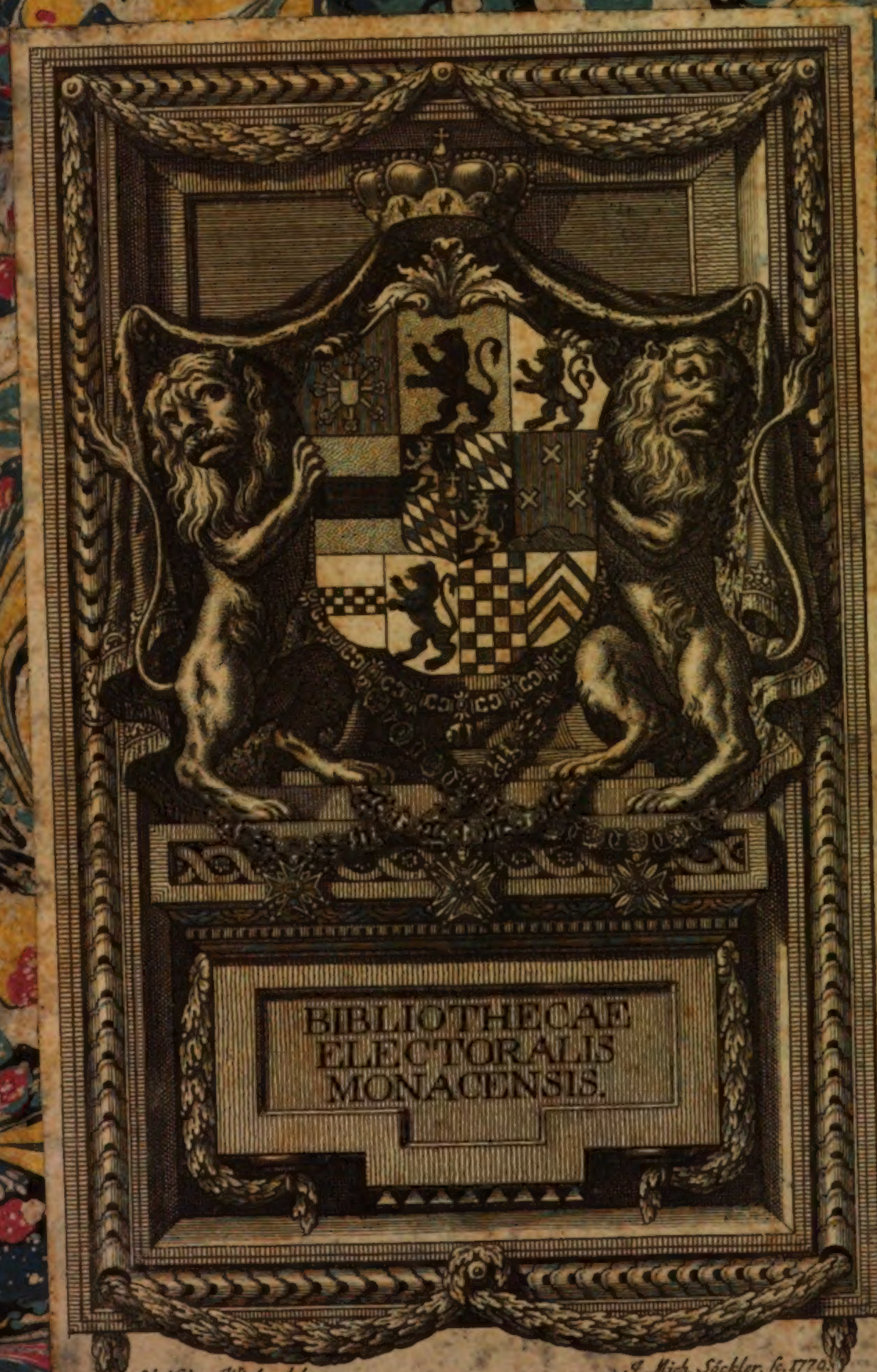
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
I. Mich. Söckler. sc. 1779.

4° Z. publ. fl.
1020 (3

Scheidemantel

<366291704300l4
<366291704300l4
E
Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ germ 1020

Repertorium

des

Teutschen

Staats und Lehnrechts

ehemals

von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede

des Herrn Buders herausgegeben

nunmehro aber

mit Zusäzzen und neuen Artikeln

weit über die Hälfte vermehrt

und

durchaus verbessert

von

D. Carl Friedrich Häberlin

Dritter Theil

L — O

Leipzig

in der Weidmannschen Buchhandlung

1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Regensburgische Freeauf Bibliothek

Vorbericht.

Je länger das Publicum auf den dritten Band des **Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts**, welchen ich demselben zu liefern das Vergnügen habe, hat warten müssen, desto mehr wird es meine Pflicht seyn, die Ursachen der bisherigen Verzögerung anzuführen. Herr R. R. und Prof. Scheidemantel, der bisherige Herausgeber dieses Werks, starb bald nach Vollendung des zweyten Bandes, und hinterließ nur wenig Manuscript zum folgenden dritten. Lange Zeit wollte sich kein Gelehrter zur Fortsezzung dieses, gewiß in mehrerm Betracht mühsamen Werks finden, endlich aber wurde sie von den jezzigen Herrn Professoren **Posse** zu Rostock, und **Schmelzer** zu Helmstedt, damaligen Privatdocenten in Göttingen, übernommen.

Göttingen war allerdings wegen der dasigen treflichen Bibliothek der rechte Ort, wo dieses Werk vollendet werden konnte, und eben so hätten die neuen Herausgeber, wie deren übrige Schriften beweisen, nicht leicht glücklicher gewählt werden können.

Allein bald darauf unternahm Hr. Prof. **Schmelzer** eine publicistische Reise nach Wezlar, Regensburg und Wien, und wurde nach deren Endigung hier zu Helmstedt als öffentlicher Rechtslehrer angesezt; Hr. Prof. **Posse** aber erhielt den Ruf als ordentlicher Rechtslehrer nach Rostock, welchem er auch im J. 1788 folgte.

Diese Veränderung, vielleicht auch der Mangel einer zahlreichen und zweckmässigen Büchersammlung, welche durchaus zur Herausgabe eines Werks dieser Art erfordert wird, verursachte, daß Hr. Prof. **Posse** sein gegebenes Wort zurücknahm. Jezt blieb also Hr. Prof. **Schmelzer** allein übrig, und dieser war es, welcher mich bewog, in Herrn Possens Stelle als Mitherausgeber zu treten.

Aber nun trat auch Hr. Prof. **Schmelzer** zurück, weil die Verlagshandlung auf die baldige Erscheinung des dritten Bandes drang, Hr. Schmelzer aber erst seine bereits zu Wien und Wezlar angefangene Werke über den ContumacialProceß der höchsten Reichsgerichte, und die Litteratur der gerichtlichen Reichspraxis endigen wollte; doch versprach er die bereits angefangenen Artikel, das **Lehn und Münzwesen** betreffend, so wie noch einige andere Artikel, dazu zu liefern.

Ich entschloß mich nunmehro, die Herausgabe dieses Werks allein zu übernehmen; aber ich gestehe gern, daß auch ich bald wünschte, mich hiezu nicht verbindlich gemacht zu haben. Ich hatte zwar geglaubt, daß ich die Schwierigkeiten, welche der Verfasser eines Werks dieser Art zu überwinden hat, kennte, aber ich fand doch bald noch mehrere, als ich erwartet hatte. Sehr viel trug hierzu bey, daß ich suchen muste, mich in den Plan des ersten Herausgebers, der mir überdem nicht immer ganz gefallen wollte, einzustudiren. Zufälligerweise fand ich oft in einem Artikel, oder unter einer Rubrik eine Materie ausgeführt, die ich daselbst nicht gesucht hatte und die freylich weit zweckmässiger und passender unter einer andern Rubrik hätte abgehandelt werden sollen. Dann schien es mir auch, daß Hr. **Scheidemantel** seinen Plan zu weit angelegt, sich einen viel zu weiten Begriff vom Staatsrecht gebildet und Staatsrecht und Staatswissenschaft für einerley gehalten hatte, da doch jenes nur einen Theil derjenigen Wissenschaften ausmacht, deren Gegenstand der Staat ist. Daher ist es denn gekommen, daß sich verschiedene Artikel in diesem Werke finden, die der Staats- und Lehnrechtsgelehrte nach dessen Titel schwerlich darin suchen dürfte, und daß also in dieser Hinsicht das Werk mehr leistet, als der Titel verspricht. Wenn ich nicht muste, das heist, wenn nicht in den ersten Bänden auf dergleichen in das teutsche Staats- und Lehnrecht eigentlich nicht gehörige Artikel, ausdrücklich verwiesen war, so habe ich dieselben nicht aufgenommen. Jenes ist z. B. der Fall mit dem Artikel **Landwirthschaft**, der übrigens noch von Hrn. Scheidemantel ausgearbeitet ist.

Der Vorwurf, welcher in diesem Punct dem vorigen Herausgeber zu machen ist a), trift jedoch fast noch mehr die Verfasser der ersten Ausgabe. Ich gestehe, daß ich oft in Verlegenheit war, ob ich dergleichen Artikel, die mehr in die Geschichte, oder zu den Alterthümern des Staatsrechts, ja zum Theil in das Privatrecht gehören, beybehalten sollte oder nicht. Hätte ich von Anfang an dies Werk unter Händen gehabt, so würde ich es nicht gethan, und überhaupt bey mancher Materie, die in der ersten Ausgabe sehr weitläuftig abgehandelt war, ohne doch sonderlich practisch zu seyn, nicht so vieles beybehalten haben.

Der Begriff, den ich mir übrigens von einem Werke dieser Art mache, und wonach ich möglichst gearbeitet habe, ist, daß es nicht sowohl für den eigentlichen Gelehrten, oder doch für diesen höchstens nur zum ersten Nachschlagen, wohl aber für den Geschäftsmann ist, dem oft Mangel an Zeit und Büchern nicht gestatten, mühsame Nachforschungen anzustellen; ferner für denjenigen, der das Staats- und Lehnrecht als Hülfswissenschaft gebraucht; und endlich für einen grossen Theil des Publicums, welcher von diesen oder jenen, seine vaterländische

a) Dahin rechne ich unter andern auch, daß Hr. S. allen, auch den unbedeutendsten teutschen Reichsständen, selbst denen, die es ehemals waren, eine Stelle in diesem Repertorio angewiesen hat. Der Grund, der deshalb in der Vorrede zum ersten Theil angegeben ist, befriedigt mich nicht. — Ueberhaupt scheint Hr. Scheidemantel Territorialstaatsrecht, welches freylich in dies Werk gehört, mit dem Staatsrecht der einzelnen Territorien verwechselt zu haben.

dische Verfassung und Rechte betreffenden Gegenständen Auskunft und Belehrung zu erhalten wünscht.

Für den ersten muß alles so practisch, als möglich seyn; er muß die eignen Worte der Gesezze selbst vor sich haben, um nicht erst nachsehen und nachschlagen zu müssen, ob auch deren Sinn getroffen und richtig angegeben ist. Er muß ferner nicht blos die Gedanken und die Meynungen des Verfassers finden, sondern auch das, was andere Männer, die sich unter den Staatsrechtslehrern eine ausgezeichnete Stelle erworben, darüber gedacht und geäussert haben; damit er theils Veranlassung zur Selbstprüfung, theils in einer jeden Lage etwas für sich Brauchbares in diesem Werke findet; zumahl da so manche Materien des teutschen Staatsrechts aus so verschiedenen Gesichtspuncten, ganz anders von kurfürstlichen, als von fürstlichen, anders von kaiserlichen, als von reichsständischen Staatsbeamten und Schriftstellern betrachtet worden sind.

Was nun aber gerade der Geschäftsmann verlangt und für diesen geleistet werden muß, mißfällt oft demjenigen, der das Staats- und Lehnrecht nur als Hülfswissenschaft gebraucht. Diesem steht es nicht an, daß er die Gesezze selbst, die oft für ihn unverständlich sind, oder das, was von andern in einer sehr barbarischen Sprache gesagt ist, lesen soll. Er würde sich mit dem Kern begnügen und wird zufrieden seyn, wenn er nur gerade das angeführt findet, was er zu wissen wünscht.

Der Dilettant macht wieder andre Forderungen. Ihm sollen auch Kleinigkeiten oder sonst dem Mann vom Metier allgemein bekannte Sachen gesagt werden.

So verschieden, oft einander so entgegen gesezt sind die Forderungen, welche von denen gemacht werden, die dies Werk gebrauchen wollen; und doch soll für alle diese so heterogene Gattungen von Lesern gesorgt werden! Wie leicht ist es da nicht möglich, daß man bald zu viel, bald zu wenig thut. Ich habe zwar, so viel ich konnte, gesucht, stets den Mittelweg, als den sichersten einzuschlagen, indessen bescheide ich mich gern, daß ich auch diesen zuweilen verfehlt haben kann.

Uebrigens muß ich noch mit Dank erwähnen, daß ausser dem Herrn Prof. Schmelzer, noch meine Freunde die Herren Professoren **Remer** und **Eisenhart**, ingleichen der Herr von **Florencourt** in Braunschweig, an diesem Werke Theil haben, indem sie auf mein Ersuchen einige Artikel zu bearbeiten übernahmen. So sind die Art. *Miles*, **Ministerialien**, und **Ordalien** von Hrn. Prof. **Remer**; die Art. **Landstadt**, **Meyer**, **Notarien** und *Obstagii ius* vom Hrn. Prof. **Eisenhart**; und die Art. **Nachfolger**, **Neutralität** und **Nunciatur** vom Hrn. von **Florencourt**. Auch zu den beyden folgenden Bänden hoffe und wünsche ich von diesen meinen Freunden Beyträge liefern zu können, die dem Publicum nicht anders, als willkommen seyn können.

In der Vorrede zum zweyten Bande dieses Werks, worin Hr. **Scheidemantel** verschiedene Zusäzze und Verbesserungen lieferte, versprach er noch mehrere in der Vorrede zum

dritten Theil beyzubringen. Ich war erst Willens dieses Versprechen zu erfüllen, allein ich fand bald, daß alsdann ein zu grosses Mißverhältniß zwischen der Vorrede und dem Werke selbst entstanden seyn würde. Ich habe mich daher entschlossen lieber, nach vollendetem Werke, einen eignen Supplementband zu liefern, worinn ich zugleich die in neueren Zeiten in Betreff mehrerer Materien erfolgte Modificationen bemerklich machen werde. Dahin verspare ich also auch alles das, was ich selbst bey nochmaliger Durchsicht dieses dritten Bandes zu bemerken und hinzu zu sezzen gefunden habe.

Blos zu den Artikeln, **Münsterscher Frieden** und **Neutralität** will ich aus den neuesten Reichstagsverhandlungen einige Zusäzze liefern.

Im Artikel

Münsterscher Frieden

ist §. 21. des neuesten französischen Friedensbruchs Erwähnung geschehen. Diesem kann noch beygefügt werden, daß nunmehr durch das Reichsgutachten vom 22. März 1793., an dessen Ratification nicht im mindesten zu zweifeln ist, festgesezt worden ist:

> es sey als natürliche Folge des von Frankreich zuerst unternommenen, und bis izzo noch fortsezzenden Bruches des Münsterschen und der nachherigen Friedensschlüsse anzusehen, daß Frankreich sich dadurch der ihm in eben diesen Friedensschlüssen zugestandenen Vortheile selbsten schon verlustig gemacht, und zu seinem eigenen Nachtheile (doch aber allerwegs unbeschadet der Rechte eines jeden dritten) die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe.

Politische Gründe, weshalb dieser Punct vom Kaiser in dem kaiserlichen Hofdecret vom 1. Sept. 1792. in Anregung gebracht worden war, und weshalb der angeführte Schluß erfolgt ist, lassen sich allerdings genug denken. Aber auffallend ist und bleibt es doch dem aufmerksamen Beobachter der neuesten Weltangelegenheiten, wie man von Reichswegen diesen, **nicht mit der französischen Nation, sondern mit der Krone Frankreich**, geschlossenen Frieden für unverbindlich erklären kann, da man doch mit der Krone Frankreich keinen Krieg führt. — Es mag an diesem Winke, den ein jeder Sachkundiger verstehen wird und leicht weiter folgern kann, genug seyn. Vielleicht ist es übrigens nicht zweckwidrig, bey dieser Gelegenheit auf **Johann Jacob Mosers** Abhandlung **von der Verbind- oder Unverbindlichkeit derer vormaligen Friedensschlüsse bey entstehendem neuen Kriege; besonders: Ob und wie ferne ein Souveram, so durch dergleichen Friedensschlüsse etwas abgetreten hat, alsdann einen neuen Anspruch daran machen könne, oder nicht?** in dessen vermischten Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrecht. (Hanau 1750. 8.) St. 1. Nr. 1. aufmerksam zu machen.

In dem Artikel

Neutralität

ist §. 6. die Frage erörtert: **ob ein teutscher Reichsstand nach erklärtem Reichskriege neutral bleiben könne?** Diesem ist noch beyzusezzen, daß in dem auf das kaiserl. Hofdecret vom 1. Sept. 1792. erstatteten Reichsgutachten vom 22. März 1793. festgesezt worden:

ad 3.)

ad 8.) Da gegen die Reichsconstitutionen und den allgemeinen Reichsverband ohnehin irgend eine Neutralität nicht statt habe; so wäre es in diesem Betreff auch dermalen bey demjenigen, was die bestehenden Reichsgesezze, die Natur des Reichsverbandes, die darauf sich gründende Reichsschlüsse von den Jahren 1689. und 1734. und die darauf ergangenen kaiserlichen Verfügungen mit sich bringen, mit erneuerter Beziehung auf dieselben zu belassen.

Ueberhaupt aber kam bey der reichstägigen Berathschlagung über diesen Punct es sehr lebhaft zur Sprache: **was eigentlich unter einer verbotenen Neutralität zu verstehen sey?** wozu vorzüglich der Antrag des an dem Münchner Hof accreditirten kaiserlichen Ministers, Herrn Grafen von **Lehrbach**, welcher im Namen des commandirenden Reichs-General-Feldmarschalls Prinzen von **Coburg** die unbedingte Uebergabe der beyden Landesvestungen Mannheim und Jülich an die kaiserlichen, von dem Kurfürsten von der Pfalz fordern mußte, Veranlassung gegeben hat.

Die deshalb auf dem Reichstag abgegebenen Vota sind in mehrerer Rücksicht zu neu und zu wichtig, als daß ich fürchten dürfte, es würde ein Auszug aus den Protokollen des R. Fürstenraths hier am unrechten Ort stehen.

Bayern votirte nemlich am 11. März 1793.

ad 8. könnten Ihro Churfürstliche Durchlaucht wohl geschehen lassen, daß die über das Verbot der Neutralität bestehenden Gesezze wiederhohlt würden, indem Höchstsie vollkommen von der Reichsgesetzmäßigkeit des im kaiserlichen Hofdecrete enthaltenen Sazzes überzeugt seyen: daß kein Reichsstand sich der verhältnißmässigen Mitwürkung zum Schutz und Vertheydigung des angegriffenen teutschen Vaterlandes entziehen könne; Höchstdieselbe wünschten jedoch, daß bey Abfassung des Reichsgutachtens dieser Punct genau bestimmt, und keiner willkührlichen Ausdehnung dessen Platz gegeben werde, was man unter verbotener Neutralität verstanden haben wolle, maßen die Gesezze selbst eine Ausnahme machen, und den Unterschied zwischen blos anscheinender oder nothgedrungener und würklicher Neutralität wohl bemerken; Ihro Churfürstliche Durchlaucht erklärten hiemit: daß Höchstsie nur diejenige Neutralität, durch welche ein Stand des Reichs sich von dem allgemeinen Reichsverband trennen, und von den Reichskonstitutionsmässigen Beyträgen zur Vertheydigung des teutschen Vaterlands sich entledigen wollte, als eine in den Gesezzen verbotene Neutralität ansehen, entgegen ein durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenes kluges Betragen, welches sich auf den Schutz der Reichslande, nach der wahren Intention des Reichs, beschränkt, und weitern Feindseligkeiten, die zum offenbaren Schaden Ihrer Unterthanen ausschlagen würden, so viel möglich ausweicht, nach der natürlichen Billigkeit, und aus dem Grund der Selbsterhaltung für eine in den Gesezzen verbotene Neutralität keineswegs halten könnten, und daß Höchstsie Ihren erkannten landesherrlichen Pflichten zuwider erachteten, Ihre, der individuellen Lage nach, der französischen Uebermacht zu sehr exponirte Gränzlande muthwilligerweise allem verheerenden Kriegsunglücke von neuem auszusezzen, da ein volles Jahrhundert noch nicht hinreichend war, die Spuren älterer Verwüstungen und unermäßlicher Kriegsschäden wegzutilgen.

Magde-

Magdeburg cum caeteris Votis interloquendo: Da man diesorts in dem am 4ten dieses abgelegten Herzoglich-Magdeburgischen Voto, Namens Sr. Königl. Majestät von Preußen, den Ausdruck: **Verbotene Neutralität**, aufgenommen hat, dabey aber weit entfernt gewesen ist, demselben eine willkührliche Ausdehnung weder geben zu wollen, noch es dermalen denkbar seyn kann, daß ihm eine solche gegeben werden könne; so nehme man auch keinen Anstand diejenigen hoffentlich allgemein anerkannten Grundsäzze zu erklären, was diesorts unter einer solchen verbotenen oder verdeckten Neutralität verstanden worden; die dermalige Natur der Sache, die bestehende Gefahr des angegriffenen Vaterlandes, der Religion und dessen ganzen Verfassung, die dabey eintretenden Pflichten des Verbands, und die darauf sich beziehende bestehende ReichsGesezze und Schlüsse lassen so wenig Einwendungen als Willkühr erwarten. Ein Reichsstand hat, nach denen diesseitigen Begriffen, wider einen Reichsfeind, ausser der Stellung seines Contingents, und den Beyträgen zur ReichsOperationscasse, noch andere Verpflichtungen, deren er durch diese Leistungen nicht entledigt wird. Er muß dem Reichsheer allen Vorschub in seinen Landen und Vesten, dem Feind hingegen keinen thun; ihm nicht willig Durchzug und Stilllager verstatten, Vestungen nicht einräumen, nicht Lieferungen und andere Hülfe leisten, so lange er nicht durch offenbare Uebermacht dazu gezwungen ist, und nächstdem will man anheim geben, welche erlaubte bloße Klugheitsmittel wohl noch anwendbar bleiben können, um dadurch sich gegen die Treulosigkeit des gegenwärtigen Feindes des Vaterlandes zu bewahren, nach dem, was der nächste Churfolger Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz, des Herrn Herzogs von PfalzZweybrücken Durchlaucht für Ihre höchste Person und Ihre Lande so eben haben erfahren müssen. Dieses sind die Grundsäzze und Bewegungsgründe, mit und nach welchen Se. Königliche Majestät zu erwarten sich befugt glauben, daß deutscher Muth, Entschlossenheit, und thätigste Zusammenwürkung mit Ihnen, unter dem dermaligen ReichsOberhaupt, alle ihre höchst und hohe ReichsMitstände beleben werden.

Oesterreich interloquendo: In Ansehung des Puncts der Neutralität, vereiniget man sich diesorts vollkommen mit der gegenwärtig von der vortreflich Magdeburgischen Gesandschaft zum Protocoll, in Folge des Reichsabschieds vom Jahr 1641. §. 86 und 87. dann der von Kaiserlicher Majestät ratificirten, allschon angezogenen Reichsgutachten vom 1sten Julii 1689. und 26. Februar 1704. abgegebenen Bemerkung, und diesfallsigen Erläuterung.

Hierauf erwiederte **Bayern** am 18. März.

Man hat in der von der Herzogl. Magdeburgischen Gesandschaft interloquendo zu Protokoll gegebenen Aeusserung, welcher auch die vortreflich Erzherzogl. Oesterreichische Gesandschaft ihren Beyfall gegeben hat, mit Vergnügen die Betheurung wahrgenommen, daß man jenseits dem Verbot der Neutralität eine willkührliche Ausdehnung zu geben nicht gesonnen sey; vielmehr den Fall einer offenbaren Uebermacht selbst als legale Hinderniß der vollständigen Ausübung reichsständischer Pflicht ansehe, welches auch bey dem bedaurungswürdigen Schicksale vieler höchst und hoher Reichsmitstände nicht anders geschehen kann.

Ihro

Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben die in gedachter Aeusserung als Beweggrund zur gemeinsamen Mitwürkung angeführte Gefahr des Vaterlandes, der Religion und Staatsverfassung schon längst mit der innigsten und gerührtesten Theilnahme erwogen; Sie haben aber auch die Unmöglichkeit eingesehen, bey der eingetretenen kritischen Lage der Umstände besonders für den grösten Theil Ihro Untererlande andere als gemäßigte und lediglich in dem Innern anwendbare Maasregeln zu ergreifen, ohne jedoch das mindeste zu unterlassen, was sie dem gesetzlichen Reichsverbande schuldig sind.

Höchstsie erkennen über das die in gedachter Aeusserung angegebene Verpflichtung der Stände, dem Reichsheere allen Vorschub in Höchstdero Landen zu thun, welcher Pflicht Höchstdieselbe auch bisher schon getreulich nachzukommen, nicht ermangelt haben, **obgleich noch kein Reichsheer versammelt ist;** Ihro Churfürstliche Durchlaucht haben bey wahrgenommener Bedenklichkeit der Umstände für das deutsche Reich, und in dem rechten Zeitpuncte lange vor eingetretener Ihro reichsständischen Obliegenheit Dero Contingentstruppen vollkommen ausgerüstet, und zwar in weit grösserer, als Höchstsie treffender Anzahl in Dero Vestung Mannheim geworfen, die Vestungswerke in gänzlichen Vertheidigungsstand mit grossem Kostenaufwand gesezt, und die dortige Garnison solchergestalt verstärkt, und mit allen Nothwendigkeiten versehen, daß dieselbe auf ziemliche Zeit hinaus in haltbarem Stande sich befindet, wodurch die französische Truppen an dem sonst ganz unverwehrten Uebergang über den Rhein, an sehr leichter Hinwegnahme oder wenigstens Zerstörung der unbewahrten beträchtlichen kaiserlichen Magazine in Heidelberg und Heilbronn, ja vielleicht an gänzlicher Verheerung eines grossen Theiles der von allem Schutz entblößt gewesenen Reichslande diesseits Rheins, und an vollkommener Beraubung nöthiger Subsistenz für die alldort nun eingetroffenen kaiserlichen und alliirten Kriegsvölker behindert, somit dadurch dem Reiche wesentliche Dienste und Vortheile verschaft worden. Nicht minder haben Ihro Churfürstl. Durchl., ungeachtet der bekannten mißlichen Lage der Rheinischen Reichsgegenden, zu Genüge Ihro reichsständischer Obliegenheiten sich zum Beytritt der ehehin zur Sprache, aber nicht zur Wirklichkeit gekommenen Reichsassociation nicht nur bey der Reichsversammlung, sondern auch in allen sonstigen Gelegenheiten öffentlich bereit und willfährig erklärt; in gleicher Maas auch der Leistung des Beytrags von dreyßig Römermonaten zur Reichs Operationscasse mit eben so reichspatriotischem Eifer gefügt, den ersten Termin zusammengebracht, annebens auch all übrigen Reichs- und Kreisdeliberationen mit nicht geringer Gefahr ihrer eigenen Lande, nach Liegenheit der kritischen Umstände und vernünftigem Ermessen, beygestimmt, mithin alle Ihnen bekannte Reichsständische Pflichten früher als die meisten Ihrer Mitstände erfüllt; hingegen finden Ihro Churfürstliche Durchlaucht die in gedachter Aeusserung gemachte Zumuthung wegen unbedingter Einräumung der Landesvestungen, wenn es anders diese Meinung haben sollte, weder in den Gesezzen, noch in dem Herkommen gegründet, vielmehr den im Reichsabschiede vom Jahr 1641. §. 26. dem Instrumento Pacis Art. 8. §. 2. und der kaiserl. Wahlcapitulation Art. 4. §. 4. und 6. enthaltenen diesfallsigen Verwahrungen der Landeshoheitsrechte zuwider, wenn zumal die Beschüzzung solcher eigenen Vestung übernommen, und bewirkt werden kann, und will; den Vorwurf von williger Gestattung feindlicher Durchzüge, Stilllager, Lieferung, oder gar Einräumung einer Vestung an fremde Truppen finden Ihro Churfürstliche Durchlaucht hart, und unerwiesen; Sie sind weit entfernt, sich jemal dergleichen zu schulden kommen zu lassen; beharren vielmehr un-

erschütterlich, nach obigen nicht zu mißkennenden und allenthalben zu belobenden Gesinnungen, auf den festen Vorhaben, Dero Vestung Mannheim gegen alle feindliche Angriffe, und durch ihre eigenen Truppen standhaft zu behaupten, und zu vertheidigen, auch ehe Ihre kostbare Residenz und die ganze Stadt aufzuopfern, als solche freywillig, und ohne Noth zu übergeben. In diesem Betracht und mit solcher bestimmten Erklärung kann Höchstgedacht Ihro Churfürstlichen Durchlaucht weder zugemuthet, noch vielweniger Sie gezwungen werden, Ihre Vestung Mannheim an kaiserlich königliche oder Reichstruppen zu überlassen, da weder ein Reichsgesetz, noch sonstiger Titel, wie er immer erdacht werden mag, eine dießfallsige Verbindlichkeit auflegen, vielmehr die natürliche Billigkeit, und die Analogie der Gesezze Ihro zur Selbsterhaltung das Wort sprechen, wenigstens die Entscheidung hierüber von Sr. Kaiserlichen Majestät, und dem gesammten Reich erhollet werden muß; zumal eine freywillige, oder etwa durch verstellten Zwang erwürkte Uebergabe sothaner Vestung an die kaiserl. königl. Alliirte, oder Reichstruppen nichts geringers, und nichts gewisser, als die gänzliche Verheerung des ungleich größten und erträglichsten Theiles Ihro Churlande auf der linken Seite des Rheins, und (die göttliche Vorsicht wolle es abwenden) vielleicht auch der übrigen diesseits Rheins, dann den Untergang so vieler arbeitsamer, vermöglicher und getreuer Unterthanen unvermeidlich nach sich ziehen würde; — welcher Vortheil würde dann dem Reiche und der gemeinen Sache dadurch zugehen? und wer wollte oder würde Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und so vielen rechtschaffenen Reichsbürgern den unübersehlichen Schaden, und vollkommenen Ruin ersezzen? Wer, wie Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, für die Entschädigung, und hiernächstigen Vollzug Bürgschaft leisten? Wo im Gegentheile das bisherige gemäßigte Benehmen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zur Zeit die Erhaltung obenberührter Reichslande, Besizzungen und Unterthanen sichtbarlich und glücklich erwirket hat. Nichts destoweniger haben Höchstdieselbe zu Bethätigung Ihrer reinsten Gesinnungen und unverbrüchlicher Anhänglichkeit an Dero reichsständische Obliegenheiten die Entschlüssung gefaßt, und obiger Erklärung des Vorhabens der Selbstvertheidigung Ihro Vestung Mannheim den Zusatz beyzufügen sich bewegen lassen: daß auf den Fall, wenn die französischen Truppen eine feindliche Unternehmung, förmliche Belagerung, oder sonstige Angriffe auf mehr ersagte Vestung wagen sollten, ungeachtet denselben, wenigstens auf einige Monate zuversichtlich begegnet werden kann, gleichwohl alsogleich der kaiserlichen und Reichsgeneralität die Anzeige davon gemacht, und die Einräumung Dero Stadt und Vestung Mannheim, jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingnissen bewerkstelliget werden soll, daß:

a) die wirklich darinn befindliche Garnison, nebst dem Gouvernement, und Commandantschaft ungestört alldort gelassen, und auf keine Weise anderswo ausser der Vestung, oder Rheinschanze als, nach Kriegsmanier, zu Ausfällen, und sonstigen Defensionsvorkehren angestellt und gebraucht;

b) Die etwa nöthig oder räthlich ermessen werdende Verstärkung der gegenwärtigen Besazzung durch Kreistruppen bewürkt und durch den betroffen werdenden Kreis unterhalten;

c) Der hiezu angeordnet werden wollende kommandirende Officier nicht willkührlich und einseitig, sondern durch gemeinsamen Rath mit disseitigem Gouvernement einstimmig zu Werke gehen, und die Vertheidigungsanstalten treffen und ausführen; endlich

d) von

d) von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche für die aus solcher Bereitwilligkeit entstehende unausbleibliche ansehnliche Beschädigungen der billige Ersatz zugesichert, und garantirt werden solle, und möge.

Diesemnach haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht Ursache, sich versichert zu halten, man werde dieses beträchtliche, zum allgemeinen Besten gereichende Opfer nicht mißkennen, und Ihro bisher in der äusserst kritischen und bedenklichen Lage des größten Theils Dero ober- und niederrheinischen Churlande und Herzogthümer zu ergreifen vermüßigten Maasregeln nicht, wie zeithero mit Befremden und Bedauern zu vernehmen gewesen, fernerhin mißdeuten, und Denselben mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Das Beyspiel von französischer Behandlungsart gegen des Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken Durchl., welches Ihro Churf. Durchl. höchst schmerzlich fällt, wird hoffentlich nicht zum Tadel des bisherigen ChurpfalzBayerschen Betragens angeführt werden wollen; es ist mit eine Folge der vom Reich unbesezt gelassenen Gränzen, welche des Herrn Herzogs Durchl. durch einseitige Feindseligkeiten gegen Frankreich gewiß nicht hätte abwenden können.

Was endlich von einer vortreflich Erzherzogl. österreichischen Gesandschaft noch besonders interloquendo auf die diesseitige Abstimmung vorgebracht worden, scheint wenig erheblich. Die von derselben allegirten Gesezze sind diesorts ganz wohl bekannt, sie sprechen von einer **wirklichen** Neutralität, welche man zu rechtfertigen niemals gedacht hat, indessen erstreckt sich dieses Verbot, nach Maas des kaiserlichen Ratifikationsdekrets, und der darinn enthaltenen Avokatorien Puncto 8vo vom 2ten October 1689. und des weitern kaiserl. Kommissionsdekrets und der dabey befindlichen Kriegsverkündigung Art. 9. vom 8ten April 1734, selbst nur auf diejenigen Stände des Reichs, **die nicht unter feindlicher Gewalt stehen;** wohin auch der Reichsschluß vom 17ten November 1702. nicht minder das Reichsgutachten vom 14ten April 1734. ad Punctum 5tum mit Bezug auf das Churfürstliche Protokoll vom 22ten März leztgedachten Jahres gerechnet werden können. Daß sofort ein Stand, der zur Vertheidigung des Reichs seine verband- und konstitution-mäßige Obliegenheiten getreulich erfüllt, noch weiters verbunden sey, bey einer entgegengesezten offenbaren Uebermacht ohne eigene, oder fremde hinlängliche Kräfte, Particularfeindseligkeiten auszuüben, seine Lande und Unterthanen geflissentlich aufzuopfern, und den äussersten Fall abzuwarten, bis Er ganz seiner Landeshoheit wirklich sich entsezt befindet, wird wohl niemand weder in den Gesezzen, noch in der natürlichen Billigkeit gegründet finden; Diesseitige treu gehorsamste Gesandschaft hält sich vielmehr überzeugt, daß die von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, ihrem gnädigsten Herrn, bisher zur Abwendung der augenscheinlichen Gefahr für Ihre und des Reichs Lande ergriffenen Klugheitsmittel allerdings den Beyfall und den Dank des gesammten Reichs verdienen, so, wie Höchstdieselbe aller ungeeigneten absichtlichen und dem gemeinsamen Verband des Reichs zuwiderlaufenden Ausdehnung der Neutralität nachdrucksamst zu widersprechen sich berechtiget halten.

Uebrigens sind Ihro Churfürstl. Durchl. nicht gemeint, in Bestimmung und Anwendung der Neutralitätsgesezze auf jeden besondern Fall, der Entscheidung des Reichs vorgreifen zu wollen, und verhoffen, Ihre höchst und hohen Reichsmitstände werden Dero bisheriges in der Reichskonstitution und vordern ähnlichen Fällen so, wie in der natürlichen Billigkeit, und dem Rechte der Selbsterhaltung gegründetes Benehmen mit Dero Beyfall zu unterstüzzen geneigt seyn.

Magdeburg cum caeteris Votis, interloquendo: Wann diesseitige Gesandschaft in ihrer vom 11ten dieses ad Protocollum gegebenen Erklärung auf Veranlassung der vortreflich Herzogl. Bayerschen Abstimmung und zwar alsbaldigen Erläuterung ihres am 4ten abgegebenen Voti einige so eben wieder von erwähnter vortreflichen Gesandschaft in Anregung gebrachte Grundsäzze hinzulegen sich bemühet hatte; so war es nach denen derselben von Ihrem Allerhöchsten Hof genau vorgezeichneten Gränzen, nach welchen Se. Königl. Majestät von Preussen in Ihren reichsständischen Eigenschaften dem von Sr. Kaiserl. Majestät bey dem gesammten Reich in Berathschlagung gestellten wichtigen Neutralitätspunct, und was unter erlaubter oder verbotener Neutralität in dem jezigen höchstwichtigen Zeitpunct der Gefahr des Vaterlandes, nach denen schon bestehenden Gesezzen, zu Vermeidung aller willkührlichen es sich (sey) zu gemäßigten, oder zu strengen Auslegung der durch den Drang der Umstände erlaubten oder verbotenen Neutralität nach Allerhöchst Ihrem Dafürhalten, verstanden werden könne, Ihren höchst- und hohen Mitständen mit aller Offenheit und Bestimmtheit, aber sehr entfernt von aller Vorschrift blos in dieser Absicht vorzulegen, damit dadurch dieser Punct, nach reiflicher reichstäglicher Erwägung, entweder, mittelst allgemeiner Uebereinstimmung, oder nach der nicht zu mißkennenden Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen vielleicht noch dermalen festgesezt werden könne; und damit — wann diese Grundsäzze die verhoffende Beystimmung Ihrer Mitstände, und die Genehmigung Kaiserl. Majestät erhalten sollten, sodann Se. Königl. Majestät diese auch als die Richtschnur ansehen könnten, worauf Allerhöchstsie mit Ihren höchsten Mitständen unter der reichsoberhauptlichen Leitung zu halten sich verpflichtet achten würden; so wünsche und erwarte man, daß die diesseitige Erklärung, worauf man sich demnächst als erschöpfend nur lediglich nochmals beziehen wolle, von der vortreflich Herzogl. Bayerischen Gesandschaft, so wie auch von denen übrigen vortreflichen Gesandschaften möge angesehen werden; dabey glaube man, um so gewisser erwarten zu können, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz die für die Sicherheit des Reichs dermalen so wichtige Gränzvestung Mannheim, der Oeffnung der Reichshülfe, nach dem Gutbefinden und der Einsicht Sr. Kaiserl. Majestät und des kaiserl. und Reichs commandirenden Generals nicht entziehen werden, da Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht schon mehrmalen und noch jezt die Aeusserung haben thun lassen: daß Höchstsie Ihre alldort befindliche Besazzung als einen Theil des Reichscontingents anzusehen vermeinten.

Oesterreich interloquendo: Das hohe Erzhaus ist nicht gemeinet, seinen hohen und löblichen Mitständen einiges Ziel und Maas zu derselben Benehmen zu geben, man haltet jedoch für Pflicht, zum Schutz und Besten des Vaterlandes, nach Maasgebung der Reichsgesezze, sprechen zu sollen: infolge dessen ist man an dem guten Bestand der von der vortreflich Magdeburgischen Gesandschaft in Ansehung des Puncts der Neutralität jüngst geäusserten, und dermalen wiederholten Säzzen um damehr einverstanden, als der Reichsabschied vom Jahr 1641. §. 86. ausdrücklich besaget: daß ein jeder Stand des Reichs, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executionsordnung, wie auch anderer Reichsconstitutionen, das heilige römische Reich sowohl vor auswärtigen als inwendigen Feinden, **mit und neben Kaiserlicher Majestät, aller Möglichkeit nach**, beschüzzen und defendiren zu helfen schuldig sey, alldieweilen in den Reichsverfassungen nicht zu befinden, daß einigem Stand, **aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn mögte**, zugelassen worden, in allgemeiner Noth

und

und Gefahr des Vaterlandes von dem Andern sich abzusondern: dabey auch das Reichsgutachten vom 1ten Julii 1689. in seiner ganzen Fassung den Sinn dahin ausdrücket: wie es Salus publica, auch die hierunter führende wahre Intention, dem Reichsfeind Schaden zuzufügen, requirire und erfordere: und dann das Reichsgutachten vom 26ten Februar 1734. sich auf das jeztbesagte Gutachten von 1689. anwiederum mit dem Ausdruck beziehet: daß keine Neutralität, unter was Prätext und Vorwand, es auch immer seyn könne, zu gestatten sey. Diesorts kann man nicht zweifeln, daß die wahre und endliche Gesinnung Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz mit dem obermeldten Sinn der Gesezze ganz vereiniget seyn werde.

Wenn übrigens die von der vortreflich Herzogl. Bayerschen Gesandschaft eben jezo zum Protokoll weiter beschehene Aeusserung einen Bezug auf das hohe Erzhaus Oesterreich, oder dessen hohe Alliirte, wieder bessere Zuversicht haben sollte; so muß man diesorts, bey dem Mangel einer diesfallsigen Instruction, darauf das Nöthige sich vorbehalten; erachtet jedoch zur Erläuterung einsweilen so viel bemerken zu können: daß die unter dem Commando des Herrn Generalen Grafen von Wurmser stehende kaiserl. königl. Truppen, eben so wie jene, welche in den Gegenden des Unterrheins agiren, zu dem bekanntlich über einige dreyßigtausend Mann betragenden Reichscontingent des hohen Erzhauses gehörig seyn, und in der Eigenschaft die solche commandirende Herren Generalen, den das Generalcommando über die Reichshülfe führenden Herrn Feldmarschall Prinzen von KoburgSaalfeld Durchlaucht unterstehen; welchem von Ihro Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich der Auftrag ist gemacht worden, die Reichslande und deren Gränzen allenthalben gegen den Feind zu vertheidigen, und das dazu in aller Art diensam erachtende für die Zeit des obseyenden Kriegs, und infolge der bey solchem eintretenden wechselseitigen gemeinsamen Hülfe, von wegen Kaiserl. Majestät und des Reichs, somit ohne allen Nachtheil der einzelen Rechte eines hohen Reichsstandes zum allgemeinen Besten vorzukehren; wovon der gedeihliche Erfolg eben jezo in der Vertreibung des Feindes aus dem hohen Churhaus Pfalz angehörigen Jülichischen Landen sich gezeiget hat, und zuversichtlich auch die churpfälzische Lande baldest ganz von den feindlichen Anfällen unter Verleihung des fernern göttlichen Seegens, und mit dem Beystand der Reichsarmee werden befreyet werden.

Bayern: Diesorts glaubt man alles erschöpft zu haben, was das verband- und constitutionsmäßige Benehmen Sr. Churfürstl. Durchlaucht in allem Betracht rechtfertigen kann; und da man im Wesentlichen mit den eigenen Grundsäzzen der vortreflich herzogl. Magdeburgischen Gesandschaft, in so weit nämlich selbe den allgemeinen Reichsverband zum Grunde haben, einverstanden ist, so ist nichts anders übrig, als sich sub reservatione generali auf die abgegebene Erklärung zu beziehen, und Sr. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich diese, nach Recht und Billigkeit zu beurtheilen, anheim zu stellen; auf die eben geschehene Aeusserung der vortreflich erzherzoglichösterreichischen Gesandschaft, scheinet nur noch nothwendig zu seyn, die Bemerkung beyzufügen: daß in Beurtheilung des churpfalzbayerschen Betragens die Periode der Anfangs ganz unbesezt gebliebenen, von der erst seit kurzer Zeit besezten Reichsgränze, wodurch jedoch die churpfälzischen jenseits des Rheins gelegenen Lande noch keineswegs bedeckt sind, zu unterscheiden wären; was insbesondere die Oeffnung der Vestung Mannheim betrift, erachtet man diesorts, solche annehmliche Anträge Sr. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich gemacht zu haben, daß

der diesseitige höchste Hof für dieses anerbotene Opfer den allgemeinen Dank zu erwarten habe, wobey man diesorts, und da es darauf ankommt, dem Reich einen wichtigen Dienst zu leisten, der die reichsständische Obliegenheiten weit übersteiget, den vermuthlich eingetretenen Unterhandlungen der höchsten Höfe nicht vorzugreifen gemeinet sey.

Endlich kann noch bemerkt werden, daß in dem gedachten Reichsgutachten in Betreff des Commerzes darauf angetragen ist:

es wäre solches, mit wohlbedächtlicher Ausnahme aller in den kaiserlichen allerhöchsten Inhibitorien bereits verbotenen, und namentlich ausgedruckten Artickel der Kriegsbedürfnisse, auch noch während des Kriegs, wenigstens in so lange, als dasselbe nicht von Frankreich unterbrochen und zerstört werde, aufrecht und in seinem Gange zu erhalten; doch unabbrüchig derjenigen Vorkehre, welche desfalls und überhaupt, in Rücksicht der französischen Waaren, ein jeder Landesherr nach der Lage und Convenienz seiner Lande, in denselben auch im einzelnen für sich und zu allen Zeiten zu verfügen befugt ist.

Hiedurch erhält das, was im §. 3. des Art. **Neutralität** gesagt ist, eine neue Bestärkung, und es verdient hiebey noch eine ganz neuerlich auf dem Reichstag erschienene Schrift: **Kurze historisch-publicistische Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in teutschen Reichskriegen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunct.** 1793. in 4. angeführt zu werden. Diese Schrift, welche vorzüglich auf Veranlassung der eine ausgebreitete Handlung treibenden Reichsstädte verfaßt zu seyn scheint, gereicht ihrem unbekannten Verfasser allerdings zur Ehre. Er zeigt, daß ein allgemeines Verbot des Commerzes mit Frankreich für Teutschland nachtheiliger seyn würde, als für Frankreich selbst.

Uebrigens wird, so bald es möglich ist, der vierte Band dieses **Repertoriums**, worzu bereits verschiedene Artikel ausgearbeitet sind, nachfolgen.

Helmstädt den 15. April
1793.

Carl Friedrich Häberlin.

Repertorium
des
Teutschen
Staats und Lehnrechts

Dritter Theil

L — D.

Repertorium
des
Teutschen Staats- und Lehnrechts.
Dritter Theil.

L.

Ladung, s. Citation.
Ländertausch, s. Landesveräußerung.

1. Ländertheilung.

§. 1.

Verschiedene Gattungen der ältern Theilungen.

So lange Teutschlands Fürsten und Grafen noch bloße Reichsbeamte, oder königliche Statthalter waren, und noch nicht Erblichkeit der weltlichen Länder über alle Zweifel erhaben war, wuste man natürlicherweise noch nichts von Theilung eines Herzogthums, einer Markgrafschaft, oder Grafschaft; der älteste Sohn folgte zwar schon gewöhnlich dem Vater im Amt, aber die jüngern erhielten andre Stellen, — oder wurden geistlich, oder blieben Dynasten. Kaum war aber Erblichkeit fest begründet und kaum waren aus königlichen Befehlshabern die Fürsten und Grafen Regenten geworden, als schon die mehrern Söhne, wofern nicht etwa einer von ihnen den geistlichen Stand erwählt hatte, ins-

insgesamt den Vater beerbten, und dessen Länder, so wie den Titel oder die Würde in Gemeinschaft behielten. Gemeinschaft ist indessen die Mutter der Zwietracht. Man ward dies bald gewahr, theilte daher das Land, blieb nur in der Gemeinschaft einiger nicht gut theilbarer Stücke, vorzüglich Rechte, und behielt sich die Erbfolge auf den Abgang einer Linie vor. Oft theilte man aber alles und behielt nichts, nicht einmahl die seit dem zwölften Jahrhundert aufgekommenen Familiennamen und Wapen in Gemeinschaft. Geschah dieses, so war eine sogenannte Grund- und Todtheilung vorhanden.

§. 2.

Würkung der Todtheilungen.

Die rechtliche Würkung einer solchen Todtheilung bestand darin, daß alle Gemeinschaft zwischen den mehrern Brüdern, welche sich auf diese Art abgetheilt hatten, aufhörte, und, da Gemeinschaft der Grund der wechselseitigen Erbfolge war, nun auch alles Erbrecht verlohren gieng, und die Seitenlinie nach dem Tode des lezten männlichen Besizzers, von dessen Töchtern, Schwestern oder Schwesterkindern ausgeschlossen wurde. Daher in ältern Zeiten die vielen Erbtöchter, und daher war nach dem Tode des leztern Kurfürsten von Bayern die Frage so wichtig: Ob zwischen den Häusern Pfalz und Bayern ehemals eine solche Todtheilung geschehen sey?

§. 3.

Verordnung der G. B.

Nachtheilige Folgen der vielen in ältern Zeiten üblichen Ländertheilungen äußerten sich vorzüglich in Ansehung der Kaiserwahlen. Schon war es dahin gekommen, daß das Recht, den teutschen Thron zu besezzen, außer den drey ersten Erzbischöfen, einigen der ersten Fürstlichen Familien zu Theil geworden war. Es war außer allen Zweifel, daß nebst Böhmen die Häuser Pfalz, Sachsen und Brandenburg das Recht, den Kaiser zu wählen, hatten, allein diese Häuser theilten sich wieder in mehrere regierende Linien, von denen nun jede zur Wahl concurriren und ihre Stimmen geben wollte. Daher entstanden die vielen zwiespältigen Kaiserwahlen, und um diese für die Zukunft möglichst zu verhüten, ward in der goldnen Bulle Untheilbarkeit derjenigen Lande, worauf das Wahlrecht eigentlich haften sollte, eingeführt.

Cum universi et singuli principatus, heißt es daselbst im ersten Paragraphen des zwanzigsten Capitels, quorum virtute seculares Principes Electores ius et vocem in electione regis romani, in Caesarem promovendi, obtinere noscuntur, cum iure huiusmodi, nec non officiis, dignitatibus et iuribus aliis, eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem, *adeo coniuncti et inseparabiliter sunt uniti*, quod ius, vox, officium et dignitas, alia quoque iura ad quemlibet Principatuum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, praeterillum, qui principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et dominio, ac eius pertinentiis universis, dignoscitur possidere: Praesenti Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, *unumquemque Principatuum praedictorum*, cum iure et voce Electionis, ab officio, ceterisque omnibus dignitatibus, iuribus et pertinentiis, ad ipsum spectantibus, *ita perseverare et esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter et coniunctum*, quod possessor Principatus cuiuslibet, etiam iuris, vocis, officii, dignitatis et pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat ac libera possessione gaudere, ac Princeps elector ab omnibus reputari, ipseque et nemo alius per ceteros Principes Electores ad Electionem et omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos omni tempore assumi sine contradictione qualibet, et admitti, nec aliquid praemissorum ab altero, cum sint et esse debeant inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat separari.

Auch gehört hieher der erste Paragraph des fünf und zwanzigsten Capitels: Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur iustitia et subiecti fideles pace gaudeant et quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores et Iura Electorum Principum debent illaesa servari. Nam ubi maius incumbit periculum maius debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur.

§. 4.

Ob auch in Ansehung der Fürstenthümer durch die G. B. Untheilbarkeit eingeführt sey?

Die in dem vorhergehenden Paragraph zulezt angeführte Stelle der G. B. hat verschiedene verleitet, zu glauben, daß dadurch auch in Ansehung der Fürstenthümer Untheilbarkeit festgesezt sey. Allerdings

hat

hat diese Meynung einigen Grund, indem die bemerkten Worte offenbar nichts anders sagen, als: Wenn es schon das Beste des Reichs erfordert, daß die übrigen Fürstenthümer unzertrennt erhalten werden, wie viel mehr ist dies nicht in Ansehung der kurfürstlichen Lande erforderlich. Hier wird also Untheilbarkeit der Fürstenthümer zwar nicht sowohl eingeführt, als vielmehr der Grundsaz, daß sie untheilbar wären, gewissermaßen vorausgesezt. Ohnstreitig hat der Verfasser dieser Stelle die von K. Friedrich I. in den Roncalischen Feldern im J. 1158. abgefaste Constitution, welche sich in dem fünf und funfzigsten Titel des zweyten Buchs des Longobardischen Lehnrechts findet, und vermöge welcher Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften nicht getheilt werden sollen, dabey im Sinne gehabt. — Ueberdem ließe sich hier a maiori ad minus ein nicht unerheblicher Schluß machen.

Allein so viel ist doch gewiß, daß in der G. B. die Theilung der Fürstenthümer nicht so, wie die der Kurlande verboten ist. Sodann war jene Constitution nicht für Teutschland, sondern für Italien gemacht, und konnte, da schon damals teutsche Reichsgesezze auf teutschen Reichstagen, mit Zuziehung der teutschen Reichsstände abgefaßt werden musten, nicht auf Teutschland angewandt werden. Freylich unterschied man in diesen Zeiten die Person des Königs von Italien nicht so genau von der Person des Königs der Teutschen, und glaubte daher wohl hie und da, besonders am kaiserlichen Hofe, daß die in Italien promulgirten Gesezze auch in Teutschland geltend seyn müsten, aber die Großen in Teutschland widersezten sich den Würkungen dieser Idee, wenn anders nicht die Gesezze selbst ihnen vortheilhaft waren.

Die Geschichte beweist, daß in Teutschland sowohl bis zu den Zeiten der G. B., als noch lange nachher, die Fürstenthümer getheilt worden sind. Wozu wäre Einführung der Untheilbarkeit der Kurlande, und Einführung der Primogenitur in diesen durch die G. B. nöthig gewesen, wenn sie schon seit Friedrichs I. Zeiten statt gefunden hätte? Und warum wurde blos in Ansehung der Kurlande ausdrücklich und namentlich Primogenitur eingeführt, wenn auch die übrigen Fürstenthümer durchaus untheilbar seyn, und das, was schon in der Lombardey eingeführt war, nun auch durch ein teutsches Reichs-Grundgesez in Teutschland festgesezt werden sollte?

Auch von Seiten der Politik betrachtet, worin Carl IV. gewiß Meister war, dürfte Einführung der Untheilbarkeit in den Fürstenthümern dem Kaiser nicht rathsam gewesen seyn. Zwar ward durch die vielen Theilungen die Zahl der weltlichen Fürsten auf dem Reichstag vermehrt, und diese erhielten dadurch zum Nachtheil des Kaisers ein Uebergewicht über die geistlichen Fürsten — ein wichtiger Grund gegen Untheilbarkeit — allein wie sehr wurde nicht auch eben dadurch die Macht der Fürsten geschwächt? Wie viel leichter konnte es nun nicht dem länderbegierigen Carl werden, seine Absichten zu erreichen? Kurz es ist gewiß, daß durch die G. B. blos allein in Ansehung der Kurlande Untheilbarkeit eingeführt ist, denn die Nebenländer wurden auch in den kurfürstlichen Häusern nach wie vor getheilt, und erst später hin ist Primogenitur allgemeiner geworden, wovon unter dem Artikel Primogenitur weiter gehandelt werden wird.

§. 5.

Rechtliche Anmerkungen.

Seitdem das Recht der Erstgeburt in den mehrsten fürstlichen und gräflichen Häusern in Teutschland eingeführt ist, kommen Ländertheilungen nur noch selten vor. Inzwischen besizzen noch jezt zuweilen mehrere verschiedene Häuser oder Linien gewisse Länder oder Güter von Alters her in Gemeinschaft, und da man der Gemeinschaft immer mehr abgeneigt wird, so pflegen sie alsdann getheilt zu werden. Jeder Theil hat ordentlicher Weise das Recht, die Theilung zu verlangen *a*). Landstände und Unterthanen sind, der Regel nach, nicht befugt, derselben zu widersprechen, es wäre denn, daß nach den Landesgrundgesezzen, ohne Einwilligung der Landschaft nichts vom Lande auf irgend eine Art veräußert werden dürfte, oder daß den Unterthanen daraus ein erweislicher, oder doch wahrscheinlicher Schaden entstünde, z. B. wann derjenige, welcher auf die Theilung dringt, einer andern Religion zugethan ist, als die Unterthanen *b*).

Können sich die verschiedenen Theile in Ansehung der Theilung nicht in der Güte vergleichen, so kann von demjenigen, der die Theilung verlangt, die Sache bey den höchsten Reichsgerichten anhängig gemacht werden.

Ob der Theilungs-Receß dem Kaiser angezeigt und von diesem genehmigt werden müsse? hängt von den besondern Umständen ab; z. B. ob das getheilte Land lehnbar oder allodial sey? Ob dadurch eine Veränderung in Ansehung der Belehnung und der Lehnbriefe nöthig wird, oder nicht? Ob Unmündige dabey concurriren u. s. w. Nüzlich ist sie immer.

a) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. B. 3. Hpst. 7. §. 183.

b) Moser von der teutschen Reichsstände Landen. B. 1. Cap. 1. §. 13. ingl. Cap. 13. §. 1—4.

§. 6.
Schriften.

Von Theilungen überhaupt handeln:

1) GE. LVDW. BOEHMER progr. de feudi communis divisione. Goett. 1748. und in seinen Observatt. iur. feud. p. 214.

2) CAR. FRID. WALCH progr. de divisione territoriorum Germaniae; in *Eius* Opusc. T. II. n. XI.

3) *Eiusd.* progr. de probatione dividuitatis territorior. per exempla. *Ibid.* n. XIII.

Von Todtheilungen insbesondre verdienen, außer

IO. GE. ESTOR diss. de terrar. partitionibus illustrium Germanor. inter se, praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, illarumque effect. quoad successionem. Marburg. 1746. in *Eius* Opusc. Vol. I. Part. 3. p. 585. —

vorzüglich die in der Bayerschen Erbfolgesache gewechselte, und in des Hrn. Geh. J. R. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts Th. 2. §. 491. verzeichnete Schriften bemerkt zu werden. Auch finden sich in von Cramers Wezlarschen Nebenstunden Th. 19. und 21. einige hieher gehörige Abhandlungen.

Ob die Reichslande in ältern Zeiten theilbar gewesen oder nicht? davon s. Mosers Einleitung in den Reichshofraths Proceß. Th. III Cap. 3. §. 60. u. f. *Zepernick* analecta iur. feud. Tom. I. Obs. 71.

Von der kaiserlichen Bestätigung einer geschehenen Theilung handeln:

1) IOACH. ERDM. SCHMIDT diss. de confirmatione divisionum illustr. partim necessaria, partim proficua. Ien. 1772.

2) C. F. WALCH de confirmatione divisionum illustrium; in *Eius* Opusc. Tom. II. n. 2.

Practisch hat über die Vertheilung geschrieben:

Joh. Wilh. Werner, über die Vertheilung gemeinschaftlicher Aemter. Zweybr. 1782. in Fol.

In den Moserschen Werken über das teutsche Staatsrecht wird, außer den im vorigen Paragraph Not. *b*) bereits bemerkten Stellen, von Ländertheilungen gehandelt:

1) im alten Staatsrecht. Th. 14. und 15. B. 3. Cap. 76. und

2) im Familien-Staatsrecht. Th. 1. Cap. 3.

2. Ländervereinigung.

§. 1.
Begriff.

Ländervereinigung (unio, coniunctio territoriorum) nennt man überhaupt und im allgemeinen, wenn mehrere verschiedene und bisher getrennt gewesene Länder, ein und demselben Regenten unterworfen werden. Genau genommen ist indessen dieser Begriff nicht richtig, denn eigentlich entsteht daraus, daß zwey oder mehrere verschiedene Länder, z. B. das Erzstift Mainz und das Hochstift Worms, ein und denselben Herrn als ihren Regenten verehren, noch keine Ländervereinigung. Hiezu wird vielmehr noch erfordert, daß sie auch unter sich in einer solchen Verbindung stehen, welche in die Staats- und Landesverfassung selbst einen Einfluß hat. Inzwischen ist einmahl jener Begriff angenommen, und man sucht sich dadurch zu helfen, daß man wieder verschiedene Gattungen von Ländervereinigung annimmt.

§. 2.
Gattungen.

So theilt man die Ländervereinigung ein, in eine persönliche (unio personalis) und dingliche (unio realis). Jene ist schon vorhanden, sobald nur mehrere Länder ein und denselben Regenten haben, wenn gleich sonst ein jedes Land seine ganz besondre Staatsverfassung hat. Sie ist entweder zeitig oder zufällig, welches vorzüglich bey verschiedenen geistlichen Reichslanden zuweilen der Fall ist, als jezt bey Mainz und Worms, Trier und Augsburg, Kölln und Münster, oder aber beständig, z. B. bey Böhmen, Oestreich und den Niederlanden.

Eine

Eine Realunion hingegen tritt ein, wenn die verschiedenen unter einem Herrn stehenden Länder auch in einer solchen Verbindung, welche auf die Staatsverfassung selbst einen Einfluß hat a), sich befinden, ohne daß jedoch ein jedes Land aufhört, ein selbstständiges Land zu seyn; z. B. wenn mehrere Lande unter einem gemeinschaftlichen Appellationsgericht stehen, oder nicht in jedem Lande besondre Landtage gehalten werden, vielmehr die Landstände gemeinschaftlich sich versammeln. Auf diese Art stehen Oestreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol in einer solchen Realunion. Diese kann jedoch wieder eine gleiche oder ungleiche seyn, je nachdem die Verbindung entweder mit völlig gleichen Rechten der vereinigten Lande, und in allen Stücken der Verfassung geschehen ist, oder nicht.

a) Wenn mehrere Länder in der Staatsverfassung völlig zusammen geschmolzen sind, werden sie auch zusammengeschlagene Lande genannt.

§. 3.

Unterschied zwischen Ländervereinigung und Incorporation.

Zum Begriff der Ländervereinigung ist erforderlich, daß ein jedes Land ein selbstständiges Land bleibt. Geschieht dieses nicht, wird vielmehr das eine ein Theil des andern, so daß selbst der Name des Landes, als Land, verschwindet, so ist nicht sowohl eine Union, als vielmehr eine Incorporation vorhanden. Dies ist der Fall in Ansehung sehr vieler ehemaliger Grafschaften und Dynastien, welche jezt als Theile größerer Länder anzusehen sind.

§. 4.

Entstehungsarten der Ländervereinigung.

Die Vereinigung mehrerer Länder kann auf verschiedene Art geschehen, als 1) durch den Kaiser, 2) durch verschiedene Landesherrn, 3) durch einen einzigen Landesherrn, 4) durch die Lande selbst und 5) durch den Pabst.

1) Der erste Fall ist selten, doch trägt er sich bey Standeserhöhungen zuweilen zu, als z. B. bey der Holsteinischen und Würtenbergischen. Es versteht sich jedoch, daß die Einwilligung des Besizzers der mehrern Lande dazu erforderlich sey.

2) Mehrere Landesherrn von einem Haus oder von verschiedenen Familien können ihre vorhin getrennt gewesene Lande ebenfalls vereinigen, so daß sie künftig nur als ein Land betrachtet, und entweder gemeinschaftlich, oder abwechselungsweis, oder wie es sonst verglichen ist, regiert werden sollen.

3) Der dritte Fall kann sich alsdenn ereignen, wenn ein Herr außer seinem Lande noch ein neues erwirbt. Es versteht sich jedoch auch in diesem Fall, daß die alte wohlhergebrachte, oder durch Verträge bestätigte Landesverfassung nicht darunter leiden muß, und daß, wo Landstände vorhanden sind, deren Einwilligung erforderlich sey.

4) Zuweilen macht das Interesse mehrerer benachbarter, zwar unter einem Herrn, jedoch in keiner Realunion stehender Länder, eine genauere Vereinigung derselben rathsam, und es wird daher von den Landständen selbst eine solche Vereinigung, die jedoch ohne Einwilligung des Regenten nicht statt finden kann, beliebt.

5) Der fünfte Fall kann sich bey katholischen geistlichen Territorien zutragen, doch kann eine solche Vereinigung nicht ohne kaiserliche Genehmigung geschehen.

§. 5.

Würkung.

Was die Würkung der verschiedenen Gattungen von Ländervereinigung, besonders der Realunionen betrifft, so bestehen zwar solche mehrentheils darin, daß die auf diese Art vereinigten Länder nunmehr einerley Landtage, Ausschüsse, Officianten, Cassen, Steuern, Schulden u. s. w. haben, jedoch müssen in einem jeden besondern Fall, die bey der Vereinigung eingegangenen Verträge die genaueren Bestimmungen abgeben.

Wichtig ist die Frage: Ob mehrere einzelne in ein Ganzes vereinigte Länder, welche vorher theils lehnbar, theils allodial waren, durch die Vereinigung ihre bisherige Natur behalten, oder verlieren? Moser a) beantwortet diese Frage mit Unterschied. Nimmt der Kaiser eine solche Vereinigung vor, legt er dem neuen Lande einen eignen höhern Stand bey, und verleihet das auf diese Art vereinigte Land dem Besizzer als Reichslehn, so verlieren, wann der Inhaber es dafür annimmt, die Stücke, welche vorher Eigenthum waren, allerdings ihre Natur, und es wird alles Lehen. Nimmt hingegen ein Landesherr nur für sich, oder durch einen Hausvertrag eine solche

Vereinigung vor, so behält jedes Land seine Natur, die es zuvor hatte.

a) im Tr. von der Reichsstände Landen S. 180.

§. 6.
Schriften.

Hieher gehören

1) AHASV. FRITSCH de unione et incorporatione bonorum, cumprimis provinciarum; in *Eius* opusc. Tom. II. tr. 17.

2) GE. HENR. LEHMANN de incorporatione provinciarum et territoriorum Germaniae. Helmstad. 1687.

3) GE. ADOLPH. CAROCII diss. de coniunct. diversor. in Germania territorior. Gryph. 1706.

4) ADAM FRIDER. GLAFEY diss. de dignitate personali territoriis Germanor. communicabili. Lipс. 1717. recus. Halae 1751.

5) IO. WILH. WALDSCHMIDT de coalitione diversarum Germaniae regionum. Marb. 1714.

6) IO. CHR. WILH. de STECK de dignitate Marchionis personali, cum allodiis gentilitiis communicata; in *Eius* Obs. p. 103.

7) C. H. GEISLER diss. de consociatione bonorum divisorum. Marb. 1780.

Von der Vereinigung der Würtenbergischen Lande handelt;

FR. DAV. HOFFMANN historia et ius unionis territorii Würtenbergici. Tubing. 1754. 4.

Von der Vereinigung des Fürstenthums Prüm mit dem Erzstift Trier verdient die fürtreffliche Deduction des jezzigen Herrn Reichsreferendair von Frank nachgesehen zu werden, welche unter dem Titel:

Gründlicher Beweis: daß dem hohen erzstiftischen Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bey gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. 1781. in Fol.

erschienen ist.

Moser handelt von dieser Materie im Tr. von der Reichsstände Landen S. 158. u. f.

3. Lagerbuch.

Lagerbuch, *Catastrum*, Flurbuch, Grundbuch, ist ein Verzeichniß aller liegenden und stehenden Güter einer Gemeinheit, Stadt, Flecken, oder Dorfs, nach ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe, zuweilen auch mit einer Anzeige der darauf liegenden Abgaben. Solche Bücher sind die Mittel, wodurch sich ein Landesherr eine genauere Kenntniß seines Landes erwerben kann. Sie sollten in keinem wohl eingerichteten Staate fehlen, denn außerdem, daß eine gerechte und proportionirliche Festsezzung des Steuerfußes ohne sie unmöglich ist, geben sie ein Hülfsmittel an die Hand, die Landesproducte kennen zu lernen, lehrreiche Schlüsse auf Cultur und Bevölkerung des Landes zu machen, und Maßregeln darnach zu nehmen. Auch Gränzstreitigkeiten werden dadurch verhütet, denn solche unter öffentlicher Autorität verfertigte Bücher führen einen leicht zu gebenden und vollen Beweis. Ihr Nuzzen erstreckt sich noch weiter; sie können z. B. auch dazu dienen: die Form der Ländereyen zu verbessern, worauf allerdings nicht wenig ankömmt, denn ein Stück Land, das viel spizze Winkel hat, kann mit Egge, Pflug, Walze ꝛc. nicht so gut bearbeitet werden, als ein Quadrat ꝛc. Wie viel geht bey langen schmalen Stükken nicht durch die Gränzfurche verloren a)? Bey Rectificirung der Heerstraßen, Holzanbau, Anweisung eines Besizzers vieler einzelner zerstreut liegenden Fleckchen an einem Ort, wo er so viel zusammen an einem Stück erhält, s. w. ist ihr Nuzzen eben so wenig zu verkennen.

Nachdem diese Bücher über alle liegende und stehende Güter einer Gemeinheit, oder nur über gewisse Arten und Classen derselben gehalten werden, werden sie auch **Saalbücher, Erbregister, Lehnregister, Schloß- oder Flurbücher, Flurläufer, Heberegister** ꝛc. genannt.

Ueber die Einrichtung solcher Bücher findet man Vorschläge und Plane in **Wilkes** Verbesserung des Staats, oder vollständiger Unterricht von Landesvermessungen. Frf. u. Lpz. 1765. auch in Hogreves practischer Anweisung zur Vermessung eines ganzen Landes, m. K. Hannov. 1773.

a) Im Braunschweigischen gewann man auf einer Feldmark von 3000 Morgen 70 Morgen blos dadurch, daß man die langen schmalen Streifen der Quadratfigur näher brachte. Schrebers neue Cameralschriften Th. 6. S. 598.

4. Lahr.

Diese in der Ortenau, unweit Offenburg, gelegene Stadt und Herrschaft, gehörte vordem dem Hause

Hause Geroldseck. Nach dem Tode Walthers von Geroldseck (1277.), dessen drey Söhne sich so theilten, daß jeder eine eigene Herrschaft bekam, wurde Lahr dem jüngsten zu Theil, welcher sich auch nach damaliger Sitte, nicht mehr von Geroldseck, sondern von Lahr schrieb. Nach Abgang des Lahrischen Mannsstammes (1426.) brachte eine Erbtochter, Adelheid, diese Herrschaft an die Grafen von Meurs und Saarwerden *a*), welche sie bis 1527., wo sie ausstarben, behielten. Hierauf sezte sich des lezten Grafen Johann Jacobs von Meurs und Saarwerden Vaters Bruders Tochter, Catharine, Gemahlin Johann Ludwigs zu Nassau-Saarbrück, unter dem Titel, daß die Herrschaft Kunkellehn sey, in den Besiz derselben, welcher Besizergreifung aber von dem Grafen von Geroldseck widersprochen, und desfalls, 1532., bey dem Reichscammergericht zu Speyer ein Proceß anhängig gemacht wurde, worin die Grafen von Nassau dahin verurtheilt wurden, daß sie die Herrschaft, nebst dem Schloß Mahlberg und den dazu gehörigen Gütern, dem Grafen von Geroldseck, nebst den bereits erhobnen Nuzzungen, herausgeben sollten *b*). Das Haus Nassau hemmte aber durch erhaltne Revision die Vollstreckung dieses Urthels, worauf Markgraf Friedrich von Baaden-Durlach, der die lezte Geroldseckische Erbin, Anna Maria, geheyrathet und beerbt hatte, sich 1625. mit dem Grafen von Nassau dahin verglich, daß lezteres Haus, gegen Auszahlung 10[illegible],000 Fl. zu deren Sicherheit aber, sowohl wegen Capitals als Interessen, die Herrschaft Lahr verschrieben wurde, im Besiz bleiben sollte. Dieser Vergleich wurde 1632. und 1652. erneuert und dahin bestimmt, daß dem Hause Baaden, wegen seiner Forderung, die Einkünfte aus der Herrschaft angewiesen, und die Nassauischen Bedienten deshalb von Baaden in Eid und Pflicht genommen wurden. Nassau erfüllte aber den Vergleich nicht in allen Puncten, so daß Baaden 1659. sich genöthiget sah, ein mandatum immissoriale et executoriale beym Cammergericht auszubringen, kraft dessen der Markgraf von den Directoren des Oberrheinischen Kreises so lange in Besiz gesezt wurde, bis er sich wegen der von 1654. bis 16[illegible]9. rückständigen Zinsen aus den Einkünften bezahlt gemacht haben würde. Diesen Besiz behauptete auch das Markgräfliche Haus bis in das Jahr 1627., wo die Grafen von Nassau die Herrschaft einlösten. Zuerst kam sie an die Idsteinische Linie, und nach deren Abgang, an die Usingische, welche jezt noch im Besiz derselben ist, obgleich Baaden noch den Titel davon führt. Das Wappen dieser Herrschaft ist ein silberner Querbalken in rothem Felde; auf dem gekrönten Helm, ein mit Gold bekleideter Mann, in einer rothen, mit Gold aufgeschlagenen Müzze, welcher anstatt der Arme, goldne Büffelshörner hat, auf welchen sowohl, als auf dem Kleide, ein rother Querstrich befindlich ist. *c*)

a) SPENER *hist. insign.* l. 3. c. 26. §. 9. vergl. mit IMHOF *not. proc.* l. 4. c. 8. §. 31, und SCHWEDER *theatr. praetens. illustr.* tom. 2. lib. 4. sect. 26. p. m. 324.

b) IMHOF, am angef. Orte.

c) Trier S. 414. 417. 463.

5. Lamberg.

Historische Nachricht von der ehemaligen fürstlichen Stimme dieses Hauses.

Dieses Hauses geschiehet nur in so fern hier Erwähnung, weil es, zu Anfang des jezigen Jahrhunderts, Siz und Stimme auf dem Reichstag gehabt hat. Die Fürsten dieses Namens stammen aus einem altadlichen Oesterreichischen Geschlecht, welches, nachdem es die Grafenwürde erhalten hatte, im Jahr 1707, in der Person des kaiserlichen wirklichen geheimen Raths und obersten Erb-Land-Jäger-Meisters, Leopold Matthias, zugleich mit dessen männlicher Descendenz, in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Im Jahr 1709. belieh Kaiser Joseph diesen Fürsten, nach der Achtserklärung des Churfürsten von Bayern, mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, womit der Fürst zugleich auch das auf dieser Landgrafschaft haftende Votum erhielt. Als aber Churbayern im Baadenschen Frieden (1714.) restituirt wurde, mußte das Haus Lamberg diese Landgrafschaft wieder herausgeben, und verlor mit derselben auch Siz und Stimme im Reichsfürstenrath. Fürst Franz Anton von Lamberg wendete sich zwar schriftlich an die meisten Churfürsten und Fürsten *a*) und bat, daß, einem zu hoffenden kaiserlichen Commissions-Decret zufolge, ihm und seinem Hause die Reichsständische Activität, mit Siz und Stimme im fürstlichen Collegium gelassen werden möchte; als aber das gehoffte kaiserliche Commissions-Decret nicht erfolgte, sondern vielmehr Gründe angeführt wurden, weshalb

ein

ein fürstlich Lambergisches Votum im Reichsfürstenrathe dermalen noch nicht statt finden könne, blieb es dabey, so daß das fürstliche Haus bis jezt noch nicht wieder dazu gelangt ist.

Mehr Nachrichten von diesem Hause geben folgende Schriften: Meyer, Adel des Hauses Lamberg; — Weingarten, österreichischer Fürstenspiegel, S. 18. 277. 316. 385. — *Seiffert*, stemmatograph. Lambergens. — *Imhof*, notitia procer. imp. voce *Lamberg*. V, 17. p. 496. — *Balbinus*, in miscell. Boh. dec. 1. p. 70. S. auch den Art. Leuchtenberg.

a) Fabers Staatscanzley, Th. 26. S. 709.

6. Land.

§. 1.

Bedeutung.

Die Worte Land, Gebiet, Bezirk, District, Territorium, sind zwar nicht völlig gleichbedeutend, aber doch auch nicht von so bestimmter Bedeutung, daß man allezeit über den richtigen oder irrigen Gebrauch derselben nach sichern Sprachregeln entscheiden, und dem Sinne eines jeden seine Grenzen anweisen könnte. Der Sprachgebrauch, als der erste Richter in diesem Falle, giebt keine ganz befriedigende Auskunft; nicht etwa bloß im gemeinen Leben, sondern auch in den Schriften der Rechtsgelehrten, ist er unbestimmt und schwankend. Darin scheinen aber doch die meisten überein zu kommen, daß sie mit dem Worte Land, den Begriff eines Bezirks verbinden, der von etwas beträchtlichem Umfang ist, und wenigstens mehrere Städte, Flecken, Dörfer und Aemter in sich begreift. Ein Land kann mehrere Gebiete, oder Districte haben, so fern man unter Gebiet, den Bezirk eines Orts, mit seiner Feldmark und Gerichtbarkeit, den Bezirk einer Herrschaft, eines Amtes, oder geschlossenen Gerichts u. s. w. verstehet. Fast alle pflegen sich des Worts Gebiet zu bedienen, wenn sie von den Besizzungen der Reichsstädte, oder der Reichsritterschaft reden; wären auch gleich diese Besizzungen von ungleich größerem Umfange, als das Ländchen manches Fürsten oder Grafen. So erinnere ich mich nie, vom Augsburgischen, Nürnbergischen, oder Ulmischen Lande gelesen zu haben, so ansehnlich auch die Gebiete dieser Reichsstädte sind. Der Abstammung des Worts Gebiet zufolge, kann man nur von demjenigen, der etwas über die Bewohner, einer ihm eigenthümlich zugehörigen Gegend, zu gebieten hat, sagen, daß er Herr eines Gebiets sey. Territorium ist aus eben dem Grunde ein Gebiet mit Gerichtbarkeit, denn es stammt unstreitig von dem Worte terrere. District ist von ganz unbestimmter Bedeutung, und kann von jedem großen und kleinen Erdstriche gebraucht werden.

§. 2.

Gattungen.

Die teutschen Reichslande sind entweder weltlich, oder geistlich, und beyde können lehnbar, oder allodial, mittelbar, oder unmittelbar seyn.

Es giebt ferner einfache und zusammengesezte, oder solche, welche aus mehreren ursprünglich einfachen und verschiedenen Ländern bestehen. Die Art der Zusammensezzung oder Vereinigung ist verschieden. S. Ländervereinigung.

Auch hat man ehedem viel von einer Eintheilung der Reichslande, in geschlossene und ungeschlossene, geschrieben und darüber gestritten. a)

In Rücksicht auf Dritte, lassen sich noch mancherley Abtheilungen der Reichslande machen. Je nachdem nämlich ein Dritter ein Recht daran hat, oder doch zu haben glaubt, oder nicht, kann man sie in ansprüchiche und nichtansprüchiche, widerruflich oder unwiderruflich zustehende, theilbare und untheilbare, gemeinschaftliche und nicht gemeinschaftliche u. s. w. eintheilen; der physischen, geographischen und statistischen Verschiedenheiten nicht zu gedenken.

a) Practischen Nuzzen kann diese Eintheilung gar nicht haben; weil der ehedem darauf gegründete Satz: quicquid est in territorio, illud etiam est de territorio, auf einer Voraussetzung beruhet, welche doch immer erst erwiesen werden muß. S. PÜTTER *institutt. iur. publ.* lib. 14. §. 476; und Moser, von der teutschen Reichsstände Landen B. I. Cap. 8. §. 6. S. 115. Vergl. ANDR. WAGNER diss. *de distinctione territoriorum in clausa et non clausa.* Lipf. 1752.

7. Landau.

Diese ehemalige Reichsstadt und Festung liegt eigentlich auf Pfälzischem Grund und Boden, und grenzt an die Pfälzischen Aemter Germersheim und Neustadt, wird aber zum Niederelsaß, und zwar zur Landvogtey Hagenau gerechnet. Zufolge des Münster-

Münsterschen Friedens, (Art. 11.) kam sie, nebst den übrigen in gedachter Landvogtey gelegenen freyen Reichsstädten: Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Oberheim, Roßheim, Münster in S. Gregorii Thal, Kaisersberg und Turingheim an Frankreich, und ob sie sich gleich den Waffen des Römischen Königs Joseph (1702.) wieder unterwerfen mußte, so wurde sie doch (1712.) durch den Duc de Villars von neuem erobert, und blieb seitdem auch, Kraft des Badenschen Friedens, (Art. 14.) bey dieser Krone.

8. Land-Ausmessung.

§. 1.

Rechte des Landesherrn.

Die Befugniß seine Territorien kennen zu lernen, und die Staatsaufsicht über solche auszuüben, giebt dem Landesherrn das Recht der Landes-Ausmessung; es ist dieses eine wesentliche Folge der Landeshoheit, welche in mehrerm Betracht sowohl wegen der Policey, als auch in Ansehung der Staatswirthschaft die Größe und Abtheilung der Ländereyen wissen muß. Weil aber hiebey die Ausführung bisweilen mißbraucht worden ist, so haben einige Landstände eine Concurrenz verlangt, aber nicht allenthalben durchgesetzt. Der Reichshofrath hat 1736. in Ansehung Basels die Ausmessung für gut und nothwendig erachtet, aber die Zuziehung der Landstände um deswillen beschlossen, weil diese allgemeine Ausmessung sich auf die Landes-Matrikel beziehe. Auch ist 1746. in Ansehung Meklenburgs ein Reichshofräthliches Gutachten ergangen, in welchem die Landstände wegen Bestimmung der Steuern zur Ausmessung gezogen werden. Aus allen diesen aber ist ersichtlich, daß einem Landesherrn das Recht der Ausmessung nur in so weit durch die Landstände eingeschränkt sey, als die Landesverfassung oder Landesmatrikel eine Veränderung leiden sollen. Sollte also die Ausmessung die beßre Regulirung des Steuerwesens zur Absicht haben, so kann der Landesherr allein und ohne Concurrenz der Landstände dieselbe nicht vornehmen lassen. Ueberhaupt kommt es bey Ausübung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, und der Concurrenz der Landstände dabey, auf den Zweck an, weswegen dieses Recht ausgeübt werden soll. Liegt dieser allein in der Gewalt des Fürsten, in einem Recht, das dieser allein ausüben kann, so findet keine Concurrenz der Landstände statt; denn wer das Recht zum Zweck hat, hat es auch zu den Mitteln, ohne die der Zweck nicht erreicht werden kann. Ist dies aber nicht der Fall, so kann auch den Landständen eine Concurrenz nicht abgesprochen werden.

PÜTTER Inst. Iur. Publ. §. 218.

Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts gesammter Reichslande. §. 243.

§. 2.

Von Cramers Meynung.

Cramer sagt hiervon in den Wezlarschen Beyträgen Th. 2. S. 2. „daß einem Landesherrn die Landmessung, und die Sezzung der Bann- und Marksteine, wann unter denen in seinen Landen gelegenen Dorfschaften, Flecken und Städten, wegen ihrer Gränzen Streit und Zwietracht entstehe, ingleichen, wann er, zu Richtigstellung der Steuern und Schazzungen seiner Unterthanen, und zwar eines Orts gegen den andern, ein ordentliches Katastrum errichten lassen will, die Anstellung und Beeidigung der Feld- und Landmesser vi superioritatis territorialis gebühre, und daß sich ein oder der andere Gerichtsherr dieser iurium supereminentium nicht anmaßen dürfe, solches wird wohl niemand läugnen."

§. 3.

Hieher gehörige Kosten.

Auch bey dieser Gelegenheit kann der praktische Rechtssaz anwendbar seyn: wer einen Rechtshandel verlangt, muß die Kosten darzu hergeben. Sollten also die Privatpersonen die Ausmessung fordern, so müssen sie solche bezahlen. Wenn aber der Landesherr zum Wohl seines ganzen Staats die Ausmessung veranstaltet, so muß, wie verschiedene behaupten, das ganze Land diese Kosten tragen, weil dem Landesherrn alles, was dieser zum Besten des ganzen Landes unternimmt, vom Lande vergütet werden müsse. Allein dieser Saz ist viel zu allgemein. Sollen Unterthanen alle die Kosten aufbringen, welche zum Besten des Landes aufgewendet werden können, so wird das Wohl des Landes sie bald an den Bettelstab bringen.

§. 4.

Schriften.

Außer den allgemeinen hieher gehörigen Schriften der Erdmeßkunst und Erdbeschreibung, sind hier zu bemerken:

Christian Heinrich Wilkens wichtige Vortheile, welche die Landesausmessung einem Staat gewährt.

S. Schrebers neue Sammlung zur Cameralwissenschaft Th. 6. S. 598. In dem darauf folgenden 7 Th. S. 523. steht auch eine Instruction des Herzogs von Braunschweig für die General-Landes-Vermessungs-Commission vom J. 1755.

v. Cramer Observationes T. I. Obs. 303.

Von der Ausmessung eines Reichsstädtischen Gebiets s. Moser Tr. von der Reichsstädtischen Verfassung S. 393.

Dessen Tract. von der Landeshoheit in Ansehung der Erde und des Wassers, Frkf. 1773. Cap. 1.

Auch vergleiche man hiebey noch die Art. Gränzen und Landcharten.

9. Landausschuß.

§. 1.

Erklärung.

Gewöhnlich versteht man unter dem Wort Landausschuß die Landmiliz. (S. den Art. Landmiliz.) Zuweilen wird jedoch auch diese Benennung von dem Ausschuß der Unterthanen gebraucht, welcher in einem Lande, wo keine Landstände sind, in besondern Angelegenheiten, als der Religion halber, oder wegen Processe mit dem Regenten, erwählt zu werden pflegt.

Der Ausschuß, oder die Deputation der Landstände, welcher die Verhandlung und Besorgung gewisser Landesangelegenheiten übertragen ist, heißt landschaftlicher Ausschuß, wovon unter einer eignen Rubrik gehandelt wird.

Landcomthurey s. Comthurey.

10. Landcharten.

§. 1.

Nothwendiger Gebrauch.

Daß ein jeder Landesregent befugt sey, Landcharten von seinen Territorien verfertigen zu lassen, folgt aus dem ihm zustehenden Recht der höchsten Oberaufsicht. Der große Nuzzen genauer Landcharten äußert sich in allerley Staats- Justiz- Haushaltungs- und Kriegs-Geschäften. Billig sollte in einem jeden Justizcollegio eine richtige Charte vorhanden seyn, um genau wissen zu können, wie weit sich die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt; ein Regent aber wird sein Gränzrecht sehr oft durch Nichtgebrauch, oder Mißbrauch vernachläßigen, wenn er keine richtige und bestimmte Landcharte vor sich hat. Es ist daher in dem Cabinet des Landesfürsten eine vollkommene und ausführliche Charte des Landes eben so nöthig, als in jedem Gerichte ein genaues Flur und Lagerbuch.

So groß indessen der Nuzzen solcher Landcharten ist, so können sie jedoch auch, besonders in Kriegszeiten sehr schaden, wenn der Feind sie in Händen hat. Aus diesem Grund ließ man ehmals dergleichen Charten entweder gar nicht aufnehmen, oder doch nicht ins Publicum kommen. Besonders vermied man die genaue Abzeichnung der Gebürge, Päße und dergleichen. Ohne Wissen und Willen des Regenten dürfen übrigens keine dergleichen Charten an das Licht treten.

§. 2.

Von Sekkendorfs Gedanken.

Der Minister von Sekkendorf *a*) schrieb schon im vorigen Jahrhundert:

„Zum Exempel mag dienen, daß fast nicht eine einzige Landcharte der Provinzien in Teutschland vorhanden, welche nicht mit vielen ja schier unzählichen Mängeln angefüllt wäre. Nicht nur allein wegen der Situation und deren künftigen Einrichtung nach dem Polo, denn dieselben Irrthümer merket nicht ein jeder, es entspringet auch daher wenig Schaden, sondern in andern handgreiflichen Stücken, daß viele Oerter ausgelassen, Dörfer für Städte und Städte für Dörfer angeschrieben, auch ganz ungeschickte Namen, wie sie etwa der gemeine Mann nach seiner bäurischen Art ausspricht, oder sonst ganz falsch und undeutlich, (der übel bezeichneten Flüsse, Gebürge und Wälder, welche mehrentheils nur nach Phantasey hineingemalet werden, zu geschweigen,) darein gesezzet und zu befinden.

Sollte nun nicht ein Regent oder ein ganzes Land ein für allemal etliche hundert Gülden aufwenden können, daß eine solche Landcharte oder Tafel mit Grund und Geschicklichkeit, nicht durch Stümpler, sondern durch fleißige und dazu geschikte Leute, auch

nicht

nicht in der Stube und hinter den Ofen, sondern in re praesenti auf dem Lande, wie sichs gebühret, abgefasset, und wo nicht publiciret, doch im Lande zu nothdürftiger Information behalten würde, und sollte man gleich etliche Jahre damit zubringen, dann es doch endlich besser einmal und langsam, als niemalen etwas rechtes zu machen.

Jeder Fürst und Herr, Edelmann, Stadt und Commun, weiß ja seine Markungen und Zugehörung, oder hat doch Leute die es wissen, derowegen, wo obrigkeitliche Handbietung darzu geschiehet, und ein fleißiger Mann mit billig mäßiger Belohnung darzu gebraucht, und auf den Augenschein geleitet würde, wäre dieses Stük, welches gleichwohl zum Fundament der historischen Beschreibung vorher dienet, nicht unmöglich zu erheben.

Etliche haben vermeynet, es sey dergleichen Beschreibung schädlich, weil in Kriegszeiten die Feinde, und deren Quartiermeister, sich gar eigentlich darnach richten können. Es scheinet aber nicht, daß dieses Bedenken erheblich sey; denn die Landcharten, die man allbereit hat, so schlecht sie auch seyn, können einem Feind, der überhaupt handelt, und nach einem kleinen Ab- und Zugang nicht fraget, schon gnugsam dienen; er findet auch, wenn er der Lande mächtig wird, so viel er zu seinem Zweck bedarf, durch allerhand Mittel gnugsame Nachricht. Derowegen dienen die accuraten und eigentlichen Landcharten nicht einem Feind, denn er muß sich auf den Augenschein, und nicht allein auf Briefe gründen; sie dienen auch eben nicht so sehr einem Fremden, der auf das größte und vornehmste siehet, sondern dem Herrn und Regenten, und den vornehmsten Einwohnern und Bedienten des Landes.

Daraus können sie in Kriegs- und Friedenszeiten bey allerhand vorfallenden Geschäfften, da man von Gränzen, von Durchzügen, von Zusammenschlagung, Theilung oder Auswechslung dieser oder jener Oerter, zu geistlicher oder weltlicher Gerichtbarkeit oder Anstalt, von Straßen, Schiffarthen, Zöllen und Geleiten, von Durchführung der Gefangenen, von Jagden und Fischereyen, auch von etlichen Umständen, in Handel und Wandel redet und rathschlaget, sich leichtlich und ehe informiren als durch vieler Jahre Erfahrung, welche nicht einem jeden begegnet; wie denn wohl an großen Höfen und in Regierungen und Canzeleyen Leute sizzen, welche von oberzählten Dingen votiren und statuiren, und doch keine Gelegenheit gehabt haben, des Landes und des Situs kundig zu werden, dieweil man nicht einen jeden im Reisen und Verschikken an alle Orte brauchen, oder ihn im Lande spazieren führen kann, die werden denn oft durch einen Referenten, der sich auf den Augenschein gründet, und etwan passioniret ist, oder in den Tag hineln ohne gnugsamen Grund redet, und sein Votum vertheidiget, übel verleitet und hintergangen."

a) Von Sekkendorf teutscher Fürstenstaat. Addit. Th. I. §. 2.

§. 3.
Neuere Charten.

So gegründet indessen zu Sekkendorfs Zeiten und noch lange nachher die Klage über fehlerhafte Beschaffenheit der allgemeinen und Specialcharten von Teutschland war, so ist doch in neuern Zeiten dieser Beschwerde, wenn auch nicht ganz, doch grossentheils abgeholfen, und es ist bereits hier und da der mehrmals geäußerte Wunsch, daß ein Künstler die Landcharten mit Zuziehung der Obrigkeit und der Gesezze verfertigen möchte, erfüllt.

Wird auf diesem rühmlichen Wege fortgeschritten und haben wir erst von allen einzelnen teutschen Ländern und Gebieten richtige Specialcharten, so werden wir auch bald eine richtige allgemeine Charte von Teutschland erhalten, wenn sie gleich noch immer den neuern englischen und neapolitanischen Charten in Ansehung der Schönheit weit nachstehen wird.

Von den teutschen Landcharten liefert übrigens ohnstreitig Büsching im dritten Theil seiner Erdbeschreibung die beste Nachricht.

Auch verdient der Aufsaz: Ueber die Landcharten und Ländervermessungen überhaupt, besonders über die von Teutschland; in Zimmermanns Annalen der geographischen und statistischen Wissenschaften vom Jahr 1791. St. 3. S. 255. u. f. gelesen zu werden.

II. Landdrost.

§. 1.
Erklärung.

In einigen Ländern, z. B. im Hochstift Osnabrük wird der Director der Landstände, Landdrost genannt, und alsdann ist diese Benennung mit

Landmarschall, Landschaftsdirector gleichbedeutend, auch gewöhnlich die Würde erblich.

In andern Ländern, z. B. den kur- und herzoglich Braunschweigischen Ländern ist es aber nur ein Titel, welcher denjenigen adlichen Beamten, denen die Aufsicht über einen gewissen Strich Landes anvertraut ist, gegeben wird, und alsdenn ist Landdrost so viel, als anderwärts Landeshauptmann.

Landesadministrator s. Administrator.

12. Landes-Aeltester.

§. 1.

Anmerkung.

An denjenigen Orten, wo die Landstände nach dem Alter rangirt werden, oder wo auch sonst der Landschaftsdirector nach dem Dienstalter erwählt wird, kommt die Redensart Landesältester vor. Bisweilen zeigt er einen Director an, bisweilen auch nicht.

In einigen Ländern werden diejenigen, welche zu dem Ausschuß der Landstände gehören, Landesälteste genannt.

13. Landes-Angelegenheiten.

§. 1.

Erklärung.

Landesangelegenheiten sind alle rechtliche Gegenstände, welche das wirkliche Interesse der ganzen Nation und des Landes betreffen. Sie unterscheiden sich von den Privatangelegenheiten des Herrn. So wie indessen die Kaiser ehmals es verstanden, ihre Privatangelegenheiten zu Reichsangelegenheiten zu machen, so verstehen auch Fürsten oft die Kunst ihre Angelegenheiten in Landesangelegenheiten umzuschaffen. Bezahlung der fürstlichen Kammerschulden ist eine Privatangelegenheit des Fürsten, wenn aber das Land sie übernimmt, wird es eine Landesangelegenheit.

§. 2.

Ob in Ansehung einzelner Landesangelegenheiten die Vermuthung für den Landesherrn, oder für die Landstände gegründet sey?

Wenn nun aber unter Landesangelegenheiten diejenigen zu verstehen sind, welche das Interesse des ganzen Landes betreffen, so frägt es sich: ob sie in einem Lande, welches Landstände hat, auf den Landtagen, oder einseitig vom Regenten ohne Concurrenz der Landstände behandelt werden können? und ob in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für den Regenten, oder die Landstände gegründet sey?

Diese Frage, worüber die Meynung der Staatsrechtsgelehrten so sehr getheilt ist, läßt sich, wie Herr Hofrath Schnaubert in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht Th. I. Nr. 10. gezeigt hat, im allgemeinen nicht füglich beantworten, weil die Rechte der Landstände in den verschiedenen Territorien so sehr verschieden sind. Sie muß daher vielmehr immer in einzelnen Fällen mit Hinsicht auf die Verfassung eines einzelnen Landes beantwortet werden; und dabey sind nach Herrn Schnaubert folgende Grundsäzze aufzustellen:

I. Wenn ausgemacht ist, daß eine gewisse Gerechtsame, worüber im vorkommenden Falle Streit zwischen dem Landesherrn und den Landständen ist, vorhin von diesen ausgeübt worden sey; so streitet in Ansehung derselben die Vermuthung für die Landstände so lange, bis der Landesherr beweißt, daß sie auf eine rechtsbeständige Weise um dieselbe gekommen seyn. Der Grund dieses Sazzes liegt in der Nähe. Hier ist die Rede von einem sonst den Landständen unstreitig zugestandenen Rechte: daß sie dasselbe verloren haben, ist faktisch, und muß demnach nach Grundsäzzen, welche überhaupt trivial sind, vom Landesherrn, welcher dieß behauptet, bewiesen werden.

II. Wenn's nicht ausgemacht ist, daß sonst schon eine gewisse Gerechtsame von den Landständen ausgeübt worden sey: so muß meiner Einsicht nach folgender Unterschied gemacht werden:

A) Wenn nach der notorischen Staatsverfassung die Landstände überhaupt und ordentlicher Weise eine Concurrenz bey wichtigern Landesangelegenheiten hergebracht haben: so ist im einzelnen Falle auch die Vermuthung für die Landstände so lange vorhanden, bis der Landesherr eine Ausnahme beweißt; bis er beweißt, daß er sich auf gehörige Art freyere Gewalt in Ansehung der bestimmten Gerechtsame erworben habe. Z. B. es ist ein Landgrundgesez da, dessen Inhalt dem Anfange der Verordnung des W. F. Art. 8. §. 2. ähnlich ist u. dgl.

B) Wenn aber nach eben einer notorischen Staatsverfassung des Landes die Landstände keine allgemeine Concur-

Concurrenz mehr hergebracht haben, wenn ihnen nur ein Rest von gewissen bestimmten Gerechtsamen übrig geblieben ist: so streitet die Vermuthung so lange für den Landesherrn, bis die Landstände beweisen, daß sie die bestimmte Gerechtsame rechtmäßig hergebracht, oder seit den ältern Zeiten erhalten haben.

14. Landes-Beschwerden.

§. 1.

Erklärung.

Der Ausdruck **Landesbeschwerden** hat eine doppelte Bedeutung:

1) versteht man zuweilen darunter die Abgaben, welche vom Lande an den Oberherrn entrichtet werden müssen; und

2) die Klagen der Landstände und Unterthanen über das ihnen vom Landesherrn zugefügte Unrecht.

Sie sind entgegengesezt den **landesherrlichen Beschwerden**, wenn nämlich der Landesherr sich über das ungerechte Betragen seiner Unterthanen beklagt. Auch unterscheiden sie sich von **Landesdesiderien**, worunter Bitten, Vorstellungen und Vorschläge der Landstände und Unterthanen an den Landesherrn verstanden werden, daß er etwas thun oder lassen möge, was von ihm als Schuldigkeit nicht gefordert werden kann.

Landesbeschwerden sezzen also ein **vollkommenes**, Landesdesiderien hingegen nur ein **unvollkommenes** Recht der Unterthanen voraus.

Sie sind entweder **allgemeine** oder **besondre**, doch können auch diese der besorglichen Folgen wegen, leicht allgemeine werden. Einerley ist es übrigens, ob sie vom Landesherrn selbst und unmittelbar, oder von seinen Civil- und Militärbedienten herrühren.

§. 2.

Anbringung der Beschwerden.

Wo Landstände sind, ist es Pflicht derselben sich der bedrückten Unterthanen, wenn auch die Bedrükkung selbst sie, die Landstände, nicht unmittelbar treffen sollte, anzunehmen. Sie müssen die an sie gebrachte, oder sonst nur vernommene Beschwerden prüfen, und wenn sie dieselben gegründet finden, auf Mittel und Wege sie abzustellen denken.

Hiebey ist indessen die größte Behutsamkeit anzuwenden, weil sonst leicht aus Landesbeschwerden Landesstreitigkeiten entstehen können, die, wie die Beyspiele von **Ostfriesland, Meklenburg** und **Würtenberg** bewiesen haben, die nachtheiligsten Folgen für den Herrn und das Land zu haben pflegen.

Die Güte ist daher vor allen Dingen zu versuchen, und allenfalls eine gute Gelegenheit abzuwarten, wenn der Fürst die Landstände nöthig hat. Giebt er eine erwünschte Resolution auf die angebrachten Beschwerden, so sind dergleichen Resolutiones ad gravamina ebenfalls als Landesgrundgesezze anzusehen.

Kann man aber auf diese Art nicht die Abhelfung der Beschwerden bewürken, so bleibt freylich kein andrer Weg, als der oft gefährliche und kostbare Weg Rechtens offen. Die Landschaft muß alsdenn entweder bey den höchsten Landes- oder Reichsgerichten Klage führen. (S. den Art. **Landstände.**)

§. 3.

Von Sekkendorfs Aeußerung.

Der Minister von **Sekkendorf** *a*) äußert sich über diese Materie folgendermaßen: „Bey solchen Zusammenkünften pflegen die Landstände auch vorbringen zu lassen, wessen sie sich etwa bey dem Landesherrn, wegen seiner Regierung, oder sonst wegen ein und andern Mißbrauchs, der von seinen Beamten und Dienern im Lande vorgenommen werden wollte, zu beschweren haben.

Dergleichen Gravamina hört der Landesherr an, und wenn sichs findet, daß sie nicht eine oder die andre Person aus der Landschaft insonderheit angehen, die dadurch vielleicht ihren Vortheil, und dasjenige suchten, was sie sonst ordentlich nicht erlangen konnten, sondern, daß es eine gemeine Klage, die entweder das ganze Land, oder etliche vornehme Stände desselben, oder zwar nur einen, oder wenige, aber mit befürchteter Consequenz und Einfolge auf andere, betreffen möchte, so wird er sich entweder so bald, nachdem die angeführte Beschwerung gegründet ist, zu billig mäßigen Einsehen und Abstellung des Mißbrauchs erklären, oder es auf weitere Erkundigung stellen, oder allenfalls auch neben seinen Räthen etliche aus dem Mittel der Landschaft, welche sie selbst aus den verständigsten und unpartheyischsten vorzuschlagen haben, deputiren und ordnen, welche in solchen Gravaminibus oder Beschwerungen diejenigen, welche es angehet, es seyn nun

Stände des Landes oder herrschaftliche Beamte, fordern, der Sachen Beschaffenheit erforschen, und ein billig mäßiges Mittel und Abschied treffen sollen. Was aber Partheyen- und Privatsachen sind, die weiset man für ordentliche Gerichte, und befiehlet denenselben, in der Sache nach gebräuchlicher und rechtlicher Weise zu verfahren.“

„Es ist nicht zu läugnen, daß dieserwegen einiger Orten ein Mißbrauch vorgehe. Denn in manchen Provinzen haben die Stände sich also genau zusammen gesezzet, daß, wann auch nur ein und anderm unter ihnen das geringste beschwerlich fallen will, gleich das ganze Corpus sich dessen annimmt und ein Landtags-Gravamen daraus machet, wenn es gleich seiner Beschaffenheit nach dahin nicht gehört. Welches aber ein Landesherr ohne Schmälerung seiner Autorität billig nicht geschehen lassen darf, um weitere Consequenzien zu verhüten.“

„Und lässet auch wohl der Landesherr, wenn dergleichen Querelen gar zu sehr einreissen wollten, in denen ertheilten Resolutionen sein habendes Mißfallen mit etwas nachdrücklichen Worten zu verstehen geben, und die künftige Abstellung dessen gnädig und ernstlich begehren. Ein gleicher Mißbrauch ist auch, wenn die Stände gleich anfangs, und ehe sie auf die proponirten Deliberations-Puncte die Erklärung gethan, mit ihren gravaminibus aufgezogen kommen, welches nicht allein wider den Wohlstand, sondern auch wider des Landesherrn Respect und Hoheit laufet, gleich als wollte man denselben vorher erst binden, und dahin vermögen, daß er diese gravamina desto gewüriger resolviren müßte, wollte er anders eine gute Erklärung auf die Propositions-Puncta erhalten. Geziemet sich also besser *b*), wenn die Stände bey Richtigkeit der Propositionspuncten oder bey Ueberreichung der Erklärung darauf die habenden gravamina eingeben, und deren Erledigung in geziemender Unterthänigkeit ausbitten.“

a) Im Fürstenstaat Th. 2. Cap. 4. §. 14.

b) Ist aber auch bey manchen Herrn ungleich gefährlicher!

§. 4.

Strubens Gedanken.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, was Strube in seinen Nebenstunden Th. 2. S. 525. von den Landesbeschwerden schreibt.

„Nichts ist natürlicher, sagt er, als daß man den Landständen erlaube, sich auf Landtagen zu beschweren, wenn ihre Gerechtsame Abbruch leiden, und daß ihnen daselbst, wo möglich, schleunige rechtliche Hülfe angedeihe.

Sowohl die Landesherrn, als die Landstände, gehen in diesem Geschäfte vielfältig nicht gebührend die Mittelstraße. Jene thun der Sache zu viel, wenn sie die Unterthanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justiz-Collegia mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben, und keiner weitläufigen Erörterung bedürfen: diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders, als durch einen Proceß auszumachen stehen, auf dem Landtage erörtert werden sollen. Die Landesherrschaft besorget gemeiniglich, man möchte sie durch Anbringung der gravaminum in die Umstände sezzen, entweder etwas nachgeben zu müssen, so sie ungern einräumt, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erfleckliche Bewilligung von den Ständen geschehe. Diese hingegen hoffen bisweilen, man werde in Absicht auf solche Bewilligung ihnen dasjenige zugestehen, was sie vielleicht durch einen Proceß nimmer behaupten würden.

Ihre Beschwerden sind entweder gemeine, oder besondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch landesfürstliche Resolutiones oder zu machende Verordnungen, die geklagte Mißbräuche abstellen, und der Unterthanen Gerechtsame außer Zweifel sezzen möge.

§. 5.

Einige Schriften.

Die hieher gehörige Schriften sind bereits mehrentheils bey dem Art. *Gravamen* bemerkt worden. Hier sind nur noch anzuführen:

1) BOEHMER *de principe ius suum vi tuente.*

2) Jargow von Regalien B. 2. C. 14. §. 12. desgleichen in den Anmerkungen zu Struvs Discurs von den Landständen S. 213.

3) STRYCK *de statib. provinc.* Cap. IV. n. 45.

4) STRVBEN *de stat. prov. orig.* §. 21.

5) WILDVOGEL *de stat. prov.* §. 66—72.

6) Untersuchung der Frage: Auf welche Art Ritter und Landschaften ihrer Beschwerden gegen ihre Landesherrschaften, sich am besten den Rechten gemäß entledigen können? in Freseni Meditationen für Rechtsgelehrte Bd. II. Num. VII.

Vor-

Vorzüglich aber hat Moser im fünften Buch seines Tr. von der Reichsstände Landen diese Materie in mehrern Capiteln sehr weitläuftig abgehandelt.

Auch finden sich in den Deductions-Bibliotheken von Lünig und Holzschuher, ingleichen in Schotts Supplementen zur Lipenschen Bibliothek, unter den Art. Ostfriesland und Meklenburg viele hieher gehörige Schriften verzeichnet. S. übrigens den Art. Landstände.

Landesfürst, s. Landesherr.

Landesgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit §. 45.

Landesgesez, s. Gesez §. 31.

Landesgränzen, s. Gränzen.

15. Landesgrundgesez.

§. 1.

Erklärung.

Grundgesez überhaupt ist jede in der Natur und dem Zweck der Staaten gegründete oder vertragsweise festgesezte Bestimmung der gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse des Regenten und der Bürger eines Staats. Sie sind die erste und vornehmste Richtschnur, nach welcher die höchste Gewalt ihre Befugnisse, Entschließungen und Vorschriften abzumessen, und der Bürger seinen Gehorsam einzurichten hat (s. Grundgesez). Unter Landesgrundgesez verstehen wir, die durch verbindliche Handlungen festgesezten Bestimmungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten teutscher Landesregenten und ihrer Unterthanen.

Landesgrundgeseze und Landesgeseze sind also verschieden. Jene gehören zum Staatsrecht eines Landes, diese zum Privatrecht (Gesez §. 31. f.). Hier ist blos von positiven teutschen Landesgrundgesezen die Rede.

Hin und wieder bezeichnet man die Landesgrundgesezze mit den Namen Landesverträge, Landesfreyheiten, Recesse, Compactate, Abschiede, Reversalien, Handvesten, in den Oesterreichischen Niederlanden joyeuse entrée, u. s. w.

§. 2.

Ursprung.

So lange die teutschen Herzoge und Grafen noch königliche Beamte waren, konnte es noch keine Landesgrundgesezze geben; die Landeshoheit war schon längst entstanden, war schon ziemlich ausgebildet, ehe wir Spuren davon finden. Erst seit dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, da die immer größer werdenden Bedürfnisse der teutschen Fürsten nicht mehr aus Kammergütern bestritten werden konnten; da sich die Fürsten genöthigt sahen, ihre Landstände um Steuern anzusprechen; da der Landfriede die Selbsthülfe, die bisherige Schuzwehr der Landstände gegen Eingriffe in ihre hergebrachte Gerechtsame, aufgehoben hatte, finden wir in den schriftlichen Versicherungen, welche sich die Stände und Unterthanen von ihren Fürsten, wegen Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und Freyheiten, geben ließen, die ersten Spuren von positiven teutschen Landesgrundgesezen.

§. 3.

Gattungen.

In Rücksicht des Gegenstandes, worauf Landesgrundgesezze gehen, sind sie entweder allgemeine, oder besondere. Jene umfassen das Ganze; diese gehen nur auf einzelne moralische Glieder des Staatskörpers, oder auf einzelne Classen von Sachen, z. B. auf das Steuerwesen, Religionsangelegenheiten, Polizey, Justiz, u. s. w.

In Rükficht der Errichtung giebt es Landesgrundgesezze, die auf ausdrücklichen, andre die auf stillschweigenden Verträgen beruhen. Zu jenen gehören alle auf den Landtagen, oder auch außer denselben, etwa auf Veranlassung eines Processes an den höchsten Reichsgerichten, förmlich errichtete landgrundgesezliche Vergleiche, Landtagsabschiede, Landesaccorde, u. s. w. Ferner die Huldigungsreversalien, welche von einem neuen Regenten, nach vorausgegangenem Vergleich mit seinen Landständen, bey Annahme der Landes- oder Erbhuldigung, ausgestellt zu werden pflegen; wie auch die mit Vorwissen und Beystimmung der Landstände errichteten Wahlcapitulationen geistlicher Reichsstände, und alle anderen Reversalien, welche nach dem Herkommen eines Landes, während der Regierung, in besondern Vorfallenheiten ausgestellt werden. Ost

kommen auch unter dem Namen eines Privilegii, oder Freyheitsbriefs, Urkunden vor, die doch in der That wahre Verträge zwischen dem Landesregenten und seinen Landständen oder seinen Unterthanen sind.

Fast in allen Provinzen Teutschlands wird man, außer diesen auf ausdrücklichen Verträgen gegründeten Landesgrundgesezzen, auch noch solche antreffen, welche auf Herkommen beruhen, nichts desto weniger aber gleiche Verbindlichkeit mit jenen haben. In den kaiserlichen oder landesherrlichen Bestätigungen der Landes-Freyheiten, desgleichen auch in reichsgerichtlichen Erkenntnissen, wird daher dem Herkommen eben die Kraft und Würkung beylegt, welche ausdrücklichen Verträgen und Privilegien zukommt (s. Herkommen).

Auch in Ansehung der Dauer findet ein Unterschied Statt. Nicht alle Landesgrundgesezze sind auf immer verbindlich. Zuweilen gehen sie nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, oder auch auf eine zwar unbestimmte Zeit, aber doch auf gewisse ausgedruckte Fälle, oder enthalten blos provisorische Verordnungen. Auch die Wahlcapitulationen der geistlichen Reichsstände sind, der Regel nach, nur so lange, als ihre Regierung dauert, verbindlich.

§. 4.

Errichtung.

Landesregent und Landstände, oder Unterthanen, sind die Contrahenten, welche Landesgrundgesezze errichten können.

Der Regent muß volljährig seyn. So lange er unter Vormundschaft stehet, vertritt diese, auch hier, seine Stelle, und macht ihn durch ihre Handlungen und Entschließungen verbindlich. Uebrigens ist er, der Regel nach, zwar nicht an die Mitbewilligung der Agnaten gebunden: indessen ist es doch, um allen etwa möglichen Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen, sicherer und rathsamer, sie bey Errichtung solcher Verträge nicht zu übergehen.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen, welche durch Erbverbrüderungen oder Anwartschaften ein künftiges Erbfolgerecht in einem Lande haben. Daher ließen der Herzog von Würtemberg und seine Landstände den im Jahr 1565. aufgerichteten Landtagsabschied durch das Haus Oesterreich, dem in jenem Vergleiche die Anwartschaft auf Würtemberg vorbehalten war, schon zum voraus bestätigen.

Es hat nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche auch die kaiserliche Einwilligung zur Rechtsbeständigkeit der Landesgrundgesezze nothwendig erfordert, und die Landesherrn, wegen des Mangels einer solchen Einwilligung, von der Verbindlichkeit, denselben nachzuleben, freygesprochen haben. Der Hauptgrund ihrer Behauptung beruhet darauf: da der Kaiser als Oberlehnsherr dadurch präjudicirt werden könne, so folge, daß nichts von der Art, ohne seine Einwilligung, vorgenommen werden dürfe. Allein der Kaiser und Reichshofrath bestätigen nicht nur solche Landesverträge, und erklären dadurch, daß sie an und für sich rechtsbeständig und verbindlich sind; sondern sie sprechen auch darauf, wenn sie gleich nicht confirmirt sind; vorausgesezt, daß sie nur nichts gegen des Kaisers und Reichs Gerechtsame enthalten.

Was übrigens die gemeinen Rechte bey Errichtung eines jeden Vertrags erfordern, findet auch hier seine Anwendung.

Keiner der contrahirenden Theile darf gezwungen, oder hintergangen und überlistet werden, wie uns die Geschichte teutscher Landtage so manches Beyspiel von gebrauchter förmlicher Gewalt, von Seiten der Landesherrn, und noch mehr von Bestechungen, Erschleichungen und Ueberlistungen aufstellt. — Schon das ist unerlaubt, in Sachen, welche für eine Landesversammlung gehören, die Stimmen außer der Versammlung einzeln zu sammeln, oder zu verlangen, daß die Instructionen und Vollmachten für die Deputirten oder Repräsentanten des einen Theils, dem andern zur Einsicht mitgetheilt werden sollen — anderer Mißbräuche des metus reverentialis nicht zu gedenken.

Am gewöhnlichsten geschiehet die Errichtung auf Landtagen, wo die Berathschlagungen entweder von jeder Classe der Stände besonders, oder von allen zusammen, nach jedes Landes Gesezzen oder Herkommen, vorgenommen werden. Der Regel nach geben die meisten Stimmen den Ausschlag, es müßte denn von Rechten Einzelner, von Religions- und Gewissenssachen, auch etwa, nach der Verfassung einiger Lande, von Steuersachen die Rede seyn. (s. Landtag.) Der vom Landesregenten genehmigte Beschluß wird alsdenn, gewöhnlicher Weise, in der landesherrlichen Canzelley concipirt, und den Landständen vor der Ausfertigung mitgetheilt, welche alsdann in der herrschaftlichen Canzelley zu erfolgen,

und

und in Ansehung der Unterschrift, Besiegelung, Anzahl der Originale ꝛc. jedes Landes Sitte beobachtet zu werden pflegt.

Oft werden die Originale der Landesverträge an einem Orte außer Landes, wo der Landesregent nichts zu befehlen hat, aufbewahrt, wie z. B. die Schleßwig-Holsteinischen in der Reichsstadt Lübek, die Jülich- und Bergischen zu Cöln ꝛc.

§. 5.

Verbindlichkeit.

Landesgrundgesezze beruhen entweder blos auf den allgemeinen natürlichen Grundsäzzen, welche das Verhältniß des Regenten und der Bürger überhaupt bestimmen; oder auf ausdrücklichen Verträgen; oder auch auf einem rechtmäßigen Herkommen, welches, als ein stillschweigender Vertrag, mit den ausdrüklichen gleiche Kraft hat. Erstaunen muß man, wenn in unsern Tagen hin und wieder laut behauptet wurde, ein Regent, dessen Hauptpflicht sey, das Beste des Staats zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen; — er sey berechtiget, dem Vertrage gerade entgegen zu handeln, sobald es ihm scheine, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? Was wäre ein Bürger? Was wäre bürgerliche Freyheit? Kann der Fürst gesezmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigkeit, diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen, ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch als das Bessere einleuchte?

Gewöhnlich gieng man aber mit mehr Behutsamkeit zu Werke, wenn man die Verbindlichkeit solcher Landesverträge anfechten wollte. Man sagte z. B. sie seyen in Zeiten der Noth abgezwungen worden; der Vorgänger in der Regierung, unter dem dieser oder jener mißfällige Vertrag errichtet worden sey, sey ein schlechter Regent gewesen, er habe unveräußerliche Regierungsrechte gegen ein Stük Geld verschleudert, seinem Nachfolger habe er aber auf solche Weise nichts vergeben können ꝛc. Hierauf will ich Mosern antworten lassen, welcher in seinem Werke, von der teutschen Reichsstände Landen, B. 4. C. 5. S. 1139. sagt: „Machen es denn die Herrschaften anders? Hat Moses den Aegyptern die Frucht umsonst gegeben? Welcher Landesherr würde seinen Landständen Tonnen Goldes und Millionen unentgeldlich vorschießen, um sich in ihren Nöthen zu helfen. Bedingten Landstände bey solcher Gelegenheit sich etwas ein, das in der That dem Landesherrn oder dem Lande schädlich wäre, so ließe es sich hören, und die Sache würde von dem Oberrichter billig in terminos iusti et aequi zurück verwiesen. Aber man sehe dergleichen Compactate an; was enthalten sie? Gewiß allermeistens nichts, als Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen Rechtens, oder Ueberbleibsel der uralten teutschen angebohrnen Freyheit sind, oder welche den Einbruch einer schädlichen, despotischen und willkührlichen Regierungsart aufzuhalten suchen u. dergl.... Lassen die Regierungsnachfolger es sich gefallen und wohl schmekken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Frohndienste und dergl. aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat, u. s. w. warum sollte er nicht wiederum es sich auch gefallen lassen, wenn er etwas, allenfalls auch ohne wahre Noth, weggegeben hat. Ja, sagt man, unter jenem profitirt, und unter diesem leidet der Staat. Ja groß Dank! der liebe Staat! der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib.“

Die vorzüglichsten Stellen der Reichsgesezze, worin die Verbindlichkeit ausdrüklicher und stillschweigender Landesgrundgesezze anerkannt und bekräftiget wird, sind der Osnabrük'sche Friede Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. VIII. §. 8. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. J. R. A. §. 105. Vis. Absch. 1713. §. 15.

§. 6.

Bestätigung.

Da ein Regierungsnachfolger nicht allein in die Rechte seines Vorgängers tritt, sondern auch seine Verbindlichkeiten auf sich nehmen muß: so folgt, daß er, auch ohne vorgängige Bestätigung der unter seinen Vorfahren errichteten Landesgrundgesezze, zu Festhaltung derselben eben so kräftig verbunden ist, als wenn er eine feyerliche Bestätigungsurkunde darüber ausgestellt hätte.

Eben so sind auch die Unterthanen ihrem rechtmäßigen Landesregenten, auch vor geleisteter Huldigung, zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Bekanntlich wird aber, zu desto lebhafterer Erinnerung

an diese ohne dies schon bestehende Verbindlichkeit, ein eidliches Versprechen, mittelst der Huldigung, verlangt; und aus gleichem Grunde kann es auch den Landständen und Unterthanen nicht verübelt werden, wenn sie ihren Regenten um eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Gerechtsame und Freyheiten ersuchen.

Der Regel nach geschiehet eine solche Bestätigung erst von dem würklich zur Regierung gelangten Regenten gewöhnlich bey Einnahme der Landes- oder Erbhuldigung; es stehen aber weder Gesezze im Wege, daß es nicht schon vorher geschehen könnte, noch fehlt es an Beyspielen, daß es würklich im voraus geschehen ist *a*). Wäre aber der Regierungsnachfolger etwa noch minderjährig, so kann diese Bestätigung, wo sie herkömmlich ist, oder darum angesucht würde, entweder bis zu seiner Volljährigkeit ausgesezt, oder von der vormundschaftlichen Regierung ertheilt werden.

Gesezt, die Bestätigung wollte nur unter gewissen Bedingungen ertheilt, oder gänzlich versagt werden, so ist kein Zweifel, daß sich die Stände und Unterthanen in dieser ihrer Angelegenheit an die höchsten Reichsgerichte wenden, und daselbst Vorstellungen, Rescripte, Mandate ꝛc. wodurch der Landesregent dazu angehalten würde, auswürken könnten.

In ältern Zeiten pflegten dergleichen Bestätigungen blos mündlich zu geschehen; jezt aber möchten wohl die schriftlichen die gewöhnlichern seyn, wie denn auch in einigen Provinzen zuerst bey der Huldigung eine mündliche, alsdann aber noch eine schriftliche Versicherung ertheilt zu werden pflegt.

a) Moser von der Reichsstände Landen Buch 4. Cap. 9. §. 3.

§. 7.

Garantie.

Um der Festhaltung eines Vertrags um so mehr versichert zu seyn, nahm man schon oft seine Zuflucht dazu, einen andern um die Garantie desselben anzugehen. Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß Reichsstände einander ihre Verträge garantirt haben, (s. Garantie §. 16.) und es stehet kein Gesez im Wege, daß sich eine solche Garantie nicht auch auf Landesverträge erstrecken, und selbst auswärtigen Mächten übertragen werden könnte. Daß der verlezte Theil alsdann seinen Recurs an den Garant nehmen, ihn um Aufrechthaltung des Vertrags, um Vermittelung und Beystand ansprechen, und dieses mit Recht von ihm verlangen könne, folgt aus der Natur der Garantie. (s. Garantie; insonderh. §. 16—18.).

§. 8.

Abänderung, Aufhebung, Erklärung.

Auch hier bleibt es ohne Zweifel bey der allgemeinen Rechtsregel, daß ältere Verträge durch neuere eingeschränkt, ausgedehnt, erklärt, abgeändert und aufgehoben werden können, nur muß alles dieses mit Bewilligung der sämmtlichen Interessenten geschehen, folglich alles dasjenige dabey beobachtet werden, was bey Errichtung eines Landesgrundgesezzes in Obacht zu nehmen ist. Daher ist im zweifelhaften Falle die Vermuthung immer gegen die Abänderung; zumahl wenn sie dem einen oder andern compaciscirenden Theile zum Nachtheil gereichte. In Streitigkeiten, ob eine landesgrundgesezliche Verordnung in Gebrauch gekommen sey, oder nicht, kommt es übrigens auf die allgemeinen Rechtsregeln und Verordnungen an, wann und wiefern ein Recht durch den bloßen Nichtgebrauch verloren gehe, oder nicht; eben so müssen auch die nach gemeinen Rechten erforderlichen Eigenschaften eines Herkommens, dem man gleiche Kraft mit einem ausdrüklichen Gesezze beylegen will, von demjenigen erwiesen werden, welcher behauptet, daß diese oder jene Verordnung eines Landesgrundgesezzes, durch ein widriges Herkommen in Abgang gekommen sey.

Da Landesgrundgesezze vertragsweise errichtet werden, dunkele und streitige Puncte eines Vertrags aber nicht einseitig ausgelegt werden können; so folgt, daß weder der Landesregent, noch die Landstände allein, den wahren Sinn einer solchen dunkeln und streitigen Stelle einseitig festsezzen können. Von Rechts wegen müssen dergleichen Stellen vorerst nach vernünftigen Auslegungsregeln geprüft, und so lange an dem natürlichsten, wörtlichen Sinne festgehalten werden, als sich aus diesem nichts absurdes oder widersprechendes ergiebt. Ist aber gerade dieser wörtliche Sinn entweder zweydeutig oder abgeschmakt und widersprechend, so muß man versuchen, ob die vorher gepflogenen Tractaten nicht etwa Aufschlüsse darüber enthalten, oder die unmittelbar auf den Vertrag gefolgte Observanz, oder auch die Vergleichung mit andern unbezweifelten Stellen, den

Aus-

Ausschlag zeige. Kommt man bey alle diesem nicht zum Zwek, so bleibt nichts übrig, als die streitige Sache vor den ordentlichen Richter gelangen zu lassen, oder sich in Güte zu vergleichen.

§. 9.

Schriften.

Unter denjenigen Schriften, welche die Rechtsgebühr in Ansehung der Landesgrundgesezze zum Gegenstand haben, sind vorzüglich zu bemerken:

NATHAN. FALKE diff. I. *An et quousque princeps observare leges fundamentales teneatur?* — diff. II. *Quid subditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat?* Viteb. 1689.

IO. AD. L. B. ab ICKSTADT *vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum reversalium abusus in imperii R.G. principatibus passim inolescentes.* Monast. ac Ingolstad. 4.

Von dieser Abhandlung erschien 1765. zu Frankf. eine Uebersezzung, unter dem Titel: Rettung der Landeshoheit, gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reversalien ꝛc. mit Anmerkungen, zu deren Verfasser sich nachher Joh. Jac. Moser bekannt hat, welcher auch in seinen Nebenstunden Th. 4. S. 506. ff. eine Abhandlung, Von der Collision widriger neuer Reichsgesezze mit älteren Landescompactaten und Privilegien, hat abdrukken lassen.

Ueber die Erklärungsart der Landesgrundgesezze und öffentlichen Verträge lieferte Walther Vinc. Wiese einen Aufsaz in seiner Sammlung juristischer Abhandlungen, (1783.) Nr. 7. S. 138.

Sammlungen von Landesgrundgesezzen findet man in Lünigs *collectione nova*, von der mittelbaren Ritterschaft, (Lpz. 1730. Fol.) und in Joh. Jac. Mosers Werke, von der Reichsstände Landen, ein Verzeichniß derer, die von einzelnen Ländern bekannt sind, welches zugleich mit einem Directorio versehen ist. Die beste und vollständigste Auskunft über die im Druk vorhandnen Landesfreyheiten, Verträge und Grundgesezze aller teutschen Lande und Landstände giebt unstreitig das Hauptregister über Georgischens *regesta chronologico-diplomatica*, wo man unter den Rubriken der teutschen Lande, z. B. Braunschweig, Meklenburg, Schwarzburg ꝛc. ihre gedrukten Grundgesezze und Freyheitsbriefe findet. S. auch Pütters Literatur des t. Staatsr. Th. 3. S. 280. und Klübers Supplemente S. 270.

16. Landesherr.

§. 1.

Benennung.

So unschiklich es in gewissem Betracht ist, von dem Regenten eines Landes den Ausdruk Landesherr zu gebrauchen, weil er nichts weniger als Herr, oder Eigenthümer des ganzen Landes ist, so häufig wird gleichwohl diese Benennung von unsern teutschen Landesregenten gebraucht. Sie stammt aus den ältern Zeiten her, in welchen freylich der zwekmäßigere Name Regent fast eben so unbekannt war, als wenig man von Regentenpflichten etwas wuste.

Als die Fürsten und Grafen aufhörten königliche Beamte zu seyn, und anfiengen Regierungsrechte in eignem Namen auszuüben, glaubte man, daß sie nun eben so Herrn des ganzen Landes geworden wären, als sie vorher Herrn ihrer Güter und der dazu gehörigen Bauern gewesen waren. Schon in der bekannten Urkunde K. Friedrich I. vom J. 1232. kommt der Ausdruk *dominus terrae* vor.

Diese Benennung hat viele nachtheilige Folgen gehabt. Manche Fürsten und Grafen glaubten — zwar nicht gleich anfangs, denn da gab sich, des Faustrechts halber, der Gedanke wohl von selbst, aber doch nachher — daß sie als Landesherrn auch alle die Rechte im ganzen Lande ausüben könnten, die sie auf ihren Gütern ausüben konnten. —

So hielten sie sich denn befugt, im ganzen Lande jagen zu dürfen, und daraus ist die Mitjagd, oder Vorjagd, oder hohe Jagd entstanden, die zwar den Herrn von Gott und Rechtswegen nicht zustand, die sie jedoch aus dem Begriff des Worts Landesherr sehr geschikt zu deduciren wusten.

Warum sollte nicht der Herr des Landes die Rechte im ganzen Lande haben, die der Herr des Guts auf seinem Gut hatte? Wie bündig war nicht vor Zeiten, in welchen man wohl landesherrliche Rechte, aber keine landesherrlichen Pflichten kannte, wenigstens es kaum wagte, nur etwas laut davon zu reden, dies Argument, und wie wenig gründliches ließ sich dagegen sagen?

Doch diese Zeiten sind nunmehr bald ganz vorbey. Die mehresten unsrer teutschen Fürsten und Grafen

sehen es schon ein, daß sie nicht sowohl Herrn, als vielmehr die **Fürsten**, oder **Vordersten** des Landes, dessen Regenten und erste Beamte sind, und daß sie zwar als solche Rechte, aber auch Pflichten haben. — Den übrigen werden auch bald die Augen aufgehn; wenigstens lassen die Reichsgerichte und die heutigen Staatsrechtslehrer es sich sehr angelegen seyn, sie mit ihren Pflichten, auf eine ihnen freylich oft sehr unangenehme Art, bekannt zu machen, oder wie **Moser** sagen würde, ihnen den Staar zu stechen. — Vielleicht kommt nach und nach die Benennung **Landesherr** ganz ab, und es wird durchgängig der zwekmäßigere Name **Landesregent** oder **Landesfürst** gebraucht. Diesen leztern Ausdruk kann man sich auch von Grafen und Herrn bedienen, denn er bedeutet nichts anders, als den **Vordersten** oder **Ersten** im Lande; und das ist in seinem Lande der Graf so gut, als der Herzog oder Landgraf in dem seinigen.

Wirklich wird schon das Wort **Landesfürstlich** selbst in den Reichsgesezzen zuweilen für **Landesherrlich** gebraucht. So heist es z. B. in der neuesten W. C. Art. XIX. §. 6. Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die **Landesfürstliche** Kammer betreffen, Klage führen u. s. w. Hier ist es offenbar, daß unter **Landesfürstliche** nicht blos die Fürstliche, sondern überhaupt die landesherrliche Kammern verstanden werden; und eben so sind die Ausdrükke landesfürstliche Obrigkeit nicht blos von den Fürsten zu verstehen.

§. 2.

Mehreres remissive.

Von den Titulaturen, Hofstaat, den Wappen, Siegeln und Residenzen der Landesherrn sind die besondern Artikel, auch die Rubrik Fürst §. 14. u. f. nachzusehen. Hier ist nur noch folgendes zu bemerken. Der Hofstaat ist entweder ein Landes- oder Haus-Hofstaat. Von diesem, den man den neuen, modernen, oder pensionirten Hofstaat nennen könnte, wuste man in alten Zeiten nichts. Zwischen Hof- und Privatleben war überhaupt damals kein sonderlicher Unterschied. Der Fürst hatte wohl gewöhnlich ein oder ein paar Ritter zur Gesellschaft, und einige Knappen zur Bedienung bey sich, aber diese formirten keinen ordentlichen Hofstaat. Waren aber Feyerlichkeiten bey Hofe, Vermählungen, Kindtaufen, Leichenbegängnisse u. s. w. so ward der Landadel eingeladen, der sich denn eine Ehre daraus machte, den Fürsten zu bedienen und seinen Hof glänzend zu machen. Er vertheilte sich in mehrere Classen, und jede Classe hatte einen von Adel an der Spizze, der den Fürsten unmittelbar bediente und die Direction über die andern hatte. Das waren, vorzüglich aus Nachahmung des kaiserlichen Hofs, der **Marschall**, **Truchseß**, **Kämmerer** und **Schenk**. Nur diese bekamen für ihre Dienste und Aufwand, zwar keinen in baarem Gelde bestehenden Sold, jedoch nach damaliger Sitte ein Gut zu Lehen.

Anfangs waren diese Würden eben so wenig erblich, als die hohen Reichs-Erzämter erblich waren, aber bald schlich sich auch hier Erblichkeit ein, und so ward denn das Landhofamt ein Erbamt gewisser Familien. Jezt hieng also die Wahl der vornehmsten Hofbeamten nicht mehr vom Fürsten ab, und da auch der Erbbeamte es bald vergaß, daß er sein Gut seinem Amte zu verdanken hatte, er überdem auch ursprünglich nur verpflichtet war, bey feyerlichen Gelegenheiten Dienste zu thun, so ist es kein Wunder, daß diese Dienste nach und nach immer mehr außer Uebung kamen.

Nun entstand der moderne, oder pensionirte Hofstaat. **Ludwig XIV.** hat auch hiezu, wie zu so manchem andern Uebel, hauptsächlich den ersten Grund gelegt.

Unsre teutsche Kurfürsten, welche sich honores regios anmaßten, glaubten diese ihre Anmaßung nicht besser geltend machen zu können, als durch Nachahmung eines königlichen Hofstaats. Statt der Kammerjunker, welche sie bisher zur Nothdurft gehalten hatten, fiengen sie im J. 1671. an, Oberhofämter einzuführen und Kammerherrn zu ernennen.

Was war nun billiger, als daß die altfürstlichen Häuser diesem Beyspiel folgten. Warum sollten sie den Kurfürsten, mit denen sie sich gleich zu seyn glaubten, einen Vorzug eingestehen, den sie sich ebenfalls anmaßen konnten? Im J. 1700. beschlossen daher die correspondirenden Fürsten zu Nürnberg: „daß bey den Fürstlichen Höfen sich mit den Chargen und Titeln, den kurfürstlichen gleich, aufgeführt werden sollte.“ Ein und der andre meinte zwar, daß dazu auch ein mit den kurfürstlichen Einkünften gleiches Einkommen erforderlich sey, allein die mehrsten glaub-

glaubten, daß das keine weitere Spesen oder Unkosten verursachen würde, indem nur anstatt des Kammerjunker-Titels der Titel Kammerherr gegeben werden könne.

17. Landeshoheit.

§. 1.

Begriff.

Die Landeshoheit ist der Inbegriff derjenigen Regierungsrechte, welche die höchste Gewalt in den einzelnen teutschen Landen und Gebieten ausüben kann, ohne dazu besondre kaiserliche Vergünstigung zu bedürfen.

§. 2.

Aeltere Benennung.

Der Name Landeshoheit ist erst in neuern Zeiten aufgekommen. Die ältern in kaiserlichen Lehnbriefen und andern Urkunden vorkommenden gleichbedeutenden Benennungen sind: Herrlichkeit, Landesherrlichkeit, Landes-Oberherrlichkeit, lateinisch: Iustitia alta, iurisdictio plenaria principatus, merum et mixtum imperium et plena iurisdictio, omnia iura, iurisdictiones, honores, utilitates et quaecunque pertinentiae, dominium supremum.

Der Ursprung des Worts superioritas ist in Frankreich zu suchen, woselbst es zuerst im vierzehnten Jahrhundert gebraucht ist, um dadurch ein maius dominium, Seigneurie, oder Souveraineté anzudeuten. In Teutschland ist es wahrscheinlich durch die Fürsten aus dem Hause Luxemburg, deren Räthe und Canzleybediente nur den französischen Canzleystyl kannten, eingeführt, wenigstens findet man es nirgends früher, als in solchen Urkunden, welche Böhmen betreffen, oder von Fürsten aus dem luxemburgischen Hause herrühren. So verkaufte z. B. H. Johann in Schlesien zu Steinau im J. 1341. an den K. Johann von Böhmen die Stadt Gostau cum toto superioritatis dominio *a*); und im J. 1377. belieh K. Carl IV. den Herzog von Geldern: cum superioritatibus, iuribus, teloneis, feudis, homagiis, proprietatibus, civitatibus, castris, territoriis, hominibus et cum pertinentiis et attinentiis *b*).

Noch in der W. C. K. Carl V. ist blos die Rede von Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ingleichen von Regalien und Obrigkeiten. Der W. F. spricht zuerst von einem iure territorii et superioritatis (Art. V. §. 30.), ingleichen vom iure territoriali (Art. VIII. §. 1.) und in der Wahlcapitulation vom J. 1790. Art. I. §. 8. kommt zum erstenmal der Ausdruk Landeshoheit vor.

a) TREUER de origine nominis superiorit. territorial. ex Gallia arcessenda. Helmstad. 1732. Häberlins teutsche Reichsgeschichte B. VIII. S. 695. u. f.

b) PONTANVS in histor. Geldr. Lib. VIII. ad a. 1377.

§. 3.

Ursprung; Ludewigs Meynung.

Der Canzler Ludewig sagt: Sind aber gleich die Wörter neu, so ist doch die Sache alt *a*). Die Landeshoheit der Stände nimmt ihren Ursprung nach Ausgang der Carolingischen Kaiser *b*). Unter deren Regierung waren die Vornehmsten in Teutschland nur Amtsbedienten. Aber nach Abgang der Carolinger nahmen die verschiedenen teutschen Völker eigene Landesherren an. Die Bayern, wozu damals auch Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, und die Stifter Salzburg, Regenspurg ꝛc. gehörten, machten Arnold zu ihrem Landesherrn; die Schwaben den Burchard; die Sachsen, worunter Westphalen, Holstein und Niedersachsen gehörte, den Otto; unter welchen sich auch die Thüringer und Hessen begaben; von den Böhmen und Brandenburgischen Wenden ist dieses desto gewisser, weil solche sich nachgehends auch nicht einmal wieder unter ein allgemeines Oberhaupt bequemen wollen; die Franken am Ober- und Niederrhein erwählten für sich einen König, den Conrad. Ohngeachtet nun diese Völker eigene Staaten blieben und jeder für sich seyn können: so fanden sie es doch nicht für diensam; und die Furcht vor dem Ueberfall der Nachbaren veranlaßte sie, sich in eine neue Verbindung unter einem allgemeinen Oberhaupt einzulassen: doch so, daß die Provinzen ihren besondern Landesherrn, und diese Landesherrn ihre eigene Landeshoheit behalten sollten *c*). Diesemnach ward eine neue Gestalt des teutschen Staats eingeführt, die auch nachher bis auf unsere Zeiten geblieben und von der Carolingischen Art zu regieren völlig unterschieden ist. Denn zu der Carolinger Zeiten herrschte einer allein über Teutschland; jezt aber waren so viele Oberherren als Provinzen. Vorher wurden die Provinzen von dem Kaiser durch Statthalter und Bediente verwaltet;

jezt aber hatte jede Provinz ihren eigenen Landesherrn. Vorher sezten die Kaiser, wen sie wollten, in die Provinzen; jezt aber nahmen die Landesstände ihren Landesherrn nach Gefallen an. Vorher waren die Regenten in den Provinzen kaiserliche Bediente; jezt wurden sie eigenthümliche Herren, schrieben sich von Gottes und nicht des Kaisers Gnaden, und sagten, daß ihnen ihre Lande von Gott anvertrauet wären. Sie führten Kriege, machten Bündnisse, gaben Gesezze, schrieben Steuern aus, bestellten die Gerichte, genossen alle hohe und niedere Regalien, ohne den Kaiser zu fragen. Welches alles zu der Carolinger Zeit allein des Kaisers Recht war. Mit eins, vordem wuste man von keiner Landeshoheit nichts; welche aber nun ihren Anfang nahm *d*).

a) In Bestimmung des Zeitpuncts des Ursprungs der Landesboheit der Stände sind die Rechtslehrer gar verschiedener Meynung. Einige suchen solche in der Gewalt, welche die Stände über die Kaiser Heinrich IV. und V. wie auch Friedrich I. und II. verübet, und alle Regalien ihnen abgepreßt hätten. Andere in dem sogenannten großen Zwischenreich, da jeder zugegriffen und an sich gerissen, was er gekonnt, welches nachher der K. Rudolph, Graf von Habsburg, gut geheissen, die folgenden Kaiser aber noch ein mehreres geschehen lassen.

b) Prof. Christian Hanak zu Wittenberg hat 1740. herausgegeben: Primordia superioritatis territorialis Saxonicae, ex antiquis Saxonum et Francorum rebus eruta, atque genuinis probata rationibus civilibus, 8. und zu erweisen sich bemühet, daß die Landeshoheit, so bald die Sachsen entstanden, auch angefangen, und von ihnen unter Carl dem Großen erhalten worden: als welcher die Sachsen zu seinen Alliirten gemacht, und ihnen gleiche Rechte mit den Franken gegeben habe.

c) Nur einen Beweis von Bayern anzuführen: so bestätiget Heinrich dem Arnold: Regnum Boioariae, uti possidet, ita possideat. Praeterea Boioariae etiam pontifices eius subiaceant ditioni. Eius potestas sit, uno defuncto alterum ordinare. Verum deferat Boioariae nomen regis et ducis adsumat, regique Germaniae Henrico iuret fidelitatem. Wie dieses der coaevus Luitprandus Lib. II. cap. 7. und nachher Otto Frisingensis bezeugen. Eben so klare Beweisthümer findet man auch von den andern teutschen Völkern in des Canzler Ludewigs Singular. I. Publ. Imper. in Praefat. p. 70—110.

d) Diese Meynung von dem Ursprung der Landeshoheit der teutschen Stände behaupten noch vor dem Ludewig der Canzler Paurmeister Lib. I. de Iurisdict. cap. V. n. 46. Nicolaus Schaten in annal. Paderborn. Lib. III. ad an. 913. p. 246. Beat. Rhenanus L. II. de Statu Germ. sub Saxonibus p. 323. Lehmann. Lib. V. Cap. I. Conring de Ducib. Germ. §. 21. Göddäus in Tom. IV. Marpurg. Consil. 37. n. 41-43. Klokkius de Contribut. Cap. 10. n. 135. Einsidel de regal. c. ult. n. 17. Coccejus in Iurisprud. Cap. XV. Sect. 3. §. 43. p. 285. Vornehmlich aber hat solche der Canzl. Ludewig in seinen Schriften zu behaupten gesucht. Besonders in German. Princ. cap. IV. §. 30. 31. p. 86-87. de Suffragio regis Bohemiae, nouissime in Comitiis recuperato cap. II. §. 6-8. p. 42-51. Erläuter. der g. B. Th. I. S. 389-392.

§. 4.

Entgegengesezte Meynung.

So wahrscheinlich und künstlich aber auch diese Lehre seyn mag: so finden wir doch viele Staatsrechtslehrer und Geschichtschreiber, die ihr den Beyfall versagen. *a*) Der gelehrte Abt zu Göttwich oder Göttweih, in seinem 1732. herausgegebenen kostbaren Buch: *Chronici Gottuicensis* in Fol. gehöret sonderlich unter diese Classe. Dieser gelehrte Prälat nimmt kein Bedenken öffentlich zu schreiben: Ducum potestas vicaria tantum et administratoria est. Si quid ultra sibi adrogarunt Duces Germaniae, rebelles fuerunt. — Nulla in ducibus hereditaria successio. Omnia ab arbitrio et voluntate Regis. Eadem Comitum potestas, pendens ab Imperatore; non a Ducibus. Er leugnet, daß Fürsten und Herren für etwas höhers in dem teutschen Reich, als für römische Landpfleger und Beamte zu halten; deren Lande nicht ihr Eigenthum, sondern fremdes Kaisergut wäre, welches ihnen vom Kaiser zu verwalten anvertrauet. Grafen und Herren wären nicht den Herzogen in ihren Landen unterworfen; sondern dem Kaiser ohne Mittel, der ihnen allein zu befehlen. Die Herzoge hätten auch gar keine Landeshoheit; sondern wären Stadthalter, deren ihr vornehmstes Amt in Aufgeboth und Kriegscommando des Adels und der übrigen Unterthanen bestanden. Wann sich die Reichsfürsten etwas mehrers herausgenommen, so wäre solches auf Rebellion und Untreu herausgelaufen, und dieselbe als Rebellen und Meineidige billig angesehen und bestrafet worden.

a) S. Fried. Ludw. von Berger Specim. comment. de genuina potestatis territor. origine eiusque pariter ac Caesareae indole bey dessen Animaduerf. ad Coccei. lit. H.

§. 5.

§. 5.

Ludewigs Antwort.

Dennoch hat der Canzler **Ludewig** sich Mühe gegeben das Gegentheil von diesen Säzzen zu zeigen. Man sehe dessen gelehrte Anzeigen den I. Th. S. 1005 - 1052. Er sezzet zum voraus: man müsse aus dem fränkischen Reich oder der Carolingischen Regierungsform, welche ungemessen gewesen, keinen Grund nehmen. Es sey auch unter des Kaisers seiner Tafelprovinz, den rheinischen Landen und den geschlossenen Herzogthümern der Unterschied zu halten, daß in jener der Kaiser zwo Personen vertreten und zweyerley Rechte gehabt, kaiserliche und landesfürstliche. Dahingegen in den andern diese leztere allein dem Landesherrn oder Herzoge gebühret. Endlich müsse man noch gedenken, daß wie Teutschland sieben besondere Völker und Staaten gehabt; von denselben Böhmen und Wenden allein beysammen unzertrennet geblieben; dahingegen **Sachsen** und **Thüringen** nach der sächsischen Kaiser ihrem Tod, und noch mehr nach **Heinrich den Heiligen**; **Bayern** unter **Heinrich dem Löwen**; **Schwaben** unter **Conradin**, in viele kleine Grafschaften, Herrschaften und Städte zerfallen, die alle landeshoheitliche Vorrechte an sich gezogen. Lezteus sey zu erwegen, daß was die **Otionen** in Sachsen und Thüringen, die Hohenstauffen in Schwaben und Franken und andere Kaiser in ihren Erblanden vorgenommen, solches so wenig für Kaiserrechte auszugeben, als gewiß noch jezt Ihro kaiserl. Maj. in ihren Erblanden als Landesfürst regieren, Landesordnungen machen, richten und Recht sprechen, Steuren ausschreiben, Zölle heben, Bergwerke aufnehmen, Schlösser und Vestungen bauen, Armeen halten, Grafen und Herren, Bischöffe und Prälaten zu ihren landsäßigen Lehenleuten haben, deren sich doch keiner in den Sinn kommen lassen werde, deswegen, weil kein Landesfürst zugleich Kaiser sey, sich für Reichsunmittelbar zu halten.

§. 6.

Fortsezzung.

Der Canzler **Ludewig** beantwortet hierauf die besondern Gründe des Abts:

Daß die Lehre von den sieben alten Herzogen, welche das ganze teutsche Reich ausgemachet, erdichtet und mit keinen Urkunden zu beweisen wäre. **Antwort:** diese Lehre ist mit dem Zeugniß der Schriftsteller selbiger Zeit befestiget, in Singularibus Iuris Publici p. 67. Und sind die neuern Herzogthümer und Fürstenthümer, geist- und weltlichen Standes, von diesen als Zweige von dem Stamm entstanden. Böhmen und die Mark Brandenburg ausgenommen, welche ihren alten Stand und Staat erhalten. Weswegen auch bey diesen die Regel statt findet: Quicquid in territorio, illud de territorio, et quod omnis vasallus subditus sit et subiectus Landsassiatui. Da hingegen in den ausgegangenen Herzogthümern Schwaben und Franken alle Prälaten, Grafen, Herren und Städte Reichsunmittelbar worden und die Landeshoheit von den Kaisern erhalten haben. Von den andern aber, als Bayern, Sachsen und Thüringen, allein die mächtigen Landesstände in der Landeshoheit Iure exemtionis und Auszugsweise, mit Hülfe ihrer Unterthanen, sich befestiget haben.

Es haben die sieben Herzoge keine Gewalt über die Grafen und Herren im Lande gehabt: als welche vielmehr dem Kaiser ohne Mittel, wie jezt, unterworfen gewesen. **Antwort:** Diese Einwendung fällt weg, wenn man den Unterschied unter landsässigen Grafen, in principatibus clausis und unter eximirten unmittelbaren Reichsgrafen, in ducatibus extinctis aut dispersis zeiget. Indem aus Urkunden deutlich erwiesen werden kann, daß in jenen Grafen und Herren sowohl, als Erzbischöffe, Bischöffe und Prälaten, gleich andern geringern Landsassen, unter der Bothmäßigkeit, Gerichtbarkeit, Lehnbarkeit, Gebot und Verbot ihres Landesfürsten alleinig gestanden und demselben mit Gut und Blut, so wie noch jezt alle Landsassen, unterworfen gewesen.

Daß die Kaiser den Stiftern in den teutschen Herzogthümern die Gerichte, Freyheit von Zöllen und gemeinen Anlagen auch andere Regalien und Hetrlichkeiten verliehen. Welches nicht geschehen mögen, wann solches alles nicht in der Kaiser, sondern der Landesfürsten ihren Händen gewesen wäre. **Antwort:** Dieses alles sey nicht anders, als wenn der Landesfürst damit zufrieden gewesen und nur Bestätigungsweise geschehen. Ausgezogene und eximirte Stifter aber hätten ihre Freyheit von dem Kaiser erhalten. Weil der Kaiser in extinctis aut discerptis ducatibus geglaubet, daß er in der abgegangenen Herzoge ihre Gewalt getreten.

Schwaben habe ein kaiserliches Kammergut geheißen; welches der Kaiser per camerae nuntios verwalten lassen. Antwort: Unter dem Carolingischen Reich sey dieses unläugbar; aber unter dem teutschen Reich schreibe und zeuge der Abt St. Galli Cap. 1. das Gegentheil: daß Schwaben nur erst im J. 913. einen eigenen Herzog und Landesfürsten sich angenommen.

Sey Otto I. Herr in Sachsen und Thüringen gewesen und nicht der Herzog; da Herrmann von Billungen vom Kaiser vielmehr als ein Officier und Amtsbedienter über Sachsen gesezzet worden. Antwort: Sachsen und Thüringen wären des Kaisers Otto I. seine Erblande gewesen, wie seines Vaters und Großvaters, die nicht Kaiser, sondern nur Herzoge gewesen. Mithin habe Kaiser Otto der Große in selbigen alles thun lassen; Stifter und Stiftsvoigte anordnen; Landvoigte und Stadthalter sezzen und absezzen können, wie alle andere Herzoge in ihren teutschen Provinzen.

In Bayern wären die Principes terrae dem Herzog entgegen gewesen. Antwort: Es sey nichts neues, daß die landsäßige Stände mit ihrem Landesherrn übel zufrieden gewesen, auch wohl einen Aufstand gegen ihn machen, auch Rechtsgegründet vordem machen können, wenn er landesschädliche Dinge vorgenommen.

Qui succedit in locum, succedit in iura loci. Antwort: Es hat der erste teutsche Kaiser, von 921. an, keine Carolingische Gewalt jemals verlanget, vielmehr den sieben Herzogen die Landeshoheit freywillig zugestanden.

Der Unterschied unter Reichs-unmittelbare und mittelbare Lande wären erdichtete Träume. Antwort: Der Freyherr von Cocceji hat dieser Wahrheit in einem eigenen Buch de discrimine terrae mediatae et immediatae die rechte Hülfe gegeben. Und so wenig zu läugnen sey, daß die österreichische Lande dem Kaiser und Reich vermittelst, das ist, mediante archiduce, nicht aber ohne Mittel, vorjezt unterworfen, so leicht möge man sich auch besinnen; daß nachdem auch die sieben Provinzen gleichfalls im J. 921. einen Landesfürsten, als Bayern den Arnold; Sachsen und Thüringen den Otto; Schwaben den Burkard und Lothringen den Gieselbert; so wie die Böhmische und Wendische brandenburgische Lande ihre Regulos gehabt: dem Kaiser zu seiner Domain-Tisch- und Kammerprovinz nichts mehr unmittelbar übrig geblieben, als das einige rheinische Franken. Dieses sage der Abt von St. Gallen mit deutlichen Worten: nondum illo tempore (a. 910.) Suevia in ducatum (terram mediatam) redacta: sed fisco regio (immediate sine duce intermedio) parebat, sicut et hodie Francia Rhenensis. Daher dieses leztere allein Reichsunmittelbar geblieben.

Eben so erdichtet sey auch der Unterschied unter geschlossenen Herzogthümern und denjenigen, welche von vielerley Herrschaften unterbrochen seyn. Antwort: Die sieben Provinzen im teutschen Reich: 1. Franken, 2. Schwaben, 3. Bayern, 4. Sachsen, 5. Thüringen, 6. die Wendische und 7. die Böhmische Lande sind an einander gelegen, und jedes von dem andern so gut und wohl, als die zwölf Stämme Israelis in dem gelobten Lande, unterschieden gewesen. Was also in einem Bezirk gelegen, das habe auch, vermuthlich oder praesumtive, unter den Gerichtszwang und Landessprengel gehöret. Wenn sich aber jemand im Lande von dem Lande ausziehen lassen, solches sey wenigstens Thatsache, mithin zu erweisen. Dahingegen die in Franken, Schwaben, Sachsen und Thüringen gelegene neuere Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften aus einzeln Stükken hier und da zusammen gestikket worden, mithin nicht gesaget werden möge: daß von dem Landesbezirk auf die Hoheitsbezirke ein Rechtsgegründeter Schluß zu machen. Denn mitten in demselben liegen öfters unmittelbare Reichsstädte, Reichsstifter, Reichshöfe, Reichsdörfer, Reichsbauern, welche doch alle, vor dem Ausgang der Herzoge oder Zergliederung der Herzogthümer, unter der Herrschaft eines einzigen Landesfürsten und Fürstenthums gestanden.

Wären die dieses behauptende Rechtslehrer wankelmüthig, da sie den Anfang des teutschen Fürstenrechts bald auf die Zeiten Conrads 913., bald auf die Zeiten Heinrich I. 921. sezten, woraus zur Gnüge erhellete, daß diese Lehre keinen gewissen und sichern Grund hätte. Antwort: Man unterscheide das Recht von dem Besiz der Sache selbst. So bald die Carolingischen Könige in Teutschland ausgegangen, so bald hat jedes Volk seine ehemalige Freyheit und Landeshoheit wieder haben sollen. Weil aber Conrad I. solche in Ungerechtigkeit aufgehalten: so sind dieselben erst unter Heinrich I. zum würklichen Besiz desjenigen gekommen, was unter

dessen

dessen Vorfahren, Conrad, ihnen bereits, von Rechts und Gewohnheit wegen, gebühret.

Es sey weit gefehlet, daß man aus dem Vorgang unter Conrad I. und Heinrich I. eine Rechtsgegründete Lehre zu dem Anfang und Ursprung der Landeshoheit nehmen möge, da vielmehr alles dieses Rebellionen gewesen. Der Abt schreibt *Chronici Gottwicensis* Lib. II. Cap. II. p. 149. 150. Fatemur quidem ultro, nonnulla sibi adrogasse iura Duces: sed e contra quis nescit, Henricum I. iura, quae sine titulo, turbulentia magna, Duces involarunt, remediis vindicavisse. Quemadmodum igitur, domino suo rebelles, liberi non sunt, ita nescimus, quomodo ultra vicariam potestatem, excogitata noviter libertas ampla tribui possit ducibus, qui legitimo regi (Henrico I.) suo rebelles, ad obsequium redacti. Antwort: Kann wohl derjenige einer Untreue mich beschuldigen, dem ich niemals keine Treue zugesaget? Und da Conrad I. und Heinrich I. ihren Gegenstand als Feinde angesehen: so wisse jeder ja wohl, wie weit dieser von einem Feind unterschieden. Ja gesezt, es wäre noch etwan zweifelhaftig gewesen; ob die Franken den andern teutschen Völkern, nach dem Ausgang der Carolinger, einen gemeinsamen König aufdringen können: so sey doch alles dieses durch einen Vergleich dergestalt gehoben worden, daß jedes Volk seinen mit aller Landeshoheit versehenen Landesfürsten haben, dieser aber den Kaiser oder König, als sein Oberhaupt, in Lehen und Gerichten dergestalt erkennen sollte.

Bey solcher Beschaffenheit bleibt der Prälat dabey, die teutsche Herzoge wären nur Heinrich I. seine Amtsverweser und Gerichtshalter gewesen; folglich wäre es ungereimt, daß man ihre Lande zu aufgetragenen Lehen machen wolle. Antwort: Diese Lehre verwirft Heinrich I. selbst. Denn als sein Vater Otto verstorben, hat er nicht gewartet, bis der König Conrad erst seine Erblande, die zwey große Herzogthümer, Sachsen und Thüringen, ihm wieder schenken und verleihen wollen; sondern er hielte dafür, das Land wäre nach Erbgangsrecht auf ihn verfallen. Wollte der König ihn beleihen, wäre es gut; wo nicht, würde er seine Erblande auch sicher und Rechtsgegründet, ohne Lehenbrief regieren und behalten. Wie man denn nicht liesel, daß er sich weiter der Beleihung halben gemeldet. Als nun Heinrich I. darauf selbst König worden, hat derselbe sein einmal gefaßtes Ius publicum weder ändern können noch wollen. Vielmehr war er zufrieden, daß die Herzoge in Schwaben und Bayern, folglich auch Oesterreich, ihre Herzogthümer, die sie nach Erbrecht besessen, von ihm als teutschen Könige zu Lehn empfangen haben. Der andere Irrthum ist, daß die Herzogthümer Feuda beneficiata seyn sollen; da doch weder Conrad noch Heinrich I. das Eigenthum dieser Länder im Besiz gehabt, daß sie solches wegschenken können. Vielmehr ist ja die Folge richtig; weil die Besizzer davon erst nachher dahin vermocht worden, ihre Länder von Heinrich I. zu Lehen zu nehmen; solche auch als aufgetragene Lehen angesehen seyn worden. Der dritte Irrthum gehet gar zu weit: denn, indem der Herr Prälat diese Herzoge zu königlichen Amtsbedienten machet; so läugnet er ihnen gar die Lehnbarkeit oder das nuzbare Eigenthum.

Das Lezte ist, daß man Exempel derjenigen teutschen Kaiser anführet, welche die Reichsfürsten gleichwohl in der Landeshoheit vielfältig beeinträchtiget. Antwort: Die teutsche Reichsfürsten haben auch dagegen Gut und Blut aufgesezzet, um sich bey ihrem Herkommen und Hoheit wider alle Vergewaltigung zu erhalten. Und was haben Otto I. in Oesterreich und Bayern, Heinrich IV. in Thüringen und Sachsen; wie auch Friedrich I. und II. mit ihren Bedrükkungen der Reichsfürsten anders gewonnen, als daß sie ein Blutbad in Teutschland angerichtet, an Leib und Gut verloren gegangen,

§. 7.

Fortsezzung.

Wir wollen die übrigen gegen den Ursprung der Landeshoheit der Reichsfürsten gemachte Einwürfe, samt deren Beantwortung auch noch beybringen. Da wenden nun einige dagegen ein:

Der Pabst Gregor VII. habe dem Kaiser Heinrich IV. in Vergebung der Bischofthümer und Stifter zugesezzet, und nicht den Reichsfürsten und Ständen. Heinrich V. hätte auch dem Pabst dieses im J. 1122. eingeräumet, und nicht die Reichsfürsten und Stände. Hieraus sey zu schließen, daß die Stifter dem Kaiser allein; keinesweges aber denen Herzogen, Fürsten und Ständen unterworfen gewesen wären. Antwort: Als Heinrich IV. Kaiser worden: so hatten Sachsen und Thüringen keinen gemeinsamen Herzog oder Landesherrn; sondern

dern es wollten alle Erzbischöffe, Bischöffe, Klöster und Prälaturen nicht allein Reichsunmittelbar seyn: sondern auch die Landeshoheit haben, die sie vor dem ihren Herzogen zugestanden, und in geschlossenen Provinzen zugestehen müssen. Das rheinische Franken war Reichsunmittelbar dem Kaiser als Landesherrn unterworfen. Solchemnach hatten besagte Kaiser, Heinrich IV. und V. die Stifter in den drey vornehmsten teutschen Provinzen, in Franken, in Sachsen und in Thüringen, als unmittelbaren Reichslanden, zu besezzen. Ueber diesem also und dem Mißbrauch, daß solche untauglichen Leuten vergeben worden, entstunde der Streit mit dem Pabst. Nicht aber in Bayern, nicht in den wendischen, nicht in den böhmischen Landen, wo der Landesherr seine landessäßige Bischoffthümer und Stifter entweder selbst besezzet, oder auch die Wahl davon den Capitelgemeinden frey gelassen. Wollte der Kaiser weiter gehen, so geschah es zur Ungebühr.

Otto I. hätte so fort nach Heinrich I. seinem Vater, das Fürstenrecht wieder aufgehoben, und die Herzoge als seine Stadthalter angesehen. Antwort: Es hat zwar Otto I. und seinen Söhnen weder am Willen, noch an der Gewalt gefehlt, die teutsche Herzoge in ihrer Landeshoheit zu beeinträchtigen. Es ist aber daraus weder ein Recht zu machen, noch zu sagen, daß dieser Kaiser zu seinem unrechten Zwek gekommen sey. Zu dem was Otto I. in Franken, Sachsen und Thüringen gethan, solches ist von ihm als Landesherrn geschehen, und mit den kaiserlichen Vorrechten gar nicht zu vermengen.

Die alten fürstlichen Häuser wären längstens ausgegangen, folglich hätten die jezzigen neuern ihre Hoheit als Gnadengeschenke und Feuda beneficiata anzusehen. Antwort: Keinem teutschen Kaiser ist erlaubt gewesen, die dem Reich eröffnete Fürstenthümer selbst an sich zu nehmen und zu genießen; sondern sie waren gehalten, selbige so fort wieder mit andern Landesfürsten zu besezzen: so gar, daß auch Heinrich II. sein Erbland Bayern deswegen, weil er Kaiser worden, an einen andern weggegeben. Wie denn auch dieser Kaiser gestehet, daß die ausgegangenen Reichsherzogthümer den Landesständen wieder heimgefallen; diese auch solche wiederum besezzet und dem Kaiser ihren neuen Landesherrn zur Belehnung vorgeschlagen. Nächstdem war der Kaiser gehalten, denselben auf und nach dem Fuß seiner Vorfahren zu beleihen, ohne daß die Landstände es zugelassen von der einmal ihrem Landesherrn erworbenen Hoheit etwas zu kürzen. Bey welchen Umständen unter den alten und neuern fürstlichen Häusern kein weiterer Unterschied, als in der Zeit, zu suchen ist; weil beyde sich auf die damalige Einrichtung des Landes gründet.

Friedrich I. hätte selbst den Ausspruch gethan: daß wenigstens die Regalien vom Kaiser herrührten; wenn auch schon Grund und Boden dem Landesherrn als sein Eigenthum instar allodii zukämen. Antwort: Das Herkommen so wohl als die Lehnbriefe weisen ein anders aus, nach welchen das Land so wohl als die darauf haftende Hoheit oder Regalien als Reichslehen bekennet und gereicht werden. Folglich ist beydes im teutschen Reich ungegründet und vor ein Hirngespinste des Bulgarus oder Hugolinus oder eines andern römischen Rechtsgelehrten zu halten.

§. 8.

Hieher gehörige Antwort von Struben.

Einen sehr großen und nachdrüklichen Gegner hat Ludwig an Struben gefunden. Er sagt folgendes: „Es ist ein irriger Schluß: die Reichsstände haben schon vor sehr alten Zeiten fast alle Hoheitsrechte geübet; deswegen waren sie mit einer solchen Landeshoheit versehen, als ihnen heutiges Tages zustehet. Jenes verstattet man auch denen Statthaltern und vielfältig geringeren Obrigkeiten. Ein König kann aber solche Rechte in seinen Ländern selbst ausüben, wenn er will, und der den Obrigkeiten anvertrauten Gewalt willkürlich Schranken sezzen. So lange in Teutschland die Kaiser mit den Reichsständen in den Reichsfürstenthümern, Graf- und Herrschaften concurrentem Iurisdictionem hatten, und durch ertheilte Privilegien ihnen, zum Nachtheil Anderer, Vorrechte mittheilten, war die heutige Landeshoheit nicht vorhanden. Sie ist entstanden, nachdem durch das erlangte Erbrecht der Fürsten und Grafen, die nach eingeführtem Faustrecht geschmälerte oberrichterliche Gewalt der Könige, und die Veräußerung der Cammergüter, deren Macht so sehr verringert worden, als die Unabhängigkeit der Reichsstände zugenommen, welche jene von dem Mitgebrauch der Regalien in ihren Landen, so fern sie nicht widerrechtlich handeln, und also ein richterliches Erkenntniß nöthig ist, nunmehr

aus-

ausgeschlossen, und behindert haben, das Recht, Privilegien zu ertheilen, zu ihrem beträchtlichen Nachtheil zu gebrauchen.“

Strüben führt diese Materie noch weiter aus, in dem Versuch des teutschen Staatsrechts unter dem König Rudolph I; und in dem Staatsrecht des Hauses Braunschweig wird ferner gesagt: daß der Landesherren Gewalt in denen mittlern Zeiten viel geringer gewesen sey, als heutiges Tages; daß die jezzige landschaftliche Verfassungen, da nur einige, welche das ganze Volk vorstellen, zu verschiedenen Regierungsgeschäfften gezogen werden, neu seyn, jedoch die Stände dadurch Gelegenheit bekommen haben, des Landes althergebrachte Rechte nicht nur zu bewahren, sondern auch sie zu vermehren: daß aber die Landeshoheit, vornehmlich durch Veranlassung des dreyßigjährigen Krieges, einen viel beträchtlichern Zuwachs erhalten habe, sonderlich seit dem die Fürsten sich in eine sie furchtbarmachende Kriegsverfassung gesezt u. s. w. a)

a) Strubens Nebenstanden Th. I. S. 159. Th. 4. S. 84. Th. 5. S. 39.

§. 9.

Des Herausgebers Meynung.

So scheinbar die Hypothese des Canzler von Ludwig vom Ursprung der Landeshoheit ist, und so vielen Beyfall sie auch, Troz der Gründe seiner Gegner, lange Zeit behalten hat, so ist man doch nunmehr fast allgemein von ihrem Ungrund überzeugt. Ueberhaupt ist man jezt nicht mehr so geneigt als ehmals, in der Geschichte alles revolutionsweise vorgehen zu lassen, und sucht daher auch nicht weiter die Entstehung der Landeshoheit einzig und allein in den Zeiten des so genannten großen Zwischenreichs, sondern man bescheidet sich gern, daß sie nur allmählig durch einen langsamen glüklichen Zusammenfluß günstiger Umstände entstanden sey. Die mehrsten neuern Geschichtforscher stimmen daher darin überein, daß der entferntere Grund in der fast unbeschränkten Freyheit der großen Güterbesizzer, in dem Feudalsystem der mittlern Zeiten, in der Freygebigkeit und Verschwendung der teutschen Könige und Kaiser, welche einzelne Regalien verschenkten, dann verpfändeten und verkauften, und endlich in der üblen Verfassung, worin sich Teutschland vor und in den Zeiten des sogenannten großen Zwischenreichs befand; der nähere aber in den Verleyhungen K. Friedrich II. von 1220. und 1232. zu suchen sey. a)

Von Anfang an gab es in Teutschland Herrn, welche ansehnliche Güter, ja wohl ganze Striche Landes besaßen, ohne in den besondern Diensten des Königs, als Herzoge, Grafen u. s. w. zu stehen. Sie musten zwar den König, als ihren Obern und Regenten betrachten, allein sowohl ihre Verbindung mit ihm, als ihre Verbindung unter sich selbst, war so unbestimmt, schwankend und unbedeutend, daß ein jeder in seinem Gebiet fast völlige Freyheit hatte. In einem genauern Verhältniß zum König und in einer größern Abhängigkeit von ihm standen zwar die Herzoge, Mark- Land- Pfalz- und andre Grafen, allein theils besaßen auch sie eigenthümliche Güter, die sie zu vermehren stets Gelegenheit genung hatten, theils bekümmerten sich, wenn wir einen Carl den Großen ausnehmen, die Könige nur wenig um das, was jene an ihren Provinzen und Gauen thaten, und waren zufrieden wenn ihnen nur der Lehnsdienst gehörig geleistet wurde. Indessen waren doch weder sie, noch die Dynasten Regenten, sondern entweder königliche Beamte, die nur Namens des Königs Hoheitsrechte ausübten, oder Gutsherrn, denen zwar wohl gutsherrliche, aber keine Regierungsrechte zustanden. Die wahre Regierung beruhte auf den König, und nur von diesem konnte man sagen, daß er der einzige Regent in Teutschland sey.

Doch dies änderte sich bald. Die Gebiete geistlicher Fürsten wurden von der Gewalt der Gaugrafen befreyt, Erz und Bischöfe erhielten selbst durch besondre Verleyhungen mehrere einzelne königliche Hoheitsrechte. Es findet sich besonders, daß die Bischöfe in den zum lothringischen Reich gehörigen Ländern früher Hoheitsrechte von den Kaisern erhalten haben, als die der übrigen zu Teutschland gehörigen Provinzen. Ohnstreitig rührt dies von der critischen Lage dieser Länder her. Um sie nicht ganz zu verlieren, und um den Schein zu vermeiden, als ob sie die Hoheitsrechte aus eigner Gewalt ausübten, ertheilten die Könige ihnen sogenannte Regalienbriefe. Weltliche Fürsten bemühten sich ebenfalls ihrer theilhaftig zu werden, und waren hierin um so glüklicher, je mehr die Könige wegen ihrer Fehden mit dem päbstlichen Stuhl sie schonen, und ihnen manches nachsehen musten.

So kam nach und nach ein großer Theil der königlichen Gewalt in den einzelnen teutschen Landen und Gebieten in die Hände der Reichsfürsten. Rechte, die sie ehmals gar nicht, oder nur aus königlicher Macht hatten ausüben können, übten sie nunmehr aus eigner Gewalt aus. In dem Landfrieden, oder der Verordnung Kaiser Friedrich I. die Mordbrenner und Friedensstörer betreffend vom J. 1187. wird den Herzogen, Mark-, Pfalz-, Land- und andern Grafen das Recht zugestanden, Friedbrecher aus eigner Gewalt zu ächten. Quodsi aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse proscriptum pronunciet, ac deinde de iustitiae suae autoritate eum proscribat. Id ipsum faciant Marchiones, Palatini Comites, Landgravii et Comites alii, nec alicui eorum liceat talem absolvere, nisi Domino Imperatori. *b*)

Auf diese Art bildete sich allmählig die Hoheit der teutschen Fürsten und Grafen über ihre Länder. Aber noch immer waren es doch nur einzelne Hoheitsrechte, welche ihnen zustanden, und welche, da sie nur auf besondre kaiserliche Vergünstigungen, oder auf ein oft ungewisses Herkommen gegründet waren, eben so leicht wieder verloren werden konnten, als sie erworben waren. Ein wahrer und grosser Gewinn war es daher für sie, als Kaiser Friedrich II. im J. 1220. erst den geistlichen und zwölf Jahr später den weltlichen Ständen eigne Urkunden über ihre Hoheitsrechte ausstellte, sie ausdrüklich als Landesherrn anerkannte und ihnen allgemeine schriftliche Versicherungen ertheilte. In jener heist es: Digna recolentes animadversione, quanta fide dilecti nostri principes ecclesiastici nobis hactenus adstiterunt — censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos — igitur quia inter eorum gravamina quaedam — abusiones — inoleverant in novis teloneis, in monetis, quae se invicem ex similitudinibus imaginum destruere consueverant, in guerris advocatorum et aliis malis; — nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus, sed antiqua telonea et iura monetarum eorum ecclesiis concessa — tuebimur. —. Item nulla aedificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum vel occasione advocatiae, vel alio praetextu construantur. — Item inhibemus, — ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum iurisdictionem aliquam — sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies postea finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant iurisdictionem principis et consuetudinem civitatis. Quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.

In der andern Urkunde von 1232. kommen unter andern folgende Stellen vor: Vnusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeudatis vtatur quiete, secundum terrae consuetudinem adprobatam. Centumgravii recipiant centas a domino terrae, vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Locum centae nemo mutabit sine consensu domini terrae (wer erkennt hier nicht den Sinn des teutschen Ausdruks: Landesherr?) — Nullam novam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur etc.

Schritte, wie diese waren, konnten, zumal in einem Wahlreiche, wie das teutsche, und wenn selbst die nunmehrigen Unterthanen des neuen Regenten ihren Vortheil bey dieser Veränderung fanden, so leicht nicht wieder rükgängig werden. Im Gegentheil ward die Hoheit der teutschen Reichsstände immer mehr erweitert und befestigt, und als der Gebrauch der Wahlcapitulationen aufkam, verpflichtete man ausdrüklich den furchtbaren K. Carl V. „die Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt ohne Eintrag und Verhinderniß zu lassen, ihnen ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschaften, Gerechtigkeiten, auch Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen seyn, in guter und beständiger Form, ohne alle Weigerung zu bestätigen, und sie dabey zu handhaben, zu schüzzen und zu schirmen.“ *c*)

Nun hatte sie zu tiefe Wurzel geschlagen, als daß die Versuche eines Carls V., Ferdinand II. und III. mehr als eine bloße Erschütterung würken konnten, und diese diente nur den Ständen, sich gegen fernere Eingriffe noch mehr zu sichern. In dem westphälischen Frieden wurde daher Art. 8. §. 1. ausdrüklich festgesezt: Vt autem provitum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii

perii Romani *in antiquis suis iuribus*, praerogativis, libertate, privilegiis, *libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio*, ditionibus regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu, de facto turbari possint vel debeant.

Und eben so ist nachgehends der Kaiser in der W. C. Art. 1. §. 9. verpflichtet: „Niemanden einig Privilegium darwider zu ertheilen, und da einige vor oder bey währendem Krieg darwider ertheilt worden wären, so im Friedensschluß nicht gut geheißen, oder adprobirt worden, dieselbe gänzlich zu cassiren und zu annulliren."

a) S. Pütters Abhandl. von dem Ursprung der Landeshoheit, in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht; Th. I. Abh. VI.

b) Samml. der K. Absch. Th. I. S. 12. u. f.

c) Wahlcap. Carl V. Art. IV. §. 1. und 2.

§. 10.

Die Landeshoheit steht allen Reichsständen in gleicher Maaße zu.

Nach Vorschrift der angeführten Reichsgrundgesezze steht also jezt die Landeshoheit allen und jeden Reichsständen, und zwar in gleicher Maaße *a*) zu, und es ist die Regel richtig: Wer Reichsstandschaft hat, hat Landeshoheit. Es wollen zwar einige behaupten, daß die Reichsstädte eine eingeschränktere Landeshoheit hätten, als die übrigen Reichsstände; allein, wenn es gleich richtig ist, daß der kaiserliche Hof in Ansehung der Reichsstädte sowohl, als andrer mindermächtigen Stände, sich manches erlaubt, was er bey mächtigern nicht wagen würde, so ist doch so viel gewiß, daß die Reichsgesezze keinen Unterschied zwischen der Landeshoheit der Reichsstädte und andrer Stände machen. Sie reden vielmehr überhaupt von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und unter dieser Benennung sind auch die Reichsstädte mit begriffen, ja es ist in der neuesten Wahlcapitulation (von 1790.) Art. I. §. 8. ausdrüklich der Kaiser verpflichtet: „besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesezlichen Regierungsformen zu handhaben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten."

Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 305 u. folg.

a) Hieraus folgt jedoch nicht, daß es nicht verschiedene Gattungen und Grade der Landeshoheit geben könne. Es kommt dabey auf die besondre Verfassung der einzelnen Lande an. In einigen ist die Landesherrschaft bey Ausübung der landeshoheitlichen Rechte durch Verträge mit benachbarten, oder den Unterthanen selbst, mehr eingeschränkt, als in andern. S. Moser a. a. O. Cap. 16.

§. 11.

Und zwar aus eigner Gewalt.

Die Hoheitsrechte, deren Inbegriff die Landeshoheit ausmachet, werden von den teutschen Reichsständen aus eigner Macht und Gewalt, keineswegs aber nur im Namen des Kaisers und Reichs, ausgeübt. Aeltere Staatsrechtslehrer *a*) haben zwar das Gegentheil behaupten wollen, allein ihre Behauptung ist unerweislich, und kann selbst nicht einmal durch kaiserliche Urkunden, oder Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte begründet werden. *b*) Die Reichsgesezze sprechen zwar wohl davon, daß die Reichsstände ihre Regalien vom Kaiser haben, *c*) allein daraus folgt nicht, daß sie nun auch solche nur im Namen des Kaisers ausüben können. Der Kaiser hat auch seine Gewalt nur vom Reich, übt er sie aber nicht in eignem Namen aus?

a) v. Eyben in Diss. de sede Maiestat. Cap. 3. §. 23. Kulpis ad Monzamban. P. 2. Cap. 5. §. fin.

b) Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 13.

c) Reichs Pol. Ordn. von 1577. Tit. 20.

§. 12.

Auch der Regel nach ohne kaiserliche Concurrenz.

In ältern Zeiten als die Landeshoheit sich noch nicht völlig ausgebildet hatte, fand eine allgemeine Concurrenz der kaiserlichen Gewalt mit der landesherrlichen statt. *a*) Den Landesregenten stand zwar das Recht zu, in ihren Landen richterliche Gewalt auszuüben und ihren Unterthanen Privilegien zu ertheilen, allein der Kaiser hatte eben diese Rechte. Kaiserliche Privilegien musten nicht nur im Lande vollkommen geachtet werden, und hatten eben die Gültigkeit als die landesherrlichen, sondern sie konnten auch der aufwachsenden Landeshoheit zum großen Nachtheil gereichen, ohne deshalb etwas von ihrer Gültigkeit zu verlieren.

Ein großer Schritt zur Aufhebung jener Concurrenz geschah durch die Ertheilung der bereits angeführten Urkunden K. Friedrich II. und durch die, sehr vielen einzelnen Ständen ertheilte kaiserliche Versicherungen, *b*) daß über Personen und Güter, die unter ihrer Bothmäßigkeit begriffen wären, mit Vorbeygehung ihres Gerichtsstandes die kaiserliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz nicht mehr statt finden sollte (privilegia de non evocando). Bey Errichtung des Kammergerichts 1495. ward dies allgemeine Regel, und da hierdurch die kaiserliche Concurrenz bey einem so wichtigen Theile der höchsten Gewalt gesezlich aufgehoben war, so schloß man daraus, daß sie auch bey andern minderwichtigen aufgehoben seyn müsse.

Indessen geschah es doch noch zuweilen, daß der Kaiser theils den Unterthanen der Reichsstände, vorzüglich der mindermächtigen, theils andern benachbarten Privilegien verlieh, und dadurch sowohl eine concurrirende Gewalt in den reichsständischen Landen ausübte, als die Landeshoheit der Reichsstände nicht selten einschränkte.

Doch nach geschlossenem westphälischen Frieden hat sich auch dies geändert. Schon im J. 1653. ward in die Capitulation Ferdinand IV. gesezt: „Und keinem seine Landsassen und Unterthanen von dero Bothmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden eximiren und befreyen.“ Noch mehr wurde diese Stelle in dem mit K. Leopold I. 1658. geschlossenen Wahlvertrag erweitert und geschärft, auch der Kaiser ausdrüklich verpflichtet: „Niemanden einig Privilegium dawider (nämlich den Regalien, Obrigkeiten und Freyheiten der Reichsstände zuwider) zu ertheilen, und da einige vor oder bey währendem Krieg dawider ertheilt worden, dieselbe gänzlich zu cassiren und zu annulliren.“ Und in derselben Capitulation heist es Art. III. §. 8. „Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra ius tertii und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor sub et obreptitie erhaltenen privilegia sammt allen derselben Clauseln, Declarationen und Bestätigungen für null und nichtig erklären, und dieselben cassiren und aufheben sollen und wollen.“

Noch weiter gieng das kurfürstliche Collegium im J. 1742. In der damals errichteten Wahlcapitulation ward Art. VII. §. 4. ausdrüklich festgesezt, daß der Kaiser „keinerley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero territoriis zustehendem Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern solle und wolle.“ Da sich nun auch der Kaiser in der neuesten Wahlcapitulation Art. I. §. 8. anheischig gemacht hat: „weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche, zu gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-Policey-Kameral-Militär-Justiz-Lehns-Criminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesezze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde.“ so kann und muß jezt als Regel angenommen werden, daß alles, was in der reichsständischen Landeshoheit begriffen ist, heutiges Tages ordentlicher Weise ganz ausschließlich nur von jedem Reichsstande in seinem Lande ausgeübt wird, ohne daß eine kaiserliche Concurrenz mehr statt findet. Nur bey einigen wenigen ältern kaiserlichen Rechten, als Legitimation unehlicher Kinder, Ertheilung der Volljährigkeit u. s. w. ist dies noch der Fall, alsdenn ist aber die kaiserliche Gewalt zwar nicht der landesherrlichen subordinirt, jedoch ohne Beystimmung des Landesherrn in den Reichslanden ohne Würkung. *c*)

a) Pütter von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie noch jezt statt findet; in Dessen Beyträgen Th. I. Nr. XIV.

b) Ein chronologisches Verzeichniß solcher kaiserlicher privilegiorum de non evocando liefert PFEFFINGER ad Vitriar. tom. 3. p. 1160 sq.

c) Pütter von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, sofern von deren besonderm Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist. Ebendas. Nr. XIII.

§. 13.

Grundsäzze, wonach die Gränzlinie zwischen den kaiserlichen und landesherrlichen Hoheitsrechten in den einzelnen Reichslanden zu ziehen ist.

Außer den im vorigen Paragraph angeführten Rechten, wobey noch eine Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt eintritt, giebt es auch noch

noch andre, welche der Kaiser sich von alten Zeiten her vorbehalten hat, und welche daher, vermöge der Landeshoheit, nicht ausgeübt werden können. Man begreift sie unter dem Namen der **kaiserlichen Reservatrechte.**

Die Kennzeichen derselben bestehen darin, daß sie 1) älter sind als die Landeshoheit, und 2) daß ihre Würkung nicht blos auf ein Land eingeschränkt ist, sondern sich, wo nicht auf ganz Teutschland, doch auf mehrere benachbarte Länder erstrekt.

Beyde Erfordernisse müssen indessen zusammen eintreten, wenn ein Hoheitsrecht zu den kaiserlichen Reservatrechten gerechnet werden soll. Eins ohne das andre ist nicht hinreichend, denn sind sie erst in neuern Zeiten, da die Landeshoheit schon feste Wurzeln geschlagen hatte, aufgekommen, so sind sie auch in der Landeshoheit begriffen, ihre Würkung mag seyn, welche sie will; sind sie aber gleich von sehr hohem Alter, haben jedoch nur Bezug auf das Land selbst, so ist zu vermuthen, daß sie von den Landesregenten erworben, mithin in der Landeshoheit begriffen sind. *a*)

Dies sind die Bestimmungen, wonach die Gränzlinie zwischen den kaiserlichen Reservaten und den landeshoheitlichen Rechten gezogen werden muß, und woraus man sich erklären kann, daß ein teutscher Fürst einen General, der selbst mit den Generals andrer europäischer Mächte nach seinem Dienstalter roulirt, aber keinen Magister, der respectirt zu werden brauchte, ernennen kann.

Inzwischen folgt doch daraus, daß ein Hoheitsrecht zu den kaiserlichen Reservaten gehört, noch nicht, daß es auch nur blos vom Kaiser ausgeübt werden könne. Verschiedene derselben, als das Zoll- und Münzregal, sind ebenfalls an die Reichsstände gekommen, nur liegen sie nicht in der Landeshoheit, sondern haben ihren Grund in besondern kaiserlichen Vergünstigungen, und können daher nicht nach eignem Gefallen, sondern blos nach dem Inhalt, und in Gemäßheit der kaiserlichen Privilegien, ausgeübt werden *b*).

a) Pfeiffers Abhandl. was für Grundsäzze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyn? in den Beyträgen Th. 1. Nr. XI. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. B. 2. Hpst. 3.

b) Vergleiche die Artikel: **Reservatrechte des Kaisers, Münze, Zoll.**

§. 14.

Classification.

Rechnet man nun aber die dem Kaiser vorbehaltene Hoheitsrechte ab, so ist es gewiß, daß alle übrige, welche sich nur immer nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts denken lassen, vollkommen in der Landeshoheit begriffen sind, sie mögen übrigens mit oder ohne Rükficht auf auswärtige ausgeübt werden können, schon erdacht seyn, oder erst noch erdacht werden. Aus diesem Grunde läßt sich aber auch kein gewisses Verzeichniß der in der Landeshoheit begriffenen Rechte geben, inzwischen lassen sie sich jedoch in gewisse Classen bringen.

Es können nämlich alle Regierungsrechte ohne Rükficht auf die Religion und Kirche betrachtet werden, oder nicht. Sie sind daher entweder **politische** oder **kirchliche.** Jene haben entweder Bezug auf das Lehnwesen, und sind durch das Lehnrecht bestätigt oder bestimmt worden, oder nicht. Diese könnte man **blos politische,** so wie jene **Lehnshoheitsrechte** nennen. Betrachtet man sie nun ohne Rükficht auf die Lehnsverbindung, so wird sich finden, daß einige keinen gewissen Gegenstand haben, andre aber an einen gewissen Zwek gebunden sind. Sie sind daher entweder **allgemeine** oder **besondre** Regalien. Jene äußern sich entweder nur in ganz außerordentlichen Fällen, als Krieg, Theurung, Pest, Viehsterben, Feuersbrunst (dahin gehört das ius eminens), oder in ordentlichen und gewöhnlichen (Recht der höchsten Oberaufsicht, gesezgebende und vollziehende Gewalt). Die **besondern** haben entweder blos Bezug auf das Land selbst, das ist, die innere Wohlfahrt (Regalia immanentia), oder auf auswärtige (transeuntia), als das Recht des Kriegs, Friedens, der Bündnisse.

Jene beziehen sich entweder auf den vorzüglichsten Zwek der Staaten, nämlich auf Erhaltung der allgemeinen Sicherheit oder nicht, und sind daher entweder **wesentliche** (Justiz und Policey), oder **zufällige Hoheitsrechte.** Diese leztern sind es eigentlich, von denen sich weder ein gewisses noch ein geschlossenes Verzeichniß geben läßt, denn theils sind sie nicht in allen Ländern einerley, theils aber können noch immer neue aufgebracht und eingeführt werden. Wer wuste z. B. ehemals etwas von einem Post- oder Salpeterregal.

§. 15.

§. 15.

Gränzen und Einschränkungen der Landeshoheit.

Wenn indessen gleich die Landeshoheit ohne Concurrenz des Kaisers ausgeübt werden kann, und wenn sie gleich im Zweifel alle Rechte, welche der höchsten Gewalt im Staate überhaupt zustehen, in sich faßt, so hat sie doch ihre gewisse bestimmte Einschränkungen und Gränzen. Theils sind ihr solche mit jeder höchsten Gewalt gemein, theils aber sind sie ihr besonders eigen.

Zu jenen gehört, daß sie nur zum Wohl des Landes ausgeübt werden darf, und daß unter dem Vorwand der Ausübung keinem Unterthan seine eigenthümliche, wohl erworbene Rechte anders, als im äußersten Collisionsfall, genommen oder nur gekränkt werden dürfen. Dies sind natürliche Gränzen einer jeden höchsten Gewalt *a*). Werden sie überschritten, so artet die Regierung in unerträglichen Despotismus aus. Der Regent hört auf Regent zu seyn und wird Despot und Tyrann. In souverainen Staaten bleibt alsdann dem Unterthan nichts übrig, als unbedingter blinder Gehorsam, oder Aufruhr und Empörung.

Unendlich glüklicher sind daher die Unterthanen teutscher Reichsstände, weil sie nicht nöthig haben dies gefährliche Spiel zu spielen; denn die höchste Gewalt, welche den teutschen Reichsständen in ihren Landen und Gebieten zusteht, oder die Landeshoheit, ist nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich subordinirt *b*). Hieraus folgt, I.) daß ein jeder teutscher Landesherr sich, diejenigen genauern Einschränkungen und Bestimmungen bey Ausübung landeshoheitlicher Gerechtsame gefallen lassen muß, welche in den teutschen Reichsgrundgesezzen enthalten sind, es mögen nun solche Bezug auf die Unterthanen selbst, oder die Mitstände haben. So ist z. B. die Landeshoheit in Ansehung der Appellationen, Steuern, der Bündnisse, des Reformationsrechts eingeschränkt, und kein Stand des Reichs darf an schiffbaren Strömen Handlungen unternehmen, wodurch die freye Schiffahrt gesperrt wird. Eben dieses gilt von ältern gültigen kaiserlichen Privilegien. Darf gleich jezt der Kaiser keine Privilegien zum Nachtheil der Landeshoheit ertheilen, so war er doch allerdings in ältern Zeiten dazu befugt. Sind dergleichen vorhanden, so darf ihnen zuwider die Landeshoheit nicht ausgeübt werden. So kann z. B. der Fürst von Ysenburg dem Flekken Offenbach wegen eines vom K. Ludwig dem Bayer der Stadt Frankfurt dahin ertheilten Privilegii, daß innerhalb eines gewissen Bezirks keine Stadt angelegt werden soll, nicht Stadtrecht ertheilen, ohnerachtet sonst unstreitig dies Recht in der Landeshoheit begriffen ist *c*).

II.) Wenn Landesherrn die Landeshoheit mißbrauchen und ihre Gränzen zum Nachtheil ihrer Unterthanen überschreiten, so sind diese sowohl insgesammt, als einzeln, befugt, ihre Klagen im gesezmäßigen Weg an den Kaiser, oder vielmehr an die Reichsgerichte zu bringen, und diesen gebühret alsdenn das Recht, die Klagen zu untersuchen, zu entscheiden, und die Landesherrschaft anzuhalten, dasjenige, was Urthel und Recht mit sich bringt, zu thun, oder zu lassen. Ja es können sogar die Reichsgerichte, wenn die Landesregierung nicht dahin gebracht werden kann, dasjenige zu thun, wozu sie des gemeinen Wohls wegen eine vollkommene Verbindlichkeit hat, eine Landessache, vermöge des Devolutionsrechts, an sich ziehen, und ein sonst in der Landeshoheit liegendes Recht selbst ausüben.

Diese Sazze stehen mit dem, was im sechsten Paragraph dieses Artikels angeführt ist, in keinem Widerspruch. Die Reichsgerichte sollen zwar, nach Vorschrift der Wahlcapitulation, nicht in die landeshoheitlichen Gerechtsame der Stände vor- oder eingreifen, allein es soll nur nicht den Reichsgesezzen zuwider geschehen. Diesen ist es aber nicht zuwider, vielmehr vollkommen gemäß, daß nicht nur eine ganze Landschaft, sondern selbst einzelne Unterthanen, wider ihre Landesherrschaft klagbar werden können.

Man hat zwar von Seiten der Reichsstände, wie sich leicht erwarten läßt, dergleichen Klagen möglichst zu erschweren gesucht, aber noch hat man es doch nicht gewagt, ihnen den Weg gänzlich zu versperren. Die neueste Wahlcapitulation enthält deshalb Art. XIX. §. 6. und 7. folgende merkwürdige Stelle: Auch sollen und wollen wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie, die iura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besazzung der Feslungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschie-

abschiedes vom Jahr 1654. §. und gleichwie ꝛc. *d*) und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum, keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. *e*) und §. Was denn Kurfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. *f*) zuvorderst die Austräge in Acht nehmen. Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandate, Rescripte, oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdürft zuvorderst vernehmen *g*), gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, jedoch mit Beobachtung der substantialium, abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

a) S. Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 1. Nr. 19. und 20.

b) Pütter a. a. O. Nr. 18.

c) Pütter a. a. O. Abh. 17. Auch verdient hier bemerkt zu werden: Christ. Ernst Weiße von den Vortheilen der teutschen Reichsverbindung. Leipzig 1790. 8.

d) Dieser §. 180. des Reichsabschiedes lautet also: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigen Ruhestand zielet, wovon kein Kurfürst oder Stand, noch derselben Unterthan zu eximiren; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executionsordnung widersetzen, und an unserm Kaiserl. Reichshofrath oder Kaiserlichem Kammergericht einigerley Proceß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Iudicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executionsordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besez- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plässen und Garnisonen, ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. Man vergleiche indessen hierbey den Titel: Jurisdiction.

e) S. den Titel: Austräge.

f) Die Worte dieses 168. §. sind diese: Was denn Kurfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Botschaften und Gesandte gesucht und gebeten, daß die primae instantiae und Austrag bey unserm Kaiserl. Reichshofrath hinfort nicht weniger, als bey dem Kammergericht stricte observirt werden möchten, da haben wir seit unser angetretenen Kaiserlichen Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiter zu thun vorermeldtem unserm Reichshofrath ernstlich und gemessen eingebunden. Vergleiche hiermit *I. P. Art. V.* §. 56. R. H. R. O. Tit. 2. §. 2. Carl *VI.* Verordnung, den R. H. R. betreffend §. 16.

g) Vergl. Ueber die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. Ein Beytrag zur Erläuterung des 19ten Artikels der neuesten kaiserl. Wahlcapitulation, von Christian Ernst Weiße. Wezlar 1791. 8.

§. 16.

Einige Anmerkungen zur angeführten Stelle der Wahlcapitulation.

Die Worte: Sowohl überhaupt, als — waren 1742. auf Kursächsische Erinnerung beygesezt worden. Es wurde aber an einem Orte dafür gehalten: „Diese Worte scheinen keinen Nuzzen zu haben, wohl aber unbequemen und gefährlichen Mißdeutungen unterworfen zu seyn. Landstände und Unterthanen können eo ipso, da sie solche sind, mit ihren Landesherrn nicht wohl wegen der Landeshoheit überhaupt, oder wegen des ganzen Complexus superioritatis territorialis Streit haben, wie man denn sich auch keines dergleichen Exempels zu erinnern weiß. Sollte aber, wie man im Reich die Menge solcher Fälle hat, ein Reichsstand auf die Landeshoheit überhaupt über einen andern Mitstand, oder dessen Güter Anspruch machen, so wird es zwar hoffentlich die Meynung nicht haben, aber doch also mißdeutet werden können, daß, wann der Stärkere den Schwächern aus seinem Besiz sezzen, und ihn neuerlich de facto als einen Landsassen tractiren wollte, dieser nicht sollte bey einem Reichsgericht klagen können, sondern den Turbatorem coram Austregis belangen müßte. Es wäre also sowohl, um diesen nicht unmöglichen Inconvenientien vorzubeugen, als

auch die Deutlichkeit des Textes zu conserviren, am besten, diese Worte gar wegzulassen, widrigenfalls aber würde nothwendig beygesezt werden müssen: „Sowohl überhaupt (wann es nämlich die Landeshoheit über Güter, deren Inhaber bisher nicht selbst in dem Besiz der Landeshoheit gewesen, oder über Personen, die bisher nicht Reichsunmittelbar gewesen, betrifft.) ꝛc.

Das Haus Baaden-Baaden machte bey diesem §. annoch folgendes Monitum: post verb. „Ihre Obrigkeit anweisen. add. Keinesweges aber wollen wir gestatten, = = ganz ohnzweifentlich = = = (u. d. ist auszulassen.) = = = Kammergericht in possessorio, neque summario, neque ordinario etwas für die Unterthanen zum Nachtheil der landesfürstlichen oder Herrlichen Gerechtsamen erkannt werde, sondern wir wollen selbige ad Petitorium und während dessen zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit verweisen, auch die über solcherley Iura bey ein oder anderem Reichsgericht bereits Rechtshängige Processe in possessorio weiter nicht prosequiren lassen, gestalten es in diesen pendentibus, wie in Casibus futuris, obbemeldter maaßen gehalten, auch die gegenwärtigem zuwider ergangene Sententiae und Decreta zum Präjudiz der Fürsten und Stände nicht allegirt, sondern in diesem Stük für unkräftig angesehen werden sollen.

§. 17.

Ob der Kaiser außergerichtlich gegen einen die Landeshoheit mißbrauchenden Reichsstand verfahren könne?

Mehrerm Zweifel ist es hingegen III.) unterworfen: Ob auch der Kaiser befugt sey, außergerichtlich, und ohne daß deshalb von den Unterthanen förmlich Klage geführt worden, gegen einen Reichsstand, der seine Landeshoheit zum Nachtheil seiner Unterthanen oder sonst zu weit ausdehnt, zu verfahren?

Diese Frage ist ohnstreitig sehr delicat, es lassen sich von beyden Seiten wichtige Gründe anführen. Von bloßen Vorstellungen ist hier nicht die Rede. Daß der Kaiser diese einem aus seine Schranken tretenden Reichsstand könne thun lassen, hat wohl um so weniger Zweifel, je öfterer dieses auch selbst von andern geschehen ist, und zu geschehen pflegt. So that K. Christian IV. von Dännemark dem H. Friedrich Ulrich von Braunschweig sehr kräftige Vorstellungen über seine üble Regierung; ein gleiches geschah im J. 1718. vom K. von Großbritannien an den unruhigen H. Carl Leopold von Meklenburg, und als der Landgraf von Hessencassel die Grafschaft Bükkeburg in Besiz nehmen ließ, so erließ der K. von Preussen ebenfalls ein Abmahnungsschreiben an ihn. Ist sogar der Kaiser, nach Vorschrift der neuesten W. C. Art. III. §. 3. verpflichtet, die Vorstellungen und Gesinnungen der Kurfürsten, auch alsdann, wenn sie aus eignem Antrieb an ihn gebracht werden, gern zu vernehmen und sich darauf, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurük zu äußern, wie könnten denn die Reichsstände dem Kaiser etwas ähnliches versagen?

Die Rede ist also vielmehr davon: Ob der Kaiser gegen einen solchen Reichsstand aus eignem Antrieb Strafbefehle erlassen und Zwangsmittel gebrauchen könne?

Es ist wahr, Unterthanen entschließen sich gewöhnlich sehr ungern zu Klagen gegen ihre Landesherrschaft. Sie lassen sich gewiß manche Bedrükkung gefallen, und versuchen eher Bitten und gütliche Vorstellungen, ehe sie den eben so langsamen, als kostbaren und beschwerlichen Weg zu den Reichsgerichten einschlagen, und ein Mittel wählen, das oft noch schlimmer ist, als das Uebel selbst. Nicht selten weiß auch der Fürst dergleichen Klagen zu hintertreiben. Diejenigen, welche hauptsächlich sprechen sollten, erhalten ansehnliche Hofchargen und werden dadurch zum Schweigen gebracht, oder der Fürst läßt den ersten, der es wagt, auf eine Klage gegen ihn anzutragen, als einen Aufwiegler behandeln und ihn auf die Festung sezzen. Soll nun in einem solchen Fall dem Kaiser nicht verstattet seyn, Amtshalber zu verfahren, und wenn gütliche Vorstellungen nichts fruchten wollen, schärfere Mittel zu gebrauchen, so sind die Unterthanen übel daran, und es kann leicht Aufruhr und Empörung, wodurch das Land vollends verwüstet wird, und woraus für das ganze Reich Nachtheil und Gefahr entspringen kann, davon die Folge seyn.

Aber nicht blos politische, sondern auch rechtliche Gründe scheinen hier einzutreten. Der Kaiser ist oberster Lehnsherr, er hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, er muß für das Wohl des teutschen Reichs sorgen, er macht sich endlich in seiner

ner Wahlcapitulation Art. XV. §. 1. verbindlich, die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinen Schuz zu haben, und endlich sind die Lande der Reichsstände zugleich Reichslande, an deren Erhaltung und Flor dem Kaiser und Reich um so mehr gelegen ist, je weniger außerdem die Reichs- und Kreissteuern gehörig entrichtet werden können.

So viel wahres indessen in diesen Gründen liegt, so möchte man doch wohl nicht die Frage ohne genauere Bestimmung bejahen können. Will man dem Kaiser uneingeschränkt das Recht zugestehen, gegen einen aus seinen Schranken tretenden Landesherrn aus eignem Antrieb zu verfahren und ihm durch Befehle die Hände zu binden, so kann dies um so größern Nachtheil haben, je mehr manches nur Mißbrauch der Landeshoheit zu seyn scheint, ohne es nach den eintretenden besondern Umständen eigentlich zu seyn. Der Kaiser würde alsdenn Gelegenheit haben, sich in die Regierungsangelegenheiten sehr häufig zu mischen, kostbare kaiserliche Commissionen würden davon die Folge seyn, der Freyheit der teutschen Reichsstände drohte die gröste Gefahr, und — dem ganzen teutschen Reich eine heftige Erschütterung.

Es ist wahr: der Weg an die Reichsgerichte ist mühsam und beschwerlich, aber doch bey weitem nicht so sehr, als viele glauben. Gedrükte und verfolgte Unterthanen finden bey ihnen leicht Gehör, und werden und müssen es, troz aller in den Gesezzen gemachten Einschränkungen, künftig noch immer mehr finden. Aufruhr und Empörung sind nach unsrer Constitution so leicht nicht zu fürchten, und lassen Unterthanen sie sich zu Schulden kommen, so verdienen sie, bey der auch sonst gerechtesten Sache, um so mehr scharfe Züchtigung, je weniger ihnen der Weg Rechtens versperrt ist, und je unendlich weniger beschwerlich und verderblich dieser Weg für sie ist, als jener.

Doch politische Gründe haben bey staatsrechtlichen Fragen bisweilen nur wenig Gewicht. Es fehlt aber auch nicht an rechtlichen, um die Frage verneinen zu können. Der Kaiser muß zwar die Unterthanen schüzzen und ihnen seinen Schuz, wenn sie ihn darum anflehen, angedeyhen lassen, aber folgt hieraus, daß er ihnen auch seinen Schuz aufdringen kann? Und wäre dies nicht der Fall, wenn er unaufgefordert sie schüzzen wollte? Schuz kann auch beschwerlich werden! Soll der Kaiser nicht vielmehr nach Vorschrift der Gesezze die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten *a*), und kann er also wohl, wenn sie diesen zu leisten sich noch nicht geweigert haben, eigenmächtig mit Vorschriften und Befehlen gegen die Landesobrigkeit verfahren, gesezt auch, daß diese zum Nachtheil der Unterthanen zu weit gienge? Würde er nicht vielmehr sie eben dadurch zum Ungehorsam und zu Klagen, denen er nach den Gesezzen nicht einmal leichtlich Gehör geben soll *b*), anreizen? Hat er endlich nicht selbst versprochen, durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergl. Uebereilung zu ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr keinen Anlaß zu geben? (W. C. Art. XV. §. 7.).

Der Kaiser hat das Recht der höchsten Oberaufsicht im Reich, aber die Würkung dieses Rechts ist sehr eingeschränkt, und kann sich in den reichsständischen Landen, wegen der beybehaltenen Autonomie, und der so fest begründeten und gesezlich so weit ausgedehnten Landeshoheit, fast gar nicht, wenigstens nicht anders, als nach vorhergegangener Reichsberathschlagung, äußern. Es würden Eingriffe seyn in die Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche nach der Wahlcapitulation verboten sind.

Die Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers kann ihm ebenfalls kein Recht geben, sich in die innern Regierungsangelegenheiten zu mischen, denn unter keinerley Vorwand, also auch nicht unter dem Vorwand der Oberlehnsherrlichkeit, sollen Eingriffe in die Landeshoheit wider die Reichsgesezze gestattet seyn. Auch ist der Lehnmann kein Unterthan. Bis endlich die Sache so weit kommt, daß der Ruin eines ganzen Landes zu besorgen steht, ist sie gewiß schon lange klagbar geworden, und das oberstrichterliche Amt eingetreten.

Man kann und muß daher unstreitig behaupten, daß der Kaiser außergerichtlich und aus eignem Antrieb nicht gegen einen Stand des Reichs, der seine Landeshoheit zu weit ausdehnt, verfahren könne.

Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, und es ist eine feste Regel, daß die Landesregierung mit ausdrüklicher oder stillschweigender Beystimmung der Unterthanen zu allem berechtigt sey, was nicht den vorhandenen Reichsgesezzen grade zu entgegen ist. Wäre aber dies der Fall, begienge der Regent würkliche Verbrechen, hielte er seine Unterthanen mit Gewalt ab, ihre Klagen vor das Oberhaupt des

Reichs im gehörigen Weg zu bringen, so hat es keinen Zweifel, daß nicht der Fiscal gegen einen solchen, seine Pflichten so sehr vergessenden, und sich dadurch des Namens eines Regenten so unwürdig machenden Herrn, klagbar werden, und daß alsdann nach geführtem hinlänglichen Beweis, das oberstrichterliche Amt eintreten könne und müsse. Die Landesherrliche Gewalt ist keine despotische. Despotismus muß in Teutschland nicht geduldet werden. — Möchten doch alle Regenten, oder die es zu werden Hofnung haben, Pütters Abhandlung von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet *c*), recht oft lesen und beherzigen! —

a) W. C. Art. XV. §. 1.

b) W. C. Art. XV. §. 4.

c) In den Beyträgen Th. I. Abh. XVII. S. übrigens Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 263. woselbst das Gegentheil behauptet wird.

§. 18.

Vortheile der Subordination für die Landesherrschaften.

Die Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter Kaiser und Reich gereicht indessen den Reichsständen nicht blos zum Nachtheil, sondern auch zum Vortheil. Es hat zwar keinen Zweifel, daß sie nicht eben so, wie souveraine Regenten ihre Unterthanen bey ihren eignen Gerichten können belangen lassen, daß sie dieselben zu ihrer Schuldigkeit mit Gewalt anzuhalten befugt sind, und daß sie, wenn ihre Kräfte hiezu zu schwach seyn sollten, sich der Hülfe und des Beystands benachbarter Stände bedienen können. Es ist dies theils in der Observanz und Natur der Sache, theils in den Reichsgesezzen ausdrüklich gegründet.

Die W. C. gestattet Art. XV. §. 8. den Ständen des Reichs, mit Einschluß der freyen Reichsritterschaft, „sich bey ihren hergebrachten und habenden *a*) landesfürstlichen und herrlichen Iuribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen,“ und macht nur die einzige Einschränkung dabey, „jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.“

Es hat aber auch eben so wenig Zweifel, daß nicht auch Reichsstände ihre Unterthanen, welche sich weigern ihre Pflichten zu erfüllen, bey den höchsten Reichsgerichten können belangen lassen, und daß diese alsdenn durch kaiserliche Verfügung zum schuldigen Gehorsam angehalten werden können.

Doch noch einen größern Vortheil gewährt die Subordination der Landeshoheit dadurch, daß, wenn etwa zur Ausübung irgend eines Hoheitsrechts die Einwilligung der Landstände und Unterthanen erforderlich ist, diese aber aus unerheblichen Gründen, vielleicht aus bloßem Eigensinn, ihre Beystimmung verweigern, der Kaiser nach vorgängiger Beschwerde der Regenten und nach gehörig geschehener Untersuchung der Sache, die verweigerte Einwilligung ergänzen kann *b*).

Eben so ist es auch gewiß, daß in dem Fall, wenn die Landesobrigkeit von den Unterthanen zu irgend einem Schritt mit Gewalt gezwungen seyn sollte, und nur die Furcht sie abhält, deshalb klagbar zu werden, das kaiserliche oberstrichterliche Amt in voller Maaße nicht nur eintreten könne, sondern sogar eintreten müsse. Der Kaiser ist in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 6. verpflichtet: „alle unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrikkungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, aufzuheben.“ Aus diesem Grunde konnte und muste daher das Reichskammergericht in der bekannten Lütticher Sache so verfahren, als es that *c*).

Endlich können auch die in der Landeshoheit begriffenen Gerechtsame, durch allgemeine Reichsgesezze erweitert, und selbst dadurch Verträge zwischen den Herrn und Unterthanen, wodurch die Landeshoheit eingeschränkt ist, aufgehoben werden. So unbillig dies scheint, und so unbillig und widerrechtlich es in der That seyn würde, wenn man diesen Saz ohne alle Einschränkung und ohne den Saz vor Augen zu haben, daß eine jede höchste Gewalt, mithin auch die des Kaisers und Reichs, nur zum allgemeinen Wohl statt finden kann, verstehen wollte, so richtig ist er doch; denn die höchste Gewalt, folglich in Teutschland Kaiser und Reich, ist zu allem berechtigt, was die allgemeine Wohlfahrt erfordert, ja

sie

sie kann selbst den Unterthanen, sobald es die Erhaltung des Ganzen erfordert, wohlerworbene Rechte nehmen, und diese zum Besten des Staats aufopfern.

Gefährlicher scheint aber auch die Behauptung, als sie wirklich ist. Ein solches Gesez kann nicht ohne Beystimmung des Kaisers gemacht werden, und dem Interesse des Kaisers ist es ganz zuwider, die Stände des Reichs zu mächtig werden zu lassen. Im Zweifel ist gewiß der kaiserliche Hof mehr für die Unterthanen der Reichsstände, als gegen sie, und wird daher nicht leicht seine Einwilligung zu einem die landeshoheitlichen Gerechtsame erweiterndem Reichsgesez geben, wofern nicht würklich die allgemeine Wohlfahrt des Reichs es erfordert. Einen merkwürdigen Beweis gab er davon im Jahr 1671., als die Reichsstände auf eine Ausdehnung des R. A. von 1654. §. 180. den Antrag machten *d*).

a) v. Cramer von der Selbsthülfe, welche Landesherrn, in Ansehung ihrer landesherrlichen, besonders Steuergerechtsamen, gegen ihre widerspenstigen Unterthanen zusteht, und derselben Manutenenz bey den höchsten Reichsgerichten; in den Wezlar. Nebenstunden Th. 2. S. 122.

b) Pütters Beyträge Th. 1. S. 301. u. f. BREYER de potestate Augustissimi suppletoria, utpote parte potestatis iudiciariae necessaria. Tubing. 1772. 4.

c) Weiße von den Vortheilen der Reichsverbindung. S. 108.

d) Pütter a a. O. S. 309. u. f. Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 279. u. f. Ebend. von der Landeshoheit überhaupt S. 288. u. f.

§. 19.

Ausdehnung der Landeshoheit.

Außer den bisher angeführten Fällen kann die Landeshoheit auch erweitert werden:

1) durch Landesverträge;

2) durch besonderes Herkommen; beyde werden in der kaiserlichen Resolution von 1671. anerkannt, desgleichen auch in der Wahlcapitulation Art. 19. §. 6.

3) Reichsgerichtliche Urtheile;

4) kaiserliche Privilegien, z. B. die Appellationsfreyheit. So können auch

5) außerordentliche Fälle eine Erweiterung der Landeshoheit verursachen.

Moser sagt von der heutigen Landeshoheit folgendes: Ueberhaupt kann man so viel sagen, daß die Landeshoheit noch niemalen so hoch gestanden sey, als dermalen; ferner: In je schwächerem Ansehen eine kaiserliche Regierung und die Sprüche derer höchsten Landesgerichte seynd; um so viel mehr wächset die Landeshoheit, oder um so viel mehr nehmen sich die Landesherren heraus. Hinwiederum: In je größerem Ansehen eine kaiserliche Regierung und die Sprüche derer höchsten Reichsgerichte seynd; um so viel mehr blikket die alte teutsche Freyheit bey denen Landständen und Unterthanen hervor, und um so viel mehrers nehmen sich die Landesherrn und ihre Ministers, auch Hofpublicisten, in acht *a*).

a) Mosers Tractat von der Landeshoheit überhaupt Kap. 2. §. 11.

§. 20.

Erwerbung.

Wer in Teutschland ein unmittelbares Reichsland besizt, hat auch die Landeshoheit, wenn gleich ein andrer, als der Besizzer, einzelne Hoheitsrechte darin auszuüben befugt ist, oder dieselbe in Rükssicht auf einen Reichsmitstand eingeschränkt seyn sollte. Es kann daher die Landeshoheit auf eben die Art erworben werden, als man ein unmittelbares Reichsland selbst, oder die Reichsunmittelbarkeit eines Landes erwerben kann; nämlich

1) durch kaiserliche Verleyhungen, wenn ein unmittelbares Reichsland dem Kaiser und Reich anheimfällt, und von ersterm auf eine reichsconstitutionsmäßige Art jemanden wieder verliehen wird. So erhielt Kurbrandenburg Ostfrießland und Kurmainz die Grafschaft Königstein, und beyde dadurch selbst die Landeshoheit über diese Länder;

2) durch öffentliche Verträge und Friedensschlüsse. Auf diese Art wurden von Sachsen die Lausiz, von Schweden, Brandenburg, Hessencassel, Braunschweig mehrere unmittelbare Reichsländer erworben.

3) durch Privatverträge und einseitige Dispositionen, als durch Kauf, Tausch, Verpfändung u. s. w. Hieher gehört auch, wenn ein Reichsstand sich zum Vortheil seines bisherigen, entweder würklichen oder nur vorgeblichen Landsassen, der Landeshoheit begiebt, und dessen Land für ein unmittelbares Reichsland erkennt. So hat sich der Kaiser, als Erzherzog von Oestreich, um einige neue Reichsfürsten zum Siz und Stimmrecht im Reichsfürstenrath fähig zu machen, der Landeshoheit über einige vorhin landsäßig gewesene Districte begeben, und

diesen dieselbe zugestanden. Noch mehrere dergleichen Verträge finden sich, wenn die Landeshoheit streitig gewesen ist, z. B. zwischen Kursachsen und dem fürstlichen Hause Schwarzburg, Würtemberg und Zwiefalten, Holstein und Hamburg, Oettingen und Neresheim. Umgekehrt läst sich freylich auch der Fall denken, allein er wird sich nicht leicht ereignen.

Endlich 4) durch **unvordenkliche Verjährung.** Ist die Landeshoheit übrigens einmal rechtmäßig erworben, so wird sie auf einen jeden Regierungsnachfolger, er mag es durch Erbrecht oder Wahl werden, fortgepflanzt.

Moser von der Landeshoheit überhaupt. Cap. 6.
Schnaubert a. a. O. B. 2. Hpst. 4. und 11.
GRASS de praescriptione superioritatis territorialis adquisitiva.
HELLFELD de auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium. Ien. 1763.

§. 21.

Erhaltungsmittel.

Es ist bereits in dem vorhergehenden achtzehnten Paragraph bemerkt worden, daß teutsche Reichsstände sowohl nach der Observanz und Natur der Sache, als der Wahlcapitulation befugt wären, sich bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen Rechten wider ihre Unterthanen selbst zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen.

So richtig dieser Saz ist, so wird er doch öfters sehr falsch angewendet und daher gemißbraucht, indem man nicht nur in **hergebrachten** und **habenden**, sondern auch in **prätendirenden** Rechten, ingleichen nicht blos wider **Unterthanen**, sondern auch wider andre, von denen es noch äußerst streitig ist, ob sie Unterthanen sind, zur Selbsthülfe schreitet.

Ein solches Verfahren ist indessen sehr widerrechtlich. Soll die in der Wahlcapitulation erlaubte Selbsthülfe statt finden, so muß die Landesobrigkeit sich im **rechtmäßigen** und **ruhigen** Besiz derjenigen Gerechtsame befinden, bey denen sie sich selbst erhalten will. Dies zeigen die Worte: **hergebrachten** und **habenden**, ingleichen das Wort **Unterthan** klar und deutlich an. — Ist daher dieser Fall nicht vorhanden, sind die Rechte vielmehr **streitig**, so ist die Sache im Wege Rechtens auszumachen, aber nicht eigenmächtig oder factisch zu verfahren.

In der Streitigkeit der Krone **Böhmen** mit der Familie von **Zedtwiz**, welche so viel Aufsehen verursacht hat, ist diese Materie sehr zur Sprache gekommen, und in einem vom G. J. R. **Pütter** a) für die Herrn von **Zedtwiz** gefertigtem Gutachten folgendergestalt aus einander gesezt worden.

1) Es ist allerdings andem, daß Unterthanen, wie sie überhaupt von wegen der höchsten Gewalt zu Leistung ihrer Obliegenheiten gegen jedermann angehalten werden können, so auch eben diesem Zwange der höchsten Gewalt unworfen sind, wenn es um ihre Obliegenheiten gegen die Landesherrschaft selbst gilt; es sey nun, daß sie das, was der Unterthan der Landesherrschaft zu leisten schuldig ist, nicht leisten wollen, oder daß sie ein mehreres, als was Unterthanen überhaupt oder ihnen insonderheit gebühret, sich anmaßen, oder daß sie auch sonst auf andre Art sich widerspenstig und straffällig betragen.

In allen diesen Fällen kann eine jede landesherrliche Obrigkeit wider ihre Unterthanen die der höchsten Gewalt überhaupt zukommenden Zwangsmittel gebrauchen; und so rühret auch aus eben dieser Quelle das Recht her, daß in Fällen, wo der Unterthan widerspricht, daß er das schuldig oder nicht berechtiget sey, was ihm aufgebürdet wird, oder daß auch in facto die Sache sich nicht so verhalte, wie sie ihm zur Last gelegt wird, und wo also der Unterthan wenigstens erst rechtliches Gehör verlangen kann, ehe zu Zwangsmitteln und Strafen wider ihn geschritten wird, jede Landesherrschaft berechtiget ist, bey ihren eigenen Gerichten die Sache rechtlich erörtern, und ihren Fiscal die Stelle des Klägers vertreten zu lassen.

Alles dieses hat selbst in dem allgemeinen Staatsrechte sowohl, als in der übereinstimmenden Praxis aller Völker und Staaten seinen guten Grund. Und wie überhaupt die meisten Rechte der höchsten Gewalt schon vorlängst auch der Landeshoheit der teutschen Reichsstände zu Theil geworden sind, so hat also in der That jene Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation nur das ausdrüklich befestiget, was schon zuvor im Herkommen und in der Analogie unserer teutschen Reichsverfassung gegründet war.

Es verstand sich aber auch von selbst, daß eben die Gränzen, welche selbst die Natur der Sache, und sowohl das allgemeine Staatsrecht, als die übereinstimmende Praxis freyer Staaten an die Hand giebt, auch in Bestimmung dieses Theils der teutschen reichsständischen Landeshoheit nicht außer Acht gelassen werden konnten.

In

In allem möglichen Betrachte ist hier vor allen Dingen in jeden Falle als bekannt und unbestritten vorauszusezzen, daß derjenige, den eine Landesobrigkeit mit Zwangsmitteln zum Gehorsam bringen will, ein würklicher Unterthan in diesem Lande sey, und daß nicht etwa diese Frage selbst: ob er ein Unterthan sey? annoch auf Widerspruch beruhe.

Sobald dieses ist, so fehlet es noch an dem ersten Grunde, der selbst nach den allgemeinsten Grundsäzzen des Staatsrechts dazu erfordert wird, um erst das Recht der höchsten Gewalt über diesen Unterthanen zu begründen, ohne welches derselben unmöglich schon das Recht zugestanden werden kann, ihn als einen Unterthanen zu behandeln, es sey nun, daß man, dessen Widerspruchs ungeachtet, es schon für bekannt annehmen wolle, daß er doch ein Unterthan sey, oder daß der Staat, der dieses behauptet, aus eigner Gerichtbarkeit darüber erkennen lassen wolle.

In der That war dieses eben der Fall, wie Ludewig der XIV. die Reichsstadt Straßburg und so viele andere teutsche Reichslande, als angebliche Zugehöre der Landgrafschaft Elsaß, der drey lothringischen Bißthümer und der Grafschaft Burgund, in Anspruch nahm, und ohne auf den dagegen eingelegten Widerspruch zu achten, für bekannt annahm, daß solche als Unterthanen der Krone Frankreich eigenmächtig zum Gehorsam gebracht werden könnten, oder daß die Krone Frankreich doch allenfalls aus eigner Macht Reunionskammern anlegen könnte, welche diejenigen, denen die französische Hoheit aufgedrungen werden sollte, vorladen und darüber richterliche Aussprüche thun sollten.

So wenig aber in diesem weltkundigen Falle damals jemand diese Art des Verfahrens billigen konnte, so gewiß ist der allgemein hiebey zum Grunde liegende Saz: daß einer, der selbst noch widerspricht, daß er des andern Unterthan sey, von demselben weder eigenmächtig zum Gehorsam gebracht, noch darüber vor dessen eignen Gerichten zum rechtlichen Verfahren genöthiget werden kann.

In Deutschland sind diese Fälle desto häufiger, je mehr hier die verschiedenen Verhältnisse mittelbarer und unmittelbarer Reichsmitglieder von allerley Gattungen durch einander laufen, und insonderheit sowohl adliche Geschlechter als Klöster und Städte, ja selbst bloße Dörfer, der Reichsunmittelbarkeit so gut wie Reichsstände fähig sind; je mehr aber auch zwischen landesherrlichen oder lehnherrlichen, wie auch schuzherrlichen, vogteylichen und andern dergleichen besondern Gerechtsamen nicht selten zweifelhafte Gränzscheidungen vorfallen, die solche Streitigkeiten: ob ein adliches Geschlecht oder eine Stadt, eine Prälatur u. s. w. unter eines Reichsstandes Landeshoheit stehe, oder ein unmittelbares Mitglied des teutschen Reichs sey? gar häufig veranlassen können.

In allen diesen Fällen tritt nach der ganz eignen teutschen Reichsverfassung noch der besondere Umstand ein, daß selbst das gesammte teutsche Reich sowohl, als dessen allerhöchstes Oberhaupt, dabey in Betrachtung kömmt, indem das Reich, so oft ein unmittelbares Mitglied desselben genöthigt wird, eines Reichsstandes Landeshoheit über sich zu erkennen, offenbar an seinen Gliedern einen Verlust leidet, der unter dem Namen der Exemtion, da nämlich ein unmittelbares Mitglied als mittelbar von des Reichs Steuern und andern Gerechtsamen eximirt wird, in der Sprache unsrer Reichsgesezze bekannt ist, und da also solche Streitigkeiten, wo noch über die Mittelbarkeit oder Reichsunmittelbarkeit gestritten wird, Exemtionsstreitigkeiten genannt werden.

In solchen Exemtionsstreitigkeiten ist es nun nach der teutschen Reichsverfassung eine ganz ausgemachte Sache, daß darin kein Reichsstand, der ein anderes Mitglied des Reichs, das unmittelbar zu seyn behauptet, als mittelbar und seiner Landeshoheit unterworfen in Anspruch nimmt, sein eigner Richter seyn könne.

Und in der That beruhet das auf eben den Gründen, aus welchen auch ein Ludewig der XIV. nicht berechtigt war, Reunionskammern anzulegen.

Nur darin ist zwischen diesen beyden Fällen noch ein Unterschied, daß in Ansehung der französischen Reunionen auch kein dritter Richter vorhanden war, sondern bey dem darüber zwischen der Krone Frankreich und dem teutschen Reiche entstandenem Widerspruche nur das Mittel übrig blieb, das überhaupt zwischen zwey unabhängigen Mächten statt findet, nämlich ein von einer Seite behauptetes und von der andern widersprochenes Recht, so fern der Widerspruch in Güte nicht gehoben werden kann, mit Gewalt durchzusezzen, und also auf den Ausschlag des Krieges ankommen zu lassen. Sofern hingegen ein teutscher Reichsstand behauptet, daß

ein

ein ander Mitglied des Reichs seiner Landeshoheit unterworfen sey, welche dasselbe nicht über sich gelten lassen will; so kann ein solcher Reichsstand weder sein eigner Richter seyn, noch auch zur Selbsthülfe schreiten. Denn hier ist ein dritter Richter, welchen beyde Theile als Mitglieder eines Reichs über sich erkennen müssen. Und so können dergleichen so genannte Exemtionsstreitigkeiten nirgend anders, als vor den höchsten Reichsgerichten ihren rechtlichen Gerichtsstand haben.

a) Pütters Rechtsfälle, B. 2. S. 940 f.

§. 22.

Mosers Gedanken.

Noch verdient bey dieser so sehr wichtigen Materie angeführt zu werden, was Moser a) davon sagt: „Das Hauptwerk, heist es bey ihm, kommt darauf hinaus: 1) Via facti ist denen Landesherrn erlaubt, wann ihre landesherrlichen Iura evident sind, und der Widerspruch ihrer Unterthanen eine offenbare injustificirliche Widersezlichkeit ist, und es wird ihnen auf Begehren, von den Reichsgerichten mit Mandatis S. C. an die Hand gegangen.

2) Wo aber des Landesherrn Recht nicht klar ist, wird nur in Ansehung der factorum violentorum der Unterthanen ein Mandatum sine — übrigens aber cum clausula erkannt.

3) Wann es zweifelhaft ist, ergehet, (wie z. E. im J. 1744. 14 Jul. in Sachen von Wallbrunn contra seine Unterthanen zu Gauersheim, vom Reichshofrath geschehen ist,) der Vorbescheid: Würde Impetrant Possessionem vel quasi der Gerechtsamen qu. nebst denen von ihm eingeklagten Turbationen, ingleichen die gegen einige seiner Unterthanen angebrachte unverantwortliche Thathandlungen besser, als geschehen, bescheinigen; so ergeht alsdann wegen des gebetenen Mandati S. C. oder sonst, dem Befinden nach die fernere gerechteste kaiserliche Verordnung.

4) Wann das Herkommen etlichermaßen bescheinigt ist, wird darauf gesprochen, doch salvis iuribus Petitorii.

5) Wann die Selbsthülfe nicht hinlänglich ist, wird keine Execution, sondern eine Manutenenz, erkannt, z. E. im J. 1724. 31 Oct. in Sachen Wittgenstein contra Elsoff: „Dann haben des oberrheinschen Creyses ausschreibende Herrn Fürsten nur gemeldten Herrn Grafen gegen alle Thätlichkeiten und Widersezzung, auf dessen Verlangen mit — Creysmannschaft an die Hand zu gehen.“

6) Wann die Unterthanen wegen Uebermaaß, u. d. gegründete Beschwerden zu haben vermeynen sollten, wird ihnen, nach geschehener Submission, der Recurs an ein Reichsgericht vorbehalten.

7) Wann hingegen die Unterthanen ihre Herrschaft aus einem Contract belangen, oder der Fiscus daraus gegen die Unterthanen agirt, hat via facti nicht statt, sondern die Sache ist bloß gerichtlich auszumachen; so auch

8) wann ein Landsaß in unvordenklichem Besiz gewisser Regalien zu seyn behauptet.

Als der Bischof zu Basel im J. 1745. dem kurfürstlichen Wahlcollegio klagte, daß die Cistercienser Klöster sich seiner Landeshoheit entziehen wollten, erhielt er zur Resolution: In der Wahlcapitulation seyen die landesherrliche Iura so verwahrt, daß es auf die Dominos territoriales ankommen werde, dabey behörend sich zu manuteniren; allenfalls aber hierunter die rechtliche Nothdurft zu ergreifen und vorzukehren.

Das wollte so viel sagen: sey er in rechtmäßigem Besiz, und im Stand, sich selbst und mit Hülfe der Benachbarten dabey zu schüzzen, so soll er es thun; sey er aber in keinem rechtmäßigen Besiz, oder doch nicht im Stand, sich selbst und mit Hülfe der Benachbarten dabey zu schüzzen, so müsse er an einem Reichsgerichte klagen.

In dem meklenburgischen Erbvergleich von 1755. lautet es am Ende: §. 527. „Da hingegen auch uns (dem Herzog) billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones Uns in Reichs- und Landesgesezmäßiger Ordnung bey diesem Vergleich selbst zu handhaben, und Uns zu dem Uns daraus zustehenden klaren Recht zu verhelfen.“

a) Mosers Tractat von der Landeshoheit überhaupt, Kap. 21. §. 12.

§. 23.

Gemeinschaft und Theilung.

Die Hoheit in einem Lande steht entweder einem einzigen, oder mehrern ungetheilt zu. In diesem Fall ist eine Gemeinschaft der Landeshoheit vorhanden, die entweder gleich oder ungleich seyn kann, denn die Gemeinschaft hört nicht auf, wenn gleich der eine Interessent einen größern Theil an

der

der Landeshoheit hat, als der andre. Sobald aber die in der Landeshoheit liegenden Rechte auf eine bestimmte Art unter mehrere dergestalt getheilt sind, daß der eine diese, der andre jene, und zwar für sich ganz allein, auszuüben befugt ist; so hört die Landeshoheit auf gemeinschaftlich zu seyn und wird getheilt.

Die gemeinschaftliche Landeshoheit sowohl, als die getheilte Landeshoheit kann entweder unter mehrern Herrn ein und desselben Hauses, oder auch zwischen ganz verschiedenen Häusern vorhanden seyn. So wird z. B. die Landeshoheit über die Grafschaft Wertheim von den Fürsten und Grafen von Löwenstein auf eine gemeinschaftliche, in dem Saalfeldischen aber von den Herzogen von Sachsen Gotha und Coburg Saalfeld auf eine getheilte Art ausgeübt.

Moser a. a. O. Kap. 8. und 9.
Schnaubert a. a. O. B. 2. Hauptst. 5.
S. auch den Art. Gemeinschaft.

§. 24.

Kennzeichen der Landeshoheit.

Je öfterer über die Ausübung landeshoheitlicher Gerechtsame Streitigkeiten zu entstehen pflegen, desto wichtiger ist die Frage: ob es nicht gewisse untrügliche Kennzeichen der Landeshoheit gebe? — So viel ist gewiß, daß von einzelnen Regalien noch nicht gleich ein gültiger Schluß auf die Landeshoheit gemacht werden könne. Denn theils können auch Mittelbaren einzelne Hoheitsrechte zustehen, theils aber können auch Unmittelbare in einem andern Lande Hoheitsrechte als Staatsrechtsservituten auszuüben befugt seyn, und endlich kommt es oft sehr auf die eintretenden besondern Umstände an. So scheint wohl nichts unwidersprechlicher von der einen Seite die Unterthänigkeit, und von der andern die Hoheit zu beweisen, als die Huldigung, allein wenn es gleich gewiß ist, daß derjenige, der dem andern gehuldigt hat, demselben in gewisser Rükficht unterthänig sey, so kommt es doch sehr darauf an, in was für einer Eigenschaft die Huldigung geschehen sey. So berief sich Bayern vergebens in seinen Streitigkeiten mit den Grafen von Ortenburg darauf, daß diese gehuldigt hätten, indem diese darthaten, daß sie nicht als Grafen von Ortenburg, sondern als Besizzer einer gewissen Hofmark die Huldigung geleistet hätten.

Merkwürdig ist folgendes von Moser a) aus den Staatsschriften mühsam gezogene Verzeichniß der Gründe und Gegengründe für und wider die Landeshoheit.

Actus possessorii.

N. hat viele actus possessorios ausgeübter Regalien oder Landeshoheit für sich.

Antw. Es sind lauter actus violenti oder clandestini, oder Dinge, so nach bereits entstandenem Streit vorgefallen, mithin bloße Attentaten.

Advocatie.

N. hat die Advocatie über N. hergebracht.

Antw. Advocatie giebt nur das Schuz- und Schirmsrecht; zumalen wann die Advocatie nicht auch zugleich Stifter des Klosters oder Stifts seyn.

Oder: Das Kloster ꝛc. hat N. freywillig zum Advocaten erwählt; dahero nicht zu vermuthen ist, daß es sich seiner Unmittelbarkeit selber und ohne Noth werde begeben haben.

Oder: Der Kaiser hat N. die Advocatie nur zu dem Ende aufgetragen, um das Stift ꝛc. in seinem Namen gegen Gewalt zu schüzzen.

Appellation.

Die Appellation von N. Gerichten, gehet nicht an die Reichsgerichte, sondern an N.

Antw. Es giebt mehrere Exempel, daß die Appellation, kraft Verträge, oder alten Herkommens, an Andere gehet, so nicht Landesherren seyn.

Confirmationen.

N. hat bey N. um Confirmation über verkaufte Allodialgüter angesucht.

Antw. Es war eine überflüßige Cautel von dem Verkäufer, und die Confirmation wurde bey dem Lehenhof gesucht, nicht aber bey der Instanz, wo die Landsassen sie hätten suchen müssen.

Gerichtbarkeit.

N. wie auch dessen Beamte und Unterthanen, müssen vor denen N. Gerichten Recht nehmen und geben.

Antw. Der Grund davon ist eine freywillige altherkommliche Prorogation einer sonst incompetenten Jurisdiction.

Geschlossenes Land.

N. ist ein geschlossenes Land, darin Niemand anders Güter besizzen kann, als in der Eigenschaft eines Landsassens.

Antw. Die Lehre von den geschlossenen Landen ist eine Erfindung einiger Rechtsgelehrten, denen von vielen Andern widersprochen wird.

Was von N. als einem geschlossenen Land gemeldet wird, ist in facto unerweislich, und die darin Enclavirte seyn dessen nicht geständig.

Gesezze.

N. wie auch dessen Beamte und Unterthanen, müssen sich nach denen N. Landesgesezzen richten.

Antw. Es ist etwas freywilliges, so man um der Nachbarschaft, auch bequemlicheren Handels und Wandels derer Unterthanen wegen, gethan hat; gleichwie auch andere Stände fremde Rechte in ihrem Land angenommen haben, ohne daß man sie deswegen als Landsassen anspräche.

Herr, gn. Herr, Erblehnherr.

N. hat N. seinen Herrn, gnädigen Herrn, Erblehnherrn, genannt.

Antw. Diese Worte involviren keine Subjection.

Hülfleistung.

Wann N. ins Gedränge gekommen ist, hat er bey N. Hülfe gesucht, und dieser sich seiner, als Landesherr, angenommen.

Antw. Es war eine nachbarliche Hülfe: Und wie man diesseits N. oft in der Noth aus Freundschaft beygesprungen ist; so hat N. in gleichen Fällen eben dieses gethan.

Huldigung.

N. und dessen Unterthanen haben N. die Erb- oder Landeshuldigung geleistet.

Antw. Es ist keine eigentliche Huldigung, sondern nur ein eidlicher Verspruch gewesen, dieses oder jenes zu thun, oder zu lassen; dergleichen selbst gewisse Bischöfe einigen Reichsstädten, ja Landesherrn ihren Unterthanen, leisten.

Oder: Die Huldigung ist mit Vorbehalt der diesseitigen Freyheit und Rechte geschehen; wie viele Reichsstädte eben so denen Bischöfen huldigten.

Oder: Die Worte: Huldigung, Gehorsam ꝛc. haben verschiedene Bedeutungen, und seyn nicht allemal von einer Subjection zu verstehen.

Kastenvogtey.

N. hat die Kastenvogtey, (welche mehr als bloßen Schuz und Schirm besagen will,) über N.

Antw. Auch die Kastenvogtey hat keine gewisse Bestimmung, sondern beruhet theils auf Verträgen, theils auf dem Herkommen: meistens kommt auch alles auf gewisse Gerechtsame in Wirthschaftssachen an.

Kirchengebet.

In denen N. Kirchen wird für N. gebeten.

Antw. Man bittet auch für Andere, so keine Landesherren seyn.

Herr Vicecanzler Strube schreibt in seinen Nebenstunden Th. 4. S. 163. „Die Verfügung des Trauergeläuts und der Trauerceremonien ist sowohl ein Kennzeichen der Landeshoheit, als das öffentliche Kirchengebet: weil man aber vielfältig in selbiges auch Schuzherrn, Gerichtsherrn, Kirchenpatronen und Andere nimmt; so giebt es nur alsdann einen erheblichen Grund an Hand, wenn keine andere besondere Ursach desselben erhellet, und derjenige, welcher Jemanden die Hoheit streitig macht, darin übergangen wird.“

Lage.

N. liegt im N. Land; was nun in einem Land liegt, wird so lang als zu demselbigen gehörig angesehen, bis das Gegentheil dargethan worden ist.

Antw. Es liegt nicht in N. sondern gränzet nur daran.

Nicht alles, was in einem Lande oder Gebiete ist, gehöret auch zu demselbigen; zumalen in einem Lande ꝛc. darin sich auch sonsten noch mehrere unstreitig unmittelbare Güter befinden.

Landesdefension.

N. hat zu der N. Landesdefension concurrirt.

Antw. Es ist, bey bevorgestandener allgemeiner Noth, um seines selbsteigenen Bestens willen, aus Nachbarschaft geschehen, und man hat Reversalien darüber ertheilt.

Landesfürst, Landesherr ꝛc.

N. hat N. seinen Landesfürsten, Landesherrn ꝛc. sich aber dessen Landsassen, Untersassen ꝛc. genannt.

Antw.

Antw. Diese Worte können in denen älteren Urkunden nicht in dem heutigen Sinn und Verstand genommen werden.

Landesmatricul.

N. stehet in der N. Landesmatricul als ein N. Landstand, Landsaß, Landmann.

Antw. Diese Matriculn seyn nicht mit diesseitigem Wissen und Willen errichtet, oder auch wohl widersprochen worden.

Oder: Es werden zuweilen nicht nur Unterthanen, sondern auch Bundesgenossen, Vasallen, so keine Unterthanen seyn, und andere dem Land bloß Zugethane, mit in die Matriculn gebracht.

Oder: Man stehet darin, aber nur wegen gewisser landsässiger Güter.

Landträge.

N. oder seine Beamte ꝛc. seyn auf denen N. Landtägen erschienen.

Antw. Man kann auf Landtägen, nicht auf Befehl, oder aus Schuldigkeit, sondern auf Requisition, oder freywillig, erscheinen, Schuz und Schirms halber, oder als ein Bundesgenoß, oder wegen habenden gemeinschaftlichen Interesse, mit Vorbehalt der Freyheit, aus Furcht vor einem andern mächtigen Nachbar, u. s. w.

Oder: Man ist wegen dieser oder jener landsäßigen Güter, nicht aber wegen des jezt in Anspruch nehmenden Gebiets, erschienen.

Oder: Man ist zwar berufen worden, aber nicht erschienen, oder hat gegen die Erforderung gar protestirt.

Oder: Man ist, wie auch andere Unmittelbare, aus freyem Willen erschienen, wann es das Interesse erfordert hat, und weggeblieben, wann selbiges es nicht erfordert hat.

Landtrauer.

Im N. Gebiet wird die Landtrauer vor N. anbefohlen.

Antw. Es geschiehet auch vor Andere, als den Landesherrn.

Malefizische hohe Obrigkeit.

N. hat in N. von Alters her die malefizische hohe Obrigkeit, welche vormals, da der Name der Landeshoheit noch nicht bekannt war, eben dasselbige anzeigte.

Antw. Wann man zugleich von solcher Zeit an auch den Besiz derer übrigen Regalien hergebracht hat, kann man es gelten lassen; nicht aber, wo es daran ermangelt.

Oder: Viele, die keine Landesherrn seyn, haben die Cent, u. d. in fremdem Gebiet.

Militärsachen.

N. hat das ius Armorum in dem N. Gebiet.

Antw. Man ist dessen nicht geständig.

Oder: Es rühret aus Verträgen her.

Oder: Es sind gewaltsame Attentaten.

Post.

N. hat im N. Gebiet das Postregal.

Antw. Man hat es, um des gemeinen Bestens wegen, freywillig zugegeben; wie auch andere Reichsstände in fremden Landen dergleichen haben.

Prädicate.

N. hat N. seinen Landesherrn, sich aber dessen Unterthanen oder Erbunterthänigsten, genannt.

Antw. Es waren Complimente, die nichts heissen, wann die Handlungen nicht damit übereinstimmen.

Oder: Es ist nicht ordentlicher Weise, sondern nur ein- oder andermal aus Uebersehen, geschehen.

Privilegia.

Man beziehet sich auf seine habende kaiserlich- und päbstliche Privilegien.

Oder: Der Angesprochene hat von N. Privilegien erhalten; also muß ja dieser sein Landesherr seyn.

Antw. ad 1, Es ist bekannt, was gegen diese Privilegien eingewandt wird.

Alle Privilegien können keinem Dritten schaden, noch ihm sein Recht benehmen.

Denen N. Privilegien werden andere z. E. des Johanniter- oder teutschen Ordens Privilegien entgegengesezt.

Die N. Privilegien seyn nicht in Uebung gekommen; wie die benamste widrige Beyspiele erweisen. Es ist denen Päbsten nie gestattet worden, Teutschen Privilegien über weltliche Sachen zu ertheilen.

Ad 2. Man erhält öfters auch von denen Lehenhöfen, ja von ausländischen Mächten, Privilegien; selbige seyn also kein untrügliches Anzeichen der Landeshoheit.

Oder: Der Lehenherr hat die Privilegien nicht erstmals ertheilt, sondern nur die kaiserliche erkannt und bestätiget.

Rauchgeld.

Der N. ist in dem Besiz des Rauchgeldes, welches pro charactere Superioritatis territorialis gehalten wird.

Antw. Es zeigt nur die Leibherrschaft an, die man auch in fremdem Gebiet haben kann.

Regalien.

N. ist im Besiz vieler benamster Regalien; daher der Schluß davon auch auf die übrige zu machen ist.

Antw. Man ist des angeblichen Besizzes nicht in allem geständig.

Von dem Besiz Eines Rechts läßt sich kein Schluß auf den Besiz eines Andern machen.

Man kann zu vielen Regalien berechtigt seyn, deswegen aber doch nicht die ganze Landeshoheit haben: Tantum praescriptum, quantum possessum.

Reichsanlagen.

N. vertritt N. in denen Reichsanlagen, und ziehet sie hinwiederum von demselben und seinen Unterthanen ein.

Oder: Wann man N. zu Reichsanlagen hat anhalten wollen, hat es sich darauf bezogen, daß es zu N. gehöre.

Antw. Das gehet ex Pacto.

Reichsgerichtdeclinirung.

Wann man N. vor einem Reichsgericht hat belangen wollen, hat er sich nicht eingelassen, sondern sich darauf bezogen, daß er vor N. Recht zu nehmen und zu geben habe.

Antw. Ist nicht erweislich, wohl aber das Gegentheil: Allenfalls wäre es res inter alios acta, so N. kein Recht giebt.

Religions- und Kirchenrechte.

N. hat in N. reformirt, oder andere Regalien in Religions- und Kirchensachen hergebracht.

Antw. Es ist nicht erweislich.

Oder: Was geschehen ist, hat sich im dreyßigjährigen Krieg, oder sonst in unruhigen Zeiten, zugetragen, und es ist solcherley Neuerungen widersprochen worden.

Schuz und Schirm.

N. hat über N. die Schuz- und Schirmsgerechtigkeit hergebracht, welche die Landeshoheit alsdann um so mehr unter sich begreift, wann noch mehrere andere Gründe für dieselbige hinzukommen.

Antw. Schuz und Schirm giebt keine Obrigkeit, und man ist nicht geständig, daß N. in N. außerdem so viele Regalien hergebracht habe, daß man daraus den Schluß auf die Landeshoheit machen könnte.

Selbsterkenntniß.

Des N. Vorfahren haben selbst die N. Landeshoheit erkannt, und ihre Nachkommen seyn an derselbigen Handlungen verbunden.

Oder: Die eigene Beamte und Unterthanen haben es eingestanden.

Antw. Was ein oder anderer (z. E. Commenthur, Großprior ꝛc.) unbefugter Dingen gethan hat, kann seinen Amtsnachfolgern nicht schaden, viel weniger dem ganzen Orden, Stift ꝛc. so nicht darein gewilligt hat, und ohne welchen Consens alles andere nichts gilt.

Oder: Unwissende und ungetreue Beamte haben ihrer Herrschaft durch eine solche Anerkennung nicht schaden können; und eben so wenig die Unterthanen, so etwa darzu verleitet worden seyn.

Siz- und Stimmmangel.

N. hat keinen Siz noch Stimme auf Reichs- oder Kreistagen.

Antw. Man ist doch dahin berufen worden, aber freywillig weggeblieben, um nicht mit an den Reichs- und Kreisanlagen tragen zu müssen.

Steuren und Anlagen.

N. und dessen Unterthanen müssen alle Steuren und Anlagen, gleich andern N. Landsassen und Unterthanen, entrichten.

Antw. Es ist nicht erweislich.

Oder: Es ist aus bloßem freyen Willen, aus Freund- oder Nachbarschaft, geschehen.

Man hat Reverse von sich gestellet, daß es unnachtheilig seyn solle.

Oder: Man ist nur zu Reichs-, Kreis- und Türkensteuren, aber zu keinen Landsteuren, verbunden.

Oder: Man kann nicht allemal von dem Besteurungsrecht auf die Landeshoheit schließen. vid.

SCHMID (ACHAT. CAR. LVD.) Comm. de iuris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud necessario. Jena, 1764. 4.

von Selchow juriſt. Bibl. I Band, 917 S.

Titulsmangel.

N. kann nicht erweiſen, daß, wann und wie er die Landeshoheit oder Unmittelbarkeit an ſich gebracht.

Antw. Gnug, daß der, ſo die Landeshoheit anſpricht, ſein Recht darzu nicht erweiſen kann: Actore autem non probante, abſolvitur Reus.

Oder: Zu der Zeit, als N. das Gebiet N. an ſich gebracht hat, war der Name von Landeshoheit noch unbekannt; es kommen aber in denen Urkunden gleichgültige Wörter vor.

Oder: Es findet ſich nicht, daß N. ſich einiges Recht darüber vorbehalten habe.

Verjährung.

N. befindet ſich in verjährtem Beſiz der Landeshoheit über N.

Antw. Der angegebene verjährte Beſiz iſt nicht erweislich.

Oder: N. hat ein Privilegium, daß gegen ihn erſt eine (ſo vieljährige oder unvordenkliche) Verjährung Plaz greifet.

Unterthanen.

N. oder deren Beamte, haben reſp. ſich, oder ihre Principalen, ſelbſt N. Unterthanen genennet.

Antw. Es iſt ein Ehrenwort geweſen.

Oder: Dieſes Wort bedeutet nicht allemal eine Subjection.

Oder: Die unwiſſende oder boshafte Beamte haben ihrer Herrſchaft nichts vergeben können.

Urſprüngliche Eigenſchaft der Güter.

Die Güter N. haben urſprünglich dem Hauſe N. gehöret, und ſeyn zwar hernach durch milde Gaben, oder ſonſt an N. kommen; dadurch aber hat N. ſich ſeiner urſprünglichen Landeshoheit über ſie nicht begeben.

Antw. Das Herkommen der folgenden Zeiten beweiſet das Gegentheil.

Wappen.

N. führet das N. landesherrliche Wappen.

Antw. Einerley Wappen macht noch keine Unterthänigkeit aus, und kann in Abſicht auf Bündniſſe, Lehen, Ehrenhalber, oder aus geneigtem Willen, oder zufälliger Weiſe, geführet werden.

Zoll.

N. hat in N. das Zollregal.

Antw. Dieſer Zoll iſt, wider die Reichsgeſezze, mit Gewalt eingeführet worden.

Oder: Viele Reichsſtände haben das Zollrecht in fremden Landen.

Die Gegengründe, deren ſich diejenigen bedienen, welche der ihnen angeſonnenen Landeshoheit nicht geſtändig ſeyn wollen, beſtehen meiſtens überhaupt darin, daß 1) der, ſo ſich der Landeshoheit anmaſſet, nicht in dem Beſiz derer benamſten Regalien, noch darzu berechtiget ſey; 2) daß hingegen der Angeſprochene in dem Beſiz dieſer und jener Regalien, und darzu aus denen angezeigten Gründen berechtiget ſey. Z. E.

Actus poſſeſſorii.

N. hat viele Actus poſſeſſorios der Reichsunmittelbarkeit vor ſich.

Antw. Wie oben bey dieſem Grund.

Appellation.

Von denen N. Gerichten iſt nicht an N. ſondern an die Reichsgerichte appelliret worden.

Antw. Wann es geſchehen iſt, ſo iſt es nicht recht, und man hat es nicht gewußt.

Begnadigungsrecht.

N. iſt im Beſiz Delinquenten zu begnadigen.

Antw. Die Landesherrſchaft hat nichts davon erfahren, ſonſt hätte ſie es nicht geſtattet.

Bergwerke.

N. hat Bergwerke, auch die Freyheit, allerley berggerichtliche Rechte auszuüben.

Antw. Dergleichen können auch Landſaſſen haben: der Landesherrſchaft aber verbleiben dabey dennoch ihre höhere Rechte und Bergzehenden.

Beſteurungsrecht.

N. und ſonſt Niemand übt das Beſteurungsrecht über ſeine Unterthanen aus.

Antw. Auch Landſaſſen haben vielfältig ein gewiſſes Ius collectandi zu denen Flekkenbedürfniſſen u. dgl.

Calender.

Als in ganz N. der gregorianische Calender eingeführet worden, ist solches allein in N. nicht geschehen. Und da bey der verschiedenen Osterfeyer in ganz N. mit den Katholischen gefeyert worden, hat man in N. sie mit denen Evangelischen gefeyert.

Antw. Das kann ein Landesherr, wann er will, seinen einer andern Religion zugethanen Unterthanen, ohne Nachtheil seiner Religion, wohl gestatten.

Gerichte, hohe und niedere.

N. hat alle hohe und niedere Gerichte.

Antw. Eben dieses haben auch viele unstreitige Landsassen.

Gesezze.

N. hat in seinem Gebiet eigene Ordnungen und Statuten gemacht. Hingegen werden die N. Gesezze allda weder insinuiret, noch gehalten.

Antw. ad 1. Man gestattet dergleichen in Policey- u. d. Sachen auch Landsassen; doch müssen sie solche von dem Landesherrn bestätigen lassen, oder dürfen doch denen landesherrlichen Gesezzen nicht zuwider seyn.

Ad 2. Es kann aus Versehen sich zutragen, daß ein oder anderes Gesez nicht dahin kommt, oder publiciret wird.

Gränzsteine.

Die Gränzsteine zeigen, daß N. nicht zu N. gehöre.

Antw. Es seyn keine Landgränzsteine, sondern nur solche, welche die inländischen Markungen unterscheiden.

Gränzzoll.

Die N. Unterthanen müssen den Gränzzoll, wie die Ausländer, geben; also können sie nicht zu dem N. Land gehören.

Antw. Deswegen können sie dennoch unter eben diesem Landesherrn stehen.

Handel und Wandel.

Die N. Unterthanen werden in N. nicht denen Landeseingesessenen, sondern denen Ausländern, in Handel und Wandel gleichgehalten.

Antw. Wie zuvor.

Handwerker.

N. hat in seinem Gebiete nach Gefallen Handwerkszünfte angerichtet oder bestätiget, und ihnen Ordnungen vorgeschrieben; hingegen haben die diesseitigen Handwerker keine Gemeinschaft mit denen N. noch sich nach derselbigen Gesezzen zu achten.

Antw. Das erste gestattet man auch Landsassen; dem Landesherrn aber bleibt deswegen doch die Oberaufsicht. Und das Leztere kann sich auch in einerley Land zutragen.

Huldigung.

N. nimmt allein die Huldigung in seinem Gebiet ein, und die Unterthanen huldigen N. nicht.

Antw. Eine Landeshoheit kann auch ohne eine Huldigung bestehen, und diese ist kein Beweis, sondern nur eine Folge von jener.

Kirchengebet.

In denen N. Kirchen wird für N. nicht gebeten.

Antw. Es giebt noch mehrere Orte da nicht herkommlich ist, für den Landesherrn zu beten.

Landcharten.

Das N. Gebiet wird selbst in denen auf landesherrlichen Befehl verfertigten Landcharten nicht zu N. gezogen.

Antw. So ist es ein Fehler, und die Landcharten seyn nicht autoritate publica verfertigt.

Landesmatricul.

N. stehet nicht in der N. Landesmatricul, darin doch sonst alle Landsaßen und deren Güter vorkommen.

Antw. Es ist nichts neues, daß Matriculn mangelhaft seyn; genug, daß die Landeshoheit aus andern Gründen erhellet.

Landtrauer.

In N. wird keine Landtrauer für N. angelegt: hingegen ordnet man diesseits die Landtrauer für den Kaiser an.

Antw. ad 1. Wann es nicht geschehen, ist es strafbar; es muß dem Landesherrn nicht bekannt worden seyn.

Ad 2. Wann es geschehen, ist eben dieses zu sagen.

Lehendienste.

N. hat von N. in Kriegszeiten nur Lehendienste, wie von seinen übrigen unmittelbaren Vasallen, erfordert; wo hingegen die Landsassen mit Geld und Volk concurriren müssen.

Antw.

Antw. Es kommt auf einen Landesherrn an, ob und wie er seine Unterthanen belegen will.

Leheneyd.

N. legt den Leheneyd nur ab, wie andere Unmittelbare, nicht aber wie die Landsassen.

Antw. Der Leheneyd hebt die Landsassenpflichten nicht auf.

Militare.

N. hat im N. Gebiet in Militarsachen nichts hergebracht, weder Werbung, noch Recruten, noch Quartier u. s. w. Sondern der Kaiser hat um Gestattung der Werbung allda angesucht. In Durchmärschen wird es gehalten, wie mit denen Reichsständen.

Antw. ad 1. Wenn man einen Landsassen damit verschont, ist es Gnade.

Ad 2. Ist nicht erwiesen, und wenn es ein Landsaß ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn gestattet hätte, wäre es sträflich.

Ad 3. Ein Herr kann es darin in seinem Lande halten, wie er will.

Münzrecht.

N. hat das Münzrecht.

Antw. Damit seyn auch viele landsäßige geist- und weltliche Herrn, Corpora und Communen, begabt.

Neutralität.

Wann N. in Krieg verwikkelt gewesen, hat N. sich dabey neutral aufgeführt.

Antw. Das kann ein Landesherr, wann er will, und der Gegentheil damit zufrieden ist, einigen seiner Unterthanen wohl gestatten.

Privilegien.

N. hat allerley kaiserliche Privilegien.

Die N. (z. E. des Johanniter- oder teutschen Ordens) Privilegien vermögen, daß sie niemand, als dem Kaiser und Reich unterworfen seyn sollen.

Oder: N. hat seinen Unterthanen öffentlich förmliche Privilegien ertheilt, welches kein Landsaß thun darf.

Antw. Dergleichen Privilegien wird das schon vorhin gemeldete ebenfalls entgegen gehalten. Ferner

Die Privilegien seyn erschlichen worden, und man hat ihnen widersprochen.

Oder: Man hat sie von N. als Landesherrn bestätigen lassen.

Oder: Viele landsäßige Personen, Communen und Corpora haben auch kaiserliche Privilegien: werden aber dadurch nicht unmittelbar.

Endlich gestattet man auch Landsassen, daß sie gewisse Gattungen von Privilegien geben können. Wenn sie aber zu weit gehen, ist es ein Eingriff in die Landeshoheit.

Regalien.

N. ist im Besiz vieler Regalien.

Antw. Manches seyn bloße widerrechtliche und widersprochene Attentaten.

Auch Landsassen können viele und große Regalien haben, bleiben aber deswegen doch Unterthanen.

Regierung.

N. hat eine eigene Regierung.

Antw. Dergleichen uneigentlich sogenannte Regierungen haben auch viele landsäßige Fürsten, Grafen und Herrn in Schlesien, der Lausiz, auch sonst hin und her.

Reichsanlagen.

N. hat unmittelbar zum Reich gesteuert.

Antw. Man hat ihm aus Irrthum dergleichen abgenommen, und so bald es der Landesherr erfahren, hat er sich dagegen gesezt.

Reichsanschlag.

Der Güter qu. stekken mit unter dem N. Reichsanschlag, als welcher auf alle dessen Güter und Gefälle gehet.

Antw. Es ist nicht erweislich.

Reichsgerichtliches Forum.

N. wird nicht vor den N. Gerichten, sondern vor den Reichsgerichten belangt.

Antw. Wenn es geschehen, so ist es unrecht.

Reichslehen.

1. N. ist ein Reichslehen.

2. N. wird vom Kaiser und Reich mit allen Regalien belehnt.

Antw. ad 1. Es ist nicht erwiesen, daß die Güter qu. zu den Reichslehen gehören.

Es kann etwas gar wohl Reichslehen seyn, und dennoch unter eines andern Landeshoheit stehen.

Ad 2.

Ad 2. Die kaiserlichen Lehenbriefe können einem Dritten nichts an seinen Rechten nehmen.

Reichsmatricul.

N. stehet namentlich in der Reichsmatricul; welches wenigstens allemal statt Beweises so lange dient, bis von dem Gegentheil ein anderes dargethan wird.

Antw. Bekanntlich enthält die Reichsmatricul viel irriges; daher manche, so in der Reichsmatricul als Reichsstände angegeben worden, von dem Kammergericht für Landsassen erkläret worden seyn.

Reichsstandschaft.

N. ist ein unstreitiger Reichsstand.

Antw. N. mag für seine Person ein Reichsstand seyn; deswegen kann aber doch die Landeshoheit über seine Güter N. zustehen.

Oder: Er ist zwar ein Reichsstand, und hat als solcher die Landeshoheit über seine N. Lande, aber nicht über das, was in N. gelegen ist.

Residenz.

In einer Fürstlich Brixischen Deduction *b*) wird es als keine geringe Muthmaßung zur landeshohen Obrigkeit angegeben, wann einem Herrn gestattet werde, seine Wohnung selber eine Residenz zu nennen, und wenn andere solche ebenfalls mit diesem Namen belegen.

Hingegen behauptet Heumann *c*) mit Recht, daß das Prädicat Residenz kein Anzeigen der Landeshoheit sey.

Selbsterkenntniß.

N. hat in vorigen Zeiten selber mehrmalen erkannt, daß N. nicht unter seiner Landeshoheit stehe, sondern unmittelbar sey.

Antw. Es war nicht so gemeint, wie man es jezt auslegt.

Oder: Es waren Canzleyfehler, oder Aeußerungen von Bedienten, die keinen Befehl dazu hatten, und ihrem Herrn nichts vergeben konnten.

Steuerfreyheit.

N. trägt nichts zu denen N. Steuern, Anlagen und andern Landesbeschwerden bey; auch nicht einmal in den alleräußersten Nöthen.

Antw. N. hat diese Steuerfreyheit nur ex Privilegio; mithin ist es vielmehr wider dasselbe, und diese Ausnahme bestätiget die Regel der Landeshoheit auch in den übrigen Stükken.

Oder: Die Steuerfreyheit gehet nur auf die alte damals üblich gewesene, nicht aber auf die erst in neuern Zeiten aufgekommene Arten, an welche man damals noch nicht gedacht hat.

Zeugnisse von andern.

Die Röm. Kaiser, die benachbarten Stände und bewährte Scribenten, schreiben N. die Unmittelbarkeit zu.

Antw. Dritte, und noch viel weniger Privatscribenten, können keinen Landesherrn durch ihr ungegründetes Angeben einen Nachtheil erwekken.

Aus dem bisherigen ergiebt sich also, daß fast kein Grund für die Landeshoheit angeführt werden könne, dem man nicht erhebliche Gegengründe entgegen stellen könnte. Nur so viel ist daher gewiß, daß von einzelnen Hoheitsrechten nicht gleich ein Schluß auf Landeshoheit gemacht werden könne. Es wird zwar nicht jederzeit zur Landeshoheit der Besiz und die Ausübung aller in der Landeshoheit liegenden einzelnen Regalien erfordert, indem die Landeshoheit auch durch Verträge eingeschränkt seyn kann, allein einzelne Hoheitsrechte können doch noch nicht die Landeshoheit begründen. Je mehrere und je wichtigere einzelne Regalien aber jemand hat, desto stärker ist der Beweis und die Vermuthung, daß er die Landeshoheit habe; je wenigere und geringere ihm hingegen zustehen, desto schwächer ist auch der Beweis und die Vermuthung, daß ihm die Landeshoheit zukomme. Wenn daher jeder Theil den Besiz verschiedener und wichtiger Regalien dargethan hat, so hat auch kein Theil die Landeshoheit ganz und allein, sondern sie ist getheilt, und jedem gebührt daran so viel, als er rechtmäßig hergebracht hat.

a) Im Tractat von der Landeshoheit überhaupt. S. 178. u. f.
b) In Lünigs Grundfeste Th. 1. S. 772.
c) De charactere superiorit. territ. §. 25. p. 33.

§. 25.

Noch einige Anmerkungen.

Moser macht hiebey noch folgende hieher gehörige Anmerkungen.

Wer in possessorio eine gute Sache hat, der handelt klüglich, wann er sich forderist schlechterdings daran hält, und sich durchaus nicht zugleich mit in das,

das, (gemeiniglich viel mehreren Bedenklichkeiten unterworfene) Petitorium einflechten läßt, sondern bittet, ihn so lang bey seinem Besiz zu schüzzen, bis in Petitorio ein anderes durch Urtheil und Recht erhalten worden sey.

Herr V. C. Strube macht in seinen Nebenstunden Th. 4. noch diese hieher gehörige Anmerkungen: „Dergleichen Streitigkeiten sind gemeiniglich sehr alt, und haben wohl einige hundert Jahre gedauert. Von beyden Theilen werden actus possessorii erwiesen, und einer rükt dem andern ein heimliches und gewaltthätiges Verfahren vor. Sind die Facta nach entstandenem Rechtsstreit verübet, so können sie um desto weniger das mindeste würken. Sonst obsieget derjenige, welcher die älteste Actus erweisen kann. Denn von diesem ist zu vermuthen, daß er der erlangten Possession nicht entsezt worden, und alles, was der Gegentheil dawider gethan, für eine Beeinträchtigung zu halten, welche nicht die mindeste rechtliche Würkung hat, so lange der ältere Besizzer die Gedanken äußert, den erlangten Besiz behaupten zu wollen, und nicht gänzlich außer Stand gesezzet ist, solches zu thun. Bloße Protestationes sind von keinem Nuzzen. Vielmehr schaden dieselben, wenn deren ohngeachtet der Gegner fortfähret, sein vermeyntes Recht zu üben, und man so wenig solches verhindert, als richterliche Hülfe suchet; maßen dergleichen Widerspruch zwar keine Erlangung der Possession geschehen läßt, die würklich erlangte aber niemand entziehet."

Das Petitorium in dergleichen Streitigkeiten ist sehr vielen Schwierigkeiten ausgesezt, weil es 1) gemeiniglich in die Zeiten einschlägt, wo man von der Landeshoheit den systematischen Begriff noch nicht hatte, wie heutiges Tages, 2) Waren es turbulente Zeiten, da vor dem Landfrieden vieles geschah, das nicht recht war, und bloße Gewalt zum Grund hatte; oder 3) die Handlungen, worauf es ankommt, seyn zu alt, und viele Umstände jezt unbekannt, und nicht mehr in ein genugsames Licht zu sezzen. 4) Hieße es auch hierin gar oft: Iura vigilantibus sunt scripta; ein Theil war activ oder mächtig, und erwarb sich etwas, das andere seines gleichen, oder andere Nachbarn ꝛc. nicht hatten; der andere Theil war unvorsichtig, gutherzig, oder schwach, und verlor etwas, das Andere seines gleichen, andere Nachbarn ꝛc. hatten; daher z. E. ein Graf, Abt, Stadt, Reichsunmittelbar wurde, oder sich bey der Reichsunmittelbarkeit erhielte, da hingegen andere Landsassen blieben oder wurden. Es ist daher meistens für einen ehrlichen Richter schwer, in dergleichen Streitigkeiten zu sprechen, und sonderlich einem Theil die Landeshoheit und dem anderen die Unterwürfigkeit ganz zuzuerkennen; sondern es heißt oft: Possessorium absorbet Petitorium; und was jeder Theil von Alters hergebracht hat, dabey muß es auch in Petitorio verbleiben.

Ferner ist die Frage: Wann jemand überhaupt erwiesen hat, daß ihm die Landeshoheit zustehe, ob er alsdenn dennoch erst von Stük zu Stük darthun müsse, in wie fern er sich in dem Besiz der einzelnen Stüke der Landeshoheit befinde, und, so lang als dieses nicht geschehen, der andere in denen unerwiesenen Stükken die rechtliche Vermuthung für sich habe? oder ob (umgekehrt) für den Landesherrn so lang zu sprechen sey, bis der andere dargethan habe, worin er von der Landeshoheit frey sey? Ich halte es mit dem Lezteren; doch so, wie Hr. Strube a. a. O. lehret: „Durch die Ausübung eines Hoheitrechts, (oder besser: durch den Besiz, Erkennung oder Zusprechung der Landeshoheit überhaupt) überkommt man den Besiz aller übrigen, (oder: Aller einzelnen Theile derselbigen;) jedoch nur alsdenn, wenn sich kein Anderer ihrer bemächtiget hat. Wer daher z. E. die Steuern aus einer Feldmark hebet, in welcher ein Anderer die Jurisdiction hergebracht hat, der kann sich dieser und anderer Regalien nicht anmaßen. (Oder; Die Landeshoheit erstrekket sich nur auf das, wozu kein Dritter ein besonderes Recht hat, und zwar ein solches, wodurch der Landesherr von einem Stük der sonst gewöhnlichen Landeshoheit ganz oder zum Theil ausgeschlossen wird.)

Außer dem greiffet allerdings die Regel Plaz: Wer das Ganze hat, hat auch die Theile; und wer erweisen kann, daß ihm die Landeshoheit überhaupt zustehe, der hat auch in so lange die Vermuthung für sich, daß ihm alle einzelne Theile derselbigen gebühren, bis ein Anderer bey diesem oder jenem ein besseres Recht und eine Ausnahme erweiset.

§. 25.

Hieher gehörige Schriften.

Von der Landeshoheit haben sehr viele Verfasser mit verschiedenem Glük ihre Meynungen geäußert; ich will hierbey nur folgende bemerken:

Tr. de Superioritate territoriall Statuum Imperii in Herrn v. Hemiges Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 4. Mantiſſ.

IOH. VOLKM. BECHMANN ius Statuum Imp. ſublime. Jena 1670. 4.

LEONH. CARLIER Diſſ. de iurisdictione territoriali, vulgo von der hohen Landesgerechtigkeit. Würzburg 1728. 4.

ANT. WILH. ERTEL Theatrum ſuperioritatis territorialis; oder Schauplaz der landesfürſtlichen Oberbottmäßigkeit. Augsburg 1684. 4. Nürnberg 1694. 4.

IOH. WILH. GOEBEL Diſſ. de iuribus Procerum Imperii maieſtaticis. Helmſtädt 1718. 4.

IOH. NIC. HERT Diſſ. de Superioritate territoriali. Gießen 1682. 4. und in ſeinen Opuſc. Vol. I. Tom. 2. n. 5. p. 183.

Chriſtoph Ge. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majeſtätiſchen Rechten eines Regenten, und ſonderlich der Chur- und Fürſten des H. R. R. teutſcher Nation. Roſtok 1726. 8. Roſtok und Wißmar 1757. 4. vermehrt.

NIC. CHRISTOPH. LYNKER Diſſ. de Superioritate territoriali. Jena 1686. 4. Leipzig 1730. 4.

Id. Diſſ. de plenitudine ſummae poteſtatis. Jena 1691.

ERN. FRID. SCHRÖTER Diſſ. de ſublimi iure Territoriorum. Jena 1665. 4.

A. F. Sorgens Landeshoheit der teutſchen Stände; in ſeinen Kleinigkeiten S. 21. beſteht aus ſechs Blättern.

GE. AD. STRUVE Diſſ. de Superioritate Principum Imperii. Jena 4. und in FRITSCHII Exerc. Iur. publ. n. 10. p. 443.

ERASM. UNGEPAUR Diſſ. de Superioritate territoriali; in FRITSCHII Exercit. var. Iur. publ. R. G. Vol. nov. Part. alt. n. 3. p. 122.

CASP. ZIEGLER Tr. de Iuribus Maieſtatis. Wittenberg 1681. 1698. 4.

LUDOLF HUGO de ſtatu regionum Germaniae et regimine principum ſummae imperii reip. aemulo. Helmſt. 1661.

* Eine Schrift, die vorzüglich vielen Beyfall gefunden hat, und noch immer verdienet. In der vierten Ausgabe iſt ſie unter dem Titel erſchienen: Iurisprudentia particularis Germanica, cura FR. AUG. HACKMANN. Helmſt. 1708. 4.

IOH. WERLHOFF de alienatione et conceſſione iurium, quae vocari ſolent regalia. Helmſt. 1693.

CHR. THOMASII Diſſ. de iniuſta oppoſitione iurium maieſtaticorum Superioritatis territorialis et reſervatorum. Hal. 1696.

IOH. NIC. HERT de ſubiectione territoriali. Gieſſ. 1698. und de ſpecialibus R. G. I. rebus publicis, earumque diverſis nominibus et figuris, Gieſſ. 1698.

CHR. LUD. STIGLIZ Diſſ. de iure imperantium in ius quaeſitum ſubditorum. Lipſ. 1713.

IO. FRID. KAYSER Diſſ. de diverſo imperii et dominii iure. Gieſſ. 1728.

IOH. ANT. de WEYGLSPERG Diſſ. de regalium ac iurisdictionis cum ſuperioritate territoriali cohaerente materia. Friburg. 1736.

GOTTL. SAM. TREUER, monſtrum arbitrarii iuris territorialis a legibus imperii e Germania profligatum; in den parergis Goettingenſ. (1736.) Lib. 2. p. 19-70. auch beſonders gedruckt 1739.

HERM. CONR. ENGELBRECHT Diſſert. de eo, quod ſuperioritatis territorialis eſt in iure. Lub. 1744.

IOH. E. NEUREUTER Diſſ. de iuſto et iniuſto regalium uſu. Mogunt. 1755.

GE. HEINR. AYRER Diſſ. regalium ac ſuperioritatis territorialis ad ſuos limites reductae diverſitates. Goetting. 1772.

AND. KNICHEN Tr. de iure territorii, curante CHRIST. KREMBERGK. Witteb. 1622. et in *illius* Opp. (Hannov. 1613. fol.) n. 1. p. 1 ſqq.

CHPH. MYNGII Diſſ. de ſuperioritate territoriali, in Nucleo Diſcurſ. I. P. n. 23. p. 929 ſqq.

ORTOLPHI FOMANN Diſſ. de Principum imp. iure. Ien. 1638. recuſa 1698.

Veit Ludw. v. Sekendorf teutſcher Fürſtenſtaat mit Bieglings Anmerk. Jen. 1720. 8.

NIC. MYLERI ab EHRENBACH Tr. de Principibus et Statibus I. R. G. Tub. 1663. item: *Ibid.* 1671. 8.

I. W. TEXTOR Diſſ. de ICtione territor. Altd. 1696. et in *Eius* Diſp. Acad. P. I. n. 6. p. 115 ſqq.

EULENHAUPT Diſſ. de iuribus territorial. Altd. 1671.

IO. GE. SIMON Diſſert. de ICtione territoriali Statuum imp. ſublimi. Ienae 1672.

IOH. HEUMANN Diſſ. de characteribus Superioritatis territorialis caute deſignandis. Altorf. 1749. 4.

Dan. Nettelbladt von den wahren Kennzeichen der Territorialrechte, oder landesherrlichen Regalien; in der Erörterung einzel. Lehr. des teutſchen Staatsr. S. 245.

BENED. SCHMIDT Diſſ. de notis characteriſticis Superioritatis territorialis; von denen untrüglichen Kennzeichen der Landeshoheit ꝛc. Ingolſtadt 1771. 4.

Meditationes iuris publ. de Potentatu Statuum S. R. G. I. quibus eius origo atque effectus eruuntur; cum diſcurſu praeliminari de Superioritate territoriali, editae a IO. ANDR. HOFFMANNO. Ienae 1746.

IO. HEINR. BOECLER oder der Reſp. IOH. TOB. MEEL de Superioritate territoriali Comitum Imperii. Strasburg. 1710. 4.

CAESAR. FÜRSTENERII Tr. de iure Suprematus ac Legationis Principum Imperii. Londini 1678. 8.

NIC. CHRISTOPH. LYNKER de Potentatu. Ienae 1690. 4. Witteberg. 1737. 4.

Dan.

Dan. Mettelbladt von den verschiedenen Gattungen der Oberherrschaft in Teutschland; in den Hallischen Anzeigen 1752. Nr. 10. 11.

IOACH. ERNST WESTPHAL de genuina origine Potentatus Principum in Imperio R. G. Ienae 1721. 4.

CHRISTIAN WILDVOGEL oder FRID. HEILBRUNNER Diss. de Superioritate territoriali Civitatum Imperii. Ienae 1709. 1735. 4.

PH. HENR. HELMSTETTER Diss. an Status ecclesiae buerint regalia tempore Francorum. Arg. 1714. recus. Ien. 1737.

IOH. PHIL. HOFMANN Diss. de origine libertatis liberarum imperii civitatum. Heidelb. 1719. (in MOSERI syntag. diss. p. 603-620.)

Joh. Frid. Moriz vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von Worms ꝛc. Frkf. 1756. 4.

In der Holzschuherschen Deduct. Biblioth. 2 B. S. 1134. heist es: „Zu Paris ist 1775. ein Memoire über die wichtige Frage des teutschen Staatsrechts zum Vorschein gekommen: Welches die Kennzeichen der höchsten Territorialgerechtigkeit im teutschen Reiche sind?“ Ein Advokat, Voilguin, hat es als Verfasser unterschrieben, der König aber sogleich unterdrükt, die Austheilung verboten, und den Verfasser auf sechs Monate seiner Stelle entsezt. Als Ursache wird angegeben, weil er von einer Sache gehandelt, die Privatpersonen zu untersuchen nicht gebühre, und weil er diese Materie auf eine Art abgehandelt hat, die den Regierungsgrundsäzzen des Königs entgegen laufen, und dessen Alliirte angreifen; übrigens auch verwegene Ausdrükke gebrauchte, die den wahrhaften Grundregeln des allgemeinen europäischen Staatsrechts und dem Verhältniß des Königs mit den fremden Mächten seinen Alliirten zuwider sind.“

Zum Ursprung der Landeshoheit gehören folgende Schriften:

G. S. TREUER Diss. de orig. nominis superioritatis territor. ex Gallia arcessenda. Helmst. 1732.

NIC. HERT de origine et progressu specialium S. R. G. I. rerumpublicarum. Giess. 1698. und in seinen Opusc. Vol. I. tom. 2. p. 81.

PHIL. THEOD. VERPOORTEN Or. de ducatibus in vetere Germaniae regno hereditariis, qua Germaniae duces non esse e magistratibus et praefectis ortos, sed e regibus iusque proprium et hereditarium in suis provinciis ac regnis antiquitus habuisse, ostenditur. Coburg. 1707. et cum notis IO. EHRENFR. ZSCHACKWIZ. Hal. 1726.

CHR. HANACCII primordia Superioritatis territorialis Saxonicae ex antiquis Saxonum et Francorum rebus eruta atque genuinis probata rationibus. Viteb. 1740. 8.

IOH. GOTTH. BAVER progr. de ducum comitumque conditione sub Merovingis et Carolidis. Lipsi. 1747.

Andr. El. Roßmann von dem wahren Ursprung der Landeshoheit; vor Otters Samml. versch. Nachrichten. 1. B. Erlangen 1749. 8.

Christ. Gottl. Schwarz von den verschiedenen Meynungen vom Ursprung ꝛc. der Landeshoheit teutscher Fürsten, vor Lochners *otiis*.

Ador. Bauer von dem Ursprung und Wachsthum der Landeshoheit. Freyburg im Breisgau 1777. 8.

Die Meynung des Canzler Ludewigs hat folgende Streitschriften veranlaßt:

NIC. HIER. GVNDLING diss. de Statu reip. Germanicae sub Conrado I. Franciae orientalis rege. Hal. 1706.

IO. PET. de LVDEWIG Germania princeps postcarolingica sub Conrado I. or. Franc. rege. Hal. 1710.

NIC. GRVBB diss. in qua praesumta mutatio status Germaniae post fata Carolingorum examinatur et refutatur. Gryphisw. 1710.

NIC. HIER. GVNDLING de Henrico aucupe. Hal. 1711.

IOH. PET. de LVDEWIG Henricus auceps historia anceps. Hal. 1723.

FRID. LVDOV. de BERGER de genuina potestatis territorii origine, eiusque pariter ac iuris caesarei indole, ubi praesertim Giovanni sententia ex instituto examinatur ac reiicitur, in seinen animadv. ad COCCEII iurispr. publ. Lipsi. 1724.

Joh. Peter von Ludewig Anhang vom Ursprung der Landeshoheit der Fürsten u. Stände des teutschen Reichs a. 913. nach dem Exempel der österr. Erblande, entgegengesezt des Hrn. Abts von Gottwich annalibus Gottwicensibus, und beygefügt den rechtlichen Erläuterungen der Reichshistorie nach dem Zusammenhange der Ludewigischen Lehren, Halle 1735. 8.

Zwischen Hanselmann und Struben sind wegen des Alters der Landeshoheit folgende Streitschriften gewechselt:

Christian Ernst Hanselmanns diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit mit denen zu selbiger gehörigen Rechten nicht etwa in dem sogenannten großen interregno, oder nach solchen Zeiten erst zu Theil geworden, sondern demselben lange vorher zugestanden, und in ruhiger Uebung zugekommen ꝛc. Nürnb. 1751. Fol.

Dav. Ge. Strube vom Ursprunge der Landeshoheit in Teutschland; in seinen Nebenstunden 4 Th.

C. E. Hanselmanns weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit vor dem sogenannten großen interregno. Hannov. 1758. 4.

Sinceri Alethophili vertheidigter Beweis der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem großen interregno. 1760. 4.

Herr Struben hält den Hrn. Geh. Archiv. Sattler in Stuttgardt für diesen Verfasser, aber der Hr. Etatsrath Moser, welcher dieses wohl wissen kann, versichert das Gegentheil.

C. E. Hanselmanns Beleuchtung des vernichtigten Beweises der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem interregno. Nürnb. 1762. Fol.

D. G. Strube vom Ursprung der Landeshoheit; in s. Nebenst. 6 Th. (1765.) S. 225—513.

Ferner handeln noch vom **Ursprung der Landeshoheit:**

F. L. FAIGAUX Dissertation sur l'origine et l'authorité des puissances superieures. Schwabach 1747 4.

Joh. Jac. Reinhardt Beweis, daß die in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einem gewissen Reichsgräflichen Hause angediehene kaiserliche Belehnung unter der Formul: **Blutbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten, die ganze Landeshoheit in sich begreife;** in Carlsruher nüzl. Samml. v. J. 1758. N. 1. und in Schotts jurist. Wochenbl. vom J. 1773. N. 23.

Von der gemeinschaftlichen Landeshoheit s. den Art. Gemeinschaft und folgende Schriften:

Joh. Andr. Frommann Diss. de Con-Dominio Territorii. Tübing. 1682. 4.

MICH. GRASS de iure Con-Dominii territorialis, extra tempus Administrationis per alternas vices, quae Condominis competit, constituti. Tübingen 1717. 4.

Carl Gottl. Knorr von der pluralitate Votorum bey einem Reichsständischen Con-Dominio etc. in seinen rechtlichen Abhandl. u. Respons. N. 8. 9. 10.

Die Subordination und Einschränkung der Landeshoheit ist in folgenden Schriften erörtert:

HIER. FRID. SCHORCH diss. de Limitibus Superioritatis territorialis, secundum Leges fundamentales Imperii. Erfurt 1744. 4.

CHRIST. THOMASIVS de iniusta oppositione. S. oben.

GOTTL. SAM. TREUER Monstrum arbitrarii iuris territorialis. S. oben.

Desselben diss. de Studiis nimiae Libertatis circa Status Imperii ruinam I. R. G. procurantibus. Göttingen 1738. 4.

CAESAR. FÜSTENERIVS de iure suprematus principum Germaniae etc. 1677. 12.

HVLD. ABEYBEN diss. de sensu illustris regulae: status tantum posse in suis territoriis, quantum imperator in imperio.

IOH. ANDR. HOFMANN meditationes de potentatu statuum S. R. I. S. oben.

Joh. Jac. Moser von der Collision widriger neuerer Reichsgesezze mit älteren Landes-Compactaten u. Privilegien, in s. Nebenst. Th. 4. 1757. S. 506.

CHPH. FRID. BREYER diss. de potestate Augustissimi suppletoria utpote parte potestatis iudiciariae necessaria. Tüb. 1772.

Ein Gutachten, welches **Obrecht** auf Befehl des Königs von Frankreich verfertigen mußte, um den Unterschied zwischen Majestät und Landeshoheit zu erläutern, steht in *Louis l'Aguille* dans l'histoire de la province d'Alsace, à *Strasbourg* 1727. fol. et in 8. maiori.

Joh. Bidenbachs 22 Fragen von der hohen Landes- als auch Frais- und peinlichen Obrigkeit, verteutscht durch Carol. Cäsarem. Basel 1614. 4.

Vom Beweis der streitigen Landeshoheit, von der Selbsthülfe, desgleichen **von Erwerb und Verlust der Landeshoheit** handeln folgende Schriften:

IOH. VLR. L. B. de CRAMER de probatione Superioritatis territorialis; in seinen Obs. 1421. Tom. 6. p. 294.

IDEM Erläuterung und Bestätigung des Sprüchworts: Wer ein Schriftsaß ist, hat einen Landesfürsten, in s. Nebenst. P. 18. p. 1.

IDEM von Malefiz- und Fraiß-Zeichen oder Pfändern, als ein Zeichen der Landeshoheit. ib. P. 56. p. 98.

Dav. Ge. Struben vom Beweis der Landeshoheit; in s. Nebenst. 4 Th. S. 141.

Unpartheyische Untersuchung der Frage: Ob ein regierender Herr befugt seye, sich selbst aus eigener Macht bey der Landeshoheit, welche derselbe in eines abgetheilt oder abgefundenen Herrns Land zu besizzen behauptet, zu schüzzen, und sich in den Besiz, diesen aber aus dem Besiz einer ihm strittig gemachten Gerechtsame zu sezzen. 1750. 4. Der Verfasser war der Herr Geh. Rath Freyherr v. Creuz zu Homburg vor der Höhe.

Joh. Ulr. Freyherr v. Cramer von der Selbsthülfe, welche Landesherren in Ansehung ihrer Landesherrlichen, besonders Steuergerechtsamen, gegen ihre widerspenstige Unterthanen zustehet, und derselben Manutenenz bey denen höchsten Reichsgerichten; in seinen Nebenst. 2 Th. S. 122.

GE. LVD. BOEHMER seu respond. IVL. MELCH. STRVBE diss. de principe ius suum vi et armis tuente. Goetting. 1745.

Sammlung einiger neuern Schriften von der im Westphäl. Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe ꝛc. Leipzig 1756.

FRID. VLR. PESTEL diss. de effectu possessionis nondum vacuae a statu imperii adprehensae. Rint. 1752.

GE. DAV. BÜSSER diss. ad L. si quis in tantum C. unde vi. Goett. 1752.

IO. WILH. WALDSCHMIDT de iure imperantium in

in rusticos refractarios, homagium in primis denegantes. Marb. 1726.

Nettelbladt von den wahren Kennzeichen der Territorialrechte oder Landesherrlichen Regalien; in Dessen Erörterungen. Nr. 11. S. 245.

v. Tröltsch von Territorial- oder Landeshoheitsstreitigkeiten; in Dessen Anmerkungen und Abhandlungen. Th. 11. S. 172.

S. übrigens den Artikel Selbsthülfe.

MICH. GRASS diss. de Superioritatis territorialis, nec non Regalibus iuribus, dolo aut negligentia Ministrorum et Officialium Principis haud praescribendis. Würzburg 1739. 4. und in seinen Opusc. T. I. n. 11. p. 749.

IOH. HEINR. à SEELEN diss. de modis finiendi Superioritatem. Leipzig 1730. 4.

BVRC. GOTTH. STRUVE de Praescriptione iurisdictionis territorialis. Jena 1729. 4.

Ueberhaupt gehören hieher noch:

CHRISTI. GOTTL. BIENER de natura et indole Dominii in territoriis Germaniae eiusdemque effectibus tam in regalibus, quam in alienando et obligando territorio conspicuis. Lipf. 1781. med. 8.

Eiusdem diss. de territorio Subalterno Superioritatis territorialis aemulo. Lipf. 1779.

Ebenderselbe hat in seinem Buch von der kaiserlichen Machtvollkommenheit viel Gutes geliefert, welches bey diesem Artikel zu gebrauchen ist.

Vornehmlich aber hat der Herr Geh. Justizrath Pütter in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Götting. 1777. Th. 1. folgende Rechtsfragen untersucht und beantwortet:

1) „Was für Grundsäzze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen? S. 186 — 201.

2) „Nach was für Grundsäzzen die Regalität in Teutschland überhaupt zu beurtheilen sey? S. 202 — 209.

3) „von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, so fern von deren besonderem Einflusse in einzelnen Ländern die Frage ist. S. 210 — 216.

4) „von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie noch jezt statt finde? S. 217 — 223.

5) „von besondern Bestimmungen der Landeshoheit aus der gemeinsamen Verbindung, worin alle Reichsstände unter einander stehen. S. 293 — 298.

6) „von den besondern Bestimmungen der Landeshoheit, so fern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat. S. 299 — 316.

7) „von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet. S. 317 — 350.

8) „von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein wohl erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist.“ S. 351 — 363.

Auch bey diesen wichtigen Gegenständen hat Moser sehr brauchbare Abhandlungen und Tractate für den Practiker geliefert, nämlich

Tractat von der Landeshoheit der teutschen Reichsstände überhaupt, Frf. u. Lpz. 1773. 4.

Zusäzze zum neuen teutschen Staatsrecht. Bd. 2. S. 661 — 694.

Von der Landeshoheit im Geistlichen, und von der Landeshoheit im Weltlichen, und zwar von Regierungs, Justiz, Militair, Steuer, Cameral, Policey, Gnadensachen, landesherrlichen Rechten auf der Unterthanen Personen und Güter; endlich auch auf Erde, Wasser u. dergl. zusammen XI. verschiedene Bände, 4.

Vom Recht des Kaisers, die Landesstände bey ihrer Landeshoheit zu schüzzen. S. dessen teutsches Staatsrecht Th. V. S. 382.

Ebend. neueste Biblioth. des allgemeinen teutschen Staatsrechts S. 283. werden vielerley Schriften von der Landeshoheit überhaupt angeführt.

18. Landesmatrikel.

§. 1.

Erklärung.

Eine Landesmatrikel oder Landtafel *a*) ist ein Verzeichniß, entweder der landtagsfähigen Geschlechter, oder der landtagsfähigen Güter, oder beyder zugleich.

a) In den Oesterreichischen Erb- und andern benachbarten Landen ist die Benennung Landtafel hergebracht; im Würtembergischen nennt man sie Steuerfuß, weil zugleich bemerket wird, wie viel jedes Gut an ordentlichen Steuern zu entrichten hat; in Pommern ist aus eben dem Grunde der Name Steuermatrikel gewöhnlich; auch der Name Rittermatrikel ist hin und wieder hergebracht.

§. 2.

Verschiedne Arten.

Die Landesmatrikeln lassen sich in zwey Hauptclassen theilen, indem sie nämlich entweder auf die

Landtagsfähigkeit, oder auf die Steuern vorzüglich abzwekken. Jene enthalten entweder blos die Namen derjenigen Personen, welche auf Landtagen Siz und Stimme haben *a*); oder die Namen der landtagsfähigen Güter, ohne zugleich auf die Personen Rükſicht zu nehmen *b*); oder ſie ſind Liſten der Gutsbeſizzer und Güter zugleich *c*). Die zweyte Hauptclaſſe kömmt mit den Reichs- und Kammergerichtsmatrikeln überein; ſie ſind nämlich nicht ſowohl Verzeichniſſe der Stände, als vielmehr derjenigen Güter, deren Beſizzer zur Landescaſſe contribuiren müſſen, mit Bemerkung, wie ſtark das Gut ſey, und wie hoch ſich der Beytrag belaufe.

a) Wie z. B. die Salzburgiſche Landtafel bey Lünig von der landſäßigen Ritterſchaft Th. 1. S. 1354.

b) So iſt die Bayerſche Landtafel eingerichtet. Langens Bayerſche Nachrichten Th. 1. Abth. 1. S. 2.

c) Wie z. B. die Oſtfrieſiſche. ſ. Brenneiſen Oſtfrieſiſche Landesverfaſſung. Th. 1. S. 164. ff.

§. 3.
Errichtung.

Von Rechts wegen ſollten Landesmatrikeln allezeit mit Zuziehung der Landesſtände, und nicht blos einſeitig errichtet werden, denn Landesherr und Stände ſind beyde gleich dabey intereſſirt. So iſt es auch bey Errichtung der Pommerſchen *a*) und Hollſteiniſchen *b*) Landesmatrikel gehalten worden. Die Oſtfrieſiſche Ritterſchaft hat zwar 1679. ihre Matrikel einſeitig entworfen, aber doch ihrem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt *c*). Und dies kann der Landesherr mit Recht verlangen, denn ſo wenig Landſtände einem Landesherrn die einſeitige Errichtung einer ſolchen Matrikel zugeſtehen würden: eben ſo wenig hat ein Landesherr Urſach, ſich eine von der Landſchaft aufgerichtete Matrikel aufdringen zu laſſen.

a) Moſer von der teutſchen Reichſtände Landen ꝛc. Buch 2. Cap. 14. §. 3. S. 648.

b) Lünig vom landſäßigen Adel. Th. 2. S. 1047.

c) Brenneiſen Oſtfrieſiſche Landesverfaſſung. Th. 1. S. 165. merkt an, es ſey zwar kein Landesherrliches Decret darüber ergangen, man habe ſich aber ſtillſchweigend in den Landtagsausſchreiben darnach gerichtet.

§. 4.
Zwek.

Der Zwek der Landesmatrikeln iſt eben ſo verſchieden, wie ihre Einrichtung. Bey einigen geht er dahin, zu erfahren, wem auf Landtagen Siz und Stimme gebühre, oder nicht? bey andern, welche Güter Landtagsfähig ſeyn und welche nicht? Bald will man auch blos daraus ſehen, wer an den Steuern und Anlagen unmittelbar etwas beyzutragen habe, und nach was für einer Proportion?

§. 5.
Nuzzen und Gebrauch.

Sind dieſe Matrikeln auf eine geſezmäßige Art verfaßt, ſo kann man einen vollgültigen, entſcheidenden Beweis daraus führen, daß ein Kloſter, Stift, Rittergut ꝛc. zu Siz und Stimme berechtiget, oder nicht berechtiget ſey; ſo kann man auch die Landesunterwürfigkeit daraus darthun *a*), kann die Anzahl und Größe der Güter des Landes daraus erkennen, und das Steuerquantum des ganzen Landes ſowohl, als auch jedes Landſtandes insbeſondere daraus überſehen. Wollte und könnte jemand indeſſen erweiſen, daß er bey Errichtung der Matrikel entweder gar nicht zugezogen, oder daß irgend ein Irrthum dabey vorgegangen ſey; ſo iſt es allerdings billig, nicht ſogleich zuzufahren, ſondern ihn zu dieſem Beweis zu laſſen, und abzuwarten, ob und wie er ihn zu führen im Stande ſey.

a) WEHNER Obſervationes pract. voce Bücher. S. 63.

§. 6.
Erneuerung und Berichtigung.

Veränderungen der Güter nach Größe und Qualität, Veränderungen der Gutsbeſizzer, endlich auch Veränderungen im Steuerfuße können eine Erneuerung und Rectification der Landesmatrikeln nothwendig machen. Dabey wäre ohnſtreitig ſo zu verfahren, wie bey Errichtung derſelben.

§. 7.
Nachricht von einigen Landesmatrikeln.

Spuren einer alten im Jahr 1719. erneuerten Erzſtift Trieriſchen Landesmatrikel finden ſich in der *Specie facti* in Sachen von Ortmann — den

den Niedererzstift Trierischen Clerum. S. 17. 18.

Der Eingang der im Jahr 1550. erneuerten Erzstift Cölnischen Landesvereinigung, giebt eine Art einer Cölnischen Landesmatrikel ab.

In Böhmen und Mähren sind alle zu dem Königreich und Markgrafthum gehörige Grundstükke in der Landtafel verzeichnet. So oft durch Contracte, oder Erbschaft, oder auf andre Weise sich eine Veränderung dabey zuträgt, wird sie darin, mit Beyfügung der Urkunden, angemerkt *a*).

Von der Tyrolischen Landesmatrikel giebt Moser in seinem teutschen Staatsrecht (Th. 34. S. 367.) einige Nachricht.

Von der Bayerschen, Lange in den historisch-bayerischen Nachrichten gleich zu Anfang des ersten Theils.

Von Kursachsen trifft man eine Art einer Landesmatrikel, die aber nur eine Privatarbeit ist, in Wabst's kursächsischen Justizverfassung an. (Beylagen, S. 15.).

Der Cleve und Märkische Landtagsabschied von 1661. will den Beschwerden und Unordnungen über die nicht ergänzte und in Richtigkeit gebrachte Matrikel abgeholfen wissen.

Von Ostfriesland berichtet Brenneisen *b*), daß nach Graf Edzards II. Tode in den Concordaten 1559. Art. 57. zum erstenmal von einer Matrikel der Ritterschaft Erwähnung geschehen sey; 1599. und 1620. sey ein Project übergeben, aber nicht vollzogen worden, worauf 1679. die Ritterschaft an die damalige Vormünderin Regentin supplicirt, und derselben einen neuen Aufsaz einer Matrikel übergeben habe, nach welcher man sich auch in den Landtagsausschreiben gerichtet, ohnerachtet kein landesherrliches Decret darauf ergangen sey.

In dem Hinterpommerschen Landtagsabschied von 1654. wurde verglichen, „daß aus allen Districten und Städten gewisse Personen zu Colberg ohne ferneres Ausschreiben erscheinen, nebst den kurfürstlichen Regierungsräthen sich zusammenthun, die Matrikel de a. 1628. revidiren, die Interessenten darüber hören, und nach befundner Beschaffenheit und jezziger Landesgelegenheit widerum auf ein gewisses reduciren" sollten, welches auch unverzüglich ins Werk gerichtet wurde.

In einem das Bisthum Basel betreffenden Reichshofrathsconclusо vom 10ten Jan. 1736. geschieht der mit Beyrath der Landstände in den Jahren 1700. 1701. 170. errichteten Landesmatrikeln Erwähnung, wobey zugleich die schöne Anmerkung gemacht wird, daß eine Flur- und Feldvermessung das Hauptfundament einer durchgängigen Peräquation und proportionirten Landesmatrikel sey.

Eine Stift Hildesheimische Matrikel vom J. 1481. liefert die vier und funfzigste Beylage der *assertionis libertatis civitatis Hildesiensis*. Die neueste steht in von Selchow Magazin für die teutsche Rechte und Geschichte. Th. 2. (1783.) Nr. 6.

Der Eingang der im Jahr 1466. errichteten Vereinigung zwischen dem Domcapitel, Ritterschaft und Städten des Bisthums Münster kann auch statt einer Matrikel der Landstände in dasigen Zeiten dienen.

Im Stift Osnabrük sind nach Büschings Angabe 4 Städte, 3 Flekken, 2 Wiegbolde oder Weichbilde, und überhaupt ohngefähr 20000 Feuerstellen in den Schazregistern verzeichnet.

Eine Salzburgische Landtafel vom Jahr 1728. hat Lünig in seiner Sammlung von der landsäßigen Ritterschaft *c*) abdrukken lassen.

Eine Specification der freyen Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden steht in des Herrn Geh. R. von Selchow Magazin für die teutsche Rechte und Geschichte. (1783.) Th. 2. Nr. 9.

Eine Braunschweigische Landesmatrikel vom Jahr 1545. stehet in SCHOPPII thesauro iuris feudalis *d*), und in der bibliotheca Brunsuic. Luneb. *e*) geschieht einer geschriebnen Landesmatrikel des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Antheils, Erwähnung.

Als eine Hessische Landesmatrikel kann die Unterschrift der Einigung vom Jahr 1514. angesehen werden.

Die Schleßwig-Holsteinische im Jahr 1652. erneuerte Landesmatrikel giebt Lünig in seiner mehr gedachten Sammlung vom landsäßigen Adel *f*).

Zu den Meklenburgischen Landesmatricularsachen gehöret dasjenige, was in dem Erbvertrag von 1755. und dessen Beylagen, wegen Ausmessung der Ritterhufen, verglichen worden ist.

Ein Verzeichniß aller Würtembergischen Landstände, welche dem Landtage 1737. beygewohnt haben,

ben, und welches die Stelle einer Landesmatrikel vertreten kann, hat Moser in seinem Werke von der teutschen Reichsstände Landen *g*) abdrukken lassen.

Das in Hempels Archiv von und für Schwarzburg (1787.) befindliche Verzeichniß aller adlichen Ritter-, wie auch aller andrer schriftsäßigen Güter und ihrer jezzigen Besizzer *h*), vertritt völlig die Stelle einer Schwarzburgischen Landesmatrikel.

In den meisten Reichslanden kommen auch **Adreßbücher**, oder **Hof- und Staatscalender** heraus, welche zuweilen so eingerichtet sind, daß man sie statt einer Landesmatrikel brauchen kann.

a) Mehr davon in Pütters Handbuche der besondern teutschen Staaten. Th. 1. S. 147 ff.
b) In der Ostfriesischen Landesverfassung. Th. 1, S. 164.
c) Th. 1. S. 1354.
d) Cap. 1. Sect. 9. p. 735. vergl. mit der bibl. Brunsu. Luneb. p. 362.
e) p. 362.
f) Th. 2. S. 1047.
g) Buch 2. Cap. 5. S. 473.
h) 3. Locat. S. 286.

Landespolicey, s. Policey, Landesregent, s. Landesherr.

19. Landesschulden.

§. 1. Erklärung.

Landesschulden sind diejenigen Schulden, welche entweder das Land oder dessen Repräsentanten, um eine dringende Ausgabe zu bestreiten, selbst contrahirt haben, oder vom Regenten zwar contrahirt, aber entweder von der Landschaft nachgehends übernommen, oder erweislich zum Besten des Landes verwandt sind.

§. 2. Ursprung.

Es ist fast keine Landschaft in Teutschland, welche nicht mehr oder weniger Schulden hat. Die ersten waren diejenigen, welche der Fürst selbst gemacht hatte und nachher von der Landschaft übernommen wurden. Um sie allmählig zu tilgen, ward eine Steuer ausgeschrieben, und eine eigne landschaftliche Steuercasse errichtet. Die Religionshändel im 16ten Jahrhundert *a*), vorzüglich der unselige dreyßigjährige teutsche Krieg, die ansehnlichen Summen, welche noch nach hergestelltem Frieden an die Krone Schweden bezahlt werden musten, die darauf entstandenen Kriege, vorzüglich mit Frankreich, die schlesischen, und besonders auch der lezte siebenjährige Krieg, halfen stets die Schulden vermehren, oder erlaubten wenigstens nicht, sie zu tilgen.

a) Man will gewöhnlich erst aus dem 17ten Jahrhundert die Landesschulden herleiten, aber man sehe Spittlers Gesch. von Hannover Th. 1.

§. 3. Ihre Bezahlung.

Diese Schulden, für die das ganze Land haftet, sind Quellen ewiger Steuern, denn der Fond, sagt Moser, woraus dergleichen Capitalien bezahlt und die Zinsen abgetragen werden, sind meistens der Unterthanen Fett bey den Wohlhabenden, und das Blut bey den Armen, kurz Steuern und Anlagen. Seit dem Hubertsburger Frieden haben viele Landschaften sich eifrig bemüht, ihre Schulden abzutragen, aber in manchen Ländern ist nicht Patriotismus genug. Der Fürst, seine Gemahlin, oder, welches noch schändlicher ist, selbst Mitglieder der Landstände, suchen die Tilgung der Landesschulden zu hintertreiben, weil sie selbst Gläubiger sind, und Vorschüsse gethan haben, die ihnen mit hohen Zinsen verzinst werden müssen.

Dann ist freylich das Land übel daran. Billig sollten alle Jahr öffentlich die Rechnungen abgelegt werden, und wenn die Schulden getilgt sind, auch die Steuern herabgesezt werden.

§. 4. Nuzzen oder Schaden.

Unsre alte Teutsche waren, wie Moser sagt, so einfältig, daß sie glaubten, Landesschulden wären eine Last für das Land und die Unterthanen, weil diese ja desto mehr Steuer deswegen geben müsten. Sie beeydigten daher auch ihre Vorsteher darauf, alle nur mögliche Sorge zu tragen, daß das Land je eher je lieber seiner Schulden entledigt würde, um alsdenn gewisse Steuern mildern, oder gar wieder abschaffen zu können.

Nun aber ist man klüger geworden. Wie so? Die Landesschulden befördern die Circulation des Geldes im Lande, welches dem Staat eben so nothwendig

wendig und nüzlich ist, als die Circulation des Bluts im Körper. Wo wollten die, welche von ihren Renten leben, und deren Geld (nur nicht allemal) wieder unter andre Leute kommt, sonst mit ihrem Geld und Capitalien hin? Wo die Stipendia, andre milde Stiftungen, Maitressen, Landblutygel, u. s. w.

Moser von der Reichsstände Landen B. 6. Cap. 3.

S. auch den Art. Schuldenwesen.

20. Landessigill.

§. 1.

Erklärung.

Unter Landessigill versteht man dasjenige Siegel, dessen sich das Corpus der Landstände zur Beglaubigung seiner Ausfertigungen bedient. Nicht in allen Ländern, wo Landstände sind, haben sie das Recht, ein eignes Siegel zu führen, sondern sie bedienen sich auch oft ihrer Privatsiegel.

Es sind hierüber verschiedentlich Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Landständen entstanden, indem jene glaubten, daß dies Recht sehr besorgliche Würkungen habe. Qui sigillum habet, heist es in einem bey Gelegenheit der Ostfriesischen Streitigkeiten erstattetem Gutachten, imperium habet, neque hoc ab illo separari potest.

Wie unrichtig aber dieser Saz sey, und wie wenig Landesherrn Ursach haben, die Bewilligung oder den Gebrauch eines landschaftlichen Siegels zu erschweren, ist sehr einleuchtend; denn es ist wohl gewiß, daß die Ertheilung oder der Gebrauch desselben einer Landschaft nicht mehrere Rechte giebt, als sie vorher gehabt hat, man müste sie denn widerrechtlich für ein collegium illicitum gehalten haben.

§. 2.

Ertheilung.

Wo Landstände noch kein eignes Siegel haben, kann ihnen solches vom Landesherrn ertheilt werden. Es hat zwar auch keinen Zweifel, daß der Kaiser, vermöge seines Rechts Wapen zu verleihen, dies ebenfalls thun könne, wie er denn würklich den Ostfriesischen Landständen ein solches Sigill ertheilt hat; allein es können daraus leicht Streitigkeiten mit der Landesherrschaft entstehen, und es ist daher immer räthlicher, bey dieser die Bewilligung eines eignen landschaftlichen Siegels nachzusuchen, als beym Kaiser.

Moser von Landes- oder landständischen Sigillen; im 4ten Th. seiner Nebenstunden S. 568. u. f.

21. Landesveräußerung.

§. 1.

Bestimmung der Streitfrage.

Eine der wichtigsten, auch bey Gelegenheit des vorgewesenen Austausches der Bayerschen Lande gegen die östreichischen Niederlande, zur Sprache gekommene Streitfrage des teutschen Staatsrechts ist: Ob ein Stand *a*) des teutschen Reichs seine Lande oder Güter ganz, oder zum Theil veräußern dürfe, oder nicht? und was, wenn die Frage zu bejahen sey, dabey beobachtet werden müsse? Die Meynungen der Staatsrechtsgelehrten sind hierüber sehr verschieden, welches ohnstreitig daher rührt, weil theils die Frage: Ob ein Regent sein Land veräußern könne? anders nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts, und anders nach dem besondern teutschen Staats- Kirchen- und Lehnrecht entschieden werden muß, theils aber das Herkommen nicht gleich zu seyn scheint, und endlich auch die verschiedenen Fälle nicht immer mit gehöriger Vorsicht von einander unterschieden werden.

a) Es ist also hier nicht die Rede von Veräußerung eines teutschen Reichslandes, die durch Kaiser und Reich geschieht. Davon handelt EVGEN. THOMAS diss. de territor. German. universi Imperii redimendi gratia alienandis. Fuld. 1782.

§. 2.

Deren Beantwortung nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts.

Wenn man die Frage wegen Veräußerung eines Landes nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts erörtert, so ist gewiß, daß ein Regent das Land, welches er beherrscht, weder ganz, noch zum Theil veräußern könne. Genau genommen ist das Land nicht sein Land, wie das Haus, das er sich erbauet hat, sein Haus ist. Die Rechte, welche er über dasselbe hat, sind Regentenrechte, die ihm oder seinen Vorfahren für sich und ihre Nachkommen vom Lande selbst, das heist, von den freyen Landeseinwohnern ausdrüklich, oder stillschweigend übertragen sind, die er also auch auf keinen dritten, der

aus dem ersten Grundvertrage selbst kein Recht herleiten kann, ohne Vorwissen und Einwilligung des Landes übertragen darf. Er ist nur Regent, aber keineswegs Herr des Landes und dessen Bewohner, wie er Herr seiner Aekker und seiner Pferde ist. Er beherrscht oder regiert freye Unterthanen, aber keine Sclaven, mit denen und ihrem Haab und Gut Handel und Wandel getrieben werden kann, die als res mancipi mit dem ihrigen nach Belieben veräußert werden könnten. Wie kann man ihm also ein willkührliches Veräußerungsrecht zugestehen?

Nicht einmal einzelne Stükke oder Güter des Landes, wenn sie gleich nicht in dem Privateigenthum eines seiner Unterthanen sind, können von ihm, sobald sie **Krongüter** oder **Domainen** sind, gültig veräußert werden. Verschleudert er die Güter, welche ihm die Nation überlassen hat, um davon die Hof- und Staatsausgaben zu bestreiten, so fällt die Last dieser Ausgaben auf die Nation, mithin hat diese ein doppeltes Recht sich allen Veräußerungen der Krongüter zu widersezzen und bereits veräußerte wieder zu vindiciren.

§. 3.

Des besondern Staats- Kirchen- und Lehnrechts; a) in Betreff der geistlichen Reichslande.

Was aber besonders die Veräußerung teutscher Reichslande betrifft, so treten hier besondre Rükfichten und Bestimmungen ein, die anders bey einem **geistlichen**, anders bey einem **weltlichen**, und wieder anders bey einem **lehnbaren**, und anders bey einem blos aus **Allodium** bestehenden Reichslande sind.

Was erstlich die geistlichen teutschen Reichslande betrifft, so kann sich wohl überhaupt der Fall nicht zutragen, daß dieselben von ihren **gewählten Regenten** veräußert werden, und geschähe es ja, so würde eine solche Veräußerung in allem Betracht ungültig seyn. Eher kann sich der Fall der Veräusserung einzelner zu einem geistlichen Reichslande gehöriger Stükke zutragen, und dann wäre derselbe vorzüglich nach Grundsäzzen des canonischen Rechts, welche bekanntlich eine jede ohne dringende Noth und ohne Einwilligung des Capitels geschehene Veräußerung für nichtig erklären, zu beurtheilen. Außer diesen Erfordernissen ist aber auch noch die Einwilligung des **Kaisers** *a*), und bey Tafelgütern die des **Pabsts** nöthig. Lezteres behauptet **Barthel** in seiner Dissertation de rebus ecclesiae non alienandis *b*) Art. 3. §. 11. und beruft sich deshalb auf den Eyd, welchen ein jeder Erz- und Bischof dem römischen Stuhl schwören müsse, und worin es unter andern heiße: Possessiones vero ad *mensam meam* pertinentes, non vendam, nec donabo, neque oppignorabo, neque de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, *etiam cum consensu Capituli ecclesiae meae, inconsulto Roman. Pontifice*, et si ad aliquam donationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo.

a) STRVBE de Stat. prov. orig. et praecip. iurib. und Barthel in der gleich anzuführenden Dissertat. Art. 4. §. 5.

b) Würzburg 1749. und in seinen Opusc. Tom. 2. n. 8. p. 805.

§. 4.

b) der weltlichen.

So viel ferner die Veräußerung der weltlichen Reichslande betrifft, so ist zuvörderst darauf zu sehen, ob sie an eine auswärtige Macht veräußert werden sollen, oder nicht? Ist jenes der Fall, so ist, außer den nachher zu bestimmenden Erfordernissen, noch besonders die Einwilligung der dabey interessirten Stände, des Kaisers und Reichs nöthig *a*), denn leztere würden durch die Veräußerung an eine fremde Macht die Hoheit, welche sie bisher über das zu veräußernde Land gehabt haben, verlieren; und wie könnte also ein Stand des Reichs ihnen dieselbe ohne ihre Einwilligung eigenmächtig entziehen? In allen Tausch- und Gränzverträgen, welche vorzüglich in neuern Zeiten zwischen der Krone Frankreich und verschiedenen teutschen Reichsständen geschlossen sind, ist daher die Beybringung der Einwilligung des Kaisers und Reichs ausdrüklich bedungen, auch jedesmal nachgesucht und ertheilt worden. Nur von dem zwischen dem Hause Oestreich und der Krone **Frankreich** am 16 May 1769. geschlossenem Gränzvertrag hat das teutsche Reich nichts zu wissen bekommen.

Ja selbst in dem Fall, wenn die fremde Macht das an sie veräußerte teutsche Reichsland unter teutscher Hoheit besizzen wollte, würde doch die Einwilligung des Kaisers und Reichs zur Veräußerung erforderlich seyn, indem es diesen nicht wohl gleichgültig

tig

tig seyn kann, wer Besizzer eines teutschen Reichslandes ist.

a) Wahlcapit. Art. X. §. 5. Es ist zwar in dieser Stelle nur von Umtauschung der Gränzlande die Rede, allein man kann sicher schließen, daß das, was bey dieser Gattung der Veräußerung Rechtens ist, auch bey den übrigen Gattungen Rechtens seyn müsse, zumal da in diesem Paragraph überhaupt auch von Reichsgränzscheidungen die Rede ist.

§. 5.

Besonders der Reichslehnbaren.

Soll aber die Veräußerung an einen teutschen Reichsbürger, er sey unmittelbar oder mittelbar, geschehen, und das zu veräußernde Land ist Reichslehnbar, so ist nicht nur die Einwilligung des Kaisers, als obersten Lehnsherrn, sondern auch die Einwilligung aller derer, welche die Mitbelehnung, oder doch das Recht der Anwartschaft darauf haben, dazu erforderlich. So hat der Kaiser in die von der Krone **Schweden** an das Haus **Braunschweig** geschehene Veräußerung der Herzogthümer **Bremen** und **Verden**, ingleichen in die von gedachter Krone an das Haus **Brandenburg** geschehene Veräußerung des Reichslehnbaren Stettinischen Districts von Vorpommern consentirt.

Wäre jedoch nur von Veräußerungen ganz kleiner Stükke eines Reichslehns, die weder auf die allgemeine teutsche Reichsverfassung, noch auch auf die Verfassung eines Reichslandes den geringsten Einfluß haben können, die Rede, z. B. eines Dorfes, eines Amts von einem Fürstenthum; so bestätigt das allgemeine Reichsherkommen, daß dazu die besondre kaiserliche Einwilligung nicht erforderlich sey. Ja es wird auch von vielen behauptet, daß in einem solchen Fall nicht einmal die Agnaten einzuwilligen brauchten.

So heist es in einem Leipziger Gutachten von 1746. bey LAMM de bon. Camer. alienat. non revoc. p. 52. „dieweil nach Reichskundiger praxi und der bewährtesten Rechtslehrer Meynung KLOCK Tom. I. Conf. 2. n. 146. sq. STRUV. Synt. Iur. Feud. Cap. 14. aph. 29. n. 5. ZASIVS d. Feud. Part. 9. n. 22. STRYCK de Obligat. feud. conf. munit. Cap. 2. n. 9. sq. Sekkendorf Fürstenstaat P. 2. C. 3. n. 6. SCHILTER Exerc. ad Pand. 45. th. 68. IDEM ad Ius Feud. Alem. Cap. 25. n. 11. HORN Classf. 2. Resp. 9. p. 105. ITTERVS de feud. Imp. Cap. 22. §. 3. sq. dem Besizzer eines vom Röm. teutschen Reiche zu Lehen gehenden Feudi regalis mehr nicht, als alienatio totius, vel partis quotae, ohne Consens des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten verboten, dagegen derselbe *partem quantam*, oder res Principatus, vel Comitatus, singulares minoris momenti, sine Consensu Domini et Agnatorum, vel simultanee investitorum erblich und unwiderruflich zu veräußern befugt; wie insonderheit ab ANDLER L. 2. Iurisprud. publ. ac priv. Tit. 10. n. 16. 17. 20. item L. 2. Tit. 9. n. 82. mit einem praeiudicio Senatus Imperii aulici belegt.

Indessen läst sich dagegen noch vieles mit Grund einwenden, und da auch in den mehrsten fürstlichen und gräflichen Häusern besondre Familienverträge vorhanden sind, welche alle und jede Veräußerung verbieten, so wird ein Käufer immer sicherer gehen, wenn er den Handel nicht eher abschliest, bevor nicht die Agnaten sämmtlich darin gewilligt haben.

Anmerk. Von dieser Materie handelt ausführlich Moser im Tr. von der teutschen Lehnsverfassung S. 358. u. f.

§. 6.

Der Reichsallodien.

Was endlich die unmittelbaren **Reichsallodien** betrifft, so ist so viel gewiß, daß diese ohne kaiserliche Einwilligung *a*) veräußert werden können. So viele Urkunden wir in Ansehung solcher veräußerten Reichsallodien aus den mittlern Zeiten haben, so findet sich doch in keiner, daß darin einer kaiserlichen Einwilligung gedacht wäre.

Mehrerm Zweifel ist die Frage unterworfen: Ob zu dergleichen Veräußerungen der Consens der Agnaten erforderlich sey? Gewöhnlich pflegt man einen Unterschied zu machen zwischen freyen Stammgütern und solchen, die mit einem Familienfideicommiß belegt sind, und behauptet, daß bey jenen die Einwilligung der Agnaten nicht erforderlich sey, wohl aber bey diesen. Andre hingegen sind der Meynung, daß dieser Unterschied nicht gemacht zu werden brauche, und daß überhaupt alle und jede **Stammgüter**, das heist solche, die einmal in die Familie gebracht und bereits vererbt sind, ohne Einwilligung der Agnaten nicht gültig veräußert werden könnten *b*).

Moser ist a. a. O. der ersten Meynung. Er sagt, es sey zwar wahr, daß in vielen Veräußerungsurkunden des Mittelalters, der Einwilligung der Agnaten, Erben u. s. w. gedacht würde; aber es sey auch gewiß, daß sich noch ungleich mehrere fänden, in welchen keine Spur der agnatischen Einwilligung anzutreffen sey. Es hätte daher die Veräußerung der Stammgüter den Besizzern frey gestanden, aber eben dieses hätte Veranlassung dazu gegeben, daß man in vielen Häusern in neuern Zeiten dergleichen Güter mit Fideicommissen belegt habe, welches nicht nöthig gewesen seyn würde, wenn die Stammgüter schon an und für sich nicht hätten dürfen veräußert werden.

a) THOMASIVS de bonor. secularis. natur. §. 24.
b) Die verschiedenen Meynungen findet man bey Moser im Tr. von der Reichsstände Landen S. 219. u. f.

§. 7.

Fortsezzung.

Allein es läst sich die Einführung der teutschen Fideicommisse, welche man mit den römischen Fideicommissen ja nicht vermengen muß a), sehr wohl gedenken, ohne daß man zu dem von Moser angenommenen Saz seine Zuflucht zu nehmen braucht. Je älter nämlich die aus dem Mittelalter vorhandenen Veräußerungsurkunden sind, je mehr findet sich darin die Einwilligung der Agnaten; je neuer sie aber sind, desto weniger wird dieser Einwilligung darin gedacht. Dies war ohnstreitig Folge davon, daß das römische Recht immer mehr Eingang fand, und daß nach diesem ein jeder dominus libere de re sua disponiren konnte. Die ursprünglich teutschen Rechte, nach welchen Stammgüter nicht gültig veräußert werden konnten, wenn die Agnaten nicht einwilligten, standen also in Gefahr, auch in diesem Punct von den fremden Rechten verdrängt zu werden. Man suchte daher durch besondre Verträge die Unveräußerlichkeit der Stammgüter eben so zu erhalten, als man aus einem ähnlichen Grunde, die gleichfalls eigentlich unnöthigen Renunciationes filiarum illustrium einführte, um das altteutsche Recht der Erbfolge aufrecht zu erhalten. Unstreitig ist daher die Meynung, daß alle und jede Stammgüter, sie mögen noch mit einem besondern Fideicommiß belegt seyn oder nicht, ohne den Consens der Agnaten nicht gültig veräußert werden können.

a) Die teutschen Fideicommisse sind nichts weiter als Verordnungen, nach welchen zur Erhaltung der fürstlichen und gräflichen Häuser verboten wird, Lande und Güter außerhalb der Familie zu veräussern.

§. 8.

Ob zu einer Landesveräußerung die Einwilligung der Landstände und Unterthanen erforderlich sey?

Die Frage: Ob zu einer Landesveräußerung die Einwilligung der Landstände und Unterthanen erforderlich sey? ist besonders bey Gelegenheit des vorgewesenen Bayerschen Ländertausches zur Sprache gekommen. Der Hr. Geh. Rath von Stek zu Berlin hat sie in dem dritten Capitel seiner Eclaircissement de divers Sujets interessants pour l'homme d'Etât et de lettres, welches de l'Echange des Etâts, principalement de ceux de l'Empire handelt, bejahend beantwortet. Noch ausführlicher ist sie aber von dem jezzigen Hrn. Prof. Poße zu Rostok in einer eignen Schrift, unter dem Titel: Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen: bey Gelegenheit des vorgewesenen Vertausches der Bayerischen Lande a) abgehandelt.

Er erörtert darin diese Lehre sowohl aus Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts, als aus Grundsäzzen des teutschen Staatsrechts, und sucht darauf die Uebereinstimmung des Herkommens mit dieser Lehre zu zeigen.

So viel ist gewiß, daß diese Frage, wenn man sie blos nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts erörtern will, allerdings bejahend beantwortet werden müsse, aber freylich sind unsre teutschen Staaten nicht auf die Art entstanden, als man sich die Entstehung der Staaten überhaupt und im allgemeinen zu denken pflegt. Indessen dürfte hieraus doch nur so viel folgen, daß Landstände und Unterthanen kein Recht zu widersprechen haben, wenn der Fürst ein oder das andre Kammergut veräußern will, aber keineswegs, daß sie nicht berechtigt wären, einen Widerspruch einzulegen, sobald das ganze Land, oder ein ansehnlicher Theil desselben, worin sich eine Ritterschaft, Prälaten und Städte befinden, veräußert werden soll. In einem solchen Fall tritt allerdings auch das allgemeine Staatsrecht ein; der teutsche Fürst ist eben so wenig Herr und Eigenthümer

seines

seines Landes (s. den Artikel **Landesherr**) als es irgend ein König ist, er ist vielmehr blos Regent und seine freyen Landeseinwohner haben sich nur seiner und seiner Nachkommen Regierung unterworfen; er darf also ebenfalls seine Hoheits- und Regierungsrechte nicht ohne deren Vorwissen und ausdrükliche oder stillschweigende Einwilligung einem Dritten überlassen.

a) Frankf. und Leipzig 1786. in 4. Sie findet sich auch im 7ten Stük meiner Nachrichten von den bey der Reichsversammlung und den Reichsgerichten erscheinenden Schriften.

§. 9.

Fortsezzung.

Andre sind dagegen der Meynung, daß man im Allgemeinen den Landständen das Recht der Einwilligung bey Veräußerungen und Vertauschungen der Reichslande nicht zueignen könne, sondern daß hierüber die besondern Freyheiten und Rechte der teutschen Reichslande die Entscheidung geben müsten.

Moser, welcher ausführlich von den Rechten der Landstände und Unterthanen in Ansehung ihrer Landesherrn Lande und Gebiete, im 22ten Cap. des ersten Buchs seines Tr. **von der Reichsstände Landen** handelt, sagt im 1 . §. Nimmt man nun alles bisher Gesagte zusammen; so ist

1) richtig und unstreitig, daß es in allen dergleichen Verfallenheiten, von denen in diesem ganzen Buch die Rede ist, allervörderst auf die besondere Staatsverfassung eines jeden Landes und Gebiets in Teutschland ankomme; entstehet aber über dergleichen Landesverträgen oder Herkommen Streit, kommt es auf gütlichen Vergleich, oder, in dessen Entstehung, auf einen richterlichen Ausspruch, an.

2) Die Landesverträge und das Herkommen derer Teutschen einzelnen Lande seyn hierin so verschieden, daß sich keine allgemeine Regeln daraus ziehen lassen; außer in so weit, daß in denen Landen, wo Landstände vorhanden seyn, meistens derselbigen Miteinwilligung erfordert wird, wenn von einem Land etwas merkliches veräußert oder versezt werden will; also noch vielmehr, wann dergleichen mit dem ganzen Land vorgenommen würde.

3) In so fern aber ein Landesherr durch resp. seine Wahlcapitulation, Reversalien, Landesverträge, oder das Herkommen, keine gebundene Hände hat, verbleibt ihm die natürliche Freyheit, in allen solchen Stükken, es betreffe viel oder wenig, und es sey um einen Verkauf, Versaz, Tausch, Lossprechung eines Landsassens von der Landeshoheit, Theilung, Trennung, Zusammenschlagung, Einverleibung u. d. zu thun, nach freyem Gefallen, zu seinem und seiner Nachkommen Besten oder Schaden, zu handlen, wie es ihm beliebet.

4) Bey allem dem aber erfordert dennoch die natürliche Billigkeit und die allgemeine Pflichten aller Regenten, daß, wenn der Landstände oder anderer Unterthanen Nuzzen oder Schaden bey dergleichen Gelegenheiten mit einschlägt, und sie solches geziemend vorstellen, von dem Regenten alle billigmässige Rüksicht darauf genommen werde. Thut er es aber nicht, und die Landstände ꝛc. gehen darüber an ein Reichsgericht, zweifle ich gar nicht, daß dasselbige, auch in Entstehung besonderer Verträge ꝛc. dennoch befugt seye, ihn in solche Schranken einzuleiten, wie es das allgemeine Wohl eines Gliedes an dem teutschen Staatskörper, mithin in der Folge auch der Nuzzen oder Schaden des ganzen Reichs, erfordert.

Daß endlich ein Landesherr sich und seinen Regierungsnachfolgern hierin durch Verträge mit seinen Landständen und Unterthanen die Hände in dergleichen Fällen binden könne, hat um so weniger Anstand, je mehr es zum Besten seines eigenen Hauses und Landes gereichet.

§. 10.

Schriften.

Außer den in diesem Artikel bereits angeführten Schriften, gehören noch hieher:

IO. AUG. HELLFELD de restricta alienandi facultate illustrium maxime quoad allodia avita.

DAV. GE. STRUBEN Obs. Iur. et Hist. German. Obs. IV. §. 17.

GE. HENR. AYRER progr. de liberiore principum imperii, quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate. Goett. 1773.

Betrachtungen über Vertauschungen teutscher Reichslande. Frkf. u. Leipzig 1786 in 4.

* Vergl. **Meine** Nachrichten St. 6. Nr. 19.

THEOD. H. A. SCHMALZ diss. de iure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786. in 8.

* Von dieser Schrift welche hauptsächlich gegen die Schrift des Hrn. Prof. Poße gerichtet ist, findet sich eine sehr zwekmäßige Anzeige in des Hrn.

Hrn. Prof. Klübers kl. jurist. Biblioth. St. 10. S. 224 f. Vorzüglich verdient aber auch gelesen zu werden, was Klüber am Ende der Recension über diese streitige Rechtsfrage sagt.

Noch mehrere, vorzüglich bey Gelegenheit des vorgewesenen bayerschen Ländertausches erschienene Schriften, finden sich verzeichnet in Klübers neuer Litteratur des teutschen Staatsrechts, S. 640 f. Die daselbst unter Nr. 6. angeführte Erläuterung verschiedener wichtiger Gegenstände für den Staatsmann und Gelehrten, Schmalkalden 1786 ist wahrscheinlich nichts anders, als eine Uebersezzung der §. 8. angeführten Eclaircissement des Hrn. von Stek. In Reuß Staatskanzley B. XIII. u. XIV. ingleichen in meinen Nachrichten St. VI. finden sich einige dieser Schriften, auch ist davon zu Kempten 1786. eine eigne Sammlung veranstaltet worden.

22. Landesverfassung.

§. 1.

Begriff.

Im Allgemeinen versteht man unter **Landesverfassung** den Zustand eines ganzen Staats und seiner einzelnen Theile. So weit sich die Gegenstände der Statistik erstrekken, eben so weit ist der Begriff von der Landesverfassung auszudehnen.

In der **strengern Bedeutung** hingegen wird unter Landesverfassung die Regierungsform eines Landes verstanden, und man begreift darunter die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und der Unterthanen.

23. Landesvorstand.

§. 1.

Erklärung.

In kleinen Ländern, wo keine Landstände vorhanden sind, haben die Unterthanen zuweilen das Recht hergebracht, daß sie sich eigne Vorsteher erwählen, und ihnen die Besorgung ihres gemeinschaftlichen Besten auftragen dürfen. Diese **Vorsteher** machen den **Landesvorstand** aus, welcher daher befugt ist, der Herrschaft die gehörigen Vorstellungen zu machen, wenn entweder diese selbst, oder die herrschaftliche Beamte die Unterthanen widerrechtlich drükken und beschweren. Helfen dergleichen gütliche Vorstellungen nicht, so sind sie auch berechtigt deshalb Klage zu erheben.

Billig sollte in allen kleinen Ländern ein solcher Vorstand seyn, indem es bekannt ist, daß die kleine große Herrn ihre Länderchen zuweilen noch jezt als ihr Eigenthum ansehen, und sie despotischer beherrschen, als größere Länder beherrscht werden. Indessen giebt es bis jezt nur wenige, in welchen sich ein sogenannter **Landesvorstand** findet, in der Folge werden aber mehrere Beyspiele angefühtt werden können, indem zu hoffen ist, daß die kleine Herrn immer mehr hiezu die Hände bieten, und es einsehen werden, daß in unsern jezzigen Zeiten keine Länder mehr *herili modo*, wie zu Ludolfs Zeiten beherrscht werden können.

In der Grafschaft Gimborn Neustadt ist übrigens ein solcher Landesvorstand, für welchen der Hr. geh. Justizrath Pütter einige rechtliche Gutachten gefertigt hat.

Pütters Rechtsfälle B. 2. S. 604 f.
Mosers Zusäzze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht, B. 3. S. 239 f.

24. Landfolge.

§. 1.

Erklärung.

Das Wort **Landfolge** oder **Landesfolge** hat verschiedene Bedeutungen. Bald versteht man darunter die Nachfolge in einem Lande, bald aber das Recht der höchsten Gewalt zur Vertheidigung des Landes, oder zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe gegen Auflauf und Empörungen die Kräfte des Landes aufzubieten, und von den Unterthanen Kriegsdienste zu fordern. In dieser leztern Bedeutung wird das Wort hier genommen, lateinisch heist es das ius sequelae.

Anmerkung: Folgen heißen überhaupt so viel als Dienste, Landesfolgen sind also im weitläuftigsten Sinn des Worts so viel als Dienste, die der Landesregent, als solcher zum Besten des Landes von den Unterthanen zu fordern berechtigt ist.

IO. PETR. BUCHER Progr. de functionum publicarum seu operarum territorialium indole finibusque earum recte regundis. Rintelii 1785. 4.

§. 2.

Aeltere Beschaffenheit.

In ältern Zeiten, als man noch keine beständige Miliz auf den Beinen hatte, ergieng jedesmal, wenn das Land in Gefahr war, ein Aufgebot an die Unter-

Unterthanen, bewaffnet zu erscheinen, und sich zur Vertheidigung des Landes gebrauchen zu lassen. War das Aufgebot allgemein, so war auch ein jeder Unterthan, der Waffen tragen konnte, schuldig sich einzufinden, und so lange als die Noth dauerte Dienste zu thun.

Um vorzüglich die Bürger in den Städten im Gebrauch der Waffen zu üben, und nachsehen zu können, ob ein jeder gehörig bewaffnet sey, wurden jährlich Musterungen vorgenommen, die sich größtentheils noch bis auf den heutigen Tag, unter den Namen Freyschießen oder Königsschießen erhalten, aber freylich ihre ursprüngliche Bestimmung sehr verloren haben.

§. 3.

Heutiger Gebrauch.

Es hat zwar nicht den mindesten Zweifel, daß auch noch heutiges Tags ein solches Aufgebot ergehen könne, wenn eine Noth oder Gefahr vorhanden wäre, allein da sich wenig Gutes davon versprechen läßt, und man überhaupt gewöhnlich mit regulirter oder doch wenigstens Landmiliz hinlänglich versehen ist, so sind die Fälle äußerst selten, und treten nur bey ganz besondern Veranlassungen, z. B. bey Tumulten in einer Stadt, ein. Es wäre auch würklich hart, wenn der Unterthan, welcher so schon zur Erhaltung der Miliz nicht wenig steuern muß, noch bey jeder Gelegenheit Kriegsdienste thun müste. Uebrigens dauert die Verbindlichkeit zum Dienst nur so lang, als die Gefahr, derentwegen das Aufgebot ergangen ist.

Struben ist in seinen rechtl. Bedenken Th. 2. S 49 f. der Meynung, daß die Landesfolge heutiges Tags in Fuhren und Handdiensten bestehe, deren Leistung die Wohlfahrt des Landes erfordere, und daß sie in solchen Fällen, in welchen Steuern aufzubringen wären, geleistet werden müsten. Indessen gesteht er doch selbst, daß die Kriegs- oder Kriegerfuhren davon verschieden wären. Der Freyherr von Cramer rechnet aber in seinen Nebenstunden Th. 82. S. 91. unter die der Landesfolge anklebende Beschwerden der Unterthanen, den Beytrag zu Remontirung der Landmiliz, die Unterhaltung der nach dem Contributionsfuß auf das Land repartirten Invaliden, das Werbegeld für zustellende Recruten an den Landesherrn, Winterquartiersgeld, Huldigungskosten, und die Enrollirung der Söhne unter die Landmiliz.

§. 4.

Schriften.

AH. FRITSCH de iure lustrationis et sequelae. Naumb. 1670.

HENR. COCCEII diss. de iure sequelae. Heidelb. 1678. in seinen Exercit. Tom. I. n. 30.

IO. WOLFG. TEXTOR diss. de iure sequelae; in seinen Disput. n. 4.

HENR. HILDEBRAND diss. de equo sequelae et ad alia servitia destinato et de equo equestri et feudali. Altd. 1718.

IO. PHIL. HAHN diss. de iure sequelae. Mogunt. 1744. in Hartlebens thesaur. Vol. I. P. II. n. 2.

Moser von der Landeshoheit in Militärsachen; Cap. 5. §. 11. und 12.

S. auch den Art. Landmiliz.

25. Landfriede.

§. 1.

Erklärung.

Der Landfriede ist dasjenige Reichsgesez, durch welches eigenmächtige Befehdungen und Selbsthülfe gänzlich aufgehoben, und der Grund gelegt worden ist, innerliche Ruhe und Sicherheit im teutschen Reiche aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Veranlassung.

Die Liebe zum Kriege war bekanntlich die herrschendste Hauptneigung der alten Teutschen; ihre Erziehung, ihre Staats- und Hausverfassung, selbst mehrere ihrer Religionsgrundsäzze beförderten diesen Nationalhang und die Tapferkeit war die erste aller männlichen Tugenden. Zwar hatten sie Gerichte, allein nur in den wenigsten Fällen bedienten sie sich derselben; ihre meisten Zwistigkeiten entschied das Glük der Waffen, *a*) woraus denn nicht selten die rohesten Ausschweifungen und Vergewaltigungen entstanden. Zweykämpfe, und sogenannte Ordalien oder Gottesgerichte, waren gesezmäßig. Hieraus entstand die Befehdungsseuche *b*) und das sogenannte Faustrecht, welches ungefähr von der unruhigen Regierung K. Ludwig des Frommen an, bis zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts mit der größten Heftigkeit fortwüthete. *c*) (Diffi-

dations-

dationsrecht, Faustrecht) Diesem Unheil suchten zuerst die Bischöfe durch die Treuge oder Gottesfrieden *d*) zu steuren; kraft dessen, an Feyertagen und zu andern bestimmten Zeiten, alle Befehdungen eingestellt werden sollten. Die Kaiser Conrad I. und Conrad II. sezten auf eigenmächtige Anfälle die Strafe des Hundetragens; *e*) auch die fränkischen Kaiser machten verschiedne auf unsre Zeiten gekommene Verordnungen die Einschränkung des Faustrechts betreffend, worauf unter Friedrich I, Friedrich II., Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht I. wiederholte landfriedensverordnungen erfolgten, die aber eben so wenig würkten, als die nachherigen Landfrieden Ludwigs IV. von 1316. *f*) 1323. *g*) 1332. *h*) 1333. *i*) 1340. *k*) 1345. *l*) und Carls IV. von 1351. *m*) 1354. *n*) 1356. *o*) Vielmehr veranlaßten die häufigen Bündnisse, welche verschiedene Reichsstände schlossen, nur noch mehr neue Verwirrungen, als daß sie zu Herstellung der Ruhe und Sicherheit gedient hätten. Daher war auch K. Siegmund in seinen, auf der Kirchenversammlung zu Costniz *p*) (1414.) und auf dem Reichstage zu Frankfurt *q*) (1427.) gemachten Versuchen minder glüklich, als seine Vorweser, so daß der Landfriede nur auf ein Jahr beliebt, und doch nicht gehalten wurde. Hierauf folgte 1438. unter Albrecht II. ein abermaliger Landfriede, welcher deshalb vorzüglich merkwürdig ist, weil er, durch Anordnung der reichsständischen Austräge, und Eintheilung des Reichs in vier Kreise, die Quelle des Uebels zu verstopfen suchte, auch gewiß von besserm Erfolg, als die vorhergehenden, gewesen seyn würde, wenn dieser Kaiser einen bessern Nachfolger gehabt hätte, als den an Regententugenden so armen Friedrich III. Dieser begnügte sich bloß damit, die in der goldnen Bulle (Tit. 17.) enthaltne Verordnung K. Carls IV. zu erneuern, nach welcher alle drey Tage vorher angekündigte Befehdungen erlaubt waren. Rauben und Plündern war nun wieder gesezmäßig: nahm aber auch dergestalt überhand, daß die Reichsstände sich genöthigt sahen, auf einen neuen Landfrieden zu bringen, welcher auch zu Neustadt, in Oesterreich, zwar ohne Einschränkung, aber doch nicht auf ewig, sondern nur auf fünf Jahre zu Stande kam. (1467.) Doch wurde er, nach Verlauf dieser fünf Jahre, von Zeit zu Zeit erneuert; bis endlich nach so vielen mißlungenen Versuchen Maximilian I. so glüklich war dem Unwesen des Faustrechts ein beständiges und gesezliches Ziel zu sezzen.

a) POMP. MELA de situ orbis, lib. 3. cap. 3. „ius in viribus habebant, ut ne latrocinii quidem eos puderet.“ VELL. PATERC. l. 2. c. 118. „Illi (Germani) in summa feritate versutissimi, . . . *similantes fictas litium series*, et *nunc provocantes alter alterum iniuria*, nunc agentes gratias, quod eas romana iustitia finiret . . . et *solita armis discerni* iure terminarentur etc.“

b) IO. HENR. CHRIST. de SELCHOW diss. de reliquiis iuris manuarii in iure publico et privato Germanico. Gott. 1760. 4.

c) MUTIUS beschreibt lib. 24. rer. Germanicar. den Zustand des vierzehnten Jahrhunderts mit folgenden Worten: „his temporibus multae calamitates oppresserunt Germaniam, caritas et per omnes vias *latrocinia* erant et passim *exurebantur villae rusticae et pagi*. Eo devenerat tandem res, ut cum nusquam *nullum iter tutum* esset, civitates vicinae per Germaniam convenirent et agerent de custodiendis viis, et per milites pedites et equites suis stipendiis conductos vias custodirent. Vergl. mit Pütters Handbuch der Reichshist. S. 317. 381. 382. 423.

d) ANT. DOMINICUS de Treuga et pace; in Struvs collectionib. libror. rarior. Dec. 1.

e) Als Eberhard, K. Conrads I. hinterbliebner Bruder, eines kursächsischen Dynasten, Brüning's, Güter verheerte, verurtheilte ihn K. Otto der Große zum Hundetragen. Vergl. Pütters Handbuch der Reichshist. S. 156.

f) DATT de pace publica, lib. 1. cap. 5. §. 11.

g) Neue Samml. der Reichsabschiede, Th. I. S. 43.

h) Lehmann's speyersche Chronik, B. 7. K. 30.

i) DATT l. c. §. 13. 14.

k) Ebend. §. 35.

l) Ebend. §. 15. 16.

m) Ebend. §. 36. 37.

n) Ebend. §. 18. und Cap. 11. §. 35.

o) Ebend. Cap. 11. §. 42. 56.

p) Puncte eines Landfriedens zu Costenz abgeredet tempore concilii 1414. bey Wenker apparat. et instruct. archivor. S. 312. und in der neuen Sammlung der Reichsabsch. Th. 1. S. 111.

q) Wenker a. a. O. S. 319.

§. 3.

Königlicher Landfriede zu Worms, 1495.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung erneuerte er vorläufig den, unter der vorigen Regierung, mehrmals verlängerten Landfrieden; als er aber Hülfe gegen die Türken und gegen Frankreich

von

von den Ständen verlangte, erklärten diese ausdrüklich: „daß die eylend hilf nit anders gewiller, noch zu gesagt, dann mit dem beisaz und geding, daß die andern stuck, namlich der frid, recht und gut ordnung auch vervolgt und bestatet wurd;“ *a*) so daß er sich genöthigt sah, mit Ernst und Eifer Hand an das Werk zu legen; worauf denn im Jahr 1495. der sogenannte königliche Landfriede zu Worms glüklich zu Stande kam, und zu gleicher Zeit, unter dem Namen des Kammergerichts, ein Justiztribunal errichtet wurde, von dem man erwarten durfte, daß es das würksamste Gegenmittel gegen Selbsthülfe seyn, und mit glüklichem Erfolg über die Aufrechthaltung des Landfriedens wachen wurde. Landfriede und Landgericht sind in der That auch so unzertrennliche Dinge, daß eins ohne das andere durchaus nicht bestehen kann. Jezt fehlte es nur noch an einer Anstalt, zur Vollziehung der Erkenntnisse und Urtheile des angeordneten Kammergerichts, welche jedoch bald nachher, auf dem Reichstage zu Augsburg, 1500, dadurch eingeleitet wurde, daß man ein sogenanntes Reichsregiment errichtete, und zu dem Ende das Reich in sechs Kreiße theilte. Ob nun gleich dieses Reichsregiment, welches man ungefähr wie das conseil permanent in Polen, dem Kaiser, als einen beständigen Rath, an die Seite sezzen wollte, in der Folge nicht von Bestand war; so besann man sich doch darauf, daß eben diese Eintheilung in Kreiße, als ein wirksames Mittel zur Erhaltung des Landfriedens, und zur Vollziehung der Kammergerichtsurtheile, gebraucht werden könnte. Maximilian verordnete daher im Jahr 1512, daß ein jeder Kreiß einen Hauptmann wählen sollte, unter dessen Anführung, benöthigten Falls, ein von den Kreißständen zusammenzubringendes Heer ins Feld geführt werden könnte. Da aber in diesen sechs Reichskreißen weder des Kaisers eigne, noch auch der Kurfürsten Lande mit inbegriffen waren, so wurde noch in eben dem Jahr das ganze teutsche Reich, mit Inbegriff dieser kaiserlichen und kurfürstlichen Lande, von neuem in zehn Kreiße eingetheilt, und durch diese, zu Aufrechthaltung der Ruhe, und zu Vollstrekkung der kammergerichtlichen Erkenntnisse so wirksame Einrichtung der Landfriede auf ewig gesichert. (Creiß, Creißtruppen, Creißausschreibender Fürst, Reichsregiment.)

a) DATT de pace publ. p. 784.

§. 4.

Wesentlicher Inhalt des Landfriedens von 1495.

Der Hauptinhalt des Wormser Landfriedens läßt sich auf folgende Puncte zurükbringen:

1) Werden alle Befehdungen, oder alle öffentliche und Privatkriege verboten. Im ersten §. heißt es: — — „haben darum . . . mit einmüthigen zeitigen Rath der Ehrwürdigen und Hochgebornen unserer lieben Neven, Oheimen, Kurfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Gräfen, Herren und Stände des heil. Reichs uns eines gemeinen Friedens verglichen . . . also, daß von Zeit dieser Verkündigung, niemands, wes Würden, Standes oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbotne Conspiration oder Pündtnuß wider den andern aufrichten, oder machen: daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörfer . . . ꝛc. und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewaltiger Hand freventlich entsezzen . . . . sondern soll ein jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert pleiben . . . . lassen.“ Es kann also, vermöge dieses Reichsgesezzes, kein Reichsstand gegen den andern einen Offensivkrieg anfangen; nur der zuerst angegriffene, oder überfallne Theil, kann sich wehren. Vim vi repellere licet.

2) Niemand soll den Friedensbrechern mit Rath oder That beystehen „auch sie wissentlich oder geverlich nit herbergen, behausen, äzen oder trenken, enthalten oder gedulden.“ (§. 1.)

3) Landstreicher, Hekkenreuter, Freybeuter, („rasig und Fußknecht“) sollen nirgends geduldet werden. (§. 7.)

4) „Soll auch wider diesen Frieden nyemand mit Verschreibung, Pflichten oder in eynig ander Wege verpunden seyn . . . . wann Wir solichs alles kraftloß und unpündig erkennen.“ (§. 9.)

5) Diejenigen, welche diesem entgegen handeln, „sollen mit der That von Recht, zusampt andern Penen in des heyligen Reichs Acht gevallen seyn, ... daß jr Leib und Gut allermänniglich

erlaubt . . . . auch alle Verschreibung, Pflicht oder Pündtnuß ihn zusteende . . . . ab und tod, auch die Lehen . . . dem Lehnherrn, verfallen seyn sollen." (§. 3.)

§. 5.

Nachherige Bestätigungen, Erläuterungen und Modificationen dieses Wormser Landfriedens.

Zu mehrerer Beförderung und Befestigung des Landfriedens erschien in dem nämlichen Jahr: Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung zu Worms aufgericht 1495. Darauf kam 1500. heraus: Erklärung des Landfriedens zu Augsburg. 1521. vermehrte ihn Carl V. mit einer eignen Verordnung, die er gleichfalls Landfrieden nennte, und im folgenden Jahr mit einer Erklärung versah, worin vorzüglich die Art und Weise bestimmt wird, wie die Executionen der kammergerichtlichen Urtheile, und die Strafe der Landfriedensbrecher vollzogen werden soll. Die Strafe selbst wurde dadurch verstärkt, daß noch eine Buße von 2000 Mark feinen Goldes, (oder 144000 rhein. Goldgülden) auf die Uebertretung gesezt wurde. Auf den 1548. und 1551. zu Augsburg gehaltnen Reichstägen publicirte er ihn von neuen, mit noch einigen Zusäzzen, deren vornehmste folgende zwey sind:

1) Kein Reichsstand soll sich unterstehen, wegen angethaner Beleidigungen, sich an den Personen oder Gütern fremder durchreisender Unterthanen zu vergreifen. (Art. 3.)

2) Kein Reichsstand soll die Unterthanen des andern „abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben, ohngemeldter ihrer Wissen und Willen . . . . in Schuz und Schirm annehmen."

Ferner wiederholte ihn sein Bruder Ferdinand I. auf der Reichsversammlung zu Augsburg 1555, zu Regensburg 1557, und wieder zu Augsburg 1559, jedoch ohne Abänderungen und Zusäzze von Belang. Maximilian II. und Rudolf II. machten neue Zusäzze in den Reichsabschieden zu Augsburg 1566, zu Speyer 1576, zu Regensburg 1594; welche die Execution zum Gegenstand haben. (s. Executionsordnung.)

§. 6.

Bestätigung im westphälischen Frieden.

Im westphälischen Frieden heißt es im 17ten Artikel §. 7. „Nulli omnino statuum imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, *secus faciens reus sit fractae pacis.* Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt." und im darauf folgenden 8ten §. „ut etiam pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur circuli, et statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in constitutionibus imperii de pacis publicae executione et conservatione disposita sunt."

§. 7.

Bestätigung in der Wahlcapitulation.

Im 3ten §. des 2ten Artikels der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser: „Wollen die G. B. — den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden . . . . wie auch alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, (add. 1742. und durch die nachfolgenden Reichsconstitutionen und Gesezze nicht wieder aufgehoben) worden, ... gleich wäre es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten."

Im Art. 21. §. 5. verspricht er ferner: „Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andre Stände des Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, in oberzehlten oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. §. 6. Sondern wo Wir, oder jemand anders, zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andre Unthat im heil. röm. Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung derer Reichsabschieden, Kammergerichtsexecutionsordnung, zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg

berg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebürlichen Rechten stellen und kommen. §. 7. Auch daselbst, sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichsconstitutionen und Friedensschluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbötig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden. §. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte arbitros, oder auf einem Reichstage, nach billigen Dingen ersezzet werde."

§. 8.

Gutachten, wegen eines Zusazzes zu dieser Stelle der Wahlcapitulation.

In einem Gutachten vom J. 1745. wurde gerathen, obiger Stelle noch folgendes beyzufügen: „insbesondre wollen Wir durchaus nicht gestatten, sondern benöthigten Falls mit Zuthun und Hülfe sämmtlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände aufs nachdrüklichste verhindern, daß niemand in- oder außerhalb Reichs, einigen Stand des Reichs, welcher die Jurisdiction der Reichsgerichte erkennet, oder doch, auf Erfordern, willig ist, es auf Unsre und des Reichs Entscheidung ankommen zu lassen, wegen einiger alt- oder neuer Ansprüche, thätlich überziehe, auch daran seyn, damit, ohne Anstand, ein gemeinsamer Reichsschluß, wodurch dergleichen, auch tempore interregni, verhütet werde, abgefasset, und die zu dessen Vollstrekk- und Handhabung erforderliche und bequemste Mittel festgestellet werden mögen. Am allerwenigsten sollen noch wollen Wir Selbst, während Unsrer ganzen königlichen und kaiserlichen Regierung, einigen Stand des Reichs (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) unter dem Vorwand Unsers Hauses an dieselbige habender alter oder neuer Ansprüche, von demjenigen, was sie vor Antritt Unserer Regierung besessen und hergebracht haben, dringen. Wo wir aber den Weg Rechtens in dergleichen gegen Jemand ergreifen wollten, und derselbe sich durch das auffallende Urtheil beschwert zu seyn erachten würde, solle ihm bevorstehen, sich an Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu berufen, und ehe und bevor dieselbe einen Schluß darauf abgefaßt haben, alles in dem Stand, wie es vor Antritt Unsrer Regierung war, gelassen werden."

§. 9.

Resultate.

1. Niemand, ohne Ansehen der Person, darf also den andern belagern, bekriegen, mit Gewalt seines Besizzes entsezzen, gefangen nehmen u. s. w. sondern ein jeder muß seine Streitigkeiten mit seinen Mitbürgern oder Mitständen, im Wege Rechtens ausmachen.

2. Jeder muß des Andern Unterthanen frey, sicher, und ohne Beschwerung, durch sein Land oder Gebiet, reisen lassen.

3. Keiner darf die Unterthanen des Andern verführen, abtrünnig machen, gegen ihren Herrn aufwiegeln, oder die, wegen Verbrechen Entflohene, in seinem Lande hegen und schüzzen.

4. Alle Privilegien wider den Landfrieden sind null und nichtig.

5. Niemand darf einem Landfriedensbrecher mit Rath oder That beystehen.

§. 10.

Schriften.

Der Landfriede ist das erste Reichsgrundgesez, über welches commentirt wurde. Andr. Gail (zuerst Kammergerichtsassessor, hernach kaiserl. Reichshofrath, zulezt kurcöllnischer Kanzler, gest. 1525.) schrieb zu Erläuterung desselben einen mehr juristischen, und Joh. Philip Datt (gestorben 1722. als wirtemberg. Regierungsrath) einen mehr historischen Commentar. Jener führt den Tit. de pace publica eiusque violatoribus atque proscriptis sive bannitis imperii, libri duo, und steht unter seinen *Observat. practicis*, welche zuerst Cölln 1580. 4. erschienen, und nachher häufig wieder aufgelegt sind. Datt's Commentar hat folgenden Titel: Volumen rerum Germanicarum novum, sive de pace imp. publica libri quinque, ad illustrandam publicae pacis, regimenti, camerae imperialis, Vemicorum Westphaliae iudiciorum, foederum imperii eiusque statuum,

statuum, Suevicae praesertim confoederationis, collectarum et contributionum, comitiorum Wormatiensium anni 1495, statusque seculi XII. XIII. XIIII. et XV. publici historiam, ex antiquis legibus, rescriptis Caesarum, actis et recessibus comitiorum veterum, tabulis ligae triumviralis Suevicae, et pacis publicae foederum originalibus selectisque aliis rerum imperialium documentis, vel ex archivo et MSS. nunc primum integra serie et fide collectis, indicibus etiam rerum ac nominum editi. Ulmae 1698. fol. Hr. geh. Justizrath Pütter sagt davon in seiner Literatur des teutschen Staatsrechts, Th. I. §. 156. „dieses Werk, das zwar eigentlich nur zur Geschichte des im Jahr 1495. errichteten Landfriedens dienen soll, breitet sich fast auf alles, was zur Verfassung des mittlern Zeitalters gehört, mit solcher Kenntniß und Gründlichkeit aus, daß es beynahe die Stelle eines sonst noch gänzlich ermangelnden teutschen Staatsrechts der mittlern Zeiten ersezzen kann.“ Vornehmlich gehört noch hierher: ADAMI CORTREII observata ad pacem publicam profanam, ex actis publicis et statuum quorundam archivis adornatum et a nemine hactenus, quoad textum ipsum, enucleatum; in seinem *corp. iur. publ.* tom. 3. S. auch Mosers Staatsrecht, Th. 1. S. 106-108.

Folgende Erläuterungen und Dissertt. sind meist historischen Inhalts:

IUST. GOBLER de pace publica. Basil. 1543.

CHRIST. LEIBFRIED de pace publica profana et religiosa. Basil. 1599.

IO. FRIDERICI de pace publica. Giessae 1618.

GE. SYLVIUS de pace publica profana. Arg. 1625.

THOM. MAUL de pace publica sive profana imp. item de delectu in imperio instituto, collectione militum eorumque conditionibus. Fref. 1634. 4. 1656. 12. 1684. 4.

GE. AD. STRUVE tract. de pace publica. Fref. ad Viadr. 1681.

IO. BRUNNEMANN de pace publica. Fref. ad V. 1681.

Man vergleiche auch die Artikel: Landfriedensbruch, Diffidationsrecht, Faustrecht, Selbsthülfe, Reichsregiment, Execution, Executionsordnung u. s. w.

26. Landfriedensbruch.

§. 1.

Was darunter zu verstehen, und auf wie mancherley Art er begangen werden könne?

Unter Landfriedensbruch versteht man eine aus bösem Vorsaz (dolo malo) geschehene Uebertretung des Landfriedens. Im §. 3. des Landfriedens vom J. 1495. und Art. III. §. 1. des erneuerten Landfriedens vom J. 1548. werden diejenigen, welche sich unterstehen, „wider eins oder mehr, so gemeldt ist,“ zu handeln, Friedsbrecher genannt. So wie indessen zu einem jeden Verbrechen, wenn die darauf gesezte Strafe statt finden soll, ein böser Vorsaz erfordert wird, so läst sich auch ohne denselben kein Landfriedensbruch gedenken.

Da in dem Landfrieden vorzüglich alle eigenmächtige Gewalt verboten ist, so wird auch gewöhnlich sogleich von Landfriedensbruch gesprochen, sobald Gewaltthätigkeiten begangen sind, und es sind daher verschiedene der Meynung, daß sich Landfriedensbruch nicht ohne Begehung öffentlicher Gewaltthätigkeiten gedenken ließe.

Allein I. kann ein Landfriedensbruch, ohne daß die mindeste Gewaltthätigkeit, geschweige denn eine öffentliche verübt worden wäre, begangen werden. Denn so machen sich

1) diejenigen bereits des Landfriedensbruchs schuldig, welche sich in verbotene Conspiration und Bündniß wider einen andern einlassen. (Landfr. von 1548. im Eingang §. 1.) Mit Recht sagt daher Moser im Tr. von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, S. 254. „Wenn zwey oder mehrere ein Bündniß mit einander machen, daß sie auf gewisse Fälle sich in des Dritten Lande theilen, oder ihm dieses und jenes wegnehmen wollen; so ist dieses ohne allen Zweifel ein, ob zwar geheimer, doch wahrer und wirklicher Landfriedensbruch, und der sonst so schwer zu beweisende Vorsaz legt sich dadurch klar zu Tag. Wenn man auch gleich es verkünstelt, daß es nur in dem Fall geschehen solle, wann der, gegen welchen das Bündniß gehet, zuerst Gelegenheit zu Thätlichkeiten geben, oder damit den Anfang machen würde; so verringert sich zwar der Vorsaz dadurch in so fern, daß er nicht so arg ist, als wenn man ihm sogleich ohne Schuld

und

und Ursach auf den Hals fallen wollte; indessen ist und bleibt es doch allemal ein Vorsaz, da es, wann solcher einmal gefaßt ist, gemeiniglich nicht dabey verbleibet, sondern dem Dritten Fallen gestellet und Schlingen geleget werden, daß er etwas begehen möge, wodurch man die Schuld von sich ablehnen und auf ihn schieben könne. Auch ist die ganze Seele und Absicht des Landfriedens, und der deutliche Buchstab darauf gerichtet: Jeder soll den Andern ruhig bey dem Seinigen verbleiben lassen, und, wann er etwas gegen denselbigen zu klagen habe, den Weg Rechtens ergreifen, und sich daran begnügen lassen: mithin gehet ein solches Bündniß, wo man sich schon zum voraus verbindet, in gewissen Fällen nicht den Weg Rechtens, sondern Gewalt gegen einen Dritten zu gebrauchen, und ihm solcher Gestalt etwas abzuzwakken, allemal grade wider den Landfrieden, und der Landfriedensbruch ist unläugbar und unentschuldbar.

2) Diejenigen, welche den Friedbrechern mit Rath und That beystehen, sie wissentlich oder geverlich herbergen, behausen, äßen, tränken, enthalten oder gedulden. (Landfr. von 1548. im Eing. §. 2. Reichsabsch. von 1555. §. 31.)

3) Diejenigen, welche auf Ersuchen des andern einem öffentlichen Landfriedensbrecher nicht nacheylen wollen. (Landfr. von 1548. Art. VI. und VII.) Es kann also selbst durch Unterlassung ein Landfriedensbruch begangen werden.

4) Diejenigen, welche die Unterthanen zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen.

II. Macht aber auch nicht eine jede Gewaltthätigkeit, ja nicht einmal eine jede große und öffentliche Gewalt einen Landfriedensbruch aus. Nicht zu gedenken, daß es einem jeden erlaubt seyn muß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und daß also eine Nothwehr gegen einen öffentlichen, oder heimlichen Landfriedensbruch, sollten auch die Gränzen der Nothwehr überschritten seyn, nicht sofort für einen Landfriedensbruch gehalten werden kann, so wird auch dazu erfordert, daß die Gewalt mit gewaffneter Hand und versammelter Mannschaft, aus bösem Vorsaz geschehen seyn müsse, weil es in dem ersten §. des Landfriedens ausdrüklich heist, daß keiner den andern seiner Possession und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entsezzen solle.

Was unter den Worten gewehrter Hand für Waffen zu verstehen sind, läst der Landfriede unbestimmt, indessen hat es doch keinen Zweifel, daß nicht grade Kriegswaffen hiezu erforderlich sind, sondern daß auch Sensen, Mistgabeln, Dreschflegel dafür gehalten werden müssen. *a*) Eben so bestimmt auch der Landfriede nicht die Anzahl der Mannschaft, vielmehr überläst dieses der Reichsabschied von 1594. §. 69. des Richters Discretion. Es findet aber das richterliche Ermessen dieserhalb eine Regel in der L. 4. §. 4. vi bonor. raptor. woselbst es heist: Turbam ex quo numero, admittimus? si duo rixam commiserint utique non accipiemus in turba id factum. Enim vero si plures fuerunt *decem* aut *quindecim homines* turba dicetur. Quid ergo si tres aut quatuor? Turba utique non erit.

Indessen behauptet man doch auch, daß in gewissen Fällen der Landfrieden durch weniger, ja durch eine Person gebrochen werden könne. Wenigstens heist es in dem angeführten §. 69. des Reichabsch. von 1594. Da sich aber ein solcher Fall begebe, wann nur eine einige Person auf freyer Landstraßen einen andern böslich erschießen, oder dergleichen Mißhandlung thäte u. s. w.

a) L. 3. §. 2. D. de vi et vi armata. L. 41. D. de V. S. L. 9. et 11. §. 1. ad Leg. Iul. de vi publ.

§. 2.

Fortsezzung.

Die Hauptsache kommt indessen bey einem Landfriedensbruch immer darauf an, daß er aus bösem oder gefährlichem Vorsaz (dolo malo et vero) begangen seyn müsse. Wie schwer jedoch ein solcher Vorsaz zu erweisen sey, ergiebt sich gewissermaßen von selbst. Der Freyherr von Cramer sagt daher in seiner Abhandlung: von denen Schwürigkeiten der Action *in causa fractae pacis publicae* und der Seltenheit einer condemnatori Urthel in derley Sachen, welche sich in dem 22sten Theil seiner Nebenstunden befindet: das meiste aber dürfte auf den dolum malum et verum, Frevel und gefährlichen Vorsaz des Beklagten, ankommen, und weil derselbe in mente delinquentis beruhet, mithin, solchen schwerlich directe zu probiren möglich, so ist auf vorgängiges Bedenken des kaiserl. Kammergerichts per Rec. Imp. de 1654. §. 96. dem Kläger

nachgelassen worden, denselben aus denen Umständen der Thathandlung et perspicuis circumstantiis et evidentia ipsius facti e. g. per vim publicam, coadunationem hominum, incendium et hostilem invasionem territorii alieni zu erweisen. *a*)

Wodurch also die Sache eben so ungewiß als vorher, und eigentlich zu sagen dem arbitrio des Richters ausgestellet geblieben, als wohin auch die Meynung des Cameralcollegii nach Ausweiß der hierüber geführten Deliberation *b*) gerichtet war.

Hierüber ist nun ein dissensus Doctorum entstanden, indem **Blumius** die Meynung heget, *c*) quod probata vi publica, probatus quoque sit dolus.

Wobey er auf die klare Worte sich beziehet l. 2. §. 8. de vi bon. rapt. Qui vim facit, dolo malo facit. Ita dolus in se et habet vim. Da hingegen *Blumii* castigator *d*) dieses mit Beziehung auf L. 6. Cod. de dolo malo verbis: dolum ex indiciis perspicuis probare convenit, gründlich widerleget und wie Blumius den von der besondern Actione vi bonorum raptorum handelnden textum l. 2. §. 8. eiusd. tit. auf alle und jede Vim oder Gewaltthaten zur Ungebühr extendire, gezeigt hat. Wie dann die Worte selbst dieses Textes: Doli mali mentio hic NB. et vim in se habet, klar zu erkennen geben, daß hieraus generaliter keine Regel zu machen, als wann vis allezeit dolum mit sich führe, wie solches auch GOTHOFREDUS in nota ad h. l. n. 1. wohl bemerkt: da vielmehr in andern Fällen vis et dolus getrennet und vor separata et separabilia gehalten werden. *e*)

Man thut aber Blumen unrecht, wenn man ihn einer so generalen Assertion beschuldigt. Denn es stehet an dem allegirten Ort nach genauer Einsicht anders nichts zu finden, als daß er ex violento facto nur alsdann den dolum ipsum facto vor erwiesen halte, wenn solches in alieno territorio geschehen, welches auch nicht nur ex natura ipsius facti prohibiti et illiciti, utpote quae dolum manifestum supponunt, sondern auch aus denen Worten des Reichsabschiedes loc. cit. hostilis invasio territorii alieni klar und deutlich erhellet.

Nun ist sonst das Brocardicum wohl bekannt: Quod etiam fatua causa a dolo excuset. Gleichwie aber bereits **Thomasius** *f*) diese ungegründete Lehre vollkommen in ihrer Blöse dargestellet hat, also ist auch solche von dem ganzen Collegio Camerali in dubiis resolutis de constitutione fractae pacis *g*) einmüthig verworfen worden; Ne pax publica et poena eius eludatur, neque admittendo bestiales (i. e. fatuas) iniquas, iniustasque causas occasio et ansa tumultuandi et delinquendi subministretur.

Wobey zu desto mehrerer Erläuterung gegenwärtiger Sache nicht unberührt zu lassen, wie zwar das Collegium Camerale damals darauf antrug, daß auch probatio doli praesumptiva ad poenam fractae pacis hinreichend seyn sollte, am Reichstage aber man dieses nicht beliebt, sondern probationem doli veri ex evidentia facti et perspicuis indiciis erfordert habe, wie aus Gegeneinanderhaltung der Dubiorum resolutorum, und der Worte des Reichsabschiedes sich sofort ergiebet. Wenn also gleich nicht causa fatua den bey dem Landfriedensbruch erforderlichen dolum aufhebt, so vermag doch solches wohl causa probabilis per l. 2. §. 4. et 5. de hom. lib. exhib. verb. Qui neque bona neque probabili ratione hoc facit recte dicetur dolo malo retinere. *h*) Und daß eine solche iusta et probabilis causa sey, si iuris sui tuendi causa violentia commissa fuerit, leidet wohl keinen Zweifel; *i*) daher auch aller Doctorum Meynung dahin gehet, daß nachbarliche Gebrechen, ubi quilibet suos subditos et fines saepe etiam armis tuetur zu dieser Constitution nicht gehören. *k*)

a) S. auch das Conc. der K. G. O. Theil 2. Tit. 10. §. 6.

b) GYLLMANNI Symphor. Vol. I. Part. I. Tit. 1. Dub. 3.

c) Tit. 29. §. 49.

d) DECKER in Vind. ad Blum. l. c. p. 512.

e) L. 3. §. 2. ne quis eum, qui in ius vocabitur, vi eximat.

f) In Diss. de fatuitate Brocardici: fatua causa excusat a dolo.

g) Apud GYLLM. V. I. P. 1. Tit. 1. Dub. 3.

h) L. 4. §. 2. ne quis eum qui in ius etc. BARGALIUS de dolo lib. 6. Reg. 13. THOMASIUS c. l. cap. 3. §. 5 sq. TIRAQUELLUS Tr. de poenis mitigandis Caus. 43. n. 10.

i) Vid. DEKERI vind. ad Blumium Tit. 29. n. 48. et 49.

k) BLUMIUS Tit. 29 n. 47. DEKER in vindic. ad h. l. et in relect. vindic.

§. 3.

Klagen wegen begangenen Landfriedensbruchs.

Wenn wegen Uebertretung des Landfriedens Beschwerde geführt werden soll, so kommt es in Ansehung des Gerichtsstandes zuvörderst darauf an, ob die

die angeblichen Friedbrecher reichsunmittelbar sind oder nicht. Ist jenes der Fall, so tritt die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ein, und das den Reichsständen sonst etwa zustehende Recht der Austräge kann sowohl nach der Natur der Sache, als nach ausdrüklicher Vorschrift der Reichsgesezze a) nicht statt finden.

Haben aber mittelbare Personen und Glieder des Reichs einen Landfriedensbruch begangen, so haben sie dieses entweder auf Befehl, oder doch mit Vorwissen, oder Genehmigung ihrer Landesherrschaften gethan oder nicht. Im erstern Fall müssen sie von diesen vertreten werden, und wird daher die Sache ebenfalls an die Reichsgerichte gebracht; im leztern Fall aber tritt die landesherrliche Gerichtsbarkeit ein b). und nur alsdann die reichsgerichtliche, wenn von den Landesgerichten die Rechtshülfe verweigert, oder erschwert wird, oder nicht geleistet werden kann.

Eines begangenen Landfriedensbruchs halber kann sowohl von dem beleidigten Theil selbst, als von dem Fiscal Amtshalber Klage erhoben werden. Indessen ist hiebey doch der Unterschied zu machen, daß der Fiscal nur auf Bestrafung, der beleidigte Theil aber auch auf Ersezzung des ihm zugefügten Schadens seine Klage richten kann.

In einem solchen Fall tritt theils der Citations-, theils der Mandatsproceß ein. Wegen der Bestrafung wird eine Citation ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis publicae ac condemnari gebeten, wegen der fernern Gewaltthätigkeiten aber, so wie wegen Ersezzung des Schadens, der Kosten, ingleichen wegen Loslassung der etwanigen Gefangenen, oder Herausgabe des etwa erpreßten Geldes, ein Mandat, welches jedoch nur wegen der fernern Gewaltthätigkeiten ohne, im übrigen aber mit der gewöhnlichen Clausel erkannt zu werden pflegt. Auch erlassen die höchsten Reichsgerichte nach Beschaffenheit der Umstände Patente und Mandata protectoria et auxiliatoria auf die kreißausschreibenden Fürsten.

a) Kammergerichtsordnung, Theil 2. Tit. 10 bis 18.

b) Dies ist nicht nur, wie DATT de pace publ. Lib. 4. c. 1. n. 36. zeigt, schon in ältern Zeiten die Meynung der Reichsstände gewesen, sondern es ist auch gewissermaßen selbst in dem Reichsabsch. von 1594. §. 69. gegründet. S. auch von Ludolf ius Camer. p. 34. und 37.

§. 4.

Ob die Reichsgerichte auch vor sich und von Amtswegen in angeblichen Landfriedensbruchsachen verfahren können?

Bey Gelegenheit der Lüttichschen Unruhen ist unter andern auch die Frage zur Sprache gekommen: Ob das Reichskammergericht bey reichskundigen Landfriedensbrüchigen Thätlichkeiten und Unruhen vor sich und von Amtswegen zu Werk gehen könne, oder ob es das Anrufen des beleidigten Theils, oder des kaiserlichen Fiscals abwarten müsse? Dies ist eine Frage, sagt Hr. Prof. Danz in seinen staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichsche Unruhen, a) S. 23. an die man wohl schon lange nicht mehr dachte, die aber in unsern Tagen, wo der Geist der Empörung und des Aufruhrs so gemein wird, für Teutschlands Ruhe von gröster Wichtigkeit ist. Wer soll, wenn ganze Landschaften und Städte ihren Fürsten mit Gewalt überziehen, mit gewaffneter Hand ihn belagern, wer soll, wenn ein ganzes Land Mord und Empörung athmet, mit Klagen bey dem höchsten Reichsrichter hervortreten? Vielleicht der Fürst selbst, der mit Leib- und Lebensgefahr kämpft, der nothwendig fürchten muß, daß Anrufung oberstrichterlicher Gewalt das verheerende Feuer nur noch mehr anfachen möge? Vielleicht seine Räthe und Diener, die für ihr Leben, Familie, Ehre und Güter zittern, denen die Pariser Laterne vor Augen schwebt? Niemand wird es von diesen erwarten, und das Anrufen des kaiserlichen Fiscals würde in eine leere, zeitverderbliche Formalität ausarten, da dieser in solchen Fällen nicht mehr, als der höchste Reichsrichter schon selbst weiß, vorbringen könnte. Weislich haben daher die Reichsgesezze verordnet, daß in solchen Fällen die Reichsgerichte b) auch von Amtswegen und unaufgefordert Ruhe und öffentliche Sicherheit wiederherstellen sollen.

Die Kammergerichtsordnung c) will ausdrüklich, daß in Landfriedenbruchssachen von dem kaiserlichen Kammergericht „auf Ansuchen der beschädigten Partheyen, des kaiserlichen Fiscals, oder für sich selbst, von Amtswegen, strenglich und unabläßig procedirt, fürgenommen, und wie recht gehandelt und vollfahren werden soll.“ Dieses wird in eben dieser Kammergerichtsordnung d) auch auf den Fall erstrekt, wo jemand des Friedensbruchs verdächtig

dächtig ist, und daher um sich von diesem Verdacht zu reinigen vorgeladen wird. Es heißt daselbst: „Es sollen und mögen auch die kaiserliche Majestät oder das kaiserliche Kammergericht, nicht allein auf Anrufen der Partheyen, oder des kaiserlichen Fiscals, sondern auch aus eigener Bewegniß und von Amtswegen solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen, und dieselbe denjenigen, so in Verdacht stünden, zu thun auflegen.“

Nach dem Reichsabschied von 1559. §. 29. *e*) soll nicht nur wider die Beschädiger und Thäter, sondern auch die Unterschleifer und Enthalter von dem Kammergericht, auf Anstehen der Parthie, oder des Fiscals, oder aus eigner Bewegniß und von Amtswegen fürgeschritten werden. Endlich verordnet die Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 11. und 12. C. C. G. O. daß auch wider diejenigen, welche gefährlicher Weise die Güter der Landfriedensbrecher angenommen, vom Kammergericht von Amtswegen, oder auf Anrufen der beschädigten Partheyen, oder des kaiserlichen Fiscals verfahren werden soll.

Freylich sind alle diese Verordnungen, veränderter Umstände wegen, schon lange nicht mehr im Gebrauch, allein der Nichtgebrauch hebt ihre verbindliche Kraft in Fällen, wo sie anwendbar sind, nicht auf. Bewährte Rechtsgelehrte, die der Zeit ihrer Errichtung näher waren, erkennen einstimmig ihren Gebrauch. Die alten Kammergerichtsbeysizzer, die über die Kammergerichtsordnung commentirt, schreiben davon: *f*) laesus potest convenire suspectos ad purgationem faciendam, et *iudex ex officio inquirere potest.* Eben so sagt **Maul** in seinem Tractat über den Landfrieden: *g*) „non tantum ad requisitionem vel denunciationem, accusationemve partis laesae, vel etiam alterius contra aggressores constitutionis huius proceditur: sed etiam Caesar ipse, aut Camera Imperialis *proprio motu, ex officii ratione*, severissime infallibiliterque in eos animadvertet et praemissa citatione pro more maiorum in poenas banni eos declarabit.“ Die nämliche Sprache führen **Gail**, **Datt**, und andere. Hierauf scheint auch der Herr geh. Justizrath **Pütter** zu zielen, wenn er sagt: *h*) atque ipso praeterea supremo tribunali mandatis ad avertendas turbationes pacis porro imminentes procedente.“

Auch der Einwurf, daß in solchen Fällen vielleicht der ganze Zwist durch Vergleich zwischen dem Friedensstörer und dem Beleidigten schon beygelegt sey, ist hier von keiner Erheblichkeit. Der Landfriedensbruch an und für sich selbst ist eine solche That, an deren Bestrafung dem ganzen Reich gelegen ist, so daß derjenige, der sich dessen schuldig gemacht, durch Vergleich den Richter die Hände nicht binden kann. **Maul** in dem schon angezogenen Tractat, *i*) sagt daher sehr richtig: quia persecutio et vindicta fractae pacis non modo privatorum est, sed etiam totius imperii, *ut videlicet pax in eo sarta integraque servetur;* partis laesae transactio Caesareae Maiestati vel camerae aut fisco nihil praeiudicabit. Violator enim pacis in poenam constitutam et bannum Caesari et Imperio comdemnatus ex ipsa constitutione est, de facto, ipso iure. Vnde concluditur, Caesari, camerae aut fisco imperiali, sicuti nec cuiquam alii interesse habenti transactione privata nihil praeiudicari; parum enim prodest partis remissio, ubi iudex ex officio, eo non attenta adhuc procedere potest. Mit ihm stimmen **Mindanus**, **Gail** u. a. überein.

Würklich scheint das Kammergericht diese Grundsäzze bey Gelegenheit der Lüttichschen Unruhen vor Augen gehabt zu haben, denn es hat dasselbe ohne Anrufen des Fürsten oder irgend eines andern Klägers, oder des Fiscals, von Amtswegen und aus eigner Bewegung nicht nur Patente an die Unterthanen erlassen, sondern auch ein Mandatum protectorium et auxiliatorium S. C. auf das westphälische Kreißdirectorium erkannt, wovon weiter unten, §. 8., ein mehreres vorkommen wird.

a) Stuttgard 1790. in 8.

b) Namentlich sprechen die Reichsgesezze zwar blos von dem Kammergericht, daß sie aber auch dem Reichshofrath zur Richtschnur dienen, brauche ich wohl nicht zu beweisen.

c) Th. 2. Tit. 9. §. 2. C. C. G. O. Th. 2. Tit. 10. §. 1.

d) Th. 2. Tit. 10. §. 7. C. C. G. O. Th. 2. Tit. 11. §. 10. Die nämliche Vorschrift kommt auch in dem Landfrieden von 1548. Tit. 14. §. 12. vor. Merkwürdig ist es, daß nach diesem Landfrieden die citatio ad purgandum sogar auf ein öffentliches Gerücht oder Geschrey geschehen soll.

e) Th. 3. S. 168.

f) IOH. DECKHERR Monumenta lectionis cameralis antiquae ad P. II. Tit. X. O. C. n. 26. p. 136.

g) Tit. 13. p. 45.

h) Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum; Edit. IV. §. 135.

i) Tit. 13. p. 45.

k) De processibus L. I. C. 22. n. 3. 4.

§. 5.

§. 5.

Ob die Kreisausschreibämter hiezu berechtigt seyn?

Noch wichtiger ist die Frage: Ob auch die Kreisausschreibenden Fürsten berechtigt sind, ohne von den Reichsgerichten deshalb einen Auftrag erhalten zu haben, bey vorfallenden landfriedensbrüchigen Thätlichkeiten solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Ruhe wieder hergestellt wird? — Nach unsern Reichsgesezzen scheint die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel unterworfen zu seyn. In dem R. A. vom J. 1555. §. 60. heist es: Und soll der gesezte Oberst, ihme Zugeordnete, und die andern Ständ eines jeden Creyß, jede in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr fleißiges Aufmerken haben, ob und wo sich einige Kriegsempörung, Musterpläz und andre Rottirungen, in demselben Creyß erzeugen wollten, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Dinge wahrnehme, daß auch die ihm Zugeordnete ein jeder für sich gleicher Gestalt darauf Acht gebe, auch andere Creyßstände sonderlich nicht weniger sorgfältiges Aufsehens haben, und was sie jedesmal scheinbarlich befinden, daß zu angeregten Empörungen, Musterplässen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen, seinen Fürgang erreichen wollte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihm dem Obersten solches, wie obgemeldt, selbst anbelanget, oder ihme durch einen der Zugeordneten, oder andere Stände seines Creyßes anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum förderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creyß zugewandt, gegen den sich was beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge, oder ereugte, oder für sich selbst unersucht, nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit, unverlänget, die ihm Zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sämmtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie stark auf die gewisse bestimmte Hülff, davon hie unten Meldung geschieht, die Sachen fürzunehmen, nämlich ob die zum vierdten, dritten, halben, oder ganzen Theil aufzumahnen, und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihren Creyß solche Hülff, durch sie bedacht, von einem jeden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein jeder Stand nach seiner Gebühr solche Hülff auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schikken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

Nach dem 70sten §. aber „sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyßstand, mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Amts, wie obgesezt, gebrauchen, sondern auch so ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen sollten, kündlich und wissentlich vor Augen, und da noch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht, und dann welcher Gestalt, da ein versammelt Kriegsvolk zum Theil oder gänzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwägen, und was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff hie unten zu vermelden) würklich vollzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschwernüß fürstehet, Oberster, und ihm Zugeordnete, gleich alsbald auf jezzigen und obgesezten Fällen gleich zu Anfang der einfallenden Handlung, anderer nechstgesessenen Creyß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

Diese Verordnungen sind in der Folge, besonders in dem Deputationsabsch. vom 18ten März 1564. wiederhohlt, und in dem R. A. von 1654. §. 178. wurde in Beziehung auf die R. Abschiede von 1555. 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. die Executionsordnung von neuem dahin eingeschärft, sowohl wider auswärtige Gewalt, als etwa hervorbrechende Empörungen die erforderliche Hülfleistung mit würklicher starker Hand unverzüglich ins Werk zu richten, auch deswegen die Stelle der Kreisobersten überall zu besezzen.

Allein alle diese Stellen reden nur von Kreisobersten und den ihnen Zugeordneten. Nun ist zwar auch gewiß, daß in der Folge das Kreisausschreibamt das Kreisoberstenamt beynahe in Vergessenheit gebracht und dessen Vorzüge mehrentheils mit sich vereinigt hat a), allein da das, was in den angeführten Stellen der Reichsabschiede verordnet worden, nie in Gang gekommen ist, auch keineswegs

behauptet werden kann, daß alles, was in den ältern Gesezzen wegen der Kreisobersten verordnet, und diesen beygelegt ist, auf die Kreisausschreibenden Fürsten angewandt werden könnte, so ist die Frage billig zu verneinen. Es könnte auch, wie Danz a. a. O. S. 20. erinnert, nach den jezzigen Grundsäzzen von den bedenklichsten Folgen seyn, wenn bey Empörungen und Unruhen von Kreiswegen unaufgefordert Verfügungen getroffen werden wollten.

Dagegen kann nicht angeführt werden, daß bey Gelegenheit der Heßischen gewaltsamen Besizergreifung des Lippischen Theils der Grafschaft Schaumburg das Niederrheinisch Westphälische Kreisausschreibamt, noch ehe der Reichshofrath das gebetene Mandat erkannte, ein Dehortatorium an den Hrn. Landgrafen ergehen ließ, denn es geschah dies Kraft des bereits unterm 9 May 1759. erhaltenen Reichsgerichtlichen Manutenenzauftrags.

a) Pütters histor. Entwikelung der heutigen Staatsverf. Th. 1. S. 451.

§. 6.

Strafe.

Die Strafe, welche in dem Landfrieden selbst auf dessen Uebertretung gesezt worden, ist entweder die Strafe der Acht, oder eine Geldstrafe von 2000 Mark löthigen Goldes. Wird blos auf eine Geldstrafe geklagt, so können die höchsten Reichsgerichte nicht nur die gebetene Ladung erlassen, und den Proceß instruiren, sondern auch auf die Geldstrafe erkennen. Da jedoch nach dem, was im vorhergehenden bemerkt worden, der böse Vorsaz so schwer zu erweisen ist, und daher die geklagte That so leicht nicht für einen Friedensbruch gehalten werden kann, wenn sie gleich außerdem widerrechtlich und strafwürdig genug ist, so pflegt gewöhnlich nur auf eine willkührliche Geldstrafe von etwa 20. oder mehrern Mark Goldes, und auf Erseżzung der zugefügten Schaden und Kosten erkannt zu werden.

Wenn hingegen auf die Strafe der Acht geklagt wird, so konnte in ältern Zeiten auch auf diese Strafe von den Reichsgerichten erkannt werden. Bey dem Reichskammergericht geschah die Publication der Urthel in öffentlicher Audienz. War diese hier geschehen, so begab sich das Gericht vor das Cameralhaus unter freyen Himmel, schloß einen Kreis, und ließ nun hier die eigentliche Achtserklärung mit folgenden Worten publiciren:

> Darum und im Namen und anstatt Kais. Majestät urkunden und denunciiren wir N. N., wie auch dessen Helfershelfer N. N. als Aechter, sezzen sie aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben ihr Leib, Haab und Gut Klägern und allermänniglich.

Der Urthelsbrief wurde darauf von einem Protonotar zerrissen und theils mit Füßen getreten, theils in die Luft zerstreuet.

Je härter indessen diese Strafe ist, und je mehr sie zuweilen von dem kaiserlichen Hofe gemißbraucht wurde, je mehr war man seit den Zeiten des westphälischen Friedens von Seiten der Reichsstände bemüht, die Achtserklärung zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit zu machen, welches denn auch, wie bereits in dem Artikel von der Acht bemerkt worden, in diesem Jahrhundert glüklich durchgesezt ist, dergestalt, daß niemand anders, als durch einen Reichsschluß in die Acht erklärt werden kann.

Achts- und Landfriedenbruchssachen haben aber eine unzertrennliche Verbindung, diese müssen sich nach jenen richten, und beyde auf einerley Art behandelt werden. Niemand kann daher, sagt Moser *a*), als ein Landfriedbrecher behandelt werden, wofern er nicht von allen drey Reichscollegien mit Beystimmung des Kaisers dafür erkannt und erklärt worden. Es können also zwar noch jezt die Reichsgerichte Citationen auf die Strafe der Acht erlassen, sie können auch den Proceß instruiren und bis zu Ende bringen, aber keinen Ausschlag geben; ja sie dürfen nicht einmal Gutachten erstatten: Ob die Sache sich zu einem Landfriedbruch qualificire? sondern müssen dieses lediglich der Reichsversammlung überlassen; mithin dürfen sie auch in ihren Interlocutorien und der Reichshofrath in seinem an den Kaiser erstattenden Gutachten den Beklagten nicht einen Landfriedbrecher benennen, oder die Sache als einen würklichen Landfriedbruch angeben, denn das hiesse der Reichsversammlung vor- und in ein fremdes Amt gegriffen, ja der Beklagte könnte es mit Recht als eine ihm zugefügte schwere Beleidigung achten, die Umstände möchten auch übrigens beschaffen seyn, wie sie wollten.

Und so können auch Kaiserliche Maj. in Ihren Commissions- und Hofdecreten an das Reich, in ihren Rescripten an Ihre Principal- und Concommission,

mission, in Ihren Resolutionen auf die Reichsgutachten, auch bey andern Gelegenheiten, eine Sache nicht als einen Landfriedbruch benennen oder behandeln, ehe sie von dem gesammten Reich dafür erkannt ist.

Eben so wenig können es solchemnach auch die bey dem Reichsconvent versammlete Reichsstände in ihren Stimmen und Reichsgutachten, ehe der Proceß bey dem Reichsgericht geschlossen, und die Sache sodann bey dem Reichsconvent auf eine der Wahlcapitulation gemäße Art zu gänzlichem Ende gebracht ist.

Aus gleichem Grunde können es endlich bis dahin auch weder die Craysausschreibämter, noch ganz einzelne, oder mehrere, oder alle Crayse thun.

Der Kaiser, das Reich, die Crayse und die Reichsgerichte können und sollen zwar währender Zeit, da die Sache an dem Reichsgericht oder Reichsconvent anhängig ist, für die Sicherheit des Beleidigten, für die Dämpfung der Unruhe, Wiederherstellung der gemeinen Ruhe, auch zukünftige allgemeine Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände, sorgen und Verfügungen machen; Aber als ein würklicher Landfriedbruch läßt es sich noch nicht behandeln; und wo noch kein Definitivspruch und Urtheil vorhanden ist, da kann ja auch unmöglich mit Bestand Rechtens eine Execution, u. s. w. Plaz greiffen.

Wer dem Kaiser, dem Reichsconvent, denen Crayſen und denen Reichsgerichten ein mehreres einräumet, der entziehet den Reichsständen mit der einen Hand, was er ihnen mit der andern gegeben, und was sie endlich durch so langwürige und mühsame Handlungen erhalten haben. Denn so bald es ausgemacht ist, daß ein Landfriedbruch vorhanden seye; folget auch sogleich die Acht in dem Fall darauf, da auf die Acht geklagt worden ist. So wäre alles das, was bey dem Reichsconvent mit so groſser Vorsichtigkeit und Sorgfalt geschehen soll, ein bloßes Spielwerk, es könnte einmalen eine Lossprechung oder gelindere Strafe erfolgen; dann dem Landfriedbruch folget die Acht, wann auf selbige geklagt wird, auf dem Fuß nach. Dahin aber werden es Reichsstände von allen Religionen, welche ihr Interesse verstehen und es nicht andern Absichten aufopfern wollen, niemalen kommen lassen. Ihnen, und niemand anders, er sey wer er wolle, gehöret die Erkenntniß: Ob ein Landfriedbruch vorhanden seye oder nicht? eben sowohl als die damit unzertrennlich verbundene Erkenntniß: Ob die Acht Plaz greiffe oder nicht?

Alles dieses, was hier **Moser** sagt, ist jedoch einzig und allein von dem Fall zu verstehen, wann die Rede von der Strafe der Acht ist.

a) Im Tr. von Teutschland S. 252. u. f.

§. 7.

Neueste Beyspiele.

So häufig in ältern Zeiten Klagen über begangenen Landfriedensbruch geführt wurden, so selten sind sie in neuern Zeiten, noch seltener aber wird auf die Strafe der Acht die Klage gerichtet. Indessen geschah doch dieses in der Klage, welche der Reichsfiscal gegen den König von Preussen nach dessen Einbruch in Sachsen im J. 1756. bey dem Reichshofrath anstellte.

Preußischer Seits beschwerte man sich sehr darüber, daß diese Sache als ein ganz offenbarer Landfriedensbruch behandelt, auch dem Reichshofrath anbefohlen worden sey, von Amts und Gerichts wegen auf einen Landfriedensbruch zu verfahren. Es könnten zwar die Klagen über einen Landfriedbruch auch wider einen Stand des Reichs an ein höchstes Reichsgericht gebracht werden: so bald es aber auf die Beurtheilung: Ob ein Landfriedensbruch begangen worden sey? ankomme, sey die Sache unumgänglich an das ganze Reich gehörig, und das Urtheil allda zu vergleichen. Ingleichen habe der Reichshofrath, ohne Zuthun des Reichs, die schärfsten Avocatorien gegen Preussen erlassen, u. s. w.

Kaiserlicher Seits ward darauf geantwortet: Wer seine Mitstände überziehe, seye mit der That in die Acht verfallen, nach dem Landfrieden Art. III. und Instr. Pac. art. 17. §. 4. 5. Die Erkennung der mandatorum dehortatoriorum und avocatoriorum sowohl, als der excitatoriorum sey in dem R. A. vom J. 1529. §. 11. u. 12. und in der K. G. O. Th. 2. Tit. 9. deutlich vorgeschrieben, und zwar ohne die Erkenntniß und Erklärung über den verwürkten Friedensbruch abzuwarten, sondern diese Hülfe solle dem Vergewaltigten immittelst und neben solchen geschehen. Die von dem Kaiser an den Reichshofrath ergangene Erinnerung sey dem kaiserlichen Amt und dem R. A. vom J. 1564. §. 10. gemäß. — Bey dem endlichen Ausspruch: Ob ein Reichsstand in die Acht zu erklären sey? greife zwar nunmehro die

Miterkenntniß der Stände Plaz: davon sey aber jezzo die Frage noch nicht, sondern man instruire nur den Achtsproceß, welches denen Reichsgerichten gebühre, und wobey dem Beklagten alle in Rechten erlaubte Ausreden annoch bevorblieben und dem Reich mit vorgelegt werden müsten. Es sey auch ein Unterschied unter dem Processu Citationis auf die Acht und unter dem Processu Mandati zu Abstellung der thätlichen Vergewaltigung. Die Mandata avocatoria und excitatoria gehörten zu den leztern, und dieser sey allein denen Reichsgerichten heimgewiesen in der Camm. Ger. Ord. Part. 2. Tit. 9. §. 3. 4. und die Wahlcap. Art. 20. §. 9. bedinge selbst, daß in dergleichen Fällen in Ansehung des Beleidigten zu dessen Hülf und Restitution durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer Kaiserl. Constitutionen, verfahren werden solle.

Wegen der Acht habe zwar das Instr. Pac. Art. 8. §. 3. und der Reichsabschied von 1654. §. 126. das weitere vorbehalten, und in der Wahlcap. Art. 20. §. 2. sey nun dießfalls Vorsehung gethan: Aber von der Art, wie eine ausbrechende Empörung abzuhalten, und wie die gemeine Ruhe und Sicherheit zu bewahren oder wieder herzustellen sey, lasse es das Instr. Pac. Art. 17. §. 7. 8. und der Reichsabschied von 1654. §. 178 — 185. bey dem alten. Die Miterkenntniß der Stände sey schon in der Errichtung des Gesezzes vollbracht, der Vollzug desselben aber stehe dem Kaiser zu. Ueber die Quaestionem: an? sey also weiter nicht zu berathschlagen, sondern, wenn die Reichsgerichte den Fall der gestörten Reichsruhe fänden; so wiesen die Gesezze denen Crayssen nur die Ermäßigung des Quanti der zu leisten seyenden Hülfe heim, die Quaestio: an? aber werde allenthalben, als durch das Gesez und sothane Gerichtshülfe allschon entschieden angesehen; nach dem Reichsabsch. von 1555. §. 60. und Reichsabsch. von 1559. §. 45. und im R. Absch. von 1566. §. 8. hätten die Reichsstände zu des Kaisers Gefallen gesezt, wie Er Sich gegen die muthwilligen Frevler erzeigen wolle, die alle Sazzungen, Gebot und Verbot verachten, um ihnen zu steuren, und sie von ihrem muthwilligen Fürsaz abzuhalten. Wenn wegen des Vollzugs eines Reichsgesezzes wiederum eine Rükfrage bey dem Reich geschehen müste, so würde dadurch die Würkung des Gesezzes gehindert und dem Statt gegeben, welchem man durch die anbefohlne Execution desselben habe vorkommen wollen.

Bekanntlich ist die Achtserklärung selbst damals nicht erfolgt, und seitdem ist nie wieder auf die Strafe der Acht geklagt, wohl aber auf eine Geldstrafe. So wurde im J. 1763. wegen der bey Gelegenheit der Sachsen-Meinungischen vormundschaftlichen Irrungen gebrauchten Gewalt, gegen die Herzoge von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gotha und Hildburghausen vom Reichshofrath eine Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis publicae 2000. marcarum auri puri erkannt.

§. 8.

Fortsezzung.

Dies sind die neuesten Fälle, daß auf die in dem Landfrieden selbst festgesezte Strafen Klage erhoben ist. Wegen der **Hessencasselschen** gewaltsamen Besiznehmung des Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg ist von der gräflichen Vormundschaft nicht sowohl eine Klage auf den Landfrieden, als vielmehr eine **Privatgenugthuungsklage** auf den Verlust des Hessencasselschen Oberlehnseigenthums über den Lippischen Antheil dieser Grafschaft aus der L. 7. Cod. unde vi beym Reichshofrath angestellt, und von demselben würklich unterm 1 Febr. 1788. eine Citatio ad videndum se incidisse in poenam L. si quis in tantam etc. septimae Codicis, unde vi ideoque privari dominio directo erlassen *a*).

In der **Lüttichischen** Sache wurde von dem Reichskammergericht **von Amtswegen** und aus eigner Bewegung am 27 Aug. 1789. folgendes Decret ertheilt: Ist auf die allgemein bekannt gewordene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich ausgebrochenen höchst ärgerlichen, dem kaiserlichen Landfrieden entgegen laufenden Empörung das Mandatum poenale auxiliatorium et protectorium de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos praestando, et tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios et reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis et provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum et Magistratuum, instituendam

dam electionem manutenendo, in Rebellionis auctores inquirendo, eosdemque Custodiae publicae tradendo, fugitivos autem Litteris arrestatoriis et annotatione Bonorum prosequendo, eaque omnia sumtibus Rebellium peragendo, una cum Citatione solita auf des Niederrheinisch Westphälischen Kreises ausschreibende Herrn Fürsten sammt und sonders, nebst Patenten wider die Unterthanen von Amtswegen und aus eigner Bewegung erkannt; dann wird kaiserlicher Fiscalis die zu dessen Expedition und Insinuation nöthigen Gelder aus der Fiscalischen Kasse vorzuschießen, solches zu seiner Zeit zu reproduciren, auch wider die Empörer sich seines Amts zu gebrauchen, hiermit angewiesen. In Conf. 27 Aug. 1789.

Wegen der von Pfalz-Bayern geschehenen gewaltsamen Besiznehmung einiger seit mehrern Jahrhunderten von der Reichsstadt Nürnberg ruhig besessenen Aemter ist von keinem der beyden höchsten Reichsgerichte von Amtswegen und aus eigner Bewegung verfahren worden.

a) Reuß Staatskanzley Th. XXII. Abschn. 9. Pütters Rechtsfälle Bd. 3. Th. 4. Nr. 315.

§. 9.

Schriften.

Die hieher gehörige Schriften sind folgende:

1) MATH. ENZLIN. theses de violatione pacis publ. Tübing. 1586.

2) IO. HALBRITTER diss. de pacis publicae turbatione. Tüb. 1591.

3) CAR. ERN. BEHRENS de moderno usu constitutionis pacis publ. in supremis dicasteriis, sive quaestio: utrum advocatus bene consulat clientibus, si in casu ad constitutionem pacis publicae qualificato poenaliter ad eam concludat, an vero praestet civili rei persecutioni insistere? Giess. 1750. (Der Verfasser war Notarius beym Reichskammergericht. Er starb, da er eben diese Dissertation ungleich vermehrt herausgeben wollte. Im 5ten und 6ten Capitel handelt er de processu in causis fractae pacis publicae, vel per viam citationis, vel per viam mandati introducendo.)

4) Joh. Jac. Moser von den Rechten des Kaisers, der Reichskreise, Reichsgerichte und der Interessenten selbst in würklichen Landfriedbruchssachen; in seinen Nebenstunden Th. 2. S. 223. u. f. auch besonders gedrukt, Berlin 1759. 8.

5) Joh. Ulrich v. Cramer von den Schwierigkeiten der Action in causa fractae pacis publicae, in seinen Nebenstunden Th. 22. S. 1.

6) Ebenderselbe In wie weit, wann actio super fracta pace publica nicht hat erwiesen werden können, in connexa causa mandati contra mediatos von den Reichsgerichten gesprochen werden könne? ibid. p. 43.

7) Ebenderselbe Ob ex fracta pace publica agirt werden könne, wenn das mutuum commercium freventlich und fürsezlich gesperrt worden? ibid. Th. XII. p. 1.

Die neuesten und wichtigsten Verhandlungen über den Landfriedensbruch sind in den Schriften enthalten, die in den Jahren 1757. und folgenden, bey Gelegenheit des damaligen Kriegs gewechselt sind. Sie finden sich theils in der teutschen Kriegscanzley, theils in Mosers Staatsarchiv. Moser handelt in seinen Werken über das teutsche Staatsrecht vom Landfriedensbruch im Tr. von Teutschland S. 232. u. f. im Tr. von den Kaiserl. Regier. Rechten S. 618. im Tr. von den Reichstagsgeschäften S. 690. im Tr. Nachbarlichen Staatsrecht B. 2. Cap. 3. im Tr. von der Justizverf. S. 928. u. f. im Tr. von der t. Craysverf. S. 772. u. f.

Die älteste Drukschrift über den Proceß in Landfriedbruchssachen hat folgenden Titel:

Lantfrids auch ettlicher camergerichtischer Artickel vnd zu dyser Zeit lantleuffiger Hendel Disputirung so Doctor Vlrich molitoris von Constenz seynem sun in form eynes dyalogus da denn der sun fragt, und der Vatter antwort, gemacht mit schöner probirung geistlicher und keyserlicher rechten auch auß treffelicher auctoritet der heyligen geschrifft. Deßgleych mit höflichen sprüchen der poëten, welche disputacion den löblichen Fürsten vnd stetten zu hören und lesen nit allein lustlich sondern auch nüzlich seyn wirdet. Getruckt zu Nüremberg im Jahr 1501., durch Balthasar Schleyffer. 40 Quartblätter.

27. Landgerichte.

§. 1.

Erklärung.

In allgemeiner Bedeutung ist Landgericht dasjenige Gericht, welches über eine Landschaft die Gerichtsbarkeit verwaltet. Insbesondere aber giebt es kaiserliche und Reichs-Landgerichte sowohl, als auch Territorial-Landesgerichte. Leztere gehören zur besondern Landesverfassung, und stehen unter der Landeshoheit; erstere aber sind kaiserliche und Reichsuntergerichte, die in einem bestimmten Theil des teutschen Reichsterritoriums mit

Concurrenz der landesherrlichen Gerichte ihre Jurisdiction verwalten.

Anmerkung. Die Landgerichte müssen ihren Ursprung von der Zeit der eingegangenen Landfrieden suchen. Denn zu deren Erhaltung wurden dieselben von den Kaisern, oder von den Ständen, mit Erlaubniß des Kaisers angelegt. So heist es in Kaiser Wenzels Frankfurter Landfrieden im J. 1398. bey Datt L. I. c. XVIII. n. 26. „So haben wir unsern und des Ryches Churfürsten und allen Fürsten und Herrn geistlichen und weltlichen, und Stätten, unsern und des Riches getruwen, die besundere Gnad gethan, und thun ihn die von Röm. Könige Mechte, das je jeglicher in sinen Lande, als oft sich das heischen wird, einen biederben Mann zu einem Richter in unserm Nahmen, und von unserm und des Riches wegen kiesen, und setzen soll und mag ꝛc.“ Es schreibet daher Datt a. a. O. Si ad scopum et initia Iudiciorum Provincialium respiciamus, illa non tam ad decisiones causarum, controversiarumque forensium, quam ad publicae pacis tutelam dirigebantur.

Von den Landgerichten redet auch der Schwabenspiegel Th. I. C. 85. §. 4. C. 128. C. 308.

§. 2.

Verzeichniß derselben.

Dergleichen Landgerichte giebt es verschiedene in Teutschland, so daß Daniel Heider Act. Lindav. p. 163. schreibt: daß deren nur in Oberschwaben über zehen gezählet werden könnten. Es gehöret hieher das Hofgericht zu Rothweil, von dem oben ein eigener Titel handelt. Ferner das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg zu Onolzbach; das kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg, Hirschberg und Schweinfurt; das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, zu Ravensburg, Wangen, Isni, und im Marktflekken Altorf; das kaiserliche Landgericht zu Nellenburg, Kempten, Baar, Klergau, Oetringen, zu Rankweil in der Grafschaft Veldkirch ꝛc, welche leztere aber eingegangen seyn soll.

§. 3.

Insbesondere von Nürnberg.

Das Burggericht zu Nürnberg ist von K. Rudolph I. dem Burggraf in Nürnberg zu Lehn gegeben worden. Der Gerichtssprengel dieses kaiserlichen Landgerichts erstrekte sich durch Franken, Bayern, Schwaben, einige Gegenden am Rhein, so gar brachten auch die Bewohner der Küsten an der Ostsee ihre Klagen freywillig hier an. Es hat vor Zeiten beständig in der Reichsstadt Nürnberg müssen gehalten werden, bis Kaiser Friedrich III. im J. 1456. Marggraf Albrechten zu Brandenburg und dessen Erben verstattet, solch Gericht auch außerhalb der Stadt Nürnberg, in dem Burggrafthum oder andern Enden solchen Landes und Gebiets zu halten. Daher denn solches jezt zu Anspach jährlich viermal gehalten wird. Und K. Carl IV. hatte dem Burggrafen, vermöge des Privilegiums zu Rom am Ostertage im J. 1355. erlaubt, daß, wenn er oder seine Erben nicht selbst dieses Gerichte besezzen wollten oder könnten, sie Macht haben sollten, einen ehrbaren Ritter an ihre statt zu ordnen. (s. Burggraf). Vor diesem Landgerichte pfleget der fränkische Adel noch jezt zum Theil unter einander Recht zu geben und zu nehmen a). Der Präsident wird Landrichter genannt; die Assessoren werden theils vom Markgraf ernannt, theils senden Nürnberg zween Senatoren, der teutsche Orden den Comthurherren in Ellingen und Virnsberg.

a) IOACH. HEINR. HAGEN de Iudicio Caesareo Provinciali Norico, diss. qua inquirit in fontes, immunitates, iura solennia, dignationem atque amplitudinem eius. Soll von diesem Gericht an die höchsten Reichsgerichte appelliret werden, muß es eine Summe von 800 Rheinischen Gulden seyn.

§. 4.

Von Würzburg.

Das Landgericht in Franken zu Würzburg, ist mehr eingeschränkt, jedoch muß die unmittelbare freye Reichsritterschaft dieses Orts ihre Streitigkeiten verhandeln. Es gehen von da die Appellationen an den Bischof zu Würzburg, vermöge hergebrachter Rechte und ritterlicher Verträge a) und von da an die Reichsgerichte.

a) S. Kaiserl. Landgerichtsordnung zu Würzburg gedrukt Anno 1618. Ein mehreres s. ap. GYLMANNVM Tom. VI. Symphor. c. VIII.

§. 5.

Zu Hirschberg.

Hieher gehört auch das kaiserliche Landgericht Hirschberg im Eichstädtischen, welches im Jahr 1749. mit vieler Abneigung des Bischofs restaurirt wurde. Dieser Vorgang (wobey der Kurbayerische Geheime

Geheime Rath B. v. Ikstedt die Verwesung des Landrichteramts geführet) sowohl, als die Beschaffenheit und Erstrekkung dieses kaiserlichen Landgerichts und die daraus fließenden Bayerischen Rechte werden umständlich an- und ausgeführet in der 1751. zu Ingolstadt heraus gekommenen Deduction *a*). Der Bischof in Eichstädt gab eine Gegendeduction heraus *b*); verglich sich aber gegen eine Summe Geldes, die an Bayern bezahlt ward. Als dieses Haus abstarb, zog der Kaiser das Landgericht Hirschberg als ein eröfnetes Reichslehn ein *c*).

a) Geschichte und actenmäßiger Unterricht von dem Churbayerischen Reichslehnbaren hochgefreyten kaiserlichen Landgerichte und Grafschaft Hirschberg, zu grundsamer Bewährung der dem Durchl. Churhause Bayern dießfalls zustehenden hohen Befugnisse, zugleich aber offenbaren Blosstellung des Hochstifts Eichstädtischen Unfugs und bodenlosen Exemtions-Gesuchs, in offenen Druk heraus gegeben mit Beylagen. 3 Alph. 8 B. Fol.

b) Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beschaffenheit des ehemaligen Kaiserl. Landgerichts Hirschberg: Dem von Churbayern heraus gegebenen Unterricht entgegen gesezt; zur Befestigung der dem Fürstlichen Hochstift Eichstätt zukommenden Exemtion und gänzlichen Freyheit. 1755. v. Holzschubers Deduct. Bibl. 1 Band. S. 312.

c) Untersuchung, was es nach dem Absterben des Churfürstens Maximilian Josephs von Bayern mit dem Reichslehen des Kaiserl. Landgerichts Hirschberg für eine Beschaffenheit habe. 1778. 4.

S. auch Selecta iur. publ. noviss. Tom. XXIX. p. 41. T. XXX. p. 50. T. XXXI. p. 168. T. XXXII. p. 194. XXXIII. 292. XXXV. 264. XXXVI. 296. XXXVII. 152. XXXVIII. 175. u. XL. 110.

§. 6.

Landgerichte in Schwaben.

Von Wichtigkeit sind die Landgerichte in Schwaben, in Ravensburg, Wangen, Isny und in dem Flekken Altdorf, genannt Weingarten. In den erstgenannten drey Städten sollen Bürgermeister und Rath, und in dem Flekken Amtmann und Rath verordnen, damit jedes Landgericht mit zwölf Urtheilsprechern möge versehen werden, welche in den vorkommenden Sachen erkennen *a*). Die Gerichtsbarkeit dieses Landgerichts erstrekt sich über die Donau bis an Würtemberg, bis an Lech, noch hinauf gegen Reitt an die Brükken, darnach herüber auf Tornheim, an Graubünden, folgends gegen Costniz, auch hierüber auf Stokkach, und von dannen so weit der Bezirk des Schwabenlandes geht. Das Haus Oesterreich hat dieses Landgericht pfandsweise inne; und obgleich dieses Haus mit einem privilegio de non appellando in allen seinen Landen und Pfandsinhabungen versehen, so sollen doch von da die Appellationen an das Kammergericht gehen; jedoch mit öfterm Widerspruch von Oesterreich *b*).

a) Das Landgericht in Schwaben erkläret Gabr. Schweder de Serenissimae Domus Austriacae Praeeminentiis Sect. II. §. 3. daß es sey: Collegium Iudicis Provincialis a Sereniss. Archi-Ducibus Austriae legitime constituti, et 12 Assessorum, illi a Consulibus et Magistratu cuiusque loci, ubi iudicium hoc exercetur, adiunctorum, quod per districtum illi assignatum, Iurisdictionem Caesaris nomine exercet, causas controversas omnium in districtu illo degentium Statuum et membrorum Imperii, ac eorundem subditorum, specialiter non exemptorum, praevia causae cognitione, per iudicialem sententiam definiendo, ab Imperatore, nescio quo, institutum, Archi-Ducibus Austriae legitimo titulo acquisitum. Wir bemerken zugleich, daß das Landgericht mit der Schwäbischen Landvogtey nicht einerley ist. Das Landgericht erstrekt seine Jurisdiction viel weiter als die Landvogtey. Diese hat nur ein mäßiges Territorium bey der Reichsstadt Ravensburg unter sich. So muß auch der Landvogt mit dem Landrichter nicht verwechselt werden, als welches zwey verschiedene Personen sind.

b) Womit fast alle Staatsrechtslehrer übereinstimmen; außerdem aber suchet Christian Emanuel von Garb, in der unter dem Vorsiz Joh. Heinr. Felzii gehaltenen Diss. de Augustissimae Domus Austriacae Iuribus praerogativis illustrioribus cap. V. §. XI—XVII. p. 59—78. mit vielen Gründen zu erweisen, daß die Appellation vielmehr an das Hofgericht zu Insprut müsse gebracht werden. Dieses Tribunal sucht auch diese Theorie practisch zu realisiren.

§. 7.

Beschwerden der Stände.

Die Stände führen wider diese Gerichte häufige Beschwerden, daher das, was von dem Hofgericht zu Rothweil oben unter diesem Titel ist gesagt worden, auch auf die übrigen Landgerichte gezogen werden mag. Diese Beschwerden dauern schon gegen 300 Jahre, und sind bey allgemeinen Reichs-Wahl- und Deputationstagen, auch kurfürstlichen Collegialzusammenkünften und solennen Friedenstractaten geäußert worden. In dem Westphälischen

schen Friedensschluß Art. V. §. 56. wurden sie an den Reichstag verwiesen a). Die Sache kam auch auf solchem, so wie bey dem annoch fortwährenden Reichstag, besonders bey Gelegenheit der beständigen Wahlcapitulation, in Vortrag. Man trug auf eine Reichsdeputation an, zu Untersuchung der klagenden Mängel und Excessen. Welcher vorzukommen Kaiser Leopold eine Conferenz zwischen beyderseits Commissarien 1667. zu Altdorf veranlaßte. Doch allda ward das wenigste abgethan, sondern das vornehmste und meiste von den Erzherzoglichen Commissarien nur ad referendum genommen und auf kaiserl. Resolution ausgesezzet. Die kaiserliche Resolution erfolgte zwar 1670., war aber nicht also beschaffen, daß die Stände sich dabey beruhigen können. Sie thaten daher 1671. bey dem Reichstag Vorstellung dagegen, die aber bis jezt noch nichts ausgewürkt. Es sind vielmehr immer Beschwerden mit neuen Beschwerden gehäuft worden.

a) Ibi: Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rotvilae, iudiciis provincialibus SVEVIAE et aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis mentio iniecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto. Man vergleiche hiebey Pufendorf Rer. Suec. Lib. XVII. §. 103. de rebus Friderici Guilielmi Lib. II. §. 29.

§. 8.

Werden angezeigt.

Die Beschwerden sind vornehmlich diese:

1. Daß Oesterreich die alte Landgerichtsordnung abgethan und eine neue verfertiget, in derselben

2. die Ehehaftsfälle von 17. auf 30, und mehrere ausgedehnt,

3. der interessirten Reichsstände Privilegia et Exemtiones sub praetextu eines vom Kaiser Maximilian II. an Seiten des Landgerichts erhaltenen Privilegii und einverleibten Cassatorii nicht attendirt; noch

4. die in Ehehaftsfällen habende Exemtionsprivilegia confirmirt würden.

5. Sey das Landgericht, als eine Reichspfandschaft, ohne Vorwissen und Consens des Reichs, als Eigenthumsherrn darin würklich geschwächt, daß Erzherzog Ferdinand Carl gegen ein Stük Geld die Vorarlsbergische Herrschaft von der landgerichtlichen Jurisdiction eximirt, dessen Exempel die Markgrafschaft Burgau und andere Oesterreichische Orte gefolgt, mithin Status Circuli et Imperii zwar passive das Landgericht dulden müssen, active aber es wider solche Exemtos nicht gebrauchen können, wie denn

6. wider die Reichs- und Kreisstände, z. B. in Schuldsachen ꝛc. geschwind mit Urtheil und Executionsprocessen, denen Reichs-Constitutionibus und sonderheitlich im Jahr 1554. in das Reich publicirten Decision nach, verfahren werde; wo aber Oesterreichische Unterthanen interessirt, man langsam oder gar nicht zu einem Recht, oder doch zu keiner Execution gelangen könne, weil dieselbe, wenn ihnen ein Urtheil nicht gefalle, nach Inspruk appellirten.

7. Werden die Jurisdictiones confundirt.

8. Die Injuriensachen unter die Ehehaftsfälle gezogen.

9. Sub praetextu ficti spolii contra Status procedirt.

10. Contra observantiam andere Poenal-Mandata als auf die Acht gestellt.

11. So oft ein Kaiser sterbe, die Confirmations-Privilegia im Original zu produciren verlangt.

12. In der neuen Landgerichtsordnung die Taxe erhöhet.

13. Immedietas Statuum aller Orten und bis in die Herrschaft Feldkirch geschwächt.

14. Das Landgericht mit unverständigen Assessoribus und Urtheilssprechern besezt, und schlechte Procuratores, die kaum lesen und schreiben können, bestellt, von diesen

15. die producirte Schriften langsam communicirt, damit sie desto mehr Dilationes begehren und deswegen Receß führen, und dafür ihr gewöhnliches Receßgeld desto öfter einziehen können.

16. Verfahren die Landgerichtsboten unordentlich mit den Citationen.

17. Werden die Kosten überspannt.

18. Verläumdende Personen bey dem Landgericht gehöret.

19. Der landgerichtliche District zu weit extendirt.

20. Appellationsproceß erkannt, wann condemnatus in prima instantia nicht ad Iudicem immediate superiorem, sondern gleich an das Landgericht appellirt, und die Sache unter dem Prätext einer solchen vermeynten Appellation, die von Rechtswegen nicht statt hätte, anhängig gemacht.

21. Temerarii litigatores admittirt, und auf deren Erklären Iudex prioris sententiae citirt, mithin

sich

sich quasi einer Syndicatur über der Stände Gerichte angemaßet.

22. Sey bey diesem Gericht keine gewisse Summa pro fundata iurisdictione primae instantiae determinirt, sondern alles werde indifferenter angenommen, dahero äußerst nöthig, eine gewisse Summam pro fundanda Iurisdictione primae instantiae, etwa nach der in dem leztern Reichsabschiede versehenen Summa appellabili, zu bestimmen.

23. Das Landgericht procedire zu geschwind mit der Acht und conformire sich nicht dem Iuri communi, noch denen Reichsabschieden.

24. Denen Abforderungen werde gar wenig, oder wohl gar nicht statt gethan.

25. Die Sportuln und Tax, sonderheitlich der Appellations-Actorum, werden zu hoch gesteigert, und

26. die Appellationes ad Cameram, die doch in Articulo XVIII. der kaiserlichen Wahlcapitulation versprochen worden, geweigert.

27. Das Landvogtische sogenannte Hofgericht unterstehe sich mit Arrestprocessen gegen die Kreisstände zu verfahren.

28. Werden viel, sub praetextu der malefizischen Obrigkeit, von der Landvogtey mit Quartieren und andern gehörenden Actibus beschwert.

29. Der Landvogtische Zoll vom Jahr 1558. extendirt.

30. Sub praetextu der hohen Obrigkeit, sich einer territorialischen Superiorität angemaßt.

31. Viele Kreisstände von Oesterreich eximirt, deren willen schon im J. 1548. eine Veranlassung auf das kaiserliche Kammergericht geschehen.

§. 9.

Gegenanmerkungen.

Ueber diese Beschwerden und zwar der 1. sind verschiedene Erinnerungen gemacht. Bey der 2. und 3. die Materia Privilegiorum stark disputirt und contra Privilegia von Oesterreich eingewendet worden, daß

1. der Stände Privilegia auf das Hofgericht zu Rothweil, auch andere Land und dergleichen Gerichte gestellt, welche ein römischer Kaiser oder das Reich selbst innen habe, und weder Titulo Feudi noch Antichretico auf andere kommen wäre, könnten daher

2. auf das Landgericht nicht appliciret werden, weil auch die römischen Kaiser sub Auctoritate Caesarea dem dritten Inhaber, nempe Serenissimae Domui Austriacae an dessen erlangten Rechten nicht würden präjudicirt haben, noch können, maßen

3. alle Concessiones quamvis generalissimae in terminis habilibus et absque praeiudicio tertii zu verstehen.

4. Könne dominus directus in Feudis datis in detrimentum Vasalli nichts immutiren, oder dessen Iura schmälern, nec creditor pignus a Debitore cum pacto antichretico concessum, durante pignore, istud in praeiudicium possessoris pignoris ullo modo verändern oder minuiren. Und werde

5. kein Status Imperii, der feudum vel pignus cum Iurisdictione ab Imperio habe, sich solches per Privilegia schwächen, noch jemanden von dem inhabenden Gerichtszwang eximiren lassen.

6. Sey den meisten Privilegiis die Clausula expresse einverleibet oder doch tacite darunter verstanden: doch männiglichs, und also auch des Erzhauses Rechten vorbehalten; dahero, wann auch

7. ein Privilegium auf das Landgericht lauten thäte, es doch, wegen unterlaufenden praeiudicii tertii, ex sola Iuris communis dispositione, abstrahendo a Privilegiis Austriacis, nicht gültig wäre, Allenfalls aber und

8. extendirten sie sich nicht auf die Ehehaftsfälle, sondern nur ad causas communes et simplices, wann solche in tempore, et servatis servandis, avocirt würden. Wie dann

9. in solchen Fällen, citra praeiudicium Iurium Austriacorum, ex mera benignitate, die remissiones mehrmalen ultro geschehen, daß demnach sich zu vergnügen, wann Caesar, tanquam Archi-Dux Austriae, der Stände Privilegia in futurum auch auf das Landgericht, in gemeinen Sachen und außer denen Ehehaftsfällen extendire und denen Abforderungen, wenn solche in gebührender Zeit und Form geschehen, salvis caeterumvis Iuribus Austriacis statt thue,

§. 10.

Verhalten des Schwäbischen Kreises.

Aus diesen hat der Schwäbische Kreis utilia acceptirt, daß per Concessionem Privilegiorum Ius tertii non consentientis nicht gemindert, oder dem derogirt und in contractu antichretico, hinc et inde, nichts immutirt werden könne, hingegen replicirt, daß

1. Con-

1. Contradicendo den allegirten Titulum Feudalem Oesterreich kein anders Ius als pignoris, et hoc de A. 1473. her habe.

2. Privilegia Statuum iuxta Literam et prout iacent zu verstehen, immaßen sie auch

3. Per Instrum. Pacis Westph. Art. VIII. et Capitul. Leopold. Art. III. et XVIII. confirmirt, Caesar auch

4. sie dawider nicht zu beschweren, noch die Ehehafte Fälle in praeiudicium Statuum exemtorum zu weit zu extendiren allergnädigst rescribirt, welchem nach

5. diese Privilegia nicht auf das Rothweil- oder andere Reichslandgerichte zu restringiren, sondern nach ihrer Generalität zu verstehen, auch

6. sonst überflüßig gewesen wäre, daß die in dem Landgericht gelegene Stände sich mit Kosten um dergleichen Privilegia beworben hätten, und sind

7. intuitu horum Privilegiorum die Remissiones mehrmalen erkannt,

8. in der zwar dissеits nicht agnoscirenden neuen Landgerichtsordnung die Vorlegung der kaiserlichen und königlichen Privilegien verlangt worden, cum annexo, daß es bey der Insinuation verbleiben solle. Wodurch

9. dem Erzhaus keine Beschwerde zuwachsen könne, weil die meisten Privilegia schon vor der erlangten Pfandschaft im J. 1673. acquirirt und eben ex hoc fundamento von Oesterreich nicht geändert, noch restringirt, consequenter auch

10. die Vorarlbergische Herrschaften, noch andere Oesterreichische Unterthanen nicht davon eximirt werden können. — Und wann auch gleich

11. seit 1473. einige Privilegia wären erhalten worden, so wäre es doch von Kaisern aus dem Erzherzoglichen Haus geschehen, bey welchen zumalen persona Creditoris et Debitoris coincidirt, und entweder das Kaiserthum und die Oesterreichischen Lande beysammen gehabt, oder doch sonsten iura Austriaca wohl gewust, und also zu dessen Präjudiz, wann ja einiger darunter zu versiren vermeynt werden wollte, wohl Privilegia ertheilen können. Und verstünden sich

12. Privilegia Statuum nicht nur auf die causas communes, sondern auch die Ehehaftsfälle, propter verba generalia, omnis, nullus et similia. Könne man also

13. nicht zugeben, daß die bisherige Remissiones ex benignitate geschehen, sondern virtute privilegiorum.

§. 11.

Oesterreichs Antwort.

Die Oesterreicher hingegen behaupten den Titulum Feudalem und gestehen, daß in contractu antichretico, durante pignore, a Creditore oppignorante nichts zu verändern, wohl aber a Creditore oppignorato, modo restitutio extincto pignore in statu acquisitionis fiat. So habe auch Oesterreich den Titulum Feudalem A. 1282. in facie totius Imperii, titulum pignoris vero A. 1379. a Caesare Wenceslao erworben *a*), der im J. 1452. und nicht erst 1473. durch die geschehene Ablösung renovirt worden, welchen sie auch sowohl gebührend zu beweisen, als zu manuteniren wissen würden; Privilegia müsten in Terminis habilibus, absque praeiudicio tertii, iuxta et observantiam verstanden, und auch also das Instrumentum Pacis und die Wahlcapitulation interpretirt werden, und demnach die kaiserlichen Privilegia dieses Landgericht entweder gar nicht afficiren, oder doch, wegen unterlaufenden iuris tertii, non attenta verborum generalitate respectu der Ehehaften ohne Würkung seyn, und keine Exemtion, nach der Natur und Eigenschaft dieses Iudicii, a primaeva eiusdem origine, wider die Ehehaften statt haben, daher auch folge, daß solches auch älter als die Privilegia Statuum. Und würde das Iudicium durch Beobachtung der vermeynten Privilegiorum fast gar annihilirt, weil die meisten Stände mit dergleichen versehen. Mit denen Vorarlbergischen Herrschaften habe es eine ganz andere Bewandniß, weil die Oesterreichischen Unterthanen ohne dem wider alle Reichs- und fremde Gerichte befreyet, so daß auch die Disposition der Landgerichtsordnung P. II. Tit. IV. §. Wir wollen auch ꝛc. blos so lang statt habe, als das Landgericht bey dem Erzhaus stehen werde, dessen Iuribus durch die allen Privilegiis annectirte Clausul, de non praeiudicando, schon prospicirt.

a) Man findet dieses *Diploma* in Ludewigs diss. de Sueviae Tribunali S. R. I. Austriaco n. 3. Der Anfang davon ist dieser: „Wir Wenzlav von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des reichs und Könia zu Beehaimb, bekennen und thuen khundt offentlich mit diesem Brief allen denen die ihn sehen oder hören lesen: dass wir uns guetlich verainet und verricht haben, mit dem hochgebohrnen Leopoldo, Herzog zu Oesterreich, unserm lieben Ohaimb und Fürsten, also, dass wir ihm und seinen erben durch der gethreuen dienst willen, die er unserm Vattern seeligen Kaiser Carlen, unns und dem

dem Heil. reich, oft unverdroßenlich gethan hat, und noch thuen soll und mag in khünftigen Zeiten, von rechter und redlicher schueldt schültig sein und gelten sollen vierzig tausend gulden von Florennz, guet von golt, und schwer von gewicht, dafür wir ihm und seinen erben versetzet und verpfenndt haben, in rechter Pfanndtsweiss versetzen und verpfennden, in crafft diss brieffes, unser und des Reichs baide Landvogtayen in obern und nidern Schwaben, darzu haben wir ihm empfohlen Augspurg und Giengen, die er mit denselben Landvogteyen inne haben soll u. s.

§. 12.

Hieher gehörige Deductionen.

Zur Erläuterung dieser Streitigkeiten dienen folgende Deductiones und Schriften: Kurze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhaften Ursachen das kaiserliche Landgericht in Schwaben nicht aboliret, noch dem hochlöbl. Erzhaus Oesterreich wider seine uralte erlangte und durch beständige Uebung hergebrachte trefliche Freyheiten der rechtlichen Austräge halber nichts-neues oder beschwerliches zugemuthet werden kann und soll. Inspruk 1658. 4. von neuem aufgelegt 1712. in 4. Ist auch in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen im 2 Theile S. 3-15. eingedruckt.

Kurze doch wohlgegründete Gegeninformation, samt darzu gehörigen Beylagen von Nr. 1 bis 11. inclusive auf diejenige im Jahr 1658. zu Inspruk in Druk verfertigte sogenannte kurze doch gründliche Information, das Landgericht in Schwaben betreffend, 1666. 4. aufgelegt zu Inspruk 1712. 4. stehet auch bey dem Lünig a. a. O. S. 15-36.

Gründlich entgegen gestellte Erinnerung über die unlängst unterm Namen des löblichen schwäbischen Kreißes interessirter Stände in Druk verfertigte und so titulirte kurze, doch wohlgegründete Gegeninformation, das Landgerichte in Schwaben anbelangend. Im J. 1667. in 4. von neuem aufgelegt 1712. 4.

Monita der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreißes über die neue Landgerichtsordnung, vom J. 1613. in Folio. Es kommen darinnen vor:

a. Monita über die Landgerichtsordnung vom J. 1613. welche von denen an Seiten des schwäbischen Kreißes zu der im August 1618. zu Altorf gehaltenen Conferenz verordnet gewesenen Deputirten übergeben worden. Es sind 162 Erinnerungen.

b. An die römisch kaiserl. Maj. allerunterthänigstes Schreiben der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreißes, mit denen beygelegten Gravaminibus wider die Landvogtey und das kaiserl. Landgericht in Schwaben d. d. 20. (30.) Sept. 1666.

c. Der römisch kaiserl. Majestät über des löbl. schwäbischen Kreißes wider das Landgericht und die Landvoigtey in Schwaben lezt eingereichte Gravamina und Monita über die Landgerichtsordnung d. d. Wien den 18 Nov. im Jahr 1670. ertheilte Resolution.

d. Der Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Kreißes ferneres allerunterthänigstes Anbringen über diese kaiserliche Resolution.

Der Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Kreißes, *occasione* bevorstehender Kaiserwahl und dabey zu errichten habender Wahlcapitulation, höchst bemüßigte *Gravamina* und angelegenste *Desideria* 1711. in Fol. a)

a) Im J. 1741. ist eine gleiche Schrift übergeben worden, welche in Mosers Beylagen und Anmerkungen zu Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation im I Theil S. 7-18. zu finden ist.

§. 13.

Wahlcapitulation.

In der neuesten Capitulation stehen Art. XVIII. §. 8. folgende Worte: „Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben, allerhand große Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, daher auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereits Veranlassung geschehen, so wollen wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen derer Ständen (einschließlich der Reichsritterschaft,) Beschwerden würklich aus dem Grund abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahrsfrist die eine zeither wider die alte Hof- und Landgerichtsordnungen extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die darbey sich befind-

liche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände ehist deputiren, und solches an die kurmainzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehoben,

§. 9. Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtionsprivilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden,

§. 10. Und nächst dem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren;

§. 11. Ju alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührten Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen.

§. 14.

Neueste Beschwerden.

Die Beschwerden wider die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben dauern noch immer fort, ja sie sind in neuern Zeiten vorzüglich durch die Einführung des Stempelpapiers vermehrt worden. In den Beschwerden und Wünschen des schwäbischen Reichskreißes; gesammelt bey dem allgemeinen Kreißconvent vom J. 1790. Aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiserwahl und zu verfassenden Wahlcapitulation (Fol.) heist es daher:

„Eine weitere Hauptbeschwerde der besonders in Oberschwaben befindlichen Kreißstände sind die noch immer fortwährende Anmaßungen und Mißbräuche der, in den österreichischen Vorlanden befindlichen respective Reichs- und Landgerichte; besonders des, dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich, unter dem Beding ewiger Wiederlesung, als Mannlehen verliehenen kaiserlichen und Reichslandgerichts zu Altdorf, genannt Weingarten; des österreichischen Landgerichts zu Stokach, in der Landgrafschaft Nellenburg; des zu Rankweil in den Vorarlbergischen Herrschaften; des zu Burgau.

Man will bey dieser, schon mehr als zweyhundertjährigen Beschwerde dasjenige, was in den, bereits in den Jahren 1711. und 1741. von Seiten dieses Kreißes im Druk erschienenen und behörigen Orts übergebenen so betitelten Gravaminibus und Desideriis enthalten ist, nicht ausführlich wiederholen, sondern blos anführen: daß die hauptsächlichste hieher gehörige Beeinträchtigungen und Kränkungen der Kreißstände in Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen alten Landgerichtsordnung, und besonders der namentlich bestimmten und allein dahin geeigenschafteten sogenannten Ehehaftsfälle; in Ueberschreitung der Landgerichtsgränzen; in Verlezzung reichsständischer Befreyungsvorrechte; in Verweigerung der Appellationen an die höchste Reichsgerichte; wie auch in Erhöhung der Gerichtstaxen, bestehen, und daß (nachdem alle von Kreißes wegen zu Beseitigung und Hebung dieser Beschwerden angewandte Bemühungen, durch die Eingelenke und Widersezlichkeiten der Landgerichtsmitglieder, immer wieder vereitelt worden, auch sogar die im J. 1711, bey Gelegenheit der damaligen Wahlcapitulationshandlung, Erzherzoglich Oesterreichischer seits ertheilte feyerliche und wiederholte Zusagen unerfüllt geblieben,) endlich im J. 1741. der kaiserlichen Wahlcapitulation Artik. XVIII. §. 8. zwar die bündige Versicherung einverleibt worden:

„Wie des Kaisers Majestät alles Ernstes daran seyn wollten, daß diesen Beschwerden aus dem Grund abgeholfen, und wegen der Abschaffung der schwäbischen Landgerichte baldmöglichst auf dem Reichstag ein gewisses festgesezt, immittelst aber, und innerhalb Jahresfrist, die wider die alte Landgerichtsordnung ausgedehnte sogenannte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey befindliche Ueberschreitungen und Mißbräuche, (zu deren Untersuchung eine aus unpartheyischen Reichsständen bestehende Deputation nächstens angeordnet werden soll) vor allen Dingen aufgehoben werden sollten;“

Da aber auch diese bündige und feyerliche Zusagen in den seither verflossenen fünfzig Jahren nicht in Erfüllung gegangen sind; so erhellet daraus die Beträchtlichkeit dieser nun gegen dritthalb Jahrhunderte dauernden Beschwerde.

Der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische Kreißgesandte hat sich in angeschlossener Denkschrift Nr. 13. a) über verschiedene, mit Hintansezzung reichsständischer allgemeiner und besonderer Fürstlich-

lich-Zollerischer Vorrechte von dem Landgerichte zu Altdorf gegen den Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen neuerlich unternommene Beeinträchtigungen und Zudringlichkeiten dieser Art beklagt; und die, dem obbemeldten unter Nr. 9. angehängten Promemoria des Reichsstadt-Ueberlingischen Gesandten angefügte Beylage, wie auch deren unter Nr. 10. zu findende Fortsezzung *b*) enthält eine Menge hieher gehöriger, gegen die ursprüngliche Bestimmung dieser Landgerichte laufender Eingriffe und Kränkungen, worunter die, das Stempelpapier betreffende ein namhafter Zusaz zu denen ist, über welche sich Fürsten und Stände dieses Kreißes schon so lange, wiewohl leider meistens ohne den gewünschten Erfolg, beklagt haben. Auch ist die Reichsstadt Jßny, laut beyliegender Denkschrift Nr. 14., *c*) ihrer dem Landgericht zu Weingarten wohlbekannten Befreyungsvorrechte ohnerachtet, bereits seit 1745. viermal in die, jenem unbemittelten Publico äußerst lästige Nothwendigkeit gesezt worden, sich gegen ordnungswidrige Anmaßungen ermeldten Landgerichts durch kaiserliche und Reichskammergerichtsmandate zu schüzzen.

Eben so hat sich die Reichsstadt **Biberach** in dem Promemoria n. 7. *d*) nebst der so eben angeführten Verlezzung reichsständischer Privilegien, auch noch darüber beschwert: daß den kreißständischen Unterthanen, von erstbemeldtem Landgerichte, ohne erwartete Berichtserstattung, Schuz- und Schirmbriefe ertheilt, auf deren einseitiges Anrufen Strafgebote erkannt, und in Schuld- und Concurssachen, Moratoria auf die übereilteste Art erlassen, die Appellationen an die höchste Reichsgerichte widerrechtlich erschwert und abgeschlagen, die sogenannte Ehehaftsfälle über alle Gebühr erweitert, überhaupt aber die, auf die diesfallsige Beschwerden des Kreißes ergangene allerhöchste Entschließungen und Zusagen nicht befolgt, und mithin die Stände durch abgenöthigte Recurse in beträchtliche Kosten und Nachtheile versezt worden sind.

a) Die hier angezogene Denkschrift enthält unter andern Folgendes hieher gehörige:

Die vielfältige, von einer langen Reihe von Jahren her von dem kaiserlichen Landgerichte zu Weingarten in die Gerechtsamen und Freyheiten der Reichsstände in Schwaben unternommene Eingriffe, sind einem hochlöblichen Kreiße eben so wenig verborgen, als die schon bey den westphälischen Friedenshandlungen, und hernach bey allen Kaiserwahlen hierüber vorgekommene Klagen und Beschwerden in der Offenkundigkeit beruhen. Es stand zwar allerdings zu hoffen, daß die Vorschrift des westphälischen Friedens, die hernach versuchte gütliche Wege, und endlich der deutliche Inhalt der kaiserlichen Wahlcapitulationen vermögend seyn würden, gedachtes Landgericht in gebührenden Schranken zu halten; allein der Erfolg hat dieser Erwartung so wenig entsprochen, daß dessen Zudringlichkeiten immer vermehret, und unter andern Reichs- und Kreißständen, vorzüglich auch dem fürstlichen Hause Hohenzollern der besizzenden stattlichen Exemtionsprivilegien ungeachtet, indessen wiederholte Beeinträchtigungen seiner reichsständischen Befugnisse zugefügt wurden. Mehrerwähntes Landgericht ließ sich beygehen, bereits gegen des leztverstorbenen Herrn Fürsten von Hohenzollern Durchlaucht, unter dem Vorwand eines sogenannten Ehehaftsfalles geschärfte Gebotsbriefe zu erkennen, auch des von kaiserlichem Reichshofrath dagegen ergangenen Mandati cassatorii et inhibitorii ungeachtet, mit einer ganz ordnungswidrigen Execution vorzufahren, und in der vorderösterreichischen Landvogtey sogar einigen ganz unschuldigen hohenzollerischen Unterthanen Pferde und Wagen anhalten und wegnehmen zu lassen. Auch erst noch vor drey Jahren ermächtigte sich selbiges auf eine bloße Privatschuldklage eines fremden Handelsmanns aus Sachsen, gegen einen hohenzollerischen Unterthanen, Kaspar Schuler von Killer, die hier abschriftlich beygefügte anmaßliche citationem ad videndum exigi debitum zu erkennen, und dem angeblichen Schuldner zu Killer, in dem Fürstenthum Hohenzollern, mithin in einem unmittelbaren, von aller landgerichtlichen Jurisdiction befreyten Reichslande, insinuiren zu lassen. Nicht allein diese, sondern mehrere ähnliche, gegen andere Reichs- und Kreißstände unternommene Zudringlichkeiten, geben den unumstößlichen Beweiß, daß oft erwähntes Landgericht sich ein eignes Geschäft daraus mache, eine sich selbsten zueignende Gerichtsbarkeit in reichsständischen, zumal gänzlich eximirten Landen immerhin weiters zu erstrekken und auszudehnen.

b) In dem P. M. der Reichsstadt **Ueberlingen** werden folgende Beschwerden aufgestellt: 1) Respectirt das Rellenburgische Landgericht die demselben insinuirte und sonst wohl bekannte Ueberlingische Exemtionsprivilegien nicht gebührend. Die Remissionen werden entweder platterdingen abgeschlagen, oder mit widerrechtlichem Vorbehalt der Appellation ans Landgericht, oder in Schuldsachen mit Vorbehalt, daß die remittirte Schuld in foro Concursus universalis jure separationis et modo privilegiato zum voraus bezahlt werde, und dergleichen bewilligt.

Da in der kaiserlichen Wahlcapitulation ausdrüklich versehen ist, daß von dem Landgericht zu Altdorf und andern Landgerichten die Appellationen an

die höchste Reichsgerichte unweigerlich zugegeben werden sollen; so erscheint die Erheblichkeit dieser Beschwerde in vollem Lichte.

2) Das nellenburgische Landgericht hat sich seit wenig Jahren auch gegen Reichsstände und ihre Untergebenen den Gebrauch des kostbaren Stempelpapiers eingeführt, und die Taxen ungemein erhöhet, welches mit Verträgen und Herkommen in Rechten nicht bestehen kann, und dennoch, öfterer Vorstellungen ungeachtet, nicht abgestellt werden will.

3) Ersagtes Landgericht achtet nicht sträflich, nach der von weiland Kaiser Ferdinand II. zu Beruhigung der Reichsstände und Reichsritterschaft in Druk gegebenen alten Landesgerichtsordnung, wodurch der Reichsstand Ueberlingen sich gekränket findet.

4) Werden in vorkommenden Gantfällen die Ueberlingische herrschaftliche Salzgülten und Contributionsausstände, gegen das Herkommen entweder gar nicht, oder nur mit drey Jahrsausständen in die gebührende privilegirte Classe gesezt.

c) In der hier angeführten Denkschrift ist folgendes enthalten: Einer hochlöblichen Kreisversammlung sind von der fürtrefflich hochfürstlich hohenzollerischen Gesandschaft, in einem ausführlichen Promemoria die höchstbeschwerliche Eingriffe und Beeinträchtigungen des kaiserlichen Landgerichts zu Weingarten in die Gerechtsame und Freyheiten der Reichsstände des mehrern angezeigt, und wegen deren Abwendung die Kreißsocietätsmäßige Hülfe erbeten worden. Die löbliche Reichsstadt Jßny, welche zumalen ausdrükliche privilegia exemtionis gegen das Landgericht in Weingarten aufzuweisen hat, leidet von demselben gleiche Beschwerden und Kränkungen, wodurch sie seit dem J. 1745. schon viermal in die Nothwendigkeit gesezt worden, sich durch Mandata von dem höchstpreißlichen kaiserlichen und Reichskammergericht in Wezlar, gegen die landgerichtliche Zumuthungen zu schüzzen. Eben dadurch aber wurde das Jßnysche Publicum bey seinen ohnehin geringen Einkünften, in einen ihm höchstbeschwerlichen Kostenaufwand versezt.

d) In dem P. M. der Reichsstadt Biberach heist es: Noch immer fährt das kaiserliche Landgericht zu Altdorf, genannt Weingarten, fort, die Reichsstände, und besonders auch die Reichsstadt Biberach, in ihren hergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten willkührlich zu beeinträchtigen, und anstatt, daß sich die gegen dasselbe von Jahrhunderten her geführte Beschwerden in Rükficht der sowohl durch den westphälischen Frieden, durch den Weg der gütlichen Beylegung, als auch die kaiserliche Wahlcapitulationen hiergegen getroffene Vorkehrungen vermindert hätten, so haben sich solche weit mehr von Zeit zu Zeit vermehrt. Ohne auf die denen Ständen zu statten kommende Privilegien die gebührende Rükficht zu nehmen, so werden sogar denen dahin sich wendenden Unterthanen ohne vorläufige Berichtsabforderungen alsogleich Schuz- und Schirmbriefe ertheilet, auf deren einseitiges Anrufen Strafgebote erkannt, und in Schuld- und Concurssachen Moratoria auf die übereilteste Art erlassen, wo hingegen die Abforderungen erschweret und abgeschlagen, auch die sogenannte Ehehaften, unter dem Vorwand des landgerichtlichen Herkommens, immer mehr solchergestalt erweitert werden, daß sich sogar das Landgericht in Betracht der bey den Ständen bereits schon zuvor angebrachten Gegenstände und über ihre erlassene Erkenntnisse selbst neuerlich zu erkennen anmaßet, wie dann auch solches bey ausbrechenden Gantfällen in Rükficht der bey solchen anhängig gemachten Schuldforderungen ein Vorgangsrecht gesezwidrig fordert, und die Appellation in denen Fällen, wo ein österreichischer Stand gegen einen Reichsstand, oder ein österreichischer Unterthan gegen einen reichsständischen Unterthanen den Kläger oder Beklagten machet, blos an die österreichischen Stellen gestattet, und überhaupt auf die ad Gravamina Circuli erlassene allerhöchste kaiserliche Resolutiones nicht die geringste Rükficht nimmt. Da aus einem derley Betragen nothwendig nichts anders dann vielfältige mit Kosten verbundene Recurse an die Reichsgerichte entstehen können, so ist der denen Ständen andurch zugleich zugehende Schaden und besonders der Reichsstadt Biberach vor einigen Jahren in Rükficht eines derley einzigen Falls allein zugegangene, auf mehrere 100 Fl. sich belaufende Schaden um so beträchtlicher, als man sich gegen das Landgericht, wenn es gleich in alle verursachte Kosten verfällt wird, bekanntermaßen niemals erholen kann.

§. 15.

Schriften.

Von den Gerichten älterer Zeiten handeln folgende Schriften:

CAR. du FRESNE diss. II. ad Joinvillum von den ehemaligen placitis ante portam, und der Art der fränkischen Könige in eigner Person Gericht zu halten; in PISTORIUS amoenit. Th. I. S. 47-60.

THEOD. CRÜGER de iudiciis veterum Germanorum sub Dio ante tempora Caroli M. Vitebergae 1724.

Wilh. Friedr. von Pistorius von den auf den Kirchhöfen vormalen gehaltenen Gerichten, vor den amoenit. Th. 5. unter den Supplementen des ersten Theils.

IO. WILH. HOFFMANN de modo iudicia privata exercendi apud veteres Germanos. Francof. 1736. 8. Lipf. 1757.

CHR. GOTTL. BUDER diss. de iudiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium et Germaniae. Ien. 1743. und in seinen Opusc. p. 563-614.

Joh. Friedr. Joachim von der Hegung der Gerichte in Teutschland unter freyem Himmel; in sei-

ner

ner Sammlung vermischter Anmerk. Th. 1. (1758.) S. 420-442.

GE. CHR. GEBAUER de iudiciis veterum Germanorum. Götting. 1754. auch in dessen vestigiis iur. Germ. antiquiss. p. 583.

GE. STEPH. WIESAND diss. de re Germanor. iudiciaria. Viteb. 1773.

IO. CAR. CONR. OELRICH diss. de Botting et Lodding, iudiciis Germaniae inprimis Marchiae Brandenburgicae antiquissimis. Francof. ad Viadr. 1750.

Einige besondre Landgerichte werden historisch und rechtlich untersucht von

CHR. ULR. GRUPEN Obs. de iudiciis provinc. von Landgerichten, Landding, Botding u. dgl. in seinen Obs. forens. p. 653 sq.

Dav. Ge. Struben von den landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten; in seinen Nebenstunden, Th. 1. (1742.) S. 297.

CHR. GOTTL. BUDER de iudicio Thuringiae provinciali Mittelhusano, et statu rei iudiciariae ante originem regiminum et curiarum provincialium; in *eius* observ. Ien. 1751. 8. p. 117 sq.

Eiusd. de iudicio provinciali Wasungensi in comitatu Hennebergico; in seinen Symmictis lib. 1. n. 5.

Insbesondere aber handeln von den schwäbischen Landgerichten folgende Schriften:

Schwäbische Landgerichtsordnung 1618. in LUDOLF Collectione statutorum. Wezlar 1734. T. III. Obs. forens. n. 2. p. 303-416. ingl. in Burgermeisters Corp. iur. publ. T. II.

ANDR. CHRISTOPH. SCHNEIDERI processus iuris et iudicii provincialis Suevici. Francof. 168.. (recus. Ulm. 1713.)

IAC. OTTONIS Ilias in nuce casuum exceptorum seu causarum reservatorum vel invocabilium in primis iudicii provincialis Sueviae. Norimb. 1685.

GABR. SCHWEDER differt. de Sereniss. domus Austr. praeeminentiis et in specie de Augustiss. huius domus iudicio provinciali caesareo Sueviae. Tubing. 1722.

IO. PET. de LUDEWIG diss. de Sueviae tribunali S. R. I. Austriaco dem kaiserlichen Landgericht in quadrurbe Hal. 1725.

Joh. Schilters Bedenken von dem Landgerichte in Schwaben; in B. G. Struvs histor. polit. Archive Th. 4. S. 1.

Jos. Ant. Bärkle gerichtlicher Proceß des Landgerichts in Schwaben. Frkf. und Leipz. 1742 8.

Anon. (Joh. Reinh. Wegelins) gründlicher historischer Bericht von der kaiserl. und Reichslandvogtey in Schwaben, 1756. Fol.

PISTORII Amoenitates hist. Iur. P. IV. n. 2-12.

Joh. Ulr. Freyherr von Cramer Ob die in kaiserlichen Exemtionsprivilegien von der landgerichtlichen Jurisdiction enthaltene Clausul: Um was Sachen das wäre, sich auf den Fall verweigert- oder verzögerter Justiz erstrekt? in Nebenstunden P. XL. p. 100.

Von Kempten. Büschings Erdbeschreibung 1770. Th. 3. S. 1457.

Von Schwarzenberg Klettgau zu Rhinow. Ebenderselbe S. 1577.

Vom Oettingischen Landgericht. Holzschuher Deductionsbibl. B. 1. S. 64. Cramers Wezlarische Nebenst. Th. 2. S. 99.

Bey dem fränkischen Landgericht Nürnberg in Sommergen.

IOACH. HENR. HAGEN diss. de iudicio caesareo provinciali Norico. Baruth. 1677.

Carl Friedr. von Jung Anweisung, was die comicia burggraviae in Nürnberg sey und involvire; dann was es mit der Hoheit des kaiserlichen Landgerichts u. Burggrafthums Nürnberg vor eine eigentliche Beschaffenheit habe? Onolzb. 1733. 8.

Ebendesselben unumstößliche Grundveste in der Hoheit des kaiserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg. 1759. 4.

IO. PHIL. VOGEL Sciagraphia iudicii provincialis Norimbergensis. Altorf. 1753.

Anon. (IO. HENR. DRÜMEL) demonstratio, ducatum et iudicium provinciale Franconiae a multis iam seculis pertinere ad episcopatum Würzburgensem. Erf. 1758. 4.

Bachelbel von Gebag, Abbildung des kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg; in den Selectis Norimbergensibus Th. 6. steht eine brandenburgische Deduction vom J. 1652. wodurch dem Reichstag angezeigt wird, daß das kaiserl. Landgericht Nürnberg nicht aufgehoben werden könne.

Von Würzburg steht eine Landgerichtsordnung bey Ludolf; in collectione statutorum n. I. p. 1-302.

Ferner findet man ein Gutachten des Sixtinus in Lünigs europäischen Staatsconsilien, Theil 1. Nr. 220.

Von Schweinfurt. Carl Friedr. Schöpf kurzer Entwurf des kaiserlichen Landgerichts und fränkischen Oberhofs in Schweinfurt. Gieß. 1733. 4.

Ueberhaupt sehe man PFEFFINGER ad Vitriarium Th. 4. S. 662.

In Mosers Schriften wird von den Landgerichten gehandelt; im Tractat von der teutschen Justizverfassung Th. I. S. 1118. Th. 2. S. 990 f.

Staatshistorie Carls VII. Th. 2. S. 298.

Staatsarchiv, 1752. B. 1. 1753. B. 2. 1754. B. 2. 1755. B. 1.

Reichsfama, Th. 2. S. 387.

Reichsstaatshandbuch, 1773. S. 86.

Anmerk. über die Wahlcapit. K. Franz I. Th. 2. S. 258.

28. Landgraf.

§. 1.

Erklärung.

Landgraf ist jezt der Name einer fürstlichen Würde, den folgende noch jezt blühende kurfürstliche und fürstliche Häuser in ihrer Titulatur beybehalten haben. Pfalzbayern schreibt sich Landgraf zu Leuchtenberg; das Kurhaus und die herzoglichen Häuser von Sachsen, Landgraf in Thüringen; das erzherzogliche Haus Oesterreich, Landgraf in Elsaß; das altfürstliche Haus Hessen, Landgraf zu Hessen; das markgräfliche Haus Baaden, Landgraf zu Sausenberg; das fürstliche Haus Fürstenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen; und das fürstlich Schwarzenbergische Haus, gefürsteter Landgraf in Klettgau.

§. 2.

Ursprung dieser Würde.

Das Wort Landgraf, welches aus den Worten Land und Graf, oder Richter zusammengesezt ist, bedeutete Anfangs einen weltlichen Richter eines ganzen Landes. *a*) Graf war der weltliche Richter eines einzelnen Gaues. Diese leztern finden wir schon unter Carl dem Großen; Landgrafen aber erst im eilften Jahrhundert. Man nennte sie comites provinciales, comites patriae, Landrichter. Die beyden Landgrafschaften in Nieder- und Oberelsaß sind die ersten, welche unter diesem Titel in Urkunden vorkommen; jene in einer Urkunde von 1029. diese in einer andern von 1086. *b*) Das Haus Habsburg, an welches die Landgrafschaft Oberelsaß kam, nahm auch den Titel davon an, so wie der Bischof von Straßburg, den, von der Landgrafschaft Niederelsaß. Hiernächst kömmt das Land Neuburg am Inn, im J. 1074, unter dem Namen einer Landgrafschaft vor, und in Thüringen findet man im J. 1103, oder gleich nach dem Tode des Markgrafen Ekberts, zuerst einen Landgrafen, der, als erster Graf des Herzogthums, entweder über alle, oder doch über einige Grafschaften und Gauen die hohe Gerichtsbarkeit, in des Kaisers Namen ausgeübt, und die kaiserlichen Kammergüter verwaltet hat. In den spätern Zeiten vermehrte sich die Anzahl der Landgrafen, allein nicht alle hatten gleiche Macht und Ansehen. Der Landgraf in Oberelsaß wohnte im J. 1125. der Reichsversammlung bey, und seine Nachfolger zogen, im dreyzehnten Jahrhundert, verschiedene Reichsstände aus ihrer Reichsstandschaft, und hatten die vier hohen Erbhofbeamten. Diese Landgrafen wurden deshalb von jeher zu den Fürsten gerechnet. *c*) Eben dieß gilt auch von den Landgrafen in Thüringen, die zulezt die höchste obrigkeitliche Gewalt in dem Ueberbleibsel des alten Königreichs Thüringen ausübten, und sich unmittelbar nach den Herzogen, noch vor den Pfalzgrafen am Rhein, und Markgrafen von Brandenburg und Meissen unterschrieben; *d*) ingleichen von den Landgrafen zu Hessen, die als Abkömmlinge der ehemaligen Herzoge von Niederlothringen und Brabant, geborne Fürsten waren. Hessen war ein Allod, welches durch Heyrath an das Haus Brabant kam. Sophia, eine Bruders Tochter des lezten Landgrafen Heinrich Raspo von Thüringen, machte nach dem Tode desselben, (gestorben 1247.) eigentlich auf alles, was allodial war, Ansprüche; hatte aber an dem Markgrafen Heinrich von Meissen, von dem das heutige Haus Sachsen abstammt, einen mächtigen Gegner. Dieser suchte jezt seine, aus einer kaiserlichen Anwartschaft, auf die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen erhaltne Ansprüche geltend zu machen, worüber es 1256. zum Kriege kam, der 1264. dahin beygelegt wurde, daß Sophia, nebst ihrem Sohne Heinrich, auf alles, was in Thüringen lag, Verzicht that, dagegen aber Hessen, nebst einem Strich Landes an der Werre erhielt. Den auf Thüringen ruhenden landgräflichen Titel wollte sie aber, alles Widerspruchs ungeachtet, nicht fahren lassen, bis endlich Adolf von Nassau, im J. 1292. Hessen selbst zur Landgrafschaft erklärte, indem Heinrich sein Land, das bis dahin allodial war, dem Kaiser zu Lehn auftrug, und es als eine Landgrafschaft, die eigentlich auf dem Schlosse Boineburg und der Stadt Eschwege haften sollte, zurük erhielt.

a) Noch andere Gründe der Benennung führt du FRESNE v. comes provincialis an.

b) SCHOEPFLINI Alsatia illustrata. tom. II. p. 12.

c) *Eiusd.* l. c. p. 13.

d) TOLLNER Cod. diplom. n. 62.

§. 3.

§. 3.

Beytrag zur Titulatur.

Fragt man: Warum einige Grafen den Grafentitul dem Landgrafentitul vorsezzen? so wird in dem Thesauro Iuris Equestris des Burgermeister P. I. p. 316. folgende Ursach gegeben: Nachdem die Grafenämter erblich, und die Jurisdiction außerhalb denen eigenen gegen die andere im landgrafendistrict gesessene Unterthanen cessiret gehabt, folglich die in höherm Grad anfangs gewesene Landgrafschaft ihres besten Kleinods, nämlich der Jurisdiction entbehren müssen, solche Landgrafschaften von denen Grafen geringer als ihre Grafschaften geschäzzet, und daher in den Titeln den Grafschaften nachgesezzet worden, wie dergleichen die Grafen von Werdenberg, Lupfen und Sulz in Schwaben; item, die Grafen von Habsburg wegen der Landgrafschaft im Elsaß gethan, und noch heut zu Tage die Grafen von Fürstenberg zu thun pflegen. *a*) Der Autor des Berichts vom Adel in Teutschland, S. 128. aber sagt: daß die Landgrafschaft an und vor sich selbst originarie keine Fürstenthümer, sondern nur Grafschaften gewesen, wovon einige erhöhet und zu Fürstenthümern gemacht worden, einige aber in dem Grafenstand geblieben. *b*) Daher es denn auch gekommen, daß diejenige Grafen, so eine Landgrafschaft in fremden Territoriis zu exerciren gehabt, nachgehends da die Grafschaften erblich worden, und die Landgrafschaft, h. e. Iurisdictio provincialis in alieno territorio cessiret, den realen Grafentitel dem leeren Landgrafentitel vorgesezzet, also, daß Burgermeister unrecht daran gewesen; wenn er statuiret, daß gleich anfangs die Landgrafschaften in höherm Grad als andere Grafschaften gestanden. *c*) S. oben §. 2.

a) Vergleiche dessen Grafen- und Rittersaal P. II. S. 57. p. 339. woselbst aus dem Schilter diese Ursache angeführet wird, daß zu der Zeit, da man angefangen den Grafentitul dem Landgrafentitul vorzusezzen, die Landgrafen nicht im Fürstenstand begriffen, sondern als kaiserliche Landrichter in des Kaisers und Reichs Namen die Justiz administriret.

b) SCHWEDER. Introduct. ad Ius Publicum p. 857.

c) Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des h. r. Reichs S. 462.

§. 4.

Schriften.

Noch fehlt es an einem eigenen von den Landgrafen handelnden Werke. Nachrichten davon findet man vorzüglich in Hergotts genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, S. 25 folg. In Tenzels historia Gothana, suppl. 2. p. 351. In Chr. Gottfr. Hoffmanns Grundsäzzen des teutschen Staatsrechts, Buch 4. Kap. 1. §. 4660. Auch in Joach. Müllers Staatskabinet, Th. 8. S. 208 f. und in Estors hessischen Staatsrecht.

29. Landkutsche.

§. 1.

Erklärung.

Landkutschen werden in einigen Ländern diejenigen Halbkutschen und Halbgüterwagen genannt, welche an bestimmten Tagen, an gewisse Orte, innerhalb Landes, oder auch an nahgelegene Orte ausserhalb Landes abgehen, und sowohl Menschen als Briefe, Pakete und Waaren dahin und wieder zurükbringen.

An und für sich hängt es freylich von der natürlichen Freyheit eines jeden ab, dergleichen Landkutschen anzulegen, allein es treten verschiedene Gründe ein, in diesem Stük die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken. Verschiedene Landesherrn eignen sich daher dieselben als ein Regal zu, und lassen sie entweder auf eigne Rechnung gehen, oder verpachten die Erlaubniß dazu auf gewisse Zeit an den Meistbietenden,

Wo landesherrliche fahrende Posten angelegt sind, werden dergleichen Landkutschen, wenigstens auf der nämlichen Route nicht gestattet, weil sie diesen zu vielen Schaden und Abbruch thun würden. Hingegen findet man sie wohl an solchen Orten, wo kaiserliche, oder taxische fahrende Posten vorhanden sind.

Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen. S. 395.

Vergl. übrigens den Art. Post.

30. Landmarschall.

§. 1.

Erklärung.

Landmarschall oder Erbmarschall wird in verschiedenen Ländern derjenige genannt, welcher das

Directorium auf dem Landtage führt. Gewöhnlich ist diese Würde erblich, und mit dem Besiz eines gewissen ritterschaftlichen Guts verknüpft. Ihre Ertheilung hängt daher auch nicht von der Landschaft, sondern vom Regenten ab. Im Meklenburgischen werden zwar die Landmarschälle von den Landständen selbst erwählt, allein es ist auch daselbst das Directorium auf den Landtagen mit dieser Würde nicht verbunden.

In mehrern österreichischen Erblanden sind auch **Landuntermarschälle** anzutreffen. Dies kommt daher, weil die Ritterschaft daselbst sich in den Herrn und Ritterstand theilt. Der Landmarschall ist aus dem Fürsten, Grafen- oder Herrnstand, der Landuntermarschall aber wird von der Ritterschaft und aus derselben gewählt.

Moser von der teutschen Reichsstände Landen, B. 2. Cap. 16.

31. Landmiliz.

§. 1.

Erklärung.

Im weitläuftigern Sinn wird unter dem Ausdruk **Land-** oder vielmehr **Landesmiliz** das ganze Militär eines Landes verstanden, in der engern und gewöhnlichern Bedeutung aber wird die **Landmiliz** der regulirten entgegen gesezt, und darunter diejenige Mannschaft begriffen, welche in Friedenszeiten nur in außerordentlichen Fällen, in Kriegszeiten aber auch nur zur Vertheidigung des Landes, und im Lande selbst gebraucht wird. Sie wird auch **Landausschuß** oder **Miliz** schlechtweg genannt.

§. 2.

Einige Anmerkungen.

Das Recht eine Landmiliz anzuordnen, ist unstreitig ein in der Landeshoheit liegendes Recht. Die Unterthanen sind schuldig, die dazu erforderlichen Kosten, wenn anders die Zahl der Landsoldaten der Größe des Landes proportionirt ist, aufzubringen. Und eben so haben die Landleute der Regel nach, die Verbindlichkeit, gewisse Jahre unter der Landmiliz dienen zu müssen.

Die Landmiliz ist zwar, wie die regulirte, mehrentheils in Regimenter und Compagnien vertheilt, auch pflegt sie von gedienten Officiers und Unteroficiers commandirt zu werden, allein sie wird nicht so häufig, und nur an Sonn- und Feyertagen in den Waffen geübt, auch nicht so streng, als die regulirte behandelt. Besonders werden ihre Vergehungen außer dem Dienst nicht nach den Kriegsartikeln, auch nicht vom Regiment, sondern von ihrer ordentlichen Obrigkeit bestraft. Fremde werden darunter nicht aufgenommen, sondern sie besteht blos aus eingebornen Landleuten, mithin macht sie die wahre Nationalmiliz aus, nur steht sie in Teutschland bey weitem nicht in der Achtung, in welcher jezt die französische steht.

In manchen Ländern sieht man die Landmiliz als die Pflanzschule der regulirten Truppen an, so daß jährlich die bey diesen erforderlichen Recruten daraus genommen werden.

§. 3.

Schriften.

Hieher gehören:

IO. SAM. STRYCK diss. de militia selecta provinciali. Von der Landmiliz. Halae 1705.

Joh. Andr. Hoffmanns Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaat, den Aufgeboten sowohl der Ritterschaft und Lehnleuten, als auch der Unterthanen, der Musterung der Vasallen, Errichtung der Landmiliz und beständiger Regimenter. 2 Theile. Lemgo 1769. in 8.

Veit Ludwig von Sekkendorf Bedenken über die Beschaffenheit und Gebrauch der Landesdefensionen, oder des Ausschusses zu Fuße, vom J. 1681. in Lünigs europ. Staatsconsilien, Tom. II. n. 233. p. 982 f.

Observationes quaedam de iure sequelae, deligendi et lustrandi cives, hominesque subiectos, sive von der Folge, Ausschuß und Musterung. 1762. 4.

Moser von der Landeshoheit in Militärsachen. Cap. 5.

Was im Jahr 1780. auf dem in dem Hochstift Münster gehaltenen Landtag wegen des Exercirens und Musterns der Landleute für Streitigkeiten vorgefallen sind, sehe man in Schlözers Briefwechsel, Th. 7. S. 151 f.

32. Landrecht. Landesordnung.

§. 1.

Erklärung.

Das Wort Landrecht hat verschiedene Bedeutungen; überhaupt zeigt es die Gesezze und Rechte einer

einer ganzen Provinz an, und in so weit ist Landesordnung und Landrecht einerley. Insbesondere aber versteht man unter dem Landrecht

1. Die in den mittlern Zeiten Teutschlands gesammelten Landesgesezze und Gewohnheiten großer Provinzen, vorzüglich den Sachsenspiegel, den Schwabenspiegel, das Kaiser- oder fränkische Recht, und das bayersche Landrecht.

2. Die Landesordnungen heutiger Provinzen in Teutschland.

3. Die Allodialgesezze und Rechte in so weit sie dem Lehnswesen entgegen gestellt werden. Man sagt z. B. Erbe zum Landrecht, aber nicht zum Lehnrecht.

§. 2.

Landesherrliche Rechte.

Die Landeshoheit ist unstreitig befugt, vermöge des höchsten Rechts der Gesezgebung im Lande, nicht nur Landesordnungen vorzuschreiben, sondern auch die bisherigen nach den Umständen abzuändern. (s. Gesez, Gesezgeber.) Jedoch kann die Reichs- und Landesverfassung eine Einschränkung machen; denn Kaiser und Reich müssen allezeit ihre höchste Gewalt behaupten, wenn Teutschland ein ganzer Staatskörper verbleiben soll; (s. Abänderung der Gesezze, Gesez, Landeshoheit,) und da wo Landstände und Landtage gebräuchlich sind, müssen mehrentheils diese Personen bey der Gesezgebung concurriren. (s. Landstände, Landtag.)

§. 3.

Schriften.

In des Herrn von Selchow Elementis iuris Germanici findet man ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der teutschen Landrechte voriger und heutiger Zeiten. von Ludolf, Pütter, Dreyer, Senkenberg u. a. haben mehrentheils gute Sammlungen vom Landrecht herausgegeben. Man sehe auch

ADR. STEGERI Progr. de plebiscito Germaniae mediae, vulgo Landrecht dicto. Lipſ. 1765. 4.

Bernh. Friedr. Rud. Laubn Anmerkung über die Ausdrükke: Ius civile, Stadtrecht; plebiscitum, Landrecht; s. des Hrn. Schott juristisches Wochenblatt 1772. Nr. 9.

Die zur Legislation gehörigen Schriften und ihre Verfasser sind bereits oben in den Artikeln Gesez, Gesezgeber, Abänderung der Gesezze, Interpretation, allegirt worden. Wir wollen hier noch beyfügen:

MATTH. ALHARD HUPEDEN diss. de legibus in genere, et in specie de legibus civilibus positivis, praeprimis ratione S. I. R. G. status. Marb. 1727.

IUST. HENN. BOEHMER de potestate legislatoria, ceu effectu Superioritatis territorialis; in seinen consult. tom. 3. part. 1. (Hal. 1748.) resp. 16. p. 474-480.

IOH. ARN. ENGELHARDT diss. de persona legislatoris morali, sive obligationibus et iuribus legislatori qua tali inhaerentibus. Groning. 1761.

IOH. FRID. OLEARII progr. de authentica legum interpretatione a legislatore exspectanda. Lipſ. 1708.

AUG. a LEYSER diss. de principum Germanorum absoluta potestate leges ferendi. Vit. 1750.

I. V. BECHMANNI diss. an et quatenus Principes, Comites, Barones et alii S. R. I. Status in ditionibus suis statuta condere possint? Ien. 1666.

In wie weit die Landstände in einigen Territorien bey der Landesgesezgebung Antheil nehmen, ist aus folgenden Schriften zu ersehen,

TOB. IAC. REINHARTH de statibus provincialibus, quatenus ad legislationem concurrant, in seinen Observat. ad Christin. (Erf. 1743. fol.) Vol. I. Obs. 13. p. 27. 28.

Joh. Jac. Moser von der teutschen Landstände Gerechtsamen bey Errichtung neuer oder Abänderung alter Landesgesezze. In seinen Nebenstunden Th. 1. (1757.) S. 77. 165. 184.

Dav. Ge. Strube, wiefern in Teutschland der Landesherrn gesezgebende Gewalt von ihren Landständen eingeschränkt wird, und wer die darüber entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hat? in seinen rechtlichen Bedenken B. 3. (Hannov. 1768. 4.) Bed. 84. S. 300—312.

33. Landsaß.

§. 1.

Erklärung.

Landsaß est persona Domino Territoriali subiecta, quatenus vel Castrum, Villas et subditos vicissim in illo Territorio possidet, et actu ibi habitat; vel possidet tantum, nec actu iure ac facultate ibi residendi utitur," sagt Schilter de Landsassiis Cap. II. §. 1. Oder nach des Vitriars Erklärung in I. P. Lib. I. Tit. XXII. Landsassius est, qui corpore et bonis alicuius Superioritati Territoriali est subiectus a),

a) Nach

a) Nach des Canzler Ludewigs Meynung in Iur. Feudor. Cap. IV. qu. 8. p. 250. sind Landsassen so viel als Landstände; welche von sitzen, so wie diese von stehen den Namen bekommen. In dem Sachsenspiegel heissen Landsassen incolae errones, sine fundi proprietate Lib. III. art. 45. Andern freyen Leuten, die Landsessen geheissen, die da kommen und fahren in gastes Weise in dem Land und haben kein Eigen darinnen. Lib. III. art. 73. werden sie von den Schöppenbaren unterschieden, mit den Worten: Nimt ein Schöppenbar frey Mann eine Bauergültin (foeminam censiticam) oder Landseßin, gewinnet sie Kinder bey ihm, sie haben ihres Vaters Recht. Man vergleiche indessen hierbey Carl Wilhelm Gärtners Not. ad LL. Saxon. p. 28—31. not. c.

§. 2.

Geislers Meynung.

Die verschiedenen Begriffe, welche man sich von Landsassen gemacht hat, sind in neuern Zeiten sehr gut geprüft und beurtheilt vom Hofrath Geisler in Comment. de Landsassiatu a). Er zeigt, daß man, wenn man sich einen richtigen Begriff von der Landsasserey machen will, 1) den Sprachgebrauch, 2) das, was durch Reichsgesezze hierin verordnet ist, darauf 3) die Verfassung der einzelnen Territorien untersuchen, und davon 4) dasjenige absondern müsse, was blos in Verträgen seinen Grund habe. In ältern Urkunden findet sich das Wort Landsaß nicht, sondern es ist solches erst seit den Spiegeln gebräuchlich geworden, und zeigte nicht sowohl eine Unterwürfigkeit, als die Wohnung, Aufenthalt in einem Ort oder Land an. So heist es in Carl IV. Landfrieden vom J. 1351. „Wer auch in dies Landfrieden Ziln gesessen ist, er sey Herr, Ritter oder Knecht, der soll diesen Landfrieden schwören," in Wenzels Landfrieden von 1398. „die in dem Begriffe und Termynigen diß Landfrieden gesessen sind." Und so findet sich auch, daß Landsassen den Fremden entgegen gesezt sind. Merkwürdig ist folgende Stelle aus einer Verordnung des Erzbischofs Heinrich von Bremen, den Retract betreffend, vom J. 1582. „daß die Verkäufer ihre Erb und Güter oder andre liegende Gründe zuvor den nächsten Verwandten und Blutsfreundschaft und folgends uns als den Landesfürsten, oder aber einem oder mehr Landsassen, um den billigen Kauf anbiethen — im Fall dann die Freunde, darnach Wir und die Landsassen folgends ihn nicht kaufen wollten, sondern die Erbgüter daher einem Ausländischen und Fremden sollen und müssen verkauft werden, soll solches keineswegs geschehen, wir haben dann zuvörderst unsern gnädigsten Consens und Fullborth gegeben."

Besonders sind auch diejenigen, welche auf dem Lande wohnten, um sie von den Bürgern, oder Burgsessen zu unterscheiden, Landsassen genannt, und zwar ohne Unterschied des Standes oder der Freyheit. Es kann daher aus der Benennung Landsaß an und für sich keine Unterwürfigkeit gefolgert werden, zumal da das Wort Landsaß oft nicht einmal von Unterthanen gebraucht worden ist.

Indessen ist die Bedeutung des Worts Landsaß, da es einen Unterthanen anzeigt, nicht erst in neuern Zeiten aufgekommen, sondern schon ziemlich alt. So heist es in einer Urkunde K. Carl IV. vom J. 1355. „auch wollen wir, daß allermeinichlich in welchen Eeren oder Würden der sey, der zu unsern Leuten und Landtseßen der ehegenandten Unser Herrschaft icht zu sprechen hette, an keiner andern Statt, nur allein für unsern Landgerichten und für den Landschrannen an gewöhnlicher Stette Recht nehmen solle."

Es kommt daher nicht auf das bloße Wort, sondern darauf an, daß aus dem Contexte und dergleichen bewiesen wird, in welcher Bedeutung es hier genommen werden müsse; und ob gleich die Landsasserey sehr alt ist, so kann dennoch der Ursprung derselben, so wie sie heut zu Tage ist, nicht über das funfzehnte Jahrhundert hinaus gesezt, keineswegs aber von der Veränderung hergeleitet werden, welche, wie man gemeiniglich dafür hält, in der Berufung zu den Reichstagen unter Friedrich III. sich ereignet hat.

Das Wort Landsaß hat daher eine doppelte Bedeutung; 1) zeigt es überhaupt alle Unterthanen im Lande an, und 2) wird es oft in einer besondern und erhabnern Bedeutung für die Vornehmern des Landes genommen, welche durch besondre Gerechtsame und eine gelindere Unterwürfigkeit gegen die Landesherrschaft vor andern gemeinen Unterthanen ausgezeichnet sind.

Die Landsasserey sezt übrigens nicht nothwendiger Weise den Besiz von liegenden Gütern im Lande voraus, sondern hat auch in Ansehung derjenigen statt, welche blos im Lande wohnen. Sie ist daher zweyerley, 1) die persönliche, oder welche auf der

Person

Person des Unterthanen, und 2) die, welche auf den Gütern haftet.

a) Marburgi 1781. 8. Vergl. Schnauberts Bibliothek des teutschen Staats- und Kirchenrechts. Bd. 1. S. 309. u. f.

§. 3.

Eintheilung der Landsasserey in vollständige und unvollständige.

Der bloße Güterbesiz in einem Lande würkt zwar allerdings auch eine Unterthänigkeit in Ansehung des Besizzers, wenn er gleich nicht im Lande wohnt, allein doch nur in so fern, als es dieser Güterbesiz erfordert; die Unterwürfigkeit ist nicht persönlich, sondern nur dinglich; es können daher zwar Realklagen, die das Gut betreffen, gegen den Besizzer bey den Gerichten des Landes, in welchen das Gut gelegen ist, angestellt werden, aber keine Personalklagen.

Indessen wird doch in verschiedenen Provinzen Teutschlands, namentlich in **Sachsen, Pfalz, Hessen, Oesterreich, Bayern, Braunschweig,** der **Mark** und **Pommern**, auch von denen außer Landes wohnenden Gutseigenthümern ein unbeschränkter Gehorsam, auch in solchen Fällen, welche auf die Gutsbesizzung keinen Bezug haben, erfordert, so daß also auch persönliche Klagen gegen sie bey den Landesgerichten angestellt werden können.

Ist nun dieses der Fall, so heist die Landsasserey eine **vollkommene**, oder **vollständige**, außerdem aber eine **unvollkommene**, oder **unvollständige** (Landsassiatus plenus, vel minus plenus); die Regel und Vermuthung ist für die leztere Gattung.

§. 4.

Schrift- und Amtsassen.

In Sachsen werden die Landsassen eingetheilt in Schrift- oder Canzleysassen und in Amtsassen. Der erheblichste Unterschied unter Schriftsassen und Amtsassen bestehet darinnen: daß die Edelleute, Ritter, Freyherren, Grafen ꝛc. die den Aemtern nicht unterworfen, (sondern auf sonderbare Schriften der fürstlichen Canzley sizzen,) auch alle Räthe der Städte und Richter, die den Aemtern nicht zugethan sind, vor die Regierungen und Hofgerichte in erster Instanz geladen und citirt werden mögen. Die andern Edelleute aber *a*), Bürger und Bauern, so den Aemtern unterworfen (und auf Amtschaft gesessen), sollen zuvor vor ihren Amtmann, oder Untergerichten, in dessen Amt oder Gericht sie gesessen, oder vor denjenigen, dem sie unterworfen, vorgenommen, citirt und in erster Instanz daselbst gehalten werden. **Kurfürstl. Oberhofgerichtsordnung zu Leipzig** de An. 1549. Tit. **Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden.** fol. 203. **Coburgische Hofgerichtsordnung** Part. II. Tit. 3. §. **Wann wir dann** ꝛc. und §. **Es sollen** ꝛc. Ferner unterscheiden sie sich auch darinnen, quod Amtsassii Schriftsassium in Curia actione pulsantes, non nisi praestita satisdatione de expensis Litis et recouventione, admittantur: cum Schriftsassii nulla satisdatione arctentur *b*).

a) Der Regel nach ist der Edelmann schriftsäßig, das heist, seine Streitsache wird nicht, wie die des Bauern, beym Amt mündlich zum Protocoll, sondern bey den höhern Landesgerichten, der Canzley, oder dem Hofgericht und zwar schriftlich verhandelt. Ist der Edelmann amtsäßig, so besizt er gewiß kein ursprüngliches Rittergut, oder es hienge von einem Castro ab, welches nachmals in ein Amt verwandelt ist.

b) Daniel Moller ad Constitut. Saxon. Nov. August. P. I. const. 5. §. 14. Weitläuftiger siehe Wilhelm Leyser in Opusculo de Landsassiis itemque Schriftsassiis et Amtsassiis. Weil indessen viele von Adel es vor unanständig gehalten, unter einem bürgerlichen Amtmann zu stehen; so haben sie gesucht aus Amtsassen Schriftsassen zu werden. Ehedem hatten sie dergleichen nicht nöthig, da die Praefectur niemand anders als einem adelichen Oberamtmann oder Landeshauptmann zu Theil ward.

§. 5.

Anmerkung.

Man muß überhaupt in Beurtheilung der Landsasserey behutsam gehen, und kann man nicht den Unterschied einiger Rechtsgelehrten so schlechterdings annehmen. Sie sagen nämlich: die Territoria, wo der Landsassiatus in Gebrauch, nennet man clausa. Hieher wird Sachsen, Hessen, Mark Brandenburg, Braunschweig, Bayern, Oesterreich ꝛc. gerechnet. Die andern heissen: non clausa, als Franken, Schwaben, die Rheinischen Lande, Wetterau, Elsaß *a*). Die Veranlassung dieses Unterschiedes sezt Besold in dem Untergange der Herzoge von Schwaben und Franken. In utraque Bavaria, sagt er, Saxonia, aliisque in locis, ubi ex familiis priscis, Principum Successores superstunt, ibi semper, et ad hoc usque tempus, Nobiles manserunt Mediati; Franconia

autem, licet olim habuerit Duces, eorum tamen ius postea accrevit Imperio, ut, ex mediatis, immediati facti fuerint Nobiles. Allein gegen diese von Gelehrten gemachte Eintheilung haben verschiedene hohe Stände, deren Territoria non clausa nach der Meynung der ritterschaftlichen Consulenten seyn sollen, starke Gegengründe anzuführen. Würtemberg und Brandenburg haben allezeit widersprochen.

a) Menke in diss. de vi superior. territor. Imp. claus. Leipz. 1712. §. 8—13. beschreibt *Territorium clausum*, quod propriis limitibus ita est conclusum, ut intra eos plenissimus Landsassiatus obtineat, omnesque vasalli sint regulariter subditi. Aber *Territorium non clausum* ist, quod propriis limitibus ita conclusum non est, ut intra eos plenissimus Landsassiatus vigeat, nec ibi vasallagium cum subditi conditione regulariter cohaereat. Cf. WERNHER de probatione Landsassiatus ex situ terrar.; in Obs. for. Part. IV. Obs. 3.

§. 6.

Ein practischer Unterschied.

Einige machen einen Unterschied zwischen den Redensarten: in eines Fürsten Land, und unter eines Fürsten Land gelegen seyn. Diese Distinction der Rechtslehrer gründet sich auf die R. O. vom Jahr 1500. zu Augspurg, §. Der andere Kreis, Der andere Kreis begreift Fürsten, Landgrafen, Grafen, Prälaten, Frey- und Reichsstädte, unter und bey ihnen gesessen und gelegen ꝛc. R. O. zu Worms vom J. 1521. §. Der andere Cirkel. Auf welchen Unterschied auch das Kammergericht zu reflectiren pflegt *a*). Denn sonsten alle Grafen, theils auch ganze Bisthümer, ja alle und jede Reichsstädte, demjenigen Territorio sofort zu incorporiren wären, in welchem sie gelegen,

a) Praeiudicia Cameralia werden bemerkt in der Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weimar Fol. 8. Dabey aber ist zu erinnern, daß einer bey seiner Reichsstandschaft auch zugleich ein Landsaß einer Provinz seyn könne.

§. 7.

Schnauberts Meynung von der Lage eines Guts in Bezug auf die Landsasserey.

Was die Lage eines Guts in Bezug auf die Landsasserey betrifft, so sagt Herr Hofrath Schnaubert in der bereits angeführten Bibliothek, am Ende der Recension von Geislers Schrift de Landsassiatu: Ein Gut, welches heut zu Tage in dem geographischen Bezirke eines Territoriums liegt und über dessen Medietät und Immedietät gestritten wird, ist entweder ein Allodium des Besizzers, oder lehnbar, und der Lehnsherr behauptet nebst dem lehnsherrlichen Eigenthum auch noch die Landeshoheit über dasselbe.

I. Ists allodial: so ist es a) entweder in einem Lande gelegen, welches noch die alte und bisher unverrükt gebliebene Gränze hat, die dasselbe ehemalen als Gau hatte, und die, welche damalen die Gerichtsbarkeit ꝛc. ausübten, haben darin die Landeshoheit erhalten, oder das Gut ist ein Theil eines solchen Districts, welcher an ein andres Land gefallen ist; b) oder das Gut liegt in einem Lande, welches nach und nach aus mehreren kleineren angefallenen Stükken zu seiner heutigen Größe erwachsen ist. Im ersten Falle muß für die Medietät und Landsasserey desselben vermuthet werden; im andern Falle kömmts darauf an, ob bewiesen werden kann, daß das Gut ehedem sowohl außer den Gränzen des Hauptlandes als auch der Stükke, welche an dasselbe gefallen sind, gelegen gewesen sey: oder ob dies zweifelhaft sey; im ersten Falle muß für die Immedietät des Guts so lange präsumirt werden, bis bewiesen wird, daß die Landeshoheit rechtmäßig darüber erworben worden sey, im andern aber ist entweder ein Theil im ruhigen Besiz der Landeshoheit oder Immedietät; alsdenn muß derselbe darin so lange geschüzt werden, bis der andre das Gegentheil bewiesen hat, oder nicht: alsdenn kömmts auf die Kennzeichen der Landeshoheit oder Immedietät im Petitorio an, von welchen der H. V. §. 51—56. gehandelt hat. Nach der Beschaffenheit derselben muß im vorliegenden einzelnen Falle ebenfalls bestimmt werden, welchem Theile hier der Beweis aufzulegen sey.

II. Ist das Gut ein Lehen, welches der Besizzer als Vasall inne hat: so ist es entweder ein von dem, welcher die Landeshoheit behauptet, gegebenes Lehen (feudum datum), oder es ist ein von dem, welcher (oder dessen Nachfolger) die Immedietät desselben behauptet, dem ersten aufgetragenes Lehen (feudum oblatum). Im ersten Falle streitet die Vermuthung allerdings für die Medietät desselben, obgleich hier noch keine zuverläßige Gewißheit, besonders bey Afterbelehnungen vorhanden ist. Im andern Falle kömmts

kömmts auch wieder auf die Lage des Guts an; entweder liegt es in einem Lande, welches noch die alten und unverrükt gebliebenen Gränzen hat, die dasselbe ehemalen als Gau hatte ꝛc. s. oben unter Nr. 1.

§. 8.

Beweismittel.

Der Landsaßiat wird bewiesen durch Ablegung der **Landeshuldigung**, durch Leistung der **Heeresfolge**, durch Suchung des landesfürstlichen **Schuzzes**; durch die **Beschikkung der Landtage**; durch die unterthänige **Annehmung der Gesezze und Ordnungen**; durch die **Appellation**; durch Bezeugung der Submission und Unterthänigkeit; dadurch, daß vor des Landesfürsten Gerichten Recht gegeben und genommen wird; durch Leistung der Hofdienste; durch die Lage *a*) und dergl.

a) Von diesem leztern s. Joh. Balth. Wernher de Probatione Landsassiatus ex situ terrarum, Wittenb. 1717. Man vergleiche indessen hierbey den Titel: Landeshoheit.

§. 9.

Hieher gehörige Anmerkung.

Allein ein oder das andre von diesen Stükken ist nicht überall und allein zu dem Beweis hinlänglich, sondern dieser muß aus noch mehrern dazu kommenden Umständen genommen werden. Denn, was die **Heeresfolge** anlangt, so ist diese nicht allemal ein Effectus subiectionis territorialis, sondern kann auch zugleich als ein servitium feudale et militare angesehen werden. Da zumal nach dem longobardischen Lehnrecht alle Vasallen dem Lehnherrn ad militarem sequelam ratione feudi verbunden sind. Rosenthal de Feudis cap. 8. concl. 4.

Die **Suchung des Schuzzes** des Schwächern von einem Mächtigern ist im Reich nicht ungewöhnlich, da zumal nach den Reichsabschieden ein jeder bedrängter Stand, welcher gewaltsame Depossidirungen erduldet oder befahren muß, den ganzen Kreis, darinnen er gesessen, und insonderheit den Kreisobersten und dessen Nach- und Zugeordneten um Hülfe und Schuz anzurufen hat, gleichwohl aber in dem R. A. 1555. nachdrüklich verordnet worden, daß weder der Kreisoberste noch dessen Nach- und Zugeordnete über einigen Stand sich einiger Superiorität anmaßen sollen, wie viel weniger ein Kreisstand gegen den andern.

Die **Erscheinung auf Landtagen** ist auch nicht hinlänglich. Sie kann Ehrenthalben oder aus guter Nachbarschaft geschehen, und da ist nicht die Erscheinung, sondern die gehorsame Bewilligung die Nota Characteristica eines Landsassen und Unterthanen.

Die **Annehmung der Gesezze und Ordnungen** kann auch, ohne den Landsaßiat nach sich zu ziehen, geschehen. Wenn der angebliche Landsaß, auch außer den angenommenen, differente Landes- Gerichts- Münz- Policey- und andere Ordnungen machen darf.

Zwischen den **Appellationen** ist ein merklicher Unterschied, und machen so schlechterdings keine Hoheit, weil Appellation auch bisweilen eine Provocation auf fremde Gerichte anzeigt. Ist aber die Appellation in eigentlicher Bedeutung vorhanden, so beweist schon ihre Natur eine Unterwürfigkeit. (s. Appellation).

Dergleichen können auch die *verba honoris et formulae submissionis* nicht allezeit würken, wenn zumal die Sachen, darinnen die Submissionsformeln allegirt werden, nicht die Landeshoheit selbst betreffen. Complimente machen noch keinen Ernst.

Bey **Erkennung der Gerichtsbarkeit** ist zu bemerken, daß ein immediater Reichsstand der Regel nach vor keinen andern, als vor den Reichsgerichten in causis personalibus gerichtet werden könne. Und wenn ein Reichsstand sich ja vor andern Gerichten eingelassen, so kann durch diese Prorogation der Jurisdiction, Iurisdictioni ordinariae in praeiudicium Imperatoris, Imperii et posteritatis nicht präjudiciret werden. **Klok** Vol. I. Consil. 2. n. 51. Consil. I. n. 74. **Gail** Lib. I. obs. 40. Sie ist nur ad causam istam und nicht weiter zu extendiren, und kann den Nachkommen nicht präjudiciren. Es sind aber auch hierbey die in verschiedenen zum Beweise der Landeshoheit angeführten Gründe zu considériren, besonders in den Irrungen mit der Reichsritterschaft. (s. Landeshoheit).

Die **Leistung der Hofdienste** sind zwar gegenwärtig bereits meist in Abgang gekommen, machen aber nicht allemal einen Unterthanen noch Landsassen; ein Vasall muß ebenfalls Hofdienste leisten.

Was endlich die Lage anbelangt, sehe man §. 5. und 7.

§. 10.

§. 10.

Unterthänigkeit der Landsassen.

Auch in Ansehung der Pflichten und der Unterwürfigkeit der Landsassen gegen den Landesherrn ist unter Teutschlands Provinzen ein großer Unterschied. Zwar in der Mark und Pommern sind alle Landsassen auch zugleich Unterthanen, und schwören nebst dem Lehneyde auch den Huldigungseyd, und also geschieht es auch in Sachsen, Bayern, Hessen, Pfalz und anderwärts *a*). Aber nicht überall ist auch in Terris clausis die Befugniß der Landsassen in gleichem Grad eingeschränkt *b*).

a) Rhetius in disp. de statu German. circa subditos c. 4. n. 53. Da möchte auch die Erklärung richtig seyn, welche Struv in diss. de Iure Landsassiatus in Thuringia Sect. I. §. 8. von der Landsasserey giebt, daß sie sey Ius, quod dominus Territorii exercet in suos vasallos Landsassios, vi cuius ipsi tanquam subditi sunt subiecti, et quo mediante, Landsassii sua privilegia in Principis sui Territorio, atque iura in subditos suos exercent.

b) Joh. Wilhelm Göbel de statu Nobilitatis Germanicae §. IV.

§. 11.

Landesherrliche Rechte.

Die Gerechtsamen des Landesherrn über seine völlige Landsassen sind folgende: Er übt sowohl über ihre Personen als Güter alle Gerichtsbarkeit, so wie über seine übrigen Unterthanen, aus *a*). Daher sind auch jene, so wie diese, verbunden, ihrem Erb- und Landesfürsten die Erb- und Landeshuldigung abzulegen; welches das erste und vornehmste Kennzeichen der Landsasserey ist; indem der Eyd dahin gehet: getreu, unterthänig, gehorsam, hold und gewärtig zu seyn. Item, was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu thun schuldig. Der Landesherr belegt seine Landsassen mit der Landbeede, Landsteuer, Ungeld, Brandsteuer ꝛc. und wiewohl sie vor ihre Personen, Familien und Güter von deren Bezahlung frey zu seyn pflegen, so werden doch die Steuern von ihren Unterthanen eingefordert. Er verschreibt sie auf die Landtage. Er nimmt Appellationes ihrer Unterthanen von den von ihnen gethanen Sprüchen an; und verbindet sie zu Beobachtung seiner Landesordnungen, Hofgerichtsordnungen, und Appellationsgerichts-Ordnungen. Er wirbt ihre Unterthanen als Soldaten an, bedient sich des Landaufgebots, der Heeresfolge, der Ritterpferde, ja kurz, aller Iurium territorialium *b*), wenn der Landsaß keine Ausnahme erweisen kann.

a) B. G. Struv de Iure Landsassiatus in Thuringia Sect. I. §. XI—XIV. p. 17—25.

b) Illud certum est, Landsassios in subditorum numero esse, ad fidem, obsequium et reverentiam Domino territoriali obstrictos, schreibt Wernher de probatione Landsassiatus §. III. Vergl. Geisler a. a. O. §. 48—51.

§. 12.

Rechte der Landsassen.

Die Gerechtsamen der Landsassen über ihre Unterthanen sind, daß sie über solche die Gerichtsbarkeit ausüben *a*), in der Maaße, als ihnen solche zustehet und sie hergebracht haben. Sie fordern die Huldigung, welche zum Unterschied von der Landeshuldigung die Erbhuldigung genannt wird, ein, und die Unterthanen müssen schwören: daß sie ihres angebornen Herrn und dessen Erben wollen getreue und gehorsame Unterthanen seyn. Sie belegen auch selbige bisweilen mit Abgaben, nehmen erblose Güter in Besiz, machen, manchmal ohne Bestätigung des Landesherrn, Kleiderordnungen, Bekkerordnungen, fordern Zins oder Erbzins ein, und dergl. *b*).

a) Es giebt jedoch auch Landsassen, welchen keine Gerichtsbarkeit zusteht. Vergl. Geisler a. a. O. §. 42—47.

b) Struv l. c. §. XV. XVI.

§. 13.

Insbesondre von Sachsen.

Man hat Sachsen den Landsaßiat sehr oft streitig machen wollen, um so mehr, da in den dortigen Territorien Fürsten, Grafen und Herrn ansehnliche Güter besizzen, oder doch wenigstens von Sachsen zu Lehn nehmen. Dennoch aber denkt man sich unter dem Landsassen einen vornehmen Unterthanen. Der neueste Reichsabschied §. 108. sagt ausdrüklich: und hievon einige immediat oder mediat Stand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen ꝛc. Ferner heißt es: sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger ꝛc. Vornehmlich aber ist Sachsen in einem langen und Rechtskräftigen Besiz dieser Befugnisse.

Noch

Noch im vorigen Jahrhundert wollte zwar der Fürst von Waldek widersprechen, als er wegen einer Personalschuld bey dem Hofgericht in Jena belangt ward, die seine in Thüringen gelegene Herrschaft Tonna gar nicht betraf; aber Sachsen hat auch damals seine Rechte behauptet, und der Fürst von Waldek verkaufte deswegen diese Herrschaft an den Herzog von Gotha.

§. 14.

Von Sekkendorfs Gedanken.

Der berühmte Veit von Sekkendorf *a*) sagt hiebey folgendes: „Denen fürstlichen Canzeleyen und Hofgerichten kann niemand mit Fug verdenken, daß sie über der Observanz der Vorfahren halten. Einem jeden ehrlichen Mann und Diener gebühret praesentem statum tueri, den Stand, den er gefunden, zu behaupten, bevorab, da er es mit gutem Gewissen thun, und kein scheinbarlich, wider Recht und Ehrbarkeit laufendes Hinderniß erkennen kann. Denen Reichsgrafen, Herren und freyen Ritterschaften, ist ihre Freyheit auch lieb, ob aber in der Sache, wenn sie zu vergleichen getrachtet würde, nicht ein Mittelweg zu finden, der beyden Theilen ersprießlich wäre, darüber lässet man diejenigen, welchen es angehet, ihrem besten Verstande nach, urtheilen.“

Biechling macht hiezu folgende Anmerkung: „Man muß aber hiebey nicht davor halten, als wenn durchgängig alle Landesfürsten im teutschen Reiche, welche ein territorium clausum haben, dergleichen Recht, daß deren auswärtige Vasallen, ob sie gleich im übrigen Reichsfrey, auch in bloßen Personalfällen vor ihren Gerichten stehen müssen, prätendirten, sondern es sind nur einige, welche dieses als ein altes Recht aus der Observanz deduciren wollen. Notabel ist, daß die in Thüringen gesessene Grafen bereits im 13ten Säculo sich denen Landgrafen in Thüringen gänzlich unterworfen, wie aus denen an Landgraf Heinrichen ausgestellten Reversalien d. a. 1248. abzunehmen ist. Anderswo ist dergleichen Subjection bereits einigermaaßen durch gewisse Pacta gemäßiget worden. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß ein jeder Landesfürst, welcher sothanes Recht in unverrükter Observanz hergebracht, sich auch gerne dabey erhalten will. Denn obgleich die angezogenen Gründe der immediaten Stände zum Theil nicht zu verwerfen: So halten sie doch auch in allen den Stich nicht; maaßen nicht folget, daß wenn sie in mere personalibus vor den Landesfürsten stehen müssen, ihnen dadurch ihre Reichsfreyheit ganz vernichtet würde. Denn es bleibt vielmehr diese sowohl ihrem Stande nach, als auch wegen der übrigen Hoheit und Befugniß, so sie in ihren immediaten Landen haben, ihnen annoch in seiner Maaße feste stehen; kann also im übrigen denenselben gleich viel seyn, ob sie in einer bloßen Personalsache vor einem hohen Reichsgerichte, oder vor dem Landesfürsten, welchem sie wegen anderer landsäßigen Güter und Herrschaften unterworfen, belanget werden. Zumalen auch der Respect, den sie insgemein und in causis feudum non concernentibus dem Landesherrn schuldig, ein solches erfordert, diesemnach man nicht sehen kann, wie der bekannte STRAVCHIVS in Iure publ. dieses Herkommen als der Vernunft und Billigkeit zuwiderlaufend behaupten konnte. Jedoch können und wollen wir hierinnen keinem Theile etwas zu nahe geschrieben haben, wie wir denn auch wohl glauben, daß ein jeder sein Recht, so gut er kann, zu mainteniren suchen werde. Eine dieser Sachen nahe kommende Frage ereignet sich noch darinnen: Ob immediate Personen, z. E. die von der freyen Ritterschaft in Franken und Schwaben, welche zwar in Ansehung ihrer Eltern und deren gehabter reichsfreyen Rittergüter reichsfrey geboren, selbst aber nur landsäßige Güter haben, vor (völlig) reichsfrey zu achten? Welches nach Ueberlegung vorstehender Umstände keineswegs bejahet werden kann.

a) von Sekkendorfs teutscher Fürstenstaat. Additiones §. 14. p. 82.

§. 15.

Fortsezzung.

Die hieher gehörigen Stellen der Sekkendorfischen Schrift sind auch für heutige Zeiten noch immer practisch. Es heist daselbst ferner:

„Die Erbhuldigung betreffend, wo sie in solchen Formalien geleistet wird, als im Text stehet, ziehet sie zwar per regulam die Landsässerey nach sich, zum wenigsten dergestalt, daß, wer also erbhuldiget, die Vermuthung der Rechte wider sich hat, wo er in einem und andern Stük der Unterthänigkeit sich befreyet achten wollte. Denn da müste er die besondre Befreyung entweder aus Concession des Oberherrn

und Landesfürsten, oder aus Verträgen und Herkommen nicht unbillig erweisen. Immaaßen denn auch einige Exempel derer am kaiserl. Kammergericht geführten Processe zwischen hohen Ständen, und deren angesprochenen Unterthanen, ausweisen, daß sich die also mit Präsumtion gravirte und gehuldigte zu dem Beweis der Exemtion verstanden, und behaupten wollen, sie seyen Unterthanen auf gewisse Maaße, und nicht bloßer Dinge, secundum quid, und nicht simpliciter. Zwar hat man ihnen entgegen gesezt, es lasse sich das Recht der hohen Obrigkeit nicht dividiren und mäßigen, es bleibe einer ein Landesfürst, wenn gleich der Unterthan in vielen Stükken befreyet sey; es stehet aber dahin, wie weit mit dieser Subtilität in effectu auszulangen. Man kann am besten davon urtheilen, wenn man sich von den Worten und titulis abzeucht, und fraget, ob dieses und jenes Recht, Nuz und Würkung der landesfürstlichen Hoheit, dem Landesherrn, oder den befreyten und eximirten Unterthanen, gebühre? Zum Exempel, ob ein Graf oder Herr, der von einem Kur- oder Fürsten beliehen wird, ihm nicht allein Lehenspflicht, sondern auch zugleich Erbhulde leistet, vor dessen Hofgericht und Regierung sich auch in personalibus verklagen, und von seinen Bescheiden und Urtheilen an den Landesfürsten appelliren lässet, (welches fürwahr sehr kenntliche und scheinbare Stükke der Landsasserey sind,) ob derselbe, sage ich, auch in andern regalibus die Landsasserey agnoseiren solle, nämlich, und zum Exempel, ob er soll die Policey- und Landesordnung, die der Landesfürst aufrichtet, in seine Graf- und Herrschaft einführen und in acht nehmen lassen; ob er die Reichs- und Landsteuer demselben geben solle, ob er alle seine Mannschaft, wie andere bloße Landsassen thun, mustern und dem Oberherrn folgen lassen solle; ob er von den Bergwerken den Zehenten dem Landesherrn reichen müsse; ob er seine Geistlichen visitiren, oder auch ex officio ihm in seine Administration der Justiz und Bestellung der Canzeley einsehen, und darinnen Maaße geben lassen solle?

Der Superior wird sagen, quod sic, es folge dieses alles aus der Pflicht und Huldigung, man könne wider dieselbe nicht präscribiren, Sine nota malae fidei, und dergleichen mehr. Man wird auch finden, daß andere Landsassen, von gleichem Stande, etwa dergleichen unweigerlich thun, oder doch mit Bestande nicht verwehren können: Hingegen werden etliche, zum Exempel die Huldigung oder die Appellation eingestehen, im übrigen aber nicht gestehen, daß sie weder die Policey- und Landesordnung, wie andere bloße Landstände, eingeführet, sondern haben wohl ihre eigene aufgerichtet, und des Landesfürsten darinnen nicht gedacht: geben auch dem Landesfürsten keine, oder keine völlige Steuer, keinen Bergzehenten, münzen selbst, leisten keine Heeresfolge, sondern schikken allenfalls eine gewisse Anzahl Mannschaft, nehmen keine Kriegsbesazzung ein, sondern vertheidigen sich selbst, und dieses alles haben sie im Herbringen, können und wollen es erweisen. Man findet auch Exempel, daß sie an den Reichsgerichten mit solchem Beweisthum zugelassen, und denen Landesfürsten, die pendente lite zufahren, und diese erzählte oder andere Regalia würklich per regulam einführen und ausüben wollen, mit mandatis inhibiret worden.

Wenn man ohne Absehen auf die Person und den Event, diese Materie in terminis einer Rechtsfrage annehmen will, so kann davon viel geredet werden. Ist einer ein exemptus von altem Herkommen ohne ausdrükliche Begnadigung und Verleihung, der wird darauf bestehen, seine Freyheit seye uralt, und zu vermuthen, daß sie von höherer Hand herkommen; sie sey durch langes unbedenkliches Herbringen bevestiget, bey Huldigungen habe man ihm insgemein zugesaget, oder auch wohl Reversalien geben, er solle bey altem Herkommen und Freyheiten gelassen werden: Er wolle erweisen, daß dieses das Herbringen sey, oder er seye es auch nicht schuldig zu erweisen, weil er in offenbarem Besiz stehe. Ist er befreyet, mit ausdrüklicher Begnadigung und Verleyhung, so wird er anziehen, man könne ihme, oder der Posterität, solche aus bloßem Willen nicht nehmen, habe er etwas verschuldet, so wolle er darüber Erkänntniß leiden. Er wird auch solche seine Privilegia nicht mit bloßen Bitten, Remonstrationen, sondern entweder mit rechtlichem Proceß und remediis possessoriis, oder auf andringende Gewalt, und wo ihm die Federn darnach gewachsen, mit Würklichkeit der Gegenwehr zu erhalten trachten, auch wohl, nach Gelegenheit der Orten, Protectores und maintenue suchen, exempla sunt odiosa. Und will man hiermit weder dem Landesfürsten, noch dem, welcher sich eximiret, und nur secundum quid verbunden achtet, ichtwas gegeben oder genommen haben, sondern man schreibet es denen zum Nachdenken, welchen so gar leicht fürkömmet, alles nach einer Regul zu richten,

und

und aus brocardicis und gemeinen Einfällen alsobald einem andern das Urtheil und facit zu machen; soll Friede und Recht im Reich bleiben, so meritiren solche Streitigkeiten eine recht und billigmäßige Erwägung und unpartheyisches Erkenntniß.

Es wäre auch zu wünschen, daß man von beyden Extremis abließe, und billigmäßig zusammen rükte, welches geschehen könnte, wenn die große Herren und Superiores vielmehr für eine Ehre achteten, daß nicht alles in gleicher Subjection unter ihnen begriffen wäre, sondern auch solche Stände sie in etlichen vornehmen Stükken respectirten, welche im übrigen ihre stattliche und unbenehmliche Freyheiten und Vermögen hätten. Dessen sich denn die Superiores, wenn gute Harmonie und gütliches Tractament erhalten wird, zur Zeit der Noth, und bevorab in Kriegen und Fehden, wohl auch gebrauchen können.

Insonderheit aber, wo große und mächtige Städte sind, möchte man erwägen, daß ohne große Freyheiten dieselben nicht aufkommen, noch in ihrem Aufkommen erhalten worden wären, wo man sie gleich hindurch, wie kleine Städlein und Dörfer, beleget und mitgenommen hätte. Vollkommliche und nicht in der Opinion und Schulregul, sondern in ihren Würkungen ergänzte Landsasserey, und ein reiches und großes Gewerb in Städten, stehet bey mittelmäßigen Regierungen, da man die Mittel scharf zusammen suchen muß, selten beysammen. Und muß ein sehr großer, reicher und generöser Herr seyn, der den Landständen zu ansehnlichem Vermögen und Freyheiten behülflich ist. Er muß sie auch zu regieren wissen. Denn es geben die Historien, daß manchem seine Gütigkeit nicht zum besten belohnet worden.

Auf Seiten derer, nur auf gewisse Maaße, wie sie meynen, unterworfenen, sonst aber entweder aus altem Recht, oder aus Gnade befreyeten Ständen, Herren und Communen aber, möchte bisweilen auch zu desideriren seyn, daß sie nicht zu weit fahren, noch einen gar zu großen Ekel für etlichen Dingen haben möchten, die ihnen doch im Werk nichts schaden, wo sie sonst nur ihr Interesse mit rechter Art und gutem Grunde behaupten. Sie sollten auch bedenken, daß nicht ohne großen Nuzzen, denen mächtigen Herren, wo nicht allgemeine Landbotmäßigkeit, doch gewisse hohe iura zukommen und gegönnet werden sollen. Denn wo ein jeder Herr oder Edelmann über seine Dörfer oder einzele Inwohner, oder ein jedes geringes Städtlein, absolut geblieben wäre, wer wollte Friede und Ruhe im Lande, Geleit und Straßen erhalten, den Uebelthätern nachfolgen, und peinliche Gerichte mit gnugsamen Nachdruk, nach Gelegenheit der Zeiten exerciren? Policey und Zucht lässet sich auch übel einführen und erhalten, wo alle halbe Meile ein ander Recht und Anstalt ist. Welche des protestirenden Theils sind, die denken auch zurükke, wie die Vorfahren zu der Religionsfreyheit kommen, und ob es also abgehen hätte können, wenn ein jeder schwacher Stand, Edelmann oder Dorf nur für sich verfahren, und nicht höhern Schuzzes, nächst Gott sich getröstet hätte.

Viel werden zwar durch die Exempel allzuscharfen Tractaments abgeschrekket; außerdem aber sollte vielleicht zu erweisen seyn, daß in guten Zeiten und unter löblichen Regierungen viel landsäßige Herren und Edelleute, auch wohl etliche Städte, sich so wohl und glükselig befunden, als diejenigen, welche unter dem eiteln Schein großer Befreyung und Immedietäten, ohne Ordnung und Policey, gelebet, einander selbst aufgerieben, oder von den mächtigen Nachbarn auf mancherley Wege gehindert und bedränget worden. Es gelinget diesemnach alles, nachdem man es anstellt, und ist oft an und für sich selbst nicht diese oder jene Form des Regiments oder der Freyheit, sondern die Art und Verwaltung nüzlich oder schädlich, mit welcher man dieselbe führet und gebrauchet."

§. 16.

Biechlings Zusäzze.

Der Sachsen-Meiningische Geheimderath von **Biechling** sagt in den Anmerkungen zu diesem §. noch folgendes: Was **Sekkendorf** von denen Würkungen der Erbhuldigung und ambirten Exemtion von der Landsasserey geurtheilet hat, ist alles aus der Wahrheit und practischen Erfahrung genommen, und wäre wohl zu wünschen, daß solches von Herren zu deren selbst eigenen Beruhigung erwogen werden möchte. Jene können nüzlich erwägen, oder vielmehr durch ihre Ministros erwägen lassen, daß es gar wohl bey einander stehen könne, ein Landesherr seyn, und doch gewisser Maaßen aus uraltem Herkommen oder Concession befreyete Stände zu haben; sintemal auch die landesfürstliche Macht selbst aus solchem Herkommen und Concession entstanden ist; diese, die

Stände, aber hätten zu bedenken, daß sie und ihre Vorfahrer gleichwohl den landesfürstlichen Schuz genossen, ohne welchen sie vielleicht nicht mehr seyn würden. Wie man denn verschiedentlich in Archiven wahrnimmt, daß dergleichen nach der Exemtion strebende Stände, und Eingesessene des Landes bey schweren Fehden und Kriegszeiten, auch Religionsbeschwerden, denen mächtigsten Landesfürsten gar artig unter die Flügel zu kriegen gewust, von welchen sie sich doch nachher bey bessern Zeiten gerne befreyet sehen möchten. Welches aber nicht allein Unrecht, und meines Erachtens ein Zeichen der Undankbarkeit, sondern auch dabey dieses zu erwägen ist, daß ob gleich gedachte schwere Zeiten nicht zu hoffen, dennoch auch nicht gar unmöglich seyn, auf welchen Fall es sodenn mit ein und andern übel aussehen würde *a*).

a) Ebendaselbst S. 111.

§. 17.
Schriften.

Die hieher gehörigen Schriften von **Menke, Leyser, Wernherr** und **Struve** sind bereits oben bey den §§. allegirt. Man füge noch bey:

THOM. MAUL de homagio, reverentia, obsequio etc. Giess. 1614. 8. Marb. 1672. 4.

WILH. LEYSER diss. de iuramento fidelitatis subdititio. Vit. 1668.

IOH. HENR. BERGER de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et Subiectio continetur. Vit. 1700.

Facultatis iuridicae Vitebergensis responsum de homagio reali et personali, in append. ad Horn. iurispr. feud. (Vit. 1705. 4.) num. 10.

IUST. GE. CHLADENIUS diss. de iuramento Subiectionis, speciatimque in eventum praestari solito. Vit. 1727.

IUST. HENN. BOEHMER an a praestatione homagii liberet alienatio bonorum immobilium? in seinen consultat. et decision. (Hal. 1733. fol.) T. I. Part. 2. Decis. 11. p. 62. 63.

ERN. MART. CHLADENIUS diss. de homagio reali. Vit. 1762.

HENR. HILDEBRAND diss. de Vasallagio Subiectionem non inferente. Altorf. 1721.

CAI. RUD. de SPOR, equitis Lusati, diss. inaug. de natura Vasallagii et Subiectionis in territoriis S. R. imperii. Frf. ad Viadr. 1723.

WILH. LEYSER diss. de Landsassiis, itemque Schriftsassiis et Amtsassiis. Vitemb. 1664.

IOH. SCHILTER, de Landsassiis, in seinen exercitat. ad D. p. 288—308.

Joh. Ge. Estor von der Landsasserey in Hessen; in seinen kleinen Schriften. (Giess. 1732—1739. 8.) B. 3. S. 155—161.

Ebendesselben a) von verschiedenen Gattungen der Landsassarey in Oesterreich, Bayern, Weimar, Kursachsen, b) von der zur Stiftsmäßigkeit in Hessen nöthigen Landsasserey, c) von der dreyfachen Macht eines Herzoges, als der Grund der Landsasserey; in seinen neuen kleinen Schriften. (Marb. 1761. 8.) B. 1. S. 49. 60. 494.

Ad. Fried. Glafey Erörterung: Ob ein sächsischer Lehenmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Lpz. 1719.

IO. GOTTFR. BAUER Progr. de Landsassiis et foro Amtsassiorum. Lipf. 1753.

FRANC. ALEF diss. S. Resp. Frid. Casp. Güntheri, de foro immediatorum mediato. Heidelb. 1754. 4.

Job. Ulr. von Cramer ob immediati z. E. Glieder der unmittelbaren Reichsritterschaft, zu einer Landeshuldigung, ohne Verlezzung der Rechte Kaiserl. Majestät und des Reichs angehalten werden können? In desselben Wezlar. Nebenstunden. P. LX. p. 304.

GODOFR. DAN. HOFFMANNI diss. quinam sint immediati nec ne? Tub. 1771. 4.

Außer der oben §. 5. benannten Streitschrift des **Menke** hat dieser noch folgende geschrieben:

De foro competente Vasallorum et Simult. investitorum et Subiectione nobilium immediatorum Saxoniae Landsassiorum extra hoc territorium habitantium in Cancellaria et Curiis.

Man sehe ferner PFEFFINGER ad Vitriarium. T. 2. p. 959. T. 4. p. 3.

MEVIUS decisiones. p. 2. decis. 372.

IENICHEN thesaurus iuris feudalis. Tom. 3. p. 505. 659.

HOMMEL oblectamenta iuris feudalis observatione vers.

Von Lüneburg ES. PUFENDORFII introduct. ad Proc. civil. P. I. c. 10. §. 31.

Dav. Ge. Struben rechtliche Bedenken Th. II. S. 25. Nebenstunden N. 34.

Eine große Anzahl von Urkunden und öffentlichen Schriften, welche die teutschen Landsassen betreffen, findet man in

Joh. Christ. Lünigs Collectio nova, worinnen der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft in Teutschland — — — sonderbare Prärogativen und Gerechtsame enthalten sind. Frankf. und Leipz. 1730. 2 Theile Fol.

J. R. Roth von dem Grundsaz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer Reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu beweisen ist. Mainz 1784. 8.

Chr. Gottl. Riccius Entwurf vom landsäßigen Adel in Teutschland. Nürnb. 1735.

(Joh. Fr. v. Tröltsch) Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerichtsbarkeit in vermischten Reichslanden. Frkf. u. Leipz. 1786. 8.

Ferner

Ferner gehören auch hieher die bey Gelegenheit des burgauischen Streits erschienene Schriften. S. Klübers neue Litteratur des teutschen Staatsrechts, S. 148.

34. Landschaftlicher Ausschuß.

§. 1.
Begriff.

Ein landschaftlicher Ausschuß ist ein Collegium von einigen aus dem Mittel der Landstände erwählten Personen, welches gewisse Landesangelegenheiten, besonders die Regulirung, Erhebung und Verwaltung des Steuerwesens, theils mit dem Landesherrn zu verhandeln, theils sonst zu besorgen hat.

Die Mitglieder dieses Collegii werden bald Schazräthe, bald Landräthe, oder Verordnete, Landesdeputirte, Landesälteste genannt.

§. 2.
Deren Entstehung.

Schon lange gab es Landstände und Landtage, ehe man von einem ordentlichen landschaftlichen Ausschuß etwas wuste. Einzelne Deputationen, die zur Verrichtung ein oder des andern ihnen aufgetragenen Geschäfts ernannt wurden, aber auch sobald das ihnen aufgetragene Beschäft verrichtet war, wieder aufhörten, mag es zwar wohl von je her gegeben haben, allein die jezzige Einrichtung und Verfassung der landschaftlichen Ausschüsse ist neuer, und vorzüglich erst in den Zeiten zu suchen, in welchen sich die Landesschulden und Landesangelegenheiten häuften.

Es würde zu langweilig und zu kostbar gewesen seyn, wenn der ganze Landtag ins Detail der Geschäfte hätte gehen, und sich so oft, als z. B. Rechnungen abzunehmen waren, hätte versammeln wollen. Auf der andern Seite wars zu gefährlich die Besorgung dem Fürsten allein zu überlassen; das beste Mittel war daher, aus dem Corpus der Landstände einige Wenige zu erwählen, und diesen die Besorgung der Geschäfte zu übertragen.

§. 3.
Gattungen.

In verschiedenen Ländern theilt sich der Ausschuß in den engern und weitern oder größern. Gewöhnlich recrutirt sich ein jeder Ausschuß selbst, jedoch hat der Regent das Bestätigungsrecht, zuweilen werden aber auch die Deputirte nicht von dem Ausschuß, sondern vom ganzen Landtag erwählt. Ob übrigens eine jede Classe der Landstände ihre Deputirte wählt, oder ob das ganze Corpus dabey concurrirt, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab.

§. 4.
Rechte.

Bey der Errichtung der landschaftlichen Ausschüsse ist gewöhnlich bestimmt, wie weit sich ihre Befugnisse erstrekken sollen. Aus dem erhaltenen Auftrag sind daher die Rechte des Ausschusses zu bestimmen. Ueberschreitet er die ihm vorgezeichneten Gränzen, so kann dadurch das Corpus der Landstände nicht verbunden werden.

Gewöhnlich bestehen indessen die Gerechtsame der Ausschüsse in der Aufsicht über das landschaftliche Cassen- und Rechnungswesen, auch dürfen sie mehrentheils in Sachen, die von keiner zu großen Wichtigkeit sind, mit dem Regenten handeln und schliessen. Ihre Pflicht ist dagegen, für die Aufrechthaltung der Landesverträge zu sorgen, dem Fürsten die sich ereignenden Landesbeschwerden vorzutragen, und auf deren Abstellung zu dringen.

§. 5.
Schriften.

Die hieher gehörige Schriften sind grösstentheils bereits bey dem Artikel Landtag angeführt. Hier können noch bemerkt werden:

August von Balthasar Abhandl. von den Landräthen im Herzogth. Pommern. Greifsw. 1752. 4.

Just. Möser von dem Ursprung der Landstände und des Landraths im Stift Osnabrük; in dessen patriot. Phantasien B. IV. Nr. 51.

C. W. Leoderbose kleine Schriften 1787. in 8. Th. 1. Nr. 1.

Moser v. d. Reichsstände Landen B. 2. C. 18.

35. Landstadt. (Mittelbare Stadt.)

§. 1.
Erklärung.

Im juristischen Sinne versteht man überhaupt unter einer Stadt eine Gemeinheit, welche einen ordent-

ordentlichen Stadtmagistrat und ein völliges Recht zur bürgerlichen Nahrung hat. Es giebt in Teutschland zwey Hauptgattungen von Städten, nämlich **Reichsstädte** und **Landstädte**. Von erstern wird in einem besondern Artikel noch gehandelt werden. Leztere werden auch **Municipalstädte** oder **mittelbare Städte** (lat. civitates mediatae, municipia) genannt, und werden darunter solche Städte verstanden, welche einer Landeshoheit unterworfen sind.

§. 2.

Ursprung der Städte.

Befestigte Oerter legten schon die Römer am Rheine und an der Donau an. *a*) Auch unter den Carolingern sind Dörfer mit Mauern und Graben umgeben, und hin und wieder feste Schlösser angelegt worden. *b*) Allein die Entstehung eigentlicher Städte im juristischen Sinne, schreibt man insgemein dem König Heinrich I. zu. *c*) Die befestigten Oerter, welche dieser Fürst zur Sicherheit gegen die Einfälle der Hunnen anlegte, sind indeß aber noch für keine eigentliche Städte zu halten, wiewohl diese zum Theil aus jenen Anlagen, häufiger aber aus Dörfern entstanden sind. Sichere Nachrichten von städtischen Gemeinheiten nach unsern heutigen Begriffen übersteigen nicht das zehnte Jahrhundert. *d*) Man unterschied übrigens im Mittelalter zwischen civitatibus regiis s. regalibus und civitatibus praefectoriis. Erstere standen unter der Regierung unmittelbar vom Kaiser angesezter Beamten. In leztern hingegen wurden die ihnen vorgesezten Voigte und Schuldheissen, von den Herzogen, Grafen, oder Bischöfen u. s. w. angeordnet. *e*) So wie aus den civitatibus regiis die meisten unserer heutigen freyen Reichsstädte, so sind aus den civitatibus praefectorialibus der größte Theil der mittelbaren Städte, nach aufgekommener Landeshoheit, entstanden.

a) TACIT. histor. L. IV. c. 64. et 65. APPIAN. de bello civ. lib. I. im Anf. FLORUS lib. IV. c. 12. AMMIAN. MARCELLIN. lib. XVI. c. 2.

b) Capit. Reg. Francor. de a. 805. c. 9. Insonderheit sollten die bischöflichen Sizze in Dörfern, die mit Mauern oder Pallisaden und Gräben umgeben waren, angelegt werden. Capit. Reg. Francor. de a. 755. c. 1. u. 2. und de a. 794. c. 5. u. 20. Hegewisch Geschichte der Teutschen von Conrad I. bis zum Tode Heinrichs II. (Hamburg und Kiel 1781.) S. 52 ff.

c) WITICHINDUS Corb. l. I. erzählt: „(Henricus) accepta pace ab Ungaris ad novem annos — *ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit*, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque, ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. *Concilia* et *omnes conventus* atque *convivia* in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant.“ Diese Nachricht bestätigen DITMAR. Merseburgens. lib. I. und SIEGEBERT. Gemblac. ad an. 925.

d) S. Spittler in der Geschichte des Fürstenthums Hannover, Th. I. S. 22. und Ebend. in comment. de origine et incrementis urbium Germaniae steht in comment. Societ. Reg. Scientiar. Göttingens. Vol. V. classis histor. S. 82 ff. Der Spittlerschen Meynung ist in der Hauptsache auch Remer, im Abriß des gesellschaftl. Lebens in Europa bis zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, (Braunschw. 1792.) S. 421. jedoch weicht er darin von Spittler ab, daß er die in die urbes gelegten milites agrarios nicht für Leibeigene, sondern für freye Leute hält.

e) Häberlins teutsche Reichshistorie, Th. I. S. 321 ff.

§. 3.

Recht, Stadtrecht zu ertheilen.

Im Mittelalter haben manche Landstädte ihr Stadtrecht von den Kaisern erhalten. Dadurch sind verschiedne Publicisten verleitet worden, die Befugniß das Stadtrecht einem Orte zu verleihen, noch izt für ein kaiserliches Reservatrecht zu halten. *a*) Allein von dem, was vor Einführung oder völliger Begründung der Landeshoheit geschehen ist, läßt sich kein richtiger Schluß auf die heutige Verfassung machen. Es ist kein Reichsgesez vorhanden, worin dieses Recht zu einem kaiserlichen Reservatrecht gemacht worden wäre, auch sind die Landesherrn jezt im unstreitigen Besiz in ihren Landen ausschließend das Stadtrecht zu ertheilen. *b*)

a) Z. B. LIMNAEUS Iur. Publ. lib. 2. cap. 9. §. 128. SCHWEDER introduct. ad ius publ. part. spec. S. I. c. 18. §. 3. u. a. m.

b) PFEFFINGER ad Vitriar. lib. 3. t. 2. §. 36. THOMASIUS in tract. de iure statuum Imp. dandae civitatis. Hal. 1696. recus. ib. 1749.

§. 4.

Verschiedener Gerichtsstand der Landstädte.

Die landsäßigen Städte sind in Ansehung ihres Gerichtsstandes entweder schrift- oder canzleysäßige Städte, welche ihren Gerichtsstand unmittelbar

telbar vor den höhern Landesgerichten haben; oder sie sind amtssäßig, indem sie in erster Instanz ihren Gerichtsstand vor einem landesherrlichen Amte haben. Von beyden sind noch die Patrimonialstädte zu unterscheiden, welche ihren Gerichtsstand vor einem Patrimonialgerichte haben. Die amtssäßigen und Patrimonialstädte genießen meistens kein volles Stadtrecht, sondern nur Flekkenrecht, d. h. sie haben keinen ordentlichen Stadtmagistrat, sondern nur ein eingeschränktes Recht zur bürgerlichen Nahrung. *a*)

a) Runde, Grundf. des allg. teutschen Privatrechts; §. 431.

§. 5.
Kammerstädte.

Kammerstädte nennt man diejenigen Städte, welche ein Privateigenthum des Landesherrn sind, und wovon daher diejenigen Einkünfte, welche sonst die Landschaft zieht, in die landesherrliche Chatoul fliessen. Eine solche Stadt ist z. B. die Heinrichsstadt zu Wolfenbüttel, welche dieserwegen in Urkunden der Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel Patrimonial- und Kammergut genannt wird. *a*)

a) KRESS vindiciae iuftitiae iudicii recuperat.

§. 6.
Landstandschaft der Städte.

In den meisten teutschen Reichslanden genießen die ursprünglichen Städte des Landes das Recht der Landstandschaft. *a*) Eine jede Stadt, welche dieses Recht besizt, hat auf dem Landtage nur eine Stimme, und erscheint durch einen Deputirten. *b*) In Ländern wo die Versammlungen der Landstände in allgemeine Landtage, und in Ausschußtage eingetheilt worden, hängt es von der besondern Landesverfassung ab, welche und wie viel Städte auf den Ausschußtagen erscheinen sollen. *c*)

a) CURTIUS differt. de civitatibus mediatis iura ftatuum mediatorum uſurpantibus. Marb. 1775.

b) STRUBEN de ſtatuum provincialium origine et praeſipue iuribus; §. 25. in Dessen Obſervat. iur. et hiſtor. germ. S. 213.

c) Insbesondere über die Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel. S. KRESS de d. ferentiis iur. communis et Brunſuicenſis c. 3. obſ. 1.

§. 7.
Landesherrliche Rechte in Ansehung des Stadtregiments.

In den ehemaligen civitatibus praefectorialibus sezten, wie schon bemerkt worden ist, vormals die Herzöge, Grafen, Bischöfe u. s. w. Voigte und Schuldheissen an. Der Voigt hatte die peinliche Gerichtsbarkeit (Blutbann), und die höhern Polizeyangelegenheiten, insonderheit die öffentliche Sicherheit zu besorgen. *a*) Der Schuldheiß hingegen verwaltete die bürgerliche Gerichtsbarkeit. *b*) Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert wußten viele Städte die Abschaffung dieser Beamten zu bewirken, brachten deren bisherige Gewalt selbst an sich, und übertrugen deren Ausübung dem Stadtrathe. *c*) In verschiedenen Städten werden aber noch jezt Voigte, oder Schuldheissen, oder, wie man sie an manchen Orten nennt, Stadtrichter, Ortscommissarien u. s. w. vom Landesherrn angesezt, welche Namens desselben die Gerichtsbarkeit, entweder die höhere allein, oder auch die niedere, und andere bestimmte Rechte auszuüben haben. *d*) — Die Rechte, welche der Stadtgemeinheit selbst zustehen, übt gröstentheils der Stadtrath aus. Dieser ist nämlich dasjenige Collegium, welchem die Ausübung der städtischen Gemeinheitsrechte übertragen worden ist. Vermöge der Landeshoheit steht dem Landesherrn so wie über die ganze Stadt, so auch über den Stadtrath das Recht der höchsten Aufsicht zu. Es haben daher die Landesherrn fast überall das ehemalige Recht der Städte, selbst die Rathsglieder zu wählen, eingeschränkt, oder auch wohl den Städten völlig entzogen. Außerdem haben die Landesherrn auch dadurch in vielen Städten ihre Gerechtsame zu sichern gesucht, daß sie dem Stadtrathe einen Beamten vorgesezt haben, welcher in ihrem Namen das Directorium im Stadtrathe führt. *e*)

a) Struben N. St. Th. 1. Abh. 5. §. 3.

b) Sächsisches Weichbild, Artik. 18. Struben a. a. O.

c) Struben N. St. Th. 1. S. 439. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover, Th. 1. S. 75.

d) von Selchow Anfangsgründe des Braunschw. Lüneburg. Privatrechts, §. 170. Note 2. Fischers Lehrbegrif sämmtlicher Polizey- und Cameralrechte, Th. 1. §. 968. u. 969.

e) de LUDEWIG resp. KNORRE diss. de differentiis iuris Romani et Germ. de senatoribus et consulibus (Hal. 1721.) diff. 1. n. 1.

§. 8.

§. 8.

Regierungsrechte mittelbarer Städte.

Die Landstädte befinden sich häufig in dem Besiz solcher Regierungsrechte, welche eigentlich nur dem Landesherrn zustehen. Dieser Besiz ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er durch einen rechtmäßigen Titel erworben ist, welcher entweder in einer ausdrüklichen Verleihung oder einem unvordenklichen Besizze besteht. Zu diesen Rechten gehört, daß: 1) viele Städte sich bey dem Rechte der Autonomie erhalten haben, vermöge derselben sie als Gesez verbindende Statuten (statuta legalia) zu verfertigen befugt sind. *a*) Jedoch pflegen heut zu Tage meistens dergleichen erst dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden zu müssen, ehe sie gesezliche Kraft erhalten; 2) die meisten Städte Gerichtsbarkeit besizzen, welche ihnen vormals häufig von den Kaisern und in der Folge von den Landesherrn theils titulo oneroso, theils titulo lucrativo überlassen worden ist; *b*) endlich 3) sehr viele Städte landesherrliche Polizeyrechte auszuüben befugt sind, *c*) und zwar oft sehr wichtige dahin zu rechnende Gerechtsame, z. B. das Besazzungsrecht. *d*)

a) S. I. H. BOEHMER de natura statutorum, quae civitatibus provincialibus conduntur; in dessen exercit. ad Pandect. T. 1. S. 693. C. 2. Schnauberts Beyträge zum teutschen Staats- und Kirchenrechte, Nr. 5. S. 61 ff.

b) I. P. HEINRICI diss. de capacitate civitatum municipalium iurisdictionis ecclesiasticae. Altorf. 1682. SUMMERMANN de vera ac genuina iurisdictionis municipalis indole. Duisb. 1722. BUDER diss. de modis acquisitae a civitatibus Germaniae mediatis iurisdictionis criminalis. Ienae 17—. Beyträge zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten, B. 1. S. 195.

c) Nettelbladt, erste Gründe von dem Polizeyrechte der mittelbaren Städte in Teutschland; in den hällischen Anzeigen Jahr 1761. befindet sich auch in dessen Samml. kleiner jurist. Abhandlungen (Halle 1792.) Masäus vom Rechte Freymeister zu ernennen. Gießen 1787. Lezterer liefert viele Bemerkungen, welche die städtische Polizey überhaupt angehen.

d) Es verlangt solches die Stadt Hildesheim; siehe LÜNIG biblioth. deduct. P. 1. p. 592. So auch die Stadt Rostok, welche sich dessen aber in der mit dem Herzog von Meklenburg geschlossenen Convention von 1748. §. 9. begeben hat. — Von mehrern von den Städten vormals ausgeübten Regierungsrechten s. Strubens Abh. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte; in dessen Nebenstunden Th. 1. Abhandl. 5. S. 453.

§. 9.

Insbesondere vom Rechte des Fiscus der Landstädte.

Nicht selten maßen sich Landstädte in Ansehung ihrer Stadtcasse fiscalische Rechte, d. i. Rechte, welche dem Landesherrn in Ansehung des Fisci, sowohl zu dessen Erhaltung als Vermehrung desselben zustehen, an. Dergleichen Anmaßungen fehlt es aber an einem rechtlichen Grunde, falls nicht die Städte vermittelst einer ausdrüklichen oder stillschweigenden Verleihung einen rechtmäßigen Titel zu der Ausübung dieses oder jenes fiscalischen Rechts erlangt haben. *a*) Insonderheit verlangen diejenigen Landstädte (z. B. im Meklenburgischen, Pommerschen, und Hollsteinschen,) das Recht des Fiscus zu besizzen, welchen von ihren Landesherrn vormals uneingeschränkt der Gebrauch der lübischen Rechte gestattet worden ist, indem ihrer Behauptung nach, die allgemeine Verleihung dieser Rechte auch zugleich stillschweigend eine Verleihung der im lübischen Rechte vorkommenden fiscalischen Rechte enthalte. *b*) Allein diesem Vorgeben steht entgegen, daß dergleichen Verleihungen des lübischen Rechts zu einer Zeit geschehen sind, wo dasselbe wegen seiner Privatrechte vornehmlich berühmt war, und ist daher zu vermuthen, daß die Landesherrn nur in Ansehung dieser ihren Städten den Gebrauch des lübischen Rechts haben verstatten wollen. Sodann fließen die fiscalischen Rechte, worüber das lübische Recht disponirt, aus der Unmittelbarkeit Lübeks, als einer Reichsstadt, folglich aus einem Verhältnisse, worin mittelbare Städte sich nicht befinden. *c*)

a) Aus einer falschen Anwendung der Rechte, welche die römischen Municipalstädte hatten, auf die teutschen Landstädte, haben sich unterweilen die Städte, welche die peinliche Gerichtsbarkeit besizzen, das Recht, erblose Güter zuzueignen, angemaßt. Es ist auch in einigen Ländern, wie z. B. in Chursachsen, den mit peinlicher Gerichtsbarkeit beliehenen Städten dieses Recht gesezlich, Const. Elect. 38. P. III. zugestanden worden. Allein wo dieses nicht geschehen, gilt der Schluß von mero imperio auf das ius fisci nicht, indem die Verfassung der römischen Municipalstädte von der Verfassung der teutschen Landstädte gänzlich unterschieden ist. Es steht noch besonders entgegen, daß verschiedene Reichsstädte schon längst peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, ehe sie mit den fiscalischen

lischen Rechten vom Kaiser begnadigt wurden. So heist es erst in einem Privilegio von 1572. (Privilegia et pacta der H. R. R. Stadt Frankf. am M. 1728. Fol. S. 404 ff.) welches Maximilian II. der Stadt Frankf. am M. ertheilte; „darauff mit wohlbedachten Muet, guten zeittigen Rath und rechten Wissen, gedachten Burgermeistern, Rath und gemainen Statt Frankfurth, für uns und unsere Nachkommen am Reich diese Gnad gethan, vnd sy mit obangeregten iuribus fiscalibus privilegirt, begabet und befreyet, ꝛc.“ S. SCHAAFF diss. de iure fisci ad civitates mediatas s. municipales non pertinente. Götting. 1757.

b) MEVIUS in comment. ad I. Lub. quaest. praelim. VIII. S. 33. Stein in der Abh. des lübischen Rechts, B. I. Tit. 1. §. 20.

c) de ENGELBRECHT in observat. select. forens. P. III. obs. 79. n. 8. de WESTPHALEN in diss. de indole practica iur. Lubec. in civitatibus Meklenburg. §. 8. Dreyer Bedenken, ob die mit dem lübischen Rechte bewidmeten Landstädte sich des Rechts, die erblosen Güter ihrer verstorbenen Bürger zu sich zu nehmen, nach dem Art. 15. Tit. 2. B. 2. des lübischen Rechts, zu erfreuen haben. Kiel, 1753. G. L. BREHMER pr. de iure fisci civitatibus mediatis vi concessi iuris Lubecensis non competente; in dessen Elect. iur. civ. P. 2. n. 10. S. 501 ff.

§. 10.

Andere Regalien, welche Städten verliehen sind.

Es giebt außerdem noch mehrere Regalien, womit verschiedene mittelbare Städte beliehen sind. Diese Regalien sind zum Theil von der Art, daß sie in der Landeshoheit mit begriffen sind, und daher einer Stadt von ihrem Landesherrn verliehen seyn können, oder sie sind von der Art, daß ihre rechtmäßige Erwerbung eine kaiserliche Verleihung zum voraus sezt. Zu der leztern Classe von Regalien gehört, daß einige Landstädte mit dem Münzrecht, der Zollgerechtigkeit, dem Rechte Reichsmessen zu halten u. s. w. begnadigt worden sind.

§. 11.

Schriften.

Diejenigen Schriftsteller, welche bey dem Artikel Reichsstädte vorkommen werden, enthalten gar vieles, welches auch, so viel das innere Verhältniß der Landstädte betrift, auf diese angewendet werden kann, oder doch wenigstens zur Erläuterung ihrer Verfassung dient. Außerdem findet man in den Compendien über das teutsche Privatrecht die wichtigsten Grundsäzze, welche die Verfassung und Rechte der Landstädte betreffen, mit abgehandelt. Zu den Schriften, die besonders davon handeln, gehören:

L. F. Gobke Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechtes, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. Hamb. 1788. 4.

GODF. HESSEL comment. de iuribus civitatum mediatarum in Germania. Altorf. 1788. 4.

E. A. HAUS diss. de habitu antiquo municipiorum provincialium, medii aevi Germ., eiusque ab hodierno discrimine. Mogunt. 1790. 4.

E. L. A. Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig 1791. 8. (handelt jedoch auch von der reichsstädtischen Verfassung, in so fern sie von der Verfassung der Landstädte abweicht.)

36. Landstand.

§. 1.

Erklärung.

Landstände (status, ordines provinciales) sind Personen oder Gemeinheiten, ohne deren Concurrenz gewisse Landeshoheitsrechte vom Regenten nicht ausgeübt werden können, und die daher das Recht haben, auf allgemeinen Landtagen Siz und Stimme zu führen.

Dies Recht wird unter dem Namen Landstandschaft begriffen, und es enthält das sicherste Kennzeichen eines Landstandes. *a*)

Das ganze Corpus der Landstände belegt man gewöhnlich mit dem Namen Landschaft; zuweilen wird jedoch auch Landschaft der Ritterschaft entgegen gesezt, und alsdenn hat diese Benennung eine eingeschränktere Bedeutung.

a) Aus der Erscheinung auf Landtagen und der Beywohnung derselben folgt zwar an und für sich noch nicht, daß jemand Landstand sey, wohl aber, wenn er das Recht darzu hat.

§. 2.

Aeltere Benennungen.

Ob der Name Landstand von stehen, a stando, oder a statuendo, etwas mit seinem Beyfall genehm halten, herkomme? verdient keine weitläuftige Untersuchung. So viel ist gewiß, daß Stand so viel, als eine Stelle in der Versammlung bedeutete. Wer daher diese hatte, hatte einen Stand und zwar entweder

weder einen Reichs- oder einen Landstand, je nachdem er in allgemeinen Reichs- oder besondern Landesversammlungen erscheinen konnte. In der Folge brauchte man den Namen der Sache von der Person, und nannte denjenigen, der einen Stand hatte, selbst Stand. In ältern Urkunden werden Landstände unter den Worten *maiores provinciae*, *seniores terrae*, Landherrn begriffen.

Diese leztere Benennung findet man häufig. In Rudolfs I. Landfrieden heist es: Was auch die Fürsten in ihren Landen mit der Landherrn Rathe sezzen; in einer andern von Hund im Staminbuch der ausgestorbenen bayerschen Grafen und Herrn S. 410. beygebrachten Urkunde vom J. 1349. trift man die Worte an: diese Rechte sezzen wir unsern Landherrn in dem Ynthal, als wir die in andern unsern Gerichten gesezt haben. Ludewig reliqu. Med. aevi T. IV. meynt, daß hauptsächlich die ministeriales provinciae Landherrn wären genennt worden, allein der Ausdruk wird allgemein gebraucht.

§. 3.

Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände.

So unangenehm dem Kaiser die Concurrenz der Reichsstände bey Ausübung wichtiger Majestätsrechte seyn mag, eben so unangenehm ist es unstreitig diesen, daß sie gewisse Hoheitsrechte nicht anders, als nach vorgängiger Zurathziehung und Einwilligung ihrer Landstände ausüben können. Neigung unumschränkt zu regieren ist die Erbsünde aller Regenten. Schmeichler der Fürsten haben sich daher bemüht, den Ursprung der Landstände erst in neuere Zeiten zu sezzen. Sie haben es gewagt zu behaupten daß Landstände ihre Entstehung der Gnade der Fürsten zu verdanken hätten, daß daher im Zweifel die Vermuthung für den Fürsten wäre, und daß landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten.

Dergleichen Behauptungen sind aber ganz gegen alle Geschichte. — Landstände sind nicht nur so alt, als die Landeshoheit selbst, sondern, wenn man mehr auf die Sache als auf die Form sehen will, unstreitig noch ungleich älter. Der freye Mann ist in Teutschland nie willkührlich beherrscht worden. Kam gleich der Leibeigne bey Angelegenheiten der Nation nicht in Betracht, muste sich vielmehr dieser dem Willen des Gutsherrn unterwerfen, so war dies doch nicht der Fall bey den Freyen, dem nachmaligen Adel, den Prälaten und dem Bürger in Städten. Diese standen vielmehr in dem nämlichen Verhältniß zu ihren Fürsten und Grafen, als diese zum König standen. So wenig der König in allgemeinen Reichsangelegenheiten die Großen des Reichs despotisch zurükssezzen konnte, eben so wenig konnten diese in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ihrer Aufsicht anvertrauten Gebiete etwas, ohne die Freyen zu versammeln, und mit diesen zu berathschlagen, vornehmen. Und so wie der König zufrieden war, wenn ihm nur der Lehnsdienst von seinen Magnaten geleistet wurde, und sich übrigens wenig um das bekümmerte, was in ihren Landen und Gebieten geschah, so war auch der Fürst sehr unbekümmert um das, was ein jeder Güterbesizzer auf seinem Gut, oder nachmals die Stadt in ihren Ringmauern vornahm.

Was der Fürst auf seinen Gütern thun konnte, dazu war auch der Adel, der Prälat, und die Stadt in ihrem Bezirk befugt. Baute der Fürst Burgen und feste Schlösser, so that es der Edelmann ebenfalls, wenn er das Vermögen dazu hatte, oder mehrere vereinigten sich und erbauten sich eine Burg in Gemeinschaft. Freyheit herrschte überall, Unterthanenpflichten kannte man nicht, alles reducirte sich auf Lehenspflichten.

Dies System erhielt sich, Troz der aufkeimenden Landeshoheit, noch lange. Wie war dies auch anders möglich? Die Landeshoheit war noch nicht so fest begründet, daß die neuen Landesherrn sich mehrere Freyheit hätten herausnehmen können.

Sie musten vielmehr ihre neue Unterthanen auf alle Art schonen, wollten sie anders nicht den noch zarten Keim der Landeshoheit wieder erstikken, denn es ist gewiß, daß ohne den guten Willen der freyen Landeseinwohner, die Fürsten nie das werden konnten, oder geworden wären, was sie sind.

Mit welchem Schein des Rechts konnte aber auch der neue Herr des Landes von seinen nunmehrigen Landsassen etwas fordern, wozu er sich selbst nicht gegen seinen Herrn, den Herrn des ganzen Reichs verpflichtet hielt? Konnte er es ihnen verübeln, wenn sie ihm nicht mehrere Rechte gestatten wollten, als er und seine Mitfürsten dem Kaiser gestatteten — wenn der nämliche Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung der Kaiser beseelte, auch in die Unter-

gebne

gebne drang? Freylich läst sich eine solche Billigkeit nicht von jedem erwarten, und es mag wohl damals schon Fürsten gegeben haben, welche sich ihr Verhältniß zum Kaiser ganz anders dachten, als das Verhältniß ihres Adels, ihrer Prälaten, und ihrer Städte zu ihnen. Aber was half es ihnen? Wie konnten sie die freyen Güterbesizzer und Städte zwingen, sich ihrem Willen unbedingt zu unterwerfen, da diese auch das Recht der Armatur hatten, und ebenfalls Fehden beginnen konnten?

Andre Mittel, die freyen Landsassen zu unterthänigen Dienern zu machen, gab es damals auch bey weitem noch nicht so häufig, als in den folgenden Zeiten. Von Bändern, Schlüsseln, und andern Ehrenstellen, wofür jezt manches Opfer zum Nachtheil des Landes gebracht wird, wuste man nichts. Privilegien, oder Bewilligung gewisser Rechte, Vorzüge und Freyheiten waren das einzige Mittel sich einen Theil des Adels, oder eine Stadt geneigt zu machen, aber dies Mittel konnte für die Fürsten eben so gefährliche Folgen haben, als die Begnadigungen der Kaiser den Kaisern gefährlich wurden.

Es war und blieb daher eine feste Regel des Staatsrechts damaliger Zeiten, daß ohne Zurathziehung und Bewilligung der in einem Lande vorhandenen Adlichen, Prälaten und Städte nichts in allgemeinen Landesangelegenheiten vom Fürsten vorgenommen werden konnte. **Wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten,** war die allgemeine Sprache in Teutschland. Fürsten und Reichsstädte führten sie gegen den Kaiser, und musten sie daher auch wieder von ihren Untergebenen oder Bürgern hören.

Selbst die Kaiser erkannten diese Zurathziehung in öffentlichen Urkunden. In einem Landfrieden Rudolfs I. heist es: **Was auch die Fürsten in ihren Landen, mit der Landherrn Rathe sezzen, und machen diesen Landfrieden zur Besserung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nit.** *a*) Sollte ein neues Landrecht gemacht werden, so geschah dies nicht anders, als mit Zuziehung der Landsassen. Abgaben konnten den Unterthanen nicht auferlegt werden, als wenn die Güterbesizzer und Städte darin willigten; kurz, so wie die Kaiser durch die Fürsten des Reichs, die Grafen, Prälaten und Städte bey Ausübung wichtiger Majestätsrechte eingeschränkt waren, eben so waren es diese durch den in ihren Landen gesessenen Adel, durch die Prälaten und Städte, sobald sie in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten etwas vornehmen wollten. Die Territorialverfassung bildete sich gänzlich nach der Reichsverfassung, und man kann sicher als Regel annehmen, was der Kaiser nicht ohne Concurrenz der Reichsstände thun konnte, konnten diese nicht ohne Concurrenz ihrer freyen Landeseinwohner thun. Muste der Kaiser Reichstag halten, und die Magnaten des Reichs darauf berufen, so musten diese ihre Landsassen versammeln, und Landtag halten. So sind Reichstage und Landtage, Reichsstände und Landstände entstanden. Wer zu den allgemeinen Landesversammlungen berufen wurde, und das Recht hatte seine Stimme über die in Vortrag gebrachte Materie zu geben, war Landstand, und in jedem Lande, in dem sich eine Ritterschaft, reiche Klöster und Städte befanden, waren Landstände vorhanden.

a) Lehmann speyer. Chronik, B. V. Cap. 8.

§. 3. a

Fortsezzung.

Freylich hatten Landtage in den ältern Zeiten eben so wenig, als die Reichstage eine gewisse und beständige Form; und so wenig die Rechte der Reichsstände zum Kaiser durch geschriebene Gesezze und Verträge genau bestimmt waren, eben so wenig war dies der Fall in Ansehung der landständischen Rechte. Alles beruhte nur auf Herkommen.

Herkömmlich war es nun wohl, daß in allgemeinen Reichs- oder Landesangelegenheiten nichts ohne vorgängige Berathung mit den Reichs- oder Landständen, und nichts ohne deren guten Willen vorgenommen werden konnte; allein Herkommen ist ein schwacher Damm, der leicht durchstochen werden kann.

So lange der Fürst selbst sich noch nicht recht fest in den Besiz seiner Rechte gegen den Kaiser gesezt hatte, und noch von dieser Seite etwas besorgen muste, so lange war freylich nicht zu befürchten, daß er jenem Herkommen zuwider etwas unternehmen würde. Kaum war er aber von dieser Seite gesichert, so suchte er nun auch seine Herrschaft über seine Unterthanen immer mehr auszudehnen.

Das Spiel war indessen gefährlich. Ritter und Städte hatten das Recht der Waffen so gut wie der Fürst, und Stifter und Klöster wusten sich oft noch besser zu helfen. So leicht wagte es daher kein Fürst die Rechte eines ganzen Standes, noch weniger der ganzen Landschaft zu kränken; aber, es galt dem einzelnen Ritter, der einzelnen Stadt. Treflich kam ihm hiebey die Eifersucht der verschiedenen Stände, und daß diese sich noch nicht als ein Corpus ansahen, ja daß nur selten und mehr in Ehrensachen als in andern, die dem einzelnen Ritter zugefügte Kränkung von der ganzen Ritterschaft gefühlt wurde, zu statten. Der Ritter haßte nicht nur den immer wohlhabender werdenden Städter, wie beyde Pfaffen haßten, sondern oft beneidete auch der eine Ritter den andern, die eine Stadt die andre. Jeder glaubte nur für sich zu seyn, sah seinen Nachbar als Feind an, und gemeinschaftliches Interesse war eine unbekannte Sache. Verstand der Fürst die Eifersucht und Trennung zu unterhalten, so konnte ihm der Sieg nicht fehlen. Die Geschichte der ältern Zeiten ist voll von Fehden zwischen Fürsten und Rittern; Fürsten und Städten. Ein Ritter half den andern unterjochen, und ein Stand den andern. Endlich wachte man auf, man fieng an einzusehen wie schädlich die Eifersucht und Trennung sey, und wie sehr man sich durch nähere Vereinigung, gegen den Verlust bereits entzogener Rechte, hätte sichern können. So traten erst, wo es noch Zeit war, die einzelnen Stände in nähere Verbindung, und wie auch dies noch nicht helfen wollte, so vereinigten sich alle in ein Corpus.

So schlossen schon im Jahr 1346. die Landstände im Bisthum Münster eine Verein unter sich, die sie im Jahr 1466. wegen verschiedener Landesbeschwerden erneuerten und schärften. Im J. 1354. vereinigten sich die Landstände in Pommern; 1392. in Lüneburg und Bayern; 1403. in Salzburg; 1438. in Sachsen, Meißen, Franken, Österland und Voigtland; 1456. im Trierschen; 1488. in Schlesien; 1463. im Köllnischen; und 1467. in der Lausiz. a) Wenn erst die Geschichte der einzelnen teutschen Staaten mehr, und zwar nach der bereits angefangenen glüklichen Manier, bearbeitet seyn wird, so wird sich gewiß dies Verzeichniß noch sehr vermehren lassen.

Der Zwek aller dieser Unionen war, die Landesfreyheiten mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten. Nun konnte der Fürst seinen Ständen nichts mehr abgewinnen, denn wie hätte er das Ganze zwingen können. Hier und da suchte er wohl beym Kaiser, ja sogar beym Pabst die Cassation der Vereinigung zu bewürken, wie denn wirklich im Jahr 1457. die Trierische vom Pabst und Kaiser cassirt wurde, allein der dadurch entstandene Gemeingeist konnte doch nicht cassirt werden. Was den Landständen noch von Rechten geblieben war, muste der Fürst ihnen jezt lassen, ja es fand sich auch wohl, wenn man aufmerksam war und Gelegenheiten zu benuzzen wuste, ein günstiger Zeitpunct, bereits halb verjährte Rechte wieder geltend zu machen.

War etwa der Fürst in einer Fehde gefangen, so ranzionirte man ihn zwar, aber ließ sich nun auch versprechen, daß er dem alten Herkommen zuwider nicht mehr handeln, daß er dies oder jenes künftig nicht mehr, ohne mit ihnen darüber Rath zu pflegen, thun wolle. — Waren die Kammergüter des Fürsten verschuldet und verpfändet, so löste man sie zwar wohl wieder ein, aber man sorgte auch dabey für die Erhaltung der bisherigen Rechte. — Eine noch erwünschtere Gelegenheit boten Successionsstreitigkeiten, die nach damaliger Sitte mit dem Degen in der Faust ausgemacht wurden, dar. Ein jeder Competent bewarb sich um die Gunst der Landstände, und wie konnte er dies anders als durch Versprechungen? Man huldigte dem auf diese Art zur Regierung kommenden Fürsten nicht eher, bevor er nicht dies oder jenes bewilligt hatte.

So erhielten sich also Landstände noch in den meisten Ländern, wenigstens großentheils bey ihren ursprünglichen Rechten.

In manchen war man freylich zu spät erwacht, als daß man noch etwas hätte retten können, so daß schon im funfzehnten Jahrhundert ihr Andenken erloschen war. Allein dies waren doch nur Ausnahmen, nicht Regel, und es würden gewiß noch jezt in mehrern Ländern sich Landstände finden, und diese da, wo sie sind, noch mehrere Rechte haben, wenn nicht zu Teutschlands sonstigem Glük das Faustrecht endlich abgeschaft wäre.

Nachtheiliger konnte nun freylich für die Landstände nichts seyn, als die Errichtung des allgemeinen Landfriedens und die damit verknüpfte Aufhebung des Faustrechts. Der Reichsstand behielt das Recht der Waffen, der Landstand aber verlor es. Nun konnte der Fürst sich schon mehr Freyheiten heraus-

herausnehmen, ohne den bisherigen thätigen und kräftigen Widerstand zu besorgen. Es blieb zwar den Landständen das Surrogat der Selbsthülfe, sie konnten Klage führen gegen ihre Fürsten, wenn diese ihre althergebrachten Rechte kränkten, aber zum Unglük für sie bestand gröstentheils das Gericht, bey dem sie klagen sollten, aus Doctoren des römischen Rechts, die sich von landständischen Rechten und Freyheiten kaum Begriffe machen konnten, und im Zweifel für den Landesherrn sprachen. Was schien auch natürlicher, als daß der dominus terrae sein Land in seinem dominio habe, und daher zu allem berechtigt sey, was nur aus diesem Begriff gefolgert werden konnte. — Herkommen ward als consuetudo behandelt, manche Gewohnheit nach überspannten Begriffen als irrationable verworfen, und immer konnte sie ohne Beystimmung des Regenten keine Gesezzeskraft haben, auch ward sie nicht vermuthet, sondern muste erwiesen werden.

Hier und da war man zwar wohl schon so vorsichtig gewesen, sich Handfesten, oder schriftliche Versicherungen geben zu lassen, aber dies war doch nur Ausnahme, nicht Regel. Wozu auch ehemals diese Vorsicht, an die nur etwa Pfaffen, und in der Folge Städte, nachdem diese besoldete Schreiber in ihre Dienste genommen haben, dachten, der Ritter verließ sich auf sein Recht und seine Faust, wie ehemals der Bürger auf seine Brustwehr.

Konnte nun vollends der Handfeste die Einrede der Gewalt, der Furcht u. s. w. entgegen gesezt werden, ließ sich so gar oft nicht läugnen, daß sie wirklich erpreßt waren, so half nicht einmal Brief und Siegel. Höchstens behandelte man sie als Privilegien, die der Fürst aus Gnaden ertheilt hatte, und die daher nicht nur aufs strengste ausgelegt werden musten, sondern auch wohl widerrufen werden konnten.

Wenn man aber auch endlich troz aller dieser Schwierigkeiten ein günstiges Urtheil erhielt, so fehlte es oft an der Vollziehung. Man war von Seiten der Reichsstände schlau genung gewesen dem Kaiser die executivische Gewalt aus den Händen zu winden. Die Execution gegen den Fürsten ließ sich also nur von seinen Mitfürsten erwarten, die aber mit ihm gleiches Interesse hatten.

War es bey diesen Umständen wohl dem Adel und Bürger zu verdenken, wenn er Processe haste, und sich selbst gegen Bedrükkungen zu schüzzen suchte? Aber denn war auch vollends alles verloren; nun qualificirte man das Benehmen zu einem Landfriedensbruch; und der Friedbrecher ward seiner Rechte und Freyheiten verlustig erklärt. Schon im Reichsabschiede vom J. 1512. Th. I. §. 15. wurde gegen leichtfertige, rechtscheuende, und ausgetretene Unterthanen geeifert und verordnet, daß sie für Friedbrecher gehalten, und gegen sie zur Acht und andern Pönen procedirt werden solle. Und als der Gebrauch der Wahlcapitulation aufkam, ließ man Carl V. versprechen, alle unziemliche hässige Bündniß, Verstrikkung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlichen Gewalt gegen Kurfürsten, Fürsten und Andere fürgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufzuheben, abzuschaffen, und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath und Hülff daran zu seyn, daß solches, wie sichs gebührt und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen werde.

Es ist daher nicht zu bewundern, daß die Macht und das Ansehen der Landstände sank, und daß sie in vielen teutschen Ländern ganz in Abnahme geriethen. Ein Glük war es noch für sie, daß man den Grundsaz ferner gelten ließ, niemand könne ohne seinen guten Willen besteuert werden; daß ferner die Söldner, welche jezt der Fürst, um theils seine Ritter und Städte zu demüthigen, theils wegen der Religionshändel halten muste, ingleichen der vermehrte Aufwand bey Hof, die Unterhaltung der aufgekommenen Landescollegien ihn gewöhnlich so tief in Schulden stürzten, daß er sich nicht anders zu retten wuste, als seine Landstände um Beeden anzusprechen. Hatten nun diese nicht allen Verstand verloren, so holten sie jezt noch nach, was sie ehemals versäumt hatten, sie brachten ihre Beschwerden vor, erhielten dann gegen Uebernehmung der vom Fürsten gemachten Schulden schriftliche Versicherungen ihrer Rechte und Freyheiten, und hatten nun Beweismittel, denen wenigstens die exceptiones vis et metus nicht füglich mehr entgegen gesezt werden konnten.

Mehrentheils waren sie so vorsichtig, nur die Bezahlung der angegebenen Schulden zu übernehmen, oder dem Fürsten zwar wohl eine gewisse Summe zu bewilligen, aber die Erhebung derselben sich selbst vorzubehalten. Kam nun der Fürst von neuem in Noth, so muste er abermals zu seiner getreuen

Landschaft seine Zuflucht nehmen, Landtag berufen, eine harte Prüfung seiner und seiner Räthe Handlungen erdulden, und neue Versicherungen geben.

So haben sich landschaftliche Verfassung und Rechte in vielen Ländern Teutschlands erhalten, und zwar mehr oder minder, je nachdem der Fürst mehr oder weniger seiner Landstände bedurfte. Hatten sie also die Unvorsichtigkeit begangen, dem Fürsten gewisse Steuern auf beständig zu bewilligen, ihm die Vertheilung und Erhebung selbst zu überlassen, war der Fürst ein guter Wirth, so war es um die Landstände gethan, besonders da man im J. 1543. anfieng in Reichsgesezzen gewisse Steuern den Unterthanen zur Pflicht zu machen, und die Stände des Reichs zu berechtigen, diese auch troz der mit ihren Landständen errichteten Verträge von ihren Unterthanen zu fordern.

Der Fürst bekam nun auch eigene Collegia, also theils Mittel sich seine Ritterschaft besonders zu verpflichten, theils Gelegenheit auch mit andern als seinen Landständen sich berathen zu können. Dagegen schien um so weniger etwas zu sagen zu seyn, als die Räthe zum Theil Mitglieder der Landschaft waren, von denen man doch die Vermuthung gelten lassen muste, daß sie nur zum Besten des Landes rathen würden, und daß daher eine Berathung mit der Landschaft selbst nicht mehr nöthig sey. Wer durfte auch wohl so vermessen seyn, die Frage aufzuwerfen, oder gar öffentlich zu untersuchen, ob nicht jenen Räthen nach ihrer individuellen Lage das Privatinteresse des Fürsten näher am Herzen liegen müsse, als das des Landes? — Wo sollte überhaupt über landschaftliche Rechte und Befugnisse gesprochen werden, wenn kein Landtag mehr berufen wurde? — Sich ohne Berufung des Fürsten zu versammeln, war schon viel gewagt, und ließ sich fast nicht anders denken, als wenn noch ein Ausschuß von Ständen (Assemblée de Notables) beysammen war. Doch auch dagegen wuste man Mittel! In der Wahlcapitulation von 1658. wurden dergleichen Privatconvente verboten, und man säumte nicht diesem Gesez die ausgedehnteste Auslegung zu geben.

Durch den westphälischen Frieden hatten zwar die Landstände eine neue Stüzze bekommen, indem er ihnen die longo usu obtenta privilegia et iura bestätigte, *b*) allein mehrere bald folgende Reichsgesezze, als der Reichsabschied von 1654, die Wahlcapitulation von 1658, der Reichsschluß von 1670. waren ihnen dagegen desto nachtheiliger; ja wenn der Kaiser die durch die Mehrheit der Stimmen im J. 1670. verlangte Ausdehnung des J. R. A. §. 180. genehmigt hätte, so würde es ganz um die Landstände gethan gewesen seyn. Denn nun hätte der Fürst seine Unterthanen nach eigenem Gefallen mit Steuern und Schazzungen aller Art belegen können. Welch ein Glük für Teutschland, daß der Kaiser, veranlaßt durch den wahrhaft patriotischen Widerspruch einiger Fürsten, vorzüglich der Fürsten aus dem Hause Braunschweig, seine Einwilligung zu dem projectirten schädlichen Reichsschluß so standhaft versagte, und dadurch von neuem den Saz, daß Steuren nicht anders als mit gutem Willen der Unterthanen auferlegt werden können, bestätigte. Dies hat nicht nur Landstände von ihrem völligen Untergang gerettet, sondern sogar bewirkt, daß hie und da in neuern Zeiten, Landstände entweder wieder zu etwas mehrerem Ansehen gekommen, oder gar von neuem wieder hergestellet sind.

a) Moser von der Reichsstände Landen und Unterthanen, S. 659-702.

b) I. P. O. Art. X. §. 16. Vergl. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 11. und 12. Art. XIII. §. 4.

§. 4.

Beyspiel eines erst in diesem Jahrhundert wieder errichteten landschaftlichen Collegii.

Ein sehr merkwürdiges Beyspiel hievon geben die fürstlich Schwarzburg Rudolstädtische Lande. Daß es daselbst ehemals Landstände gegeben habe, beweist eine von Moser *a*) angeführte Urkunde vom Jahr 1531. worin es heist:

> So haben Wir Uns — — entschlossen — solche Anlage und Hülffe — — auch bey Unsern Prälaten, Ritterschaft und Städten zu suchen, und ihnen das auf heute dato fürgehalten und angezeigt, mit Begehr, sich auch, wie gemeine Landschaft des Kur und Fürstenthums Sachsen, — — darein zu bewilligen.

Moser glaubt zwar, daß dies etwas außerordentliches gewesen seyn möchte, allein das von ihm ebenfalls aus einer für das fürstliche Haus Schwarzburg im J. 1724. erschienenen Deduction *b*) angeführte

Zeugniß

Zeugniß des schwarzburgischen Historiograph Kühlmann, möchte wohl beweisen, daß es allerdings ehemals im Schwarzburgischen Landstände gegeben habe, daß man aber in der Folge unterlassen habe, sie auf Landtage zu berufen, und daß dadurch das Andenken an Landstände ganz erloschen ist. Kühlmann bezeugt, er habe in den Archiven nicht gefunden, daß etwa über 160 Jahr ein Landtag ausgeschrieben oder gehalten worden. Dies Zeugniß enthält offenbar eine Mentalreservation und das Geständniß, daß vorher dergleichen Landtage wohl gehalten worden.

So viel war gewiß, daß im Anfang dieses Jahrhunderts keine Landstände im Schwarzburgischen vorhanden waren. Der Fürst glaubte daher in Ansehung der Besteurung freyere Hände zu haben. Seine Unterthanen wandten sich aber im J. 1719. ans Kammergericht und baten um ein Mandatum de tollendis hactenus noviter impositis accisis, et non gravandis subditis ultra pristinum Contributionum quantum, sed de hisce ex causis necessariis coram *renovanda alias consueta Deputatione*, cum deliberatione consensuali determinandis, ac ulterius non remorandis, sed debite reddendis et continuandis rationibus. Das Mandat wurde zwar abgeschlagen, indessen bewürkte doch der Streit, daß auf Vorstellung der Rudolstädtischen Ritterschaft, welche an dem Proceß keinen Theil genommen hatte, im J. 1722. wieder ein landschaftliches Collegium errichtet wurde, welches aus einem Director, vier Deputirten von der Ritterschaft, vier Deputirten der Städte Rudolstadt, Königsee, Stadt-Ilmen und Leutenberg, und einem Syndicus bestehen sollte. Dies Collegium sollte das ganze Land repräsentiren, sich vor dasselbe verbindlich machen können, der Steuerrechnungsabnahme mit beywohnen, über die Landesnothdurft berathschlagen, und deshalb Vorstellung thun dürfen, aber es wurde ihm auch ernstlich eingebunden, den landesherrlichen Rechten und Regalien auf keine Weise zu nahe zu treten; dagegen versprach die Herrschaft auf die Vorstellungen, befindender Billigkeit nach, besondre Rükssicht zu nehmen. c)

Ein solches Collegium wie dieses, dessen Befugnisse so sehr eingeschränkt sind, und das aus so wenig Personen besteht, kann keinem Lande etwas helfen, wohl aber, da es sich vor das ganze Land soll verbindlich machen können, sehr nachtheilig und schädlich werden. Inzwischen heist es in der vorhin bemerkten Deduction: „der Fürst habe aus fürstlicher Generosität, und um ein außerordentliches Exempel von der vor seine Unterthanen tragenden gnädigen Intention darzustellen, (denn wo habe man je zu unsern Zeiten gehört, daß ein Landesherr, welcher keine Landstände habe, dergleichen selbst constituirt und bestellt habe?) nach der Landschaft Suchen und Verlangen, sich also gewierig erfinden lassen, daß eine ordentliche landschaftliche Verfassung gemacht worden sey.“

Bewahre doch Gott ein jedes Land für eine solche fürstliche Generosität und gnädige Intention!

a) im Tr. von der Reichsstände Landen S. 379.
b) Gründliche Nachricht von der Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen Klagewerk. Beyl. 31.
c) Moser a. a. O.

§. 5.

Resultate des bisherigen.

Aus dem bisher vorgetragenen ergeben sich folgende Säzze:

1) Landstände sind nicht erst in neuern Zeiten aufgekommen, und haben ihre Entstehung nicht der landesherrlichen Gnade zu verdanken, vielmehr ist ihr Ursprung eben so alt, ja wohl noch älter, als die Landeshoheit selbst.
2) In kleinern Ländern, in denen sich kein Rittersiz, kaum ein Kloster, viel weniger eine Stadt ursprünglich befand, hat es zwar keine Landstände von Anfang an gegeben, wohl aber in den grössern bedeutendern Ländern.
3) In Ländern, wo man das Steuerwesen auf einen festen beständigen Fuß kommen ließ, sind die Landstände entweder gänzlich erloschen, oder es sind nur noch unbedeutende Spuren, ein bloßer Schatten davon übrig; in einigen hat man jedoch in neuern Zeiten für gut gefunden, sie wieder herzustellen.
4) Wo sie noch von alten Zeiten her vorhanden sind, da gründen sich ihre Rechte nicht sowohl auf Privilegien der Landesherrn, als auf die ursprüngliche Verfassung von Teutschland, welche durch die landesherrlichen Versicherungen nur aufrecht erhalten ist.
5) Nicht in allen Ländern sind die Landstände gleich vorsichtig gewesen, sie haben also bald mehr, bald weniger von ihren ehemaligen Rechten conservirt,

und es läst sich daher nur wenig sagen, was im allgemeinen auf alle in Teutschland vorhanden seyende Landstände paste.

§. 6.

Worin die Concurrenz der Landstände bestehe?

Wenn man indessen zuförderst die Frage aufwirft, ob die den Landständen zustehende Concurrenz, bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte, von der Beschaffenheit sey, daß darunter ein bloßer Rath zu verstehen, oder ob ihre Einwilligung dazu erforderlich sey? so ist im Zweifel das lezte zu behaupten. Der ungenannte Verfasser des im J. 1709. zu Cölln heraus gekommenen Discurs von Landständen eifert zwar sehr dagegen. Insgemein, heist es daselbst, wolle man behaupten, als wenn der Landstände Macht und Freyheiten dahin sich erstrekten, daß solche gleichsam ein independentes Collegium und also Rempublicam in Republica formirten, ohne dessen Einwilligung der Landesherr nichts wichtiges zu thun, sie aber, wenn der Fürst, nach hergebrachter Weise, ein oder anderer Sache wegen auf dem Landtag die Proposition thun lassen, nicht nur darüber zu deliberiren, und ihre Meynung dem Fürsten zu communiciren, sondern auch zu decidiren, ja gar des Fürsten und der hohen Collegiorum Actiones zu examiniren und syndiciren, einfolglich, wenn der Landesherr ein und anderes prätendirte, oder dieses und jenes in dem Land zu dessen Wohlfahrt einführen wollte, wenn es ihnen nicht anstünde, sich dagegen in alle Weise und Wege zu sezzen allerdings befugt wären.

Diese Grundsäzze wären aber falsch, denn Landstände wären nichts anders als Räthe, die der Fürst bey ein und andern des Landes Angelegenheiten um deswillen zu Rathe ziehe, weil sie aus vielen Ursachen eine genauere Nachricht von des Landes Zustand haben könnten, als dessen übrige Hof- und andere Räthe. Es könne auch nach der Verfassung der Natur und Regimentsform der teutschen Fürstenthümer, als welche pur monarchisch, ihnen ein mehrers nicht zukommen. Die landesfürstliche Hoheit, oder Superioritas territorialis sey nichts anders, als ein Begriff aller Iurium Maiestaticorum, und schließe alle Mixtur von einer Aristocratie aus, und sey in hoc passu und quoad Ius, zwischen Kurfürsten und Fürsten, zwischen Mächtigern und Schwächern kein Unterschied. Der Nexus ratione des Kaisers und des Reichs sey nur Feudalis, das ist, ex pacto profluens, und benehme der Souveraineté der teutschen Fürsten eben so wenig, als dem König in Dännemark, daß er ratione der Stadt und Budjadinger Landes ein Lehnmann von dem Haus Lüneburg sey. Die tägliche Erfahrung lehre, daß ein Fürst in seinem Lande unvergleichlich mehr könne, als der Kaiser im Reich. So schade an ihrer Souveraineté auch nicht, daß sie vor den kaiserlichen und des Reichs Gerichten in gewissen Fällen könnten belanget werden, indem solche nichts anders als Iudicia compromissoria wären, und bey einem Systemate plurium rerumpublicarum, wie das teutsche Reich sey, gar wohl bestehen können. Wie denn selbst der Kaiser nach der güldenen Bull den Pfalzgrafen beym Rhein vor seinen Richter erkennen müsse.

Nun hätten aber

1. Räthe mehr nicht als ein Votum deliberativum. Der Herr könne dem Rath folgen, er könne es auch wohl bleiben lassen. So dürfe auch ein Rathgeber eher nicht rathen, bis er gefragt werde.

2. Wenn Landstände mehr als ein Votum deliberativum hätten, würden sie mit von der Hoheit und Majestät participiren, folglich eine zweyköpfigte, das ist, ein Monstrum von einer Republik machen, welches schnurgerade wider die monarchische Verfassung des Landes streite. Sage man: ein Fürst sey gleichwohl gebunden an die Verträge und Recesse, die er mit seinen Landständen aufgerichtet; so antworte er: Es müßten solche so interpretirt werden, daß die Souveraineté des Fürsten dabey bestehen könne. Und sey sodann diese Obligation nicht ex necessitate et iure Statuum, sondern ex liberrima voluntate Principis et Pacto, welche der Souveraineté des Landesherrn gar nichts benehme. Was in den alten Zeiten ein Landesherr nachgesehen, solches könne dem Nachfolger kein Gesez geben. Die Zeiten wären veränderlich, und der Fürst habe allein Macht zu entscheiden, was dem Lande verträglich oder schädlich sey.

3. Landstände nicht nur insonderheit, sondern auch zusammen genommen, wären Unterthanen des Fürsten. Ein Unterthan aber könne nicht mit von der Majestät participiren u. dergl.

§. 7.

§. 7.

Fortsezzung.

Hierwider ist im Jahr 1711. und 1716. im Druk erschienen: Eines Teutschen unverfängliche Gedanken von Landständen, dessen Einwendungen aber nicht die erheblichsten sind. Der Verfasser war Herrmann Burchard Rösler; ihm fehlte die Kunst, das Wahre und Falsche obiger Schrift zu unterscheiden. Gründlicher antwortet: Gerardt Noodt oder vielmehr der Respondent D. G. Strube in diss. de Origine nobilitatis Germanicae et praecipuis quibusdam eius Iuribus. Lugd. Batav. 1718. Sect. II. Cap. I. §. 10 — 13. Er erinnert zum voraus, daß man unter den verschiedenen Provinzen Teutschlands einen Unterschied machen müsse. In einigen hätten freylich die Landstände so viel von ihrem ehemaligen Rechte verloren, daß ihre gegenwärtigen Zusammenkünfte nur dicis gratia geschehen. In andern hingegen hätten selbige durch Verträge und Reversalien einen großen Theil ihrer Gerechtsamen conserviret, so daß sie bey allen wichtigen Vorfallenheiten, z. E. bey Anfahung eines Krieges, Ausschreibung der Steuern und dergl. concurriren müsten. Und von diesen sey gegenwärtig nur die Rede. Da sezze nun der Verfasser des Discurses den Saz zum Grunde, daß die Natur der teutschen Fürstenthümer absolut monarchisch wäre. Allein eben davon sey die Frage, welches Vorgeben er daher billig hätte erweisen sollen. Die Landeshoheit sey zwar ein Zusammenbegriff aller Regalien, aber diese erfordere nicht eben eine absolute Gewalt, sondern könne auch von den Ständen eingeschränkt werden. Wir bemerkten dergleichen Verfassung bey einigen Reichen, und sey nicht einzusehen, warum sie nicht auch bey Fürstenthümern angehen solle. Die Reichsgesezze bestätigten den Landständen ihre habenden Gerechtsamen. Es heisse in Instr. P. §. 7. Salvis tamen semper Statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se, et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione, eiusque exercitio, et inde dependentibus cuiusque loci Statibus, et subditis hucusque provisum est §. 10. de cetero ordinibus dictarum ditionum — — competentem eorum libertatem, bona, iura, et privilegia legitime acquisita, vel longo usu obtenta, — — — circa Homagii renovationem et praestationem more solito confirmabunt. Und wenn die Reichsfürsten das Ius collectandi hätten: so müsten sie sich desselben ohne Nachtheil der Gerechtsamen ihrer Stände bedienen, nämlich mit selbigen zuvor die Art und Weise überlegen.

Insbesondere ad 1) sey unerwiesen, daß die Stände schlechterdings nur votum deliberativum hätten.

Ad 2) durch Einschränkung oder Communication der Majestät mit den Ständen werde kein Stand ein Monstrum. Horn in I. P. Germ. cap. 61. §. 2. schreibe gar wohl: Viderint quomodo Principibus et Statibus ipsis consultum velint, (qui sub allegatione salutis publicae Principem a pactis recedere posse credunt) si Caesar fortasse potentia pollens sub eadem allegatione, quia imperium unius in multis plurium praestet, Capitulationis vinculum, vel observantiae Imperialis velit solvere. Durch Verträge könne absolutum Imperium gemäßiget werden, an welche auch die Nachfolger gebunden wären. Die bisherige Veränderung der Umstände könne den Ständen an ihren hergebrachten Rechten nicht nachtheilig seyn. So schreibe Grotius de I. B. et P. Lib. II. cap. 16. §. 55. Solet et hoc disputari, an promissa in se habeant tacitam conditionem, si res maneant quo sunt loco. Quod negandum est, nisi apertissime pateat statum rerum in unica illa ratione inclusum esse, quam diximus.

Ad 3) Die Landstände, in so weit sie Antheil nehmen an der Majestät, wären keine Unterthanen, sondern coimperantes. Vitriarius Inst. I. P. Lib. I. Tit. 19. §. 2. Casp. Horn I. Publ. Germ. Cap. 61. §. 5. Endlich beschließt Hr. Strube mit den Worten: Forma Imperii Germanici multis laborat incommodis, quis ea propter illam mutandam, et vel Caesarem vel Status iuribus quaesitis privandos dixerit? Quanquam, si res accurate inspiciatur, apparebit forte, felicius vitam agi, multaque averti mala in iis regionibus, ubi ordinibus sua est auctoritas, quam in quibus despotico imperio imperat Princeps.

§. 8.

Ob Landstände für Mitregenten und für independent zu halten?

Ganz andre Fragen sind es jedoch, ob die Concurrenz der Landstände eine Mitherrschaft, Mitregierung, *Coimperium* genannt werden könne?

und ob die Landschaft als ein independentes Collegium anzusehen sey? Beyde Fragen sind völlig zu verneinen.

Was die erste betrifft, so gesteht man zwar den gesammten Reichsständen eine Mitregierung des Reichs zu, und es scheint daher, daß auch ein gleiches von dem Corpus der Landstände behauptet werden könnte. Allein

1) bleibt immer der wesentliche Unterschied zwischen teutschen Reichs- und Landständen, daß diese aus Privatpersonen bestehen *a*), jene aber Herrn sind, die Land und Leute zu regieren haben.

2) Der Antheil, den Landstände an der Regierung des Landes haben, ist ungleich geringer, als der Antheil der Reichsstände an der Reichsregierung.

3) Die Staaten und Gebiete der teutschen Reichsstände absorbiren die ganze Masse von Teutschland. Für den Kaiser, als Kaiser, bleibt nichts übrig. Der Fürst hat aber seine Kammergüter, oder Domainen, die von den Gütern der Landschaft getrennt und von ihnen wohl zu unterscheiden sind. In Ansehung der Kammergüter hat er öfters freyere Hände und ist nicht an die Einwilligung der Landstände gebunden. Doch ist auch nicht selten der Fall, und war es ehemals wohl in der Regel, daß Landstände Repräsentanten des ganzen Landes waren *b*). Was aber die andre Frage betrifft, so hat es

1) nicht den mindesten Zweifel, daß einzelne Landstände, wenn sie auch noch so reich und begütert, ja wenn sie sogar in andrer Rüksicht Reichsunmittelbar seyn sollten, doch wegen ihrer im Lande gelegenen Güter und in so fern sie Landstände sind, auch als Unterthanen angesehen werden müssen. Es ist aber auch

2) nicht einmal das ganze Corpus der Landstände independent, denn

a) ist alles, was im Lande an Personen oder Gütern befindlich ist, ordentlicher Weise der Landeshoheit unterworfen;

b) ist in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. ausdrüklich versehen, daß Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsreceßirung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative nicht vor und an sich ziehen, auch in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung keine Convente anstellen oder halten sollen.

Daß übrigens hieraus nicht gefolgert werden könne, daß eine Landschaft sich willkührliche, ihren Rechten zum Nachtheil gereichende, Verordnungen des Landesfürsten gefallen lassen müsse, versteht sich um so mehr von selbst, je weniger der Fürst die Landesgrundgesezze verlezzen darf.

a) Dies ist wenigstens die Regel, und es sind nur seltene Ausnahmen, wenn Landstände keine Privatpersonen, sondern ebenfalls Regenten sind. Inzwischen ist doch so viel gewiß, daß sie, in so fern sie Landstände sind, auch als Privatpersonen können angesehen werden.

b) Pütter, Ob und wie weit in teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungsrecht beygelegt werden könne? in den Beyträgen Th. 1. Abh. 10.

§. 9.

Rechte und Pflichten der Landstände überhaupt.

Landstände sind nicht blos geborne Räthe des Regenten, sondern auch des ganzen Landes und Repräsentanten desselben. Sie haben daher sowohl Rechte als Pflichten gegen den Fürsten und das Land.

Sie müssen also auf das Beste des Landes, welches auch zugleich das wahre Beste des Regenten ist, wenn gleich zuweilen dessen Privatvortheil darunter leiden dürfte, ihr vorzüglichstes Augenmerk richten; folglich dem Fürsten sowohl auf dessen Verlangen, als freywillig Rath ertheilen und Vorschläge thun; alles was zum Vortheil des Landes gereicht, nicht aus gehäßigen Nebenabsichten oder aus einem elenden Vorurtheil zu hintertreiben, oder zu erschweren suchen, vielmehr möglichst befördern helfen. Sie sind besonders verpflichtet, alles anzuwenden, wodurch ein dem Lande drohender Schaden, oder eine Gefahr abgewendet werden kann, mithin zu allen erlaubten Mitteln, welche zu diesem Zwek führen, befugt. Sie können daher, wenn z. B. der Fürst das ihm sonst vermöge der Landeshoheit, nur unter gewissen Einschränkungen, zustehende Recht des Kriegs und der Bündnisse zum augenscheinlichen Verderb seines Landes zu weit ausdehnt, und dadurch das Land in die gröste Gefahr stürzt, nicht nur deshalb ihm gehörige Vorstellungen thun, sondern auch, wenn diese vergebens sind, sich mit ihren Klagen an die Reichsgerichte wenden.

Die kurtrierschen Landstände haben davon das allerneueste Beyspiel gegeben, indem sie bey dem

Reichs-

Reichskammergericht um ein Mandatum de abducendo milite gallico gegen den Herrn Kurfürsten nachgesucht haben.

§. 10.

Besondre Rechte der Landstände

I. in Steuersachen.

a) Daß ohne ihre Bewilligung keine Steuern erhoben werden können.

Unter den den Landständen von alten Zeiten her noch übrig gebliebenen Rechten ist keins wenigern Zweifeln ausgesezt, und keines allgemeiner, als daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern und Abgaben den Unterthanen auferlegt werden können. Selbst solche Rechtslehrer, die sonst eben nicht die Rechte der Landstände zu vertheidigen pflegen, gestehen ihnen dies Recht zu *a*). Es läst sich aber auch dasselbe um so weniger bezweifeln, je gewisser es in den Reichsgesezzen selbst und in der in diesem Punct beybehaltenen ursprünglichen Verfassung von Teutschland gegründet ist.

In dem Speyerschen R. Absch. von 1542. kommen nämlich wiederhohlt im §. 53. die Ausdrükke: „Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche sich mit ihren Unterthanen der Türkenhülf halber bereits vertragen, oder verglichen," vor, und am Ende heist es: doch soll hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und fürfallenden Nothdurften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn. Das hier gebrauchte Wort vergleichen, ist, wie Moser *b*) bemerkt, vom grösten Nachdruk, und begreift die Regel, daß, wann Reichsstände fürfallender Nothdurft halber ihre Unterthanen mit Steuern belegen wollen, ein Vergleich deshalb zwischen ihnen vorhergehen müsse; und dies schliest alle eigenmächtige und einseitige landesherrliche Belegung schlechterdings aus, und macht die Einwilligung der Unterthanen, oder der sie repräsentirenden Landstände durchaus nothwendig.

Mit Recht sagt daher Pütter *c*) in einem Namens der Göttingischen Juristenfacultät für den Landesvorstand von Gimborn Neustadt gefertigten Gutachten: Nichts kann härter seyn, als wenn Unterthanen ohne Rükficht auf das, was die Erhaltung des gemeinen Wesens erfordert, und ohne ihre eigne Bewilligung, blos auf der Landesherrschaft Befehl, und also nach deren Willkühr von dem Ihrigen Steuern zu geben angehalten werden sollen.

In Betracht unstreitig die einzige und lezte Hauptabsicht aller bürgerlicher Verbindungen dahin gehet, daß ein jeder mit dem Seinigen in Ruhe und Sicherheit leben könne; wozu zwar, eben um diesen Zwek zu erreichen, gewisse gemeinsame Ausgaben des Staats erforderlich sind; so fern aber solche entweder ein vor allemal oder durch jedesmal von neuem zu wiederholende Bewilligung berichtiget sind, und dann außerdem von solchen Steuern die Frage entsteht, die eine Landesherrschaft blos nach ihrem Gutfinden oder nach ihrer persönlichen Convenienz und vermöge anderweit etwa eingegangener Verbindungen, ohne Einwilligung der Unterthanen denselben auflegen will, solches eben deswegen jenem Hauptzwekke aller Staaten und also der wesentlichsten Quelle aller Gerechtsamen der höchsten Gewalt geradezu zuwider läuft, indem unter solcher Voraussezzung ein jeder Unterthan, wenn er auf jeden Befehl der Landesherrschaft von seinem Vermögen so viel, als gefordert wird, hergeben muß, anstatt der in der bürgerlichen Verbindung gehofften Sicherheit fast noch schlimmer, als im natürlichen Zustande, wo noch eine Gegenwehr möglich wäre, in beständiger Unsicherheit mit dem Seinigen seyn würde; daher schon in diesem Betracht keiner Landschaft zu verdenken ist, wenn sie alle Vorsicht gebraucht, um auch fürs künftige sich und ihre Nachkommen solchen Besorgnissen nicht auszusezzen.

Von welchen allgemeinen Grundsäzzen auch in Teutschland in so weit allerdings Gebrauch zu machen ist, als zwar nicht nur durch Reichsgesezze, sondern auch in den meisten Ländern noch überdies durch besondre Verträge oder Herkommen bestimmt ist, zu was für Steuern die Unterthanen angehalten werden können, übrigens aber doch jene allgemeine Grundsäzze, vermöge deren kein Regent ein unumschränktes Recht hat, seinen Unterthanen Steuern aufzulegen, auch für teutsche Regenten ihren wesentlichen Werth behalten, wenn anders ein teutscher Landesherr nicht einen Despoten, dessen Unterthanen lauter Sclaven oder leibeigne Leute sind, sondern einen Regenten, der Land und Leute als eine Gesellschaft freyer Familien zu regieren hat, vorstellen will.

Gewiß ist es also, daß selbst in Ländern, in welchen sich keine Landstände finden, den Unterthanen ohne ihren guten Willen keine neue Steuern aufgebürdet

hürdet werden können. Wie viel mehr muß dies daher nicht in solchen Ländern eintreten, die mit Landständen versehen sind? Hier tritt aber auch noch eine besondre Betrachtung ein. In solchen Landen ist nämlich die Einwilligung der Landstände nicht blos bey den Fragen: Ob und wie viel an Steuern vom Landesherrn erhoben werden soll? sondern auch bey der Frage wie und auf welche, für die Unterthanen am wenigsten drükkende Art und Weise die Erhebung der Steuern geschehen? Ob durch eine Kopfsteuer, Accise, Stempelpapier oder was sonst für eine Art das bewilligte Geld aufgebracht werden soll? erforderlich. Es ist dies zwar in keinem Reichsgesez ausdrüklich und namentlich bestimmt, aber es liegt theils in dem so viele Kraft habenden Wort vergleichen, theils in der Natur der Sache selbst. Ein nur etwas billig denkender Regent wird auch seinen Ständen diese Befugniß um so weniger streitig machen, je mehr von ihnen zu vermuthen ist, daß sie die Kräfte und Gesinnungen der Unterthanen am besten kennen und die beste Einrichtung in diesem Punct zu treffen wissen werden.

Indessen versteht es sich doch, daß der Landesregent hiebey keineswegs von aller Concurrenz ausgeschlossen sey, er ist nicht nur befugt, Vorschläge deshalb zu thun, die von den Landständen beliebte Art und Weise zu bestätigen, sondern auch sogar dieselbe zu verwerfen, wenn er sich überzeugt hielte, daß sie etwa für die ärmere Classe der Unterthanen zu drükkend seyn sollte.

a) z. B. THOMASIUS in Consil. Halens. Tom. II. Lib. I. Cons. 193. n. 3.

b) Im Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17.

c) In den Rechtsfällen B. 2. S. 612.

§. 11.

b) Daß sie selbst das Recht der Erhebung und Verwaltung haben.

Der Regel nach haben auch die Landstände das Recht, die verwilligten Abgaben selbst durch eigne dazu bestellte landschaftliche Bediente erheben und berechnen zu lassen. Sie haben daher eine eigne landschaftliche Casse, welche von der fürstlichen Kammercasse sehr wohl zu unterscheiden ist. Diese Landescassen, sagt Moser im Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen §. 648. haben mehrentheils mit den freywilligen Landsteuern einerley Ursprung, oder sind doch nicht lange nach ihnen entstanden.

Ueberließ man dem Fürsten die Einnahme und Ausgabe der vom Lande bewilligten Steuern, so war man nicht sicher, daß sie würklich zu dem Zwek verwandt würden, zu dem sie waren bewilligt worden. Die Gelder, sagt Moser, giengen doch sonst hinaus, die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben dieser Schulden in einiger Zeit wieder neue Summen. Alles das war nicht zu befürchten, wenn die Landstände die bewilligten Gelder selbst einnahmen und ausgaben.

War man also ja hie und da anfangs so unvorsichtig gewesen, die Einnahme und Ausgabe dem Fürsten zu überlassen, so suchte man doch bald das Uebel wieder gut zu machen. Man verwilligte nicht eher neue Summen, bevor der Landesherr nicht versprochen hatte, die Erhebung und Verwaltung der aufzubringenden Gelder der Landschaft selbst zu überlassen.

Freylich haben in neuern Zeiten in manchen Ländern die Regenten gesucht, den Landständen die Erhebung aller, oder doch gewisser Steuern wieder zu entziehen und an sich zu bringen; Wenn es aber darüber zur Klage gekommen ist, so ist das Erkenntniß gegen sie ausgefallen.

Die kaiserliche Wahlcapitulation redet den Landständen in diesem Punct selbst das Wort. Der Kaiser soll zwar nach Vorschrift des Art. XV. §. 3. nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecesirung mit Ausschließung der Landesherrn privative vor und an sich ziehen. Aber, wer findet in dieser Verordnung nicht die Voraussezzung: Es sey Regel und etwas allgemeines, daß der Landesherr die Verwaltung der Landesgelder nicht habe, sondern daß sie in den Händen der Landstände sey? — Wozu die Verordnung, wenn im Zweifel der Landesherr die Erhebung und Verwaltung der Landessteuern hätte? Die Absicht ist ja offenbar keine andre, als daß nur das landesherrliche Recht der höchsten Oberaufsicht nicht ausgeschlossen werden soll.

Nichts ist aber billiger und dem Besten der Unterthanen selbst zuträglicher, als daß der Landesherrschaft das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Landescasse bleibt. Erst dann, wann dies der Fall ist, wenn dem Fürsten die Rechnungen vorgelegt

gelegt werden müssen, kann der Unterthan sicher seyn, daß seine Repräsentanten selbst nicht die Gränzen des Auftrags überschreiten, und daß das Geld würklich zu dem Behuf verwandt wird, wozu es der ursprünglichen Bestimmung nach verwandt werden soll. Aeußerst zu verabscheuen ist es daher, wenn die Landschaft dem Regenten das Recht, sich die Rechnungen vorlegen zu lassen, abkauft, wie leider hie und da geschehen soll. Der Unterthan ist alsdenn doppelt gefährdet.

§. 12.

c) wenigstens die Einsicht und Mittheilung der von der Landesherrschaft geführten Rechnungen rechtlich fordern können.

Wie aber, wenn die Landesherrschaft das Recht, die Steuern selbst zu erheben und berechnen zu lassen, hergebracht hat, können alsdenn die Landstände die Einsicht und Mittheilung der geführten Rechnungen rechtlich fordern?

Allerdings. Soll nach der angeführten Stelle der W. C. der Landesherrschaft die Vorlegung und Einsicht der geführten Rechnungen nicht von der Landschaft, falls diese die Rechnungsführung hergebracht hat, entzogen werden, so kann man im umgekehrten Fall noch viel weniger der Landschaft die Einsicht und Mittheilung der über ihr Geld geführten Rechnungen verweigern. Die bekannte Rechtsregel: Quod quisque iuris in alterum statuit, ut ipse eodem iure utatur, möchte hier wohl volle Anwendung finden können, und es behauptet daher Struben *a*) mit Recht: nec tamen aerarii curam et sibi soli, *exclusis ordinibus*, princeps arrogare potest.

In den Streitigkeiten zwischen der Geraischen Landschaft und den Herrn Grafen, jezzigen Fürsten von Reuß, welche vorzüglich dadurch bekannt geworden sind, daß Pütter *b*) darin für die Landschaft die Feder führte, kam es mit auf diesen Punct an. In dem Gegenbericht der Landschaft findet sich folgende hieher passende Stelle:

„Das landesherrliche Recht der Oberaufsicht abgerechnet, bleibet jede landschaftliche Casse zur Landschaft unstreitig in eben dem Verhältnisse, wie jeder zu einer gewissen Ausgabe bestimmter Geldvorrath zu dessen Eigenthümer, oder zu einer jeden andern Gesellschaft, die dergleichen Geld unter sich zusammengeschossen hat.“

„So wenig einer solchen Gesellschaft oder jedem andern Eigenthümer das Recht bestritten werden kann, die Verwaltung solcher Gelder gewissen Personen anzuvertrauen, aber auch alsdenn Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu fordern, solche Rechnung zu moniren, zu justificiren und als ihr wahres Eigenthum anzusehen; so wenig kann alles das auch einer Landschaft in Ansehung ihrer landschaftlichen Cassen bestritten werden, so fern sie nur der landesherrlichen Oberaufsicht nichts dabey in Weg leget.

Diese landesherrliche Oberaufsicht mag man inzwischen auch noch so hoch in Anschlag bringen, so werden doch dadurch die landschaftlichen Cassen und die darüber geführten Rechnungen nie ein privatives Eigenthum der Landesherrschaft; sondern das geringste, was von Seiten der Landschaft behauptet werden kann; würde allenfalls dieses seyn, daß doch allemal die über ihre landschaftlichen Cassen geführten Rechnungen für sie wenigstens als wahre documenta communia angesehen werden müssen, deren Einsicht und Besiz sie zwar dem Landesherrn nicht verweigern, aber auch mit eben dem Rechte begehren können, daß ihnen deren Einsicht und Herausgebung nicht verweigert werde.“

Solche treffende Gründe muften Ueberzeugung würken, wenn man auch nicht schon vorher von der Gerechtigkeit der landschaftlichen Forderung überzeugt war. Das Reichskammergericht, bey dem der Streit anhängig gemacht war, schlug zwar das gebetene Mandat ab, erkannte jedoch eine Ordination, und versah sich darin zu den beklagten Herrn Grafen, daß sie die Steuer- und Contributionsrechnungen, vor deren Abnahme, der Ritter- und Landschaft zur genauen Einsicht vorzulegen und ihr ein besonderes Exemplar davon nicht versagen würden *c*).

a) STRUBE Observ. iur. et histor. (ed. II. 1769.) Obs. 4. §. 13. p. 192.

b) Pütters Rechtsfälle B. 3. Th. 2. S. 383. Vergl. Moser von der Landeshoh. in Steuersachen S. 659. u. f.

c) Pütter a. a. O. S. 558.

§. 13.

Ausnahmen der §. 10. aufgestellten Regel. 1) Reichssteuern.

So gewiß es indessen ist, daß in Ländern, wo es Landstände giebt, ohne deren Bewilligung keine

Steuern vom Regenten den Unterthanen auferlegt werden können, so hat doch auch diese Regel ihre Ausnahmen wenigstens in so fern, daß sie gewisse Steuern bewilligen, oder übernehmen müssen. Hieher gehören jezt

1) alle Reichssteuern.

Als das Geldgeben zu den allgemeinen Reichsbedürfnissen zuerst in Teutschland aufkam, wurde der sogenannte gemeine Pfenning eingeführt. Dies war eine Steuer, welche ein jeder, er mochte Fürst, Edelmann, Bürger oder Bauer, Christ oder Jude seyn, von seinem Vermögen bezahlen muste, so bald die Bewilligung auf dem Reichstag von den Reichsständen geschehen war.

Diese Abgabe war aber um so lästiger und beschwerlicher zu erheben, je weniger sie ohne genaue Angabe des Vermögens bestimmt und erhoben werden konnte. Indessen hatte sich dieser Steuerfuß von K. Sigmunds Zeiten an, unter dem sich die ersten Spuren davon finden, bis zu Carl V. erhalten. Unter diesem Kaiser kamen aber auch die sogenannten Römermonate auf. Statt der Mannschaft, die ein jeder Reichsstand, nach der Reichsmatrikel von 1521, zum Römerzug stellen sollte, wurde im J. 1535. zum erstenmal beliebt, daß Geld gegeben, und zwar für jeden Reuter zwölf, und für jeden Fußgänger vier Gulden bezahlt werden sollten.

Anfangs wurden die Römermonate von den Reichsständen aus ihren eignen Aufkünften bezahlt. Aber schon 1543. nahm die Sache eine andre Wendung. Die Stände beschwerten sich, daß es ihnen unmöglich fiele, das Geld von ihren Kammergütern zu entrichten. Im R. A. von diesem Jahr wurde ihnen daher zugestanden, ihre Unterthanen zu diesem Behuf besteuern zu dürfen.

In so fern die Römermonate ein Surrogat des gemeinen Pfennings waren, war diese Verordnung nicht unbillig. Warum sollte jezt der Fürst die Last allein tragen, die vorher auf seine Unterthanen mit gelegen hatte? — Wie jedoch erst einmal diese Verordnung glüklich durchgesezt war, so wurde sie bey jeder vorkommenden Gelegenheit wieder erneuert, selbst dann, wenn neben den Römermonaten noch ein außerordentlicher Geldbeytrag nach dem Fuß des gemeinen Pfennings bewilligt wurde. In dem R. A. vom J. 1544. heist es zwar §. 38.

„Es sollen auch alle Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, auch Frey- und Reichsstädte, Communen und alle andere, die Unterthanen haben, diese Steuer und Anlagen, so viel derselben ihrer Personen und ihrer Communen Einkommen und Güter auferlegt, allein von solchen ihren eigen und ihren Communen gemeinen Gülten, Renten und Einkommen reichen und geben, ihrer Unterthanen hierin ganz uns beschweret, in Betrachtung, daß dieselbe, sie seyn Geist- oder Weltlich, ohne das durchaus alle vor sich selbst, wie hiebevor gemeldt, ihre Anlag geben müssen, und damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, und niemand mehr denn der andre beschweret werde.“

Allein dieser §. hat nur Bezug auf die damals zugleich mit bewilligte außerordentliche Hülfe. Von den Römermonaten, deren sechs bewilligt waren, ist in den vorhergehenden Paragraphen die Rede, und §. 10. und 11. ausdrüklich verordnet:

„Und dieweil nun diese Hülfe, gegen und wider unsers Heil. Christlichen Glaubens und Namens Erbfeind, den Türken, und desselben Anhängern und Bundsverwandten, ein Christlich gut und nothwendig Werk ist, welches männiglichen zu Trost und Schuz kommt, darzu auch die obberührte Hülfe an ihr selbst etwas ansehnlich, und gemeinen Ständen nicht wenig beschwerlich seyn wird, dieselben aus ihrem Kammergut zu leisten: So ist für billich und nothwendig angesehen, daß ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand, seine Unterthanen derhalben um Hülfe und Steuer ersuchen, und die von ihnen einbringen mögen.

§. 11. Und insonderheit ist auch für ziemlich und billig erwogen und verordnet worden, daß die Capitel bey den hohen Stiften, und derselben Unterthanen, ihren Erzbischoff und Bischoff, dergleichen die Stadt, so Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworfen seyn, denselben ihren Fürsten oder Obrigkeiten, in solcher Hülfe zu diesem Christlichen Werk auch zu Steuer kommen sollen, unverhindert aller Vertrag, Obligation und Statuten, so etliche Stift oder Stadt mit ihren Bischoffen, Fürsten oder Obrigkeiten haben mögen, doch ihnen künftiglich, und sonst in anderen Weg, an ihren Freyheiten und Rechten unabbrüchlich.“

Es ist auffallend, daß im 10ten §. den Reichsständen gestattet wird, ihre Unterthanen derhalben

den um Hülf und Steuer zu ersuchen, im folgenden 11ten aber den Capiteln und mittelbaren Städten zur Pflicht gemacht wird, ihren Fürsten mit Steuern zu Hülfe zu kommen, und daß zu diesem Behuf die vorhandenen Verträge cassirt werden. Von Capiteln und Städten war also der gröste Widerspruch zu besorgen, weil diese sich zeitig Brief und Siegel darüber hatten geben lassen, daß sie ohne ihren guten Willen zu steuern nicht schuldig seyn sollten.

In den folgenden Reichsabschieden wurde indessen kein Unterschied weiter gemacht, sondern unbedingt den Unterthanen auferlegt, zu diesen Steuern beyzutragen.

So heist es im R. A. von 1548. §. 102. daß eine jede ordentliche Oberkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig seyn sollen, welche aber nicht höher noch weiter angeleget noch beschweret werden sollen, denn als hoch sich eines jeden Standes Anschlag erstrekken. Und fast eben so lauten die R. A. von 1555. §. 82. von 1576. §. 11. u. 12. von 1582. §. 10. u. 11.

Nichts hätte wohl den Fürsten und Ständen willkommener seyn können, als daß sie nunmehr gesezlich autorisirt waren, ihre Unterthanen zu besteuern. Zwar sollte dies nur zu Bestreitung der Reichsanlagen geschehen dürfen, auch sollten die Unterthanen nur zur Beyhülfe gezogen werden, also der Fürst wegen seiner Kammergüter nicht ganz frey seyn, aber wie ließ sich erwarten, daß dies so genau würde genommen werden. Es zeigte sich hier dem Fürsten eine gute Gelegenheit, seine eigne leere Kammer zu füllen. Sollte die mancher wohl so ungenüzt haben vorbeygehen lassen?

Ohne Grund verordnete wenigstens der R. A. von 1548. gewiß nicht, daß nicht mehr Steuern erhoben werden sollten, als hoch sich eines jeden Anschlag erstrekke. Doch dagegen war auch Rath! Der Fürst durfte nur nicht sagen, wie hoch sich sein Anschlag erstrekke, wie viel Römermonate bewilligt waren; wie konnte denn der arme Unterthan wissen, ob ihm zu viel abgefordert würde? Die folgenden Gesezze beweisen, daß dies wirklich geschah, daß der Verordnung von 1548. entgegen gehandelt wurde, und daß manche Landesherrschaften Römermonate zum eignen Vortheil benuzten. Warum hätte man sonst schon im R. A. vom J. 1555. §. 82. den Reichsständen zur Pflicht gemacht? „ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuvörderst eigentlich und ausdrüklich kundbar und namhaft zu machen.“ Ohne Grund und Veranlassung werden Gesezze doch nicht gemacht!

Schuldigkeit der Landschaften ist es daher jezt, nach den angeführten Reichsgesezzen die Reichssteuern übernehmen zu müssen. Eigentlich sollten sie zwar nur dazu Beyträge liefern, allein es ist allgemeinen Reichsherkommens, sagt Moser, daß ordentlicher Weise alle Reichsstände die völlige Reichsanlagen allein von ihren Unterthanen fordern und erheben, auch desfalls in ruhigem unfürdenklichen Besiz sind. Es ist auch von den höchsten Reichsgerichten schon mehrmalen darauf erkannt, daß die Unterthanen allein die Reichsanlagen zu tragen hätten.

Nur alsdann hat diese Regel ihre Ausnahmen, wenn 1) ein Landesherr, kraft der Landesverträge, wegen seiner Kammergüter und Gefälle, überhaupt mit zu allen Steuern und Anlagen nach einer gewissen Proportion concurrirt, und 2) wenn er sich mit seinen Landständen überhaupt dahin verglichen hat, daß diese jährlich überhaupt etwas gewisses an Steuern geben, und daß dagegen der Regent übernimmt, die etwa bewilligten Reichssteuern bis auf eine gewisse Summe zu bestreiten, ohne dem Lande etwas weiters deswegen anzusinnen *a*).

Zu den Reichsanlagen selbst rechnet übrigens Moser *b*)

1) Alle von dem Kaiser und den Reichsständen bewilligte Römermonate; sie werden nun gebraucht, wozu sie wollen, zu Reichs- oder Türkenkriegen, zu Reichsvestungen, zu Verehrungen für einen oder andern Reichsgeneral, zu Erbauung eines Kammergerichtshauses u. s. w.

2) Alle nicht nach Römermonaten, sondern nach einer gewissen Summe berechnete, zwischen dem Kaiser und denen Reichsständen verglichene, Geldsummen zur Reichskriegsoperationscasse, u. s. w.

3) Alles was eines Reichsstandes Contingent an Mannschaft, Pferden, Artillerie und aller anderer Zugehör, aufzustellen und zu erhalten kostet, so er kraft eines Reichsschlusses aufbringt und würklich auf den Beinen hat: Wann sich hingegen vacante Portionen ereignen, dürfen selbige vom Lande abgezogen werden; weil der Landesherr nicht mehr von seinen Unterthanen

nen

nen beytreiben soll, als er zu den würklichen Auslagen vonnöthen hat.

4) Sind nach einem Reichsschluß von 1690. 14 Oct. die zu einer zwischen dem Kaiser und einem Reichsstand wider einen declarirten Reichsfeind aufgerichteten Allianz erfordernde Anlagen in effectu für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichsconstitutionen zu entrichten.

5) Wann ein Reichsstand Naturallieferungen zur Reichsarmee an Brodt, Mehl, Haber, Heu, Stroh ꝛc. hat thun müssen, ist solches nicht dem Landesherrn zu gut gekommen, sondern dem Kaiser und Reich; mithin auch denen Reichsanlagen gleich zu achten.

6) So auch, was die kaiserliche und Reichs- oder auch alliirte und Auxiliarvölker, im Durchmarsch, beym fouragiren, oder in allen Arten von Quartiren, einem Land für Kosten verursacht haben.

7) Wann zu Bestreitung der bisher erzählten Reichsanlagen und andern Prästationen haben müssen Schulden gemacht werden, sind Capital und Zins daraus ebenfalls als Reichsanlagen, deren Surrogatum sie seyn, anzusehen.

8) Gehören auch die Kammerzieler, oder die von dem Kaiser und Reich zu Erhaltung Dero Kammergerichts zu Wezlar bewilligte Geldsummen hieher.

Hingegen will er nicht dahin rechnen: 1. Was sonst auch in Reichskriegen durch Excesse oder Zufälle, von Reichsalliirten oder Auxiliarvölkern, oder 2. durch den Reichsfeind auf irgend einige Art für Schaden geschehen ist; oder 3. man sonst um des Reichs willen eingebüßet hat, und auf ein Land umgeleget wird.

a) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 505.

b) a. a. O. S. 503.

§. 14.

2) Kreissteuern, aber keinesweges Collegialsteuern.

Mehrern Zweifeln ist es unterworfen, ob die Landstände auch alle auf den Kreistagen bewilligte Kreisanlagen übernehmen müssen?

Die Kreise sollen nach Vorschrift der Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 81. und des R. A. von 1654. §. 178 f. in einer beständigen Verfassung stehen, um innerliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen auswärtigen ungerechten Anfall abtreiben zu können.

Alle Kosten die zu diesem Behuf angewandt werden müssen, dürfen so wenig von den Landständen verweigert werden, als daß sie verweigert zu werden pflegen. Andere aber, welche nicht in den Gesezzen ihren Grund haben, wollen die Landstände oft nicht übernehmen. Wenn jedoch die Nothdurft und das Beste des ganzen Kreises die Anlagen erfordern, und es darüber zum Proceß bey den Reichsgerichten kommt, so pflegt das Erkenntniß gegen die Landstände auszufallen; *a*) es wäre denn, daß etwa von einem Kreis Anlagen wollten beliebt werden, welche nur den einzelnen Kreisständen zu gut kämen, oder daß ein neuer Kreisstand die Anlagen, welche er, um Siz und Stimme oder einen höhern Rang im Kreis zu erlangen, übernimmt, seinen Unterthanen aufbürden wollte. (S. auch den Art. Creissteuer.)

In Ansehung der sogenannten Collegialsteuern hat es jedoch eine andre Bewandniß, indem sie weder zu den Reichs- noch Kreissteuern gerechnet werden können.

Man versteht darunter Gelder, welche von einem reichsständischen Collegio zu einem gewissen Zwek bewilligt werden.

In kur- und fürstlichen Ländern hört man davon nichts; in den Grafschaften aber wird zuweilen der Landschaft eine solche Steuer zugemuthet, und der Sache der Anstrich gegeben, als wenn dergleichen Steuern mit zu den Reichssteuern gehörten. Allein dergleichen besondre Bewilligungen, heist es in einem von Pütter für den Landesvorstand der Herrschaft Gimbern Neustadt verfasten Gutachten, die etwa ein oder anderes Grafenkollegium für sich, oder auch die vier reichsgräflichen Collegien insgesammt unter sich verabreden und beschließen, und die vom Grafenstande selbst als außerordentliche Anlagen angesehen werden, können überall nicht zu den Reichs- oder Kreisanlagen gerechnet werden; indem zu deren Bewilligung nicht auf Grafentägen, sondern auf dem Reichstage und auf Kreisversammlungen der Ort ist; überdem haben auch ordentlicher Weise solche Collegialbewilligungen nicht sowohl das allgemeine Beste des Reichs, wozu ein jeder Reichsunterthan das Seinige mit beyzutragen schuldig ist, als vielmehr die besondere Convenienz und Prärogativen des Reichsgrafenstandes, wovon den Unterthanen

thanen weiter kein Vortheil zuwächst, zu ihrem Gegenstande.

a) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen; S. 520 f.

§. 15.

3) Kammerzieler.

Hingegen hat es keinen Zweifel, daß Landstände zu Unterhaltung des Kammergerichts die sogenannten Kammerzieler mit übernehmen müssen. In dem Reichsabsch. 1654. §. 14. ist deshalb verordnet: und soll den Ständen bevorstehen ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen. Eben dieses ist auch in der Capitulation beliebt worden, wenn es Art. XV. heist: „Daß die Landstände zu des Kammergerichts Unterhalt den Reichsständen an Hand zu gehen schuldig.“ Und im Reichsgutachten vom 15ten Dec. 1719. welches der Kaiser den 3ten Nov. 1720. ratificirt hat, findet sich folgende hieher gehörige Stelle: „Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Kammerzieler und Besoldungen bliebe den Ständen des Reichs, nach dem Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 14. bevor, ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen zur Beyhülf des Kammergerichts Unterhalts zu ziehen.“

Aus diesen Worten zur Beyhülf, zieht Strube in seiner Schrift de statuum provincialium origine §. 7. den Schluß: Non posse eum diminutionem quotae matricularis praetendere, si alicui pauci sunt subditi, insignia vero bona domanialia. Vergl. de LUDOLF in historia sustentationis supremi iudicii Camerae Imperialis §. 11. Lit. f. p. 84. und Moser a. a. O. S. 512. ingleichen Dessen Abhandl. von der Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen, in Ansehung der Reichskammergerichtszieler; in seinen Nebenstunden S. 707 f.

Ueberhaupt verdient hiebey zu Rath gezogen zu werden des Freyherrn von Harpprecht Bericht über das Unterhaltungswerk des kaiserl. und Reichskammergerichts. Frkf. u. Leipz. 1768.

§. 16.

4) Gesandschaftskosten.

Die zu Gesandschaften erforderliche Kosten sind auch nunmehr eine Landesincumbenz. Die Reichsstände pflegten ehemals in Person die Reichstage zu besuchen, (Reichstag) wurden sie hieran verhindert, so konnten sie zwar abgeordnete Räthe dahin schikken, die hierzu nöthige Gelder aber wurden aus den Kammergütern genommen. Es heist in dem Reichsabsch. 1512. Tit. 1. §. 14. „Nachdem Kurfürsten und Fürsten, geistlich und weltlich, auch Grafen und Herren des heil. Reichs die Reichstage wie vor und nach gemeldet, jederzeit in eigner Person, oder durch ihre vollmächtige Bottschaft auf ihren Kosten besuchen, auch den Anschlag in ihren Fürstenthumben und Gebiethen, wie hernach folget, einbringen, und allerley Kostens aus ihrem Kammergüth darauf wenden, und nit auf die Unterthanen schlagen sollen.“

In ältern Zeiten da die Reichstage nur von kurzer Dauer waren, machten die Fürsten keine Versuche die Gesandschaftskosten zu einem Gegenstand der Landessteuern zu machen. Nachdem sich aber bald nach Eröfnung des jezzigen Reichstags voraus sehen ließ, daß er sobald nicht würde geendigt werden, wurde vorzüglich von Meklenburg darauf angetragen, die Unterthanen zu verpflichten, daß sie diese Kosten mit übernehmen müsten. Es wurde deshalb im J. 1669. ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet, welches dieser im folgenden Jahr dahin genehmigte: „Daß ein jeder Kurfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen die nöthige Legationskosten erheben möge.“

Alle Kosten also, welche eine Gesandschaft auf Reichsdeputations und Kreistage erfordert, müssen zwar jezt von dem Lande getragen werden, aber auf andre, noch weniger auf alle mögliche Gattungen von Gesandschaften kann dies nicht ausgedehnt werden. a)

a) S. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 562.
Bedenken eines fürstl. sächs. adlichen Raths über die Frage: Ob die Kosten der Legation eines am kaiserl. Hof accreditirten fürstlichen Ministri, aus des ablegirenden Fürsten Landessteuern, oder Kammereinkünften zu bestreiten seyn? 1757. in 4.

§. 17.

5) Landesvertheidigung.

Hiernächst müssen auch die Landstände die zur Landesvertheidigung erforderlichen Kosten bewilligen. In dem Reichsabschied 1654. §. 180. heist es:

es: „Sonderlich aber sollen Kurfürsten und Stände, Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besez- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plässen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. Diese Verordnung, welche nur nöthige Vestungen voraussezt, nur von nöthigen Garnisonen spricht, und die Unterthanen nur zu einem Beytrag verpflichtet, war vielen Streitigkeiten unterworfen; der Fürst hielt vieles für nöthig, was die Landstände nicht für nöthig halten wollten und konnten. Es hätten daher einige Fürsten bald nach Eröfnung des jezzigen Reichstags gern gesehen, daß der Paragraph noch nachdrüklicher gefaßt werden möchte.

Oesterreich, die Herzoge von Braunschweig und andere Stände waren zwar dagegen und stellten vor: „Alle Stände wären nicht eiusdem conditionis et potestatis, sondern vielen unter denselben durch Capitulationen, Concordata und oftmals titulo satis oneroso erlangte privilegia, exemtiones und dergleichen ziemlich die Hände gebunden, wie dieses die Erfahrung bezeuge, und von den Publicisten sehr wohl hergeleitet sey, welche von denen Unterthanen erlangte iura so schlechterdings ihnen nicht abzuschneiden, und daß es auch ohne Violation des instrum. Pac. nicht geschehen könne, eine universalem regulam zu sezzen.“ Allein die meisten Stimmen waren ganz anders gefaßt, und besonders drang das Kurcollegium auf Aenderung des ihm zu milde scheinenden §. des Reichsabschieds.

Es ward daher würklich deshalb ein Reichsgutachten an den Kaiser erstattet, allein dieser gab hierauf unterm 12 Febr. 1671. folgende merkwürdige Resolution, woraus zugleich der Antrag der Reichsstände zu ersehen ist: „Nachdem Ihro kaiserliche Majestät wahrnehmen müssen, daß über jeniges, so oberwähnter Executionsordnung sowohl, als dem in denen Reichsverfassungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in den vorigen Reichsabschieden, noch in dem *Instrumento Pacis* befindliche Reichsconstitution, und dabey in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Kurfürsten und Standes Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufender Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besezzung der nöthigen, sondern *indefinite* der Vestungen, Oerter und Plässe, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und, daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem kaiserlichen Reichshofrath noch Kammergericht, hierwider nicht angenommen, und alle Proceß und Mandata, sowohl wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künftigen Zeiten abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen und Unterthanen, einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen;

Als können Ihre kaiserliche Maj. zwar gnädigst gern geschehen lassen, daß es

a) nicht allein bey angedeutetem §. Und gleichwie ꝛc. und dem denen Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Kreißverfassung, wie auch des Reichs Anlagen gebührenden iure collectandi verbleiben, sondern

b) auch jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet,

c) die Landsassen und Unterthanen aber, zu alle dem zu contribuiren, angewiesen werden, 1) was das Reich pro Securitate publica verwilligt; 2) die Executionsordnung vermag; und 3) die Landesdefension, contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordert. Daß aber

d) Ihro kaiserliche Maj. in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterschied, und zwar Ihrer, der Kurfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs ganz zumalen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar die rechtshängige Proceß in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter et sine cognitione causae an die hohe Reichsdicasteria entziehen sollten, darzu können

nen

nen Dieselbe, in Erwegung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehehlen, sondern werden

e) um der dabey sich ereigneter Umstände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observiret worden, in alle wege verbleiben zu lassen ꝛc.

Landstände und Unterthanen sind daher nur in folgenden Fällen zum Militärwesen einen Beytrag zu geben schuldig:

1) Wann das Reich etwas pro Securitate publica verwilligt;

2) Was die Executionsordnung (und die davon abhangende Kreisverfassung) vermag;

3) zur Landesdefension; aber nicht, wie viel man unter diesem Vorwand verlangt, sondern

a) contra quemvis aggressorem; also wann das Land würklich angegriffen wird, oder in würklicher Gefahr steht, angegriffen zu werden. Aber auch alsdann nicht mehr, als was

b) dem Herkommen, und

c) erheischender Nothdurft nach erfordert wird.

Mosers Reichsgrundgesezmäßige Beantwortung der Frage: Wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig sey?" in der Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen; Samml. 1. Nr. 1.

Umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bey noch fürwährendem Reichstag unterschiedliche Stände des heil. röm. Reichs die Extension §. 180. des J. R. A. so viel den Beytrag der Unterthanen belangt, gesuchet, was das Werk für einen Fortgang gehabt, und welchergestalt es ausgeschlagen; in von Ludolf Symphor. 3. n. 1. S. auch Diarium Europaeum Tom. 23. p. 398. LYNCKER de Gravamin. extraiud. c. 4. §. 4.

von Andler Iurispr. publ. et priv. in addit. p. 257. n. 13.

§. 18.

Verordnung der Wahlcapitulation.

Die kaiserliche Wahlcapitulation legt in diesen Puncten den Reichsständen ebenfalls nicht mehrere Rechte bey. Sie enthält zwar folgende hieher gehörige Verordnungen:

Art. 15. §. 3. Wir wollen — — auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Landstände — — wider des jüngsten Reichsabschieds, und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrükliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zur Beseß- und Erhaltung deren einem und andern Reichsstand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen, und Garnisonen — — an Hand zu gehen schuldig seyen, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses — — bey Uns, oder Unserm Reichshofrath, oder erstgemeltem Kammergericht, etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Iudicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde;

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dagegen — — hiebevor sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, sammt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichssazzungen zuwider, an Unserm kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht, wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen."

Ferner Art. 19. §. 6. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die iura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landesdefension, Besazzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen, nach Inhalt des Reichsabschieds vom J. 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum, keine Mandata oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria, ertheilen, sondern, nach Inhalt jezgedachten Reichsabschieds §. Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und §. was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuförderst die Austräg in Acht nehmen.

§. 7. Wo aber — — die Jurisdiction fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata — — ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderst vernehmen; (gestalten, bey dessen Hinterbleibung,

ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten — — keine Parition zu leisten:) Und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen."

Und Moser *a*) sagt von den angeführten Stellen der Wahlcapitulation: „So viel diese Verordnungen auch zum Vortheil der Landesherrn enthalten: so wichtig sind sie doch auch für die Landstände und Unterthanen: denn es wird 1. darin das ius Collectarum, Armaturae, Sequelae, die Landesdefension, die Besazzung der Vestungen und der Unterhalt der Garnisonen abermalen ausdrüklich auf den Inhalt des Reichsabschieds von 1654. §. 180. eingeschränkt, desselben eigentliche Worte wiederholt, besonders nur eines Beytrags gedacht, und dadurch die im J. 1670. gesuchte Ausdehnung dieses Paragraphen wiederum zurükgenommen.

2. Wenn die Unterthanen in dergleichen Fällen billige Ursache zu klagen haben, können sie, wenn sich die Sache nicht in erster Instanz an ein Reichsgericht qualificirt, doch in der zweyten sich dahin wenden; Oder gehen solche Gewaltthaten und andere unerlaubte Dinge vor, daß ein Mandat erlassen werden kann, dürfen sie auch gleich in erster Instanz ihre Zuflucht dahin nehmen.

3. Wann der Landesherr mit seinem Bericht vernommen worden ist, und der Unterthanen Klagen dadurch nicht hinlänglich gehoben werden, dürfen die Reichsgerichte Mandata, Protectoria und Conservatoria zu ihrem Besten erlassen.

4. Sollen dergleichen Processe schleunig zu Ende gebracht werden.

a) In der angeführten Abhandlung: Wie viel Soldaten u. s. w.

Man sehe auch hiebey Cäsarini Fürstenerii teutsch vaterländische Gedanken, S. 193 u. f. Moser von Provisionalverfügungen u. s. w. in der angef. Samlung. WILISCH de iure collectandi in territor. Germ. (Vitebergae 1785.) §. 15.

§. 19.

Hieher gehörige Streitsachen.

Sollte nun zwischen dem Landesherrn und den Landständen, wegen vorzunehmender Landesdefension eine Streitigkeit entstehen, so ist die Frage, was desfalls Rechtens sey? (Jurisdiction.) Einige sezzen dieses auf den Willen und Gutbefinden des Landesherrn, und wollen den Landständen nicht zulassen, sich über die leidende Bedrükkung in Unterhaltung der Vestungen und zur Last gereichenden Miliz bey den Reichsgerichten zu beschweren; berufen sich zugleich auf die Worte der Capitulation, daß die Unterthanen nicht leichtlich zu hören wären. Allein es erkläret STRUBE de Statuum provincialium origine §. IX. diese Worte also: Sane dum Capitulatio iubet, die Unterthanen nicht leichtlich zu hören, non penitus eos privat iudicis auxilio, sed vult tantum, ut removeantur a limine iudicii, si liquidum ius Principis in dubium vocant. Sic mecum sentit *Autor Meditationum ad Capitulationem Iosephinam* Art. III. lit. t. p. 69. et LYNCKER ad Capitulationem Iosephinam Art. III. verb. non facile audietur p. 17. docet, haud posse Caesarem subditis iusta auxilia denegare, sed solum modum processibus posuisse, et vetare, ne ad nuda narrata ob praesumtionem pro Domino militantem decernantur mandata S. C. in casibus dubiis. Non pinguiora iura Capitulatio Carolina Principibus indulget. Urgetur quidem, iis Art. 15. permitti, sich bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen iuribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider die Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen. Sed id procul dubio ad casum restringi debet, quando tam liquidum est Principis ius, ut subditi a limine iudicii sint removendi, et possessio illius nullum patitur dubium. Hoc apparet, quod lex non nisi von hergebrachten iuribus loquitur, et tantum probat manutenentiam nach der Verordnung der Reichsgesezze, quae nullibi viam facti dicunt licitam, quando adhibetur contra Status provinciales iudicialem discussionem litium inter Principem et ipsos obortarum desiderantes, sed eam diserte improbant. — Nec inde sequitur, haud decernendam lite pendente inhibitionem, quod sancitum, daß immittelst gleichwohl die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen, cum tantum ab iis exigatur der schuldige Gehorsam, non ut quibuscunque iussibus obsequium praestent.

§. 20.

II. in Ansehung der gesezgebenden Gewalt.

Es ist eine unter den Staatsrechtslehrern sehr bestrittene Frage: Ob und welcher Antheil den Landständen

ständen bey Abfassung neuer, oder Aendrung alter allgemeiner Landesgesezze gebühre? Einige, als Thomasius *a*), Cocceji *b*) und andre sprechen ihnen der Regel nach alles Recht darüber ab, wofern nicht besondre deutliche Verträge deshalb vorhanden sind; andre hingegen halten auch in Ermanglung solcher Verträge ihre Concurrenz für nothwendig. Und wie jene den Landständen blos eine berathschlagende Stimme dabey zugestehen, so räumen diese ihnen eine entscheidende ein.

So viel ist wohl gewiß, daß von den ältesten Zeiten an, bis tief ins Mittelalter hinein, Gesezze anders nicht als in den öffentlichen Versammlungen des Volks, oder der Stände gemacht sind. Es haben sich seitdem zwar die Zeiten sehr geändert, und es ist nicht zu läugnen, daß nicht jezt die gesezgebende Gewalt in der Landeshoheit vollkommen begriffen sey. Inzwischen folgt doch daraus nicht, daß dieses Hoheitsrecht durchaus uneingeschränkt seyn müsse.

Man kann daher wohl als Regel annehmen, daß in solchen Ländern, in welchen noch von alten Zeiten her Landstände vorhanden sind, und wo sie noch in einigem Ansehen stehen, auch ohne ihre Concurrenz keine Einrichtungen oder Gesezze gemacht werden können, welche das Totale des ganzen Landes betreffen. Soll also z. B. eine neue Hofgerichts-, oder Jagd- Forst- Meyerordnung verfaßt werden, so kann dies der Fürst nicht für sich allein thun, sondern er muß sie den Ständen des Landes zuvor mittheilen, und deren Gedanken darüber vernehmen.

Dies ist nicht nur, wie einige glauben, räthlich und billig, weil von Landständen zu vermuthen sey, daß sie das Land am besten kennen, und daher am besten zu beurtheilen im Stande seyn würden, ob nicht die, auch noch so gut gemeinte landesherrliche Verordnung dem Lande zum Schaden oder Nachtheil gereiche; sondern auch nöthig, indem sich nicht leicht eine allgemeine Landesordnung denken läst, wobey nicht die Rechte und Freyheiten der Landstände aufs Spiel kommen, und in Gefahr stehen, gekränkt zu werden.

Ist nun dieses der Fall, so besteht die Concurrenz der Landstände nicht blos in einem unmaasgeblichen unterthänigsten Gutachten, sondern in einem würklichen und wahren Einwilligungsrecht, so daß ohne Beystimmung der Landstände das Gesez keine verbindliche Kraft haben kann. *c*)

a) in Diss. de Statuum Imp. potestate legislatoria contra ius commune. §. 60. seq. p. 43.

b) in Iur. publ. prud. Cap. 23. §. 4.

c) S. überhaupt 1) Moser von der teutschen Landstände Gerechtsamen bey Errichtung neuer und Abändrung alter Landesgesezze; in dessen Nebenstunden Th. 1. und 2.

2) IO. AUG. REICHARD diss. de iure statuum provinc. concurrenti circa legislator. potest. Ienae 1769. 4.

3) Strubens Abh. von Landständen §. 12. in dessen Nebenstunden Th. 2. Abh. 10. Vergl. damit das Bedenken über die Frage: Wie fern in Teutschland der Landesherrn gesezgebende Gewalt von ihren Landständen eingeschränkt wird, und wer die darüber entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hat? im dritten Th. der Rechtl. Bedenken S. 300. u. f.

§. 21.

Pütters Meynung.

In einem vom Hrn. G. J. R. Pütter Namens der Göttingischen Juristenfacultät verfaßten rechtlichen Gutachten, äußert derselbe sich folgendermaßen: In Ländern, wo Landstände sind, ist nichts gewöhnlicher, als daß die gesezgebende Gewalt, wenn sie gleich ein Stük der Landeshoheit ausmacht, dennoch in ihrer Ausübung, wie viele andere Landeshoheitsrechte, an Berathschlagung mit den Landständen und deren Einwilligung gebunden ist, wie denn auch der Sache selbst das sehr gemäß ist, daß einer Landschaft, die mit Beybehaltung ihrer Freyheit, und nicht auf despotische Art regiert wird, nicht ohne ihre Mitberathschlagung und Beystimmung willkührliche gesezliche Vorschriften ertheilet werden.

Wenn nun gleich solche Fälle, die nur gewisse landesherrliche Reservatrechte in ihrer Ausübung betreffen, oder nur auf die landesherrlichen Aemter und Kammergüter gehen, davon ausgenommen sind, so sind dennoch andre Verordnungen, welche in die ganze Landesverfassung einschlagen, und im ganzen Lande von gleicher Würkung seyn sollen, oder gar solche, welche die Freyheit und Vorrechte einzelner landschaftlicher Mitglieder einschränken, desto billiger an die landschaftliche Mitbeystimmung gebunden. STRUBE obs. 4. de statuum provincialium origine et iuribus §. 15. p. 194. sq.

Auf diese Art sezt auch der Meklenburgische Landesgrundvergleich vom 18 Apr. 1755. §. 191 — 199. die Sache sehr bestimmt und gründlich dergestalt aus einander, daß zwar solche Verordnungen

und Gesezze, welche nur die Aemter und Kammergüter, mithin die darin gesessenen Unterthanen und des Landesherrn eigne, in dessen besonderen Pflichten stehende Bedienten betreffen, dem Landesherrn alleine bester Gelegenheit und Willkühr nach zu machen unbenommen sey; solche Gesezze aber, welche das gesammte Land mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen, wenn sie wohl erworbene Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft betreffen, und denselben entgegen laufen, oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage seyn sollte, ohne der Ritter- und Landschaft ausdrükliche Bewilligung nicht errichtet, und also in Landesconstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freye Bewilligung der Ritter- und Landschaft ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalien, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider sey, keinesweges verordnet, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches aufgelegt, weniger die auf die Kammergüter gerichteten Constitutionen auf Ritter- und Landschaft ausgezogen, noch darnach in den landesherrlichen Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkannt werden solle; obgleich übrigens bey solchen Gesezzen, die in Ansehung der landständischen Gerechtsamen gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheile des ganzen Landes absichtlich und diensam seyn, obgedachtermaaßen der Landstände rathsames Bedenken erfordert worden.

Dieses alles ist der Natur der Sache und der ganzen teutschen Verfassung so gemäß, daß man eben solche Grundsäzze unter ähnlichen Umständen, und so fern nicht besondere Abweichungen davon in Verträgen oder Herkommen gegründet sind, auch anderwärts sicher zum Grunde legen kann.

Struben Rechtl. Bed. Bd. 3. Nr. 84.
Pütters Rechtsfälle B. 2. S. 1044.

§. 22.

Mosers Gedanken.

Vorzüglich verdient hier auch angeführt zu werden, was **Moser**, der auch in seinem Tractat von der Landeshoheit in Regierungssachen *a*) diese Materie weitläuftig abhandelt, in Ansehung derselben für Grundsäzze aufstellt. Er ist der Meynung, daß alles auf Verträge und Herkommen beruhe, und daß im Zweifel die Vermuthung für den Landesherrn sey. Die Hauptumstände, sagt er, worauf es bey dieser ganzen Sache ankommt, sind folgende: 1) **Der Zwek der Communication mit den Landständen**; 2) **die Gesezze, welche dergleichen Communication erfordern**; 3) **die Art und Weise der Communication**, und 4) **die Würkung derselben.**

I. Der Zwek, warum Landstände bey Gebung eines neuen, auch Erläuter- Aender- und Aufhebung eines alten Gesezzes zu Rath gezogen werden, ist gedoppelt.

1) Daß man versichert sey, es sey nichts darin gegen die Landesverfassung, Verträge und Freyheiten enthalten; oder daß, wann je die Landstände glaubten, daß etwas widriges darein eingeflossen wäre, sie noch vor der Bekanntmachung des Gesezzes dem Landesherrn deswegen Vorstellung thun können. Denn ob ihnen gleich, wann ein solches Gesez ohne Communication mit ihnen publiciret worden wäre, auch hinten nach nicht verwehrt werden kann, sich gegen das zu verwahren, was zu des Landes Nachtheil darin gekommen seyn möchte, und um dessen Wiederaufhebung zu bitten, oder, in dessen Entstehung, an einem Reichsgerichte zu klagen; so ist doch eine gar zu bekannte Sache, daß es weit schwerer hält, es dahin zu bringen, daß das Nachtheilige zurük genommen werde, wann es einmal in das Publikum gekommen ist, als ehe solches geschehen war. Man hält es für einen Schimpf, will nicht unrecht gethan haben, oder den Landständen weichen, u. s. w. Wo also Landesherrn mit ihren Landständen gut leben wollen, kommt man dergleichen (allemal beschwerlichen) Streitigkeiten lieber durch eine vorläufige Communication mit den Landständen zuvor.

2) Sind Landstände geborne Räthe des Landesherrn und des Vaterlandes, und sie können und sollen aus ihrer eigenen, ihrer Mitbürger und resp. ihrer Unterthanen Erfahrung wissen, was dem Lande gut oder schädlich, auch was und wie etwas thunlich sey oder nicht? Nun ist der Zwek eines jeden rechtschaffenen Regenten und Raths, das Beste des Landes zu befördern, und dessen Schaden zu verhindern oder abzuwenden. Daraus folget dann von selbst, daß es räthlich sey, die Landstände über vorhabende Gesezze zu vernehmen.

II. Ueber was für Gattungen von Gesezzen aber der Landstände Gutachten zu erfordern sey? ist schwer

zu

zu bestimmen, wenn es nicht durch Verträge oder das Herkommen ausgemacht ist. Ich denke so: Alle Gesezze, Ordnungen u. s. w. welche nicht blos des Landesherrn eigne Gerechtsame, seine Beamte, und dergl. betreffen, sondern auch in der Landstände und Unterthanen Gerechtsame, wie auch in ihr Wohl und Weh, mit einschlagen, sind ihnen, wo nicht ganz, doch wenigstens so weit, als es ihre Rechte und Wohlfahrt betrifft, mitzutheilen.

Und gleich wie durch einzelne Edicte, Patente, Generalrescripte, Constitutionen und was sie sonst für Namen haben mögen, besagte Rechte auf das empfindlichste gekränket und verlezzet werden können, oder dem Lande sonst großer Schaden dadurch zuwachsen kann; so sind auch diese nicht davon auszunehmen.

Was hingegen andre Gesezze und Ordnungen betrifft, welche mit den Landesgerechtsamen und des Landes Wohlfahrt keinen Zusammenhang haben; da bleibt es des Landesherrn freyem Belieben überlassen: Ob und wie fern er seine Landstände darüber zu Rath ziehen will oder nicht? es sey denn, daß sie durch Verträge oder das Herkommen zu einem mehrern berechtigt wären.

III. Bey der Art und Weise, in dergleichen Fällen mit den Landständen zu communiciren, kommen verschiedene Umstände vor, worüber oft große Streitigkeiten entstehen können.

1) Soll der Landesherr es an eine ganze Landesversammlung bringen? oder ist es genug, wenn er, wo Ausschüsse, Landräthe, Landesältesten und dergl. vorhanden seyn, mit denselben communicirt? Muß eine gemeinsame Herr- und landschaftliche Deputation niedergesezt werden, um die Sache gemeinschaftlich zu berathen? Wie viel sollen der landschaftlichen Deputirten in Absicht auf die Anzahl der herrschaftlichen Deputirten seyn? Wer darf sie ernennen? Gelten die mehrern Stimmen? Dürfen die landschaftlichen Deputirten die Sachen von Wichtigkeit, oder gar alles, anfangs blos ad referendum nehmen, und besondere Instruction darüber einholen? Kann man den Landständen einen, auch wohl kurzen, Termin vorschreiben, innerhalb welchem sie sich erklären sollen? u. s. w. Nach den obigen Grundsäzzen halte ich dafür, daß, wo kein mehrers verglichen oder hergebracht ist, hierin alles auf des Landesherrn freyes Belieben ankomme.

2) Ist eine wichtige Frage: Wann mit den Landständen zu communiciren sey? Es geschieht nämlich öfters, oder meistens, daß der Entwurf eines neuen Gesezzes durch mehrere Prüfungen laufen muß. Z. E. als die Herzoglich Würtembergische Communordnung entworfen war, wurde sie forderst in der herr- und landschaftlichen Landrechnungsdeputation durchgegangen: alsdann kam sie in das Regierungscollegium. Dieses vernahm die Rentkammer, den Kirchenrath und den Tutelarrath über die solche Collegia berührende Puncte. Darauf gieng die Regierung den Entwurf nebst den Gutachten besagter Deputation und Collegiorum durch, und erstattete sein Gutachten in den geheimen Rath, der geheime Rath vernahm sodann die Landschaft mit ihrem Gutachten, gab so fort über alles dieses ebenfalls sein Gutachten, und lieferte endlich alles an das Herzogliche Cabinet. Nun hätten die Landstände zuweilen gern, daß ihr Gutachten zulezt erfordert, und ihnen der Entwurf des Gesezzes so mitgetheilt würde, wie er im Druk erscheinen solle; sonst erreichten sie ihren Zwek nicht, und so könnten erst, nach bereits erstattetem landschaftlichen Gutachten, noch allerley verfängliche Dinge beygrükt werden. Die Landesherrn hingegen glauben, man könne ihnen nicht verdenken, daß sie über der Landstände Gutachten und Erinnerungen ebenfalls ihrer Collegiorum Gutachten vernehmen, und so müßte mehrmalen mit den Landständen communiciret werden, einmal, wenn das Concept von des Landesherrn Collegien durchgegangen sey, und sodann noch einmal vor dem Druk, um ersehen zu können, wie fern man auf die landschaftliche Monita reflectiret habe oder nicht? Dieses sey aber nicht üblich; dem Landesherrn gebühre allemal die lezte Revision et ultima lima; genug sey, wann nicht erst etwas beygefügt, oder unabgeändert gelassen werde, worüber sich das Land mit Grund beklagen könne.

Ich meines Orts muß auch hierin, (wofern nicht ein anders verglichen oder hergebracht ist,) aus obigen Gründen abermalen für den Landesherrn sprechen.

3) Fragt es sich: Ob es genug sey, wenn den Landständen der Entwurf des Gesezzes mitgetheilt wird? oder ob ihnen auch die sämmtlichen dazu gehörigen Acten, vornehmlich auch die Gutachten der landesherrlichen Collegien, zugestellt werden müssen? um daraus ersehen zu können, aus was für Gründen

den

den man dieses und jenes erwählet, geändert, oder sonst beliebet habe? Aber ich kann nicht anders, als auch hiebey dafür halten, wenn nicht diesfalls etwas besonders bedungen oder hergebracht ist, könne man dem Landesherrn hierin nichts vorschreiben, sondern es komme auf sein Ermessen an: Ob und was für Actenstükke den Landständen zugleich mitgetheilt werden sollen oder nicht?

IV. Was dann endlich die Würkung der landständischen Gutachten belangt; so heist es zuweilen in den Landesverträgen: Die Gesezze sollen mit Rath und Gutachten, oder mit Vorwissen der Landstände gemacht, erklärt, oder abgeändert werden. Dieses verbindet den Landesherrn zu nichts weiter, als daß er die Landstände vorher hören muß: Uebrigens bleibt ein Gutachten ein bloßes Gutachten. Ist der Rath gut, ist das Gutachten gründlich; so ist auch der Landesherr in seinem Gewissen, nach Gottes Wort und der gesunden Vernunft, verbunden, dafür alle billige Achtung zu tragen: Thut er es aber nicht, es sey nun, daß es aus keiner guten Denkungsart herrühre, oder daß er und seine Räthe andre Einsichten haben, und die Sache von einer andern Ekke her betrachten; so ist es ein Unglük für das Land eben so wohl, als wenn er sonst übel regieret; indessen ist und bleibt er eben doch Regent, der thun kann, was er will, wenn er nur die Landesgerechtsame unangetastet lässet.

Andere Landesverträge lauten: Es solle mit Zuthun der Landstände geschehen. Was diese Worte: mit Rath und Zuthun, für eine Würkung haben? kann man aus der kaiserlichen Wahlcapitulation ersehen, da es Art. 26. §. 9. heißt: „Auch wider diese Unsere Zusag, die güldene Bull, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrükkischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsreceß und andere Gesezze und Ordnungen, so jezzo gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögen aufgerichtet werden" ꝛc. Es ist nämlich bekannt, daß der Kaiser ohne ihre Miteinwilligung kein Reichsgesez geben, erklären oder abändern kann.

Wäre aber aus andern Stellen eines solchen Landesvertrages, oder aus dem Herkommen, erweislich, daß diese Worte nicht so viel zum Vortheil der Landstände enthalten, sind selbige alsdann allerdings nach dem Buchstaben der Verträge, oder dem Herkommen, zu erläutern, doch so, daß allemal die Landesfreyheiten und Gerechtsame unverlezt bleiben.

Ist endlich gar nichts ausdrüklich ausgemacht und bedungen, wie weit sich der Landstände Gerechtsame in diesem Stük erstrekken sollen; kommt es abermal auf des Landesherrn Einsicht und Billigkeit an, wie viel oder wenig Eingang er die landschaftlichen Erinnerungen bey sich finden lassen will.

a) S. 194—311.

§. 23.

III. In Ansehung neuer im Lande zu treffender allgemeinen Einrichtungen.

Was in den vorigen Paragraphen von der Concurrenz der Landstände in Ansehung der gesezgebenden Gewalt gesagt ist, gilt überhaupt und im allgemeinen von allen neuen Einrichtungen, welche im Lande getroffen werden sollen, sobald sie von der Beschaffenheit sind, daß sie eine Aendrung der bisherigen Landesverfassung zum Grunde haben. Sollen also außer den bisherigen höhern Landescollegien noch neue errichtet, und den alten etwas, z. B. den Consistorien die Aufsicht über die Schulen entzogen werden, so kann dieses nicht ohne Concurrenz der Landstände geschehen.

§. 24.

IV. Veräußerungen der Kammergüter.

Ob und in wie fern die Einwilligung der Landstände bey Veräußerungen eines ganzen Landes erforderlich sey, ist bereits bey dem Artikel **Landesveräußerung** erörtert worden. Hier ist aber die Frage zu untersuchen: Ob auch zur **Veräußerung** und **Verpfändung** der **fürstlichen Kammergüter** oder **Domainen** die Einwilligung der Landstände nöthig sey?

Von verschiedenen wird diese Frage bejahet; weil sie sich die Entstehung unsrer teutschen Fürstenthümer und Staaten so denken, wie der Philosoph sich die Entstehung eines Staats denkt, und weil es nach den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts allerdings richtig ist, daß Krongüter oder Domainen

Eigen-

Eigenthum des Staats, aber nicht des Regenten sind, und daher von diesem nicht veräußert werden können.

Allein unsre teutschen Staaten sind nicht auf die Art entstanden, wie man sich die Entstehung eines Staats zu denken pflegt, daß nämlich Adel, Prälaten und Städte in einem gewissen Bezirk sich vereinigt und einen Regenten über sich gewählt hätten, dem sie nun auch hinlängliche Güter anweisen musten, um davon den nöthigen Aufwand bestreiten zu können. Vielmehr hatten unsre Fürsten und Grafen, als sie Landesherrn und Regenten wurden, bereits ihre ansehnlichen Güter, die theils allodial, theils lehnbar waren. Diese haben sie in der Folge durch Kauf, Schenkungen, Erbschaften, Heyrathen, Consolidationen u. s. w. sehr vermehrt, und diese machen jezt die fürstlichen Domainen oder Kammergüter aus. Sie können also nicht, wie man zu sagen pflegt, als der Dos des Landes angesehen werden, und es können die Landstände sich keine Rechte in Ansehung derselben bey Veräußerungsfällen anmaßen.

Es ist zwar richtig, daß der Fürst seine Kammergüter, wenn sie nicht selbst erst von ihm erworben sind, oder in so fern sie den Chatoulgütern entgegen gesezt werden, nicht eigenmächtig und gültig veräussern kann, aber nur deswegen nicht, weil die Agnaten ein Condominium daran haben, weil es Familien- oder Stammgüter sind, und weil alle, welche von dem ersten Erwerber abstammen, ein ius quaesitum daran haben, welches ihnen vom lezten Besizzer nicht genommen werden kann. Der Consens der Agnaten ist also zur Veräußerung eines fürstlichen Kammerguts erforderlich, aber nicht die Einwilligung der Landstände. In Rükficht auf diese könnte der Fürst mit seinen Kammergütern machen, was er wollte, wofern anders nicht deshalb besondre Verträge vorhanden sind. So heist es z. B. in den dem Braunschweigschen Landtagsabschied von 1770. angehängten landschaftlichen Privilegien und Befugnissen Art. 7. der Landesherr will keine Dörfer, Schlösser und andre ansehnliche Stükke des Herzogthums vergeben, noch alieniren; es geschähe dann mit Wissen, Willen und Vollwort der Prälaten, Ritterschaft und Städte.

STRUBE Obs. Iur. et Histor. Germ. Obs. 4. §. 18.

Desselben Bedenken von dem Ursprung und der Bestimmung der Kammergüter in Teutschland; in den Rechtl. Bed. Th. 2. Bed. 1. vergl. damit Th. 1. Bed. 1.

BIENER de natura et indole dominii in territor. Germ. lib. 2. cap. 6.

Moser von der Reichsstände Landen S. 208. u. f.

IO. AUG. HELLFELD de restricta alienandi facultate illustrium maxime quoad allodia avita.

BERN. GOTTL. HULD. HELLFELD de fideicommissis famil. illustr. eorumque si alienata sunt, revocatione. Ien. 1779. 4.

Vergleiche übrigens den Artikel Domainen, woselbst jedoch vom vorigen Herausgeber die entgegengesezte Meynung behauptet ist.

§. 25.

V. Auswärtige Protectionen.

Ob die Landstände wider Wissen und Willen des Landesherrn einen auswärtigen Protector annehmen können, wird von einigen behaupter, von andern geläugnet. Erstere gründen sich auf die Worte des R. A. 1555. §. 23. „Es soll auch kein Stand den andern, noch dessen Unterthanen, zu seiner Religion zwingen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirmherren anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselben nicht gemeynet seyn.“

Leztere sagen: Bündnisse zu errichten, war ihnen zwar ehedem unverboten: (s. Bündniß.) heut zu Tage aber heist es in der Capitulation Art. XV. §. 6. „Alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrikkungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung, und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben und mit ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.“

Diese Meynung ist unstreitig unter gewissen Einschränkungen die gegründetste, ohnerachtet die Wahlcapitulation, worauf man sich beruft, nur die Unionen, nicht aber die Wahl eines auswärtigen Protectors

teetors verbietet. Da aber das Recht, sich in den Schuz eines auswärtigen zu begeben, noch mehr sagen will, als das Recht der Unionen, und dieses verboten und aufgehoben ist, so könnte man sicher und um so mehr auf das Verbot jenes Rechts schliessen, wenn auch nicht noch andre Gründe, ja selbst deutliche Gesezze darüber vorhanden wären.

In den ältern Zeiten, da die Landeshoheit noch nicht fest begründet war, geschah es häufig, daß sowohl die Unterthanen eines Fürsten selbst, sich einen auswärtigen Schuz- und Schirmherrn wählten, als daß die Kaiser durch Privilegien dergleichen Schuz- und Schirmgerechtigkeit ertheilten. Seitdem aber die Landeshoheit festen Fuß gefaßt hat, würde ein und das andre einen Eingriff in die landeshoheitlichen Gerechtsame enthalten.

Der R. A. von 1555. oder der Religionsfriede redet auch nur von denjenigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirmherren anzunehmen gehabt, also nicht im allgemeinen, ja er macht es sogar selbst zur Regel, daß kein Stand die Unterthanen des andern in Schuz nehmen soll.

Noch bestimmter erklärt sich hierüber seit 1654. und 1658. die kaiserliche Wahlcapitulation. Nach dem 27sten Art. derselben sollen nicht nur die ehemals an Auswärtige ertheilte Schuz- und Schirmbriefe möglichst aufgehoben und keine neue ertheilt werden, sondern es sollen auch nach dem dritten §. die Unterthanen der Fürsten und Stände des Reichs keinen in- und auswärtigen Anhang und Assistenz imploriren, also sich auch weder einen in- noch auswärtigen Schuzherrn erwählen dürfen.

Regel ist also, daß Landstände keinen andern als kaiserlichen Schuz suchen sollen; Ausnahmen hievon können jedoch vorzüglich in Religions- und Kirchensachen eintreten, wie Moser in seiner Abhandlung von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andre Reichsstände, oder auswärtige Mächte, wie auch von andrer Reichsstände oder auswärtiger Mächte freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen teutschen Landesherrn, sodann deren Landstände und Unterthanen, ingleichen Garantirung der landesherrlichen Reversalien und Landesverträge *a*) gezeigt hat.

a) Sie steht in desselben Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien St. 2. 3. und 4. Vergl. den Tr. von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 57. u. f.

§. 26.

VI. Unionen.

In der Geschichte der Entstehung und Ausbildung der teutschen Landstände ist bereits bemerkt worden, daß sie sich hauptsächlich in ältern Zeiten durch Vereine, welche sie unter sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gerechtsame und Freyheiten schlossen, in vielen Ländern erhalten haben. Nach Errichtung des ewigen Landfriedens sind noch mehrere dergleichen Unionen von ihnen eingegangen worden, wie die von Moser im Tractat von der Reichsstände Landen und Unterthanen S. 659. u. f. gesammelte Beyspiele erweisen.

Freylich konnten nunmehr diese Verbindungen nicht mehr ganz die Würkungen der ältern haben, denn das Recht der Waffen war den Landständen im ewigen Landfrieden genommen worden, allein sie konnten doch dahin gehen, daß sie im Wege Rechtens alle für einen Mann stehen wollten, wenn der Fürst die Gerechtsame und Freyheiten eines aus ihrem Mittel kränken würde.

Daß aber auch eine nur hierauf abzwekkende Vereinigung von den Fürsten nicht gern gesehen ist, und gesehen wird, bedarf kaum einer Erwähnung. Hofpublicisten haben daher nicht gesäumt, sie für unerlaubt zu erklären, und es scheint ihnen hiebey sehr die im vorigen Paragraph angeführte Stelle der kaiserlichen W. C. (Art. XV. §. 6.) das Wort zu reden. Allein es ist darin nur die Rede von solchen Verbindungen, welche eigenmächtige Abhülfe der Beschwerden zur Absicht haben. Der Zusammenhang dieses ganzen Paragraphs, welcher schon im J. 1519. der W. C. einverleibt ist, und die vielen noch nachgehends, zum Theil selbst mit kaiserlicher Genehmigung eingegangene Verbindungen, dürften für die Richtigkeit der gegebenen Erklärung bürgen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß den ältern, zur Kenntniß des Landesherrn gekommenen Unionen der Landstände ihre Kraft und Würkung jezt nicht erst bestritten werden kann.

Moser von der Reichsstände Landen hält S. 706. dergleichen ältere Vereine ebenfalls für gültig; hingegen glaubt er, daß es weder erlaubt, noch räthlich sey, heutiges Tags solche Unionen einzugehen.

S. übrigens den Art. Bündniß §. 27. u. 28.

§. 27.

§. 27.

VII. Convente.

Zu den landschaftlichen Rechten, welche von den Höfen gewöhnlich bestritten werden, gehört ferner das Recht der Landstände, sich auch ohne landesherrliche Berufung der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten halber, versammlen zu dürfen. Dergleichen Versammlungen sind keine Landtage, denn diese können nur unter landesherrlichem Ansehen gehalten werden, sondern Landesconvente. Landstände würden in manchen Ländern übel daran seyn, wenn ihnen dies Recht nicht zustünde, denn, da der Fürst und sein Minister nichts ungerner, als eine Versammlung der Repräsentanten des Landes sieht, weil ihr Gewissen ihnen wohl sagt, daß es alsdenn an gehorsamsten Anbringen aller Art nicht fehlen wird, so ist es der Hofpolitik gemäß, nur dann, wenn die dringendste Noth es erfordert, Landtag auszuschreiben. Und doch können öfters Fälle vorkommen, wo die Landstände große Ursach haben, zusammen zu kommen, um sich mit gemeinschaftlichen Kräften diesen oder jenen schädlichen Neuerungen widersezzen zu können.

Es ist zwar gewiß, daß, wenn das Wohl des Landes eine Versammlung der Landstände erfordert, der Fürst aber keinen Landtag berufen will, die Stände sich deshalb an die Reichsgerichte wenden, und von diesen die Ausschreibung eines Landtags dem Regenten auferlegt, ja im äußersten Fall ein Landtag von ihnen selbst ausgeschrieben werden kann; es scheint daher, zumal da der Kaiser in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. verpflichtet wird: „nicht zuzugeben, daß Landstände in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen Convente anstellen und halten;“ daß den Landständen das Recht, Privatconvente zu veranstalten, nicht zugestanden werden könne.

Allein, wer das Recht zum Zwek hat, muß es auch zu den Mitteln haben. Sind Landstände befugt, über ihren Regenten, wenn dieser einen zum Wohl des Landes nöthigen Landtag nicht ausschreiben will, Klage zu führen, und kann dies füglich anders nicht geschehen, als wenn sie deshalb vorher zusammen gekommen sind, und gemeinschaftlich darüber mit einander berathschlagt haben, so kann ihnen immöglich dies Recht bestritten werden.

Es verbietet aber auch, wie Pütter in der Erläuterung und Begründung des landschaftlich Geraischen Mandatsgesuchs §. 5. gezeigt hat, die Wahlcapitulation die besondern Zusammenkünfte nur in Rüksicht auf die Privativbehandlung der Landsteuern.

Es heist daselbst *a*): Wenn bey dieser Gelegenheit auch der landständischen Convente gedacht wird, so giebt schon die unmittelbare Verbindung der Worte in dieser Stelle zu erkennen, wie es auch damit eigentlich die Meynung gehabt, daß solche Convente, so fern sie dahin abzwekken, das Landsteuerwesen privative den Landständen zuzueignen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung nicht gestattet werden sollen.

Daß aber, wenn die Landesherrschaft über dergleichen privative Anmaßung des Steuerwesens ihren Landständen nichts vorzuwerfen hat, dennoch alle und jede Convente der Landstände schlechterdings dadurch verboten, und auch an solchen Orten, wo sie bisher und noch seit dieser schon im Jahr 1658. in der Leopoldischen Wahlcapitulation eingerükt gewesenen Stelle immer ruhig hergebracht sind, auf einmal aufgehoben seyn sollten, läßt sich mit Grunde nicht behaupten: Sondern wie es nicht an Beyspielen mehrerer Länder fehlt, wo die Ritterschaft auch ohne vorherige Anfrage bey der Landschaft ihre besondere Conferenzen halten kann, so ist es auch darinnen billig bey eines jeden Landes hergebrachter Verfassung zu lassen.

Man darf sich hier nur auf zwey berühmte, dieser Sachen vorzüglich kundige Rechtsgelehrte beziehen:

I.) DAV. GE. STRUBE observationum iuris et historiae Germanicae obs. IV. de statuum provincialium origine et praecipuis iuribus (edit. II. Hannov. 1769.) §. 24. p. 211. „Ius comitia provincialia indicendi est penes dominum territorialem. *Licet autem ordinibus, etiam non convocatis, necessitate id exigente, conventus agere.* — Equidem in capitulatione Leopoldina, art. 3.; Iosephina, art. 3.; et Carolina, art. 5., cautum: es sey nicht gutzuheissen, noch zuzugeben, daß die Landstände in dergleichen (in causis nempe *aerarium* concernentibus) und anderen Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Verwilligung conventus anstellen und hal-
v.
. Sed inde non sequitur, iis quoscunque conventus Principes interdicere posse. Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia, et absurdum est, legem servandae civitati repertam ita interpre-

tari, ut inde eius interitus consequatur. Vid. *Palthenii* diss. de Dethronisatione, §. 18. Barbeyrac ad Pufendorf de I. N. et G. Lib. 7. Cap. 6. §. 12. Volunt autem imperator et Status imperii sarta tecta servare Ordinum provincialium iura quaesita, (vid. supra dicta §. 8.) nec ea citra iniuriam tollere queunt; Ergo volunt etiam, ut Ordinibus permittatur, adhibere media iis servandis necessaria. Id vero fieri nequit, si impediuntur convenire, et de iuribus tuendis consilia agitare. Restringendae igitur sunt Capitulationes Caesareae ad conventus, in quibus deliberatur super negotiis publicis coniunctim a Principe et Statibus provincialibus expediendis. Congrua est haec interpretatio praxi Germaniae et iniunxit anno 1681. Leopoldus Imperator Duci Meklenburgico, die Ritter- und Landschaft an denenjenigen Zusammenkünften, welche sie zu Prosequirung ihres Rechtens gebührlich anstellen, nicht zu hindern. Vid. Kurzer Auszug einiger kaiserlichen Allergnädigsten Verordnungen, welche in Sachen einer löblichen Meklenburgischen Ritter- und Landschaft nach und nach ergangen, in Append. pag. 18. Quin anno 1724. Sacra Caesarea Maiestas improbavit, subditis statuum provincialium iure destitutis tales conventus esse inhibitos, atque iussit Principem Schwartzburgo-Rudolstadiensem, seine klagende Unterthanen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren Berathschlagung, auch zu diesem Ende nothdürftigen Zusammenkünften, und Einsammlung der erforderlichen Gelder, anders als bishero mannigfaltig in Praeiudicium der Allerhöchsten kaiserlichen Jurisdiction an Seiten der Räthe, Bedienten und Beamten geschehen, nec directe, nec indirecte zu behindern. Vid. Merkwürdige Reichshofraths-Concluſa Part. 2. Concl. 83. p. 427. 428.

II.) Joh. Jac. Mosers Abhandlung von der teutschen Landstände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung (in seiner zweyten Sammlung einiger neuen Abhandlungen 1765. 4.) p. 195. sq. wo er p. 180. bemerklich macht: „Daß bey eben dieser Gelegenheit (da obgedachte Stelle in die Wahlcapitulation eingeflossen,) selbst verschiedene Kurfürsten denen Landständen stark das Wort geredet haben, und Kurcölln, so den ersten Anlaß zu der Sache gegeben, votirt hat: Da hat es die Meynung gar nicht, einigem Landstand seine Privilegia und habenden iura zu schwächen; wie dann auch endlich beliebt worden: daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder eingerichtet werden solle. Und Kursachsen erinnerte noch bey der Revision des Concepts der neuen Capitulation: „Der passus wegen der Landstände wäre etwas zu limitiren, damit sie sich nicht beklagen möchten, daß ihrer ungehört alle Privilegia aufgehoben worden wären.“ Worauf er fortfährt: „Nach Gegeneinanderhaltung dieser Umstände halte ich dafür, es sey ein Unterschied zu machen: ob Landstände in diesem Fall Verträge oder Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, oder doch ein altes ruhiges Herkommen für sich haben oder nicht? — Wenn Landstände Verträge, Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, oder doch ein altes und ruhiges Herkommen für sich haben, getraue ich mir nicht zu behaupten, daß selbige durch die kaiserliche Wahlcapitulation aufgehoben seyn.“ Insonderheit fährt hernach Moser a. a. O. §. 39. S. 183. noch weiter fort: „Wenn Landstände mit ihrer Landesherrschaft in solche schwere Mißhelligkeiten verfallen, daß jene für nöthig finden, bey einem höchsten Reichsgerichte Hülfe zu suchen, und sich deswegen mit einander zu besprechen; oder wann die Sache bereits allda rechtshängig ist, und es fallen wichtige Umstände vor, oder man soll oder will sie gütlich vergleichen u. s. w.; so können allerdings, auch ohne landesherrliche Bewilligung, engere oder allgemeine Landesconvente gehalten werden; und hat der kaiserliche Reichshofrath selbst verschiedentlich darauf gesprochen.“

Von Beyspielen, die hieher gehören, ist eines der merkwürdigsten, wie Moser a. a. O. S. 182. auch noch bemerkt, „das Meklenburgische, da nach langem Streiten über den Sinn und die Würkung dieser Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation endlich durch einen feyerlichen landgrundgesezlichen Erbvertrag (1755.) §. 180. dem Ausschusse die uneingeschränkte Gewalt ertheilt worden ist, nach Belieben und ohne einige dem Hofe auch nur davon zu thuende Anzeige, zusammen zu kommen; und so auch §. 201. den Mitgliedern der Ritterschaft in jedem Amte. Wenn ganze Classen der Landstände zusammen kommen, muß es zwar angezeigt werden: Man hat aber nicht nöthig, die Bewilligung darauf zu erwarten.“ Desgleichen ist in der Erzstift Köllnischen Landeseinigung den dortigen Landständen die Freyheit vorbehalten, für sich zusammen zu kommen. Auch die Holsteinische Ritterschaft versammlet sich zu Kiel,

so

so oft sie es gut findet, ohne es vorher der Landesherrschaft anzuzeigen. Wenn auch in ein oder andern Ländern in neuern Zeiten es anders verglichen ist; so sind gewiß noch viel mehrere, wo auch diese Freyheit der Landstände von ältern Zeiten her unangefochten geblieben ist. So ist auch in den Braunschweig Wolfenbüttelschen Landesfreyheiten vom J. 1770. Art. XVIII. der Landschaft gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge hergebrachter alter Freyheit, in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll.

a) Pütters Rechtsfälle B. 3. S. 289. u. f.

§. 28.

VIII. Eigne landschaftliche Bediente.

Zu den Rechten der Landstände gehört ferner in der Regel die Befugniß, eigne landschaftliche Bediente, als einen Syndicus oder Consulenten, Secretär, Cassier oder Rentmeister, Einnehmer u. s. w. zu haben. Die Wahl, Annehmung, und Verpflichtung selbst, hängt mehrentheils von den Landständen ab, nur müssen sie die von ihnen gewählte Personen der Landesherrschaft entweder zur Bestätigung präsentiren, oder doch wenigstens die getroffene Wahl melden. In jenem Fall muß es allerdings dem Landesherrn frey stehen, die Bestätigung versagen zu können, im leztern Fall ist aber eine Confirmation gar nicht erforderlich.

Gewöhnlich wird unter den landschaftlichen Bedienten der Unterschied gemacht, daß bey den geringern Bedienten keine Bestätigung nöthig ist, sondern nur bey den bedeutendern, jedoch mit Ausschluß des landschaftlichen Consulenten oder Syndici. Dies ist auch um so billiger, weil der Syndicus der eigentliche Rathgeber der Landschaft ist, der ihre Rechte und Freyheiten gegen den Hof vertheidigen muß. Aller Einfluß des Fürsten auf die Besezzung dieser Stelle ist daher gefährlich; und da auch eine jede Gemeinheit das Recht hat, sich einen Syndicus zu erwählen, welcher keiner landesherrlichen Bestätigung bedarf, so ist nicht abzusehen, warum das Corpus der Landstände in diesem Punct eingeschränktere Befugnisse haben soll.

Moser a. a. O. S. 802 f.

§. 29.

IX. Eigne Canzleyen und Archive.

Wo die Landstände ein eignes Collegium formiren, haben sie auch ihre Canzleyen, worin alles concipirt und ausgefertigt wird, ingleichen ihre Archive und Registraturen, zur Aufbewahrung der Acten. Das Recht die dazu erforderlichen Personen zu bestellen, ist ein landschaftliches Recht, dessen Ausübung jedoch zuweilen eingeschränkt ist.

Moser a. a. O. S. 816 f.

§. 30.

Verschiedene Classen der Landstände.

Die Landstände theilen sich gewöhnlich in verschiedene Classen oder Curien. Mehrentheils findet man deren drey, nämlich: 1) der Prälaten, 2) der Ritterschaft, und 3) der Städte.

Wo eine, oder die andere dieser Classen fehlt, läst sich der Grund davon in der Geschichte des Landes leicht auffinden. Hat sich etwa die Ritterschaft zur Reichsritterschaft geschlagen, wie im Würtenbergischen, so findet sich freylich eben so wenig eine ritterschaftliche Curie im Lande, als sich in einem andern, worin die Klöster gänzlich secularisirt sind, und ihre ehemalige Verfassung völlig verloren haben, eine Curie der Prälaten findet. Der Bauernstand hat der Regel nach nicht das Recht der Landstandschaft. Sah man ihn auch nicht allerwärts als Leibeigen an, der selbst keinen freyen Willen hatte, so war doch dies theils gröstentheils der Fall, theils aber wurde er von seinem Gutsherrn, dessen eignes Interesse es erforderte, daß sein Bauer nicht zu stark gedrukt würde, wenigstens in so weit vertreten, daß dieser nicht einwilligte, wenn man dem Bauer zu viel Steuern auflegen wollte, denn wie hätte er sonst seine Abgaben an den Gutsherrn entrichten können? Bey Bauern, die zu den fürstlichen Kammergütern oder Aemtern gehörten, hatte zwar der Prälat und Ritter nicht gleiches Interesse, indessen wachte für diese schon der Fürst selbst, wenn man ihnen z. B. in Steuersachen mehr hätte aufbürden wollen als den andern. Uebertem ward es bald Regel, daß die Landstände das ganze Land repräsentirten.

Ursprünglich hat also gewiß der Bauernstand nicht mit zu den Landständen gehört, und es wird sich kein Beyspiel anführen lassen, daß Deputirte

der Bauern auf den Landtagen erschienen wären. In einigen wenigen Ländern, vorzüglich in solchen, in welchen die Ritterschaft sich von den Landständen getrennt hat, auch wohl keine Prälaten sind, oder wenigstens diese nicht mehr die alten Rechte und Einkünfte der Prälaten haben, hat man jedoch in der Folge auch den Flekken, fürstlichen Aemtern, oder dem Bauernstand das Recht der Landstandschaft zugestanden, wie dies im Würtenbergschen und im Brandenburg Bayreutschen der Fall ist.

In diesen Ländern spricht die Billigkeit dafür, daß auch der Bauer Theil an der Landstandschaft nimmt. Im leztern hat sich die Ritterschaft ganz von den Landständen getrennt, und Prälaten giebt es daselbst nicht. Die Städte würden daher den einzigen Landstand ausmachen, wenn man nicht den Bauern die Landstandschaft bewilligt hätte. Jene würden die grösten Lasten auf diese gewälzt haben, und dies zu verhindern, erforderte selbst das Interesse des Fürsten. Wie konnte dies aber besser geschehen, als wenn den Aemtern verstattet wurde, die landschaftlichen Versammlungen ebenfalls durch Deputirte zu beschikken.

S. einen im J. 1769. erstatteten Bericht von den landschaftlichen Rechten und der Verfassung im Fürstenthum Bayreuth; in C. F. Häberlins Materialien der Geschichte, deren Rechte und Litteratur; St. III. Nr. 6.

§. 31.

Classe der Prälaten.

Da die Geistlichkeit sich überall vorzudrängen gewust hat, so ist es nicht zu verwundern, daß auch überall die Prälatencurie den ersten Rang unter den Landständen behauptet.

Zu dieser Classe gehören:

I. In geistlichen Ländern die **Domcapitel.** Daß diese sich bey ihren ehemaligen Rechten zu erhalten gewust haben, verdient gar nicht als etwas besonders erwähnt zu werden. Denn nachdem sie dem Lande das Recht den Bischof zu wählen, widerrechtlich aus den Händen gerissen, und sich ausschließend zugeeignet hatten, konnten sie selbst vor der Wahl Verträge errichten. Wie sehr sie ihr Wahlrecht und das Ansehen, das sie hierdurch erhielten, zu nuzzen gewust haben, ergiebt sich daraus, daß sie sogar hie und da die übrigen Landstände verdrängt haben, und jezt den einzigen Landstand ausmachen, wie das der Fall im Kurmainzischen ist.

II. Die im Lande befindlichen Stifter und Klöster, welche durch ihre Vorsteher, Dechante, Aebte und Pröbste in den landschaftlichen Versammlungen erscheinen. Sind es aber Damenstifter oder Klöster, so pflegen sie durch ihre Pröbste oder Klostervögte vertreten zu werden.

III. Die **Landcomthureyen** des **Johanniter-** und teutschen **Ordens.** Nur im Braunschweig-Wolfenbüttelschen gehört der **Landcomthur von Luklum** zu der Ritterschaft, und zwar ist er in dieser Classe der erste. Vielleicht hat man ihm den Rang vor den andern Prälaten streitig gemacht, und er hat deshalb lieber der erste unter der Ritterschaft, als der lezte unter den Prälaten seyn wollen.

IV. In Sachsen und Hessen die **Academien,** in deren Namen der Rector, Canzler, oder ein gewählter Deputirter auf den Landtagen erscheint.

Joh. Christ. Wilb. Stek von der Prälatenbank auf Landtagen; in seinen Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrecht, Nr. 5.

CHRIST. IUST. WIEDEBURG de origine iuris praelaturae academiis german. competentis. Ienae 1750. 4.

C. R. Hausen von dem Prälatenrecht der Universitäten. Frkf. a. d. O. 1788. 8. steht auch in Koppe's niedersächs. Archiv für Jurisprudenz, B. 1. Nr. 6.

IO. DIET. MELLMANN Comment. de politia academiarum olim hierarchica, atque earum charactere ecclesiast. Hamburg. 1790. 4.

§. 32.

Ritterschaft.

Unter der Ritterschaft ist blos der **niedere Adel** zu verstehen. Dieser ist von je her auf Landtagen erschienen, der **hohe** aber nicht; dieser war Reichsstand, jener Landstand. Inzwischen findet es sich doch jezt in verschiedenen Ländern, daß auch Personen aus dem hohen Adel zu den Landständen gehören. Der Grund hievon ist, daß entweder, wie vorzüglich im Oesterreichischen der Fall ist, Personen aus dem niedern Adel in den hohen sind erhoben worden, oder daß Fürsten und Grafen landsäßige Güter, worauf das Recht der Landstandschaft haftet, in neuern Zeiten, nachdem sich die Landeshoheit schon sehr ausgebildet hatte, erworben haben.

In Ländern, wo nur ein oder der andre aus dem hohen Adel zu den Landständen gehört, werden sie

zur

zur Ritterschaft gerechnet, und es findet weiter keine Abtheilung unter ihnen statt. In andern hingegen, woselbst die Zahl der zu den Landständen gehörenden Fürsten und Grafen bedeutender ist, theilt sich die Ritterschaft wieder in zwey Classen, nämlich in den Herrn- und den Ritterstand. Zur Ritterschaft werden gewöhnlich blos adliche und zwar altadliche gerechnet, welche im Lande Güter besizzen. In andern Ländern können jedoch auch neu adliche, wenn sie ritterschaftliche, landtagsfähige Güter erworben haben, mit unter der Ritterschaft auf den Landtagen erscheinen, und noch in andern hat man den Grundsaz angenommen, daß das auf einem Gut haftende Recht der Landstandschaft auf einen jeden Besizzer übergehe, folglich gehören auch alsdann selbst Bürgerliche, wenn sie ein solches ritterschaftliches Gut erworben haben, mit zu der Ritterschaft.

Dies ist unstreitig das vernünftigste, denn der Edelmann erscheint nicht, oder sollte doch wenigstens nicht für seine eigne, oft sehr unbedeutende Person auf dem Landtag erscheinen, sondern weil er Besizzer eines im Lande gelegenen Guts ist. Ist es bürgerlichen Personen erlaubt dergleichen Güter zu erwerben, so müssen sie auch befugt seyn, alle darauf haftende Rechte auszuüben. *a*)

Es war daher eine sehr widerrechtliche Anmassung eines Theils der meklenburgischen Ritterschaft, daß sie neuerlich gewisse von der Landtagsfähigkeit abhangende Vortheile auf die adlichen Besizzer der Rittergüter hat einschränken, und damit ein Indigenatsrecht verbinden wollen, welches nur mit 4000, oder ohne Ahnenprobe mit 8000 Thlr. sollte erkauft werden können. Mit Recht hat daher der Herzog dieses eigenmächtige Verfahren für landesverfassungswidrig erklärt, und deshalb Rechenschaft gefordert.

a) SEGER de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lipſ. 1769.

IO. CHRIST. FRANCKE de iure ſtandi in comitiis provincialibus. Viteb. 1787. 4.

E. L. F. Hausens Staatsmaterialien, Bd. 2. St. 4 S. 344.

Schlözers Staatsanzeigen, Heft 32. S. 418. Heft 35. S. 281. Heft 57. S. 36 f.

Ueber die Rechte des eingebornen und receipirten Adels in Meklenburg, und deren Verhältniß zur Landeshoheit — Ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg, 1789. von A. A. W. von Flotow auf Wildkuhl — Mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. Schwerin 1790. 4. Vergl. Schlözer Heft 57. S. 47.

§. 33.

Städte.

Die dritte Classe machen die Städte aus. Nicht alle Städte, welche in einem Lande befindlich sind, haben jedoch immer das Recht der Landstandschaft. Ist etwa erst in neuern Zeiten ein Ort, der vorher unter einem Amte stand, eine Stadt geworden, so kommt es darauf an, ob ihr das Recht der Landstandschaft zugestanden ist oder nicht. Aus der blossen Ertheilung des Stadtrechts, gesezt auch daß die ehemalige Gerichtsbarkeit des Amts gänzlich aufgehoben wäre, folgt noch nicht, daß sie auch befugt sey, auf Landtagen durch Deputirte zu erscheinen. Von allen alten und ursprünglichen Städten aber, die keine amtssäßige oder Patrimonialstädte sind, ist hingegen dies zu vermuthen.

§. 34.

Directorium.

In Ansehung des Directoriums ist in den Ländern ebenfalls eine große Verschiedenheit. In einigen giebt es gar keine besondre Landschaftsdirectoren, und in diesen hängt die Direction des Ganzen mehrentheils von dem engern Ausschuß, oder dem vorsizzenden Landstand ab. In andern Ländern hingegen giebt es besondre Landschaftsdirectoren, die bald diesen, bald einen andern Namen, als Landmarschall, Landdrost u. s. w. führen. Gewöhnlich wird dies Amt von einem aus der Ritterschaft bekleidet. Oft hat auch eine jede Classe ihren besondern Director, besonders, wenn nicht von allen Landständen auf einem Haufen, sondern von jeder Curie besonders deliberirt wird.

S. übrigens die Artikel Landmarschall, Landdrost, Landesälteſter.

§. 35.

Von dem Richter in Streitigkeiten zwischen Landständen und Landesregenten.

Wenn Streitigkeiten zwischen den Ständen und dem Regenten des Landes entstehen, und deshalb eine Klage anhängig gemacht werden soll, so muß nach Vorschrift der neuesten Wahlcapitulation Artikel

tikel XIX. §. 6. ein Unterschied gemacht werden, ob der Gegenstand der Klage eine Privatsache betrift oder nicht? d. h. ob wider die Landesherrschaft als Güterbesizzer, Mitunterthan des Gesezzes, oder Privatperson, oder aber als Obrigkeit und Regent geklagt werden soll?

Ist jenes der Fall, betrift die Sache die landesfürstliche Kammer, also mehr das Gutsherrliche als das landesherrliche Interesse, so müssen nunmehr nach Vorschrift des angeführten Gesezzes die Klagen bey den Landesgerichten angebracht und entschieden werden. Sie können auch nicht durch Appellation in zweyter Instanz an die Reichsgerichte gebracht werden, wenn die Appellationssumme nicht groß genug, oder gar ein unbeschränktes Appellationsprivilegium vorhanden seyn sollte, wofern anders nicht in den Privilegien selbst ein ausdrüklicher Vorbehalt enthalten, oder durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten ein anders bestimmt ist.

Diese Verordnung a) ist offenbar neu und den ältern Reichsgesezzen entgegen. Nach der Kammergerichtsordnung von 1555. Th. II. Tit. 4. §. 19. (Conc. der K. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 21.) finden ohne Unterschied die Austräge statt, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit Klage führen wollen. Freylich hat man wegen der Schwierigkeit und Kostbarkeit der Austrägalgerichte mehrentheils dergleichen Klagsachen bey den eignen Landesgerichten anhängig gemacht, allein diese waren alsdann als wahre Austrägalgerichte anzusehen, mithin konnte auch von ihren Erkenntnissen, ohne die mindeste Rüksicht auf irgend ein Appellationsprivilegium, oder auf die Sache selbst zu nehmen, an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Dies alles ist nun durch die neueste Wahlcapitulation abgeändert, und aufgehoben worden; da jedoch diese Abänderung zum Privatvortheil der Fürsten und Stände gereicht, so werden diese nicht dagegen protestiren, sondern sich gewiß bey jeder Gelegenheit darauf berufen.

Inzwischen versteht es sich, daß in einem solchen Fall

1) die Landesgerichte ihres Eides und ihrer Pflichten entlassen werden müssen, oder vielmehr von selbst entlassen sind.
2) daß, wo die Befugniß die Acten an ein auswärtiges unpartheyisches Rechtscollegium verschikken zu lassen noch statt findet, die Actenverschikkung nicht verweigert werden darf. Landstände haben daher um so mehr Ursache sich dem Verbot der Actenverschikkung zu widersezzen, und werden und müssen gewiß darin von den höchsten Reichsgerichten unterstüzt werden.
3) würde gegen die Landesobrigkeit erkannt, so kann diese ebenfalls nicht an die Reichsgerichte appelliren. Die iura partium müssen gleich seyn.
4) Wollte die Landesherrschaft dem ergangenem Urtheil keine Folge leisten, so hat es keinen Zweifel, daß die Execution bey den höchsten Reichsgerichten nachgesucht werden kann.
5) Wenn in den Appellationsprivilegien ein ausdrüklicher Vorbehalt enthalten, oder durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten bestimmt ist, daß dergleichen Sachen nicht an die Landesgerichte gebracht werden sollen, so können sie nach Beschaffenheit der Umstände in erster oder zweyter Instanz an die Reichsgerichte gebracht werden. Diese Einschränkung ist selbst in der Wahlcapitulation gemacht. Privilegien und Verträge aufzuheben hat man nicht gewagt.

Tritt nun aber der zweyte Fall ein, so kann die Klage nach Beschaffenheit der Umstände bey einem niederzusezzenden Austrägalgericht, oder bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden, doch sind diesen durch den R. A. von 1654, und vorzüglich durch die neueste Wahlcapit. Art. XIX. §. 6. u. 7. sehr die Hände gebunden. (s. **Landeshoheit** §. 15.) Die Bemerkung, welche der herzoglich würtenbergische Comitialgesandte Freyherr von **Sekkendorf** bey Uebergebung eines fürstlichen Monitums zum funfzehnten Artikel der neuesten Wahlcapitulation gemacht hat, past auch, und fast noch besser, zum neunzehnten Artikel.

Sie lautet folgendergestalt: „Dieser ganze Artikel, besonders die neuere in der perpetua nicht enthaltene Zusäzze scheinen eher dahin gerichtet zu seyn, den Unterthanen den Weg Rechtens auf alle Art zu erschweren: statt daß vielmehr die Erleichterung desselben, und die möglichste Beschleunigung solcher Rechtssachen nicht nur den Grundsäzzen einer unpartheyischen, grade durch gehenden Gerechtigkeitsverwaltung, sondern auch dem wahren Wohl der einzelnen Länder und Gebiete am angemessensten seyn, und zu baldiger Herstellung der Einigkeit und gutem Vertrauen zwischen Herrn und Unterthanen bey-

beytragen würde, hingegen Erschwerung der rechtlichen Hülfe und Verzögerung der Processe die entgegengesezte Wirkung hervorbringen muß.

Vergl. übrigens den Artikel: Gerichtsbarkeit §. 19. und 20.

a) Ueber diesen neuen Zusaz der kaiserl. Wahlcapit. sind zwey sehr lesenswürdige Abhandlungen fast zu gleicher Zeit erschienen. Die eine ist vom Hrn. Prof. Schmidt zu Tübingen, und hat den Titel: de foro Principum a subditis conventorum austraegali. Tub. 1791. 4. Auch ist sie in teutscher Sprache unter dem Titel: Ueber den Gerichtsstand bey Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn; ein Beytrag zur neuesten Wahlcapit. Art. XIX. §. 6. Göttingen 1791. 8. herausgekommen. Diese Schrift ist jedoch nicht zu verwechseln mit der eines Ungenannten (wahrscheinlich eines Kammergerichtsassessors) die den Titel hat: Abhandlung über die neueste Wahlcapitulation, insbesondere über Artik. 19. §. 6. 1791. 8. Sie ist meisterhaft gefast.

§. 36.

Schriften.

Die mehrsten und vorzüglichsten Schriften, worin von Landständen und deren Rechten gehandelt wird, sind bereits in den vorstehenden Paragraphen angeführt. Noch mehrere finden sich verzeichnet in der Pütterschen Litteratur des teutschen Staatsrechts, und deren Fortsezzung von Klüber, Seite 269 f.

Moser war, nachdem er sein altes Staatsrecht mit dem 50sten Theil abgebrochen hatte, Willens, ein teutsches landständisches Staatsrecht, welches als eine Fortsezzung seines großen Werks, oder auch als ein ganz eignes Werk angesehen werden könnte, herauszugeben. Es sollte im Druk wenigstens acht Quartbände, jeden von sechs Alphabeten betragen. Das erste Buch sollte handeln: von den Landständen überhaupt, sodann insbesondre von deren innerlichen Verfassung, auch Gerechtsamen und Pflichten überhaupt. Das zweyte Buch: von der Landstände in Teutschland Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung ihrer Landesherrn und dessen Familie. Das dritte Buch: von der Landstände in Teutschland Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung der landesherrlichen Regierung, des ganzen Landes, wie auch der einzelnen *Corporum*, Gemeinden, und Unterthanen; sodann ihrer eignen Personen, Güter und Unterthanen. Das vierte Buch: von der Landstände in Teutschland Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung kaiserlicher Majestät, des h. römischen Reichs und Reichsconvents, der Reichskreise, Reichsgerichte, anderer Reichs- und deren Landstände und Unterthanen, endlich der auswärtigen Mächte und deren Reichs- oder Landstände und Unterthanen. Das fünfte Buch endlich: von der Landstände in Teutschland Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung der allgemeinen Landtage, auch übrigen landständischen Zusammenkünften, ingleichen Besorgung der landschaftlichen Angelegenheiten außerhalb den Zusammenkünften.

Dies Werk ist indessen nicht zum Vorschein gekommen, und wer sich die Mühe giebt, den hier angegebenen Inhalt, mit dem, was Moser in seinem Tractat von der Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften beygebracht hat, zu vergleichen, wird finden, daß dieses leztere Werk nicht alles enthält, was jenes enthalten sollte. Indessen trift man das hier fehlende an, theils im Tr. von der Landeshoheit überhaupt; im Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen und im Weltlichen; im Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens; im Tr. von der teutschen Justizverfassung; im Tr. von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten; im Tr. von der Religionsverfassung; im Familien Staatsrecht, dem nachbarlichen und auswärtigen Staatsrecht, so wie im Tr. von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. So zerstreut sind die Materien in Mosers Werken über das teutsche Staatsrecht!

37. Landstandschaft.

§. 1.

Erklärung.

Landstandschaft ist das Recht auf öffentlichen und allgemeinen Landtagen zu erscheinen, und daselbst über die in Vortrag gebrachten Materien seine Meynung dergestalt zu eröffnen, daß darauf bey dem

dem abzufassenden Schluß Rükſicht genommen werden muß.

§. 2.

Deren Grund.

Das Recht der Landstandschaft haftet eben so auf dem Besiz gewisser Güter im Lande, als die Reichsstandschaft auf Ländern und Gebieten im Reich haftet. Zwar konnte in den ältesten Zeiten ein jeder freyer Mann in den Landesversammlungen erscheinen, allein Freyheit ließ sich damals auch nicht ohne den Besiz liegender Güter gedenken. Der Bürgermeister aus einer Stadt, der Dechant eines Stifts besizt zwar als solcher nicht selbst Güter, aber er erscheint auch nicht in der Landesversammlung für seine eigne Person, sondern im Namen der Stadt oder des Stifts, welche Güter besizzen. Er ist nicht Landstand, sondern die Stadt oder das Stift ist es, und der Prälat oder Bürgermeister ist nur ihr Repräsentant, der also auch billig nicht nach eignem Gutdünken, sondern nach vorgängiger Berathung mit dem Stift oder der Stadt, und also nach dem erhaltenen Auftrag stimmen darf. Auf allen Gütern, die nicht zu den fürstlichen Kammergütern von Alters her gehört haben, und nicht unter einem fürstlichen Amte stehen, haftet, oder sollte doch wenigstens das Recht der Landstandschaft haften. Wer sie also besizt kann auch dies Recht ausüben; sind mehrere Personen Besizzer eines solchen Guts, so steht ihnen auch gemeinschaftlich dies Recht zu, nur können sie es nicht alle in eigner Person ausüben, sondern müssen die Ausübung selbst einem aus ihrem Mittel auftragen.

§. 3.

Erwerbung.

Die Landstandschaft ist also kein persönliches, sondern ein dingliches Recht. Kein Edelmann, wenn er auch noch so vornehm, und von einer noch so guten Familie ist, kann, ohne ein landtagsfähiges Rittergut zu besizzen, auf Landtägen erscheinen. Wäre dies ja in einem Lande der Fall, so wäre es Ausnahme von der Regel, und es würden solche Landstände als bloße Personalisten anzusehen seyn. Es kann daher die Landstandschaft auf eben die Art erworben werden, auf welche ein landtagsfähiges Gut erworben werden kann, und es ist Regel, daß mit dessen Erwerb auch zugleich das Siz und Stimmrecht auf Landtagen erworben sey.

Zur würklichen Ausübung dieses Rechts, sind jedoch in verschiedenen Ländern noch gewisse Erfordernisse nöthig. In einigen muß der Besizzer von Adel seyn, in andern ist der bloße Adel nicht einmal genung, sondern es wird auch eine gewisse Anzahl adlicher Ahnen erfordert. Wer diese nicht erweisen kann, darf nicht in den landschaftlichen Versammlungen erscheinen, wenn er gleich Besizzer eines landtagsfähigen Guts ist. Er hat zwar das Recht, denn dieses haftet auf seinem Gut, aber er kann es nicht ausüben, es ruht so lange, bis seine Nachkommen die Probe glüklich bestehen können.

Wo dergleichen Einschränkungen von Alters her gemacht sind, können sie weder vom Fürsten, noch von der Landschaft einseitig aufgehoben werden. Aber eben so gewiß ist es auch, daß sie nicht einseitig von der Landschaft eingeführt werden können, und daß dergleichen Einschränkungen ohne landesherrliche Beystimmung nichtig sind. (s. den Artikel Landstände §. 30.)

SEGER de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praedior. nobil. Lipſ. 1769.

FRANKE de iure standi in comitiis provincial. Viteb. 1787.

Anmerkung. Daß das Siz und Stimmrecht auf Landtagen ein persönliches Recht des landsäßigen Adels sey, behaupten:

CRAMER de nobilit. avita, cap. I. §. 5. cap. 4. §. 1.

MATH. a SCHULENBURG de privileg. nobil. mediat. in Germania.

Moser glaubt im Tr. von der Reichsstände Landen S. 50. es lasse sich in dieser Sache keine gewisse Regel festezzen, sondern es komme hierin auf eines jeden Landes besondre Verfassung an. Es sey zwar wahr, daß insgemein der, welcher auf einem Landtag erscheinen wolle, gewisse Güter besizzen, oder doch dafür angesehen werden müsse, als ob er solche besäße. Allein der Güterbesiz mache an sehr vielen Orten die Sache durchaus nicht allein aus, weil oft der Adelstand oder eine gewisse Anzahl Ahnen erforderlich sey, und weil es auch hie und da Personalisten gäbe.

Wenn man indessen, woran Moser nicht gedacht zu haben scheint, einen Unterschied macht inter ius et exercitium iuris, so gewinnt die Sache ein andres

Ansehen.

Ansehen. Die Personalisten können aber hier eben so wenig die Regel umstoßen, als wegen der Personalisten in den Grafencollegien oder der Unqualificirten im Fürstenrath behauptet werden kann, daß das Recht der Reichsstandschaft nicht auf den Besiz unmittelbarer Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften haste.

§. 4.

Verlust.

Der Verlust eines landtagsfähigen Guts zieht auch den Verlust der Landstandschaft nach sich. Sie kann daher auf eben die Art verloren werden, als der Besiz eines Guts verloren werden kann. Das Recht der Ausübung aber kann noch auf mehrere Art verloren gehen, und kommt es hiebey vorzüglich auf die besondre Verfassung eines jeden Landes an. Weitläuftig handelt davon, ingleichen von den Würkungen und dem Beweis der Landstandschaft Moser im Tractat von der Reichsstände Landen, B. 2. Cap. 8. 9. u. 10.

Landsteuern s. **Abgaben** und **Landstand**, §. 10-18.

38. Landskron.

§. 1.

Anmerkung.

Landskron ist eine unmittelbare Reichsherrschaft zwischen der Grafschaft und dem Hochstift Münster, unweit Soest in Westphalen. Sie gehört den Grafen von Nesselrode, welche jedoch nicht dieser Herrschaft wegen im westphälischen Grafencollegio Siz und Stimme haben.

Landtafel s. **Landesmatrikel.**

39. Landtag.

§. 1.

Erklärung.

Landtag ist eine vom Landesherrn berufene Versammlung der Landstände, um über gemeinschaftliche Landesangelegenheiten zu berathschlagen. Wo Landstände noch einen Theil ihrer ehemaligen Rechte conservirt haben, sind auch Landtage üblich. Ein Verzeichniß der Länder, woselbst noch Landtage gehalten werden, liefert Moser im Tractat von der Reichsstände Landen, Band 7. Cap. 2. S. 1387 und folg.

§. 2.

Gattungen.

Es giebt allgemeine und besondere Landtage; auf erstern erscheinen alle Landstände, oder werden wenigstens dazu berufen; zu leztern werden nur einige Stände abgeordnet, und diese werden eigentlich Deputationstage, Ausschußtage, oder Convocationstage genennt. Dergleichen besondere Versammlungen der Landstände können wiederum zweyerley seyn; einige Ausschüsse repräsentiren das ganze Land, andere aber bestehen nur aus Deputirten einzelner Classen der Landstände, z. B. der Ritterschaft.

Es giebt auch **ordentliche** und **ausserordentliche** Landtage; unter jenen versteht man diejenigen, welche zu der in den Landesgrundgesezzen bestimmten Zeit, z. B. alle drey oder sechs Jahr gehalten werden; leztere werden wegen besonderer Veranlassungen ausgeschrieben. Ferner findet man **gemeinschaftliche** Landtage, wo die unter mehrere und verschiedene Landesherrn befindliche Stände zusammen kommen, z. B. in Meklenburg, Schwerin und Streliz. Wenn aber ein solches Land völlig getheilt war, so wie es im herzoglichen Sachsen geschehen ist, da versammelt ein jeder Landesherr nur die auf seinen Antheil gekommene Landstände; es wäre denn, daß sich diese das Recht gemeinschaftlicher Landtage vorbehalten hätten.

§. 3.

Hieher gehörige Rechte.

Bey diesem wichtigen Gegenstand sind folgende Rechtssäzze zu bemerken: 1) Das Recht einen Landtag auszuschreiben, ist der Landeshoheit allein vorbehalten; nur außerordentlicher Weise schrieb der Kaiser einen Landtag in Ostfriesland aus, und nur in gewissen Nothfällen kommen die Landstände von selbst zusammen; alsdenn ist jedoch die Versammlung nicht als Landtag, sondern als Privatconvent zu betrachten. (S. den Artik. **Landstand**, §. 20.) 2) Wenn, und wie oft die Landschaft zusammen berufen wird, kommt ordentlicher Weise auf den Willen des Landesherrn an; jedoch kann er das Land weder mit allzuvielen Landtagen beschweren, noch diese Zusammenkunft zum Schaden des Landes verzögern,

Ueberhaupt aber sind hiebey die Landesgrundgesezze zu befolgen. Bestimmen diese, daß zu gewissen Zeiten Landtage gehalten werden sollen, so ist auch der Regent schuldig, sie zur bestimmten Zeit auszuschreiben, weigert er sich dessen, so kann es ihm auf erhobene Klage der Landstände von den Reichsgerichten anbefohlen werden. So erkannte noch im J. 1776. das Kammergericht, daß die Grafen von Reuß auf geziemendes bittliches Ersuchen der Landstände einen allgemeinen Landtag zu Erledigung der Landesangelegenheiten, und allenfalls zu haben vermeinender Landesbeschwerden unverschieblich ausschreiben sollten. 3) Das würkliche Wohlseyn des Landes soll allezeit die Veranlassung der Landtage seyn, bey außerordentlichen Landtagen ist diese Veranlassung noch mehr erforderlich als bey den ordentlichen Landesversammlungen. 4) Nur der Landesherr läst das Ausschreiben an die Landstände ergehen. An einigen Orten bekommt ein jeder Landstand eine solche Einladung, anderwärts aber ergehen die Ausschreiben überhaupt an die Classen oder Curien. 5) Wenn die Landesgesezze keinen besondern Ort der Versammlung rechtlich bestimmt haben, so hängt es vom Gutbefinden des Landesherrn ab, wo er seine Stände versammeln will. 6) Zur gesezten Zeit erscheinen die Landstände in der Versammlung; der Landesherr braucht nicht selbst in eigner Person zu erscheinen, sondern kann den Landtag durch einen Commissär eröffnen lassen; die beschriebenen Landstände sind aber verbunden in Person zu erscheinen, wenn sie nicht wichtige Entschuldigungen beybringen können; z. B. Unmündigkeit, Krankheit, Unsicherheit, Herkommen, Privilegien u. dgl. Es versteht sich von selbst, daß die Bevollmächtigten sich gehörig legitimiren müssen, und daß man diese Vollmachten noch vorher untersucht, ehe die Stimmen abgelegt werden. 7) Der Landtag wird mit einem feyerlichen Gottesdienst eröffnet. Der Fürst, oder sein Minister hält sodann eine Rede an die versammelten Stände, welche zugleich im allgemeinen die landesherrlichen Propositionen, die jedoch nachher noch besonders schriftlich mitgetheilt werden, enthält. Der Landmarschall, oder der sonst vorsizzende Landstand beantwortet dieselbe in einer Gegenrede; irgend eine Festivität beschliest gewöhnlich den ersten Tag. 8) Bey den Berathschlagungen selbst ist der Fürst oder dessen Minister nicht zugegen. In einigen Ländern wird von jeder Classe der Landstände in besondern Zimmern deliberirt, in andern aber sind alle Classen auf einen Haufen versammelt; z. B. im Würtenbergischen.

§. 4.

Landtagssachen.

Die gewöhnlichen Gegenstände, welche auf dem Landtag vorkommen sind folgende:

Persönliche und Familiensachen des Landesherrn, nämlich: Vormundschaften, Erbhuldigung, Bestätigung der Landesfreyheiten u. s. w.

Regierungs- und Staatssachen, sowohl einheimische als ausländische, je nachdem sich der Landstände Rechte weit oder nicht weit erstrekken; z. B. im Innerlichen, was die Anordnung und Verrichtungen der landesherrlichen Collegien, die Art die Landesstaatsgeschäfte zu behandeln, betrift; im Auswärtigen: Bündnißsachen u. s. w.

Landschaftsverfassungssachen, was die Rechte der Landstände und Ausschüsse, Land- und Ausschußtage, Verwaltung der Landescasse u. d. betrift.

Religions- und Kirchensachen, zumalen, wann der Herr und das Land nicht einerley Religion sind; als: die Erhaltung der Landesreligion, die Verwaltung und Anwendung des Kirchenguts, die Religionsbeschwerden u. s. w.

Gesezze und Ordnungen, neue zu machen oder alte zu erläutern, zu verbessern, abzuändern.

Justizsachen, Vermehrung oder Verminderung der hohen und niedern Gerichte, Verschaffung ordentlicher und unpartheyischer Justiz u. s. w.

Militärsachen. Dieses ist bisweilen eine der häufigsten und beschwerlichsten Beschäftigungen bey Landtagen; da die Reichsstände immer mehr Soldaten halten wollen, und immer mehr Geld und Recruten dazu verlangen, ohne was die Nebenpuncte vom Quartier- Servis- und Casernenwesen, von Kriegsfrohnen, Lagern, Artillerie, Invaliden und viele andere dergleichen Puncte für Beschäftigungen verursachen.

Geldsachen. Dieses ist die allerstärkste Rubrik, und begreift unzählige Titul unter sich; z. B. Kammerbeyträge, Schuldenübernahmen, Präsente für den Herrn, Subsidien und Adjuto für die Gemahlin, Kinder, Herrn und Töchter vom Haus, Reichs- Kreis- Militär- Fräulein- und andere Steuern. Accis, Licent, neue Auflagen, und Erhöhung der alten,

alten, Residenz- und Bergbau- auch Straßenreparationsgelder, Kammerzieler, Reichstags- und andere Gesandschaftskosten.

Cameralsachen, so die Verbesserung und Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte, auch die zu solchem Ende etwa neu einzuführende wirklich schädliche Finanzprojecte betreffen. Forst- und Jagdsachen; Wildpretschaden; Excesse der Forst- und Jagdbediente, Uebermaaß in Forst- und Jagdfrohnen, Eingriffe in derer von Adel und Communen Forst- und Jagdgerechtsame, andere Holzsachen; Verödung der Wälder u. s. w.

Policeysachen; als Handlungs- Handwerks- Münzsachen, gemeine Ruhe und Sicherheit, Kleider- Hochzeit- Tauf- und dergl. Ordnungen.

§. 5.

Handlungsweise.

Die Art und Wese, wie die Landstände in der Versammlung sich beschäftigen, ist überhaupt collegialisch; insbesondre aber ist die Rede entweder von den Verhältnissen unter den Ständen, oder von dem Verhältniß gegen den Landesherrn. Im erstern Fall macht die Mehrheit der Stimmen der Regel nach den Schluß, doch kann auch hier die Verordnung des Westph. Frieden Art. V. §. 52. Anwendung finden. Sind die Stimmen gleich getheilet, so sind alsdann, wenn der Regent keinen unmittelbaren und sonderlichen Vortheil oder Schaden davon hat, mehrere Gründe vorhanden, welche dem Landesherrn das Entscheidungsrecht beylegen.

Von den Unterhandlungen zwischen den Ständen und dem Landesherrn sagt Moser folgendes:

1. Man kann die Landstände zu keinen blos mündlichen Handlungen nöthigen, sondern muß ihnen die Freyheit lassen, ihre Nothdurft auch schriftlich vorzustellen, und ihnen schriftliche Antwort darauf ertheilen: Obgleich übrigens mündliche Handlungen die Sache allerdings viel mehrers beschleunigen.

2. Man muß denen Landständen hinlängliche Zeit lassen, eine Sache zu überlegen, und sich darüber zu erklären, zumalen wann keine Gefahr auf den Verzug haftet, welche ohnehin kaum jemals so groß seyn kann, daß man nicht eine oder etliche Stunden, oder einen halben, ganzen oder etliche Tage Zeit dazu vergönnen könnte. Eben so billig ist aber auch, daß die Landstände genugsame Zeit auf die Geschäfte wenden, und selbige nicht ohne Noth in die Länge ziehen, um der Diäten und anderer Zuflüsse und Bequemlichkeiten desto länger genießen zu können. In Meklenburg sind ordentlicher Weise drey Tage zu einer Erklärung gestattet, und wie schnell die Kurpfalz- auch Jülich- und Bergische respective Commissarien und Deputirten, schriftlich, und zwar nicht kurz, mit einander gehandelt haben, ist aus dem unten angef. Tractat B. 5. C. 2. §. 8. ersichtlich.

3. Man kann Bevollmächtigte nicht nöthigen, die Schranken ihrer Vollmachten und Instructionen zu überschreiten, oder auch nur sub spe rati weiter zu gehen; zumalen wann keine wahre und so große Gefahr vorhanden ist, welche nicht gestattet, neue Instructionen einzuholen.

4. Die Freyheit, reden und schreiben zu dürfen, wie es die Umstände erfordern, muß denen Landständen ungekränkt verbleiben; sie müssen zwar allerdings sich nicht gegen den der Herrschaft schuldigen Respect vergehen; aber es laufet auch nicht gegen solchen Respect, wenn man die Sachen vorstellet, wie sie seyn, und wenn man gegen böse Ministers und andere Rathgeber oder schädliche Leute, sich namentlich beschweret.

5. Wenn die landschaftliche Vorstellungen, so sie den ordentlichen Weg gehen, in üble Hände gerathen, welche dem Herrn die Sache verkehrt, oder mit schlimmen Gutachten begleitet, vortragen; kann man es Landständen nicht verargen, wann sie sich unmittelbar an des Landesherrn Person wenden, und ihm selbst mündlich oder schriftlich die Beschaffenheit der Sache vorstellen, ob es gleich selten etwas hilft.

Hinwiederum, wenn gleich die schriftliche Vorstellungen ordentlicher Weise an den Landesherrn geschehen müssen, kann man doch auch denen Ständen nicht verwehren, nach Beschaffenheit der Umstände, denen Ministers, oder einem oder etlichen derselben, münd- oder schriftlich auf eine beweglich oder ernsthafte Art, zu erkennen zu geben, was dermalen ihre Pflichten erfordern. (Mosers Tractat von der teutschen Reichsstände Landen. B. 7. C. 3. §. 15.)

§. 6.

Von Sekkendorfs Gedanken.

Der Freyherr von Sekkendorf sagt hievon im Fürstenstaat Th. 2. Cap. 4. §. 13. Würden aber die Stände in ihrer ersten Antwort auf die propo-

nirte Puncte zweifelhafte, oder gar abschlägige und widrige Meynung führen, so wird ihnen darauf, wie ihre angezogene Ursachen nicht erheblich scheinen, eine Gegenerklärung oder Replik im Namen des Landesherrn schriftlich zugestellet, darauf sie anderweit, in einer fernern Antwort oder Duplik, sich vernehmen lassen müssen. In wichtigen und verdrießlichen Sachen geräth es oft dahin, daß wohl noch mehr Schriften gewechselt werden, ehe man eines Schlusses einig werden kann, doch pflegt man, um Weitläufigkeit zu verhüten, nicht gerne in weitere Schriften sich einzulassen, sondern durch mündliche Conferenz zwischen des Landesherrn Räthen und allen oder etlichen von den Landständen, die Sachen darum man unterschiedlicher Meynung ist, gegen einander vorzubringen, bis entweder nach der Proposition des Landesherrn, oder je in andere nüzliche Wege, nach dem Rath der Stände, oder der meisten aus ihnen, eine Resolution gefaßt wird, darinnen denn der Landesherr desto behutsamer verfähret, weil solche Landtagsschlüsse nicht nur die beschriebene Stände und ihre Hintersassen, sondern seine unmittelbaren Unterthanen, welche wohl den grössern Theil des Landes ausmachen, zugleich angehen, und er diesfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

§. 7.

Landtags Endigung.

Ein anders ist den Landtag prorogiren, oder prolongiren, oder limitiren, oder zerreissen, oder ordentlich beschließen und beendigen. Ein Landtag wird prorogirt, wenn zwar die Stände aus einander gehen, aber zu gesezter Zeit ohne weitere Einberufung wieder erscheinen müssen. Bisweilen wird der Landtag prolongirt, wenn man solchen noch über die gewöhnliche Zeit mit Bewilligung der Interessenten fortdauern läßt. Die Limitation des Landtags entläßt die Landstände bis auf weitere Einberufung, um alsdenn die Sachen völlig zu beschließen. Sollten wegen Uneinigkeit oder um anderer Ursachen die Interessenten unwillig aus einander gehen, ohne einen Schluß gemacht zu haben, so ist der Landtag zerrissen. Ordentlicher Weise wird ein Landtag förmlich geschlossen und geendigt, theils durch eine landesherrliche Finalresolution, theils durch einen Landtagsabschied, und mit eben den Feyerlichkeiten, welche bey dem Anfang beobachtet sind.

§. 8.

Landtagsabschied.

Der Landtagsabschied ist eine förmlich ausgefertigte Urkunde, in welcher alle auf dem Landtag ergangene Beschließungen aufgezeichnet und mit Siegel und Unterschrift der Interessenten bekräftigt werden. Hiebey ist folgendes zu bemerken:

1) Der Landesherr läßt das Concept verfertigen, und theilt alsdenn solches den Landständen zur Durchsicht mit, ehe dasselbe noch förmlich ausgefertigt wird.

2) Der Landtagsabschied wird im Namen des Landesherrn abgefast und publicirt, jedoch wird in solchem die Miteinwilligung der Landstände erwähnt. Die Ausfertigung geschieht in der landesherrlichen Canzley.

3) Es werden mehrere Originalien ausgefertigt, theils für den Landesherrn, theils für die Stände.

4) Die Unterschreibung geschieht bisweilen nur von dem Landesherrn allein, es ist jedoch sehr gut und nüzlich, wenn auch alle, oder wenigstens ein Ausschuß der Landstände den Abschied mit unterschreiben und besiegeln.

5. Es giebt auch Nebenabschiede, das ist solche, die man nicht bekannt macht, sondern als geheime Verabredungen zwischen Landesherrn und Ständen im Archiv verwahret.

6. Die Bestätigung des Kaisers ist nicht nothwendig, bisweilen aber kann sie sehr nüzlich seyn.

§. 9.

Kosten.

Da der Landtag zum Besten des ganzen Landes veranstaltet wird, so müßte ordentlicher Weise das ganze Land die Kosten hierzu beytragen, aber es giebt mehrere Länder, wo der Landesherr einen Antheil zu geben verbunden ist.

§. 10.

Schriften.

Die hieher gehörigen Schriften sind folgende:

AHASV. FRITSCH de conventibus provincialibus. Nmub. 1671. 4. Ger. 1740. 4.

IOH. NIC. HERT de consultationibus, legibus et iudiciis in specialibus R. G. imperii rebus publicis. Giess. 1686.

Joh.

Joh. Theodoretus von Flieſſenhauſen (eigentlich Mag. Fliesbach) de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher Bericht von Landtägen, ſamt derſelben Urſprung und Nuzzen, auch von wem, wann, wo, wie und warum ſolche gehalten werden, 1692. 4.

Dagegen kam heraus:

J. C. Imanders (d. i. Jungmichels) Antwortſchreiben, betreffend den Inhalt der Kurſächſiſchen Landtagsproposition d. a. 1692. und ein Gutachten über den gründlichen Bericht von Landtägen, 1692. 4.

FRID. ULR. PESTEL diſſ. de comitiis provincialibus. Rint. 1732.

C. G. BUDER Obſ. de comitiis provincial. olim ſub dio certoque loco habitis, in eius amoenit. Iur. publ. p. 176. ſqq.

IOH. IAC. SORBER, de Comitiis veterum Germanorum contiguis tam ante Caroli M. aevum, quam ſub illius et priorum ſucceſſorum regimine. Vol. I. Ienae. 1745. 4.

IOH. THEOPH. SEGER diſſ. de coniunctione loci et ſuffragii in comitiis provincialibus, cum dominio praediorum nobilium. Lipſ. 1769.

Ueber die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit landesherrlicher Bedienten bey landſtändiſchen Verſammlungen. Ein Verſuch (von Fried. Aug. Rudloff) Schwerin 1774. 4.

Joh. Jac. Moſer von der teutſchen Landſtände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung; in ſeinen Nebenſtunden. Th. 6. (1758.) S. 876.

Ebendeſſelben Tractat von der teutſchen Reichsſtände Landen. B. 7.

Ebendeſſelben Zuſäzze zum neuen Staatsr. Th. 3. S. 72. 158. 235.

Von denen bey Landtagen vorfallenden Verrichtungen ſiehe deſſen Einleitung zu den Canzleygeſchäften S. 468.

40. Landtrauer.

§. 1.

Erklärung.

Die Landtrauer beſteht hauptſächlich in dem Trauergeläut, Verbot der Muſik in den Kirchen und bey andern Feſtivitäten, des Tanzens, öffentlichen Schießens, in ſchwarzer Bekleidung der vornehmſten Plätzze in öffentlichen Gebäuden, als der Altäre und Kanzeln in den Kirchen, und in der Trauer der höhern und mittlern Landesbedienten. Sie iſt daher von der bloßen Hoftrauer, da nur diejenigen, welche zum Hofe gehören, Trauer anlegen, wohl zu unterſcheiden, und findet nur alsdenn ſtatt, wenn der Regent ſelbſt, oder einer aus der regierenden Familie verſtirbt. Auch wird nach dem Tode des Kaiſers durch ganz Teutſchland auf eine beſtimmte Zeit das Trauergeläut angeordnet.

§. 2.

Iſt nicht immer ein Beweis der Unterthänigkeit.

Die Landtrauer wird von dem Landesherrn an die Unterthanen ausgeſchrieben, und es werden gewöhnlich dieſe Verordnungen von den Kanzeln abgeleſen. Aus dieſem Grund wird die Landtrauer, vorzüglich die Anordnung des Geläuts, häufig zum Beweis der Landeshoheit angeführt. Allein dergleichen Ausſchreiben der Trauer halber ergehen auch öfters an die Vaſallen, mithin kann daraus allein kein ſicherer Beweis der Unterthänigkeit hergenommen werden.

IUST. HENN. BOEHMER de eo quod iuſtum eſt circa luctum publicum. Hal. 1705. und in ſeinen Exercit. ad Pand. Tom. 2. p. 1085.

Vergl. übrigens den Art. Landeshoheit §. 24.

41. Landvogt.

§. 1.

Erklärung.

Unter dem alten teutſchen Worte **Vogt** wird überhaupt ein Schuz- und Schirmherr, das heiſt, ein ſolcher verſtanden, dem die Verbindlichkeit auferlegt iſt, Perſonen oder Sachen gegen unbillige Gewalt zu ſchüzzen, dagegen aber auch gewiſſe Vortheile von den zu beſchüzzenden Perſonen oder Sachen zu genießen, mithin gewiſſe Rechte in Anſehung derſelben auszuüben hat.

Einem ſolchen Vogt liegt entweder nur der Schuz einer Stadt, einer Kirche, Kloſter, oder eines ganzen Diſtricts auf, mithin giebt es Stadt- Kirchen- und Landvögte. Nicht immer iſt es erforderlich, daß der Vogt von der höchſten Gewalt dem zu Beſchüzzenden beſtellt wird, ſondern dieſer kann ſich auch ſelbſt einen Schuz- und Schirmherrn gewählt haben.

Bey Landvögten iſt jedoch jenes urſprünglich der Fall, ſie ſind daher in Teutſchland entweder kaiſerliche, oder reichsſtändiſche Landvögte, je nachdem ſie vom Kaiſer, oder von einem Reichsſtand in einem gewiſſen Diſtrict beſtellt ſind. Verſchiedene denken ſich unter einem Landvogt nur einen kaiſerlichen, oder einen Reichslandvogt, allein auch Reichsſtände haben

ben ebenfalls häufig dergleichen Landvögte bestellt, wie sich denn würklich noch jezt in Baaden Landvögte befinden.

§. 2.

Ursprung der kaiserlichen Landvögte.

Die kaiserlichen Landvögte hatten ursprünglich ziemlich viel Aehnlichkeit mit den Landgrafen, mit welchen sie auch fast um die nämliche Zeit entstanden sind a), doch finden sich jene mehr in solchen Districten, wo mehrere Reichsstädte sind, als im Elsaß, Schwaben, Franken und der Wetterau. Zwar hat es auch hier zum Theil Landgrafen gegeben, aber die Landvögte hatten doch zunächst und mehr Bezug auf die Reichsstädte.

Die Kaiser hatten nämlich in ältern Zeiten das Recht, in Reichsstädten eigne Vögte, welche kaiserliche Richter und bevollmächtigte Verwalter der Kriegs- Policey- und Regierungsgeschäfte der Stadt waren, zu bestellen. Sie übten im Namen des Kaisers gewisse Hoheitsrechte, vorzüglich den Blutbann, in der Stadt aus, erhoben die königlichen Gefälle in derselben, schüzten aber dagegen, oder sollten doch wenigstens die Stadt gegen alle unbillige Gewalt schüzzen.

Nach Erlöschung der Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß machten sich unter andern auch viele kleine Städte, welche bisher unter der herzoglichen Gewalt gestanden hatten, unmittelbar, und wurden also Reichsstädte. Zwar war damals schon das Ansehen und die Macht der Reichsstädte ziemlich gestiegen, aber noch hatte doch der Kaiser das Recht, ihnen Vögte zu sezzen. Er hätte daher auch in allen diesen neuen Reichsstädten Reichsvögte bestellen können, allein viele unter ihnen waren so unbedeutend, daß es sich nicht der Mühe verlohnt haben würde; es wurde also nur mehrern ein Vogt vorgesezt, der nun Landvogt hieß und in einer jeden Stadt einen Untervogt hatte.

Unter den Schuz eines solchen Landvogts begaben sich bald mehrere andre kleine Stände, welche ebenfalls die Erlöschung der Herzogthümer genuzt und sich auch reichsunmittelbar gemacht hatten, vorzüglich Klöster und Gotteshäuser. Einzeln und für sich würden sie zu schwach gewesen seyn, in den damaligen Zeiten sich gegen Unterdrükkung zu sichern; sie wählten daher lieber den mildern und bestimmtern Schuz der kaiserlichen Landvögte, als daß sie sich der Herrschaft benachbarter mächtigerer Fürsten und Grafen unterwerfen wollten.

Diese Landvögte hatten nun zwar verschiedene Rechte in den Reichsstädten auszuüben, und es ist auch wohl natürlich, daß ihnen ebenfalls von denjenigen, die sich freywillig unter ihren Schuz begaben, gewisse Rechte und Nuzzungen oder Einkünfte zugestanden wurden, allein diese Rechte waren doch nicht von dem Umfang, daß sie sich eine Herrschaft hätten anmaßen können. Vielmehr waren sie bestimmt, und konnten daher der sonstigen Freyheit und Unmittelbarkeit der Stände nicht schaden.

Ueberdem wusten auch bald einzelne Reichsstädte für ihr gutes Geld landvogteyliche Rechte von den Kaisern an sich zu bringen und mit ihren Rechten zu consolidiren. Sie erhielten kaiserliche Privilegien, und zahlten dagegen an die Landvögte, zumal wenn diese die Vogtey pfandweise vom Kaiser inne hatten, etwas gewisses als eine Recognition.

Zum Unglük für die Schuz- und Schirmverwandte, kam indessen eine solche Landvogtey zuweilen pfandweise an mächtige und unternehmende Häuser, die nun ihre vogteylichen Rechte in landesherrliche zu verwandeln suchten. So kam ein Theil der Landvogtey in Schwaben an das gräfliche Haus Würtemberg, welches denn bald diejenigen, welche es schüzzen und bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten sollte, bedrükte, und so die Schuzverwandte in Unterthanen zu verwandeln suchte. Zwar musten die Landvögte den Städten eydlich versprechen: sie bey Ihrer Majestät und dem heil. Reich zu erhalten, auch bey allen ihren Freyheiten, Gnaden, Rechten und Herkommen bleiben zu lassen, dabey zu schüzzen, zu schirmen und zu handhaben, allein wer kennt nicht den Werth solcher Versprechungen mächtiger Herrn?

Es entstanden daher nicht selten laute Klagen, ja wohl selbst Fehden zwischen den Schuzherrn und den Schuzverwandten. Vorzüglich beschwerten sich die schwäbischen Reichsstädte und mehrere Klöster unter K. Carl IV. über den unruhigen und sie so sehr drükkenden Graf Eberhard von Würtemberg. Carl zog den Graf zu Verantwortung, ließ ein Aufgebot an die schwäbischen Reichsstädte ergehen, vereinigte sich selbst nebst vielen seiner Leute und Vasallen mit ihnen, und trieb so den herrschsüchtigen Eberhard und seinen Bruder Ulrich zu Paaren. Das Ende der Fehde war ein Vergleich, in welchem ausgemacht wurde:

wurde: „daß die Grafen die Straßen öffnen, und den Klöstern sowohl, als ihren eignen Unterthanen erlauben sollten, zu Wasser und zu Land Wein, Früchte, Holz, Kohlen und andre Dinge in die Reichsstädte zu führen, und von dort abzuholen; was die Bürger daselbst an liegenden Gütern, ein Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprach besessen hätten, jemand aber solche ansprechen wollte, sollte die Klage vor dem Schultheissen der Stadt angebracht und erörtert werden, wo ein solcher Bürger gesessen sey; auch sollten die Grafen Niemand zwingen unter ihrer Herrschaft zu bleiben, als ihre eignen Leute; alle neue Zölle abthun, worüber sie vom Reich keine Briefe hätten, auch keine Rosse in den Klosterhöfen oder Reichsstädten haben und selbige mit keinen diesen beschweren; wenn zwischen einem Herrn und seinem Hofbauer einige Streitigkeit entstünde, so sollte solche vor dem Gerichte desjenigen Herrn, der das Eigenthum habe, erörtert werden; den Klöstern, Edelleuten und andern ehrbaren Leuten sollte erlaubt seyn, ihre Wälder und Holzungen, ungeachtet des dem Grafen zugehörigen Wildbanns, an die Städte, oder wem sie wollten, zu verkaufen.“ *b*)

Vorfälle dieser Art musten die Schuzverwandte natürlicher Weise, besonders wenn sie einen mächtigen Landvogt hatten, schüchtern machen. Klöster und andre, die sich selbst freywillig in den Schuz begeben hatten, hatten zwar rechtlich weniger zu fürchten, als die Reichsstädte, in Ansehung deren der Sache mehr Anstrich gegeben werden konnte. Diese suchten daher immer mehr sich durch kaiserliche Privilegien gegen Eingriffe zu sichern und ihre Rechte zu erweitern. Auch bemühte man sich, die verpfändeten Landvogteyen einzulösen und wieder an das Reich zu bringen. War vollends dieses glüklich bewerkstelligt, so ließen sich in den damaligen geldbedürftigen Zeiten dergleichen Privilegien noch leichter erhalten. Was übrigens die Städte gewannen, verloren die Landvögte, und so kam es denn, daß nach und nach die Rechte, die ein Landvogt in seinem District auszuüben gehabt hatte, immer mehr eingeschränkt wurden und zulezt nur noch ein bloßer Schatten davon blieb.

a) Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände. Bd. I. S. 177.

b) Schmidt Geschichte der Teutschen Th. III. S. 597. Sattler Geschichte von Würtemberg Th. 2. Beylage Nr. 117.

§. 3.

Deren Rechte.

Worin die Gerechtsame der kaiserlichen Landvögte in ältern Zeiten bestanden, und worin sie in neuern Zeiten bestehen, darüber ist besonders zwischen dem schwäbischen Kreis und dem Hause Oestreich, welches die kaiserliche Landvogtey in Schwaben im Besiz hat, mehrmalen und heftig gestritten worden.

Der Kreis behauptet: das Amt des Landvogts sey ein auf gewisse Ehehaftsfälle eingeschränktes Richteramt und der Landrichter sein Unterrichter gewesen; Oestreich hingegen: ein Landvogt habe neben dem Richteramt auch allerley landeshoheitliche Rechte auszuüben gehabt.

Wegelin, welcher diese Materie in seinem historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben weitläuftig und gründlich abgehandelt hat, behauptet, das Amt der Landvögte habe bestanden:

1) In Verwaltung und Besorgung der kaiserlichen Rechte und Gefälle bey den Reichsgotteshäusern, welche gemeiniglich unter landvogteylichem Schuz und Schirm gestanden hätten.

2) Bey den Reichsstädten in dem Statt-Ammann- und Schultheissenamt, auch Blutbann, oder Ehrungen dafür; in Verwaltung der Reichsstädte Steuern, der Judensteuern, der Zins- und Schuzgelder der Kaurzin, der Umgelder, des Münzamts mit Gewicht und Wechsel, der kaiserlichen Zölle, der Reichsdörfer, Höfe und freyen Leute, der malefizischen Obrigkeit in Herrschaften, welche nicht mit dem Blutbann besonders privilegirt gewesen; in Handhabung des Landfriedens, Schuzzes und Schirms, auch kaiserlichen Privilegien und Freyheiten, in Aufmahnung der Stände und Unterthanen, und in Einnahme der Huldigung in den Reichsstädten.

Die Landvögte hätten denen unter ihnen gesessenen Ständen Reverse ausgestellet, sie bey ihren Freyheiten zu lassen: Hingegen hätten die Stände ihnen eine Verehrung, oder Schirmgeld bezahlt.

Endlich so wären die Landvögte beständige kaiserliche Commissarien und Schiedsrichter gewesen, hätten die Aufsicht über die Reichslehn und Reichspfandschaften gehabt, das Landrichteramt bestellt, über das Landgericht auf der Leutkircher Heyde die Aufsicht gehabt, u. s. w.

Von diesen ehemaligen Rechten der kaiserlichen Landvögte läst sich indessen auf die jezzigen kein sicherer

rer Schluß machen, indem theils die vielen schon in ältern Zeiten erhaltenen kaiserlichen Privilegien, theils die nachgehends zur Vollkommenheit gediehene Landeshoheit aller und jeder Reichsstände offenbar entgegen stehen.

Aus eben diesem Grunde lassen sich aber auch die noch heutiges Tags üblichen landvogteylichen Rechte nicht genau angeben und bestimmen. Es kommt grösstentheils auf Verträge und Observanzen an, welche hier zur Richtschnur dienen müssen.

Ueberhaupt aber kann der Eyd, welchen die Städte dem Landvogt schwören musten, nicht als eine Huldigung angesehen werden. Denn er wurde mit dem ausdrüklichen Vorbehalt geleistet: „Daß einem Rath und gemeiner Bürgerschaft an den Eyd und Pflichten, damit sie als ohnzweifentlich der kais. Maj. und dem heil. Reiche, wie ebenergestalt an ihrer habender hoher Oberherrlich- und Gerechtigkeit diese dem Schuzherrn gethane Verpflichtung ohnabbrüchig seyn soll.“

Sie schwuren daher nur als Schuzverwandte: Daß sie sich, als getreuen Schuz- und Schirmsleuten wohl ansteht, und zu andern des Schuzherrn oder Landvoigten habenden Gerechtigkeiten; treulich und gehorsamlich verhalten und nicht, daß sie dem Landvoigt für seine Person, sondern im Namen des heil. Reichs gehorsam seyn sollen, ziemlicher Ding, als das gewöhnlich und von altem Herkommen ist und zwar nicht länger, als so lange er Landvoigt ist.

Dagegen muste der Landvogt versprechen: daß ihnen solches an ihren Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, guten Sitten und was sie sonsten von Alters her possedirt und besessen, unschädlich und unnachtheilig seyn solle.

§. 4.

Landvogteyen in Schwaben.

Die mehrsten heutiges Tags noch üblichen kaiserlichen Landvogteyen haben wenig mehr zu bedeuten; und dies würde auch in Ansehung der in Schwaben befindlichen der Fall seyn, wenn diese nicht an das mächtige Haus Oestreich gekommen wären, welches denn nicht nur die landvogteylichen Rechte zu erhalten, sondern sogar immer weiter auszudehnen gewust hat.

Es ist bereits im zweyten Paragraph bemerkt worden, daß die kaiserliche Landvogtey in Schwaben an das gräfliche Haus Würtemberg verpfändet gewesen sey, und daß dieses die Landvogtey zur Unterdrükkung der Stände zu nuzzen gesucht habe. Im J. 1359. ist sie zwar wieder an das Reich gelöset, und vom Kaiser versprochen, sie nicht weiter zu veräußern, allein dem ohnerachtet verpfändete K. Wenzel sie von neuem schon im J. 1379. an den Herzog Leopold von Oestreich; nachdem aber K. Sigmund im J. 1415. den H. Friedrich von Oestreich seiner Lande entsezt hatte, verpfändete er die Landvogtey denen Truchsessen zu Waldburg.

Ein Glük würde es für den schwäbischen Kreis seyn, wenn die Landvogtey im Besiz dieses Hauses geblieben wäre, zumal da die Stände damals schon sich von den ehemaligen landvogteylichen Rechten mehrentheils los gemacht hatten. Allein bereits im J. 1452. löste H. Albrecht von Oestreich die Landvogtey von denen von Truchseß wieder ein, und von dieser Zeit ist sie beym Hause Oestreich geblieben.

Merkwürdig ist das Schreiben, welches der von Oestreich zum Unterlandvogt bestellte Johann Truchseß im J. 1473. an den Erzherzog Sigmund dahin erließ: Als Euer Gnad auf die Aenderung, so mit des Reichs Landvogtey beschehen ist, schreibt und begehrt, daß ich alle Prälaten, Abbtissin, Priorin, den Adel, von Stätten und ander, so in dieselb Landvogtey gehören, in was Wesens, Stands, oder Würdigkeit die seyn, auf einem benannten Tag gen Weingarten zu kommen fordern und Euern Gnaden denselben Tag verkündigen solle, die Euern darzu wissend zu senden, Huldigung von ihnen einzunemmen, inhalt desselben Briefs, han Ich vernommen und bin in Sorgen, dieselb Euer Meynung werde nit den Weege, als Ew. Gnaden mit fürgehalten wirdet, begreiffen, und dan, als Ich vernim, so ist nie erhört, daß einem Landvogt von Prälaten, Abbtissin, Adel, noch Stetten Huldigung beschehen sey; dan die Geselle, die der Landvogtey aus den Reichsstetten jährlichen geraicht, die werden geben zu einer Erung, ausgenomen etliche Stätte, die geben etwas von ihren Amman-Aempter, und die Statsteuer, und anders, das da anzeigt die rechte Oberkeit, gesellet in die Kayserliche Kammer, dahin auch dieselben pflegen zu huldigen; so sind etlich Prälaten,

laten, die geben der Landvogtey Schirmgelt, das raichen sie Jährlichen zu rechter Zeit gar williglich, und bin in Sorgen, daß sie sich in kein Pflicht noch Huldigung weiter bewegen lassen, denn Ihre etliche und die fürnemsten sind der Meynung, wann ihnen solcher Schirme nicht mehr wölt vermaint seyn, daß sie einen andern Schirme an sich nemmen möchten; so lesset sich der Adel in keinen Weegen in dieselb Meynung bringen, als ich dann deßhalben Euern Fürstenlichen Gnaden mündtlich bas wisste Erklärung zu thun, und darumb, Gnädiger Herr, so rate Ich, daß Euer Fürstliche Gnade sich solcher Sachen und Wesens gründlich erkundige und den Räten, so Ihr auf den Tag gen Augspurg schikken werdet, befehlet, verner mit mir zu reden, deßgleichen will ich mit in auch thun, und habt keinen Zweifel, wüsst ich Euern Gnad die Landvogtey zu grossem Wesen zu erweitern, ich wer des willig, so han ich auch nit Zweiffels, hetten meine Eltern, die sie jetz und vor Langweile und Zeite ingehabt han, sollich Euer Fürnemen mögen erlangen, es hett in ihrem Fleisse auch nit erwunden."

Es giebt nun aber jezt in Schwaben vier Landvogteyen, welche in dem Besiz des Oestreichschen Hauses sind, nämlich 1) die zu **Altdorf**, genannt **Weingarten**, 2) zu **Stokkach** in der Landgrafschaft **Nellenburg**, 3) die **Burgauische** zu Günzburg und 4) seit Erlöschung des Hauses Baaden-Baaden, die Landvogtey **Ortenau**. Zwischen diesen und verschiedenen schwäbischen Kreisständen, deren sich der Kreis, der darunter selbst leidet, annimmt, sind schon seit langer Zeit häufige Streitigkeiten entstanden, von denen **Wegelin** in der angeführten Schrift und **Moser** in seinem teutschen **Staatsrecht** Th. 42. S. 59. u. f. ingleichen im **Nachbarlichen Staatsrecht** S. 480. u. f. Nachricht ertheilt. Aus allem ergiebt sich, daß diese Landvogteyen von der alten kaiserlichen Landvogtey in Schwaben wohl zu unterscheiden sind.

Neueste Beschwerde.

So viele Mühe man sich bereits gegeben hat, diese Streitigkeiten bezulegen, so dauren sie doch noch immer fort, und veranlassen daher stets neue Beschwerden. Erst im J. 1790. hat der schwäbische Kreis dergleichen Klagen, die zum Theil denen, welche gegen Graf Eberhard von Würtemberg geführt wurden, sehr ähnlich sind, beym Wahlconvent angebracht. In den **Beschwerden und Wünschen des schwäbischen Reichskreises; gesammelt bey dem allgemeinen Kreisconvent vom J. 1790.** aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiserwahl und zu verfassenden Wahlcapitulation heist es nämlich S. 12.

Diejenigen Behörden, über welche die mit ihnen in irgend einem Verhältnisse stehenden Kreisstände sich von jeher am häufigsten zu beschweren Ursache gefunden, sind die in den Oesterreichischen Vorlanden befindlichen Landvogteyen, und zwar:

a) Die Reichslandvogtey zu Altdorf, genannt Weingarten, als welche

1) hier und da die peinliche oder sogenannte zentliche Gerichtbarkeit, gegen den unfürdenklichen Besizstand, mit Gewalt an sich ziehet, (wie solches, laut des von dem Reichsstadt Biberachischen Abgesandten übergebenen Promemoria nr. 7. vom 1 Junii dieses Jahrs, in Ansehung der Biberachischen Weiler, Burghöfe und Hofstätte, bey einem im Jahre 1769. sich ereigneten peinlichen Falle geschehen,) der Reichsstadt Biberach, mittelst des auf ihre aus dem Oesterreichischen beziehende Einkünfte gelegten Beschlags, die besizwidrige Anerkenntniß der Oesterreichschen Zentgerichtbarkeit abgedrungen, und dessen ohngeachtet die in Beschlag genommene Gefälle noch bis jezt nicht völlig zurükgegeben worden;

2) Die besizzende hohe und peinliche Gerichtbarkeit bis zur völligen Landesherrlichkeit über die damit vermischt liegende Reichsstände und deren Besizzungen auszudehnen trachtet, auch bereits viele zur niedern Gerichtbarkeit gehörige Fälle an sich gezogen hat;

3) Die kreisständische Unterthanen mit Arresten, Einquartierungen, und andern, dem Rechte der Waffen anhängigen Zumuthungen beschwert;

4) Die Einziehung der Zölle auch auf die, innerhalb des landvogteylichen Zolldistricts liegende Spitäler und pia Corpora ausdehnt;

5) Der widersprochenen forstlichen Obrigkeit sich anmaaßt, die dabey in Strafe verfallene kreisständische Unterthanen unmittelbar vor sich fordern, und, im Nichterscheinungsfalle, ohne der Stände Begrüßung, aus deren Gebiete, (zumal unter angemaßtem Geleitsrechte auf den, durch die dortige kreisständische Gebiete gehenden Landstraßen) abholen läßt, und so den Reichs- und Kreisständen ihre

Unmittelbarkeitsrechte von Zeit zu Zeit immer mehr zu entziehen sich bestrebt.

6) Insbesondere enthält auch das, im Namen der Reichsstadt Ravensburg bey gegenwärtiger Kreisversammlung eingelangte Promemoria nr. 8. mehrere, jenem Kreisstande von ersagter Reichslandvogtey Altdorf zugefügte Kränkungen; worunter sich die Beschränkung in Wiederbesezzung erledigter Schupflehen, die Anmaaßung des Salpetergrabens in Ravensburgischen, zum Kreise steuerbaren Orten, die einseitige Auslegung der vorhandenen, und besonders die verzögerte Bestätigung aller neuen, vom Jahre 1754. an errichteten Verträge, die geflissentliche Nichtbeendigung der, über verschiedene Gegenstände im Jahr 1782. angefangenen Conferentialhandlungen, und die nun 25jährige Verschiebung des vertragmäßig gemeinschaftlichen, auch indessen schon öfters mit Ravensburg vorzunehmen versprochenen Frevelgerichts in verschiedenen mitherrschaftlichen Ortschaften, vorzüglich auszeichnen.

b) Was sodann die Vorderösterreichische Landvogtey zu Stokkach, in der Landgrafschaft Nellenburg betrifft, so haben die, mit derselben in nachbarschaftlichen und andern Verhältnissen stehende schwäbische Kreisstände sich über eben dergleichen von derselben unternommene Anmaaßungen und Beeinträchtigungen zu beschweren.

Insonderheit aber hat die Reichsstadt Ueberlingen, laut des, bey gegenwärtigem Kreisconvent übergebenen hier sub nr. 6. beygeschlossenen Promemoria vom 15 May dieses Jahrs und dessen Beylage, eine ganze Reihe solcher, von ermeldter Landvogtey seit ältern und neuern Zeiten zu erdulden habender widerrechtlicher Kränkungen angezeigt, welche hauptsächlich in folgendem bestehen:

1) In Erhöhung des Zolls und Vermehrung der Zollstädte, selbst innerhalb der Reichsständischen Gerichtbarkeit;

2) in einem angelegten Zunftzwange, mittelst dessen die, von je her zu den Handwerksinnungen zu Ueberlingen eingezünftete Meister der in landvogteylichpeinlicher und forstlicher Obrigkeit liegenden Ueberlingischen Orte zu der in Stokkach befindlichen Handwerkslade zu halten genöthiget werden wollen;

3) in dem, den Unterthanen ermeldter Ueberlingischen Orte anmaaßlich ertheilten, und noch dazu wider den Hegauischen Vertrag laufenden Verbote, ihrer eigenen Herrschaft, der Reichsstadt Ueberlingen, kein Holz mehr zuzuführen;

4) in dem, den Unterthanen eben derselben Orte geschehenen gemessenen Befehle, zu Herstellung der, von der Reichsstadt Ueberlingen in ihrem Gebiete zu unterhaltenden Straßen, nur in so weit beyzuwürken, als diese Straßen sich innerhalb des Nellenburgischen Malefizdistricts befinden, da doch ermeldte Unterthanen, den vorhandenen Urtheln und Verträgen zufolge, zu allen Ueberlingischen Straßen zu concurriren schuldig sind;

5) in dem, zur außerordentlichen Beschwerde der ermeldten Ueberlingischen Unterthanen angelegten, und wider unfürdenkliches Herkommen laufenden Verbote, anderes als Oesterreichisches Eisen, welches noch überdies öfters nicht einmal in hinlänglicher Menge vorhanden, zu kaufen;

6) in beharrlicher Verweigerung der Errichtung einer Ziegelhütte in dem Umfange des, in der Gerichtbarkeit der Reichsstadt Ueberlingen gelegenen, und derselben eigenthümlich zugehörigen Schlößchens zu Sermatingen: wie dies aus dem weitern Promemoria des Ueberlingischen Gesandten nr. 10. erhellet.

c) Diejenige Behörde aber, von welcher den dabey befangenen Kreisständen die meiste, empfindlichste und langwierigste Kränkungen zugefügt worden sind, ist die burgauische Landvogtey zu Günzburg, indem die, geographisch, innerhalb des Regalienbezirks derselben gelegene, oder doch daselbst begüterte Reichs- und Kreisstände, nebst den, in gleicher Lage befindlichen Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder die von Alters her sogenannte burgauische freye Insassen, sammt ihren, theils zu Reich und Kreis, und theils zur Reichsritterschaftlichen Casse steuerbaren Gütern und Besizzungen, von dem Oesterreichisch-Burgauischen Oberamte zu Günzburg, wider die errichtete, und von dem damals regierenden, aus dem Durchlauchtigsten Erzhause selbst entsprossenen römischen Kaiser bestätigte Interimsverabredung vom Jahre 1587. (welche im Jahre 1653. unter gleicher allerhöchster Bestätigung, eine unwiederrufliche Verbindlichkeit erhielt,) auf vielfältige Art gekränkt, und zu Landsassen gemacht werden wollen; ohngeachtet mittelst jener, (bey gemeinschaftlicher Wiederaufhebung des, über der Landeshoheit vorhin einge-

schla-

schlagenen Compromißweges) errichteten Verträge, alle damals bekannte Wirkungen und Ausflüsse der Landeshoheit, folglich im Grunde die Landeshoheit selbst (mit geflissentlicher Vermeidung ihres Namens) unter beyden Theilen, nämlich der Markgrafschaft Burgau einer, und den freyen Insassen andererseits, vertheilt worden war.

Da nun leztere sich von je her wider jene Anmassungen und Beeinträchtigungen verwahrten, und nebst Berufung auf ihre Unmittelbarkeit und auf die Verträge, sowohl in ältern als neuern Zeiten, ihre Rechte und Freyheit standhaft behaupteten, auch, unter Verwendung des in diesen seinen Mitgliedern gekränkten Kreises, (so wie solches im J. 1730. von dem zu Frankfurt versammelten Generalcongresse sämtlicher Kreise geschehen war) allerhöchster Orten um dereinstige Beseitigung dieser langwierigen, und immer mehr gehäuften Beschwerden baten; so wurde des höchstseligen Kaisers Majestät angerathen, den freyen Insassen ein neues Compromiß über die Frage anzubieten:

„Welchem von beyden Theilen die Landeshoheit überhaupt, folglich in allen denjenigen Fällen, gebühre, wo durch die Verträge hierüber noch nichts bestimmt worden sey?“

Dieser, mit den bisher erzählten vertragsmäßigen Verhältnissen nicht zu vereinbarende Rath fand gleichwohl bey weiland Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät Beyfall, und indem Sie denselben zu Ende des Jahrs 1781. befolgten, erließen Sie zu gleicher Zeit die für die freyen Insassen höchst nachtheilige Verordnung an das burgauische Oberamt zu Günzburg:

„Daß dasselbe, bis zu Entscheidung jener Frage, in allen strittigen Fällen, worüber man sich nicht alsbald vergleichen könne, die Landeshoheit innerhalb der burgauischen Gränzen, als dem Hause Oesterreich zuständig, ansehen, und in dieser Voraussezzung wider die Insassen verfahren solle.“

Eine Verordnung, die dasjenige dem Erzhause Oesterreich schon zum voraus einseitig zueignet, was doch, vermöge des erst noch darüber anerbotenen schiedsrichterlichen Entscheidungsweges, Oesterreichischer Seits selbst, als noch unentschieden anerkannt worden war. Wozu noch kommt, daß in dem ersten Artikel der kaiserlichen Wahlcapitulationen §. 9. die feyerliche unumwundene Versicherung enthalten ist:

„Daß des Kaisers Majestät sämtliche Reichsstände bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, und in Uebung gewesen, handhaben und schüzzen wollen; und daß ferner in dem Artikel XVI. §. 5. die Verhütung aller, während unentschiedener Sache von irgend einem Reichsstande gegen den andern unternehmender Thätlichkeiten zugesagt worden war.

Sobald der schwäbische Kreis, welcher die Angelegenheiten der burgauischen Insassen immer als eine, ihn selbst angehende Sache angesehen hatte, von dem angetragenen höchst verfänglichen Compromisse, und der ermeldetermaßen zugleich an das Oberamt Günzburg ergangenen noch nachtheiligern Interimsverordnung, Nachricht erhalten hatte, so stellte derselbe allerhöchster Orten nachdrüklich vor: daß es

1) weder in seiner eigenen, noch in der Insassen Macht stehe, für sich selbst, und ohne Einwilligung des gesammten Reichs, die Entscheidung der Frage: von der Landeshoheit über die Insassen und ihre Güter, dem ungewissen Loos eines schiedsrichterlichen Spruchs Preiß zu geben; indem, wenn die Landeshoheit, (welches, aller für die Insassen streitenden Gründe unerachtet, doch als möglich gedacht werden könne) leztern abgesprochen werden sollte, einige derselben, die außerhalb des burgauischen Regalienbezirks nichts besizzen, im Grunde keine Reichs- und Kreismitstände mehr seyn würden.

2) Daß ein solches Compromiß auch um deswillen nicht mehr statt finden könne, weil dasjenige, welches bereits im vorigen Jahrhundert von beyden Theilen über eben diese Frage eingegangen worden, mit gutem Vorbedacht, mittelst eines beyderseitigen feyerlichen Vertrags, und einer, zu dessen Bestätigung Insassischer Seits an das durchlauchtigste Erzhaus hinaus bezahlten beträchtlichen Summe Gelds im J. 1653. gemeinverbindlich für immer aufgehoben, sämtliche damals bekannte Ausflüsse und Würkungen der Landeshoheit aber, vermöge des in leztbemeldetem Jahr auf alle Zukunft bestätigten Interimsvergleichs, unter beyde Theile, (nämlich die durchlauchtigste Besizzer der Markgrafschaft Burgau, und die freye Insassen) vertheilt worden seyn. Wobey

3) von Kreises wegen auf das wahrscheinlich kürzeste Mittel zu endlicher Erledigung dieser langwie-

rigen Streitigkeiten, nämlich auf eine gütliche Zusammenkunft beyderseitiger Abgeordneten, unter dem Beytritt und Vermittelung des Kreises, angetragen; und insonderheit

4) um vorläufige Wiederaufhebung der oberwähnten, unterm 2ten Oct. 1780. ergangenen, höchst nachtheiligen Interimsverordnung dringend angesucht, bisher aber nicht nur nichts von allen jenen burgauischen Eingriffen und Kränkungen zurükgenommen, sondern sogar solche noch mit neuen dergleichen vermehrt worden sind; wie solches aus dem, von dem engern Insassischen Ausschuß an gegenwärtigen allgemeinen schwäbischen Kreisconvent gelangten Promemoria nr. 11. und dessen die allerneueste Insaßische Gravamina enthaltenden Beylage zu ersehen ist; worauf man sich, so wie auf die von der allgemeinen Kreisversammlung unterm 3ten Junii 1785. und 2ten Jun. 1787. an des damaligen kaiserlichen Herrn Ministers und Landcommandeurs Freyherrn von Lehrbach, Excellenz, erlassene beyde Promemoria nebst Beylagen, (auf deren lezteres noch keine allerhöchste Rükäußerung eingelangt ist,) anmit beziehet, und die, am Ende des hier anliegenden, bey gegenwärtiger Kreisversammlung übergebenen Promemoria der freyen Insaßen ersichtliche, in den Verträgen der offenbaren Billigkeit, und der Reichs- und Kreisverfassung gegründete Gesuche andurch zu baldmöglichster Unterstüzzung und Erfüllung eben so angelegentlichst als ehrerbietigst anempfiehlt.

d) In die Zahl der die kreisständische Rechte in vielen Stükken äußerst beeinträchtigenden Vorderösterreichischen Landvogteyen, gehört nun auch insonderheit seit achtzehn Jahren die Landvogtey Ortenau; wie denn aus angefügtem, mit vielen Beyträgen versehenen Promemoria des Stimmvertreters der Reichsstadt Offenburg Nr. 12. eine ganze Reihe wichtiger Beschwerden und Kränkungen zu ersehen ist, welche seit jenem Zeitraum ersagtem Kreismitstande von der Landvogtey Ortenau, sogar zum Theil gegen ausdrükliche und wiederholte Verordnungen der Vorderösterreichischen Regierung zu Freyburg, zugefügt worden, und noch bis diese Stunde vorhanden sind.

Hieher gehören haupsächlich:

1) Die am 22ten Oct. 1771. von dem Landvogt von Axter, mittelst bewafneter, und ohne alle Requisition feyerlich eingeführter Mannschaft, geschehene Besizergreifung jener Reichsstadt, worüber bis jezt noch keine Reversales de non praeiudicando ausgestellt worden, und der gleich präjudicirliche Vorgang vom 19ten August 1789. da ein Detaschement von etwa 100 Mann österreichischer Truppen, aus Veranlassung des damaligen gefährlichen Aufstands ortenauischer Unterthanen, zu Beschüzzung des in Offenburg wohnenden ortenauischen Landvogts, ohne alle Requisition einmarschirte; worüber die zugesagte Requisition zwar endlich auf wiederholte freyburgische Regierungsbefehle nachgeholt, die Reversales de non praeiudicando aber beharrlich verweigert wurden.

2) Die, ohne gehörige Requisition, in neuern Zeiten unternommene Durchführung der österreichischen Arrestanten.

3) Die an den Reichsschultheissen zu Offenburg ergangene äußerst verfängliche Citation, zu Ortenberg zu erscheinen, um über seine Dienste und Bestallungsemolumente Rechnung abzulegen.

4) Die Unterlassung des gegen ermeldete Stadt sonst gewöhnlichen Titels: Nachbarn.

5) Die dem Reichsschultheissen, wegen Behauptung der reichsstädtischen Unmittelbarkeit angedrohete Felonieklage.

6) Der einem fremden Fuhrmann, unter dem Vorwand der Geleitsherrschaft, verliehene Schuz, und die Aufhebung eines gegen ihn puncto debiti verhängten Arrests.

7) Die Verweigerung der Stellung ortenauischer Holz- und Jagdfrevler, und die angesprochene Mitjagensgerechtigkeit.

8) Die beharrlich verweigerte Erfüllung des am 14ten Febr. 1718. mit dem ortenauischen Gericht Ortenberg und Griesheim, unter Vermittelung kaiserlicher und badischer Commissarien, getroffenen, und vom Kaiser Carl VI. ratificirten Collectationsvergleichs, wegen der im offenburgischen Gebiet begüterten ortenauischen Unterthanen.

9) Die angemaßte Jurisdiction über die auf unstreitig offenburg. Territor. gelegene ortenauer Mühle.

10) Die sich gegen 6000 Fl. belaufende Sequestration des Zehenden im Offenburgischen, und in dem, von dem Reichsstift Gengenbach zu Erblehen tragenden Gotteswaldsantheil.

11) Die Verweigerung der Stellung der sich im offenburgischen Gebiete vergehenden ortenauischen Unterthanen.

12) Die

12) Die Verweigerung des hergebrachten offenburgischen Pfundzolls.

Wobey insgesamt offenbare Verlezzungen reichsständischer Rechte, des Besizstandes, und reichsgeselzlichen Herkommens vor Augen liegen.

§. 5.

Merkwürdiges Reichshofrathsconclusum.

Wie sehr der Reichshofrath selbst die Zudringlichkeiten und Bekränkungen, welche sich die österreichischen Landvogteyen in Schwaben zu Schulden kommen lassen, mißbillige, beweiset folgendes dem Reichshofrath zur grösten Ehre gereichendes Conclusum:

Mercurii 15 April. 1767.

Zu Ueberlingen Burgermeister und Rath contra das kaiserlich-königliche Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg, puncto incompetenter ex Capite Iurisdictionis altae verbotener Holzzufuhr.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Cum inclusione Exhibitorum de praes. 21 Octobr. 24 Decembr. 1766. et de praes. 9. et 16 Mart. a. c. deren beliebige Remittirung erwartet wird, fiat insinuatum in Freundschaft an die kaiserl. königl. oberste Justizstelle, des Inhalts: Eine löbl. kaiserl. königl. oberste Justizstelle werde aus denen Beylagen des mehrern ersehen, welche ganz neuerlich auf die Bahn gebrachte unleidliche Bedrükkungen der kaiserl. freyen Reichsstadt Ueberlingen in ihren unmittelbar dem Reiche und schwäbischen Kreise zugethanen vier Aemtern: Sermatingen, Bonndorf, Seelfingen, und Nesselwang, von dem kaiserl. königl. Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg zeither zugefügt worden. Wie dann ersagtes kaiserlich königliche Oberamt kein Bedenken getragen hat, sogar den eigenen der Stadt Ueberlingen zuständigen Unterthanen ersagter vier Aemter die Holz- und alle Zufuhre an Hühnern, Enten, Gänsen, Leinwand u. dgl. nach besagter Stadt Ueberlingen bey Strafe nicht allein zu verbieten, sondern auch erwähnter Stadt die Zufuhr des aus ihren eigenthümlichen Waldungen, und von Fremden erkauften Holzes gewaltthätig und eigenmächtig zu verwehren: endlich gar die wegen rükständiger Reichs- und Kreissteuern bey einem überlingischen Unterthan eingelegte Execution auf des Magistrats eigenem Gebiete, ganz unbefugter Dingen aufzuheben, und nach Stokkach zu gefänglichem Verhafte zu bringen, mithin die nebst ihren vier Aemtern dem Reiche ohne Mittel unterworfene Stadt Ueberlingen in die äußerste Verlegenheit, Noth und Ruin ihres Commercii zu versezzen.

Nun sind zwar dieses solche Vorgänge, welche in den Reichsgesezzen nicht allein schlechterdings verboten und hart verpönet, sondern auch, in welchen kaiserl. Majestät, Kurfürsten, Fürsten und Ständen die schleunigste Hülfe und Rettung kräftigst zugesagt haben; welche um so mehr hier unverweilt eintreten sollte, als aus denen Beylagen sowohl, als auch selbst aus des kaiserl. königl. Oberamts Nellenburg eigenem Geständnisse erhellet, daß mehr gedachte freye Reichsstadt Ueberlingen in ihren vier Aemtern sich von unfürdenklichen Jahren, in dem Besizze vel quasi des Gebots, Verbots, des Rechts: Verordnungen publiciren zu lassen, die Reichs- und Kreissteuern zu erheben und zu exequiren, ingleichen der Iurium homagii, sequelae, armorum, quartirii, dergestalt befunden hat, daß die Landgrafschaft Nellenburg und selbst die Vorfahren des erzherzoglich österreichischen Hauses die Stadt in dahin einschlagenden Fällen häufig nachbarlich requiriret, mithin diese der Stadt Befugnisse und deren Besiz auf die allerbündigste Art von mehr dann 200 Jahren her bis auf die jezzigen Zeiten anerkannt haben; welchen stattlichen Gründen der, von Seiten des Oberamtes Nellenburg geäußerte, und beynahe auf die Verspottung alles Rechtes und Billigkeit hinauslaufende Vorwand: daß, wenn gleich solches geschehen, dennoch in österreichischer Hoheit unbefugter Dingen geschehen sey, sehr unkräftig entgegen gesezt wird, indem sich von einer dergleichen Hoheit nicht eine Spur, wohl aber so viel vorfindet, daß dem erzherzogl. österreich. hohen Hause die hohe Gerichtsbarkeit oder Cent, nebst der Forsteylichkeit, mehr aber nicht an diesen Orten zustehe.

Es hat aber gleichwohl kaiserl. Reichshofrath, in Rüksicht auf die weltkundige Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe Ihro Majestät der verwittibten Kaiserinn und Königinn, welche gewißlich, wenn Denenselben die wahren Umstände dieser über alle Grenzen des Rechts hinausschreitenden Gewaltthaten, und unbillige Bedrükkungen in der wahren Gestalt dargelegt werden sollten, keineswegs billigen werden, mit weitern Verordnungen einstweilen um so mehr annoch Anstand genommen, als eine dergleichen

gleichen durch die nellenburgische Beamte eigenmächtig unternommene Bedrükkung eines Standes des Reichs, und dessen dem Reiche und Kreise collectablen, auch mit Reiße, Folge, Musterung und Quartier zugethanen Gebietes, großes Aufsehn im Reiche, welches nicht ohne schädliche Folgen vor kaiserl. Majestät und das erzherzogisch-österreichische Haus sich gedenken läßt, nothwendig erwekken würde.

Es siehet aber kaiserl. Reichshofrath der Remedur dieser der Reichsstadt Ueberlingen zufließenden Drangsale um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe außerdem sich ungern, und wider Willen durch Vorschrift der Reichsgesezze in die Nothwendigkeit versezt sehe, mit Erkennung eines Protectorii auf den schwäbischen Kreis vorzugehen. Zu der bekannten Billigkeitsliebe Einer löbl. kaiserl. königl. obersten Justizstelle versiehet sich also kaiserl. Reichshofrath, es werde dieselbe an das Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg dahin die nöthige Verfügungen zu erlassen keinen Anstand nehmen, daß die wegen Zufuhr des Holzes, Victualium, Leinwand und dergl. erlassene Verbote sofort aufgehoben; das freye Commercium wiederum hergestellet; die überlingischen Unterthanen von der Reichsstadt Ueberlingen, als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, nicht abgezogen, die Stadt selbst aber in dem Besiz vel quasi des iuris exequendi restantes collectas per militem circularem, ingleichen in den hergebrachten Iuribus des Gebotes und Verbotes der Vogteylichkeit, Iuris collectandi, armorum, sequelae, quartirii, in mehrbesagten vier Aemtern nicht weiter beeinträchtiget, und bey ihrer notorischen Immedietät fernerhin ungekränket gelassen werden, welche rechtliche Willfahrung dann kaiserl. Reichshofrath bey sich ereignenden Gelegenheiten bereitwilligst zu erwidern des Erbietens ist.

§. 6.

Landvogtey im Elsaß.

Die Landvogtey im Elsaß, welche von der Landgrafschaft Elsaß wohl zu unterscheiden ist, begreift zehn ehemalige Reichsstädte unter sich: Hagenau, die Hauptstadt, nach welcher auch bisweilen die ganze Landvogtey genannt wird, Collmar, Schlettstadt, Weißenburg, Türkheim, Roßheim, Landau, Oberehnheim, Kaisersberg und Münster im Gregorienthal.

Auch diese Landvogtey kam pfandweise an das Haus Oesterreich, im münsterschen Frieden wurde sie aber, jedoch unter ausdrüklichem Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit der genannten zehn Städte an Frankreich abgetreten. Es ist bekannt, wie wenig dieses Versprechen nachgehends von der Krone Frankreich gehalten worden. Indessen ist doch vom König jederzeit ein eigner Landvogt bestellt worden. Jezt bekleidet diese Würde der Prinz von Montbarey, welcher, da er ebenfalls durch die bekannten Decrete der französischen Nationalversammlung an seinen Rechten und Einkünften verlor, das teutsche Reich um Schuz und Beystand angesieht hat.

§. 7.

Schriften.

Die vorzüglichste Schrift von dieser Materie ist unstreitig die bereits angeführte Wegelinsche, deren vollständiger Titel folgender ist:

Gründlich historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichslandvogtey in Schwaben, wie auch dem freykaiserlichen Landgericht auf Leutkircher Hayd und in der Pirß; aus den bewährtesten Geschichtschreibern und 275 meistentheils noch unedirter Archivalurkunden. 1755. in Fol.

Sodann finden sich auch noch einige andere hieher gehörige Schriften von Pesler und Hertenstein in Wegelins Thesauro rerum Suevicarum Vol. 3.

Gewissermaßen gehört auch hieher:

D. v. Georg Struve von städtischen Reichsvogteyen; in seinen Nebenstunden Th. 5. S. 292 f.

und

Von den ehemaligen landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutschland, was es damit vor eine Bewandniß gehabt, und wie dieselbe in Abnahme gerathen; in den Sel. Iur. Publ. Th. VIII. S. 297. und Th. IX. S. 51.

Vom Elsaß siehe

Acta, memorialia et declarationes hinc inde in puncto iuramenti fidelitatis etc. ex capite supremi dominii Sacrae Christianiss. Reg. Maiestati Galliarum in praefecturam provincialem decem civitatum imperial. in Alsatia sitarum vigore instrum. Pac. Monasterienſis competentis, coram arbitrio selecto ac recepto producta et publicata. Ratisb. 1671.

Amici epistola responsoria ad amicum de iuribus regi christianiss. in Alsatia cessis. Lugd. Batav. 1697. 12.

Memoire pour Monsieur de Saint Mauris-Montbarrey en Qualité de grand Préfet des dix Villes imperiales d'Alsace. 1790. fol.

Consul-

Consultation de la Faculté de Droit en l'Université electorale palatine de Heidelberg sur la nature de la grande Prefecture des dix Villes imperiales confederées de la Province d'Alsace. 1790. fol.

Versuch einer actenmäßigen Geschichte der zehn vereinigten Reichsstädte im Elsaß, von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeiten. Ulm 1791. 8. (Ist ein Anhang zu Jägers juristischen Magazin für die teutschen Reichsstädte, Bd. 2.)

In den Moserschen Werken über das teutsche Staatsrecht wird von dieser Materie gehandelt:

1) in dem teutschen Staatsrecht, Th. 42. S. 191.
2) im Tractat von den teutschen Reichsständen, S. 1161 f.
3) im nachbarlichen Staatsrecht, S. 477 f.
4) im Tr. von der Reichsstände Landen, S. 61 f.

42. Landwirthschaft.

§. 1.

Erklärung.

Landwirthschaft ist eine Wissenschaft die Güter der Erde aus den ersten Händen der Natur in gehöriger Güte und Menge zu bekommen, zu erhalten und absichtsmäßig anzuwenden. Je mehr die Bemühungen des Unterthans dem Staatsinteresse gemäß sind, desto vorzüglicher verdienen sie die Aufmerksamkeit und den Schuz der Majestät. Die Landwirthschaft gehört also unstreitig zu diesen vornehmsten Gegenständen, sie betrift den innern Reichthum der Territorien, sie bearbeitet unerschöpfliche Quellen, und die Stadtwirthschaft ist von ihr abhängig.

Friedr. Ulr. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft, vermehrt von G. H. Fink. Jena 1768. 8.

Encyclopédie oeconomique ou System general d'oeconomie rustique. à Yverdun 3 Th. 8.

§. 2.

Akkerbau.

Der Akkerbau nimmt hier mit Recht die erste Stelle ein; der Nahrungsstand macht ihn nothwendig, die Hände des Landmanns kommen der Natur zur Hülfe, und durch alles dieses bekömmt der Staat einen Schaz, von welchem er sagen kann, daß er allein der seinige sey, da hingegen das baare Geld und andere Güter, wegen ihres Umlaufs oder Abszzung auch gewissermaßen zu dem Antheil des Ausländers gehören. Die Staatswirthschaft mag dieses weiter beweisen, ich szze es als ausgemacht zum voraus, und berufe mich auf die Beyspiele der glüklichsten Staaten, auf die Grundsäzze der berühmtesten Minister und Schriftsteller, besonders aber auf die gründlichen Urtheile des Sokrates, des Herrn Melon und Stevard. Das Staatsrecht folgert hieraus die Grundmaximen: der Akkerbau muß auf das Beste befördert werden; der nächste Gedanke, welcher sich dazu gesellet, ist sehr natürlich; man muß daher die Hindernisse des Akkerbaues unterdrükken. Nach diesen Absichten nimmt der Gesezgeber seinen Standpunct, wenn er die Handlungen des Einwohners in Beziehung auf das Akkersystem durch seine Vorschriften verbinden will; die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß ich das Wesentliche hiervon untersuche. (s. Akkerbau.)

§. 3.

Hieher gehörige Gesezze.

Die Majestät ist bemüht den Akkerbau in Ehren zu erhalten; das ist das erste Motiv, welches sie ihren Unterthanen giebt, und sie weiß, daß es niemals den erwünschten Erfolg versagt hat. Die mehresten Staatskünstler, wenn sie von diesen Maximen reden, berufen sich auf das Beyspiel des Souverains von China, welcher alle Jahre das Feld mit dem Pflugschaar feyerlich eröfnet, und dem besten Akkersmann die Würde eines Mandarins ertheilt. Ich will meine Muster nicht aus dem Orient hernehmen; Joseph II. giebt ein näheres und merkwürdigeres Beyspiel; damit ihm von den Kräften des Staats nichts unbekannt bleibe, zieht er von dem Akkerbau genaue Nachrichten ein, und pflügt eine Gegend, welche Europa beneidet, und die man niemals betrachten wird ohne zugleich ein wirksames Verlangen zur Beförderung dieses Zweiges der Landwirthschaft zu bekommen. Zweytens, man lasse einem Unterthan nicht zu, daß er allein viele Ländereyen eigenthümlich besizze, wenn er solche nicht anbauen und sattsam verbessern kann; die großen Besizthümer der Klöster in Spanien sind oft eine Ursache der Theurung gewesen. Vertheilung der Aekker wäre hierbey ein gutes Mittel, nur muß man den Eigenthümer vor dem Abtritt seiner Güter entschädigen. Drittens, der Akkerbau selbst ist dem Willkühr des Bauers gar nicht zu überlassen, sondern er muß sich nach der gegebenen Vorschrift richten, es wird ihm auch dadurch kein Unrecht

recht gethan, wenn man bedenkt, daß die Majestät den Gebrauch der Besizzungen zum Besten des Staats bestimmen kann. Doch muß es aber auch einem jeden erlaubt seyn, dem Aufseher über die Landwirthschaft einen besondern Plan vorzulegen, und wenn man solchen für gut befindet, so wäre es unvernünftig dessen Ausführung zu verbieten. **Viertens**, eine Erfindung, welche das wahre Beste des Akkerbaues bewirkt, verdient mit Recht eine Belohnung. Ich sage das wahre Beste, denn ein Project, das nur leeren Nuzzen vorspiegelt, verdient keine Aufmerksamkeit. Man kann dieses vornehmlich bey dem Anbau dererjenigen Sachen bemerken, welche man bisher noch nicht, oder doch sehr wenig in unsern Territorien gezeugt hat, und deswegen genöthigt ist, solche von dem Ausländer zu nehmen. Wenn man in Teutschland den Anbau der Färberröthe, des Waids, des Flachses und Hanfs, des Maulbeerbaums, Sommerkorns und dergl. durch Belohnungen ermunterte, das wäre wenigstens auf einige Zeit ganz nüzlich; aber wenn man in Schweden den Kaffee, Pfeffer, und Wein pflanzen wollte, das wäre ein Entwurf, welcher von dem nordischen Klima Unmöglichkeiten verlangt. (s. **Akkerbau.**)

§. 4.

Auch in Ansehung der Hindernisse.

Es ist auch überhaupt alles zu entfernen, was den Landmann von dem Akkerbau abhalten kann, man muß also **fünftens** die Trägheit und den Widerwillen bestreiten. Außer den allgemeinen Mitteln, die wider den Müßiggang angeführt werden, (s. **Fleiß**) gefällt mir insbesondere die Anstalt der **Römer.** Der **Censor** tadelte und strafte auf öffentlichem Reichstag die Vernachläßigung des Akkerbaues. **Pertinax** gab jedem das freye Eigenthum über das Land, das er zuerst tragbar gemacht hatte, und der Gebrauch der Emphyteusen hatte die Verbesserung der Grundstükken gleichfalls zur Absicht. Auch in Teutschland finden wir den Gebrauch der Akkergerichte, und dieses erleichtert dem Landesherrn die Ausführung seines Systems. *a*) Der Regent kömmt **sechstens** der Unwissenheit zur Hülfe. Die **russische Instruction** *b*) befiehlt, daß man im jeden Kirchspiel ein gedruktes Buch haben sollte, aus welchem sich der Bauer unterrichten könnte; ich füge dazu, die Anweisung der Jugend in den Landschulen zum Akkerbau und die Errichtung ökonomischer Gesellschaften. Die Unterrichtungsbücher könnten mit Zuziehung der erfahrnen Landleute verfertigt, und zum guten Gebrauch bekannt gemacht werden. Zugleich sind **siebentens** alle unnöthige Bedrükkungen des Bauers zu verhüten. Die Leibeigenschaft ist abzuändern, denn man arbeitet niemals gut, wenn man gar keinen Vortheil zu hoffen hat. **Rußland** will dem Bauer das Eigenthum der Ländereyen übergeben; *c*) **Pohlen** würde sich hierdurch auch sehr empor schwingen. **Frankreich** würde nicht so viele ungebauete Gegenden aufzeigen müssen, wenn der Landmann so wie in England nur mit wenigen Abgaben belegt wäre, und **Italien** würde auch keinen Mangel an Korn leiden, wenn es seinen Vorfahren nachahmte; Eigennuz des Einnehmers, Zwang, den Magazinpachtern die Früchte in geringem Preiß zu verkaufen, überflüßige Frohnen, unbedachtsame Hegungen des Wilds, *d*) Vernachläßigung der Gemeindegüter, kurz, man findet sehr vieles, was man einschränken, oder wohl gar unterdrükken muß, wenn der Akkersmann den Muth nicht verlieren soll. Auch ist **achtens** der Bauer von der Stadtwirthschaft abzuhalten; nur die nöthigsten Handwerker sind ihm zu gestatten, und im Winter könnte man ihn allenfalls mit Spinnen beschäftigen, in so weit es seine abgehärteten Hände zulassen. *e*)

a) In **Frankfurt, Nürnberg, Pommern,** und noch einigen Orten. HERBORD de iudiciis censoriis.

b) Rußlands Instruction §. 302.

c) Ebendieselbe §. 295. Es ist auch deswegen eine Preißschrift veranlaßt worden. Bedenken über die Frage: wie dem Bauerstand Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlt, verschaft werden können. Frankf. u. Leipz. 176[illegible]. gr. 8.

d) HENR. HILDEBRAND de conservatione ferarum nociva. Altdorf. 1743.

e) IO. PETR. a LUDWIG diss. de opifice exule in pagis. Halae 1725.

Anmerkung. Die angeführten Gründe geben einen neuen Beytrag wider das physiokratische System.

§. 5.

Sorge des Regenten hierbey.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen, zeigte durch die Bearbeitung der brandenburgischen Ländereyen, wie es möglich ist, daß ein unfruchtbares Land zum Nuzzen des Einwohners umgeschaffen

werden

werden kann, wenn der Regent ein aufmerksamer Wirthschafter ist. Gewiß, es wird auch von Seiten der Obrigkeit viel Sorgfalt erfordert, wo man nicht oft die Arbeit des Bauers vergeblich angewendet sehen will; vornehmlich aber ist eine Akkerordnung vorzuschreiben, und ihre Befolgung durch Wirthschaftsaufseher zu bewirken. Sie könnte das Maas der Ländereyen, Zeit und Gegenstand der Saat und der Erndte, den Lohn der Arbeiter, und überhaupt alles bestimmen, was in den vorigen §§. von dem Landbau gesagt worden ist. Es müßten ferner einige Anstalten wider die Felddiebe, Ungeziefer, Ueberschwemmung, und wider andere schädliche Dinge den Bauer sicher stellen, und endlich ist auch nöthig, daß man den Akkerbau mit den übrigen Arten der Landwirthschaft, mit der Viehzucht, Forstwesen u. a. m. in ein dem Staat angemessenes Verhältniß sezze. Der Verfertiger dieser Akkerordnung muß die Anzahl der Einwohner wissen, und mit dem jährlichen Aufwand zusammen halten, er muß sorgen, daß so viel möglich ein Ueberschuß gebaut wird, damit die bösen Folgen der Mißjahre verhütet, und bey guter Erndte der auswärtige Handel befördert werde. *a*)

Vielleicht erwartet man auch hier einen Entwurf zur Anordnung in Forst- und Bergsachen, oder zur Viehzucht; daß man auf den Anbau und die Erhaltung des Holzes bedacht seyn, oder bey den Schafen die grobhärigen Mütter zur Verbesserung der Wolle von den Heerden absondern müsse. Daß die Koppelweiden durch Gesezze zu verbieten sind, daß man eine Gartenordnung verfertigen, daß der Privateigenthümer das Holz forstmäßig schlagen solle, daß das Kohlen- und Aschenbrennen, wie auch das Lohmachen einzuschränken sind, und noch viele Dinge; alles dieses aber würde mich von meiner Absicht zu weit entfernen, da ich über dieses in dem Artikel von der Staatswirthschaft die Hauptsäzze davon ausführen werde. *b*)

a) AHASV. FRITSCH de iure universitatis agrorum. Ienae 1671. Desgl. de iure Messis. ibid. 1675.

GEORG. TREIBER de lege extirpandorum passerum. Ienae 1704.

PET. MÜLLER de iure columbarum. Ienae 1789.

b) Hieher gehören: AHASV. FRITSCH de iure pratorum. Desgl. de iure hortorum. Beyde sind herausgekommen zu Jena 1670.

Joh. Melch. Kühns Abhandlung von der höchstnöthigen Erhaltung des Holzes. Nürnberg 1764. 8.

G. AD. STRUV de iure vinearum; *Ei.* de iure Ovium. Ienae, 1686.

Besonders hat Fritsch sehr viele hierher gehörige Stükke herausgegeben.

Man sehe hierbey den Art. Staatswirthschaft.

Johann Heinrich Ludwig Bergius Policey- und Cameralmagazin; I-VIII Th. Frkf. 1767-1773. 4. und neues Policey- und Cameralmagazin nach alphabetischer Ordnung. Lpz. 1775 f. 4.

von Benkendorf oeconomia forensis, oder kurzer Inbegrif derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind. Berlin 1775 f. 4.

Johann Bekmanns Grundsäzze der teutschen Landwirthschaft. Göttingen 1769. 1775. 8.

Langenburg s. Hohenlohe.

43. Langheim.

§. 1.

Nachricht.

Diese Cistercienserabtey und Mannskloster liegt im Bisthum Bamberg, und einige Güter befinden sich in Brandenburg Baireuth, mit welchem es wegen der Landeshoheit mehrmalen bey dem Reichskammergericht gestritten hat. Im J. 1730. versprach Baireuth das ius territoriale nicht mehr zur Beschwerde der Langheimischen Unterthanen zu allegiren; dagegen ward Bamberg so glüklich, von dieser Abtey, 1741, einen Receß zu erhalten, wodurch das Kloster die Bambergische Landeshoheit anerkennt. *a*)

a) LUDOLF Consult. et Decis. forens. Vol. 1. part. 2. p. 410 sqq. und Vol. 2. part. 1. p. 1077 sqq.

44. Langhische Lehne.

§. 1.

Benennung und Geschichte.

Die Benennung dieser im Markgrafthum Montferrat gelegenen Reichslehne pflegt man von dem Wort *Langa*, franz. *Lande*, welches ein ödes Stük Land, eine Heide bedeutet, herzuleiten. *a*) Schon Otto I. belieh den Markgraf Aledram von Montferrat mit den „*desertis locis a flumine Tanagri. ad flumen Orbae et ad littus maris*“ *b*) und Carl IV. bestätigte 1355. den Markgrafen von Montferrat diese

diese Lehne. Als nach der Zeit unter Siegmunds Regierung Herzog Philip Maria von Mailand dem Markgrafen Joh. Jac. Paläolog von Montferrat nebst seinen andern Landen auch diese langhische Lehne abnahm, blieben nach dem im J. 1443. erfolgten Frieden, verschiedene von den leztern unter mailändischer Hoheit, andere aber unterwarfen sich dem Markgrafen von neuem. Im J. 1690. ertheilte Leopold dem Herzog Victor Amadeus von Savoyen alle diese Güter als Reichsafterlehne, allein die Marchesen von Carretto brachten es unter der folgenden Regierung Josephs I. dahin, daß die von ihnen besessene langhische Güter für unmittelbare Reichslehne erklärt wurden. *c*) Als sich der Herzog von Savoyen darüber beschwerte, erhielt er (1710, April 19) ein kaiserlich Decret, in welchem ihm nur die im 95 §. des Münsterschen Friedensschlusses ihm zugestandne italische Lehen, Namens Novelli, Signo, Monchiore und Castelletto von neuem zugesichert wurden. Weil sich aber der Herzog damit nicht begnügte *d*) so wurde (1711, Merz 28.) eine kaiserliche Commission niedergesezt, welche den König von Sardinien als Herzog von Savoyen und Markgraf von Montferrat mittelst eines kaiserlichen Decrets *e*) in possessorio schüzte, die Carretti aber, nebst den übrigen Besizzern der langhischen Lehne zum petitorio verwies. Hierauf leisteten zwar die Marchesen, nebst den übrigen langhischen Lehnsleuten dem König den Lehnseid: erhoben aber 1719. Klage beym Reichshofrath, welcher der Reichsfiscal zutrat, und diesen Proceß zu einer des Reichs Rechte betreffenden Sache qualificirte. Indessen wurden doch durch die im J. 1735. zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich aufgerichtete Friedenspräliminarien alle langhischen Lehne unter der Reichsoberlehnsherrlichkeit dem Könige von Sardinien zugestanden. *f*)

a) Als der savoyische Gesandte im J. 1712. dem kurfürstlichen Collegio ein Verzeichniß der langhischen Lehne überreichte, führte er diesen Grund der Benennung an. (Fechs) gegenwärtige Verfassung der kaiserlichen Regierung im Anhang lit. C.

b) Das Diplom vom 23 Merz 967. hat LÜNIG p. sp. contin. 2. p. 769.

c) SCHWEDER theat. praetension. illustr. tom. I. lib. 1. c. 13. not. *e*.

d) Mémoires de LAMBERTI tom. VI. p. 180.

e) Schweder a. a. O.

f) SCHMAUSS corp. iur. publ. acad. p. 1457.

§. 2.

Verzeichniß dieser Lehne.

1. Rochetta del Tanaro.
2. Rocca d' Arrazzo.
3. Mombercelli.
4. Vincio.
5. Castel nuovo di Calca.
6. Bozzolasco.
7. Albaretto.
8. Serravalle.
9. Fesolio.
10. la Niella.
11. S. Benedetto.
12. Montechiaro.
13. Mioglia.
14. Prunetto.
15. Levico.
16. Scalletta.
17. Menusilio.
18. Brovida.
19. Caretto.
20. Cencio.
21. Rocchetta del Cencio.
22. Rocca Grimalda.
23. Tailo.
24. Spinola.
25. Capriata.
26. Francavilla.
27. Bissio.
28. Montaldi.
29. S. Cristoforo.
30. Carosio.
31. Bardinetto.
32. Nazino.
33. Caprauna.
34. Alto.
35. Balestrino.
36. Arnasco.
37. Lovanio.
38. Rezzo.
39. Cesio.
40. Testico.
41. Garlenda.
42. Passavenna.
43. Rossi.
44. Duranti.
45. Stalanello.
46. S. Vincenzo.

Einen Antheil hat der König von Sardinien an folgenden:

47. Morra besizt er zur Hälfte.
48. Belvedere $\frac{1}{3}$.
49. Mornese $\frac{1}{2}$.
50. Cairo $\frac{1}{4}$.
51. Rocchetto $\frac{3}{4}$.
52. Vignarollo $\frac{3}{4}$.
53. Mellesimo
54. Cosseria
55. Plodio
56. Biestro.
57. Aquafredda

} zur Hälfte.

Die Häuser Carretto, Ianua Cattinei, Scarampi, Francavilla, und Busca besizzen diese Herrschaften größtentheils als Reichsafterlehne.

Mehr Nachrichten davon findet man bey ITTER de feudis imperii p. 263. (ed. Francof. 1714. 8.) und in Jöchers Abhandlung de feudis Langharum, (Lipf. 1757. 4.) welche auch in Jenichens thesaur. iur. feud. tom. 3. n. 13. p. 361 sqq. zu finden ist. Auch in Strubens rechtlichen Bedenken (Th. 2. Nr. 56. S. 187.) findet sich eine Abhandlung von den langhischen Lehnen.

Laubach s. Solms.
Laudemium s. Lehnwaare.

Laude-

Laudemiallehn, s. Feudum §. 16.

45. Lauenburg.

§. 1.

Anmerkung.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, welches zu dem Niedersächsischen Kreis gehört, ist jezt im unstreitigen Besiz des Kurhauses Braunschweig, und dieses führt auch die auf dem Lande haftende Stimme im Reichsfürstenrath unter der Num. 66. Ehemals war es ein besonderes Fürstenthum, welches seine eigne Herzoge aus dem ältern Hause Sachsen hatte.

Bernhard von Anhalt, welcher nach der Achtserklärung H. Heinrich des Löwen das Herzogthum Sachsen erhielt, hinterließ zwey Söhne, Albert und Heinrich. Jenem wurde nach des Vaters Tod das Herzogthum zu Theil, dieser aber, von dem das jezzige fürstliche Haus Anhalt abstammt, behielt die väterlichen Allodialländer, oder das Fürstenthum Anhalt. Alberts Söhne, Johann und Albert II. theilten das Herzogthum Sachsen unter sich, jener wurde Stifter der Lauenburgischen, oder Niedersächsischen, dieser der Wittenbergischen, oder Obersächsischen Linie. Diese leztere, der die Kur zu Theil wurde, starb schon im J. 1422. aus; billig hätte die Lauenburgische zur Succeßion kommen sollen, allein das geschah nicht, sondern Markgraf Friedrich von Meissen wurde Kurfürst von Sachsen.

Im 17ten Jahrhundert, nämlich im J. 1689. erlosch auch die Lauenburgische Linie; es entstand darauf ein großer Succeßionsstreit, der nachgehends zwar in Possessorio, jedoch noch bis jezt nicht in Petitorio entschieden ist.

Der Kurfürst von Sachsen gründete seine Ansprüche theils auf eine Anwartschaft von 1507. theils auf eine mit dem lezt verstorbenen im J. 1671. errichtete Erbverbrüderung. Als Agnaten und Erbverbrüderte verlangten auch die Fürsten von Anhalt zu succediren, und Meklenburg gründete sich ebenfalls auf eine Erbverbrüderung. Endlich machten auch sowohl die Töchter des lezt verstorbenen Herzogs, als dessen Vaters Bruders Tochter Ansprüche auf die Succeßion. Doch allen diesen, so wie den übrigen Competenten, kam Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle zuvor, indem dieser theils als Kreisoberster und Sequester, theils wegen eigner Ansprüche seines Hauses, am 30 Sept. 1689. das Herzogthum mit gewafneter Hand in Besiz nehmen ließ.

Auf dem Reichstag machte dieser Vorfall viel Sensation. Die Gesandten von Sachsen und Anhalt kamen so heftig an einander, daß es fast zu Thätlichkeiten ausschlug, noch verwikkelter wurde aber die Sache wegen der Braunschweigischen Ansprüche. Die beyden höhern Reichscollegia wünschten, der Kaiser möchte die Sache vermitteln, damit die Reichstagsberathschlagungen nicht darüber gehemmt würden. Der Kaiser verlangte den 28 Oct. (7 Nov.) und den 11 (21) Nov. Gutachten vom Reich. Dies veranlaßte einen neuen Streit: Ob auch das Reichsstädtische Collegium dabey concurriren sollte? Endlich willigte Anhalt in die Suspension dieser Stimme bis zum Austrag der Sache, Kursachsen und Braunschweig-Zelle jedoch nur bis zu Ende der Campagne von 1690. Es blieb indessen doch die Stimme bis zum J. 1716. suspendirt.

Inzwischen wurde am Reichshofrath die Sache in Possessorio für Braunschweig entschieden, nachdem der Kurfürst August von Sachsen, um die außerordentlichen Kosten der polnischen Angelegenheiten bestreiten zu können, seine Ansprüche für eine Million und hundert tausend Gulden, jedoch mit Vorbehalt des Rükfalls nach Abgang des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Titels von Engern und Westphalen, an den Herzog Georg Wilhelm von Zelle abgetreten hatte.

Es ergieng auch darauf am 7ten December 1716. ein kaiserliches Commissionsdecret an das Reich: „Nachdem Ihro Kaiserliche Majestät als Römischer Kaiser und oberster Lehnsrichter, Ihro Königliche Majestät in England, als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg nach dem Befund der rechtlich und sonst dabey vorwaltenden erheblichen Gründe und Ursachen gegen Dero gerichtlichen Revers und salvo petitorio et cuiuscunque iure mit vorgedachtem Sachsen-Lauenburgischen Land, sammt denen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten, jüngstens allergnädigst belehnt; so hätten Ihro Kais. Maj. dem zu Folge das Inhibitorium Sessionis et voti auch in so weit allergnädigst aufgehoben: Und gleichwie Allerhöchstdieselbe dem zu Folge das dermalige Directorium des Niedersächsischen Kreises erinnert hätten, daß Ihro Kais. Maj. Ihrer Königl. Maj. in England, als Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg al-

lergnädigst verstatteten, kraft sothaner Dero kaiserlichen Belehnung bey künftig zu wünschen seyenden baldigen Versammlungen des Niedersächsischen Kreises wegen des Land und Fürstenthums Lauenburg Sessionem et votum bis zu Austrag des Petitorii ergreifen und führen zu können, also würde eine hochlöbliche Reichsversammlung in Conformität solch angeführter kaiserlicher Erkenntniß keinen Anstand haben, höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in England, als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, zu angeführten Sachsen-Lauenburgischen Siz und Stimm im hochlöblichen Fürstlichen Collegio ebenfalls zu lassen."

Der Kurbraunschweigische Gesandte legitimirte sich hierauf sofort zu dem Sachsen-Lauenburgischen Voto, und übte sogleich sein Stimmrecht aus. Es entstand zwar darüber sowohl damals, als hernach noch allerley Streit, indem es nicht an Protestationen fehlte, allein Kurbraunschweig erhielt sich im Besiz seines Stimmrechts.

Die Hauptsache in Petitorio ist zwar noch beym Reichshofrath anhängig, allein es müste sonderbar kommen, wenn dies noch in dieser Welt entschieden werden sollte.

Moser von den teutschen Reichsständen B. 1. Cap. 6. §. 6.

§. 2.

Schriften.

Hieher gehören folgende Schriften:

1) Levin von Ambeer (Imman. Webers) Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landesanfall. Hamburg 1690. 4.

2) GEORG. HEINR. AYRER (oder vielmehr des Respondenten FRID. WILH. STRUBE) diss. Vindiciae Iuris Brunsvicensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum. Göttingae 1754. 4.

Auch hat Moser von der Lauenburgischen Erbfolge verschiedenes beygebracht in der

Reichsfama Th. III. S. 243. IV. 363. 757. VI. 184. IX. 244. X. 20. XV. 583. XX. 729. ingleichen im Staatsarchiv von 1751. 2 Th. S. 83. 8 Th. S. 164. 1753. 1 Bd. S. 173. 542. 707. 867. 972. 2 Bd. S. 77. 350. 961. 1754. 1 Bd. S. 503. 2 Bd. S. 438.

Siehe übrigens Lünigs biblioth. deduct. Part. I. p. 730. sq. von Praun Biblioth. Brunsv. Lun. p. 278. sq. von Holzschuher Deduct. Bibl. Bd. 1. S. 4. Bd. 2. S. 938.

46. Lausiz.

§. 1.

Kurze Geschichte.

Die Markgrafschaft Lausiz, welche jezt dem Kurhause Sachsen zugehört, und eigentlich aus zwey Markgrafthümern, der Ober- und Niederlausiz besteht, hatte in ältern Zeiten eigne Markgrafen. Die Entstehung derselben fällt in das zehnte Jahrhundert, und ist wahrscheinlich von dem Markgraf Gero, der gegen die Lusizzer Wenden glükliche Kriege geführt hat, herzuleiten. In der Folge verlieh K. Heinrich IV. die Lausiz dem H. Wratislaw II. von Böhmen, allein dieser konnte nur den obern Theil derselben behaupten; die Niederlausiz kam daher erst an den berühmten Graf Wiprecht von Groizsch, und sodann an den meißnischen Markgraf Conrad. Dem K. Carl IV. gelang es endlich, nachdem inzwischen die Niederlausiz an das Haus Brandenburg gekommen war, die ganze Lausiz der Krone Böhmen einzuverleiben, welche sie denn auch darauf bis in das siebenzehnte Jahrhundert besessen hat. Im Jahr 1620. sahe sich aber K. Ferdinand II. genöthigt, die obere und niedere Lausiz an den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen für die von diesem aufgewandten Kriegskosten, welche sich über 72 Tonnen Goldes beliefen, pfandweise, nachmals aber im Prager Frieden im J. 1635. erb- und eigenthümlich zu überlassen.

§. 2.

Streitige Rechtsfrage.

Vermöge des über die Abtretung der Lausiz an Kursachsen errichteten Hauptrecesses d. d. Prag den 20 (30) May 1635. sind die Markgrafthümer Ober- und Niederlausiz vom Kaiser zwar erb und eigenthümlich und unwiderruflich, jedoch lehnsweise und wie rechte Mannlehns Art und Eigenschaft mit sich bringt, an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen abgetreten, dabey aber die Lehen auf dessen damals lebende Töchter und deren männliche Abkunft mit erstrekt. Es entsteht daher die Frage: Ob auf den Fall, wenn der kursächsische Mannsstamm erlöscht, die beyden Markgrafthümer sogleich an die Krone Böhmen zurükfallen, oder ob sie nicht vielmehr zuvor an die, von erwähnten sächsischen Princessinnen abstammende Landgrafen von Hessen-

darm-

darmstadt und Herzoge von Holstein-Gottorp kommen müssen?

Hr. von Römer behauptet in seinem Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen Th. 1, S. 190. daß sie nach Abgang der sächsischen Kurlinie an Hessendarmstadt und Holstein-Gottorp und erst nach deren Aussterben an den Lehnherrn zurük fielen.

Es ist dagegen in der allgemeinen Litteraturzeitung vom J. 1789. Nr. 11. erinnert worden: daß diese den Töchtern Kurfürst Joh. Georg ertheilte Anwartschaft nach dem Sinn des Prager Recesses nur auf den Fall gerichtet zu seyn scheine, wenn Johann Georgs Söhne vorher versterben würden. Wenn aber auch dies nicht wäre, so dürfte es doch zuförderst darauf ankommen, ob die Töchter und deren Nachkommenschaft diese versicherte Lehnsfolge, bey den vielen vorgenommenen Lehnsfällen auch gehörig erneuert hätten?

Allein es läst sich wohl nicht behaupten, daß nach dem gedachten Receß a) den Töchtern nur auf den Fall, wenn ihre Brüder vorher versterben würden, die Lehnsfolge in die Markgrafthümer habe gebühren sollen. Die Worte lauten zu allgemein, und reden nicht blos von den Söhnen, sondern von Erlöschung des gänzlichen Mannsstamms der sächsischen Kurlinie, ingleichen des Mannsstamms der damals lebenden Herzoge zu Sachsen Altenburgischer Linie. Da nun überdem das Haus Sachsen diese Erwerbung für eine so sehr beträchtliche Summe gemacht hat, so kann unmöglich der Receß auf eine so eingeschränkte Art ausgelegt werden.

a) Lünigs Reichsarchiv Th. V. S. 128 — 133.

§. 3.

Böhmen hat nach Erlöschung des sächsischen Mannsstamms das Reluitionsrecht.

Wenn nun aber gleich die Lausiz nicht sofort nach Erlöschung des kursächsischen Mannsstamms an die Krone Böhmen zurükfällt, so ist doch so viel gewiß, daß sie die Wahl hat, „entweder die kurfürstlich sächsischen Töchter, oder da dieselben sammt oder sonders nicht mehr am Leben wären, ihren Mannsstamm in die Lehen succediren zu lassen, oder dieselbe mit Erstattung der Hauptsumma (vor deren Erlegung sie dann auch nicht zu weichen schuldig seyn sollen) abzufertigen.“ Ferner dürfen die beyden Markgrafschaften nicht getheilt werden, vielmehr sollen sie auf den Fall, daß die Töchter, oder deren Mannsstamm zur Succession kämen, „unter einer gesammten Regierung gelassen werden.“

§. 4.

Einige Anmerkungen.

Noch ist in Betreff der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausiz zu bemerken,

1) Das Kurhaus Sachsen hat ihrentwegen nicht Siz und Stimme auf dem Reichstage, wovon der Grund in der schon unter K. Carl IV. geschehenen Incorporation von Böhmen zu suchen ist.

2) Beyde Markgrafthümer müssen zwar zum teutschen Reich gerechnet werden, allein sie gehören doch weder zum Obersächsischen noch zu einem andern Kreise, sondern bestehen für sich als eigne Landeskörper, welche mit dem teutschen Reich zwar verbunden sind, deren Regent aber demselben nicht mit Lehnspflicht verwandt ist. Nur in so fern, als die Krone Böhmen unter der Hoheit des teutschen Reichs steht, steht auch die Lausiz als ein Theil derselben darunter.

Wenn indessen gleich 3) die ehemalige Incorporation von Böhmen beybehalten ist, so ist doch die völlige Oberherrschaft über die Lande dem Kurhause Sachsen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, blos mit Vorbehalt des Oberlehns-Eigenthums überlassen. In dem angeführten Hauptreceß heist es ausdrüklich: „Weil aber Ihro Kurfürstl. Durchl. diese beyde Markgrafthümer titulo oneroso vor Ihre Schuld zu Lehen annehmen; so sollen Sie derwegen nicht schuldig seyn, einige Contribution, Steuer, oder andre Anlag zur Kron Böhmen zu contribuiren, noch deswegen, oder sonsten zu Landtagen oder andern Zusammenkünften beschrieben werden, sondern sie sollen von allen solchen dergleichen und andern Bürden und Beschwerungen, sie haben Namen, wie sie wollen, gänzlich exempt seyn. Außerhalb in allgemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind Christliches Namens, oder andern dergleichen gemeinen Feind der Könige zu Böhmen. Dann da sollen Ihro Kurfürstl. Durchl. und Dero Mitbenannte, auf gebührendes Ersuchen, Ihre Ratam, nach Ausweisung dieser Länder alten quotae und Eintheilung, gegen die Kron Böhmen zu entrichten, unbeschweret seyn, auch dasselbe dem Lehensrevers einverleiben lassen. Darneben sollen Ihro Kurfürstl.

Durchl.

Durchl. von aller Territorial- und anderer Jurisdiction und Botmäßigkeit befreyet seyn, auch dahero aus obangeregten beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlaußniz alle und jede Appellationes und alle andere Remedia suspensiva an Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen und an Dero obbemeldete Lehnserben und Nachkommen, und nicht mehr an die Kron Böhmen gehen, dirigiret und alldar justificiret, auch daran unter keinem Schein einiger Einhalt gethan werden."

4) Wegen der Lausiz zahlt das Kurhaus Sachsen nicht das mindeste an Kaiser und Reich.

5) Die in der Lausiz befindlichen Landstände theilen sich in zwey Classen, in die Stände vom Lande und in die von Städten. Die erste besteht wiederum a) aus den Besizzern der Standesherrschaften, b) der Prälaten der geistlichen Stifter, und c) den Eigenthümern der ritterschaftlichen Ortschaften; die zweyte machen in der Oberlausiz die Sechsstädte Budißin, Görliz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau, in der Niederlausiz aber die vier Städte Lukkau, Guben, Lübben und Kalau aus.

§. 5.
Schriften.

Von Schriften, welche zur Geschichte und dem Staatsrecht der Lausiz gehören, verdienen hier bemerkt zu werden:

1) S. Großers Lausizzische Merkwürdigkeiten. Leipz. und Budißin 1714. in Fol.

2) Joh. Ben. Carpzovs neueröfneter Ehrentempel der Oberlausiz. Th. 1. u. 2. Lpz. 1719. in Fol.

3) Desselben analecta fastor. Zittaviensium. Lipf. 1716. fol.

4) Carl Gottl. von Uechtriz Beantwortung der Frage: woher die Landschaft Oberlausiz den Namen und die Hoheit eines Markgrafthums habe: Wittenb. 1752. 4.

5) CHRIST. GOTTL. IOECHER de Lusatiae cum Archipraesulatu Parthenopolitano nexu clientelari commentitio. Lipf. 1747. 4.

6) AUG. LEYSER diff. de via regia Lusatiae superioris. Vit. 1732.

7) MART. GOTTL. PAULI diff. de Lusatia, tam quoad originem, quam quoad iura, Saxonum colonia. Viteb. 1765. 4.

8) Rost über die Erbfolge in die Markgrafthümer Ober- und Niederlausiz. Budißin 1779. Fol.

9) Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. Halle 1787. und 88. Th. 1. und 2. 8.

Lautern, s. Pfalz.

47. Lavant.

§. 1.
Nachricht.

Das Bisthum Lavant in Kärnthen ist im Jahr 1221. vom Erzbischof Eberhard zu Salzburg mit Bewilligung Pabst Honorius III. gestiftet *a*). Kaiser Friedrich III. legte dem Bischof die fürstliche Würde bey. In der Reichsmatrikel von 1521. ist der Bischof mit fünf zu Roß und neunzehn zu Fuß angelegt. Er behauptete daher reichsunmittelbar zu seyn, allein er wird jezt von Oesterreich eximirt. Salzburg aber hat das Recht, den Bischof zu nominiren, auch dasselbe durch den mit Oesterreich am 19 Apr. 1788. geschlossenen nachtheiligen Vergleich nicht verloren *b*).

a) Die päbstliche Bulle findet sich in MEZGERS historia Salisburg. p. 997.

b) Reuß teutsche Staatscanzley Th. XV. S. 137.

48. Legat, päbstlicher.

§. 1.
Erklärung.

Zu den Zeiten der altrömischen Kaiser wurden Legati diejenigen genannt, welche im Namen der Kaiser die Armeen, bey denen sie nicht selbst gegenwärtig seyn konnten, commandirten, und von niemand als von ihnen abhiengen. Als der Pabst anfieng, sich als das geistliche Oberhaupt der ganzen Christenheit anzusehen, belegte er ebenfalls nicht nur seine Bevollmächtigten mit dem Namen Legat, um auch durch diesen Titel die Welt immer mehr zu gewöhnen, ihn für den Herrn, der über alle erhaben wäre, zu halten, sondern er ertheilte auch diesen Titel verschiedenen Erzbischöfen, die man alsdenn so ansehen muste, als ob sie nicht aus eigner Gewalt, sondern nur als Bevollmächtigte des Pabsts, der nicht überall zugegen seyn und für das Beste der Kirche sorgen könnte, für das Wohl der Kirche zu sorgen hätten.

So erhielt schon Bonifaz, der erste Apostel der Teutschen, den Titel eines Milli et Legati des heiligen Peters, von dem es noch zweifelhaft ist, ob er ihm, oder dem päbstlichen Stuhl den mehrsten Vortheil verschafft hat. Gewiß ist es, daß der Erzbischöfliche

schöfliche Stuhl zu Mainz diesem Titel, den auch Bonifazens Nachfolger erhielten, seinen Vorrang zu verdanken hat, denn wer wollte und konnte diesen dem nunmehrigen Stellvertreter des Pabsts streitig machen, aber gewiß ist es auch, daß eben dadurch der Grund zu der großen Unterwürfigkeit der teutschen katholischen Kirche unter den päbstlichen Stuhl gelegt ist.

Bald suchten auch die Erzbischöfe von Trier, Kölln und Salzburg diesen Titel zu erhalten, nicht nur der zeitlichen Ehre halber, sondern auch in der Hofnung, daß sie alsdenn der außerordentlichen päbstlichen Nuncien los werden würden. Der Pabst fand seinen Vortheil dabey so sehr, daß er den Supplicanten nicht nur ihre Bitten für ihre Personen bewilligte, sondern selbst den Titel eines Legaten des apostolischen Stuhls mit dem Besiz ihrer Erzbisthümer dergestalt verband, daß ein jeder erwählter und bestätigter Erzbischof von Trier, Kölln und Salzburg auch seitdem zugleich päbstlicher Legat ist.

§. 2.
Geborne Legaten.

Auf diese Art entstand ein Unterschied zwischen gebornen Legaten (Legati nati) und abgeordneten (Legati missi). Was die Rechte der gebornen Legaten betrifft, so giebt darüber der Ausspruch Alexanders III. in Decret. ad Archiep. angl. C. I. X. de Officiis Legati Aufschluß, indem es daselbst heist: sane licet idem archiepiscopus metropolitico iure audire non debeat causas de episcopatibus vestris, nisi per appellationem deferentur ad eum, *legationis tamen obtentu, universas*, quae per *appellationem* vel per *querimoniam* veniunt ad suam audientiam, audire potest ac debet, sicut qui in *provincia sua vices nostras* gerere comprobatur. Allein nach dem neuern Kirchenrecht finden diese Rechte nicht mehr statt und werden sie nicht weiter den gebornen Legaten von den Bischöfen zugestanden *a*). Jezt halten die teutschen Erzbischöfe die Würde eines gebornen Legaten sich nicht mehr zur Ehre.

a) ENGEL in Colleg. Iur. Can. Lib. I. Tit. 30. n. 11.

§. 3.
Unterschied zwischen Legaten von der Seite, Nuncien und Internuncien.

In Ansehung der päbstlichen Gesandten wird ein ähnlicher Unterschied, als unter den Gesandten der weltlichen Mächte gemacht. So wie diese sich in Gesandte vom ersten und zweyten Rang theilen, so findet auch ein gleiches bey den Gesandten des Pabsts statt. Die vom ersten Rang heissen Legati a latere, **Legaten von der Seite**, und sind gewöhnlich **Kardinäle**. Sollte aber ein solcher Legat noch nicht Kardinal seyn, und doch für einen Legaten von der Seite betrachtet werden, so muß er vor seiner Abreise den Saum des päbstlichen Kleides berühren.

Die päbstlichen Gesandten der zweyten Ordnung, die an sich schon einen hohen Stand und Rang haben, werden **Nuncien** genannt. **Internuncien** sind noch geringer und mit den **Residenten** zu vergleichen.

Von den Nuncien wird noch in einem eignen Artikel gehandelt werden.

§. 4.
Schriften.

Hieher gehören:

NIC. BOERIUS de legati a latere officio et autoritate; in Tract. Tractat. XIII.

PETR. ANDR. GAMMARUS de CASALI de officio et autoritate legati a latere; ibid. et ab AUGUSTINO FERENTILLO recognitus, Venet. 1571. 1572. fol.

GABR. WAGENSEIL diss. de legato a latere. Alt. 1696.

IO. SCHOTT diss. de legatis natis. Bamb. 1778.

Mosers teutsches Staatsrecht Th. XI. Cap. 36.

Jos. von Sartori Staatsrecht der teutschen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Bd. I. Th. I. §. 196. u. f.

Christian Heinr. von Römer Versuch einer Einleitung in die Grundsäzze über die Gesandtschaften. Gotha 1788. 8. S. 73. 98. 129. u. f.

Legitimation der Gesandten, s. Abgesandter §. 36. und Creditiv.

49. Legitimation unehlicher Kinder.

§. 1.
Erklärung.

Legitimation bedeutet überhaupt eine Erklärung, daß man befugt sey, gewisse Rechte auszuüben oder zu genießen. Man legitimirt sich zum Proceß, Gesandschaft, Wahlfähigkeit, Erbschaft ꝛc. (S. die Artikel **Abgesandter, Creditiv, Vollmacht** ꝛc.). Hier ist nur von der **Legitimation unehlicher Kinder** die Rede.

Bekanntlich sind außer der Ehe erzeugte Kinder, sowohl nach römischen, als auch nach einheimischen Gesezzen und Gewohnheiten, nicht aller Rechte der ehelich gebornen theilhaftig. Gab ihnen Ehebruch oder Blutschande ihr Daseyn, so erben sie weder ihrem Vater noch ihrer Mutter; sogar andre außereheliche Kinder sind, der Regel nach, vom Erbe des Vaters ausgeschlossen und erben blos ihrer Mutter. Ueberdies hielt sie ein falsches ungesezmäßiges Vorurtheil für unehrlich und wollte sie nicht zu Zünften und Gilden zulassen, bis endlich durch den Reichsschluß, von Abschaffung der Handwerksmißbräuche dieser Thorheit gewehrt wurde *a*).

Solchen außerehelich erzeugten Kindern können aber die Rechte ehelich geborner, wenigstens die Ehre einer rechtmäßigen Geburt, ertheilt werden. Die Handlung, wodurch dies geschieht, heist Legitimation.

a) Reichsschluß vom J. 1731. §. 11.

§. 2.

Recht zu legitimiren.

Die Legitimation, wenn man die, welche durch Heirath geschiehet, ausnimmt, ist ursprünglich ein Majestäts- und kaiserliches Reservatrecht, welches die teutschen Kaiser, vermuthlich nach dem Beyspiel der römischen Kaiser und Päbste, anfangs unmittelbar ausgeübt, in der Folge aber auch den Hofpfalzgrafen ertheilt haben: ausgenommen, daß bey unehelichen Kindern der Reichsunmittelbaren, der Kaiser dieses Recht noch allein ausübt, und sich dasselbe in Hofpfalzgrafdiplomen ausdrüklich vorzubehalten pflegt. Den Hofpfalzgrafen sind ihre Befugnisse deshalb in ihren Diplomen vorgeschrieben; die Landesherrn aber, welche, nach völliger Ausbildung der Landeshoheit, auch dieses Hoheitsrecht sich zueignen, pflegen diese Befugnisse immer mehr einzuschränken.

Jezt legitimiren also 1) der Kaiser; 2) Hofpfalzgrafen, im Namen des Kaisers; 3) auch Reichsstände *a*). Die Legitimationen der erstern gelten im ganzen teutschen Reiche, wobey jedoch zu bemerken, daß bey Legitimationen der Hofpfalzgrafen in vielen Landen die landesherrliche Beystimmung erfordert wird; eine landesherrliche Legitimation aber erstrekt sich nicht über die Gränzen des Landes, und kein Stand ist verbunden, von einem seiner Mitstände legitimirte Personen für legitimirt anzuerkennen. Indessen werden selten Schwierigkeiten dabey gemacht, weil man im Weigerungsfalle, nach dem Wiedervergeltungsrechte, ein gleiches zu besorgen haben würde. „*Postulat hoc communis gentium utilitas*, sagt Griebner *b*), *ne in singulis territoriis pluribus legitimationibus opus sit, ac mutuis retorsionibus gratiae principum effectus minuatur.*“ Es fehlt zwar nicht an Rechtsgelehrten, welche zu behaupten gesucht haben, daß die von einem Reichsstande legitimirten, auch außer dem Gebiete desselben nothwendig für legitimirt anerkannt werden müßten *c*). Sie führen folgende Gründe an:

1) Der wahre Unterschied der kaiserlichen und landesherrlichen Ausübung dieses Rechts bestehe blos darinne, daß der Kaiser die Unterthanen des gesammten Reichs, wes Standes und Würden sie auch seyn möchten, ein Reichsstand aber nur seine eigne Unterthanen für ehelich erklären könne.

2) Sey es unter freyen Völkern hergebracht, daß ihre Mitbürger bey allen auf eben die Weise, wie bey einem jeden insonderheit angesehen würden. So erzeige man einem fürstlichen Staats- und Kriegsbedienten an allen Orten und in allen Ländern eben die Ehre, und gebe ihm eben den Rang, den ihm sein Herr ertheilt habe. Dieser Saz beruhet zwar auf dem Herkommen, beweist aber zu viel, und kann nicht auf ähnliche Dinge angewendet und ausgedehnt werden, von denen kein Herkommen etwas weiß. So müßten auch von einem Reichsfürsten vorgenommene Standeserhöhungen allenthalben respectirt werden, welches doch offenbar den Rechten sowohl als dem Herkommen zuwider ist.

3) Im ganzen Reiche würde alles nach den Gesezzen, Verordnungen und Gewohnheiten jedes einzelnen Landes beurtheilt; ein Testament, welches nach den Gesezzen des Orts, wo es gemacht worden, eingerichtet sey, gelte an allen Orten u. s. w. Ganz etwas anders ist es aber mit Dispensationen und Privilegien, die dem Kaiser vorbehalten sind.

a) IO. SAM. STRYK de legitimat. liberor. nat. reg. et princip. c. 4. p. 83.

I. H. BOEHMER de sublimi principum ac statuum evangelicor. dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris, quam profanis. Sect. II. c. 1. §. 8.

b) dissert. de iure legitimandi comitum palatinorum in terris principum imperii. §. 2.

c) HERTIUS in diss. de collisione legum. Sect. 4. c. 3. §. 14.

Speners teutsche Staatsrechtslehre Th. 4. S. 167. und die daselbst angeführten Schriften.

§. 3.

§. 3.

Ob das Recht zu legitimiren den Reichsständen kraft landesherrlicher Hoheit zustehe?

Eine nicht minder bestrittene Frage ist diejenige, ob teutschen Reichsständen, kraft der ihnen zustehenden Landeshoheit, oder vermöge kaiserlicher Concession, das Recht zu legitimiren zukomme? Es scheint, als habe man ehemals das leztere für bekannt angenommen; so erhielt z. B. Kurf. Friedrich III. von Sachsen noch im J. 1500. vom Kaiser Maximilian I. eine Comitiv, in welcher ihm das Recht zu legitimiren ausdrüklich zugestanden wird *a*); und in einer von eben diesem Maximilian ertheilten Bestätigung der den ehemaligen Grafen von Henneberg zustehenden Privilegien, kömmt vor, daß die Grafen, von alten Zeiten her, von römischen Kaisern privilegirt gewesen seyen, sechs uneheliche Personen zu legitimiren *b*). Daher schrieb der zwar überhaupt kaiserlich gesinnte Lynker *c*) noch 1699. „*Caesaris reservata sunt legitimandi ius, cum similibus. Ea cum superioritate territoriali in status non transeunt, sed specialem concessionem requirunt: non concessa, si usurpentur, plenum et universum effectum non habent, neque extra territorium valent, adeoque ad instar dispensationis censentur, nisi vero tempore immemoriali ad effectum universalem invaluerint.*“ Indessen da teutsche Reichsstände die verbindliche Kraft allgemeiner Gesezze durch Privilegien und Dispensationen, in Betreff ihrer Unterthanen, kraft der ihnen zustehenden Landeshoheit, aufheben können: so muß auch zugegeben werden, daß ihnen, innerhalb der Gränzen ihres Landes, ohne desfalls vom Kaiser autorisirt zu seyn, das Recht zu legitimiren zustehe.

Auch uneheliche Kinder landsäßiger Grafen und Edelleute können Reichsstände legitimiren: ihre eigenen außerehelichen Kinder aber nur alsdann, wenn die Mutter keine reichsunmittelbare Person ist; obgleich Moser gestehet, daß die Praxis hierin ungewiß sey.

a) Das Diplom stehet in den electis iur. publ. tom. 4. p. 329. cf. ZIEGLER de iuribus maiestatis lib. 2. c. 21. §. 11.

b) electa iur. publ. tom. 9. p. 579.

c) in comment. de superioritate territoriali p. 31.

§. 4.

Ob reichsstädtische Obrigkeiten und die Reichsritterschaft legitimiren können?

Den Reichsstädten will Griebner das Recht zu legitimiren nur alsdann zugestehen, wenn sie dasselbe durch kaiserliche Vergünstigung, oder undenkliche Verjährung erlangt haben: allein da klare Reichsgesezze den Reichsstädten die Landeshoheit zugestanden haben, so ist diese sonderbare Behauptung dem von ihm selbst aufgestellten Grundsaz, *quod vi superioritatis territorialis statibus imp. competat legitimandi ius*, gerade entgegen. Nach dem Art. XV. §. 8. der beständigen Wahlcapitulation kann es nicht einmal den unmittelbaren Reichsrittern abgesprochen werden.

§. 5.

Würkungen der Legitimation.

Nach römischen Gesezzen, welche uneheliche Kinder der bürgerlichen Rechte gar nicht verlustig erklärten, erlangte der Vater dadurch die Rechte der väterlichen Gewalt, und das Kind die Familienrechte. In Teutschland hat die Ehelichmachung vornehmlich die Würkung, daß sie die unehelich gebornen von aller Anrüchtigkeit befreyet, so daß sie, der Regel nach, auf alle bürgerlichen Rechte Anspruch machen können. Nur zu Beysizzerstellen am Reichskammergerichte werden sie noch nicht zugelassen *a*).

Ob aber die Legitimation die Nachfolge in einem Lehn würke? darüber sind die Lehnrechtslehrer noch nicht einig. Einige behaupten es schlechterdings; andere mit der Einschränkung der darauf vollzogenen Ehe, und noch andre verneinen es gänzlich. Die leztere Meynung ist, wenigstens nach dem longobardischen Lehnrechte, die gegründetste. „Naturales, licet postea fiant legitimi, non succedunt in feudo,“ heist es ausdrüklich II. Feud. 26. Sie ist aber nicht allenthalben in Praxi angenommen *b*).

Was insbesondere die Legitimation durch nachfolgende Ehe anbetrifft, so giebt diese in Teutschland auch Vorzüge in Ansehung der Familienrechte. Der Vater erlangt dadurch die väterliche Gewalt, wie auch das Recht, dem Kinde zu succediren: das Kind, aber die Rechte eines ehelichgebornen, den Namen und Stand des Vaters, vorzüglich

züglich die Rechte der Erbfolge. Diese Würkungen werden nicht einmal unterbrochen, wenn auch nach geschlossener Ehe, impedimenta matrimonii offenbar würden, oder wenn der Vater gegen diese Würkungen protestirt hätte. Die streitige Frage: ob den durch eine nachherige Ehe legitimirten Kindern auch die Lehnsfolge und das Erstgeburtsrecht zustehe? ist unten in dem Art. Mantelkinder erörtert.

Die vom Kaiser ertheilten Legitimationen geben, der Regel nach, nur bürgerliche, nicht aber Familien- oder Erbfolgsrechte. Zwar giebt die Geschichte des Mittelalters einige Beyspiele an die Hand, wo der Kaiser nicht allein die Erbfolge in Alloden, sondern auch in Reichslehen ertheilt hat: allein neuere Reichsgesezze haben hier die Einschränkung gemacht, daß nicht allein unehelichen, sondern auch aus »ohnstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn« die väterlichen Titel, Ehren und Würden, nicht beygelegt, und dieselbe noch viel weniger zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Succeßionsfähig erklärt werden können *c*).

Gleiche Würkung haben auch die reichsständischen, und die von Hofpfalzgrafen in gesezmäßiger Form vorgenommene Legitimationen, wofern diese leztern nicht etwa dahin eingeschränkt sind, daß die jedesmaligen Vorfälle der Regierung des Landes zur Genehmigung vorgelegt werden müssen; in welchem Fall ihre Würkung erst nach erfolgter Approbation sich zu äußern anfängt. Dessen ungeachtet können sie aber doch nüzlicher seyn, als landesherrliche Legitimationen, wenn es nämlich Personen betrifft, die noch nicht wissen können, in welchem Lande sie ihren beständigen Aufenthalt nehmen werden, welches bey unehelichen Kindern ein gewöhnlicher Fall ist. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die kaiserlichen Hofpfalzgrafen in vielen Landen sich vorher, durch Aufweisung der Comitiv, gehörig legitimiren müssen, ehe man ihnen gestattet im Lande Gebrauch davon zu machen.

a) C. O. C. p. 1. tit. 3. §. 1. Das Gegentheil behauptet Eichmann in den Erläuterungen des bürgerlichen Rechts Th. 3. S. 345. und beruft sich auf Munds von Rodach Tr. de comitib. pal. c. 3. Allein daselbst ist nichts davon zu finden, sondern es heißt blos, daß einige Rechtsgelehrte die Legitimirten vom Assessorat ausschlössen.

b) Man sehe hierüber folgende Schriften: IO. FRID. SCHNEIDER diss. de successione legitimatorum in feudis. Hal. 1706.

IO. GOTTFR. BAUER diss. de successione legitimatorum per subsequens matrimonium exule in feudis. Lipſ. 1734.

IO. GEO. ESTOR diss. de generato extra nuptias cum equestri vel plebeia, matrimonio, licet ante partum, vel coniugio post illum secuto, in feudis, nec iure germanico, nec longobardico succedente. Marb. 1771.

c) Wahlcapitulation (1742.) Art. 22. §. 4.

§. 6.

Taxe für kaiserliche Legitimationen.

Nach Maaßgabe der erneuerten Kurmainzischen Reichshofcanzley-Taxordnung, wird für die Legitimation

Fürstlicher Kinder gezahlt	3000	Fl.
Dem Vicecanzler	150	—
Secretair	50	—
Canzleyjura	150	—
Gräflicher	1500	—
Dem Vicecanzler	150	—
Secretair	50	—
Canzleyjura	100	—
Freyherrlicher	300	—
Dem Vicecanzler	36	—
Secretair	18	—
Canzleyjura	50	—
Adlicher	150	—
Dem Vicecanzler	24	—
Secretair	12	—
Canzleyjura	45	—
Bürgerlicher und andrer Kinder	60	—
Canzleyjura	18	—

§. 7.

Schriften.

Sowohl über die Legitimation überhaupt, als auch über die verschiedenen Arten derselben, sind eine Menge kleine Schriften vorhanden, von denen die Lirenisch-Schottische Bibliothek unter der Rubrik *Legitimatio* etc. die Pütterische Literatur d. t. Staatsr. Th. 3. S. 603. u. 752. und die Klüberische Fortsezzung derselben, S. 462. und 619. nachgesehen werden können. Was nach Privatgesezzen bey der Legitimation zu beobachten ist, gehört aber

aber überhaupt nicht hieher, daher begnügen wir uns den bereits angeführten Schriften noch folgende beyzufügen:

SAM. FRID. WILLENBERG disc. de legitimatione per rescriptum principis; in disc. iurid. n. 8.

GE. HENR. AYRER diss. de rescripto legitimationis principis plenissimum effectum tribuente. Gott. 1748.

CHR. HENR. BREUNING diss. de successione legitimati per rescriptum, si concurrat cum antea legitimatis per subsequens matrimonium. Lipsiae 1779.

CHPH. CHRN. DABELOW diss. Natus ex sponsa successionis feudalis expers. Büzov. 1789.

ERN. LUDOV. AUG. EISENHART diss. de legitimatione liberorum illegitimorum praecipue secundum ius Germanicum hodiernum. Helmstad. 1786.

GOTTL. WERNSDORF (s. resp. FRID. GUIL. PETZSCH) diss. de dubio legitimatorum per rescriptum principis iure in Germania. Viteb. 1791.

Man vergleiche auch den Art. Mantelkinder; und Mosers t. Staatsr. Th. 5. S. 460. Th. 23. S. 305. auch Dessen Familienstaatsrecht; Th. 2. Cap. 17.

50. Legstädte.

Zu Erhebung der Römermonate pflegte man sonst in den verschiedenen Kreisen mehrere Legstädte zu bestimmen, und gewisse Reichspfennigmeister, welche die Einnahme und Berechnung der Gelder zu besorgen hatten, anzustellen. Im siebenjährigen Kriege wurde diese Erhebung der Stadtkämmerey zu Regensburg überlassen, und von derselben auf gehörige Anweisung wieder ausbezahlt. Die Berechnung geschah hernach durch einen von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Extract aus dem Regensburgischen Kassebuchs, worin sich jede Einnahme nach Ordnung der Zeit verzeichnet fand. *a*) Die Ausgabe war nur in ganzen Summen angeführt; nicht die Berechnung einzelner Posten, welche nach der Wahlcapitulation *b*) erforderlich scheinen könnte.

Auch zu Erhebung der Kammerzieler wurden im R. A. 1548. §. 32. die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, und Frankfurt am Main, leztere abwechselnd mit Speyer, zu Legstädten ernannt. Daß sie zur Zeit der vorlezten Visitation noch in Uebung waren, erhellet aus dem V. S. vom 17ten May 1713. worin verordnet wurde, „zu prospiciren, damit die Gelder in den Legstädten von den Statibus erlegt, und von dannen, den Reichsconstitutionen nach, in die Frankfurter Messe gebracht, und allda von dem Pfennigmeister erhoben würden.“ Nachher aber sind sie fast gänzlich außer Gebrauch gekommen. Einige Ueberbleibsel findet man noch in Nürnberg, welche die kursächsisch-henneberg-schleusingische Zieler einschikt, mit dem Vermelden, daß nichts weiter eingegangen sey. Die Hauptzahlungen geschehen nunmehr in Frankfurt und Wezlar, wie denn auch der Vis. Schluß vom 23ten April 1773. Frankfurt als die Einzige Legstadt bezeichnet, woselbst, zufolge des Reichsschlusses von 1775. §. 34, die Bezahlung der Zieler, auf jeden Standes Kosten, frey von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslage, oder unmittelbar an die Pfennigmeisterey-kasse zu Wezlar, geschehen soll.

a) Teutsche Kriegskanzley, 1757. Th. 3. S. 15.
b) Art. 5. §. 4.

51. Lehn.

§. 1.

Erklärung.

Das Wort Lehn, (im schwed. Lân, im dän. Lân, im böhm. Lehno,) wird in einem dreyfachen Verstande genommen: obiective für die Sache, die jemanden zu Lehn gegeben worden ist; formaliter, für das Recht, welches jemanden an einem Lehn zustehet, und drittens, für den Lehnscontract. *a*) Im objectiven Sinn ist Lehn eine Sache, deren nuznießliches Eigenthum (*dominium utile*) jemanden, mit Vorbehalt des Obereigenthums, (*dominii directi*) unter der Bedingung einer wechselseitigen Lehnstreue, überlassen worden ist. Im zweyten Fall, versteht man darunter: das Recht die Nuzzungen einer Sache, zur Vergeltung einer zu leistenden besondern und bestimmten Treue, sich zuzueignen. Nähere Bestimmungen der Rechte, welche dem Lehnsherrn sowohl als dem Vassallen an einer solchen Sache zustehen, sind theils in dem Artikel *Feudum* bereits entwikkelt, theils kommen sie unter eignen Rubriken vor. Von der dritten Bedeutung s. den Art. Lehnsvertrag.

a) Bisweilen zeigt das Wort Lehn überhaupt ein Gut oder eine Sache an, an welcher sich jemand ein gewisses Recht, z. B. Rükforderung, Eigenthum,

Abgabe ꝛc. vorbehalten hat. So werden bisweilen Zinßgüter, bona libellaria, emphyteuſes, res mutuo datae, auch wohl ein commodatum Lehn genannt.

§. 2.

Herleitung des Worts.

Unſtreitig ſtammt das Wort Lehen von dem teutſchen lehnen, leihen ab. Franz Carl Conradi zeigt in ſeiner Abhandlung *de nominibus feod.* et Lehen, aus einer Urkunde, daß man ſich ſchon im zwölften Jahrhunderte deſſelben bedienet hat; vorher war die Benennung Feode am üblichſten. *a*) Mit mehrern handeln davon

FRANC. IUNIUS in gloſſ. gothico, §. 232.
LOCCENIUS in ſynopſi iur. ſuec. diſſert. 5. §. 5. p. 886.
LUDEWIG in iure feudor. cap. 3. p. 71-79.

Vorzüglich der Verfaſſer des Aufſazzes:

Neue Gedanken vom Urſprunge des Wortes Lehn. Dresden 1783. 8. Auch in
Jeperniks Miſcellaneen, Th. 2. Nr. 3. S. 24 f.

a) Wahrſcheinlich kommt dieſes Wort aus dem altteutſchen Fee, (Lohn, Beſoldung,) und Od, (Gut). In der engliſchen Sprache iſt das Wort Fee, noch jezt, in der nämlichen Bedeutung gewöhnlich. S. BAILEY'S compleat *english Dictionary*, voc. *Fee*.

Vergl. BUDER, obſſ. iur. publ. et feud. nr. 2. Andere leiten es von *fides*; (II. F. 3.) wieder andere von Fehde, ab.

§. 3.

Urſprung, Eintheilung, Arten.

Vom Urſprung der Lehen iſt bereits im Art. *Feudum*, (§. 4.) gehandelt worden; wobey nur noch zu bemerken iſt, daß Ludewig und Gundling die beneficiarios romanorum ſchon für das hielten, was unſere jezzigen Vaſſallen ſind. Daß ferner Ulrich Zaſius, das jezzige Verhältniß zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſſallen in dem ehemaligen nexu inter patronos et clientes zu finden glaubte, und daß Struve und Spener den Urſprung der Lehen, ſchon in die Zeiten des Tacitus und Julius Cäſar geſezt haben. *a*)

Unſtreitig iſt aber der Urſprung der Lehen in den beneficiis der Franken, und in den Feoden der teutſchen Völkerſchaften zu ſuchen. *b*)

Von der Haupteintheilung in Reichs- und Territoriallehen, und den verſchiedenen Arten derſelben, iſt auch bereits im Art. *Feudum*, (§. 8 f.) gehandelt worden.

a) Sie haben ſich auf TACIT. de morib. germ. c. 13. und CAES. de b. g. 3, 22, und 6, 15. bezogen.

b) Georg Sam. Madihns Unterſuchung der Frage: ſind die Lehne aus den beneficiis der Franken entſtanden? in Jeperniks Sammlung auserleſener Abhandl. aus dem Lehnrecht, Th. 2. S. 9. Vergl. Poſſe über die Sonderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft, Abſchn. 1. §. 1 ff.

§. 4.

Eigenſchaften der Lehen.

Hiervon kommt ſchon etwas im Art. *Feudum*, §. 2. vor. Man theilt dieſe Eigenſchaften in weſentliche, natürliche, oder gewöhnliche und zufällige. Die weſentlichen, wodurch die Lehen von allen andern Gütern, welche mit ihnen einige Aehnlichkeit haben, unterſchieden werden, laſſen ſich auf folgende zwey zurükbringen: 1) Bey allen Lehen iſt getheiltes Eigenthum; dem Lehnsherrn ſtehet das Obereigenthum, das Recht auf die Subſtanz der Sache zu; dem Vaſſallen, das Untereigenthum, das Recht auf die Nuzzungen der Sache, und unter gewiſſen Einſchränkungen, auf die Veränderung und Veräußerung derſelben. 2) Die Inhaber dieſes getheilten Eigenthums ſind ſich zu wechſelsſeitiger Lehnstreue verpflichtet.

Unter den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenſchaften der Lehen verſtehet man diejenigen, welche ſich zwar, der Regel nach, bey einem jeden Lehen finden, aber doch durch gegenſeitige Einwilligung davon getrennt werden können. Nach dem gemeinen oder longobardiſchen Lehnrechte, möchten folgende die vorzüglichſten ſeyn:

1. daß das Lehn in einer unbeweglichen Sache, oder in einer ſolchen, die im Rechtsverſtande den unbeweglichen gleich geachtet wird, beſtehet. II. F. 1.

2. Daß das Lehn auf die vom erſten Erwerber abſtammende männliche Nachkommenſchaft übergehet. I. F. 1. §. 4. II. F. 31. S. Lehnfolge, Mannlehen.

3. Daß das Lehn durch einen Lehnsfehler verwirkt wird. II. F. 23. u. 24. S. Felonie.

4. Daß der Vaſſall dem Lehnherrn die Lehntreue eidlich zuſagen muß. II. F. 3. S. Lehntreue, Lehneid.

5. Daß

5. Daß derselbe seinem Lehnherrn zu Kriegsdiensten verbunden ist. II. F. 23. a. E. S. Lehndienst, Ritterpferd, Vassall.

6. Daß er, ohne Einwilligung des Lehnherrn, das Lehn nicht veräußern kann. II. F. 9. pr. II. F. 55. pr. S. Lehnsveräußerung.

7. Daß, so oft entweder an die Stelle des Lehnherrn, oder des Vassallen eine andere Person tritt, der Leztere um die Erneuerung der Belehnung nachsuchen muß. I. F. 22. S. Belehnung.

8. Daß der Lehnherr in Lehnstreitigkeiten die Gerichtbarkeit über den Vassallen hat. II. F. 55. a. E. S. Lehnsgerichtbarkeit.

Findet man bey einem Lehn alle diese natürlichen Eigenschaften zusammen vereint, so nennt man es ein gewöhnliches, ein ordentliches, regelmäßiges oder eigentliches Lehn, (feudum *proprium*) fehlt aber eine oder andere, so nennt man es ein ungewöhnliches, außerordentliches, oder uneigentliches Lehn. (feudum *improprium*.)

In Rükficht dieser natürlichen Eigenschaften der Lehen, sind folgende Rechtssäzze zu bemerken:

1. Bey jedem Lehn ist die Vermuthung, daß es ein Eigentliches sey. Wer also das Gegentheil behauptet, muß den Beweis führen. *a*)

2. Von einer Ausnahme in Ansehung der natürlichen und gewöhnlichen Lehnseigenschaften gilt kein Schluß auf andere.

3. Daher müssen die Verträge, auf welche sich dergleichen Ausnahmen gründen, strenge ausgelegt werden.

4. Wenn gleich in neuern Zeiten durch veränderte Staats- und Regierungsverfassung, die Ursache wegzufallen scheinet, weshalb man ehedem den Lehen diese oder jene natürliche Eigenschaft beylegte: so kann hier doch die sonst gültige Regel, daß mit der Ursache die Wirkung wegfallen, und folglich angenommen werden müsse, daß die natürlichen Eigenschaften der heutigen Lehen, nicht nach der Natur der ehemaligen beurtheilt werden könnten, nicht statt finden. Vielmehr sind die einmal angenommenen Grundsäzze in vorkommenden Fällen immer noch anwendbar, so lange das Gegentheil nicht durch ausdrükliche Verträge oder Verjährung erwiesen werden kann.

Was endlich die zufälligen Eigenschaften der Lehen anbetrift, so kann man von diesen überhaupt sagen, daß sie Ausnahmen von der Regel enthalten, und als solche erwiesen werden müssen. *b*)

a) CHR. GOTTH. GUTSCHMID progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis speciatim demonstretur. Lipsi. 1756.

b) IO. IAC. HELFERICH de essentialibus, naturalibus, et accidentalibus feudi. Vid. ZEPERNIK analecta iur. feud. tom. I. p. 1.

§. 5.

Was für Sachen können zu Lehn gegeben werden?

Der Regel nach, und nach den Grundsäzzen des Longobardischen Lehnrechts, können nur unbewegliche Sachen *a*) und solche, die im Rechtsverstande diesen gleich sind, *b*) zu Lehn gegeben werden. Bey Belehnung mit beweglichen Sachen, welche, als Ausnahme, Statt finden kann, muß der Vassall, zur Sicherheit des Lehnsherrn, Caution machen.

Nicht nur solche Sachen, woran jemand ein nuznießliches Eigenthum erhalten hat, können, sofern den Rechten des Obereigenthümers kein Eintrag geschiehet, wieder verliehen werden: (s. Afterlehn) sondern der Lehnherr kann auch einen andern mit seinem Obereigenthum belehnen, so daß das Lehn dadurch in ein Afterlehn verwandelt wird.

Im Allgemeinen ist zu bemerken: 1) daß solche Sachen, welche nicht veräußert werden dürfen, der Regel nach auch nicht zu Lehn gegeben werden können; 2) daß Sachen, die nur unter gewissen Bedingungen veräußerlich sind, auch nur unter diesen Bedingungen verliehen werden können. Im übrigen, so fern diese Einschränkungen nicht eintreten, ist es gleichgültig, ob die Sache eine kirchliche oder profane, ob sie Domaine oder landesherrliches Regal, oder Privatgut ist. Vergl. den Art. *Feudum*, §. 17. Wem daran gelegen ist, ein Verzeichniß der vornehmsten Sachen, welche wirklich sind zu Lehn gereichet worden, nachzusehen, der kann es in Buris Lehnrechte, 3 Fortsezz. Kap. 2. Nr. 14. S. 607. der Rundeschen Ausgabe finden.

a) II. F. 1. §. 1. II. F. 23. §. 1.
GOTTL. STURM diss. de rebus quae in feudum dari possunt. Viteb. 1736. 4.

b) Hierher gehören die Lehen, welche in Aemtern, Würden und Gerechtsamen bestehen. S. STIEGLIZ de iuribus et actionibus feudi nomine concessis.

Roßmann

Roßmann von Amtslehn. In Jeperniks Samml. B. 1. Nr. 11.

§. 6.

Wer kann ein Lehn ertheilen?

Ein jeder, der freye Macht und Gewalt hat, über sein Eigenthum zu disponiren, ohne Unterschied des Geschlechts und bürgerlicher Verhältnisse. Nur kann sich derjenige, der kein ius armorum hat, keine Kriegsdienste von seinem Vasallen versprechen lassen. Auch das nuzbare Eigenthum kann der Vasall weiter verleihen, wenn es bey einem Gute Herkommens ist, oder wenn der Lehnsherr darein willigt. (s. Afterlehen.) Vergl. den Art. *Feudum*, §. 19 f.

§. 7.

Wer kann ein Lehn erwerben?

Der Regel nach nur derjenige, der zu Kriegsdiensten geschikt ist; also nur Männer. *a*) Hievon sind aber öfters Ausnahmen gemacht, und auch Frauenzimmern, besonders unter der Verpflichtung einen Provasallen zu stellen, Lehen ertheilet worden. Daß Gebrechliche, Wahnsinnige und Ehrlose lehnsunfähig sind, folgt von selbst aus dem vorausgeschikten allgemeinen Grundsazze, doch kömmt es bey Gebrechlichen auf den Willen des Lehngebers an; wie denn auch ein Wahnsinniger, wenn der Lehngeber über diesen Umstand hinausgehen wollte, unter vormundschaftlicher Einwilligung, ein Lehn erwerben könnte. Geistliche, Mönche, und moralische Personen, z. E. Kirchen, Klöster, Gemeinheiten, wären aus dem nämlichen Grunde eben so wenig lehnsfähig; allein auch diesen sind, unter der Verbindlichkeit einen Provasallen zu stellen, häufig Lehen ertheilet werden.

Nach älterem teutschen Rechte, sollten auch nur Ritterbürtige lehensfähig seyn: allein die Lehnsherrn haben hievon häufig dispensirt, auch haben die Kaiser den sämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und anderer Städte, auch den Bewohnern ganzer Länder, z. E. den thüringischen und meißnischen Bürgern, die Lehnsfähigkeit ertheilt, und seit der Aufnahme des longobardischen Lehnrechts, sind alle Freygeborne, *b*) ohne Unterschied, in Teutschland lehnsfähig, es wäre denn, daß sich noch irgendwo das alte teutsche Recht erhalten hätte. *c*)

Unmündigkeit und Minderjährigkeit sind keine absoluten Hindernisse der Lehnsfähigkeit. Es kömmt bloß darauf an, daß der Tutor oder Curator einwilligt, worauf der Pupill oder Minor einen Substituten stellen, oder den Lehnsherrn auf andere Weise entschädigen kann.

a) IO. HENR. BOECKLER diss. de personis feudi capacibus. Argent. 1719.

b) (LEDDERHOSE) comment. de iure ingenuorum acquirendi feuda. s. l. 1776. 4. Auch in Jeperniks analectis iur. feud. tom. 2. n. 30. p. 176.

c) IO. GE. CRAMER de iuribus nobilitatis avitae, c. 5. §. 5. p. 417.

§. 8.

Nachweisung.

Andere, diesen vielumfassenden Artikel betreffende Gegenstände, sind, nach der Einrichtung dieses Werks, unter besondern Rubriken abgehandelt, wo sie nachgesehen werden können. Die Verwandschaft der Materien machte es oft nöthig, von einem Artikel auf einen andern zu verweisen, wenn Wiederholungen vermieden, und das Auffinden erleichtert werden sollte. Man vergleiche auch den Artikel *Feudum*.

52. Lehnbar.

§. 1.

Erklärung.

Des Ausdruks: lehnbar, bedienet man sich sowohl von Personen als auch von Sachen. Wer einem andern mit Lehnstreue verbunden ist, wird lehnbar genannt. Insbesondere heist ein zu seiner Volljährigkeit gekommener Vasall lehnbar. *a*) (s. Lehnsmündigkeit.)

Eine Sache ist lehnbar, wenn sie einen Lehnsobereigenthümer hat.

a) I. F. A. c. 50. §. 4. et c. 52. §. 2. I. F. S. art. 28. HALTAUSS in gloss. p. 992.

§. 2.

Die Lehnbarkeit muß erwiesen werden.

Derjenige, welcher die Lehnbarkeit einer Sache behauptet, muß den Beweiß davon führen; denn, im zweifelhaften Falle, muß deshalb eine Vermuthung für die Freyheit eintreten, weil eine Sache nicht anders, als durch Investitur oder Verjäh-

rung

rung, lehnbar werden kann. *a*) Selbst Zugehörden eines Lehns sind deshalb, weil sie Lehnspertinenzen sind, nicht allezeit lehnbar. *b*) Der Regel nach muß also auch die Lehnbarkeit dieser besonders bewiesen werden. Doch ist die Vermuthung für die Lehnbarkeit derselben, wenn gezeigt werden kann, daß sie zu der Zeit, da die Hauptsache zu Lehn gegeben wurde, schon Zugehörden dieser Sache waren; desgleichen auch, wenn eine Sache mit allen ihren Zugehörden, jedoch ohne Aufzählung und nähere Bestimmung derselben, verliehen wurde. Fände sich aber eine solche nähere Bestimmung im Lehnbriefe, und die Clausel: mit allen Zugehörden, wäre doch auch noch beygefügt; so könnte hierauf doch keine Vermuthung, für die Lehnbarkeit der nicht genannten Zugehörden, gegründet werden. *c*) (s. Lehnspertinenz.)

a) II. Feud. 26. §. 1. Strubens Nebenstunden, Th. 3. obs. 17. §. 2. 3. de LUDOLF obss. cam. p. 2. obs. 199. THOMASII diss. de praesumtione allodialitatis. Hal. 1715.

b) STRUV in syntagm. iur. feud. c. 6. §. 10.

c) de LUDOLF obss. cam. p. 2. obs. 199. HERTIUS Vol. I. resp. 600. n. 30.

§. 3.

Beweismittel.

Die sichersten Beweismittel der Lehnbarkeit, sind die Lehnbriefe und die Lehnsreversalien der Vassallen, besonders wenn sie aus öffentlichen Archiven genommen sind. Ein auf Verjährung gegründeter Beweis ist schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen. Man vergleiche hierüber Cramers Nebenst. Th. 11. S. 64. Th. 68. S. 38. Th. 118. S. 151. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1. S. 154. Ebendess. Nebenst. Th. 3. Abh. 17. Böhmers cons. et dec. iur. feud. t. 1. p. 2. et 271. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, im 3 Abschn. §. 34 ff. Auch den Art. Lehnbrief.

§. 4.

Ausführungen einzelner, die Lehnbarkeit betreffenden Grundsäzze.

Vorzügliche Empfehlung verdienet folgende in Mosers Staatsarchiv v. J. 1755. (Th. 3. C. 10. und Th. 4. C. 1.) befindliche Abhandlung: Von dem Streite zwischen Kurpfalz und Wirgenstein Berlenburg, wegen Lehnbarkeit der Herrschaft Homburg an der Mark; insbesondere Deduction, daß das Amt Homburg ein wahres Stük des kurpfälzischen Lehens der Grafschaft Sayn sey.

Eine zum Besten des Lehnfolgers gemachte Disposition über Allodialgüter, kann diese nicht lehnbar machen. BROCKES observatt. for. obs. 161.

Durch bloße Uebereinkunft der Partheyen werden unbewegliche Allodialgüter nicht lehnbar, so lange der Lehnsherr sie nicht ausdrüklich zu Lehn gereichet hat. CARPZOV decisiones for. p. 3. c. 30. def. 11.

Von der Natur der an die Stelle des Lehns tretenden Surrogate, handelt von Ludolf in s. observationibus for. obs. 200.

Ob wenn ein Castrum, mit seinen Zubehörungen, in alten Lehnbriefen zu Lehn gegeben, vermöge dieser Clausel mehr als Lehen zu präsumiren sey, als der Plaz, das Schloß selbst, Mauren, Wälle, Graben, Vor- und innerer Hof, Garten u. s. w. untersucht Freyh. v. Cramer in den Wezlar. Nebenst. Th. 57. Abh. 3. Th. 58. Abh. 1.

IO. GEO. LAMM, an et quatenus qualitas rei feudalis ex coniecturis colligi possit? In s. Inauguraldiss. (observationes miscellae etc. Erford. 1742.) obs. 2. Und daraus in Zepernik's analectis iur. feud. tom. 1. obs. 4. p. 17-23.

Man sehe auch Zepernik's repert. iur. feud. unter den Rubriken: *Qualitas feudalis*; und *praesumtio pro feudo*. S. 306. 318.

Lehnbeden s. Lehnsabgaben.

53. Lehnbrief.

§. 1.

Begriff.

Ein Lehnbrief ist eine Urkunde über den geschlossenen Lehnscontract, wodurch zugleich die geschehene Belehnung mit den namentlich ausgedrükten Gütern und Grundstükken beglaubiget wird.

Lehnbrief und Lehnschein sind also nicht gleichbedeutende Worte. Lezterer ist ein bloßes Attestat der geschehenen Belehnung, welches nur einstweilen, bis der Lehnbrief ausgefertigt seyn wird, vom Lehnhofe ausgestellet wird. I. F. 2. §. 1. wird ein solcher Lehnschein breve testatum genannt, S. Lehnsschein.

§. 2.

Inhalt. Ausfertigung.

Die Lehnbriefe enthalten heut zu Tage gewöhnlich:

1. den Namen und die Titulatur des Lehnsherrn.

2. den Namen des Vassallen.

3. Geschieht der Descendenten des Vassallen, und nach Beschaffenheit des Lehncontracts, auch derjenigen Personen Erwähnung, denen ein Successionsrecht auf das Lehn zustehet;

4. Wird die Sache, welche zu Lehn gegeben wurde, mit den Zubehörungen, die der Regel nach einzeln angeführt werden, namhaft gemacht;

5. Auch wird die Eigenschaft des Lehns, z. B. ob es Mann- oder Weiberlehn, eigentliches oder uneigentliches u. s. w. sey, bestimmt;

6. die geschehene Investitur beurkundet;

7. die Lehnstreue förmlich stipulirt;

8. gewöhnlich auch diejenigen Personen benennt, welche, als Zeugen, bey der Belehnung zugegen waren; worauf

9. der Ort, wo der Lehnbrief ausgefertiget, nebst dem Tage, Monathe und Jahre, worin die Ausfertigung geschehen, gemeldet, und mit der eigenhändigen Unterschrift des Lehnsherren, und dessen beygedruktem Siegel, bekräftigt wird.

Die Sprache, in welcher Lehnbriefe im teutschen Reiche ausgefertigt werden, ist heut zu Tage gewöhnlich die Teutsche; selten noch die lateinische. S. Preuschen's Anmerkungen von dem Gebrauche der lateinischen und teutschen Sprache im Lehnrechte und in den Lehnbriefen; in Schotts jurist. Wochenbl. Th. 1. S. 36.

Lehnbriefe über Reichslehen dürfen nirgends anders als in der Reichskanzeley ausgefertigt werden. Davon heist es in der Wahlcapit. Artik. 11. §. 8. „Und sollen die Lehnbriefe und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichskanzeley inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.“ Empfangen mehrere Linien eines Hauses die Belehnung zu gesammter Hand, so wird auch ihnen allen zugleich, oder doch nur jeder Hauptlinie, ein einziger Hauptlehnbrief, worin aber jedes Theils Lehen besonders benennt sind, ausgestellet, wie z. B. im sächsischen Hause die gesammte Albertinische Linie nur einen einzigen Lehnbrief erhält.

§. 3.

Ursprung.

Der Gebrauch der Lehnbriefe ist zwar schon sehr alt; aber doch viel jünger als die Belehnungen selbst. Diese wurden in den ältern Zeiten in den Mannengerichten vorgenommen, so, daß bey der Gegenwart so vieler Zeugen die Lehnbriefe entbehrlich waren.

Einige wollen zwar, zufolge einer Stelle aus Donizo, in vita *Mathildis*, lib. 1. c. 11. (tom. I. scriptor. Brunsuic. p. 648.) ein Beyspiel eines Lehnbriefs finden, welcher bereits zu Conrads des Saliers Zeiten ausgefertigt seyn soll; allein in dieser Stelle ist eigentlich nur vom Lehnseide die Rede. S. Joh. Ad. Theoph. Kind, de origine literarum clientelarium; in Jeperniks analectis, tom. II. obs. 11. und Schnauberts Commentar, S. 131.

Bis jezt sind keine ältern teutschen Lehnbriefe, als aus dem dreyzehnten Jahrhunderte bekannt. Einer von dem Herzog Philip von Schwaben, dem Gegenkaiser Ottos IV. vom J. 1207. ist in J. J. Reinhards juris. und histor. kl. Ausführungen, Th. 1. S. 95. und daraus in Püttmanns obss. iur. feud. cap. 16. abgedrukt.

In den leztern zwey Jahrhunderten sind sie aber durchgängig in Gebrauch gekommen, und nach der heutigen Praxis sind an vielen Lehnhöfen keine weitern Symbola mehr in Uebung, als die Uebergebung des Lehnbriefs.

§. 4.

Nuzzen. Beweis.

Die Ausfertigung eines Lehnbriefs ist sowohl für den Lehnsherrn, als für den Vassallen vortheilhaft. Beyde können den Beweis ihrer Rechte und Befugnisse daraus führen. Der Lehnsherr läßt den Lehnbrief ausfertigen; er beweiset also gegen ihn, als den Urheber: der Vassall, welcher ihn ohne Widerspruch annimmt, folglich alle darin enthaltenen Puncte und Clauseln dadurch stillschweigend anerkennt, muß den Beweis, welcher daraus gegen ihn geführt werden kann, ebenfalls anerkennen.

Gesezt aber, die ältern und neuern Lehnbriefe stimmten nicht mit einander überein, welchen wäre in diesem Falle mehr Glauben beyzumessen, den älteren oder den neueren? Bey Beantwortung dieser Frage muß man auf die Natur der Abänderung

Rüksicht

Rükſicht nehmen. Iſt ſie durch einen Schreibfehler, durch irgend eine Nachläßigkeit des Abſchreibers, oder aus einem ſonſtigen Irrthum entſtanden, ſo gebühret den älteren, correcten Lehnbriefen natürlicher Weiſe der Vorzug; enthalten ſie aber eine erweißliche, abſichtlich gemachte Abänderung, ſo gehen die neueren vor. a)

Bey der Frage: Ob aus Lehnbriefen ein Beweis gegen einen Dritten geführet werden könne, muß man unterſcheiden, ob petitoriſch oder poſſeſſoriſch geklagt wird, ob der Lehnsherr oder der Lehnsmann einen Beweis daraus führen will.

Will der Lehnsherr, in einem petitoriſchen Proceſſe, gegen einen Dritten etwas aus ſeinem Lehnbriefe darthun, ſo kann ein ſolcher Beweis, aus dem Grunde, nicht für gültig anerkannt werden, weil er hier ſeinen Beweis auf eine Urkunde gründet, die er ſelbſt ausgefertigt hat.

In einem poſſeſſoriſchen Proceſſe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde, beweiſen; oder doch wenigſtens ſeinen Beweis damit unterſtüzzen.

Was den Lehensmann betrifft, ſo kann dieſer in einer petitoriſchen Sache, gegen einen Dritten keinen Beweis aus ſeinem Lehnbriefe hernehmen; es müßte denn bereits ausgemacht ſeyn, daß dem Lehnsherren diejenigen Rechte zuſtanden, welche er dem Vaſſallen verlieh. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo würde ſein Beweis auf Vorderſäzzen beruhen, die petitionem principii enthielten. Wäre alſo z. B. der Streit über Gerichtbarkeit, und es wäre noch nicht ausgemacht, ob dem Lehnsherren die Gerichtbarkeit zuſtand, ſo kann der Vaſſall den Lehnbrief, dem zufolge er mit den Gerichten beliehen iſt, nicht zum Beweiſe gegen einen Dritten brauchen. Selbſt in dem Falle, wenn der Lehnsherr zugleich Landesherr ſeyn ſollte, der Gegentheil aber, gegen den der Beweis geführet wird, auch ohne Streit die Gerichte hätte, kann doch, über die Grenzen derſelben, aus des Nachbars Lehnbriefen kein Beweis geführet werden.

In einer poſſeſſoriſchen Sache kann der Lehensmann ſeinen Lehnbrief eher zu einer Beſcheinigung ſeines Beſizzes benuzzen, wovon Herr geh. Rath Weſtphal in den halliſchen Anzeigen von 1778, und in ſeiner das Jahr darauf gedrukten Abhandlung: Von der Uebergabe und Belehnung, umſtändlich gehandelt hat.

a) Die Rechtmäßigkeit der Abänderung muß alſo erwieſen werden; ſie iſt res facti, welche nicht vermuthet wird. S. Ludovici Lehnsproceß, C. 11. §. 13. Freyh. v. Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. 4. S. 141. IO. IAC. HELFERICH de eo quod iuſtum eſt circa mutationem prioris inveſtiturae feudalis. HENR. BROKES diſſ. de fide recentiorum literarum inveſtiturae. Viteb. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1. Bed. 88. 112. Th. 2. Bed. 137. und ALB. PHIL. FRICK diſſ. de fide antiquarum inveſtiturae literarum recentioribus maiore. Helmſt. 1760.

§. 5.

Beybringung älterer Lehnbriefe. Abänderung derſelben.

Um über die Gleichförmigkeit der Lehnbriefe halten zu können, verlangte ehemals der Reichslehnhof, daß ein Vaſſall alle ſeine Lehnbriefe vom erſten Erwerber an, bis zum lezten Beſizzer, nebſt den alten Familienverträgen beybringen ſollte. Hielt es gleich nicht ſchwer davon diſpenſirt zu werden, ſo waren doch immer Verzögerung und Koſten damit verknüpft. Deswegen wurde auf kurbrandenburgiſchen Antrag der Wahlcapitulation Art. 11. §. 1. eingerükt: „Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und andern Reichsvaſſallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Contradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen,) wiederfahren laſſen; (§. 2.) dabey auch dieſelben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichsbelehnung, wegen erſtgedachter Edition . . . aufhalten.“

Der Regel nach wird jeder neue Lehnbrief in den Formalien des nächſt vorhergegangenen ausgefertigt.

Abänderungen, wenn ſie nicht etwa auf offenbar veränderten Rechtsverhältniſſen beruhen, können nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten gemacht werden. Der Reichshofrath pflegt deshalb in einem ſolchen Falle, ſämmtlichen Intereſſenten Notiz davon zu geben, und ein Gutachten an den Kaiſer zu erſtatten, auch wohl, auf allen Fall, die Rechte eines Dritten ausdrüklich zu verwahren. So wurde z. B. als Bernhard, Biſchof zu Münſter, im J. 1651. verlangte, daß

man Stromberg und Borkeloe in den Reichslehnbrief einrükken möchte, auf vorgängiges Gutachten an den Kaiser, beschlossen: daß die beyden Herschaften Stromberg und Borkeloe dem Lehnbriefe zu inseriren seyen, jedoch mit der ausdrüklichen hinzu zu fügenden Clausel: Salvo iure tertii, sive cuiuscunque.

1773. geschah durch den schwedischen Gesandten das Ansuchen, daß man seinem Herrn in dem vorpommerschen Lehnbriefe das Prädicat Majestät geben möchte. Der Reichsvicekanzler berufte sich aber auf die bisherige Ausfertigung der Lehnbriefe, und auf den Reichslehengebrauch, so daß es bey dem vorigen Formulare blieb.

Eine aus Versehen des Schreibers herrührende Abänderung eines Reichslehnbriefes kann man allenfalls bloß bey einem Reichsreferendar, oder bey dem Reichsvicekanzler anzeigen, und um pünktlichere Ausfertigung bitten; wäre aber aus andern Ursachen eine unbefugte Abänderung vorgenommen worden, so kann man sich desfalls bey dem Reichshofrathe beschweren. So beschwerte sich Meklenburg-Streliz im J. 1701. daß der lezte meklenburgische Lehnbrief verschiedenes nicht enthalte, was in dem vorigen stehe; worauf vom Reichshofrathe resolvirt wurde: daß die vorgegangene Belehnung und Ausfertigung der Lehnbriefe dem Herzoge an seinen Rechten und Ansprüchen ganz unnachtheilig, und die Ausführung seines Ansuchens durch den schleunigsten Weg Rechtens zu vollführen unbenommen seyn solle.

Gerathen mehrere Vassallen, wegen abgeänderter Formalien eines Lehnbriefs, unter sich in einen Streit, so tritt des Kaisers Oberstlehnsherrliche Gerichtbarkeit ein. Ein Reichshofrathserkenntniß in einer solchen zwischen Meklenburg Schwerin und M. Streliz entstandenen Streitigkeit, findet man in dem 3ten Theil seiner Einleitung zu dem Reichshofr. Proc. §. 137. S. 625.

§. 6.

Litteratur.

Wem daran gelegen ist, Formulare von Lehnbriefen nachzusehen, der kann dergleichen in Lünigs corpore iuris feudalis in Menge antreffen.

Uebrigens sind, außer den bereits erwähnten, noch folgende von Lehnbriefen handelnde Dissert. zu bemerken:

ADR. BEYER diss. de investitura prima, von ältesten Lehnbriefen. Ien. 1691.

IO. GOTTL. SIEGEL tr. de literis investiturarum. Lipſ. 1739. 4.

GE. CHR. STOER dissert. de literis investiturae imperialibus quatenus probant contra tertium, res in illis contentas possidentem. Alt. 1778. 4.

54. Lehendienste.

§. 1.

Hauptgattungen.

Die allgemeinste Haupteintheilung der Lehendienste ist die, nach welcher man die militärischen oder Kriegsdienste von allen übrigen Gattungen absondert.

Zu Kriegsdiensten ist der Vassall schon aus der Natur des Lehenvertrags verpflichtet, wenn er sie auch nicht ausdrüklich versprochen haben sollte; andere Gattungen von Diensten müssen aber entweder auf besondere Gesezze, oder auf den Lehenvertrag gegründet seyn. Daher ist dasjenige Lehen allezeit ein uneigentliches, wovon andere, als Kriegsdienste geleistet werden.

Ferner sind die Lehendienste entweder gemessene oder ungemessene. Ist nichts besonders darüber verabredet worden, so ist der Vassall zu ungemessenen Kriegsdiensten verpflichtet. Durch Verträge aber, durch lehnsherrliche Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener besondern Gattung von eigentlichen sowohl als uneigentlichen Lehen, können sowohl Kriegs- als andere Dienste bestimmt werden.

Man theilt daher auch die Lehendienste in gesezliche und verabredete.

Endlich sind sie auch von einigen in Ehrendienste, Hülfsdienste und Nothdienste unterschieden worden.

§. 2.

Gattungen von Kriegsdiensten.

Der Regel nach ist zwar der Vassall zu unbestimmten und ungemessenen Kriegsdiensten verpflichtet; bisweilen sind sie aber durch die Natur einer besondern Gattung von Lehen, oder durch Verträge und Privilegien bestimmt. Dahin gehören z. B. die Ritterlehen, wo der Vassall zu Pferde; Schüzzenlehen, wo er mit Pfeil und Bogen; Panzer- oder Halsberglehen, wo er die Kriegsdienste in einem

einem Harnisch verrichten muß. Die Burglehen, wo der Vassall eine Burg oder ein Schloß des Lehnsherren vertheidigen; die Klepperlehen, wo er Pferde zur Reise, oder zu anderem Gebrauche stellen; die Seßlehen, vermöge welcher er im Namen des Lehnsherren an einem bestimmten Orte residiren, Wache halten und ihn vertheidigen; die Schildlehen, wo er dem Lehnsherrn mit Schild und Helm zur Leibwache dienen; die Oefnungslehen, wo er ihm sein Schloß zur Einquartierung einräumen muß, vieler andern, welche von der Verschiedenheit der Kriegsdienste besondere Namen erhalten haben, hier nicht zu gedenken, gehören ebenfalls unter die Classe der bedingten Kriegslehen, wovon man in diesem Repertorio, unter der Rubrik ihrer Namen, mehr Nachrichten findet.

§. 3.

Andere Gattungen von Lehendiensten.

Es giebt Lehen, in Rükficht deren der Vassall ein gewisses Amt verwalten, (s. Ambachtslehen.) oder bestimmte Hofdienste verrichten muß. (s. Hoflehen, Erbämter, Hofämter). Auch hat man Beyspiele von Gastlehen, wofür der Vassall bey gewissen Gelegenheiten, oder zu gewissen Zeiten dem Lehnsherrn ein Gastmahl ausrichten; Bürgschafts- oder Geissellehen (feuda plegii), wo er sich, in nöthigen Fällen, für seinen Lehnsherrn verbürgen; feuda *guardiae*, wo er eine Person oder Sache bewahren muß. Bisweilen entrichtet der Vassall bey der Belehnung blos eine Summe Geld, wogegen er von allen Lehendiensten befreyet ist, (s. Beutellehen.) oder giebt statt der Dienste einen jährlichen Zins ab. (s. Zinslehen) ꝛc.

In Ansehung der **Ehrendienste**, welche bey feyerlichen Gelegenheiten, z. B. bey Huldigungen, Vermählungen, Geburtstagen, Kindtaufen, Leichenbegängnissen ꝛc. zu leisten sind, kömmt es auf besondere Umstände, auf Verträge, Herkommen ꝛc. an. In älteren Zeiten wurden dergleichen Ehrendienste oft verlangt und geleistet, in unsern Tagen hört man aber, aus mancherley Ursachen, fast gar nichts mehr davon.

Auch findet man genug Beyspiele von lächerlichen Lehendiensten, wovon die Liebhaber eine eigene Abhandlung von Jmman. Weber, de investituris et servitiis feudorum ludicris, (Giess. 1724.) nachsehen können.

§. 4.

Ungemessene und gemessene Lehendienste.

Bestehet der Lehendienst in einem ungemessenen Kriegsdienste, so muß ihn der Vassall zu allen Zeiten, an allen Orten und gegen jedermann verrichten. Selbst gegen seine nächsten Blutsverwandten, gegen seinen eigenen Vater, Bruder oder Sohn, muß er das Schwert ziehen, wenn es der Lehnsherr gebietet *a*). Dieses würde allerdings hart seyn, wenn es nicht bey dem Vassallen stünde, in einem solchen Falle das Lehen aufzukündigen. Niemand ist ausgenommen, als der Regent, der ältere und der obere Lehnsherr *b*). Bisweilen ist außer diesen durch das Gesez ausgenommenen Personen, noch ein und anderer durch Vertrag ausgenommen, gegen welchen der Vassall zu dienen nicht verpflichtet ist, in welchem Falle man das Lehen feudum non ligium nennt; ist aber außer den benannten Personen niemand mehr ausgenommen, so nennt man ein solches Lehen feudum ligium, auch wohl lethig oder ledig Lehen, und den Vassallen einen lethigen Mann.

Meistentheils ist aber der Lehendienst durch besondere Gesezze, Verträge, Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener Gattung von uneigentlichen Lehen bestimmt. Bald betreffen dergleichen nähere Bestimmungen 1) die Art des Dienstes; 2) die Anzahl der Personen, durch welche er verrichtet werden soll; 3) die Zeit, wann und wie lange er zu verrichten ist; 4) den Ort, z. B. daß der Vassall nicht über die Landesgränze geführet werden soll; 5) wird auch wohl die Art der Waffen, deren sich der Vassall zu bedienen hat, ausdrüklich angezeigt ꝛc.

So weit dergleichen Dienste in besonderen Gesezzen, im Lehnbriefe ꝛc. bestimmt sind, so weit kann sie der Lehnsherr fordern; weiter darf er aber eben so wenig gehen, als er eine Gattung von Diensten, anstatt der andern, von dem Vassallen, wider dessen Willen, erzwingen kann.

Gesezt aber, das Lehngut wird vermehrt oder verringert, so entstehet die Frage, ob dieses auf die Dienstleistung Einfluß habe? Diese Frage kann nur mit Unterschied beantwortet werden. Vergrösserungen oder Verbesserungen des Lehngutes, welche der Vassall seinem alleinigen Fleiße zu danken hat, vermehren die davon zu leistenden Dienste eben so wenig, als diese in dem Falle vermindert werden, wenn er an einer Verringerung des Lehngutes selbst

Schuld war. Erwirbt aber der Vassal solche Güter, auf welchen bereits Lehendienste haften, oder vertragsmäßig darauf gelegt werden, so vermehren sich seine Dienste eben so, wie sie auf der andern Seite vermindert werden, wenn der Lehnsherr selbst die Verminderung des Guts veranlaßt hat *c*).

a) II. F. 28. §. fin. „Contra omnes debet vasallus dominum adiuvare, et contra *fratrem, filium et patrem.*"

b) II. F. 55. §. 2.

c) ROSENTHAL de feudis, cap. 10. concluſ. 44. num. 55.

§. 5.

Verpflichtung des Vasallen in Collisionsfällen.

Ein Vasall kann von mehrern Lehnsherrn Güter haben, die um dieselbe Zeit seine Dienste verlangen, oder von denen der eine den andern bekriegt.

In dem ersten Falle ist er nur demjenigen in Person zu dienen schuldig, der ihn zuerst aufgeboten hat; dem andern muß er aber doch auch mit Gelde oder Mannschaft Hülfe leisten. (S. Ostendienst, hostentitium). Das schwäbische Lehnrecht sagt von diesem Falle im 87. Cap. „Ob der Man zweene Herren hett, oder me, die ime des riches dienste gebiettent alle mit urtreyll, so sol er mit dem varen, der ime des ersten gebott, und den andern allen herſture geben."

Im zweyten Falle, wo sich mehrere Lehnsherren des Vasallen unter einander bekriegen, so dienet der Vasall ohne Unterschied dem ältern, und ist nicht einmal schuldig dem leztern Heersteuer zu liefern *a*). Sollte unter diesen mehreren Lehnsherren einer zugleich Landesherr seyn, so kann dieser vor allen andern den persönlichen Lehendienst fordern, weil der Vasall gegen diesen in doppelter Verbindlichkeit stehet *b*).

Bisweilen sind mehrere Lehnsherren bey einem Lehngute in Gemeinschaft. Wird der Vasall in einem solchen Falle von jedem derselben aufgeboten, so kömmt es darauf an, ob der Lehendienst getrennt werden kann, oder nicht. Ist lezteres, so leistet er den Dienst demjenigen, der ihn zuerst aufrufte, weil er in Ansehung eines Lehngutes auch nur zu einem völligen Lehndienste verbunden ist; lassen sich aber die Dienste theilen, so dienet der Vasall jedem Lehnsherrn, nach dem Antheile seiner Lehnsherrlichkeit. So könnte z. B. ein Lehendienst von sechs Wochen für drey Lehnsherren so getheilt werden, daß jeder mit vierzehn Tagen zufrieden seyn müste *c*).

Ist unter mehreren Lehnsherren die Lehnsherrschaft selbst streitig, so dienet der Vassall demjenigen, der im Besiz ist, weil dieser die Vermuthung des Rechts für sich hat; wäre aber keiner im Besiz, so wäre auch der Vassall, vor Austrag der Sachen, keinem von ihnen Dienste zu leisten schuldig *d*).

Entstünde ein Collisionsfall, wo der Regent und zugleich der ältere oder obere Lehnsherr die Dienste verlangten; so müßte der ältere Lehnsherr dem Regenten, der obere Lehnsherr aber dem älteren unmittelbaren Lehnsherrn nachstehen *e*).

a) SCHRADER de feudis, p. 2. c. 6. n. 21.

b) II. F. 28. §. fin. II. F. 99. §. fin. Sächsisches Lehnr. Cap. 46. Allgem. Lehnr. Cap. 87.

c) II. F. 55. §. 2. II. F. 77.

d) KOHL de servitiis feudalib. part. 2. n. 91. STRYK exam. iur. feud. cap. 18. qu. 32. BRUNNEMANN consil. 161. n. 77.

e) II. F. 55.

§. 6.

Persönliche und stellvertretende Dienstleistung.

Sowohl nach der Natur des Lehnvertrags, als nach ausdrüklichen Lehnsgesezzen *a*), ist der Vasall verbunden, den Lehendienst in eigener Person zu leisten, wenn er nicht etwa durch Stand, Herkommen, Vertrag ꝛc. davon befreyet, oder durch Krankheit, Alter, Jugend, oder andere nothwendige Umstände verhindert wird. Schon in ältern Zeiten findet man viele Beyspiele, daß man es mit der persönlichen Dienstleistung so genau nicht nahm, und nicht viel Umstände machte, wenn der Vassall sein Lehen durch einen tüchtigen Substituten vermannen lassen wollte. Wenn aber auch gleich ein Vassall für seine Person ungestraft aus dem Dienste bleiben konnte, so war er doch von der Verbindlichkeit, einen andern an seiner Statt zu stellen, nicht eher befreyet, als bis er beweisen konnte, daß er entweder in diesem oder jenem Falle dazu nicht schuldig sey, oder von seinem Lehen überhaupt keine Dienste zu leisten habe. (s. Freylehen).

Seit der Erfindung des Schießpulvers, wodurch das ganze Kriegswesen eine veränderte Gestalt bekom-

kommen hat, sind die persönlichen Lehendienste immer seltener geworden.

a) II. F. 23. 24. 26. 36. 55. Sächs. Lehnr. Cap. 46. Allem. Lehnr. Cap. 67. 87.

§. 7.

Fälle, wo der Vasall den Lehendienst versagen kann.

Auch außer dem Falle eines Freylehens und den bereits im 5ten Paragr. erwähnten Collisionsfällen, können Umstände eintreten, welche den Vassallen, selbst wider Willen des Lehnsherrn, von der Dienstleistung befreyen können.

1) Wenn der Lehnsherr nicht für sich selbst, sondern zum Vortheil eines dritten, oder als Bundesgenosse die Waffen ergreift, so ist der Vassall, der Regel nach, zu keinem Kriegsdienste verbunden; es müßte denn seyn, daß der Lehnsherr selbst dabey in Gefahr käme, oder daß er sich insbesondere auch für diesen Fall dazu anheischig gemacht hätte *a*).

2) Wenn der Krieg offenbar ungerecht und der Lehnsherr der angreifende Theil wird *b*). Im zweifelhaften Falle verbindet freylich die Lehnstreue den Vassallen, die Sache seines Lehnsherren so lange als gerecht zu betrachten, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn sonst, wenn der Vassall blos nach seinem Gutfinden hierüber urtheilen könnte, würde der Lehndienst sehr unzuverläßig seyn. Auch da, wo der Lehnsherr in einem ungerechten Kriege in Gefahr kömmt, muß ihn der Vassall vertheidigen.

3) Wider sich selbst die Waffen zu führen, kann sich niemand verbinden. Der Vassall kann also auch in dem Falle, wenn ihn der Lehnsherr bekriegt, den Dienst versagen *c*). Bey Gelegenheit des Reichskriegs wider den König von Preussen (1758.) trat dieser Fall ein.

4) Ist der Lehnsherr in die Acht erkläret worden, oder in den großen Kirchenbann verfallen, so kann er auch keine Lehendienste fordern *d*). Hierbey verstehet sich aber von selbst, daß der päbstliche Bannstrahl nur bey denjenigen diese Würkung haben kann, die dem Pabste dieses Recht zugestehen. Protestantische Fürsten sind von dieser Gefahr frey.

5) Sollte ein Lehnsherr dem Vassallen die Lehengüter oder ihre Einkünfte vorenthalten, so kann der Vassall, bis zur seiner Befriedigung, aus dem Lehendienste bleiben *e*).

6) Auch befreyen ihn die Gesezze von dem einsweiligen Kriegsdienste, so lange ihn der Lehnsherr wegen des darin erlittenen Schadens noch nicht entschädiget, oder doch deshalb sicher gestellt hat *f*). Einige Feudisten wollen aber dieses Gesez, wegen einer entgegenstehenden Stelle des canonischen Rechts, *g*) nicht mehr gelten lassen. Freylich darf ein Vassall jenes Gesez nicht mißbrauchen, und etwa das Heer verlassen, ohne dem Lehnsherrn eine Anzeige davon gethan und seinen Entschluß abgewartet zu haben.

7) Ueber die Gränze der lehnsherrlichen Lande sollen die Lehendienste nicht ausgedehnt werden, wenn es nicht die Vertheidigung des Lehnsherrn oder eine umstreitige Kriegsraison erfordert, oder der Vassall zugleich Unterthan des Lehnsherren ist *h*).

a) SCHRADER, part. 4. cap. 6. n. 66. ROSENTHAL, cap. 8. concl. 9. n. 22. HORN, cap. 18. §. 11. HILDEBRAND diss. de deneg. servit. cap. 11. §. 1.

b) II. F. 28. Doch möchte dieser Fall, mit Rüksicht, ob der Vasall zugleich Unterthan sey, oder nicht, wohl mehr nach dem Natur- und Völkerrechte, als nach der angeführten Stelle des longob. Lehnr. zu beurtheilen seyn.

c) ROSENTHAL, cap. 8. concl. 14. n. 2. SCHRADER, part. 6. cap. 5. n. 2

d) II. F. 28. pr. Landfriede 1548. Tit. 3.

e) Sächs. Lehnr. Cap. 4. Schwäb. Lehnr. Cap. 9. 69.

f) Sächs. Lehnr. Cap. 4. AUCT. VET. de benef. §. 17.

g) Cap. *Sicut*. X. de iureiur. Schilter beruft sich auf diese Stelle im Sächs. Lehnr. Cap. 9. §. 4.

h) Schwäb. Lehnr. Cap. 7. Auch Schilters Anmerkungen dazu.

§. 8.

Nähere Bestimmung der Vassallenpflichten, in Ansehung der Dienstleistung.

1) Will der Lehnsherr von seinem Vassallen Kriegsdienste verlangen, so muß er das Recht der Waffen (ius belli) haben. Einem Unterthanen stehet dieses Recht nie zu, folglich braucht auch der Vassall eines Lehnsherrn, der eines andern Unterthan ist, nicht eher aufzusizzen, als bis der Krieg unter Autorität des bürgerlichen Oberherrn geführet wird.

2) Unaufgefordert ist kein Vassall verbunden, seinem Lehnsherrn zu dienen, es müßte denn derselbe in Lebensgefahr gerathen. Ehedem pflegte die Berufung

rufung zu dem Heerbann durch compares, d. i. durch Vassallen, zu geschehen, nachher sind aber schriftliche Aufforderungen durch Patente gewöhnlicher geworden. So ließ König August I. von Polen, als 1702. die Schweden in Sachsen einfielen, einen Aufgebotsbrief an seine Vassallen ergehen, den man im codice Augusteo Th. 1. S. 2308. finden kann.

3) Der Vassall muß zur gesezten Zeit an dem bestimmten Orte erscheinen, und die erforderliche Zeit über im Dienste verbleiben. Im sächsischen Landrechte heist es im 5ten Art. §. 2. daß der Vassall dem Herrn sechs Wochen lang dienen, und sich diese Zeit über selbst beköstigen soll. Eben dieses ist im 7ten Cap. des schwäbischen Lehnrechts enthalten. Das longobardische Lehnrecht aber enthält in Betreff der Zeit keine solche Bestimmung, daher auch auf jene sechswöchige Zeitbestimmung nur da noch Rükssicht zu nehmen seyn würde, wo sie sich durch Herkommen erhalten hätte.

4) In Betreff der Kosten will das longobardische Lehnrecht (II. F. 107.) daß der Herr seinen Mannen, wenn sie ankommen und mit ihm ziehen, Futter, Mehl und Hufschlag geben solle. Die Rüstungskosten aber muß der Vassall selbst tragen, folglich Pferd, Kleidung, Waffen ꝛc. aus dem seinigen bezahlen. Die Reichsvassallen müssen ihren ganzen Lehndienst auf eigene Kosten verrichten.

5) Wird der Vassall bey seinem Kriegsdienste an seinem Leibe oder Gute beschädiget, ohne daß dieser Schade durch Muthwillen, Ungerechtigkeit, oder überhaupt durch Schuld des Lehnsherren veranlaßt worden ist; so kann er desfalls keine Entschädigung verlangen; denn durch die Uebernehmung des Lehens hat er sich einmal zum Kriegsdienste anheischig gemacht und kann sich folglich über nichts beschweren, was aus der Natur solcher Dienste und solcher Verpflichtungen entspringt. Doch wollen die Lehnsgesezze, daß ein Vasall für den laufenden Feldzug vom Dienste befreyet seyn soll, wenn er seine Equipage im Gefecht verloren und der Lehnsherr ihm solche nicht ersezt hat *a*).

6) Die Absicht des Lehenvertrags, Ehrerbietung, Gehorsam und Treue, legen dem Vassallen die Pflicht auf, das Commando des Lehnsherrn zu befolgen. Ein Lehnsherr kann hierbey nach Lehens- und Kriegsrecht verfahren, jedoch kann er seine Kriegsbefehle nicht so ergehen lassen, wie ein Souverain oder dessen stellvertretender General. Denn der Vassall ist kein Unterthan, und braucht nicht mehr Dienste zu leisten, als der Lehnsvertrag oder die Lehnsgesezze mit sich bringen *b*).

a) AUCTOR VETUS de benef. §. 17. Sächsisches Lehnr. Cap. 4.
b) II. F. 54.

§. 9.

Gewöhnliches Verhältniß der Lehendienste in unsern Tagen.

Seit der Erfindung des Schießpulvers und seit der Gewohnheit, stehende Truppen zu halten, hat sich das Kriegswesen dergestalt verändert, daß diese Ereignisse nicht ohne Folgen für die Lehendienste bleiben konnten. Auch die neuere Staatsverfassung, sowohl im teutschen Reiche, als in den einzelnen Territorien hat manche Veränderung in denselben nach sich gezogen. Dessen ungeachtet ist aber doch das Lehnrecht dadurch nicht aufgehoben worden, und man würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß alle den Lehendienst betreffende Lehnsgesezze und Gewohnheiten nun gänzlich unbrauchbar geworden wären. Vielmehr gelten sie allerdings, so lange nicht hinreichend erwiesen ist, daß neuere Gesezze, Verträge, oder rechtmäßige Observanzen ihrer Anwendbarkeit im Wege stehen. Dies ist nun freylich wegen der jezzigen, von der ehemaligen so sehr verschiedenen Art Krieg zu führen, und Hoffeyerlichkeiten zu begehen, sowohl in Ansehung der Kriegs- als Ehrendienste sehr häufig der Fall. Indessen fehlet es doch auch in neuern Zeiten nicht an Beyspielen, daß noch Aufgebote an teutsche Vassallen, zu Leistung ihrer Lehndienste, ergangen sind, wovon man sich aus Lünigs corp. iur. feud. Th. 2. S. 975. 1661. und Th. 3. S. 921. 1021. überzeugen kann.

Was insbesondere die Reichslehendienste anbetrifft, und zwar 1) die Kriegsdienste der Reichsvassallen, so kommen diese freylich seit dem Abgange der Römerzüge so oft nicht mehr vor; allein, man kann doch nicht sagen, daß sie gar nicht mehr im Gebrauch wären. Nur muß man die Pflichten der Reichsstände, wegen so mancher neueren Reichsgrundgesezze, Friedensschlüsse und Verträge, nicht mehr zunächst nach dem Lehnrechte beurtheilen, und in so fern hat Mosers Meynung: daß die von den Reichsständen in Gemäßheit der Reichsmatrikel zu leistenden Dienste, nicht mehr als

Leyen-

Lehendienste, sondern als reichsständische Pflichten zu betrachten seyen, allerdings ihren guten Grund. Moser drukte sich so aus: „daß die weltlichen Kurfürsten in Ansehung ihrer von dem Reiche zu Lehen tragenden Erzämter (denn der geistlichen Kurfürsten Erzämter geschiehet in ihren Lehenbriefen keine Meldung,) dem Kaiser, Kaiserin und römischen König in gewissen Fällen einige Hofdienste, in Person, oder durch ihre Erbbeamte zu leisten verbunden seyen, ist eine so bekannt- als unläugbar- und unbestrittene Sache. Außer diesen hat kein teutscher Reichslehenmann, er seye wer er wolle, in Ansehung seiner Reichslehen, die geringsten Dienste zu prästiren, weder in Person, noch durch andere, weder an Geld, noch sonst. Die Lehenrechtslehrer pflegen zwar als solche anzugeben: 1) die dem Kaiser schuldige Reichshülfe in Kriegszeiten; 2) dessen Begleitung in den Römerzügen; 3) die, und zwar persönliche, Erscheinung auf Reichstagen; 4) die Reichssteuern und dergleichen: allein eben dieses müssen alle Stände des Reichs leiden und thun, sie besizzen Reichslehen oder nicht, und ist diesfalls zwischen beyden nicht der geringste Unterschied. Die unter der Reichsritterschaft begriffenen Lehenleute geben ebenfalls zwar dem Kaiser Charitativ-Subsidien, aber das müssen eben sowohl auch die thun, so keine Reichslehen haben, und die übrigen Reichsvassallen, so weder Reichsstände noch Mitglieder der Reichsritterschaft sind, geben gar niemalen nichts.“ a)

Eine gleiche Bewandniß hat es auch 2) mit den Hof- oder Ehrendiensten teutscher Reichsvassallen. Ursprünglich, und so lange als man in Teutschland noch kein anderes Staatsrecht kannte, als das Lehnrecht, waren sie unstreitig als Würkungen des Lehnbandes zu betrachten; jezt sind sie aber mehr nach der goldenen Bulle, nach Verträgen und dem Reichsherkommen zu beurtheilen. Für unsre Zeiten kann man daher den Grundsaz annehmen: Was die Stände jezt zu thun und zu leisten verbunden sind, sind sie nicht sowohl als Vassallen und vermöge des Lehenbandes, als vielmehr kraft der Bundesgenossenschaft, in welcher sie mit dem Kaiser und Reiche stehen, zu leisten schuldig.

In Ansehung solcher Lehen, welche Reichsstände von ihren Mitständen empfangen, wollen sich die Vassallen wenigstens alsdann zu keinem Lehendienste verstehen, wenn diese Lehen reichsunmittelbar und zum Reiche, auch einem Kreise steuerbar sind. Wären sie dieses aber nicht, so können sie sich den Lehndiensten ordentlicher Weise nicht entziehen.

Im 16ten Jahrhundert meldeten die Grafen und Herren in Franken in ihren Beschwerden gegen die höheren Reichsstände: „Vor Jahren haben die Grafen, Herren und von Adel ihre freyen eigenen Güter den Herren zu Lehn aufgetragen, Schuz und Schirms halben, da es zu selbigen Zeiten viel Fehdens und Raubens gegeben. Da nun ein Herr in seinem Lande ohne sein Verursachung überzogen wird, ist der Lehenmann, so er einer von Adel, dem Lehenherrn zu desselben Defension, auf sein Begehren, und auf des Lehenherrn Kosten, Futter und Mahl, Nagel und Eisen, mit einem reisigem Knecht und Pferd zu dienen, und seine Lehen also zu vertreten schuldig. Ist er ein Graf oder Herr, etwa mit zweyen oder dreyen Pferden und Knechten. Wollte aber ein Herr unnöthige Händel vornehmen, oder Krieg anders, dann zu Rettung seiner Land und Leute vornehmen, ist der Lehenmann nicht schuldig, ihm Pferd oder Knecht zu schikken; wie er auch sonst weder auf Tagen, oder andern Reisen dem Lehnherrn von Lehns wegen zu dienen und zu erscheinen nicht verbunden. Dagegen ist gleichwohl der Lehnherr auch den Lehnmann nicht weniger als der Lehnmann den Lehnherrn zu defendiren schuldig.“

Selbst da, wo dem Lehnherrn die Lehendienste in den Lehnbriefen ausdrüklich vorbehalten sind, haben sie Reichsstände verweigert. Dies ist z. B. bey denjenigen Reichsafterlehen der Fall, welche Böhmen an Reichsstände ertheilet. Dessen ungeachtet versagten diese die im siebenjährigen Kriege von dieser Krone verlangten Lehendienste. Mehr Nachrichten hierüber findet man in Mosers Tr. von der teutschen Lehnsverfassung B. 2. Cap. 12. S. 553. f. in Kreittmayrs Bayerschem Staatsr. §. 149. S. 313. und in Estors Abhandl. Von den Rechten und Geschäften ꝛc. bey Reichskriegen, woselbst sich S. 187. ein so rubricirter deutlicher Beweis findet; „daß ein Lehenherr von seinen Vassallen, so Reichsstände sind, die Ritterpferde bey fürwährendem Reichskriege zu fordern nicht befugt, die übrigen Vassallen aber deren Bezahlung sich nicht entschütten können.“

Von ihren der Reichsritterschaft incorporirten Vassallen, fordern zwar die Reichsstände zur Zeit eines allgemeinen Reichskriegs Lehendienste; weil aber die Besizzer solcher Lehen dem Kaiser in dergleichen Fällen Charitativ-Subsidien geben, wollen sie keine Lehendienste thun, und der Reichshofrath schüzzet sie dabey *b*).

In Betreff der Lehendienste von landsäßigen Lehen, hat Strube in s. Nebenstunden *c*) zu erweisen versucht, daß aus der Pflicht, bey gewissen Umständen das Lehn mit dem Degen zu verdienen, nicht gefolgert werden könne, daß der Vassall zum Unterhalt der stehenden Truppen beytragen müsse; die Macht des Adels in den mittlern Zeiten schließe alle Vermuthung aus, daß er sich, wie die heutigen Reuter habe gebrauchen lassen; die Lehenpflicht verbinde ihn nicht, zu der Reichshülfe einen Beytrag zu thun, und die Freyheit, deren der Adel heut zu Tage genießet, gründe sich nicht auf den Lehendienst. Ungeachtet sich gegen diese Sazze manches mit Grunde erinnern läßt, so ist doch so viel ausgemacht, daß die ehemaligen Lehendienste in den meisten teutschen Territorien durch Landtagsabschiede, Recesse, Verträge oder Herkommen auf eine gewisse Anzahl von Ritter- oder Lehenpferden gesezt, oder zu einer bestimmten Summe Geldes angeschlagen worden sind *d*). Wo aber dieses auch nicht der Fall ist, behauptet doch die Ritterschaft, daß sie weiter nicht, als zu Beschüzzung des Landes, aufzusizzen schuldig sey *e*).

a) Mosers Reichshofrathsproceß Th. 4. Cap. 6. §. 4. S. 112. Das Gegentheil behauptete noch neuerlich Hr G. J. R. Böhmer in s. elem. iur. feud. §. 471. not. a.

b) Mosers Tr. von der t. Lehnsverf. Buch 2. Cap. 19. §. 12. S. 614. f.

c) Th. 1. Num. 4. S. 414. f.

d) Viele Belege zu diesem Sazze findet man in Lünigs corp. iur. feud. z. B. von Schlesien, Th. 2. S. 248. Th. 3. S. 315. von der obern Pfalz, Th. 2. S. 542. von Sachsen, Th. 2. S. 583. 593. vom Herzogth. Magdeburg, Th. 2. S. 975. von Cleve und der Grafsch. Mark, Th. 2. S. 1025. von Pommern, Th. 2 S. 1114. von Würtemberg, Th. 2. S. 1662. von Gotha, Th. 3. S. 923. von Coburg, Th. 3. S. 933. von Culmbach, Th. 3. S. 1001. 1007. von der Oberlausiz, Th. 2. S. 625. von den sämmtlichen Brandenburgischen Provinzen, Th. 2. S. 841. von Braunschweig-Lüneburg, Th. 2. S. 1319. von Weimar, Lünigs Collect. von der landsäß. Ritterschaft Th. 2. S. 33. von Altenburg, ebendas. S. 34. von Holstein, ebend. S. 837. 1015. von Schleswig und der Insel Femern, ebendas. S. 931. von Meklenburg, den Erblandesvergleich §. 7. 469. von Hessen, das Rescript von Landgr. Moriz, v. 17 May 1622. und von Landgr. Wilh. 1651. ꝛc.

e) Mosers Tract. v. d. t. Lehnsverf. Buch 3. Cap. 12. S. 805. 809. f.

§. 10.

Abänderung der Lehendienste.

Da, wegen der veränderten Kriegsart, die ehemaligen Lehendienste dem Vassallen leicht eben so beschwerlich, als dem Lehnsherrn wenig oder gar nicht nüzlich sind, so kann die Frage leicht vorkommen: Ob der Lehnsherr ein Surrogat dafür verlangen könne? Vorzüglich kam sie zur Sprache, als König Friedrich Wilhelm von Preussen die Brandenburgischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Lehngüter in Eigenthum verwandelte und dagegen für jedes Ritterpferd alle Jahre 40 Thaler forderte. Damals widersprach der größere Theil der Ritterschaft aus folgenden Gründen: Ein Vassall sey nur zum Lehendienste verbunden, die Rittergüter seyen steuerfrey; Herkommen und Verjährung stehen dem Vassallen zur Seite. Im vorkommenden Falle seyen sie bereit, wirkliche Dienste zu leisten, mehr könne von ihnen nicht gefordert werden *a*).

Ungeachtet nun nicht geläugnet werden kann, daß das Lehnswesen der Oberaufsicht im Staate untergeordnet ist, daß durch die ehemaligen Lehendienste dem Staate in unsern Zeiten wenig mehr genuzt werden kann, und daß es unbillig seyn würde, die zu Haltung des nöthigen Militärs erforderlichen Steuern dem Bürger und Bauer allein aufzubürden; ungeachtet die Verbindlichkeit zur Lehnstreue keinen so beschränkten Umfang hat, daß sie nicht zum Besten des Lehnsherrn ausgelegt werden dürfte: so kann doch nach strengem Rechte nicht behauptet werden, daß der Lehnsherr dem Vassallen, oder der Vassall dem Lehnsherrn ein Surrogat der ehemaligen Lehendienste, wider seinen Willen, aufzudringen befugt sey. Nur mittelst gütlicher Uebereinkunft kann hierin eine für beyde Theile verbindliche Abänderung gemacht werden *b*).

a) Die Ritterschaft würkte zu wiederhohlten Malen Rescripte des Reichshofraths an den König aus; der König blieb aber bey seinen getroffenen Anstalten, ungeachtet die Execution durch den Obersächsischen Kreis angedrohet wurde. S. Mosers Tract. v. d. t. Lehns-

Lehnsverf. Buch 3. Cap. 17. S. 846. f. Einige Bedenklichkeiten der Ritterschaft wurden durch eine feyerliche Assecuration vom 30 Jun. 1717. gehoben.

b) Dieser Gegenstand ist vorzüglich in folgenden Schriften in Erwägung gezogen worden:

1) Bedenken über die Frage: Ob ein Kurfürst und Stand des h. R. Reichs die ihm unterworfenen landsäßigen Lehen in Erbe zu verwandeln, und anstatt der Ritterpferde jährlich ein gewisses an Gelde den Lehnleuten abzufordern befugt sey? In Lünigs corp. iur. feud. Th. 3. S. 899.

2) GOTTFR. DAN. HOFFMANN diss. de appropriatione feudorum ex utroque iure feudali, Longobardico et Germanico, tam publico, quam privato. Tub. 1751.

3) Kurzer aber doch gründlicher Beweis, daß ein Fürst, absonderlich ein mächtiger Potentat, nicht allein von Rechtswegen könne, sondern auch in seinem Gewissen verbunden sey, entweder die Ritterdienste in den ersten und alten Zustand wieder zu sezzen, und dabey beständig zu erhalten, oder ein proportionirliches Stük Geld alle Jahre dafür zu nehmen. 1719. 4.

§. 11.

Schriften.

Ueber die Lehendienste überhaupt haben Kohl, 1609. Halbritter, 1622. Besold, 1626. Romanus, 1674. Gause, 1692. Engelbrecht, 1706. geschrieben. De immunitate a servitiis feudalibus, schrieb Sam. Stryk 1690. zu Frankf. eine Diss. welche man auch im 6ten Bande seiner Werke, Num. 13. antrifft. De denegatione servitiorum feudalium, handelt eine zu Tübingen 1700. erschienene Diss. von Heinr. Hildebrand; auch eine 1752. zu Jena von Mich. Heinr. Hildebrand gehaltene Diss. de Herischlizio, seu denegatione servitiorum militarium. — De servitiis vassallorum zu Ehrenzügen und Ehrenfällen, findet man eine Abhandlung in Buders amoenitatibus iur. feud. Num. 23. und ebendaselbst unter Num. 24. einen Aufsaz, de servitiis vassallorum extra territorium. Ueber die Versilberung der Lehendienste schrieb Joh. Herm. Maier eine Diss. de cavalcatae vassalliticae aestimatione (Straßb. 1680.) und Joh. Dav. Lüdeke unter dem Tit. de adaeratione servitiorum equestrium (Altorf 1708.). Auch schlägt das Gutachten über die bey dem leztern Reichskriege am Rhein von dem kurpfälzischen Lehenhofe an dessen fürst- und gräfliche Vassallen, so zugleich Reichs- und Kreisstände sind, geforderte Lehnreuter, und ob dieselben solche, oder das verlangte Geld davor zu schikken schuldig sind? (Frankf. 1735. 4.) welches von Joh. Ad. Rapp ausgestellt seyn soll, so wie auch die in der Note *b*) des vorigen Paragr. angeführten Schriften hier mit ein, denen noch beyzufügen ist: IO. NIC. PELE diss. de oneris feudalis servitiorumque militarium aestimatione, indeque fluente subsidiaria vassallorum militum domino directo debita praestatione. Rostoch. 1752.

Ueber den Unterschied zwischen den ehemaligen ritterlichen Lehendiensten und heutigen Reuterdiensten, findet man eine Abhandlung in Strubens Nebenstunden Th. 1. S. 414.

De servitiis militaribus ex allodio praestandis, schrieb Wildvogel eine Diss. (Jena 1723.).

Die Frage: Ob der Vassall seinem Lehnsherrn in einem ungerechten Kriege zu dienen verbunden sey? hat Aug. Gotth. Schmuk in einer Diss. de vassallo ad praestanda servitia domino bellum iniusti gerenti non obligato. (Erlang. 1761.) untersucht.

In Gerkens vermischten Abhandlungen (Th. 2. Abhandl. 3.) ist die Frage untersucht: Ob der Vassall auf seine eigene, oder des Lehnsherrn Kosten gedienet hat? wobey zugleich bewiesen ist, ob der brandenburgische Vassall täglich einen gewissen Sold unter dem Namen des Nachtgeldes bekommen hat.

Sonst findet man noch Nachweisungen auf besondere Ausführungen einzelner hierher gehöriger Materien in Zeperniks repertorio iur. feud. unter der Rubrik: *Servitia feudalia.* S. 363 — 365.

Lehnfolge, s. den vorstehenden Art. Auch Lehnsfolge.

Lehngeld, s. Lehnsabgaben.

Lehngut, s. Lehn.

Lehnkammer, s. Lehnshof.

55. Lehnprobst.

Lehnprobst wird der Lehnrichter genannt, den der Lehnherr aus der Zahl der Lehnleute aussucht, um an seiner statt die zwischen den Lehnleuten entstandne Streitigkeiten zu entscheiden. Auch kann, mit beyder Theile Einwilligung, ein solcher zum Lehnrichter bestellt werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehnleute ist *a*). Zuweilen wird auch derjenige, der die Directorialangelegenheiten des Lehnsherrn in Lehnssachen besorgt, Lehnprobst genannt.

Hat ein Lehnsherr viele Lehen in fremden Territorien, so hält er gewöhnlich einen Lehenprobst darauf. So hält das Erzstift Freysingen eigene Lehnpröbste in Krain zu Lauth, in Steyermark zu Rottenfels, in Tyrol zu Imhing, und in Oesterreich wegen aller Lehen in den Oesterreichischen Erblanden, einen ordentlichen Lehenhof zu Waidhofen an der Nebbs. Auch das markgräfliche Haus Brandenburg hält in Ansehung seiner in Oesterreich habenden Lehen, beständig einen Lehnprobst in den Oesterreichischen Landen, vor welchem alle diese Lehen betreffende Sachen verhandelt werden. Im Kemptenschen wurde sonst der Lehnprobst Bruder Obleiher genannt *b*).

a) Adem. Lehnrecht Cap. 120.
b) Lünigs corp. iur. feud. p. 1921.

56. Lehnrecht.

§. 1.

Gesichtspunct.

Lehnrecht überhaupt nennt man 1) jede Sammlung von Lehnsgesezzen eines Staats; 2) die darin gegründeten Rechte und Befugnisse zwischen Lehnsherren und Vassallen; 3) die systematische Wissenschaft vom Lehnswesen. Hier haben wir es blos mit dem positiven, und zwar mit dem teutschen positiven Lehnrecht zu thun, so fern man Lehnsgesezze und deren Sammlungen darunter versteht. Von dem longobardischen Lehnrecht folgt unten ein eigner Artikel.

§. 2.

Ursprung des Lehnrechts. Aelteste Sammlung.

Einzelne Verordnungen, die beneficia der Franken betreffend, von denen man den Ursprung der nachherigen Lehen ableitet *a*), findet man schon unter den Königen des Carlischen Stamms *b*). Unter den folgenden Kaisern und Königen Teutschlands haben sich besonders **Conrad der Salier, Heinrich II. Lothar von Sachsen** und vor allen andern **Friedrich I.** als Gesezgeber in Lehnsachen ausgezeichnet, unter welchem leztern auch schon ein paar mailändische Consuln, OBERTVS AB ORTO und GERARDUS NIGER, de iure feudorum geschrieben haben. Jezt besizzen wir nur noch wenige Fragmente von diesen Schriften, die in den libris feudorum zerstreut sind.

Die älteste Sammlung der teutschen Lehnsgewohnheiten enthält unstreitig der sogenannte *Auctor vetus* de beneficiis, welcher gänzlich unbekannt ist *c*). Auch über das Zeitalter, in welchem diese Sammlung gemacht seyn mag, lassen sich noch keine völlig befriedigende Aufschlüsse geben. Am wahrscheinlichsten ist es noch, daß sie unter **Friedrich I.** veranstaltet ist *d*). Ohnerachtet sie nur eine Privatarbeit war, so wurde sie doch mit großem Beyfall aufgenommen, und in der Folge von den Verfassern des Sachsen- und Schwabenspiegels fast von Wort zu Wort ausgeschrieben.

a) s. den Art. *Feudum* §. 4. 5. im 2ten Th. S. 26.
b) BALUZII capitul. reg. Francor. tom. I. p. 182. 494. 611. tom. 2. p. 317.
c) Havichorst hat ihn zuerst hinter FRANC. DUARENI consuetud. feudal. zu Cöln 1569. herausgegeben. Eine bessere Ausgabe ist die von Christ. Thomasius in den selectis feudalibus tom. I. p. 71. die beste aber die von Henr. Chr. von Senkenberg in dem corp. iur. germ. tom. 2. p. 191. seqq.
d) de SELCHOW elementa hist. iur. §. 377. Schaumburg sezte in seiner coniectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetustate (Rintel. 1735.) das Alter dieser Sammlung in die Zeiten Heinrichs IV. ist aber von Selchow a. a. O. gründlich widerlegt worden, wodurch zugleich Gundling, Thomasius und Sperls Meynungen als ungegründet erscheinen. Gundling (de causſa et orig. unionis electoralis) sezt die Sammlung in die Zeiten Lotbars. Thomasius in seiner not. *a*) angeführten Ausgabe dieser Bücher, in die Zeiten Conrads des Saliers, und Sperl (de clypeis militaribus Germanorum, in prologo, gar in Carls des Großen Zeitalter.

§. 3.

Sächsisches Lehnrecht.

Als **Epko von Repkow** im 13ten Jahrhundert die von den Schöppen zu Magdeburg verfaßten alten Rechte, Schöppenstuhlsurthel ꝛc. in eine Sammlung brachte, welche man in spätern Zeiten Sachsenspiegel, oder vielmehr Saken, nämlich Sachen Spiegel *a*) überschrieben hat, so sammlete er auch die Lehnsgebräuche, und legte dabey den *vetus auctor* de beneficiis zum Grunde, damit ein Lehnrecht in teutscher Sprache vorhanden seyn möchte, welches nicht allein in Sachsen, sondern auch in andern teutschen Provinzen gebraucht werden könnte. Weder im auctore de beneficiis, noch auch in dem Repkowischen Lehnrechte findet man Spuren, daß lediglich auf Sächsische Gebräuche gesehen worden

den wäre, welches man blos aus der spätern Aufschrift Sachsenspiegel und Sächsisches Lehnrecht, statt Sakenspiegel, geschlossen hat. Die ältesten Manuscripte dieses Lehnrechts haben entweder gar keine, oder nur die Ueberschrift Lehnrecht. *b*) Selbst die erste, ohne Benennung des Orts und Jahres, in obersächsischer Sprache auf 113 Blättern abgedrukte Ausgabe, ist ohne Aufschrift, hat aber am Ende den Beysaz: Hier ender sich das Lehnrecht. Auf gleiche Art stehet auch auf den Augsburger Ausgaben von 1495. und 1499. bloß: *remissorium* mit sammt dem Weychbild und Lehnrecht, ohne das Beywort sächsisch. Hieraus läßt sich auch erklären, warum man damals dies teutsche Lehnrechtsbuch, im Gegensaz des longobardischen Lehnrechts, gemeines Lehnrecht nannte. *c*) Man findet es übrigens in allen Ausgaben des Sachsenspiegels, mit dem es auch gleiche Schikfale gehabt hat.

a) Gleich zu Anfang des zweyten Capitels heist es in zwey Manuscripten, davon in Schotts jur. Wochenblatt (Jahrg. 1. 1772.) S. 375 Nachricht gegeben ist: Indem her lernen will, dy Saken dy uff Lehnrecht gan" welche Lesart auch die augsburgischen Abdrükke von 1495. und 1499. beybehalten haben. Aus diesen Saken haben aber nachher die obersächsischen Uebersezzer Sachsen gemacht, woraus die Ueberschrift sächsisches Lehnrecht entstanden ist.

b) I. I. MOSER in bibliotheca mstctor. p. 83. et 105. Schotts juristl. Wochenblatt, erster Jahrg. (1772.) S. 375.

c) Bernh. Friedr. Rud. Laubns entdekte Wahrheit von dem sogenannten sächsischen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutscher Lehnsgewohnheiten. — In Schotts juristl. Wochenblatt, (1772.) S. 369.

§. 4.

Ius feudale allemannicum.

Nicht lange darauf als Epko von Repkow seine Sammlung vollendet hatte, erschien eine neue, unter dem Namen Landrechtsbuch, welche zuerst im vorigen Jahrhunderte von Melch. Goldast *a*) mit dem Namen Schwabenspiegel gestempelt wurde, und unter diesem Gepräg in Umlauf gekommen ist. Dieses Werk enthält ebenfalls eine Sammlung von Lehnsgebräuchen, ist aber ebenfalls bloße Privatarbeit, und nie von Kaiser und Reich als Gesezbuch auctorisirt worden. Die beste Ausgabe davon ist die Senkenbergische im corp. iur. Germ. tom. 2. p. 1 sqq. *b*)

a) In der Vorrede zu den teutschen Reichssatzungen (Hanau 1609. Fol.) Mit Recht mißbilligt diese Benennung IO. GOTTL. GONNE de commento speculi Suevici, nec non iuris Suevici seu Allemannici, quod in illo haberi creditur. (Erl. 1753.) §. 12.

b) Joh. Schilter hat es mit einem Commentar erläutert, der 1728. unter dem Titel: commentarius ad ius feudale Allemannicum zu Straßburg erschienen ist.

§. 5.

Sogenanntes Kaiserrecht.

Die dritte Sammlung von teutschen Lehnsgebräuchen des Mittelalters ist die, welche in dem vom Hrn. von Senkenberg sogenannten Kaiserrecht *a*) enthalten ist. Aus dieser Benennung sollte man urtheilen, daß es eine Sammlung von kaiserlichen Gesezzen sey, welches Senkenberg selbst glaubte, und den K. Conrad II. für den Urheber davon hielt. Es ist aber auch dieses Rechtsbuch eben so, wie die beyde vorgedachten, eine Privatsammlung, worin mit unter zwar kaiserliche Verordnungen vorkommen, meist aber doch Herkommen und Gewohnheitsrechte erörtert werden. Aus der fleißigen Anführung päbstlicher Rechte läßt sich vermuthen, daß der Verfasser vielleicht ein Mönch gewesen seyn mag, und aus ein paar Verordnungen Friedrichs II. welche darin vorkommen, kann man den Schluß machen, daß die Abfassung dieses Buchs nicht viel über die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts hinaufgehen könne.

a) Herr von Senkenberg fand in Göttingen ein Manuscript davon, und ließ es, als ein bisher noch unbekanntes Denkmal teutscher Rechte und Gewohnheiten des Mittelalters, im J. 1740. zum erstenmale abdrukken. Es stehet im corp. iur. feud. n. 1. auch einige Stükke davon im Senkenbergschen corp. iur. germ. publ. et priv. p. 1 sqq.

§. 6.

Nuzzen und Gebrauch dieser Sammlung.

So ungereimt es wäre, wenn man den neuern Systemen und Compendien des Lehnrechts deshalb, weil sie keine öffentlich autorisirte Gesezbücher sind, allen Nuzzen absprechen wollte: eben so ungereimt würde es auch seyn, wenn man diese Sammlungen deshalb, weil sie Privatsammlungen sind, als unnüz verachtete. Sie sind die Hauptquellen, aus denen man die Kenntniß der teutschen Lehnsverfas-

sung des Mittelalters schöpfen muß, und können in so fern noch diese Stunde hermeneutischpractischen Nuzzen haben, als die nachherige Aufnahme des longobardischen Lehnrechts, doch bey weitem nicht alle ursprünglich teutsche Lehnsgebräuche aus den einzelnen Lehnshöfen verdrängt hat. Als Gesezze kann man sie freylich nicht anführen, da es aber ganz unleugbar ist, daß man die alten gehörig erwiesenen teutschen Lehnsgewohnheiten nirgends abgeschaft hat, so kann streitiges Herkommen aus diesen Sammlungen, als den besten historischen Quellen, erläutert werden.

§. 7.

Aufnahme des longobardischen Lehnrechts.

Eben die Ursachen, welche die Aufnahme des römischen Rechts bewirkten, *a*) beförderten auch die Aufnahme der longobardischen Lehnrechtsbücher. Die Gewohnheiten der einzelnen Lehnhöfe wichen in vielen Stükken zu sehr von einander ab, die bisherigen Privatsammlungen fand man hier und da unzureichend, und das longobardische Lehnrecht war bereits als ein Anhang dem corp. iur. romani beygefügt. In Italien las man darüber, viele Teutsche, die in Bologna studirten, wendeten ihren Fleiß darauf, und brachten nachher die Grundsäzze dieses fremden Lehnrechts in die Gerichte, worüber in unserm von dem Wälschen in vielen Stükken abweichenden Lehnwesen, manche Verwirrung entstand.

Geschichte, Geist, Ordnung, Einrichtung, und practischer Gebrauch dieses fremden Lehnrechts, sind unten in einem eignen Artikel, unter der Aufschrift: **longobardisches Lehnrecht**, erörtert.

a) Unten im Art. römisches Recht.

§. 8.

Stufenfolge der Entscheidungsquellen in teutschen Lehnssachen.

Da sich die Rechtsverhältnisse zwischen dem Lehnsherren und Vassallen zunächst auf den im Lehnbriefe ausgedrukten Vertrag gründen: so gebührt dem Lehnbriefe unter den Entscheidungsquellen streitiger Lehnsfälle billig der erste Plaz. Ueber das, was Rechtens sey, wenn ältere und neuere Lehnbriefe nicht ganz gleichförmigen Inhalts sind, kann man den besondern Artikel **Lehnbrief** nachsehen.

Weil sich aber der Lehnbrief auf den vorhergegangenen Vertrag gründet, so verstehet sich von selbst, daß alle die Gültigkeit der Verträge betreffende Grundsäzze des Naturrechts auch hierbey ihre Anwendung haben. In so fern kann es also Fälle geben, wo nicht sowohl der Lehnbrief, als das unwandelbare Recht der Natur die allererste Entscheidungsquelle seyn könnte.

Auch könnten wohl besondere ältere Familienverträge, Freyheiten, Testamente u. s. w. vorhanden seyn, von welchen die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des neueren Lehnvertrags abhienge; und in so fern müßte man von diesen zuerst ausgehen.

Kann eine Streitigkeit aus dem Lehnbriefe und Lehnsreversalen allein nicht beurtheilet und entschieden werden; so kommt es

2) zunächst auf die Lehnrechte und Gewohnheiten desjenigen Lehnhofs an, zu welchem das streitige Lehn gehöret. Sodann

3) auf die Lehnrechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, worin das Lehn oder der Lehnhof gelegen ist.

4) Auf die Lehnrechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, wo der Lehnsvertrag aufgerichtet worden ist.

5) Auf die gemeinen Gesezze und Gewohnheiten derjenigen Provinz, in welcher das Lehngut oder der Lehnhof liegt.

6) Auf die in teutschen Reichsgesezzen vorkommenden, das Lehnswesen betreffenden Vorschriften, auch erweisliche allgemeine teutsche Lehnsgewohnheiten und Gebräuche.

Findet man in allen diesen einheimischen Gesezzen und Gewohnheiten keine sichern und zureichenden Entscheidungsgründe, läßt sich auch nicht einmal aus der Gleichförmigkeit des vorliegenden Falles mit einem ausdrüklich darin entschiedenen, ein analogischer Schluß machen, so trift

8) das longobardische Lehnrecht die Reihe, wovon nachher in einem eigenen Artikel gehandelt wird. Gäbe auch dieses keine hinlängliche Auskunft; auch nicht einmal Prämissen zu einem analogischen Schlusse, so müßte

9) die Analogie des römischen und canonischen Rechts zu Hülfe genommen werden, bis man endlich, wenn man sich auch von diesem verlassen sähe,

10) zu

10) zu dem allgemeinsten Rechte des ganzen Menschengeschlechts, zu dem Naturrechte seine Zuflucht nehmen müßte. a)

a) CHRIST. GOTTL. BIENER tr. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lipf. 1782.

Ueber die in diesem § vorgetragenen Säzze sehe man vorzüglich Buris Lehnrecht mit berichtigenden Anmerkungen von Just. Friedr. Runde, (Giessen 1788.) S. 202-224. und Schnaubers Commentar über Böhmers institutiones iuris feudalis. (Braunschweig 1784.) S. 43-49.

§. 9.

Literatur.

Hier ist der Ort nicht zu einer Bibliothek des Lehnrechts, wozu man in Ernst Christ. Westphals systematischer Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit, im 6ten Abschnitte S. 110-117. (der 2ten Ausgabe) und in Heinrich Joh. Otto Königs Lehrbuche der allgemeinen juristischen Literatur, Th. 2. S. 455-483. Anlagen findet. Noch haben wir kein besonders der Literatur des Lehnrechts gewidmetes Werk, nicht einmal eine vollständiger gesammelte und systematisch geordnete Realbibliothek.

Als Quellensammlungen sind Lünigs corpus iuris feudalis germanici, (3 Th. Frkf. 1727. Fol.) und Senkenbergs corpus iur. feud. germ. (Halle 1772. 4.) bekannt. Eine literarische Notiz von den Manuscripten und Ausgaben der teutschen Lehnrechtsbücher, gab Bernh. Friedr. Rud. Laubn, in Zepernicks Samml. auserles. Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Th. 2. N. 16. S. 181-194.

Die ältern Systeme sind jezt weniger brauchbar, weil sie fast lediglich auf das longobardische Lehnrecht Rükficht nehmen. Mosers Tractat von der teutschen Lehnsverfassung (Frkf. u. Lpz. 1774. 4.) und Buris ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, besonders die vom Hrn. Hofr. Runde mit berichtigenden Anmerkungen versehene Ausgabe, (Giessen 1788. 4.) sind die vorzüglichsten. Auch wird sich Hr. Hofrath Schnaubert durch die Vollendung seiner Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, in einem Commentar über die Böhmerschen principia iuris feudalis, (Giessen 1784.) wovon 1788 die zweyte Fortsezzung erschienen ist, das Publicum verbindlich machen.

Als Schriftsteller in diesem Fache haben sich in neuern Zeiten Hellfeld, Nettelbladt, G. L. Böhmer, Koch, Pütmann, Gerken, Gruben, Möller, Ernst Joachim und Ernst Chr. Westphal, Schott, Biener, Hagemann, Rind, Glük, Klüber, Dabelow u. a. m. und als Sammler: Jenichen und Zepernik, vorzüglich ausgezeichnet.

Insbesondere haben verschiedene Gelehrte dem Lehnrechte einzelner teutscher Provinzen und Territorien, theils in Schriften, welche sich über das Ganze verbreiten, theils in Abhandlungen über einzelne Gegenstände, ihren Fleiß gewidmet, wohin folgende gehören:

Von Mainzischen Lehnssachen handelt Moser im 13ten Capitel seines Mainzischen Staatsrechts.

Von Trierischen: Neller.

Von Cölnischen: Thummermuth und Moll.

Von Böhmischen: Neumann und v. Bünau.

Von Pfälzischen: Kremer, Fladt u. Müller.

Von Sächsischen: Leyser, Menken, Salzmann, Vokkel.

Von Brandenburgischen: Stryk, Schorch und Volkär.

Von Braunschweigischen: Wißmann, (oder Leyser) Reiske, von Senkenberg, Hellfeld, Struben, (an verschiedenen Orten seiner rechtlichen Bedenken,) Hagemann.

Von Oesterreichischen: Franz v. Kofler, auch v. Bek und Schrötter in dem österr. Staatsrechte; Suttinger, in consuetudinibus Austriae, Finsterwalder in seinen practicis observationibus, besonders im 4ten Buche.

Von Baierischen: v. Kreittmayr.

Von Wirzburgischen: Schöpf und v. Stein.

Von Fuldischen: Cocceji, Estor, Schannat, Kayser, Schöpf, Schlereth.

Von Hessischen: Estor, Kuchenbekker, Hofmann.

Von Meklenburgischen: Engelbrecht, Manzel, Meklenburg, Tornov, Müller, Trendelenburg, Rudloff, Baleke, Friedlieb, Martini, Prehn, Taddel.

Von Pommerischen, Augustin Balthasar, David Theod. v. Balthasar, Stryk, Rhode, Engelbrecht, Hering, Gerdes, Nettelbladt, Schwarz, v. Schweder, Dähnert, Breitsprecher, Gesterding.

Von

Von Lausizzischen: v. Leibniz, Budäus, Ludewig, Stryk, Bastineller, Troppaneger, Weinart, Biener.

Von Clevischen: Rhetius.

Von Osnabrükkischen: Mühlenkamp.

Man verbinde hiermit den Artikel longobardisches Lehnrecht, insonderheit §. 7.

Lehnregister s. Lehnbücher.

57. Lehnrichter.

§. 1.

Nach dem longobardischen Lehnrechte.

Der Lehnrichter, ist nach der Verordnung des longobardischen Lehnrechts, entweder der Lehnsherr selbst, oder auch zuweilen die sogenannten Pares curiae, oder Vassallen des Lehnhofs. S. den Artikel Mannengericht.

Der Lehnsherr ist in Lehnssachen der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen zweyen ein Streit wegen des Lehens ist, dergestalt, daß jeder des Lehensherren Vassall seyn will, oder sonst Ansprüche daran macht, welche aus dem Lehnsnexus zu beurtheilen sind, und den Lehnsherren nicht selbst betreffen. *a*)

Belehnt eine Weibsperson jemanden mit einem Gute, so bekömmt sie auch die Gerichtbarkeit über diesen ihren Lehnsmann, ungeachtet die römischen Gesezze die Weiber schlechterdings von den Richterämtern ausschließen.

Hat der Lehnsherr selbst mit einem seiner Vassallen Proceß, so vertreten die unter seinem Lehnhofe stehenden Lehnleute die Richterstelle, wenn nämlich der Proceß das Lehen betrift. *b*)

Eben diese sind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Hauptproceß unter zwey Lehnleuten ist, der Lehnsherr aber doch einigermaßen Antheil daran nimmt, oder dabey interessirt ist. Z. B. Wenn jemand von dem Lehnherren mit einem Lehn von neuem beliehen worden wäre, ein anderer aber gäbe es für das seinige aus, und wollte es aus dem Grunde vindiciren, weil der Lehnsherr, seiner Meynung nach, nicht berechtiget gewesen wäre, es einem andern zu verleihen. *c*) S. den Artik. Mannengericht.

a) II. F. 55. §. 2. in fine.
b) II. F. 16. et 39. II. F. 55. §. 2.
c) II. F. 46.

§. 2.

Nach dem teutschen Lehnrechte.

In Lehnsstreitigkeiten, welche zwischen Vassallen unter sich entstehen, ist auch nach sächsischem und allemannischem Lehnrechte der Lehnherr Richter, so daß hier unter den teutschen und longobardischen Rechten kein Unterschied ist.

Wenn aber zwischen dem Lehnsherrn an einem, und jemanden von den Lehenleuten andern Theils Irrungen entstehen, so scheinet zwischen den longobardischen und teutschen Lehenrechten, dem ersten Ansehen nach, ein Unterschied zu seyn. Nach dem longobardischen Lehnrechte vertreten hier die Pares curiae die Richterstelle. In dem Richtsteig des sächsischen Lehnrechts heist es aber im 1 Cap. unter der Rubrik: Wer tho leenrechte Richter is edder nicht: „So wetet alle eddele Lüde, wente dorch eddeler Lüde willen so is Leen-Recht gegheven von den Keyseren, vnde se scholens bruken vnde anders neman, dat de Here is Richter twisschen sick vnde sine Man. He is ock Richter vnder sine Man eff se krigen vmme gudt, dat se van eme hebben, se sin Papen, edder Leyen.“

Nun folgen auch etliche Fälle, wo der Lehnherr nicht Richter seyn kann, wenn er nämlich dem Vassallen das Recht versagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlet, oder den sonst zugefügten Schaden nicht ersezzet, ingleichen auch, wenn er des unmündigen Beklagten Vormund ist.

Da nach der obigen Stelle des sächsischen Lehnrechts, der Lehnsherr, auch in seiner eigenen Sache, nebst seinen Mannen Richter seyn kann, so scheinet es allerdings, als wenn hierin das teutsche Lehnrecht von dem longobardischen abwiche. Allein es scheinet nur so; denn der Lehnsherr sizzet nicht selbst mit im Gerichte, er spricht auch nicht selbst das Urtheil, sondern er sezzet einen Lehnrichter oder Lehnprobst an seine Stelle, wie aus folgender Stelle des allemannischen Lehnrechts, Cap. 120. erhellet: „so der Herre mit (einem) siner Manne Lehenrecht tun will; so soll er einen siner Manne an sine Statt sezzen, den man nit argwenig habe. Und is er ime argwenig, er wert (weigert) sich sin woll mit Rechte. Was an ime argwenig is, das seit das Lant-Recht-Buch wol hievor. Und het er nit einen sinre Manne, der in beiden gefalle, so nement mit gemeinen

rotte (Rathe) einen bescheiden Man, der ir beider Richter si noch Rechte."

Wenn auch der Lehnsherr an seine Statt keinen Lehenprobst sezzen, sondern die Untersuchung der streitigen Lehnssache den Lehenleuten allein überlassen wollte, so wählen doch diese auch unter sich einen Richter, welcher Mannrichter oder Stabhalter, dessen Amt darin bestehet, daß er die Direction bey dem ganzen Proceß führet, und die andern Vassallen als die Beysizzer zur Zeit des abzufassenden Urtheils um ihre Stimmen fragt. *a*)

a) SCHRADER de feudis, part. 10. sect. 5. ROSENTHAL de feudis, cap. 10. concl. 2. n. 43.

§. 3.

Lehnrichter über Reichslehen.

In alten Zeiten übte der Kaiser die Lehnsgerichtbarkeit über die Regallehen in dem sogenannten Fürstenrechte, (iudicio principum) (s. Fürstenrecht) mit Zuziehung einiger Reichsstände, aus, welche das Mannengericht vorstellten; in geringern Sachen konnte der Hofrichter urtheilen. Entsteht aber jezt unter Reichsunmittelbaren ein Streit über ihre Reichslehen, so gehöret die Entscheidung der Sache, in gewissen Fällen, ausschließlich vor den Reichshofrath, in andern ist die Gerichtbarkeit beyder höchsten Reichsgerichte concurrent. S. d. Art. Lehnsgerichtbarkeit, §. 10 ff.

§. 4.

Lehnrichter über Reichsafterlehen.

Zufolge der Wahlcapitulation Artik. 21. §. 1. scheinet dem unmittelbaren Lehnherren die Gerichtbarkeit in Lehnsstreitigkeiten seiner Reichsaftervassallen allerdings zuzustehen, wenn er nicht selbst dabey interessirt ist. *a*) Ueber den Sinn dieser Stelle der Wahlcapitulation wird aber doch viel gestritten, *b*) und es fehlet auch nicht an Beyspielen, wo man dergleichen Sachen in erster Instanz vor den Reichslehnhof zu ziehen suchte. S. d. Art. Lehnsgerichtbarkeit, §. 13. und Afterlehn §. 15-18.

a) IO. PET. de LUDEWIG de primo foro subfeodorum imp. und Moser von der teutschen Lehnsverfassung, Buch 1. Cap. 3. §. 9. S. 153.

b) S. den Artikel Lehnsgerichtbarkeit, §. 9. Note *d*.

§. 5.

Lehnrichter über mittelbare Lehen.

In Streitigkeiten über mittelbare Lehen, gebühret dem Lehnherrn die Gerichtbarkeit, wenn er nicht selbst Partey, oder sonst bey dem Streite interessirt ist. (§. 1. u. 2. d. Art.) Hin und wieder sind die Mannengerichte noch in Gebrauch; (s. Mannengericht) häufiger findet man aber jezt, daß mit Rechtsgelehrten besezte Collegia, welche man Lehnhöfe, Lehnkanzelleyen, Lehnstuben, Lehnkammern ꝛc. zu nennen pflegt, die Lehnsgerichtbarkeit im Namen des Lehnsherren ausüben.

Uebrigens vergleiche man hierbey den Artikel Lehnsgerichtbarkeit, und die daselbst namhaft gemachten Schriften.

58. Lehnsabgaben.

Allgemeine Uebersicht.

Nach der Natur des Lehnwesens, ist der Vassall eigentlich nur zur Lehnstreue und zu persönlichen Kriegsdiensten, zur Heeresfolge verpflichtet; durch Herkommen und Verträge sind aber nach und nach auch verschiedene Arten von Lehnsabgaben eingeführet worden. Besonders ist dieses seit denen Zeiten geschehen, wo man die Lehendienste nicht mehr so, wie ehedem, gebrauchte und gefordert hat.

Die gewöhnlichsten Abgaben dieser Art sind: das Laudemium oder die Lehenwaare; die Lehnstaxe; das Lehnspferd; die Vergütung der Lehnsdienste; z. B. *Adoha*, *Hostenditium* etc. Die Fräuleinsteuern, wo sie insbesondere von den Vassallen zu bezahlen sind; die Beutellehen, wovon keine Dienste geleistet werden, sondern nur ein Quantum an Geld abgetragen wird; die Küchellehen, wovon Naturalien, an Küche und Keller abzuliefern sind; die jährlichen Abgaben von Zinßlehen u. s. w.

Ursprünglich erhob der Lehnsherr dergleichen Abgaben, wenn sie nicht in einem besondern anomalischen Lehnscontracte, wie z. B. über Zinßlehen, Beutellehen, Küchellehen u. dgl. gegründet waren, von seinen Vassallen bloß bittweise, wie schon aus dem alten Namen Lehnbeden, *precariae feudales*, erhellet.

In einigen teutschen Provinzen, z. B. in der Mark Brandenburg, sind die Lehendienste ganz aufgehoben, und in einen jährlich zu entrichtenden Geldanschlag verwandelt worden, *a*)

a) Ein

a) Ein näheres Detail gehöret nach dem Plane dieses alphabetischen Werks nicht hierher, sondern ist in den einzelnen von den obgenannten Materien handelnden Artikeln, z. B. Lehenwaare, Lehntaxe, Fräuleinsteuer u. m. nachzusehen. Von Lehnsabgaben überhaupt sehe man übrigens was in Strubens rechtlichen Bedenken, Th. 1. Bd. 57.; in Gerkens vermischten Abhandlungen Th. 2. Abhandl. 4. und in Böhmers consultationib. tom. 1. Part. 2. resp. 104. auch tom. 2. resp. 539. davon vorkommt.

59. Lehnsabsonderung.

§. 1.

Absonderung des Lehns vom Erbe.

Da ein verstorbener Vassall oft andere Lehns- und andere Allodialerben hat: so muß in diesen und einigen andern Fällen *a*) das Lehen, nebst den lehnbaren Zugehörden, von dem Allodialvermögen abgesondert werden.

Die Lehnsabsonderung, Separatio feudi ab allodio, ist demnach eine Rechtshandlung, wodurch bestimmt wird, welche Bestandtheile einer Gütermasse lehnbar sind, und welche zum Erbe und Eigenthum gehören.

a) Z. B. wenn ein Vassall wegen Felonie seines Lehns verlustig wird; wenn ein Concurs über sein Vermögen entstehet; wenn dem Lehnsherrn daran liegt, zu wissen, was zum Lehen gehöre u. s. w.

§. 2.

Unterscheidungszeichen, im Allgemeinen.

Der theoretische Unterschied zwischen Lehen und Allodium ist bekannt; in einzelnen Fällen ist es aber ein mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Geschäft, zu bestimmen, ob und wie fern z. B. Meliorationen, Lehnsfrüchte u. d. zum Lehen oder Erbe gehören. Maaßregeln für dieses Geschäft ergeben sich aus folgenden Grundsäzzen.

1) Weil die Allode älter sind als die Lehen, und bey leztern mannichfaltige Einschränkungen des Eigenthumsrechts statt finden: so wird, im zweifelhaften Falle, eine Sache für allodial gehalten. *a*)

2) In Ansehung der Zugehörden oder Pertinenzstükke des Lehens, muß man darauf sehen, ob sie lehnbar seyen oder nicht. *b*) Dieses wird ebenfalls nicht vermuthet, sondern man muß es aus dem Lehnbriefe, oder aus der Lehnsdesignation, (dinumeramento partium) welche der Vassall vor Erneuerung der Belehnung bey einigen Lehnhöfen überreichen muß, auszumitteln suchen. Wäre eine Sache mit allem Zubehör zu Lehen ertheilet worden, so entstehet daher die gegründete Vermuthung, daß alle dabey befindliche einzelne Theile die Lehnseigenschaft haben, und daß von jedem einzelnen Stükke, wovon das Gegentheil behauptet wird, der Beweis geführet werden müste. Bisweilen läßt es sich schon aus der Natur der Sache beurtheilen, wo man solche Pertinenzen hin zu rechnen hat, wenn sie nämlich für sich, ohne das Lehngut nicht bestehen, oder ohne das Lehen nicht zur Existenz gekommen seyn könnten.

3) Nicht alle Meliorationen sind sogleich Lehenssachen. Man muß die Ursache derselben unterscheiden, denn ein Vassall ist nicht zur Verbesserung, sondern nur zu Erhaltung des Lehns verbunden. Die natürlichen Meliorationen, z. B. ein angeflogener Wald, ein entdektes Bergwerk, ein von selbst ausgetrokneter zur Wiese gewordener Sumpf u. dgl. m. ist eine Verbesserung, welche auf immer bey dem Lehen bleibt; hat aber der Vassall durch Fleiß, Kunst, und Aufwand das Lehngut verbessert, so gehören diese Verbesserungen zu dem Allodialvermögen. *c*) Können sie in Natur von dem Lehngute abgesondert werden, so kann sie derjenige, der das Allodium erhält, zu sich nehmen; *d*) wo nicht, so müssen sie ihm in so weit vergütet werden, als das Lehngut wirklich dadurch verbessert worden ist. *e*) Deshalb hat auch der Allodialerbe ein Retentionsrecht, *f*) und wäre er nicht mehr im Besizze des Lehens, so kann er condictione ex moribus darauf klagen. *g*)

a) I. F. 26. II. F. 41. COCCEJI de praesumtione qualitatis allodialis. MENOCH. lib. 1. praes. 133. KLOCK Vol. 2. consil. 7. 8. Fabers Staatskanzley Th. 4. S. 402.

Nur alsdann, wann erwiesen werden könnte, daß eine Sache gleich bey ihrer Entstehung Lehn gewesen sey, würde auch so lange für ihre lehnbare Eigenschaft vermuthet werden müssen, bis das Gegentheil erwiesen wäre.

b) S. MENKEN de probationibus pertinentiarum. LYNKER de bonor. allodialium in feuda incorporatione. Auch den Art. Lehnspertinenz.

c) GABR. SCHWEDER diss. de meliorationibus feudi, cap. 2.

d) II. F. 8. §. 1. II. F. 28. §. 2. L. 38. D. de rei vindic. ROSENTHAL cap. 10. concl. 43. n. 37. 38. HARTM. PISTORIS quaestt. iur. l. 2. qu. 42. n. 14.

e) Daher

e) Daher geschiehet die Schäzzung nach dem jezzigen Werthe, nicht nach dem, was die Verbesserung gekostet hat. PUFEND. observat. iur. univ. tom. I. n. 148.

f) PUFEND. l. c. tom. 2. obs. 130.

g) S. die Allegate in der Note *d*. Sachsenspiegel B. 2. Art. 21.

§. 3.

Von den Früchten des Sterbejahrs.

Nach vorausgeschikten allgemeinen Grundsäzzen sind noch ein paar einzelne Fälle, wo über die Absonderung des Lehens vom Erbe Frage entstehet, besonders zu erörtern.

Was die Früchte des Sterbejahrs anbetrift, so muß man die natürlichen von den bürgerlichen, und bey jenen, die bereits erhobenen von den noch nicht bezogenen unterscheiden.

In Ansehung der natürlichen, welche bey Ableben des Vassallen schon gewonnen oder eingeerndtet sind, ist ausgemacht, daß sie zum vollständigen Eigenthume des Vassallen, zum Allode gehören, folglich auch den Allodialerben ausgefolgt werden müssen.

Sind sie hingegen zur Todeszeit des Vassallen noch nicht bezogen; so giebt das longobardische Lehnrecht folgende Richtschnur: Stirbt der Vassall zwischen dem 1 Merz und 1 September, so gehören sie seinen Allodialerben; stirbt er aber zwischen dem 1 September und 1 Merz, so gehören sie dem Lehnfolger. *a*)

Nach der bekannten Rechtsregel: Quousque patet ratio legis, eousque locum habet eius dispositio, muß auch dieses Gesez, nach seiner Absicht auf das teutsche Clima angewendet werden. Die Absicht war, daß die Allodialerben alle in dem laufenden Jahre ausgesäete und zeitig werdende Früchte erhalten sollten. Für das wärmere Italien ist der 1 September der späteste Erndtetermin; in Teutschland hingegen zeitigen manche Früchte erst im October; daher denn, wegen der Absicht jener Richtschnur, dergleichen später reif werdende Früchte doch noch den Allodialerben gebühren. *b*)

In Ansehung der bürgerlichen Früchte muß man unterscheiden, ob sie als Regalien, oder Kraft eines auf dem Lehne haftenden Privilegii bezogen werden oder nicht. Ist jenes der Fall, so gehören sie auch bloß dem Lehnsfolger; in Betreff anderer aber muß man auf den Hebungstermin Rüksicht nehmen. Wurden sie zu einer bestimmten Zeit fällig, welche der Vassall bereits überlebt hatte, so gehören sie seinen Allodialerben; *c*) erlebte er aber diesen Tag, an dem sie fällig werden, noch nicht: so erhält sie der Lehnsfolger. *d*) Andere bürgerliche Früchte, welche für jeden Augenblik des Genusses eingehen, müssen nach dem Verhältnisse der Zeit, die der Vassall noch im Sterbejahre gelebt hatte, zwischen dem Lehnfolger und Allodialerben getheilet werden. *e*)

Uebigens verstehet sich von selbst, daß vor Berechnung der Früchte die darauf gemachten Auslagen abgezogen werden müssen.

a) II. F. 28. Man sehe über diesen Text AD. FRID. TRENDELENBURG de iure fructuum in separatione allodii a feudo. Insonderheit S. 72.

b) HARTM. PISTOR, lib. I. quaest. 24. n. 28. STRUV in syntagm. iur. feud. cap. 15. aph. 16. n. 4. G. LUD. BOEHMER in principiis iur. feud. §. 344. IUST. HENN. BOEHMER de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis, §. 22.

c) Arg. l. 7. D. Soluto matrimonio. L. 26. D. de usufructu. STRUV. in syntagm. iur. feud. c. 15. §. 16.

d) SCHWEDER de fructibus feudi, §. 33. HORN de trigesimo, §. 40.

e) STRUV in syntagm. iur. feud. c. 15. §. 16. n. 7. HACK diss. de fructibus ultimi anni inter allodiales vasalli defuncti heredes et successorem in feudo pro rata temporis dividendis. Bamb. 1773.

Ausser diesen angeführten Schriftstellern kann man über die in diesem Paragraph vorgetragenen Säzze noch folgende nachsehen;

SENKENBERG de divisione fructuum feudalium anni emortualis inter successorem feudalem et allodialem. In s. meditationibus de univ. iure et historia. fasc. 2. n. 1.

TRIER de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales. Lips. 1719.

IEREM. EBERH. LINCK de fructibus feudi ad heredes allodiales pertinentibus. Argent. 1722.

§. 4.

Von Lehnsschulden und Lasten.

Hinterläßt ein Vassall Schulden, so kann zwischen dem Lehnsfolger und Allodialerben ebenfalls die Frage entstehen, ob diese Schulden aus dem Lehen oder Erbe abzutragen seyen. Da nach der alphabetischen Einrichtung dieses Werks, in einem besondern Artikel von Lehnsschulden gehandelt werden muß: so wird die Entwiklung der Grundsäzze, nach

welchen diese Frage, bey vorkommenden verschiedenen Fällen, zu beantworten ist, billig dorthin verwiesen.

§. 5.

Praxis bey Reichslehen.

Bey Reichslehen kann eine totale oder partiale Absonderung des Lehens vom Erbe eintreten. Jene ereignet sich, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft des ersten Erwerbers ausgestorben, folglich gar kein Lehnsfolger mehr vorhanden ist, in welchem Falle das Lehen dem Kaiser und Reiche, oder demjenigen, der eine Anwartschaft darauf hat, eröffnet wird; das Erbe hingegen dem Allodialerben zufällt. Die leztere aber kömmt alsdann vor, wenn der verstorbene Vassall noch weibliche Descendenz, Töchter, Enkelinnen u. a. m. hinterläßt, in welchem Falle die Agnaten nur die Lehens- und Stammgüter; die Töchter aber diejenigen Allodialgüter erhalten, welche der Vater selbst erworben hat.

Ein merkwürdiger Todesfall war in diesem Betracht der im J. 1777. erfolgte Tod des lezten Kurfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, mit dem der Mannsstamm seines Hauses völlig ausgieng. Da meldete sich das Kurhaus Sachsen mit großen Forderungen, von wegen der Mobiliar- und Allodialverlassenschaft, welche des lezten Kurfürsten Schwester, die damals verwittwete Kurfürstin von Sachsen für sich behauptete, aber ihrem Sohne, dem jezt regierenden Kurfürsten von Sachsen übertragen hatte. Das Publicum war bey dieser Gelegenheit sehr begierig, wie die kursächsischen Ansprüche, die man in Dresden auf 47 Millionen Gulden rechnete, befriedigt werden würden. Die Sache wurde aber im teschenschen Frieden Vertragsweise dahin beygelegt, daß Kurpfalz dem Dresdner Hofe in vier und zwanzig halbjährigen Fristen 6 Millionen Gulden im 24 Gulden Fuße zu bezahlen versprach. Auch wurden die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräflich schönburgischen im kursächsischen Gebiete gelegenen Herrschaften: Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübt, von der Krone Böhmen an Kurpfalz, und von diesem an Kursachsen abgetreten.

Aeltere Beyspiele hat Moser in seinem Tractate von der teutschen Lehnsverfassung (Buch 1. Cap. 14. S. 401-416.) gesammelt, und Nachrichten gegeben, wie es dabey gehalten worden ist. Daraus erhellet, daß die Untersuchung, was Reichslehen oder allodial sey? entweder an dem kaiserlichen Hofe vorgenommen, und zwischen dem Reichsfiscal und den interessirten Partheyen, bloß in Schriften verhandelt wird; oder daß der Kaiser einem oder mehreren Reichsständen Commission aufträgt, die Sache zu untersuchen, und alsdann mit Gutachten zu berichten.

Wenn zu besorgen ist, es möchte sich der Todesfall des lezten Besizzers eher ereignen, als die wirkliche Absonderung durch oberstrichterlichen Ausspruch bestimmt werden könnte: so läßt der Kaiser, besonders wenn Gewaltthätigkeiten oder andere Vorfälle zu befürchten sind, welche den Gerechtsamen des einen oder andern Theils nachtheilig seyn könnten, zuweilen eine Provisionalverordnung ergehen, wie es bey eintretendem Sterbefalle gehalten werden soll.

Alsdann folgt, nach hinlänglich vorbereiteter Sache, oder auch gleich Anfangs, ohne vorgängige Provisionalverordnung, der Hauptspruch, was als Reichslehen, und was als Allod oder Erbe angesehen und behandelt werden soll.

Auch ausser dem Falle der Eröffnung eines Reichslehen kann es sich zutragen, daß das Lehen vom Erbe geschieden werden muß; wie z. B. wenn eine ganze Linie eines Hauses, oder ein einzelner Besizzer eines Reichslehens mit Tode abgehet, und die Reichslehen nothwendig an jemand fallen, der nicht zugleich natürlicher Allodialerbe ist, oder dem doch der lezte Besizzer die Allodialerbschaft nach Gefallen entziehen kann. Oder wenn sonst der lezte Besizzer und sein Lehnsfolger Verträge mit einander machen, wodurch das Lehen und Eigenthum dergestalt bestimmt wird, daß es wenigstens so lange dabey bleiben kann, als das Lehen dem Kaiser und Reiche, oder einem Expectirten nicht eröffnet wird.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß wenn nach Absterben eines reichsständischen Vassallen, der ein Mitglied von der Reichsritterschaft ist, eine Scheidung des Lehens und Eigenthums vorgenommen werden muß, der Kaiser nicht leiden will, daß solches unter des Lehnherren Auctorität und Direction geschehe. *a*)

a) Von einem merkwürdigen Vorfalle dieser Art findet man in Mosers Tractate von der teutschen

Lehns-

Lehnsverfassung, Buch 2. Cap. 19. §. 19. S. 634. Nachricht. Man vergleiche dabey den Art. Lehnsgerichtbarkeit; insonderheit §. 4, u. 7.

§. 6.

Absonderung der Staats- und Privatverlassenschaft.

Bey Landesregenten ist auch noch die Staatserbfolge von der Privaterbfolge zu unterscheiden. Zu jener gehöret alles, was zum unmittelbaren Wohlseyn des Staats aus den öffentlichen Einkünften angeschaft worden ist; alles was der Regierungsnachfolger, der Regentenwürde wegen, erhält. Dasjenige hingegen, was der Nachfolger in der Regierung, nicht als solcher, sondern aus andern Gründen erhält, gehört zur Privaterbschaft. So oft also der Fall eintritt, daß der Regierungsnachfolger nicht Staats- und Privaterbe zugleich ist, müssen beyde von einander abgesondert werden, wobey die vorgetragenen Grundsäzze, in Rükficht solcher Güter, welche nicht zur Staatsverlassenschaft gehören, ebenfalls ihre Anwendung finden können. Nur muß man Lehnfolge und Staatserbschaft, Allodialfolge und Privaterbschaft nicht für gleichbedeutend halten, da unmittelbares, oder dem Staate incorporirtes Allodium ebenfalls zur Staatserbschaft gehöret.

Eine nähere Entwikkelung der Grundsäzze, nach welchen zu beurtheilen ist, was zur Staatserbschaft, und was hingegen zum Privatnachlaß zu rechnen sey? gehöret nicht unter die Rubrik dieses Artikels, sondern unter den Artikel: Nachfolge, welcher hierüber nachzusehen ist.

§. 7.

Schriften.

Ausser den in diesem Artikel bereits angeführten, schlagen auch großentheils diejenigen Schriften hier mit ein, welche unter der Rubrik Allod, vorzüglich im 18 §. nachgewiesen sind.

Unter den besondern Abhandlungen über die Lehnsabsonderung, ist die Dissert. von CHRIST. GOTTFR. HOFMANN de iure separandi allodium a feudo, eine der vorzüglichsten. Auch findet man in den consiliis fratrum Becmannorum, (Gott. 1785.) tom. 1. resp. 1. n. 5. die Grundsäzze, nach welchen sie vorzunehmen ist, gut aus einander gesezt.

Ueber die Frage: Ob die Absonderung des Lehens vom Eigenthume eine *causſa feudalis* sey? hat der Freyherr von Cramer im 116 Theile der Wezlar. Nebenst. S. 560. eine Untersuchung angestellt, und sie sowohl da, als im ersten Bande seiner Observationen, Nr. 393, verneinet.

Ueber das Verfahren bey dergleichen Absonderungen, kann man de LUDOLF observatt. for. obs. 199. p. 538. nachsehen, und die Deduction und Vorstellung der Separation der limpurgischen Reichslehen vom Allodio (in Fabers Staatscanzl. Th. 18. Nr. 1.) damit vergleichen. Auch findet man in Ludolfs symphorem. consultat. for. Vol. 3. cons. 577. sq. eine am Reichskammergericht abgelegte Relation und Urtheile, welche die Absonderung Spiegelisch-Paderbornischer Lehen von dem Eigenthume betreffen.

Ein rechtliches Bedenken von dem bey Absonderung des Lehns vom Erbe aus den Lehnsbriefen zu nehmenden Beweise, enthält die 6te Abhandlung von Knorrens rechtl. Abhandl. u. Gutachten.

Beyspiele von Allodialverzeichnissen kommen in Fabers Staatscanzl. Th. 4. S. 402. Th. 5. S. 327. Th. 15. S. 1. in der Reichsfama Th. 20. S. 246. vor. S. auch Pütters Rechtsfälle B. 1. S. 518.

Man vergleiche hierbey auch die Artikel: Lehnsfrüchte, Lehnspertinenz, Nachfolge, Schulden.

Lehnsabtretung, s. Lehnsaufkündigung.

Lehnsanfall, s. Anfall, Apertur, Lehnsfolge, Nachfolge.

Lehnsanwartschaft, s. Anwartschaft.

Lehnsauflassung, s. Lehnsaufkündigung.

Lehnsauftragung, s. Aufgetragenes Lehn.

60. Lehnsaufkündigung.

§. 1.

Begriff.

Die Lehnsaufkündigung (Lehnsauflassung, Lehnsaufgebung, refutatio feudi,) *a*) ist eine Rechtshandlung, wodurch das bisher bestandene Lehnsband, durch die vom Vassallen geschehene Zurükgabe des

nuzbaren Eigenthums aufgelöst und der Vassall von der Lehnsverbindlichkeit befreyet wird.

Sie kann unbedingter Weise, aber auch unter der Bedingung geschehen, daß der Lehnsherr das zurük erhaltene Lehen einer bestimmten Person wieder verleihe. Eine solche Aufkündigung nenut man Resignation, oder Abtretung des Lehens.

Diejenigen Fälle, in welchen der Lehnsherr dem Vassallen das Lehen entziehen kann, gehören nicht hierher. Es ist auch dem Sprachgebrauche nicht angemessen, zu sagen, daß der Lehnsherr dem Vassallen das Lehn aufkündige, ob gleich Buder, in der vorigen Ausgabe dieses Repertorii, unter der Rubrik: Wiederaufkündigung des Lehens, auch von diesen Fällen handelte, und deshalb folgenden Begriff gab: *Refutatio feudi* heißt: wenn der zwischen dem Lehnsherrn und Vassallen bisher bestandene nexus feudalis aufgehoben, und entweder von jenem diesem das Lehen genommen, oder von diesem das Lehen selbst zurükgegeben wird.

a) Das in der hier zum Grunde gelegten Bedeutung barbarische Wort *refutatio*, kömmt in den longobardischen Lehnsgesezzen sehr oft und immer in dieser Bedeutung vor. Es hätte besser durch resignatio oder renunciatio ausgedrükt werden können.

§. 2.

Verordnung der goldenen Bulle.

Im 14ten Tit. der goldenen Bulle findet sich hierüber folgende Sazzung:

Tit. XIV. §. 1. In plerisque partibus vasalli et feudatarii, dominorum feuda seu beneficia, quae a dominis ipsis obtinent, intempestive, verbaliter et in fraudem renunciant seu resignant eadem. Et, facta resignatione huiusmodi, dominos ipsos maliciose diffidant, suasque inimicitias eis denunciant, damna eis subsequenter gravia inferendo. Et beneficia seu feuda sic relicta, praetextu guerrae seu inimicitiae, iterum invadunt, et occupant et detinent occupata.

§. 2. Ea propter praesenti constitutione, in perpetuum valitura, sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta. Nisi libere et realiter facta fuerint per eosdem. Ita, ut possessio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter adsignetur. In tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis, dominos ipsos perturbent, per se aut alios, aut molestent, nec ac hoc consilium praestent, auxilium vel favorem.

§. 3. Contrarium faciens seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel damna in ipsis inferens seu consilium, auxilium praestans talia facientibus vel favorem; feuda et beneficia huiusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subiaceat, et nullus ad feuda vel beneficia huiusmodi pateat ei de cetero, quocunque tempore aditus vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo. Et facta eis contra hoc illorum concessio seu investitura secuta viribus non subsistat.

§. 4. Postremo omnes poenas praedictas illos vel illum, qui praedicta resignatione non facta contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens; scienter eos invaserint vel invaserit, diffidatione quacunque praevia vel omissa, vigore praesentis sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

Die G. B. nennet drey Umstände, wenn die Auflassung des Lehens ein Verbrechen sey. Erstlich, wenn sie zur Unzeit, nachgehends nicht ordentlich, sondern nur mündlich, endlich mit Gefährde, und zu dem Ende geschehe, daß der Vasall freye Hände haben möge, seinen ehemaligen Lehenherrn zu überfallen. Das erste kann geschehen, wenn ein Lehensherr bereits in den Krieg verwikkelt ist, oder doch denselben vor hat. Hierauf nun werden viererley Strafen gesezt: 1) der Verlust der Lehen; 2) ein ehrloser Name; 3) die Reichsacht; 4) die Unfähigkeit, dergleichen Lehengut wiederum zu erwerben.

§. 3.

Aufkündigung nach dem allemannischen Lehnrechte.

Von der rechtmäßigen Aufkündigung eines Lehens, heist es im 6ten Cap. des allemannischen Lehnrechts, unter der Rubrik: Wie der Mann Lehen uffgit: „Und will ein man sine Lehen sime Herren uffgeben und wil su nüt von ime han Er mag es Jme mit rechte nüt geweren er mus su von Jme uffnemen. Und wil der Herre das nüt tun so sol der man also sprechen Herre ich bute en uch solich Lehen uff als ich su han von uch und buten uch das einest andrest und zu dem dirten mal a) und sol das tün mit

geffalten

geffalten Henden Und nimet es der Herre nüt uff so ist der Herre *b*) doch siner mannschaft ledig Er sol ime das gut ledig lassen das er von ime zu Lehen hett der Herre mag das dem Man nüt getün er verwirgke denne sin Lehen als hernoch an dem Büch statt." *c*)

a) Schilter ad I. F. Alèm. p. 148. giebt eine andere Formel, welche den Fall voraus sezt, daß dem Vassallen von dem Lehensherrn etwas nachtheiliges begegnet ist: Domine, diu est quod in tua fide et tuo homagio perstiti, et talia praedia in feodum a te tenui; nunc vero eisdem homagio et fidei renuncio, quia malefactum in me commisisti, de quo per appellum vindictam exigere decrevi.

b) Der Verfasser verstehet hier unter dem Wort Herre, den Lehenmann, wie aus dem Zusammenhange erhellet.

c) Die Schilterische Uebersezzung lautet also: Si quis Vasallus feudum suum Domino suo vult refutare, nec ulterius istud ab ipso tenere: ipse (Dominus) non potest de iure hoc denegare, sed debet ab eo id recipere. Quodsi vero Dominus hoc detractat, tunc vasallus ita debet dicere: *Domine refuto vobis feudum istud, quatenus illud a vobis teneo: et refuto hoc vobis prima, secunda et tertia vice.* Atque hoc facere debet manibus supplicibus. Quodsi dominus non recipit ab eo, vasallus nihilominus liber est a vasallagio suo: vicissim debet hic feudi possessionem quod ab eo tenuit, vacuam domino relinquere. Contra vero dominus non potest hoc adversus vasallum facere, nisi per feloniam feudum amittat, de qua postea docebitur.

§. 4.

Willkührliche und nothwendige Lehnsaufkündigung.

Der Regel nach stehet die Lehnsaufkündigung in der Willkühr des Vassallen; doch kann es auch Fälle geben, wo er zur Strafe dazu genöthiget werden kann *a*). Hierher gehöret ein merkwürdiges Beyspiel aus der magdeburgischen Policeyordnung Cap. 7. §. 7. wo es heist: „Wann einer von Adel eine durch Urtheil und Recht als anrüchtig erklärte Person heurathete, soll derselbe seines Geschlechts, Schilds und Helms, auch der Mitbelehnschaft und Anwartung verlustig, und seine eigene Lehngüter zu verkaufen, oder da er Kinder von voriger Ehe hätte, denenselben solches zu refutiren und in Lehen geben zu lassen, schuldig seyn." ꝛc.

a) CAR. GOTTL. KNORRE diss. de refutatione feudi poenae nomine imperata. Will er sich nicht in Güte dazu verstehen, so erfolgt der Spruch; daß in dessen Verbleibung das Lehen für aufgelassen gehalten werden solle.

§. 5.

Rechtsgrundsäzze.

Sowohl ausdrükliche Lehensgesezze, als das Herkommen, bestätigen das Recht eines Vassallen, daß er sein Lehngut, auch wider Willen des Lehnsherren, zurük geben könne *a*).

Da ein Vassall, als solcher, seinem Lehnsherrn nur in Ansehung des Lehngutes verbunden ist, so folgt, daß diese Verbindlichkeit mit der Zurükgabe des Lehngutes, als der Ursache derselben, erlösche *b*).

Jedoch darf eine solche Aufkündigung nicht betrügerischer Weise und zur Unzeit geschehen.

Den Agnaten und Gesammtbelehnten schadet sie nicht, nicht einmal den Abkömmlingen: denn wenn sie das aufgelassene Lehn verlangen, so stoßen sie dadurch keine gültige Handlung ihres Vorgängers um, sondern sie bedienen sich nur eines Rechts, welches derselbe nicht mehr haben wollte. Diejenigen Gründe, welche etwa aus der Stelle II. F. 45. und aus dem römischen Rechte für das Gegentheil angeführt werden könnten, schlagen nicht nur in Ansehung der Gesammtbelehnten, sondern auch in Ansehung der Descendenten, deshalb hier nicht an, weil das Lehn nicht mehr zur väterlichen Erbschaft gehöret, die ihnen ohnedies noch nicht einmal angefallen ist, und weil die Absicht jener Verordnungen nur auf Erben eingeschränkt ist, folglich bey Gesammtbelehnten nicht in Anwendung kommen kann *c*).

a) II. F. 9. Allemannisches Lehnrecht Cap. 5. u. 69. Goldene Bulle Cap. 14.

b) II. F. 38.

c) II. F. 39. pr. IUST. HENN. BOEHMER de iure futuro. cap. 2.

§. 6.

Lehnsabtretung.

Die Abtretung des Lehens zum Besten eines Dritten (Resignation), ist gebräuchlicher, als jene unbedingte Aufkündigung, welche wegen der beschwerlichen Lehendienste, besonders wo die Lehen nicht erblich waren, ehedem wohl vorkam, aber jezt wohl nicht oft mehr vorkommen möchte. Von Resignationen fehlt es aber nicht an Beyspielen *a*).

Daß Resignationen ohne Einwilligung der Interessenten nicht verbindlich werden können, verstehet sich

sich von selbst. Wider Willen kann man niemanden ein Recht nehmen, wenn er sich dessen nicht selbst durch eine gesezwidrige Handlung verlustig macht. Selbst durch die Einwilligung des Lehnherren kann es nicht geschehen *b*).

Eben so wenig kann dem Lehnherren wider seinen Willen ein anderer Vassall aufgedrungen werden. Soll also die Abtretung eines Lehens auf eine rechtsbeständige Weise geschehen, so müssen nicht allein die Agnaten und Mitbelehnten, und wer sonst irgend ein Interesse dabey hat, sondern auch der Lehnsherr darein willigen *c*).

Diese Regel würde nur in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn die Resignation nicht an einen Fremden, sondern zum Vortheile eines Agnaten geschehen sollte, der nur nicht nächster Lehnsfolger wäre. Hier brauchte der Consens des Lehnsherren nicht hinzu zu kommen, denn es würde ihm, durch einen Agnaten, kein fremder Lehnsfolger aufgedrungen; die näheren Agnaten müsten nur ihre Einwilligung dazu geben *d*). Geseze aber, die Resignation geschähe an den nächsten Lehnsfolger, so wäre weder der lehnsherrliche noch der agnatische Consens dazu nöthig.

a) Man findet dergleichen in LUDEWIGII reliquiis manuscriptorum. tom. 4. p. 241. In Mosers Tr. von der teutschen Lehnsverfassung Buch 1. C. 13. In den Neuesten Staatsacten. Th. 4. S. 20.

b) II. F. 39. pr.

c) Allemannisches Lehnrecht Cap. 21. und 69. CHRIST. GOTTL. BUDER de resignatione dominii in feudo. §. 14.

d) II. F. 14. Allemannisches Lehnrecht Cap. 70. CAROL. GOTTL. KNORRE de resutatione feudi poenae nomine imperata. cap. 2. §. 9.

§. 7.

Aufkündigung eines Reichslehen.

Jener *a*) zweifelte aus dem Grunde, daß ein Reichslehen aufgekündiget werden könne, weil die Reichslehen feuda ligia seyen. Allein da dieses weder aus Texten des Lehnrechts, noch aus der Analogie erwiesen werden kann, so findet von den vorgetragenen Grundsäzzen bey Reichslehen keine Ausnahme statt.

In einer andern Stelle *b*) meynt er: Ein Reichsstand müsse, der Wahlcapitulation zufolge, mit standesmäßigen Gütern angesessen seyn; folglich dürfe er sich durch Aufkündigung seiner Reichslehen nicht außer Stand sezzen, die Reichsanlagen abzuführen. Trüge sich aber dieser Fall zu, so würde ja ein solcher nicht mehr Reichsstand bleiben, folglich auch keine Reichssteuern und Anlagen mehr abzuführen haben. Nur dieses würde daraus folgen, aber nicht, daß er seine Reichslehen nicht resutiren könne.

Daß in Ansehung der Reichslehen hier keine Ausnahme zu machen sey, bezeuget auch die Praxis. 1720. gab die Krone Schweden die durch den westphälischen Frieden zu Lehen erhaltene Stadt Stettin an Kaiser und Reich zurük, um den König in Preussen damit zu belehnen. Anfangs hielt es zwar mit der kaiserlichen Einwilligung etwas schwer, sie erfolgte aber doch endlich.

Eben so trat Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden zum Vortheil des Königs von Großbritannien ab, wie es desfalls im dritten §. des zwischen diesen beyden Mächten geschlossenen Friedenstractats lautet: „Ihro königliche Maj. von Schweden für sich und Dero obmitverschriebene resutiren annebst hiermit und in kraft dieses, die iura feudi, so sie und ihre Vorfahren wegen der Herzogthümer Bremen und Verden von den römischen Kaisern und dem römischen Reiche erlanget und bis dahin gehabt haben, und übertragen, so viel an Ihro, solche Lehnbarkeit an Ihro königliche Maj. von Großbritannien" ꝛc. *c*)

Und noch ganz neuerlich geschah eine solche Resignation von Kurpfalz, wodurch einige Stükke von Bayern an das Haus Oesterreich kamen.

Nur dieß ist hier zu bemerken, daß eine solche Resignation, wenn sie ein Reichslehen beträfe, das „etwas merkliches" erträgt, nicht ohne Einwilligung des kurfürstlichen, auch wohl, wenn es ein Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft wäre, zugleich des fürstlichen, und wenn es eine Reichsstadt beträfe, nicht ohne Einwilligung aller drey Reichscollegien geschehen kann *d*); wie denn auch zu einer Resignation an einen Auswärtigen die Einwilligung des Kaisers und des gesammten Reichs erforderlich seyn würde.

a) de feudis imp. cap. 22. §. 9. p. 961.

b) l. c. p. 962.

c) Das in lateinischer Sprache abgefaste Auflassungsschreiben der Königin Ulrike Eleonore hat Moser im 4ten Th. seiner Einleitung zum Reichshofraths-proceß S. 189. abdrukken lassen.

d) Wahlcap. Art. XI. §. 10—14.

§. 8.

§. 8.

Schriften.

Außer den zahlreichen Schriften, welche Textor, Rebhan, Buder, Menken, Tabor, Scherzer, Knorre ꝛc. über diesen Gegenstand geliefert haben, zeichnen sich vorzüglich folgende aus:

IMMAN. WEBER diss. de refutatione feudor. imp. Giess. 1711. recus. 1721.

GUIL. HIERONYM. BRÜCKNER diss. de refutatione feudi, von der Lehnsveränderung ꝛc. Ien. 1755.

IAC. CHRIST. REINHOLD diss. de consolidationis in feudo publico S. R. I. limitibus. Viteb. 1778.

Die Lehnsauflassung aus Urkunden erläutert. — In Phil. Wilb. Gerkens Abhandlungen aus dem Lehnrechte, der Diplomatik ꝛc. Th. 3. (1781.) Nr. 2.

ERN. LUD. AUG. EISENHART progr. de licentia feudum refutandi, ob constitutionem debiti cum feudalis, tum allodialis, nec non ob consensum agnati in debitum feudale interdum restringenda. Helmst. 1789.

Lehnsbesserung, s. Melioration.

61. Lehnsbinde.

Unter Lehnsbinde verstehet man ein breites Band oder Tuch, welches der Vassall bey der Belehnung an einigen Lehnshöfen berühren muß. Wahrscheinlich brauchte man ehemals eine Fahne zu diesem Behuf, woraus nachher eine Binde geworden ist.

An dem Sachsen-Weimarischen Lehnhofe, wo man sich bey gewissen Lehen dieser Binde bedienet, hält sie der Lehnssecretair während der Proposition zusammengewikkelt, bis der eigentliche Belehnungsact vor sich gehet. Er giebt sodann den Anfang derselben dem proponirenden Kanzler oder Rathe und ferner den übrigen Räthen, welche mit jenem in einer Linie stehen, in die Hände; der Vassall erhält den Rest davon. Sind Mitbelehnte vorhanden, so wird sie so weit aufgewikkelt, daß sie alle mit angreifen können. Nach geendigter Belehnung fängt der Secretair bey dem Kanzler oder obersten Rathe, der den Anfang derselben hielt, an, sie wieder zurük zu nehmen und aufzuwikkeln.

Wahrscheinlich soll diese Binde ein Symbol der Verbindlichkeit seyn, der Fahne des Lehnsherrn folgen zu müssen.

S. Müllers Staatscabinet. Th. 1. C. 2. §. 19.
Repert. d. Teutsch. Staats- u. Lehnr. 3 Th.

62. Lehnsbücher.

§. 1.

Begriff.

Unter einem Lehnsbuche verstehet man ein Verzeichniß der unter einen Lehenhof gehörigen Lehngüter, worin die Namen, Eigenschaften, Bestandtheile, Lage, Gränzen ꝛc. derselben beschrieben sind. Hin und wieder hat man sie auch Lehnstafeln oder Mannbücher genannt.

§. 2.

Reichslehnbücher.

In der im Jahre 1495. errichteten Handhabung des Landfriedens versprach der Kaiser im 4ten Tit. „Weiter wollen Wir alle Register, Lehnsbücher, Brief und Urkund . . . zusammen bringen, und dieselbe mit denen, so künftiglich gemacht werden, zwiefachten, und den einen Theil in die verordnet Unser und des Reichs Kammer gen Frankfurt legen, und dem heiligen Reich zu Gut verwahren und zu Nothdurft gebrauchen lassen, und das andere Theil in Unsere Römisch königliche Canzelley.“

1638. gab der Kaiser einigen Reichshofräthen auf, die Reichslehenbücher in Ordnung zu bringen. Worauf 1654. in der Reichshofrathsordnung (Tit. 3. §. 14.) versehen wurde: „Damit die Lehensachen in aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob dieselben in gebührenden Zeiten requirirt worden, oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten der Lehenleut und Besizzer halben für Veränderung ergeben, in Acht nehmen können: sollen beyde Registratores einen kurzen Indicem aller teutschen und welschen Lehen, ordine alphabetico aus den Lehenbüchern extrahiren, so dem Reichshofrathsbuch einzuverleiben, in welchem Extract die Namen der Lehen, sammt der Vassallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zulezt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu befinden.“

Im Jahr 1766. wurde der Reichshofkanzelley abermals anbefohlen, fernerweite Lehnsdesignationen an den Reichshofrath abzugeben, welches auch in den Jahren 1767. und 1768. geschah *a*). Meines Wissens ist aber nichts davon öffentlich im Druk erschienen.

Ein altes, um das Jahr 1590. nach dem Alphabet eingerichtetes „Lehensregister aller adelichen

und bürgerlichen Reichslehne in Teutschland, machte der Kanzler von Ludewig in s. Erläuterung der G. B. (Th. 2. S. 1051.) bekannt, woraus es Moser im 3ten Theile s. Einleit. in d. Reichhofr. Proceß (S. 667.) mit einigen Zusäzzen abdrukken ließ.

a) Mosers Tract. von der T. Lehnsverfassung. S. 35. f.

63. Lehnschaft.

Bedeutung dieses Ausdruks.

In vielen Lehnbriefen findet man die Formel, daß der Vassall mit Lehen, Lehenschaften und Mannschaften beliehen seyn solle. In dieser Verbindung bedeutet dieser Ausdruk so viel, als lehnsherrliches Recht, lehnsherrliches Eigenthum. Bekanntlich kann der Lehnsherr einen andern mit seinem Obereigenthume belehnen. (s. Afterlehn.) Diese Handlung ist eine Belehnung mit Lehenschaft a).

Lehenschaft ist außerdem ein im Bergbau übliches Wort, wo es ein Lehen, eine Zeche oder Grube bedeutet, welche einem andern zu Lehen gegeben ist.

Auch die Gewerken, oder Personen, welche sich zur gemeinschaftlichen Anbauung eines Bergwerkes mit einander verbinden, werden zuweilen eine Lehenschaft genennet. S. Adelungs grammat. kritisches Wörterbuch Th. 3. S. 125.

a) TREUER in observ. de significatu honorum, §. 12. 13. In den Parergis Gotting. p. 44.
FRANC. CAR. CONRADI de investitura cum omni honore. §. 2.

Lehnscontract, s. Lehnvertrag.

64. Lehnsconsens.

Da bey Lehngütern das Eigenthum getheilt ist, und außer dem Lehnsherren noch andere Personen, z. B. Agnaten, Mitbelehnte ꝛc. in Ansehung desjenigen, was mit dem Lehngute vorgehet, ein Interesse haben können: so kann der Besizzer des Lehns, ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten, nichts unternehmen, was ihren Rechten und Ansprüchen nachtheilig seyn könnte. Will also der Besizzer das Lehngut z. B. verkaufen, vertauschen, verpfänden, an Zahlungs Statt abgeben, mit Schulden beschweren, an entferntere Agnaten, als diejenigen sind, denen zunächst die Lehnsfolge zustünde, oder gar an Fremde vererben ꝛc. so wird die Bewilligung sämmtlicher Interessenten zu dergleichen Rechtshandlungen erfordert. Geschähe etwas dergleichen ohne ihre Einwilligung, so sind sie nicht daran gebunden, und können den ganzen Handel widerrufen. Sollte aber dieser Consens widerrechtlich versagt werden, so kann ihn der Oberherr ergänzen, welches der Kaiser mehrmals gethan hat.

Was bey einzelnen Geschäften in Betreff des Lehnsconsenses für Rechtsfragen entstehen können, würde, unter dieser blos allgemeinen Rubrik, nicht am rechten Orte entwikkelt werden, weil diese Rechtsfragen fast immer zugleich aus der Natur des Geschäfts, worauf sie sich beziehen, beurtheilt werden müssen. Man wird deshalb die den Lehnsconsens in einzelnen Fällen betreffenden Grundsäzze auch nicht hier, sondern unter speciellen Rubriken suchen, z. B. Agnat, Gesammte Hand, Lehnspfand, Veräußerung des Lehens ꝛc.

Nachweisungen auf Erörterungen einzelner den Lehnsconsens betreffenden Fragen, findet man in Zepernicks repertorio iuris feudalis theoretico-practico, unter der Rubrik: *Consensus feudalis.* S. 86—93.

65. Lehnsconsolidation.

§. 1.

Erklärung.

Eine Lehnsconsolidation kann sich, nach dem gewöhnlichern Sprachgebrauche, auf zweyerley Art ereignen: 1) wenn das getheilte Eigenthum des Lehnsherrn und des Vassallen unter einer Person zu einem völligen Eigenthum wieder vereinigt wird; 2) wenn eine vom Lehen abgekommene Sache oder Gerechtsame wieder dazu geschlagen wird.

Das leztere, wodurch eigentlich das Lehen ergänzt oder vergrößert wird, sollte eigentlich nicht mit unter die Benennung, Lehnsconsolidation, gezogen werden. Wer auf genauen Ausdruk siehet, nennet es: Lehensergänzung, redintegrationem feudi. (S. den Art. Lehensergänzung.)

Die eigentliche Consolidation kann sich auf Seiten des Lehnsherrn, oder auf Seiten des Vassallen ereignen. Kömmt das Nuzeigenthum wieder an den Lehnsherrn, so ist dieses eine Lehnsconsolidation, im strengsten Sinne, welche, wenn sie Regallehen betrifft,

betrifft, gewöhnlich Incorporation, auch wohl Incameration genennet wird. Kömmt aber das Obereigenthum an den Vassallen, so wird zwar dieser Fall auch unter dem gemeinschaftlichen Namen Lehnsconsolidation begriffen, bisweilen drukt man aber diesen specifischen Unterschied durch einen besondern Namen aus, und nennt diese in der Person des Vassallen sich ereignende Vereinigung des völligen Eigenthums, Lehnsappropriation, appropriationem feudi.

§. 2.

Entstehungsart einer Lehnsconsolidation.

Auf Seiten des Lehnsherrn entstehet in folgenden Fällen eine Lehensconsolidation: 1) Wenn der Vassall stirbt, und weder einen Nachfolger, noch einen Expectirirten, noch einen Mitbelehnten hinterläßt; (s. Lehnsfolge.) 2) wenn der Vassall eine Felonie begehet, weshalb er des Lehens beraubt wird; (s. Felonie.) 3) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf welche er mit dem Nuzeigenthume beliehen war; 4) wenn die Rechte des Afterlehnsherrn erlöschen; (s. Afterlehn.) 5) wenn der Vassall das Lehn aufkündiget, refutirt; (s. Lehnsaufkündigung.) 6) wenn der Lehnsherr das Nuzeigenthum durch Verjährung erwirbt. (s. Lehnsverjährung.)

Eine Lehensappropriation, oder eine Vereinigung des Obereigenthums mit dem Nuzeigenthume in der Person des Vassallen, kann eintreten: 1) wenn der Lehnsherr dem Vassallen seine Obereigenthumsrechte überläßt; (s. Lehnsherrlichkeit.) 2) wenn sie der Vassall durch Verjährung erwirbt *a*). (s. Lehnsverjährung.)

a) GOTTFR. DAN. HOFFMANN de appropriatione feudorum. IO. BERNH. FRIESEN de feudi in allodium praescriptione.

§. 3.

Würkungen.

Die Vereinigung des lehnsherrlichen und nuznießlichen Eigenthums hat die Würkung, daß das bisherige Lehn entweder auf immer, oder doch auf einige Zeit in Allodium verwandelt wird. In jenem Falle kann der Lehnsherr das bisherige Lehngut behalten, oder von neuem wieder zu Lehn geben, wenn nicht etwa diese seine Befugniß durch Gesezze oder Verträge eingeschränkt worden ist. So verordnete die goldene Bulle, daß der Kaiser ein eröffnetes Kurfürstenthum nicht consolidiren, sondern wieder zu Lehen reichen solle *a*). Die Wahlcapitulation verpflichtete ihn hierauf, in Ansehung der Wiederverleihung eines Kurfürstenthums, an die Einwilligung des kurfürstlichen, in Ansehung eines Fürstenthums, einer Grafschaft oder Herrschaft, an die Einwilligung der beyden höheren, und wenn es eine Reichsstadt beträfe, an die Einwilligung aller drey Reichscollegien. Ohne diese Einwilligung, heist es weiter, sollen sie ferner niemanden wieder verliehen, auch niemanden eine Anwartschaft darauf gegeben, sondern zu Unterhaltung des Reichs behalten, eingezogen und incorporirt werden *b*).

Durch eine solche Appropriation erlöschen aber diejenigen Rechte nicht, welche auf dem ehemaligen Lehngute hafteten, aber nicht von dem Lehnsnexus herrührten; auch kann den Rechten der Agnaten oder Mitbelehnten dadurch kein Eintrag geschehen; wie es denn auch billig ist, daß, anstatt der ehemaligen Lehnsdienste, ein damit in Verhältniß stehender jährlicher Canon noch ferner davon entrichtet werde *c*).

Stirbt der Lehnsherr, ohne einen legitimen Erben zu hinterlassen, so erwirbt der Vassall dadurch nicht das lehnsherrliche Eigenthum. Denn bey einem öffentlichen oder Regallehen tritt der Staat in seine Stelle, dergestalt, daß der Nachfolger in der Regierung zugleich das lehnsherrliche Obereigenthum wieder überkömmt; bey einem Privatlehen hingegen kömmt das lehnsherrliche Eigenthum, wenn es lehnbar war, auf den oberen Lehnsherrn; war es aber allodial, auf die Allodialerben, oder in deren Ermangelung auf den Fiscus *d*).

a) G. B. Cap. 7. §. 5.

b) Wahlcap. Art. 11. §. 10. 11.

c) Man s. z. B. die königl. Preuss. Assecuration für d. Ritterscb. in der Mark Brandenb. §. 6.

d) Job. Ad. Kopp in d. Proben des teutschen Lehnrechts Th. 2. Obs. 2. Vom Heimfall des Obereigenthums an die Lehnleute §. 13. S. 120. de CRAMER obss. iur. univ. tom. 4. obss. 1275.

§. 4.

Insonderheit bey consolidirten reichsritterschaftlichen Lehen.

Wenn einem Reichsstande Lehen eines Mitgliedes von der Reichsritterschaft anheim fallen und consolidirt werden, so wollen die bisherigen Lehnherren, wegen solcher Güter, nichts mehr mit der Reichsritterschaft zu thun haben; diese hingegen will die

Besteurungs- Militair- und andere Gerechtsame auch ferner noch auf dergleichen Gütern ausüben.

1704. und 1753. kam diese Sache am Reichstage in Bewegung; es wurden auch Reichsschlüsse darin abgefast: allein auf den ersten gab der Kaiser keine Resolution; der zweyte hingegen war zwar nicht ganz entscheidend, doch für die Reichsritterschaft vortheilhafter, als für die Reichsstände, und der kaiserliche Hof gab ihm noch eine günstigere Wendung für die Vassallen.

Auch 1741. kam diese Sache bey dem Wahlconvent zur Sprache. Die alt-weltfürstlichen Gesandten zu Offenbach verlangten nämlich der Wahlcapitulation einzurükken: Wenn bey reichsritterschaftlichen Gütern das dominium utile cum directo consolidirt werde, wolle der Kaiser die Incameration oder auch dem Lehnsherrn selbst beliebige anderweite Verfügung nicht hindern, sondern es sollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichsgutachten vom 4 Jun. 1704. (welches der Kaiser ratificiren wolle) verwiesen seyn: — allein sie erreichten ihren Zwek nicht.

Die reichsritterschaftlichen Gründe, was die Consolidation der Lehen durch Refutation, Kauf, Tausch und dergleichen Contracte, wie auch das reichsritterschaftliche Retractrecht anbetrifft, findet man in Mosers T. Staatsarchiv 1754. 2 Band S. 769. — 788.

§. 5.
Schriften.

Außer den über diesen Gegenstand vorhandenen Dissertationen von Kulpis, Born, Bauer, Schweder, Hoffmann ꝛc. sind vorzüglich folgende zu bemerken:

IO. LUD. BOEHMER diss. de impedita feudi consolidatione. Goett. 1757. und ebendess. Progr. de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita. ib. 1757.

IO. CHRIST. REINHOLD diss. de consolidationis in feudo publico S. R. I. limitibus. Viteb. 1778.

H. F. HÜBEL diss. Num ob renovationem simultaneae investiturae, a proximiore simultanee investito omissam, consolidatio feudi temporaria, existente successionis casu, locum habeat? Lipf. 1782.

Lehnscurie, s. Lehnshof.

66. Lehnsdirectorium.

Dieser Ausdruk hat folgende Bedeutungen:

1) Zuweilen wird er von dem Inbegriffe der lehnsherrlichen Rechte über die Vassallen gebraucht.

2) Am gewöhnlichsten bezeichnet man das Amt eines Präsidenten am Lehnhofe damit.

3) Wo das Obereigenthum über mehrere Activlehen verschiedenen Personen oder Linien eines Hauses gemeinschaftlich zustehet, doch so, daß einer unter ihnen, etwa der Senior, die lehnsherrlichen Rechte im Namen der übrigen ausübet; so werden die ihm zustehenden Befugnisse bisweilen auch mit dem Namen eines Lehnsdirectorii belegt.

67. Lehnseid.

§. 1.
Verschiedene Benennungen.

Ehe ein Vassall die Belehnung erhält, muß er gewöhnlich, mittelst feyerlicher Anrufung Gottes *a*), dem Lehnsherrn versprechen, seinen Nuzzen zu befördern und seinen Schaden zu verhüten *b*). Dies ist der Lehnseid, *Vassallagium*. II. F. 4. wird unter dem Worte *Fidelitas* ebenfalls dieser Lehnseid verstanden, wofür man sich bisweilen auch der Ausdrükke *hominium*, *hominagium*, *homagium*, bedienet hat, ob gleich dieser leztere Ausdruk mehr von dem Unterthaneneide gebraucht wird. Die alten teutschen Lehnrechtsbücher sagen: Hulde thun, Hulde schwören, die Lehnspflicht leisten *c*).

a) Bey Reichslehen lautet die Formel: So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium. Ein ganzes Formular stehet im Artikel Belehnung §. 35. In teutschen Reichslanden findet man öfter: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn. An vielen Lehnhöfen katholischer Lehnsherren werden auch die Heiligen angerufen, wozu aber kein katholischer Lehnsherr einen protestantischen Vassallen nöthigen kann. Im longobardischen Lehnrechte findet man die Formel: „Ego iuro ad haec sancta dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis hinc, sicut debet esse vassallus domino, nec id quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad eius detrimentum me sciente." II. F 5. 6. 7.

b) Allem. Lehnr. Cap. 4. „Der Man soll eine Herren Hulde tun mit sine eide, das er yme also getrewe sy sin recht zu sagen de wo ers gefragt werde, und sinen fromen zu fodern, und sinen Schaden wenden.

c) S. die vorige Note. Sachsenspiegel, B. 3. Cap. 19.

§. 2.

§. 2.

Leistung des Lehnseides.

Die Ablegung des Lehnseides ist in den Lehnsgesezzen anbefohlen, und ist der Regel nach, als ein natürliches Attribut des Lehnvertrags, von allen Vassallen, hohen oder niedern, geistlichen oder weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechts abzulegen.

Ein Vassall also, welcher von dieser Verbindlichkeit frey zu seyn behauptet, muß diese Ausnahme beweisen. *a*) Man nennt solche Lehen, wobey nur ein bloßes Handgelöbniß geleistet wird, Handlehen, welche unter Reichsständen, besonders wo der Vassall von höherer Würde ist, als der Lehnsherr, am häufigsten vorkommen. Auch die baierschen, und hochstift-regensburgischen Vassallen haben grossentheils ungeschworne Lehen, und in der Pfalz werden nur die Ritterlehen beschworen.

Der Lehnsherr kann übrigens dem Vassallen diese Verbindlichkeit auf immer, oder für einen einzelnen Fall, erlassen. So ließ Kurbrandenburg dem Abt zu Werden im J. 1648. einen wirklichen Lehnseid ablegen; 1681. war aber der Abt, für dießmal, ohne Consequenz und Präjudiz, mit einem Verspruche, „bey kurfürstlichen Würden, wahren Worten und Glauben, an Eides statt," zufrieden; worauf 1712. im Namen Königs Friedrich I. von Preussen, wieder ein wirklicher Eid abgelegt wurde.

Wenn aber auch gleich der Lehnseid nicht geschworen wird, so ist doch der Vassall zu aller Lehnstreue verbunden, denn diese ist ein wesentliches Attribut des Lehncontracts, und auch ungeschworne Verträge müssen beobachtet werden.

Dieser Eid kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl angenommen, als abgelegt werden, wenn diese mit einer ausdrüklichen Vollmacht dazu versehen sind, und der Lehnsherr einen Bevollmächtigten zulassen will. Ganze Collegien und Gemeinheiten pflegen ihn durch einen bestellten Lehenträger, und Unmündige durch einen Bevollmächtigten abzulegen, wenn diese Handlung nicht etwa bis zur Lehnsmündigkeit verschoben wird.

Ein Bevollmächtigter schwöret alsdann: „Alles, was mir als Bevollmächtigten jezt unterschiedlich ist vorgesagt worden, und ich wohl verstanden habe, das will mein Principal fest und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde halten: so wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn. Amen."

a) II. F. 3. II. F. 24. §. 1. SCHRADER part. 2. cap. 5. n. 27. cap. 2. n. 14.

§. 3.

Unterschied des Lehenseides von der Huldigung.

Der Unterschied zwischen dem Lehenseide und der Landeshuldigung, äußert sich vorzüglich in folgenden Stükken: Einmal gehet das Vassallagium nur auf das besizzende Lehen, in Ansehung dessen der Vassall dem Lehnsherrn die Treue verspricht; daher heißt es auch der Lehenseid, und wird allein von den Lehnleuten abgelegt. Die Huldigung hingegen gehet auf alle und jede Landsassen und Unterthanen ohne Unterschied, und erstrekt sich auch auf ihre Personen. Das Vassallagium ist also real; das eigentliche Homagium personal. Auch zeiget sich der Unterschied in den verschiedenen Eidesformeln. Bey der Huldigung schwören die Unterthanen: getreu, unterthänig, gehorsam, hold, und gewärtig zu seyn, und alles dasjenige zu thun und zu leisten, was ein getreuer Landsasse und Unterthan seinem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu leisten schuldig ist; im Lehenseide aber wird nur geschworen: getreu, hold, und gewärtig zu seyn, den Nuzzen des Lehnsherrn zu befördern, und seinen Schaden zu wenden.

Einige Rechtslehrer wollen zwar von diesem Unterschiede nichts wissen. Sie sagen: die Vassallen schwören sowohl die Treue und Unterthänigkeit, als die Unterthanen; jene durch die Worte; treu und hold; diese durch den Zusaz: und gewärtig. *a*) Gärtner hält sogar, nach dieser Voraussezzung, die Reichsstände für Unterthanen, und meynt, daß die zuerst angeführten Worte auf ihre Lehen, das leztere aber, auf ihre Allodialgüter zu ziehen sey. *b*) Wer siehet aber nicht, daß eine solche Auslegung der Natur des Lehenscontracts gerade zu entgegen ist. *c*)

In den sogenannten geschlossenen Territorien, wo der völlige Landsassiat eingeführet ist, pflegt zwar der Lehenseid mit dem Huldigungseide, wenigstens heut zu Tage, verbunden zu seyn; *d*) allein in diesen wird auch angenommen, daß jeder Vassall, nicht bloß Lehnsmann, sondern zugleich auch wahrer Un-

terthan sey, welches aber nicht als eine allgemeine Regel angenommen werden kann.

a) CASP. ACHAT. BECK diss. de insolubili fidelitatis et subiectionis nexu. Ien. 1728.

b) CAR. GUIL. GAERTNER de materia possessionis territoriorum S. I. R. G. immediatorum, in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi; diss. I. cap. 2. §. 7. not. *b*.

c) HILDEBRAND diss. de vassallagio subiectionem non inferente.

d) de BERGER diss. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et subiectio continentur.

§. 4.

Schriften.

Von dem Lehenseide, unter dem Namen *Fidelitas*, haben Obrecht, Berchelmann, Schaumburg, Leyser, Böhmer, Wiesand u. a. geschrieben; ausser diesen, und den bereits angeführten, handeln noch folgende davon:

CHRIST. AD. GÜNTHER diss. de fide vassallitica statuum imperii. Erf. 1732.

GOTTFR. REUTER diss. de triplici domesticitatis, subiectionis et vassallagii fidelitate eiusdemque iuramento; recusa Ien. 1741.

ERN. MART. CHLADENIUS diss. de homagio reali etc. Viteb. 1762.

Von Formalien der Lehenseide findet man viele in Königs corp. iur. feud.

Lehnseinstand, s. Einstandsrecht, Lehnsretract.

Lehnsempfang, s. Belehnung, Investitur, Lehnsfähigkeit, Lehnserwerb.

Lehnserbe, s. Lehnsfolge, Nachfolge.

68. Lehnsergänzung.

Nach der Natur des Lehnvertrags ist derjenige, welcher durch sein ungerechtes Betragen oder Verschulden ein Lehngut zerstükkelt, und etwas davon abkommen läßt, verbunden, solches, auf Verlangen des andern Theils, wieder zu ergänzen. Diese Rechtshandlung nennt man **Lehnsergänzung** auch **Lehnsredintegration**. Sowohl der Lehnsherr als der Vassall, und zu gesammter Hand Belehnte, können sie verlangen. Der Lehnsherr muß dem Vassallen alle im Lehnbriefe benannte Sachen und Zugehörden gewähren, und kann sich deshalb mit keiner Verjährung dagegen schüzzen, weil er durch die jedesmalige Erneuerung des Lehnbriefs die Lehnspertinenzen von neuem verspricht. Auf der andern Seite kann er aber auch von seinem Vassallen eine sogenannte Lehnsdesignation, oder Verzeichniß der Lehnsstükke und Zugehörden fordern, und auf Ergänzung des Fehlenden dringen, wovon in Jenichens thes. iur. feud. Th. 3. S. 938. und 942. Beyspiele vorkommen.

Bisweilen ist der Reichsfiscal aufgefordert worden, die abgerissenen Lehnspertinenzen bey dem Reichshofrathe auszuklagen, wie noch 1765. wegen der hohenembsischen Reichslehen geschah. *a*) In solchen Fällen muß der Kläger die abgekommenen Stükke genau specificiren, sonst wird ihm aufgegeben: „die seinem Vorgeben nach abgekommenen Lehnspertinenzien, mit ihren weitern Anbehörden accurat und specifice anzuzeigen, nicht minder die jezzigen Besizzer derselben namhaft zu machen, auch was sonst dabey mit vorgefallen, mit auszudrükken, worauf sodann fernere kaiserliche Verfügung puncto redintegrationis feudi ergehen solle.“

Auch das Reichskammergericht nimmt wegen Ergänzung der Lehen Processe an.

Man vergleiche im Uebrigen den Artikel **Lehnspertinenz**.

a) Neueste Staatsacte, Th. 1. S. 167.

Lehnserneuerung, s. Belehnung, Investitur.

Lehnseröffnung, s. Apertur, Anfall, Lehnsconsolidation, Lehnsfolge.

Lehnsertheilung, s. Belehnung, Investitur, Lehnsfähigkeit, Lehnserwerb.

69. Lehnserwerb.

§. 1.

Rechtsgrund des Erwerbs.

Der nächste Rechtsgrund des Erwerbs eines Lehens, ist der Lehnsvertrag, wodurch sowohl das Obereigenthum, als das Nuzeigenthum an einer Sache gegründet werden kann. Dieser Lehnsvertrag kann durch verschiedene entferntere Ursachen veranlaßt werden; z. B. durch Erbfolge, Kauf, Tausch, Heurath, Vergleich u. dgl. (s. **Lehnsvertrag**.) Contracte sowohl, als auch lezte Willensverordnungen, Erbverträge, oder Erbverbrüderungen,

rungen, können aber nur in sofern einen Rechtsgrund des Erwerbs eines Lehens abgeben, als der Lehnsherr entweder seine Einwilligung dazu giebt, oder dem Vassallen, aus einem besondern Grunde, die Befugniß zustehet, dergleichen Rechtshandlungen auch ohne lehnsherrliche Einwilligung zu vollziehen.

Auch kann jemand, wegen eines Verbrechens, von seinem bürgerlichen Oberherrn des vollständigen Eigenthums seiner Sache beraubet, und demselben bloß das Nuzeigenthum unter der Verbindlichkeit zur Treue gelassen werden. Dergleichen Lehen nennt man Straflehen. a)

a) S. Hofmann und Chladenius, de feudis poenae.

§. 2.

Erwerbungsart.

Die ordentliche, gewöhnliche Erwerbungsart eines Lehens, ist die Uebergabe desselben, die Belehnung. (s. diesen Art.)

Auf eine ausserordentliche Weise kann aber auch durch Verjährung, sowohl die Lehnsherrlichkeit gegen den Lehnsherren, als auch das Nuzeigenthum gegen den Vassallen erworben werden. Auch können die bey einem andern Erwerbstitel mangelnden Erfordernisse durch die Verjährung ersezt werden. Z. B. Wenn der Vassall das Lehn, ohne Einwilligung des Lehnsherrn, an einen Dritten veräußert hätte, so würde der Käufer, wenn die zur Verjährung nothwendigen Erfordernisse vorhanden wären, nach dreyßig Jahren von dem Lehnsherrn als Vassall auerkannt werden müssen. (s. Verjährung ꝛc.)

§. 3.

Bestimmungen in Ansehung der Reichslehen.

In Ansehung des Erwerbs eines Reichslehen, sind folgende gesezliche Bestimmungen zu bemerken:

1. Erledigte Kurfürstenthümer, welche dem Reiche anheim fallen, kann der Kaiser nicht anders, als mit Einwilligung des kurfürstlichen Collegii, wieder vergeben.

2. Zur Wiedervergebung eines Fürstenthums, Grafschaft, oder unmittelbaren Reichsherrschaft ist ausser der kurfürstlichen Einwilligung, auch noch die Einwilligung des fürstlichen Collegii nothwendig.

3. In eben der Stelle der Wahlcapitulation, wo die eben angeführten Bestimmungen, in Ansehung der Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, und Herrschaften, vorkommen, geschiehet auch noch der Reichsstädte Erwähnung. Die Worte dieser Stelle (Art. 11. §. 10.) lauten so: „Wenn auch inskünftige Lehen dem Reich, durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte u. dgl. die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer, ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wann es nämlich eine Reichsstadt betreffen thut,) städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben.“ Da nun hier von Reichslehen die Rede ist, keine einzige Reichsstadt aber, als Stadt, ein Reichslehen ist, so möchte diese Stelle wohl nur von dem Falle verstanden werden können, wo eine Reichsstadt durch die Acht oder auf andere Weise, mit oder wider ihren Willen, um ihre Reichsfreyheit käme, und als Landstadt an jemanden überlassen werden sollte.

4. Kleinere Reichslehen kann der Kaiser noch jezt, ohne Zuziehung der Stände, verleihen.

5. Wenn künftige Anwartschaften verbindlich und rechtskräftig werden sollen; wird, nachdem das Lehn beschaffen ist, alles dasjenige ebenfalls dazu erfordert, was bey einer Wiederverleihung eines eröffneten Lehens geschehen müßte. Aeltere, den damaligen Reichsconstitutionen gemäß ertheilte Anwartschaften auf künftig sich erledigende Reichslehen bleiben aber bey Kräften. (Wahlcapit. Artik. 11. §. 12. Man sehe auch den Art. Anwartschaft.)

6. Durch Heimfall eines Reichsafterlehns kann das Nuzeigenthum gleichfalls erworben werden, wie denn dieser Fall durch das Absterben der Grafen von Limburg, Wolfstein, Hanau u. d. bey verschiedenen kurfürstlichen und fürstlichen Häusern eingetreten ist.

7. In Ansehung des auf eine Erbverbrüderung sich gründenden Titels ist zu bemerken, daß die vor Leopolds I. Zeiten geschlossenen Erbverbrüderungen, wenn sie auch ohne besondere kaiserliche Einwilligung geschlossen wurden, auch jezt noch gültig und rechtskräftig

kräftig sind. (Wahlcap. (1658.) Art. 6. am Ende.) Seit Carls VI. Zeiten ist aber nicht allein die kaiserliche Einwilligung dazu nöthig, sondern weil jede Erbverbrüderung, ihrer Natur nach, eine Anwartschaft in sich begreift, müssen jezt auch, nach Beschaffenheit des Lehens, wenigstens das kurfürstliche, wo nicht beyde höhere Reichscollegien darein willigen. (Neueste Wahlcap. Art. 1. §. 9. und Art. 11. §. 10.) Bey einer Reichsstadt kann dieser Erwerbstitel nicht eintreten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, muß in Betreff der Erörterung oder weitern Ausführung manches hieher gehörigen Gegenstandes, auf die speciellern Rubriken verwiesen werden, unter welchen, nach der alphabetischen Einrichtung dieses Werks, mehrere den Lehnserwerb betreffende Materien einzeln abgehandelt werden mußten. Vorzüglich schlägt manches, was in den Artikeln Anwartschaft, Aufgetragenes Lehen, Belehnung, Erbverbrüderung, *Feudum*, Lehnsfähigkeit, Lehnsvertrag, Nachfolge u. m. vorkömmt, hier mit ein.

§. 4.

Schriften.

In den so eben genannten Artikeln, findet man auch schon manche hierher gehörige Schriften bemerkt. Folgende handeln noch im Allgemeinen von dem Lehenserwerb.

BENED. CARPZOVII dissert. de modis feudum constituendi. In der Samml. seiner juristi. Diss. Nr. 12.

SIGISM. EVENII diss. de acquisitione et amissione feudi. Hal. 1620.

GUIL. LUDWELLI diss. de modis constituendi et adquirendi feudum. Argent. 1621.

Zwey Dissertationen von Georg Obrecht, welche man in der Sammlung seiner Diss. findet: 1) de efficiente feudi caussa; 2) de modis constituendi et de concessione feudi. Desgleichen auch zwey Diss. von Heinrich Rennemann, in s. iurisprud. Rom. — German. Nr. 61. und 63. 1) de forma et modis constituendi feudum; 2) de acquisitione feudi in genere.

IO. SCHILTERI diss. de constitutione et acquisitione feudi et inde competenti iure. Argent. 1642.

GEO. AD. STRUVII diss. de modo feudum primum constituendi et acquirendi. Ien. 1657. und in s. syntagm. iur. feud. cap. 5.

CAR. FRID. de BEULWIZ de consensu S. R. I. electorum ad concedenda imperii feuda, tempore Rudolphi I. in usum veniente. Francohusae. 1753. 4.

Lehnserpectanz, s. Anwartschaft.

70. Lehnsfähigkeit.

§. 1.

Doppelter Gesichtspunct.

Die Lehnsfähigkeit, oder die Befugniß einen Lehensvertrag auf rechtskräftige Weise zu schließen, kann sowohl in Rüksicht auf denjenigen, der ein Lehn verleihen, als auch in Betreff desjenigen, der es erwerben will, in Betrachtung gezogen werden. Zuerst also von der Lehnsfähigkeit des Lehnsherrn; dann von der Lehnsfähigkeit des Vassallen.

§. 2.

Lehnsfähigkeit des Lehnsherrn.

Wird ein Lehn errichtet, so wird entweder das Obereigenthum, oder das Nuzeigenthum an jemanden übertragen. Dieses kann ohne Veräußerung nicht geschehen, folglich kann nur derjenige ein Lehn verleihen, dem die freye Verwaltung über diejenige Sache zustehet, welche jemanden als Lehn überlassen werden soll.

Hieraus folgt: daß alle diejenigen, welche nach gemeinen bürgerlichen und canonischen Rechten nichts veräußern können, auch unfähig sind, ein Lehen von neuem zu errichten. Dieser Grundsaz kann aber nicht auf die Erneuerung der Belehnung angewendet werden, welche nach dem bereits bestehenden Lehnsvertrage zu beurtheilen ist.

Ein Unmündiger kann also z. B. ohne gerichtliche Feyerlichkeiten, kein Lehn errichten; die Ehefrau kann ihr Dotalgut, wider Willen des Mannes, nicht zu Lehen geben; Rasende, Blödsinnige, erklärte Verschwender, überhaupt alle, welche durch Gesez, Vertrag, oder Testament, an der freyen Disposition über eine Sache gehindert sind, sind unfähig etwas lehnsweise zu veräußern.

Was Rechtens sey, wenn ein Schuldner, zum Nachtheil seiner Gläubiger, seine Güter zu Lehen geben will, hat Müller in einer besondern Abhandlung: *de feudificatione in fraudem creditorum facta*, untersucht. Ueberhaupt sind hierbey die Grundsäzze des römischen Rechts, von der paulianischen Klage, anwendbar.

Man

Man kann zwar als Regel annehmen, daß derjenige, welcher Eigenthümer einer Sache, und zwar dergestalt ist, daß ihm zugleich die freye Verwaltung derselben zustehet, diese Sache einem Dritten als Lehen zu überlassen befugt sey. Allein diese Regel leidet doch in so fern gewisse Einschränkungen, als derjenige, welcher ein Lehen verleihet, auch befugt seyn muß, sich dasjenige versprechen und leisten lassen zu dürfen, wozu die Lehnsgesezze den Vassallen verbindlich machen. So legen diese z. B. dem Vassallen die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auf, so, daß diese Verbindlichkeit zu den natürlichen Attributen des Lehens gehöret. Hieraus folgt daß derjenige, dem das Recht der Waffen nicht zustehet, auch kein eigentliches Lehen, in Ansehung solcher Dienste, errichten kann. Eben dieß gilt von denjenigen Lehen, von welchen Hof- und andere öffentliche oder Staatsdienste zu leisten sind. Solche kann nur derjenige errichten, der sich dergleichen Dienste versprechen und leisten lassen darf.

Sofern übrigens der Lehnsgeber durch diese und andere Verhältnisse nicht eingeschränkt ist, hängt die Befugniß, Lehen zu errichten, lediglich von seinem Eigenthumsrechte, und der ihm darüber zustehenden freyen Disposition ab. Es können daher auch Privatpersonen, ohne Unterschied des Geschlechts, Geistliche und Weltliche, Mittelbare und Unmittelbare, hoher und niederer Adel, Bürger und Bauern, Lehen errichten; denn an sich ist der Lehnsvertrag ein Privatvertrag, wodurch oft ein Höherer, Vassall eines Geringeren wird.

§. 3.

Lehnsfähigkeit auf Seiten des Vassallen.

Hier muß zwischen der Fähigkeit ein Lehen zuerst zu erwerben, und der Fähigkeit in einem Lehn zu succediren, ein Unterschied gemacht, und im voraus bemerkt werden, daß hier nur von der erstern die Rede ist. Von den Personen, welche der Lehnsfolge fähig sind, wird in einem eigenen Artikel, unter der Rubrik: Lehnsfolge, gehandelt.

Die Unfähigkeit gewisser Personen, ist entweder relativ, wenn sie nur zum Vortheil des Lehnsherrn, oder absolut, wenn sie durch Verträge oder verbietende Gesezze, oder wegen eines von andern erworbenen, besondern und ausschließenden Rechts von dem Erwerbe eines Lehens ausgeschlossen sind. Eigentlich wäre nur derjenige im Stande ein Lehn zu erwerben, welcher sich einem andern zur Lehnstreue und zu solchen Diensten verbindlich machen kann, welche in Rüksicht des Lehens geleistet werden sollen. Der Regel nach also nur derjenige, welcher zu Kriegsdiensten geschikt ist, denn diese Art von Diensten ist ein natürliches Attribut der Lehen. In älteren Zeiten waren daher auch nur freygeborne Männer, weltlichen Standes, lehnsfähig; *a*) man fand aber bald die Auskunft, daß, wenn auch jemand für seine Person nicht zu Felde ziehen konnte, dieses doch durch einen Stellvertreter geschehen könne, und so wurde die Lehnsfähigkeit nach und nach immer weiter ausgedehnt, *b*) so, daß es heut zu Tage fast einzig und allein auf den Lehngeber ankömmt, wem er seine Sache zu Lehn geben will. Nur darf er den etwa hierüber vorhandenen Verträgen und Landesgesezzen nicht entgegen handeln, und die wohlerworbenen Rechte eines Dritten dadurch nicht beeinträchtigen. *c*)

a) Vetus auctor *de beneficiis*, §. 4. „*Clerici* et *mulieres*, *ruſtici* et *mercatores* . . . iure careant beneficiali.“ Sächsisch Lehnr. Cap. 2. „Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute sollen Lehnrechts darben.

b) S. den Art. Lehn, §. 7.

c) Die meisten Einschränkungen der Lehnsfähigkeit, welche die Gesezze in Ansehung der Weiber, der Geistlichen, Gebrechlichen, Blödsinnigen u. d. m. gemacht haben, beziehen sich nicht sowohl auf den ersten Erwerb eines Lehens, als auf die Lehnsfolge, wovon dieser Artikel nachzusehen ist. Nur in so fern kann jemand mittelbarer oder unmittelbarer Weise von dem Erwerbe eines Lehngutes ausgeschlossen seyn, als dem Lehngeber durch Verträge oder Landesgesezze die Hände gebunden sind. So wären die Weiber oder Fremde unfähig, wo alle Lehen im Lande Mannlehen wären und bleiben müßten, und nur von Landeseingebornen erworben werden könnten. So auch Religiosen und Klöster, wo das Amortizationsrecht üblich ist u. s. w.

§. 4.

Lehnsfähigkeit in Rüksicht des Standes.

Ehe man noch den Unterschied zwischen Ritterbürtigkeit und freyer Geburt kannte, war jeder Freygeborne lehnsfähig, denn jeder Freye konnte Kriegsdienste thun. Als sich aber in der Folge viele Freye in Städten und auf dem Lande mit der Handlung, den Handwerken und Akkerbau lediglich

abgaben, andere hingegen sich ferner dem Kriegsdienste widmeten, bildete sich nach und nach ein verschiedener Stand der Ritterbürtigen und übrigen Freygebornen, worauf im Mittelalter der Rechtssaz gegründet wurde, daß nur Ritterbürtige fähig seyn, Lehen zu erwerben und zu besizzen. Die Veränderungen in der Militärverfassung sind aber auch hier nicht ohne Folgen geblieben. Von je her wurde zwar, in Ansehung freygeborner, aber nicht ritterbürtiger Personen hierin dispensirt, heut zu Tage bedarf es aber, der Regel nach, hierbey keiner Dispensation; denn 1) sind die ältern Privatsammlungen teutscher Lehnrechte und Gewohnheiten nur in so fern noch gültig, als sie durch ähnliche Gewohnheiten, bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, oder ausdrüklich bestätigt sind; 2) sind nach dem longobardischen Lehnrechte, welches als gemeines Lehnrecht in Teutschland gilt, auch Freye aus dem Bürgerstande lehnsfähig. *a*) Wo also nicht etwa die besondere Lehnsverfassung einzelner Länder, dem Adel, oder vorzüglich dem alten Adel, ein ausschließliches Recht auf den Lehnserwerb giebt, da sind bürgerliche Personen jezt nicht ausgeschlossen. *b*)

Unter diejenigen Lande, wo die Ritterschaft ein ausschließliches oder doch vorzügliches Recht zu dem Erwerbe der darin gelegenen Lehngüter hat, gehören: die Lausiz, Schlesien, Holstein, das Voigtland, schwedisch Pommern, Oesterreich, Fulda, das Fürstenthum Neuburg, das Erzstift Cölln, die Stifter Osnabrük und Münster. Uebrigens kommt es hierin auf die Gesezze, das Herkommen, und die Privilegien der Ritterschaft eines jeden Landes an, und es läßt sich von der Verfassung in dem einen, auf die Verfassung in dem andern nicht sogleich schließen. So können auch Personen aus dem Bürgerstande, da, wo sie noch ausgeschlossen sind, mittelst Lehns- und landesherrlicher Dispensation zu dem Erwerbe der Lehen fähig gemacht werden. *c*) Auch haben die Kaiser den sämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und Mediatstädte, auch den städtischen Einwohnern ganzer Länder, z. B. den Bürgern in Thüringen und Meissen die Lehnsfähigkeit ertheilt. *d*)

Eben dieß gilt auch von der Lehnsfähigkeit der Bauern. In den meisten Ländern gestehet man den Bürgern die Lehnsfähigkeit ohne allen Anstand zu, macht aber doch hin und wieder bey den Bauern einige Schwierigkeit, und verlangt, daß sie entweder einen Lehnträger bürgerlichen Standes bestellen, oder sich das Bürgerrecht in einer Stadt erwerben sollen. *e*)

a) I. F. 1. pr. II. F. 10. I. F. 7. 15. 16. II. F. 53. Vergl. CHRIST. LEBR. KREBEL de diversis vaffallorum ordinibus. Lipf. 1763.

b) (LEDDERHOSE) comment. de iure ingenuorum acquirendi feuda. (Ohne Drukort, 1776. 4.) Auch in Zepernik's analectis iur. feud. Th. 2. N. 30. S. 176.

c) Schnaubert's Commentar über Böhmers institutt. iur. feud. §. 97. p. 270 sq.

d) LUD. MENKEN diss. de iuribus civium Misniae ac Thuringiae acquirendi feuda equestria.

e) BAUER de personis communis saxonum manus capacibus; §. 36.

§. 5.

Lehnsfähigkeit in Rüksicht der Religion.

Nach den gemeinen Rechten werden Kezzer (haeretici) von Lehen ausgeschlossen. *a*) Es sind hier aber nur Kezzer im rechtlichen Sinne, oder solche Leute zu verstehen, welche keiner von den im Reiche öffentlich anerkannten Religionen zugethan sind. Katholiken, Protestanten, und Reformirte können sich also unter einander nicht als Kezzer betrachten. Der Regel nach sind sie überall der Lehnserwerbung fähig, wenn nicht etwa durch ausdrükliche Verträge oder Landesgesezze die Religionsgenossen der einen oder andern Specialkirche ausgeschlossen sind. *b*)

a) Tot. tit. C. et X. *de haereticis. Constitut. Frid. II.* in Senkenbergs corp. iur. feud. p. 624. der 2ten Ausgabe.

b) Ausführlich hat Schnaubert in s. Commentar über das Böhmersche Lehrbuch des Lehnrechts, hiervon gehandelt; §. 93. S. 264.

§. 6.

Schriften.

Ausser den hierüber von Mühlpfort, Enzlin, Bauer, Ledderhose, Obrecht, Struve, Nienken, Berger, Buder, Hilliger, Carpzov, Bocer u. a. geschriebenen, zum Theil schon angeführten grösztentheils akademischen Schriften, kann ich folgende, aus näherer Bekanntschaft, als brauchbar empfehlen:

IO. SIBRAND diss. de personis quae feudum dare et accipere possunt. Rost. 1608.

GOTTL.

GOTTL. STURM diff. de perſonis feuda conſtituentibus et adquirentibus. Viteb. 1735.

IO. LUD. KLÜBER progr. de iure nobilium feuda militaria conſtituendi. Erlang. 1786.

CHR. GOTTL. BIENER diſſert. de civibus praeſertim Saxonicis feudorum equeſtrium capacibus. Lipſ. 1784.

Lehnsfehler, ſ. Felonie.

71. Lehnsfolge.

§. 1.

Beſtimmung, wovon hier die Rede ſey.

So wie man unter Landfolge diejenigen Dienſte verſtehet, welche die Bauern zur Wohlfahrt und Vertheidigung des Vaterlandes leiſten müſſen; ſo verſtehet man unter Lehnfolge bisweilen die Verbindlichkeit des Vaſſallen, ſeinem Lehnherrn in den Krieg zu folgen. Von der Lehnfolge, in dieſer Bedeutung, ſehe man die Artikel **Lehndienſte**, und **Landfolge**.

Hier iſt von den Rechtsgrundſäzzen die Rede, nach welchen ein Lehn, in Gemäßheit der Inveſtitur, von einem Beſizzer auf den andern verfället wird. Alſo von der **geſezlichen Lehnfolge im ſtrengſten Sinne**, welche ſich auf die Inveſtitur gründet; nicht von andern Gattungen der Nachfolge im Lehen, welche auf verſchiedene Weiſe, z. B. durch Ankauf eines Lehngutes, durch Tauſch, Teſtament, Vertrag u. dgl. eintreten, oder auf einen Verluſt des Lehens, wegen Felonie, erfolgen können. Hievon ſehe man die Artikel **Lehnserwerb, Majorat, Primogenitur, Seniorat, Nachfolge**, womit man auch hin und wieder den Artikel **Lehnsfähigkeit** vergleichen kann.

§. 2.

Geſchichte.

In Lehen hatte urſprünglich gar keine erbliche Succeſſion Statt. Sie wurden aus bloßer Gnade des Lehnsherrn verliehen, ſo, daß es bey den beneficiis, welches der urſprüngliche, der Sache angemeſſene Name der Lehen war, bloß auf ihn ankam, ſie dem Vaſſallen zu jeder Zeit wieder zu entziehen. Nachher wurde beliebt, daß der Vaſſall das Lehen wenigſtens ein Jahr beſizzen müſſe. Darauf wurde dieſe Zeit auf das ganze Leben des Lehnsmanns verlängert; weiter hin, wenigſtens ſchon unter Ludwig dem Frommen, wurden ſie von Vater auf Sohn, von Aſcendenten auf Deſcendenten vererbt, *a*) welches Conrad II. durch eine beſondere Conſtitution vom J. 1037. *b*) theils ausdrüklich beſtätigte, theils auch, in Anſehung der väterlichen Lehen, auf die Brüder ausdehnte. I. F. 1. §. 1. heißt es ausdrüklich: „Cum vero Conradus Romam profiſceretur, petitum eſt a fidelibus, qui in eius erant ſervitio, ut lege ab eo promulgata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, et ut frater fratri ſine legitimo herede defuncto, vel filius in beneficio, quod eorum patris fuit, ſuccedat. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defuncto ſine legitimo herede, frater eius in feudum non ſuccedit: quod et ſi communiter acceperint, unus alteri non ſuccedit, niſi hoc nominatim dictum ſit: ſcilicet ut uno defuncto ſine legitimo herede, alter ſuccedat: herede vero relicto, alter frater removebitur.“ Endlich wurde die Lehnsfolge auf alle vom erſten Erwerber abſtammende, lehnsfähige Perſonen erſtrekt, ſo, daß in der Geſchichte der Erbfolge in teutſchen Lehen drey Hauptepochen zu unterſcheiden ſind.

Wer dieſen mehr hiſtoriſchen als practiſchen Gegenſtand näher detaillirt zu ſehen wünſcht, den wird **Ludw. Friedr. Joh. Grube's** Diſſ. de fatis ordinis ſuccedendi in feuda legitimi, (Stuttg. 1779.) vorzüglich befriedigen.

a) THEGANUS de geſtis Ludovici Pii c. XIX. „In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum eſt, ut villas regias, quae erant ſui et avi, et tritavi, fidelibus ſuis tradidit eas in poſſeſſiones ſempiternas. et praecepta conſtruxit, et annuli ſui impreſſione, cum ſubſcriptione manu propria roboravit.“

b) Dieſe Verordnung Conrads des Saliers findet man in MURATORII antiquitt. Italiae, tom. I. p. 609. und im Senkenbergiſchen corp. iur. feud. S. 432.

§. 3.

Geſezliche Lehnsfolge.

Die geſezliche Lehnsfolge gründet ſich auf die erſte Belehnung. Wer darin begriffen iſt, hat ein Recht dazu. Dieß ſind nun 1) Männer, welche durch Männer vom erſten Erwerber abſtammen; 2) ſolche, welche durch die Geſammtbelehnung, durch Eventualinveſtitur, oder durch Anwartſchaft, zur Lehnsfolge berechtigt wurden. (S. Geſammte-

Hand, Anwartschaft.) Lehnsfähigkeit wird bey allen vorausgesezt. (S. Lehnsfähigkeit.) Nur bey Erblehen tritt die bürgerliche Intestaterbfolge ein. (S. Erblehen, Nachfolge.)

§. 4.

Ordnung der gesezlichen Lehnsfolge.

Die nächsten Lehnsfolger sind die Söhne und Enkel des verstorbenen Lehnsbesizzers, und zwar jene, zu gleichen Theilen, diese hingegen, sie mögen allein seyn, oder mit ihren Oheimen concurriren, nach den Stämmen.

Nächst den Descendenten sind die Brüder und Brudersöhne des lezten Besizzers die nächsten Lehnsfolger, wenn das Lehn ein altes ist. *a*) Jene folgen zu gleichen Theilen; auch die Brudersöhne, wenn sie allein sind; wenn sie aber mit einem Oheim zusammen treffen, so succediren sie nach den Stämmen. Uebrigens macht halbe oder volle Geburt hier keinen Unterschied, weil lediglich auf die Abstammung vom ersten Erwerber gesehen wird.

Hinterläßt der Vassall weder Söhne, noch Brüder, noch Bruderskinder, so folgen die entfernteren von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche zu der Linie des lezten Besizzers gehören, ihre, wenn gleich, dem Grade nach, näheren Stammsvettern von andern Linien ausschließen. Starb aber die ganze Linie aus, so folgen die übrigen, welche gemeinschaftlich von dem ersten Erwerber abstammen, und zwar nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach Anzahl der Linien, dergestalt, daß das Lehen in so viele Theile vertheilt werden muß, als Linien vorhanden sind, *b*) wenn nicht etwa, wie häufig der Fall ist, durch Einführung von Primogenitur, Majorat, oder Seniorat, diese Regel eine Ausnahme leidet. (S. die Art. Majorat, Primogenitur, Seniorat.)

Der Regel nach ist die Ordnung, nach welcher Gesammtbelehnte einander im Lehen succediren, der vorbeschriebenen Successionsordnung gleich; denn die teutsche gesammte Hand gründet sich auf gemeinschaftliche Abstammung und vorbehaltenes Miteigenthum. (S. Gesammte Hand.) Nach besondern Gesezzen und Gewohnheiten der Lehnhöfe, hat sie aber hin und wieder besondere Bestimmungen erhalten. Man sehe hierüber vorzüglich Reinhards Abhandlung: Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehnfolge der Seitenverwandten. Ebendess. Neue Anmerkungen von der Lehnfolge aus der Gemeinschaft oder Mitbelehnschaft; und Hellfelds Programm de successione ex iure communionis.

Die Eventualinvestitur und Anwartschaft giebt nicht eher ein Recht zur Lehnsfolge, bis das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet wird; (s. Aperur, Anwartschaft.) alsdann wird es auf die vorhin beschriebene, gewöhnliche Weise weiter vererbt, wenn nicht etwa besondere Bedingungen, unter denen sie ertheilt wurde, hierin eine Abänderung machen.

a) II. F. 11. vers. *His vero.*

b) Vorzüglich hat dieses Hr. Präs. v. Preuschen ausser Zweifel gesezt, in der rechtlichen Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sey. Frkf. 1751. Fol. Man findet diese Abhandlung auch in Zepernicks Samml. auserles. Abhandl. aus d. Lehnr. Th. 3. Nr. 11. S. 227.

§. 5.

Zur Lehnsfolge erforderliche Eigenschaften der Abkunft.

Nicht alle Nachkommen des ersten Erwerbers sind ohne Unterschied zur Lehnsfolge fähig, sondern nur diejenigen, welche ehelich, natürlich und ebenbürtig geboren sind. Mit Verweisung auf dasjenige, was hierüber in den besondern Artikeln Ebengeburt, Legitimation, Mantelkinder, Mißheurath u. a. vorkömmt, ist hier nur in Ansehung adoptirter Nachkommen zu bemerken, daß man in folgenden Fällen auch denen, welche an Kindes Statt angenommen wurden, die Lehnsfolge zu gestatten pflegt. 1) Wenn die Adoption mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten geschehen ist. 2) Wenn das Lehn ein vollkommenes Erblehn (feudum *mere* hereditarium) wäre; (s. Erblehn.) 3) Wenn es unter der Bedingung, daß auch Adoptirte darin succediren sollen, erworben, oder 4) dem Vassallen, nachdem er einen Dritten adoptirt hatte, für ihn und seine Erben verliehen wurde; 5) wenn nach besondern Rechten des Lehnhofs auch Adoptirte successionsfähig sind. Ueber diese Fälle ist vorzüglich Carl Gottfr. Knorrens

Diss.

Diss. de successione adoptivorum in feuda, Hal. 1753. nachzusehen.

§. 6.

Ausgeschlossene von der Lehnsfolge. 1) Ascendenten, 2) Ehegatten, 3) Fiscus.

Daß weder die Agnaten aufsteigender Linie, noch die Seitenverwandten des ersten Erwerbers, bey der Lehnsfolge in Betrachtung kommen, erhellet schon aus den angeführten Grundsäzzen von der gesezlichen Lehnsfolge. Da weder diese, noch jene von dem ersten Erwerber abstammen, so können sie auch in der ersten Belehnung, auf welche sich die gesezliche Lehnsfolge gründet, nicht mit begriffen seyn *a*). Aus besondern Gründen können sie aber doch bisweilen dazu gelangen, nämlich: 1) wenn die Investitur namentlich auf sie mit gerichtet, *b*) oder 2) das Lehn ein vollkommenes Erblehen ist. (s. Erblehn.) 3) Bey einem neu erworbenen Lehen, welches nach Art und Eigenschaft eines alten rechten Stammlehns verliehen worden ist *c*); 4) steigt auch die Lehnsfolge aufwärts, wenn der Sohn, zu dessen Gunsten der Vater das Lehn aufgekündiget hat, ohne lehnsfähige Nachkommen verstirbt *d*).

Weil sich die gesezliche Lehnsfolge auch auf die erste Belehnung gründet, sind auch Eheleute und der Fiscus davon ausgeschlossen *e*).

a) I. F. 8. I. F. 14. §. 1. II. F. 50. GEO. BEYER in diss. ascendentium nullam esse successionem. Viteb. 1713. Auch in s. diss. et opusculis p. 349—368. CAR. FRID. WALCH dissert. de successione ascendentium feudali. Ien. 1767.

b) II. F. 84. STRYK de succes. ab intestato. diss. 2. c. 2. §. 3.

c) GE. THEOPH. BOERNER diss. de feudis antiquis iure novorum, et novis iure antiquorum praeditis. LUDOLF observ. iur. part. II. obs. 200. part. III. obs. 293.

d) II. F. 14. II. F. 26. II. F. 49.

e) GE. FRID. DEINLIN diss. de exclusione fisci a successione in feudo niere hereditario. Auch in Jenichens thes. iur. feud. Th. 2. S. 741.

§. 7.

Ob und wie fern Weiber und Cognaten der Lehnsfolge fähig seyen?

Da derjenige, welcher in einem Lehen succediren will, der Regel nach, für seine Person im Stande seyn muß, die aus dem Lehenbande entstehenden Pflichten zu erfüllen: so schließen die Lehnsgesezze noch verschiedene Personen, ungeachtet sie vom ersten Erwerber abstammen, von der Lehnsfolge aus, wenn sie wegen ihres Geschlechts oder Standes, oder auch wegen eines Gebrechens an Seele oder Körper, zu Erfüllung dieser Pflichten nicht fähig sind. Die Verpflichtung zu Kriegsdiensten ist ein natürliches Attribut der Lehen. Aus diesem Grunde, theils aber auch, weil nach teutschem Rechte die Güter in der Familie erhalten werden musten, sind wenigstens bey solchen Lehen, welche von einer Mannsperson zuerst erworben wurden, alle weibliche Nachkommen und alle von ihnen abstammende Cognaten, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, der Regel nach, von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Das Erblehen ist das einzige, worauf wegen der Natur desselben, die weibliche Succeßion Statt findet; in andern Fällen muß ihnen die Lehnsfolge durch einen besondern Vertrag, oder vermöge besonderer Rechte des Lehnhofes nachgelassen seyn.

Ist ein Lehen von einer Weibsperson zuerst erworben worden, so wird gestritten, ob auch die weibliche Descendenz ein Erbfolgerecht darauf habe? Nach der gemeinen Meynung, welche sich auf I. F. 15. II. F. 11. 30. 50. 104. §. 2. gründet, ist diese Frage zu bejahen. So viel ergiebt sich auch offenbar aus der Vergleichung dieser Stellen, daß Weibspersonen zur Lehnsfolge zuzulassen sind, wenn das Lehen mit dieser Vergünstigung verliehen wurde, oder wenn es ein Weiberlehen ist. Daß nun unter Weiberlehen ein solches zu verstehen sey, welches von einer Weibsperson besessen wurde, kann aus II. F. 30. und aus andern Stellen hinlänglich gefolgert werden.

Verneinet wird aber diese Frage, unter andern von Siegel *a*), Moser *b*) und Püttmann *c*), welche unter Weiberlehen ein solches verstehen, welches vermöge des Lehnbriefes ein Weiberlehn ist. Am bündigsten ist diese Meynung von Hrn. Hofr. Schnaubert widerlegt worden *d*). S. auch den Art. Kunkellehen.

Hr. Prof. Fischer hat in den Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehen (Halle 178 . 4.) die besondere Meynung behauptet, daß nach den teutschen gemeinen Rechten Weiberlehen zu den eigentlichen Lehen (feudis *propriis*) gehören, mithin für die weibliche Lehnsfolge, als die Regel, eine rechtliche Vermuthung obwalte. Er gründet sich vornehmlich: 1) auf die Natur des Erb-

rechts und der Theilbarkeit der Lehen; 2) daß der Auctor vetus *de beneficiis*, das sächsische und schwäbische Lehnrecht nur altes Recht, welches vor eingeführter Erblichkeit gegolten habe, nicht aber dasjenige enthielten, welches zu ihrer Zeit gebräuchlich gewesen sey, und daß derselben ungeachtet der Beweis von der Lehnsfähigkeit der Weibspersonen allenfalls eben so leicht, als für die der Geistlichen geführet werden könne; 3) daß die Texte des longobardischen Lehnrechts, nach welchen Frauenzimmer ausgeschlossen werden, zu den veralteten Gesezzen gehören, dergleichen mehrere darin befindlich seyen, und daß dasselbe ohnedies ein blos subsidiarisches Recht sey. Dagegen entspreche 4) die weibliche Lehnfolge der Erbfolge in Allodien, welche jene größtentheils nachahme; 5) sey sie auch von Heinrich VI. verordnet, und 6) im Kaiserrechte (in Senkenbergs corp. iur. germ. tom. 1. P. 1. p. 99.) gegründet, auch 7) in allen teutschen Reichslanden gebräuchlich. Diese Gründe sind aber, wie einem jeden Sachkundigen schon bey ihrer Ansicht sogleich einleuchtet, von der Beschaffenheit, daß er dabey denken wird, was Hr. Hofr. Schnaubert davon sagte: „Es verlohnet sich nicht der Mühe, die Fischerischen Gründe weitläufig zu widerlegen, da vielleicht manchem das Lesen der Widerlegung beschwerlicher seyn würde, als sie selbst zu widerlegen.“

Uebrigens vergleiche man bey diesem Paragraphen den Artikel **Kunkellehen**, und insonderheit in Betreff der subsidiarisch-weiblichen Lehnsfolge, den Art. **Regredienterben**.

a) De feudo femineo proprio. In Jenichens thes. iur. feud. Th. 2. S. 356.

b) Im Reichshofrathsproceß Th. 3. Cap. 3. §. 27. S. 298.

c) In s. elem. iur. feud. §. 98. und in s. obsservatt. iur. feud. cap. 23.

d) Progr. de iure succedendi feminarum in feudo a femina acquisito. Giess. 1783. Vergl. dessen Commentar über Böhmers principia iur. feud. S. 262. f.

§. 8.

Geistliche.

Aus dem zu Anfang des vorigen Paragraphen angeführten Grunde, fragt sich ferner, ob ein Geistlicher der Lehnsfolge fähig sey?

Das longobardische Lehnrecht schliest sie ohne Unterschied, sie mögen Weltgeistliche oder Mönche seyn, von aller Lehnsfolge in weltlichen Lehen aus, und erklärt sogar denjenigen, welcher ein Lehen bereits besizt, wegen Annahme des geistlichen Standes desselben verlustig *a*).

Hiermit stimmen auch die alten teutschen Lehnrechte überein *b*). Fragt man aber: Sind die Geistlichen noch heut zu Tage von der Lehnsfolge ausgeschlossen? so muß mit Unterschied geantwortet werden.

In Ansehung der **Kurfürstenthümer** sind sie durch ein ausdrükliches Gesez davon ausgeschlossen. Im 7ten Tit. der goldenen Bulle §. 2. und 3. heist es deutlich: „Statuimus et iimperiali auctoritate praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primogenitum legitimum, *laicum*, illo autem non extante, ad eiusdem primogeniti primogenitum, *similiter laicum*, libere et sine contradictione cuiuspiam devolvatur. Si vero primogenitus huiusmodi absque heredibus masculis legitimis *laicis* ab hac luce migraret: virtute praesentis imperialis edicti, ius, vox et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem *laicum*, per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum *laicum* devolvatur.“ Ungeachtet dieser Stelle ist aber doch in Ansehung der evangelischen Bischöfe eine Ausnahme zu machen; denn ob sie sich gleich als geistliche Stände angeben und schreiben, von den Protestanten auch dafür gehalten und von den katholischen Ständen wenigstens so genannt werden, so erkennen doch die protestantischen Stände selbst, daß ihr geistlicher Stand mehr in einer bloßen Titulatur, als in einiger Realität bestehe, wie sie denn auch nicht das geringste verrichten, was einem protestantischen Geistlichen zukommt. Hierzu kommt, daß die Katholischen noch vielmehr dieser Meynung sind, und sie daher nicht auf die geistliche Fürstenbank lassen wollen, und daß sie bereits das Herkommen für sich anführen können, indem 1598. der Administrator des damaligen Erzbisthums Magdeburg und Bischof zu Havelberg, Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg, und 1611. der Administrator des Stifts Merseburg, Johann Georg, Kurfürst von Sachsen wurde. 1692. machte Kaiser Leopold den Herzog Ernst August zu Braunschweig, welcher zugleich Bischof zu Osnabrük war, selbst

zum

zum Kurfürsten, so daß auch der neue Kurfürst das Bisthum, ohne jemandes Widerspruch, bis an seinen Tod beybehielt.

Streitiger ist die Frage: Ob heut zu Tage Geistliche in andern, auch größern, Reichslehen succediren können? Verneinet haben sie unter andern von Ludewig in s. Erläuterung der G. B. Cap. 25. §. 4. desgleichen auch in der unter seinem Vorsiz gehaltenen Diss. de clerico exule successionis in regna et principatus Germaniae, Hal. 1721. Felz in der Diss. de clericorum successione in feudis, Argent. 1725. Christ. Gottfr. Hoffmann in der Diss. de clericorum in feuda inprimis S. R. I. maiora successione cap. 1. §. 3. Freyh. v. Cramer in s. opusculis tom. 2. n. 36. p. 708. ꝛc. Ihre Gründe bestehen vorzüglich in folgendem: 1) die goldene Bulle lasse keinen Geistlichen zur Succeßion in weltlichen Kurfürstenthümern; bey Fürstenthümern sey derselbe Grund vorhanden: folglich ꝛc. 2) Man wisse aus Beyspielen, daß sich Geistliche durch Privilegien zur Lehnsfolge haben habilitiren lassen; 3) daß sie bisweilen den geistlichen Stand verlassen haben, um in Lehen succediren zu können; 4) weil sie durch die Lehnrechte, namentlich auch durch das longobardische, welches als gemeines Lehnrecht in Teutschland gilt, von aller Lehnsfolge ausgeschlossen werden.

Auf diese Gründe antwortet man aber: 1) daß die goldene Bulle, welche hierin eine einschränkende Verordnung enthält, nicht weiter ausgedehnet werden dürfe, besonders da in dem Umstande, daß die Geistlichen, welche ohnedies bey Kaiserwahlen schon drey Stimmen haben, kein Uibergewicht bekommen möchten, ein zureichender Grund liege, daß sie nur von der Lehnsfolge in weltliche Kurfürstenthümer ausgeschlossen seyen; 2) weil man Geistliche von jeher in Teutschland zur Lehnsfolge gelassen habe, welches aus den erweislichen Renunciationen derselben auf die Lehnssuccesßion und auch daraus erhelle, daß die geistlichen Fürsten den zweyten Heerschild erhalten haben; 3) weil, nach teutscher Sitte, auch ritterbürtige Geistliche von jeher mit zu Felde gezogen und ihnen deshalb Lehen verliehen worden seyen; 4) weil sich die Kriegs- und Hofverfassung in neuern Zeiten sehr geändert habe, und 5) auch die neuere Observanz den Geistlichen hierin günstig sey.

Von dieser Observanz zeugen die in Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 253. in Pütters Handbuch von teutschen Staaten S. 107. in dessen Rechtsfällen Bd. 2. Th. 3. S. 564. und in dessen Beyträgen zum teutschen Staats- u. Fürstenrecht Th. 2. S. 164. angeführten Fälle. Unter die neueren Beyspiele dieser Art gehört das von dem Prinzen Joseph Anton von Hohenlohe, welcher, ob er gleich Domherr der Cathedralkirchen zu Cölln, Salzburg und Strasburg war und die ordines maiores erhalten hatte, dennoch die Mitregierung über Bartenstein erhielt, und 1745. seinem jüngeren Bruder, Rupert Franz, in Pfädelbach succedirte. Ein anderer Fall ereignete sich in dem Salm-Salmischen Hause. 1770. verstarb Fürst Nicolaus Leopold mit Hinterlassung zweyer Söhne. Der ältere, Ludwig Otto, war ein Geistlicher und schon Majorist; der jüngere, Maximilian Friedrich, wollte daher den älteren Bruder von der Succeßion ausschließen. Dieser erhielt aber am Reichskammergericht ein mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione principatus Salmensis . . . apprehensa. Dem Inhalt nach gieng dasselbe nur auf Manutenenz in dem schon ergriffenen Besizze. Bey dieser Gelegenheit wurde der Streit über die Fähigkeit der Geistlichen zur Lehnsfolge von neuem rege und veranlaßte mehrere Schriften, welche man in Mosers Familienstaatsrecht der Reichsstände S. 4. verzeichnet findet. Beyde Brüder verglichen sich endlich dahin, daß der ältere, seines geistlichen Standes ungeachtet, vermöge des Erstgeburtsrechts, welches in einem großväterlichen Testamente von 1734. gegründet war, allein succediren, der jüngere eine Abfindung dagegen bekommen, und die salmische Stimme von beyden gemeinschaftlich geführet werden sollte. Nachdem dieser Vergleich 1773. die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte, wurde der nunmehrige Fürst zur alternativen Stimmführung, ohne Widerspruch auf der geistlichen Fürstenbank zugelassen.

Hieraus erhellet, daß man die Frage: Ob Geistliche in Lehen succediren können? im Allgemeinen weder cathegorisch bejahen, noch verneinen kann. Vorerst muß man Weltgeistliche und Ordensgeistliche, oder Mönche, von einander unterscheiden, und Rükssicht darauf nehmen, ob sie katholischer oder protestantischer Religion sind, und bey jenen, ob sie schon Majoristen, oder nur noch Minoristen sind.

1) Katholische Weltgeistliche, die noch Minoristen sind, können unstreitig auch in Lehen folgen, weil sie den geistlichen Stand wieder verlassen können.

2) Sind

2) Sind sie aber schon Majoristen, so sind sie durch die angeführte Stelle der G. B. unstreitig von der Succeßion in weltliche Kurfürstenthümer ausgeschlossen; in Ansehung anderer Lehen ist ihnen aber die Observanz nicht ungünstig, wenigstens stehet ihnen ihr geistlicher Stand alsdann nicht mehr im Wege, wenn sie durch Dispensation secularisirt werden.

3) Ein katholischer Mönch kann, nach abgelegter Klosterprofession, wegen des darin begriffenen Gelübdes der Armuth, für seine Person unstreitig nicht in Lehen succediren; ein anderes aber ist es, wenn er sich noch im Novitiat befindet und das Klosterleben verlassen will. Auch das Kloster kann nicht einmal an seiner Stelle succediren, wenn es, vermöge der Ordensverfassung, einer solchen Erwerbung nicht fähig ist. Ist es aber dazu fähig, so behaupten viele das Gegentheil, besonders wenn die Rede von einem Weiber- Erb- oder solchen Lehen ist, wovon die ordentlichen Lehendienste nicht zu leisten sind. Sie führen die Analogie der gemeinen Rechte (L. 56. C. de episc. et cler.) an, und daß bey dergleichen Lehen der Grund wegfalle, weshalb Mönche davon ausgeschlossen seyen. Weil jedoch ein Kloster, als eine moralische Person, der Regel nach nicht fähig ist, ein Lehn zu erwerben, (s. Lehnsfähigkeit, Lehndienste.) dergleichen Lehen aber doch ebenfalls vermannt werden müssen und die Investitur davon zu nehmen ist, so scheinet die verneinende Meynung richtiger zu seyn.

4) Die geistlichen Ordensritter vom Teutschen und Johanniterorden können zwar auch gewissermaaßen als Mönche betrachtet werden; da sie aber doch nicht zum Altar und zur Seelsorge bestimmt sind, so sind sie auch von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen, das Lehn mag ein Männer- oder Weiberlehn ꝛc. seyn.

5) Conventualen und Geistliche protestantischer Religion sind entweder Seelsorger und dem Altare gewidmet oder nicht. Auf leztere passen die ausschließenden Lehnsgesezze gar nicht, daher auch, ihrer Lehnsfolge wegen, kein Zweifel ist, so daß evangelische Bischöfe, wie zu Anfang dieses §. in Beyspielen gezeigt worden ist, sogar in weltliche Kurfürstenthümer succedirt sind. In Ansehung protestantischer Geistlichen von der ersten Gattung aber würde das etwaige Hinderniß dadurch leicht gehoben werden können, wenn ein solcher Geistlicher seinen Stand ablegte, welches aber kaum noch irgendwo verlangt werden dürfte *c*).

a) II. F. 21. II. F. 26. §. 5. II. F. 36.

b) Sächs. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Cap. 1. §. 4.

c) DAN. NETTELBLADT diss. de clericorum evangelicorum in feuda secularia successione. Hal. 1764. LINDEMANN diss. de translatione feudorum ad clericos. Lipsi. 1767.

§. 9.

Taube, Stumme, Blinde, Krüppel u. dergl.

Ferner sind solche Personen, sowohl nach longobardischen als teutschen Lehnrechten, von der Lehnsfolge ausgeschlossen, welche wegen eines Mangels am Körper oder an der Seele die Lehendienste zu leisten nicht fähig sind. II. F. 36. wird gesagt: „*Mutus* et *surdus*, *coecus*, *claudus* vel *aliter imperfectus*, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum qui talis natus est, *feudum retinere non posse*, *quia ipsum servire non valet*.“ Ferner I. F. 6. „*Mutus* feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur. Sed si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valet, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit.“

Das sächsische Landrecht enthält im 4ten Art. folgende hierher gehörige Stelle: „Uffe altvile (Mißgeburten) unde uffe tworge erstirbt weder len noch erbe noch uffe krupel kint. Swer denne die erben sint und ir nesten mage die sullen sie halden in irre phlage. Wird ouch ein kint geboren stum oder handelos, oder vůzelos (wizlos) oder blint daz ist wol erbe zu lantrecht, und nicht zu len erbe. Hat er aber len emphangen eh er worde alsus daz verluset her nicht hie mete. Der miselsiche (aussäzzige) man entphet weder len noch erbe, hat erz aber entphahen, e der suche, her beheld ez und erbet ez als ein ander man.“ *a*)

Auch gehöret noch der 3te und 4te Paragraph des 25sten Art. der goldenen Bulle hierher, wo es heist: „Primogenitus filius succedat . . . nisi forsitan *mente captus*, *fatuus*, seu *alterius famosi et notabilis defectus* existeret, propter quem non deberet, seu posset hominibus principari; in quo casu, *inhibita sibi successione*, secundogenitum . . . seu alium volumus successurum.“

Was

Was in diesen Stellen gesagt wird, ist jedoch nur von solchen Personen zu verstehen, welche mit den genannten Mängeln und Krankheiten von Geburt an behaftet waren. Dies giebt sowohl der angeführte Text des longobardischen Lehnrechts, als die Stelle des Sachsenspiegels zu erkennen, wie es denn auch im schwäbischen Lehnrechte deutlich heist: „Ein lenherr mag dem man sin len nür genemmen, noch vertziehen, ob er blint ist, oder siner glieder mangelt, oder müselsüchtig wird, oder was süchtagen er gewinnet.“

Fragt man aber, ob man noch heut zu Tage nach diesen Texten verfahre, und die sogenannten Altviele, Zwerge, Krüppel, Stumme, Taube, Blinde ꝛc. von der Lehnsfolge ausschließe: so kann man jezt sicher mit Nein antworten, ob man gleich nicht behaupten kann, daß der Lehnsherr nicht mehr nach den angeführten Texten verfahren dürfe. Die in den Lehndiensten vorgegangene Veränderung, und die schon in älteren Zeiten so gewöhnlich gewordene Vermannung der Lehen machte die Lehnhöfe hierin billiger, besonders da diese Lehnrechte, wodurch Gebrechliche ausgeschlossen wurden, wie aus den angeführten Worten II. F. 36. — „quia ipsum servire non valet“ — erhellet, nur auf den Lehnherrn und dessen Vortheile Rükſicht nahmen, und nicht den entfernteren Agnaten ein Ausschließungsrecht beylegen wollten. Der Lehnsherr kann sie also, selbst wider Willen der Agnaten, zulassen. In gewissen Fällen, z. B. bey Freylehen, wovon keine Lehendienste geleistet werden, sondern die bloße Lehnstreue schon hinreichend ist, das Lehn zu verdienen, desgleichen auch, wenn das Lehen, zufolge des Lehnvertrags, oder einer Observanz des Lehnhofes, an solche Personen, welche zu Lehndiensten nicht fähig sind, z. B. an Frauenzimmer, Geistliche ꝛc. verliehen wird, und bey erb- und eigenthümlichen Lehen überhaupt, könnte auch nicht einmal der Lehnsherr einen Gebrechlichen von der Lehnsfolge ausschließen, wenn er gleich nach der Strenge der angeführten Texte verfahren wollte.

Was endlich **Wahnsinnige** und **Rasende** betrifft, so kömmt es bey diesen auch auf die Grundsäzze von der Erbfolge überhaupt an. (s. **Nachfolge.**)

a) Eine besondere Abhandlung über diesen Text, unter der Rubrik: Von einigen Personen, welche von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden, findet man in Joh. Friedr. Joachims fortgesezten Sammlung vermischter Anmerkungen, Nr. 6. S. 179. S. auch des ehemaligen Rhofr. von Berger Diss. utrum et quousque muti et surdi feudorum sint capaces? und Stryks Diss. de iure sensuum.

§. 10.

Nachweisung auf besondere und weitere Ausführungen hierher gehöriger Materien.

Da es überflüßig seyn würde, von den unter den Artikeln: **Anwartschaft, Erblehn, Kunkellehn, gesammte Hand, Lehnserwerb, Lehnsfähigkeit, Nachfolge, Majorat, Primogenitur, Seniorat,** angeführten Schriften diejenigen hier zu wiederholen, welche dieser oder jener speciellen Gattung der Lehnsfolge besonders gewidmet sind: so schränke ich mich hier auf eine Auswahl unter denjenigen ein, welche von der gesezlichen Lehnsfolge **im strengsten Sinne** (§. 1.) handeln. In großer Anzahl findet man sie in **Lipens** Bibliothek und in den **Schottischen** und **Senkenbergischen** Supplementen, unter der sonderbaren Rubrik, *Feudorum successio*, angeführt, worunter sich, außer den bereits in diesem Artikel namhaft gemachten, vorzüglich folgende auszeichnen:

Heinr. Meurer von der Erbfolge in Lehen- und Stammgüter, unter dem hohen und niedern teutschen Adel. 1stes St. Lpz. 1781. 8. Ein klassisches Werk, dessen Vollendung sehr zu wünschen gewesen wäre.

CAR. FRID. WALCH diss. de successione descendentium feudali. Ien. 1770.

IUST. LUDOV. BECHT. BOEHMER diss. de filio vassalli successore in feudum. Goett. 1779.

IAC. HENR. BALEKE meditationes ad concursum fratris germani et consanguinei in successione feudi lege antiqui. Rost. 1750.

GEO. LUD. BOEHMER diss. de successione feudali fratrum fratrisque liberorum. Goett. 1768.

CHR. GOTTL. BIENER diss. de successione feudorum non secundum ius repraesentationis, sed linearum praerogativam ordinanda. Lipс. 1782.

IO. CHR. WOLTAER diss. de successione agnatorum in feudo paterno legitima lineali, non graduali nec mixta. Hal. 1772.

Auch findet man in des H. Hofr. **Schnaubert's** Commentar über das Böhmerische Lehrbuch, zum 7—9ten Cap. des ersten Buchs, von S. 334. bis 514. die Lehre von der Lehnsfolge umständlich und gründlich aus einander gesezt. Nachweisungen auf Erörterungen einzelner dabey vorkommenden Fragen,

gen, sehe man in Zeperniks repert. iur. feud. unter der Rubrik, *Successio feudalis*, S. 384—391.

72. Lehnsfrüchte.

§. 1.

Gegenstand, Gattungen.

Unter Lehnsfrüchten verstehet man alle Nuzzungen, welche ihren Entstehungsgrund in der Substanz eines Lehngutes haben.

So wie man die Früchte überhaupt in blos natürliche, durch Fleiß erzeugte, und bürgerliche abtheilet, so unterscheidet man auch bey Lehen fructus *naturales*, *industriales* et *civiles*. 1) Blos natürliche sind diejenigen, welche ohne das geringste Zuthun eines Menschen von selbst erwachsen; z. B. Mineralien, wildes Obst, Holz in dem Walde, Gras auf den Wiesen ꝛc. 2) Durch Fleiß erzeugte sind solche, welche der Natur durch Arbeit abgewonnen werden, z. B. Korn, Gartenfrüchte, Wein ꝛc. 3) Bürgerliche Früchte nennt man diejenigen in der Substanz des Lehens gegründeten Nuzzungen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines dritten ist; z. B. Pachtgelder, Hausmiethe, Zehenten, Zinsen ꝛc.

§. 2.

An wen fallen die Lehnsfrüchte nach dem Tode des Vasallen?

Da ein Lehnserbe nicht dem lezten Besizzer, sondern dem ersten Lehnserwerber folgt: so kann er, nach natürlichen Rechten, weiter nichts verlangen, als was der verstorbene Vasall, als Lehn, in Besiz gehabt hat. Alles Eigene verbleibt dem Allodialerben, folglich auch die bereits eingegangenen Früchte aller Art. Wären sie aber noch nicht eingebracht, von dem lezteren Lehnmanne aber irgend ein Aufwand darauf gemacht worden, so müßte der Lehnsfolger, welcher dadurch einen bey dem ersten Erwerbe des Lehens nicht dazu gehörigen Zuwachs erhält, dem Landerben, nach Verhältniß der Früchte, eine Vergütung thun. Bey bürgerlichen Früchten hingegen, welche aus eines dritten Hand auf eine gewisse oder unbestimmte Zeit zu erheben sind, und zur Todeszeit des lezteren Lehnmannes noch nicht eingegangen waren, lehret die Natur der Sache, daß sie, nach Verhältniß der vom Vasallen erlebten Zeit, unter seine Lehnsfolger und Allodialerben vertheilet werden müssen.

In Betreff der bereits gewonnenen und einigen ärnteten Früchte kommen die positiven, und zwar sowohl teutschen als longobardischen Lehnrechte mit dem natürlichen Rechte überein.

Bey blos natürlichen Früchten, desgleichen auch bey solchen, welche durch Fleiß und Arbeit erzeugt werden, siehet das longobardische Lehnrecht darauf, ob der Vasall vor oder nach dem ersten März, bis zum lezten August, verstorben ist. In jenem Falle spricht es dergleichen Früchte dem Lehnsfolger, in diesem aber den Allodialerben zu, sie mögen vom Erdboden abgesondert seyn oder nicht. II. F. 28. §. 3. heist es desfalls: „Si vasallus decedat sine herede masculo, et contingat feudum ad dominum reverti, sic distinguitur: quod si ante Martium omnes fructus illius anni ex feudo provenientes, ad dominum pertinebunt. Si vero post calendas Martias usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur ad heredes vasalli pertineant; si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus.“ Dieser vom longobardischen Lehnrechte gemachte Unterschied wird auch in so weit, der Regel nach, in Teutschland zur Richtschnur genommen, daß man nur diejenigen Früchte, welche in unserm Klima später reifen und eingeärntet werden können, als im August, den Allodialerben noch zuzusprechen pflegt *a*). Bey einigen Lehnhöfen kömmt es aber hierbey auf besondere gesezliche oder herkömmliche Bestimmungen an. So wird z. B. nach sächsischen Rechten bey blos natürlichen Früchten lediglich darauf gesehen, ob sie bereits würklich eingesammelt sind oder nicht. Sind sie noch nicht vom Erdboden abgesondert, oder doch noch nicht in die Behältnisse eingebracht, so gehören sie dem Lehnsfolger; sind sie aber bereits eingebracht, dem Landerben. Auch siehet das Sachsenrecht bey Früchten, welche Cultur erfordern, auf den Zeitpunct, wo die meiste Arbeit beendiget ist. Stirbt der Vasall früher, so genießt der Lehnserbe alle von dem Lehnsgrunde fallende Nuzzungen, muß aber den bereits darauf gemachten Aufwand an die Landerben heraus geben *b*).

Die sogenannten Civilfrüchte, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist, sind entweder zufolge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii oder Regals, oder aus einem andern Rechtsgrunde zu erheben. Jene gehören ohne Unterschied dem Lehnsfolger;

folger *c*); bey diesen aber muß man unterscheiden, ob sie zu einer bestimmten Zeit fällig sind, oder ob sie in jedem Augenblik eingehen. Bey den ersteren kömmt es darauf an, ob der Verstorbene den Tag, an welchem sie fällig werden, erlebte oder nicht. Erlebte er diesen Tag, so gehören sie seinen Allodialerben, wo nicht, dem Lehnsfolger *d*). Im zweyten Falle aber müssen sie nach dem Verhältnisse der Zeit, die der Vasall noch im Sterbejahre gelebt hatte, unter die Allodialerben und den Lehnfolger vertheilt werden. Besondere Lehnsgesezze und Gewohnheiten weichen aber hierin oft, sowohl von den gemeinen Rechten, als auch von einander selbst ab, und sind daher, in einzelnen Fällen, vor allen in Betrachtung zu ziehen.

a) IUST. HENN. BOEHMER diss. de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis, §. 22. STRUV in syntagm. iur. feud. cap. 15. aph. 16. n. 4. GEO. LUD. BOEHMER principia iur. feud. §. 344.

b) Sächs. Landr. B. 2. Art. 53. Schwäb. Landr. Cap. 338. ff.

c) GEO. LUD. BOEHMER l. c. §. 345. PÜTTMANN elementa iur. feud. §. 370.

d) arg. L. 7. D. *Soluto matrim.* L. 26. D. *de usufructu.* STRUV l. c. cap. 15. §. 16.

§. 3.

Termine des schwäb. Landrechts, nach welchen das Eigenthum der Früchte beurtheilet wird.

Im 338sten Cap. des schwäbischen Landrechts heist es im 18ten §. „Wenn sich eyn yeklich Nutz ergangen hat, merk also. Ob der Mann keynen leheneerben hat nach seynem tod, wer das gut denn erbet, es sey eygen oder ander gut, der sol nemen den nucze der sich nicht hat ergangen. Nun vernement wann es sich vergangen hat:

An sant Walburgen tag ist verdienet der lemmer zehend gelt.

An sant Johannes tag ist verdienet allerhande gelt von fleisch.

Von sant Margarethen tag ist verdienet allerhande gut. on wein und on korn.

An sant Gallen tag ist verdienet der wein.

An sant Martins tag ist verdienet das koren.“

§. 4.

Rechte des Vasallen an den Lehnsfrüchten.

Das Eigenthumsrecht des Vasallen ist zwar in Rükssicht der Substanz des Lehens eingeschränkt, in Ansehung der Lehnsfrüchte aber, besonders solcher, welche er bereits eingeärntet oder erhoben hat, stehet ihm ein volles Eigenthumsrecht zu, dergestalt, daß er ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehnsherrn sowohl, als der Agnaten und anderer, welche irgend ein Recht auf das Lehen haben, nach freyer Willkühr darüber schalten und walten kann. Doch ist dieses nur von den Früchten solcher Lehen zu verstehen, die nicht Regallehen sind; indem hier die Willkühr durch Regentenpflichten eingeschränkt wird.

§. 5.

Schriften.

Außer den von Hrn. Stadtgerichtsdirect. Zepernik in seinem repert. iur. feud. unter der Rubrik: *Fructus* (S. 191 — 195.) nachgewiesenen Ausführungen einzelner, die Lehnsfrüchte betreffenden Fragen, sind folgende diesem Gegenstande überhaupt gewidmete Abhandlungen zu bemerken:

HENN. RENNEMANN diss. de fructibus feudalibus, cuinam illi vasallo defuncto cedant? Erf. 1631.

GABR. SCHWEDER diss. de fructibus feudi. Tub. 1703. Auch in der Samml. s. Diss. Th. 1. S. 789 — 837.

IO. WOLFG. TRIER diss. de transmissione fructuum in heredes allodiales. Lipf. 1719.

IEREM. EBERH. LINCK diss. de fructibus feudi ad heredes vasalli allodiales pertinentibus. Argent. 1722.

GODOFR. CASP. SEGNITZ diss. de allodialitate fructuum feudi et de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Alt. 1754.

IO. AUG. HELLFELD diss. de iure creditorum vasalli, in percipienda ex fructibus feudi solutione. Ien. 1762.

ADOLPH. FRID. TRENDELENBURG diss. de iure fructuum inprimis post Augustum matureſcentium in separatione feudi ab allodio, secundum iura Longob. et Mecklenb. Bütz. 1771.

FRID. GOTTL. ZOLLER diss. de fructibus ad allodium iure Saxon. elect. referendis. Lipf. 1778.

S. auch den Art. Lehnsabsonderung.

Lehnsgebühr, s. Lehnsabgaben, Lehnwaare.

73. Lehnsgehorsam.

Eine der Vassallenpflichten, wozu er sich ausdrüklich im Lehenseide anheischig macht, ist der Lehnsgehorsam, oder die Verbindlichkeit zu Befolgung derjenigen lehnsherrlichen Befehle, welche sich auf die Natur des Lehnswesens oder auf den Lehnsvertrag gründen a).

Dieser Lehnsgehorsam muß von dem bürgerlichen Gehorsam des Unterthans unterschieden werden. Dieser entspringt aus der bürgerlichen Unterwürfigkeit, und wird durch den Zwek und die Grundgesezze des Staats bestimmt; jener aber gründet sich blos auf die besondere Verpflichtung zur Lehnstreue und Lehndiensten. Am sichtbarsten ist dieser Unterschied bey solchen Vassallen, die entweder selbst Landesregenten sind, oder eines andern Landeshoheit, als die ihres Landesherrn, anerkennen. Der Unterthan schwöret: treu, held und unterthänig, der Vassall aber blos: treu, held und gewärtig zu seyn; jener muß nach den Landesgesezzen leben; diesen binden sie nicht, er geht blos seinem Lehnsvertrage nach, daher sogar der Landesregent Vassall seines Unterthans seyn kann.

In Ansehung der Lehendienste und anderer Lehnsverbindlichkeiten muß also der Vassall zwar Befehle von seinem Lehnsherrn annehmen; in andern Fällen ist er ihm aber keineswegs unterworfen. Auch kann der Lehnsherr den Ungehorsam seines Vassallen nicht so bestrafen, wie der Landesregent den Ungehorsam seines Unterthans; die gröste Strafe, welche jener über den Vassallen verhängen kann, ist die Entziehung des Lehens. Daher sich auch der Vassall durch bloße Aufkündigung des Lehens, wenn sie nur bona fide geschiehet, von allem Lehnsgehorsam befreyen kann.

Man vergleiche hierbey die Artikel: *Fidelis*, Lehndienste, Lehnstreue, Felonie, Lehnsvertrag.

a) II. F. 5. II. F. 23. II. F. 54.

74. Lehnsgerichtbarkeit.

§. 1.

Bedeutung.

Vorläufig ist hier zu bemerken, daß in diesem Artikel nicht von der Gerichtbarkeit, womit der Lehnsherr seinen Vassallen belehnet, sondern von derjenigen Gerichtbarkeit die Rede ist, welche ein Lehnsherr in Lehnssachen seiner Vassallen ausübt.

Man bedienet sich des Ausdruks Lehnsgerichtbarkeit in einem engeren und weiteren Sinne. In diesem verstehet man alle und jede Rechte darunter, welche dem Lehnsherrn in dieser Eigenschaft zukommen; in jener Bedeutung aber, wovon hier die Rede ist, ist sie das Recht, streitige Lehnssachen gerichtlich zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 2.

Gattungen.

So wie die Gerichtbarkeit überhaupt in processualische (iurisdictio contentiosa) und willkührliche (voluntaria) eingetheilt wird, so unterscheidet man auch die Lehnsgerichtbarkeit. Die leztere findet in allen Fällen statt, wo die Gültigkeit einer Lehenshandlung zu bekräftigen ist. Hierher gehöret also z. B. die Belehnung, der Lehnsindult, die Bestätigung der Lehnsvormundschaft, Bestellung einer Hypothek, Verwandlung des Lehens in Erbe, Bewilligung der Lehnsveräußerung, einer vom Lehnrechte abweichenden Erbfolge, einer Resignation ꝛc.

Diese willkührliche Gerichtbarkeit stehet jedem Lehnsherrn als ein eigenthümliches, in eigenem Namen zu verwaltendes Recht zu. Sie ist ein wesentlicher Bestandtheil der lehnsherrlichen Gerechtsamen.

Von ihr ist hier nicht die Rede. Schiklicher wird davon in dem Artikel: Lehnsherr, Lehnsherrlichkeit, und unter speciellern Rubriken, z. B. Lehnsindult, Lehnsvormundschaft, Lehnsveräußerung ꝛc. gehandelt.

§. 3.

Entstehungsgrund der Lehnsgerichtbarkeit.

Ueber den Rechtsgrund des Erwerbs der Lehnsgerichtbarkeit im engeren Sinne, sind die Meynungen der Rechtsgelehrten verschieden. Schrader, Estor, v. Senkenberg, Hommel und andere leiten sie aus der Lehensherrschaft und dem daraus entstehenden Verhältnisse des Vassallen her; Böhmer, Hellfeld, Pufendorf, Biener ꝛc. hingegen gestehen dem Lehnsherrn die Lehnsgerichtbarkeit nur alsdann zu, wenn er solche durch ausdrükliche oder still-

schwei-

schweigende Bewilligung des Kaisers oder des Landesherrn erworben hat. Sie behaupten: Wenn ein Lehnsherr überhaupt keine ordentliche Gerichtbarkeit habe, so könne ihm auch die Lehngerichtbarkeit, in der engern, in diesem Artikel zum Grunde liegenden Bedeutung, nicht zustehen.

Diese leztere Meynung hat vorzüglich Hr. Prof. Biener, in einer meisterhaften Abhandlung: de originibus iurisdictionis feudalis ex iurisdictione ordinaria repetundis; (Lipſ. 1780.) zu vertheidigen und aus der Geschichte zu erweisen gesucht. Mannengerichte, sagt er, seyn zwar immer vorhanden gewesen, da nach den Grundsäzzen der Teutschen jeder nur von seines gleichen gerichtet werden konnte: allein kein Vassall habe ursprünglich, als solcher, einen eigenen Zwangsgerichtsstand gehabt; er habe unter dem comes gestanden, der die Jurisdiction in dem Bezirk hatte, wo das beneficium lag. Für diesen Saz werden im 6-11 §. allerdings einige Belege aus alten Gesezzen und Urkunden, auch aus dem Umstande, daß Vassallen Beysizzer in den ordentlichen Gerichten waren, und sich selbst richten ließen, beygebracht. Ungeachtet Conrad I. die vor den Mannengerichten auszuübende Gerichtbarkeit in streitigen Lehnssachen ausser Streit gesezt habe, so sey doch die Lehnsgerichtbarkeit immer noch geblieben, was sie vorher gewesen sey, nämlich die Ausübung der ordentlichen Gerichtbarkeit über die Vassallen des Districts in Lehnssachen. Diese Districtsgerichtbarkeit habe damals theils den capitaneis, theils den Valvassoribus, unmittelbar unter dem Könige, als Districtsobrigkeiten zugestanden; die Vassallen haben zu Kriegs- und Friedenszeiten unter ihnen gestanden, sie haben die ordentliche Gerichtbarkeit auch in Lehnsachen über sie ausgeübt, nur daß in diesem Falle die Urtheiler Vassallen hätten seyn müssen; die Appellationen aber seyen in allen Fällen an den Kaiser gegangen. Im 12ten und 13ten Jahrhunderte sey derjenige Theil der ordentlichen Gerichtbarkeit, welchen man zeither in Mannengerichten ausgeübt habe, von der übrigen Gerichtbarkeit abgesondert, und in besondern Lehnsgerichten, Kraft einer eigenen Gerichtsgewalt, verwaltet worden; endlich, da man angefangen habe, beständige Gerichte zu gründen, seyen die Vassallen und Lehensherren so sehr an diese Art der Gerichte gewöhnt gewesen, daß dadurch die eigene Gerichtsgewalt in Lehnsachen fester gegründet, und sogar über Vassallen ausserhalb Landes ausgedehnet worden sey.

Diese mit wahrer historischen Gelehrsamkeit theils wahrscheinlich gemachten, theils erwiesenen Säzze, stimmen nun noch überdieß mit dem Sazze überein, daß die Staatsoberherrschaft die Quelle aller Gerichtbarkeit sey; so daß die hieraus zu ziehende Schlußfolge, auf die aus eben dieser Quelle abzuleitende Lehnsgerichtbarkeit, um so bündiger zu seyn scheinet.

Allein, wenn man auch zugestehet, daß die Gerichtbarkeit als ein Ausfluß der Oberherrschaft zu betrachten ist; so ist damit doch nicht ausgemacht, daß man diesen an sich theoretisch richtigen Saz bey Entstehung des Lehnsnexus in Teutschland auf das Verhältniß zwischen Lehensherren und Vassallen angewendet habe. War es erlaubt einen Vassallen anzunehmen, der auf Befehl des Lehnsherren Kriegs- und andere Dienste verrichten mußte, so mußte man dem Lehnsherren auch das Recht zugestehen, die Natur, den Umfang, und die Grenzen der Verbindlichkeiten seiner Lehnsleute zu bestimmen. Entstanden Streitigkeiten darüber, so wurden diese ursprünglich immer in Mannengerichten entschieden. Die Lehnsgerichtbarkeit war also in ihrem ersten Entstehen von der ordentlichen Gerichtbarkeit verschieden; und ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben, welches vorzüglich daraus erhellet, daß sie ein Lehnsherr auch über seine auswärtigen Vassallen, die nicht unter seinem ordentlichen Gerichtssprengel stehen, wenn sie auch seines Gleichen, oder Souverains, vielleicht gar seine Oberherren sind, ausüben kann.

Außerdem ist aber auch die Lehnsgerichtbarkeit, durch die Natur des Lehnsvertrags, in solche Grenzen eingeschlossen daß dem Staatsoberhaupte nicht einmal etwas von seinen Gerechtsamen dadurch entzogen wird. Höchstens kann der Lehnsherr dem Vassallen das Lehngut absprechen; weiter kann er nicht gehen, weil dieser durch den Lehnsvertrag nicht sein Unterthan wurde. So weit können die lehnsherrlichen Rechte, unbeschadet den Rechten des Staatsoberhauptes, allerdings durch Verträge gegründet werden; so weit kann sich ein Vassall eben so gut der Gerichtbarkeit seines Lehnherrn unterwerfen, als sich zwey streitende Partheyen von je her, und noch diese Stunde, einem Schiedsrichter unterweisen

terwerfen können, und als noch bis jezt nicht verboten ist, mit einem Privatmanne in ein solches Dienstverhältniß zu treten, wodurch dieser berechtigt wird, in Ansehung der versprochenen Dienste Befehle zu ertheilen, in Dienstsachen zu richten, und wegen Ungehorsam oder Untreue, den Contract wieder aufzuheben. Selbst der Lehnsherr, wenn er gleich Landesherr war, mußte sich doch dem Urtheilsspruche seiner Mannengerichte, deren Beysizzer in andern Verhältnissen seine Unterthanen seyn konnten, unterwerfen. Zudem läugnet ja niemand die Gerichtbarkeit des Lehnsherren in nicht streitigen Fällen ab; warum soll sie ihm denn bey streitigen Fällen so ganz ohne Unterschied abgesprochen werden? Im Richtsteig Lehnrechts heißt es ausdrüklich im 1sten Capitel: „Der Herr ist Richter über seine Mannen, ob sie hadern um Güter, die sie von ihm haben."

Aus diesen Gründen scheinet mir die Lehnsgerichtbarkeit vielmehr aus dem Lehnsvertrage, oder, welches hier einerley ist, aus der Lehnsherrschaft, als aus der ordentlichen Gerichtbarkeit zu entspringen. Sofern aber die den Bürgern des Staats zugestandene Befugniß Lehnsverträge einzugehen, der Oberaufsicht des Regenten untergeordnet ist: so fern ist es auch die aus solchen Verträgen entspringende Lehnsgerichtbarkeit.

Sollte also ein Vassall von seinem Lehnsherren mit Ungerechtigkeiten beschweret werden, so kann er allerdings bey dem ordentlichen Richter Hülfe suchen. Die Appellationsinstanz ist allezeit bey dem, dem die bürgerliche Oberherrlichkeit über das Lehen zustehet, und bey dessen ordentlichen Gerichten. Bey landsäßigen Gütern also bey dem Landesherrn, und bey reichsunmittelbaren Besizzungen bey den Reichsgerichten. Nur in so weit stehet dem Lehnsherren, aus dem Vertrage, die Untersuchung und Entscheidung der entstehenden Lehnsstreitigkeiten zunächst zu, als es die Natur des Lehnswesens mit sich bringt. Dieses giebt ihm keine öffentliche vollziehende Gewalt; nur das Recht zu untersuchen, zu entscheiden, und vertragsmäßigen Privatzwang zu gebrauchen. Hält sich der Vassall durch die Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt, befolgt er sie nicht: so muß freylich der Lehnsherr die Vollziehung seines gerichtlichen Ausspruchs der Staatsobrigkeit überlassen.

§. 4.

Allgemeine Grundsäzze, von der Competenz der Lehnsgerichtbarkeit,

1) in Rüksicht des streitigen Objects.

Die Gerichtbarkeit des Lehnsherren, als solchen, erstrekt sich bloß auf Lehnsstreitigkeiten, und zwar nur auf solche, welche über Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die in einem bereits errichteten Lehen gegründet sind. Man kann diese Regel auch so ausdrukken: Nur diejenigen Streitigkeiten, welche das Lehen als Lehen betreffen, gehören vor die Lehnsgerichte. (S. Lehnssachen.)

Würde also das Lehnsband selbst in Zweifel gezogen, läugnete der Vassall als Kläger oder Beklagter seinem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit; oder umgekehrt der Lehnsherr dem Vassallen die Eigenschaft eines Lehnsmannes ab, so würde diese Streitigkeit vor den ordentlichen Richter des Beklagten gehören. *a*) Eben dieser würde auch, der Regel nach, in Streitigkeiten über Absonderung des Lehens vom Erbe competent seyn. *b*)

Ist die Lehnsgerichtbarkeit in der Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes gegründet, so muß sich der Vassall, er mag in oder ausser Landes wohnen, seine Lehngüter mögen im Territorio des Lehnsherren liegen oder nicht, vor den Lehnsgerichten seines Lehnsherren stellen.

Freylich kann zwar dieser Lehnsherr in auswärtigen Territorien nicht so, wie in seinen eigenen Landen, die Gerichtbarkeit ausüben, wenn er solche nicht etwa so, wie z. B. Brandenburg in Oesterreich erworben hat; auch darf er überhaupt seine Lehensherrschaft nicht zum Nachtheil der Landeshoheit ausdehnen: dennoch aber stehet ihm unstreitig das Recht zu, seine auswärtigen Vassallen vor seinen Lehenhof zu laden, und ihre Lehnsstreitigkeiten rechtskräftig zu entscheiden. Die Insinuation der Vorladung sowohl als die Vollstrekkung des Urtheils, geschiehet jedoch in auswärtigen Territorien durch die Landesobrigkeit, wenn der Lehnsherr nicht etwa auch dieses Recht, als eine Staatsdienstbarkeit besizt. *c*)

a) S. PÜTTMANNI elem. iur. feud. §. 545 sq. und die daselbst angeführten Schriftsteller. ESTOR de iurisdict. curiar. clientelar. p. 51. L. 2. C. de iurisd. omn. iud.

b) Cramers

b) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 116. Nr. 8. und Dess. observatt. iur. univers. tom. I. obs. 393. Man vergleiche jedoch dabey den folgenden 7ten §.

c) BOEHMERI observ. iur. feud. n. 12. FRID. KS. PUFENDORF obss. iur. univ. tom. I. obs. 100. Strubens rechtliche Bedenken, Nr 113. S. 263. HENR. de DOERING diss. de appellatione in causis feudalibus §. 28. 29.

§. 5.

2) In Rükſicht der ſtreitenden Perſonen.

Bey Streitigkeiten über Lehnsſachen laſſen ſich, in Rükſicht der Partheyen, folgende Verhältniſſe denken, welche bey Beurtheilung der lehnsgerichtlichen Competenz genau zu unterſcheiden ſind.

1. Proceß zwiſchen dem Lehnsherren und Vaſſallen;

2. zwiſchen Vaſſallen eines und ebendeſſelben Lehnsherren unter ſich;

3. zwiſchen Vaſſallen verſchiedener Lehnsherren;

4. zwiſchen Vaſſallen und ſolchen, die aus einem dinglichen Rechte Anſpruch an das Lehngut machen.

5. zwiſchen Vaſſallen und ihren Unterthanen.

Iſt der Streit zwiſchen dem Lehnsherren und Vaſſallen, ſo üben die übrigen Vaſſallen des nämlichen Lehnshofs, oder die an die Stelle der Mannengerichte getretene Inſtanz, die Gerichtbarkeit aus. *a*)

Vaſſallen eines und eben deſſelben Lehnsherren, ſtehen unter einerley Lehnshofe, wo ſie ohne Unterſchied zu belangen ſind, ſie mögen Geiſtliche ſeyn oder Weltliche, *b*) Unterthanen des Lehnsherren, oder nicht.

Bey Vaſſallen verſchiedener Lehnsherren gilt die gemeine Rechtsregel: actor ſequitur forum rei.

Wenn aber zwiſchen einem Vaſſallen und ſeinen Unterthanen ein Streit entſtehet, ſo folgt nicht, daß der Lehnhof denſelben allezeit vor ſich ziehen könne. *c*) Es kommt lediglich darauf an, ob der Streit mit dem Lehen, als Lehen, Zuſammenhang hat, oder nicht. In jenem Falle gehöret die Unterſuchung und Entſcheidung an den Ort, wo die Lehensſachen verhandelt werden; in dieſem aber vor die ordentlichen Landesgerichte, unter welchen der Beklagte ſtehet.

Streitigkeiten, die aus einem dinglichen Rechte an dem Lehngute entſpringen, gehören, als Lehnsſtreitigkeiten, ohne Unterſchied des ſonſtigen perſönlichen Gerichtsſtandes, vor die Lehnsgerichte. *d*)

a) S. den Art. Mannengericht.

b) Cap. 6. et 7. X. de foro competente.

c) LYNKER, deciſ. 1179. CRAMER, tom. I. obs. 47. p. 182.

d) HOMMEL de cauſſis pſeudo-feudalibus verisque, §. 39. 40. Weſtphals teutſches Lehnrecht, Nr. 14. §. 13. S. 166.

§. 6.

3) In Rükſicht der Proceßart.

Wenn über Lehnsſachen nicht im petitorio, ſondern im poſſeſſorio geklagt wird, ſo behaupten zwar einige, daß die Sache dennoch ausſchließlich vor die Lehnscurie gehöre; *a*) andere hingegen unterſcheiden zwiſchen dem poſſeſſorio ſummario und ordinario. *b*) Nach der Analogie iſt aber wohl die Meynung gegründeter, nach welcher man die poſſeſſoriſchen Sachen zu denen zählt, die eines gemiſchten Gerichtsſtandes ſind, wobey es alſo auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt. *c*)

a) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 102. S. 227. HOMMEL de cauſſis pſeudo-feudalibus verisque, §. 20.

b) HELLFELD opuſcula, §. 34. p. 49.

c) VULTEIUS de feudis, l. 2. c. 2. n. 45. ROSENTHAL de feudis, c. 12. concl. 12. n. 70.

§. 7.

Anwendung auf einzelne Fälle.

Entſtehen Streitigkeiten über das Lehensinventarium, ſo gehören ſie vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor den Lehnhof, weil das Lehnsinventarium an ſich nicht Lehn iſt. *a*)

Von den bereits abgebrachten **Früchten des Lehnguts**, wenn darüber hauptſächlich, und ohne Rükſicht der Lehnsqualität Streit iſt, gilt eben daſſelbe. Die übrigen ſind als ein Theil des Grundſtüks anzuſehen, und richten ſich daher nach denſelben.

Rechtshändel über **Scheidung des Lehens vom Eigenthume** verweiſen viele vor die ordentlichen Gerichte, *b*) andere aber vor den Lehnhof. *c*) Im Mangel eines gerichtlichen Herkommens möchte hier aber wohl ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob ein ſolcher Rechtsſtreit als Hauptſache geführt werde, oder aus einem bereits anhängigen Lehnsproceſſe entſpringe. In jenem Falle würde er, den im 4ten §. angeführten Grundſäzzen zufolge, vor

den

den Allodialrichter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu sehen syn, ob das Lehen oder Allodium der Hauptgegenstand sey, wo alsdann die Regel: accessorium sequitur suum principale, auch auf die Bestimmung der Competenz des Gerichtsstandes anzuwenden seyn möchte.

Eine eigene Meynung hierüber hat Hr. G. R. **Westphal** in seinem teutschen Lehnrechte (Abh. 14. §. 46. S. 174.) dahin geäußert: „Die Sonderung des Lehens vom Allodialvermögen erfordert ein gemischtes Gericht, oder wenn die Allodialerben im Besiz sind, müssen solche bey dem Allodialgerichte, jedoch mit Adcitation des Lehnhofs verklagt werden. Wenn Lehnsfolger im Besiz sind, klagen die Allodialerben entweder bey dem Lehnhofe, weil die Sonderung einigermaßen ein Lehngeschäft ist, oder bey der Allodialobrigkeit, weil sie bloß Allodialvermögen vindiciren, jedoch wiederum mit Dazwischenkunft der Lehnherren. Es ist also **Hommeln** nicht beyzutreten, der meynt, daß im ersteren Falle dennoch die Allodialerben bey dem Lehnhofe, als in foro contractus belangt werden könnten, im anderen Falle aber die Lehnsfolger bey solchem nothwendig verklagt werden müssen. Von lezterem ist gar kein Grund angegeben; das forum contractus hingegen im ersteren Falle, ist theils zu weit gesucht, theils auch dem Lehnhofe, als einem bloßen Particulargerichte nicht zuzugeben."

Streitigkeiten, welche aus einer **Lehensanwartschaft** entspringen, halten viele nicht für Lehnsstreitigkeiten, und verweisen sie deshalb vor den Allodialrichter. *d*)

a) Westphals t. Lehnr. Nr. 14. §. 41. S 173.

b) CRAMER obss. iur. univ. tom. I. obs. 393. p. 847. Auch **Böhmer** und **Hommel** sind dieser Meynung. Man vergl. dabey den Art. **Lehnsabsonderung**; insonderheit §. 5.

c) IO. AUG. HELLFELD de genuino fund. iuris dict. feud.

d) SCHRADER de feudis, part. 10. sect. 6. n. 167. ROSENTHAL de feudis, c. 12. concluf. 4. n. 1. 24. 40.

§. 8.

Fortsezzung.

Grenzstreitigkeiten, wenn sie auch bloß Lehngüter betreffen, gehören doch vor die Allodialgerichte, weil hier die Güter nicht in der Lehnseigenschaft betrachtet werden, und die Lehnrechte dabey nicht anwendbar sind. Um so mehr müßten auch dergleichen Grenzstreitigkeiten, wenn sie Güter beträfen, die aus Lehen und Allodium bestehen, vor den ordentlichen Gerichten, und nicht vor einem gemischten Gerichte, wie **Hommel** meynt, *a*) verhandelt werden.

Aus eben dem Grunde gehören auch Streitigkeiten aus einem **Pachtcontracte** über das Lehngut vor die ordentlichen Gerichte.

Wird aber einer **Lehnschuld** wegen geklagt, so kann deshalb bloß das Lehngericht competent seyn, weil bloß die Lehnrechte bestimmen, was eine Lehnschuld sey oder nicht.

Kauf und **Verkauf** und andere bürgerliche Contracte sind zwar, an sich betrachtet, offenbar keine Lehnsgeschäfte; weil aber dem Vassallen durch den Lehnsnexus, bey dergleichen Contracten, auf mancherley Weise die Hände gebunden sind, und seine Befugnisse dabey nicht bloß aus den bürgerlichen Rechten, sondern insbesondere auch nach Lehnrecht zu beurtheilen sind: so gehören aus dergleichen Contracten entstehende Klagen wenigstens alsdann vor die Lehengerichte, wenn die Lehnseigenschaft dabey in Betrachtung zu ziehen ist. Wäre dieß aber nicht der Fall, z. B. es würde wegen Verlezzung über die Hälfte, wegen Bezahlung des Kaufgeldes u. s. w. geklagt, so würde die Klage vor den Allodialrichter gehören.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die hier vorgetragenen Säzze nur da ihre Anwendung finden können, wo es an Specialgesezzen und erweißlichem Herkommen mangelt.

Vorzüglich sind in dieser sehr verwikkelten und schwankenden Materie zu empfehlen: CAR. FERD. HOMMELII tr. de cauſſis pſeudo-feudalibus verisque, ſive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu. Lipſ. 1781. 8. und die 14te Abhandlung in des Hrn. geh. Rath **Westphals** teutschem Lehnrechte; (Lpz. 1784. 8.) **von den Sachen die lediglich, oder zugleich vor die Lehngerichte gehören.** Da es hierbey vorzüglich auf den Unterschied zwischen Lehnssachen und bürgerlichen Sachen ankommt, der von den Feudisten so äußerst verschieden bestimmt wird; so wird es demjenigen, den dieser Gegenstand interessirt, nicht gereuen, die gründliche Abhandlung von **Chph. Chr. Dabelow**, de eo quod iuſtum eſt in colliſione iurium curiae et feudi ſiti, in decidendis cauſſis feudalibus, als das zweyte Stük seiner collectionis primae meletematum

tum iuris feodalis. (Hal. 1791. 8.) darüber nachgelesen zu haben. Man sehe auch den Art. Lehnssachen.

a) l. c. §. 35.

§. 9.

Competenz des Allodialrichters in Lehnssachen.

Unter gewissen Umständen können auch die ordentlichen Allodialgerichte in Lehnsachen competent seyn.

1. Wenn gar kein besonderes Lehnsgericht vorhanden ist. Gesezt aber, es wäre ein Lehnsgericht vorhanden, welches die Justiz verzögerte oder versagte, so kann sich der höhere Richter doch nicht eher der streitigen Lehnssachen anmaßen, als bis seine an die Lehnsgerichte erlassenen Promotorialen unbefolgt geblieben sind. a)

2. Bey Erbschaften, Concursen, und überhaupt in allen den Fällen, wo jemand wegen verschiedener Lehensstükke, welche von verschiedenen Lehenherren zu Lehn gehen, eine auf alle sich beziehende Klage anzubringen hat, sofern sie Lehngüter und Vassallen betrift, welche unter einem und ebendemselben Landesregenten stehen.

Hierüber sind zwar die Meynungen verschieden, wie man aus den, vorzüglich von Reinking, b) gesammelten Gründen beyder Theile ersehen kann. Diejenigen, welche behaupten, daß man sich in solchen Fällen nicht gleich an den Oberrichter wenden könne, gründen sich vorzüglich darauf, daß in Lehensachen derjenige Richters Stelle vertreten müsse, bey welchem das Lehngut, worüber der Streit entstanden ist, unmittelbar zu Lehn gehet; da nun in dem hier angenommenen Falle die Lehenstükke bey verschiedenen Lehenherren, und nicht bey dem bürgerlichen Oberherren, wenigstens nicht unmittelbar zu Lehen gehen; so schließen sie, daß auch die Klage nicht zunächst bey ihm angebracht werden könne.

Erwägt man aber, daß auch bey Erbgütern der Richter erster Instanz, unter dem sie unmittelbar liegen, alsdann vorbey gegangen werden kann, wenn die Klage auf mehrere unter verschiedenen Unterrichtern gelegene Erbgüter zusammengenommen gehet; bedenkt man, wie hart es wäre, wenn man die bey dieser Befugniß zum Grunde liegende Billigkeit, dem Kläger sein Recht nicht zu erschweren, hier nicht anerkennen wollte, da doch der Oberrichter in Lehensachen keineswegs schlechterdings unfähig ist, und in der Appellationsinstanz unstreitig darin erkennt: so ist, wegen Gleichheit des Grundes, jene Verordnung der Rechte allerdings auch auf Lehnsachen anzuwenden. c)

Insbesondere wollen viele die reichsgerichtliche Competenz alsdann nicht anerkennen, wenn von causis coniunctis die Frage ist, welche Vassallen und Lehngüter verschiedener Landesregenten anbetreffen. Sie berufen sich auf den 21sten Artikel der Wahlcapitulation, wo zwar der Kaiser im 1sten §. verspricht: „Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit begriffen,) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, in den dahin, nach den Lehnrechten, oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichsgerichte, neque sub praetextu continentiae caussarum, neque iudicii universalis, eingreifen zu lassen;“ allein auf diese Stelle kann wenigstens kein evidenter Beweis gegründet werden. d)

3. Kommen in einer vor den bürgerlichen Gerichten rechtshängigen Sache, Lehensfragen, als Präjudicial- oder Incidentpuncte vor; so können sie auch von den bürgerlichen Gerichten untersucht und entschieden werden.

4. Auch können die bürgerlichen Gerichte in dem Falle competent seyn, wenn Lehenstükke einem Allodialgute incorporirt sind, in Rükssicht dessen, als des Hauptguts, bey einem bürgerlichen Gerichte Proceß entstehet.

a) Deputationsrecess v. J. 1600. §. 27. Conc. der K. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 3.

b) De regimine seculari et eccles. lib. 1. cl. 4. cap. 19. n. 97 sqq.

c) LEYSERI meditt. ad pand. spec. 479. med. 11. REINKING l. c. cap. 25. §. 15. Westphals teutsches Lehnrecht; 14te Abhandl. §. 30-32. S. 171.

d) Moser hat in seiner Abhandlung besonderer Rechtsmaterien S. 150 f. gezeigt, daß diese Stelle nicht durch die mehreren Stimmen des kurfürstlichen Collegii beliebt worden, und also durch einen Irrthum in den Text der W. K. gekommen ist. Ueberdieß widersprechen derselben auch besonders die dabey interessirten Reichsgrafen, denen ihre althergebrachten Gerechtsame freylich nicht so ausser dem Reichstage abgeschnitten werden können. Endlich kann man

ja auch das Wort, *praetextu*, füglich so erklären: daß hier nur eine scheinbare Continenz nicht zum Vorwande gebraucht werden soll, daß folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit alsdann allerdings gegründet sey, wenn eine wahre continentia cauſſarum oder iudicium univerſale vorhanden sey. Vergleiche auch Moser v. d. teutschen Justizverfassung, Th. 1, S. 442. v. Cramer Wezlar. Nebenstunden Th. 76. S. 14. Th. 83. S. 113. 29. Ebendeſſ. opuſcula tom. 3. p. 539. Strubens rechtl Bedenken, Th. 1. S. 265. Das Gegentheil suchte Joh. Mart. Joſ. Fischer, oder der Respondent Joh. Geo. Ritter in einer 1776. zu Bamberg herausgegebenen Diſſ. de iurisdictione ſupremorum imperii tribunalium, in cauſſis feuda mediata concernentibus, ob continentiam cauſſarum non fundata, zu behaupten. S. auch über diese Materie, die Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Th. 1. (1789.) S. 196.

§. 10.

Lehnsgerichtbarkeit über Reichslehen.

Vorläufig muß hier bemerkt werden, daß die in dem teutschen Reiche befindlichen unmittelbaren Reichslehen in Regallehen und geringere Lehen unterschieden werden. Unter jenen verstehet man diejenigen, mit welchen die Landeshoheit verknüpft ist; die unmittelbaren Lehen, ohne Landeshoheit gehören in die zweyte Klasse.

Beyde höchste Reichsgerichte sind zwar zugleich Lehnsgerichte; allein ihre Gerichtbarkeit ist, wegen dieses Unterschiedes, nicht in allen Fällen concurrent. In einigen Fällen übt sie der kaiserliche Reichshofrath, mit Ausschluß des Reichskammergerichts, aus. Um sich in den Stand zu sezzen, über den Umfang und die Grenzen der ausschließlichen Gerichtbarkeit des Reichshofraths ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man folgendes erwägen.

In den älteren Zeiten übte der Kaiser die Gerichtbarkeit über Regallehen, in dem sogenannten Fürstenrechte aus. (S. diesen Art.) In geringeren Sachen konnte der Hofrichter urtheilen. Als 1521. ein Reichsregiment errichtet wurde, behielt sich der Kaiser die Gerichtbarkeit über lehnbare Herzogthümer, Fürstenthümer u. s. w. kurz über alle Regallehen, ausdrüklich vor. Im 7ten §. der **Regimentsordnung** wurde deshalb festgesezt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Grafschaften u. s. w. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselben Erkenntniß wollen Wir Uns hierin auch vorbehalten haben; doch sonst in anderen Sachen diesem Unserm Regiment und der Kammergerichtsordnung unabbrüchig.“ Auf diese Stelle, welche hierauf wörtlich in die R. G. O. 1555. (Th. 1. Tit. 7.) kam, und bis jezt die Hauptnorm bey Entscheidung unserer Frage ist, gründet der Reichshofrath seine Ansprüche auf ausschließliche Gerichtbarkeit in Reichslehnssachen, dergestalt, daß er sie nicht nur in dem Falle, wovon die Worte ausdrüklich sprechen, behauptet, sondern auch da, wo über ein kleines Reichslehen, über einen Theil eines großen oder kleinen, über ein Reichsafterlehen, über ein Lehen, welches die Stände ertheilt haben, und selbst über Reichsallodien ein Rechtsstreit entstehet, für gegründet erkläret. *a*) Die auf der verschiedenen Auslegung dieser Stelle beruhenden Gründe und Gegengründe werden sich aus dem folgenden beurtheilen lassen.

a) S. Hanzely's Anleit. zur neueſten Rhofraths-prax. Th. 1. §. 320-322. und Mobls Verſuch eines Syſtems der Gerichtbarkeit des kaiſ. Rkammergerichts Th. 2. §. 198-202.

§. 11.

Lehnsgerichtbarkeit über Regallehen.

In Streitigkeiten über Regallehen, wo die Frage ist: ob jemanden das ganze Lehen, *in petitorio* zuzuerkennen, oder abzusprechen sey? ist kein Zweifel, daß nur der Reichshofrath, mit Ausschluß des Reichskammergerichts, competenter Richter sey. Selbst das Reichskammergericht ist mit dieser strengsten Auslegung der angeführten Stelle einverstanden.

Abweichend von einander sind aber schon die Grundsäzze der beyden höchsten Reichsgerichte, wenn die Frage ist: Wem die Lehnsgerichtbarkeit in dem Falle zustehe, wenn nicht über ein ganzes Regallehn, sondern nur über einen Theil deſſelben gestritten werde?

Hier behaupten fast alle Kameraliſten, daß das Reichskammergericht mit dem Reichshofrathe concurrente Gerichtbarkeit habe. Auch wurde in einem Concluſo der drey Reichscollegien vom 8ten Octbr. 1709. in Betreff eines am Rkammergerichte über ein Drittel der Grafſchaft Sayn Hachenburg rechtshängigen Proceſſes, erklärt: daß die vom kaiſerlichen Reichshofrath in der Sayn Hachenburgiſchen

Succeſ-

Successionssache, angeordnete Execution in suspenso gelassen, und die ganze Sache wieder an das Kammergericht remittirt werden möge." *a*) Man gründet die reichskammergerichtliche Concurrenz in diesem Falle, auf das in der angezogenen Stelle vorkommende Wort, gänzlich, welches man von Erkenntnissen über ein ganzes Regallehen erkläret. *b*) Allein diese Bedeutung scheinet dem Sinne jener Stelle nicht zu entsprechen, besonders da dieses Wort mit dem Worte: endlich in Verbindung gesezt ist. Natürlicher ist offenbar die Erklärung, daß man den gänzlichen Verlust des Rechts an dem Lehen gemeynet habe, besonders da dasjenige was in Ansehung des ganzen Lehens Rechtens ist, auch in Ansehung eines jeden Theils desselben, wenigstens so lange für Recht gehalten werden muß, bis eine ausdrükliche Ausnahme davon gemacht wird.

Eben so abweichend sind die Grundsäzze der beyden höchsten Reichsgerichte und der Rechtsgelehrten, in Betreff der Frage: Wem die Lehnsgerichtbarkeit in dem Falle zustehe, **wenn nur über den Besiz, nicht aber über das Eigenthum eines Regallehens gestritten werde?**

Diejenigen, welche in diesem Falle die concurrente Gerichtbarkeit des Reichskammergerichts anerkennen, berufen sich ebenfalls wieder auf die Worte: gänzlich und endlich. Sie meynen, das Wort: endlich, sey hier deshalb mit dem Worte gänzlich verbunden worden, um das possessorium von dem petitorio zu unterscheiden, und nur dieses dem Reichshofrathe ausschließlich vorzubehalten. Ein Urtheil in possessorio ordinario, sey zwar auch ein endliches Urtheil, (sententia *definitiva*) allein durch ein solches Urtheil werde die Sache doch nicht gänzlich entschieden, weil derjenige, welcher die Sache in possessorio ordinario verloren habe, das petitorium ergreifen, und seine Gerechtsamen vorstellen könne. Auf die Einwendung, daß das possessorium mit dem petitorio dergestalt verknüpft sey, daß beyde vor einem und ebendemselben Gerichte verhandelt werden müßten, antwortet man: dieß sey zwar die Regel, welche aber alsdann eine Ausnahme leide, wenn die streitige Sache so beschaffen sey, daß derjenige Richter, welcher in possessorio gesprochen habe, in petitorio die Richterstelle nicht vertreten könne, welches, dieser Stelle zufolge, bey dem Reichskammergerichte der Fall sey.

Von der andern Parthey wird angeführt, daß die in Frage stehende Stelle, zwischen dem possessorio und petitorio keinen Unterschied mache, sondern überhaupt diejenigen Sachen, welche Regallehen betreffen, dem Kaiser vorbehalte. Possessorium und petitorium seyen dergestalt mit einander verknüpft, daß sie sich nicht von einander absondern lassen. Gesezt aber auch die Worte gänzlich und endlich wären nur auf das petitorium zu ziehen, so werde doch dadurch, daß man das eine ausgedrukt habe, das andere nicht ausgeschlossen, vielmehr sey das possessorium, als das Geringere unter dem petitorio, als dem Vornehmern, mit einbegriffen. Auch werde selbst in der K. G. O., das Wort endlich, sowohl von dem possessorio als von dem petitorio verstanden, wenn im 2ten Th. Tit. 21. §. 1. gesagt werde: „Und nachdem sich oftmals im h. Reich begiebt, daß der streitigen Posseß oder Gewähr halben, Spänn und zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeit entstehen, haben Wir, denselbigen zu begegnen, gesezt, und geordnet, und thun das hiermit: Ob hinführo zween oder mehr, so dem h. Reich ohne Mittel unterworfen wären, irrig und streitig würden, **um Inhaben oder Possession eines Guts** oder Gerechtigkeit, also, daß sich jeglicher **für einen Besizzer** des bestreitigten Guts oder Gerechtigkeit hielt, und deß redliche Anzeige hätte; deß sollen beyde Theile zu endlichem Austrag vor das kaiserliche Kammergericht kommen, und solcher Irrung oder streitigen Gewähr **oder Posseß**, sich daselbst **endlich** mit Recht entscheiden lassen, und deshalben kein Theil mit oder gegen den andern zu thätlicher Handlung, Aufrühren, Fehden und Angriffen kommen, in einige Weiß."

Man siehet hieraus, daß die besagte Stelle allerdings einer authentischen Auslegung bedarf. 1742. wurde daher auch in einem kurfürstlichen Collegialschreiben an den Kaiser geäußert: der Reichshofrath erstrekke seine Gerichtbarkeit weiter, als das Kammergericht zugeben zu können vermeine. Der Kaiser möchte also die Sache an den Reichstag bringen, unterdessen aber dem Reichshofrath untersagen, sich aller eigenmächtigen Auslegung dieser Stelle zu enthalten.

In dem während der leztern Kammergerichtsvisitation ausgearbeiteten neuen Concepte einer K. G. O. wurde diese Stelle so ausgedrukt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthümer, Herzogthümer,

Grafschaften belangend, so keine Reichsallodia, sondern von dem Reich zu Lehen rühren, und einem Theil nicht nur zum Theil, sondern gänzlich und in petitorio abgesprochen werden sollen: derselben Erkenntniß wollen Wir dem kaiserlichen Reichshofrath vorbehalten haben. Was aber kleine Reichslehen, feuda mediata und immediata maiora, so viel das possessorium *ordinarium* betrift, Allodialfürstenthümer und Grafschaften, und gewisse quotas feudorum, als separationes feudi ab allodio, item wenn ein Dritter ein Gut nicht als feudal, sondern als allodial in Anspruch nimmt, den Austrägen, gleichwie die eigentlichen causae feudales, als wenn unter zwey convasallis, oder dem Lehnherrn und Vasallen Streit entstehet, lezten Falls, den paribus curiae, ersten Falls aber dem Lehnsherrn vorbehalten." c)

Unbestritten ist jedoch die Gerichtbarkeit des Reichskammergerichts, wenn bey Gelegenheit eines großen Reichslehens bloß von einem bürgerlichen Vertrage, oder von ausgeübten Thathandlungen und Besizentsezzungen die Rede ist; obgleich das Fürstencollegium noch im J. 1741. für rathsam fand, seinen Erinnerungen zur Wahlcap. Carls VII. auch diese beyzufügen: „daß der regierende Kaiser nicht gestatten möchte, daß dem Kammergerichte die competentia fori und Jurisdiction, wenn bey Reichslehen de facto et contractu civili die Frage, und also causa und actio nicht feudalis ist, in Zweifel gezogen und gehindert werde."

a) S. Fabers Staatsk. Th. 11. Cap. 6. S. 486. PFEFFINGER ad VITR. lib. 3. tit. 2. p. 329. Vergleiche Electa iur. publ. tom. 4. p. 10.

b) MANZELII selecta iur. fasc. 1. spec. 33. qu. 1. De vero intellectu particulae, gänzlich, in O. C. p. II. tit. 7

c) v. Selchow Concepte der K. G. O. Th. 2. S. 53.

§. 12.

Lehnsgerichtbarkeit über geringere Reichslehn.

Die Entscheidung der Frage: Wer in Streitigkeiten über solche Reichslehen, mit welchen die Landeshoheit nicht verknüpft ist, competenter Richter sey? hängt ebenfalls von der im 10ten §. angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichtsordnung ab.

Diejenigen, welche auch hier, in dem Falle, wenn sie gänzlich und endlich zu- oder aberkannt werden sollen, die ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichshofraths behaupten, gründen sich darauf, daß hinter den Worten Fürstenthum, Grafschaften, ein et caetera stehe, woraus erhelle, daß die Absicht nicht gewesen sey, dem Reichshofrathe bloß in Sachen, welche Fürstenthümer und Grafschaften beträfen; sondern auch in solchen, welche andere Reichslehen, z. B. Herrschaften, reichsritterschaftliche Lehen angiengen, die ausschließliche Gerichtbarkeit zuzusichern.

Die Gegenparthey, welche hier die Concurrenz der kammergerichtlichen Jurisdiction vertheidigt, giebt hierauf zur Antwort, daß unter jenem et caetera andere Regallehen, z. B. Markgrafschaften, Burggrafschaften, Bisthümer u. dgl. zu verstehen seyn; dieses et caetera könne nicht ad disparia gezogen werden, folglich seyen geringere Reichslehen gar nicht darunter gemeynet, daher auch, in Ansehung derselben, keine ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichshofraths Statt finden könne. a)

Ungeachtet die leztere Erklärung mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, so ist doch nicht zu läugnen, daß man den Sinn jenes et caetera bezweifeln kann, und daß die ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichshofraths auch hier so lange bestritten werden wird, bis eine authentische Erklärung jener Stelle erfolgt.

a) Für die ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichshofraths erklären sich z. B. UFFENBACH de iudicio caes. imp. aulico cap. 10. Hanzely in s. Anleit. zur neuesten Rhofrathspraxis Th. 1. §. 321. S. 177. Dagegen aber DECKHERR in concordia supremor. imp. tribunalium cap. 10. p. 51. TAFINGER in institutionibus iurisprud. cam. §. 401. S. auch den Art. Cammergericht, §. 33. im ersten Bande S. 479. Stryk schrieb eine besondere Diss. de *et caetera*, welche hierbey zu vergleichen ist; besonders cap. 2. n. 115.

§. 13.

Lehnsgerichtbarkeit über Reichsafterlehen.

Bey Reichsafterlehen hat der unmittelbare Lehnsherr die Gerichtbarkeit in Lehnsstreitigkeiten seiner Reichsaftervasallen, wovon in dem Artikel Afterlehen §. 17-19. umständlicher gehandelt worden ist. Die daselbst nicht angeführte Stelle der Wahlcapitulation, wo der Kaiser im 21ten Artik. §. 1. verspricht, daß er die Reichsstände, wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen,

bey

bey ihren lehnsherrlichen Befugnissen auch Gerichtbarkeit unbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgerichte . . . eingreifen lassen wolle, kann auch hier angewendet werden.

§. 14.

Ob noch heut zu Tage Pares curiae in Streitigkeiten über Reichslehen zuzuziehen seyen?

Ludovici *a)* und verschiedene von ihm angeführte Schriftsteller behaupten, daß der Kaiser, auf Verlangen der streitenden Partheyen, noch heut zu Tage, zur Entscheidung der Streitigkeiten über Regallehen, ein Iudicium parium curiae niedersezzen müsse, und dergleichen Sachen nicht wider ihren Willen vor den Reichshofrath ziehen könne. Sie berufen sich desfalls auf den 20sten Art. der Wahlcapitul. §. 2. ff. Allein diese Paragraphen reden blos von Achtserklärungen und Güterentsezzungen der Reichsstände. Eben so wenig kann jener Saz aus dem westphälischen Frieden (Art. 5. §. 54.) bewiesen werden, wo es dem Kaiser blos freygestellt wird, („*liberumque* sit suae maiestati" etc.) in wichtigen Sachen einige Kurfürsten und Fürsten von beyden Religionen zu Rathe zu ziehen. Endlich beziehet man sich noch auf 11ten Art. der Wahlcap. wo es im 21 §. heist: „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, und nach Gelegenheit der Sache, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen und ohne dieselben hierin nichts vornehmen." Wo ist aber der Grund, welcher einen Ausleger berechtigen kann, diese Stelle auch auf Justizsachen auszudehnen, besonders da in so vielen Reichsgesezzen wiederholt worden ist, daß den Reichsgerichten ihr strakker Lauf gelassen werden soll.

a) In s. Einleit. zum Lehnsproceß Cap. 1. §. 43—50. S. 23 ff. Vorzüglich hat sich noch Marq. Freher bemühet, die Nothwendigkeit eines Fürstenrechts darzuthun, in einem 1613. ohne seinen Namen erschienenen Aufsaz unter dem Tit. Kurzer und gegründeter Bericht über die Frage: Ob die Röm. kais. Maj. in Sachen Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften belangend, so vom Reich zu Lehn rühren, und einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, allein, und zwar durch dero Reichshofrath, oder mit Zuziehung der Kur- und Fürsten des Reichs, als *parium curiae* zu erkennen und zu sprechen? (Ohne Drukort 1613. 4.) Auch in THUCELII electis iur. publ. Th. 1. S. 3 ff.

§. 15.

Ob Streitigkeiten über große Reichslehen auf den Reichstag gehören?

Die im vorigen §. angeführten Stellen aus Reichsgesezzen haben einige bewogen, zu behaupten, daß Streitigkeiten über große Reichslehen vor den Reichstag gehörten. Allein auch diese Meynung ist deshalb ungegründet, weil es 1) in K. Friedrichs II. Constitution vom Jahre 1235. im 24sten Cap. schon heist: „Der Reichshof soll haben einen Hofrichter . . . der soll auch alle Tage zu Gericht sizzen, . . . und soll allen Leuten richten . . . ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollen Wir selber richten." 2) Wäre dieser Saz auch der oben im 10ten §. angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichtsordnung zuwider, in welcher von dem Reichstage nicht das geringste vorkömmt; 3) stehet demselben auch eine mehr als zweyhundertjährige Observanz entgegen, wie denn die wenigen Beyspiele, welche zum Behuf dieser entgegengesezten Meynung angeführet werden können, nur beweisen, daß die Kaiser zuweilen, iedoch aus ganz freyer Willkühr, und ohne sich jemals der ihnen in diesen Fällen vorbehaltenen Gerichtbarkeit im geringsten zu begeben, solche Streitigkeiten auf dem Reichstage entschieden haben.

§. 16.

Ob streitige Reichslehnssachen vor die Austrägen gehören?

Ungeachtet es auch bey dieser Frage nicht an Rechtsgelehrten fehlet, welche sie bejahet haben *a)*; so ist es doch gewiß, daß die Austrägalinstanz hier nicht statt findet.

Die Gegner sagen: die oben im 10ten §. angeführte Stelle der Regiments- und Kammergerichtsordnung beziehe sich blos auf das Reichsregiment und Reichskammergericht; alsdann führen sie ein paar Fälle an *b)*, wo nach ihrer Meynung Austrägen statt gefunden haben sollen. Da Moser das Gegentheil bereits dargethan hat *c)*, so brauche ich

nur auf ihn zu verweisen, und bemerke hier nur noch, daß im J. 1555. wo die Kammergerichtsordnung publicirt wurde, vom Reichsregimente längst keine Frage mehr war, und daß selbst in dem Zusammenhange dieser Stelle (Th. 2. Tit. 7.), welche unmittelbar auf die Materie von den Austrägen folgt, ein starker und einleuchtender Grund liegt, daß hier die Austrägen ausgeschlossen seyn sollen. Es geschiehet ihrer nicht allein nicht die mindeste Erwähnung darin, sondern der Kaiser behält sich die Lehnsstreitigkeiten ausdrüklich vor. Auch hätte sich der ganze Titel nicht hieher geschikt, sondern es hätte bey der Materie von den Appellationen, von Erkenntnissen der Austräge, gehandelt, und verordnet werden müssen, daß in Reichslehnssachen nicht an das Kammergericht, sondern allein an den Kaiser appellirt werden solle.

Es verstehet sich übrigens, daß hier von eigentlichen Lehnsstreitigkeiten die Rede sey; denn wenn in Betreff eines Reichslehens eine Civilstreitigkeit entstünde, so würden allerdings die Austrägen statt haben *d*).

a) STRUVE in corp. iur. publ. cap. 25. §. 43. p. 965. VITRIARIUS in institutt. iur. publ. lib. 4. tit. 5. §. 13. Consilia Halens. tom. 2. lib. 3. consil. 95. n. 25.

b) Struve's sächs. Annalen S. 92. und daraus bey Moser von der T. Lehnsverfassung, Buch 1. C. 3. §. 7. S. 93.

c) Moser an dem in voriger Note angeführten Orte. Man vergleiche aber doch den Fall, den er im 31sten Cap. §. 2. b. S. 937. anführt.

d) Vergl. den Art. Austräge im 1sten Bande, vorzüglich §. 44—47. S. 292. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 89. S. 25. Pütters Rechtsfälle Band 2. S. 74. ff.

§. 17.

Lehnsgerichtbarkeit in Streitigkeiten über mittelbare Lehen.

Bey Beantwortung der Frage, wem in Streitigkeiten über mittelbare Lehen die Gerichtbarkeit zustehe? kommen die im 5ten §. dieses Artikels vorgetragenen Grundsäzze, so wie dasjenige, was im 3ten §. von dem Entstehungsgrunde der Lehnsgerichtbarkeit gesagt worden ist, in Anwendung. Unstreitig ist es, daß in Rechtshändeln zweyer Lehnleute, welche eine Lehnssache betreffen, der unmittelbare Lehnsherr zunächst Richter ist. Die Ausübung der Gerichtbarkeit in Lehnsachen ist entweder besondern Collegien, die unter den Namen von Lehnkammern, Lehnskanzelleyen, Lehnsstuben, bekannt sind, aufgetragen, oder sie ist der Landesregierung, oder einer sonstigen ordentlichen Gerichtsstelle überlassen. Gewöhnlich haben die Vassallen, welche Ritterlehen besizzen, ihre Instanz vor den höheren Landesgerichten und werden **Schriftsassen** genannt; die übrigen aber vor den Aemtern, in deren Bezirk ihre Lehen liegen, welche daher **Amtssassen** genannt werden *a*).

Lehnsstreitigkeiten **zwischen dem Lehnherrn und einem Vassallen** pflegten ehemals wohl allezeit einem Mannengerichte übergeben zu werden. Von unsern Zeiten kann man aber im Allgemeinen nicht sagen, weder daß sie üblich seyen, noch auch daß sie nicht üblich seyen, weil hierbey alles auf das besondere Herkommen eines jeden Lehnhofs ankommt. Wo es zweifelhaft wäre, möchten dergleichen Streitigkeiten allerdings vor ein Mannengericht zu verweisen seyn. (S. den Art. **Mannengericht.**)

Beträfen die Streitigkeiten den **Lehnsherrn und seine Vassallen dergestalt, daß leztere insgesammt, oder doch grösstentheils dabey interessirt wären,** so würden sie sich in denjenigen Territorien, wo Landstände sind, zu landtägigen Verhandlungen qualificiren. Wären aber keine Landstände vorhanden, so würden sie zunächst unmittelbar bey dem Regenten oder dessen Collegien anzubringen seyn.

In Streitigkeiten zwischen Vassallen unter sich, würde es darauf ankommen, ob der Lehnsherr ein unmittelbares oder mittelbares Interesse dabey hätte, oder ob ihm der Ausgang des Streites gleichgültig seyn könnte. Im leztern Falle würde der Lehnhof ganz unstreitig competent seyn; wäre aber der Lehnsherr selbst dabey interessirt, so kommt es auf die besondere Landesobservanz und Verfassung an, ob dergleichen Sachen vor Mannengerichten, oder vor einer andern Landesstelle zu erörtern sind.

Bey Streitigkeiten der Vassallen und ihrer Unterthanen kommt es darauf an, ob sie das Lehen, als Lehen, betreffen, oder nicht. In jenem Falle richtet die Behörde, vor welche die Lehnsachen gehören; in diesem aber die ordentlichen Landesgerichte.

Die vollständigsten Nachrichten, wie es in einzelnen teutschen Reichslanden mit der Gerichtbarkeit in Lehnsachen gehalten werde, haben **Ludovici** *b*) und **Moser** *c*) gesammelt, worauf hier, wegen

wegen der Weitläufigkeit des Gegenstandes, verwiesen werden muß.

a) IO. SCHILTERI comment. de Landsassiis, Amtssassiis et Schriftsassiis, in s. praxi iur. Rom. ex. 3. IO. GOTTFR. BAUER de Landsassiis et foro Amtssassiorum.

b) In s. Einleit. zum Lehnsproc. Cap. 1. §. 62—104. S. 53 ff.

c) In s. Tract. von der T. Lehnsverfassung, Buch 3. Cap. 2. S. 644. ff.

§. 18.

Lehnscompetenz unter Reichsständen.

Ein Reichsstand kann sowohl in Ansehung unmittelbarer, als mittelbarer, oder landsäßiger Lehen, des andern Vassall seyn.

Von jenem Falle ist bereits im 13ten §. dieses Art. mit Verweisung auf den Art. Afterlehen, Erwähnung geschehen. Die daselbst eingerükte Stelle der Wahlcapitulation (Art. 21. §. 1.) sichert auch in dem zweyten Falle, wo ein Reichsstand dem andern mittelbare oder landsäßige Güter zu Lehen gereicht hat, dem Lehnsherrn seine lehnsherrliche Gerichtbarkeit in erster Instanz, dergestalt, daß, wenn keine Verträge oder besonderes Herkommen vorhanden sind, dergleichen Lehen vor andern landsäßigen Lehen nichts voraus haben.

Wem es um Nachrichten zu thun ist, wie einzelne würklich sich ereignete Fälle dieser Art behandelt worden seyen, und wie es in einzelnen Territorien überhaupt damit gehalten werde, der kann vieles bey Moser in s. Tractat von der teutschen Lehensverfassung *a*), zusammen antreffen. Auch giebt Hr. R. R. Reuß im 17ten Bande der T. Staatsk. S. 306. ff. von der Collision reichsständischer Lehenhöfe mit den höchsten Reichsgerichten sowohl, als landesherrlichen Instanzen, und einigen neueren dadurch veranlaßten Streitigkeiten, Nachricht.

Würde die Justiz in erster Instanz an dem Lehnhofe versagt, oder verzögert, so fände deshalb allerdings eben sowohl, wie in Civilfällen, eine Beschwerde bey den Reichsgerichten statt; wie denn auch, wenigstens aus denjenigen Landen, wo die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte nicht durch Privilegien aufgehoben sind, wegen Lehnssachen dahin appellirt werden kann.

Wo ferner das Recht der ersten Instanz in andern Sachen, als Ausnahme von der Regel, nicht statt hat, da können auch Lehenssachen, weil diese nirgends davon ausgenommen sind, unmittelbar vor die Reichsgerichte gebracht werden. Mithin kann man auch in Lehenssachen, wenn der Fall dazu geeignet ist, sogleich reichsgerichtliche unclausulirte Mandate, oder Promotorialien ausbringen, und eine Sache, wegen der Continenz, oder eines Iudicii universalis daselbst anhängig machen. (Vergl. oben §. 9. insonderheit Note *d*).

a) Im 2ten Buche Cap. 3. S. 503. ff.

§. 19.

Lehnsgerichtbarkeit über ein außerhalb Landes gelegenes Lehngut.

Bekanntlich giebt es viele Güter in Teutschland, welche einen teutschen Reichsstand zum Lehnsherrn, und einen andern zum Landesherrn haben. In allen diesen Fällen stehen nun dem Lehnsherrn über den Vassallen, sein Lehngut und dessen Unterthanen, alle diejenigen Rechte, welche von der Lehensherrschaft abhängen, folglich auch die Gerichtbarkeit in seinen das Lehn betreffenden Streitigkeiten, zu, wenn er sich gleich der landeshoheitlichen Rechte nicht anmaßen darf.

Wer also den Vassallen in einer ein solches Lehen betreffenden Lehnssache belangen will, darf seine Klage nicht vor den Gerichten desjenigen Landes anbringen, worin das Lehen gelegen ist, sondern er muß sie vor der Behörde desjenigen auswärtigen Lehnsherrn anstellen, zu dessen Lehnshofe das Lehen gehört. Eben dieses gilt auch von denjenigen Ansprüchen, welche der Vassall an andere macht, so fern sie Lehnssachen betreffen. Diesem Grundsazze gemäß verspricht daher auch der Kaiser in der Wahlcapitulation, die Reichsstände in Ansehung ihrer Lehnsgerichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die Lehen seyen gelegen, wo sie wollen *a*). Es stehet auch dieser lehnsherrlichen Gerichtbarkeit nicht entgegen, wenn etwa der Landesherr ein privilegium de non evocando für seine Unterthanen erhalten hätte, indem es hier nicht auf eine Verlezzung der landesherrlichen Rechte ankommt, und ohnedem den meisten Landesherrn ihre ausdrükliche oder stillschweigende Einwilligung entgegen stehet.

Unter dem Landesherrn stehet aber ein solcher Vassall in allem dem, was mit der Lehnbarkeit keinen Zusammenhang hat; darin muß er demselben gehorchen, vor ihm Recht nehmen und geben, den

Recurs

Recurs an ihn und nicht an den Lehnsherrn nehmen, ihm Steuern geben u. s. w.

Die wichtige Streitfrage: Ob dergleichen Streitsachen nach den Rechten des Lehnhofs, oder nach den Rechten des Orts, wo das Lehn gelegen ist, zu beurtheilen seyen? ist am gründlichsten von den Herren Böhmer *b*), Schnaubert *c*) und Dabelow *d*) untersucht worden, auf welche ich deshalb, weil diese Materie unter die Rubrik von der Lehnsgerichtbarkeit nicht gehöret, verwiesen haben will.

a) Wahlcap. Art 21. §. 1.

b) In diss. de decisione caussarum feudalium secundum ius curiae. Goett. 1768.

c) In s. Commentar über Böhmers principia iur. feud. zum §. 33. S. 45 f.

d) In comment. de eo quod iustum est in collisione iurium curiae et feudi siti, in decidendis caussis feudalibus. In s. meletematibus iur. feod. collect. I. (Hal. 1791.) comment. 2.

§. 20.

Appellationsinstanz in Lehnsachen.

Appellationen gehen bekanntlich stufenweise, von dem niederen Richter an den höheren; nur fragt sich hier, wer in Lehnsstreitigkeiten der höhere Richter sey? auf welche Frage verschiedentlich geantwortet wird. Die meisten Feudisten machen den Unterschied, ob der unmittelbare Lehnsherr der Sache, welche der Streit betrifft, einem oder mehreren höheren Lehnsherren stufenweise untergeordnet sey, oder ob er seine lehnsherrlichen Rechte als völliges Eigenthum besizze, mithin keinen höheren Lehnsherrn anzuerkennen habe. Im ersten Falle verweisen sie die Appellation von den Gerichten des Afterlehnsherrn an den höheren Lehnsherrn, dergestalt, daß, wenn deren mehrere einander untergeordnet sind, zuerst an den zunächst höheren, und sodann stufenweise weiter zu appelliren sey *a*). Im zweyten Falle hingegen, wo kein höherer Lehnsherr vorhanden ist, verweisen alle die Appellationen an den ordentlichen Civilrichter. Ist nun der Lehnsherr zugleich Landesherr, so ist kein Zweifel, daß von den Erkenntnissen seines Lehnhofs an die höheren Landesgerichte, und von diesen an die Reichsgerichte appellirt werden müsse, wenn nicht etwa ein privilegium de non appellando im Wege stehet; betrifft aber der Streit ein außer Landes gelegenes Lehen, so fragt sich wieder: Wer ist nun hier der Civilrichter, an den appellirt werden muß? Nach einigen ist es derjenige, dem der Lehnsherr in bürgerlichen Sachen unterworfen ist *b*); nach andern der bürgerliche Oberherr der in Streit gezogenen Sache *c*).

Jener Meynung zufolge müsten also die Appellationen von den Erkenntnissen eines reichsständischen Lehnhofs nicht an den Landesherrn, in dessen Gebiete das Lehn gelegen ist, sondern an die höchsten Reichsgerichte gehen, wenn ihnen nicht etwa ein beschränktes oder unbeschränktes privilegium de non appellando im Wege stünde. Diese Meynung hat auch allerdings viel für sich, wenn man erwägt, daß die Gegengründe dem heutigen Zustande der Landeshoheit zwar angemessen sind, aber gewiß nicht von dem Gewichte bleiben, wenn man in diejenigen älteren Zeiten zurükgehet, wo der Ursprung der lehnsherrlichen Rechte zu suchen ist. (S. den 3ten §. dieses Art.). Damals mochte sich wohl die lehnsherrliche Gewalt so wenig eine höhere Instanz von der landesherrlichen Gewalt aufdringen lassen, als diese die Evocation der Unterthanen in erster Instanz damals verhindern konnte. Wohl gegründete und nicht besonders abgeänderte Rechte können auch allerdings ihren guten Grund behalten, wenn sie gleich der jezzigen Verfassung und den heutigen Rechten der Landeshoheit nicht mehr gemäß zu seyn scheinen *d*).

Auf der andern Seite kann man aber doch nicht in Abrede stellen, daß der Ursprung der Lehnsherrlichkeit, und dessen Verhältniß zum Ursprunge und Alter der Landeshoheit, insbesondere in Betreff der hier in Frage stehenden Berufungen, schwer zu bestimmen, übrigens aber doch so viel gewiß ist, daß ein Gut, das von einem auswärtigen Lehnsherren außer Landes zu Lehn gehet, dadurch dennoch nicht der auf eben das Gut, als einen Theil des Landes, begründeten Landeshoheit entzogen wird *e*); auch selbst die Befugniß, Lehnsverträge einzugehen, der Oberaufsicht des Landesregenten untergeordnet seyn muß. Wenn also gleich einem solchen auswärtigen Lehnsherrn die Lehnsgerichtbarkeit in erster Instanz zukömmt, so kann sie doch, als eine Staatsdienstbarkeit, nicht weiter ausgedehnet, und das Recht, Appellationen anzunehmen, welches in der Landeshoheit gegründet ist, dadurch nicht ausgeschlossen werden *f*). Dieses voraus gesezt, so folgt allerdings, daß in denjenigen Fällen, wo nicht etwa durch Verträge oder Herkommen hierüber etwas festgesezt ist, die Appellationen von dem auswärtigen Lehnrichter, an den

den Landesherrn der in Streit gezogenen Sache gehen müssen *g*).

a) HERM. VULTEIUS de feudis, lib. 2. cap. 3. num. 4. LUD. SCHRADER in tract. feud. part. 10. sect. 2. num. 53. GEO. AD. STRUV in syntagm. iur. feud. cap. 16. aphor. 9.

b) CASP. HENR. HORN in iurisprud. feud. cap. 25. §. 23. BURC. GOTTH. STRUV in elem. iur. feud. §. 51.

c) HERM. VULTEIUS de feudis, lib. 2. cap. 3. num. 4. HENR. A ROSENTHAL in tract. iur. feud. cap. 12. concl. 20. n. 3. sqq.

d) Pütters auserlesene Rechtsfälle. Ersten Bandes zweyter Th. Num. 54. §. 20. S. 508.

e) BOEHMER de iudice feudorum extra curtem, in s. observatt. iur. feud. num. 12. p. 325. HENR. de DOERING diss. de appellatione in causis feudalibus. §. 22. p. 60. sq.

f) de DOERING l. c. Pütter an dem Orte *d*) angeführten Orte.

g) Dieser Meynung stimmen unter andern bey: Freyh. von Senkenberg in primis lineis iuris feud. §. 444. Friedr. Es. v. Pufendorf in s. observationib. iur. univ. tom. 1. obs. 100. Dav. Geo. Strube in den rechtlichen Bedenken, Nr. 113. S. 263. f. Pütter und Böhmer an den angef. Orten.

Gegen diese hat noch neuerlich Carl Melch. Pfister in einer 1789. zu Bamberg erschienenen Diss. de iudicio feudorum extra curtem, behauptet: daß die Appellation nicht an die höheren Gerichte des Landes, worin das Lehen liegt, sondern an die höheren Gerichte des Lehenhofs, und in deren Ermangelung an die höchsten Reichsgerichte gehen müsse; welches schon Joh. Georg Estor in einer 1766. zu Marburg erschienenen Diss. de appellatione, quae ratione feudorum extra curtem ad dominum directum interponenda, non vero ad territorii dominum admittenda, und Joh. Val. Siegenbeim in s. Diss. de appellatione in causis feudi extra provinciam siti, (Marb. 1770.) zu erweisen suchte.

§. 21.
Schriften.

Die vorzüglichsten Schriften über besondere Gegenstände sind bereits bey den hier erörterten einzelnen Fragen bemerkt worden. Von älteren hierher gehörigen akademischen Streitschriften kann Lipens Bibliothek, unter den Rubriken: *Feudale iudicium* und *Feudalis iurisdictio* nachgesehen werden; unter den neueren von allgemeinerem Inhalte zeichnet sich Estors Diss. de iurisdictione curiarum clientelarium germanicarum, ac de causis feudalibus ibi tractandis. (Marb. 1746.) vortheilhaft aus. Ueber die Bestimmung der Gränzlinien zwischen der Lehns- und Allodialgerichtbarkeit, ist Joh. Jac. Reinhards Diss. de iurisdictionis allodialis et feudalis conflictu ac utriusque ratione feudorum competentia, (Erf. 1730.) vorzüglich zu empfehlen.

Eine Menge einzelner Abhandlungen sind durch die streitigen Verhältnisse der höchsten Reichsgerichte, in Betreff ihrer Competenz in Lehnssachen veranlaßt worden. Unter den noch nicht namhaft gemachten sind vorzüglich folgende zu bemerken:

PHIL. AD. SCHULTHEIS diss. de foro competente S. R. I. principum et statuum in causis feudalibus regalibus. Mogunt. 1743.

Joh. Jac. Moser von der Concurrenz der höchsten Reichsgerichte in Reichslehnssachen. In s. Nebenstunden von teutschen Staatssachen, Th. 1. (1757.) Nr. 3. S. 56—76.

PHIL. AD. ULRICI diss. de feudorum regalium iudice in imperio, Herbip. 1739.

GE. CHPH. OELHAFEN a SCHOELLNBACH diss. de iurisdictione in feuda imperii. Goett. 1767.

IOS. ULLHEIMER diss. de iurisdictione supremorum imperii tribunalium, in causis feuda mediata concernentibus, ob continentiam causarum non fundata, Bamb. 1776.

75. Lehnsgerichte.

§. 1.
Verschiedene Benennungen.

In ältern Zeiten war die Benennung Mannengericht, Mannkammer, Fürstenrecht (Iudicium Parium curiae) am gewöhnlichsten *a*), wovon in besondern Artikeln gehandelt worden ist. Jezt sind die Namen: Lehnhof, Lehnkanzelley, Lehnstube, Lehnkammer, am gewöhnlichsten.

a) Im sächsischen Lehnrechte Cap. 65. und im allemannischen Lehnrechte Cap. 114. 116. findet man auch den Ausdruk Lehntegeding (Lehntägeding oder Lehntageding).

§. 2.
Lehnsgerichte in Teutschland.

In Streitigkeiten über unmittelbare Reichslehen sind die höchsten Reichsgerichte in erster Instanz, und über mittelbare Lehen, in höchster Instanz, zugleich Lehnsgerichte. S. Lehnsgerichtbarkeit §. 10. ff.

Von den Lehnsgerichten in den teutschen Reichslanden haben Ludovici und Moser am ausführlichsten gehandelt. Jener in seiner Einleitung zum Lehnsproceß Cap. 1. §. 59—96. dieser in seinem

Tractat von der Teutschen Lehnsverfassung, Buch 3. Cap. 3. S. 698. ff.

Ein näheres Detail findet man unter besondern Rubriken, z. B. in den Artikeln: Mannengericht, Fürstenrecht, Lehnshof, Lehnsgerichtbarkeit ꝛc.

Lehnsgesezze, s. Lehnrecht, longobardisches Lehnrecht.

Lehnsheimfall, s. Anfall, Apertur, Lehnsconsolidation.

76. Lehnsherr.

§. 1.

Begriff. Gleichbedeutende Namen.

Lehnsherr wird derjenige genannt, welcher einem andern das Nuzeigenthum einer Sache, mit Vorbehalt seines Obereigenthums, unter der Verbindlichkeit zur Lehnstreue und andern bestimmten Verpflichtungen überlassen hat.

In Gesezzen und Urkunden wird er *dominus directus*, auch nur *dominus*, *patronus*, *senior*, Herr, Lehnsherr, Lehngeber ꝛc. genannt *a*).

a) SENKENBERG primae lin. iur. feud. §. 156. BURC. GOTTH. STRUV elem. iur. feud. §. 48. Insbesondere von der Benennung Senior, Buris Erläuterung des Lehnrechts. S. 338.

§. 2.

Wer eine Sache zu Lehen geben könne?

Ursprünglich theilten nur die Könige Lehen aus *a*); nach der Hand machte man aber hierbey keinen Unterschied unter Geschlecht, Stand und Würde, so daß heut zu Tage alle diejenigen, welche das Recht haben, das ihrige frey zu verwalten und zu veräussern, eine ihnen eigene Sache jemanden zu Lehen reichen und solchergestalt Lehnsherren werden können. (s. Lehnsfähigkeit §. 2.).

a) THOMASIUS in originib. feudalibus §. 15.

§. 3.

Subordinirte Lehnsherren.

Bey Afterlehen ist der Fall, daß mehrere Lehnsherren einander untergeordnet sind, so daß einer Ober- ein anderer Unterlehnsherr ist. Dieser ist zwar, in Verhältniß zu jenem, Vassall; in Verhältniß zu seinem Afterlehnsmann ist er aber Lehnsherr. Bisweilen hat der Afterlehnsmann sein Lehen wiederum ganz, oder zum Theil, an einen andern verliehen, und wird dadurch Afterlehnsherr *a*).

Nur dem obersten Lehnsherrn stehet das Obereigenthum, seiner Substanz nach, zu; dem untergeordneten Lehnsherrn nur die Ausübung der Obereigenthumsrechte.

a) CHRIST. GOTTL. BUDER progr. de vetusta origine subfeudorum eorundemque necessitate. Ien. 1761.

§. 4.

Rechte des Lehnsherrn.

Der Lehnsherr kann von dem Vassallen verlangen, daß er ihm treu, hold und gewärtig sey, seinen Nuzzen befördere und seinen Schaden abwende, wozu sich jeder Vassall in dem Lehnseide, und schon durch den bloßen Lehnsvertrag, wenn er auch nicht beschworen würde, anheischig macht. Hat der Vassall besondere Dienste oder Verpflichtungen im Lehnsvertrage auf sich genommen, so verstehet sich von selbst, daß der Lehnsherr die Erfüllung derselben mit Recht von ihm fordern kann. Auch ist der Lehnsherr Richter in allen das Lehen, als Lehen, betreffenden Streitigkeiten, sofern er nicht selbst dabey interessirt ist. (s. Lehnsgerichtbarkeit.) Ein näheres Detail der lehnsherrlichen Rechte sehe man im folgenden Artikel: Lehnsherrlichkeit, und unter den daselbst nachgewiesenen besonderen Rubriken.

§. 5.

Pflichten des Lehnsherren.

Die Lehnstreue ist wechselseitig, dergestalt, daß sie der Vassall so gut von dem Lehnsherrn, als dieser von jenem fordern kann *a*). Die älteren Feudisten verglichen das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vassallen bisweilen mit der Ehe *b*), wendeten auch das Sprüchwort darauf an: Getreuer Herr, getreuer Knecht *c*). Uebrigens muß er sich in allem dem Lehnsvertrage gemäß halten.

a) II. F. 6. in f. „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet.“ Die Gründe und Gegengründe, in Betreff der Streitfrage: Ob und wiefern der Lehnsherr eine Felonie gegen den Vassallen begehen könne, sind bereits in dem Art. Felonie erörtert.

b) GREGOR. HINZE de coniugio feudalitio. Ien. 1690.

c) HERTIUS in paroemiis, lib. 2. paroem. 20.

§. 6.

§. 6.

Nachweisung.

Unter die allgemeine Rubrik: **Lehnsherr**, kann zwar manches gezogen werden, was aber schiklicher unter einer speciellern Rubrik abgehandelt wird, weil man es in einem alphabetisch angelegten Werke eher dort als hier sucht. Aus diesem Grunde ist auch das, was in der vorigen Ausgabe von den Befugnissen des Kaisers, des römischen Königs, der Reichsvicarien und des Pabstes unter dieser Rubrik vorkömmt, an schiklichern Orten eingeschaltet und hier weggelassen worden. Manches, was man vielleicht hier suchen könnte, wird man unter der Rubrik: Anwartschaft, Belehnung, Lehnsfähigkeit, Lehnserwerb, Lehnsgerichtbarkeit, Vasall, Felonie, Lehnsherrlichkeit, Lehnsvertrag ꝛc. finden.

77. Lehnsherrlichkeit.

§. 1.

Begriff. Vorerinnerung.

Lehnsherrlichkeit ist der Inbegriff aller Rechte, welche dem Lehnsherrn bey einem errichteten Lehen zustehen. Diese Rechte beziehen sich entweder auf das Lehen selbst, auf denjenigen Theil des Eigenthums, der dem Lehnsherrn daran zustehet; oder auf die in Rükficht desselben übernommenen Verbindlichkeiten des Vasallen.

In diesem Artikel könnte hauptsächlich nur von solchen lehnsherrlichen Rechten und vasallitischen Verbindlichkeiten gehandelt werden, welche wesentliche, oder doch natürliche Attribute des Lehnsnexus sind; indem die übrigen nicht sowohl Würkungen der Lehnsherrlichkeit überhaupt, als besonderer Verträge sind, und sich folglich ihrer Natur nach nicht auf allgemeine Säzze zurükbringen lassen. Da aber die einzelnen in der Lehnsherrlichkeit begriffenen Rechte, nach der alphabetischen Einrichtung dieses Werks, unter besondern Rubriken erörtert werden mußten; so ist hier nur eine allgemeine Uebersicht derselben, mit Verweisung auf die umständlichere Ausführung, und die Entwikkelung derjenigen Grundsäzze nöthig, welche von der Lehnsherrlichkeit, als einem Ganzes betrachtet, gelten.

§. 2.

Allgemeine Uebersicht der in der Lehnsherrlichkeit begriffenen Rechte.

Die einzelnen in der Lehnsherrlichkeit begriffenen Rechte, welche sich auf das Lehn selbst beziehen, bestehen in folgenden:

1) Gehört dahin das **Obereigenthum**, dominium directum, im strengeren Sinne, oder das Eigenthum an der Substanz des Lehens.

2) Das darin gegründete **Heimfallsrecht** in Eröffnungsfällen, wodurch das dem Vasallen verliehene Nuzeigenthum mit dem Obereigenthume wieder vereiniget wird.

3) Das Recht, **Anwartschaften** auf das Lehn zu verleihen.

4) Das **Einwilligungsrecht** bey Veräußerungen, Verpfändungen oder sonstigen Beschwerungen des Lehens.

5) Das **Vorkaufs-** oder **Näherrecht**, ius protimiseos.

6) Das **Einstandsrecht**, die **Wiederlösung**, oder das **Abtriebsrecht**, ius retractus.

In Rükficht auf den Vasallen liegen in der Lehnsherrlichkeit folgende Rechte:

1) Das **Recht auf Treue, Ehrerbietigkeit und Gehorsam** des Vasallen.

2) Das Recht auf **Lehendienste**.

3) Das Recht auf die **Lehnwaare**.

4) Die **Gerichtbarkeit** über den Vasallen, als solchen.

5) Das **Vormundschaftsrecht** über den unmündigen oder minderjährigen Vasallen.

6) Das **Lehns-Erneuerungs-** oder **Belehnungsrecht**.

Alle diese einzelnen Rechte stehen dem Lehnsherrn eigenthümlich zu; ihr Inbegriff also, die Lehnsherrlichkeit, ist ein **vollständiges Eigenthum** des Lehnsherrn, womit er nach Belieben schalten und walten kann, bis der Vasall beweist, daß ihm dadurch ein gesez- oder vertragswidriger Nachtheil geschehe. Sie kann also auch, wie jedes Erbgut, auf die Allodialerben übergehen.

§. 3.

Obereigenthum des Lehnsherrn.

Vorläufig ist hier zu bemerken, daß die Eintheilung in Obereigenthum (dominium *directum*) und

Nuzeigenthum (dominium utile) von älteren und neueren Feudisten angefochten worden ist a). Einige gestehen blos dem Lehnsherrn ein Eigenthumsrecht, dem Vassallen aber einen qualificirten Nießbrauch zu; andere sprechen von einem vollständigen und unvollständigen Eigenthume, (domin. plenum — minus plenum,) von einem Teutschen Nuzungsrechte ꝛc. Da man aber doch dem Lehnsherrn und Vassallen diejenigen Rechte zugestehet, welche unter den einmal üblich gewordenen Benennungen, dominium directum und d. utile, verstanden werden; so sichet jeder, daß der ganze Streit auf einen Wortstreit hinausläuft.

Bisweilen wird der Ausdruk, dominium directum, von dem ganzen Inbegriff der lehnsherrlichen Rechte, von der Lehnsherrlichkeit gebraucht; eigentlich sollte man aber unter diesem Ausdruk blos denjenigen Theil des Eigenthums, welcher dem Lehnsherrn zustehet, darunter verstehen.

In dieser lezteren strengeren Bedeutung bestehet das Obereigenthumsrecht, in der dem Lehnsherrn vorbehaltenen Befugniß, über die Substanz des Lehens zu disponiren.

Der Lehnsherr kann demnach Visitationen auf dem Lehngute vornehmen; er hat ein Vindicationsrecht, sowohl in Ansehung seines lehnsherrlichen Obereigenthums, als auch wegen des Nuzeigenthums, gegen jeden unrechtmäßigen Besizzer, und sogar gegen den Vassallen selbst, wenn dieser das Lehn verwirkt hätte. In einem solchen Falle, wie auch, wenn das Lehn eröffnet wird, fällt das bedingungsweise verliehen gewesene Nuzeigenthum an ihn zurük.

a) Aeltere hat Horn in s. I. F. Cap. 2. § 8. angeführt. Unter die neueren gehören Senkenberg, Hommel, Budäus, Woltär ꝛc.

§. 4.

Heimfallsrecht.

Ueber die Fälle, wo das Nuzeigenthum mit dem Obereigenthume des Lehnsherrn wieder vereiniget wird, sehe man die Artikel: Anfall, Apertur, Felonie, Lehnsaufkündigung, Lehnsconsolidation, woselbst auch die Grundsäze ausgeführt sind, nach welchen die dabey vorkommenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind.

§. 5.

Recht, Anwartschaften zu verleihen.

Auch hiervon ist bereits in dem Artikel: Anwartschaft, umständlich gehandelt worden. S. Th. 1. S. 151—158.

§. 6.

Einwilligungsrecht bey Veräußerungen ꝛc.

Hierüber sind die Artikel: Lehnsconsens, Lehnspfand, Schuldenwesen, Veräußerung des Lehens, nachzusehen.

§. 7.

Näherrecht.

Das Vorkaufs- oder Näherrecht (ius protimiseos) muß vor vollendetem, wenigstens vor erfülltem Kaufcontracte ausgeübt werden, und zwar nach dem außerordentlichen Texte V. F. 13. binnen 30 Tagen, welche von der Zeit an gerechnet werden, da es dem, der dazu berechtiget ist, angeboten wurde. Uebrigens sehe man den Art. Näherrecht.

§. 8.

Einstandsrecht.

Davon handelt ein besonderer Artikel, unter der Rubrik Lehnsretract. Das Einstandsrecht unterscheidet sich von dem Vorkaufsrechte darin, daß es auch nach vollendetem und erfülltem Kaufcontracte binnen Jahr und Tag ausgeübt werden kann a).

a) II. F. 9. MADIHN diss. de iure protimiseos eiusque a iure detractus discrimine.

§. 9.

Persönliche Rechte des Lehnsherrn.

Auf die Person des Vassallen hat der Lehnsherr das Recht zu verlangen, daß er ihm treu, hold und gewärtig sey. Eine nähere Entwikelung der hieraus entspringenden Verbindlichkeiten des Lehnsmannes findet man in den Artikeln Lehnstreue, *Fidelitas*, Vassall.

Von dem lehnsherrlichen Rechte auf Lehendienste, wird unter der Rubrik: Lehendienste, ausführlich gehandelt.

Auch die übrigen persönlichen Rechte des Lehnsherrn musten, zufolge der alphabetischen Einrichtung dieses Werks, in besondern Artikeln abgehandelt

delt werden. Man findet sie unter den Rubriken: Lehnwaare, Lehnsgerichtbarkeit, Vormund, Belehnung, Lehnseid, Lehnsdirectorium u. a. erörtert. Hier kann also nur noch von den, die Lehnsherrlichkeit als ein Ganzes, betreffenden Gegenständen die Rede seyn.

§. 10.

Subject der Lehnsherrlichkeit; 1) im Allgemeinen.

Die Lehnsherrlichkeit kann einer physischen und moralischen Person; einem Individuo ganz allein, oder mehreren in Gemeinschaft, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts zustehen. Da die Lehnsgesezze dem Vassallen die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auflegen, und diese zu den natürlichen Attributen der Lehnsherrlichkeit gehören, so kann sie freylich, im strengen Sinne und über ein eigentliches Lehn, nur demjenigen zustehen, der das Recht der Waffen hat. Seitdem aber auch, unter andern Verbindlichkeiten, Güter zu Lehn gereicht worden sind, konnte ein jeder die Lehnsherrlichkeit erwerben, dem über sein Eigenthum die freye Disposition zustand.

Derjenige, dem die Lehnsherrlichkeit, sowohl in Ansehung des Rechts als auch in Ansehung der Ausübung zustehet, heißt Lehnsherr, *dominus directus, patronus*, auch *senior*. Wer aber bloß zu der Ausübung berechtigt ist, wird *prodominus* genannt. Ihm selbst stehet die Lehnsherrlichkeit nicht zu, ob er gleich einen Antheil daran haben kann; allein er übt sie doch nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen aus. Am häufigsten findet sich ein solches prodominium, wenn die Lehnsherrlichkeit, dem Rechte nach, einer moralischen Person, oder mehreren Theilnehmern gemeinschaftlich zustehet. Man hat es in solchen Fällen gewöhnlich dem Senior der Familie, dem Prälaten des Stifts ꝛc. übertragen.

Daß bey After- und Unterafterlehen, eine Unterordnung derjenigen Personen, denen die Lehnsherrlichkeit zustehet, Statt habe, erhellet schon aus dem Begriffe eines Afterlehen. (S. Afterlehen.)

§. 11.

2) Lehnsherrlichkeit über Reichs- und andere Lehen.

Die Reichslehnsherrlichkeit stehet dem Kaiser und Reiche zu, jedoch dergestalt, daß dem Kaiser die freye Ausübung derselben in so weit gebühret, als sie durch die Natur der Lehen, und durch die Reichsverfassung nicht eingeschränkt ist. In Rükssicht derselben verspricht der Kaiser im 10ten Art. §. 10. der Wahlcapitulation: „In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichsschlusses vom 9ten Dec. 1729. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührend empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehnleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben, noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun, und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs alle Wege beobachten und wahrnehmen."

Daß es einmal Zeiten gab, wo sich der Pabst sogar einer Oberlehnsherrlichkeit über das Reich anmaßen wollte, braucht in diesem Jahrhunderte nur noch bemerkt, nicht widerlegt zu werden.

Ueber die Reichsafterlehen stehet dem Kaiser und Reiche ebenfalls die Oberlehnsherrlichkeit zu.

Da die Lehnsherrlichkeit kein Majestätsrecht ist, so kann sie, über mittelbare Lehen, nicht allein Reichsständen sowohl in als ausser ihrem Gebiete, sondern auch Privatpersonen zustehen. Ein Landsaß kann sie also nicht allein über einen andern Landsassen haben, sondern es ist auch nichts weniger als ein Widerspruch, daß sie einem Landsassen über einen Reichsstand, ja selbst über seinen eigenen Landesregenten zustehen kann. Besonders haben sehr oft landsäßige Prälaten und Domstifter Reichsstände zu Vassallen.

§. 12.

Lehnsherrlichkeit ausser dem Gebiete.

Da Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit ganz verschiedene Gerechtsame sind; so können sie auch über eine und ebendieselbe Sache verschiedenen Personen zustehen, welches bey allen Lehen, die ausser Landes liegen, der Fall ist. So stehet z. B. die Herrschaft Wiehe unter kursächsischer Landeshoheit, aber unter schwarzburgischer Lehnsherrlichkeit; im Oesterreichi-

schen liegen viele Lehen, welche die Lehnsherrlichkeit von Brandenburg, Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen u. a. m. anerkennen; in den braunschweigischen Landen sind Lehngüter, über welche Hildesheim, Corvey, Hessen, Mainz u. m. die Lehnshoheit haben. Die wichtigste Frage, in Betreff der Lehnsherrlichkeit über Güter, die ausserhalb Landes liegen, betrift den Gerichtszwang. (S. den Art. Lehnsgerichtbarkeit, §. 19.)

§. 13.

Veräusserung der Lehnsherrlichkeit.

Da die Lehnsherrlichkeit in dem vollständigen Eigenthume des Lehnsherrn ist; (§. 2.) so kann allerdings behauptet werden, daß er dieselbe, der Regel nach, auch ohne Vorwissen des Vassallen, veräussern könne. Hiermit stimmt auch, sowohl das sächsische *a*) als schwäbische Lehnrecht *b*) überein, und macht nur die Einschränkung, daß das Obereigenthum, wider Willen des Vassallen, nicht an einen solchen veräussert werden dürfe, der von geringerem Ansehen und Würden wäre, als der vorige Lehnsherr. Alsdann würde der Lehnsmann verlezt, und hätte also freylich ein Recht einer solchen Veräusserung zu widersprechen. Aus gleichem Grunde muß der Vassall, bey einer vorhabenden Veräusserung der Lehnsherrlichkeit, auch gehöret werden, wenn er ein besonderes Interesse dabey zu zeigen vermag. Jedoch wird dieses allemal nur eine Ausnahme von der Regel ausmachen, folglich auch dem Vassallen die Last des Beweises obliegen, daß ihm in dem vorkommenden Falle ein Recht zum Widerspruche zustehe. Die Vermuthung ist deshalb gegen ihn, weil derjenige Lehnsherr, der in die Stelle des abgehenden tritt, eben die Pflichten gegen ihn übernimmt, womit ihm der vorige Lehnsherr verwandt war. Alle seine Rechte bleiben ungekränkt; der Lehnsnexus bleibt nach wie vor bestehen; der neue Lehnsherr muß den Vassallen im ruhigen Besizze des Lehnguts lassen, und sich gegen ihn als einen treuen Lehnsherrn beweisen. Wollte ihm etwa sein Vorgänger mehr Rechte übertragen, als er selbst hatte, so würde dieses an sich schon ungültig seyn.

Im longobardischen Lehnrechte *c*) wird zwar gesagt, daß K. Conrad II. den Lehnsherren die Veräusserung ihres Rechts, wider Willen der Vassallen verboten habe, daß aber dieses Gesez in dem mailändischen Lehnhofe nicht gelte, wenn nur das Lehen nicht an einen geringern veräussert werde. In einer andern Stelle, *d*) wird diese Verordnung des Kaisers Conrad wiederholt, und ausdrüklich gesagt, daß ein Lehnsherr das Lehn, ohne Bewilligung der Vassallen, an niemand veräussern solle. Diese Stellen sind aber vielmehr als Zeugnisse eines Geschichtschreibers zu betrachten, daß eine solche Verordnung von K. Conrad zwar vorhanden, aber nicht angenommen worden war; daher dieser Fall allerdings aus den angeführten Stellen des sächsischen und schwäbischen Lehnrechts um so mehr entschieden werden kann und muß, als diese Entscheidung auf Grundsäzzen beruhet, die in der Natur der Sache liegen. *e*)

Nach gewöhnlicher Praxis gelten daher auch folgende Säzze:

1. Bey gegebenen Lehen ist die mailändische, mit dem sächsischen und schwäbischen Lehnrechte übereinstimmende Lehnsgewohnheit gebräuchlich, nach welcher der Vassall, ohne seinen Willen, zwar an keinen geringern, wohl aber an einen andern Lehnsherrn abgetreten werden kann.

2. Aufgetragene Lehen können deshalb nicht wider Willen des Vassallen abgetreten werden, weil sich der Zwek der Auftragung und der Lehnsvertrag nur auf den benannten Lehnsherrn beziehet.

3. Die Abtretung der Lehnsherrlichkeit darf überhaupt nicht zum Schaden des Vassallen gereichen, weil die Lehnstreue wechselseitig ist.

4. Der bürgerliche Oberherr kann in den Fall kommen, ein ganzes Land mit allem Zubehör, folglich auch mit der Lehnsherrlichkeit, durch Friedensschlüsse, Bündnisse u. dgl. m. überlassen zu müssen. Hier würde freylich der Vassall sich alles gefallen lassen müssen, was zur Wohlfahrt des Staats von dem bürgerlichen Oberhaupte für nöthig gehalten wird. Noch vor nicht langer Zeit ließ der Friede zu Teschen, Böhmen seine Lehnsherrlichkeit über Schönburg u. m. an Kursachsen abtreten.

5. Die Wahlcapitulation verbindet den Kaiser, die Lehnsherrlichkeit über die großen Reichslehen, ohne Einwilligung des Reichs, nicht zu veräussern. *f*)

6. Will jemand, der etwas von Kaiser und Reich zu Lehen empfängt, seine Unterlehnsherrschaft an einen Dritten veräussern, so muß es allezeit, wenigstens mit Bewilligung des Kaisers, und wenn

der

der Kaiser über das Lehn nicht allein disponiren kann, zugleich mit Einwilligung des Reichs geschehen.

a) Cap. 25. (Cap. 27. in d. Senkenb. Ausgabe.) Cap. 4. (Senkenb. 56.)

b) Cap. 34. nach Schilter; (35. nach Goldast; 9. nach Senkenb.)

c) II. F. 34. §. 1. 2.

d) II. F. 55. §. 2.

e) Derjenige, für den diese Rechtsfrage Interesse hat, darf folgende darüber erschienene Streitschriften nicht ungelesen lassen;

1. Joh. Matth. Martinis Gedanken, ob und in wie ferne des Lehenmannes Einwilligung, bey einer von dem Lehnsherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums, erforderlich sey?

2. C. W. Wulflefs Beweis, daß ein Lehnsherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen nicht veräussern könne.

3. J. M. Martinis fortgesezte Gedanken . . . Widerlegung der Meynung, daß ohne des Vasallen Einwilligung das Obereigenthumsrecht nicht veräussert werden dürfte.

4. Ebendess. zweyte Fortsezz. d. Gedanken . . . Von der Gültigkeit des longobardischen Lehnrechts in Entscheidung dieser Frage.

Diese vier Abhandlungen hat Hr. St. Gerichtsdir. Zepernik im 2ten Th. s. Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnrechte (Nr. 20-23. S. 226 f.) zusammen wieder abdrukken lassen. Dahin gehöret auch noch: IO. FRID. a FREIESLEBEN diss. d. mutatione domini in subfeudis imperii absque consensu vassalli invalida.

f) Art. 10. §. 10.

§. 14.

Gezwungener Verlust.

Wider Willen des Lehnsherrn kann er seiner Lehnsherrlichkeit verlustig werden:

1) Durch Felonie: denn die Lehnstreue ist wechselseitig. (S. den Artik. Felonie und Lehnstreue.) König Franz I. von Frankreich, besaß die Lehnsherrlichkeit über Flandern und Artois. Als er nun die Türken wider seinen Vasallen, Kaiser Carl V. aufgewiegelt hatte, wurde ihm in einem Mannengerichte die Lehnsherrschaft abgesprochen. Gewöhnlich fällt in einem solchen Falle die Lehnsherrschaft an den Vasallen; sind aber unschuldige Agnaten oder ein Oberlehnsherr vorhanden, so kann diesen ihr Recht auf die Lehnsherrlichkeit nicht entzogen werden.

2) Zieht die Reichsacht den Verlust der Lehnsherrlichkeit nach sich. Kein Vasall darf einem Reichsächter beystehen. Der ehemalige große Kirchenbann war von gleichen Folgen; jezt aber möchte er, selbst das katholische Teutschland, nicht mehr schrekken. (Acht.)

3) Mit dem Abgange des lehnsherrlichen Hauses, dem der Vasall Treue zugeschworen hatte, gehet die Lehnsherrlichkeit nicht ohne Unterschied auf die Allodialfolger über. Es kömmt hier darauf an, ob das Lehen gegeben, oder aufgetragen war. Nur in jenem Falle können alle und jede Erben in der Lehnshoheit succediren, dergestalt, daß die zum Staatseigenthume gehörige Lehen zur Staatsverlassenschaft geschlagen, die übrigen aber andern Allodialerben, oder dem Fiscus zu Theil werden.

Die Erben der Herren von Münzenberg, belehnten alle münzenbergische Vasallen; so auch die Erben der 1418. ausgestorbenen Grafen von Falkenstein. *a*) Bisweilen enthalten die Lehnbriefe schon im voraus Bestimmungen auf dergleichen Fälle. So heißt es z. B. in dem Lehnbriefe, welchen Hessen den Inhabern der Grafschaft Sayn ertheilt, daß diese Lehen, wann der hessische Mannsstamm abstürbe, vom Hause Sachsen empfangen werden sollen.

Bey aufgetragenen Lehen fällt das lehnsherrliche Eigenthum wieder an den Vasallen zurük. Denn der freye Eigenthümer hatte sein Freygut nur diesem Lehnsherrn zu Lehn aufgetragen, und die Veräusserungen, so wie die Entsagungen werden nicht anders als einschränkend ausgelegt. Aus dem Zwekke der Lehnsauftragung, wodurch nur der Lehnsherr und seine rechtmäßigen Lehnsfolger, aber kein Dritter, die Lehnshoheit erhalten sollen, erhellet schon dieses stillschweigende Reservat des Vasallen.

In Gemäßheit dieser Grundsäzze, erklärten die Herren v. Vohenstein, als 1713. die Grafen von Limburg ausstarben, ihr von diesen zu Lehen getragenes Rittergut Adelmannsfelden für allodial, weil es ein aufgetragenes Lehen war, und der Reichshofrath sprach auf die Consolidation. *b*)

In wiefern die Lehnsherrlichkeit durch Verjährung verloren gehen könne, davon ist der Artikel Verjährung nachzusehen.

a) Selecta iur. publ. tom. 13. p. 27. 53.

b) Deductionsbibliothek, B. 1. S. 195. Wezl. Nebenst. Th. 70. S. 102.

§. 15.

§. 15.
Schriften.

Von der Lehnsherrlichkeit überhaupt, haben Spiz, 1607, Friese, 1719, und Struv, 1729, unter der Aufschrift: de *dominio directo* Dissertationen geschrieben.

Budäi Gedanken, von dem gemachten Unterschiede unter dem obern und nuzbaren Eigenthume, findet man in Zepernicks Samml. zum Lehnr. Th. 4. Nr. 4.

Ueber die Lehnsherrlichkeit ausser dem Gebiete sind Streitschriften von Gribner und Struv vorhanden, welche Heinr. Gottl. Franke unter dem Titel zusammendrukken ließ: Illustrium duorum ICtorum MICH. HENR. GRIBNERI ac BURC. GOTTH. STRUVII de *dominio directo in alieno territorio* disquisitiones. Lipsiae 1743. 4.

Ueber die streitige Lehnsherrlichkeit schrieb Herm. Zoll, unter dem Titel: *de dominio directo inter plures controverso*, eine zu Rinteln 1695. gedrukte Dissert. Insonderheit hat Böhmer in s. conf. et dec. iur. feud. t. 1. p. 2. p. 567. ausgeführt, daß während der Rechtshängigkeit einer solchen Streitsache die Lehnspflichten dem Besizzer geleistet werden müssen.

Von dem Heimfall des lehnsherrlichen Eigenthums an die Lehnleute bey Erlöschung des lehnsherrlichen Mannsstammes, handelt die 2te Abhandl. in Kapps Lehnsproben Th. 2.

Von einzelnen Bestandtheilen der Lehnsherrlichkeit, handeln die bereits nachgewiesenen besondern Artikel.

78. Lehnshof.

§. 1.
Bedeutung.

Lehnshof ist dasjenige Collegium, welches die Gerichtbarkeit des Lehnsherrn in streitigen und nicht streitigen Lehnssachen ausübt.

Ehemals bestand es aus dem Lehnsherrn und seinen Vassallen, Paribus curiae. Bey Reichsbelehnungen und Lehensprocessen versammelte der Kaiser die Reichsfürsten, und die Landesherren besezten ihren Lehnhof mit ihren Mannen.

§. 2.
Jezzige Verfassung.

Jezt werden die Lehnshöfe mit Räthen des Lehnsherrn besezt. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn hin und wieder noch Pares curiae erfordert werden.

Reichslehnshof ist jezt der kaiserliche Reichshofrath. Die Reichsafterlehne haben ordentlicher Weise ihren Lehnhof, in erster Instanz, bey ihrem unmittelbaren Lehnsherren; die landsäßigen Lehne gehören vor die Lehngerichte des Landes, welche gewöhnlich den Namen von Lehnkammer, oder Lehnskanzelley führen.

Für einige hiermit verwandte Materien ist ein schiklicherer Plaz in den Artikeln Lehnsgerichtbarkeit, Lehnsherr, Mannengericht, *Pares curiae*; worauf deshalb verwiesen werden muß. Von dem Reichslehnhofe findet man in A. F. Sorgens Kleinigkeiten, (Nr. 2. S. 15.) einen besondern Aufsaz, der aber wie das ganze sehr passend betitelte Büchlein, eine Kleinigkeit ist.

Lehnshoheit, s. Lehnsherrlichkeit.
Lehnsindult, s. Indult.
Lehnsinvestitur, s. Investitur.
Lehnskanzelley, s. Lehnshof.
Lehnsmann, s. Vassall.
Lehnsmatrikel, s. Lehnsbücher.

79. Lehnsmündigkeit.

§. 1.
Erklärung.

Lehnsmündig ist derjenige, der ein solches Alter erreicht hat, vermöge dessen er sich persönlich belehnen lassen, und Lehnsdienste leisten kann. Diese Lehnsmündigkeit ist von ihrem Gegenstande nicht zu trennen; ein mündiger Vasall ist deswegen noch nicht von der Allodialvormundschaft befreyet, bis er das Alter der gewöhnlichen Volljährigkeit erreicht hat. Das schwäbische Lehnrecht *a*) sagt: „Kindes Jarezahl ist drizehen Jahre und sechs Wuchen, von ire Geburte. Und will der Herr das nüt enberen, der Im Lehen sol lihen, sine Frunt müssent ime einen Vormunt gen, der deme Herren antwurte

wurte für das Kint in Lehenrechte und es zu versprechende wo es sin bedarff. Der Vormunt sol antwurten für das Kint nutze das würt Eins und zwanzig Jore alt, und des Kints Vormunt sol auch des Herren Man sin." Das sächsische Recht *b*) sagt: „Obwohl ein Kind zu seinen Jahren zu Lehnrecht kommen ist, sein rechter Vormund soll ihm doch an seinen Guth vorstehen zu seinem Gewerb."

a) Schwäbisches Lehnrecht, Cap. 50. §. 4. 5.
b) Sächsisches Landrecht, B. 1. Art. 23. Sächs. Lehnrecht, Cap. 22. 26. 28.

§. 2.

Nach dem longobardischen Lehnrecht ist der junge Vasall im vierzehnten Jahre lehnsmündig. *a*) Die bürgerliche Mündigkeit aber erhält er erst im achtzehnten Jahre. *b*)

Das teutsche Recht unterscheidet Lehnsmündigkeit, Eidesmündigkeit, und Gerichtsmündigkeit. Lehnsmündig war der Vasall, wenn er dreyzehen Jahre und sechs Wochen zurükgelegt hatte. *c*) Eidesmündig, um Zeugniß abzulegen, war er im vierzehnten Jahre. *d*) Gerichtsmündig, d. i. fähig, seine eigene Wirthschaft zu verwalten, wurde er im Ein und zwanzigsten Jahre. *e*)

Der heutige Lehnsgebrauch hat bisweilen die Lehnsmündigkeit bis zur eigentlichen Volljährigkeit verzögert. In dem herzoglichen Sachsen ist die Lehnsmündigkeit auf sechszehn Jahre gesezt. In Kursachsen heißt es: „Wenn ein Vasall in Kursachsen achtzehen Jahre alt ist, und also schwören kann, steht es ihm frey, ob er sich belehnen lassen will; der Vormund aber giebt deswegen das Guth noch nicht in seine Hände. Doch kann der junge Vasall die Belehnung aufschieben, bis an das Ein und zwanzigste Jahr. Hat er dieses zurük gelegt, läuft ihm noch eine jährige Frist, welche aber peremtorisch ist.

a) II. F. 45.

b) II. F. 53. Der Kanzler Ludewig in seiner Diss. de aetate legitima puberum hat im 4 Kap. die longobardischen Allodialgesezze mit den Lehnsgesezzen verwechselt. Dieser Irthum ist so deutlich einzusehen, als der Unterschied zwischen den Gesezzen des Rotharis, und den Verordnungen, welche erst lange hernach die carolingischen, fränkischen, sächsischen, und schwäbischen Kaiser den lombardischen Vasallen gegeben haben.

c) Sächs. Lehnrecht, Art. 28. Schwäb. Lehnrecht, Cap. 50. §. 4. Cap. 52. §. 2. LUITPRANDUS lib. 2. c. 8. §. 107. schreibt: „Est Saxonum mos laudandus, quatenus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat."
d) Schwäb. Lehnrecht, Cap. 51.
e) Sächsisches Lehnrecht, Cap. 22. 28. Schwäb. Lehnrecht, Cap. 50. §. 5. HALTAUS Glossarium Germ. p. 992.

§. 3.

Verordnung der Wahlcapitulation.

In Ansehung minderjähriger Vassallen, welche Reichslehen besizzen, verordnet die Wahlcapitulation im 11ten Artik. §. 5. „Wann auch ein Kurfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes hinter sich verläßt, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetretener würklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Iuramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten; (§. 6.) Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht, viel weniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen.

§. 4.

Schriften.

Folgende Schriften schlagen hier vorzüglich ein:

DIET. HERM. KEMMERICH dissert. de maiori principum aetate, seu quando tutela principum finiatur. Lipsi. 1714. rec. ib. 1736.

IO. PET. de LUDEWIG diss. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, subditorum. Halae 1725.

CAR. FRID. GERSTLACHER comment. de maiori statuum imperii aetate, antiquissima, antiqua et hodierna. Francof. et Lipf. 1755.

Man vergleiche übrigens den Artik. Lehnsvormundschaft.

80. Lehnsmuthung.

§. 1.

Erklärung.

Die Lehnsmuthung (recognitio feudi) ist eine Rechtshandlung, wodurch der Vassall seinen Lehnsherrn um die Belehnung geziemend ersucht. So oft die Belehnung erneuert werden muß, so oft muß also der Vassall das Lehn muthen. Heut zu Tage nur einmal; vor alten Zeiten aber dreymal. Im schwäbischen Lehnrecht *a*) heißt es: „Nach des Vaters Tode kummt der Sun, inner Yore und Tage zu sinen Herren, und büttet ihme sine manschafft mit gefalden händen, und gang yme also nohe, als er statt, das er in gereichen möge. Sizzet aber der Herre, so soll er für In knuven. Ettliche lute sprechent, er solle dem Herren die hende wegen; das ist nüt. Wenn als der Herre stat oder sitzet, und der mann vor im stet, oder knivet, so weget sich aller sin Lip und auch die Hende.

Alsus soll der Man sprechen so er sins gutes mit gewven henden gert.

Herer Ich vordre an uch so geton gut, als ich mit recht an uch bracht han, und biet auch darumb mine manschafft einest, anderst, dreystunt, und sint das uwer Man mine gezuge."

a) Schwäbisches Lehnrecht, Cap. 41.

§. 2.

Formalien einer Lehnsmuthung.

Die Lehnsmuthung wird in der Form eines Briefs an den Lehnsherrn gerichtet, in welchem, nach gewöhnlicher Anrede, die Veranlassung dieses Schreibens erwähnt, das Lehn benennt, und endlich die Bitte um die Belehnung, und um einen einstweiligen Muthschein angehängt wird, nebst gewöhnlicher Courtoisie, Datum, und Unterschrift. Z. B.

Da durch den am 9. Sept. dieses Jahres erfolgten Todesfall meines Oheims — N. N. dessen Lehngüter — N. N. auf mich verfället sind, und meine Pflicht mit sich bringt, bey Ew. — als meinem (gnädigsten) Lehenherren, in gesezmäßiger Zeit um erneuerte Belehnung (unterthänigst) anzusuchen: so ergeht an Ew. — meine — Bitte:

(Höchstdieselben) wollen — geruhen, einen Tag zu Ablegung des Lehenseides anzuberaumen, und mich, mit gedachten Lehngütern — N. N. von neuem zu belehnen, einstweilen auch den gewöhnlichen Muthschein, sodann aber die förmlichen Lehnbriefe gnädigst ausstellen zu lassen. ꝛc.

§. 3.

Lehnsmuthung der Reichslehen.

Die Lehnsmuthung der Thronlehen muß jederzeit in einem von dem Vassallen eigenhändig unterschriebenen Schreiben an den Kaiser geschehen. Die Bevollmächtigten übergeben sodann auch noch eine eigene Supplik, darin sie um Zulassung ihrer Personen zu Empfangung der Belehnung bitten.

Auch bey den kleineren Reichslehen dringet der Reichshofrath darauf, daß die Lehensrequisition unter eigener Unterschrift geschehe; wie folgende Beyspiele zeigen: Lunae, 7. Iul. 1766. zu Regensburg fürstl. Stift zu St. Emeran, puncto investiturae etc.

1) Würde der Herr Fürst und Abt zu St. Emeran in Regensburg die Lehen durch seine eigene Handes Unterschrift in termino duorum mensium bey kaiserlicher Maj. allerunterthänigst requiriren; so ergehet sodann wegen der wirklichen Lehnsempfängniß fernere kaiserliche Verfügung u. s. w. Lunae, 7. Iul. 1766. zu Obermünster in Regensburg Frau Fürstin und Aebtissin, Maria Franciska Josepha, puncto investiturae etc.

2) Würden zuförderst von supplicantischer Frau Fürstin und Aebtissin zu Obermünster in Regensburg, die Lehen durch ihre eigene Handes Unterschrift in termino duorum mensium bey kaiserlicher Maj. allerunterthänigst requiriret; so ergehet sodann wegen der wirklichen Lehensempfängniß fernere kaiserliche Verfügung u. s. w.

§. 4.

Pflichten des Lehnsherrn.

Wenn der Lehnsherr nicht besondere Rechtsgründe wider den Vassallen erweisen kann, ist er verbunden,

den, dem Gesuche seines Vassallen zu willfahren, ihm den gebetenen Muthzettel oder auch auf Verlangen einen Indultschein (s. Indult) zu ertheilen, und den Belehnungstag anzusezzen. Er darf auch, wider Willen der Vassallen, keine Neuerungen anfangen, noch sie auf ungewöhnliche Art beschweren, oder durch andere beschweren lassen.

§. 5.

Formalien eines Muthscheins.

Bey dem Reichshofrath wird der Muthschein in Form eines Extracts aus dem Protocoll ausgefertigt. Z. B.

1) Ponatur die von dem Herrn N. N. übergebene Lehenrequisition sub praes. 1. Ian. nup. ad acta.

2) Detur, loco petitae recognitionis, extractus protocolli etc.

Bey den **Lehnshöfen teutscher Fürsten** wird der Muthzettel ganz kurz auf folgende Art ertheilet. Demnach bey fürstlichem Lehnhofe allhier auf tödtlichen Hintritt N. Herr N. N. die Lehne N. N. gebührend gemuthet: als ist ihm darüber gegenwärtiger Muthschein bis zur nächstkünftigen Belehnung ertheilet worden. Sign. N, N, etc,

§. 6.

Reichshofrathsordnung.

In der **Reichshofrathsordnung** a) wird folgendes desfalls verordnet: „Dieweil auch die recognitiones, Muthzettel, so von den Protocollisten den Partheyen, auf geschehene Lehnsmuthung, bisher ausgefertigt, in dermaßen Mißbrauch gerathen, daß folgendes die Lehenbrief aus der Reichskanzelley erhebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehensrequisition und nächsten Anverwandten in gewisser präfigirter Zeit von Monaten zu ergänzen, gerichtlich beschieden werden, nichts desto weniger solchem nicht nachkommen, und wohl zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch dann Unsere kaiserliche Reichslehenregistratur in eine gefährliche Unordnung gestekt wird: hierum soll Unser Reichshofrath in obigen und andern dergleichen Fällen Unserm Reichshofficali, darwider sein Amt unnachläßig zu gebrauchen, erinnern lassen."

a) Reichshofrathsordnung Tit. 3. §. 13.

§. 7.

Literatur.

Formulare von Bittschriften um die Belehnung, findet man in **Neumanns** Formularbuche des Reichsprocesses, Nr. 201. in **Lünigs** corp. iur. feud. Th. 3. S. 1014-1024. und in des Freyh. v. **Cramer** syst. proc. imp. §. 1371.

Auser den zum Theil hier einschlagenden, unter den Titeln **Belehnung** und **Investitur** angeführten Schriften, gehören noch folgende hierher:

CONR. FRIEDLIEB de petitione renovationis investiturae. Ein Anhang zu seinem comment. analyt. in consuetud. feud. Rostoch. 1677. 4.

GEO. OBRECHT diss. de petitione investiturae. In der Samml. s. Diss.

Joh. Andr. Hannesen's Gutachten: Ob bey Lebzeiten eines Lehnträgers, welcher seiner Dienste entlassen worden, das Lehn gemuthet werden müsse? In seiner sylloge opusculor. minor.

Lehnsnuzzungen, s. **Lehnsfrüchte.**

Lehnsobereigenthum, s. **Lehnsherrlichkeit.**

§1. Lehnspertinenz.

§. 1.

Begriff. Gesichtspunct.

Pertinenz, Zugehör, nennt man dasjenige, was als ein Theil eines Ganzen zu betrachten ist. Gegenstände also, die als ein fortdauernder Theil eines Lehngutes zu betrachten sind, sind **Lehnspertinenzen.**

Da dergleichen Zugehörden eines Lehens sowohl lehnbar als allodial seyn können: so hat man um diese Verschiedenheit kurz zu bezeichnen, die lehnbaren Zugehörden im lateinischen pertinentias *feudales*; die allodialen hingegen, pertinentias *feudi* genannt.

Welche Sachen überhaupt als Pertinenzen anzusehen seyn, lehren die Allodialrechte. (S. Pertinenz.) Die Bestimmung aber, ob eine Pertinenz lehnbar oder allodial, und was bey Absonderung derselben Rechtens sey, ist der Gegenstand, wovon hier die Rede ist.

§. 2.

Kennzeichen der lehnbaren Eigenschaft einer Lehnspertinenz.

Giebt der Lehnbrief eine hinlängliche Auskunft über dasjenige, was als bleibende Zugehörde eines Lehens betrachtet werden soll, so bedarf es dabey keines weitern Zeugnisses; oft entstehen aber Streitigkeiten, ob etwas als Lehnspertinenz, (pertinentia *feudalis*) zu betrachten sey oder nicht, wo man die Entscheidungsgründe anderwärts aufsuchen muß. In dergleichen Fällen muß die Natur der Sache nebst der Absicht und Bestimmung der Zugehörde in Betrachtung gezogen, und mit den gemeinen und besondern Lehnsgesezzen, mit dem Herkommen und der Analogie verglichen werden. Hieraus ergeben sich folgende allgemeinere Säzze:

1) Da im zweifelhaften Falle eine Sache nicht für lehnbar, sondern für allodial gehalten wird: so gilt dieses auch von den Lehnspertinenzen.

2) Wenn auch eine Sache Jahrhunderte lang in den Händen der Besizzer eines Lehnguts war, so kann man ihre Lehnbarkeit, der Regel nach, doch nicht vermuthen, wenn die Lehnsbesizzer zugleich Stamm- und Allodialerben waren.

3) Was aber als ursprünglicher Bestandtheil eines Lehens erwiesen werden kann, das muß auch so lange für ein lehnbares Pertinenzstük gehalten werden, bis das Gegentheil erwiesen ist.

4) Wenn durch die Trennung einer Pertinenz von dem Lehen, dem leztern ein großer Schade zugefügt, oder die Lehnssache, ohne dieses Zugehör, wenig oder gar nicht nüzlich seyn würde, desgleichen auch, wenn die Pertinenz nur für dieses Lehngut brauchbar wäre, so vermuthet man für die lehnbare Eigenschaft derselben.

5) Ein natürlicher in unbeweglichen Gütern bestehender Zuwachs eines Lehngutes, wird ein lehnbares Pertinenzstük desselben; bestehet aber der Zuwachs in beweglichen Gütern, so gehöret er zu den Früchten des Lehens, und ist allodial. Der durch Fleiß des Vasallen entstandene Zuwachs, ist nach den Grundsäzzen von Meliorationen zu beurtheilen. (S. Melioration, Lehnsfrüchte.)

6) Man vermuthet auch für die Lehenseigenschaft, wenn ein unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffenes Aggregat von Sachen, (universitas rerum) überhaupt zu Lehn gereicht wird, und der besondere spätere Erwerb der Pertinenz nicht erwiesen werden kann.

7) Sind einige Sachen im Lehnbriefe ausdrüklich, als Pertinenzstükke, benannt, und am Ende die Clausel: und dergleichen, oder *et caetera*, ꝛc. hinzugefügt, so kann die Lehnseigenschaft der nicht benannten nur alsdann vermuthet werden, wenn sie entweder als Arten unter die benannten Gattungen gehören, oder gleich Anfangs bey dem Lehn vorhanden waren.

§. 3.

Beweis der Lehnbarkeit einer Lehnspertinenz.

Da die bloße Verbindung einer Sache mit dem Lehen, und der Beweis der Pertinentialeigenschaft derselben überhaupt, nicht hinreichend ist, um auch auf die lehnbare Eigenschaft des Pertinenzstüks einen sichern Schluß machen zu können; da auch aus der zum Gebrauch und Nuzzen des Lehens gemachten Bestimmung einer Zugehörde auf die Lehnbarkeit derselben geschlossen werden kann: so wird zum Beweise erfordert, daß der Vasall zeige, er sey mit dem Pertinenzstükke belehnt, oder es sey als Lehn, von ihm oder dem Lehnsherrn acquisitivisch verjährt worden. Im Falle der Belehnung kann die Pertinenz entweder ein gegebenes oder aufgetragenes Pertinenzstük seyn, in beyden Fällen aber entweder gleich Anfangs bey Errichtung des Lehnvertrags über das Hauptgut, oder erst nachher, sowohl ausdrüklich, als stillschweigend diese Eigenschaft erhalten haben; daher sie sowohl aus dem Lehnbriefe, als aus den Reversalen und Lehnsdenombrement erwiesen werden kann.

Die Verjährung muß nach den im Artikel Verjährung vorgetragenen Grundsäzzen beurtheilet werden. *a*)

a) ab ENGELBRECHTEN sel. observatt. spec. I. obs. 18. Pertinentiae feudales quomodo probentur? STRYK de probatione pertinentiarum. Francof. 1688.

§. 4.

Absonderung und Vererbung der allodialen und lehnbaren Lehnspertinenzen.

Wenn die lehnbare Verlassenschaft, wegen Mangel an lehnsfähigen Erben, von einem Hause oder einer Linie abkömmt, so bleibt der Regel nach alles,

was nicht Lehen oder lehnbares Pertinenzstük ist, den Allodialerben, in welchem Falle eine Absonderung des Lehns vom Erbe vorzunehmen ist. (S. Lehnsabsonderung.) Es kann aber auch, besonders in reichsständischen Häusern, der Fall seyn, daß die Allodialerben von allem unbeweglichen Eigenthume, folglich auch von unbeweglichen nicht lehnbaren Lehnspertinenzen ausgeschlossen werden, wenn nämlich andere durch Verträge ein Recht auf die ganze unbewegliche Verlassenschaft haben, oder wenn die unbeweglichen allodialen Pertinenzstükke dem Lehen auf eine solche Art einverleibt sind, daß dadurch den Allodialerben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil erlöschen. Jenes ist eine Würkung mancher unter Reichsständen eingegangener Erbverträge und Erbverbrüderungen, das leztere ist die Folge solcher Incorporationen, wodurch kleinere Länder, Gebiete und Orte mit einem grösseren Lande dergestalt vereinbaret werden, daß sie hinführo Theile eines einzigen Ganzen ausmachen sollen a). Ist nun das größere Land lehnbar, so erhält der Lehnsherr, wenn nun die Belehnung über das Ganze genommen wird, an den demselben incorporirten Stükken dasselbe lehnsherrliche Eigenthum, welches ihm in Ansehung des Ganzen zustehet, die Clausel mit allem Zubehör mag in den Lehnbriefen enthalten, und die kleineren Stükke vorher allodial gewesen seyn, oder nicht. Bey dieser Materie verdienet die Abhandl. des Hrn. Prof. **Posse**, Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (Gött. 1790.) vorzüglich empfohlen zu werden. Auch **Hommels** Pertinenz- und Erbsonderungsregister, insonderheit die neueste vom Hrn. Prof. **Rössig** besorgte Ausgabe.

a) GABR. SCHWEDER diss. de clausula investitu rae feudalis: cum pertinentiis, eiusque effectu. §. 10. AHASV. FRITSCH de unione et incorporatione bonorum etc. In s. operib. T. II. P. III. n. 17.

§. 5.
Schriften.

Außer den bereits angeführten hierher gehörigen Schriften von **Posse**, **Hommel**, **Stryk**, merke man noch folgende:

GOTHOFR. LUDOV. MENKEN diss. de probatione pertinentiarum feudalium. Viteb. 1713.
Eiusd diss. de allodio eiusque separatione a feudo, ibid. 1743.
NIC. CHPH. LYNKER diss. de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Ien. 1693.
GEO. AD. STRUV centuria quaestionum decisarum: *Quaenam res feudales, quaenam allodiales?*
AUG. GOTTL. PETERMANN diss. de separatione feudi et allodii petenda et perficienda. Lipf. 1733.
THOM. PET. HENR. de TAUSCH diss. de vera veri allodii indole atque natura. Marb. 1736.

Ausführungen hierher gehöriger Fragen und Rechtsfälle hat **Zepernik** in s. repertorio iur. feud. unter der Rubrik: *Pertinentiae feudales*, S. 294 — 298. nachgewiesen. Man vergleiche auch die Artikel: **Ländervereinigung**, **Lehnsabsonderung**, **Pertinenz**.

82. Lehnspfand.

§. 1.
Bestimmung des hier zum Grunde liegenden Begriffs.

Ein Pfandrecht kann man sich in zweyfacher Beziehung mit einem Lehen verbunden denken; einmal, wenn dem Gläubiger ein Pfandrecht in einer Sache bestellt, und er mit diesem Pfandrechte in derselben belehnt wird. Hier wird also der Gläubiger, in Rüksicht des ihm ertheilten und zu Lehn gereichten Pfandrechts, Vassall, und ein solches Lehen nennt man **Pfandlehen**, feudum pignoratitium.

Es kann aber auch ein Vassall seinem Gläubiger sein Lehen verpfänden, wodurch dieser, ohne Belehnung, ein bloßes Pfandrecht auf das Lehen erhält. Ist dieses zugleich mit dem eingeräumten Besiz verbunden, so ist es ein **Lehnspfand** in engerer Bedeutung, (pignus feudale, feudum oppignoratum,) wo nicht, eine **Lehnshypothek**. Hierbey hat der Gläubiger kein Lehnrecht und keine Lehnsverbindlichkeit. Er ist blos Pfandinhaber des Lehens, aber diese seine Befugniß ist allodial und er besizt sie nur bis zu seiner Befriedigung.

Von dem **Pfandlehen** folgt unten ein besonderer Artikel unter dieser Benennung; hier ist vom verpfändeten Lehen, oder vom **Lehnspfande** die Rede.

§. 2.
Errichtung eines Lehnspfandes.

Sowohl der Lehnsherr als der Vassall kann ein Lehnspfand errichten. Jener, wenn er sein lehnsherrliches Eigenthum an den Vassallen, oder an ei-

nen Dritten verpfändet; dieser, wenn er dem Lehnsherrn, oder einem Dritten ein Pfandrecht an seinem Nuzeigenthume einräumt.

Da die Verpfändung eine bedingte Veräußerung ist, so folgt, daß alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, folglich der Lehnsherr, die Lehnsvettern, Mitbelehnten ꝛc. ihre Einwilligung dazu geben müssen. Bey Kirchenlehen sind die Domcapitel, so fern sie bey Veräußerungen der Stiftsgüter befragt werden müssen, um ihre Einwilligung zu ersuchen, und selbst der Landesherr kann da, wo die Landesgesezze erfordern, daß alle Grundstükke gerichtlich verpfändet werden müssen, verlangen, daß die Lehnsverpfändung nicht wider seinen Willen geschehe.

§. 3.

Einwilligung des Lehnsherrn.

Das longobardische Lehnrecht macht einen Unterschied zwischen Ertheilung eines Lehnspfandes in engerer Bedeutung (§. 1.) und einer Lehnshypothek. Jene erklärt es nicht allein für ungültig, wenn der lehnsherrliche Consens ermangelt, sondern es sezt sogar die Strafe der Verwürkung des Lehens darauf *a*). Diese hingegen erklärt es blos für nichtig.

Diesen Unterschied hat man aber in Teutschland nicht angenommen. Hier macht der Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung die Handlung blos ungültig *b*); besonders da in dem ersteren Falle nicht mehr, als in dem lezteren, zu Beeinträchtigung der lehnsherrlichen Rechte geschieht. Eben dieses gilt auch von der antichretischen Verpfändung sowohl, als von derjenigen, welche cum clausula constituti possessorii geschiehet. Hier muß der Gläubiger nur vorsichtig seyn, daß der Vassall die Lehnspflichten genau erfülle, damit der Lehnsherr keine Gelegenheit bekomme, das Lehn für verwürkt zu erklären; denn wenn dieses geschehen, und das Lehen an den Lehnsherrn zurükfallen sollte, so würden freylich, bey ermangelnder lehnsherrlichen Einwilligung, die Rechte des Gläubigers an dem Lehen nicht würksam seyn.

a) II. F. 42. II. F. 24. §. ult. II. F. 55. princ.

b) *Ius feud. Alemanu.* c. 21. 26. 155. *Ius caes.* art. 23. 26. 27. 28. STRYK de cautelis contract. sect. 2. c. 4. §. 14.

§. 4.

Auslegung des lehnsherrlichen Consenses.

Die Einwilligung des Lehnsherrn zur Verpfändung ist buchstäblich und streng auszulegen. Dies folgt schon aus dem Rechtssazze, daß Entsagungen keine ausdehnende Auslegung erlauben; es stimmt aber auch mit den Lehnsgesezzen und der Praxis überein. Hieraus folgt:

1) Daß eine stillschweigende Einwilligung ohne wichtige Gründe nicht vermuthet werde *a*).

2) Daß, wenn die Person des Gläubigers benennt ist, die Verpfändung an niemand anders geschehen kann.

3) Daß, wenn der Landesherr die Bewilligung zur Verpfändung nicht im Lehnhofe, oder mit der Clausel: „Wir consentiren nicht allein als Landesherr, sondern auch als Lehnsherr,“ ertheilet, noch kein lehnsherrlicher Consens vorhanden ist *b*).

4) Sollte die Bewilligung auf bestimmte Zeit ertheilt worden seyn, so kann der Lehnsconsens nicht auf weitere Zeit erstrekt werden, wenn der Gläubiger nicht etwa noch vor Ablauf des Termins eine Klage desfalls anhängig gemacht, oder der Lehnsherr den Termin prorogirt hat *c*).

5. Auch bleiben dem Lehnsherrn, ungeachtet seiner Einwilligung, alle seine lehnsherrlichen Rechte. Alle Pflichten müssen ihm, nach wie vor, geleistet werden. Dies will die bey lehnsherrlichen Einwilligungen gewöhnliche Clausel: Jedoch unsern lehnsherrlichen Rechten unbeschadet.

6) Hat etwa der Lehnsherr seine Einwilligung zur Veräußerung des Lehens gegeben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie auch zur Verpfändung ertheilt worden sey *d*).

a) SCHRADER de feudis, part. 8. cap. 1. n. 33. SAM. STRYK diss. de hypotheca tacita in feudis germ. c. 2. IO. GOTTL. SIEGEL probl. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur?

b) BERLICH p. 2. concl. 29. n. 74. §. 12. CARPZOV p. 2. const. 23. def. 23.

c) CARPZOV ib. def. 24. HERTIUS de iuribus ex pacto certo tempore inclusis, sect. 3. §. 9. GEO. AD. SCHUBERT diss. de consensu temporario domini directi in hypothecam feudalem. CASP. ACHAT. BECK de consensu feudali, §. 49. 50.

d) IO. BERNH. CHPH. EICHMANN diss. de consensu domini directi in alienationem feudi dato, in eius oppignorationem non extendendo. (praeside CAR. FRID. WALCHIO.) Ien. 1770.

§. 5.

§. 5.

Stillschweigende Einwilligung des Lehnsherrn.

Da die Einwilligung des Lehnsherrn strenge auszulegen ist, (§. 4.) so kann sie, der Regel nach, nicht vermuthet werden. Weder das teutsche noch das longobardische Lehnrecht sagt etwas vom stillschweigenden Unterpfande; dennoch aber ist durch die Praxis, so wie auch durch verschiedene besondere Lehnsordnungen, z. B. in Meklenburg, Pommern, Lausiz ꝛc. ein stillschweigendes Lehnspfand in folgenden Fällen eingeführt:

1) Hat es der Lehnsherr selbst in Ansehung desjenigen, was ihm der Vassall zu entrichten schuldig ist. Doch kann man dieses Recht des Lehnsherrn auch aus der Natur der Lehnsherrlichkeit herleiten, und als eine Folge des ihm vorbehaltenen Obereigenthums betrachten.

2) Kann ein stillschweigendes Unterpfand in Ansehung der Lehnsfrüchte vermuthet werden.

3) Auch sind wahre Erb- und veräußerliche Lehen stillschweigender Hypotheken fähig, weil sie in Veräußerungssachen lediglich wie Allodialgüter zu betrachten sind.

4) Einige besondere Lehnrechte sehen das Heurathsgut, welches der Vassall seiner Tochter schuldig ist, als eine Lehnsschuldigkeit an, und geben ihr oder ihrem Gläubiger in so weit ein stillschweigendes Unterpfand auf das Lehn.

5) Wenn das eingebrachte Heurathsgut in das Lehen verwendet ist, so hat die Frau oder die Witwe ein stillschweigendes Unterpfand. (S. *Dotalitium.*)

6) Auch vermuthet man die stillschweigende Einwilligung des Lehnsherrn, wenn er einen Lehnsvormund bestellet, und dem unmündigen Vassallen das Recht giebt, sich an die Lehngüter des Vormunds zu halten.

7) Wenn ein Verwalter herrschaftlicher Gelder oder Fiscalgüter, sein von eben dem Landesherrn herrührendes Lehngut, zu dessen Sicherheit verpfändet, so kann der lehnsherrliche Consens um so mehr vermuthet werden, da das Lehnsinteresse dem Staatsinteresse untergeordnet seyn muß.

8) Dehnt man diesen Saz auch auf die Verwaltung der Kirchengüter aus *a*).

a) Ueber die in diesem §. vorgetragenen Säzze überhaupt, kann man die bereits angeführten Schriften von Stryk und Siegel nachsehen, und die in Jeppernik's repert. iur. feud. unter der Rubrik: *Hypotheca tacita in feudo*, nachgewiesenen Ausführungen einzelner Säzze damit vergleichen.

§. 6.

Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten.

Wo Lehnsvettern und Mitbelehnte vorhanden sind, muß man unterscheiden, ob der erste Erwerber das Lehngut bereits verpfändet habe, oder ob dieses erst von einem seiner Nachfolger geschehen sey, oder noch geschehen solle.

Im ersten Falle ist die ausdrükliche Einwilligung der Lehnsvettern und Mitbelehnten gar nicht nothwendig, denn sie können nicht mehr Rechte verlangen, als durch den ersten Erwerber auf sie gekommen sind. Im zweyten Falle aber ist die Einwilligung dieser Lehnsinteressenten nothwendig; denn sie haben bereits ein wohl erworbenes Recht auf das Lehngut, und können verlangen, daß sie es dereinst, wenn sie die Ordnung der Lehnsfolge trifft, frey von Beschwerden erhalten. Jedoch sind solche Kosten, welche nothwendig auf die Erhaltung des Lehns verwandt werden mußten, allezeit Lehnsbeschwerden, in Rükficht deren die stillschweigende Einwilligung derselben eben sowohl, wie in den im vorigen §. angeführten Fällen, so weit sie hierher passen, vermuthet wird.

Im Jahr 1771. wurde zwischen Kurpfalz und der Reichsritterschaft und den von Sikkingen darüber gestritten: Ob zu der 1482. geschehenen Verpfändung von Ebernburg, als eines Stüks von einem Reichslehen, die Einwilligung des Herzogs Ludwigs, als Stammvetters, nothwendig gewesen sey? Pfalz sagte: ja; die Reichsritterschaft und Sikkingen hingegen hielten diese Einwilligung theils für unnöthig, theils für stillschweigend ertheilt. Hierauf wurde von Pfalz replicirt: Niemanden könne sein wohl erworbenes Recht wider seinen Willen entzogen werden, folglich sey die Einwilligung nöthig gewesen. Eine vermuthete Einwilligung finde, wegen des in den beschwornen Hausazzungen befindlichen Verbots, nicht Statt; ein dagegen begangener Meineid könne aber noch weniger vermuthet werden. Schon nach gemeinen Lehnrechten werde der agnatische Consens bey Veräußerungen nicht vermuthet; er müsse ausdrüklich erkläret werden. Sey dieses nicht geschehen, so könne ein solches Lehen, auch nach 1000 Jahren

Jahren von einem erst alsdann ex pacto et providentia maiorum succedirenden Agnaten vindiciret werden. Aus diesen Gründen sey Kurpfalz, nach erlangter Kurfolge, um so mehr berechtiget gewesen, das veräußerte Stammgut Ebernburg zu vindiciren, als der Kurfürst die Veräußerung nie anerkannt habe, und in die Stelle des nicht consentirt habenden Herzogs Ludwig trete.

§. 7.

Verpfändung eines Reichslehen.

Einem von den höchsten Reichsgerichten anerkannten Herkommen zufolge *a*), kann zwar kein Reichsvassall, ohne Einwilligung des Kaisers, ein ganzes Reichslehen verpfänden, aber doch einen benannten Theil *b*) (partem *quantam*). Da übrigens, in Betreff der Verpfändung eines Reichslehens, eben das Rechtens ist, was bey der Lehnsveräußerung statt findet, so verweise ich desfalls, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel: Veräußerung des Lehens.

a) CRAMER syst. proc. imp. §. 2387. p. 672. GYLLMANN symph. tom. 4. vol. 3. n. 90.

b) Man kann folgende Schriften hierüber nachsehen: GODOFR. de STOCKHAUSEN diss. de iure statibus imperii circa alienationem territorii competente. (Erf. 1714.) wo dieser Saz geläugnet wird. Damit vergleiche man aber: IO. ANDR. FROMMANN diss. de oppignoratione feudorum regalium particulari, sine consensu domini iure et moribus permissa. Tub. 1699. Und in Mosers volum. diss. misc. iur. publ. p. 49. GUNDLING de iure oppignorati territorii, §. 98.

§. 8.

Würkung eines Lehnspfandes.

a) für den Gläubiger.

Die Verpfändung eines Lehens kann ihre Würkungen äußern, in Ansehung des Gläubigers, des Schuldners, des Lehnsherrn, der Agnaten und Mitbelehnten, bisweilen auch in Ansehung eines Dritten.

In Betreff des Gläubigers sind folgende Rechtssäzze zu bemerken:

1) Wenn alle Lehensinteressenten eingewilliget haben, so hat der Gläubiger ein Pfandrecht, welches nach der Natur der Allodialgüter beurtheilet wird. Alle daraus entspringenden possessorischen und petitorischen Rechtsmittel stehen ihm zu; er kann die hypothekarische Klage gegen den Lehnsbesizzer anstellen, das Lehngut gerichtlich verkaufen lassen und sich daraus bezahlt machen *a*). Es müste denn seyn, daß ihn besondere Lehnsgesezze allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehns verwiesen *b*).

2) Der Regel nach erstrekt sich sein Pfandrecht auch auf die rükständigen Zinsen.

3) Ist das Pfand nur wegen einer subsidiarischen Lehnsschuld bestellt, so wird das Gut nicht eher verkauft, bis das Allodialvermögen nicht zureicht; es müste denn seyn, daß besondere Landesrechte, wie z. B. in Kursachsen, den Gläubiger sogleich auf das Lehngut wiesen.

4) Der Gläubiger kann sein Pfandrecht, ohne Bewilligung der Lehnsinteressenten, an einen Dritten abtreten *c*).

5) Der Gläubiger muß zwar, der Regel nach, sobald er befriediget ist, das Pfand wieder herausgeben; jedoch ist ihm durch Reichsgesezze in Ansehung der alten Verpfändungen von Reichslehen ein unablösliches Pfandrecht gesichert. (S. Pfandschaft.)

a) Nov. 4. c. 2. Nov. 62. c. 1. §. 3. Auth. *Sed hodie*, C. de obligationib. et actt. WERNHER obss. for. p. 1. obs. 103. LUDOLF obss. for. p. 3. obss. 294. BOEHMER consil. tom. 3. p. 1. resp. 180. 181.

b) Z. B. in Böhmen, vermöge eines besondern Reskripts von K. Leopold v. J. 1692. In Lünigs corp. iur. feud. Th. 2. S. 210. GAIL lib. 1. obss. 117. num. 7.

c) GEO. LUD. BOEHMER obss. feud. obs. 13. de cessione hypothecae feudalis absq. domini consensu valida. HOMMELII oblectamenta, obs. 19. §. 7. Aemil. Ludw. Hombergk zu Vach: Ob ein Gläubiger sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? In den Marburgischen Beyträgen, St. 2. Nr. 1. S. 197. und aus diesen in Teperniks Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Th. 4. Nr. 12. S. 175.

§. 9.

Würkung eines Lehnspfandes.

b) In Ansehung des Schuldners.

Hat ein Vassall das Lehngut gesezmäßig verpfändet, so wird er als ein Pfandschuldner nach gemeinem Rechte betrachtet, wenn nicht etwa besondere Lehnrechte eine Ausnahme machen. Sollte aber der Vassall das Lehngut ohne ausdrükliche oder stillschweigende Bewilligung des Lehnsherrn verpfändet haben,

haben, und also das Lehnspfand nichtig seyn: (§. 3.) so kann sich der unschuldige Gläubiger dennoch an die Lehnsfrüchte halten und sich daraus bezahlt machen, so lange der Vassall und seine Descendenten leben *a*).

Ob gleich die Lehnsverpfändung als eine Veräußerung anzusehen ist, so begeher doch der Vassall, der sie ohne Einwilligung des Lehnsherrn unternimmt, keine Felonie, und kann folglich des Lehens nicht verlustig erklärt werden *b*). Jedoch können besondere Lehensgesezze hierin strenger seyn, wie es z. B. in den Brandenburgisch-Fränkischen Landen der Fall ist.

a) IO. GOD. BAUER de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente. §. 19. HORN l. F. cap. 14. §. 3. Sächs. Lehnr. Cap. 69. Schwäb. Lehnr. Cap. 26.

b) STRYK *usus mod.* tit. quae res pignori oblig. poss. §. 3. LYNKER resp. 20. in f. BERGER p. 2. resp. 218. n. 3. HORN l. F. cap. 23. §. 11. Das Gegentheil behaupten: ROSENTHAL de feudis, c. 9. concl. 14. lit. a. SCHRADER de feudis, p. 8. c. 1. n. 235. STRUV syntagm. I. F. c. 13. aph. 9. n. 5.

§. 10.

Würkung eines Lehnspfandes.

c) In Ansehung des Lehnsherrns.

Wenn der Lehnsherr die Lehnsverpfändung bewilliget hat, so muß er sie auch alsdann anerkennen, wenn das Lehn eröffnet werden und an ihn zurükfallen sollte. Hat er aber nicht darein gewilliget, und es träte dieser Fall ein, so braucht er die Schuld nicht einmal aus den Früchten des Lehns zu bezahlen.

Auf keinen Fall braucht aber der Lehnsherr weiter zu haften, als daß er sich die Veräußerung des Lehens zu Befriedigung des Gläubigers gefallen lassen muß. Er willigte bloß ein, damit die Verpfändung gültig wurde, aber nie kann er deshalb als Selbstschuldner betrachtet werden. Der Gläubiger kann sich also gegen ihn keines andern Rechts, als dessen bedienen, welches ihm an dem Pfande zustehet. Alle übrigen lehnsherrlichen Rechte bleiben daher auch an dem Gute nach wie vor, und die Veräußerung desselben kann nicht anders statt finden, als daß das Grundstük die Eigenschaft eines Lehens behalte. Die Erneuerung der Belehnung, und alle Pflichten, welche vorher davon geleistet werden musten, bleiben die vorigen.

§. 11.

Würkung eines Lehnspfandes.

d) In Ansehung der Lehnsvettern und Mitbelehnten.

Wenn die Lehnsvettern und Mitbelehnten die Lehnsverpfändung, zugleich nebst dem Lehnsherrn, genehmiget haben, so ist kein Zweifel, daß sie dadurch in dem Falle verbunden bleiben, wenn ihnen das Lehngut anfällt.

Gesezt aber, der Lehnsherr hätte nicht eingewilliget, sondern blos die Agnaten und Mitbelehnten, so meynen viele *a*), daß die Verpfändung auch in Ansehung ihrer nicht gültig sey. Sie führen an: die Verpfändung eines Lehens sey ohne lehnsherrliche Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich könne auch die Bewilligung der Agnaten, welche sich auf den lehnsherrlichen Consens, als das Haupterforderniß, gründe, keine Würkung hervorbringen. Man könne weder eine persönliche noch eine dingliche Klage gegen sie statt finden lassen; die erste nicht, weil sie nicht gut gesagt; die zweyte nicht, weil das Lehn, ohne lehnsherrliche Einwilligung, mit keiner dinglichen Beschwerde behaftet werden könne.

Hierauf antworten aber andere *b*): der Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung mache eine solche Verpfändung nicht gänzlich ungültig, denn wenn man auch zugebe, daß das Lehen in Ansehung des Lehnsherrn dadurch nicht verhaftet werde, so könne sie doch andere Würkungen haben, wodurch dem Lehnsherrn an seinen Rechten nichts verloren gehe. Daher sey auch dessen Einwilligung dazu, daß bey Agnaten eine Verbindlichkeit entstehe, gar nicht nöthig. Die Früchte des Lehens wären wenigstens dadurch verpfändet, und der in die Verpfändung willigende Agnat die Schulden daraus zu bezahlen verbunden.

Eine meisterhafte Abhandlung über diesen Gegenstand, worin die Gründe und Gegengründe sorgfältig gegen einander abgewogen sind, schrieb Hr. Rhofr. v. Braun, und ließ sie 1749. in der 12ten Nr. der Erlangischen Anzeigen einrükken, aus welchen sie nachher in Zeperniks Abhandlungen aus dem Lehnrecht, Th. 2, Nr. 7. S. 61. f. von neuem abgedrukt worden ist. Daselbst zergliedert er die Hauptfrage in drey Nebenfragen,

1. Ob durch den bloßen Consens der Agnaten die Substanz des Lehens unterpfändlich

afficirt werde, wenn auch der Lehnsherr nicht in die Verpfändung des Lehens gewilliget hat? welche verneinet wird.

2) Ob eine persönliche Verbindlichkeit von Seiten des Agnaten entspringe, wenn derselbe ohne lehnsherrlichen Consens in die Verpfändung des Lehens williget? Auch diese Frage wird deshalb verneinet, weil zu Gründung einer persönlichen Verbindlichkeit die Uebernehmung einer fremden Schuld nöthig sey. Diese müste durch Constitution, Expromission, Correalobligation, oder auf dergleichen Art geschehen, welches alles eine ausdrükliche Erklärung seiner Willensmeynung vorausseze, keineswegs aber aus der bloßen Einwilligung in die Verpfändung oder Unterschrift der Obligation geschlossen werden könne. Hieraus könne aber noch nicht gefolgert werden, daß der Agnat zu gar nichts verbunden sey, sondern es sey noch

3) Die Frage: Ob nicht wenigstens die Früchte des Lehngutes dem Gläubiger verpfändet seyen, wenn der Agnat in die Verpfändung gewilliget habe, und zur Succeßion komme, wenn es gleich an der lehnsherrlichen Einwilligung ermangle? welche hauptsächlich aus folgenden Gründen bejahet wird, weil aus der Verpfändung doch wenigstens in so fern eine Verbindlichkeit entstehe, als die Verpfändung zu Recht bestehen könne, und nicht ganz und gar ungültig sey. Eine Verpfändung in den Früchten des Lehens sey nun ohne lehnsherrliche Einwilligung zu Recht beständig *c*): also ꝛc.

Bey alledem verdienen aber doch immer auch diejenigen Gründe in Erwägung gezogen zu werden, welche Hr. G. R. Westphal in s. Werke, Teutschlands heutiges Lehnrecht, in der 21sten Abhandlung §. 8. S. 282. f. für den Saz beygebracht hat, daß die Verpfändung, unter den hier vorausgesezten Umständen, nicht allein in Ansehung der Früchte gültig sey, sondern auch in Ansehung der Substanz, wenigstens eine respective Verbindlichkeit für die Mitbelehnten würke. Sie sind kürzlich folgende: Wenn gleich die Einwilligung des Lehnsherrn von den Mitbelehnten bisweilen vorausgesezt werde, so folge doch nicht, daß ohne Erfolg dieser Einwilligung die ganze Verpfändung erlösche. Die daher von den Mitbelehnten in der Folge zu nehmende Einwendung sey eine exceptio de iure tertii, die nicht zu achten sey. Eine Sache könne, wenn sie gleich in Ansehung eines Dritten ungültig sey, dennoch für einen andern verbindlich seyn. Es gebe nullitates absolutas und respectivas. Wollten die Mitbelehnten ihre Einwilligung auf den Fall, daß der Lehnsherr nicht consentirte, ebenfalls wieder zurüknehmen, so müßten sie sich dieses deutlich vorbehalten, und weil eine gegebene Einwilligung solange für unbedingt gehalten werde, bis sich der Einwilligende eine Bedingung dabey stipulirt habe, so sey hier die Vermuthung wider die Mitbelehnten, und sie gehören daher unter diejenigen, von denen es heisse: interpretatio contra eos facienda, qui clarius loqui debuissent. Es sey falsch, daß gegen sie keine persönliche Klage statt finde. Die Genehmigung des Eigenthümers zu Verpfändung seiner Sachen für einen andern, gehöre unter die Intercessionen. Eine Intercession aber sey ein Vertrag, wodurch einer die Schulden des andern übernimmt. Die Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten sey eine solche Intercession. Daher komme es, daß, wenn sie Frauenzimmer seyen, sie dem S. C. Velleiano dabey entsagen müssen. Es sey auch irrig, daß gegen sie die dingliche Klage wegfalle. Die Verpfändung sey in Ansehung der Früchte gültig; der Substanz halben habe sie wenigstens eine respective Gültigkeit in Ansehung der Mitbelehnten. Diese ziehen, wenn das Lehn auf sie falle, die Nuzzungen, und können überhaupt keine Nullität, so in Ansehung ihrer ermangle, einwenden. Also sey die dingliche Klage ohne Widerspruch.

Es läßt sich endlich auch noch der Fall denken, daß das Lehngut zwar mit Willen des Lehnsherrn, aber ohne Bewilligung der Lehnsvettern verpfändet wäre. Hier würden sie keineswegs verbunden seyn, die Lehnspfandschaft anzuerkennen, denn sie succediren in die Rechte, welche der erste Erwerber auf sie gebracht hat, und die ihnen, ohne ihr Verschulden, und wider ihren Willen, nicht entzogen werden können.

a) Z. B. Carpzov in s. def. forens. part. 2. constit. 46. def. 9. STRUV in syntagm. iur. feud. cap. 13. aphor. 15. BURC. GOTTH. STRUV in elem. iur. feud. cap. 20. §. 19.

b) RAUCHBAR in quaestionib. iur. civ. et sax. p. 1. quaest. 45. MEVIUS p. 3. dec. 363. num. 4. LYNKER dec. 542. Titius im T. Lehnrechte, Cap. 16. §. 44.

c) STRYK de cautelis contractuum, sect. 2. cap. 4. §. 13. HORN iurisprud. feud. cap. 19. §. 3. BAUER de hypotheca feudali absque consensu agnatorum

forum et simultanee investitorum subsistente, inprimis, §. 14.

§. 12.

Würkung des Lehnspfandes.

e) In Ansehung eines Dritten.

Es können auch, in Betreff eines Lehnspfandes, Rechtsverhältnisse eines Dritten in Betrachtung kommen. So kann und muß erst der Allodialerbe von dem Pfandgläubiger ausgeklagt werden, wenn die Lehnsschulden subsidiarisch sind. Auch kann eine Person, die weder ausdrüklich noch stillschweigend in die Lehnsverpfändung eingewilliget hat, wenn sie die Ordnung der Lehnsfolge trifft, das zur Bezahlung einer Lehnsschuld verkaufte oder sonst an die dritte Hand gekommene Gut retrahiren. (S. Einstandsrecht, Lehnsretract.).

§. 13.

Schriften.

Außer den bereits angeführten Schriften von Schubert, Bek, Stokhausen, Stryk, Frommann ꝛc. handeln von der Lehnsverpfändung überhaupt:

ANDR. KOHL de oppignoratione feudi debitisque pro quibus id fuit obligatum. In d. Samml. s. Diss. Nr. 3.

GABR. SCHWEDER diss. de oppignoratione feudi, In d. Samml. s. Diss. Nr. 42.

HENR. HAHN diss. de oppignor. feudi. Helmst. 1656.

HENN. CHRIST. GERDES diss. de oppignor. feudi. Gryphisw. 1708.

GUST. HENR. MYLII diss. de oppignoratione feudorum, vassallorum et instrumentorum feudalium. Lipsi. 1747.

Ueber die Wiedereinlösung verpfändeter Lehen:

MATTH. STEIN diss. de reluitione feudi oppignorati. Rost. 1716.

IO. FRID. TROPPANEGER diss. de iure reluendi feudum sub hasta venditum. Lipsi. 1712.

Insbesondere was Reichslehen anbetrifft:

QUIRIN. CUBACH disquis. an princeps possit regna et ditiones pro arbitrio oppignorare? In ARUMAEI disc. acad. Vol. 4.

RUD. CHPH. HENNE diss. de eo q. i. e. circa oppignorationem territoriorum Germaniae, eorumq. reluitionem. Erf. 1756.

GE. HENR. AYRER progr. de liberiore principum imperii quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate. Goett. 1773.

Einzelne Ausführungen hierher gehöriger Materien findet man in Zepernik's repertorio iur. feud. unter der Rubrik: *Hypotheca feudalis*, angezeigt. Man vergleiche auch, in Betreff verschiedener hier einschlagender Gegenstände, die Artikel: Pfandlehen und Veräußerung des Lehens.

Lehnspferd, s. Ritterpferd.

Lehnspflicht, s. Lehnseid, Fidelis, Lehndienste, Lehnsgehorsam, Lehnstreue.

83. Lehnsproceß.

Die Mannengerichte hatten ehemals ihren eigenen Proceß und besondere Verfahrungsart. So muste z. B. der Beklagte dreymal vorgeladen werden *a*); durch Eideshelfer, (consacramentales) deren nach longobardischem Lehnrechte zwölfe seyn musten *b*), konnte man beweisen, welches man duodecima manu iurare nannte. Auch war die Reinigung durch den Zweykampf sehr gebräuchlich.

Von Feyerlichkeiten dieses ehemaligen Processes, sehe man das schwäbische und sächsische Lehnrecht, jenes im 114ten und dieses im 63sten und folgenden Capiteln, auch was Bernh. Friedr. Lauhn, aus einem alten Manuscripte, in Zepernik's Sammlung auserles. Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Th. 4. Nr. 1. hat einrükken lassen.

Heut zu Tage hat der Lehnsproceß, im Allgemeinen, nichts besonderes mehr. Auch sind zu Behauptung der Lehnsgerechtsamen keine besonderen Klagen und Rechtsmittel bestimmt, daher sie aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte genommen *c*) und die gemeinen Gerichtsordnungen auch bey dem Lehnsproceß beobachtet werden müssen, wo nicht etwa besondere Gesezze oder Gewohnheiten eines Lehnhofs etwas eigenes für denselben eingeführt haben. Vieles davon kann man in Ludovici Einleitung zum Lehnsproceß, wovon 1721. die dritte Auflage zu Halle in 4. erschien, gesammelt antreffen. Man vergleiche auch die Artikel: Lehnsgerichte, Lehnsgerichtbarkeit.

a) II. F. 24. §. 1.

b) I. F. 4. §. 2. a. E. u. II. F. 33. im Anf.

c) S. GOTHOFR. STRAUSS diss. de actionibus feudi nomine competentibus. Viteb. 1689.

CASP. HENR. HORN diss. de actionibus in iudicio et processu feudali. Viteb. 1695. und seitdem in mehrern Auflagen. Auch in s. iurisprudentia feudali.

BARTH. LEONH. SCHWENDENDOERFFER diss. de actionibus feudalibus. Lipsiae 1708. 1712.

Lehnsredintegration, s. Lehnsergänzung, Lehnspertinenz.

Lehnsresutation, s. Lehnsaufkündigung.

84. Lehnsretract.

§. 1.

Begriff.

Lehnsretract, auch Lehnseinstand, retractus feudalis, ist ein Recht des Lehnsherrn und der Lehnsfolger, ein ohne ihre Einwilligung veräußertes Lehn, gegen Uebernahme der von dem dritten Käufer eingegangenen Kaufbedingungen, an sich zu bringen und in seine Stelle zu treten.

Dieses Recht kann sowohl bey dem Verkaufe eines Lehens, ehe er geschlossen ist, als auch nachher noch ausgeübt werden. Für jenen Fall haben wir den Namen Vorkaufsrecht, ius *protimiseos*, diesen kann man mit den Namen, Wiederlösungs- oder Abtriebsrecht, ius retractus in sensu *stricto*, bezeichnen.

Das Retract- oder Einstandsrecht findet sowohl bey Lehn- als Erbgütern statt; kann also auch alsdann ausgeübt werden, wenn es die Eigenschaft des Lehns verstattete, daß es ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnsvettern veräußert werden könnte. Man unterscheidet daher den Lehns- und Geschlechtseinstand, Retractum *feudalem* et *gentilitium*. Den Umstand ausgenommen, daß der Lehnsretract auch solchen Lehnsvettern, die nicht zum Geschlechte gehören, zustehet, weichen beyde in den Grundsäzzen, nach welchen die dabey eintretende Rechtsgebühr zu beurtheilen ist, von einander nicht ab.

§. 2.

Nachweisung.

Im ersten Bande dieses Repertorii ist unter der Rubrik: Einstandsrecht, verschiedenes compilirt, was bey einer künftigen Ausgabe gesichtet, bereichert und besser geordnet zu werden verdienet. Für jezt muß sich aber der Herausgeber begnügen, auf die bereits vorhandenen, wenn gleich bisweilen etwas zu flüchtig ausgearbeiteten Artikel seiner Vorgänger zu verweisen. Nur einige, insbesondere den Lehnsretract betreffende neuere Schriften, können hier noch nachgetragen werden.

HERM. BECKER diss. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore neglectum. Rost. 1760.

IO. HENR. EBERHARD diss. scientiam feudi alienati generalem sufficere ad praescribendum ius retractus agnatorum. Herborn. 1765.

GUIL. AUG. RUDLOFF de consensu in alienationem feudi interposito retractum non excludente. Bützov. 1770.

DAN. GOTHOFR. AEGID. WILKE diss. de iure retractus domino feodi competente. Lipsiae 1772.

85. Lehnsrevers.

§. 1.

Bedeutung.

Unter Revers in allgemeiner Bedeutung verstehet man die schriftliche Anerkennung einer übernommenen oder aufgehobenen Verbindlichkeit. Da dergleichen Anerkennungen bey verschiedenen Lehnsangelegenheiten, z. B. in Betreff der Lehnwaare, Anwartschaft, Lehendienste, Lehnsverpfändung, Afterbelehnung ꝛc. statt haben können, so kann es, in einem weitläufigen Sinne, auch mancherley Lehnsreverse geben: im eigentlichen Verstande denkt man sich aber unter einem Lehnsrevers ein schriftliches Geständniß, welches der Vassall seinem Lehnsherrn einhändiget, um dadurch anzuzeigen, daß er nicht nur nach dem Inhalte des Lehnbriefs belehen sey, sondern daß er auch dagegen seine Vassallenpflicht gehörig beobachten wolle. Man nennt dergleichen Reverse bisweilen auch Gegenbekenntnisse, Lehnsreversalien, Gegenbriefe. Auch kommt vorzüglich da, wo die sächsische Mitbelehnschaft eingeführt ist, eine besondere Gattung von Lehnsreversen vor, deren Natur und Nuzzen im folgenden 3ten §. gezeigt wird.

§. 2.

Gebrauch.

Lehnsreverse sind weder nothwendig, noch allgemein gebräuchlich. So sind sie z. B. bey Reichslehen, wo es nicht etwa bey ein und anderm hergebracht ist, oder durch besondere Umstände veranlaßt wird, nicht üblich. Eben so kömmt es bey landsässigen Lehen auf das Herkommen oder dergleichen veranlassende besondere Umstände an. Ihr Gebrauch

ist

ist übrigens schon alt, wie aus dem 32sten Cap. des schwäbischen Lehnrechts erhellet, woselbst es heißt: „Als ein Mann Gut entphohet von sinem Heren so sol er Jme sagen, wo das Gut lige und wie viel es si, das froge er Jn by sine Eide den er Jme geton habe oder by sinem Hulden. So sol er yme sagen, was er des Guts weyß, und daß er nyten weys, der sol er Jm bitten Frist zu geben, drige viertzehen Nacht, und was der nach nüten seit, das ist des Herren von rechte oder was der Herre erforschen mag, und mus doch dem Herren büßen mit als vil als das Güt ein yor gilts, das er davon Jme hett.“ Jm 15ten Cap. des sächsischen Lehnrechts heißt es: „Ob ein Herr seines Mannes Gut verlanget vor dem obersten Herren, odder es nicht benennet, wann er von Jm Lehen will empfangen, (als er es durch Recht dann benemen soll,) der Mann folge seinem Lehen an den obersten Herren bey seinen Rechten tagedingen, der Herr mag sich versprechen und verschweigen an seinen Rechten, und nicht sein Man, ob sein Man das Gut vertritt mit Recht, wenn der Man an den obersten Herren folget mit seinem Gut, und der Belehnung odder der Anweisung an Jm begert, er ist pflichtig dem Herren das Gut zu benennen, und den Herrn von dem er das Gut zuvor gehabt hat, (ehe man jn belehen, odder anweisen soll, will jn auch der Ober-Herre einweisen, jener Herr soll sein selbs Einweisung behalten mit Zeugen, gegen dem Herren (mit seiner Man-Recht) das er an jn also gefolget haben, das er jn selbs durch Recht billig einweisen soll. Gezeuget er das gegen dem Ober-Herren, so darf er keines Gezeugens mehr, gegen dem Ober-Herren, das er ja nicht einweisen soll.“ Mehr hiervon findet man bey Schilter in comment. ad c. 32. Iur. Feud. Alemann.

§. 3.

Nutzen.

Daß dergleichen Reverse sowohl zum Beweise der Lehnsstücke und Lehnspertinenzen, als auch der allgemeinen und besondern Vasallenpflichten benuzt werden können, erhellet schon aus dem davon gegebenen Begriffe. Besonders nüzlich sind da, wo die sächsische Mitbelehnschaft gebräuchlich ist, dem Hauptvasallen diejenigen Reverse, welche er sich von seinen Sammtbelehnten, deren Mitaufnahme von seinem guten Willen abhieng, dahin ausstellen läßt, daß sie ihm nicht hinderlich seyn wollen, wenn er das Lehngut verpfänden, beschweren, oder sonst veräußern wollte. Denn, ohne einen solchen Revers könnten sie ihn, den gewöhnlichen Rechten nach, hierin einschränken und verhindern.

§. 4.

Nachweisung von Formularen und Schriften.

Wem es darum zu thun ist, Formulare von Lehnsreversen einzusehen, der kann deren viele in Lünigs corp. iur. feud. Th. 1. S. 1767 ff. Th. 2. S. 129 f. beysammen finden.

Ausser den von Zepernik in s. repert. iur. feud. unter der Rubrik: Reversales literae, S. 340 f. nachgewiesenen hierher gehörigen Aufsäzzen, und dem von Abasv. Fritsch herausgegebenen Tractate: de literis reversalibus earumque usu et auctoritate. Numb. 1671. 4. handeln folgende Dissertationen von Lehnsreversen:

PET. MÜLLER diss. de literis reversalibus. Ien. 1691.

GABR. SCHWEDER diss. de dinumeramentis et reversalibus feudi. Tub. 1703. Auch in der Samml. s. Diss. Th. 1.

IO. CHRIST. ZEUMER diss. de reversalibus feudorum, sive Lehensreverse. Traiect. 1712.

IO. BERNH. FRIESE dissert. de literis feudi reversalibus. Ien. 1720.

IO. GOTTL. SIEGEL diss. de literis feudi reversalibus a simultanee investitis exhibitis. Lipsiae 1736.

FRANC. GUIL. VOIGT diss. de eo quod iustum est circa literas reversales principum et statuum imperii. Ingolst. 1759.

ERN. MART. CHLADENII diss. de obligatione literas feudi reversales dandi coheredibus. Viteb. 1761.

86. Lehnssachen.

§. 1.

Wichtigkeit eines richtigen Begriffs, was Lehnssachen seyen oder nicht.

Da die Bestimmung, ob eine Streitigkeit vor die Lehns- oder Allodialgerichte gehöre, in allen den Fällen, wo weder specielle Gesezze und Gerichtsordnungen, noch erweißliches Herkommen eine sichere Auskunft darüber geben, lediglich davon abhängt, ob der Gegenstand des Streites eine Lehnssache sey,

oder nicht; so ist es um so nöthiger, die Grenzen aufzusuchen, welche nach der Natur der Sache hier abzustekken sind, je weniger sie durch die gemeinen Rechte fest bestimmt sind, und je verschiedener sie von Feudisten bestimmt werden.

Hieraus ergiebt sich schon, daß hier nicht von Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können, die Rede ist, wovon der Artik. *Feudum* nachgesehen werden kann; sondern von Rechtshändeln über Lehnsgegenstände, welche man dafür anzusehen habe und welche nicht.

§. 2.

Verschiedene Begriffe der Feudisten.

Die Verschiedenheit der Begriffe, was Lehnssachen seyen, ist so groß, daß sie sich unmöglich vereinigen lassen, und daß es sogar schwer zu bestimmen ist, worin die meisten zusammentreffen. Sie alle aufzuzählen, würde eben so unnüz, als mühsam seyn; wer sich aber gar nicht darum bekümmern wollte, was angesehene Rechtsgelehrte hierüber geäussert haben, würde sich der Gefahr aussezzen, auf Abwege zu gerathen, die ihn noch weiter von der Wahrheit entfernen könnten.

Viele Aeusserungen hierüber hat **Dabelow**, in seiner Abhandlung: de eo quod iustum est in collisione iurium curiae et feudi siti in decidendis caussis feudalibus, *a*) gesammelt, von welchen ich diejenigen, die am meisten von einander abweichen, nebst einigen andern, hier anführen will.

Casp. Heinr. Horn sagt: Eine Lehnssache ist, wenn zwey oder mehr Personen, die im Lehnsnexus stehen, über eine Lehnssache oder Handlung vor dem Lehnrichter streiten. *b*) Jedermann siehet, daß hier das Definitum in die Definition gebracht ist, und daß man daraus nicht klüger wird als vorher.

Eben diesen Fehler hat der von **Püttmann** gegebene Begriff, nach welchem solche Streitigkeiten Lehnssachen sind, welche zwischen Lehnsleuten einer und eben derselben Lehnscurie, denen, in Rükficht eines bereits errichteten Lehen, Rechte zustehen, über eine Lehnssache oder Handlung entspringen, und vor dem Lehnrichter zu erörtern sind. *c*)

Möller verstehet unter Lehnssachen solche Streitigkeiten, welche in Ansehung eines bereits errichteten Lehens, und zwar sowohl über das Eigenthum, als über den Besiz desselben, oder über andere davon abhängende Rechte, unter Mitvassallen, oder zwischen dem Lehnsherren und seinen Vassallen entstehen. *d*)

Wolrär nennt dasjenige eine Lehnssache, was die aus dem Lehnsnexus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betrift. *e*)

Hr. G. J. R. **Böhmer** hält diejenigen Streitigkeiten für Lehnssachen, welche die auf ein errichtetes Lehen gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnsherrn und seinen Vassallen, oder unter Mitbelehnten unter sich betreffen. *f*)

Freyh. v. **Cramer** unterschied sehr richtig, causfas feudorum und causfas feudales. *ff*) Alle causfae feudales sind nach dieser seiner Distinction causfae feudorum, aber nicht alle causfae feudorum sind feudales. Wenn Streit entstehet, zwischen dem Herrn und Vassallen, so ist es causfa feudalis; ... so oft auch Streit unter Convassallen, ist es causfa feudalis; ... so oft hingegen ein Dritter eine Sache vom andern, und zwar nicht als feudal, sondern als allodial prätendirt, ist es causfa feudorum. Dahin gehören auch alle das Lehn betreffende bürgerliche Contracte, welche nicht nach den Lehnrechten zu beurtheilen sind.

Hommel war der Meynung, daß sich gar kein allgemeiner Begriff von Lehnssachen geben lasse, weil in einer Provinz diese, in einer andern Provinz andere darunter gerechnet würden. *g*)

Hr. G. R. **Westphal** sagt: „Lehnssachen nennt man, nach einer Nominaldefinition, diejenigen, welche lediglich vor die Lehens- und Allodialsachen, welche vor die übrige Jurisdiction gehören. Kann man sie bey jedem dieser Gerichte nach Belieben vornehmen, so heißen sie Sachen eines gemischten Gerichtsstandes. Will man aber einen genetischen Begriff und also einen Grundsaz an Hand geben, wornach zu beurtheilen, welche Sachen bloß vor den Lehenhof, welche bloß vor die gemeinen Gerichte, und welche nach Belieben vor dieses oder jenes Gericht gezogen werden können, so hat die Sache mehrere Schwierigkeiten. Es ist nicht zu läugnen, daß viele Lehnrechtslehrer den Umfang der Lehnsjurisdiction zu sehr einschränken, andere hingegen sie zu sehr erweitern. Jenes thun diejenigen, welche die wenigen longobardischen Lehensgesezze, so hiervon reden, allein zum Grunde legen. Das gehet darum nicht an, weil dieses Lehnrecht die Frage von dem Lehn- und Allodialgerichtsstande nicht in ihrem

ganzen

ganzen Umfange bestimmt, sondern nur einige Fälle angiebt, darüber Fragen entstehen können, die übrigen aber ganz unberührt läßt. Dieses geschieht von den Rechtslehrern, die gern ihrem Landesherrn, der über gewisse Güter zwar die Lehnsherrschaft, aber keine bürgerliche Oberherrschaft hat, unter dem Schilde der erstern fast alle landeshoheitlichen Rechte und die unumschränkteste Real- und Personaljurisdiction, verschaffen möchten. Sie räumen zum Theil ein, daß freylich nach Grundsäzzen des longobardischen Lehnrechts die Gerichtbarkeit des Lehnherren so weit nicht gehe. Aber das teutsche Lehnrecht, meynen sie, habe hier andere Grundsäzze. Hier ist nichts weiter zu erinnern, als daß man nur nachweise, wo das teutsche Lehnrecht über diese Frage geschrieben stehe. Man muß einräumen, daß weder die fremden noch einheimischen Lehnrechte diese Frage genau und vollständig bestimmen. Daher kommt es lediglich auf Grundsäzze an. Man kann hier am besten die folgende Regel annehmen. Diejenigen Angelegenheiten, die das Lehn als Lehn betreffen, die nicht anders als nach Lehnsgesezzen und Lehnsgewohnheiten entschieden werden können, davon deshalb in dem Lehnsgesez geredet wird, gehören lediglich vor den Lehnhof. Die ihre Entscheidung aber aus diesen Quellen nicht haben, gehören vor andere Gerichte. Diejenigen Fälle hingegen, wo Lehen- und Allodialrechte auf gleiche Weise zu attendiren, gehören entweder vor ein gemischtes Gericht, oder sind wenigstens eines gemischten Gerichtsstandes." *h*)

Hr. Prof. Mertens verstehet unter Lehnsstreitigkeiten solche, „welche über Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die ein errichtetes Lehen zum Grunde haben. Klagen über solche Rechte, die aus dem Lehnsvertrage, noch vor errichtetem Lehen entstehen, Streitigkeiten über das Lehenband selbst, oder welche so angestellet werden, daß dadurch das Lehenband zugleich in Zweifel gezogen wird, sind keine Lehnsstreitigkeiten, gehören demnach vor den ordentlichen Richter des Beklagten." *i*)

Nach Dabelow's Begriffe, sind diejenigen Justizsachen zu den Lehnsachen zu rechnen, wo der zu bestimmende Streitpunct solche Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, welche in einem bereits bestehenden Lehnsnexus gegründet sind. *k*)

a) Diese Abhandlung stehet in des Verf. Meletematibus iuris feod. collect. I. (Hal. 1791. 8.) n. 2.

b) HORNII iurisprud. feud. cap. 25.

c) PÜTTMANNI elementa iur. feud. §. 594.

d) MOELLERI primae lineae usus practici distinctionum feudalium, cap. 25. dist. 1.

e) Die in der vorigen Note angeführten Möllerschen Distinctionen, gab Hr. Prof. Wolkär 1775. mit Anmerkungen heraus, wo die obige Aeusserung cap. 25. dist. 1. nota 1. zu finden ist.

f) BOEHMERI principia iur. feud. §. 373. Cf. EIUSD. observatt. iur. feud. obs. 12. §. 6. nec non EIUSD. diss. de decisione caussar. feudal. secundum ius curiae. §. 8.

ff) Freyh. v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 71. S. 55.

g) HOMMELII comment. de caussis pseudo-feudalibus verisque. (Lips. 1781. 8.) §. 6. p. 10.

h) Westphals Teutschlands heutiges Lehnrecht, 14te Abhandl. §. 4-6. S. 162.

i) Mertens Grundsäzze des gemeinen Lehnrechts, (Freyb. 1789. 8.) §. 179. S. 259.

k) Dabelow, a. a. O. §. 4. S. 90.

§. 3.

Bestimmung der Lehnssachen in einzelnen Territorien.

In der pfälzischen Hofgerichtsordnung v. J. 1573. und 1582. heißt es: „Lehnssachen sind, die den Grund und Ursprung der Lehne berühren und Zweifel haben, ob solche Lehne verfallen oder verwirket, und wer dero nächster Erbe sey? ob solche in Gemeinschaft, oder insonderheit empfangen? diese sollen vor den Lehnherren gewiesen werden. Es wäre denn, daß einer seines Lehnguts mit Gewalt entsezt oder beraubt, oder das Lehn mit Bewilligung des Lehnherrn entäussert, über welche Entwährung und Entsezzung auch, ob solche Verwilligung Kraft? unsere Hofrichter und Räthe zu erkennen Macht haben sollen, doch unvorgreiflich dem Lehnherrn an seiner Eigenthums- und Mannschaftsgerechtigkeit."

In dem Mecklenburgischen mit der Landschaft geschlossenen Erbvergleiche von 1755. heist es im 463ten §. des 20sten Art. „Es soll zu dem Begriff von Lehnssachen nichts gerechnet werden, als 1) die caussae investiturae, und was dahin einschlägt; 2) die caussae gratiae; 3) wann wegen der Lehndienste die Frage ist; 4) in Lehenfehlern-, Felonie- und Caducitätsfällen; 5) in caussis revocationis feudi; 6) in caussis reluitionis, wenn die Frage vom iure reluendi; 7) in caussis successionum in feuda; 8) in caussis proximitatis agnatorum. Alle übrige sollen als caussae contentiosae iurisdictionis,

welche

welche lediglich das interesse privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unserer Lehenkammer an die Landgerichte verwiesen werden."

Zufolge der jülichischen Lehensordnung vom J. 1582. sollen zum Lehnrecht keine Sachen gezogen werden, als was der Lehngüter Eigenthum betrifft, und was den Lehnleuten derhalben zu thun und zu lassen gebühret; hingegen was Schaden, Schulden, Eingriffe, Verhinderung und dergleichen betrifft, soll bey den ordentlichen Gerichten bleiben.

§. 4.

Allgemeiner Begriff von Lehnssachen.

Da weder das longobardische Lehnrecht, noch die teutschen Lehnsgesezze und Gewohnheiten den Unterschied zwischen Lehens- und Allodialsachen genau bestimmen; so bleibt, in Ermangelung besonderer Verordnungen, oder eines erweißlichen Herkommens, nichts übrig, als daß man auf die nach Lehnrechten überhaupt bestimmte Natur der Sache zurük gehe, und die Grenzlinie zwischen beyden aus dieser zu bestimmen suche.

Hieraus ergeben sich zunächst folgende Säzze, welche, als Grundlage unsers allgemeinen Begriffs, vorauszuschikken sind.

1) Da im zweifelhaften Falle die Vermuthung für Allodium ist, so ist ein hierüber entstehender Streit, ob eine Sache lehnbar oder allodial sey, nicht als eine Lehnssache zu betrachten.

2) Sind Lehnstükke in Allodialgüter dergestalt incorporirt, daß sie jedesmal dem Allodialfolger zufallen, oder stehen ihnen andere auf Verträgen oder Herkommen beruhende, nicht in Streit gezogene Eigenschaften zu, welche von den Lehnrechten abweichen, so sind die in Rükficht solcher unbestrittenen Allodialeigenschaften entstehenden Streitigkeiten nicht als Lehnssachen zu betrachten.

3) Alle diejenigen Geschäffte, welche weder nach Lehnrechten, noch nach dem Lehnscontracte zu beurtheilen sind, sind keine Lehnssachen, wenn sie gleich ein Lehen mit betreffen, und von dem Besizzer desselben eingegangen sind.

4) Hieraus folgt, daß auch diejenigen Händel nicht als Lehnssachen zu betrachten sind, wo die Existenz des Lehncontracts der Gegenstand des Streites ist.

Diese negativen Säzze werden nun folgenden positiven Begriff von Lehnssachen verständlich machen:

Alle Gegenstände, wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen, die aus dem vorhandenen Lehnsnexus zu beurtheilen sind, sind Lehnssachen.

Rechtsfälle, welche ein zwar versprochenes aber noch nicht wirklich eingeräumtes Lehn, oder eine Schuld betreffen, wofür das Lehen nicht haftet, Streitigkeiten über die Früchte des Lehens, sofern sie unstreitig zum Erbe gehören, über solche Verbrechen des Lehenmannes, welche nicht als Felonie betrachtet werden können, u. s. w. sind also keine Lehnssachen. Wird hingegen ein unstreitiges Lehen in Anspruch genommen, entstehen Rechtsfragen über die Erbfolge, über die Veräusserung oder Verpfändung des Lehens, über Lehensschulden, Lehensverbrechen, Lehendienste, über Ausstattung der Töchter, Versorgung der Wittwen aus dem Lehen u. s. w. so ist kein Zweifel, daß diese, dem gegebenen Begriffe zufolge als Lehnssachen zu betrachten sind.

§. 5.

Schriften.

Ungeachtet man in den bereits angezogenen Schriften über diesen Gegenstand wenig befriedigendes, in Betreff einer durchgreifenden Bestimmung findet, was Lehnssachen seyen oder nicht; so werden doch besonders in den Abhandlungen von **Hommel** und **Westphal** desto häufiger Betrachtungen über einzelne Fälle angestellet, weshalb sie hier nicht ausser Acht zu lassen sind.

Ausser den in dem Artikel **Lehngerichtbarkeit** angezogenen Schriften, welche großentheils auch hier mit einschlagen, sind noch folgende zu bemerken:

HULDERICI ab EYBEN diff. de cauſſis feudalibus. Helmst. 1672.

IO. FRID. KAYSERI diff. de cauſſis feudalibus in iudicio diſceptandis. Gieſſ. 1751.

Cramers Wezl. Nebenst. Th. 71. S. 55. Ebendeſſ. obſervatt. iur. univ. tom. 2. part. 1. obſ. 506. part. 2. obſ. 585.

Lehnsschaz, s. Lehnwaare.

87. Lehnsschein.

§. 1.

Begriff.

Ein Lehnsschein ist ein lehnsgerichtliches Attestat der geschehenen Belehnung, welches nur einstweilen, bis zur Ausfertigung des Lehnbriefs, vom Lehnhofe ausgestellet wird. L. F. 2. §. 1. „Breve tellatum.“

§. 2.

Verschiedenheit vom Lehnbriefe.

1. Ein Lehnbrief wird in den Formalien eines feyerlichen Patents ausgefertigt; ein Lehnsschein hingegen ist ein kurzes Attestat, ungefähr des Inhalts: „Da N. N. bey hiesiger fürstlichen Lehenkammer die Lehen des Gutes N. N. am heutigen Dato wirklich empfangen hat; so wird ihm hierüber gegenwärtiger Lehnsschein ertheilet.“

2. Ein Lehnbrief wird auf Pergament, in Patentsform; ein Lehnsschein hingegen auf einen gewöhnlichen Bogen Papier geschrieben.

3. Einem Lehnbriefe wird das große Lehnssiegel angehängt; einem Lehnsscheine aber wird bloß das Kanzleysiegel beygedrukt.

4. Lehnbriefe müssen vom Lehnsherren eigenhändig unterschrieben werden; Lehnsscheine aber nur von dem Präsidenten oder Kanzler.

§. 3.

Formular eines Reichslehnsscheins.

Wir . . . von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. thun kund hiermit, daß die . . , (Titel und Namen) Herzöge, (Fürsten ꝛc.) zu . . , ihre Lehen und Regalien, so von Uns und dem heil. röm. Reich sie zu Lehen tragen, nicht allein in gebührender Zeit bey Uns unterthänigst gesucht, und derowegen Indult erhalten, sondern auch vor Ablaufung desselben gemeldte Lehen durch ihre abgeordnete Räthe und Lehenträger . . und . . heute dato an Unserem kaiserlichen Hof allhier gegen Ablegung der gewöhnlichen Lehenspflichten, würklich empfahen lassen, wie Wir dann Ihre Liebden und Dero männliche Leibeslehnerben, dem Herkommen nach, mit denen in . . . (zu . .) ihnen insgesamt zugetheilten, nachmals aber durch die zwischen ihnen aufgerichtete und confirmirte Erbsonderung einem jeden in specie zukommenen Landen, Leuten, Herrschaften, Regalien, Freyheiten und Hoheiten habenden Anwartung, Zu- und Eingehörungen, wie dieselbe in dem hiebevor von Unseren höchstgeehrtesten Vorfahren am Reiche, und sonderlich jüngstverstorbenen Unsers Herrn . . ihnen ertheilten Lehenbriefe deutlich und umständlich specificiret, gar nichts ausgeschlossen, ingleichen die gesamte Hand an Ihrer Liebden Vettern, der Herzogen zu . . auch kurfürstlichen Linie habenden Reichslehen, Lande, Leute, Anwartungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, ohne Auszug, Inhalts vorigen Lehen- und Begnadigungsbriefen mit allen gebräuchlichen Solennitäten und Immunitäten würk- und kräftiglich investirt und beliehen. Nachdem aber die Hauptlehenbriefe darüber anjezt füglichen nicht gefertiget und ausgeantwortet werden können, weil wegen der . . Linien allerhand Difficultäten vorgefallen, solches aber noch künftig geschehen soll, wann ermeldter Linie halber Richtigkeit erfolgt; als haben Wir Ihren Liebden immittelst diesen Schein, unter Unserer kaiserlichen Hand und Siegel, aus kaiserlicher Macht, nach gehaltenem Rath und rechtem Wissen, ertheilen lassen, damit Dieselbe ohne einige Gefahr seyn und bleiben, sich auch dieser Unserer Schrift anstatt des Hauptlehenbriefes und aller in denen vorigen Belehnungen befindlichen Clausuln, Inhaltungen und Meynungen, als ob dieselbe diesem Unserm kaiserlichen Bekenntniß von Wort zu Wort einverleibet wären, jederzeit kräftiglich zu gebrauchen, zu genießen, und zu erfreuen haben mögen, freulich und ohne Gefährde. Zu Urkund ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wien ꝛc.

88. Lehnsstamm.

§. 1.

Bedeutung.

Das Wort Lehnsstamm wird in einer weiteren und engeren Bedeutung genommen. Im eigentlichen engeren Sinne verstehet man ein bey einem Lehen versichertes Capital darunter, worin nicht nach gemeinem Erbrechte, sondern nach der Lehnsfolge succedirt wird.

Förster beschreibt den Lehnsstamm, a) „daß er ein in baarem Gelde bestehendes uneigentliches Lehen sey, woselbst der Lehnsherr auf ziemendes Ansuchen,

dem zu solchem Ende offerirten Gelde, aus landesfürstlicher Macht die Art und Eigenschaft des Erbes benimmt, und selbiges gegen versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehnspflicht und erfolgter Investitur, in Lehn verwandelt." Diese Beschreibung, wenn auch sonst nichts dagegen zu erinnern wäre, paßt aber nur auf das eigentliche Geldlehen, welches bisweilen zwar auch Lehnsstamm genannt wird.

Im weiteren Sinne begreift man unter dieser Benennung auch solche Geldsummen, welche vom Lehen oder in Ansehung desselben bezahlt worden, oder noch zu bezahlen sind, ungeachtet nicht allemal nothwendig eine Lehnsvererbung dabey statt findet. Unter einen gemeinschaftlichen Begriff lassen sich diese nicht bringen. Daher sind einzelne Fälle aufzuzählen, wo man sich gleichfalls der Benennung Lehnsstamm bedienet. So nennt man oft Lehnsstamm:

1) das aus dem verkauften Lehn gelösete Geld.

2) Dasjenige Capital, welches der Lehnfolger den Allodialerben auszahlen muß.

3) Das Abfindungsquantum der übrigen Lehnsfolger.

4) Das zum Ankaufe eines Lehens bestimmte Geld.

5) Den nach getilgten Lehnsschulden, aus dem verkauften Lehen, zurükgebliebenen Rest der Kaufsumme.

6) Noch eine Bedeutung kommt in Sachsen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die gesammte Hand nicht auf das ganze Lehngut, sondern nur auf eine bestimmte Summe bekommen, welche auch Lehnsstamm genennet wird. *b*)

Da der Sinn des Wortes Lehnsstamm so vieldeutig ist, so hat man sich, zu Unterscheidung der verschiedenen Geldsummen, die diesen Namen führen, bisweilen auch der Worte: **Lehnsbaarschaft, Manngeld, Lehnsquantum, Reversgeld, Lehnsportion, Stammgeld** u. d. bedienet. *c*)

a) In s. Tract. von Lehnsstämmen und deren Rechten. (Altenb. 1726. 8.) Cap. 2. §. 1. S. 6.

b) CARPZOV part. 3. constit. 30. def. 2.

c) Hr. Prof. Püttmann hat in einem Programm, de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest, (Lipsi. 1781.) nach den specifischen Verschiedenheiten der Sache, den Worten feste und bestimmte Bedeutungen beyzulegen versucht.

§. 2.

Errichtung eines Lehnsstammes.

Lehnsstämme können entweder in besondern Lehnsgesezzen oder Observanzen ihren Grund haben, oder sie gründen sich auf Verträge, oder lezte Willensverordnungen. An sich ist z. B. das aus einem verkauften Lehen gelösete Geld eben so wenig ein Lehnsstamm, als dasjenige Geld, welches zum Ankauf eines Lehens bestimmt, oder zur Abfindung eines Lehnsmiterben u. d. bezahlt worden ist. Sind keine besondern Lehnsgesezze, Observanzen, Verträge u. s. w. deshalb vorhanden, so ist dergleichen Geld in diesen Fällen unstreitig allodial. Durch Verträge kann es aber, und zwar ohne landesherrliche Bestätigung, *a*) die Eigenschaft eines Lehensstammes erhalten. Diejenigen, welche die landesherrliche Confirmation zur Entstehung eines Lehnsstammes für wesentlich nothwendig halten, meynen, einer Quantität könne die Eigenschaft eines Grundstüks nicht anders als durch landesherrliche Auctorität beygelegt werden; zur Sicherheit derjenigen, welche daran Antheil haben sollen, sey sie nothwendig. Grundstükke gehören aber in Teutschland nicht zum Wesen der Lehen; ein Lehnsvertrag selbst aber bedarf nicht einmal einer landesherrlichen Bestätigung.

a) Titius im 1. Lehnrechte, Cap. 9. §. 26. BALTHASAR de pecunia feudali, p. 14. 18. Westphals 1. Lehnrecht, Abhandl. 3. §. 23. S. 13.

§. 3.

Würkung.

Ein bloß versprochener Lehnsstamm giebt demjenigen, dem die Versicherung in einem Vertrage oder Testamente geschehen ist, ein Recht, auf die Erfüllung desselben, ex pacto, oder ex testamento, zu klagen. Ist aber die wirkliche Errichtung, mittelst der Belehnung, bereits erfolgt, so erhält der Lehnsherr das Obereigenthum an dem Lehnsstamme, also ein dingliches Recht, nach welchem dem Vasallen nicht erlaubt ist, einen solchen Lehnsstamm ohne Bewilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten zu veräussern; vielmehr muß er, zu Anerkennung jenes Obereigenthums, die Lehnserneuerung in gesezter Zeit suchen. Auch kann hier, wie bey andern Lehen, die Consolidation statt finden. *a*)

Auf

Auf Seiten des Vassallen würkt ein errichteter Lehnsstamm den Besiz und die Nuznießung; er hebt die davon fallenden Interessen. Daß nach Lehnrechte darin succedirt werde, erhellet schon aus dem Begriffe.

a) STRUVII syst. iur. feud. cap. II. aph. I.

§. 4.

Erlöschung. Aufhebung.

Das Recht an einem Lehnsstamme kann auf eben die Weise erlöschen, wie das Recht an einem Lehn aufhören kann. Auch kann er durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der sämmtlichen Interessenten wieder aufgehoben werden.

§. 5.

Schriften.

In Jenichens thesauro iur. feud. findet man im 3ten Theile S. 62. und 88. zwey hierher gehörige Abhandlungen von Jac. Aug. Frankenstein, und Andr. Mylius. Mit besonderer Rükficht auf die kurfürstlich und herzoglich sächsischen Lande, hat Aug. Heinr. Förster einen besondern Tractat von Lehnsstämmen und deren Rechten (Altenb. 1726. 8.) geschrieben; und Christ. Aug. Schulz einen Versuch über das, was in Kursachsen wegen der Lehnsstämme bey einem Creditwesen Rechtens ist. Hierher gehöret auch gröstentheils Dägeners Unterricht vom Lehnsstamme, (Leipz. 1746.) In Beziehung auf Pommern schrieb Augustin v. Balthasar, de pecunia feudali; von einem Lehnsäquivalent, als einer Art eines Lehnsstammes, der Freyh. v. Cramer in s. Wezlar. Nebenst. Th. 93. S. 104. und von dieser Materie überhaupt, Hr. geh. R. Westphal in s. teutschen Lehnrechte, in der dritten Abhandlung, S. 6-27. Ausser diesen sind noch folgende Dissertationen und Programme zu bemerken:

HENR. BROCKES diss. de iure pecuniae heredibus ultimi possessoris feudalis solvendae. Viteb. 1747. 4.

HENR. GODOFR. BAUER progr. de pecunia feudali. Lipf. 1764. 4.

Eiusd. progr. de pecunia non feudali. ibid. 1768. 4.

FRID. GOTTL. ZOLLER capita quaedam feudi, quod germanice vocatur ein Lehnsstamm. Lipf. 1769. 4.

CAR. HENR. GEISSLER diss. de pecunia in feudo constituta. Lipf. 1770. 4.

IO. AD. THEOPH. KIND diss. de feudo pecuniario. Lipf. 1771. 3.

IO. LUD. ECKARD diss. de constituto feudali, vulgo Reversgelder, seu Reversquantum. Ien. 1784. 4.

89. Lehnstreue.

§. 1.

Begriff.

Unter Lehnstreue verstehet man bisweilen den Inbegriff aller Pflichten, welche der Vassall dem Lehnsherrn wegen des Lehns schuldig ist; in engerer Bedeutung aber, ist sie die Pflicht des Vassallen, die Vortheile des Lehnsherrn thätig zu befördern und dessen Schaden aufs möglichste abzuwenden. II. F. 6. heißt es: Qui domino suo fidelitatem iurat, ista lex in memoria semper habere debet: *incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile.* Hierauf werden diese Worte näher erklärt, und die Anmerkung hinzugefügt: daß der Vassall nicht durch bloße Unterlassungen genug thue, sondern dabey auch seinem Lehnsherrn mit Rath und That an die Hand gehen müsse.

Nirgends wird man wohl eine lächerlichere Beschreibung von der Lehnstreue lesen, als in Hommels akademischen Reden über Mascovs ius feudale. Nachdem er im 11ten Kap. §. 5. die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer, durch die sonderbare Aeusserung gespannt hatte, daß ihm kein einziger von den Rechtsgelehrten, durch eine geschikte Worterklärung, was die Treue sey, beschrieben habe, macht er selbst folgende, für einen Vassallen gewiß erbauliche Beschreibung davon: „Das hieroglyphische Zeichen der Treue ist ein Hund. Der Vasall muß es machen wie dieses Thier; bellen wenn er einen Feind vermerket, seinen Herren liebkosen, ihn niemals verlassen, beschüzzen, für Schaden warnen, ihn lieben, ein Halsband tragen, ihm gehorchen, und mit keinem andern laufen, wenn gleich solcher auch Gebratenes ihm vorwerfen wollte. Demnach könnte man die Treue ungefähr also beschreiben, daß sie eine Tugend sey, vermöge deren man sich bemühet das Versprochene zu halten.“ So galant drukte man sich noch im Jahre 1758. aus.

§. 2.

Nähere Entwikkelung der in der Lehnstreue begriffenen Vasallenpflichten.

Zergliedert man den Begriff der Lehnstreue, so wird man folgende einzelne Pflichten darin gegründet finden. Unsere Güter reduciren sich auf Leib und Leben, Ehre und Vermögen. Die Lehnstreue verpflichtet demnach den Vasallen: Leib und Leben seines Lehnsherrn nicht allein nicht selbst anzugreifen, sondern auch gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. Sein eigenes Leben braucht er zwar dem Leben seines Lehnsherrn nicht nachzusezzen; allein aus dem ursprünglichen Zwekke der Lehen, der in Kriegsdiensten bestand, und aus der Natur dieser Dienste erhellet, daß er das Leben seines Lehnsherrn mit eigner Lebensgefahr zu vertheidigen verpflichtet sey. Ein hoher Grad von Feigheit wäre Felonie.

Der Vasall ist ferner seinem Lehnsherrn Ehrerbietung schuldig. Er muß sich nicht allein aller wörtlichen Beleidigungen und thätlichen Injurien gegen ihn enthalten, sondern auch durch Thathandlungen seinen Respect bezeugen. *a*) Im schwäbischen Lehnrechte heißt es: „Er soll gen im uffstan, er ritt oder ge; er soll in auch vor lan gan; er soll im auch den Stegraif halen so er uff sizet, einest in den tag, darmit ist es genug.“ *b*) Als sich daher Friedr. I. so weit herabgelassen hatte, dem Pabste die Steigbügel zu halten, benuzte man in Rom unter andern auch diesen Umstand, um das römische Reich für ein päbstliches Lehen zu erklären. Als Zeichen der Ehrerbietung fordert daher ein Lehnsherr ein anständiges Ceremoniel und Titulatur, sowohl bey dem Belehnungsactus, als bey andern Gelegenheiten; ein unerlaubter Umgang mit dessen Frau, Tochter, Sohnestochter, Schnur oder Schwester, so lange sich dieselbe noch unverheyrathet im Hause des Lehnsherrn befindet, wird daher als Felonie betrachtet; er darf seinen Lehnsherrn eines Verbrechens wegen nicht anklagen, *c*) auch sonst mit keiner entehrenden Klage belangen, *d*) in peinlichen Sachen kein Zeugniß gegen ihn ablegen, *e*) den Eid vor Gefährde nicht von ihm fordern *f*) und überhaupt nichts thun, was dessen Ehre und gutem Namen nachtheilig seyn könnte. Die Verbindlichkeit zu Befolgung der lehnsherrlichen Befehle, so weit der Lehnsherr, aus der Natur des Lehnswesens überhaupt, oder aus dem besondern Lehensvertrage, dazu befugt ist, kann ebenfalls hierher gerechnet werden. Uebrigens darf sich der Vasall mit den Feinden seines Lehnsherrn in keine Verbindung einlassen, sondern er muß ihm die Beförderung seines Nuzzens vielmehr erleichtern helfen, als erschweren, oder gar unmöglich machen. Verarmte der Lehnsherr, so pflegt man ihm auch, wegen der Stellen II. F 58. pr. und II. F. 6. das Recht auf den nöthigen Unterhalt, (beneficium competentiae) gegen den Vasallen einzuräumen. Eine umständlichere Auseinandersezzung sehe man im Art. Felonie.

a) Stryk schrieb zwey hierher einschlagende Dissertationen, de iure reverentiali. S. auch IO. STEPH. WIESAND de prisco honore domino a vassallo praestando. Lipf. 1764.

b) Cap. 7. §. 3. (nach Senkenb.) nach Schilter, Cap. 6. nach Goldast Cap. 7.

c) Nur Majestätsverbrechen sind ausgenommen. II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5.

d) Z. B. aus dem Interdict, unde vi, oder de dolo malo, auf Widerruf ꝛc. II. F. 33, § 1. L. 11. D. de dolo malo. L. 5. de obseq. parent. et patron. praestandis.

e) II. F. 33 § 5. II. F. 2. 32. IO. FRID. LUDOVICI de testimonio vassalli in caussa domini.

f) II. F. 33. § 4.

§. 3.

Folgen von verlezter Lehnstreue.

Der Regel nach ziehet jede Verlezzung der Lehnstreue den Verlust des Lehens nach sich. Umständlicher ist hiervon bereits in dem Artikel: Felonie, gehandelt worden.

§. 4.

Die Lehnstreue ist wechselseitig.

Daß auch der Lehnsherr seinem Vasallen zur Lehnstreue verpflichtet sey, kann aus mehreren Stellen des longobardischen Lehnrechts dargethan werden *a*). Auch fehlet es nicht an Beyspielen, wo die Lehnsherren ihren Vasallen die Treue ausdrüklich versprochen haben *b*). Der Vasall kann daher von seinem Lehnsherrn ebenfalls mit Recht fordern, daß er ihn an seinem Leibe und Leben, an seiner Ehre und Vermögen nicht allein keinen Schaden zufüge, sondern vielmehr alles, was demselben nachtheilig seyn könnte, von ihm abzuwenden suche, sein Bestes möglichst befördere, und ihn gegen jedermann beschüzze und vertheidige. Die Treue des Lehnsherrn wird daher

daher auch die Schuztreue (fidelitas protectionis) genannt. Selbst darin sind die Pflichten der Lehnstreue wechselsig, daß der Lehnsherr dem Vassallen den Eid vor Gefährde nicht abfordern darf *c*). Wem es um ein weiteres Detail zu thun ist, der lese Knipschilds kurzen Bericht, was ein Lehnsherr seinem Lehnsmanne zu thun schuldig ist.

a) II. F. 6. a. E. II. F. 26. §. 5.

b) S. TREUERI parerg. Gotting. tom. 1. lib. 1. p. 57. Vergl. Lünigs corp. iur. feud. tom. 2. S. 491. Nr. 94. S. 495. Nr. 99. S. 499. Nr. 102.

c) II. F. 33. §. 1.

§. 5.

Schriften.

Außer Berchelmann und Obrecht haben von der Lehnstreue geschrieben:

GEO. LUD. BOEHMER progr. de natalibus fidei vassalliticae. Goett. 1757.

Eiusd. progr. de indole fidei vassalliticae, eiusque a ministeriali fidelitate discrimine. ib. Beyde auch in s. Observv. iur. feud. Nr. 3. u. 4.

GEO. STEPH. WIESAND diss. de origine et natura fidelitatis vassalliticae. Lipsi. 1764. Auch dessen bereits angeführtes Programm.

CAR. FERD. HOMMEL diss. de nobili vassallo in dominum committente. Lipsi. 1764.

Hierher schlagen auch ein, die unter dem Art. Felonie, angeführten Schriften.

Lehnssuccession, s. Lehnsfolge, Nachfolge.

Lehnsstreitigkeiten, s. Lehnssachen.

Lehnstafel, s. Lehnsbücher, Lehnshof.

Lehnstreue, s. Fidelitas.

Lehnstube, s. Lehnshof.

Lehnsveräußerung, s. Veräußerung ꝛc.

Lehnsverbesserung, s. Melioration.

Lehnsvererbung, s. Lehnsfolge, Nachfolge.

Lehnsverjährung, s. Verjährung ꝛc.

Lehnsverleihung, s. Belehnung, Investitur.

Lehnsverpfändung, s. Lehnspfand, Pfandlehen.

90. Lehnsvertrag.

§. 1.

Begriff.

Der Lehnsvertrag ist ein, von dem vollständigen Eigenthümer einer Sache, einem andern gethanes und von diesem angenommenes Versprechen, das Nuzeigenthum *a*), oder, respective, Obereigenthum *b*) dieser Sache, unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zur Treue, an denselben zu übertragen, wobey die sonst noch beliebigen wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden.

a) Wenn dieses, mit Vorbehalt des Obereigenthums, verliehen wird; wenn sich der Vertrag auf ein gegebenes Lehen (feudum *datum*) beziehet.

b) Wenn der völlige Eigenthümer einem andern das Obereigenthum überträgt, und der Vertrag also ein aufgetragenes Lehen (feudum *oblatum*) betrifft.

§. 2.

Hauptgattungen.

Die bekannte Eintheilung der Contracte, in onerose und lucrative, läßt sich auch hier anwenden. Der Lehnsherr kann sowohl das Obereigenthum, als der Vassall das Nuzeigenthum, durch Kauf, Tausch, oder gegen sonstige Vergeltung an sich bringen, als jeder dasselbe auf eine lucrative Weise erwerben kann. Hiernach unterscheidet man Kauflehen, (feuda *emtitia*) die nicht mit gekauften Lehen verwechselt werden müssen *a*), von Gnadenlehen (feudis *gratiae*).

Ehemals hat man viel darüber gestritten, ob der Lehnscontract unter die benannten oder unbenannten zu zählen, ob er *bonae fidei*, oder *stricti iuris* sey? Man hätte aber nur bedenken sollen, daß die Teutschen überhaupt den römischen Unterschied zwischen pactum und contractus nicht kannten, und daß man den Lehnsvertrag, als einen eigenen, von allen Contracten des bürgerlichen Rechts verschiedenen Vertrag, keinem römischen Leisten anpassen könne.

Da man den Lehnsvertrag ehedem nicht genau genug von der Investitur unterschied, so gab dieses Anlaß zu vielen Streitigkeiten, ob er den Real- oder Consensualcontracten beyzuzählen sey? Unser Begriff zeigt aber schon diesen im folgenden Paragraphen näher zu entwikkelnden Unterschied, aus welchem sich ergiebt, daß der Lehnsvertrag ein Consensualcontract sey.

a) Gekaufte Lehen, (feuda emta) sind solche, welche

che jemand von einem Vassallen durch Kauf an sich gebracht hat.

§. 3.

Theorie; Würkung.

Durch den oben beschriebenen Lehensvertrag wird nur erst ein persönliches, nicht auch schon ein dingliches Recht gegründet. Dieses entstehet erst mittelst der Uebergabe oder Investitur.

Struv und Horn unterschieden, 1) *promissionem* feudi, 2) *contractum* feudalem. Jener fand den Lehnscontract in der Investitur, und lehrte, daß weder per promissionem, noch per contractum feudalem et investituram, ohne Uebergabe der Sache, das nuznießliche Eigenthum auf den Vassallen übergehe. Auch nach Horn gehet weder durch das Versprechen, noch durch den Lehnsvertrag ein dingliches Recht auf den Vassallen über, wohl aber durch die Investitur *a*).

Hr. G. J. R. Böhmer unterscheidet bey der Errichtung eines Lehens zwey Verträge *b*): 1) *pactum feudale*, oder „promissum unius de utili rei dominio sub fidelitatis praestandae obligatione in alterum transferendo, ab altero acceptatum." Dieser Vertrag kann entweder unmittelbar und ausdrüklich zwischen dem Lehnsherrn und zukünftigen Vassallen errichtet werden, oder der Lehnsherr kann auch diesem stillschweigend das Versprechen thun. Der Promissar erhält daraus ein blos persönliches Recht auf die zu Lehn versprochene Sache; der Lehnsherr ist verbunden, ihm das nuznießliche Eigenthum davon zu überlassen. Diese Ueberlassung ist die Errichtung des Lehens; sie geschiehet also wieder durch ein acceptirtes Versprechen, oder durch einen neuen Vertrag, welcher nach dem Naturrecht allein hinreichend ist, ein dingliches Recht auf jemand zu übertragen. Dieser neue Vertrag ist also 2) *constitutio feudi*, d. i. „contractus, quo dominus utile rei dominium sub repromissione fidelitatis in alterum transfert." Da die Teutschen wichtige Handlungen, vornehmlich die Veräußerungen unbeweglicher Sachen, mit gewissen Feyerlichkeiten vorzunehmen pflegten, so geschah dieses auch hier, und diese feyerliche Ueberlassung nannte man Investitur. Durch diese kann nun entweder das nuznießliche Eigenthum allein, oder zugleich auch der Besiz der Lehnssache jemanden verliehen werden, daher die Investitur entweder investitura *dominii utilis* ist, oder investitura *possessionis*.

Aus dieser Böhmerischen Darstellung siehet man, daß in der Gründung eines Lehens nur zwey Acte unterschieden werden, nämlich promissio feudi, und contractus feudalis; die Investitur aber wird von dem leztern von dem Lehnscontract nicht abgesondert, sondern blos für eine in Teutschland gewöhnliche feyerliche Art den Lehnscontract einzugehen gehalten, mithin behauptet, daß der feyerliche Lehnscontract nach den Grundsäzzen des natürlichen teutschen Rechts, auch ohne Ueberlassung des Besizzes, oder Tradition der Lehnssache, das ius feudi, oder das nuznießliche Eigenthum auf den Vassallen bringe.

Dieses System suchte Joh. Gottfr. Bauer *c*) zu widerlegen. Dieser unterscheidet: 1) *pactum de infeudando*, 2) *contractum feudalem*, 3) *cessionem dominii utilis*, seu *investituram*. In der Kürze trägt er sein System, in der unten Note *c*) bemerkten Dissertation S. 12, in folgenden Worten vor: „Quemadmodum ea, quae negotium *praeparant* clientelare, non obligationem secum ferunt beneficiariam, sed dominum reddunt obligatum, *ad contractum clientelarem ineundum:* ita e contrario hic, *postquam initus est*, obligationem *ad dominium utile concedendum*, nec non fidem et reliqua, quae negotio insunt, praestanda operatur. A quo contractu *separanda est ipsa dominii utilis cessio*, quae ius in re et facultatum beneficium a quocunque possessore vindicandi in vassallum transfert, quum e contrario *contractus non nisi ius ad rem* et actionem personalem adversus eos, qui contraxerunt eorumque heredes, vel qui alias succedunt in obligationem promittentis, *ad fidem promissi exsolvendam producat.*" Worauf die Investitur S. 14. als „actus, quo utile clientelae *dominium* fidelis *consequitur*" — definirt, und folglich als die Uebergabe betrachtet wird.

Hr. Hofr. Schnaubert bemerkt sehr richtig *d*): Es komme hierbey alles darauf an, die Natur der Investitur, sowohl aus dem älteren teutschen Rechte, als aus dem longobardischen Lehnrechte zu bestimmen. Nach beyden ist sie eine Gattung einer solennen Tradition des Rechts, welches jemanden versprochen werden, wodurch sie sich von der römischen Tradition sehr unterscheidet. Als solche ist sie demnach auch vom Vertrage, worin jemanden die Uebertragung des Rechts versprochen worden, wesentlich unterschieden. Daß in derselben eine Erklärung von Seiten des Investienten, daß er jeman-

den

den das Recht überlasse, und von Seiten des Investirten, daß er dasselbe mit gewissen Verbindlichkeiten annehme, begriffen sey, ist aus dem Begriffe derselben evident; daß aber diese beyderseitige Erklärung ein Vertrag sey, kann ich mich nicht überreden. Es geschichet vielmehr dadurch die Erfüllung eines vorhergegangenen Vertrags. Durch die würkliche Ueberlassung und Annehmung des versprochenen Rechts, wird das Versprechen zum Vollzug gebracht, und, wie man in den Schulen zu sagen pflegt, consummirt. Weder aus den teutschen noch longobardischen Lehnrechten kann bewiesen werden, daß dieser Act ein Vertrag sey. Wer wird sagen, daß der Verkäufer, welcher dem Käufer die verkaufte Sache tradirt, mit diesem einen Vertrag abschließe. Wenn ich jemanden eine Gerechtsame versprochen habe, und ihn nun dieselbe ausüben lasse; so kann ich mir dabey keinen Vertrag gedenken. Ich nehme daher keinen Anstand, den Lehnscontract von der Investitur, zum wenigsten an und für sich und dem Wesen derselben nach, zu unterscheiden.

Das Resultat aus dieser mir sehr richtig scheinenden Darstellung des Hrn. H. Schnaubert bestehet darin: daß aus dem Lehnsvertrage nur ein persönliches, aus der Investitur aber, wenn sie gleich nicht mit der Tradition der Sache selbst, in römischer Bedeutung, verbunden ist, ein dingliches Recht entstehet; denn die Investitur ist ein eigenthümliches teutsches und longobardisches Institut, wobey das römische Recht keine Anwendung findet. Lehnsvertrag und Investitur sind daher zwey wesentlich von einander verschiedene, bey Errichtung eines Lehens vorkommende Handlungen; allein allgemein und für alle Fälle kann man nicht, wie Bauer gethan hat, drey verschiedene Acte, promissionem feudi, contractum feudalem und investituram unterscheiden. Wozu soll sich der Lehnsherr vorher erst verbinden, den Lehnsvertrag einzugehen. Daß Tractaten vorausgehen können, leidet keinen Zweifel; ist aber ein acceptirtes Versprechen des Lehens da, so ist dieses der Lehnsvertrag; ein pactum de contrahendo aber, welches die von Struv, Horn, Böhmer, Bauer und andern sogenannte promissio feudi wäre, würde nach unserer Theorie, nach welcher der Lehnsvertrag ein Consensualcontract ist, nicht einmal rechtliche Würkungen hervorbringen können.

a) STRUV in syntagm. iur. feud. c. 7. §. 2. HORN in iurisprud. feud. cap. 11. §. 1.

b) Am ausführlichsten trägt er sein System in der Diss. de investiturae simultaneae eventualis desiderata renovatione eiusque impuni omissione. (Gott. 1747.) p. 1-10. vor. Man sehe auch den libell. singular. de indole et natura expectativae et investiturae feudalis et de huius renovatione. (Gott. 1747.) c. 1. §. 13. sq. cap. 2. §. 34. sq. und die principia iur. feud. cap. 2. §. 44.

c) In der Diss. de indole et natura investiturae feudalis. Lipsi. 1746. p. 1—11. sq.

d) In seinem Commentar über die Böhmerischen principia iur. feud. S. 64. f.

§. 4.

Schriften.

Die Lehre vom Lehnsvertrage findet man in allen Systemen und Compendien des Lehnrechts, wiewohl sehr abweichend von einander, vorgetragen. Gründlicher und umständlicher hat sie, meines Wissens, niemand aus einander gesezt, als Hr. H. Schnaubert in seinem mehr angeführten Commentar, S. 58—70.

Die einzelnen Abhandlungen von der Investitur schlagen hier mit ein. Auch in diesem Repertorio findet man einen besondern Artikel von der Investitur, der aber des Abdruks so wenig werth war, daß ich denjenigen, der gründliche Auskunft darüber wünschet, ebenfalls auf Schnauberts Commentar S. 281—298. verweise.

Uebrigens haben von dem Lehnsvertrage besondere Abhandlungen geliefert:

CHR. HAUNOLD de contractu feudali. In s. Tractat de iustitia et iure. Ingolst. 1672. fol.

IO. HENR. SCHINDLER diss. de contractu feudali. Basil. 1686.

Lehnsverwürkung, s. Felonie, Acht.

Lehnsvorkauf, s. Lehnsretract.

Lehnsvormund, s. Vormund.

91. Lehntaxe.

§. 1.

Bedeutung.

Man hat das Wort, Lehntaxe, von jeher in verschiedenen Bedeutungen genommen, welches zu häufigen Verwirrungen Anlaß gegeben hat.

Im eigentlichsten Verstande nennt man die Sporteln oder Schreibgebühren, welche der bey

bey der Belehnung beschäftigten Dienerschaft zu entrichten sind, die Lehntaxe *a*).

In der weitläufigsten Bedeutung begriff man aber nicht nur diese eigentliche Lehentaxe, sondern auch die Kanzelley- und Anfallsgelder, nebst den Erbhofamtsgebühren darunter. Selbst bey der Reichshofkanzelley ließ man sich im vorigen Jahrhundert Verwirrungen hierin zu Schulden kommen, wie aus der Reichshofkanzelley-Taxrolle von 1659. und aus einem von Schilter bekannt gemachten Taxamtsbericht von 1675. erhellet *b*). In jener heist es deutlich: „Hierbey ist zu wissen, daß die teutschen fürstlichen Belehnungen keinen Tax, sondern nur die Hofämter bezahlen. Da aber der Fall kommt, daß ein solches Lehen, oder Regal, nach Absterben einer Linie auf die andere fallen thut, ist zum erstenmal, nach Beschaffenheit des Lehens, davon eine gewisse Tax und iura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber jedesmal eine proportionirliche Lehntax aufsezzen ꝛc.

Bisweilen verstand man aber auch nur diejenigen Kanzelleygebühren unter dem Namen Lehntaxe, welche bey Gelegenheit einer Belehnung, in besondern Fällen, z. B. wegen gesuchter Indulte, bey Lehnsanfällen ꝛc. außer den Schreibgebühren, von der Kanzelley gefordert werden. Auch noch jezt nennt man diese Kanzelleygebühren sehr häufig die Lehntaxe.

a) S. Estors Diss. onus laudemii depositum. sect. 6. §. 70.

b) SCHILTER in comment. ad ius feud. allem. p. 298. Aus ihm in Lünigs corp. iur. feud. tom. 1. Nr. 55. Man vergleiche auch die goldene Bulle im 25sten Tit. §. 1—3. und den Art. Lehnwaare §. 7.

§. 2.

Nachweisung.

Da von den Kanzelleygebühren und Anfallsgeldern bereits in besondern Titeln gehandelt worden ist, (S. Canzleitax, im 1sten Th. S. 514. und Anfall, Ebendas. S. 138.); die Erbhofamtsgebühren aber in dem Artikel, Belehnung (insonderheit §. 43.) bereits angeführt sind: so ist hier nur noch, in Betreff der eigentlichen Lehentaxe zu bemerken, daß von einem Thronlehen bezahlt wird:

1) an die geheimen Reichssecretarien (Referendarien) . . . 48 Fl.
2) dem Taxator, nebst Kapselgeld . . 23 Fl.
3) dem Registrator . . . 20 Fl.
4) den sämmtlichen Kanzellisten . . 30 Fl.

Bey allen den genannten Artikeln ist jedoch Hanzely zu vergleichen, welcher im 2ten Bande seiner Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, im 13ten Hauptstük, die zuverläßigsten Nachrichten von allen diesen Lehnsprästandis giebt. S. auch die Art. Canzleitax, Indult, Lehnwaare und Taxordnung.

§. 3.

Wahltagsconferenzen, 1790.

Nur der, bey dem Wahltage 1790. von Kurbrandenburg, wegen der für die secularisirten Stifter zu bezahlenden Lehntaxe, gemachten Erinnerung, und ihres Erfolgs, muß hier noch kürzlich gedacht werden. Den wörtlichen Inhalt des darauf Bezug habenden Monita sehe man in dem Art. Lehnwaare §. 12. im Zusammenhange; der Schluß der in Vorschlag gebrachten Fassung lautete folgendermaaßen: . . . »auch nicht zugeben, daß von den durch den westphälischen Friedensschluß secularisirten und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern, doppelte Lehntaxen, wie von den evangelischen Bisthümern, verlangt werden.“

Dieses in Vorschlag gebrachten Zusazzes wegen, behielt man sich gröstentheils das Protocoll offen. Trier glaubte, daß, dem westphälischen Frieden zufolge, nicht sowohl das Doppelte, als nur noch die Hälfte über die gewöhnliche Taxe von den zu Bischöfen und Prälaten gewählten augsburgischen Confessionsverwandten bezahlet werde; Braunschweig äußerte, die Beschwerde liege darin, daß man bey dem Reichslehnhofe die in weltliche Fürstenthümer verwandelten vormaligen Stifter, bey der Bestimmung der Lehntaxen, nach Maßgabe des 5ten Art. §. 21. des W. F. behandeln wolle, da doch diese Verfügung lediglich auf die noch bestehenden und mit evangelischen Vorstehern versehenen Stifter gehe, die secularisirten aber, wie andere ursprünglich weltliche Fürstenthümer zu behandeln seyen.

Brandenburg behielt sich das Protocoll offen, und verlas in der nächsten Sizzung folgende Aeußerung: Nach dem 5ten Art. §. 21. des W. Fr. sollen evangelische Bischöfe, wenn sie ihre Lehen empfan-

pfangen, die gewöhnliche und außerdem noch die Hälfte der gewöhnlichen, folglich nicht eine doppelte, sondern nur anderthalb Taxen entrichten. Dieß sey nur bey Osnabrük und Lübek der Fall. Da man aber auch von Schwerin, Razzeburg und andern secularisirten Stiftern eine höhere Lehentaxe gefordert habe, und jene Verordnung des W. Fr. dazu gemißbrauchet werde: so wäre der Sinn des Moniti, daß von den durch den W. Fr. secularisirten und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern, keine erhöhete Lehnstaxe gefordert werde.

Mainz hatte sich ebenfalls, dieses Puncts halber, ausdrüklich vorbehalten, dasjenige, was hierunter in der Observanz beobachtet werde, aus actenmäßigen Quellen vorzulegen. Dem zufolge gab es nachgehends folgende Erläuterung zu Protocoll: „Forderſamst sey zu bemerken nöthig, wie es zwar nicht zu läugnen stehe, daß die Fassung des §. 21. Art. V. I. P. und dessen Worte: electi aut postulati in archiepiscopos aut praelatos augustanae confessionis etc., ferner: intra annum electionis, das kurbrandenburgische Monitum, welches dahin geht, daß von ganz secularisirten Stiftern in diesem §. keine Frage sey, zu unterstüzzen schienen. Indessen sey bekannt, wie wenig auf solche Ausdrükke allein, wenn sonst keine andern Gründe hinzukommen, sich verlassen werden könne, und wie sehr über den Sinn häufiger Stellen des Westphälischen Friedens gestritten werde. Bey solchen Streitigkeiten müsse allemal lediglich zu den Tractaten dieses Friedens, und der nachherigen Observanz recurrirt werden, weil diese allein beweisen könnten, wie dergleichen Dispositionen eigentlich gemeynt gewesen sind.

Siehet man nun in des Maiern actis pacis nach, wie der 21ste §. des 5ten Art. entstanden ist, so findet man Th. 3. S. 194. daß der erste Antrag der Katholiken dahin gegangen: „Die Inhaber der ihnen überlassenen Erz- und Stifter sollten die Agnaten, *iura pallii et confirmationum*, künftig dem Kaiser, unter der alten, bey jedem Stift hergebrachten Taxe, zu jedesmal begebenden Fällen und Veränderungen abstatten.“

Die augsburgischen Confessionsverwandten hätten sich hierzu nicht, wohl aber zu einer erhöheten Lehnstaxe verstehen wollen, wo dann etliche Vota auf den dritten Theil, andere auf die Hälfte, andere aber auf das alterum tantum gegangen seyen. Die Katholischen hingegen giengen in ihrer Gegenerklärung nach dem höchsten Gebote, und verlangten die Zahlung einer doppelten Lehnstaxe. Allein da man sich hierzu andrer Seits durchaus nicht verstehen wollen, so habe man sich endlich den 14 May 1647. auf die Erhöhung der Hälfte über die gewöhnliche Lehnstaxe vereinigt, und auf diese Art den 21sten §. des 5ten Art. zu Stande gebracht.

Aus diesen Tractaten erhelle nun deutlich, daß es die Meynung nicht gehabt habe, unter den ganz secularisirten Stiftern, und jenen, bey welchen noch eine Art von Wahl geblieben ist, einen Unterschied zu statuiren, sondern daß man die Annaten, Pallien und Confirmationsgelder, blos als eine solchen Ländern aufliegende Abgabe angesehen habe, von welcher man diese Länder nicht gänzlich habe befreyen wollen; hierzu komme denn ferner die Observanz von 1648. bis hieher, nach welcher diese secularisirten Stifter bey den Belehnungen die anderthalb gewöhnlichen Taxen würklich bezahlt haben, welches doch solche große Häuser gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie nicht von ihrer Schuldigkeit überzeugt gewesen wären.

Ueberhaupt komme es hier lediglich darauf an, was hier ein jedes dieser secularisirten Stifter insbesondre bey Belehnungen würklich bezahlt habe; dieses müßten die Taxbücher ausweisen, und dabey dürfte es auch dem diesseitigen Ermessen nach zu belassen seyn. Wenigstens werde ein hohes Collegium hieran etwas abzuändern, und eine Stelle des westphälischen Friedens, wider dessen eigne Tractaten und eine mehr als hundertjährige Observanz, authentisch zu interpretiren, nicht gemeynet seyn. Uebrigens sey es unbedeutend, was von diesen Lehengeldern in das Taxamt falle, und betrüge für die sämmtlichen Expeditionserforderniſſe, als Kapsel, Sigill ꝛc. nur einige und 40 Fl., alles übrige machten die bekannten Erbamtsgebühren aus, welche in der gedrukten Taxordnung specifisch vorliegen, und pro casu simplici, 1081 Fl. betragen.

Der Schluß fiel endlich dieses Puncts halber dahin aus, daß derselbe ad comitia ausgestellt bleibe.

92. Lehnträger,

§. 1.

Begriff.

Lehnträger, *Provassallus*, *Vassallus vicarius*, ist derjenige, welcher die Rechte und Pflichten des

des Vassallen in eigenem Namen ausübet und wahret.

Wer hierzu in eigenem Namen nicht berechtiget ist, z. B. ein Bevollmächtigter, ein Vormund ꝛc. ist nicht Lehnträger. Uebt aber gleich der Provassall die Rechte und Verbindlichkeiten des Vassallen in eigenem Namen aus; so ist er doch im Grunde, besonders in Rükſicht auf den, oder diejenigen, welche zunächst in dem Lehnsnexus stehen, als ein Mandatar, oder Verwalter zu betrachten, indem doch die Rechte, welche er ausübt, und die Verbindlichkeiten, die er erfüllt, zu einer ursprünglich nicht ihm, oder doch nicht ihm allein, zustehenden Befugniß gehören. Das Recht selbst bleibt immer dem Belehnten; ihm gebühret nur die Ausübung.

§. 2.
Ursprung.

Wenn Lehen nur solchen Personen verliehen wurden, welche zu den davon abhangenden Dienstleistungen geschikt waren, so bedurfte es keines Lehnträgers; als man aber anfieng, auch solchen Personen und Gemeinheiten Lehen zu verleihen, welche nicht persönlich zu Felde ziehen konnten, kamen die Lehnträger, oder Provassallen auf, welche bey Kirchen und Klöstern zuerst vorkommen. In der Folge wurde es auch bey andern Universitäten nachgeahmt, und kam auch da im Gebrauch, wo mehrere Theilnehmer an einem Lehn vorhanden waren.

§. 3.
Erwerb der Lehnträgerschaft.

Der Erwerb dieses Rechts gründet sich allezeit auf einen besondern Titel. Der Regel nach rührt es von dem Vassallen her, doch hat der Lehnsherr die Befugniß, den von dem Vassallen bestellten Lehnträger aus rechtmäßigen Ursachen zu verwerfen. Ist die Lehnträgerschaft mit einem Amte, mit einer Würde verbunden, so bedarf es dabey keiner besondern lehnsherrlichen Einwilligung; wollte aber ein Lehnträger von einer einzelnen lehnsfähigen Person bestellt werden, so würde die Einwilligung des Lehnsherrn allerdings erforderlich seyn, weil ein solcher Vassall die übernommenen Verbindlichkeiten in eigener Person zu erfüllen schuldig ist, der Lehnsherr aber nicht angehalten werden kann, sich deshalb in eine besondere Verbindung mit einem Dritten einzulassen. Gesezt aber, der Lehnsherr belehnet eine lehensunfähige Person, ohne ihr die Dienste entweder zu erlassen, oder sich an deren Stelle etwas anderes, welches sie leisten könnte, auszubedingen, so williget er schon stillschweigend in die Bestellung eines Lehnträgers, daher es in diesem Falle blos darauf ankömmt, daß der Lehnsherr, in Ansehung der einzelnen von dem Vassallen dazu ernannten Person, keine gegründete Ursache zu widersprechen habe.

In den Häusern, wo der Familienseniorat eingeführt ist, stehet gewöhnlich dem Aeltesten die Lehnträgerschaft zu. So z. B. in den Häusern Braunschweig, Anhalt, Salm, Reuß, Solms, Isenburg ꝛc.

§. 4.
Eigenschaften und Pflichten des Lehnträgers.

Schon aus der Absicht, in welcher ein Lehnträger bestellt wird, und aus dem Begriffe desselben, fließt, daß er selbst lehnsfähig seyn müsse. In ältern Zeiten wurde auch Ebenbürtigkeit bey ihm erfordert, wovon man hin und wieder noch Ueberbleibsel antrifft *a*). Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß er der Aelteste der Familie seyn, oder daß dieser allemal die Lehnträgerey über sich nehmen müsse. Minderjährigkeit ist kein absolutes Hinderniß der Lehnträgerey; die auszustellenden Vollmachten werden in diesem Falle auf die Vormundschaft gerichtet, welche die ihm obliegenden Pflichten in seinem Namen zu erfüllen schuldig ist.

Der Lehnträger muß alles dasjenige leisten, was in Rükſicht des Lehens zu beobachten und zu leisten ist. Denn dadurch, daß der Lehnsherr einem solchen ein Lehen verliehen hat, welcher die Lehendienste in Person zu leisten nicht im Stande ist, hat er ihm die Dienste deshalb nicht stillschweigend erlassen. Der Lehnträger kann und muß sie verrichten, muß die Belehnung empfangen, den Lehnseid ablegen ꝛc.

Giebt er einem Vollmacht zum Lehnsempfang, so muß dieser nicht allein in die Seele des Lehnträgers, sondern auch in sämmtlicher Interessenten Seele schwören. Von den Vollmachten, welche der Lehnträger selbst nöthig hat, sehe man den Freyh. von Cramer in s. syll. proc. imp. §. 2340. S. 656.

a) FRANC. CAR. CONRADI diss. de provassallis. §. 29.

§. 5.

§. 5.

Erlöschung der Lehnträgerschaft.

Ist das Provassallagium mit einer gewissen Würde verbunden gewesen, so hört es 1) mit der Ablegung oder dem Verluste dieser Würde auf. 2) Endiget es sich auch mit dem Tode dessen, von dem der Provassall einzig und allein bestellt worden war; war er aber von mehrern bestellt worden, so erlöscht es nicht, wenn gleich einer oder anderer von diesen stirbt. 3) Kann die Lehnträgerschaft durch Felonie verloren gehen; auch kann sie 4) dem Lehnträger, mit Einwilligung des Lehnsherrn und des Hauptvassallen abgenommen, 5) aber auch von dem Lehnträger aufgekündiget und abgegeben werden.

§. 6.

Schriften.

IO. MART. LINCK diss. de vassallo vicario, *von Lehnträgern.* Alt. 1681.

ANDR. MYLII diss. de provassallo. Lipsi. 1688.

FRANC. CAR. CONRADI diss. de provassallis. Viteb. 1729.

IO. GUIL. ENGELBRECHT diss. de renovatione investiturae, universitatis nomine, regulariter non in casu mortis unius ex pluribus feudi curatoribus, sed demum cunctis iis deficientibus petenda. Helmst. 1761.

Joh. Ludw. Ekkards Vorrede zu Schröters Abhandlung von der Lehnwaare, welche blos von der Lehnträgerschaft handelt, ist vorzüglich zu empfehlen. Sie wurde 1789. geschrieben.

Ausführungen über einzelne hierher einschlagende Fragen hat Jepernik in s. repertorio iur. feud. unter der Rubrik: *Provassallus*, S. 316. 317. nachgewiesen.

93. Lehnwaare.

§. 1.

Bedeutung.

Lehnwaare, (Laudemium) ist diejenige durch Verträge, Gesezze oder Gewohnheiten bestimmte Summe, welche der Vassall seinem Lehnsherrn, sowohl bey der ersten Belehnung, als bey Erneuerung derselben, insonderheit bey Veräußerungsfällen, sowohl zur Anerkennung seines Obereigenthums, als für die Aufnahme und Belehnung zu entrichten hat. Derselbe Begriff wird bisweilen auch mit den Ausdrükken: Lehngeld, Ehrenschaz, Handlehn, Lobegeld, Leihkauf ꝛc. bezeichnet.

Die Meynungen über den Ursprung und die Ableitungen des Worts, *Laudemium*, hat Joh. Heinr. Eberhard in s. Betrachtungen über die Laudemien (Wittenb. und Zerbst 1771. 8.) §. 3. umständlich angezeigt. Ueber den Ursprung des Worts, Lehnwaare, sehe man Peslers Progr. de origine vocis *Lehnwaare*, Frf. 1750.

Diejenige Lehnwaare, welche Seitenverwandte, wenn sie zur Lehnfolge kommen, entrichten müssen, nannten die Alten auch oft, Angefälle, Anfallsgelder.

Ueber den so oft unbestimmten und vermischten Gebrauch der Worte Lehnwaare, Lehntaxe, Anfallsgeld, Kanzleygebühr ꝛc. welcher zu so vielen Streitigkeiten, selbst zu Unbestimmtheiten in den Gesezzen und öffentlichen Verhandlungen, zu so vielen Verwirrungen und Widersprüchen der Schriftsteller Anlaß gegeben hat, sehe man den Artikel: Lehntaxe.

§. 2.

Ursprung; Veranlassung.

Ursprünglich geschahen die Belehnungen unentgeldlich, daher auch das longobardische Lehnrecht noch nichts von einer Lehnwaare weiß. Auch in den älteren Sammlungen der teutschen Lehensgewohnheiten, weder im Kaiserrechte, noch in den sächsischen und schwäbischen Lehnrechten, findet man Spuren davon. Alles, was man über ihren Ursprung gesagt hat, bestehet in Muthmaßungen, bey denen wir uns, da die Sache wohl nicht leicht noch einigen practischen Nuzzen haben möchte, nicht aufhalten wollen. Wer aber Beruf dazu fände, die so verschiedenen Meynungen darüber kennen zu lernen, der wird in Schröters theoretischer und practischer Abhandlung von der Lehnwaare (Berl. u. Stralsund 1789. gr. 8.) im 3ten Cap. von S. 16—63. viel Erbauung finden. Hr. Schröter, der sich so viele Mühe bey dem Sammeln der mancherley Muthmaßungen gegeben hat, sagt gleich im Anfang dieses 3ten Capitels: „So oft auch dieser Gegenstand zur Untersuchung ist gezogen worden, so ist doch die darüber verbreitete Finsterniß noch nicht gänzlich zertheilet.“ Und kurz nachher gestehet er aufrichtig, daß er sich keiner neuen Entdekkung rühmen könne; bittet, daß man den guten Willen statt der That annehme, und ver-

versichert, daß er sich künftig Mühe geben werde, mehr Licht darüber zu verbreiten. Bey alledem hat er aber doch durch seine Resultate den Dank derjenigen verdienet, welche in den Fall kommen könnten, sie zu einem oder andern Schlusse benuzzen zu können. Sie bestehen in folgenden:

1) Daß an vielen Orten die teutschen Symbole der Clientel, den Urstoff zum Lehngelde gegeben haben könnten.

2) Möge der ehemalige Weinkauf hin und wieder in Lehnwaare verwandelt worden seyn.

3) Auch mit den Lehnbeden könne dieß der Fall gewesen seyn.

4) In der Mark Brandenburg haben die Dorfschulzen ehedem für den Landes- oder Gerichtsherrn ein Lehnpferd halten müssen; dafür seyen ihnen gewisse Hufen, auch wohl die Krugeinnahme, gewidmet gewesen. So lange sie nun die Lehnpferde zum Dienste bereit gehalten hätten, wären sie zu keiner Abgabe verbunden gewesen; seit der Veränderung im Kriegsdienste sey aber dieses Lehnpferd in eine Geldabgabe oder Lehnwaare verwandelt worden.

5) Ein conventionelles Lehngeld sey am häufigsten von Klöstern, Stiftern und Geistlichen beliebt worden.

6) An manchen Orten haben die Unadelichen, so oft sie ein Lehngut erwerben wollen, sich mittelst eines Stüks Geldes, die Freyheit von den Ritterdiensten erkaufen müssen.

7) Als zur Zeit der Kreuzzüge vielen Edelleuten die Freyheit ertheilt wurde, ihre Lehngüter nach Belieben an jedermann zu veräußern: so habe sich der Lehnsherr von solchen Käufern, welche nach der damaligen Verfassung keine Lehndienste leisten konnten, statt derselbigen ein Lehngeld ausbedungen.

8) Habe das römische Recht sehr vieles zur Einführung der Lehnwaare beygetragen.

Am häufigsten mögen wohl die wechselseitig beliebten Veränderungen in den ursprünglichen Lehendiensten, und die Verleihung der Lehen an solche Personen, welche zum Kriegsdienste unfähig waren, die Veranlassung zur Lehenwaare gegeben haben.

§. 3.

Gattungen der Lehnwaare.

Man theilt die Lehnwaare in die eigentliche, oder größere, welche dem Lehnherrn, und in die uneigentliche, oder kleinere, welche dessen Beamten, oder seiner Kanzelley entrichtet werden muß. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte man aber die der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren niemals mit diesem Namen belegen, sondern sie lieber, wie auch von denen, die sich der Genauigkeit im Ausdrukke befleißigen, geschiehet, Kanzelleygelder, Kanzelleysporteln, Gebühren u. dgl. nennen. (S. Canzleitax.)

Auch verstehet man sehr oft die Anfallsgelder unter dem Namen Lehnwaare, (Anfall, Anfallsgeld.) welches Anlaß gegeben hat, die Antrittslehnwaare von der Successionslehnwaare zu unterscheiden.

Hier ist nur von der eigentlichen Lehnwaare die Rede.

§. 4.

Reichslehnwaare.

Der Name Laudemien, Laudemialgelder, ist in der teutschen Reichssprache gewöhnlicher als der teutsche Name Lehnwaare. Unter den von Reichslehen abzutragenden Laudemien verstehet man diejenigen Gelder, welche dem Reichshofrathe, als Reichslehenhofe, in Ansehung gewisser Belehnungen bezahlt werden müssen. *a*)

Diese Laudemien dürfen nicht mit den Anfallsgeldern verwechselt werden, welche in denjenigen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, an die Reichskanzelley zu entrichten sind. Diese Anfallsgelder betragen bey Thronlehen, wie auch Grafschaften und Dynastien, die Hälfte des Laudemii, und bey kleineren Reichslehen die doppelte Lehentaxe. (S. die Artikel, Anfall, Anfallsgelder, Lehentaxe.)

a) Eine Beschreibung der merkwürdigeren Laudemien, welche vom Jahre 1728 bis 1733. bezahlt worden sind, findet man in der vom Hrn. geh. Rath von Selchow herausgegebenen Einleitung in den Reichshofrathsproceß, S. 229 ff.

§. 5.

Fälle, wo sie zu entrichten ist; Quantum.

Laudemien und Anfallsgelder werden, der Regel nach, nur von neu verliehenen Lehen, oder wenn die

die Thronlehen auf einen in der Mitbelehnung nicht begriffenen Seitenverwandten fallen, bezahlt. Wenn also ein Sohn seinem Vater unmittelbar in einem Reichslehen nachfolgt, so ist unstreitig weder von Laudemial- noch Anfallsgeldern die Rede. Wer aber als Mitbelehnter zu betrachten, und als solcher von dem Abtrage des Laudemii befreyet sey? darüber sind, wie aus den folgenden Paragraphen erhellen wird, die Grundsäzze der Reichsvassallen sehr abweichend von denjenigen, welche der Reichshofrath angenommen hat.

Wie viel an Laudemien zu entrichten sey, bestimmt der Reichshofrath in jedem einzelnen Falle, und nimmt hierbey vorzüglich den Ertag des Lehens zum Maaßstabe an. Wird ein Reichslehen einer fremden Familie zum erstenmal verliehen, so pflegt er; zufolge eines 1779. nach vorgängigem Gutachten an den Kaiser angenommenen Normativs, den dritten Theil der jährlichen Einkünfte als Laudemien zu fordern; von Agnaten, der Regel nach, den sechsten Theil; bey mehreren Fällen aber eine Summe, ungefähr nach der Hälfte dieses Maaßes, in Pausch und Bogen anzusezzen, worüber er sich, besonders wenn es mächtige Reichsstände betrift, aussergerichtlich zu vergleichen pflegt. Im Grunde kömmt hierbey vieles auf individuelle Verhältnisse und gütliche Uebereinkunft an, und nur bey dem so genannten Blutbann ist die Summe des Laudemii, für alle Fälle, auf 2000 Fl. im Voraus bestimmt. Erhöhet kann diese Summe nie werden; es fehlet aber nicht an Beyspielen, daß man die Hälfte, auch wohl zwey Drittheile davon erlassen hat.

§. 6.

Verordnung der Wahlcapitulation über die Entrichtung der Reichslehenwaare.

Diejenige Stelle der Wahlcapitulation, welche bey Bestimmung der Rechtsgebühr, in Betreff des von Reichslehen zu entrichtenden Laudemii, als vorzüglichste Entscheidungsquelle zu betrachten ist, erhielt erst 1742. ihre gegenwärtige Fassung. Man findet sie in den Wahlcapitulationen Carls VII. Franz I. und Josephs II. im 17ten Artikel §. 19. In den Capitulationen Leopolds II. und Franz II. im 10ten §. des 17ten Artikels. Um diese wichtige Stelle nicht aus ihrem Zusammenhange zu reissen, muß der nächstvorhergehende Paragraph mit eingerükt werden.

Wahlcapit. 1742. ꝛc. Artik. 17. §. 18. u. 19. 1790. ꝛc. Art. 17. §. 9. u. 10.

„In der Lehentaxe (aber) wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen lassen. (§. 10.) Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern, von den Lehen, damit sie bereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.“

§. 7.

Streitigkeiten über diese Stelle der Wahlcapitulation.

Diese Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation wird anders von den Reichsvassallen, anders von dem Reichslehnhofe erklärt. Da man, ohne in die Geschichte der Reichslaudemien, insbesondere aber in die Geschichte dieser Stelle hineinzugehen, über das Gewicht der von beyden Partheyen angeführten Gründe nicht urtheilen kann: so muß diese hier kürzlich vorausgeschikt werden.

Im 14ten Jahrhundert waren die Laudemien, wenigstens bey Reichslehen, noch gänzlich unbekannt. Folgende Stelle der goldenen Bulle zeiget deutlich, daß sie Carl IV. entweder noch gar nicht kannte, oder sie doch stillschweigend verwarf. Im 29ten Titel lautet der erste Paragraph:

„Decernimus, ut *principes electores*, ecclesiastici et seculares, dum feuda sua regalia ab imperatore recipiunt, *ad dandum, vel solvendum aliquid, nulli penitus sint adstricti. Nam pecunia, quae tali praetextu persolvitur, officiatis debetur.* Cum ergo *ipsi* principes electores cunctis imperialis curiae praesint officiis, suos etiam habentes in officiis huiusmodi substitutos, . . . videretur absurdum,

quod substituti officiales a suis superioribus, quocunque quaesito colore exenia postularent; nisi forte ipsi principes electores sponte et liberaliter his aliquid largirentur."

Die Kurfürsten waren also, dieser deutlichen Stelle zufolge, bey Belehnungen mit ihren Regallehen von allen Abgaben frey. Die übrigen Fürsten aber sollen nach dem 2ten §., sofern sie nicht etwa eine Befreyung erweisen können, bey Empfangung ihrer Lehen, die Summe von 63⅓ Mark Silber, (1081 Fl.) als Lehentaxe, zu entrichten schuldig seyn. Die Worte sind folgende:

„Porro *caeteri principes* imperii, ecclesiastici vel seculares, dum praedicto modo eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum suscipit, vel a rege, dabit officialibus imperialis sive regalis curiae, sexaginta tres marcas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis privilegio, seu indulto imperiali vel regali tueri se posset et probare, se solutum vel exemtum a talibus, aut etiam aliis quibuscunque, quae solvi in susceptione feudorum huiusmodi consuevissent."

Hierauf wird im 3ten §. die Austheilung dieser Lehnstaxe auf das genaueste, und zwar dergestalt bestimmt, daß man daraus siehet, daß auch die Kanzelleygebühren darunter begriffen waren.

Auch im 15ten und 16ten Jahrhundert war bey Reichslehen, dieser Stelle der goldenen Bulle gemäß, wenigstens in Successionsfällen, noch kein Laudemium üblich. Um diese Zeit trafen aber verschiedene Umstände zusammen, welche die Veranlassung dazu gegeben zu haben scheinen. Man fieng nämlich an stehende Truppen zu halten, wodurch die ehemaligen Lehndienste verändert wurden, oder gänzlich in Abgang kamen, welches die Verleihung der Lehen, da die Ursache derselben, nämlich die Dienste, aufhörten, zu einer größern Gnade machte, als vorher. Fremde Gesezze und Gewohnheiten bekamen immer mehr und mehr Eingang in Teutschland; durch Anwartschaften, Erbverbrüderungen, Mitbelehnschaften u. dgl. waren die Lehnsconsolidationen seltner geworden; der kaiserliche Reichshofrath bekam eine andere Gestalt, die Reichslehnssachen wurden mehr vor denselben gezogen; die feyerliche Belehnungsart wurde immer seltener; die Sitte, sich durch Bevollmächtigte belehnen zu lassen, wodurch viele Kosten ersparet wurden, fand bald allgemeinen Eingang; die Lehnbriefe wurden vermehrt, und dem Belehnten aufgenöthigt: darin liegen wahrscheinlich die Ursachen, daß sich die Reichsstände nun leichter zu einer gewissen Abgabe verstanden.

Erbhofamts- und Kanzelleygebühren waren schon unstreitige Abgaben bey Belehnungen, in der Maaße, daß die Kurfürsten davon befreyet, beyde jedoch von Thronlehen anderer Fürsten, Kanzelleygelder aber auch von geringeren Reichslehen zu entrichten waren. Bey diesen lezteren hat man vielleicht, auch in Ansehung der Belehnungen, schon vor Carls V. Zeiten eine Erhöhung versucht; denn in der Wahlcapitulation dieses Kaisers mußte sich derselbe im XIIten Art. anheischig machen: „die Kurfürsten und andere desselbigen Reichsstände mit ... Kanzleygeld ... Auflagen, oder Steuer ohnnothdürftiglich und ohne redliche und tapfere Ursachen nicht (zu) beladen."

So blieben diese Worte in den Capitulationen Ferdinands I. (1530. 1558.) Maximilians II. (1562.) Rudolfs II. (1575.) Matthias, (1612.) Ferdinands II. (1619.) Ferdinands III. (1636.) und Ferdinands IV. (1653.) ohne Veränderung und Zusaz, obgleich die Fürsten vor Errichtung dieser leztern Capitulation erinnert hatten: „Es wäre, wegen der Kanzelleygelder, ein eigener Artikel zu machen, und demselben zu insinuiren, daß die Kanzelley- und Lehentaxe, und andere ungewöhnliche Anforderungen unterbleiben möchten. 1658. wiederholten sie zwar, vor der Wahl Leopolds, diese Erinnerung; allein die nämlichen Worte blieben unverändert stehen, und erhielten nur den, in Hinsicht der durch den westphälischen Frieden bewirkten Veränderungen, merkwürdigen Zusaz: „Sollen diejenigen Fürsten und Stände, welche vermög des Friedensschlusses Länder haben abtreten, und davor andere annehmen müssen, zu keiner neuen Canzley- oder Lehensgebühr, vor die überkommene Herzog- und Fürstenthumben und Landen vor dasmal angehalten werden, oder darzu einigerley Weis verbunden seyn."

1662. erinnerten die Fürsten nochmals, dem Project der beständigen Wahlcapitulation einzurükken: „die Canzley- Lehn- und andere Taxen, ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen (zu) lassen, noch die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-

fallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren (zu) lassen."

Hierauf wurde diese Sache in dem Projecte der beständigen Wahlcapitulation so gefaßt: „Bey diesen hohen Gerichten will der Kaiser niemand mit Canzley- oder Targefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Canzley- und andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstag beliebet und verglichen seyn, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; in der Lehentax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen lassen; vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweren, noch beschweren lassen." Auch wurde diesem Projecte, auf Erinnerung der Fürsten, einverleibt: daß der Kaiser, wegen illiquider und streitiger Lehntaxen die Belehnung nicht aufhalten solle.

§. 8.

Fortsezzung; Resultate aus diesen Stellen, nebst Belegen.

Aus diesen Erinnerungen der Fürsten, und den angeführten Stellen der Wahlcapitulation ergiebt sich, daß man im 16ten Jahrhundert nicht allein die Kanzelleygebühren zu erhöhen, sondern auch andere ungewöhnliche Anforderungen einzuführen suchte. Das bis jezt bekannte älteste Beyspiel eines Successionslaudemii ist vom J. 1625, wo von Florenz und dem Hause Appiani 800,000 Fl. als Laudemium, an den Kaiser, und 100,000 Fl. als ein Donativ an den Reichshofrath bezahlet wurden. *a*) Zufolge eines Reichshofrathsgutachtens vom J. 1671, Laudemien betreffend, soll aber Ferdinand III. im J. 1650. schon resolvirt haben, daß dem Reichshofrathe, schon von Alters her, das Recht zugestanden habe, das Quantum des Laudemii zu bestimmen. *b*) Hieraus wird es wahrscheinlich, daß die Fürsten, welche sich 1653. über „ungewöhnliche Anforderungen" beschwerten, damit auf die von ihnen geforderten Successionslaudemien zielten. Daß sie sich aber vor dem Jahre 1663. schon nicht mehr geweigert haben, in gewissen Fällen sogenannte Antrittslaudemien (§. 3.) oder Anfallsgelder zu bezahlen, erhellet aus der angeführten in diesem Jahre gethanen Aeusserung, und aus der eingerükten Stelle des Projects der beständigen Wahlcapitulation; nach welchen sie zu Entrichtung dieser Anfallsgelder nur alsdann nicht gehalten seyn wollten, wenn sie von Lehen gefordert würden, damit sie bereits coinvestirt gewesen seyn. So hatte sich Meklenburg 1650. nicht geweigert, wegen des im westphälischen Frieden secularisirten Fürstenthums Schwerin, 2500 Goldgulden, und wegen Razzeburg 2000 Goldgulden zu bezahlen, als es damals zum erstenmal damit belehnet wurde. *c*) Auch waren schon 1599. von Wirtemberg, welches seit 1534. ein Reichsafterlehn von Oesterreich gewesen war, als es 1599. durch den Vertrag zu Prag ein unmittelbares Reichslehen wurde, 5000 Goldgulden bezahlet, und überdieß dem Reichsvicekanzler 200 Goldgulden, und den Reichskanzellisten 200 Rthlr. verehret worden. *d*) Der Sache nach mögen also Antrittslaudemien mit dem Anfange des 16ten, Successionslaudemien hingegen erst im 17ten Jahrhunderte aufgekommen, aber doch nicht als eine absolute Schuldigkeit betrachtet worden seyn. Denn in einem kais. Decrete an den Reichshofrath von 1685. wird von denselben, als gar selten zufallenden und nicht importirlichen Accidentien geredet; *e*) und Uffenbach, der sein Werk, *de consilio imperiali aulico*, 1685. herausgab, sagt S. 28. bloß: daß Laudemien bey heimgefallenen und wieder neu ertheilten Lehen Statt finden, ohne dabey einer Collateralerbfolge zu gedenken. Die Sache war übrigens früher bekannt, als der Name gebräuchlich wurde.

a) Hier wird auch schon der Name Laudemium gebraucht. S. Eberhard a. a. O. Beylage A. S. 221.

b) Eberhard Beylage B. S. 224.

c) Schröter, v. d. Lehnwaare, C. 2. §. 24. S. 91.

d) Moser

d) Moser von der teutschen Lehnsverfass. B. 1. Kap. 9. §. 31. S. 293.
e) Eberhard, Beyl. F. S. 234.

§. 9.

Fortsezzung; der Laudemien wird namentlich gedacht.

Ungeachtet es in dem Project der beständigen Wahlcapitulation 1663. schon hieß, daß die Stände weder mit Anfallsgeldern von solchen Lehen, womit sie bereits coinvestirt gewesen seyen, noch mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschweret werden, und daß die Belehnungen wegen illiquider und streitiger Lehntaxen nicht aufgehalten werden sollten: (§. 7.) so blieb es doch in der Capitulation Josephs I. bey den Formalien der leopoldischen Capitulation. (§. 7.) Der Capitulation Carls VI. wurden aber die angeführten Formalien des Projects wörtlich einverleibt. Noch immer war aber der Laudemien, wenigstens unter diesem Namen, noch nicht gedacht, welches erst 1742. in der Capitulation Carls VII. geschah. Vorher hieß es noch: . . . „Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfallsgeldern von den Lehen . . . beschweren;“ u. s. w. jezt aber wurde der 18te §. so gefaßt: „Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, nicht beschweren, noch beschweren lassen;“ und im 2ten §. des 11ten Artikels, wo es vorher bloß geheißen hatte, daß der Kaiser die Belehnung wegen illiquider uud streitiger Lehntaxen nicht aufhalten wolle, wurde nun auch gesezt: „wegen der illiquiden und streitigen Lehntaxen, oder Laudemiengelder“ u. s. w. worauf seitdem diese Stellen unverändert beybehalten und in ihrem Zusammenhange so gefaßt sind, wie die im 6ten §. eingerükten Worte lauten.

§. 10.

Grundsäzze und Auslegung der Reichsvassallen.

Von Seiten der Reichsvassallen wird behauptet, daß die Worte der Wahlcapitulation: „Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit Laudemien und Anfallsgeldern, von denen Lehen, damit sie bereits coinvestirt gewesen . . . nicht beschweren“ u. s. w. nicht ausschließlich und allein von dem Falle einer eigentlichen Mitbelehnung, sondern auch von der ersten Belehnung zu verstehen seyen, dergestalt, daß alle diejenigen, die in der ersten Belehnung mit begriffen sind, folglich alle vom ersten Erwerber abstammende Seitenlinien, vermöge dieser Stelle, von Entrichtung der Lehnwaare befreyet seyen. Ihre Gründe sind kürzlich folgende:

1) Der Sinn des Wortes Laudemium, wie man ihn heut zu Tage nehme, streite überhaupt wider den eigentlichen ursprünglichen Begriff; denn nach diesem sey unter Laudemium oder Lehnwaare, der in Veränderungs- und Veräusserungsfällen dem Lehnsherrn, zur Anerkennung seines Obereigenthums, und für die Aufnahme und Belehnung zu entrichtende Abtrag eines Theils von dem Ertrage lehnbarer Güter, zu verstehen.

2) Wenn man die mehr angezogene Stelle der Wahlcapitulation zergliedere, so ergäben sich daraus folgende Säzze: 1) der Kaiser wolle es, in Betreff der Lehentaxe, bey der goldenen Bulle bleiben, 2) keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände aufkommen lassen; 3) von einer einfachen Belehnung, wenn sie gleich mehrere Lehen betreffe, nur eine einfache Taxe begehren, wenn auch 4) diesem in neueren Zeiten etwas entgegen geschehen seyn sollte. Diesemnach sey also nicht allein jede der goldenen Bulle zuwider laufende Erhöhung der Taxen für ungültig erkläret, und zwar sowohl die Erhöhung der Gebühren für die Erbämter, als die Erhöhung aller und jeder Belehnungsgebühren und Taxen, ohne Ausnahme; sondern eben dieses gelte auch von allen und jeden, ohne Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände neuerlich angemaßten Taxen. Der Einwurf, daß durch die Wahlcapitulation nur ungewöhnliche Laudemien verboten wären, falle dadurch weg, daß die Laudemien ja niemals gebräuchlich gewesen, sondern eine Erfindung neuerer Zeiten wären, welche die goldene Bulle verboten habe.

3) Unter Coinvestirten verstehe der Reichshofrath nur solche, welche zu gesammter Hand beliehen wären, wodurch die Anverwandten, welche kraft der Geschlechtsfolge, und nicht kraft der gesammten Hand, succedirten, ausgeschlossen würden, folglich Laudemien bezahlen müßten. Gesezt aber auch, daß unter den Coinvestirten nur diejenigen, welche zur gesammten Hand beliehen worden, zu verstehen seyen,

seyen, so seyen demohngeachtet die Laudemien auch in Ansehung der übrigen Agnaten, die ein Recht zur Belehnung haben, wider den Sinn der Wahlcapitulation, denn diese beziehe sich oft angeführtermaßen auf die goldne Bulle und der Kaiser sage §. 19. der Wahlcapitulation: er wolle gegen die G. B. die Stände von den Gütern, womit sie coinvestirt gewesen, mit Laudemien nicht beschweren lassen. Ferner wären nach dem 19ten §. der Wahlcapitulation alle neuere Belehnungsgebühren abgeschaft, die Laudemien aber erst in neueren Zeiten aufgekommen, folglich müßten die Laudemien, selbst bey den Lehen, mit denen die Stände nicht mitbelehnt wären, abgeschaft seyn: zu geschweigen, daß dem Wort mitbelehnt ein Zwang angethan werde, wenn man es nur von den zu gesammter Hand Belehnten verstehen wolle. Alle Agnaten, welche Kraft der Verwandschaft ein Recht zur Erbfolge hätten, besäßen es vermöge der dem ersten Besiznehmer ertheilten Investitur, wären also in derselben mit begriffen, und der natürlichen sowohl, als herkömmlichen Bedeutung des Worts nach, mitbelehnt. Selbst die Veranlassung, wodurch diese Entscheidung in die W. C. gerükt worden, erläutere die Sache. Man habe sich nämlich reichsständischer Seits beschweret, daß wenn eine fürstliche Linie aussterbe, und ihr Lehen entweder durch besondere Verträge, oder ein von dem ersten Besiznehmer erlangtes Recht, auf die nächsten Agnaten falle, ausser der Gebühr für die Hofämter, jezt ein Laudemium, Taxe oder Kanzleygebühren gefordert würden. Um nun dieser Beschwerde abzuhelfen, sey der oft erwähnte Paragraph in die W. C. gekommen, und müsse also darin von allen die Rede seyn, deren Recht von dem ersten Besiznehmer herrühre, so wie auch von den Mitbelehnten, wegen deren die Beschwerden angebracht worden. Daher sey in diesem Falle kein Unterschied zwischen rechtlich succedirenden Agnaten und Gesammtbelichenen zu machen. — Endlich sey es auch aus den Reichsgesezzen überhaupt bekannt, daß man Coinvestirte und Simultanee-Investirte immer ausdrüklich von einander unterschieden habe, wie z. B. Art. IV. §. 9. des Osnabr. Friedens, deutlich beweise, und würde daher gewiß, wenn die W. C. nur von Gesammtbelichenen hätte reden wollen, nicht *coinvestiti*, sondern *simultanee* investiti gesagt worden seyn. Nach allem diesen sey es unläugbar, daß die G. B. bey allen Belehnungsgebühren zur Richtschnur zu nehmen, und bey einer Belehnung, wenn auch mehrere Lehen genommen würden, nur die einfache Taxe zu entrichten, diese aber ohne Bewilligung der Stände nicht zu erhöhen sey.

4) Kraft der goldenen Bulle seyen die Reichsstände in dem Besizze, nichts ausser dem, was dort bestimmt worden, zu bezahlen. In dieser sey nichts von Laudemien befindlich, sie gründeten also ihre Freyheit auf ein ausdrükliches Reichsgesez; dieses aufzuheben, stehe nicht in der einseitigen Macht des Kaisers, sondern müsse mit Einwilligung gesammter Stände geschehen. Seit Kaiser Carl V. hätten die Kaiser versprochen, weder die Auflagen, noch Kanzleygelder zu erhöhen: was also nicht vor der Zeit üblich gewesen, und nachher nicht mit Einwilligung der Stände eingeführt worden, sey gegen die Wahlcapitulation und die Reichsgesezze. Einzelne Beyspiele neuerer Zeiten wären also zu einer angeblichen Observanz, die sich auf die Zeiten von Carl V. gründen müßte, ohne alle Consequenz. Selbst aus dem 16ten Jahrhunderte sey noch kein Besiz des Laudemialrechts zu erweisen; zwar beziehe man sich von Seiten des Rhofraths auf eine Observanz, aber immer nur auf neuere Vorfälle; wie denn schon die Hofämter unter Carl VII. den Beweis nur von Maximilians I. Zeiten an, zu führen für unmöglich gehalten hätten. Kais. Majestät habe daher auch im 11ten Art. §. 2. der Wahlcapitulation versprochen: „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehnbriefe denen Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen, wiederfahren, vielweniger die Reichsbelehnungen, wegen der illiquiden und strittigen Lehntaxen oder Laudemiengelder u. dergl. aufhalten. Daher denn der Rhofrath und die Reichskanzley, nach geschehener Belehnung, ihr Recht, der Ordnung gemäß, zu erweisen und auszuführen hätten.

5) Die Schuldigkeit Laudemien zu bezahlen, sey eine res facti, welche kein Gesez anbefehle. Die vom Reichshofrathe sogenannte bekannte Observanz am kaiserlichen Lehnhofe gründe sich auf lauter neuere Fälle, seitdem die Forderung und Erhöhung ungebührlicher Lehnstaxen in der Wahlcapitulation längst verboten gewesen sey. Die Vassallen hätten nie, oder mit starkem Widerspruche, oder als freywillige

willige Verehrungen, Laudemien bezahlt, folglich sey eine würkliche und gültige Observanz unbekannt.

Hiermit vergleiche man das Promemoria, welches die altfürstlichen weltlichen Häuser, 1767. jedes insbesondere, zu Wien übergeben ließen. Man findet es in Mosers Tract. von der teutschen Lehnsverfassung, Buch 1. Cap. 9. §. 31. S. 296.

§. 11.

Gegengründe des Reichshofraths.

Die Grundsäzze des Reichshofraths sind folgende:

1) Laudemien gehörten zu den Rechten des Kaisers als Lehnsherrn, und wären dem Reichshofrath als ein Theil seines Gehalts angewiesen, so wie sie vordem die kaiserliche Hofkammer bezogen habe.

2) In den Lehensgesezzen sey deren Forderung überhaupt begründet; auch sey die Schuldigkeit der Entrichtung von den Ständen nie ganz abgeläugnet, sondern nur einige Fälle ausgenommen, und die Beschwerung mit ungebührlichen Anforderungen verboten worden.

3) Der Reichshofrath sey auf die Beobachtung der gemeinen, d. h. longobardischen Lehnrechte angewiesen; da nun die in einigen Reichskreisen eingeführte Sammtbelehnung nach teutschem Rechte nur als Ausnahme Statt finde: so müsse der Ausdruk, coinvestirt, aus dem longobardischen Lehnrechte erklärt werden. Dieses kenne aber nur diejenige Art von Coinvestitur, da mehrere Vassallen, als eine Person, zu gleicher Zeit wirklich mit einem Lehn belehnet werden, und zugleich zu dessen Besiz und Genuß gelangen. In Betreff der sächsischen Investitur zur gesammten Hand, wodurch die Gesammtbelehnten nicht gleiche Rechte, sondern nur das Miteigenthum bekommen, der Besiz und Genuß aber Einem zustehet, könne bloß das Herkommen die Richtschnur abgeben. Was aber die Stände unter dem Worte coinvestirt auch mit verstanden wissen wollten, sey gar keine eigentliche Investitur, sondern werde nur mißbräuchlich so genannt, und sey bloß zu dem Ende in neueren Zeiten eingeführet worden, damit die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammenden Agnaten, im Falle der wirklich eintretenden Erbfolge, des beschwerlichen und öfters unmöglichen Beweises der Descendenz überhoben bleiben möchten. Der 10te Paragraph des 17ten Artik. der W. C. wäre also von der ersten Art, nämlich der longobardischen Belehnung zu verstehen, dagegen weder die von der zweyten noch dritten Gattung hier gemeynt wären; indem der Reichshofrath, und vorher die kais. Hofkammer von Jahrhunderten her, von dergleichen Lehen Laudemien erhalten hätten, gedachter §. aber nur neue und ungewöhnliche Anfoderungen verbiete. Man könne daher nicht annehmen, daß dadurch dem Kaiser seine hergebrachte Gerechtsame habe entzogen werden sollen.

4) Komme es gar nicht darauf an, ob in einem oder dem andern Falle, aus irgend einer Ursache, das Laudemium nachgelassen worden, weil dieses ad actus meræ facultatis zu rechnen sey, durch deren einzelne Unterlassung das Recht der Perception so wenig verjährt werde, daß vielmehr in jedem Falle die Verbindlichkeit des Vassallen zu Erlegung des Laudemiums sich erneuere. Sollte der Grundsaz der Reichsstände gelten, so würde dem Reichshofrathe das statt Besoldung nachgelassene Laudemium völlig entzogen, indem nicht leichtlich ein fürstliches Haus in Teutschland sey, wo nicht die Agnaten mit belehnt werden, und der Senior des Hauses im Namen aller die Lehen nehme.

5) Sey auch die Wahlcapitulation ganz augenscheinlich nicht wider das uralte Herkommen, daß, so oft ein mitbelehnter Agnat durch Erbfolge zu dem Besiz der Länder komme, er ein Laudemium zu entrichten schuldig sey, indem im vorbemeldeten Artikel nicht die Laudemial-, sondern nur die Anfallsgelder verboten wären, folglich ein ganz anderer Fall, nämlich dieser hier gemeynet sey, daß, wenn zwey oder drey Brüder zugleich in einem Lande succedirten, und alle drey das Laudemium schon pro rata entrichtet hätten, einer aber davon abstürbe, man von den zwey noch lebenden nicht aufs neue, unter dem Scheine, daß ihnen des verstorbenen Bruders Lehensantheil zufalle, Anfallsgelder, oder Laudemien fordern könne, weil sie schon das Ihrige entrichtet, und das ganze Lehen, obgleich gemeinschaftlich mit einander besessen hätten; wie denn auch in einem solchen Falle vom Reichshofrathe nichts gefordert werde.

6) Das Wort beschweren könne den Sinn nicht haben, die Forderung der Laudemien ganz zu verbieten, da sich aus den Conferenzprotocollen von 1742. ergebe, daß, ungeachtet Kurbrandenburg

auf

auf eine gänzliche Abschaffung der Laudemien angetragen gehabt, der Paragraph durch Stimmenmehrheit dennoch so, wie er nun sey, beliebt worden wäre, und Brandenburg selbst, durch nachherigen Abtrag eines Laudemiums, den Sinn des Paragraphen günstig erkläret habe.

Hiermit vergleiche man die, von dem Reichsvicekanzler, auf das von den altfürstlich weltlichen Häusern 1767. übergebene Promemoria, vorläufig ertheilte Antwort, bey Mosern, in seinem Tractate von der teutschen Lehnsverfassung, Buch 1. C. 9. §. 31. S. 297.

§. 12.

Wahltagsconferenzen, 1790.

In Betreff dieser Stelle erinnerte Pfalz auf dem Wahltage 1790: „Ungeachtet die Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, womit sie bereits coinvestirt gewesen, nicht beschweret werden sollten: so habe man dennoch, unter andern nach Erlöschung des Wilhelmischen Mannsstammes, der in die bayerschen Lehen iure proprio succedirenden Pfalz-Rudolfischen Linie bey der neuen bayerischen Reichsbelehnung, wegen Bayern, Leuchtenberg, Haag u. m. sowohl ungebührliche Laudemien, als sogenannte Anfälle und Taxen abgefordert, weshalb dem Schlusse des 19ten Paragraphs noch beygefügt werden möchte:

„Die Kurfürsten, Fürsten und Stände auch weder schuldig noch gehalten seyn sollen, solche ungebührliche Forderungen, wann dergleichen, woher es immer seyn möchte, an sie gebracht würden, zu entrichten.“

Auch wurde von Kurbrandenburg in Vorschlag gebracht, daß dieser bisher so bestrittene Paragraph so gefaßt werden möchte:

„Vielweniger gestatten, daß von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, von solchen Lehen, womit sie, vermöge der ursprünglichen Investitur, oder vermittelst besonderer Sammtbelehnung allbereits mit beliehen gewesen, durch den Reichshofrath Laudemien, durch die Reichshofrathskanzley aber überdieß noch Anfallsgelder gefordert und erhoben werden; auch nicht zugeben, daß von den durch den westphälischen Friedensschluß secularisirten und in weltliche Fürstenthümer verwandelten Stiftern, doppelte Lehenstaxen, wie von den evangelischen Bisthümern verlangt werden.“

Endlich beschwerten sich auch die Reichsstädte, daß sie, bey erhaltener Belehnung über Reichslehen, vielfältig mit erhöheten und so überspannten Taxen belegt worden seyen, daß diese mit dem Ertrage der Lehen in keinem Verhältnisse gestanden, und denselben, oft auf mehrere Jahre hinaus, absorbirt hätten. Sie wünschten daher, daß am Schlusse des 19ten Paragraphs noch beygefügt werden möchte:

„Sondern Unserm Reichshofkanzleytaxamt die Beobachtung der alten Taxansäzze und Vermeidung aller neuen Anforderungen, sie heißen Collations-, Laudemial- oder Taxgelder, oder wie sie sonst wollen, gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden unverweilte Remedur verschaffen.“

So nüzlich es auch gewesen wäre, wenn dem alten Streite über die Laudemien, durch eine bestimmtere Fassung dieser Stelle, endlich einmal ein Ende gemacht worden wäre, so ist es dennoch lediglich bey dem Texte geblieben. Trier wünschte zwar, daß zu Erreichung des in dem pfälzischen und brandenburgischen Monito bezielten Zwecks, zu Entfernung möglicher Mißbräuche, und zu Verhütung willkührlicher Steigerung, die Laudemien künftighin nicht als ein Theil des Salariums angewiesen, sondern durch ein anderes Aequivalent vergütet werden möchten. Bis aber dieser Wunsch erfüllet sey, könne man auf weitere Beschränkung dieses uralten Rechts gegen das bisherige Herkommen nicht stimmen, da sonst der Reichshofrath an seiner Subsistenz eine merkliche Verminderung erleiden würde.

Böhmen bezog sich in Ansehung der Laudemien auf das von der pfälzischen Bothschaft im J. 1745. geführte Votum, wornach man allhier niemand ein Recht nehmen könne, welcher eine Observanz vor sich habe, besonders aber solchen Personen, welche es in partem salarii genössen.

Pfalz inhärirte seinem, in den Gesezzen und der Billigkeit gegründeten Monito, und verhoffte dabey um so mehr den allgemeinen Beyfall, als ge-

sammte Kurfürsten und Stände durch einen solchen, nicht in rechtlichem, sondern mehrmal widersprochenem Herkommen beruhenden willkührlichen Ansaz allzusehr vernachtheiligt würden, auch die Wahlcapitulation selbst dem Monito das Wort spräche.

Sachsen war mit der brandenburgischen Fassung um so mehr einverstanden, als durch dieselbe nur dasjenige noch deutlicher und bestimmter ausgedrukt würde, was theils nach den Worten, theils nach dem Sinne des Textes der Wahlcapitulation ohnehin statt finden sollte.

Brandenburg wünschte, daß das zu Erleichterung aller Reichsstände, zu näherer Bestimmung zweifelhafter Rechte, zur Befestigung der Eintracht und des Vertrauens zwischen Haupt und Gliedern, und zur Vorbeugung aller Mißhelligkeiten zwischen angesehenen Reichsständen abzwekkende Monitum den Beyfall der Stimmenmehrheit erhalten möge.

Braunschweig erklärte, daß es beyden Monitis vollkommen Beyfall gebe, indem es der Forderung der hier angeregten, und den gesammten weltlichen Kurfürsten und Fürsten des Reichs äusserst lästig fallenden Laudemial- und Anfallsgelder gänzlich an der Rechtmäßigkeit ermangle. Sie habe so wenig in der Natur und dem Begriff eines Laudemiums, als in den gemeinen Lehnrechten oder teutschen Reichsgesezzen, noch auch in einem rechtsbeständigen Herkommen oder einem schuzwürdigen Besizze, Grund. Dieses allhier näher aus einander zu sezzen, würde zu umständlich seyn, jedoch liege solches dem Publicum bereits in gründlichen Ausführungen vor Augen. Man wünschte daher, daß das brandenburgischer Seits vorgeschlagene Inferendum genehmigt werden möge, und dürfte alsdenn nach dem Worte erholen, noch hinzuzusezzen seyn: auch sonst sie überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden. Eine nähere Normirung des §. 19. sey wegen der vielen vorhandenen wichtigen Fälle ungemein heilsam; entweder sey nun eine solche in dem kurbrandenburgischen Monito auf eine der Sache angemessene Art vorgeschlagen worden, und alsdann verdiene solche bey der neuen Wahlcapitulation in Anwendung gebracht zu werden; oder es walteten deshalb noch weitere Zweifel ob, und alsdenn qualificire sich die Sache zu deren forderlichsten Erledigung bey der allgemeinen Reichsversammlung.

Mainz und Cölln waren übrigens mit Trier einverstanden, und so blieb es denn, wegen eintretender Parität, bey dem bisherigen Texte, a) welcher auch 1792. in der Wahlcapitulation Franz II. unverändert beybehalten ist.

a) Protocoll des Wahlconvents, 1790. 8 Heft S. 170 f.

§. 13.

Kurze Nachricht von einzelnen Fällen.

Bey einer in der Theorie so bestrittenen Sache siehet man gern, wie es in einzelnen Fällen damit gehalten worden ist. Im 4ten Theile von Mosers Reichshofrathsproceß heißt es S. 280. das Kurhaus Sachsen hat nie, weder Laudemien noch Anfallsgelder bezahlet. Wann sich aber der Casus bey fürstlich sächsischen Häusern zugetragen, haben sie zwar, auf die beschehenen Anmuthungen, sich nicht so schlechterdings dazu verstanden, vielmehr sich dawider mit gehörigen Vorstellungen zu verwahren gesucht; jedoch aus andern Considerationen, dann und wann ein gewisses Geldquantum zu 3000 Fl. und wenn der Anfälle viel zusammen kommen, 15 bis 18,000 Fl., unter dem Namen einer freywilligen Verehrung erlegt, wie dann auch 1674. von dem Reichshofrathssecretario also dafür quittirt worden ist.

Eben daselbst heißt es: Kurpfalz hat auch nie, weder Laudemien noch Anfallsgelder bezahlet. Bey der lezteren zweybrükkischen Succession prätendirte die Reichshofkanzley 16,000 Fl. Anfallsgelder; der Herr Pfalzgraf hat sich aber zu nichts verstehen wollen. Doch berichtet Eberhard, aus einem Reichshofrathsgutachten vom 5ten May, 1717, und der kurz darauf erfolgten kaiserlichen Resolution, vorzüglich aber aus einer Nachricht d. d. Wien, den 31sten Jan. 1718. daß endlich von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz eine Laudemialportion zu 150 Ducaten, dem Reichshofrathspräsidenten, Grafen v. Windischgräz aber, über die gewöhnliche doppelte Portion, noch 200 Ducaten, mithin 500 Ducaten, durch den pfälzischen Agenten zugestellet worden seyen. a) Man siehet aber nicht daraus, von was für Landen damals diese sogenannte Laudemialportien entrichtet wurde, und ob sie nicht vielleicht ein freywilliges Geschenk war.

Bey der 1737. erfolgten würtembergischen Belehnung soll die Reichskanzley zwar viel gefordert,

dert, aber mehr nicht, als die gedoppelten Kanzelleygebühren erhalten haben. Dem Reichshofrathe hingegen soll ein Ansehnliches an Laudemien, so wie auch 1724. demselben 18,000 Fl., wegen Mömpelgardt, bezahlet worden seyn *b*). 1736. bezahlte der Herzog von Würtemberg, wegen des reichslehnbaren Blutbanns, in der erkauften Reichsherrschaft Justingen, die Reichslehnwaare *c*).

Die gräflich Bentheim-Steinfurtische Vormundschaft entrichtete 1720. wegen eines mit dem Stifte Münster getroffenen Vergleichs, 6000 Fl. Rheinisch, als Reichslehnwaare *d*).

Als der Abt des Klosters Einsiedel von dem Kloster Weingarten einige Reichslehngüter gekauft, und lezteres deshalb die Einwilligung zur Veräußerung erlangt hatte, so zahlte jener 1500 Fl. *e*).

Bey Gelegenheit des bekannten Tausches über Oldenburg und Delmenhorst, forderte der Reichshofrath 1773. ein Laudemium von 150,000 Fl., erhielt aber nur die Hälfte von 75,000 Fl. *f*).

1725. erlegte der Herzog von Meklenburg-Schwerin *g*), 1752. das Haus Hessen-Cassel *h*), 1757. der Herzog zu Sachsen-Weimar *i*) und 1772. der Markgraf von Baden *k*) Succeßions-Laudemien.

a) Eberhard üb. d. Laudemien, Anlage D. S. 231.
b) Mosers Rhofr. Proc. Th. 4. S. 281.
c) Moser v. d. T. Lehnsverfass. Buch 1. Cap. 12. §. 10. S. 366.
d) ESTOR onus laudemii depos. Sect. 2. §. 14. n. 2. p. 9.
e) ESTOR l. c. n. 5.
f) Tract. Ueber die Irrungen, welche in Ansehung der Reichsbelehnungen . . . obwalten. (Nürnberg 1791.) in der Anlage, Nr. 2. S. 39. f.
g) Moser v. d. T. Lehnsverfass. Buch 1. Cap. 9. § 15. S. 240.
h) Ebendas. S. 241. f.
i) Ebendas. S. 248.
k) S. den angef. Tract. Ueber die Irrungen ꝛc. S. 31.

§. 14.

Resultate.

In der bisher erzählten Geschichte des Streites: Ob und wann Reichsstände zu Entrichtung eines Laudemii verpflichtet seyen, verglichen mit den gegebenen Nachrichten von einzelnen Fällen, liegen folgende Sätze:

1) Die Reichslehnwaare ist durch die Wahlcapitulation nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur als ungewöhnlich erklärt worden.

2) Wenn Reichsstände, als Coinvestirte, succediren, soll sie nie gefordert werden.

3) Wird ihnen aber aus kaiserlicher Gnade ein Lehen von neuem verliehen, so sind sie zu dem Abtrage des Laudemii verpflichtet.

4) Desgleichen auch, wenn sie durch Kauf, Tausch, Vergleich, Anwartschaft ꝛc. ein Lehen von neuem erwerben.

5) Die Wahlcapitulation bestätiget nur die den Kurfürsten, Fürsten und Ständen in der goldenen Bulle ertheilten Freyheiten. Folglich müssen andere Reichsvassallen, welche nicht Reichsstände sind, alles dasjenige entrichten, wozu sie ohne die Verordnung der Wahlcapitulation verbunden gewesen wären.

6) Auf die italienischen Reichsvassallen hat weder die goldene Bulle, noch die Wahlcapitulation einige Beziehung.

7) Von Einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, ist nur eine einfache Taxe zu entrichten.

8) Sind die Lehntaxen oder Laudemien streitig und illiquid, so darf die Belehnung deshalb nicht aufgehalten, sondern sie muß vor allen Dingen ertheilt, und dann die Rechtmäßigkeit der gemachten Anforderungen erwiesen werden.

Der Verfasser des Aufsazzes: Ueber die noch deutlichere Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 17. §. 18. 19. (1790.) stellt S. 25. f. folgende Säzze in Betreff der Laudemien und Lehntaxen auf, nach welchen er die befragte Stelle der Wahlcapitulation bestimmt zu sehen wünschte:

1) Die Kurfürsten verbleiben nach der goldenen Bulle von Entrichtung der Taxe für die Reichs-Erb- und kaiserlichen Hofämter frey.

2) Die Fürsten aber entrichten, zwar nicht nach der Zahl der Lehen, die sie zugleich empfangen, wohl aber nach der Zahl der sich ereignenden Herren- und Vassallenlehnsfälle die gesezmäßige Taxe, oder Regalien für die Reichs- Erb- oder kaiserliche Hofämter, nach der bestimmten Summe von 63¾ Mark gemünzten Silbers, mit 108 Fl. Kaisergeld.

3) Die Kurfürsten und Fürsten lassen der bey der Lehnsempfängniß mit beschäftigten kaiserlichen niedern

niedern Dienerschaft (basse cour) selbstgefällige Gratificationen reichen.

4) Alle in die Kur- und Fürstenthümer succedirende Seitenverwandte bleiben von den empfangenden Lehen, womit sie, ihre Vorältern und Agnaten bereits coinvestirt gewesen, ohne Unterschied der gemeinen, oder sächsischen Art der Mitbelehnschaft, von Entrichtung der Laudemien- und Anfallsgelder, oder wie sie sonst Namen haben möchten, befreyet.

5) Dagegen entrichten Kurfürsten und Fürsten von solchen Lehen, die, nach Maßgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation, (Art. 11. §. 10.) von kaiserlicher Maj. ihnen aufs neue verliehen werden, oder die sie durch Kauf, Tausch, Friedensschlüsse oder rechtsbeständige Anwartschaften neu erworben, bey dem ersten Lehensempfange, statt solcher Laudemien- und Anfallsgelder, die gesezmäßige Taxe doppelt.

6) Sämmtliche kur- und fürstliche Reichsvassallen bezahlen die Indultgelder für diejenigen Fristerstrekkungen, welche ihnen von dem Reichslehenhofe, nach geschehener Aufforderung zu Beybringung der Lehenserfordernisse und Erlegung der Taxgelder, auf ihr Ansuchen ertheilet werden, monatlich mit 15 Fl. Kaisergeld; jedoch wenn schon mehrere Lehen gemuthet worden wären, nur einfach; hingegen bleiben selbige in Fällen, da die Ursache des Verzugs ihres würklichen Lehnsempfanges nicht bey ihnen, sondern bey dem Reichslehnhofe beruhet, oder sie selbst, erheblicher Hindernisse wegen, davon abgehalten werden, von Bezahlung der Indultgelder gänzlich befreyet.

7) Ob gleich die Gebühren für den Ingrossisten, für Einbindung der Lehnbriefe, Wachs, Kapsel ꝛc. unter der ordentlichen Taxe von 1081 Fl. bereits mit begriffen sind, so wird doch kein Reichsvassall, solche besonders zu vergüten leichtlich entstehen.

8. Bleiben die von geringeren Reichslehen hergebrachte Laudemien dem Reichslehnhofe noch ferner überlassen.

§. 15.

Verfahren des Reichshofraths.

Gehet ein Reichsvassall mit Tode ab, so muß der Nachfolger binnen Jahr und Tag, von dem Absterben seines Vorgängers, oder wenn es ein Geistlicher ist, der durch Wahl zur Nachfolge gelanget, vom Tage der canonischen Wahl, um die Erneuerung der Belehnung; ein anderer aber, der durch Kauf, Tausch ꝛc. von neuem ein Reichslehen erwirbt, binnen Jahr und Tag, von Zeit des geschlossenen Kaufs ꝛc. um die Belehnung einkommen.

Ist nun der Lehnsfall von der Art, daß ein Laudemium davon gefordert wird, so wird die Summe desselben, durch Mehrheit der Stimmen, ausgemacht, und weil dabey auf den Ertrag des Lehens Rükksicht genommen wird, (§. 5.) so erfolgt, wenn keine legale Notiz davon vorhanden ist, gewöhnlich ein Vorbescheid, daß die jährlichen Einkünfte des Lehns in beglaubter Form specificirt werden sollen a). Erfolgen etwa hierauf, wie es sehr häufig der Fall ist, Gegenvorstellungen von Seiten der Reichsvassallen, worin sie der Schuldigkeit, Laudemien zu entrichten, gänzlich widersprechen; so werden gemeiniglich dergleichen Einwendungen, wie sich der Reichshofrath auszudrükken pflegt, als unerheblich und unstatthaft verworfen, und dem implorantischen Theile gewöhnlich eine zweymonatliche Frist, zu Beyschaffung der geforderten Laudemien, oder wie es in der gerichtlichen Sprache heist, ad praestandum praestanda, angesezt, welcher Termin, bey gänzlichem Stillschweigen, zweymal weiter erstrekt wird, auf Ansuchen aber, nach Beschaffenheit der angeführten Verhinderungsursachen, noch mehrere Male erstrekt werden kann. In solchen Fällen wird den angesezten oder gestatteten Fristen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die allgemeine Drohung, daß ansonst geschärftere kaiserliche Verordnung erfolgen solle, oder die bestimmtere Androhung der Strafe des Doppelten, oder der Aufrufung des Fiscals, beygefügt; worauf, wenn keine Parition erfolgt, der Reichshoffiscal würklich excitirt, und zu Eintreibung der Laudemial-, wie auch Strafgelder, allenfalls auch zu Anstellung der Caducitäts- und Privationsklage, angewiesen wird. Kömmt es zur würklichen Execution, so müssen die Kreisobersten durch eingelegte Mannschaft ihren Pflichten nachkommen.

Glaubt aber ein Vassall, das Laudemium sey blos zu hoch angesezt, so kann er um dessen Verminderung einkommen. Hier kommt nun alles auf die Erheblichkeit der Umstände, auf Macht und andere Verhältnisse des Vassallen an. Oft wird dergleichen Gesuchen gewillfahret, und dem Vassallen, zu

Ent-

Entrichtung des moderirten Betrags, eine Frist von Amts wegen angesezt; oft werden aber auch dergleichen Gesuche schlechterdings, als unstatthaft, abgewiesen und sofort gleichfalls, zu Entrichtung des ganzen Betrags, von Amts wegen eine Frist angesezt, im übrigen aber auf die so eben angezeigte Art gedrohet und weiter verfahren.

Die Entrichtung des Laudemii geschiehet an den Reichshofraths-Thürhüter. Die von demselben darüber erhaltene Quittung muß der Vassall, oder dessen Anwalt, dem Reichshofrathe in einem förmlichen Exhibito zur Wissenschaft bringen und bitten, daß er nun zu der Ablegung des Leheneides gelassen werden möge. Auch wird bey Thronlehen noch immer darauf gedrungen, daß in Betreff dieses Punctes, vor der Belehnung, erst Richtigkeit gemacht werde; ob es gleich in der Wahlcapitulation (Art. 11. §. 2.) ausdrüklich heist, daß die Belehnung wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen, nicht aufgehalten werden soll.

a) de CRAMER syst. proc. imp. §. 2360. und Moser v. d. T. Lehnsverfass. Buch 2. Cap. 9. §. 31. S. 287.

§. 16.

Nachricht von eingegangenen Laudemien, deren Verwendung und Vertheilung.

An Laudemien sind, seit der Regierung Josephs I., folgende Summen eingekommen:

Unter Joseph I. innerhalb	6 Jahren,	153,025 Fl.	
Unter Carl VI.	29	— 1,202,305	—
Unter Franz I.	20	— 406,182	—
Unter Joseph II.	2½	— 48,760	—

wovon Moser in den Zusäzzen zu seinem neuen Staatsrechte, Band 2. (1782.) S. 166—173. umständlichere Verzeichnisse liefert. Die beträchtlichsten Posten waren: von Savoyen, unter Franz, 85,000.; unter Joseph I. 36,000.; von Mirandola, unter Joseph I. 32,000.; von Holstein-Plön, unter Franz I. 27,000.; von Sachsen-Weimar, unter ebendemf. 20,000.; von Fürstenberg, 14,000.; von Baden-Baden, 12,375.; von Dännemark, wegen des Weserzolls, 12,000.; von Nörs, 12,000.; von Würtemberg, 10,000 Fl. u. s. w.

Ursprünglich gehörten die laudemialgelder, ohne Zweifel, der kaiserlichen Hofkammer. Aus einer von Eberhard beygebrachten Urkunde a) erhellet, daß sie noch 1625. unmittelbar an den Kaiser gezahlet wurden; jezt sind sie aber dem Reichshofrathe überlassen und machen einen Theil seiner Besoldung aus. 1650. sagte schon Ferdinand III. zufolge einer ebenfalls bey Eberhard befindlichen Urkunde b): „consilio imperiali aulico in laudemiis determinationem quanti *ex antiquo* competiisse, et eidem iure *relinquendum* esse et deinceps competere debere,“ welche Worte nicht blos auf die Befugniß, das Quantum zu bestimmen, zu gehen scheinen.

Die Vertheilung dieser laudemialgelder geschiehet dergestalt, daß der Präsident eine doppelte Portion, der Vicepräsident und Reichsvicekanzler aber, als würklicher Reichshofrath, und jeder von den 18, in Besoldung stehenden Reichshofräthen, eine einfache Portion erhält, so daß also das Ganze nicht in 19. oder 20 Theile, wie einige gemeldet haben, sondern in 22 Portionen eingetheilt werden muß.

Hierbey ist zu bemerken: 1) daß nur diejenigen Mitglieder davon participiren, welche an dem Tage, da das Laudemium resolvirt wird, in würklicher Activität, und zwar als besoldete Mitglieder des Collegii, waren. 1746. wurde noch, in dem Reichshofrathe selbst, darüber gestritten: Ob ein würklich besolderer Reichshofrath, der aber zur Zeit der Ansezzung des Laudemii nicht in würklicher Activität war, einen Theil davon erhalten müsse? worauf der Kaiser die Resolution ertheilte: es solle für die schon würklich angesezten Laudemien bey der herkömmlichen reichshofräthlichen alten Observanz verbleiben. Nun ist aber, nach einem von kais. Maj. approbirten Reichshofrathsgutachten vom 22 Oct. 1731. c) alte Observanz: daß ganz allein diejenigen Reichshofräthe, so an dem Tage, da ein Laudemium resolvirt worden, in der würklichen Activität ihrer ordentlichen Reichshofrathsstelle sich befunden haben, davon participiren.

2) Zufolge eben dieses von kais. Maj. approbirten Reichshofrathsgutachtens erhält nicht derjenige, welcher in die erledigte Stelle des Verstorbenen tritt, den unter der Regierung des nämlichen Kaisers eingehenden Antheil desselben, sondern seine Erben können ihn noch prätendiren.

3) Wenn unter einer kaiserlichen Regierung Laudemien zwar angesezt sind, aber unter dieser Regierung nicht eingehen, so können weder die Erben des unter der vorigen Regierung angestellt gewesenen, noch auch derjenige Reichshofrath, der zur Zeit der

Aus-

Auszahlung nicht mehr in diesem Amte stehet, einige Ansprüche darauf machen *d*).

4) Zufolge einer reichshofräthlichen Collegialvereinigung von 1658. *e*) werden diejenigen Reichshofräthe, welche sich der erlaubten Zeit einer jährlichen Abwesenheit bedienen, oder durch andere Umstände, auf einige Zeit abgehalten werden, den Rath zu besuchen, den Anwesenden gleich gehalten.

5) Die Summe der von dem Reichshofrathe erkannten, so wie auch die Summe der würklich eingegangenen Laudemien und deren Vertheilung, wird von dem Reichshofrathsthürhüter in ein besonderes Laudemienbuch eingetragen, und „von Zeit solcher Annotation . . . hinführo die jedesmaligen Laudemia inter participantes jederzeit ausgetheilet, auch wenn schon die einmal angesezte und annotirte Laudemia nach der Hand wieder moderirt würden, gleichwohlen der terminus primae annotationis des Reichshofrathsthürhüters, bey Austheilung der Laudemien jedesmal unveränderlich beobachtet.“ *f*)

6) Reichshofräthe, welche zu Gesandschaften, oder außerordentlichen Commissionen verschikt worden, erhielten vor 1685. oft kaiserliche Decrete, daß ihnen ihre Abwesenheit in Ansehung der Laudemien nichts schaden solle; allein zufolge eines in dem angezeigten Jahre ergangenen kaiserlichen Decrets *g*) ist für immer festgesezt worden, daß sie an den, während ihrer Abwesenheit erkannten Laudemialgeldern keinen Antheil haben sollen.

a) In s. Betrachtungen über die Laudemien, Beylage A. S. 221.

b) Ebendas. Beyl. B. S. 224.

c) Ebendas. Beyl. H. S. 240. Mosers Zusäzze zu s. neuen t. Staatsr. S. 174-176.

d) Mosers Zusäzze zu s. neuen T. Staatsr. S. 150. enthalten das merkwürdige hierüber abgestattete und approbirte Reichshofrathsgutachten.

e) Eberhards Betrachtungen ꝛc. Beyl. G. S. 239.

f) Reichshofrathsschluß vom 7 Jan. 1735. bey Eberhard, Beyl. I. S. 247.

g) Ebendas. Beyl. H. S. 240. Damit stimmt auch die Resolution K. Franz I. vom 3 Jan. 1759. überein, bey Moser in s. Zusäzzen zum T. Staatsr. Th. 1. S. 890.

§. 17.

Prognosticon, in Betreff der bestrittenen Reichslehnwaare.

Ein lesenswürdiges Gutachten einer fürstlichen Regierung, über die reichshofräthlichen Ansprüche auf Laudemien, findet sich in Mosers Tract. von der T. Lehnsverfass. (S. 288—295.). Am Ende desselben wird gezweifelt, ob etwas fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten, und der Reichshofrath von dieser schon so fest eingewurzelten Gewohnheit abzubringen seyn dürfte. „Ja wenn man auch (fährt das Gutachten fort) nicht nur in puncto iuris Recht, sondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können; so wäre doch die Frage: ob es rathsam wäre; indem sehr zu besorgen ist, es würden die Mitglieder des Reichshofraths, denen diese Summe aus ihrem Beutel entgienge, dadurch dergestalt disgustiret werden, daß dieselben Ew. Hochfürstl. Durchl. in Dero vielen wichtigen an dem kais. Reichshofrathe bereits anhängigen und vielleicht noch weiter bekommenden Angelegenheiten, einen weit größeren und irreparablen Schaden thun würden.“

Der Verfasser des Aufsazzes: **Ueber die noch deutlichere Bestimmung der kais. Wahlcap. Art. 17. §. 18. u. 19.** (1790.) äußert im 36sten §. S. 27.: „Sollte diese zur Comitialbehandlung vereigenschaftete genaue Bestimmung der Lehenstaxen (unter diesem Ausdrukke versteht er vorzüglich die Laudemien) bey gegenwärtiger Erledigung des Kaiserthrons (1790.) abermals zurük gesezt bleiben; so werden die Beschwerden der Reichsvassallen über Taxneuerungen des Reichslehenhofs mit der gerechten Weigerung, ihre Reichslehen vor dem kaiserlichen Thron zu empfangen, noch ferner fortdauren. Die allenfallsigen Zwangsvorkehrungen des Reichshofraths, dergleichen einige Reichsvassallen schon erfahren müssen, werden, weil sie wider die klaren Reichsgesezze anstoßen, besonders gegen Mächtige, oder ihres gemeinschaftlichen Interesse wegen mit einander verbundene Stände, ohnmöglich durchzusezzen seyn. Die gewöhnlichen Bedrohungen, nach Lehenrechten zu verfahren, werden würkungslos bleiben, oder die dadurch beschwerten Reichsvassallen, wie erst im Jahre 1754. von dem fürstlich- und gräflichen Hause Solms geschehen, zu Récursen an kaiserliche Majestät, und das Reich bemüßiget, auch selbst die Reichs- Erb- und kaiserlichen Hofämter in den unverschuldeten Fall gesezt werden, zuzusehen, daß um des Reichshoftaxamtes übertriebenen Forderungen willen, so viele Lehensempfängnisse der in die Reichslande succedirten Seitenverwandten zurük, somit auch die Taxen, worauf jene rechtmäßigen Anspruch haben, von einer kaiserlichen Regierung zu-

der

der andern unabgeführt bleiben. Da hingegen nach gesezmäßiger Bestimmung der Lehenstaxen jeder kurfürstliche und fürstliche Reichsvassall sich zu seinem Thronlehensempfängniß mit Vergnügen anschikken, und nebst den Lehenserfordernissen, die schuldigen Taxen willigst entrichten, somit das Band, welches durch solche, das Ansehen und die Majestät eines römischen Kaisers vorzüglich bezeichnende feyerliche Handlung, das allerhöchste Oberhaupt des Reichs mit dessen Gliedern verknüpft, auch seines Orts befestigen helfen wird.

§. 18.

Von der Lehnwaare bey landsäßigen Lehen.

Auch von landsäßigen Lehen wird als Regel behauptet, daß die Lehnwaare ordentlicher Weise nur alsdann zu bezahlen sey, wenn das Lehn auf einen Fremden komme, nicht aber, wenn in der Person des Lehnsherrn eine Veränderung vorgehet, oder das Lehn auf Mitbelehnte, oder in der ersten Belehnung schon begriffene Lehnsfolger fällt; ob gleich beydes durch fernere Gewohnheit an gewissen Orten eingeführet ist. Was in einzelnen Landen, durch Gesezze, Verträge oder Herkommen, hierüber eingeführet ist, hat Hr. D. Schröter in seiner Abhandlung von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren (1789.) am fleißigsten und vollständigsten zusammengetragen, worauf in dieser ins Einzelne gehenden Materie, nach dem Plane dieses Werks, verwiesen werden muß *a*). Hier ist nur folgendes zu bemerken: 1) daß da, wo es streitig ist, ob Lehnwaare zu entrichten ist, oder nicht, nicht der Vassall, sondern der Lehnsherr den Beweis führen muß. 2) Daß ihm dieser Beweis auch in Betreff der Summe, und 3) in Betreff des individuellen Lehenfalles obliege. 4) Daß in dem Falle, wo eine andere Gewohnheit in dem Lande ist, wo sich der Lehnsherr aufhält, eine andere da, wo das Lehn gelegen ist, darauf Rüksicht genommen werden müsse, was an dem lezteren Orte oder Lande gebräuchlich ist.

Zur Erläuterung dienet folgende Constitution *b*): „Die Lehnwaare, an Orten, da sie bishero ungebräuchlich und nicht angenommen worden, soll auch daselbst nicht aufgebracht oder gegeben werden; der Oerter aber, da sie über rechtsverwehrte Zeit gewöhnlichen, oder sonst erlanget und hergebracht, soll sie ferner kraft solcher Gewohnheit, Inhalts der Landesordnungen gegeben und genommen werden, und da kraft solcher Gewohnheit nicht gewiß könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehnwaare zu geben und zu fordern, und also derowegen Zweifel vorfiele, so soll alsdenn, Inhalts der gemeinen Rechte, hierinnen auf folgende Meynung gesprochen werden: Wo ein Gut auf ein Erbe oder Wiederkauf verkauft würde, so ist der Käufer wegen der Recognition, und daß er vom Herrn in Schuz genommen, die Lehnwaare zu verrichten schuldig. Solche Lehnwaare ist auch jeder, der nicht durch einen Kauf, sondern ex titulo lucrativo, das Gut erlanget, als, so es ihm geschenket, oder in einem Testament vermachet würde, zu erlegen schuldig: Ausserhalb dieser Fälle sind die neuen Besizzer regulariter Lehngeld zu geben nicht schuldig, jedoch müssen sie den Lehnherrn recognoseiren, und dem Schreiber sein gewöhnliches Schreibegeld erlegen, als nämlich, wenn ein Gut getheilet würde, und ein jeder seinen zugefallenen Theil besizzet; also auch, wo ein Vater seiner Tochter, die er aussteuret, ein Gut mitgiebt, ist sie, oder ihr Ehemann, Lehngeld zu geben nicht schuldig, und wiewohl etliche dieses limitiren, wenn derselbe sonsten andere Güter gehabt, damit er die Tochter aussteuren könnte, daß diesfalls die Lehnwaare zu geben sey; so sind doch unsere Verordnete um gedachter Ursachen willen einig, daß den Rechten gemäß und billiger sey, diesfalls indistincte keine Lehnwaare zu geben. Wo auch die Güter durch Permutation oder Umwechselung verändert, so gebühret dem Herrn keine Lehnwaare zu nehmen, da aber Geld mit zugegeben würde, davon hat man Lehnwaare von dem Besizzer zu fordern. Wenn der Lehnherr stirbet, oder das Gut verändert, oder seine Kinder sich theilen, so soll keine Lehnwaare gegeben noch gefordert werden. Dergleichen, wenn der Besizzer, Zins- oder Erbmann stirbt, und lässet Kinder, so sind dieselben Lehnwaare zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur begriffen; wenn aber keine Kinder, sondern Freunde seitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Gut verfällt, dieweil das Dominium in dieselbe ipso Iure nicht continuiret noch gebracht wird, so sind die auch die Lehnwaare zu geben pflichtig. Wenn des Erbzinsmanns Gut ein Mannlehen ist, so giebt man davon, wenn es ererbet wird, kein Lehngeld. Wenn von dem Lehnherrn das Erbzinsgut, oder Lehen, erkauft würde, so gebühret ihm

auch keine Lehnwaare; jedoch soll in solchen Fällen allein die Gewohnheit, wie obstehet, sonderlich in Acht gehalten, und nach derselben gesprochen werden."

a) Des zweyten Theils erster theoretischer Abschnitt handelt im 2ten Cap. Von denjenigen Ländern und Lehnhöfen, wo die Lehnwaare sowohl eingeführet, als auch nicht üblich ist; das 3te Cap. Von der Größe des Lehngeldes; das 4te Von den Personen, an welche die Lehnwaare entrichtet werden muß ꝛc. Der zweyte practische Abschnitt ist der Erörterung derjenigen Puncte gewidmet, worauf es bey Streitigkeiten über die Lehnwaare ankömmt.

b) Im *cod. August.* (Sax.) Th. 1. S. 131.

§. 19.

Litteratur.

Der unbestimmte und vermischte Gebrauch der Worte Lehnwaare, Lehntaxe, Anfallsgeld, Kanzelleygebühr ꝛc. den man leider sogar in Gesezzen bisweilen wahrnimmt; der ungewisse Entstehungsgrund der Laudemien, und die dabey vorkommenden Verschiedenheiten des einen Landes und Lehnhofes von dem andern, haben eine Menge theoretischer und practischer Streitigkeiten und Schriften veranlaßt. Hier kann man aber einer weitläufigen Namhaftmachung derselben um so mehr überhoben seyn, da **Eberhard** und **Schröter** bereits umständliche und raisonnirende Verzeichnisse davon geliefert haben, deren Werke wenigstens derjenige nicht entbehren kann, der in dieser Materie weiter forschen und arbeiten will. Die Titel dieser beyden Hauptwerke sind:

Joh. Heinr. Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf die kaiserliche Wahlcapitulation. Wittenb. und Zerbst 1771. 8.

Joh. Christ. Conr. Schröters theoretische und practische Abhandlung von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren. Mit einer Vorrede d. Hrn. geh. Hofr. D. Joh. Ludw. Ekkardt, von der Lehnträgerschaft. Berlin u. Stralsund 1789. gr. 8.

Ausführungen einzelner die Lehnwaare betreffender Materien, hat Zepernik in s. repert. iur. feud. unter der Rubrik: *Laudemium*, S. 245. f. nachgewiesen. Die neuesten hierher gehörigen Schriften sind übrigens in der Abhandlung dieses Artikels an den gehörigen Orten bereits angezeigt.

94. Leibeserben.

Erklärung.

Leibeserben, eheliche Leibeserben, nennt man im Gegensaz von Testamentserben, alle und jede gesezliche Erben in gerader absteigender Linie. In so weit ist bey der Erklärung dieses Worts keine Schwierigkeit. Wenn aber in Lehnbriefen von Leibeserben die Rede ist, so kann die Frage entstehen, ob blos männliche oder auch weibliche Descendenten darunter verstanden werden sollen? denn nach dem logischen Grundsaz: propositio indefinita aequipollet universali, könnte es vielleicht scheinen, daß alle und jede gesezliche Erben, in gerader absteigender Linie, sowohl männlichen, als auch weiblichen Geschlechts, darunter zu verstehen seyen. Wenn man aber bedenkt, daß es eine durchgreifende Auslegungsregel ist: So lange eine rechtliche Vermuthung für eine beschränkte Bedeutung eines an sich mehr umfassenden Wortes vorhanden ist, so lange muß man bey der beschränktern Bedeutung stehen bleiben, bis eine ausdrükliche Erklärung der rechtlichen Präsumtion ihre Kraft benommen: so wird man es der Sache ganz angemessen finden, unter dem Ausdruk Leibeserben, wenn er in Lehnbriefen vorkömmt, blos männliche Descendenten zu verstehen. Denn nach den Grundsäzzen des gemeinen Lehnrechts ist die Präsumtion für Mannlehn *a*). Daß man nach dieser der Natur der Sache angemessenen Erklärung bey den Reichsgerichten gesprochen habe, bestätiget **Mynsinger** *b*), **Klok** *c*), **Wernher** *d*) und andre. Oft findet man auch näher bestimmte Ausdrükke in den Lehenbriefen: z. B. für sich und seine männliche Leibes Lehnserben: desselben rechten Mannsstammes Schild- und Helmlehnserben: allein ihren Schwerdtleibslehnserben des Namens, Helms, Schilds und Geschlechts u. d. m. *e*).

a) II. Feudor. 36. — „eum, qui talis (mutus, surdus) natus est, feudum retinere non posse, *quia ipsum servire non valet.* Sic dicimus in clerico et *in femina* et in similibus." Noch bestimmter redet *lex Angliorum* et *Warinorum* tit. 6. §. 1. (in GEORGISCH corp. iur. germ. p. 448.) „hereditatem defuncti filius, *non filia* suscipiat, si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat." Im Sachsenspiegel heißt

heist es (Buch 1. Art. 17.) Vaters und Mutters, Bruders und Schwester Erbe, nimmt der Sohn und nicht die Tochter." und im sächsischen Lehnrecht (Cap. 2.) „Pfaffen, Wybe unde Geburen . . . sullen Lehnrechts darben."

b) In seinen observationib. cameralib. cent. 4. observ. 2. n. 5. p. m. 265. (edit. Helmst. 1594.).

c) consil. n. 925. 926. seqq.

d) observatt. forenss. parte 2. obs. 190. parte 7. obs. 230.

e) Joh. Ulr. v. Cramer Ausführung, daß das Wort Leibeserben öfters im uneigentlichen Verstande zu nehmen sey. In s. opusc. Th. 2. S. 467. f.

Leibgeding, s. Dotalitium.

95. Leiningen.

§. 1.

Familiengeschichte.

Jezt sind unter diesem Namen zwey verschiedne reichsgräfliche Geschlechter bekannt, davon nur das eine, welches sich den Beynamen von Dachsburg beygelegt hat, in gerader männlicher Linie von den uralten Grafen von Leiningen abstammt. Im 13ten Jahrhundert theilte sich dieses Haus in zwey Linien, deren ältere sich gemeiniglich zu, die jüngere aber von Leiningen schrieb. Jene ließ in der Folge ihren Landesantheil zu einer Landgrafschaft erheben, nahm hierauf auch den landgräflichen Titel an, und siegelte seitdem, kraft eines kaiserlichen Privilegs, mit rothem Wachs; die jüngere aber blieb bey dem gräflichen Stande, und fuhr auch fort, mit grünem Wachs zu siegeln. Im 15ten Jahrhundert starb der Mannsstamm der ältern Linie aus, und der Landesantheil derselben kam, wider Willen des Kaisers und des dachsburgischen Hauses, durch Beystand Kurfürst Friedrich des Sieghaften von der Pfalz *a*), durch eine Erbtochter an das Haus Westerburg *b*), welches seitdem den Titel von Leiningen-Westerburg geführt, und sich seit 1694. in zwey noch blühende Linien getheilt hat, deren eine zu Grünstadt, die andere zu Westerburg residirt. Der desfalls entstandne Proceß soll, wie Moser schreibt *c*), 1767. noch beym Reichshofrathe anhängig gewesen seyn.

Die Dachsburgische jüngere Linie hat sich in verschiedne Nebenzweige getheilt, deren jezt noch drey, unter den Namen Hartenburg, Heydesheim und Guntersblum vorhanden sind. In diesem Hause ist seit dem Jahr 1728. das Recht der Erstgeburt eingeführt, und vom Kaiser Carl VI. bestätigt worden *d*). Alle Herrn des Hauses bekennen sich zur protestantischen Kirche.

a) Wegen der vielen Bedrükkungen, welche die Grafen von Dachsburg seitdem von Pfalz erlitten, kam folgende Stelle in den westphälischen Frieden (Art. 4. §. 16.) „Comites in *Leiningen* et *Daxburg*, saepe dictus dominus Carolus Ludovicus (com. pal. Rheni) ejusq. successores in Palatinatu inferiori nulla in re turbet, sed iure suo, a multis retro seculis obtento, et a Caesaribus confirmato quiete ac pacifice uti frui permittat."

Bey Gelegenheit der im 4ten Art. §. 29. I. P. O. verfügten Restitution der Grafen von Nassau-Saarbrük, werden den Grafen von Leiningen-Dachsburg die in gedachter Grafschaft ihnen zustehende Gerechtsame vorbehalten.

b) Dieses Haus stammt von den Herrn von Runkel. Siegfried von Runkel theilte 1226. seine Güter unter seine beyden Söhne. Der ältere bekam Westerburg, der jüngern Runkel.

c) Von den teutschen Reichsständen B. 2. Cap. 4. §. 96. S. 852.

d) Mosers Staatsarchiv Th. 1. S. 247.

§. 2.

Güter.

Die Güter der Grafen liegen im Oberrheinischen Kreise, und zwar im Speyergau, zwischen der Pfalz und den Bisthümern Worms und Speyer. Auf der Homannischen Charte von der Landgrafschaft Hessendarmstadt, am besten aber auf der Homannischen Charte von Worms sind sie ihrer Lage nach verzeichnet.

Die Güter des Westerburgischen Hauses bestehen in den Städten Grünstadt und Westerburg, den Herrschaften Wältersberg, Schadek und Forbach, und den Schlössern und Aemtern Alt- und Neu-Leiningen.

Das Dachsburgische Haus besizt die Grafschaft gleiches Namens, worin Hartenburg, ein Flekken mit einem Residenzschloß und Dürkheim an der Hardt, eine kleine Stadt und Schloß, die vorzüglichsten Orte sind. Außerdem besizt dieses Haus noch einen Antheil an der Herrschaft Aspermont im Elsaß, und verschiedne, theils von Kurpfalz, theils von Strasburg und der Abtey Weissenburg zu Lehn gehende Güter.

§. 3.

Reichsstandschaft, Matricularanschlag.

Jede der beyden Hauptlinien des Hauses hat eine Stimme im wetterauischen Grafencollegium und auf den oberrheinischen Kreistagen.

Der Reichsanschlag des westerburgischen Hauses besteht in zwey zu Roß und vier zu Fuß, oder 40 Fl. (nach andern 36 Fl. 26 Xr.) auf einen Römermonat, und 50 Rthl. 44¾ Xr. zu einem Kammerziel.

Das dachsburgische Haus stellt zu einem Römermonat drey Reuter und neun zu Fuß, oder zahlt 59 Fl. 12 Xr. (nach andern 72 Fl.), welche dergestalt unter die drey Linien vertheilt sind, daß Hartenburg 30., Heydesheim 12. und Güntersblum 17 Fl. 12 Xr. zahlt. Zum Kammergericht zahlen alle drey Linien zu jedem Ziel, nach dem erhöheten Anschlag 20 Rthl. 34¾ Xr.

§. 4.

Titel und Wappen.

Der Titel des dachsburgischen Hauses ist: Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspermont, und (was die Heydesheimische Linie betrifft) noch mit dem Zusaz: Oberstein, Broich, Bürgel und Reipolzkirchen.

Jezt führen die Grafen von Dachsburg folgendes Wappen *a*): das Wappenschild ist in vier Felder getheilt, und enthält ein Mittelschild.

Im ersten und vierten blauen Felde sind drey silberne Adler, über den beyden obern Adlern ist ein rother Turnierkragen, den man für das Unterscheidungszeichen der jüngern Linie hält, die ihn auch beybehalten hat, ob gleich die ältere abgestorben ist. Im andern und dritten silbernen Felde ist ein schwarzer Löwe, über welchen acht silberne Lilienstäbe, in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes, aus einer silbernen Kugel hervorgehend, gezogen sind, wegen Dachsburg. Im rothen Mittelschilde zeigt sich ein silbernes Kreuz, wegen der Herrschaft Aspermont. Auf dem Schilde stehen drey Helme; auf dem ersten ein grüner Baum mit silbernen Blüthen, wegen Leiningen; auf dem zweyten ein ausgebreiteter schwarzer Flügel mit sieben silbernen Herzen, in Gestalt eines Patriarchenkreuzes besezt, wegen Dachsburg; auf dem dritten gekrönten eine rothe sechseckige, ein silbernes Kreuz zeigende Tafel, an jeder Ecke mit Pfauenfedern geschmükt, wegen Aspermont.

Der Titel des westerburgischen Hauses ist: Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn, und Forbach, des heil. röm. Reichs semperfrey. Das Wappen dieser Grafen ist ebenfalls geviertet, nebst einem Mittelschilde. Im ersten und lezten Felde, ist das vorher bey Leiningen Dachsburg beschriebene Wappen, wegen Leiningen; im andern und dritten rothen Felde, ein schmales goldnes Kreuz, in jedem Winkel von fünf, in Gestalt eines Andreaskreuzes gestellten goldnen Kreuzen begleitet, wegen Westerburg; im Mittelschilde ein (blaues?) Kreuz im goldnen (?) Felde. (Doch nicht wegen Aspermont?) Auf dem Schilde stehen drey Helme; der erste ist wie bey Dachsburg; auf dem andern ist ein rother ausgespannter Pflug, mit dem westerburgischen Wappen; auf dem dritten ein Pfauenschwanz.

a) SPENER opus herald. part. spec. 3. 45. §. 4 sqq. p. 746. und Teiers Einleitung zur Wappenkunst Nr. 55.

§. 5.

Schriften.

In PISTORII amoenitatibus historico iuridicis, Vol. 2. p. 475-481. steht eine Abhandlung unter dem Titel: Beschreibung, oder Deduction über die zweyerley Geschlechte derer Herrn Grafen von Leiningen, und wie dieselbigen nach und nach zu Städten, Dörfern, und vielen Land und Leuten gelanget seyn.

In Lehmanns speyerscher Chronik; Tollners historia palatina; und Schamats historia episcopatus Wormatiensis kommen auch viel Nachrichten von diesen Häusern vor.

Ein Verzeichniß von zahlreichen, diese Häuser betreffenden Deductionen und Staatsschriften, findet man in der lipenisch-schottischen Bibliothek Th. 1. S. 816 ff. davon man in Fabers Staatscanzley Th. 16. S. 406-461. desgleichen auch in des Freyherrn von Cramer opusculis t. 1. verschiedene in extenso antreffen kann. Lünig liefert im ersten Theil seines spicilegii secularis, und in seinem Reichsabschiede part. spec. contin. 2. unter der Rubrik: Grafen und Herrn; desgleichen auch Moser in seinem Staatsarchiv, im Reichsstaatshandbuch,

buch, und im Tractat vom reichsständischen Schuldenwesen viel Beyträge zur Familiengeschichte und zum Staatsrecht der leiningischen Häuser.

HENR. CHRIST. SENKENBERG splendor illustrissimae gentis Leiningensis ab antiquitate repetitus, in meditationibus de universo iure et historia. (1740.) p. 600.

Leipziger Münzfuß, s. Münzfuß.

Leistungsrecht, s. Obstagii ius.

96. Lemgo.

Wegen dieser im westphälischen Kreise, in der Grafschaft Lippe, liegenden Stadt, kommt 1548. in der Comitialliste der Eximirten vor „Grafen von der Lippe — — — (eximiren) die Stadt Lemgau." Wegen der Reichsfreyheit dieser Stadt kam es in der Folge zu einem fiscalischen Proceß am Kammergericht, aber ohne einige Würkung. Jezt erkennet sich die Stadt für eine Municipalstadt, der aber große Privilegien zustehen, welche zu häufigen Streitigkeiten mit den Grafen Anlaß gegeben haben.

Lesereyen des Reichskammergerichts, s. Canzley. §. 9. Archiv, §. 7.

97. Leuchtenberg.

§. 1.

Geschichte.

Diese, im Nordgau, zwischen Sulzbach und Neuburg, gelegene Landgrafschaft, wurde schon im dreyzehnten Jahrhundert von den damaligen Besitzern, gleiches Namens, an Herzog Ludwig von Bayern verkauft; kam aber nachher wieder an die Familie, bis sie endlich im J. 1646. nach Abgang des lezten Landgrafen Max. Adam, an Herzog Albert in Bayern fiel, welcher des verstorbenen Landgrafen Schwester, Mathilde, zur Gemahlin hatte. Dieser überließ sie wieder, gegen Abtretung andrer Oerter, an Kurbayern, da sie denn der zweyte Sohn des Kurfürsten, Max. Philip, bis an sein Ende (1705.) besaß. Als aber, nicht lange hernach, Bayern in die Reichsacht erklärt wurde, meldete sich Meklenburg mit Ansprüchen auf die landgräflichen Länder, und gründete sich auf eine vom Kaiser Maximilian I. im J. 1502, Herzog Heinrich I. ertheilte Anwartschaft. a) Es ergieng aber folgendes Reichshofrathsconclusum: „Ihro kaiserliche Majestät hätten allergnädigst erkennet, daß die Landgrafschaft Leuchtenberg Ihro und dem Reiche zu freyer anderweitiger Wahlcapitulationsmäßiger Disposition anheimgefallen, und der Herzog zu Meklenburg Schwerin dahero mit seinem Begehren abzuweisen sey." (Fabers Staatskanzley Th. 13. S. 474 ff.) Darauf wurde 1708. Fürst Leopold Matthias von Lamberg damit belehnt, welcher auch im folgenden Jahre zu Regensburg introducirt wurde, und von der fürstlich leuchtenbergischen Stimme Besiz nahm, (Fabers Staatskanzley, Th. 13. S. 464.) Als aber im badischen Frieden die völlige Restitution des Kurfürsten von Bayern erfolgte, so mußte des vorgedachten verstorbenen Fürsten von Lamberg Bruder, Franz Anton, diese Landgrafschaft auch wieder an Bayern abtreten, und ein Graf von Königsfeld legitimirte sich (1717. den 24ten May) wegen dieses Kurhauses auch wieder zu diesem Voto, welches auf der weltlichen Fürstenbank das 72ste ist.

Nach Absterben des bayerschen Mannsstammes (30. Decbr. 1777.) suchte Meklenburg die seinem Hause 1502. ertheilte und 1647. unerfüllt gebliebene Anwartschaft geltend zu machen; erhielt aber im teschner Frieden weiter nichts als die Versicherung, daß die Kaiserin gemeinschaftlich mit dem Könige von Preussen ihre guten Dienste anwenden wolle, damit der Kaiser denselben eine unbeschränkte Befreyung von Appellationen ertheilen möchte, welche dieses Haus auch erhielt.

a) SCHWEDER theatr. praetens. lib. 4. sect. 20. c. 2. p. 644.

§. 2.

Lande; Reichsanschlag.

Diese Landgrafschaft ist ein besonderes Reichslehn, und besteht aus drey Aemtern; **Pfreimt, Leuchtenberg,** und **Wernberg.** Auch gehört das Amt Grundsfeld, in Franken, und das Schloß Mißbrunn, an der böhmischen Grenze, dazu. Alle diese Aemter gehören in geistlichen Angelegenheiten zur Diöces des Bischofs von Regensburg. Die weltlichen Sachen werden durch einen Landesdirector, Lehnprobst, Landrichter, und andere

Civilbeamten verwaltet. Der Matricularanschlag ist sechs zu Pferd und vierzehn zu Fuß, oder 128 Fl. der Beytrag zum Reichskammergerichte, nach der erhöheten Taxe, 169 Rthlr. 11 Kr.

§. 3.

Schriften.

Mehr Nachrichten finden sich in Hunds bayerschem Stammbuche, Bd. 2. S. 1 ff. Lucä Fürstensaal, S. 1256. IMHOF notitia procerum imp. II. 6. §. 15. Pütters Handbuch von den besondern teutschen Staaten, Th. 1. S. 275. auch in den Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrecht und Reichsgesch. des Jahrs 1778. Th. 1, St. 1, S. 33. St. 2. S. 39 ff.

98. Leutkirch.

§. 1.

Nachricht.

Leutkirch ist eine in Oberschwaben, im Allgau gelegene kleine Reichsstadt. Der Rath, der aus zwölf Personen, als zwey Burgermeistern, einem Richter oder Ammann, und neun Rathsverwandten besteht, ist, so wie der größte Theil der Bürger, evangelisch. Sie hat wegen der Religion große Streitigkeiten gehabt, wovon **Moser** im teutschen Staatsrecht Th. 41. S. 342-367. und im Tract. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 541 f. ausführlich Nachricht ertheilt. a)

Unter den schwäbischen Reichsstädten hat sie auf dem Reichstag die 28ste und auf Kreistagen die 21ste Stelle. Ihr Matrikularanschlag ist 21 Gulden, und zu einem Kammerziel giebt sie 42 Thlr. 19½ Kreuzer. Das Wappen ist eine Kirche mit einem Thurm in der Mitte. Ein unmittelbares Gebiet hat die Stadt nicht, sondern bloß einige Güter, die unter der österreichischen Landvogtey stehen.

Mehrere Nachricht giebt **Moser** im teutschen Staatsrecht Th. 4. S. 90. und 481. Th. 42. S. 342. und 532. ingleichen im reichsstädtischen Handbuch, woselbst dreyzehn die Stadt und ihre Gerechtsame betreffende Urkunden befindlich sind. Auch in **Mosers** Erläuterung des westph. Friedens Th. 1. S. 565 f. und in Desselben reichsstädtischen Magazin, Th. 2. S. 573 f. stehen viele in das Staatsrecht dieser Reichsstadt einschlagende Urkunden und Schriften.

a) S. auch davon: Actenmäßige facti species über der Reichsstadt Leutkirch wohl hergebrachten statum evangelicum. 1730. in Fol.

99. Leyen. (Grafen von und zu der)

§. 1.

Familie.

Die Grafen **von und zu der Leyen**, welche von den Herrn von Leyen, Mitgliedern der Reichsritterschaft am Rheinstrom zu unterscheiden sind, wollen von den alten römischen Rittern *de Petra*, deren Tacitus erwähnt, abstammen. Soviel ist gewiß, daß die jezt gräfliche Familie von der Leyen eine altadliche ist, und daß mehrere aus derselben Erz und Bischöfe gewesen sind. Im J. 1653. erhob K. Ferdinand III. die gesammte Herren von der Leyen, welche in zwey Hauptlinien, nämlich die **Adendorffische** und **Saffigische** getheilt waren, in den Freyherrnstand. Die Saffigische theilte sich wieder in drey Branchen, ist aber in diesem Jahrhundert ausgestorben. Den Grafenstand erhielt die Familie zuerst von Kaiser Carl VI. im Jahr 1711.

§. 2.

Länder und Güter.

Die Familie besizt ansehnliche Länder und Güter, als:

1) Die Reichsgrafschaft **Hohen-Geroldsegg**; sie besteht aus einem Bergschloß dieses Namens, in der Ortenau am Schwarzwald, wozu Dautenstein, die Stäbe Seebach, Prinzbach, Reichenbach, Kubach, Schönberg u. m. gehören.

2) **Adendorff**, samt dazu gehörigen Arzdorff und Ekkendorff, das eine unmittelbare Reichsherrschaft ist, und drey Stunden von Bonn liegt.

3) Die ansehnliche Herrschaft **Bliescastel**, welche in einem Flekken und Schloß gleiches Namens an dem Bliesfluß und in vielen Dörfern besteht. Sie liegt zwischen Pfalzzweybrükken, Lothringen, und Nassau Saarbrükken aufm Westrich. Davon ist ein Appertinenz Wolfferdingen, samt dazu gehörigen Orten Wüstweiler, Rülchingen, Hahnweiler und Schweigen.

4) Die

4) Die unmittelbare ans kurpfälzische Oberamt Germersheim einer Seits, andrer Seits ans Speyersche und Landau angränzende Herrschaft **Burweiler**, nebst angehörigen Dörfern Flemlingen und Wernersberg. Kurpfalz übte ehemals in dieser Herrschaft das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht aus, hat aber solches im J. 1665. der leyischen Familie für 6000 Fl. Rheinisch überlassen.

5) Die unmittelbare an dem Glannfluß auf dem Hundsrük, zwischen den kurpfälzischen und pfalzzweybrükschen Landen gelegene Herrschaft **Münchweiler**. Die deshalb mit Pfalzzweybrükken entstandenen Irrungen sind durch einen Vergleich vom 4ten Aug. 1614. beygelegt.

6) Die an der Lahn unweit Coblenz gelegene unmittelbare Reichsherrschaften **Nievern, Fachbach** und **Mühlheim**, ingleichen das Dorf und Schloß **Saffig**.

7) **Leiningen**, welches vorhin ein auf dem Hundsrük gelegener unmittelbarer reichsritterschaftlicher Ort war, jezt aber aus bloßen Höfen besteht. Das Schloß und Herrschaft Ahrenfels am rechten Ufer des Rheins.

8) Die ohnweit Aachen, im Herzogthum Limburg, gelegene Herrschaft **Bongard**, nebst Simpelfeld und Bochholz. Die beyden unmittelbaren bey Kaiserslautern gelegene Reichsorte Otterbach und Stambach.

9) Die am Saarfluß in Lothringen gelegene Herrschaft **Forbach**, jedoch nur zum Theil. Die in der Eyffel ohnweit dem trierschen Amt Montreal gelegene Dörfer **Calenborn** und **Eppenberg**, die im Erzstift Cölln gelegene Unterherrlichkeit **Lind**. Die immediate Herrschaft **Medesheim** nebst Seyweiler und Peppenkam, an der Herrschaft Bliescastel und dem lothringischen Amt Bitsch gelegen.

10) **Armada** besteht in einer reichsunmittelbaren Obergerichtbarkeit, so bey Walluff etliche Stunden unter Mainz belegen, und vorhin den Freyherrn von Lindau zugehörig gewesen.

Ueberdem besizzet die Familie noch verschiedene privative und mit andern gemeinschaftlich habende Gerichtbarkeiten, als zu Grach, Pommern an der Mosel, zu Lipshausen, Hambuch und Oberdrees.

Die mehrsten dieser Güter rühren theils von Kaiser und Reich, theils von Oesterreich, Trier, Cölln, Pfalz Zweybrükken, Brabant, Lothringen, und Speyer zu Lehen.

Da übrigens das Haus von der Leyen wegen einiger dieser Güter öfters in Irrungen mit der Krone Frankreich verwikkelt wurde, so hat dasselbe im Jahr 1781. verschiedene Ortschaften an Frankreich vertauscht. Es ist auch der Gränz- und Austauschungsvertrag *a*) nachdem Kur Trier, als Lehnsherr, eingewilligt hatte, von Kaiser und Reich genehmigt worden.

a) Er steht in Reuß teutscher Staatskanzley, Th. 3. S. 28 f. Auch befindet sich dabey eine geographische Karte, über die Landesgegend, worinnen verschiedene Dorfschaften und Territoria zwischen der Krone Frankreich und dem reichsgräflich leyischen Hause gegen einander ausgetauscht, und respective abgetheilt werden sollen.

§. 3.

Staatsrecht.

Der Titel, welchen die Grafen führen, ist: M. M. des heil. röm. Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohengeroldsegg, Herr zu Adendorf, Bliescastel, Burweiler, Münchweiler, Nievern, Saffig, Leiningen, Ahrenfels, Bongard, Otterbach und Forbach.

Das Wappen besteht in einer blauen Leyen mit einem erhobenen in der Mitte gerad stehenden weissen Balken; in dem Helm ist ein weißer Windhund mit blauen Flügeln, auf welch lezterm sich verschiedene weiße Herzen befinden.

Das Haus ist der katholischen Religion zugethan.

Wegen Hohengeroldsegg haben die Grafen Siz und Stimme in dem schwäbischen Grafencollegio seit dem J. 1710. und seit 1711. auf dem schwäbischen Kreistag. Der Matricularanschlag beträgt 16 Fl.

Uebrigens bekleidet das Haus Leyen das erzstiftlich trierische Erbtruchsessenamt.

§. 4.

Schriften.

Hieher gehören:

Joh. Jac. Mosers Staatsrecht des reichsgräflichen Hauses von der Leyen. Leipzig und Ebersdorff, 1744. in Fol.

Wahrhafte species facti cum solida deductione iuris ex parte Hrn. Friedr. Ferdinand Gr. v. d. L. Leyen und Hohen-Geroldsegg über einige den 10. Februar 1747. abgeurtheilte Puncte. Fol.

Prag-

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Reichsherrschaften Hohen-Geroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Frkf. und Leipz. 1766. in 4. (Der Verf. war der markgräflich baadische geh. Rath Reinhardt.)

Vergleiche übrigens die Artikel Geroldseck und Lahr.

100. Licent.

§. 1.

Erklärung.

Das Wort Licent wird in Teutschland in verschiedener Bedeutung genommen. In einigen Ländern, als im Hannöverschen und Meklenburgischen werden die Consumtionssteuern oder Accise Licent genannt. Im Kurfürstenthum Sachsen versteht man besonders den Accis vom Salz darunter.

Im Pommerschen ist der Licent nichts anders, als Zoll. Man hat bloß jene Benennung den im dreyßigjährigen Krieg neuerrichteten Zöllen beygelegt, um den die Einführung neuer Zölle so sehr verbietenden Gesezzen des Reichs auszuweichen.

Endlich versteht man auch unter Licent diejenige Abgaben, welche zur Nachahmung der niederländischen Licente, in neuern Zeiten, im Cölnischen und Jülich und Clevischen, angelegt sind.

§. 2.

Entstehung des Licents in der leztern Bedeutung.

In der zulezt angeführten Bedeutung hat der Licent seinen ersten Ursprung den niederländischen Unruhen in der andern Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu verdanken. Den vereinigten Provinzen ward es sehr schwer das zu Führung des Kriegs nöthige Geld aufzubringen. Sie beschlossen daher im J. 1572. auf alle Waaren, welche aus ihrem Land nach feindlichen Plazzen geführt wurden, eine starke Abgabe zu legen. Anfangs galt also der Licent nur gegen feindliche Lande, allein bald nachher wurde er auf alle und jede in das Gebiet der vereinigten Niederlande einkommende, oder daraus abgehende Waaren erstrekt. Die vereinigten Provinzen hielten dafür Kriegsschiffe und Mannschaft um die See, Flüsse und Straßen vor den Streifereyen der Feinde sicher zu halten. Die Abgabe bekam daher den Namen Convoi, oder Paß und Geleitgelder, Licent.

Durch die Pacification von Gent wurde zwar die Wiederherstellung des freyen Handels, und folglich auch die Abschaffung der zu dessen Beschwerung gereichenden Licente verabredet; so wie aber überhaupt diese Pacification schlecht erfüllet wurde, so dauerten auch besonders die auf den Handel gelegte große Beschwerden fort.

Niemand litt durch diese Abgabe mehr, als die Unterthanen der rheinischen Kurfürsten. Diese ersuchten daher schon im Jun. 1577. den Prinzen von Oranien, das dem Frieden zuwider noch fortdauernde Licent oder Paßgeld aufzuheben; derselbe wollte aber in seinem Antwortsschreiben nichts von fernerer Erhebung dieser Abgabe wissen, sondern versicherte, es würden nur die sich der See bedienenden Kauffartheyschiffe ohne deren Widerspruch von holländischen Kriegsschiffen begleitet, und dafür ein geringes Convoigeld gezogen.

Als bald nachher der Krieg in den Niederlanden von neuem ausbrach, wurde der Licent mit mehr Schärfe erhoben, und die Generalstaaten ließen sogar, theils zu dessen Eintreibung, theils um dem Feind alle Zufuhr zu Wasser abzuschneiden, bewaffnete Schiffe, die man Ausleger nannte, auf die Maas und den Rhein, bis weit in das teutsche Gebiet legen.

Die angränzende Kurfürsten und Fürsten wusten nun kein andres Mittel gegen diese Unannehmlichkeiten, als in dem J. 1580. die Auslegschiffe mit Gewalt zu vertreiben, und ein paar Jahr nachher selbst Licente an den niederländischen Gränzen anzulegen. Es errichtete nämlich Kurcölln zu Neus, Kaiserswerth und Deuz, so wie zu Rheinberg neue Licente, welche aber zum Theil große Beschwerden der benachbarten Stadt Cölln veranlaßten. Diese communicirte nämlich nicht nur deswegen mit den übrigen Reichsstädten, sondern sie wandte sich auch an die höchste Reichsgerichte, und erhielt im J. 1586. ein Mandat, zufolge dessen der neue Licent zu Deuz aufgehoben werden sollte, und im J. 1588. ein andres, welches dem Kurfürsten von Cölln die Abschaffung des Licents zu Kaiserswerth anbefahl. Es ist aber, wie der Erfolg zeigt, wenigstens das leztere unbefolgt geblieben. Auf dem Reichstag vom J. 1594. wurde beschlossen, alle Mühe zu Abschaffung der niederländischen Licente

anzu-

anzuwenden, dabey wurde aber der in Teutschland selbst angelegten Licente nicht Meldung gethan.

Als hingegen die in den jülichschen Landen Gewalt habende Fürsten, nämlich Brandenburg und Pfalz Neuburg, den bekannten Mühlheimer Bau errichteten, und zugleich durch ein auf den Rhein gelegtes bewaffnetes Schiff einen starken Licent erheben ließen, so würkte die Reichsstadt Cölln im Jahr 1612. ein kaiserliches, mit Zuziehung der Kurfürsten erkanntes Mandat aus, wodurch den Inhabern der jülichschen Lande die Aufhebung dieses Licents und Hinwegschaffung des Auslagschiffes anbefohlen wurde. *a*)

a) S. H. W. von Günderode einige den Licent betreffende Urkunden und Bemerkungen; in Dessen Abhandlungen über Gegenstände aus der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte. (Dessau, 1782. in 8.) Nr. 11. Vorzüglich aber Pütters vollständ. Gegenbeweis, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent kein Zubehör des Zolles sey; Abschn. I. 3. 11. in Dessen Rechtsfällen, Bd. 2. S. 333.

§. 3.

Ob Zoll und Licent überhaupt einerley sey?

Es ist bereits in dem ersten Paragraph bemerkt, daß in Pommern der Licent nichts anders, als ein wirklicher und wahrer Zoll sey. Auf dem westphäl. Friedenscongreß drangen die pommerschen Landstände darauf, daß die ex causſa belli bewilligte Licenten abgeschaft würden; allein die Schweden bestanden darauf, daß ihnen nicht nur die alten pommerschen Zölle, sondern auch namentlich die erst währenden Kriegs an der Küste von Pommern und Meklenburg von ihnen angelegte Licenten auf beständig (im W. F. Art. X. §. 2. und 13.) zugestanden werden musten. Da man in der lateinischen Sprache keinen besondern Ausdruk für das Wort Licent fand, so sezte man *moderna vestigalia*, vulgo **Licenten**. Dieser Ausdruk, und weil in der Wahlcapitulation von Zöllen und Licenten in gewisser Verbindung die Rede ist, hat die Veranlassung gegeben, daß man zum Theil Licent und Zoll durchaus für gleichbedeutend gehalten hat.

Besonders behauptete **Kurpfalz** in seinen Streitigkeiten mit **Kurcölln**, wegen des Licents zu **Kaiserswerth**, daß Zoll und Licent nach der teutschen Verfassung insgemein für einerley zu halten, und der Licent allenfalls nur als eine Erhöhung des Zolls anzusehen sey. In der deshalb erschienenen Deduction, die unter dem Titel: **der Licentherr zu Kaiserswerth** *a*) erschienen ist, heist es: Wenn der Zoll in seinem weitläufigen Verstande genommen wird, begreift er alles, was für die zu leistende Sicherheit, den Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flüsse, nicht minder für die Freyheit der Ein- und Aus- oder Durchfuhr der Waaren zu erlegen steht, folglich auch den Licent. Folglich sey da, wo Licent und Zoll an einem Ort erhoben würde, der Licent ein Zubehör, oder gar ein Theil des Zolles.

In der dagegen unter dem Titel: **Unbestand des Licentherrn zu Kaiserswerth** erschienenen Deduction *b*) wird hierauf von deren Verfasser dem geh. Justizrath Pütter erwiedert: Licent und Zoll haben freylich in so fern etwas mit einander gemein, daß beyde für Ein- oder Durch- und Ausfuhr entrichtet werden. Sobald man aber der Sache näher auf den Grund geht, so ergiebt sich zwischen beyden mehr als ein wesentlicher Unterschied, indem Zölle überall nur auf gewissen Orten haften, deren jedoch in einem Lande auch mehrere seyn können, dergleichen die meisten Reichsstände durch kaiserliche Bewilligungen schon von vielen Jahrhunderten her erlanget haben; da hingegen der Licent erst von den niederländischen Kriegsumuhen des XVIten Jahrhunderts her seinen Ursprung genommen, auch nicht in ganz Teutschland, sondern nur in einiger wenigen Reichsstände Landen zur Retorsion gegen die Holländer, oder in deren Nachahmung, jedoch auch von wegen eines jeden Reichsstandes, der sich dazu befugt und bemächtigt gehalten, nur einmal, als eine für die Ein- Durch- oder Ausfuhr an einen Staat überhaupt zu entrichtende Abgabe eingeführt worden.

Die in der gegentheiligen Drukschrift §. 2. angeführten Stellen des achten Art. der kais. Wahlcap, worin von Zöllen und Licenten in gewisser Verbindung die Rede ist, beweisen nur so viel, daß man beyde in so weit unter einerley gesezliche Verordnung gezogen, als 1) besage §. 6. und 12. gedachten Artikels keines von beyden eigenmächtig angelegt, oder auch 2) besage §. 17. nicht etwa nur unter dem Vorwande einer Niederlags- Licent- oder Stapelgerechtigkeit eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben werden soll.

So wenig aber Zoll und Stapel deswegen einerley ist, so wenig wird dadurch auch Zoll und Licent für einerley erklärt. Und bey genauerer Einsicht dieser Stellen der Wahlcapitulation ergiebt sich augenscheinlich, daß der Licent eben so, wie Stapel und Niederlage, noch weit genauer als andere mit den Zöllen näher verwandte Auflagen, vom Zolle unterschieden worden.

Denn so ist 1) Art. VIII. §. 11. vermöge dessen solche neue Auflagen für nichts anders, als einen neuen Zoll zu halten, nicht einmal der Licent mit benannt. Vielmehr wird 2) der Licent §. 17. der Niederlags- und Stapelgerechtigkeit beygesellet, mithin schon dadurch angezeigt, daß sowohl die Licent- als die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit in der That vom Zolle unterschiedene, und gegen denselben ungefähr in gleichem Verhältnisse stehende Gerechtsame sind; und endlich sind 3) im §. 6. die Licente sowohl als die armirte Schiffausläger als in Teutschland sonst ungewöhnliche Exactionen, beschrieben worden, welches auf die Licente, als eine von den Niederlanden her eingeführte Exaction, vollkommen passet, aber von Zöllen nie gesagt seyn würde; daher, wenn man bey Abfassung dieser Stelle der Wahlcapitulation Zoll und Licent für einerley gehalten hätte, man den Licent gewiß nicht als eine ungewöhnliche Exaction bezeichnet haben würde.

Wenn man aber vollends, wie fast bey jeder Stelle der kaiserl. Wahlcap. in deren näherer Zergliederung nothwendig ist, auf deren ersten Ursprung zurükgeht; so ist klar, daß das Wort Licent nicht eher als im J. 1612. in der Wahlcapitulation Kaiser Mathias, zuerst vorgekommen; woraus man theils abnehmen kann, wie es keine so uralte Licente in Teutschland gegeben, als die kurpfälzischen Schriftsteller glaubend machen möchten; theils aber auch insonderheit hier in die Augen fällt, wie in dieser Stelle der Wahlcapit. K. Mathias Art. 20. ganz allein von nichts anders, als von den Licenten und Schiffauslägern die Rede gewesen, ohne nur im geringsten dabey der Zollgerechtigkeit zu gedenken, oder nur von weitem etwas an die Hand zu geben, woraus man urtheilen könnte, daß man diesen Licent mit dem Zoll für einerley gehalten, oder nur als eine Erhöhung der alten Zölle angesehen hätte.

Sodann wird noch ausgeführt, daß der westphälische Friede ebenfalls Zoll und Licent nicht für einerley halte; denn es wären 1) in den Friedenshandlungen die neuen Zölle und die niederländische Licente gar wohl von einander unterschieden worden; und 2) habe man auch gesucht, die von Schweden angelegte Licente zwar zu heben, sie wären aber in dem Frieden unter dem Namen moderna vectigalia, nebst den Zöllen, als den antiquis vectigalibus beybehalten worden.

a) Ein Auszug aus dieser Deduction findet sich in Oertels Reichstags-Diario vom Jahr 1770. S. 124 f.

b) Sie steht in Pütters Rechtsfällen, Band 2. S. 381.

§. 4.

Rechtliche Anmerkungen.

Wenn indessen gleich Zoll und Licent, in der angegebenen lezten Bedeutung genommen, verschieden sind, so kommen sie doch darin mit einander überein, daß sie beyde der Handlung zum grösten Nachtheil gereichen. Es passet also der Grund, aus welchem die Anlegung neuer Zölle verboten ist, auch auf die Licente; und es kann und muß daher in dieser Rükficht der Licent wie der Zoll nach gleichen Regeln beurtheilt werden, zumal da die Wahlcapitulation selbst die Abschaffung der am Rhein unrechtmäßig angelegten Zölle verordnet, und die Anlegung von Zöllen unter dem Namen der Licente verbietet. Versteht man aber unter Licent eine Consumtionssteuer, so treten die Grundsäzze ein, welche überhaupt in Ansehung der Steuern zu beobachten sind.

Licentiat, s. Doctor.

Lichtenberg, s. Hanau.

101. Lichtenstein.

§. 1.

Familie.

Die Reichsfürsten dieses Namens stammen aus einer alten und ansehnlichen mährischen ritterbürtigen Familie, und können ihren Ursprung bis hoch ins zwölfte Jahrhundert hinaufführen. Vormals theilte sich dieses Haus in zwey Linien, die Carlische und Gundaccarische, davon die erste, welche 1712. ausgestorben ist, im Jahr 1618. und

die

die zweyte, welche noch blühet, im J. 1623. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Es sind in den österreichischen Erblanden noch verschiedene alte Geschlechter unter diesem Namen bekannt gewesen. Z. E. die Erbkämmerer von Lichtenstein, in Steyermark; die Erblandmarschalle von Lichtenstein, in Kärnthen, welche aber mit dieser Familie nicht verwechselt werden dürfen. Dieses Haus stammt ursprünglich aus Mähren, und unterschied sich von jenen Familien durch den Beynamen von **Nikolsburg**, einer von der Krone Böhmen im Jahr 1249. an Heinrich von Lichtenstein geschenkten Herrschaft.

§. 2.

Güter.

Die meisten Güter dieses Hauses liegen in den österreichischen Erblanden und sind mittelbar. Die schlesischen Herzogthümer, deren Namen es noch in seinem Titel aufführet, gehören theils dem Erzhause Oesterreich, theils der Krone Preussen, und bloß die Herrschaften **Vaduz** und **Schellenberg**, im schwäbischen Kreise, besizt es als unmittelbare Reichsgüter.

§. 3.

Standeserhöhung, Reichs- und Kreisstandschaft.

Ohnerachtet das Haus Lichtenstein schon 1618. und respective 1623. die fürstliche Würde erhalten hatte, hielt es doch schwer und dauerte noch ziemliche Zeit, ehe es Siz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen erhalten konnte. Erst im Jahr 1707. nahm der schwäbische Kreis den Fürsten Johann Adam Andreas, wegen eines vorgeschossenen unverzinßlichen Capitals, von 250,000 Fl. zum Mitglied auf, und ersuchte zugleich den Kaiser um seine Vermittlung, daß eine gleiche Aufnahme auch bey dem Reichsconvent erfolgen möchte. Hierauf erließ auch der Kaiser im J. 1708. ein Commissionsdecret, und 1709. meldete sich der Fürst selbst bey dem Reichsconvent, wurde auch vom schwäbischen Kreise unterstüzt; aber alles blieb noch ohne den erwünschten Erfolg, bis Carl VI. zur Regierung kam, bey dem Fürst Anton Florian von Lichtenstein Obristhofmeister war. Unter dieser Regierung erlangte endlich das Haus im J. 1712. seinen Zwek, indem auf ein vorhergegangenes kaiserliches Commissionsdecret von den beyden höhern Reichscollegien durch ein conclusum commune beschlossen wurde: „daß des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein hochfürstliche Gnaden — — für sich und ihre männlichen Erben in dem Reichsfürstenrath förderlich zu Siz und Stimme zu admittiren, der Siz auf der weltlichen Bank anzuweisen und der Observanz gemäß zu introduciren seye: jedoch mit der ausdrüklichen Verwahrung und Vorbehalt, daß, was in praesenti casu aus ganz besondern Ursachen geschieht, niemals zu einiger Consequenz gezogen; vielweniger zu Einführung einigen Rechts von Jemand (wer der auch seye,) allegiret, noch sonsten irgend wo zum Präjudiz der Reichsconstitutionen gereichen, sondern es dießfalls in specie bey der Disposition des Reichsabschiedes 1654. und dem darauf gegründeten fürstlichen Concluso vom 25ten April (5 Mai) 1664. allerdings gelassen werden, auch deswegen wiederholte deutliche Verwahrung in dem nächsten Reichsabschiede geschehen solle. Annebst Ihre fürstliche Gnaden, nach dem Exempel des Fürsten von **Portia**, wegen Anschaffung fürstenmäßiger unmittelbarer Reichsgüter, auch Uebernehmung eines proportionirlichen Interimsanschlags, ingleichen daß sie durch diese ihre Admission und Introduction niemand sonsten in einige Wege präjudiciren wollen, vorher, gleich andern introducirten Fürsten, ordentliche *reversales* ausstellen u. s. w.

In diesen Reversalen *a*) machte sich der Fürst anheischig:

1) daß er immittelst, und bis er mit fürstenmäßigen immediaten Reichsgütern versehen seyn werde, zu den gemeinen Reichsanlagen drey zu Pferd und zehn zu Fuß, oder an Gelde 76 Fl. auf einen Römermonat zu seinem Anschlag übernehmen, und die Mannschaft zu dem fränkischen, schwäbischen oder bayerschen Kreise stellen, das Geld aber in die Reichskasse, und nach geschehener immediaten Begüterung, in die Kasse desjenigen Kreises, darinnen die erlangten Güter gelegen, nach deren Proportion beytragen, auch zu des Kammergerichts Unterhalt jährlich 16 Fl. in die Reichskasse bezahlen wolle.

2) Daß sich diese Admission allein auf seine männliche Descendenz erstrekken, dieselbe aber nicht ehe, als bis sie sich mit fürstenmäßigen Gü-

tern im Reich, wenn solches von ihm selbst nicht geschehen sollte, qualificirt haben würden, statt finden sollte.

Hierauf erfolgte 1713. Febr. 15. die Introduction, und weil das Haus die Bedingung sich mit fürstenmäßigen unmittelbaren Reichsgütern zu versehen, noch nicht erfüllt hatte, erhob der Kaiser, im Jahr 1719, die beyden Herrschaften **Vaduz** und **Schellenberg** zu einem Reichsfürstenthum unter dem beygelegten Namen **Lichtenstein**. *b*)

a) Moser liefert sie in extenso, in seinem Werke von den teutschen Reichsständen, Bd. 1. Cap. 4. S. 85 ff.

b) In dem Reichsgutachten vom 13ten August ist die genugsame Qualification dieses Hauses anerkannt, und „dafür gehalten und geschlossen worden, absonderlich nach der im fürstlich Lichtensteinischen Revers enthaltenen Bedingnissen gänzlicher Erfüllung der kaiserl. allerhöchsten Recommendation und Intention gemäß, daß das vorhin schon erhaltene fürstl. Lichtensteinische Siz und Stimmrecht im löbl. Fürstenrath nunmehr künftig beständig fortzuführen sey."

§. 4.

Rang, Titel, Wappen.

Als die Fürsten, Carl und Gundaccar, wie bereits gemeldet worden, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Fürstenstand erhoben worden waren, verlangten sie auch sogleich Siz und Stimme im Reichsfürstenrathe, besonders da die Fürsten von **Dietrichstein**, **Piccolomini** und **Auersberg**, die erst später die fürstliche Würde erlangt hatten, in den Reichsfürstenrath aufgenommen wurden. Die Fürsten von Lichtenstein kamen desfalls bey dem Reich ein und beschwerten sich hierüber, mit beygefügter Protestation, daß die Einführung dieser drey Fürsten denenselben keinen Vorzug in Ansehung des Vorganges geben, oder ihrem Hause in irgend einige Wege nachtheilig werden möchte. Allein auf ihre Protestation wurde nicht geachtet, weil es ihnen an fürstenmäßigen unmittelbaren Reichsgütern fehlte, daher sie auch erst im J. 1723. introducirt wurden, nachdem nicht allein die drey genannten Häuser ihr Stimmrecht längst exercirt hatten, sondern auch noch nach denselben die Häuser **Ostfriesland**, **Fürstenberg** und **Schwarzenberg** aufgenommen waren, so, daß Lichtenstein erst auf dem 91sten Plazze der weltlichen Fürstenbank, nach Schwarzenberg, seine Stimme ablegt.

Das **Wappen** ist ein geviertheilter Schild mit einer unten eingepfropften Spizze und einem Mittelschilde. Dieser ist oben golden, unten roth, als das angestammte alte Geschlechtswappen derer von Lichtenstein. Das erste Feld ist in schwarz und gold, achtfach quergestreift, mit einem schrägrechts gehenden grünen Rautenkranze. Das andre Quartier zeigt einen goldnen Sparren mit einigen aufsteigenden zugespizten Zinnen im rothen Felde, wegen der Erbschaft des Hauses Czernohor. Das dritte ist zur rechten silbern, zur linken roth, wegen Troppau. Im vierten befindet sich ein schwarzer Adler mit einem silbernen halben Monde auf der Brust im goldnen Felde, wegen Schlesien; in der blauen Spizze ist ein goldnes Jägerhorn mit gleicher Schleife, wegen des Herzogthums Jägerndorf. Den gesammten Schild bedekt ein Fürstenhut.

Der fürstliche Titel ist: des h. R. R. Fürst von und zu Lichtenstein, von Nikolsburg, in Schlesien zu Teschen, Großglogau, Troppau und Jägerndorf Herzog, Graf zu Rittberg. (Lünigs R. Archiv Bd. 10. S. 668.) Im Lünig'schen Titularbuche S. 162. wird noch hinzugesezt: Herr der Herrschaften Vaduz und Schellenberg, Erbherr zu Rumburg, Wernsdorf, Niederleudendorf und Hauskirchen.

§. 5.

Schriften.

Außer Imhof, Lucä, Frankenberg, Hübner, Burgermeister u. a. verdienen hier insbesondre angemerkt zu werden, die in Lünigs R. Archiv (parte spec. cont. 2. p. 668—672.) und Fabers Staatscanzley Th. 16. befindliche, das Haus Lichtenstein betreffende Staatsschriften. Ferner:

MATTH. REINHARDI breviarium historiae Lichtenst. 1595. Msc.

HIERON. MEGISERI arbor. genealogica Lichtensteinia. 1617.

102. Liebden.

Des Titels **Eure Liebden**, oder **Ew. Liebden**, bedienen sich fast alle Classen großer Herrn im Context ihrer Schreiben, statt Sie: Eurer Liebden, statt Ihnen. Ohnstreitig ist dieser Sprachgebrauch aus dem vormals gewöhnlichen, *Vestra dilectio*, und die

die Schreibart Ewer und Ewre, statt Euer und Eure entstanden. Der jezzige Gebrauch dieser Courtoisie beruht auf folgenden drey Regeln:

1) In den kaiserlichen Kanzleyen ist hergebracht, an Fürsten zwar nicht Du, Dich, Dir, (wie an Grafen und geringere Personen) aber doch Deiner Liebden zu schreiben, jedoch in einer zur Observanz gewordenen Abbreviatur Dr. Lbd., welches in neuern Zeiten Dero Liebden gelesen wird.

2) Wenn ein großer Herr an einen noch größeren schreibt, wird es nicht gebraucht; wohl aber von einem vornehmern an geringere.

3) Man braucht das Wort Liebden auch zur Verringerung einer andern Courtoisie; der es deswegen oft angehängt wird. So gilt z. B. Eure Durchlaucht und Liebden weniger, als Eure Durchlaucht, ohne Zusaz. Daher verlangte auch der kaiserliche Hof vom König Friedrich I. in Preussen, daß er dem Kaiser in Schreiben den Titel Eure kaiserliche Majestät, ohne Hinzuthuung des Worts Liebden, geben sollte *a*). Auch ist im Eingange der Wahlcapitulation K. Franz II. die vormals den Kurfürsten darin mit beygelegte Benennung Liebden, weggelassen worden.

a) In dem zwischen K. Friedrich I. und Kais. Leopold 1700. geschlossenen Krontractat. S. Supplement au corps diplomatique par du MONT. T. II. P. I. p. 463.

103. Liefland.

§. 1.

Geschichte.

Im zwölften Jahrhundert kamen zuerst teutsche Colonien nach Liefland, um daselbst das Christenthum auszubreiten. Den Predigten bessern Nachdruk zu geben, ward bald nachher der Schwerdtbrüderorden gestiftet. Da aber dieser für sich zu schwach war, so vereinigte er sich in der Folge mit dem teutschen Orden, von dem er nunmehr seine Heermeister erhielt. Schon Bischof Albrecht von Liefland hatte den Grund zur Verbindung Liefflands mit dem teutschen Reich gelegt, indem er im Jahr 1205. das Land dem K. Philipp von Schwaben zu Lehen auftrug. K. Heinrich VII. errichtete bald darauf in Liefland Marken, ertheilte dem gedachten Bischof Albrecht, so wie dem Bischof Herrmann zu Dörpt, die Würde teutscher Reichsfürsten, verliehe ihnen das Münzrecht und die Gerichtsbarkeit. So war also Liefland ein Lehen des teutschen Reichs und dessen Hoheit unterworfen.

Diese Unterwürfigkeit erlosch nicht durch die Vereinigung des Schwerdtbrüderordens mit dem teutschen; vielmehr schien dadurch die Verbindung Liefflands mit dem teutschen Reiche neue Stärke zu erlangen, und es findet sich, daß der Heermeister in Liefland und der Erzbischof von Riga Siz und Stimme auf den teutschen Reichstagen gehabt und die Reichsabschiede mit unterschrieben haben. Auch erkannte man in Liefland die Hoheit des teutschen Reichs, man respectirte daselbst die teutschen Reichsgesezze, appellirte von dort an das Kammergericht (wovon sich bey GYLLMANN in praeiud. Camer. Imper. p. 31. eine Probe findet) und mehrere Städte daselbst ließen sich von den Kaisern Privilegien ertheilen.

Als hernach die Russen in Liefland einfielen, baten die Liefländer das teutsche Reich um Hülfe, allein sie unterblieb, ohnerachtet der R. A. von 1559. §. 8 — 17. davon handelt. Darüber ergaben sich die Stadt Reval und Esthland an den König von Schweden, welchem K. Carl V. den Schuz über Liefland aufgetragen hatte. Das übrige Land aber ergab sich im J. 1561. durch einen zu Vilna geschlossenen Vertrag an den König und die Republik Pohlen, unter den Bedingungen:

1) Der König solle gut dafür seyn, daß diese Veränderung dem Lande nicht bey dem Kaiser und Reich, besonders auch bey dem Großmeister zum Nachtheil gereiche;
2) solle der Heermeister Gotthard Kettler in Liefland, Curland und Semigallien von Pohlen als ein Herzogthum zu Mannlehn tragen, was aber
3) über der Düna gelegen sey, sollte Pohlen verbleiben.

Im J. 1566. ward Liefland dem Großherzogthum Litthauen einverleibt, ohne daß dabey der ehemaligen Verbindung Liefflands mit dem teutschen Reich Erwähnung geschah. Indessen entsagte damals das teutsche Reich seinen Ansprüchen auf Liefland nicht, vielmehr verwahrte noch im J. 1570. K. Maximilian II. in dem zwischen Dännemark und Schweden vermittelten Frieden die Reichsgerechtsame über Reval und Esthland. Die Könige von Schweden erkannten auch noch verschiedene Male

den ihnen von dem Kaiser und Reich über Liefland aufgetragenen Schuz, und im R. A. von 1576. §. 105. u. f. ward eine feyerliche Reichsgesandschaft an Rußland beschlossen, um Liefland zu befreyen, allein sie hatte keine Würkung. Endlich machte Pohlen im J. 1582. und Schweden im J. 1595. Friede mit Rußland, wobey aber des teutschen Reichs nicht erwähnt wurde.

Eben so geschah des teutschen Reichs keine Erwähnung, als im Olivischen Frieden 1660. Pohlen den grösten Theil von Liefland an Schweden abtrat, ohnerachtet K. Leopold I. seine Gesandte auf dem Congreß hatte.

Und so hat auch nachher, besonders als Liefland durch den Nystädtischen Frieden 1721. an Rußland abgetreten wurde, weder das teutsche Reich, noch der teutsche Orden namentlich Ansprüche auf Liefland gemacht.

§. 2.

Neuere Ansprüche des teutschen Ordens auf Liefland.

Als aber im J. 1737. der Stamm der damaligen Herzoge in Curland erlosch, trat der teutsche Orden mit Ansprüchen hervor. Es erschien eine: Kurze Deduction des Ritterlichen Teutschen Ordens und des Heil. Röm. Reichs auf Liefland und Curland auch Semigallien hergebrachter, und annoch unwidersprechlich competirender *iurium a*), deren Inhalt dahin geht:

„Die Schwerdtbrüder hätten um das Jahr 1229. festen Fuß in Liefland gesezt. A. 1239. seye der Schwerdtbrüderorden dem Teutschen Orden mit Leib, Hab und Gut incorporirt worden, und lezterer habe jene Güter in Liefland in Besiz genommen, welches Kaiser Friedrich II. bestätiget, und erlaubt, daß der Orden sich weiter ausbreiten, et omnes illas terras, velut vetus et debitum ius Imperii, et quod Terrae istae sub Monarchia Imperii sint contentae, sub protectione et defensione Caesaris et Imperii, liberas et ab omni servitio et exactione immunes, besizzen dürfe. Der Orden habe auch einen eigenen Meister in Liefland bekommen, welcher aber den Hochmeister in Preussen für seinen Obristen und Magistrum generalem Ordinis erkannt und in der Unterschrift der Reichsabschiede von 1530. 1555. und 1557. unter denen Reichsständen zu finden seye. Als aber der Hochmeister in Preussen, Markgraf Albrecht von Brandenburg A. 1525. von dem Orden ausgetreten, habe Gotthard von Kettler, Meister Teutschen Ordens in Liefland, um das Jahr 1559. nachgefolgt, und unter dem Vorwand der von denen Moscowitern zu befergen habenden feindlichen Ueberziehung, ohne Vorwissen und Willen des Administratoris des Hochmeisterthums in Preussen, als des Ordens höchsten Oberhaupts, sich Anfangs, denen äußerlichen Worten nach, allein der Polnischen Clientel und Protection, (mit ausdrüklicher Erklärung, daß solches salvo iure Imperii Romani zu verstehen seyn soll,) untergeben; wie solches aus des Königs in Polen Schreiben, des Polnischen Gesandtens Erklärung und Kaiser Ferdinands I. nachdrüklichem Abmahnungsschreiben erhelle; bald hernach aber habe K. Siegmund August in Polen dem gewesenen Liefländischen Ordensmeister Kettler Curland und Semigallien für sich und Kettlers männliche Descendenten, als ein Herzogthum zu Lehen verliehen, das übrige Liefland aber zur Kron Polen gezogen, welches selbst der Czaar für unbillig erkannt und versichert habe, daß er dem Orden wieder zu Liefland behülflich seyn wolle. Es seye aber dieses Land darauf bald in diese bald in jene Hände gerathen; jedoch A. 1570. in dem Stettinischen Frieden alles, was Schweden damals in Liefland besessen, an Dännemark mit dem ausdrüklichen Vorbehalt abgetreten worden, daß Dännemark führohin selbiges als ein zum Röm. Reich gehöriges Stük besizzen solle. In folgenden Zeiten hätten sich sonderlich Schweden und Polen bey denen Olivischen Friedenstractaten in diese einem Dritten zuständige Lande getheilt.

Man wende zwar ein, Kaiser Leopold habe selbst diesen Frieden mit errichten helfen, aber des Reichs Gerechtsame nicht vorbehalten, auch seye Liefland gegen die Moscowiter hülflos gelassen, mithin gleichsam pro re derelicta gehalten worden. Aber seye gleich der Kaiser wegen der Entfernung nicht im Stand gewesen, Liefland mit einer zahlreichen Armee zu Hülf zu kommen; so hab er doch die angränzende Machten zur Hülfsleistung aufgemuntert, den König in Polen aber ernstlich ermahnt, nichts zu unternehmen, was zu Abreissung dieser Provinz von dem Röm. Reich abzielen, und dadurch bey den Reichsständen üblen Argwohn und Mißvergnügen erwekken möchte, auch widersprochen, daß der König

nig die Liefländer subditos suos und Liefland Provinciam suam genannt, ingleichen zu denen Tractaten zwischen Polen und dem Kettler seine Einwilligung nicht geben wollen. Mithin seye kein animus derelinquendi vorhanden, auch bey denen Olivischen Friedenstractaten von des Reichs Rechten auf Liefland und Curland keine Frage gewesen, sondern nur davon: Was denen bishero im Krieg verfangen gewesenen Mächten künftig an Land und Leuten verbleiben solle? ohne sich darum zu bekümmern, was ein Dritter, so nicht in den Krieg mit verwikkelt gewesen, für eine Ansprach daran haben möge, welchem Dritten also auch dadurch nicht präjudiciret worden seye oder habe werden können. Ingleichem habe Kaiser Leopold diesen Frieden nicht als Kaiser, sondern wegen seiner Erblande, schließen helfen. Wenn auch gleich bishero nichts an Schweden, Polen oder die Kettlerische Familie, wegen Abtretung Liefflands und Curlands gesonnen worden seye, so bleibe doch allemal unrecht, daß Kettler, der, wie alle geistliche Fürsten, nur Verwalter des Landes gewesen, des Ordens Gut theils an sich selbst gebracht, theils andern überlassen habe: Was nun von Anfang an unrecht gewesen seye, werde durch die Länge der Zeit nicht gerecht. Die kaiserl. Wahlcapitulation stehe auch denen unrechtmäßigen Besizzern im Weg, daß sie nie zu einem rechtmäßigen Besiz gelangen können. Mithin seyen auch des Reichs und des Teutschen Ordens Rechte auf Liefland, Curland und Semigallien noch unverlezt; der Kaiser und das Reich möchten also bey jezzigen Conjuncturen möglichst trachten, daß selbige Lande ihrem rechtmäßigen Herrn und dem Röm. Reich wieder zugestellt, oder deren Gerechtsame auch sonsten aufrecht erhalten werden mögen.

Den 6 Jul. 1760. übergab der Teutschmeisterische Gesandte dem Reichsconvent eine neue Vorstellung, worin Kaiser und Reich gebeten wurden zu erwägen: Was für Rettungsmittel zu ergreifen seyn, daß diese entzogene Reichslande wieder herbeygebracht, und den neuerlichen Eingriffen mit erforderlichem Nachdruk begegnet werden möge? Diese Vorstellung, welcher die angeführte Deduction abermals beygelegt war, kam zwar zur Dictatur, allein das war auch alles, was geschah, und wohl stets in einem ähnlichen Fall, wenn sich anders nicht die politischen Conjuncturen einmal sehr ändern, geschehen wird.

a) Sie findet sich in der neuen Europ. Staatskanzley Th. 1. S. 80. u. f. Vergl. auch Moser von Teutschland überhaupt S. 134. u. f.

§. 3.

Rußische Beantwortung der von dem teutschen Orden vorgebrachten Gründe.

Inzwischen verhielt sich doch Rußland bey diesen Anträgen des teutschen Ordens nicht ganz leidend. Der rußische Gesandte bey dem Reichsconvent muste vielmehr ein Schreiben von Petersburg vom 6 Febr. 1761. bekannt machen, worin es unter andern hieß:

Es sey nicht zu läugnen, daß Liefland in ältern Zeiten zu dem teutschen Reich gehöret habe. Der Heermeister des teutschen Ordens in Liefland habe sich A. 1513. mit einer großen Summe Geld von dem Hochmeister in Preussen losgekauft, worauf er von Kaiser Carl V. zum Reichsfürsten gemacht worden, nachdem schon vorher der Erzbischof zu Riga einen Reichsstand vorgestellt. Endlich hätten die zwischen dem Erzbischof und dem Heermeister obgeschwebte innerliche Unruhen und darauf gefolgte Kriegsläufte den Heermeister Gotthard Kettler, nachdem selbiger vorhero lang vergeblich und umsonst des teutschen Reichs Hülfe angerufen, genöthiget, mit Polen 1561. einen Vertrag zu schließen, kraft welches er sein Heermeisterthum aufgekündiget, Liefland an Polen cediret, und zum Herzog von Curland und Semigallien gemacht worden sey.

Da nun das teutsche Reich Liefland in dem allerbedrängtesten Zustand ganz hülflos gelassen, ja, als der Heermeister den Kaiser um die Reichsstandschaftsmäßige Protection ersuchet, von demselben an Schweden, oder wo er sonst Hülf zu bekommen vermeynte, gewiesen worden sey; da ferner weder der Kaiser noch das teutsche Reich sich bey obbesagter Veränderung im geringsten moviret, auch seit der Zeit besagte Provinzien, wie viele andere, von dem Reich (durch desselben eigene Schuld) abgekommene Länder als fremde und anderer Herrschaft zugehörige angesehen und geachtet; so beweise dieses schon zur Gnüge, wie das teutsche Reich selbst erkannt, daß es kein Recht mehr an Liefland habe; daher auch der Kaiser selbst den olivischen Frieden in allen seinen Puncten und Clausuln auf das feyerlichste garantirt, in dessen 4tem Artikel Liefland zu völligem Gewalt und Eigenthum derer Könige und Reiche Schweden übergeben worden; so wie es nachmals durch den

nystät-

nystättischen Frieden mit allen Eigenthumsrechten an Rußland gekommen sey.

Noch weniger habe sich das Hochmeisterthum des teutschen Ordens einiger Ansprüche auf besagte Provinz zu rühmen: denn da der liefländische Heermeister, Walther von Plettenberg, sich von dem teutschen Orden losgekauft; so sey dadurch das Band zwischen ihnen völlig aufgelöset, die Dependenz und Unterwürfigkeit gehoben, und des teutschen Ordens Rechte völlig erloschen.

Weil aber doch das teutsche Hochmeisterthum seine vermeintliche Ansprüche rege machen wollen; so sey zu bewundern, daß es diejenigen nicht berühre, welche, wenn ja dem teutschen Orden einige Prätensiones aus damaligen Zeiten übrig geblieben, mit besserem Grunde an Preussen, als an Liefland, formiret werden könnten; maaßen eine noch unausgemachte Frage sey: Ob das Kurhaus Brandenburg Fug und Recht gehabt, diese Provinz dem teutschen Reich und Orden zu entziehen? und ob der velauische Vertrag die Prätension des Reichs aufheben könne? Es sey bekannt, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg 1653. auf alle Weise und Wege zu verhindern gesucht habe, damit die polnische Königswahl nicht auf einen kaiserlichen Prinzen fallen möge, weil ihm solches, wegen der alten Befugnisse des teutschen Reichs auf Preussen, allzugefährlich geschienen.

Noch mehr aber scheine es unüberlegt zu seyn, daß der teutsche Orden zu einer Zeit, da das Reich nicht anders, als mit Beyhülfe derer mächtigen Bundesgenossen des Hauses Oesterreichs, besonders Rußlands, seine Freyheit und die Reichsgrundverfassungen aufrecht zu erhalten = = hoffen dürfte, mit seinen sogenannten Ansprüchen an Liefland hervor zu gehen, und bey gegenwärtigen höchst kritischen Zeitläuften Sr. kaiserlichen Maj. und des Reichs Gutbefinden zu unterwerfen, sich beygehen lassen: Was für Mittel zu ergreifen seyn möchten, um die angeblich entzogene und vorenthaltene Reichslande zu recuperiren? Das teutsche Hochmeisterthum könne mit seiner Schrift wohl in keiner andern Absicht herausgefahren seyn, als um den Reichstagsacten beygelegt zu werden: Es werde aber der Nachwelt so, wie es gegenwärtig geschehen, einen wenig vortheilhaften Begriff von der Staatsklugheit, Kenntniß und den Einsichten des teutschen Ordens beybringen.

§. 4.

Schriften.

Zur Geschichte von Liefland gehören:

Gustav Bergmanns Geschichte von Liefland. Leipzig 1776. gr. 8.

Handbuch der Geschichte Lief- Esth- und Kurlands zum Gebrauch für Jedermann, von W. C. Friebe. Riga 1791. 2 Bde in 8.

Von der ehemaligen jezt erloschenen Verbindung des Herzogthums Liefland mit dem teutschen Reich handelt der Hr. Geheime Rath von Stek in seinen Versuchen über Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frft. u. Leipz. 1774. 8. Auch handelt Ebenderselbe von einigen besondern Folgen dieser ehemaligen Verbindung in seinen Observationibus, die zu Halle 1779. in 8. herausgekommen sind. Es verdient aber auch hier noch angeführt zu werden: IO. HENR. BOECLERI diatriba de acquisito et amisso Imper. Rom. Germ. iure in Livoniam. Argentor. 1710. 4.

104. Ligne.

§. 1.

Nachricht.

Das fürstliche Haus Ligne, welches seinen Namen von der kleinen Stadt Ligne, mit dem Titel eines Fürstenthums im österreichischen Hennegau führt, verdient in so fern hier Erwähnung, als es jezt in das westphälische Grafencollegium aufgenommen ist.

Schon um das Jahr 1664 scheint der Prinz von Ligne, wie Moser im teutschen Staatsrecht Th. 38. S. 187. bemerkt, die Incorporation bey dem westphälischen Grafencollegio gesucht zu haben, es scheint aber auch diese Angelegenheit damals liegen geblieben zu seyn.

Im J. 1770. wurden indessen neue Versuche gemacht, die einen glüklichern Ausgang hatten. Der Kaiser erhob nämlich unter dem 20 Jul. 1770. die dem Fürsten von Ligne zugehörige, an der äußersten westlichen Spizze Teutschlands, auf den Gränzen des französischen Hennegau und des Bisthums Lüttich, zwischen der Sambre und Maas, unweit Marienburg gelegene Baronie Fagnolles, zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft, für ihren izzigen Besizzer und dessen männliche und weibliche Nachkommen,

inen, mit dem Rechte freyer Veräußerung und des Nichtappellirens von den Sentenzen zweyter Instanz, in der Fagnollesschen Jurisdiction an die Reichsgerichte, wenn der streitige Punct unter 2000 Fl. an Capital oder Werth betrüge.

Auf diese Erhebung ist die Incorporirung der Grafschaft Fagnolles zum niederrheinisch-westphälischen Kreis im J. 1786. gegründet und erfolgt. Der Fürst hat gleich den kleinsten Ständen des Kreises, Gronsfeld, Rekheim, Kerpen ꝛc. einen jährlichen Geldbeytrag in simplo von 12 Fl. Rheinisch in die Kreiscasse, und zum etwaigen Reichscontingent einen Mann zu Roß, oder statt dessen drey Mann zu Fuß auf seine Kosten zu stellen, ingleichen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts in denen desfalls nöthigen Kammerzielern 13 Rthl. 77 Kr. beyzutragen übernommen. Da jedoch das Kammergericht würklich bereits das Quantum an Kammerzielern erhält, welches ihm von dem westphälischen Kreise zugelegt worden, und viele Kreisstände eine Erleichterung ihrer Beyträge wünschen, so ist beschlossen, den Fagnollesschen Kammerzielerbeytrag einsweilen in der Kreiskasse aufzubewahren, um bey einem nähern Schluß diese Einnahme von 12 Rthl. 77 Kr. zur Erleichterung andrer beschwerten Stände vertheilen zu können.

Uebrigens ist die gemachte Erwerbung des westphälischen Kreises sehr unbedeutend, indem die ganze Grafschaft etwa eine französische Meile lang und breit ist, und nur einen Ort, den Flekken gleiches Namens, enthält. Dieser hat etlich und 50 Häuser, eine Pfarrkirche, Bürgerschaftsrecht, und seit 1668. auch zwey Jahrmärkte. Das ganze Ländchen besteht aus 400 Morgen schlechter Waldungen, übrigens Akkerland und Wiesewachs, und enthielt im J. 1774. 45 Hausväter, außerdem 7 Witwen und 35 Knechte und Bursche, als collectable Personen.

Reuß teutsche Staatscanzley Th. XXII. S. 186. u. f.

105. Ligium feudum.

§. 1.

Erklärung.

Feudum Ligium est Feudum, cuius intuitu Vasallus Domino fidelitatem contra omnes sine exceptione promittit *a*). Andere verwerfen diese Definition und halten Feudum ligium und regale für einerley. Es sey ein Lehn, quod immediate a summo principe confertur *b*). Andere verstehn hierunter ein Lehn, quod Dominus de suo concellit *c*).

a) Der Gegensaz ist Feudum non ligium, in quo Vasallus Domino fidelitatem non indistincte, sed hoc vel illo excepto promisit. Stryk Exam. Iur. Feud. cap. 3. qu. 40. Zum Behuf dieser Definition wird angeführt II. F. 28. II. F. 99.

b) Thomas Cragius de Feudis L. I. T. 10. n. 13.

c) In dem Verstande ist Feudum non ligium, quod a Vasallo primum oblatum, simplex et voluntarium. Molinäus ad Consuetud. Paris. Tit. 1. §. 1. gloss. 5. n. 21.

§. 2.

Herleitung des Worts.

Einige leiten diese Benennung her von ledig Mann, und berufen sich auf das Formular der Belehnung: daß es mein ledig Mann vor allen andern Herren seyn soll. Andere von leihen, geliehen; oder lüttig, lücke, gering; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga u. d. g. *a*).

a) Fleischers Institut. Iur. Feud. Cap. IV. §. 74. Ludewig in Iur. Feud. Cap. IX. qu. 1. saget, ligare sey eben so viel als legen, winden, binden.

§. 3.

Dessen Eigenschaften.

Die Eigenschaften dieses Lehens sollen darinnen bestehen: daß der Lehnmann versprechen muß, daß er sich wolle gebrauchen lassen wider männiglich, niemand ausgeschlossen; gegen alles, was lebt und stirbt; daß in dem Lehensbrief ausdrüklich des Feudi ligii gedacht seyn müsse; daß der Vasall zwar vornehmlich mit seiner Person, hiernächst aber auch mit allen seinen übrigen, auch nicht Lehengütern, dem Herrn dienen müsse; daß dergleichen Lehen niemand als der Kaiser, oder der keinen Höhern über sich erkennet, ertheilen könne; daß ein Vasall nicht zweyen Herren dienen, oder deren ihr Ligius seyn könne.

Man legt diesem Lehn drey besondere Würkungen bey: daß, wenn deshalb Streit entstünde, keine Pares Curiae, sondern der Lehnsherr selbst Richter sey, wenn auch gleich die Sache ihn selbst angienge; ferner, daß das weibliche Geschlecht darin succedire; und endlich, daß es nicht könne aufgegeben werden.

Fleischer a. a. O. behauptet, daß dergleichen Lehen zwar in Geldern und Italien gebräuchlich wären, aber nicht in Teutschland. Man sehe indessen

IOH. IAC. GERCKENRODT diss. de feudis ligiis et non ligiis; ABRAH. KAESTNER de homine ligio, vulgo Gottes Freund aller Welt Feind; v. LUDEWIG iur. feud. Cap. IX. qu. 1. und besonders des Graf Franz Ludwig Siegfried v. Vizthum zu Leipzig 1786. gehaltene Dissertation de feudis ligiis.

106. Limburg.

§. 1.

Nachricht.

Die Herren von Limburg oder Limpurg waren alte reichsunmittelbare Herrn, welche das Reichserbschenkenamt bekleideten, in der lezten Hälfte des 15ten Jahrhunderts den Titel Semperfrey annahmen, und nachgehends in den Reichsgrafenstand erhoben wurden. Die Familie theilte sich in zwey Linien, die Gaildorfische und Spekfeldische, und von beyden waren die Schmidelfeldische und Sontheimische Nebenlinien. Die Gaildorfische erlosch im Jahr 1690. durch den Tod des Graf Wilhelm Heinrich, und in der Spekfeldischen beschloß Graf Vollrath im Jahr 1713. den ganzen Mannsstamm a).

Nach des Graf Wilhelm Heinrich Tod entstand zwischen dessen Töchtern und der spekfeldischen Linie ein Streit wegen der Succeßion, welcher jedoch unter Vermittelung einer kaiserlichen Commission dahin beygelegt wurde, daß die gesammte Verlassenschaft an Land und Leuten in zwey gleiche Theile abgetheilt wurde. Der Theil, in welchen die sämmtlichen Lehne eingerechnet wurden, fiel an die Stammsvettern.

Nach dem Tode des Graf Vollrath wurden die limpurgischen Güter abermals sehr vertheilt und wegen der Reichslehen, worauf Kurbrandenburg eine Anwartschaft hatte, entstand großer Streit. Anfangs sequestrirte der Kaiser die Lehen, im J. 1728. ertheilte er aber doch dem König Friedrich Wilhelm darüber die Belehnung.

Der K. Friedrich II. überließ die Reichslehn im J. 1742. an Brandenburg-Onolzbach als Reichsafterlehen, welches K. Carl VII. im J. 1742. genehmigte. Hierauf traf Anspach mit den limburgischen Allodialerben im J. 1746. einen Vergleich, durch welchen diese verschiedenes an Anspach abtraten. Dagegen übernahm Anspach einige onera und überließ die übrigen Reichslehen den Allodialerben zu einem Reichs-Unter-After-Mann- und Weiberlehen.

Vermöge dieses Vergleichs, welcher von dem Kurhause und Brandenburg-Culmbach genehmigt ward, haben die gräflichen Allodialerben an Brandenburg-Onolzbach überlassen:

1) Dreyviertel von der Limburg-Gaildorf-Schmidefeldischen Kreisstimme. Dagegen hat Brandenburg übernommen 7 Fl. von der einfachen Reichs- und Kreissteuer.

2) Den gräflich limburgischen gesammten Schildlehnshof, oder die dem gesammten Hause Limburg mit Lehnspflicht verwandten adlichen Vasallen und Schildlehnsinhaber, nebst der Lehnschaft über alle Lehngüter, Stükke und Rechte, Ein- und Zugehörungen, welche dieselbe besizzen, nichts davon ausgenommen, als derjenige Antheil, welcher der von Juliane Dorothee, vermählte Gräfin von Wurmbrand, geborne Gräfin von Limburg-Gaildorf abstammenden Nachkommenschaft von Solms-Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda an solchen Vasallen und Lehnsleuten besonders zukommt;

3) die den beyden onolzbachischen Oberämtern Crailsheim und Uffenheim nahe und bequem gelegene einzelne Unterthanen, Lehnleute und Güter zu Ober-Speltach, Goldbach, Ingelheim, Gollachostheim, Pfahlenheim, Herren-Bergtheim und Seyderzell mit allen darauf hergebrachten Rechten u. s. w. ingleichen das ganze Dorf Markertshofen und die gräflich limburgische frey eigenthümliche Unterthanen zu Unter-Sontheim und Ummenhofen.

Hingegen hat Brandenburg-Onolzbach an die gräflich limburgische Allodialerben zu einem wahren Reichs-Unter-After-Mann- und Weiberlehn überlassen: alle und jede limburgische reichslehnbare Gerechtsame und Regalien, wie solche Namen haben mögen, und so viele derselben in dem Reichshofrathsconcluso von 1710. für unzweifelhafte Reichslehn erklärt worden, nur allein den reichslehnbaren Zoll zu Schwäbisch Hall und Geißlingen unter den Thoren und die dazu gehörigen beyden Geleite in dasiger Gegend zu Münkheim und Geißlingen ausgenommen, als welche sich das fürstliche Haus Onolzbach vorbehalten hat, doch sollten die den gräflichen Allodialerben eigenthümlich zugehörigen Güter daselbst zollfrey seyn.

a) Moser von den teutschen Reichsständen S. 853.

§. 2.

§. 2.

Fortsezzung.

Die gräflich limburgischen Allodialerben führen wegen der Grafschaft auf dem Reichstag in dem fränkischen Grafencollegio zwey Stimmen. Bey dem fränkischen Kreise sind dem Hause Limburg im J. 1589. auch zwey Stimmen verstattet, doch wurde dabey ausbedungen, daß, wenn die eine der beyden Linien erlöschen würde, alsdann auch nur eine limburgische Stimme geführt werden sollte.

Nach Absterben der Grafen von Limburg entstand auch hierüber zwischen dem König von Preussen und den Allodialerben großer Streit, wovon Moser im teutschen Staatsrecht Th. 8. S. 499. u. f. Nachricht giebt *a*). Im J. 1721. beschloß deshalb der fränkische Kreis, fernerhin zwey Stimmen unter den Namen Limburg-Speckfeld und Limburg-Gaildorf zu gestatten. An dieser, welche jener vorgeht, hat kraft des angeführten Vergleichs Brandenburg-Onolzbach $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ die von Juliane Dorothee abstammende Nachkommen Solms-Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda.

Uebrigens hat in neuern Zeiten, nachdem die bisher in Gemeinschaft gestandenen gräflich limburgischen Allodialerben obersontheimischen Antheils sich am 22 Nov. 1774. durch das Loos aus einander gesezt hatten, das herzogliche Haus Würtemberg einige Antheile an der Grafschaft Limburg erkauft, und ist dadurch ein fränkischer Kreisstand geworden *b*).

a) S. auch Th. 26. S. 402. ingleichen dessen Tr. von den teutschen Reichsständen S. 29. und die Electa iur. publ. Tom. VI. p. 147.

b) Reuß teutsche Staatscanzley Th. 1. S. 372. f.

§. 3.

Schriften.

Verschiedene Deductionen und Staatsschriften, die Grafschaft Limburg betreffend, sind in der Lipenisch-Schottischen Bibliothek Bd. 1. S. 847. und Bd. 3. S. 309., ingleichen in der Holzschuherschen Deductionsbibliothek Bd. 1. S. 195. Bd. 2. S. 985. und Bd. 3. S. 1630. angeführt.

Moser handelt von den limburgischen Successionsstreitigkeiten, außer den bereits angeführten Orten, noch im teutschen Staatsrecht Th. 15. S. 32. 187. 251. 410. Th. 16. S. 408. Th. 26. S. 149. Th. 30. S. 480. im Familienstaatsrecht Th. 1. S. 881—890. im Tr. von der teutsch. Lehnsverfass. S. 403—408. Vergl. auch dessen Zusäzze Bd. 3. S. 474. und 501.

Von gräflich limburgischen Haus- und Familienangelegenheiten handelt Moser im T. Staatsr. Th. 16. S. 42. Th. 18. S. 72. 418. Th. 19. S. 223. Th. 20. S. 213. 273. 506. Th. 21. S. 446. Th. 22. S. 264. 480. Th. 23. S. 92. 279. Th. 24. S. 74. Th. 25. S. 111. 320.

Sonst verdienen noch bemerkt zu werden:

1) Genealogische Geschichte des Hauses Limpurg, mit Bemerkungen der vorgekommenen Erbfälle unter Seitenverwandten, in von Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 87. S. 28. und

2) H. Prescher's Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limburg. Stuttgard 1789. 2 Th. in 8.

107. Lindau Reichsstadt.

§. 1.

Geographische Nachricht.

Lindau, in Urkunden auch Lindowe, Lintawa, ist eine in Oberschwaben auf einer Insel des Bodensees liegende Reichsstadt von mittler Größe, gränzt gegen Morgen an den Algau, gegen Abend an Helvetien, gegen Mittag an Bregenz und gegen Norden an Schwaben. Die Stadt hat ein nicht unbeträchtliches Gebiet, wovon Joh. Andr. Rauh in den Jahren 1626 und 1628. eine Charte verfertigt hat, welche der Stadt lindauischen Deduction wegen der ihr im J. 1628. entzogenen und abgelösten Reichspfandschaft der Vogtey, über die in ihrem Gebiet gelegenen Kelln- oder Mayerhöfe des dasigen weltlichen Stifts, die zu Nürnberg in den Jahren 1641—1643. herausgekommen, beygefügt ist *a*).

a) Der eigentliche Titel dieser Schrift ist: Gründliche Außführung, weßen sich des heil. Reichs Stadt Lindau, wegen einer, Ihro in anno 1628. ohnversehens abgelöster, und dem Herrn Grafen von Montfort administratorio nomine, sampt mitergriffenen vier Dörffern, überlassner; folgends in anno 1638. der Erzherzogin Claudiae Fürstl. Durchlaucht pendente lite cedirter Reichs-Pfandschaft, beedes in possessorio und petitorio wider menniglich zu halten, zu behelfen und zu getrösten hab, Mit Endesangehenkten literirten documentis, discursibus und allegationibus iuris, zum Druck verfertigt in annis 1641. 1642. 1643. Nürnberg 1643. in Fol.

§. 2.

Kaiserliche Privilegien.

Die Stadt hat in ältern Zeiten verschiedene nicht unerhebliche kaiserliche Privilegien erhalten, woraus sich auf ihren ehemaligen vorzüglichen Wohlstand schließen läßt.

Von K. Friedrich II. erhielt sie im J. 1221. eine besondre Verordnung wegen des peinlichen Processes, welche K. Ludewig IV. im J. 1331. wiederholte.

Von Rudolf I. im J. 1275. wegen der Reichsvogtey dahin, Promittimus civibus, quod nos Advocatiam Nobis et Imperio attinentem, quae vulgariter dicitur: *Caſtfoigt*, nunquam alienabimus, obligabimus aut commutabimus: Volentes id ipsum a noſtris ſucceſſoribus inconvulſum perpetuitate temporis obſervari. Item ſtatuimus, quod nullus iudex publicus, nec Dux neque Comes, aut quislibet ex iudiciaria poteſtate, ipſos ſuper poſſeſſionibus iuri forenſi ipſorum Civitatis ſubiacentibus et in aliis cauſis ſecularibus quibuscunque niſi coram Advocato, vel ſuo iudice ſubſtituto in palatio Dominae Abbatiſſae et praeſente Domina Abbatiſſa poterit aliquatenus convenire. Seitdem ist aber die Voigtey der Stadt überlassen und durch ein Privilegium K. Siegmunds vom J. 1415. an den Stadt-Ammann verwiesen.

Von K. Carl IV. erhielt sie 1348. eine Versicherung, daß sie vom Reich nicht verpfändet noch verkauft werden solle.

Vom K. Wenzel im J. 1400. die Freyheit, alle und jede Aechter aufnehmen zu dürfen.

Vom K. Siegmund daß sie vor kein auswärtiges Gericht, auch nicht vor das rothweilische, gefordert werden könne.

Von K. Friedrich III. ein privilegium auſtraegarum.

Von Maximilian I. ein privilegium de non appellando.

S. Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. Cont. 4. Th. 1. Abſ. 29. Tit. Lindau p. 1298. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* Tom. 3. tit. 4. §. 9. p. 560. tit. 7. §. 8. p. 621. tit. 17. §. 27. p. 1161. §. 29. p. 1181. §. 45. p. 1228. §. 84. p. 1289. Tom. IV. tit. 5. §. 7. p. 535. In Mosers Reichsstädtischem Handbuch Bd. 2. unter dem Tit. Lindau finden sich im 28sten Cap. noch mehr Urkunden, welche die Stadt Lindau betreffen.

§. 3.

Religionsverfassung.

Lindau bekennt sich zur evangelisch lutherischen Religion und war schon im J. 1529. mit unter den Ständen, welche gegen den abgefaßten Reichsabschied in Religionssachen protestirten. Im folgenden Jahr übergab sie zwar auf dem Reichstag zu Augsburg, nebst den Städten Strasburg, Costanz und Memmingen, ein eignes Glaubensbekenntniß, allein nachher nahm sie die augsburgische Confession an, nur muste sie zur Zeit des Interims, gleich andern schwäbischen Städten, temporisiren.

Im dreyßigjährigen Krieg muste sie verschiedene Religionseingriffe erdulden, weshalb sie sich auf dem westphälischen Friedenscongreß beschwerte. Zum Theil sind diese Beschwerden durch den Executionsreceß im J. 1649. gehoben.

Es handelt hievon umständlich Moser im teutschen Staatsrecht Th. 41. S. 367—372.

§. 4.

Staatsrecht.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts ward der Stadt Lindau die Reichsunmittelbarkeit von der Abtissin des dasigen Reichsstifts streitig gemacht *a*), allein sie ist in deren Besiz geblieben, und hat auf dem Reichstag unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 15te, bey dem schwäbischen Kreise aber unter den Reichsstädten die zwölfte Stelle.

Der Matricularanschlag dieser Stadt ist den 11 Dec. 1680. auf drey Mann zu Roß und 40 Mann zu Fuß moderirt worden.

Der Stadtrath theilt sich in den geheimen und den weiteren Rath. Jener besteht aus drey Burgemeistern, vier geheimen und dreyzehn übrigen Räthen. In dem weitern Rath sind vierzehn Personen.

Das Wappen ist eine im goldenen Felde befindliche ausgerissene grüne Linde.

a) SCHWEDER Theatrum praetenſ. illuſtr. T. I. p. 769. und 781. Vergl. auch den folgenden Artikel: Lindau Reichsstift.

§. 5.

Schriften.

Hieher gehören noch:

1) Ex actis gezogener gründlicher Bericht verschiedener und fürnemster gravaminum, welche seither dem

dem im J. 1648. zu Münster und Osnabrük geschlossenen allgemeinen Frieden, der des heil. röm. Reichsstadt Lindau von Seiten eines löblichen frey adlich weltlichen Unser lieben Frauen Stifts daselbst, wider die ausdrükliche Verordnung und klaren Inhalt nicht allein des Instrum. pacis, Executionsrecesses und aller Verträge, sondern auch deren des heil. Reichs Abschieden und gemeiner Rechten in sacris et profanis zugezogen worden. 1692. in Fol.

2) IO. REINH. WEGELINI Epistola de antiquitate, iuribus ac privilegiis lib. S. R. D. civitatis Lindavienſis, simul ac de officio magistratus. Ienae 1709. 4.

3) *Eiusd.* diss. inaug. de liberae S. R. I. civitatis Lindavienſis praerogativa. 1713.

4) FRID. WILH. TAFINGER de auſtraegis liberae S. R. I. Civitatis Lindavienſis. Tubingae 1762. 4.

108. Lindau Reichsstift.

§. 1.

Geschichte.

Die in der Reichsstadt Lindau gelegene unmittelbare weltliche Reichsabtey gleichen Namens soll der gemeinen Tradition zufolge, von einem Grafen Adelbert von Rohrbach, Blutsverwandten K. Carls des Großen um das J. 810. für zwölf adliche Chorfrauen und zwey Chorherrn gestiftet und nachher von K. Ludewig II. bestätigt seyn. *a*) Dem zufolge hat eine Aebtissin (Barbara von Landenberg) an das Klosterthor sezzen lassen: dieß würdige Stift ist gestiftet worden von Adelberten Grafen der heiligen Pfalz, gefreyet und confirmirt durch K. Ludwig II. im J. 866. *b*)

a) IMHOF notitia procer. Imp. lib. 3. cap. 30. §. 2. PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. I. p. 1316. BUCELINUS German. sacra P. 2. p. 54.

b) PFEFFINGER ad Vitriar. l. c.

§. 2.

Das Stift behauptet die Hoheit über die Stadt.

Auf diese Urkunde, nach welcher der Aebtissin und ihrem Stift der ganze District und Gegend, wo Lindau liegt, mit aller Hoheit und Superiorität von Graf Adelberten geschenkt und übereignet, von dem Kaiser aber, samt der fürstlichen Würde bestätigt worden, gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts das Stift seine Ansprüche auf die Hoheit über die Stadt.

Allein es zeigte bald der berühmte lindauische Stadtsyndicus Dan. Heider, in seiner Schrift: von der Reichsstadt Lindau Reichspfandschaft, *a*) (Nürnberg 1643. Fol.) daß das vorgebrachte Diplom falsch und untergeschoben sey. Der Jesuit Wagenrek übernahm hierauf die Vertheidigung des Stifts, und suchte in seiner „standhaften Rettung des Klosters contra acta Lindavienſia, Embsii ad Rhenum 1646. in 4. die Aechtheit der erwähnten Urkunde darzuthun.

Auf Verlangen des Magistrats zu Lindau schrieb dagegen der berühmte Conring die „Censur. diplomatis, quod Ludovico Imp. fert Coenobium Lindavienſe, qua simul res imperii et regni Francorum ecclesiasticae et civiles, seculi inprimis Carolingici illustrantur; Helmstadii 1672. in 4. Der Federkrieg schien hierauf ein Ende zu haben, allein nach Conrings Tod erschien eine iusta defensio illius diplomatis, welche jedoch von Tenzel in vindiciis pro Conringii censura so gründlich widerlegt wurde, daß seitdem Niemand weiter es gewagt hat, die Aechtheit der erwähnten Urkunde zu behaupten. Daß übrigens das Stift den vorgehabten Zwek nicht erreicht hat, vielmehr die Stadt im Besiz ihrer Immedietät geblieben sey, ist schon beym vorigen Artikel bemerkt worden. S. auch noch Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 40. S. 11 f.

a) Dies ist die nämliche Schrift, welche bey dem vorigen Artikel §. 1. angeführt worden.

§. 3.

Staatsrecht.

Die Aebtissin von Lindau behauptet die fürstliche Würde zu haben, und führt daher den Titel: von Gottes Gnaden Aebtissin des reichsfürstlich-freyweltlichen unsrer lieben Frauen Stifts Lindau. Aus der Reichskanzley bekommt sie aber nur die Titulatur: Ehrsame liebe Andächtige, und Aebtissin Unserer lieben Frauen Gotteshauses und Stifts Lindau; von den kreisausschreibenden Fürsten in Schwaben aber: Ehrwürdige, liebe Andächtige und Besondere Frau Aebtissin des freyen weltlichen Stifts Lindau. *a*)

Auf den schwäbischen Kreistagen sizt die Aebtissin zwar auf der geistlichen Fürstenbank, allein sie

wird auf der weltlichen Fürstenbank nach Hohenzollern Sigmaringen aufgerufen. Mit Buchau alternirt sie von einem Convent zum andern, und mit dem Stift Salmansweiler hat sie Rangstreitigkeiten. *b*)

Der Reichsmatricularanschlag des Stifts betrug ehemals 5 zu Fuß, jezt zahlt es aber nur 7 Fl. Zu einem Kammerzieler zahlt es mit Einschluß der neu verwilligten Erhöhung 63 Rthlr. 35 Kr.

a) Mosers teutsches Staatsr. Th. 36. S. 473.

b) Moser a. a. O. Th. 26. S. 480. LÜNIG Theatr. Cerem. Tom. I. p. 1395.

§. 4.

Noch einige Anmerkungen.

Das Stift hat kein eignes Gebiet, sondern blos einige Güter, welche größtentheils unter der Reichsstadt Lindau Gerichtbarkeit liegen. Es kann auch seinen eignen Leuten keine Schazzung auflegen, sondern sie sind andern Herrschaften mit Steuern unterwürfig. In der Reichsstadt Lindau hat es viele zinßbare Häuser und Güter, welche auf desselben Grund und Boden erbauet oder befindlich sind.

In den Dörfern Eschach oder Aeschach, Rikkenbach, Schönau und Oberaitnau, welche der Stadt Lindau eigenthümlich zugehören, besizt das Stift in jedem derselben einen Kellnhof oder Meyerhof. Die Reichsvoigtey oder Schuzgerechtigkeit über diese Kellnhöfe hat K. Ludwig der Bayer 1334. an Graf Hugo von Bregenz, K. Carl IV. 1364. u. 1366. an Ulrich Grafen zu Helfenstein den ältern, K. Wenzel 1394. an Merk von Schellenberg und endlich K. Siegmund an die Stadt Lindau für 1300 Fl. verpfändet, auch K. Max. I. der Stadt ein privilegium de non reluendo darüber ertheilt. Nichts desto weniger wurde 1628. die Wiedereinlösung der Reichspfandschaft der Stadt abgenommen und dem Grafen Hugo von Montfort zur Verwaltung übergeben, welcher sie 1638. der Erzherzogin Claudia zu Inspruk abtrat. Die Stadt Lindau wurde aber 1648. durch den westphälischen Frieden und 1649. durch kaiserliche Commissarien wieder in den Besiz der vier Dörfer und der Reichsvoigtey über des Stifts darin gelegene Kellnhöfe gesezt.

Eine jede Aebtissin hat das Recht nach angetretener Regierung einen Missethäter von der Todesstrafe in der Stadtgerichtbarkeit zu befreyen. Sie darf aber dasselbe nur einmal während ihrer Regierung ausüben. Hingegen müssen die Aebtissinnen in der Stadt Bürgerinnen werden, und der Rath hat an den Glokken auf dem Klosterthurm den Sturmschlag. Das erzherzogliche Haus Oesterreich hält sich für den Schuz und Schirmherrn des Stifts. Dieses liefert der Landvoigtey jährlich ein halbes Fuder Wein.

Linealsuccession, s. Nachfolge.

109. Lingen.

Lingen oder Linghen, eine Grafschaft in Westphalen, liegt an den bentheimischen, teklenburgischen, münsterschen und osnabrükschen Grenzen, an den Flüssen Aa und Ems. Zu derselben gehören die Aemter und Kirchspiele Lingen, Lengerik, Branesche, Burwinkel, Bakkum, Tüynen, Meeren, Schapen, Beesten, und Plantlünden. Sonst gehörte sie den Grafen von Teklenburg, welche sich zu Anfang des 16ten Jahrhunderts so theilten, daß diese Grafschaft einen eignen Herrn bekam. Kurz darauf aber entstanden Streitigkeiten zwischen den beyden abgetheilten Brüdern Otto und Nicolaus, davon jener im J. 1519. mit Beyhülfe Herzog Erichs zu Sachsen Lauenburg, damaligen Bischoffs zu Münster, seinem Bruder diese ihm zugefallne Grafschaft Lingen wieder abzwang, worauf sich aber Nicolaus unter den Schuz Herzog Carls zu Geldern begab, der die münsterschen Truppen 1720. wieder verjagte, und den Graf Nicolaus mit diesem Lande belehnte. Nach dessen Tode kam sie an seinen Neffen Conrad als nächsten Agnaten, welcher seinen Bruder Otto, um nicht mit ihm theilen zu müssen, gefangen hielt, und die Grafschaft Landgraf Philip von Hessen unterwarf; von Kaiser Carl V. aber, weil er bey dem schmalkaldischen Bunde interessirt war, und sich gegen den Kaiser hatte gebrauchen lassen, der Grafschaft verlustig erklärt wurde. Hierauf wurde im Jahr 1546. ein Graf Maximilian von Büren damit belehen, nach dessen bald darauf erfolgtem Ableben der Graf von Teklenburg sich bemühte, wieder zum Besiz zu gelangen, aber ohne seine Absicht zu erreichen mit Tode abgieng, worauf dessen an einen Grafen von Bentheim vermählte Tochter um die Wiedereinsezzung, jedoch ebenfalls ohne Erfolg, anhielt. Die Grafschaft kam vielmehr durch die an Wilhelm I.

von

von Oranien vermählte Tochter des Grafen von Büren an das oranische Haus, wurde aber im J. 1557. an Carl V. für 120000 brabantische Ducaten verkauft. Unter Philip II. von Spanien kam sie wieder an Oranien, kurz darauf aber, bey Ausbruch des niederländischen Kriegs, nahm Spanien abermals Besiz davon, bis sie endlich im osnabrükschen Frieden dem oranischen Hause wieder abgetreten wurde. Zwar brachten es die Grafen von Bentheim dahin, daß ihnen diese Grafschaft im J. 1654. durch einen Reichsschluß zugesprochen, auch Befehl zu ihrer Einsezzung ertheilt wurde: allein Oranien blieb im Besiz, wogegen sich zwar die Grafen durch eine Protestation zu verwahren suchten, aber nichts weiter erlangten, als daß man sich bey dem ryßwikkischen Frieden für sie verwendete. Nichts desto weniger aber blieb die Grafschaft bey dem Hause Oranien, bis auf den Tod Wilhelms III. worauf der König von Preussen, dem die Grafen von Bentheim ihr Recht cedirt hatten, davon Besiz nahm, und sie der Grafschaft Teklenburg incorporirte.

Von dem nachher erfolgten Streit zwischen Preussen und Nassau Diez sehe man SCHWEDER theatr. praetens. L. 4. sect. 22. p. 686. und eine Deduct. unter dem Titel: Demonstration du droit de S. A. Jean Guillaume Friso, Prince d'Orange et de Nassau, sur les Comtés de Meurs et de Lingen, avec la refutation de certain écrit intitulé: disquisition des droits de S. M. de Prusse.

Die reformirte Religion ist die dominante, aber die meisten Landleute sind katholisch. König Friedrich Wilhelm gab ihnen 1717. gewissermaßen freyes Religionsexercitium. 80,000 Fl. betragen nach Büsching (Geogr. VII. S. 580.) die jährlichen Einkünfte. Das Wappen ist ein goldener Anker in blauem Felde.

110. Lippe.

§. 1.

Familiengeschichte.

Das noch blühende Geschlecht der Grafen und nun zum Theil Fürsten dieses Namens, gehört mit zu den ältesten in Teutschland, und ist deshalb auch, nach der ehemaligen Sitte, von alten römischen Familien abgeleitet worden. Mit Zuverläßigkeit aber kann ihr Stammbaum nicht höher, als bis auf die Zeiten Kaiser Lothar's, hinauf geführt werden, wo der erste bekannte Stammvater dieses Hauses, Namens Conrad, lebte. Eine große Anzahl von den Herrn aus diesem Hause sind, seit dem 12ten Jahrhunderte, Erzbischöffe und respective Bischöffe zu Bremen, Paderborn, Münster, Minden, oder auch Domherrn in diesen Hochstiften gewesen.

1356. bekamen sie nach Heinrichs, Grafen von Schwalenberg, Tode ¾ von der ehemaligen Grafschaft Schwalenberg, nicht lange darauf die Hälfte der Grafschaft Stoppelberg; gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts, die Grafschaft Sternberg; und 1640. die Hälfte der Grafschaft Schaumburg, Alles durch Heyrath.

Graf Simon VI. welcher im Jahr 1613. als kaiserlicher Hofrath und Kämmerer, wie auch General der rheinischen, fränkischen, westphälischen, und niedersächsischen Kreißvölker starb, ist der Stifter der sämtlichen jeztlebenden Linien dieses Hauses. Er hinterließ vier Söhne, Simon, Hermann, Otto und Philip, welche, dem väterlichen Testament zufolge, die sämmtlichen Güter unter sich vertheilten, doch so, daß anfänglich der älteste die völlige Landeshoheit, über die Besizzungen der jüngern Brüder, allein behielt. Diese vier Geschwister schlossen aber 1616. eine Erbverbrüderung unter sich, der zufolge sie von dem ältesten Bruder unabhängig, und insgesammt unmittelbare Reichsstände wurden. *a*) Nach Hermanns unbeerbtem Ableben blieben drey Hauptlinien, welche sich nachher in mehrere Nebenlinien vertheilt haben. Simon VII. († Merz 26. 1627.) stiftete die detmoldische, die sich weiter in die biesterfeldische und wittenfeldische theilte.

Otto († 1659.) war Stifter der brakkischen Linie, welche 1709. wieder ausstarb, worauf Detmold, mit Ausschließung der bükkeburgischen Linie, zugriff, und das Land, welches dieser Linie zugestanden hatte, ohnerachtet des dagegen erhobnen und lange fortgesezten Widerspruchs, für sich behielt, bis sich endlich beyde Hauptlinien die bükkeburgische und detmoldische im J. 1748. verglichen. Philip, der jüngste Sohn Simons VI. († Apr. 10. 1681.) stiftete die bükkeburgische oder schaumburg-lippische Linie, und erwarb, nach dem im J. 1640. erfolgten Tode seines Schwestersohns Otto, des lezten Grafen von Holstein und Schaumburg, die Herrschaften von Bükkeburg, Stadthagen, Hagenburg

genburg und Arnspurg, mit denen er seine väterlichen Erbgüter, die Herrschaften Lipperode, Alverdißen und Uhlenburg vereinigte, und Kraft seiner 1668. gemachten väterlichen Disposition mit Einwilligung des landgräflichen Hauses Hessencassel, von dem die schaumburgischen Güter zu Lehn gehn, das Recht der Erstgeburt einführte, welches Kaiser Leopold 1687. bestätigte. *b*) Die Nebenlinie zu Alverdißen wurde von der bükkeburgischen Hauptlinie mit dem Amt Alverdißen paragirt. Die Grafen von Bükkeburg sind der evangelischen, die von Detmold und Biesterfeld aber der reformirten Religion zugethan, und halten sich zum westphälischen Grafencollegium. Seit kurzem ist die detmoldische Linie in den Fürstenstand erhoben worden.

a) Lünig parte spec. contin. 2. p. 557.

b) Die Urkunde darüber stehet im Lünig parte spec. contin. 2. p. 104.

§. 2.

Güter; Anschlag.

Die Grafschaft Lippe, welche eine der beträchtlichsten im Reiche ist, liegt zwischen den Bisthümern Paderborn und Münster, und den Grafschaften Ravensberg, Pyrmont und Rittberg. Sie bestehet, ohne den Antheil an der Grafschaft Schaumburg, aus 5 Städten, 4 Schlössern und 152 Bauerschaften, und hatte (1783.) 67,000 Menschen. *a*) Von der Grafschaft Schaumburg besizt die bükkeburgische Linie 2 Städte, Stadthagen und Bükkeburg, nebst der im Steinhuder See von Graf Wilhelm I. erbaueten Vestung Wilhelmsstein, und 78 Dörfer. Ohnerachtet diese Güter der Grafen keine Reichslehen sind *b*), so haben sie doch einen gewissen Reichsanschlag zu geben, nämlich monatlich 4 zu Pferde und 18 zu Fuß, oder 120 Fl.; zum Kammergericht, nach dem erhöheten Anschlag: 67 Rthl. 56½ Kr. zu jedem Ziel; wegen Schaumburg aber 3 zu Pferde, 13 zu Fuß oder 135 Fl. 30 Kr. als die Hälfte des Matricularanschlags; zu einem Kammerziel: 94 Rthl. 31½ Kr. Cassel zahlt eben so viel, als die andere Hälfte.

Die Einkünfte von Lippe und dem schaumburgischen Antheil überhaupt belaufen sich auf 200,000 Reichsthaler.

a) Westphälisches Magazin, III. S. 63.

b) PFEFFINGER ad Vitriar. III. 15. §. 10. §. 1135. So ist auch in der Reichsmatricul, bey Limnäus Band IV. addit. ad lib. 4. c. 7. p. 547. ausdrüklich enthalten: die Grafen von der Lipp in Westphalen haben keine Reichslehen.

§. 3.

Wappen.

Das Wappen der Grafen von der Lippe enthält in einem geviertheilten Schilde, im ersten und vierten Quartier, in silbernem Felde, eine rothe Rose mit goldenem Saamen, wegen der Grafschaft Lippe, im andern und dritten Quartier, in rothem Felde, stehet eine von schwarz und Silber gezeichnete Schwalbe, auf einem goldenen Sterne, wegen der Grafschaft Schwalenberg. Auf dem gekrönten Helme ist ein silberner Flug befindlich, und zwischen demselben die Rose des ersten und vierten Quartiers. Ob das Wappen der nunmehr fürstlich detmoldischen Linie vermehrt worden sey, ist noch nicht öffentlich bekannt geworden.

§. 4.

Schriften.

Das lippische Haus betreffende Deductionen, findet man in Fabers europ. Staatskanzley, Th. 4. S. 573-620. Th. 6. S. 114-214. In der Lünig-Jenichischen Deductionsbibliothek, Th. 1. S. 762-771. In der neuen Staatskanzl. Th. 5. S. 370. Von der 1787 erfolgten hessencasselschen Besiznehmung des lippischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg, giebt Hr. R. R. Reuß im 15ten Th. der teutschen Staatskanzley Nachricht.

III. Litispendenz.

§. 1.

Erklärung.

Schon die natürliche Billigkeit, vernünftige Gerichtsordnung, und das Wohl der Partheyen erheischen es, daß ein jeder Rechtsstreit vor demjenigen Gericht fortgesezt und geendigt werde, vor welchem er einmal angefangen worden ist. Ein solcher zwar angefangener, aber noch nicht geendigter Rechtsstreit heißt lis pendens — und der Zustand einer solchen anhängig gemachten Sache, als einer solchen, wird Litispendenz, Rechtshängigkeit genannt.

§. 2.

§. 2.

Grund derselben.

Diese Rechtshängigkeit gründet sich jedoch nicht bloß in der natürlichen Billigkeit, sondern auch mehrere positive gesezliche Verordnungen treten dieser an die Seite. Die römischen Gesezze reden an mehrern Stellen hiervon, und machen einen Unterschied zwischen der Rechtshängigkeit im weitläuftigern und uneigentlichen Verstand, und derjenigen, im engern und eigentlichen Verstand. Jene wird nach §. ultima I. de *poena temere litig.* dem L. 7. D. de *iudiciis*, und dem L. finali C. de *in ius vocando* lediglich durch die Einhändigung der Ladung begründet — und ihre hauptsächliche Wirkung ist Prävention, sowohl in Ansehung mehrerer concurrirender Richter, als auch in Ansehung der streitenden Partheyen. Diese hingegen, die eigentliche und vollkommene Rechtshängigkeit mit allen ihren Wirkungen entstehet nach L. 15. D. *rem ratum haberi*, dem L. 31. pr. D. *de reb. credit.* dem L. 30. D. *de iudiciis* und dem L. 4. C. *de iurisdict.* nur durch die Befestigung des Rechtsstreits. Erst wenn diese voraus gegangen ist, wird das iudicium acceptum und *lis pendens in sensu stricto* genannt. *a*)

Was das päbstliche Recht anbelangt, so gehet zwar die gemeine Meynung dahin, daß durch die Clem. 2. *ut lite pendente* etc. und das cap. 19. X. *de foro competente* jener Unterschied, den das römische Recht macht, aufgehoben sey, und daß vermöge dieser Gesezze, die von dem competenden Richter erlassene, würklich geschehene, oder vor geschehen angenommene Einhändigung der Ladung, wenn sie nur den Inhalt der angestellten Klage kürzlich enthält, der einzige Grund der Litispendenz, sowohl in dem weitläuftigern als engern Verstand sey, und diese Meynung erhält noch einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn man mit jenen gesezlichen Verordnungen, die Reichshofrathsordnung Tit. II. §. 8. vergleichet.

Allein, dessen ungeachtet ist es unwidersprechlich erwiesen, daß auch noch jezt jener, im römischen Recht gegründete Unterschied zwischen Litispendenz im weitläufigeren und engern Verstand, oder wenn man die Würkung für die Ursach nimmt, zwischen Prävention und Litispendenz fest bestehet, und daß durch das päbstliche und Reichsrecht nur in sofern eine Aenderung getreffen worden ist, daß nunmehr die Einhändigung der Ladung mehrere und größere Wirkungen erzeugt, als sie nach der römischen Gerichtsverfassung hervor zu bringen vermochte. *b*)

Es haben einige Rechtslehrer eine Ausnahme hiervon in dem L. I. C. *quando libell. principi datus* etc. zu finden geglaubt, und gesagt, da vermöge dieses Gesezzes sola oblatio libelli, principi facta, als eine Befestigung des Rechtsstreits angesehen werden solle, so müste sie auch nothwendig Litispendenz wirken. Allein Hr. geh. Justizrath Pütter hat in der eben angeführten Abhandlung Cap. 8. §. 127. und 128. gezeigt, daß dieses Gesez so allgemein nicht erklärt werden kann.

a) RÜTTER diss. de praeventione atque inde nata praescriptione fori tum generatim, tum in specie quod ad augustissima imperii tribunalia attinet. Marburgi 1744. et in eiusdem opusculis rem iudiciariam imperii illustrantibus. Nr. 2. cap. 3. §. 15. 22. 28.

SCHÜTTE seu potius BRANDIS diss. de praescriptione litispendentiae tum generatim, tum in specie quatenus in supremis imperii tribunalibus usu servari potest. Goettingae 1784. cap. 1. §. 3.

b) RÜTTER cit. diss. de praeventione etc. §. 28. et 100. BRANDIS citata differt. de praescriptione §. 2. et 4.

§. 3.

Würkungen der Rechtshängigkeit.

Sie wirkt:

1) daß die Klagen, sowohl in Rüksicht des Klägers, als des Beklagten, auf die Erben übergehen, auch sogar diejenige, die aus einem Verbrechen entstehen. *a*)

2) daß die Verjährung nicht nur unterbrochen wird, sondern daß auch nunmehr alle Klagen ohne Unterschied, nach dem l. fin. C. *de praescript. XXX. vel XL. annorum*, erst durch einen Ablauf von 40 Jahren, von der lezten im Gericht vorgenommenen Handlung angerechnet, verjährt werden können. *b*) Jedoch diese Verordnung der gemeinen Rechte findet bey den höchsten Reichsgerichten keine Anwendung. Wer das Verhältniß der großen Menge von Rechtsstreitigkeiten, die vor diesen beyden höchsten Gerichten in unerörterten Rechten schweben, gegen die geringe Zahl von Arbeitern, die diese zu entscheiden haben, nur einigermaßen kennt, wird sich die Ursach hiervon leicht erklären können. *c*)

3) daß sie alsdann, wenn sie mit dem Bewußtseyn einer fremden Sache verbunden ist, malam fidem begründet. *d*)

4) Daß der Beklagte, wegen des nämlichen Rechtsstreits, weder vor einen andern Gerichtsstand gezogen, noch auch vor dem nämlichen mit einer andern, als der einmal angestellten Klage belangt werden kann.

5) daß sie den Gegenstand des Streits litigiös macht.

6) daß keine Neuerungen vorgenommen werden dürfen, sondern daß, wenn dieses geschiehet, auf vorgängiges Ansuchen, alles in den vorigen Stand zu sezzen, durch unbedingte Strafbefehle anbefohlen werden muß. Doch die im westphälischen Friedensschluß vorkommende Litispendenzen machen hier eine Ausnahme: Sie sind von zweyfacher Art, und betreffen restituendos entweder ex capite amnestiae, oder ex capite gravaminum. Von den Restitutionen ex capite amnestiae heißt es Art. 3. §. 2. Sie sollen ohne Nachtheil der am kaiserlichen Hofe, oder der Reichskammer, oder andern Reichsmittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebenden Litispendenz geschehen: doch aber solle diese Litispendenz die Restitution nicht aufhalten, sondern jene vielmehr, erst nach geschehener Restitution, vor dem competenten Richter erörtert werden. Was hingegen die Restitution ex capite gravaminum anbelangt, so sind ja sogar in dem Art. V. §. 2. alle dem Entscheidjahr 1624. zuwider ergangene würkliche Urtheile gänzlich aufgehoben worden: wie vielmehr muß dieses also die bloße Litispendenzen treffen. Doch auch diese sind im Art. V. §. 25. u. 29. und in dem Artik. XVII. §. 3. namentlich cassirt worden. Endlich

7) daß wenn gleich der Kläger, oder Appellant, die Klage oder Berufung hat fahren lassen, doch der Beklagte die Widerklage, und der Appellat seine Adhäsion verfolgen kann.

a) CARPZOV. P. IV. cap. 46. D. 6.

b) BRANDIS diff. supra cit. cap. II. per totum.

c) CRAMER obss. iur. univ. T. I. P. I. obs. 445. p. 12. Pütters auserlesene Rechtsfälle, 4ter Band S. 502. BRANDIS citat. diff. c. III. per totum.

d) HASSE de litis contestatione an et quatenus bonae fidei possessor per eam in mala fide constituatur. §. 14. p. 28 sq.

Lobenstein, s. Reuß.

112. Lobkowiz.

§. 1.

Familiengeschichte.

Das fürstliche Haus Lobkowiz stammt aus dem alten böhmischen Geschlechte der Popeler von Lowecz, welche nach der Zerstörung ihres alten Stammsizzes Lowecz ein noch vorhandenes Schloß Namens Lobkowiz erbaueten. Nach vorhergegangener Erhebung in den Herrenstand, erhielt dieses Haus 1624. die fürstliche Würde, *a*) jedoch ohne Siz und Stimme in dem Reichsfürstenrathe. Erst auf dem 1641. gehaltenen Reichstage, kam die Aufnahme des Hauses Lobkowiz in Bewegung, und wurde desfalls unterm 23sten August ein kaiserliches Commissionsdecret an die Stände erlassen, wobey sich Lobkowiz erbot zu jedem Kammerziel 10 Fl. zu zahlen, und für einen Römermonat 2 zu Pferde und 6 zu Fuß, oder 38 Fl. an Geld, zum bayerschen Kreis zu liefern. Es konnte aber demohngeachtet noch nicht zur Introduction gelangen. Als aber Kaiser Ferdinand III. die diesem Hause von Maximilian II. geschenkte unmittelbare Reichsherrschaft Neustadt an der Waldrabe im Nordgau, im Jahr 1646. unter dem Namen Sternstein zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben hatte, erfolgte endlich 1653. Jul. 10. die Aufnahme in den Reichsfürstenrath, und im Reichsabschiede 1654. wurde ihre genugsame Qualification von Kaiser und Reich anerkannt. *b*).

a) Das Fürstendiplom für Herrn Zdenko Adelbert, Fürsten und Regierer des Hauses Lobkowiz d. d. Aug. 17. 1624. steht bey Lünig part. spec. contin. 2. unter der Rubrik Lobkowiz.

b) Reichsabsch. 1654. §. 197.

§. 2.

Reichs- und Kreisstandschaft.

Die Reichsstandschaft des fürstlichen Hauses beruhet auf der zum bayerschen Kreise gehörigen und in der obern Pfalz gelegnen gefürsteten Grafschaft Sternstein, weshalb das Haus im J. 1642. Siz und Stimme im bayerschen Kreis, und 1653. im Reichsfürstenrath erhielt. Das Haus ist der katholischen Religion zugethan, und votirt auf dem 83sten Plazze der weltlichen Fürstenbank nach Hohenzollern. Der Reichsanschlag ist 38 Fl. für

einen

einen Römermonat, und 122 Rthlr. 45 Kr. zum Kammergericht nach der erhöheten Taxe.

§. 3.

Uebrige Güter des Hauses.

Ausser der zum Reich gehörigen gefürsteten Grafschaft Sternstein besizt das Haus Lobkowiz noch:

1) die Herrschaft Bernstein, welche der erste Fürst dieses Hauses Zdenko Adelbert durch Heyrath mit Polyxena Witwe Wilhelms von Rosenberg an sein Haus gebracht hat.

2) die Herrschaften Chlumez und Raudniz, jene im Rakowizzer, diese im Berauner Kreise in Böhmen.

3) noch verschiedene landsäßige Rittergüter in Böhmen und Schlesien, deren Namen im Titel vorkommen. Das Fürstenthum Sagan in Schlesien, welches Fürst Wenzel von Lobkowiz 1646. vom Kaiser Ferdinand III. erkauft hatte, ist 1786. an den Herzog von Curland verkauft worden.

§. 4.

Titel und Wappen.

Der jezzige vollständige Titel des Erstgebornen von der regierenden Linie ist: des h. röm. R. Fürst und Regierer des Hauses Lobkowiz, (Herzog zu Raudniz in Böhmen) gefürsteter Graf zu Sternstein, Herr auf Chlumez, Enzowan, Unterberschkowiz, Bilin, Libschhausen, Selz, Plany, Stokkau, Koschtiz und Mierschowiz. Das Stammwappen des Hauses ist ein geviertheiltes Schild, dessen erstes und viertes Quartier ohne Figur überzwerch getheilt, und oben roth, unten weiß ist; im zweyten und dritten Quartier ist ein schwarzer Adler im silbernen Felde. Außerdem führt das Haus noch: 1) wegen der gefürsteten Grafschaft Sternstein einen überzwerch getheilten blauen Schild, in dessen obern Theile ein weißer dreyspizziger Fels, im untern drey goldne Sterne sind. 2) Wegen des Herzogthums Glogau, welches mit Sagan ehedem verbunden gewesen ist, einen schwarzen Adler, mit einem silbernen halben Monde auf der Brust; 3) wegen Sagan einen mit Drapd'or bekleideten Engel im rothen Felde; 4) wegen der Herrschaft Chlumez einen aufgerichteten gekrönten goldnen Löwen im blauen Felde; 5) wegen der Herrschaft Bernstein einen schwarzen Büffelskopf im goldnen Felde; 6) drey schwarze Balken im goldnen Felde, als ein kaiserliches Gnadenzeichen. Auf dem Schilde ruhen vier offene gekrönte Helme; auf dem ersten steht ein umgekehrter Kegel, aus welchem eine weiße Straußfeder hervorragt; auf dem zweyten ein schwarzer Büffelskopf; auf dem dritten sechs silberne Fahnen mit rothen Stielen; auf dem vierten ein dreyeckiges Schachbret, silber und roth gewürfelt, oben mit einem Pfauenschweif. Die Helmdekken sind schwarz, roth, gelb und weiß.

§. 5.

Schriften.

Mehr Nachrichten von diesem Hause findet man in BALBINI miscellaneis regni Bohemiae dec. 2. lib. 2.

Weingartens Monarchie von Oesterreich; IMHOF notitia procerum imperii l. 5. c. 3. p. 393 sqq.

113. Localcommission.

§. 1.

Erklärung.

Der Begriff von einem Commissär überhaupt, seine Befugnisse, die verschiedenen Arten, die in Teutschland vorzukommen pflegen, die Beschwerden, die dadurch schon häufig veranlaßt worden sind, und mehr andere hierher gehörige Bemerkungen findet man oben unter dem Titel Commissarius bereits entwikkelt. Auch ist daselbst schon angeführt, daß auch die höchsten Reichsgerichte Commissionen zu ernennen befugt sind. In Ansehung dieser nun läßt sich, wo nicht in Rükssicht aller Arten, doch der meisten und gewöhnlichsten folgender Unterschied gedenken: sie werden entweder at. dem Wohnsiz des delegirenden Gerichts selbst abgehalten, oder an einem dritten Ort, der nach Verschiedenheit der Fälle selbst verschieden seyn kann, so, daß hierzu bald der Wohnsiz der Partheyen, bald der Ort, wo die streitige Sache gelegen, bald eine andere bequeme Mahlstadt gewählt werden kann. Im ersten Fall werden sie bey dem Reichshofrath kaiserliche Hofcommissionen genannt. Bey dem Kammergericht hingegen führen sie keinen besondern Namen. Im andern Fall aber heißen sie bey beyden höchsten Reichsgerichten Localcommissionen.

§. 2.

Gattungen derselben.

Diejenige Commission, die in einer vor einem der höchsten Reichsgerichte anhängigen Rechtssache erkennt wird, heißt *commissio ordinaria:* diejenige aber, welche in einer noch nicht wirklich anhängigen Rechtssache verfügt wird, pflegt *commissio extraordinaria* genennt zu werden: dahin gehört z. B. commissio ad examinandos testes, in perpetuam rei memoriam. Diesen Unterschied kennt man an beyden höchsten Reichsgerichten: folgender aber ist nur bey dem Kammergericht bekannt. Wenn nämlich nur ein einzelner gewöhnlicher actus, z. B. die Abhörung der Zeugen, die Einnehmung eines Augenscheins u. s. w. Jemand übertragen wird, so wird dieses *commissio in forma communi* genannt.

Commissio in forma meliori seu optima hingegen ist: wenn Jemand ein wichtigerer actus z. B. die Transsumtion eines Documents, oder auch die Befugniß, mehrere einzelne actus vorzunehmen, z. B. die Inspection eines oder mehrerer Documente, und im Fall, daß sie der eine Theil nicht recognosciren wollte, zugleich die Befugniß solche durch Zeugen recognosciren zu lassen, aufgetragen würde. Die Gesezze machen an mehrern Stellen diesen Unterschied: besonders bestimmt aber redet der §. 128. des R. D. von 1600. wenn es darinne heißt: „Wir erklären auch und wollen, daß hinführo potestas transumendi nicht in denen commissionibus so in communi, sondern die in meliori forma ausgebracht, verstanden werden soll."

Beyde höchste Reichsgerichte haben also zwar die Befugniß Commissionen zu erkennen, doch aber ist hierin die Gewalt des Reichshofraths ungleich ausgedehnter, als diejenige des Kammergerichts. Zuerst wollen wir von den Commissionen, die bey diesem, und dann auch von denjenigen, die bey jenem vorkommen, das Wesentlichste beybringen.

§. 3.

Commissionen bey dem Kammergericht.

Ob das Kammergericht die Gewalt habe, Commissionen zur Untersuchung ganzer Sachen zu ernennen, ist zweifelhaft. Für die bejahende Meynung streiten folgende Gründe:

1) Kann ein jeder iudex ordinarius seine Gerichtbarkeit delegiren.

2) hat das Kammergericht in den ältern Zeiten diese Befugniß wirklich ausgeübt. Dieses zeigt die Kammergerichtsordnung von 1495. tit. 17. §. 1. wo es unter andern von Taxation der Briefe heißt: „für eine Commission, Kundschaft oder Gezeugniß zu verhören, sechs Gulden und einen Ort: für eine Commission, in der eine ganze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichen Abschied befohlen wird, zwölf Gulden und einen Ort."

3) Diese Befugniß ist dem Kammergericht in keinem Reichsgesez ausdrüklich genommen worden. *a*) Allein wenn man die diesen Punct betreffende Reichstagshandlungen von 1548. betrachtet und bedenkt, daß hierauf jene angeführte Stelle der Kammergerichtsordnung von 1495. aus derjenigen von 1555. ausgelassen worden ist, so zerfällt jene angebliche Gerechtsame des Kammergerichts mit ihren scheinbaren Gründen von selbst. Ausserdem beweisen es auch die Praxis, und die bewährtesten Cammeralrechtslehrer, daß das Kammergericht niemals Commissionen zu Untersuchung einer ganzen Sache erkennt. *b*) Desto häufiger aber kommen bey demselben Commissionen zu Vornahme einzelner Handlungen vor. Als zu Abhörung der Zeugen, zu Einnehmung eines Augenscheins, zu Liquidationen u. s. w. Können nun dergleichen einzelne gerichtliche Handlungen an dem Ort des Wohnsizzes des Gerichts vorgenommen werden, so pflegen solche Commissionen auf den Kanzleyverwalter, andere Kanzleypersonen, einen oder mehrere Procuratoren, oder Advocaten erkannt zu werden. Jedoch enthalten des C. O. C. Th. I. Tit. 41. §. 25. Th. 3. Tit. 20. §. 10. die Kammergerichtsordnung Th. III. Tit. 16. §. 5. einige Einschränkungen in Ansehung dieser Personen. Was hingegen die Kammergerichtsbeysizzer anbelangt, so dürfen diese, nach Verordnung der Kammergerichtsordnung Th. I. Tit. 13. §. 5. mit keinen Commissionen beschwert werden. Nur zwey Fälle sind ausgenommen:

I. wenn ein Notarius an dem Wohnsiz des Gerichts soll immatriculirt werden;

II. wenn Untersuchungssachen vorkommen.

Ist aber an einem dritten Ort, eine solche Handlung vorzunehmen, so werden entweder Reichsstände zu Commissarien ernennt, die denn das Recht haben,

ihre

ihre Räthe zu subdelegiren, oder die Commission wird gleich auf die Obrigkeit, oder auf andere taugliche Personen, oder auch häufig auf Kammergerichtsprocuratoren und Advocaten erkannt.

a) Christ. Jac. von Zwierlein vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. Th. 2. Stük 1. S. 88.

FRID. GUIL. TAFINGER Inst. iurisprud. Cam. §. 818. Not. n).

b) IO. STEPH. PÜTTER nova epitome proceſſ. imper. §. 78. (edit. 3.).

IO. GEORG. ENGELHARDT in diſſ. de commiſſionibus in genere, et in ſpecie imperialibus. Bamberg. 1774. ſect. 3. §. 53.

CASP. THEOD. SUMMERMANN in prima pandectarum parte. Lib. I. tit. 21. §. 23. p. 312.

GEORG. MELCH. de LUDOLF comment. ſyſtem. ſect. I. §. 1. n. 12. p. m. 12.

FRID. GUIL. TAFINGER Inſtit. iurisprud. Cam. §. 818. Not. n).

§. 4.

Einige Anmerkungen.

Es fragt sich:

1) Kann das Kammergericht aus seinen Mitteln diesem oder jenem Beysizzer (denn daß es einem Untergerichter oder andern Personen, z. B. Procuratoren oder Advocaten, eine Commission ad tentandam amicabilem compoſitionem übertragen könne, ist keinem Zweifel unterworfen,) die Versuchung der Güte übertragen? Zu den Zeiten des alten Hofgerichts war das Recht, Vergleiche zu stiften, gewissermaßen ein Reservat des Kaisers, und das Gericht konnte vor sich niemanden vertragen; so heist es in der ältesten Reichshofgerichtsordnung Kaiser Friedrichs II. und Alberts I.: „Der Hofrichter soll niemand vertragen, er thue es denn mit kaiserlich sonderlichem Gebot.“ Auch das C. O. C. Th. I. Tit. 7. und Tit. 19. §. 3. scheinet diesen Vergleichsversuchen des Kammergerichts entgegen zu seyn. Bis auf das Jahr 1750. finden wir auch keine Beyspiele, daß kammergerichtliche Mitglieder sich solchen Vergleichsstiftungen selbst unterzogen hätten. Vielmehr hat das Kammergericht sich sogar in den ältern Zeiten für die gegentheilige Meynung erklärt a). Die leztere kammergerichtliche Visitation, welcher diese Frage zur Entscheidung vorgelegt wurde, fand aus den Protocollen sechzehen solcher, seit dem Jahr 1750. von den Assessoren vorgenommener Vergleichsvermittelungen. Dieses gab ihr Anlaß zu Deliberationen über diese Frage, sie erstattete Bericht an Kaiser und Reich, erließ aber doch nur im Jahr 1775. eine generelle Verordnung an das Kammergericht. Also gesezlich ist diese Frage immer noch nicht entschieden.

2) Ist ein vom Kammergericht bestellter Commissarius befugt, mittelbare Reichsunterthanen, wenn es z. E. auf Zeugenverhöre ankommt, unmittelbar vor sich zu laden, oder muß diese Ladung mittelst Requisitorialien geschehen? Schon in den frühern Zeiten war diese Frage streitig, schon im Jahr 1548. hat sie das Kammergericht dem Reichstage als ein dubium cameraie vorgelegt; dieses wurde aber nicht erlediget, und auch jezt ist dieser Zweifel durch keine eigene gesezliche Verordnung gehoben worden. Die Meynungen der Rechtslehrer sind getheilt c). Der Commissarius thut daher am besten, wenn er die Mittelstraße gehet; nämlich, wenn er zwar eine kaiserliche Ladung ausfertiget, dieselbe aber privatim der ordentlichen Obrigkeit des zu Citirenden zuschikt, und um deren Insinuation nachsucht. Der Reichshofrath hat noch in ganz neuern Zeiten, in einer gewissen Sache, den ernannten Commissarien sogar ausdrüklich anbefohlen, mittelbare Personen mittelst Requisitionsschreiben vor sich zu laden.

3) Was die Religion der Commissarien anlangt, so muß immer auf diejenige der streitenden Partheyen gesehen, und die Regel beobachtet werden, daß in den Fällen, wo bey dem Kammergerichte selbst Religionsparität erfordert wird, solche auch bey den Commissionen nicht außer Augen gelassen werden darf d).

a) SCIPIO in Deciſ. rotae Spirenſis. Lib. I. Dec. 9. ſub rubro: *Aſſeſſor non poteſt intereſſe principum vel aliorum ſtatuum tranſactionibus, ſed ſuo invigilare debet officio, non propriis commodis.*

b) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse, zweyte Hauptabtheilung S. 436 — 454. Cramer obſerv. iur. univ. tom. II. obſ. 669. Nebenstunden Th. 26. Abhandlung 6.

c) GAIL in obſerv. Lib. I. obſ. 98. DECKHERR monumenta lectionis cameralis antiquae p. 923. FRID. GUIL. TAFINGER inſt. iurisprud. Cam. §. 825.

d) I. P. W. art. V. §. 51. Wahlcapitulation Art. 18. §. 5. (ſ. Commiſſarius §. 11.).

§. 5.

Commissionen bey dem Reichshofrath.

Die am gewöhnlichsten vorkommende kaiserliche Commissionen sind:

I.) Die Executionscommissionen. (s. Kreisausschreibender Fürst, Kreisdirector, auch Execution.) Bey reichsritterschaftlichen Mitgliedern wird die Execution demjenigen Canton oder Orte, unter welchem das zu exequirende Mitglied angesessen oder begütert ist, aufgetragen. Bey italienischen Vasallen aber der kaiserlichen Plenipotenz in Italien. Wider diejenigen Personen, welche zwar keine unmittelbare Glieder des Reichs, gleichwohl aber der reichshofräthlichen Jurisdiction in erster Instanz unterworfen, und zugleich in dessen Wohnsiz gegenwärtig sind, pflegt der Reichshofrath die Execution dem kaiserlichen auch K. K. Oberstihofmarschall, durch ein sogenanntes Decretum per imperatorem zu übertragen.

Joh. Heinr. Christ. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß. 3ter Band 57 Tit.

Vincenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Abth. 5. Hptst. 22. Tit. 1. §. 1329. f.

Joh. Jac. Moser Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. Th. 2. Absch. 5.

Ebendesselben Zusäzze zu dem neuen Staatsrecht. S. 873 — 880.

II.) Austrägalcommissionen. (S. Austräge und Commissarius §. 14.)

von Selchow a. a. O. 1ster Band 20 Tit.

Hanzely a. a. O. Tit. 5. §. 1384. fg.

Joh. Jac. Moser Reichshofrathsproceß. Th. 4 Abschnitt XI.

III.) Die Commissionen zum Versuch eines gütlichen Auskommens. (Commissiones ad tentandam amicabilem compositionem.) Diese pflegen, in zweifelhaften Fällen, in allen Arten von Processen, entweder auf Begehren der streitenden Theile, oder vermöge R. H. O. Tit. 2. §. 5. von dem Reichshofrath von Amts wegen, ja auch von dem Kaiser selbst, wenn der Reichshofrath in einer Proceßsache ein Gutachten erstattet, oder auch per decretum, von freyen Stükken, und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, bald zu Anfang, bald während des Laufs, bald auch bey dem Zeitpunct der bevorstehenden Entscheidung des Processes, bald nach publicirtem Urthel, und eines dagegen von einem Theil ergriffenen Rechtsmittels, bald nach schon anbefohlner Execution, bald nach der vom condemnirten Theil angezeigten unvollständigen Parition, erkannt zu werden. Sie werden entweder einem Reichsstand, oder einer Untersuchungscommission, oder auch einzelnen Personen, meistentheils aber einigen Reichshofräthen aufgetragen. In diesem lezten Fall werden der Referent und Correferent [Ist kein Correferent vorhanden, so pflegt der Präsident einen Commissarium zu ernennen; auch werden in besonders wichtigen Sachen vier Commissarien, unter dem allenfallsigen Vorsizze des Vicepräsidenten ernannt.] in einem eigenen Concluso zu Commissarien ernannt, den Partheyen aber wird zugleich aufgegeben, daß sie binnen zwey Monaten ihre Anwälde mit den gehörigen Specialvollmachten versehen sollen. Diese müssen sodann nicht nur auf die Erscheinung bey der Commission, und die Anhörung der gemacht werdenden Vergleichsvorschläge ausgestellt, sondern auch zum würklichen schließen eingerichtet seyn. Außerdem müssen aber die Bevollmächtigte auch noch jedesmal mit einer besondern geheimen Instruction, zu ihrer eigenen Richtschnur, von ihren Mandanten versehen werden. Es kann zwar keine Parthey vermöge R. H. O. Tit. 2. §. 5. zu einem Vergleich gezwungen werden, doch aber ist sie verbunden, zu Ehren der erkannten kaiserlichen Commission, ihre Vollmachten überreichen zu lassen, und sonach entweder selbst, oder durch ihren Anwald zu erscheinen. Bey der Sizzung muß auch allemal derjenige Reichshofrathssecretair, in dessen Fach die Sache gehört, erscheinen, und das Protocoll führen, davon aber nachher den Partheyen, oder ihren Anwälden, auf ihr Verlangen und gegen Bezahlung von 1 Fl. 30 Kr. für jeden Bogen, eine Abschrift verabfolgen lassen. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß nach fruchtlosem Verlauf einer solchen Hofcommission, noch eine zweyte, allenfalls auch eine dritte ist abgehalten worden. Ist endlich seiner Zeit ein Vergleich zu Stande gekommen, oder hat sich die Commission fruchtlos zerschlagen, so müssen die Commissarien davon in vollem Rathe referiren, worauf dann im ersten Fall die Berichtigung und Bestätigung des Vergleichs, oder allenfalls dessen bloße Beylegung zu den Acten verfügt wird; im lezterm Fall aber ergehen die auf die Fortsezzung der Sache im Wege Rechtens abzielende Verordnungen. Zuweilen werden auch auf Ansuchen der Partheyen dergleichen bereits angeordnete reichshofräthliche

Com-

Commissionen zur Güte, in Untersuchungscommissionen verwandelt, und auf Stände des Reichs oder jemand anders transscribirt. Oefters werden statt Erkennung einer Commission zur Güte die Partheyen selbst erinnert, sich zusammen zu thun, und die unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten gütlich auszumachen: wobey jedoch nach Befinden der Umstände der Recurs an den Reichshofrath, oder die Vollziehung des Vergleichs dem Kaiser vorbehalten, oder auch, bey fruchtlos versuchter Güte, die Beantwortung des zugleich communicirten Exhibiti anbefohlen wird.

Vincenz Hanzely a. a. O. Tit. 2. §. 1351. fg.
Joh. Jac. Moser a. a. O. Th. 4. Abs. XII.

IV.) Manutenenzcommissionen. (S. Manutenenz.)

V.) Sequestrationscommissionen. (S. Sequestration.)

VI.) Debit- und Administrationscommissionen. (S. *Administrator* und Schuldenwesen.)

VII.) Commissionen zum Zeugenverhör, zu einer *inspectio ocularis*, zur Recognition eines Documents, zu Abnehmung einer Rechnung, Vornehmung einer Liquidation, Inrotulation oder Publication der Acten, zur Absonderung des Lehns vom Erbe und dergleichen, erklären sich schon durch ihre Benennung.

§. 6.

VIII.) Untersuchungs- und Inquisitionscommissionen. Erklärung und Gattungen derselben.

Eine kaiserliche Untersuchungscommission ist ein von dem Reichshofrath einem oder mehreren Ständen, corporibus, oder Personen ertheilter Befehl, einer streitigen, oder sonst einer Untersuchung bedürfenden Sache sich gründlich, und auf vorbeschriebene Weise zu erkundigen, und darüber, nebst Gutachten, an den Kaiser zu berichten. Diese Gattung von Commissionen hat theils in dem Gerichtsgebrauch, theils in dem §. 6. des 2ten Titels der R. H. O. und mehreren andern reichsgesezlichen Verordnungen ihren Grund. Dergleichen Commissionen sind zwar an sich alle von einerley Art, denn sie alle haben die Untersuchung einer gewissen Sache zum Gegenstand: allein es geschiehet zuweilen, daß neben der Untersuchung einer noch illiquiden Sache, eben dieser Commission zugleich die Execution eines oder mehrerer pro liquidis declarirter Puncte, oder die Manutenenz bey dem Besiz eines Rechtes, Guts, oder eines vormaligen iudicati anbefohlen wird, und in dieser Rüksicht kann man sie eintheilen:

1) In pure Untersuchungs-,

2) in Untersuchungs- und Manutenenz-,

3) in Untersuchungs- und Executionscommissionen entweder auf Verlangen einer Parthey, oder von Amts wegen erkannt. Dieses leztere geschiehet vornehmlich in folgenden Fällen: 1) Wenn der Kaiser oder Reichshofrath eine Sache, ohne vielen Umschweif, geendiget wissen möchten: 2) Zu Ersparung mehrerer Unkosten: 3) Zu desto mehrerer Versicherung der Partheyen, daß die Sache recht gründlich sey untersucht worden.

§. 7.

Erfodernisse zu diesen Commissionen.

1) Muß nach einer klaren Verordnung der R. H. O. Tit. 2. §. 5. und 6. wie auch nach Art. 15. §. 3. und 4. der Wahlcapitulation, die Gerichtbarkeit des Reichshofraths gegründet seyn, damit nicht dem Recht der ersten Instanz und den privilegiis de non appellando etc. zu nahe getreten werde. Es werden aber dergleichen Commissionen nicht nur in Sachen, die in erster Instanz vor den Reichshofrath gehören, sondern auch in solchen, die in zweyter Instanz durch die Appellation, entweder von den Austrägen, oder von einem andern Unterrichter an dieses höchste Gericht gelangen, erkennt. Wären jedoch durch eine solche erkannte Commission die Rechte der ersten Instanz, oder sonstige Privilegia verlezt worden, und die dadurch beschwerte Parthey ließe sich dem ohngeachtet freywillig vor derselben ein, so wird, was diese einzelne Sache anbetrifft, die Gerichtbarkeit stillschweigend prorogirt, und die Commission gültig.

2) Muß die Sache so beschaffen seyn, daß die Commission nöthig ist, und den Partheyen auf leichtere und kürzere Art nicht geholfen werden kann. Dahin gehören z. B. solche Streitigkeiten, wo auf die Einsicht und Kenntniß des locals, folglich entweder aus dieser, oder aus andern Ursachen, auf die persönliche Gegenwart des untersuchenden Richters viel ankommt.

3) Darf

3) Darf den Reichsconstitutionen nicht etwa auf andere Art, durch Erkennung einer solchen Commission, zu nahe getreten werden. Z. E. nicht durch Vernachläßigung der bey den Commissionen erfoderlichen Qualitäten, noch durch Einrükkung solcher Sätze in die Instruction, die mit den Reichsgesezzen nicht zu vereinbaren sind.

4) Müssen die zu ernennenden Commissarien die gesezlichen Eigenschaften an sich haben. Sie müssen nämlich a) unpartheyisch seyn; b) in Ansehung der Religion die in den Reichsgesezzen bestimmte Qualitäten besizzen. I. P. O. art. V. §. 51. Wahlcapitular. Art. 18. §. 5. R. H. O. Tit. 2. §. 7.

von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß. Band I. Tit. XXI. S. 295. u. 296.

Moser Einleitung in den Reichshofrathsproceß. Th. 1. Abs. 2. Cap. 3. §. 14. bis 22.

5) Ob der Kaiser bey Untersuchungs- und Executionscommissionen an die Kreisausschreibämter des Kreises gebunden sey? ist zweifelhaft. Der kaiserliche Hof hat sich schon bey mehreren vorkommenden Fällen an sie nicht binden lassen; auf der andern Seite haben aber diese auch jedesmal, durch Protestationen, ihre anmaßliche Rechte gewahrt. Im übrigen aber hat der Reichshofrath, sowohl in Erkennung solcher Commissionen, als auch in Ansehung der Sachen der streitenden Theile, der Personen, der Zahl der Commissarien, der Zeit und des Orts vollkommen freye Hände. Jedoch in Ansehung der Sache, worin die Commission erkannt werden soll, wird vorausgesezt, daß sie an sich selbst so beschaffen ist, daß sie einen summarischen Proceß, dergleichen der commissarische ist, zuläßt: denn so würde es nicht angehen, wenn man z. E. einen völligen Appellationsproceß vor eine Commission verweisen wollte.

6) In dem westphälischen Friedensinstrument Art. 5. §. 51. und in der R. H. O. Tit. 2. §. 6. 7. ist ausdrüklich verordnet, daß die Commissarien die Sache, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung dazu anzeigen, aber nicht schließen noch erkennen sollen. Jedoch läßt sich aus der Natur der Sache und dem Endzwek dieser reichsgesezlichen Verordnung der sichere Schluß ziehen: daß durch diese Einschränkung den Commissärs nur die Decision der Hauptsache und der Hauptnebenpuncte hat genommen werden sollen; daß ihnen aber dadurch keinesweges die Befugniß hat entzogen werden wollen, minder wichtige Bescheide zu ertheilen, die entweder die Leitung des Processes und seine Förmlichkeiten, oder andere minder beträchtliche Nebenpuncte betreffen.

§. 8.

Einige Anmerkungen.

1) Zuweilen wird einer solchen kaiserlichen Commission anbefohlen, entweder über gewisse Incidentpuncte, oder auch nach vollendeter Untersuchung in der Hauptsache ein Consilium von unpartheyischen Rechtsgelehrten einzuholen, und entweder solches zu befolgen, oder nebst ihrem, der Commission eigenem Voto, dem Reichshofrath zur Bestätigung oder zur Reformation einzusenden, und zwar dieses sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen. Besonders häufig geschiehet es aber in Ehesachen der Evangelischen, oder in Debitsachen.

2) Wenn die Commission etwas weitläufig ist, so pflegt kein Termin zu ihrer Beendigung vorgeschrieben zu werden, sondern der Commissair wird blos erinnert, das Geschäft, so viel möglich, zu beschleunigen: ist aber die Sache selbst nicht so sehr weitläufig, so wird gemeiniglich ein Termin von zwey Monaten angesezt, binnen welchem der Commissionsbericht erstattet werden soll.

3) Oefters wird auch die Ernennung einer solchen Commission mehreren andern Personen bekannt gemacht, nämlich

a) der Parthey, wider welche die Commission gehet, damit sich solche desto eher derselben unterwerfe;
b) dem Landesherrn, wenn etwa wider seine Unterthanen eine solche Commission erkannt wird;
c) dem Lehnsherrn in causis inter Vasallos immediatos, eorumque subditos agitatis.
d) Besonders in Concurssachen den niedern Reichsgerichten in Franken und Schwaben, damit sie in solchen Sachen keine Particularklage annehmen mögen.

4) Wenn eine solche Untersuchungscommission weder an sich, noch in dem in Frage stehenden einzelnen Fall, nach den Reichsgesezzen verwerflich ist, so kann sie auch wider Willen der einen Parthey fortgesezt werden.

5) Will eine Parthey der Recht- und Observanzmäßig gegebenen Commission sich nicht unterwerfen, so wird wider sie in contumaciam verfahren.

6) Von

6) Von der Extension, Transcription, Renovation, Suspension und Wiederaufhebung einer solchen Untersuchungscommission, wie auch von der Adjunction eines Concommissairs, und von der Art dabey zu verfahren, giebt Herr G. R. von Selchow in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Band I. Tit. 21. S. 301. desgleichen auch Moser in der Einleitung zum Reichshofrathsproceß, Th. I. Abschn. 2. Cap. 4. und 5. umständliche Nachricht.

7) Auch in Ansehung der Commissionsunkosten findet man umständliche Ausführungen bey

von Selchow a. a. O. S. 304. folg. und
Moser a. a. O. Cap. 7.

Endlich 8) in peinlichen Sachen unmittelbarer Glieder des Reichs pflegen häufig sogenannte Inquisitionscommissionen erkannt zu werden, wo dann den Commissarien aufgegeben wird, die Untersuchung oder den allenfalls nöthigen Criminalproceß, nach Verordnung der peinlichen Rechte zu formiren, sodann aber die sämmtlichen Acten nebst ihrem Gutachten zu weiterer Erkenntniß einzuschikken. Auch sogar in peinlichen Sachen mittelbarer Glieder des Reichs, wenn die Sache selbst, ohne Rükficht der Mittel- oder Unmittelbarkeit, (wie z. E. Verbrechen in Reichsmünzsachen, verschiedene fiscalische Handlungen u. s. w.) die Gerichtbarkeit des Reichshofraths begründet, können solche Inquisitionscommissionen erkannt werden. Endlich in Ansehung solcher Personen, welche zwar nicht unmittelbar, gleichwohl aber der reichshofräthlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz unterworfen, und an dem Wohnsiz des Gerichts gegenwärtig sind, wird die etwa nöthige peinliche Untersuchung auf reichshofräthliche Mitglieder erkannt, die Execution aber dem kaiserlichen, auch K. K. Obersthofmarschalle übertragen.

§. 9.

Schriften.

Außer den bereits oben, unter dem Artikel Commissarius, und den übrigen bisher angeführten Schriften, verdient noch nachgesehen zu werden.

I. F. W. de N. de W. principia processus iudicii imperialis aulici hodierni, cum differentiis processus cameralis. Cap. IX.

Formularien findet man bey Ebendemselben im Formularbuch Th. 4. S. 205—356.

Neuere Nachrichten und Beyspiele liefert Moser in den Zusäzzen zu dem neuen Staatsrecht. Band I. S. 860—864. und S. 978—999.

GUIL. RODING Pandectae iur. Cam. Lib. III. Tit. XIV.

114. Lössenich.

§. 1.

Nachricht.

Lössenich ist eine unmittelbare allodiale Reichsherrschaft, welche zwischen den ober- und kurrheinischen Kreislanden in der Gegend von Trarbach liegt, und aus den Dörfern Lössenich, Bausendorf und Niederoltenbach besteht. Sie gehört der jezzig gräflichen Familie von Kesselstadt, welche derentwegen im Jahr 1786. unter die Zahl der oberrheinischen Kreisstände aufgenommen zu werden gesucht hat.

Reuß teutsche Staatskanzley Th. XV. S. 145 f.

115. Löwenstein.

§. 1.

Familiennachrichten.

Der Stammvater des Hauses Löwenstein ist Ludewig, welchen Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit Clara Dettin, von Augsburg gebürtig, erzeugt hat. Ob der Kurfürst mit dieser Clara vermählt gewesen, mithin der Stammvater des Hauses Löwenstein nur aus einer ungleichen Ehe entsprossen, oder ein natürlicher Sohn des Kurfürsten gewesen? darüber ist viel gestritten worden, wovon man in Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 84. u. f. Nachricht findet. So viel ist gewiß, daß obgenannter Ludewig in der Standeserhöhungsurkunde K. Maximilian I. vom 27 Febr. 1494. ein ehelich geborner genannt wird. Aber es hat Spittler in seiner, dem göttingischen historischen Magazin Bd. 3. St. 3. eingerükten lesenswerthen Abhandlung: Waren die Stammältern des Hochfürstlichen Löwenstein-Wertheimischen Hauses priesterlich getrauet? sehr glaubhaft dargethan, daß so wenig dieser Ludewig, als sein älterer Bruder, ehelich geboren worden, daß aber nachher in dem Jahr 1473. oder 1474. der Kurfürst sich die Clara Dettin zur linken Hand habe antrauen lassen. Dieser Streit kann einmal von neuem sehr lebhaft geführt werden, indem auch das Haus Pfalz-Birkenfeld

aus einer ungleichen Ehe und zwar von einer jüngern Linie abstammt. Wenigstens könnte nach Absterben dieses Hauses der Streit wieder rege werden.

In obgedachter Urkunde ward Ludwig zum Grafen von Löwenstein ernannt. Das Haus theilte sich nachgehends in die Rochefortische und Virneburgische Linie. Von ersterer wurde Graf Maximilian Carl im J. 1710. von K. Joseph I. in den Reichsfürstenstand erhoben. K. Carl VI. erneuerte diese Standeserhebung und erstrekte sie auf alle Nachkommen des neuen Fürsten. Das Haus ist also jezt theils fürstlich, theils gräflich; die fürstliche Linie, welche die jüngere ist, ist katholisch, die gräfliche aber evangelisch.

§. 2.

Lande.

Das Haus Löwenstein besizt nicht unbeträchtliche Graf- und Herrschaften. Gleich anfangs erhielt es nach dem Tode Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, von dessen adoptirtem Sohn und Nachfolger, dem Kurf. Philipp im J. 1488. die Grafschaft Löwenstein, welche Kurf. Friedrich I. von dem lezten der alten Grafen von Löwenstein gekauft hatte, zu Lehen. In der Folge hat das Haus nach und nach gröstentheils durch Heyrathen noch verschiedene Grafschaften, nebst andern Herrschaften und Gütern an sich gebracht.

Es besizzet also gegenwärtig 1) die Grafschaft Löwenstein; 2) die Grafschaft Wertheim, oder vielmehr ein Stük davon, indem Würzburg das meiste inne hat; 3) die Grafschaft Rochefort, davon es aber einen großen Theil an Stollberg hat abtreten müssen; 4) *Montagu;* 5) einen Theil der Grafschaft Virneburg; 6) einen Theil der Herrschaft Breuberg; 7) die Herrschaft Herbimont; 8) die Herrschaft Chassepierre, ingleichen Heydenfeld, Derdingen, einen Theil an dem Flekken Remlingen nebst andern Gütern mehr.

Mosers teutsches Staatsrecht Th. 30. S. 467. Th. 38. S. 50.

§. 3.

Streitigkeiten mit Würtemberg und Würzburg.

Unter mehreren Streitigkeiten, welche das Haus Löwenstein gehabt hat, verdienen besonders die mit Würtemberg und Würzburg angeführt zu werden. Die Grafschaft Löwenstein selbst liegt in Schwaben, zwischen dem Hohenlohischen und Würtembergischen. Herzog Ulrich von Würtemberg eroberte im J. 1504. die Grafschaft; er gab sie zwar nachher im J. 1510. zurük, jedoch mit dem Beding, daß der Besizzer sie von ihm zu Lehen nehmen und die würtembergische Hoheit über dieselbe anerkennen muste. Indessen steht jedoch den Fürsten und Grafen zu Löwenstein die hohe und niedere Gerichtbarkeit, auch Forst- und Blutbann, mithin ein sehr ausgedehnter Umfang von Hoheitsrechten zu *a*). Man befürchtete daher am würtembergischen Hofe, als die Standeserhebung des Grafen von Löwenstein zum Fürsten bekannt wurde, daß diese Erhebung dem Hause Würtemberg in der Folge zum Nachtheil gereichen könne; allein es findet sich doch nicht, daß Würtemberg dieser Standeserhöhung öffentlich widersprochen habe *b*), wohl aber ist dasselbe sehr besorgt, daß das Haus Löwenstein seine Gerechtsame nicht zu weit ausdehnt, wovon der im J. 1789. wegen der herzoglichen Obergerichtbarkeit über die Räthe und Beamte im Löwensteinischen geschlossene Vergleich einen neuen Beweis abgiebt. Die würtembergische Landeshoheit über die ganze Grafschaft wird darin von neuem anerkannt *c*).

Noch mehrere Streitigkeiten hat aber das Haus Löwenstein zu Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts mit dem Hochstift Würzburg, wegen des Geleits, der Centgerichtbarkeit u. s. w. in der Grafschaft Wertheim gehabt. Der Bischof fiel mit einer beträchtlichen Mannschaft in das Wertheimische ein, und verfuhr, wie Moser, der von diesen Händeln im teutschen Staatsrecht Th. 32. S. 204—270. Nachricht giebt, sagt: mit Bremen und Norden auf eine sich besser für Heiden, als Personen seines Standes schikkende Art. Der fränkische Kreis nahm sich zwar der bedrängten Grafen sehr an, allein am Ende blieb dennoch das Hochstift in dem Besiz, so daß, wie bereits im vorigen Paragraph bemerkt worden, Würzburg noch jezt das meiste von der Grafschaft Wertheim besizt.

Das Haus Löwenstein-Wertheim hat übrigens seine Gerechtsame in einer starken Deduction ausgeführt, und den Bischof ziemlich stark darin mitgenommen. Da sich diese Deduction äußerst selten gemacht hat, ich sie aber selbst besizze, so will ich ihren vollständigen Titel hieher sezzen: Wohlgegrün-

gründer Gegenbericht mit angeheffter warhaffter Information auf den vor der Zeit durch die Bischofflich Würzburgische Rähte, wieder die Herrn Graven zu Löwenstein und Wertheimb außgesprengten Vermeinten Bericht. In welchem aller Verlauff, wie derselbe bey 39 Jahren hero in der uralten freyen Reichs Graveschafft Wertheimb continuirt, sowohl der Partheyen anbringen und verhandlen am Kayſ. Hoff auch Kayſ. Cammergericht und beym löblichen Fränkischen Craiß, als endlich die Bewantnuß der Hauptsach tam in possessorio quam petitorio außfuerlich repraesentirt und fürgestellt wirt. Gedruckt zu Wertheim durch Ludwig Lochnern. 1618. in Fol.

a) Reuß teutsche Staatskanzley Th. XIX. S. 223.
b) Moser a. a. O. Th. 4. S. 157. u. f.
c) Reuß a. a. O. S. 226.

§. 4.

Neuere Religionsirrungen in der Grafschaft Wertheim.

Es ist bereits in dem ersten Paragraph bemerkt worden, daß die fürstliche Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim katholisch, die gräfliche Linie evangelisch sey. Zu dieser leztern Religion bekennt sich auch der gröste Theil der Einwohner, und im Entscheidungsjahr war die Stadt und Grafschaft ganz evangelisch. Inzwischen ist man fürstlicher Seits bemühet gewesen, auch die katholische öffentliche Religionsübung in der Stadt einzuführen, indem der gröste Theil der fürstlichen Dienerschaft aus Katholiken besteht, sich auch sonst einige katholische Beysassen in der Stadt finden, und die Capuziner ein Hospitium in derselben haben. Man wagte es daher katholischer Seits, zuweilen öffentliche Processionen anzustellen; evangelischer Seits ward aber nicht nur jederzeit dagegen protestirt, sondern auch wohl die angestellten Processionen mit Gewalt gezwungen aus einander zu gehen, und sich in der Stille in die fürstliche Hofhaltung zu ziehen.

Im Jahr 1781. ward von den Katholischen ein neuer Versuch gemacht, sich in den Besiz, Processionen anzustellen, zu sezzen. Die Capuziner in Wertheim wallfahrteten nach Wallthürn, und wollten bey ihrer Zurükkunft in voller Procession, mit Fahnen, Kreuzen und Gesang, in die Stadt ziehen, ohnerachtet man sie protestantischer Seits gewarnt hatte. Die jungen Grafen ritten mit ihren Bedienten und Jägern der Procession vor dem Thor entgegen, und ermahnten sie nochmals, aus einander zu gehen. Allein man kehrte sich katholischer Seits daran nicht, vielmehr kam es zu einer förmlichen Schlägerey, wobey selbst die jungen Grafen nicht verschont blieben. Endlich nahm man aber doch der Procession die Fahnen und Kreuze ab und trieb sie aus einander.

Katholischer Seits wurde dieser Vorfall sogleich nach Würzburg berichtet, auch bey der Kreisversammlung als sehr gefährlich vorgestellt, und um Schuz und Beystand gebeten. Würzburg ließ sogleich 600 Mann mit 4 Kanonen in Wertheim einrükken, Anspach brachte es jedoch als mitausschreibender Fürst des fränkischen Kreises dahin, daß die eingerükten Truppen wieder ihren Abzug nahmen, und die Sache beym Reichskammergericht verhandelt wurde, woselbst sie noch anhängig ist.

§. 5.

Noch einige staatsrechtliche Bemerkungen.

Das Haus Löwenstein-Wertheim hat auf dem Reichstag, sowohl in dem fränkischen Grafencollegio wegen **Wertheim**, als in dem westphälischen wegen **Virneburg**, eine Stimme. Die fürstliche Linie hat sich sehr bemüht, eine Virilstimme in dem Reichsfürstenrath zu erhalten, aber bis jezt diesen Zwek noch nicht erreicht. Glüklicher war sie auf dem fränkischen Kreistag, denn hier ist sie im J. 1730. auf die fürstliche Bank aufgenommen worden, nachdem sie noch besonders einen Matricularanschlag von 16 Fl. auf so lange Zeit übernommen hatte, bis sie sich mit unmittelbaren Reichsgütern versehen haben würde, worauf im Kreise ein fürstenmäßiger Anschlag gegründet werden könnte. Außerdem führt aber auch die gräfliche Linie auf dem fränkischen Kreistag unter den Grafen, und zwar zwischen Kastell und Rienek Siz und Stimme.

Von der Grafschaft Wertheim werden zu einem Römermonat 26 Fl. 30 Kr. und zu einem Kammerziel 86 Rthl. 51 Kr. gegeben.

Das Wappen ist ein dreymal getheilter und dreymal gespaltener Schild, mit einem Mittelschilde. Dieser ist von Silber und blau gewekt, wegen der Abstammung aus dem herzoglich bayerschen Hause. In der obersten Reihe im ersten Quartier ist ein rother gekrönter Löwe auf einem vierfachen Felsen von

natürlicher Farbe, im silbernen Felde, wegen Löwenstein; im zweyten Quartier ein rother Adler im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Monraigü; im dritten ein wachsender schwarzer Adler im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Wertheim. In der zweyten Reihe zur Rechten, ist eine goldne Schnalle zu einem Degengehäng im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Rochefort; zur Linken drey goldne Rosen im blauen Felde. In der dritten Reihe im ersten Quartier, sind zwey rothe Balken im silbernen Feld, wegen der Herrschaft Breuberg; im zweyten Quartier sieben rothe Rauten im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Virneburg; im lezten Quartier ist ein silberner gekrönter Löwe im rothen Felde, wegen Scharfeneck.

Die beyden Linien besizzen zwar nicht die sämmtlichen Länder und Güter in Gemeinschaft, vielmehr ist eine besondre fürstliche und eine besondre gräfliche Regierung zu Wertheim vorhanden; inzwischen haben sie doch auch verschiedene Güter und Rechte gemeinschaftlich, zu deren Verwaltung und Besorgung ein gemeinschaftliches Regierungscollegium angeordnet ist. Daß auch in diesem Hause Gemeinschaft die Mutter der Zwietracht sey, beweisen theils die schon bemerkten Religionsirrungen, theils verschiedene Reichshofrathsconclusa. Noch im J. 1782. ward in einem Reichshofrathsconcluso, sowohl der fürstliche als gräfliche Theil ex officio alles Ernstes angewiesen, sich in gemeinschaftlichen Justiz- und Policeysachen aller einseitigen Cabinetsdecreten und Verfügungen, wie die Namen haben möchten, gänzlich zu enthalten, hingegen in Fällen, wo Klagen und Beschwerden gegen gemeinschaftliche Räthe, Beamte und Bediente zu erledigen wären, der Hausverfassung und besonders dem acto vom 30 Decemb. 1741. buchstäblich nachzugehen, mithin an beyder Theile Seiten auf Herstellung der Ruhe, Eintracht und Ordnung im Gesammthause so gewiß gemeinsam werkthätigen Bedacht zu nehmen, als auf die erste bescheinigte Anzeige eines verfassungswidrigen Unternehmens, auf des schuldigen Theils Kosten, eine kaiserliche Localcommission zu Untersuch- und Abschneidung aller Ungebühre und Behelligung nach denen im Mittel liegenden Verträgen und kaiserlichen Erkenntnissen ohnfehlbar angeordnet werden sollte.

Sodann wurden auch Amts halber Patente an sämmtliche fürst- und gräfliche Bediente, Bürger und Unterthanen und Eingesessene dahin erlassen: daß sie sich in Gemeinschaftssachen nicht an einzelne Mitherrschaften, oder deren Regierungen wenden, sondern schlechterdings an die gemeinschaftliche Regierung halten, folglich auch einseitigen Verordnungen und Befehlen keine Parition leisten sollten, so lieb einem jeden seye, im widrigen Fall schwere Ahndung, auch nach Befinden Leibesstrafe zu vermeiden *a*).

Ein ferneres Uebel in diesem Hause ist lange Zeit gewesen, daß keine Primogenitur in demselben eingeführt, ja sogar durch das alte statutum gentilitium vom J. 1597. die Einführung verboten war. Die fürstliche Linie hat dieses Statut zuerst gebrochen, und das Erstgeburtsrecht eingeführt, und nunmehr haben auch die mitregierenden Grafen, Friedrich Carl, und Ludewig Friedrich, schon den 8 März 1781. ein von ihnen errichtetes Primogeniturgesez beym Reichshofrath übergeben und um dessen kaiserlich Bestätigung gebeten *b*).

Im J. 1728. suchten die katholischen Fürsten den Kurfürsten von der Pfalz zu disponiren, daß sie den pfalzgräflichen Titel und das pfalzgräfliche Wappen führen dürften. Der Kurfürst schien nicht abgeneigt, wenn nur die Agnaten eingewilligt hätten. Auch der Kurfürst von Mainz ließ sich zu einem Intercessionsschreiben nach Wien bewegen *c*).

a) Reuß Staatskanzley Th. IV. S. 317.
b) Reuß a. angef. O. Th. 2. S. 399. Th. 14. S. 160 f.
c) Spittler a. a. O. S. 408.

§. 6.

Schriften.

Vom Ursprung des Hauses Löwenstein und den Successionsansprüchen desselben verdienen, außer der im ersten Paragraph bereits angeführten Spittlerschen Abhandlung, und außer der unter dem Titel: Gründliche Nachricht von des glorwürdigsten Kurfürstens zu Pfalz Friderici Victorioli in Fürstehelicher Abkunft entsprossener Pfalzgräflicher hoher Stammlinie des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim angeerbten und von hohen Geblüts wegen zukommenden, Rechten, Prärogativen und Würdigkeiten; im J. 1731. in Folio erschienenen Deduction, noch bemerkt zu werden:

1) Estor von dem Ursprung der Fürsten und Grafen von Löwenstein und Wertheim, zu Erläuterung einer

einer wichtigen Prätension; in dessen auserlesenen kleinen Schriften. Bd. 1. S. 642. u. f.

2) Stemma Leostenianum; Francof. 1624. (Der Verf. war der Löwensteinische Hofrath Reinhart. Dieses Stemma findet sich auch in Estors kl. Schriften a. a. O. S. 678. Unverschämter ist nie gelogen worden, als in dieser Genealogie geschehen ist.

3) KREMER de extinctis antiquioris aetatis Loewenstein. Comitibus; in Histor. et Comment. Academ. Elector. Palat.

4) Mosers Reichsfama, Th. XVI. woselbst von den Löwensteinischen Ansprüchen auf die pfälzische Successsion gehandelt wird.

Ueber das fürstlich Löwensteinische Gesuch um eine Virilstimme im Reichsfürstenrath s. Europ. Staatskanzley, Th. 107. Cap. 5.

Von den innerlichen Religionsdifferenzien im fürst- und gräflichen Hause Löwenstein findet sich verschiedenes in der Reichsfama, Th. XV. und XX. und in Mosers Staatshistorie, Th. II. S. 650.

Ein rechtliches Bedenken, warum die Grafschaft Wertheim nicht könne getheilet werden? findet sich in den Elect. iur. publ. Th. IV. S. 617.

116. Lommersum.

§. 1.

Nachricht.

Lommersum ist eine im westphälischen Kreis gelegene Herrschaft, welche theils von dem Herzogthum Jülich umgeben ist, theils an das Erzstift Cölln gränzt. Sie wurde im J. 1711. nebst der Herrschaft Kerpen von K. Carl. VI. mit aller Landeshoheit an Kurpfalz, und von dieser an den katholischen Grafen von Schaesberg (welcher im Jahr 1706. den Grafenstand erhalten hatte) überlassen. Der Kaiser erhob darauf im J. 1712. diese Herrschaften in eine Grafschaft, und das westphälische Grafencollegium nahm deren Besizzer, im J. 1715. zum Mitglied auf, wogegen derselbe einen Kreisanschlag von 12 Fl. übernahm.

Indessen ist in neuern Zeiten die Kerpen-Lommersummische Immedietät von Brabant angefochten worden, wovon gräflich Schäsburgischer Seits auf dem westphälischen Kreistag im Jahr 1757. u. f. durch pro Memoria umständliche Anzeigen geschehen sind.

Moser von den teutschen Reichsständen, S. 850.

117. Longobardisches Lehnrecht.

§. 1.

Ursprung.

Teutschland hatte vor der Aufnahme des longobardischen Lehnrechts mehrere Privatsammlungen von seinen Lehnsgebräuchen, davon oben der Artikel Lehnrecht nachzusehen ist.

Den ersten Ursprung eines geschriebenen longobardischen Lehnrechts kann man höchstens in die Zeiten Carls des Großen sezzen. Dieser unterwarf sich die Longobarden, welche aus den Gegenden der heutigen Mark Brandenburg ausgewandert waren, und sich in Italien festgesezt hatten. Er suchte bey ihnen alles, so viel möglich, nach fränkischer Verfassung einzurichten, und machte unter andern auch verschiedene Lehnsanstalten auf fränkischen Fuß. Ein gleiches thaten nachher Heinrich II, Conrad II, Heinrich III, und Lothar II, allein ihre Verordnungen betrafen nur einzelne Gegenstände des Lehnwesens, so, daß doch der größere Theil der lombardischen Lehnsverfassung auf dem Herkommen beruhete. Diese sammlete ein mailändischer Consul OBERTUS AB ORTO unter der Regierung Friedrichs I. und ein Amtsbruder von ihm, GERARDUS NIGER, veranstaltete bald darauf eine zweyte Sammlung. Diese beyden Werke benuzte ein unbekannter Verfasser zwischen den Jahren 1158. und 1168. und schmiedete aus denselben, wie auch aus einigen neuern Lehnsgesezzen der Kaiser, und Lehnsgewohnheiten seiner Nation, eine neue Sammlung unter dem Namen *consuetudines feudorum*, oder *liber feudorum* zusammen, und dies ist die Sammlung, die wir jezt **longobardisches Lehnrecht** nennen. Sie muß erst nach dem Jahr 1158. verfertigt worden seyn, denn sie enthält Lehnsgesezze Friedrichs I. von diesem Jahre *a*); nach 1168. kann sie aber nicht gemacht seyn, denn da starb HUGOLINUS A PORTA RAVENNATE, welcher sie mit Glossen versehen hat. *b*) In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts vermehrte IAC. de ARDIZONE diese Sammlung mit mehreren longobardischen Lehnsgewohnheiten und Urtheilen, über welche, weil sie nicht gleich Anfangs mit jener Sammlung dem corpori iur. Iust. angehängt wurde, nachher viel gestritten worden ist, ob diese Zusäzze, welche nach dem 58. Kapitel des 2. Buchs folgen, mit dem übrigen von gleichem Ansehen seyen? (s. unten §. 5. u. 6.)

a) II. F. 38. §. 4. II. F. 55. 56.

b) Folgende Stelle eines alten Kalenders der Akademie zu Bologna, welche Georg Ludwig Böhmer, in seinen observationibus iuris. feud. (obs. 1. *de aetate collect. consuetud. feud.* §. 7.) aus ALEX. MACHIAVELLI notis ad Sigonii histor. Bonon. (lib. 3. tit. 3. p. 150. n. 84.) hat abdrukken lassen. giebt einen vollen Beweis für diese Behauptung. Es heist daselbst im Monat October: „anniversarium funeris insigniss. D. *Hugolini* de Porta Ravennatae, Icti *et libri feudorum*, Bononiam a *Friderico* I. Aenobarbo caesare missi, glossatoris, ac publici legum in nostro archigymnasio interpretis . . . ossa eius requieseunt ad S. Victorem in Barbiano, ubi solenniter fuit tumulatus A. S. 1168."

§. 2.

Das longobardische Lehnrecht wird ein Theil des corp. iuris.

Friedrich I. überschikte diese Sammlung an die Universität zu Bologna, mit dem Befehl, Vorlesungen darüber zu halten. Dies geschah, und ob man gleich nicht beweisen kann, daß Friedrich diese Privatsammlung als ein allgemein verbindliches Gesezbuch auctorisirt habe, so bekam sie doch bald ein großes Ansehen. Dies wuchs dadurch noch mehr, als HUGOLINUS A PRESBYTERIS, welcher unter Friedrich II. zu Bologna lehrte, dies Werk als die zehnte Collation der Novellen, dem Justinianischen Gesezbuche beyfügte, a) worauf man bald vergaß, daß es eine bloße Privatsammlung sey, es als einen Theil des damals schon im größten Ansehen stehenden corporis iuris rom. ansah, und so vom Katheder in die Gerichtshöfe brachte.

a) Man sehe hierüber: Carl Gottl. Knorrens Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter, mit Namen Hugolinus unter Regierung K. Friedrichs II. und auf dessen Befehl die longobardischen Lehnbücher, unter Benennung der zehnten Collation, den Novellen des K. Justinians angefüget habe? — In Jenichens thes. iur. feud. t. 1. p. 188 sqq.

§. 3.

Verdrängt die teutschen Lehnsgebräuche.

So sehr man sich auch Anfangs dawider sträubte, a) währte es doch nicht lange, daß die Macht eines Gesezbuchs, wenn gleich für einen fremden Staat, eben so, wie das fremde römische Recht, über die bloßen Gewohnheitsrechte der Teutschen ein entschiednes Uebergewicht erlangte, wogegen man sich in einzelnen Fällen durch Verträge und kaiserliche Privilegien zu verwahren suchte. So ertheilte K. Ruprecht, den mit einer hernach geheyratheten Beyschläferin erzeugten Kindern Rudolphs von Zeisenheim, das Recht, ihrem Vater in seinem Lehn zu folgen, und ließ in die darüber ausgefertigte Urkunde einfließen: „sonderlich soll ihnen nicht schaden das Gesez und Gewohnheit in den kaiserlichen Lehenrechten begriffen, in dem Capitel das anfängt, *Naturales*, in der Rubrik: ob im Lehen Zwietracht wäre; noch kein ander Gesez in kaiserlichen Lehnrechten oder anderswo begriffen; b) da doch das Allemannische Lehnrecht solchen Kindern die Lehnsfolge in folgender Stelle deutlich zusicherte: „hat ein Mann eine Frau zu lediglichen Dingen und hat Kinder bey ihr, lützel, oder viel, und nimmt sie darnach zur rechten Ehe, was sie Kind lediglichen mit einander gehabt haben, da sie einander zu der Ehe nahmen, da sind sie alle rechte Ehekinder worden und erben eigen und Lehen, vom Vater und Mutter und von andern ihren Freunden, als voll, als die Kind, die sie hernach gewunnen, so sie einander zur Ehe genommen han." c)

Ein andres Beyspiel, wie durch das geschriebne longobardische Lehnrecht die teutschen Lehnsgebräuche nach und nach verdrängt wurden, ist folgendes: Nach der ursprünglichen Einrichtung des Lehnswesens, da auf dem Besizze eines Lehnguts die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten haftete, konnten zwar Geistliche keiner Lehensfolge fähig seyn; so bald es aber solche geistliche Stellen gab, die nicht nur der niedere, sondern so gar der hohe Adel ambirte, kam das Gegentheil bald in Uebung, und Geistliche, die keinen besondern Verzicht geleistet hatten, blieben mit ihren weltlichen Brüdern im Mitbesiz und Mitgenuß ihrer Familienlehne. Das Allemannische Lehnrecht sagt ausdrüklich: „ein jeglicher Pfaffe, der Rittersart ist, der mag wohl haben Lehen zu seinem Leben . . . und hat ein Pfaffe einen Bruder oder mehr Brüder, und empfängt er ein Lehen mit den Brüdern, mit einer Lehenshand, und hat auch mit ihnen Nuzzen und Besiz, und sterben sie dann ohne Lehenserben, so bleibt ihm das Lehen mit Rechte als hiervor geschrieben ist." d)

a) Man

a) Man lese hier, was IUST. CHRIST. WILLERDING de incongrua applicatione iuris Longobardici ad Feuda Germaniae. Gieff. 1705. und GEBH. CHRIST. BASTINELLER de praeiudicio principum ex usu iuris feudalis Longobardici. Viteb. 1717. vorzüglich aber, was Ernst Joachim von Westphalen in s. meditatione pragmatica de fatis atque usu studii iuris feudalis in Germania (Rost. 1724.) und Joh. Adam Kopp (in dem s. Proben des teutschen Lehnrechts (Th. I. Marb. 1739. II. 1746.) vorgesezten zweyfachen Vorberichte von dem wahren Gebrauche des römischen und longobardischen Lehnrechts in Teutschland und von der Unzulänglichkeit des longobardischen Lehnrechts; bey Entscheidung der teutschen Lehnsstreitigkeiten davon geschrieben und ausgeführt haben.

b) IO. SCHILTER in comm. ad ius feudale Alemannic. c. 40. §. 4. p. 230. GEORG. LUDOV. BOEHMER in obsery. iur. feud. §. 18. not. g. p. 58 sq.

c) c. 374. (Schilters Ausg. 1697.)

d) c. 3. Auch Hermann Vulte bezeugte dieses allgemeine teutsche Herkommen in s. tractatu de feudis, „ita hodie *ex generali Germaniae consuetudine* etiam *clerici*, praesertim seculares, feuda, quae habent, retinent atque si casus ita contingat, *in feudis succedunt*“ (l. 1. c. 9. edit. d. a. 1595.) wurde aber doch bald anderer Meynung.

§. 4.

Und wird ein genieines subsidiarisches Recht.

Schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte waren die longobardischen Lehnsgesezze in Teutschland im lebhaften Gebrauch; seit Errichtung des Reichskammergerichts sah man sie für aufgenommenes gemeines Recht an, weil Maximilian I. in der K. G. O. 1495. die Mitglieder dieses Gerichts, in allen den Fällen auf die gemeinen Rechte verwies, wo es an teutschen Gesezzen und Gewohnheiten mangeln würde. Die große in so vielen Fällen auffallende Verschiedenheit des longobardischen Lehnrechts von den teutschen Lehnsgesezzen und Gewohnheiten, und die Bemühungen der damaligen Rechtsgelehrten, es fast durchaus geltend zu machen, veranlaßten aber bittere Klagen darüber. So hat Jac. Carl Spener *a*) die Beschwerden einiger Stände aus dem Protocoll beygebracht, welche dahin giengen: es sey zu beklagen, daß man die Lehnsstreitigkeiten auf Universitäten schlichte, deren Facultäten keinen Begriff von den teutschen Lehnhätten, ihre Lehnsgewohnheiten durch die longobardischen Gesezze zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil verkehrten, und die Landesstände mit den Landesherren in Zerrüttung und Confusion brächten, daß seit dem die Lehnssachen römisch- und longobardischen Juristen in die Hände kommen, die teutschen Lehnsgewohnheiten in funfzig Jahren so viel Verwirrung gelitten hätten, daß zu besorgen stünde, es würden selbige in weniger Zeit sich vollends aus dem Gedächtniß der Menschen verlieren. Man sollte deswegen die Lehnssachen in jeder Provinz allein bey den Manngerichten lassen, und die Assessores derselben sich nach der Wissenschaft der Rechte und Gewohnheiten des Landes fleißig nachsehen. Ja Kaiser Sigismund proponirte auf dem Reichstag zu Nürnberg 1431: „Item gedenket zu rotschlagen, wie das die alten Rechte und Gericht gehandhabent werdent und ihren Gang gewinnent, noch dem und das von Alter herkummen. Item und obe ymand sich darwider sezze, wie man den dozu halten sollte.“ Und vorher auf dem Concilio zu Costniz 1417. geschahe von nur gedachtem Kaiser ein Spruch, *b*) des Inhalts: „Nachdem und wie hie in teutschen Landen zum Rechten sessen, als ein Römischer König, und Herzog Ludwig und Herzog Henrich vorgenannt, beyde teutsche Fürsten wären, und zum Reich gehöreten und die Sach teutsch und um des Reichs Lehen wäre, die in teutschen Landen gelegen wären, und wir ihn beyderseits ein teutsch Recht mit teutschen Fürsten besezt hätten, und beyde Theile mit teutschen Fürsprechen fürgestanden, und ihre Sach, nach teutschen Rechtens Gewohnheit fürgelegt hätten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wollte, es wäre Briefe, Worte, oder andere rechtliche Kundschaften, daß er das in teutschen und nach teutschen Rechtens Gewohnheit durch seinen Fürsprecher thun und fürlegen sollte.“

Allein mit diesen Klagen und Beschwerden wurde wenig oder gar nichts ausgerichtet. Da das longobardische Lehnrecht dem römischen Gesezbuche schon beygefügt war, und die Mitglieder dieses Gerichts ohnedieß größtentheils Doctoren dieser gemeinen Rechte waren; so war es kein Wunder, daß man das longobardische Lehnrecht nun eben so gut, wie das römische und canonische Recht, für ein von Kaiser und Reich ausdrüklich anerkanntes gemeines Recht hielt, und es in verschiedenen späteren Reichs-

Reichsgesezzen auch unter dieser Benennung mit begriff. c)

a) In s. observatt. hist. feud. obs. 2. p. 65.

b) S. Goldasts Reichssazzungen, Th. 2. S. 90.

c) Man sehe jedoch die Zweifel, welche Hr. Hofr. Runde in seinen Anmerkungen über Buris Lehnrecht, gegen die ausdrükliche Aufnahme desselben gemacht hat. Nic. Georg Bernh. von Löwenstern suchte in einer Abhandlung: Von der Aufnahme des longobardischen Lehnrechts in Teutschland, welche aus den gelehrten Beyträgen zu den Meklenburg-Schwerinischen Nachrichten v. J. 1768. und 1769. in Jeperniks Samml. auserles. Abhandl. Th. 3. N. 2. aufgenommen ist, zu beweisen, daß die wirkliche Aufnahme desselben schon im zwölften Jahrhunderte erfolgt sey.

§. 5.

Practischer Nuzzen desselben im teutschen Reiche.

Unstreitig ist das longobardische Lehnrecht in Teutschland nichts weiter als ein bloßes subsidiarisches Recht, dergestalt, daß vorkommende Lehenssachen nicht eher nach demselben beurtheilet werden dürfen, als bis die eigenthümlichen Gesezze und Gewohnheitsrechte schweigen. Hr. von Ludewig äusserte in der Vorrede zu seinem iure clientelari: „Longobardici iuris in Germania auctoritas est certe dubia, ambigua, anceps, incerta. Aliqui illud affirmare audent, eum, qui in caussa clientelari ad Longobardica provocet, probare oportere, illa isto *loco casu*que recepta fuisse. Alias fabulas narrari et gerras peregrinas in patriae foro non attendendas.“ Andere hingegen scheuen sich nicht zu behaupten: „Iuri Longobardico moribus domesticis adverso standum esse, quousque illud in argumento abrogatum esse non fuerit probatum. a) Seitdem besonders durch Struben und Pütter richtigere Grundsäzze über die Anwendung der fremden Rechte in teutschen Rechtshändeln in Umlauf gekommen sind, möchte wohl nicht leicht noch jemand seyn, welcher der leztern Behauptung beypflichtete. Es ist ja nicht allein unnöthig, sich da nach fremden Gesezzen umzusehen, wo man eigenthümliche, vaterländische Gesezze erweisen kann, sondern in vielen Fällen passen auch nicht einmal die fremden Gesezze auf unsere vaterländische Verfassungen, Verhältnisse, Sitten und Gebräuche. Ueberdieß sind Kammerrichter und Beysizzer in dem ihnen auf dem Reichstage zu Worms 1495. vorgeschriebenen Eide ausdrüklich dahin verwiesen: „nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumben, Herrschafften und Gericht, die vor sie bracht werden, zu richten,“ welches auch in der K. G. O. vom J. 1555. Th. 1, Tit. 13. §. 1. und Tit. 57. wiederholet worden ist. Auch in der Reichshofrathsordn. heist es im 7. Tit. §. 21. „jezige und künftige des heiligen Reichs Constitutionen uud Sazzungen . . . in Acht zu nehmen. Hieraus lassen sich nun folgende Grundsäzze entwikkeln, welche in der vom Hrn. Hofr. Runde mit Anmerkungen versehenen Ausgabe von Buri's Lehnrechte weiter ausgeführt sind.

1) Das longobardische Recht kann nicht eher als ein Gesez angeführt werden, als bis die obschwebende Streitigkeit aus den teutschen Rechten und Gewohnheiten nicht mehr entschieden werden kann.

2) Wer das longobardische Lehnrecht für sich anführet, der hat so lange einen gegründeten Anspruch, bis der Gegentheil zeiget, daß der streitige Fall durch das teutsche Recht und Gewohnheiten entschieden, oder sonst das longobardische Lehnrecht nicht anwendbar sey.

3) Das longobardische Lehnrecht kann auch auf Reichslehen angewendet werden, sofern es den teutschen Rechten und Gewohnheiten nicht zuwider ist.

4) Das longobardische Lehnrecht kann in solchen Verhältnissen, welche nach vaterländischen Verfassungen entweder gänzlich unbekannt, oder denselben doch nicht anpassend sind, niemals zur Richtschnur genommen werden.

Ueber die Stufenfolge der Entscheidungsquellen in teutschen Lehnssachen sehe man den Art. Lehnrecht, §. 8. und über den practischen Nuzzen des longobardischen Lehnrechts insbesondere: WOLFG. AD. SCHOEPF diss. de proedria iuris Longobardici prae Allemannico. IO. BAST. de CACHE' de feudorum origine et natura, et de iuris feudalis Longobardici auctoritate. (Argent. 1749.) RICCIARDI de ANTIQUIS (HENR. CHRIST. de SENKENBERG) epistola, qua Sinceri sententia de usu iur. feud. Longobardici exponitur ac trutinatur. Col. 1739. und in Jenichens thes. tom. 1. p. 255. vorzüglich aber Buris Lehnrecht, nach der Rundeschen Ausgabe, S. 131 — 138.

a) ERN. IOACH. WESTPHAL medit. pragmatica de fatis atque usu studii iur. feud. in Germania, p. 62.

§. 6.

§. 6.
Eintheilung der longobardischen Lehnrechtsbücher.

Die longobardische Lehnrechtssammlung bestehet, seit Cujacius Zeiten, aus capitulis ordinariis und extraordinariis.

Jene fangen mit I. F. 1. an, und gehen bis II. F. 58. einschließlich; diese fangen mit IV. F. 73. an und gehen bis IV. F. 109. Diese leztern sind später gesammelt, von IAC. ab ARDIZONE, der sie capitula extravagantia alterius cuiusdam compilatoris nennet, hinter seine summam sive epitomen feudorum gesezt, von ALVAROTTUS in seinen Commentar und von CUIACIUS endlich in seine Abtheilung der Lehnrechtssammlung gebracht, worauf sie DIONYS. GODOFREDUS u. a. in ihren Ausgaben des corporis iuris romani, den capitulis ordinariis angehängt haben.

Zur Verständlichkeit der in den meisten Ausgaben des corp. iur. rom. welche seit der lezten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erschienen sind, befindlichen Abtheilung der longobardischen Lehnrechtsbücher, muß hier der von Cujaz gemachten Eintheilung gedacht werden. Er schaltete seiner Sammlung die erwähnten capitula extraordinaria, nebst verschiedenen kaiserlichen Verordnungen mit ein, und theilte das Ganze in fünf Bücher. In das erste brachte er dasjenige, was ihm von GERARDUS NIGER (oben §. 1.) herzurühren schien; in das 2. 3. zum Theil auch noch in das 4. trug er dasjenige ein, wovon er den OBERTUS AB ORTO für den ersten Sammler hielt. Das 5. trug er aus verschiedenen kaiserlichen Verordnungen über Lehnsgegenstände zusammen, und hängte demselben sogar die goldene Bulle mit an.

Nach dieser Abtheilung haben sich nun zwar die Herausgeber des corp. iuris nicht gerichtet, aber von ihr kommt es doch her, daß in der Godofredischen und vielen andern Ausgaben des corp. iuris rom. die sogenannten capp. ordinaria bis II. F. 58. gehen, und die extraordinaria in manchen, besonders holländischen Ausgaben, mit IV. F. 73. anfangen, oder nach II. F. 58. mit Weglassung der Ueberschrift lib. IV. gleich der 73. Titel folgt. Hiermit hat es folgende Bewandniß. Vor Cujacius kannte man nur die von den Glossatoren gemachte Abtheilung in zwey Bücher. Diese zwey Bücher endigten sich mit II. F. 58. In der Cujazischen Sammlung giengen sie aber bis auf den 72. Titel des 4. Buchs. Vom 73. Tit. an bis zum 109. folgten nun daselbst die capitula extraordinaria. Nun ließ DIONYS. GODOFREDUS in seiner Ausgabe des corp. iur. rom. vorerst die ordentlichen Kapitel nach der alten Abtheilung abdrukken; die ausserordentlichen ließ er darauf folgen, behielt aber die Titelzahl der Cujazischen Sammlung bey, ohne zugleich zu bemerken, daß diese Titelzahl aus der von Cujaz beliebten Eintheilung in fünf Bücher herrührte. Eben so ließ er dem fünften Buche der Cujacischen Sammlung seine Ueberschrift: Liber quintus de feudis, a Iac. Cuiacio ex variis imperatorum feudalibus constitutionibus confectus, so daß derjenige, welcher von diesen Umständen nicht unterrichtet ist, auf den Gedanken gerathen muß, als fehlte vieles von den longobardischen Lehnrechtsbüchern, nämlich, das dritte Buch ganz, und von dem vierten die ersten 72 Titel, welches doch nicht der Fall ist, daher man bey künftigen Ausgaben hierin auch billig eine vernünftige Abänderung machen sollte.

§. 7.
Ueber den Nuzzen der capitulorum extraordinariorum.

Weil die capitula extraordinaria nicht gleich Anfangs zugleich mit den libris feudorum in das Justinianische Gesezbuch gekommen waren, so entstanden Streitigkeiten, ob sie mit diesen von gleichem Ansehen seyen?

Diejenigen, welche ihnen die gesezliche Gültigkeit absprechen, z. B. Ge. Ad. Struv, Rosenthal ꝛc. und unter den neueren, G. L. Böhmer, (in s. principiis iur. feud. §. 32.) Schnaubert, (in s. Commentar darüber, S. 42.) haben folgende Gründe für sich:

1) Weil die ganze Gültigkeit des longobardischen Lehnrechts sich auf die Annehmung in höheren Schulen und Gerichten gründe. Da sie nun zur Zeit dieser Annahme noch kein Bestandtheil des corp. iur. rom. gewesen seyen, so könne man ihnen auch nicht gleiche Kraft mit jenen beylegen.

2) ACCURSIUS habe sie nicht mit in das corpus iuris glossatum gebracht, folglich müsse auch hier die gemeine Regel gelten: Quod non agnoscit

glossa, nec agnoscit curia. Sie seyen also wie Ulpians Fragmente und die Novellen des K. Leo anzusehen.

Andere hingegen, z. B. Finkelthaus, Cujacius, und von neueren Senkenberg, (in method. iurisprudentiae, p. 38.) Buri (in der Erläuterung des Lehnrechts, S. 139. nach Runde's Ausg.) sezzen jenen Gründen folgendes entgegen:

1) Beyde seyen Privatsammlungen, folglich sey keine Ursache vorhanden, warum jene, die libri feudorum, mehr gelten sollten, als diese.

2) Eine wie die andere enthalte ja longobardische Lehnsgewohnheiten; folglich müsse doch die erstere Sammlung durch die leztere wenigstens erkläret und erläutert werden dürfen.

3) Die capitula extraordinaria seyen auch, als ein Bestandtheil des longobardischen Lehnrechts, von vielen anerkannt, nebst den älteren libris feudorum erklärt, und zur Entscheidung streitiger Fragen angeführet worden, wovon Buri in dem mehr angeführten Werke Beyspiele beygebracht hat. Jezt seyen sie auch längst ein Theil des corporis iur. rom. geworden, worauf die Reichsgerichte zu sprechen verpflichtet seyen.

4) Die ganze Annahme des longobardischen Lehnrechts gründe sich auf das von Kaiser und Reich stillschweigend gebilligte Ansehen der Rechtsgelehrten. Daß nun einige Doctoren nur gewisse Stükke von den angenommenen fremden Rechten, als Gesezze anerkennen wollen, verbinde die übrigen nicht, die einmal vom Reiche stillschweigend erhaltene Erlaubniß, die longobardischen Gewohnheiten auf Teutschland anzuwenden, nur auf einige Stükke derselben einzuschränken.

Durch diese Gegengründe halten sie den ersten Einwurf widerlegt; auf den andern aber antwortet Buri S. 141. „Es ist noch sehr ungewiß, ob ACCURSIUS jemals über die libros feudorum Glossen gemacht, oder selbige mit in das corpus iuris glossatum gebracht. Vielmehr erhellet aus dem, was PANCIROLLUS de claris leg. interpretibus lib. 2. cap. 29. von ihm angeführet, daß seine Arbeit von den institutionibus bis auf die authenticas, also nicht weiter, als auf das justinianische Recht gegangen, hingegen die Glossen über das Lehnrecht von COLUMBINO zusammen gebracht (id. c. l. c. 31.) Wenn also die Regel: Quodcunque non agnoscit glossa, etc. nur allein von den Gesezzen, die ACCURSIUS in sein corp. iur. glossat. gebracht, zu verstehen wäre; so würde die Gültigkeit der longobardischen Lehnrechte in Gerichten überhaupt vielleicht Gefahr laufen."

Der erste von diesen Gründen, für die Gültigkeit der capitulorum extraord. beweiset aber doch offenbar nur so viel, daß sie die Annahme eben so gut, wie die libri feudorum verdienen, nicht aber, daß sie wirklich angenommen sind. Könnte man von jenem auf dieses schließen, so würde auch das daraus folgen, daß wenn künftig etwa eine neue Sammlung von Lehnsgebräuchen in der Lombardey erschiene, diese ebenfalls gesezliches Ansehen in Teutschland haben müste.

Der zweyte Grund beweiset zwar, daß die capitula extraordinaria nüzlich seyn können, aber doch nur als Hülfsmittel zu Aufklärung dunkler Stellen in den libris feudorum. Er spricht also bloß für ihren doctrinellen Nuzzen, nicht von ihrem gesezlichen, wovon hier die Rede ist.

Der dritte Grund scheinet mir wenigstens äußerst hinfällig. Wie kann man denn da, wo sich die Rechtsgelehrten in zwey Partheyen theilen, so schliessen, wie hier geschehen ist. Nur durch Gründe müssen ja Beweise geführet werden, aber nicht durch Meynungen. Und wenn die capitula extraordinaria von noch so vielen zugleich mit den libris feudorum erklärt worden sind, wenn sich noch so viele darauf berufen haben, wenn sie auch in neueren Zeiten dem corpori iuris mit beygedrukt worden sind, so folgt ja nicht, daß sie deshalb gesezliche Kraft haben müssen. Diese erhielten nur diejenigen fremden Rechtsbücher, welche damals, als man die fremden gemeinen Rechte, als subsidiarisches Recht anerkannte, unter dem Ausdrukke: gemeines Recht, begriff. Diese von dem Kaiser und Reich geschehene öffentliche und ausdrükliche Anerkennung geschah aber 1495. in der damals publicirten Kammergerichtsordnung. Um diese Zeit begriff man die capitula extraordinaria, welche der im 16ten Jahrhundert lebende Cujaz erst wieder von neuem ans Licht brachte, noch nicht unter dem Namen: gemeines Recht; damals waren sie auch den corporibus iuris noch nicht beygedrukt, und nachher sind sie nirgends von der gesezgebenden Gewalt für gemeines Recht anerkannt worden.

Der vierte Grund endlich würde offenbar zu viel beweisen. Gewisse fremde Gesezsammlungen hat

man

man zwar gebilliget und als gemeines subsidiarisches Recht angenommen; aber wer kann denn daraus folgern, daß nun auch andere in späteren Zeiten aufgefundene Sammlungen ähnlicher Art, als Gesezze gelten müssen? Wer eine solche Schlußfolge für bündig erkennen wollte, der müste auch zugestehen, daß eine oder andere in Zukunft vielleicht noch entdekt werdende Sammlung dieser Art, ein neuer subsidiarisch gesezlicher Codex für uns werden müste.

Diese Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen, möchte von den capitulis extraordinariis wohl nicht zu behaupten seyn, daß auch sie in Teutschland als gemeines subsidiarisches Recht gelten müsten. So weit sie aber den älteren libris feudorum nicht widersprechen, können sie allerdings zu ihrer Erläuterung, zu Aufklärung dunkler Stellen, auch allenfalls zu Bestätigung dessen, was in jenen nicht bestimmt genug gesagt, und deshalb bezweifelt wird, benuzt werden. Wenigstens muß derjenige, welcher sich, als auf eine gesezliche Entscheidungsquelle, darauf beruft, den Beweis führen, daß dieses oder jenes Kapitel insbesondere angenommen sey, von welchem Beweise derjenige, der sich auf ein ordentliches Kapitel beruft, frey ist.

§. 8.

Widersprüche.

Da das longobardische Lehnrecht eine von einem Privatmanne veranstaltete Sammlung von Gewohnheitsrechten, Erkenntnissen und Urtheilen in Lehnsachen ist, so ist kein Wunder, daß nicht allein widersprechende Meynungen verschiedener Rechtsgelehrten darin vorkommen, welche zu entscheiden der Sammler nicht berechtigt war; sondern daß sich auch andere Widersprüche darin finden, von welchen nicht gezeigt werden kann, daß die eine Stelle, als ein späteres Gesez, die andere aufhebe. *a*) In solchen Fällen muß man sich nach dem richten, was den gemeinen Grundsäzzen des Lehnrechts am angemessensten ist. *b*)

a) HUBERTI GIPHANII antinomiae iuris feudalis s. disputationes XI.; ex eius praelectionibus desumtae et in ordinem redactae a CONR. OLEMANNO. Francof. 1606. 4. GEO. BEATI antinomiarum feudalium decisiones. Lipf. 1606. 4. Auch die von controversiis iur. feudal. handelnden Schriften von NIELLIUS, RIEDINGER und FINKELTHAUS.

b) In Buris Lehnrechte ist ein besonderer Titel: Von den streitenden Gesezzen oder Antinomien in dem longobard. Lehnrechte, (S. 142 f.) worin eine gute Ausführung dieses Sazzes enthalten ist.

§. 9.

Literargeschichte.

Mit der Bearbeitung des longobardischen Lehnrechts haben die Italiener durch sogenannte Glossen den Anfang gemacht. Die vornehmsten Glossatoren sind: HUGOLINUS de PORTA RAVENNATE, BULGARUS, PILAEUS, CORRADINUS, SIMON VINCENTII und IAC. COLUMBINUS, welcher lezztere unter allen der vornehmste ist. Ihre Auslegungen erhielten ein solches Ansehen, daß man sich lieber darauf berufte, als auf den Text. Bald nachher fieng man an, dieses Lehnrecht in besonderen zusammenhängenden Werken zu erläutern; *a*) andere machten Versuche, es in eine bessere Ordnung zu bringen, *b*) bis endlich auch die Teutschen anfiengen ihren Fleiß darauf zu verwenden, so daß wir jezt an Compendien, Systemen und Commentaren keinen Mangel haben. *c*) Einige haben ihre Bemühungen insbesondere dem Reichslehnrechte, *d*) andere dem Lehnrechte einzelner teutscher Provinzen gewidmet, *e*) oder einzelne Gegenstände in akademischen Abhandlungen und anderen Aufsäzzen erörtert, *f*) wovon man auch Sammlungen zu machen angefangen hat. *g*)

a) Vorzüglich zeichneten sich aus: IAC. ab ARDIZONE, IO. FERRARIUS MONTANUS, MART. de CARRATIS, IAC. ALUAROTTUS, ANDR. de ISERNIA, FRANC. CURTIUS.

c) So schrieb z. B. ANTON. MINCUCCIUS oder MERICURCIUS de PRATO VETERI, libros feudorum sex und BARTOLUS BARATERIUS libellum feudorum reformatum. Beyde findet man in Schilters cod. iur. feud. allemann.

c) Compendien schrieben: Jasius, Schilter, Cocceji, Stryk, Thyllius, Langguth, Struv, Titius, Fleischer, Brokkes, Wolf, Herz, Hartung, Beier, Spiz, Treiber, Wolf, Siegel, Senkenberg, Mascov, Tschakwiz, G. L. Böhmer, 1765; Lorber v. Störchen, 1766; Schmidt, 1769; Püttmann, 1781; Mertens, 1789. Eine Einleitung in die gemeine in Teutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit gab Hr. Hofr. Hagemann im J. 1787. heraus.

Größere Systeme haben ausgearbeitet: Rosenthal, Vultejus, Schrader, G. A. Struv, Horn, Majer.

Commentirt haben über Struvs syntagma, G. C. Beyer; über Schilters institutiones, Friedr. Carl v. Buri, (nur über die drey ersten Kapitel,) wozu Hr. Hofr. Runde berichtigende Anmerkungen und Zusäzze geliefert hat;) auch Gundling in s. von Feustels herausgegebenen Discurs; — über das Mastovische Lehrbuch, Carl Ferd. Hommel; über das Böhmerische, Hr. Hofr. Schnaubert. Bis jezt gehet dieser Commentar bis zum 10. Cap. der 1. Sect. des 1. Buchs.

d) Vorzüglich Itter, de feudis imperii; Moser von der teutschen Lehnsverfassung, auch in seiner Einleitung zum Reichshofrathsproceß, wo der dritte Theil ganz und der Anfang des vierten dem Reichslehnrechte gewidmet ist. In Böhmers principiis iur. feud. handelt das zweyte Buch bloß von Reichslehen.

e) Hierüber sehe man den Art. Lehnrecht, §. 9.

f) Diese kann man am vollständigsten aus LIPENII bibliotheca iurid. real. kennen lernen, wozu Hr. Assess. Schott und 1789. Hr. R. R. Freyh. v. Senkenberg Supplementbände geliefert haben.

g) Die vorzüglichsten sind: GOTTL. AUG. IENICHEN thesaurus iuris feudalis, continens optima atque selectissima opuscula, quibus ius feudale explicatur, illustratur atque emendatur; ab editore ordinatus, ex suis annotationibus passim et opusculis auctus atque locupletatus. Tom. I. Francof. et Lipſ. 1750. t. II. ib. 1751. t. III. 1754.

Carl Friedr. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 4 Theile. Halle 1781—1784. 8.

Eiusd. analecta iuris feudalis sive selectae variorum observationes feudales hactenus sparsim extantes. Tomi II. Hal. 1783. 1784.

Ebendess. Miscellaneen zum Lehnrecht. 3 Bände. Halle 1787—1790.

THEOD. HAGEMANNI analecta iur. feud. Brunsuico-Luneburgici. Tom. I. Brunsu. 1786. 8.

Hr. Stadtgerichtsdirect. Zepernik hat auch 1787. ein Repertorium iuris feudalis in einem Octavbande herausgegeben, worin man unter alphabetisch geordneten Rubriken Nachweisungen findet, wo die rubricirten Materien besonders ausgeführet sind.

118. Longobardisches Reich.

§. 1.

Ursprung.

Durch die von Theodosens Söhnen Arkadius und Honorius, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, vorgenommene Theilung des orientalischen und occidentalischen Kaiserthums, gerieth das römische Reich in den größten Verfall. Teutsche und Slavische Völker überschwemmten den westlichen Theil, und schon unten Honorius gieng in diesen Stürmen, ausser Italien und Africa, den Römern fast alles verloren. Nicht lange nach ihm, im Jahr 476. gerieth selbst Rom, der ehemalige Siz der Herrschaft im ganzen Reiche, den in römischem Solde stehenden Barbaren, in die Hände, welche einen aus ihren Mitteln, Namens Odoacher, zum König von Italien erklärten.

Bald darauf im Jahr 493. eroberten die Ostgothen Italien, und stifteten ein neues Reich, dessen Hauptsiz Ravenna war. Dies Reich stund aber nur bis 554., da es unter Justinian die Byzantiner zerstörten. Noch geschwinder wurde es diesen, schon unter Justinians Nachfolger, Justinus, wieder entrissen, und von den Longobarden, einem ursprünglich teutschen Volke, welches zu den Zeiten Tacitus und Ptolemäus die alte Mark und das Fürstenthum Lüneburg bewohnte, größtentheils in Besiz genommen. Diese errichteten das italienische oder longobardische Königreich, von dessen Verbindung mit Teutschland wir hier das Nöthige beyzubringen haben.

§. 2.

Lage und Grenzen.

Als Italien mit dem fränkischen, und nachher mit dem teutschen Reiche verknüpft wurde, bestand es aus zwey Hauptstaaten, dem longobardischen Königreiche, und dem noch übrig gebliebenen römischen Gebiete, (imperio romano) beyde wurden besonders, und durch verschiedene Titel dem teutschen Reiche erworben.

Das longobardische Reich begriff den obern Theil von Italien, oder die Lombardie und das heutige Toscana. Am besten sind die Grenzen dieses Königreichs aus der in MURATORI scriptorib. rer. ital. tom. 9. befindlichen Karte zu ersehen.

Unter *imperium romanum* verstand man anfänglich, unter den Carlischen Königen, die nicht zu dem longobardischen Königreich gehörigen italienischen Provinzen, die ohngefähr den heutigen Kirchenstaat ausmachen. Dieser Theil blieb noch eine Zeitlang bey dem zerstükkelten altrömischen Reiche, und wurde, mit Ausschluß des ducatus romani, und Neapel, durch Exarchen regiert.

§. 3.

Verbindung mit der fränkischen Monarchie.

Der erste Grund von der noch jezt obwaltenden Verbindung zwischen Italien und dem teutschen Reiche liegt in der von Carl dem Großen gemachten Eroberung des longobardischen Königreichs, womit es kürzlich folgende Bewandniß hat. Carl hatte seine Gemahlin Sibylla, eine Tochter des longobardischen Königs Desiderius, verstoßen; dieser hingegen hatte verschiedne aus Carls Reiche geflüchtete Mißvergnügte in Schuz genommen, wodurch eine gegenseitige Erbitterung entstand, welche dadurch noch mehr verstärkt wurde, als Desiderius, ungeachtet des mit dem fränkischen König Pipin errichteten Vertrags, den Exarchat wegnahm, mit welchem Pipin dem Pabst Stephan II. ein Geschenk gemacht hatte. Pabst Hadrian suchte desfalls bey Carl dem Grossen, als Schuzherrn der römischen Kirche, Beystand, worauf dieser im Jahr 774. seine Armee über die Alpen führte, sich mit einem Treffen zwischen Navara und Pavia des ganzen Königreichs bemächtigte, und den Titel eines Königs der Longobarden annahm. Auf die Eroberung dieses Königreichs folgte bald auch die Erwerbung des kleinen, damals noch unter dem Namen des *Imperii romani* bekannten Ueberbleibsels von dem altrömischen Reiche, dessen nuzbares Eigenthum, seit Pipins Schenkung, den römischen Päbsten, die Oberherrschaft aber den römischgriechischen Kaisern zugestanden hatte, worauf Pabst und Römer, Carln, als Herrn dieses Imperii romani, erkannten, und einige Zeit darauf ihn auch zum römischen Kaiser ausrufften.

§. 4.

Verbindung mit dem teutschen Reich.

So lange Regenten vom Carlischen Stamm übrig waren, blieb auch Italien dem fränkischen Scepter unterworfen: allein mit Abgang derselben hörte diese Verbindung auf, welche nur auf Carls des Grossen Nachkommen zu beruhen, und nicht auf irgend einem seiner Reiche, zu haften schien. Seit Arnulphs Zeiten war kein teutscher König mehr über die Alpen gekommen, und überhaupt dürfte es wohl für Teutschland zuträglicher gewesen seyn, wenn es dabey geblieben wäre, und Otto der Große sich durch die schöne Adelheid nicht hätte verleiten lassen, den italienischen König Berengar zu seinem Vasallen zu machen. Doch dabey blieb es nicht. Auf Betrieb des Pabstes Johann XII. zog er zum zweyten Mal gegen Berengar zu Felde, überwand ihn, wurde darauf im Jahr 961. in Mailand zum König von Italien und das Jahr darauf vom Pabst Johann XII. zum römischen Kaiser gekrönet, und fieng zuerst an, sich mit Weglassung seiner übrigen Titel, blos römischer Kaiser zu schreiben, woraus in der Folge der Wahn entstanden ist, daß das Reich, welches ein römischer Kaiser beherrschte, selbst das römische Reich seyn müsse; ohne das Oberhaupt des teutschen Reichs von dem Beherrscher der Lombardey und der Stadt Rom zu unterscheiden. Uebrigens blieb in der Folge diese Verbindung zwischen Teutschland und Italien, und bestehet noch bis auf den heutigen Tag.

§. 5.

Art der Verbindung.

Daß das longobardische Königreich, ungeachtet seiner Verbindung mit Teutschland, die Form eines besondern Reichs gewissermaßen beybehalten habe, beweiset vorzüglich die eine Zeit lang noch üblich gewesene longobardische Krönung, das italienische Erzkanzleramt, und die ehemals bis auf Friedrichs I. Zeiten gehaltnen Reichstage.

Vorzüglich ist diese Verbindung noch sichtbar: 1) In den Belehnungen der italienischen Reichsvasallen, weshalb der Kaiser im 10ten §. des 10ten Art. der Wahlcapitulation verspricht: „In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reiche zugehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und außerhalb Teutschland und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsschlusses vom 9 Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden.“

2) In der Gerichtbarkeit des Reichshofraths in italienischen Rechtssachen.

3) In den Contributionen bey Reichskriegen, welche zwar durch keine Matrikel bestimmt, aber doch in einem vergleichsmäßigen Quanto entrichtet werden.

4) In dem italienischen Erzkanzleramte des Kurfürsten von Cölln, ob es gleich mehr in Rang, Ti-

tel und Ceremoniell, als in einer würklichen Function bestehet.

5) In dem kaiserlichen Reichsvicariate, welches dem Herzoge von Savoyen, bey erledigtem Kaiserthrone, durch die Lombardey zustehet.

Man vergleiche hierbey die Artikel: Italien und Römisches Reich. Die neuesten in jenem Artikel noch nicht angeführten Schriften sind:

Des Herrn Abts Antonius Landi Regierungsgeschichte der Fürsten *a*) aus dem alten Hause Sachsen in den Königreichen Italien und Teutschland und in dem Kaiserthume. Aus der italienischen Handschrift übersezt, von J. A. Mebes. Berlin 1784. 8.

a) Sollte eigentlich heißen: Der Teutschen Kaiser und Könige. Denn der Verf. will zeigen, wie die Könige von Teutschland die Oberherrschaft über Rom und Italien erhalten haben, zu welchem Grade von Macht diese Herrschaft gediehen ist, wie sie abgenommen hat, und auf den Punct gebracht worden ist, wo wir sie jezt sehen.

GUIL. AUG. FRID. DANZII, s. resp. EBERH. FRID. HÜBNERI diss. historico-iuridica de salvis imperatoris imperiique in Italiam iuribus. Stuttg. 1790. 4. Diese Abhandlung enthält blos den ersten, oder historischen Theil.

119. Loos.

Zum Loos hat man oft auch in Staatssachen seine Zuflucht alsdann genommen, wenn man kein anderes Mittel, sich zu vergleichen, ausfindig machen konnte. Besonders findet sich, daß es bey Theilungen in den hohen teutschen Häusern oft gebraucht sey. Auch ist bey entstandenen Familienstreitigkeiten das Loos zu desto unpartheyischer Erwählung eines Obmanns mehrmalen beliebt worden.

In Frankfurt am Mayn werden, vermöge einer kaiserlichen Normativresolution vom 22 Nov. 1725. alle öffentliche Beamte und Magistratspersonen durch das Loos erwählt.

S. Friedrich Carl von Moser von dem Gebrauch des Looses in Staatssachen; in Schotts juristischen Wochenblatt. Jahrg. 3. S. 615. u. f.

Looz, s. Lüttich.

Lorch, s. Passau.

120. Losenstein.

§. 1.

Nachricht.

Die Herren von Losenstein sollen eine Branche des gräflichen Geschlechts von Stahremberg gewesen seyn; sie wurden hernach Grafen, und der lezte, welcher geistlichen Standes war, gar Fürst. Er beschloß seinen Stamm im J. 1692. Das Stammgut Losenstein liegt in Oberösterreich.

In dem Comitialverzeichniß der Exemtorum vom J. 1548. findet sich: das Haus Oesterreich eximirt Herren von Losenstein.

Ihr Reichsanschlag betrug 3 zu Roß und 13 zu Fuß.

Mosers Staatsrecht Th. 38. S. 135. Vergl. Th. 35. S. 222.

121. Lotterie.

§. 1.

Nachricht.

Was Lotterien sind, und wie sie sich vom Lotto unterscheiden, ist leider zu bekannt, als daß es hier brauchte angeführt zu werden. In Italien, vorzüglich in Venedig, sind sie zuerst aufgekommen, man hat aber auch bald in andern Ländern das Beyspiel der Venetianer nachgeahmt, weil man fand, daß eine Lotterie ein treffliches Mittel war, in kurzer Zeit eine ansehnliche Summe Geldes aufzubringen, und einen nicht unbeträchtlichen Vortheil davon zu ziehen.

Unsre Vorfahren bestimmten den Ueberschuß zu milden Stiftungen. Hin und wieder thut man es noch, anderwärts aber hat man eine Cameralrevenue daraus gemacht, ja man ist wohl so weit gegangen, daß man die Unterthanen genöthigt hat, Loose zu nehmen, welches jedoch eine sehr widerrechtliche Steuer ist *a*).

In Teutschland ist die erste Lotterie zu Hamburg im J. 1614. veranstaltet. Der Gewinn ward zum Fond des zu erbauenden Werk- und Zuchthauses bestimmt.

a) Eine mit Zwang begleitete Lotterie, sagt Pätter in seiner Abhandl. Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, ist selbst noch schlimmer, als eine unbewilligte Steuer, weil man von dieser doch voraussezzen darf, daß sie ganz zur Bedürfniß des Staats angewandt wird, von jener aber allenfalls nur ein Zehntel der öffent-

öffentlichen Casse zu gute kommt, der ungleich größere Theil hingegen denen, welchen das Glük einen Gewinnst zuwirft, zu Theil wird. Sie kann noch verhaßter werden, wenn eine Landesherrschaft nur zu ihrem Privatvortheile oder auch zum Nuzzen anderer, denen sie wohl will, gewisse Meublen oder Waaren nach selbst beliebig angesezтem Preise zu Gewinnsten macht, und dadurch, daß sie ihren Unterthanen Loose aufdringen läßt, dieselben zu Ankaufung solcher Sachen, die sie nicht verlangen, oder eigentlich nur zum Kauf der Hoffnung, eine oder die andere davon zu gewinnen, zwingt.

§. 2.

Rechte des Landesherrn.

Was die Rechte des Landesherrn in Ansehung der Lotterien betrifft, so giebt **Moser** im Tractat von der Landeshoheit in Policeysachen S. 485. folgende an:

1) Er kann Lotterien von allerley Art auf eigene Rechnung, und unter seinem selbst eigenem oder einem fremden Namen errichten; wenn aber solches geschieht, so kann er von Rechts wegen seine Unterthanen weder un- noch mittelbar nöthigen, Loose daraus zu nehmen.

2) Ohne seine Erlaubniß darf Niemand in seinem Land eine Lotterie errichten.

3) Er kann einer oder mehreren Personen, Gesellschaften, Corporibus u. s. w. Freyheit ertheilen, dergleichen in seinen Landen zu unternehmen, und sich dafür etwas bezahlen zu lassen, doch ist billig, daß a) der Plan zuvor geprüft und für die Einleger nicht offenbar gar zu schädlich befunden werde, b) daß man nicht gestatte, Betrügereyen zu gebrauchen, oder sonst dem Plan entgegen zu handeln, c) daß die Unternehmer hinlängliche Sicherheit verschaffen, an welche die, so etwas gewinnen, sich allenfalls halten können, d) daß den Unternehmern keine Freyheiten vergönnt werden, welche der Landesverfassung oder eines Dritten Rechten nachtheilig, oder sonst unbillig sind.

4) Ein Landesherr kann seinen Unterthanen verbieten, daß sie in keine fremde Lotterien sezzen, entweder das Geld überhaupt auf solche Art nicht aus dem Lande gehen zu lassen, oder damit die Unterthanen desto eher in die Einheimische legen.

5) Wann auch die fremden Lotterien verboten werden, kann er doch eine oder die andre nach Gefallen davon ausnehmen, oder denen Lotteriepachtern überlassen, dergleichen Ausnahmen zu machen.

6) Mehrmalen pflegen herrschaftliche Deputationen ernannt zu werden, um denen jedesmaligen Ziehungen beyzuwohnen, und Sorge zu tragen, daß alles aufrichtig zugehe; auch haben dergleichen Deputirte schon Attestate, welche sodann den Zeitungen einverleibt worden sind, ausgestellt, daß gewisse Ziehungen würklich der Ordnung gemäß vollzogen worden seyn.

§. 3.

Vorschlag zu Errichtung einer Reichslotterie.

Zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, welches bekanntlich dem heiligen römischen Reiche sehr schwer wird, sind schon mehrere sonderbare Vorschläge geschehen, zu welchen unter andern auch der Vorschlag zu Errichtung einer **Reichslotterie** gehört. Es kamen nämlich im J. 1731. zu Regensburg in Fol. heraus: Privatgedanken von einem Anonymo, wie innerhalb zwey Jahren vermittelst einer Reichslotterie ein pro praesenti et futuro genugsamer Fundus zum Unterhalt des kaiserlichen und Reichskammergerichts, ohne vieler Stände des Reichs einige, und der übrigen nicht merkliche Beschwerden ganz ohnfehlbar herbeygeschafft werden könnte.

Es sollten 480000 Loose, jedes zu 25 Fl. gemacht werden, welches eine Summe von 12 Millionen Gulden betragen würde. Neun Millionen wurden wieder zu Gewinnsten bestimmt, drey Millionen aber zum Fond des Kammergerichts, und diese Summe sollte bey Reichsstädten angelegt werden. Jedem Reichsstand sollten so viele $26\frac{2}{3}$ Loose zugeschrieben und er zu übernehmen angewiesen werden, als er nach der Kammergerichtsmatrikel Gulden zu einem einfachen Ziel zu bezahlen habe. — Wer mehr mit dem Verfasser zu träumen Lust hat, findet den ganzen Aufsaz, nebst dem Plan in der Reichsfama Th. IX. S. 401. u. f.

§. 4.

Schriften.

Von Schriften gehören hieher:

1) GE. IOS. WAGNER diss. de lottariae natura et proprietatibus. Mog. 1714.

2) CHR. WILDVOGEL diss. de eo quod iustum est circa lotterias. Ienae 1718.

3) IO.

3) IO. CASP. BERNARDI diss. de iustitia et utilitate lottariae, sive ollae fortunae. Herbip. 1724.

4) IO. FRID. MANZEL diss. de lottariis. Kost. 1725.

5) Das Lotto di Genova in seiner wahren Größe. Philadelphia 1771.

6) Joh. Stephb. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterien, in dem Göttingisch. Magazin von Lichtenberg und Forster. Jahrg. 1. St. 3. Nr. 1. (Man lasse sich durch den Titel nicht verleiten, hier eine Apologie der Zahlenlotterien zu suchen; der Verf. zeigt vielmehr mit der ihm eignen Pointille die Unrechtmäßigkeit der Zahlenlotterien, und behauptet, daß von Rechts wegen keine auch noch so unbeschränkte Gewalt sich bemächtigt halten könne, Zahlenlotterien einzuführen, oder auch nur wissentlich zu dulden und zu genehmigen.

Von der moralischen Seite ist die Sache vortrefflich aus einander gesezt in Martin Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen Th. 2. S. 221—251. und in Hufnagels Journal für Menschenwohl.

In gewisser Rükficht verdient hier auch bemerkt zu werden: Das Lottorecht, oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bey dem Zahlenspiel, oder sogenannten Lotto theils schon zugetragen haben, und theils in der Zukunft noch zutragen möchten, Coburg 1771. 8. (von Ge. Ludw. Eckardt.)

122. Lothringen.

§. 1.

Kurze Geschichte der ehemaligen Verbindung mit dem teutschen Reich.

Der zu Verdün (843.) unter Ludwigs des Schwachen Söhnen gemachten Theilung zufolge, bekam dessen ältester Sohn, Lothar, nebst Italien und der Kaiserwürde, denjenigen Strich Landes, der zwischen dem Rhein und der Rhone, Saone, Maas und Schelde liegt, und bis dahin einen Bestandtheil der fränkischen Monarchie ausgemacht hatte. Nach Lothar's Tode theilten sich seine Söhne, im Jahr 855. wieder, so daß der älteste, Ludwig II., Italien mit der Kaiserwürde, der mittlere, Lotharius II., das von ihm sogenannte lothringische Reich, zwischen dem Rhein, der Maas und Schelde, und der jüngste, Carl, Provence bekam. Nicht lange nach dieses leztern unbeerbten Ableben, worauf Provence unter Ludwig II. und Lothar II. getheilt wurde, starb auch Lothar ohne eheliche Kinder, worauf sein Oheim, Carl der Kahle, sich des erledigten lothringischen Königreichs bemächtigte, und sich zu Mez krönen ließ. Ludwig der Teutsche, da er gleiches Recht darauf hatte, zwang seinen Bruder mit gewaffneter Hand zu einem Vertrag (870.), dem zufolge jener die westliche, und dieser die östliche Hälfte davon bekam *a*). Nicht lange darauf geriethen aber die Söhne dieser beyden Herrn in neue Zwistigkeiten, davon unter andern auch dies eine Folge war, daß auch die westliche Hälfte des lothringischen Reichs an Teutschland kam, dessen alte Gränzen jezt also über den Rhein hinaus, bis an die vier oben genannten französischen Gränzflüsse erweitert wurden *b*). In den Jahren 923. und 935. wurde auch diese Vereinigung von dem damaligen König in Frankreich feyerlich anerkannt.

a) Den Theilungsvertrag findet man bey du CHESNE t. 2. p. 453.

b) Annales Metenses ap. ANDR. du CHESNE ad a. 879.

§. 2.

Art dieser Verbindung.

Das Band zwischen Lothringen und Teutschland war so enge geknüpft, daß beyde Reiche einen einzigen Staatskörper auszumachen schienen. Auf teutschem Boden wurde der Regent beyder Reiche gewählt, und zu Aachen, auf lothringischem Boden, wurde er gekrönt. Es blieben aber doch noch einige Spuren der vormaligen Absondrung übrig: so behielt Heinrich I. den Namen König von Lothringen bey, und Otto der Große, als er schon die teutschen Wahlstimmen für seinen Sohn Otto II. hatte, schrieb dennoch, um auch die lothringischen Wahlstimmen zu erhalten, einen Convent zu Aachen aus. Lothringen behielt auch seine eigne Erzämter, wie denn der Kurfürst von Trier noch jezt den Titel: Erzkanzler durch Gallien, (Gallia Belgica, oder das nachherige Lothringen) führt. Uebrigens ist so viel ausgemacht, daß Lothringen eine Provinz des teutschen Reichs gewesen ist, und mit demselben in der genauesten Verbindung gestanden hat. Dies beweist die ehemalige unbestrittene Lehnsverbindlichkeit des ganzen lothringischen Reichs, und aller seiner einzelnen Bestandtheile, der Siz und Stimme der lothringischen Herzoge und Grafen auf den teutschen Reichs-

Reichstagen, und auch der Umstand, daß die Wahl der teutschen Könige und Kaiser in Teutschland, die Krönung aber, ohne neue Wahl, zu Aachen vollzogen wurde.

§. 3.

Modificationen derselben.

In dieser Gestalt ist aber Lothringen jezt nicht mehr mit dem teutschen Reich verbunden. Die Erzbisthümer Trier und Cölln, das Bisthum Lüttich, die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, stehen zwar noch im engsten Verhältniß zum teutschen Reich; die österreichischen Niederlande, oder der heutige burgundische Kreis, aber schon in geringerer, und die sogenannten vereinten Niederlande sind im westphälischen Frieden, selbst von dem teutschen Reiche, als unabhängige Republiken anerkannt worden. Unter ganz fremde Herrschaft sind gekommen: die Landgrafschaft Elsaß, ein großer Theil der spanischen oder österreichischen Niederlande, nebst den Herzogthümern Lothringen *a*) und Bar.

a) Das lothringische Reich und das Herzogthum Lothringen dürfen nicht mit einander verwechselt werden: dieses ist nur ein Stük von Oberlothringen, und hat allein den alten Namen beybehalten.

§. 4.

Länder des lothringischen Reichs.

Schon unter Otto dem Großen wurde das lothringische Königreich in zwey Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen getheilt.

Oberlothringen, oder das Herzogthum an der Mosel, begriff die Länder, die zwischen dem Rhein, der Mosel und der Maas liegen, namentlich die jezzigen Herzogthümer Lothringen und Bar, die Markgrafschaften Nomeny und Pont à Mousson, einen Strich von Elsaß, die pfälzischen Lande, das Erzbisthum Trier, und die Bisthümer Mez, Toul und Verdün. Mez war die Hauptstadt dieses Theils.

Das Niederlothringische Herzogthum zerfiel nach und nach in verschiedne kleinere Herzogthümer und Grafschaften. Namentlich in die Herzogthümer Burgund, Brabant, Luxenburg, oder Lüzzelburg, Geldern, Limburg, Jülich, Cleve und Berg; die Markgrafschaft Antwerpen, ferner die Grafschaften Hennegau, Namur, Flandern, Holland, Artois, das Erzbisthum Cölln, Bisthum Lüttich, Bisthum Utrecht und die Herrschaft Cambresis oder Cambray.

§. 5.

Nähere Geschichte der Zerstükkelung von Oberlothringen.

Die oberlothringischen Herzoge sind ehedem ohnstreitig teutsche Reichsstände und Reichsvasallen gewesen. Zwar suchten sie zuweilen ihre Abhängigkeit von Kaiser und Reich anzufechten, auch wohl gänzlich aufzukündigen. Zufolge einem von Carl V. 1542. zu Stande gebrachten Vertrage, wurde diese Abhängigkeit doch in so weit wieder anerkannt, daß der damalige Herzog Anton, von wegen der Markgrafschaften Nomeny und Pont à Mousson, auch einiger anderer daselbst benannten Stükke *a*), die Lehen vom Reiche zu empfangen, auch zwey Drittel von dem, was ein Kurfürst zu den Reichsanlagen zahlte, beyzutragen schuldig seyn sollte. Seit dieser Zeit hat das lothringische Haus, unter dem Namen Nomeny, wieder angefangen, im Reichsfürstenrathe Siz und Stimme zu führen. Jedoch erhielt es so viel, daß Lothringen für ein freyes und dem teutschen Reiche nicht einzuverleibendes Herzogthum erklärt, und von der Gerichtbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, mit Ausnahme von Landfriedensbruchsachen, und solchen, welche die übernommenen Reichslasten betreffen, befreyet wurde.

a) Dem Lehnbriefe zufolge, welchen Ferdinand II. 1627. dem Herzog Carl III. zu Wien ertheilt hat, giengen vom Reiche zu Lehn: „marchionatus *Pontis Montis;* comitatus *Blanckenberg;* marchionatus *Hattonis Castri;* advocatia civitatis in *Tolleia* et monasterii in *Rumelsberg*, dioecesis *Tullensis;* villa *Tve*, cum moneta quam in iam dicta villa potest cudi facere.

In des Herrn von Meyern westphälischen Friedensacten steht (Bd. 1. S. 64.) unter der Rubrik; „*dénombrement des seigneuries tenues en fief, ou arrière fief, et sous la souveraineté et jurisdiction de l'empire,*“ folgendes Verzeichniß der ehemaligen Reichslehen im Herzogthum Lothringen:

1) *le Marquisat de Pont-à-Mousson.*
2) *le Comté de Blamont.*
3) la Seigneurie de *Clermont* en Argonne,
4) *la Seigneurie de Hottonchastel.*
5) la Seigneurie de *Falkenstein.*
6) le Comté de *Salm.*

7) la Seigneurie de *Phalzbourg*.
8) la Seigneurie de *Lixhein*.
9) Partie du Comté de *Sarwerden*.
10) *Hombourg*.
11) St. *Avant*.
12) *Saralben*.
13) *Sarbourg*.
14) les Salines de *Moyenvic* et de *Marsal*.
15) *le Marquisat de Nomeny*.

§. 6.

Oberlothringen kömmt nach und nach gröstentheils an Frankreich.

Kaum waren zehn Jahr nach dem zwischen Carl V. und dem Herzog Anton geschlossenem Vertrage verflossen, als Heinrich II. von Frankreich, als Bundesgenosse des Kurfürste. Moriz von Sachsen, unter dem Titel der Protection, die drey im Herzogthum gelegnen Bisthümer, Mez, Tull und Verdun, in Besiz nahm. Während der westphäl. Fr. Tractaten erbot sich Frankreich, diese drey Bisthümer von Kaiser und Reich in Lehn zu nehmen, wenn ihm Siz und Stimme im Fürstencollegium verwilligt werde; als man dies aber aus guten Gründen ausschlug, sah man sich genöthigt, sie der Krone Frankreich, mit völliger Unabhängigkeit, nur mit Vorbehalt der Trierischen erzbischöflichen Rechte, zu überlassen *a*).

In eben diesem münsterischen Frieden bekam Frankreich auch die Landgrafschaft Elsaß *b*), mit Vorbehalt der Reichsstadt Strasburg; aber bald nach dem nimwegischen Frieden (1681.) ward sie, durch Verrätherey, in französische Gewalt gebracht, und darauf im ryßwikkischen Frieden *c*) an Frankreich abgetreten. Die Landvogtey Hagenau, die aus zehn Reichsstädten bestund, und die unmittelbare Reichsritterschaft daselbst, hatte gleiches Schikfal.

In den Wiener Friedenspräliminarien (1735., Oct. 3.) bekam Frankreich auch die dem Reiche noch übrigen Herzogthümer, Lothringen und Bar, welche jene Krone bereits im Jahr 1733., wegen des polnischen Kriegs, in Besiz genommen hatte. Bar muste dem König Stanislaus sogleich eingeräumt, und dabey versprochen werden, daß derselbe, nach des Herzogs Franz von Lothringen Succession in Toskana, auch dieses Herzogthum auf Lebenszeit besizzen sollte. Diese beyden Herzogthümer sollten aber, nach des Königs Stanislaus Tode, mit aller Souveraineté an Frankreich fallen. Nur die Grafschaft Falkenstein reservirte sich Franz, nebst Titel und Wapen von Lothringen. Jezt ist also, zumal da in einem Reichsgutachten diese Disposition der Wiener Friedenspräliminarien anerkannt, und im Wiener Frieden (1738. Nov. 18.) bestätigt worden ist, die ehemalige Verbindung der Herzogthümer Lothringen und Bar mit dem teutschen Reiche gänzlich aufgehoben.

a) I. P. M. art. 11. §. 70.
b) oben Th. 1. S. 777.
c) Art. 16.

§. 7.

Kurze Geschichte von Niederlothringen.

Zunächst nach der unter Otto dem Großen vorgenommenen Theilung des lothringischen Reichs, hatte Niederlothringen seine eigne, vom Kaiser und Reich abhängige, Herzoge. Es wurde zwar bald in verschiedne kleinere Herzogthümer zerstükkelt (§. 4.), die aber doch alle noch vom Reich abhängig blieben; auch blieb noch ein Herzog von Niederlothringen, der aber jezt nicht mehr das ganze ehemalige Niederlothringen, sondern nur ein kleines Stük davon besaß, bis ins 12te Jahrhundert. Zur Zeit des grossen Zwischenreichs verlor sich aber der Name dieses Herzogthums, indem sich der damalige Besizzer, Heinrich III., Herzog von Lothringen und Brabant, und bald nach dem Interregnum, blos Herzog von Brabant nennte. Dieses brabantische Haus war so glüklich, die meisten von den übrigen zu Niederlothringen gehörigen besondern kleinen Herzogthümer und Grafschaften nach und nach wieder an sich zu bringen, starb aber mit der Herzogin Johanna (1406.) aus, worauf das ehemalige Herzogthum Niederlothringen und nachherige Herzogthum Brabant, vermöge eines zwischen den Häusern Burgund und Brabant aufgerichteten Familienvertrags, dem burgundischen Hause anheim fiel, und in der Folge durch die gute Parthie, die Maximilian I. that, an das österreichische Haus kam.

Maximilian I. brachte diese Lande im J. 1512. auf dem Reichstage zu Cölln, in den burgundischen Kreis, welches Carl V. in dem auf dem Reichstage zu Augsburg mit den Reichsständen errichteten Vertrage *a*) 1548. von neuem bekräftigte, auch die vorher unter eignen Herrn gestandne und von ihm neu erworbne Provinzen Oberyssel, Utrecht, Geldern

und

und Gröningen dazu schlug, und mit dem Reiche den Vertrag eingieng, daß diese Lande den Schuz des Reichs genießen, aber auch einen doppelten kurfürstlichen Anschlag übernehmen, und in Ansehung dieser Zahlung auch der kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen, sonst aber ganz davon befreyt seyn sollten.

a) Von dem Hauptinhalt dieses Vertrags, und der darauf beruhenden Verfassung des burgundischen Kreises, ist oben Th. 1. S. 457. ff. bereits Nachricht gegeben.

§. 8.

Hauptrevolution in Niederlothringen.

Unter Philipp II., Carls V. einzigem Sohne, veranlasten die spanischer Seits vorgenommenen Bedrükkungen der Niederlande, und insbesondre das tyrannische Verfahren des Herzogs von Alba, daß die bedrängten Niederländer, nachdem sie auf dem Reichstage zu Speyer (1570.) vergebens bey dem Reiche um Schuz und Hülfe angesucht hatten, unter Anführung Prinz Wilhelm von **Oranien**, zu den Waffen griffen. Von dem 1576. zu Gent von sämmtlichen Provinzen (Luxenburg ausgenommen) geschlossenen Bunde, traten zwar die **wallonische** katholische Provinzen wieder ab; dagegen schlossen aber die noch jezt unter dem Namen der vereinten Niederlande bekannte sieben Provinzen: **Holland, Seeland, Niedergeldern, Zütphen, Utrecht, Frießland** und **Gröningen**, die bekannte **Utrechter Union**, (1579.) worinne sie sich selbst für eine freye Republik erklärten; sie wurden aber nicht ehe als freye Republik anerkannt, bis nach geendigtem niederländischen Kriege. Philipp IV. von Spanien begab sich seiner Ansprüche in dem mit der neuen Republik geschlossenen münsterischen Frieden (1648.), Ferdinand III. und das teutsche Reich aber in besondern Ratificationen vom Jahr 1653. *a*) (S. Niederlande).

a) DUMONT corps diplom. T. VI. p. 429. 446.

§. 9.

Lothringische, noch jezt mit dem Reiche in Verbindung stehende Lande.

Hierher gehören die zum burgundischen Kreis geschlagene Lande (S. **Burgundischer Kreis**), die **Pfalz**, die Erzbisthümer **Trier** und **Cölln**, die Herzogthümer **Jülich, Cleve** und **Berg**, das Bisthum **Lüttich**, die rheingräflichen Lande ꝛc. davon unter besondern Rubriken mehr Nachricht gegeben wird.

§. 10.

Schriften.

H. G. D. C., Francopolitae, wahrer Bericht von dem alten Königreich Lothringen. 1682. 12.

IO. PETR. de LUDEWIG Lotharingia vindicata adversus regem Galliae detinentem inique ducatum ad annum usque 1697. pacemque Ryswicensem. Hal. 1697. 4. Auch in s. opusculis miscellis. tom. II. p. 337—360.

Eiusd. diss. de iure, quod sibi Galliarum rex in Lotharingiam postulavit usurpavitque hactenus rerum serie ad haec tempora usque producta. ibid. 1697.

Question historique si les provinces de l'ancien roiaume de Lorraine doivent être appellées terres de l'empire? à Paris 1644. 8.

Défense des états de l'empire situés entre le Rhin, la Meuse et la Moselle contre les trompeuses propositions de la France. à Ratisbonne 1744. 4.

IO. GEO. SCHERZII diss. de antiquo coronae Gallicae et Carolingorum Franciae regum in regnum Lotharingiae iure. Argent. 1748.

Die Hauptschrift ist immer noch: IO. IAC. MASCOVII diss. de nexu regni Lotharingiae cum imperio Romano-Germanico. Lipf. 1728. und in mehr Auflagen.

123. Lübek (Bisthum).

§. 1.

Geschichte.

Alle Geschichtschreiber kommen darin überein, daß Kaiser Otto I. ohngefähr um das Jahr 948., als Herzog zu Sachsen, dieses Bisthum zuerst zu **Oldenburg**, oder Aldenburg in Wagrien gestiftet habe. Heinrich der Löwe verlegte es hernach im Jahr 1163., mit Genehmhaltung Kaiser Friedrichs I., nach **Lübek**, als der Hauptstadt in Wagrien, dotirte es und ertheilte den Canonicis verschiedene Privilegien *a*). Im J. 1530. nahm dieses Bisthum unter dem Bischof Detlef von Ranzau die augsburgische Confession an, wurde aber dennoch nicht, wie andre zu dieser Confession übergetretene Stifter, secularisirt, sondern durch Vermittelung des Hauses Holstein, kraft des westphälischen Friedens, bey seiner bisherigen Stiftsverfassung gelassen. Aus Dankbarkeit errichtete daher das Kapitel im Jahr 1647. Jul. 6. mit dem Herzog Friedrich von Hol-

stein einen Vertrag *b*), daß die sechs nachfolgenden Bischöfe aus dem herzoglichen Hause Gottorp erwählet werden sollten; jedoch der freyen Wahl unbeschadet, dergestalt, daß im Fall nur ein Herzog von Holstein noch am Leben seyn sollte, und solchergestalt keine Wahl statt finden könnte, das Kapitel von dem Vertrage entbunden seyn sollte. Dännemark, welches sich durch diesen Vertrag der Gelegenheit beraubt sah, einen oder den andern seiner Prinzen, wie bisher, in diesem Stifte, als Bischof, anzubringen, protestirte heftig dagegen; als aber 1667. Christian Albrecht, Herzog von Holstein-Gottorp, postulirter Coadjutor, König Friedrichs III. von Dännemark Tochter heyrathete, schloß diese Krone mit dem Hause Holstein einen Vergleich, worin verabredet wurde, daß es das Haus Gottorp bey dem Kapitel dahin bringen wolle, daß nach Abgang der sechs Prinzen aus dem gottorpschen Hause, die Wahl der Bischöfe unter der königlichen und gottorpschen Linie alterniren solle. Als nun mit dem Tode des Bischofs August Friedrich der Fall eintrat, daß nur ein gottorpscher Prinz, Namens Christian August, noch übrig war, mithin, zufolge des Vertrags, hier keine Wahl statt finden konnte, überdieß auch nur neun Stimmen auf den Herzog Christian August, auf den dänischen Prinzen Carl aber zwölf fielen: so entstanden dadurch zwischen diesen Häusern große Weiterungen, welche aber doch durch englische und holländische Vermittlung dergestalt gütlich beygelegt wurden, daß Herzog Christian August, welcher sich bereits im Besiz gesezt hatte, diesen Besiz behielt und an den Prinzen Carl von Dännemark eine Summe Geld bezahlte *c*).

Wie das Stift zu seinen Gütern gekommen sey, ist noch nicht hinlänglich aus der Geschichte erwiesen. Wahrscheinlich mögen wohl die ersten Stiftungen von den alten Grafen von Holstein herrühren, wenigstens ist so viel gewiß, daß Carl Adolf, Graf von Holstein, die Stadt Eutin, die jezzige Residenz der Bischöfe, dem Stifte geschenkt hat *d*).

a) In Lünigs spicilegio ecclesiastico t. 2. p. 291. steht der Schenkungsbrief.

b) Dieser Vertrag steht in Lünigs R. A. part. spec. art. 199. p. 551.

c) Von diesem Streit zwischen Dännemark und Holstein ist nachzusehen Fabers Staatskanzley. Th. 2. S. 65. Lünigs R. A. part. spec. art. 199. PFEFFINGER ad Vitriarium, t. 1. p. 1251.

d) GLAFEY contin. SCHWEDERI theatr. praetens. illustr. t. 1. p. 784. LONDORPII acta publica, t. 12. l. 13. C. 60. p. 43.

§. 2.

Stiftsverfassung, Kapitel.

Das Bisthum Lübek ist das einzige in Teutschland, welches beständig einen protestantischen Bischof hat. Jezt, nach Abgang der sechs Bischöfe aus dem gottorpschen Hause, alternirt die Wahl, zufolge des 1667. zu Glükstadt aufgerichteten Vergleichs, zwischen Holstein und Dännemark.

Das Domkapitel besteht aus 30 Domherrn, und zwar aus 26 Protestanten und 4 Katholiken. Die Kathedralkirche liegt in der Reichsstadt Lübek, über welche der Bischof nichts zu befehlen hat. Bey der Wahl des Probstes alternirt das Kapitel mit der Reichsstadt Lübek.

§. 3.

Reichs- und Kreisstandschaft. Matricularanschlag.

Im Reichsfürstenrath hat Lübek auf der geistlichen Fürstenbank zwischen Lüttich und Chur, Siz und Stimme; muß aber, dem westphälischen Frieden zufolge, seinen Plaz auf der Querbank nehmen.

Auf dem Reichstage 1663. wurde entschieden, daß, wenn gleich der lübekische Gesandte, wie damals der Fall war, einer von den vier katholischen Domherrn seyn würde, er seinen Plaz dennoch nicht auf der geistlichen, sondern auf der Querbank nehmen sollte.

Die Stiftslande sind unbeträchtlich, sollen nicht mehr als 16000 Rthl. Einkünfte tragen, und gehören zum niedersächsischen Kreise.

Der Reichsmatrikel zufolge müste der Bischof zu Lübek 5 zu Roß oder 60 Fl. geben; 1567. wurde dieser Anschlag um 2 Pferde verringert, so daß jezt nur 3 zu Pferde, oder 36 Fl. monatlich zu entrichten sind. Nach der neuesten Usualmatrikel beträgt sein Beytrag zu einem erhöheten Kammerziel 50 Rthl. 65½ Kr.

§. 4.

Würde, Titel und Wappen.

Der Bischof zu Lübek ist zugleich Fürst des h. R. Reichs, und hat auf der geistlichen Fürstenbank den 49sten Plaz.

Weil

Weil er der protestantischen Religion zugethan ist, muß er sich dem westphälischen Frieden zufolge, (Art. 5. §. 22.) allezeit schreiben: Erwählter Bischof zu Lübek.

Das Wappen des Stifts ist ein goldnes Kreuz im blauen Felde.

§. 5.
Schriften.

Ausser den holsteinischen und lübekschen Chroniken in LINDENBROGII script. rib. septentr. und in LEIBNIZ accessionibus historicis, ingleichen, nächst Hermann Bonns, Johann Regkmanns, Joh. Petersens, Andreas Angelus, Caspar Dankwerths Schriften, über die Lübekkische alte, mittlere, und neue Geschichte, enthält die Lipenisch-Schottsche Bibliothek. (B. 1. S. 238. und B. 3. S. 86.) ein Verzeichniß verschiedener Staatsschriften, und Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. 1. p. 182 sqq. spicileg. eccles. tom. 2. p. 291 sqq. eine Menge Urkunden, welche insbesondere das Stift und Kapitel betreffen. Ausser diesen gehören noch hieher:

CONRADI EVERMONTII Chronicon episcoporum, Aldenborgensium in Wagria, ap. PAULLIN. in syntagmate rer. Germanicar. p. 155 sqq.

Chronica episcoporum Lubecensium apud MEIBOM. t. 2. p. 393.

124. Lübek (Reichsstadt.)

§. 1.
Geschichte.

Die Stadt Lübek, welche in dem südöstlichen Theile Hollsteins, an der schiffbaren Trave, die nicht weit davon in die Ostsee fällt, liegt, ist unstreitig eine der vorzüglichsten Reichsstädte in Teutschland, war es aber in ältern Zeiten, da die Hanse in ihrem vollen Flor war, in einem noch ungleich höhern Grad.

Die Feldzüge K. Karls des Großen gegen die Normänner haben im Anfang des 9ten Jahrhunderts zur Erbauung des älteren Lübek die erste Veranlassung gegeben, indem die Wilsen oder Luticischen Slaven es als einen Waffenplaz anlegten. Die Obotriten bemächtigten sich nachgehends dieses Plazzes, und baueten den Ort wegen seiner vortheilhaften Lage nach und nach mehr an. Erst im J. 1104. ward das heutige Lübek auf dem Werder oder der kleinen Insel, welche durch die Vereinigung der beyden Flüsse Trave und Wakeniz gebildet wird, angelegt, allein der Ort kam nicht völlig zu Stande. Heinrich, K. der Obotriten, wählte nachmals alt Lübek zu seiner Residenz, brachte den Ort sehr empor, und erbauete zu Anfang des 12ten Jahrhunderts die erste christliche Kirche daselbst; nach seinem Tode ward aber der Ort 1139. von den Rugianern gänzlich wieder zerstört.

Graf Adolph II. von Hollstein erbauete einige Jahre darauf das heutige Lübek auf eben der Stelle, wo der Bau schon 1104. angefangen war, und zog viele niederländische und westphälische Familien dahin. Der Handel und die Schiffahrt des neuen Orts stieg um so mehr, als nach Zerstörung der reichen Handelsstadt Julin in Pommern sich viele dasige Kaufleute in Lübek niederließen, und nun auch ein wichtiger Handel auf der Ostsee nach Preußen und Rußland angefangen wurde; ja es liessen sich selbst Kaufleute aus der damals weit größern Handelsstadt Bardewik, hier, wegen der bequemern Lage zur Handlung und Schiffahrt, nieder. Allein dies machte den H. Heinrich den Löwen aufmerksam, er verlangte von dem Grafen die Hälfte von Lübek und der neuen Salzwerke von Oldesloe, die den Lüneburgischen Eintrag thaten, zur Schadloshaltung, und da der Graf dieses abschlug, verbot der Herzog seinen Sachsen allen Verkehr mit den Lübekkern, wodurch er dem Ort sehr schadete.

Im J. 1157. brannte ganz Lübek ab, und nun brachte es Heinrich der Löwe endlich nach vielen Bemühungen dahin, daß der Graf ihm die Brandstätte nebst dem Hafen überließ. Hierauf ward der Ort von neuem ungleich besser erbauet, der Herzog ließ Mauern um die Stadt und Thürme aufführen schenkte der Stadt mehrere Dörfer, Holzungen u. s. w. Er richtete das Stadtregiment ein, verlieh ihr ansehnliche Privilegien, als Münz und Zollgerechtigkeit, gab den Kaufleuten völlig freye Handlung in alle seine Länder, und bewilligte den nordischen Kaufleuten, besonders den Einwohnern von Wisby, viele Freyheiten, um ihre Handlung und Schiffahrt dahin zu ziehen. Die Verwaltung der Gerichtbarkeit übertrug er einem Voigt, welcher dreymal im Jahre ein öffentliches Gericht, oder Ding halten muste. Lübek kam nun schnell und mehr als jemals empor, wozu auch die im J. 1163.

erfolgte Verlegung des Bisthum Oldenburg nach Lübek nicht wenig beytrug. Die Kaufleute breiteten bald ihre Schiffahrt eben so sehr auf der Nordsee, als auf der Ostsee aus; sie besuchten schon 1174. die englischen Hafen, trieben den Heringsfang, zogen bald mit den Bremern und Hamburgern den Handel auf Dännemark, Norwegen, Schweden, Est und Liefland, fast gänzlich an sich, und fiengen auch schon früh einen lebhaften Handel zwischen den östlichen und westlichen europäischen Ländern an.

Nun ward Heinrich der Löwe in die Acht erklärt, Lübek blieb ihrem Wohlthäter lange getreu, muste sich aber doch endlich dem Kaiser ergeben. Dieser bestätigte ihr darauf im J. 1188. in einer feyerlichen Urkunde ihre bisherigen Vorrechte und Freyheiten, aber erklärte sie noch nicht für reichsfrey. Im folgenden Jahr muste sich indessen die Stadt dem Herzog von neuem unterwerfen, aber im Jahr 1192. ward sie von dem Grafen von Hollstein belagert, und wieder erobert. Im J. 1201. eroberte K. Kanut der Große von Dännemark die Stadt, befestigte sie noch mehr und legte in derselben ein Schloß an,

§. 2.

Fortsezzung.

Endlich unterwarf sich Lübek im J. 1226. bey den damaligen Händeln der Grafen von Schwerin, Hollstein u. a. mit Dännemark, dem Schuz des Kaisers und Reichs, und erhielt von K. Friedrich II. in diesem Jahre eine neue Urkunde, worin ihre von K. Friedrich I. im J. 1188. ertheilte Privilegien nicht nur wörtlich wiederholt und bestätigt wurden, sondern ihr auch zugleich die Unmittelbarkeit, Reichsstandschaft und völlige Freyheit, nebst einer Erweiterung ihres Weichbildes, Befreyung von Zöllen und von fremden Voigteygerichten u. s. f. ertheilt ward.

Nun stieg die Handlung von Lübek immer mehr empor, zumal da Bardewik, Lübeks bisherige Nebenbuhlerin, zerstört war. Im J. 1241. schloß die Stadt ein Bündniß mit Hamburg zur Beschüzzung ihres wechselseitigen Verkehrs, zur Sicherstellung der Landstraßen und Meere, zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame und zu besserer Betreibung ihres Handels. Bald traten mehrere Handlung treibende Städte dem Bündniß bey, und so ward dadurch der Grund zu der in der Geschichte so berühmten Hanse gelegt, deren Haupt gleich Anfangs Lübek war und für immer blieb. Es hatte das Archiv, führte das Directorium, schrieb mit Bewilligung der fünf wendischen Städte den allgemeinen Hansetag aus, führte die erste Stimme, hatte die Kasse in Verwahrung, und alle Acten wurden unter ihrem Siegel ausgefertigt.

So war es denn kein Wunder, daß Lübek die Königin der teutschen Städte, und so außerordentlich bevölkert wurde, daß allein damals, als die Pest unter K. Carl IV. in Teutschland so schreklich wüthete, in Lübek in einem Jahr neunzig tausend Menschen an der Pest starben. Durch den Verfall der Hanse hat nun auch Lübek beträchtlich gelitten, indessen treibt die Stadt doch noch immer einen sehr ausgebreiteten Handel, welches unter andern sich daraus ergiebt, daß allein der Zoll, welcher für die Transitogüter entrichtet werden muß, fast so viel beträgt, daß die meisten und wichtigsten Ausgaben der Stadt davon bestritten werden können, und daß der Bürger nur mäßige Abgaben zu entrichten hat.

a) G. P. H. Norrmann geographisches und historisches Handbuch der Länder-, Völker-, und Staatenkunde, Bd. 1. Abth. 5. S. 2978 f.

§. 3.

Gebiet.

Lübek gehört mit zu den Reichsstädten Teutschlands, welche ein nicht unbeträchtliches Stadtgebiet haben. Es begreift die Stadt Travemünde an der Ostsee, welche einen Hafen mit einer guten Rhede hat; die Halbinsel Pridewal oder Prival, gemeinschaftlich mit Meklenburg; das Amt Rizzerau, mit den dazu gehörigen Dorfschaften und dem Kirchdorf Nuße; das Amt Behlendorf, und Woltersdorf, und das Kirchdorf Breitenfelde. Ferner stehen auch unter der Oberbothmäßigkeit der Stadt die benachbarten Güter, halb Crumesse, Cronsfohr, Rundshagen, Castorf, Bliestorf, und das Dorf Grünau. Sodann besizt Lübek gemeinschaftlich mit Hamburg das Amt Bergedorf, wozu das Städtchen dieses Namens und die sogenannten Vierlande gehören. a)

a) Norrmann a. a. O. S. 2975.

§. 4.

§. 4.

Staats- und Religionsverfassung.

Der Magistrat der Stadt besteht aus vier Bürgermeistern und sechszehn Rathsverwandten, welche theils Patricier, theils Graduirte, theils Kaufleute sind. Von den Bürgermeistern wechseln die drey ältesten jährlich in der Direction und Wortführung mit einander ab, der vierte oder jüngste aber hat die Direction der Kämmerey, und der dazu gehörigen Landgüter. Der Rath hat auch einige Syndici, einen Protonotar, und einige Secretarien.

Die Bürgerschaft besteht aus zwölf Collegien, deren jedes bey den bürgerlichen Berathschlagungen seine besondere Stimme hat; nämlich: die Junkerncompagnie oder Zirkelgesellschaft, die 1379. anfieng, und von K. Friedrich III. bestätigt ist, auch nur Patricier, oder Geschlechter aufnimmt, und von Alters her einen goldnen Zirkel zum Zeichen hat; die Kaufleute Gesellschaft; die Schonenfahrer; die Naugardsfahrer; die Bergenfahrer, welche mit Hamburg und Bremen noch das Comptoir der ehemaligen Hanse zu Bergen haben; die Rigafahrer; die Holm- oder Stokholmfahrer; die Gewandschneidergesellschaft; die Kramergesellschaft; die Brauer; die Schiffer, und endlich die vier großen Aemter, als die Schmiede, Schneider, Bekker und Schuster, welche wieder zwey und siebenzig kleinere Aemter unter sich begreifen.

Die Regierungsform ist aristokratisch. Es sind darüber im vorigen Jahrhundert heftige Irrungen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstanden. Die Bürgerschaft behauptete, daß sie die Hoheitsrechte mit dem Magistrat gemeinschaftlich habe, und daß dieser ohne ihre Concurrenz nichts von Wichtigkeit vornehmen könne, ja daß sie mehr zu sagen habe, als der Rath, und daß ihr das ius emendandi über denselben und dessen Handlungen zustünde. Es sind aber diese Irrungen im Jahr 1669. durch eine kaiserliche Commission beygelegt, und es ist darüber ein eigner Receß errichtet, nach welchem der Rath der Bürgerschaft nicht allein alle außerordentliche Beschwernisse eröffnen, sondern auch einige von den vornehmsten aus ihrem Mittel der Einnahme und Ausgabe solcher Extraordinaircollecten beyordnen muß. *a*) Inzwischen sind doch in diesem Jahrhundert neue Irrungen entstanden, weshalb im J. 1739. ein scharfes Reichshofrathsconclusum erfolgte, worin es nochmals bey dem klaren Inhalt des Bürgerrecesses von 1669, wie auch bey dessen im J. 1670. auctoritate caesarea emanirten Erläuterung und Restriction gelassen wurde. *b*)

Das Stadtwappen ist ein doppelter Adler, mit zwey in roth und weiß an der Brust getheilten Feldern, und einer Krone mit zwey Fähnlein auf dem Kopf.

Bey dem niedersächsischen Kreis hat die Stadt unter den Reichsstädten die erste und auf dem Reichstage die dritte Stelle auf der rheinischen Bank.

Ihr Matrikularanschlag ist 480 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 557 Thlr. 88 Kr.

Die Stadt ist im rechtlichen Verstande ganz evangelisch, und zwar bekennt sich der größte Theil der Einwohner zu der evangelisch lutherischen Religion. Die Reformirte haben vor dem Thor eine Kirche und die Katholische bey der Domkirche eine Capelle.

Uebrigens ist Lübek in ältern Zeiten wegen seines Stadtrechts berühmt gewesen, wovon jedoch hier zu handeln nicht zwekmäßig seyn würde.

a) Mosers teutsches Staatsr. Th. 42. S. 425.
b) Mosers alte und neue Reichshofrathsconclusa, Th. 2. S. 221.

§. 5.

Schriften.

Sehr viele die Stadt Lübek betreffende Staats- und Privatschriften sind in der Lipenschen Bibliothek und deren Fortsezzungen angeführt, wozu ich nur noch folgende Supplemente liefere.

Ueber die ehemaligen, nun aber verglichenen Irrungen zwischen Kurbraunschweig und der Stadt Lübek wegen des Vogteyamts Möllen s. Selecta Iur. Publ. Tom. IV. c. 3. p. 70. Dieser Streit veranlaste eine fiscalische Ahndung des Reichskammergerichts gegen Lübek. S. Mosers Staatsarchiv, P. I. C. 11.

Von den Differentien zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft findet sich, ausser den bereits angeführten Orten, noch Nachricht in der Reichsfama, T. IV. XIV. und XVIII.

Vorzüglich aber verdient hier bemerkt zu werden:

Joh. Rudolph Bekkers umständliche Geschichte der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Lübek, 1782. in 4.

125. Lüders, Abtey.

§. 1.

Nachricht.

Lüders eine besondere fürstliche Benedictiner Abtey im Oberelsaß gelegen, welche nebst Murbach eine Virilstimme auf dem Reichstage hatte.

Vermöge der klaren Worte des Münsterschen Friedens Art. XIII. §. 87. sollten die vereinigten Abteyen Lüders und Murbach bey dem teutschen Reiche verbleiben, sie sind aber doch 1680. von Frankreich dem Reich entzogen.

Im J. 1762. hat Pabst Clemens XIII. beyde Abteyen secularisirt, und in ein weltgeistliches adliches Ritterstift verwandelt, welches Ludwig XV. im J. 1765. genehmigte, und bey dieser Gelegenheit nochmals die Rechte und Güter des neuen Stifts bestätigte.

Durch die bekannten neuern Decrete der französischen Nationalversammlung hat natürlicherweise auch das neue Ritterstift Murbach gelitten. Es hat sich daher durch ein, am 29. Jan. 1790. zur Dictatur gekommenes Schreiben, an Kaiser und Reich gewandt, und dessen Schuz und Beystand implorirt.

Der Hauptgrund, womit dieses Gesuch unterstüzt wird, ist darin gesezt: das Oberhaupt des Stifts, ein Fürst des teutschen Reichs, würde nicht mehr im Stande seyn, das seiner Würde geziemende Ansehen zu behaupten; (was liegt daran, und welchen Vortheil oder Nachtheil hat das teutsche Reich davon?) das aus teutschen stiftmäßigen Cavalieren größtentheils bestehende Capitel müste nothwendig eingehen, wodurch dem teutschen Adel eine ergiebige Quelle, nachgeborne Herren standesmäßig zu versorgen, verstopft werden würde; (aber alsdann würden sich die nachgebornen Herrn den Wissenschaften oder dem Kriegsstand widmen, und aufhören unnüzze und unbrauchbare Menschen zu seyn!) Dann würden sich wohl das Haupt und die Glieder des Ritterstifts Murbach dahin verstehen können, in die Klasse gering und willkührlich besoldeter Kirchendiener herabgesezt zu werden. (Unverschämter und stolzer ist wohl nie geschrieben worden! — — Wer kann mit solchen Menschen Mitleiden haben?)

Das Schreiben steht in Reuß Staatskanzley, Th. XXV. S. 84 f. Sonst s. auch Mosers Staatsrecht, Th. 35. S. 206.

Lüneburg s. Braunschweig.

126. Lüttich.

§. 1.

Geschichte.

Das Bisthum Lüttich wurde Anfangs in Tongern gegründet, woselbst Servatius, zu Anfang des vierten Jahrhunderts, der erste bekannte Bischof war. Als hernach die Hunnen die Stadt Tongern verwüsteten, verlegte man das Hochstift nach Mastricht, woselbst es bis um das J. 709. blieb, wo es weiter nach Lüttich verlegt wurde, jedoch behielten die Bischöffe, wie aus alten Urkunden erhellet, den Titel Bischöffe von Tongern, bis zu Anfange des 11ten Jahrhunderts bey, wo sie zuerst anfiengen sich von Lüttich zu schreiben. In der Folge gewann das Bisthum durch Schenkungen so viel Güter, daß es jezt unter die ansehnlichsten teutschen Stifter gehört. So wurde das Marquisat Franchimont unter dem Bischof Balderich durch Lehnsnexus mit dem Stift vereiniget, oder, nach andern, vom Kaiser Ludwig im J. 908. dem Hochstift geschenkt. Es vereinigte ferner ein Bischof Baldrian, geborner Graf von Looz (1007.) viele seiner Besizzungen mit dem Stift, welches K. Heinrich II. bestätigte, bis Graf Ludwig von Looz im J. 1302. seine Grafschaft dem Bisthum schenkte, deren Besiz aber erst im J. 1367. erlangt wurde. Kaiser Heinrich III. schenkte dem Bischof Richard die Grafschaft Haßbein. Gottfried von Bouillon schenkte, oder, wie andere wollen, verkaufte im J. 1096. das Herzogthum Bouillon an den Bischof Obert von Lüttich, welcher Veräußerung aber die Herrn von der Mark, Fürsten von Sedan, von jeher widersprachen, auch durch Vermittelung des Königs Heinrich II. von Frankreich in Besiz gesezt wurden. Lüttich wurde zwar sieben Jahr nachher, kraft des zu Cambray geschlossenen Friedens, restituirt. Als aber die Herrn de la Tour d'Auvergne die Rechte der Herren von der Mark an sich gebracht hatten, sezten sich diese im Besiz und bewürkten dadurch soviel, daß im Jahr 1679. im 28ten Artikel des Nimwegischen Friedensschlusses festgesezt wurde: „ut duce Bullonienſi in ea, in qua nunc eſt, poſſeſſione manente, controverſia illa amicabili via, vel per arbitros a partibus intra

trimeſtre

trimestre a ratihabita pace nominandos, terminetur, via facti penitus exclusa" und so blieben die Herzoge von Bouillon ohnerachtet der den 17ten Febr. 1679. zu Regensburg darwider eingewandten Protestation a) im Besiz. In der Folge veranlaste ein Lehnsauftrag Wilhelms IX. Herrn zu Hoorn, daß das Hochstift ein Recht auf die Grafschaft Hoorn erhielt, auch 1614, nach überstandenen Weiterungen, zum ruhigen Besiz derselben gelangte.

So zählet jezt das Bisthum 26 mit Mauern umgebene Städte, 52 Abteyen, und auf 1400 Flekken und Dörfer, worunter verschiedene Baronien und Herrschaften befindlich sind.

a) Deduction des raisons de l'Eveque de Liége sur le Duché de Bouillon présentée le 17 Fevr. 1679. in den mémoires des negotiations de la paix de Nimégue.

Schweders theatr. praetensionum t. 1. p. 786 ff. woselbst man auch mehr Nachrichten von andern minder wichtigen Prätensionen des Hochstifts findet.

§. 2.

Stiftsverfassung, Kapitel, Collegia ꝛc.

Der Bischof von Lüttich steht in geistlichen Sachen unter dem Erzbischof von Cölln. Seine Diöces ist in sieben Archidiaconate eingetheilt. Die Zahl der Kapitularen und Domicellaren bey der Cathedralkirche belauft sich auf sechszig, wovon die Hälfte aus Fürsten, Grafen und Freyherrn, die andere aber aus graduirten Personen bestehen soll. Hier verdient wohl eine Stelle des Herrn geh. Justizraths Moser Erwähnung, welcher in seiner Osnabrükkischen Stiftsgeschichte (Theil 2. S. 93.) schreibt: „die Dompräbenden dienten ehemals schon nicht bloß der Religion, sondern auch zu gleicher Zeit den großen Familien. So waren zu Lüttich in dem Domkapitel auf einmal 21, (nach andern 9.) Söhne von Königen; 14 (nach andern 24) von Herzogen; 29 von Grafen und 7 von Rittern und Baronen. Hiernach mag man den Gang und das Verhältniß in den übrigen Stiftern beurtheilen — doch war es, wie billig, für Leute von geringem Stande nur schwer, nicht aber ganz unmöglich, sich durch ausserordentliche Verdienste den Weg zu dieser Ehre zu bahnen. Der westphälische Friede konnte freylich, nach diesen Vorgängen, zum Besten des geringern Standes, nicht wohl ein mehreres als die Möglichkeit erhalten."

Die Landstände des Stifts bestehen aus dem Domkapitel, dem zahlreichen Adel und den Burgemeistern der vornehmsten Städte. Ihre Versammlungen halten sie im bischöflichen Schloß zu Lüttich.

Das höchste bischöfliche Collegium ist der Geheimerath, welcher in allen Sachen, die Landeshoheit, Gerichtbarkeit des Landes, fürstliche Rechte und Regalien betreffend, entscheidet. Das Stift hat auch seine besondere Lehnscurie, für welche alle Lehenssachen gehören, und verschiedene einander untergeordnete Civilgerichte. Das Officialat entscheidet über kirchliche Angelegenheiten und Personen; für das Schöffengericht gehören die Criminalsachen; die fürstliche Hof- und Rentkammer besorgt das Finanzwesen.

§. 3.

Innerliche Streitigkeiten, in neueren Zeiten.

In wenigen teutschen Staaten sind, vom Ursprunge der Landeshoheit an, landschaftliche Rechte mit mehr Eifersucht bewacht und vertheidiget worden, als im Hochstifte Lüttich. Aeltere Streitigkeiten müssen hier ganz mit Stillschweigen übergangen, der neuesten im J. 1789. ausgebrochenen Revolution aber, die so viel Aufsehen gemacht hat, muß hier doch kürzlich gedacht werden. Sie wurde durch Streitigkeiten theils über die Grenzen der fürstlichen Polizeygewalt, theils über das Wahlsystem der städtischen Magistratscollegien veranlast.

Im J. 1487. waren alle Hazardspiele grundgesezlich untersagt worden. In neuern Zeiten wurden aber dergleichen für die Brunnengäste zu Spa, als Ausnahme gestattet. Der Fürstbischof erlaubte und privilegirte zu diesem Zwekke im J. 1762. die Errichtung eines öffentlichen Hauses, und zwey damalige Bürgermeister, Delcau und Xhrouet führten das Unternehmen aus. Auf gleiche Weise wurden im J. 1785. verschiedene Personen über die ausschließende Unterhaltung eines Vauxhall privilegirt. Der daraus gezogene Gewinn, welchen man jährlich auf 15 bis 20000 Carolins schäzte, erwekte Eifersucht auf diese Monopolien, zu welchen sich nun mehrere Unternehmer zudrängten. Der dama-

malige Bischof unterdrükte jedoch diesen damaligen Zwist, indem er diese Competenten mit den bereits privilegirten Personen vereinigte. Endlich unternahm es im J. 1787. eine Gesellschaft, deren Haupt der Kaufmann **Levoz** war, mit einem Kostenaufwande von 300000 Fl. ein neues öffentliches Haus für Hazardspiele und Bälle aufzuführen. Niemand störte diesen Bau; nach dessen Vollendung bewirkte aber der Fürstbischof ein Mandat am Reichskammergerichte, worin **Levoz** angewiesen wurde, den fürstlichen Spielprivilegien gebührende Folge zu leisten, wodurch der Streitpunct ein desto stärkeres Interesse erhielt. Denn nun galt es als Hauptsache, den wichtigen Zweifel: Ob einseitige Privilegien dieser Art aus landesherrlicher Macht ertheilt, und ob überhaupt Verfügungen über Gegenstände der Polizey ohne Einwilligung der Stände, erlassen werden dürfen?

Das Wahlsystem der städtischen Magistratscollegien, worüber sowohl in ältern als neuern Zeiten zwischen dem Fürstbischof und seinen Landständen viel gestritten worden war, ist der zweyte Hauptgegenstand, welcher die im J. 1789. ausgebrochene Revolution veranlaste. Ein im Jahre 1684. von dem Bischof **Maximilian Heinrich**, mit der Bürgerschaft zu Lüttich, über das Wahlsystem des dasigen Magistrats, errichteter Grundvergleich schien den älteren Streitigkeiten ein Ende gemacht zu haben. Nur eine einzelne Faction, an deren Spizze ein gewisser **Macors** stand, widersezte sich, verlor aber seinen Kopf darüber. Hiervon nahm der Bischof Max. Heinrich Anlaß, jenen feyerlich eingegangenen Vertrag wieder aufzuheben. Mit den Waffen in der Hand erließ er ein neues **Edict**, wodurch er sich die Ernennung der Hälfte der Magistratspersonen beylegte, und auf die Wahl der übrigen sich einen solchen Einfluß verschaffte, daß ihm die Mehrheit des Personals immer ergeben seyn muste; auch hatte er sich noch überdem jede gefällige Modification vorbehalten. Dieses Edict war auch bisher Norm geblieben; nun wurde ihm aber widersprochen und behauptet, daß aus dem bloßen Schweigen dessen Anerkennung nicht gefolgert werden könne. Man verlangte die förmliche Abschaffung des gedachten Edicts und eine Verbesserung der Magistratswahlen in den Städten. Die Art und Weise, wie man diese Forderungen laut werden ließ, war mit Unregelmäßigkeiten und Ausschweifungen verbunden. Die dermaligen Magistratspersonen in den Städten des Landes wurden sehr tumultuarisch abgesezt, neue Rathsglieder gewählt, und der Fürst wurde genöthigt, sowohl diese lezteren, als die von ihnen getroffenen Verfügungen zu bestätigen. So erschien dieses Verfahren dem Reichskammergerichte zu Wezlar in der Gestalt eines Landfriedensbruchs, und dieser ehrwürdige Reichsgerichtshof glaubte, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, und den ausdrüklichen Reichsgesezzen dazu verbunden zu seyn, denselben von Amtswegen zu ahnden. Auch hielt es Hr. geh. Rath v. Zwierlein, als Agent des Fürsten, welcher selbst nicht klagen konnte, für seine Pflicht, sich desselben nach allen Kräften anzunehmen. Es wurden hierauf am 27. Aug. die ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises durch ein Mandatum auxiliatorium et protectorium sammt und sonders aufgefordert: „daß sie ohne allen Verzug, mit erforderlicher Anzahl militärischer Mannschaft, auf Kosten der Rebellen, ausrükken, den Fürsten und Bischof zu Lüttich mit seinen Räthen, Dienern, und andern getreuen Unterthanen, wider alle Gewaltthätigkeiten kräftigst schüzzen, öffentliche Ruhe und Sicherheit, insbesondere aber die dortige Regierungsform und Verfassung in der Stadt Lüttich sowohl, als durch das ganze Fürstenthum in denjenigen Stand, worin sie sich vor der Empörung befunden, wieder herstellen, die abgesezten Bürgermeister und Magistratspersonen in ihre vorige Aemter einsezzen, bis zur neuen nach der Vorschrift der vor dem Tumult üblich gewesenen Verordnung vorzunehmenden Wahl handhaben, von dieser Wahl die neuen im Aufruhr angestellten Bürgermeister und Magistratspersonen, als welche für dermalen zur Wahl unfähig erklärt werden, ausschließen, minder nicht auf die Urheber der Empörung inquiriren, solche in gefängliche Haft bringen, wider die Flüchtigen aber mit der annotatione bonorum und Arrestbriefen verfahren, und hierin nicht säumig oder hinterstellig seyn sollen.“ Zugleich erhielt der kaiserliche Fiscal die Weisung, sich wider die Empörer seines Amts zu gebrauchen, und an die Unterthanen des Bisthums wurden Patente erlassen, worin jener Aufstand als ein verabscheuungswürdiges Unternehmen erklärt, ihnen selbst aber, bey Strafe an Leib und Ehre, auferlegt wurde, dem Fürstbischof und den Directoren des west-

phälischen

phälischen Kreises samt ihren Subdelegirten den schuldigen Gehorsam zu leisten u. s. w.

Ueber den weitern Erfolg, insonderheit, was die königlich preussische übernommene Vermittelung für einen Gang nahm, und was das Reichskammergericht für Maaßregeln dabey ergriff, muß ich auf die von Hrn. Regierungsrath Reuß im 24. Theile der teutschen Staatskanzley gesammelten merkwürdigen Urkunden in der Lütticher Sache; und auf die im 23. Theile befindliche Geschichte der Lütticher Unruhen verweisen. Eine sehr belehrende raisonnirende Anzeige von 19 hierdurch veranlaßten Schriften, findet man in der allgemeinen Literaturzeitung, Nr. 287—290. des Jahrgangs 1792. Auch findet man eine noch vollständigere Sammlung von Staatsschriften über die Lütticher Revolutions- und Executionssache, im 6. und 7. Bande der Reussischen Deductions- und Urkundensammlung, welche auch besonders zu haben ist, unter dem Titel: Staatsschriften über die Lütticher Revolutions- und Executionssache, herausgegeben von D. Joh. August Reuß. Erster Band 1790. Zweyter Band 1791. 8.

§. 4.

Reichsstandschaft, Matricularanschlag.

Im Reichsfürstenrathe alternirt Lüttich mit Münster, doch so, daß Osnabrük allezeit zwischen beyden votirt. Ist der Bischof zu Osnabrük katholisch, so sizt er auch zwischen beyden; ist er aber protestantisch, so sizt er auf der Querbank. Als unter dem Kurfürst und Bischof Joseph Clemens sedes impedita war, ruhete das Votum einige Jahre. a)

Der Reichsanschlag des Hochstifts war sonst 50 zu Pferd und 170 zu Fuß, oder 1280 Fl. monatlich. Dieses alte Matricularquantum ist aber wegen des Verlustes des Herzogthums Bouillon und einiger andern ehemaligen Bestandtheile des Hochstifts, auf 853 Fl. 20 Xr. monatlich, moderirt worden, welche nach der Usualmatrikel bezahlt werden.

Zum Reichskammergericht ist es in der ältern Usualmatrikel auf 362 Rthlr. 62½ Xr. zu jedem Ziel angelegt; in der neuesten Usualmatr. ist es aber zu 450 Rthlr. 78½ Xr. angesezt. (Neue Staatskanzl. Th. 45. S. 91.)

a) Mosers Staatsr. Th. 34. S. 373.

§. 5.

Kreisstandschaft.

Das Bisthum Lüttich gehört unstreitig zum westphälischen Kreise, trennte sich aber zu Anfang dieses Jahrhunderts davon, und verweigerte seine Kreisobliegenheiten. Deshalb wendete sich der Kreis (1711. Febr. 19.) an die Reichsversammlung, mit dem Ersuchen, das Hochstift zum Reacceß und Beschikkung der Kreisversammlung, wie nicht weniger zu Entrichtung seiner Kreisschuldigkeiten anzuhalten und dasselbe auf den Fall, wenn es bey seiner Trennung beharren sollte, so lange von Siz und Stimme auf dem Reichstage zu suspendiren, worauf sich das Hochstift durch Vermittlung des kaiserlichen Hofs im Jahr 1716. wieder zum Kreise begab, und zwey Jahre darauf zum erstenmal wieder den Kreistag beschikte.

§. 6.

Würde, Titel, Wappen.

Der Bischof zu Lüttich ist zugleich Fürst des h. r. Reichs, und hat auf der geistlichen Fürstenbank wechselsweise mit Münster einmal den drey und vierzigsten, das andremal den sieben und vierzigsten Plaz, doch so, daß Osnabrük allemal seinen Siz zwischen beyden behält.

Der Titel des Fürstbischofs heist: von Gottes Gnaden, Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn u. s. w.

Das Wappen ist, wegen Lüttich, eine goldne Säule auf silbernem Fußgestelle in rothem Felde; wegen Bouillon ein silberner Querbalken in rothem Felde; wegen Franchimont drey goldne Löwen im silbernen Felde, und wegen Looz vier rothe Querbalken im goldnen Felde.

§. 7.

Schriften.

IAC. PICCOLOMINI, Cardinalis Papiensis, commentariorum de Leodiensium dissidio cum episcopo suo Ludovico libri IV. ap. FREHER. t. 2. rer. germ. p. 129.

de CHAPEAUVILLE, scriptores episcoporum rerumque Leodiensium. 4. Tomi 1612. 1614. 4.

BARTHOL. EISENII historia ecclesiae Leodiensis 1642.

Privilegiorum imperialium et comitiorum Leodiensium series breviter explicata. Leodii. 1652. f.

IOH. MATH. HOUII compendium universae historiae Leodiensis. 1655.

Statuts et ordonnances touchant le stile et manière de procéder en administration de justice devant et par les cours et justices seculières du pais de Liége; Liége 1700. 8.

Recueil des Edits, Reglemens, Privileges, Concordats et Traités de paix de Liege et Comté de Looz par M. G. de LOUVRE. P. I. Liege 1714. P. 2. ibid. 1730. 4.

Von den im J. 1763. erfolgten Wahlstreitigkeiten giebt Moser im neuesten Reichsstaatshandbuch (1768.) Cap. 14. S. 315. Nachricht.

Das vollständigste Verzeichniß der durch die neueste Lütticher Revolutions- und Executionssache veranlaßten Schriften, welches 28 Nummern beträgt, findet man in Hrn. Prof. Klübers Fortsezzung der Pütterschen Literatur des teutschen Staatsrechts, §. 1268. b. S. 397.

127. Lumpenhandel.

§. 1.

Worauf es ankomme?

Je wichtiger der Papierhandel ist, und je mehr einem Staat, in welchem sich Papiermühlen befinden, daran gelegen ist, daß dieselben nicht müßig stehen, sondern in Aufnahme kommen, desto wichtiger ist der **Lumpenhandel**, weil ohne Lumpen kein Papier gemacht werden kann.

Nach der natürlichen Freyheit hat ein jeder das Recht Lumpen zu kaufen und zu verkaufen, wo und an wen er will. Allein es hat keinen Zweifel, daß der Regent auch in diesem Punct, wie in so manchen andern, die natürliche Freyheit der Unterthanen **zum Besten des Staats** einschränken, und entweder die Ausfuhr der Lumpen auffer Landes ganz verbieten, oder eigne privilegirte Lumpensammler anstellen könne.

Nur die Frage ist streitig: **Ob dergleichen landesherrliche Verordnungen, wenn sie nicht mit Einwilligung der Landstände gemacht worden, in Ansehung des Landadels verbindliche Kraft haben?**

§. 2.

Beantwortung der aufgeworfenen Frage.

Die in dem vorigen § aufgeworfene Frage ist vorzüglich in den Streitigkeiten zwischen den Herrn Grafen von Reuß und der Geraischen Ritter und Landschaft zur Sprache gekommen. Pütter gesteht in seinem für die Landschaft gefertigtem Gutachten *a*) zwar ebenfalls den Landesherrn überhaupt das Recht zu, in Dingen, die auf die gemeine Wohlfahrt einige Beziehung haben, zu deren Beförderung die natürliche Freyheit der Unterthanen, mithin auch das Lumpensammlen einzuschränken; allein er glaubt, daß von dem, was ein unumschränkter Regent nach Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts, oder auch, was ein teutscher Reichsstand in Ansehung seiner eignen Kammergüter, oder Amtsunterthanen zu verordnen vermöge, auf Länder, worin Landstände sind, und auf deren besonders befreyte Güter keine rechtliche Folgerung gelte. Vielmehr sey es besonders der teutschen Verfassung gemäß, daß, wenn dasjenige, was adliche Vasallen aus natürlicher Freyheit auf ihren Rittergütern hergebracht hätten, durch landesherrliche Verfügung eingeschränkt werden sollte, dazu ihre Einwilligung erforderlich sey. Ohne diese Einwilligung könne zwar eine dergleichen Einschränkung der natürlichen Freyheit die übrigen Unterthanen binden, aber nicht den Adel; besonders könne auf solche Art keinem Dritten ein Recht in Ansehung der adlichen Güter ohne ritterschaftliche Einwilligung beygelegt werden.

Wenn daher auch höchstens von Landespolicey wegen verfügt werden möchte, daß keine Lumpen außer Landes in fremde Papiermühlen geschaft werden sollten, so könnte dennoch einem landesherrlich bestellten Lumpensammler deswegen kein Monopolium über die adlichen Güter ertheilt werden; sondern es behielte, sofern nicht mit der Ritterschaft gutem Willen ein andres beliebt würde, ein jeder Rittergutsbesizzer billig die Freyheit, wie er auf seinem Gute und von seinen Unterthanen die Lumpen sammlen und verkaufen lassen wolle, wenn lezters nur nicht außer Landes geschähe.

a) S. Desselben auserlesene Rechtsfälle, Bd. 2. S. 1059.

§. 3.

Fortsezzung.

Diese Gründe sind sehr umständlich beantwortet in dem von der Juristenfacultät zu Marburg auf Anfrage des Herrn Grafen ertheilten rechtlichen Gutachten, welches Moser in den Zusäzzen zu seinem teutschen

teutschen Staatsrecht Bd. 3. S. 80. u. f. hat abdrukken lassen. Daselbst heist es: Im gegenseitigen Gutachten werde eingeräumt, daß einem Landesherrn überhaupt das Recht nicht bestritten werden könnte, in Dingen, welche auf die gemeine Wohlfahrt einige Beziehung haben, zu deren Beförderung die natürliche Freyheit der Unterthanen einzuschränken; Eben dieses stehe auch von den Privilegien und Monopolien zu behaupten, welche zur Beförderung der Commercien, der Handelschaft, des Nahrungsstandes, zur Aufnahme der Handwerker ꝛc. abzwekken, zumal wenn niemand ein wohlhergebrachtes, noch vollkommenes Recht erlanget habe, noch dadurch wider Reichs- oder Landesgrundgesezze, noch die öffentliche Staatsverfassung, noch wider die mit den Ständen errichteten Verträge, noch Gedinge, noch ausdrükliche Belehnungen gehandelt würde, noch dergleichen vorhanden oder vorzuzeigen wären. **Thomasius** de regalibus fisci principum Germ. circa adquisitionem praecipua cap. 1. §. 7. (d. d.) S. 32. **Freyherr von Cramer** in den wezlarischen Nebenstunden Th. 2. S. 171—176. f. Th. 37. S. 1. f. Th. 38. S. 147. Th. 40. S. 106. Th. 102. Abh. 2. §. 23. 25. f. S. 192. und Obs. 298. S. 656. §. 4. **Ge. Ludw. Böhmer** de iure principis circa loca et opera publica, Cap. 3. §. 15. S. 89. f. und de iure principis libertatem commerciorum restringente in utilitatem subditorum. Gött. 1753. §. 4. f. S. 9. f. **Friedr. Wilh. Pestel** de servitute commerciorum, Rinteln 1763. Sect. 1. §. 1. f. §. 9. f. Sect. 2. §. 24. f. S. 56. f. **Jargow** von den Regalien Lib. I. Cap. 2. §. 11. S. 47. f. Cap. 7. §. 15. f. S. 284. f. In diesen Fällen könne ein jeder Landesherr die natürliche Freyheit der Unterthanen wohl beschränken, und allenfalls Monopolien, aus guten Absichten, ertheilen, desfalls Gesezze machen und Privilegien verleihen, welchen die Unterthanen, auch landsäßige Adeliche, schuldige Folge zu leisten hätten; **Kemmerichs** ius publicum T. 2. S. 1448. f. **Ge. Lud. Böhmer** de iure principis libertatem commerc. restring. §. 6. f. S. 12. f. §. 24. f. S. 45. f. Denn nicht alle Monopolien wären für unerlaubt zu halten, sondern nur diejenige, welche mit anderer wahrhaftem großen Schaden verknüpfet, darnebst dem hergebrachten Handel und Wandel allgemein entgegen wären; die übrigen aber würden zum Besten des Staats und aus guten Absichten für erlaubt gehalten; **Frizsch** de monopoliis Cap. 10. n. 9. f. von Cramer a. a. O. Ein Landesherr habe, kraft der Hoheitsrechte, die Macht, Aus- und Einfuhr gewisser Sachen, Vor- und Aufkaufe zu verbieten, auch solche gewissen Personen zu verstatten, ferner die Ausfuhr der rohen Materialien zu untersagen, den Papiermachern ein Privilegium und Zwangrecht der Hadern oder Lumpen halber, im Lande zu ertheilen, dafern weder die Adeliche, noch deren Untersassen hierzu eine begründete Befugniß dieserhalben hergebracht haben, noch mit dergleichen Gerechtsamen belehnet sind, widrigenfalls diese Verfügungen und Privilegien darüber zu ertheilen, der Regel nach, zu den Hoheitsrechten, auch zur hohen Policey eines Landesherrn gezogen werden können, wie die vielfältige Erfahrung solches bestärke. Wenn ein Landesherr den Papiermachern zur Aufnahme und Beförderung ihres Nahrungsstandes ein Verbietungsrecht der Lumpensammlung halber ertheile, so werde hiedurch der Kauf- und Handelschaft kein Schaden zugefügt, noch durch diese Policeyanstalt und Vorsorge des Landesherrn ein schädliches Monopolium eingeführt. Den Adlichen werde dadurch kein hergebrachtes Recht entzogen und diese dürften sich nicht unterstehen, über das Lumpensammlen Privilegien in ihren Erbgerichtsbezirken zu ertheilen, vielmehr müsten sie diese Policeyanstalten und Hoheitsrechte der Landesherrschaft lediglich überlassen, und dürften sich denselben keineswegs widersezzen, zumal, wenn sie kein begründetes Recht dawider darzulegen vermöchten; v. Cramer wezlarische Nebenstunden Th. 102. S. 192. Ja es bliebe einem Landesherrn jederzeit die Macht bevor, in hohen Policeyhändeln ab und zuzuthun, mithin bände denselben weder ein Vergleich, noch Verjährung, noch ein Urthel, sondern es bleibe hiebey das Wohl der Unterthanen und hauptsächlich die Beförderung des Nahrungsstandes, des Gewerbs der Handwerker, die vorzüglichste Maasregel der Landesherrn. **Moser** von der Reichsstände Landen S. 1186. f.

Dergleichen landesherrliche Policeyanstalten und Verleihungen erstrekten sich ebenfalls auf die Landstände, deren Güter und Untersassen, indem der Landesherr sowohl über die Landstände, als auch über die übrigen Unterthanen Regent sey, und die adliche Untersassen ebenfalls landesherrliche Unterthanen wären. Ihre Zuziehung und Bewilligung sey daher zu solchen Verfügungen nicht nöthig. Adliche

wären auf ihren Rittergütern keine Landesherrn, könnten daraus keine befreyte Staaten im Staat machen, und befänden sich nicht daselbst in der natürlichen Freyheit. Die Rittergüterbesizzer müsten vielmehr sowohl die Vasallen-, als Unterthanenpflicht leisten, sich den Landesgesezzen unterwerfen, die landesherrlichen vorgekehrten guten Policeyanstalten in Obacht nehmen, und die von der Landesherrschaft ertheilten Privilegien und Verleihungen, aus schuldiger Unterthänigkeit, in ihrer Gültigkeit erkennen.

Dies sind die in dem marburgischen Gutachten enthaltene Gründe, die zum Theil äußerst exorbitant sind. Moser sagt a. a. O. S. 219. von dem Gutachten selbst: man sähe es demselben wohl an, daß man es nicht unter die von unpartheyischen Rechtsgelehrten erstattete rechnen dürfe.

Uebrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß im Meklenburgischen mit Bewilligung der Landstände im J. 1786. die Verordnung gemacht wurde, daß zum Zwek der Aufhelfung der einheimischen Papiermühlen, binnen sechs Jahren keine Lumpen, bey Strafe der Confiscation, außerhalb Landes gebracht werden sollten *a*).

a) S. Schlözers Staatsanzeigen Heft 32. S. 411.

128. Lupfen.

§. 1.

Nachricht.

Die Grafen von Lupfen, welche aus Schwaben stammten und ihre Güter am Schwarzwald liegen hatten, starben im J. 1582. aus. Wegen der hinterlassenen Güter entstanden darauf große Streitigkeiten. Conrad, Marschall von Pappenheim, hatte im J. 1572. von K. Maximilian II. für Geld eine Expectanz auf die lupfischen Güter, nämlich die Landgrafschaft Stühlingen, Schloß und Herrschaft Höwen und die Stadt Engen erhalten; es meldete sich aber auch Peter, Herr von Mörsburg und Beffort, welcher eine Gräfin von Lupfen zur Gemahlin hatte, und seine Rechte an Graf Carl zu Hohenzollern abtrat.

Der Marschall kam darüber gar in Verhaft, sein Sohn Maximilian erkaufte aber im J. 1603. von den Freyherrn von Mörsburg die lupfischen Allodialgüter für 300,000 Fl., auch brachte er im J. 1604. von dem Graf von Hohenzollern die Herrschaft Möttingen an sich, worauf er endlich im J. 1605. durch kaiserliche Commissarien in die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Höwen völlig eingesezt wurde.

Weil aber dieser Marschall Maximilian ohne Söhne verstarb, so kamen die lupfischen Güter mit seiner Tochter Maximiliana Maria an das Haus Fürstenberg; die Herrschaft Möttingen aber vermachte er seiner Braut, einer gebornen pfalzgräflichen Prinzessin. Nun erregten zwar die pappenheimischen Agnaten deswegen einen Proceß, und behaupteten, daß die lupfischen Güter vermöge der kaiserlichen Anwartschaft auf sie fallen müsten, allein im J. 1669. verglichen sie sich mit Fürstenberg, und nahmen für ihre Ansprüche 50,000 Fl.

Mosers teutsches Staatsrecht Th. 38. S. 136—142. Auch finden sich verschiedene Reichshofraths-conclusa, die lupfischen Reichslehen betreffend, in Mosers Tr. von der teutschen Lehnsverfassung S. 390 u. f.

129. Lustenau.

Ueber den in der Grafschaft Hohenems gelegenen, von den hohenemsischen Reichslehen aber ganz unabhängigen allodialen Reichshof Lustenau, welchen die verwittibte Gräfin von Harrach, als einige gräflich hohenemsische Erbtochter besizt, maßet sich das Haus Oesterreich die Landeshoheit an. Die Gräfin hat deshalb bey dem Reichshofrath Klage erhoben, und dieser hat darauf im J. 1786. ein für die Gräfin vortheilhaftes Insinuatum in Freundschaft an die K. K. Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley erlassen.

S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. XIII. S. 374. u. f. Vergl. auch den Artikel: Hohenems.

Lutheraner, s. Augsburgische Confessionsverwandte, auch Evangelische.

130. Luxus.

§. 1.

Wann der Luxus in Teutschland aufgekommen?

Von Luxus, (Aufwand, Pracht, Ueppigkeit,) wusten unsre alten Teutschen lange Zeit nichts. Der Name war ihnen so unbekannt, als die Sache.

Zwar

Zwar würkte die durch Kriege mit den Römern entstandene Bekanntschaft wohl etwas; denn man findet in den Gesezzen der Alemannier und Bayern Spuren, daß auch der Teutsche sich einen Koch hielt, allein der Koch war ihm doch nicht mehr werth, als der Schweinehirt. Beweis, daß er es noch nicht weit in der Ueppigkeit gebracht hatte.

Nun kamen aber die Kreuzzüge auf. Der Teutsche lernte auf seinen Zügen, vorzüglich durch Italien und Griechenland, Bequemlichkeit, Wohlleben, Pracht und Ueppigkeit kennen. Bald fand er Wohlgefallen daran, und ahmte das, was er gesehen hatte, nach. Gewiß ist es, daß nach den Zeiten der Kreuzzüge der Aufwand sich an den Höfen der Fürsten vermehrte, daß man seit diesen Zeiten einen größern Pomp in öffentlichen Ceremonien und einen schon etwas feinern Geschmak an Lustbarkeiten und Zeitvertreiben findet. Dem Beyspiel der Fürsten ahmten die Grafen und der Adel nach, und diesem folgte der Bürger in den Städten.

Welcher Aufwand ward nun nicht bey Turnieren, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und andern Feyerlichkeiten in Essen und Trinken, bald auch in der Kleidung gemacht? Zur Hochzeit des Prinzen Kurfürst Albrechts von Brandenburg mit einer sächsischen Prinzessin, musten die nächsten Verwandten eingeladen werden, welche 1450 Pferde mit sich brachten, und man wuste voraus, daß die von Meklenburg und Braunschweig sich nicht so, wie die Sachsen und Lauenburger, an Kost, Futter und redlicher Auslösung allein genügen lassen würden *a*). Noch größer war der Aufwand bey der Vermählung des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit der pohlnischen Prinzessin im J. 1475. Die Zahl der mitgebrachten Pferde belief sich auf siebentehalbtausend, wovon allein dem Kurfürst Albrecht von Brandenburg 1300 gehörten.

Von der Zusammenkunft der Fürsten zu Frankfurt im J. 1397. sagt die limburgische Chronik: Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit grosser Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wolt essen und trinken, und seinen Pferden Fuder haben, umb Gott und um Ehre, der keme zu seinem Hof. Und gab er alle Tag bey 4000 Pferden Fuder. Auch waren da die Markgrafen von Meissen, Friedrich und Jörg, und hatten bey 1200 Pferd.

Auch in Kleidern wurde großer Aufwand gemacht, und die Mode änderte sich damals noch öfterer, als jezt. Spangenberg sagt in seinem Adelsspiegel Th. 2. S. 453. von seinen Zeiten: ists, daß man einen Tanz, Kindtauf oder dergleichen Wohlleben hält, so darf sich manche (von Adel) einen Tag wohl dreymal umkleiden, und solches etliche Tag an einander, jezt teutsch, dann welsch, bald spanisch, dann ungarisch, zulezt gar französisch *b*).

a) S. das fränkische Buch des königl. geheimen Archivs zu Berlin, oder die Berichte des Kurprinzen und Statthalters der Mark, Johann, an seinen Vater, den Kurfürst Albrecht vom J. 1473. in Gerken Cod. diplom. Brandeb. Tom. VIII.

b) S. Schmids Geschichte der Teutschen. Th. IV. S. 439 u. f.

§. 2.

Ob Luxus dem Staat schädlich, mithin durch Gesezze demselben Einhalt zu thun sey?

Es ist eine sehr problematische Frage, ob der Luxus dem Staate schädlich sey, oder nicht? und ob daher durch Gesezze demselben Einhalt gethan werden müsse, oder nicht? In dem einen Staat denkt man hierüber anders, als in dem andern.

So viel ist gewiß, daß durch den Luxus mancher ruinirt wird; aber es ist auch auf der andern Seite gewiß, daß eben durch denselben viele Menschen Brod und Unterhalt finden. Am meisten ist zu befürchten, daß er weichlich macht, Liebe zur Simplicität und Ordnung schwächt, und scheinbarer äußerer Glanz wahren Verdiensten vorgezogen wird. Allein, nie werden Aufwandsverbote den Hang der Menschen zur Eitelkeit ausrotten, der Thor bleibt immer der nämliche; er ändert nur die Form und verschwendet auf andre Art, wenn es ihm auf dieser verboten ist. Vortheilhaft aber ist es, diesen Hang der Menschen dazu zu nüzzen, daß er Antrieb zum Fleiß und zur Industrie werde; und man muß auf die Art ein Uebel zum Besten des Landes anzuwenden suchen, was man doch durch alle Verbote nicht vertilgen kann.

So denkt wenigstens der Engländer, und steuert also nicht dem Luxus durch Gesezze. Ich weiß nicht, sagt der Verfasser eines Aufsazzes: **Ueber die Ursachen der Größe der brittischen Handlung**; in Schlözers Staatsanzeigen Heft XVIII. S. 146. ob der Engländer recht habe, oder nicht; allein so viel

viel sehe ich ein, daß man das menschliche Herz wenig kennen muß, wenn man den Trieb ganz erstikken will, den jeder hat, sich durch eignen Fleiß so viel zu erwerben, daß er etwas vor sich bringen, bequemer leben, anständiger wohnen, besser gekleidet gehen, und sich vor andern auf gewisse Weise hervorthun könne: und daß dieses so gut vom Edelmann, als vom Bauer gelte. Nun erstikke man diesen Trieb, befehle dem Edelmann, wie er sich und seine Bediente kleiden, wie er sein Haus meubliren, wie viel Gerichte er essen, und welchen Wein er trinken soll; und dem Bauer, im Kittel zu gehen. Was wird die Folge seyn? Unzufriedenheit, Misvergnügen, Klagen über Mangel der Nahrung, Muthlosigkeit und Faulheit. Anstatt des frohen und zufriedenen Wohlstandes, worin der englische Bauer lebt, der keine Aufwandsverbote kennt, wird jener, wenn er gleich nicht so schwere Contributionen zu bezahlen hat, als dieser, zum Zustand des leibeigenen Bauer, der nur für den heutigen Tag arbeitet, herunter sinken: Indüstrie wird verbannt werden, und eine Menge Krämer, die sich in den Landstädten vom Bauer ernährt, an den Bettelstab gerathen.

So viel Wahres in dem bisher gesagten liegt, und so gewiß es ist, daß Beyspiele mehr würken, als Gesezze, so möchte doch wohl nicht ohne allen Unterschied behauptet werden können, daß auf keine Weise dem einreissenden, oder überhand genommenen, und ganzen Klassen von Einwohnern den Ruin drohenden Luxus durch Gesezze entgegen gearbeitet werden dürfe. Ich rechne hieher vorzüglich die Fälle, 1) wenn durch irgend eine Art des Luxus viel Geld aus dem Lande geht; und 2) wenn eine Gattung des Luxus bereits so allgemein geworden ist, daß ein jeder Einwohner ihn mit machen muß, wenn er sich nicht dem Hohn und der Verachtung seiner Nachbarn aussezzen will, gleichwohl aber eben dadurch sehr in seinen häuslichen Umständen zurükgesezt wird.

§. 3.

In Teutschland fehlt es nicht an Aufwandsverboten.

So scheint man in Teutschland gedacht zu haben, wenigstens fehlt es uns nicht, so wenig in ältern, als in neuern Zeiten, an Gesezzen, wodurch man bald dieser, bald jener Gattung des Luxus zu steuern gesucht hat. Selbst zum Gegenstand reichstägiger Deliberationen hat man den übertriebenen Aufwand in Kleidern, Pferdezeugen, Vergulden, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Kirchweyhen u. s. w. gemacht, wie davon der Abschied des königl. Tags zu Lindau im J. 1497. §. 8 — 17., der R. A. vom J. 1498. §. 39., der R. A. von 1500. Tit. 23. §. 1 — 11., die Reichspoliceyordnungen von 1548. Tit. 9 — 14., von 1577. Tit. 9 — 14. zeugen. Da aber alles, was in diesen Gesezzen verordnet ist, schon lange außer Gebrauch gekommen, mithin keinen practischen Nuzzen mehr hat, so würde es überflüßig und zwekwidrig seyn, Auszüge aus diesen Gesezzen zu liefern.

Bemerken muß ich indessen, daß es selbst in diesen Gesezzen den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht ist, in ihren Landen und Gebieten Gesezze zu machen, welche der Uebermaaße nicht nur in Kleidungen, sondern auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. Schranken sezzen. Ohnstreitig ist dies der Grund, warum man so viele alte Landes- und Stadtgesezze findet, welche Kleiderordnungen enthalten, und zum Theil sehr ins Detail gehen.

Seit der jüngsten Reichspoliceyordnung findet sich lange Zeit nicht, daß man über diesen Gegenstand auf Reichstagen gerathschlagt habe. Aber im J. 1654. verlangten die evangelischen Stände, dem Reichsabschied auch einzurükken: Weil bey Hochzeiten, Kindtaufen, auch Leichenbestattungen übermäßige Kosten aufgewendet werden, wodurch der ein und andere sich in Schulden sehr vertiefet, und dieses verursacht wird, daß er hernach solche nicht zahlen und abtragen kann, so wären die Obrigkeiten zu erinnern, und ihnen ernstlich zu befehlen, daß sie in ihren Landen und Gebieten solche Verordnungen förderlichst wollten ergehen lassen, damit aller Ueberfluß eingestellet und den Verschwendern ein Maaß und Ziel möge gesteckt werden *a*).

Merkwürdig scheint mir dieser sechs Jahr nach geendigtem dreyßigjährigen Krieg gethane Vorschlag vorzüglich in der Hinsicht, weil er beweist, daß entweder Teutschland durch den Krieg nicht so verarmt worden, als man gewöhnlich glaubt, oder daß es sich unglaublich schnell wieder müsse erholt haben, denn Luxus ist Folge des Wohlstands.

Die in Vorschlag gebrachte Stelle ward indessen nicht dem Reichsabschied eingerükt. Auf dem folgenden Reichstag kam aber die Sache von neuem zur

Sprache.

Sprache. In dem Reichsgutachten vom 29 Apr. 1667. wird verordnet: daß die güldene und silberne Spizzen und Borten, wie auch die güldene und silberne Knöpfe, ingleichen die güldene und silberne Tücher, auch die mit Gold und Silber gestikte Kleider zu tragen, und das unnöthige Vergulden verboten seyn solle. Es sollten auch die Stände darauf halten, daß in ihren Gebieten der Kleiderpracht abgeschafft, fremde kostbare Zeuge und Tücher, und *ad luxum* dienende Manufacturen nicht zugelassen würden. Ferner heist es in dem vom Kaiser am 8ten Oct. 1668. ratificirten Reichsgutachten vom 1 Aug. 1668. Und demnach viertens die Fallimente mehrern Theils daher kommen, daß von den Handthierern, Gewerbsleuten, und den ihrigen die Mittel an je länger, je mehr überhand nehmenden Kleiderpracht, Banquetiren und andere Ueppigkeiten verwendet werden, zu dessen Abstellung und Bestrafung aber zulängliche heilsame Saz und Ordnungen zu machen, einem jeden Stand und Obrigkeit ohnedem frey bevorstehet, als solle es auch an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, würklichen beobachtet werden.

Die lezte Spur, daß man sich auf dem Reichstag damit beschäftigt hat, dem Luxus zu steuren, ist vom J. 1676. Nun schien man es aber einzusehen, daß dieserhalb nichts allgemeines durch ein Reichsgesez festgesezt werden könne, denn in dem Reichsgutachten vom 19 Jun. d. J. heist es: Man habe in den dreyen Reichscollegien reiflich überlegt und erwogen, wie dem im Reich je länger je mehrers in Kleidungen und andern zunehmenden luxui mit Nachdruk zu steuern sey, aber befunden, daß wegen Unterschied der Lande, Gebräuche, Waaren und andrer Umstände eine allgemeine durchgehende Specialsazzung schwerlich würde statt haben können; da es aber gleichwohl hochnöthig seyn wolle, solchem sehr schädlichen Uebel abzuhelfen, so habe man es an Kurfürsten und Stände dergestalt zu remittiren für diensam ermessen, und geschlossen, daß von jedem in seinen Landen und Gebieten die nöthige Verfügung zu thun, und solche Gesezze zu machen, damit die Uebermaaß und Verschwendung sowohl in Kleidungen, als auch Mahlzeiten bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und in allem anderen, darinnen wider eines jeden Stand und Condition excedirt wird, abgestellet werde.

a) von Meiern Regensburg. Reichstagshandl. Th. 1. S. 1116.

§. 4.

Fortsezzung.

In Gemäßheit dieser Verordnungen der Reichsgesezze sind in verschiedenen Ländern eigne Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Trauerordnungen publicirt worden, ja im Hessencasselschen und Hildesheimischen ist sogar durch eigene Verordnungen in den Jahren 1766. und 1768. allen von ihrer Handarbeit sich nährenden Bürgern, Handwerksgesellen, und überhaupt allen Bauersleuten, ingleichen dem ledigen, oder in eines andern Lohn und Kost stehenden Gesinde, und andern dergleichen Personen, so zu einiger Arbeit oder Hülfe im Hause sich gebrauchen lassen, ohne Ausnahme, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, bey Sechs Mariengulden Strafe verboten worden — Caffee zu trinken. — Kein Kaufmann sollte bey 20 Gulden Strafe keinen gebrannten, oder gar gemahlnen Caffee in seinem Laden führen, auch nicht unter zwey Pfund an jemanden verkaufen *a*).

Ganz anders verfuhr im J. 1792., als der Preis des Zukkers und Caffee so hoch stieg, der Herzog von Braunschweig. Er hob die erhöhte Accise auf Bier und Branntewein auf, und bewürkte dadurch, daß der gemeine Mann, ohne daß es ihm wäre bey Strafe befohlen worden, sich des Caffeetrinkens enthielt und seine Zuflucht wieder zu dem ihm mehr Nahrung und Kräfte gebenden Bier nahm. Die Consumtion des Biers stieg dadurch gleich in dem ersten Monat fast auf das Duplum, dagegen nahm die Consumtion des Caffee gewaltig ab. — So kann ein und derselbe Zwek auf ganz verschiedene Art erreicht werden! —

a) Diese von dem Fürstbischof von Hildesheim erlassene strenge Verordnung findet sich abgedrukt in von Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 103. S. 411.

§. 5.

Grundsäzze eines Ungenannten, welche die Grundlage zu einer Theorie von dem Luxus ganzer Staaten enthalten.

In der berlinischen Monatsschrift (Monat August 1792.) findet sich ein kurzer, aber lesenswerther Aufsaz über den Luxus, unter der Rubrik:

Einige zerstreute Säzze über den Luxus. Der Verfasser nimmt an, daß Luxus in einer ausgesuchten Art und Weise bestehe, wie man seine Bedürfnisse befriedige. Er betrachtet sodann den Luxus von Seiten der Moralität, und theilt zulezt folgende allgemeine Grundsäzze mit, welche die Grundlage zu seiner Theorie von dem Luxus ganzer Staaten enthalten:

1) Der Luxus an und für sich ist dem Staate vortheilhaft: weil dadurch das Gewerbe, mithin die Bevölkerung, und der Wohlstand des arbeitenden Theils der Nation befördert wird.

2) Ich würde keinen Luxus billigen, welcher mit dem Untergang oder dem Verderben einzelner Personen oder Familien verbunden wäre. — Der dagegen gemeiniglich angeführte Grund, weshalb dies keine Rükficht verdiene: weil nämlich durch einen solchen Luxus weiter nichts geschehe, als daß das Vermögen aus einer Familie unter viele vertheilt werde, es dem Staate aber gleich viel seyn könne, ob Kajus oder Titius das Vermögen besizze; — hält, bey genauer Erwägung aller mit solchen Erschütterungen verknüpften Umstände, nicht Stich.

3) Niemals würde ich aber Gesezze gegen den Luxus ergehen lassen: weil ich überzeugt bin, daß alle dergleichen Aufwandsgesezze nicht so abgefaßt werden können, daß man auf ihre Beobachtung halten, und die dagegen versuchten Abweichungen verhüten kann. — Ein vorleuchtendes Beyspiel von oben herab, gute Erziehung, Aufklärung über moralische und bürgerliche Pflichten, das würkt edler und zugleich sicherer, als alle Strafgesezze.

4) Vorausgesezt, daß man im Staat gute Sitten einführen und unterhalten kann; vorausgesezt also, daß die Nation fleißig ist, und daß sie im Ganzen mehr erwirbt als sie verzehrt: würde ich einer solchen Nation, in Absicht des Luxus, gar keine Hindernisse im Weg legen. Vielmehr würde ich den Luxus zu befördern suchen, und es sehr gerne sehen, wenn jeder Einwohner des Staats, nach Verhältniß seines Standpunkts in der Gesellschaft, und nach Maasgabe seines Erwerbs, mit einem gewissen Geschmak, und auf eine verfeinerte Art, seine Bedürfnisse zu befriedigen bemühet wäre.

5) Soll ein solcher Luxus niemals nachtheilig werden, so erhalte man nur den Wohlstand der Nation, und sorge dafür, daß bey ihr die durch den Luxus veranlaßten Ausgaben den Erwerb nicht übersteigen. Die gröste Gefahr drohet dem Staat, wenn der Wohlstand nur ephemer ist, und die Quellen desselben von zufälligen veränderlichen Umständen abhängen. Ist dies der Fall, so muß natürlich ein Staat, welcher einen auf ungewissen Wohlstand beruhenden Luxus unterhält, untergehen, sobald dieser Wohlstand verschwindet. Aber doch ist es alsdenn nicht der Luxus selbst, welcher den Staat ins Verderben gebracht hat, sondern der falsche Wahn, daß man einen Luxus unterhalten könne, welcher den Vermögensumständen und dem dauerhaften festgegründeten Wohlstand der Nation nicht angemessen war.

M.

1. Maaß, Herzogthum.

§. 1.

Irrthum darüber in der Reichsmatrikel.

In der Reichsmatrikel von 1507., desgleichen auch in der von 1521. kommt der Herzog von der Maaß unter den sogenannten welschen Fürsten vor, mit welchem Namen nicht italische Stände, sondern Stände des ehemaligen Königreichs Lothringen und Burgund bezeichnet wurden. Schon um die Mitte des 16ten Jahrhunderts war man ungewiß, was unter dem Herzogthum Maaß zu verstehen sey? und man kam auf den sonderbaren Einfall, daß das Herzogthum Masovien oder Masau (Masovia) in Polen, welches doch niemals zum teutschen Reiche gehöret hat, darunter zu verstehen sey. Da nun der Mannsstamm der ehemaligen masauischen Herzoge 1526. ausgestorben und ihr Land mit Großpolen verknüpft worden war, so dachte man um die Mitte des 16ten Jahrhunderts in Teutschland, die Herzoge von der Maaß wären ausgestorben und die Krone Polen habe sich ihres Herzogthums bemächtiget, und solches, nebst den Steuren desselben, dem teutschen Reiche entzogen. Es wurde daher 1548. auf dem Reichstage zu Augsburg von Kaiser und

Reich

Reich beschlossen, den König von Polen zu erinnern, daß er dem Reich das Herzogthum Nasau, als das vermeynte Herzogthum Maaß, nicht entziehen möchte. Man rükte auch in die mit des Kaisers Handzeichen versehene und dem Reichsabschied angehängte Artikel, wegen der zur Matrikel anzuziehenden Stände folgende Stelle ein: „Nachdem befunden, daß etliche Stände und Städte sich selbst von dem heil. Reich abzuziehen anmaßen, wie denn dieselbe in gemeiner Stände übergebenen Relation unterschiedlich benannt sind, und dann die Herzoge von der Maaß ausgestorben, und das Herzogthum nunmehro an der Kron Polen Handen und Gewalt ist: so hat die Kaiserliche Majestät sich mit gemeinen Ständen und deren abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, dem König von Polen zu schreiben, und ihn zu ersuchen, das heil. Röm. Reich bemeldten Herzogthums halber von Maaß bey seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Anschlägen bleiben zu lassen, und selbigen kein Eintrag noch Verhinderung zu thun.“ *a*) Auf diese Art wurde dieser sonderbare Irrthum nicht nur förmlich und feyerlich verewiget, sondern auch, von der Zeit an, in alle von Reichsfiscalen oder andern Personen verfertigte Reichsmatrikeln eingetragen, und darin bis auf den heutigen Tag erhalten. Man lieset nämlich in denselben folgenden Artikel: „Herzog von der Maaß soll ausgestorben, und jezziger Inhaber der König in Polen seyn.“ oder: „Herzogthum Maaß, so ausgestorben, soll der leztere König in Polen eximiret haben mit 12 zu Roß, 135 zu Fuß, oder 684 Fl.“ oder auch: „Das Herzogthum Maaß ist nunmehr längst ausgestorben, und hat solches der König von Polen inne.“

a) Neue und vollständige Samml. der R. A. Th. 2. S. 607.

§. 2.

Wurde unter die Stände des niedersächsischen Kreises gesezt.

Anfänglich kam der Herzog von der Maaß, wie bereits erinnert worden, unter den sogenannten welschen Fürsten in der Reichsmatrikel vor. Nachdem man aber um die Mitte des 16ten Jahrhunderts auf den Irrthum gerathen war, daß das Herzogthum Maaß in Polen zu suchen sey, brachte man dasselbe in den niedersächsischen Kreis. Zuerst kommt dasselbe in derjenigen Matrikel vor, welche 1551. zu Worms gemacht worden *a*). Hernach kam während der westphälischen Friedenshandlungen 1647. eine Matrikel zum Vorschein, welche 1648. zu Münster öffentlich dictirt wurde, in welcher der Herzog von der Maaß auch im niedersächsischen Kreise stehet, ferner in den zu Regenspurg publicirten Matrikeln von 1698. und 1702. worauf auch Schmauß und Kahle diesen Irrthum, ohne einige Anmerkung, in ihre corpora iuris publici academica haben einrükken lassen, wie denn auch Hr. Mag. Schumann in seinen neuern Ausgaben des Schmaussischen corp. iur. publ. bey dieser Stelle nichts erinnert hat.

a) LIMNAEI ius publ. Germ. T. II. l. 4. c. 7. auch in CORTREII corp. iur. publ. T. I. p. 5.

§. 3.

Ist wahrscheinlich eins mit dem Herzogthum Bar.

Die Reichsmatrikel von 1431. führt unter den welschen Fürsten folgende auf: 1) Savay (Savoyen), 2) Prince von Schalun (Chalons), 3) Herzog von Burgundie, 4) Herzog von Boyr (Bar), und das Lant von Luthringen *a*).

Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts kam die von Carl IV. zu einem Herzogthum erhobene Grafschaft Bar an Renat von Anjou, Herzog von Lothringen, von welcher Zeit an diese beyde Herzogthümer mit einander vereiniget blieben. Daher kommt in der Matrikel von 1467. und in den folgenden, von 1471. 1487. 1495. nur Lothringen allein vor, ohne des Herzogs von Boyr oder Bar weiter zu gedenken *b*).

In der Matrikel von 1507. kommt aber, neben dem Herzog von Lothringen, zugleich auch der Herzog von der Maaß vor *c*). Sollte es wohl noch zweifelhaft seyn, daß unter dieser Benennung eben der Herzog zu verstehen sey, der in der Matrikel von 1431. unter dem Titel des Herzogs von Boyr aufgeführet ist? Das Herzogthum Bar liegt bekanntlich an der Maaß, und so läßt sich auch begreifen, warum der Herzog von der Maaß unter die welschen Fürsten, worunter man damals, wie bereits angemerket worden, lothringische Stände verstand, gerechnet wurde. Ohne Zweifel führte man dieses Herzogthum von der Maaß in der Absicht wieder an, um des Reichs Hoheit darüber beyzubehalten.

a) Neue und vollständige Samml. der R. Aa. Th. 1. S. 138.
b) Ebendas. Th. 1. S. 220. 242. 285. 291. Th. 2. S. 21.
c) Ebendas. Th. 2. S. 105. f.

§. 4.

Gehört also nicht mehr zum teutschen Reich.

Wie nach und nach das Herzogthum Oberlothringen, wozu das Herzogthum Bar gehörte, an die Krone Frankreich gekommen sey, kann in dem Art. Lothringen nachgesehen werden. Demnach ist schon längst alle Verbindung zwischen dem Herzogthum von der Maaß und dem teutschen Reich aufgehoben worden, und ist daher zu verwundern, daß es auch noch, in den seit dem westphälischen und pyrenäischen Frieden und dem Tractat von Vincennes erschienenen Matrikeln, als eine Reichspertinenz beybehalten worden ist.

Man sehe noch Schotts jur. Wochenblatt. Erster Jahrgang. S. 25. ff. und Joach. Erdm. Schmidts zu Jena gehaltene Diss. de ducibus von der Maas, quorum fit mentio in matriculis imperii, frustra propter Mosam quaesitis, felicius in Polonia inveniendis. 1764. 4.

2. Machtspruch.

§. 1.

Erklärung.

Ein Machtspruch ist eine Erklärung, Verordnung oder Befehl des Regenten, wodurch er eine Sache auf eine sonst ungewöhnliche und außerordentliche Weise entscheidet a).

a) Joh. Jac. Mosers Abhandlung von kaiserlichen Machtsprüchen in Rechts- Staats- und gemischten Sachen. Frankf. 1750. Ein Machtspruch sezt also zum voraus eine Entscheidung, die von der sonst üblichen Art abgehet.

§. 2.

Erläuterung.

Aus dieser Erklärung erhellet, daß bey einem Machtspruch ein Oberherr erfordert werde, der ungemessene Gewalt hat, eine Sache nach Belieben zu entscheiden, mit andern Worten, ein Despot. Ist er blos Monarch, oder hat er gar eine eingeschränkte Gewalt: so ist er nicht befugt, außerordentlich zu verfahren, sondern muß alles nach der gehörigen hergebrachten Weise gehen lassen. Man siehet also leicht, was von den kaiserlichen Machtsprüchen zu sagen sey.

§. 3.

Teutsche Staatssachen gehören vor den Reichstag.

Denn was die Staatssachen des Reichs anlanget: so gehören dieselben auf den Reichstag a), von da sie, ohne Willen der Stände, nicht abgezogen werden mögen. Die Wahlcapitulation sagt ausdrüklich Art. 13. §. 3.: »Ferner sollen und wollen wir ▪ ▪ daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern ▪ ▪ die ▪ ▪ jedesmal obhandene Materien von dem Kurmainzischen Reichsdirectorium proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. §. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürsten zu Mainz, ▪ ▪ der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselbe unsere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, ▪ ▪ in alle Reichscollegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, ▪ ▪ §. 8. Vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichsconvent einkommende Gravamina und Desideria Statuum ▪ ▪ längstens innerhalb zwey Monaten, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

a) Also heist es in I. P. Art. VIII. §. 2. Gaudeant (nämlich die Reichsstände) sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, nihilque horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu. Und in der Capitulation Art. 4. §. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte ▪ ▪ sollen und wollen wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Iuris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

§. 4.

Der Kaiser kann daher solche durch keinen Machtspruch entscheiden.

Da solchergestalt die Staatssachen des Reichs nicht anders als auf dem Reichstag abgehandelt

werden

werden mögen; so ist der Kaiser nicht befugt, solche für sich durch einen Machtspruch zu entscheiden. Es lehret auch die Geschichte, daß, so oft die Kaiser dergleichen Gewalt sich eigenmächtiger Weise herausgenommen haben, sie nie damit fortkommen können. Was wegen des Interims, wegen des geistlichen Vorbehalts, wegen des Restitutionsedicts, und wegen des Kammergerichtsunterhalts vorgegangen ist, bestärket dieses sattsam. Moser handelt hiervon in seiner Abhandlung von kaiserlichen Machtsprüchen ausführlich, und macht bey den Worten des Mulz in repraesent. Maiest. Imperat. P. I. Cap. VI. §. 2. p. 106. Exemplo non constat, Principes et Status Imperii irritum reddidisse, quod Imperator de plenitudine potestatis, ex certa scientia et motu proprio decrevit; die Anmerkung: daß Mulz entweder in den Reichsgeschichten schlecht erfahren, oder ein großer Schmeichler gewesen seyn müsse. *a*)

a) S. auch Mosers Staatsrecht Th. 50. S. 32 f. und S. 72. Biener, Bestimmung der kais. Machtvollkommenheit S. 175. Ob provisorisch? ebdf. Jugl. Moser v. d. kais. Reg. R. u. Pfl. S. 67.

§. 5.

Bey Justizsachen finden ebenfalls keine kaiserlichen Machtsprüche statt.

Die Justizsachen betreffend, so beschäftigen sich mit solchen die höchsten Reichsgerichte. Sie untersuchen und sprechen nach den Reichsgesezzen, und der Kaiser isst nicht befugt, eine Sache zu avociren. Er darf die Formalia des Processes nicht verändern, noch überhaupt jemanden, er sey wer er wolle, durch einen Machtspruch etwas zu oder absprechen, was ihm nach den Reichs- oder gemeinen Rechten *a*) zu oder nicht zukommt. Denn ein römischer Kaiser soll die Justiz nach der Wahlcapitulation Art. 10. §. 4. unpartheyisch verwalten, nach §. 6. über der Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung fest halten lassen, und was dawider vorgehet, soll nach §. 11. nichtig seyn. Nun aber wissen die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnungen nichts von solchen Machtsprüchen, sondern sie wollen, es soll jedem zugesprochen werden, was ihm gebühret, und abgesprochen werden, was ihm nicht gebühret. *b*)

a) Aus diesem Grunde werden in Consil. Halens. Tom. 2. p. 102. alle Machtsprüche der teutschen Reichsstände verworfen, weil selbige nicht berechtiget, jemanden seine aus dem gemeinen Recht erlangte Befugniß zu benehmen.

b) Mosers Abhandlung von kaiserlichen Machtsprüchen §. 10.

§. 6.

Billig sollte sich kein Regent selbst mit Entscheidung der Rechtsstreite befassen.

Ueberhaupt darf kein Regent, wenn er nicht Despot ist — und alsdann verdient er den ehrenvollen Namen eines Regenten nicht — sich selbst mit Entscheidung der Rechtsstreite befassen. Lesenswerth ist, was der königlich preussische Kammergerichtsdirector Kircheisen in seiner Anrede an den Kronprinzen von Preussen, als dieser zum ersten mal den Sizzungen des Kammergerichts beywohnte, hierüber folgendermaßen sagt: *a*) Wo sollte Freymüthigkeit und Wahrheit im Vortrage anzutreffen seyn, wenn Ewr. Königl. Hoheit auch hier von Schmeicheleyen nicht sicher zu seyn befürchten müssen.

Mein gnädigster Herr! Auch Sie dürfen in Zukunft Gehorsam und Liebe von Millionen erwarten. Auch in Ihnen wird der Unterthan seinen Gesezgeber verehren: und sich in eben dem Grade unter dem Gesezze willig beugen, in welchem er die Güte desselben erkennt. Auch Sie werden den zu ihrer Ausübung berufenen Richter wählen, durch Ihren Befehl seinen Ausspruch vollziehen lassen, aber auch Verurtheilte begnadigen, und dann ein Recht ausüben, welches (mag es doch mit Mißbilligung der Unvollständigkeit des Gesezzes, worauf der Urtheilsspruch beruhet, Beccaria von den Verbrechen und Strafen S. 195. verknüpfet seyn!) zu den köstlichsten Vorzügen des Throns gehört, und nur, wie ein Schaz, eine sparsame Verwaltung erfordert.

Aber unmittelbare Schärfung einer durchs Gesez gelinder bestimmten Strafe, oder unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreits, würde ihnen mit Recht das Vertrauen des Volks auf ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glükseligkeit eines Königs beruhet. Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch — Ungerechtigkeit als verschwisterte Ideen zu denken.

Welcher mit den Regierungsgeschäften belastete König, darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen

befassen, ohne jene zu verabsäumen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner oder anderer Leidenschaften Preiß zu geben? welcher König kann sich mit den langweiligen Verhandlungen der Partheyen, mit Abwägung der sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen, und der zu den Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Gesezze sich rühmen? auf deren Erlernung, noch mehr aber auf die Kunst, sie richtig anzuwenden, wir unsre ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsre einzige Bestimmung ist.

Gesezt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie nun deshalb regelmäßig, gesezmäßig seyn? und wäre sie ungerecht: was kann ein König von einem durch Gesezze in Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beyspiel ihrer würklichen Verlezlichkeit giebt? Der scharfsinnige **Montesquieu** sagt in seinem Buche über den Geist der Gesezze: *b*) in den despotischen Staaten darf der Fürst richten, nicht so in monarchischen: sonst würde die Verfassung zerstöret, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden. *c*)

a) Die ganze Rede steht in Kleins Annalen der Gesezgebung, Bd. IX. S. 301—312.

b) B. VI. Cap. 5. s. auch Reflexions d'un Jurisconsulte sur les decisions arbitraires et immediates du Souverain. à la Haye 1777.

c) In dem neuen Preussischen Gesezbuch heist es in der Einleitung §. 6. „Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntniß ertheilt worden sind, bewürken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

§. 7.

In wie fern dieses zuweilen am kaiserlichen Hof geschieht?

Wenn indessen gleich der Kaiser nicht berechtigt ist, weder in Staats- noch in Justizsachen Machtsprüche zu thun, und wenn gleich überhaupt kein Regent sich selbst mit Entscheidung der Rechtsstreite befassen sollte, so geschieht dennoch gewissermaßen zuweilen beydes am kaiserlichen Hofe in dem Fall, wenn von dem Reichshofrath entweder auf besonderes Verlangen des Kaisers, oder aus eigner Bewegung, ein sogenanntes votum ad Imperatorem erstattet wird. Da indessen hievon in einem eignen Artikel (Reichshofrathsgutachten) wird gehandelt werden, so ist es genug hier zu bemerken, daß der Kaiser nach Vorschrift der Wahlcapitulation, Artik. XVI. §. 15. sich die Gutachten anders nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthe beyderley Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren darf.

Dies ist schon im J. 1711. auf ein von dem Fürstenrath vormals gemachtes Monitum in die Wahlcapitulation gesezt. Da man aber, wie **Moser** in seinen Anmerkungen zur Wahlcapitulation Joseph II. sagt: **in Wien nichts davon wissen wollte, daß die hier vorgeschriebene Art jemalen in Uebung gekommen sey**, so ward im J. 1790. auf Erinnerung von **Kurtrier** obiger Stelle noch beygesezt: **und den vorgeschriebenen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten.**

Kurbraunschweig hatte noch den Beysaz vorgeschlagen: daß durch die auf die Reichshofrathsgutachten zu ertheilende kaiserliche Resolutionen, keineswegs justizmäßige Verfügungen sistirt, **oder die richterliche Meynung und Entscheidung des Reichshofraths reformirt und aufgehoben werden sollten.** Statt dessen ward aber bloß gesezt: und durch die darauf zu ertheilende Resolutionen die Justiz nicht sistirt, sondern befördert werden. *a*)

a) S. meine pragmatische Geschichte der neuesten kaiserl. Wahlcapit. S. 234 f. (Leipzig 1792. 8.)

§. 8.

Schlußanmerkung.

Uebrigens sagt **Moser** in obangeführter Abhandlung §. 35. daß alle diejenigen, welchen die so höchstnöthige Erhaltung des kaiserlichen allerhöchsten Ansehens und Obristrichterlichen Gewalts im Reich am Herzen lieget, wünschen werden, daß der Fall eines kaiserlichen Machtspruches in Rechts-, Staats-, oder gemischten Sachen niemalen mehr zum Vorschein kommen möge, indem schwerlich in irgend einer Sache dadurch der Zwek erreicht, *a*) wohl aber, wie kaiserliche Majestät Carl VI. wohl angemerkt haben,

haben, Dero Liebe und Respect allezeit dadurch bedenklichen Umständen ausgesezzet werden, und wenn der dadurch beleidigte Theil sich auch der glimpflichsten Wege bedienet, *b*) doch vieles daraus entstehe, dessen man am Ende allerseits lieber überhoben geblieben wäre.

a) Denn ordentlicher Weise ist ein kaiserlicher Machtspruch von selbst ohne Kraft, und muß allemal, den Gerechtsamen eines Dritten ohne Schaden, verstanden werden.

b) In Rechtssachen kann der beleidigte Theil sich des remedii Supplicationis oder Revisionis bedienen: und allenfalls den Recurs ad Comitia nehmen.

S. übrigens auch Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten Th. 1. S. 62 f. ingleichen Biener Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit; S. 232 f.

3. Machtvollkommenheit.

§. 1.

Begriff der Machtvollkommenheit nach dem allgemeinen Staatsrechte.

Die höchste Gewalt im Staate, sagt Hr. Prof. Biener in seiner Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit, *a*) S. 6. umfasset alles, aber ihr Gang und ihre Gränzen sind abgemessen; sie gebraucht bloß diejenigen Mittel, welche nach der Natur und Grundverfassung des Staats zu ihrer Absicht bestimmt sind. Allein es treten zuweilen Fälle ein, wo diese Mittel unzureichend, oder gar unwürksam werden, der Staat kömmt in Gefahr, die ganze Maschine stokt, sie muß durch einen gewaltsamen, oft mit einer großen Erschütterung verbundenen Stoß, wieder in Gang gebracht werden. Die ordentlichen Mittel können dieses nicht bewirken, doch aber kann der Staat nicht untergehen, er muß sein äußerstes wagen und versuchen, ob er nicht noch etwas in sich selbst finde, das ihn rette. Dies ist die über die ordentliche Gewalt erhabene **Machtvollkommenheit**; sie ist der **Inbegrif ausserordentlicher Mittel zur Erhaltung des Staats in Collisionsfällen.** Der König bekömmt daher kein Recht, die Gränzen der natürlichen Pflichten gegen den Staat und Bürger zu überschreiten, die Grundverträge des Staats und die Gesezze der Natur zu zertrümmern, die höchste Gewalt in Despotismus und Tyranney, den Staat in eine Mördergrube zu verwandeln, Kaligulas und Neros finden hier keinen Freyhafen, sondern sie ist bloß der heilige Anker, welchen der Fürst in der gröstenGefahr des Staats auswirft; ihr Gebrauch zeigt sich bloß im Falle des Nothschusses. Nunmehr kann der König und Fürst in die Gerechtsamen der Unterthanen eingreifen, er kann ihr Vermögen, ihre Freyheit, ihre Körper, ja ihr Leben zur Erhaltung des Ganzen aufopfern, alles muß gehorchen, alles muß schweigen, wenn die Machtvollkommenheit gebietet. Der Mensch opfert Theile seines Körpers auf, um das Leben zu erhalten; der Staat in gleiche Collision gesezzet, ist berechtiget einzelne Theile aufzuopfern, um das Ganze zu erhalten. Hannibal will Rom ertödten, die ordentlichen Kräfte des Staats sind aufgerieben, alles vereinigt den Rest seiner Kräfte, das Eigenthum schweigt, man rettet den Staat. Diese Bewegungen sind Wirkungen der äussersten Noth und Gefahr, sie hören auf, so bald das Ungewitter vorüber ist. Dies sind die Grenzen der Machtvollkommenheit nach dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte. *b*)

a) Leipzig 1780. in 8.

b) Die mehresten Staatsrechtslehrer nennen die Machtvollkommenheit des Fürsten im Staate das Obereigenthum, (dominium eminens) oder wie es schiklicher sollte übersezt werden, die Oberherrschaft. Denn die Teutschen, welche zu diesem Ausdrukke Gelegenheit gegeben, verbinden mit dem Worte dominium den Begriff einer Herrschaft. Machtvollkommenheit scheint mir das schiklichste Wort hier zu seyn, um die grenzenlose Gewalt, die plenitudinem potestatis, in Collisionsfällen anzuzeigen. In Teutschland, wo man das Wort kennet, hat man öfters diesen Begriff damit verbunden. GAIL Observat. Pract. Lib. II. Obs. 55. num. 8. sagt: quod summo principi aliquid *ex plenitudine potestatis* vel ex certa scientia facienti nemo contradicere possit; wohin auch die Stellen obs. 56. num. 2. 13. u. 14. obs. 58. num. 2. gehören; der ehemalige Reichshofrath Mulz in der Repraesentatione Maiestatis Imperatoriae Prol. cap. II. §. 9. hat vieles davon beygebracht; und beym Müller im Reichstagstheater in der IV. Vorstellung cap. III. §. 2. p. 22. in dem Schreiben der Fürsten an den Kaiser über die Errichtung eines beständigen Kammergrichts, wird dem Kaiser eine ordentliche Gewalt und Vollkommenheit kaiserlicher Gewalt beygelegt. Herr Maier im teutschen weltlichen Staatsrechte, im 1. Buche auf der 458 Seite, sagt daher: „Dem allgemeinen Sprachgebrauche nach dürfte also unter dieser Machtvollkommenheit des Kaisers, wohl nichts anders, als die in Reichsnothfällen zur Erhaltung des gemeinen Besten, ihm zustehende Befugniß, in die Freyheit und das Eigenthum einzelner

ner Bürger einzugreifen, nach der eigentlichen und engsten Bedeutung zu verstehen seyn."

§. 2.

Wann in Teutschland der Gebrauch des Ausdruks kaiserliche Machtvollkommenheit aufgekommen?

In den ganz ältern Zeiten findet sich nicht, daß die Kaiser und Könige in Teutschland sich der Formel: kaiserliche oder königliche Machtvollkommenheit in Urkunden, Gesezzen, oder sonst bedient hätten; sondern man bediente sich blos der Ausdrükke: *auctoritas regia*, *imperialis potestas*; kaiserliche oder königliche Gewalt. Erst in Kaiser Carl IV. Urkunden kommt statt der bisher üblichen Formeln, die *plenitudo potestatis imperialis* vor.

Von ungefähr glaubt Bielier a. a. O. S. 69. könnten diese Ausdrükke nicht in den Curialstil gekommen seyn. Er ist daher der Meynung, daß der Mißbrauch der geistlichen Machtvollkommenheit gegen regierende Herrn, besonders gegen das teutsche Reich und Kaiserthum, als die wahre Ursache der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung anzusehen sey. Ursprünglich hätte also die kaiserliche und königliche Machtvollkommenheit nichts, als die höchste Gewalt des teutschen Reichs, und Unabhängigkeit desselben vom römischen Stuhle, und das Gleichgewicht der kaiserlich weltlichen, und päbstlich geistlichen Regierung anzeigen sollen. In Teutschland habe man den Grundsaz gegen den Pabst gerne aufgenommen, die Kaiser hätten sich der Machtvollkommenheit auch in der Regierung Teutschlands bedient, und das, was vorher unter dem Gepräge der königlichen und kaiserlichen Gewalt ins Reich ergangen gewesen, sey nunmehr unter dem Stempel der Machtvollkommenheit ergangen, und so diese nach und nach zu einem eignen Begriffe des teutschen Staatsrechts erwachsen.

§. 3.

Begriff der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Je öfterer man in den kaiserlichen Urkunden die Ausdrükke: kaiserliche Macht und Vollkommenheit, oder kaiserliche Machtvollkommenheit findet, und je mehr man gewo[illegible] ist, sich bey Worten etwas zu denken, desto weniger ist es zu verwundern, wenn man sich unter diesen Formeln etwas ausserordentliches, oder eine unumschränkte Gewalt des Kaisers gedacht hat, die sich zuweilen, und besonders alsdann äußere, wenn die Sachen keinen Aufschub leiden, und kein Reichsschluß zu bewirken ist.

Im Grunde ist aber darunter nichts anders, als der Inbegriff der Hoheitsrechte zu verstehen, welche dem Kaiser, als Kaiser in der teutschen Reichsregierung vermöge der Gesezze und der Observanz zustehen. *a*)

Hr. Prof. Biener sucht a. a. O. S. 109. diesen Begriff noch näher und positiver zu bestimmen. Die ganzen Reichsregierungsgeschäfte, sagt er, lassen sich am schiklichsten auf zwey allgemeine Gattungen zurük bringen, nämlich auf Regierungs- und Justizsachen. Jene haben in Teutschland entweder die gemeinschaftliche Reichsregierung zu ihrem Vorwurf, wo der Kaiser ordentlich an die Einwilligung der Stände gebunden ist, oder die besondere Reichsregierung im Verhältniß gegen einzelne Unterthanen, welche allein in die Hände kaiserlicher Majestät gelegt ist; bey jener zeigt sich das Verhältniß des Kaisers gegen das Reich, bey dieser aber das Verhältniß der Majestät gegen einzelne Lande, Reichsbürger und Unterthanen. In beyden ist die Machtvollkommenheit wirksam. Justizfälle liegen zwar unter der eigenen kaiserlichen Reichsregierung im weitern Verstande. Allein da die Gerichtsbarkeit überhaupt ihre eignen Grundsäzze und Verfassung hat, so will ich sie von andern Reichsgeschäften trennen, und den Gebrauch der Machtvollkommenheit dabey besonders bemerken. In Regierungsgeschäften des teutschen Reichs, sie mögen bey Ausübung gemeinschaftlicher Hoheitsrechte, oder bey der eignen kaiserlichen Reichsregierung vorkommen, kann man, wenn man dasjenige zusammen nimmt, was die Urkunden, Staatshandlungen, Gesezze und Observanz liefern, die kaiserliche Machtvollkommenheit dahin bestimmen, daß sie ein eignes Hoheitsrecht des teutschen Kaisers und der Majestät in der allgemeinen Reichsregierung sey, Kraft welcher er allen Staats- und Reichshandlungen, die gesezmäßig zum Schluß und zur Existenz gekommen, öffentliche Macht, Ansehen, und Gültigkeit beyzulegen, und allen Unterthanen den Gehorsam bey Strafe anzu-

anzubefehlen; alle öffentliche und Privatverträge, einzelner Fürsten, Landeshoheiten, Reichsbürger und Unterthanen zur öffentlichen Autorität zu erheben, und die Fehler dabey zu ergänzen; auch Gesezze und Verordnungen, Bündnisse und Verträge, welche den Reichsconstitutionen und der Staatsverfassung Teutschlands zuwider seyn, oder die Grundgesezze und öffentliche Verfassung der Landeshoheit untergraben und umstürzen, zu kassiren und aufzuheben berechtigt ist.

Die Machtvollkommenheit gehet also über die ganze Reichsregierung, ihr Gebrauch zeiget sich auch bey den gemeinschaftlichen Hoheitsrechten des teutschen Reichs, allein hier wird sie nicht eher wirksam, als bis nach gesezmäßig vollzogener Handlung, das Verhältniß der Gleichheit zwischen Kaiser und Reich aufhöret, und die Majestät allein zu wirken anfängt. Denn sie ist eine Wirkung der Majestät, folglich kann sie in keinem Falle, wo Kaiser und Reich, als zwey gleiche Theile anzusehen seyn, eintreten, so lange nämlich die Gleichheit bey einer Staatshandlung dauert, das heist, so lange die Staatshandlung durch den vereinigten Willen des Kaisers und Reichs noch nicht zu ihrer Existenz gekommen. Ueberhaupt aber concentrirt sich die Kraft der Machtvollkommenheit auf folgende Hauptpuncte.

Erstlich legt sie allen Staatshandlungen, sie mögen durch die Ausübung eigner kaiserlicher oder gemeinschaftlicher Hoheitsrechte erwachsen, öffentliche **Verbindlichkeit** bey. Sie alleine hat also den Stempel, unter welchen alle Staatshandlungen müssen gebracht werden; sie alleine kann Kraft der Majestät allen Unterthanen und Reichsbürgern den Gehorsam injungiren, ja sogar Strafen gegen die Uebertreter festsezzen, und hier verschwindet die Gleichheit des Kaisers und der Stände; alles ist unterthan, alles muß gehorchen.

Zweytens können die Verträge einzelner Unterthanen durch die Machtvollkommenheit nicht nur öffentliche Bestätigung erhalten, sondern dasjenige, was dem Vertrage, als einem bloßen Privatvertrage könnte nachtheilig seyn, kann die kaiserliche Machtvollkommenheit ergänzen. Es liegt also ein **Bestätigungs-** und **Erfüllungsrecht** in der kaiserlichen Machtvollkommenheit. Allein dieses Recht hat nicht sowohl in gemeinschaftlichen Hoheitsrechten und Reichsregierungssachen, als vielmehr in der eignen kaiserlichen Regierung, in dem Verhältniß der Majestät gegen einzelne Reichsbürger und Unterthanen statt. Es verbreitet sich also über Regierungs- und Justizsachen und die Machtvollkommenheit sezzet hierdurch besonders die Verträge ausser aller Anfechtung. Familienverträge werden durch sie zu allgemein verbindlichen Gesezzen erhoben; Verträge der Landstände und des Landesherrn, erhalten das Gepräge, als ob sie in einem öffentlichen Staatsgesezze aufgenommen wären; Verträge mehrerer Landeshoheiten unter einander, welche die Verhältnisse und Grenzen der Länder und ihrer Regierung gegen einander bestimmen, können durch die Machtvollkommenheit zu öffentlichen Verträgen des Reichs erhoben werden, und gegenseitige Erbverträge, wo der Anfall der Länder auf den Erlöschungsfall eines oder des andern Hauses festgesezt wird, können nicht anders, als durch kaiserliche Einwilligung und Bestätigung einige Gültigkeit und Wirkung haben.

Drittens liegt vorzüglich in der kaiserlichen Machtvollkommenheit das **Cassationsrecht** gesezwidriger Verfassungen und Handlungen. Der Kaiser muß für das Beste des Reichs sorgen, er muß darauf bedacht seyn, daß die Grundverfassung Teutschlands, die Gesezze, die Rechte einzelner Länder und Unterthanen aufrecht erhalten, und Teutschlands Ruhe und äußerliche Glükseligkeit durch nichts gestöret werden. Man kann also der Majestät, zur Erfüllung ihrer Pflicht, das Cassationsrecht gesezwidriger Handlungen, Bündnisse und Verträge, als ein Mittel zum Entzwek, nicht versagen, das Reichsherkommen, die Gesezze und Observanz gewähren auch dem Kaiser die Posseß dieses hohen Rechts, und es liegt nach der teutschen Grundverfassung in der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Die Machtvollkommenheit verbreitet sich also über alle Staatshandlungen, so wie die Majestät über das ganze Reich, ihr Wirkungskreis kennet bloß die Grenzen des teutschen Reichsterritoriums, und hier umfasset sie die allgemeine Reichsregierung in weltlichen und geistlichen Staatshandlungen, so wie in Lehnssachen; sie verbreitet sich über die Landeshoheit und ihre Regierung; ja sie wirkt auf einzelne Reichsbürger und Unterthanen, sie mögen der Majestät und der Reichsgerichtsbarkeit unmittelbar oder mittelbar untergeben seyn. Soll aber die Machtvollkommenheit wirksam werden; so muß

überhaupt schon eine gesezmäßig zur Existenz gekommene Handlung da seyn; sie allein kann keiner Handlung die Existenz geben, es mag die Reichsregierung überhaupt, die Landeshoheit oder die Rechte einzelner Reichsbürger betreffen; ohne gesezmäßige Vorwirkung des Kaisers, oder des Kaisers und Reichs, oder der Fürsten und Unterthanen, lässet sich keine Wirkung der Machtvollkommenheit denken, sie hat bloß den Stempel, die Masse muß ihr geliefert werden.

a) S. de SELCHOW Elem. Iur. Publ. §. 198.

§. 4.

Folgerungen aus vorstehenden Säzzen zur allgemeinen Grenzbestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Der Umfang der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung, fährt Herr Biener fort, läßt sich nunmehro leichte nach folgenden Regeln ausmessen:

1. Die Machtvollkommenheit und ihr Gebrauch schränkt sich einzig und allein auf das Verhältniß der Majestät gegen einzelne Reichsbürger, Unterthanen und Lande ein; im Verhältniß des Kaisers gegen das Reich aber, als zwey gleiche unabhängige Theile und Mitregenten in der teutschen Reichsregierung, ist sie ganz unwirksam.
2. Der Kaiser allein kann unter dem Schein der Machtvollkommenheit in gemeinschaftlichen Hoheitsrechten nichts thun, nichts vornehmen, nichts beschließen, auch nicht bey zweifelhaften oder getheilten Stimmen der Reichsräthe; obgleich die Machtvollkommenheit nach der Vereinigung beyder Willen, des Kaisers und Reichs wirksam wird.
3. In den eignen kaiserlichen Hoheitsrechten, hängt die Existenz der Handlung von dem Willen des Kaisers allein ab, und die Machtvollkommenheit giebt ihr die öffentliche Gültigkeit, doch berechtigt sie den Kaiser nicht, von den Vorschriften der Gesezze weder in der eignen Reichsregierung noch bey Ausübung seiner Reservaten abzugehen.

Die allgemeine Schlußfolge ist endlich, daß in der Machtvollkommenheit des Kaisers gar kein Geheimniß der teutschen Reichsregierung liege; daß sie keine außerordentliche Mittel in sich fasse, Staatshandlungen, wider die Gesezze und Grundverfassung Teutschlands, zu bewirken; daß sie den Kaiser nicht berechtige, von den Vorschriften der Wahlcapitulation und der Gesezze abzugehen. a)

a) Mulz in Repraes. Maiest. Imp. Cap. II. §. 9. num. 55. hat diese Wahrheiten, so kaiserlich er auch sonsten gesinnet ist, nicht verkannt, er sagt: ista potestatis plenitudo non adeo informis est fingenda, quasi idem, ac quidlibet agendi licentiam, sonaret, sed ad eum modum sese habet, *prout a populo Principi data est.* In quibus ergo in consilium quosdam adhuc praemitti vult, in illis, eo neglecto, Princeps *nihil* ageret, cui in reliquis, quae ipsius solius arbitrio commissa sunt, sua manet potestatis plenitudo illimitata. Atque in his ipsis, in quibus civium suffragia adhibenda, extremam demum manum autoritas Principis imponit.

§. 5.

Begriff der Machtvollkommenheit in Beziehung auf Reichsjustizsachen.

Die kaiserliche Machtvollkommenheit bey Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit bestimmt Hr. Biener S. 212. dahin: daß sie ein eignes Vorrecht kaiserlicher Majestät sey, nach welchem der Kaiser, als oberster Richter des Reichs, allen denjenigen Handlungen, welche Kraft der Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, öffentliche Macht, Ansehen und Verbindlichkeit beyzulegen; den Partheyen und allen übrigen Reichsbürgern Gehorsam dagegen, bey namhafter Strafe, anzubefehlen; dasjenige sowohl, was wider die Reichsverfassung, Gesezze, Verträge und allgemeine Rechte vorgenommen wird, zu verbieten und zu cassiren; als auch dasjenige, was gesezmäßigen Handlungen fehlt, oder dabey ist versehen worden, zu erfüllen befugt ist.

Es liegen also in diesem Begriffe eigentlich drey Hauptrechte, nämlich: das Recht allen Gerichtshandlungen öffentliche Macht und Verbindlichkeit zu geben; das Recht Gehorsam dagegen von allen Reichsbürgern zu verlangen; und das oberstrichterliche Erfüllungs- und Cassationsrecht, welche der Verfasser hierauf einzeln untersucht. Im zweyten Theil handelt er sodann noch von der Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der geistlichen teutschen Reichsregierung und kaiserlichen Reservaten; im dritten aber von der Machtvollkommenheit des Kaisers gegen die Landeshoheit und ihre Regierung auch bey Verträgen teutscher Fürsten.

§. 6.

Mosers Gedanken von der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Noch verdient angeführt zu werden, was Moser im Tractat von des Kaisers Regierungsrechten nnd Pflichten, Th. 1. S. 60. f. sagt: „Zwar trift man in vielen Reichsgesezzen, auch andern Staatsschriften, Stellen an, darin einer kaiserlichen Machtvollkommenheit gedacht wird: die Vollkommenheit der Macht aber ist *a*) nichts anders, als eine ganz freye Willkühr, oder eine ganze Gewalt im völligen Umfang, welche so wenig einer Nothwendigkeit unterworfen, als in die geringsten Gränzen eingeschränkt ist, noch auch eine gewisse Richtschnur vor sich hat.

Allein man muß obige Worte nach Maaßgabe der teutschen Staatsverfassung erklären, und nach solcher werden sie in verschiedenem Verstand angetroffen: 1) Wenn in Sachen, worüber der Kaiser mit den Reichsständen eins geworden ist, der abgefaste Schluß von dem Kaiser publiciret oder exequirt wird, kommt oft diese Clausel vor: s. z. B. die G. B. pr. §. 7. etc. K. Friedrichs III. Reformation de an. 1442. pr. Landfrid de an. 1495. Tit. 2. Handhab. des Landfrid. Tit. 7. 2) Bedienet sich der Kaiser deren in denen Fällen, wenn er etwas, ohne die Stände darum zu befragen, kraft seiner kaiserlichen Reservaten thut; so auch 3) wenn der Kaiser in solchen Sachen, darüber die Stände unter sich nicht einig werden können, ein Decisum ertheilet. (R. A. von 1576. §. 98. R. A. von 1594. §. 121.) 4) Wenn der Kaiser, kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt dasjenige thut, was ein Reichsstand, oder anderer Reichsunmittelbarer, denen Rechten nach hätte thun sollen, aber nicht thun will, z. E. seine Einwilligung zu etwas ertheilen, oder etwas bestätigen, u. s. w. Mithin wollen diese Worte nur so viel sagen: der Kaiser thue etwas, kraft der Ihm zustehenden, und in diesem Stük weder durch die Reichsgesezze, noch das Reichsherkommen eingeschränkten, sondern vielmehr freygelassenen, kaiserlichen höchsten Gewalt.

Die kaiserliche Machtvollkommenheit ist auch nirgendswo zur Regel und Norm des kaiserlichen Gewalts gesezt, da mithin die Reichsgrundgesezze darnach erklärt werden müsten; sondern umgekehrt, die Wahlcapitulation und übrige Reichsgrundgesezze, nebst dem Reichsherkommen, sind die Regel des kaiserlichen Gewalts; mithin muß die kaiserliche Machtvollkommenheit nach denselbigen abgemessen werden.

Die evangelischen Reichsstände ließen sich bey den westphälischen Friedenstractaten heraus: *b*) „Und kann ein römischer Kaiser vor Sich Selbst ex plenitudine potestatis nichts thun, als daß er über dem, was Er Sich mit einhelligem Rath, Wissen und Willen, Kurfürsten und Ständen verglichen, aus kaiserlicher Macht steif und fest halte, oder dieselbe zu Erhaltung, Friede, Ruhe, und des ganzen gemeinen Reichs Wohlfahrt interponire, wenn zwischen den Ständen wegen Deutung mit gesammten Zuthun gemachten Abschieds sich ein Mißverstand ereignet.“

Zwar heist es im passauischen Vertrag §. 12. Daß der römische König, und die zu Passau anwesende Reichsstände den Kaiser gebeten hätten, die nothwendigsten Puncte, und darunter den Artikel, die Präsentation der Kammergerichtsassessoren belangend, und daß die Verwandten der augspurgischen Confession am kaiserlichen Kammergericht nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit Ihrer kaiserlichen Majestäts Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich alsbald immer möglich, zu erledigen. Hingegen heist es auch in eben diesem passauischen Vertrag: der Kaiser soll, weder jezt noch künftig, auch nicht aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möchte, etwas dagegen fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen. 2) Da in dem unmittelbar vorhergehenden §. 11. versehen ist, eben diese Materien sollten auf dem nächsten Reichstag abgehandelt werden; so scheint der §. 12. nur vim Compromissi auf den Fall zu haben, wenn die Stände auf dem Reichstag nicht selber mit einander einig darüber werden könnten: Wie dann diese Materie nachher würklich auf den Reichstag gebracht, und von den Ständen selbst abgethan, von dem Kaiser aber nur ratificiret worden ist.

a) HYPPOL. A LAPIDE von der Staatsverfass. des röm. Reichs, Part. I. p. m. 667.

b) von Meiern westph. Fried. Handl. Tom. 2. p. 657.

§. 7.

Schriften.

Von der Machtvollkommenheit überhaupt handeln:

IAC. ANDR. CRUSIUS de dominio praeeminenti principis et reipublicae eorumque bona ac ius quaesitum in eiusdem opusculis Mindae 1668. p. 1 usque ad 124.

IO. SCHMIDELIUS de dominio eminente. Erf. 1670.

HERM. CONRING de dominio eminente in ei. operib. tom. 3. p. 1000—1026.

HELENI POLITANI microscopium statisticae de dominio eminenti imp. Rom. Gerae 1672. 12.

MELCH. LUBECK de iure dominii eminentis. Regiom. 1703. 12.

GOTTL. ANT. FASELII epist. de dominio principis eminenti. Vin. 1740. 4.

Von der kaiserlichen Machtvollkommenheit haben außer Hrn. Biener gehandelt:

NIC. CHPH. de LYNKER de plenitudine summae potestatis. Ien. 1691.

Dav. Ge. Strube, von der kaiserl. Machtvollkommenheit; in s. Nebenst. Th. 5. S. 84.

Dissertationen über diese Materie sind geliefert von: Joh. Christ. Becmann, Frkf. Carl Römer, Straßburg 1650. Joh. Friedr. Horn, Wittenb. 1658. Wilh. Leyser, Wittenb. 1658. (gegen die vorangeführte Hornische Diss.) Joh. Nicol. Erhardt, Straßb. 1661. Sal. Zapf, Tüb. 1662. Christ. Phil. Richter, Jen. 1664. Joh. Volkm. Bechmann, Jen. 1666. Gottfr. Stösser, Straßb. 1670. Joh. Jodoc. Selwinger, Alted. 1670. Joh. Wolfg. Textor, Alted. 1672. Ant. Klingler, 1677. Johann Wolfg. Jäger, Tüb. 1686. Joh. Friedem. Schneider, Halle 1697. Ge. Paul Roetenbek, Alted. 1707. Carl Marc. Vitriarius, Leiden 1713. Ge. Ad. Caroccius, Greifsw. 1717. Jo. Rud. Iselin, Bas. 1726. Joh. Ernst Philippi, Halle 1727. Jo. Girardot de Chancourt, Leid. 1728. Joh. Val. Strauß, Mainz 1730. Bernh. Jordan, Greifsw. 1733. Leonh. Carlier, Wirzb. 1743. Christ. Friedr. Jäger, Helmst. 1748.

Einzelne Zweige der landesherrlichen Machtvollkommenheit sind in folgenden Abhandlungen bearbeitet:

IOACH. NERGER differt. de maiestatis dominio supereminenti in bona civium. Viteb. 1672.

IO. BERNH. FRIESEN differt. de iure principis circa bona subditorum. Ien. 1711.

IO. IHRE de iure eminenti principis in bona subditorum. Upf. 1743.

NIC. CHRIST. LYNKER diss. de potestate eminente principis in iudicio. Ien. 1680. (mehrmals aufgelegt.)

IO. BAPT. ANDR. LOEHLEIN diss. de dominio eminente in bona subditorum et obligatione correlativa, in specie circa res iudicatas. Wirceburg. 1763.

FRID. PRICK diss. de potestate principis circa testamenta privatorum. Marb. 1704.

ERN. IO. FRID. MANZEL de S. R. I. principum dominio eminenti eiusque adplicatione ad annonam. Kost. 1757.

FRID. ULR. PESTEL de limitibus imperii eminentis. Rint. 1751.

4. Mähren.

Das Markgrafthum Mähren war ehemals ein unstreitiges Reichslehen, welches die Könige von Böhmen von den Kaisern empfiengen, und so lange als Mähren eigne Regenten hatte, ihnen selbiges als ein Reichsafterlehen verliehen. Einige glauben, daß diese Lehnsverbindlichkeit noch heutiges Tages fortdaure, indem die Könige von Böhmen noch jezt unter andern mit ihren Markgrafschaften, Fürstenthümern und Landen belehnt würden.

Bey Gelegenheit der Readmission von Böhmen wurde auch in dem Reichsschluß vom 30sten Jun. 1708. von Reichswegen auf das verbindlichste zugesagt und beschlossen: die Kron und Königreich Böhmen, samt allen demselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schuz, Schirm, und Protection zu nehmen, und selbige, wie andere Reichslande, bey sich ereigneten unverhofften Nothfällen, wider allen in und auswärtigen unbilligen Gewalt, Inhalts der Executionsordnung und anderer heilsamer Reichssazzungen, kräftig zu schüzzen.

Indessen hat Mähren weder Siz und Stimme auf dem Reichstage, noch wird deshalb ein Matricularanschlag entrichtet.

Moser von Teutschland überhaupt, S. 30.

5. Magdeburg, Herzogthum.

§. 1.

Geschichte.

Das heutige Herzogthum Magdeburg existirt erst seit den Zeiten des westphälischen Friedens. Vorher war es ein Erzbisthum, welches K. Otto I. im J. 967., nachdem vorher sowohl der Erzbischof von Mainz, als der Bischof von Halberstadt, wegen ihres dabey habenden Interesse, darin gewilligt hatten, errichtete. Der Kaiser bemühte sich sehr, das neue Erzbisthum empor zu bringen. Er dotirte es daher nicht nur ansehnlich, sondern bewürkte auch, daß der Pabst dem Erzbischof das Pallium verlieh, ihn zum Primaten erklärte, und ihm gleichen Rang mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Cölln ertheilte. In der Bulle P. Johann XIII. heist es: Dei igitur omnipotentis auctoritate, et B. Petri Apostolorum Principis, et nostra, te tuosque Successores in perpetuum, et Ecclesiam tuam omnium Ecclesiarum, Archiepiscoporum, et Episcoporum, qui in Germania sunt ordinati, in sedendo, in iudicando, in confirmando, in subscribendo, in sententiis dandis, omnique ecclesiastico ordine *Primatum* habere volumus. Eorum vero, qui sunt in Gallia, item Mogoncienſ. Trevirensis et Colonienſ. Ecclesiae, in omnibus parem honorem et similem vigorem praesenti privilegio confirmamus.

Vom Jahr 1513. an hatte das Erzbisthum lauter Prinzen aus dem Hause Brandenburg zu Erzbischöfen, und unter diesen breitete sich die Reformation in dem Erzstift aus. Im dreyßigjährigen Krieg wurde das Erzstift außerordentlich hart bedrükt und die Stadt Magdeburg selbst fast ganz verheert. Der sächsische Prinz August ward Administrator desselben, durch den westphälischen Frieden aber secularisirt und dem Kurhause Brandenburg, welches Pommern an Schweden hatte abtreten müssen, zur Entschädigung eine Anwartschaft darauf ertheilt, um es nach Abgang des damaligen Administrator, als unmittelbares, ewig währendes Lehen, und als ein weltliches Herzogthum, mit allen darauf haftenden Rechten, jedoch mit Ausschluß der vier Aemter Querfurt, Jüterbok, Dam und Bork, welche dem Kurhause Sachsen verbleiben sollten, in Besiz zu nehmen *a*). Im J. 1650. ließ sich daher das Kurhaus Brandenburg die Eventualhuldigung leisten, und als im J. 1680. der Administrator starb, kam es zum würklichen Besiz des neuen Herzogthums.

a) I. P. O. Art. XI. §. 6. u. f.

§. 2.

Verhältnisse zum Reich.

Das Kurhaus Brandenburg hat wegen des Herzogthums Magdeburg Siz und Stimme im Reichsfürstenrath, und zwar auf der weltlichen Bank, zwischen Bayern und Pfalzlautern. In ältern Zeiten hatte Magdeburg den ersten Plaz unter den Reichsfürsten, und führte daher auch das Directorium in dem kurfürstlichen Collegio. Als aber nachher zu den Zeiten des Cardinal Alberts IV., welcher Erzbischof von Mainz und Magdeburg war, das magdeburgische Votum einige Zeit nicht ausgeübt wurde, (denn damals wurden auf den Reichstagen nur die Köpfe gezählt, und ein Fürst konnte nicht mehr als eine Stimme haben,) so zog Salzburg das Directorium an sich und verglich sich deshalb mit Oesterreich im J. 1530. *a*). Ohne diesen Vergleich und ohne die nachgehends erfolgte Religionsveränderung der Erzbischöfe von Magdeburg, würde Magdeburg wahrscheinlich das Directorium wieder vindicirt haben; so aber hat es dasselbe, und den ersten Plaz für beständig verloren, und muß sich jezt mit der vierten Stimme begnügen.

Hiernächst ist Magdeburg im niedersächsischen Kreis mitausschreibender Fürst, und zwar abwechselungsweise mit Bremen, jedoch mit Vorbehalt des braunschweigischen Condirectorii *b*).

a) THUCELII Acta Comit. 1744. Tom. 2. p. 281. Mosers T. Staatsrecht Th. 36. S. 138.

b) I. P. O. Art. X. §. 10. Man vergleiche auch den Artikel: Creisausschreibender Fürst §. 5., in welchem sich jedoch verschiedene Unrichtigkeiten finden.

§. 3.

Landstände.

Magdeburg hat ursprünglich Landstände gehabt. Sie bestanden 1) aus den Prälaten, unter welchen das Domkapitel den ersten Plaz hatte, vier Collegiatstiftern, sodann vier evangelischen und fünf katholischen Klöstern, einer Teutsch Ordenscommenthurey und den braunschweigischen Klöstern Riddagshausen und Marienthal, wegen gewisser im magdeburgi-

burglschen gelegenen Güter; 2) der Ritterschaft, und 3) verschiedenen Städten.

So lange Magdeburg ein Erzstift war, wusten sich die Landstände bey ihrem Ansehen zu erhalten und hatten große Vorrechte. Nachdem aber das Haus Brandenburg zum Besiz des Landes gekommen ist, hat man die Landtage eingehen lassen, und den Landständen die Direction der Landschaftscasse genommen.

§. 4.

Schriften.

Außer verschiedenen in der Lipenschen Bibliothek angeführten Schriften, verdienen vorzüglich hier bemerkt zu werden:

1) EL. ANDR. SCHUBARTH Archiepiscopatus Parthenopyrgicus secularisatus, vel novus ducatus Magdeburgicus Electori Brandeburgico collatus. Hal. 1681. in Fol.

2) C. SAGITTARII Antiquit. Archiepisc. Magdeb. Ienae 1684. in 4.

3) IO. PET. de LUDEWIG diss. de iuribus primatus Germaniae Archiepiscop. Magdeburg. Hal. 1707. in seinen Opusc. miscell. Tom. 2. p. 769. u. f.

4) Desselben Rettung der Ehre des Magdeburgischen Primats und Patriarchats im Teutschen Reiche; in den gelehrt. Anz. T. III. St. 79. und 80.

5) Einrichtung und Abtheilung des Landbuchs bey der Magdeburgischen Ritterschaft, nebst einer rechtlichen Erläuterung über das Landbuch der Ritterschaft; Ebendas. Th. 1. S. 654.

6) LENTZII histor. archiepisc. Magdeburg. cur. S. WALTHERI, Magdeb. et Lipsi. 1738. in 4.

7) Sam. Walthers Progr. das Herzogthum Magdeburg ein ehemaliges Land der Grafen. Magdeb. 1740. 4.

8) S. Lenzens diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. Köthen u. Dessau 1756. 4.

9) Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischen Antheils. Berlin 1785. gr. 4.

Magdeburg Burggrafthum, s. Burggraf §. 17. u. f.

6. Magdeburg, Stadt.

§. 1.

Ob Magdeburg eine Reichsstadt gewesen?

Die Stadt Magdeburg ist eine der vorzüglichsten und ältesten Städte in Teutschland, die ihren Flor vorzüglich dem K. Otto I. zu verdanken hat. Daß sie aber von diesem Kaiser für eine Reichsstadt erklärt worden, und daß sie erst um das Jahr 1333., weil die Bürger den Erzbischof Burkard todgeschlagen, von dem Pabst an den Erzbischof verwiesen worden, und diesem die Huldigung geleistet habe, läst sich nicht erweisen. Die Stadt behauptet indessen dieses und führt für sich an: Sie sey auf die Reichstage mit berufen, allda erschienen, und habe auf den in den Jahren 1431. 1460. 1532. und 1541. gehaltenen Reichstagen ihr Siz- und Stimmrecht würklich ausgeübt. In dem Kreisabschied vom J. 1546. Art. 8. §. 2. wäre sie für eine Reichsstadt anerkannt. Von mehrern Kaisern habe sie ansehnliche Privilegien erhalten, unter andern von K. Maximilian II. im J. 1567. das Münzregal, auch ein privilegium de non arrestando und wider die Repressalien, von K. Ferdinand II. im J. 1628. ein Privilegium der Demolition der beyden Vorstädte Sudenburg und Neustadt, sammt dem erweiterten Vestungsrecht. Die Erzbischöfe musten ihr zwey Reverse ausstellen, sie 1) bey ihren alt hergebrachten Rechten, und 2) bey dem Sachsenrecht zu handhaben.

Leuber, in seinem Discurs von der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, hat aber gezeigt, daß die angeblich erhaltenen ältern kaiserlichen Privilegien erdichtet wären. Die neuern Privilegien können aber so wenig, als die Berufung und Erscheinung auf Reichstagen etwas beweisen, indem mehrere Landstädte, die, wie Magdeburg, in dem Hansebund sich befanden, mehrmalen dergleichen Privilegien erhalten haben und zu Reichstagen berufen sind, wie denn überhaupt die Berufung und Erscheinung auf Reichstagen nicht das Recht der Reichsstandschaft darthun kann.

Inzwischen machte die Stadt auf dem westphälischen Friedenscongreß einen Versuch, die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu bewürken. Sie beschikte denselben durch einen Bürgermeister und ließ ein Memorial dahin übergeben: daß ihr das von K. Otto I. erhaltene Privilegium gelassen und bestätigt werden möchte; und da sie vermöge desselben eine Reichsstadt sey, so möchte der von den Zeiten des Erzbischofs Burkard ihr auferlegte Huldigungseid, zumal da es deshalb allerley Mißhelligkeit gäbe, abgeschafft werden, die Stadt auch die Jurisdiction um die Stadt herum und das erweiterte

te Vestungsrecht sammt den desolirten Vorstädten behalten, sodann sie 30 Jahr von Reichs- und Kreissteuern eximirt, und endlich ihr die beyden Klöster, Bergen und U. L. Frauen, auf 100 Jahr überlassen werden.

Schweden nahm sich der Stadt an, und auch selbst am kaiserlichen Hofe interessirte man sich für sie. Nach einigen andern Projecten kam in Vorschlag, folgende Stelle dem westph. Frieden zu inseriren: Civitati Magdeburgensi pristina sua Libertas et Privilegium Ottonis I. die 7 Iunii Anno 940. quod, etiamsi temporum iniuria deperditum, ad preces eiusdem humiliter porrigendas, a Caesarea Maiestate renovabitur, tum etiam Privilegium muniendi et fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda iurisdictione et proprietate, ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut et reliqua illius privilegia et iura in ecclesiasticis et politicis, salva et inviolata maneant, cum inserta Clausula, quod in praeiudicium civitatis reaedificari non debeant suburbia. Dagegen legte nun zwar der Gesandte des Administrators von Magdeburg eine Protestation ein, indessen konnte er doch dadurch die Einrükkung dieser Stelle in dem Friedensinstrument (Art. XI. §. 8.) nicht verhindern.

Auf dem Reichstag von 1653. und 54. kam diese Sache abermals zur Sprache. Im Reichsfürstenrath ward ein für die Stadt nachtheiliger Schluß abgefaßt, worin es unter andern hieß, daß, wenn auch das gerühmte Privilegium von K. Otto I. seine Richtigkeit hätte, die Stadt dennoch dem Erzstift und dessen Administratoren, als eine Landstadt, die alt hergebrachte Erbhuldigung und andre Prästationen zu erstatten schuldig und vom Kaiser dahin billig anzuweisen sey. Zu einem förmlichen Reichsgutachten kam es indessen in dieser Sache nicht, noch weniger ist davon etwas in den Reichsabschied gekommen.

Zu dem im J. 1663. eröfneten Reichstag wurde die Stadt zwar berufen, allein auf die dagegen von Kurbrandenburg und dem Administrator erhobene Beschwerde, wurde der Vorgang für ein Versehen der Reichskanzley von Kurmainz ausgegeben, und versichert, daß von dem etwaigen magdeburgischen Deputirten keine Vollmacht angenommen werden sollte; der Kaiser cassirte und annullirte aber das ergangene Ausschreiben.

Endlich hat sich die Stadt im J. 1666. mit dem Administrator und Kurbrandenburg, jedoch nicht so ganz freywillig, verglichen, und die Landeshoheit anerkannt *a*), so daß sie seit dieser Zeit in allem Betracht eine unstreitige Landstadt ist.

a) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 40. S. 315. u. fg.

§. 2.

Von dem magdeburgischen Stapelrecht.

Wenn indessen gleich Magdeburg weder in ältern Zeiten erweislich eine Reichsstadt gewesen ist, noch gegenwärtig zu den Reichsstädten gehört, so ist es doch gewiß, daß sie von alten Zeiten her mehrere wichtige Gerechtsame gehabt und ausgeübt habe. Hieher gehört, außer andern den Handel betreffenden Vorrechten, vorzüglich das Stapelrecht. Daß der Stadt Magdeburg eine Stapelgerechtigkeit zustehe, ist wohl gewiß, daß dieselbe aber so vollkommen, und von einem so ausgedehnten Umfang sey, als die Stadt behauptet, ist streitig, und daß dieses Stapelrecht in einem Privilegio K. Otto I seinen Grund habe, unerweislich.

Nach der magdeburgischen Behauptung soll das dasige Stapelrecht ein vollkommenes und allgemeines Stapelrecht seyn, vermöge dessen zu Magdeburg mit allen zu Wasser und zu Lande ankommenden Gütern und Waaren Halte gemacht werden müsse, und selbige, wenn die Magdeburger deren benöthigt, daselbst an magdeburgische Bürger und Einwohner verkauft, oder aber daselbst niedergelegt, und durch magdeburgische Kaufleute oder Factors gegen die Gebühren weiter spedirt, dann zu dem gemeinen Wesen der Stadt, dem Rathe die Niederlage- Winde- und Pfündegebühren entrichtet, und sowohl der Landesherrschaft, als der Stadt, verzollt werden müsten. Würde aber zuweilen gestattet, die Güter weiter zu führen, so geschähe solches nur gegen Reversalen und gegen Entrichtung der Zoll- und Niederlagegebühren. Ein so ausgedehntes Stapelrecht will nun unter andern die Stadt Leipzig nicht zugestehen. Es sind darüber verschiedene Schriften herausgekommen, wovon in den Hallischen Beyträgen zu der juristischen gelehrten Historie, Bd. 1. St. 4. Nr. 1. unter der Rubrik: Nachricht von der über das magdeburgische Stapelrecht entstandenen gelehrten Streitigkeit, gehandelt wird.

7. Mage.

7. Mage.

Mage heist so viel als ein naher Verwandter oder Vetter; daher kommt das Wort: Mageschaft, welches eine Verwandschaft anzeiget. Vattermagen sind die Agnati, die auch Schwerdmagen genennet werden; Muttermagen sind die Cognati, die sonst auch Spill- oder Spindelmagen heissen *a*).

a) Ausführlich hat davon gehandelt der Großbritannische Geheime Justizrath, Herr Georg Christ. Gebauerus in der Präfation zu des Herrn Doctor I. A. HANNESENII lucubrationibus de computatione graduum. 4.

8. Magnificus.

Magnificus ist ein Ehrenname, der in den alten Zeiten den Kurfürsten ist gegeben worden. Der alte und mit der A. B. selbst gleichjährige Uebersezzer giebt giebt die Wörter Tit. XVIII. §. 1. magnifico principi: dem großen Fürsten. Nach der Hand hat man: Hochgeboren dafür genommen. Jezzo wird *Serenissimus* gebraucht, welches auch in den alten Zeiten die Päbste den Kaisern gegeben, wie davon der sogenannte *Liber diurnus Romanorum Pontificum* Tit. I. p. 2. zeugen kann.

Heutiges Tags erhalten in einigen Reichsstädten, namentlich in Hamburg, die Bürgermeister den Titel Magnificenz.

In einem kaiserlichen Diplom vom J. 1692. heist es: Tibi tuaeque posteritati - - concedimus, atque largimur, ut deinceps a nobis, nostrisque successoribus in S. R. I. - - *Illustris et Magnifici, Germanico idiomate* Hoch- und Wohlgeboren perpetuo praedicemini. S. Mosers Staatsrecht Th. 4. S. 203.

9. Mainstrom.

§. 1.

Worauf es ankomme?

Der Main ist bekanntlich einer der Hauptflüsse Teutschlands, welcher sich bey Mainz mit dem Rhein vereinigt. Hier ist in so fern desselben Erwähnung zu thun, als Kurmainz ausschließlich die Oberherrschaft über den Main behauptet und deshalb in verschiedene Streitigkeiten mit den benachbarten Ständen, vorzüglich dem Hause Hessen, verwikkelt ist.

§. 2.

Allgemeine Grundsäzze zur Beurtheilung des Rechtsstreits.

Wenn dem Kurfürsten von Mainz einzig und allein die Oberherrschaft über den Main, auch in so weit, als dieser Fluß durch andrer Reichsstände Lande fliest, zustehen soll, so muß dieses einen besondern Grund haben, denn nach Grundsäzzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts gehört unstreitig die Oberherrschaft über einen Fluß demjenigen Staat, durch dessen Gebiet er fliest, und wenn er die Gränze zwischen zwey Ländern ausmacht, einem jeden im Zweifel zur Hälfte. Hiemit stimmt auch das römische Recht in seiner Maaße überein, und seitdem in Teutschland Landeshoheit entstanden und zur Vollkommenheit gediehen ist, bedarf es keiner besondern kaiserlichen Verleihung mehr in Ansehung der Flüsse, über welche freylich ehedem nur die Kaiser die Oberherrschaft hatten, sondern es steht vielmehr nunmehro einem jeden Reichsstande die Oberherrschaft über die Flüsse, mit allen davon abhängenden Rechten und Nuzzungen, in den Gränzen seines Landes zu.

Allein diese Regel kann alsdenn eine Ausnahme haben, wenn in ältern Zeiten, da der Kaiser noch alleiniger Regent und Herr in Teutschland war, und man noch nichts von Landeshoheit wuste, der Kaiser die ihm zustehende Oberherrschaft über einen Fluß einem Dritten verliehen hat; denn wenn gleich jezt der Kaiser dergleichen Verleihungen nicht mehr zum Nachtheil eines andern Reichsstands ertheilen kann, so kann dieses doch nicht auf Zeiten, in welchen der Name Landeshoheit so fremd war, als die Sache selbst, gezogen werden. War vielmehr bey Entstehung der Landeshoheit bereits ein solches kaiserliches Privilegium vorhanden, hatte schon damals ein Reichsstand ein Recht in dem nachmaligem Gebiet eines andern Reichsstandes, oder in Ansehung desselben ausschließlich erworben, so konnte dieser das nämliche Recht nicht noch einmal erwerben.

§. 3.

Gründe für die mainzische Oberherrschaft über den Main.

Dies soll nun der Fall in Ansehung der mainzischen Oberherrschaft über den Main seyn. Mainz soll sich nämlich schon lange vor den Zeiten Carl V.

in den Besiz der alleinigen Oberherrschaft über den Main zu sezzen gewust haben, denn Carl IV. bestätigte nur im J. 1356. dem damaligen Erzbischof Gerlach dieselbe, und Bestätigung sezt einen vorhergehenden Besiz oder eine vorhergegangene Verleihung zum voraus. Damals war der Erzbischof zu Mainz vom Rhein bis an das Herzogthum Franken der mächtigste, gegen den die übrigen Herrn, z. B. die Münzenberger, Hagenauer, Bikkenbacher, Dornberger, Eppensteiner, Eisenberger, Falkensteiner, ja selbst die Kazzenellnbogner, die erst nachher ihre Größe auf den Verfall der übrigen gründeten, und sich dadurch an dem Main auszubreiten anfiengen, unbedeutend waren. Niemand störte daher Mainz in dem ruhigen Besiz durch mehrere Jahrhunderte, und in den kaiserlichen Urkunden von den Jahren 1400. 1434. 1486. 1501. 1546. und 1558. ward derselbe immer von neuem bestätigt. Besonders merkwürdig aber ist die Urkunde vom J. 1486., worin K. Maximilian I. in Ansehung einiger kaiserlicher Freyheitsbriefe, vermöge welcher einige „des Stifts Anstößer an etlichen Orten — Zoll und Gelaith einzogen," folgendes verordnet: wollen wir, daß solch gemeine Worte (die Privilegien) sich mit erstrekken sollen an die Oerter und Gebiete dem Erzstift Mainz aus Eigenschaft und Obrigkeit zugehörig, und ob jemand an denselben Oertern Zoll oder Gelaith hätte, das widerrufen und vernichten wir.

Aus diesem Besizstand und aus diesen Urkunden wird nun in einer neuern zu Mainz erschienenen Schrift *a*) gefolgert: 1) daß Mainz alle Nuzbarkeiten des Mains, 2) die hohe und niedere Gerichtbarkeit und die Regalien zu Wasser und Lande des Mains mit allen und jeden Zugehörungen, und zwar 3) nicht nur auf dem Maine selbst, sondern auch an demselben; ferner 4) alle Inseln, neue Wörte und Sände mit allen Regalien, wie sie sind oder seyn mögen, so weit seines Stifts Güter, nichts ausgenommen, gebühren; folglich 5) der Mainstrom mit seinen Zubehörungen, vom Rheine an bis in das Amt Lohr, so weit des Erzstifts Güter reichen, oder dessen fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen, einen Theil des mainzischen Gebiets ausmache; welcher in diesen Gränzen unter völliger kurmainzischer Landeshoheit stehe. Daher dann 6) alle daran stoßende Grafen, die durch Verträge einiges Recht darauf hergebracht haben, dieses nicht anders, als in einem fremden Gebiete, als eine Staatsrechtsdienstbarkeit in der eingeschränktesten Auslegung ausüben; 7) kann wider diese mainzischen Rechte, Bestätigungen, Gewohnheiten und Herkommen von niemand eine eingreifende Verleihung angezogen werden, weil sie die Kaiser, von Sigismund an, (denn schon in einer ältern Urkunde K. Sigismunds vom J. 1434. steht eine ähnliche Stelle, als die vorhin aus der von 1486. bemerkte ist,) alle aufgehoben und vernichtet haben, sie mögen vorher existirt haben, oder erst nachher gegeben worden seyn; 8) besonders aber werden ausdrüklich der anstoßenden Grafen, dem Erzstifte Mainz aber nachtheilige Rechte und ihre Eingriffe gänzlich von K. Maximilian I. vernichtet; und sollte jemand 9) wider Kurmainz hie und da ein Recht durch Verjährung an sich gebracht haben, so ist, vermöge eben dieses Kaisers Bestätigungsurkunde, alle Verjährung aufgehoben. Aus allem diesen folgt, 10) daß dem Erzstifte Mainz, da es alle Theile der Landeshoheit auf dem Maine, vermöge der aus den angeführten Urkunden abgezogenen Folgerungen, erhalten, die völlige Landeshoheit auf dem Maine zustehen müsse, so wie dieselbe 11) demselben bereits lange vor dem 13ten Jahrhundert zugestanden habe, da sie ihm schon im J. 1356. bestätigt worden.

a) Abhandlung über die Gränzen der dem hohen Kurthume Mainz über den Mainstrom von Lohr bis an dessen Ergiessung in den Rhein zustehenden Oberherrschaft, von Phil. Carl, des heil. Röm. Reichs Grafen Fugger von Kirchheim. Mainz 1786. in 8. Vergl. Klübers kleine jurist. Bibliothek Bd. 1. S. 395. u. f.

§. 4.

Gegengründe, besonders für Hessen.

So wichtig die bisher vorgetragene Gründe für die mainzische Oberherrschaft über den Main sind, so ist doch gewiß, daß durch dieselben der Streit noch nicht außer allen Zweifel gesezt wird, und daß besonders daraus noch nicht ein alleiniges, oder ausschließendes Recht für Mainz gefolgert werden kann. Denn so ist 1) nicht genug, daß Kurmainz schon lange vor dem Jahre 1356. die Oberherrschaft über den Main erhalten habe, wiewohl auch dies noch nicht erwiesen ist, sondern es kömmt vielmehr darauf an, wie lange dieses vorher geschehen sey? Es ist bekannt, daß schon lange vor den Zeiten K. Carl IV. der Grund zu der Landeshoheit der teutschen Reichsstände gelegt war. Vielleicht ist die Zeit der

mainzischen Erwerbung in den für Mainz so günstigen Anfang der Regierung K. Adolfs von Nassau zu sezzen. Damals aber hatte schon das, was wir jezt Landeshoheit nennen, ziemlich feste Wurzeln geschlagen, und schon lange vorher hatte der Name Grafschaft seine ehemalige Bedeutung einer Amtsstelle verloren.

Es möchte aber auch 2) eine ausschließende Verleihung für Mainz schwer zu erweisen seyn, und doch kann diese nicht vermuthet, sondern muß als etwas außerordentliches erwiesen werden. Noch lange nachher übten die Kaiser ungleich wichtigere Regalien, die sie Reichsständen verliehen hatten, oder von diesen sonst erworben waren, mit ihnen in Concurrenz aus *a*). Läst sich aber kein ausschließendes Recht erweisen, so ist auch nicht abzusehen, warum nicht auch noch andre Herren neben Mainz Rechte in Ansehung des Mains hätten erwerben können.

Eben so wenig dürfte auch 3) aus der Bestätigungsurkunde *b*) K. Carl IV. von 1356. und den Worten derselben: aquis, aquarum decursibus, tam Rheni, quam Moeni ripis et fluminibus, in iisdem navigandi transportandique iuribus et iurisdictionibus omnimodis, piscaturis, piscinis, piscationibus, gefolgert werden können, daß das mainzische ius navigandi et transportandi, so wie die iurisdictio omnimoda sich noch über die Gränzen des mainzer Gebiets erstrekke.

Merkwürdig ist ferner 4) daß in der von dem nämlichen Kaiser Carl, dem nämlichen Kurfürsten Gerlach einige Jahr vorher *c*) ertheilten Confirmation aller Privilegien und Freyheiten des Erzstifts Mainz auch kein Wort von der Herrschaft über den Main vorkommt.

So viel nun hiernächst die von hessischen Schriftstellern, vorzüglich dem Hrn. Geheimen Rath von Gatzert *d*) angeführten Gründe betrift, womit sie die dem Landgrafen zu Hessen, als Grafen von Kazzenelnbogen, über den diese Grafschaft berührenden Main zustehenden Rechte, wider die mainzischen Anforderungen vertheidigen, und zu beweisen suchen, daß den Landgrafen dieser Fluß an der Gränze von Kazzenelnbogen zur Hälfte gehöre, so laufen dieselben darauf hinaus:

1) In einem alten Schöppenweißthum zu Raunheim von 1428. werde denen Grafen die Gerichtbarkeit über die Halbschied des Mains ausdrüklich zugesprochen.

2) In dem wegen des frankfurter Marktschiffs zwischen Mainz und Hessendarmstadt im J. 1718. abgeschlossenen Hauptvergleiche sey ausdrüklich bedungen, daß Mainz das frankfurter Marktschiff als ein frey privilegirtes Marktschiff sollte auf den Main halten können, auch daß es über dasselbe die Gerichtbarkeit überall haben, ingleichen daß Kurmainz das Geleitsrecht über den Main, jedoch so viel die hessische Hälfte des Flusses beträfe, nur *per modum servitutis* und mit Befreyung der hessischen Unterthanen vom Geleitsgelde zustehen solle. Hier werde also die hessische Oberherrschaft über die Hälfte des Mainflusses deutlich anerkannt.

3) Die hessische Befugniß, Fähren auf dem Main zur Ueberfahrt zu halten, sey nicht nur durch Verträge bestätigt, sondern werde auch würklich ausgeübt.

4) Das Recht zu fischen ergebe sich deutlich, theils aus dem bereits angeführten Weißthum von 1428., theils aus den gewöhnlichen kaiserlichen Lehnbriefen, theils aus der hessischer Seits geschehenden jährlichen Verpachtung des Fischfangs in der Gegend des Mains, welche den Namen des Eisbruchs führt, theils aus der von Hessen von uralten Zeiten her ausgeübten Befugniß, in der rüsselheimer Gegend des Mains, sowohl von den mainzischen als frankfurter Fischern, den dritten Fischzug zu fordern, welches aber in Ansehung der Mainzer in neuern Zeiten durch Verträge in ein denen Amtleuten jedesmal zu entrichtendes Essen Fische, von zwey oder drey Stük verwandelt worden sey.

5) In Ansehung der im Mainstrome entstehenden neuen Werder, welche sich Kurmainz allein anmaassen wolle, werde selbst in den mainzer Lehnbriefen dieses Recht nur auf die Gränzen des mainzer Territoriums eingeschränkt. Es habe daher nicht nur die Stadt Frankfurt im J. 1726. das Eigenthum einer in der Nähe entstandenen neuen Insel dem Kurfürsten mit Recht versagt, sondern es habe auch Hessen bereits im vorigen Jahrhundert sich die zwey Auen im Main bey Kelstersbach zugeeignet, welches auch von mainzischer Seite in einem Vergleiche vom J. 1662. anerkannt worden.

Endlich werde 6) in einem, in dem Landgerichte zu Mechtelhausen im J. 1506. in Gegenwart der mainzer Commissarien errichteten Instrument, es ausdrüklich als ein altes Herkommen angegeben, daß, wo das Land an beyden Staden des Landgrafen sey, da sey auch der Main ganz sein dazwischen, wo aber der

Staden

Staden auf einer Seite sein sey, da sey der Main bis mitten in den Main sein.

a) Klüber a. a. O. S. 404. ingleichen dessen Versuch über die Gesch. der Gerichtslehen, S. 85—87.

b) Die Urkunde findet sich in Lünigs Reichsarchiv Tom. XVI. S. 53.

c) Auch diese Confirmationsurkunde steht beym Lünig a. a. O. S. 51. Sie ist vom J. 1348.

d) CHRIST. HARTMANNUS SAM. GATZERT Progr. III. de dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Serenissimos Hassiae Landgravios, tamquam Comites in Catimeliboco. Giessae 1771. 4. Auch Hr. Oberconsistorialrath Wenk hat in seiner schäzbaren hessischen Landesgeschichte verschiedenes hieher gehöriges beygebracht.

10. Mainz, Erzstift.

§. 1.

Ursprung und Anwachs des Erzstifts.

Die älteste Geschichte dieses Erzstifts ist, wie die Geschichte aller übrigen Erz- und Hochstifter, dunkel und unzuverläßig. Einigen Geschichtschreibern zufolge ist schon im Jahr 80. christlicher Zeitrechnung von einem Schüler des Apostel Paulus, Namens Crescentius, ein Bisthum zu Mainz errichtet, wenigstens der Grund dazu gelegt worden *a*).

In der Folge soll dieses Stift durch ein angebliches Decret des fränkischen Maior domus, Carlmann, und seines Sohns Pipin, zum Erz- und Hauptstift des teutschen Reichs erhoben, und Bonifacius vom Pabst Zacharias zum ersten Erzbischof gesezt worden seyn *b*).

Unter Otto I., dessen Bruder Wilhelm Erzbischof von Mainz gewesen war, gelangte dieses Erzstift zu vorzüglichem Ansehen. Unerweislich aber ist es, daß ganz Thüringen dem Erzstift Mainz von Otto I. geschenkt worden, oder sonst jemals unterwürfig gewesen sey *c*). Nach Abgang der Familie von Liebenstein fielen die sämmtlichen Lehngüter dieser Familie, wie auch einige in Hessen, im Trierischen, in Schwaben, in der Pfalz, in Franken und in der Wetterau gelegene Ganerbtheile dem Erzstift anheim, worauf Erzbischof Gerhard II. im J. 1294. Heiligenstadt von den Grafen von Gleichen erkaufte, und Erzbischof Gerlach Duderstadt, nebst dem übrigen Eichsfelde im J. 1342. vom H. Otto von Braunschweig pfandweise, oder nach einigen im J. 1366. käuflich an sich brachte. Von K. Carl IV. erhielt das Erzstift das Städtchen Höchst, als ein Aequivalent für das demselben entzogene neue Erzstift Prag. Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts erwarb es, vermuthlich pfandweise, einen Antheil an der Grafschaft Epstein und nicht lange darauf das Amt Steinheim, welches die Herrn von Epstein an das Erzstift verkauften.

Im Jahr 1462. kam die Stadt Mainz in der Fehde des Erzbischofs Adolfs, aus dem Hause Nassau, mit dem des Erzstifts entsezten Erzbischof Dierherr von Ysenburg, unter die völlige erzbischöfliche Bothmäßigkeit. Im 16ten Jahrhundert wurden die durch Absterben der Grafen von Rienek eröfnete Lehen eingezogen, zum Theil aber wieder vertauscht, oder zu Lehen verkauft, und die durch Abgang der Grafen von Stollberg-Königstein erledigte Grafschaft Königstein, vermöge einer von K. Maximilian II. darauf ertheilten Expectanz in Anspruch genommen, auch kraft eines im J. 1590. zwischen Mainz und Stollberg geschlossenen Vergleichs gröstentheils erworben *d*). Im 17ten Jahrhundert unterwarf sich der Erzbischof Johann Philipp, Graf von Schönborn, die Stadt Erfurt durch französischen Beystand, und brachte es auch durch einen mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich dahin, daß die im 15ten Jahrhundert von Kurmainz versezte, und nach versäumter Einlösung im J. 1644. via facti wieder in Besiz genommene, in der Bergstraße gelegene Städte und Schlösser dem Erzstifte verblieben. — Eine Fabel ist es übrigens, daß Mainz im vorigen Jahrhundert in Gefahr stand secularisirt zu werden. Eher wird es jezt von dieser Gefahr bedrohet.

a) CONRADUS in Chronico rerum Moguntinar. apud REUBER. et URSTISIUM,

b) JOANNIS scriptores rer. Moguntinar. Tom. I. p. 264. Das Decret steht in Lünigs R. Archiv Spicil. eccles. Fortsezzung des ersten Theils unter Mainz S. 3.

c) SCHWEDER Theatr. praetens. illustr. Tom. I. p. 805. sq.

d) Diesen Vergleich haben zwar die Grafen nachher wieder angefochten, und einen Proceß deshalb beym Reichshofrath erhoben, der aber schwerlich wohl in dieser Welt entschieden werden wird.

§. 2.

Jezzige Besizzungen.

Das eigentliche Erzstift besteht aus zwey Haupttheilen, dem untern und obern; jener, worin

die Stadt Mainz, liegt unterhalb Frankfurt, an dem Main und Rhein; dieser aber oberhalb Frankfurt, an dem Main, bis an die Jart.

Der zum Erzstift gehörige Theil der Bergstraße liegt zwischen dem Rhein und Odenwald, und geht von Heidelberg bis Darmstadt.

Die übrigen Lande liegen sehr zerstreut. Es gehören dahin die Aemter **Lohr**, **Krautheim** und **Bischofsheim** in Franken; die Stadt **Bönnigheim** in Schwaben; **Frizlar**, **Amöneburg** und **Naumburg**, auch ein Drittheil vom Amte **Treffurt** in Hessen; **Gernsheim** und **Sobernheim** in der Pfalz; **Oberlahnstein** an der trierischen Gränze; verschiedne kleine Orte in der Wetterau; die Stadt und Gebiet **Erfurt** in Thüringen; das zwischen Thüringen, Hessen und Braunschweig gelegene **Eichsfeld**, welches in das obere und untere getheilt wird.

§. 3.

Titulatur. Wappen. Hofstaat.

Der Titel eines Kurfürsten und Erzbischofs zu Mainz ist: N. N. von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst. Im lateinischen pflegen die Kurfürsten zu Mainz in ihren eignen Kanzleyexpeditionen, wann von ihnen in der dritten Person die Rede ist, sich auch des Prädicats: *Eminentissimi ac Celsissimi*, zu bedienen.

Wegen des Titels: heiliger Stuhl, ist im J. 1682. mit dem Corpore Evangelicorum Streit entstanden *a*). Irrig ist es aber, wenn Moser *b*) behauptet, daß Kurmainz selbst des Prädicats heilig sich bey den solennesten Gelegenheiten enthalte. In dem Eingang der Wahlcapitulation wird dasselbe zwar nicht gebraucht, könnte aber auch nicht füglich daselbst gebraucht werden. Hingegen bedient sich Mainz des Prädicats heilig sowohl bey Eröfnung der Wahlconferenzen in dem Directorialvortrag, als in den Wahlbothschaftsvollmachten *c*). In Lünigs Titularbuch ist übrigens bemerkt, daß selbst die päbstliche Kanzley dem Erzstift Mainz das Prädicat Heilig gebe, welche Ehre sonst keinem Erzstift widerfahre.

Das kurmainzische Wappen besteht aus einem einzigen rothen Feld, darin ein silbernes Rad mit sechs Speichen erscheint. Auf dem Schild stehen zwey Helme, auf deren rechtem eine rothe erzbischöfliche Müzze, auf einem rothen an den Ekken mit goldenen Quasten gezierten Küssen; auf dem andern aber ein Kurhut, und über selbigen das silberne Rad zu sehen ist. Die Helmdekken sind silber und roth. Hinter dem Schild stekt ein erzbischöflicher Stab und ein Schwerd. Bald steht das Schwerd, bald der Stab zur rechten, je nachdem das Wappen in weltlichen oder geistlichen Sachen gebraucht wird.

Der moderne mainzische Hofstaat ist sehr ansehnlich, und besteht aus einem Groß- oder Oberhofmeister, einem Obristkämmerer, Obristmarschall, Obriststallmeister, Obristjäger- und Obristforstmeister, unter welchen die übrigen zum Hofe gehörige Personen stehen. Noch ansehnlicher ist aber der alte Hofstaat. **Erzmarschalle** waren ehemals die Landgrafen zu **Thüringen**, hernach die von **Hessen**. **Erztruchsesse** die Grafen von **Veldenz**, jezt **Pfalzzweybrükken**. **Erzschenken** ehemals die Grafen von **Sponheim**, jezt die von **Schönborn**. **Erzkämmerer** die Grafen von **Rienek**, und nach deren Abgang die von **Stollberg**. Alle diese Häuser haben wieder adliche Familien mit den Erbämtern beliehen.

a) SCHAUROTH Conclus. Corpor. Evang. Tom. I. p. 760. sq.
b) Im kurmainzisch. Staatsrecht S. 18.
c) S. das Protokoll des Wahlconvents.

§. 4.

Vorzüglichste Rechte des Erzbischofs zu Mainz.

Der Erzbischof zu Mainz ist nicht nur der erste unter den Kurfürsten, und also, wie er auch wohl genannt wird, Dechant des kurfürstlichen Collegiums, sondern auch Erzkanzler durch Germanien. Seiner erzbischöflichen Würde und dem großen Ansehen, welches sich schon Bonifaz und dessen Nachfolger zu erwerben wusten, hat er beydes zu verdanken.

Als erster Kurfürst hat er das Directorium im kurfürstlichen Collegio *a*). Alle Reichssachen gehen zuerst durch seine Hände; er erbricht alles, was an das gesammte Reich ergeht, und macht auf dem Reichstag und bey andern reichsständischen Zusammenkünften, an deren Spizze sich jedesmal Kurmainz befindet, alle einkommende Schreiben durch die Dictatur bekannt. Die Gesandten müssen sich

bey

bey Mainz legitimiren, es proponirt und faßt die Schlüsse nach der Stimmenmehrheit ab. (s. Directorium.) Groß und unverkennbar sind die kurmainzischen Directorialrechte, die sich auch bey der Wahl eines neuen Reichsoberhaupts, da Mainz das kurfürstliche Collegium beruft u. s. w. äußern, aber immer ist doch nur der Kurfürst primus inter pares, mithin darf er seine Rechte nicht zu weit ausdehnen, sondern muß alles mit Vorwissen und Genehmigung seiner Mitkurfürsten, und nach Beschaffenheit der Umstände, seiner Mitstände verrichten.

Als Erzkanzler hat Mainz alles was im Namen des Kaisers allein, oder des Reichs allein, oder Kaisers und Reichs schriftlich ausgefertigt wird, ausfertigen zu lassen, und dasselbe zu unterschreiben und zu untersiegeln. Es verwahrt die Siegel, hat die Oberaufsicht über das Reichsarchiv, die geheime Reichshofregistratur zu Wien, und das Archiv des Reichskammergerichts. Der Kurfürst bestellt und ernennt alle zur Reichskanzley gehörige Personen, besonders den Reichsvicekanzler, wovon in einem eignen Artikel ausführlicher wird gehandelt werden. Er hat das Recht den Reichshofrath *b*) zu visitiren, und bey den Visitationen des Reichskammergerichts steht Mainz an der Spizze. *c*) Endlich scheint auch die Protection des Reichspostwesens ein Ausfluß des Erzkanzleramts zu seyn, und dann maßet sich auch Kurmainz während eines Zwischenreichs verschiedenes an, wovon in den Artik. Post und Vicarius gehandelt werden wird.

Als erster Erzbischof behauptet Mainz das Recht zu haben, den Kaiser zu krönen, sobald die Krönung nicht zu Aachen geschieht. *d*)

In dem kurrheinischen Kreis ist der Kurfürst als erster Kreisstand, kreisausschreibender Fürst. Da auch Mainz vorzüglich die Association der vordern Reichskreise zu Stande gebracht hat, und der kurrheinische unter diesen Kreisen den ersten Rang hat, so führt es auch hier in der That das Directorium, ohnerachtet die associirten Kreise noch nicht dem Kurfürsten das Prädicat oder Amt eines Directors zugestanden, vielmehr sich vorbehalten haben, desfalls nach Belieben eine andre Einrichtung treffen zu können. *e*)

a) Von Ausübung der Reichsdirectorialbefugnisse in kurmainzischen Angelegenheiten s. Reuß Staatskanzl. Th. 2. S. 88 f.

b) Nicht die Reichsgerichte, wie es im Art. Erzkanzler §. 13. heist. Denn die Visitation des Reichskammergerichts hängt nicht von Mainz allein ab.

c) Man sehe übrigens hiebey die Artikel: Directorium, Erzkanzler.

d) S. den Artik. kaiserl. Krönung.

e) S. Mosers Staatsrecht, Th. 28. S. 32. Desselben Staatshistorie, Kaiser Carl VII. Th. 1. S. 331.

§. 5.

Reichs- und Kreisstandschaft.

Unter allen teutschen Reichsständen behauptet bekanntlich Mainz bisher den ersten Plaz. Schon die goldne Bulle sezt den Erzbischof an die Spizze der Kurfürsten, und es ist gewiß, daß er es schon lange vorher war. Mainz hatte also Siz und Stimme im kurfürstlichen Collegio, aber, wenn es gleich den ersten Siz hat, so giebt es doch seine Stimme zulezt.

In dem Reichsfürstenrath hat indessen der Kurfürst keine Stimme. *a*) Zwar hat er sich darum seit dem J. 1664. wegen des Stifts Lorsch beworben; es ist auch damals die Frage: An? beyfällig resolvirt, und im J. 1708. dieselbe im Fürstenrath von neuem zur Sprache gekommen, allein es ist die Sache, wahrscheinlich wegen des zu übernehmenden Reichsanschlags, und wegen des Sizzes, liegen geblieben, mithin die würkliche Einführung nicht erfolgt. *b*) Wegen der Grafschaften Königstein und Rieneck hat Mainz seine Gesandte beym Anfang des jezzigen Reichstags legitimirt, allein diese Legitimation wird nicht mehr fortgesezt. Es hält sich auch Kurmainz wegen der Grafschaften Königstein und Cronberg so wenig zum wetterauischen Grafencollegio, als wegen Rieneck zum fränkischen; vielmehr hat Mainz dies lezztere Votum ausdrüklich an die Grafen von Nostiz abgetreten, wenn es gleich noch einen Theil der Grafschaft besizt.

Die eigentliche erzstiftische Lande liegen zwar in mehrern Kreisen, als dem kurrheinischen, oberrheinischen, obersächsischen, fränkischen und schwäbischen zerstreuet, indessen werden sie doch alle zu dem kurrheinischen gerechnet, wovon der Grund in der Veranlassung zu Errichtung der Reichskreise zu suchen ist. Inzwischen gilt doch dies eigentlich nur von denjenigen Landen, welche Mainz damals, als die Kreisverfassung völlig zu Stande kam, schon besaß, aber nicht wegen der nachher erworbenen Graf-

und Herrschaften. Es ist also Mainz Kreisstand des kurrheinischen Kreises sowohl, als des oberrheinischen, in welchem es wegen der Grafschaft Königstein Siz und Stimme auf der Grafenbank hat, und wegen der Rienekischen Lande würde es beym fränkischen Kreis Siz und Stimme haben, wofern es nicht, wie bereits bemerkt worden, sein Recht an die Grafen von Nostiz abgetreten hätte.

a) Gewöhnlich ist zwar der Erzbischoff von Mainz auch zugleich Bischof von Worms, und hat also in dieser Hinsicht allerdings ein Votum im Reichsfürstenrath, allein das ist etwas zufälliges und kann hieher nicht gerechnet werden.

b) Mosers teutsches Staatsr. Th. 35. S. 292 f.

§. 6.

Kirchsprengel.

Die Erzbischöfe von Mainz haben sich vorzüglich um die teutschen Kirchen verdient gemacht. Es ist daher kein Wunder, daß in ältern Zeiten die mainzischen Metropolitanrechte sich über den gröften Theil von Teutschland, besonders den nördlichen, ja selbst über Böhmen und Mähren erstrekten. Aber nach und nach sind dieselbe sehr eingeschränkt worden. So wurde erst Mähren von der mainzischen Provinz eximirt, dann durch Errichtung des Erzbisthums Magdeburg die Bisthümer in Nordsachsen, Brandenburg, und Havelberg, ferner durch Erhebung des Bischofs von Prag zum Erzbischof, die böhmischen Bisthümer, und endlich durch den westphälischen Frieden die Bisthümer Verden und Halberstadt.

Jezt gehören also nur noch zu dem Erzstift Mainz, die Hochstifter **Worms**, **Speyer**, **Straßburg**, **Costanz**, **Augsburg**, **Chur**, **Würzburg**, **Eichstädt**, **Paderborn**, **Hildesheim** und das neue Bisthum **Fulda**. Als bey Gelegenheit der Erhebung der Abtey Fulda zu einem Bisthum, der Bischof von **Würzburg** zu einiger Entschädigung von dem Pabst das Pallium erhielt, so führte Mainz deshalb große Beschwerden, die jedoch nachgehends durch gütliche Vergleiche gehoben sind.

Die Gränzen der mainzischen eignen, oder bischöflichen Diöces sind zwar nirgends genau angegeben, indessen ist es gewiß, daß sie sich noch außerhalb der mainzischen Lande erstrekt, nur hat auch sie durch die Reformation und den westphälischen Frieden sehr gelitten, indem die mehrsten zur mainzischen Diöces gehörig gewesenen Lande die katholische Religion verlassen haben.

§. 7.

Domkapitel.

Unter allen Domkapiteln in Teutschland war bisher das **Mainzische** das angesehenste und reichste, indem man dessen Einkünfte auf 300,000 Fl. schäzt. Es besizt die Stadt Bingen nebst vier Dörfern, Rüdesheim im Rheingau, den einträglichen Rheinzoll zu Bingen, und zieht ansehnliche Gefälle aus mehreren Orten.

Das Kapitel selbst besteht aus 24 Personen, unter welchen sich die fünf Prälaten, der Domprobst, Domdechant, Domcustos, Domscholaster, und Domsänger befinden. Die übrigen sind Kapitularen, und außer diesen giebt es noch 16 Domicellaren, welche nach der Zeit ihrer Aufschwörung Kapitularen werden, sobald eine solche Stelle erledigt wird.

In ältern Zeiten, da man bey Domherrn noch auf Verdienst, Gelehrsamkeit und frommen Wandel sah, konnten auch bürgerliche Personen in das Kapitel aufgenommen werden. War auch gleich der unvergeßliche **Willigis**, der eine Wohlthat für seine Zeiten war, kein Rademachers Sohn aus Schöningen, so war er doch bürgerlichen Standes. Noch im 14ten Jahrhundert war ein bürgerlicher Erzbischof, und noch im 15ten ein unadlicher Domprobst. Aber im 16ten Jahrhundert wurden auch diese fetten Pfründen ein Raub des Adels, so, daß seit dem J. 1514. niemand mehr aufgenommen werden kann, der nicht im Stand ist 16 Ahnen zu beweisen; auch muß der Candidat aus der rheinischen Reichsritterschaft seyn. Der landsäßige Adel ist also gänzlich ausgeschlossen. a) — Ob die Wiedereinsezzung in den vorigen Stand noch zu Ende des 18ten Jahrhunderts geschehen wird, oder ob sie erst dem folgenden vorbehalten bleibt, wird die Zukunft lehren.

Uebrigens führt auch in diesem Erzstift das Domkapitel bey einer Sedisvacanz die Regierung, macht Ansprüche auf die Beybehaltung des Directoriums in Reichsangelegenheiten, und hat auch selbst bey besezztem erzbischöflichen Stuhl Einfluß auf besonders wichtige Regierungsgeschäfte. Es macht so zu sagen den einzigen Landstand aus.

a) S.

a) S. Beytrag zu einer Nachricht von dem Streit wegen des bey den Erzstift mainzischen Dompräbenden erforderlichen reichsritterschaftlichen Adels; in (Joh. Jac. Mosers) vermischten Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, St. 1. S. 83.

§. 8.

Schriften.

Von den Mainzischen Geschichtschreibern handelt Joannis in der Vorrede zum ersten Theil seiner rer. Moguntiacar. Struv in der bibl. hist. c. 16. §. 48. S. 988. (der Buderschen Ausgabe.) Die hamburgische bibliotheca historica unter der Rubrik *Moguntia*; und Gatterer de adornanda German. Sacra medii aevi, p. 14. Eine ganze in 3 Bänden bestehende Sammlung von scriptoribus rerum Moguntiacarum hat Georg Christian Joannis zu Frankfurt am Main 1722-1727. herausgegeben, welche jezt, da fast alle Exemplare bey dem großen Brande in Frankfurt in Rauch aufgegangen sind, sehr selten ist.

Ein Verzeichniß vieler Erzstift mainzischer Urkunden findet man in Lünigs Hauptregister über sein Reichsarchiv unter den Rubriken Mainz, Eichsfeld, Erfurt u. a. Weit vollständiger aber ist die Nachricht von mainzischen Urkunden in Georgischens regestis chronologico-diplomaticis unter eben diesen Rubriken, woselbst zugleich angezeigt ist, wo die angeführten Urkunden hin und wieder gedrukt anzutreffen sind. Ganze Sammlungen mainzischer Urkunden haben Gudenus und Senkenberg geliefert; jener in seiner sylloge varior. diplomatum, Frkf. 1728. 8. Desgleichen auch in seinem codice diplomatico, welcher in 5 Quartbänden in den Jahren 1743—1768. zu Göttingen und Frankfurt herausgekommen ist; dieser aber in seinen selectis iur. et hist. tom. 2. Der dritte Band von Joannis scriptor. rer. Mogunt. enthält auch meistentheils Urkunden.

Noch verdienen hier angeführt zu werden:

ST. ALEX. WÜRDTWEIN dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta comment. diplom. illustrata. X. part. Mannhem. 1768—77. 4.

FRID. GREGOR. LAUTENSACK de singularibus iuribus et praerogativis eminentissimi Electoris Moguntini. Erf. 1710. 4.

IO. FERD. ANDR. LAMMERTZ de praeeminentia sedis Moguntinae eiusdemque eminentissimi archipraesulis principis electoris praeeminentibus ac singularibus iuribus et praerogativis. Erford. 1731. 4.

MART. IGNAT. WOLFFTER dissert. de primatu sedis Moguntinae eiusque singularibus iuribus et praerogativis. Giess. 1737. 4.

PHIL. AD. SCHULTHEIS diss. de iure capituli Moguntini circa directorium in comitiis sede Moguntina vacante. Mogunt. 1744. 4.

CHR. FRID. AYRMANN de rota archiepiscopatus Moguntini insigni. Giss. 1747. 4.

IO. HORIX historica nundinarum Moguntinarum delineatio etc. 1752. 4.

Joh. Jac. Mosers Einleitung in das kurmainzische Staatsrecht. Erf. 1755. 8.

Carl Collands Untersuchungen über einige streitige Materien, das kurmainzische Staatsrecht, insonderheit die Stadt Erfurt betreffend. Erf. 1770. 8.

Von den Rechten eines Kurfürsten von Mainz während eines Zwischenreichs hat kürzlich gehandelt Hr. D. Hartleben.

S. übrigens die Lipenische Bibliothek und deren Fortsezzungen unter der Rubrik *Moguntina*.

II. Majestät.

§. 1.

Erklärung.

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder unabhängig, oder einer andern höhern Gewalt untergeordnet. Im ersten Falle heist sie Majestät, oder auch höchste Oberherrschaft. Die Absicht eines jeden Staats verlangt ein höchstes Oberhaupt, folglich läst sich kein Staat ohne Majestät denken. Oft theilt aber die Oberherrschaft einige Majestätsrechte einem ihr untergeordneten Regenten mit, so, daß dieser in einigen Beziehungen als abhängig, in andern als unabhängig angesehen werden kann: deshalb kann aber dem abhängigen Regenten, wenn ihn gleich der Sprachgebrauch Regent eines Staats nennt, noch keine Majestät beygelegt werden. Nur solche Nationen, welche in Regierungssachen von keiner fremden Macht Befehle anzunehmen schuldig sind, haben die Majestät im strengsten eigentlichsten Verstande. Da indessen durch Lehnsverbindung, Schuzverwandschaft, Tribut und Verstattung eines Vorzugs die höchste Oberherrschaft noch nicht aufgehoben, nicht abhängig gemacht wird: so folgt, daß die Majestät durch solche Verhältnisse nicht verloren geht. Auch sind vereinigte Republiken noch immer als besondere Staaten,

deren

deren jedem die Majestät zustehet, zu betrachten, denn ein gleichseitiges Bündniß kann die Interessenten zwar einem gemeinschaftlichen Directorio, aber nicht einer Oberherrschaft unterwerfen.

§. 2.

Eintheilung der Majestät in persönliche und reelle.

Ein Regent hat alle seine Regentenrechte von seinem Volke, folglich auch die persönliche Majestät; das ganze Volk besizt die Grundgewalt, und ist also das einzige wahre Subject der reellen Majestät. *a*)

Die ehemaligen Streitigkeiten zwischen **Masius** und **Thomasius**, dann zwischen **Augustin Leyser**, und der theologischen und philosophischen Facultät zu **Wittenberg**, **ob der Regent die Majestät von Gott oder vom Volke habe?** *b*) sind durch die vermeintliche Wichtigkeit, die man ihnen zu geben gesucht hat, bekannt genug, ob es gleich der Mühe nicht werth ist, sich damit bekannt zu machen. Wem daran gelegen seyn sollte, die Geschichte dieses Streites zu studiren, wird in **Meisters** bibliotheca iuris naturae unter dem Worte *maiestas* hinlängliche Auskunft finden.

a) IO. SIG. ALB. BÜCHNER progr. examen doctrinae iuris publ. univers. qua maiestas in realem et personalem dividitur.

b) Daß die Majestät vom Volk herrühre, haben unter andern auch **Grotius**, **Pufendorf**, und **Rousseau** behauptet. **Ziegler**, **Horn**, **Conring** u. a. m. waren der andern Meynung.

§. 3.

Rechte der Majestät.

Diese sind in einem eigenen Artikel, **Majestätsrechte**, erörtert.

§. 4.

Majestät, als Titulatur.

Majestät ist ein Ehrentitel unabhängiger Regenten, welcher jezt unter allen Titeln, für den höchsten gehalten wird. Aus alten Urkunden ist bekannt, daß sich schon Carl der Große, und seine Nachfolger desselben hin und wieder bedienet haben, wovon **Pfeffinger** *a*) und **du Fresne** *b*) viele Beyspiele anführen. Allein erst seit ohngefähr zweyhundert Jahren wurde er, als Ehrentitel unabhängiger gekrönter Personen, allgemein, worüber verschiedene damalige Schriftsteller ihr Mißfallen bezeugten. **Bodinus** *c*) meynt: „maiestatis nomen ei, qui iure maiestatis vacat, usurpare absurdum: sed *excellentis* aut *sacrae maiestatis* epithetum sibi adscribere, absurdius: est enim alterum levitatis, alterum etiam impietatis: nam quid amplius praepotenti ac immortali Deo tribuamus, si, quod eius est proprium, eripimus.“ und LOYSEAU *d*) schreibt in eben dem Ton: „il semble que ce soit une entreprise que font les Rois sur l'honneur de Dieu, que de s'attribuer le titre de Majesté.“

Ueber den Ursprung dieses Titels in Frankreich giebt PASQUIER *e*) folgende Nachricht: „Cette façon de parler s'est tournée en tel usage au milieu de nos courtisans, que non seulement parlans au roi, mais aussi parlans de lui ils ne touchent que de cette manière de dire: *sa Majesté a fait ceci*; *sa Majesté a fait cela.* Usage qui commença de prendre son cours sous le regne de Henri II. au retour du traité de paix, que nous fimes avec l'Espagnol en l'an. 1559. . . . belle chose et bienseante à un sujet parlant à son roi de l'honorer de ce saint nom de Majesté: mais *en son absence* de rapporter toutes ses actions à ce mot, et tourner le masculin en un feminin, nos ancêtres n'en usèrent de cette façon et je suis sûre qu'ils ne respectoient avec moindre dévotion leurs rois, que nous.“

Ferdinand I. Max. II. und sogar noch Leopold fanden es in gewissen Paroxysmen von Andacht und Frömmeley bedenklich, den Majestätstitel anzunehmen. Ferdinand verbot seinem Beichtvater „ihm nicht mit großen Titeln der kaiserlichen Majestät zuzusprechen, auch nicht gnädigster oder allergnädigster, sondern schlecht, Herr Ferdinand, lieber Bruder, und dergleichen zu tituliren. *f*) Max. II. soll auf die Anfrage des Predigers: wollen Eure Majestät als ein rechter frommber katholischer Christ sterben? geantwortet haben: „Laßt Ir Majestät mir bleiben; es ist mein Majestät aus“ *g*) und Rink merkt in Leopolds Leben an, *h*) daß er in der Beichte und Absolution den Titel Majestät nicht habe annehmen, sondern als ein andrer Mensch gehalten seyn wollen.

Im 16ten Jahrhundert gaben das teutsche Reich und die ersten teutschen Fürsten, Königen den Majestäts-

jestätstitel noch nicht. Sie hießen Eure königliche Würde: nur der Kaiser bekam Majestät. Noch 1630. schrieben die Kurfürsten an König Gustav Adolf von Schweden Eure königliche Würde, *i*) und in Canzelleyschreiben, war Friedrich der Große der Erste, der vom Kaiser den Majestätstitel erhielt. *k*) Seit dem bekommen nun alle Könige und Königinnen, ohne Unterschied, diese Courtoisie nicht allein von geringern, sondern auch der Kaiser giebt sie ihnen zurük.

a) PFEFFINGER ad Vitriar. lib. 1. tit. 4. §. 9.
b) Glossar. s. v. *maiestas.*
c) De republica, lib. 1. p. 271.
d) Des seigneuries, c. 3. n. 59.
e) Recherches de la France, c. 5. p. 691.
f) Köbler in den Münzbelustigungen, Th. 2. S. 418. aus Joh. Seb. Schleupners im J. 1564. gedrukter Leichenpredigt Ferd. 1.
g) Raupachs evangelisches Oesterreich, Fortsez. 1. S. 11.
h) S. 1686.
i) Mosers Staatsrecht, Th. 3. S. 35.
k) Carl VII. bewilligte Friedrich dem Großen, wegen der ihm geleisteten wichtigen Dienste, den Majestätstitel auch in Canzelleyschreiben und in dem (December 8. 1743.) an Kurmainz, als Erzkanzler, ergangenen Normativrescript, wegen der dem König in Reichscanzelleyschreiben zu gebenden Titulatur, heist es im Contexte: Euer Majestät, als Kurfürsten von Brandenburg Liebden.

§. 5.

Majestät im grammatischen Sinn.

Bekanntlich findet man in Urkunden aus dem Mittelalter häufig, daß nicht allein Kurfürsten, sondern auch andere Fürsten des Reichs, geistlichen und weltlichen Standes, sich folgender und ähnlicher Formeln bedient haben: pro nostra *maiestate*, sigillo *maiestatis* nostrae munivimus etc. allein diese Ausdrüke, deren sich Fürsten nur in Gnadensachen, die in ihrer freyen Macht und Gewalt standen, bedienten, haben mit jenem Ehrentitel nichts gemein, und kommen auch nicht in Rechtssachen oder Verträgen vor, wo sie gesezmäßig, oder durch Handlungen und Vergleiche verbindlich gewesen wären.

§. 6.

Schriften.

Außer denen, dem Canzleyceremoniel und der Staatspraxis gewidmeten Schriften, welche man hiervon nachsehen kann, ist in folgenden weitere Auskunft zu finden: IO. CHRIST. BECMANN dissert. XI. de titulis regum, principum etc. Frcf. 1670. 4. IO. PHIL. CARRACH examen iuris gentium voluntarii circa curialia imperantium et rerumpublicarum. Hal. 1754. Friedr. Carl v. Moser, der Titel Majestät aus den Geschichten, dem Ceremoniel und Völkerrecht erläutert; in seinen kleinen Schriften, Th. 6. Abh. 2. S. 20 f. Joh. Peter v. Ludewig, Gedanken, was Gelegenheit gegeben, daß der römische Kaiser keinen andern Monarchen Majestät heißen wollen; in den hallischen gel. Anzeigen Band 3. S. 274.

12. Majestätsrechte.

Die höchste Oberherrschaft eines Staats wird, wenn sie unabhängig ist, Majestät genannt; Majestätsrechte sind also alle diejenige einzelne Rechte, welche aus der gedachten Oberherrschaft fließen.

Der Regent ist verbunden das allgemeine Wohl des Staats zu befördern. Er ist daher auch befugt: 1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; 2) die öffentliche Geschäfte im Staate und außerhalb zu besorgen; 3) über alles, was im Staate ist, zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert, und daher 4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

Hat indessen der Staat eine eingeschränkte Regierungsform, sind in den Fundamentalgesezzen desselben, oder in dem Herkommen gewisse Bestimmungen bey Ausübung einiger oder aller Majestätsrechte enthalten, so ist der Regent daran gebunden. Dem Regenten stehen also zwar Majestätsrechte zu, allein er kann zuweilen bey Ausübung derselben an die Einwilligung derer, welche die Nation repräsentiren, gebunden seyn.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehört vorzüglich das Recht der Oberaufsicht, oder das Recht von allem Nachricht zu verlangen, was im Staate geschieht, in so fern das Wohl des Staats dabey interessirt ist; und hieraus fliest wieder die Befugniß Handlungen der Bürger zu bestätigen, oder zu annulliren.

Ferner das Recht, zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll, oder die gesezgebende Gewalt. Hierin liegt wieder die Befugniß, einzelnen Unterthanen Privilegien zu ertheilen,

ertheilen, öffentliche Aemter und Würden zu verleihen, Mittel zu gebrauchen, wodurch den Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschaft wird, oder die vollziehende Gewalt, folglich auch das Recht zu belohnen und zu strafen.

Sodann gehört hieher das Recht des Kriegs und Friedens, die Befugniß das öffentliche Vermögen des Staats zu gebrauchen und zu benuzzen, von dem Privatvermögen Abgaben zu fordern, falls zur Bestreitung der Staatsausgaben keine andere, hinreichende Mittel vorhanden sind. Das Recht die Streitigkeiten der Unterthanen durch ordentlich bestellte Gerichte untersuchen und entscheiden zu lassen, oder die oberstrichterliche Gewalt, ingleichen die Polizeygewalt u. s. w.

Da von allen diesen Majestätsrechten bereits einzeln gehandelt ist, oder noch gehandelt werden wird, so bedarf es hier keiner weitern Ausführung. Von dem höchsten oder äußersten Recht des Regenten (potestas, dominium eminens) wird unter der Rubrik **Staatseigenthum**, worauf im ersten Bande dieses Werks verwiesen ist, gehandelt werden.

13. Majestätssiegel.

Die Benennung Majestätssiegel kömmt auch in Ausfertigungen reichsständischer Häuser, ja sogar in Urkunden von Landstätten *a)* vor, und heist weiter nichts, als das größere Insiegel. Auf dem Wahltage 1688. wollte man zwar Kurbrandenburg die Formel: **Mit Unserm Kurfürstlichen Majestäts-Insiegel**, streitig machen: als aber dem kurmainzischen Directorio vorgestellt wurde, daß dieses Formular von jeher in der kurbrandenburgischen Canzelley üblich gewesen, so ließ man es dabey bewenden. Von den sächsischen und braunschweigischen Majestätssiegeln sind eigne Schriften vorhanden: MICH. HENR. GRIEBNER progr. et diss. de sigillo maiestatis Saxonico, Vitebergae 1708. 1712. Joh. Zach. Gleichmann, von dem sächsischen großherzoglichen Majestätssiegel, welches vor Alters unterschiedene Herzoge von Sachsen gebraucht. POLYC. LEYSER sigillum maiestatis Brunsuicense. Helmst. 1725. 4.

Majestätssiegel unterscheiden sich, wie Gatterer bemerkt, *b)* auch durch ihre Figur. Sie stellen das Bildniß des Regenten auf einem Throne sizzend dar, mit einer Krone auf dem Haupte, Zepter und Reichsapfel oder andern Insignien der Regentenwürde. Heinrich (II.) der Heilige war der Erste in Teutschland, der sich derselben bediente. Die Reichsfürsten haben sie vornehmlich bey Lehnsurkunden gebraucht. *c)*

a) Z. E. in Urkunden der Städte Wismar, Rostok, Stralsund ꝛc. (Henr. Andr. Koch) Versuch einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig u. Lüneb. S. 339.

b) Elementa artis diplomaticae, sect. 2. cap. 6. §. 327.

c) GATTERER l. c. Nouveau traité de diplomatique, t. 4. p. 14 sq.

14. Majestätsverbrechen.

§. 1.

Erklärung.

Majestätsverbrechen ist ein Verbrechen, das aus bösem Vorsaz, wider die Ehre und Sicherheit desjenigen, dem die höchste Majestät im Staat zusteht, begangen, und mit Verlust Leib und Lebens, Haab und Güter bestraft wird.

§. 2.

Wider wen dies Verbrechen begangen werden könne?

Nimmt man hier das Wort Majestät in dem Verstande, daß dadurch Summa in qualibet republica potestas, sive illa in uno, sive in pluribus, sive in toto populo conspicua sit, *a)* verstanden wird: so siehet man leicht, daß dieses Verbrechen überhaupt wider das ganze Reich, wider den Kaiser und dessen einzele Stände, in so weit sie die höchste Gewalt in ihren Staaten haben, begangen werden könne.

a) HEINECCII Elementa Iuris Civilis Part. VII. §. CLXXII.

§. 3.

Verordnung der G. B. Ob sie untergeschoben sey?

Die güldene Bulle handelt Tit. XXIV. sehr ausführlich davon, daß wider die Kurfürsten, als Glieder des kaiserlichen Leibes, könne ein Majestätsverbrechen begangen werden. Wiewohl nun dieses

an

an sich seine Richtigkeit hat, (§. 2.) wenn man auch die benannte Ursach auf sich beruhen läßt: so wollen wir hier nur die Anmerkung des kurpfälzischen Staatsraths, Johann Joachim v. Rusdorf in Vindiciis Palat. Cap. XXIV. n. 23. p. 316. mit einrükken. Iam ad Auream Bullam, in ea §. 46. edit. Cuiac. quidem poenae L. Quisquis, imo tota illa Lex iisdem fere verbis, sicut habetur descripta in C. Tit. ad L. Iul. Maiest. recitantur, et contra eos, qui scelestam factionem inierint, de nece alicuius principis electoris, decernuntur; ibi filii a materna vel avita omnium, etiam proximorum, hereditate et successione excluduntur et ex testamentis aliorum nihil capere posse, perpetuo egentes et pauperes esse et ad nullum honorem admitti debere, iubentur. Sed notandum primo, quod locus iste totus procul dubio non a Carolo, sed ab aliquo exscriptore insertus et assutus est: nec enim series, ordo et connexio ulla admittit, ut isto loco, quo positus est, collocaretur, neque redolet Stylum et Maiestatem Caroli — — Quis non videt, haec suppositicia esse et ab exscriptore inconvenienter addita? qui retinuit etiam in textu suo illud de emancipationibus, quarum Carolum mentionem tum temporis facturum fuisse, non est verisimile. Allein, obschon die Gegeneinanderhaltung des Tit. Cod. ad L. Iul. Mai. mit dem Tit. XXIV. Tit. A. B. klärlich weiset, daß lezterer aus dem erstern genommen ist: so kann man doch daraus nicht schließen, daß solche Sazzung nicht authentisch seyn solle. Man findet den ganzen Titel in den urkundlichen Handschriften und allen Exemplarien, welche mit kaiserlichen Siegeln versehen seyn. Der Mangel des Zusammenhangs mit den vorigen und nachherigen Verordnungen wird dadurch begreiflich, mithin die Einwendung abgelehnet, wenn man annimmt, daß die G. B. aus einer Sammlung einzeler vordem bekannt gemachten Sazzungen bestehet.

§. 4.

Beantwortung verschiedener hieher gehöriger Fragen.

Ludewig wirft indessen in seiner Erläuterung über diesen Titel verschiedene Fragen auf. Als: Ob auch die Strafe der beleidigten Majestät wider einen andern Reichsfürsten statt habe, der sich an einem Kurfürsten des Reichs vergreift? Er verneinet dieses, weil gleichwohl nicht stehe, si quis Princeps, sondern nur si quis cum Principibus, folglich nicht den Principibus eine Strafe gesezzet wäre, sondern nur denjenigen Verbrechern, die sich der Hülfe eines Fürsten wider einen Kurfürsten bedienen würden.

Ob diese Sazzung von dem eigentlichen Majestätsverbrechen wider den Kaiser handele? Ludewig glaubt, daß diese Sazzung allein die Sicherheit der Kurfürsten zum Absehen habe, und von dem eigentlichen Majestätsverbrechen, wider die allerhöchste Person des Kaisers, in derselben gar nicht gehandelt werde.

Ob diese Sazzung allein auf diejenigen gehe, welche den Kurfürsten nach dem Leben trachten? Nach Ludwigs Meynung ist diese Sazzung allein von mörderlichen Nachstellungen wider einen Kurfürsten, nicht aber von allen andern Beleidigungen zu verstehen. Allein es dürfte sich doch wohl das Gegentheil aus den eignen Worten des Textes erweisen lassen.

Ob nicht auch andere Fürsten und Stände unter diese Sazzung gehörten, dergestalt, daß ihre Beleidiger mit gleicher Strafe zu belegen seyn möchten? Er glaubt, daß nach dem Verstande, und zu den Zeiten der G. B. solches nur auf die Kurfürsten gehe, heutiges Tags aber auf alle Landesherrn gezogen werden könne.

§. 5.

Verbrechen der beleidigten kaiserlichen Majestät.

In der G. B. ist zwar den Worten nach bloß von dem Majestätsverbrechen gegen Kurfürsten die Rede, allein, wenn man diese Verordnung bereits bemerktermaßen auch auf die übrigen Fürsten des Reichs ausdehnen kann, so hat es um so weniger Zweifel, daß sie auch von dem Kaiser verstanden werden müsse. Ueberdem heist es in der G. B. daß deswegen ein Majestätsverbrechen gegen die Kurfürsten begangen werden könne, weil sie ein Theil des kaiserlichen Leibes wären, es muß also dieses noch vielmehr von dem Kaiser, als dem Haupte, statt haben.

Ob? und wie fern? auch wodurch? es aber von einem Kurfürsten, Fürsten, oder anderm Stand

des Reichs begangen werde, ist nach Mosers a) Meynung nicht so ausgemacht. An und für sich hat es indessen keinen Zweifel, daß auch ein teutscher Reichsstand ein Verbrechen der beleidigten kaiserlichen Majestät begehen könne, und daß hier überhaupt die nämlichen Grundsäzze eintreten, welche von dem Majestätsverbrechen überhaupt gelten. Der Stand des Verbrechers ändert das Verbrechen nicht.

Aber freylich läugnet gewöhnlich der Reichsstand, dem ein solches Verbrechen vom kaiserlichen Hofe Schuld gegeben wird, daß er dasselbe begangen habe, und öfters wird er auch desselben ohne Grund beschuldigt. So läugneten im 16ten Jahrhundert die Häupter des schmalkaldischen Bundes, im 17ten der Kurfürst Friedrich von der Pfalz und andere, so wie im gegenwärtigen die Kurfürsten von Cölln und Bayern, daß sie ein Majestätsverbrechen wider den Kaiser begangen hätten. Hier kommt es auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung an.

a) Im Tr. von dem römischen Kaiser, S. 411.

§. 6.

Von dem Richter in dergleichen Verbrechen.

Wenn jemand eines Majestätsverbrechens beschuldigt wird, und die Frage von der Competenz des Richters entsteht, so ist vor allen Dingen darauf zu sehen, ob der angebliche Verbrecher ein Stand des Reichs sey, oder eine mittelbare Person.

In jenem Fall ward in ältern Zeiten ein Fürstengericht gehalten, und von diesem die Sache untersucht und entschieden. Nachgehends maßte sich aber der kaiserliche Hof allein die Entscheidung an. Die Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, und die Kurfürsten von Cölln und Bayern wurden nicht durch ein Fürstengericht, sondern durch einen Ausspruch des Kaisers selbst verurtheilt.

Seitdem aber die kaiserliche Gewalt in Ansehung der Achtserklärungen eingeschränkt ist, (s. Acht) wird es keinen Zweifel haben, daß die Entscheidung der Frage: ob ein Majestätsverbrechen von einem Reichsstand begangen sey? so wie die Bestimmung der Strafe von dem gesammten Reich abhange; denn das Laster der beleidigten Majestät zieht wenigstens die Strafe der Acht nach sich.

Ist hingegen der Verbrecher eine mittelbare Person, so streitet man, ob der Kaiser oder der Landesherr Richter sey? Ein solcher Streit entstand nach dem baadischen Frieden zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem Bischoff zu Augsburg. Der Kaiser zog nämlich die denen Gebrüdern Lotrich Schuld gegebene Uebertretung der kaiserlichen Avocatorien von 1702. und das dadurch begangene Verbrechen der beleidigten Majestät vor den Reichshofrath. Dies machte der Bischof als Landesherr streitig, und behauptete selbst Richter zu seyn.

Der Kaiser führte für sich an: 1) die Kaiser hätten dieses Recht nach der G. B. Tit. 24. gehabt, es müste also erst erwiesen werden, daß ihnen dasselbe seitdem entzogen worden sey; 2) die commandirende Generals ertheilten in dergleichen Fällen Pardon; 3) Kraft der Kammergerichtsordn. Th. 2. Tit. 20. gehörten diese Sachen vor die Reichsgerichte; und 4) bezog man sich auf die bekannte Constitution im longobardischen Lehnrechte II. Feud. 56. und verschiedene Rechtslehrer.

Dagegen wurde für die Reichsstände angeführt: 1) Ein jeder Reichsstand könne vermöge seiner Landeshoheit über ein jedes Verbrechen erkennen; 2) in den kaiserlichen Avocatorien würden selbst den Ständen dergleichen Strafen vorbehalten; 3) der Art. 20. der kais. Wahlcapitulation komme den Landesherrn zu statten; 4) die Kurfürsten hätten eben dieses schon im J. 1630. gegen den Kaiser behauptet. a)

Da indessen dergleichen Sachen allerdings Fiscalsachen sind, in welchen nach der K. G. O. die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte auch in Ansehung der mittelbaren Personen gegründet ist; auch dem Kaiser nicht wohl zugemuthet werden kann, bey einem Reichsstand Klage über dessen Unterthanen zu erheben, so hat es wohl keinen Zweifel, daß die Reichsgerichte die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens der beleidigten kaiserlichen Majestät an sich ziehen können, wenn gleich der Verbrecher mittelbar seyn sollte.

a) Moser von dem römischen Kaiser S. 412. Noch mehrere Fälle von der Art sind angeführt in Friedrich Carl Mosers histor. Beytrag zu Erörterung der Frage: von der Gerichtsbarkeit des Kaisers über mittelbare Reichsunterthanen; in Dessen kleinen Schriften, Bd. 7. Nr. 4.

§. 4.

Confiscation der Güter.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät hat gewöhnlich die Confiscation der Güter des Verbrechers zur Folge. Nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XX. §. 8. soll bey verwürkten Gütern des Aechters dessen Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem iure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes, propter feloniam des Aechters, des dadurch verwürkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs statt haben. — Die Descendenten und Ascendenten des Aechters müssen also zwar das Verbrechen mit büssen, wenn sie gleich unschuldig sind, aber nicht die Agnaten, worunter auch die Brüder des Aechters verstanden werden müssen.

Die hier angeführte Stelle der Wahlcapitulation lautet übrigens allgemein. Sie kann daher nicht blos von unmittelbaren Reichsständen verstanden werden, sondern sie gilt auch von andern unmittelbaren oder mittelbaren, die keine Reichsstände sind.

In Ansehung der mittelbaren entsteht aber noch besonders die Frage, ob der Kaiser oder die Landesregenten zur Confiscation und zur allenfallsigen Disposition über die verwürkten Güter berechtigt sey? Da nach dem vorhergehenden der Kaiser auch in Ansehung der mittelbaren Majestätsverbrecher Richter seyn kann, so scheint es, daß auch dem Kaiser die Confiscation und Disposition zustehe. Nach diesem Grundsaz handelte auch der kaiserliche Hof beym Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs, allein die Kurfürsten thaten dagegen im J. 1630. Vorstellungen, und da diese nichts halfen, sezten sie im J. 1636. in die Wahlcapitulation (Art. XXI. §. 2 — 4.) „Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen, ex crimine laesae maiestatis, oder sonsten, dieselbige verwürket hätten, oder noch verwürken möchten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen: Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen. Die Allodialgüter auch, welche ex crimine laesae maiestatis oder sonsten (vorgesezter maassen) verwürkt seynd, oder verwürkt werden möchten, denen mit den Iuribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit und Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten, oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.

Jezt ist also der ehemalige Streit klar und deutlich entschieden.

Maiora, s. Mehrheit der Stimmen.

15. Majorat.

§. 1.

Begriff.

Das Wort Majorat wird in verschiedener Bedeutung genommen, und oft mit dem Seniorat, oder andern Gattungen der Erbfolge vermischt. Im allgemeinen ist freylich darunter ein vorzügliches Recht des Aeltesten zur Erbfolge zu verstehen, aber alsdenn ist Majorat vom Erstgeburtsrecht und vom Seniorat nicht zu unterscheiden, vielmehr begreift er in der angegebenen allgemeinen Bedeutung beydes unter sich. Irrig ist es daher zwar nicht, wenn in der Dissertation des Grafen von Solms, de maioratu *a*), gesagt wird: Maioratus est ius successionis inter illustres inprimis familias receptum, quo bonorum universitas aut praecipua illorum portio, item praerogativae, dignitatis iurisve alicuius singularis usus ei defertur indivisim, qui aetate maior est, ad conservandum reipublicae robur, familiarumque splendorem, consuetudine, lege et dispositione, tam inter vivos quam mortis causa introductum; aber man sieht leicht, daß auch hier nur die allgemeine Bedeutung angenommen ist.

Richtiger definirt Schott in progr. de iudicio super successione in Maioratu saepe arduo *b*), den Majorat in der eigentlichen Bedeutung folgendermaßen: est modus succedendi, ubi ex pluribus agnatis successio defertur ei, qui defuncto possessori gradu proximus est, ac inter plures aequali gradu cum hoc coniunctos aetate praevalet; oder wie Moser *c*) sagt: ein Majorat heißt eigentlich, wann allezeit der, so dem lezt verstorbenen Besizzer dem Grade nach am nächsten verwandt gewesen, und unter denen, die im gleichen Grade sind, der älteste an Jahren succedirt.

Bey einem solchen Majorat wird also weder auf eine Linie gesehen, noch hat Repräsentation statt. Die Descendenten gehen den Seitenverwandten vor. Von mehrern Söhnen succedirt blos der älteste, ist aber dieser schon vor dem Vater verstorben: so succedirt der Enkel nicht, sondern der zweyte Sohn, und von mehrern Bruderskindern succedirt ganz allein der älteste.

a) Lipſ. 1729. recuſ. ibid. 1777.
b) Lipſ. 1782.
c) Im Familienſtaatsrecht Th. 1. S. 71.

§. 2.

Vermischter Majorat.

Außer dem einfachen Majorat giebt es auch noch einen vermischten, wenn nämlich von einer andern Successionsart etwas vorhanden, jedoch der Vorzug des Grads und des Alters nicht gänzlich außer Acht gelassen ist. Gewöhnlich nimmt man mit dem Graf von Solms und Moser nur eine Gattung des vermischten Majorats an, und versteht darunter diejenige Successionsordnung, da, nach erloschener Linie des Erstgebornen, unter denen vorhandenen Agnaten der älteste an Jahren, unter dessen Descendenten aber allezeit der, so dem lezt verstorbenen dem Grad nach am nächsten verwandt gewesen ist, succediret.

Allein Schott bemerkt in der angeführten Schrift §. 6—9. daß es, außer dieser Gattung, noch drey verschiedene Gattungen des vermischten Majorats gebe. Er sagt: Prima (ſpecies) eſt, cum teſtator lineas quidem potiſſimum ſpectaverit, et vocato inter plures filios aut fratres primogenito cum eius poſteris, voluerit, ut cuicunque poſſeſſori liberi ſui cum primi, tum ulterioris gradus — — ſuccedant, absque prole vero mortuum nullus agnatorum collateralium ex alia linea aut ſtirpe, etſi gradu proximus et aetate maximus ſit, prius quam maſcula ſobole illius lineae aut ſtirpis, in qua ultimus poſſeſſor conſtitutus fuerit, prorſus extincta, ſequatur — — dein autem idem teſtator, poſt exitum primae lineae tranſitum bonorum — — ad eum potius agnatum, qui cum ultimo poſſeſſore ex linea extincta proximo gradu coniunctus, et inter plures gradu aequales aetate maior fuerit — — eiusque deſcendentes, ſervata tamen inter hos iterum lege primogenitorae, fieri iuſſerit.

Alio modo primogenitorae norma cum maiorato ſic coniungi poteſt, ut illa quidem per totam primogeniti lineam obtineat, et ea extincta ſine ulteriori antegenitarum linearum prae poſtgenitis reſpectu, ſemper is, qui defuncto poſſeſſori gradu proximus eſt, ac inter plures agnatos gradu aequales aetate praevalet, cum ſuis poſteris vocetur, inter hos vero, qui ab eo deſcendunt, non ordo primogenitorae, — — ſed lex ſimplicis maioratus obſervetur. Fac *porro*, ordinem teſtamento hunc praeſcriptum eſſe, ut ipſae quidem diverſae lineae, prout ſenſim exeunt, ſecundum primogenitorae normam — — ſibi continuo ſuccedant, ita tamen, ut in qualibet linea inter ipſos ſive deſcendentes, ſive collaterales ultimi poſſeſſoris ſola gradus proximitas et aetas maior attendatur.

§. 3.

Einige Bemerkungen.

Je verschiedener die Bedeutungen des Worts Majorat sind, und je mehrere Gattungen es davon giebt, desto schwerer ist oft in dem vorliegenden Fall die eigentliche Successionsordnung zu bestimmen. Nicht immer zeigt das Wort Majorat, wenn dasselbe in dem Familiengesez gebraucht ist, den eigentlichen Majorat an. Man muß sich daher dadurch nicht irre machen lassen, sondern auf die Disposition selbst, und auf die etwa vorhandenen neueren Verträge und Lehnbriefe Rükſicht nehmen, und daraus die Successionsordnung zu bestimmen suchen.

Die Güter, auf welchen ein Majorat haftet, können von denen, auf welche sie gefallen sind, vollkommen genuzt und gebraucht, keineswegs aber zum Nachtheil derjenigen, die nach ihrem Tode zur Succession kommen, also ein Erbfolgerecht haben, veräußert oder verpfändet werden, indem sich das Erbfolgerecht selbst nicht sowohl von dem lezten Besizzer, als vielmehr von dem ersten Erwerber, oder von demjenigen, der das Majorat eingeführt hat, herschreibt.

Der Besizzer der Majoratsgüter wird übrigens, so wie der präsumtive Nachfolger, Majoratsherr genannt.

§. 4.

Schriften.

Außer den bereits angeführten Schriften verdienen noch bemerkt zu werden:

MELCHIOR GOLDAST de maioratu. Francof. 1615. 4.

IO. FRID. BRANDIS diss. de vera ordinis succedendi ex maioratù ratione ex pactis familiarum illustrium repetenda. Goett. 1784.

Ebendesselben — Darlegung der Gründe, die den Herrn Major Friedr. Wilh. von der Schulenburg auf Bezendorf zu der alleinigen Erbfolge in die Herrschaft Lieberose berechtigen. Götting. 1784. 84 S. in 4.

LUDOV. GOTTFR. MADIHN, disputatio variae iuris observationes, (Francof. ad Viadr. 1781.) obs. III.

Ebenderselbe — Ueber die Majoritätsfolge in dem jezzigen Lieberosischen Successionsfalle. Frankf. an der Oder, 1783. 9 Bog. nebst 2 Stammtafeln in 4.

HEINR. GODOF. BAUER diss. v. I. 69. de R. I. in testamentis interpretandis ex rerum argumentis illustrata. Lipf. 1784. 40 S. 4.

C. G. Bieners Entwikkelung der Erbfolge in die Standesherrschaft Lieberose, besonders in Hinsicht auf die 1778. entstandene Streitigkeit. Leipzig 1784. 11 Bogen in Fol.

A. F. H. Posse, über die Aufhebung des Majorats unter dem landsäßigen Adel; im teutschen Museum 1786. Sept.

16. Maior domus.

Maior domus waren unter den fränkischen Königen, aus dem merowingischen Stamm, die vornehmsten Hof- und Staatsbedienten, welche die Oberaufsicht nicht nur über alle zum Hofstaat gehörige Personen hatten, sondern auch den Oberbefehl im Kriege führten. Man nennt sie Großhofmeister. In ihrer ersten Entstehung war indessen ihre Macht nicht so ausgedehnt; allein unter so elenden Prinzen, als die lezten Merowinger waren, konnte es nicht fehlen, daß sie in der That die höchste Gewalt an sich zogen. Erst ward die Würde erblich, und nachher wurden die Könige vom Thron verdrängt, den nunmehr der maior domus, Pipin, selbst bestieg. — Daß von dieser Zeit an die Würde erlosch, bedarf wohl kaum angeführt zu werden.

17. Majorennität.

§. 1.

Erklärung.

Majorenn, mündig, oder volljährig, heist derjenige, welcher dasjenige gesezlich bestimmte Alter erreicht hat, in welchem er von der Vormundschaft befreyet, und für fähig gehalten wird, über seine Person und Güter auf gesezmäßige Art eigenmächtig zu disponiren. Die G. B. bedient sich von der Volljährigkeit der Kurprinzen des Ausdruks: „qui *legitimam aetatem* attigerunt," auch findet man in Urkunden folgende Ausdrükke: die zu ihren Jahren kommen sind; die zu ihren Tagen kommen und montpar worden; die ihre Vogtbarkeit erlangt haben; die ein eliches mündiges Alter haben ꝛc.

§. 2.

Gesezliche Zeitbestimmungen der Volljährigkeit.

Vor dem 6ten Jahrhunderte kannten die Teutschen gar keine gesezliche Bestimmungen der Volljährigkeit. Erst um die Zeit, da die verschiednen teutschen Völkerschaften, Salier, Ripuarier, Westgothen, Normänner, Longobarden, Sachsen ꝛc. ihre Gewohnheitsrechte niederschrieben, fiengen sie an, die Majorennität auf gewisse Jahre, gemeiniglich auf das achtzehnte, auch wohl auf das zwanzigste oder ein und zwanzigste zu sezzen, und an diese Norm band sich auch der teutsche hohe Adel. Als Ludwig der Fromme im J. 817. sein Reich unter seine drey Söhne theilte, davon der jüngste erst zehen Jahre hatte, erkennt er in der Theilungsurkunde, daß seine Söhne an den im ripuarischen Gesez bestimmten Volljährigkeitstermin, welcher auf das funfzehnte Jahr gesezt war, gebunden seyen, und macht Vorkehrungen auf den Fall der etwa eintretenden Vormundschaft *a*). Etwas später finden sich einzelne Beyspiele von Ludwig dem Springer, Ludwig dem Heiligen, Friedrich dem Strengen, Landgrafen in Thüringen, welche ebenfalls gleich nach dem funfzehnten Jahre die Regierung antraten; noch früher aber überkam sie Heinrich das Kind, von Hessen, vermuthlich durch kaiserliche und landständische Verwilligung, schon im zwölften.

Ueberhaupt ist anzumerken, daß, nach ursprünglich teutschen Rechten, der höchste gesezlich bestimmte Termin der Volljährigkeit auf das ein und zwanzigste, der früheste aber auf das funfzehente Jahr gesezt war. Seitdem sich aber römische Gesezze in Teutschland Eingang zu verschaffen gewust haben, kann man überhaupt und im Ganzen genommen annehmen, daß die Teutschen erst mit zurükgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre majorenn werden, wo nicht

nicht etwa dieser weit hinaus gesezte Termin abgekürzt ist, wie z. B. in den Ländern sächsischen Rechtens, wo man bey dem alten, im sächsischen Landrechte festgesezten Termine von ein und zwanzig Jahren geblieben ist. Auch finden sich sonst noch hin und wieder frühere Termine, z. E. im Bremischen, Jülichschen, Ditmarsischen, das achtzehnte Jahr; in Böhmen, im Bisthum Münster ꝛc. das zwanzigste; in Hamburg das zwey und zwanzigste u. s. w.

Oft ist auch nach Verschiedenheit des Standes der Personen die Zeitbestimmung der Majorennität verschieden, oder durch kaiserliche Privilegien auf frühere Jahre gesezt.

a) Es heist daselbst: „Si alicui contigerit, nobis decedentibus *ad annos legitimos iuxta Ripuariam legem* nondum perveniſſe, volumus, ut donec ad praefinitum annorum numerum veniat, quemadmodum modo a nobis, ſic a Seniore fratre *et ipſe et regnum eius* procuretur atque gubernetur.“ BALUZ. I, 573.

§. 3.

Majorennität der Kurprinzen.

Zufolge der goldnen Bulle erlangt ein Kurprinz nach zurükgelegtem achtzehenten Jahre seine Volljährigkeit. Die Worte der G. B. sind diese; „talis ſucceſſio in primogenitis et heredibus eorundem iure et poteſtate praemiſſis perpetuis temporibus obſervetur. Ea tamen conditione et modo, ut, ſi principem electorem, ſeu eius primogenitum, aut filium Seniorem *a*) laicum mori et heredes maſculos legitimos laicos defectum aetatis patientes relinquere contigerit: tunc frater Senior eiusdem primogeniti tutor eorum et adminiſtrator exiſtat, donec Senior ex eis legitimam aetatem attigerit, *quam in principe electore decem et octo annos completos* cenſeri volumus et ſtatuimus perpetuo haberi“ *b*). Diese an sich deutliche Verordnung hat aber doch noch zu der Dispüte Veranlassung gegeben: ob ein Kurprinz mit zurükgelegtem achtzehenten Jahre, auch regierungsfähig werde, und wenn dies der Fall sey, ob sich die Regierungsfähigkeit auch auf seine übrigen Staaten, außer den Kurlanden, erstrekke, oder ob ihm durch diese Verordnung bloße Stimmfähigkeit im kurfürstlichen Collegio zustehe? Die erstere Meynung scheint die stärksten Gründe für sich zu haben. Carl IV. sagt selbst in einem Diplom vom Jahr 1356., worin er die von Ruprecht dem jüngern an seinen Oheim, Ruprecht den ältern, geschehene Uebertragung der pfälzischen Kur bestätiget: „Wär das Sache, daß je einer also verschiede, daß er Lehnserbin liße, die ihre Jahre nicht hätten, so soll der andere derselben Erben Vormünder sie in allen Sachen, wie die Gezit, daß der eldeste uß denselben Erben achtzehnjährig werde; wanne wir dieselbe Jahre zu der Kurr zu einem elichen mündigen Alter gemachet haben. - - - Wann aber derselbe eltre Sun achtzehen Jahr alt wirdet, zu Hant soll im derselbe Formunde alle Lande, Herrschaften, Wirdekeit, Eren und ander Rechten, Nuzzen und Zugehörungen, die er als ein Formunde ingenommen hat, on alle Wiederrede, Fürzog oder Hindernißze abtretten, und im die inantwurten on Geverde,“

Ferner scheint auch der Zusammenhang jener Stelle der G. B., wo überhaupt von Administration bis auf den Anfang des neunzehenten Jahrs die Rede ist, diese Auslegung zu bestätigen, und was die Praxis anlangt, so ist es entschieden, daß ein Kurfürst mit achtzehen vollen Jahren die Regierung seiner sämmtlichen, sowohl zur Kur gehörigen, als auch anderer Lande, antreten kann *c*).

Auch darüber ist gestritten worden, ob die aus Nebenlinien kurfürstlicher Häuser abstammende regierende Fürsten, ebenfalls mit dem 18ten Jahre majorenn würden. Allein die oben angeführte Verordnung der G. B. redet so deutlich nur von Kurprinzen, daß sie unter keinem Schein auf die aus Seitenlinien kurfürstlicher Häuser abstammende Prinzen ausgedehnt werden kann *d*).

a) *Senior* ist hier der nächste nach dem Erstgebornen.

b) A. B. art. 7. §. 4.

c) Moser comp. iur. publ. lib. 4. c. 8. §. 15.

d) Daß man im Jahr 1741. bey Gelegenheit der vermutheten kurpfälzischen Vormundschaft, hin und wieder behauptet habe, daß die sämmtlichen von kurfürstlichen Häusern abstammende regierende Fürsten mit achtzehen Jahren majorenn würden, bezeugt Moser im teutsch. Staatsr. Th. 18. Buch 3. Cap. 98. §. 7. S. 423.

§. 4.

Majorennität anderer Fürsten.

Ehedem hielt sich der teutsche hohe Adel, kraft seiner in Familiensachen hergebrachten Autonomie, für berechtiget, die Majorennität der zur Familie gehö-

gehörigen Personen in Testamenten oder Hausverträgen willkührlich festzusezzen. Von den vielen Beyspielen, welche diesen Saz bestätigen *a*), wird es genug seyn, nur einige hier anzuführen.

In dem Testamente Herzogs Friedrich des Frommen von **Braunschweig** vom J. 1477. heist es: „Wanne Unsers Sones Sone Herzog Henrik achteyn Jahr alt geworden is, denne und nicht eher wyllen wy ome dat Regiment Unser land und Lüde befalen *b*).

Landgraf Wilhelm der Mittlere von Hessen verordnete in seinem 1506. gemachten Testamente: „So es geschehe, daß wir nach Unserm tödtlichen Abschied ein oder mehr männlich Kind, Fürsten zu Hessen, hinter uns verliessen, wann dann der einer oder mehr zu ihren sechzehen Jahren kommen, soll man sie zu Rath und Handlungen ziehen, in des Fürstenthums Sachen, und sodann ihr einer achtzehen Jahr alt würdet, dem das Regiment übergeben, und sollen dann die Vormünder von der Vormundschaft treten; ließen wir aber keine männlichen Kinder, Fürsten zu Hessen, hinter uns: so soll es mit unsers Bruders männlichen Kindern, die Fürsten zu Hessen wären, also auch gehalten werden.“ *c*)

Ferdinand I., röm. König, Erzherzog von Oesterreich, verordnete im Jahr 1554.: „Wann unser geliebter Sohn, Erzherzog Carl, die bemeldete Vogtbarkeit, nämlich die achtzehen Jahr seines Alters, vollkommentlich erlangt hat, und das neunzehente Jahr eintreten würde, so hat er Macht und Gewalt, seiner Liebden obbestimmtes Fürstenthum, Grafschaften und Herrschaften Regierung, als regierender Fürst anzunehmen.“ *d*)

Auch in Familienverträgen finden sich hin und wieder Bestimmungen der Volljährigkeit. Z. B. in dem Vertrage, welchen die Brüder Heinrich und Wilhelm, Herzoge von **Braunschweig**, im Jahr 1531. eingiengen, heist es: „Wann unsere unmündigen Erben ihre vollkommene Jahre und Alter, als achtzehen Jahre, erlangen - - - dann und nicht eher, sollen der Vormünder und Räthe Gelübde, Zusage, Brief, Siegel und Bürgschaft todt, ab und gefallen seyn.“ Herzog Julius von Braunschweig änderte aber in seinem 1582. vollzogenen Testamente diesen Termin wieder ab, und sezte ihn auf das fünf und zwanzigste Jahr *e*).

Einem mansfeldischen Familienvertrage zufolge sollte „kein Herr zu Regierung seiner Herrschaft gelassen werden, er seye dann sechzehen Jahr alt,“ und weiter heist es: „Würde aber ein Herr aus Bewegung oder Bedenken in seinem Testament oder lezten Willen verschaffen und verordnen, daß seine Kinder längere Jahre sollten bevormundet werden, solches soll von unsern Erben und Nachkommen unverbrüchlich gehalten werden.“

Albert IV. und Wilhelm, Herzoge von **Bayern**, sezten in einem 1507. eingegangenen Familienvertrage das achtzehente Jahr zum Ziel der Minderjährigkeit *f*).

Dies waren meist Beyspiele, wo die Volljährigkeit auf das achtzehente Jahr gesezt war: es fehlt aber auch nicht an andern, wo theils ein früherer, theils ein späterer Termin bestimmt ist. In Hessen z. B. im Jahr 1469. das zwölfte Jahr *g*); in der casselschen Linie 1586. das vierzehente *h*); in den **sächsischen** Häusern, fast ohne Ausnahme, das ein und zwanzigste, nach Inhalt verschiedener Testamente von 1513. 1579. 1654. 1681. ꝛc. *i*) Im Hause **Würtemberg** 1586. das vier und zwanzigste *k*); im **Braunschweigischen** 1582. und 1641. das **fünf und zwanzigste** *l*).

a) Die meisten hat **Gerstlacher** in seinem Specimine iuris publici de maiore Statuum imperii aetate. (Frf. und Leipz. 1755.) S. 17—42. zusammengestellt.

b) **Mosers** Staatsrecht Th. 17. B. 3. Cap. 86. §. 88. S. 358. Ribbentrops Beyträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschw. Lün. 1 Beytr. S. 116.

c) STRUV in iurispr. heroica, parte 6. cap. 5. §. 36.

d) **Mosers** Staatsrecht Th. 18. B. 3. Cap. 97. §. 4. S. 385.

e) STRUV l. c. p. 195. Ribbentrop a. a. O. S. 117.

f) **Mosers** Einleitung in das kurbayersche Staatsrecht. Cap. 3. §. 11.

g) Kuchenbekker von den hessischen Erbhofämtern S. 50.

h) Ebendas. im Jahr 1624. wurde aber die Majorennität den Landgrafen von Hessendarmstadt und 1625. denen von Hessencassel durch ein kaiserliches Privilegium im 18ten Jahre verwilliget.

i) Collectanea Hortlederiana, vom Alter und Mündigkeit, auch Bevormundung der alten Landgrafen zu Thüringen und der Herzoge zu Sachsen, im Anhange des Ludolfschen Tractats de iure feminar. illustr. part. 1. n. 11. sq.

k) **Mosers** teutsches Staatsrecht Th. 17. Buch 3. Cap. 86. S. 419.

l) STRUV

l) STRUV in iurispr. heroica, parte VI. cap. 5. §. 33. p. 195.
LEYSER in append. diff. de feudis Brunſuic. et Luneb. num. 15.

§. 5.

Beruhet nach einigen auf keinem gewiſſen Termin.

Weil die Geſchichte ſo zahlreiche Beyſpiele aufſtellt, aus welchen erhellet, daß die Volljährigkeit teutſcher Fürſten, in Hausverträgen und Teſtamenten, bald auf dieſes, bald auf jenes Jahr feſtgeſezt iſt; ſo haben einige Rechtsgelehrte behaupten wollen, daß die Reichsſtände in Betreff dieſes Punctes an gar keine Norm gebunden ſeyen. So ſchrieb Kemmerich: „Quoiſque minor illuſtrium aetas duret, diſputant . . . Saxonici principes ius Saxonicum obſervant, et anno XXI. ſuperato maiores fiunt. Caeterorum principum ac ſtatuum legitimam aetatem eſſe annum *vigeſimum quintum*, iure civili conſtitutum, vulgo exiſtimant, niſi familia haec vel illa privilegium gentilitium, vel princeps minor veniam aetatis ab imperatore impetraverit. At cum in iis, quae ad regimen territorii ſpectant, ſtatus imperii publicae ſint perſonae, ad leges civiles haud alligatae, nullo iure prohibente etiam ante iſtum annum regimen territorii ſuſcipere poſſe videntur, ubi ſe ad hoc idoneos ſenſerint, quod etiam exempla comprobant.“ *a*)

Gribner, welcher ebenfalls dieſer Meynung zugethan iſt, drükt ſich noch beſtimmter und entſcheidender aus: „exſpirat tutela, quam primum pupillus ipſi ſibi et imperio praeeſſe poteſt. — Expedit autem lege publica tempus definiri, quo elapſo tutorium imperium ceſſare debeat. Venia aetatis principes opus non habent. In imperio tamen Rom. Germ. ſaepe ab imperatore et petitam et conceſſam eſſe negari nequit.“ *b*)

Zu Unterſtüzzung dieſer Behauptung pflegt man auch noch anzuführen, daß kein Reichsgeſez vorhanden ſey, in welchem der Minderjährigkeit derjenigen Reichsſtände, die nicht Kurfürſten ſind, gewiſſe Gränzen angewieſen wären. Ferner fehle es auch an einem Geſez, worin es einem jungen Prinzen, z. B. von 15 — 16 Jahren, der die Regierung ſelbſt antreten will, zur Nothwendigkeit gemacht worden ſey, um veniam aetatis nachzuſuchen; und was endlich die Verordnung des römiſchen Rechts anlange, ſo ſey bekannt, daß dieſes das alte Herkommen, beſonders unter dem teutſchen hohen Adel, nicht aufhebe, und daß, wenn gleich ein und andrer Reichsſtand ſich darnach gerichtet habe, hieraus keine Verbindlichkeit für die übrigen gefolgert werden könne. So urtheilten unter andern Leyſer *c*) und Ludwig *d*). Allein wäre dieſe Meynung gegründet, hätte der teutſche hohe Adel nicht geglaubt, daß unmündige Prinzen, in Anſehung der Vormundſchaft, den Verordnungen der gemeinen Rechte unterworfen wären, zu was Ende wäre es nöthig geweſen, ſich vom Kaiſer veniam aetatis ertheilen zu laſſen, wovon man ſeit dem 15ten Jahrhundert ſo viel Beyſpiele findet? Zwar führt man auch Fälle an, wo junge Prinzen von 14, 15 — 16 Jahren die Regierung, zufolge eines Familienvertrags oder Teſtaments, angetreten, oder auch eigenmächtig ſich derſelben angemaßt haben: allein was de facto geſchiehet und geſchehen iſt, kann kein Recht gründen, und wo niemand klagte, da war kein Richter. Lothmann meynt, die Fürſten könnten aus dem Grunde nicht an die römiſche Beſtimmung der Volljährigkeit gebunden ſeyn, weil die G. B. die Kurprinzen nach zurükgelegtem achtzehenten Jahre für majorenn erkläre. Da nun die Verrichtungen und Regierungsgeſchäfte eines Kurfürſten ungleich wichtiger wären, als die Regierungsgeſchäfte der übrigen Reichsſtände, ſo müſte ein Fürſt um ſo eher mit dem vollendeten achtzehenten Jahre für vollbürtig und regierungsfähig erkannt werden *e*). Jedermann ſieht leicht ein, daß eine ſolche Art zu ſchließen nicht ſtatt findet. Die Kurfürſten haben dieſes Recht, kraft eines beſondern Geſezzes oder Privilegii. Privilegien dürfen aber nicht ausgedehnt, ſondern müſſen im ſtrengſten wörtlichen Sinn verſtanden werden.

a) in introduct. ad ius publ. lib. 8. c. 5. §. 33. 34.
b) in iurispr. priv. illuſtr. lib. 1. cap. 6. §. 9.
c) in differt. de feudis Brunſuic. addit. 15.
d) in diff. iur. rom. et germ. c. 5. §. 2.
e) in conſil. Vol. I. conſil. 44. n. 52.

§. 6.

Nach der gemeinen Meynung auf dem fünf und zwanzigſten Jahre.

Aus den zu Widerlegung der Leyſerſchen und Ludwigſchen Meynung eben angeführten Gründen haben ſich die meiſten Schriftſteller über dieſen Gegenſtand dahin erklärt: daß die teutſchen Reichsſtände,

mit

mit Ausnahme der Kurfürsten, der Regel nach, nicht früher zur Volljährigkeit gelangen, als nach zurükgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre. Wem es um Auctorität zu thun ist, der kann Stryk, Struv, Horn, Mascow, Schmauß, Möller, von Günderode, von Neumann, Pütter, Mayer ꝛc. an den unten angezeigten Orten nachsehen *a*). Auch Moser ist eben dieser Meynung. „Ich halte dafür, sagt er, es sey aus der Historie alter weltlicher teutscher fürst- und gräflicher Häuser offenbar, daß man in den alten Zeiten keineswegs den römischen Termin der fünf und zwanzig Jahre beobachtet habe: Hingegen kann ich auch nicht finden, daß bishero genugsam erwiesen sey, ob, und was für ein Termin statt gehabt habe? . . . und es scheint, man habe sich an keine gewissen Jahre gebunden. . . . Nachdem aber in den Reichspoliceyordnungen d. a. 1548. und 1577. die Materie von den Vormundschaften auf den römischen Fuß gesezt worden ist, und die Reichsgerichte und ICti, wie billig, in subsidium darauf gesprochen haben, ja die Stände in ihren Testamenten u. s. w. ihnen selber immer mehreres nachgegangen seyn: so ist endlich ein Stylus der Reichsgerichte und ein allgemeines Principium und Herkommen der weltlichen Häuser (außerhalb der Kurfürsten) daraus worden, daß die Vormundschaft erst mit erfüllten fünf und zwanzig Jahren endige, folglich dieses der Termin der Majorennität sey. Da nun die Assessores der Reichsgerichte in dem, wo in den Reichsgrundgesezzen nichts widriges versehen ist, ausdrüklich auf den von ihren Vorfahren beobachteten Stylum und das ius commune gewiesen werden, so glaube ich nicht, daß auch hierin ein Haus sich demselben entziehen könne.“ *b*) An einem andern Orte drükt er sich kurz und gut so aus: „Auch die Reichsstände seynd in Ansehung der Majorennität an die gemeine resp. römisch oder sächsische Rechte gebunden.“ *c*)

a) STRYK in usu moderno pand. lib. 4. tit. 4. de minorib. XXV. annis §. 3.
STRUV in corp. iuris publ. cap. 31. §. 56. ibique n. 44.
HORN in iurisprud. feudali, cap. 6. §. 24. p. 143.
MASCOV in princip. iur. publ. imp. lib. 6. c. 6. §. 8.
SCHMAUSS in corp. iur. publ. lib. 2. c. 16. §. 23. p. 287. (edit. Goett. 1754.).
MOELLER in primis lineis usus practici distinctionum feudalium. cap. 7. distinct. 5. p. 223. sq.
von Günderode in der Abhandlung des teutschen Staatsrechts Buch 4. Cap. 4. §. 35.
de NEUMANN in commentatione de patria potestate et tutela principum (Frf. 1751. 4.) lib. 2. tit. 11. §. 534. et 541.
PÜTTER in instit. iur. publ. lib. 12. c. 3. §. 458.
Mayer teutsches weltliches Staatsrecht. Th. 3. Abth. 1. Cap. 1. §. 31.
b) Moser im t. Staatsr. Th. 18. Buch 3. Cap. 98. §. 8. S. 432.
c) Ebenders. in den Grundsäzzen der Reichshofrathspraxi. Buch 5. Cap. 20. S. 243.

§. 7.

Womit die Reichspraxis übereinstimmt.

Zum Beweis, daß die höchsten Reichsgerichte in Majorennitätssachen teutscher Fürsten nach den gemeinen Rechten erkennen, will ich blos einen der neuesten Fälle, vom Jahr 1783., anführen, davon die teutsche Staatskanzeley *a*) umständlichere Nachricht giebt.

Fürst Constantin Alex. Jos. von Salm-Salm, geboren den 22sten November 1762., succedirte den 29 Jul. 1778. seinem Oheim, dem Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm, und machte im Jahr 1783. mittelst eines Patents vom 7ten Jun., also in seinem ein und zwanzigsten Jahre, den Versuch, ohne kaiserliche Volljährigkeitserklärung, die Regierung anzutreten, und sich der Vormundschaft seiner Frau Mutter und seines Oheims, des Fürsten Wilhelm zu Salm, Bischof zu Dornik, zu entledigen. Bey diesem Vorgang wurden aber die kaiserlichen obervormundschaftlichen Rechte nachdrüklich behauptet, und durch ein Reichshofrathsconclusum vom 25sten Jul. 1783., welches hier eine Stelle verdient, folgendes verordnet:

„Nachdem kaiserlicher Majestät von der über den Herrn Fürsten Constantin Alexander zu Salm-Salm, angeordneten Vormundschaft die unerwartete Anzeige geschehen, daß Herr Fürst, ob ihm schon an der Reichsgesezmäßigen Zeit der Volljährigkeit noch 4 Jahr und einige Monate abgiengen *b*), sich dennoch nicht entsehen habe, durch ein in seinen fürstlichen Reichslanden erlassenes gedruktes Patent sich eigenmächtig als majorenn darzustellen, die Landesregierung förmlich anzutreten, die Unterthanen der gegen die fürstliche Vormundschaft aufhabenden Pflichten zu entbinden, und mit den seinigen zu belegen, die von gesagter Vormundschaft gemachte An-

ordnungen für unkräftig zu erklären, so wie die von derselben angestellte fürstliche Diener . . . ihrer Dienste zu entsezzen und andere zu benennen, auch mehrere dergleichen eigenmächtige Thathandlungen ins Werk zu sezzen: als wird Ihme Herrn Fürsten dieser mit seinen reichsständischen Pflichten keineswegs vereinbarliche, auch selbst zur Verlezzung der kaiserlichen obervormundschaftlichen Gerechtsame gereichende vermessene Schritt nicht nur andurch zuförderst in kaiserlichen Ungnaden ernstgemessen verwiesen, und alle von ihm, Herrn Fürsten, unter diesem widerrechtlichen Vorwande der überkommenen Großjährigkeit unternommene obbesagte und andere Handlungen der Art hiermit cassirt, annullirt, unkräftig erklärt und aufgehoben, sondern derselbe auch zugleich ernstlich angewiesen, sich sofort Angesichts gegenwärtigen kaiserlichen Befehls aller fernern Einmischung in die Regierung der fürstlichen Reichslande gänzlich zu enthalten, die angenommene und durch die obstehende kaiserliche Verordnung der ungebührlich zugewandten fürstlichen Diensten ohnehin entsezte Diener ohne weiteres zu entlassen, und sich in allem und jedem, besonders aber wegen des ihm anzuweisenden Aufenthaltsorts denen zu seinem und seines fürstlichen Hauses Besten zu treffenden Anordnungen der fürstlichen Vormundschaft zu fügen, auch überhaupt und allenthalben bis zu Erlangung der **reichsgesezmäßigen Volljährigkeit** die Schranken der Obliegenheit und Pflicht eines minderjährigen Fürstens des Reichs gegen kaiserliche Majestät, und die in allerhöchst derselben Namen angeordnete Vormundschaft um so weniger und im mindesten ferner zu überschreiten, als allerhöchst dieselbe ansonsten auf die erste desfallsige Anzeige des Widerspiels mit denen der Aufrechthaltung ihres obervormundschaftlichen Amts, wie auch der Auctorität der von allerhöchst Ihro angeordneten Vormundschaft angemessenern erklecklichen schärfesten Maaßregeln gegen Herrn Fürsten selbst sowohl, als auch diejenige, welche an dessen Benehmen entweder unmittelbar, oder mittelbar, einigen Antheil gehabt, oder ferner zu nehmen sich beygehen lassen sollten, nach Beschaffenheit der Umstände unausbleiblich fürgehen zu lassen, nicht entstehen werden."

Fiant patentes an die sämmtlichen Räthe, Beamte, Diener und Unterthanen der fürstlichen Reichslande tenoris: Nachdem kaiserliche Majest. sich unter heutigem Dato von obervormundschaftlichen Amts wegen rechtlich veranlasset gesehen haben, die von dem minderjährigen Herrn Fürsten Constantin Alexander, durch die in den fürstlichen Reichslanden in öffentlichen Druk publicirten Patente, eigenmächtig bekannt gemachte angebliche Majorennitätserklärung sowohl, als die sich aus diesem nichtigen Grunde angemaßte Ergreifung der Selbstregierung sammt allem und jedem, was von ersagtem Herrn Fürsten hierauf in dieser der Zeit noch nicht gebührenden Eigenschaft, oder von denen von demselben eben so unbefugt aufgestellten Räthen und Beamten auf irgend eine Art unternommen worden ist, zu cassiren, annulliren, unkräftig zu erklären und aufzuheben: als werde ihnen Räthen, Beamten, Dienern und Unterthanen der fürstlichen Reichslande, solches zu ihrer gehorsamsten Nachachtung nebst dem gemessenen kaiserlichen obristvormundschaftlichen Befehle andurch bekannt gemacht, noch zur Zeit, und bis dahin erwähnter Herr Fürst Constantin Alexander die reichsgesezmäßige Volljährigkeit erlangt haben werde, die in der Person der fürstlichen Mutter und des Herrn Bischoffen zu Dornik von kaiserlicher Majestät angeordnete Vormundschaft, als die derzeitige alleinige rechtmäßige Landesregierung und Administration zu erkennen, und in Gemäßheit dessen, derselben vormundschaftlichen Anordnungen, Gebot und Befehlen und denen von derselben angestellten fürstlichen Intendanten, Räthen und Beamten ohne Ausnahme um so gewisser allenthalben den gebührenden Gehorsam und Folge zu leisten, als im widrigen allerhöchst dieselben gegen die Uebertreter dieses ernstlichen kaiserlichen Befehls mit den schärfsten Ahndungen, auch nach der Sache Befund, mit Leibes und Lebensstrafen ungesäumt fürschreiten zu lassen sich gemüßiget sehen würden."

Ueberdies wurde eine kaiserliche Commission auf den regierenden Fürsten zu Nassau-Saarbrük erkannt, und derselbe angewiesen, über die Vollstrekkung dieser kaiserlichen Anordnungen zu halten, auch erforderlichen Falls der angeordneten Vormundschaft manu militari beyzustehen. Der vormundschaftlichen Regierung aber wurde reskribirt: 1) das von dem minderjährigen Fürsten publicirte Patent an allen Orten abreissen und das angeführte kaiserliche Patent statt dessen anheften zu lassen, 2) dem Curando einen Aufenthaltsort zu bestimmen; 3) die ihrer Dienste entsezten vormundschaftlichen

Räthe

Räthe und Beamte wieder einzusezzen; 4) diejenigen, welche sich eine Untreu gegen die Vormundschaft haben zu Schulden kommen lassen, rechtlicher Ordnung nach zur Verantwortung zu ziehen; und 5) alle zum Wohlstand des fürstlichen Pflegbefohlnen, und des fürstlichen Hauses erforderliche Vorkehrungen zu machen.

a) Keuß teutsche Staatskanzley, Th. 3. S. 307 bis 315. und Th. 7. S. 210—214.

b) Die reichsgesezmäßige Zeit der Volljährigkeit ist demnach das Alter von 25 vollen Jahren.

§. 8.

Ausnahmen davon durch kaiserliche Privilegia oder gegenseitige Observanz.

Von dieser Regel der gemeinen Rechte, nach welcher die Volljährigkeit erst nach zurükgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre eintritt, finden in einigen fürstlichen Häusern, theils wegen kaiserlichen Privilegien, theils wegen einer ununterbrochnen Observanz, einige Ausnahmen statt. Dergleichen Privilegia haben die beyden Hauptlinien des hessischen Hauses, Darmstadt, im Jahr 1625. von Ferdinand II. und Cassel im J. 1654. von Ferdinand III. erhalten, denen zufolge ihre Prinzen mit zurükgelegtem achtzehnten Jahre majorenn werden. *a*) In eben dem Alter werden auch die Herzoge von Holstein Gottorp kraft eines vom Ferdinand III. im Jahr 1646. erhaltenen Privilegii, *b*) desgleichen auch die Herzoge von Sachsen Gotha, *c*) die Grafen von Ortenburg u. a. *d*) majorenn.

Vermöge einer beständigen Observanz erlangen mit zurükgelegtem achtzehnten Jahre die Volljährigkeit: die Prinzen aus den Häusern Wirtemberg, *e*) Zweybrükken, *f*) Bayreuth, *g*) Anhalt, *h*) und mit zurükgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, die Prinzen aus den herzoglich sächsischen Häusern, *i*) mit Ausnahme der Herzoge von Sachsen Gotha, welche nach Mosers eben angeführtem Zeugnisse, in Gefolg eines kaiserlichen Privilegii, mit dem achtzehnten Jahre majorenn werden.

a) ESTOR in elementis iur. publ. Hass. cap. 9. §. 94.

b) STRUV in iurisprud. heroica parte VI. c. 5. §. 37.

c) Moser im teutschen Staatsrecht, Th. 18. Buch 3 Cap. 97. §. 7. S. 392.

d) HORN in iurisprud. feud. c. 6. §. 24. p. 143.

e) Prezigers Bericht, in was für Jahren und Alter die Grafen und Herzoge von Wirtemberg die Regierung ihrer Lande angetreten.

f) GERSTLACHER de maiore statuum imp. aetate §. 12. n. 10. p. 38. et 39.

g) Gundling, in dem Discurs über die G. B. S. 627.

h) Mosers Staatsr. des Hauses Anhalt, S. 29.

i) Collectanea Hortlederiana, vom Alter und Mündigkeit auch Bevormundung der alten Landgrafen zu Thüringen und der Herzoge zu Sachsen. Im Anhange zu Ludolfs Tract. de iure feminar. illustr. parte 1. n. 11. p. 128.

§. 9.

Gesuch um die Erlangung der Majorennität.

Wenn ein Reichsunmittelbarer die Majorennität suchen will, so muß er sich mit einer eigenhändig unterschriebenen Bittschrift an kaiserliche Maj. wenden, derselben seinen Taufschein und beyfällige Vorstellungen seiner Vormünder, oder allenfalls seiner Vorgesezten, oder benachbarten Unmittelbaren beylegen. Hierauf erstattet der Reichshofrath gewöhnlich ein Gutachten an den Kaiser, worauf, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder ein Vorbescheid erfolgt, oder das Gesuch abgeschlagen, oder, welches meistentheils der Fall ist, in einem kaiserlichen Diplom bewilligt wird. Im leztern Falle wird sodann die Vormundschaft und Landesadministration, vermittelst eines doppelten Rescripts, davon das eine an den Vormund selbst, das andere an das vormundschaftliche Collegium erlassen wird, aufgehoben, und desfalls besondere kaiserliche Patente ausgefertigt.

Beyspiele und Formulare von dergleichen Gesuchen der Großjährigkeit und von den darauf erfolgten Resolutionen findet man in Hanzelys Grundrisse des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen, Band 3. Abtheil. 2. Beylagen N. 1141—1144. S. auch GODOFR. DAN. HOFFMANN diss. de iure imperatoris principibus veniam aetatis concedendi. Tub. 1741. und Mosers persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. 1. S. 560—609.

§. 9.

Schriften.

DIET. HERM. KEMMERICH differt. de maiori principum aetate. Lipsi. 1714.

IOH. PETR. a LUDEWIG de aetate legitima puberum et maiorum caesarum, regum, principum, clientum, subditorum; idque Europae universae, praesertim Germaniae. Halae 1744.

CAR. FRID. GERSTLACHER, spec. iur. publ. de maiori statuum imperii aetate antiquissima, antiqua, et hodierna. Frcf. 1755.

Friedr. Carl v. Moser von den dem Hause Hessen verliehenen kaiserlichen Privilegien die Volljährigkeit der erstgebornen Fürsten im achtzehnten Jahre zum Regierungsantritt betreffend — in den Beyträgen zum Staats- und Völkerrechte Th. 4. Nr. 3.

IO. MICH. DAHM dissert. de maiori personarum illustr. aetate. Mogunt. 1757.

Man vergleiche auch den Artikel Vormundschaft.

18. Mallus.

Mallus a) hieß ehedem so viel als *Iudicium*, die Mallstatt, das Gericht, so unter freyem Himmel von dem Richter und Schöppen zu gewissen Zeiten im Jahr öffentlich gehalten wurde; daher schreibt *Chron. Laurisham.* p. 132. ut familiam eiusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus *mallis*, qui vulgo Ungebodending vocantur, quibus ad curtim Luitereshusen annuatim *manniebatur*, b) utrorumque consensu eam omnimodis absolvimus. vid. Pithöus in Glossar. du Fresne in glossar. II. a. 408. Man vergleiche anbey den Art. *Placitum.*

a) *Mallus* oder *Mallum* wird von dem alten teutschen Wort: Mael, eine Zusammenkunft, oder von der alten niedersächsischen Redart: Mall, ein Recht oder Gesezz hergeführet, daher *Mallare* so viel heisse, als ins Gericht fordern, und *Mallator* war ein *Actor* im Gericht. Ekkart in notis ad Leges Francorum Salic. p. 11. 13. sucht zu erweisen, daß *Mallus* von dem teutschen Worte Mal herkomme, daher das Wort Malstatt noch bekannt sey, und Malberg heisse eine Gerichtsstatt.

b) *Mannire* heißt: *in ius vocare.*

Maltheser Ritter s. Johanniterordensmeister.

19. Mandat.

§. 1.

Erklärung.

Mandat ist eine richterliche Verfügung, wodurch bloß auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegentheil gehört zu haben, diesem, unter Androhung einer bestimmten Strafe, eine gewisse Handlung untersagt, oder anbefohlen, oder eine von ihm bereits unternommene wieder aufgehoben wird; verbunden mit einer Ladung vor Gericht zu erscheinen, um entweder die geschehene Befolgung des Mandats anzuzeigen, oder aber zuläßige Einreden dagegen vorzubringen.

§. 2.

Gattungen der Mandate.

In der verschiedenen Natur der in den Mandaten liegenden richterlichen Verfügungen, muß man die verschiedenen Gattungen der Mandate selbst aufsuchen, und untersucht man jene, so ergeben sich von diesen folgende:

a) Wenn der Richter eine gewisse Handlung gebietet, so werden diese Mandate *praeceptiva* genannt, und erhalten nach Verschiedenheit der That, verschiedene Namen.

b) Verbietet er eine gewisse Handlung, so werden solche Mandate *inhibitoria* genannt.

c) Hebt er eine bereits unternommene Handlung wieder auf, so heißen diese Mandate *revocatoria*, oder *cassatoria*, oder *restitutoria*.

d) Läst der Richter dem Beklagten nichts übrig, als entweder dem ergangenen Mandate Gehorsam zu leisten, oder aber Einreden des erschlichenen Befehls *(ext. sub- et obreptionis)* einzubringen, und durch sie zu zeigen, daß er, der Richter, durch Verschweigung wahrer wesentlicher Thatumstände, oder durch Anführung falscher wesentlicher Thatumstände sey hintergangen worden, und daß er also nicht so würde erkannt haben, wenn ihm die wahre Lage der Sache bekannt gewesen wäre: (das heist nach der Gerichtssprache, hängt er seinem Befehle die justificatorische Clausel nicht an) so wird dieser ein *Mandatum sine clausula*, ein unbedingter Strafbefehl genannt. Erlaubt er aber dem Beklagten, nicht bloß die Einreden der Erschleichung, sondern auch alle exceptiones iuris, oder alle in der Rechtstheorie gegründete Ursachen, warum das Mandat nicht hätte erkannt werden sollen, einzubringen, (d. h. hängt er seinem Befehle die justificatorische Clausel an) so wird dieser ein *Mandatum cum clausula*, ein bedingter Strafbefehl genannt. Endlich:

e) Erkennt

c) Erkennt der Richter alsdann, wenn das eingeklagte Factum, oder das an ihn gestellte Gesuch aus mehrern, ihrer Natur nach trennbaren Puncten bestehet, von denen einige zu einem unbedingten, andere aber nur zu einem bedingten Befehle geeignet sind, theils unbedingt, theils bedingt, so wird ein solcher Befehl ein *mandatum mixtum* genannt.

Jene Eintheilung der Mandate, in unbedingte und bedingte, ist schon nach der Natur der Sache von der grösten Wichtigkeit, und ist um so auffallender, je näher man beyde gegen einander hält, und sie nach allen ihren Verschiedenheiten betrachtet. Diese äußern sich in folgenden Puncten.

1) In Ansehung des Subjects haben die unbedingten Befehle einen viel weitern Umfang als die bedingten. Gegen wen diese statt finden, gegen den können auch jene erkannt werden, nicht aber umgekehrt. So kann z. E. gegen denjenigen, der das Recht der Austräge hat, auch mit Uebergehung derselben, ein unbedingter Befehl erkannt werden; keineswegs wirkt aber ein bedingter Befehl, als ein solcher, eine rechtmäßige Uebergehung der Austrägalinstanz.

2) In Ansehung des **Objects** dehnen sich die bedingten Befehle weiter aus, als die unbedingten. Denn diese sind an gewisse, in den Gesezzen ausdrüklich, oder doch stillschweigend, besonders bestimmte Fälle genau gebunden, jene aber sind in so enge Grenzen nicht eingeschränkt.

3) In Rüksicht der **Formeln.** (s. unten die Formalien §. 10.)

4) In Rüksicht der **Wirkungen.** (s. oben lit. d. und Mandatsproceß §. 6 f.)

Diese so wesentlichen Verschiedenheiten dieser beyden Arten der Mandate, machen auch die Trennung bey ihrer Behandlung nöthig. Daher soll zuerst von den unbedingten, dann auch von den bedingten Mandaten, das Nöthigste angeführt werden.

§. 3.

Erfordernisse zu den unbedingten Mandaten.

1) Derjenige, gegen den das Mandat erkannt werden soll, muß in einem solchen Verhältniß zu den höchsten Reichsgerichten stehen, daß deren Gerichtbarkeit über ihn gegründet ist.

2) Die angeklagte That muß so geartet seyn, daß sie alle jene Erfordernisse in sich vereinigt, die die Reichsgesezze, zu Erlangung eines unbedingten Befehls, erheischen.

3) Alle angeführte **Thatumstände** müssen einigermaßen bescheiniget seyn. (s. Mandatsproceß §. 3.)

§. 4.

Gegen wen finden unbedingte Befehle statt?

Die Regel ist: gegen unmittelbare Glieder des Reichs, können die höchsten Reichsgerichte jederzeit unbedingte Befehle erkennen, auch gegen solche, die das Recht der Austräge haben. (s. Austräge, §. 51. 52.) In Ansehung der gesezlichen Austräge ist dieses außer Zweifel; was aber die Conventional- oder gewillkührten Austräge anbelangt, so ist die Denkungsart der Publicisten getheilt, (s. Austräge §. 54.) hingegen, gegen mittelbare Glieder des Reichs, sollen nach dem Despur. Abschn. von 1600. §. 29. und dem C. O. C. Th. 2. Tit. 25. §. 4. keine unbedingten Befehle erkannt, und den magistratibus proxime immediatis nicht vorgegriffen werden. Jedoch der Grund dieser gesezlichen Verordnung, der in ihr selbst ausgedrükt ist, rechtfertigt folgende Ausnahmen.

1) Wenn der nähere Richter darein willigt.

2) Wenn ein Landesherr gegen seine eigenen Unterthanen, oder ein unmittelbarer Magistrat wider seine eigenen Bürger klagt.

3) Wenn der zunächst competente Richter die Gerechtigkeit verzögert, oder gar versagt. Jedoch muß hier nicht nur die Verzögerung oder Versagung der Justiz gehörig bescheiniget werden, sondern die Sache selbst muß auch zu einem unbedingten Befehle geeignet seyn, denn sonst muß man wider den Richter selbst, und nicht wider die Parthey klagen.

4) Wenn mittelbare Glieder des Reichs solche Güter besizzen, die ohne Mittel unter der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte stehen.

5) Wenn ein mittelbarer sich für einen unmittelbaren ausgiebt.

6) Wenn die Sache, worüber geklagt wird, kaiserliche Reservate betrift.

7) Wenn einer in dem ungestörten Genuß eines, bey einem der höchsten Reichsgerichte erhaltenen, Urthels gehindert wird.

8) Wenn einer von einem höchsten Reichsgericht an das andere, oder auch an einen andern Richter einen Absprung nehmen wollte. a) Endlich:

9) Geh-

9) Gehören alle diejenigen Sachen hieher, welche durch ihre Natur die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte begründen, ohne daß es auf die Unmittel- oder Mittelbarkeit im geringsten nur ankommt. Dahin gehören:

a) die Verlezzungen des Land- und Religionsfriedens.

b) die reichsfiscalischen Klagsachen.

c) die Verlezzungen der kaiserlichen Privilegien; und

d) wenn eine so genannte rechtsbeständige continentia causſae vorhanden ist. (S. *continentia cauſſarum.*)

a) Von diesen Fällen hat Moser in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß (Tractat 1. Cap. 2. §. 116 f.) gehandelt.

§. 5.

Fälle, wo die unbedingten Befehle statt finden.

Voraus ist zu bemerken, daß hier von den unbedingten Befehlen überhaupt die Rede ist; nicht aber von denjenigen, die in eigenen reichsgesezlichen Verordnungen sich gründen, wohin die conſtitutio de *pignorationibus*, die conſtitutio de *arreſtis*, der conſtitutio de *litigioſa poſſeſſione*, und die cauſſae fractae *pacis publicae* tam religioſae, quam profanae, gehören. In Ansehung dieser sind die besonders davon vorkommende Artikel nachzusehen, und es ist nur dieses zu bemerken, daß, nach der neuern Praxis, die eigentlichen Klagen auf jene Constitutionen äusserst selten sind, und daß man sich vielmehr allezeit bemühet, in den Fällen, die dahin einschlagen, die Sache zu einem Mandat auf die vier Fälle zu qualificiren, weil diese bey weitem nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, als jene.

Was nun die unbedingten Mandate überhaupt betrift, so bringt es zwar schon die Natur der Sache und der Endzwek aller Gerichte mit sich, daß der Richter in gewissen außerordentlichen Fällen, ohne den Gegentheil gehört zu haben, mit einem Befehle anfangen kann, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch die höchsten Reichsgerichte gleich bey ihrer Entstehung dieses Recht ausgeübt haben. Allein dessen ungeachtet waren im Anfange noch keine eigenen reichsgesezlichen Verordnungen vorhanden, die diesen außerordentlichen richterlichen Verfügungen gewisse Regeln vorschrieben, oder ihre Verfahrungsart an eine bestimmte Norm banden. In den ältern Reichsgesezzen und Gerichtsordnungen, als in der vom Jahr 1495, und den nachfolgenden, geschiehet ihrer keine Erwähnung. Erst Kaiser Carl V. brachte es dahin, daß in die K. G. O. vom J. 1555. Th. 2. Tit. 23. ein eigener Titel, von Mandaten, und in was Fällen solche ohne, oder mit der Justificatoriklausel erkannt werden mögen, eingerükt wurde. Der nachher errichtete Reichsabschied von 1594. §. 79. und der Deputationsabschied von 1600. §. 29-35. bestimmen die Fälle näher, in welchen unbedingte Befehle, vernehmlich ad effectum praetereundi auſtraegas Plaz finden sollen, und schreiben auch eine gewisse bestimmte Verfahrungsart in Ansehung ihrer vor. Deswegen findet man nunmehr schon im C. O. C. Th. 2. Tit. 25. nähere Bestimmungen der Mandate, und in welchen Fällen sie statt finden sollen — und in dessen 3tem Theile, welcher vom Proceß handelt, wird auch der Mandate im 42. Titel ausdrüklich gedacht, und die Verfahrungsart bey ihnen vorgeschrieben. Der R. A. von 1654. enthält im §. 76-82. auch mehrere hieher gehörige neuere Verordnungen, und selbst in der neuesten Wahlcapitulation Art. 15-19. finden sich mehrere hier einschlagende nähere Bestimmungen. Diese bisher angeführten Gesezze, dienen aber nicht bloß dem Reichskammergerichte zur Richtschnur, sondern auch der Reichshofrath ist in seiner Ordnung Tit. 2. §. 4. ausdrüklich darauf verwiesen.

§. 6.

Fortsezzung.

Betrachtet man alle jene gesezlichen Verordnungen etwas näher, und besonders die K. G. O. Th. 2. Tit. 23. und des C. O. C. Th. 2. Tit. 25, als die Hauptquellen, woraus die Entscheidung unserer gegenwärtigen Frage hergeleitet werden muß; so findet man folgende vier Fälle ausdrüklich bestimmt, in welchen die Reichsgesezze die Erkennung unbedingter Befehle dem Richter auflegen. Nämlich:

1) Wenn die Sache und Handlung des impetratischen Theils, an ihr selbst, von Rechts- oder allgemeiner Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbe begangen, auch, ohne einiges weiteres Erkenntniß, für unrechtmäßig und strafbar zu halten ist. (Factum nullo iure iuſtificabile.)

2) Wenn

2) Wenn durch das angeklagte Factum dem anrufenden Theile eine solche Beschwerde aufgelegt und zugefügt würde, die, nach begangener That, nicht wieder zu repariren wäre. (damnum irreparabile.)

3) Wenn die Sache wider den gemeinen Nuzzen wäre, und zum Nachtheil des Staats gereichte. (detrimentum reipublicae.)

4) Wenn die Sache keinen Verzug leiden möchte. Dieser Fall kommt mit dem zweyten fast ganz überein, und es läßt sich kein anderer Unterschied denken, als der, daß in dem zweyten Falle, von einem ganz unersezlichen, in dem vierten aber von einem nur schwachen, ersezlichen Schaden die Rede sey. (periculum in mora.)

Dieses sind die berüchtigten sogenannten vier Fälle. Sehr gemein ist die Vorstellung, daß der erste Fall der Hauptfall sey, und daß in Ansehung der drey übrigen kein unbedingter Befehl statt finde, wenn nicht auch bey ihnen jedesmal eine nicht zu rechtfertigende That zugleich mit eintrete. Nun ist zwar richtig, daß der zweyte und vierte Fall allezeit, der Natur der Sache nach, eine nicht zu rechtfertigende Handlung zum voraus sezzen, allein doch mit dem merklichen Unterschied, daß diese keinen so strengen Beweis erfordert, als im ersten Falle, und in Ansehung des dritten Falls, ist eine schon an sich nicht zu rechtfertigende That, nicht jedesmal nothwendig erforderlich. Als ein Exempel hiervon liesse sich anführen: wenn ein Reichsstand, die durch sein Land gehende Reichs- und andere Hauptstraßen gar nicht repariren ließe, sie möchten auch beschaffen seyn so schlecht sie wollten u. s. w. *a*)

a) Mosers Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Th. 1. Cap. 2. §. 2-6.

§. 7.

Fortsezzung.

Keinesweges aber haben die Gesezgeber Teutschlands durch die Angabe jener vier Fälle, die ganze Materie von den Mandaten erschöpfen, noch den Richter an sie, bey Erkennung unbedingter Befehle, lediglich binden wollen. Sie selbst bezeugen solches ganz unumwunden. In der K. G. O. Th. 2. Tit. 23. und dem C. O. C. Th. 2. Tit. 25. heist es: „denn in solchen und sonst andern Fällen, in denen, vermöge der Rechte, a praecepto, ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag, sollen und mögen Mandate ohne Justificatoriclausel erkannt — werden.“ Ferner in dem R. A. von 1594. §. 79. und in dem C. O. C. Th. 2. Tit. 25. §. 2. „Und dieweil nicht möglich, alle Fälle, darauf mandata S. C. erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzählen“ u. s. w. Auch der J. R. A. §. 79. stimmt hiermit überein, wenn er verordnet, wie denn auch die mandata S. C. allein in denen vier Fällen, causis pignorationis, de relaxandis captivis; und andern in der Kammergerichtsordnung und Reichsverfassung enthaltenen Fällen erkannt, und außer denselben nicht zugelassen werden sollen; und in dem W. A. von 1713 §. 9. heist es: „wird dem Kammergericht anbefohlen, solches alles künftighin sorgfältig zu verhüten, den jüngern Reichsabschied hierunter allerdings zu beobachten, insonderheit aber, wider den wahren Verstand der Kammergerichtsordnung, die in solcher *P. 2. Tit.* 23. specificirte vier Fälle — auf nicht genugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene *narrata* in keine Weise zu erstrekken.“ Verhält sich dieses aber also, so entstehet nun die wichtige Frage: ob und wie man näher und genauer bestimmen kann, wenn nach der Natur der Sache, der Verfassung des teutschen Reichs, und nach dem Sinne der Reichsgesezze unbedingte Befehle erkannt werden können? Verschiedne sehr angesehene Rechtslehrer, als Blum, *a*) v. Ludolf, *b*) Roding, *c*) Moser, *d*) v. Selchow *e*) u. a. m. haben sich die Mühe genommen, weitläufige Verzeichnisse von einzelnen Fällen her zu erzählen, und bey jedem zu untersuchen, ob, und in wie fern ein unbedingter Befehl statt finde? Allein es sind dieses nur immer einzelne Fälle, wobey es jederzeit bloß auf die dabey eintretenden Thatumstände ankommt, und welche nie bey andern vorkommenden Fällen eine sichere Entscheidungsquelle abgeben können. Es ist daher immer das sicherste, wenn man aus der Natur der Sache allgemeine Grundsäzze herleitet, und hernach nach diesen die vorkommenden einzelnen Fälle beurtheilet.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß, sofern der Kläger von seiner Seite ein unwidersprechliches Recht, und von Seiten des Gegentheils, eine diesem Recht offenbar zuwider laufende, und mit keiner rechtlichen Einrede (exceptione iuris) zu vertheidigen mögliche That oder Unterlassung dargethan hat,

hat, so findet ein unbedingter Befehl statt. Jenes, das unwidersprechliche Recht des Klägers, kann sich entweder in den teutschen Reichsgesezzen, oder in dem gemeinen bürgerlichen Rechte gründen. Tafinger *f)* hat die Fälle erzählt, die in dem ersteren sich gründen, und zugleich auch von denen gehandelt, die in dem leztern ihren Grund haben. So viel von den unbedingten Befehlen; schließlich sind nur noch folgende zwey Puncte zu bemerken.

a) Jene vorher aufgestellte allgemeine Grundsäzze sind zwar aus der Natur der Sache hergeleitet, und also gewiß richtig, allein dessen ungeachtet erkennen die höchsten Reichsgerichte viel leichter einen unbedingten Befehl, wenn die eingeklagte That auf einen der vier, in den Gesezzen namentlich benannten Fälle qualificirt werden kann. Deshalb ist auch niemals einer Parthey zu rathen, ihr Gesuch bloß auf jene allgemeinen Grundsäzze zu bauen, sondern sie wird allemal viel sicherer gehen, wenn sie einen von jenen vier Fällen, oder noch besser alle, oder doch ein anderes ausdrükliches Reichsgesez, als z. E. den §. 5. u. 6. Th. 2. Tit. 25. C. O. C. auf ihre Klage anzuwenden sucht. *g)*

b) Es ist eine sehr gemeine Meynung, daß die unbedingten Befehle jederzeit und ohne Ausnahme nur das possessorium angehen, niemals aber das petitorium. *h)* Als Regel betrachtet ist es auch ganz außer Streit: allein daß auch diese Regel, nach Befinden der Umstände, ihre Ausnahmen leide, ist eben so gewiß, und von den angesehensten Rechtslehrern durch die triftigsten Gründe und Beyspiele unläugbar erwiesen. *i)*

a) In proceff. cam. tit. 34. n. 74-168.

b) In Iur. Cam. Sect. I. §. 10. n. 51. p. m. 128 sqq.

c) In Pandect. cam. lib. 1. tit. 12. §. 40 sq.

d) In der Einleitung zum Reichshofrathsproceß, Th. 1. Tract. 1. Cap. 2. §. 9 f.

e) In der Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Band 2. Tit. 42. §. 2 f. S. 470 f.

f) Institutiones iurisprudentiae cameral. §. 548. (ed. 2.) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Band 2. §. 763 775.

g) TAFINGER l. c. §. 548.

h) Moser Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 1. Tract. 1. Cap. 3. §. 35. u. 36. v. Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß, B. 2. Tit. 52. S. 717.

i) TAFINGER Instit. Iurisprudent. cam. §. 563. ZIPMANN syst. iurisdictionis suprem. p. 2. tit. 5. §. 75. b. p. 201. de LUDOLF Comment. system. Sect. 1. §. 10. n. 48. p. 122. et 154.

§. 8.

Erfordernisse zu den bedingten Mandaten.

Die bedingten Befehle machen die Regel aus. In der K. G. O. Th. 2. Tit. 23. und in C. O. C. Th. 2. Tit. 25. pr. heist es: „Sezzen, ordnen, und wollen Wir, daß an dem kaiserlichen Kammergericht die Mandata und die Gebot nicht anders, denn mit Einverleibung *clauſulae iuſtificatoriae* — — und in Sachen und zwischen Partheyen an das Kammergericht gehörig, erkannt werden sollen."

Was ein bedingter Befehl ist, und worin er sich von dem unbedingten unterscheidet, ist bereits oben §. 2. angeführt worden. Seine Erfordernisse anlangend, so sind sie auch wieder wie bey den unbedingten Befehlen.

1) Die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte muß, entweder in Ansehung der Person, oder in Ansehung der Person und Sache zugleich, gegründet seyn.

2) Die Sache selbst muß zu einem bedingten Befehle gesezmäßig geeigenschaftet seyn.

3) Die angeführten Thatumstände müssen einigermaßen bescheiniget seyn, (s. Mandatsproceß, §. 3.)

Was den ersten Punct anlangt, nämlich die Begründung der Gerichtbarkeit, so haben hierin die bedingten Befehle vor den bloßen Citationen keinen Vorzug, sondern kommen vielmehr mit diesen vollkommen überein, und die Meynung des Hrn. geh. Justizr. Pütters, *a)* daß dieses alsdann eine Ausnahme leide, wenn die Sache in der That zu einem unbedingten Befehle geeignet sey, der Richter aber, aus Gelindigkeit, nur einen bedingten Befehl erkennen wolle, ist weder in den Gesezzen, noch in der Praxis gegründet.

a) Nova epitome processus imperii, §. 171. (edit. 3.)

§. 9.

Fälle, wo bedingte Mandate statt finden.

Die Reichsgesezze haben nirgends gewisse Fälle bestimmt, worin bedingte Befehle erkannt werden sollen.

sollen. Allein, nach der Natur der Sache, und dem Sinn der Gesezze, müssen sie alsdann statt finden; wann

1) der Kläger von seiner Seite ein an sich unwidersprechliches Recht vor sich hat, und

2) von Seiten des Gegentheils, eine diesem Rechte zwar zuwiderlaufende That, oder Unterlassung, die aber doch vielleicht mit einer oder mehreren rechtlichen Einreden (exceptionibus iuris) gerechtfertigt werden könnte, vorgefallen ist. Jenes, das Recht des Klägers, kann entweder in den teutschen Reichsgesezzen, oder in dem gemeinen bürgerlichen Rechte seinen Grund haben. Auch hier haben wieder, so wie bey den unbedingten Befehlen, mehrere Rechtslehrer, als Blum, *a)* v. Ludolf, *b)* Roding, *c)* viele einzele Fälle aufgezählt, und dabey untersucht, ob, und in wie fern bedingte Befehle statt finden? Allein auch hier gilt eben dasjenige, was schon oben darüber angeführt worden ist. Uebrigens gehen auch die bedingten Befehle, der Regel nach, nur bloß das possessorium, nicht aber das petitorium an. Jedoch da sie alle Einreden, ohne Ausnahme, zulassen, so ist leicht zu erachten, daß bey ihnen noch öfter, als bey den unbedingten, jenes mit diesem vermischt wird. *d)* Endlich ist noch zu bemerken, daß nur bey dem Reichskammergerichte, nicht aber bey dem Reichshofrathe, die bedingten Befehle in Uebung sind, denn bey diesem werden statt ihrer, Rescripte erkannt. *e)* (s. Rescriptsproceß.)

a) In processu cam. num. 39—54.

b) In Comment. syst. sect. I. §. 10. n. 29—42. p. m. 113.

c) In Pandect. cam. lib. I. tit. 12. §. 7—36.

d) TAFINGER Instit. iurisprud. cam. §. 572.

e) v. Selchow Einleitung in den Reichshofraths-proceß, Th. 2. Tit. 42. §. 3. 4. 5. S. 481. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Th. 1. §. 762. I. F. W. de N. de W. principia processus iudicii imperialis aulici hodierni, cum differentiis processus cameralis, cap. 3. §. 26. lit. a.

§. 10.

Formalien.

Was die hierher gehörigen Formalien anbelangt, sowohl in Ansehung der von den streitenden Partheyen einzureichenden Schriften, als auch in Ansehung der hier einschlagenden richterlichen Erkenntnisse, so beziehet man sich, der Kürze halber, auf diejenigen Schriften, die von dem Proceß der höchsten Reichsgerichte, sowohl überhaupt handeln, als besonders auf diejenigen, die Sammlungen von allen diesen Formalien enthalten, *a)* und hier werden nur die Formalien der bedingten und unbedingten Befehle angeführt, um dasjenige was oben von dieser Verschiedenheit ist angeführt worden, desto einleuchtender zu machen.

1. Ein unbedingter Befehl.

Den Anfang macht der Titel des Kaisers und die Anrede an den Impetraten, die nun, nach der Verschiedenheit seines Standes, auch verschieden ist. Dann heist es: Was an Unserm kaiserlichen Kammergericht N. N. (der Name des Impetranten) durch seinen Anwalt klagend vor- und angebracht, solches habt ihr aus beykommender Supplication *b)* und deren Anlagen sub lit. A, B, C, mit mehrern zu ersehen. Wenn nun hierauf dies Unser kaiserliches mandatum — — (die Rubrik) S. C. wider Euch Eingangs benannte Beklagte, vermittelst unterm — ertheilten Decreti erkannt, und anheut ausgefertigt worden: hierum so gebieten Wir Euch Eingangs benannten Beklagten von Römisch Kaiserlicher Macht, und bey Pön 10 Mark löthigen Goldes, halb in Unsere kais. Kammer, und zum andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr den nächsten, nach Verkündigung dieses, (hier wird nun das eigentliche Gebot eingerükt, welches entweder aus dem petito der Supplik, oder aus dem Decret gezogen wird, in so ferne dieses jenes abgeändert hat) deme also gehorsamlich nachkömmt, als lieb Euch seyn mag, vorgedachte Pön zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden Euch daneben von berührter Unserer kaiserlichen Macht, auch Gericht und Rechtswegen auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach *c)* durch gevollmächtigte Anwälte (oder, wenn nur einer citirt wird, durch einen gevollmächtigten Anwalt) an diesem Unserm kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm kaiserlichen Gebot, alles seines Inhalts gehorsamlich

gelebt sey; oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen, (diese Worte, um Eures Ungehorsams willen, werden gegen Kurfürsten nicht gebraucht) in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche, beständige Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Wenn Ihr nun kommt und erscheinet, alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils, oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern, gegen Euch verhandelt und procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret; darnach Ihr Euch zu richten. Geben u. s. w.

2. Ein bedingter Befehl.

Zuerst der Titel des Kaisers, und die Anrede an den Impetraten; dann heist es: Was an Unserm kaiserlichen Kammergericht N. N. durch seinen constituirten Anwalt unterthänigst für- und angebracht, ein solches ist aus beykommender Supplication und darinnen angezogenen Beylagen sub A, B, C, etc. des mehreren zu ersehen. Wenn nun hierauf dieses Unser kaiserliches Mandatum (die Rubrik) C. C. vermittelst, unterm — — jüngsthin ertheilten Extrajudicialdecrets, erkannt, heute dato aber expedirt worden; hierum so gebieten Wir Euch Eingangs benannten Beklagten von Römisch kaiserlicher Macht, und bey Pön 10 Mark löthigen Goldes, halb in Unsere kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr (hier wird das Gebot eingerükt) deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, vorangedrohete Pön zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung. Im Fall Ihr aber durch dieses Unser kaiserliches *Mandatum* beschwert zu seyn, und warum demselben anbefohlnermassen nicht zu geleben wäre, erhebliche Ursachen und Einreden zu haben vermeynen solltet; alsdann so heischen und laden Wir Euch von berührter Unserer kaiserlichen Macht und Gericht und Rechtswegen, hiermit, auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieses, davon Wir Euch zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, durch gevollmächtigte Anwälte (oder einen gevollmächtigten Anwalt, wenn nur einer citirt wird) an diesem Unserm kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, solche Eure in Rechten beständige Ursachen und Einreden dagegen gebührend vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und Urtheil, auszuwarten. Dann bestimmen Wir allerseits, zur Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der *in primo termino* verübten Nothdurft, vermöge der Ordnung und jüngern Reichsabschiedes, ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monate *pro termino legali*. Wann Ihr kommt und erscheinet alsdann also oder nicht; so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfodern hierinnen in Rechten gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Ihr Euch zu richten.

a) Pütters Versuch einer nähern Erläuterung des Processes beyder höchsten Reichsgerichte, in einer praetischen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofrathssachen. Gött. 1768. Der Wezlarische Practikant. Frankf. am Mayn und Mainz 1757. I. F. W. de N. de W. principia processus iudicii imperialis aulici hodiermi, cum differentiis processus cameralis, nebst einem vollständigen Formularbuch des heutigen Reichsprocesses bey beyden höchsten Reichsgerichten. Frkf. u. Leipzig 1747. und andere.

b) Bey dem Reichshofrathe wird der Inhalt der Supplik jederzeit eingerükt.

c) Dieser gesezliche Termin ist bey dem Reichshofrathe nur zwey Monate. Kann aber bey beyden höchsten Reichsgerichten, nach Befinden der Umstände, eingeschränkt werden.

§. 11.

Schriften.

Außer den bereits angeführten Schriften, findet man auch bey allen Rechtslehrern, die über den Proceß der beyden höchsten Reichsgerichte geschrieben haben, umständliche literarische Nachrichten von dieser

dieſer Materie; ich will deswegen nur noch folgende wenige Schriften anzeigen:

TEXTOR ad receſſum imperii noviſſimum. diſp. VII. *de mandatis cum et ſine clauſula.*

FRIDERUS (PETR. MINDANUS) de mandatis. Francof. 1597. 8. 1618. 1660. 4.

MAULII (THOM.) tract. de mandatis et monitoriis iudicialibus. Francof. 1635. 4.

NUN (SIM.) diſſ. de mandatis cum vel ſine clauſula. Argent. 1635.

IACOBI (HARTMANN) diſſ. de mandatis et continentia cauſſarum. Gieſſ. 1655.

GERDES diſſ. de mandatis cum vel ſine clauſula. Gryphisw. 1667.

EYBEN (HULDER. ab) diſſ. de mandatis S. C. Helmſt. 1672. recuſ. ibid. 1749.

RINK (EUCH. GOTTL.) diſſ. de mandatis cum et ſine clauſula. Altorf. 1691.

COCCEII (HENR.) diſſ. de abuſu mandatorum S. C. Francof. ad Viadr. 1706. et in exercitationibus, tom. 2. n. 64.

HARTMANN (IO. ZACH.) diſſ. de uſu limitato mandatorum ſine clauſula caeſareo-imperialis aulici iudicii et camerae. Helmſt. 1725.

RULAND (IO. ALBERT.) diſſ. de differentiis quibusdam mandatorum ſine et cum clauſula. Gieſſ. 1737.

BANIZZA (IO. PETR.) diſſ. de mandatis C. et S. C. eorumque proceſſu in ſupremis imperii dicaſteriis uſitatiſſimo. Wirceb. 1739.

REICHEL (CHRIST. AUGUST.) de rite conſtituendis quatuor caſibus circa mandata S. C. vulgo auf die vier Fälle, quae coram ſummis tribunalibus S. R. I. frequentantur. Erford. 1746.

CRANII (HENR. AUG.) diſſ. de mandatis C. et S. C. in eiusd. problem. cam. n. 6.

FREIESLEBEN (CHRIST. FRID.) diſſ. problema practicum mandato S. C. poenali ob exceptiones ſub et obreptionis impune non pareri. Goetting. 1754.

PÜTTER (IO. STEPH.) de exceptionibus fori declinatoriis in proceſſu mandati S. C. ſpeciatim an reiectis iis adhuc locum habeant exceptiones ſub- et obreptionis. Goett. 1750. et in *eiusd.* opuſcul. rem iudiciar. imp. illuſtrantib. p. 147.

Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung, Th. 1. Buch 2. Cap. 52. und Th. 2. Buch 3. Cap. 7.

20. Mandatsproceß.

§. 1.

Erklärung.

Die Geſezze nennen den Mandatsproceß einen ſummariſchen und privilegirten, eben dadurch aber, daß ſie ihm einen eigenen Namen beylegen, und die Verfahrungsart bey ihm an gewiſſe Regeln binden, erheben ſie ihn unter die Claſſe der beſtimmten ſummariſchen Proceſſe. Wenn nun die Mandate ſelbſt, nach Maasgabe ihres Inhalts, von einander verſchieden ſind, und beſonders jene Eintheilung, je nachdem ihnen die juſtificatoriſche Clauſel angehängt iſt, oder nicht, in allen ihren Folgen ſo ſehr wichtig iſt: (S. Mandat §. 2.) ſo muß ſich auch nothwendig dieſer Unterſchied in Anſehung der Verfahrungsart würkſam äußern. Es iſt daher zuerſt von dem Verfahren bey den unbedingten Befehlen, hernach von demjenigen bey den bedingten zu reden. Da der Reichshofrath, ſo wie überhaupt, alſo auch beſonders in Rükſicht der Mandate, in ſeiner Ordnung Tit. 2. §. 4. im Weſentlichen an diejenigen Geſezze gebunden iſt, die auch dem Reichskammergericht zur Richtſchnur dienen, ſo gilt das, was jezt ausgeführt wird, von beyden höchſten Reichsgerichten. Die wichtigſten dabey eintretenden Verſchiedenheiten werden jedesmal an ihrem Orte bemerklich gemacht werden; was hingegen die minder beträchtlichen anlanget, die in der verſchiednen Verfaſſung dieſer beyden höchſten Gerichte ihren Grund haben, ſo werden dieſe, als bekannt, vorausgeſezt.

§. 2.

Urſprung des Mandatsproceſſes; Quellen deſſelben.

Im Anfange wuſte man von einem beſondern Proceß bey den Mandaten noch nichts. Sie ließen nichts übrig, als den Ruhm des Gehorſams; nur ihre Execution, die Eintreibung der darin angedrohten Strafe, und die Unterſuchung der Hauptſache nach geleiſtetem Gehorſam und bezahlter Strafe, konnte ein Gegenſtand richterlicher Unterſuchung und Entſcheidung werden. Wenn daher ehemals der Impetrat dem Mandate nicht nachlebte: ſo wurde ein mandatum ulterius unter einer Strafe von 12. oder 15 Mark löthigen Goldes, hernach ein mandatum adhuc ulterius, unter einer noch mehr erhöhten Strafe erkannt, und endlich erfolgte das mandatum arctius, bey Strafe der Acht, mit jedesmal angehängter Ladung zu kommen und zu ſehen, wie er, Impetrat, in die dem vorhergehenden Mandat einverleibte Pön verdammt werden ſolle. Nachdem aber mehrere auf einander folgende Reichsgeſezze, als der R. A. 1570. §. 82. R. A. 1594. §. 57.

C. O. C. Th. 2. Tit. 25. §. 16. es wiederholt bey Strafe eingeschärft haben, daß zugleich mit einem jeden unbedingten Befehle, die Ladung, *ad docendum de paritione, aut videndum se declarari* etc. gebeten und erkannt werden solle: so muste dieses auch nothwendig ein eigenes gerichtliches Verfahren zur Folge haben. Dieses ist auch der Grund, warum nunmehr des Processes bey Mandaten in dem 42sten Titel der Reichskammergerichtsordnung ausdrüklich Erwähnung geschiehet.

§. 3.

Supplik um ein Mandat ohne Clausel.

Derjenige, der einen unbedingten Befehl auszuwürken wünscht, muß bey Verfassung seiner Supplik hauptsächlich folgendes beobachten:

1) Muß er die Geschichte oder Veranlassung seiner Klage, kurz und deutlich, mit sorgfältiger Vermeidung aller unnöthigen, und zu dem Wesen der Sache nicht gehörigen Umstände, erzählen.

2) Muß er anzeigen, daß er bey dem Beklagten ein gütliches Auskommen fruchtlos versucht habe. Diese beyden Punkte muß er zugleich, nach Verordnung §. 79. des J. R. A. einigermaßen bescheinigen. Dieses schärft der V. A. von 1713. §. 9. wiederholt ein.

3) Muß er anzeigen, oder im Fall es zweifelhaft wäre, ausführen, daß der eingeklagte Fall zu einem Mandate geeignet sey.

4) Muß er die Gerichtbarkeit des höchsten Reichsgerichts gehörig begründen; und endlich

5) nach vorausgeschikter lateinischer Rubrik des gebetenen Mandats, auch in teutscher Sprache sein Gesuch umständlich anhängen: aber auch, besonders nach Verordnung des C. O. C. Th. 2. Tit. 25. §. 16. die Bitte, um die gewöhnliche Ladung, nicht vergessen. Denn das Reichskammergericht wenigstens hält so strenge über diese Verordnung, daß es, blos wegen Auslassung dieser Clausel, das Mandat ganz abschlägt *a*). Beym Reichshofrath ist man zwar nicht so strenge, jedoch ist es allezeit sicherer, jene gesezliche Vorschrift zu befolgen *b*).

a) Mosers Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. Abs. 1. Cap. 3. §. 13.

b) Moser a. a. O. §. 14. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Th. 2. §. 781.

§. 4.

Richterliche Verfügung.

Ueber eine also förmlich eingerichtete Supplik, verfertiget der hiezu bestellte Referent einen umständlichen Vortrag, untersucht, nach Verordnung der Gesezze (J. R. A. §. 79. V. A. von 1713. §. 9.) ob auch alle diejenigen Umstände vorhanden sind, die die Sache zu einem unbedingten Befehl qualificiren, und trägt nun die Sache, nebst seiner Meynung im Rathe vor; worauf denn das Mandat, nach Befinden der Umstände, entweder geradezu erkannt, oder geradezu abgeschlagen, oder noch suspendirt, oder statt dessen etwas anderes erkannt wird. Suspendirt wird es, wenn Schreiben um Bericht, oder, wenn bey dem Reichshofrath ein Gutachten an den Kaiser erkannt wird; oder auch, wenn der Kläger durch einen Vorbescheid, oder durch ein *loquatur*, zu Verbesserung eines in der Supplik sich vorfindenden Fehlers angewiesen wird. Statt des gebetenen unbedingten Befehls, kann entweder ein bedingter Befehl, oder, nach Umständen, auch wohl gar nur eine Ladung, oder eine Ordination, oder, bey dem Reichshofrath, ein Rescript erkannt werden. Endlich, wenn der Supplikant mehrere Facta cumulirt hat, oder doch sein Gesuch mehrere Punkte enthält, wovon einige zu einem unbedingten Befehl geeignet sind, andere aber nicht; so muß der Richter die Trennung dieser Punkte entweder dem Supplikanten anbefehlen, oder solche von Amts wegen trennen, und hierauf, nach Befinden der Umstände, erkennen. Wenn aber auch das gebetene Mandat abgeschlagen worden ist; so ist für den Kläger doch noch nicht alles verloren, sondern er kann und darf mit einer veränderten und verbesserten Klage aufs neue einkommen, und seine Befugnisse weiter ausführen. Dieses Recht wird das *beneficium ulterioris deductionis* genannt, und ist bey beyden höchsten Reichsgerichten in Uebung.

Was in Ansehung des Reichskammergerichts, statt des in dem R. A. von 1570. §. 78. und 79. und in dem C. O. C. Th. 1. Tit. 22. §. 14. im Fall abgeschlagener Processe, gestatteten Recurs an die Visitation, (S. Promotorialschreiben §. 4.) jezt, da die ordentlichen Reichskammergerichtsvisitationen außer Uebung sind, die außerordentlichen aber so selten zu Stande kommen, für ein anderes Mittel eintrete, ist zweifelhaft. Man sehe darüber

nach: RASOR diss. de remedio adversus decreta Camerae extrajudicialia, und Nettelbladts Erörterung verschiedener Lehren des Staatsrechts, Abhandl. 10.

PÜTTER instit. iuris publ. §. 321. (edit. 3.).

§. 5.

Obliegenheit des Klägers.

Ist das gebetene Mandat würklich erkannt, so muß der Impetrant, vor dessen Expedition und Einhändigung, die gebührende Sorge tragen. Ist auch dieses geschehen, so muß er sich vornehmlich die Reproduction desselben, in dem darin angesezten Termine, angelegen seyn lassen; weil diese den Grundstein des ganzen Processes abgiebt, und weil deren Vernachläßigung die Folge hat, daß das Mandat für verfallen erklärt wird. Hat nun der Kläger dies alles gehörig besorgt, so hat er von seiner Seite seine Obliegenheiten erfüllt. In Rüksicht des Benehmens des Impetraten lassen sich folgende Fälle gedenken: 1) Entweder er erscheinet gar nicht, oder 2) er erscheinet und zeigt an, daß er dem Mandate parirt habe oder doch pariren wolle, oder 3) er erscheinet, und sucht noch um Verlängerung des Termins, zu Einbringung seiner Einreden an, oder endlich 4) er bringt seine Einreden würklich ein.

Dieses muß bey dem Reichskammergerichte binnen Jahresfrist geschehen, denn sonst verliert das Mandat seine Kraft, und es muß pro rescripto mandati nachgesucht werden. C. O. C. Th. 3. Tit. 12. §. 8.

Dieses findet nur bey dem Reichskammergerichte statt. Hingegen beym Reichshofrath ist in dem gemeinen Besch. v. 18 Oct. 1734. eine Strafe von drey Mark Silbers auf die Verabsäumung des Reproductionstermins gesezt, das Mandat selbst aber bleibt bey Kräften. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß Th. 2. Tit. 51. S. 642. und Tit. 52. S. 711. Auch Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis Th. 2. §. 802.

Bey dem Reichshofrath muß die Bezahlung einer jeden Taxe in Gnadensachen binnen drey Monaten, in Justizsachen aber binnen einem Jahre, vom Tage der Erkennung der in Frage befangenen Urkunde (Expediendi) bewerkstelliget werden, indem sonst, in Gnadensachen, die erwürkte Gnade für cassirt, in Justizsachen aber das erfolgte Erkenntniß für unkräftig angesehen wird. Wenn man nach Verlauf dieser Jahresfrist das in Frage befangene Erkenntniß wieder gerne zu Kräften bringen möchte: so muß man um Erneuerung (pro renovatione) desselben einkommen, und gewärtigen, ob derselbe gestatten wolle, daß die Ausfertigung nun wieder vorgenommen werden möge. Hanzely's Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Band 1. Abth. 1. Hauptst. 18. §. 228. Desselben Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. §. 289. S. 197.

§. 6.

Der Impetrat erscheinet gar nicht.

In diesem Fall bittet der Impetrant bey dem Reichskammergerichte um Erkennung des Rufens (Proclama). Dieses wird auch, nach Ablauf von sechs Gerichtstagen erkannt. Fruchtet dieses nichts, so ist es noch als ein Ueberbleibsel jenes oben beschriebenen Verfahrens in älteren Zeiten anzusehen, daß der Kläger um ein mandatum arctius nachsucht. Dieses aber erfolgt nicht, sondern statt dessen wird jedesmal nur eine paritoria simplex erkannt. Hat auch diese keine Würkung, so erfolgt endlich ein mandatum ulterius, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, ein mandatum adhuc ulterius, und endlich entweder ein mandatum arctius, mit Erklärung in die dem mandato simplici und den mandatis ulterioribus einverleibten Strafen, oder die Erkennung der Realexecution. Ist der in dem Mandat liegende Befehl also beschaffen, daß er etwas ge- oder verbietet, was nach allen Rechten sich gebühret, oder verboten ist, und welches sich wahrscheinlicher Weise durch keine Einrede vertheidigen läßt, so kann nach erkannter erster paritoria simplici eine paritoria secunda, cum comminatione mandati de exequendo erkannt werden, und dieses auch sogleich darauf erfolgen. Jedoch, wenn auch nach dessen Erkennung der Beklagte noch erscheint, und rechtsbeständige Einreden vorbringt, so hat ein solches mandatum de exequendo keine Würkung, sondern wenn der Impetrat moram purgirt, und dem Gegentheil alle Unkosten ersezzet; so wird er auch mit denselben noch zugelassen. Am Reichshofrathe ist das Verfahren etwas anders; hier weiß man nichts vom Rufen, hier wird nicht, wenn der Beklagte nicht erscheinet, sogleich eine paritoria simplex erkannt, sondern es werden vielmehr zuvor, nach Befinden der

Umstän-

Umstände, mehrere Termine von Amts wegen gegeben, z. E. „*Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium, ad parendum mandato Caesareo, sub comminatione paritoriae, alias in contumaciam decernendae.*“ Ist aber endlich die ordnungsmäßige Fristenzahl, ohne daß der Beklagte weder parirt, noch seine Einreden einbringt, noch auch aus erheblichen Ursachen um eine Fristerstrekkung nachsucht, verstrichen, so erfolgt eine simple Paritoria. Fruchtet auch diese nichts, so werden wieder ein oder mehrere Termine, ad parendum paritoriae, gegeben, und endlich erfolgt die Erkennung der Realexecution. Ein jeder richterlicher Ausspruch, wodurch dem Beklagten aufgelegt wird, binnen der ordnungsmäßigen Zeit zu bemisen, daß er dem an ihn ergangenen Mandate Folge geleistet habe, wird eine paritoria genannt. Diese ist nun von doppelter Art, denn entweder wird die Befolgung des Mandats nur simpliciter anbefohlen, oder diese Auflage geschiehet mit Verwerfung der eingebrachten Einreden. Im ersten Fall wird sie *simplex*, im andern *plena* genannt. Jene verschliest den Weg, die statt findenden Einreden auch noch nach ihr einzubringen, am Reichskammergerichte keinesweges, wohl aber diese. Diese leztere also hat die Kraft eines Endurtheils, und verbindet den Beklagten absolute zu der Parition, wenn nicht ein in den Reichsgesezzen zugelassenes Rechtsmittel, als Revision, oder Restitution, dagegen eingewendet wird. Am Reichshofrathe hingegen werden, wenn auch blos eine simple Paritoria vorausgegangen wäre, die Einreden nicht anders, als nach vorgängiger Restitution, noch angenommen. S. Mosers Reichshofrathsproceß Cap. 5. §. 2. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 803 bis 806. §. 814. §. 820. und §. 520. bis 523.

§. 7.

Der Impetrat erscheinet und zeigt an, daß er dem Mandate parirt habe, oder doch pariren wolle.

Hier lassen sich zwey Fälle gedenken. 1) Entweder ist der Impetrant mit der angezeigten Parition zufrieden, 2) oder nicht, sondern behauptet, daß entweder gar keine, oder doch keine hinreichende Parition geleistet worden sey. Ist das erste, so hat natürlicher Weise eben dadurch der ganze Mandatsproceß ein Ende. Ist aber der zweyte Fall, so entstehet über den Punkt der Parition ein eigenes gerichtliches Verfahren, und öfters ein sehr weitläufiger Schriftwechsel, der durch ein eigenes Urtheil entschieden werden muß. In diesem wird nun, nach Befinden der Umstände, die angezeigte Parition entweder für hinreichend erklärt, oder gänzlich verworfen, oder eine weitere Art zu pariren vorgeschrieben. Erklärt sich aber der Beklagte blos zu der Parition bereit, und schüzzet solche Umstände vor, die ihm bey allem seinem guten Willen jene noch zur Zeit unmöglich machen, (z. E. bey Schuldsachen,) so scheinet entweder dem Richter jene Erbietung zur Parition sogleich frivol, oder sie scheinet ihm relevant. Im ersten Falle verwirft er sie sogleich, und befiehlt wiederholt die Befolgung an: im zweyten Fall aber versucht er entweder die Güte, oder communicirt jene Erklärung dem Gegentheil. Bringt nun dieser seine Einwendungen dagegen ein, so wird sie entweder für hinreichend erklärt, oder verworfen, oder nochmals die Güte versucht.

§. 8.

Der Impetrat erscheinet und bittet um Prorogation des Termins, zu Einbringung seiner Einreden.

Dieses Gesuch stehet dem klaren Inhalt des jüngsten R. A. §. 76. gerade entgegen: es kann daher auch der Richter demselben nicht willfahren, sondern es wird bey dem Reichskammergerichte, per paritoriam simplicem, aufs neue die Parition aufgelegt, bey dem Reichshofrathe aber ein anderweiter Termin ad parendum gegeben. Jedoch haben diese beyden Arten richterlicher Verfügungen keinen andern Endzwek, als die Einbringung der Einreden zu befördern, und ihre Würkungen sind im Grunde die nämlichen, die eine würkliche Gestattung des Termins, zu Einbringung der Einreden, gehabt haben würde.

§. 9.

Der Beklagte bringet seine Einreden ein.

Hier sind folgende zwey Punkte zu bestimmen: 1) Was für Einreden finden statt? und 2) in welcher Ordnung müssen sie vorgebracht werden? Was die erste Frage anlangt, so heist es in den Reichsgesezzen und dem daraus gezogenen Con-

cept

cept der Kammergerichtsordnung, Th. 3. Tit. 42. §. 1. „Wir wollen auch, daß in diesen Mandatssachen keine Aufzüge, denn allein *sub- et obreptionis, item maleficii, banni, privationis* und dergleichen zuzulassen, und dasjenige, was *ad causam principalem* gehörig, nicht darein gemischt werden solle.“ Nach den Worten und dem Sinne dieses Gesezzes lassen sich also die Einreden unter folgende Classen bringen. Es finden nämlich statt:

1) Die exceptiones sub- et obreptionis, das heist diejenigen Einreden, wodurch der Beklagte blos die von dem Kläger vorgetragene Geschichtserzählung angreift, indem er zeigt, daß derselbe entweder falsche wesentliche Thatumstände angeführt, oder wahre wesentliche Thatumstände verschwiegen, und eben dadurch den Richter hintergangen habe, welcher nicht so erkannt haben würde, wenn ihm die wahren Umstände und die wahre Lage der Sache bekannt gewesen wäre. Jedoch müssen auch diejenigen Einreden hieher gehören, die zwar gewissermaßen die Hauptsache mit angehen, doch aber mit den Thatumständen unzertrennlich verbunden sind. Z. B. exceptio praescriptionis, falsi instrumenti, nullitatis contractus, moratorii, pacti de non petendo, iurisiurandi, solutionis u. s. w. überhaupt alle Einreden, welche sonst noch gegen ein Urtheil, in ipsa executione, entgegen gesezt werden können *a*).

2) Folgende verzögerliche Einreden: α) die fori declinatoriae; β) die Einrede der Unfähigkeit, gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Dahin gehören die in den Gesezzen namentlich benannte exceptio *maleficii, banni* et *privationis;* γ) die Einrede des Mangels der Legitimation ad causam; δ) die Einrede einer von dem Kläger unternommenen unrechtmäßigen Besizentsezzung des Beklagten; ε) die Einrede, daß mehrere Personen zu verklagen seyen; ζ) daß die eingekommenen Vollmachten wesentliche Mängel haben, oder der Anwalt sich nach verflossener ordnungsmäßigen Zeit noch nicht legitimirt habe; η) die Einrede, daß der angebliche Anwalt des Klägers ein unbefugter Anwalt sey; ϑ) die Einrede der Dunkelheit der Klagschrift; ι) die Einrede des nicht statt haben könnenden summarischen Processes; κ) die Einrede, daß die ergangene richterliche Verordnung mangelhaft eingehändiget worden sey; λ) daß der Zeitpunkt zu klagen noch nicht vorhanden sey; μ) daß mehr begehrt werde, als der Kläger zu fodern berechtiget sey; ν) daß der Kläger einen eisernen Brief vor sich habe; ξ) daß der auf einen wechselseitigen Vertrag klagende Kläger seine eigene Verbindlichkeit noch nicht erfüllt habe; ο) die Einrede des dem Beklagten zustehenden Rechts der Competenz und dergl. *b*).

a) de LUDOLF comment. Syst. sect. I. §. 10. p. m. 104. et 105. Mosers Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Th. 1. Cap. 3. §. 26.

b) Hanzely's Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Th. 2. §. 603.

§. 10.

Fortsezzung.

Die zweyte Frage anlangend, in welcher Ordnung die Einreden eingebracht werden sollen: so verordnet der J. R. A. §. 78. folgendes: „Nächst diesem soll der Beklagte alle seine Behelfe *in primo termino*, in seinen *exceptionibus* unter gewöhnlichem *praeiudicio*, sammethaft einzugeben verbunden seyn; und da er gleich folgends dupliciren und *in facto* oder sonst, etwas neues einbringen wollte, solches jedoch keinesweges geachtet werden“ ꝛc. Bey diesem Gesez sind folgende zwey Fragen in Erwägung zu ziehen:

1) Gehet es auch auf die *exceptiones fori declinatorias?* und

2) was leider es für Ausnahmen?

Was den ersten Punkt betrifft, so gehet die gemeine Meynung der Rechtslehrer, und, nach ihrer Behauptung, auch die Praxis, dahin, daß auch die exceptiones fori declinatoriae unter jener allgemeinen Verordnung mit begriffen seyen *a*). Herr G. J. R. Pütter ist in seiner hieher gehörigen Abhandlung *b*) von dieser Meynung gewissermaßen abgegangen. Er gestehet zwar selbst ein, daß die exceptiones sub- et obreptionis, und die exceptiones fori declinatoriae nur schwer in dem Mandatsproceß sich trennen lassen, und daß nur drey Fälle denkbar sind, wo ihre Trennung möglich ist. Nämlich: 1) Wenn der Impetrat behauptet, daß seine gewillkührten Austräge auch in Mandatssachen statt finden müssen; 2) daß der gegenwärtige Rechtsstreit schon vor einem andern Gerichte anhängig sey (§. 8.); 3) wenn der Impetrat anfänglich nur eine exceptionem sub- et obreptionis, hauptsächlich in vim fori declinandi, entgegen sezzet, und behauptet, daß die Sache zu einem unbedingten Befehle nicht geeignet, folglich

auch die Gerichtbarkeit über ihn nicht gegründet sey: hernach aber, wenn diese Einrede verworfen worden ist, noch andere exceptiones sub- et obreptionis entgegen sezzet, nicht um die Gerichtbarkeit, sondern um die Sache selbst anzufechten (§. 31.). Wenn aber nur einer von diesen Fällen eintritt; so muß, nach der Pütterschen Meynung, (§. 34. und 35.) entweder, wenn die Einreden gegründet sind, das Mandat cassirt werden, oder, wenn sie nicht gegründet sind, so soll nach folgendem Unterschiede, entweder paritoria simplex, oder plena, erkannt werden. Wäre es offenbar, daß, auch nach Verwerfung jener declinatorischen Einreden, noch wahre gegründete exceptiones sub- et obreptionis statt finden könnten, so könne auch nur eine simple Paritoria erkannt, oder bey dem Reichshofrath ein neuer Termin zur Parition angesezt, und eben dadurch jene Einbringung noch zugelassen werden. Im Gegentheil aber, wenn ganz offenbar wäre, daß der Impetrat keine wahren statt habenden Einreden mehr einzubringen im Stande seyn werde, so müsse paritoria *plena* ergehen. Allein die angeführte Verordnung des J. R. A. läst doch noch manchen gegründeten Zweifel gegen diese Pütterische Meynung übrig; daher es auch einer Partey nie zu rathen ist, die Trennung der ihr zustehenden Einreden zu wagen.

Was zweytens die Ausnahmen jenes Gesezzes anbetrifft, so liegen sie in dem nämlichen §. 78. des J. R. A. ganz deutlich, wenn es heist: „es wäre dann Sache, 1) daß in den *replicis* auch etwas neues eingekommen, und ihm, Beklagten, dadurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder 2) daß er, Beklagter, seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschaft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch eidlich erhalten hätte, welchen Falls dem auch der Kläger, mit seiner weiteren Nothdurft, darüber in alle Wege vorhero zu vernehmen."

a) Cramers wezlar. Nebenst. Th. 4 Abhandl. 5. S. 95. Schmelzers Contumacialproceß, B. 2. §. 50.

b) diss. de exceptionibus fori declinatorils in processu mandati S. C.; speciatim an reiectis iis adhuc locum habeant exceptiones sub- et obreptionis. Gott. 1750. et in eiusd. Opusculis rem iudic. imper. illustrantib. num. 3. p. 147.

§. 11.

Gesezliche Verfügung.

Der jüngste Reichsabschied giebt hier folgende Anleitung. In dem §. 76. desselben heist es: „Wenn nun dieselbige (exceptiones) von denen Referenten ohnerheblich und vor *frivolis* erkannt, also, daß sie deswegen nicht anzunehmen, so soll zur Gegenhandlung kein fernerer Termin angesezt, sondern soll der Beklagte *ad parendum per sententiam* angehalten, auch von dem Richter der Termin, nach Gelegenheit des Orts, moderirt werden, es wäre denn Sache, daß ihm *in punkto paritionis* nochmaliger *terminus* anzusezzen wäre, auf welchen Fall, vermöge Deputationsabschieds, *anno* 1600, (§. im Fall) der ersten *paritoriae* nicht allein *declaratio poenae eventualiter* anzuhängen, sondern auch, daß die *arctiores*, *in eventum* nicht bescheinter Parition, ohne ferner Anrufen, aus der Canzley gefolgt werden sollen." Ferner in dem §. 77. „Auf den Gegenfall aber, da die vorernannte *exceptiones* und Einreden vor erheblich und relevant geachtet werden; soll darauf der Kläger im zweyten deshalben erhaltenen Termin und geberener Zeit, *ad replicandum*, *per interlocutoriam* gelassen, oder auch ihm, von Amtswegen, im Fall keine Zeit geberen, ein gewisser Termin, Kraft der Visitations- und Deputations-Abschiede, *in punkto sub- et obreptionis*, mit den *probatoriis* zu verfahren, bestimmt; also der *terminus replicandi*, so viel als möglich, eingezogen, über die Replik aber keine fernere Schrift oder Handlung, doch *salvo iudicis arbitrio*, zugelassen werden" a).

a) TAFINGER institt. iurisprud. cam. §. 908. Hanzely's Anleitung zur neuesten Reichshofraths-praxis, Th. 2. §. 810. f.

§. 12.

Replik.

Werden nun die Einreden würklich communicirt, so muß der Kläger darauf repliciren, und sie, so gut als möglich, zu widerlegen suchen. Mit dieser Handlung schlieſt sich sodann, der Regel nach, das ganze Verfahren. Der J. R. A. §. 77. am Ende, verordnet dieses ganz klar, und nur die schon oben §. 10. bemerk-

bemerkten, in dem §. 78. des J. R. A. enthaltenen Ausnahmen, treten hier ein. Es ist deswegen eine vorzüglich wichtige Cautel für den Kläger, in seiner Replik ja nichts neues vorzubringen, um nicht dadurch den Weg zu einem weiteren Schriftwechsel zu öffnen. Tritt aber einer von jenen Fällen ein, so kann die weitere Verhandlung nicht nur bis auf die Triplik gehen, denn der Kläger hat immer die lezte Handlung, sondern auch noch weiter.

§. 13.

Verfahren nach beschlossener Sache.

Ist nun die Sache gehörig instruirt, haben beyde Theile submittirt; so tritt das Amt des Richters ein; der bestellte Referent macht einen umständlichen Vortrag, und der Rath erkennt sodann, nach Befinden der Umstände, entweder interlocutorie, oder definitive. Im lezten Fall wird entweder der Beklagte per paritoriam plenam schlechterdings verdammt, oder er wird theils verdammt, theils losgesprochen, oder er wird in Ansehung einiger Punkte verdammt, in Ansehung anderer zu weiterer Handlung gelassen, oder wenn beyde Theile in Ansehung verschiedener Punkte gegen einander den Sieg davon tragen, so findet die Formel einer paritoriae plenae nicht statt, sondern es wird vielmehr das Urthel, wie in dem Citationsproceß, abgefast, oder endlich es wird der Beklagte per mandati cassatoriam gänzlich losgesprochen. Wenn nun auf die paritoriam plenam, der Beklagte den Paritionstermin ohne Folgleistung verstreichen läst, so bittet der Kläger bey dem Kammergerichte in einem Receß in der Audienz um das mandatum de exequendo. Statt dessen aber wird zuvor eine paritoria ad sententiam erkannt, und sodann erstlich erfolgt, nach Verordnung des Visitationsabschiedes, 1713. §. 83. das mandatum de exequendo. Bey dem Reichshofrath hingegen zeigt der Kläger die Einhändigung der paritoriae an, und bittet um die Realexecution, oder um die allenfalls eingekommene Paritionsanzeige. Hierauf wird noch ein Termin ad parendum paritoriae, sub comminatione realis executionis, ertheilt, und endlich erfolgt dann die Realexecution. Leistet aber der Beklagte Parition, und zeigt solche an, so gilt hier dasjenige, was oben §. 7. angeführt worden, dem nur dieses hinzuzusezzen ist, daß in Mandatssachen nicht genug ist, daß der Beklagte eine vollständige Parition leiste, sondern er ist auch dem Kläger alle verursachte Schäden und Kosten zu ersezzen verbunden.

§. 14.

Einige allgemeine Anmerkungen.

I) Der J. R. A. §. 77. scheinet die Verlängerung des Termins *ad replicandum* zu untersagen. Allein da dieses Gesez nur die Einschränkung der Frist einschärft, so ist nicht zu zweifeln, daß der Richter allerdings befugt sey, nach Befinden der Umstände, eine Ausnahme zu machen, und dieses um so mehr, da der Regel nach in dem Mandatsproceß der Kläger es ist, dem es am meisten an Beförderung der Sache liegt *a*).

II) Die Frage anlangend: Wenn in dem Mandatsproceß die Last des Beweises obliege: so halten zwar mehrere Rechtsgelehrte mit Just Henning Böhmer *b*) dafür, daß, wenn der Beklagte exceptionem *subreptionis* entgegensezzet, das heist, wenn er behauptet, daß der Kläger falsche Umstände erzählt habe, so habe er litem negative contestirt, und der Kläger müsse also beweisen: wenn er hingegen exceptionem *obreptionis* entgegensezt, das heist, wenn er behauptet, daß der Kläger wahre wesentliche Umstände ausgelassen habe, so habe er litem affirmative contestirt, und müsse also seine Einreden beweisen. Allein wenn auch würklich dieser Unterschied in der Natur der Sache gegründet seyn sollte, so kennen ihn doch die Gesezze nicht, sondern überlassen die Entscheidung dieser Frage vielmehr lediglich dem Ermessen des Richters. Der J. R. A. §. 80. läst hierüber keinen Zweifel übrig *c*).

III) Der Regel nach hat in dem Mandatsproceß keine Reconvention statt. Schon die Natur der Fälle, worin unbedingte Befehle statt finden, die Natur des Mandatsprocesses, als welcher, nach der Sprache der Gesezze, schleunig und privilegirt ist, bestätigen die Wahrheit dieses Sazzes. Allein freylich auch hier darf das Ermessen des Richters nicht ganz ausgeschlossen seyn, sondern dieser muß vielmehr bey einzelnen Fällen beurtheilen, ob nicht eine Ausnahme von jener Regel zu machen sey? Dahin dürfte z. B. folgender Fall gehören: Wenn einer zwar eine mit allen executivischen Clauseln versehene Obligation hätte, darauf klagte, und ein Mandat

ohne Clausel erhielte, der Beklagte reconvenirte aber den Kläger um eben so viel oder noch mehreres, und zeigte zugleich, daß der Verkläger schwer zu belangen sey, oder daß alsdenn die Klage vergebens seyn würde, wenn er ihn nachher belangen wollte *d*).

Wohl aber findet die Intervention in dem Mandatsproceß statt, da keine Ursache sich denken läst, warum diese ausgeschlossen seyn sollte. Auch fehlet es nicht an Beyspielen *e*). Schon mehrmals haben es auch Beklagte versucht, um eine Verordnung gegen ihre Kläger nachzusuchen, daß sie von dem erhaltenen Mandat, oder Paritoria, keinen Mißbrauch machen sollen. Allein die Natur der Sache bringt es mit sich, daß diesem Gesuch nicht gewillfahret werden kann *f*).

IV) Es geschiehet oft, daß, wenn ein Mandat gebeten, oder schon erkannt und expedirt, oder auch insinuirt worden, vielleicht gar schon eine paritoria vorhanden ist, von dem beklagten Theile fernere Thathandlungen, oder, nach der Gerichtssprache, *nova facta* begangen werden. In diesem Falle hat der Kläger zwey Wege: er kann entweder um ein mandatum ulterius, oder nur blos um extensionem mandati, paritoriae, vel realis executionis, ad nova illa facta, nachsuchen. Lezteres ist räthlicher und auch viel gewöhnlicher, weil es einen nähern Weg zu der Execution bahnet. Denn auch auf ein mandatum ulterius kann keine Execution folgen, wenn demselben nicht eine paritoria nachgefolgt ist. Jedoch wird zu der Erlangung einer solchen Extension nothwendig erfordert, daß die neuen, ebenfalls hinlänglich zu bescheinigenden, Thathandlungen mit der vorhergegangenen und schon eingeklagten von einerley Gattung und Gegenstand seyen, und wenn eine solche Extension erkannt worden ist, so muß der Beklagte noch gehört werden, wenn er etwa wider die nova facta exceptiones sub- et obreptionis beybringen wollte *g*). Wenn hingegen in Ansehung des nämlichen Hauptgegenstandes über neue Thathandlungen, welche eigentlich keine Fortsezzung der schon eingeklagten genennt werden können, Beschwerde geführt wird; so erfolgt öfters, in einer und der nämlichen Sache, mandatum secundum, vel tertium, und so werden hernach auch paritoriae secundae vel tertiae möglich *h*).

V) Auch in dem Mandatsproceß finden gegen das gefällte Endurtheil die überhaupt in den Reichsgesezzen zugelassenen Rechtsmittel, als Revision, Supplication, und restitutio in integrum ex capite novorum statt.

a) Mosers Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. Tract. 1. Cap. 3. §. 44. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß. Th. 2. Tit. 52. S. 718.

b) in iure ecclesiastico protestantium lib. 1. tit. 3. §. 11.

c) TAFINGER institutt. iurisprud. eam. §. 909. Moser Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. Tr. 1. Cap. 3. §. 51.

d) Moser a. a. O. §. 46. de LUDOLF comment. syst. Sect. 1. §. 10. p. m. 111. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß. Th. 2. Tit. 52. S. 219.

e) Moser a. a. O. §. 48. von Selchow a. a. O.

f) Moser a. a. O. §. 47. von Selchow a. a. O.

g) Moser a. a. O. Cap. 4. Hanzely in der Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis §. 828. ff.

h) Hanzely a. a. O. §. 826.

§. 15.

Verfahren bey bedingten Mandaten.

Was ein bedingtes Mandat sey, worin es sich von dem unbedingten unterscheide, in welchen Fällen es statt finde, dies ist oben unter der Rubrik Mandat §. 2. und §. 8. 9. abgehandelt worden. Was ferner die Verfahrungsart bey dieser Gattung richterlicher Verfügungen anlangt, so gehört alles dasjenige, was oben von dem §. 3. bis auf den §. 9. von den unbedingten Befehlen ist angeführt worden, mutatis mutandis, auch hieher. Wenn hingegen der Beklagte erscheinet und seine Einreden einbringt, so sind folgende zwey Punkte in Erwägung zu ziehen:

1) Hier ist keine gewisse Gattung von Einreden ausgeschlossen, sondern es finden alle ohne Ausnahme statt. Selbst die exceptiones fori declinatoriae genießen hier ihres ganzen Vorrechtes in der Maaße, daß sie allein können vorgebracht werden, und daß auch über sie separatim erkannt werden muß *a*). Schon die Natur dieser Art richterlicher Verfügung bringt dieses mit sich. Ein bedingter Befehl enthält im Grunde ein alternatives Gebot, nämlich entweder zu pariren, oder aber rechtsbeständige Ursachen anzuführen, welche von der Nothwendigkeit der Parition befreyen.

2) Keinesweges darf man aber daraus den Schluß ziehen, daß durch die Einbringung der Einreden der erlassene bedingte Befehl in vim simplicis querelae

querelae resolvirt werde, und daß das Verfahren nunmehr eben so sey, wie in dem Citationsprocesse. Viele der angesehensten Rechtslehrer, selbst Hr. geh. Justizr. Pütter, *b*) welcher aber doch die Ausnahmen bemerkt, haben diese Meynung geäußert. Man erwäge aber, daß das Mandat dennoch bey Kräften bleibt, daß es nur einige Wirkungen desselben sind, welche so lange ruhen, bis der Richter über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der eingebrachten Einreden, erkannt hat. Denn sobald diese als unerheblich verworfen werden, so wird eben so, wie bey den unbedingten Befehlen, dem Beklagten auf das neue die Parition anbefohlen. Auch in Ansehung des Beweises genieſt hier der Kläger des nämlichen Vorrechts, welches ihm bey unbedingten Mandaten zustehet. Denn da auch hier jedesmal die Vermuthung, daß das Recht auf seiner Seite sey, für ihn streitet, so liegt es hauptsächlich dem Beklagten ob, zu beweisen, daß dieses, in dem gegenwärtig eingeklagten Falle, keine Anwendung finde. *c*)

a) Tafinger beruft sich desfalls in s. institutt. iurisprud. cam. §. 924. auf die Erfahrung.

b) Epitome processus imperii, §. 170. (ed. 4.)

c) TAFINGER institutt. iurisprud. cam. §. 922. et 926. de LUDOLF comment. syst. sect. 1. §. 10. n. 24. p. m. 110.

§. 16.

Fortsezzung.

Jenen entgegengesezten Einreden kann der Kläger, im Fall sie ihm unerheblich scheinen, entweder bloß im Allgemeinen widersprechen; oder wenn sie eine Widerlegung verdienen, in seiner Replik darauf antworten. Gegen die Replik muß der Beklagte mit seiner Duplik zwar zugelassen werden; allein mit dieser schliest sich das Verfahren, und es werden, der Regel nach, nach Verordnung des J. R. A. §. 81. keine weiteren Handlungen mehr zugelassen; doch mit Vorbehalt des richterlichen Ermessens. Ist aber in der Sache beschlossen, so ist in Ansehung des weiteren Verfahrens dasjenige hier zu wiederholen, was oben §. 13. angeführet worden ist: und nur dieses ist noch zu bemerken, daß in praxi der Fall äußerst selten vorkommt, wo eine Parthey um einen bedingten Befehl nachsucht; vielmehr bestrebt sich ein jeder, seine Sache, wo möglich, zu einem unbedingten Befehle zu qualificiren.

§. 17.

Schriften.

Mit Uebergehung der älteren Tractate und Dissertationen, von Peter Frider, Maul, Jacobi, Ohrand, Gerdes, v. Eyben, Cocceji, Rink, welche von Mandaten und dem Mandatsproceß, besonders nach der reichsgerichtlichen Praxis handeln, bemerke ich hier nur folgende:

ZACH. HARTMANN diss. de usu limitato mandatorum S. C. consilii caesareo-imperialis aulici et camerae. Helmst. 1725.

IO. PET. BANNIZZA diss. de mandatis cum et sine clausula eorumque processu in supremis imperii dicasteriis usitatissimo. Wirceb. 1739.

CHRIST. AUG. REICHEL diss. de constituendis quatuor casibus circa mandata S. C., vulgo auf die vier Fälle, quae coram summis S. R. I. tribunalibus frequentantur. Erf. 1746.

CHRIST. FRIDR. de FRIESLEBEN problema practicum, mandato S. C. poenali, ob exceptiones sub- et obreptionis, impune non pareri. Gott. 1754.

IO. STEPH. PÜTTER diss. de exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati S. C., speciatim, an reiectis iis adhuc locum habeant exceptiones sub- et obreptionis? Gott. 1760.

IO. FRID. HAEBERLIN progr. de mandato S. C. contra statum imperii, subditis iura pristinae libertatis sub specie regalium detrahentem, a camera imperiali haud decernendo. Helmst. 1779.

GEO. FRID. PÜLS diss. de iure exceptionum fori declinatoriarum in processu mandati S. C. Bamb. 1780.

21. Manderscheid.

Die Grafen von Manderscheid waren alten Herrn und Grafen Standes, katholischer Religion. Die Grafschaft Manderscheid selbst, welche von dem Flekken und Schloß Manderscheid am Liserfluß ihren Namen hat, und zwischen dem Erzstift Trier und dem Herzogthum Jülich liegt, gehört eigentlich zum westphälischen Kreis. K. Carl V. hat sie aber im J. 1546. unter das Herzogthum Luxenburg gezogen. Der Reichsfiscal klagte deshalb unter K. Ferdinand I. gegen die Krone Spanien, allein der Proceß hat, wie mehrere dergleichen, keinen Ausgang gehabt.

Inzwischen waren die Grafen doch, wegen der Grafschaften Blankenstein und Gerolstein, Mitglieder des westphälischen Grafencollegiums, und

hatten deshalb Siz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen.

Der Titel dieses gräflichen Hauses war: Graf zu Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein, Freyherr zu Junkerroth, Herr zu Bettingen, Daun und Erp, Erbhofmeister des hohen Erzstifts Cölln.

Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 37. S. 397 f. 437 f. Th. 38. S. 202. u. 225. Derselbe von den teutschen Reichsständen, S. 855.

Im J. 1781. ist inzwischen der gräflich manderscheidische Mannsstamm erloschen. Die von dem Erzstift Cölln abhangende Mannlehen wurden darauf theils dem Cöllnischen ersten Staatsminister, Grafen von Belderbusch, theils dem Grafen von Salm Bedbur, wieder verliehen. Indessen hatte sich die Bruderstochter des lezterstorbenen Grafen von Manderscheid, eine Gräfin von Sternberg, bereits in den Besiz des Lehns gesezt, und hatte auch beym Reichshofrath ein mandatum manutenentiae S. C. erhalten, wogegen Kurcölln im J. 1784. den Recurs an den Reichstag ergriff.

S. meine Nachrichten von Reichstagsschriften, St. 2. S. 278 f.

22. Manifest.

§. 1.

Erklärung.

Manifeste nennt man diejenigen Schriften, welche von souverainen Fürsten und Staaten in der Absicht bekannt gemacht werden, um das Publicum von ihren öffentlichen Handlungen zu belehren. So werden oft z. E. bey Kriegserklärungen a) die Ursachen und feindlichen Zunöthigungen, wodurch man zu Ergreifung der Waffen bewogen worden, öffentlich bekannt gemacht, und allen Unterthanen bey ihren Pflichten anbefohlen, das Vaterland, und die als gerecht vorgestellte Sache, nach allen Kräften zu vertheidigen, sich nicht in feindlichen Diensten gebrauchen zu lassen, weder mittelbar noch unmittelbar Handlung oder Correspondenz mit dem Feinde zu pflegen, oder ihm auf irgend einige Weise Vorschub zu thun u. s. w.

Jedes Manifest bestätigt also den Besizstand des Publicums, auch die Thaten der Großen zu beurtheilen; denn wozu brauchten sie sich zu rechtfertigen, wenn sie nicht diesen unbestechbaren Richterstuhl auch für den ihrigen erkennen müsten.

a) Diese heißen auch insbesondere Clarigationen, bisweilen auch Mandamente. Eigentlich erachen aber Clarigationen nur an die Feinde; Manifeste und Mandamente aber an Freunde und Feinde.

§. 2.

Schriften.

CHRIST. BARNEKAW diss. de clarigatione et manifestis. Argent. 1644

IO. HENR. BOECLERI diss. de clarigatione et manifestis. Arg. 1644. in *Eiusd.* diss. academ. tom. poster. p. 1178 — 1219.

HENR. COCCEII diss. de clarigatione. Heidelb. 1684. in *eiusd.* exercit. tom. I. num. 56.

HENR. SCHMIDT diss. de clarigatione. Basil. 1684.

IO. CLODII diss. de jure clarigandi. Vitebergae 1692.

23. Mann.

Das Wort Mann, wenn es in Lehnbriefen vorkommt, bedeutet so viel als Vassall. In der mehreren Zahl sagte man aber nicht Männer, sondern Mannen. Z. B. unsere Ritter und Mannen; alle unsere Mannen u. s. w. Auch kommt dieses Wort in Zusammensezzungen vor. Z. B. Manndienst statt Vassalliendienst oder Lehendienst; Mannеid statt Lehenseid; vermannen statt den Lehendienst leisten; Mannengericht statt Lehensgericht u. s. w.

Bisweilen wurden auch Dienstleute und Ministerialen unter dem Worte Mannen verstanden.

Man sehe hierüber die Abhandlungen von Christ. Gottl. Buder, de varia significatione verbi feudalis Mann; in s. symmictis observationum, Th. 1. S. 58. auch S. 85 f. Auch Treuers Abhandlung vom Märtens-Manne, und Kopps Nachricht von den armen Mannen, genannt die Peterlinge in Hessen, der Wetterau u. s. w. in den analectis Hassiac. collect. 9. p. 65.

24. Mannengericht.

Mannengerichte nennt man die aus Paribus curiae bestehenden Lehnsgerichte. (S. d. Art. *Pares curiae.*) Heut zu Tage hat man meistens eigene mit Rechtsgelehrten besezte Gerichtsstellen, die die Lehnsgerichtbarkeit im Namen des Lehnsherrn ausüben, welche man Lehnskanzelleyen, Lehnsstuben, Lehnshöfe

Lehnshöfe u. s. w. zu nennen pflegt. (S. Lehnsgerichte, Lehnsgerichtbarkeit.) Doch wird hin und wieder, besonders da, wo die Vassallen nicht zugleich Unterthanen sind, die Lehnsgerichtbarkeit noch mit Zuziehung einiger Vassallen in sogenannten Mannengerichten (iudiciis parium) ausgeübt.

Da in der vorigen Ausgabe dieses Repertorii, unter der Rubrik: *Pares curiae*, umständlicher hiervon gehandelt worden, diese Rubrik auch in der jezzigen Ausgabe beyzubehalten ist; so braucht hier nur darauf verwiesen zu werden.

Mannkammer, s. Lehnsgericht.

25. Mannlehen.

§. 1.

Bedeutung.

In der strengeren Bedeutung werden unter Mannlehen, im Gegensaz von Kunkellehen, nur solche Lehngüter verstanden, welche nur durch Männer auf Männer vererbet werden können. Bisweilen werden aber auch Lehngüter überhaupt unter dieser Benennung begriffen, so wie man auch findet, daß man mit dem Worte Mann nicht allezeit einen Vassallen männlichen Geschlechts, sondern oft einen Vassallen überhaupt bezeichnete, wie Hr. geh. Rath v. Eichmann in der Abhandlung von der rechtlichen Bedeutung des Kunst- oder Wissenschaftsworts Mannlehn, (in Zeperniks Abhandl. aus d. Lehnr. Th. 2. N. 15. S. 168 ff.) am vorzüglichsten dargethan hat. Nur eine einzige Urkunde mag auch hier zum Beweise stehen. Pfalzgraf Ruprecht der ältere sagt 1384. „Wir Ruprecht der eylter von G. G. Pfalzgrave by Rine des H. Röm. Richs Oberster Truchseß und Herzog in Beyern bekennen offenbar mit diesem Briefe das Phye von Wachsenstein Wirich Pullers seligen Witwe von ire Sune wegen, Hansen genant, Bernh. Cuntzen und Wyrichs der Puller, der Fürmunder sie ist, Uns derselben irer Sune Zehenden in unserm Dorffe und Marcke zu Erlebach by Steinwiler gelegen für recht Eigen uffgeben hat, Als ir altern und sie den für eigen herbrocht hant, und hat sie denselben Zehenden von derselben ihrer Sune wegen und an Ir stat, denselben iren Sunen von uns zu rechten Mannlehen wider emphangen; und sollen dieselben ir Sune und ir lehens erben den obgen Zehenden und was darzu gehöret, von uns und unsern erben fürbas ewiclich zu rechten manlehen empfohen und tragen, und uns davon mit truwen glubeden und eyden gehorsam und verbunden sin, als Manne iren Herren billichen tun sollen, one alle geverde. Ouch han wir in die sunderliche Gnode geton, obe das were, das dieselben ire Sune und ir erben das Sune werent, abesturbentend nut Sune ließent, und das sie Dochter ließent, so sollen wir und unser erben den obgen Zehenden denselben Dochtern obe nit Sune werent, allzijd verliehen, als dicke es not tut, one alle geverde, were es auch das die obgen. Ir Süne abgegingent, one erben das sie nit Sune noch Dochter ließen, so sollent wir und unser erben den egenannten Zehenden der obgen. Frowe Phien Dochtern die sie itzund hat, Irer obgen. Sune Schwestern verlihen. Und des zu Urkund haben wir In diesen Brief versiegelt mit unsern anhangenden Ingesigele. Datum Germersheim feria tertia post Dominicam Cantate Anno Dom. 1384." *a*)

a) Außer dieser Urkunde findet man in Schilters cod. iur. allem. feud. cap. 57. p. 261. noch zwey andere, welche eben dieses beweisen.

§. 2.

Die Vermuthung ist für Mannlehen, in streuger Bedeutung.

Der Regel nach sind alle Lehen Mannlehen in eigentlicher strenger Bedeutung. Beyde Lehnrechte, das teutsche und longobardische, sind hierin einstimmig, wie aus folgenden Texten erhellet. Z. B. I. F. I. §. 3. „*Filiae* a successione feudi removentur, nisi specialiter dictum sit, ut ad eas pertineat, add. II. F. 8. pr. et §. 1. I. F. 24. II. F. 11. *Iur. Saxon. Feud.* cap. 11. Clerici, *Foeminae*, rustici et omnes iure privati ius non obtinent feudale, it. c. 6. et 21. *Iur. Alemann. Feud.* cap. I. §. 4. Clerici, *mulieres* et agricolae, et omnes, qui sunt infamia notati, illi omnes carent iure feudali. Conf. c. 44. §. 2. So schreibet auch der alte *auctor de beneficiis*, §. IV. Clerici et *mulieres*, et iure carentes etc. iure carent beneficiali." Entstehet also ein Zweifel darüber, ob ein Lehen Mann- oder Weiberlehen sey, so muß jenes so lange vermuthet werden, bis erwiesen worden ist, daß es ein Weiberlehen sey. Im Allemannischen Lehnrechte heißt

es

es im 2ten §. des 44 Kap. sehr deutlich: „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater uff den Sohn;“ und im 21. Kap. des sächsischen Lehnrechts: „Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern, ohn der Vater auf den Sohn. Eben dieses gilt namentlich auch von Reichslehen, a) wie unter andern aus Maximilians Verantwortung wider den König von Frankreich b) erhellet, worin gesagt wird: „Antreffend die Belehnung des Herzogthums Mailand, ist König Ludwig nach des h. Reichs Recht Herkommen und Gewohnheit kein Erb, denn alle des Reichs belehnte Fürstenthum auf Manns- und kein Frauensperson fället.“

a) GRIEBNER diss. de feudis imperii masculinis non femininis. Lips. 1737. GOTHOFR. LUDOV. MENKE diss. de praesumtione masculini feudi, wo es im 8. §. heißt: „Si originem spectes, Francorum temporibus, beneficia ac munera Regia neque a feminis, neque per feminas, fuerunt acquisita, quod vero postea Ottonum temporibus fieri coepisse, atque nonnunquam usu valuisse, vel privilegiis etiam, ac pactis inductum fuisse legatur, illud magis pro exorbitante ac exceptione, quam aliqua regula, agnoscendum. Adeoque hodie indistincte pronuncianda sunt Feuda Regalia pro Masculinis, Feminique illa asserens, ante probationem peractam, ne quidem speciem veri habebit. Nam a toto territorio, quod publici iuris est, cuius soli masculi natura capaces sunt, recte ac solide concluditur ad partes.“ Man vergleiche auch Itter de feudis imperii, cap. 14. §. 11. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

b) Goldasts Reichshandlungen, Th. 2. S. 53.

Man sehe übrigens Otto Ludw. v. Eichmann, von der rechtl. Bedeutung des Kunst- oder Wissenschaftsworts: Mannleben; in Zeperniks auserles. Abhandl. aus dem Lehnr. Th. 2. N. 15. S. 168 ff. Auch die Artikel: *Lehnsfähigkeit* und *Nachfolge*.

26. Mannsfeld.

Die alten Grafen und Herren zu Mannsfeld waren alte angesehene Reichsgrafen, deren noch übrige katholische Linie im J. 1709. in den Fürstenstand erhoben wurde. Aber auch diese ist im J. 1780. ausgestorben, und es ist daher die Grafschaft Mannsfeld, die zum Theil von Kursachsen, zum Theil von Kurbrandenburg als Herzog von Magdeburg zu Lehen rührte, und von beyden Häusern seit 1570. Schulden halber sequestrirt war, denselben anheim gefallen.

Sachsen besizt drey Fünftel, und Brandenburg zwey Fünftel.

Mosers teutsches Staatsr. Th 37 S. 439 f.

Von den Streitigkeiten, welche das Haus Mannsfeld mit Kurbrandenburg als Herzogen zu Magdeburg, wegen der Landeshoheit gehabt hat, giebt Schweder im Th atr. praetens. Part. I. S. 462 f. und aus diesem Moser am angef. Orte S. 441. Nachricht.

Zwischen Kursachsen und Brandenburg einer, und Mannsfeld andrer Seits entstand ebenfalls ein Streit wegen der Mannsfeldischen Erhebung in den Fürstenstand, wovon Moser a. angef. O. Th. 4. S. 156 f. handelt.

27. Mansionarius.

Mansionarii hießen ehedem die Bauern, von Mansus ein Stük Feld; auch kommen die Worte Mansi und Masnaden von ihnen vor; a)

2. die canonici residentes, welche stets an dem Ort ihrer Kirche wohnen müssen;

3. die custodes der Kirche;

4. der Hessourier bey den fränkischen Königen, der seiner Herrschaft das Quartier bestellte. b)

a) Justi Fontanini Gedanken von den Masnaden oder Leibeignen — in Essors auserles. kl. Schriften, Th. 1. S. 294-419. — Sie waren eine Art von Leibeignen, welche von den Gutsherrn auf ihren Landgütern unter der Aufsicht ihrer Mayer gehalten wurden.

b) du FRESNE in glossar. II. 2. 437.

28. Mantelkinder.

§. 1.

Begriff.

Bey den Teutschen kann die väterliche Gewalt eben so, wie bey den Römern, auf eine dreyfache Art erworben werden, nämlich durch Ehe, Legitimation und Adoption. Nur diejenigen Kinder, die in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt sind, stehen unter der väterlichen Gewalt, und genießen auf der andern Seite alle diejenigen Rechte, die nach göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Gesezzen den Kindern zustehen. Außerehelich erzeugten Kindern aber klebt eine gewisse Makel an, sie stehen nicht unter der väterlichen Gewalt, und genießen nicht die

Rechte

Rechte legitimer Kinder. Um jenen Flekken auszulöschen, und der Rechte der ehelich gebornen theilhaftig zu werden, ist die Legitimation eingeführt worden. In Teutschland kennt man zwey Arten derselben: Legitimation durch erfolgte Heyrath, und die durch ein kaiserliches oder landesherrliches Rescript. Erstere muß lediglich nach den Grundsäzzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden. Nur haben die Teutschen in dem mittleren Zeitalter eine Feyerlichkeit damit verbunden, welche die Römer nicht kannten. Nämlich die vor der wirklichen Eingehung der Ehe erzeugten Kinder waren bey der priesterlichen Trauung der Eltern zugegen, während derselben wurde das Altartuch, oder wie andere wollen, der Mantel der Mutter über sie ausgebreitet, und daher werden sie bis auf das 17. Jahrhundert allgemein in allen Gesezzen und Urkunden Mantelkinder genennt.

§. 2.

Rechte derselben.

Dergleichen Mantelkinder werden der Regel nach aller Rechte legitimer Kinder theilhaftig, und sind es bey den Teutschen von jeher geworden. Sie werden ehelich geborne Kinder genennt. Förmliche Geburtsbriefe, daß sie von ehrlichen, frommen Eheleuten aus einem ehrlichen, ohnbefleckten Ehebett herkommen, gezeugt und gebohren waren, können ihnen nicht verweigert werden. Von Zünften und Handwerkern kann man sie nicht ausschließen. Sie erhalten die Würde, den Stand, das Wappen des Vaters, und werden aller Familienrechte theilhaftig. Sie sind des Bürgerrechts, aller öffentlichen Aemter und Würden fähig. *a*) Sie stehen unter der väterlichen Gewalt, erben ihren Eltern und Anverwandten wie alle ehelich geborne Kinder, auch der Pflichttheil gebühret ihnen, und die nämlichen Rechtsmittel, welche die Gesezze den ehelich gebornen desfalls ertheilen, stehen auch ihnen zu.

a) Ob sie zu Beysizzern des Reichskammergerichts ernennt werden können, ist wegen jener Worte in der K. G. O. 1555. Th. 1. Tit. 3. §. 2. „desgleichen sollen die Beysizzer alle eines ehrbaren Wesens und Wandels, aus rechter, natürlicher, ehrlicher Geburt seyn," noch zweifelhaft. LAUTERBACH, Colleg. Theor. Pract. Tom. I. Lib. I. Tit. VI. §. 26.

§. 3.

Ob sie in Lehen succediren?

Was Lehen überhaupt anbelangt, so ist ihr Erbfolgerecht noch nicht außer allen Zweifel. Der Grund davon ist, jene bekannte Stelle des longobardischen Lehnrechts II. F. 26. wo es heist: „Naturales filii, *licet postea fiant legitimi*, ad successionem feudi, nec soli, nec cum aliis admittuntur." Hiezu kömmt, daß sie durch besondere Landesgesezze und Verordnungen häufig ausgeschlossen sind. Dergleichen findet man z. B. im Braunschweig-Lüneburgischen, in Pommern, im Magdeburgischen, im Brandenburgischen, im Hessischen, in Böhmen, in der Grafschaft Schaumburg. *a*) Wo sich aber dergleichen ausdrükliche Verordnungen nicht finden, da sind die Meynungen der Rechtslehrer getheilt. *b*) (S. Lehnsfähigkeit.)

2) Was aber insbesondere Reichslehen anbetrift, sie seyn Regallehen oder nicht, so ist bis jezt noch kein Beyspiel bekannt, daß dergleichen legitimirte Kinder in denselben succedirt hätten. In mehreren Häusern, z. B. im Oesterreichischen, sind sie durch eigene Verträge und Verordnungen ausdrüklich ausgeschlossen. In deren Ermangelung aber sind zwar mehrere Rechtslehrer der Meynung, daß sie zur Erbfolge zuzulassen seyen; *c*) allein es ist doch um so mehr daran zu zweifeln, als man sich dergleichen Ehen nicht wohl anders, als ungleich, denken kann. *d*)

a) GREINEISSEN differt. de successione in feudum filiis per subsequens matrimonium legitimatis haud deneganda. (Ien. 1775.) §. 7.

b) Folgende lassen sie zu der Erbfolge zu: GEO. LUDOV. BOEHMER in princip. iur. feud. §. 123. GREINEISSEN in diss. cit. LAUTERBACH in colleg. theor. pract. lib. 1. tit. 6. §. 28. Folgende schließen sie aus: BAUER in diss. de successione legitimatorum, per subsequens matrimonium exule in feudis. (Lipſ. 1734.) MASCOU in iure feud. c. 10. §. 7. Christ. Friedr. Schordt über die Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnsfolge. Jena u. Leipz. 1780. 4.

c) BOEHMER, l. c. §. 435. GREINEISSEN, l. c. §. 19.

d) PÜTTER primae lineae iur. priv. princip. lib. 1. cap. 3. §. 27. STRUVE iurisprud. heroica part. 4. cap. 6. §. 1—8. Mosers Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände, Theil 2. Cap. 17. §. 75. S. 853 — 857. Ebendess. Reichshofrathsproceß, Th. 3. Cap. 3. §. 13. S. 269 f.

§. 4.

Schriften.

Außer den bereits angeführten Schriften von Bauer, Greineissen, und Schorcht sind noch folgende anzumerken:

CHR. GOTTL. SCHWARZ diss. de antiquo ritu legitimandi liberos illegitimos per pallium. Altd. 1747.

RUD. CHR. HENNE diss. de legitimatione per subsequens matrimonium. Erf. 1754.

Carl Gottl. Knorr, von Mantelkindern. In s. rechtl. Abhandl. (Halle 1751. 8.) S. 1 ff.

Die Lehnsfolge der Mantelkinder, sammt Schild und Helm in den sächsischen Landen. (Ohne Druckort.) 1777. 8.

29. Manutenenz.

§. 1.

Erklärung.

Daß derjenige, der in den Besiz eines Gutes, eines Rechtes, einer Erbschaft auf eine gesezmäßige Art einmal gekommen ist, eigenmächtiger Weise daraus nicht mehr entsezt, noch darin gestört werden dürfe; daß derjenige, dem durch irgend einen richterlichen Ausspruch ein Recht, oder eine gewisse Sache zuerkannt worden ist, durch Thathandlungen dabey nicht beeinträchtiget werden müsse; dies verordnet schon das Recht der Natur, und die bürgerlichen Gesezze enthalten deshalb vielfältige Verordnungen, so daß es dem Beleidigten an zureichenden Rechtsmitteln nicht fehlt.

Da es aber immer bedenklich ist, den wirklichen Angriff des Gegners abzuwarten, und es sehr viel vortheilhafter bleibt, wenn man den Absichten desselben, gleich bey ihrer Entstehung, zuvorkommen, und deren Folgen, noch ehe sie zu wirklichen Handlungen ausbrechen, von sich abwenden kann: so haben auch hiervor die Gesezze gesorgt, und den höchsten Reichsgerichten aufgelegt, bey solchen besorglichen bevorstehenden thätlichen Beeinträchtigungen Hände einzuschlagen. Diese unterlassen daher auch nicht, bey vorkommenden Fällen, nach Verschiedenheit der Umstände und der vorhandenen erforderlichen Eigenschaften zu einer oder der andern Gattung richterlicher Verfügungen vorzuschreiten und richterliche Hülfe angedeihen zu lassen, zu welchem Endzwek Mandate, Rescripte, Ordinationen, Patente u. s. w. erlassen werden. Ja aus besonders wichtigen Bewegursachen erkennen sie sogar eigene Manutenenzcommissionen, welche wir etwas näher betrachten wollen. In Ansehung der andern so eben bemerkten Gattungen richterlicher Verfügungen ist nichts besonders zu merken, da die Erfodernisse dazu die nämlichen sind, die die Gesezze überhaupt bey ihnen erheischen.

§. 2.

Manutenenzcommissionen

Sind förmlich ausgefertigte Verordnungen, wodurch die höchsten Reichsgerichte gewisse Commissarien ernennen, und denselben aufgeben, daß sie, falls der Impetrant sie um Hülfe angehen sollte, demselben nach allen Kräften, allenfalls auch mit gewaffneter Hand beystehen, und wie solches geschehen, seiner Zeit gebührend berichten sollen.

Derjenige, der eine solche Commission erwürken will, muß

1) das Recht und den Besiz, worin er gehandhabt (manutenirt) werden will, bescheinigen.

2) muß er glaubwürdig anführen, oder bescheinigen, daß eine gerechte Furcht (iustus metus) vorhanden sey. Hier muß sorgfältig auf dasjenige gesehen werden, was schon die gemeinen Rechte zu einer gerechten Furcht erfodern.

3) muß er zeigen, daß derjenige Theil, wider den er geschüzt zu werden wünscht, den Weg Rechtens nicht achte. Dieses ist besonders wichtig; denn dieser Umstand drükt hauptsächlich einer solchen Commission das Siegel der Rechtmäßigkeit auf.

4) muß er sich nicht nur erbieten dem Beklagten im Wege Rechtens jederzeit Rede und Antwort geben zu wollen; sondern auch

5) die Commissarien, die er wünscht, namhaft machen, und die zuträglichste Art und Weise der Manutenenz anzeigen.

§. 3.

Einige Anmerkungen.

I. Sehr viele Aehnlichkeit mit den Manutenenzcommissionen haben die Auxiliatorien, welche in Form eines Mandats oder Rescripts erlassen zu werden pflegen, und nichts anders sind als besondere Verordnungen, wodurch jemand aufgegeben wird, diesem oder

oder jenem unterdrükten, oder zu schwachen Theile, allenfalls auch mit gewaffneter Hand, Hülfe zu leisten. Die Erfoderniſſe dazu sind: daß man

a) die unvermeidliche Nothwendigkeit der gewünscht werdenden Hülfe bescheinige, oder glaubwürdig anführe.
b) zum Wege Rechtens sich gebührend erbiete; und
c) allenfalls denjenigen oder diejenigen namhaft mache, von denen man die Hülfsleistung wünscht.

II. Von den Manutenenzcommissionen und Auxiliatorien sind die Conservatorien nur der Zeit nach unterschieden. Denn leztere werden auf beständig, oder doch auf geraume Zeit, die ersteren aber nur auf eine gewisse Zeit oder für gewisse Fälle erkannt. (s. Conservatorium.)

III. Da solche Manutenenzcommissionen und Auxiliatorien für den Impetraten noch ungleich beschwerlicher sind als unbedingte Strafbefehle; so können sie auch nur aus besonders wichtigen Ursachen, und wenn das Recht eines Dritten ganz nicht in Gefahr dabey ist, erlassen werden. Es heist deshalb auch in dem Decret Kaiser Karls des VI. §. 14. „Soll Reichshofrath die Protectoria, Conservatoria, und Auxiliatoria, so sich in effectu den Mandatis S. C. vergleichen, und noch weiter gehen, ohne gar wichtige Ursachen nicht ertheilen. Auch die Wahlcapitulation Josephs II. Art. 15. §. 5. und der Visitationsabschied von 1713. §. 13. sezt ihnen Ziel und Maaße.

IV. Dergleichen Erkenntnisse können auch zu Gunsten mittelbarer Glieder des Reichs erlassen werden. In diesem Fall muß aber besonders sorgfältig auf dasjenige gesehen werden, was die Reichsgesezze, besonders die kaiserliche Wahlcapitulation, in Ansehung der Klagen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit überhaupt, besonders in den §§. 1 — 9. des 15ten, und den §§. 6. und 7. des 19ten Artikels wiederholt verordnet.

V. Solche Manutenenzcommissionen können, nach Beschaffenheit der Umstände, auch auf andere transscribirt, auch allenfalls mit Protectorien vereiniget werden. (s. *Protectorium.*) Auch werden die Manutenenzen zuweilen ohne Benennung besonderer Commissarien, und ohne Erkennung eines besondern expediendi etwa unter folgender Form erkannt:

„Und wird (Pars impetrans) bey der ergriffenen (oder inhabenden) Possession manutenirt."

VI. Da es sehr wohl möglich ist, daß solche richterliche Verfügungen sub- et obreptitie, durch Angebung falscher, oder Unterdrükkung wahrer Thatumstände erschlichen werden: so bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß, wenn dieses in den Einreden, oder der Gegenvorstellung des dadurch beschwerten Theils gebührend bescheiniget und dargethan wird, auch solche Verordnungen wieder müssen cassirt und aufgehoben werden. Es verdient deswegen die Wahlcapitulation Josephs II. Artik. 15. §. 4. u. 5. verglichen zu werden.

VII. Was die Frage anlangt, ob alsdann, wenn ein Reichsgericht jemand bey dem Besiz eines Rechts, oder einer Sache manutenirt, dieses von dem *possessorio ordinario* oder *summario* zu verstehen sey? so beantwortet sie Moser in der Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 4. Abhandl. 10. §. 23. S. 747. folgendermaßen: „Vor allen Dingen muß man auf den Inhalt des Manutenenzdecrets Rüksicht nehmen, und darauf sehen, ob das possessorium dem petitorio entgegen gesezt wird, oder ob die Manutenenz lediglich provisionaliter erkannt wird. Im ersten Fall muß von dem possessorio ordinario nothwendig die Rede seyn. In dem leztern hingegen kann nur das possessorium summarium gemeynet seyn. Wird hingegen eine Parthey simpliciter bey dem Besiz manutenirt, ohne daß weder des summarii, noch ordinarii, noch petitorii gedacht wird, so muß folgender Unterschied gemacht werden: Ob dergleichen Verordnung zu Anfang oder während dem Proceß, und wohl gar ad nuda narrata des Klägers in dem ersten Rescript, Decret u. s. w. oder ob sie zu Ende des Processes in der Definitivsentenz ergangen ist. Ist das erstere, so gehet sie nur auf das possessorium summarium, und der Gegentheil kann mit seiner Nothdurft nicht sogleich ad petitorium verwiesen werden. Ist aber das lezte re, so kann nur das possessorium ordinarium gemeynet seyn.

§. 4.

Schriften.

Formularien findet man bey Moser an dem eben angeführten Ort, S. 252 f. und bey I. F. W. de N. de W.

de w. principia processus imperialis aulici etc. in dem Formularbuch, Th. V. Nr. 211. S. 417. Auch verdient über diese Materien noch nachgesehen zu werden Vinzenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, B. 2. Abth. 5. Hauptst. 14. Tit. 5. §. 1039 f. und FRID. GUIL. TAFINGER institutt. iurisprud. cam. §. 409. (edit. 2.)

30. Marchthal.

Die Abtey **Marchthal** liegt in Schwaben an dem rechten Ufer der Donau, zwischen denen österreichischen Städten Ehingen und Riedlingen. *a*) Diese Abtey soll um das Jahr 1000. vom Herzog Hermann in Schwaben und seinem Sohn gleichen Namens für weltliche Chorherrn gestiftet seyn. Nachdem sie aber in Verfall gerathen, ist sie vom Pfalzgraf Hugo III. von Tübingen, und dessen Gemahlin Elisabeth, einer gebornen Gräfin von Bregenz, im Jahr 1171. von neuem errichtet, mit Prämonstratenser Mönchen besezt, und mit ansehnlichen Gütern dotirt. *b*)

Der Bischof von Costniz ist Ordinarius der Abtey. Sie ist reichsunmittelbar, und es ist ungegründet, daß das Haus Würtenberg Anspruch auf dieselbe macht. *c*) Ihr Reichsanschlag beträgt 32 Fl. und zum Kammerziel giebt sie 81 Thlr. 14½ Kr.

Der Blutbann in dem beym Kloster liegenden Dorf Marchthal ist Reichslehen. Außer diesem gehören der Abtey 9 Dörfer, unterschiedene Weiler u. s. f.

a) Moser giebt in seinem Staatsrecht, Th. 36. S. 478. diese Lage an. Nach Norrmann (Handbuch der Länderkunde, S. 2635.) liegt sie auf einem Felsen an der Donau, und erstrekt sich mit ihrem Gebiet bis an den Federsee.

b) Die sämtlichen Stiftungsurkunden finden sich in Lünigs Reichsarchiv spic. eccl. Th. 3. S. 343 f.

c) Dies behauptet Glafey in seiner Ausgabe des Schwederschen Theatr. Pract., allein ihm widerspricht Moser a. a. O. S. 480. und im Tr. von den teutschen Reichsständen, S. 748.

31. Mark, Geld.

Es kommen bey beyden höchsten Reichsgerichten größere und kleinere Geldstrafen vor. Die größern bestehen in einer oder mehreren Mark Goldes oder Silbers. Wieviel eine solche Mark Goldes oder Silbers eigentlich nach laufender Münze betrage, ist ehemals zweifelhaft gewesen. Jezt aber ist es durch langjährige und unwidersprechliche Observanz bey beyden höchsten Reichsgerichten ausgemacht, daß eine Mark Goldes 96 Reichsthaler od. 144 Fl. Currentmünze, eine Mark Silbers hingegen 8 Rthl. oder 12 Fl. Currentmünze beträgt. Uebrigens wird von Mark, als einem Gewicht, in den Artikeln vom Münzwesen umständlich gehandelt werden.

32. Mark, Grafschaft.

Die Grafschaft **Mark**, welche einen Theil der berühmten jülichischen Erbschaft ausmachte, und durch den zwischen dem Kurfürst **Friedrich Wilhelm** dem Großen von Brandenburg und dem Pfalzgraf **Philipp Wilhelm** im J. 1666. geschlossenen Erbvergleich an das Haus Brandenburg kam, ist die gröste Grafschaft im westphälischen Kreise und eine der wichtigsten in Teutschland überhaupt. Sie gränzt im Süden an das Herzogthum Berg, im Osten an das Herzogthum Westphalen, im Norden an das cöllnische Vest Reklingshausen und Bisthum Münster, im Westen wieder an das Herzogthum Berg, und die unmittelbaren Reichsstifter Werden und Eßen. *a*) Das Haus Brandenburg hat übrigens wegen dieser Grafschaft nicht Siz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen.

Es sizzen zwar im westphälischen Grafencollegio Grafen von der **Mark**, allein diesen gehet die Grafschaft Mark nichts an, wohl aber besizzen sie die Grafschaft **Schleiden** und die Herrschaft **Saffenberg** und führen deswegen Siz und Stimme im gedachten Collegio.

a) Norrmanns Handbuch der Länderkunde, Seite 1116. 1127 f.

33. Markgraf.

§. 1.

Erklärung.

Markgraf ist jezt der Name einer fürstlichen Würde, den verschiedene noch jezt blühende kurfürstliche und fürstliche Häuser in ihrer Titulatur beybehalten haben. So sind die Kurfürsten von Sachsen Markgrafen von Meißen und von Lausitz, die von Brandenburg Markgrafen von Brandenburg,

burg, die Erzherzoge von Oesterreich Markgrafen von Mähren und Burgau, und vorzüglich wird dieser Titel von dem altfürstlichen Hause Baaden geführt.

§. 2.

Ursprung dieser Würde.

Das Wort Markgraf ist aus den Worten Mark und Graf zusammengesezt. Mark hieß und heist noch so viel als Gränze, Markgrafen waren daher diejenigen Grafen, welche die Gränze vorzüglich zu beschüzzen hatten, und in den neu eroberten Gränzbesizzungen von den Königen angestellt wurden. Einzelne Grafen waren zu schwach, die Gränze zu beschüzzen, Herzogthümer konnte und wollte man auch nicht aus den Gränzprovinzen machen, die zum Theil zu den alten Herzogthümern gehörten oder geschlagen wurden *a*), es blieb also nichts übrig, als einen Grafen über die ganze Gränzprovinz zu sezzen, und diesem, außer der Aufsicht über die königlichen Kammersachen, und außer dem Richteramte, eine höhere und militairische Gewalt über alle Grafen seines Bezirks anzuvertrauen.

Die ersten Spuren findet man von Markgrafen unter K. Heinrich I., der einen Markgraf in Nordsachsen, welcher hernach den Namen von Brandenburg bekommen hat, ingleichen einen Markgrafen von Schleßwig *b*) ernannte. Bald darauf, und zwar schon unter Otto I., finden wir auch Markgrafen zu Oesterreich *c*), nachdem dieses den Ungarn wieder abgenommen war. Unter Otto II. kam schon, nach dem Tode des Markgraf Burchard, das gräflich babenbergische Haus zum Besiz der Markgrafschaft Oesterreich, und nach und nach entstanden immer mehrere Markgrafschaften.

Die Markgrafen, sagt Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 2. S. 104. hatten zwar überhaupt einen härtern Stand, als die übrigen teutschen Fürsten, indem sie der Gefahr am meisten ausgesezt waren; hingegen hatte auch keiner von den übrigen solche Gelegenheit sich zu vergrößern, als sie, wovon die Mark Brandenburg und die ehemalige Mark Oesterreich redende Beweise sind. Die Eroberungen wurden öfters durch den Beystand anderer Fürsten, oder des Reichs gemacht, und hernach den Markgrafen gelassen. Nebst dem erregte es auch bey weitem nicht so viel Aufsehen und Neid, sich auf Unkosten eines Ausländers, oder gar eines Feindes, groß zu machen, als auf Kosten eines andern teutschen Fürsten und Hauses.

a) So gehörte z. B. die Mark Oesterreich zum Herzogthum Baiern.

b) Mein sel. Vater, der G. J. R. Häberlin, hat zwar in seiner Diss. de ficto quodam marchionatu Schleswicensi, das Gegentheil behauptet, allein in der Folge seine Meynung geändert.

c) Schmidt behauptet zwar in s. Gesch. der Teutschen Th. 2. S. 103. daß sich erst unter Otto III. der erste Markgraf von Oesterreich fände, allein Herchenhahn bemerkt in seiner Geschichte der Oestreicher unter den Babenbergern. (Leipz. 1784. 8.) daß bereits Otto II. nach dem Tode des Markgraf Burkard, den Graf Leopold aus dem babenbergischen Hause im J. 983. zum Markgrafen von Oesterreich ernannt habe.

§. 3.

Angebliche besondre Beschaffenheit der Markgrafen von Brandenburg.

Mit den Markgrafen von Brandenburg soll es, nach Ludewigs *a*) Behauptung, eine eigne Beschaffenheit gehabt haben, und es soll die Mark Brandenburg auch nach den kaiserl. Urkunden ein Herzogthum gewesen seyn. Er glaubt: in den alten Zeiten, da dieses Land viele Herren gehabt, hätte die Enge einzeler Herrschaften nicht wohl einen herzoglichen Namen zugelassen. Diesen habe es aber nachher verdient, als solches große Land unter die Herrschaft eines einzigen gediehen: welcher sodann 1) ein ganzes besondetes Volk, der Wenden, beherrschet; wovon sich 2) die dänischen Inhaber so gar Könige von Brandenburg, oder wie 3) die nordischen Könige noch jezt sich reges Vandalorum, oder Könige der Wenden, wiewohl ohne Rechtsgrund, zu nennen pflegen; 4) das brandenburgische Kurfürstenthum, unter allen teutschen Fürstenthümern das einige gewesen, welches nicht allein die Iura clausi territorii und eines geschlossenen Fürstenthums gehabt und behalten, weswegen sich darinnen weder Reichsstädte noch Reichsstifter oder auch Reichsherrschaften oder Grafschaften befunden, weil diese kurfürstliche Landsassen geblieben, mithin das Rechtsgrundgesez erfüllet: daß alles, was in dem Kurfürstenthum gelegen, auch demselben, mit der Landsasserey, unterworfen geblieben *b*); ferner 5) die vier Marken an Größe und Macht der Ritterschaft, welche in die 2000. ausgemacht, alle andere teutsche Kurfürsten-

thümer weit nach sich zurükke gelassen; 6) nicht zu gedenken, daß die Kurmark die Herzoge von Pommern und Meklenburg zu Lehenfürsten gehabt, welche dem Kurfürsten von Brandenburg den Eid der Treue geleistet und demselben Roßdienste in Person thun müssen c); dergleichen Ehre kein Herzogthum oder Kurfürstenthum im ganzen Reich sich jemals rühmen mögen; daraus dann 7) der Kurfürsten von Brandenburg ihre viele Vorrechte kommen; daß sie die Obervogtey über den Johanniterorden, durch alle Balleyen und Commenthureyen der wendischen Zungen oder Großpriorey d) in Pommern, Meklenburg, der Lausiz, bis in Böhmen hinein beständig geführet; das Wildfangsrecht; die primarias preces oder erste Bitte in allen Stiftern; die Annaten und vieles andere gebraucht, und darin von niemand keinen Gegenspruch in allen Zeiten gefunden. Außerdem so siehet man auch kaiserl. und andere Urkunden e), in welchen die Mark Brandenburg mit ausdrüklichen Worten das Herzogthum Brandenburg oder *Ducatus transalbinus*, das Herzogthum jenseit der Elbe genennet wird. Und dieses von dem Kaiser Heinrich VI. im J. 1195. f), der vielleicht das Kaiserthum, seinem Antrag nach, erblich gemacht, wenn ihm Kurbrandenburg nicht mit Nachdruk widersprochen, und dadurch andere Fürsten zum Beyfall aufgemuntert hätte. Diesem ist noch eine andere Urkunde vom J. 1196. beyzufügen, da gleichfalls die Kurmark *Ducatus transalbinus*, und der Kurfürst Dux oder Herzog und nicht Marchio genennet wird g).

a) Ludewig in den gelehrten Anzeigen. Theil 1. S. 161—164.

b) Cocceji ist in seiner Iurispr. publica Cap. III. Sect. V. §. 71. der erste gewesen, welcher sich bemühet zu erweisen: daß die Mark Brandenburg ein Herzogthum gewesen. Weil er aber keine Urkunde zur Hand gehabt und vornehmlich auf die Grabschrift: Gero Dux et Marchio sich berufen; so hat die Sache bey andern vielen Gegenspruch gemacht.

c) Wovon de Formula Ducatus Brandenburgici in Miscellis Tom. I. Lib. I. opusc. 4. c. 4. lit. 9. p. 233.

d) Welche wendische Großpriorey mit der teutschen zu Heidersheim nichts zu thun hat. Ob gleich dieser Großprior darauf einen Anspruch macht.

e) Wie die Urkunde de Formula Ducatus Brandenburgici in Miscellis Tom. I. Lib. I. opusc. 4. §. 3. p. 233. in ducatu transalbino seu Marchia Brandenburgensi an. 1195.

f) Woselbst auch die märkische Urkunde: *Ducalis pagina* genennet wird.

g) Reliquiarum tom. IX. Lib. 3. n. 31. p. 539. da die Worte des Kurfürsten zu Brandenburg diese sind: *in Ducatu transalbino seu Marchia nostra* a. 1196.

Marschall, s. Erb- Erz- und Landmarschall.

34. Marktrecht.

§. 1.

Erklärung.

Unter dem Wort Markt versteht man bald einen offenen Plaz, auf welchem zu gewissen Zeiten Handlung getrieben wird, bald aber die mit verschiedenen Freyheiten begnadigten Versammlungen der Käufer und Verkäufer, um an einem gewissen Ort und zu bestimmter Zeit Handlung zu treiben. **Marktrecht** ist also die Befugniß, dergleichen Versammlungen oder Märkte halten zu dürfen. Bekanntlich giebt es aber verschiedene Gattungen von **Märkten**. Die feyerlichsten und ansehnlichsten werden **Messen** genannt, und es wird davon in einem eignen Artikel gehandelt werden. Außerdem giebt es **Jahr-** und **Wochenmärkte.**

§. 2.

Wer Marktrecht ertheilen könne?

In ältern Zeiten war das Recht, einem Ort Marktrecht zu ertheilen, ein besonderes kaiserliches Vorrecht. Allein seitdem die teutschen Reichsstände die Landeshoheit erhalten haben, ordnen sie selbst Jahr- und Wochenmärkte an, oder ertheilen einem Ort dazu die Befugniß, ohne daß der kaiserliche Hof ihnen dies Recht streitig zu machen pflegt.

Inzwischen erkannte doch im J. 1736. der Reichshofrath in Sachen Basel contra Basel: „Wofern der Herr Bischof über den per speciale privilegium Maximilianeum de a. 1516. erlangten vierten Jahrmarkt auf eben solche Art, wie jener gestattet worden, noch einen fünften Jahrmarkt anordnen wollte, so hätte derselbe vorhero bey Ihro kais. Maj. um dessen allergnädigste Bewilligung, wie von Alters her, gehorsamst anzuhalten.“ Moser a) bemerkt dabey, der Reichshofrath würde schwerlich so gegen einen Kur-

Kur- oder alten Reichsfürsten gesprochen, oder dieser sich dabey beruhigt haben.

a) Im Tract. von der Landeshoheit in Gnadensachen S. 74.

§. 3.

Neuestes kaiserliches Marktprivilegium.

Ein Reichsstand wird heutiges Tags so leicht nicht bey dem Kaiser um ein Marktprivilegium ansuchen, wofern nicht etwa ganz besondre Umstände eintreten, die ihm dasselbe rathsam machen. Mitglieder der Reichsritterschaft pflegen hingegen zuweilen darum nachzusuchen. Das neueste Beyspiel von der Art ist vom J. 1783., in welchem Böklin von Bölinsau um ein kaiserliches Privilegium, zweymal des Jahrs in dem Marktflekken Ruß einen Jahrmarkt zu halten, bat. Nach vorgängiger, vom Reichshofrath an den Kaiser erstatteten Gutachten, fiel das Conclusum dahin aus:

Publicatur resolutio Caesarea:

Kaiserliche Mt. haben ghsten R. H. R. Gutachten allergnädigst dahin zu resolviren geruhet: dem Gesuch des Supplicanten ist zu willfahren, doch so, daß ein Jahrmarkt auf den 29 Jenner, der zweyte aber auf den 22 Heumonat bestimmt, und dem Privilegio ausdrüklich eingeschaltet werde, daß, in so fern der auf die obige Tage bestimmte Jahrmarkt eben auf einen Sonn- oder Feyertag einfiele, solcher auf den nächst folgenden Werktag überlegt werden solle, in wessen Gemäsheit nunmehr das gebetene privilegium Caesareum auszufertigen ist a).

Man sehe übrigens noch den Art. Jahrmarkt, woselbst auch die hieher gehörigen Schriften angeführt sind.

a) Reuß teutsche Staatskanzley Th. 4. S. 366.

35. Marschwesen.

§. 1.

Erklärung.

Unter dem Marschwesen sind hier die Veranstaltungen, wie es bey Durchzügen der Soldaten gehalten werden soll, zu verstehen a).

a) Man sehe auch den Art. Durchzug.

§. 2.

Verordnung des Reichsgutachtens von 1734. und einiger ältern Reichsgesezze.

In dem Reichsgutachten vom 14. 16 Apr. 1734., welches mit dem vom 11 März 1704. grösstentheils übereinstimmt, wird dieserhalb folgendes verordnet: daß

1) Nicht allein von denenjenigen Feldherren, welcher Truppen durchmarschieren sollen, vermittelst behöriger Requisitionsschreiben, zuvor um den Durchmarsch gebührend und zeitlich, nicht aber allererst, wann die Truppen schon an oder in dem Kreis stehen, angesucht, und die Specification der durchmarschierenden Mannschaft, nebst erforderlichen Brod- und Haberportion beygelegt, sondern auch in dem Kreis selbsten mittelst ungesäumter Berufung allerseits Commissarien, in Zeiten die Abrede, wegen der Route, Etappen ꝛc. gepflogen, und hierzu sowohl die interessirten Kreise, als andere Reichsstände (welche oder deren Landschaft in selbigem Kreis gelegen, ob sie schon selbsten zu einem andern gehörten) gezogen, die leztere auch denen übrigen Kreismembris gleich tractiret a).

2) Von denen dabey interessirten Hoch- und löblichen Kreisständen die Haupt- und Individualrouten zwar den geradesten und ratione termini a quo et ad quem proportionirten Weg nach concertiret, und auch pünktlich beobachtet, zugleich aber dahin, daß so viel möglich, durch des Zahlungsherrn eigene Landen der Marsch genommen, und die Stilllager nicht einem allein zugetheilt, sondern damit, so viel thunlich, bey verschiedenen Märschen abgewechselt werde, angetragen b).

3) Die Bezahlung der Consumptibilien und Etappen auf ein gewisses vor Mann und Roß, nach Beschaffenheit der pretiorum antecedenter, und vor der würklichen Eintretung verglichen, auch

4) zu Versicherung der richtigen Abstattung des Belaufs, Geissel ausgeliefert oder durch Deposition einer zulänglichen Summe Gelds, oder sonsten genugsame Caution gestellt werden solle, worüber, als fast das beste und zulänglichste Mittel gegen die bisherigen schweren Marscherceſſe, Ihro kaiserl. Majestät allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären, Dero besondere allergnädigste Vorkehrungen zu thun, daß über sothanen Punct der Geissel oder zulänglicher Gelddeposition ohnweigerlich

lich gehalten, auch von dero eigenen Truppen dagegen keine Difficultät gemacht werden *c*). Daß

5) sowohl vor die Unterofficiers, vom Wachtmeister und Feldwaibel an zu rechnen, als Gemeine, die Bezahlung der verglichenen Etappen nach geschehe, bey denen höhern Officiers aber, bis auf den Cornet und Fähndrich inclusive, das genießende in landläufigem Preis gut gethan werde, außer was der hohen Officieren ordonanzmäßige Knecht und Pferd consumiren, welchen das Beneficium der Etappen gleichfalls zu gute kommen mag. So ist auch

6) wegen der Vorspann, so bey dergleichen Marsch prätendiret werden, ein gewisses zu vergleichen, wo aber nichts verglichen worden, sollen auf jede Compagnie nicht mehr als höchstens zwey Wagen Vorspann, und solche weiter nicht, als von einem Ablösungsort zu dem andern genommen, auf jedes hergebende Pferd aber täglich 30 Kr. bezahlt werden. Sollte sich aber

7) zeigen, daß von hohen und niedern Officieren Excess vorgegangen, und gegen diese Disposition ein oder ander Seits gehandelt, oder die Bezahl- und Ersezzung difficultiret, auch von denen commandirenden Officieren auf angebrachte Klag sogleich nicht remediret würde, so soll der befindliche Belauf auf vorhergehende Beweise, so entweder durch Zeugen, oder auch bey der Obrigkeit des Orts durch Ablegung körperlichen Eides beschehender Beschwörung, und des Magistrats daselbst vollstrekt, ertheilende Attestation geschehen kann, entweder durch die gestellte Caution, oder wenn solche nicht zulänglich wäre, durch des excedirenden Theils oder dessen Feldherrn verordnetes Commissariat gut gethan, und dem schuldigen Theil so viel an seinem Sold innen behalten und abgezogen werden. Wenn auch schon die Verbrecher in Person nicht namhaft gemacht oder abgehalten werden könnten, so solle dennoch der diese Truppen commandirende Officier, das Regiment, oder in Ermangelung dessen, der Kreisstand oder Zahlungsherr, dem solche Leute zustehen, behörige Justiz pflegen, und für den Schaden die schuldige Vergnügung unweigerlich geben.

a) Hiermit stimmen auch die ältern Reichssazzungen ein. Es heist R. A. 1641. §. 41. Die Durchzüge sollen den ausschreibenden Fürsten . . gleichfalls bey Zeiten notificirt werden. R. A. 1594. §. Und dann 31. Ibi: darauf sie dann bey demselben Kreisobersten auch sich zuforderst anzeigen. R. A. 1582. § 34. Add. Project der erneuerten Executionsordnung apud FRITSCHIUM de Transit. militar. c. VIII. in fin. verb. So solle allemal, so oft sich dergleichen Durchzüge, von wem auch solcher geschehe, innerhalb des Reichs oder auf dessen Frontiren zu Roß und Fuß, Wasser oder Land begiebet, derjenige, welchem die anmarschierenden Völker gehören, zuförderst jedem domino territorii, welchen solcher Durchzug zu betreten hat, denselben zeitlich mit Benamsung der Anzahl zu Roß und Fuß kund machen, und ihm um den Paß gebührend ansuchen.

b) Dahin zielen auch die vorigen Reichssazzungen. Des H. R. Reichs Reuterbestallung *de A.* 1570. Art. V. ibi in den Anzügen sollen Obristen und Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsobald in Rotten auszutheilen. R. A. 1594. §. Die Obristen 30. verb. Einzig oder Rottenweis, aber Haufenweis keinesweges ziehen sollen.

c) Auch hiermit stimmen die ältern Reichssazzungen ein. R. A. 1582. §. Die Obristen 33. verb. Und dann daß sie gnugsame verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen vermöge des Reichsabschiedes dem Kreisobristen Zu- und Nachgeordneten, in deren Kreis geworben oder der An- und Durchzug vorgehen möchte, zuförderst thun wollen. Add. R. A. 1594. §. Und dann daß 34.

§. 3.

Des westphälischen Friedens.

Der westphälische Friede Art. XVII. §. 9. *a*) verordnet von dem Marschwesen: Quoties milites quavis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino observentur, quae de conservatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt et ordinant.

a) *Pax Monaster.* §. 118. R. A. 1594. §. Und demnach sezzen, ordnen 29. verb. Auch in den An- Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen ꝛc.

§. 4.

Der Wahlcapitulation.

Vorzüglich enthält die Wahlcapitulation wegen des Marschwesens verschiedene beträchtliche Verordnungen. Also lautet Art. IV. §. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen,

chen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. 15. Mithin sollen unsere eigene sowohl, als unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannschaft escortirte Recrutentransporte, nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16. Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feldkanzelleyen, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, verstehet.

§. 17. Welches alles, damit es in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derer durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichsconstitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 5.

Geschichte und Erläuterung der aus der Wahlcapitulation angeführten Stellen.

Je beschwerlicher schon an und für sich der Marsch eines Corps Truppen durch ein Territorium für die Einwohner desselben ist, desto unerträglicher waren in ältern Zeiten diese Märsche, da, um mich der Worte des Reichsgutachtens vom 29 Sept. 1691. zu bedienen: „es mit den Durchzügen dahin gekommen war, daß man keinen Marsch vorhero notificirte, noch die Requisitorialien, vi Constitutionum Imperialium einschikte, auch keine Etappen, oder sonst reichsabschiedsgemäße Zahlungen leistete, sondern noch dazu auf hohe und niedere Officiers und Gemeine, neben der absonder- und unschädlich genossenen Consumtion, allerhand schwere Geld- Vieh- und Fruchtpressuren, unter den Namen der Portionen, Tafelgelder Discretionen u. s. w. erzwang, auch wohl die Verpflegung für die Absenten und Vacanten erpreßte, nicht weniger den im höchsten Ueberfluß genommenen Vorspann nicht eher, bis selbiger durch Geld redimirt worden war, abfolgen ließ.“

Es entstanden daher laute Klagen über die Truppenmärsche, besonders aber beschwerten sich im J. 1711. die Reichsstädte über die etappenmäßige Verpflegung, und erinnerten, daß der Wahlcapitulation eine Stelle eingerükt werden möchte, nach welcher die Stände weiter nichts, als das bloße Obdach und Hausmannsfeuer, hergeben, das übrige aber, was der Soldat genieße, vor voll und im landüblichen Preis bezahlt werden solle. Damals ward indessen auf dies Monitum nicht geachtet, als es aber bey Abfassung der Wahlcapitulation K. Carl VII. von den zu Offenbach versammelten altweltfürstlichen Häusern abermals, und zwar mit verschiedenen Zusäzzen, gemacht wurde, so ward es von Kurmainz mit einigen Veränderungen in Vorschlag gebracht und von dem Kurcollegio genehmigt; die §§. 15. und 16. kamen also damals zuerst in die Wahlcapitulation, jedoch mit Ausschluß der mit größerer Schrift gedrukten Worte, als welche erst im Jahr 1790., wie gleich nachher weiter bemerkt werden soll, der Capitulation eingerükt wurden.

Nach Vorschrift der Wahlcapitulation sollen also

1) weder die eigne kaiserliche Truppen, noch die kaiserlichen Hülfsvölker anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Landen einen Durchzug nehmen. Es ist hier nicht bestimmt: a) ob die Reichsstände auf erhaltene Requisition den Durchmarsch gestatten müssen, oder ob sie solchen auch abschlagen können, und b) ob die Requisitionsschreiben an die einzelnen Stände ergehen müssen, oder ob es hinlänglich sey, wenn sie an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen werden? Was den ersten Punct betrifft, so bringt freylich der Begriff einer Requisition, wofern nicht besondre Verträge vorhanden sind, es mit sich, daß der Requirirende nicht das Recht habe, dasjenige als Verbindlichkeit zu fordern, um was requirirt wird, und es fehlt auch nicht an

Beyspielen, daß dergleichen nachgesuchte Durchmärsche sind verweigert worden; inzwischen glaubte Kurbrandenburg doch, daß es gut seyn würde, wenn der nothwendigen Bewilligung ebenfalls und ausdrüklich in der Capitulation Erwähnung geschähe. Es trug daher bey Abfassung der Wahlcapitulation Leopold II. darauf an, daß dem Wort Requisition noch beygesezt würde: und erfolgter Bewilligung. Allein Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz glaubten, daß sich der monirte Zusaz von selbst verstehe, daß die Einwilligung ein suppositum legis sey, weil sonst die Requisition von wenigem Nuzzen seyn würde. Der Zusaz unterblieb daher *a*). Was aber den zweyten Punkt betrifft, so ist es in verschiedenen Kreisen wenigstens herkommlich, daß die Requisitionsschreiben nur an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen werden. Sollten aber die Truppen auch durch reichsritterschaftliche Gebiete marschieren, so ergehen auch an die ritterschaftlichen Directoria dergleichen Requisitionsschreiben *b*).

Uebrigens versteht es sich auch, daß auf die ergangene Requisition erst Antwort erfolgen müsse, ehe die Truppen ihren Marsch antreten können, und daß die Requisitionsschreiben keine ungewöhnliche oder ungebührliche Zumuthungen enthalten dürfen.

2) Soll der Durchzug unschädlich seyn; wenn also dem ohnerachtet ein Schade entsteht, so muß derselbe ersezt, auch besonders die Excesse der Officiers und Soldaten ernstlich bestraft werden.

3) Soll keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden. Hierunter ist zu verstehen, wenn der Landesherr alles auf seine Kosten anschaffen muß, und sodann dagegen eine gewisse Summe Geld für alles und alles erhält.

4) Sollen vielmehr die Truppen alles für den landläufigen Preis und zwar baar bezahlen, auch durch ihr eigen Commissariat leben.] — Das Commissariat soll also eigentlich den Truppen alles, was sie bedürfen, selbst anschaffen, und der Landesherr hat blos dafür etwa zu sorgen, daß theils dem Commissariat das Geschäft erleichtert wird, und daß die Lebensmittel nicht vorsezlich zu hoch gesteigert, auch gute und tüchtige Waare geliefert wird. — Indessen kommt es nicht leicht dazu, daß diese Vorschriften befolgt werden. Der kaiserliche Hof weiß gewöhnlich Mittel ausfindig zu machen, die Stände zur Uebernahme der Verpflegung gegen einen mäßigen Preis zu bewegen, weshalb eigne Conventionen mit ihnen geschlossen zu werden pflegen *c*).

5) Sollen die Truppen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen. Bey dieser Stelle hatte Kurmainz im J. 1790. anfangs erinnert, daß nach dem Wort Verpflegung zu sezzen sey: Auch kein sogenanntes Service, als welches unter die baar zu bezahlende und respective zu accordirenden Bedürfnisse gehört. Allein dies Monitum blieb nachher ausgesezt, ohnerachtet es gewiß nicht unwichtig wäre, in Ansehung des Service etwas genauer zu bestimmen, und die Frage zu entscheiden, ob unter den Worten Dach und Fach auch das Quartier für die Officiers, so wie die nöthige Feuerung zu verstehen sey.

6) Alles dieses soll auch von der Generalität, Artillerie, Commissariat und Feldkanzelleyen, und nach den im J. 1790. gemachten Zusäzzen, von beträchtlichen, durch bewafnete Mannschaft eskortirten Recrutentransporten, ingleichen sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu verstehen seyn. Von diesen Zusäzzen ist besonders der erste auf Kurbraunschweigische Erinnerung gemachte von Wichtigkeit. Schon klagte man, daß seit 10—12 Jahren die Recruten für die kaiserliche Armee nicht mehr, wie von andern Mächten geschieht, als Passagiers transportirt würden, sondern auch für dieselben freyes Dach und Fach verlangt und dafür nichts bezahlt werden wolle.

7) Soll, damit alles Verabredete desto gewisser befolgt werde, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden. — Diese Verordnung scheint mit der Verordnung des 15ten §. nicht zu harmoniren, denn soll alles baar bezahlt werden, wozu alsdenn die Sicherheitsleistung? Die Ursach rührt, nach Mosers *d*) Meynung, daher, weil vormals der §. 14. und 17. unmittelbar auf einander folgten, auch damals, weil noch keine baare Bezahlung ausbedungen war, wohl mit einander harmonirten. Nachdem aber nun die §§. 15. und 16. dazwischen eingeschoben worden, so wäre eine authentische Erläuterung nicht undienlich. Man könne zwar, ohne dem Gesezze Zwang anzuthun, wohl sagen, daß der §. 15. die Regel seyn und alles baar bezahlt werden solle; der §. 17. hingegen enthalte

eine

eine Ausnahme davon, nämlich den Fall, wenn ja die baare Bezahlung nicht sogleich erfolgte, oder möglich wäre; nur sey zu besorgen, die Ausnahme möchte alsdann die Regel verschlingen, und man dem 15ten §. immer den 17ten entgegensezzen wollen. — Allein nach meiner Ueberzeugung lassen sich die §§. 15. und 17. wohl in Uebereinstimmung bringen, wenn es gleich richtig ist, daß der §. 17. ehemals unmittelbar auf den 14ten folgte, und also ursprünglich blos auf das, was daselbst verordnet war, gieng. — Man kann nämlich sagen: baar soll alles bezahlt werden, und damit dieses desto gewisser geschieht, soll vor dem Einmarsch der Truppen Sicherheit geleistet werden.

Uebrigens versteht es sich, daß das, was in der Wahlcapitulation von dem Durchmarsch der kaiserlichen Truppen verordnet worden ist, um so mehr auch alsdann beobachtet werden müsse, wenn ein Stand des Reichs durch das Territorium eines andern Truppen marschieren lassen will.

a) S. Häberlins Geschichte der neuesten W. C. S. 114.
b) S. Reuß teutsche Staatskanzley Th. IX. S. 443.
c) Reuß a. a. O. S. 445. u. f.
d) S. dessen Anmerkungen zur W. C. Joseph II. S. 221.

§. 6.

Verweisung auf andre Reichsgesezze.

Von dem Marschwesen sehe man noch R. A. zu Augspurg 1530. §. 170. zu Worms 1564. §. 30. zu Frankfurt 1509. §. 7—31. zu Speyer 1570. §. 10., wo eine Formel der Caution wegen der Werbung, Durchzug und Musterung stehet. R. A. zu Regenspurg 1576. §. 10. 34—48. zu Augspurg 1582. §. 29—48. zu Regenspurg 1594. §. 24—39. 1598. §. 30—38. 1603. §. 10—12. 1641. §. 31. 43.

36. Matrikel.

§. 1.

Erklärung.

Es giebt verschiedene Gattungen von Matrikeln, als Reichs- Kreis- und Landesmatrikeln. Hier ist vorzüglich von der Reichsmatrikel die Rede. Man versteht darunter ein Verzeichniß der Reichsstände, mit beygefügtem Anschlag, wie viel ein jeder derselben, so oft vom Reich eine Bewilligung an Volk oder Geld geschieht, dazu an Mannschaft zu Pferd und zu Fuß, oder an Geld beyzutragen habe. Sie heissen daher auch Anschlagsregister *a*).

a) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 1131.

§. 2.

Ursprung derselben.

Die nähere Veranlassung zur Verfertigung der Reichsmatrikeln hat unstreitig der Hußitenkrieg gegeben, die entferntere dürfte aber wohl in der durch die Erfindung des Pulvers und Schießgewehrs verursachten Veränderung der bisherigen Kriegsart, noch mehr aber in dem immer mehr in Abnahme gekommenen allgemeinen Aufgebot zu suchen seyn, wovon wieder die eingeführte Erblichkeit der größern und kleinern Lehen die Ursache seyn dürfte.

Für die älteste Matrikel hat man lange Zeit diejenige gehalten, welche auf dem nürnbergischen Reichstage im J. 1431., wegen eines beschlossenen Zugs wider die Hußiten gemacht worden *a*). Allein man hat seitdem noch eine ältere entdekt, die zwar auch auf einem Reichstage zu Nürnberg, aber bereits im J. 1422. ist verfertigt worden *b*). Ja mein sel. Vater glaubt Spuren gefunden zu haben, daß noch ältere Reichsmatrikeln in den Archiven verborgen liegen mögen, die uns vielleicht noch einst ein glüklicher Zufall entdekken kann *c*).

Dergleichen Matrikeln wurden damals Anschläge genannt, und man hat, außer der schon angezeigten ältesten vom J. 1422., noch zwey andre unter K. Sigmund verfertigte, nämlich die Frankfurter vom Jahr 1427. und die bereits erwähnte Nürnberger vom J. 1431.

Unter K. Friedrich III. ward fast auf einem jeden Reichstag, als zu Nürnberg im J. 1467., zu Regenspurg 1471., zu Augsburg 1474., zu Nürnberg 1480., zu Frankfurt 1486., zu Nürnberg 1487., zu Frankfurt 1489. und zu Nürnberg 1491. eine neue Matrikel verfertigt. Ein gleiches geschah unter der Regierung K. Maximilian I. in den Jahren 1495. und 1507. *d*).

Die Ursache dieser öftern Veränderungen war, weil verschiedene Reichsstände, besonders die Städte, sich beschwerten, daß sie zu hoch angesezt wären. Auch weigerten sich die Städte zuweilen, ihren Beytrag

trag zu entrichten, weil man sie bey Verfertigung der Anschläge von der Concurrenz ausgeschlossen hatte.

a) S. z. B. AD. CORTREIUS de Matricul. Statuum Imper. cap. 2. p. 7. und PFEFFINGER Vitriar. illustrat. Tom. 1. p. 1001.

b) S. die Neue Samml. der R. A. Th. 1. S. 117. u. fg.

c) S. dessen Teutsche Reichsgeschichte Bd. V. S. 326. Note †).

d) Man findet diese Matrikeln in der Neuen Sammlung der R. A. Th. 1.

§. 3.

Reichsmatrikel vom J. 1521.

Kaum war K. Carl V. nach Teutschland gekommen, als er den in mehrerm Betracht merkwürdigen Reichstag zu Worms im J. 1521. hielt. Hier war es, wo es dem Kaiser durch seinen pathetischen Vortrag von der ehemaligen Hoheit und Würde des teutschen Reichs, von seiner Bereitwilligkeit, das vom Reiche abgerissene wieder herbey zu bringen, wozu aber die Stände Hülfe leisten müsten, gelang, daß man ihm von Seiten des Reichs ein Corps von 4000 Mann zu Pferd und 20000 zu Fuß bewilligte.

Diese zugestandene Mannschaft sollte und muste nun unter die gesammten Reichsstände vertheilt werden. Zu diesem Ende war eine neue Matrikel nöthig, die denn auch auf dem nämlichen Reichstage noch abgefast wurde. Wie diese Matrikel verfertigt sey? Ob sie durch eine Reichsdeputation, oder das Reichsdirectorium, oder die kaiserlichen Räthe entworfen worden? Ob man sie den einzelnen, oder gesammten Reichscollegien mitgetheilt und diese sie genehmigt haben? über alles dieses weiß man nichts Zuverläßiges.

Im R. A. von 1582. §. 64. heist es zwar, sie sey mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgerichtet worden, allein die Reichsstädte behaupten, daß die Matrikel ohne ihr Wissen und ohne Beyseyn ihrer Deputirten gemacht, ihnen nur nachher zugestellt, von ihnen aber nie angenommen worden a). Merkwürdig ist, was LIMNAEUS Addit. ad Lib. 1. Cap. 7. n. 82. aus KLOCK de contributionibus cap. 19. n. 66. anführt: mutationem illam Matriculae, oder des Reichsanschlags, inscīis et absentibus Civitatum Deputatis factam esse. Civitatesque novam hanc Matriculam ex intervallo sibi oblatam non recepisse, aut approbasse, *quin potiùs eidem contradixisse*, et *protestando* ius suum factum tectumque conservasse: *hanc* autem *protestationem* pro stylo Imperii neutiquam reiectam, sed *in Archivo Civitatum Imperialium*, quod tum erat Spirae, *originaliter asservari*. Teste Goldast in Deduct. von Freyheiten, Rechten der Stadt, Burg und Hofgerichtsstuhl Magdeburg Tit. 8.

a) Moser a. a. O. S. 1131.

§. 4.

Verschiedene Ausgaben.

Die Reichsmatrikel vom J. 1521. ist ausserordentlich oft abgedrukt. Sie findet sich sowohl in Goldasts bekannten Sammlungen, als in Lünigs Reichsarchiv, beym Cortrejus in seiner Sammlung der Reichsmatrikeln, und in den Corporibus Iuris Publici, welche Struve und Kahle herausgegeben haben. Allein keine von allen diesen ist die ächte, selbst die in der neuen Sammlung der Reichsabschiede befindliche ist es nicht, denn es finden sich darin Namen von Fürsten, die im J. 1521. noch nicht einmal geboren gewesen sind.

Moser bemerkte dies, und ward dadurch veranlast, in dem würtembergischen Archiv in den original Reichstagsacten vom J. 1521. nach einem ächten Original zu forschen. Er war so glüklich zu finden, was er suchte, und von dem wegen seiner Accurateste und sonstigen Verdiensten so sehr berühmten geheimen Archivar Sattler, eine von diesem selbst gefertigte Abschrift zu erhalten, die sodann Moser unter dem Titel: die ächte wormsische Reichsmatrikel vom Jahr 1521. erstmals aus einem reichsfürstlichen Archiv in Druk gegeben; im J. 1758. herausgab und mit einer kurzen Vorrede begleitete, worin er zeigte, daß die bisher vorhandenen Abdrükke nicht ächt wären.

Moser freute sich des Funds, aber die Freude war von kurzer Dauer. Noch in dem nämlichen Jahr 1758. erschien ein so betitelter accurater Abdruk der nun zum erstenmal aus dem kurfürstlich mainzischen Reichsarchiv erscheinenden authentischen und ächten wormsischen Reichsmatrikul vom Jahr 1521. sammt beygefügter Anzeig der in der Moserischen Ausgabe befindlichen Unrichtigkeiten und Abweichungen von dem Original.

In

In der Vorrede dieses Abdruks heist es: Es sey auch die Moserische Ausgabe für keine ächte Copie des Originals anzusehen, wie der Augenschein einen jeden überzeuge, der sie mit diesem nun das erstemal nach dem authentischen Original in der kurmainzischen Reichskanzley dem Publiko mitgetheilten Abdruk collationiren wolle. Nun aber dörfe sich das Publikum versichert halten, daß auf Ihro kurfürstliche Gnaden von Mainz Specialbefehl von dem erstgemeldten Original der wormser Reichsmatrikel die genaue Abschrift genommen und ausgefertigt worden: und dieser Abdruk sey so sorgfältig übersehen, daß kein Fehler darin angetroffen werde. Wer nun dieses ächte Exemplar und die Moserische Ausgabe gegen einander halte, werde ohne Mühe wahrnehmen, daß in der Moserischen eine große Menge beträchtlicher Unrichtigkeiten zu finden sey, und dieselbe also den versprochenen Nuzzen niemand leisten könne. Diese Unrichtigkeiten zeigten sich 1) in Auslassung einiger Stände; 2) in dem unrichtigen Anschlag der Stände; 3) in fehlerhafter Benennung der Stände; nicht zu gedenken 4) daß die Ordnung der Stände vielmal ganz anderst vorkomme, als sie im ächten Original stehe. Was den ersten Punkt betreffe, finde man in der Moserischen Ausgabe keinen Herzog von Lauenburg, es sey dann daß ein daselbst befindlicher andrer Herzog darunter verborgen sey, wo sodann doch der Anschlag falsch wäre. Ferner giengen zwey Marggrafen von Baden in derselben ab, welche im Original namentlich stünden, und eben so seyen unterschiedliche Prälaten, Aebtissinnen und Grafen ausgelassen; was den zweyten Punkt betreffe, so finde sich der Anschlag der Stände so unrichtig angezeigt, daß man sich wundern müsse; bald sey der Anschlag zu hoch angesezt, bald viel geringer als er wirklich sey. Z. E. dem Erzbischof zu Salzburg seyn 6 Mann zu Roß, und 12 Mann zu Fuß zu wenig angesezt; Bremen seyen gleicher Weise 45 Mann zu Fuß zu wenig angerechnet; hingegen seyen den Herzogen von Bayern, Wilhelm und Ludwig, 113 Mann zu Fuß, und dem Herzog Heinrich von Braunschweig 44 Mann zu Fuß zu viel angesezt; sehr viel anderer dergleichen Artikel zu geschweigen; was den dritten Punkt anbelange, seyen der Unrichtigkeiten eine große Anzahl, welche theils von der unrichtigen Abschrift, theils von der Drukkerey herkommen könnten, z. E. Herzog Heinrich von Braunschweig der jüngere, heiße umgewandt der ältere, Herzog Heinrich zu Lüneburg heiße Herzog zu Lüdenborn, für Camin stehe Canne, für Schleswik, Schlesien, für Hannover stehe Haimburg, u. s. w.

§. 5.

Abdruk der Reichsmatrikul von 1521, nach der Mainzischen Ausgabe, mit den in der Moserischen befindlichen Abweichungen.

Sowohl die Moserische Ausgabe, als die nach dem mainzischen Original veranstaltete, finden sich in Fabers (alter) Staatskanzley, und zwar erstere Th. 114. S. 24 f. leztere aber Th. 115. S. 557 f. Es bemerkt aber der Herr geh. Rath Gerstlacher in seinem schäzbaren Handbuch der teutschen Reichsgesezze, *a)* Th. VI. S. 814. Note (*), daß der daselbst befindliche Abdruk nicht ganz richtig sey, er hat daher die Matrikel von 1521. in dem gedachten Werk nach dem mainzer Originalabdruk auf das genaueste abdrukken lassen, und die Abweichungen der moserischen Ausgabe in den Noten bemerkt. Da man sie gewiß auch in diesem Repertorio suchen wird, so will ich sie aus dem Gerstlacherischen Werk, nebst den Anmerkungen des Herrn geh. Raths hieher sezzen.

Ross.	Churfürsten.	Fus.
Lx.	Meintz	ijCLxxvij.
Lx.	Trier	ijCLxxvij.
Lx.	Collen	ijCLxxvij.
iiijC.	Beheim	viC.
Lx.	Paltz	ijCLxxvij.
Lx.	Sachssen	ijCLxxvij.
Lx.	Brandtenburg	ijCLxxvij.
	Erzbischove.	
Lvij.	Magdeburg mit Halberstadt und seinen Stetten	ijCLxij.
Lx.	Salzburg	ijCLxxvij.
xxiiij.	Bisanz	Lxxv.
xxxvj.	Bremen mit der Stadt	iCL.
	Bischove.	
xxxvj.	Bamberg	ijCij.
xLv.	Würzpurg	ijCviij.
ij.	Wormbs	xiij.

Ross.		Fus.
xviij.	Speyer	Lx.
xv.	Straßburg	iC.
xxx.	Eystett	iCxx.
xxj.	Augspurg	iC.
xiiij.	Costenz	Lx.
xiiij.	Hildeßheim	xxviij. *b)*
xviij.	Paderborn	xxxiiij.
v.	Chure	xviij.
	Halberstadt steet bey Magdeburg.	
v.	Verden	xxiiij.
xxxiiij.	Monster	iCLxix.
vj.	Oßnabrügk	xxxvj.
xviij.	Bassaw	Lxxviij.
xiiij.	Frysingen	Lxxxij.
vj.	Kemsee	xxiiij.
xij.	Gurk	Lx.
vj.	Seekawe	xxiiij.
v.	Lavand	xviiij.
vij.	Basell	xLij.
	Bischoff von Walls	ijCxxv.
viiij.	Regenspurg	xxxj.
vj.	Meissen	vj.
vj.	Nunberg	vj.
vj.	Minden mit seiner Stadt	xv.
ij.	Lübek	xiij.
L.	Utricht mit seinen Stetten Utricht, Deventer, Schwol, Camp und Amerßforst,	iiCv.
viiij.	Camyn	xLij.
xij.	Schwerin	xix.
iij.	Genff	xiij.
xxij.	Camerach	Lxxxij.
xix.	Verdun	xLiij.
xiiij.	Lusan	Lx.
xxiiij. *c)*	Mez	Lxxv.
ix.	Toll	xxiiij.
Lx.	Lüttich mit den drey Stetten	iCLxxxx.
xiiij.	Trint	Lxxxxj.
xiiij.	Prixen	Lxxxxj.
vj.	Merßburg	vj.
v.	Libus	xv
v.	Brandenburg	xv.
v.	Ratzenburg	xv.
v.	Schleßwigk	xv.
ix.	Haselburgk	xxxiij.

Ross.	Weltlich Fürsten.	Fus.
Lx.	König von Dennmark von den Landen zum Rich gehörig	ijCLxxvij.
Lx.	Herzog Wilhelm von Beyern, Herzog Ludwig v. Beyern	ijCLxxvij.
iCxx.	Erzherzog zu Osterreich	vjC.
iCxx.	Herzog von Burgundt mit seinen Fürstenthum zum Reich gehörig *d)*	vjC.
xLv.	Herzog Georg von Sachsen mit sambt seinen Bruder	ijCviij.
xxx.	Herzog Friderich von Beiern Vormunder	iCxv.
xxiiij.	Herzog Ludwig von Beiern Graffe zu Veldenz	Lxxv.
xviiij.	Johans von Baiern, Grave zu Spanheim	Lxxv.
xLv.	Herzog von Gülich	ijCLxx.
xLv.	Herzog von Cleve	ijCLxx.
xLv.	Marggraff Casimir v. Brandenburg	ijCviij.
xxxv.	Herzog Heinrich von Braunschwig der Jünger, und Herzog Erich mit Ihren Stetten Braunschwig, Hanuber, Gettingen, Northen und andern	iCLxiiij.
xxxv.	Herzog Heinrich von Braunschwigk zu Lüneburgk mit der Stat Lüneburgk	iCLxiiij.
xij.	Die Herzogen von Braunschwigk zum Grobenhagen mit der Stat Einbek.	
xLv.	Pommern und Stettin	ijCLxx.
xL.	Meckelnburgk	Lxvij.
xv.	Der Herzog von der Lewenburg	iCxij.
Stat supra in Tenemarch.	Der Herzog von Holstein.	
Lx.	Herzog von Lottringen	ijCLxxvij.
Lx.	Landgraff von Hessen	ijCLxxvij.
Lx.	Herzog zu Wirtemberg	
xix. *e)*	Marggrasse Philips zu Baden	xLviij.
viij.	Marggrave Bernhart	xxiij.
viij.	Marggraff Ernst	xxiij.
	No. Von des Herzogthumbs zu Gelbern zu gedenken.	

Ross.

Ross.		Fus.
vj.	Landgraff von Leuchtenberg	xiiij.
viiij.	Die Fürsten von Anhalt	x.
viiij.	Graff Herman von Hennenberg	xxiiij.
viiij.	Graff Wilhelm von Hennenberg	xxiiij.
	Welische Fürsten.	
xij.	Herzog von der Maße	iCxtxv.
Lx.	Herzog von Saphei	ijCLxxvij. *f)*
xxx.	Princeps von Calin	Lxxxxiiij.
	Prelaten.	
xiiij.	Fuldt	xLvi.
ij.	Hirßfeldt	ix.
v.	Kempten	xviij.
j.	Reichenaw	iiij.
iiij.	Weisenburgk	xviij.
vj.	Sanct Gallen	xxx.
ij.	Salveldt	xiij.
v.	Elwangen	xviij.
xviiij.	Teutschmeister	Lv.
xiiij.	Johanser Meister	xLvj.
iiij.	Weingarten	xviij.
iiij.	Selmanßweiler	Lxvij.
i.	Krutzlingen	iiij.
vj.	Murbach	xviiij.
ij.	Walkenride	vj.
iij.	Schetteren	xiij.
ij.	Wysenaw oder Mindevaw	xx.
iiij.	Sanct Blasi	xviij.
v.	Maulbron	xxij.
ij.	Kurfei mit der Stadt	ix.
ij.	Schussenriedt	xviij.
	No. Backenriede.	
ij.	Ritterßhusen	x.
	Stein am Rhein	x.
iiij.	Schaffhausen	xviij.
iiij.	Waltsachßen	xviij.
iij.	Einsideln	xxij.
i.	Rockenburg	viij.
iii.	Ochßenhausen	xiij.
ij.	Seltz	vj.
i.	Sanct Gilgen zu Nürnberg	xiij.
iij.	Sanct Maximin	xxij.
ij.	Hinnoltzhussen	ix.

Ross.		Fus.
ij.	Reckenhusen	x.
i.	Sanct Johans in Turibal	iiij.
i.	Gengenbach	iiij.
i.	Königßhoffen	x.
i.	Rode	x.
i.	Marcktal	iilj.
i.	Sanct Peter im Schwarzwaldt	x.
i.	Probst zu Udenheim	x.
ij.	Abt von Stabel	xxij.
i.	Abt zu Disidis	x.
iij.	Abt zu Rockenhusen	xiij.
ij.	Kenzlingen	ix.
iij.	Elchingen	xiij.
	Yrsin	xiiij.
ij.	Plankenberg	ix.
i.	Ysin	vj.
i.	Peffers	iiij.
i.	Abt von Sanct Johans Peterßhusen zu Costenz	x. vj.
i.	Abt zu Prümen	xiij.
i.	Camburg Probst	iij.
iiij.	Keyßheim	Lxvij.
iiij.	Abt zu S. Hemeran zu Regensburg	xLv.
ij.	Probst zu Bechtoldtsgaden	xxxiiij.
i.	Abt von Münster zu S. Georgen Tahle	iiij.
i.	Abt von Mechenrore als Mönchrode	x.
iiij.	Abt von Sanct Cornelius	xLv.
ij.	Abt von Werden in Westvalen	xiij.
	Abt zu Hern-Albe	
	Abt zu Auersperg	x.
iiij.	Abt zu Brym	xxx.
ij.	Abt von Echternach	xviij.
	Ebtissin.	
i.	Quedelenburg mit der Stadt Quedelin	x.
ii.	Ebtissin von Essen mit der Stadt Essen	xiij.
	Ebtissin von Herferden mit der Stadt Herferden	x.
ij.	Ebtissin zu Niedern Münster zu Regenspurg	xviij.
	Ebtissin von Thoren	

Ross.		Fus.
i.	Ebtissin zu Obermünster zu Regenspurg	xij.
i.	Ebtissin zu Kauffungen	x.
i.	Ebtissin zu Lindaw	x.
i.	Ebtissin zu Geringerode	x.
ij.	Ebtißin zu Buchau	x.
	Ebtißin zu Rotenmönster	ix.
	Ebtißin von Heckbach	v.
	Ebtißin von Guetenzell	v.
	Ebtißin von Beynde	v.
	Baley.	
iij.	Zu Coblenz	xiij.
iij.	Im Elsass	xxj.
iij.	Baley zu Oester Reich	xiij.
iij.	In der Etsch	xiij.
	Graven und Herrn.	
ij.	Alle von Helffenstein	
v.	Inhaber Kirchberg Fugger	x.
viij.	Alle Graven von Werdenberg	xLv.
iiij.	Die Graven von Lüpffen	xviij.
iiij.	Alle von Montfurt	xxij.
viij.	Alle von Fürstenberg	xLv.
ij.	Die von Zymeren	ix.
i.	Inhaber Stoffel Justingen	iiij.
ij.	Der von Guldelfingen	iiij.
	Der von Eberstein	iiij.
i.	No. die von Gerolzeck haben Ire Güter wiederumb	iij.
viij.	Alle Graven von Ottingen all Herrn von Heideck	xLv.
iiij.	Alle von Rappelstein	xLv.
iij.	Alle von Stauffen zu Ernfels	x.
i.	Herr Leo von Stauffen	ix.
ij.	Inhaber hohen Königßberg	ix.
ij.	Die von Hohenfels und Reipoltskirch	xiij.
ij.	Sulz	ix.
vj.	Hohenzollern	xxx.
i.	Inhaber Brandis	vj.
viij.	Inhaber Sonnenbergs Gueter	xLv.
iiij.	Die Truchsseßen v. Walpurg	xxij.
i.	Die Graven von Castell	iiij.
vj.	Grave Michel, Grave von Wertheim	xxx.

Ross.		Fus.
ij.	Grave Pilips von Rieneck	x.
vj.	Grave Albrecht von Hohenloe mit seinen Brüdern	xxx.
ij.	Grave Wolff von Hohenloe	xij.
i.	Inhaber der Güter Elwader von Weunßberg	jv.
ij.	Schenk Geß von Lympurg	x.
ij.	Schenk Christoff von Lympurg und sein Bruder	x.
ij.	{Schenk Eberhart v. Erpach / Schenk Velten von Erpach}	iiij. g)
i.	Herr Hans von Schwarzenberg	iij.
iij.	Graff Emich von Lyningen und sein Bruder	ix.
ij.	Weylandt Graf Wecker. von Lyningen mit seinen Brüdern und itzo Inhaber irer Guetter	ix.
xij.	Graff Philips von Hanaw	xxx.
iiij.	Graff Philips von Hanaw Her zu Leichtenberg	xij.
xxx.	Der Graf von Nassaw zu Bredaw Graff Wilhelm von Nassaw zu Tilnburg	iCxxx.
iij.	Graff Philips von Nassaw zu Wießbaden und Ytstein	x.
ij.	Graff Johann Ludwig von Nassaw zu Sarbrucken	xij.
vj.	Graff Philips von Nassaw zu Sarbrucken u. Weilburg	xxx.
i.	Graff Johan von Nassaw zu Bylstein	iiij.
iiij.	{Die Graffen v. Königstein / Der Her von Epstein}	xiij.
vj.	Graff Johan und Graff Anthoni von Eisenburg	xxx.
ij.	Die drey Gebrüder von Niedern Isenburg mit Nymagen und Salm	viij.
	No. der Graff von Metsch.	
ij.	Der Graff von Birnberg	x.
i.	Die Hern von Reineck	iij.
iiij.	Grave Philips von Solms	xx.
iij.	Graff Bernhart von Solms Inhaber der Sargans	xvj.
x.	Alle von Manßfeldt	xLv.

Ross.		Fus.
iij.	Alle von Stollberg	xij.
ij.	— — Beichlingen	
i.	Die Graven von Barbei und Mulingen	iiij.
iij.	Graf Sigmundt von Gleichen	xiij.
i.	— Balthasar	v.
iiij.	Günther Graven v. Schwarzenburg	xiiij.
ij.	Heinrich	x.
ij.	Alle Heren von Gera	xij.
i.	Die von Plesse.	
i.	Der Reuß von Plauwen	iij.
iiij.	Die Graven Johan von Wiede; Her zu Runkel	xij.
ij.	Grave Ludwig von Lewenstein	ix.
ij.	Die Graven von Reinstein.	
xx.	Alle Graven und Hern Inn Frießlandt	iCxxx.
viij.	Die Graven von Ost Frießlandt	xLv.
i.	Der Herr von Wämenberg.	
iij.	Der von Mörß	xij.
iiij.	Her Erhardts Son von Arburg	xxvij.
	Vacat Finstingen.	
iij.	Alle Reingraven	xij.
i.	Her Philips vom Oberstein und Falkenstein	iiij.
i.	Her Weirich vom Oberstein zu Rücksingen	i.
ij.	Die von Neüenar	iiij.
iij.	Die Hern von Hurn	xxij.
iij.	Grave Sebastians Sone von Seyne	xiij.
iiij.	Grave Reinhart von Bitsch, Her zu Liechtenberg	xij.
i.	Graff Georg von Bitsch und Ochßenstein	iij.
i.	Der Grave von Tengen.	
iij.	Die Graven von Rapin	xij.
xij.	Graff Hans von Hardeck	xLv.
i.	Graff Ber von Honstein.	
ij.	Graff Ernsten von Honstein	viij.
viij.	Die Hern von Wolkenstein	xxxiiij.
viij.	Die Graven von Schawenburg und Gemen	xxxiiij.
i.	Die Graven von Leiseneck	ij.

Ross.		Fus.
iiij.	Graff Oswald von Bergen	xxiij.
ij.	Die Graven von Salm	ix.
i.	Die Heren von Falkenstein	iij.
ij.	Die Hern von Schonenburg	iiij. *h)*
ij.	Her Hans Her zum Degenberg	ix.
	Inhaber Someruff.	
vj.	Dietherich Graven von Manderscheid	xxvij.
	Johan	xiij.
iiij.	Grave Wilhelms Sone von Manderscheid, Her zu Keil	iiij.
i.	Die von Rewfferschiedt	vj.
ij.	Die von Erkmond und Isselstein	xLv.
x.	Die Hern von Bergen und Walen	Lxvij.
x.	Die Hern von Heben	iiij.
i.	Die Hern von Wildenfels	ij.
i.	Die Schenken v. Tautenberg	iiij.
i.	Graff von Tuwingen	i.
vj.	Inhaber Blankenberg Im Westerich	xxv.
ij.	Die Hern von Kriechingen im Westerich	iiij.
	Der von Rogendorff	x.
ij.	Her Hans von Kunseck zu Allendorff	x.
	Inhaber der Herschafft Kieseckerberg	v.
iiij.	Die Hern von der Lipp	xviij.
iiij.	Die Graven von Oldenberg	xxx.
ij.	Der Graff von Hoyen	viij.
ij.	Die Hern von Westerberg } Graven zu Lyningen }	x.
iij.	Graff Philips.	
	Graff Heinrich von Waldeck	xvj.
iij.	Die Heren von Loßenstein	xiij.
	No. Ist verbrennt.	
i.	Der Graff von Dieffelt	iiij. *i)*
ij.	Der von Steinfurt	ix.
vj.	Der Graff von Benten	xxvij.
vj.	Der Her von Bronkerst	xxvij.
i.	Der Graff v. Wittichenstein	iiij.
ij.	Die Heren von Spiegelberg	vj.
	Inhaber Reichenstein	
ij.	Die von Deckelnburg	ix.

Ross.		Fus.
i.	Der Graff von Wunßdorff	iiij.
ij.	Der Graff von Orttenberg	vj.
iiij.	Die Heren von Rieperg	xxvij.
iiij.	Die Graven vom Hagen	xviij.
iiij.	Die zwene Bruder von Morsperg	xx.
i.	Die von Brandenstein Hern zu Ranis	iiij.
i.	Her Heinrich von Plrimonts Söne	iiij.
	Ritterschaft und Gesellschafft Sanct Georgen Schilts Im Hegaw.	
x.	Die Ritterschafft der Schloss Fridberg	xLv.
iiij.	und Geinhausen	xviij.
	No. Die Ritterschaft so Lehen vom Reich tragen.	
	Der Grafschafft Görz zu gedenken.	
	Zu denken der Jhenigen, so sich newlich haben Graven und Hern lassen, als Rogendorff. Königsecke. Diethrichsteiner. Ungnade und ander.	

Frei und Reichs Stet.

xx.	Regenspurg	iCxij.
xL.	Nürnberg	iijC.
x.	Rottenburg an der Tauber	Lxxxx.
iiij.	Weisenburg in Nurgkaw	xviij.
iiij.	Schwebischen Werde	xxxvj.
iiij.	Winßheim	xxxvj.
v.	Schweinfurt	xxxvj.
iij.	Wimpffen	xiij.
vj.	Heilbronn	Lx.
x.	Schwebischen Hal	Lxxx.
x.	Nordlingen	Lxxx.
v.	Dinkelspühel	Lviij.
xxix.	Ulm	iiC.
xv.	Augspurg	iiC.
ij.	Giengen	xiij.
i.	Bopfingen	ix.
ij.	Alen	xviij.
v.	Gemundt	xLv.
x.	Eßlingen	Lxvij.

Ross.		Fus.
vj.	Reutlingen	Lv.
ij.	Weyl	xviij.
iij.	Pullendorff	xxxx.
iiij.	Kauffpeueren	Lxviij.
x.	Uberlingen	Lxxviij.
ij.	Waningen	xxiij.
iiij.	Ysin	xxij.
ij.	Lütkirch	xviij.
x.	Memmingen	Lxvij.
iij.	Kempten	xxxvj.
	Buchorn	x.
iiij.	Rauenspurg	Lxvij.
vj.	Byberach	Lv.
vj.	Lindaw	Lxxij.
vj.	Costenz	Lxxij.
x.	Basel	iCLxxx.
xL.	Straßburg	ijCxxv.
iij.	Kaiserßberg	xviij.
v.	Colmar	xxxix.
vij.	Schlerstat	Lviij.
vj.	Mülhausen im Elsaß	xxvij.
iij.	Rotwyl	iCxxij.
viij.	Hagenaw	xxxvj.
ij.	Weisenburg im Weßgaw	xxij.
iij.	Obern Ehenheim	xxxj.
i.	Roßheim	ix.
iij.	Speir	Lxxxxix.
x.	Wormbs	Lxxviij.
xx.	Franckfurt	iCxxxx.
	Friedberg	xxij.
iij.	Geilnhausen	xxxj.
No.	Wetzflar	xxxj.
xxx.	Colln	iijCxxij.
xx.	Aich	Lxxxx.
xL.	Metz	iijC.
vij.	Toll	Lxj.
x.	Verdun	xLv.
	Offenburg	xLv.
ij.	Landawe	xxij.
	Gengenbach	xxxvj.
	Zell	xxij.
vij.	Schaffhausen	xLv.
ij.	Kauffmans-Sarbrück	ix.
vij.	Bysantz	Lviij.
xx.	Lübeck	iCLxxvij.
xx.	Hamburgk	iCxx.
xx.	Dortmund	iC.

Ross.		Fus.
v.	Niederweßel	L.
	Mulhaußen in Doringen	Lxxviij.
	Northhausen	Lxxviij.
	Goßlar	iCxxx.
xx.	Soest	iCxx.
vij.	Brackel	Lviij.
iij.	Warbergk	xxij.
iiij.	Lemgaw	xxij.
i.	Durkeim	ix.
	Verden	xv.
	No. Monster in Sanct Georgenthal.	
iij.	Thewern	xx.
i.	Herverden	xiij.
ij.	Camerich	xviij.
ij.	Dußberg	xviij.
	Danzken	iCxxxxxxv.
	Elbingen	Lxxxji.
	Sanct Gallen	Lvij.

Summa Sumarum des Anschlags, wie ehr izo stehet facit zu Ross iiijM. zu Fus xxM.

a) Carlsruh und Frankfurt 1786 f. in 8.

b) Der seel. Moser schreibt im Tr. von teutschen Reichstagsgeschäften S. 1191. der Anschlag zu 28 zu Fuß sey irrig, und müsse 78 heißen; der Originalabdruk aber hat wirklich nur 28.

c) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 564. hat irrig 14.

d) Man vergleiche damit Th. 2. §. 5. S. 251.

e) Der Originalabdruk hat zwar xxix. Man muß sich aber dadurch nicht irre machen lassen; denn in dem Exemplar, das ich vor mir habe, ist solches durch eine mainzische Handschrift auf xix corrigirt.

f) Der Abdruk in Fabers Staatsk. Th. 115. S. 567. hat irrig 282.

g) Der Abdruk in Fabers Staatskanzl. Th. 115. S. 573. hat irrig nur 3.

h) Der Abdruk in Fabers Staatskanzl. Th. 115. S. 576. hat irrig nur 3.

i) Der Abdruk in Fabers Staatskanzl. Th. 115. S. 578. hat irrig nur 3.

§. 6.

Klagen der Reichsstände über die Matrikel von 1521.

Es ist bereits im dritten §. bemerkt worden, daß gleich anfangs die Reichsstädte sich über die Matrikel von 1521. beschwert und dagegen protestirt hätten. Aber nicht bloß diese, sondern auch andre Stände des Reichs führten bald heftige Klagen, daß sie ebenfalls zu hoch angelegt worden, und daß viele Landsaßen darin irriger Weise unter die Reichsstände gerechnet worden wären. Dies leztere scheint besonders der stärkste Beweis zu seyn, daß die entworfene Matrikel nicht zuvor den Reichscollegien förmlich ist mitgetheilt worden.

§. 7.

Versuche denselben abzuhelfen.

Die Beschwerden der einzelnen Stände wurden zu laut und nachdrüklich geführt, waren auch, wenigstens zum Theil, zu gegründet, als daß man nicht darauf hätte achten sollen. Anfangs ließ man es, wie die R. A. von 1524. §. 21. und 22., von 1526. §. 25, von 1529. §. 24, von 1530. §. 138, von 1532. Tit. 6. und von 1535. §. 5. und 6. beweisen, bey Vertröstungen bewenden, daß eine ziemliche Mäßigung erfolgen solle; da aber hiedurch die Klagen sich nicht minderten, im Gegentheil vermehrten, so schritt man in den Jahren 1541. 1543. und 1544. etwas näher zum Werk. Aber es ward festgesezt, daß das, was einigen der zu hoch angeschlagenen abgenommen werden würde, den Vermöglicheren zugesezt werden sollte, damit die ganze Hülfe des Wormser Anschlags im Wesen bliebe, oder doch solcher nicht um viel verringert würde.

§. 8.

Zu Stand gekommene, aber unverbindlich gebliebene neue Reichsmatrikel.

Würklich ward deshalb im J. 1545. ein ausführlicher Reichsschluß dahin abgefaßt, daß aus jedem Kreis vier Personen nach Worms kommen, und nach Erwägung der Kreisgemeinen und der Stände sonderlichen eingebrachten Beschwerungen, einen billigen gleichen Reichsanschlag machen sollten. Der Convent ward darauf gehalten, dies Geschäft vorgenommen, und endlich ein unverbindlicher (gutachtlicher) Reichsanschlag entworfen, und dieser den Ständen mitgetheilt.

Allein nun entstanden neue Schwierigkeiten. Man hatte die in dem R. A. von 1541. 1543. und 1544. aufgestellte Grundsäzze befolgt, und das, was dem einen abgenommen war, dem andern auf-

gebürdet. Diejenigen, welche nun mehr bezahlen sollten, hielten sich dadurch, wie leicht zu erachten, zum höchsten beschwert, und protestirten wider den gefertigten Anschlag. Andre glaubten, daß ihre Anschläge nicht genung geringert wären, und noch andre meynten, daß auch die ihrigen hätten geringert werden müssen.

Die Folge war, daß das Project nicht angenommen wurde, und unverbindlich blieb, wie dieses alles aus dem R. A. von 1548. §. 44. 45. 46. 76. und 77. erhellet.

§. 9.

Anderweite Versuche das Matrikularwesen gehörig einzurichten.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Versuche und gesezliche Verordnungen anzuführen, welche man machte, um das Matricularwesen in Ordnung zu bringen. Genung, es vergieng fast kein Reichstag, daß man sich nicht damit beschäftigte, wie dieses die R. A. von den Jahren 1548. 1551. 1555. 1566. 1570. 1576. 1582. bezeugen. Man schlug auch in so fern schon einen andern Weg ein, daß man festsezte: es sollten zwar die allzuhohe Anschläge moderirt, dagegen aber die Anschläge anderer nicht erhöhet werden, es sey dann, daß diese die Land, Leute und Gefälle derer, wegen deren Abgang ein anderer geringert worden, an sich gebracht hätten. Allein demohnerachtet kam nichts zu Stande.

Man nahm daher auf dem Reichstag zu Regensburg im J. 1594. das Geschäft von neuem vor, und beschloß, daß nun das Moderationswerk ohne längern Anstand vorgenommen und nach Maasgabe des Augsburgischen Reichs und Wormsischen Deputationsabschieds vollzogen werden sollte. Zu diesem Ende sollten in allen Kreisen, worin neue oder weitere Erkundigung, es sey wegen des Moderationswerks oder zu Ergänzung der Matrikel, nöthig wäre, gemeine Kreistage angestellt, und in denselbigen zwo unterschiedliche Verordnungen gemacht werden.

Die erste sollte untersuchen 1) welche Glieder und Stände dem Kreis abgegangen, und wohin solche gekommen, auch wann ein Stand wegen abgegangener Land und Leute Moderation erhalten hätte, wer solche jezt besizze und wie viel darauf zu legen? 2) Wie die Besizzer aller und jeder in den Kreis gehöriger Herrschaften mit Namen hießen? 3) Wie die Ursachen und Gravamina der um Moderation bittenden Stände beschaffen? Die Erkundigung dieser drey Puncte sollte binnen drey Monaten, mittelst Citirung der Interessenten, Abhörung der Zeugen geschehen, und was sonsten zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikel dienlich sey, getreulich erforscht, sofort den andern Verordneten in selbigem Kreis verschlossen zugefertigt werden, welche alsdenn auf gemeine Kosten eines jeden Kreises zu Speyer erscheinen, und die Moderation ex aequo et bono vornehmen sollten. Hierüber sollten alsdann der Kurfürsten und deputirten Stände Räthe weitere Berathschlagungen vornehmen, insbesondere aber über alle alte und neuere Appellationen, welche die über der Moderatorum Ringerung und Abschlagung beschwert zu seyn vermeinende Stände an sie bringen würden, ex aequo et bono erkennen, auch sonsten alles, was zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikel nöthig ist, zu Stand bringen.

Es sollten aber der Kurfürsten und übrigen deputirten Stände Räthe sowohl zu Erörterung der Appellationen, als zu Ergänzung und Richtigmachung der Matrikel ihrer Pflichten sowohl von ihren Herrn und Obern, als auch von ihren Lehenherren erlassen werden und schwören: daß sie und ein jeder in anbrachter Appellation der Moderationsachen des heil. röm. Reichs und desselben eingeleibten Stände und Glieder gemeinem Nuz und Wohlfarth ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmäßigsten ex aequo et bono iuxtaque boni viri arbitrium vermöge des h. Reichs im J. 1548. und aller andern publicirten Reichsabschiede bedenken, handeln, und im selbigen kein Privataffect, in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen, und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht, und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröfnet, sondern im höchster Geheim die Zeit ihres und eines Lebens behalten wollen, alles getreulich und ungefährlich.

Es sollte auch kein gewesener Inquisitor, kein Zeug noch Advocat in der Sache, worin er inquirirt, gezeugt oder advocirt, zur Moderation noch zu Erledigung einiger Appellation zugelassen werden. Ferner sollte jeder deputirter Stand wenigstens

zween

zween Räthe schikken, und die kaiserlichen Commissarien und deputirte Stände dem Kaiser und den Ständen von ihren Verrichtungen Relation thun. Diejenigen deputirte Stände, welche weder selbst, noch durch ihre Räthe erschienen, sollten den andern eine Summe Geldes zu erlegen verfallen seyn, die kaiserlichen Commissarien und erscheinende Stände aber gleichwohl das Geschäft vornehmen.

Alle praeparatoria sollte man abgesondert im Kur- und Fürstenrath abhandeln, mit einander referiren, und darüber, altem löblichen Gebrauch nach, sich vergleichen. Aber darnach, da man die alte und neue angenommene Erkundigung, zu der Matriculergänzung gehörig, dann auch die Acten aller Appellationssachen eröfnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex aequo et bono, was da billig seyn soll, decidiren und erkennen wollen, das alles sollte in gesammtem gemeinen Rath, auch in Beyseyn der kaiserlichen Commissarien verrichtet, decidirt und bey Mehrerm gelassen werden. Würden aber paria vota in ein oder mehr Sachen über Versehens fürlaufen, deren man sich ja nicht vergleichen könnte, so sollte die Sache an den Kaiser gebracht, und von demselben entschieden werden.

Dies ist der zum Theil wörtliche Hauptinhalt des regensburger Reichsabschieds vom J. 1594. §. 107 — 121. welcher mit dem R. A. von 1582 §. 50 — 65. fast ganz übereinstimmend ist.

§. 10.

Bestätigung der Reichsmatrikel von 152[illegible]. jedoch mit Rüksicht auf die ergangene Moderationen.

Die vielen Versuche, die man gemacht hatte, die Reichsmatrikel zu rectificiren, veranlasten so, wie die dagegen eingelegten Protestationen und Beschwerden, nebst der hin und wieder geschehenen Moderation, daß man an der Gültigkeit derselben zweifelte. Es verordnet daher der R. A. von 1594. §. 122. „Wann auch bey voriger Tractation dieser Zweifel erregt worden, welche Reichsmatrikel vor Augen zu haben, darnach man sich im Votiren und Erkennen richten sollte: Weil denn unverborgen, daß diese Matrikel im Jahr der mindern Zahl zwanzig eins, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des H. Reichs gerechte und gewisse Matrikel zu halten, darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden, Anno ꝛc. funfzig eins, funfzig sechs, und sechszig sechs zu Augspurg und Anno ꝛc. siebenzig sechs, zu Regenspurg auch jüngst Anno ꝛc. 82. zu Augspurg publiciret, Meldung geschiehet: *a*) So sezzen und erklären wir, daß derselben Matrikel im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darin begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige im Jahr vierzig fünf, funfzig sieben, sechszig sieben, siebenzig eins, und siebenzig sieben, gewesene Moderation (doch den interponirten Appellationen ohne Nachtheil) oder durch nächstkünftige Moderatoren, oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbe Erste Matrikel ergänzet und richtig gemacht werden solle."

a) R. A. 1551. §. 60. 1576. §. 99. 1582. §. 64.

§. 11.

Verordnung des W. F. und J. R. A.

Bey den westphälischen Friedenstractaten verlangten die Evangelischen in ihren politischen Beschwerden: der Kaiser möchte zeitliche Vorsehung thun, daß die Reichsmatrikel ergänzt und etlicher Stände allzuhohe Anschläge auf ein erträgliches moderirt würden. Die Schweden sezten auch in ihr Project Friedensinstruments: Tum ut eadem Matricula, servata inter Status proportione, ita corrigatur, ut plus iusto gravati, pro qualitate, conditioneque proventuum, subleventur. Die Kaiserlichen verwiesen aber die Sache auf den nächsten Reichstag, welches man sich auch gefallen ließ *a*). Auf diesem kam daher die Sache von neuem zur Sprache. In dem Reichsabschied selbst heist es jedoch blos §. 184.: „Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichsstädte zu angedeutetem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculae hernach bedingte Erkundigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkundigung noch vor dem ersten September bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werk diesfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werde, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichsmatricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn." Und §. 195. wird gesagt: „Damit aber auch die

hinterbliebene und auf nächstkünftige gemeine Reichsversammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung eine mehrere Information aus den Kreisen vonnöthen, bey künftigem Reichstag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen, so wollen wir immittels, wie wir uns mit Kurfürsten und Ständen deshalben verglichen, an alle kreisausschreibende Kur- und Fürsten gnädigste Erinnerungschreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis matriculae bey jedem Kreis gebührende Information eingezogen, und hierbey dem Reichsabschied vom J. 1582. *b*) nachgegangen - - auch - - von jedem Kreis Bericht uns, und unsers lieben Neven, des Kurfürsten zu Mainz Liebd. bey Zeiten, und so bald möglich, überschikt werde."

a) I. P. O. Art. VIII. §. 3.

b) Der R. A. 1582. §. 64. gehet auf die Beybehaltung und Rectificirung der Matrikel von 1521. und ist wegen dieses Stüks gleiches Lauts als der 122. §. des R. A. 1594. (§. 5.). Man sehe auch R. A. 1551. §. 78. 1566. §. 127. 129. 137. 1576. §. 89.

§. 12.

Anschlag vom J. 1681.

Ohnerachtet aller dieser Verordnungen, und ohnerachtet auch auf dem gegenwärtigen Reichstag verschiedenes über die Richtigmachung der Reichsmatrikel ist gehandelt worden, und ohnerachtet auch die Wahlcapitulation Art. V. §. 10. auf die Ausgleichung des Matricularanschlags dringt, hat man doch bis jezt noch nichts zu Stande bringen können, und wird auch wohl nie darin glüklich seyn. Man hat zwar im J. 1681. ein Verzeichniß entworfen, wie viel Mannschaft ein jeder Kreis hergeben sollte, um eine Armee von 40,000 Mann, und zwar 12,000 zu Pferd und 28,000 zu Fuß zusammen zu bringen *a*), allein, wenn gleich dieser Matricularfuß bey den nachgefolgten Reichskriegen durch besondre Reichsgutachten, z. B. vom 11ten März 1704. und 22 März 1734. wiederum zum Grund gelegt worden, so ist dies doch kein auf beständig verglichener Fuß. Ueberdem hat auch gleich im folgenden Jahr 1682. der bayersche Kreis behauptet, daß er zu hoch angesezt sey, und im niedersächsischen Kreis hat man sich über die fernere Repartition des Kreisanschlags noch bis auf diese Stunde nicht vereinigen können.

Nun ist zwar auch im J. 1698. eine Reichsmatrikel im Druk erschienen *b*), allein es ist dies eine bloße Privatarbeit, die nie den Beyfall der Gesezze erhalten hat.

a) S. den Art. Krieg §. 35. und 36.

b) Sie steht in CORTREII Corpor. Iur. Publ. Tom. I. part. 5. p. 167. u. f. ingleichen in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. p. 772. f.

§. 13.

Ursachen der unterbleibenden Rectification.

Wenn man, sagt Moser im Tr. von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 1168., die Reichstagshandlungen aufmerksam betrachtet; so findet man, daß sich das ganze Rectificationswerk hauptsächlich daran gestoßen habe, und so viele mit so großen Kosten angestellte Moderationstage fruchtlos abgeloffen, auch gar nicht zu Stande gekommen seynd:

1) Weil die denen Kreisen anbefohlene Erkundigungen entweder gar nicht, oder doch nicht auf die vorgeschriebene Weise, vollzogen worden sind. Es sollte nämlich erkundiget und denen Moderatoren angezeiget werden, wer die Güter und Gefälle, um deren Abgangs Willen so viele Stände Moderation erhalten haben, jezzo besizze? Damit also denen neuen Besizzern ein proportionirter Anschlag davon könnte gemacht werden. Weil aber die neue Besizzere entweder selber kreisausschreibende Fürsten, oder doch sonst mächtige und angesehene Stände waren; so ließen sie es wohl bleiben, dem, was die Reichsabschiede so oft befohlen hatten, ein Genügen zu leisten, um von dieser Verwirrung zu profitiren, und in Ansehung der neu erworbenen Stükke unbelegt zu bleiben.

Dieser Sache wäre aber bald zu rathen gewesen, oder noch zu rathen, wann Niemand wegen eines Abganges eine Moderation zugestanden worden wäre, er habe dann zugleich den jezzigen Besizzer des abgegangen angezeigt, und glaubwürdig dargethan, wie viel solcher Abgang nach Proportion seines ganzen Anschlags betrage, oder, wann nach alle wegen Abgangs ertheilte Moderationen so lang suspendirt würden, bis dieses ergänzet worden wäre.

2) Es wäre fast Niemand mit denen ex aequo et bono ertheilten Moderationen zufrieden, sondern wollte noch weitere Ringerung haben;

3) Noch

3) Noch weniger wollte jemand seinen Anschlag ex aequo et bono erhöhen lassen.

Kurz: ein jeder sucht sich des Reichs Lasten und Anlagen zu entziehen, so viel er kann, und so wenig zu übernehmen, als er es möglich machen kann; und doch erfordern die Kriege, Vestungen u. s. w. wozu man Reichsanlagen bewilliget, heutiges Tages viel größere Armeen und Summen, als vormals. Nun wäre zwar diesem durch die Multiplication der Römermonate leicht abzuhelfen; das will man aber auch nicht: Mithin ist nicht möglich, daß unsere gemeinsame Reichsanliegen behörig besorget werden können, sondern alles, wozu man Volk oder Geld braucht, muß sich mit Spott und Schanden des Reichs endigen.

§. 14.

Nothwendigkeit, die Reichsmatrikel zu verbessern.

Die Verbesserung der Reichsmatrikel ist indessen höchst nothwendig; denn 1) sind seithero viele darinnen benannte Stände ganz und gar von dem Reich abgerissen, und durch solenne Friedensschlüsse andern Potenzien abgetreten worden; 2) von andern Ständen seynd auf gleiche Weise ansehnliche Stükke ab und in fremder Staaten Hände gekommen; 3) noch anderer hat sich zwar das Reich nicht förmlich begeben, indessen halten sie sich doch auch schon seit geraumer Zeit nicht mehr zum Reich und geben demselben nichts mehr; 4) verschiedene Reichsstände haben durch Urtheil und Recht am kaiserlichen Kammergericht erhalten, daß ein oder anderer in der Matrikel vom J. 1541. als ein besonderer Reichsstand Angesezter und Belegter ihr Landstand sey, und gar nicht in die Matrikel gehöre; 5) andere haben erhalten, daß zwar der Anschlag bleiben, aber nicht von denen, welchen er 1521. angerechnet worden, sondern von ihren, als deren Landesherren, oder aus andern Ursachen, bezahlet werden solle; 6) viele andere Processe wegen dergleichen Exemtionen cum vel sine onere seynd noch jezzo bey dem Kammergericht zu Wezlar anhängig; 7) mit verschiedenen Reichsständen haben der Kaiser und das Reich sich eines andern Anschlages, als die Matrikel vom J. 1521. mit sich bringt, verglichen; 8) sehr viele Reichsstände haben seither Moderationen ihres Reichsmatricularanschlages erhalten; 9) viele Familien haben sich indessen getheilt, oder der 1521. vorhanden gewesenen Linien seynd weniger worden, da folglich zwar der Anschlag eines ganzen Hauses richtig seyn kann, aber die Subrepartition und was dermalen ein jeder zu bezahlen habe? unrichtig ist; 10) viele Familien seynd ausgestorben und deren Güter an andere gediehen; 11) mancher Familien Güter seynd nach ihrem Absterben sehr zersplittert worden, sonderlich durch Heimfallung der Lehen an verschiedene Lehenhöfe; 12) manche noch florirende Familien, auch Stifter und Reichsstädte seynd resp. durch Heyrathen, Verkauf, Belehnungen ꝛc. um einige oder alle Güter gekommen, worauf ihr Reichsmatricularanschlag im J. 1521. haftete; 13) theils Stände gehören noch ohne Zweifel zum Reich, führen auch Siz und Stimme auf Reichstagen, und zahlen doch keine Reichssteuren; 14) theils Kreise haben einen von dem Reichsmatricularfuß abgehenden besondern Conventionalfuß unter sich errichtet, nach welchem man also die Reichssteuren ꝛc., wann solche in die Kreise eingetheilet werden, berechnen muß; 15) theils Reichsständen seynd nach 1521. wegen gewisser Herrschaften, welche in der Matrikel aussen gelassen waren, neue Anschläge gemacht, oder auch 16) der alte Anschlag erhöhet worden; 17) es seynd viele neue oder auch readmittirte Reichs- und Kreisstände zu denen im J. 1521. vorhandenen gekommen, oder 18) einige alte haben bey erhaltenem Voto virili oder Stimme in einem andern Collegio einen höhern Anschlag übernommen *a*).

a) S. die 1739 erschienenen Gedanken von Verfertigung einer Reichs-Interims- oder Usualmatrikel, so Moser dem 3ten Theil der Capitulation Carl VII. S. 81—91. mit eingerükt hat.

§. 15.

Schaden, welcher aus Unterlassung dieser Berichtigung entspringt.

Solche Unrichtigkeiten thun unterdessen dem Reich großen Schaden. Denn 1) wissen so wenig der Kaiser als das Reich, wann z. E. 4. 6. 50. ꝛc. Römermonate verwilliget werden, jemalen, wie viel die Summe von rechtswegen würklich betragen sollte oder könnte? welches ja doch der wahre Grund aller Bewilligungen ratione Quanti und aller Rechnungen über das Bewilligte, besonders in Ansehung der Reste, seyn muß. 2) Da man eben wegen dieser Unrichtigkeit im Zweifel immer mehr ansezt, als man

man vermeinet nöthig zu haben, damit es nicht hernach fehle, so kommen diejenigen Stände, welche das Ihrige ordentlich bezahlen, sehr zu kurz. 3) Hingegen profitiren manche von dieser Unrichtigkeit, und können leicht etwas scheinbares vorbringen, warum sie nichts oder viel weniger, als sie zu bezahlen schuldig wären, geben.

§. 16.

Angebliche Usualmatrikel.

Bey den angeführten Umständen sucht man sich in vorkommenden Fällen zu helfen, so gut man kann. Im J. 1737. wurde am 3ten Oct. eine *Matricula collectarum imperii usualis*, oder: Ausrechnung eines einfachen Römermonats, und zwar nach der von nachfolgenden Höchst und Hohen Ständen zu unterschiedlichen Reichsverwilligungen geschehenen Zahlung öffentlich dictirt und im Jahr 1738. erschien noch ein Additament. Diese damals bekannt gemachte Matrikel ist auch in dem J. 1742., als auf Ansuchen K. Carl VII. funfzig Römermonate von Reichs wegen dem Kaiser bewilligt waren, abermals publicirt. Es ist darin der Anschlag der Mannschaft zu Geld, und zwar der Reuter zu 12 Fl. und der Infanterist zu 4 Fl. gerechnet.

Wenn nun auch gleich diese Matrikel nicht ganz fehlerfrey *a*) ist, so verdient sie doch in mehrerer Rükficht hier einen Plaz.

	Fl.	Kr.	Pf.
Chur Böhmen	1828		
Oesterreich	4984		
Burgund	914		
Churrheinischer Kreis.			
Chur Maynz	1828		
— wegen der Gr. Königstein	80		
— — Lohr und Reinek	19		
Chur Trier	806	40	
— wegen der Abt. Prümb.	64		
— — Virneburg	15		
Chur Kölln	1201	$15\frac{1}{3}$	
— wegen der Westph. Lande	626	$44\frac{2}{3}$	
Churpfälzische Lande	1030		
Pf. Neuburg	592	6	
— wegen Bergen	284		
— wegen Jülich	639	45	
Balley Koblenz	6		
Reinek	2		
Aremberg	48		
Summa	7242	31	—

	Fl.	Kr.	Pf.
Bayrischer Kreis.			
Chur Bayern	2044		
Erzst. Salzburg	609	20	
Hst. Passau	176		
— Freysingen	103	7	
— Regensburg	116		
Berchtolsgaden	60		
St. Emeran	32		
Nieder- } Münster	10		
Ober- }	10		
Pf. Sulzbach	91		
Gr. Ortenburg	8		
— Wolfstein	26	40	
Lobkowiz	38		
Breiteneck	20		
St. Regensburg	150		
Summa	3494	7	—
Obersächsischer Kreis.			
Chur Sachsen	2800		
— wegen Henneberg Schleusingen	43	53	2
— — Gr. Mannsfeld	90		
S. Gotha	158	3	2
— wegen Altenburg	237	9	3
— — Kranichfeld	8		
— — des halben Dorfs Mehlis		45	3
— — des Amts Themar	13	55	2
S. Koburg	50	1	3
Brand. Anspach	150	24	3
— wegen der Gr. Sayn.	42	58	2
S. Weimar	147	26	$2\frac{2}{3}$
— wegen Henneberg	10	16	$3\frac{1}{3}$
S. Hildburghausen	55	1	$2\frac{2}{3}$
S. Meiningen			
— wegen Henneberg	52	28	1
— — Salzungen	19	15	
— — Römhild	25		
S. Barby	20		
Lohr und Klettenberg	56		
S. Querfurth	167		
S. Saalfeld	40		
K. Brandenburg	5841	8	
Vorpommern	219	58	
Anhalt-Hoym wegen Holzapfel	15		
— wegen der Gr. Schaumburg	2	40	
Anhalt Zerbst	56		
— Dessau, Bernburg und Köthen	168		
Schwarzb. Sondershausen	100		
— — Rudolstadt	100		
Gr. von Reussen	88		
— — Schönburg	40		
Summa	10818	27	$1\frac{2}{3}$
Fränkischer Kreis.			
Hochstift Bamberg	455		
— — Würzburg	850		
— — Eichstätt	256		

Hoch-

	Fl.	Kr.	Pf.
Hoch- und Teutschmeister	100		
Brandenburg Culmbach	326		
— — — Onolzbach	326		
Fürst zu Wertheim	26	40	
Grafen zu Wertheim	26	40	
Castell qua Castell	6	45	
Castell Rödenhausen	9		
Schönborn Wiesentheit	4		
Schwartzenberg	50	40	
Hohenlohe Ingelfingen	36	15	
— — Weikersheim	28	12	
— — Oehringen	22	33	
Grafschaft Erbach	40		
Limburg Gaildorf	20	20	
— — Schmidtfeld	14	30	
— — Sontheim	10	9	
— — Speckfeld	18	48	
Grafschaft Seinßheim	28		
Stadt Nürnberg	796		
— Rothenburg	126	40	
— Windsheim	30		
— Schweinfurth	32	53	1⅓
— Weissenburg	30		
Summa	3671	5	1⅓

Schwäbischer Kreis.

Bisch. zu Kostanz	204		
— — Augsburg	652		
Abt. Kempten	152		
Probst. Ellwangen	80		
Abtey Reichenau	40		
— Salmansweil	76		
— Weingarten	120		
— Weissenau	25		
— Petershausen	24		
— Schussenried	80		
— Roggenburg	64		
Probst. Wettenhausen	24		
Abt. Ochsenhausen	100		
— Marchthal	44		
— Elchingen	88		
— Münchroth	15		
— Ursberg	40		
— Gengenbach	12		
— Yrsin	56		
Aebtiss. zu Lindau	7		
— zu Buchau am Federsee	48		
— zu Rothenmünster	28		
— zu Heppach	20		
Abtey Gutterzell	10		
Aebtiss. zu Baind	12		
Balley Elsaß	60		
Württemberg	2028		
B. Durlach	302		
B. Baaden	264		
F. v. Hohenzollern	138		
Bayern wegen der Gr. Wiesensteig	24		
Gr. zu Oettingen	276		
Fürstenberg	382		
Graf von Montfort	116	11	
— — Sulz	60		
— — Zimmern	60		
— — Tengen	12		
Gr. von Königsegg, wegen Königseggerberg	20		
— wegen der Hsch. Rulendorf	48		
Erbtruchsessen zu Waldburg	288		
Gr. von Hohenembs	20		
Herrsch. Brandeiß	36		
Gr. von Fugger	108		
Bayern wegen Mündelheim	76		
Gr. von Eberstein	16		
Gr. zu Cronenberg	20		
Gr. von Echlingen	20		
Hsch. Justingen oder Freyberg	20		
Hohenschwangen	20		
St. Augspurg	400		
Ulm	375		
Eßlingen	90		
Reutlingen	188		
Nördlingen	150		
Schwäb. Hall	180		
Ueberlingen	104		
Rothweil	280		
Heilbronn	104		
Schwäb. Gemünd	176		
Memmingen	150		
Lindau	90		
Dünkelspiel	90		
Bieberach	60		20
Ravensburg	196		
Kempten	52		
Weyl	60		
Kaufbeyern	53		20
Wangen	40		
Isny	20		
Pfullendorf	104		
Offenburg	120		
Leutkirchen	14		
Wimpfen	80		
Giengen	60		
Aalen	60		
Gengenbach	60		
Zell am Hammersbach	40		
Buchhorn	20		
Buchau am Federsee	8		
Bopfingen	24		
Summa	9888	51	

	Fl.	Kr.	Pf.
Oberrheinischer Kreis.			
Hochst. Worms	76		
Speyer	228		
Straßburg	102	40	
Basel	84		
Fulda	252		
Johannitermeister	80		
Pf Zweybrücken	193	20	
Hess. Kassel	1182	31	
— Darmstadt	663		
Salm	20		
wegen Kirburg	20	15	
Nassau Usingen	27	33⅓	
wegen Idstein	82	40	
Nassau Saarbrücken	27	33⅓	
wegen Ortweiler	27	33⅓	
N. Weilburg	82	40	
Rheingr. zu Grumbach	23	15	
Dimmering	29	30	
Dhaun	21	30	
Gr. Stollberg	21	10	2
Hohenstein	13	49	2
Stolb. Ortenberg	4	55	
Gedern	5	5	
Waldeckische Lande	120		
Hanau Münzenberg	230		
Leiningen Westerburg	26	40	
Grünstadt	26	40	
Guntersblum	17	42	
Heidesheim	12	18	
Solms Hohensolms	72		
Braunfels	120		
Rödel- und Assenheim	37		
Laubach	35		
Wittgenstein zu Wittgenstein	16	48	
Berleburg	11	12	
Isenburg Büdingen	23	42	
Birstein	69	57	2
Meerholz	14	20	
Wächtersbach	22	16	
Gr. Raipoltzkirchen	12		
Stadt Worms	92		
Speyer	24		
Frankfurt	50		
Friedberg	24		
Wetzlar	32		
Summa	4808	36	2
Westphälischer Kreis.			
Paderborn	352		
Lüttich	853	20	
Münster	832		
Osnabrück	216		
Helmstädt	48		
Stablo	56		
Corvey	60		
Essen und Thorn	63	16	
Ostfriesland	192		
Nassau-Siegen			
Kathol. Th.	41	44	
Evang. Th.	49	20	
Nassau-Diez	83	30	
Dillenburg	123	7	1
Sayn-Wittgenstein-Homburg	14	56	
Sayn-Trier	8	24	
Sayn-Hachenburg-Kirchberg	45	41	2
Grafen von Wied-Neuwied	48		
Wiedrunkel	48		
Kauniz-Rietberg	72		
Bentheim	76		
Pyrmont	14		
Winnenburg	11		
Lippe-Detmold	120		
Manderscheid	28		
St. Cölln	425		
Aachen	100		
Dortmund	94		
Summa	4075	18	3
Niedersächsischer Kreis.			
Chur Braunschweig	2598		
Bisth. Lübeck	36		
Hildesheim	461		
Wolffenbüttel	734		
Holstein-Glückstadt	696		
Gottorp	400		
Meklenburg wegen Ratzeburg	24		
Stargardt-Lande	100	11	1
St. Lübek	280		
Bremen	132		
Hamburg	720		
Goßlar	60		
Mühlhausen	80		
Nordhausen	52	30	
Summa	6373	41	1
Stände, die in der gedrukten Matrikel nicht enthalten.			
Lichtenstein	76	-	
Auersberg	42	40	
Wartenberg	7	12	
Schaesberg	12		
Kerpen-Lommersum	12		
Wyckeradt	16		
Gr. Rekheim	14		
Herrschaft Gehmen	4		
Summa	181	52	
Summa			

Summa Summarum eines einfachen Römermonats.	Fl.	Kr.	Pf.
Böhmen	1828		
Oesterreichischer Kreis	4984		
Burgundischer	914		
Ch. Rheinischer	7242	31	
Bayrischer	3494	7	
Obersächsischer	10818	27	1½
Fränkischer	3671	5	1½
Schwäbischer	9888	51	
Oberrheinischer	4808	36	2
Westphälischer	4075	18	3
Niedersächsischer	6373	41	1
Stände, die in der gedrukten Matrikel nicht enthalten	181	52	
Summa	58280	30	1

a) Moser von den Reichstagsgeschäften S. 1142. Besonders fehlen im fränkischen Kreis verschiedene Stände, die nur zum Theil unter andern Kreisen befindlich sind.

§. 17.

Schriften.

Hieher gehören:

DOMIN. ARUMAEI Revisio Matriculae de 1567. Ienae 1666.

ERIC. MAURITII diss. de S. Rom. Imp. Germ. Matricula. Kilon. 1667. und in seinen Opusc. p. 169. sequ.

IO. CHPH. WAGENSEIL diss. de Imperii Matricula. Altorf. 1673.

IO. LUD. KOEBEL diss. de moderatione Statuum Imp. matriculari. Altorf. 1705.

Gründliche Ausführung, daß denen Ständen des Reichs, welche sich über ihre Matricularanschläge zu beschweren, erhebliche Ursachen gehabt und theils noch haben, bey so langer Entstehung des Moderationstags, durch den Reichsconvent zu Regensburg eine Provisional-Moderation, nach Gestalt und Beschaffenheit ihrer Gravaminum von Rechts und Billigkeits wegen nicht nur zu ertheilen gewesen, sondern theils noch zu ertheilen, und auch dabey zu manuteniren sey, und wie die Clausula zu verstehen, daß solche Provisional-Moderationes andern Creysen und Ständen ohne Nachtheil seyn sollen. Augsburg 1683. in 4. und vermehrt 1734. in Fol. — Diese Ausführung steht auch in der Europ. Staatskanzley Th. 65. S. 291. und in der Reichsfama Th. 21. S. 83.

MATH. STEIN diss. de matricula Imp. novissima. Rostoch. 1704. recus. Lipsi. 1751.

(Joh. Jac. Mosers) Gedanken von Verfertigung einer Reichs-Interims- oder Usualmatrikel, 1739. 4. auch in seinen Anmerk. über die Wahlcap. Carls VII. Th. 3. S. 81.

Von Schriften, welche Moderationsgesuche einzelner Stände zum Gegenstand haben, s. Pütters Litteratur Th. 3. S. 355. und deren Fortsezzung von Klüber S. 315.

Man vergleiche übrigens die Artikel: Cammergerichtsmatrikel, Landesmatrikel und Moderation der Matrikel.

37. Matrimonialia.

§. 1.

Eingang.

In den Artikeln: Dotalitium, Gemahlin des Reichsstands und Ebengeburt, ist bereits verschiedenes, was die Ehesachen der teutschen Reichsstände betrifft, beygebracht worden, und noch mehreres hieher gehöriges wird in den Artikeln: Mißheyrath, Morganica, Morgengabe u. s. w. vorkommen. Hier soll daher vorzüglich die Frage: **Was ist bey Ehestreitigkeiten der unmittelbaren Stände und Glieder des teutschen Reichs Rechtens?** erörtert werden.

§. 2.

Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Reichsständen.

Vor allen Dingen muß bey Erörterung der aufgeworfenen Frage ein Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Reichsständen gemacht werden. Jene erkennen in ihren Ehestreitigkeiten, so bald sie das Wesen der Ehe betreffen, die geistliche Gerichtbarkeit des Bischöfe und des Pabsts. In Ansehung der Protestanten ist aber bekanntlich diese Gerichtbarkeit überhaupt suspendirt, dagegen aber keine anderweite Verfügung getroffen worden. Desto streitiger ist daher in Ansehung ihrer die Frage von dem Gerichtsstand in Ehesachen, und desto verschiedener die Meynungen der Rechtsgelehrten.

§. 3.

Verschiedene Meynungen wegen des Gerichtsstands der Reichsunmittelbaren Evangelischen in Ehesachen.

Die vornehmsten Meynungen der Rechtsgelehrten gehen dahin:

1) Es gehörten die Ehesachen vor das Kammergericht, allein diese Meynung ist bereits 1570.

auf dem Reichstag zu Speyer per Memoriale visitationis verworfen worden. Es bezeuget auch die Kameralpraxis, daß dergleichen Sachen, kraft der Ordnung, den Fall ausgenommen, ubi nullitatis quaestio principaliter mota, bey der Kammer nicht angenommen worden.

2) Andere behaupten, dergleichen Sachen gehörten für die Austräge, und dieses unter andern darum: weil in der Kammergerichtsordnung Part. 2. Tit. das Privilegium primae instantiae coram Austregis in allerhand Sachen ohne Unterschied zugeeignet werde, mit den Worten: „Erstlich so Prälaten, Grafen, Herren, die von Adel, oder Städte, einen Kurfürsten, Fürsten ꝛc. mit Recht wollten beklagen, warum oder was Ursach das wäre.“ Weil nun diese Worte ganz allgemein lauteten, so müsten darunter auch die Ehesachen verstanden werden. Diese Meynung aber wird gründlich widerlegt von Reinking Lib. III. Class. I. Cap. X. de Regimine Ecclesiastico, und mag vornehmlich darum nicht bestehen, weil die Austräge in der That anders nichts, als exceptiones a Iurisdictione Camerae in prima instantia sind. Da nun die Ehesachen durch Appellation nicht können an das Reichskammergericht gebracht werden: so folgt auch, daß dieselbe in erster Instanz vor den Austrägen nicht auszumachen seyn.

3) Wollen einige dafür halten, daß Fürsten, Grafen, Herren und andere Immediati in dergleichen Fällen vor ihren Räthen oder Consistorien zu belangen seyn. Diese Meynung aber kann, wie andre behaupten, viel weniger bestehen, als beyde vorige. Denn 1) sind die Consistoria von ihrer Herrschaft abhangend, sie repräsentiren dieselbe, und es werden alle Mandate und Erkenntnisse in ihren Namen und unter ihrer Autorität ausgefertigt; es hätte daher in solchen Fällen das Ansehen, als wollte ein Herr in eigener Sache Richter seyn. Wollte man einwenden, daß die Räthe und Consistoria ihrer Pflicht zu erlassen, auf Art und Weise die Kammergerichtsordnung von den Austrägen es verordne: so würde doch 2) im Wege liegen, daß die Consistoria in solchen Fällen keine Jurisdiction oder vim coactivam gegen die Personas litigantes zu exerciren; 3) wider ein oder den andern Theil, ex capite contumaciae, nicht verfahren, noch die Sentenz allenfalls exequiren könnten; so würde auch 4) in dem Fall kein Iudex superior pro executione sententiae angerufen werden können; denn da finden sich vorige Schwierigkeiten, wer dieser Iudex superior seyn sollte.

4) Andere wollen, diese Sachen müsten *per Compromissum* ausgemacht werden. Es ist aber auch diese Meynung nicht rathsam. Denn die Compromissa sind ab initio nudae voluntatis, iudicium autem redditur in invitum, wann nun ein oder der andere Theil nicht compromittiren will, wer will ihn hierzu zwingen? und muß unterdessen der andere Theil leiden. Und gesezt, es ließe sich ein Theil auch darauf ein, wer würde dann den Spruch der arbitrorum exequiren, da die Compromissarii bekanntlich keine Jurisdiction haben.

5) Halten viele davor, diese Frage müsse von dem Kaiser und den Ständen des Reichs erörtert werden. Dahin gehet auch der Bescheid des Kammergerichts vom 4 Febr. 1669. in Sachen weiland Hanß Otto von Isenburg, und Conf. contra Herrn Wolf Ernsten, Grafen zu Isenburg et Conf. gefället, verbis: „Wofern Kläger von Ihro Kaiserl. Maj. Kurfürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs die Resolution, ob die unter dato 15 Dec. 1622. ad acta gebrachte Erzbischöfliche Mainzische Consistorialurtheil, als competenter ausgangen, zu halten seyn, oder aber bey welchem Richter der Ausspruch über die controvertirte Ehesachen zu suchen seye“ ꝛc. Allein hiermit wird dem Gravirten nichts geholfen. Denn wer wollte darauf warten, bis Kaiser und Stände des Reichs hierinnen eine Entscheidung gäben. Es würde auch dergleichen schwerlich zu hoffen seyn, weil die katholischen Bischöffe und Stände zu Benennung eines Richters nimmermehr einstimmig seyn würden.

§. 4.

Daß der Kaiser in solchen Fällen competenter Richter sey, wird von einigen behauptet.

Da nun obige Meynungen so vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn; so will von verschiedenen behauptet werden: daß der Kaiser competenter Richter sey, nur wäre derselbe kraft seiner Wahlcapitulation Art. I. et I. P. Art. IV. §. 55. gehalten, in iudicando die Statuta et consuetudines particulares Evangelicorum, welche a iure Canonico abgehen, zu beobachten. Dahin zielet das Responsum der Juristenfacultät zu Altdorf vom 28 Decembr. 1667. *a)* mit den Worten: „Dahero halten wir, ponde-

ponderatis omnibus dafür, daß in Ehesachen zwischen Personen, so dem Reich ohnmittelbar unterworffen, und der Augspurgischen Confession zugethan, kaiserl. Majestät Jurisdiction, tanquam universalis et in casu nec Cam. Imp. decisioni concesso, nec per privilegia primae instantiae exempto, wohl, jedennoch aber secundum Leges et consuetudines Protestantium fundirt sey." Diesemnach könnten Ihro kaiserliche Majestät ersucht werden, pro decernenda commissione, auf ein oder andern evangelischen Stand, welche denn per suos Consistoriales die Streitigkeiten erörtern möchten. Diejenigen, so dieser Meynung seyn, berufen sich auf die Observanz und etliche Praeiudicia, kraft welcher dergleichen Sachen glüklich erörtert worden. Hiernächst führen sie die Gründe an: die Ehesachen gehöreten eigentlich, ihrer Eigenschaft nach, nicht vor das geistliche Gericht, sondern bloß ad Magistratum politicum; daß aber dieselbe nachgehends vor das geistliche Gericht gekommen, wäre mehr consuetudinis als iuris, dieweil in der ersten Kirche in dergleichen Sachen bloß von dem Kaiser und der weltlichen Obrigkeit Gesez gegeben und darüber geurtheilet worden. Welches Recht denn zur Zeit der Reformation die protestirende Stände sich hinwiederum zugeeignet, doch dabey theils die Geistlichen wegen des Herkommens mit sizzen lassen. Solchemnach könnte ja wohl auch dieses Recht dem Kaiser, der sich desselben ohnedem nicht begeben, aufs neue zugestanden werden; und finde man in den Reichsconstitutionen nirgendswo, daß der Kaiser in dergleichen Sachen nicht sollte urtheilen können. *b)*

a) Das Responsum findet man in Lünigs thesauro Iuris der Grafen und Herren p. 567. 568.

b) TEXTORIS Bedenken in puncto competentis fori in causis matrimonialibus bey dem Lünig l. c. p. 571—573.

§. 5.

Von andern verneinet.

Gleichwohl wird auch dieses von verschiedenen vor zu bedenklich gehalten. Der Braunschweig-Lüneburgische Abgesandte zu Regenspurg, Hr. Caspar Alexander saget in seinem dieserwegen ausgestellten Bedenken *a)* hiervon also: Vor die römische kaiserliche Majestät und den Reichshofrath oder Kammergericht gehören die Causae Ecclesiasticae iurisdictionis, adeoque matrimoniales gar nicht; denn es haben dieselbe vorhin, ante pacem religionis et Instr. P. nie keine Ecclesiasticam iurisdictionem gehabt, vielweniger per Instrumentum Pacis erlanget, LIMNAEUS Tom. II. Lib. IV. cap. 8. n. 90. etc. Daher dann gar gefährlich seyn würde, wenn man nunmehr derselben, per oblationem causarum matrimonialium, dergleichen einräumen wollte, daß sie in casu, ubi de dissolutione vinculi agitur, Richter seyn möchten. Denn daß sonsten, wenn nur de rixa inter maritum et uxorem Principissam aut Comitissam ein Streit entstehet, die Sache ad Caesarem, aut Cameram Imperii, tanquam ordinarium Statuum iudicem, müsse gebracht werden, hat keinen Zweifel GYLMAN Libr. 3. Symphor. verb. matrimon. MYLER Lib. de Princ. et Stat. c. 34. n. 5.

a) Bey Lünig l. c. p. 570. 571.

§. 6.

Gutachten des Verfassers des europäischen Herold.

Bey dem vielen Widerspruch der Staatsrechtslehrer giebt der Europäische Herold Hauptth. I. S. 924. den Rath: daß vor allen Dingen durch die nächste hohe Anverwandte die Reconciliation zu versuchen sey. In Entstehung solcher gütlichen Versöhnung wäre zu sehen, ob man den gravirenden Theil dahin bewegen könne, daß er entweder auf sein eigen Consistorium, oder auf gewisse unpartheyische Personen gleichen Standes und Religion, welchen man den gefaßten Ausspruch ohne Appellation oder andere Verzögerungsmittel zu exequiren auftragen müste, compromittirte. Könnte weder eins noch das andere erhalten werden, oder es wollten sich die arbitri der Sache nicht theilhaft machen, hätte der beleidigte hohe Theil die Sache mit gesamten oder den fürnehmsten Mitständen Augsburgischer Confession zu communiciren, und dero Gedanken einzuziehen. Und wäre nun aus dieser Communication zu keinem nähern Expedient zu gelangen, die Beschwerungen mit aufrichtiger Erzählung aller Umstände, entweder an ein auswärtig Consistorium, oder ein oder mehr theologische und juristische Facultäten zu bringen, und sich zu informiren, ob er dieserwegen ein Gericht und Proceß, und auf was Maße anzustellen befugt. Auf erhaltenen Beyfall, könnte nach dem Exempel anderer Fürsten ein solches

Gerichte aus einigen geist- und weltlichen Räthen, denen der Dienstpflicht ad hunc actum zu erlassen, oder auch wohl aus uninteressirten fremden Theologis und Politicis formiret, und ihrer Erkenntniß die Sache untergeben werden. Doch daß der fürstlichen Frauensperson ein Curator oder Beystand aus ihren Freunden constituirt würde, und sie darein condescendirete. Dafern nun der verlassende Theil durch Flucht, oder vermittelst Extraction Inhibitorialmandaten am kaiserlichen Hofe oder beym Kammergerichte, dem Iudicio sich zu entziehen trachten würde, würde der unschuldige Theil solches nicht zu achten, auch Mittel genug haben, dergleichen Illusionen nachdrüklich zu begegnen, auch ihm unschwer fallen, die offenbare Verweigerung des Gegentheils an gehörigem höchsten Orte, wider das etwan ausgewürkte Rescript oder Monitorium vorzustellen, und auch daselbst, wo nicht Beyfall, doch so viel erlangen, daß ihm an Execution des ausgefallenen Urtheils keine Hinderung zugezogen werden könnte.

§. 7.

Prüfung der verschiedenen Meynungen.

Wenn man die Materie von dem Gerichtsstand der evangelischen Reichsunmittelbaren in Ehesachen gehörig erörtern will, so muß man vor allen Dingen einen Unterschied machen zwischen Ehestreitigkeiten, die das **Wesen der Ehe** betreffen, und solchen, welche dahin nicht einschlagen. Ist das Lezztere der Fall, wäre wegen des Heyrathsguts u. s. w. Streit, so hat es um so weniger einen Zweifel, daß diese Sachen, als **Civilsachen** an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden können, als selbst in dem Fall, wenn der Streit zwischen katholischen Ehegatten wäre, die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet seyn würde.

Sind es hingegen wirkliche und wahre Ehestreitigkeiten, die das Wesen der Ehe selbst betreffen, so tritt auch eben so gewiß in der Hauptsache die kaiserliche Gerichtbarkeit nicht ein. Die Gründe, welche man dagegen anführt, sind, sobald man sie genauer untersucht, unerheblich. So soll

1) die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in Ehestreitigkeiten deshalb gegründet seyn, weil in ältern Zeiten die Kaiser in dergleichen Sachen Richter gewesen wären. Es sey ihnen zwar in der Folge diese Gerichtbarkeit von den Bischöfen, Erzbischöfen und Päbsten entrissen worden, und wirklich daure dieses Hinderniß in Ansehung der katholischen noch fort, aber die evangelischen hätten sich von der geistlichen Gerichtbarkeit derselben frey gemacht, mithin lebte in Ansehung ihrer die des Kaisers von neuen wieder auf.

Es ist wahr, daß in ältern Zeiten Ehestreitigkeiten, selbst wenn von Trennung der Ehe die Rede war, auf Reichs oder Fürstentagen sind verhandelt worden. Dies geschah selbst in den Ehestreitigkeiten **Ludewig des Frommen** und **Lothar I.** Allein bald maaste sich der Pabst die Entscheidung solcher Händel an, und stellte den Grundsaz auf, daß Ehesachen geistliche Sachen wären, und daher auch nur in geistlichen Gerichten verhandelt und entschieden werden könnten.

Ganz etwas außerordentliches war es, daß K. **Ludewig IV.** oder der Bayer, sich zum Richter in den Ehehändeln des böhmischen Prinz **Johann** mit der **Margaretha Maultasch** von Kärnthen aufwarf, diese Ehe durch ein Decret, welches in Leibnitz Cod. Iur. Gent. Tom. I. p. 154. zu finden ist, trennte, und nachgehends, als sie sich mit des Kaisers Sohn, dem Markgraf Ludewig von Brandenburg vermählen wollte, sogar im verbotenen Grad dispensirte. Aus der Geschichte ist es bekannt, in welche heftige Streitigkeiten der Kaiser deshalb mit dem päbstlichen Stuhl verwikkelt wurde. Kurz schon lange vor der Reformation hatten die Kaiser ihre ehemalige geistliche Gerichtbarkeit verloren, und nach Grundsäzzen des canonischen Rechts sind sie derselben nicht einmal fähig.

Noch weniger kann ein solches Recht ohne Bewilligung revivisciren, zumal da sich seitdem unsre ganze Staatsverfassung geändert hat. Wer dachte zu Carl des Großen und seiner Nachfolger Zeiten an Landeshoheit und an alle die Freyheiten, welche jezt die Reichsstände haben? Ueberdem übten Carl und seine ersten Nachfolger die geistliche Gerichtbarkeit über einerley Religionsverwandte und Mitglieder der Kirche, zu deren Lehren sie sich selbst bekannten, aus. Dies würde aber jezt nach geschehener Religionstrennung nicht mehr der Fall seyn.

Am allerwenigsten kann endlich das Reichskammergericht sich einer solchen Gerichtbarkeit anmassen. Dies Gericht hat keine andre Gerichtbarkeit, als die ihm vom Kaiser und Reich ist übertragen worden. Als es errichtet wurde, hatte der Kaiser die

die geistliche Gerichtbarkeit schon lange verloren; wie ließ sich also eine Uebertragung gedenken? Alle Reichsstände, selbst der Kaiser, erkannten vielmehr damals die Gerichtbarkeit der Bischöfe und des Pabsts ausdrüklich an. Von dieser wurden die Protestanten durch den Religions- und westphälischen Frieden frey, es hätte also ein neuer Actus vorgehen müssen, wodurch dem Kammergericht die geistliche Gerichtbarkeit über die Protestanten wäre übertragen worden, und dies hätte doch wohl anders nicht, als mit Einwilligung derer, die dabey ein Interesse hatten, geschehen können? Wo findet man aber die mindeste Spur davon?

§. 8.

Fortsezzung.

Aber sagt man 2) Ehesachen sind ja selbst nach der Lehre vieler Protestanten nicht als geistliche Sachen, oder als solche, die zu der geistlichen Gerichtbarkeit gehören, anzusehen. Wenn nun dies der Fall ist, wenn nicht die allgemeine Civilgerichtbarkeit des Kaisers und der Reichsgerichte geläugnet werden kann, wie läst sich dann die kaiserliche Gerichtbarkeit in Ehesachen bezweifeln?

Es ist wahr, daß verschiedene Rechtslehrer unter den Protestanten den Grundsaz aufgestellt haben, daß Ehesachen keineswegs als geistliche angesehen werden müsten. Allein von andern wird diesen Grundsäzzen widersprochen, und es ist gewiß, daß, wie Moser im Familienstaatsrecht Th. 2. S. 438. sagt, zur Zeit der Reformation eigentliche Ehesachen pro causis mixti fori gehalten wurden, welche etwas von der natura negotiorum ecclesiasticorum und etwas von der natura negotiorum civilium participiren.

Gesezt aber auch, man wäre jezt einstimmig der Meynung, daß Ehesachen vor die weltlichen Gerichte gehörten, so würde doch auch daraus noch nicht die kaiserliche Gerichtbarkeit begründet werden können. Denn es ist gewiß, daß man zur Zeit der Reformation noch nicht so dachte, daß man vielmehr damals allgemein Ehesachen für die geistlichen Gerichte der Bischöfe und des Pabsts zog. Diejenige Gerichtbarkeit aber, welche vor und zur Zeit der Religionstrennung die Bischöfe und der Pabst hatte, ist in Ansehung der Protestanten aufgehoben, und dagegen nichts neues surrogirt worden.

Alles was also bey den Katholiken ein Gegenstand der geistlichen Gerichtbarkeit ist, und worin, wenn die Sache Katholische betrift, die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte nicht gegründet ist, ist auch bey den Protestanten als zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörig, und von der kaiserlichen oder reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit befreyet, anzusehen, es mag übrigens die Sache ihrer Natur nach zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören oder nicht.

Wenn nun aber Ehestreitigkeiten der evangelischen Reichsunmittelbaren, sobald sie das Wesen der Ehe betreffen, nicht vor den Reichsgerichten verhandelt werden sollen, so frägt es sich: Wo dann dergleichen Sachen zu verhandeln sind? Hier meynt Moser a. a. O. S. 441. gienge es nun freylich, wie in andern Sachen unsers Staatsrechts, daß man nämlich eher sagen und erweisen könne, was nicht Rechtens sey, als was Rechtens sey? oder daß man wohl sagen könne, wo diese Ehesachen nicht angebracht werden könnten, aber nicht recht, wo sie eigentlich hin gehörten?

Allein, wenn wir gleich deshalb kein allgemeines Reichsgesez haben, und wenn gleich aus den oben angeführten Gründen (§. 3. Nr. 2.) in solchen Fällen keine Austregalinstanz statt finden kann, so können und müssen doch dieselben entweder in den eignen Gerichten des streitenden Theils verhandelt werden, oder es können auch die Partheyen auf ein drittes Gericht compromittiren.

Die Einwürfe, welche dagegen §. 3. gemacht sind, sind von keiner Bedeutung. Wie oft geschieht es nicht, daß von den eignen Landesgerichten in Streitsachen, worin die Landesherrschaft streitender Theil ist, geurtheilt wird? Warum sollte das nämliche nicht auch in diesen Fällen statt finden können? Ueberdem können ja auch die Acten an ein auswärtiges völlig unpartheyisches Spruchcollegium verschikt werden. Eben so unerheblich ist der Grund, daß es sowohl in diesem Fall, als beym Compromiß an der Vollziehung der Urthel fehlen würde. Sollte sich ja dieser Fall ereignen, so hat es keinen Zweifel, daß der obsiegende Theil sich mit dem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß an die Reichsgerichte wenden, und bey diesen die Execution nachsuchen könne, denn nun ist die Sache nicht mehr eine causa ecclesiastica, sondern mere civilis. Es würde dies ja auch nicht der einzige Fall seyn, daß von den Reichsgerichten auf die Execution einer rechtskräftigen,

gen, von ihnen nicht selbst gefällten Urthel, erkannt würde.

Eben so würde auch, falls sich der Beklagte Reichsstand überall nicht auf einen Proceß einlassen, oder seine Räthe nicht ihrer Pflichten in diesem Fall erlassen wollte, der beschwerte Theil sich an die Reichsgerichte wenden, und von diesen der Beklagte gezwungen werden können, auf irgend eine, jedoch von ihm selbst zu wählende, und nur in contumaciam zu bestimmende Art, sich in einen Rechtsstreit einzulassen.

§. 9.

Mosers Gedanken.

Noch verdient hier einen Plaz, was **Moser** über den Gerichtsstand der evangelischen Reichsunmittelbaren in Ehesachen, a. a. O. S. 441 f. urtheilt. Wollte jemand sagen, heist es daselbst: So seyen die evangelische Stände doch ad interim, bis der Streit de competentia Iudicis ausgemacht sey, hierin souverain, weil ja eo ipso, da niemand ohnstreitig competens sey, ihnen auch niemand seine Jurisdiction wider Willen aufdringen könne; so kann ich ihn zwar nicht dergestalt überführen, daß er mir nothwendig beypflichten, oder gewärtig seyn müßte, von unpartheyischen Gemüthern als ein Chicaneur angesehen zu werden; indessen halte ich doch, nach meiner Erkenntniß, diese Meynung nicht für gegründet, noch der Staatsverfassung unseres Reichs gemäß, sondern mich deucht, es lasse sich eine oder die andere von beyden folgenden Meynungen wohl behaupten, nämlich:

Entweder kann man sagen: Gleichwie sonst, 1. wo Iurisdictio litigosa ist, so auch 2. wann mehrere Litisconsorten unter verschiedenen Jurisdictionen gesessen seyn, ingleichen 3. in criminalibus etc. in casu Nullitatis und 4. in mehreren andern Fällen derjenige, so de regula entweder gar nicht oder doch nicht in hac instantia, iudex competens, übrigens aber ohnstreitig der Partheyen superior ist, per exceptionem a regula in der Sache cognosciren und sprechen kann, weil sonst in solcherley Sachen gar keine Auskunft zu treffen, noch eine Justizadministration zu gewarten wäre, welches aber denen Grundverfassungen aller Republiken, und namentlich auch unsers teutschen Reichs, zuwider wäre, so könne auch der Kaiser wohl so lang in subsidium sich der Jurisdiction in solchen Sachen annehmen, bis entschieden sey, wer ein besseres Recht darzu habe? indem ein vor allemal unse er Staatsverfassung ungemäß ist, daß eines Reichsstandes ihm an Stand, Ehren und Würden, gleiche Gemahlin so unglüklich seyn sollte, keine unpartheyische Justiz gegen ihren Gemahl, et vice versa, erhalten zu können, da doch der geringste Bauer, caeteris paribus, in viel geringern Sachen weiß, wo er seinen Herrn belangen soll. Nur, weil eben doch Ehesachen in das Gewissen und die Dogmata fidei mit einschlagende Sachen seyn, darin man andern Religionsverwandten, wann sie auch gleich vorgeben, sie wollten die Sache nach denen Principiis Evangelicorum entscheiden, keine richterliche Cognition noch Decision einräumen kann; so kann zwar der Kaiser, als ohnstreitiger oberster Richter und Chef des Justizwesens im Reich, seine Autorität und Namen darzu spendiren, und einigen Ständen von eben der Religion, welcher die Partheyen zugethan seyn, und gegen welche eine oder die andere Parthie nichts erhebliches einzuwenden hat, Commission in der Sache auftragen, aber nicht verlangen, daß sie die Sache nur untersuchen, und darauf cum voto berichten sollten, sondern er muß entweder ihnen überlassen, adhibitis Theologis A. C. selbst ein Urtheil zu fällen, denen Parthien autoritate Caesarea zu publiciren, und es zur Execution zu bringen, oder er kann ihnen befehlen, instructa causa, die Acta an eine unpartheyische theologische und Juristenfacultät zum Spruch Rechtens zu versenden, das einlangende Urtheil aber in des Kaisers Namen zu publiciren und zu exequiren. Der Einwurf: die Jurisdiction, die einer nicht habe, könne er auch einem andern nicht committiren, ist nicht so wichtig, als er Anfangs scheint, und diese Regel leidet, nach dem klaren Inhalt der Reichsgesezze, auch sonst ihre Abfälle. Z. E. der Kaiser hat in denen in prima instantia vor die Austräge gehörigen Sachen auch keine Jurisdiction, und doch kann er, Kraft der Reichsgesezze, auf Ansuchen einer Parthie, eine Commission auf die Austräge erkennen, oder einigen Ständen auftragen, die Sache zu untersuchen, und darin zu sprechen, und er kann diesen Spruch, auf Ansuchen, exequiren lassen.

Oder man kann auch sagen: Weil noch kein gewisser Richter ausgemacht sey, so habe zwar ein Stand des Reichs die Wahl, wo er sich einlassen wolle?

wolle? indessen bleibe doch allemal so viel necessitatis, daß er dem Weg Rechtens Plaz geben müsse: sey er also Actor, so könne er es machen, wie Herzog Johann Casimir zu S. Coburg; acquiescire nun die Gemahlin dabey wohl und gut, so könne sich niemand sonst darein meliren, noch werde sich, wann nur legaliter verfahren wird, leichtlich jemand der Sache annehmen. Protestirte aber die Gemahlin dagegen, oder der Gemahl hätte auch selbst bey diesem ersten Vorschlag Bedenklichkeiten; so könnte er der Gemahlin den Vorschlag thun, daß, wann sie ja des Gemahls Consistorium, (auch nachdem selbiges der gegen seinen Herrn habenden Pflichten erlassen, und die etwa der Gemahlin verdächtige Personen von dieser Sache weggethan, oder von der Gemahlin eine gleiche Anzahl Räthe beygesezt worden,) nicht in der Sache erkennen und sprechen lassen wollte, sie die Sache beyderseitigen nächsten Anverwandten übergeben wollten, um, adhibitis in Consilium Theologis et ICtis, darin ein Decisum zu geben; oder sie wollten auf ein drittes Consistorium, oder Universität, oder auf einen oder einige unverdächtige Reichsstände compromittiren, u. s. w. Excipirte die Gemahlin gegen den gethanen Vorschlag, oder erklärte sich nicht darauf; so könne entweder gleichbald ein Reichsgericht ersucht werden, super solis causis Recusationis vel contumacia zu sprechen, oder der Gemahl könnte ihr noch einen oder andern Vorschlag thun, und, wo sie immer auf der Renitenz beharrete, wenigstens alsdann diesen Weg ergreifen, oder aber er könnte dem Kaiser etliche Modos vorschlagen, und Ihn bitten, einen daraus ex officio zu erwählen, und entweder den Gegentheil anzuhalten, daß er sich demselben submittire, oder gut zu heißen, daß in contumaciam fortgefahren werde. Wäre aber der Gemahl Beklagter, so wäre nur die Sache umgekehrt, und käme alsdann der Gemahlin das zu, was bisher von dem Gemahl gesagt worden ist.

Dieses alles bekommt dadurch ein gewiß nicht geringes Gewicht, daß NB. das ganze Corpus Evangelicorum in denen im J. 1681. an den Kaiser erlassenen und oben angeführten Intercessionalien in der Limpurgischen Ehescheidungssache selber meldet: das NB. Kammergericht habe, als der Graf seiner Gemahlin die Ehe aufgekündigt, NB. ein Mandat gegen ihn erlassen, und ihm NB. NB. darin einen rechtlichen Modum procedendi vorgeschrieben, woran er sich aber nicht gekehrt habe u. s. w. Hätte nun das Corpus Evangelicorum geglaubt 1) die evangelische Reichsstände seyn in Ehesachen souverain, 2) das Kammergericht, (welches in causa principali unstreitig nicht hätte sprechen können,) sey auch nicht befugt, dem Grafen zu befehlen, via Iuris, et quidem secundum praescriptum ordinem, gegen seine Gemahlin zu verfahren; so hätte es ja nimmermehr, ohne sein äußerstes Präjudiz, das auf diesen Vorgang fundirte Gesuch des Grafens Bruders bey dem Kaiser unterstüzzen können, sondern es hätte sich vielmehr bey dem Kaiser über das Kammergericht beschweren, und diesen Pas als einen Eingriff in der evangelischen Stände Freyheiten angeben müssen: da aber keine Spur davon in dem ganzen Schreiben sich findet, und bekannt ist, daß nicht, wie bey Judicialmandaten u. dgl. die Narrata bloß von dem Secretario oder Protonotario eingetragen, und nicht allemal behutsam genug gefaßt werden, sondern daß das Corpus Evangelicorum die ganze Schreiben selbst entwirft und wohl überlegt; so muß ich einmal sagen, das Corpus Evangelicorum habe das Kammergerichtsverfahren für legal erkannt; wie dann auch in denen übrigen von diesem Corpore Evangel. in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen an den Kaiser erlassenen Schreiben von dieser neuausgehekten Souveränität kein Wort, noch auch nur eine Spur, zu finden ist. Man kann auch nicht sagen, daß die evangelische dadurch deterioris conditionis würden, als die katholische, welche in Ehesachen nicht unter denen Reichsgerichten stünden, denn es ist kein Zweifel, daß wenn z. E. ein katholischer Reichsstand in denen vor seinen Iudicem Ecclesiasticum sich qualificirenden Ehesachen dem viae Iuris nicht Plaz geben wollte, ein Reichsgericht, als das brachium seculare, auf des geistlichen Richters, oder der Gegenparthie, Ansuchen denselben eben so wohl darzu nöthigen könnte und würde, als wir allererst von denen evangelischen gehöret haben. Am allerwenigsten aber wird der evangelischen Religion und Gewissen dadurch im geringsten directe vel indirecte ein Nachtheil zugefügt, und wer Justiz leiden kann, der wird leicht seinen Consens zu einem oder dem andern Vorschlag ertheilen.

§. 10.

Noch einige Anmerkungen.

Uebrigens ist es gewiß, daß Ehestreitigkeiten der evangelischen Reichsunmittelbaren nach eben den Grundsäzzen beurtheilt werden müssen, welche man bey Entscheidung der Ehestreitigkeiten unter den Evangelischen überhaupt befolgt. In Ansehung dieses Puncts giebt es kein Privatfürstenrecht.

Eben so ist auch nichts besonderes in Ansehung der Rechtsmittel, welche gegen die gefällte Sentenz eingewandt werden können, zu bemerken, nur daß, wie sich jedoch nach dem bisherigen von selbst versteht, von dergleichen Erkenntnissen nicht an die Reichsgerichte appellirt werden kann. Andere gewöhnliche Rechtsmittel sind indessen allerdings zuläßig.

§. 11.

Von Ehestreitigkeiten zwischen Ehegatten verschiedener Religion.

Bekanntlich weichen die Katholische und Evangelische in ihren Grundsäzzen in Betreff der Ehe sehr weit von einander ab. Noch größer sind daher die Schwierigkeiten, wenn zwischen solchen Personen, die von verschiedener Religion sind, Ehestreitigkeiten entstehen. Hr. Hofrath Schnaubert hat in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht *a*) die Frage erörtert: **was in Betreff der Ehescheidung in Teutschland Rechtens sey, wenn ein Theil der Eheleute der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist?** Er glaubt, daß ein Unterschied gemacht werden müsse, ob der unschuldige Theil sich zur katholischen oder evangelischen Religion bekenne? Im erstern Fall könne keine förmliche Ehescheidung statt finden, indem dem Kläger vermöge seiner Religionsgrundsäzze der Grund der Klage und das Recht, deswegen auf Ehescheidung zu dringen, fehle. — Wäre aber der unschuldige Ehegatte evangelischer Religion: so könne er vermöge seiner Religionsgrundsäzze allerdings auf Ehescheidung klagen; auch könne ihm erlaubt werden, sich wieder zu verheyrathen, nur nicht an eine katholische Person. In Ansehung seines schuldigen katholischen Ehegatten aber dürfe die Ehe nicht für aufgelöst angesehen werden. Derselbe könne daher auch nicht einmal mit Dispensation zur andern Ehe schreiten.

a) St. 1. Nr. 1.

§. 12.

Von Gewissensehen evangelischer Reichsstände.

Noch darf in diesem Artikel die Frage: **was bey Gewissensehen evangelischer reichsunmittelbaret Personen Rechtens sey?** zu deren Erörterung die beym kurtrierischen Lehnshof und dem Reichshofrath anhängige Rechtssache zwischen den Gebrüdern Wilhelm und Wenzel, Grafen von Leiningen Dachsburg in Güntersblum auf einer, und den Grafen Friedrich Theodor Ludwig von Leiningen-Dachsburg-Falkenburg auf der andern Seite, Veranlassung gegeben hat, nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Herr geh. Rath von Gazert *a*) behauptete schon im J. 1773. in einem eignen Programm, daß eine bloße Gewissensehe auch unter dem hohen Adel in Teutschland als keine rechtmäßige, und die daraus erzeugte Kinder nicht als ehelich und successionsfähig angesehen werden könnten. Seine Gründe sind, weil 1) nicht nur unter den Katholiken keine Ehe gültig sey, die nicht nach der Vorschrift des tridentinischen Conciliums vollzogen worden, sondern auch nach der von den teutschen Protestanten angenommenen allgemeinen Regel ohne Trauung keine Ehe rechtmäßig sey; dagegen könne die oberste Kirchengewalt der protestantischen Reichsstände nicht angeführt werden, indem diese in Angelegenheiten, die in das Privatrecht einschlügen, ja ohnedies als Privatpersonen zu betrachten wären; 2) nach einem allgemeinen Reichsherkommen die priesterliche Trauung erforderlich sey; und 3) das Gegentheil dem Ansehen der Häuser von hohem Adel und der Erbfolge in denselben gefährlich und nachtheilig seyn würde.

Gegen diese Gazertsche Schrift erschien im Jahr 1782. zu Mainz eine Dissertation, *b*) worin der Verfasser die entgegengesezte Meynung zu vertheidigen sucht. Seine Gründe sind I. die priesterliche Trauung oder eine andere solemnitas ecclesiastica ist durch kein Gesez, weder durch das natürliche, noch das göttliche positive, noch durch ein menschliches den evangelischen Reichsständen vorgeschrieben.

II. Ein

II. Ein von einer rechtmäßigen Braut erzeugtes Kind wird von vielen für successionsfähig gehalten: folglich müssen vielmehr aus solcher Gewissensehe erzeugte Kinder für legitim gehalten werden. III. Obgleich die protestantische Landesherrn ihre Ehen mit der priesterlichen Trauung einzugehen pflegen: so ist doch bisher daraus kein Gewohnheitsrecht entstanden, weil es nicht in der Meynung einer Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit (ex opinione necessitatis, s. absque opinione obligationis) geschehen ist. IV. Nur deswegen pflegt bey den Protestanten die Ehe durch die Priesterhand eingesegnet zu werden, damit eine Gewißheit in Ansehung der Ehe selbst vorhanden sey, und eine rechtmäßige Frau von einer Beyschläferin unterschieden werden könne; wenn man daher diese Gewißheit außerdem hat oder haben kann, so ist die priesterliche Trauung nicht nöthig. In Holland ist es genung, wenn die eheliche Einwilligung vor dem Magistrat des Orts erklärt wird. V. Obgleich die Unterthanen evangelischer Landesherrn durch besondere Kirchenordnungen angehalten werden, ihre Ehen einsegnen zu lassen, so kann dies doch von den Regenten selbst um so weniger behauptet werden, als sie selbst das ius sacrorum haben, und durch die von ihnen vermöge desselben gemachte Kirchenordnungen nicht verbindlich gemacht werden können. VI. Evangelische Unterthanen können mit Dispensation ihres evangelischen Landesherrn eine gültige, und mit allen bürgerlichen Würkungen versehene Ehe ohne priesterliche Einsegnung schließen; folglich kann dies auch der evangelische Landesherr, ohne daß er Dispensation nöthig hat. VII. Selbst die protestantische Kirchenordnungen schreiben den evangelischen Unterthanen die priesterliche Trauung nicht als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig vor (sub poena nullitatis); man sieht dies daraus, daß eine auch von evangelischen Privatpersonen ohne priesterliche Trauung geschlossene Ehe nicht annullirt wird, sondern dieselbe nur angehalten werden, ihre eheliche Einwilligung mittelst dieser Solennität zu erneuern. VIII. Mit der bey den Protestanten recipirten priesterlichen Trauung sind die bürgerliche Würkungen, welche die Civilgesezze mit dem ehelichen Consens verbunden haben, nicht aufgehoben worden; die Untertassung der priesterlichen Trauung, welche ein Verbrechen der Eltern ist, kann demnach nicht den Kindern zum Nachtheil gereichen. IX. Viele und berühmte Männer, und X. selbst die Praxis sind dieser Meynung günstig.

a) CHR. HARTM. SAM. GAZERT Progr. de S. R. I. Principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giessae 1773. 4.

b) IO. GEORG. SCHLOER (oder vielmehr des Respondenten CHRPH. IGNAT. WIESE) Vindiciae legitimorum natalium, liberorum e matrimoniis S. R. I. Principum, comitumve Augustanae Confessioni addictorum, solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis, natorum. Moguntiae 1782. 4. Vergleiche Schnauberts Bibliothek des Staats- und Kirchenrechts, St. 14. Nr. 3.

§. 13.

Fortsezzung.

Ohnerachtet aller dieser Gründe, die allerdings vielen Schein haben, hält Herr Hofrath Schnaubert mit Recht in seiner Bibliothek *a*) die von Gazert vertheidigte Meynung für die richtigere. Er sagt daselbst: voraus muß ich anmerken, daß in die Frage von der Rechtmäßigkeit einer solchen Ehe zwar die bekannte Systeme von dem Grunde der den evangelischen Landesherrn über ihre Kirche zustehenden Kirchengewalt, ich meyne: das Collegial- und Territorialsystem einigen Einfluß haben; dennoch glaube ich, daß die Gewissensehe eines evangelischen Unmittelbaren nach dem einen sowohl, als nach dem andern ungültig sey; und zwar

1) nach dem **Collegialsystem** scheint die Behauptung dieser Meynung gar keinen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Es ist vorerst notorisch, daß bey den Protestanten in ganz Teutschland die priesterliche Trauung bey Schließung der Ehe durch die Kirchenverordnung und Kirchenobservanz vorgeschrieben, und zwar als zur Gültigkeit nothwendig vorgeschrieben ist. Nicht allein die Natur dieser Handlung als einer bey der Ehe vorgeschriebenen Solennität macht dieses wahrscheinlich, sondern auch die Usualinterpretation dieser Kirchengesezze, und die Observanz sezt es außer allem Zweifel. Wer getraut sich unter den Protestanten die Ehe ohne dieselbe einzugehen? wer hält nicht die vorher geschehene fleischliche Vermischung für ein Verbrechen? wird nicht dieselbe allenthalben gestraft? wird sie nicht zuweilen mit großer Mühe erschlichen, weil man dafür hält, daß anders die Ehe nicht gültig eingegangen werden könne? Wer denkt sich bey

den Protestanten in Teutschland Eheleute anders, als daß sie durch die Priesterhand mit einander verbunden worden seyen? Dies alles ist so notorisch und ausgemacht, daß ich bloß mich auf die Erfahrung deswegen berufen kann. Zu geschweigen, daß in einigen Ländern die priesterliche Einsegnung ausdrüklich zur Gültigkeit der Ehe (sub poena nullitatis) erfordert werde.

Dieses vorausgesezt ist nach dem Collegialsystem auch der evangelische Landesherr an diese Kirchengesezze gebunden. Denn ob er gleich selbst diese Gesezze gemacht und promulgirt hat: so hat er sie doch nicht aus ganz und ursprünglich eigener Macht gegeben, es sind nicht seine Gesezze, es sind Kirchengesezze, d. i. Gesezze der Gemeinde, davon der Landesherr ein Mitglied ist; sie gründen sich auf die nicht dem Landesherrn, sondern der Gemeine zustehenden Kirchengewalt, deren Ausübung bloß dem Landesherrn von der Kirche übertragen worden ist; was er demnach vermöge dieses Auftrags thut, muß so angesehen werden, als wenns die Kirche unmittelbar gethan hätte, bekömmt von der, der Gemeine zukommenden Kirchengewalt sein Ansehen, Nachdruk, und seine verbindliche Kraft. So lange also die Gemeinde den Landesherrn von der Verbindlichkeit dieser Gesezze nicht ausnimmt; so lange nicht der Landesherr zum wenigsten auf die Art, wie der Pabst sich zu dispensiren pflegt, (s. G. L. BOEHMER princ. iur. can. §. 224.) nicht Dispensation von den Kirchengesezzen erhält: so lange verbinden ihn die Gesezze, die er als Bevollmächtigter seiner Kirche, worin er übrigens bloß ein Mitglied ist, promulgirt.

II. Nach dem Territorialsystem ist zwar diese Meynung mehreren Schwierigkeiten unterworfen, denn da nach demselben der Landesherr vermöge der Landeshoheit, folglich einer ihm allein im Grunde schon und ursprünglich zustehenden Macht, dergleichen Gesezze promulgirt hat: so scheint allerdings behauptet werden zu müssen, daß, da der Regent durch seine eigene Gesezze nicht verbindlich gemacht werde, der evangelische Landesherr auch nicht schuldig sey, seine in Betreff der bey der Ehe nöthigen priesterlichen Einsegnung gemachte Gesezze selbst zu befolgen. Ich sehe dies als den Hauptgrund für die Rechtmäßigkeit solcher Ehen an; und mache mirs daher zur Pflicht, denselben in seiner ganzen Stärke hier vorzulegen.

Allein diesem und noch andern vom H. W. der angezeigten Dissertation vorgetragenen Gründen ist meiner Einsicht und Ueberzeugung nach folgender weit überlegen:

Wenn ein ausdrüklicher Schluß des Corporis Evangelicorum vorhanden wäre, wodurch die Gewissensehe unter den protestantischen Reichsständen für ungültig erklärt wäre, so würde die Ungültigkeit derselben außer allem Zweifel gesezt seyn; zum wenigsten wäre unter Protestanten kein Zweifel vorhanden, und das ganze Corpus der evangelischen Stände müste sich für die Beobachtung und Aufrechthaltung dieses Schlusses interessiren. So viel Kraft ein ausdrüklicher Schluß hat: so viel vermag allerdings eine allgemein unter den protestantischen Reichsständen vorhandene Observanz, die ein stillschweigender Schluß des Corporis Evangelicorum ist, und mithin die Kraft und Verbindlichkeit eines ausdrüklichen hat. Das Daseyn dieser Observanz muß bewiesen werden. Hier ist der Beweis. Für die priesterliche Trauung bey den Ehen der evangelischen Reichsstände sind sogar mehrere, gleich mit dem Anfang der Reformation vorgenommene, gleichförmige, ununterbrochene Akte vorhanden. Schon lange war diese Observanz begründet, da sich einige einfallen ließen, sich darüber wegzusezzen, deren Unternehmen die Reihe der Handlungen, welchen dieselbe ihr Entstehen und Daseyn zu verdanken hat, so wenig unterbrechen und die Observanz vereiteln konnte, daß dasselbe vielmehr offenbar gegen dieselbe gelaufen, und daher auch widersprochen worden ist. Selbst vom Gegentheil wird alles dieses eingestanden, und nur geläugnet, daß die Handlungen mit der Meynung einer Nothwendigkeit und Verbindlichkeit (opinione necessitatis) vorgenommen worden seyen. Dies ist also noch zu beweisen übrig. Wenn gewiß ist, daß selbst evangelische Reichsstände sich nicht getrauen, sich mit ihren zukünftigen Gemahlinnen fleischlich zu vermischen, ehe sie ihre eheliche Einwilligung unter der priesterlichen Einsegnung erklärt haben, oder dies doch heimlich, so, als wenn sie ein anders Verbrechen begiengen, thun, wenn man auch bey evangelischen Höfen in Teutschland sich ein fürstliches oder gräfliches Beylager nicht anders gedenkt, als da die priesterliche Copulation vollbracht worden ist u. s. w. so ist meines Erachtens die sogenannte opinio necessitatis in Beziehung auf die priesterliche Einsegnung zuverläßig

läßig dargethan; daß aber alles dieses seine Richtigkeit habe, kann wegen der Notorietät der Sache selbst nicht bezweifelt werden. Der sogenannten Rationabilität dieser Handlungen will ich hier gar nicht erwähnen. Ich glaube mithin, zuverläßig zu seyn, daß auch unter allen evangelischen Reichsständen in Teutschland eine Observanz und Gewohnheit vorhanden sey, vermöge welcher die Ehe derselben nicht anders, als mit priesterlicher Trauung geschlossen, gültig und zu Recht beständig ist.

Aus dem, was ich bisher angeführt habe, bekommt seine Abfertigung, was der H. V. der angezeigten Dissertation zur Vereitelung der Observanz und des stillschweigenden Vertrags S. 51. anführt: Si obligatio copulam sacerdotalem adhibendi ex pacto tacito sit derivanda, necesse est, creditorem hic intervenire, cui pacto suo tacite se status A. C. addicti obligent. Quis autem hic creditoris nomine venire debeat, divinet alius. Es sind unstreitig mehrere Observanzen beym Corpore Evangelicorum, gleichwie überhaupt nicht leicht ein Collegium ohne besondere Observanzen existirt. Wer ist in Ansehung der übrigen Observanzen, wer ist bey jedem andern Collegio der Creditor?

Das von mir vorgetragene Argument wird seine ganze Ueberzeugungskraft bekommen, wenn ich die Cap. II. vom H. V. vorgetragene Gründe werde beantwortet haben. Dies soll jezt geschehen.

Das Iste Argument hat seine Richtigkeit, wenn die Rede von einem eigentlichen Gesez ist. Außerdem aber giebts eine verbindliche Observanz, woher die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung hergeleitet werden muß. Das IIte ist eben so wenig überzeugend; denn a) ist die Meynung, daß ein Brautkind für legitim zu halten sey, in den gemeinen Rechten ganz ungegründet. Man pflegt zwar dafür l. 22. C. de nupt. und c. 12. X. qui filii legit. anzuführen. Allein das angeführte römische Gesez spricht von dem consensu matrimoniali, und daß sonst die Ehe rechtmäßig eingegangen sey (recte alias inito matrimonio) und verordnet blos, daß neben dem consensu matrimoniali keine andere Solennität vonnöthen sey. Eben das gilt auch von dem allegirten Capitel. In beyden Verordnungen geschieht nicht von den Sponsalien Erwähnung, und beyden Verordnungen ist sowohl bey den Katholiken durch das Tridentinum, als auch bey den Protestanten in Teutschland durch die Vorschrift der priesterlichen Trauung zur Gültigkeit der Ehe derogirt worden. b) Selbst verschiedene ansehnliche Rechtsgelehrte halten es für ein unehliches Kind; es kömmt demnach c) auf besondere Landesgesezze und Observanz an, vermöge welcher es einzig hie und da für ehelich gehalten wird. d) Eine Observanz ist in Teutschland in Ansehung der Reichsstände nicht bewiesen; und dann e) ist hier die Rede nicht von einem unstreitig gültigen Eheverlöbniß und den daraus erzeugten Kindern, sondern die Rede ist von einer ungültigen Ehe, und Kindern, die darin erzeugt sind. Eine ungültige Ehe aber ist eine an und für sich schlechterdings ungültige Handlung, die daher die Kraft eines gültigen Verlöbnisses nicht haben kann. III. Die opinio necessitatis ist meines Erachtens schon hinlänglich von mir dargethan worden. IV. Auch ist nicht blos der Gewißheit wegen die priesterliche Trauung bey den Protestanten in Teutschland eingeführt worden, sondern auch als eine Form und wesentliche Solennität der Ehe. Man sehe was ich ebenfalls schon oben ausgeführt habe. Von dem, was in Holland Rechtens ist, gilt der Schluß, daß dasselbe auch in Teutschland Rechtens sey, nicht. Auch der Vte Grund erhält aus dem, was schon ausgeführt worden ist, seine Abfertigung. Der Vte sezt voraus, daß der evangelische Landesherr durch gar keine Norm angehalten sey, die Ehe mit priesterlicher Trauung einzugehn, welches falsch ist. Der evangelische Unterthan ist freylich durch die Kirchenordnung dazu verbunden, worin sich eine Dispensation allenfalls gedenken läst. Das VIte Argument ist falsch. Daß in einigen Landesverordnungen die priesterliche Benediction ausdrüklich als zur Gültigkeit nothwendig vorgeschrieben, in allen andern evangelischen Territorien die vorhandene und die priesterliche Trauung erfordernde Kirchengesezze dergestalt bisher erklärt worden seyen, daß dieselben zum Wesen der Ehe erforderlich seyn, ist schon oben von mir dargethan worden. Ueberhaupt ist bey den Protestanten gebräuchlich, daß Leute, welche eine ungültige Ehe eingegangen haben, meistens nicht mehr von einander gelassen werden, sondern, wenn's möglich ist, wird die Hinderniß hinten drein gehoben und der Fehler gebessert. Z. B. wenn Leute mit einem impedimento dirimente, z. B. einer zu nahen Blutsfreundschaft die Ehe eingegangen haben, und der verbotene Grad läst eine Dispensation zu: so wird dieselbe hintendrein gegeben, und auf diese Art die

die Ehe gültig gemacht, ohne daß man daher folgern könne, daß bey den Protestanten alle Ehehindernisse nur impedimenta impedientia seyen. Der VIIIte Grund sezt voraus, was in Frage befangen und bestritten ist, nämlich, daß die priesterliche Trauung als eine bloße Ceremonie, keinesweges aber als zum Wesen der Ehe erforderliche Solennität, bey den Protestanten in Teutschland recipirt worden seye. So wenig bey den Katholiken die bürgerlichen Würkungen der Ehe von Seiten der Kinder statt haben, wenn die Eltern sich nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers und zwey oder drey Zeugen geheyrathet haben: so wenig haben dieselben bey den Protestanten statt, und die Kinder können darauf keinen Anspruch machen, weil sie nicht legitim sind, und dieselben nur den rechtmäßigen Kindern gebühren. Was IX. von der Meynung vieler und berühmter Männer In Betreff der Gültigkeit der Gewissensehe bey den Protestanten angeführt wird: verdient so wenig eine Beantwortung, als die Frage: ob ein vernünftiger Rechtsgelehrter mehr der von vielen behaupteten Meynung, oder mehr dem Gesezze, der gegründeten Rechtsanalogie und vernünftigen Gründen folgen solle? Endlich X. ist die sogenannte Praxis nicht sogleich ein Gesez. Es ist bekannt, wie viel dazu erfordert werde, daß die vorhandenen praeiudicia eine gesezliche Observanz begründen; und kann wohl das Daseyn desselben im vorliegenden Falle bewiesen werden? Gelten wohl sogleich einige praeiudicia gegen eine klare Norm, welche man aus Unwissenheit nicht gekannt, oder aus Ungerechtigkeit übertreten hat?“

a) a. a. O. S. 250.

38. Mayding.

§. 1.

Erklärung.

Ding hieß in ältern Zeiten überhaupt so viel, als Gericht. Mayding, Maygeding, Mayschen Dinge, oder auch Maygericht, war daher nichts anders, als das Gericht, welches im Monat May gehegt oder gehalten wurde.

§. 2.

Nähere Erläuterung.

Der Verfasser der 1742. herausgekommenen Deduction, betitelt: Behauptete Vorrechte derer alten königl. Bannforste, oder Ausführung derer dem königl. Forst- und Wildbann zu der Dreyeich anklebenden Oberherrlich- und Gerechtigkeiten ꝛc. giebt von dem alldort gehaltenen Mayding eine gründliche Nachricht, aus der wir ein und das andere hier mit einfügen wollen: „Dieses Maygeding wurde alle Jahr von dem Forstmeister zur Dreyeichen vierzehen Nächte vorher, durch alle Wildhuben ordentlich verkündiget, und auf den verkündigten Tag muste der Fauth oder Vogt von Münzenberg, und der Reichsschultheiß von Frankfurt, von des Heiligen Reichs wegen, zu Langen in Person erscheinen, und dieses Maygeding mit dem Forstmeister und Forsthübnern ordentlich besizzen. - - - Nach eingenommenem Siz muste der Forstmeister dieses Mayding oder Maygericht ordentlich hegen, und zwar im Namen des Reichs, eines Vogts von Münzenberg, des Forstmeisters und der Forsthübner, sodann wurde von den Forsthübnern auf ihren geleisteten Eid alles dasjenige vor- und angebracht, was dem Wildbann schädlich und unrath war. - - - Es haben auch die römischen Kaiser und Könige die beständige unverrükte Fort- und Aufrechthaltung dieses Maygedings je und allewege für das vornehmste Mittel, wodurch die hergebrachte Oberherrlich- und Gerechtigkeiten sothanen Reichs- und Königsforsts zur Dreyeichen vermittelst jedesmaliger öffentlicher und gerichtlichen Weisung in ununterbrochenem frischen Andenken erhalten und allem Unrath und Eingriffen in diesen Wildbann alljährlich in Zeiten vorgebogen und gewehret, mithin derselbe beständighin rein und sauber gehalten werden könne, um so mehr mit angesehen, als vor diesem Maygeding nicht die Wildbannsverbrechen allein, sondern auch alle übrige den Wildbann betreffende Irrungen geschlichtet, ja sogar, wenn die benachbarten Reichsstände einigen Zuspruch daran machen wollten, solches auf dieses Maygedings und der Forsthübner Erkenntniß gestellet wurde.“

39. Mediation.

§. 1.

Erklärung.

Unter Mediation, Vermittelung versteht man die Bemühung, die in Mißhelligkeiten, oder gar in Krieg gerathenen Mächte wieder zu vergleichen und

und auszusöhnen. **Mediateur, Mittler,** oder **Mittelsperson** ist daher im Allgemeinen derjenige, der dies Geschäft übernimmt. Diese Mittelspersonen werden entweder von den streitenden Theilen um die Vermittelung ersucht, oder sie erbieten sich hiezu aus eigner Bewegung. In beyden Fällen ist ihnen entweder die Befugniß eingeräumt, den Streit zu untersuchen und alsdenn ihr Gutachten von sich zu stellen, oder man hat ihnen nur zugestanden, durch gütliche Vorschläge, Vorstellungen und Zureden zu versuchen, ob nicht irgend eine annehmliche Auskunft getroffen werden könne. Im erstern Fall haben sich die streitenden Theile entweder durch einen Vertrag (Compromiß) vereinbart, den Ausspruch der Mittelsperson sich gefallen zu lassen, und dann ist der Mittler ein **Schiedsrichter** (arbiter), oder sie haben sich vorbehalten, daß es von ihnen abhangen soll, ob sie es bey dem Ermessen (arbitrio) der Mittelsperson bewenden lassen wollen, und sodann heissen sie **Schiedsmänner, Vermittler, Friedensstifter** *(arbitratores, mediatores, conciliatores, pacificatores)*.

Der Reichshofrath **Mulz** in repr. Maiest. Imper. Part. II. Cap. VIII. p. 392. schreibt hiervon sehr wohl: Cum in propria causa difficile sit contra se iudicare, in tractatibus Pacis autem utrinque sua res agatur, quo fit ut lites finem vix inveniant, nisi tertius adsit, qui utrique parti aequa persuadeat, et utriusque postulata medio rationis moderetur, cui Mediatoris nomen tribuitur, qui persuadendi magis, quam iudicandi vel decidendi facultate gaudet, nisi ipsi quoque arbitrandi potestas concedatur vel plane in ipsum compromittatur, quo casu Iudicis officium subit.

§. 2.

In wie fern der Kaiser eine Mediation übernehmen könne?

Daß der Kaiser, sowohl aus eigner Bewegung, als auf Ersuchen der streitenden Mächte, eine Mediation übernehmen könne, hat nicht den mindesten Zweifel. Er bedarf auch hiezu keines Auftrags vom Reich, oder Genehmigung desselben, wenn anders das Reich nicht dabey interessirt ist. Sollte aber dies der Fall auf irgend eine Art seyn, oder wollte der Kaiser nicht sowohl als Besizzer seiner Erblande, sondern als Kaiser, im Namen des teutschen Reichs den Vermittler machen, so würde allerdings dazu die Einwilligung der Reichsstände erforderlich seyn. Zwar ist dies in keinem Reichsgesez enthalten, aber es liegt in der Natur der Sache. So wenig der Kaiser im Namen des Reichs Frieden, oder Bündnisse ohne dessen Vorwissen und Einwilligung schließen kann, eben so wenig würde er im Namen des Reichs ohne dessen Beystimmung eine Mediation übernehmen können, zumal da der Mediateur selbst zuweilen in die Streitigkeiten verwikkelt wird, und mehrentheils erst alsdann seine Bemühungen einen glüklichen Erfolg zu haben pflegen, wenn er selbst eine drohende Sprache führt.

§. 3.

Sowohl einzelne Stände des Reichs, als das Reich in corpore, können die Vermittelung übernehmen.

So gut der Kaiser die Vermittelung übernehmen kann, so gut können dieses auch einzelne Reichsstände, sowohl in Ansehung der Irrungen ihrer Mitstände, als auswärtiger Mächte thun *a*). So haben bey Gelegenheit der im Haag zwischen Spanien und den Niederländern im J. 1608. vorgewesenen Tractaten verschiedene Kur und Fürsten des Reichs die Mediateurs gemacht.

Auch das Reich in Corpore kann die Mediation übernehmen. Freylich taugt dasselbe eben nicht dazu *b*), und es ist daher ein sehr seltener Fall, daß es darum ersucht wird, oder daß es die Vermittelung übernimmt; und geschieht es, so kommt nichts dabey heraus; indessen haben wir doch in dem österreichischen Successionskrieg den Fall gehabt, daß das Reich um seine Vermittelung ersucht ist. K. Carl VII. that dieses selbst in verschiedenen Commissionsdecreten; es erfolgte hierauf der Schluß der drey Reichscollegien dahin: „daß, gleichwie man all dasjenige, was zu Herstellung der allgemeinen Ruhe und Vereinigung der im Krieg befangenen höchst und hohen Theilen ersprießlich, und, gestalten Dingen nach, thunlich beyzutragen erbietig; also von Reichs wegen, mit Zutritt und Einverständniß der beyden Seemächte, die Mediation zu übernehmen, solche auch, nach beyder höchst und hohen Theilen erfolgenden Begnehmung, und von denen beyden hoch gedachten Seemächten wegen ihrer Concurrenz (weshalben mit ihnen vorläufig zu correspondiren) erhaltenden Versicherung, auf dienliche Art und Weise würklich angehen, um das weitere demnächst

circa

circa quaeſt. Quomodo? als ſonſt berathſchlagen und reſolviren zu können.“

Hiebey verblieb es aber, und die Sache hatte nicht die geringſte Würkung oder Folge *c*). Die Seemächte antworteten nicht einmal, und die Königin von Ungarn wollte die Mediation eines Körpers, deſſen Haupt ihr Feind ſey, nicht annehmen.

Bey dem Ausbruch des lezten ſiebenjährigen Kriegs kam ebenfalls eine Reichsmediation in Vorſchlag, allein man ſahe bald ein, daß dabey nichts herauskommen würde, mithin gerieth die ganze Sache wieder ins Stekken.

Sollte übrigens das ganze Reich ſelbſt mit auswärtigen Mächten in Streit gerathen, und zu deren bequemern Beylegung ein Mediateur erforderlich ſeyn: ſo iſt nöthig, daß die Stände in deſſen Mediation vorher einwilligen, weil, wie ſelbſt Mulz a. a. O. ſagt: huiusmodi Mediationes ſunt Pacis acceſſoria, quae naturam principalis ſequuntur, et aeque ut ipſius Pacis tractatus ordinum conſenſum noh excludunt.

a) FÜRSTENERIUS de iure ſuprematus Principum Germaniae. Cap. VII.
KULPIS ad Monzamban. P. II. p. 89.
Kriegskanzley 1757. Tom. IV. S. 422.

b) Moſer von den teutſchen Reichstagsgeſchäften. S. 254.

c) S. die Geſchichte der Königin von Ungarn, Maria Thereſia, Th. I. S. 857. Th. II. S. 485. 488. 491. Th. III. S. 9. ingleichen THUCELII acta Comitialia 1743. Tom. I. p. 302. 614. ſqq.

§. 4.

Schriften.

Ueberhaupt gehören hieher:

IO. PAUL FELWINGER de Mediatoris officio et requiſitis. Altorf. 1676.
PHILIPP MÜLLER Mediator. Ienae 1688.
ULRICH OBRECHT de ratione belli et ſponſoribus pacis. Argentorati 1697.
HENR. COCCEIUS de officio et iure Mediatorum Pacis. Francof. 1720.

Von der Reichsvermittelung insbeſondre handeln folgende im ſiebenjährigen Krieg erſchienene Schriften:

1) Anzeige gegründeter Urſachen, warum die von einigen Ständen auf dem Reichstage am 10 Jan. 1757. in Vorſchlag gebrachte Reichsmediation nicht ſtatt finden könne. 1757. in Fol. und in der teutſchen Kriegskanzley 1757. Th. 2. S. 762. f. (Als Haupturſache wird angegeben, daß der K. von Preuſſen einen Landfriedensbruch begangen habe, und alſo nach den Geſezzen, die von keiner Mediation etwas wüſten, verfahren werden müſte.)

2) Abhandlung von der Reichsvermittelung bey den zwiſchen Reichsſtänden entſtandenen Irrungen; Ebendaſelbſt Th. 4. S. 372. f. (Der Verf. handelt überhaupt die Materie von der Mediation gut ab, und zeigt beſonders, daß in ältern Zeiten Irrungen zwiſchen Reichsſtänden öfters durch Mediation beygelegt worden. — Was ſind auch urſprünglich unſre Austräge anders, als Mediationen?)

40. Medium aevum.

Die teutſche Geſchichte theilt man gewöhnlich in die ältere, mittlere und neuere. Die mittlere wird von der Zeit an gerechnet, da die Carolinger vom Thron verdrängt wurden, und dauert bis zum Anfang der Regierung K. Maximilian I. Dieſes Zeitalter nennt man daher das Mittelalter, *medium aevum*.

41. Mehrer des Reichs.

Mehrer des Reichs, oder allezeit Mehrer des Reichs, iſt eine Titulatur, deren ſich der Kaiſer bedient. Im Grunde iſt es eine ſehr unglükliche Ueberſezzung von Semper Auguſtus. (S. den Art. Auguſtus §. 1.)

42. Mehrheit der Stimmen.

§. 1.

Erklärung.

Der Endzwek collegialiſcher Verſammlungen läſt ſich ohne Feſtſezzung der zu einem collegialiſchen Schluſſe erfoderlichen Stimmen unmöglich erreichen. Am natürlichſten iſt, daß die Mehrheit der Stimmen entſcheide, welches der Regel nach auch in allen Collegien hergebracht iſt. Nach dieſer natürlichen Regel hat man ſich auch in Teutſchland, ſowohl auf den allgemeinen Reichstagen, als auch bey den einzelnen reichsſtändiſchen Verſammlungen, und bey den beyden höchſten Reichsgerichten, ſeit ihrer Entſtehung gerichtet, und die geringere Anzahl hat ſich ohne allen Anſtand dasjenige gefallen laſſen, was durch die größere beliebt worden war. Nur in einigen wenigen Fällen macht ſchon die Natur der Sache eine nothwendige Ausnahme. So kann freylich, wenn man die Reichsſtände als ein Corpus, als eine

Geſell-

Gesellschaft betrachtet, und anders können sie doch nicht angesehen werden, die Mehrheit der Stimmen ihre Gültigkeit und Würkung unmöglich auf solche Sachen erstrekken, die ganz außer dem Zirkel der gesellschaftlichen Rechte und Befugnisse liegen, z. E. wenn von Gütern und Besizzungen eines Reichsstandes die Rede ist, die außer den Gränzen des teutschen Reichs liegen. Eben so wenig kann durch die Mehrheit der Stimmen dasjenige bewürket werden, was schon nach den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts gar nicht zu den Rechten und Befugnissen der höchsten Gewalt im Staate gezählt werden kann. So kann niemand durch die Majora zum Glauben gezwungen werden. Außer diesen und andern schon in der Natur der Sachen gegründeten Fällen aber bleibt jene Regel fest bestehen. Was insbesondere die Conventus statuum particulares anlanget, so ist in mehreren Reichsgesezzen die Mehrheit der Stimmen ausdrüklich bestätiget *a*). Auch die Kurfürsten haben sie in ihrem ersten Verein, 1338., für ihr Collegium namentlich angenommen. Ueberhaupt aber und in Ansehung der andern Reichscollegien lassen deutliche Reichsgesezze *b*) und ununterbrochene Observanz, über die würkliche Anwendung und den allgemeinen Gebrauch jener Regel nicht den mindesten Zweifel übrig. Nur die Religionstrennung, und das daraus entstandene Mißtrauen der beyden Religionstheile gegen einander, die größere Anzahl und die sichtbare Uebermacht der katholischen Reichsstände, erzeugte die Besorgniß bey dem evangelischen Reichstheile, daß eine allgemeine und durchgängige Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen, der Erhaltung ihrer so theuer erkauften Rechte nachtheilig seyn möchte. Daher kam schon im Jahre 1529. auf dem Reichstage zu Speyer die Sache zur Sprache. Ferner im Jahre 1608. auf dem Reichstage zu Regensburg. Im Jahre 1613. übergaben die evangelischen Stände ein Verzeichniß von Sachen, wo sie nicht zugeben könnten, daß die Majora den Vorzug hätten.

Während der westphälischen Friedenshandlungen war diese Frage ein Gegenstand langer und weit aussehender Streitigkeiten, bis man sich endlich im J. 1648. verglich, und den §. 52. des fünften Art. nach den Wünschen und Verlangen der evangelischen Reichsstände dem Friedensinstrument einrükte. (S. den Art. Evangelische §. 15. bis 24.)

Die nun in diesem Reichsgrundgesez enthaltenen Ausnahmen sind es vorzüglich, die wir hier durchzugehen haben. Zuvor aber ist noch zu bemerken, daß, wenn hier von der Gültigkeit der mehreren Stimmen die Rede ist, so ist dieses blos von den einzelnen Reichscollegien zu verstehen. Denn unter den drey Reichscollegien unter einander gilt keine Mehrheit der Stimmen, so daß weder die beyden höhern Reichscollegien das von ihnen beschlossene dem reichsstädtischen Collegio wider seinen Willen als verbindlich aufdringen können, noch auch dieses dadurch, daß es einem der höhern Reichscollegien beytritt, eine gültige Mehrheit der Stimmen erwürken kann. Nicht einmal der Kaiser hat hier das Recht zu entscheiden, wenn die drey Reichscollegien sich nicht vereinigen können. Alle diese Säzze sind so fest in der Staatsverfassung des teutschen Reichs gegründet, so unwiderleglich durch Observanz bekräftiget, so wenig durch irgend ein Reichsgesez aufgehoben worden, daß sie keines weitern Beweises bedürfen *c*).

a) R. I. 1512. §. Es sollen ꝛc. 7. verbis: „und was dieselben, so erschienen seyn, oder der mehrere Theil aus ihnen" ꝛc. *Ordin. Regim.* 1521. §. 12. ꝛc. verbis: „und den, so durch den mehreren Theil beschlossen worden, Folge thun." R. I. Spir. 1542. §. 25. ꝛc. ibi: „und was mit dem mehrerern beschlossen." R. I. 1555. §. 69. ꝛc. verbis: „mehrentheils beschlossen wird." ꝛc. R. I. 1559. §. 44. ibi: „durch den mehrern Theil." R. I. 1576. §. 98. ibi: „bey mehrern gelassen werden." R. I. 1594. §. 121. in verbis: „bey den mehrern gelassen werden." ꝛc. R. I. N. §. 183.

b) C. G. O. 1495. Tit. 1 §. 1. Was der mehrere Theil in einer Sache erkennt, dabey soll es bleiben. R. H. O. Tit. 5. §. 15. Soll unser Reichshofrathspräsident nach dem, was die mehrere Stimmen unserer Reichshofräthe geben, beschließen.

c) IO. STEPH. PÜTTER institutt. iur. publ. Germ. §. 157. (ed. 3.) Vergl. mit Joh. Jac. Moser von teutschen Reichstagen Th. 2. Cap. 37. §. 17. S. 441.

§. 2.

Fälle, wo die Majora auf allgemeinen Reichstagen und andern reichsständischen Versammlungen nicht gelten.

I. In Reichssteuersachen. Schon vor der Reformation haben die Reichsstädte behauptet, daß in diesen die Majora nicht gelten könnten. Auch auf dem Reichstag von 1598. äußerten einige

Stände die nämliche Gesinnung gegen den Reichsfiscal. Ferner in dem von den evangelischen Reichsständen im Jahr 163. übergebenen Verzeichniß von Sachen, wo sie nicht zugeben könnten, daß die Majora den Vorzug hätten, finden sich auch die Contributionssachen, mit dem angehängten Grund, weil keiner dem andern mit Votiren, Geld auszugeben, vorschreiben könne, und dann, weil die Contribution eine freywillige Hülfe sey, und die Stimmenmehrheit in Uebung der Freywilligkeit nicht statt finden könne. Noch lange hernach ist über diese Sache gestritten worden, auch während der westphälischen Friedenshandlungen konnte man sich nicht einmal vereinigen, und das Friedensinstrument selbst enthält im 5ten Art. §. 52. am Ende nur folgende Verordnung: „Quod ad *pluralitatem votorum in materia collectandi* attinet, quum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, *ad proxima comitia remissa esto.*“ Auf dem nachher gehaltenen Reichstag 1653. und 1654. wurde auch die Erledigung dieses Puncts mit allem Eifer betrieben. Allein die Meynungen waren zu sehr getheilt. Der Kaiser, die meisten Kurfürsten und katholischen Stände waren für die Mehrheit der Stimmen, die Reichsstädte aber gänzlich dagegen. Andere, besonders die protestantischen Fürsten, machten einen Unterschied zwischen nothwendigen und gutwilligen Reichsanlagen. Bey ersteren wollten sie die Mehrheit der Stimmen anerkennen, bey lezteren nicht.

Diese so sehr verschiedenen Meynungen machten einen endlichen Schluß unmöglich, und noch bis jezt ist eine reichsgesezliche Entscheidung dieses Puncts ein patriotischer Wunsch, daher sich auch die Reichsstände in dergleichen Fällen durch Majora nicht binden lassen, sondern diejenigen, die in die Reichsanlagen nicht eingewilliget haben, bezahlen entweder gar nichts, oder nur so viel, wie es gerade ihr Gutdünken und andere politische Verhältnisse ihnen anrathen. Noch im Jahr 1757., als per maiora beschlossen wurde, 30 Römermonate in die Reichskriegsoperationscasse zu erlegen, haben einige Stände, welche der Mehrheit der Stimmen widersprochen, ihren Antheil entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil bezahlt. Auch bey den erhöheten Kammerzielern äußern sich die Folgen dieses unglüklichen Streits. (S. den Art. Abgaben §. 6—9.)

§. 3.

II) In Religionssachen gilt keine Mehrheit der Stimmen.

In dem westphälischen Friedensinstrument Art. 5. §. 52. heist es ausdrüklich: *in causis religionis sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.* Unter diesen causis religionis werden aber nicht blos diejenigen Sachen verstanden, wobey es unmittelbar um die Religion zu thun ist, sondern überhaupt alles dasjenige, was auch nur per indirectum auf Religion und Gewissen einen Einfluß hat. Dies beweisen die über diese Materie vorgewesenen Verhandlungen, und alle neuere Staatsacten. Auch der §. 9. Art. 5. I. P. O. wo es heist: „Pluralitas autem votorum in causis religionem *sive directe, sive indirecte* concernentibus nequaquam attendatur, neque illa Augustanae Confessioni addictis civibus eius loci magis, quam Augustanae Confessionis Electoribus, Principibus et Statibus in imperio Romano praeiudicet.“ Auch von dem katholischen Reichstheile ist dieses mehrfältig anerkannt worden, und also um so weniger einem Zweifel unterworfen.

§. 4.

III) Auch nicht in Geschäften und Fällen, wo die Reichsstände nicht als ein Corpus können betrachtet werden.

Im westphälischen Frieden *a)* heist es ausdrüklich: In omnibus negotiis, *ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate.* Was eigentlich hier für Sachen und Fälle gemeynt sind, ist zweifelhaft. Weder die Friedenshandlungen geben einen vollkommen hinreichenden Aufschluß, noch auch sind die beyden Religionstheile unter einander einig, so wie auch die Meynungen der Staatsrechtslehrer verschieden sind. (S. den Art. Evangelische §. 27.) So lange also eine authentische Erklärung noch mangelt, bleibt nichts anders übrig, als bey den Worten des Gesezzes stehen zu bleiben, und nach diesen scheint die natürlichste Erklärung diese zu seyn: Es sind hier diejenigen Fälle gemeynt, wo die katholischen und protestantischen Reichsstände Parthie gegen einander machen, so daß der katholische Reichstheil auf der einen, der pro-

protestantische aber auf der andern Seite steht. Besonders aber gehört hieher, wenn solche Rechte und Befugnisse zur Sprache kommen, welche nicht zu den allgemeinen reichsständischen Gerechtsamen gezählt werden, sondern von einem oder dem andern Reichsstande titulo speciali erworben worden sind *b*). So kann z. E., vermöge dieser reichsgesezlichen Verordnung, das ius deputationis ordinariae, das Recht des Kreisausschreibamts, das Erzkanzleramt, das Reichsvicariatsamt ꝛc. den Reichsständen, die solche Rechte einmal erworben haben, per maiora nicht mehr genommen werden.

a) I. P. O. art. V. §. 52.

b) Die evangelischen Reichsstände drukken sich in einem Schreiben an kaiserl. Maj. 1720. folgendermaßen aus: „Wo die *partes tanquam unum corpus* nicht zu consideriren sind, oder welches eben so viel heisset, solche *in pactis* gegründete *separatas rationes* vor sich haben, die sich von dem größten Theil abmajoriren zu lassen nicht können gehalten werden." Fabers Staatskanzley Th. 38. S. 405.

§. 5.

IV) Oder wo die evangelischen und katholischen Reichsstände in partes gehen.

In dem westphälischen Friedensinstrumente heist es Art. 5. §. 52.: „In omnibus aliis negotiis *catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus*, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate" *a*).

1) Dieses ius eundi in partes findet nicht nur in Religionssachen, sondern auch in allen andern Vorfällen statt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Dieses zeigen die oben angeführten Worte des Friedensinstruments, auch die Verhandlungen, die vor dieser gesezlichen Verordnung hergiengen, besonders die von den protestantischen Reichsständen im November des Jahres 1645. übergebene Beschwerde, welche zu dieser Stelle die nächste Veranlassung gab. Hier heist es: „daß nicht allein in Religions- Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren sind, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinnen die Römischkatholische eine, und die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten sollte." Ferner beweist es auch die Absicht des Friedens, welche dahin gieng: die Evangelische gegen die Majorität des katholischen Reichstheils sicher zu stellen: und endlich beweist es auch die unläugbare Observanz, sowohl von Seiten des katholischen *b*), als protestantischen *c*) Reichstheils.

2) Da diesem Rechte, in Theile zu gehen, in Ansehung seiner Ausübung, gar keine Gränzen vorgeschrieben sind; so ist auch offenbar, daß es nicht nur durch Ablegung eines förmlichen voti communis, nomine corporis ausgeübt werden kann, sondern daß es auch hinreichend ist, wenn aus den abgegebenen einzelnen Stimmen ersichtlich ist, daß ein corpus von dem andern dissentirt, und eben dieser dissensus von demselben, noch ehe ein Conclusum verfast wird, angezeigt wird.

3) Auch in den einzelnen Reichscollegien hat dieses Recht statt. Es liegt dies schon in der Natur der Sache: aber auch außerdem wird es ausdrüklich in dem Reichsgutachten vom 26 Sept. 1653. und der darauf erfolgten Resolution vom 3 Oct. anerkannt. Das nämliche gilt auch von allen andern reichsständischen Versammlungen, wobey beyde Religionstheile interessirt sind.

4) Da ferner dasjenige, was per maiora in einem Collegium beschlossen wird, der Regel nach, den Namen und die Würkung hat, als ob es von dem ganzen corpore collegii beliebt worden wäre, und wenigstens einem Dritten niemals das Recht zustehen kann, Rechenschaft zu fodern, ob etwas per maiora, oder unanimia beschlossen worden: so kann es auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß zu Ausübung des iuris eundi in partes nicht gerad zu unanimia eines Corporis erfodert werden, sondern daß maiora hinreichend sind. Die Wahrheit dieses Sazzes wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß nirgends ein Reichsgesez vota unanimia erfodert: daß in dem Art. 5. §. 55. I. P. O. enthaltenen Fall ausdrüklich unanimia erfodert werden, nicht aber in dem §. 52. Art. 5., wovon hier die Rede ist: daß endlich nach der unläugbarsten Observanz, sowohl der protestantische als auch katholische Reichstheil in mehreren Fällen ein Votum commune nach der Mehrheit der Stimmen würklich abgelegt hat.

5) Was endlich die Würkung dieses iuris eundi in partes anlangt, so zeigen die oben angeführten Worte des westphälischen Friedens, daß alsdann die Majora, mithin auch die einzelnen Stimmen der Stände ohne Würkung sind. Es bleibt nichts anders übrig, als eine freundschaftliche, gütliche Ver-

einigung, welche man gewöhnlich durch Ablegung der votorum communium, wodurch ein Theil dem andern de corpore ad corpus seine Meynung eröffnet, zu erlangen sucht. Kann diese nicht erhalten werden, so ruhet natürlicher Weise das ganze Geschäfte. Es ist kein Auskunftsmittel denkbar, da auch dem Kaiser kein Entscheidungsrecht zustehet, sondern er höchstens nur das Amt eines Vermittlers übernehmen kann.

a) Von dem Ursprunge, den Verhandlungen und den Streitigkeiten über dieses Recht s. m. den Art. Evangelische §. 14. ff.

b) Als im Jahre 1672. von Besezzung vier Reichsgeneralmajorsstellen die Rede war, gieng der katholische Reichstheil in partes. S. *Sacra libertatis anchora* §. 18. in Schaurothe Sammlung, Theil 2. S. 44.

c) Das Corpus evangelicorum gieng in partes: 1) 1712. in der Toggenburgischen Sache; 2) 1717. in der Cölnischen Moderationssache; 3) 1719. in der Erzamtssache; 4) 1727. in der Zwingenbergischen Sache; 5) 1761. in der Friedensvollmachtssache.

§. 6.

Fälle, wo bey den Reichsgerichten die Majora nicht gelten.

Das westphälische Friedensinstrument enthält Art. 5. §. 56. folgende hierher gehörige Verordnung: 1) „Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, aut 2) in diiudicandis caussis ecclesiasticis vel politicis, inter partes supra expressas vertentibus, *ex paritate assessorum utriusque religionis*, postquam in pleno etiam Senatu, *pari tamen semper utrinque iudicantium numero*, examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, catholicis quidem in unam, Augustanae vero confessionis assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur *ad comitia in perii universalia:* sin autem 3) duo pluresve catholici cum uno aut altero Augustanae confessionis Assessore, et vicissim, unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu iuxta ordinationem camerae lis terminabitur, ulteriori remissione ad comitia cessante: et haec omnia in caussis statuum, comprehensa immediata imperii nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive intervenientes fuerint, observentur. Si vero 4) inter mediatos, vel actor, vel reus, vel tertius interveniens fuerit Augustanae confessionis, *et paritatem iudicantium ex utriusque religionis assessoribus postulaverit, adhibeantur pares.* Eveniente autem tunc votorum paritate, cessat remissio ad comitia, et lis iuxta ordinationem Camerae terminetur.

Dieses Reichsgrundgesez erfodert also, der Regel nach, nicht nur eine Gleichheit der Stimmen in Ansehung der Religion, sondern will auch, daß die itio in partes nicht anders statt finden soll, als wenn alle katholische Mitglieder des Gerichts auf der einen, und alle Evangelische auf der andern Seite stehen, wenn hingegen vota promiscua vorhanden sind, so soll das ius eundi in partes nicht statt finden. Da nun bekannter Maßen gegenwärtig bey dem Kammergericht 14 katholische und nur 13 protestantische Assessoren bey dem Reichshofrathe aber 6 evangelische und 12 katholische Räthe angestellt sind; so muß, wenn anders nicht die Absicht und der Endzwek jenes Reichsgesezzes gänzlich vereitelt werden soll, paritas ficta eintreten, und das ius eundi in partes auch alsdann statt finden, wenn nur sämmtliche Mitglieder des Gerichts nach der Religion sich theilen, ob gleich auf der einen Seite mehrere Stimmen stehen, als auf der andern. Diese paritas ficta ist auch in dem J. R. S. von 1775. §. 15. ausdrüklich anerkannt, und durch eine lange und ungezweifelte Observanz bey beyden höchsten Reichsgerichte bestätiget worden.

Nach der K. G. O. von 1555. 1, 13, 10, sollen drey gegen fünfe vota paria ausmachen. Diese Verordnung ist auch nachher im R. V. von 1713. §. 36. wiederholt bestätiget worden. Jezt aber ist sie in dem J. R. S. von 1775. §. 15. gänzlich aufgehoben.

§. 7.

Schriften.

Sind über diesen Gegenstand sehr zahlreich. Hier nur die vornehmsten:

Sacra libertatis Anchora, h. e. Analysis §. *in caussis relig.* 52. Art. V. I. P. W. ubi agitur de pluralitate votorum in quibus caussis non sit attendenda? Speciatim de iure eundi in partes, nec non de iuribus singulorum: quarundam legationum evangelicarum praescitu impressum. Ratisbonae 1720. fol. in Fabers Staatskanzley Th. 38. S. 314 ff.

Moseri Staatsrecht Th. 45. S. 381. ff.

Schaurothe Sammlung vom corp. evang. Th. 2. S. 42. ff.

Joh.

Joh. Melch. Strube, Beweis, daß das ius eundi in partes auch in caussis politicis Plaz habe, 1759. 4. (auch ohne Meldung des eigentlichen Titels in den select. iur. publ. tom. 40. p. 35. tom. 41. p. 108.)

Joh. Heinr. Gottl. v. Justi, erwiesene und ferner erläuterte Rechtmäßigkeit der Itionis in partes auf den teutschen Reichstägen durch die meisten Stimmen eines jeden Religionscorports, worin zugleich eine im Druk erschienene katholische Schrift: Gesezmäßige Beurtheilung u. s. w. geprüfet, und deren Ungrund klar gezeigt wird. Frankfurt und Leipzig, 1763. 4.

GUIL. FRID. de BEULWIZ diss. de nimia extensione iurium singularium sive casuum, ubi status I. R. G. tanquam unum corpus considerari nequeunt, occasione art. V. §. 52. I. P. O. Lipsi. 1748. 4.

FRID. CHRIST. ab EDELSHEIM diss. de pluralitate votorum in negotiis Imp. Rom. Germ. tam publicis quam privatis. Marburg. 1691. 4.

IO. AD. ICKSTATT diss. de eo, quod iure publico universali et particulari imperii Rom. Germ. circa concluſa communia ex maiori suffragiorum numero formanda, iuris est. Wirceb. 1738. 4.

Eiusd. diss. de fundamentis atque historia exceptionum a iure maiorum in conventibus imperii tam universalibus quam particularibus. ib. 1739.

Eiusd. diss. de caussis religionis a iure suffragiorum maiorum in comitiis imp. Rom. Germ. exceptis. ibid. 1740.

Eiusd. diss. de caussis in quibus status imperii in partes eunt, a iure suffragiorum maiorum exceptis. ibid. 1740.

Joh. Jos. Kieffel von dem Reichstagsrechte, in Theile zu gehen; in seinen krit. Staatsbetrachtungen Th. 2. S. 88—136.

FERD. MOR. de SCHUECHING diss. de caussis in quibus status imperii, ut unum corpus considerari nequeunt, a iure suffragiorum maiorum exceptis. Ingolstadt, 1759, 4. (auch in ICKSTATT opusc. tom. 2. p. 291.)

Maiers geistliches Staatsrecht, Th. 1. Abschn. 2. Cap. 7.

v. Stek Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Abhandl. 1.

DAM. FERDIN. HAAS de paritate iudicantium utriusque religionis, et de eo, quod eveniente votorum paritate, in diiudicandis caussis ecclesiasticis, et, quae ab his dependent, politicis, in supremis imperii tribunalibus iuris est. nec non de remissione ad Comitia, si quae dubia circa interpretationem legum ac recessuum impetii oriantur. 1756. 4.

C. L. POSSELT comment. iur. publ. utrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, unanimia membrorum corporis, an plurima tantum suffragia requirantur. Kehl 1783. 8.

GE. LUDW. STECHER diss. (Praes. MAIER) de non attendenda votorum pluralitate in imperio Romano germanico et liberis civitatibus mixtis, ad §§. 9. et 52. art. V. I. P. O. Tübing. 1783.

Meissen, s. Burggraf, §. 33 f. und Sachsen.

Meinungen, s. Sachsen.

43. Meklenburg.

§. 1.

Geschichte.

Das heutige Herzogthum **Meklenburg** wurde in ältern Zeiten, und zwar nach der bekannten grossen Völkerwanderung, von wendischen Völkern bewohnt. Unter diesen waren die Obotriten die mächtigsten. Sie hatten ihre eignen Fürsten, die dem K. Carl dem Großen in seinen Kriegen mit den Sachsen Beystand leisteten, später hin die übrigen wendischen Völker sich unterwarfen, und selbst den Königstitel annahmen. Gottschalk suchte, nachdem er eine dänische Prinzessin geheyrathet hatte, mit Hülfe des Bischofs von Bremen im 11ten Jahrhundrrt die christliche Religion einzuführen. Aber Gottschalk ward von seinen eignen Unterthanen erschlagen. Cruco, Fürst von Rügen, ward jezt Herr der Obotriten, aber im J. 1105. von Heinrich, einem Sohn Gottschalks, ermordet, worauf dieser sich wieder zum Herrn des Landes machte. Er unterwarf sich dem Herzog Magnus von Sachsen, und herrschte über alle wendische Völker, welche **Meklenburg** und einen Theil von **Brandenburg** und **Pommern** bewohnten.

Mit seinem Enkel Sainico erlosch im J. 1130. seine Descendenz, worauf Canus Herzog v. Schleswich vom K. Lothar das Land erhielt. Ein entfernter Verwandter des alten obotritischen Hauses Niclot sezte sich aber bald darauf wieder in den Besiz der Länder. Herzog Heinrich der Löwe bekriegte ihn daher, und vertheilte nach Niclots Tode das Eroberte unter seine Sachsen. Nun entstanden auch Städte im Lande, und es ward sowohl die teutsche Sprache, als das sächsische Recht eingeführt. Inzwischen wurde doch Niclots Sohn Pribislaus im J. 1166. nachdem er sich dem Herzog Heinrich unterworfen, und die christliche Religion angenommen hatte, wieder im Lande eingesezt, jedoch mit

Ausschluß der Grafschaften und Bisthümer Schwerin, Razzeburg, Wagrien und Starrgard.

Dieser Pribislaus ist nun der Stammvatrr des jezzigen Hauses Meklenburg. Seine Nachkommen theilten nach damaliger Sitte das Land oft unter sich, es entstanden verschie ene Linien, von denen die Meklenburgische von K. Carl IV. im J. 1348. die herzogliche Würde erhielt, nachdem der Herzog Rudolph von Sachsen allen ehemaligen sächsischen Rechten auf dieses Land entsagt hatte.

In der Person des Herzog Heinrich des Fetten wurden im J. 1471. sämtliche Linien vereinigt, und es blieb auch nach seinem Tode das Land in fünf Generationen ungetheilt, indem die Landstände sich allen Theilungsversuchen widersezten. Endlich mußten sie aber doch im J. 1621. nachgeben, da Johanns IV. Söhne sich in die Schwerinische und Güstrowische Linie theilten.

Im dreyßigjährigen Krieg wurden beyde Herzoge ihrer Länder entsezt, und Albrecht von Walleinstein ward Herzog von Meklenburg, unter dem Namen eines Herzogs von Friedland. Gustav Adolph sezte indessen die vertriebenen Herzoge wieder in den Besiz ihrer Länder, worin sie durch den westphälischen Frieden geschüzt wurden.

Bey diesem musten sie zwar die Stadt Wißmar an die Krone Schweden abtreten, allein sie erhielten dagegen die Stifter Schwerin und Razzeburg, und die Comthureyen Mirow und Nemerow.

Die Güstrowische Linie starb schon im J. 1695. aus, die Schwerinische hatte sich aber wieder in die Schwerinische und Strelizzische getheilt. Zwischen diesen ward im J. 1701. zu Hamburg wegen des Güstrowischen Landesantheils ein Vergleich geschlossen. Jene bekam das Fürstenthum Güstrow ganz, diese aber das Fürstenthum Razzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Comthureyen Mirow und Nemerow und jährlich 9000 Thl. Species aus dem Zoll zu Boizenburg.

Das Haus Meklenburg theilt sich also jezt in die beyden Linien Schwerin und Streliz.

§. 2.

Lande.

Die Länder, welche jezt das herzogliche Gesamthaus besizt, sind:

I. Die Herzogthümer Meklenburg Schwerin und Meklenburg Güstrow. Diese sind in drey Kreise vertheilt, nämlich 1) den meklenburgischen; 2) den wendischen oder güstrowischen und 3) den stargardischen Kreis. Der erste macht das Herzogthum Meklenburg Schwerin aus, und besteht aus dem vormaligen Herzogthum Meklenburg, der Grafschaft Schwerin, dem westlichen Theil des Fürstenthums Wenden, und dem kleinern Theil der Herrschaft Rostok. Der zweyte enthält den östlichen und größeren Theil des Fürstenthums Wenden, die Herrschaft Rostok, und macht den größten Theil des Herzogthums Meklenburg-Güstrow aus. Der dritte, welcher die Herrschaft Stargard enthält, ist eigentlich ein Theil des Herzogthums Meklenburg Güstrow.

II. Das Fürstenthum Schwerin. Es ist das ehemalige Bisthum Schwerin, das im westphälischen Frieden secularisirt, und dem Hause Meklenburg überlassen ward, etwa fünf Meilen lang, und anderthalb Meile breit.

III. Das Fürstenthum Razzeburg. Auch dies Fürstenthum war ehemals ein Bisthum, das durch den westphälischen Frieden secularisirt, und an Meklenburg überlassen wurde. Die Stadt Razzeburg gehört jedoch nicht dazu. Diese ist vielmehr, als zum Herzogthum Sachsen Lauenburg gehörig, im J. 1689. an das Haus Braunschweig Celle gekommen.

Von allen diesen vorgenannten Ländern gehört bloß der stargardische Kreis und das Fürstenthum Razzeburg der strelizzischen Linie, alles übrige aber der schwerinischen. Die Einkünfte der leztern belaufen sich daher fast noch einmal so hoch, als die der erstern. *a)*

a) Norrmann, geograph. Handbuch, Band 1. Abth. 4. S. 1910.

§. 3.

Landstände.

Meklenburg gehört mit zu den glüklichen Ländern Teutschlands, in welchen es Landstände giebt, und ohnerachtet die Lande unter zwey Linien vertheilt sind, so stehen doch die Stände aller dieser Länder seit dem J. 1523. in einer ungetrennten Verbindung, welche die alte Landesunion genannt wird.

Ehemals

Ehemals theilten sich die Stände in drey Classen, nämlich der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte. Die erste Classe ist zwar seit der Reformation und den nachher entstandenen Secularisationen völlig eingegangen, allein die Ritter und Landschaft vertritt noch die Stelle der ehemaligen Pröbste von den noch übrig gebliebenen drey Landesklöstern, welche zum Unterhalt adlicher und bürgerlicher Frauenzimmer bestimmt sind. Ueber die Einkünfte dieser Klöster und deren Verwendung müssen auf den Landtagen die jährlichen Rechnungen vor den Commissarien der Landesherrschaft, und Deputirten der Stände abgelegt werden.

Die Ritterschaft besteht nicht bloß aus dem alten eingebornen meklenburgischen Adel, sondern es gehört dazu ein jeder Besizzer eines adlichen landtagsfähigen Guts, wenn er auch von neuem Adel, oder bloß bürgerlichen Standes ist. In neuern Zeiten hat zwar der alte eingeborne Adel gewisse Einschränkungen in diesem Punct machen wollen, allein das Verfahren desselben ist von dem Herzog als landesverfassungswidrig erklärt. (S. den Art. Landstand §. 32.)

Die dritte Classe besteht aus den Städten, unter welchen Parchim, Güstrow und Neubrandenburg die Vorderstädte genannt werden. Eine jede derselben beruft die kleinern Städte ihres Kreises, berathschlagt mit ihnen, und handelt in ihrem Namen. Rostok wird nicht zu den Städten, sondern der Ritterschaft gerechnet. (S. d. Art. Rostok.)

Die Rechte der Landstände und deren Verhältnisse zum Fürsten sind durch verschiedene Landesgrundgesezze bestimmt. Hieher gehören die Union der Stände von 1523, die fürstlichen Reversalien von 1572. und 1621, das Testament von Johann Albert I. von 1573, der hamburgische und schwerinische Vergleich von 1701, der Vergleich mit Rostok von 1748, der Erbvergleich von 1755, der Hausvergleich zwischen Schwerin und Streliz, nebst verschiedenen Landtagsabschieden. Sowohl die Ritterschaft, als das ganze Corpus der Landstände hat ansehnliche Vorrechte, und es ist durch sie die landesfürstliche Gewalt ziemlich eingeschränkt. Zu den besondern Vorrechten der Ritterschaft, die zum Theil würklich übertrieben sind, gehört die völlige Gerichtbarkeit; ihre Bauern sind so wie die in den fürstlichen Aemtern leibeigen; der Gutsbesizzer kann die Ländereyen seiner Bauern an sich ziehen und zum Hofe schlagen, nur darf er nicht ganze Dörfer niederlegen, d. h. nicht alle Bauern von Haus und Hof und aus dem Dorfe jagen, und die von ihnen bisher besessene Ländereyen zum adlichen Gute schlagen. Die Ritterschaft hat das freye Commercium der Landesproducte zollfrey, und braucht keine Acciſe zu bezahlen. Sie sowohl, als ihre Unterthanen sind von Einquartirung und Verpflegung der Miliz frey, und es wird nur von der Hälfte der adlichen Ländereyen Contribution entrichtet. Zu den Rechten der sämtlichen Landstände gehört, daß ohne ihr Vorwissen und Einwilligung keine allgemeine Landesverordnungen gemacht, oder Einrichtungen getroffen werden können, die auf das Totale des Landes Bezug haben. Sie müssen consentiren, wenn neue Auflagen gemacht werden sollen, sie haben die Erhebung und Verwaltung der landschaftlichen Gelder, worüber auf den Landtagen jährlich Rechnung abgelegt wird, sie haben ihre eigne landschaftliche Bediente, ingleichen das Recht zwey ordentliche und fünf außerordentliche Beysizzer zum Hof und Landgericht zu Güstrow zu bestellen, u. s. w.

Die Landtage werden jährlich, gewöhnlich im Herbst, abwechselnd zu Sternberg und Malchin gehalten. Das Directorium aller Ritter und landschaftlichen Sachen haben die drey Erblandmarschälle aus den Familien Hahn, Maltzahn und Lüzzow, nebst acht adlichen Landräthen und einem Rostokischen Deputirten. Sieben von diesen Landräthen werden vom schwerinischen Hofe, der achte aber vom strelizzischen, aus drey vorgeschlagenen vom Adel ernannt. Sie haben den Rang mit den wirklichen geheimen Räthen. Der Deputirte von Rostok votirt gleich nach den Landräthen, noch vor den übrigen Edelleuten.

Der engere Ausschuß besteht aus zwey Landräthen, drey Deputirten von der Ritterschaft, einem von Rostok, und drey von den Vorderstädten Parchim, Güstrow, und Neubrandenburg. Dieser Ausschuß ist sehr aufmerksam auf alle Eingriffe der Landesregierung in die ständischen Gerechtsame. a)

a) Michael Conrad Curtius Geschichte und Statistik der weltlichen Kur und altweltfürstlichen Häuser, S. 465 f. Hortmann a. a. O. S. 1916.

§. 4.

Titel, Wappen.

Der Titel, den sowohl die Herzoge von Meklenburg Schwerin, als Strelitz führen, ist: Herzog zu Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostok und Stargard Herr.

Das Wappen ist ein schwarzer roth gekrönter Büffelskopf in goldnen Felde mit silbernen Hörnern, und einem silbernen Ring durch die Nase, wegen Meklenburg. Wegen der übrigen Länder ein goldner Greif im blauen Felde, ein silberner Greif im blauen Felde, ein grünes Vierek im silbernen Felde, das Mittelschild halb roth, halb Gold, ein schwebendes silbernes Kreuz, ein silberner Arm mit einem silbernen Bande gebunden im rothen Felde, der aus einer Wolke kommt, und einen goldnen Fingerring hält, ein schief liegender schwarzer Büffelskopf, mit goldner Krone, silbernen Hörnern, und ausgestrekter rothen Zunge im goldnen Felde.

§. 5.

Verhältnisse zum teutschen Reich.

Das Haus Meklenburg hat auf Reichs- und Kreistagen vier Virilstimmen 1) wegen Meklenburg-Schwerin, 2) wegen Meklenburg-Güstrow, 3) wegen des Fürstenthums Schwerin, und 4) wegen Razzeburg. Das leztere Votum führt Strelitz, die übrigen aber Schwerin.

Meklenburg gehört zu den bekannten sechs alternirenden Häusern; wegen Schwerin wird aber nach Henneberg vor Camin, und wegen Razzeburg nach Camin vor Hirschfeld votirt.

Der Reichsmatrikularanschlag wegen des Herzogthums Meklenburg ist 40 zu Pferd und 67 zu Fuß, oder 748 Fl. zu einem Kammerziel 486 Thl. 87 Kr. Das Fürstenthum Schwerin giebt zu einem Römermonat 6 zu Roß und 6 zu Fuß, oder 96 Fl. und zum Kammerziel 81 Thlr. 14 Kr. Das Fürstenthum Razzeburg giebt zum Römermonat 1 zu Roß und 3 zu Fuß oder 24 Fl.; zum Kammerziel 67 Thlr. 54 Kr.

An der Visitation des Kammergerichts nimmt Meklenburg in der ersten und dritten Classe Theil, auch ist es ein Mitglied der ordentlichen Reichsdeputation.

§. 6.

Fortsezzung, besonders von Appellationsprivilegien.

In Ansehung der höchsten Reichsgerichte hat das Haus Meklenburg ein Appellationsprivilegium. Gewöhnlich rechnet man es zu 2000 Goldgulden, aber es belauft sich nur auf 1000 Goldgulden, oder 2000 Fl. rheinisch, und ist im J. 1651. den Herzogen ertheilt worden. Die Landstände thaten zwar dagegen Vorstellungen, weil in den herzoglichen Reversalien von 1621. Art. 49. ausbedungen war, daß in denen die Summe von 1000 Fl. übersteigenden Sachen, der Appellation der freye Lauf gelassen werden sollte, indessen beruhigten sie sich doch nachgehends dabey.

In dem teschenschen Frieden Art. 15. versprachen die Kaiserin Königin, und der König von Preussen sich beym Kaiser dahin zu verwenden, daß dieser dem Hause Meklenburg statt der in Anspruch genommenen, aber Pfalz zuerkannten Landgrafschaft Leuchtenberg (s. den Artik. Leuchtenberg) ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium ertheilen möchte.

Sobald der engere Ausschuß der meklenburgischen Landstände dies erfuhr, that er deshalb beym Kaiser Vorstellung. Außer den bereits angeführten Reversalien bezog er sich noch auf den Erbvergleich von 1755. in dessen §§. 21. und 392. die Befugniß in denen im Privilegio nicht begriffenen Fällen an die höchste Reichsgerichte appelliren zu dürfen bestätigt wäre, welches der Kaiser selbst mehrmals confirmirt hätte. Würde den Landständen dieses benommen, so entgienge ihnen der gröste Theil ihrer Freyheiten und der kaiserliche Schuz. Sie stünden auch bey ihren übrigen Gerechtsamen nicht mehr so sicher, und dürften nicht mehr so viel Muth haben, selbige zu vertheidigen.

Von dieser Vorstellung ward auch nachher von gedachtem Ausschuß dem Reichstag Nachricht gegeben, und derselbe gebeten, sie bey Abfassung des wegen des teschenschen Friedens zu erstattenden Reichsgutachtens dem Kaiser zur Beherzigung zu empfehlen, welches jedoch nicht geschehen ist.

Die Herzoge suchten darauf förmlich um Ertheilung des Appellationsprivilegiums nach, und wurden darin von dem preussischen Hofe unterstüzt. Der Kaiser verlangte vom Reichshofrath über diese

Sache

Sache ein Gutachten, welches derselbe sehr ausführlich erstattete. In Gemäßheit dessen ergieng unter dem 11ten Apr. 1781. folgendes Reichshofraths-conclusum:

Publicatur resolutio Caesarea: Ihro kais. Majest. haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Und solchemnach, mit Verwerfung des von den Landräthen und den Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Meklenburg zum engern Ausschuß eingelegten unstatthaften Widerspruchs, und des von der Stadt Rostek insbesondere behaupteten, außer dem Fall, da die Herrn Herzoge zu Meklenburg Jemand aus dem Mittel der dasigen Bürger und Einwohner bey dem Rath zu Rostek belangen, unerfindlichen iuris contradicendi, den Herrn Herzogen zu Meklenburg, das von ihnen allergehorsamst nachgesuchte Privilegium de non appellando, nach vorgängiger Vereinbarung mit Ritter- und Landschaft wegen Besezzung des aufzurichtenden Ober-Appellationsgerichts und Landesgrundgesezmäßiger Verfassung einer Oberappellationsgerichtsordnung; jedoch

1) Mit Ausnahme der Appellationen in causis fiscalibus, und in Sachen, wo der Herr Herzogen besonders Interesse mit eintritt, in so weit solche nach dem kaiserlichen Privilegio de non appellando vom 28 Octbr. 1651. noch statt finden, in specie derjenigen Berufungen, welche in denen Fällen, wo die Herrn Herzoge zu Meklenburg eine oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostok vor dem dasigen Rath belangen, nach dem Erbvertrag vom 21. Septbr. 1573, von den Urtheln des Raths straks an kaiserl. Majest. und das kaiserliche Reichskammergericht gehen; weniger nicht

2) mit Vorbehalt der Nullitätsklage, und der querelae denegatae vel protractae iustitiae, ersterer nämlich in Sachen, wo das obiectum litis die im Reichsabschied vom J. 1654. §. 112. bestimmte summam appellabilem erreichet, oder über eine Obrigkeit, Gerechtigkeit, persönliche und Felddienstbarkeit, u. dgl. so nicht gewisse Achtung hat, gestritten wird, ratione derjenigen Nullitäten, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den Substantialibus des Processes, mit sich führen: lezterer aber auf die Fälle, da Jemand das aufzurichtende Oberappellationsgericht um Recht ersuchet, und ihm dieses darauf, in Zeit eines Monats nach beschehenem Ersuchen, zu Recht nicht verholfen — oder mit Gefährde verzögert hätte; und endlich

3) die in denen Fällen, da die Herrn Herzoge entweder selbst, oder durch die Ihrige, dem Erbvergleich vom Jahr 1755. oder den mit der Stadt Rostok getroffenen Erbverträgen und Conventionen vom 21. Sept. 1573. 6. Febr. 1584. und 26. Apr. auch 16. Aug. 1748. contraveniren, oder die auf allgemeinen Landtagen vorkommende Beschwerden, und aus dem Erbvergleich v. J. 1755. sich ergebende Zweifel und Mißverstände nicht nach der Vorschrift der §§. 161. 162. und 521. besagten Erbvergleichs erledigen und abthun, oder auf andere Weise Jemand extraiudicialiter beschweren oder zu klagen Anlaß geben würden, sowohl nach den gemeinen Rechten und Reichsconstitutionen offen stehenden, als in den §§. 163. 523. und 526. oftgedachten Erbvergleichs vom J. 1755. und in dem mit der Stadt Rostok im J. 1573. aufgerichteten Erbvertrag §. begäbe sichs auch u. s. w. ausdrüklich stipulirten Wegen, auch im übrigen der nach dem mehr erwähnten Erbvertrag vom Jahr 1573. der Stadt Rostok in denen Fällen, da entweder die Herrn Herzoge wider den dasigen Rath und Gemeine eine Civilklage anzustellen haben, oder da der Rath und die Gemeine zugleich wider die Landesfürsten etwas verbrechen, und diese sie deswegen besprechen werden, zustehenden ersten Instanz vor kaiserlicher Majest. und dem kaiserlichen Kammergericht ohnabbrüchig, zu verleihen, allergnädigst beschlossen.

Würden dann deme zu Folge die Herrn Herzoge, sowohl wegen Besezzung des aufrichtenden Oberappellationsgerichts sich mit Ritter- und Landschaft vereinbaren, als, mit deren Zuziehung, eine Oberappellationsgerichtsordnung verfassen lassen, (wobey ersagter Ritter- und Landschaft dafür Sorge zu tragen ohnbenommen bleibt, daß die in dem Erbvergleich v. J. 1755. Art. XXI. §§. 381. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. und 401. enthaltene Verordnungen auf das zu errichtende Oberappellationsgericht ihre ausdrükliche Anwendung erhalten;) so ergehet, auf weiter vorgängige bescheinigte Anzeige jener Vereinbarung und Production der abgefaßten Gerichtsordnung, wegen Expedition des Privilegii quaest. fernere kaiserliche Verordnung.

Nach diesem Concluso bleiben also bloß die Privatparthiesachen von der Appellation ausgeschlossen.

Damit sind indessen weder die Herzoge, noch die Landstände zufrieden. Diese haben daher das Rechtsmittel der Revision oder Supplication dagegen eingewandt, die Herzoge aber suchten es bey dem Wahlconvent von 1790. dahin zu bringen, daß zu ihrem Vortheil der neuen Wahlcapitulation Artikel XVIII. §. 6. ein Zusaz eingeschaltet würde. Sie wurden darin von Brandenburg unterstüzzet, allein es ward bloß deshalb ein Collegialschreiben erlassen, und darin diese Angelegenheit dem Kaiser zur Justiz, und mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten empfohlen. *a)*

Schwerlich kann und wird der kaiserliche Hof von dem einmal gefaßten Schluß wieder abgehen, und da der meklenburgische Gesandte auf dem Wahlconvent von 1790. erklärt hat: „der Herzog würde von einer so unvollständigen als subordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen so nachtheiligen und unwiderruflichen Gebrauch machen," so wird wohl diese ganze Angelegenheit auf sich beruhen bleiben.

a) S. meine Geschichte der Wahlcapitulat. K. Leopolds II. S. 267-276.

§. 7.

Familienstaatsrecht.

Wegen der Succession ist im Hause Meklenburg in ältern Zeiten oft Streit entstanden. Schon Herzog Johann Albrecht I. hatte in seinem 1573. errichteten Testament das Primogeniturrecht eingeführet, aber man war nachher wieder davon abgegangen. Kraft des im J. 1701. geschlossenen Hauptvergleichs aber werden jezt in beyden Linien die Länder nach dem Recht der Erstgeburt und der Lineal-succession vererbt, so, daß nach Ausgang einer Linie deren Land auf die andere ohne weitere Vertheilung fällt. *a)*

Nachgeborne Prinzen im schwerinischen Hause haben jährlich 8 auch 6000 Thlr., die Prinzessinnen so lange ihre Mütter leben 2000, hernach 2500 Thlr. Die Prinzessinnensteuer ist 20000 Thlr. *b)*

Die Vormundschaft ist ehedem von den Müttern, den nächsten Agnaten, auch wohl von den Landständen geführt worden. Jezt wird sie von den nächsten Agnaten geführt. *c)*

Das Haus Meklenburg steht in einer Erbverbrüderung mit Kurbrandenburg. Wenn daher beyde meklenburgische Linien aussterben, fällt das Land an Brandenburg. Es handelt davon ausführlich Schweder *d)* und aus diesem Moser. *e)*

a) Von der Successionsordnung und dem Primogeniturrecht in dem Hause Meklenburg handelt sehr umständlich Moser im teutschen Staatsr. Th. 13. S. 179 f.

b) Moser a. a. O. Th. 14. S. 189. Th. 20. S. 19 f.

c) Moser a. a. O. Th. 17. S. 379 f.

d) Theatr. Pract. P. I. n. 42.

e) a. a. O. Th. 17. S. 108 f.

§. 8.

Schriften.

Von den Quellen der meklenburgischen Geschichte wird ausführlich gehandelt in dem schäzbaren pragmatischen Handbuch der meklenburgischen Geschichte von Friedrich August Rudloff, (Schwerin 1780. 8.) und zwar in der, dem ersten Theil vorgesezten allgemeinen Einleitung in das Studium der Geschichte Meklenburgs. Ueberhaupt verdient dieses Rudloffische Handbuch vorzüglich und statt aller andern empfohlen zu werden.

Die vielen Streitigkeiten, welche sowohl die Herzoge von Meklenburg unter sich, als mit ihren Landständen gehabt haben, haben eine außerordentliche Anzahl von Deductionen veranlaßt, die theils in der Lipenischen Bibliothek und deren Fortsezzungen von Schott und Senkenberg, theils in der Holzschuherschen Deductionsbibliothek verzeichnet sind.

Das innere meklenburgische Staatsrecht läßt sich am besten aus dem im J. 1755. geschlossenen, und vom Kaiser bestätigten Landesgrundgesezlichen Erbvergleich, der besonders in Folio gedrukt ist, erlernen.

Der neueste mit der Stadt Rostok geschlossene Vergleich findet sich in Reuß Staatskanzley.

Noch verdient hier das Journal von und für Meklenburg, welches Hr. Professor Wehner herausgiebt, bemerkt zu werden.

Von dem Ursprung der Reichstagsstimmen des Hauses Meklenburg handelt:

IO. MATH. MARTINI dissert. de origine votorum sereniſſimae gentis Meklenburgicae in comitiis Imperii. Büzzov. 1763. 4.

44. Menſes Papales.

§. 1.

Päbſtliches Recht geiſtliche Beneficien zu vergeben.

1. Das Recht die Beneficien in Teutſchland zu vergeben iſt zu wichtig, als daß nicht der römiſche Hof ſeine ganze politiſche Weisheit hätte aufbieten ſollen, um deſſelben theilhaftig zu werden. Unnachtheilig ſchienen die erſten Unternehmungen, wodurch man den Grund zu dieſen Abſichten legte, und weit der Weg, den man zu Erreichung dieſes Ziels betrat. Anfangs ertheilten die Päbſte nur Empfehlungsſchreiben an die collatores ordinarios; bald aber arteten dieſe in Befehle aus, und endlich bemächtigten ſie ſich durch Mandata de Providendo ad ordinarios collatores directa, durch Expectativen, durch reſervationes beneficiorum und andere Handgriffe der Vergebung faſt aller Beneficien: faſt nirgends fand alſo eine freye Wahl mehr ſtatt, und die Collatores legitimi fanden wenig mehr zu thun. Hierdurch wurden unzählige Beſchwerden veranlaſt, die auf den Concilien zu Coſtniz und Baſel mit großem Eifer vorgetragen, und deren Abſchaffung begehrt wurde. Allein ganz konnte man ſich nicht vereinigen, und erſt in den zwiſchen Kaiſer Friedrich III. und dem Pabſt Nicolaus V. im J. 1448. errichteten Concordaten der teutſchen Nation wurde dieſem Streit ein Ende gemacht, und eine gewiſſe Richtſchnur feſtgeſezt, nach welcher die Vergebung der Beneficien in Zukunft ſollte beurtheilt werden.

§. 2.

Verordnung der Concordate der teutſchen Nation.

Zufolge dieſer, iſt das freye Wahlrecht, quoad beneficia maiora immediata imperii, jedoch mit Vorbehalt der päbſtlichen Beſtätigung, wieder hergeſtellt worden. Der päbſtlichen Vergebung hingegen ſind überlaſſen worden: 1) alle Beneficien, die bey der römiſchen Curie auf irgend eine Weiſe eröffnet werden, nur müſſen dieſe binnen Monatsfriſt vergeben werden; 2) alle beneficia curialium; 3) alle beneficia minora nach der Abwechſelung der Monate. Namentlich in Anſehung dieſer lezteren verordnen die Concordata N. G. §. 4. 5. folgendes: „*de caeteris dignitatibus et beneficiis* quibuscunque ſecularibus et regularibus, vacaturis ultra reſervationes iam dictas, (maioribus dignitatibus poſt pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis eccleſiis exceptis, de quibus iure ordinario provideatur, per illos inferiores, ad quos alias pertinet) idem ſanctiſſimus dominus noſter *per quamcunque aliam reſervationem*, gratiam, exſpectativam, aut quamvis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per eum aut eius auctoritate factam, vel fiendam, *non impediet, quo minus de illis, quum vacabunt in menſibus Februarii, Aprilis, Iunii, Auguſti, Octobris et Decembris, libere disponatur* per illos, ad quos collatio, proviſio, praeſentatio, electio, aut alia quaevis diſpoſitio pertinebit. Reſervationibus aliis, aut promiſſis, ac diſpoſitionibus auctoritate eiusdem domini noſtri Papae factis aut faciendis, non obſtantibus quibuscunque. *Quoties vero aliquo vacante beneficio in menſibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris et Novembris, ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicae ſedis reſervatis*, non apparuerit intra tres menſes a die notae vacationis in loco beneficii, quod alicui de illa Apoſtolica auctoritate fuerit proviſum, ex tunc et non antea, ordinarius vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit, de illo libere disponat.“

§. 3.

Noch einige Bemerkungen.

1. Nach der in dem vorigen § angeführten Stelle der Concordaten ſind alſo nicht nur die Monate benannt, binnen welchen der Pabſt die Collation haben ſoll, ſondern es iſt auch klar verordnet, daß wenn ſich der Pfründner nicht binnen drey Monaten a die notae vacationis an dem Ort des beneficii meldet; ſo ſoll es der Ordinarius vergeben können. Dieſes gefiel aber dem römiſchen Hof nicht, und deswegen änderte es Gregorius XIII. in einer Bulle vom 1. Novbr. 1576; er maßte ſich darin einſeitig einer Erklärung der Concordaten an, und verordnete, daß es genug ſey, wenn der römiſche Hof nur binnen drey Monaten von der Erledigung des beneficii Nachricht bekäme, und der Pabſt dem Pfründner daſſelbe conferirte, ohne daß es eben nöthig wäre, daß er ſich in loco gleich meldete, doch ſollte er gehalten ſeyn von der päbſtlichen Conceſſion die collatores

latores ordinarios zu benachrichtigen, und es an dem Ort der Pfründe bekannt zu machen.

II. Durch eine, durch unläugbare Observanz bestätigte Erklärung der Concordaten sind von der reservirten päbstlichen Vergebung ausgenommen: a) alle beneficia parochialia; b) alle beneficia iuri patronatus laicali obnoxia; c) alle beneficia quae vacant sede papali vacante.

III. Auf die menses papales wird alsdann keine Rükſicht genommen, wenn von kaiserlichen primariis precibus die Rede ist, denn diese kommen dem Kaiser ganz unumschränkt zu.

IV. Diese menses werden von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, das ist von 12 Uhr des Nachts bis wieder dahin.

V. Was die Beneficien der Protestanten betrift, so verordnet der westphälische Friede Art. V. §. 19. folgendes: si quid annatarum, iurium pallii, confirmationum, *mensium papalium* et huiusmodi iurium et reservationum nomine in bonis statuum Augustanae confessionis ecclesiasticis immediatis, a quocunque, quandocunque aut quomodocunque praetendatur, *id validitate et executione a brachio seculari impertienda careat.* Hier ist also die päbstliche Collation aufgehoben, und dagegen durch eine unwidersprechliche Observanz eingeführt, daß die evangelische Landesherrn an die Stelle des Pabstes treten, und die Collation der Beneficien also entweder jenen, oder dem Capitul zukommt.

VI. Was hingegen die gemischte Stifter in Teutschland anlangt, so enthält das westphälische Friedensinstrument Art. V. §. 20. folgende Verordnung: „In quorum autem ecclesiasticorum bonorum immediatorum *Capitulis utriusque religionis* Capitulares et Canonici, vigore praefati termini certo utrimque numero admittuntur, *mensesque Papales* id temporis in usu fuerunt, porro quoque si decedentes Capitulares et Canonici ex numero *Catholicorum* definito fuerint, obtineant atque executioni casu eveniente mandentur, modo Papalis provisio Capitulis immediate e curia Romana et tempore legitimo insinuetur.“ Das nämliche verordnet auch der 26. §. ebendesselben Artikels in Ansehung der Mediatstifter. Hier sind also die menses Papales unter folgenden Einschränkungen zugelassen.

a) Müssen sie in dem Entscheidungsjahr 1624. im Gebrauch gewesen seyn.

b) Soll das Recht des Pabstes nur auf die katholische, nicht aber evangelische Capitularen und Canonicos gehen.

c) Muß die Insinuatio provisionis Papalis unmittelbar von Rom aus geschehen, und sind also die nuncii Apostolici hier ausgeschlossen.

d) Muß die Insinuation binnen der in denen Concordaten gesezten Zeit nämlich binnen drey Monaten erfolgen. Endlich

VII. aber muß der Pabst sich dieses seines Collationsrechtes also bedienen, daß die Privilegien, Statuten und Gewohnheiten eines jeden Capituls unverlezt bleiben, und vielmehr alles dasjenige auf das genaueste beobachten, was nach diesen erfordert wird. Die kaiserliche Wahlkapitulation enthält hierüber die bündigste Versprechungen und heiligste Zusicherungen. Es heist daselbst Art. 14. §. 1.

„Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Concordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domcapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Concordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Capiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judikatur super statu nobilitatis weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Teutscher und mit keinem testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum Nachtheile

theile des Iuris Patronatus und der Lehenherren in keine Weise gehandelt."

45. Meran.

Meran war ein ansehnliches Herzogthum, über dessen Lage man lange Zeit verschiedene irrige Meynungen gehegt hatte *a*), bis endlich Johann David Köler in einer eignen, de ducibus Meraniae, zu Altorf 1729. gehaltene Disputation zeigte, daß dieses Herzogthum aus einem beträchtlichen Theil von Tyrol, an den Flüssen Etsch und Inn, und namentlich aus dem ganzen Innthale, welches die ehemaligen Grafen von Andechs besaßen und von Bayern zu Lehn trugen, bestanden habe. Als hierauf nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen die wittelsbachische Familie zum völligen Besiz von Bayern gelangte, wurde Meran nicht nur dem Reich unmittelbar unterworfen, sondern auch zum Herzogthum gemacht *b*). Diejenigen Länder, welche die Herzoge anderwärts, in Franken und im Voigtlande, besaßen, wurden nicht zum Herzogthum gerechnet.

Im Jahr 1248. starben diese Herzoge mit Otto II. aus, worauf ihre Länder zertheilt und von Bayern, Bamberg, Würzburg, Venedig, ingleichen von den Grafen von Görz, den Grafen von Orlamünde und den Burggrafen von Nürnberg zum Theil geerbt, zum Theil unter andern Titeln erworben wurden *c*).

a) Aventin sagt in annal. Boior. VII. 6. sie haben in Dalmatien und Croatien bestanden. Dies haben ihm viele nachgeschrieben. Joh. Curäus in annal. Sil. S. 73. sezt es ins Voigtland; Waldenfels in fel. antiq. XII. 29. meynt: die ganze Grafschaft Tyrol sey Herzogthum Meran genennet worden.

b) KOELER de ducibus Meraniae §. 20. p. 56.

c) KOELER diss. cit. §. 21. p. 57—61.

46. Messen.

§. 1.

Erklärung.

Messen sind solenne und mit verschiedenen Freyheiten vom Kaiser begnadigte Versammlungen der Verkäufer und Käufer an einem gewissen Ort und zu bestimmter Zeit, um mit Sachen von allerhand Art im Großen Handlung zu treiben *a*).

a) PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. III. Tit. II. §. 38. giebt die Erklärung: Sunt solennes et privilegiati mercatus, qui certis statisque temporibus in iis locis habentur, quibus eos habendi, vel ab eo, penes quem ius erat, datum est, vel qui immemoriali consuetudine nituntur.

§. 2.

Ursprung.

Von der Ursach der Benennung und dem Ursprung der Messen sind die Meynungen verschieden. Einige führen das Wort her *a metiendo*, weil in Meßzeit die Waaren in großer Menge pflegten ausgemessen zu werden. Andere von den Messen der Clerisey, weil man vor Zeiten die Messen mit einer Meß angefangen. Leztere Meynung ist nicht gänzlich zu verwerfen, muß aber also verstanden werden. In den alten Zeiten, da noch nicht so viele Kirchen, als gegenwärtig, erbauet waren, musten die Leute einige Meilen reisen, wenn sie eine Messe mit anhören wollten. Weil nun also bey solennen Feyertagen sich ein großer Zulauf von Leuten bey Parochial- und vornehmlich solchen Kirchen sich einfande, welche in besonderm Ruf waren; so bedienten sich dieses Umstands die Krämer und Kaufleute, um zugleich allerhand Waaren los zu werden. Daher entstanden Jahrmärkte, welche nach der Veranlassung Messen genennet worden *a*). Nach der Hand machte man einen Unterschied unter solennen und privilegirten Jahrmärkten, und solchen, welche dergleichen nicht waren. Jene behielten den Namen der Messen, und diese wurden nur schlechtweg Jahrmärkte genannt.

a) Daher bemerkt Wehner in Observ. Pract. p. 357. daß aus dieser Ursach gemeiniglich die Kirchmesse und Jahrmärkte zusammen und mit einander gehalten werden. Die Beweise findet man in Struvens Synt. I. Publ. Cap. X. §. XVII. p. 595.

§. 3.

Ob zwischen Jahrmärkten und Messen ein Unterschied sey?

So unbedeutend die Frage zu seyn scheint, ob zwischen Messen und Jahrmärkten ein Unterschied sey? so wichtig ist sie doch. Denn sind beyde einerley, und ist es gewiß, daß das Recht, Jahrmarktsgerechtigkeit einem Ort zu ertheilen, in der Landeshoheit begriffen sey, so hat auch ein jeder Fürst das

Recht, Messen in seinem Lande anzulegen, und alsdenn ist dies für kein kaiserliches Reservatrecht zu halten.

Moser sagt in seinem teutschen Staatsrecht Th. 5. S. 303. er wisse nicht, worin Messen und Jahrmärkte ihrer Form und Art nach von einander abgiengen, finde auch nirgends etwas gründliches davon. Man sage zwar, Messen wären solenne Märkte, und diese Solennität bestünde darin, daß sie im ganzen römischen Reiche dafür anerkannt würden, solches könne niemand geben, als der Kaiser. Das hieße aber nichts gesagt, denn der Kaiser gäbe auch gemeine Jahr- und Wochenmärkte, welches also jener Beschreibung nach auch Messen wären, und dann würden auch in den kaiserlichen Urkunden beyde Worte oft als gleichbedeutend gebraucht. Er behauptet daher sowohl an diesem Ort, als in seinem Tractat von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 580. daß, so lange man keinen rechtlichen Unterschied zwischen einer Messe und Jahrmarkt angeben könne, das Vorgeben, als ob Meßrecht zu verleihen ein privatives kaiserliches Reservat, und also kein Stand des Reichs dergleichen anzuordnen befugt sey, ohne den allergeringsten Grund wäre. — Dann sezt er an beyden Orten (S. 310. und 582.) noch hinzu: „In denen Zeiten, da das Faustrecht in Teutschland noch im Schwange gieng, und die Straßen dadurch sehr unsicher wurden, hatte diese Freyheit (nämlich der kaiserliche Schuz und Geleit für die, so die Messe besuchen) mehrern Nuzzen, als heutiges Tags, da die Straßen ordentlicher Weise sicher sind, und ich kann nicht sagen, worinnen noch ein wahrer und reeller Nuzzen dieses besondern kaiserlichen Schuzzes bestehe.“

Diese Streitfrage ist vorzüglich damals, als Kurmainz um die Mitte dieses Jahrhunderts zu Mainz eine Messe anlegen wollte, sehr zur Sprache gekommen. Der nunmehr verstorbene Reichsreferendair, Freyherr von Horix, wählte diese Materie zum Gegenstand seiner Inauguraldissertation, die unter den Titel: de iure instituendi nundinas, zu Mainz 1752. unter Hahns Vorsizze gehalten wurde *a*), und bald nachher gab er noch eine Schrift heraus, unter dem Titel: historica nundinarum Mogunt. delineatio *b*). Man kann leicht denken, daß Horix Mosers Grundsäzze angenommen und noch weiter ausgeführt haben wird. Besonders stellt er den Grundsaz auf, daß die kaiserlichen Meßfreyheiten nur aus dem Grunde ertheilt wären, damit wegen des Faustrechts Sicherheit für die Kaufleute gewesen wäre. Da man also jezt nichts mehr vom Faustrecht wisse, so müsse auch das Recht solcher kaiserlicher Vergünstigungen aufhören, oder wäre wenigstens überflüßig.

Beyde Gelehrte haben indessen einen sehr scharfen Gegner an den G. J. R. Pütter gefunden. Dieser sagt nämlich in seinem für die Stadt Frankfurt am Mayn in dieser Streitsache gefertigten Gutachten *c*): Was die Frage betrifft: Ob nicht der Kurfürst, vermöge der Landeshoheit, nach der jezzigen Beschaffenheit des teutschen Staatsrechts, so gut Messen als Jahrmärkte anlegen könne? so hat zuförderst der Unterschied unter Messen und Jahrmärkten, oder inter nundinas solemnes et minus solemnes, oder nundinas imperii et territoriales allerdings nach dem heutigen Staatsrecht nicht minder, als in vorigen Zeiten annoch einen sehr guten Grund, und in der Anwendung seine völlige Richtigkeit. Denn so ist fürs erste, selbst nach dem gemeinen Sprachgebrauch, der Unterschied unter Messen und Jahrmärkten so bekannt, daß niemand leicht jene mit diesem und diese mit jenem Namen belegen wird, auch fällt der Vorzug des auf jenen gewöhnlichen Handels en gros und Zugangs ausländischer Käufer und Verkäufer, vor dem meist nur auf Innländer eingeschränkten Handel en detail auf Jahrmärkten, einem jeden bald in die Augen. Darneben sind aber hauptsächlich die Befreyungen der Messen und Jahrmärkte von einander dermaßen unterschieden, daß nicht nur die bey jenen gewöhnliche privilegia nundinarum, quoad praerogativas causarum mercantilium, quoad cambia u. s. w. überhaupt selten, und nicht leicht irgend in ihrem völligen Umfange, bey Jahrmärkten statt finden *d*), sondern, wenn auch solches wäre, so haben doch alle Befreyungen eines Jahrmarkts nur innerhalb desjenigen Gebiets oder Landes, worin derselbe gehalten wird, ihre Würkungen, da hingegen erstrekken sich die Meßfreyheiten auf das ganze teutsche Reich. Aus diesem Grunde ergiebt sich weiter, daß ein Reichsstand nach der heutigen Verfassung zwar in seinem Lande einem Jahrmarkte alle Freyheiten beylegen kann, so ferne solche nur innerhalb Landes ihre Würkungen haben sollen, und keine von Auswärtigen dafür zu erkennende Rechte oder gar zu übernehmende Verbindlichkeiten enthalten; dagegen

gegen aber können solche Freyheiten, wie man bey Messen gewohnt ist, die nicht nur innerhalb eines reichsständischen Gebiets, sondern im ganzen Reiche von jedermann mit gleicher Nachachtung zu erkennen sind, und welche Verbindlichkeiten aller und jeder Mitglieder des teutschen Reichs, so fern sie in Frage kommen, mit sich führen, offenbar noch jezzo von niemanden anders, als einzig und allein von kaiserlicher Majestät verliehen werden, siquidem, ut mercatores ad nundinas anniversarias accedentes per integrum imperium immunitate et privilegiis gaudeant, sine dubio princeps efficere non potest, licet vel maxime hoc possit, ut in suo solius territorio eiusmodi iuribus fruantur *e*). Eben dieses ius concedendi eiusmodi privilegia, quorum effectus per totum imperium se extendat, ist nun ein unstreitiges reservatum caesareum, angesehen ohne ein Privilegium zu haben, solche Freyheiten niemand sich anmaßen, ein Reichsstand aber außer seinem Lande seinen Privilegiis keine Kraft beylegen, mithin niemand, als der Kaiser, solche im ganzen Reiche gültige Freyheiten ertheilen kann. Denn das Recht, in Teutschland, so fern es als ein Reich angesehen wird, Privilegia zu geben, ist von je her ein kaiserliches allerhöchstes Vorrecht gewesen, und bis jezt, so fern nicht neuere Reichsgesezze oder Herkommen der kaiserlichen Gewalt etwa Schranken gesezt haben, unstreitig unverrükt geblieben, auch insonderheit ausser allen Zweifel ist, daß in vorigen Zeiten die Kaiser Meßfreyheiten ertheilet, ja daß sie die einzige Quelle aller Meßfreyheiten gewesen, und daß, ohne kaiserliche besondere Vergünstigung und Erlaubniß, keine Messen angelegt werden dürfen. Dagegen ist aber, weder in den kaiserlichen Wahlcapitulationen, noch in irgend einigem andern Reichsgesezze, nicht die mindeste Verordnung, so desfalls die kaiserliche Macht näher einschränkte, enthalten, vielmehr ist, so viel das Herkommen betrifft, klar am Tage, daß von allen denen bis hieher in Teutschland üblichen Messen keine einzige vorhanden, die nicht durch kaiserliche Gnadenbriefe das Recht der Messe und deren Freyheiten erhalten hätte. Gestalt selbst die Leipziger Messen seit Maximilian I. her von allen Kaisern bestätiget, und die Braunschweiger Messe noch erst im vorigen Jahrhunderte, mittelst kaiserlicher Vergünstigung, errichtet worden, wie jenes aus den Urkunden in der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegien und Statuten, wie solche daselbst im J. 1751. an das Licht getreten, gleich zu Anfange, und in Lünigs Reichsarchiv P. spec. contin. 4. tom. 2. Abs. 10. n. 16. sq. p. 606, sq. und dieses aus Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik tom. 3. c. 76. p. 1522. sq. und PFEFFINGERI Vitriario illustrato tom. 3. p. 185. sq. zu ersehen. Es ist also, da seitdem keine weitere Messen von neuem innerhalb des teutschen Reichs errichtet worden, offenbar andem, daß noch nach dem heutigen Staatsrechte die Meßprivilegien unter die Zahl derjenigen gehören, welche kaiserliche Majestät zu ertheilen noch bis jezt hergebracht, und daß also, da das Herkommen hierin den Umfang der von Alters her begründeten kaiserlichen Gewalt so wenig als einiges Reichsgesez näher eingeschränkt, nothwendig dieselbe desfalls noch in ihrem alten Werthe gelassen werden muß. Maßen auch selbst die neuesten kaiserlichen Wahlcapitulationen Art. 7. §. 5, als an eben der Stelle, vermöge deren „führohin keine von kaiserl. Maj. Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, nicht ertheilt noch erneuert werden sollen," dennoch in eben diesen Worten deutlich genug zu erkennen geben, wenigstens sicher daraus schließen lassen, daß im Gegentheil solche Privilegia, so kaiserliche Majestät zu ertheilen hergebracht, allerdings uneingeschränkt, und vollends, wo auch die darin begriffenen Gerechtsamen, wie hier die Meßfreyheiten, von Reichsständen nicht hergebracht, und unter deren Polizeywesen nicht zu rechnen sind, deren einzige rechtmäßige Quellen nach wie vor bleiben sollen. Dawider ist erstlich die aus dem Moserischen Staatsrechte Th. 5. S. 303. §. 3. angeführte Einwendung: daß in vorigen Zeiten sowohl Jahr- und Wochenmärkte, als Messen, von Kaisern verliehen worden, heutiges Tages aber deswegen eines so wenig als das andere mehr für ein kaiserliches Reservatrecht zu halten sey, um so weniger von einiger Erheblichkeit, je gewisser es seine Richtigkeit hat, daß ehedem auch in solchen Rechten, die sich innerhalb des Gebiets eines Reichsstandes enthielten, und die jezt unstreitig unter der Landeshoheit begriffen sind, die kaiserliche Gewalt in manchen Stükken noch alleine, und in andern, wo nicht in allen, zugleich concurrenter et elective mit und nebst den landesherrlichen Gerechtsamen statt gefunden;

den; dergestalt, daß in solchen Fällen oft einerley Territorialrechte bald aus kaiserlicher, bald aus landesherrlicher Gewalt ausgeübet worden *f*). Wenn daher gleich in neuern Zeiten die Landeshoheit eines jeden Reichsstandes innerhalb seines Gebiets die Concurrenz der kaiserlichen Gewalt ordentlicher Weise nicht mehr neben sich hat, sondern solche landesherrliche Rechte privative in sich fasset, so gilt doch davon auf andere Rechte, die nie zur Landeshoheit gehöret, und noch jezt aus guten Gründen, dem Herkommen gemäß, kaiserliche Reservatrechte sind, kein Schluß; es kann vielmehr ganz wohl zusammen bestehen, daß der Kaiser zwar ehedem auch über gemeine Jahr- und Wochenmärkte Privilegia ertheilen können, jezt aber solche in der landesherrlichen Gewalt eines jeden Reichsstands begriffen sind, und daß gleichwohl das ehedem auch schon von Kaisern ausgeübte Recht, über Messen Privilegia zu geben, noch jezzo ein reservatum Caesareum, und keinesweges ein Stük der Landeshoheit ist. Was hiernächst den sowohl in vorgedachtem Moserischen Staatsrechte Th. 5. S. 310. §. 20. als hauptsächlich in der Horipischen Disputation de iure instituendi nundinas erregten Zweifel, wegen der seit des abgeschafften Faustrechts geänderten Umstände in Ansehung des sichern Geleits und sonsten, betrifft, so liegt dabey der irrige Saz zum Grunde, als ob die kaiserlichen Meßfreyheiten nur aus der Ursache ertheilt wären, damit wegen des sonst im Schwange gewesenen Faustrechts, die Sicherheit der ab- und zugehenden Kaufleute und Waaren nicht Noth leiden möchte, und als ob, da dieses vermöge des seit 1495. eingeführten allgemeinen Landfriedens sich von selbsten verstehe, deswegen das Recht solcher kaiserlichen Vergünstigungen mit dem Faustrechte, als deren einzige Quelle und Ursache, aufhören müste, oder wenigstens überflüßig wäre; anstatt dessen ist aber vielmehr der Wahrheit dieses gemäß, daß erstlich das kaiserliche Recht, Meßfreyheiten zu verstatten, so wenig als irgend eine der andern kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsame, obgleich der Zustand des Faustrechts vielleicht den Werth derselben zufälliger Weise noch mehr erhöhet, jedennoch keinesweges das Faustrecht zur Quelle, und gleichsam als den einzigen Grund und die Ursache des Rechts selber, gehabt; sondern wie der Kaiser zuerst der einzige und wahre Landesherr in ganz Teutschland gewesen ist, so war auch gedachtes Recht überhaupt ein Stük solcher allerhöchsten Gewalt, und, wie diese in allem, wo sie nicht eingeschränkt worden, in den sogenannten Reservatrechten übrig geblieben, so ist auch nur berührtes Recht der Meßfreyheiten, ohne alle Rükficht auf das Faustrecht, ein kaiserliches Regal- und Reservatrecht an und für sich gewesen, und durch fortgesezetes Herkommen obgedachter Maßen noch jezzo nach wie vor geblieben. Es ist aber auch ferner das Vorgeben, als ob das Faustrecht die einzige Ursache der von Kaisern erbetenen Meßfreyheiten gewesen sey, weder von alten, noch neuen Zeiten, in der That nicht einmal gegründet; denn was die ältere Zeiten des Faustrechts selber betrifft, so ist dessen leidiges Unwesen bekanntlich so tief eingewurzelt gewesen, daß bloße kaiserliche Gnadenbriefe bey weitem solches nicht zu heben vermocht, wie sogar von ganzen Landfriedenssazzungen, die unter kaiserlichem Ansehen in den mittlern Zeiten vergeblich errichtet worden, bekannt ist; und da vielmehr die Geschichte selbiger Zeiten dieses ausweiset, daß dem Faustrechte besser in einzelnen Ländern durch besondere Landfrieden, so durch landesherrliche Gewalt und nachbarliche Verbindungen errichtet worden, als durch solche allgemeine kaiserliche Landfriedenssazzungen vorgebeuget werden können; so würde daraus mit weit größerem Rechte zu schließen seyn, daß auch in Absicht auf anzulegende Messen ein Reichsstand durch landesherrliche Verordnungen und Verträge mit Nachbaren, ohne Zuthun einer kaiserlichen Urkunde, und durch jene noch kräftiger als durch leztere, die Hindernisse des Faustrechts, so viel überhaupt bey dem damaligen Zustande thunlich gewesen, hätte heben können; an statt dessen jedoch schon daraus wahrscheinlich wird, daß auch ehedem mehr Ursachen, als das Faustrecht, ab Seiten der Reichsstände die Nothwendigkeit gewürkt, um kaiserliche Privilegien bey anzulegenden Messen nachzusuchen; immaßen sonst auch entweder die so sorgfältig bewürkte und noch bis jezzo beybehaltene Geleite, oder, da durch selbige die Sicherheit der Messe kräftiger als durch Privilegien erhalten worden, diese leztere unnöthig gewesen seyn würden. Es ist aber deren Nothwendigkeit überdies auch noch jezzo am Tage, da zwar der heutige Zustand nach eingeführtem beständigen und allgemeinen Landfrieden nicht mehr so viele Hindernisse des Handels und Wandels mit sich führt, jedoch die besondere Freyheiten, womit die auf Reichsmessen ab- und zugehende Waaren und Personen,

sonen, insonderheit in Ansehung der Verkümmerung u. d. g. begabt sind, aus eines Reichsstands landesherrlicher Ertheilung in eines Dritten Gebiete wenig Achtung finden dürften; da hingegen vermöge kaiserlicher Privilegien solche in ganz Teutschland beobachtet werden müssen, auch durch besondere Sanctiones poenales, worauf bey Reichsgerichten zu klagen, geschärft werden können. Gestalt selbst die Erfahrung zeiget, daß z. E. für die Leipziger Messe vermöge derer kaiserlichen Befreyungen schon mehrmalen Rechte behauptet worden, die offenbar ein Reichsstand, dessen Rechte außer seinem Gebiete sich nicht erstrekken, nicht verleihen kann *g*). Ueber alles dieses ist aber gedachter Maßen überhaupt genug, daß hier ein von Alters her bis jezzo hergebrachtes kaiserliches Reservatrecht vorhanden ist, welches allein, ohne dessen besondere Gründe weiter erörtern zu dürfen, hinreicht, um die hieben in Frage kommende rechtmäßig hergebrachte kaiserliche allerhöchste Gewalt gegen neuerliche Sázze eines oder andern Rechtsgelehrten aufrecht zu erhalten, von denen wenigstens mit Grunde zu hoffen stehet, daß sie weder an einem noch dem andern höchsten Reichsgerichte eines Beyfalls gewürdigt werden dürften.

a) Sie steht in Hartlebens Thesaur. diss. iurid. selectar. Vol. I. P. I. n. 3.

b) Auch diese Schrift findet sich in dem Hartlebenschen Thes. und folgt unmittelbar auf jene.

c) Rechtsfälle Bd. 2. S. 806. f.

d) CARPZOV P. I. const. 30. def. 23.

e) STRYK in usu mod. D. lib. 50. tit. 11. §. 2.

f) Strubens Nebenstunden Th. 4. S. 22. f.

g) IAC. HENR. BORN per totam diss. posterior. de iure stapulae ac nundinarum civitatis Lipsiae.
Conf. quoque CARPZOV part. 1. Const. 30. def. 28.
SCHILTER ad D. exerc. 7. §. 31.
BARTH in hodegeta forensi cap. 1. §. 80. not. 9. p. 379.
BOEHMER in consult. tom. 2. part. 2. resp. 1013. n. 18. sq. p. 363.
LEYSER in medit. ad D. vol. I. p. 111. et vol. II. p. 43. med. 18.

§. 4.

Messen können nur von dem Kaiser privilegirt werden.

Da also nach dem bisherigen allerdings ein Unterschied ist zwischen Messen und bloßen Jahrmärkten, so steht es auch in keinem Widerspruch, wenn man das Recht, Marktprivilegien zu ertheilen, zu den in der Landeshoheit liegenden Gerechtsamen, das Recht der Messen aber zu den kaiserlichen Reservaten rechnet. Dies wird auch bey weitem von den mehrsten Staatsrechtslehrern behauptet, nur weichen sie darin von einander ab, ob vorher die benachbarten Stände vernommen werden müssen, damit nicht zu ihrem Nachtheil eine Stadt ein Meßprivilegium erhalte?

In den Gesezzen ist dieserhalb keine Einschränkung für den Kaiser enthalten, indessen scheint eine solche vorläufige Vernehmung nicht nur der Billigkeit gemäß, sondern selbst nach der Analogie von Zöllen erforderlich zu seyn. Wirklich wird auch in Praxi auf diese Art verfahren *a*).

Uebrigens werden in neuern Zeiten an einigen Orten die großen Jahrmärkte ebenfalls Messen genannt, wie dies z. B. in Cassel und Stuttgard der Fall ist.

a) Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 307.

§. 5.

Erneuertes Meßprivilegium der Stadt Leipzig.

Unter mehrern kaiserlichen Meßprivilegien verdient besonders die Erneuerungsurkunde der Leipzigischen Messe von K. Carl V. angeführt zu werden. In derselben heist es gleich zu Anfang: „Bekennen = = daß uns der Ehrsame und Gelahrte unser Rath und des Reichs lieber getreuer, Ludwig Fachs, Lehrer der Rechten, von wegen Unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig unterthäniglich angebracht, und zu erkennen gegeben, wie weiland unser lieber Herr und Anherr, Kaiser Maximilian, löblicher Gedächtniß, auf Ansuchung des Hochgebornen Georgen, etwan Herzoges zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafens zu Meissen, unsers lieben Oheims und Fürsten, bemeldten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privilegia und Freyheiten, damit sie von unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaisern und Königen, ihrer dreyer Jahrmärkte halber begabet und versehen seyn, nämlich eines jeden Jahrs auf Sonntag Jubilate anzufahen, bis auf den Sonntag Cantate nächst darnach währende; den andern auf den nächsten Sonntag nach S. Michaelis Tage anzufahen und acht Tage, die nächst darnach währende:

Und den dritten am H. Neuen Jahrs Tage anzufahen, und auch die nächsten acht Tage darnach folgend zu währen, mit sammt ihren Uebungen und Gebräuch confirmiret und bestätiget, und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten, auch nachfolgends mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage, innerhalb 15 Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden, begnadet und versehen, und wir folgends auf unserm Reichstage zu Worms auf bemeldtes Herzogen Georgen sel. Anrufen und Bitten, bemeldten Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Leipzig solche Gnaden und Freyheiten der obberührten drey Jahrmärkte, Niederlage und Stapel, sammt andern ihren Gnaden und Freyheiten, ihm darüber von weiland und vorgenannten unsern Anherrn, Kaiser Maximilian, gegeben, in allen und jeglichen ihren Puncten, Artikeln, Meynungen und Begreifungen gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget, und ihnen dazu diese sondere Gnade und Freyheit gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die obbestimmten drey Jahrmärkt in der Stadt Leipzig gehalten, wider jemand, der solche Jahrmärkte besuchet, keine Repressalien geleget noch verschaffet, gebrauchet noch zugelassen werden sollen. Und ob jemand wider solche unsere Gnade und Freyheit und andere vorbestimmte ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, desselben Jahrmärkte und Niederlagen zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, daß dieselben alle und jegliche in den Würden und Wesens die seyn, mit der That in unsere und des Reichs Acht und Oberacht, und andere Pönen, Strafen und Bußen, in gemeinem unser und des Reichs Landfrieden begriffen, und nach vorgemeldtes weiland Kaisers Maximilian Gnade und Freyheit gefallen seyn sollen. * * * Und gebieten demnach darauf „allen und jeglichen Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Vizthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würde Stand oder Wesen die seyn, von Röm. Kaiserl. Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihren Nachkommen an den obgemeldten Jahrmärkten, Niederlagen, Gnaden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Rechten und obberührten, und dieser unser Kaiserl. Erneuerung, Confirmation, Gnaden und Freyheit nicht irren noch hindern, sondern sie derer, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemanden anders zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Strafe, Ungnade und Pön in denselben, weiland unsers Vorfahren, Kaisers Maximilians, und unsern gegebenen Freyheiten, begriffen auch dazu eine sondere Pön, nämlich vierzig Mark löthiges Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich dawider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil den genannten von Leipzig, unabläßlichen zu bezahlen verfallen seyn soll, ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kaiserl. Insiegel. Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg am funfzehenten Tag des Monats October nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt funfzehnhundert und im sieben und zwanzigsten, und unserer Reiche im zwey und dreyßigsten Jahre *a*).

a) Man findet dieses Diploma vollständig in Abasveri Fritschii Tr. de regali Nundinarum lure p. m. 240—243.

§. 6.

Meßfreyheiten.

Die erheblichsten Privilegien, welche eine Messe ausmachen, sind die Stapelgerechtigkeit *a*), das sichere Geleit aller ab- und zureisenden, so gar auch deren, welche mit Schulden behaftet sind, wovon aber die Verbrecher mit Recht ausgenommen werden. Es erstrekt sich auch dieses sichere Geleit nur in so weit, als diesem in den Wechselbriefen nicht ausdrüklich entsagt worden ist. Unter die Meßprivilegia rechnet man auch eine Befreyung oder Verminderung der Zölle, Accisen und dergleichen *b*).

a) Hiervon werden wir in einem eigenen Titel reden. Hier bemerken wir nur die Worte der Capitulation Art. 8. §. 23. „Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe denn erst besagter maßen, mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten."

b) Um

b) Um die Zeit der Messe öffentlich kund zu machen, pfleget solche wie man zu reden pflegt, ein- und ausgeläutet zu werden.

§. 7.

Verordnung des Reichsschlusses von 1670. und 1671.

In dem Reichsschluß, dessen Anfang und Fortsezzung 1670. 1671. herausgekommen ist, wird von den Auflagen bey den Messen folgendes verordnet: „Als auch drittens die Anzeige geschehen, daß die bey den Messen und Jahr- auch Wochenmärkten, und sonsten, mit Occasion des lezten teutschen Kriegs eingeschlichene neuerliche ungerechte Impostten und Exactionen noch würklichen im Schwang gehen, und dadurch der Gewerbs- Handels- Bürger- und Bauersmann ebenfalls merklich beschweret wird: benebenst auch vorkommen, daß nicht allein die Commendanten in Vestungen und Städten, sowohl zu Zeiten solcher Messen und Märkte, als außer denselben, sich zuweilen ebenmäßig einiger Eigennüzzigkeiten gebrauchen, sondern auch, daß ein und anderer Stand in ihren Städten die Victualien und Consumptibilien, als Getreid, allerhand Getränk und dergleichen, so der benachbarten Stände Unterthanen dahin zu feilen Kauf bringen, mit einem höhern Auffschlag und Imposten, als ihrer eigenen Bürger und Unterthanen Feilschaften, beladen, und dergestalt der benachbarten Unterthanen dahin bringende Consumptibilia dermaßen vertheuren, daß solche desto schwerlicher, oder gar nicht verkauft werden können. Als ordnen und sezzen Wir gleichfalls, und wollen, nicht wenigers in mehrberührten Unsern ferners auslassenden scharfen kaiserlichen Edicten ernstlich gebietend, daß solche bey den Messen und Jahr- auch Wochenmärkten und sonsten vorgehende Excesse und respective Ungleichheiten, so weit dieselbige dem Instrumento Pacis nicht gemäß, abgestellt, auch gegen die Contravenienten auf gleiche Weg und Weise, wie beym obigen ersten Puncten versehen ist, verfahren a): insonderheit aber auch von den Obrigkeiten vorgedachte Eigennüzzigkeiten Ihren Commendanten, bey Vermeidung obgesezter Strafen, nicht gestattet werden sollen.“

a) Es soll nämlich durch Mandata sine Clausula, oder andere schleunige nachdrükliche Mittel und Wege, dem I. P. gemäß, auf vorhergehende der Sachen summarische Erkundigung, verfahren werden. Auch sollen die kreisausschreibenden Fürsten darüber Bericht erstatten, auch solchen zu der kurmainzischen Reichskanzley einschikken. Und überdem ein jeder Kreisstand, wenn er von dergleichen Contravention Wissenschaft erlangt, an besagten Orten absonderlich mit seinem Bericht einzulangen befugt und schuldig seyn.

§. 8.

Anmerkungen.

Die Messe muß zu der einmal beliebten, oder vom Kaiser bewilligten Zeit gehalten werden, und darf kein Reichsstand hierinnen eine Aenderung treffen. Sollte dergleichen eigenmächtiger Weise geschehen, so fiele der Reichsstand in Strafe, und könnte allenfalls mit Verlust der Meßfreyheit gestraft werden. Als daher die Frankfurter ihre Messe weiter hinaus schieben wollten a), hat es ihnen Kaiser Wenzeslaus ernstlich verwiesen, in welchem kaiserlichen Edict b) man bey dem Schluß folgende Stelle liesset: „Wann würde jemand darüber sich säumen, und bey der ehegenannten Zeit dieselben Messen nicht suchen, und darinnen Verzug machen wollte, der soll solche Freyheit, Recht und Gnaden, die zu den Messen geben seynd, nicht gebrauchen noch genießen, in keiner Weise, und kehret hierzu euren Ernste mit Fleiß, als Wir euch des sonderlichen Glauben und Vertrauen.“ Eben so wenig ist es auch erlaubt, den Ort zu verändern und die Messe anderwärts hin zu verlegen.

a) Wegen dieses Umstands findet sich in dem R. A. zu Trier und Cölln 1512. folgender §. 24. in dem 2ten Theile: „Auch ist für nothdürftig angesehen und betracht, und dem Bürgermeister von Frankfurt, Jacob Hellern, befohlen, sich zu erkundigen, und auf nächstem Reichstag Relation zu thun, wie die Frankfurter Meß aus der Charwochen, sonderlich Gott dem Allmächtigen zu Lob, verrükt, und auf gelegnere Zeit gelegt werden möge.“

b) Das Diploma ist völlig zu lesen in Abasveri Fritschii Tr. de regali nundinarum iure p. m. 259.

47. Metallorum ius.

§. 1.

Erklärung.

Bergwerke sind Anstalten, die in der Erde befindlichen Naturgaben hervor zu bringen und zum Kauf und Verkauf bequem zu machen. Das Recht, Bergwerke von allerhand Art anzulegen, das ist, allerhand Metalle und Mineralien, Gold, Silber, Kupfer,

Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Quekfilber, Alaun, Vitriol, Schwefel, Kobold, Menning und Zinnober, Spießglas, Bergsalz, Jaspis und andere köstliche Marmel- und Steine, ingleichen Steinkohlen, ausgraben und zubereiten zu lassen, wird metallorum ius genannt.

Ob und in wie fern dieses Recht ein Hoheitsrecht sey, wird in dem folgenden erörtert werden. Hier ist nur noch zu bemerken, daß man auch das Recht, Bergämter zu bestellen und Rechte in Bergsachen zu ertheilen, gewöhnlich zum iure metallorum rechnet.

§. 2.

Ursprung der Bergwerke.

In den ältesten Zeiten wuste man in Teutschland von keinen Bergwerken. Tacitus de M. G. cap. 16. schreibt ausdrüklich: Argentum et aurum propitii an irati Dii negaverint, dubito. Nec tamen adfirmaverim, nullam Germaniae venam argentum aurumve gignere. Quis enim scrutatus est? Diejenigen, die Curtius Rufus bey Wißbaden zu bearbeiten anfieng, giengen bald wieder ein, weil die Ausbeute die Mühe nicht genugsam belohnte. Salzquellen waren aber hie und da vorhanden, und es ward auch schon Salz bereitet *a*).

Unter Otto I. wurden am ersten *b*) Silberbergwerke zu Goslar angelegt. Ditmarus Lib. II. p. 32. tempore Ottonis I. apud nos prima inventa vena argenti. Womit auch die glaubwürdigsten ältern und neuern Geschichtschreiber einstimmen *c*).

a) Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. S. 111.

b) Zwar findet man bey dem Goldast Tom. I. Constit. Imp. p. 17. eine Urkunde von Carl dem Grossen, welcher den Grafen von Gleichen einen Strich Landes in Thüringen mit allen Gold- Silber- und Erzgruben verliehen: allein sie ist ohnstreitig falsch. Nicht allein der Titel, da der Kaiser *Saxonum et Thuringorum dominator* genennet wird, sondern auch andere darinnen vorkommende Redensarten beweisen solches deutlich. Meibomius de orig. Fodin. Harz. thes. 14.

c) Die Zeugnisse Wittekindi Lib. III. Ottonis Frisingensis Lib. VI. cap. 24. mit andern bemerkt Heineccius in Antiq. Goslar. Man sehe auch Petri Albini Meißnische Bergchronik.

§. 3.

Urkunden zum Beweis, daß das Bergrecht ein Reservatrecht des Kaisers gewesen, nebst der Ludewigischen Beantwortung.

Die bewährtesten Geschichtforscher und Staatsrechtslehrer behaupten, das Ius Metallorum sey anfangs ein Reservatrecht des Kaisers gewesen, und habe den Ständen nicht anders, als wenn sie besonders damit beliehen worden, zugestanden. Gegen diese Lehre aber haben einige andere, namentlich Ludewig, verschiedene Zweifel machen wollen, und bey den Urkunden, die dieserhalb angeführt werden, verschiedenes erinnert. Was die Urkunde des K. Heinrich IV. vom J. 1122. betrifft, in welcher er dem Kloster Siberg im Cölnischen ein Privilegium gegeben hat: ut, si quid metalli vel pecuniae in ullo possessionum ipsorum fundo sive loco tellus quaerentibus exposuerit, iuris ipsorum sit, nec molestus illis quisquam sit pro iure regio, und welches Schilter aus dem pfälzischen Archiv Lib. II. Iur. Publ. Tit. I. §. 9. q. 269. 270. beybringt, so glaubt Ludewig in der Erl. der G. B. Th. 1. S. 808. es sezze zum voraus, daß der Kaiser über die Klostergüter damals noch ein Recht gehabt habe, wovon aber auf die Lande der teutschen Fürsten kein Schluß zu machen sey *a*). Und wenn Friedrich I. 2 F. 56. das Ius Argentariae inter Caesaris regalia rechne, so sey dieses richtig in Ansehung des bezwungenen Italiens, als dahin diese Verordnung gehe. Unter dem longobardischen Lehnrecht aber und dem teutschen sey ein großer Unterschied, und jenes dürfe mit diesem nicht vermengt werden.

a) Eben dieses sey auch zu antworten auf die Urkunde Kaiser Lotbar bey dem HEINECCIO Lib. II. antiq. Goslar. p. 132. da es heist: Adiicimus praeterea, si succedente tempore in sylvis, montibus, campis, sive aliis locis eidem ecclesiae appropriantibus, mineram aliquam cuiuscunque metalli reperiri contigerit, proprietatem illius totam, a nullo etiam homine decimandam ipsi ecclesiae Richenbergensi et fratribus ibi Deo servientibus regali munificentia elargimur. Habe der Kaiser dem Kloster einen Strich Landes schenken können: so habe er demselben auch wohl das Recht der Bergwerke mit überlassen können. Und wenn Kaiser Conrad III. dem Stift Corvey die Bergwerke verliehen: Dat Chounrat Rex ius fodiendi metalla in Heresburg. Paulini annal. Corbeiens. p. 395. und die Urkunde stehet bey dem Schaten Ann. Paderborn. Lib. VIII. p. 786. so

sey

sey von einem Abt auf einen Reichsfürsten kein Schluß zu machen.

§. 4.

Fortsezzung.

Die erheblichste Urkunde, welche zum Beweiß der kaiserlichen Gerechtsame angeführt wird, ist vom K. Heinrich VI. und lautet also: Henricus etc. cum omnis argentifodina ad iura pertinet Imperii, inter regalia nostra sit comparata, nulli venit in dubium, quin ea, quae nuper in Episcopatu Mindens. dicitur inventa, ad nostram totaliter spectet distributionem, unde in ea nulli hominum quicquam iuris recognoscimus, nisi hoc a nostra liberalitate valeat specialiter impetrare. Mandamus igitur omnibus vobis et singulis sub obtentu gratiae nostrae praecipientes, ut nullus vestrum se de praedicta argentifodina intromittat, nec aliquid iuris sine nostra licentia sibi in ea usurpet. Quod si quis temerario ausu forte attemptaverit, indignationem nostram se noverit incursurum. Dat. a. 1189. d. XII. Kal. April. *a*) Eben an dem Tag und Ort ist auch ein anderes Diplom abgefasset, in welchem dieser Kaiser dem Bischof von Minden die Bergwerke dergestalt lehensweise übergiebt, daß er zwey Drittel davon behalten, das eine Drittel aber dem Kaiser und Reich berechnen solle. Henricus et cet. cum argentifodina, quae est in episcopatu Mindensi constituta, ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, fideli nostro, episcopo Mindensi concessimus duas eiusdem argentifodinae partes, tertiam partem nobis totaliter salvam esse volumus. *b*)

Wenn man diese Urkunden mit einander vergleicht, so ergiebt sich, daß der Bischof von Minden die neu entdekten Bergwerke sich anfangs eigenmächtig zueignet hatte, daß ihm aber der Kaiser die Befugniß dazu streitig machte, den Grundsaz aufstellte, daß alle Silberbergwerke ad iura imperii et regalia caesarea gehörten, aus diesem Grunde sie dem Bischof entzog, und nachher nur zum Theil verlieh.

Hiergegen weiß Ludewig sich nicht anders zu helfen, als daß er sagt: es ließe sich von den Rechten eines Bischofs nicht auf die eines Herzogs schliessen, und der Kaiser habe nicht in seiner eignen Sache Richter seyn können.

a) Das Diplom findet sich bey Goldast Tom. 3. Constit. p. 362. Nic. Schaten Lib. IX. Annal. Paderborn. p. 887. Joh. Mich. Heineccius Lib. I. antiquit. Goslar. ad a. 968. p. 19.

b) Das völlige Diplom steht bey Goldast Tom. 3. Constit. p. 363. und, wiewohl mit einem etwas veränderten Eingang, bey Joh. Pistorius rer. German. tom. 3. p. 829.

§. 5.

Pfalz erhält vom Kaiser das Bergwerksrecht.

Eben so hat Kaiser Friedrich II. dem Pfalzgrafen am Rhein Ludwig die Gold- und Silberbergwerke in seinen Landen verliehen und gleichfalls mit angehänget, daß solche sonsten dem Kaiser zukämen. Fridericus etc. De mera liberalitate Ludovico Palatino in rectum feudum concessimus omne genus metalli, tam in auro, et argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum. Cum omni utilitate, quam nos et imperium inde percipere deberemus. Act. a. 1229. *a*) Dieser Freyheit bedienten sich die Pfalzgrafen dahin, daß sie eine Goldwäsche am Rhein gehalten haben. Doch auch hierauf antwortet Ludewig a. a. O. daß der Ober- und Niederrhein, wo diese Pfalzgrafschaft gelegen, keinen Herzog gehabt, folglich dem Kaiser darinnen alle Stükken der Landeshoheit zugekommen seyn. Eben deswegen habe der Kaiser in den rheinischen Landen, als seinen Tisch- und Tafelgütern, alles dasjenige und mithin auch die Bergwerke genossen, so wie selbige ein Landesherr der Landeshoheit wegen in einer Provinz gebrauchet habe. Und weil der Reichshofmeister der Pfalzgraf am Rhein sich anfangs von bloßen Canzley- und Gerichtssporteln erhalten müssen: als hätten die Kaiser selbigem nachher seine Einkünfte zu vermehren gesucht, und an selbigen ein Hoheitsrecht nach dem andern übertragen, bis endlich der Pfalzgraf alles einzeler Weise wegbekommen, und sich in den völligen Besiz der Landeshoheit gebracht habe. Ganz anders aber verhielten sich die Sachen mit den geschlossenen Herzogthümern in Teutschland, denn diese hätten alle ihre Landeshoheit mit eins, und ehe man noch einen Kaiser gemacht, durch Wahl der Landesstände im Jahr 912. überkommen, folglich, was sie nachher, als sie ein gemeinsames Oberhaupt den König oder Kaiser erwählet, demselbigen nicht übergeben, behalten.

a) Das

a) Das Diplom ist zu lesen bey dem Goldast Tom. I. Constitut. p. 298. Freber orig. Palatin. Part. II. C. 17. p. 87. Tolner in histor. Palat. Cod. diplom. n. 79. p. 68.

§. 6.

Auch die Herrn von Plauen.

Eben dieser Kaiser hat eine andere Urkunde ausgefertiget, in welcher Heinrich, Herrn v. Plauen, die Bergwerke in dessen Land samt der Freyheit verliehen, Gold- und silberne Groschen zu schlagen. Fridericus II. etc. Henrico seniori, regni nostri advocato, domino de Plauen, concedimus potestatem, quaerere et fodere aurum et argentum, aliaque omnia metalla, unde omnia illi commodo cedant; insuper indulgentes, ut possit aureos grossos et denarios monetare. Datum ad portum naonis in Carinthia a 1232. a) Allein Ludwig behauptet a. a. O. nach seiner einmal angenommenen Meynung, daß von den Gerechtsamen einer bloßen Herrschaft auf die Landeshoheit eines Erzfürsten des Reichs sich gar kein Schluß machen ließe. Diese hätten alle Nuzzungen von ihren Landen, deren sie sich nicht selbsten begeben; jene aber hätten nichts, als andere Landsassen, es sey denn, daß ihnen der Kaiser oder Lehensherr eine oder andere Herrlichkeit ins besondere verliehen. Wie denn eben diese Herren Reußen mit den Bergwerken auch von den Königen in Böhmen belehnt worden. Nächst dem würden in den den Herren Reußen gegebenen Diplomen die Bergwerke für nichts Kaiserliches gehalten, sondern unter andern Herrlichkeiten in diesen Worten verliehen: Nos Ludovicus etc. Henrico de Plauen contulimus iudicia in terris suis, conductus, venationes, telonia, item montana seu mineralia, quae Bergwerk vulgariter adpellantur. Dat. Ratisponae 1323. Und ein anderes teutsches Diplom: „Wir Ludwig, Röm. Chünig verleihen auch von Chünigliecher Milde allerley Pergwercke, wo es in seiner Gegen und Gericht aufstehet. Geben Peise 1327.“ Noch ein anderes: „Ludovicus IV. vestra iura regalia, iudicia, iurisdictiones, telonea, monetas, venationes, piscationes, omnes mineras cuiuscunque generis in feudum concedimus. Datum Papiae 1329. Woraus vielmehr zu vermuthen, so wenig die Fischereyen, das Geleit, Jagden und Gerichte von der Landeshoheit auszuschließen, so wenig sey auch zu zweifeln, daß die Bergwerke zur Landeshoheit gehörten.

a) Das Diplom findet man bey dem Goldast Constit. Tom. I. p. 298. 299. Hiernächst hat solches auch Herr Joh. Gottfr. Büchner 1731. und 1749. besonders herausgegeben unter dem Titel: Diploma Fridericianum, quo Nobilibus Heinrico seniori et Heinrico iuniori Advocatis de Plauen, Ius Monetarum, et metallifodinarum conceditur; integritati suae restitutum variisque observationibus ad usum iuris publici accommodatis illustravit I. Fr. Buchnerus. Außer diesem findet man noch mehrere Diplomen, die der Kaiser Ludwig der Bayer im J. 1323. 1327. 1329. den Herren Reuß ihrer Bergwerke halben gegeben hat, die Bekler in Stemmate Ruthen. p. 269. 275. 285. mit eingerükket.

§. 7.

Böhmen wird der Bergwerke halber vom Kaiser in Anspruch genommen.

Selbst Böhmen hat der Bergwerke halber Anfechtung gehabt. Noch im J. 1301. maßte sich der K. Albert I. der dasigen Bergwerke an, und verlangte von dem K. Wenzel unter harter Bedrohung, daß er ihm wenigstens den Bergzehenden abtrüge. a) Allein freylich hat der Kaiser mit dieser Anforderung nichts erhalten, auch er so wenig als die folgenden Kaiser haben dergleichen weiter begehret. Und dieses um so weniger, da bereits K. Ottocar im J. 1272. fast ein ganzes Jahrhundert vor Kaiser Albert nicht allein den Genuß der Bergwerke in Böhmen frey und ungehindert gehabt, sondern so gar die jezzigen Grafen Reuß, als böhmische Vasallen, mit Bergwerken beliehen hat. Der Lehnbrief vom J. 1272. ist bey BEKLER in Stemmat. Ruthen. p. 262. zu lesen, mit den Worten: Nos Othokarus Boem. Rex, Dux Austriae, Stiriae et Karinthiae ac Marchio Moraviae, dominus Markae Egrae ac Portus Naonis Henrico advocato et domino de Plauen donamus castrum Grekels cum attinentiis, etiam *aurifodinis* et *argentifodinis* vel cuiuscunque aeris commoda superstint aut supervenerint omnimodo. Datum Pragae 1272.

a) Es bezeugen dieses die böhmischen Scribenten, deren Stellen Goldast de regno Bohemiae lib. IV. cap. 2. zusammen getragen hat. Der Jesuit Balbinus schreibt hiervon in Miscell. Bohem. Dec. I. L. I. cap. 15. Albertus sibi Cuttnam (metallifodinam eius nominis) nullo iure petiit. Cum negatum esset, bellum quidem indixit Wenceslao; quod tamen cum ignominia finitum imperatoris. Und Lib. 3. epitom. regni Boh. c. 16. p. 305. macht er die Anmerkung: Longe aliter Goldastus, qui haec omnia

omnia more suo invidiose corrumpit, quod turpem reticet postulati iuris exitum. Ea tantum excerpit, quae in dedecus Bohemorum. O hominem impurum et nullius pretii, qui ex libera historia sibi fecit mancipium et prostibulum.

§. 8.

Verordnung der G. B.

Carl IV. hat übrigens das *Ius Metallorum* in der G. B. Cap. 9. §. 1. allen Kurfürsten überlassen. Es heist daselbst: Praesenti Constitutione, in perpetuum valitura, statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri, Bohemiae reges nec non universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscunque generis metalli *a*) ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum, quibuscunque temporibus in regno praedicto ac terris et pertinentiis eidem regno subiectis: nec non supra dicti principes in principatibus, terris, dominiis ac pertinentiis suis tenere iuste possint et legitime possidere. Cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt aut consueuerunt talia possidere.

a) Diese Worte giebt eine alte Uebersezzung: schmiedsame Dinge. Allein dieses ist weder eine Verteutschung noch Erklärung des Wortes Metallum, vielmehr wird dieses von allerhand Arten Erz genommen, und begreifet auch allerhand Steine und überhaupt, was in der Erden gezeuget wird, unter sich.

§. 9.

Ludwigische Erläuterung.

Die lezteren Worte obigen Textes, prout consueverunt talia possidere, geben, wie Ludwig sägt, nicht undeutlich zu erkennen, daß die Kurfürsten *a*) auch schon vorher in dem Genuß des Bergwerkrechts gewesen seyn. Es erhelle dieses auch daher, weil kein einziges Bergwerk oder Salzwesen in der Stände Lande, zu den Zeiten der G. B. seinem Eigenthum oder einigem Zehenden und Steuer nach, bey dem Kaiser sich befunden habe. Und wollte man hierwider die von einigen Ständen dieserhalb erhaltene Privilegien einwenden, (§. 3 — 7.) woraus folge, daß, was nur einige Stände besonderer kaiserlichen Privilegien halben genossen, selbiges nicht iure ordinario, der Landeshoheit halben, allen und jeden zugekommen sey; so sey überhaupt zu merken, daß die Stände oftmals etwas, mehrerer Sicherheit halben, mit in ihre Lehnbriefe sezzen lassen, oder auch sich bey dem Kaiser über etwas ein Rescript ausgebeten, oder da ein Kaiser solches haben wollen, von ihm dergleichen als eine Gnade angenommen haben, was ihnen doch, ihrer Landeshoheit halben, ohne dergleichen Bewilligung zugekommen sey.

a) Nämlich die Weltlichen, denn mit den Geistlichen habe es eine andere Beschaffenheit: indem diese ihre Landeshoheit stükweise per modum privilegii erhalten hätten.

§. 10.

Fortsezzung.

Nach allen diesen sucht Ludwig vielmehr zu behaupten: daß die Bergwerke in Teutschland auch vor der G. B. zur Landeshoheit gehöret, folglich kraft dieser den Kurfürsten jederzeit zugestanden seyn. Die vornehmsten Gründe kommen darauf an: weil die Bergwerke in Teutschland nach den Zeiten der Carolinger entdekket worden, in solchen aber die teutsche Reichsstände alle Herrlichkeiten und Landeshoheiten schon unstreitig gehabt. Da sie also die Iura belli, pacis, foederum, collectarum, Legum et Iudiciorum gebrauchet, so sey gar nicht zu vermuthen, daß der Kaiser werde in ihren Landen die Bergwerke gehabt, Bergleute gehalten, und territorium in territorio formiret haben. Der Regel zu geschweigen, daß die Landesherren in Teutschland alle Gewalt gehabt, welche sie nicht bey nachheriger Erwählung eines Kaisers an denselben übertragen haben. Da überdem das römische Recht in Teutschland in Gebrauch gewesen: so würde es den teutschen Reichsfürsten seltsam vorgekommen seyn, wenn der Kaiser dasjenige, was allen römischen Unterthanen frey gelassen worden, ihnen in Zweifel ziehen wollen; da die Könige in Frankreich die Bergwerke ihren Unterthanen überlassen: so müsten die teutschen Fürsten nach den Carolingern weniger Freyheit darinnen, als vorher gehabt und übler als die französischen Unterthanen daran gewesen seyn. Und gesezt, daß der Kaiser in der Reichsfürsten ihren Landen die Bergwerke sich zugeeignet, so müste er sie an andere Gewerke verliehen, mithin feudum in feudo gemacht haben.

§. 11.

§. 11.

Was von dem kaiserlichen Bergzehnten zu halten?

Einige Rechtslehrer sind der Meynung, daß, wenn auch die Bergwerke jederzeit mit der Landeshoheit verbunden gewesen: so habe doch davon dem Kaiser ein gewisser Bergzehent jährlich müssen gereichet werden. Allein hierauf wird von andern geantwortet, daß unter so austräglichen und vielen Bergwerken sich nicht eines finde, da die Landesherren den Zehenten dem Kaiser entweder abgetragen, oder den Erlaß desselben von einem Kaiser aufzuweisen hätten. Gegenwärtig ist an diesen Einfall um so weniger zu gedenken, da in der G. B. die ausdrüklichen Worte cum omnibus iuribus stehen.

§. 12.

Verordnungen des Sachsen- und Schwabenspiegels.

Von dem Bergwerksrecht heist es in dem sächsischen Weichbild Artik. 35. also: „Alle Schätz unter der Erden, begrieffen tieffer denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt. Silber mag auch kein Mann brechen auf eines andern Gut, ohne des Willen, deß die Stät ist. Giebt er ihm aber Urlaub darzu, die Vogtey bleibet doch sein darüber.“ Das schwäbische Land- und Lehenrecht redet hiervon Cap. 218. also: „Wer Schätz unter der Erden begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehöret zu dem Königlichen Gewalt. Silber solle niemand graben auf eines Mannes Gut, ohn seinen Willen deß die Stätt ist. Aber gibt er das Urlaub, die Vogtey ist sein darüber.“ Ueber die Auslegung dieser Stellen ist vieler Streit entstanden; vornehmlich ob unter dem Wort Schätz vergrabene Güter oder Bergwerke zu verstehen seyn. Das lezte hat der Kurfürst August von Sachsen Part. 2. Constit. 13. angenommen, auch die Wörter: Königlichen Gewalt, auf die Landeshoheit und Regalien gezogen.

§. 13.

Urkunde K. Carl IV.

Das *Ius Metallorum* stehet aber nicht allein den Kurfürsten zu, (§. 8.) sondern auch allen den Reichsfürsten, welche die landesfürstliche Hoheit besizzen, eines Theils, weil solches eine Folge derselben ist, und andern Theils erhellet auch dieses aus einer eigenen Carolinischen Urkunde vom J. 1363. zu Nürnberg datirt, welche den Titel führt: *de Iuribus ac Privilegiis Principum Imperii.* Der Kaiser beziehet sich darinne auf Principum, Comitum, Baronum et Procerum S. R. Imperii accedens consilium, und meynet, Herr Jacob Carl Spener in seinem teutschen Iure Publico 1sten Theil S. 225. daß sie von einem Reichsvertrag und Grundgesez zeuge: ob es schon fast mehr eine dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg ausgestellte Urkunde wegen seines Fürstenstandes sey. In dieser Urkunde nun lauten die zu unserm Werk dienende Worte also: *Conferimus,* in verum ac perpetuum feudum, omnes auri, argenti, cupri, ferri, plumbi, stanni, ac omnium minerarum montana et fodinas, quae in ipsorum terris et dominiis inventae sunt hactenus, seu repertae fuerint in futurum. Spener macht a. a. O. noch die Anmerkung: vielleicht ist dieser Punct von den Fürsten überhaupt contestiret, und demnach selben zu erläutern veranlast worden.

§. 14.

Ob das Bergwerksrecht zur Landeshoheit gehöre?

Bey dem allen sind die Staatsrechtslehrer sehr uneins, ob die Bergwerke zur Landeshoheit der Stände zu rechnen, oder für ein kaiserliches Reservatrecht zu halten seyn? Einige halten dafür, noch bis jezt hätte kein Reichsfürst die Bergwerke, sondern selbige kämen dem Kaiser allein in den gesamten Landen des Reiches zu. Wer deswegen Bergwerke anlegen, treiben oder nuzzen wollte, müste erweisen, daß solche außer der Landeshoheit ihm insonderheit und namentlich von dem Kaiser verliehen wären. Andere meynen, daß solche Frage jezt fast vergebens wäre, nachdem sich kein Reichsfürst leichtlich fände, der sich nicht bey dem Recht über die Bergwerke entweder durch kaiserliche Privilegien oder doch durch den langen Gebrauch mit der Verjährung schüzzen könnte. Etliche wollen behutsamer seyn, und geben vor, daß zwar der Genuß der Bergwerke mit der Landeshoheit verknüpfet wäre, gleichwohl aber dem Kaiser der Bergzehenten

henten davon abgetragen werden müßte. Noch andere glauben, daß die Bergwerke heut zu Tage ein nothwendiges Stük von der Landeshoheit seyn. Wieder andere gehen noch weiter, und halten es mit dem römischen Bürgerrecht in dem teutschen Reich, daß jedem gemeinen Manne zukomme, Bergwerke auf seinem Grund und Boden anzulegen, wenn er nur dem Landesherrn davon den Bergzehenten entrichte. Andere wollen behaupten, daß jedem Vasallen und Landsassen, der mit hohen und niedern Gerichten belehnet, nicht allein die Bergwerke, sondern auch sogar der Bergzehenten zukomme. Mit eins: viele meynen, die Bergwerke wären unter dem Adel und den Bürgern ein Zugehör von dem Grundstükke, es wäre denn Sache, daß der Landesherr sich mit deutlichen Worten die Bergwerke darauf ausgezogen hätte. Verschiedene wollen hierunter gar nichts gewisses überhaupt schließen, sondern in jeder Provinz lieber auf den Landesbrauch sehen. *a*) So verschieden sind die Meynungen.

a) Ludwig Erläut. der G. B. Th. I. S. 817. 818.

§. 15.

Ob Mittelbare auf ihren Gütern Bergwerke anlegen dürfen?

Hierbey entstehet die Frage: Ob ein gemeiner Unterthan und Landsaß, wenn sich auf seinem Gut etwas höfliches zu einem Bergwerke zeiget, befuget sey, einzuschlagen, und ohne landesherrliche Einwilligung das Bergwerk selbst anzulegen und aufzunehmen? In Beantwortung dieser Frage führen die teutschen Rechtsgelehrten wiederum so mancherley Meynungen, daß die Zahl derjenigen, welche die Frage bejahen, so groß, als diejenige ist, die selbige verneinen. Diejenigen, welche nach den römischen Gesezzen gehen, halten es mit den erstern: andere aber, welche die teutsche Gewohnheiten ansehen, behaupten das leztere.

§. 16.

Gründe.

Die Gründe der erstern sind diese: Es sey nicht zu leugnen, daß die römische Rechte jedem Unterthanen vergönnten, Gold- und Silbergruben anzulegen. Und damit ja das Erz aus der Erden zum Gebrauch der Menschen gebracht werden möchte, hätten sie auch auf eines andern seinem Grundstükke Erze zu suchen Erlaubniß, wenn nur dem Grundherrn der Bergzehenten abgegeben würde. Nachgehends scheine der Vernunft gemäß zu seyn, daß wie jedwedem auf seinem Grund und Boden unendlich in die Luft hinauf zu bauen erlaubet, ihm auch unverwehret sey, bis in den Abgrund und das Centrum der Erde hinein zu graben und Bergwerke aufzusuchen. Ferner da die Römer auch einem usufructuario, der nur den Genuß von einem Grundstükke gehabt, die entdekte Bergwerke darinnen zugesprochen, möge solches Recht um so viel weniger einem vollen Eigenthumsherrn, oder der nur das nuzbare Eigenthum habe, versaget werden: Endlich spreche das sächsische Weichbild Lib. I. Art. 35. und das schwäbische Landr. Cap. 218. solches Recht jedwedem privato zu, wenn er nur den Zehenten entrichte.

§. 17.

Gegengründe.

Die Gegengründe sind folgende: Daß sowohl aus dem Lehentexte 2. F. 56. als auch aus Cap. IX. A. B. und vielen kaiserlichen landesherrlichen Urkunden klar und offenbar sey, daß die teutsche Rechte hierinnen von den römischen Gesezzen gänzlich abwichen: indem solche aus den Bergwerken eine besondere Herrlichkeit oder Stükke der Landeshoheit machen. Ueber dieses sey es auch der Vernunft und dem natürlichen Wohlstand des gemeinen Wesens weit zuträglicher, daß die Bergwerke dem gemeinen Mann nicht in den Händen gelassen werden. *a*) Welches auch deswegen guten Grund habe, theils weil der Werth des Gold und Silbers auf dem Willen des Landesherrn beruhe, und mit dem Münzrecht genau verknüpft sey; theils weil ein oder wenig Leute, bey so geringem Vermögen der teutschen Unterthanen, welches nicht an die unsägliche Einkünfte der römischen Bürger hinreichte, nicht vermögend wären, ein ganzes Bergwerk aufzunehmen; theils auch weil die Teutschen in allen ihren Handlungen und Gesezzen offenherzig wären, dahingegen die Römer zwar die Bergwerke jedem privato vergönnet, aber auch selbigen den Nuzzen durch Verdoppelung des canonis, durch die Taxe des Silbers, durch Verbote, das Silber nirgends als auf

die Münze zu liefern, und andere Weise wiederum heimlich aus den Händen gespielet, und zu Wasser gemacht; endlich in Teutschland der Landesherr die Bergwerke und deren Einkünfte nicht vor sich behalte, sondern jede Gruben an eine gewisse Anzahl von Gewerken wiederum auszuthun, und sich nur den Canonem, Vorkauf, und einige andere Vorzüge vorzubehalten pflege, dannenhero diese Handlung einige mit einem Zinßgut, andere mit einem Erbzinß oder Emphyteusi zu vergleichen pflegten. Dabey auch dieses gewiß sey, daß sobald einer oder mehr Gewerke die Gruben auf ihren Namen bekommen, selbigen nachgehends frey stehe, mit selbiger, als mit dem ihrigen tanquam bono in emphyteusin accepto zu schalten und zu walten. *b)* Leztens auch einem privato, wenn sich auf seinem Gut erzfindige Orte zeigen, kein Nachtheil geschiehet, indem selbigem von den Gewerken aller Schaden ersezzet, und vermöge einiger Bergordnungen ein freyer Kux mit angebauet werden müsse. Womit die Frage über die Billigkeit, ob ein Landesherr auf seines Unterthanen Grundstük wider dessen Willen Bergwerke anlegen könne, leichtlich wegfalle, nachdem jeder Unterthan, der sich in eine bürgerliche Gesellschaft begeben, die Regel wissen solle, daß das gemeine Beste dem alleinigen Nuzzen vorzuziehen sey. Aus welchem allen denn der Schluß gezogen wird, daß in den teutschen Rechten es gegründeter sey, daß die Bergwerke auch auf der Vasallen und Unterthanen ihren Grundstükken der Landesherrschaft, sowohl dem Eigenthum, als auch dem Bergzehenten und anderer Nuzzung nach, zustehe, und von selbiger entweder selbst auf eigene Kosten fortgesezt, oder ungewissen Gewinnes halben, andern Gewerken wiederum nach Gefallen ausgethan und übergeben werden möge. *c)*

a) COCCEJUS in Iurispr. publ. cap. 23. sect. 2. §. 48. Usu Germaniae metalla fisco cedunt, quod rationi propius, quam ipsum ius commune, cum metalla e venis potius, quam e fundo nascantur.

b) Solches wird mit mehrerm ausgeführet in Joh. Friedr. Fürsen Stellionatu circa Anhaldinas metallisodinas, welche Schrift zu Hamburg 1703. und das Jahr darauf dessen Apologia pro hoc Stellionatu ebend. in Folio gedruft ist.

c) Ludewig Erläuterung der G. B. Th I. S. 824—827. Europäischer Herold Hauptth. 1. S. 45.

§. 18.

Des Herausgebers Gedanken.

Wenn man diese Materie genau untersucht, und vor allen Dingen die Frage aufwirft, ob und in wie fern das Bergwerksrecht sowohl überhaupt, als besonders in Teutschland für ein Hoheitsrecht zu halten sey? so hat es wohl keinen Zweifel, daß nach dem bloßen Recht der Natur dieselbe verneinend beantwortet werden müsse. Nach diesem kann ein jeder das, was ihm eigenthümlich zugehört, nuzzen so gut als er kann. Wenn daher jemand Berge als Eigenthum besizt, und in diesen Schäzze der Natur entdekt, so hat es keinen Zweifel, daß er Anstalten treffen kann, um dieselben aus der Erde hervorzubringen, und sie zum künftigen Gebrauch, zum Kauf und Verkauf vorzubereiten und geschikt zu machen.

Diese Grundsäzze des Naturrechts sind von den Römern bey ihrer Legislation beybehalten worden. Denn nach dem römischen Recht war ein jeder Bürger des Staats und Unterthan berechtigt, auf seinem Grund und Boden Bergwerke anzulegen, wie GODOFREDUS in Cod. Theodos. Lib. X. Tit. 19. und ZIEGLER de iur. Maiest. Lib. II. cap. 19. ausführlich gezeigt haben, nur muste zu den Zeiten der Kaiser ein starker Canon davon entrichtet werden. *a)*

Allein nicht alle Nationen haben solche milde Grundsäzze gehabt, als die Römer hatten. Sie glaubten, daß, da die Metalle, vorzüglich die edlern, als Gold und Silber, einen so evidenten Bezug auf das Wohl des Staats hätten, dieser, oder vielmehr die höchste Gewalt in demselben berechtigt sey, die in der Erde verborgenen Schäzze um so mehr sich zuzueignen, als diese selbst sich noch nicht in dem Privateigenthum des Einzelnen befänden, dem Eigenthümer des Grundstüks auch nur an der Oberfläche ein Recht und Eigenthum zustehe, und die Anstalten zur Hervorbringung eben so viele Kosten, als Sorgfalt erforderten. Nur selten würden hiezu die Kräfte und Kenntnisse eines Privatmannes hinreichen, das Werk würde also zum offenbaren Schaden des Staats entweder gar nicht angefangen, oder doch bald wieder liegen gelassen werden.

So scheinen denn auch unsre Vorfahren geurtheilt zu haben, wenigstens war es bey ihnen Grundsaz, daß Gold- und Silberbergwerke nur von der höchsten Gewalt im Staate, oder wenigstens nur mit

deren

deren Vorwissen und Genehmigung angelegt und genuzt werden könnten, mit einem Wort, daß die Befugniß hiezu für ein Hoheitsrecht zu halten sey.

Zu den Zeiten, in welchen Gold- und Silbererze in Teutschland entdekt und Bergwerke angelegt wurden, war der König oder Kaiser der einzige Regent in Teutschland. Nur ihm standen Hoheitsrechte zu, und nur in seinem Namen, oder mit seiner Bewilligung konnten dieselben ausgeübt werden. Von Landeshoheit wuste man damals noch nichts. Wem hätte also das Bergregal anders zustehen können, als dem Kaiser und König, oder denjenigen, denen er dasselbe verlieh?

Hiemit stimmt auch die Geschichte überein. Alle angeführte Urkunden, deren Zahl noch ungleich vermehrt werden könnte, *b*) bewähren, daß das Recht Bergwerke anzulegen, zu den Reichsrechten, mithin zu den kaiserlichen Regalien gerechnet wurde. Was Ludewig dagegen anführt, verdient keine Widerlegung. Alle seine Behauptungen gründen sich auf die unerweisliche und falsche Hypothese, daß die Stände des Reichs nach dem Abgang der Carolinger, in ihre ehemalige Rechte zurükgetreten wären, zwar einen König über sich gewählt, aber nur bestimmte Rechte demselben übertragen hätten. (S. Landeshoheit.)

So gewiß indessen in den ältern Zeiten das Bergwerksregal zu den kaiserlichen Regalien gehörte, eben so gewiß ist es, daß dasselbe jezt, seitdem die Landeshoheit über allen Zweifel erhaben ist, zu den landesfürstlichen Hoheitsrechten gezählt werden müsse, daß daher keine Frage mehr von einem dem Kaiser abzugebenden Bergzehnten sey, und daß in Rüksicht auf den Kaiser ein jeder Reichsstand, er mag mit den Bergwerken beliehen seyn oder nicht, Bergwerke anlegen kann, sobald er dergleichen Naturgaben in seinem Lande entdekt. Läßt sich auch gleich dieses nicht aus der carolingischen Urkunde beweisen, (§. 13.) so beweiset doch solches das allgemeine Reichsherkommen, indem sich die Reichsstände dieses Rechts ohne alle kaiserliche Vergünstigung, und ohne den mindesten Widerspruch des kaiserlichen Hofes seit Jahrhunderten anmaßen.

Eher kann die Frage davon seyn, ob nicht freye Gutsbesizzer, Klöster und Städte auf ihren Grund und Boden Bergwerke anzulegen, ebenfalls berechtigt wären? — In Ansehung der Gold- und Silberbergwerke hat es wohl keinen Zweifel, daß die Frage verneinet werden müsse; denn es ist ein richtiger Grundsaz unsers Staatsrechts, daß alle Hoheitsrechte, die in ältern Zeiten dem Kaiser zugestanden haben, ihm aber jezt nicht mehr zustehen, den Landesregenten zugehören. Finden sich also auf Privatgütern Gold- und Silbererze, so kann der Landesfürst auf denselben Bergwerke anlegen lassen, nur erfordert Recht und Billigkeit, daß dem Gutsbesizzer der Plaz hinlänglich vergütet werden müsse.

Mehrere Zweifel entstehen aber in Ansehung der geringeren Metalle, der edleren Steine und Erdarten, ingleichen der Salz und Mineralquellen. Es läßt sich nicht erweisen, daß auch in Ansehung dieser Naturgaben in ältern Zeiten eine Einschränkung statt gefunden habe, und daß das Recht, dergleichen Werke anzulegen, zu den kaiserlichen Hoheitsrechten wäre gerechnet worden. Es treten auch in Ansehung derselben, nicht alle die Gründe ein, welche in Ansehung der edlern Metalle eintraten, und es sollte daher billig das Recht dergleichen Werke anzulegen, der Willkühr eines jeden Gutsbesizzers überlassen seyn, und nur von Seiten der Landesregierung das Recht der Oberaufsicht eintreten.

So sollte es seyn, und so war es auch ehemals. Seitdem aber das Regalitätssystem durch Hofpublicisten noch immer mehr erweitert ist, will man auch die geringeren Metalle, die edlern Stein- und Erdarten, die Salz- und Mineralquellen zu den Regalien zählen, und dem landesherrlichen Fiscus zueignen, ja man will sogar hin und wieder den Gutsbesizzern nicht einmal das Recht zugestehen, Kalk- und Gypsbrennereyen anzulegen. *c*) Doch dies sind Ausnahmen von der Regel, und es kann eigentlich nur dann dem Regenten ein Recht daran zugebilligt werden, wenn das Herkommen ihn begünstigt, und dieses hinreichend erwiesen werden kann. Ein allgemeines Reichsherkommen läst sich in diesem Punkte nicht darthun.

a) IO. ANT. LUD. SEIDENSTIKER de fundamentis iuris supremae potestatis circa adespota, §. 36.
b) PFEFFINGER Vitr. illustr. To. III. p. 1147 sq.
c) Pätters Rechtsfälle B. 2. S. 992.

§. 19.

Schriften.

Zum Nachschlagen dienen folgende Abhandlungen:

WAECHTLER diss. de summa potestate circa fodinas metallicas. Witteb. 1665.

STRAUSII differt. de iure Principis circa fodinas metallicas. Witteb. 1668.

IOH. EISENHARD tract. de regali metallifodinarum iure. Helmstädt 1681.

SAMUEL STRYK de iure principis subterraneo. Francf. 1685.

MOLLENBECH diss. de regali protimiseos metallicae iure. Giess. 1691.

NIC. CHRISTOPH. LYNKER de iure mineralium. Ien. 1695. rec. Halle 1737.

GOTTLIEB GERHARD TITIUS de iure metallico. Lipsiae 1695.

CASP. HENR. HORNIUS de regali metallifodinarum iure. Witteb. 1703.

HERT de regali mineralium medior. et infimor. iure. Giess. 1705.

IO. CASP. BARTHEL diss. de iure fodiendi metalla. Herbipol. 1731.

IO. IAC. SAUR de iure metallor. regalib. recte adscripto. Argentor. 1736.

IO. DAN. SAUR de iure summor. imperantium circa metallifodinas, quas vocant maiorales. Argent. 1745.

BREUNING de iure circa metalla. Lipf. 1769.

IO. NIC. DIETRICH de metallis. Arg. 1773.

DOERING differt. de quibusdam differentiis iur. feud. emphyteut. et iur. hodierni metallici, circa metallifodinas. Marb. 1785.

Löhneysen Bericht vom Bergwerk. 1672. Folio.

Corpus iuris et systema rerum metallicarum. Francf. M. 1698.

IOH. DEUCERUS corpus iuris metallici. Lipf. 1624. Fol. recuf. Frcf. 1698.

Johann Georg Baussens Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Bergrechten und Bergprocessen. Leipzig 1740. ff. 3 Th. in 4.

Lobethans Einleitung zum Bergwerksrechte. Halle 1777. 8.

Adolf Beiers Bergstaatsrechtslehre, mit Berichtigungen und Zusäzzen von Franz Ludwig v. Cancrin. Halle 1790. 8.

Franz Ludwig v. Cancrin Grundsäzze des teutschen Berg- und Salzrechts. Frkf. 1790. 8.

48. Metatorum ius.

§. 1.

Erklärung.

Metatorum ius, (Einquartierungsrecht) ist eine Befugniß des Regenten, die Unterthanen zu nöthigen, alle zum Militär gehörige Personen in ihre Häuser einzunehmen, und ihnen Dach und Fach zu geben.

§. 2.

Einquartierung der Reichsarmee.

Zur Zeit eines Reichskriegs entstehen fast über nichts mehrere Streitigkeiten, als über die Einquartierungen, besonders aber über die Winterquartiere.

In ältern Zeiten wuste man von Winterquartieren nichts. Nahete der Winter heran, so begab sich ein jedes Contingent nach Hause, und stellte sich erst im Frühjahr an dem bestimmten Ort wieder im Felde ein. Allein dies hatte üble Folgen. Der Feldzug mußte bald geendigt werden; damit nur die Mannschaft, ehe die Wege gänzlich verdorben waren, nach Hause kommen konnte; aus diesem Grunde konnte die Armee im Frühjahr nicht zeitig genug im Felde erscheinen und agiren; und endlich wurden durch die starken Hin- und Hermärsche sowohl die Truppen selbst, als die Länder, durch welche sie marschirten, ruinirt.

Man behielt also auch im Winter die Truppen beysammen, blieb auf dem Kriegstheater stehen, und quartierte die Mannschaft in die nahe gelegene Städte und Dörfer. Allein darüber entstanden bald laute und heftige Klagen der Stände, deren Lande nun zu den Winterquartieren dienen musten. Schon hatten sie im Sommer vieles erdulden müssen, und nun sollten sie auch noch im Winter die Last der Einquartierung tragen, welche um so drükkender war, da nicht nur die Preise der Lebensmittel auf den höchsten Grad stiegen, sondern auch der Soldat sich nicht bloß mit Dach und Fach begnügte, und die Befehlshaber ihm durch die Finger sahen. Oft geschah auch die Einquartierung mit vieler Partheylichkeit. Der eine wurde geschont, der andere übermäßig gedrükt.

§. 3.

Verordnung des R. A. von 1641.

Besonders war dies der Fall während des unseligen dreyßigjährigen Kriegs. Alle einzelne Klagen über die kaiserlichen und ligistischen Befehlshaber halfen nichts. Als aber endlich der Kaiser im Jahr 1641. wieder Reichstag hielt, ward der Punct wegen der Einquartierungen gemeinschaftlich betrieben und in dem darauf erfolgten R. A. §. 19 — 21. festgesezt, wie es mit der Einquartierung im Reich zu halten sey. Das Erheblichste besteht darin:

§. 20.

§. 20. So viel die Einquartierung betrifft, nachdem uns solche von Kurfürsten und Ständen heimgestellt, Also wollen Wir auf Begebenheit Unser und des H. Reichs Kriegsheer hin und wieder in die Reichskreise also eintheilen, wie es ratio belli erfordert, auch Wir solches vor rathsam, dem H. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen und befinden werden, und uns bey dergleichen unumgänglich vorgehenden Einquartierung dergestalt bezeugen, daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen und im Werk verspüren mögen, daß uns deren Wohlfahrt, und damit einer vor dem andern nicht beschwert werde, bestermaßen angelegen.“ Nach §. 21. soll über gute Ordnungen und Kriegsdisciplin steif und fest gehalten werden.

§. 22. Sezzen solchemnach, ordnen und gebieten hiermit, daß zu Vorkommung und Verhütung deren von den Ständen, auch Räth und Gesandten mit mehrern beweglich angeführten schädlichen Folgen und Inconvenientien bey künftigen Einquartierungen vor allen Dingen den Kreisobersten und ausschreibenden Fürsten, und sonderlich denjenigen Fürsten und Ständen, welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschont bleiben können, neben Beyschließung der Roll, wie viel in jedem Kreis logieren soll, dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich, damit ein jeder Stand wisse, was, wie viel, und welche Mannschaften ihme im Quartier zu unterhalten obliege, auch nach deren Ausweisung die Abzahlung in den Quartieren, wo sie liegen, beschehe, und sich bey Zeit der Nothdurft halben umbsehen könne, auf daß in Mangel des Unterhalts die arme Leut nicht gleich übel tractirt, oder wohl gar von Haus und Hof vertrieben werden.

§. 24. Und demnach bey dem ganzen Quartier- und Verpflegungswerk nicht nur allein auf Erhaltung des Soldaten, sondern zugleich auch der Ständ und Unterthanen zu sehen:

§. 25. Wollen Wir, daß hierinnen eine durchgehende billige Gleichheit gehalten, also die Stände, auch Dero angehörige Land und Leut zu unsern und des H. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten conservirt, und zumalen gegen alle und jede, so demselbigen zuwider handeln, und sich vergreifen, ihrem Verbrechen nach mit Ernst verfahren, und allem demjenigen, was von Uns verordnet, nachgelebet werden solle.

§. 26. Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenige Quartier- und Einlogierungen, zu welchen des Feinds würklicher Ein- und Vorbruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, Also erklären wir uns dahin, und wollen, daß denen also beschwerten Kreisen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülfe geschehen und widerfahren solle, Gestaltsam Wir auch des gnädigen Anerbietens seyn, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würde, daß er bey vorigen Quartieren über seine Quotam zu viel ausgelegt, Wir alsdann dieser Zutragung halber, bey vorernannten kreisausschreibenden Fürsten (als welchen Wir die Austheilung der Quartiere in den Kreisen anheim gestellt, und am besten bekannt ist, was hierin für ein Maaß zu halten,) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allem mögliche Gleichheit observirt werde. Es sollen auch bey der Einquartierung die Kreise beysammen gelassen werden: da aber inskünftige einiger Ort aus einem Kreis in den andern mit der Einquartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alsdenn mit des Orts Obrigkeit Verwissen und Einwilligung, (dessen Wir uns auf erheischenden Nothfall auch versichert halten,) geschehen.

§. 27. So viel nun sonsten die von Kurfürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemtion ihrer Residenzen, Stift, Schlösser, Pläz und Vestungen, wie auch Dero hinterlassenen Wittiben Witthumbsiz, und nicht allein, wo Fürsten und Ständ, auch Dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Kanzleyen und Beamten haben: Item die Klöster, Prälaturen, der freyen Reichsritterschaft und andre adeliche, auch geist- und weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Land aller würklichen Einquartierung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt.

§. 28. Hierin lassen Wir es, so viel nämlich der Kurfürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichsstädte gebetene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedensschluß *a*) allerdings verbleiben, und daß sie kraft dessen dagegen die Einquartierung auf dem Land, oder sonst nach Proportion anseżzen sollen. — Wo keine Feindsgefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völkern den nothwendigen Unterhalt bey ihren

Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich erbietig machen, sollen die fürstliche und adliche Häuser allerdings verschont, im widrigen aber, da der Lauf des Kriegs ein anders erfordern sollte, alsdann mit Unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Generalen Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber um eines jedweden Officiers und Commissarii selbst eigenen Gelegenheit willen belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dadurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde.

a) In dem Prager Frieden verspricht der Kaiser §. 68. „darüber halten zu lassen, daß - - auch die Quartier ohne Unterschied der Religion oder Stands, doch der Kurfürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichsstädte, (welche aber dagegen die Einquartierung auf dem Lande oder sonst nach Proportion ersezzen sollen,) damit zu verschonen, gleich ausgetheilt werden mögen."

§. 4.

Verordnung des W. F. und der W. C.

Auf dem westphälischen Friedenscongreß war die Materie von Einquartierung der Reichsarmee ebenfalls ein Gegenstand der Berathschlagung. In dem berühmten §. 2. des 8ten Art. des W. F. wurde ausdrüklich und namentlich das Recht der Einquartierungen zu den Reichsgeschäften gerechnet (hospitationes militum instituendae), und im Jahr 1658. ward in die Wahlcapitulation (Art. IV. §. 9.) gesezt: „Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplässen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. 5.

Einige Bemerkungen.

Nach den bisher angeführten Reichsgrundgesezzen gehört also das Einquartierungsrecht keineswegs zu den kaiserlichen Reservaten, sondern zu den Comitialrechten. Billig sollte also der Delogirungsplan einer Reichsarmee, oder, wie die Armee aus einander gehen und wohin jedes Contingent den Winter über verlegt werden solle, auf dem Reichstag regulirt werden. Allein man sieht leicht, daß dies nicht geschehen kann. Es wird daher der Dislocations- und Delogirungsplan von dem kaiserlichen Hofe und der commandirenden Reichsgeneralität verfast, jedoch dabey die bey den Winterquartieren interessirten Kreise und Stände zu Rath gezogen *a*).

Diese können alsdenn dahin sehen, daß niemand ohne Noth prägravirt, auch besonders niemand mit der Einquartierung verschont wird, worüber in ältern Zeiten, vorzüglich in Ansehung der Reichsritterschaft mehrmals geklagt ist. Bey der Einquartierung in den einzelnen Orten selbst, concurrirt übrigens eine jede Ortsobrigkeit.

a) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 975.

§. 6.

Kaiserliches Patent, wegen Verlegung der Reichsarmee in die Winterquartiere.

Ueber die Materie von Einquartierung der Reichsarmee nach geendigtem Feldzug, verbreitet unter andern auch das kaiserl. Patent *de dato* Wien den 2 Jan. 1758. die Verlegung der kaiserl. und Reichsexecutionsarmee in die Winterquartiere betreffend, einiges licht, welches daher, zumal in den jezzigen Zeiten, hier einen Plaz verdient. Es lautet folgendermaßen:

Wir Franz, v. G. G. erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. entbieten - - und geben zu vernehmen: Nachdem bey gegenwärtiger so weit allschon verlaufener Jahrszeit, und damit eingefallener rauhen Witterung es nöthig seyn will, daß Unsere und des Reichs Armee in die Winterquartiere verlegt werde, und hierwegen Wir Unserer und des Reichs commandirenden Generalität allergnädigst aufgegeben haben, daß dieselbe die diesfallsige Position in der Maaß nehmen solle, damit nebst deme, daß dem in der Empörung befangenen König in Preussen, Kurfürsten zu Brandenburg, aller mögliche Abbruch beschehe, und die rükliegenden Kreise und Lande von denen ansonsten besorglichen Streifereyen und weitern landfriedbrüchigen Einfällen und Vergewaltigungen gedekket werden, es auch dem Kriegsvolk selbsten an der nöthigen Subsistenz nicht ermangeln möge; So versehen Wir Uns zu jezt besagtem Unsern

fern und des Reichs Kriegsvolk zwar gnädigst, daß dasselbe von selbsten gemeinet und beflissen seyn werde, denen Kriegsordonnanzartikeln gemäß, alle gute Zucht und Ordnung zu halten, und damit Unserer Erwartung das Genügen zu geben, sich aber den Ruhm eines wohl disciplinirten Kriegsvolks zu erwerben. Insonderheit sezzen Wir Unser allergnädigstes Vertrauen zu denen allerseits angestellten Officieren, daß sie mit ihrem guten Beyspiel darunter denen gemeinen Kriegsleuten vorgehen werden; Unsere und des Reichs commandirende Generalität aber ist ohnehin allschon gemessen angewiesen, daß dieselbe nach diesfallsiger Maaßgebung deren älteren Reichsordonnanzen auf die Haltung gebührender guter Ordre, scharfer Kriegsdisciplin und Mannszucht sorgsamst sehen, alle Excesse auf das schärfeste bestrafen, und denen darunter Beschädigten billigmässigen Ersaz alsobalden verschaffen; nicht minder auch darauf den Bedacht nehmen solle, damit die Landesherren und Herrschaften, deren Lande und Ortschaften mit dem Quartier oder Postierungen betroffen werden, an ihren Gerechtsamen, Einkünften, Nuzbarkeiten, auch Plaisirs nicht gekränket noch geschmälert, und ingleichen der Unterthan bey dem Seinigen erhalten, und vor aller ungebührlicher Belästigung, Beschwerung und Erpressung bewahret bleiben möge. Damit jedoch auch diesfalls Unser und des Reichs Kriegsvolk, gleich deren vorgesezten Officieren und andern, auch obristen Kriegsbefehlhabern Unsern Kaiserl. Willen und ernstgemeinten Befehl desto verständlicher wissen, sofort demselben so viel genauer nachkommen mögen; So haben Wir nachstehende Artikel verfassen lassen, und wollen, daß ob deren genauester Beobachtung Unsere und des Reichs commandirende Generalität ohnabweichlichen halte, solche auch allenthalben mit ganzem Ernst und der äußersten Schärfe vollziehen lasse; Als

1) Alle Generalen, Staabspartheyen und Truppen haben währendem Winter ihren ordinari Sold aus denjenigen Cassen weitershin ohne aller Abänderung zu empfangen, bey welchen sie bishero angewiesen gewesen.

2) Das Obdach gebühret allen und jeden Staabs- Ober- Unterofficieren und Gemeinen in deren angewiesenen Ortschaften frey, und so bequem, als diese solches ohne ihrer sonderbaren Ungelegenheit geben können; Hingegen ist kein Officier ohne Ausnahme befugt, solches Obdach zu gleicher Zeit in mehr als einem Ort, weder anders, als nach der Proportion des Charakters, in welchem er dienet, zu begehren, weder ist der Quartiersinhaber schuldig darzu einige Mobilien, außer denen ohnedem vorhandenen Tischen und Stühlen, dann Stallgeräthschaften abzugeben.

3) Den Service, welcher in dem nöthigen Holz, Licht und Liegerstatt bestehet, haben die Unterofficiers und Gemeine in denen Quartieren gemeinschaftlich mit ihren Hauswirthen zu genießen, und in Garnison und auf Postirungen durch die von der Obrigkeit des Orts bestehende Vorsehung ohnentgeldlich zu empfangen, hingegen die Staabs- und Oberofficiers allenthalben mittelst der ihnen in Geld ausgeworfenen Zulag sich selbsten zu verschaffen.

4) Das Brod, welches aus einem Drittel Weizen- und zwey Drittel Kornmehl zu erzeugen und zwey Pfund schwer die Portion zu bakken ist, ingleichen die Fourage, so täglich in 6 Pfund Haber und 8 Pfund Heu, niederösterreichischen Gewichts, nebst wöchentlichen zwey Bund Stroh für jedes Pferd bestehet, solle denen gesammten Generalen, Staabs- Ober- Unterofficiers und Gemeinen nach der Gebühr des effectiven und gegenwärtigen Standes mittelst Kriegscommissariatischen Entwürfen in natura angewiesen, und die Verschaff- und Abreichung sowohl auf der Postirung, als in Garnison, und Quartierzeit, und verläßlich durch diejenigen besorgt werden, welchen die Verpflegung derer Truppen respective oblieget.

5) So viel die aus der Reichsoperationscasse ihre Verpflegung abnehmende Officiers betrifft, maßen denen Kreisen und Ständen wegen der ihrigen Mannschaft die Vorsehung diesfalls bevor bleibet, verordnen Wir: Wenn einige Generalen, Staabs- oder Oberofficiers, oder sonstige prima plana nicht so viele Pferd würklich auf der Streu hätten, als ihnen nach ihren Chargen, in welchen sie dienen, gehören, so wäre denenselben jede vacante Pferdportion täglich mit 15 Kreuzern, oder monatlich mit 7 Fl. 30 Kr. zu bezahlen, und auf den Fall, da einige Generalen, Staabs- und Oberofficiers sich und ihre Bediente lieber mit dem Brod selbsten versehen, als solches in natura übernehmen wollten, welches ihnen frey bleibet, wäre jede nicht empfangende Portion mit baarer Bezahlung à 3 Kr. zu reluiren, ein und andere Reluition aber in denen commissariatischen

schen Entwürfen anzumerken, und von denen Percipienten deutlich zu quittiren.

6) Hingegen hat weder für die effective vorhandene Officierspferde, weder für einige gegenwärtige, oder abgängige Dienstpferde, noch weniger für das Brod deren Unterofficiers und Gemeinen jemalen die Reluition in Geld statt, sondern wird schlechterdings und allerseits auf das schärfeste verboten, und da

7) Um die Officiers und Gemeine den Winter über desto bequemer leben zu machen, und denen Ortschaften, wohin dieselben verlegt werden, alle mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, folglich unter beyden Theilen Ruhe und Zufriedenheit zu erhalten, Wir so viel die aus der Reichsoperationscasse ihren Sold und Verpflegung genießende Generalen, Officiers, Stabspartheyen und Gemeine betrifft, eine besondere Zulag und Gratification gnädigst verwilliget, ingleichen auch die Kreise und Stände der ihrigen Mannschaft ebenmäßig einige Gratification zugestanden haben; So haben damit die allerseitige Generalen, Officiers und gemeine Kriegsleute sich gänzlich zu begnügen, und den Quartiersort mit keinerley An- oder Abgabe, noch sonstigen Erpressungen zu beschweren.

8) Wegen Abzieh- oder ohnentgeldlicher Abreichung deren Brod- und Pferdportionen respectu deren Percipienten ist sich nach dem besondern Verpflegsreglement eines jeden Truppencorps zu achten, und wo solcher Abzug Recht oder Herkommens ist, hat er von dem ordinari Sold à 2 Kr. für das Brod und à 6 Kr. für die Fourage täglich zu beschehen.

9) Die bey der Reichsarmee vorhandene und weiter zuwachsende Kranke sollen in ordentliche Spitäler untergebracht, und daselbst mit aller Nothwendigkeit nach der bey der Reichsarmee bereits bekannten, und im Druk gelegten Norma wohl versorget werden.

10) Hin- und Herzüge deren Truppen von der Armee sollen nicht anderst, als nach Ordre der commandirenden Generalität gestattet, in solchem Fall ihr Erforderniß durch das Kriegscommissariat entworfen, und denen Kreisdeputirten, oder Marschcommissarien zeitlich erinnert, sodann es mit ihrer Verpflegung unterwegs durch diese Wintermonate eben also, wie in dem Winterquartier gehalten, und alle Vorspann, welche nur allein nach denen wohlhergebrachten Marschreglementen, und in solcher Conformität ausgefertigten commissariatischen Entwürfen zu begehren und abzugeben ist, à 30 Kr. für das Pferd, oder 2 Fl. für einen mit 4 Pferden bespannten Wagen von einer Station zur andern baar bezahlet werden.

11) Soll über die ausgemessene Verpflegung keinem Officier noch Gemeinen, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, etwas von dem Quartierstand zu fordern, weder dem Quartiersstand an den Officier oder Gemeinen, es seye freywillig oder gezwungen, abzugeben erlaubet, sondern ein und anders hiermit auf das schärfeste und unter Unserer höchsten Ungnad verboten seyn, auch allenfalls der übermäßige Genuß ohne Nachsicht in dem wahren Werth abgezogen und ersezzet werden.

12) Am allerwenigsten aber solle ein Officier oder Gemeiner dem Quartierstand, oder Hauswirth, oder seiner Familie einige Unbild an Ehr und Leib, weder einige Beschädigung an seinem Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Obstbäumen, Vieh und anderer Habschaft zufügen, bey Vermeidung scharfer und kriegsgesezmäßiger Strafe.

13) Es sollen auch weder die hohen noch andere Officiers, weniger die Gemeinen, denen Fürsten und Ständen in ihren Regalien, Hoheiten, Jurisdictionen, Einkünften, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten den geringsten Eintrag thun, sondern Dieselben und ihre Beamten und Bedienten in der Uebung und respective deren Einziehung ganz ohngehindert lassen, mithin sich nicht unterfangen, neue Auflagen oder Taxen, unter was Prätext es seyn möchte, zu machen, und wegen der Jurisdiction sich nach denen Reichsschlüssen und Artikelsbrief achten.

14) Die Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, und derenselben Diener, wie auch andere privilegirte Häuser sollen ohne Unterschied der Religion unverlezt gelassen, auch alle Beunruhigung und Hinderung in dem Religionsexercitio, sowohl bey dem einals andern bey Leib- und Lebensstrafe verboten seyn, und daß darwider nicht gehandelt, oder jedoch die Schuldigen alsbalden auf das Schärfeste bestrafet werden, von Unserer und des Reichs commandirender Generalität die gemessene Einsicht getragen werden.

15) Unter dem Vorwand deren Staabs-Fahnen- und andern Wachten oder sonsten, sollen die belegten Ortschaften mit Anschaffung eines mehrern Holz und Lichts, als dazu nöthig ist, nicht beschweret,

weder

weder denen Unterthanen eigenwillige Fuhren, Frohnen, Robotten, Botenlaufen, Verschaffung deren Post- und Ordonanzpferden, weitere Nachführ- oder Transportirung der Fourage außer dem angewiesenen Quartier, noch andere derley Dienste ohne billiger Bezahlung zugemuthet, die gebührend angewiesene Vorspann nicht über die Zeit und vorgeschriebene Station zurük behalten, ausgetauscht oder verdorben werden.

16) Ist die Jagd und das Auslaufen in die Felder und Wälder, mit oder ohne Rohr, ingleichen das Fischen denen Officieren sowohl als Gemeinen gänzlich abgestellt; vorderist aber das ohnedem aller Ordnung entgegen laufende Fouragiren bey Ersezzung alles Schadens und gemessener Bestrafung verboten, weder solle ein Unterofficier oder Gemeiner ohne glaubwürdigen Paß, wenigstens von seinem Hauptmann oder Rittmeister, oder Compagniecommendanten, von seinem Quartier wegreiten oder gehen, und welcher dawider thun, und ohne Paß ergriffen würde, mag sowohl von der Obrigkeit eines jeden Orts, als von dem Unterthan, oder auch von denen Officieren und Soldaten angehalten, in Arrest genommen, und zu seinem Obristen und Commendanten, oder auch in das Hauptquartier zur gebührenden Strafe geliefert werden, wo hingegen dem Landmann in keine Wege zustehet, die Miliz zum Ausreissen anzureizen, noch darzu und zum Durchkommen Hülf zu leisten, oder die Leute zu vertuschen, oder auch Munition, Montur und Gewehrsorten von solchen zu erhandeln, als welches alles wider die allgemeinen Gesezze laufet und mit Leib und Leben solle bestrafet werden.

17) Denen Marquetändern, welche mit der Armee zu Feld gewesen, wird zwar bewilliget den Winter hindurch an die Officiers und Gemeine die zu ihren Unterhalt nöthige Eßwaaren und Getränk herbey zu schaffen und zu verkaufen, sie sollen aber nicht das mindeste an die Unterthanen unter Strafe der Confiscation käuflich hintan geben, weder eines sonstigen Handels in denen Dörfern und Städten zum Präjudiz des Landes sich anmaßen.

18) Kein überflüßiger Troß, noch liederliches Gesindel solle in die Quartiers zu Beschwerung des Hauswirths gebracht, widrigens dieses unter die Excessen mit eingerechnet, und dessentwegen die Vergütung in landläufigem Preis für alles baar geleistet, ingleichen keine andere, denn würklich als Soldaten in Diensten stehende Personen in die Portionen oder Unterhaltung gesezzet werden, mithin, wann im Plaz würklicher Soldaten, etwan Jäger, Laquayen, Knechte, oder andere Domestiquen surrogiret werden wollten, wäre solches keineswegs zu gestatten, sondern der anmaßliche Substitut von dem verlangten Genuß deren Portionen gänzlich auszuschließen; Gestalt jeder Officier mit seinem ausgemessenen Gehalt sich und seine Bediente zu erhalten schuldig ist, ohne für diese etwas besonders vom Land zu begehren.

19) Versehen wir uns zwar allergnädigst, es werden die Generalen, oder sonst Commandirenden, und alle andere Officiers nicht allein keine Handlung wider dieses Reglement, oder sonstige Excessen wider die Kriegs- Landes- und allgemeine Gesezze für sich selbsten zu Schulden kommen lassen, sondern auch bey ihren Untergebenen in alleweg zu verhüten, und dagegen allenthalben eine gute Kriegs- und Mannszucht zu handhaben, bey sonst sich aufladender schweren Verantwortung, besorgt seyn; wenn aber dennoch dergleichen Uebertretungen sich ergäben, und die Landesunterthanen dadurch bedrukket und Hülf zu suchen veranlasset würden, hätten dieselbe ihre Klage bey dem den beschuldigten commandirenden Officier anzubringen, und wann dieser es an der billigen Genugthuung erwiedern ließe, sich an den die Armee commandirenden Generalfeldmarschallen derenthalben zu wenden, wann sie aber allda auch wider Verhoffen keine Justiz erhielten, den Recurs an Uns selbsten zu nehmen.

20) Währendem Winterquartier ist am Ende jedes Monats mittelst des Obristkriegscommissariats über Gebühr und Empfang Richtigkeit zu pflegen, und dabey allemal auf den effectiven und gegenwärtigen Stand derer Truppen die Rükficht zu nehmen; maßen die abwesende Officiers und Gemeinen des Winterquartiers, und der damit verwilligten Douceur anderst nicht theilhaftig seyn können, als wenn sie entweder im Dienst commandirt stehen, oder die besondere und legale Erlaubniß erhalten haben, auf eine kurze Zeit von der Armee abwesend zu seyn, und in ein- so anderem Fall mit der Verpflegung sonsten nirgend angewiesen worden.

21) Damit aber der wahre Stand der Armee in seine erforderliche Evidenz gesezt werde, wornach nicht allein alle Gebühr, Zahl- und Abstattung auszumessen, sondern auch die Kriegsoperationen selb-

sten zu richten nöthig ist; So sollen alle und jede dazu gehörige Truppen, sowohl bey dem Ende des Feldzugs, oder bey Einrükkung in die Winterquartiere, als bey Verlassung derselben, oder bey Eröffnung künftiger Campagne, durch das oberste Kriegscommissariat ordentlich gemustert, und die Musterrollen, sammt denen über den Befund umständlich und pflichtmäßig verfaßten Relationen, unverlängt an Uns eingeschikket werden.

Welch vorstehenden Gesez und Ordonanzen, (zumalen solche in der Billigkeit und Ordnung gegründet,) von all- und jeden von Anfangs gemeldt Unsern Truppen, wie sie immer seyen, gebührend nachgelebet, und dawider bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Bestrafung nicht gehandelt werden solle; Allermaßen es unsere gnädigste und ernstgemessene Willensmeynung und Befehl ist; Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden und Strafen zu hüten wissen wird.

Geben zu Wien, den 2 Jan. Anno siebenzehen hundert acht und funfzig, Unsers Reichs im dreyzehenten.

Franz

(L. S.)

Gr. Harrach Neipperg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium.

Hr. von Plökner.

§. 7.

Vorgehabte Einquartierung der Reichsgeneralität in die Reichsstädte.

In dem zwischen Oesterreich und Preussen geführten siebenjährigen Krieg ward gleich anfangs der Versuch gemacht, den Reichsstädten die Last der Einquartierung der Reichsgeneralität, ja nachher sogar deren Verpflegung aufzubürden. Schon im J. 1757. wurde nämlich von der kaiserlichen und Reichsgeneralität ganz einseitig verschiedenen Reichsstädten im fränkischen und schwäbischen Kreis einige General- und Stabsquartiere angewiesen. Auf die dagegen bey dem kaiserlichen Hof gethane Vorstellung ward zwar von demselben die von der Reichsgeneralität wegen ihrer Winterquartiere gemachte willkührliche Repartition gemißbilligt und der entworfene Dislocationsplan gänzlich aufgehoben; allein bald nach Ablauf der Wintermonate wurde von Seiten des kaiserlichen Ministeriums neuerdings den Reichsstädten zugemuthet, „daß sie de iure et observantia gehalten wären, die Winterquartiere der Reichsgeneralität privative und ohne Beytrag der übrigen Reichsstände, auch ohnabbrüchig der mit diesen schon gemeinschaftlich pro rata übernommenen Reichs- und Kreisprästandorum, sich anweisen zu lassen, und allen Aufwand, der damit verbunden sey, aus eignen Mitteln zu bestreiten.“ Es ward daher von einigen schwäbischen Reichsstädten verlangt, daß sie zur Erleichterung der Reichsoperationscasse, aus welcher der Reichsgeneralität die winterliche Verpflegungsgelder gereicht worden, die doch hierzu eigentlich nicht gewidmet wäre, ein proportionirtes Geldquantum, nach der Last der Winterquartiere, welche sie zu tragen gehabt hätten, bezahlen sollten.

Die Reichsstädte ließen zwar dagegen dem Reichsvicekanzler ein P. M. zustellen, worin sie darthaten, daß das geschehene Ansinnen keineswegs mit den Reichsgesezzen harmonire, indem nach diesen vielmehr eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden sollte. Indessen blieb das kaiserliche Ministerium anfangs bey dem gefaßten Entschluß, verlangte von den Reichsstädten eine auf mehr als zwey Tonnen Goldes sich belaufende Geldsumme, und gab nur endlich, da die Reichsstädte standhaft bey ihrer Weigerung beharrten, das Project auf. Wenn man diesen Vorfall rechtlich untersucht, so ist wohl so viel gewiß, daß der kaiserliche Hof zu weit gieng. Denn es ist

1) kein Reichsgesez vorhanden, welches den Reichsstädten die Verpflegung der Reichsgeneralität in den Winterquartieren zur Pflicht machte, vielmehr ist

2) in den oben angeführten Reichsgesezzen ausdrüklich enthalten, daß wegen der Einquartierung billige und genaue Gleichheit beobachtet und niemand prägravirt werden soll; sodann verspricht

3) der Kaiser in der §. 4. angeführten Stelle der W. C. daß er keinen Stand des Reichs (also auch nicht die Reichsstädte) mit Einquartierungen wider die Reichsconstitutionen selbst belegen, noch durch andre beschweren lassen wolle.

Man sehe hierüber mit mehrern das: Antwortschreiben an den Freyherrn von *** über die Frage: Ob und in wie fern die von dem kaiserlichen

lichen Ministerio den Reichsstädten angesonnene einseitige Verpflegung der Reichsgeneralität in den Winterquartieren in den Reichsgesezzen und dem Herkommen gegründet sey? Frft. u. Lpz. 1759. 4. Der Verfasser dieser Schrift, welche auch in der Kriegskanzley vom J. 1759. Th. III. Nr. 39. steht, war mein sel. Vater, der G. J. R. Häberlin.

§. 8.

Von der Einquartierungsfreyheit.

Die Einquartierung ist eine Last, welche ein jedes Mitglied des Staats, welches fähig ist, dieselbe zu übernehmen, der Regel nach zu tragen schuldig ist. Indessen hat es keinen Zweifel, daß die höchste Gewalt im Staate einzelnen Bürgern eine Befreyung davon zugestehen kann, oder diese auch durch unvordenkliche Verjährung sich eine Befreyung erwerben können. Da jedoch eben durch eine solche Befreyung die Last der übrigen Staatsbürger vermehrt wird, so muß die höchste Gewalt in deren Ertheilung sehr sparsam seyn, und es sind daher auch alle dergleichen Befreyungen auf die eingeschränkteste Art zu verstehen.

Nach den teutschen Reichsgesezzen sind von Einquartierung der zur Reichsarmee gehörigen Truppen befreyet, 1) die Residenzen und Vestungen der Kurfürsten und Stände, ingleichen die ausschreibende Reichsstadt (R. A. von 1641. §. 28.); 2) diejenige Reichsstadt, in welcher sich das kaiserliche und Reichskammergericht befindet, doch ist dies nur von der Naturalquartierslast und gegen Erstattung eines billigmäßigen Ersazzes an die dabey interessirten zu verstehen (kais. Wahlcapit. Art. IV. §. 4.); auch 3) wenn keine Noth vorhanden ist, die fürstlichen und adlichen Häuser.

Sodann hat auch die Reichsritterschaft im Jahr 1713. ein kaiserliches Privilegium, wodurch ihre Güter von der Einquartierung befreyet werden, erhalten.

In den einzelnen Reichslanden sind diejenigen Personen von der Einquartierungslast befreyt, welchen diese Befreyung schon nach dem römischen Rechte zusteht, nämlich die Geistlichen, die Doctoren und Professoren der vier Facultäten, die Advocaten, Schul- und Lehrmeister. Ferner sind gewöhnlich von der Einquartierung frey, die fürstlichen Räthe, wenn sie auch nicht mehr würklich in Diensten sind, die Bürgermeister und Rathsherrn in den Städten, und die Edelleute und Vasallen.

§. 9.

Schriften.

Hieher gehören:

1) MATH. STEPHANI, s. resp. DAV. MEVII diss. de metatis sive hospitatione militari. Gryph. 1633.

2) IER. REUSNER de hospitatione militari, Viteb. 1643.

3) HENR. HAHN diss. de hospitatione militari. Helmst. 1645.

4) GE. CHPH. WALTHER tract. de iure metatorum vel hospitationib. militum. Norib. 1647. (Diese Schrift ist auch in teutscher Sprache zu Frankf. u. Lpz. 1735. unter dem Titel: Vom Einquartierungsrechte erschienen.)

5) IO. OTTO TABOR Comm. de metatis et epidemeticis, von Einquartierungen. Argent. 1645.

6) GE. CHR. STIRN de iure metatorum vel hospitationibus militum. Stuttg. 1664.

7) HENR. LINCKII diss. de metatis militaribus. Altd. 1675.

8) HENR. HOLZGREVEN diss. de hospitatione militari. Mog. 1675.

9) DAN. CLASENII diss. de immunitate metatica, von Einquartierungsfreyheit. Helmstad. 1677.

10) AUG. LEYSERI diss. de metatis. Helmstad. 1718. (in dessen Medit. ad Pand. T. XII. P. II. n. 17.

11) ADAM IOS. GRENECK de iure hospitationis ac eo pertinentium metatorum et epedemeticorum. Vienn. 1718.

12) G. D. HOFFMANN diss. de munere et immunitate metatorum militarium. Tub. 1751.

13) Das bey der combinirten Kaiserl. und der Reichsexecutionsarmee eingeführte Recht der Winterquartiere in Betracht auf derselben Veranstaltung, Uebernahm und davon genießenden Befreyung, auch der denen Soldaten abzureichenden Gebühr. Zum Gebrauch dermaliger Zeiten. 1759. (in der T. Kriegskanzley vom J. 1759. Th. I. Nr. 50.)

14) CHPH. CONR. WILH. FRIDERICI diss. de iure metatorum. Lipf. 1760.

15) IO. MART. BEUTTEL de residentiar. S. R. I. Elector. inprimis Colonienfis, ut et almae sedis Camerae Imp. immunitate ab onere hospitii militaris. Bonn. 1764. 8.

49. Metternich.

Die Grafen von Metternich stammen aus einer alten Jülichschen adlichen Familie her, welche sich in verschiedene Linien theilte. Eine davon erhielt erst

den Freyherrn und im Jahr 1679. den gräflichen Stand. Sie theilt sich wieder in zwey Linien, welche katholisch sind.

Kurfürst **Lotharius** von **Trier** aus dem Hause **Metternich**, erkaufte einen Theil der erledigten und dem Erzstift Trier als Reichsafterlehn heimgefallenen Herrschaften **Beilstein** und **Winneburg**, belehnte damit im Anfang des 17ten Jahrhunderts seine Vettern, wodurch diese Mitglieder des westphälischen Grafencollegiums wurden.

Der Matricularanschlag ist 1 zu Roß oder 12 Fl. und ein Kammerziel beträgt 8 Thl. 9¾ Kr.

Uebrigens ist der jezt regierende Graf von Metternich Condirector des westphälischen Grafencollegiums.

Mosers Staatsrecht Th. 37. S. 393. Th. 38. S. 66. 203. 227.

Desselben Tract. von den teutschen Reichsständen S. 825.

S. auch den Artikel: **Beilstein**.

50. Metropolitan.

§. 1.

Erklärung.

Constantin der Große theilte das römische Reich in Provinzen, Diöcesen und Präfecturen, wovon noch jezt in der Eintheilung des teutschen Kirchenstaats Spuren übrig sind. Jede Provinz hatte ihre Hauptstadt (Metropolis), und der Bischof, der seinen Siz darin hatte, hieß **Metropolitan**. Diese Metropolitane maßten sich nach und nach das Recht an, die übrigen zu der Provinz gehörigen Bischöfe, so oft sie es nöthig fanden, auf Provinzialsynoden zusammen zu berufen *a*), behaupteten den Vorsiz darin, und dirigirten die abzuhandelnden Geschäfte *b*), erhielten auch in der Folge unmittelbare geistliche Gerichtbarkeit über die zu ihrer Provinz gehörigen Bischöfe *c*), und mittelbare über die Diöcesane derselben *d*), desgleichen auch das Recht, Provinzialvisitationen anzustellen *e*).

a) Concil. Nicaen. can. 4. et 6.

b) LUD. ELL. du PIN de antiqua eccl. disciplina. diss. 1. §. 6. 7. 8.

c) Concil. Trident. Sess. XIII. c. 8. et Sess. XXIV. c. 5. de reformat.

d) c. 11. X. de off. iud. ord. c. 1. et 5, eod. in VI. c. 1. de foro comp. in VI.

e) c. 14. 21. 25. X. de Censib. c. 1. et ult. eod. in VI. Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. c. 3.

§. 2.

Metropolitane in Teutschland.

Metropolitane in Teutschland sind die Erzbischöfe zu **Mainz**, **Trier**, **Cölln**, **Salzburg** und **Wien**; in Böhmen der Erzbischof zu **Prag**; in Mähren seit 1777. der zu **Olmüz**. Ehedem waren es auch noch die Erzbischöfe zu **Hamburg**, **Magdeburg** und **Bremen** *a*).

a) Die ehemalige Verbindung des Erzbischofs zu Bysanz mit dem teutschen Reich, existirt jezt nur noch dem Namen nach. (Man s. den Art. Bisanz.) Die Suffragane dieses Erzbischofs und Metropolitans sind: die Bischöfe zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay.

§. 3.

Mainz.

Mascov *a*) macht es wahrscheinlich, daß die Bischöfe von Mainz, schon vor Bonifaz, Metropolitanrechte ausgeübt haben: ganz außer Zweifel aber ist es, daß Bonifaz im achten Jahrhundert, Vorrechte eines Metropolitans ausgeübt hat. Pabst Zacharias sezte ihn zum ersten Erzbischof, und sagt in der darüber ausgefertigten Bulle: „Sancimus ut supra dicta ecclesia Moguntina perpetuis temporibus, tibi, et successoribus tuis, in perpetuum sit confirmata, habens sub se has quinque civitates: *Tungris*, *Coloniam*, *Wormatiam*, *Spiraciam* et *Trefis*.“ *b*)

Die **Suffraganbischöfe** des Erzbischofs zu Mainz sind die Bischöfe zu **Eichstädt**, **Würzburg**, **Paderborn**, **Hildesheim**, **Worms**, **Speyer**, **Augspurg**, **Straßburg**, **Costniz** und **Chur**. Ehedem auch die Bischöfe von **Prag**, **Halberstadt** und **Verden**.

a) in diss. de Primatibus, Metropolitanis et reliquis Episcopis ecclesiae Germanicae. (Lipsi. 1729.) §. 17.

b) IOANNIS scriptores rerum Mogunt. tom. I. p. 260.

§. 4.

Trier.

Trier war schon zu Constantins des Großen Zeiten die Hauptstadt von der Provincia Belgica prima, wo der Präses dieser Provinz, und zugleich der Vicarius über die Diöces von ganz Gallien, seinen Siz hatte. Mez, Tull und Verdun gehörten zu eben dieser

dieser Provinz, daher auch der Bischof zu Trier den Rang und Vorsiz über die Bischöfe zu Mez, Tull, und Verdun hatte, wie denn auch noch heut zu Tage diese Bischöfe als Suffraganeen unter dem Erzstift Trier stehen. *a*)

a) Im 11ten Art. des münsterischen Friedens sind diese Bisthümer zwar an Frankreich abgetreten, dem Erzbischof von Trier aber seine Metropolitanrechte vorbehalten worden. Jezt sind sie freylich durch jene bekannten Decrete der französischen Nationalversammlung unwirksam geworden.

§. 5.

Cölln.

Auch das Erzstift Cölln ist eins der ältesten in Teutschland, und hatte, wenigstens nicht lange nach Bonifazens Zeiten, Metropolitanrechte. *a*) Die Suffraganeen sind die Bischöfe zu Münster, Lüttich, und Osnabrük. *b*) Ehedem auch die Bischöfe zu Minden und Uetrecht.

a) MERSAEI catalog. episcopor. Mogunt. Trev. et Colon. 1580.

b) Im Stift Osnabrük ist, zufolge des westphäl. Friedens, (Art. XIII. §. 6.) wechselsweise ein katholischer und evangelischer Bischof. Während der Regierung des evangelischen bleiben alle Metropolitanrechte des Erzbisch. zu Cölln gegen die katholischen reservirt — in Ansehung der evangelischen aber sind sie gänzlich aufgehoben. (Art. XIII. §. 8.)

§. 6.

Salzburg.

Das Alter der salzburgischen Metropolitanrechte reicht bis ins achte Jahrhundert hinauf. Als Carls des Großen Sohn, Pipin, die Hunnen und Avaren in Ober- und Unterpannonien geschlagen, und seinem Vater unterworfen hatte, (769.) wurde dem salzburgischen Bischof **Arno** der ganze südliche Theil Hungarns zu Besorgung des Kirchenwesens anvertrauet, welcher Bischöfe dahin abschikte, und Metropolitanrechte über sie ausübte. *a*) Ursprünglich gehörte auch das Stift **Lorch**, nachher **Passau**, zum salzburgischen Sprengel, verweigerte aber in der Folge dem leztgedachten Erzstift die bisher behauptete Metropolitanrechte. Die Streitigkeiten darüber, welche **Schwider** *b*) ausführlich erzählt, dauerten mehrere Jahrhunderte hindurch. 1693. 14. Dec. erfolgte eine Sentenz aus der Rota Romana, worin es unter andern heist: „super iure Metropolitico Salisburgensi in ecclesiam Passaviensem declaramus ac diffinitive sententiamus, Archiepiscopo Salisburgensi pro tempore existenti, licuisse et licere in Ecclesiam, et Episcopum Passaviensem, ac in eius Civitatem, et Dioecesim ius Metropoliticum et omnes actus Iuris Metropolitici plene, et omnimode exercere, nec constitisse, aut constare de aliqua exemptione seu libertate Ecclesiae, et Episcopi Passaviensis eiusque Civitatis, et Dioecesis a Iure Metropolitico Ecclesiae Archiepiscopalis Salisburgensis, et suffragaueitate erga illam, eiusque Archiepiscopos pro tempore, ac ideo omnes molestationes, vexationes, turbativas, et impedimenta pro parte d. Ecclesiae Passaviensis, et illius Episcopi illata, et inferri comminata, quo minus dignitas Archiepiscopalis Salisburgensis fruatur praerogativa dicti Iuris Metropolitici, ac libere, et omnimode exerceat omnes actus ex dicto Iure Metropolitico competentes, fuisse, et esse iniusta, illicita, insubsistentia, et de facto praesumpta, eaque inferre minime licuisse, nec licere, sed Ecclesiam Salisburgensem et illius Archiepiscopos pro tempore in eodem Iure Metropolitico et actibus praetactis illorumque totali, et libero exercitio conservandos fore, et esse, prout conservari, et defendi volumus, ac praecipimus, et Mandata quaecunque super praemissis quomodolibet necessaria et opportuna decernimus, et relaxamus, victam partem Victrici in expensis condemnando, quarum taxationem Nobis, vel cui de iure imposterum reservamus, et ita dicimus, und wie es ferner lautet. *c*) Allein, durch Vermittlung des kaiserlichen Hofs, wurde Passau bald nachher von dem salzburgischen Metropolitanat wieder erimirt, so, daß der Bischof noch heut zu Tage, wenn gleich nicht ohne salzburgischen Widerspruch, unmittelbar unter dem Pabst steht.

Auch die Errichtung des Erzbisthums Wien schmälerte den salzburgischen Sprengel, denn Wien lag in dem Theil Pannoniens und nachherigen plagae orientalis, (Oesterreichs) welchen Carl der Grosse dem Bischof von Salzburg in geistlichen Angelegenheiten untergeben hatte. Noch 1729. 20. Aug. und 1732. 14. May erhielt zwar der damalige Erzbischof Leopold von den Päbsten Benedict XIII. und Clemens XII. die wiederholte Versicherung, daß die Trennung des Neustädter Bezirks, zum Nachtheile Salzburgs, von dem päbstlichen Hof nie zugegeben

werden werde; als aber Kaiser Joseph II. dem Erzbischof zu Salzburg zu erkennen gab, daß er diesen District mit dem Bisthum Neustadt ganz zu vereinigen wünschte, so bequemte sich der Erzbischof nebst seinem Domcapitel im Jahr 1782. unter dem Vorbehalt der päbstlichen Genehmigung, diesen District dem Bischof zu Neustadt ohne einigen Rükhalt und so unbedingt abzutreten, daß er in Zukunft als ein Theil des Neustädter Bisthums zu betrachten und zu behaupten sey, worüber auch von dem dermaligen Pabst Pius VI. die nachgesuchte Bestätigung am 15. Febr. 1783. ertheilt, und darauf im Namen des Kaisers von seinem obersten Hofkanzler, Grafen von Kollowrat, den 11. März besagten Jahres die vollkommenste Zufriedenheit bezeugt wurde. *d*)

Demnach sind als Suffragane von Salzburg jezt nur noch übrig: der Bischof von **Freysingen**, ein unmittelbarer Reichsstand, der Bischof von **Brixen**, dessen Unmittelbarkeit von Oesterreich bestritten wird, (s. oben Brixen) und die Bischöfe von **Gurk, Lavant, Seccau** und **Chiemsee**. *e*)

a) Kleinmayr Nachrichten von Juvavia S. 156.

b) Theatr. praetens. illustr. tom. I. p. 859-872. Passau gab heraus: Succincta narratio iuris, quod habet ecclesia Passaviensis contra Salisburgensem in caussa exemtionis; wogegen eine salzburgische Beantwortung gerichtet ist, unter dem Titel: Brevis notitia iuris metropolitici Salisburgensis in ecclesiam Passavienſem pro confutatione cuiusdam scripti ex adverso recenter vulgati cui titulus: Succincta narratio et cet. Beyde Schriften lieset man in PIERRE MARTEAU Elect. I. Publ. Cur. cap. III. p. 343-369. Lünigs Grundfeste europ. Potenzen Gerechtsame Th. I. S. 701-712.

c) Vollständig findet man sie in PIERRE MARTEAU elect. iur. publ. cur. c. 3. p. 381 sq.

d) Kleinmayr Nachrichten von Juvavia S. 173. 183. 186.

e) Chiemsee ist dem Erzstift Salzburg nicht allein im Geistlichen, sondern auch Weltlichen unterworfen, vermöge eines Kammergerichtsbescheids vom Jahr 1568. (Europ. Herold Hauptth. I. S. 329.) Gurk, Seccau und Lavant befinden sich wegen der Temporalien unter Oesterreich. (s. Limnäus Th. 4. S. 500.)

§. 7.

Wien.

Die jüngste Metropolitankirche in Teutschland ist die Wienerische. Bereits im J. 1480. wurde sie eximirt, und vom Pabst Paul II. zu einem Bisthum erhoben. 1722. vermittelte es K. Carl VI. daß P. Benedict XIII. sie zur Metropolitankirche machte, und ihr den Bischof von Neustadt untergab. Aus der darüber ausgefertigten päbstlichen Bulle hier nur folgendes: der Pabst sagt: „Attentis dictae Civitatis Viennensis nobilitate et splendore, ipsiusque Caroli Regis precibus et in communi Christianae totius Reipublicae causae defensione — post habitam cum venerandis fratribus nostris, S. Romanae Ecclesiae Cardinalibus, maturam deliberationem, de eorum consilio, atque Apostolicae potestatis plenitudine — Ecclesiam Viennensem, ad laudem et honorem omnipotentis Dei, ac B. Virginis Mariae, et S. Apostolorum Petri et Pauli, nec non fidei Catholicae exaltationem, et totius militantis Ecclesiae gloriam, in Metropolitanam Ecclesiam, et sedem Episcopalem Viennensem in Archiepiscopalem, Archiepiscopalisque et Metropolitani praesulis sedem et provinciae caput, ita ut pro nunc, et deinceps Archiepiscopus, qui pallii et crucis usum, aliorum more habeat, omnibus aliis insignibus Archiepiscopalibus, nec non Privilegiis, honoribus et praerogativis, Archiepiscopis debitis et concessis, gaudeat similiter, perpetuo erigimus et instituimus, ac nomine, titulo, ac honore Archiepiscopali et Metropolitano decoramus — — Praeterea eidem Ecclesiae Viennensi Neostadiensem Ecclesiam — — concedimus, ut pro tempore exhibentis Archiepiscopi Viennensis, iuri Metropolitario subsit, ita quod Archiepiscopus Viennensis pro tempore existens, in eadem Neostadiensi Civitate et Dioecesi ius Metropoliticum sibi vindicet etc. Uebrigens ist bekannt, daß der Erzbischof zu Wien, so wie alle übrige österreichische Bischöfe und Aebte, nicht Reichsunmittelbar, sondern der landesherrlichen Hoheit unterworfen ist.

§. 8.

Prag.

Zu Prag wurde bereits im zehnten Jahrhundert vom Herzog Boleslaus II. in Böhmen, mit Einwilligung K. Otto des Großen, und P. Johann XIII. ein Bisthum errichtet, und dem mainzischen Sprengel unterworfen, in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aber von P. Clemens VI. zur Metropolitankirche erhoben. Bis dahin hatten die Erzbischöfe zu Mainz, als Metropolitane über Böhmen, die

Könige

Könige dieses Landes gekrönet, wurden aber mit ihren Metropolitangerechtsamen auch dieses Rechts deshalb verlustig, weil der damalige Erzbischof Henrich von Mainz es mit dem K. Ludwig dem Bayer hielt, den der röm. Stuhl in den Bann gethan hatte. Henrichs Nachfolger, Graf Gerlach von Nassau, entsagte hierauf feyerlich allen fernern Ansprüchen auf die nunmehrige prägische Metropolitankirche, welcher die Bischöfe zu **Olmüz**, **Leutmeriz**, und **Königgrätz**, als Suffragane untergeordnet, wurden. *a*) Olmüz wurde aber 1777. eximirt.

a) Ausführlicher ist Mascov in der §. 3. Note *a* angeführten Dissert. §. 87 f.

§. 9.

Ursprüngliche Rechte der Metropolitane.

Das älteste Recht der Metropolitane bestand in der Leitung der Wahlen ihrer Suffraganbischöfe, und in Bestätigung und Einweihung der Gewählten. Im vierten Canon der nicänischen Kirchenversammlung vom J. 325. wird schon verordnet: daß die Ordination eines Bischofs entweder von allen Provinzbischöfen, oder wenigstens von dreyen, mit schriftlicher Beystimmung der Abwesenden verrichtet werde; mit dem merkwürdigen Beysazze: **das aber, was in jeder Provinz geschehen wird, soll seine rechtmäßige Kraft vom Metropolitan bekommen.** — Firmitas autem eorum, quae geruntur per unamquamque provinciam, metropolitano tribuatur episcopo; oder wie es in der Sammlung **Martins** vom sechsten Jahrhundert noch bestimmter ausgedrukt wird: huius autem rei potestas in omni provincia ad metropolitanum pertineat episcopum (ap. GRATIAN. dist. 64. can. 8.)

Nach und nach kamen hierzu noch folgende Rechte: 2) Die Verwaltung der erledigten Suffraganbischöfe durch Abgeordnete, unter Aufsicht der Metropolitane. Dergleichen Abgeordnete wurden Visitatores, Interventores, Intercessores, Commendatores genannt. 3) Wurden die Metropolitane die ordentlichen Richter der Suffraganbischöfe; auch muste man 4) seine Zuflucht zu ihnen nehmen, wenn man sich von den Suffraganen beschwert glaubte. 5) Kam es den Metropolitanen zu, die Suffraganbisthümer zu durchreisen, und eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. 6) Ohne ihre Erlaubniß durfte kein Geistlicher aus dem erzbischöflichen Gebiete reisen. 7) Die Suffraganbischöfe waren verbunden, nicht nur die wichtigeren Vorfälle ihren Metropolitanen zu berichten, sondern musten 8) sich auch die Art des öffentlichen Gottesdienstes, welcher in der Metropolitankirche beobachtet wurde, gefallen lassen, welches vielleicht Anlaß gegeben hat, daß wenigstens in einigen Provinzen die Suffraganbischöfe ihre Metropolitane alle Jahre einmal besuchen musten. 9) Durch die Metropolitane erhielten die Suffragane die Kundmachung der Kirchenverordnungen und landesfürstlichen Gesezze. 10) Die Provincialversammlungen wurden, wenn die Landesfürsten nicht selbst für gut fanden sie zu veranstalten, von den Metropolitanen zusammen berufen, wovon kein Suffragan, ohne sich einer Ahndung auszusezzen, willkührlich wegbleiben durfte. 11) Auf diesen Versammlungen wurden unter dem Vorsizze des Metropolitans alle wichtige Geschäfte, die in der Provinz vorfielen, verhandelt und entschieden. 12) Damit die Verbindung der Suffragane mit ihren Metropolitanen noch enger würde, waren die Suffraganbischöfe, bey Antretung ihres Amts, gehalten, ihren Metropolitanen den canonischen Gehorsam anzugeloben. *a*)

a) THOMASIN. p. 1. lib. 1. cap. 40 sqq. LAKRICS institutt. iur. eccl. tom. 2. vol. 2. §. 482 sqq.

§. 10.

Gegenwärtige Rechte der Metropolitane.

Manches von diesen ältern Metropolitanrechten ist aber ein Opfer der römischen Curie geworden; andere haben die Suffraganbischöfe und Kathedralkapitel geschmälert, so, daß die erzbischöflichen Rechte, nach den neueren canonischen Vorschriften, in folgenden bestehen möchten.

1. Wenn die Suffragane bey Vergebung der geistlichen Pfründen eine Nachläßigkeit begehen, so kann und soll der Metropolitan selbige ergänzen, und dem Gebrechen abhelfen. *a*)

2. Kann er seinen Suffraganen eine etwas längere Abwesenheit von ihren Diöcesen erlauben. *b*) Doch muß er

3. dem Pabste die Anzeige machen, wofern ein Suffragan über ein Jahr von seiner Kirche abwesend wäre. *c*)

4. Sind die untergeordneten Bischöfe in Errichtung der geistlichen Seminarien saumselig, so kann sie der Erzbischof dazu anhalten. *d*)

5. Wenn

5. Wenn bey erledigtem Bischofsstuhle das Capitel säumet einen Generalvicar und Oekonomen zu bestellen, so darf der Metropolitan diese Aemter vergeben. *e*)

6. Alle drey Jahre kann er ein Provincialconcilium veranstalten. *f*)

7. Hat er die unmittelbare Gerichtbarkeit über seine Suffraganbischöfe in erster Instanz, doch nur in Fällen, welche die römische Curie sich nicht vorbehalten hat. *g*)

8. Ueber die Untergebenen seiner Suffragane hat er die mittelbare Gerichtbarkeit, so daß er Appellationen gegen die Rechtssprüche derselben annehmen darf. Nur wo es um die Ausrottung eines gefährlichen Mißbrauchs zu thun ist, oder wenn er die Sprengel seiner Suffragane visitirt, *h*) stehet ihm eine unmittelbare Gerichtbarkeit zu. Da indessen, wie die Erfahrung lehret, die Provincialconcilien entweder ganz vernachläßigt, oder doch äußerst selten gehalten werden; eine solche Visitation aber nicht anders vorgenommen werden darf, als wenn sie von einer Provincialkirchenversammlung genehmigt worden ist: *i*) so fehlt es an Gelegenheit, die damit verbundenen Rechte geltend machen zu können.

a) Cap. fin. de supl. negl. in VI. cap. 11. X. de offic. iud. ord.

b) Concil. Trident. sess. 22. cap. 1. de reform. Pabst Urban VIII. hat sich aber dieses Recht allein vorbehalten wollen.

c) Concil. Trident. sess. 6. cap. 1. de reform.

d) Concil. Trident. sess. 23. c. 18. ib.

e) Concil. Trident. sess. cit. c. 16. ib.

f) Concil. Trident. sess. 24. c. 2. ib.

g) Cap. 11. X. de offic. iud. ord. c. 29. X. de praeb. c. 52. X. de sentent. excomm. cap. 1. de off. ord. in VI. Mit dem Anathema, oder der Strafe der Absezzung darf er aber nie herausrükken.

h) Cap. 3. X. de appell. c. 11. X. de filiis presbyt. c. 3. X. de instit. c. 63. X. de Simon.

i) Concil. Trident. sess. 24. c. 3. de reform.

§. 11.

Rang der Metropolitane unter sich.

In Ansehung des Ranges der Metropolitanen unter sich, sah man ehedem auf die Zeit der Ordination. „Inter quos, (Metropolitanos) schreibt Hincmar, *a*) sicut et inter reliquos episcopos haec conditio regularis servatur, ut qui prius fuerit ordinatus, prior habeatur.“ Eben dieses bezeugen auch viele Urkunden, wo man bald Trier vor Mainz und Cölln, bald Cölln vor Mainz und Trier gesezt findet. In der Folge entstanden aber zwischen Mainz, Trier und Cölln Streitigkeiten *b*) wegen des Vorsizzes, welche Carl IV. in der goldenen Bulle auf eine solche Art zu vergleichen suchte, daß weder dem einen noch dem andern zu nahe getreten würde. Im 2ten §. des 3ten Art. heist es desfalls: „Ut igitur inter venerabiles Moguntinensem, Colonienſem nec non Trevirenſem archiepiſcopos, *c*) ſacri Romani imperii principes electores, omnium litium et ſuſpectuum mala, quae et qui de prioritate ſeu dignitate ſeſſionum ſuarum in curiis imperialibus et regalibus ſuboriri valerent, in poſterum perpetuis in antea temporibus amputentur et ipſi, in cordis et in animorum quieta conditione manentes, de opportunitatibus ſacri imperii concordi favore et virtuoſae *d*) dilectionis ſtudio convenientius meditari valeant, pro conſolatione populi chriſtiani, habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam eccleſiaſticis quam ſecularibus, et de ipſorum conſilio, *e*) decernimus et de imperatoriae poteſtatis plenitudine hac edictali lege, *f*) perpetuo valitura, ſancimus, *g*) quod ſupradicti venerabiles archiepiſcopi, Trevirenſis videlicet ex oppoſito et lineari directione verſus imperatoris faciem, Moguntinenſis vero in ſuis dioeceſi *h*) et provincia et extra provinciam ſuam in toto cancellariatu ſuo Germanico, provincia Colonienſi duntaxat excepta. Et demum Colonienſis in ſuis dioeceſi et provincia et extra provinciam ſuam in tota Italia et Gallia *i*) in dextero latere Romanorum Caeſaris ſedere poſſint, valere et debeant. In omnibus publicis actibus imperialibus, puta iudiciis, collationibus feudorum, et in refectionibus menſarum ac etiam in conſiliis et omnibus aliis agendis, propter quae contingit ſeu continget, eos pro honore ſeu utilitate imperiali tractandis, mutuo convenire. Et hunc modum ſeſſionis ſub eo omni ordine, ſicut expreſſatur *k*) ſuperius, ad praedictorum Colonienſis, Trevirenſis et Moguntinenſis archiepiſcoporum ſucceſſores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore ſuper his quaevis dubietas generetur.

a) Epist. 44. cap. 6.

b) Die Stellen der Schriftsteller von diesem alten Rangstreite, haben ARUMAEUS in disc. 3. §. 1. p. 130. ad A. B. BUXTORF ad A. B. §. 40. p. 291. und CRUSIUS de Praecedent. cap. 12. p. 584. zusammengetragen.

c) Codex

c) Codex WENCESL. habet: *Moguntinenſem*, *Treverenſem*, et *Colonienſem Archiepiſcopum*.

d) *Virtuoſus* heiſt, nach dem Kirchenlatein, mächtig, groß, wirklich, und redlich.

e) Alſo kann der Kaiſer mit Zuziehung der Kurfürſten Rangſtreite vergleichen. *Conſilium* heiſt in den mittlern Zeiten ſo viel als *deciſum*, *conſenſus*, *aſſenſus*. In alten Lehnbriefen heiſt Feudum conſilio domini alienare ſo viel als domini impetrare conſenſum.

f) Dieſes heiſt nach dem Verſtande der mittlern Zeiten ſo viel als Reichsfazzung, Reichsabſchiede. Ludewig ad A. B. Th. I. S. 68.

g) CYRIACUS LENTULUS ſchreibt ad h. l. p. 1332. Sapienter Carolus IV. modum litigio huic praecedentiae conſtituit: non, ut litem inaequalitate locorum adſignanda dirimeret: quae ſimultatem augeret, aemulationem non tolleret. Cum par eſſet Collegarum dignitas: rem ita ſeſſione moderatus eſt, ut nemo loco ſuperior, nemo inferior videretur. Wie denn auch Ludewig bey dieſer Stelle ausführet, daß der Siz vor dem Geſicht eines Höhern nicht geringer als der Siz auf der rechten Seite deſſelben zu halten ſey.

h) Ludewig meynet, dioeceſis heiſſe hier nur ſo viel, als das mainziſche Erzſtift. Welches nicht allein daraus erhelle, weil das Wort provincia und cancellariatus darauf folge, die alle beyde weitläuftiger als dioeceſis ſeyn ſollen, ſondern auch, indem dioeceſis auch vorher bloß für das Stift Mainz gebraucht worden. Kumelinus hingegen diſſert. IV. §. 4. p. 76. meynet, dioeceſis heiſſe hier Kirchenhoheit. Worauf aber Ludewig antwortet, daß wenn dieſes wäre, ſo müſte Kurmainz dem Kurfürſten von Cöln den Rang, oder die rechte Hand in einem großen Theil von Teutſchland laſſen, weil bekannt ſey, daß die cölniſche Kirchenhoheit ſich über die mächtigen Stifter Münſter, Osnabrük, Lüttich u. a. und die dazwiſchen gelegenen Lande erſtrekke, welches ungereimt herauskäme.

i) Hierunter verſtehet Ludewig das Königreich Arelat, über welches Kurtrier das Erzkanzleramt zuſtehet.

k) Expreſſare ſoll ſo viel heiſſen als clare, luculenter exprimere.

§. 12.

Rang der Erzbiſchöfe von Mainz, Trier, und Cölln, bey geiſtlichen Verrichtungen, in Gegenwart des Kaiſers.

Auch hierüber verordnete Carl IV. in der goldenen Bulle Tit. 23. §. 1. folgendes: „Quoties inſuper in imperatoris vel regis Romanorum praeſentia miſſarum ſolennia celebrari, ac Moguntinenſem, Trevirenſem, et Colonienſem archiepiſcopos vel duos ex iis adeſſe contigerit: in confeſſione, quae ante miſſam dici conſuevit: ac in porrectione evangelii oſculandi; et pace poſt agnus Dei portanda, nec non et in benedictionibus poſt miſſarum ſolennia, ac etiam ante menſam ſacram faciendis; et in gratiis poſt cibum acceptum agendis, is inter eos ordo ſervetur, prout, de ipſorum conſilio, duximus ordinandum: quod prima die haec omnia et ſingula a primo: ſecunda die a ſecundo; tertia vero a tertio peragantur. §. 2. Primum autem vel ſecundum ſeu tertium, hoc caſu, ſecundum quod prius vel poſterius quilibet eorum conſecratus exiſtit, debere intelligi, declaramus. §. 3. Et ut ſe invicem honore condigno et decenti praeveniant et exemplum aliis praebeant invicem honorandi: is, quem circa praemiſſa ordo tetigerit, ad haec alterum convenienti et charitativa inclinatione invitet. Et tunc demum ad praemiſſa procedat, ſeu quodlibet praemiſſorum.

§. 13.

Schriften.

ALEXII, Archiepiſcopi Conſtantinopolitani, monumentum ſynodale de diverſis cauſſis eccleſiaſticis, pertinentibus ad univerſas metropoles et archiepiſcopatus. Pariſ. 1618.

IO. GEO. GERET de metropolitanis. Weiſſenburg. — Noric. 1745. 4.

IO. MOTTA de metropolitico iure. Venet. 1726. 4.

IO. IAC. MASCOV ſeu reſp. IO. FRID. MAGER diſſ. de primatibus, metropolitanis et reliquis epiſcopis eccleſiae Germanicae. Lipſ. 1729.

IO. GOTTFR. KOERNER de metropolitanorum in eccleſia veteri auctoritate. Lipſ. 1754.

ANT. PEREIRA Proteſtation wider die römiſchen Kanzleyregeln, oder Beweis vom Rechte der Metropolitanen über ihre Biſchöfe. (Aus dem Portugieſiſchen.) Frf. u. Lpz. 1780. Auch in Le Bret Magazin ꝛc. Th. 3—6. mit deſſen Anmerkungen.

51. Meyer, Meyergut, Meyerdingsgut.

§. 1.

Bedeutung des Worts Meyer.

Meyern hieß in der ältern teutſchen Sprache ſo viel als etwas beſorgen, einem Geſchäfte vorgeſezt ſeyn, und Meyer bedeutete urſprünglich ſo viel, als ein Vorgeſezter. Einige leiten das Wort Meyer von dem lateiniſchen Worte Maior (ſcil. qui minoribus praeeſt) ab; andere glauben, daß es vom ſächſiſchen

fischen oder celtischen Worte *Maere*, *Mahr*, d. i. ein Vorgesezter, abzuleiten sey *a*). Es mag nun die eine oder andere dieser Herleitungen die richtigere seyn, so sieht man wenigstens daraus, da sie beyde in Ansehung des Begriffs mit einander übereinstimmen, daß das Wort Meyer eine sehr weite Bedeutung gehabt, und jede Art von Beamten habe in sich begreifen können.

a) de LUDEWIG de iure clientelari Germ. Sect. III. c. 8. u. 8. und im Braunschw. Magazin von gelehrten Sachen Jahrg. 1792. S. 450. Die Abh. Ueber den Begriff und die Bedeutung des altteutschen Worts Mahr, und hochteutschen Meyers.

§. 2.

Verschiedene Arten von Meyer.

Man darf sich daher nicht wundern, daß es Meyer von sehr verschiedener Art gab, und selbst königliche Beamten diesen Namen führten. So gab es Kirtmeyer, d. i. Stallmeister, Kirchmeyer, d. i. Vorsteher einer Kirche u. a. m. Sogar der höchste Reichsbediente in der fränkischen Monarchie ward Hausmeyer, Maior domus, genannt. In einer engern Bedeutung brauchte man aber das Wort Meyer (villicus) insonderheit von den Personen, welche der König oder andere Gutsbesizzer auf ihren Gütern ansezten, um die Aufsicht über die Feldarbeit, ihre Leute und alle zur Oekonomie gehörige Dinge zu führen. Die Geschäfte dieser Meyer werden in Capit. Caroli M. de a. 813. c. 19. beym BALUZ. Tom. I. S. 150. folgendermaßen beschrieben: Vt villicus bonus, sapiens, prudens in opus nostrum deligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere, et servitium perficere, prout loca locata sunt, aedificia emendent, nutriant porcos, iumenta, animalia, hortos, apes, aucas, pullos, vivaria cum piscibus, vernas, molina, stirpes, terram aratoriam studeant femare. In foresti mansum regale et ibi vivaria cum piscibus et homines ibi manent. Et plantent vineas, faciant pomaria, et ubicunque invenient utiles ullos homines detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur. Et ut feminae nostrae, quae ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam et linum, et faciant sarcillos et camisillos, et perveniant ad cameram nostram per rationem per villicos nostros, aut missos eorum ad se transmissos. Außerdem hatten diese Meyer (villici) über das Gesinde, welches ihrer Aufsicht anvertrauet war, einen Dienstzwang auszuüben, der bey einigen, besonders den Meyern der Geistlichkeit, sich bis zu einer Art von Gerichtbarkeit erstrekte *a*). Die Vortheile, welche diese Beamte genossen, waren nicht gleich. Einige bekamen einen bestimmten Gehalt an Gelde, andere einen Theil der Früchte. Im leztern Falle erhielten sie denselben entweder statt eines festgesezten baaren Gehalts, oder sie erhielten ihn, weil sie eigentlich Pächter des Guts (villae) waren, und folglich für eine Pacht alle Früchte desselben zogen *b*). Von diesen Meyern haben sich noch in Teutschland hin und wieder Spuren erhalten. Es gehört z. B. dahin, daß an einigen Orten das Dorfschulzenamt ursprünglich mit dem Amte eines Meyers einerley war, wiewohl nicht immer, da unterweilen in Urkunden der villicus vom sculteto unterschieden wird. So trifft man auch noch in Westphalen größere mit Gerichtbarkeit versehene Meyergüter an, welche vormals unter einem villico standen, und vielleicht diesem in der Folge erblich zu Lehn ertheilt seyn mögen *c*).

a) STRUBEN de iure villicor. c. 1. §. 2.
b) Ebenderselbe a. a. O. §. 3.
c) de LUDOLF Symphor. 1. consult. 1.

§. 3.

Meyer, in der heut zu Tage gewöhnlichen Bedeutung.

Es giebt noch gegenwärtig in verschiedenen Gegenden Teutschlandes eine große Menge von Meyern, Meygern, allein in einer andern Bedeutung, als den bisher erwähnten, indem man darunter die Besizzer der Meyergüter, einer Gattung von Bauerngütern, versteht. So wie nämlich die Könige, Fürsten und andere Gutsherren ganze Güter an die im vorigen §. gedachten Meyer verpachteten, so wurden auch einzelne, zu dem Gute gehörige Höfe und Ländereyen, an andere, meistens unfreye Personen, unter der Bedingung übertragen, daß sie für den Besiz und Genuß dieser Höfe und Ländereyen eine gewisse Pacht entrichten, auch gewisse Dienste zu leisten verbunden seyn sollten. Der Etymologie des Worts Meyer (§. 1.) ganz gemäß nannte man dergleichen Besizzer Meyer, villici, denn sie waren nichts anders als Vorgesezte eines Bauerngutes. Es wird der Meyer in dieser Bedeutung schon in Urkunden aus der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts

derts gedacht *a*). Man hat nur darüber gestritten, ob diese Meyer ihrem Ursprunge nach alle Leibeigene gewesen wären. Ludewig verneinet solches *b*), Struben hingegen hat die Ludewigschen Gründe zu entkräften und das Gegentheil zu erweisen gesucht *c*). Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Dem grösten Theile nach waren dergleichen Meyer Leibeigene, indem ein freyer Mann nicht leicht sich entschloß, einem andern dienstpflichtig zu werden. Allein es fehlt doch nicht gänzlich an Beyspielen, daß freye Personen, und selbst Personen von Ritterart, Meyergüter unter den gewöhnlichen Verbindlichkeiten besessen haben. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so mag dazu folgende Urkunde, welche Scheid *d*) anführt, dienen: „We Her Basilius Bok Ridder unde Basilius Wulvesberch Knecht, syn Sone, bekennen in dusseme openen Breve, de besegelt is mit usen Ingesegelen, dat we hebet entfangen uppe der Stempner Velde, van dem Erhaftigen Eddelen Heren, Hern Syverde van Reghensteyne Scholemester to Hildensem Lant, dat het der Scholte Mate, an Meygers Wyse, to dren Jaren de nu nilkest anstande syn, unde schullet ome, edder seume Nakomelinge, alle Jar van deme vorbenompden Gude geven alsodane Pflicht unde Tyns, alse use Vorfarn, de dat selve God hedden, pleghen daraf to gevende. Wanne desse dre Jar sind gensliken umme gekommen, so mach Her Siverd von Reghensteyne vorbenompt, edder syne Nakomelinge, dat vorbescrevene Gut denne don weme se willet, ichte se os des sulven Gudes nicht lengk ghunnen en wolden to hebbende an Meygers Wyse, alse hir vorn bescreven steyt, ane jennige herhande Wedersproke. Alle desse vorbescreven Rede, de hebbe we eme an truwen ghelovet, unde lovet in dusser Scrifft stede, vast unde unvorbrokliken to holdende. Desse Breff is ghegeven na Godes Bort Dusent unde Dreyhundert Jar in dem neghen und drittigesten Jare in Sunde Peters Avende in der Vasten."

a) Struben a. a. O. §. 7.

b) de iure clientelari Sect. III. c. 8.

c) Struben a. a. O. §. 9. f.

d) Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland; in mantissa documentorum S. 485. in der Note.

§. 4.

Erblichkeit der Meyergüter, und ob Lehnsfolge darin statt findet?

Die Meyergüter wurden anfänglich nicht erblich verliehen, und wenn ja der Gutsherr den Kindern des Meyers den Meyer-Hof- oder Länderey ließ, so geschah solches nicht wegen eines Erbrechts, das selbigen zugestanden hätte, sondern aus Gefälligkeit, besonderer Zufriedenheit, kurz aus freyer Willkühr. Die Glosse zum Sachsenspiegel *a*) sagt daher: „Hofleute und Meyer, welchen man ein Gut austhuet oder lässet. Diese mag man jederzeit wieder davon weisen, denn sie sind auf dem Gute gleich als Gäste, kommen darauf, und ziehen wieder davon, nach der Erbherren Willen und Geheis." Gegenwärtig trifft man aber in Teutschland viele Meyergüter an, welche erblich besessen werden, und nach der Verfassung verschiedener Lande ist die Erbmeyerpacht die Regel *b*), da dieselbe sonst im Zweifel nicht vermuthet werden kann *c*). Die Ursachen, wodurch die Erblichkeit bey den Meyergütern in einigen Gegenden bewürkt worden ist, sind vornehmlich darin zu suchen, daß man, nach Einführung der fremden Rechte, deren Grundsäzze auf die teutschen Bauergüter anzuwenden anfieng, und daher nach der Analogie der Emphyteusis auch bey den Meyergütern ein Erbrecht einführte. Hierzu kam, daß die Einführung dieser Erblichkeit dem Interesse der Landesherren entsprach. Edelleute, Stifter, Klöster hatten nach Einführung des Steuerwesens gewöhnlich, mit Vorbehalt der Immunität, in Ansehung ihrer eigenen unmittelbaren Besizzungen eingewilligt, daß ihre Hintersassen steuerpflichtig wurden. Der Landesherr hatte demnach Interesse, die Meyer zu schonen, und dafür zu sorgen, daß selbige im Stande erhalten würden, die öffentlichen Steuern zu entrichten, und dieses ließ sich nicht besser, als durch die Einführung der Erblichkeit bewürken, indem hierdurch die willkührliche Erhöhung der Pacht und Dienste verhindert wurde *d*). — Eine streitige Frage ist es, welche Art der Erbfolge bey den Meyergütern statt finde? Ob die Lehnfolge oder die des gemeinen bey allodialem Vermögen der Regel nach üblichen Rechts? Diejenigen Rechtsgelehrten, welche das erstere behaupten *e*), gründen sich theils auf verschiedene Particulairrechte und einzelne Meyercontracte, theils auf eine gewisse Aehnlichkeit zwi-

schen den Lehnen und Meyergütern, u. a. m. indem auch dem Meyer eine sehr eingeschränkte Befugniß über den künftigen Besiz des Meyergutes in einem lezten Willen zu testiren zustehe. Hingegen gründen sich die Gegner *f*) darauf, daß Meyergüter keine Lehne, sondern Allodium sind, und folglich zu vermuthen sey, daß darin die allodiale Erbfolge statt finde; von der eingeschränkten Befugniß, über Meyergüter zu testiren, aber noch kein Schluß auf die gesezliche Erbfolge gelte, so wie denn auch die Disposition dieses oder jenes Particulairrechts, oder gar einzelner Verträge nicht zur Regel gemacht werden könnte. Diese leztere Meynung verdient den Vorzug. Indessen ist in dieser Materie von den meisten Schriftstellern nicht genug das ius vom ordine succedendi abgesondert worden. Sieht man nämlich auf das ius succedendi, so richtet sich selbiges in der Regel und meistens nach dem römischen Rechte, daher denn nicht blos die Descendenz des ersten Erwerbers, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandten ein Erbrecht genießen. Hingegen der ordo succedendi weicht gewöhnlich vom gemeinen Rechte ab, und es herrscht darin die gröste Verschiedenheit, welche theils in Particulairrechten und Gewohnheiten, theils in Verträgen ihren Grund hat. In einigen Gegenden succedirt der jüngste, in andern der älteste Sohn allein, in einigen haben die Söhne vor den Töchtern einen Vorzug, in andern fällt dieser weg u. s. f. Die gröste Uebereinstimmung trifft man noch darin an, daß gewöhnlich nur einer der Erben den Besiz des Meyergutes erhalten kann, damit die Güter nicht zersplittert und die Besizzer außer Staud gesezt werden, die darauf haftenden Lasten zu tragen.

a) B. III. Art. 45. §. 7.

b) Z. B. im Herzogthum Braunschw. Wolfenbüttel nach dem Solzthalschen Landtagsabschiede von 1597. §. 19. Im Herzogthum Calenberg nach dem Gandersheimischen L. A. von 1601. §. 24. u. a. m.

c) Lennep von der Leyhe zu Landsiedelrecht S. 230 ff.

d) Struben a. a. O. Cap. 8. §. 2. Es ist hier nur die Rede von der gesezlichen Einführung des Erbrechts bey den Meyergütern in einigen Reichslanden. Denn daß durch einzelne Verträge und Begnadigungen Meyern ein Erbrecht verwilliget worden sey, davon giebt es schon Beyspiele aus dem 12ten Jahrhundert. S. SIM. HERM. de POST diss. de origine et natura iuris censitici hereditarii Germanorum eiusque praecipuis ab emphyteusi romana differentiis. Götting. 1789.

e) Z. B. CARSTENS de successione villicali in ducatu Luneb. §. 96. PUFENDORF T. II. obs. 70. u. a. m.

f) Z. B. Struben a. a. O. Cap. 3. §. 29. Note a). Ebenderselbe in den r. B. Th. 1. B. 158. von Selchow in diss. de differentiis praediorum rusticorum et feudorum praesertim quoad successionem. §. 10. sq.

§. 5.

Landfolge.

Außer den Diensten, welche der Meyer dem Gutsherrn, oder auch wohl dem Gerichtsherrn, wiewohl lezteres für eine Abweichung von der Regel zu halten ist, leisten muß, hat er nun außerdem, wie jeder Bauer, die Verbindlichkeit zur Landfolge. Unter der Landfolge werden diejenigen Dienste verstanden, wozu der Bauer nicht als Hintersasse seinem Gutsherrn, sondern wozu er als Unterthan dem Regenten verpflichtet ist. Nach allgemeinen Grundsäzzen und in der Regel kann er nur dann zur Landfolge aufgeboten werden, wenn das Beste des Landes solches erforderlich macht. Buri *a*) betrachtet die Sache aus dem richtigsten Gesichtspuncte, wenn er sagt: „Die Dienste, welche der Bauer der Landesherrschaft zu leisten schuldig ist, sind zweyerley. Sie sind entweder so beschaffen, daß sie blos zu dem gemeinen Besten abzielen und zu der Wohlfahrt und Erhaltung des Landes unumgänglich erfordert werden, wohin die Kriegsfuhren, Landfolgen *b*), Burgvesten, Dienste zur Erbauung der Kanzleyen und anderer gemeinsten Gebäude ꝛc. zu rechnen sind. Und weil die Dienste von den Bauern gefordert werden, in so fern sie Unterthanen, und also das ihrige zu der Landeshaltung mit beyzutragen verbunden sind; so ist immer die Vermuthung wider denjenigen Bauer, oder Meyer, der sich solche zu leisten weigert, und davon befreyet zu seyn verlangt. Oder es sind Dienste, welche nur bloß den Privatnuzzen der Landesherrschaft zum Endzwek haben, und wozu man die Dienste, welche bey den Jagden, (wovon aber die Wolfsjagden billig auszunehmen, welche hauptsächlich den Bauern und dem Lande zum Besten geschehen,) Veränderung des Hoflagers, Erbauung neuer herrschaftlichen Häuser, Verfahrung des herrschaftlichen Weins, Korns und anderer Früchte ꝛc. geleistet werden müssen, zählen kann.

Wenn

Wenn nun der Landesherr nicht zugleich selber Gutsherr ist, sondern die Meyer oder Bauern ihren Meyerhof oder anderes Gut von einem andern Gutsherrn empfahen, und solchem die gewöhnlichen gutsherrlichen Dienste bereits leisten müssen; er aber dem ungeachtet obige Dienste gleichfalls bey eben diesen Bauern hergebracht hat, so ist allerdings zu glauben, daß er solche Frohnden, die aus der Landeshoheit an und vor sich nicht fließen, durch Verträge, ausdrükliche oder stillschweigende Einwilligung der Gutsherren (der Landstände) *c*), oder andere besondere Arten müsse erlanget haben. Folglich wenn hiervon gar keine Anzeigungen vorhanden sind, ergiebt sich von selbst, daß im Zweifel für die Freyheit der ohnehin schon belästigten Bauern wider den Fürsten hierin die Vermuthung zu machen sey."

a) Abhandlung von denen Bauergütern S. 477. ff.

b) Buri nimmt hier dieses Wort in einer engern Bedeutung, und versteht darunter das Aufgebot zum Kriegsdienst.

c) Z. B. nach dem Solzthalschen Landtagsabschiede von 1597. Art. I. und VI. gehören im Herzogthum Braunschweig zur Landfolge die Kornfuhr zum Hoflager, und die Jagdfrohnen, wie selbige vor 30 Jahren vom J. 1586. zurük zu rechnen gebräuchlich gewesen. In Ansehung lezterer ist aber im Landtagsabschiede von 1770. Art. 52. vorsehen, daß von den Hintersassen keine Jagddienste gefordert werden sollen; es sey denn, daß die fürstl. Kammer actus possessorios für sich hätte.

§. 6.

Meyerdingsgüter.

Die **Meyerdingsgüter** sind eine Gattung von Bauerngüter, deren minder volles Eigenthum jemanden unter der Bedingung überlassen worden ist, daß er dem Gutsherrn nicht nur zu gewissen Diensten und Abgaben pflichtig sey, sondern auch dessen Gerichtbarkeit in Meyerdingssachen anerkenne. Man trifft diese Gattung von Bauergütern besonders häufig in den kur- und herzoglich Braunschweigischen Landen, wie auch im Hildesheimischen an *a*). Sie haben ihre Benennung von der besondern Art der Gerichtbarkeit erhalten, worunter sie stehen, indem **Meyer** in einer weitern Bedeutung so viel als einen **Bauer**, und **Ding** so viel als ein **Gericht** anzeigt. **Meyerdingsgut** heist demnach so viel als ein Gut, welches einem eigenen Bauerngerichte unterworfen ist *b*). Zu den Meyerdingssachen, welche für das Meyerding (iudicium meyerdingicum) gehören, werden, falls particulaire Rechte kein anders bestimmen, gerechnet: 1) alle dingliche Klagen, deren Gegenstand ein Meyerdingsgut ist; 2) alle persönliche Klagen, welche aus dem Meyerdingscontracte entspringen; 3) die Bestrafung geringerer Vergehen, welche von den Meyerdingsleuten zur Zeit des gehegeten Meyerdings begangen worden sind *c*); 4) die Handlungen der willkührlichen Gerichtbarkeit, welche das Meyerdingsgut betreffen. Es hat sich bey diesen Gerichten noch der ächt teutsche Grundsaz, daß jeder nur von seines Gleichen Urthel und Recht empfangen könne, erhalten, denn außer der Person des Richters, welches der Gutsherr oder statt seiner ein Justitiarius ist, hat dasselbe die Meyerdingsleute selbst, welche unter der Gerichtbarkeit des Meyerdinges stehen, zu Beysizzern. In Ansehung der Appellation ist es zwar Regel, daß selbige von dem Meyerdinge an die höhern Landesgerichte gehet, wie z. B. im kur- und herzoglich Braunschweigischen Rechtens ist, allein im Hildesheimischen ist die Verfassung anders, und geht die Appellation, selbst mit Ausschluß fernerer Appellation, an die höchsten Reichsgerichte, an den höchsten Gutsherrn, das Domcapitel, welches zu dem Ende ein sogenanntes hohes Meyerding niedersezt *d*).

a) Struben R. B. Th. 4. S. 237 u. 240.

b) GERICKE in Schottelio illustr. et continuat. in app. c. 3.

c) STRUBEN tract. de bonis Meyerdingicis §. 17 — 27.

d) PUFENDORF O. I. V. Tom. I. obs. 100. p. 280.

§. 7.

Schluß.

Es würde dieser Artikel, da er mehr ins teutsche Privat- als Staats- und Lehnrecht einschlägt, hier ganz übergangen worden seyn, wenn nicht ein Vorwurf der Unvollständigkeit, da **Buder** diesen Artikel mitgenommen hat, zu befürchten gewesen wäre. Indeß erforderte es der Zwek dieses Repertoriums, hauptsächlich nur dasjenige von diesen Bauergütern anzuführen, was ins Territorialstaatsrecht einschlägt, oder auch zur Warnung der Anwendung falscher Analogie des Lehnrechts dient. Unter den Schriftstellern, welche von Meyer- und Meyerdingsgütern gehandelt haben, behaupten die angeführten Tractate

von Struben den ersten Rang, welche zum 2tenmale zusammen und vermehrt, Hannover 1768. 4. herausgegeben worden sind.

52. Miles.

§. 1.

Bedeutung.

Das Wort Miles kommt in den teutschen Schriftstellern des Mittelalters zu oft vor, es ist in vielen Büchern zu fehlerhaft erklärt und verstanden, und der Stand, welcher dadurch bezeichnet wird, hat gleichwohl zu viel Einfluß auf die Entstehung unsers jezzigen niedrigen oder Lehnadels, als daß wir es in diesem Werke übergehen dürften.

Wir finden dieses Wort in diesen mittlern Zeiten in einer dreyfachen Bedeutung gebraucht. In der ersten, die zu gewöhnlich ist, als daß es nöthig wäre, Belege dafür anzuführen, bedeutet es überhaupt einen Kriegsmann, einen Soldaten. Man versteht zweytens unter Milites den damaligen ganzen Ritterstand, und gebraucht es drittens, und vornehmlich, um die höchste Würde dieses Ritterstandes, die Ritter selbst vorzugsweise zu bezeichnen.

§. 2.

Entstehung und Geschichte des allgemeinen Ritterstandes.

Der Kriegsdienst zu Pferde erfordert mehr Aufwand, als der Kriegsdienst zu Fuß. Die schwere eiserne Rüstung, womit die Krieger der mittlern Zeiten Mann und Roß bedekten, vermehrten diese Unkosten, und nur der Reiche und Vornehme war im Stande sie zu bestreiten. So erklärt es sich von selbst, wie Kriegsdienst zu Pferde bald ausschliessend ein Eigenthum, und darauf ein Vorrecht des Adels wurde. Es war ferner eine von den Teutschen, so lange wir sie kennen, beobachtete Gewohnheit, den Jüngling mit Feyerlichkeit zum Waffendienst zu weihen, und ihm das Schwert unter festgesezten Ceremonien anzugürten. TACIT. de m. G. c. 13. PAULUS Diacon. l. I. c. 15. Sie behielten diese Gewohnheit bey, nachdem sie sich in den römischen Provinzen niedergelassen hatten. Vita Ludovici pii ad an. 791.

MALMSBURY l. 2. Als die Kreuzzüge die tapfersten Männer aus allen Nationen nach Palästina führten, vereinigte sie ein Zwek, eine Religion, und aus welchen einzelnen Ländern sie auch seyn mochten, das allgemeine Vaterland, Europa. Sie musten bald sich als eine zusammen gehörende Gesellschaft betrachten, und der Gedanke, sich in eine solche unter gewissen bestimmten Regeln und Gesezzen förmlich zu vereinigen, war davon eine leichte Folge. So entstand der allgemeine Ritterorden der mittlern Zeiten (Militia), in welchem jeder, der das Recht hatte, zu Pferde mit Harnisch, Schild, Helm und Speer zu dienen, den Kriesdienst stufenweise erlernen, und sich durch Geschiklichkeit und Tapferkeit zum höchsten Grade desselben, und zur Erhaltung der ritterlichen Ehrenzeichen, unter welchen der Rittergürtel (cingulum militare) das vornehmste war, heraufschwingen muste. Wenn der Jüngling den Waffendienst antrat, so hieß er simplex, Page, Junge, Bube. Er stieg darauf zu der Würde eines armigeri, famuli, valeti, valecti, Knappe, Waffenträger, und sie wurde ihm mit gewissen Ceremonien ertheilt. Kühne und tapfre Thaten in diesem Stande hoben ihn endlich zu der Würde eines Ritters (miles). Es ist begreiflich, daß viele Knappen durch Gesundheitsumstände, Verwundung, Abneigung vom Kriegshandwerke u. d. gl. abgehalten sind, sich überall jemals zu der ritterlichen Würde herauf zu schwingen. Wir finden daher viele Knappen vom vornehmen Stande, verheyrathet und als Väter erwachsener Kinder. S. Scheid v. hohen und niedern Adel S. 96. Die Erhebung zur Ritterwürde geschah entweder mit großen Feyerlichkeiten, die theils aus Religions, theils aus kriegerischen Ceremonien zusammengesezt waren, oder durch einen bloßen Ritterschlag auf dem Schlachtfelde. Von der ersten finden sich noch einige alte Rituale, und die Ceremonien, womit die Johanniterritter, die teutschen Herrn, die Ritter vom blauen Hosenbande, vom Bade u. a. noch jezt aufgenommen werden, sind davon Modificationen. Jeder, der Ritter war, konnte die Ritterwürde ertheilen. S. CURNE de ST. PALAYE memoires sur l'anc. cheval. t. I. SELDEN. tit. honor. P. II. sect. 34. ASHMOLE institutions of the Garter Ch. 1. s. 9. Stuart Abriß des gesellsch. Zustandes in Europa S. 52. und im Anh. Nr. 6. DANIEL de la milice française l. III. ch. 4. Zwey merkwürdige alte Aufnahmerituale stehen in Marins Gesch. des Sultans Saladin S. 361. 371. Unsre ältesten Teutschen gaben der Ritter-

erwürde die Benennung Schildsamt. S. Nachricht v. dem Geschlecht der v. Schlieffen S. 64. 69. und den das. angef. Turlin.

Die Ritterwürde war Belohnung der Tapferkeit des Edel- und Gemeinfreyen, des Vasallen und des vornehmern Ministerialen. Geringere Stände waren davon ausgeschlossen. S. GÜNTHER Ligur. l. II. v. 151. ap. Reuber. p. 305. OTTO Frising. Hist. l. II. c. 13. Aber auch der Vornehmste, selbst der Sohn des Königs und des Fürsten, konnte nicht dazu gelangen, ohne die vorher genannten Stufen durchgegangen zu seyn; sie waren, so lange sie sich in den beyden untersten Graden befanden, geringer, als die würklichen Ritter, und standen ihnen bey feyerlichen Gelegenheiten, Unterschriften und dergl. nach, und wenn sie auch schon von vornehmerer Geburt waren. Daß sich dieses so verhalte, beweisen ungemein viele Urkunden. S. Scheid vom hohen und niedern Adel S. 66. und besonders die das. S. 58. angef. Urkunde. Daher war es auch nothwendig, daß Könige, wenn sie vorher noch nicht Ritter waren, sich dazu schlagen ließen, ehe sie die Krone empfiengen, wie der teutsche König Wilhelm. S. IOH. de BEKA in Chron. Vltrai. p. 77. wo auch sein Aufnahmeceremoniel steht. Ein anderes Beyspiel von Friedrich I. erzählt OTTO Frising. de gest. Frid. I. L. I. c. 32. Denn es hätte sich nicht zu ihrer Würde geschikt, jemanden persönlichen Gehorsam schuldig zu seyn, wie es die Knappen allerdings dem Ritter waren, den sie begleiteten. Eben so unterschieden sich die Ritter von den Knappen durch ihre Titel, indem den ersten der Titel Dominus, Herr und Monseigneur allein gegeben wird, sie auch allein honesti und fest heissen. Der Titel strenuus und strenge, aber doch seltner auch wohl Knappen gegeben wird. Gewöhnlich heissen sie ehrlich, achtbar, tüchtig, Domicelli, Monsieur und Junker. In spätern Zeiten scheinen die Knappen zuweilen, im Gegensaz von den Rittern, mit dem Nahmen Militares allein belegt zu seyn. S. Scheid a. a. O. S. 77. und mantissa doc. Nr. 79—82. Ueberall heist v r militaris oder ex militari genere zwar in den mittlern Zeiten ein Mann von einer Abstammung, die ihn zur Ritterwürde fähig macht, allein häufig, und besonders in spätern Zeiten, ward es von dem niedrigen Adel gebraucht und dem Ausdruk ex familia n bili ortum esse entgegengesezt. Eben dieses ist der Fall mit dem Ausdrukke simplex miles. Denn die Ritter selbst wurden, in Hinsicht ihrer Macht und hohen Standes, in drey Ordnungen von einander unterschieden. Man nannte die Grafen und Dynasten milites maiores, und ihre Vasallen (valvasores maiores) und Ministerialen (vielleicht valvasores minores in spätern Zeiten) milites simplices. Die lezten fochten im Kriege unter der Anführung der ersten, und folgten ihrem Panier. Diejenigen, welche sich dadurch, daß sie im Stande waren, mit einem Haufen Ritter, Knappen und andern bewaffneten Leuten im Felde zu erscheinen, das Recht erworben hatten, ein Panier zu führen, hiessen Panier- Panner- Bannerherrn, Capitanei, bey den Franzosen Chevaliers bannerets, bey welchen die sie begleitenden Ritter chevaliers bacheliers genannt wurden. S. z. B. das von Estor in commentar. de minister. p. 429. aus GUICHENON histoire genealogique de la maison de Savoye p. 196. angeführte Verzeichniß der Chevaliers bannerets und bacheliers. Als man anfieng, das Kriegswesen mehr in Ordnung zu bringen, so wurde festgesezt, mit wie vielen Rittern der Bannerherr seinem Landesherrn dienen sollte. Jedem Ritter wurde eine Anzahl schwer und leicht bewaffneter Leute zugegeben, vier bis fünf, die man zusammen genommen eine Lanze oder Glevе nannte. Die ganze Macht an Rittern und Gemeinen, welche ein Landesherr, ein Stift u. s. w. aufbieten konnte, hieß sein Heerschild. So steht zum Beyspiel in dem Chronic. Laurishemensi ap. DU CHESNE in script. Franc. tom. III. Vldaricus communicato XII. illustrium fidelium suorum consilio, (quo numero etiam beneficiatis summa militaris clypei, qui vulgo dicitur *Hereschild*, Laurisheimensi ecclesiae attinens, includitur) singulis pro quantitate beneficiis centenos milites armatos, ut traditur, assignavit, eosque distinctis ordinibus incedentes regis conspectui obtulit.

Man findet häufig in den Urkunden und bey den Geschichtschreibern, daß alle Personen, die zum Ritterstande gehörten, Ritter und Knappen zusammengenommen, milites genannt werden. In diesem Verstande ist es zu nehmen, wenn man die Lehnträger und Ministerialen eines Fürsten, Grafen, oder Dynasten, mit der Benennung milites bezeichnet findet, welches nicht mit Unrecht geschah, da keiner unter ihnen war, der nicht in dem einen oder andern Grade zu der Ritterschaft gehörte. S. Glossar. man. v. Miles.

Dieser

Dieser lezten Menschenclasse ist auch diese Benennung endlich eigen geblieben. Die großen Herren trennten sich allmählich von dem allgemeinen Ritterorden. Sie fiengen an, besondre ritterliche Gesellschaften zu stiften, und sich an ihre Spizze zu stellen. Die Erlernung der ritterlichen Geschiklichkeit, und die allmähliche Heraufsteigung zur höchsten Ritterwürde durch Knappschaft hörte auf. Jeder Edelmann war jezt, ohne den Ritterschlag erhalten zu haben, geborner Ritter. Ritterschaft bedeutet seit dieser Zeit den Lehnsadel, und wird dem Herrn- Bürger- und Bauernstande entgegengesezt.

§. 3.

Pflichten des allgemeinen Ritterstandes, und politische Folgen seiner Entstehung.

Die drey Hauptpflichten des Ritters der mittlern Zeiten waren: Tapferkeit, Ehrfurcht für die Religion und Minne, oder tugendhafte Neigung für eine Person aus dem weiblichen Geschlechte. So wie man in die erste Eigenschaft Geschiklichkeit in allen Arten von Waffenübungen, besonders aber in dem Speerkampf, im Turnieren, in die zweyte nicht nur Rechtschaffenheit, Mildthätigkeit und andre würkliche christliche Tugenden, sondern auch bis zur Intoleranz und Haß gegen alle Kezzer und Ungläubige getriebene Anhänglichkeit an die christliche Religion einschloß, so begriff man unter der lezten jede Geschiklichkeit des Leibes und des Geistes, wodurch der Ritter seiner Dame gefallen konnte, besonders Tanz, Musik und Dichtkunst. Da der rohe Adel des Mittelalters hierdurch seine erste Bildung erhielt, so hatte der allgemeine Ritterstand viele Einwürkung auf die Sittlichkeit der damaligen Welt. Diese Folge gehört aber nicht in dieses Buch, sondern wir dürfen hier nur einer andern erwähnen, die für das politische System von Teutschland sehr beträchtlich war. Die verschiedenen Stände der Edelfreyen, der Lehnträger oder eigentlichen Vasallen, und der Ministerialen wurden nämlich durch den Ritterstand mit einander vereinigt, und Menschen aus allen diesen dreyen Ständen machten die allgemeine Ritterschaft aus. Ungeachtet sich nun die regierenden Herrn wiederum davon trennten, so dauerte doch die Vereinigung der andern beyden Stände fort, oder vielmehr die Ministerialen verwandelten ihre Dienstgüter in Lehnsgüter, und auf diese Art wurde der Stand des Lehns- oder niedrigen Adels hervorgebracht. Wir werden dieses aber in dem folgenden Artikel Ministerialen ausführlicher abhandeln.

§. 4.

Schriften.

Von den Militibus wird gehandelt, außer in den schon angeführten Schriftstellern, unter welchen Carne de St. Palaye nach der vortrefflichen Klüberschen Uebersezzung, und Scheid vom hohen u. niedern Adel, von S. 27 — 102. wegen der vielen daselbst, und in der Mantissa documentorum beygebrachten Urkunden und der richtigen daraus gezogenen Lehrsäzze beynahe allein die Materie erschöpfen: in DU FRESNE Glossar. und Glossar. manual. voc. miles. ESTOR in Comment. de ministerialibus p. 428. Riccius vom landsäßigen Adel in Teutschland. Hpst. 30. POLYCARP. LEYSER de servis nobilibus. Mösers Osnabr. Gesch. Th. II. S. 122. Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen. S. 63. f.

53. Miliz.

§. 1.

Bedeutung.

Unter der Benennung **Miliz** oder **Militair** wird im Allgemeinen alle bewaffnete Mannschaft verstanden, mithin sind darunter sowohl die regulirten Truppen, als die Landmiliz, welcher der Name **Miliz** schlechtweg gewöhnlich beygelegt wird, (S. den Art. **Landmiliz**) zu verstehen *a*).

Zu den regulirten Truppen wird sowohl die Cavallerie als Infanterie und Artillerie gerechnet; doch werden auch zuweilen regulirte Truppen den leichten Truppen, als Husaren, Jäger, Freycorps ꝛc. entgegengesezt.

a) Im J. 1718. befahl der K. von Preussen, daß sich niemand mehr, bey 100 Ducaten Strafe, im Schreiben des Worts Miliz bedienen sollte. Moser von der Landeshoheit in Militairsachen S. 95.

§. 2.

Wer Soldaten halten könne?

Es ist bereits in dem Artikel **Krieg** bemerkt worden, daß das Recht, Soldaten zu halten, in der Landeshoheit unserer teutschen Reichsstände gegrün-

der sey. Wer daher Landeshoheit hat, ist befugt, ja sogar zum Theil verpflichtet, bewaffnete Mannschaft zu unterhalten; da hingegen ist kein Mittelbarer hiezu berechtigt, und es ist als etwas ganz besonderes anzusehen, wenn etwa eine Landstadt, wie z. B. Rostok, oder ein Landsaß das Recht hat, Soldaten zu halten.

Aus eben dem Grunde können auch Nichtregierende Herrn, Gemahlinnen oder Wittwen eines Fürsten Soldaten halten. So wurde im J. 1709. der von ihrem Gemahl separirten Gräfin von Schaumburg-Lippe vom Reichshofrath befohlen, „vor allen die bey sich habende Garde und andere Militairpersonen von sich zu thun.“ a)

a) Mosers Staatsrecht Th. 10. S. 525.

§. 3.

Entstehung des beständigen Soldaten.

In ältern Zeiten wuste man von stehenden Heeren nichts. Ein jeder Lehnsmann war Soldat und zu Kriegsdiensten verpflichtet. Sobald ein Aufgebot an ihn ergieng, muste er gerüstet sich an dem bestimmten Orte einfinden, und im Fall eines Defensivkriegs war ein jeder Bürger des Staats die Waffen zu ergreifen schuldig.

Allein der Gebrauch, den man nachgehends von der Erfindung des Schießpulvers und des Feuergewehrs machte, gab Anlaß, daß der Soldatenstand ein eigner abgesonderter Stand wurde. Man muste zu einer jeden Expedition Truppen werben und sie besolden. So entstand der *miles mercenarius*, die Söldner. War der Krieg geendigt, so ließ man auch die gewaffnete Mannschaft aus einander gehen, und der Sold hörte auf. Höchstens hatte der Fürst einige Trabanten oder Lanzknechte zu seiner Schloßwache und zur Besazzung einiger festen Plätze.

Nach geendigtem dreyßigjährigen Krieg kam aber auch in Teutschland, wie schon vorher in Frankreich, der *miles perpetuus* auf. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg legte dazu hauptsächlich den Grund. Im J. 1688. hatte er schon ein stehendes Kriegsheer von 35 Bataillons Fußvolk, jedes zu 4 Compagnien von 150 Mann, 300 Mann Artillerie, 32 Escadrons Cüraſſier, 8 Escadrons Dragoner, und 18 Garnisonscompagnien, zusammen 28500 Mann a).

Seinem Beyspiel folgten bald mehrere. Ein jeder wollte jezt Regimenter haben, sollte es auch nur zur Parade, oder zum Spiel seyn, und fast eben so gieng es mit den Festungen, die oft auf die unbesonnenste Art angelegt wurden, und die man jezt gern schleifen würde, wenn nicht dies fast eben so kostbar wäre, als das Anlegen derselben gewesen war.

a) Pätters historische Entwikkelung der heutigen Staatsverfassung Th. 2. S. 281.

§. 4.

Unterhaltungskosten.

Der Zwek, warum von den teutschen Reichsständen Soldaten gehalten werden, ist dreyfach, entweder zum Behuf des Reichscontingents, oder des Kreiscontingents, oder zur Vertheidigung des Landes selbst. So bald ein Reichskrieg beschlossen ist, muß ein jeder Reichsstand sein Contingent stellen, und die Unterthanen sind schuldig, zu den Kosten zu steuern. Ein gleiches gilt von Unterhaltung derjenigen Mannschaft, welche ein jeder Kreisstand nöthigen Falls zu dem Kreiscorps stellen muß. So bald sie würklich gebraucht werden, kann der Fürst zum Behuf der Kosten seine Unterthanen besteuern. Und da auch jezt in einigen Kreisen zu Friedenszeiten beständig eine gewisse Anzahl von Kreistruppen unterhalten wird, so müssen auch, wo dies der Fall ist, die Unterhaltungskosten von den Unterthanen getragen werden.

Was aber die zur Vertheidigung des Landes selbst zu haltende Truppen betrifft, so ist darüber in ältern Zeiten viel Streit gewesen, und es entstehen wohl noch dergleichen Streitigkeiten, wenn der Fürst aus bloßer Liebhaberey mehr Soldaten hält, als er nöthig hat, und deren Unterhaltung vom Lande verlangt. Nach Vorschrift des J. R. A. §. 180. sind die Unterthanen nur schuldig, zu Besez- und Erhaltung der nöthigen Festungen und Garnisonen, mit hülflichen Beytrag an Hand zu gehen. Sie sind also nicht einmal verbunden, die Unterhaltungskosten der nöthigen Truppen allein zu tragen, sondern es muß der Fürst, der von der Landesvertheidigung eben so vielen, ja oft, besonders jezt, noch größern Vortheil hat, als die Unterthanen, seinen Beytrag an den Kriegslasten ebenfalls übernehmen. Hieraus und aus dem, was bereits in dem Artikel Landstand §. 17. angeführt ist, folgt aber auch, daß

daß ein Fürst nicht willkührlich so viel Truppen, als er will, auf des Landes Kosten unterhalten kann.

Man sehe hiervon des mehrern Mosers Reichsgrundgesezmäßige Beantwortung der Frage: Wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig sey? in seiner Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen. 1765. 4. Erste Sammlung Nr. 1. Ferner Desselben Tr. von der Landeshoheit in Militairsachen S. 98. u. f.

§. 5.

Werbung.

Was die Werbung oder Recrutirung der Truppen betrifft, so hat man zweyerley Wege, nämlich 1) die Auswählung der zum Dienst tüchtigen Unterthanen, und 2) die Anwerbung freywilliger sich zu Kriegsdiensten angebender Personen.

Wo dieserhalb keine Landesverträge vorhanden sind, oder etwas besonderes von dem Landesfürsten hergebracht ist, muß ein Unterschied gemacht werden, ob ein Nothfall vorhanden sey oder nicht. Ist jenes der Fall, so läst sich selbst eine gewaltsame Aushebung oder Werbung vertheidigen, außerdem aber nicht a). Doppelt hart und ungerecht ist es, wenn sowohl die Unterthanen zum Dienst ausgehoben, als auch von ihnen Werb- und Recrutengelder verlangt werden.

Wenn übrigens, sagt Moser a. a. O. S. 119. es zu einer erlaubten Aushebung der Unterthanen in natura kommt, so steht solche ordentlicher Weise, und wann nichts besonders deswegen verglichen oder hergebracht ist, dem Landesherrn oder dessen dazu Verordneten zu: doch bleibt Landständen und Unterthanen allemal frey, darauf zu sehen, daß alles ordentlich und unpartheyisch zugehe, weder Freund- noch Feindschaft dabey in Betracht kommen, alle bey dergleichen Gelegenheiten zuweilen mit unterlaufende Geldschneidereyen unterbleiben, auch etwa zu solchem Ende Deputirte von Landständen, oder Städten, Aemtern, Communen ꝛc. der Aushebung mit beywohnen, auf deren Erinnerungen auch gebührende Rükficht zu nehmen ist.

Ueberlässet aber der Landesherr die Auswahl denen Bevollmächtigten der Landstände und Unterthanen selbst, so ist billig, 1) daß alles unter seinem Namen und seiner obersten Aufsicht geschehe, auch 2) ebenfalls alle Mißbräuche und Partheylichkeit verhütet und abgestellet werden.

Man vergleiche übrigens bey diesem Artikel, die Art. Krieg und Landmiliz.

a) Moser von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten, in der beym vorigen §. angeführten Sammlung. Samml. 2. Nr. 4.

54. Mindelheim.

Die Herrschaft Mindelheim, welche in Oberschwaben im Algau liegt, und deren Einwohner sich zur katholischen Religion bekennen, gehörte in ältern Zeiten den Dynasten von Mindelberg, oder Mindelheim. Nach deren Absterben kam sie an die Herzoge von Teck, von diesen an die von Rechberg und darauf an die von Freundsberg. Als diese Famille im 16ten Jahrhundert ausstarb, kam die Herrschaft mit des leztern von diesem Stamm, Georgs, Schwestertochter Maria, an Christoph Fugger, jedoch entstanden darüber zwischen den Fugger-Mapelrein und Schwarzenbergischen Häusern große Streitigkeiten, welche auch nicht eher beygelegt werden konnten, bis Herzog Maximilian von Bayern auf die im J. 1612. geschehene Cession der Freyherrn von Mapelrein die Herrschaft, wiewohl mit Widerspruch des Hochstifts Augsburg, in Besiz nahm.

Während des spanischen Successionskriegs und da Bayern in die Acht erklärt war, verlieh der Kaiser die Herrschaft Mindelheim dem Befehlshaber der englischen Truppen, Herzog von Marlborough, und erhob sie in ein Fürstenthum, wegen dessen ihm Siz und Stimme in dem Reichsfürstenrath zugestanden wurde.

Allein durch den im J. 1714. zu Rastadt und Baden geschlossenen Frieden ist alles wieder auf den vorigen Fuß gekommen, und seitdem Mindelheim wieder als eine dem Hause Bayern zugehörige Herrschaft betrachtet worden. Jedoch giebt das Reichskammergericht dieser Herrschaft in der Usualmatrikel und in seinen Erkenntnissen noch immer den Titel eines Fürstenthums.

Nach Absterben des Hauses Bayern nahm Oesterreich die Herrschaft Mindelh. im kraft einer diesem Hause vom K. Mathias im J. 1614. ertheilten und von den folgenden Kaisern bestätigten Anwart-

wartschaft in Anspruch und Besiz. Kursachsen und das Hochstift Augsburg machten ebenfalls Ansprüche auf dieselbe; allein vermöge des teschenschen Friedens wurde sie Kurpfalz zu Theil, und dieses besizt die Herrschaft auf eben den Fuß, als Bayern sie vorher besessen hatte; das heist, es führt deswegen Siz und Stimme bey dem schwäbischen Kreis auf der Grafen- und Herrnbank, hält sich aber außerdem nicht auch zu dem schwäbischen Grafencollegio.

Man sehe übrigens davon Mosers teutsches Staatsrecht Th. 5. S. 278. Th. 9. S. 128. Th. 17. S. 4. Th. 26. S. 489. u. f. Th. 37. S. 459. ingleichen desselben Tr. von den teutschen Reichsständen S. 856.

55. Minden.

Das Fürstenthum Minden in Westphalen war ehemals ein katholisches Bisthum, welches bereits K. Carl der Große gestiftet hatte. Bischof Georg aus dem Hause Braunschweig, der vom J. 1533. bis 1566. regiert hat, bekannte sich zuerst zur evangelischen Religion, welche schon seit 1530. in dem Hochstift die herrschende war. Nach geschehener Publication des berufenen Restitutionsedicts vom J. 1629. ward der damalige Bischof Christian, der zugleich regierender Herzog von Braunschweig-Lüneburg war, des Bisthums entsezt und dasselbe dem katholischen Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrük übergeben. Durch den westph. Frieden (Art. XI. §. 4.) ward indessen dieses Bisthum säcularisirt und zur Entschädigung dem Kurhause Brandenburg überlassen, welches desfalls Siz und Stimme sowohl auf dem Reichstage, als auf westphälischen Kreistagen führt.

Zu einem Römermonat ist das Fürstenthum auf 10 zu Roß und 16 zu Fuß, oder zu 122 Thl. 16 Gr. angesezt. Zu einem Kammerziel soll es geben 54 Thl. 12 Kr. Uebrigens giebt es in diesem Fürstenthum Landstände, welche aus dem Domcapitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten und Flekken bestehen.

Erbmarschälle sind jezt die von Kahlden,

Moser von den teutschen Reichsständen S. 596.

Minderau, s. Weissenau.

Minderjährigkeit, s. Majorennität und Vormund.

56. Ministerialis oder Dienstmann.

§. 1.

Bedeutung.

Ministerialis oder Dienstmann hieß in ältern Zeiten jeder in der Hofhaltung oder auf dem Landgute (Villa) und der Burg eines freyen Teutschen zu irgend einem Dienste angestellter Leibeigne. In dieser Bedeutung kommt das Wort zum erstenmale, so viel uns bekannt ist, in den salischen Gesezzen vor, Tit. XI. l. 6. ap. GEORGISCH p. 33. si quis Maiorem, Infertorem, Scantionem, Marischalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem sive Carpentarium, Vinitorem, vel Porcarium, vel Ministerialem (alium) furaverit, aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV. MCCCC. denar. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Als völlige und gemeine Leibeigne findet man die Ministerialen ferner in den longobardischen Gesezzen an verschiedenen Orten, z. B. in den Gesezzen des Rotharis ap. GEORGISCH p. 958. In dieser Bedeutung versteht man also unter den Ministerialen die ganze Hausdienerschaft.

Der freye Mann verstand sich eben so wenig bey den Teutschen zu irgend einem Dienst, als bey einer andern alten europäischen Nation, und man gebrauchte dazu keine andere als Leibeigne. Auch hatte der Teutsche, so lange er in seinen Waldungen lebte, wenige Handdienste nöthig. Als aber in seinem neuen Wohnsizze Pracht und Bequemlichkeit zunahmen, so vermehrte sich die Zahl seiner Dienerschaft mit den Geschäften, wozu sie angestellt wurden. Je wichtiger diese Geschäfte waren, oder gehalten wurden, je näher und öfterer sie den Leibeignen um die Person seines Herrn brachten, desto mehrere Gelegenheit hatte derselbe, sich einen Vorzug und Vortheile vor seinen Mitleibeignen zu erwerben. So entstand sowohl an den königlichen als an den Höfen der Großen eine vornehme Dienerschaft, die sich Ansehen und Vortheile genug bemächtigt hatte, daß auch Freye sie zu genießen wünschten, in die Dienste großer Herren traten, und Ministerialen würden. Andre begaben sich aus würklicher oder vorgegebener Andacht, und um den geistlichen Schuz zu genießen, in die Ministerialität der Klöster. Der Begriff der Dienstmannschaft veredelte sich dadurch völlig, und der Name Ministerialis wurde nun gewöhnlich nur

von der vornehmsten Dienerschaft gebraucht, ungeachtet die allgemeine Bedeutung, wo es Hofdienerschaft, Hofstaat im Ganzen bedeutet, auch noch zuweilen vorkommt.

§. 2.

Genauere Beschaffenheit der Dienstmannschaft in den mittlern Zeiten.

Die Schriftsteller, welche von den Ministerialen gehandelt haben, weichen in ihren Meinungen von denselben sehr ab. Sie sind verwirrt worden durch den so sehr verschiedenen Begriff, den man mit dem Worte Ministerialis, in den ältesten und mittlern Zeiten, verband, durch die zwiefache Entstehungsart derselben in dem Mittelalter, und durch ihre sehr von einander abweichende Beschaffenheit, und die Verschiedenheit des Zustandes, in welchem sie sich befanden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn ein Glaffey sie für völlig freye und edle Leute erklärt, und fast jeder, der von ihnen geschrieben hat, eine andre Meynung vorträgt. Indessen ist anjezt dasjenige, was die alten Urkunden und Geschichtschreiber von den Dienstmannen sagen, so sorgfältig zusammen getragen und fleißig erwogen, daß nur in Nebendingen noch Zweifel dabey obwalten können.

Als man an den Höfen der teutschen Könige und Großen Pracht einzuführen anfieng, und eine vornehmere, wohl unterhaltene, glänzend gekleidete, Reichthum verkündigende Dienerschaft dazu für nothwendig hielt, war der jezzige Fall noch nicht eingetreten, daß der freye Mann durch die Convenienz, welche die bürgerliche Gesellschaft erzeugt, dahin gebracht wurde, es nicht nur als einen erträglichen, sondern als einen vortheilhaften und wünschenswerthen Zustand anzusehen, jemandes Diener zu seyn. Man muste also auch die vornehmsten Hofbedienten aus dem leibeignen Stande nehmen. Diejenigen, welche in den ältesten Zeiten als solche vornehme Beamte vorkommen, sind der Seneschalk, der Truchses, der Marschall, der Kämmerer und der Schenk. Der Seneschalk und der Truchses waren, wenigstens in einigen Ländern, einerley Personen. Wir finden diese ältesten vornehmen Hofämter sehr frühzeitig, nicht nur an dem königlichen Hofe, sondern auch an den Höfen der Herzoge, der Grafen, der Dynasten und der Prälaten. Um sie in gehöriger Pracht erscheinen zu lassen, konnte man ihnen kein Geld geben, der Teutsche hatte es nicht. Wollte er jemanden in Wohlstand sezzen, so geschah es durch Einräumung von Ländereyen zum Genuß. Eben so wurde der Dienstmann in Besiz beträchtlicher Grundstükke gesezt, um den Aufwand zu bestreiten, den sein Herr von ihm forderte. Diese Besizzungen wurden sehr bald, und wahrscheinlich noch eher erblich, als die Lehen. Denn es scheint erstlich überall die Verfahrungsart gewesen zu seyn, daß man die Söhne der Leibeignen, denen man eine Hufe eingeräumt hatte, nicht davon ohne Grund wegnahm. Des auf der Burg dienenden Ministerialen Sohn konnte die Nachfolge in dem Geschäfte, und also auch in den Besizzungen seines Vaters um desto leichter erhalten, da dieselben oftmals Kenntniß und Geschiklichkeit erforderten, die der Vater dem Sohn lieber als irgend einem andern mittheilte. Sein Herr wurde dadurch gleichsam gezwungen, dem leztern das Amt des Vaters zu lassen. So bald diese Erblichkeit der Aemter der vornehmen Dienstmannen mit einer gewissen Sicherheit eingeführt war, erhielten ihre Besizzungen eben den Werth, den Lehen hatten. Der Unterschied bestand nur in größrer Ehre, die dem Lehnsträger, weil Lehen Freyheit nicht raubte, welches aber Dienstmannschaft that, so lange ununterbrochen geblieben ist, als man im Stande war, Lehen und Ministerialität von einander zu unterscheiden. Allein diese Lehen konnten nicht alle Freyen und Edlen befriedigen, die sich an den König und an die Großen drängten, besonders da sie anfiengen erblich zu werden. So bald also die Hofämter eine ehrenvolle Gestalt erhalten hatten, ihre Besizzer ansehnliche Einkünfte genossen, und an dem Hofe eine große Rolle spielten, und als Adelschalke, wie man sie nannte, ganz von der gemeinen Dienerschaft getrennt waren, wandten die Freyen die Augen auf sie, drängten sich zu denselben, und wurden Dienstmannen.

Eine andre Umwandlung der Freyen und selbst der vornehmsten Edlen zu Ministerialen, geschah durch Uebergebung derselben zur Dienstmannschaft an Stifter und Klöster. Der erste Grund, der einen freyen Mann dazu bewegen konnte, war der obige. Man suchte Schuz dadurch bey demselben gegen fremde Gewalt zu erhalten, oder man wollte Vortheile gewinnen. Allein bey vielen war auch Frömmigkeit die Bewegungsursache, und immer war sie der Vorwand. Man glaubte durch seine Uebergebung

gebung zum Knecht eines Kloſters ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, und ſich ihm ſelbſt zum Knechte zu übergeben. Das Kloſter unterließ auch nicht zu verſprechen, daß ſein Dienſtmann Theil haben ſollte an den guten Werken, welche in dem Kloſter geſchähen. So heiſt es in zwey Urkunden, die Eſtor in Commentar. de Miniſterialibus p. 441. angeführt: facimus vos ac veſtras coniuges participes omnium bonorum operum, quae fiunt et fient nobis. Und: concedimus plenam participationem omnium bonorum operum, quae in noſtro ordine fiunt. Dieſe Andächteley war alt, und ſchon Carl der Große ſuchte die Schwächung, welche der Heerbann dadurch litt, daß ſo viele Freye Miniſterialen und Hörige der Stifter wurden, durch Geſezze zu verhindern. In den mittlern Zeiten traten Leute aus den edelſten Geſchlechtern, ja Fürſten und Könige in die Dienſtmannſchaft der Geiſtlichen.

Es iſt von dieſem Zeitpunct anzurechnen, daß der eigentliche Miniſterialis des Mittelalters erſcheint. Aber auch in demſelben bedeutet dieſes Wort eine Gattung Menſchen, welche in mehrere Claſſen getheilt war, deren gemeinſchaftlicher Charakter Unfreyheit iſt, die aber übrigens von unendlich verſchiedener Beſchaffenheit ſind. Mit Wahrheit ſagt daher das Landrecht beym Schannat in der Sammlung hiſtor. Schriften Part. I. p. 188. „Daß dies Buch alſo wenig ſagt von dem Dienſtmann Recht, das iſt davon, daß ihr Recht ſo mannigfaltig iſt.“ Wir reden hier nicht von den Miniſterialen, welche man nur im uneigentlichen Verſtande ſo nennen konnte, wenn nämlich ein König oder ein Fürſt Dienſtmann eines Stiftes wurde. Dieſes Spielwerk der Andächteley veränderte ſeinen Zuſtand nicht; er blieb König und Fürſt, wie vorher. Auch reden wir hier nicht von den hohen Reichsminiſterialen. Sie beweiſen blos, daß der alte Grundſaz der Teutſchen, daß kein freyer Mann jemandes Diener ſeyn könne, auch bey ſeinen vornehmſten Fürſten in Vergeſſenheit gekommen war, und daß man es nun für eine Ehre hielt, des Königs Diener zu ſeyn. Die eigentlichen Miniſterialen waren der ausgedehnte und zahlreiche Menſchenſtand, welcher Stiftern, Klöſtern und Kirchen, Königen, Fürſten und Großen unter unendlichen Modificationen der Unfreyheit, von den ſtärkſten Beweiſen der Knechtſchaft, bis zu einer unbedeutenden Minderung einer völligen Freyheit, zugehörte. Sie befanden ſich in dieſem Zuſtande zum Theil als Nachkommen von erkauften oder im Hauſe gebornen Leibeignen, zum Theil weil ihre Vorfahren oder ſie ſelbſt Dienſtmannſchaft freywillig übernommen hatten, und zum Theil weil jene oder ſie ſelbſt dazu gezwungen waren. Dieſer verſchiedene Urſprung hatte freylich wohl große Einwürkung auf ihren Zuſtand; diejenigen, welche aus freyer Wahl Dienſtleute geworden waren, hatten ſich vorzüglich gute Bedingungen geben laſſen können. Aber es war kein allgemeiner Schluß: Die aus gebornen Leibeignen entſproſſene vornehme Miniſterialen waren, als Freye in ihren Stand traten, in dem erblichen Beſiz der wichtigen und einträglichen Hofämter. Es war wohl nicht möglich, ſie alle daraus zu vertreiben, noch weniger werden ſie alle ausgeſtorben ſeyn. Eben ſo wenig verlangten oder erhielten die ſich ſelbſt zur Miniſterialität Darbietenden immer die beſten Bedingungen, wenn auch gleich folgender von Portgießer in tractat. de conditione ſervorum angeführte Fall wohl unter die ſeltenen gezählt werden muß: Quod Waltherus de Birbach, conſanguineus Henrici Lovaniae ducis, in tantum Mariae amore ſuccenſus ſit, ut in quadam paupere eccleſia — fune collo ſuo iniecto, (der Glokenſtrik, die gewöhnliche Ceremonie, wenn jemand ſich zum Hörigen einer Kirche übergab,) *ſervum glebae* ſe illi ſuper altare offerret, ſolvens ſingulis annis cenſum, qualem ſervi originarii (geborne Leibeigne) ſolvere conſueverunt. Geizige und tyranniſche Herrn mochten auch wohl nicht immer die Bedingungen erfüllen, unter welchen ſich der Freye ihnen unterworfen hatte. Welches aber bey jedem einzelnen der Grund der Verſchiedenheit ſeines Zuſtandes von dem Zuſtande ſeines Mitdienſtmannes ſeyn mochte, ſo war doch dieſe Verſchiedenheit ſo groß, daß man ſie nur mit Mühe als Perſonen, die zu einem Stande gehören, erkennt. Denn einige von ihnen komten verkauft, verpfändet und verſchenkt werden, theils mit ihren liegenden Gütern, theils ohne ſie; man rechnete ſie zu den Hausbedienten (Familia), und ſie konnten ihre Freyheit nicht anders erlangen, als durch eine förmliche Manumiſſion; der Herr übte über andre das Ius mortuarium aus, und ſie muſten den Bedemund bezahlen. Viele durften ſogar nicht einmal eine Freye heyrathen, andre nur nicht eine Dienſtmannin eines andern. Geſchah indeſſen dieſes lezte, ſo gehörten die Kinder entweder dem Herrn derjenigen,

gen, die der Dienstmann geheyrathet hatte, oder sie wurden auch unter den beyden Herrn vertheilt; immer folgten aber die Kinder der ärgern Hand. Eine Heyrath eines Freyen mit einer Dienstmannin war daher eine Mißheyrath, und wenn die Kinder in dem Stande ihres Vaters erben sollten, so muste die kaiserliche Machtvollkommenheit den Makel ihrer Geburt wegnehmen, und sie frey oder edel sprechen. Viele Ministerialen hatten kein Eigenthum, sondern alles, was sie besaßen, war ihrem Herrn hörig. Wenn endlich Freye und Edle sich in Ministerialität geben, so finden wir, daß sie ihrer Freyheit und ihres Adels ganz und gar entsagen, und sich für Knechte und Mancipien erklären, auch gebraucht man die Worte servus, ancilla und Mancipium mit Ministerialis als gleichbedeutend, und verwechselt sie mit einander. Alles dieses sind Beweise Knechtschaft drükkender Art. Allein wir finden andre Ministerialen, die Eigenthum haben, und noch über dasselbe schalten, wenn sie schon Ministerialen sind; wovon man Beyspiele sehen kann in den Urkunden, welche in einem mit vieler Einsicht geschriebenen Tractate in den braunschweigischen Anzeigen vom J. 1747. S. 542. 543. stehen, ferner andre, die ausdrüklich bedingen, daß es ihrem Adel nicht schaden solle, daß sie Ministerialen werden; die festsezzen, daß sie und ihre Nachkommen nur zu edlen und nicht zu knechtischen Diensten gebraucht werden wollen; deren Dienste und Aemter ausdrüklich genannt und bestimmt werden; die nur mit einem kleinen Theile ihres Vermögens sich der Dienstmannschaft unterwerfen, und solche endlich, die selbst alle körperliche Dienste mit einem kleinen jährlichen Zins abkaufen können.

So verschieden der Zustand der Ministerialen ist, so verschieden waren auch ihre Geschäfte und Dienstleistungen. Im Ganzen war Hofdienst, wie wir vorher gezeigt haben, ihr Ursprung. Allein die Zahl der Ministerialen wurde so groß, daß es nicht möglich war, jedem von ihnen ein besondres Hofamt zu geben, ungeachtet selbst nicht sehr mächtige Herrn und Stifter damals oft mehr als einen vornehmen Hofbeamten einerley Art, als mehrere Schenken, mehrere Kämmerer hatten. Der Hofdienst der übrigen schränkte sich ein auf Erscheinung am Hofe bey feyerlichen Gelegenheiten, auf Begleitung ihrer Herrn bey dergleichen Vorfällen, als auf Reisen zum königlichen Hofe, zu Turnieren und auf persönliche Gegenwart in allen Fällen, wo ihr Herr Pracht zeigen wollte. Allein diese Zeiten waren bekanntermaßen äußerst unruhig, und die Kriege unter den zahlreichen Länderbesizzern rissen nie ab. Kriegsdienst war daher Beschäftigung eines jeden Manns, der nicht zu dem niedrigsten leibeignen Stande gehörte; Beschäftigung der Dienstmannschaft aber so sehr, daß man sie bald auszeichnend mit der Benennung viri militares unterschied, und man diesen Namen anstatt des Wortes ministeriales brauchte. So steht in einem Stiftungsbriefe des Klosters Rot in Bayern beym Meichelbek in hist. Frisingens. t. I. p. 264. Offeruntur *viri militares*, qui dicuntur *ministeriales*, cum praediis et possessionibus suis. Auch bestanden die Armeen der Großen damals aus den Ministerialen und den Lehnsträgerrn.

§. 3.

Auflösung der Ministerialität in Lehnsmannschaft und Entstehung des niedern und Lehnsadels aus Lehns- und Dienstmannen.

Der Freye oder Edle, denn diese Wörter waren in den mittlern Zeiten, wo nur der Edle frey geblieben war, gleichbedeutend, trennte sich anfangs sehr sorgfältig von dem Dienstmann. Allein viele Umstände unterstüzten den lezten, sich zu den Edlen empor zu heben, und gleichfalls edel zu werden. Der Hauptgrund dazu wurde wohl dadurch gelegt, daß Edle Ministerialen wurden und sich dadurch unter diesen Stand mischten. Sie suchten auch anfangs als solche sich von den, von Leibeignen herkommenden Ministerialen getrennt zu halten, welches Möser in der Osnabrük. Gesch. Th. II. S. 120. sehr gut zeigt. In dieser Absicht sezten sie bey feyerlichen Gelegenheiten ihre Abstammung jedesmal zu ihrem Namen. Das geschieht z. B. in der von Mösern daselbst aus den tradit. Fuldens. Nr. 634. angeführten Urkunde: Bertold nobilis ecclesiae, et miles de Sconersledt ministerialis ecclesiae de nobili progenie oriundi. Allein die Zeit, gleiche Pflichten mit manchen Ministerialen geringerer Geburt, gleicher Reichthum, und gleich großes Ansehn derselben, wie auch die Nothwendigkeit, sich mit keiner andern, als einer Ministerialin ihres Dienstherrn zu verheyrathen, welches man selbst oft den vornehmsten Ministerialen zur Pflicht machte, hob diesen Unterschied bald auf. Vorzüglich trug aber der Kriegsstand dazu bey, die Dienstmannen den

Edlen

Edlen gleich zu machen. Tapferkeit hob in demselben zu der höchsten kriegerischen Ehre, zum Ritterstande herauf, und der Dienstmann konnte dieser Ehre eben so gut, als der Edle theilhaft werden. Dadurch wurde er nicht nur bey sehr vielen Gelegenheiten dem Edlen gleich, sondern erhielt sogar den Rang über ihn, so lange der lezte noch Knappe war. Die Stände wurden hierdurch sehr durch einander geworfen, und es hält jezt schon oftmals schwer, sie von einander zu unterscheiden. Nun thaten die Ministerialen den lezten Schritt, sich aus ihrer persönlichen Unfreyheit los zu machen und ihren Stand gänzlich zu verändern. Sie erhielten, daß ihre Dienstgüter in Lehngüter verwandelt wurden.

In dem Mittelalter waren Lehen- und Dienstmannsgüter von einander völlig verschieden, wie sie es ihrer Natur nach auch seyn musten. Lehen waren ursprünglich Kriegssold, und Gründe, die bekannt sind, gaben Gelegenheit, daß auch andre Aemter und Beschäftigungen zu Lehen gegeben wurden. Dienstmannsgüter hingegen waren ursprünglich Grundstükke, die man Leibeignen, welche zu Burg- und Hofdiensten gebraucht wurden, zu ihrem Unterhalte einräumte. Beyde brachten ihre Besizzer in ein abhängiges Verhältniß mit dem Grundherrn. Allein die Abhängigkeit des Dienstmanns war persönliche Unfreyheit, konnte nicht anders, als durch völlige Manumission geendigt werden, und hörte nicht auf, wenn auch das Land zurük genommen wäre, welches der Dienstmann besaß. Die Lehen gaben keine persönliche Unfreyheit, der Lehnträger konnte seine Abhängigkeit nach seinem Willen endigen, wenn er die Lehen zurük gab. Daher war man auch nicht der Meynung, daß Lehen den Adel aufhöben, aber man nahm das bey der Dienstmannschaft an. Auch ist dieses der Grund, warum die vornehmsten Edlen frühzeitig Lehen annahmen, spät aber erst, und die ersten unter ihnen nie, Dienstmannschaft. So viele Vortheile erregten bey den Ministerialen den Wunsch, ihre Dienstmannsgüter in Lehnsgüter zu verwandeln und ihre Unfreyheit in Lehnsfolge. Die große Macht dieses Standes machte ihren Dienstherrn den Widerstand unmöglich. Sie erhielten diese Verbesserung in so großer Anzahl, daß bald beyde Körper in einen zusammenflossen, die persönliche Dienstmannschaft ganz verschwand, und alles zur Lehnsmannschaft gerechnet wurde. Die Dienstmannen zählten sich nun alle zum freyen Adel, nahmen die Titel nobiles, nobiles et ingenui, Domini an, die bisher allein dem Adel, und niemals, oder doch nur mißbrauchsweise Ministerialen gegeben waren, und wurden von ihren Herrn mit dem ehemals den Lehnsherrn allein gehörenden Prädicate, liebe Getreue (dilecti et fideles) beehrt. Diese Veränderung geschah im 14ten Jahrhunderte, wo sich in den Urkunden und Documenten allmählich die Classification der Edlen und Dienstmannen verliert, und sie in einen Stand zusammenschmelzen. Eine ziemlich natürliche Folge davon war, daß Fürsten, Grafen, regierende Herrn und würkliche Reichsfreye sich von diesem Stande trennten, welches sehr dadurch befördert wurde, daß damals auch der allgemeine Ritterstand aufhörte, die großen Herrn sich aus demselben zurükzogen, und besondre Orden stifteten, an deren Spizze sie sich stellten. Die Benennung Miles und Ritter blieb daher den vereinigten Lehnsträgern und Ministerialen allein, und man fieng an, ihren Körper mit der Benennung Ritterschaft zu bezeichnen. Die regierenden Herrn fuhren bis ins 16te Jahrhundert fort sich nobiles zu nennen, und bis dahin findet man die Lehnsträger und Ministerialen häufig mediocriter nobiles, aber auch ex infima nobilitate genannt. Aber im 16ten Jahrhundert verschmäheten jene den Titel edel, und er blieb dem Körper der Ritterschaft allein.

Wenn viele Schriftsteller der Meynung gewesen sind, daß die sogenannten Ministeriales imperii von diesen bisher beschriebenen Ministerialen überall verschieden gewesen wären und zu den Edlen gehört hätten, so ist dieser Irrthum von Oetter in seinem Versuch von den Ministerialibus imperii hinlänglich widerlegt. Ihr Herr gab ihnen einen Rang vor den Ministerialen der Stände, aber sie hatten übrigens eben die Natur und Beschaffenheit, wie diese.

§. 4.

Schriften.

Außer den schon genannten und denjenigen, welche in großer Zahl beyläufig davon geschrieben haben, als: Andlo, Schilter, Hertius, Lucius, Küchenbekker, Riccius, Böhmer, von Hontheim u. a. s. de PLÖNNIER Diss. de Ministerialibus, ed. III. 1740. GLAFFEY de vera ministerialium indole commentatio. KOPPE tract. de differentia inter S. R. I. comites et nobiles. ESTOR

Comment.

Comment. de Ministerialibus. STRUBE in observationib. Observat. II. de ministerialium dignatione. Schmid vom hohen und niedern Adel. Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen, welche vier lezten Bücher von dem vorzüglichsten Werthe sind.

Ministerium, s. Staatsministerium.

57. Minorat.

§. 1.

Erklärung.

Unter Minorat versteht man diejenige Successionsart, vermöge welcher unter mehrern Seitenverwandten stets derjenige zur Erbfolge kommt, welcher an Jahren der Jüngste ist.

Der Zwek desselben soll seyn, damit bey einer fürstlich oder gräflichen Familie beständig zwey regierende Herrn seyn mögen.

Es handelt davon ausführlich der Freyherr von Cramer in seiner zu Marburg im J. 1738. herausgekommenen Dissertation, de minoratu in familiis illustribus, welche sich auch in dessen Opusculis T. I. Nr. 9. findet, und womit desselben weitere Ausführung des denen höchsten fürstlich und gräflichen Häusern so vortheilhaften Minorats; in den Supplem. Opusc. S. 614. u. f. zu verbinden ist,

Vom Minorat bey Bauergütern handelt Ebenderselbe in den wezlar. Nebenstunden Th. VII. S. 162. u. f.

58. Mirandola.

Dieses zwischen Mantua, Modena und Ferrara in dem oberen Theile von Italien gelegene Herzogthum, war vordem nur eine Grafschaft, und wurde erst 1619. in ein Herzogthum erhoben. Die ehemaligen Besizzer desselben, welche Kaiser und Reich als ihre Lehnsherrn erkennen, waren aus dem Hause Pico: als aber Herzog Franz Maria Pico sich im spanischen Successionskriege mit Frankreich verband, wurde er 1709. in die Acht erklärt, und sein Land 1712. um 1,700,000 Pistolen *a*) an das modenesische Haus verkauft und demselben zu Lehn gereicht. Zufolge einer Expectanz, welche Erzherzog Ferdinand 1771. auf Modena erhalten hat, wird ihm auch dieses Herzogthum, bey künftigem Ableben des jezt regierenden Herzogs, zu Theil. S. Modena §. 3.

a) Nach andern 175,000 Pistolen.

59. Miserable Personen.

§. 1.

Erklärung.

Im L. unica C. *quando imperator inter pupill.* etc. heist es: *Quodsi pupilli, vel viduae, aliique fortunae iniuria miserabiles, iudicium nostrae serenitatis oraverint, praesertim cum alicuius potentiam perhorrescunt; cogantur eorum adversarii examini nostro sui copiam facere.* Nach der Verordnung dieses Gesezzes sind also die miserable Personen befugt, mit Uebergehung der ersten Instanz, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, ihre rechtliche Angelegenheiten sogleich für den Regenten, oder die statt seiner verordnete höchste Gerichte, zu bringen, wenn auch gleich kein weiterer Grund vorhanden seyn sollte, den Richter der untern Instanz zu recusiren. Wer eigentlich zu der Classe solcher miserablen Personen zu rechnen sey, bestimmt jenes Gesez nicht genau, daher man gewöhnlich nur Wittwen, Waisen, durch Krankheit geschwächte, und andere schwächliche Personen dahin zu rechnen pflegt; allein da das Gesez allgemein redet, pupilli, vel viduae, *aliique fortunae iniuria miserabiles*, so ist es eben dadurch dem billigen Ermessen des Richters zur Entscheidung überlassen, ob und in wie fern diese oder jene Person unter jenen allgemeinen Ausdrükken verstanden werden könne; besonders zweifelhaft ist es aber, ob auch Arme zu der Classe von miserablen Personen gezählt werden können? Die Meynungen der Rechtslehrer sind zwar bey dieser Frage sehr getheilt *a*), indessen scheint doch die bejahende Meynung die meisten Stimmen für sich zu haben, um so mehr, wenn noch der Umstand hinzutritt, daß der Gegentheil mächtig ist, denn in jenem Gesez heist es ausdrüklich: „*praesertim cum alicuius potentiam perhorrescunt.*“ Es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß die höchsten Reichsgerichte würklich darauf erkannt haben *b*).

a) FRID. GOTTL. ZOLLER diss. ad L. unic. C. quando imperator inter pupill. etc. Lips. 1773. 4. CHRIST. THOMASIUS de singulari aequitate L. unic. C. quando imper. inter pupill. etc. Hal. 1725. 4. AUG. BENED. CARPZOV, seu resp. GODOFR. BARTH de iudicio imperatoris extraordinario ex L. unic. C. quando imper. inter pupill. etc. Lips. 1719. 4.

b) Cra-

b) Cramers wezlarische Nebenstunden. Th. 2. Abhandl. 11. §. 7. S. 189. Mosers Zusäzze zum neuesten Staatsrecht. Band 1. S. 284.

§. 2.

Gebrauch jenes Privilegiums.

Eine beständige und unläugbare Praxis bürgt für die Wahrheit des Sazzes, daß miserable Personen in den reichsständischen Landen sogleich an den Landesherrn, oder an dessen höchste Gerichte, mit Uebergehung der ersten Instanz, provociren können.

Was aber die höchsten Reichsgerichte anbelangt, so hat man bey diesen in den ältern Zeiten nicht darauf gesehen a). Die Reichsgesezze, die sowohl das ius de non evocando, als auch das Recht der Austräge den Reichsständen wiederholt, und auf das heiligste zusichern, und die höchsten Reichsgerichte auf die Festhaltung und Beobachtung derselben so streng anweisen, scheinen dasselbe nicht zu begünstigen. Im Jahr 1721. entstanden über diese Frage, in caussa Nassau-Diezische Vormundschaft, contra Se. Königliche Majestät von Großbritannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, wegen der Grafschaft Spiegelberg bey dem Kammergericht in Pleno, paria, und die Entscheidung derselben wurde Kaiser und Reich überlassen. In neuern Zeiten hat man ein dubium camerale daraus gemacht, besonders darüber, ob dieses Privilegium auch solchen miserablen Personen zustehe, die Land und Leute, auch formirte Regierungen haben? und solches der jüngsten Visitation zur Entscheidung vorgelegt b). Bis jezt aber ist noch keine reichsgesezliche Entscheidung erfolgt, und es sind mehrere Rechtslehrer der Meynung, daß nach der Praxi gar nicht darauf gesehen werde c). Allein, um die Sache gehörig beurtheilen zu können, muß man vor allen Dingen darauf sehen, ob dieses Privilegium in Ansehung unmittelbarer, oder in Ansehung mittelbarer miserabler Personen seine Würkung äußern könne?

a) BLUM de indicio curiae imperialis antiquo. Cap. 3. §. 20. p. 42.

b) von Balemann Sammlung der jüngsten Visitationsschlüsse S. 251.

c) DECKHER in Vindic. ad Blum. Tit. 27. n. 187. LAUTERBACH Colleg. theoret. pract. Lib. V. Tit. I. §. 58.

§. 3.

Unmittelbare miserable Personen.

I. Eine unmittelbare miserable Person kann eine andere unmittelbare Person, mit Uebergehung der Austräge, sogleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen. Es müßte denn seyn, daß der unmittelbare Beklagte ebenfalls eine miserable Person wäre, z. E. ein Pupill gegen einen Pupillen, oder daß die miserable Person z. E. die Wittwe, oder der Pupill, nach Beschaffenheit ihrer Lande, förmliche Rathscollegia hätte.

II. Eine mittelbare miserable Person kann ihren unmittelbaren Gegner, mit Uebergehung der Austräge, sogleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen. Es wäre denn auch hier wieder der Fall, daß der Beklagte auch eine miserable Person wäre. Für die Richtigkeit dieser beyden Säzze bürgt die unläugbare Praxis, und der fast übereinstimmende Beyfall der bewährtesten Rechtslehrer a).

a) IO. STEPH. PÜTTER nova epitome proceſſ. imper. §. 122. (edit. 3.) *Eiusd.* institut. iur. publ. Germ. §. 286. (edit. 3.)

Vincenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Th. 1. Abth. 3. Hauptst. 3. §. 362.

de CRAMER Observ. iur. univ. tom. I. Obs. 180. p. 455. Obs. 269. p. 603. Obs. 286. p. 636.

Idem in den wezlar. Nebenstunden. Th. 2. Abh. 11. S. 184. Th. 27. Abhandl. 10. S. 116. und Th. 57. Abhandl. 1. S. 1.

TAFINGER institut. iurisprud. Cam. §. 464. (edit. 2.)

Joh. Jac. Moser in dem Tract. von der teutschen Justizverfassung Th. 1. Buch 2. Cap. 32. S. 1019.

de LUDOLF Comment. syst. Sect. I. §. 2. num. 25. p. 31.

§. 4.

Mittelbare miserable Personen.

In Ansehung mittelbarer miserabler Personen lassen sich zwey Fälle gedenken: Entweder will eine unmittelbare miserable Person ihren mittelbaren Gegner, oder eine mittelbare miserable Person will ihren unmittelbaren Gegner, mit Uebergehung seiner ersten Instanz, gleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen. Ueber die Entscheidung dieser Fälle sind die Meynungen der Rechtslehrer sehr getheilt.

Einige halten die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in beyden Fällen durchaus gegründet.

LEYSER in Med. ad Pandectas Vol. II. Spec. 28. Med. I. ibique allegati.

Andere nehmen die nämliche Meynung, nur mit der Einschränkung an, wofern nicht etwa, vermöge eines uneingeschränkten privilegii de non appellando, ein anderes Gericht die höchste Instanz der Landesunterthanen ist.

IO. STEPH. PÜTTER nova epitome proceſſ. imper. §. 122. (edit. 3.) *Eiusd.* institut. iur. publ. Germ. §. 298. num. 3. (edit. 3.)

Noch andere behaupten, daß ex hoc capite die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte auf keine Weise fundirt werden könne, und diese Meynung scheinet auch die richtigere zu seyn. Denn eines Theils ist den Reichsständen das ius de non evocando simpliciter zugesichert, und muß so lange beobachtet werden, als nicht eine besondere Ausnahme davon gezeigt werden kann. Diese aber fehlet hier gänzlich. Andern Theils spricht auch die Praxis und die beystimmende Meynung der bewährtesten Rechtslehrer dafür.

TAFINGER institut. iurisprud. Cam. §. 464. (edit. 2.)
MEVIUS in Decisionib. P. 2. Dec. 110.
GAIL in Observat. Lib. I. Obs. 1. n. 40.
de LÜDOLF comment. syst. Sect. 1. §. 2. n. 25. p. 31.

§. 5.

Schriften.

Außer den bereits angeführten Schriften verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

Carl Ge. von Jangen Erörterung der Frage: Ob die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche miserable Personen betreffen, besonders über Mittelbare, in der ersten Instanz gegründet sey? Wezlar 1728. 8. In dessen Sammlung practischer Rechtserörterungen. Abhandl. 1.

IO. VAN KAMPE diss. de privilegio personarum miserabilium ex L. unic. C. quando imper. inter pupill. etc. Harderov. 1721.

ABR. KAESTNER diss. de quaestione valde controversa, an reus, si sit miserabilis persona, ad L. unic. C. quand. imp. inter pupill. etc. provocare possit. Lipſ. 1739. 4.

ADR. BEIER diss. de privilegiis miserabilium personarum ratione fori. Ien. 1703. 4.

GABR. SCHWEDER diss. de privilegio fori personarum miserabilium. Tub. 1682. 4. et in disputat. iunct. editis tom. I. n. 2. p. 61. seq.

Mißheyrath, s. Notorische Mißheyrath.

60. Missi regii.

Missi regii waren zu den Zeiten der Carolinger diejenigen geist- und weltlichen Personen, welche im Namen der Kaiser und Könige die Provinzen durchreisen, und untersuchen musten, ob sowohl in den Bisthümern und Prälaturen, als den Gauen, alles in gehöriger Ordnung sey? Ob die Gesezze befolgt, die Unterthanen nicht von ihren Vorgesezten widerrechtlich gedrükt, und Recht und Gerechtigkeit gehörig gehandhabt würde.

Von den Urtheln der Gaugrafen konnte an die missos regios appellirt, ja es konnten selbst bey ihnen von den Unterthanen Klagen gegen ihre Vorgesezten angebracht werden.

In Zeiten, wie die damaligen waren, wo es noch unendlich schwerer war, als jezt, die Unterthanen eines großen Reichs gegen die Bedrükkungen der Beamten zu schüzzen, war dies eine treffliche Einrichtung. Sie verfiel, so bald die Fürsten und Grafen aus königlichen Beamten anfiengen, Regenten zu werden, und Bischöfe aufhörten, bloße Seelsorger zu seyn.

Mitbelehnschaft, s. Gesammte Hand.

61. Mitgabe.

§. 1.

Erklärung.

Mitgabe, *dos*, Witthum, *maritagium*, Zugeld, Heimsteuer, Brautschaz, Heyrathsgut, zugebracht oder eingebracht Gut, Eheschaz, Ehesteuer, Mitgift, Zugift, Ehegeld, Ausstattung, Abfertigung, Dotalgelder, Heyrathspfennig, Zugabe, heilige Geld, hilliges Gut, hienlichs Zugift, hynlichs Geld ꝛc. Dies alles sind Benennungen, die eine und dieselbe Sache bezeichnen: nämlich den Inbegriff der Güter, die von der Frau oder einem Dritten dem Ehemann zugebracht oder gegeben werden, um ihm dadurch die Bestreitung der Haushaltung und der übrigen Lasten der Ehe zu erleichtern. Nach dieser Erklärung ist das Wort dos, objectivisch, für die Sache selbst, genommen. Häufig wird aber damit auch das Versprechen, der Titel, die Ursache des Erwerbes des Mannes bezeichnet: oder man verstehet auch das

Recht

Recht selbst darunter, welches dem Manne auf das ihm zugebrachte Heyrathsgut zustehet.

§. 2.

Ursprung.

Es ist der Natur der Ehe, als einer gleichen Gesellschaft, am angemessensten, daß die Lasten dieser Gesellschaft von beyden Theilen getragen werden. Diese natürliche Billigkeit scheinen auch schon die ältesten Teutschen anerkannt, und ihren Töchtern einiges Hausgeräthe, Kleidungsstükke, Waffen, Vieh und dergleichen mitgegeben zu haben *a*), welches ursprünglich *b*) **Vaderphium**, nachher aber **Mitgabe**, **Aussteuer**, genannt wurde.

a) TAC. de moribus Germ. c. 18. Die Meynungen der Rechtsgelehrten sind über die Frage, was eigentlich der alte dos germanica in sich begriffen habe? sehr getheilt. Man sehe GUNDLING in diss. de emtione uxor. cap. II. §. 7. und BURC. GOTTH. STRUV in iurispr. heroica P. 3. cap. I. §. 10. p. 13.

b) PETR. MÜLLER de localibus. Ien. 1686. GOTTL. ARN. SPIES de mulierum ornamentis. Altorf. 1743. CHR. HENN. BREUNING de Vaderphio veterum Germanorum. Lipſ. 1752. IO. GE. ESTOR de adparatu et instructu muliebri, vulgo Aussteuer nuptarum, praeter dotem pactis dotalibus promisso. Marb. 1744.

§. 3.

Entscheidungsquellen.

So wie nach und nach die Vorstellung von der Verbindlichkeit des römischen Rechts in Teutschland allgemeiner wurde, kam auch die von den ältesten Zeiten her übliche Aussteuer des Teutschen dem römischen doti immer näher; so daß man seit dem 13 und 14ten Jahrhundert anfieng, den Töchtern des hohen und niedern Adels einen dotem im eigentlichen Verstande zu constituiren. Es entstehet also die Frage: ob mit der Annahme des römischen dotis auch alle gesezliche Verordnungen, die denselben nach allen Rükſichten bestimmen, in Teutschland aufgenommen worden sind? Daß der Bürger- und Bauernstand, in Ermangelung besondrer Landesgesezze, oder Landesgewohnheiten, in Ansehung der Mitgabe lediglich nach den Grundsäzzen des römischen Rechts beurtheilt werde, ist außer Zweifel. Was aber den hohen und niedern Adel anlangt, so behauptet zwar Herr **von Ludolf** de iure feminarum illustrium P. II. C. II. p. 98. daß auch dieser, in Ermangelung besonderer Verträge, sich hierin nach den gemeinen Rechten richten müsse; allein so unläugbar es ist, daß die von dem hohen und niedern Adel vermöge der ihm zustehenden Autonomie errichteten Verträge, oder das die Stelle derselben vertretende besondere Herkommen eines jeden Hauses, die vorzüglichste und sicherste Richtschnur sind, nach welcher die Materie von der Mitgabe beurtheilt werden muß; eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß in solchen Fällen, wo diese schweigen, die allgemeine Observanz und Herkommen anderer Häuser gleichen Standes und Vermögens eine nähere Entscheidungsquelle abgeben, als die fremden gemeinen Rechte.

§. 4.

Recht, die Mitgabe zu fordern.

Das Recht, eine Mitgabe zu fordern, läst sich hauptsächlich aus zwey Quellen herleiten. Die Töchter sind, der Regel nach, von allem Erbfolgerechte ausgeschlossen. In Lehen können sie, der Regel nach, gar nicht erben, und im Stammgut wird ihnen erst nach Abgang des Mannsstammes ein Erbrecht eröffnet. Diese besondere Verfassung, und die nach und nach eingeschlichenen Grundsäzze des römischen Rechts, die, auch in Ansehung der Erbfolge, von den Grundsäzzen der Teutschen so sehr verschieden sind, gründeten die Gewohnheit, die nunmehr als ein gültiges Reichsherkommen anzusehen ist, daß die Töchter, wenn sie sich verheyratheten, zu Gunsten des Mannsstamms aller Erbfolge, sowohl in Lehen als Erbe, es stamme von Vater oder Mutter her, entsagten. Gleichsam als ein Ersaz für diese Renunciation wurde ihnen aber eine gewisse Summe Geldes ausbezahlt, die sie hernach, als Mitgabe, ihren Ehegemahlen zuzubringen pflegten.

Außerdem erfordert aber auch der Glanz und die Würde der Familien, daß auch die Töchter einen ihrem Stande und der Erhabenheit ihrer Geburt angemessenen Unterhalt genießen. Deswegen müssen ihnen, so lange sie noch ehelos sind, standesmässige Alimente gereicht werden, und wenn sie sich vermählen, so sind sie, auf den Fall des Wittwenstandes, wegen eines anständigen Leibgedings sicher zu stellen. Ob nun gleich dieses leztere von den Ehegemahlen, oder vielmehr von den Nachkommen derselben, zu entrichten ist; so sezt es doch eine, der

Regel nach, eingebrachte Mitgabe voraus, und diese giebt gewöhnlich den Maasstab ab, nach welchem die Quantität des Leibgedings bestimmt zu werden pflegt. (S. *Dotalitium.*)

§. 5.

Verschiedene Arten, die Mitgabe festzusezzen.

Die Art, die Mitgabe zu bestimmen, kann sehr verschieden seyn. Es kann geschehen durch Testament, durch Vertrag, durch Herkommen und Observanz, und endlich, in Ermangelung derselben, durch den Richter.

1) Durch ein Testament. Dieses Mittel ist sehr gewöhnlich, und die Geschichte liefert zahlreiche Beyspiele davon. Uebersteigt das in dem lezten Willen nachgelassene Heyrathsgut, die schon vorher durch Familienverträge, oder Familienherkommen, bestimmte Mitgabe nicht; so muß sie der Landesnachfolger, als solcher, entrichten, er sey Bruder oder Agnat, wenn er auch gleich nicht Testamentserbe seyn sollte. Im andern Fall aber, wenn eine größere Summe hinterlassen ist, so ist der Landesfolger, da er iure proprio succedirt, nur zu Entrichtung der gewöhnlichen Mitgabe verbunden; was diese übersteigt, kann nur von dem Testamentserben gefordert werden. Da jedoch nach der allgemeinen, und selbst bey den höchsten Reichsgerichten angenommenen Meynung, die Söhne niemals, repudiato allodio, in feudo succediren können, sondern entweder beydes antreten, oder beydes repudiren, und also, im ersten Falle, die facta patris jederzeit prästiren müssen; so sind es nur die Agnaten, die sich, durch Entsagung der Allodialerbschaft, der Verbindlichkeit, die Verordnung des Testirens zu erfüllen, entziehen können.

2) Durch Vertrag. Dieser kann von doppelter Gattung seyn. Einmal, wann sich der Bräutigam eine gewisse Mitgabe versprechen läst, (welches fast bey Eingehung aller Ehen zu geschehen pflegt,) oder wann sich die Agnaten über eine gewisse Summe vereinigen, die sie den Töchtern ihrer Familien, wenn sie sich verehelichen, mitgeben wollen. Dergleichen Verträge findet man in mehrern reichsständischen Häusern.

3) Durch Herkommen. Wenn eine und dieselbe Summe, nicht nur vom Vater, sondern auch von Brüdern und Agnaten, den Töchtern einer Familie mehrmals als Heyrathsgut ist ausgezahlt worden; so entsteht daraus ein Herkommen der Familie, welches eine eben so gültige Verbindlichkeit erzeugt, als wenn ein ausdrüklicher Vertrag vorhanden wäre.

4) Durch den Richter. Oefters wollen sich die Agnaten entweder gar nicht zu Entrichtung irgend einiger Mitgabe verstehen, oder sie machen doch in Ansehung der Quantität derselben Anstände, wenn gleich die in dem vorigen §. angeführten allgemeinen Gründe, oder wohl gar besondere Familienverträge, oder Familienherkommen, dem Gesuch der Töchter das Siegel der Rechtmäßigkeit aufdrükken. In diesem Fall ist der competente Richter unstreitig befugt, auf gebührendes Ansuchen, nicht nur die Quantität der Mitgabe, nach der Würde und dem Stande der Familie, zu bestimmen, sondern auch die würkliche Entrichtung derselben, durch gebührende Zwangsmittel zu erwürken.

Aus diesem allem ergiebt sich, daß der in dem römischen Rechte vorkommende Unterschied, inter dotem *necessariam* und *voluntariam*, auch bey dem hohen Adel gewissermaßen statt findet. Diejenige Mitgabe, die die Töchter von einem jeden Besizzer des Territoriums, als eine vollkommene Verbindlichkeit, aus einem von den bisher angeführten Gründen, zu fordern berechtiget sind — wird mit Recht *dos necessaria* genannt. Wenn hingegen, entweder ein Dritter einen dotem constituirt, oder die Glieder der Familie, es sey der Vater, oder die Brüder, oder die Agnaten, mehr zum Heyrathsgut geben, als die gewöhnliche schuldige Summe beträgt, so kann dieses *dos voluntaria* genannt werden.

§. 6.

Wer ist die Mitgabe zu entrichten schuldig?

Ausgemacht ist es also, daß die Töchter ein vollkommenes Recht haben, eine Mitgabe zu fordern. Wer aber verbunden sey, diese zu entrichten, und aus was für Gütern sie genommen werden müsse, ist streitig. Einige Rechtsgelehrte sehen die Dotirung der Töchter als eine bloße Privatsache der Familie an, und halten deswegen den Vater, so wie andere, so lange für verbunden, die Ausstattung aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten, als nicht durch besondere Verträge oder Observanzen ein anderes eingeführt ist. Andere hingegen rechnen die

Doti-

Dotirung der Töchter zu den Staatslasten, und behaupten, daß die Mitgabe entweder aus den Domainen, wenn diese dazu hinreichend sind, oder mittelst besonderer dem Lande aufzulegender Steuern, entrichtet werden müsse. So viel ist gewiß, daß es in den meisten reichsständischen Landen, entweder durch ausdrükliche Verträge, oder doch durch unbestrittene Observanz, hergebracht ist, daß die Landesunterthanen zu Ausstattung der Töchter des landesherrlichen Hauses eigene Steuern entrichten, die man gewöhnlich **Fräulein-** oder **Prinzessinsteuern** zu nennen pflegt. (S. hiervon den Art. Fräuleinsteuer.)

§. 7.

Quantität derselben.

Die Quantität des Brautschazzes ist, der Regel nach, gegen die Länder und Besizzungen der Familie gerechnet, sehr gering. In den altfürstlichen Häusern ist die gemeinste Summe 20,000 Fl. Rheinisch, bis 20,000 Thl.; in gräflichen aber 4000 Fl. bis so viel Thaler. Der Grund davon ist wohl kein anderer, als weil beträchtliche Mitgaben dem Glanz der Familien nachtheilig sind, und die Folgen nach sich ziehen, die jene alte Parömie bezeichnet: „**Reiche Weiber machen arme Kinder.**“ Denn da jedesmal ein mit der Mitgabe in Verhältniß stehendes Leibgeding von der Familie des Mannes entrichtet werden muß, dieses aber gewöhnlich in vierfachen Zinsen der Mitgabe selbst bestehet, so ist leicht zu erachten, daß diese, wenn die Mitgabe sehr beträchtlich ist, die Einkünfte der Nachfolger des Mannes sehr schmälern, wo nicht gar erschöpfen. Uebrigens können nur die Familienverträge, Familienherkommen, die errichteten Ehepacten, oder aber, in deren Ermangelung der Stand und die Würde des Mannes, wie auch das Herkommen anderer Häuser, von gleichem Stand und Vermögen, bey Bestimmung der Quantität der Mitgabe, die Entscheidungsquellen abgeben. Was die Zeit anlangt, wann dieselbe zu entrichten ist, so muß vor allen Dingen nachgesehen werden, ob nicht etwa die Ehepacten desfalls Verfügung enthalten. Findet sich in diesen keine Bestimmung darüber, so scheint, nach der Natur der Sache und dem Endzwek der Mitgabe, die priesterliche Trauung der Zeitpunkt zu seyn, wo der Mann die würkliche Entrichtung des Brautschazzes mit Recht verlangen kann; denn mit dieser pflegen die Lasten der Ehe ihren Anfang zu nehmen. In casu moræ müssen allerdings die landüblichen Zinsen bezahlt werden, worüber gewöhnlich in den Ehepacten Verabredung getroffen wird.

§. 8.

Rechte des Mannes, in Ansehung der Mitgabe.

Wofern die Ehepacten die Rechte des Mannes in Ansehung der Mitgabe nicht bestimmen, so treten die Verordnungen des gemeinen Rechts ein. Auch die Privilegien, welche, nach diesen, den Weibern, in Ansehung ihres Eingebrachten, zustehen, finden unstreitig auch bey dem hohen Adel statt. Denn es ist der nämliche Grund vorhanden, und keine Ursache denkbar, warum man hier eine Ausnahme machen sollte. Nur können diese Privilegien, natürlicher Weise, nicht über die Gränzen erstrekt werden, welche ihnen die gemeinen Rechte abgestekt haben. So können sie nicht auf die donationem propter nuptias, nicht auf das dotalitium gezogen werden; denn in Ansehung dieser streiten die Weiber de lucro captando, und können also gegen die übrigen Gläubiger, die de damno vitando certiren, unmöglich aufkommen, und sich mit dem Schaden dieser bereichern.

§. 9.

Aussteuer, Fertigung.

Die Töchter des hohen und niedern Adels pflegen noch häufig, außer der eigentlichen Mitgabe, noch Kleinodien, Kleider, Wagen, Pferde, Kostbarkeiten und andere Mobilien mit in die Ehe zu bringen. Den Inbegriff dieser nennt man: Ausfertigung, Abfertigung, Ausrüstung, Ausstattung, Aussteuer, Aussteurung, fahrende Haab, fürstliches Geräthe, Heimfertigung, Hinausfertigung, Kleidung und Zierrath, Mitgift, Mobiliengelder, Schmuk- und Silbergelder, Zuhausfertigung, *Apparatus*, *Jocalia*, *Mobilia*, *Monilia*, *Mundus muliebris*, *Ornamenta* etc.

Diese Aussteuer kommt von der Braut Eltern her, wird nach der Trauung in die Ehe eingebracht, und gehört also nicht unter die wechselseitigen Geschenke, welche Braut und Bräutigam einander

machen. Sie wird ferner in den Ehepacten, der Regel nach, von dem Heyrathsgut und den Paraphernalgütern ausdrüklich und umständlich unterschieden, besteht meist in ganz andern Dingen als das Heyrathsgut, und, wenn auch Geld gegeben wird, so ist dieses nur ein Surrogat dieser Dinge. Uebrigens gebühret den Töchtern die Ausfertigung aus den nämlichen Gründen, aus welchen sie ein Heyrathsgut zu fordern berechtiget sind.

§. 10.

Einige Anmerkungen.

1) Nicht nur der Vater, sondern auch Brüder und Agnaten müssen den sich vermählenden Töchtern die Ausfertigung anschaffen. Gewöhnlich bestimmen Testamente, besondere Verträge oder Herkommen die Art und Weise, wie dieselbe zu entrichten ist. Keinesweges sind aber die Landstände und Unterthanen verbunden, zu der Abfertigung zu concurriren — es müste denn ein anderes, durch besondere Verträge und Herkommen, eingeführt seyn, wovon jedoch kein Beyspiel bekannt ist. Die gröste Schwierigkeit äußert sich bey der Frage: wer den Töchtern der nachgebornen nicht regierenden Herrn die Aussteuer entrichten müsse? Familienverträge und Familienherkommen müssen hier die besten Entscheidungsquellen abgeben.

2) Was die Bestimmung der Quantität und Qualität der Aussteuer anlangt, so müssen bey derselben das Specialherkommen eines jeden Hauses oder Linie, ferner die Elter- und Großelterliche Dispositionen, die Familienverträge, der Zustand des Landes und der Kammerintraden, das Exempel der bereits verehlichten Töchter, das Herkommen anderer Häuser gleichen Standes u. s. w. zum Grund gelegt werden.

3) Gewöhnlich pflegt über dergleichen Ausfertigungsstükke eine förmliche, von beyden Theilen unterschriebene Specification errichtet, und jene sodann nach dieser, nach dem Tode des Mannes, der Frau oder ihren Erben ausgehändiget zu werden, wenn nicht ein anderes durch eigene Verträge oder Herkommen beliebt worden wäre. Zuweilen ist auch in den Familienverträgen, oder durch Familienherkommen, eine gewisse Summe Geldes bestimmt, die statt der Ausfertigung entrichtet, oder zu Anschaffung derselben verwendet werden soll.

§. 11.

Schriften.

AHASV. FRITSCH de dotatione filiae principis et de collectis maritagii. Gen. 1671.

CASP. ZIEGLER de iure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium. Vit. 1686.

PET. MÜLLER de onere dotandi filias illustres patrum apanagiatorum. Ien. 1689.

IO. PET. de LUDEWIG differentiae iur. Rom. et Germ. in dote et donatione propter nuptias. Hal. 1721.

NIC. HIER. GUNDLING de exemtione uxorum, dote, et Morgengaba. Hal. 1721. 4.

Eiusd. differentiae I. R. et G. in dote mariti. ibid. eod.

GOTTH. LEONH. BAUDIS progr. de dote iuris germanici. Lipſ. 1738.

BURC. GOTTH. STRUV iurisprudentia heroica. P. II. Cap. IX. et P. III. Cap. I.

GE. CHRIST. GEBAUER progr. 1. et 2. de dote mariti et indole connubiorum Germ.

ANT. LUD. SEIP de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatorum. Gotting. 1747. 4.

IO. MICH. DAHM de dote filiarum illustrium. Mogunt. 1752. 4.

IO. FRID. WILH. de NEUMANN reale principum ius, sive de dominio et servitute, pignore et hypotheca, possessione et praescriptione, dote et dotalitio illustrium. Francof. 1752. 4.

CHRIST. GOTTL. BUDER de dote et vidualitio filiarum illustrium. Ien. 1754.

GE. HENR. HINÜBER de iure statuum S. R. G. I. dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi per observantiam stabilito. Frf. et Lipſ. 1756.

Mosers Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände Th. 2. Cap. 14. §. 18. bis 236. S. 214. f.

Cramers wezlar. Nebenstunden Th. 41. Abh. 10. Ob nach einer, nur so viel den Nießbrauch betrifft, geschehenen Ländertheilung, die Töchter der dadurch entstandenen Linien, die Fräuleinsteuer aus den noch übrigen in Gemeinschaft gebliebenen gesammt, oder einer jeden Linie insbesondere zugetheilten Landen, zu fordern haben? untersucht Ebenderselbe in den wezlarischen Nebenstunden Th. 25. Abhandl. 4. S. 57. Ob eine adliche Verzichtstochter auf ihren Heyrathspfennig actione reali klagen könne? Ebenderselbe a. a. O. Abh. 5. S. 62. Ob einer adlichen Verzichtstochter, die nach erloschenem Mannstamm des Heyrathspfennigs halber Klage erhebt, wegen nicht getroffener stiftmäßiger Heyrath ein Vorwurf gemacht werden könne? Ebenderselbe in der rechtlichen Erörterung der Frage: Ob ein Successor in territorio Germaniae seiner Gemahlin daraus nicht nur einen Witthum, sondern auch, nebst der Morgengabe, das Heyrathsgut und die Wiederlage, ohne des Lehnsherrns

herrns und der Agnaten ausdrükliche Einwilligung, gültig verschreiben könne? in seinen Opuscul. tom. 2. n. 3. p. 42.

IO. GEORG. ESTOR diss. de dote filiae illustri nuptae ex domus pacto, extra patris concursum, praecreditoribus paternis, statim numeranda. Marb. 1764. und in s. Commentat. et Opuscul. Vol. I. Part. 3. n. 15. p. 675.

IO. STEPH. PÜTTER primae lineae iuris privati principum, speciatim Germaniae. Lib. II. cap. I. §. 68. seq. (edit. 2.)

IO. HENR. CHRIST. de SELCHOW elementa iuris Germanici privati hodierni (edit. VI.) P. Spec. lib. II. cap. I. sect. 2. tit. I. §. 319. sq.

GEO. LUDOV. BOEHMER progr. de iure dotis, filiae illustri ex pactis domus debitae, moto adversus patrem concursu. Gotting. 1773.

62. Mitregierungsrecht.

§. 1.

Erklärung.

Die Regierung eines Staats, welcher auf monarchischen Fuß regiert wird, hängt entweder von einem einzigen, oder von mehrern Regenten dergestalt ab, daß keiner ohne Genehmigung und Beywürkung des andern etwas in Regierungssachen vornehmen kann. Ist dieses lezte der Fall, so tritt eine **Mitregierung** (coimperium) ein, und die mehrern an der Regierung Theil nehmenden Regenten heissen **Mitregenten.**

Die Rechte dieser mehrern Regenten können entweder **gleich**, oder **ungleich** seyn, (coimperantes aequali, vel inaequali iure,) ohne daß deswegen diejenigen, welche einen geringern Antheil an der Regierung haben, aufhören Mitregenten zu seyn. Gesezt ein Regent, der mehrere Söhne hätte, machte die Verordnung, daß ihm zwar alle seine Söhne in der unzertrennten Regierung des Landes folgen, daß jedoch der älteste gewisse Hoheitsrechte allein, mit Ausschluß der übrigen, auszuüben befugt seye, auch er allein so vielen Antheil an der Regierung des Landes haben solle, als die übrigen zusammen genommen, ja daß die einzelnen Brüder ihm sogar in Sachen, die nicht die allgemeine Landesregierung beträfen, unterworfen seyn sollten — würden sie deshalb aufhören Mitregent zu seyn?

§. 2.

Reichsständische Mitregierung des teutschen Reichs.

Es ist eine sehr bestrittene Frage: Ob den teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne? So viel ist gewiß, daß in unsern Reichsgrundgesezzen nirgends von einem reichsständischen Mitregierungsrecht des teutschen Reichs namentlich die Rede sey; vielmehr wird am Ende des Eingangs der Wahlcapitulation dem Kaiser allein die Ehre und Würde des röm. königlichen Namens und Gewalts aufgetragen, und im Art. I. §. I. wird ihm ebenfalls allein die königliche Würde, Amt und Regierung zugeschrieben. Es ist ferner gewiß, daß der Kaiser verschiedene Majestätsrechte auszuüben befugt ist, ohne daß dabey die Reichsstände auf irgend eine Art concurriren, und endlich ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die einzelnen Stände des Reichs, ja sogar ganze Reichscollegien und Reichscorpora den Kaiser als ihren Obern und Richter anerkennen müssen.

Allein auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Theilnahme unsrer Reichsstände an der teutschen Reichsregierung sehr groß ist, daß die wichtigsten Majestätsrechte nicht blos nicht ohne Einwilligung, sondern, wie sich selbst die Reichsgrundgesezze a) an mehrern Orten ausdrükken, nicht ohne **Beywürkung** und **Zuthun** der Reichsstände vom Kaiser ausgeübt werden können, daß ferner, wenn gleich die einzelnen Reichsstände den Kaiser als ihr Oberhaupt und Richter anerkennen, sie doch keine Privatpersonen, sondern Regenten ihrer Länder und Gebiete sind, welche zusammen genommen die Macht vom ganzen teutschen Reich absorbiren, und daß sie nicht blos dem **Kaiser**, sondern auch dem heil. **Reiche** getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn zu wollen, schwören.

Wenn man alles dieses zusammen nimmt, und den Begriff von Mitregenten, die völlig gleiche Rechte haben, entfernt, so hat es wohl keinen Zweifel, daß man die Theilnahme der gesammten Reichsversammlung an der Regierung des teutschen Reichs, ein Mitregierungsrecht nennen könne, wie dieses **Pütter** in einer eignen Abhandlung unter den Titel: **Ob und in wie weit den teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen**

lichen Regierung beygelegt werden könne *b*)? weiter ausgeführt hat.

a) Kais. Wahlcap. Art. 4. §. 11. Art. 16. §. 19.
b) In dessen Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. 1. Nr. 3.

§. 3.

Landständisches Mitregierungsrecht.

Ob die Theilnahme der Landstände an der Regierung der teutschen Fürstenthümer und Grafschaften eine Mitregierung genannt werden könne? ist bereits in dem Artikel **Landstand** §. 8. erörtert, auch daselbst die **Pütter**sche Abhandlung über diese Materie angeführt. Hier ist also nur noch zu bemerken, daß **Pütter** kein Bedenken hat, in solchen Ländern, in welchen die Landschaften als Repräsentanten des ganzen Landes angesehen werden, den gesammten Landständen, eben so wie den gesammten Reichsständen, ein Mitregierungsrecht zuzugestehen.

63. Mittelbare Unterthanen.

§. 1.

Erklärung.

Mittelbare Glieder und Unterthanen des Reichs sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte, die ihre Güter unter andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs haben, und vor deren Hof- und Landgerichten stehen müssen. Ueberhaupt werden alle diejenigen darunter verstanden, die die Herrschaft eines Reichsstandes über sich erkennen.

§. 2.

Streit, wegen Ausfertigung des sichern Geleits für Mediatstädte zum westphäl. Friedenscongreß.

Auf dem westphälischen Friedenscongreß verlangte die Krone Schweden, daß einige mittelbare Städte, namentlich Stralsund und Erfurt, zu den Friedenshandlungen zugelassen, und ihnen zu dem Ende von dem kaiserlichen Hofe sicheres Geleit ausgefertigt werden sollte. Dieser verweigerte die Zulassung und die Ausfertigung der Geleitsbriefe unter dem Vorwand, daß dies zum Nachtheil der Reichsstände gereichen würde. (Der wahre Grund aber war, weil er fürchtete, daß alsdenn auch die österreichischen Landstände zugelassen zu werden verlangen würden.) Schweden beharrte aber auf seiner Forderung und erklärte im Apr. 1645. daß es vor Erledigung dieses Puncts zu Edirung der Hauptfriedensproposition nicht schreiten, noch auf die kaiserlichen Resolutionen antworten würde.

Es ward viel deshalb verhandelt, da aber endlich die Evangelischen in ihrem Gutachten dafür hielten, „daß wegen solcher Paßporte, zumal da sie den Landesherrn unpräjudicirlich, die Friedenstractaten keineswegs aufzuhalten seyn," so bequemte sich endlich der kaiserliche Hof dazu *a*).

Indessen versteht es sich, daß sie zu den Friedensverhandlungen selbst nicht zugelassen wurden, sondern nur ihre Vorstellungen und Beschwerden übergeben durften, welches jedoch immer schon viel war.

a) von Meiern acta Pac. Westph. Tom. I. p. 336. 399. 471. 802. Tom. 2. p. 135.

§. 3.

Stehen unter kaiserlichem Schuz.

Der Kaiser macht sich in seiner Wahlcapitulation Art. XV. §. 1. anheischig, die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten, er verspricht aber auch zugleich, sie in seinem kaiserlichen Schuzze zu haben.

In einem kaiserlichen Schreiben an Meklenburg vom 14 May 1723. heist es: Wie nun auch ex systemate imperii und aus denen darauf gerichteten Reichssazzungen, besonders aus dem westphälischen Friedensschluß Art. VIII. §. 2. bekannt seyn soll, daß derjenige Nexus, womit ein Unterthan, Vasall oder auch Officiant einem Reichsstand verwandt, keineswegs pro absoluto, sondern subordinato zu achten *a*).

Den mittelbaren Unterthanen werden auch die Reichsgesezze zu halten vorgeschrieben, mit dem Zusaz: Bey der Pflicht, damit ein jeder Uns, dem heil. Reich und sonst seiner Oberkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Unserer und des Reichs und seiner Oberkeit schweren Ungnad und Straf, Privirung und Entsezzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schuz und Schirms, so viel ein jeder des von Uns, dem

h. Reich und seiner Oberkeit hat. R. A. zu Worms 1546. §. Wiewohl auch). Von Haltung des westphäl. Friedens heist es im J. R. A. §. 6. Sezzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbaren, sie seyn Stände des Reichs oder nicht. In der Kammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. werden sie unter den Worten: alle Reichsverwandte und Unterthanen verstanden. Von dem Kaiser werden sie benennet: Unsere und des heiligen Reichs Getreue.

Man vergleiche übrigens mit diesem Artikel den Artikel Landsaß.

a) Fabers Staatskanzley Th. 44. S. 701.

64. Mobiliarverlassenschaft.

§. 1.

Erklärung.

Was man gewöhnlich unter Mobilien versteht, ist zu bekannt, als daß es angeführt zu werden brauchte. Im weitläuftigen Sinn macht also dasjenige, was ein regierender Herr an beweglichen Gütern hinterläst, dessen Mobiliarverlassenschaft aus.

In so fern aber die Rede von der Erbfolge der Töchter in die Mobiliarverlassenschaft ist, will darunter blos der Nachlaß derjenigen Mobilien verstanden werden, worüber der Lezterstorbene frey hätte disponiren können a).

Wäre also etwa eine Gemählde sammlung, Bibliothek, Naturaliencabinet mit einem Fideicommiß zum Besten der Familie belegt, so können diese Sachen nicht zum Mobiliarnachlaß, im strengern Sinn dieses Worts, gerechnet werden.

a) CAR. AUG. ab UFFEL diss. de haeredit. mobiliari personar. illustr. Ien. 1740.

§. 2.

Eintheilung in bewegliche Staats- und Privatverlassenschaft.

Richtiger geht man indessen zu Werke, wenn man zwar bey dem allgemeinen Begriff von Mobiliarverlassenschaft stehen bleibt, allein dieselbe, so wie den Nachlaß überhaupt, wieder in Staats- und Privatverlassenschaft abtheilt. Zu jener gehören alle bewegliche Güter (fahrende Haab, Fahrniß) die dem Staatsfolger, als solchem, zufallen; zu dieser hingegen diejenigen, die theils durch lezte Willen, theils ohne diese, auf andere, oder auch auf den Staatsfolger, jedoch als Privaterben, verfällt werden a).

Welche bewegliche Sachen übrigens zur Staats- oder Privatmobiliarverlassenschaft zu rechnen sind, ingleichen, was wegen der Erbfolge selbst zu bemerken ist, wird in dem Artikel Verlassenschaft weiter ausgeführt werden. Hier sey es genug zu bemerken, daß diese Materie in der angeführten Schrift des Hrn. Prof. Posse sehr gut und gründlich aus einander gesezt ist.

a) Adolf Felix Heinrich Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. §. 50. (Göttingen 1790. 8.)

65. Modena.

§. 1.

Lage.

Das Herzogthum Modena, in der niedern Lombardey in Italien, gränzet gegen Osten an das bolognesische Gebiet, gegen Süden an das florentinische und die Republik Lucca, gegen Westen an Parma, und nordwärts an die Herzogthümer Mantua und Mirandola.

§. 2.

Verbindung mit dem teutschen Reich.

Von der Verbindung, in welcher Italien und die Lombardey überhaupt mit dem teutschen Reich stehen, können die Artikel: Italien und longobardisches Reich, nachgesehen werden. Von Modena insbesondere ist hier zu bemerken: daß es bis zum Jahr 1452., da K. Friedrich III. den Markgraf Borsius, aus dem Hause Este, mit diesem Herzogthum belieh, durch Markgrafen und Vicarios verwaltet wurde. Seit dieser Belehnung ist es ununterbrochen bey diesem Hause als ein Reichslehen geblieben.

§. 3.

Expectanz darauf.

Zufolge eines unterm 13 Dec. 1770. an die Reichsversammlung gebrachten Commissionsdecrets und darauf erfolgten (Jan. 30. 1771.) ratificirten

Schlusses ist festgesezt worden: „daß nach gänzlichem Abgange des modenesischen Mannsstammes, über dessen inhabende Reichslehen die Eventualinvestitur zu ertheilen, an den Erzherzog Ferdinand *a*) und dessen Nachkommenschaft *b*), und bey deren Abgang, für seine übrige Collateralerben.

a) Erzherzog Ferdinand vermählte sich April 7: 1750. mit Maria Ricciarda Beatrix, der einzigen Tochter des Herzogs Herkules III. (geb. Nov. 22. 1727.) von Modena

b) Auch weibliche? —

§. 4.

Schriften.

Außer Conr. Sam. Schurzfleisch und Joh. Wolfg. Jägers Dissertationen, de iuribus imperii in Italiam, handelt von Modena insbesondere: Gottfr. Dan. Hoffmann in einer 1771. zu Tübingen erschienenen Diss. unter dem Tit. ius imperatoris et imperii Germanici in Mutinam.

66. Moderation der Reichsmatrikel.

§. 1.

Mängel der Reichsmatrikel von 1521.

Die Verfassung des teutschen Reichssteuerwesens, nach allen seinen Rüksichten, war schon seit Jahrhunderten ein Gegenstand reichstägiger Berathschlagungen, und eine bessere Einrichtung desselben, ein frommer Wunsch aller Patrioten. Die neueste Reichsmatrikel, welche auf Carls V. erstem Reichstage zu Worms im Jahr 1521. verfertiget wurde, war gleich anfangs nicht genau, nicht vollständig. Schon damals wurden laute Beschwerden darüber geführt. Besonders über die Puncte: 1) daß manche Landsassen darin irriger Weise unter die Reichsstände gezählt, 2) daß manche Stände, gegen andere, zu hoch angelegt worden seyen. Namentlich klagten fast alle Reichsstädte über zu hohe Anlagen. Diese ursprünglichen Gebrechen der Matrikel musten in der Folge immer vermehrt werden, denn nach der Zeit sind viele neue Fürsten, Prälaten und Grafen hinzu gekommen, welche in dieser Matrikel nicht stehen, da hingegen auch manche darin vorkommende indessen durch Urthel und Recht für Landsassen erklärt worden, oder sonst auf mancherley Weise ihre Reichsstandschaft verloren haben. Außerdem sind auch viele Familien ausgestorben, oder in eine höhere Classe versezt, oder aus Geistlichen zu Weltlichen gemacht worden. Einige in der Matrikel stehende sind gar nicht ausfindig zu machen. Manche ganze Länder sind an andere Besizzer gekommen, oder gar vom Reiche getrennt worden. Ferner haben viele eine Moderation erhalten, und zwar bald vom Kaiser und Reich zugleich, bald vom Kaiser allein, bald von dem Reich allein, bald von einem Kreis ꝛc. Vieler abgestorbenen Güter sind vertheilt worden, viele noch blühende Häuser haben sich von neuem, oder anders, als die Matrikel besagt, getheilt, oder damals getheilte Linien sind wieder zusammen gewachsen. Manche Stände haben einen Zuwachs an Gütern erhalten, andere hingegen einen Abgang erlitten. Viele neue Reichsstände haben neue Anschläge übernommen, oder alte Reichsstände einen höheren, oder der Anschlag wird nun von einem andern vertreten, als von dem, welcher in der Matrikel namhaft gemacht ist, auch sind hin und wieder von Seiten Kaisers und Reichs mit den Besizzern über einen neuen Anschlag Vergleiche geschlossen worden, oder man streitet noch wegen des Anschlags. Manche Kreise haben einen Conventionalfuß, nach welchem auch die Reichssteuern berechnet werden müssen, wenn sie in die Kreise eingetheilt werden.

Diese Umstände zusammen genommen, machen eine solche Verwirrung in dem Reichsmatricular und Reichssteuerwesen, daß weder der Kaiser, noch die Stände, noch sonst jemand zuverläßig wissen konnte, wer zu bezahlen habe? und wie viel?

§. 2.

Versuche, diesen Mängeln abzuhelfen.

Diese traurige Verfassung, die dem Wohl des Staats so nachtheilig ist, war die Ursach, daß man schon im Jahr 1522. anfieng, eine Rectificirung der Matrikel, sowohl in Ansehung der Contribuenten, als der Anschläge zu beschließen. Oft ist die Vollziehung dieses Schlusses wieder in Vorschlag gekommen. Auf alle Weise hat man daran gearbeitet und vielfältige Anordnungen gemacht. Allein es wurde immer nichts zu Stande gebracht. In dem osnabrükkischen Friedensinstrument heist es Art. 8. §. 3. „*In proximis . . . . Comitiis de renovanda matricula, reducendis Statibus exemtis, moderatione*

et

et remissione imperii Collectarum — — ex communi Statuum consensu agatur et statuatur.“ Allein noch bis diese Stunde ist die Vollziehung dieses so heilsamen Werks ein frommer Wunsch geblieben. — Tausend Hindernisse und Schwierigkeiten haben sich einer allgemeinen Rectificirung in den Weg gestellt — und auch jezt ist noch keine Hoffnung, daß diesem Mißstande in der teutschen Reichsverfassung bald werde abgeholfen werden.

§. 3.

Moderationsgesuche.

Bey dieser Lage der Sache sucht jeder Reichsstand, welcher eine Moderation verlangt, insbesondere darum nach. Ein solches Gesuch gehört aber weder vor die Reichsgerichte, noch vor den Kaiser allein, sondern vor Kaiser und Reich zugleich. Vormals war in den Reichsabschieden, z. E. von 1548. verordnet, daß ein Reichsstand, der sich über seinen Reichsmatricularanschlag beklagte, und mit dem Spruche der vom Reiche dazu deputirten Moderatoren nicht zufrieden war, an das Kammergericht zu appelliren, und die Sache allda innerhalb Jahresfrist anhängig zu machen befugt seyn, übrigens aber es bey dem kammergerichtlichen darauf ergehenden Erkenntniß bewenden lassen solle. Da aber diese Sachen bey diesem Gericht liegen blieben, so wurden im Jahr 1570. kaiserliche Commissarien und deputirte Reichsstände ernannt, an welche man sich von der Moderatoren Ausspruch berufen könnte; zugleich aber auch verordnet: daß alle dergleichen am Kammergericht unerörtert hangende Sachen von da abgefodert, auch darüber von den kaiserlichen Commissarien und Reichsdeputirten erkannt, und es endlich dabey gelassen werden solle. Bey dieser Anordnung der Matricularsachen ist es zeither verblieben, und der Reichshofrath weiset auch dergleichen Sachen, ohne weiteres, von sich ab. Jedoch stellt der Freyh. von Cramer in seinen Observationen (tom. 2. part. I. obs. 484. p. 105.) folgenden Saz auf: *Quoties non de mutatione matriculae agitur, sed quaestio matriculam concernens discuti potest, matricula in suo esse manente; toties supremorum imperii tribunalium iurisdictio quoad illam fundata est.*

Daß ferner auch nicht der Kaiser allein auf ein solches Gesuch etwas beschließen könne, verordnen ältere und neuere Reichsgesezze. Schon in die Wahlcapitulation des römischen Königs Ferdinands IV. Art. 14. wurde die Stelle eingerükt: „Der Kaiser wolle keinem seinen gebührenden Antheil an der bewilligten Reichshülfe, andern zum Nachtheil, verringern.“ Im J. 1664. wurde, auf Verlangen der Fürsten, in das Project einer beständigen Capitulation gebracht: „der Kaiser wolle keine Moderationen der Anschläge ohne Vorwissen und Verwilligung der Reichsstände ertheilen.“ Noch bestimmter aber reden die nachherigen Capitulationen. So heist es in der neuesten von 1792: „So wollen Wir auch — selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge oder Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der *punctus moderationis matriculae et peraequationis*, und überhaupt die Exemtionsirrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage, rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert ... werde.“ Hieraus, wie auch aus älteren Reichsgesezzen, und aus dem Reichsherkommen erhellet, daß alle Moderationsgesuche vor den Kaiser und das Reich zugleich gehören.

§. 4.

Verfahrungsart.

Die gewöhnliche Art hierbey zu verfahren, ist diese: Wer eine Moderation sucht, wendet sich zuförderst an das Kreisausschreibamt desjenigen Kreises, darin er angesessen ist, und läst sich testimoniales ertheilen, daß seine angeführten Bewegursachen gegründet seyn. Hat er diese erlangt, so meldet er sich bey der Reichsversammlung, und schlägt selbst vor: um wie viel er moderirt zu seyn wünscht. Dann kommt freylich sehr viel auf politische Verhältnisse an, ob ihm früher, oder später, oder gar nicht in seinem Gesuche gewillfahrt wird. Uebrigens gehet sodann keine weitere Prüfung mehr vor, noch weniger hat man gewisse Grundsäzze, wonach man sich richtete. Eigentlich sollten, der Natur der Sache und Billigkeit nach, alle Anschläge in einem richtigen Verhältniß mit dem Vermögen des Angesezten stehen; und dieses sollte auch die einzige Richtschnur seyn, wonach die gesuchten Moderationen zu beur-

theilen wären. Dieses geschah auch im Anfang, und diejenigen Reichsstände, die kurz nach errichteter Matrikel Moderationen suchten, haben ein Verzeichniß ihres Vermögenszustandes übergeben, oder sich einer Untersuchung desselben unterworfen. Allein man fand bey dieser so große Schwierigkeiten, daß man nachher wieder davon abgegangen ist, und in den Reichsabschieden von 1548. und 1555. als die eigentlichen und Hauptursachen der Moderationen festgesezt hat: 1) Wenn ein Stand um einen Theil seiner Lande, die er zur Zeit der Wormser Matrikel besessen, und worauf ein Theil seines Reichsanschlags gehaftet hat, gekommen, oder er 2) in ein großes Unglük und Abnahme seines Vermögens gerathen, und was 3) dergleichen Fälle und erhebliche Ursachen seyn möchten.

Alle Particularmoderationen dieser Art geschehen nur provisionaliter, bis zu einer vorzunehmenden allgemeinen Rectificirung der Reichsmatrikel. Sollte also diese einmal erfolgen: so würden jene in keinen Betracht kommen, sondern nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch mehr verringert, oder auch wieder erhöhet werden können.

Es geschiehet auch zuweilen bey dem Reichsconvent, daß, wenn Reichsanlagen nicht unter alle einzelne Reichsstände, sondern in ganze Kreise eingetheilt werden, mit denjenigen Kreisen, welche sich gegen andere für zu hoch angelegt ansehen, ex aequo et bono gehandelt, und denselben, entweder nur für dasselbe Mal, oder auch bis zu Rectificirung der Reichsmatrikel ein geringeres Quantum angesezt wird.

Bey ertheilten Particularmoderationen pflegt oft die Clausel; „Jedoch andern Kreisen und Ständen ohne Nachtheil," beygefügt zu werden. Ueber die Wirkung dieser Clausel sind die Meynungen der Rechtslehrer sehr getheilt.

Einige behaupten, dieser Abgang müsse an dem Quanto des ganzen Reichs abgezogen werden, zumal wenn eine gewisse Anzahl Mannschaft, oder eine gewisse Summe Geldes bewilliget wird. Andere sagen, das Reich könne nicht darunter leiden, sondern ein solcher Abgang müsse unter die übrigen Stände des Kreises, zu dem der moderirte Stand gehört, vertheilt werden, damit doch die bestimmte Summe an Geld oder Mannschaft herauskäme. Zu wünschen wäre es, daß eine reichsgesezliche Bestimmung diesem Streit ein Ende machen möchte.

Die Anschläge der einzelnen Reichskreise, wie auch aller einzelnen Reichsstände, sowohl nach der Reichsmatrikel von 1521, als auch nach der im J. 1737. öffentlich dictirten so genannten Usualmatrikel, findet man oben unter der Rubrik Matrikel, §. 5. und 16.

In vorigen Zeiten gaben die Kaiser häufig einem Reichsstand, der mehr leistete, als sein Matrikularanschlag betrug, Assignationen auf die Matrikulargebühren anderer säumiger Reichsstände. Allein die assignirten Stände klagten sehr über große Excesse und Mißbräuche, die bey dieser Gelegenheit vorgiengen. Deswegen wurde in Kaiser Carls VII. und in den nachherigen Capitulationen Art. V. §. 8. versehen: „Der Kaiser wolle Niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, auch keine Compensationen, ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs-, sodann kaiserlichen oder andern Privatgeldern, oder Schulden gestatten."

Von der Kammermatrikel kann keine Folge auf die Reichsmatrikel, noch auch von dieser auf jene gezogen werden. Mithin haben die, in Ansehung der lezteren ertheilten Moderationen und Rathschlüsse, auf die erstern keinen Einfluß, wie denn auch überhaupt in mehreren Reichsgesezzen beliebt worden ist, daß keine Moderationen an Kammerzielern fernerhin verwilligt werden sollen. a)

Die seit 1755. nach und nach an das Reich gebrachten Gesuche, um Verminderung des Matrikularbeytrags zu den Reichs- und Kreisanlagen, zum Theil auch um die Herunterseззung der Kammerzieler, wurden den 12. May 1769. durch ein Reichsgutachten dahin resolvirt: daß bis zur allgemeinen Verbesserung und Richtigstellung der Reichsmatrikel

1) a. der gräflich Solms Rödelheimische Beytrag von 37 Fl. auf 24 Fl. zu vermindern;

b. der gräflich Aspermont Rekheimische auf 6 Fl. herunter zu seззen, und dieser Grafschaft eine Befreyung von allen Reichs- und Kreisabgaben auf funfzehn nächstfolgende Jahre zu verwilligen.

c. Der gräflich Ostenische Anschlag wegen der Herrschaft Nylendonk auf 5 Fl. 20 Kr. n simplo zu moderiren, und eine ebenmäßige Zahlungsfreyheit auf funfzehn Jahre zu gestatten: den Beytrag zu den Kammerzielern aber, selbst übernommnermaßen, auf 4 Rthlr. zu jedem Ziel fest zu seззen.

d. Wäre

d. Wäre der Matrikularbeytrag des ritterlichen Johanniterordens fürs künftige in simplo auf 20 Fl. und

e. der von der fürstlichen Abtey Prüm auf 16 Fl. zu bestimmen.

2) Mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß diese Verminderungen des ein und andern Matrikularanschlags sich auf den zum Unterhalt des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu entrichtenden Beytrag, in Verfolg der vorigen hierüber errichteten Reichsschlüsse, keineswegs erstrekken, und solcher unverkürzt bleiben solle; und

3) da übrigens die Moderationen eine mehrere Belästigung anderer Stände mit sich führen, und man, außer höchst wichtigen Ursachen, solche zu verwilligen billiges Bedenken nehme; diejenigen Stände aber, in Ansehung welcher dergleichen Umstände vorgewaltet, solche behörig anzubringen und auszuführen, Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, als habe man auch dieses zugleich fest zu stellen gut gefunden, daß mit ferneren Matrikularminderungen welche aus vergangenen, vorhin beyzubringen gewesenen Bewegungsgründen nachgesucht werden wollten, künftig nicht leicht, und nicht ohne höchst erhebliche Ursachen zu willfahren sey.

Den 5ten Jul. 1769. ratificirte der Kaiser dieses Reichsgutachten, und empfohl zugleich sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, den Punct der allgemeinen Matricularmoderation und Peräquation zur förderlichsten Vornahme aufs Beste. *b*)

a) Reichsschlüsse d. d. April 23. 1736. Jan. 28. 1754. Mai 12. 1769.

b) Neue Staatskanzley, Th. 28. S. 363. und Joh. Jac. Moser in den Zusäzzen zu seinem neuen Staatsrecht, Band 1. S. 477 f.

§. 5.

Schriften.

Von der Moderation der Matrikel, und über die Berichtigung derselben überhaupt, ist Folgendes geschrieben:

DOM. ARUMAEI revisio matriculae d. a. 1567. Ien. 1666.

Remonstration, daß noch zur Zeit keine erhebliche Ursache vorhanden, warum den Kreisen ihr ius quaesitum in constituendis matriculae moderatoribus, wider alle Reichsabschiede zu nehmen, und das negotium moderationis der Reichsdeputation aufzutragen; in AHASV. FRITSCHII additionibus ad Limnaei ius publ. tom. 5.

Fernere Relation und Motiven, warum die künftige Moderation und Rectification der Matrikel der ordinari Reichsdeputation, mit Vorbeygehung der Moderatoren aus den Kreisen, nicht zu untergeben? Ebendas.

IO. LUD. KOEBEL de moderatione statuum imperii matriculari. Alt. 1705.

Gründliche Ausführung, daß den Ständen des Reichs, welche sich über ihre Matrikularanschläge zu beschweren erhebliche Ursachen gehabt, und theils noch haben, bey so langer Entstehung des Moderationstages, durch den hochpreißlichen Reichsconvent zu Regensburg eine Provisionalmoderation . . . zu ertheilen sey u. s. w. 1734. in Folio. Auch in Fabers Staatskanzl. Th. 65. S. 291.

In Ansehung der zahlreichen, durch Moderationsgesuche einzelner Stände, veranlasten Schriften, verweise ich auf Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. §. 1134 — 1136. S. 355 ff. Dahin gehören auch noch folgende Dissertationen:

IO. FRID. FISCHER dissert. historiam portionis matricularis imperii sereniss. domus Saxonicae exhibens. Erlangen 1776.

IO. MART. FRIDR. ab ENDTNER spec. inaug. caussas iustitiae ex gravamine matriculari, speciatim caussas restitutionis matricularis Norimbergensis exhibens. Alt. 1788.

67. Modus tractandi.

§. 1.

Erklärung.

Modus tractandi (Handelsweise) ist überhaupt die Art und Weise, wie eine Sache oder Angelegenheit zu behandeln, und zum Schluß zu befördern.

Hier wird von der Art und Weise teutsche Staats- und Regierungsgeschäfte *a*) zu verhandeln die Rede seyn.

a) Von der Handlungsweise auf Wahltagen wird in einem eignen Artikel gehandelt werden.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen. Von der Art Geschäfte zu behandeln.

Was die Art und Weise die Geschäfte in Teutschland zu verhandeln im Allgemeinen betrift: so ist freylich so viel gewiß, daß sich hier sehr viele Verschiedenheit findet, sobald man in das Detail gehen will. Im allgemeinen und überhaupt kann man

indessen sagen, daß nunmehr seit einigen Jahrhunderten fast alle Geschäfte, sie mögen Justiz- oder Staats- und Regierungssachen betreffen, ministerialisch oder collegialisch in Staatsministerien, Regierungs- und andern Collegien verhandelt werden.

Diese Art die Geschäfte zu behandeln, ist neu. In ältern Zeiten wuste man von einer collegialischen Behandlung der Geschäfte nichts. Zu Staatssachen hatte der Fürst seinen Kanzler, und zu Kammer- oder Finanzsachen seinen Rent- oder Kammermeister; und wenn gleich beyde etwa ihre Subalternen hatten, so machten doch diese kein Collegium aus.

Nachdem aber das Reichskammergericht errichtet war, fieng man bald an einzusehen, wie sehr der Gang der Geschäfte durch eine collegialische Behandlung gewinne. Mehrere Personen, die bey einander sizzen, und sich über eine Sache berathschlagen, können einander ihre Ideen mittheilen. Das Geschäft wird nicht blos aus einem Gesichtspunct oder einseitig betrachtet; was vielleicht der eine übersieht, bemerkt der andere; das Collegium stirbt nie aus, es bleiben immer Männer, die mit dem Gang der Geschäfte bekannt sind, und es entsteht keine Hemmung oder Stokkung derselben.

Am kaiserlichen Hofe ward zuerst ein Hofrathscollegium im J. 1501. errichtet, und dasselbe vom Kaiser in allen, sowohl Reichs- als erbländischen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Im J. 1518. trennte man schon mehr die Geschäfte, und errichtete zu Wien eine Regierung und Hofkammer. Erst ahmte man diesem Beyspiel an den großen kurfürstlichen, dann an den fürstlichen und übrigen Höfen nach, so daß jezt wohl kein Land in Teutschland ist, welches nicht ein oder mehrere Landescollegien hätte.

In größern Ländern sind Justiz-, Regierungs-, Staats-, Kammer- und geistliche Sachen getrennt, und zu jeder Gattung besondere Collegia, weil eine jede oft ihren besondern Gang hat und besondere Routine erfordert.

In den Collegien ist entweder der Regent selbst gegenwärtig oder nicht. In jenen kommt es darauf an, wie weit sich der Fürst einläst, ob er einen entscheidenden Ton annimmt, oder auf seine Räthe hört. Wehe oft dem Lande, wo jenes der Fall ist; aber dreymal wehe über dasselbe, wo der Fürst alles seinen Ministern überläst. — Collegia, die der Fürst nicht selbst besucht, haben gewöhnlich einen Chef, (Präsidenten, Kanzler, Director,) welche das Ganze dirigiren, alles was einkommt, erbrechen, zu den einzelnen Sachen Referenten bestellen, die Räthe zum votiren auffordern, und das Conclusum formiren.

Die Art, die Geschäfte in den Collegien durch eigne Referenten zu behandeln, ist die gewöhnliche, und hat viel Gutes, indem dadurch viel Zeit gewonnen wird. Ob zu einer jeden einzelnen Sache ein besonderer Referent ernannt wird, oder ob die Räthe ihre besondere Departements haben, ist verschieden. Lezteres findet man mehr in den Ministerien und Kammercollegien, dieses in den Justizcollegien. Eben so verschieden ist es, ob mündlich oder schriftlich referirt, und ob im leztern Fall die Relation zu den Acten gelegt wird.

Ueber die in Vortrag gekommenen Sachen giebt ein jedes Mitglied des Collegii sein Votum. Ob der jüngste Rath zuerst votirt, oder der älteste; ingleichen, ob, wenn mehrere Bänke vorhanden sind, die gelehrte den Anfang mit dem Stimmengeben macht oder nicht; ferner, ob die einzelnen Vota protokollirt, oder wenn sie zu ausführlich sind, schriftlich zum Protokoll gegeben werden, hängt von der besondern Einrichtung eines jeden Collegii ab.

Nach der Mehrheit der Stimmen wird von dem Directorio das Conclusum verfast, und dieses entweder von dem gegenwärtigen Secretär ins Protokoll geschrieben, oder von dem Referenten selbst auf das Exhibitum mit wenigen Worten bemerkt. Der expedirende Secretär muß es sodann ausfertigen, und dem Referenten, oder ganzen Collegio ein Concept zur Durchsicht und Abänderung vorlegen. Ist dieses geschehen, und das Concept von den gegenwärtigen Mitgliedern signirt, so wird dasselbe von den Kanzellisten, die wegen der etwanigen Titulatur ihre besondere Titulaturbücher haben, mundirt. Ausfertigungen, die der Fürst selbst unterschreibt, erhält vorher der Minister, in dessen Departement die Sache schlägt, zur nochmaligen Durchsicht. Zum Beweis, daß er dieses gethan hat, sezt er ganz unten seinen Namen hin, d. h. er contrasignirt, worauf sie sodann von dem Fürsten selbst unterschrieben, demnächst aber mit dem fürstlichen Siegel besiegelt, oder das Siegel in einer Capsel angehängt wird.

In

In andern Collegien wird das Mundum entweder von dem Vorsizzenden, oder dem Referenten, oder abwechslungsweise von einem Rath, oder auch von allen Räthen unterschrieben.

Alle schriftliche Verhandlungen werden endlich in eignen Registraturen oder Archiven aufbewahrt. (S. den Art. Archiv.)

§. 3.

Von Behandlung der Reichsgeschäfte am kaiserlichen Hofe.

Die Behandlung der Reichssachen geschieht entweder blos allein am kaiserlichen Hof, oder auf Reichs-, Kreis-, Deputationstagen und Friedenscongressen.

Der Kaiser hat, als Kaiser, weiter kein Collegium als den Reichshofrath; welches, und kein andres, er in wichtigen Reichs-, Staats- und Gnadensachen zu Rath ziehen kann und darf. Hat der Reichshofrath dem Kaiser in wichtigen Justizsachen etwas vorzutragen, so geschieht dieses durch den Reichsvicekanzler.

Nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XVI. §. 15, soll darüber anders nicht, als in Anwesen des Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wenn die Sache beyderseits Religionsverwandten betrift, berathschlagt, und in keinem andern Rath resolvirt werden.*a)* Auch verspricht der Kaiser, Art. XVII. §. 15, keinen Stand mit kaiserlichen Decreten aus seinem geheimen Rathe zu beschweren.

Indessen nicht alle Sachen gehen durch die Hände des Reichshofraths. Denn was die eigentlichen Reichsstaatssachen betrift, so werden und müssen diese alle durch den Reichsvicekanzler besorgt werden. Es h ist deshalb in der Wahlc. Art. 25. §. 4: Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichs ngelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instructionen Unserer kaiserlichen Gesandten, in und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-, Kriegs-, und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzley ziehen lassen.

Der Reichsvicekanzler ist also der eigentliche und einzige Minister in Reichssachen; doch hat, wie schon bemerkt, es keinen Zweifel, daß der Kaiser auch in Reichsangelegenheiten, wenn sie auch nicht ausdrüklich zum Ressort des Reichshofraths gehören, doch denselben zu Rath ziehen kann.*b)*

Die Sprache, der man sich am kaiserlichen Hofe in schriftlichen Verhandlungen bey Reichssachen bedient, ist die lateinische oder teutsche. (s. *Idioma.)*

Alle Schriften, welche am kaiserlichen Hof übergeben werden, sie mögen nun in den Händen des Reichshofraths bleiben oder nicht, müssen an den Kaiser gerichtet werden. (s. Titulatur.)

In Sachen, welche durch den Reichshofrath gehen, werden die Ausfertigungen nach dem gefaßten Schluß von einem der Reichshofrathssecretäre, in andern wichtigern Staatssachen aber von einem der beyden Reichsreferendaire concipirt, und hernach in der Reichskanzley mundirt. Das Mundum wird ganz unten von dem Reichsreferendair, der die Expedition gehabt hat, weiter herauf vom Reichsvicekanzler und ganz oben vom Kaiser unterschrieben. Stirbt der Kaiser, und es sind dergleichen Ausfertigungen noch nicht von ihm unterschrieben, so wird eine Stampille verfertigt, und mittelst dieser der Namenszug des verstorbenen Monarchen durch den Reichsvicekanzler in Gegenwart seines Nachfolgers in den Erblanden auf die Ausfertigung gedrukt. Die Besieglung geschieht entweder mittelst Aufdrükkung des Siegels, oder daß dasselbe in einer Capsel angehängt wird. (s. Reichssiegel.)

Uebrigens muß der Kaiser in der Wahlcapitulation versprechen: „keineswegs zu gestatten, daß der Reichskanzley — einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

a) Hievon wird in dem Art. Reichshofrathsgutachten ausführlicher gehandelt werden.

b) Von dem Reichsvicekanzler und den Reichsreferendairen wird in besondern Artikeln gehandelt, und das weitere allenfalls hieher gehörige beygebracht werden.

§. 4.

Handlungsweise auf Reichs-, Deputations- und Kreistagen.

Was die Behandlungsart der Geschäfte auf Reichs-, Deputations- und Kreistagen betrift, so ist hier voraus zu sezzen, daß auf Reichstagen die versam-

versammelten Stände sich in drey Collegia, nämlich das kurfürstliche, fürstliche, und reichsstädtische Collegium, auf ordentlichen Deputationstagen aber blos in zwey Collegia dergestalt theilen, daß die gesamten Kurfürsten das eine, die übrigen deputirten Stände aber das andre Collegium ausmachen. Bey außerordentlichen Reichsdeputationen aber geschieht keine Abtheilung der Stände in Collegia, und bey Kreistagen ist es verschieden, in wie viele Klassen oder Collegia die Stände des Kreises sich theilen.

Ein jedes Collegium hat sein eignes Directorium, wovon bereits unter der Rubrik **Directorium** umständlich geredet ist. Sind mehrere Collegia mit einander verbunden, so versteht es sich, daß das höhere das niedere absorbirt.

Veranlassung zu Berathschlagungen auf Reichs- und Deputationstagen giebt gewöhnlich der Kaiser, der zu dem Ende eine eigne Commission auf dergleichen reichsständischen Versammlungen hat. Was der Kaiser an die versammelten Stände gelangen läßt, geschieht durch sogenannte kaiserliche Commissions- oder kaiserliche Hofdecrete, und zwar lezteres in dem Fall, wenn der kaiserliche Principalcommissarius, der allein characterem repraesentativum hat, nicht gegenwärtig ist. (s. **Commissionsdecret.**) Es sind indessen die Stände nicht an die Ordnung der in der kaiserlichen Proposition enthaltenen Puncte gebunden.

Auch andere, als auswärtige Mächte, Reichsstände, ja selbst Privatpersonen können etwas an die allgemeinen oder besondern Reichsversammlungen gelangen lassen. Auswärtige Mächte pflegen gewöhnlich ihre Minister auf dem Reichstag zu haben, durch welche sie die Geschäfte, welche sie mit dem Reich haben, tractiren lassen. Die Sprache, deren sich dieselben in ihren Schriften bedienen, soll ebenfalls die lateinische oder teutsche seyn.

Was zur gesezlichen Notiz der Versammlung kommen, und worüber deliberirt und concludirt werden soll, muß zuvor zur **Dictatur** kommen. Schriften von mehrern Bögen werden auf dem Reichstag mehrentheils gedrukt, und solchergestalt den Gesandschaftskanzellisten durch den Directorialsecretär zugestellt. Dem ohnerachtet steht das *Dictatum* darauf, welches daher gewissermaßen das ist, was anderwärts das *Praesentatum* oder *Exhibitum* ist. So bald übrigens die Dictatur geschehen, oder statt derselben die gedrukte Schrift vom Directorio vertheilt ist, kommt sie zu den Reichstags- oder Deputationsacten. (Man s. d. Art. Dictatur.)

Durch die Dictatur ist der erste Schritt zur Deliberation geschehen. Die Gesandten müssen die dictirte Schrift ihren Höfen einschikken, und sich Instruction erbitten, wofern sie nicht etwa eine allgemeine Instruction, oder bey Kreis- und Deputationstagen den Auftrag erhalten haben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ihre Stimmen über die in Vortrag kommende Materien abzugeben.

Sind die mehrsten Gesandten instruirt, so muß die Materie in die Ansage kommen, (s. d. Art. Ansage) ehe zur Stimmensammlung geschritten werden kann, auch muß noch vorher die **Verlaßnehmung** beobachtet werden, d. h. die Directoria müssen vorher anfragen: ob es gefällig sey, zur Deliberation selbst zu schreiten. (s. **Verlaßnehmung.**)

Die Deliberationen geschehen separirt in den mehrern Collegien, worin sich die Stände theilen. Jeder Stand des Reichs wird nach der ihn treffenden Ordnung zum votiren aufgerufen, (siehe **Aufruf, Strophe**) doch wird auch zuweilen ohne diese Ordnung und den Aufruf zu beobachten, in circulo votirt. Ein jeder Gesandter dictirt sein Votum zum Protokoll, oder giebt es, wenn es zu weitläuftig ist, zu demselben. Aus den abgegebenen Stimmen wird vom Directorio das Conclusum zu Hause entworfen, und in der nächsten Sizzung dem Collegio zur Genehmigung vorgelegt. Erfolgt diese, so ist der Collegialschluß fertig. Auf dem Reichstage werden sodann von den beyden höhern Reichscollegien durch die Directoria sich die Schlüsse wechselseitig mitgetheilt. Stimmen sie mit einander im Wesentlichen überein, oder weiß man sie zu vergleichen, so entsteht ein gemeinschaftlicher Schluß der beyden höhern Reichscollegien, den diese hierauf dem reichsstädtischen Directorio mittheilen, und dagegen das reichsstädtische Conclusum erhalten. Stimmt auch dieses mit jenem überein, oder vereinigt sich bey der angestellten Re- und Correlation, a) so erwächst aus den drey einzelnen Collegialschlüssen das **Reichsgutachten.** Können sich aber die beyden höhern Collegia unter sich, oder diese mit dem reichsstädtischen Collegio nicht vereinigen, so kann man zu keinem Schluß kommen, indem, wenn gleich in den einzelnen Collegien, der Regel nach, die Mehrheit der Stimmen gilt, doch eben diese Mehrheit unter den Collegien selbst nicht statt findet.

Das

Das Reichs- oder Deputationsgutachten, welches blos durch die Unterschrift: kurfürstlich mainzische Kanzley, und Beydrükkung des mainzischen Siegels seine Beglaubigung erhält, wird vom kurmainzischen Gesandten *b*) dem kaiserlichen Principalcommissarius überbracht, der es dann sofort an den kaiserlichen Hof schikt.

Der Kaiser ist durch die Wahlcapitulation Artikel XIII. §. 5. verbunden: „über die an ihn vom Reich geziemend gebrachte Gutachten seine Erklärung und Decreta schleunigst zu ertheilen. Diese Erklärung geschieht durch ein kaiserliches Hof- oder Commissionsdecret. Genehmigt der Kaiser das Reichs- oder Deputationsgutachten, so wird das Decret ein Ratificationsdecret genannt. Dieses, und das Reichs- oder Deputationsgutachten machen alsdann zusammengenommen den Reichsschluß aus, wovon in einem eignen Artikel weiter wird gehandelt werden. *c*)

Vieles von dem bisher bemerkten gilt auch von der Handelsweise auf Kreistagen, nur daß zu den Kreisschlüssen keine kaiserliche Ratification erforderlich ist, und sonst noch manche Verschiedenheit eintritt. Man vergl. den Art. Creistag.

a) Von der Re- und Correlation wird in einem eignen Artikel ausführlicher gehandelt werden.

b) Eigentlich sollte es durch eine aus allen drey Reichscollegien genommene Deputation geschehen. Wegen der eintretenden Streitigkeiten wird indessen Mainz ersucht, salvo cuiusque iure das Gutachten zu überbringen.

c) Ueberhaupt sollen alsdann auch verschiedene hieher gewissermaßen gehörige Rechtsfragen erörtert werden.

§. 5.

Handlungsweise bey Reichsfriedensschlüssen.

Was hiebey zu bemerken seyn möchte, ist bereits in dem Artikel Friedensschluß angeführt, worauf ich mich daher hier beziehe, und nur bemerke, daß im J. 1790. am Ende des 11ten §. des 4ten Artik. der kaiserlichen Wahlcapitulation auf kurpfälzische Erinnerung noch beygesezt ist: „Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen ohnbenommen seyn, wegen ihrer besondern in der Friedenshandlung habenden Angelegenheiten ihre eigne Gesandte zu schikken, welche alsdenn bey den Tractaten ohne Widerrede, oder sonstige Hindernisse, zuzulassen sind."

§. 6.

Von der Handlungsweise auf dem westphälischen Friedenscongreß.

Bey den westphälischen Friedenshandlungen währete es einige Jahre, ehe man sich über die Art zu handeln vergleichen konnte. Der Kaiser ließ sich den 3. Jan. 644. nicht mißfallen, ununterschrieben und wechselsweise zu verfahren. Der päbstliche Nuntius war im Nov. der Meynung, daß Punctsweise zu handeln, und jeder successive verbündlich zu schließen sey. Zu Osnabrük kamen vier Wege, absque solenni interpositione zu tractiren in Vorschlag: 1) Via cooperationis, weil das hochfürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg schon in dem goslarischen Receß im J. 1643. eventualiter zum Cooperatore bey den Friedenstractaten von kaiserlicher Seite sey angenommen worden; 2) könnte die Handlung in Schriften, oder 3) mündlich unter den Gesandten selbst geschehen, da sie entweder in publico oder per mutuas visitationes mit einander conferirten; oder endlich 4) per subdelegatos Legatorum, indem bisher von den kaiserlichen Gesandten öfters der Dechant zu St. Johann an die Schweden wäre geschikt worden, ihnen etwas zu hinterbringen. Die Kaiserlichen sollen anfänglich den Vorschlag gethan haben, daß Kurfürsten, Fürsten, und Stände in einem Collegio zusammen votiren möchten. Da hingegen einige evangelische Stände des fränkischen Kreises der Meynung waren, daß er wie bey dem passauischen Vertrage anzustellen sey. Im Jun. 1645. kamen dreyerley Wege in Vorschlag: 1) Der Modus ordinariae Deputationis, oder es könnten sich 2) die anwesenden Gesandten ad modum Comitiorum universalium in drey Collegia abtheilen, seorsim in 3 Classibus votiren, sodann ihr Gutachten zusammen tragen; wobey aber zu befürchten stünde, es möchte der Präcedenzstreit die Consilia remoriren; oder man könnte 3) Kreisweise zusammenkommen, und folgends durch Deputirte eines jeden Kreises sich einer Meynung vergleichen, welches eben nicht durch Curiata Vota geschehen müste, sondern per Conventionem, und wäre solches nur von den anwesenden Abgesandten aus jedem Kreis zu verstehen. Dabey wurde in Erwegung gezogen, daß aus der schwedischen Proposition erscheine, welchergestalt die materia tractanda die evangelische und katholische Stände in vielen wichtigen

Puncten conjungiren, in vielen aber separiren würde; allwo nun die evangelische und katholische pro communi omnium salute consultiren würden, da könnten vorgedachte modi practicirt werden, doch, daß man sich an keinen binde, sondern pro re nata freye Hand behielte, den füglichsten modum zu ergreifen. In den Fällen aber, da die Evangelische und Katholische discrepirten; würde die Materie selbst die anwesenden Gesandten in zwey Theile trennen, daß mithin alsdann ein anderer Modus consultandi von beyden Seiten würde gehalten werden müssen.

§. 7.

Schluß der Fürsten.

Im Jul. 1645. fasten die fürstl. Gesandten zu Oßnabrük dieserwegen einen Schluß, in welchem es unter andern heist: Weil dann der gewöhnliche, und im Reich herkommende Modus, (wiewohl man allhier eigentlich auf keinem Reichstag, sondern bey Friedenstractaten versammlet) daß nämlich durch die drey Reichscollegia berathschlaget werde, sich hierzu am besten füget; die Stände auch allbereit in ziemlicher Anzahl gegenwärtig sind, und deter täglich mehr erwartet werden: so ist ganz nicht abzusehen, warum man einen solchen gebahnten und richtigen Weg verlassen, und sich auf ganz neue ungewöhnliche Abwege begeben wolle. Denn ja unläugbar und klar ist, daß von der ordinaria Deputatione, mit der Würklichkeit, darauf in dem kurfürstlichen Collegialschluß gezielt wird, *a*) bey Gegenwart und Versammlung der Stände selbst, im römischen Reich niemals gehöret worden; dieser Modus in der nicht deputirenden Stände Augen und Gedanken das Ansehen einer hoch präjudicirlichen Einführung gewinnen, und man hierdurch der Einigkeit und dem Frieden nicht näher, sondern immer ferner kommen würde. Diesemnach und weil die anwesende Fürsten und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; Auch mehrer andern wohl erwogener Ursachen halber befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte ordinari Deputation auch nur Interimsweise, bey instehender Friedenshandlung, keinesweges zu gebrauchen, sondern die Deliberationen durch die drey gewöhnliche Reichscollegia, bey so ansehnlicher Versammlung, durch alle anwesende Stände, im Namen Gottes anzutreten seyn; verhoffen gänzlich, es werde das hochlöblichste kurfürstliche Collegium den offenbaren Grund dieser Meynung hochweislich auch erkennen, selbe mit belieben, und also, wegen eines füglichen Modi agendi et deliberandi, die so sehnlich verlangte Friedenstractaten nicht länger anstehen dürfen. *b*)

a) Die Fürsten meynen den zu Längerich *circa Modum consultandi* gefasten kurf. Collegialschluß. Er findet sich vollständig in des Hrn. von Meiern Act. P. W. T. I. p. 528—535. Der Hauptinhalt aber gehet dahin: „Seye Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß Sie alle Ihrer Majestät getreue Kurfürsten und Stände, zu den mit beyden Kronen Schweden und Frankreich veranlasten Friedenstractaten, cum iure suffragii allergnädigst admittiren, zu solchem Ende einen jeden von denselben, absonderlich durch kaiserliche Notificationsschreiben, die seinige förderlichst nach Münster (allwo die Consultationes der Kurfürsten und Stände vorgenommen werden sollten) ob er will, zu schikken, mit der angehefften Commination erinnern wollten, daß, es erscheinen darauf die Citirten, oder nicht, gleichwohl einen als den andern Weg die Anwesende, und die noch weiters einkommende Kurfürsten und Stände mit den Berathschlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den kaiserlichen Herren Commissariis beliberiret, und mit berathschlaget würde, aller Contradiction ohngeachtet, für einen allgemeinen Reichsschluß geachtet und observiret werden solle. 2) Damit nun auch immittelst, und bis zu mehrer Stände Ankunft, das so hochnothwendige Friedenswerk möge befördert werden, ist auf Allerhöchstgedachter Ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigste Approbation, von den kurfürstlichen Räthen und Gesandten für gut angesehen worden, daß diejenige Kurfürsten und Stände, die sonsten zu der von Frankfurt nach gedachten Münster verlegten Reichsdeputation gehörig, solche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet derer noch Abwesenden, zu jetztbesagtem Münster antreten. Und weilen sothaner Ausschuß zu solcher schwerwichtigen Handlung an sich selbst etwas enge, demselben von dem Fürstenrath, und zwar von jeder Bank zweene, wie ingleichen aus dem Stadtrath zween (derer allerseits Deputation, Fürsten und Ständen anheim zu geben) adiungiret, und also durch solchen gesammten Ausschuß, bis und dahin die Stände in größerer Anzahl einkommen möchten, die Berathschlagungen fortstellig gemacht und continuiret auch zu solchem Ausschuß gehörige Stände, oder deren anwesende Gesandschaften, um sich nach mehrgedachten Münster ehist möglich zu erheben, vermahnet werden solle." Den förmlichen Aufsatz sothanen Schlusses soll der kaiserliche Gesandte

Volmar

Volmar an statt des kurmainzischen Legati verfasset haben.

b) S. Hrn. v. Meiern Acta P. Westph. Tom. I. p. 521—523. Die Reichsstädte traten nachgehends diesem Schluß mit bey.

§. 8.

Kurfürstlicher Schluß.

Die kaiserlichen Gesandten zu Münster proponirten sodann den 20. August 1645. einige Puncte, welche nothwendig beobachtet werden müsten, wenn die Materie de Modo consultandi einmal ihre Erläuterung erlangen solle. *a*) Worauf diese Puncte beruhet, findet man in dem Concluso der Kurfürsten den fürstlichen Deputirten ad notandum et referendum vorgelesen den 2. Septbr. 1645. des Inhalts: Ueber die von den Herren (Tit.) kaiserlichen Commissarien anerinnerte 6 Puncten ad Modum Executionis divendendorum Collegiorum, und zwar hätten die kurfürstliche Herrn Abgesandte an ihrem Ort gerne gesehen, daß an einem Ort die Consultationes hätten vorgenommen werden mögen, scilicet per imperii ordinaria tria Collegia, aber bey so beschaffenen Dingen sie sich von dem Osnabrükkischen vorgeschlagenen Modo nicht absondern wollen. Hielten aber 1) eine nochmalige Conferenz mit den Fürsten und Ständen zu Osnabrük (so fern es die Herren kaiserliche Plenipotentiarii für gut ansehen würden) nicht für unerspießlichen.

Folgen die Incidentpuncten. Quaestio 1) welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen sind, am füglichsten zu practiciren? 2) Alsdenn etwan der Modus zu amplectiren wäre, daß die Collegia integraliter abgesondert, und zwar die zwey schwächsten an einem, das stärkste aber am andern Orte verbleibe, so aber die andern auf Abtheilung der Collegien beharren, alsdann sie solche Form ihnen auch nicht entgegen seyn lassen wollten, doch mit vorbehaltener Confirmation Ihrer kaiserlichen Majestät.

Quaestio 2) wie, was Gestalt, und in was für einer bestimmten Zeit derselbe Modus ins Werk zu richten? 3) Sobald der Modus consultandi verglichen sey, alsdenn zur Sachen ohngesäumt geschritten werden soll.

Quaestio 3) wie es mit den Directorien beyder Orten, sonderlich im Fürstenrath zu halten? 4) Betreffend die Directoria, wird zwischen dem kurfürstlichen Rath keine Differenz entstehen, im Fürstenrath aber stehe das Directorium Oesterreich und Salzburg alternatim undisputirlich zu, und falls Oesterreich nicht an beyden Orten seyn könne, oder wolle, es sich mit Salzburg vergleichen möchte. Magdeburg hat sich zu Osnabrük nur interimsweis darum angenommen, begehret es auch, so viel man bey dem kurfürstlichen Collegio Nachricht hat, zu Beförderung der Haupttractaten, so stark nicht zu manuteniren. Im Städterath sey zu erwarten, wessen sie sich mit einander vergleichen, alsdenn nach Befinden der Sachen ferner darauf zu resolviren.

Quaestio 4) was für Stände benanntlichen ein und andern Orts sich bey den Consultationibus einzufinden? 5) Wann die Abtheilung der Collegien in zweyen Oertern zu seyn angenommen wird, ist vonnöthen, daß löbliche Fürstenräthe sich entschliessen, welche Stände oder Personen sie an einen oder andern Ort schikken wollten; mit den Kurfürstlichen wird es keinen Streit haben, weil man dessen bereits aufm Collegialtag im Jahr 1636. wie auch in den Praeliminaribus verglichen. Bey diesem Punct ist auch dafür gehalten worden, daß, praesuppositа divisione Collegiorum, einem jeden Kurfürsten und Stande frey stehen soll, an beyde Orte zu schikken, jedoch mit dreyfacher Verwarnung: a) daß kein Stand verbunden seyn solle, seine Deputirte in uno alterove consilio unveränderlich zu lassen, sondern den oder dieselbe pro re nata an ein oder andern Ort zu ziehen. b) Daß auch aller Kurfürsten und Stände Gesandschaften ihre Vota nur an einem Ort haben sollen. c) Item, daß zu Benehmung aller Jalousie an jedem Ort beyderley Religionen Verwandte mixtim im Rath seyn sollen, deswegen auch die Herren Fürstliche sich zu vergleichen.

Quaestio 5) wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclūsi, anzustellen? 6) Belangend den punctum re- et correlationis, wollen sich die Herren Kurfürstliche eines Voti beyder Orten vergleichen. Die Hauptcorrelation, pro re nata, entweder per Conventum in uno loco Tractatuum per Deputatos, oder in Schriften anzustellen, falls auch in cursu Tractatuum sich expeditior Modus erzeigen, man sich nach befindenden Umständen darnach zu accommodiren haben würde.

Quaestio 6) das Silentium betreffend. 7) Weil ja unser allerseits geliebtes Vaterlandes Glük und

Heil daran gelegen, als werden die Herren Kurfürstliche ein solches Medium ergreifen, daß sie darbey sich gesicherter Verschwiegenheit getrösten mögen: Ersuchen die Herren fürstliche Gesandten auf dergleichen Mittel auch unbeschwert zu gedenken.

Und nach solchen allen vermeynte man, daß der Sachen am beförderlichsten wäre, daß der fürstlich Braunschweig- Lüneburg- und Nürnbergische, als Deputirte von denen Herren Fürsten und Ständen zu Osnabrük, in den Fürstenrath berufen werden, und diese Sache mit ihnen (so fern sie es über sich nehmen wollen) überleget und berathschlaget werden könnte.

a) S. v. Meiern Acta Pac. W. Tom. I. p. 560 sq.

§. 9.

Conclusum des Fürstenraths.

Des Fürstenraths Conclusum vom 11. Septbr. 1645. gieng dahin: das kurfürstliche Gutachten wird in Substantialibus mit des Fürstenraths Gutachten übereinstimmig, benebenst aber 1) räthlich gehalten, daß in dessen passu, darin vermeldet wird, daß, was an beyden Orten von Fürsten und Ständen geschlossen, solches vor einen verbindlichen Reichsschluß zu halten sey; addatur post verbum geschlossen: und von Ihro kaiserlichen Majestät placidiret, daß es sodann vor einen gemeinen Reichsschluß zu halten. 2) Nachdem auch die zu Osnabrük subsistirende G.sandte dero Gedanken über das hiesige Conclusum noch nicht eröffnet, sondern man 3) dessen täglich gewärtig; als wäre bis zu dessen Erfolg und Vernehmung deren gänzlicher Uebereinstimmung, mit Ueberreichung des Bedenkens an die kaiserl. Herren Plenipotentiarien innen und zurük zu halten. 4) Da es zur Exhibition kommen sollte, möchte, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit, entweder per Deputatos Primarios oder Secundarios, die Ueberreichung geschehen. 5) Nicht weniger, alldieweiln die Re- und Correlationes in pleno unterlassen, wäre zu keiner Consequenz solches zu ziehen, sondern ins künftege das alte Herkommen zu Gewinnung der Zeit zu beobachten, auch jedesmal von beyden Bänken zwey zu deputiren. 6) Das kurfürstliche Gutachten ebenmäßig nach Osnabrük den allda anwesenden fürstlichen Gesandten, mit angehefter Bedeutung, was man dies Orts dabey erinnert, zu communiciren.

§. 10.

Endliche Uebereinkunft.

Während der Zeit, daß über die münsterischen Conclusa zu Osnabrük deliberiret ward, fiengen die Schweden den 28. Decbr. a. c. den Modum immediate mit den Kaiserlichen sub specie einer Visite zu tractiren an. Hierüber deliberirten die Evangelische, und brachten den 8. Febr. 1648. diesen Modum auf die Bahn, daß die Kaiserlichen und Schwedischen die Conferenzen reassumirten, dabey die Evangelische und Katholische in zwey Nebenzimmern sich enthielten, und benöthigten Falls sich stante pede näher erklärten. Sie bedienten sich unter andern in der Proposition der Worte: „Man sey heute beysammen gewesen, und bey der Deliberation auf zwey Puncte das Absehen gerichtet, und befunden, daß nicht allein ein solcher Modus, der da schleunig und dem Werk beförderlich, sondern auch der eine Sicherheit nach sich trage, zu ergreifen; sintemalen man bishero erfahren, daß man die Zeit vergeblich verloren, und mit den Katholischen zu keinem richtigen Vergleiche gelangen können. Nun hielten die Evangelische dafür, es sey nochmals bey dem bisher gebrauchten Modo zu lassen, daß nämlich Ihro Excellenzen die königl. Schwedischen mit den Kaiserlichen immediate handelten, jedoch dergestalt, daß von Seiten Ihro Ihro Excell. Excell. die sämtliche Evangelische gleichwohl in einem absonderlichen Gemach, und nicht bey der mündlichen Handlung sich befänden, hingegen aber von Seiten der Kaiserlichen sich die anwesende Katholische, oder doch die Vornehmsten ihres Mittels, ebenmäßig in ein Nebengemach einstellen möchten. — Sollten sie, die Kaiserlichen aber billige Temperamenta, so substantiam rei nicht umstießen, vorbringen können und wollen, stünden sie anzuhören. Solches Falls nun, und wann sich eine solche Difficultät finde, darinn sie unter sich nicht könnten einig werden, hätten die Kaiserlichen mit den Katholischen, und sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen alsbald zu communiciren, und würden sich diese alsdann materialiter stante pede erklären, diejenigen auch, so in particulari in ein und andern Punct interessiret, wie man sie heut erinnert, mit Vorschlägen gefaßt erscheinen. Damit die Evangelische aber auch deste sicherer giengen, wären sie entschlossen, die Katholische zu fragen, in welcher

Qualität

Qualität sie sich bey solcher Sammlung einfinden, und mit den Evangelischen tractiren und schließen wollten. Weil sie nun schwerlich nomine totius Collegii Catholicorum erscheinen würden, sondern allein ut singuli, müsten sie sich solchen Falls erklären, daß ihre Principalen dasjenige, was man also beschlossen, benebst dem Kaiser, Kronen und Evangelischen, wider die Contradicenten unter denen Katholischen wollten manuteniren helfen.a) Dieser Modus tractandi fand endlich allen Beyfall a), und nach solchem ist der westphälische Friede auch glüklich zum Stande gekommen.

a) von Meiern Acta P. W. Tom. IV. p. 994. sq.

68. Mömpelgard.

§. 1.

Geschichte.

Die Grafschaft Mömpelgard, welche zwischen dem Bisthum Basel, der Grafschaft Burgund, dem Herzogthum Lothringen und dem Sundgau liegt, gehörte zu dem ehemaligen burgundischen Reiche, und kam durch die Vereinigung dieses Reichs mit dem teutschen Reich an dasselbe. Die Grafen von Mömpelgard starben schon im 12ten Jahrhundert aus, worauf die Grafschaft nach und nach durch Erbtöchter an verschiedene gräfliche Häuser, endlich aber im J. 1397. durch Henriette, Tochter des Graf Stephan von Montfaucon, an das Haus Würtemberg kam. Hierauf ward die Grafschaft nebst den dazu gehörigen Herrschaften, mit dem würtembergischen Stammgut vereinigt, in der Folge aber sind öfters Prinzen aus dem würtembergischen Hause mit derselben abgetheilt, die alsdann zwar eigne Linien stifteten, nach deren Aussterben aber das Land an den Hauptstamm zurük fiel.

Die lezte würtembergisch-mömpelgardische Linie stiftete H. Leopold Friedrich, welcher 1631. starb. Und diese Linie gieng im J. 1723. im successionsfähigen Mannsstamm wieder aus. Es hinterließ zwar der lezte Herzog Leopold Eberhard verschiedene Söhne, die aber vom kaiserlichen Hofe und dem herzoglichen Hause als unstandesmäßig und unehlich von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Indessen wurden sie von der Krone Frankreich begünstigt, welche in ihrem Namen den unter französischer Hoheit gelegenen Theil der zu der Grafschaft gehörigen Lande in Besiz nahm, bis endlich Würtemberg im J. 1758. den 21 Dec. vor einer kaiserl. Hofcommission mit den unehlichen Kindern einen Vergleich dahin schloß, daß sie gegen Entsagung aller Ansprüche auf das Land, jährlich 14000 Fl. erhalten sollten a).

a) Moser von den teutschen Reichsständen S. 603. Norrmanns Länderkunde. S. 2214.

§. 2.

Lande.

Die Grafschaft Mömpelgard bestand bisher aus folgenden Theilen: 1) aus der Grafschaft an sich, wozu die Herrschaft Franquemont gehört; 2) aus den drey Herrschaften Granges, Clerval und Passavant, welche altburgundische Lehen sind, und in der Grafschaft Burgund liegen; 3) aus den vier Herrschaften Blamont, Clemont, Chatelot und Hericourt, welche innerhalb der Gränze der Grafschaft Mömpelgard liegen, ehemals Allodien waren, nun aber französische Lehne sind; 4) aus den elsassischen Herrschaften, der Grafschaft Horburg und der Herrschaft Reichenweir a).

Uebrigens ist den 21 May 1786. zwischen dem damaligen König von Frankreich und dem Herzog von Würtemberg ein Gränzvertrag geschlossen worden, welcher sich in Reuß St. kanzley Th. 20. S. 121. u. f. findet.

a) Norrmann a. a. O. S. 2215.

§. 3.

Ob Mömpelgard ein Fürstenthum oder Grafschaft sey?

Ob Mömpelgard ein Fürstenthum oder Grafschaft sey? ist streitig. So viel ist gewiß, daß die alten Besizzer von Mömpelgard sich niemals anders, als Grafen zu Mömpelgard genannt haben. Auch heist es noch jezt in der Titulatur des Herzogs von Würtemberg: Graf zu Mömpelgard. Indessen findet man mehrmals, sowohl in kaiserlichen Privilegien, als andern actis publicis, z. B. dem ryswikischen Frieden, daß nicht nur die Herzoge von Würtemberg selbst, sondern auch die Kaiser und auswärtige Mächte Mömpelgard eine fürstliche oder gefürstete Grafschaft, ingleichen Fürstenthum genannt haben. In dem vorhin angeführten neuesten

Gränzvertrag heist es im französischen Original bald: la *Principauté* de Montbeliard; bald aber *Comté* de M. Dies rührt indessen wohl daher, weil man in Mömpelgard einen Unterschied macht zwischen Grafschaft Mömpelgard und Fürstenthum Mömpelgard. Unter der ersten Benennung versteht man nämlich die Grafschaft Mömpelgard an sich, nebst Franquemont; unter der leztern aber wird die Grafschaft mit den 7 burgundischen und 2 elsassischen Herrschaften begriffen *a*).

Das wichtigste Argument aber, daß Mömpelgard nicht für eine bloße Grafschaft, sondern vielmehr für eine gefürstete Grafschaft gehalten werden müsse, ist jedoch, weil der H. von Würtemberg wegen derselben eine Virilstimme im Reichsfürstenrath hat. Wahrscheinlich ist der Grund davon darin zu suchen, daß seit der bekannten würtembergischen Standeserhöhung die Besizzer der Grafschaft Fürsten waren. Man mochte daher wohl die Grafschaft eine fürstliche Grafschaft nennen, und weil in ältern Zeiten bey den Reichstagsstimmen nicht so wie jezt, auf die Eigenschaft des Landes gesehen wurde, man vielmehr, wenn sich ein fürstliches Haus in mehrere regierende Linien theilte, sämmtliche regierende Herrn zum Reichstag berief, und ihnen, so bald sie zum Fürstenstand gehörten, eine fürstliche Stimme zugestand, so sind ohnstreitig auch die Herzoge von Würtemberg, mömpelgardischer Linie, als regierende Herrn auf den Reichstag berufen. Da nun in dem bekannten Entscheidungsjahr der Reichstagsstimmen, 1582., Herzoge von Würtemberg-Mömpelgard vorhanden waren, so hat auch nachher die Stimme wegen Mömpelgard fortgeführt werden können und müssen, wenn gleich in der Folge die Linie erloschen und das Land an die regierende Linie zu Stuttgard zurükgefallen ist *b*).

Uebrigens ist Mömpelgard weder einem Reichskreise einverleibt *c*), noch zum teutschen Reich steuerbar.

Man vergleiche auch den Artikel Würtemberg, und s. LEOP. EBERH. du VERNOY Series Comitum Montisbeliardensium, antiquissimusque eorum cum Imp. Germ. nexus. Straßburg 1762.

a) Herrmann a. a. O. S. 221b.

b) Von den wegen der mömpelgardischen Stimme entstandenen Rangstreitigkeiten handelt Moser a. a. O. und im Staatsrecht Th. IX. S. 300. Th. XXXV. S. 158. Th. XXXVI. S. 116.

c) Mosers Staatsrecht Th. 26. S. 448. Th. 27. S. 63.

Mönchsroth, s. Roth.

69. Mörs.

§. 1.

Historische Nachricht.

Das Fürstenthum Mörs oder Meurs, welches zu dem westphälischen Kreis gehört und an das Erzstift Cölln, ingleichen die Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern gränzt, wird jezt von dem Kurhause Brandenburg besessen. In ältern Zeiten war das Land eine Grafschaft, und hatte seine eigne Grafen, welche dasselbe von Cleve zu Lehen erhielten.

Nach Herrmanns, des lezten Grafen von Mörs, Tode, wollte Wilhelm, Herzog zu Cleve, das Land als ein eröfnetes Lehn in Besiz nehmen; allein des leztern Grafen Schwester, Walpurgis, welche an einen Grafen von Nuenar verheyrathet war, kam ihm zuvor. Im J. 1579. wurde endlich der Streit dahin verglichen, daß der Gemahl der Walpurgis die Grafschaft von dem Herzog Wilhelm zu Cleve zu Erblehn nahm, daß aber, wenn die Gräfin ohne Kinder stürbe, alsdenn die Grafschaft dem Herzog heimfallen sollte.

Dem ohnerachtet vermachte nachgehends die Gräfin das Land an den Prinz Moriz von Nassau-Oranien, und ob gleich der Herzog zu Cleve solches nach der Gräfin Tod in Besiz nahm, so ward es ihm doch durch den Prinz Moriz wieder entrissen. Beyde Theile verglichen sich im J. 1606. dahin, daß nach dem Tode des Prinzen die Grafschaft dem Herzog anheim fallen sollte. Allein da der Prinz im Jahr 1626. starb, sezte sich sein Nachfolger, Friedrich Heinrich, in den Besiz der Grafschaft, in welchem auch das nassau-oranische Haus bis auf den Tod Wilhelms III., Königs von Großbritannien, geblieben ist, worauf der König von Preussen dieselbe theils als Lehnsherr, theils als Erbe einnahm.

Im J. 1707. ward die Grafschaft von K. Joseph I. zu einem Fürstenthum erhoben.

§. 2.

Kreisstandschaft. Matricularanschlag ꝛc.

Bey dem westphälischen Kreis wurde der Prinz von Oranien, nachdem er einen Reichsanschlag von

4 zu Roß und 12 zu Fuß übernommen hatte, im J. 1671. als Kreisstand aufgenommen, und erhielt seine Stelle auf der gräflichen Bank. Als Mörs zu einem Fürstenthum erhoben war, wurde ihm auch bey dem Kreise ein fürstlicher Rang angewiesen, so daß es gleich auf Ostfrießland folgt. Auf dem Reichstage hat indessen der König wegen Mörs keine Stimme. Es hat zwar der Kaiser im J. 1707. darauf beym Reiche angetragen, auch haben die beyden höhern Reichscollegia sich beyfällig erklärt, indessen ist es doch noch nicht zur Introduction gekommen.

Zu jedem Kammerziel soll wegen Mörs 42 Thl. 54½ Kr. gegeben werden.

Wegen der zum Fürstenthum gehörigen Herrlichkeit Frimörsheim ist der König Vasall von der Abtey Werden.

Man s. Büschings Erdbeschreibung S. 946. f. Moser von den Reichsständen S. 625.

70. Mößkirch.

Mößkirch ist eine Herrschaft in Oberschwaben an der Donau, zwischen Hohenberg, Sigmaringen, Petershausen, Alschhausen und Waldsperg, welche eine Stadt gleiches Namens und einige Flekken und Dörfer begreift. Sie ist von den Grafen von Helfenstein durch eine Erbtochter an das Haus Fürstenberg gekommen, und dieses hat deswegen in dem schwäbischen Kreis auf der Grafenbank ein eignes Votum, aber nicht auch in dem schwäbischen Grafencollegio.

Moser von den teutschen Reichsständen S. 857.

71. Monogramma.

§. 1.

Erklärung.

Monogramma war in den mittlern Zeiten die Art, durch gewisse Züge den Namen vorzustellen, oder eine willkührliche Zusammensezzung mehrerer in einander verschränkter, verbundener, zusammengefügter und eingeschobener Buchstaben, die alle zusammen genommen nur einen einzelnen Grundbuchstaben oder eine Hauptfigur auszumachen scheinen, aber doch würklich mehrere sind, je nachdem sie ein oder auch mehrere Worte, einen bloßen Namen, oder auch Namen und Titel zugleich, oder gar einen ganz andern Redesaz in sich enthalten. (Grubers Lehrsystem der Diplomatik Abth. II. Hpst. IV. §. 2. S. 189.) Monogramma erat nota et character, ut cum litera unica videretur, unde monogramma est dictum, omnes tamen nominis literas exprimeret, schreibt Jacob Sirmondus in not. ad Capitul. Caroli Calvi p. 791. edit. Baluz.

§. 2.

Erläuterung.

Daß die Monogrammata schon von den merovingischen Königen, wiewohl selten, gebraucht worden, sagt zwar Mabillon Lib. II. de Re diplom. cap. 10. §. 10. andere aber *a*) wollen hieran zweifeln. Gemeiniglich wird Carl der Große für den ersten gehalten, der, weil er mit dem Schreiben nicht wohl zurechte kommen konnte, wie Eginhard bezeuget, sich eines Namenszuges bediente. Die folgenden Könige und Kaiser haben eine Gewohnheit daraus gemacht, so, daß die Monogrammata bis auf die Zeiten Friedrich III. im Gebrauch gewesen sind *b*). Wir wollen ein paar unverdächtige Monogrammata der Ottonum anfügen:

Du Fresne in glossar. v. Monogrammata hat selbige von Carl des Großen Zeiten an gesammlet. Man findet dergleichen nicht allein in Urkunden, sondern auch auf Münzen und Siegeln. Joh. Mich. Heineccius de veteribus Germ. aliarumque Nationum Sigillis P. I. Cap. IX. p. 103. und vornehmlich Gottfr. Leonh. Baudis Praeparatio ad Analysin Monogrammatum Impp. et Regum Germaniae. Lipsi. 1737. 4. in zweyen gelehrten Diss. Auch hat besonders Gatterer in s. Element. art. dipl. univ. die Lehre von den Monogrammen sehr gründlich bearbeitet.

a) HERTIUS de fide diplomatum §. VII. p. 14.

b) Nicht blos bis auf die Zeiten Friedrich III. sondern auch noch unter diesem Kaiser, wie G. D. Hoffmann im ersten Theil seiner vermischten Beobachtungen Abh. 6. erwiesen hat. Das jüngste bisher bekannte ächte Monogramm ist vom J. 1483. Ebendas. Abh. 7.

72. Monopolien.

§. 1.

Erklärung.

Unter Monopolien versteht man den Handel gewisser Waaren, welcher nur von einer oder gewissen Personen ausschließungsweise getrieben wird. Monopolium est lucrosa unius vel paucorum libertati commerciorum contraria, cum aliorum iniuria et Reipublicae damno coniuncta negotiatio a).

a) FRITSCH de monopoliis. Cap. III. in dessen Opusc. Tom. II. n. 12.

§. 2.

Allgemeine Bemerkungen.

Je verhaster Monopolien sind, weil sie Vertheurung der Waaren oder Producte zur Folge haben, desto geneigter ist man, manche Einschränkung der Handelsfreyheit dafür zu halten, die doch in der That diesen Namen nicht verdient.

So erinnert Moser a) mit Recht: es seyn keine Monopolien, wenn zwar nur gewisse Gattungen Leute gewisse Producte oder Waaren verkaufen dürfen, aber man in so fern nicht an sie gebunden ist, daß man solche auch von Fremden auf Messen, Jahrmärkten, oder außer Landes erkaufen darf; z. B. wenn in einem Lande nur die Gerber Leder verkaufen dürfen, doch aber erlaubt ist, auf besagten Messen oder Jahrmärkten, auch von Fremden Leder zu erkaufen, oder fremdes Leder in das Land kommen zu lassen.

Auch müssen Monopolien nicht mit den Einschränkungen der Handwerker und dergleichen vermengt werden, da nur eine gewisse Anzahl Meister ꝛc. erlaubt wird, wenn deren auch gleich wenige wären, wenn nämlich das Gewerb derselben nicht darnach beschaffen ist, daß mehrere sich dabey wohl nähren können.

Ferner sind in rechtlichem Verstand keine Monopolien, wenn jemand ein Geheimniß besizt, dieses oder jenes zu verfertigen, mithin es ihm niemand nachmachen kann, oder wenn ein Erfinder einer neuen Art von irgend etwas, das von andern nachgemacht werden könnte, ein Privilegium auf beständig oder gewisse Jahre erhält, daß er es allein verfertigen oder verkaufen darf.

Alle Monopolien werden entweder zum Nuzzen der Landesherrschaft angeordnet, oder zum Vortheil einer Privatperson oder Gesellschaft.

Die Monopolien können ferner von der Landesherrschaft selbst, unter deren Namen, oder doch in Commission von derselben getrieben werden, oder von Privatpersonen und Gesellschaften.

Weiter werden die Monopolien mit Bewilligung und aus Vergünstigung der Landesherrschaft getrieben, oder es maßen sich blos einige Privatpersonen dergleichen für sich selbst an.

Endlich werden sie getrieben 1) mit eigenen oder fremden, in- oder ausländischen Producten, oder 2) mit selbstfabricirten oder fremden, in- oder ausländischen Waaren.

a) Im Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen. S. 263.

§. 3.

Verbot der Monopolien in der Reichspolicey-ordnung von 1577.

Den Monopolien ist man von je her in Teutschland nicht günstig gewesen. Dies beweisen mehrere Reichsgesezze, namentlich die Reichsabschiede von den Jahren 1512. (§. 16 — 18.) 1526. §. 26. 1530. §. 135 — 137. 1532. Tit. 8. und die Reichspolicеyordnung von 1548. Tit. 18. §. 1 — 12. Alle diese Verfügungen sind wiederholt und noch weiter ausgedehnt in der Reichspolicеyordnung von 1577. Tit. 18. §. 1 — 12. Daselbst heist es:

§. 1. Wiewohl die Monopolia betrügliche, gefährliche und ungebührliche Vorkauf, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied bey großen Pön und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Lands, verboten: so ist doch solchen Sazzungen, Abschieden und Verbot bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seyn in kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kaufleute im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschaften und Verwahrnuß a) haben, sonderlich wann die Waaren

ver-

verderben, oder sonst in Aufschlag kommen, und ehe die andre Kaufleute solches gewahr werden,) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auf- und Vorkauf damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu sezzen, oder dem Käufer oder dem Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kaufen zu geben, oder zu behalten, oder daß er, der Verkäufer, sie nicht näher, oder anders geben will, dann wie mit ihm überkommen, fügen damit dem heil. Reich, und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu.

§. 2. Hierauf haben wir zur Forderung gemeines Nuzzens, und der Nothdurft nach verordnet und gesezt, und thun das hiemit ernstlich, und wollen, daß solche schädliche Handthierungen, Auf- und Vorkauf, und derhalben gemachte Geding, Vereinigung und Pact, hinführo verboten und abseyn, und die hinführo niemands, weder durch sich selbst, noch andre treiben oder üben soll: welche aber hierwider solches thun würden, dero Haab und Güter sollen confiscirt, und der Obrigkeit jeglichs Ort, so peinliche Straf der Ends hat, verfallen seyn, und dieselbe Gesellschaften und Handthierer hinführo durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausul solche Geleit gegeben werden.

§. 3. Doch soll hiedurch niemand verboten seyn, sich mit jemands in Gesellschaft zu thun, Waaren zu kaufen und zu verhandthieren, allein daß solches obbestimmter Sazzung, Ordnung und Verbot zuwider, nicht geübt noch gebraucht werde.

§. 4. Es soll auch eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiet mit Ernst und Fleiß bestellen, und darauf seyn, damit die vorgesezte Ordnung gestraks gehalten, und derselben gelebt werde.

§. 5. Und wo die durch einigen, wer der wäre, übertreten, derselbe soll durch dieselbe Obrigkeit, da solche Verbrechen geschehen, Inhalt dieser Ordnung, bey Verlierung seiner Haab und Güter, und Verweisung des Landes, unnachläßig gestraft werden.

§. 6. In dem Fall aber, da die Obrigkeit in solchem läßig und säumig seyn, und das an unserh kaiserlichen Fiscal gelangen würde, so soll er solches der Obrigkeit, da solche Kaufleute oder Handthierer gesessen, oder wohnend seyn, zu verstehen geben, und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlungen in Monatsfrist abzuschaffen und zu strafen, denn wo sie, die Obrigkeit, solches in bestimmter Zeit nicht thäte, so wollte und müste er aus seinem Amt in solchem procediren und vornehmen, wie sich gebührt, alsdann er auch solches zu thun Macht und Recht haben, auch vorzüglich thun soll.

§. 7. So auch in solchem Fall Säumniß oder Hinläßigkeit der Obrigkeit der Uebertreter von unserm Fiscal an unserm kaiserlichen Kammergericht vorgenommen und beklagt würdet, so sollen solche Verbrecher einige, es wären declinatoriae oder andre Exceptiones und Auszüge, oder auch einige Abforderung, wie oder welcher Gestalt die vorgewendt oder geschehen möchten, nicht entheben, noch der Uebertreter hierauf remittirt oder gewiesen werden.

§. 8. Zudem soll auch die Obrigkeit, so auf geschehene Warnung, in gesezter Zeit des Monatsfrist, in Strafung des Ueberfahrens säumig würde, durch den Fiscal von unserm kaiserlichen Kammergericht vorgenommen, und um hundert Mark löthigs Golds unnachläßig gestraft werden.

§. 9. Und nachdem, vermög obangezogener Rechte, einem jeden solche Uebertretung und Laster des Auf- und Vorkaufs anzubringen zugelassen, so soll demjenigen, der solche Verwürkung der Obrigkeit, darunter die Verbrechung geübt, oder aber im Fall der Hinläßigkeit dem kaiserlichen Fiscal erstlich glaubwürdig und beständig angezeigt, der verwürkten Güter ein vierter Theil zugestellt, und ihm darzu durch die Obrigkeit, oder im Fall obgemeldt, durch das Kammergericht und alle andre Stände verholfen werden.

§. 10. Und ob ein solcher erster Ansager, deß Ansag sich nachmals mit Grund erfünde, in dergleichen Sachen auch theilhaftig und schuldig wäre, alsdann soll ihm von des Uebertreters verwürkten Gütern kein Theil zustehen, oder sonst *b*) ihm zu keiner Schmach noch Straf gelangen, sondern zu Vorderung gemeines Nuzzens, zugemessen werden.

§. 11. Es sollen auch in diesem, wie andern gefreyten Fällen de plano, schleunig und zum vorderlichsten vollfahren, auch dem Rechten und Proceß sein strakker Lauf, unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension, Avocation, oder ander dergleichen Aufschlag, gelassen werden.

§. 12. Desgleichen soll die gegenwärtige Ordnung, Sazzung und Verbot, mit allen Artikeln und Inhaltungen, männiglich, so im heil. Reich teut-

scher Nation Handthierung treiben wollen, auch alle Fürstenthum, Herrschaften, Stadt und Commun, begreifen und binden, und sie hinwieder einig Geleit, Sicherheit oder Freyheit, in was Schein die immer seyn, oder vorbracht werden möchten, weder schüzzen, schirmen, noch fürtragen, auch solche Ordnung in zweyen Monaten nach geschehener Publication und Verkündigung würklich angehen.

a) In der Policeyordnung von 1548. steht **Verwarnung**, welche Lesart dem wahren Sinn gemäßer zu seyn scheint.

b) In der Polizeyordnung von 1548. steht, aber sonst ꝛc. welches auch den wahren Sinn besser ausdrükt.

§. 4.

Verordnung des Reichsschlusses vom J. 1668.

In dem Reichsgutachten vom 31 Jul. 1668, welches der Kaiser unter dem 8 Oct. desselben Jahrs ratificirt hat, kommt noch folgende hieher gehörige Stelle vor:

Wegen des vierten subdividirten Punkten (nämlich wegen Abschaffung der Monopollen) ist man gleichfalls der Meynung, daß es bey demjenigen, was derentwegen in verschiedenen Reichsconstitutionen sowohl, als auch den beschriebenen gemeinen Rechten enthalten, zu lassen, und damit selbige desto richtiger zur Observanz kommen, hat man geschlossen, daß nicht allein den Obrigkeiten, darauf mit Ernst zu halten, zu injungiren, und von den höchsten Gerichten wider die Uebertreter auf Anrufen der Interessenten nach Befinden, mandata sine clausula, und andre schleunige in den Reichsconstitutionen verordnete Rechtsmittel zu erkennen, und zu verfügen, sondern auch ihre kaiserliche Majestät, (allermaßen hiemit beschieht,) allerunterthänigst zu ersuchen seyn, daß dieselbe durch ihre kaiserliche Fiscale auf die Uebertreter fleißige Aufsicht nehmen, und da sie deren von selbst, oder mittelst anderer erkundigen, welche sich dergleichen verbotenen monopolischen Handlung, und wucherlicher Contracte unterfangen, gegen dieselbe der Gebühr mit fiscalischen schleunigen Prozessen ohne allen Respekt zu verwahren allergnädigst anzubefehlen geruhen wollen.

§. 5.

Verordnung der kais. Wahlcapitulation.

Endlich verspricht auch noch der Kaiser in seiner Wahlcapitulation Art. VII. §. 3. „Keineswegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschähe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, zu ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als den Reichssazzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben.

§. 6.

Ob ein teutscher Landesherr Privilegien auf Monopolien ertheilen könne?

Man findet es in den einzelnen teutschen Staaten nicht selten, daß von den Landesherrn Privilegia auf Monopolien ertheilt werden, ja es frägt sich daher, ob sie dazu befugt sind oder nicht? und ob die Unterthanen dagegen mit ihren Klagen bey den höchsten Reichsgerichten gehört werden dürfen?

Es ist gewiß, daß ein jeder Fürst vermöge der Landeshoheit berechtigt ist, Verfügungen in Ansehung der Handlung zu treffen, Fabriken anzulegen oder zu privilegiren, öffentliche Handlungsgesellschaften zu veranlassen und diesen Privilegien zu ertheilen *a*). Es kann ferner daraus, daß der Kaiser dergleichen Privilegia auf Monopolien nicht ertheilen darf, noch nicht gefolgert werden, daß es deshalb der Fürst in seinem Lande auch nicht thun dürfe. Endlich möchte es auch scheinen, daß die §. 3. u. 4. angeführten Reichsgesezze den teutschen Landesregenten ebenfalls nicht die Befugniß nähmen, dergleichen Privilegia ertheilen zu dürfen, indem sie nur von Auf- und Vorkauf reden.

Allein eben diese Gesezze stimmen doch offenbar darin überein, daß der Alleinhandel, als dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig, durchaus nicht geduldet werden solle. Die Obrigkeit soll gegen diejenigen, welche einen dergleichen Handel treiben, rechtlich verfahren, und falls sie dieses unterläst, und also stillschweigend den Handel billigen wollte, soll der Reichsfiscal klagen dürfen. Darf die Obrigkeit aber nicht stillschweigend einen solchen Handel billigen, so darf sie es auch nicht ausdrüklich. Es soll die Ordnung, wie es im §. 12. der R. Pol. O. heist, alle Fürstenthum, Herrschaften u. s. w. begreifen und binden, auch die Monopolisten einig Freyheit, in was Schein die immer seyn, oder fürbracht werden möchten, (also auch kein vom Landesherrn ertheiltes Privilegium) nicht schüzzen, schirmen, noch fürtragen.

Aus

Aus eben diesen Gründen darf auch die Landesherrschaft selbst keinen Alleinhandel treiben. Noch weniger darf sie die Unterthanen zwingen, eine gewisse Quantität Waaren, als Salz, Wein u. s. w. von ihr für einen bestimmten Preis zu nehmen. Dies würde in der That eine Steuer seyn, welche den Unterthanen wider ihren Willen nicht auferlegt werden kann, und wogegen sie bey den höchsten Reichsgerichten Schuz und Hülfe finden.

a) Schnauberts Anfangsgründe des Territorialstaatsrechts S. 241.

§. 7.

Schriften.

Hieher gehört vorzüglich:

Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften. Hannov. 1779. 8.

Mehrere sind verzeichnet in Klübers neuen Litteratur des Staatsrechts S. 451. u. f.

73. Montferrat.

§. 1.

Lage.

Dieses in der Lombardey gelegene Herzogthum gränzet gegen Morgen an das Herzogth. Mailand, gegen Abend und Mitternacht an Piemont, und gegen Mittag an das genuesische Gebiet.

§. 2.

Verbindung mit dem teutschen Reich.

Im Jahr 773. kam auch Montferrat als ein Theil des longobardischen Reichs unter die Bothmäßigkeit der Franken, wurde ihnen aber um das Jahr 900. wieder entrissen. Otto der Große, dem das teutsche Reich seine Rechte auf die Lombardey zu danken hat, erhöhete 967. Montferrat zu einer Markgrafschaft und belieh einen gewissen Aledram, oder Alram damit, den man gemeiniglich für einen Abkömmling Wittekinds des Großen hält, bey dessen Nachkommen es auch bis auf das Jahr 1305. blieb. Theodor Comnenus Paläologus, ein Schwestersohn des lezten Besizzers, Johanns I. († 1305.) nahm es hierauf in Besiz. Seine Nachkommen behielten es bis 1533., da der lezte Markgraf Johann Georg ohne Erben starb. Nun entstand ein langwieriger Streit über die Succession zwischen den damaligen Herzogen von Savoyen und Mantua. Carl V. sprach endlich dem leztern den Besiz zu, und sein Sohn Max erhob es in ein Herzogthum. 1612. starb dieser Stamm mit Herzog Franz III. schon wieder aus, und es entstanden neue Successionsstreitigkeiten, die erst im münsterischen Frieden dahin beygelegt wurden, daß der Herzog von Savoyen mit dem Theil von Montferrat, nebst dessen zugehörigen Landschaften, Ständen, Unterthanen und Gerechtsamen, der ihm, kraft des zu Cherasco 1631. geschlossenen Friedens, und des darauf erfolgten Executionsrecesses, zukäme, belieben werden sollte a). Nicht lange darauf wurde in den Capitulationen Leopolds und Josephs dem Herzog von Savoyen das ganze Montferrat versprochen: allein er kam nicht ehe in Besiz, als nach der 1702. erfolgten Achtserklärung des lezten Herzogs von Mantua, worauf in der Capitulation Carls VI. dem Hause Savoyen das ganze Herzogthum Montferrat zuerkannt und kurz nachher auch die Reichsbelehnung darüber ertheilt wurde. Noch in der neuesten Wahlcapitulation (1792.) Art. 26. §. 1. heist es: „Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen .... die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heil. Reiche zu Lehn trägt, ... der lezten Investitur *de anno* 1755. gemäß ertheilen.“

a) Schon 1630. hatte man zu Regenspurg einen Versuch gemacht, diese Streitigkeit dahin beyzulegen, daß Savoyen den westlichen Theil des Herzogthums, insbesondere Alba und Trino bekommen: Mantua hingegen den übrigen größeren Theil des Herzogthums behalten sollte.

§. 3.

Lothringische Prätension.

1627. starb Vincentius Gonzaga, Herzog zu Mantua und Montferrat, ohne Erben, mit Hinterlassung einer Schwester Margaretha, welche an den Herzog Franz von Lothringen vermählt war. Dieser Margaretha wurde in dem Tractat von Cherasco (1631.) ihr Recht vorbehalten, auch vom K. Leopold, in dem mit dem Herzog von Savoyen über die montferratische Succession im J. 1703. errichteten Tractat, dem Herzog von Lothringen eine Satis-

faction versprochen. Aus diesen Gründen urgirte der Herzog Leopold Joseph Carl von Lothringen in einem 1708. an das kurfürstliche Collegium abgelassenen Schreiben diese Prätension, konnte aber die Investitur des Königs von Sardinien dadurch nicht verhindern. Bey den utrechtischen Friedenshandlungen meldete er sich von neuem, konnte aber auch da nichts erhalten, und ließ deshalb (1713. April 30.) eine Protestation gegen diesen Frieden auf dem Rathhause zu Utrecht eingeben. Das Jahr darauf wurde ihm zwar im rastädter Frieden (Art. 32.) versprochen, daß diese Prätension auf dem künftigen Friedenscongreß zwischen dem Reich und der Krone Frankreich vorgenommen, und alsdann justizmäßig erörtert werden sollte; allein es wollte sich bey dem badenschen Frieden keine Gelegenheit hierzu finden, daher denn dem Art. 32. blos einverleibt wurde: daß die Prätensionen, und unter denselben die lothringischen, bey kaiserl. Maj. an gehörigen Orten angebracht werden sollten *a*). Allein aus der (§. 2.) angeführten Stelle der neuesten Wahlcap. läst sich schließen, daß noch zur Zeit nichts in der Sache geschehen seyn müsse.

a) SCHWEDER theatr. praetens. tom. II. cap. 8. p. 255.

74. Montfort.

Die Grafen von **Montfort** sind alte Reichsgrafen, katholischer Religion. Sie besizzen indessen nicht die in Schwaben gelegene Grafschaft **Montfort** oder **Feldkirch**, vielmehr ist diese schon längst an das Haus Oesterreich gekommen. Es haben jedoch die Grafen wegen der noch übrigen Güter, namentlich wegen der Herrschaft **Tettnang** und **Langenargen**, in Oberschwaben am Bodensee, beym schwäbischen Kreis bisher Siz und Stimme gehabt, und sind auch Mitglieder des schwäbischen Grafencollegiums gewesen. Nunmehr sind aber die erwähnten Herrschaften durch einen im J. 1779. geschlossenen Cessionsvertrag dem Erzhaus Oesterreich, welches vorhin schon auf die montfortischen Reichslehen von dem Kaiser eine Anwartschaft erhalten hatte, und wegen vorgeschossener großer Geldsummen und nicht bezahlter Zinsen in die Einkünfte immittirt war, verkäuflich überlassen. Dadurch haben die Grafen von Montfort ihr Siz und Stimmrecht auf den schwäbischen Kreistagen verloren und es ist dasselbe an das Haus Oesterreich gekommen. Um die Beybehaltung der Stimme in dem gräflichen Collegio soll der Graf nachgesucht haben.

Reuß Staatskanzley Th. 3. S. 429.
Moser von den Reichsständen S. 857. und 889.
Desselben Staatsrecht Th. 26. S. 488. Th. 37. S. 460. Th. 38. S. 203. u. 227.

75. Moratorien.

§. 1.

Erklärung.

Moratorien, (Anstandsbriefe, eiserne, Quinquennellenbriefe,) sind Privilegien, welche den Schuldnern dahin ertheilt werden, daß sie binnen einer gewissen Zeit von ihren Gläubigern, wegen der bereits contrahirten Schulden, nicht belangt werden dürfen.

§. 2.

Wem Moratorien ertheilt werden können?

Je offenbarer das Recht des Gläubigers ist, gegen seinen Schuldner Klage zu erheben, wenn dieser nicht zur gehörigen Zeit die Forderungen seines Gläubigers berichtigt, und je nachtheiliger die öftere Ertheilung der Moratorien dem öffentlichen Credit seyn würde, desto behutsamer muß die höchste Gewalt im Staat bey deren Ertheilung verfahren. Sie darf also nur solchen Verschuldeten (entweder einzelnen Personen oder Gemeinheiten) dergleichen Moratorien verleihen, welche 1) ohne ihr Verschulden so sehr herunter gekommen sind, daß sie ihre andringende Gläubiger nicht sofort befriedigen können, 2) an deren möglichster Erhaltung dem Staat gelegen ist, und welche 3) darthun können, daß sie, wenn man ihnen einige Zeit läst, sich zu erholen und gewisse Einrichtungen zu treffen, sich alsdenn im Stand befinden werden, ihre Gläubiger zu befriedigen. Es muß also durchaus der würklichen Ertheilung eine genaue Untersuchung der Sache vorhergehen *a*). Ja es dürfte nicht unbillig seyn, auch die Gläubiger selbst zuvor zu vernehmen.

a) Dies ist, wenigstens in Ansehung der mittelbaren Personen, in Teutschland selbst gesezlich. R. pol. Ordn. von 1577. Tit. 23. §. 4.

§. 3.

§. 3.

Verschiedenheit der Moratorien.

Die Moratorien selbst werden nicht alle auf ein und dieselbe Art ertheilt. Was 1) die Zeit betrift, so wird der Zeitpunct zwar gewöhnlich auf fünf Jahr gesezt, und eben deshalb werden sie auch wohl Quinquenellenbriefe genannt, allein es ist dies nicht durchaus nöthig. Vielmehr findet sich nicht selten, daß eine theils längere, theils kürzere Frist dem Schuldner zugestanden worden.

Eben so findet sich auch 2) eine Verschiedenheit in Ansehung der Zinsenzahlung. In einigen wird der Zinsen gar nicht gedacht, und dann ist der Schuldner während der Dauer des Anstandsbriefs Zinsen zu bezahlen verbunden. In andern werden die Zinsen auf die Hälfte gesezt, oder auch die bereits verflossenen Zinsen ganz oder zum Theil nachgelassen. Bald wird in Ansehung der verfallenen und künftigen Zinsen ein Unterschied gemacht.

Gleiche Verschiedenheit trift man 3) in Ansehung der Gläubiger selbst. Zuweilen werden nämlich gewisse Gläubiger, als pia corpora, personae miserabiles u. dgl. ganz, oder doch wenigstens wegen der Zinsenzahlung von der Würkung des Moratoriums ausgenommen.

§. 4.

Kaiserliches Recht Moratorien zu ertheilen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird: wem in Teutschland das Recht zustehe, Moratorien zu ertheilen? so ist zuförderst ein Unterschied zwischen den obärirten Schuldnern zu machen, ob sie Reichsunmittelbar sind oder nicht.

Unmittelbaren Gliedern des Reichs können nur vom Kaiser Moratorien ertheilt werden. Auch ist dieses Recht ein kaiserliches Reservatrecht, welches daher ohne Einwilligung der Reichsstände ausgeübt werden darf.

Zwar möchte aus dem, was dieserhalb auf dem westphälischen Friedenscongreß vorfiel, das Gegentheil scheinen. Als nämlich daselbst die Rede davon war, wegen des damaligen allgemeinen Schuldwesens, durch Teutschland eine besondere Verordnung zu machen, so wollten es die kaiserlichen Gesandten nicht zugebrn, weil, wie sie sagten: das ius impertiendi rescripta moratoria quoad status, Niemand anders, als dem röm. Kaiser vorbehalten sey. *a)* Inzwischen drangen die Schweden durch, und es ward festgesezt: De indaganda aliqua ratione et modo aequitati conveniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio usurarum cursu aggravatos moderate terminari, indeque nascituris maioribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obviam iri possit, Caesarea Maiestas curabit exquiri tam Iudicii aulici, quam Cameralis vota et consilia, *quae in futuris comitiis proponi* et *in constitutionem certam redigi possint. b)* In Gemäßheit dieser Vorschrift ist auch auf dem nächsten Reichstag mit Zuziehung sämmtlicher Reichsstände eine eigne Constitution dieserhalb gemacht, welche dem J. R. A. §. 170—174, einverleibt ist.

Allein hier war nicht sowohl die Rede von Moratorien oder Privilegien, welche einzelnen Personen oder Gemeinheiten ertheilt werden sollten, als vielmehr von einer eignen allgemeinen Verordnung, die denn freylich, da sie ein Gesez war, nicht vom Kaiser allein ertheilt werden konnte. Und es ergiebt sich selbst aus dem §. 175. des gedachten R. A. daß es keineswegs die Absicht gewesen sey, das bisherige Reservatrecht des Kaisers, Moratorien zu ertheilen, in ein Comitialrecht zu verwandeln. Denn daselbst heist es: Wir wollen auch inskünftige keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichsverordnung entgegen, nicht ausgehen noch ertheilen lassen. Durch diese Worte wird das Recht des Kaisers, Moratorien zu ertheilen, von Seiten der Reichsstände selbst anerkannt.

Was aber die mittelbaren Glieder und Unterthanen des Reichs betrift, so ist es ebenfalls gewiß, daß der Kaiser auch diesen Moratorien ertheilen könne. Der Kaiser verspricht in seiner Wahlcapitulation nur: keinerley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten, und Stände in Dero territoriis zustehendem Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen. (Art. VII. §. 4.) Moratorien den Mittelbaren zu ertheilen, hat er aber nicht nur hergebracht, sondern es ist dieses auch in ältern Reichsgesezzen ausdrüklich enthalten. In der R. Pol. Ordn. von 1577. heist es Tit. 23. §. 4. Wann auch solche verdorbene Kaufleute zu Zeiten bey den röm. Kaisern und Königen moratoria oder Quinquennel aus-

bringen und erlangen u. s. w. Die einzige Einschränkung, die hier gemacht worden, ist: daß ihnen solche moratoria oder Quinquennel hinführo nicht mehr gegeben werden sollen, Wir oder unsere Nachkommen, römische Kaiser oder König, seyen dann von der Oberkeit, darunter solche verdorbene oder ausgestandene Kaufleut gesessen, zuvor ordentlich bericht und vergewissigt, oder daß dieselbige Kaufleut glaubliche Urkund oder Schein fürbringen, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seyn.

Auf dem jezzigen Reichstag suchte man indessen das kaiserliche Recht Moratorien zu ertheilen, einzuschränken. In dem Reichsgutachten vom $\frac{1. \text{ Aug.}}{21. \text{ Jul.}}$ 1668. heist es nämlich: Was nun 5tens in mehrberührten Polizeyordnungen Tit. 22. §. 23. wegen Ausbringung der Moratorjen oder Quinquenellen gemeldet wird, alldieweilen in dem R. A. de 1654. §. dieser unserer bisher gesezten Verordnung u. s. f. die weitere Nothdurft versehen, als läst man es bey solcher Disposition auch bewenden.

Allein der Kaiser antwortete darauf in dem ertheilten Commissionsdecret: „Gleicher Eigenschaft ist der in solchem Bedenken enthaltene §plus Was nun 5to ꝛc. als welcher de restringendo iure, concedendi inducias moratorias, redet, dabey die löbliche Stände selbst unschwer finden werden, daß ihnen der jüngste Reichsabschied in §. Dieser unserer ꝛc. dißfalls schwerlich zu statten kommen können, in Bedenken, daß die vorhergehende Sanction nur von denen Debitoren rede, welche durch den Krieg oder auch allzugroße Aufschwellung der Zinse und Interesse ins Verderben kommen. Gleichwie nun diesen gewisse beneficia, und zwar solche, indulgirt worden, daß man dafür gehalten, daß ihnen darmit genugsam geholfen, und die Creditores weiters nicht gravirt werden könnten, also haben die nechst abgelebte in Gott ruhende römisch kaiserliche Majestät, glorwürdigsten Andenkens, sich zu der Declaration bewegen lassen, daß sie inskünftige keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichsverordnung zu entgegen ausgehen oder ertheilen lassen wollen. Indem aber jezt gedachte allgemeine Reichsverordnung obverstandner maßen nicht von den verdorbenen Kaufleuten redet, so ex alia causa und zwar wegen Unglüksfälle, denen kein vernünftiger und fleißiger Handelsmann vorkommen können, solch beneficium suchen thun; also kann es auch darauf nicht gezogen werden. Wie nun bekannt, daß sothane renunciationes in praeiudicium caesareae potestatis nicht extendirt werden können oder sollen, sondern strictissime zu verstehen seyen, und dann sowohl bey höchstgedacht ihrer kaiserlichen Majestät in Gott ruhenden Herrn Vaters als ihrer selbst eigenen kaiserlichen Regierung dieses beständig observirt, und verschiedenen Handelsleuten nach beygebrachten requisitis solch beneficium ertheilt worden; also haben ihro kaiserliche Majestät in fernerer Ueberlegung der Sachen befunden, daß die induciae moratoriae, wann sie nur nach Inhalt der gemeinen Rechte und Reichsconstitutionen gegeben werden, den commerciis gar nicht hinderlich, sondern vermittelst derselben sowohl der creditor als debitor bey häußlichem Wesen, Handel und Wandel, erhalten werden können, und daher auf so gestalte Unglüks und andre Fälle, derentwegen ein- und andrer einig moratorium zu prätendiren befugt wäre, nicht gar zu verweigern seyn.“

Dies hatte die Folge, daß die Reichsstände nachgaben. In dem Reichsgutachten vom $\frac{2}{12}$ Jun. 1669. heist es: Viertens thut man sich mit allerhöchst ernannt ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Intention in puncto inducierum moratoriarum in tantum allergehorsamst vergleichen, daß sothanes beneficium nicht ganz und gar aufzuheben; damit aber solches um so viel weniger von den verdorbenen und in Abfall gerathenen Kauf- und Handelsleuten mißbraucht werden möge, haltet man für höchst nöthig, daß, ehe besagte Moratorien förders mehr ertheilt, zuvorn dasjenige, was dißfalls in den gemeinen Rechten, wie auch der Polizeyordnung de anno 1577. lit. 23. verordnet, in so weit zu beobachten, daß je und alleweg, wann auch schon dieselbe Kaufleut Urkund der ihnen dem Vorgeben nach zugestandenen Unfälle beygebracht, nichts desto weniger von dem Magistratu loci, allwo selbige gesessen, über deren An- und Einbringen Bericht erfordert und eingeholt werde, da dann die Obrigkeit sich der Beschaffenheit auf vorhergehende Vernehmung der Interessenten dergestalten zu informiren haben soll, damit sie den erfordernden Bericht mit gutem Grund erstatten möge.

a) v. Meiern acta Pac. Westph. T. IV. p. 495.
b) Osnabr. Friedensschluß Art. VIII. §. 5.

§. 5.

§. 5.

Wo sie zu suchen?

Moratorien sollen nach der Reichspolizeyordnung nicht anders als praevia causae cognitione ertheilt werden. *a*) Ferner gehört, wie ebenfalls bereits bemerkt worden, das Recht Moratorien zu ertheilen, zu den kaiserlichen Reservatrechten.

Aus diesen beyden Säzzen folgt, daß Moratorien nur beym Reichshofrath, nicht aber bey dem Kaiserlichen oder Reichsministerium, und auch nicht bey dem Reichskammergericht nachgesucht werden können. In der Reichshofrathsordnung ist daher Tit. 2. §. 1. versehen, daß alle Indulte (worunter die Moratorien mit gehören) allda resolvirt werden sollen. Indessen, sagt Moser, *b*) übergehen dennoch zuweilen große Partheyen denselben und wenden sich an das kaiserliche Ministerium, haben auch das Glük allda Gehör zu finden, und Decrete an den Reichshofrath zu erlangen.

a) Die R. P. O. redet zwar nur von Privatpersonen, allein der nämliche Grund tritt auch bey Reichsständen und andern Reichsunmittelbaren ein.

b) Im Tract. von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten, S. 359.

§. 6.

Landesherrliches Recht Moratorien zu ertheilen.

Wenn indessen gleich der Kaiser noch jezt mittelbaren Gliedern des Reichs Moratorien ertheilen kann, so hat es doch keinen Zweifel, daß auch ein jeder Landesfürst oder Magistrat in Reichsstädten, in Ansehung seiner Unterthanen, hiezu berechtigt sey. Nur möchte alsdann gegen das landesherrliche Recht, Moratorien zu ertheilen, Zweifel entstehen, wenn die Gläubiger des Verschuldeten sich in andern Ländern aufhalten. Freylich gelten Gesezze und Privilegien nur innerhalb den Gränzen eines Landes, und haben außerhalb desselben keine Kraft und Würkung. Nur seinen Unterthanen kann der Fürst eine Verbindlichkeit auflegen, aber nicht fremden.

Allein es ist hier auch nicht die Rede von Auflegung einer Verbindlichkeit, sondern nur von Aufhebung, oder vielmehr Aufschiebung der Verbindlichkeit eines Unterthanen. Der Fürst, welcher einem seiner Unterthanen ein Moratorium ertheilt, befreyt denselben auf einige Zeit von der Verbindlichkeit seine Schulden zu bezahlen. Die Landesgerichte müssen diese Befreyung respectiren. Klagt also der auswärtige Gläubiger, und dieses muß er der Regel nach in foro domicilii thun, so müssen ihn die Landesgerichte, sobald ihm die Einrede des erhaltenen Moratoriums entgegen gesezt ist, mit derselben abweisen. *a*)

Es ist also gewiß, daß auch unsre teutsche Reichsstände kraft der Landeshoheit ihren Unterthanen Moratorien ertheilen können, nur müssen sie dabey die Vorschrift der Reichspolizeyordnung, Tit. 24. §. 4, beobachten. Wollten sie auch zu häufig und ohne Grund dergleichen Anstandsbriefe ihren Unterthanen ertheilen, so kann daraus nicht nur eine Landesbeschwerde erwachsen, sondern es würde auch von den höchsten Reichsgerichten, nach Beschaffenheit der Umstände, das Moratorium annullirt werden können.

Schon aus diesem Grunde, noch mehr aber alsdenn, wenn der Schuldner fremde Messen beziehen will, ingleichen wenn das forum arresti oder contractus begründet werden kann, ist es rathsam, entweder das landesherrliche Moratorium vom Kaiser bestätigen zu lassen, oder solches beym Reichshofrath selbst nachzusuchen.

Man sehe übrigens auch IO. HENR. FRICKE progr. de moratorio. Kilon. 1770. und CAROL. SIEGFR. ALBR. de AEMINGA diss. an moratorium adversus creditores extraneos prosit? Gryphisw. 1771. Mehrere Schriften sind verzeichnet in Pütters Literatur und deren Fortsezzung von Klüber §. 1360.

a) Pütter von Moratorien, ob und wie weit dieselben allein aus landesherrlicher oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seyn? in Dessen Beyträgen Th. I. Num. XV.

76. Morganatische Ehe.

§. 1.

Erklärung.

Unter einer Morganatischen Ehe (Ehe zur linken Hand, *matrimonium ad legem salicam, ad morganaticam, morgengabicam*) versteht man eine zwar nach Vorschrift der Kirchengesezze *a*) gehörig eingegangene Ehe, bey der jedoch die bürgerlichen Würkungen derselben, vorzüglich wegen Theilnehmung der Frau und Kinder an dem Stande und Würde

des

des Ehemanns und Vaters, ingleichen des Successionsrechts, durch einen Vertrag aufgehoben worden.

a) Dies leidet jedoch in den preussischen Staaten nach dem neuen Gesezbuch eine Ausnahme, denn nach diesem geschieht die Vollziehung der Ehe zur linken Hand dadurch, daß beyde Theile vor dem Landesjustizcollegio den Inhalt des Ehecontracts persönlich genehmigen; dessen Festhaltung mittelst Handschlags angeloben; und alsdenn der Contract unter dem Insiegel des Gerichts bestätigt, auch den Gerichtsacten einverleibt wird. Nach dieser gerichtlichen Vollziehung können die Partheyen, wann sie es gut finden, ihre Verbindung durch einen Prediger einsegnen, oder auch sich förmlich trauen lassen. Die Verbindung selbst aber erhält weder durch das eine noch durch das andere eine größere Wirksamkeit.

§. 2.

Herleitung der verschiedenen Benennungen.

Im gemeinen Leben wird eine solche Ehe gewöhnlich eine Ehe zur linken Hand genannt, weil die Eheleute bey der Trauung sich die linke Hand zu geben pflegen, auch die Frau dem Mann bey dieser Feyerlichkeit an der linken Seite zu stehen pflegt. Allein hierauf kommt es nicht an, sondern lediglich auf den zwischen den Ehegatten vor ihrer Verheyrathung geschlossenen Vertrag, kraft dessen die Frau nicht dem Stande und der Würde des Mannes folgt.

Die Benennung, ad morganaticam, wird gewöhnlich daher geleitet, weil das, was in dem Vertrag der Ehegattin ausgesezt worden, morganaticum genannt worden. Richtiger scheint es aber zu seyn, wenn man die Benennung von der niederteutschen Mundart: na der Moder gan, weil die Kinder nur der Mutter folgen, herleitet, wie dieses Möser in der Berlinischen Monatsschrift vom J. 1784. St. 5. gethan hat.

Ad legem salicam kömmt nicht daher, weil in dem bekannten salischen Gesezze Erwähnung von dieser Ehe geschieht, sondern weil sie in ältern Zeiten schon bey den Franken und andern teutschen Völkern gebräuchlich gewesen. Ad legem heist daher so viel, als secundum mores. a)

a) Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts, S. 377.

§. 3.

Wie sie von einer Mißheyrath, Gewissensehe und Concubinat verschieden?

Oft wird Mißheyrath und morganatische Ehe für einerley gehalten, allein das ist falsch. Denn, wenn gleich zuweilen eine morganatische Ehe eine Mißheyrath ist, z. B. wenn ein Fürst eine Person bürgerlichen Standes heyrathet, und es daher keines besondern Vertrags bedurft hätte, so läst sich doch auch wohl eine morganatische Ehe zwischen einem Fürsten und einer Gräfin, oder einer von niederm Adel (s. notorische Mißheyrathen) gedenken, die jedoch noch nicht deshalb für eine Mißheyrath zu halten ist. Der wesentliche Unterschied besteht also vielmehr darin, daß eine Mißheyrath vermöge des Gesezzes oder Herkommens, eine morganatische Ehe aber vermöge eines zwischen solchen Personen, die dazu befugt sind, eingegangenen Vertrags keine bürgerlichen Würkungen hat. Von der Gewissensehe unterscheidet sie sich darin, daß sie mit allen zur Gültigkeit erforderlichen Solennitäten vollzogen worden; und eben hieraus ergiebt sich auch der Unterschied vom Concubinat, weil dieser gar nicht für eine Ehe gehalten werden kann. Schnaubert am angeführten Ort.

§. 4.

Worauf es bey einer morganatischen Ehe ankomme?

Bey einer morganatischen Ehe kommt es vorzüglich auf den zwischen den Ehegatten errichteten Vertrag an. Diejenigen Würkungen, die nicht durch denselben ausdrüklich aufgehoben worden, bleiben. Sollte also in den Ehepacten blos ausgemacht seyn, daß die Frau nur nicht den Titel und Rang ihres Gemahls annehmen sollte, so würde daraus, wenn anders die Ehe nicht auch zugleich eine gesezliche Mißheyrath wäre, noch nicht folgen, daß die aus derselben erzeugte Kinder nicht successionsfähig wären. Was nicht ausdrüklich ausgenommen ist, bleibt bey der Regel, und diese ist für die bürgerlichen Würkungen der Ehe. Wäre jedoch in dem Ehevertrage namentlich festgesezt, daß die Ehe eine morganatische seyn sollte, so würde auch das, was zweifelhaft gelassen worden, nach den Grundsäzzen, die bey einer solchen Ehe gelten, erklärt werden müssen.

Noch

Noch wichtiger ist 2) die Frage: Wann ein solcher Vertrag gültig eingegangen werden könne? Soviel ist gewiß, daß, wenn bereits Kinder aus der eingegangenen Ehe vorhanden sind, dieselbe nicht noch in eine morganatische verwandelt werden könne. Diese erhalten durch ihre Geburt ein Recht zur Erbfolge in die Lehn- und Stammgüter, welches ihnen durch ihre Aeltern nicht genommen werden kann, indem es sich nicht von diesen herschreibt. Sind aber noch keine Kinder vorhanden, oder die bereits erzeugten gestorben, so muß unterschieden werden, ob die Gemahlin schwanger sey oder nicht. Nur im leztern Fall möchte der Vertrag noch gültig seyn, nicht aber im erstern; und doch könnten in jenem immer noch wichtige Zweifel erregt werden, weil es in dem gleich anzuführenden Gesez heist: *quam dixerit tempore sponsaliorum;* ferner *quando eam desponsavit.*

Ueberhaupt aber entsteht 3) die Frage: Ob denn überall ein von den Aeltern vor ihrer Verheyrathung eingegangener Vertrag dieser Art für die nachmals erzeugten Kinder Verbindlichkeit habe, und sie des Successionsrechts beraube? An und für sich trage ich kein Bedenken diese Frage zu verneinen. *a*) Kein Vater ist berechtigt seinen entweder schon existirenden, oder künftig zu erzeugenden Kindern die Rechte zu nehmen, welche diesen die Gesezze zugestehen. Was die Gesezze nicht selbst nachgeben, kann er ihnen nicht nehmen. Allein die Gesezze und das Herkommen erlauben einen solchen Vertrag und erklären ihn für gültig. In dem longobardischen Lehnrecht (II. Feud. 29.) heist es: Quidam habens filium ex nobili coniuge, post mortem eius non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato eam desponsavit ea lege, *ut nec ipsa, nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum verbi gratia decem libras, vel quantum voluerit dare, quando eam desponsavit:* quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Salica, hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis extantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio non succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus secundum usum Mediolanensium. Und hiermit stimmt auch das Herkommen bey dem hohen Adel in Teutschland überein. Diesem steht es daher allerdings frey dergleichen morganatische Ehen einzugehen, und es ist nicht nöthig, daß der Vertrag vom Kaiser genehmigt werden müsse. Noch weniger bedarf es einer kaiserlichen Erlaubniß dazu. Anders aber ist es bey dem niedern, wenigstens landsäßigen Adel. Sind keine besondre Landesgesezze verhanden, welche morganatische Ehen gestatten, so kann der niedere Adel dergleichen Ehen nicht ohne besondere landesherrliche Erlaubniß schliessen, wenigstens würde ohne dieselbe der Vertrag keine Würkung haben.

Uebrigens kann nach der neuesten Wahlcapitulation (Artik. 22. §. 4.) der Kaiser den aus einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heurath erzeugten Kindern des hohen Adels durch keine nachherige Standeserhöhung, zum Nachtheil des Hauses, das Recht der Nachfolge ertheilen; ja nicht einmal ihnen die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen.

a) Das Gegentheil behauptet LEYSER Medit. ad Pand. spec. 299. med. 4. Ich finde aber seine Gründe nicht überzeugend.

77. Morgengabe.

§. 1.

Erklärung.

Die **Morgengabe** ist ein Geschenk, welches der Gemahl seiner Gemahlin den Tag nach gehaltenem Beylager zu machen pflegt.

§. 2.

Worin sie bestehe?

In ältern Zeiten findet es sich nicht selten, daß Fürsten und Grafen ihren Gemahlinnen, ganze Güter und Schlösser zur Morgengabe geschenkt haben. Dies ist aber heutiges Tages nicht mehr üblich, vielmehr besteht sie jezt in einem gewissen Capital, welches entweder der Neuvermählten baar ausbezahlt, oder worüber ihr eine Obligation überreicht, und darin das Capital mit 5 von 100 zu verzinsen, versprochen wird.

§. 3.

Warum sie gegeben werde?

In Ansehung der ursprünglichen Absicht dieses Geschenks sind die Meynungen der Rechtsgelehrten

verschieden. Einige glauben, und dies war ehmals fast allgemeine Meynung, daß die Morgengabe ein munus virginitatis gewesen sey. Allein dies ist ohne Grund, indem auch Wittwen nach ihrer zweyten Vermählung eine Morgengabe zu erhalten pflegen. Andere glauben, daß sie ein symbolisches Bekenntniß der unter den Neuvermählten vollzognen Ehe sey. Aber da sie auch bey solchen Personen geschieht, unter welchen die wirkliche Vollziehung der Ehe nicht gut denkbar ist, so dürfte auch dieser Grund nicht Stich halten.

Am richtigsten möchte wohl seyn, was Moser in seinem Familienstaatsrecht Th. 2. S. 355. sagt: „Ich glaube die Sache rühre daher: derer Standespersonen Töchter werden loco legitimae von alten Zeiten her blos mit einem Heurathgut abgefertigt; (in ganz alten Zeiten bekamen sie bekanntlich auch dies nicht einmal) dieses aber bekommen nicht sie, sondern der Gemahl in die Hände, und so auch die Wiederlage; die Handgelder für die Gemahlinnen sind aber nicht überall eingeführt; damit nun aber also eine solche Dame nicht noch schlechter daran sey, als der meisten privatorum Eheweiber zu seyn pflegen, und sie nicht den Gemahl gar um alle Kleinigkeiten ansprechen und erwarten müsse: ob sie bewilligt werden, so hat man ihnen die Morgengabe zur Douceur gegeben, daß sie daran etwas hätten, worüber sie selber disponiren könnten.“

§. 4.

Rechtliche Anmerkungen.

Die Morgengabe wird zwar auch zuweilen sponsalitia largitas und donatio propter nuptias genannt, allein genau genommen, ist sie wohl davon zu unterscheiden.

Die Größe der Morgengabe hängt, wenn darüber nichts in den Haus- und Familienverträgen bestimmt ist, von der Willkühr des Gemahls ab. Gewöhnlich wird sie in dem Ehevertrag bestimmt.

Ob sie in dem Fall, wenn in den Ehepacten dieserhalb nichts ausgemacht, und überhaupt keine Morgengabe versprochen worden, gefordert werden könne? ist zweifelhaft. Man kann zwar sagen: es sey Herkommens, daß eine Dame nach ihrer Vermählung eine Morgengabe bekomme; allein, wenn es gleich herkömmlich ist, daß in den Ehepacten eine Morgengabe ausbedungen wird, so ist deshalb doch nicht erweislichen Herkommens, daß die Morgengabe prästirt wird, wenn sie gleich nicht bedungen worden ist. *a*)

Die Morgengabe wird der Gemahlin völliges Eigenthum, worüber sie frey disponiren kann. Hat sie aber dies unterlassen, so fällt dieselbe nach ihrem Tode nicht an ihre Intestaterben, sondern an ihren Gemahl oder dessen Erben zurük. *b*) Noch wenigern Zweifeln ist dies unterworfen, wenn etwa die Morgengabe nicht in einer Summe Geld, sondern in einem zum Hauptgut des Mannes gehörigen Pertinenzstük besteht.

a) Moser a. a. O. S. 357.

b) Mosers Staatsrecht Th. 20. S. 296. Th. 28. S. 21. LUDOLF de iur. femin. illustr. Part. II. Cap. 2. n. 3. Pütters Rechtsfälle Th. 2. S. 478.

§. 5.

Schriften.

Außer den in der Pütter und Klüberschen Literatur angeführten Schriften können noch bemerkt werden:

de PUFENDORF de Morgengaba; in Observat. Iur. Tom. 3. Obs. 119.

Röslin Abhandl. von den weiblichen Rechten.

Die Gundlingische Dissertation de emtione uxorum, dote et morgengaba; steht in seinen Exercit. acad. S. 481 f.

78. Mühlhausen.

Es hat ehemals zwey Reichsstädte gegeben, welche den Namen Mühlhausen führten, nämlich 1) die im Sundgau und 2) die in Thüringen gelegene Stadt Mühlhausen. Jene soll vom K. Rudolph I. im Jahr 1275. zu einer der Elsassischen Reichsstädte erklärt seyn. Jezt geht sie aber dem teutschen Reich nichts mehr an. Diese hingegen ist noch jezt eine teutsche Reichsstadt, welche auf der rheinischen Städte Bank Siz und Stimme hat, und zum niedersächsischen Kreis gehört. Sie ist mittlerer Größe und hat ein ganz ansehnliches Gebiet, welches aus 21 Dörfern besteht.

Ihr Reichsmatricularanschlag beträgt 160 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 135 Rthlr. 23 Kr. Die herrschende Religion in der Stadt ist die evangelische, doch ist ein katholisches Nonnenkloster in derselben.

Man

Man sehe B. CHRIST. CRASHOFII Commentatio de originibus et antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Mühlhusae Thuringorum. Goerl. 1749. 4. B. Christ. Starkens Beschreibung der freyen Reichsstadt Mühlhausen. 2 Th. Eisenach 1767. 8.

79. Münster.

§. 1.

Geschichte.

Das Bisthum Münster ist eins der wichtigsten Hochstifter in Teutschland. Nach der gemeinen Meynung ist es von K. Carl dem Großen im Jahr 785. gestiftet. Mit was für Gütern Carl dieses Hochstift dotirt habe, ist aus der Geschichte nicht zu bestimmen. Ueberhaupt hat dasselbe von seinen jezzigen Besizzungen wenig der Gnade der Kaiser zu verdanken. Dagegen haben dessen Bischöfe desto besser für dasselbe gesorgt. So verschafte schon Lutger, der erste Bischof zu Münster, von seinem beträchtlichen Erbtheile dem Hochstift viele Güter. Im Jahr 1073. bereicherte dasselbe Bischof Friedrich, ein geborner Graf zu Landsberg, mit einem großen Theil seiner Erbgüter, und hinterließ demselben eine ungeheure Baarschaft. Bischof Burchard bereicherte es im J. 1114. mit vielen einzelnen Gütern.

Die Meinhovellische Wittwe, als Münsterische Grundherrnfrau, hezte die Grafen von Geldern, Cleve und Flandern 1227. gegen das Hochstift zum Krieg auf. Bischof Ludolf besiegte sie, und davon war die Folge, daß das Bisthum die Güter der Wittwe, welche aus vier Städten und 24 Kirchspielen bestanden, erhielt.

Bischof Otto, Graf von Bentheim, erkaufte im Jahr 1247. von den Grafen von der Lippe die Grafschaft Vechta, und so haben sehr viele der folgenden Bischöfe ebenfalls für die Vergrößerung des Hochstifts gesorgt, wovon Hr. v. Sartori in seinem geistlichen und weltlichen Staatsrecht der teutschen, katholisch geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter Bd. 2. Th. 1. Abschn. 1. S. 271—280. Nachricht giebt.

§. 2.

Lande.

Das Hochstift ward ehemals in das Oberstift, oder den Südertheil, und in das Unterstift oder den Nordertheil eingetheilt. Heutiges Tags besteht es aus vier Quartieren, unter welche die dreyzehn Aemter vertheilt sind.

Das Wollbekische oder Dreinische Quartier begreift 1) das Amt Wollbek, in welchem, als dem gröstten, sich die Hauptstadt Münster, sodann die Städte Bekum, Ahlen und Telget mit 47 Kirchspielen befinden. 2) Das Amt Sassenberg, wozu die Stadt Warrendorf mit neun Kirchspielen gehört, und 3) das Amt Stromberg mit 11 Kirchspielen.

Das Wernische oder Steverische Quartier besteht aus drey Aemtern. 1) Dem Amte Werne, wozu die Stadt Werne mit 13 Kirchspielen gehört. 2) Dem Amt Dülman, in welchem die Stadt gleichen Namens, mit der Stadt Halteren und 12 Kirchspielen sich befindet. Und 3) dem Amt Lüdinghausen, samt der Stadt gleiches Namens.

In dem Braemschen Quartier befindet sich das Amt Ahaus, mit den Städten: Ahaus, Ottenstein, Borken, Vreden, und Loen, nebst 24 Kirchspielen. 2) Das Amt Horstmar mit den Städten Horstmar, Coesfeld, Billerbek, Metelen mit 31 Kirchspielen. 3) Das Amt Rheine und Bevergen, nebst 12 Kirchspielen. 4) Das Amt Bocholt mit den Städten Bocholt und Weerdt samt 2 Kirchspielen.

Zu dem Embsländischen Quartier gehört das Amt Embsland, mit den Städten Meppen und Haselünen, nebst 16 Kirchspielen. 2) Das Amt Vechta mit der Stadt Vechta und 16 Kirchspielen. 3) Das Ame Cloppenburg mit 14 Kirchspielen und 5 Gerichten. a)

a) v. Sartori a. a. O. Büschings Erdbeschreib. Th. 3. S. 686 f.

§. 3.

Staatsrecht.

Auf den teutschen Reichstagen hat der Bischof von Münster unter den geistlichen Reichsfürsten seinen Siz. Mit dem Bischof von Lüttich hat er Rangstreitigkeiten gehabt. Diese sind jedoch jezt dahin verglichen, daß beyde, von Session zu Session, in dem Vorsizze abwechseln. Osnabrük sizt indessen allemal zwischen beyden. Als Burggraf von Stromberg hat der Bischof in dem vorigen und jezzigen Jahrhundert noch eine Virilstimme gesucht; es ist auch die Quaestio: an? für ihn im Fürsten-

rath entschieden, aber die würkliche Einführung ist unterblieben. (Mosers Staatsrecht, Theil 35. S. 294 f.)

In dem westphälischen Kreis, wozu das Hochstift gehört, ist der Bischof der erste kreisausschreibende Fürst.

Sein Reichsanschlag ist 30 zu Roß, und 118 zu Fuß, oder 844 Fl.; zur Unterhaltung des Reichskammergerichts aber muß er für jedes Ziel 434 Rthl. 17½ Kr. zahlen.

Der Titel des Bischofs ist: Bischof zu Münster, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Borkeloe.

Das Wappen des Hochstifts ist ein goldner Querbalken im blauen Felde.

Im Hochstift sind Landstände, welche noch viel von ihren ehemaligen Rechten conservirt haben. Sie bestehen 1) aus dem **Domcapitel**, 2) der Ritterschaft, die sehr zahlreich ist; und 3) zwölf Städten.

Das Domcapitel besteht aus 41 Personen, die alle von Adel seyn, und eine gewisse Anzahl adlicher Ahnen beweisen müssen. Was für Streit deshalb mit den sogenannten Münsterschen Erbmännern gewesen, ist bereits in einem eignen Artikel (**Erbmann**) bemerkt worden.

Uebrigens steht das Hochstift in geistlichen Sachen unter dem Erzbischof von Cölln, welcher auch seit einem Jahrhundert, gewöhnlich Bischof zu Münster ist.

Münsterschе Erbmänner, s. Erbmann.

80. Münsterischer Friedensschluß.

§. 1.

Erklärung.

Der Münsterische Friede ist, zufolge der eigenen Worte des Friedensinstruments: *a*) Pax christiana universalis et perpetua, veraque et sincera amicitia inter sacram Maiestatem *Caesaream* et sacram Maiestatem *Christianissimam*, nec non inter omnes et singulos *foederatos* et adhaerentes dictae maiestatis caesareae, domum Austriacam eorumque heredes et successores, praecipue vero electores principes et status imperii *ex una*: et omnes ac singulos *foederatos* dictae maiestatis christianissimae eorumque heredes ac successores, inprimis Sereniſſimam reginam regnumque Sueciae, ac respective electores principes statusque imperii *ex altera parte*: (eaque ita sincere serioque servetur et colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte et universi Romani imperii cum regno Galliae, et vicissim regni Galliae cum Romano imperio fida vicinitas et secura studiorum pacis atque amicitiae cultura revirescant et reflorescant. *b*)

a) I. P. M. art. 1.

b) Man vergl. auch die Artikel: osnabrükkischer Friede, westphälischer Friede.

§. 2.

Doppelter Friedenscongreß: Ursachen.

Bekanntlich ist der westphälische Friede an zwey Orten verabredet und geschlossen worden, nämlich zu Münster zwischen dem Kaiser, den Reichsständen, und der Krone Frankreich; und zu Osnabrük zwischen dem Kaiser, den Reichsständen, und der Krone Schweden. An jedem Orte wurde ein besonderes Friedensinstrument aufgerichtet, welche aber in Ansehung derjenigen Punkte, welche das teutsche Reich angehen, fast einerley Inhalts sind.

In dem Präliminartractat vom 15ten December 1641. wurde bereits die Stadt Münster zu einem der beyden Friedenscongreßörter bestimmt, und deshalb für neutral erklärt. Die Ursache des doppelten Friedenscongresses war, um eines Theils die Rangstreitigkeiten zwischen Frankreich und Schweden zu vermeiden; andern Theils, weil die schwedischen Gesandten nichts mit dem päbstlichen Nuntius, und dieser nichts mit jenen zu thun haben wollten. Nach Osnabrük kamen die kaiserlichen, schwedischen, und der meisten evangelischen Stände Abgesandte; nach Münster begaben sich die kaiserlichen, französischen, spanischen, holländischen, und der meisten katholischen Stände Gesandte, nebst dem päbstlichen Nuncius. Dabey wurde ausgemacht, daß die an beyden Orten beliebte Artikel für einen Tractat gehalten werden, und kein Theil ohne den andern schließen sollte. Die gravamina ecclesiastica wurden, ohnstreitig wegen der Anwesenheit des päbstlichen Nuncius zu Münster, allein zu Osnabrük verhandelt.

§. 3.

Inhalt.

Der münsterische Friede kömmt nicht allein in Ansehung des Inhalts der meisten Punkte mit dem osnabrükkischen überein: sondern diese übereinstimmende Punkte sind in beyden Instrumenten auch mit denselben Worten abgefast.

Die wichtigsten derselben, welche in beyden Instrumenten vorkommen, sind folgende:

1) Die Restitution der Stände in ihre verlorne Güter und Rechte.
2) Die Bestätigung und Erweiterung der landeshoheitlichen und Comitialbefugnisse der Reichsstände.
3) Die Erledigung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, dahin vornehmlich das Entscheidungsjahr, die Ausdehnung des geistlichen Vorbehalts auf die Protestanten, die Rechte katholischer Landesherrn über protestantische Unterthanen und umgekehrt, und die Einsezzung der Reformirten in gleiche Rechte mit den A. C. Verwandten gehöret.
4) Die Errichtung der achten (Pfälzischen) Kurwürde.
5) Die den Schweizern zugestandene Unabhängigkeit und Freyheit.

Einiges von diesen Punkten ist zwar in dem osnabrükkischen Frieden ausführlicher aus einander gesezt, als in dem münsterischen: allein, wegen der eingerükten Clausel: „paragraphi - - - hic *eodem modo* inserti intelliguntur, prout in instrumento Caesareo-Suecico continentur," ist es so gut, als wenn sie mit derselben Ausführlichkeit auch in diesem ständen.

Außerdem sind noch in jedem Friedensinstrument gewisse besondere Puncte enthalten. Dergleichen sind in dem münsterischen Frieden: die Erklärung wegen des burgundischen Kreises (Art. 3.), wegen Lothringen (Art. 4.), und wegen des Kurfürsten von Trier, welcher, wegen angenommenen französischen Schuzzes in zeitiger Gefangenschaft von dem Kaiser gehalten, und kraft Art. 11. §. 70. daraus befreyet wurde. Ferner die Erklärungen wegen des Herzogs von Savoyen und einiger andern italienischen Fürsten (Art. 13. 14.) und die der Krone Frankreich ertheilten Satisfactionen. (Art. 11. 12.)

§. 4.

Verbindlichkeit.

Der Schluß dieses Friedens gehet dahin, daß derselbe, eben so wie der Osnabrükkische, ein ewiger Friede und pragmatische Reichssanction seyn, die Frevler als Landfriedensbrecher angesehen, und keine Art eines Rechts, Vertrags, Dispensation, oder wie es sonst genannt werden möge, dagegen angeführt werden und den Frieden im geringsten zu hindern vermögend seyn solle. Es heist dieserhalb im Art. 16. §. 112.: „Pro maiori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate sit haec transactio *perpetua lex et Pragmatica imperii Sanctio*, in posterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperii Recessui, ipsique Capitulationi Caesareae inserenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos *a*), sive status imperii sint, sive non, eaque tam Caesareis Procerumque consiliariis et officialibus, quam tribunalium omnium iudicibus et assessoribus, tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta." *b*)

a) cf. I. P. O. art. XVII. §. 2.
b) I. P. O. art. XVII. §. 2.

§. 5.

Vernichtung aller Einreden dagegen.

Dieser Friede soll so heilig gehalten werden, daß keine Einwendungen, von was für Art sie auch seyn möchten, dagegen statt finden sollen. Es heist zu dem Ende im Art. XVI. §. 113.: „Contra hanc transactionem, ullumve eius articulum aut clausulam, *nulla iura canonica vel civilia, communia, vel specialia, Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, capitulationes caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae, aut exemtiones, sive praeteriti, sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta seu deditia seu alia, multo minus edictum anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum pontificibus, aut intermistica*

anni milleſimi quingenteſimi quadrageſimi octavi, ullave alia ſtatuta, ſive politica, ſive eccleſiaſtica, decreta, diſpenſationes, abſolutiones, vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones, unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uſpiam contra hanc transactionem in petitorio aut poſſeſſorio, ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus, vel commiſſiones, unquam decernantur.“ *a*)

a) I. P. O. art. XVII. §. 3. wiederholt eben dieſes.

§. 6.

Strafe der Uebertreter.

Eben ſo nachdrüklich iſt auch der gleich darauf folgende 114te §. abgefaſt, da auf die Uebertreter die Strafe des Friedensbruchs folgendermaßen feſtgeſezt wird: „Qui huic transactioni vel paci publicae conſilio vel ope contravenerit, vel executioni aut reſtitutioni repugnaverit vel etiam legitimo modo ſupra convento et ſine exceſſu facta reſtitutione ſine legitima cauſſae cognitione et ordinaria iuris executione reſtitutum de novo gravare tentaverit, ſive clericus ſive laicus fuerit, *poenam fractae pacis ipſo iure et facto incurrat, contraque eum, iuxta conſtitutiones imperii, reſtitutio et praeſtatio cum pleno effectu decernatur et demandetur.* §. 115. Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes et ſinguli huius transactionis conſortes, univerſas et ſingulas huius pacis leges contra quemcunque, ſine religionis diſcrimine tueri et protegere, et ſi quid eorum a quocunque violari contigerit, laeſus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, cauſſa ipſa vel amicabili compoſitioni, vel iuris diſceptationi ſubmiſſa.“ *a*)

a) I. P. O. art. XVII. §. 4. 5. 6. Man ſehe auch den Art. Garantie, §. 5—18.

§. 7.

Unzufriedenheit des römiſchen Hofs.

Niemand war übler auf den Inhalt des Friedens zu ſprechen, als der Stuhl zu Rom. Der päbſtliche Nuncius zu Münſter proteſtirte dagegen, und unter dem 26 Nov. 1648. erſchien eine eigene Bulle *a*), worin mehrere Artikel für null und nichtig erklärt wurden. Insbeſondere empfand es der Pabſt ſehr übel, daß die achte (Pfälziſche) Kur ohne ſeine Einwilligung errichtet, und in der Religion manches, ohne ihn zu befragen, angeordnet, beſonders, daß ſo viel Kirchengüter ſeculariſirt und zum Theil den Proteſtanten völlig überlaſſen worden *b*).

a) Die päbſtliche Bulle führt den Titel: S. D. N. D. INNOCENTII divina providentia Papae chriſtianiſſimi declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae, religioni catholicae, ſedi apoſtolicae, eccleſiis aliisque locis piis ac perſonis et iuribus eccleſiaſticis quomodolibet praeiudicialium. Man findet ſie in Meiern actt. pac. execut. Th. 2. S. 781—784. wie auch zugleich nebſt der Proteſtation des Nuncii bey Londorp Th. 6. S. 423—473.

b) Dieſe päbſtliche Bulle iſt von verſchiedenen widerlegt worden. Benedict Carpzov ſchrieb dagegen unter dem Namen Lud. de Monteſperato, ferner Joh. Caramuel von Lobkowiz, auch David Blondel unter dem Namen *Amaudus Flavianus*. Auch erſchien dagegen: examen bullae papalis qua P. INNOCENTIUS X. abrogare nititur pacem Germaniae: inſtitutum a IO. HOORNBECK. Vltrai. 1652. 4.

§. 8.

erklärt in einer Bulle vom Jahr 1648.

In der päbſtlichen Bulle ſind beſonders folgende Worte anzumerken: „Cum intimo doloris ſenſu accepimus, quod per complures, unius Osnabrugis *a*) die VI. Auguſti praeſentis anni MDCXXXXVIII. inter chariſſimum in Chriſto filium noſtrum *Ferdinandum Romanorum regem, in Imperatorem electum*, cum ſuis foederatis et adhaerentibus, ex una: ac *Sueeos* cum ſuis foederatis et adhaerentibus ex altera: nec non alterius pacis Monaſterii Weſtphaliae die XXIV. Octobris eiusdem A. MDCXXXXVIII. inter eundem Ferdinandum Romanorum regem, in imperatorem electum, cum ſuis pariter foederatis et adhaerentibus ex una: atque chariſſimum etiam in Chriſto filium noſtrum Ludovicum, Francorum regem chriſtianiſſimum, cum ſuis ſimiliter foederatis et adhaerentibus, ex altera, partibus, reſpective initarum, articulos graviſſima religioni catholicae, divino cultui, Sedi apoſtolicae et Romanae ac inferioribus eccleſiis ordinique eccleſiaſtico, ac iurisdictionibus, auctoritatibus, immunitatibus, libertatibus, exemtionibus, privilegiis, rebus, bonis ac iuribus illorum illata fuerunt praeiudicia. Etenim pactionibus partim utriusque, partim alterius pacis huiusmodi, inter alia *bona eccleſiaſtica ab haereticis occupata, illis, eorumque ſucceſſionibus in perpe-*

tuum

tuum addicuntur, haereticis Auguſtanae, ut vocant, confeſſionis liberum ſuae *haereſeos exercitium in plerisque locis permittitur* et locorum pro aedificandis ad hunc effectum templis aſſignatio promittitur, ipſique *cum catholicis ad publica munia et officia, ad nonnullos Archiepiſcopatus, Epiſcopatus aliasque dignitates et beneficia eccleſiaſtica, precumque primariarum, eidem Ferdinando* regi in Imperatorem electo a praetacta ſede apoſtolica *conceſſarum participationem admittuntur, annatae, iura pallii, confirmationes, menſes papales, et huiusmodi iura ac reſervationes in bonis eccleſiaſticis dictae confeſſionis Auguſtanae excluduntur.* Confirmationes electorum ſeu poſtulatorum praetenſorum Aepiſcoporum, Epiſcoporum, aut Praelatorum, eiusdem confeſſionis poteſtati ſeculari attribuuntur: plures Aepiſcopatus, Epiſcopatus, monaſteria, praepoſiturae, balliviae, commendae, canonicatus et alia beneficia et bona eccleſiaſtica, principibus haereticis eorumque heredibus, etiam ſublata denominatione eccleſiaſtica, in feudum perpetuum ſub dignitatis ſecularis titulo conceduntur. Contra pacem huiusmodi ullumve eius articulum, nulla iura canonica, vel civilia, communia vel ſpecialia, conciliorum decreta, diſpenſationes, abſolutiones aut alias exceptiones allegari, audiri vel admitti debere diſponitur. Numerus ſeptem electorum imperii olim apoſtolica auctoritate praefinitus ſine noſtro et ſedis praefatae beneplacito, augetur, et octavus Electoratus in favorem Caroli Ludovici, Comitis Palatini Rheni, haeretici, inſtituitur, aliaque multa, quae pudet referre, orthodoxae religioni ſedique praefatae ac Romanae et inferioribus Eccleſiis, caeterisque praemiſſis ſummopere praeiudicialia et damnoſa, decernuntur. Et quamvis Venerabilis Frater Fabius, Epiſcopus Neritonenſis, Noſter et Sedis praefatae ad Tractum Rheni et inferioris Germaniae Partes Nuncius extraordinarius, in Executionem Mandatorum noſtrorum fuerit palam, Noſtro et eiusdem Sedis nomine, proteſtatus, eiusmodi Articulos eſſe irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes poteſtatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos, ac notiſſimi Iuris ſit, quamcunque Transactionem ſeu Pactionem in rebus Eccleſiaſticis, ſine praefatae Sedis autoritate factam, nullam, nulliusque roboris et momenti exiſtere, attamen, quo efficacius praemiſſorum indemnitati conſultum ſit, pro commiſſi Nobis ex alto Paſtoralis officii debito providere volentes, ac Inſtrumentorum utriusque Pacis huiusmodi omnium in illis contentorum, caeterorumque hic etiam neceſſario exprimendorum et inſerendorum tenores etiam veriores et datas ac ſi de verbo ad verbum inſererentur praeſentibus, pro plene et ſufficienter expreſſis et inſertis habentes, motu proprio, ac ex certa ſcientia et matura deliberatione noſtris de Apoſtolicae Poteſtatis plenitudine praedictos alterius ſeu utriusque Pacis huiusmodi Articulos, caeteraque in dictis Inſtrumentis contenta, quae Catholicae Religioni, Divino cultui, animarum ſaluti, eidem Sedi Apoſtolicae Romanae et inferioribus Eccleſiis, ac Ordini et Statui Eccleſiaſtico, illorumque Perſonis, membris, rebus, bonis, Iurisdictionibus, Autoritatibus, Immunitatibus, Libertatibus, Privilegiis, Praerogativis, et Iuribus quibuscunque, quomodolibet officiunt, ſeu Praeiudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, ſeu intuliſſe, aut alias nocere, ſeu nocuiſſe, quomodo dici, intelligi, praetendi, vel cenſeri poſſent, cum omnibus inde ſecutis, et quandocunque ſequendis ipſo iure nulla, irrita, invalida, iniqua, iniuſta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu vacua omnino fuiſſe, eſſe, et perpetuo fore, neminemque ad illorum et cuiuslibet eorum, etiamſi iuramento vallata ſint, obſervantiam teneri, neque ex illis cuiquam aliquod ius vel actionem, aut titulum coloratum, vel cauſam praeſcribendi, etiamſi longiſſimi et immemorialis temporis poſſeſſio, ſeu quaſi poſſeſſio, etiam citra ullam interpellationem, ſeu interruptionem, ſubſequatur, acquiſitum fuiſſe, nec eſſe, minusve ullo tempore acquiri et competere poſſe, neque illa ullum facere vel feciſſe, atque perinde, ac ſi nequaquam emanaſſent, pro non extantibus et non factis perpetuo haberi debere, tenore earundem praeſentium decernimus et declaramus. Et nihilominus ad abundantem Cautelam, et quatenus opus ſit Articulos praefatos aliaque praemiſſa, ut praefertur, praeiudicialia, motu, ſcientia, deliberatione, et Poteſtatis plenitudine paribus damnamus, reprobamus, irritamus, caſſamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus, et contra illa, deque eorum nullitate coram Deo proteſtamur. Et, quatenus itidem opus ſit, easdem Sedem Apoſtolicam, Romanamque et inferiores Eccleſias, ac quaelibet Loca pia, et quascunque Perſonas Eccleſiaſticas, adverſus illa in integrum ac priſtinum, et eum, in quo ante praedictam,

clam, et quascunque alias assertas seu praetensas anteriores Transactiones, Pactiones seu Conventiones, circa praemissa ubicunque et quomodocunque factas, erant, statum restituimus, reponimus, ac plenarie redintegramus etc.

a) Diese Stelle der päbstlichen Bulle ist aus der Ausgabe des Herrn von Meiern genommen. In der Hoornbekkischen findet sich hier einiger Unterschied in den Worten: *quod per plures annos Osnabrugis* etc.

§. 9.

war von keinen nachtheiligen Folgen für die Gültigkeit des Friedensschlusses.

Da man diesen Erfolg leicht hatte voraussehen können: so hatte man sich auch bereits in den Friedensschlüssen durch die nachdrüklichsten Clauseln dagegen verwahrt. Sowohl im münsterischen, als auch im osnabrükkischen Friedensinstrument, wird schon im voraus alles, was in irgend einige Wege dem Frieden entgegen gestellt werden möchte, für null und nichtig erklärt: namentlich alle canonische und bürgerliche, gemeine und besondere Rechte, alle Concilienschlüsse, alle, sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Protestationen und Widersprüche, Decrete, Dispensationen, Absolutionen u. s. w., so daß diese päbstliche Protestation keineswegs verhindern konnte, daß nicht dieser Friedensschluß in mehreren der nachfolgenden Reichsgesezze bestätiget wurde.

§. 10.

Erinnerung wegen des Friedens auf dem Wahltage im Jahr 1653.

Bey dem Wahltage 1653. kam bereits in Vortrag, den Kaiser zu Festhaltung des Friedens in der Capitulation zu verbinden. Kurbrandenburg instruirte seine Gesandschaft, zu erinnern: ut Rex Romanorum cum aliis imperii constitutionibus servandis sese adstringat, tum inprimis *Instrumento Pacis*, velut pragmaticae Sanctioni ac Ordinationi Camerae et Executionis. So verlangten auch die Fürsten, der Capitulation die Worte beyzufügen: „den zu Münster und Osnabrük im J. 1648. getroffenen Friedensschluß, sonderlich was in dessen achten Art. *de iuribus statuum* enthalten, und was im gemeldten Friedensschluß noch nicht decidiret, sondern auf diesem Reichstag noch zu erörtern stehet, und hierin, auch sonst in andern, geschlossen wird, gleich als wenn es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibet, sodann den A. 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Hauptexecutionsreceß ꝛc. Oesterreich meldete hierauf: die Worte: den zu Münster und Osnabrük getroffenen Friedensschluß, könnten zwar eingerükt werden, die andern Worte aber: sonderlich was in dessen achten Art. de Iur. Statuum etc. könnten nicht toleriret, noch tanquam decisum attendiret werden, da bekannt sey, daß darinne noch viele Materien, so erst bey diesem Reichstage zu decidiren, enthalten; desgleichen auch die Worte: Sodann den A. 1650. zu Nürnberg aufgerichteten Executionsreceß ꝛc. zumal man keine Ursache sehe, warum derselbe in die Wahlcapitulation hinein zu rükken, weil es blos die Execution dessen belangte, so in dem Instrumento Pacis verabschiedet und facti transeuntis wäre, so die Obligation des Friedensschlusses ohne das importire. Es wäre auch gestern im pommerschen Voto erwähnet, was für eine präjudicirliche Clausel wegen Restitution Hinterpommern darin begriffen, gegen welche die kurbrandenburgische Gesandten, laut der ihnen ertheilten Attestaten, der Zeit protestiret hätten.

§. 11.

Verordnung der Wahlcapitulation Ferdinands IV. 1653.

Es wurde aber dennoch in des römischen Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. II. gesezt: „Wir sollen und wollen auch die güldene Bull, mit deren in dem jüngst zu Münster und Osnabrük aufgerichteten allgemeinen Reichsfriedensschluß auf den achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt berührten Friedensschlusses, den Frieden in Religion- und Profansachen, den Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, so auf dem zu Augspurg A. 1555. gehaltenen Reichstage aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber vorgemeldten Münster- und Osnabrükkischen Friedensschluß und Nürnbergischen Executionsreceß, wie auch alles dasjenige, was bey gegenwärtigem nach des heil. Reichs Stadt Regenspurg in kraft mehrerwähnten Friedensschlusses ausgeschriebenen allge-

allgemeinen Reichstag verabschiedet und geschlossen, auch was zu gänzlicher Vollziehung des Friedensschlusses inskünftige für gut befunden werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchig handhaben und darwider niemand beschweren. . . . Doch so viel berührten nürnbergischen Executionsreceß belangt, mit Vorbehalt vorbemeldtes Unsers lieben Oheims, des Kurfürsten zu Brandenburg Lbden hinterpommerischen Landen würklicher völliger Restitution, und daß in Entstehung derselben dem Kurfürsten zu Brandenburg der H. die hinterpommerischen Posten und Lande ꝛc. in ermeldetem Executionsreceß nicht nachtheilig seyn, noch der Königin zu Schweden zu statten kommen, weniger sie sich dessen von nun an hinführo weiters zu bedienen haben soll.“

§. 12.

Einverleibung des Friedensschlusses in den jüngsten Reichsabschied.

Hierauf wurde der Friede dem jüngsten R. A. 1654. von Wort zu Wort eingerükt, mit dem Zusaz §. 6. „Sezzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbaren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowohl Unsern als der Stände Räthen, Beamten und Officieren, als allen unsern und des heil. Reichs, auch der Ständen hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysizzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahme einiges Menschen, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedensschluß beygefügten Strafe und Pönen, daß alles dasjenige, was darin, und in allen deren Puncten und Artikeln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeinen Reichsversammlung, zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und geschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, für ein gegebenes Fundamentalgesez des heiligen Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige Norma iudicandi, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch jemand einen andern darüber de facto, eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsezzen, zu befehden, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der, aus ermeldtem Friedensschluß geziemender Restitution sich zu widersezzen, oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weise und ohne Exceß wieder erlangt, außerhalb rechtlicher Erkenntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Strafen und Pönen dem Friedensschluß selbsten einverleibet.“ a)

a) Man vergleiche hiebey, Executionsreceß §. 6.

§. 13.

Verordnung der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

Das im J. 1671. zwischen den Kurfürsten und Fürsten verglichene Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation lautet also: „Der röm. Kaiser . . . will die güldene Bull, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden, sammt der Handhabung desselben, wie die auf dem zu Augsburg im J. 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrükkischen Friedensschluß, bevorab, was sowohl im Art. V. §. 2. als Art. VIII. *de iuribus statuum* begriffen, wie auch Art. VII. unanimi quoque, (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was denen katholischen und augspurgischen Confessionsverwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu Gutten verglichen und geordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennt werden, zustehen und zu statten kommen solle,) und den nürnbergischen Executionsreceß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigem Reichstag beschlossen worden, und bey künftigen Reichstagen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer der wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichstag vorgehende

Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichsabschied A. 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.“ a)

a) Die hierher gehörigen Worte der neuesten Capitulation findet man im 3ten §. des 2ten Art.

§. 14.

Fernere Verordnung.

Sehr nachdrüklich ist der §. 6. des zweyten Artikels der Capitulation in den Worten abgefast: „Zumalen auch diejenige, so sich gegen jezt ermeldten Friedensschluß und darinne bestätigten Religionsfrieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druk heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruk cassiren, und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag ersigedachten Friedensschlusses, verwerfen und vernichten, wie sie denn auch längst verworfen und vernichtet sind.“ a)

a) Gelegenheit zu diesem §. haben theils einige ärgerliche wider den münsterischen Frieden herausgekommene Schriften, theils obige (§. 8.) päbstliche Protestationen gegeben, wie die Wahltagsacta 1653. und 1658. da diese Stellen eingerükt worden, zeugen. S. Mosers Wahlcapitulation Carl VII. Th. 2. S. 97—100.

§. 15.

Weitere Verordnung.

Im §. 13. des vierten Art. heist es ferner: „Absonderlich aber sollen und wollen wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrük zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem heil. röm. Reich und sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciscirenden Kronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübt oder gebrochen werde.“ a) So lautet auch das Project der perpetuirlichen Capitulation. Kaiser Leopolds Capitulation enthält außer obigen Worten noch den Zusaz: „Dahero wir dann auch, zu mehrer Befestigung jezt gedachten Friedens, der Kron Frankreich gegenwärtigen oder zukünftigen auswärtigen Feinden, unter einigem Schein oder Prätext, oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegsursach wider gedachte Kron keine Waffen, Geld, Volk, Proviant oder andern Vorschub thun, oder einigen Völkern, so gegen die dem zu Osnabrük und Münster aufgerichten Frieden zugethane von jemand geführet werden möchten, einigen Unterschleif, Quartier oder Durchzug verstatten sollen noch wollen: gleich dann auch die Kron Frankreich in obgedachtem westphälischen Frieden zu allem jezt gedachten gegen Uns, dem heil. römischen Reich und sämmtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen ebenermaßen verbunden; wie wir uns dann auch, so viel den burgundischen Kreis und den in demselben zur Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft, dem westphälischen Frieden gemäß bezeugen wollen und sollen.“

a) In einem Gutachten vom Jahr 1745. ward gerathen hinzu zu fügen: „Hingegen aber auch, mit Zuthun Kurfürsten, Fürsten und Stände daran seyn, daß hinwiederum von diesen Kronen ein gleiches, sowohl gegen dem gesammten Reich, als auch gegen jeden, zumalen angränzenden Kreis und Stand, insbesondere geschehe.“

§. 16.

Mehrere Stellen der Wahlcapitulation, worin dieses Friedens gedacht wird.

Des münster- und osnabrükkischen Friedens wird noch an mehrern Orten der Capitulation gedacht. Als Art. VI. §. 3. 4. Art. VII. §. 2. Art. X. §. 4. Art. XI. §. 15. Art. XVI. §. 9. Art. XVII. §. 14. Art. XVIII. §. . 5. Art. XIX. §. 1. 2. Art. XX. §. 1. Art. XXI. §. 6. Art. XXVI. §. 3. und im dreyßigsten Artikel §. 6. wird noch die Clausel beygefügt a): „Immaßen Wir denn das mit einem leiblichen Eid zu Gott und dem heil. Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die

möchten

möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelf oder Ausnahme, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.“

a) Zuerst auf Verlangen der Evangelischen in der Cap. Ferdinands IV. und ist bis jezt in allen Capitulationen unverändert beybehalten worden.

§. 17.

Erneuerung der päbstlichen Protestationen.

Dem allen ohngeachtet hat der römische Hof seine alten Protestationen gegen den münsterischen Frieden bey Abfassung neuer Wahlcapitulationen mehrmals erneuert. Noch im Jahr 1742. nahm sogar das kurmainzische Directorium, ohne Vorwissen des Kurcollegii eine solche Protestation an, und sezte darauf: *praesentatum et registratum in Cancellaria electorali intima Moguntina die 23. Ian. 1742.* Sobald die Kopien davon, obgleich wider Willen des Nuncii, bekannt wurden, nahmen die A. C. Stände dieses Verfahren der M. Kanzley äußerst übel auf. Kurmainz wollte sich zwar damit entschuldigen, die päbstliche Protestation sey nicht bey der Reichs-, sondern bey der Erzbischöflichen geheimen Kanzley einregistrirt worden. Allein 1) heist es: in cancellaria *electorali* intima Moguntina. 2) Hat der Kurfürst und der Erzbischof zu Mainz eine gemeinschaftliche geheime Kanzley. 3) Erinnerte man: da der Erzbischof zu Mainz eben wegen dieser geistlichen Qualität Kurfürst und ein Stand des Reichs sey, so könne es mit den reichsständischen Pflichten nicht vereiniget werden, dergleichen Schriften wider den westphälischen Frieden anzunehmen, da sie, sowohl in dem Frieden selbst, als auch in der kaiserl. Wahlcapitulation ausdrüklich verboten sind, worauf ein Kurfürst zu Mainz, als der erste Kurfürst, am meisten sehen solle, daß sich niemand dergleichen einzugeben unterstehe *a*). Bey den Wahltagen 1790. und 1792. wurden die Protestationen des päbstlichen Nuncius uneröfnet zurükgegeben *b*).

a) Mosers Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Carls VII. Th. 1. S. 235. f.

b) Meine Geschichte der W. C. Leopolds II. und Franz II. S. 217. 371.

§. 18.

Garantie des Friedens.

Die Festhaltung dieses Friedens haben alle Paciscenten feyerlichst versprochen (oben §. 6.) und die ehemalige Krone Frankreich hat unter diesem Vorwand die teutschen Reichstage mehrmals mit einem Minister beschikt. Schon zweymal hat sich der Fürstenrath wegen dieser Garantie an Frankreich gewendet: einmal wegen der beständigen Wahlcapitulation im J. 1665. und das zweytemal im J. 1701. wegen der neunten Kur. Das leztemal machte diese Sache ein größeres Aufsehen als vorher, weshalb sich die Fürsten bewogen fanden, eine Deduction heraus zu geben, worin die untadeliche Conduite der correspondirenden Reichsfürsten, welche sie bey Anrufung der hohen Garants des westphälischen Friedens über die neunte Kursache erwiesen, klärlich vorgestellet wird. 1701. *a*). Hier wird unter andern vorausgesezt: 1) daß in Gemäßheit des XVII. Art. §. 4. 5. dem beleidigten Theil frey stehe, die sämmtlichen Friedensconsorten um Beystand anzurufen; 2) daß sämmtliche Garants gehalten seyen, alle und jede Gesezze dieses Friedens gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu schüzzen und aufrecht zu erhalten. 3) Wird angeführt: daß den Reichsfürsten und andern Ständen deswegen nichts unangenehmes begegnet sey, daß sie am 14ten und 24 März 1665., als die Materie der perpetuirlichen Wahlcapitulation der vornehmste Gegenstand der Berathschlagungen gewesen, auf öffentlichem Reichstage an den damals zu Regenspurg anwesenden französischen Minister Granvelle eine Deputation abgelassen, und denselben ersuchen lassen, den Kurfürsten beweglich zuzusprechen, das Capitulationswerk mit rechtem Ernst anzugreifen. Deshalb sey es um so mehr zu verwundern, daß man jezt so viel Lärm mache. 4) Wofern die Läsion richtig und erwiesen sey, (und dies sey genugsam dargelegt worden,) so müsse ex necessitate consequentiae die an die hohen Friedensgarants gebrachte Imploration, in hoc casu, da keine iuris disceptatio statt habe, gerecht, und die lädirte Fürsten und Stände dazu befugt seyn. 5) Die Worte des Art. XVII. §. 5. seyen allgemein und machen keinen Unterschied unter den im Reiche sich befindenden consortibus pacis und den auswärtigen daran Theil habenden Königen. 6) Alle und jede bey diesem Frieden concurrirende Mächte seyen verpflichtet, alle Gesezze und Verordnungen des Friedens ohne Ausnahme zu vertheidigen und zu handhaben. 7) „Und hat es ja die unermeßliche Güte des Höchsten, wofür ihr ewiger Dank gebühret, im röm. Reich so

weit noch nicht kommen lassen, daß getreuen Fürsten für die Erhaltung ihrer Rechte zu sorgen und deswegen die in den Grundgesezzen geordnete Mittel zu gebrauchen verboten sey, oder daß sie Ursach hätten, des Taciti Worte auf sich anzuwenden und zu klagen: vidimus quod sit ultimum in servitute.«

a) Lünigs Grundfeste europäischer Potenzen Gerechtsame Th. 1. S. 661—668.

§. 19.

Französische Friedensbrüche.

Diesen münsterischen Frieden hat Frankreich verschiedenemal gebrochen. Der erste Friedensbruch geschah im J. 1672. 1679. erfolgte der nimwegger Friede zwischen dem Kaiser und Reich an einem und den Kronen Frankreich und Schweden andern Theils, worin der münsterische Friede von neuem bestätiget wurde *a*). Kaum war aber der übereilte nimwegische Friede geschlossen, so legte Frankreich unter dem Vorwand, als wäre ihm das Obereigenthum von ganz Elsaß überlassen worden, Reunionskammern an, und man muste, mitten im Frieden, einen **Waffenstillstand** mit Frankreich auf 20 Jahre zu **Regensburg** im J. 1684. schließen, um dadurch neue Weiterungen bey dem damaligen Türkenkrieg zu verhindern, worin ebenfalls der westphälische Friede bestätiget wurde *b*). Dieser festgesezte zwanzigjährige Waffenstillstand dauerte aber nicht vier Jahre, da gieng 1688. der zweyte französische Krieg an, welcher bis 1697. fortgeführet und durch den **ryswikker Frieden** beygelegt wurde. Mittlerweile geschahe die römische Königswahl Josephs I. in dessen **Capitulation** Art. 2. bey Gelegenheit der Bestätigung des münster- und osnabrükkischen Friedens die Worte eingerükt wurden: „Der gleichwohl, als viel zu Vortheil der Kron Frankreich darin enthalten, wegen des von jezt besagter Kron wider das heilige römische Reich verübten Friedensbruchs nunmehr zerfallen und ferners nicht mehr verbindlich ist.“ Des Waffenstillstandes und des nimwegischen Friedens wurde nicht gedacht, aus der von dem Verfasser der *Meditationum* ad Capitulat. Ioseph. S. 49. angeführten Ursache: cum Gallus per fraudem et foedam illam pacis tam solenniter initae infractionem omnem amicitiam cum Germania abruperit, hae quoque conventionem, utpote quae ad illum solum spectant, optimo iure pro nullis et non factis habentur. Von den Friedenshandlungen vergleiche man den Art. **Friede** §. 16—27. Hier bemerken wir nur, daß auch in diesem Frieden der münsterische zum Grunde gelegt wurde *c*). Es dauerte aber kaum 5 Jahr, als der ryßwikker Friede schon wieder gebrochen und Frankreich bey Gelegenheit des spanischen Erbfolgekriegs für einen Reichsfeind erklärt wurde. Endlich machte 1724. der rastadtbadensche Friede (s. **Friede** §. 27.) dem Kriege ein Ende und der münsterische Friede wurde im dritten Artikel mit den Worten erneuert: „Les Traités de Westphalie, de Nimégue & de Ryswick, sont consideréz comme la Base & le fondement du présent Traité, & en consequence, immédiatement après l'Echange des Ratifications, lesdits Traitez seront entièrement exécutez à l'égard du Spirituel, & du Temporel & seront observez inviolablement à l'avenir, si ce n'est en tant qu'il y sera expressement derogé par le présent Traité, en sorte que tout sera rétabli généralement dans l'Empire & ses appartenances, ainsi qu'il a été prescrit par le susdit Traité de Ryswick, tant par rapport aux changemens qui ont été faits pendant cette Guerre, ou avant, qu'à l'egard de ce qui n'a pas été executé, s'il se trouve effectivement que quelque Article soit demeuré sans execution, ou que l'execution faite ait été changée depuis.“ In dem am 7 Sept. unterzeichneten **badenschen Frieden** heißt es Art. III. „Pacis huius basis et fundamentum sit Pax Westphalica, Neomagensis et Ryswicensis, haeque statim a commutatis Ratificationum formulis in sacris et profanis plene executioni mandentur, et inviolabiliter imposterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est, hunc in finem omnia tam quoad mutationes, quae durante ultimo bello vel ante illud factae, quam quae executioni vel plane non vel imperfecte data, vel post factam executionem rursus immutata fuere; si quid re ipsa tale reperiatur, eum in statum in Sacro Romano Imperio eiusque appertinentiis reponantur, qui per supradictum tractatum Ryswicensem praescriptus fuit. Der vierte Friedensbruch der Krone Frankreich mit dem Reich geschah 1733. Der Krieg wurde 1735. durch die wiener Präliminarien und den darauf erfolgten Definitivtractat beygelegt, in dessen dritten Art. der westphälische Friede abermals bestätiget wird.

a) Art.

a) Art. II. „Cum pax *Monasterii Westphalorum* 24 Octobris 1648. concluſa, ſolidiſſimum huius mutuae amicitiae tranquillitatisque publicae fundamentum futura ſit: reſtituetur ea in omnibus et ſingulis ſuo priſtino vigori, manebitque in poſterum ſarta tecta tanquam ſi hic eiusdem pacis inſtrumentum de verbo ad verbum inſertum legeretur, *niſi quatenus eidem hoc tractatu expreſſe derogatum eſt.*“

b) Art. II. „Cum huius armiſtitii baſis et fundamentum ſint pacis Weſtphalicae et Neomagienſis inſtrumenta: eadem in ſuo vigore maneant, eum in modum, ac ſi hiſce tabulis verbotenus inſerta eſſent.“

c) Ryswikker Friede, Art. III. „Pacis huius baſis et fundamentum ſit pax Weſtphalica et Neomagienſis, eaeque ſtatim a commutatis ratificationum formulis in ſacris et profanis plene executioni mandentur et poſthac ſartae tectae conſerventur, *niſi quatenus nunc aliter conventum fuerit.*“

§. 20.

Neuere Bestätigungen.

Nachher iſt der münſteriſche Friede noch ausdrüklich im achner Frieden *a*) 1748., desgleichen auch im hubertsburger Frieden *b*) 1763. von neuem beſtätiget worden, und 1764. beſchwor Joſeph II. im zweyten Art. der Wahlcapitulation *c*) die Aufrechthaltung deſſelben.

a) §. 3.
b) Art. 19.
c) §. 3.

§. 21.

Neueſter franzöſiſcher Friedensbruch.

Als durch den Münſteriſchen und die darauf gefolgten Reichsfriedensſchlüſſe mit Frankreich mehrere Provinzen vom Reiche abgeriſſen und an dieſe ehemalige Krone überlaſſen wurden, erhielten zwar die in dem Umfange dieſer Provinzen begüterten, oder in irgend einer rechtlichen Verbindung mit den abgetretenen Landen ſtehenden unmittelbaren Reichsſtände die feyerliche Verſicherung, daß ſie bey ihren landesherrlichen Rechten, und namentlich bey ihrer Unmittelbarkeit gegen das Reich, ungekränkt gelaſſen werden ſollten.

Dennoch decretirte die franzöſiſche Nationalverſammlung am 4 Aug. 1789. „l'aſſemblée nationale detruit entierement le regime féodal & decrète, que dans les droits, tant féodaux que cenſuels, ceux qui tiennent à la main morte réelle ou perſonelle & à la ſervitude perſonelle, & ceux, qui les répreſentent ſont abolis, ſans indemnité. . . . Le droit excluſif de la chaſſe & des garennes ouvertes eſt pareillement aboli. . . . Toutes les juſtices Seigneuriales ſont ſupprimées ſans aucune indemnité. . . . Les dixmes de toute nature & les redevances, qui en tiennent lieu, ſous quelque dénomination qu'elles ſoient connues . . . ſont abolies. . . . Toutes les rentes foncieres perpétuelles, ſoit en nature, ſoit en argent, de quelle éſpece qu'elles ſoient, quelque ſoit leur origine, à quelques perſonnes, qu'elles ſoient dûes, gens de main morte, domainés apanagiſtes, ordre de Malte ſeront rachetables.“

Den 15. März 1790. erfolgte ein weiteres Decret, welches alle Folgen des abgeſchafften Feudalregiments ausführlich beſtimmte, und woraus ſich ergab, daß von allen Vorrechten der Seigneurs keines übrig blieb, ſondern daß ſie ſich bloß mit denjenigen begnügen ſollten, welche ſie mit jedem Gutsbeſizzer gemein haben.

Durch dieſe und mehrere nachfolgende Decrete wurden die in den an Frankreich vordem abgetretenen Provinzen begüterten Reichsſtände auf eine dem Friedensſchluſſe offenbar zuwiderlaufende Weiſe beeinträchtigt. Viele der angeſehenſten Reichsfürſten litten dabey einen ſehr empfindlichen Verluſt; namentlich die Kurfürſten von Mainz, Trier, und Cölln, der teutſche Orden, die Fürſtbiſchöfe von Straßburg, Speyer und Baſel, die Herzoge von Zweybrükken und Wirtemberg, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, der Markgraf von Baden, die Fürſten von Naſſau, Leiningen und Löwenſtein.

Auf die Vorſtellungen, welche verſchiedene Reichsſtände bey dem damals noch königlichem Miniſterio thaten, erfolgte zwar Anfangs die Zuſicherung einer Schadloshaltung; allein, anſtatt derſelben iſt es nun zum Kriege gekommen, deſſen Ausgang noch zu erwarten ſteht.

Umſtändliche Nachricht von den Beſchwerden der teutſchen Fürſten findet man in Reußens Staatskanzley, Th. 24. 25. und 26.

§. 22.

Schriften.

Außer den Schriften welche vom weſtphäliſchen Frieden überhaupt handeln, davon unten in einem

eignen Artikel Nachricht gegeben wird, kann man insbesondere vom Münsterischen Frieden nachsehen: ANTONII BRUNI relationem de pacificatione Monasteriensi; in Mosers miscellaneis historico iuridicis Th. I. S. 456. GEORG. HENR. LUDOLPHI opusculum de tractatu pacis Monasteriensis, ab ipso, tanquam teste oculato, conscriptum; in Joh. Friedr. Fellers monum. inedit. Th. V. S. 329 — 355. Mémoires de M. D. (Claud. du Mesme d'AVAUX) touchant les negotiations du traité de paix fait à Münster en 1648. Col. 1674. Grenoble 1674. Actes et mémoires de la negociation de la paix de Münster. Amst. 1680, 12. Vier Theile. Mémoires et negociations secrétes de la cour de France touchant la paix de Munster, (par JEAN AYMOND) Amst. 1710, tom. 3. fol. tom. 4. 8.

81. Münze.

§. 1.

Erklärung, Ursprung der Münzen in Teutschland.

Jezt pflegt man gemeiniglich Geld und Münze, für gleichbedeutende Ausdrükke zu halten; ursprünglich waren sie aber verschieden, denn Geld hatte man früher als Münze. Geld hat unstreitig seinen Namen von gelten; d. i. einen gewissen conventionellen Werth haben. Alle Dinge also, die einen solchen Werth haben, können als Geld betrachtet werden. Die älteste Geschichte lehret uns, daß man sich sehr früh, zu mehrerer Bequemlichkeit im Handel und Wandel, des Goldes, Silbers, und anderer Metalle, auch wohl verschiedner Muscheln, Perlen, edler Steine u. dgl. als Geldes bediente. *a*) Als man nachher zur Beglaubigung des wahren Gehalts und Gewichts, einzelne Stükke dieser edlern Metalle, mit einem Zeichen stempelte, so entstand Münze. Dieses Wort stammt von dem lateinischen *moneta*, und moneta kömmt, wie ISIDORUS (origg. lib. 15. c. 15.) bemerkt, von *monere* her: „monisma ideo *moneta* vocatur, quia nota inscripta *monet* nos auctoris et valoris.“ Wahrscheinlich hatten die Teutschen zu der Zeit, als die Römer in ihre Gegenden vordrangen, noch kein gemünztes Geld, *b*) und lernten zuerst von den Römern die Sache mit dem Namen kennen. Es hätte nun zwar ein jeder Privatmann sein Gold und Silber selbst willkührlich, nach dessen Gehalt und Gewicht, bezeichnen können: allein, da ein solches Privatzeichen, und dessen Gewährsmann nicht allenthalben bekannt, folglich auch sein gestempeltes Metall nicht bey jedermann völligen Glauben finden konnte, so schlug sich der Staat ins Mittel, und ließ, unter öffentlicher Auctorität, Geld ausprägen. Sonach ist nun jezt **Münze: Ein, durch ein gewisses Zeichen von Staatswegen, beglaubtes Stük Gold, Silber, oder Kupfer, welches im Handel und Wandel zum Maaßstab dient, wonach der Werth aller Waaren und Güter abgemessen wird.** *(pretium eminens.)*

a) OTTO SPERLING diss. de nummis non cusis, tam veterum quam recentiorum; §. 4 sqq.

b) TACITUS schreibt: „quamquam *proximi*, ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt: interiores simplicius et antiquius *permutatione mercium* utuntur.“

§. 2.

Innerer und äußerer Werth der Münze.

Jezt ist, wie schon gesagt, unter den meisten cultivirten Völkern, Gold, Silber und Kupfer, die gewöhnlichste Materie der Münze. In der Kunstsprache nennt man den innern feinen Gehalt dieser Materie **Korn**; das bestimmte Gewicht der beschikten Münze heist **Schrot**. Beydes, Korn und Schrot, macht den innern Gehalt einer Münze, welcher von dem Verhältniß ihres äußern Werths verschieden seyn kann. Denn die Unkosten werden gemeiniglich, bey dem äußern Werth, mit in Anschlag gebracht, *a*) und dieser äußere Werth, wird durch die Form der Münze, oder durch das Gepräg angezeigt.

Ehedem waren die Münzen von reinem unvermischten Gold, Silber, oder Kupfer. Jezt aber, beschikt man die goldnen und silbernen Münzen mit Kupfer, und giebt vornehmlich folgende Ursachen an: 1) daß diese beyden Metalle, so wie sie aus der Erde erlangt werden, bereits mit Kupfer vermischt seyen, und daß es zu große Kosten mache dieselben zu raffiniren. 2) Diese beyden Metalle seyen zu weich, und nuzzen sich im Gebrauch zu sehr ab; deshalb müssen sie mit Kupfer legirt werden, um ihnen mehr Härte und längere Dauer zu geben. Die vornehmste

nehmste Ursache liegt aber wohl darin, daß jezt viele Regenten und Obrigkeiten das Recht, Münzen zu prägen, ausüben, die doch nicht selbst Bergwerke haben, und also aus schon vorhandnen feinern Münzen, schlechtere prägen, weil sie ihr Recht nicht mit Schaden, sondern mit Vortheil ausüben wollen. Dies ist aber auch die Hauptquelle aller der Unordnungen und Verwirrungen des teutschen Münzwesens. Denn nun, da oft zwey Münzen, von ebendemselben äußern Werth, am innern Gehalt verschieden waren, wurde die bessere Münze in demselben Verhältniß immer höher gesteigert, als die geringere noch weiter verringert wurde; bis endlich, da diese Verringerung meist an Silbermünzen geschah, das ganze Verhältniß zwischen Gold und Silber dadurch verrükt wurde.

a) Dieses ist auch nicht unbillig, denn sonst müste das Münzregal mit baarem Verlust ausgeübt werden — auch das Einschmelzen wird dadurch verhindert — aber ob es auch recht und billig ist, *plus* zu machen, das ist eine andere Frage.

§. 3.

Unterschied zwischen eigentlichen Münzen und Rechnungsmünzen.

Eigentliche Münzen müssen zum Handel und Wandel, und nicht blos etwan zum Denkmal einer Begebenheit, einer Vermählung, Krönung, Todesfall u. dgl. bestimmt seyn. Dadurch unterscheiden sie sich von den uneigentlichen, von den Medaillen, Preißmünzen, Jettons, von den geprägten Rechenpfennigen u. dgl.

Rechnungsmünzen sind solche, die zwar nicht mehr im Umlauf sind, nach denen man aber doch noch Summen berechnet. Z. B. die Pfund Sterlinge der Engländer, die Livres und Sols der Franzosen, die Scudi di Banco und die Lire in Venedig, die Scudi di Camera, und die Paoli in Rom, die Banco Thaler in Hamburg u. s. w. so wie man auch in Teutschland noch fortfährt nach Marken, Gülden und Thalern zu rechnen, wenn gleich diese Münzen nicht mehr ausgeprägt werden.

§. 4.

Aelteste Münzen in Teutschland.

Schon die fränkischen Könige, Merovingischer Herkunft, prägten Münzen, die im VI. Jahrhundert, zur Zeit Justinians des Gesezgebers, im römisch-byzantinischen Reiche bekannt waren. *a*) Von den Münzen der Carlischen Könige hat le Blanc *b*) eine ganze Folge in Kupfer stechen lassen, und Carl der Kahle macht von seinem Gepräg, das den Münzen seiner Vorfahren meist gleich kommt, diese Verordnung: „ut in denariis novae monetae ex una parte *nomen* nostrum habeatur in gyro et in medio nominis nostri *monogramma*; ex altera vero parte *nomen civitatis* et in medio *crux* habeatur.“ *c*) Eben so sehen auch die meisten ältesten Münzen der teutschen Könige und Kaiser aus, unter denen man aber doch auch mehrere mit ihren Bildnissen findet, welche Bezeichnung in der Folge die gewöhnlichste wurde. Nach Abgang der Carlinger fiengen auch einige Reichsstände an, welche dieses Recht vermuthlich durch königliche Begnadigung erhalten hatten, Münzen zu prägen, und zwar nicht mit des Königs Bild und Namen, auch nicht mit dem Reichswappen, sondern, die geistlichen gewöhnlich mit ihrem eigenen Bildniß, oder mit dem Bildniß ihres Schuzheiligen; die weltlichen hingegen, theils zu Pferde, theils zu Fuß, stehend oder sizzend, behelmt, gepanzert, gestiefelt und gespornt, mit Schwerdten, Fahnen, und Schilden, theils mit, theils ohne ihren Namen.

a) PROCOPIUS de bello Gothico, lib. 3. c. 33. p. 543. (edit. Paris.)
b) Im traité historique des monnoyes de France.
c) Edictum Pistiense d. a. 854. in BALUZII capitul. reg. Franc. t. 2. p. 178.

§. 5.

Ehemalige Berechnung der Münzen in Teutschland.

Man berechnete ehemals die Münzen nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen. Auf ein Pfund Silber giengen 20 Schillinge, auf den Schilling 12 Pfennige. *a*) Man hatte auch goldne Schillinge, deren 80 auf ein Pfund giengen. *b*) Ein Schilling in Gold war an Werth 12 silbernen Schillingen gleich, folglich war damals die Proportion zwischen Gold und Silber = 1 : 12. Nachmals fiel dieses Verhältniß auf 1 : 10 und noch tiefer. *c*) Seitdem man aber immer mehr und mehr anfieng die Silbermünze mit Kupfer zu legiren, ohne doch ihren äußern Werth verhältnißmäßig zu vermindern, ließ man es nicht blos dabey bewenden, Summe

und

und Anzahl der Pfunde in Urkunden auszudrükken, sondern man bestimmte zugleich auch die Quantität des feinen Silbers. Diese Rechnung nach Pfunden erhielt sich nur bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo man das Markgewicht *d*) einführte, und nach Gulden, Schillingen und Pfennigen zu zählen anfieng. Im J. 1386. gaben die rheinischen Kurfürsten dem Gulden eine so wohl berechnete Würdigung, *e*) daß man sie in dem grösten Theile Teutschlands nachahmte, daher auch die noch jezt gewöhnliche Benennung der rheinischen Gulden, Goldgulden oder Gülden entstanden ist. An die Stelle des Namens Pfennig traten nachher die Namen Kreuzer und Heller, welche ehemals mit jenen ganz einerley waren. Kreuzer hießen sie wegen eines darauf geprägten Kreuzes; und Heller, (Häller) weil die Stadt Halle in Schwaben viele dergleichen ausmünzte. *f*) Ohngefähr um eben die Zeit kam, nächst den Schillingen, eine neue Art von dikken silbernen Münzen zum Vorschein, die man Groschen, d. i. große Münzen, oder auch gros Tournois, Tournosen, nennte, weil die ersten zu Tours geschlagen wurden.

Folgende drey Umstände machten von jeher große Schwierigkeiten bey Berechnung der Münzen in Teutschland: 1) daß man die Münze nicht beständig nach einerley innerem Gehalt ausprägte; 2) daß man nicht einerley Gewicht hatte, selbst Gewichte von einerley Namen wären verschieden; 3) daß man, insbesondere die kleinern Scheidemünzen in unendlicher Mannichfaltigkeit ausbrachte. Daher kam es, daß man in einer Gegend Teutschlands nach Thalern, Groschen, Pfennigen und Hellern; in einer andern nach Gulden, Bazzen und Kreuzern rechnete; hier fuhr man fort bey Marken und Schillingen zu bleiben, dort führte man Albus, oder Weißpfennige, Mariengroschen, Blaffer, Kopfstükke u. dgl. ein: kurz, das teutsche Münzwesen gerieth hierdurch nach und nach in eine solche Verwirrung, daß es bis diese Stunde noch nicht auf einen einförmigen und übereinstimmenden Fuß hat gebracht werden können.

a) Sächs. Lehnrecht, Kap. 69. Sächs. Weichbild, Art. 13.

b) Sachsenspiegel, Buch 3. Art. 45. in der Glosse: „80 Pfennige thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram im Latein nennet."

c) Sachsenspiegel. a. a. O.

d) Man theilte die Mark in 8 Unzen oder 16 Loth, das Loth in 4 Quentchen, das Quentchen in 4 Pfennig.

e) Hirsch Münzarchiv, Th. 1. S. 50.

f) v. Praun, gründliche Nachricht vom Münzwesen, Kap. 3. §. 7. Einige meynen, die Heller hätten den Namen davon: daß sie Hälblinge oder halbe Pfennige gewesen; daß man aber jezt 2 Heller auf 1 Pfennig rechnet, kömmt daher: daß die Stadt Halle ihre Pfennige so gering ausprägte, daß man sie an andern Orten nur für die Hälfte eines Pfennigs gelten ließ. a. a. O.

§. 6.

Münztabelle für Teutschland, vom Jahre 1559. bis auf unsere Zeiten. *a*)

Münzsorten.	Schrot, oder Gewicht an holl. Asen.	Korn, oder Gehalt an holländ. Asen.	Proportion.
Rheinischer Gulden in Silber, zur Zeit Carls V.	608,00	570,00	1 : 11,37
Groschen in Silber zu eben der Zeit	35,76	26,82	
Rheinischer Goldgulden	54,65	50,10 in Golde.	
		569,64 in Silber.	
Reichsgulden zur Zeit K. Carls V.	648,53	567,46	1 : 10,79
Goldgulden	68,19	52,56	
Goldgulden zur Zeit K. Ferd. I.	67,55	52,07	1 : 10,92
Reichsgulden	512,00	455,11	
Ducaten oder ungarische Goldgulden	72,60	71,59	
Thaler von 1566.	608,00	540,44	1 : 11,45
Joachimsthaler aus dem 16ten Jahrhundert	608,00	608,00 und 750,00	
Neue ℔ nach dem Zinnaischen Fuße von 1667.	405,33	304,00	
Thaler, nach diesem Fuße		463,24	
Speciesthaler von 1566. in Golde		40,75	1 : 13,26
Speciesducaten von 1559. in Silber		949,28	

Münz-

Münzsorten.	Schrot, oder Gewicht an holl. Asen.	Korn, oder Gehalt an holländ. Asen.	Proportion.
Zweydrittelstükke nach dem Leipziger Fuß von 1690.		270,22	
Der alte Thaler in Golde		35,79	1 : 15,10
Der Reichsducaten in Silber		1081,01	
Albertsthaler	608,00	506,67	
Carolind'or	262,92	156,22	
Gulden nach dem Graum. Fuß		231,26	1 : 13,48 in Friedrichsd. 5 Thl.
Preussischer Courantthaler	462,08	347,43	
Friedrichsd'or in Golde	138,98	125,46	1 : 14,54 in Friedrichsd'or zu 5⅓ Thl.
Speciesconventionsthaler	583,68	486,40	1 : 14,15
Gulden nach dem Conventionsfuße	291,84	243,20	1 : 14,50 im Braunschweig.
Georgsd'or in Golde	138,98	125,94	
Carld'or in Golde	—	—	1 : 15,29 der jezzige im Oesterreichischen.
Hamburger Bancothaler		528,21	1 : 14,75
Lübische Courantthaler seit 1726.	577,25	329,16	
Hamburger Zweymarkstükke	381,50	286,11	
Hamburger Markstükke	190,75	143,06	
Dänischer Courantducaten, alter, vom J. 1714 bis 1757.	59,70	52,66	1 : 15,00
Dänischer Courantducaten, jezziger	64,48	56,96	1 : 15,00
Dänischer Speciesthaler vom Jahr 1776.	600,80	524,84	

a) Diese Münztabelle hat Hr. P. H. C. Brodhagen, Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg, berechnet. Sie steht im histor. Portefeuille, 1787. Stück 3. S. 290 ff.

§. 7.

Gangbare und bekannteste gegenwärtige Münzsorten in Teutschland. a)

1. An Scheidemünze in Kupfer und schlechtem Silber:

Heller, die aber nach Verschiedenheit der einzelnen Staaten, von allzuverschiedenem Gehalte sind, als daß sie eine Bestimmung im Allgemeinen hier verstatteten.

Pfennige, (gemeine,) zu Silber gewürdiget in den meisten Provinzen ungefähr = 1 As.

Dreylinge oder Dreyer, (= 3 Pfenn. 96 = 1 Thaler.

Kreuzer, (= 4 Pfenn.) 90 auf 1 Thaler und 60 auf 1 Gulden.

Matthier, (= 4 Pf.) 72 = 1 Thlr.

Stüver, 60 Stük einem Thaler gleich.

Sechslinge oder Sechser 48 = 1 Thlr.

Schillinge, deren es mehrerley von verschiedenem Gehalte giebt; von denen im nordwestlichen Teutschland aber 48 auf 1 Thlr. gehen.

Mariengroschen, 36 = 1 Thlr.

Albus, hessische, (= 9 Pfenn.) 32.; ober- und kurrheinische 40.; und köllnische 78 auf 1 Thlr.

Kaisergroschen (= 10 Pfenn. und ein unmerkliches mehr) 30 auf 1 Thlr. und 20 = 1 Gulden.

2. In feinern Silbersorten:

Gute Groschen (= 12 Pfenn.) auf 1 Thlr. 24.

Bazzen (= 16 Pfenn.) 15 = 1 Gulden, oder 22½ auf 1 Thlr.

Zwey und vier gute Groschenstükke, von jenen 12. von diesen 6 auf einen Thlr.

Blaffert (am Niederrhein gangbar), 20 Stük auf 1 Thlr.

Kopfstükke, 3 auf 1 Gulden (in Bremen 4.)

Grobe Kreuzerstükke bis zu 17 und mehrern Kreuzern.

Grobe Thalerstükke zu ⅓, ⅔, und 1 Speciesthaler, oder 2 Guldenstükken.

3. Von Goldmünzen

werden in Teutschland überhaupt geprägt und nach ihrem äußeren, ob gleich sehr schwankenden, Zahlungswerth, z. B. im 20 Fl. Fuß gerechnet:

Goldgulden, insgemein zu $2\frac{1}{12}$ Thlr. oder 3 Fl. und etliche Kreuzer. Im oberrheinischen Kreise aber, wo diese Goldstükke noch am meisten im Umlaufe sind, ist ihr Werth wegen Frankreichs Goldumschmelzung, durch eine Kreisverordnung von 1786. erhöhet auf 3 Fl. 10 Kreuzer, und nach dem 24 Fl. Fuß auf 3 Fl. 48 Kreuzer.

Ducaten, von denen es auch halbe, viertel und doppelte giebt — ehedem meist $2\frac{1}{2}$ Thlr. oder $4\frac{1}{4}$ Fl. Seit 1786. aber im Oesterreichischen erhöhet auf 3 Thlr. oder $4\frac{1}{2}$ Fl. im oberrheinischen Kreise auf 4 Fl. 18 Kreuzer und nach dem 24 Fl. Fuß im Schwäbischen auf 5 Fl. 16 Kreuzer, im Oberrheinischen auf 5 Fl. 10 Kreuzer, im Erzstift Salzburg auf 5 Fl. 20 Kreuzer.

Maxdor, sonst gewöhnlich $4\frac{1}{6}$ Thlr. oder 6 Fl. 12 bis 15 Kreuzer. Seit 1786. aber, namentlich im oberrheinischen Kreise, bestimmt zu 6 Fl. 20 Kr.; und nach dem 24 Fl. Fuß, zu 7 Fl. 36 Kreuz. — Auch werden doppelte und halbe Maxdor geprägt, welche leztere Goldguldenstükke sind.

Pistolen, der Regel nach 5 Thlr. oder $7\frac{1}{2}$ Fl., und nach dem 24 Fl. Fuß 6 Thlr. Man hat auch halbe und doppelte Pistolenstükke.

Karolin (= $1\frac{1}{2}$ Maxdor) $6\frac{1}{4}$ Thlr., seit 1786. aber im oberrheinischen Kreise auf 9 Fl. 20 Kreuzer, und nach dem 24 Fl. Fuß bis auf 11 Fl. 24 Kreuzer erhöhet.

Severinen oder Souveraindor, sind gleich geachtet 3 Holländ. Ducaten, und gesezt im Oesterreichischen seit 1786. auf 13 Fl. 20 Kreuzer.

Portugalöser, ganze und halbe zu 10 und 5 Ducaten, eine Münze der Reichsstadt Lübek.

a) Aus Hrn. Prof. Grellmanns Staatskunde von Teutschland. S. 106. Gerhards Handbuch der teutschen Münz- Maas- und Gewichtskunde (Berl. 1788. 8.) giebt noch nähere Auskunft.

§. 8.

Schriften.

Außer dem, was in den gleich folgenden speciellern Artikeln, Münzgegenstände betreffend, vorkommt, können, über das Münzwesen überhaupt, folgende Schriften zu Rathe gezogen werden:

Traité des monnoyes, de leurs circonstances et dépendances. Nouvelle edition augmentée d'un dictionnaire des termes, qui sont en usage dans les monnoyes et d'un traité pour l'instruction des monnoyeurs et des negocians en matières d'or et d'argent. par I. BOIZARD, à Paris et à la Haye. 1714. 2 Theile 12.

Nic. Hieron. Gundling vom Silber, Gold und Gelde, in s. Gundlingianis St. 31. S. 44—75.

(von Praum) Nachrichten von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Helmst. 1741. Lpz. 1784. 8.

Ge. Friedr. Jasters Gespräch vom Münzwesen im röm. Reiche zwischen einem Juristen und Münzguardein. Frf. 1745. 4.

Fried. Hensingers Versuch einer Abhandlung von dem Nuzzen der teutschen Münzwissenschaft mittler Zeiten, sowohl in der Grammatik, den Geschichten, der Erdbeschreibung und der Wapenkunst, als auch dem teutschen Lehn- Staats- und Kirchenrecht, mit Kupf. Nürnb. 1751. 4.

Joh. Peter von Ludwig Einleitung zu dem teutschen Münzwesen. Ulm 1752. 8.

Allgemeine Begriffe vom Münzwesen, nach welchen dasselbe in wohl angebauten Staaten auf einem beständigen guten Fuß gesezt und erhalten, und ein verfallnes gründlich verbessert werden kann. Frf. u. Lpz. 1756. Fol.

Traité des monoyes, contenant des instructions pour la partie des monoyes — par M. de PETHANGE, à Avignon. 1760. 2 Th. in 12.

Abhandlung von den Grundsäzzen der Münzwissenschaft, mit einer Anwendung derselben auf das teutsche Münzwesen. Tübingen 1761. gr. 8.

Joh. Mar. Schneiders systematischer Entwurf der Münzwissenschaft der Teutschen. Bamb. 1766. 4.

Joh. Chph. Hirschens Nachrichten von den teutschen Münzen vom 8ten bis zum 18ten Säcul. Frf. 1766. 4.

Le caissier Italien, ou l'art de connoitre toutes les monnoies actuelles d'Italie, ainsi que toutes celles de tous les états et princes de l'Europe, qui y ont cours; par JEAN. MICH. BENAVEN. à Lyon ou Paris 1787. fol. 2 Voll.

In diesem kostbaren, auf sogenanntem Pergament gedrukten Werke, sind die in Europa gangbaren Münzen auf 173 Kupfertafeln abgebildet.

P. H. E. Brodbagens Darstellung und Auseinandersezzung des teutschen Münzwesens, von 1559. an; in dem historischen Portefeuille auf das J. 1787. St. 3. Nr. 1.

Bestimmung des Werthes der bekanntesten ein- und ausländischen Gold- Silber- Kupfer- und fingirten oder Rechnungsmünzen in der Welt, nach ihrer Würdigung in Schrot und Korn und nach Maasgabe ihres Courses, auf vierfache Weise im Werth der Louisd'or à 5 Thlr. oder des 20 Gulden Fußes; im Werth

der

der Louisd'or à 4¼ Thlr.; oder in Cassengeld; und im Werth der Louisd'or à 6 Thlr. und à 9 Gulden, oder des 24 Gulden Fußes reducirt. Lpz. 1786. 4.

Man vergleiche auch die Artikel: Thaler, Gulden, Groschen, Kreuzer, Heller ꝛc.

82. Münzcommission.

Zufolge des R. A. 1570. §. 147. sollten „die vier Kurfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räth neben Unsern (den kaiserlichen) Commissarien abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben und darauf zu inquiriren, ob fremde verbotene Münz dahin geführet, oder auch des Reichs güldene oder silberne Münz, oder roh Silber aus dem Reich zu führen von jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im Kaufen, Verkaufen, oder anderen Ausgaben verbotene Münz genommen, oder auch des Reichs Münz anders, oder in höherem Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg ausgegeben oder genommen werde.“

Diese Verordnung, der man es gleich ansiehet, daß über die wenigsten darin enthaltenen Puncte gehalten werden konnte, war kaum erschienen, als sich die Reichsstädte in den Jahren 1572. 1573. und 1575. beschwerten, daß dergleichen Meß- und Münzcommissionen zu unleidlicher Schmälerung und offenbarem Abbruch der reichsstädtischen Hoheitsrechte und Freyheiten gereichten. Auf diese Beschwerden erfolgte den 19 Jan. 1573. eine kaiserliche Erklärung dahin: die bedrohliche Clausel sey dem R. A. um deswillen eingerükt, weil die Münzunordnungen in den Städten vorzüglich scharfes Einsehen erforderten; sie sey aber nur von säumigen Obrigkeiten, nicht aber von solchen zu verstehen, die ihrer obrigkeitlichen Schuldigkeiten sich aus eigenem Triebe entledigen und ihrer Obliegenheit von selbsten ein Genüge leisten; dieser Anhang solle den Reichsstädten gar nicht zum Nachtheil gereichen, es hätte ihrer Beschwerden und Vorstellungen gar nicht bedurft u. s. w.

Diese Meß- und Münzcommissionen kamen daher auch gar bald wieder in Vergessenheit. Doch sollten sie im J. 1759. wieder hergestellt werden, worüber man sich aus der „Actenmäßigen Erzählung, was wegen der nach Anleitung des durch jüngere Reichsgesezze blos auf Saumsal eingeschränkten speyerischen R. A. d. a. 1570. neuerlich einzuführen gesuchten Abordnung einiger kaiserlichen Herrn Commissarien und der Herrn Räthe der vier hohen rheinischen Herrn Kurfürsten auf die frankfurter Messen, zur Aufsicht über das Münzwesen, seit dem unterm 13 Aug. 1759. ins Reich publicirten kaiserlichen allerhöchsten Münzpatent bey dem höchst preißlichen Reichshofrath vorgegangen,“ (Frankf. 1760. Fol.) belehren kann. Die Stadt Frankfurt nahm wegen der erkannten Commission den Recurs an den Reichstag, worüber das von dem Hrn. Geh. R. v. Stek herrührende „Gutachten, in wiefern ein evangelischer Reichsfürst den Recurs an die Reichsversammlung unterstüzzen könne, welchen der Rath der kaiserl. Reichsstadt Frankfurt am Main wider die kaiserliche Meß- und Münzcommission genommen hat,“ (1760. 4.) nachgesehen werden kann.

Bey dem Wahltage 1790. machte Kurbrandenburg ein Monitum zum 10ten §. der W. C., nach welchem, wenn Mittelbare das ihnen ertheilte Münzrecht mißbrauchen, durch ihre Landesfürsten und Herren wider sie verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, cassirt und ferner nicht ertheilt werden soll, — welches in folgendem Zusazze bestand:

„Wir sollen und wollen aber auch in reichsständischen Gebieten und in Reichsstädten und gegen mittelbare Unterthanen keine Meß- und Münz- oder Münz-Untersuchungscommissionen und Verfügungen verhängen, und den Landesherrn und Obrigkeiten nicht in ihrer Aufsicht über das Münzwesen vor- und eingreifen, und blos im offenbaren Saumnißfall, auch nach Vorschrift der Münzordnung von 1559. gegen die Nachläßigen verfahren.“

Trier glaubte indessen, daß es bey dem Texte, ohne den Zusaz, zu lassen sey, weil derselbe den kaiserlichen Reservatrechten zu nachtheilig wäre; Böhmen war um so mehr mit diesen Gesinnungen einverstanden, da bereits im R. A. von 1570. §. 147. dergleichen Commissionen in Meßzeiten sich gegründet befänden, auch in der Münzordnung von 1559. und im R. A. von 1566. die bloße Anzeige einer Nachläßigkeit erfordert werde, um den Fiscal eintreten zu lassen. Gleicher Meynung waren auch Cölln und Pfalz; Braunschweig und Mainz aber ließen sich Majora gefallen *a*).

a) S. Aechtes vollständiges Protocoll des kurfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790. Heft 6. S. 481. ff.

Münzconvent, s. Münzprobationstag.

Münzenberg, s. Hanau.

83. Münzfälschung.

§. 1.

Begriff.

Das Verbrechen der Münzfälschung, in der eigentlichen engeren Bedeutung, begehet derjenige, welcher den Gehalt der Münzen auf irgend eine Art betrügerischer Weise verringert. Oft verstehet man aber auch unter Münzfälschung die widerrechtliche Anmaßung des Ausprägens von Münzen, es geschehe nach gesezmäßigem Schrot und Korn, oder nach geringerem Gehalt.

Wer Münzen prägt, ohne dazu befugt zu seyn, begeht ein Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn gleich der innere Gehalt der Münzen gesezmässig seyn sollte. Wäre hingegen dieses lezteres nicht der Fall, so begehet er zugleich ein Falsum.

Wer das Recht zu münzen zwar hat, aber es nicht auf die gesezmäßige Weise ausübt, sondern geringhaltige Münzen ausbringt, oder andern solches verstattet, ist als ein Falsarius zu betrachten.

Wer das Gewicht oder den Gehalt guter Münzen auf irgend eine Weise absichtlich verringert, um andere damit zu betrügen, ist ebenfalls ein Falsarius.

§. 2.

Verordnung der peinlichen Halsgerichtsordnung.

Im 111ten Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung, welcher „von Bestrafung der Münzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit münzen,“ handelt, heist es: „In dreyerley Weiß wird die Münz gefälscht; erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt; zum andern, wann einer unrecht Metall dazu sezt; zum dritten, so einer der Münz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender Maßen gestraft werden: nämlich, welche falsche Münz machen, zeichnen, oder dieselbige falsche Münz aufwechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftiglich, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Sazzung der Rechte, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden: die ihre Häuser dazu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwürkt haben. Welcher aber der Münz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmt, oder auch ohne habende Freyheit münzte, der soll gefänglich eingelegt und nach Rath am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraft werden. Wo aber irgend einer eines andern Münz umprägt, und wiederum in Tiegel brächte und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestraft werden. So aber mit der Herrschaft Willen und Wissen das geschähe, so soll dieselbige Herrschaft ihre Münzfreyheit verwürkt und verloren haben.“

§. 3.

Bestrafung der Münzfälscher.

Die alten Teutschen bestraften die Münzfälschung nicht alle gleich. Einige bestraften sie mit dem Tode, andere aber mit Abhauung der Hand a). Nach neueren teutschen Reichsgesezzen sollen Mißbräuche des Münzregals, wenn sie nach geschehener Verwarnung nicht abgestellt werden, mit dem Verlust desselben und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, nebst Ersezzung des verursachten Schadens geahndet werden b). Die peinliche Halsgerichtsordnung sezt in der im vorigen Paragraph eingerükten Stelle, je nachdem mit dem Verbrechen der beleidigten Majestät eine Münzverfälschung verbunden war oder nicht, die Strafe der Verbrennung des Delinquenten, oder die Strafe an Leib und Gut.

So deutlich auch die peinliche Halsgerichtsordnung die Strafe der falschen Münzer bestimmt, so will jedoch die Praxis die Feuerstrafe nur alsdann zulassen, wenn man falsche teutsche Reichsmünzen ohne habende Erlaubniß präget und zugleich ausgiebet. Hätte aber der Delinquent nicht beydes zugleich, sondern nur das eine oder andere gethan, oder es wäre die Verfälschung nicht an kaiserlichen oder reichsständischen, sondern an Münzen fremder Fürsten verübt worden, so pflegt auch nur auf die Strafe des Schwerts erkannt zu werden c).

Die

Die Münzordnung von 1559. nennt im 160 §. noch folgende Münzverbrecher: Saiger, Granalirer, Ringer, Beschneider, Ausführer, Schwächer, Schmelzer, Wäscher, Abgießer, Auswieger und Fälscher. Diese sollen nach Gelegenheit und Gestalt des Verbrechens, an Leib und Gut, oder am Leibe allein, oder am Gute allein, bestraft werden.

a) L. Longob. 1. 28. BOEHMERI elementa iur. crim. §. 335.

b) Reichsabschiede von den Jahren 1559. §. 31. — 1570. §. 102. 127. — 1594. §. 102. — 1566. §. 155.

c) BEYER ad art. 111. C. C. C. pos. 5. CARPZOV proceſſ. crim. qu. 43. n. 31. BOEHMER ad Carpzov. qu. 42. obſ. 2. KRESS ad art. 111. C. C. C. §. 7.

§. 4.

Schriften.

Von Münzverbrechen verdienen hier folgende Schriften erwähnt zu werden:

IO. RUD. ENGAU. diſſ. I. de delictis monetariis. Ien. 1750.

Eiusd. diſſ. II. de falso nummario et solo, et cum usurpatione iuris monetandi coniuncto. ib. 1750.

BALTH. TILESII diſſ. de poenis, quibus circa monetas peccaturi plectuntur. Regiom. 1710.

CAR. CHR. FRERICHS diſſ. de crimine circa monetas, ac speciatim de circumcisione earum. Groning. 1736.

84. Münzfuß.

§. 1.

Erklärung.

Münzfuß heißt die obrigkeitliche Bestimmung des Schrots und Korns der eigentlichen Münzen; oder mit andern Worten: es ist das gesezlich bestimmte Verhältniß des innern und äußeren Werths eigentlicher Münzen. In einem gut eingerichteten Münzfuß sollten eigentlich folgende fünf Puncte genau bestimmt werden: 1) der Preis der feinen Mark der edlern Metalle; 2) ihre Verhältnisse gegen einander; 3) ihre Legirung oder Beschikkung bey jeder Münzart; 4) die Anzahl der Stükke, die aus einer rauhen und feinen Mark geprägt werden sollen; 5) die Kosten der Legirung und Münzung. Daß man in den Reichsmünzordnungen nicht alle diese Puncte genau bestimmt hat, ist eine von den Haupturſachen der Verwirrungen des teutschen Münzwesens.

§. 2.

Reichsmünzfuß, zufolge der Reichsmünzordnung vom Jahr 1524.

Schon lange vor dem Jahr 1524. hatte man auf verschiednen Reichstagen über die Bestimmung eines allgemeinen Reichsmünzfußes Unterhandlungen gepflogen, auch bereits einige Münzordnungen publicirt; (s. Münzordnung.) allein bey dem so sehr getheilten Münzintereſſe der Stände kam man in der ersten (1438.) nur in Betreff des Goldes über einen Münzfuß überein, und bestimmte in der zweyten (1495.) hauptsächlich nur den Werth der Gulden, deren 107 Stük auf $1\frac{1}{2}$ cöllnische Mark gehen und $18\frac{1}{2}$ Gran fein halten sollten. Inzwischen entwarfen einzelne Stände Münzordnungen und Münzvereine *a*), bis endlich unter Kaiser Carl V. 1524. eine Reichsmünzordnung *b*) zu Eßlingen publicirt wurde, der zufolge sieben Sorten silberner Reichsmünzen nach folgendem Fuß ausgeprägt werden sollen:

1) Ein Stük oder Pfennig, im Werth eines rheinischen Gulden, zu 15 Loth fein, 8 Stük auf die Mark.

2) Dergleichen halbe Gulden, zu 15 Loth fein, 16 Stük auf die Mark.

3) Orthsthaler, zu 15 Loth fein, 32 Stük auf die Mark.

4) Zehender, deren 10 auf einen Gulden gehen, zu 15 Loth fein, 80 Stük auf die Mark.

5) Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 12 Loth fein, 136 auf die Mark.

6) Halbe Groschen, 42 auf einen Gulden, 12 Loth fein, 272 auf die Mark.

7) Gröschel, 84 Stük auf einen Fl., 8 Loth fein, 366 Stük auf die Mark.

In Pfennigen und Hellern soll die feine Mark höchstens um 9 Fl. ausgebracht werden, zugleich soll jeder, der 10 Mark in Pfennigen und Hellern ausmünzen läst, wenigstens 3 Mark in gröbern Silbersorten, nach dem eben angeführten Fuß, auszubringen schuldig seyn.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber war, nach diesem Reichsmünzfuß, wie 1 zu $11\frac{1}{2}$, der gesezmäßige Schlagschaz aber, nach Verschiedenheit der ausgeprägten größern oder kleinern Sorten, bald höher, bald geringer, wie aus obiger Bestimmung,

wie viel Stükke aus der rohen und feinen Mark ausgebracht werden sollen, leicht zu berechnen ist.

In eben dieser Münzordnung sind alle alte Münzen, Pfennige, Kreuzer, Weißpfennige, Groschen, Schillinge, nach der vorgeschriebenen Reichsmünze von Silber folgendergestalt valvirt worden:

Auf einen Gulden sollen gehen:

312	Räder-	Pfennige auf einen Gulden.
252	Sächsische, Bambergische, Eichstädtische, Brandenburgische, Nürnbergische und Tyrolische	
210	Rheinische und Bayersche	
168	Würtembergische, Baadische und Würzburgische	
157½	Rappen-	
126	Straßburgische	
26	Räder- und Weißpfennige (Albus, Stüber)	auf einen Gulden.
21	Sächsische, Böhmische, Ulm., Ravensb., Ueberlingische, Nürnberg., Brandenburg., Bamberg., Eichstädt. Groschen, und respective Schillinge, auch Straßburger Blafferte	
17½	Rheinische Schillinge	
14	Würtembergische, Baadische, Würzburger Schillinge	
10½	Straßburger Schillinge	

So nüzlich die Beobachtung dieser Reichsmünzordnung dem ganzen Reiche gewesen wäre, so wenig wurde sie doch befolgt, da so viele Stände, denen es an eignen Bergwerken fehlte, das Recht Münzen zu schlagen bereits ausübten. Diese fiengen an, gesezmäßig geschlagne Münzen einzuschmelzen, und sahen sich genöthigt, um nicht mit Schaden zu münzen, die Münzkosten vom innern Gehalt abzuziehen, mithin die Münze immer schlechter zu machen. Um den hieraus nothwendig entstehenden Uebeln so viel möglich abzuhelfen, und noch größere zu verhüten, fiengen einzelne Reichsstände wieder an, besondre Münzordnungen zu entwerfen. Dies versuchten zuerst die Kurfürsten und Herzoge zu Sachsen, welche damals die ergiebigsten Silbergruben in Teutschland besaßen *c*). Bald darauf folgten die Herzoge, Wilhelm und Ludwig von Bayern, im Jahr 1533. *d*), denen 1535. der römische König Ferdinand, wegen der österreichischen Erblande, die damaligen Pfalzgrafen am Rhein, wie auch die Reichsstädte Ulm und Augsburg beytraten *e*). Dagegen machten der Markgraf Georg zu Brandenburg in Franken, der Bischof zu Bamberg, der Landgraf zu Leuchtenberg und die Stadt Nürnberg 1536. eine Gegenconvention *f*). Andere Reichsmünzstände aber fuhren fort, nach ihrer jedesmaligen Convenienz, den äußern Werth ihrer Münzen zu bestimmen, ohne weder die Reichsmünzordnung zu achten, noch auch eignen Ordnungen zu folgen.

a) Noch zur Zeit ist keine ältere, als die Münzordnung der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen, Friedrichs des Strengen, Balthasars und Wilhelms, vom Sonntag nach Margaretha, 1380. bekannt. Sie steht in Joh. Gottl. Horns Lebensgeschichte Kurfürst Friedrichs des Streitbaren S. 242. Hierauf folgte 1386. der Münzverein, zwischen den rheinischen Kurfürsten und 1409. ein neuer Münzverein zwischen ebendenselben. (in Hirsch Münzarchiv Th. 1. S. 50. u. 60.) Ferner der 1457. zwischen den Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, und der Stadt Nürnberg errichtete Münzvergleich (in BÜNAU diss. de iure circa rem monetariam etc.) A. 1444. machten die Herzoge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen eine neue gemeinschaftliche Münzordnung (in Müllers Reichstagstheatro Cap. 10.) 1535. folgten ihnen die Herzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig, welche mit dem Bischof Barthold zu Hildesheim und den Städten Braunschweig, Hildesheim, Northeim, Hannover, Einbek und Göttingen einen Münzverein schlossen. (in Lünigs R. A. part. spec. Braunschw. S. 21.)

b) In Hirsch Münzarchiv Th. 1. S. 340. Samml. der R. A. Th. 2. S. 261. u. a. m. O.

c) Hierher gehören die sächsischen Münzedicte von den Jahren 1530. 1535. 1536. desgleichen die Proposition auf dem Landtage zu Leipzig 1537. und zu Chemnitz 1539 (bey Rudolphi in Gotha diplomat. P. 1. c. 21. p. 225.) ferner Kurf. Joh. Friedrichs Münzedict vom J. 1541. (Ebendas. S. 235.) Herz. Moriz Münzedict vom J. 1542. (im Cod. August. l. 2. c. 5. p. 746.) und Kurf. Moriz neue Münzordnung vom Jahr 1549. (im Cod. August. t. 2. c. 5. p. 750.)

d) Hirsch Münzarchiv Th. 1. S. 259.

e) a. a. O. S. 268.

f) a. a. O. S. 273.

§. 3.

Reichsmünzfuß, zufolge des Projects einer Reichsmünzordnung, vom J. 1551.

Hierdurch entstand nun eine so große Verwirrung im teutschen Münzwesen, daß Handel und Wandel

sichtbar

sichtbar darunter litten und unzählige Streitigkeiten dadurch veranlast wurden. Man suchte deshalb 1551. auf dem Reichstage zu Augspurg diesem Uebel zu steuern, und errichtete eine neue Reichsmünzordnung *a*), worin man die rheinische Währung, von einem Gulden zu 60 Kr., zum Grunde legte, und den äußeren Werth der übrigen gangbaren Münzen, mit Rükficht auf ihren innern Gehalt, darnach bestimmte. Demnach giengen auf einen Kr.

2	Straßburgische	Pfennige auf einen Kreuzer.
2½	Rappen-	
2⅔	Würtembergische und Baadische	
3	Schwäbische, Hallische und Constanzische	
3⅑	Rheinische	
3½	Bayersche	
4	Oesterreichische	
4⅑	Meißnische und Fränkische	
4⅐	Märkische	
4⅘	Lübische	
5	Tyrolische	

Auf einen Gulden giengen:

120	Straßburgische Pfennige, zu 6 Loth fein, 480 Stük auf die Mark.	Pfennige auf einen Gulden zu 60 Kr.
150	Rappenpf., 5½ Loth fein, 550 St. auf die Mark.	
168	Würtembergische u. Baadische Pf., 5 Loth fein, 562 St. auf die Mk.	
180	Schwäbische, Hallische und Costanzische Pf., 5 Loth fein, 602 St. auf die Mk.	
186⅔	Rheinische Pf., 5½ Loth fein, 688 Stük auf die Mk.	
210	Bayersche Pf., 4½ Loth fein, 636 Stük auf die Mark.	
240	Oesterreichische, 4 Loth fein, 649 Stük auf die Mark.	
252	Sächsische und Fränkische Pf., 4 Loth fein, 682 St. auf die Mk.	
256	Märkische Pf., 4 Loth fein, 693 Stük auf die Mark.	
288	Lübsche Pf., 3⅘ Loth fein, 654 Stük auf die Mark.	
300	Tyrolische Pf., 2½ Loth fein, 518 Stük auf die Mark.	

96	Sundische Witten	auf einen Gulden zu 60 Kr.
60	Kreuzer	
48	Sundische Schillinge	
32	Märkische Groschen	
24	Lübische Schillinge	
23⅓	Rheinische Weißpf. und niederländische Stüber	
21	Meißnische und Fränk. Groschen	
20	Reichsgroschen	

Ein nach dem Münzfuße von 1524. ausgeprägter Gulden wurde nach dieser Würdigung auf 72., der halbe auf 36 Kr. gesezt, und zum Unterschied des Guldens zu 60 Kr., welcher nunmehr den Namen eines rheinischen Gulden ausschließlich bekam, Reichsgulden genannt. Die sächsischen Thaler wurden auf 22 Groschen oder 68 Kr. valvirt.

Die feine Mark Gold sollte in 92⅓ Stükken zu 110 Fl. 48 Kr., jeden Gulden zu 60 Kr. gerechnet, ausgebracht werden: die Mark Silber überhaupt in 10 Fl. 12½ Kr., jedoch mit Vorbehalt eines erlaubten etwas größern Schlagschazzes in den geringern Münzsorten.

Diese Bestimmung verwarfen die ober- und niedersächsischen Stände gleich anfangs, in der Meynung, daß die grobe Münze von Silber höher, als um 10 Fl. 12 Kr., den Fl. zu 60 Kr. gerechnet, ausgebracht werden müsse; auch waren sie darüber unzufrieden, daß die Thalermünze, davon die meiste daselbst ausgeprägt wurde, nicht höher als auf 22 Groschen oder 68 Kr. war valvirt worden. Die Herzoge Erich, Heinrich und Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg errichteten deshalb mit dem Domcapitel zu Halberstadt und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbek, Northeim und Hameln 1555. einen besondern Münzverein unter sich, und sezten den Thaler zuerst auf 32 Mariengroschen oder 24 Silbergroschen, (einen Mariengroschen zu 9 und einen Silbergroschen zu 12 meißnischen Pfennigen gerechnet,) bald darauf aber auf 36 Mariengroschen, jeden zu 8 Pfennigen gerechnet. In Kursachsen aber blieb man, dieser Reichsmünzordnung ungeachtet, bey dem bisher daselbst gewöhnlichen Münzfuße, welcher auch in der 1558. erneuerten Münzordnung *b*) von neuem bestätiget wurde, so daß man auch durch diese abermalige Reichsmünzordnung den vorgehabten Endzwek verfehlte.

a) Hirsch

a) Hirsch Münzarchiv Th. 1. Nr. 212. S. 344. Diese Münzordnung ist aber nicht förmlich publicirt worden. Lünigs R. Archiv p. g. contin. 2. p. 345.
b) Cod. August. t. 2. p. 474.

§. 4.

Reichsmünzfuß, zufolge der lezten allgemeinen Reichsmünzordnung vom J. 1559.

Endlich wurde 1559. unter Ferdinand I. der lezte Versuch, einen allgemeinen Reichsmünzfuß einzuführen, auf dem Reichstage zu Augsburg gemacht, und die daselbst publicirte Münzordnung a) diente allen nachherigen Münzeinrichtungen, von den Jahren 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. zur Richtschnur. Der Hauptinhalt derselben besteht in folgendem: 1) das Verhältniß zwischen Gold und Silber wurde wieder in etwas erhöhet und auf 1 zu 11½ gesezt.

2) Goldgulden sollen ausgeprägt werden, zu 18½ Carat fein, 72 Stük aus der Mark; thut also die feine Mark, in 93 4/7 Stükken 116 Fl. 45 Kr.; Ducaten zu 23¾ Carat fein 67 St. aus der Mark, thut also die feine Mark, in 67 6/7 Stük 117 Fl. 45 Kr.

3) Die feine Mark Silber soll ausgebracht werden:

a) zu 10 Fl. 13½ Kr. in Reichsgulden zu 60 Kr., zu 14 Loth 16 Gran fein, 9½ Stük aus der Mk. Eben so in ½. ⅛. 1/12 Gulden oder 30. 10. und 5 Kr. Stükken, respective 19. 57. und 114 Piecen.
b) zu 10 Fl. 20 Kr. in 2½ Kr. Stükken zu 8 Loth fein, 124 Stükken auf die Mark.
c) zu 10 Fl. 20 Kr. in Reichsgroschen, zu 8 Loth fein, 108½ St. auf die Mk.
d) zu 10 Fl. 21 3/7 Kr. in würtenbergischen, würzburgischen und baadischen Schillingen, zu 8 Loth fein, 145 St. auf die Mark.
e) zu 10 Fl. 22 Kr. in 2 Kr. Stükken, zu 8 Loth fein, 155½ Stük auf die Mark.
f) zu 10 Fl. 25 Kr. in sundschen Schillingen oder Sechslingen, zu 6 Loth fein, 187½ St. auf die Mk.
g) zu 10 Fl. 26 4/7 Kr. in Kreuzern, zu 6 Loth 4 Gran fein, 243½ Stük auf die Mark.
h) zu 10 Fl. 26 2/7 Kr. in einfachen Rappen Vierern, zu 6 Loth fein, 203½ St. auf die Mark.
i) zu 10 Fl. 26⅔ Kr. in Gröschen, zu 5 Loth fein, 274 Stük auf die Mark.
k) zu 11 Fl. 5 Kr. in Pfennigen und Hellern.

4) Die Thalermünze, in ganzen, halben und Orthsthalern sollte, dieser Reichsmünzordnung zufolge, in Zukunft gar nicht mehr geprägt werden: als sich aber verschiedne Reichsstände hierzu nicht verstehen wollten, wurde 1566. auf dem Reichstage zu Augsburg diese Thalermünze wieder anerkannt, so daß sie 14 Loth 4 Gran fein halten, und 8 Stükke (oder resp. 16 und 32 Stük) auf die Mark gehen, mithin die feine Mark in 9 Stük (oder resp. in 18 und 36 Stük) 68 Kr. (oder resp. 34 und 17 Kr.) um 10 Fl. 12 Kr. ausgebracht werden sollte.

a) Hirsch Münzarchiv Th. 1. S. 383.

§. 5.

Geschichte des Reichsmünzfußes seit der lezten Reichsmünzordnung vom J. 1559. bis auf den Zinnaischen Münzfuß.

Mit dem lezten Reichsmünzfuße vom J. 1559. und insbesondere mit der Würdigung der Thalermünze, waren aber vornehmlich diejenigen Reichsstände, welche selbst Bergwerke hatten, noch nicht zufrieden. Es konnte auch nicht anders kommen, denn mit diesen Bergwerksinhabern hätte man, um eine sichere Grundlage zu gewinnen, den Gold- und Silberpreis, nach damaligem Werthe, vorher reguliren, und sodann erst, nach Verhältniß dieses Preises, den innern und äußern Werth der Reichsmünzen bestimmen sollen. Dies war auch würklich in mehrern Reichsabschieden in Erinnerung gebracht, aber nie befolgt worden.

In den Reichsabschieden von 1566. und 1570. wurde zwar die Reichsmünzordnung von 1559. mit Beyfügung einiger unbedeutenden Nebenbestimmungen von neuem bestätigt; aber ohne daß dadurch der Hauptzwek, einen allgemeinen Reichsmünzfuß zu erhalten, wäre erreicht worden. Daher wurde, als ein Palliativmittel, auf dem Deputationstage zu Frankfurt 1571. beliebt, die Stände in 3 Classen zu theilen, und denselben aufzulegen: daß in der ersten Classe der kurrheinische, oberrheinische und niederländisch-westphälische Kreis; in der zweyten der ober- und niedersächsische; in der dritten der fränkische, bayersche, schwäbische und österreichische Kreis, durchgehende Gleichheit und gute nachbarliche Correspondenz in Betreff des Münzwesens unter einander pflegen und handhaben sollten.

Seit-

Seitdem wurde das Münzwesen hauptsächlich auf den Kreistagen in Berathschlagung gezogen, wie denn auch die obern, oder der fränkische, bayersche, schwäbische und österreichische Kreis, zu Nördlingen, Nürnberg und Regensburg, in den Jahren 1564. und 1572. *a*) und die 3 untern, oder der kurrheinische, oberrheinische und niederländisch-westphälische Kreis, zu Cölln, in den Jahren 1566. 1572. und 1582. sich eines gemeinschaftlichen Münzfußes verglichen *b*). Auch für den niedersächsischen Kreis wurde auf dem Kreistage zu Lüneburg, (Jan. 30. 1568.) ein gemeinschaftliches Münzedict, nebst einer Probierordnung *c*) bekannt gemacht. Da aber dieser Anstalten ungeachtet, das zu häufige Umschmelzen der größern und Ausprägen kleiner geringhaltiger Münzsorten nicht unterblieb, der guten Münze aber immer weniger, und folglich der Preis des feinen Silbers immer höher gesteigert wurde: so konnte die feine Mark nicht mehr um den vorgeschriebenen Preis ausgebracht werden, und die noch nie aus dem Grunde gehobne Unordnungen rissen nun um so stärker ein. Es ergiengen daher zwey kaiserliche monitoria, d. d. Jan. 20. und Sept. 24. 1571., worin die Beobachtung der gemeinen Münzordnung von neuem eingeschärft wurde; aber auch dies würkte nichts, konnte auch, aus den bereits angezeigten Gründen, nichts würken. Vielmehr wurde das Uebel, durch das zu Anfang des 17ten Jahrhunderts Mode werdende Kippen und Wippen *d*), noch ärger, weshalb zwar der Kaiser von jedem Kreis ein besondres Bedenken verlangte, auch erhielt *e*), aber ohne daß von Reichs wegen etwas darauf verfügt worden wäre. Daher versuchten die Kreise unter sich eine neue Würdigung des innern und äußern Werths der Münzen, so daß der Thaler in den obern Kreisen auf 90 Kr., der Goldgulden auf 1 Fl. 44 Kr. und der Ducaten auf 2 Fl. 20 Kr. gesezt, das Silber also gegen Gold etwas theurer wurde. Kleinere Münzsorten sollten die feine Mark zu 16 Fl. ausgebracht werden *f*). Diesen Bestimmungen conformirten sich auch die untern Kreise im Jahr 1623. *g*); in Obersachsen aber that man gerade das Gegentheil, und reducirte den Thaler auf seinen alten Werth von 24 Groschen, anstatt ihn ebenfalls zu erhöhen, münzte auch die kleinere Münze in ihrem vorigen guten Gehalt aus *h*). Im niedersächsischen Kreis wurde 1610. eine neue Münzvalvation und Münzordnung *i*) eingeführt und festgesezt, die rauhe Mark zu 14 Fl. 4 Gran, in 116 doppelten und 234 einfachen Silbergroschen, oder auch in 153 doppelten und 306 einfachen Schillingen auszubringen, so daß die feine Mark auf 12 Fl. und 9, oder resp. 11¼ Silbergroschen zu stehen kam. Zwölf Jahr darauf fand man aber für gut, sich mit dem obersächsischen Kreis zu conformiren *k*). Nur die Stände jenseit der Elbe blieben bey ihrer bisherigen Währung nach Marken und Schillingen.

So blieb es nun ohngefähr 40 Jahr bey der erhöheten Würdigung des Thalers zu 90 Kr., bis die abermals mehr verringerten kleinern Münzsorten eine Erhöhung der gröbern Sorten nothwendig machten, so daß 1665. die drey obern Kreise den Thaler auf 96 Kr., den Ducaten auf 3 Fl. und den Goldgulden auf 2 Fl. 10 Kr. sezten *l*).

a) Der obern Kreise Abschied, die Execution der neuen Münzordnung betreffend d. d. Nördlingen Apr. 13. 1564. (in Hirsch Münzarchiv Th. 2. S. 17.) Des fränkischen Kreises Abschiede d. d. Nürnb. May 6. 1568. Dienstag omn. sanctor. 1569. Febr. 13. und May 3. 1571. (in Hirsch a. a. O. S. 58. 62. 78. 87.) Münzprobationsabschiede d. d. Nürnberg May 8. und Regensburg Oct. 2. 1572. (in Hirsch a. a. O. S. 142. 155.

b) BUDELIUS de monet. et re numar. t. 1. p. 76. et 252.

c) Des niedersächsischen Kreises Münzedict und Probierordnung d. d. Jan. 30. 1568. ist zu Frf. 1568. in Fol. herausgekommen, und steht auch in Hirsch a. a. O. Th. 2. S. 44.

d) Klosch schildert in seiner kursächsischen Münzgeschichte Th. 2. S. 463. dies Uebel mit lebhaften Farben.

e) Lünigs europäische Staatsconsilia Th. 1. Nr. 109—119. Hirsch Münzarchiv Th. 3. S. 264. 286. 316. 320. 328. 331. 335. 338. 345. 349.

f) Der obern Kreise Münzprobationsabschiede d. d. Regensburg Apr. 10. und Jul. 28. 1623. (in Hirsch a. a. O. Th. 4. S. 181. und 213.)

g) Erzherzog Leopolds Münzedict in den Vorderösterreichischen Landen d. d. Aug. 29. 1623. auch die Straßburg. und Frankfurt. Münzedicte d. d. Oct. 19. und 23. 1623. und die Hessische Münzordnung d. d. April 30. 1622. (in Hirsch a. a. O. Th. 4. S. 205. 215. 224.

h) Kursächsische Münzedicte d. d. Jul. 31. 1623. Kurbrand. Münzedict d. d. Jan. 1. 1623. (in THOMANN. act. monetar. t. 2. p. 239. et 264.

i) Des niedersächsischen Kreises neue Valvation und Münzordnung d. d. Jan. 20. 1610. cf. I. ALEMANN de iure, valore, mutatione, reprobatione, solutione et variis speciebus monetae etc. in *eiusd.* palaestra

palaestra consultationum etc. conf. 8. p. 370—931. (edit. Magdeb. 1613.)

k) Niedersächsischer Kreisabsch. d. d. Lüneburg Jun. 12. 1622. und Valvation der Stände des niedersächsischen Kreises d. d. Dec. 25. 1622. gedrukt zu Halle in 4.

l) Kurfürstl. Conclusum d. d. Jan. 18. 1666. (bey Londorp Th. 9. S. 584. und Hirsch Th. 4. S. 359. 403.

§. 6.

Zinnaischer Münzfuß im Jahr 1667.

Diese Erhöhung des Thalers schien den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg noch nicht zureichend zu seyn. Sie errichteten desfalls nach einigen im Kloster Zinna, im Jüterbokkischen, gehaltnen Conferenzen 1667. einen neuen Münzfuß *a*), dessen Hauptpuncte in folgenden bestehen:

1) Die Mark fein Silber solle in allen großen und kleinern Münzsorten, nur den Thaler ausgenommen, zu 15 Fl. 45 Kr., oder, mit dem sogenannten Remedio, auf 16 Fl. ausgebracht werden, folglich ein Thaler auf 1 Fl. 45 Kr. oder 28 sächsische Gr. zu stehen kommen.

2) Da also der Thaler um $16\frac{2}{3}$ pro C. erhöhet wurde, kam die Proportion des Goldes zum Silber auf 1 zu $13\frac{1}{3}$ zu stehen.

Die obern Kreise, bey denen mehr Gold als Silber im Cours war, sahen bald ein, daß die Häuser Sachsen und Brandenburg, durch den zinnaischen Fuß, ihr Silber höher in Preis zu bringen suchten; und beschlossen desfalls 1669. den Thaler wieder um 90 Kr., den Ducaten 3 Fl. und den Goldgulden 2 Fl. 20 Kr. gelten zu lassen; mithin die Mark fein Silber zu 13 Fl. 30 Kr. und die Mark fein Gold um 204 Fl. mit Inbegriff der Münzkosten, respective zu 20 Kr. und 3 Fl. auszubringen. Demnach suchten sie das Verhältniß von 1 zu $15\frac{1}{9}$ zwischen Gold und Silber zu behaupten. Sie konnten aber den intendirten Endzwek nicht erreichen, und der Thaler behielt den Werth von 96 Kr. Nach verschiednen auf den Reichstagen über diesen Münzfuß, den inzwischen auch das Haus Braunschweig-Lüneburg angenommen hatte, vergeblich gepflogenen Reichstagshandlungen, blieb hier abermals kein anderer Ausweg übrig, als daß jeder Stand und Kreis, so gut er konnte, für sich selbst sorgte, und durch besondre Münzedicte den ihm convenablen Werth fremder Münzen festsezte.

a) Münzreceß d. d. Zinna Aug. 27. 1667. (bey Londorp Th. 16. S. 221. Lünig p. spec. p. 2. S. 220. Hirsch Th. 5. S. 24.

§. 7.

Leipziger Münzfuß vom Jahr 1690.

Die Bergwerksstände Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg wurden je länger je mehr überzeugt, daß ihr Silber noch immer zu wohlfeil sey. Sie schikten daher 1689. einige ihrer münzkundigen Räthe nach Leipzig, woselbst im Jahr 1690. Jan. 16. ein neuer Münzfuß *a*) zu Stande kam, dem zufolge die feine Mark in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stükken um 18 Fl. ausgebracht werden sollte. Wegen der kleinern Münze nahmen sie ferner zu Torgau die Abrede *b*), daß in den 2 Gr. Stükken die feine Mark zu $18\frac{1}{2}$ Fl., in den einzelnen Gr. zu $18\frac{2}{3}$ Fl. und in den noch kleinern zu $19\frac{1}{2}$ Fl. ausgebracht werden sollte. Der innere Gehalt sämmtlicher Münzen blieb unverändert, mithin wurde die rauhe Mark, wie nach dem zinnaischen Fuß, cum remedio, in 8 Stükken, um 16 Fl., die feine Mark aber in 9 Stükken um 18 Fl. ausgebracht.

So große Bewegungen auch dieser neue Münzfuß anfangs im Reiche veranlaste, so bequemten sich doch nach und nach die einzelnen niederen Kreise, die Handelsstädte Hamburg, Lübek und Bremen ausgenommen, den Thaler, meist allenthalben, auf 120 Kr. oder 2 Fl. zu erhöhen, zugleich aber wurde auch der Ducaten auf 4 Fl. und der Goldgulden auf 2 Fl. 36 Kr. gesteigert. Jedoch fuhren die drey obern Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, welche durch die höhere Würdigung des Silbers am meisten zu verlieren glaubten, noch immer fort, die Abwürdigung des Thalers von 120 auf 90 Kr. und die Rükkehr zum Reichsmünzfuße zu bewerkstelligen; auch wurde die Sache auf dem Reichstage mehrmals in Ueberlegung gezogen, aber nie nach dem Wunsch der drey obern Kreise durchgesezt.

a) Münzreceß d. d. Leipzig Jan. 16. 1690. (bey Lünig p. spec. cont. 2. p. 235. und Hirsch Th. 5. S. 26.)

b) Münzreceß d. d. Torgau Febr. 28. 1690. (in Klotzsch kursächs. Münzgeschichte Th. 2. S. 696.)

§. 8.

§. 8.

Der leipziger Fuß wird im Jahr 1738. zum gemeinen Reichsmünzfuß angenommen.

Vielmehr wurde im Jahr 1736. vom Fürstencollegium in Vorschlag gebracht, den leipziger Fuß zu einem allgemeinen Reichsmünzfuß anzunehmen, und dieser Vorschlag wurde, ohnerachtet der dagegen erhobnen Widersprüche, dermaßen unterstüzt, daß vorläufig beschlossen wurde, die Generalmünzwardeine der sämmtlichen Kreise nach Regensburg zu berufen, um sorgfältig zu prüfen, ob und wie weit die damals im Reich gangbare Münzen sich dem leipziger Münzfuße genähert hätten oder nicht *a*)? Diese probirten 511 Stük verschiedne Münzsorten durch die Feuerprobe, und fanden, daß diese Münzen dem leipziger Fuße, zum Theil vollkommen gleich, zum Theil sehr nahe kamen *b*); worauf durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, den leipziger Fuß, jedoch vorerst nur bey den groben Münzsorten, zum künftigen allgemeinen Reichsfuße anzunehmen. Die Generalmünzwardeine der ober- und niedersächsischen Kreise beharrten zwar, in Hinsicht auf die Ausbringung der kleinern Münzsorten, auf dem torgauischen Münzrecesse; die Wardeine der obern Kreise, wie auch die des oberrheinischen, fuhren aber fort, die Nothwendigkeit einer etwas geringern Beschikkungsart der kleinern Münzsorten zu behaupten, worauf endlich (Sept. 10. 1738.) sämmtliche Stände in der Hauptsache sich zu einem, unterm 1 Dec. 1738. vom Kaiser genehmigten Reichsgutachten, dahin vereinigten: daß der zum Reichsmünzfuße nunmehr angenommene leipziger Fuß, in der künftigen Geldausbringung folgendermaßen beobachtet werden sollte:

Münzsorten.	Aeußerer Werth.	Stük auf die raube Mark.	Fein.
Dukaten	4 Gulden.	67 Stük.	23 Carath 8 Gran.
Goldgulden	3 —	72 —	18 — 10 —
Thaler	2 —	8 —	14 Loth 4 —
Gulden	60 Kreuz.	16 —	14 — 4 —
Halbegulden	30 —	32 —	14 — 4 —
Viergroschenst.	15 —	64 —	14 — 4 —
Blafferte	9 —	85 —	14 — 4 —
Doppelgroschen	$\frac{1}{12}$ Thlr.	$74\frac{2}{3}$ —	8 — — —
Fünfkreuzerst.	$\frac{1}{18}$ —	100 —	7 — 2 —
Blaffer	$\frac{1}{20}$ —	$111\frac{1}{9}$ —	7 — 2 —
Bazzen	$\frac{1}{22}$ —	$117\frac{3}{16}$ —	6 — 2 —
Gutegroschen	$\frac{1}{24}$ Thlr.	125 Stük.	6 Loth 2 Gran.
Kaisergroschen	$\frac{1}{30}$ —	134 —	5 — $13\frac{1}{2}$ —
Dritthalbkr. St.	$\frac{1}{36}$ —	171 —	6 —
Mariengroschen	$\frac{1}{36}$ —	171 —	6 —
Lüb. Schillinge	$\frac{1}{36}$ —	171 —	6 —
Halbebazzen	$\frac{1}{42}$ —	146 —	4 —
Halbeblaffer	$\frac{1}{60}$ —	190 —	4 —
Sechser	$\frac{1}{48}$ —	156 —	4 —
Stüber	$\frac{1}{60}$ —	195 —	3 —
Kreuzer	$\frac{1}{90}$ —	225 —	3 —
Dreyer	$\frac{1}{96}$ —	240 —	3 —
Halbestüber	$\frac{1}{120}$ —	300 —	3 —
Pfennige	$\frac{1}{288}$ —	494 —	2 —
Leichtepfennige	$\frac{1}{360}$ —	615 —	2 —

a) Hirsch Münzarchiv Th. 6. S. 198. und 200.
b) Hirsch a. a. O. S. 241.

§. 9.

Schikfale des teutschen Münzwesens, seit dem zum allgemeinen Reichsfuße angenommenen leipziger Münzfuß, bis auf die Einführung des Conventionsfußes.

Der leipziger Münzfuß sollte nun zwar, kraft des vom Kaiser genehmigten Reichsgutachtens, als ein allgemeiner Reichsmünzfuß gelten: allein es wurde, aus Gründen, die man voraussehen konnte, (wohin hauptsächlich das zum Grunde liegende fehlerhafte Verhältniß des Goldes zum Silber gehört,) eben so wenig darüber gehalten, als über die vorhergegangenen Münzordnungen und Münzvereine. In der damaligen Lage der Sachen schien es auch in der That ganz unausführbar, die, in Betreff des Münzwesens, so sehr getheilte Interessen der teutschen Stände zu einem einförmigen allgemeinen Münzfuße zu vereinigen. Kaum war der leipziger Fuß angenommen, als er auch schon wieder übertreten wurde. Der österreichische Succeßionskrieg, welcher sogleich nach Carls VI. Tode ausbrach, vermehrte die schon vorher merklich gewordnen Vernachläßigungen desselben, und die im J. 1749. bekannt gewordne, davon abweichende, Graumannische Münzgrundsäzze *a*) fanden allgemeinen Beyfall. Selbst K. Franz ließ bald nach geendigtem Kriege, ohne desfalls mit den Reichsständen Rükfprache gehalten zu haben, Thaler, Gulden, 20-, 15- und 10 Kreuzerstükke unter seinem Namen, Wapen und

Bildnisse prägen, woran man bald an Schrot und Korn eine Abweichung vom leipziger Fuße entdekte. Nach diesem angenommenen Reichsfuß sollten 18 Fl. aus der Mark geprägt werden; Franz ließ sie zu 20 Fl. ausbringen und seine Gemahlin, Maria Theresia, folgte seinem Beyspiel. Das Jahr darauf (1750.) erschienen auch zu Dreßden halbe Gulden, 4 Gr. und 2 Gr. Stükke nach dem nämlichen Caliber. Dies erregte bey dem König von Preussen die ganz natürliche Besorgniß der Ausführung seiner, aus besserm Korne geprägten, Silbermünzen, und bewog ihn, vom J. 1750. an, in seinen Staaten 21 Fl. aus der Mark prägen zu lassen. Nicht lange darauf neigten sich die schwäbischen und fränkischen Kreisstände auf die Seite des zwanzig Guldenfußes, und vom J. 1754. an kamen auch nach diesem Fuße ausgeprägte brandenburg-anspachische und bayreuthische, würzburgische und nürnbergische Geldsorten zum Vorschein. Nur bey dem oberrheinischen Kreise behauptete der leipziger Fuß das Uebergewicht, und die meisten dazu gehörigen Stände suchten die Haupteinwendung, welche man gegen die Zwekmäßigkeit dieses Fußes gemacht hatte, hauptsächlich durch folgenden, der Reichsversammlung gethanen, Vorschlag zu heben, daß es schiklicher sey, jenes, nach dem leipziger Fuß zum Grunde liegende unrichtige Verhältniß des Goldes zum Silber, durch Verkürzung des Goldes, zu berichtigen, als das Silber höher auszumünzen. Da aber nicht allein K. Franz, sondern auch die angesehensten Stände, bereits vom leipziger Fuß abgewichen waren und den graumannischen Grundsäzzen mehr oder minder Gehör gegeben hatten: so war es unmöglich, die Aufrechthaltung des leipziger Fußes zu bewürken. Auch der Umstand, daß bey Herabsezzung des äußeren Werths der Geldmünze die landesherrlichen Kammern keinen Vortheil sahen, mochte nicht wenig dazu beytragen, den Vorschlag der Stände des oberrheinischen Kreises zu verwerfen. Ließ man hingegen die Silbersorten schlechter münzen, so hatten die Kammern allerdings einen scheinbaren Vortheil: sie zahlten die Besoldungen in Silbermünze, erhöheten sie aber nicht, und gewannen also durch die Erhöhung des Münzfußes von 18 zu 20 Fl. 10 pro C.

a) Joh. Philipp Graumann hatte in holländischen Handelshäusern das Geldverkehr studirt und gefunden, daß in Teutschland das Silber zu wohlfeil ausgemünzt werde. 1749. gab er heraus: Abdruk von einem Schreiben, die teutsche und andrer Völker Münzverfassung betreffend; 1750. erschien eine Prüfung des Schreibens ꝛc. 1752. eine vernünftige Vertheidigung des Schreibens ꝛc. Sein Vorschlag gieng dahin, die Mark zu 20 Fl. auszubringen, und wurde nicht allein von Kennern gebilligt, sondern auch von mehreren Reichsständen ausgeführt. Der preussische Hof, in dessen Dienst er 1762. als geh. Kriegsrath und Generalmünzdirector starb, nahm auf seine Veranlassung im J. 1750. einen Einundzwanzig Guldenfuß an, der von ihm den Namen des graumannischen Fußes erhalten hat.

§. 10.

Geschichte des Conventionsmünzfußes bis auf den siebenjährigen Krieg.

Es war allerdings ein Fehler des leipziger Münzfußes, daß man die damalige unrichtige Proportion des Goldes zum Silber nicht berichtiget hatte a). Gegen jene Silbermünze, die nach dem leipziger Fuß gemünzt war, stand das Gold in dem Werthe, daß Ducaten 2 Thlr. 18 Gr., alte Louisd'or, oder andre sogenannte Pistolen, für 5 Thlr., neue Louisd'or und Carolinen aber für 6 Thlr. angenommen wurden. Hierin lag also ein Verhältniß zwischen Gold und Silber = 1 : $15\frac{1}{10}$ zum Grunde, oder, mit andern Worten, für 1 Pfund Gold konnte man in Silbersorten, die nach dem leipziger Fuße, die Mark zu 18 Fl. ausgemünzt waren, $15\frac{1}{10}$ Pfund Silber bekommen. Dieses Verhältniß war allerdings zu hoch: denn in Holland und Frankreich verhielt sich Gold zu Silber = 1 : $14\frac{1}{4}$ oder $14\frac{1}{2}$, in Spanien = 1 : $14\frac{9}{10}$, in der Türkey gar wie 1 : $12\frac{1}{2}$. Man bekam also für ein Pfund Gold nirgends so viel Silber als in Teutschland. Deshalb zogen auch solche Nationen, die viel Silber in der Handlung nach Ostindien brauchten, alle Zahlungen, die sie aus Teutschland zu heben hatten, an Silber, da sie hingegen die ihrigen in Golde abtrugen, und ließen noch außerdem teutsche Silbersorten gegen ausländische Goldmünzen so viel auswechseln als möglich war. Dadurch gewannen die Fremden an unserm Silbergelde bey 10 bis 13 pro C., und so häufig auch nach dem leipziger Fuße, besonders in den beyden sächsischen Kreisen, Silber gemünzt wurde, so wurde doch das Silbergeld immer seltner. Diese Erfahrung beförderte die Ausführung der von Joh. Phil. Graumann gethanen Vorschläge, die Silber-

Silbermünze um so viel geringhaltiger auszuprägen, daß sie sich zum Golde wie $14\frac{1}{7\frac{1}{2}} : 1$ verhielte, und hiernächst auch selbst Goldmünzen zu schlagen. Diese Vorschläge, weil sie zugleich dahin abzwekten, vom Münzregal desto mehr Nuzzen ziehen zu können, fanden bald allgemeinen Beyfall, und nur das einzige Haus Hannover wählte den von den oberrheinischen Ständen in Vorschlag gebrachten Weg, die Silbermünze zu lassen, wie sie war, und die Goldmünze nach dem angeführten Verhältniß in ihrem äußeren Werth herunter zu sezzen, so daß eine Pistole, anstatt 5 Thlr., nur $4\frac{2}{3}$ Thlr., und ein Ducaten, statt $2\frac{1}{6}$ Thlr., nur $2\frac{2}{3}$ Thlr. galt. Hierzu kam, daß durch den graumannischen Fuß die bisherige große Münzverschiedenheit in den Kreisen, wo die Mark zu 24, und denen, wo sie bisher zu 18 Fl. ausgemünzt worden war, in etwas vermindert wurde. Auch dem Kaiser Franz, der bereits seit dem J. 1748. die Mark zu 20 Fl. ausgebracht hatte, lag viel daran, diesen Münzfuß allgemeiner zu machen und ihn wenigstens vorerst in den benachbarten bayerischen Staaten eingeführt zu sehen. Zu dem Ende that dessen Gemahlin, die K. K. Maria Theresia, dem Kurfürst Maximilian Joseph in Bayern den Vorschlag, diesen Münzfuß ebenmäßig in seinen Landen einzuführen. Er wurde angenommen, und nicht lange darauf (Sept. 10. 1753.) kam die bekannte Convention *b*) zu Stande, (von welcher eigentlich die nachher so üblich gewordene Benennung der Conventionsmünze ihren Ursprung genommen hat,) vermöge deren beyde Häuser sich verbindlich machten, in der Proportion zwischen Gold und Silber wie $1 : 14\frac{1}{7\frac{1}{2}}$, die Mark Silber zu 20 Fl. auszumünzen. Dieser Convention zufolge sollte das Silbergeld in folgenden Sorten ausgemünzt werden:

Sorten:	Stük aus der feinen Mark.	Feine der rauhen Mark.
Thaler	10	13 Loth 6 Gran.
Gulden	20	13 — 6 —
Halbegulden	40	13 — 6 —
Kopfstükke	60	9 — 6 —
Siebenzehener	$70\frac{10}{17}$	8 —
Halbekopfstükke	120	8 —
Siebener	$171\frac{3}{7}$	6 — 13 —
Dreykreuzerstükke	400	5 — 9 —

Oesterreich hielt sich nun durch diesen Vertrag in Ansehung seiner Gränze nach Bayern zu gesichert, daß seine zu 20 Fl. die Mark ausgeprägte Münze nicht etwa an der bayerischen Gränze gegen schlechtere, von welcher bisher nur 24 Fl. die Mark enthielten, ausgetauscht werden möchte. Bayern aber, welches sich nicht auf gleiche Art gegen seine Gränznachbarn in Franken und Schwaben gesichert hatte, kündigte der K. K. unterm 30 Jul. 1754. die Convention mit folgenden Worten wieder auf: „Weil ihm zeithero durch die conventionsmäßige Devalvation der in seinen Landen umgelaufenen gewöhnlichen Münzsorten nicht nur in seinen Cassen ein eigener großer Verlust erwachsen, sondern auch solcher wegen der Ungleichheit in dem Handel mit den Nachbarn immer sichtbarer würde: dahero sey ihm der Ueberschritt zu einem Provisionalmittel ganz unvermeidlich gefallen, womit, bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichsmünzbeschlusses, seinen Landen und Leuten besser vorgesehen werden könnte.“ Der K. K. muste diese Erklärung um so stärker auffallen, da sich der Kurfürst über die Art des Provisionalmittels nicht deutlicher erklärt hatte, sie suchte ihn aber doch durch gütliche Vorstellungen dahin zu vermögen, daß er jene unerwartete Erklärung wieder zurük nehmen möchte. Als aber hiezu keine Hoffnung war, gab sich der wiener Hof alle Mühe, den 20 Fl. Fuß auch bey den Kreisen Franken, Schwaben, Oberrhein und Kurrhein einzuführen. Allein diese Mühe war vergebens. Endlich suchte der wiener Hof doch wenigstens dies zu verhüten, daß man zu München nicht etwa eine Verkürzung an Schrot und Korn vornehmen möchte, worin er auch seine Absicht erreichte. Der Kurfürst blieb in Ansehung der Ausmünzung bey den vertragsmäßigen eben angeführten Verhältnissen, steigerte aber den äußerlichen Werth der Ausgabe des Geldes bis auf 24 Gulden. Nun galt also der Conventionsthaler, statt 2 Fl. wieder 2 Fl. 24 Kr., der Gulden 1 Fl. 12 Kr., ein Kopfstük statt 20, 24 Kr. u. s. w. Diesem Beyspiele folgten noch manche Reichsstände, die schon angefangen hatten, nach dem 20 Fl. Fuße prägen zu lassen, und giengen wieder auf ihren vorigen 24 Fl. Fuß zurük. Selbst zu Frankfurt am Main ereignete sich der Fall, und seitdem hat sich, sowohl auf den dasigen Messen, als auch in den fränkischen, schwäbischen, oberrheinischen und kurrheinischen Kreisen der Vierundzwanzig Guldenfuß bis diese Stunde erhalten.

a) Georg Friedr. Jasters Münz- und Wechselanmerkungen, den Grund des leipziger Fußes und Gold- und Silberpreises betreffend (Mainz 1751. 4.) S. 14. f. Practische Hindernisse, welche der Einführung des leipziger Fußes entgegen stehen. Im Staatsspiegel (1752.) S. 585. Staatsspiegel (1753.) S. 17.

b) Hirsch Th. 6. S. 398. Auch bey Moser im Staatsarchiv vom J. 1754. Th. 2. S. 34.

§. 11.

Münzunordnungen während des siebenjährigen Kriegs.

Eine neue Münzrevolution würkte hierauf der im Jahr 1756. ausgebrochene sogenannte siebenjährige Krieg. In dieser unruhigen Periode fieng ein Reichsstand nach dem andern an, seine Silbermünzen immer geringer und geringer auszuprägen. Zuerst erschienen Preussische, dann Kursächsische, Braunschweigische, Würtembergische, Meklenburgische, Anhaltische und noch mancherley andere Silbermünzen, deren 12, oder 6, oder 3 einen Thaler ausmachen sollten, in so geringem Gehalt, daß nicht etwa 20 oder 24, sondern 30. 40. 50, ja 60 Gulden aus einer Mark Silber geschlagen wurden, und ein Louisd'or von 5 Thlr. immer höher, bis zu 15 Thlr. stieg. Kaum war Leipzig durch preussische Truppen besezt, als der bekannte Münzentrepreneur Ephraim mit den in dasiger Münze vorgefundnen Stempeln der Augustd'or sowohl, als der halben Gulden, beyde mit dem Jahr 1753. bemerkt, diese Münzsorten in ungleich geringerm Gehalt, als bisher, nachprägte, und nicht lange darauf wurden auch die Groschen- und Sechspfennigstempel hierzu gemißbraucht. Es verflossen einige Monate, ehe das Publikum die Verschiedenheit der Tiegelbeschikkung merkte; erst im J. 1757. giengen ihm die Augen auf, aber nun war dieses schlechtere Geld durch die Armeen und Kaufleute schon allerwärts verbreitet; man münzte immer fort, und von Zeit zu Zeit immer geringer, so daß Kipperey und Wipperey veranlast wurde, mit welcher, nach Verhältniß des mehr verringerten Münzkorns, eine immer mehr überhand nehmende Theurung ausbrach. Eine solche Münzverwirrung hatte Teutschland noch nie erlebt. Fast jeder Reichsstand suchte auf Kosten seiner, der Sache unkundigen Unterthanen, unter Begünstigung der Zeitumstände, sein Münzrecht so hoch als möglich zu benuzzen, und am Ende fand sich doch, daß niemand, als schlaue oder gewissenlose Münzentrepreneurs und Aufwechsler, Vortheil dabey gehabt hatten. Ein Münzentrepreneur wechselte die Sorten des andern auf, brachte sie wieder in den Tiegel, und verwandelte sie stufenweise in noch schlechtere, bis endlich Ephraim und Compagnie Doppelgroschen zum Vorschein brachten, in welchen, wie die Capellenproben auswiesen, die Mark Silber sogar bis zu 67 Fl. ausgebracht war. Bey so schnell wechselndem innern Gehalte der Münzen halfen keine Valvationen und Verrufsmittel; Uebermacht der Armeen und Schlauheit der Geldwechsler wusten sie zu vereiteln. Die drohenden Edicte, welche K. Franz im J. 1759. ins Reich ergehen ließ a), wodurch alle geringhaltige, auf preussischen, kursächsischen und anhaltbernburgischen Stempel geprägte Münzsorten unbedingt in Verruf gesezt, alle Silberlieferungen in die Münze untersagt, und den darin angestellten Bedienten mit Infamie, ja Leib- und Lebensstrafe gedrohet wurde, waren fruchtlos, wenigstens in den Ländern, wo die Münzer, von Adlersfittigen gedekt, arbeiteten. K. Franz, auf ein würksameres Gegenmittel bedacht, veranstaltete einen Münzprobationstag zu Augsburg, welcher im Febr. 1760. seinen Anfang nahm, und nach 147 Sizzungen b) den 6ten May 1761. mit folgendem Beschluß endigte: daß „das conventionsmäßige Verhältniß des Goldes gegen das Silber wie 1 gegen $14\frac{2}{7}$ zum ursprünglichen Maasstokke des Reichsducaten und Conventionsthalers, sofort aber, in dieser Abmaaße, der gerecht ausgemünzte Reichsducaten zum Maasstokke der Goldsorten, ohne Ausnahme, und der nach dem conventionsmäßigen Schrot und Korn ausgestükkelte Thaler zum Maasstokke der auszumünzenden Silbersorten allerdings genommen, so weiter aber der conventionsmäßige Zwanzigguldenfuß, bis auf die Fünfkreuzerstükke, inclusive, ohnabweichig und ohnmangelbar beybehalten werden solle.“ c). Diesem Schluß wurde jedoch noch die Clausel angehängt, daß es jedem Stande erlaubt seyn solle, wofern ihm der Anschlag des Goldes gegen das Silber, nach diesem Fuße, zu hoch dünken möchte, sowohl für sich, als auch mit Zutritt anderer, das Gold in einen geringern Anschlag zu bringen, dem Reichsducaten abzubrechen und nach diesem Verhältniß auch die übrigen Goldsorten zu erniedrigen.

Noch

Noch ein besondrer Gegenstand erhielt ebenfalls auf diesem Münzprobationstage seine Erledigung. Bekanntlich hatte man im ehemaligen Reichsfuße das cöllnische Markgewicht bey Bestimmung des Schrots und Korns der Münzen zum Grunde gelegt. Auch bey der jezzigen Bestimmung suchte man es beyzubehalten; allein es fand sich, daß die Richtpfennige der Waradeins nicht zusammentrafen. Man verglich sich deshalb, ein im Archive der Stadt Augsburg vom J. 1694. her verwahrtes cöllnisches Markgewicht, nebst einem demselben angepaßten Richtpfennig, als cöllnisches Muttergewicht, jedoch nur einstweilen, anzunehmen, und alle andre Markgewichte und Richtpfennige darnach einzurichten. Zugleich wurde auch eine veränderte Abtheilung dieses angenommenen Markgewichtes beliebt, der zufolge die cöllnische Mark in 4020 Asse getheilt, und für den Reichsducaten die Schwere von 60 solchen Assen festgesezt wurde.

Dieser augsburger Receß wurde hierauf vom Kaiser ausdrüklich bestätiget, aber damit noch nicht zur Vollstrekkung gebracht. Zwar wurde nach dem verabredeten Zwanzigguldenfuße geprägt: allein, statt daß ein solchergestalt ausgeprägter Gulden nicht höher, als zu 60 Kreuzern hätte ausgegeben werden sollen, ließ man ihn in Bayern, Schwaben, Franken und am Rhein 72 Kreuzer gelten, so daß in effectu doch ein Vierundzwanzigguldenfuß herauskam. Daher kam es auch, daß man um diese Zeit von der bisherigen Gewohnheit, den Zahlwerth auf dem Gepräge anzuzeigen, abgieng, und blos ausdrükte, wie viel Stük der Münzsorte eine Mark fein Silber hielt. Man schlug also Thaler, oder nachher sogenannte Conventionsthaler, mit der Ueberschrift: X. STÜCK EINE MARK FEIN, und so Gulden, halbe Gulden, Viergroschenstükke ($\frac{1}{6}$ Thaler) und Doppelgroschen ($\frac{1}{12}$ Thlr.) mit den respectiven Ueberschriften: XX, XL, LXXX, CLX. STÜCK EINE MARK FEIN. Dieser Einfall, auf jeder Münze anzuzeigen, wie viel Stük derselben eine Mark fein Silber ausmachten, war an sich unverbesserlich und der Absicht des Münzregals angemessen: (das Gepräge soll ja anzeigen, (*monere*, daher *moneta*,) wie viel die Münze am wahren innern Gehalt werth sey?) aber wenn es nun Münze gäbe, deren Gepräge zwar die Anzeige enthielte, daß 10, 20, 40, 80, oder 160 Stük eine Mark fein Silber betragen sollten, und doch eine beträchtliche Zahl mehr Stükke, als das Gepräge verlangt, dazu gehörten, um eine Mark Silber herauszubringen? —

a) Hirsch im Münzarchiv Th. 8. S. 118. 124. 126. Was in diesem Punct weiter ergangen, findet man in der neuen Staatskanzley Th. 2. S. 107. Th. 3. S. 497. f. Th. 4. S. 1. 6. 11. 13. 26. 27. 28. 31. 37. 42. 45. 48. 54. 66. 71. 76. 97. 101. 108. 110. 116. 117. 119. 121. 122. 124. 126. 132. 135. 145. 149. 156. 161. 168. 169. 174. 177. 180. 183. 194. 198. 200. 217. 220. 226. 228. 231. 297. Gegen einen Grafen von Wied-Runkel, der sich einer falschen Ausmünzung schuldig gemacht hatte, verfügte K. Franz durch den Reichshofrath eine Criminalunterſuchung, wodurch der Graf in den Schadenersaz verurtheilt, die Münzstätte selbst zerstört, und wider den Münzdirector, Verleger und Bediente die Specialinquisition angestellt wurde. Man s. die Reichshofrathsprotocolle bey Hirsch a. a. O. S. 604.

b) Die Protocolle findet man bey Hirsch Th. 8. von S. 334. bis 336.

c) Ebendas. S. 349.

§. 12.

Uebersicht der jezt in Teutschland bestehenden Münzverfassung.

Als im März 1763. mit dem hubertsburger Frieden dem Kriege ein Ende gemacht war, konnte man sich gerechte Hoffnung machen, daß nun auch dem bisherigen ganz außerordentlichen Münzverfalle abgeholfen werden würde: es ließ sich aber doch so leicht noch nicht absehen, wie bald oder spät es bewerkstelliget werden würde. Denn auch nach geendigtem Kriege behaupteten die drey oberen Kreise noch immer die Nothwendigkeit, den Gulden 72 und den Speciesthaler 144 Kr. oder 2 Fl. 24 Kr. gelten lassen zu müssen, und beharrten also in effectu bey dem Vierundzwanzigguldenfuß. Im kur- und oberrheinischen Kreise hingegen, welche sich bereits im J. 1761. für den Zwanzigguldenfuß erklärt hatten, kam 1765. zwischen den drey Kurfürsten zu Mainz, Trier und Pfalz, wie auch dem Landgrafen zu Hessendarmstadt und der Stadt Frankfurt eine Union zu Stande *a*); wodurch die Beobachtung des Zwanzigguldenfußes auch im äußerlichen Werthe, nur mit Vorbehalt der Auf- und Abwürdigung des Goldes, verglichen wurde. Allein es wurden dagegen so viele und so nachdrükliche und anhaltende Remonstrationen gemacht, daß, zufolge eines am 9 Jan. 1766. zu Worms errichteten Vertrags, in einigen Rheinlanden auch der Vierundzwanzigguldenfuß eingeführt

führt wurde *b*). Im Fürstenthum Hessencassel wird seit 1766. nach dem Conventionsfuß (doch seit einigen Jahren, in kleineren Sorten, beynah nach dem Graumannischen) gemünzt.

Bis zu dem Jahre 1771. hatten in dem westphälischen Kreise die Stifter Hildesheim, Münster und Paderborn auch den Conventionsfuß angenommen *c*), ob aber hierdurch den Zwanzig- oder Vierundzwanzigguldenfuß, ist aus öffentlichen Nachrichten nicht zu beweisen.

In Kursachsen wurden, sobald die darin gelegenen Armeen das Land geräumet hatten, die bisher in Umlauf gewesenen schlechten Münzsorten theils herunter, theils gänzlich in Verruf gesezt. Hierauf folgte unterm 14 May 1763. ein Edict, dem zufolge die Annahme und zugleich auch die nähere Bestimmung des bis jezt beybehaltenen Zwanzigguldenfußes festgesezt, und die feine Mark in 10 Speciesthalern, 20 Gulden, 40 halben Gulden, 80 Viergroschenstükken, 160 Doppel- und 320 einfachen Groschen zu 13 Thlr. 8 Gr., in geringerer Münze aber zu 14 Thlr. ausgebracht wurde *d*).

In Niedersachsen hat das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel seit 1764. ebenfalls den Conventionsfuß eingeführt, und vom Speciesthaler an, bis zum einfachen Groschen, die feine Mark ebenfalls für 13 Thlr. 8 Gr., in geringerer Münze aber für 14 Thlr. äußerlichen Werths ausgeprägt. Das Kurhaus Hannover hingegen hat den leipziger Achtzehenguldenfuß (als Reichsfuß von 1738.) bis jezt beybehalten. Doch auch in diesen Landen hat sich seit einigen Jahren, wenn gleich noch nicht in Cassenzahlungen, doch im gemeinen Handel und Wandel, der Zwanzigguldenfuß Eingang verschafft. Im nördlichen Theile von Niedersachsen wird noch die Mark fein Silber, nach dem lübischen Münzfuße, vom groben Courant der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stükke an, bis auf 2 Schillingsstükke herab, zu $11\frac{1}{2}$ Thlr. oder 17 Fl. ausgemünzt.

In dem burgundischen Kreise wird die cöllnische Mark fein Silber, nach dem lütticher und brabantischen Münzfuße, zu 10 Thlr. und ein unmerkliches darüber berechnet.

a) Bey Hirsch Th. 8. S. 443.
b) Ebendas. S. 515.
c) von Hagen im Conventionsmünzcabinet. S. 86. f.
d) Im cod. Aug. t. 3. p. 1606.

§. 13.

Schriften.

Außer den im Art. Münzregal angeführten Schriften, welche zum Theil mit hier einschlagen, dienen:

a) zur Geschichte des teutschen Münzwesens im Allgemeinen:

IO. MICH. WEINREICH diss. de origine et progressu rei numariae apud Germanos. Erf. 1710. 4.

AUG. LEYSER diss. de mutationibus monetae. Helmst. 1729. auch in s. meditt. ad D. spec. 529. med. 1—14.

Henr. Gottl. Franke von allen ehemaligen Berathschlagungen und Bemühungen, das Münzwesen im heil. R. R. wohl einzurichten und einen allgemeinen Reichsmünzfuß ausfündig zu machen. — In seiner Vorrede vor Joh. Wilh. von Goebel's gründlichen und vollständigen Abhandlungen aus dem Staatsrecht und Geschichten. Helmst. 1737. 8.

Chr. Wilh. Friederici Abhandlung von dem Münzwesen im h. R. R. Breslau 1762. gr. 8.

Joh. Mauvillon Untersuchung über den verschiednen Münzfuß in Teutschland. (in seiner Sammlung von Aufsäzzen Th. 2. Lpz. 1777. 8.) S. 129. ff.

Geschichte des Reichsmünzfußes von den Zeiten der fränkischen Könige an bis in die neuesten Zeiten, (in Ernst Christ. Westphals teutschen Staatsrecht, in wissenschaftlich geordneten und mit practischen Ausarbeitungen bestärkten Abhandl. und Anmerk. über dessen wichtigste Gegenstände. Lpz. 1784. 8.) S. 125 ff.

Ge. Andr. Sept. von Praun gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten ꝛc. Mit Joh. Dav. Kölers Vorrede (von dem erstlich selbstbeliebigen, nachmals vorgeschriebenen und endlich wieder willkührlich gewordenen teutschen Reichsmünzgepräge.) Gött. 1739. 8. Helmst. 1741. 8. Dritte hin und wieder verbesserte, besonders aber mit der Nachricht von dem schwedischen, russischen und polnischen Münzwesen vermehrte Auflage. (von Joh. Friedr. Klotsch, Oberstadtschreiber zu Freyberg.) Leipz. 1784. 8.

b) zur Geschichte einzelner Hauptveränderungen des teutschen Münzwesens gehören folgende Schriften:

1) Von der Kipper- und Wipperzeit, um das Jahr 1621.

Bedenken über das Münzwesen 1622. in ARUMAEI discurs. part. 4. n. 38. — Unterschiedlicher Bericht und rechtliche Bedenken, das Münzwesen betreffend. Frf. und Cölln 1623. 8. — Unterschiedliche Tractätlein, Consilia und Berichte von der Münze und Bezahlung. Augsburg 1624. 4.

2) Vom

2) Vom zinnaischen Fuße, seit 1665.

Wohlgegründete Vorstellung der beym Münzwesen im h. R. Reich sich erzeigenden Mängel und daß denselben zu remediren sey. Regensb. 1665.

Bedenken über die Frage: Wie eine Herrschaft ihr Münzregal nach heutiger Manier anrichten und wohl führen lassen kann, nebst einem Vorschlage, wie mit gutem Nuzzen Reichsthaler zu schlagen. 1677. In Lünigs script. illustr. S. 333.

3) Vom leipziger Fuß, seit 1690.

Rechtliches Bedenken, in puncto des Münzwesens, aufgesezt 1690. In den quaestionib. miscellis bey Krebs de ligno et lapide. n. 18.

Georg Friedr. Jasters Münz- und Wechselanmerkungen, den Grund des leipziger Fußes und Gold- und Silberpreises betreffend. Mainz 1751. 4.

Ebendess. weiter ausgeführte Gedanken über den leipziger Fuß, wie alle Krankheiten des Münzwesens nach dem regulativo imperii zu heilen. Mainz 1751. 4.

Practische Hinderniße, welche der Einführung des leipziger Fußes entgegen stehen. (im Staatsspiegel 1752. S. 585. — Staatsspiegel 1753. S. 17.)

4) Von dem graumannischen Münzfuße, seit 1749.

Abdruk von einem Schreiben, die teutsche und anderer Völker Münzverfassung, und insonderheit die hochfürstl. braunschweig. Münze betreffend. Braunschweig 1749. 4.

(Jul. Melch. Steubens) gründliche Prüfung des Schreibens, die teutsche — — Münzverfass. betreff. (Hannover) 1750. 4.

Vernünftige Vertheidigung des Schreibens ꝛc. — — der sogenannten gründlichen Prüfung entgegen gesezt. Berlin 1752. 4.

Untersuchung der Frage: ob das Silbergeld zu erhöhen sey? worin die sogenannte vernünftige Vertheidigung ꝛc. — — beantwortet wird. (von Jul. Melch. Struben) Hannov. 1752. 4.

Gottfr. Achenwalls Entwurf einer politischen Betrachtung über die Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers in Europa. In den hannöverischen gelehrten Anzeigen 1751. S. 343. Nebst Anmerkungen darüber, S. 787. und 1752. S. 169.

5) Von dem Conventions- und 24 Guldenfuße.

Reflexiones und Gegenreflexiones, ob nach angenommenem Conventionsfuße ad 20 Fl. der Speciesthaler bey seinem valore numerario zu lassen sey? In der neuen Staatskanzl. Th. 10. S. 378.

Betrübte Folgen, welche der beliebte neue Münzfuß für das ganze gemeine Wesen, besonders das zu Frankfurt und die dasige Kaufmannschaft nach sich ziehet. (1765.) 4.

Vernünftige Vertheidigung des Conventions- oder 20 Fl. Fußes, nebst einem Anhang richtiger Lehrgründe von der Proportion zwischen Gold und Silber. (1765.) 4. In den neuesten Staatsacten Th. 1. S. 60.

Prüfung der vernünftigen Vertheidigung des Conventionsfußes. 1765. 8.

Joh. Jac. Moser von der Rechtskraft des Münzconventionsfußes zwischen Oesterreich und Bayern in Ansehung anderer Reichsstände. — In den Abhandl. versch. Rechtsmaterien St. 19. (Frf. u. Lpz. 1777. 8.) S. 504.

H. L. Willib. Barkhausen, ist der 20. oder 24 Guldenfuß besser? Wie sind bey Einführung des lezstern üble Folgen zu verhüten? (teutsches Museum 1776. S. 335—52. 575—93.

Münzgerechtsame, s. Münzregal.

85. Münzmängel.

§. 1.

Hauptquelle derselben.

Von jeher fand sich in der teutschen Münzverfassung die Unvollkommenheit, daß in alten Zeiten zwar der Reichsthalerfuß, welcher noch in den sogenannten Speciesthalern beobachtet wird, zum Maasstabe angenommen, die geringere Münze und deren Gehalt aber nicht eigentlich und genau bestimmt, sondern den Münzherrn überlassen wurde. (R. A. 1551. §. 46.) In dem Reichsschluß vom 2 May 1667. wurden zwar die Münzherrn angewiesen, ausser dem Abzuge der Kosten, keinen Gewinn zu suchen, das Uebel hatte aber damals schon so überhand genommen, daß ihm nun und nie gesteuert werden konnte. Die Menge der schlechten Scheidemünze machte also bereits damals das grobe Geld steigen. Der Gewinn, den die Münzherren suchten, machte eine von Zeit zu Zeit höher steigende Ausmünzung nöthig; wer Silber verkaufte, sah nun nicht mehr auf die Anzahl von Thalern, sondern auf ihren inneren Werth; dies bewürkte eine Steigerung des Silberpreises, und diese Steigerung muste auch die Steigerung des Münzfußes immer mehr erhöhen. Und so läst sich denn begreifen, wie das Reich mit so äußerst geringhaltiger Scheidemünze überschwemmt wurde, daß ein nach dem alten Reichsfuß und dem Augsp. R. A. von 1566. ausgeprägter Reichsthaler, gegen die je länger, je schlechter gewordene Scheidemünze, in der Kipper- und Wipperzeit auf 10 Fl. stieg.

§. 2.

Vornehmste Mängel des teutschen Münzwesens.

Einer der vorzüglichsten Mängel des teutschen Münzwesens bestehet darin, daß fast allenthalben die Scheidemünzen nach keinem festbestehenden und harmonischen Münzfuße, viel zu geringhaltig, und häufiger als nöthig wäre, ausgepräget werden. Schon in dem Münzedicte von 1559. §. Wir ordnen, sezzen und wollen auch ꝛc. wurde verordnet: dieweil schon in vorigen Jahren die Erfahrung gelehret, daß mit Münzung der Heller und Pfenning der modus excedirt worden, hat man in folgenden Reichsabschieden vor gut befunden, die Münzung derselben zu verbieten und abzuschaffen, es sey denn, daß ein Münzstand auf ordentlichen Münzprobationsconvent, nach angezeigten Umständen und vor gut befundenen Ursachen, hierum absonderliche Verwilligung erhalten. R. A. zu Speyer 1570. §. Im Fall aber etwan ꝛc. R. A. 1576. §. Derohalben auf beschehene Vergleichung ꝛc. R. A. 1582. §. Nachdem auch allbereit vor Augen ꝛc. R. A. 1603. §. Insonderheit wollen wir alle ꝛc. Gleiche Beschaffenheit hatte es auch mit den in grosser Menge ausgeprägten 3 Kreuzern und halben Bazzen, welche ebenfalls, bis auf des Reichs Widerruf, von neuem zu münzen gänzlich verboten wurden. R. A. 1594. §. Sezzen also demnach, ordnen und befehlen ꝛc. R. A. 1598. §. Dabey wir demnach nochmals ꝛc. Die daselbst angegebenen Ursachen des Verbots sind: „Daß durch die gehäufte Scheidemünze entweder die höhere und grobe Sorten gesteigert, oder aber allerdings vertilgt, in den Tiegel geworfen und zu kleinen Sorten verarbeitet werden. Und verstehet sich solches nicht allein und blos von denjenigen Scheidemünzen, welche ihre in dem Münzedict angesezte Requisita nicht haben, als die billig ganz und gar nicht zu passiren wären, sondern auch von dergleichen Sorten, da zwar nach dem Münzedict in Schrot und Korn verfahren, nichts desto weniger das Quantum und der Modus excediret, und die groben Sorten hintangesezt werden.“

Dieser Mangel wurde bereits im Jahr 1594. von den drey correspondirenden fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreisen eingesehen und deshalb unter ihnen verglichen, „daß der Unrath im Münzwesen unter andern daher vornehmlich entstanden, daß der geringschäzzigen Sorten und Landmünz, dem Edict zuwider, allzuviel und überhäufig gemacht, und dagegen die gute grobe Sorten zerbrochen, zu Pfenning und dergleichen Gattung gemacht worden, dannenhero, remedii loco, fürkommen, daß man sich entweder zu vergleichen hätte, wie viel Mark Silber ein jeder Stand zu Scheid- und Landmünz verarbeiten soll, oder aber, daß die geringe Scheidemünzen darnach gemünzt werden, daß man in einem Thaler, Pfenning oder anderer Landmünz, in bonitate intrinseca, so viel an Silber, oder nicht viel weniger finde, als in einem ganzen Thaler; und dieweil den Münzständen auf solche geringe Münzen desto mehr und größerer Unkosten läuft, sollte denselben ein jeder Münzstand propter bonum publicum billig von dem Seinen tragen, und selbigen nicht eben auf die Münz schlagen.“ Daß dieses eine Hauptursache des gefallenen Münzwesens sey, hat Geizkofler in seinem Münzbedenken ausführlich dargethan und gezeigt: daß 14 Loth fein an halben Bazzen, gegen den Thaler, welcher 16 Loth fein gehalten, ausgegeben und verwechselt worden. Ob nun gleich etwas auf den Zusaz und Schlagschaz gerechnet worden war, so haben doch solche Thaler, mit ansehnlichem Gewinn, wieder in halbe Bazzen vermünzt werden können; welches man auch so lange trieb, als der rechte Reichsthaler zu 68 Kr. zu bekommen war. Diese stiegen aber nach und nach, weil sich jedermann lieber mit Thalern, die um 1. 2 Procent in der Valvation übersezt, als mit solchen halben Bazzen, die um 6. 7 Procent an Schrot und Korn zu gering waren, bezahlen ließ, welches die Folge hatte, daß, je mehr die Scheidemünzen einrissen, und in ihrem Schrot und Korne fielen, desto mehr wurden die groben Sorten gesteigert, und auf den heutigen Werth hinauf getrieben.

Hieraus erhellet zugleich, daß der von einigen vorgewendete Unterschied zwischen Reichs- und Landmünzen, und die daraus hergeleitete Folgerung, daß den Münzständen frey stehe, die Landmünze geringhaltiger auszubringen, mit diesen Reichssazzungen keineswegs übereinstimme. Für die Scheide- und Landmünzen wurde bereits in dem Münzedicte von 1559. Schrot und Korn bestimmt, und ohne eine solche durchaus gleichförmig festgesezte, den jezzigen Zeiten angemessene Bestimmung, ist es

nicht

nicht möglich, den Münzmängeln von Grund aus abzuhelfen.

§. 3.

Ungleichheit der Münzfüße; Plusmacherey; Verpachtung der Münze.

Ein anderes Münzgebrechen ist die Ungleichheit der Münzfüße, sowohl innerhalb des Reichs, (s. Münzfuß) als in den angränzenden Staaten. Das Münzregal sollte durchaus nicht als ein modus acquirendi betrachtet werden, wie denn auch im R. A. 1570. ausdrüklich gesagt wurde, daß die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey sey. Eben dahin äußerten sich die correspondirenden Münzstände zufolge eines 1585. zu Augsburg gemachten Schlusses: „Daß die Münz gar nicht darzu, daß sie materia negotiationis seyn solle: sondern allein in eum finem erfunden, daß sie medium et mensura Commerciorum sey, dahero nichts unehrbarers, unredlichers und strafmäßigers sey, weder mit der Münz ein Gewerb zu treiben, also daß solches auch ohne den Gedanken eines unredlichen Betrugs nicht in die Gemüther der Menschen fallen, viel weniger ohne aller männiglichen Schaden und Beraubung des Seinigen fortgetrieben werden kann.“ In dem Gutachten des kurrheinischen Kreises vom J. 1607. wurde ferner vorgestellt: „Daß nämlich eine Zeit lang her mit dem Regal des Münzens öffentliche Handthierung getrieben, und den Herrschaften durch eigennüzzige und geldgeizige Leute eingebildet worden, ob sollte dadurch Gewinn und Vortheil zu erlangen seyn, da gerade im Gegentheil Herren und Unterthanen und derselben Einkommen und Vermögen dadurch verzehret, und alles also vertheuret und in Aufschlag getrieben worden, daß mehrentheils Herrschaften bey ihren Rentereyen und Kammergefällen weniger nicht, als derselben arme Unterthanen und jedermänniglich nunmehr vermerken kann, was man für Nuzzen damit geschafft und inskünftige, wo der Sachen nicht in Zeiten sollte vorgebauet werden, für Beschwerung daher zu gewarten habe.“

Verpachtung der Münze und andere mit Privatpersonen darüber eingegangene Contracte sind ebenfalls von Sachkundigen von jeher für schädlich gehalten worden *a*). Sie geben nur Veranlassung, daß die groben Sorten aufgewechselt, eingeschmolzen und geringer ausgebracht werden. Nach den Reichsgesezzen soll jeder Münzherr auf eigene Kosten münzen lassen. R. A. 1551. §. So haben Wir Uns auch ꝛc. R. A. 1559. §. Als sich ferner auch ꝛc. R. A. 1570. §. Alsdann auch die Münzgerechtigkeit ꝛc. R. A. 1594. §. Wir wollen, ordnen und gebieten ꝛc.

a) Knipschild schildert diese Nachtheile in s. Werke de iure et privil. civit. lib. 2. cap. 21. mit folgenden Worten: „Eiusmodi conductores maxime privati, quo melius mercedem solvere valeant, utque ipsi etiam citius ditescant, in adulteranda moneta nihil non fraudis excogitant et praetermittunt, quotidie magis ac magis de pondere et puritate aliquid detrahunt, numismata non modo vulgaria, sed etiam Imperatoria, Legum prohibitione non obstante, recudunt, et in deterius convertunt, atque ita mundum vilissima corruptissimaque moneta replent, et rem nummariam hominum Societati utilissimam in gravissimam et intolerabilem fraudem convertunt.“

§. 4.

Fehlerhafte Proportion zwischen Gold und Silber; Ausführung; anderweite Verarbeitung des ausgeprägten Goldes oder Silbers ꝛc.

Nichts hat mehr zu Aufwechselung und Ausführung des in Teutschland ausgeprägten Silbers beygetragen, als das fehlerhafte Verhältniß zwischen Gold und Silber. Das Silber stand immer zu niedrig gegen Gold, bis Graumann umständlich zeigte, wie viel Teutschland dabey verliere, und dadurch zu Einführung des Zwanzigguldenfußes, nach welchem das bisherige Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 : 15 $\frac{1}{10}$ auf 1 : 14 $\frac{1}{12}$ gesezt wurde, Veranlassung gab. (s. Münzfuß, insonderheit §. 9. und 10.) Schon in dem Münzedicte von 1559. §. Wiewohl nun ꝛc. und in vielen nachherigen Reichsabschieden, vorzüglich im R. A. von 1576. §. Und demnach ꝛc. suchte man zwar dem Aufwechseln, Einschmelzen und Ausführen der gröberen Silbersorten durch Verbote zu steuern; allein diese Uebel dauerten immer fort, weil man ihre Quelle nicht verstopft hatte.

Auch litt das Münzwesen durch die Unterlassung der ehedem bey den vornehmeren Messen und Jahrmärkten angeordnet gewesenen Aufsicht. Man findet Schreiben von den Jahren 1564. 1573. 1575. 1579. 1580., worin besonders wegen der Märkte zu Linz, Nördlingen, Straßburg, Cölln, Frankfurt

furt und Leipzig geklagt wird. In dem R. A. 1570. §. 147. wurde daher auch wieder verordnet, daß gewisse Commissarien, im Namen des Kaisers und Reichs, sich bey den frankfurter Messen einfinden sollten, welches 1571. würklich geschah; allein da durch diese Anstalt mancherley Beschwerden veranlasset wurden, so unterblieb sie bald wieder. (s. Münzcommission.)

§. 5.

Reichsgesezliche Verordnungen wegen Abstellung der Münzmängel.

An Gesezzen, wodurch den Münzmängeln abgeholfen werden sollte, hat es in Teutschland nie gefehlt; allein von jeher wurde geklagt, daß nicht ernstlich darüber gehalten worden sey. Geizkofler äusserte schon in seinem mehrerwähnten Bedenken: „die Erhaltung dessen, was zu Anstellung eines gerechten Münzwesens bedacht werden kann, bestehet einzig und allein in der starken ungehinderten Execution derer, so dawider handeln, hintangesezt aller Respecten, wie sie Namen haben mögen. Denn obwohlen die Gesez, so in Münzsachen zuvor publicirt worden, für sich selbst nüz, heilsam und gut, auch darin alle Griff und Vortheil, so diesfalls erdacht, oder gebraucht werden können, fürkommen, so hat es eben an der gesezten Bestrafung deren, so dawider gehandelt haben, gemangelt, dadurch es in die äusserste Unordnung gerathen.“ Eben so heist es in einem auf dem Münzprobationstage 1601. übergebenen Gutachten: „daß es nicht an dem erwunden, daß die Ordnung an ihr selbsten mangelhaft, oder also beschaffen, daß sie zu halten nicht möglich, sondern man befindet, daß es aus andern Mängeln, und sonderlich aus dem hergeflossen, daß man gleich anfangs mit gestrakter Fortsezzung der bedachten Executionsmittel etwas lau umgangen, sich auch viel Stände dahin bereden lassen, daß die Haltung des Edicts unmöglich sey, dazu der Privatnuzzen nicht weniger geholfen. Eben dahin zielen auch folgende Worte des R. A. 1576. „Wenn aber wenig nuzzet, gute Sazzungen zu machen, da keine steife Handhabung dabey durch die Obrigkeit gebraucht wird ꝛc. R. A. 1594. §. Als wir denn für den vierten Artikel ꝛc. „also, daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Sazzungen und Münzordnungen dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder schuldiger Gehorsam geleistet, oder aber gegen den widerspännigen Ständen und Unterthanen die würkliche Execution an die Hand genommen würde.“ a)

Außer dem, was in verschiedenen Reichsgesezzen, besonders in den Reichsmünzordnungen und in dem Münzprobationsabschiede der drey correspondirenden Kreise vom J. 1693. wegen Abstellung der Münzmängel vorkommt, ist vorzüglich folgende Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation zu bemerken, wo der Kaiser im 9ten Art. verspricht:

§. 1. „Den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halber, sollen und wollen wir zum förderlichsten, mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden.

§. 2. Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so im Reichsabschied vom J. 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreis anzulegenden drey oder vier Kreismünzstädten, ingleichen wegen der im J. 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Conformität, in so weit jezt angezogene Reichs- und Deputationsabschiede den jezzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabey den Kreisdirectoriis aufgetragnen Abstrafung der Contravenienten und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden möchte, zumal nichts unterlassen.

§. 4. Nachdem sodann in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Carl VI. Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesezt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretner Unserer Regierung, mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Commissionsdecrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens

bestens befördert, das bereits beschlossene aber einstweil mittelst auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

a) Von den Münzmängeln handelt auch der Münzprobationsabschied der drey correspondirenden Kreise vom Jahr 1693.

§. 6.

Schriften.

TOB. OEHLHAFEN A SCHOELLNBACH orationes VIII. de statu hodierno rei monetariae in imp. R. G. corruptissimo. Norimb. 1665. 8.

(Job. Casp. Lenz) wohlgegründete Vorstellung der beym Münzwesen im h. R. Reich sich vornehmlich erzeigenden Mängel und daß denselben zu remediren sey. Regensp. 1665. 4.

Philargus: Das entlarvte böse Münzwesen, oder vielmehr das heut zu Tage im Schwange gehende schändliche Kippen und Wippen, wie solches von den Münzmeistern ꝛc. getrieben wird. 1690. 4.

Discurs über den heutigen corrupten Zustand des Münzwesens im Reiche. 1692.

Im 3ten Theile der Moserischen Anmerkungen zur W. C. Carls VII. findet man S. 127—236. einen unmaßgeblichen Vorschlag, wie dem gegenwärtigen Münzübel in Teutschland abzuhelfen seyn möchte.

Naevi der Münzverfassung im Reiche, (in Mosers T. Reichsarchiv 1751. Th. 1. S. 147.) Anmerkungen darüber. (Ebendas. Th. 3. S. 35.)

(Job. Gottl. Henr. von Justi) Entdekte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland nach ihren ersten und wahren Quellen; wobey zugleich neue und würksame Mittel dagegen vorgeschlagen werden, die ein jeder Reichsstand vor sich, ohne Mitwürkung des Reichs und ohne Recesse, mit seinen Mitständen in Ausübung bringen kann. Lpz. 1755. 4.

Anmerkung über die entdekten Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland. Hamb. 1756. 4.

Allgemeine Begriffe vom Münzwesen, nach welchen dasselbe in wohlangebauten Staaten auf einen beständig guten Fuß gesezt und erhalten, ein verfallnes gründlich verbessert werden kann. Frf. u. Lpz. 1756. Fol.

GE. HENR. AYRER progr. de emendatione legali rei monetariae Germaniae perturbatissimae. Gott. 1761. 4.

Betrübte Folgen, welche der beliebte neue Münzfuß für das ganze gemeine Wesen, besonders das zu Frankfurt, und die dasige Kaufmannschaft nach sich ziehet. 1765. 4. (auch in den neuesten Staatsacten, Th. 1. S. 37.)

J. Nic. von Neufville Vorschläge zu Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Teutschland. Hanau 1765. 8.

Ebendess. Erläuterung dieser Vorschläge. Hanau 1766.

Mich. Paul Baumbauers Versuch eines neuen und richtigen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft im Grundrisse. Frf. 1766. 4.

86. Münzordnungen.

§. 1.

Begriff.

Münzordnungen sind Verordnungen desjenigen, dem das Münzrecht zustehet, wie es bey Ausprägung der Geldsorten, sowohl nach ihrem inneren, als äusseren Werthe gehalten, was für Sorten und wie hoch eine jede im Handel und Wandel genommen werden soll.

§. 2.

Befugniß sie zu errichten.

Soll eine Münzordnung für das ganze Reich verbindlich seyn, so kann sie nicht anders, als auf dem Reichstage errichtet werden.

Doch können auch Reichsstände, zum Besten ihres Landes, eigene Münzordnungen machen, sofern sie nur nichts den Reichsmünzordnungen Zuwiderlaufendes enthalten. Im R. A. zu Regensburg vom J. 1594. §. 104. heist es ausdrüklich: „Daneben sollen die Kreise und eine jede Obrigkeit schuldig seyn, damit der schädlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Münze abgewehret und vorgekommen werde, in den Kreisen, auch jeder Obrigkeit und Gebieten, sonderbare Edicte, Gebot und Verordnungen, welche gleichwohl dem Münzedict nicht zuwider seyn, fürzunehmen und ins Werk zu richten.“

§. 3.

Aelteste Reichsmünzordnungen, bis zum J. 1559.

Die älteste Reichsmünzordnung ist in dem, auf dem Reichstage zu Eger 1437. berathschlagten Landfrieden enthalten, und wurde in den nürnberger Reichstagsschlüssen von 1438., desgleichen auch in K. Friedrichs 1442. zu Frankfurt gemachten Reformation fast wörtlich wiederholt a).

1495. kam eine zweyte Reichsmünzordnung auf dem Reichstage zu Worms zu Stande *b*). Zugleich wurde damals, wegen Probierung der Münzen, die Anordnung gemacht, daß sie jährlich durch einen dem Kaiser und Reiche eidlich verpflichteten Waradein geschehen sollte. 1497. wurde diese Reichsmünzordnung auf dem Reichstage zu Lindau fast wörtlich, jedoch mit dem Bedeuten wiederholt, daß sich jeder, bis zu der nächsten in Worms zu haltenden Versammlung, weiter darüber bedenken solle, um alsdann das Endliche darüber beschließen zu können *c*). 1498. wurde aber nicht zu Worms, sondern zu Freyburg im Breisgau Reichstag gehalten, wo zwar diese Materie wieder in Anregung kam, allein man ließ es auch hier bey einer fast wörtlichen Wiederholung bewenden *d*).

Nach mannigfaltigen Verhandlungen auf den Reichstagen zu Augsburg 1500. und 1510., zu Trier und Cölln im J. 1512., wurde Carl V. in der Wahlcapitulation verpflichtet, das Münzwesen in eine beständige Ordnung zu stellen. 1521. kam auf dem Reichstage zu Worms vieles hierüber vor, und 1524. wurde eine neue Münzordnung, in Form eines kaiserlichen Edicts publicirt *e*). Aus dem speyerischen Reichsabschiede vom J. 1526. siehet man aber, daß diese Münzordnung nicht zum Vollzug kam, vielmehr wird gesagt: daß sie durch die Regimentsräthe zum fleißigsten besichriget, und zu endlicher Vollziehung gebracht werden soll. Zwischen den Jahren 1526. bis 1559. kam nun zwar dieser Gegenstand fast auf jedem Reichstage von neuem in Bewegung, auch wurde, wie aus dem augsburger R. A. vom J. 1551. §. 35. und 36. erhellet, um diese Zeit eine neue Münzordnung und Münzprobierordnung *f*) würklich verfaßt, allein es kam nicht zur Publication derselben *g*).

a) M. s. die neueste Samml. der Reichsabschiede, Th. 1. S. 103. ff.

b) Ebendas. Th. 2. S. 27. f.

c) Ebendas. Th. 2. S. 33. f.

d) Ebendas. Th. 2. S. 46. f.

e) Man findet sie mit Anmerkungen des ehemaligen Helmstädtischen Prof. von Goebel in der neuesten Samml. der R. A. Th. 2. S. 261. ff. und in Fabers (alter) Staatsk. Th. 74. S. 291. ff. Die darin enthaltene Bestimmung des Münzfußes sehe man im Art. Münzfuß §. 2.

f) Beyde stehen in Hirschens Münzarchiv Th. 1. Nr. 212. 213. S. 344. ff.

g) S. Häberlins neueste T. Reichsgeschichte, Bd. 1. S. 703. 704. Bd. 2. S. 682—685.

§. 4.

Neueste allgemeine Reichsmünzordnung vom J. 1559.

Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen kam endlich unter Ferdinand I. im J. 1559. auf dem Reichstage zu Augsburg noch eine allgemeine Reichsmünzordnung zu Stande *a*), welche allen nachherigen Münzeinrichtungen von den Jahren 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. zur Grundlage diente. Ihren Hauptinhalt s. man im Art. Münzfuß §. 4.

Auch diese Münzordnung hatte jedoch kein besseres Schikfal, als die vorherigen, und Kenner des Münzwesens haben dargethan, daß sie besonders wegen der darin zum Grunde liegenden falschen Proportion des Goldes zum Silber, nicht habe durchgesezt werden können *b*). Es heißt daher auch schon im R. A. zu Augsburg 1566.: „Wiewohl auf vielfältige, von etlichen Jahren her, der Münz halben gepflegte Handlung, lezlich im Reichstag des neun und funfzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten, eine gemeine durchgehende Münzordnung, wie die von derselbigen Zeit an im heil. Reich teutscher Nation von männiglich zu halten, verglichen, entschlossen und öffentlich durch den Druk ins Reich ausgekündt worden, und aber dieselbe ihren Fürgang, wie hoch vonnöthen gewesen, durchaus nicht erlangen mögen. §. 148. Derwegen wir die erscheinende Stände, auch der Abwesenden Räthe und Botschaften mit sonderm Ernst ersucht, sich derselbigen hinführo gemäß zu verhalten.“ Ferner in dem R. A. zu Regensburg 1594. §. 101. „Wie dem ins Reich publicirten und nun so oft verbesserten Münzedict so gar nicht würkliche Folg geleist, und fast von einem jeden mit den Münzen, auch Einschleichung der ungerechten und Steigerung der guten Sorten fürgenommen und gehandelt wird, = = daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Sazzungen und Münzordnungen weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet, oder aber gegen die widerspännigen Ständen und Unterthanen, so eine Zeithero nicht in geringer Anzahl erfunden worden, die würkliche Execution an die Hand genommen. = = Damit die schädliche und ver-

verderbliche Unordnungen und sträfliche Mißbräuch verhütet und vorkommen werden, so haben wir gut, rathsam und nothwendig ermessen, auch uns mit den Ständen und sie sich mit uns verglichen, sezzen, ordnen und wollen, daß die vorige hochnüzliche, heilsame Münzordnungen, und derselben Verbesserung, mit seinen Anno ꝛc. 66. zu Augspurg, Anno ꝛc. 70. zu Speyer, Anno ꝛc. 71. zu Frankfurt, Anno ꝛc. 76. allhier zu Regenspurg, und jüngstlich Anno ꝛc. 82. publicirten Reichsverabschiedungen, in allen und jeden Kreisen, Landen und Städten festiglich gehalten und vollzogen werden sollen." Eben so wird auch die Münzordnung in dem R. A. zu Regenspurg 1598. §. 15. bestätiget.

a) Sie steht in Hirschens Münzarchiv, Th. 1. S. 383.

b) Im Vorberichte zum 3ten Theile von Hirschens Münzarchiv. Auch im 6ten Th. S. 272.

§. 5.

Spätere Anordnungen im Münzwesen.

Diese Ordnung vom J. 1559. war die lezte allgemeine Reichsmünzordnung. In der Folge hat sie zwar verschiedene, zum Theil abändernde, Zusäzze und Modificationen erhalten; seitdem man aber angefangen hatte, das Münzwesen mehr auf den Kreistagen, als auf Reichstagen in Berathschlagung zu ziehen, wo jeder Kreis und jeder Stand seinen Münzbedürfnissen abzuhelfen suchte, so gut er konnte, war es, bey den daraus entstandenen Verschiedenheiten, nicht mehr möglich, einen für das ganze Reich verbindlichen, durchgängig gleichförmigen Münzfuß einzuführen.

Eine kurze Uebersicht von demjenigen, was seitdem, sowohl von Reichs wegen, als von Seiten der Kreise und einzelner Stände, in Betreff des Münzwesens angeordnet worden ist, findet man in dem Art. Münzfuß §. 5. ff.

§. 6.

Schriften.

1597. wurde zu Mainz in Folio gedrukt: Extract aus allen Reichs- und Deputationsabschieden, von Zeit der Gulden Bulla hero, was wegen gemeines Münzwesens ausgangen erneuerten Edicten und Münzordnungen, Valvation, oder gülden und silbern Sorten, und aufgerichteter Probationsordnung verordnet worden.

Ferner findet man Münzordnungen gesammelt in Melch. Goldasts Catholicon rei nummariae. Frf. 1620. 1662. 4.

Am vollständigsten aber in Hirschens Münzarchiv. S. den vollständigen Tit. im lezten §. des Art. Münzregal.

Die Geschichte der Münzordnungen hat Hr. Geh. Rath Gerstlacher im 1sten Th. seines corp. iur. germ. publ. et priv. am gründlichsten erörtert.

87. Münzprobationstag.

§. 1.

Erklärung.

Münzprobationstage sind öffentliche Zusammenkünfte, welche entweder von allen Kreisen insgesammt, oder von einem oder mehreren angestellt werden, um den Münzmängeln abzuhelfen.

§. 2.

Correspondirende Kreise.

Da eine jede Veränderung im Münzfuß eines Kreises für die zunächst gelegenen ungleich merklichere und wichtigere Folgen hat, als für die entferntere: so haben sich diejenigen Kreise, die ein besonderes nachbarliches Interesse enger mit einander verbindet, zu gemeinschaftlicher Aufsicht über das Münzwesen vereiniget. Man nennt sie daher **correspondirende Kreise.** Dergleichen sind in der ersten Classe: der Kur- und Oberrheinische, wie auch der Niederrheinisch-Westphälische; in der zweyten: der Ober- und Niedersächsische, oft auch, der alten Correspondenz wegen, der Westphälische; in der dritten: der Fränkische, Bayerische, Schwäbische und Oesterreichische. Die Absicht dieser näheren Vereinigung ist, auf besonderen Münzprobationstagen die neu ausgeprägten und insbesondere die verdächtigen Münzen durch verpflichtete Kreismünzwardeine würdigen, die geringhaltigen oder von unberechtigten Münzstädten und unvereideten Münzmeistern ausgebrachten Sorten herunter sezzen oder gänzlich verrufen zu lassen, desgleichen auch Anordnungen zu Verbesserung des Münzwesens zu machen.

§. 3.

§. 3.

Reichsgesezliche Verordnungen.

Schon in der Münzordnung zu Eßlingen 1524. wurde an diese nüzliche Anstalt gedacht, und hierauf in der augspurg. Reichsmünzordnung von 1559. festgesezt: §. 157. „soll in jedem Kreise durch die Münzgenossen verordnet werden, daß alle und jedes Jahr besonder zweymal gemeine Probationstage und Rechtfertigung der gemeinen Reichsmünzen gehalten werden; . . . wenigstens ein Probationstag jährlich.“

Noch bestimmtere Verfügung enthält der R. A. 1566. §. 170. wo es heist: „Wiewohl dann auch unter andern in mehrberührtem Münzedict oder Ordnung, stattlich und wohlbedachtlich, auch nothwendig versehen, daß jedes Jahrs in den Reichskreisen zween Probationstage, einer auf den ersten May, der andere den ersten October gehalten werden sollen, und aber diesem nicht allenthalben nachkommen, dadurch den Verfälschern der Münzen desto mehr Raum gegeben, dem gemeinen Nuzzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: So sezzen, ordnen und wollen wir, daß die ausschreibende Kur- und Fürsten hinführo die Probationstage zu bestimmter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr Mitkreisverwandter, so mit Münzfreyheit begabt, auf solch Beschreiben und Erfordern nicht erscheinen würde, so sollen nichts desto weniger die Gehorsame erscheinende in Sachen der Probation fürfahren, und dann in Ungehorsam eines oder mehr der beschriebenen und nicht erscheinenden Münzstände, alles des Kreis aufgewandten Unkosten, ein Verzeichniß dem kaiserlichen Fiscal zuschikken, dem hiemit befohlen seyn soll, zu Einbringung desselbigen rechtlich zu procediren. Und soll derselbe einbrachte Unkosten des Kreis Kurfürsten, Fürsten und andern münzenden Ständen gefolgt und unter sie ausgetheilt werden. Und ob gleich dieselbige Kurfürsten und Stände solchen Unkosten nicht begehren würden, so soll nichts desto weniger derselbe eingebracht und unserm Fisco, durch den Fiscal zu verrechnen, heimgefallen seyn.“ Man sehe auch R. A. 1570. §. 138.

§. 4.

Fortsezzung.

Seit Publication dieses R. A. waren einige Münzprobationstage zu Stande gekommen, und es konnte nicht fehlen, daß man den Nuzzen davon bald einsah und der ganzen Einrichtung mehr Festigkeit zu geben suchte. Zu dem Ende verordnete man in dem Deputationsabschied zu Frankfurt 1571. §. 28. „Ferners, daß die beyde jedes Jahr angestellte Probationstage zu Handhabung gerechter Münzen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich, ist alles genugsam versehen und würksamlich verfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nüzlichen Werk die Kreis, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondenz und Communication unter einander, (wie denn bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen, wollen wir, auf Gutachten der Kur- und Fürsten Rath, auch anderer deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesezt und geordnet haben, daß der kurfürstliche rheinische, oberrheinische und westphälische Kreis: Item, der ober- und niedersächsische Kreis, (doch daneben mit dem westphälischen Kreis seine alte Correspondenz zu continuiren vorbehalten) und denn der fränkische, bayerische und schwäbische, sammt dem österreichischen Kreis mit einander gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Münzordnung zu halten schuldig seyn sollen. §. 29. Nämlich dergestalt, entweder alle Jahr einen gemeinen Probationstag sämmtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbaren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden sondern Probationstag unserm Münzedict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weg fürgangen, befunden, was dagegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möcht.“

§. 5.

Verordnung der Wahlcapitulation.

So nüzlich auch diese Einrichtung war, so bald wurde sie doch hin und wieder vernachläßiget, und war in einigen Kreisen schon beynah ganz in Vergessenheit gerathen, als 1742. sich Carl VII. in der Wahlcapitulation §. 5. verbindlich machte: „nachdrüklichst darob zu seyn, daß die Münzprobationstage (add. 1764. ex mon. Bav. nicht nur in denen Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes

des fortgesezzet, sondern auch) bey denjenigen Kreisen, wo selbige zeithero ins Stekken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.“ Man hat aber seitdem noch nicht erfahren, daß diese Versammlungen da, wo sie einmal vernachläßiget worden waren, wieder auf die reichsconstitutionsmäßige Art in Uebung gekommen wären.

§. 6.

Wie es bey Münzprobationstagen der correspondirenden obern Kreise pfleget gehalten zu werden.

Die drey im Münzwesen correspondirenden obern Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, haben am fleißigsten Münzprobationstage gehalten, wie denn noch 1760. ein solcher zu Augspurg war. Hiebey pflegt es sowohl in Ansehung der Ordnung, Rang und Session, als auch in Ansehung der Verhandlung der Geschäfte selbst, folgendergestalt gehalten zu werden:

1) Schreibet Bamberg allemal den Münzprobationstag aus, jedoch nach vorausgegangener Unterhandlung mit den Deputirten der drey Kreise.

2) Führt Bamberg auf den Probationstagen das Directorium in allen drey Kreisen, kraft dessen es die Deliberationspuncte vorträgt und die darauf erfolgenden Schlüsse abfasset.

3) Müssen sich die übrigen Deputirte bey Bamberg durch gemessene Vollmacht legitimiren.

4) Die aus den drey Kreisen deputirte Stände sind folgende. Aus dem fränkischen: Bamberg, Nürnberg; aus dem bayerischen: Kurbayern, Salzburg, Regenspurg; aus dem schwäbischen: Würtemberg und Augspurg.

5) Bey der Zusammenkunft selbst wird im Sizzen folgende Ordnung beobachtet:

Bayern. Salzburg. Regenspurg.

Bamberg. | Tafel.

Nürnberg. Würtemberg. Augspurg.

6) Werden die Stimmen nach den Kreisen abgelegt, dergestalt, daß der fränkische zuerst, dann der bayerische und endlich der schwäbische Kreis seine Stimme abgiebt.

7) Weil sich die Kreise nicht trennen lassen, und die Ordnung einmal dergestalt unter ihnen verglichen ist, daß der fränkische den ersten, der bayerische den zweyten und der schwäbische den dritten Plaz habe, so ist der sonst im Reiche bekannten Präcedenz unpräjudicirlich, daß Nürnberg auf diesen Münzprobationstagen vor Bayern und Salzburg, und die Stadt Regenspurg vor Würtemberg sizzet.

8) Sind die Schlüsse verglichen und die Münzprobationsrecesse abgefast, so werden sie folgendergestalt unterschrieben:

Fränkischer Kreis:
Bamberg.
Nürnberg.
Bayerischer Kreis:
Kur Bayern.
Salzburg, jedoch mit jedesmaliger Protestation gegen die Präcedenz von Bayern.
Regenspurg.
Schwäbischer Kreis:
Würtemberg.
Augspurg.

9) Von den Recessen werden drey Exemplare verfertiget und jedem Kreise eins davon gegeben, auch wohl andern Kreisen, zur Accession oder Nachricht, Abschrift davon ertheilet.

10) Der Zeit nach sollten dergleichen Probationstage alle halbe Jahr, einer im May, der andere im November gehalten werden, welches aber nicht beobachtet wird.

11) Was den Ort anlangt, so ist zwar unter den drey Reichsstädten, Nürnberg, Regenspurg und Augspurg die Alternation festgesezt: wann jedoch in Regenspurg auch die übrigen Stände gegenwärtig sind, so hat man wohl verschiedenemal, cum protestatione de ordine salvo, zwey Münzprobationstage nach einander daselbst gehalten.

§. 7.

Unterhaltung der dabey nöthigen Personen, Prüfung derselben ꝛc.

Die Personen, welche von den Ständen bey der Probirung und Valvation gebraucht werden, erhalten, während dieser ihrer Verrichtungen, ihren Unterhalt von den Ständen. R. A. zu Augsp. 1566. §. 164.

In dem **Reichsfürstenrathsprotocoll** von 1666. findet sich folgendes: „Ein jeder Kreis müste seinen Wardein selbst erhalten, und wenn solche nach dem Reichstage kämen, müsten sie aus den Kreisen, woher sie kämen, allerhand Münzsorten mitbringen. Denn es sey gebräuchlich, daß von ein- und andern Sorten etliche Stükke in die Büchse gestekt würden, damit man selbige hernach probiren und sehen möge, in was vor Gestalt sich selbige befinden.“ R. A. zu Augsp. 1551. §. 40.

Die neu aufgenommenen, noch nicht beeidigten Wardeine und Münzmeister werden von den übrigen auf dem Convente erschienenen Wardeinen und Münzmeistern, in Gegenwart einer aus den Gesandten niedergesezten Deputation, geprüft, darauf wird von ihrer Tauglichkeit an die Versammlung referirt, und wenn sie von dieser für tüchtig gehalten werden, so werden sie beeidigt und mit Attestaten versehen.

§. 8.

Probierung der Münzsorten.

Jeder Wardein probieret die Münzen eines andern Kreises; z. B. der schwäbische Kreiswardein probiert die fränkischen, dieser die bayerischen ꝛc. Die Wardeine erstatten hierauf Relationen über die Resultate dieser Probierungen an die ganze Versammlung, von welcher hierauf die denselben angemessenen Schlüsse abgefasset werden.

§. 9.

Münzrecesse.

Dasjenige, was auf einem solchen Münzprobationstage beschlossen wird, ist für alle Kreisstände und Kreisverwandte eben so verbindlich, als wenn es von Kaiser und Reich verabschiedet worden wäre. 1582. wurde in dem R. A. zu Augsburg §. 69. ausdrüklich desfalls verordnet: „Was also von gemeinen Kreis- und Münzcorrespondenzständen gehandelt und verabschiedet, demselben soll auch von allen denselben Ständen und Kreisverwandten gehorsamlich gelebt und nachgesezt werden, in allermaßen es allhie von Uns und gemeinen Ständen constituirt und verabschiedet worden wäre.“ Diese verbindliche Kraft derselben kann auch nicht durch einzelne, wären es gleich die ansehnlichsten Kreisfürsten, gehemmt werden, weil der Regel nach die Stimmenmehrheit zu einem Schlusse hinreicht, und die Stimmen der anwesenden Stände von gleichem Werthe und Gewicht sind.

Die Formalien der Münzrecesse kommen mit denen der Kreisabschiede überein. Im Eingange wird des Ausschreibens und der demselben beygelegten Berathschlagungspuncte, der Erscheinung der Gesandten und ihrer Vollmachtsbriefe erwähnt, worauf die auf jeden Punct genommenen Entschließungen aufgezählet, und bemerkt zu werden pflegt, an welcher Reichsstadt bey dem nächsten Convent die Alternationsordnung stehet. Den Schluß macht die Bemerkung der dreyfachen Ausfertigung des Recesses, die Bemerkung des Orts, Tags und Jahres, die Besiegelung von den drey correspondirenden Kreisen und die Unterschrift der Gesandten, nach dem Range der Kreise.

Münzrecesse, s. Münzprobationstag. Insonderh. §. 9.

88. Münzregal.

§. 1.

Erklärung.

Münzrecht, Münzregal, in strenger Bedeutung, ist dasjenige der höchsten Gewalt im Staate zustehende Majestätsrecht, einem Stük Metall oder einer andern Sache, welche zum Maasstab des Werths der übrigen Dinge dienen soll, einen gewissen Werth (pretium eminens) beyzulegen, damit sich die Bürger bey Handel und Wandel desselben bedienen können *a*).

a) Oft versteht man unter diesem Namen auch die von der höchsten Gewalt ertheilte Befugniß der stellvertretenden Ausübung dieses Rechts.

§. 2.

Einzelne im Münzregal begriffene Rechte.

Das Münzregal begreift folgende Gerechtsame: 1) das Recht, das Münzwesen im Staate einzurichten, *ius monetae*; 2) das Recht, Münzen zu prägen, *ius cudendi monetam*; 3) das Recht, andern diese Befugnisse zu ertheilen, *ius concedendi privilegium monetae.*

§. 3.

Münzgesezgebung.

Das Recht, allgemeine Reichsmünzgesezze zu erlassen, stehet allerdings allein dem Kaiser und Reiche zu. In der Münzprobierordnung von 1559. §. 29. ist aber auch den Kreisen verstattet worden, die in den Reichsmünzordnungen wahrgenommenen Lükken zu ergänzen, und das dort unbestimmt gelassene zu bestimmen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Reichsmünzordnung im Wesentlichen unverändert bleibe. Wird also diesem oder jenem Gebrechen des Münzwesens durch die Reichsgesezgebung nicht abgeholfen, oder kann ihm, wie dies bey der gewünschten Einführung eines durchgängig gleichförmigen Reichsmünzfußes der Fall war, nicht abgeholfen werden; so muß es den Reichskreisen nothwendig verstattet seyn, durch Ergreifung zwekdienlicher Maasregeln dem Bedürfniß abzuhelfen. So können auch Reichsstände, kraft ihres landesherrlichen Polizeyrechts, Münzordnungen erlassen, wovon häufige Beyspiele vorhanden sind. Von den allgemeinen Reichsmünzordnungen handelt ein besonderer Artikel.

§. 4.

Das Recht zu münzen liegt nicht in der Landeshoheit.

Bis gegen den Anfang des 6ten Jahrhunderts behalfen sich die Franken mit römischen Münzen, wenigstens finden wir von einheimischen fränkischen Münzen keine frühere Nachricht. So wie die Zölle durch das ganze Reich dem König gehörten: so übten die fränkischen Regenten auch das Münzregal als ein ausschließliches Hoheitsrecht aus *a*), dergestalt, daß einer weisen Anordnung Carls des Grossen zufolge, nirgends, als im königlichen Palast, gemünzt werden durfte *b*). Allein seine nächsten Nachfolger verliehen schon, zuerst geistlichen, bald aber auch weltlichen Reichsständen, die Ausübung dieses Hoheitsrechts, welche sich dessen auch, jedoch gewöhnlich unter des Königs Namen und Wapen, bedienten. Später hin wurden die Könige und Kaiser immer freygebiger mit Münzprivilegien, und es fehlt nicht an Beyspielen, daß auch noch nach völliger Ausbildung der Landeshoheit unmittelbare Stände Münzprivilegien erhalten haben. Sogar mittelbare Reichsunterthanen wurden von den Kaisern mit dieser Freyheit begnadiget, zum deutlichen Beweis, daß Territorium und Landeshoheit dabey gar nicht in Betrachtung kamen. Daß aber die Befugniß zu münzen nicht anders, als durch kaiserliche Verwilligung habe erlangt werden können, bezeugt folgende Stelle des Schwabenspiegels *c*): „Wer die Münz haben will, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem römischen Reich und dem römischen Könige.“ Im R. A. 1570. sagt der Kaiser: daß „die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, sondern Unser kaiserlich Regal, so die Münzstände aus Unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie Wir Selbst dem heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen,“ *d*) und in der Wahlcapitulation Maximilian II. und Carls VI., so wie auch in allen nachherigen, wird demjenigen, „so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht,“ dasselbe verboten *e*).

a) BALUZII Capitularia RR. Francor. tom. I. p. 179. et 638. add. DU FRESNE sub vocc. *Moneta*, *Numus*, *Solidus*, *Denarius*. EZECH. SPANHEM. de usu et praestantia numismatum, (Lond. 1706.) tom. I. diss. 1. p. 31. sqq. ab ECKHART de reb. Franc. Or. tom. I. lib. 24. §. 36. p. 558. sqq.

b) LL. Salic. Caroli M. §. 11. p. 385. (edit. *Lindenbrog.*) BALUZ. I. 427. 433. 464. 756. 970. et II. 791.

c) Buch I. Tit. 12.

d) R. A. 1570. §. 132.

e) Wahlcap. (1663. u. 1711.) Art. 9. §. 7.

§. 5.

Ludwigs entgegengesezte Meynung.

Dieser eben angeführten, mit den klaren Worten und Sinn der Reichsgesezze übereinstimmenden Meynung, sind nicht allein die meisten älteren Publicisten, sondern auch die neueren, von denen ich nur Pütter *a*), von Selchow *b*) und Maser hier anführen will. Unter den ältern waren es vorzüglich Knichen *d*), Knipschild *e*), Struv *f*), Brunnemann *g*) und Titius *h*), welche das Münzregal allen und jeden weltlichen Reichsständen, und zwar nicht etwa als ein kaiserliches Beneficium, oder aus einer Verjährung, sondern vi superioritatis territorialis zueigneten. Am meisten aber bemühete sich der Kanzler Ludewig diese Behauptung zu unterstüzzen *i*). Seine Gründe sind folgende:

1) Da man doch nicht annehmen könne, daß alle und jede Herzoge und Erzfürsten in Teutschland das Münzregal anfangs mit Unrecht und Gewalt an sich gebracht, dem Kaiser entzogen und erst durch eine Verjährung von undenklichen Zeiten zu einem Recht gemacht haben sollten, so müsse sich doch wohl in ein oder anderm altweltfürstlichem Archive ein kaiserliches Münzdiplom oder Privilegium gefunden haben, wovon man aber nichts wisse.

2) Es sey eben so sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß unter so vielen Fürsten nicht ein einziger gewesen seyn sollte, der die Schranken der Gesezze respectirt und dem Kaiser gelassen habe, was ihm gebührt hätte: als es unglaublich sey, daß unter so vielen Kaisern nicht einer gewesen seyn sollte, welcher eine solche Verjährung durch gerichtliche Ahndung unterbrochen habe. Da nun aber keins von beyden geschehen sey, so müsse man vermuthen, daß die Erzfürsten des Reichs ihrer Landeshoheit wegen Geld schlagen dürfen und keiner Verjährung nöthig gehabt hätten.

3) Da nach Abgang des Carlischen Regentenstamms so viele geringe Aebte und Aebtissinnen das Recht, Geld zu schlagen, von den Kaisern erhalten hätten, so sey es widersinnig, zu glauben, daß sich die mächtigen Erzfürsten das Münzen haben untersagen lassen: man finde auch nirgends eine Spur von einem solchen Verbot.

4) Ueberdies sey auch bekannt, daß sich die teutschen Fürsten in ihren Landmünzen niemals an des Reichs Schrot und Korn gebunden, sondern nach eigenem Gutdünken die Münzen bald verringert, bald erhöhet haben, welches doch unmöglich hätte geschehen dürfen, wenn sie das Geld nicht in ihrem eigenen, sondern in des Kaisers Namen hätten münzen müssen.

5) Nächst dem lasse sich auch aus dem Gepräg schließen, daß die Fürsten kraft landesfürstlicher Hoheit gemünzt haben, denn dieses stelle gewöhnlich den Fürsten selbst, als eigentlichen Münzherrn, sizzend oder stehend, mit Schwert oder Fahne dar, ohne irgend ein Emblem, das auf Kaiser und Reich hinwiese: da hingegen auf den stiftischen und städtischen Münzen, entweder des Kaisers Bildniß und Name, oder der Reichsadler, oder auch die Bildnisse ihrer Schuzheiligen vorgestellt wären.

6) Die Geschichte kenne kein Beyspiel, daß irgend ein Reichsfürst, in dessen Landen Bergwerke vorhanden waren, das Silber in die kaiserlichen Münzen geliefert, und dem Kaiser den gewöhnlichen Schlagschaz gelassen habe.

Endlich macht er noch 7) einen analogischen Schluß von England und Frankreich, wo den Grafen und Freyherrn das Recht, Geld zu schlagen, vordem zugestanden habe, und meynt, daß die teutschen Fürsten um so mehr dazu befugt gewesen seyn müsten.

a) in institutionib. iur. publ. Germ. lib. 8. c. 2. §. 341.

b) in elem. iur. publ. Germ. lib. 1. cap. 1. sect. 1. tit. 8. §. 331.

c) im teutschen weltlichen Staatsrecht, §. 277. S. 414.

d) de Saxon. non provoc. iure, cap. 5. n. 311. p. 276.

e) de nobilitate, lib. 3. c. 2. n. 164. p. 34.

f) Syntagm. iur. feud. c. 6. §. 20. §. 211.

g) exam. iur. publ. lib. 3. c. 3. §. 15. p. 97.

h) Specim. iur. publ. lib. 3. c. 5. §. 32. p. 311.

i) Erläuterung der G. B. Th. 1. S. 890—893. Ebendess. Einleitung zu dem teutschen Münzwesen mittler Zeiten, Cap. 8. S. 51—66.

§. 6.

Gegengründe.

Was die erste Ludewigische Einwendung anbetrifft, so läst sich aus dem Mangel von Urkunden, worin weltlichen Reichsständen das Münzregal vom Kaiser verliehen worden wäre, nicht schließen, daß dieses Regal den weltlichen Reichsständen, als ein landeshoheitliches Recht, zugestanden habe. Ueberhaupt finden sich in den Archiven der altweltfürstlichen Häuser wenig Urkunden aus den früheren Zeiten des Mittelalters, worin ihnen z. B. Bergwerksrechte, Zölle ꝛc. die doch unstreitig kaiserliche Reservatrechte waren, wären ertheilt worden. Davon lassen sich folgende Gründe angeben: 1) Nachläßigkeit in Aufbewahrung der erhaltenen Urkunden; 2) die weltlichen Herren waren überhaupt nicht so sorgfältig, über ihre erlangte Rechte sich Urkunden ausfertigen zu lassen, als die geistlichen; 3) selbst diese, je größer sie waren, je weniger fragten sie nach schriftlichen Urkunden; 4) die Uebergebung königlicher Rechte an die Herzoge ereignete sich meist zufälliger Weise, und war anfänglich eine bloße Personalvergünstigung. Auch mochten 5) die Herzoge bey günstigen Umständen solche Rechte lieber durch stillschweigendes Zugeständniß der Kaiser, als durch

lange

lange Negotiationen zu erlangen, oder auf Verjährung zu gründen suchen. Wer kann die Gründung des Kurcollegii, so wichtig sie für das ganze Reich war, aus Urkunden erweisen?

Zweytens sagt Ludewig, daß nicht die geringste Nachricht von irgend einem kaiserlichen Widerspruch aus den ältern Zeiten auf uns gekommen sey. Allein hieraus folgt ja nicht, daß dergleichen Widerspruch nie eingelegt worden sey. Im speyerischen R. A. 1570. §. 132. wird für bekannt angenommen, „daß die Münzgerechtigkeit kein Mercanz, sondern unser kaiserlich Regal," und in der Münzordnung 1559. §. 177. heist es: „Wäre es auch Sach, daß einiger Reichsstand, so mit Freyheit der Münzen nicht begabt ist, künftiglich solche Freyheit, Gold und Silber zu münzen, von Uns, oder Unsern Nachkommen am Reich ausbringen und erlangen würde ꝛc.

3) Wie kann man schließen: Was geistliche Fürsten durch kaiserliche Privilegien erlangten, das konnten weltliche ohne Privilegien ausüben? Carl der Große verbot allerdings, irgend wo anders, als im kaiserlichen Palast zu münzen.

Die vierte Einwendung Ludwigs kann weiter nichts beweisen, als daß das Münzregal oft gemißbraucht worden.

Die fünfte Einwendung ist falsch. Mehrere ansehnliche weltliche Fürsten haben das Reichsgepräg auf ihren Münzen beobachtet. 1525. prägte Kurfürst Ludwig V. von Pfalz Thaler mit dem Reichsadler und der Umschrift: Mon. Car. V. Caes. et Rom. Imp. *a*). Die Söhne des entsezten Kurfürsten Joh. Friedrichs zu Sachsen prägten 1557. einen Thaler mit Kaiser Carls V. Brustbild und Titel *b*), so auch der Kurfürst Joh. Friedr. 1572. *c*). Markgraf Georg Friedr. zu Brandenburg beobachtete 1572. und 77. auf seinen Güldenthalern das Reichsgepräg genau *d*). Ein gleiches geschah von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg grubenhagischer Linie, Wolfgang u. Philipp 1571. *e*), von den Herzogen Friedrich und Joh. Friedrich zu Würtemberg 1605. *f*), von dem Herzog Joh. Adolf von Meklenburg 1568. *g*), vom Landgrafen Georg zu Leuchtenberg 1547. *h*), mehrerer Beispiele nicht zu gedenken. Noch öfter haben zwar die Reichsfürsten ihre eigne Bildnisse auf ihre Münzen prägen lassen, allein dies beweist nicht, daß sie auch kraft landesfürstlicher Hoheit gemünzt haben. Kaiser Sigismund ertheilte 1437. seinem Canzler Caspar Schlik ein Münzprivilegium, worin er ihm verstattete, wann und wo es ihm gelegen und gefällig, es sey im heil. Reich, in Kron Böhmen, oder andern kaiserlichen Ländern, güldene und silberne Münzsorten, klein und groß, mit Umschrift, Bildnissen, Wapen und Gepräge auf beyden Seiten schlagen zu lassen, ohne des Reichszeichens nur mit einem Worte Erwähnung zu thun *i*). Auch den Grafen Fugger verstattete Carl V. 1534. Ducaten, rheinische Gulden, auch sonst andere Münze von Silber, mit den Umschriften, Bildnissen, Schilden und Wapen auf beyden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen *k*). K. Ruprecht verlieh 1405. einem Thomas, Herrn zu Dyesse und Sichegen das Recht, Münze zu schlagen mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wapen *l*).

Aus der sechsten Ludewigischen Einwendung läst sich allenfalls nur so viel folgern, daß um die Zeit, als der Bergbau in teutschen reichsständischen Landen empor kam, die Besizzer dieser Lande bereits auch schon das Münzregal erworben gehabt, oder sich dasselbe um die Zeit de facto zugeeignet haben.

Die siebente ist ein Schluß a diversis ad diversa. Wer kann von England auf Teutschland argumentiren? Zudem ist es auch so ausgemacht noch nicht, ob ehedem die Großen Englands das Münzregal ausgeübt haben. Seit Jahrhunderten prägt bekanntlich die Krone ohne Schlagschaz. Daß ehedem französische Pairs gemünzt haben, beweist eben so wenig für Ludwigs Meynung. Vielleicht war es Usurpation; wenigstens brachten die Könige das Münzregal im ganzen Reiche bald wieder an sich.

Schon in einer 1716. zu Leipzig herausgekommenen Diss. des Grafen Heinrich von Bünau, wurde im 41sten Paragr. des 2ten Art. folgendes auf jene Ludewigischen Argumente geantwortet: „Vrget Ludwigius nulla supereſſe diplomata, quibus monetarum cudendarum ius principibus saecularibus concessum fuerit, et monetantium ducum multitudinem praescriptionis suspicionem excludere: sed diplomatum defectus principum in conservandis antiquis monumentis negligentiam indicat, non autem argumentari licet, quod nullum unquam extiterit, quum experientia doceamur plurimas chartas monasteria aut Clericos concernentes supereſſe; sed diplomata, quae principum saecularium iura tangunt, pauciora ad nostram aetatem pervenisse, imo

imo clericos partim in fingendis partim in impetrandis chartis fuisse saecularibus multo diligentiores, quis negabit? Hi sola usurpatione aut voluntate Caesaris contenti, de firmandis iuribus per scripta privilegia non adeo solliciti fuerunt. Vi autem praescriptionis principum multitudo eadem ratione, qua alia multa iura, regi competentia, ab illa adquisita fuerunt, ius cudendorum numorum sibi vindicare potuit. Exempla concessae nobilibus familiis et in Francia baronis monetae cudendae iure, Caesarum ius concedendi privilegia cudendi monetam, confirmat, non vero docet, principibus vi superioritatis Territorialis illud competiisse. Quae de principum edictis, quibus, ne alii, quam ab ipsis cusi numi recipiantur, dispositum, item de pretio numorum provincialium der Landmünze actum fuit, ius monetae proprie sic dictum indicant, non vero numorum cudendorum potestatem proprio iure eos exercuisse, probant.a

a) Lilienthal vollständiges Thalercabinet. Nr. 273. S. 80. v. Caesar. et Rom. Imp.
b) Lilienthal a. a. O. Nr. 935. S. 279.
c) Ebend. Nr. 934. S. 270.
d) Ebend. Nr. 664. 665. S. 194.
e) Ebend. Nr. 690. S. 201.
f) Ebend. Nr. 1050. 51. S. 315.
g) Ebend. Nr. 858. S. 257.
h) Ebend. Nr. 845. S. 254.
i) LÜNIG spicileg. saec. T. II. p. 1168.
k) Lünigs R. A. Th. 8. S. 459.
l) SCHILTER in glossar. Teut. p. 619.

§. 7.

Vom Münzregal läst sich nicht auf Landeshoheit schließen.

Auch mittelbare Städte sind von den Kaisern häufig mit dem Münzrecht privilegirt worden. Z. E. Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Northeim, Hannover, Hildesheim, Höxter, Osnabrük, Minden, Münster, Rostok, Wißmar, Stralsund, Stettin ꝛc., woraus folgt: 1) daß man von der Münzgerechtigkeit keinen Schluß auf Landeshoheit machen könne; 2) daß diese Gerechtigkeit keine Dependenz der Landeshoheit sey. Man weiß von keiner Landstadt, daß sie ihre Münzgerechtigkeit vom Landesherrn erhalten habe, sondern alle, welche im Besiz dieses Rechtes gewesen sind, und noch sind, haben es durch kaiserliche Privilegien erlangt.

§. 8.

Verordnung der goldenen Bulle.

Im ersten Paragr. des 10ten Tit. der goldenen Bulle wird den Kurfürsten die Münzgerechtigkeit mit folgenden Worten bestätiget: Statuimus praeterea, ut regi Bohemiae *a*), successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat, ab antiquo illustris memoriae Bohemiae regibus, nostris praedecessoribus licuisse et in possessione pacifica continua ipsos fuisse iuris subsequentis *b*). Videlicet monetas auri et argenti *c*) in omni loco et parte regni sui et subditarum ei terrarum et pertinentiarum omnium, ubi rex ipse decreverit sibique placuerit *d*), cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Bohemiae in his ad haec usque tempora observatis. — §. 3. Praesentem nihilominus Constitutionem, virtute praesentis Legis nostrae Imperialis ad universos principes electores, tam ecclesiasticos quam seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis et conditionibus, ut praefertur.

a) Hier fehlet in allen Ausgaben das Hauptwort: *liceat*.

b) Da der König in Böhmen vor den andern Kurfürsten nichts voraus hat: so ist wahrscheinlich, daß, wenn diesem das Münzrecht vor der G. B. zugestanden, die andern Kurfürsten gleiches Recht gehabt haben werden.

c) Kumelinus ad A. B. diss. VIII. §. 29. schliesset aus diesen Worten, daß die Kurfürsten zwar allezeit vor der G. B. Silber gemünzet, allein Gold zu münzen durch die G. B. erst privilegirt worden. Allein die alten Diplome machen zwischen goldenen und silbernen Münzen keinen Unterschied, und wer in Teutschland das Recht hat, Silber zu münzen, dem kann das Recht, Gold zu münzen, nicht versagt werden. Ludewig ad h. l. Zwar möchte man hierwider den 78sten §. des R. A. von 1570. einwenden, wo es heist: „Und aus sondern vernünftigen Bedenken der anwesenden Stände, Räth und Botschaften, wollen wir dieses Orts auch aus Unserm kaiserlichen Münzedict den Paß, wie Ducaten zu münzen, hieher erwiedert haben, daß nämlich Ducaten zu münzen nur denjenigen Ständen, so hohes Gold in ihrem Land und Gebiet fallen haben, gebühre.“ Allein diese Sazzung siehet nicht auf die Würde, sondern nur auf den Vorrath des Goldes, und wird dennoch gar nicht in acht genommen.

d) Denn in den mittlern Zeiten wurde ein gar genauer Unterschied gemacht, an welchem Ort oder Stadt jemand münzen durfte. Wie denn auch viele Urkunden

den ausweisen, daß ehedem niemand leicht das Recht, Geld zu schlagen überhaupt, sondern meistens nur auf einen gewissen Ort, oder Münzstätte, angewiesen worden, den der privilegirte Stand nicht verrükken durfte. In dem R. A. zu Speyer 1570. §. 133. wird dieserhalb folgendes verordnet: „Und dieweil man mit großem Schaden erfahren, daß die Hekkenmünzen hin und wieder in den Kreisen ausgebreitet, gemeinem Besten hoch schädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemünzt, den Kreisverordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darum unser heilsam Edict in ihren Münzen wenig geachtet worden: demnach auf Räthlich Ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, sezzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Münzgerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münzstätt in den Kreisen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Kreisstände und Münzherren zum förderlichsten auf gemeine Kreistag zusammen kommen, und eines jeden Kreises Gelegenheit nach, sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Münzstätt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Münzen durchaus unserm Edict, Ordnungen und Abschieden gelebet und würksamlich nachgesezt werde, auch bey Vermeidung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verlierung eines jeden Münzgerechtigkeit: doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerke haben, auch sondere Münzen darneben zu halten, und daselbsten, Inhalts unsers Edicts und Abschiedes, zu münzen unverboten, sondern zugelassen seyn."

§. 9.

Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation.

Im neunten Artikel der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser im 6ten und folgenden Paragraphen: „Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinnen der neue Münzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreyheiten, oder Münzstätten begaben und begnadigen."

§. 7. Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1579. und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichsconstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichsconstitutionen mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation, gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a sessione et voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, cassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11. Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen."

§. 10.

Andere reichsgesezliche, das Münzregal betreffende Verordnungen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Reichsstände, welche Münzen prägen, folgende Verordnung des R. A. zu Speyer 1570. §. 132. dabey vor Augen haben möchten: daß nämlich „die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, sondern Unser kaiserl. Regal, so die Münzstände aus unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen, demnach ja billig, wer solch unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dadurch unwürdig macht und entsezzet. Derhalben wollen wir nochmalen allen und jeden, so Münzgerechtigkeit haben, hiemit ernstlich geboten haben, ihre Münzen durch keinen Weg andern verkaufen, zu

ver-

verleihen, oder verlegen zu lassen a), viel weniger mit dem Münzmeister wöchentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nuz zu gewarten, sondern wollen wir, daß diesem mehr angezogenem unserm Edict straks nachgegangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen Pönen, sowohl gegen den Münzherrn, als den Münzmeister, ernstlich fürnehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbotene Pacta, Geding, oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit cassirt, und keinesweges vollzogen, oder aber auf jezt berührte Strafen dagegen verfahren werden."

Nach dem Münzedicte Kaisers Ferdinand I. vom Jahr 1559. sollen alle mit der Münzgerechtigkeit versehene Stände sich einer gemeinen durchgehenden Münzordnung bedienen; und diese Conformität wird auch in den nachfolgenden Reichsabschieden und der Capitulation beliebt. Es heist desfalls im 2 §. des 9ten Art.: „Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichsabschied vom Jahr 1570. wegen der in jedem Kreis anzulegenden drey oder vier Kreismünzstätten, ingleichen wegen der im Jahr 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Conformität, sowohl im ganzen röm. Reich, als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey den Kreisdirectoriis aufgetragener Abstrafung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Hekkenmünzen, durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen. §. 3. Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künftigen Reichstagen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen." Diese Worte der Capitulation, welche 1690. auf kurbrandenburgische Veranlassung sind eingerükt worden, empfangen durch den 54 §. des R. A. vom Jahr 1603. ihre Erläuterung, wo gesagt wird: „Und dieweil fast allewegen bey solchem vorgelaufenen unrichtigen Münzwesen für die meiste Ursach angegeben und fürgewendet worden, daß sowohl der burgundische Kreis als auch andere mit dem heil. Reich benachbarte Herrschaften und Landschaften nicht allein in Sorten der Münzen, sondern fürnehmlich in dem valore derselben eine große Ungleichheit gegen dem Reich halten, dahero dann die Unordnung im Reich sonderlich mit übermäßiger Steigerung desto größer erfolgt, und beynahe für unmöglich gehalten wird, wann solche benachbarte Herr- und Landschaften diesfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden sollten, daß man im Reich eine Gewißheit dieses Münzwerks halben haben könnte: So wollen wir - - den jezzigen regierenden Herrn der Niederlande - - durch unsere kaiserl. Commissarien und des Reichs Abgesandte - - nicht weniger auch die Staaten der unirten Provinzen ihrer Gebühr diesfalls erinnern - - wie denn auch den Herzogen zu Lothringen, die Schweizer und Eydgenoßschaft, oder bey wem dasselbige, wegen mit dem Reich angränzender Nachbarschaft, mehr anzuregen nüzlich erachtet werden möchte, zu gleichmäßiger Conformität zu ersuchen, nicht unterlassen." b)

a) Das nämliche wird in dem R. A. zu Augspurg 1551. §. 46. gesagt: „dergleichen diejenigen, so von uns oder unsern Vorfahren im Reich mit dem Regal der Münz gefreyet sind, solche Münzfreyheit niemand anders, wer die wären, verkaufen, verleihen, oder in andere Weg vergönnen oder zustellen, sondern sich derselben selbst gebrauchen sollen." Ferner in Kaiser Ferdinands Münzordnung 1559. §. 174. R. A. 1594. §. 103. Kaiser Leopolds Münzedict 1676. Wiederh. Münzedict 1680.

b) Man vergleiche hierbey den R. A. 1571. §. 9. R. A. 1576. §. 68. R. A. 1598. §. 49. R. A. 1613. §. 15.

§. 11.

Besonders in Ansehung der Scheidemünze.

Hiernächst soll auch nicht mehr Scheidemünze geschlagen werden, als man in einem Kreise nöthig hat. Es heist desfalls in der Münzordnung vom J. 1559. §. 32.: „Wir ordnen - - auch hiemit - - allen und jeden Kreis- oder Münzherren ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißiges Aufsehen haben, daß in allen den mindern Sorten - - diese Bescheidenheit in allen unsern und ihren Fürstenthümern, Landen, Oberkeit und Gebieten, und also durchaus im heil. Reich teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäuft, und die andere höhere Münzen dadurch in Aufsteigen gebracht werden." Der R. A. zu Speyer 1579. §. 123. erlaubt einem jeden Münzherrn oder Stand geringe Münzsorten - - so viel man deren in seinem Gebiet und Landesart nothdürftig, zu münzen. S. den Art. Münzmängel §. 2.

§. 12.

§. 12.

Reichspraxis.

Bey dem allen hält man in der Praxis dafür, daß es jedem Landesherrn frey stehe, in seinem Land seine eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende **Landmünz** gelten zu lassen. **Ludewig** ad A. B. 1ster Th. S. 901 — 903. behauptet dieses mit folgenden **Gründen**. Ob es wohl scheinen möchte, daß sich die Reichsstände in den Münzen nach des Reichs Schrot und Korn richten müsten, nachgehends die Exempel derjenigen Stände für Augen liegen, deren ihre Münzstätte man deswegen zerstöret, weil in selbigen das Geld zu gering geschlagen worden: ferner solches auch jederzeit allein in des römischen Kaisers Gewalt gestanden, wie hoch man das Silber und Gold ausmünzen sollen: weil aber das römische Staatsrecht mit dem teutschen nichts zu thun hat; nachgehends die beständige Gewohnheit in dem teutschen Reiche es mit sich bringet, nachdem fast jeder Landesherr den Unterschied hält, daß er, neben der ordentlichen Reichsmünze, auch seinem eigenem Gefallen nach, Landmünze verfertigen und dieser leztern ihren Werth, so oft und wie er will, verringern und erhöhen lässet; ferner dergleichen Verringerung des Geldes niemand, als dem Landesherrn selbst, bey seinen Unterthanen Schaden thut, weil die Auswärtigen gar nicht gehalten sind, dergleichen Landmünze irgend anzunehmen, es geschehe denn in der Nachbarschaft, wegen Handels und Wandels; wiewohl auch hierinnen der Landesherr niemals sicher seyn kann, daß nicht dergleichen geringe Landmünze, wenn ein fremder Landesherr siehet, daß selbige allzusehr überhand nimmt, über kurz oder lang doch wieder verboten, und also dem Landesherrn, der sie schlagen lassen, wieder nach Haus geschikt und den armen Unterthanen auf den Hals gelassen werde. Endlich die kaiserlichen und des Reichs Münzedicte nur von denjenigen Geldsorten reden, welche nicht allein darinn an Schrot und Korn eigentlich abgemessen sind, sondern auch an Auswärtige, unter dem Schein einer Reichsmünze, vergeben zu werden pflegen, nicht aber von andern, die das eigentliche Beyzeichen **Landmünze** für sich haben, zu geschweigen, daß auch in den urältesten Zeiten die Münzen in Teutschland, so wie Maas, Ellen und Gewicht unterschiedlich gewesen seyn, und noch in den leztern Münzedicten der Kaiser selbst gestehet, daß es in dem röm. Reiche und insbesondere in Teutschland unmöglich sey, in verschiedenen Provinzen die verschiedene Art des Geldes abzuschaffen, und allenthalben einerley Münzsorten einzuführen *a*).

a) Wie wenig aber diese Praxis mit den Reichssazzungen übereinkomme, und wie schädlich solche dem Reiche sey, davon kann man den Art. **Münzmängel**, insonderheit §. 2. und 3. nachsehen.

§. 13.

Schriften.

Dissertationen über das Münzregal, gemeiniglich unter dem Titel: de iure monetae, oder de regali monetarum iure, haben geschrieben: Marq. Freher, Heidelb. 1605. Ant. Hanfmann, Basel 1615. Joh. Wolfg. Aurs, Basel 1617. Joh. Stuk, Helmst. 1621. Benjam. Leuber, Altd. 1628. Joh. Rizzel, Marb. 1632. El. Zeetsch, Straßb. 1633. Christ. Phil. Richter, Jen. 1643. (neu aufgel. 1738.) Joh. Georg Krüll, Jen. 1647. (neu aufgel. 1667. Hanau 1728.) Wilh. Ludwell, Altd. 1660. Sever. Chph. Olp, Jen. 1663. Joh. Wilh. Kühlewein, Leipz. 1664. Dav. Wendler, Wittenb. 1678. Joh. Fikkenscher, Bayreuth 1683. Heinr. von Bünau, Lpz. 1716. (vermehrt herausgegeben von Georg. Christ. Gebauer, Lpz. 1730.) Joh. Jac. Mascov, Lpz. 1723. Joh. Heinr. Bocris, Lpz. 1739. Christ. Joh. Feustel, Lpz. 1740. Joh. Rud. Iselin, Bas. 1743. (Handelt von einem päbstl. Münzprivileg.) Ludw. Heinr. Hammerer, Straßb. 1760. PHIL. FRID. ULRICI comm. de eo, quod in Germania circa censum, seu monetae reditus, quod vulgo *Schlegelschaz* vocant, iustum est. Marb. 1778.

Außer diesen Dissertationen gehören folgende Schriften hierher:

IOACH. ERN. de BEUST sciagraphia iuris monetandi in S. R. I. Lipf. 1745. 4. Auch teutsch, unter dem Titel: Entwurf der Münzgerechtigkeit im h. R. teutschen Reich. Leipz. 1745. 4.

Andr. El. Roßmanns Anmerkungen über das Münzrecht der teutschen Fürsten; in den Erlanger gelehrten Anzeigen v. J. 1749. Nr. 2. und in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. Nr. 32. S. 686.

IO. PHIL. CARRACHII tract. de regali cudendi monetam ex superioritate territoriali, non ex privilegio imperiali competente. Hal. 1749. 4.

Sammlungen von Gesezzen, öffentlichen Verhandlungen ꝛc. das Münzregal betr.

MELCH. GOLDAST catholicon rei monetariae. sive leges monarchicae generales de rebus nummariis et pecuniariis etc. Francof. 1620. 4. edit. II. aucta a PHIL. LUD. AUTHAVEO. Francof. 1662.

DAV. THOMANI ab HAGELSTEIN acta publica monetaria, oder Ihro röm. kaiserl. Majest. und der Reichsstände schriftliche Handlungen, Constitutiones, Bedenken und Vorschläge, wie auch Verbesserung des Münzwesens in Teutschl. Augsb. 1692. Fol.

Acta monetaria novissima, d. i. schriftliche Handlungen, Bedenken und Vorschläge, den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Teutschland und dessen Verbesserung betreffend. Frf. 1752. Fol.

Joh. Chph. Hirschens teutsches Münzarchiv, bestehend in einer Sammlung kaiserl. und Reichs Münzgesezze, Ordnungen, Privilegien über das Münzrecht, kaiserl. Rescripten, Reichsgutachten, Commissionsdecreten, Münzprobations-, Reichs- und Kreisabschieden, auch einzelner Kur- und Fürsten unter sich und mit den vornehmsten Reichsstädten errichteter Münzvereinigungen, Edicten, Valvationstabellen, nebst zuverläßigen Nachrichten vom teutschen Münzwesen überhaupt in ältern, mittlern und neuern Zeiten. Nürnb. 9 Theile 1756—59. Fol.

89. Münzstädte.

Münzstädte sind diejenigen Städte, wo, nach Vorschrift der Reichsgesezze, die Reichsstände unter Aufsicht des Kaisers ihre Münzen prägen lassen sollten. Schon im Jahr 1570. wurde im speyerschen R. A. die Bestimmung solcher Münzstädte aus folgenden Ursachen anempfohlen: „Dieweil man mit großem Schaden erfahren, daß die Hekkenmünzen hin und wieder in den Kreisen ausgebreitet, gemeinem Besten hoch schädlich und in einem jeden Ort, wo daselbst gemünzt, den Kreisverordneten und Waradein gleich zu erfahren beschwerlich und darum Unser heilsam Edict in ihren Münzen wenig geachtet worden: demnach sezzen, ordnen und wollen Wir, daß nunmehr keinem, so Münzgerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Münzstädt in den Kreisen anzurichten zu gestatten, sondern sollen die Kreisstände und Münzherren zum förderlichsten auf gemeine Kreistage zusammen kommen, und, eines jeden Kreises Gelegenheit nach, sich auf 3 oder 4 Oerter daselbst gemeine Münzstädt anzustellen, vergleichen . . . . Doch soll denjenigen Ständen, so eigne Bergwerk haben, auch sondere Münzen daneben zu halten, und daselbsten, Inhalt Unsers Edicts und Abschieden, zu münzen unverboten, sondern zugelassen seyn *a*).

Solche Münzstädte sollten seyn, in Franken: Würzburg, Schwabach, Nürnberg, Wertheim; in Bayern: München, Salzburg, Regensburg; in Schwaben: Stuttgard, Baaden, Augsburg, Tettnang; im oberrheinischen Kreise: Fulda, Darmstadt, Hanau, Frankfurt; in Westphalen: Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttich, Osnabrük, Minden, Cölln, Aachen, Dortmund; in Obersachsen: Leipzig, Berlin, Stettin, Saalfeld; in Niedersachsen: Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Lübek *b*).

Wie wenig aber sich die Stände nach dieser Einrichtung bequemt haben, kann man nachlesen in Joh. Georg Estors Abhandlung von dem Nichtgebrauche der Münzstädte in den teutschen Kreisen, (in dessen neuen kleinen Schriften Th. 2. (Marb. 1762. 8.) S. 239—244.) desgleichen auch (Joh. Sebast. Kobbe) historische Nachricht, daß beynahe kein einziger, des Münzregal berechtigter Reichsstand, allermeist des obersächsisch- und fränkischen Kreises, sich schon seit vielen Jahren her an die vormals geordnete Kreismünzstädte, wenn es nicht Dero eigene Landstädte gewesen, gebunden habe. (Hildburgh.) 1759. Fol.

Was die Wahlcapitulation desfalls verordnet, sehe man in dem Art. Münzregal.

a) R. A. zu Speyer 1570. §. 133.
b) Dep. Abschied zu Frankf. 1571. §. 24. f.

90. Münzvalvation.

§. 1.

Erklärung.

Münzvalvation oder Devalvation ist ein dem Kaiser und Reich, wie auch den correspondirenden Kreisen und Münzstädten zustehendes Recht, Münzen, welche an Schrot, oder Korn, oder an beyden verdächtig sind, probieren, und nach ihrem wahren Werth würdigen zu lassen, desgleichen auch diejenigen zu bestrafen, welche solche abgewürdigte Münzen andern zu einem ungerechten Preise aufdringen, oder sie nach ihrem vorherigen Zahlwerth ausgeben wollen.

§. 2.

Ist ein Regal.

In den ältern Zeiten, da man die Wichtigkeit des Münzregals noch nicht recht zu schäzzen wuste, stand

stand einem jeden Privatmann das Recht zu, Münzen zu devalviren, wie Heineccius aus Urkunden bewiesen hat *a*). Nach und nach aber wurde ein Regal daraus gemacht. Schon im Jahr 1255. übten es die Herzoge von Bayern *b*), und in der Folge wurde es allen Ständen in den Reichsgesezzen zugestanden *c*). So heist es in dem R. A. zu Augspurg 1566. §. 166. „Nachdem dann, wie vor geordnet, die geschwächten geringen Münzen unserer und des Reichs Verordnung ungemäß geschlagen, länger nicht auf ihrem in angeregter Valvirung gesezten Werth, dann sechs Monat nach dato dieses unsers Reichsabschiedes gangbar seyn sollen: Damit dann nach Ausgang der benannten sechs Monat dieselbige untüchtige Münz gänzlich abgeschaft, aus ihrem Gang, und den gemeinen Händen kommen, so soll eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen dessen zeitlich verwarnen, auch auferlegen und befehlen, daß sie dieselbige verworfenen und verbotenen Münzen, immittelst der sechs Monaten, nach Gelegenheit ausgeben, verhandthieren und forbringen.“ Dahin zielt auch der 10te §. des 9ten Art. der Wahlcapit. (s. Münzregal §. 7.) da den Reichsständen ganz unfehlbar die Befugniß zustehet, zu gebieten und verbieten: (s. Gesez §. 7.) so ist auch aus diesem Grunde kein Zweifel, daß sie befugt sind, Münzgesezze zu geben, und den Werth der in ihren Landen umlaufenden Münzen zu bestimmen.

a) HEINECC. diss. de reductione monetae ad iustum pretium. §. 15.

b) Dies bezeugt der Verf. des chron. Augustens. ad a. 1255. in folgenden Worten: Dux Bavariae, Henricus, cum Episcopo Ratisbonense plene concordans, monetam Lantshutensem, quam pater suus fabricari iusserat, cassavit: et innovatam monetam Ratisbonensium denariorum dari, sicut prius, per suum districtum permisit et praecepit. Bey Freber tom. 1. p. 531.

c) R. A. zu Regensp. 1594. §. 104.

§. 3.

Welches den correspondirenden Kreisen zustehet.

Da vieler Reichsstände Lande so eingeschränkt sind, daß die besten Münzordnungen von keinem Nuzzen seyn würden, wenn die angränzenden solchen nicht beystimmen wollten: so hat man für gut befunden, die Einrichtung des Münzwesens den Kreisen, entweder einigen, oder allen zu überlassen. So wird im R. A. zu Augspurg 1551. §. 40. gesagt: „Und sollen der zehen des heil. Reichs Kreisfürsten, so das Ausschreiben der Kreistag in Brauch haben, ihre Mitkreisverwandten, so Münzens Freyheit haben, ohn Verzug auf einen benannten Tag an gewöhnliche Mahlstatt zusammen erfordern, und zum förderlichsten ein jeder Kreis, besonders eines gemeinen Wardeins oder Probierers aufzunehmen, sich vereinigen, dem seine gebührliche Belohnung von dem Kreis, von dem der aufgenommen wird, bestimmt: dagegen er auch, mit gebührlichem Eid, auf die Probierordnung zu schwören beladen werden soll, daneben sich eines jeden Kreises Münzverwandten, wie sie diese und andere Ausgaben in ihren Kreisen unterhalten wollen, vergleichen sollen. Daß auch alsdann ein jeder Kreis zwey Räthe neben jezt gemeldtem gemeinen geschwornen Wardein, der, wie vor gesezt, angenommen werden soll, ordne oder benenne, die auf den Sonntag Quasimodogeniti nächst künftig, in Unser und des heil. Reichs Stadt Nürnberg erscheinen sollen,“ (S. Münzprobationstag.)

§. 4.

Befugniß des kurrheinischen Kreises.

Dem kurrheinischen Kreis stehet die besondere Befugniß zu, daß er Münzcommissarien auf den frankfurter Messen halten kann. R. A. zu Speyer 1570. §. 147. „Und aus sondern nothwendigen, mit gemeinen Ständen, und den Abgesandten wohlerwognen Ursachen, sezzen, ordnen und wollen wir, daß unsere und des heil. Reichs vier Kurfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räth, neben unsern Commissarien zu Frankfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben, und zu inquiriren (dazu wir dann Bürgermeister und Rath ihnen auf ihr Begehren auch verholfen zu seyn, hiemit ernstlich befehlen) ob fremde verbotene Münz dahin geführet, oder auch des Reichs güldene oder silberne Münz oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan, oder andern Ausgaben verbotene Münz genommen, oder auch des Reichs Münz anders, oder in höherm Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg ausgeben oder genommen werden. §. 148. Da sie denn deren Dingen gewißlich berichtet und erfahren, sollen sie solche güldene oder silberne Münz und roh Sil-

ber, den nächsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen, und bis auf unser und gedachter vier Kurfürsten fernere Verordnung verwahrlich behalten. §. 149. Dergleichen Anstellungen, Erkundigungen, und Einsehens zu thun, wollen wir den Hochgebornen, unsern lieben Oheimen, beyden andern Kurfürsten Sachsen und Brandenburg, in ihren Liebden Städten, auf den Jahrmärkten oder Messen, sonderlich fürzunehmen, hiemit befohlen haben, wie wir dann auf andern Jahrmärkten oder Messen in unsern und des heiligen Reichs Städten, wo wir es nüzlich erachten würden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seyn." (s. Münzmängel.)

§. 5.

Verordnung des R. A. 1551. wie die Münzvalvation geschehen müsse.

Auf was Art und Weise aber die Münzvalvation geschehen solle, davon verordnet der R. A. zu Augspurg 1551. folgendes: §. 41. „Erstlich alle gülden und silbern Münzen in dem Reich teutscher Nation geschlagen: Am andern, alle fremde gülden und silbern Münzen, die ins Reich teutscher Nation gebracht, und darin in Bezahlung ausgegeben werden, aufzuziehen, zu probiren, denenselbigen allen, nach dem gerechneten rheinischen Goldgülden, und obgemeldter Unser und des Reichs neuen Münz ihre Valvation zu berechnen, und ihren gewissen Werth zu ordnen, mit der Bescheidenheit, welche Thaler und halbe sechzig sechs Kreuzer, und darüber gegen obberührter neuen Reichsmünz werth seyn, passiren, wie in dem Concept unsers vorgemeldten kaiserlichen Edicts begriffen. Welche aber an ihrem Werth sechzig sechs Kreuzer nicht erreichen mögen, deren sollen sie uns zu dem förderlichsten berichten, mit Vermeldung, unter was Ueberschrift und Wapen dieselbige ausgangen, und was ihr jeder am Gehalt werth sey, damit gebührlich Einsehens geschehe, und nothwendige Ordnung gegeben werde. §. 42. Und damit dieses alles durch solche geschikte Räthe und Wardein würklich ohne einige Hinderung oder Mangel auf angesezten Tag zu Nürnberg beschehen möge, sollen die Kreisverwandten, so mit Münzfreyheit versehen, eines jeden Kreis sammenthaft ihrem gemeinen Wardein, den sie, wie vorgemeldt, annehmen sollen, alsbald Befehl thun und ihm auferlegen, daß er so viel möglich vor ernannten Valvationtag alle gülden und silbern Münz, in- und ausländische, so diese Zeit im heil. Reich ganghaft, wohl probiren und dieselbige Probe auf solchen Tag mit gen Nürnberg bringen, sich auch, so viel er mag, erkundigen, wie viel solcher gülden und silbern Münzstük auf die Mark gehen; auf daß solch Werk desto förderlicher mög verricht werden. Zudem der Kreis Münzverwandten den Räthen und Wardein, die sie zu dieser Valvation schikken werden, ihren gebührlichen Kosten schaffen und erlegen sollen, damit der Valvation desto stattlicher ausgewartet werden möge.

§. 6.

Eine allgemeine Münzvalvation muß auf dem Reichstage geschehen.

Soll die Münzvalvation durch das ganze Reich gelten: so muß sie auf dem Reichstage vorgenommen werden. (s. Münzordnung.) Herrius ist zwar der Meynung, vor Ferdinands I. Zeiten sey wenig erhebliches von Münzsachen auf Reichstagen vorgekommen *a*); allein von Bünau *b*) hat aus unverwerflichen Zeugnissen dargethan, daß die Besorgung der Münzangelegenheiten viel früher ein Gegenstand der Reichstagsberathschlagungen gewesen sey. Vornehmlich sind dergleichen zufolge der Reichsabschiede in den Jahren 1287. 1402. 1409. 1433. 1437. 1438. 1442. vorgekommen *c*).

a) HERT. de superioritate territoriali, §. 20. p. 234.

b) in diss. de iure circa rem monetariam in Germ. cap. 2. §. 51.

c) und wie die Reichsacta bezeugen, bey Wenker adparat. archivor. p. 357. 359. DATT de pace publ. lib. 1. cap. 26. p. 176. Müllers Reichstagstheatrum Th. 1. Cap. 10. §. 19.

§. 7.

Reichstagshandlungen seit 1559.

K. Ferdinands I. Münzordnung vom J. 1559. diente nachher den in den Jahren 1566. 1570. 1576. 1594. 1603. auf Reichstagen angestellten Berathschlagungen zur Richtschnur. 1667. übergaben Kurfürsten und Fürsten K. M. ein ausführliches Bedenken über das Münzwesen, in welchem unter andern auch die Puncte vorkamen: Was für goldne und silberne in- und ausländische Sorten, und in was für Gehalt sie für Währschaft anzunehmen? Was für Scheidemünze geprägt werden solle,

und

und wie hoch sie zu würdigen sey? und noch mehr Münzvalvation betreffende Gegenstände *a*), welche zum Theil unerledigt blieben und im Jahr 1680. aufs neue in Bewegung kamen. Dabey äußerten K. M. ihre Meynung, auf ein angebrachtes Reichsgutachten, in einem Commissionsdecret unterm 7 Oct. (27 Sept.) 1680. dahin: „Daß bey dermaligen Umständen die angerathene Conformität und sonstige Anordnungen zu bewerkstelligen, noch nicht wohl möglich; und ob nicht etwa dienlicher wäre, den Reichsthaler in valore extrinseco um 6 Kreuzer nach dem burgundischen und holländischen Thaler zu verringern, mithin darnach andere Münzsorten zu valviren? Daß indessen K. M. wegen Abstellung des geringhaltigen Ausmünzens, die angetragene Edicte erneuern, und zu einer durchgehenden Conformität, nach Gestaltsam der Umstände, zu gelangen bedacht seyn würden. K. M. erklärten sich auch, daß wenn zuförderst das geringhaltige Ausmünzen eingestellt, und die gut gefundene heilsame Anordnungen ins Werk gesezt seyn würden, sie alsdann auch die Conformität in dero Erblanden, möglichster Dingen ebenfalls einführen wollten.“ Das neue Münzedict war vom 6 Nov. 1680. *b*). Die Berathschlagungen wegen des Münzwesens wurden 1688. von neuem vorgenommen, auch unterm 21 Oct. 1689. obige kaiserl. Edicte erneuert. 1690. kam in Vortrag, durch eine kaiserl. Inquisitionscommission das Münzwesen durch alle Kreise untersuchen zu lassen. 1692. unterm 15 May erschien: Kaiserl. Commissionsdecret, die Untersuchung der Münzgebrechen, Handhabung der alten Münzordnungen, und Bestrafung der Contravenienten betreffend.

a) Neue Samml. der R. A. Th. 4. S. 51. 108. 112. 115.

b) Neue Samml. der R. A. Th. 4. S. 133. ff. In Abasv. Fritsch elect. iur. publ. vom J. 1688. stehen im 8 Cap. die Reichsgutachten vom 25 April 1678. 22 Jun. 1680., wie auch der Receß der drey im Münzwesen correspondirenden fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreise d. d. Regensp. 18 (28) Jul. 1680. nebst andern hierher gehörigen Acten.

§. 8.

Neueste Reichstagshandlungen seit 1733.

In den neuern Zeiten kam das Münzvalvationswesen, insonderheit in den Jahren 1733. 1736. 1737. und 1738. bey der Reichsversammlung zur Sprache. Es geschah auf Veranlassung des fränkischen und schwäbischen Kreises, welche durch die geringhaltigen Münzen einiger ihrer Mitkreisstände und Nachbarn, und noch überdies durch die aus der Schweiz in Menge hineingebrachte, gegen das reichssazzungsmäßige Schrot und Korn zu 12, 15, bis 20 p. C. zu gering ausgeprägte Gold- und Silbersorten sehr viel litten, und deshalb S. K. M. angiengen, diese Sache an das Reich zu bringen, da die ordentlichen Mittel hierwider nichts verfangen wollten. Dies geschah sub d. 8. und praes. 12 Febr. 1733. da denn S. K. M. nebst Anführung der bereits verursachten und annoch zu besorgenden Uebel dafür hielten, es sey kein besseres Abstellungsmittel als die genaue Beobachtung des lezten Münzedicts vom Jahr 1680. in dessen Gemäßheit ohne weitere Nachsicht und Verzug Visitationen und Commissionen anzuordnen wären, und mit äußerster Schärfe gegen die Contravenienten zu verfahren sey. Da aber in dem angezogenen Edict, den modum exequendi betreffend, das meiste und beynah vollständige Vertrauen auf die Kreisdirectoria und deren Wachsamkeit gesezt worden sey, deren einige doch selbst sich dergleichen Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, mithin die Abhelfung dieses Uebels schwerlich von ihnen zu erwarten stünde: so würde von Seiten des löblichen Reichsconvents vor allen Dingen nöthig seyn, auf zulängliche Executionsmittel zu denken und gutachtlich anzuzeigen, worin sie bestehen könnten, und wie sie mit Nuzzen anzuwenden seyn möchten.

Der gleich darauf ausgebrochene französische Krieg brachte die Berathschlagungen hierüber ins Stekken. So bald er aber geendiget war, ließ der K. unterm 1 Oct. 1736. ein anderweites Commissionsdecret an das Reich gelangen, worin anheim gegeben wurde:

1) zu überlegen, ob nicht vor allen andern das weitere Ausmünzen geringhaltiger Sorten durchgehends einzustellen? Dann
2) ob und wie die bishero in Cours gegangene einstweilen auf ihren innerlichen Werth zu valviren, und wie weit dieselbe allenfalls abzuwürdigen, auch ob diese Abwürdigung nach und nach, oder auf einmal und so zu sagen knall und fall geschehen soll?
3) Ob nicht einige und in specie was vor eine aus diesen Gold- und Silbersorten, welche von dem reichsmäßigen Schrot und Korn gar nicht weit abgehen, angesehen die Menge derselben ohnedem

nicht gar zu groß ist, und solche in dem Commercio gar leicht entbehret werden können, sogleich zu verrufen wären? Und weil

4) die Ausmünzung so geringhaltiger Sorten unter andern auch daher seinen Ursprung hat, daß einige mit dem Münzregal belehnte Stände solches mit Ziehung eines unzuläßigen Gewinnsts andern verpachten; so würde, um diesem Uebel zu steuren, zu überlegen seyn, wie diesen Verpachtungen zu begegnen, und mit was vor einer vorhin schon angedrohten Straf solche würklich anzusehen wären? Damit aber

5) das Münzwesen nicht etwa wieder über kurz oder lang zum Schaden des Publici in eine neue Verwirrung gerathen, und allen geringhaltigen Ausmünzungen der Riegel auf einmal vorgeschoben werde; so würde weiters zu berathschlagen seyn, ob nicht dem fränkischen Generalmünzwardein, oder einem andern hierzu verpflichteten aufzutragen wäre, daß derselbe alle etwa künftighin zum Vorschein kommende neue ausgemünzte Gold- und Silbermünzen genau probiren, und den Befund alsdann ohne Zeitverlust dem allhiesigen Reichsconvent zu dem Ende anzeigen und eröfnen solle, damit sodann ein jeder Stand in seinen Landen dem einzureissen beginnenden Uebel vorbeugen, und solche geringhaltige Sorten sogleich verrufen lassen möge? Und was sonsten

6) wegen der hoch verpönten Kipp- und Wipperey, wie auch Abstell- und Ruinirung der Hekmünzstädte wiederholet und verordnet werden wolle *a*). Wobey zugleich K. M. zu wissen verlangten, wie insbesondere die Execution mit gehörigem Ernst zu verfügen seyn möchte.

Die Reichsversammlung nahm hierauf das Münzwesen in reife Ueberlegung, und ließ durch besonders verpflichtete Münzwardeins verschiedener Reichskreise mehrere geringhaltige Münzsorten probieren und valviren. Um die Brechung der Silbermünzen zu verhüten, ließ der K. den Antrag thun, die Silberprobe anstatt der bisher üblichen 13löthigen auf die 15löthige Feine zu sezzen, damit die silbernen Münzen, welche ohngefähr 14 Loth fein hielten, desto sicherer vor dem Einschmelzen verwahrt blieben *b*).

Endlich nach langer Berathschlagung und Correspondenz erfolgte Apr. 13. 1737. ein Reichsgutachten, welches sofort ratificirt und dictirt wurde. Darin wird nun vorläufig beschlossen: daß

1) alle Reichsconstitutionswidrige Ausmünzungen geringhaltiger Sorten, sie haben Namen wie sie wollen, durchgängig einzustellen und J. K. M. von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen seyn, dero allerhöchstes kaiserliches Amt auf den sich ergebenden Uebertretungsfall zu gebrauchen, und die in den alten und neuen Münzordnungen und Edicten, auch andern bekannten Reichssazzungen enthaltne Bestrafungen würklich zur Execution zu bringen. Nicht weniger

2) die Hekmünzstädte, wovon das meiste Uebel hauptsächlich mit herrühret, nach Inhalt der bereits vorhandenen Reichsconstitutionen, ohnverweilt niederwerfen, und das behörige dieserwegen allenfalls an die Kreisdirectoria ergehen zu lassen; sondern daß

3) der bekannte leipziger Fuß, (wo der Thaler zu 2 Gulden und der Ducaten zu 4 Gulden äußeren Werths gerechnet wird,) bis auf künftige bessere Münzrectification, als ein im römischen Reich durchgängig zu autorisirender und zu beobachtender, im Reichs Schrot und Korn gleichhaltiger Münzfuß fest zu stellen, und daß deme vergangen

4) die im Reich bisher ausgeprägte geringhaltige, wie auch alle andere im Reich coursirende in- und ausländische Gold- und Silbersorten auf ihren innern Werth, nämlich nach Proportion des Thalers à 2 Fl. und des Ducaten à 4 Fl. in Gleichheit gesezt, und daß

5) zu solchem Ende erfahrne unpartheyische Münzwardeins an die Reichsversammlung zu berufen, zu ihrer Erscheinung der leztere künftigen Monats May anberaumt, fort selbige von Reichs wegen dem Herkommen nach besonders verpflichtet, und dahin instruiret werden sollen, nach oberwähntem Münzfuß die Münzsorten genau und mit Bestand zu examinieren, und über den Befund ihren unpartheyischen Bericht zu des Reichs weiterer Entschließung abzugeben, und daß dem zufolge, vornehmlich die löbl. ober- und niedersächsische, wie auch niederrheinisch-westphälische Kreise zu ersuchen seyn, ihre Münzwardeine in obbestimmter Zeit anhero zu beordnen, jedoch sämmtlichen übrigen Kreisen, besonders den fränkischen, bayerischen und schwäbischen die ihrige zu dieser Verrich-

richtung ebenfalls anhero zu schikken, unbenommen. Sodann endlich

6) allen Privatpersonen, Christen und Juden, alles Brechen und Einschmelzen, auch sogar der geringhaltigen, nach dem alten Reichs- oder nunmehro festgestellten leipziger Fuß nicht ausgeprägten Münzsorten, unter eben denenjenigen in Reichsgesezzen auf Präg- und Einschmelzung enthaltenen Strafen, ernstlich zu verbieten, bis man, was mit solchen, die etwa künftig nach beschehener Valvation gar zu verrufen und außer Cours zu sezzen seyn dürfen, eigentlich vorzunehmen, durch künftigen Reichsschluß erörtert haben wird.

Uebrigens empfahlen K. M. die übrigen noch unerörterten in das Hauptwerk einschlagenden Puncte forderſamst zu berathschlagen, und zugleich Bedacht darauf zu nehmen, was auf den Fall, da ein oder andere Kreisdirectoria in Vorkehrung ihres Amtes sich saumselig erzeigen sollten, für Executionsmittel gegen dieselben zu ergreifen seyn möchten?

Diese Berathschlagungen erfolgten auch, und wurden noch eine geraume Zeit fortgesezt: aber es blieb dabey. Nur die Ausführung der groben Gold- und Silbermünzen, auch das Einführen der geringhaltigen fremden Gelder wurde in einem an die Kreisausschreibenden Fürsten unterm 12 Oct. 1737. erlassenen kaiserl. Rescript abermals ernstlich verboten.

a) Fabers Staatskanzley Th. 69. S. 557. f.

b) Verschiedene hieher gehörige Acta findet man in Fabers Staatskanzley Th. 67. Cap. 16. Th. 68. Cap. 14. S. 590—600. Th. 69. Cap. 9. S. 417—638.

§. 9.

Erinnerung bey dem Wahltage 1741.

Bey der Wahl Carls VII. veranlaste der neunte Art. der Wahlcapitulation, daß diese Materie von neuem in Erwägung gezogen wurde. Man war der Meynung, S. künftige K. M. zu verbinden, die seit 1737. auf dem Reichstage in Betreff des Münzwesens vorgewesene Berathschlagungen zu ihrer vollkommenen Consistenz und Vollziehung zu befördern. Es kamen hierbey vier Puncte in Betrachtung. Der erste gieng auf dasjenige, was 1737. und 1738. bereits beschlossen war; der zweyte betraf die noch unerörterten Puncte, die aber schon in Anregung gebracht waren; der dritte betraf neue Propositionen, und der vierte die Münzprobationstage. Hierauf verfertigte man folgendes Project: „Nachdem sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt und von nächsten unseren Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesezt ist: als sollen und wollen wir sobalden nach angetretener Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einstweilen, mittelst auszulassender Münzverordnungen verkündet, auch allenthalben genauest befolget werde, immaßen wir denn auch nachdrüklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage bey denenjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stekken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen."

Als dieses Project in Umfrage gestellt wurde, votirte Kurtrier: man lasse sich das Project in so weit mit gefallen, halte jedoch für ohnumgänglich nöthig, wegen der ausländischen Münzsorten, mit deren bloßer Abwürdigung es bey weitem nicht gethan sey, nach Maaßgabe der schon vorhandenen älteren Reichsverordnungen und des darauf gegründeten monti II. ad art. IX. ein principium generale, perpetuum et practicum aus der Ursach festzusezzen, weil hierin der wahre Ursprung des Verfalls der teutschen Commercien zu suchen sey, und man augenscheinlich darthun könne, daß, ohne den an der Naturalwechslung der Waaren erleidenden Schaden an jenem Gelde, welches baar oder durch Wechsel im teutschen Handel umlaufe, jährlich wenigstens an dreyzehn Millionen den Benachbarten dadurch unvermerkter Weise seit fünf Jahren in die Hände geflossen, weil man ihre Münzsorten um ein merkliches höher als die einheimischen Reichssorten habe coursiren lassen: mithin möchte dem vorangeführten Project noch beyzusezzen seyn: „Besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maasgab der alten und jüngeren Reichsmünzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werth, als nach dem reichssazzungsmäßigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und Handelslauf geduldet werden."

§. 10.

Verordnung der Wahlcapitulation 1742.

Dem zufolge wurde in der Wahlcapitul. Art. IX. §. 4. verordnet: "Nachdem sodann in denen Jahren 1737.

1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt und von nächstem unserem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesezzet ist; als sollen und wollen wir so balden nach angetretener unserer Regierung *a*) ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Münzverordnungen, und dazu gehöriger Valvationstabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5. Immaßen wir dann auch nachdrüklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage bey denenjenigen Kreisen, wo selbige zeithero ins Stekken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen. Besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maasgabe der älteren und jüngeren Reichsmünzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höheren Werth, als nach dem reichssazzungsmäßigen Schrot und Korn in denen Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden *b*).

a) 1790. wurde hier noch eingeschaltet: „mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Commissionsdecrets;" wodurch noch genauer bestimmt worden ist, daß die ganze Sache vor den Reichstag gehöre, und daselbst in Bewegung gebracht werden solle.

b) Das dieserwegen von K. Franz unterm 16 Oct. 1745. an das Reich erlassene Commissionsdecret findet man vollständig in der europäischen Staats- und teutschen Reichshistorie unter Sr. K. M. Franc. I. Abth. 2. §. 32. S. 215—219.

§. 11.

Schriften.

Von der Münzvalvation haben geschrieben: CAROL. MOLINAEUS de mutatione monetarum. Cölln 1574. 8. CASP. ANT. THESAURUS de augmento et variatione monetarum. Frf. 1610. 4. NIC. ORESMIUS de mutatione monetarum. Helmst. 1616. ANDR. DINNER de monetae mutatione quoad solutionem. Nürnb. 1622. ULRIC. VOLRATH de mutatione monetarum. Erf. 1626. BENI. LEUBER Quaestiones de reductione monetall. Jen. 1623. Nürnb. 1629. IOH. GUIL. PFENNIGK de rei nummariae mutatione et augmento. Lpz. 1692. 8. AUG. LEYSER de mutationibus monetae. Helmst. 1729. Auch in s. meditationib. ad Pand. spec. 529. Io. GOTTL. HEINECCIUS de reductione monetae ad iustum pretium. Hal. 1737. Auch gehören hierher (Joh. Jac Mosers) Fragen vom Münzwesen, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhaften Münzfußes und darnach vorzunehmender Valvation zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten. (in den wöchentl. Frf. Abhandl. 1755. S. 75.)

91. Münzwardein.

Münzwardein ist derjenige öffentlich angestellte Bediente, welcher die geprägte Münze probiert, ob sie das gesezmäßige Schrot und Korn habe.

Die Münzwardeine sind entweder von einzelnen Münzständen, oder von einem ganzen Kreise aufgenommen. Jene sind Special-, diese Generalkreiswardeine.

Die Reichskreise sind zufolge des R. A. zu Augsburg 1555. §. 40. und der Münzprobierordnung von 1559. schuldig, einen gemeinschaftlichen Kreiswardein aufzunehmen, welcher dem Kreise mit Pflichten zugethan seyn, und den Räthen der Münzgenossen auf dem ersten Probationstage den Eid ablegen soll.

Die Pflichten der Kreiswardeine bestehen in folgendem:

1) Sollen sie die kaiserliche und des heil. Reichs Münzordnung, so viel sie solche betrifft, unverbrüchlich halten, und sich, bey Verpfändung ihrer Haabe und Güter, dazu verbinden.

2) Wohin sie von den Kreisständen oder Münzräthen erfordert werden, sich jedesmal einstellen.

3) Was sie erfahren, das den kaiserlichen Edicten, Ordnungen und Abschieden zum Nachtheil mit Münzen oder sonsten vorgenommen werde, solches jedesmal den Kreisständen oder Abgeordneten auf den Probationstagen anzeigen.

4) Die in den Büchsen befindlichen Sorten jedesmal mit gehörigem Fleiß aufzeichnen und probieren, auch wie solche beschaffen, ohne einige Rüksicht, von wem selbige seyn, den Kreisständen und Abgeordneten berichten.

5) Da

5) Da dem Münzmeister oblieget, den Silbermünzen, welche unter dem Reichsthaler sind, den Valor jedesmal mit aufzuprägen, und insonderheit die groben Sorten in gehöriger Breite, Circul und Circumferenz, damit selbige keine Kappenschnitte oder Ekken haben, zu machen; so sollen die Wardeins darauf fleißige Obacht haben, und wann sie dergleichen Mängel finden, selbige nicht passiren lassen, sondern mit Zuziehung und Implorirung der Obrigkeit den Münzmeister dahin anweisen und anhalten, dergleichen Sorten hinwieder zu verschmelzen, und in gehöriger Form ausgehen zu lassen.

6) Wenn ihnen von den Obrigkeiten die Stökke, Schneid- und Drukwerke, wie auch Prägstökke anvertraut werden, selbige wohl verwahren, und ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligung nicht aus der Hand geben.

7) Mit den Münzmeistern und den Münzgesellen keine besondere oder heimliche Abreden noch Verständniß, auch mit denselben weder zum Theil, noch insgemein, in allem dem, das die Münze berührt, haben.

8) Keine Geschenke oder Liebung, wie man die erdenken mag, selbst oder durch jemand andern empfahen oder nehmen lassen, noch etwas handeln oder vornehmen, das in einigem Weg oftberührter Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern dieselbe nach allem ihren Verstande und Vermögen mit getreuestem Fleiß, so viel an ihnen ist, handhaben und vollziehen *a*).

Die Pflichten der Specialwardeine sind in einer in allen drey Reichscollegien verglichenen Instruction *b*) genau und folgender Maaßen bestimmt. Sie sollen nämlich

1) Des heil. Reichs Münzordnungen, so viel sie dieselbe berühren, stet und fest halten, auch dazu bey Verpfändung ihrer Haab und Güter sich verbinden.

2) Die Münzeisen, so die Münzmeister zu gebrauchen nöthig haben, und deshalb von ihnen den Wardeinen erfordern werden, bey der Obrigkeit abholen, mit solchen unverzüglich auf die Münze kommen, und das Werk Golds oder Silbers, so die Münzmeister alsdann zu prägen Vorhabens sind, aufziehen, wägen, wie viel es sey, aufzeichnen, und hernach gemeldte Eisen den Münz- und Schmiedmeistern auf die Schmieden, die Münzplatten damit zu prägen, zustellen, und so bald dasselbige Werk geprägt, die Eisen wieder zu ihren Handen nehmen, und auf daß mit solchem Eisen nichts, dann was vorgemeldte Verordnungen vermögen und mit sich bringen, gehandelt werde, vermittelst ihres Eides, der Obrigkeit wieder liefern.

3) Solch gemünztes und bereites Werk zuvor, und ehe daß es ausgehet, dreymal probieren, nämlich im Tiegel, aus dem Tiegel, und nach gefertigter Münz, auch ein jeglich Stük insonderheit nach dem Richtpfennig aufziehen, und fleißig Aufsehen haben, daß dieselbige Münzen, sonderlich das Gold und grobe silberne Sorten, bis auf das Neuntel inclusive, alle gerecht und gleich gestükkelt seyn; und welche sie dem Richtpfennig ungleich befinden, von Stund an alle zerschneiden und anders vermünzen lassen, auch ernstlich Aufsehen haben, daß die güldene und andere Münzen mit Fleiß gemünzet und geprägt werden.

4) Was aber die Münz, so unter dem Neuntel des Reichsthaler ist, belangt, selbige nach der Mark, und die Pfennige nach dem Loth, oder sonst, wie sie den Dingen am füglichsten beykommen können, aufziehen; doch auch von einem jeden Werk der Münzen, außerhalb der kleinen Pfennige, 40 oder 50 Stükke allenthalben nehmen, einzig nach dem Richtpfennig aufziehen, daraus zu vermerken, ob rechter Fleiß damit gebraucht worden oder nicht? und in alle Wege darob seyn, damit solche Münzen zum allergleichesten, als möglich, gestükkelt werden mögen.

5) Nicht weniger fleißige Obsicht haben, daß vermöge der den Münzmeistern ertheilten Instruction, den silbernen Münzen, welche unterm Reichsthaler sind, der Valor jedesmal mit aufgeprägt, und insonderheit die grobe Sorten in gehöriger Breite, Circul und Circumferenz, damit selbige keine Kappenschnitte oder Ekken haben, gemacht werden, auch da dergleichen Mängel sich befinden, selbige nicht passiren lassen, sondern mit Implorirung der Obrigkeit die Münzmeister dahin anhalten und anweisen, dergleichen Sorten hinwieder zu verschmelzen, und in gehöriger Form ausgehen zu lassen.

6) Dahin bedacht seyn, damit sie mit mehr als einer Capellen, auch übrigen zu Uebung ihres Amts erforderten Nothdurften jederzeit zur Genüge versehen seyn.

7) So einig Eisen auf der Münz dergestalt abgehen würde, daß es nicht mehr tauglich, damit zu münzen, das Gepräg solchen Eisens auf der Schmiede,

in Beyseyn des Münz- und Schmiedmeisters zerschlagen, also, daß man nicht mehr damit münzen möge, und die Stükke der Obrigkeit wieder geben.

8) Mit dem Münzmeister und den Münzgesellen weder zum Theil noch insgeheim besondere oder heimliche Abreden noch Verständniß in allem dem, so die Münze berührt, haben, auch keine Geschenke oder Liebung, wie man die erdenken mag, selbst, oder durch jemand andern empfahen oder nehmen lassen, auch die Ordnungen, sowohl der Probe halber, als was sonst mit Einstoßung in die Kreisbüchsen, und in andere Wege derselben anhängig ist, mit getreuem Fleiß beobachten, und nichts handeln oder fürnehmen, so einigerley Gestalt oft berührten Ordnungen zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern selbige nach allem ihren Verstand und Vermögen mit getreuestem Fleiß, so viel an ihnen ist, handhaben und vollziehen.

Man sehe übrigens Chr. Andr. Schlüters Probierbuch, in s. Unterricht vom Hüttenwerke. Braunschweig 1738. Fol. Auch: Eröfnetes Geheimniß der Probierkunst des Münzwesens und des Wardeins Verrichtung, von F. B. Leipz. 1720. 8.

a) Diese Instruction ist für die Generalwardeine der Kreise in allen drey Reichscollegien verglichen und den $\frac{17}{27}$ April 1669. dictirt worden. Gerstlachers Handbuch der teutsch. Reichsgesezze, Th. 9. S. 1558. §. 243.

b) Gerstlacher a. a. O. S. 1583.

92. Mundmann.

Mundmann ward ehedem genennet, der bey den errichteten Landfrieden und bestellten Bundsgerichten das Directorium führte. So heist es in *pace Alsatica* 1343. Und soll der notfest streng Ritter, Herr Bechtold Schwader der Stallmeister zu Straßburg ein gemeiner Mundmann seyn, von der Herren und Stadt wegen allergemeinlich. In Kaiser Carl IV. rheinischen Landfrieden 1351. heist es: Und soll der Notfeste strenge Ritter Conrad Schenk von Erbach der elter ein gemein mundtmann seyn. Cui etiam Ius convocandi ad conventus statos, vel extraordinarios, recipiendi etiam in foedus Socios, competebat. Datt de Pace Publica Lib. I. Cap. XVIII. p. 137. Add. IO. IAC. FREY Commentatio de Muntmannis, qua simul, quid Mundburdium fuerit, uberius ostenditur. Norimbergae 1749. 4.

Municipalstadt, s. Landstadt.

Murbach, s. Lüders.

93. Mußtheil.

Mußtheil oder Hofspeise heißen diejenigen Eßwaaren, welche nach sächsischen Rechten eine adliche Wittwe nach ihres Mannes Tode, nach dem 30ten Tag, von seinen Gütern zur Hälfte mitnimmt. Dahin gehören alle Gattungen von Getränk an Wein, Bier u. s. w., so bey Lebzeiten des Mannes in den Keller gebracht worden, alles Fleischwerk, als Mastschweine, so zum wenigsten binnen den 30ten Tag geschlachtet worden, ingleichen alles andre Fleisch, geräuchert, gesalzen und ungesalzen; die Fische in den Teichen davon ausgeschlossen; allerhand Getraide an Korn, Weizen, Hirsen, gemalzte Gerste und zwar das Getraide gedroschen oder in Bansen; nicht weniger Flachs, Hanf, Lein, wenn es nach des Mannes Tode noch auf dem Felde steht; denn ist es gehauen, geschnitten oder ausgezogen, so gehört es zur Gerade, wenn es gleich noch nicht geröstet oder gehechelt ist. Ferner werden dazu gerechnet: Linsen, Bohnen, Erbsen, Mohn, Rübesaat, auch betagte Kornpächte und Getreidezinsen. Endlich gehört noch dazu, was sonst zur Haushaltung und Hofspeise vorhanden an Butter, Graupen, Grüzze, Käse, Salz u. s. w. a).

Ob dieser Mußtheil auch von Wittwen, die zum hohen Adel gehören, in denen Ländern, wo das Sachsenrecht üblich ist, gefordert werden könne, ist zweifelhaft. Herr von Berger sagt b): Pertinet tantum ad Personas minus illustres *regulariter*. Moser giebt daher c) den Rath, diesen Punct durch Familienverträge, oder wenigstens durch Ehepacten klar auszumachen, und etwa, wenn man den Mußtheil und die Gerade nicht ganz abschaffen will, lieber etwas gewisses an Gelde dafür zu bestimmen.

a) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 22. S. 19.
b) ad COCCEII Iur. publ. prud. p. 405.
c) a. a. O. S. 20.

Muthen, Muthschein, s. Lehnsmuthung.

94. Mutschar, Muthschierung.

Das Wort **Mutschar** oder Mutschierung hat verschiedene Bedeutungen, mithin ist es auch nicht zu verwundern, wenn so verschiedene Begriffe davon angegeben werden. Denn so wird

1) zuweilen eine würkliche und wahre Theilung darunter verstanden. Als Landgraf Otto von Hessen das Land mit seinem leiblichen Bruder Johann theilte, nennt K. Adolph diese Theilung in seiner Bestätigungsurkunde bald Theilung, bald eine Mutschar. In **Schilters** Glossar. heist es S. 620. von einer gewöhnlichen gräflichen Theilung: eine gründliche Theilung, **Mutschir** und Vereinigung ihrer väterlichen verlassenen Erbschaft halben zwischen ihnen zu vertheidingen. Und bald darauf: Darum wir sie und ihre väterliche Grafschaft gütlich gemutschirt, vereiniget und vertragen haben.

2) Bedeutet Mutschar eine Temporaltheilung (partitio provinciae in diem). So heist es in dem schwarzburgischen Receß vom J. 1616. „**Mutschierung oder Temporaltheilung**," und in **Müllers** sächsischen Annalen: Im J. 1411. haben die beeden Brüdere Friedrich, nachgehends Kurfürst, genannt der Streitbare, und Wilhelm der Reiche, Landgrav in Thüringen, eine Mutschierung wegen ihrer Lande unter sich auf 4 Jahr lang zu Leipzig, jedoch mit diesem Vorbehalt aufgerichtet, daß nach Verfließung iztberührter 4 Jahre, der ältere Bruder die Wahl haben solle, ob er seine Portion noch weiter auf 4 Jahr lang behalten, oder mit des jüngern Bruders Antheil auf so viel Zeit auswechslen wolle? Nach Verfließung sothaner 8 Jahre aber soll der weitere Vergleich in eines jeden Gefallen stehen.

Diese Art der Mutschierung wird auch **Oerterung** genannt. So heist es bey **Müller** a. a. O. S. 18. haben die drey Brüder, Kurfürst Friedrich II. Siegmund und Wilhelm der Tapfere, Herzoge zu Sachsen, auf 9 Jahre mit ihren Fürstenthumen und Landen, außer der Kur und das Herzogthum Sachsen, geörtert und darüber einen gewissen **Oerterungsvergleich** aufgerichtet.

3) Ist auch unter Mutschierung eine Abwechslung in der Regierung zu verstehen, vermöge welcher entweder einige oder sämmtliche Brüder oder Stammsvettern die Regierung wechselsweis führen, und die von dem Land fallende Einkommen unter sich theilen, oder dem Aeltesten allein die Regierung mit Theilung der Einkünfte überlassen.

95. Mylendonk.

Die Herrschaft **Mylendonk** oder **Millendonk** gehört zum westphälischen Kreis und gränzt an das Erzstift Cölln und das Herzogthum Jülich. Des leztern Herrn von **Millendonk** und **Drachenfels** Erbtochter brachte sie im 16ten Jahrhundert ihrem Gemahl, Jacob **von Bronkhorst** und **Batenburg**, Freyherrn von Anholt zu. Im 17ten Jahrhundert kam sie durch Heyrath an das gräfliche, nachmals herzogliche Haus **Croy**, und von diesem ward sie im J. 1701. an die verwittwete Gräfin **von Berlepsch** verkauft, welche in eben diesem Jahr bey dem westphälischen Kreis Siz und Stimme nach Wikerad erhielt, nachdem sie einen Reichs- und Kreisanschlag von 4 zu Fuß, oder 16 Fl. übernommen hatte.

Ihre Erbtochter, Maria Carolina, brachte sie dem Grafen von **Ostein** a) zu, und dieses gräfliche Haus ist auch wegen derselben im J. 1766. in das westphälische Grafencollegium aufgenommen worden. Im J. 1769. wurde der Beytrag wegen dieser Herrschaft zu den Reichs- und Kreisanlagen auf 5 Fl. 20 Kr., zur Unterhaltung des Reichskammergerichts aber für jedes Ziel auf 4 Rthl. gesezt.

Man s. **Büschings** Erdbeschreibung Th. 3. S. 1093. und **Moser** von den teutschen Reichsständen S. 857.

a) Die Grafen von Ostein gehören eigentlich zur rheinischen Reichsritterschaft. Im vorigen Jahrhundert haben sie den Freyherrn und 1712. den Grafenstand erhalten.

R.

I. Nachbarn.

§. 1.

Des Kaisers Verhalten gegen benachbarte Mächte.

In der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser Art. IV. §. 2. sich während seiner Regierung gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich zu halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursache zu geben, noch weniger das Reich in fremde Kriege zu impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich und dessen Ständen Schaden entsteht, zu enthalten.

Diese Stelle findet sich schon, bis auf die erst im J. 1790. hinzugekommenen Worte: und dessen Ständen, in der Wahlcapitulation K. Carl V. Daß man damals den Kaiser nur zur Friedfertigkeit mit den benachbarten christlichen Mächten verpflichtete, ist nicht zu verwundern, weil damals der Türke noch der Erbfeind des christlichen Glaubens und des teutschen Reichs war. Allein die Zeiten haben sich seitdem sehr geändert. Evangelische Monarchen sind nicht nur die besten und stärksten Vertheidiger des römischen Pabsts, sondern auch des Großsultans geworden.

Kurbrandenburg that daher auf dem Wahltag von 1790. den Vorschlag, diesen Paragraph der Wahlcapitulation künftig folgendermaßen zu fassen:

Wir s. u. w. auch während Unserer kaiserlichen Regierung gegen alle auswärtige Mächte und Staaten Uns friedfertig betragen, ihnen zu Mißverständnissen und Mißhelligkeiten keinen Anlaß geben, das Reich in keine fremde, oder blos unser Haus und Erblande betreffende Kriege verwikkeln, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich, oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, oder wahrscheinlich entstehen dürfte, enthalten.

Allein diese Veränderungen und Zusäzze fanden nicht den gewünschten Beyfall des kurfürstlichen Collegiums, indem blos Sachsen und Braunschweig dem Vorschlag beystimmten.

§. 2.

Haltung guter Nachbarschaft unter den Reichsständen.

Aber nicht blos der Kaiser soll sich nach Vorschrift der Reichsgesezze gegen die benachbarten Mächte friedfertig betragen, sondern auch die Reichsstände selbst sollen ebenfalls gute Nachbarschaft unter sich halten, und gegen einander dasjenige beobachten, was das gesellschaftliche Leben der Menschen, auch ohne besondere Verträge, mit sich bringt.

Nachdem in dem Landfrieden von 1548. Pr. §. 1. die Thätlichkeiten der Reichsstände gegen einander verboten sind, heist es weiter: „Daß auch keiner dem andern seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohne ihr Wissen und Willen anders, dann, wie es jederzeit bey Unsern Vorfahren, röm. Kaisern und Königen löbl. Gedächtniß und Uns Herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen; sondern soll ein jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, dazu des andern Unterthanen, geistlich oder weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Oberkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und werben lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, oder zu beschweren, in keine Weis.“

§. 3.

Sollen sich bey Landfriedensbrüchen zu Hülfe kommen.

In der Reichsexecutionsordnung selbst ist zwar nichts darüber versehen: Ob und in wie fern ein Vergewaltigter einzelne benachbarte oder andere Stände um Hülfe anrufen, und ein Nachbar oder Stand dem andern hierin freywillig oder auf Ersuchen zu Hülfe kommen könne und dürfe? Indessen scheint dieses doch dem Sinn und dem Zwek der Reichsexecutionsordnung gemäß zu seyn. Wenigstens heist es in dem neuen Concept derselben Cap. 2.

daß

daß ein jeder Kurfürst und Stand in guter Bereitschaft sizze, auch in seinem Fürstenthum, Landen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten solche emsige Fürsehung thue, daß er und die Seinen dermaßen gefast, damit sie - - in solchen Nothfällen zusammenlaufen - - seinen Nachbarn förderliche und fürträgliche Rettung leisten mögen.

2. Nacheil.

§. 1.

Erklärung.

Unter der Nacheil versteht man die auf frischer That geschehene Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in ein unter eines andern Hoheit gelegenes Territorium.

§. 2.

Ist in Teutschland erlaubt.

Unter unabhängigen Staaten würde es, nach den Grundsäzzen des Völkerrechts, eine Verlezzung eines fremden Gebiets seyn, wenn eine Macht irgend jemand in das fremde Gebiet verfolgen und denselben darin angreifen und gefangen nehmen wollte. An und für sich hat es keinen Zweifel, daß diese Grundsäzze auch auf die teutschen Reichslande angewandt werden können. Die Hoheit eines jeden Reichsstands ist innerhalb der Gränzen seines Landes eingeschränkt. Außerhalb desselben kann er, der Regel nach, keine Hoheitsrechte ausüben, also auch niemanden über die Gränze verfolgen lassen, oder ihn gefangen nehmen.

Allein da alle Reichsstände Mitglieder eines Staats sind, und in einer genauen Verbindung unter einander stehen, so ist hieraus schon zu vermuthen, daß sie sich einander wechselseitig das Recht zugestehen werden, flüchtige Verbrecher auch noch über die Gränze zu verfolgen. Dies ist denn auch würklich nicht nur in den Reichsgesezzen enthalten, sondern es ist sogar darin verordnet, daß auch die Obrigkeiten, in deren Landen sich die Verbrecher geflüchtet haben, nebst ihren Unterthanen nacheilen helfen sollen. Schon in dem Landfrieden vom J. 1323. heist es: „Eylet auch yemant dem raub nach aus seinem Gepiet und gericht in ein ander Gepiet oder gericht, denselben soll der Herr oder Ambtmann oder Diener beholfen seyn und mit eylen, als er pest mag an gevärd.“ a)

a) Man s. auch noch die frankfurter Reform. Ordn. von 1442. §. 5. die Handhabung Friedens und Rechtens 1495. ingleichen die Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg 1522. Tit. 27.

§. 3.

Verordnung des R. A. von 1559.

Am ausführlichsten wird aber von der Nacheile in dem ersten Reichsabschied zu Augsburg von 1559. gehandelt. Daselbst heist es:

§. 21. Und wiewohl in solcher Executionsordnung unter andern zu Vorkommung allerhand ungebührlichen Reutereyen, Plakkereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesezt, wo im heil. Reich teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerkt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Landfriedens und des heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden sollt, auch in Ansehung angeregte Reysige und Fußknecht an vielen Orten teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet das ander, und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Kurfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselbigen nachzueilen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauf dann in etlichen Kreisen zwischen benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen, daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheil nicht durchaus in gemein angestellt, diejenige, so gemeinen Frieden zu betrüben, auch sonsten Plakkereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Kreisen, oder der Obrigkeit, da die Nacheil verordnet ist, an andre Ort, da kein gewisse Nacheil im Gebrauch, entweichen, ungestraft bleiben, darum dann solchem Uebel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit, der Nacheil halben eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches wir an ihme selbst für eine hohe unvermeidliche Nothdurft geachtet.

§. 22. Und haben uns demnach mit ermeldten Kurfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden

Räthen, Gesandten und Botschaften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, sezzen, ordnen und wollen, da hinfür an obgemeldte gefährliche Reysige und Fußknechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr, in der Oberherrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbe argwöhnisch befunden, jemands wider unsre und des heil. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgegangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boshaftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenige, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weise, und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselbe von einer Obrigkeit in die ander, auch einen Kreis in den andern, jedoch ihnen, den Obrigkeiten und Kreisen, ohne Entgeld, nacheilen und sie niederwerfen mögen.

§. 23. Wofern aber die Nacheiler und Beschädigte diesfalls berührte Thäter und Beschädiger niederzuwerfen und handzuhaben selber nicht mächtig noch stark genug wären, alsdann mögen sie die nächst gesessene Oberkeit, oder dero Amtleut und Befehlhaber, mit Erzählung, warum die Nacheil beschieht, um Hülf und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anrufen, und soll dieselbig Oberkeit oder dero Amtleut und Befehlhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach alsbald den Anrufenden zu Roß und zu Fuß zu Hülf zu kommen, und im Fall es die Nothdurft und Gelegenheit wollte erfordern, den Sturm- und Glokkenstreich ziemlichermaßen angehen, auch immittelst alsbald von einem Flekken, Dorf oder Weyler in das ander, warum solchs beschieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern mit helfen nacheilen, berichten zu lassen.

§. 24. Doch soll des Sturmstreichs halben ein solche Maas und Unterschied gegeben werden, damit, in den Flekken, Dörfern oder Weylern, da derselbig mit Anschlagung der Glokken, oder Ausschiessung der Büchsen, nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbig von wegen Feuers oder aber der Plakkereyen beschehe, wissen mögen,

§. 25. Dabey auch in einer jeden Stadt, Mark, Flekken, Dorf und Weyler die Amtleut, Vögt, Schultheiß oder andere, so der Gemeine vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie stark, und wo hinaus sie laufen sollen, Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen die Versehung thun, daß kein gefährliche Aufwieglung oder Rottirung daraus erfolge.

§. 26. So nun in solcher Nacheil einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger niedergeworfen oder ergriffen, sollen der oder dieselbige in der Obrigkeit und Herrschaft Gericht, darin er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrikt, oder in Gefängniß und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von den Beschädigten oder Beleidigten, vermög des Landfriedens und des heil. Reichs Rechte, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen den Beklagten, Inhalt gemeldts Landfriedens, der gemeinen Rechte, und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mit bringen, gehandelt werden.

3. Nachfolge.

§. 1.

Definition und Bestimmung desjenigen, wovon hier die Rede ist.

Nachfolge, Erbfolge (*Succeſſio*) ist der Eintritt des Ueberlebenden in die Güter und Gerechtsame des verstorbenen Erblassers. So wie der Rechtsgrund dreyfach ist, vermöge dessen jemand zur Erbfolge gelangen kann, so läst sich auch die Erbfolge dreyfach abtheilen. Sie ist nämlich entweder die Gesezerbfolge, die Vertragserbfolge, oder die Testamentserbfolge (succeſſio legitima ſ. ab inteſtato, succeſſio conventionalis, succeſſio teſtamentaria.) Die Lehre von der Erbfolge unter Privatpersonen gehört ins bürgerliche Recht. Hier gehen uns nur die besondern Grundsäzze an, die bey der Erbfolge der teutschen Reichsstände und des hohen teutschen Adels im Ganzen eintreten *a*).

a) Diese Art von Erbfolge definirt Carl Otto Rechenberg in seinen Succeſſiones in ſereniſſima guelphica Domo c. I. §. 1. folgendermaßen: succeſſio in bona regalia eſt actus, quo is, qui legibus imperii fundamentalibus directe aut indirecte deſigilabatur, terri-

territorium aliquod immediatum seculare eique annexa iura, iure sanguinis, conventionis aut testamenti consequitur.

§. 2.

Existenz eines teutschen Fürstenrechts.

Ehe wir aber zur Auseinandersezzung der Grundsäzze übergehen, die sich auf die Erbfolge unsers teutschen hohen Adels anwenden lassen, dürfte es wohl nicht unnöthig scheinen, die Zweifel aus dem Wege zu räumen, die sich vielleicht gegen die würkliche Existenz dieser Grundsäzze *a*) erheben ließen. Denn sonst könnte man immer noch behaupten, daß, da unsre Fürsten nicht völlig unabhängig, sondern Kaiser und Reich unterworfen sind, sie sich auch unbedingt die Gesezze gefallen lassen müsten, die von Kaiser und Reich, als in Teutschland allgemein geltend und für alle Unterthanen bindend, anerkannt wären. Hierwider lassen sich aber so wichtige Gründe anführen, daß gewiß niemand nach gehöriger Erwägung derselben es länger bestreiten wird, daß in einigen Materien, und besonders in der Erbfolge, unser hoher Adel besondern Gesezzen und Einrichtungen folgt, die von den rechtlichen Normen, welchen sich die übrigen teutschen Unterthanen unterwerfen müssen, himmelweit verschieden sind. Um dieses richtig erörtern zu können, müssen wir auf den wichtigen Umstand aufmerksam machen, daß wir in Teutschland noch heut zu Tage zweyerley gemeine Rechte haben *b*), und daß es ein großer Irrthum seyn würde, wenn wir unsre fremden Rechtsbücher, und die in den römischen, canonischen und Feudalgesezzen enthaltenen Vorschriften, für die einzigen Entscheidungsquellen halten wollten, denen gesezliche Kraft beygelegt werden könnte. Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur in unsre ältere Geschichte zurükgehen. Man mag in Bestimmung des Zeitpuncts, da das römische Recht in Teutschland Eingang gefunden hat, so hoch hinauf steigen, wie man will, so war doch wenigstens im 9ten, 10ten oder 11ten Jahrhunderte eine Zeit, wo Teutschland Justinians Gesezbuch nicht kannte, und sich folglich auch nicht nach den darin enthaltenen Vorschriften richten konnte *c*). Es würde aber sonderbar seyn, annehmen zu wollen, daß man damals gar keine Gesezze gehabt habe, da so viele bis auf unsre Zeiten gekommene Gesezze, wie z. B. die salischen, ripuarischen, bayerschen u. s. w. und die hernach in spätern Zeiten unter den Namen des Kaiserrechts, Sachsenspiegels, Schwabenspiegels veranstalteten Sammlungen, die Unrichtigkeit einer solchen Voraussezzung hinlänglich bezeugen. Freylich kann man mit Grunde behaupten, daß alle eben angeführten Gesezze noch kein gemeines in ganz Teutschland geltendes Recht ausmachten, indem sie theils nur für gewisse, oft sehr kleine Oerter und Völkerschaften gegeben, theils auch nur Privatwerke waren. Man findet doch aber unter allen diesen Gesezzen und Gesezsammlungen in einigen Puncten eine so auffallende Aehnlichkeit, es zeigen sich in ihnen so allgemein beybehaltene und überall hervorleuchtende Grundsäzze, daß man der Sache gewiß nicht zu viel thut, wenn man annimmt, daß in einigen Materien, ein schon vor diesen Gesezzen existirendes allgemeines Gewohnheitsrecht zu ihrer Verfertigung Gelegenheit gegeben habe, und daß entweder alle Mitglieder des teutschen Reichs oder doch wenigstens alle Mitglieder eines Standes gewisse gleichförmige Bestimmungen ihrer Rechte bey gewissen Geschäften durchgängig beobachtet haben. So zum Beyspiele hat zwar jedes Fürstenhaus in Teutschland seine eigne Verträge oder Observanzen; man findet aber gewiß keine einzige Familie des hohen Adels, wo nicht Töchter gegen den Mannsstamm zurükstehen müsten. Entweder muß man nun annehmen, daß gar kein gemeines Recht möglich ist, das auf bloßer Gewohnheit beruht; — und wer wollte das behaupten? — oder man muß zugeben, daß die richtige Art und Weise, ein solches Gewohnheitsrecht zu beweisen, keine andre seyn könne, als daß man zeige, wie unter einerley Umständen von mehreren und oft von allen gleichförmig gehandelt sey.

Nun fragt sich nur noch, ob diese einheimischen gemeinen Rechte nicht durch die Einführung der fremden Rechte verdrängt worden sind? In einigen Puncten und für einige Stände, wie unter andern für Bürger und Bauern, ja auch zuweilen für die landsäßige Ritterschaft ist dieß unstreitig der Fall gewesen, ob gleich auch diese untern Stände mehrere Bestimmungen ihrer einheimischen Rechte beybehalten haben, die den römischen Grundsäzzen nie gewichen sind. So zum Beyspiel ist die ganze Lehre von Verträgen und Erbverträgen ein Beweis, daß bis auf den heutigen Tag in ganz Teutschland etwas Rechtens ist, das es nach römischen Rechten nicht seyn würde. Besonders viele und häufige Spuren

von

von diesem beybehaltenen ursprünglich teutschen gemeinen Rechte findet man unter dem hohen Adel. Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit beobachtet, was unter unsern kurfürstlichen, fürstlichen und altgräflichen Häusern täglich wahrzunehmen ist, dem wird es bald in die Augen fallen, wie alle diese Häuser in Ansehung ihrer Successsion und andrer Familienrechte sich nach gewissen gleichförmigen Grundsäzzen richten, die bey den übrigen Ständen nicht in gleicher Uebung sind, und von den fremden subsidiarischen, sonst in Teutschland üblichen Rechten, unendlich abweichen. Dieses ist aber auch sehr begreiflich. Der hohe Adel hat, nach der teutschen Verfassung den Vorzug, daß er keine andre gesezmäßige Gewalt über sich hat, als die vom Kaiser und Reich ausgeübt wird, und in deren Ausübung nichts ohne Einwilligung dieses hohen Adels geschehen kann, da sie als Reichsstände bey jedem neuen Gesezze kräftig mitzusprechen haben. Dieser Vorzug hat unsern hohen Adel in den Stand gesezt, seine Autonomie *d*) oder Freyheit nach eigenen Gesezzen zu leben, bey jeder Gelegenheit gegen jeden Eingriff zu bewahren. Wenn sie daher auch das Eindringen des römischen Rechts in so weit geschehen ließen, daß es die Kraft eines gemeinen Rechts erhielt, und hauptsächlich in den Geschäften bloßer Privatpersonen und Unterthanen zur Richtschnur diente: so ließ es sich doch gar nicht denken, daß sie es zugegeben hätten, daß in ihren eignen Angelegenheiten ihre uralthergebrachten Gewohnheitsrechte, worauf ihre ganze Verfassung, ihr ganzer Wohlstand beruhte, dadurch verdrängt werden sollte *e*). Dieses ist nicht zu verstehen, als ob sie die römischen Rechtslehren in allen Materien unbedingt verworfen hätten. Nein, in allen übrigen bürgerlichen Geschäften, wo sie nicht als ein besondrer Stand und als Regenten zu betrachten sind, und wo sich nicht darthun läst, daß sie das teutsche gemeine Recht sorgfältig beybehalten haben, lassen sich alle Aussprüche Justinians eben sowohl auf sie, wie auf jede andre teutsche Unterthanen anwenden. Nur bey solchen Puncten, wo sie die vaterländischen Rechte durch Verträge, Observanz u. s. w. conservirt haben, muß auch nach diesen Rechten, als dem hier geltenden gemeinen Rechte, gesprochen werden, und es würde grobe Unwissenheit verrathen, wenn man bey Entscheidung solcher Fälle zum römischen Rechte seine Zuflucht nehmen wollte *f*).

a) In dieser ganzen Lehre ist der Herr Geh. Justizrath Pütter als classischer Schriftsteller und gewissermaßen als Gründer der ächten Theorie vom teutschen Fürstenrechte zu betrachten. Seine Schriften, aus welchen in diesem Artikel das meiste geschöpft ist, sind daher vorzüglich zu empfehlen. Besonders aber seine *primae lineae iuris privati principum*, der zweyte Theil seiner Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, und von seinen Erörterungen und Beyspielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts das zweyte und dritte Heft.

b) Pütters Beyträge Nr. XXVII.

c) Pütter a. a. O.

d) Diese Autonomie war im ältern Teutschland von so durchgängigem und ausgebreitetem Einflusse, daß keinem freyen Manne verwehrt werden konnte, in seiner Familie Einrichtungen zu machen, wie er sie den Umständen gemäß fand. Die landsäßige Ritterschaft ist hierin in spätern Zeiten von Seiten ihrer Landesherrschaft und der mit römischen Rechtsgelehrten besezten Gerichte gewaltig eingeschränkt und gekränkt worden.

e) Hier galt alles darum, dafür zu sorgen, daß ferner, wie es bisher in allen reichsständischen Häusern so gehalten war, kein Besizzer sein von Vorfahren ererbtes Land zum Nachtheile seiner Nachkommen oder vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten veräußern könnte, und daß Söhne nicht mit Töchtern gleiches Erbrecht behaupten dürften, viel weniger jemals mütterliche Seitenverwandten vor noch so weit entfernten väterlichen Stammsvettern zur Succession gelangen könnten. Lauter Grundsäzze, welche man nicht preis geben konnte, ohne den ganzen teutschen Fürstenstand und die damit so wesentlich verwebte Wohlfahrt und Verfassung des ganzen teutschen Reichs zu untergraben! Denn was hätte aus unsern Reichsständen, von deren Aufrechthaltung das Glük so vieler wohl regierten Länder abhängt, werden sollen, wenn jeder Besizzer freye Hände gehabt hätte, sein Land zu veräußern, oder durch Theilungen unter Söhnen und Töchtern zu verstükkeln, oder auch durch Theilnehmung mütterlicher Seitenverwandten an ihren Successionsfällen in fremde Hände gerathen zu lassen? Da mochten also römische Rechtsgrundsäzze noch so sehr entgegen stehen, und sonst in ganz Teutschland noch so großes Uebergewicht bekommen, in der reichsständischen Häuser eignen Successionsangelegenheiten konnte man sie kein Gehör finden lassen. Pütters Erörterungen Heft II. S. 142.

f) Quomodo principia exotica ad expositionem iurium domesticorum adferri possunt? Perinde hoc foret, ac si statuentium in condendo statuto eandem fuisse intentionem adsereres, quam ante plus quam mille annos Iustinianus imperator in promulgandis legibus Romanis habuit. ENGELBRECHT dissert. de genuinis decisionum fontibus

in

in terris Brunſuico-Luneburgicis §. 21. Struben rechtliche Bedenken Th. 1. S. 202.

§. 3.

Quellen des teutſchen Fürſtenrechts.

Ein geſchriebnes teutſches Fürſtenrecht (ius ſcriptum) haben wir freylich nicht; obgleich allerdings zu wünſchen wäre, daß beſonders in frühern Zeiten, wo unſre Rechtsgelehrten den Werth der zwey verſchiednen in Teutſchland üblichen gemeinen Rechte noch nicht gehörig zu würdigen verſtanden, und überall, und zwar häufig auf eine ſehr unpaſſende Art, römiſche Rechtslehren anzuwenden ſuchten, ein ſolches vorhanden geweſen wäre *a*). Der einigemal erneuerte Vorſchlag, ein allgemeines Primogeniturgeſez zu errichten *b*), iſt nie durchgegangen, wahrſcheinlich wohl, weil man es theils für nicht rathſam hielt, der Autonomie jedes einzelnen Hauſes hierdurch Feſſeln anzulegen, theils weil es auch unnöthig ſchien, da ſchon ohne Geſezbuch ein eben ſo rechtskräftiges, allgemein anerkanntes, und nicht zu beſtreitendes Gewohnheitsrecht *c*) von undenklichen Zeiten her ſtatt gefunden hatte. Dieſes Gewohnheitsrecht iſt die feſte Säule, auf der das Gebäude der teutſchen Fürſtenſucceſſion ruhet. Wenn man bis in die älteſte Geſchichte zurükgeht: ſo wird man in einigen Puncten, ſogar ſchon in den Geſezzen der Salier, Ripuarier u. ſ. w. und den nachmaligen Sammlungen gewiſſe Grundſäzze bemerken, denen man von je her in Teutſchland treu geblieben iſt. Zeigen ſich dieſe Grundſäzze nun einſtimmig und gleichförmig in allen, oder wenigſtens faſt allen Familienverträgen, ſo darf man mit Recht ſchließen, daß ſolche Grundſäzze, die ſich aus den älteſten Quellen herleiten laſſen *d*), für ein gemeines, jedes Mitglied des hohen Adels bindendes, Gewohnheitsrecht zu halten ſind, und daß dieſe, nicht aber die fremden Rechtsſäzze, zu Entſcheidungsnormen dienen müſſen, wenn über einen in den Familienverträgen unbeſtimmt gelaſſenen Fall Streit entſteht. In den folgenden §§. werden nun ſolche auf allgemeine Gewohnheit und Obſervanz beruhende Succeſſionslehren aus einander geſezt werden, gegen deren Exiſtenz nicht der geringſte Zweifel erhoben werden kann, denn ſollte ſich auch der Fall zuweilen ereignet haben, daß ein Haus aus beſondern Gründen in einer gewiſſen Beſtimmung von dem hergebrachten Gewohnheitsrechte abgegangen wäre: ſo würde dieſes doch eher wie eine ſeltne von der Regel abgehende Ausnahme, die jener noch größere Stärke und Gewißheit giebt, als wie ein Beyſpiel zu betrachten ſeyn, wodurch die Richtigkeit der allgemeinen Säzze erſchüttert werden könnte.

a) Optanda eſſet de ſucceſſione lex generalis, qua non exiſtente recurrendum ad pacta et ſtatuta ſingularia. LUDOLF de iure primogenituraе part. ſpec. §. 10. n. 11. p. 58.

b) Beym Wahlconvente 1653. trugen die fürſtlichen Häuſer Sachſen-Altenburg, Brandenburg, Braunſchweig, Heſſen und Holſtein darauf an, ein allgemeines Primogeniturgeſez zu errichten. Es wurde aber abgelehnt, um nicht andern Häuſern zu präjudiciren. Moſers Staatsrecht Th. 12. S. 379. §. 9.

c) Unſern Reichsgerichten iſt einigemale die Vorſchrift ertheilt worden, ſolche Gewohnheitsrechte zu reſpectiren, ſiehe z. B. O. C. 1555. t. I. tit. 57. und C. O. t. I. tit. 71. Der jüngſte Reichsabſchied befiehlt beyden höchſten Reichsgerichten, „daß ſie ſowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsabſchiede und gemeinen Rechte vor Augen haben, und wohl beobachten ſollen," und die Reichshofrathsordnung erklärt ſich noch beſtimmter tit. 1. §. 15. daß ſie „zuförderſt — jedes Standes, Landes und Gerichts — gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derſelben die kaiſerlichen Rechte — in Acht nehmen ſollen." Hiermit ſtimmt auch das Verſprechen in der Wahlcapitulation überein Art. I. §. 9. Kurfürſten, Fürſten und Stände bey ihren Gerechtigkeiten, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uebung geweſen, zu handhaben und zu ſchüzzen.

d) Es iſt nicht genug, daß dieſe Grundſäzze faſt in allen Hausverträgen vorkommen; ſie müſſen ſich auch aus den älteſten Quellen dergeſtalt herleiten laſſen, daß man deutlich ſieht, man habe in den Zeiten dieſe Beſtimmungen für ausgemachte Rechtsſäzze gehalten. Denn ſonſt können 99 Häuſer etwas hergebracht haben, woran das hundertſte dennoch nicht gebunden iſt. Ab eo, quod plerumque fit, non ſimpliciter valet argumentum, *niſi ſimul ex natura rei poſſit colligi*, non ſi ex mera hominum diſpoſitione v. conventione e. g. in primogenitura. NEUMANN ius priv. princ. tom. 5. p. 119.

§. 4.

Vorläufig beantwortete Frage, ob die verſchiedne Eigenſchaft der Güter auf die Nachfolge einen Einfluß haben könne?

Da faſt kein einziges teutſches Reichsland iſt, das nicht aus Feudal- und Allodialſtükken zuſammengeſezt iſt, und nur ſehr wenige Länder von ganz reiner Feudal- oder Allodialbeſchaffenheit ſind: ſo iſt es

es sehr natürlich, vor der nähern Erörterung der übrigen Successionslehren den Punct erst auszumachen, ob diese Verschiedenheit der Eigenschaft in den Gütern, je nachdem sie nämlich allodial oder feudal sind, nicht auch einen beträchtlichen Einfluß auf die in der Nachfolge geltenden Grundsäzze habe. Denn man könnte sonst sehr leicht auf die Vermuthung gerathen, daß dieses einen großen Unterschied hervorbringen könnte, und daß z. B. Töchter dem Mannsstamme wohl in den Lehngütern nachstehen müsten, weil sie die durch das Lehnsband nothwendig gemachten Dienste nicht zu leisten im Stande wären, aber deshalb doch noch nicht ganz unbedingt von der Erbfolge in die übrigen Allodial- und Stammgüter ausgeschlossen wären, weil da der obige Grund ihrer Ausschließung nicht einträte. Die Sache verhält sich aber in der Wirklichkeit nicht so, wie man allenfalls vermuthen sollte. Feudal- und alte Allodial- oder Stammgüter sind von den ältesten Zeiten her in diesem Punct in Teutschland immer nach einerley Regeln beurtheilt worden. Der Grund hiervon liegt in der alten Verfassung unsers Vaterlands und fast aller nordischen Völker. Nicht blos auf Feudalgütern, sondern auf dem Besiz aller freyen Grundstükke haftete die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, und jeder freye Mann muste vermöge des Heerbanns *a*), so oft er aufgeboten wurde, zur Vertheidigung des Vaterlands gegen den Feind ziehen *b*). Töchter konnten aber nicht dienen, und daher auch nicht erben. Als in spätern Zeiten das Ansehen des Heerbanns sank, und aller Kriegsdienst Lehndienst wurde, dann aber durch eine noch größere Veränderung der Dinge nach Entdekkung des Pulvers und Einführung der besoldeten, nachmals stehenden Armeen, auch lezterer entbehrlich und zulezt ganz unnüz ward, schienen sich die Umstände so beträchtlich geändert zu haben, daß man, da die Gründe, die zu obiger Einrichtung Gelegenheit gegeben hatten, aufhörten, auch diese Einrichtung aufhören zu sehen, hätte erwarten sollen. Aber es gieng hier, wie es so oft geht, daß, wenn die Ursache wegfällt, deswegen doch nicht immer die Würkung verschwindet, weil sich dann unvermerkt andre neue Ursachen an die Stelle der alten gedrängt haben und dieselben Phänomene bewürken. Dies war auch der Fall bey der Nachfolge des hohen teutschen Adels. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, die in ältern Zeiten die Tochter von der Succession abgehalten hatte, war zwar erloschen; dagegen waren aber ein paar Surrogate nach und nach erschienen, die zulezt einen eben so großen Einfluß gewonnen hatten, als die veralteten Meynungen, deren Plaz von ihnen eingenommen war. Von den Zeiten nämlich, daß der hohe Adel und auch die Ritterschaft, (jener, besonders die Herzoge, Markgrafen u. s. w. viel früher, diese weit später,) angefangen hatten, ein erbliches Wappen anzunehmen, und sich mit einem beständigen Geschlechtsnamen zu nennen, war die Begierde, ihre Nachkommenschaft in ewige Zeiten zu erhalten, und ihre Wappen, Namen und Besizzungen bis auf die spätsten Enkel fortzupflanzen, (eine Begierde, von der man schon beym Tacitus Spuren antrifft,) so lebhaft geworden, daß sie der Erfüllung derselben alles aufopferten. Die Macht und Größe eines Hauses konnte aber durch nichts so sehr gehoben werden, als wenn man die ererbten Güter bey jeder Gelegenheit zu vermehren und sie vor jeder Entäußerung aus der Familie zu bewahren suchte *c*). Nach diesem Grundsazze konnten also auch jezt Töchter nicht erben, weil diese aus der Familie weg heuratheten, und alle etwa von ihnen erlangte Güter für die Nachkommen des ersten Erwerbers und zur Vergrößerung des Glanzes seines Hauses gänzlich verloren waren. Daher dauerte denn der Saz fort, daß Feudalgüter mit Stammgütern in dieser Hinsicht nach einerley Regeln zu beurtheilen wären. Zu größerer Befestigung dieses Sazzes kam noch zulezt in spätern Zeiten die sehr richtige Idee, daß die Mitglieder unsers hohen Adels nicht blos wie Güterbesizzer, sondern auch wie Regenten zu betrachten sind, und daß daher alles dasjenige bey ihnen in ihrer Art eintritt, was nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte auf die europäischen Mächte in Successionssachen seine Anwendung findet. Wenn man alles dieses genau untersucht: so wird man es sehr begreiflich finden, warum die Nachfolge in Feudal- und Stammgüter bey unserm hohen Adel in dieser Hinsicht nach einerley Grundsäzzen beurtheilt werden muß *d*).

a) Eine vortrefflich geschriebne Geschichte des Heerbanns s. in der osnabrükschen Geschichte von Justus Möser (zweyte Auflage, Berlin 1780. 8.) Th. II. S. 174. u. f.

b) In primis quicunque *beneficia* habere videntur, omnes in hostem veniant. Quicunque liber mansos quinque de *proprietate* habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet,

habet, similiter faciat.“ etc. Capitulare Caroli M. a. 807. apud GEORGISCH corp. iur. Germ. p. 733. sq.

c) So schreibt z. B. Fürst Maximilian Carl von Löwenstein in seinem den 11 Julius 1716. errichteten Testamente §. 12. „Wie wir nun bey dieser väterlichen Disposition kein ander Ziel und Absehen führen, als unser fürstliches Haus, nachdem wir selbiges durch große Mühe, Arbeit und Sorgfalt in gegenwärtigen Flor und fürstlichen Stand wieder empor gebracht, bey solchem bis in die späte Nachwelt zu erhalten, dessen Glorie zu vergrößern, und in die Nachfolge, so viel die menschlichen Kräfte und Läufte verstatten, zu verewigen.“ u. s. w. Pütter primae lineae iuris privati principum §. 11. n. *c*).

d) Pütters Beyträge Th. II. S. 267. u. f.

§. 5.

Hauptgrundsaz bey der Nachfolge des hohen teutschen Adels.

So ausgemacht es nun auch ist, daß in Successionsfällen unsers Fürstenstandes zwischen Feudalgütern und alten Stammgütern kein Unterschied zu machen ist, sondern diese nach ein und denselben Normen beurtheilt werden müssen: so tritt doch in einer andern Hinsicht zwischen der Eigenschaft der Güter ein gewaltiger Unterschied ein. Von den ältesten Zeiten her hat man nämlich in Teutschland den Saz aufgestellt und stets treu beobachtet, daß selbst erworbene Güter von solchen, die man von seinen Vorfahren geerbt hatte, himmelweit verschieden wären. Nur über die erstern, die man seinem Fleiße und seiner guten Wirthschaft zu danken hatte, und die nach altem teutschen Ausdrukke wohlgewonnen waren, konnte man ganz frey disponiren, ohne irgend jemand davon Red und Rechenschaft geben zu müssen *a*). Was man aber ohne sein Zuthun von den Eltern oder Voreltern geerbt hatte, durfte man keinesweges zum Nachtheil der Nachkommen schmälern, weil von solchen Gütern die durchgängige Meynung galt, die durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht sanctionirt worden war, daß sie der erste Erwerber keinesweges zur freyen Willkühr seines nächsten Nachfolgers, sondern zum Frommen seiner spätesten Nachkommenschaft bestimmt habe *b*). Diese Meynung mochte wahrscheinlich wohl aus der oben erwähnten Begierde entstanden seyn, die jeder freye und begüterte Teutsche empfand, seinem Namen und dem Glanz seiner Familie die möglichst längste Dauer zu verschaffen, und beyde bis in die entfernteste Jahrhunderte fortdauern zu machen. Diese Begierde war so heftig, daß man gewiß wenig Familienverträge antrifft, auf deren Abfassung sie nicht einen beträchtlichen Einfluß gehabt hätte.

a) In einem Diplom von 1306. das beym GUDENUS cod. diplom. tom. 3. p. 36. steht, findet man folgende Stelle: Protestor — quod cum huiusmodi reditibus possum facere — prout voluero, sine meorum puerorum consensu, *quia ipsos comparavi.*

b) Wie allgemein angenommen diese Ideen waren, sieht man aus dem Sachsenspiegel lib. I. art. 52. der sich folgendermaßen ausdrukt: „Ohne der Erben Laub und ohne Gericht mag kein Mann sein eigen Gut noch seine Leute vergeben.“ Auch im Schwabenspiegel Cap. 312. findet man folgende Stelle: „Giebt einer sein Eigen wider seiner Erben Willen hin, und ohne des Vogts Ding, sie sollen vor den Richter fahren und es versprechen, und der Richter soll es antworten den Erben,“ und im Weichbilde Art. 20. und 21. in der Glosse: „Erbeigen mag man ohne der Erben Laub nicht vergeben, wohlgewonnen Eigen mag man aber wohl vergeben.“

In einer großen Menge Stadtrechte lassen sich Spuren zwischen diesem Unterschiede unter Erbgut und wohlgewonnen Gut auffinden. S. I. F. LUDOVICI diss. de diverso iure bonorum adquisitorum et hereditariorum. Hal. 1714. Andre Meynungen hierüber äußert Moser in dem Tr. von der Reichsstände Landen S. 219. u. f. und in dem Familienstaatsrechte Th. 2. S. 1222. Seine Gründe scheinen uns schwach und unerheblich zu seyn.

§. 6.

Einige Folgerungen hieraus.

Aus dem Sazze, daß kein Nachkomme über geerbte Güter frey schalten könne, folgt auch nothwendig, daß das Erbfolgsrecht in die Güter des ersten Erwerbers vom Augenblik seines Todes an, dergestalt auf alle seine Nachkommen fallen müsse, daß keiner von den mittlern Besizzern auch nur ein Stük von diesen geerbten und auf ihn vom ersten Erwerber gekommenen Güter verkaufen, verschenken, veräussern, oder auf irgend eine andre Art zum Nachtheile der Nachkommenschaft aus der Familie herausbringen dürfe. Diese Einrichtung heist die Erbfolge durch die Vorsorge der Voreltern (successio ex pacto et providentia maiorum), weil der Erbe die geerbten Güter nicht sowohl dem lezten Besizzer, als vielmehr dem ersten Erwerber, der ihm das Recht darauf stillschweigend transmittirt hat, verdankt. Diese Erbfolge tritt durchgängig bey unserm hohen Adel

ein, und so lange ein Abkömmling vom ersten Erwerber lebt, hat dieser vor jedem Dritten, der nicht von jenem abstammt, ein unbestrittenes Vorrecht. So gewiß es nun auch ist, daß jedes Mitglied unsers Fürstenstands sein Recht zur Erbfolge vom ersten Erwerber und nicht vom lezten Besizzer ableitet: so verhält sich dieses doch ganz anders in Hinsicht der Ordnung in der Erbfolge. Diese wird nämlich nicht durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, worin der Erbe mit dem ersten Erwerber steht, sondern sie wird durch den Grad begründet, worin er mit dem lezten Besizzer verwandt ist, so daß immer der nächste Verwandte des lezten Besizzers, nicht aber der nächste Verwandte des ersten Erwerbers zur Erbfolge gelangt *a*). Denn wenn man dieses nicht annehmen und vielmehr behaupten wollte, daß, so wie das Erbrecht vom ersten Erwerber herstamme, so auch die Erbordnung nach ihm bestimmt werden müsse: so würde man in die sonderbarste Erbordnung verfallen, die der Erhaltung der Familie gewiß nichts weniger als zuträglich seyn würde *b*). Denn alsdann würde sich das unangenehme Verhältniß ereignen, daß die Erbschaft niemals dauerhaft in einer Linie bliebe, sondern bald von der einen zur andern abspränge. Dieser Fall ist besonders bey den sogenannten Regredienterbinnen zur Sprache gekommen, weswegen er auch weiter unten noch weitläuftiger aus einander gesezt werden wird.

a) „Das Recht der Erbfolge kann, wie es die Natur der Erb- und Stammgüter mit sich bringt, vom ersten Erwerber unmittelbar auf alle seine Nachkommen übergehen, aber in der Ordnung können diese doch nicht alle zugleich dazu gelangen, sondern da muß nothwendig immer einer auf des andern Tod warten, und so wie alsdann dem Leztverstorbenen einer näher ist, als der andere, so hat der Nähere vor dem Entferntern in der Ordnung der Erbfolge den Vorzug. Oder welches eben das ist, das Recht der Erbfolge beruhet in der Abstammung vom ersten Erwerber, die Ordnung der Erbfolge richtet sich nach dem nähern Verhältnisse zum Leztverstorbnen.“ Pütters Rechtsfälle B. 3. Th. 4. S. 1056. S. auch seine Rechtsfälle B. 1. Th. 2. S. 491. u. f.

b) Obiici quidem posset, in bonis avitis non ultimo possessori, sed primo adquirenti tantum succedi; hinc non eam feminam, quae ultimo defuncto, sed qui primo adquirenti proxime cognata est, in successione praeferendam esse. Verum perquam probe hic notandum est, aliud esse ius, aliud esse ordinem succedendi. Si de iure succedendi agitur, hoc immediate a solo primo adquirente proficiscitur; sin de ordine successionis, omnino ultimi possessoris ratio habenda. Nam licet ius per pactum et providentiam maiorum generatim omnibus posteris adquisitum sit, ipsa tamen possessio bonorum ordine quodam ab altero in alterum devolvitur. *Immo nisi hunc succedendi ordinem admittere velis, maxime incommodum foret, bona saepissime ab altera linea ad alteram transferri, id quod conservationi familiae haud profecto conveniens est.* FÜTTERI diss. de iure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae §. 26.

§. 7.

Weitere Folgerungen.

Kann jemand, der nicht der erste Erwerber ist, die von diesem angeordnete Erbfolgsordnung eigenmächtig abändern?

Da nun, wie wir eben gesehen haben, die Nachkommen ihr Recht zur Erbfolge vom ersten Erwerber herleiten, die Ordnung aber, in der sie dazu gelangen, nach dem lezten Besizzer bestimmt werden muß: so wirft sich hier die Frage auf, ob der lezte Besizzer Verordnungen in der Erbfolgsordnung machen könne, die der von dem ersten Erwerber beliebten Erbordnung zuwider sind? So mancherley sich auch nun wider dieses Recht des lezten Besizzers einwenden ließe, und so großer Streit hierüber auch zwischen den Rechtslehrern, besonders wenn der Fall sich in einer Lehnverlassenschaft *a*) ereignet, gewesen ist: so scheint es doch nach teutschem Herkommen unter unsern fürstlichen Häusern ganz ausgemacht zu seyn, daß der lezte Besizzer in zwey Fällen die vom ersten Erwerber beliebte Erbordnung abändern könne. Wenn sich nämlich 1) der lezte Besizzer in der Lage befindet, daß er der einzige Ueberlebende von seiner ganzen Familie ist, so wird er wie ein neuer erster Erwerber betrachtet, und es steht ihm frey, für seine noch nicht geborne Nachkommenschaft eine neue, von der vom ersten Erwerber beliebten verschiedne Erbfolgsordnung zu bestimmen *b*). Ist er aber auch nicht der einzige Ueberlebende seines Stammes, sondern sind mit ihm noch mehrere Agnaten vorhanden: so bleibt ihm 2) doch unbenommen, mit freyer Bewilligung aller dieser Agnaten und mit ihrer gemeinschaftlichen Beystimmung eine neue Erbfolgsordnung festzusezzen. In den leztern Zeiten haben wir zwey merkwürdige Fälle gehabt, wo sich dieses Recht des lezten Besizzers mit Bewilligung aller vom ersten Erwerber

ber abstammenden Agnaten, eine neue Erbfolgsordnung zu errichten in seinem ganzen Umfange gezeigt hat. Nach den brandenburgischen Erbverträgen sollten die fränkischen Länder niemals von der regierenden kurfürstlichen Linie besessen werden, sondern sie sollten vielmehr wie eine Secundogenitur von der jedesmaligen jüngern Linie des Hauses genossen und in Besiz genommen werden. Diese Verordnung hätte nun in unsern Tagen nach Abgang des in Anspach und Bayreuth bisher blühenden Stammes zum Vortheil der Brüder des Königs Friedrich II. in Anwendung gebracht werden müssen, wenn dieser große Monarch sich nicht mit seinen Brüdern verabredet hätte, diesen alten Erbvertrag abzuändern und einen neuen zu errichten, wodurch die fränkischen Länder auf beständig mit den übrigen Ländern der Erstgebornen aus dem ganzen Fürstenstamme vereinigt sind. Der andre Fall trat 1783. ein, wo die Mitglieder des Gesammthauses Nassau zusammen traten, und einen neuen Erbverein schlossen, wodurch die wichtigsten Puncte der ältern Erbfolgsordnung abgeändert wurden *c*).

a) S. G. M. de LUDOLF de introd. iur. primog. Part. spec. §. 14. I. G. BAUER de primogenitura sine consensu superioris ordinata §. 24. u. Schnauberts Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts §. 149. S. 485. u. f.

b) S. F. WILLENBERG lib. sing. de iure ultimi gentis suae. Vom Recht des lezten Stammhalters. Jen. 1735. G. W. WAGNER diss. de mutatione successionis in familiis illustribus. Giess. 1740. Es wäre sehr zu wünschen, daß über diese verwikkelte, schwankende und nicht gehörig ausgearbeitete Materie ein gründliches Werk geschrieben würde.

c) Dieser trefflich abgefaste Erbverein, der jedem andern zum Muster dienen kann, steht in Reuß teutscher Staatskanzley Th. 16. S. 75—139.

§. 8.

Vorzug des Mannsstamms vor den Weibern in der Erbfolge *a*).

Von den uralтesten Zeiten an konnten in Teutschland die Töchter niemals, wie die Söhne, in Güter und Ländereyen succediren, weil nicht blos auf Feudalgütern, sondern ganz unbestimmt auf allen Grundstükken die Verbindlichkeit des Besizzers derselben zu Kriegsdiensten haftete. (s. §. 4.) Ob gleich sich dieses heut zu Tage ganz anders verhält: so treten doch zwey neue Gründe ein, welche die Töchter, so lange der Mannsstamm blühet, von der Erbfolge ausschließen, die Erhaltung des Glanzes der Familie nämlich, und das Verhältniß, worin sich die Mitglieder unsers hohen Adels als Regenten befinden. (s. §. 4.) Dieser vormals in Teutschland allgemeine Grundsaz *b*) hat sich zwar unter den niedern Ständen nach Einführung des römischen Rechts zum Theil verloren, unter unserm Fürstenstande hat er aber beständig mit solcher Stärke fortgedauert, daß selbst noch heut zu Tage die Töchter in mehreren Fällen (wie z. B. bey Mannslehen) niemals, zuweilen aber (wie z. B. bey Stammgütern) nur alsdann zur Erbfolge gelangen können, wenn kein männlicher Nachkomme vom ersten Erwerber mehr vorhanden ist. So lange ein solcher aber noch existirt, kann keine fürstliche Tochter auf Feudal- oder Stammgüter Ansprüche machen, eben so wenig, wie sie von diesen auch einen Pflichttheil fordern kann.

a) In dieser Materie sind besonders nachzusehen: G. M. de LUDOLF de iure feminarum illustrium, u. F. C. J. Fischer von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehnen. Halle 1780.

b) Daß dieser Saz ganz allgemein gegolten habe, beweisen die ältesten Denkmäler unsrer vaterländischen Rechte, wie zum Beyspiel, *Lex Salica* tit. 62. §. 6. apud GEORGISCH corp. iur. Germ. p. 124. „De terra salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat." *Lex Ripuariorum* tit. 56. §. 4. apud GEORGISCH l. c. p. 167. „Quum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat." *Lex Angliorum et Warinorum* tit. 6. §. 1. (l. c. p. 448.) „Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat; si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat." II. Feud. 36. „Eum, qui talis (mutus, surdus etc.) natus est, feudum retinere non posse, *quia ipsum servire non valet.* Sic dicimus in clerico, et *in femina* et in similibus." Sachsenspiegel lib. I. art. 17. „Vaters und Mutter, Bruders und Schwester Erbe nimmt der Sohn und nicht die Tochter."

Besonders merkwürdig aber ist eine Formel des Marculfs, der schon im 7ten Jahrhunderte gegen die Sitte, die Töchter von der Erbfolge auszuschließen, mit folgenden Worten eifert: Diuturna, sed *impia* inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant etc. MARCULFI formulae lib. 2. cap. 12. Eine Widerlegung des irrigen Wahns des Marculfs, als ob die Ausschließung der Töchter von der grösten Unbilligkeit zeugte, findet man in Pütters Beytr. Nr. XXXVIII. und in s. Rechtsfällen B. I. Th. 1. S. 159.

§. 9.

Entstehungsgrund der Verzichtleistungen fürstlicher Töchter auf die Verlassenschaft.

Vor Einführung des römischen Rechts in Teutschland dachte niemand daran, daß das Herkommen, vermöge welches die Töchter von dem Mannsstamme bey der Erbschaft ausgeschlossen wurden, nur dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, und daß dasselbe im geringsten bestritten werden könnte. Als aber die teutschen Rechtsgelehrten, die in Bologna studiert hatten, unter andern Neuerungen in unsern vaterländischen Rechten, auch die römische Lehre von dem Pflichttheil, den die Eltern ihren Kindern zu hinterlassen hätten, in Umlauf brachten, fieng man in einigen fürstlichen Häusern an, über den Punct, ob Töchter nicht auch einen Theil an der Erbschaft zu fordern berechtigt wären? Bedenklichkeiten zu hegen. Da aber dieser Saz, wenn er durchgegangen wäre, den althergebrachten Sitten und dem Glanze der Familien gleich nachtheilig gewesen seyn würde: so suchte man sich gegen ihn dadurch zu sichern, daß man die Töchter ausdrüklich auf die Erbschaft Verzicht leisten ließ *a*). Und da auch dieser simple Verzicht noch nicht kräftig genug zu seyn schien, so nahm man seine Zuflucht zu dem canonischen Rechte *b*), und ließ solche Verzichtleistungen durch einen Eid bekräftigen. Von dieser Zeit an findet man eine Menge theils beschworne, theils nicht beschworne Verzichtleistungen, ja viele Hausverträge haben sogar verordnet, daß die Töchter, die noch nicht Verzicht geleistet hätten, eben so zu betrachten seyn sollten, als ob es von ihnen geschehen wäre *c*).

Man sieht leicht, daß diese Idee von der Nothwendigkeit, daß die Töchter Verzicht auf die Erbschaft leisten müssen, im Falle sie nicht succediren sollen, durch die irrige Vorstellung erregt worden ist, als ob die Normen des römischen Rechts von der Succession auch auf unsern hohen Adel angewandt werden könnten und müsten. Dieses war aber ganz falsch, denn, wie wir oben dargethan haben, hatte unser Fürstenstand seine eigne Rechte, die ihm durch das Eindringen der fremden Rechte nicht entrissen werden konnten. Wenn diese eignen Rechte daher bestimmten, daß Töchter, so lange der Mannsstamm blühete, nie zur Succession gelangen sollten, so muste es dabey sein Bewenden haben, und wenn man es hernach aus Unwissenheit oder übertriebner Vorsicht *d*) noch für nöthig hielt, die Töchter auf die Erbschaft Verzicht leisten zu lassen, so wollte dieses eigentlich weiter nichts sagen, als daß man sie erklären ließ, sie wollten sich auf Etwas kein Recht anmaßen, worauf ihnen ohnehin keines zustand. Es läst sich daher mit Sicherheit behaupten, daß die ganze Idee von den Verzichtleistungen eine Chimäre ist, und daß nicht allein der Eid, womit sie gewöhnlich bekräftigt werden, überflüßig, sondern daß die ganze Einrichtung unnüz ist, und daß nach einem allgemeinen übereinstimmenden Herkommen aller teutschen fürstlichen Häuser keine Tochter, sie mag nun renuncirt haben oder nicht, zur Erbschaft gelangen kann, so lange ein männlicher Descendent vom ersten Erwerber vorhanden ist.

a) Einen Catalog von solchen Verzichtleistungen findet man in F. I. D. de BOSTEL diss. de origine renunciationum filiarum illustrium. Giess. 1766. Das erste Beyspiel einer solchen Renunciation kommt in den Ehepacten vor, die 1214. zwischen Lorenz, Graf von Holland, und Mathilde, eine Tochter des Herzogs von Brabant, geschlossen wurde; die Formel einer Renunciation, die Simon, Graf von Saarbrükken 1227. geleistet hat, lautet folgendermaßen: „Maritus renunciat omni iuri, quod uxor — in hereditate — ex parte patris — sibi proveniente habebat, *si quod habebat.*“ de BOSTEL a. a. O.

b) Cap. 2. (Bonifacii VIII. 1299.) de pactis in 6. „Quamvis pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, improbet lex civilis, si tamen *iuramento, non vi, nec dolo praestito firmatum fuerit ab eadem, omnino servari debebit;* quum non vergat in aeternae salutis dispendium, nec redundet in alterius detrimentum.“ S. auch Strubens Nebenstunden Th. 5. S. 50.

c) So verordnet z. B. für das österreichische Haus Ferdinand der erste A. 1543. „Und ob gleichwohl von ein oder mehr unsern Töchtern solche Verzicht, aus was Ursachen das wäre, nicht geschähe; so sollen sie doch, gegen Entrichtung und Empfahung obbestimmter Heimsteuer und Abfertigung, von aller väterlichen und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen und ihnen unsere lieben Söhne ferner noch mehrer nicht schuldig seyn.“ Mosers Staatsrecht Th. 15, S. 468. S. auch PÜTTER primae lineae iuris priv. princ. §. 20. not. *e*).

d) Es ist fast unglaublich, wie viel falsche und irrige Notionen durch die Unwissenheit unsrer ältern Rechtsgelehrten, die kein andres Recht, als das römische, gelten lassen wollten, in das Fürstenrecht gekommen sind. Unsre teutschen Erbverträge sollten mit aller Gewalt zu römischen Fideicommissen umgeschaffen werden. Diesen Namen haben die meisten auch bekom-

bekommen, ob gleich die Sache unter dieser fremden Benennung immer doch dieselbe, d. h. teutsches Stammgut geblieben, und nicht zum römischen Fideicommiß geworden ist. S. I. H. BOEHMER de Fundamento pactorum familiae ad Fideicommissa inclinantium. cap. 2.

§. 10.

Welche Personen sind nach dem teutschen Fürstenrechte zur Erbfolge unfähig?

Sind es Geistliche?

Mit Verweisung auf dasjenige, was über diese Frage unter dem Art. Lehnsfolge §. 8. weitläuftiger aus einander gesezt ist, wollen wir hier nur noch einige Grundsäzze beybringen, die einen genauern Bezug auf Mitglieder von unserm hohen Adel haben, die in den geistlichen Stand getreten sind.

Daß über die evangelischen Fürsten, die eine geistliche Würde bekleiden, kein Streit ist, und daß diese, ihrer Würde unbeschadet, wie jeder andre, der sich nicht in diesem Verhältnisse befindet, zur Succession gelangen können, versteht sich von selbst, da sie eigentlich gar nicht wie Geistliche zu betrachten sind. (s. Lehnsfolge §. 8.)

Was nun aber die catholischen Fürsten und Herren anbetrifft: so scheint ihre Ausschließung von der Succession in Kurfürstenthümern durch die goldne Bulle Cap. 7. §. 2. und 3. ganz deutlich bestimmt zu seyn, ob gleich sich noch manches dagegen einwenden ließe, ob diese Stelle auf ihre völlige und beständige Ausschließung anzuwenden sey *a*). Dem sey nun aber wie ihm wolle: so kann doch auf keine Art und Weise von dieser, die Kurfürstenthümer ganz einzig und allein betreffenden Verordnung, ein Schluß auf andre Länder gemacht werden. In diesen müsten dem ungeachtet geistliche Herren noch immer succediren können, wenn sie nicht durch andre Gesezze oder Gewohnheiten auch in ihnen von der Erbfolge ausgeschlossen wären. Ob dieses nun würklich der Fall ist, soll mit wenigen Worten untersucht werden.

Daß nach den longobardischen Lehnrechten kein Geistlicher, er sey hohen oder niedern Standes, zur Succession gelangen könne, ist ganz ausgemacht *b*). Hiermit stimmen auch unsre teutschen Gewohnheitsrechte in so fern überein, daß sie Geistliche, die nicht von Rittersart sind *c*), ausschließen. Die Geistlichen hingegen, die von Rittersart waren, oder zum hohen Adel gehörten, scheinen von je her zu allen Lehnen zugelassen zu seyn *d*). Dieses läst sich aus unsern teutschen Sitten auch sehr leicht erklären, weil durch diese der Grund wegfiel, weshalb sie nach longobardischen Rechten zu den Lehnen untüchtig gehalten wurden. (quia clericus ipsum (feudum) servire non valet II. Feud. 36.) Denn im ältern Teutschland war nichts gewöhnlicher, als alle geistliche Herren vom Fürstenstande in den Krieg ziehen, und eben so tapfer fechten zu sehen, wie weltliche Ritter. Daher hörte man auch in jenen Zeiten von wenigen Schlachten, wobey nicht einige geistliche Herren geblieben wären. Ob gleich es ein Stük der Kirchenzucht war, daß Geistliche weder jagen, noch Waffen führen sollten, so ließ sich doch hierin unser hoher Adel, der den geistlichen Stand ergriffen hatte, niemals die Hände binden, und sich in der Ausübung der zwey erblichen Lieblingsleidenschaften aller Teutschen, — der Jagd und des Krieges — irre machen. So geschah es denn auch, daß, ob gleich geistliche Herren sehr häufig zum Besten ihrer weltlichen Brüder und Agnaten, da sie doch selbst schon hinlänglich mit Kirchengütern versehen waren, auf die Erbschaft der Voreltern Verzicht leisteten, ihnen deshalb doch keinesweges ihre Ansprüche auf die Erbschaft gänzlich verloren giengen, sondern vielmehr ihr Erbrecht nur so lange quiescirte, wie noch weltliche männliche Stammsvettern vorhanden waren. War aber der weltliche Mannsstamm ausgegangen, so wurden sie zur Succession zugelassen, und wenn sie dann ihre geistlichen Würden resignirten: so geschah dieses der einzigen Absicht wegen, um sich vermählen zu können *e*). Diese wahren Grundsäzze des fürstlichen Gewohnheitsrechts *f*) geriethen in große Gefahr, durch das longobardische Lehnrecht verdrängt zu werden, da sich selbst das Kammergericht verleiten ließ *g*) ein praeiudicium zu fällen, dessen Richtigkeit mit Recht bezweifelt werden konnte, und welches doch in vielen Fällen als Entscheidungsnorm gegolten hat. Doch in neuern Zeiten ist man wieder auf die richtigen Principia zurükgekommen, und es finden sich eine solche Menge Aussprüche der beyden höchsten Reichstribunäle *h*) zum Vortheile geistlicher Herren, daß man ganz sicher behaupten kann, daß es noch jezt in Teutschland gemeinen Rechtens ist, daß die Personen des geistlichen Standes aus unsern Fürstenhäusern an und für sich selbst der Erbfolge weder in Lehen-, noch in Stamm- und andern Gütern unfähig sind.

a) Es

a) Es ließe sich nämlich der Zweifel erregen, ob die goldne Bulle auch eine andre Absicht gehabt hätte, als blos die, den weltlichen Descendenten einen Vorzug vor den geistlichen zu geben? Denn bekanntlich sagt sie nirgends ausdrüklich, daß die Geistlichen von der Erbfolge ausgeschlossen seyn sollten; sie entfernt die Geistlichen nur von der Succession, so lange noch männliche Descendenten vorhanden sind, wie man ähnliche Verordnungen in sehr vielen Familienverträgen antrifft. Sollte dieser Zweifel aber auch nicht gegründet seyn, so läst sich doch sehr leicht die Ursache angeben, warum die G. B. die Geistlichen ausschloß, eine Ursache, die schlechterdings nicht auf andre Länder past, wo noch keine Primogenitur eingeführt ist. Sie wollte nämlich die Streitigkeiten über die Kurstimmen, die bisher obgewaltet hatten, von Grund aus heben; deswegen heftete sie das Kurrecht an gewisse Länder und führte in diesen die Primogenitur, als die sicherste und die geringsten Zweifel erregende Erbfolgeordnung ein. Wäre dieser leztere Zwek aber nicht vereitelt worden, wenn Geistliche zur Erbfolge gelangt wären?

b) II. F. 21. II. F. 36. II. F. 26. §. 4. II. F. 30.

c) Sächsisch Lehnrecht Cap. 2.

d) „Ein jeglicher Pfaffe, der Rittersart ist, der mag wohl Lehen haben zu seinem Leben; er mag es aber nicht von der Hand leihen, noch anders damit nichts thun, es sey dann mit des Herrn Willen. Und hat ein Pfaffe einen Bruder oder mehr Brüder, und empfängt er ein Lehn mit den Brüdern mit der Lehnshand, und hat auch mit ihnen Nuz und Besiz, und sterben sie dann ohne Lehnserben: so bleibt ihm das Lehn mit Recht.“ u. s. w, Schwabenspiegel Cap. 3. ex edit. SCHILTERI (1697.) p. 4.

e) Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 29.

f) Hodie ex generali Germaniae consuetudine etiam clerici praesertim seculares, feuda, quae habent, retinent, atque si casus ita contingat, in feudis succedunt, non attento eo, quod iure feudali secus cautum est. VULTEIUS de feudis lib. I. cap. 9.

g) Vtcumque sit, dominis cameralibus visum est, secundam opinionem (quod clericus in feudo non succedat) ceteris veriorem magisque communem esse. MYNSINGER cent. 5. obs. 48.

h) S. Pütters Rechtsfälle B. 2. Th. 3. S. 564. und seine Beyträge Th. 2. S. 163. u. f. S. auch Lehnsfolge §. 8.

§. 11.

Fortsezzung.

Folgende Personen sind von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen:

1) Die einen so beträchtlichen Fehler an dem Körper oder der Seele haben, daß sie, wie sich die goldne Bulle ausdrükt, ihre Regentenpflichten nicht erfüllen können d). Was dieses für Gebrechen sind, wird nicht genauer aus einander gesezt. Daß sich die Verordnung des longobardischen Lehnrechts und des Sachsenspiegels, in Hinsicht der körperlichen Gebrechen des Vassallen, auf unsre Fürsten anwenden lasse, ist nicht recht wohl anzunehmen, weil a) diese Verordnung nicht einmal mehr für Privatpersonen, nachdem sich unsre Verhältnisse gänzlich geändert haben, in völliger Strenge mehr im Gebrauche ist, (s. Lehnsfolge §. 9. und Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bedenk. 97.) und b) weil diese Verordnung zum Besten des Lehnsherrn ist, und diesem daher frey bleibt, davon Gebrauch zu machen, oder nicht. Nun ist uns aber kein Beyspiel bekannt, wo Kaiser und Reich als dominus directus der Reichsstände, Blinde, Taube, Krüppel, oder mit einem andern körperlichen Fehler behaftete Personen von der Erbfolge ausgeschlossen hätten. Sollte indeß der körperliche Fehler von der Beschaffenheit seyn, daß der damit Behaftete durch denselben zur Regierung völlig untüchtig gemacht würde: so würde es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß alsdann die Bestimmung der goldnen Bulle in ihrem ganzen Umfange einträte. Eben dieses gilt auch von Wahnsinnigen oder solchen, die nicht den völligen Gebrauch ihrer Vernunft haben; diese werden nicht zur Succession gelassen, wie man davon mehrere Fälle hat. Z. B. 1492. wurde Heinrich, Herzog von Würtemberg, und 1527. Ulrich, Graf von Ostfriesland, wegen Mangel des Verstandes von der Erbfolge ausgeschlossen. (s. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 340. u. f.) Noch ist zu bemerken, daß dieser Geistesfehler sich schon vor dem Antritt der Regierung geäußert haben muß; denn sonst wird der damit Behaftete nicht removirt, sondern man läst ihn im Besiz der Erbschaft und sezt ihm den nächsten Agnaten zum Curator, dem man auch die Regierung anvertrauet. Aus dem neuerlich erfolgten Fall im Hause Lippe-Detmold können die näheren Umstände abgenommen werden.

2) Kinder aus einer morganatischen Ehe, oder unstreitig notorischer Mißheyrath, sind gleichfalls ausgeschlossen b). Welche hierunter zu verstehen sind, s. im Art. Notorische Mißheyrath.

3) Daß illegitime Kinder keinen Anspruch auf die Erbfolge machen können, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Wie aber auch nicht solche, die per subsequens matrimonium legitimirt worden sind?

Mit

Mit Verweisung auf den Art. Legitimation wird hier nur angemerkt, daß sie schon deshalb nicht gut zur Succession gelassen werden zu können scheinen, weil es sich nicht wohl denken läßt, daß ein solcher Fall bey einer standesmäßigen Ehe eintreten könnte, und die Legitimirten deshalb schon wegen Nr. 2. auszuschließen wären.

4) Können endlich auch nicht Adoptirte succediren, weil das Erbrecht, wie wir oben gesehen haben, stets vom ersten Erwerber herstammt *c*).

a) Nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus exsisteret, *propter quem non deberet seu posset hominibus principari.* A. B. cap. 25. §. 3. et 4.

b) „Noch aus denen aus unstreitig notorischer Mißheurath und aus anfangs morganatisch eingegangenen Ehen erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten." Neueste Wahlcap. Art. 22. §. 4.

c) Adoptivus Filius in feudum non succedit. II. Feud. 26. §. 8. S. auch Mosers Staatsrecht Th. 22. S. 398. u. f.

§. 12.

Von der Erbfolgsordnung nach den Grundsäzzen des Fürstenrechts.

Von dieser Erbfolgsordnung giebt es zwey Hauptgattungen, nämlich 1) wenn keine besondre Verordnungen in den Hausverträgen vorhanden sind, wodurch die Theilungen unter mehrere Succedenten, die, vermöge ihres gleichen Grades in der Verwandschaft, auch gleiche Ansprüche auf die Erbschaft haben, verböten sind, und 2) wenn dieses leztre der Fall ist, d. h. wenn vermöge des Hausvertrages nur immer Einer auf einmal zur ungetheilten Succession gelangen kann, und diesem also, durch besondre Disposition, ein vorzügliches Recht vor allen übrigen zugestanden ist. Von dieser lezten Hauptgattung giebt es wieder verschiedne Unterarten, wie z. B. die Primogenitur, der Seniorat, der Majorat u. s. w. Von diesen ist aber unter besondern Artikeln geredet worden; wir müssen sie also mit Stillschweigen übergehen, wie auch alle die dahin gehörigen Materien, deren weitre Ausführung unter Apanage, Nachgeborner, Paragium u. s. w. anzutreffen ist, und haben hier nur noch die erste Hauptgattung, wenn alle Erben von gleichem Grade in der Verwandschaft zur Succession gerufen werden, zu untersuchen übrig.

Diese Hauptgattung war ehemals die Regel in ganz Teutschland, und ob gleich, besonders seit Einführung der Primogenitur in den Kurfürstenthümern, die andre Hauptgattung in den meisten fürstlichen Häusern angenommen worden ist, so ist doch noch heut zu Tage die Vermuthung für die erstre, wenn sich nicht durch ausdrükliche Verordnungen der individuellen Familie darthun läßt, daß die leztre in dieser Familie beliebt und festgesezt worden sey.

Im ältern Teutschland scheint es ausgemacht zu seyn, daß man dem Naturrecht *a*) in der Erbfolge in so fern treu geblieben war, daß man den Grund derselben aus der Gemeinschaft der Güter oder dem Gesammteigenthume herleitete. Diese wichtige Entdekkung, die ein so helles Licht auf unsre einheimische Successionsrechte wirft, ist erst in diesem Jahrhunderte gemacht worden *b*), und, so manche Widersacher *c*) sie auch gefunden hat, so scheinen diese die auf Geschichte und Thatsachen gegründete Hypothese doch nicht gründlich genug widerlegt zu haben. Denn, haben sie wohl je die wichtigen Argumente entkräftet, die man ihnen in den Spuren, welche sich noch in der Sammtbelehnung, den Ganerbschaften, der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten u. s. w. auffinden lassen, entgegensezt? Nein; mit Recht kann man also das Gesammteigenthum als den Grund der Erbfolge unter unsern Voreltern annehmen, und wenn die fremden Rechte diesen Grund auch in einigen Materien verdrängt, in andern verdunkelt haben: so sind sie doch nie dazu gelangt, ihn völlig zu vernichten. Unter den Successionsrechten unsers hohen Adels finden sich noch einige Ueberreste davon, und es wird daher nicht überflüßig seyn, die ganze Sache, in Bezug auf diesen, etwas genauer zu analysiren.

Ascendenten und Descendenten blieben nach alter teutscher Sitte in dem gemeinschaftlichen Besizze und Gebrauche aller Familiengüter, sie mochten in Lehn- oder Stammgütern bestehen. Sie konnten nun nach ihrem Belieben die Früchte unter sich theilen, oder auch ausmachen, daß sie in dem Besizze der Güter gewisse Monate oder Jahre unter sich abwechseln wollten *d*). Wenn einer von ihnen ohne Erben abgieng,

gieng, so accrescirte den übrigen der erledigte Antheil. Wollten sie aus dieser Gemeinschaft herausgehen: so standen ihnen zwey Wege dazu offen. Sie konnten dann nämlich entweder eine völlige Theilung vornehmen, wodurch die Güter nicht blos in Hinsicht des Besizzes und des nuznießlichen Gebrauchs, sondern auch in Hinsicht des Eigenthums unter ihnen aus einander gesezt würden, und wodurch das gegenseitige Erbrecht, ja sogar oft die gemeinschaftlichen Namen und Wappen verloren giengen, oder sie konnten sich auch mit der andern Art von Theilungen begnügen, wodurch sie zwar in Gemeinschaft des Eigenthums, nicht aber des Besizzes blieben. Die erstre Gattung führte den besondern Namen: Todtheilung, divisio totalis. (Von ihren Ursachen und Würkungen, s. Todtheilung.) Wollten die Theilenden, solcher Theilungen ungeachtet, in Lehen die Erbfolge beybehalten: so konnten sie dieses (und wären sie auch die nächsten Blutsfreunde gewesen) durch nichts anders bewürken, als wenn sie an den Lehnsherrn giengen, und sich von diesem die Sammtbelehnung erbaten. Man sieht hieraus also ganz deutlich, daß nicht das Geblütsrecht, sondern das Miteigenthum der einzige Grund zur Erbfolge nach teutschen Gewohnheiten gewesen ist.

Die Todtheilungen hörten in spätern Zeiten gänzlich auf, und als das longobardische Recht Ansehen zu bekommen anfieng: so fieng man an, an der Nothwendigkeit der Sammtbelehnung, als dem einzigen Grunde der Erbfolge, die jezt blos iure sanguinis hinlänglich gesichert zu seyn schien, hin und wieder zu zweifeln. Ja bald hierauf gelang es sogar den longobardischen Feudisten, die ächte teutsche Lehre von der Belehnung durch die gesammte Hand in einigen Gegenden und bey einigen Ständen außer allen Credit zu bringen. In andern Gegenden ist indeß diese nach teutschem Rechte so richtige Idee beybehalten worden, und selbst in einigen fürstlichen Häusern, wo die fremden Rechte die einheimischen Gewohnheiten nicht zu besiegen vermochten, ist sie geblieben, und in diesen Familien kann noch heut zu Tage kein Seitenverwandter succediren, der nicht in der Sammtbelehnung mit begriffen ist *c*).

a) Pütters Beyträge Nr. 36.

b) Besonders verdient haben sich um diese Lehre gemacht der Freyherr von Senkenberg in seinen primae lineae condominii pro indiviso sive ganerbinatus. Goettng. 1736. und J. J. Reinhard in der Deduction: Die Gemeinschaft, als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten u. s. w. zu Behauptung des Rheingräflich Grumbach- und Rheingrafensteinischen Erb- und Lehnsfolgsrechts in die Hälfte der erledigten Rheingräflich Dhaunischen Lande. 1755. Fol. S. auch F. C. J. Fischers Geschichte der teutschen Erbfolge, Ulm 1779. 8. und seine Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Teutschland, Lpz. 1782. 8.

c) Noch kürzlich hat der Herr Hofrath Runde in seinem übrigens sehr schäzbaren teutschen Rechte §. 651. diese Lehre als eine unnöthige und unerwiesene Hypothese schlechtweg verworfen.

d) Dieses nannte man Mutschar, Mutschieren. S. WACHTER Gloss. germ. und HALTAUS Gloss. germ. medii aevi. Beyspiele von dieser Gewohnheit finden sich beym ESTOR diss. de terrarum partitionibus p. 44. sq. (s. den Art. Mutschierung.)

e) „In welchen Geschlechten, und in denjenigen Kreisen, da die simultanea investitura hergebracht und im Gebrauch, dabey soll solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden." Reichshofrathsordnung Tit. 3. §. 12.

Die ganze Lehre von dem Eigenthume, als dem Grunde der Erbfolge, findet man gründlich aus einander gesezt und mit vielen Beyspielen aus Diplomen und Hausverträgen bewiesen in Pütter primae lineae iuris priv. princ. §. 30—36.

§. 13.

Fortsezzung.

Außer diesen Spuren von Todtheilungen und Sammtbelehnungen, die man noch heut zu Tage in einigen fürstlichen Familien antrifft, findet man übrigens nichts, was das teutsche Fürstenrecht in der Lehre von der Succession besonders hätte, und worin es von dem andern in Teutschland geltenden gemeinen Lehnrechte abwiche. Dieses muß also auch in fürstlichen Häusern zur Richtschnur dienen *a*), und wir halten es für überflüßig, diese Grundsäzze des Lehnrechts hier noch einmal vorzutragen, da sie schon unter dem Art. Lehnfolge berührt sind. Nur eines Puncts müssen wir noch Erwähnung thun, der unter jener Rubrik nur in etwas berührt worden ist, weil dessen nähere Untersuchung ausdrüklich hieher gehört. Wenn nämlich ein Lehen einmal durch die Theilung in eine Linie gekommen ist: so bleibt es unstreitig so lange in eben der Linie, wie dieselbe fortdauert. Sollte sich auch diese Hauptlinie wieder in mehrere Unterlinien vertheilen: so können doch die Güter, die einmal in diese Hauptlinie gekommen sind, nie an Stammsvettern aus einer der andern

Haupt-

Hauptlinien gelangen, wenn diese Stammsvettern auch dem lezten Besizzer dem Grade nach näher verwandt seyn sollten, als die noch übrigen Agnaten aus den Unterlinien der Hauptlinie, in die das Lehen einmal herein gekommen ist. Ueber diesen Saz ist kein Streit. Wenn es sich nun aber ereignete, daß z. B. vier Hauptlinien in einer Familie wären, und von diesen vier Hauptlinien eine völlig ausgienge, sollten denn die übrigen drey Linien alle zu gleichen Theilen, ohne Rükſicht auf die Nähe des Grads zu nehmen, erben, oder sollte nur die Linie zur Erbschaft gelangen, die mit dem lezтverstorbenen der ausgegangenen Linie am nächsten verwandt gewesen wäre? Dies ist eine Frage, die man kürzer mit andern Worten folgendermaßen ausdrükt: soll nach Erlöschung einer Hauptlinie die Lineal- oder die Gradualerbfolge eintreten? Schwerlich giebt es einen Punct in der Rechtsgelahrtheit, worüber heftiger gestritten worden wäre. Einige haben behauptet, nach dem longobardischen Rechte, welches durch kein einheimisches geschriebnes oder nicht geschriebnes Gesez abgeändert sey, träte die Gradualerbfolge ein *b*); einige haben nach eben diesem Rechte die Linealerbfolge begründen wollen *c*); andre haben sich endlich dahin erklärt, daß das longobardische Lehnrecht freylich für die Gradualerbfolge spräche, daß aber nach einem vor Einführung dieses Lehnrechts durchgängig in Teutschland geltendem Gewohnheitsrechte, die Linealerbfolge üblich gewesen sey; dieses Gewohnheitsrecht sey bey den niedern Ständen verdrängt worden, bey dem hohen Adel aber habe es sich bis auf den heutigen Tag in seiner vollen Stärke erhalten, und bey diesem müsse also auch noch dieses, nicht aber das longobardische Lehnrecht als Entscheidungsnorm eintreten. Wenn wir unsre Ueberzeugung in dieser so streitigen und verwikkelten Materie äußern sollen: so müssen wir gestehen, daß wir der lezтern Meynung, mit Verwerfung der beyden erstern beytreten. Der bekannte Text II. Feud. 50. *d*) scheint sich eher zum Vortheile der Lineal-, als der Gradualerbfolge auslegen zu lassen; aber ist dieses noch der Fall mit der andern Stelle des longobardischen Lehnrechts II. Feud. 37? *e*) Diese leztere scheint uns den Vorzug der Gradualerbfolge gar zu deutlich zu bestimmen, und alle Ausflüchte und Verdrehungen, die man dagegen vorgebracht hat, dürften unerheblich seyn. Nach dem longobardischen Lehnrechte, das heut zu Tage in diesem Puncte für die niedrigern Stände durchgängig recipirt ist, tritt also die Gradualerbfolge ein, und es fragt sich nur noch, ob diese Verordnung auch für den hohen Adel gelte, oder ob dieser besondre Rechte gehabt und noch bis auf unsre Zeiten beybehalten habe? Und dieses lezтere scheint uns, aller Einwendungen ungeachtet, völlig ausgemacht zu seyn, wie dieses noch neuerdings der Herr Geheimejustizrath **Pütter** im ersten Bande seiner Rechtsfälle S. 90. u. f. besonders aber im zweyten und dritten Hefte seiner **Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts** ganz vortrefflich aus einander gesezt hat. Hier hat er aus beygebrachten Gewohnheiten und aus einer großen Menge von Hausverträgen den schönsten und unwiderleglichsten Beweis für die Beybehaltung der Linealerbfolge in unserm Fürstenstande geführt, und wir verweisen unsre Leser daher mit Vergnügen auf eine Schrift, die in ihrer Art ganz musterhaft ist. Mit Uebergehung der weitern Belege, die hier zu weitläuftig seyn würden, für die Wahrheit unsrer Behauptung, wollen wir nur noch in dieser Materie hinzusezzen, daß, wenn es auch noch Hausgesezze giebt, worin die Frage von der Erbfolgsordnung der Seitenverwandten in theilbaren Ländern noch gar nicht bestimmt ist: so wird doch die Stammsfolge als ein ächter Grundsaz des teutschen Fürstenrechts immer billig den Vorzug vor der blos römischen Gradualfolge behaupten können. Dieses scheint auch der Reichshofrath anerkannt zu haben, wie man dieses wenigstens aus mehrern Urtheilen, und besonders aus der in der Streitigkeit zwischen dem Fürsten von Salm und den Rheingrafen des grumbachschen Hauptstamms gesprochenen Sentenz zu schließen berechtigt ist.

a) Ordo succedendi, iure feudali communi definitus, regulam facit in feudis Imperii. G. L. BOEHMERI Principia iuris feudalis §. 437.

b) wie z. B. Schnaubert in seinem Commentar zum Böhmerschen Lehnrechte S. 457—475.

c) wie z. B. BIENER in diss. de natura et indole dominii in territoriis Germaniae p. 61. und in diss. de successione feudorum non secundum ius repraesentationis sed linearum praerogativam ordinanda. cap. 4. PÜTTMANN elementa iur. feud. §. 324. WOLTAER diss. de successione agnatorum in feudo legitima lineali etc. Halae 1772.

d) Si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo: ad solos et ad omnes, qui ex ista linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dici-

dicitur ad proximiores pertinere; isti vero proximiores dicuntur respectu aliarum linearum. *Sed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.*

e) Ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit, eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus. Diese Gesezze, worauf hier verwiesen wird, sind bekanntlich die römischen Gesezze, die ganz unläugbar für die Gradualerbfolge sprechen.

§. 14.

Von der Nachfolge der Töchter.

Wir haben oben gesehen, daß die Töchter, so lange der Mannsstamm noch blühet, von den Lehen- und den Stammgütern des ganzen Hauses ipso iure ausgeschlossen, und daß die Renunciationen, die man hierüber findet, eigentlich völlig überflüßig und nur wie Cautelen zu erklären sind, die man, um Streitigkeiten zu verhindern, beym Ueberhandnehmen der fremden Rechte gebraucht hat. Wenn aber der männliche Stamm, und zwar dergestalt ausgeht, daß nicht blos die männliche Descendenz einer Linie, sondern des ganzen Hauses erlöscht, so tritt nun das völlige Erbschaftsrecht der weiblichen Nachkommen ein, und sie erlangen kraft dessen alle von der Familie nachgelassenen Güter, außer diejenigen nicht, die ihrer Natur nach von keinem Frauenzimmer besessen werden können, wie dieses bey bloßen Mannslehen der Fall ist. Diese leztern fallen an den Lehnsherrn oder an denjenigen zurük, der eine rechtskräftige Lehnserpectanz auf sie erhalten hat. Ist aber der Successionsfall so beschaffen, daß nur die männliche Descendenz der Linie, nicht aber des gesammten Hauses erlöscht, sondern in den andern Linien noch männliche Nachkommen existiren: so gelangen diese vor den Töchtern der im Mannsstamme ausgegangenen Linie, was die Lehen- und die alten Stammgüter des Gesammthauses, die durch eine Theilung in die Linie gekommen sind, betrifft, zur Erbfolge. Doch ist dieses nur in dem Falle zu verstehen, wenn zwischen der ausgegangenen Linie und den übrigen Stämmen keine Todtheilung in ältern Zeiten vorgegangen, oder auch nicht die Fortdauer der Sammtbelehnung in einer Familie, wo deren Beybehaltung erwiesen werden kann, unterlassen worden ist, als in welchen Fällen der Grund der Erbfolge, die Gemeinschaft des Eigenthums, wegfällt, und die Töchter daher den Mannsstamm der andern Linien ausschliessen. Was aber die von der Linie besonders erworbenen unbeweglichen Güter, die nicht Mannslehen sind, und die Mobiliarverlassenschaft betrifft: so fallen diese nach einem uralten Herkommen den Töchtern der ausgegangenen Linie und nicht der männlichen Descendenz der andern Linien zu. Sehr richtig sagt Herr Prof. Posse in seiner gründlichen unten gedachten Abhandlung über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft S. 43.: „Das gemeinschaftliche Stammgut gehört, so lange das Lehn bey der Familie bleibt, ohne Unterschied zur Staatsverlassenschaft; das besondre hingegen nur so lange, als die Staatsverlassenschaft sich überhaupt in der erwerbenden Linie erhält. Man mag die Vermuthung für die Vermehrung des Familienglanzes so hoch halten als man will, so überwindet sie doch die weit gewissere und natürlichere Vorliebe für eigene Nachkommenschaft nicht, und es läst sich nicht wohl denken, daß jemand die Bedürfnisse seiner Nachkommen dem Glanze entfernter Stammsvettern aufopfern sollte, der weit weniger Licht auf sein Grab wirft, als das Wohlleben der erstern.“ Doch kann durch besondre Einrichtungen in der Familie dieses allgemeine Herkommen abgeändert und die Töchter können auch in dem von der Linie erworbenen Gute zum Vortheil der männlichen Stammsvettern ausgeschlossen werden. Dieses kann 1) durch gemeinschaftliche Familiencommisse, 2) durch Verzichtleistung der Töchter auf das erworbene Familiengut, 3) durch ein besonderes Herkommen in der Familie, 4) durch Erbverträge mit andern, die entweder aus der Familie oder auch ganz fremd sind, und 5) durch Incorporationen des Familienguts in das Hauptland geschehen. Ist von allen diesen aber nichts vorhanden: so gilt die Regel, daß die Töchter in die, von der im Mannsstamme ausgegangenen Linie selbst erworbene liegende Güter und in die Mobiliarverlassenschaft succediren.

Aus allen diesen ergiebt sich, daß die Töchter auf eine doppelte Art zur Erbschaft gelangen können; nämlich 1) wenn sie alles, außer den Mannslehen, erben; dieses tritt bey völligem Erlöschen des Mannsstammes ein, und 2) wenn ihnen nur die von ihrer Linie gemachte Errungenschaft zufällt, wie sich dieses ereignet, wenn der Mannsstamm in den andern Linien noch fortblühet.

§. 15.

§. 15.

Fortsezzung.

Wenn sich nun einer von diesen Fällen ereignet, und dem zufolge die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge gerufen wird: so fragt es sich vor allen Dingen, welcher von allen den Frauenzimmern, denen nach Erlöschung des Mannsstamms sämmtlich das Recht zur Erbfolge eröfnet ist, der Genuß dieses Rechts der Ordnung nach auch würklich zufallen müsse? Soll denn von den Töchtern des Hauses diejenige, welche dem Stammvater, oder die, welche dem lezten männlichen Nachfolger desselben am nächsten verwandt ist, — die Regredienterbin, — oder die Erbtochter — zur Erbschaft gelangen? Kaum ließe sich denken, daß diese Frage streitig seyn könne, wenn nicht die verschiedne Entscheidung, die darüber in zwey außerordentlich merkwürdigen Fällen erfolgt ist, die Unbestimmtheit der Sache hinlänglich an den Tag legte. Doch da in solchen Successionsangelegenheiten, wie die beyden erwähnten waren, oft mehr politische Gründe, als Entscheidungen nach Urtheil und Recht den Ausschlag geben: so darf man sich nicht wundern, daß in einer derselben die Regredienterbin, in der andern aber die Erbtochter siegte. Wir wollen die beyden Fälle anführen und hernach unsre Meynung über die Streitfrage hinzusezzen.

Im Jahre 1736. starb der lezte Graf von Hanau, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen. Nun zeigten sich zwey Competenten zu der Erbschaft, nämlich der damalige Erbprinz von Hessen-Darmstadt, wegen seiner Gemahlin, der einzigen Tochter des lezten Grafen, und der Prinz Wilhelm von Hessencassel, weil sein Haus von Amalia Elisabeth von Hanau-Münzenberg abstammte. Nachdem die Sache durch einen von Hessencassel, wegen behaupteter Incompetenz des Reichskammergerichts an das Reich genommenen Recurs, an die hessencasselschen Stammausträge verwiesen war, sprachen diese zum Vortheil des Prinzen Wilhelm, so daß in dieser Sache die Ansprüche der Regredienterben die Oberhand behielten *a*).

Als einige Jahre hierauf Kaiser Carl VI. mit Tode abgieng, war die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf die Entscheidung der wichtigen Frage gerichtet, ob die Tochter des Verstorbenen, die nachmalige Kaiserin Maria Theresia, welche ihr Recht auf die Nähe der Verwandschaft mit dem lezten Besizzer, und auf die ihr zum Vortheil sprechende Verordnung der pragmatischen Sanction gründete, oder der Kurfürst von Bayern, der seine Ansprüche von seiner väterlichen Ururgroßmutter, weiland Herzogs Albrechts V. von Bayern Gemahlin Anna, einer Tochter Kaisers Ferdinands I. herleitete, die weitläuftigen Besizzungen und mächtigen Staaten des verstorbenen Oberhaupts des teutschen Reichs erben sollte? Wie diese Streitigkeit geschlichtet wurde, und daß die Forderungen der Erbtochter für die gegründetern erkannt wurden, ist zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, es hier weitläuftiger zu berühren.

Wenn der Mannsstamm erlöscht, wird zwar allen weiblichen Nachkommen das Recht der Erbfolge eröfnet, d. h. sie sind der Erbfolge, wovon sie bisher der Mannsstamm ausschloß, nicht mehr unfähig. Aber sie können doch nicht alle auf einmal und ohne Unterschied zur Succession gelangen, sondern nur so, wie die Ordnung der Erbfolge eine jede trifft, d. h. wie es das nähere Verhältniß zum lezverstorbenen jedesmal mit sich bringt.

Alles das stimmt mit den allgemeinsten Grundsäzzen aller bekannten Successionsrechte und selbst mit der Natur der Sache dergestalt überein, daß es unbegreiflich seyn würde, wie man nur darauf hätte fallen können, mit einer Tochter oder Schwester des lezten Besizzers zugleich Tanten, Großtanten, Urgroßtanten u. s. w. und deren noch so entfernte Nachkommen in gleicher Ordnung zur Erbschaft mit berechtigt zu halten, wenn man nicht wüste, was für Trugschlüsse diesen Wahn veranlaßt haben.

Man hat nämlich den Hauptgrund für die Regredienterbinnen angeführt, daß die Töchter zum Besten des Mannsstammes Verzicht zu leisten pflegten, bey diesem Verzichte aber der Vorbehalt gewöhnlich war, daß nach Abgang des Mannsstammes der Verzicht nicht mehr im Wege stehen solle. Da nun dieser Verzicht der einzige Grund ihrer Ausschließung und nicht unbedingt, sondern blos zum Vortheil des Mannsstamms, — bis auf den ledigen Anfall — mithin sub conditione resolutiva geschehen sey: so folge auch hieraus, daß auf diesen Fall das verziehene Erbrecht in der völligen Stärke wieder eintreten müsse, wie es gleich zur Zeit der Verzichtleistung eingetreten seyn würde, wenn diese nicht erfolgt wäre.

Wie irrig dieses ganze Raisonnement aber ist, wird man aus dem oben Gesagten abnehmen können. Schon vor allen Verzichtleistungen waren fürstliche Töchter in Teutschland von der Erbfolge, so lange der Mannsstamm blühete, ipso iure ausgeschlossen, und wenn man sie hernach Verzicht leisten ließ: so geschah dieses aus einer unnöthigen Vorsicht, oft auch aus Mangel an gehöriger Kenntniß der wahren Grundsäzze. Man ließ sie sich also ihres Rechts auf einen Gegenstand begeben, worauf ihnen zu der Zeit ohnehin kein Recht zustand. Von denen Zeiten ein Recht herleiten, und auf dieses prätendirte Recht die Principia einer conditio resolutiva bauen zu wollen, ist daher ganz ungereimt. So lange die Regredienterbinnen keine wichtigern Gründe anzuführen haben: so werden sie blos mit diesen ihre Vorzüge vor den Erbtöchtern nie beweisen können.

Wer übrigens diese Materie gründlich erörtert zu sehen wünscht, den verweisen wir auf die Deduction des G. J. R. Pütters Ungrund der Regredienterbschaft, welche am Reichshofrath unter der Rubrik: Hohenlohe-Ingelfingen gegen die limburgischen Allodialerben eingeklagt worden. 1767. Fol. *b*).

a) Doch ist noch zu bemerken, daß diese Abstammung von der Gräfin Amalia Elisabeth von Hanau-Münzenberg nicht der einzige Rechtsgrund war, den der Prinz Wilhelm von Hessen für sich anführte. Er begründete seine Rechte auch noch durch eine im Jahr 1643. zwischen Hessencassel und Hanau errichtete Erbeinigung und durch einen 1728. mit Kursachsen geschlossenen und vom Kaiser bestätigten Vertrag, die kursächsischen Rechte auf die hanau-münzenbergischen Reichslehne als kursächsische Afterlehne betreffend.

Bey dieser Gelegenheit erschienen folgende merkwürdige Streitschriften:

H. C. SENKENBERG demonstratio filiam ultimi gentis suae in regnis et principatibus privative succedere. Goetting. 1736. Diese Schrift ward zum zweytenmale aufgelegt unter dem Titel: de successione filiarum. Giess. 1742. I. U. CRAMER diss. de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis harumque valore. Marb. 1736. H. C. SENKENBERG de iure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiore. Goett. 1737. I. U. CRAMER diss. de vero ordine succedendi feminarum secundum ius primogenitorae. Marb. 1742.

b) S. auch Pütters Rechtsfälle B. 2. Th. 1. S. 1—67. B. 2. Th. 3. S. 811. u. f. B. 3. Th. 4. S. 1056. u. f.

FR. IGN. WEDEKIND diss. de vanitate iuris regrediendi collateralium. Manh. 1767.

Bey Gelegenheit des bayerschen Erbfolgestreits sagt der Graf von Herzberg von der Regredienterbschaft, es sey „une pretension contraire à l'observance de l'empire — à l'analogie du droit commun — qui assure toute succession allodiale exclusivement à la plus proche heritiere et parente du dernier possesseur." S. Recueil des deductions etc. p. 6. 39. 67. et 115.

§. 16.

Fortsezzung.

Da wir nun gezeigt haben, daß nach Erlöschen des Mannsstamms diejenigen weiblichen Nachkommen, die dem lezten Besizzer zunächst verwandt waren, zur Nachfolge gelangen: so fragt sich nur noch, welche Ordnung unter ihnen zu beobachten ist. Hier finden dieselben Grundsäzze ihre Anwendung, die wir oben bey der Nachfolge des Mannsstamms aus einander gesezt haben. Ist nämlich keine besondre Erbfolgsordnung, wie z. B. Primogenitur *a*), Majorat u. s. w. in der Familie festgesezt: so kann auch kein Vorzug des Alters wegen von irgend einer der Competentinnen verlangt werden, und es treten daher die gewöhnlichen Regeln der Erbfolge, die entweder in allen fürstlichen Häusern, oder vermöge eines besondern Herkommens in der speciellen Familie hergebracht sind, in ihrem ganzen Umfange ein.

a) Ueber die Frage, ob man annehmen könne, daß die für den Mannsstamm bestimmte Primogenitur, nach Absterben desselben, auch für die weibliche Descendenz fortdaure? s. Primogenitur.

§. 17.

Von der Absonderung.

So oft die weiblichen Nachkommen zur Erbfolge gelangen, so tritt nur ein Fall ein, wo keine Absonderung der verschiednen Erbschaftsgüter nothwendig ist. Dies ist nämlich dann nicht der Fall, wenn bey völligem Erlöschen des Mannsstamms in dem ganzen Hause die hinterlassenen Güter aus reinem Allode bestehen, und die alten Stammgüter durch keinen Erbvertrag an ein fremdes Haus übergehen. In allen übrigen Fällen aber muß eine Absonderung vorgenommen worden. Wenn weiter keine männliche Descendenz in der ganzen Familie vorhanden ist: so fallen die Mannslehen an den Lehnsherrn, oder denjenigen, der auf diesen Fall ein Recht darauf erlangt hat, zurük, alles übrige verbleibt aber den weiblichen Nachkommen. Ist hingegen der Mannsstamm nur in einer Linie erloschen: so erhalten die männlichen Erben der andern Linien die Lehne und alten Stammgüter, und es erfolgt alsdann eine Absonderung

derung dieser Güter von der Mobilarverlassenschaft, welche den Töchtern der im Mannsstamme ausgegangenen Linien zu Theil wird. Was unter dieser Mobiliarverlassenschaft alles mit zu begreifen sey, ist sehr streitig *a*). Doch scheinen ganz ausgemacht alle von der Linie selbsterworbene liegende Gründe, wenn nicht einer von den fünf im §. 14. angeführten Fällen eintritt, und bewegliche Güter, die entweder nicht unumgänglich nothwendig zum Gebrauche des Landes, oder auch nicht mit einem Familienfideicommiß belastet sind, hierher zu gehören. Gewöhnlich pflegt man diese Sätze unter folgender Regel darzustellen: Zur Mobiliarverlassenschaft gehört alles dasjenige, worüber der lezte Besizzer frey hätte verfügen können. Eine nähere Erörterung dieser wichtigen und verwikkelten Materie s. unter **Verlassenschaft.**

a) C. A. ab UFFEL diss. de hereditate mobiliari personarum illustrium. Ien. 1740. Adolf Fel. Henr. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. 8.

§. 18.

Nachfolge nach erfolgtem Absterben aller, sowohl der männlichen als der weiblichen Descendenten des ersten Erwerbers.

Wenn außer dem Besizzer niemand mehr von allen, sowohl männlichen als weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers übrig ist; so steht jenem, als dem lezten seines Hauses, das Recht zu, über alle seine auf ihn vererbten und selbst erworbenen Allodialgüter nach seiner Willkühr zu disponiren *a*). In Hinsicht der Lehngüter tritt dieses Recht ohne Bewilligung des Lehnherrn nicht ein, eben so wenig, wie in Hinsicht derjenigen Allodialgüter, die, vermöge geschlossener Erbverbrüderungen, einer andern Familie zugesichert sind. (s. **Erbverbrüderung, Erbvertrag.**) Mit seinem unbeerbten Abgange hört alle Stammgutseigenschaft der von ihm hinterlassenen Güter völlig auf.

a) Vergl. S. F. WILLENBERG de iuribus ultimi gentis suae. Ien. 1735. 4.

§. 19.

Von der Verbindlichkeit des Nachfolgers, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen.

Jede Erbschaft zieht gewisse Verbindlichkeiten nach sich, die darin bestehen, daß der Erbe durch die Uebernahme derselben die Person des Ueberlassers nicht nur in Ansehung der activen, sondern auch der passiven Verbindlichkeiten vertritt. Ist die Erbschaft von einerley Art, und war sie in des Erblassers freyer Disposition: so versteht es sich von selbst, daß der Erbe die Obliegenheiten seines Erblassers indistincte erfüllen muß, weil die hinterlassenen Güter in des leztern Eigenthum waren, also zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verwendet werden konnten, und der Erbe, vermöge des ihm zustehenden Repräsentationsrechts, die Person des Verstorbenen in diesem Falle vorstellt. Sind hingegen die hinterlassenen Güter von der Beschaffenheit, daß in einigen derselben der lezte Besizzer bey seinem Leben nichts zum Nachtheil des Erbfolgers mit denselben vornehmen durfte: so ist es sehr begreiflich, daß er in Ansehung dieser Güter seinen Nachfolger nicht zu vertreten brauche.

Diese Untersuchung wird besonders dann wichtig, wenn nach erfolgter Sonderung die Erbschaft in verschiedenartige Theile zerfällt, und einem Erben die Mobiliarverlassenschaft, dem andern hingegen die Lehen- und alten Stammgüter, oder mit andern Worten, die Staatsverlassenschaft zu Theil wird. In diesem Falle können sich leicht Streitigkeiten ereignen, deren Beylegung auf der richtigen Entscheidung der wichtigen Frage beruht, welche von dem Erblasser eingegangene Verbindlichkeiten dem Staatserben, und welche dem Privaterben zu erfüllen obliegen?

Hier kann nun zwar darüber wohl nur schwerlich Streit entstehen, daß alles dasjenige, was der Vorgänger in der Regierung als Regent gethan hat, auch von seinem Nachfolger strenge erfüllt werden muß. So darf sich dieser zum Beyspiel keinesweges weigern, alle mit den Landständen oder benachbarten Staaten eingegangene Verträge zu respectiren, und allen rechtmäßig erlangten Privilegien oder Concessionen aufs strengste nachzukommen *a*). Wenn aber nachgelassene Schulden zu bezahlen, oder noch andre Verbindlichkeiten zu prästiren sind, so kann es hier zuweilen vielleicht streitiger scheinen, welche Schulden und Verbindlichkeiten von dem Staatserben, welche hingegen von dem Privaterben zu tragen sind.

Da der Staatsfolger, der nicht zugleich Allodialerbe geworden ist *b*), den lezten Besizzer als Privatperson nicht repräsentirt: so folgt auch hieraus, daß

er

er zur Erfüllung seiner Privatverbindlichkeiten nicht angehalten werden kann. Nur in so fern vertritt er seine Vorgänger, von welchen die Verlassenschaft herrührt, wie sie Erwerber derselben waren, und wie ihre Erwerbungen für die Verbindlichkeiten haften müssen, die sie bey der Erwerbung auf sich genommen haben *c*). In dieser Hinsicht muß er alle diejenigen Schulden tragen, die durch die Erwerbung der Güter verursacht sind, ohne daß er die Gläubiger zuerst an die Allodialerben verweisen kann. Hierher gehören auch die Schulden, welche wegen Abfindung der Miterben gemacht sind, wenn der Nachfolger ohne sie nicht in dem Besizze des Ganzen seyn würde. Ferner gehören auch alle die Schulden seiner Vorgänger, die in die Staatsverlassenschaft verwendet sind, hierher; denn da diese Verbindlichkeit auf der verbesserten Sache haftet: so können die Gläubiger nicht an die Privatverlassenschaft verwiesen werden. Daß alle Schulden, die zur Vertheidigung des Landes oder in der Regierungsverwaltung *d*) gemacht sind, vom Staatserben zu berichtigen sind, ist wohl unnöthig zu erinnern, da er in Hinsicht dieser Verbindlichkeiten, die seine Vorfahren als Regenten contrahirt haben, ganz unwidersprechlich als Nachfolger in der Regierung zu betrachten ist. Was aber solche Schulden, die mit seiner oder der Einwilligung derer, deren Handlungen er anerkennen muß, gemacht sind, oder auch die Verbindlichkeiten anbetrifft, die der eigenthümlichen Lage jedes hohen Hauses nach unumgänglich bezahlt werden müssen, wie dies zum Beyspiel bey den Leichen- und Trauerkosten, Wittwengehalten, Apanagiengeldern, Ausstattungen, rükständigen Besoldungen u. s. w. der Fall ist: so ist von diesen zu merken, daß der Staatserbe zwar für alle diese Schulden und Verbindlichkeiten einstehen muß, aber nur erst dann, wenn die Privatverlassenschaft zu ihrer Berichtigung nicht hinreicht *e*).

Wenn der Staatserbe aber zugleich Privaterbe geworden ist: so ist es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß er für alle Handlungen und Schulden seines Vorgängers, ohne die geringste Ausnahme, sammt und sonders einstehen müsse.

Bey dieser Gelegenheit müssen wir noch die Frage untersuchen, ob die bekannte Verordnung II. Feud. 45. *f*) auch auf unsre Fürstenfamilien anzuwenden ist, und ob es in Gemäßheit ihrer, dem Sohne des verstorbenen Regenten nicht frey steht, mit Ausschlagung der väterlichen Allodialverlassenschaft, sich blos an die Lehn- und Stammgüter zu halten, und dann auch blos die aus diesen zu entrichtende Schulden zu bezahlen? So widersinnig es auch scheinen könnte, daß ein fremdes, für Privatpersonen gegebenes Gesez, für teutsche Regenten, auf die es zum Theil nicht einmal past, (denn in II. Feud. 45. ist natürlich nur von Lehen die Rede, und unsre teutsche Länder sind oft, wo nicht bloßes Stammgut, doch wenigstens aus Lehen- und Stammgut zusammengesezt; wie unbillig ist diese Anwendung desselben also auf Güter, die von der Vorsorge der Voreltern herstammen *g*)! und wodurch jeder Nachkomme unverdient gestraft und häufig das ganze Land, wenn es sich zur Uebernahme der Schulden versteht, gedrükt wird, gelten solle: so leidet es doch keinen Zweifel, daß die Reichspraxis *h*) es durchgängig eingeführt hat. Am besten sorgen daher fürstliche Häuser für den Wohlstand ihres Landes und ihrer Descendenten, wenn sie die Anwendung dieses longobardischen Lehntextes auf ihre Angelegenheiten in den Hausverträgen ausdrüklich untersagen *i*).

a) Strubens rechtl. Bedenken Th. 1. S. 267.

b) Aus Unkunde der teutschen Verfassung waren einige der Meynung, daß der Nachfolger in der Regierung auch die Privatperson seines Vorfahren in derselben vertrete, weil gewöhnlich die Reichslehne mit Allod gemischt wären. FR. LUD. de BERGER in Opusc. miscell. iur. publ. p. 224. Rechtl. Erörterung der Frage: Ob ein Successor in territorio zur Bezahlung seiner Vorgänger Schulden gehalten sey, die er ex cautis necessariis hat machen müssen? in Cramers Opusc. T. II. p. 42. sq. Derselbe de obligatione Successoris in Territorio Germ. T. IV. Opusc. p. 386. sq. Ist denn aber das Allod nicht Stammgut, welches so wenig als das Lehen, beneficio ultimi possessoris auf den Successor kömmt. S. Posse a. a. O. S. 204.

c) Posse a. a. O. S. 203. u. f.

d) Posse a. a. O. S. 212. u. f.

e) Strubens rechtliche Bedenken Th. 1. S. 6. 145. 237. 238. u. f. Th. 2. S. 13. u. f. Pütters Rechtsfälle B. 1. Th. 2. S. 490. B. 2. Th. 3. S. 634. B. 2. Th. 4. S. 1088.

f) Vbi vero filium reliquit (sc. vasallus) ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet; quo repudiato, ad agnatos, si paternum sit, pertinebit. Et licet alterum sine altero retinere non possit; agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio inve-

investire; quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario imminente.

g) Solum filio successori hoc utrumque beneficium negatur ex textu II. F. 45.; *at facta tamen in praeiudicium iuris ex pacto et providentia maiorum quaesiit nec filios stringunt etc.* PÜTTERI primae lineae Iur. priv. Princ. §. 66.

Die vaterländischen Rechte scheinen von einer Verordnung, welche der longobardischen II. Feud. 45. ähnlich wäre, gar nichts gewust zu haben; der Schwabenspiegel sagt ausdrüklich C. 89. §. 7. daß der Sohn des Vaters Schuld nicht tragen soll. S. auch DAN. NETTELBLADT de successore ex pacto et providentia maiorum, ad facta ultimi defuncti, licet eius haeres sit, praestanda, non obligato.

h) Cramers wezlar. Nebenstunden St. 43. Nr. 1. Desselben Observ. t. II. p. 486.

i) Noch neuerlich ist in dem vortrefflichen nassaulschen Hausvertrage geordnet, „daß auch ein Sohn, wenn er sich der väterlichen Privatverlassenschaft entschlagen will, die väterlichen Schulden zu bezahlen nicht schuldig." S. Reuß Staatskanzley Th. 16. S. 99.

§. 20.

Schriften.

Außer den schon bey einzelnen Puncten in dieser Materie angeführten Schriften, wollen wir nur noch einige Hauptwerke anführen, und in Hinsicht der weitläuftigern Litteratur, unsre Leser auf Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts Th. 3. S. 736. — 770. und deren Fortsezzung von Klüber verweisen.

G. M. de LUDOLF de introductione iuris primogenitorae. 1702.

Id. de iure feminarum illustrium. 1711. 4.

Beydes sind ein paar treffliche Werke; der gelehrte Verfasser, der als Reichskammerassessor 1740. gestorben ist, kann als der Gründer unsrer ächten Lehren vom teutschen Fürstenrechte betrachtet werden.

I. F. W. de NEUMANN IN WOLFSFELD institutiones iuris principum privati. 1747. Derselbe in einem größern Werke, das unter dem Titel: meditationes iuris principum privati, von 1751 — 1756. in neun Bänden herausgekommen ist.

Auch dieser Schriftsteller hat große Verdienste um das Fürstenrecht, und hat mehr als ein Vorurtheil aus dieser Wissenschaft verbannt, das durch die Unwissenheit und Vorliebe der römischen Rechtslehrer für ihr Studium hinein gekommen war.

4. Nachgeborne.

§. 1.

Erklärung.

In denjenigen fürst- und gräflichen Häusern, in welchen das Recht der Erstgeburt eingeführt ist, werden alle diejenigen Prinzen und Grafen, welche zum Vortheil des Erstgebornen von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen sind, Nachgeborne genannt.

Gewöhnlich nennt man sie auch apanagirte Herrn, doch wollen diejenige Nachgeborne, welche nicht blos Geld oder Gefälle, sondern Aemter oder Güter zu ihrer Erbportion erhalten, zumal wenn ihnen einige Hoheitsrechte überlassen sind, diese Benennung nicht leiden, indem sie glauben, daß selbige ihnen zur Verkleinerung gereiche.

Zuweilen heissen sie auch Cadets, z. B. in dem fürstlich schwarzburgischen Familienvertrag vom J. 1713., oder abgesteuerte Herrn, als in dem gräflich lippisch brüderlichen Vertrag vom J. 1616., ingleichen abgetheilte, abgefundene und Deputatherrn. Die schiklichste und der Sache angemessenste Benennung ist: Nicht regierende Herrn, welche in den fürstlich braunschweigischen Testamenten vorkommt.

§. 2.

Von Abfindung der Nachgebornen.

Da hiervon bereits in dem Artikel Apanage das nöthige bemerkt worden, auch noch unter Paragium davon gehandelt werden wird, so wird es hier genug seyn, die besonders neuerlich zur Sprache gekommene Frage: Was bey Concursen reichsständischer Häuser in Ansehung der Apanagegelder Rechtens sey? kürzlich zu erörtern.

Concurse teutscher Reichsstände unterscheiden sich von Concursen der Privatpersonen bekanntlich vorzüglich darin, daß bey jenen nicht, wie bey diesen, die Substanz der Güter selbst angegriffen, sondern nur der Betrag der Einkünfte des verschuldeten Reichsstandes als die Concursmasse angesehen wird, und daraus die vorhandenen Gläubiger nach ihrem Vorzugsrechte nach und nach bezahlt werden.

Von diesen Einkünften muß jedoch zuförderst abgerechnet werden, was zur Besoldung der nöthigen Landesbedienten, oder sonst zur Regierung des Lan-

des, ingleichen an Reichs- und Kreisprästandis erforderlich ist; und da auch der verschuldete Reichsstand Regent bleibt, so muß ihm zu seinem und der seinigen nothdürftigen, jedoch standesmäßigen Unterhalt etwas gewisses (eine Competenz) ausgesezt werden.

Zu diesen Ausgaben, welche Currentzahlungen genannt werden, ist nun auch, sowohl nach der Natur der Sache, als nach der reichsgerichtlichen Praxis, die Apanage zu rechnen, welche, vermöge der Haus- und Familiengesezze, die Nachgebornen von dem regierenden Herrn zu fordern berechtigt sind.

Ehe das Recht der Erstgeburt in unsern teutschen fürst- und gräflichen Häusern eingeführt wurde, behielten entweder die mehrern Söhne das väterliche Land in Gemeinschaft, oder theilten sich darin. (s. Ländertheilung.) Durch Einführung der Primogenitur hörte dies auf. Die jüngern Brüder begaben sich zum Vortheil des ältesten ihres Erbfolgerechts, und behielten sich nur eine gewisse, den Kräften des Landes gemäße Abfindung entweder an Land und Gütern oder baarem Gelde, welche ihnen jährlich zu ihrem Unterhalt aus den Landeseinkünften ausgezahlt werden sollte, bevor. War ersteres geschehen, hatte man, wie das bey Hessen-Homburg, Hessen-Rotenburg, Anhalt-Hoym, Isenburg-Philippseich der Fall ist, den Nachgebornen ein gewisses Stük Landes zu ihrem Unterhalt überlassen, so versteht es sich gewissermaßen von selbst, daß, wenn gegen Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel eine kaiserliche Debitcommission erkannt würde, diese und die cassel- oder darmstädtische Gläubiger nicht befugt seyn würden, die rotenburgischen oder homburgischen Einkünfte zur Debitmasse zu ziehen.

Ist nun aber dieses, kann in einem solchen Fall die Schuldenlast des Erstgebornen den Nachgebornen nicht zum Nachtheil gereichen und ihnen ihre Einkünfte schmälern oder gar entziehen, so ist durchaus nicht abzusehen, wie lezteres alsdenn rechtlich geschehen könne, wenn die Abfindung in baarem Gelde besteht.

Diese Abfindung kann nämlich nicht in die Classe der Alimenten gesezt werden, sondern ist vielmehr als ein Surrogat des Erbrechts anzusehen, welches, so lange nicht Primogenitur eingeführt war, den jüngern Herrn des Hauses zustand, und daher als eine auf dem Lande haftende Abgabe anzusehen *a*).

a) Dieses alles hat der Hr. Geh. J. R. Pütter in seinem rechtlichen Bedenken für die Grafen von Stollberg-Stollberg puncto praelationis apanagii in concursu (Rechtsfälle Bd. 3. S. 899. f.) weiter ausgeführt. Man s. auch Moser vom reichsständischen Schuldenwesen Th. 2. S. 339. u. 361. MUSAEUS de iure commissionum, quae in concursu illustrium solent constitui. (Goetting. 1774.) p. 76. 93.

§. 3.

Fortsezzung.

Mit diesen Grundsäzzen stimmt auch die Praxis des Reichshofraths vollkommen überein. So erkannte derselbe am 8 Aug. 1765. in Sachen Reichserbtruchsessen Grafen zu Waldburg, Gebhard Faveri, Schuldenwesen und Güteradministration betreffend, insonderheit auf Ansuchen der verwittweten Gräfin Marie Eleonore, und des Grafen Anton Wilibald zu Wolfegg-Waldsee:

> So viel die Witthums-, wie auch die Apanagegelder betrifft, rescribatur — dem Grafen von Zeyl, als von kaiserlicher Majestät bestellten gräflich Waldseeischen Administrator: sowohl den diesfälligen Rükstand unverweilt zu bezahlen, als auch für das künftige mit Abführung des jährlich bedungenen quanti ohne Versäumniß richtig zuzuhalten *a*).

Desgleichen ergieng am 22 Nov. 1770. im gräflich Limburg-Styrumschen Debitwesen ein Reichshofrathsconclusum folgenden Inhalts:

> Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, als verordnetem kaiserlichen Commissario in dem gräflich styrumschen Debitwesen: Nachdem durch den zwischen den beyden Grafen zu Limburg-Styrum den 24 Jul. 1761. getroffenen Vergleich, vermöge dessen der jüngere seinem ältern Bruder den Antheil seiner Güter gänzlich abgetreten, dem erstern dagegen jährlich 2000 Fl. Apanagegelder zugesichert worden; als habe der Herr Fürst dem Grafen Ernst Johann Maria von Limburg-Styrum solche von den Einkünften der unter seiner Administration stehenden limburg-styrumschen Güter *durante concursu* zu verabfolgen, und damit von dem Tage des unterm 9 May 1769. erkannten Concurses den Anfang zu machen *b*).

In einem andern Erkenntnisse, das der Reichshofrath in dem sachsen-hildburghausischen Schuldenwesen am 19 Febr. 1771. ergehen ließ, hieß es:

Ihre

Ihre kaiserliche Majestät hätten auf einer Seite die außerordentliche Schuldenlast, auf der andern die Geringfügigkeit der Landeseinkünfte, wovon noch die Competenz, *apanagia*, Witthum und andere eroganda bestritten werden müsten, in Erwägung gezogen *c*).

Es hat daher keinen Zweifel, daß Apanagen, die Schuldenlast mag noch so groß und die Concursmasse noch so geringfügig seyn, dennoch aus den Landeseinkünften eben sowohl, als die Competenz und Witthum oder andere Eroganda bestritten werden müssen *d*).

Indessen hat neuerlich das Oberappellationsgericht zu Dresden bey dem Concurs des Grafen von Stollberg-Stollberg, welcher zwar Mitglied des wetterauischen Grafencollegiums und obersächsischer Kreisstand ist, jedoch wegen der Grafschaft Stollberg die kursächsische Landeshoheit anerkennen muß, und zu der ersten Classe der kursächsischen Landstände gehört, die apanagirten Grafen mit ihren Apanagen unter die chirographarischen Gläubiger locirt.

Es sind hierüber verschiedene Schriften erschienen, welche Hr. Prof. **Klüber** in seiner neuen Litteratur des teutschen Staatsrechts S. 623. u. f. anführt. Da jedoch in der Hauptsache das, was bisher gröstentheils nach **Pütter** vorgetragen worden, nicht bestritten ist, sondern nur behauptet wird, daß im gegenwärtigen Fall diese Frage nach kursächsischen Gesezzen beurtheilt werden müsse, weil der Graf ein sächsischer Vasall und Landstand sey, so wird es nicht nöthig seyn, der beyderseitigen Gründe hier besonders Erwähnung zu thun. Nur das will ich bemerken, daß Hr. Hofr. **Schnaubert** in s. neuesten fortgesezten juristischen Bibliothek Bd. 1. St. 1. bey der Anzeige der **Pütter**, und **Heydenreich**ischen Schriften glaubt: es sey vielleicht, wenn man die Apanagengelder für ein Surrogat des Successionsantheils halte, der widrigen Folge, daß die nachgebornen Herrn mit der Apanageforderung, als Gläubiger, und die Apanagengelder als Alimentgelder anzusehen, nicht genug vorgebogen worden. Denn, obgleich das Surrogat an die Stelle dessen, dem es surrogirt worden, trete, so folge doch nicht, daß dasselbe in allem Betracht eben so zu beurtheilen sey, wie das erste, vielmehr könne daraus viel leichter der Schluß gemacht werden, daß, weil die Nachgebornen alle Rechte, die sie als Lehn- und Stammfolger gehabt, an den ältern Herrn schlechterdings überlassen, dieser die Apanagengelder gleichsam als Abfindungsgelder für die an sich gebrachten Antheile der nachgebornen Herrn, gänzlich aus dem Seinigen prästire, und in so ferne die Verbindlichkeit desselben, die Apanagengelder auszubezahlen, blos persönlich sey.

Und da diejenigen apanagirten Herrn, welche mit Landesportionen abgefunden worden, dieselbe zur Benuzzung selbst besäßen, ihnen daher aus dem Successionsrechte, dessen sie sich bey Einführung der Primogenitur begäben, dieses vorbehalten worden; die mit Apanagegeldern abgefundene Herrn aber sie nicht selbst erhöben, sondern sie von dem regierenden Herrn, dem alle Successionsrechte in diesem Falle überlassen worden, ausbezahlt bekämen, alle Lehns- und Landesrevenüen daher dem Erstgebornen gehörten, dem in der Primogeniturdisposition die Verbindlichkeit aufgelegt worden, davon seinen nachgebornen Brüdern ein gewisses Quantum zu deren Unterhaltung abzugeben: so scheine auch der Schluß vom ersten auf den zweyten Fall nicht ganz bündig zu seyn.

Allein diese Vorstellung, der der Herr Hofrath **Schnaubert** selbst nicht Beyfall zu geben scheint, ist in der That irrig. Die Nachgebornen haben sich zwar ihres Successionsrechts zum Vortheil des Erstgebornen begeben, allein sie haben sich dagegen einen gewissen Theil der Landeseinkünfte zu ihrem Unterhalte vorbehalten. In Ansehung dieses Theils ist der regierende Herr blos **Erheber** und **Verwalter**, und er kann nur nach Abzug desselben die Einkünfte des Landes, als die seinigen ansehen, mithin auch nicht über die sämmtlichen Landeseinkünfte disponiren, sondern nur nach Abzug der Apanagegelder. Ist aber dieses, so können auch die Gläubiger des Erstgebornen keinen Anspruch auf die Summen, welche sich die jüngern Brüder vorbehalten haben, machen, oder sich einen Vorzug daran anmaßen. Könnte und wollte der Erstgeborne die Apanage nicht bezahlen: so würde die Bedingung aufhören, unter welcher die Nachgebornen zu seinem Vortheil ihrem Successionsrecht entsagt haben, folglich dasselbe wieder eintreten.

a) Moser vom reichsständischen Schuldenwesen Th. 2. S. 189.

b) Moser a. a. O. S. 102.

c) MUSAEUS de iure commissionum in concursibus illustrium p. 136. n. 2.

d) Pütter a. a. O. S. 910.

§. 4.

Gerichtsstand der Nachgebornen.

Von dem Gerichtsstande der Nachgebornen ist zwar auch bereits in dem Artikel Apanage §. 14. gehandelt, allein es ist daselbst nichts bestimmtes, noch weniger ein gewisser Grund angegeben worden, sondern es sind blos die verschiedenen Meynungen der Staatsrechtsgelehrten über diesen Punct angeführt.

Es ist aber gewiß, daß in unsern teutschen reichsständischen Häusern die Nachgebornen reichsunmittelbar sind. Vor Einführung der Primogenitur waren sie es, es mochte nun getheilt werden, oder es mochten die mehrern Brüder in Gemeinschaft bleiben. Der Nachfolge haben sie sich nun zwar nachher begeben, aber hieraus kann nicht gefolgt werden, daß sie sich auch ihrer bisherigen Unmittelbarkeit begeben hätten. Alle Entsagungen sind streng zu interpretiren, auch ist eine Entsagung der Reichsunmittelbarkeit nicht zu vermuthen. Ist das Opfer nicht schon groß genug, was die jüngern Brüder ihrem ältesten Bruder gebracht haben? Wie kann man, ohne ungerecht zu seyn, dies noch weiter ausdehnen?

Indessen versteht es sich, daß, wenn die Nachgebornen im Lande begütert sind, Realklagen, und wo ein strenger Landsassiat gilt, selbst Personalklagen bey den höchsten Landesgerichten gegen sie angestellt werden können.

Mehrere Zweifel dürften jedoch in dem Fall entstehen, wenn ein Nachgeborner mit Hinterlassung vieler Schulden stirbt, und nach dessen Tode ein Concurs entsteht. In diesem Fall glaube ich, daß der Concurs nicht bey den höchsten Reichs-, sondern den Landesgerichten eröfnet werden müsse. Die Reichsunmittelbarkeit des nachgebornen Prinzen ist etwas persönliches, und erlöscht mit seinem Tode. Seine hinterlassenen beweglichen oder unbeweglichen Güter sind im Lande, und alles, was sich innerhalb der Gränzen desselben befindet, ist dessen Hoheit unterworfen, wofern nicht eine besondere Ausnahme in Rükficht einer Person eintritt. So lange der Nachgeborne lebte, trat diese Rükficht in Ansehung seiner Person ein, aber nach seinem Tode hört sie auf.

Nachgeordnete der Kreise, s. Creis.

Nachsteuer, s. Abzug.

Näherrecht, s. Einstandsrecht.

5. Nahrungsstand.

Es ist eine der ersten und vorzüglichsten Pflichten des Regenten, dafür zu sorgen, daß es den Unterthanen nicht an Gelegenheit fehle, sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Je mannigfaltiger die Gelegenheiten hiezu in einem Lande sind, und je weniger der Unterthan in Ansehung seines Nahrungsbetriebs eingeschränkt ist, oder ihm seine Nahrung zu suchen erschwert wird, desto glüklicher ist das Land.

Traurig hat es bisher dieserhalb in Teutschland ausgesehen. Nur wenige Nahrungsarten hat man, bald unter diesem, bald unter jenem scheinbarem Vorwand, der aber im Grunde nichts anders als Bereicherung der landesfürstlichen Kammer war, frey und uneingeschränkt gelassen. Fast zu allen wird Concession, die mit schwerem Gelde gelöst werden muß, oder kostbare Aufnahme in Gilden, Zünfte und Innungen erfordert. Man schränkt den Handel ein, ohne zu bedenken, daß der Handel sich nicht zwingen lasse, und daß überhaupt aller Zwang und Einschränkung nur dazu diene, das Genie zu erstikken.

Betrachtet man diese Materie rechtlich, so ist freylich nicht zu läugnen, daß nicht den teutschen Landesregenten das Recht zustehe, zu bestimmen, welche Nahrungsarten frey und uneingeschränkt, oder eingeschränkt und nur gewissen Personen verstattet seyn sollen. Allein wo Landstände vorhanden sind, müssen die in dergleichen Fällen abzufassende Ordnungen um so mehr mit ihrer zu Rathziehung oder auch Bewilligung errichtet werden, je tiefer manches in das Wohl und Wehe des ganzen Staats oder gemeinen Wesens einschlägt, und je mehrere und beschwerlichere Streitigkeiten darüber entstehen, auch wohl öffentliche Unruhen erregen können *a*).

a) Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen Cap. 8.

6. Nassau.

§. 1.

Familiengeschichte.

Das ehemals gräfliche, jezt fürstliche Haus Nassau, ist unstreitig eins der ältesten Häuser in Teutschland. Für den Stammvater dieses Hauses wird Otto, Herr zu Laurenburg, Bruder K. Conrads I. gehalten. Sein Sohn Walram hinterließ

zwey

zwey Söhne, von welchen der jüngste, Otto, durch seine Vermählung mit Adelheit, der Tochter Wichards, Vogtens von Geldern, und nach deren Tode mit Sophia von Zütphen, Graf von Geldern und Zütphen, also der Stammvater des im J. 1423. ausgestorbenen herzoglichen Hauses Geldern wurde. Der älteste, Walram, blieb Herr oder Graf zu Laurenburg, nachdem aber dessen Nachkommen die Burg Nassau erbauet hatten, so nahmen sie nunmehr im zwölften Jahrhundert den Namen der Grafen von Nassau an.

Heinrich II. oder der Reiche, welcher um die Mitte des 13ten Jahrhunderts starb, besaß die sämmtlichen laurenburgischen oder nassauischen Stammgüter. Dessen Söhne, Walram und Otto, behielten selbige zwar anfangs in Gemeinschaft, aber nachher theilten sie sich im J. 1255. dergestalt in dieselben, daß der älteste zu seinem Antheil Weilburg, Wisbaden und Idstein, der jüngere, Otto, aber Siegen, Dillenburg, Herborn, Beilstein, Hadamar und Ems bekamen, doch blieb die Burg Nassau in Gemeinschaft.

Walrams Sohn, Adolph, ward römischer König. Aus der Geschichte ist bekannt, daß ihm das Glük nicht wohl wollte, und daß seine Bemühungen, gleich Rudolfen von Habsburg, sein Haus zu vergrößern, fehl schlugen.

Seit jener Theilung waren also im Hause Nassau zwey Linien vorhanden, nämlich die ältere oder wallramische und die jüngere oder ottonische. Beyde haben sich nachgehends wieder in viele Nebenlinien getheilt. So theilte sich erst die ältere 1) in die zu Idstein und Wisbaden, und 2) in die zu Saarbrük. Jene starb im Jahr 1605. aus, diese aber hatte sich wieder in die zu Saarbrük und zu Weilburg getheilt. Die saarbrükker erlosch im Jahr 1574., die weilburger aber theilte sich wieder in folgende drey Linien: Saarbrük-Saarbrük, Idstein und Weilburg. Von diesen ist die idsteinische im J. 1721. ausgestorben, die saarbrük-saarbrükische aber hat sich wieder in die von Ottweiler, Saarbrük und Usingen abgetheilt. Die beyde erstere sind in diesem Jahrhunderte, nämlich 1723. und 1728. wieder erloschen, es sind also von der ältern Hauptlinie nur noch die von Weilburg und Usingen, welche lezere sich wieder in Usingen zu Biberich und Usingen zu Saarbrük abgetheilt hat, vorhanden.

Die jüngere oder ottonische Hauptlinie theilte sich wieder in die niederländische zu Oranien und in die teutsche zu Dillenburg, welche nachher auch die kazzenellenbogische Linie genannt worden. Die niederländische ist im J. 1702. mit K. Wilhelm III. von England ausgestorben, die teutsche hat sich aber wieder in die Nebenlinien Nassau-Siegen, Dillenburg, Diez oder Neu-Oranien und Hadamar abgetheilt. Alle diese Nebenlinien, von welchen sich die siegensche wieder in die katholische und reformirte abgetheilt hat, sind jedoch, bis auf die diez- oder neu-oranische, wieder erloschen. Diese Linie, auf welcher zugleich die Erbstatthalterschaft der vereinigten Niederlande haftet, besizt also jezt die sämmtlichen Länder der jüngern oder ottonischen Hauptlinie.

§. 2.

Nassauischer Prätendent.

Indessen ist doch noch von der nassau-siegenschen Linie ein Prätendent vorhanden. Dies ist der durch seine Reise um die Welt, durch seine Thaten bey Gibraltar und im leztern Türkenkriege so bekannt gewordene Prinz von Nassau, Carl Heinrich Nicolaus Otto, geboren 1745.

Dieser hat vor ohngefähr 10 Jahr den Proceß, welchen bereits sein Vater mit dem Hause Diez beym Reichshofrath geführt hatte, wieder erneuert, und es ist seine Restitutionsklage, wider das Erkenntniß des Reichshofraths vom J. 1746., wodurch sein Vater mit seinen Ansprüchen gänzlich abgewiesen war, so viel die Formalien betrift, beym Reichshofrath angenommen worden. Darüber verbreitete sich die Nachricht, daß er den Proceß gewonnen hätte, und diese Nachricht veranlaste eine kurzgefaste Berichtigung dessen, was von dem bey E. H. K. Reichshofrath zu Wien angebrachten Restitutionsgesuch des nassau-siegenschen Prätendenten in verschiedenen öffentlichen Blättern angegeben worden ist. (½ B. in 4.) Aus diesem Aufsaz a) läst sich die Herkunft dieses Prätendenten und die Lage des Processes am besten abnehmen. Darin heist es: Der Fürst, Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen, verband sich nach dem Tode seiner Gemahlin, einer gebornen Markgräfin von Baden, mit einem in ihrer Bedienung gestandenen französischen Frauenzimmer,

Isabelle Clare Eugene de la Serre, durch eine morganatische Ehe. Die aus dieser ungleichen Ehe erzielten Kinder hatten nicht das mindeste Recht auf die Succession in den väterlichen Landen, theils nach dem Heyrathscontract, worinnen ihnen dieses Recht ausdrüklich versagt war, theils nach den Verträgen und Familiengesezzen des nassauischen Hauses, theils endlich nach den gemeinen Ordnungen und Rechten des teutschen Reichs.

Der jüngste aus dieser Verbindung entsprossene Sohn, welcher unter dem Namen des Prinzen Emanuel bekannt geworden, verheyrathete sich im Jahr 1711. mit einer französischen Dame, der Marquise Charlotte de Mailly-Nesle, mit welcher er zwey Kinder zeugte, welche beyde vor dem Jahr 1715. und also sehr jung verstorben sind. Er selbst starb zu Brüssel am 9 Aug. 1735. einige Jahre vor dem Fürsten Wilhelm Hyacinth, dem lezten und rechtmäßigen Besizzer der siegenschen Lande, einem Sohn des vorbenannten Fürsten Johann Franz Desideratus, und der Markgräfin von Baden. Mit diesem Fürsten Wilhelm Hyacinth erlosch die nassau-siegensche Linie, und die Lande fielen an die nassau-dieziesche Linie, welche dieselbe noch besizzet.

Es hat solchemnach Emanuel nie ein Recht auf das siegensche Land gehabt, noch jemalen einen Besiz darinnen erlangt.

Seine Ehe mit der Marquise de Mailly war eine Kette von Trübsalen, Unglük und Mißvergnügen. Sie klagte auf die Ehescheidung; der Gemahl erregte ein peinliches Verfahren gegen seine Gemahlin wegen Ehebruchs.

Die Klage nahm im Jahr 1715. ihren Anfang, wurde in den Jahren 1716. 1717. 1718. und den folgenden bis an dessen Tod mit einer unversöhnlichen Verbitterung, und bald mit mehrerer, bald mit minderer Heftigkeit betrieben, und verursachte eine gänzliche Trennung. Seit dem Jahr 1716. hat der sogenannte Prinz Emanuel nicht als Ehemann mit seiner Gemahlin gelebt. Der ganze Zusammenhang des Prozesses, die Briefe des Prinzen an den Pabst, an den Kaiser, an den Cardinal Fleury, an seine Gemahlin selbst, beweisen diesen Saz; und er hat über dessen Wahrheit ein feyerliches und eidlich bestätigtes Bekenntniß in seinem Testament und auf seinem Todbette abgelegt. Die Marquise, seine Gemahlin, bestätiget diese Angabe in der ganzen Verhandlung des Separationsprocesses. Sie behauptet in einem gedrukten Memoire vom Jahr 1724. ausdrüklich, daß seit 8 Jahren ihr Gemahl von ihr abgesondert gelebt habe. Am 16 Oct. 1728. wurde die Separation von dem Parlement zu Paris erkannt, und der Inhalt dieses Spruchs zeigt, daß derselbe die angeklagte beharrliche Abwesenheit des Gemahls, und den Mangel aus der Ehe vorhandener Kinder unterstellet.

Uebrigens war das Leben der Marquise de Mailly bis zur öffentlichen Aergerniß ausschweifend. Die von dem König über sie verhängte Einkerkerung in die Bastille und in die Klöster konnten ihren Hang zur üppigsten Regellosigkeit nicht bezähmen.

Am 25 Nov. 1722. gebahr sie während der Abwesenheit ihres Gemahls einen Sohn, dessen Geburt, Taufe und Erziehung sie unter verdekten Namen bis zu seinem — des Emanuels Tod verharg. Sie kam bey einer Bürgersfrau Namens Petit nieder; sie ließ das Kind auf den Namen von Manuel Seighen und Charlotte de l'Isle in Gegenwart aus dem geringsten Stand zusammen geraffter Zeugen taufen. In ihrem Hause galt das Kind für einen Sohn ihrer Kammerfrau Louise Thorel, und führte bald den Namen Louison, bald du Tour. Nach dem Absterben des obbesagten sogenannten nassau-siegenschen Prinzen Emanuel veränderte sich der Auftritt. Die Marquise ließ das Kind umtaufen, gab ihren Gemahl zum Vater desselben an, und legte ihm die Namen Maximilian Wilhelm Adolph bey. Dieser Sprößling einer ehebrecherischen Liebe erdreistete sich, den Namen eines Prinzen von Nassau sich anzumaßen. Nie ist er in Teutschland dafür anerkannt worden. Die Kaiser Carl VI. und Carl VII haben auf angestellte Untersuchung ihm diese Eigenschaft versagt; und ein — unter Regierung des Kaisers Franz I. vom kaiserl. Reichshofrath am 5 Oct. 1746. ausgesprochenes Definitivurtheil hat ihn gänzlich mit seinen Ansprüchen abgewiesen.

Der Prätendent, welcher neuerlich die Bühne betreten hat, ist der Sohn dieses Maximilian Wilhelm Adolphs. Er hat um Restitution gegen das jezt angezogene Urtheil nachgesucht; und seine Restitutionsklage ist, so viel die Formalien betrifft, angenommen worden.

Der Prinz von Oranien hat ein Rechtsmittel gegen diese Zulassung eingewandt, und erwartet, daß bey der Revision der Acten, das höchste Reichsgericht den Unbestand und die Unstatthaftigkeit des prä-

prätendentischen Klagwerks erkennen, und seinen Spruch abändern werde.

Sollte aber auch dasselbe seine ergangene Erkenntniß bestätigen: so gewährt dieser Bescheid dem Prätendenten bey weitem den Sieg nicht, den man ihm beylegt. Ihm liegt alsdenn ob, die Restitution in Ansehung der Materialien zu begründen. Er muß a) neue, das ist, solche Argumente vorbringen, welche vor der Entscheidung vom J. 1746. noch nicht zur Sprache gekommen sind; sodann müssen selbige b) von solcher erheblichen Beschaffenheit seyn, daß sich daraus die Ueberzeugung abnehmen läst, daß, wenn solche vorher vorgekommen wären, der Spruch anders ausgefallen seyn würde. Bis jezt ist noch nichts vorgebracht worden, was das Gepräg dieser zweyfachen Rechtserforderniß führt. Wäre aber auch dieser schwere Streit erfochten: so hätte derselbe noch weiter nichts erhalten, als daß er sich den Weg geöfnet hätte, die Hauptsache von neuem in Verhandlung zu ziehen. Aus den vorhandenen Urkunden und Beweisen lässet sich vorher sehen, daß dieser Weg ihn nirgends anders hin, als auf die Schande seines Ursprungs führen wird.

a) Die verschiedenen in dieser Sache herausgekommenen Deductionen sind verzeichnet in der Deductionsbibliothek Bd. 2. Man s. auch Reuß Staatskanzley Th. 14. S. 50. u. f.

§. 3.

Lande.

Die nassauischen Lande liegen sehr zerstreuet, sind indessen nicht unbeträchtlich. Von der ältern oder wallramischen Linie besizt 1) die weilburgische a) die Grafschaft Nassau-Weilburg, welche aus sieben Aemtern besteht, b) die Herrschaft Kirchheim und Stauff, c) einen Theil der Grafschaft Saarwerden, und der Vogtey Herbizheim, d) das Amt Alsenz, nebst einigen andern Stükken; 2) die usingische zu Biberich a) die Grafschaft Nassau-Usingen, b) die Herrschaft Idstein, c) die Aemter Wehen, Burg-Schwalbach, Wisbaden, Lahr u. s. w. 3) die usingische zu Saarbrük a) die Grafschaft Saarbrük, b) die Herrschaft Ottweiler, c) die Grafschaft Saarwerden und Vogtey Herbizheim, jedoch nur zum Theil, d) die Aemter Homburg, Ingenheim u. s. w. Alle diese Länder gehören zu dem oberrheinischen Kreise.

Die jüngere ottonische, jezt oranien-diezische Linie, hat noch ansehnlichere Besizzungen. Dazu gehört 1) das Fürstenthum Dillenburg, 2) das Fürstenthum Diez, 3) das Fürstenthum Siegen, 4) der Antheil des ehemaligen Hauses Nassau-Hadamar, 5) die Herrschaft Beilstein und 6) die Grafschaft Spiegelberg. Diese Länder, bis auf die Herrschaft Beilstein, welche zum kurrheinischen Kreise gehört, werden zu dem westphälischen Kreise gerechnet a).

a) Norrmanns Handbuch der Länderkunde S. 2288. u. f. Büschings Erdbeschreibung Th. 3. S. 911. f.

§. 4.

Fürstliche Würde, Titel, Wappen, Reichs- und Kreisstandschaft.

Das Haus Nassau gehört zu den neufürstlichen Häusern in Teutschland; denn ohnerachtet schon K. Carl IV. im J. 1365. den Graf Johann I. von der wallramischen Linie zum gefürsteten Grafen erklärt hatte, so haben doch dessen Nachkommen diesen Titel nicht geführt, sondern sich blos Grafen genannt. Im vorigen Jahrhundert ließ sich die jüngere Linie vom K. Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erheben, worauf auch im J. 1688. der älteren die fürstliche Würde wieder zu Theil wurde a). Die weilburgische hat indessen erst im J. 1737. den fürstlichen Titel angenommen.

Der Titel der Fürsten von der ältern Linie ist: Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrük und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wisbaden und Idstein. Von der jüngern Linie aber: Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenellnbogen, Vianen und Diez, Herr zu Beilstein.

Das eigentliche nassauische Wappen ist ein goldener Löwe im blauen, mit schräglings goldenen Schindeln bestreueten Feld.

Die jüngere oder diezische Linie ist im J. 1654. in den Reichsfürstenrath introducirt worden und hat in demselben zwey Virilstimmen, 1) wegen Hadamar und Siegen, und 2) wegen Dillenburg; die ältere hingegen hat, so viele Mühe sie sich auch deshalb gegeben hat, noch keine Virilstimme im Reichsfürstenrath erhalten können, und da sie sich auch von dem wetterauischen Grafencollegio getrennt hat, so nimmt sie auch nicht einmal Theil an der Curiatstimme dieses Collegiums.

Die

Die Besizzungen der jüngern Linie werden, wie bereits bemerkt worden, bis auf Beilstein, zu dem westphälischen Kreis gerechnet. Sie hat daher auch auf den westphälischen Kreistagen zwey Stimmen. Die ältere hat aber beym oberrheinischen Kreise Siz und Stimme.

Uebrigens ist jezt in den Nassauischen Häusern das Recht der Primogenitur eingeführt, und erst im J. 1783. ist von den Mitgliedern des Gesamthauses ein neuer Erbverein *b*) geschlossen worden, welcher in mehrerer Rükficht Aufmerksamkeit verdient.

a) Im J. 1784. ist dieser Linie der Titel: Durchlauchtig Hochgebohren von dem kaiserlichen Hofe beygelegt. S. die kaiserl. Urkunde in Reuß Staatskanzley, Th. 10. S. 209.

b) S. Reuß Staatskanzley, Th. 16. S. 75 f.

Nationalgeist, s. Genie der Nation.

7. Natürliche Kinder.

§. 1.

Erklärung.

Ohne auf den im römischen Recht gegründeten Unterschied: inter liberos naturales, spurios, vulgo quaesitos, adulterinos, und incestuosos, zu sehen, werden alle Kinder des hohen Adels, die außer der Ehe erzeugt, und von dem Vater anerkannt worden, natürliche Kinder genannt, und genießen auch die Rechte derselben. Von der beträchtlichen Anzahl derselben in Teutschland kann man sich einen Begriff machen, wenn man das von Moser in seinem Staatsrecht, Th. 22. S. 324 ff. gelieferte weitläuftige Verzeichniß derselben ansiehet. Nur solche, wie er §. 37. S. 386. selbst sagt, führt er an, welche von ihren Vätern selbst, und zwar öffentlich dafür erkannt worden, und sezt hinzu: wer wollte eine Liste derjenigen verfertigen, welche von ihnen herkommen, aber entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht öffentlich, dafür erkannt worden sind?

§. 2.

Rechte derselben.

1) Der Mutter, und den mütterlichen Anverwandten succediren sie lediglich nach Grundsäzzen des gemeinen Rechts.

2) Sie bekommen den Stand und Würde der Mutter, wenn sie der Vater, wie häufig geschiehet, nicht etwa entweder allein, oder zugleich mit der Mutter, in einen höhern Stand erheben läßt.

Fürstliche und gräfliche natürliche Kinder werden gewöhnlich in den Adelstand, kurfürstliche aber, der Regel nach, in den Grafen- auch wohl in den Fürstenstand erhoben.

Durch eine solche Standeserhöhung werden sie aber nicht stiftsfähig, können auch nicht Beysizzer am kaiserlichen und Reichskammergericht werden, denn diese müssen nach der K. G. O. von 1555. P. I. Tit. III. §. 2. aus rechter, natürlicher, ehelicher Geburt seyn.

3) Auf die Güter und Besizzungen des Vaters stehet ihnen ganz und gar kein Erbrecht zu. Auch sind sie von Lehen gänzlich ausgeschlossen.

In dem sächsischen Lehnrecht, B. 1. Kap. 2. heist es: „Pfaffen und Frauen, Bauren, und Kaufleute, und alle Rechtlose, und die unehlich gebohren — — — die sollen lehnrechts darben.“ Hiermit stimmt das Ius feud. Alem. cap. I. §. 4. überein; ingleichen das ius feud. Longobard. II. F. 26. „*Naturales filii*, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi, nec soli, nec cum aliis, admittuntur.“

Stammgut gehört der ganzen Familie des ersten Erwerbers eigen — zu dieser können aber nur diejenigen gerechnet werden, die aus rechtmäßiger Ehe erzeugt worden sind.

4) Alimente müssen ihnen indessen aus dem Vermögen des Vaters gereicht werden, so wie auch die natürliche Töchter mit Recht eine Aussteuer verlangen können. Schon die natürliche Billigkeit fodert dieses, und es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß die höchsten Reichsgerichte darauf erkannt haben; so heist es in einem Reichshofrathsconclusо, vom 9ten December 1737, in Sachen von Meklenburg, Christiana Maria, Louise Charlotte, und Juliane, contra Herrn Carl Leopold, Herzog zu Meklenburg Schwerin, in puncto alimentorum, diesen drey natürlichen Töchtern besagten Herzogs, die ihnen ausgeworfene Summe von 1500 Rthl. alljährlich richtig aus den Kammergefällen zahlen zu lassen, auch vorzuschlagen, wo diese drey natürliche Töchter im Lande ferner wohl erzogen, und von obigem *Quanto* verpflegt werden könnten. *a*)

5) Unstreitig ist auch der Vater befugt, über die seiner freyen Disposition unterworfene Güter zum

Besten

Besten seiner natürlichen Kinder zu disponiren. Auch hiervon zeugt ein Reichshofrathsconclusum vom 25. Junii 1743, in Sachen der Gebrüder Friedrich Wilhelm, und Carl Ludewig von Meklenburg (natürliche Söhne des Herzogs Friedrich Wilhelm von Meklenburg) contra den Herzog von Meklenburg, in puncto legati — — — »zu Abführung des den Gebrüdern von Meklenburg vermachten *legati* — — die von besagtem Herzog Friedrich Wilhelm — — neu angekaufte adeliche Güter — — anzuwenden u. s. w.« Ab intestato aber bekommen sie nach der Nov. 89. cap. 12. §. 4. nebst der Mutter nur den sechsten Theil davon. *b)*

Alles bisher gesagte gilt nicht nur von den natürlichen Kindern der weltlichen Fürsten und Stände, sondern auch von den natürlichen Kindern der geistlichen.

a) Mosers Staatsrecht, Th. 22. S. 443.
b) Ebend. S. 339.

§. 3.
Schriften.

IO. STEPH. PÜTTERI primae lineae iuris privati principum, speciatim Germaniae, lib. 1. c. 3. §. 28.

BURC. GOTTH. STRUV. iurisprudentia heroica, part. 3. cap. 6. inprim. sect. 3.

IOH. SAM. STRYK diss. de liberis naturalibus regum et principum. Halae 1704.

IO. IAC. MOSER de legitima S. R. I. statuum liberorum utriusque sexus, tam legitimorum, s. ex aequali s. ex inaequali matrimonio procreatorum, quam naturalium. Francof. 1738. et in *Eiusd.* select. iur. publ. et privati p. 182—238.

IO. LUDOV. IUST. GREINEISEN diss. de successione in feudum filiis per subsequens matrimonium legitimatis haud deneganda. Ien. 1775.

Cramers Wezlar. Nebenstunden, Th. 41. Abh. 6. Ob die Verbindlichkeit eines Vaters, seinen natürlichen Kindern Alimenta zu reichen, sich auf derselben ganze Zeit erstrecke?

CHRIST. HARTM. SAM. GATZERT de S. R. I. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giessae 1773.

Joh. Jac. Mosers Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. 2. Kap. 17. §. 80. S. 860 f.

Naturrecht, s. Recht der Natur.

Nebenabschied, s. Abschied.

Nebenpost, s. Post.

8. Neresheim.

Neresheim ist jezt eine reichsunmittelbare Benedictiner Mannsabtey, welche eine Meile von Nördlingen liegt.

In der Mitte dieses Jahrhunderts hatte sie wegen ihrer Unmittelbarkeit großen Streit mit dem Hause Oettingen, welcher beym Reichskammergericht anhängig war, und verschiedene Deductionen veranlaßt hat. *a)* In der Folge hat sich jedoch auf Vermittelung des Reichskammergerichts das Haus Oettingen mit der Abtey verglichen, und es ist dieser Vergleich, troz des dagegen von den Agnaten zum Theil erhobenen Widerspruchs, sowohl vom Reichskammergericht, als dem Reichshofrath bestätigt worden, auch von lezterm der Oetting-Spielbergische Consens, so viel nöthig, supplirt worden.

Durch diesen Vergleich hat Oettingen der behaupteten Landeshoheit über das Kloster und dessen Gebiet entsagt, und solches für reichsunmittelbar anerkannt; dagegen hat das Kloster einige Güter und Gefälle an Oettingen abgetreten, 40000 Fl. baar bezahlt, eine Forderung von 42000 Fl. nachgelassen, auch etwas von den Oettingischen Reichs- und Kreisprästandis übernommen.

Diesen Vergleich hat zwar Oettingen-Wallerstein im J. 1777. wieder umzustoßen gesucht, aber bis jezt noch nicht seinen Zwek erreicht. Schwerlich wird es auch je diesen Zwek erreichen, denn Neresheim ist nicht nur, nachdem es einen Matricularanschlag (nach dem Friedensfuß auf anderthalb Simpla) von sechs Mann auf einen Römermonat 10 Fl. 5 Kr. 5½ Hl.; ingleichen zu einem Kammerziel 6 Fl. übernommen hat, in das schwäbische Prälatencollegium, sondern auch unter die Kreisstände vom schwäbischen Kreis aufgenommen worden.

a) Sie sind verzeichnet in der Holzschuberschen Deductionsbibliothek, Bd. 1. S. 61 f.
Man s. auch Moser von den teutschen Reichsständen, S. 749 f.

9. Neven.

Neve, Neffe ist eine Titulatur, welche der Kaiser den geistlichen Kurfürsten, und zwar nicht blos alsdenn, wenn sie, wie der Kurfürst von Mainz, ihrer Geburt nach zum niedern Adel gehören, sondern auch, wenn sie gleich geborne Prinzen sind, zu geben pflegt, ohnerachtet diese übrigens den Titel Durchlauchtigst erhalten. So heist es in dem

dem Eingang der Wahlcapitulation Leopolds II.: Als — — Wir — — durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respective durchlauchtigsten Herren Friedrich Carl Joseph zu Mainz, Clemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Cölln Erzbischöfe — — Unserer lieben Neven, auch Bruders und Kurfürsten Liebden, Liebden, Liebden." Bekanntlich ist aber der Kurfürst von Trier ein geborner Prinz von Sachsen.

Neuburg, s. Pfalz.

Neue Fürsten, s. Fürsten.

Neunte Chur, s. Chur.

Neustadt, s. Günborn.

Neustrien, s. Austrasien.

10. Neutralität.

§. 1.

Erklärung und Erfordernisse nach der Natur der Sache.

Neutralität, (vom lateinischen *neutralitas*, einem Worte, welches Cicero und seinen Zeitgenossen schwerlich bekannt gewesen ist,) ist das Verhältniß *a)* eines Volks zu zweyen oder mehreren unter einander kriegführenden Völkern, vermöge dessen es an den obschwebenden Streitigkeiten keinen Antheil nimmt, und weder die Waffen der einen noch der andern Parthey auf eine directe oder indirecte Art begünstigt. Die Neutralität kann **vollkommen**, sie kann **unvollkommen** seyn. Die erstere erfordert nothwendig

1) daß man an den Kriegsoperationen auch nicht den entferntesten Antheil nehme, folglich auch keine Truppen, keine Waffen, keine Munition, kurz nichts von allem dem herbeyschaffe, was zur Führung eines Kriegs unumgänglich nothwendig ist.

2) daß man keiner der kriegführenden Mächte irgend etwas von allem demjenigen, was zum Kriege nüzlich oder nothwendig ist, abschlage oder zugestehe, ohne es zugleich auch der andern Macht abzuschlagen, oder zuzugestehen, und daß man hierin die strengste Unpartheylichkeit bey jeder Gelegenheit an den Tag lege. Weiter scheint zu dieser vollkommenen Neutralität nach der Natur der Sache nichts erforderlich zu seyn, und wenn sich daher ein Volk mit Befolgung dieser Grundsäzze derjenigen Rechte bedient, die ihm vermöge seiner Gleichheit und Unabhängigkeit zustehen: so kann ihm dieß nicht als ein Bruch der vollkommnen Neutralität angerechnet werden. Eine Nation kann daher einem der kriegenden Theile mehr Waaren (nur nicht solche, die unmittelbar zur Führung des Krieges dienen, wie hiervon noch weiter unten wird geredet werden) als dem andern zuführen, und einem Theile Geldvorschüsse machen, ohne sie auch dem andern, der ihr vielleicht nicht so sicher däucht, zu bewilligen. *b)*

Was die lezterc, die unvollkommene Neutralität betrifft, so scheint diese in der Natur der Sache eigentlich gar nicht gegründet zu seyn. Denn sie involvirt den Begriff, daß ein Volk seiner Neutralität unbeschadet einer der kriegführenden Partheyen gewisse Hülfsleistungen z. B. an Mannschaft, Waffen u. s. w. herbeyschaffen könne. Da aber ein solches Verfahren dem von uns festgesezten Begriffe der Neutralität zuwider läuft: so müste es billig zu verwerfen seyn, und die Nation, die sich desselben bediente, würde dem strengen Rechte nach nicht länger auf die Vortheile der Neutralität Ansprüche zu machen berechtigt seyn. Doch hat die Politik hierin, wie in so manchen andern Dingen, den Sieg erfochten, die Grundsäzze des allgemeinen Völkerrechts haben ihren Befehlen nachstehen müssen, *c)* und die Mächte Europas haben folgende Säzze aufgestellt, auf welche sie sich wie auf unbestrittene Rechtsmaximen bey jeder Gelegenheit berufen:

1) daß durch Schließung von bloßen Subsidientractaten die Neutralität nicht verloren gehe.

2) daß zwischen der Absendung von Hülfstruppen und einer förmlichen Allianz noch ein großer Unterschied sey; daß daher eine Macht, die nur eine gewisse festgesezte Mannschaft, vermöge eines mit einem der kriegführenden Theile geschlossenen Tractats abschikt, und die Gränzen dieses Traktats zum Nachtheile des andern kriegführenden Theils nicht erweitert, noch für keine feindliche Macht anzusehen, sondern vielmehr alle Rechte der Neutralität zu fordern berechtigt sey, wenn anders nur der Beystand in Gemäßheit eines **allgemeinen, defensiven, und vor dem Anfange des Kriegs geschlossenen** Tractats bewilligt und geleistet sey. *d)*

a) Diese hier festgesezte Definition scheint richtiger zu seyn, als die im Vitriar. illust. tom. IV. p. 89. Neutralitas est *actus*, seu potius *conventio*, qua belli societatem declinamus, et nos inter bellum gerentes,

tes, quietos tenemus. Daß es kein actus ist, wird jeder zugeben; es ist aber auch nicht immer eine conventio. Denn die Neutralität wird gewöhnlich durch eine stillschweigende oder expresse Erklärung begründet; nur selten wird eine förmliche Convention darüber geschlossen, ob gleich es in den meisten Fällen zur Vermeidung aller Streitigkeiten, die bey dieser so schwankenden Materie so leicht hervorgesucht werden können, nützlich und räthsam seyn würde, es zu thun.

b) Ob aber auch ein Volk einem der kriegführenden Theile die Erlaubniß zugestehen könne, in seinem Gebiete zu werben, und diese Erlaubniß dem andern kriegführenden Theile versagen könne, ohne durch diese Maaßregel seine Ansprüche auf eine vollkommene Neutralität zu verlieren, scheint eine Frage zu seyn, die eher zu verneinen als zu bejahen wäre. Vattel, der in seinem droit des gens liv. III. chap. VII. §. 110. für die Affirmative stimmt, hat wahrscheinlich die Schweizer, deren Landsmann er war, von dem Vorwurfe des Mangels an strenger Unpartheylichkeit rechtfertigen wollen. Daß übrigens solche Werbungen der unvollkommnen Neutralität unbeschadet fast in jedem Kriege geschehen, ist außer allen Zweifel.

c) S. hiervon G. FR. de BEULWITZ de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientibus. Halae 1747. 4.

d) Précis du droit des gens moderne de l' Europe fondé sur les traités et l'usage par Mr. MARTENS tom. II. p. 377.

§. 2.

Darf ein Volk neutral bleiben?

Ein Volk kann, vermöge seines unveräußerlichen Rechts der Unabhängigkeit, über die Frage: ob es in einem zwischen andern Nationen entstehenden Kriege neutral bleiben wolle oder nicht, frey beschließen, und jede Gewalt, die eine fremde Macht ihm anthun wollte, um diesen Beschluß nach ihrer Willkühr oder ihrem Vortheile ausfallen zu machen, würde eine grobe Verlezzung der Grundsäzze des allgemeinen Völkerrechts seyn. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses freye Recht der Neutralität, das ein Volk besizt, nur so lange eintritt, wie es auf dasselbe durch Tractate nicht Verzicht geleistet hat. Daher kann sich ein souveraines Volk, das sich durch einen Vertrag anheischig gemacht hat, bey ausbrechendem Kriege einem andern Volke beyzustehen, und gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen, nicht länger, wenn der casus foederis eintritt, auf sein freyes Recht, neutral zu bleiben oder nicht, berufen, weil es auf dieses sonst unbedingte Recht durch einen Vertrag im gegenwärtigen Falle Verzicht geleistet hat. Eben dieses gilt auch von halbsouveränen oder solchen Völkern, die sich in einem Lehnsnexus befinden, weil diese zwar gleich den souveränen Völkern das Recht besizzen, Verträge nach ihrem völligen Gutdünken zu schließen, aber doch nur in sofern, wie diese Verträge ihrer höhern Verbindlichkeit — der Pflicht, der sie sich in Hinsicht ihres Obern oder ihres Lehnsherrn unterzogen haben — nicht zuwiderlaufen.

§. 3.

Rechte, die für das neutrale Volk aus der Neutralität entspringen.

Obgleich die nähere Untersuchung dieser Materie in das Völkerrecht gehört: so wird doch eine kurze Abhandlung einiger Säzze, da diese sich auf alle Völker, und folglich auch auf Teutschland anwenden lassen, hier wohl nicht für ganz überflüßig gehalten werden können. Wir werden daher einige der wichtigsten Puncte hier kurz angeben, und verweisen wegen der weitern Ausführung auf die in der Note angeführten Schriftsteller, *a*)

1) Das neutrale Volk kann verlangen, daß sein Gebiet von allen Feindseligkeiten frey bleibe. So unläugbar dieser Saz nach dem Naturrechte ist, *b*) so findet man doch sehr häufig, daß er von den kriegführenden Mächten übertreten wird. Doch ist durch diese Uebertretung keinesweges eine Gewohnheit begründet worden; denn man hat beständig dagegen protestirt, und die kriegführenden Mächte, die sich einen solchen Schritt erlaubt hatten, haben ihn nie als rechtmäßig anerkannt, sondern ihn immer durch das Gesez der Nothwendigkeit zu entschuldigen gesucht.

2) Eben so wenig dürfen auch feindliche Güter, die sich im Gebiete des neutralen Volks befinden, vom feindlichen Gegner mit den Waffen in der Hand erzwungen oder weggenommen werden. Der neutrale Boden ist ein Asylum, wo jede feindselige Gewaltthätigkeit zum Verbrechen wird.

3) Das neutrale Volk hat das Recht zu verlangen, daß alle seine bewegliche oder unbewegliche Güter, die sich bey einem der kriegführenden Mächte befinden, von der andern respectirt, und gegen alle Angriffe geschüzt werden. Die Festhaltung neutraler Schiffe, die sich bey ausbrechendem Kriege in einem Hafen befinden, um sich ihrer wider

den Feind gegen Bezahlung ihrer zu leistenden Dienste zu bedienen (Embargo), scheint eher eine widerrechtliche, als eine durch die Wahrheiten des Naturrechts gutgeheißne Gewohnheit zu seyn. Auch ist sie in vielen Tractaten abgeschafft worden. *c*)

4) Die beträchtlichsten Rechte, die das neutrale Volk durch die Neutralität erhält, beziehen sich auf den Handel. Da die Grundsäzze, die das allgemeine Völkerrecht hierin vorschreibt, den durch das Gewohnheitsvölkerrecht angenommenen Säzzen in einigen Puncten zu widersprechen scheinen: so wollen wir beyde, und zwar zuerst die Lehren des Naturrechts, und nachher das Gewohnheitsrecht vortragen.

a) Da jede Nation in Friedenszeiten das unbestrittene und freye Recht hat, mit jedermann zu handeln, und nach ihrem Ermessen jedem Volke, das Handlung mit ihr treiben will, Waaren von jeder Art zuzuführen oder nicht: so läßt sich aus der Natur der Sache auch keinesweges beweisen, warum sie dieses Recht bey entstehendem Kriege verlieren, und warum sie nicht ihrer Neutralität unbeschadet allen kriegführenden Mächten nach wie vor, alle mögliche Waaren, selbst solche die unmittelbar zur Führung des Kriegs dienen, wie z. B. Waffen oder Kriegsmunition, zuführen sollte. Es würde ihr ferner auch, ohne sich hierdurch von den Gränzen der Neutralität zu entfernen, frey stehen müssen, ob sie mit dem einem oder dem andern der kriegenden Theile mehr oder weniger Handlung treiben wollte, je nachdem dieses nämlich ihrem Interesse vortheilhafter scheinen könnte. Nur müste sich der Staat nicht directe in diese Geschäffte seiner Unterthanen mischen, und ihnen nicht gerade zu die Handlung mit einem der beyden Theile zum Vortheile des andern untersagen. Denn hierdurch würde er eine auffallende Partheylichkeit verrathen, und nicht länger seine Neutralität beybehalten können. So lange dieses aber nicht geschieht, wird durch den fortgesezten Handel ein Volk seine Neutralitätsrechte unmöglich verlieren können, und die kriegführende Macht wird sich auf die neutralen zur Führung des Kriegs dienenden Waaren, die ihrem Feinde zugeführt werden, kein andres Recht anmaßen können, als höchstens dasjenige, daß sie die Waaren von ihrem Bestimmungsorte abhält, und sie entweder bis zu Ende des Kriegs zurükhält, oder sie sich auch nach Bezahlung ihres Werthes zueignet. Aber das Recht, solche Waaren zu confisciren, scheint dem Feinde nur in dem Falle zuzustehen, wenn das neutrale Volk die Gesezze der Neutralität verlezt hat, oder wenn die Confiscation an einem den Befehlen des feindlichen Souveräns unterworfenen Plazze vorgenommen wird.

Aus eben diesen Säzzen, und aus den oben Nr. 1. und Nr. 2. aufgestellten Wahrheiten fliest auch, daß, da die feindlichen Mächte keine Gewaltthätigkeiten auf neutralem Grund und Boden ausüben, und keine, neutralen Unterthanen gehörige Güter confisciren dürfen, sie sich auf gleiche Art sowohl der Confiscation der feindlichen Güter, die auf einem neutralen Schiffe angetroffen werden, *d*) als auch der neutralen Güter, die auf einem feindlichen Schiffe gefunden werden, enthalten müssen.

b) Nach dem Gewohnheitsrechte der europäischen Völker sind diese Grundsäzze beträchtlich modificirt worden. Denn durch eine jezt allgemein angenommene Meynung dürfen neutrale Völker gewisse Waaren dem Feinde platterdings nicht zuführen, wenn sie anders ihre Neutralität beybehalten wollen. Thun sie dieß doch, so werden diese Waaren, wenn sie in die Hände des Feindes fallen, nicht allein confiscirt, sondern man hört auch auf, die damit Handelnden länger als neutrale Völker zu betrachten. Die Zahl dieser Handelsartikel, und welche Waaren eigentlich für Contrebande zu halten und daher zu confisciren sind, ist nicht ganz genau bestimmt, weil die verschiedenen Handelstractate bald mehr bald weniger Artikel in die Liste der verbotenen Waaren aufnehmen. Wenn nichts unter den Völkern ausgemacht ist, scheint eine restrictive Auslegung angenommen, und nur höchstens die Artikel für Contrebande erklärt werden zu müssen, die directe zur Führung des Kriegs abzwekken, wie z. B. alle Arten Waffen, Munition, Kriegsschiffe u. s. w.

Was aber alle übrige Waaren anbetrifft: so sind hierin die Grundsäzze des allgemeinen Völkerrechts beybehalten worden, und die Nationen können, ohne die Vortheile der Neutralität zu verlieren, und ohne sich der Gefahr der Confiscation auszusezzen, freyen Handel treiben, wo und mit wem sie nur immer wollen. Diese Regel leidet nur in Hinsicht der blokirten Städte eine Ausnahme, mit denen aller Verkehr untersagt ist. Was übrigens die Wegnahme

der

der Schiffe und der auf ihnen gefundenen neutralen oder feindlichen Waaren anbetrifft: so sind auch hierin die oben angegebenen Vorschriften des allgemeinen Völkerrechts nicht immer gewissenhaft befolgt worden, und besonders scheint die Parömie: Frey Schiff, frey Gut, verfallen Schiff, verfallen Gut, wodurch blos auf die Eigenschaft des Schiffs Rükssicht genommen wird, seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts ein allgemeiner Grundsaz geworden zu seyn.

a) Außer Grotius, Puffendorf, Wolf, Vattel, siehe besonders GALLIANI dei doveri dei principi neutrali verso i guerregianti. 1782. 4.

HUBNER de la saisie des batimens neutres.

Hennings Abhandlung über die Neutralität und ihre Rechte, besonders bey einem Seekriege, in seiner Sammlung der Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1775 — 1783. öffentlich bekannt gemacht worden. Th. 1.

De REAL science du Gouvernement t. V. c. 2.

b) BYNKERSHOEK Quaest. iur. publ. L. I. c. VIII.

c) MARTENS précis du droit des gens t. II. p. 385. not. c).

d) Grotius ist der entgegengesezten Meynung lib. III. c. 6. §. 26. n. 3. Warum? weil diese Meynung von den meisten zu seiner Zeit angenommen war und befolgt wurde. Ueberhaupt ist dieser große Mann, dieser Vater des Naturrechts, nicht immer frey von allen Fehlern, und wenn man manche seiner Meynungen liest, fällt einem unwillkührlich das Urtheil ein, das Rousseau über ihn fällte: Sa plus constante manière de raisonner est d'établir toujours le droit par le fait. Contrat social l. I. c. 2.

Von der Entstehung des Systems der bewaffneten Neutralität und von den durch dieses System begründeten Sätzen s. Martens a. a. O. S. 397. u. f. Das teutsche Reich ist ihm noch nicht beygetreten, obgleich dieses von dem Kaiser für seine Erbstaaten 1781. den 9ten Oct. geschehen ist. S. Dohms Materialien zur Staatskunde und Statistik. Vierte Lief. S. 174.

§. 4.

Anwendung dieser Lehren auf das teutsche Reich.

Wenn man Teutschland wie ein Reich betrachtet: so treten diese Grundsäzze eben sowohl für dasselbe, als für jedes andre souveraine Volk ein. Bey ausbrechendem Kriege zwischen zweyen oder mehrern auswärtigen Mächten bleibt es daher Kaiser und Reich völlig frey, wenn vorhin existirende Tractaten nicht das Gegentheil bestimmen, ob sie neutral bleiben wollen oder nicht. Und im Falle, daß sie sich aus politischen a) oder andern Gründen für die Neutralität entschließen, können sie auf alle die oben angegebenen Rechte, die aus der Neutralität entspringen, vollkommne Ansprüche machen. Was besonders die Freyheit des ungestörten Handels betrifft: so wird auch diese nach den davon aufgestellten Säzzen zu beurtheilen seyn.

a) Einige gesammelte Meynungen über den Nuzzen der Neutralität, und in wie fern sie der wahren Politik angemessen sey, findet man im VITRIAR. illustr. t. IV. p. 89. not. a).

§. 5.

Darf das teutsche Reich neutral bleiben, wenn ein teutscher Reichsstand von einer auswärtigen Macht angegriffen wird?

Bey dieser Frage muß vor allen Dingen unterschieden werden, ob der Reichsstand als Reichsstand, oder in einer andern Eigenschaft angegriffen wird. Es ist nämlich bekannt, daß viele teutsche Stände zwey Personen repräsentiren, und wegen gewisser Länder Kaiser und Reich unterworfen sind, wegen andrer hingegen keinen andern Obern über sich zu erkennen brauchen, als einzig und allein Gott. Würde nun z. B. der König von England als König von England, und nicht als Kurfürst von Hannover und also nicht wegen seiner in Teutschland gelegenen Länder in einen Krieg verwikkelt: so ist es sehr begreiflich, daß diese Fehde dem teutschen Reiche wenig angehen, und daß es daher nichts weniger als verbunden seyn würde, daran Antheil zu nehmen. Ereignete sich aber der Fall, daß ein Reichsstand wegen seiner Reichslande in Anspruch genommen und bekriegt würde: so leidet es nicht den geringsten Zweifel, daß Kaiser und Reich zu seinem Beystande und Schuzze, vermöge der Reichsverbindung, gehalten ist a). Jeder Reichsstand befindet sich zu Kaiser und Reich in einem doppelten Verhältnisse; nämlich 1) ist er als Vasall Kaisers und Reichs zu betrachten; 2) ist er aber auch als Unterthan des ganzen Staatskörpers und als Mitstand mehrerer unter einem gemeinschaftlichen Oberherrn verbündeter Staaten anzusehen b). Schon als Vasall hat er auf den kräftigsten Beystand seines Lehnsherrn, Kaisers und Reichs, die gegründetesten Ansprüche zu machen. Die Lehnsverpflichtungen sind nicht einsei-

tig, sie sind reciprok, und eben so wenig, wie der Vasall es dulden darf, daß das Leben, die Ehre, die Güter seines Lehnsherrn angegriffen werden *c*), eben so wenig darf auch der Lehnsherr seinen Vasallen angreifen und seines Lehns berauben lassen *d*). Mehr noch aber darf sich jeder teutsche Reichsstand wie Unterthan und Verbündeter einer Staatengesellschaft den Beystand dieser ganzen Gesellschaft versprechen. Der gröste Vortheil, der aus unsrer, im Ganzen sehr vortrefflichen teutschen Verfassung entspringt, ist gewiß der, daß der Schwache unter dem Schuzze der Reichsgesezze ruhig leben kann, und für seinen kleinen Staat keine Gefahr von auswärtiger Uebermacht und Ungerechtigkeit zu befürchten hat. Daß man in ältern Zeiten diese Grundsäzze oft verkannt hat, ist sehr begreiflich, weil die großen Wahrheiten des allgemeinen Staatsrechts erst in einer spätern Periode gegründet worden sind, und im Mittelalter gewöhnlich das Faustrecht, und höchstens nur das Lehnrecht zur Entscheidungsnorm galt. Deswegen sind sie doch aber unabänderlich gültig, und Kaiser und Reich ist auf gleiche Art, vermöge des Lehns-, als vermöge des Reichsbandes (ex nexu feudali et ex nexu civili), zum Schuzze eines angegriffenen Reichsstandes verbunden *e*). Dieser Pflicht darf sich kein Mitstand um so viel weniger entziehen, da der Krieg von Seiten des Angreifenden in diesem Falle immer ein ungerechter Krieg seyn muß. Gewaltthätigkeiten müssen nur erst dann ausgeübt werden, wenn einem Volke kein andres Mittel übrig bleibt, um zu seinem Rechte zu gelangen. Dies ist aber gar nicht der Fall, wenn eine auswärtige Nation von einem teutschen Reichsstande etwas zu fordern hat. Der Reichsstand ist seinem Oberherrn, Kaiser und Reich, unterworfen, und bey diesen muß die Klage angebracht werden, ehe zu den Waffen gegriffen wird *f*). Geschieht es nicht, und wird gleich factisch zu Werke gegangen, ehe noch der Weg der Güte und der Gerechtigkeit versucht worden ist: so wird leicht zu ermessen seyn, wem die Schuld von dem vergossenen Blute zuzuschreiben ist.

Wir können daher der Meynung des Herrn von Selchows auf keine Weise beytreten *g*), der einem Reichsstande, wenn Kaiser und Reich das Gebiet eines angefallenen Standes zu schüzzen beschlossen haben, das Recht zugesteht, neutral bleiben zu dürfen; der Grund, den er anführt, daß in diesem Falle die Verpflichtung der Einzelnen nicht aus dem allgemeinen Reichsbande entspringe, sondern von freyer Willkühr abhange, scheint uns auch nicht gegen alle Einwürfe gesichert zu seyn. Muß das Reichsband allgemein und für jedermann bindend seyn, so ist es gewiß dann, wenn ein Mitstand ungerechter Weise angegriffen wird, und gewiß kann man sich niemals mit wenigerm Rechte auf das ius singulorum berufen, als in einem Falle, wo es nach der Natur der Sache gar nicht anzuwenden ist.

a) Mehrern Zweifeln dürfte dies jedoch in dem Fall ausgesezt seyn, wenn die teutschen Reichslande eines auswärtigen Souverains von der Macht, mit welcher er Krieg führt, feindlich angegriffen würden.

b) S. Lebendienste. Die daselbst in der Note *a*) angeführte Stelle des Herrn Geh. J. R. Böhmers beweiset weiter nichts, als daß alle Reichsstände, sowohl ex nexu feudali, als ex nexu civili gegen Kaiser und Reich verpflichtet sind.

c) II. F. 24. §. 2. I. F. 5. pr. I. F. 21. §. ult. II. F. 24. §. 2.

d) II. F. 26. §. 21. Domino committente feloniam, ut ita dicam, per quam vasallus amitteret feudum, si eam committeret, quid obtinere debeat de consuetudine? quaeritur. Et respondetur, proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum sive in alium. II. F. 47.

e) Indessen kann auch dieser Saz eine Einschränkung leiden. Man s. die: Unpartheyische Gedanken über die Unabhängigkeit einzelner teutscher Reichsstände in Beziehung auf auswärtige Mächte, und über ihr Recht, mit denselben Krieg zu führen. — Bey Gelegenheit des Benehmens verschiedener Reichsstände gegen die französischen Auswanderer. Frf. und Leipz. 1792. 8.

f) Sin exteris lis est cum singulo quodam statu imperii, illis via iuris patet, hi iure belli ius suum prosequi possunt. I. S. PÜTTERI Instit. Iur. publ. germ. lib. XVII. §. 516.

g) Aliud tamen dicendum videtur de bellis, in quibus imperium partes status cuiusdam armis tuendas in se recepit; quo casu cum obligatio singulorum ad praestandas copias vel pecunias non ex generali vinculo, sed libero consensu pactitio derivari possit, singulis quoque integrum esse debet, vel bellum decernentibus accedere, vel ad avertenda praesentissima territorii sui incommoda neutrius partis se futuros esse, declarare. I. H. C. de SELCHOW Elementa Iur. publ. germ. §. 318.

§. 6.

§. 6.

Darf ein teutscher Reichsstand nach erklärtem Reichskriege neutral bleiben?

Was ein Reichskrieg ist, und worin er sich von einem Hauskriege unterscheide, wird als bekannt hier vorausgesezt. Da aber ein ordentlich beschlossener Reichsexecutionskrieg gegen einen ungehorsamen Reichsstand nichts weiter, als eine Art Reichskrieg ist, auf die sich alle Regeln, die bey einem gewöhnlichen Reichskriege eintreten, anwenden lassen: so wird es auch überflüßig seyn, von dieser Art besonders zu handeln *a*). Wären auch keine ausdrükliche Reichsgesezze über die in diesem §. aufgeworfene Frage vorhanden *b*): so würde die Entscheidung derselben doch gar keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Denn nicht zu gedenken, daß jeder Reichsstand schwört *c*), er wolle dem Kaiser und dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ist es ganz unläugbar, daß den Reichsgesezzen und dem Reichsherkommen gemäß, die Mehrheit der Stimmen in den drey Reichscollegiis, der Regel nach, bey allen vorkommenden Reichsangelegenheiten gelten und den Schluß machen soll. Wenn nun ein Reichskrieg erklärt ist, läst sich gar nicht denken, wie ein Reichsstand sich seiner Pflicht, ihn gemeinschaftlich mit zu führen, entziehen, und die Neutralität beybehalten könne. Es haben sich zwar mehrere zu verschiedenen malen auf die in dem westphälischen Frieden *d*) gegründete Ausnahmen von der bindenden Kraft der Stimmenmehrheit bezogen; allein wie wenig diese Stelle auf diesen Fall anzuwenden ist, wird man leicht einsehen, wenn man überlegt, daß die Worte: omnibusque aliis negotiis, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt, keine andere Auslegung zulassen, als nur die, daß in Fällen, wo über das Recht oder die Verbindlichkeit eines Reichsstands die Rede seyn würde, der in dieser Hinsicht nicht als ein Mitglied der Staatsgesellschaft zu betrachten wäre, diesen auch die Stimmenmehrheit alsdann nicht verbinden könnte. Daß aber ein Reichskrieg ein Gegenstand ist, wovon sich keiner ausschließen und wobey auf keine Weise ein ius singulorum verstattet werden kann, fliest aus der Natur der Sache *e*). Mit Recht ist also jedem Reichsstande die Befugniß, bey ausbrechendem Reichskriege neutral zu bleiben, abzuläugnen, und alle zu diesem Zwek mit den Feinden, selbst vor dem Kriege geschlossene Tractaten würden für null und nichtig zu halten seyn, weil einer der schliessenden Theile die Macht nicht besaß, über diesen Gegenstand etwas zu bestimmen. (s. §. 2.) Diese Grundsäzze hat man auch beständig von Reichs wegen anerkannt, und wenn ein Reichsstand, wie z. B. der Kurfürst von Mainz, der bey dem 1688. gegen Frankreich ausbrechendem Kriege neutral blieb, diesen Säzzen zuwider gehandelt hat: so ist es doch stets auf das strengste gemißbilligt worden, obgleich die Umstände es nicht immer erlaubt haben, ein solches gesezwidriges Verfahren noch nachdrüklicher zu ahnden. Einige von den wichtigsten hierher gehörigen Reichstagshandlungen findet man bey Moser von denen teutschen Reichstagsgeschäften S. 1006. u. fg.

a) Mosers Erinnerung a. a. O. S. 1007. §. 3. „Auch ist voraus zu erinnern, daß nach denen Rechten und der Praxi ein grosser Unterschied ist zwischen innerlichen und auswärtigen Reichskriegen, da lezteren Falls der Kaiser und das Reich unstreitig als ein einiges Corpus anzusehen seyn; in jenem Fall hingegen der Kaiser und die Stände sich trennen, selber gegen einander feindlich handeln, und der Kaiser, nebst denen mehreren, zumalen katholischen Reichsständen, die Sache als einen Reichskrieg behandeln, die übrige, besonders die mehrere Evangelische aber die Sache von einer ganz andern Seite her ansehen und es für eine Vergewaltigung halten." scheint uns überflüßig und unrichtig zu seyn, indem bey einem ordentlich beschlossenen Reichsexecutionskriege der hier erwähnte Unterschied gar nicht eintritt, weil hier der Kaiser und das ganze Reich gegen einen Reichsstand zu Felde zieht. Werden die Gesezze aber aus den Augen gesezt, und führen die Reichsstände unter einander Krieg: so läst sich bey diesen Widerrechtlichkeiten nichts bestimmen, und es gilt dann, was Moser a. a. O. §. 14. sagt: diese Fälle sind praeter et supra leges.

b) R. I. 1641. §. 86. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutralitäten dem römischen Reiche sehr schädlich, den Feinden desselben aber zu Continuirung des Krieges über die Maßen behülflich und vorträglich, zumahlen ein jeder Kurfürst und Stand, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executionsordnung, wie auch anderer Reichsconstitutionen, das heil. röm. Reich sowohl vor auswärtig als inwendigen Feinden, mit und beneben uns aller Möglichkeit nach beschüzzen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Kurfürsten und Ständ, auch der abwesenden Räth Botschaften und Gesandten vor hochnothwendig ermessen, daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft

geschafft und kräftiglich verboten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in den Reichsverfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands von den andern sich abzusondern, §. 87. Also sezzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaste und unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von uns etlichen kur- und fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeynt, ganz und zumal aufgehebt seyn solle, allermaßen wir solche hiemit und in kraft dieser gänzlich aufheben, sondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch sey, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Hiermit stimmt auch das Reichsgutachten vom Februar 1734. überein, wo ausdrüklich gesagt wird: nach Inhalt des R. G. A. vom 4ten Febr. 1689. beschlossen, daß keine Neutralität, unter was Prätext und Vorwand es auch immer seyn könnte, zu gestatten sey.

c) Die Formel des Eides findet man bey Lünig corp. iur. feud. t. 1. p. 95.

d) I. P. O. art. 5. §. 52.

e) Moser a. a. O. §. 13.

§. 7.

Ausnahme von der Regel, daß nach einem beschlossenen Reichskriege kein Reichsstand neutral bleiben könne.

Man hat einige Beyspiele, daß Kaiser und Reich aus wichtigen Gründen einem oder dem andern Stande nach ausgebrochenem Reichskriege die Erlaubniß ertheilt haben, neutral zu bleiben. So wurde unter andern den 3 Dec. 1703. der Reichsstadt Regensburg die Neutralität zugestanden *a*), um sie von der bayerschen Besazzung zu befreyen und dem Reichstage freye Hand zu verschaffen. Daß in diesem Falle ein Reichsstand gesezmäßig neutral bleiben könne, versteht sich von selbst. Doch scheint noch zu einer solchen Neutralität erforderlich zu seyn, daß sie nicht blos vom Kaiser und Reich zugestanden, sondern auch von dem Feinde anerkannt sey. Noch ist zu bemerken, daß die den Reichsstädten, besonders den Hanseestädten ertheilte Freyheit, Handlung nach den feindlichen Landen zu treiben, noch keine Neutralität ausmache; sondern daß sie dem ungeachtet ihr Reichs- und Kreiscontingent stellen müssen, und von dem Feinde (außer in Handlungssachen) als Feinde behandelt, mit Contributionen belegt werden können u. s. w. *b*).

a) Die Formel hiervon findet man in Fabers Staatskanzley Th. 8. S. 212.

b) Moser a. a. O. §. 4.

§. 8.

Schriften.

Außer den in Pütters Litteratur Th. III. S. 657. angeführten Schriftstellern gehören noch hierher:

MASCOVII diss. de bello solenni imperii §. 29.

Abhandlung von der Neutralität und Hülfeleistung in Kriegszeiten. 1758. 4.

Reichsgesezmäßige Erörterung der Frage: ob und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Kreise des heil. röm. Reichs statt hat? S. teutsche Kriegskanzley 1762. Th. II. Nr. 58.

De neutralitate prouti illa inter gentes liberas atque imprimis inter ordines S. R. I. usitata est. Ien. 1747. 4.

C. G. Schmidts Abhandlung von der Neutralität und Contrebandwaare. Lpz. 1761.

J. P. Voigts Abhandlung von der Neutralität und deren Rechten, in der Sammlung auserlesener juristischer Abh. das teutsche Staatsrecht betreffend. Leipz. 1768. 8. S. 87.

P. Gr. von Herberstein, ob ein Reichsstand nach beschlossenem Reichskriege die Neutralität ergreifen könne? Wien 1773. 8.

I. F. SCHMIDLIN diss. de iur. et oblig. gentium mediat. in bello. Stuttg. 1779. 4.

Auch gehört gewissermaßen hierher die kürzlich herausgekommene Schrift des Hrn. von Linden:

Sind die Stände des teutschen Reichs verbunden, an dem gegenwärtigen Kriege Frankreichs gegen den König von Ungarn und Böhmen Theil zu nehmen? Erörtert von Franz Jos. J. von Linden. Mainz 1792. 8.

Neuwied, s. Wied.

Niederlande, s. Lothringen und Burgund.

II. Niedersächsische Kreis.

§. 1.

Lage und Mitglieder.

Nach der ersten Eintheilung Teutschlands in mehrere Kreise wuste man nur von einem sächsischen Kreise, nachdem aber auch die Kurfürsten der Kreisverbindung beytraten, und daher der sächsische Kreis zu groß wurde, so theilte man ihn in den ober- und nieder-

niedersächsischen. Dieser, von dem hier die Rede ist, gränzt gegen Norden an die Ostsee und Schleswig, dergestalt, daß die Eyder hier die Gränze, sowohl vom Kreise, als von ganz Teutschland macht, gegen Osten an den obersächsischen Kreis, gegen Süden theils an eben denselben, theils aber an ein Stük des oberrheinischen Kreises, gegen Westen an den westphälischen und an die Nordsee. Er ist einer von den beträchtlichsten Reichskreisen, man schäzt seine Größe ungefähr auf 1420 a) geographische Quadratmeilen und die Zahl seiner Einwohner auf 2,200,000.

Die Stände desselben sind 1) u. 2) Kurbrandenburg wegen des Herzogthums Magdeburg, und Kurbraunschweig wegen Bremen, 3) Kurbraunschweig wegen der Fürstenthümer Celle, Grubenhagen und Calenberg, 4) der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, 5) Kurbrandenburg wegen des Fürstenthums Halberstadt, 6) und 7) der Herzog von Meklenburg-Schwerin und Güstrow, 8) der König von Dännemark wegen des Herzogthums Holstein-Glükstadt, 9) der Herzog von Holstein-Oldenburg, 10) der Bischof von Hildesheim, 11) Kurbraunschweig wegen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, 12) der Bischof von Lübek, 13) der H. von Meklenburg wegen des Fürstenthums Schwerin, 14) der H. von Meklenburg-Streliz wegen des Fürstenthums Razzeburg, 15) der H. von Braunschweig-Wolfenbüttel wegen des Fürstenthums Blankenburg, 16) der K. von Dännemark wegen der Grafschaft Ranzau und 17) die Reichsstädte Lübek, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen.

a) Nach Büsching; Randel nimmt jedoch in seinen Annalen der Staatskräfte von Europa nur 1280. an.

§. 2.

Einige Anmerkungen.

Das Directorium des niedersächsischen Kreises steht Kurbrandenburg und Kurbraunschweig wegen Magdeburg und Bremen abwechslungsweise von einem Kreistag zum andern, ingleichen dem ältest regierenden Herzog zu Braunschweig zu.

Die Kreistage wurden ehemals fast alle zu Braunschweig oder Lüneburg gehalten, wegen verschiedener Directorialstreitigkeiten sind sie aber seit 1682. ganz in Abgang gekommen.

Als 1681. die Kriegsverfassung des ganzen Reichs zu Friedenszeiten auf 40,000 Mann gesezt wurde, kam auf den niedersächsischen Kreis 1322 zu Pferde und 2707 zu Fuß.

Die evangelische Religion ist die herrschende im Kreis, und ohnerachtet sich in demselben der katholische Bischof von Hildesheim befindet, so wird er doch zu den blos evangelischen Reichskreisen gerechnet.

Vermöge des westphälischen Friedens präsentirt der niedersächsische Kreis zum Reichskammergericht 4 Assessoren, und abwechslungsweise mit dem obersächsischen noch einen Assessor. Nachdem aber die im westphäl. Frieden bestimmte Zahl der Assessoren durch den Reichsschluß von 1719. auf die Hälfte gesezt worden, präsentirt der Kreis nur zwey, und abwechslungsweise mit den übrigen evangelischen Reichskreisen noch einen, und zwar dergestalt, daß der Turnus zweymal an die sächsischen und nur einmal an die übrigen Kreise kommt a).

a) S. den Art. Assessoren §. 13. u. 14. und von Bostels Beyträge zur K. G. Litteratur und Praxi Th. 2. St. 1. S. 201.

12. Nimweger Friede.

§. 1.

Erklärung.

Unter dem nimweger Frieden verstehen wir denjenigen Frieden, welcher zwischen Kaiser und Reich einer, und den beyden Kronen Frankreich und Schweden anderer Seits zu Nimwegen im J. 1679. den 5 Febr. geschlossen ist. Eigentlich ist es ein doppelter Friede, allein in dem 25sten Art. des mit Frankreich und in dem 10ten Art. des mit Schweden geschlossenen Friedens wurde festgesezt, daß beyde Friedensschlüsse für einen einzigen gehalten werden, und jeder eben so gelten sollte, als ob er dem andern wörtlich einverleibt wäre.

§. 2.

Veranlassung.

K. Ludwig XIV. machte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Ansprüche auf die spanischen Niederlande, und wuste dieselben unter Begleitung des

Marschalls von Turenne mit 50,000 Mann im May 1667. geltend zu machen. Je unangenehmer und gefährlicher den Holländern diese neue Nachbarschaft seyn muste, desto eifriger bemühten sie sich, die berühmte Tripleallianz zu Stande zu bringen, wodurch Ludwig genöthigt wurde, mitten im Lauf seiner Eroberungen Halt zu machen und den achner Frieden im May 1668. zu schließen.

Wie hätte Ludwig dies den Holländern verzeihen können? Durch Colbert und die Herzogin von Orleans wuste er die Trennung der Tripleallianz zu bewürken, und nun galt es den armen Holländern. Selbst den kaiserlichen Hof wuste Ludwig anfangs in sein Interesse zu ziehen und mit demselben ein geheimes Bündniß zu schließen. Blos Kurbrandenburg nahm sich der bedrängten Holländer an, und da Ludwig in seinem Uebermuth auch auf teutschem Boden Feindseligkeiten ausübte, in die Kurtrier- und pfälzischen Lande und in den fränkischen, kur- und oberrheinischen Kreis einfiel, so wurde im J. 1674. ein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. Ein gleiches geschah im folgenden Jahr gegen Schweden, da diese Krone Frankreich zu Gefallen in das brandenburgische Pommern und die Mark einfiel.

Noch vor der würklichen Reichskriegserklärung waren zwar schon zu Cölln Friedensunterhandlungen angefangen, welche zwar wegen der, kaiserlicher Seits, geschehenen Gefangennehmung des Prinzen von Fürstenberg unterbrochen, jedoch in den folgenden Jahren zu Nimwegen fortgesezt, aber ungewöhnlich langsam betrieben wurden. Frankreich suchte das divide et impera zu spielen, und dieses gelang. Es schloß erst ganz unvermuthet den 10 Aug. 1678. mit den Holländern, und am 17 Sept. desselben Jahrs mit Spanien einen besondern Frieden. Dies hatte die Folge, daß nun auch am 5 Febr. 1679. der Kaiser für sich und Namens des teutschen Reichs *a*) mit Frankreich und Schweden Frieden schloß.

a) Ob und wie fern das teutsche Reich an diesem Friedensschluß Antheil genommen, ist schon in dem Art. Friede §. 15. erörtert.

§. 3.

Inhalt des Friedens mit Frankreich.

Der Hauptinhalt des mit Frankreich geschlossenen Friedens geht dahin: 1) Amnestie und Wiederherstellung des Friedens, sonderlich des münsterschen; 2) Frankreich tritt dem Kaiser und Reich das ihm im münsterschen Frieden überlassene Schuz- und Besazzungsrecht von Philippsburg ab, und behält dagegen Freyburg mit den drey Dörfern Lehn, Mezhausen und Kirchzark. (Die Franzosen hatten zwar anfangs in ihren Friedensbedingungen erklärt, daß sie, so viel das teutsche Reich betreffe, weiter nichts verlangten, als die Wiederherstellung der westphälischen Friedensschlüsse in ihre vorige Kraft und Gültigkeit, mit dem Anhang, daß sie entweder Freyburg behalten und Philippsburg zurükgeben, oder Freyburg zurükgeben und Philippsburg behalten wollten. Den kaiserlichen kam zwar dieses sehr hart an. Philippsburg sagten sie, könne der Kaiser nicht zurükgeben, weil die Reichsstände diesen Plaz als ihrer Freyheit nachtheilig betrachteten, und der Kaiser dieserhalb sowohl, als wegen besonderer Verträge mit dem mehresten Theil der Reichsstände verbunden sey, denselben zu demoliren; Freyburg aber könne er an Frankreich nicht überlassen, weil dieses eben so viel wäre, als das ganze Breisgau und die Waldstädte von Frankreich abhängig machen. Sonderlich war der schwäbische Kreis über diese ihm gedrohte Nachbarschaft unruhig. Als jedoch die Franzosen erklärten, daß sie in die Demolition von Philippsburg consentirten, und, um wegen dem Breisgau und den Waldstädten sich außer Verdacht zu sezzen, sich mit der einzigen Stadt Freyburg und drey dazu gehörigen Dörfern begnügen wollten; erwählten sie Philippsburg, und ließen Freyburg, nebst den drey Dörfern den Franzosen.) 3) Der Herzog von Lothringen (welcher aus seinem Lande, worauf Frankreich schon damals Absicht hatte, vertrieben war,) sollte in sein Herzogthum auf eben die Art, wie sein Vaters Bruder, Herzog Carl, dasselbe im J. 1670. besessen, wieder eingesezt werden; doch sollte er a.) vier Heerstraßen von Nancy aus auf St. Didier, Bisanz, Mez und ins Elsaß, und b.) die Stadt Nancy, ingleichen Stadt und Amt Longwy tauschweise an Frankreich abtreten *a*); 4) Herstellung der Fürsten von Fürstenberg und der übrigen beyderseitigen Vassallen und Unterthanen in ihren vorigen Stand, Rechte und Würden; 5) die nach dem münsterschen Frieden zu restituirende Orte sollen bona fide restituirt werden; 6) der Streit über das Schloß und Herzogthum Bouillon zwischen dem Bischof von Lüttich und den Herzogen dieses Namens soll gütlich, oder durch Schiedsrichter ausgemacht wer-

werden, immittelst aber der Herzog im Besiz bleiben *b*).

a) Die kaiserlichen Gesandten haben jedoch nachher die dem H. von Lothringen betreffende Artikel pro non scriptis erklärt und der H. selbst hat dagegen protestirt.

b) Gerstlachers Corp. Iur. Germ. publ. et priv. Th. 3. S. 16. u. f.

§. 4.

Mit Schweden.

In diesem Friedensschluß wurde der osnabrükkische Friede zur Grundlage genommen; da jedoch der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und der Bischof von Münster dem nimweger Frieden mit Schweden nicht beytraten, mithin die festgesezte Erneuerung und Bestätigung des osnabrükkischen Friedens sie nicht verbinden konnte, so wurde dieserhalb eine eigne Verwahrung dem Friedensinstrument beygefügt. Ferner wurde festgesezt, daß kein Theil des andern Feinden Beystand leisten, ingleichen wie es wegen des zwischen der Krone Schweden auf einer, und dem K. von Dännemark, Kurbrandenburg u. s. f. andrer Seits noch fortwährendem Krieg gehalten werden sollte. Im 6ten Art. wurde die wechselseitige Freyheit der Commercien wieder hergestellt, und im 7ten versprach der Kaiser, dem H. Christian Albert von Holstein-Gottorp, der von Dännemark seiner Länder entsezt war, seinen Schuz angedeihen zu lassen, auch besorgt zu seyn, daß die übrige Streitigkeiten zwischen demselben und dem K. von Dännemark verglichen würden.

Wer mehr von diesem nimweger Frieden wissen will, findet das nöthige sehr gut und gründlich vorgetragen in dem angeführten schäzbaren Werk des Hrn. G. R. Gerstlacher.

Nobilitas, s. Adel.

Nobilitas immediata, s. Reichsritterschaft.

13. Nördlingen.

Nördlingen ist eine in Niederschwaben gelegene Reichsstadt evangelischer Religion, welche besonders durch die bey derselben im dreyßigjährigen Krieg gelieferte merkwürdige Schlacht bekannt geworden ist. Die Stadt ist mittelmäßiger Größe und treibt ein nicht unbeträchtliches Gewerbe, doch hat auch sie, wie fast alle Reichsstädte in neuern Zeiten, vorzüglich aber in dem dreyßigjährigen Krieg sehr verloren.

In derselben haben Ellwangen, der teutsche Orden und das Reichsstift Kaisersheim, katholische Kastenhäuser, so wie Oettingen einen Münchhof. Das Gebiet der Stadt besteht aus einigen Pfarrdörfern, über welche jedoch das Haus Oettingen die Landeshoheit zu behaupten sucht. Falsch aber ist es, daß Oettingen der Stadt selbst die Reichsunmittelbarkeit streitig macht. Der Magistrat theilt sich in den kleinern oder innern und den großen Rath. Jener besteht aus 3 Burgemeistern und 12 Rathsherrn, dieser aber aus 25 Personen.

Auf dem Reichstage hat die Stadt auf der schwäbischen Reichsstädte Bank die 7te und beym schwäbischen Kreis die 5te Stimme. Der Reichs- und Kreisanschlag ist 150 Fl., zum Kammerziel aber ist sie auf 219 Thlr. 72 Kr. gesezt.

14. Nomeny.

Die Markgrafschaft Nomeny gehört zu Lothringen, und es haben die ehemaligen Herzoge von Lothringen diese Markgrafschaft als ein unmittelbares teutsches Reichslehen besessen und deshalb im Reichsfürstenrath Siz und Stimme geführt. Nachdem aber ganz Lothringen an Frankreich durch den wiener Frieden abgetreten wurde, hörte auch die Reichslehnbarkeit der Markgrafschaft Nomeny auf. Inzwischen wünschte doch der Herzog, nachmaliger Großherzog und Kaiser Franz, das bisherige Votum im Reichsfürstenrath fortführen zu dürfen. K. Carl VI. erließ deshalb am 25 März 1736. ein Commissionsdecret an den Reichstag, welches die Folge hatte, daß dem Herzog sein bisheriges Siz- und Stimmrecht unter dem Aufruf: Nomeny, ferner von Reichs wegen zugestanden wurde.

In dem Reichsgutachten vom 18 May 1736. heist es deshalb: „Nicht weniger wäre 4) des Herrn Herzogen von Lothringen Durchlaucht für Dero aus bloßer Liebe zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes und Befestigung gemeiner Reichswohlfahrt mit Dero eignen Landen empfindlichen Verlust gefasten großmüthigen Entschluß von Reichs wegen der erkenntlichste Dank hiemit zu erstatten, annebenst Höchstderoselben unbenommen seyn und bleiben

solle, ihr von Säculis bey Reichs- und Kreistagen hergebrachtes Siz- und Stimmrecht unter dem bisherigen Aufruf wegen Nomeny, Dero ihro noch übrig bleibenden unmittelbaren teutschen Reichslande ungekränkt und unabbrüchig ein als andern Weg zu continuiren und fortzuführen."

Die noch übrig gebliebenen unmittelbaren teutschen Reichslande bestehen übrigens blos in der Grafschaft Falkenstein. Und so wird also noch jezt von dem Hause Oesterreich, wegen eines an Frankreich abgetretenen Landes, welches mit dem teutschen Reich in gar keiner Verbindung weiter steht, auf dem Reichstage votirt. Genau genommen haftet indessen das Votum auf der Grafschaft Falkenstein. Der Kaiser hätte zwar diese zu einem Fürstenthum erheben, auch hätte man dem Herzog wegen Falkenstein eine Virilstimme zugestehen können, allein alsdann würde ein Rangstreit entstanden seyn, wenn man, wie billig, den Besizzer zu den neuen Fürsten hätte rechnen wollen.

Moser von den teutschen Reichsständen S. 254. f.

15. Nordhausen.

Nordhausen ist eine zwischen der Grafschaft Hohenstein und der Herrschaft Klettenberg gelegene kaiserliche freye Reichsstadt von einer ziemlichen Größe. Die Stadt ist zwar evangelisch, indessen befindet sich doch in derselben ein katholisches Stift.

Wegen der Reichsvogtey und dem Reichsschultheissenamt hat es, besonders in diesem Jahrhundert, viel Streit gesezt, wovon Moser in seinem Staatsrecht Th. 42. S. 83. bis 111. ausführlich Nachricht giebt. Die Reichsvogtey besaßen ehemals die Grafen von Hohenstein; nach deren Abgang verlieh K. Rudolf II. dieselbe im J. 1600. dem Kurhause Sachsen, von Sachsen wurde sie im J. 1697. erb- und eigenthümlich an Kurbrandenburg abgetreten.

Das Reichsschultheissenamt sollen in alten Zeiten die Landgrafen von Thüringen gehabt und von diesen soll es auf das Haus Sachsen gekommen seyn. Im Jahr 1697. trat Kursachsen dasselbe ebenfalls an Kurbrandenburg ab, welches aber 1715. sowohl die Reichsvogtey, als das Reichsschultheissenamt, sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nuzzungen und Hebungen, für 50,000 Thlr. der Stadt und deren Magistrat überließ. Dieser Vergleich ist im folgenden Jahr vom Reichshofrath bestätigt, und dieser erließ im J. 1746. einen Befehl an den Magistrat, daß er das Reichsschultheissenamt, dessentwegen im Magistrat selbst Streitigkeiten entstanden waren, welche Unruhen der Bürgerschaft zur Folge hatten, durch einen rechtserfahrnen Mann aus seinem Mittel besezzen solle.

Die Stadt hat auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank die zehnte, und beym niedersächsischen Kreise die vierte Stelle. Ihr Reichsmatricularanschlag ist 52 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 94 Thl. 62½ Kr.

Büschings Erdbeschreibung Th. 3. B. 3. S. 532.

Nostiz, s. Rienek.

16. Notarius.

§. 1.

Begriff.

Notarius ist in der weitern Bedeutung eine öffentliche Person, welche von der höchsten Gewalt berechtigt ist, gewissen Geschäften öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. In einer engern und heutiges Tages gewöhnlichern Bedeutung versteht man unter Notarien Personen, welche von der höchsten Gewalt das Recht erhalten haben, außergerichtlichen Geschäften durch ihr Zeugniß öffentliche Glaubwürdigkeit zu ertheilen.

§. 2.

Etymologie.

Notae nannte man bey den Römern Zeichen, die aus mehrern Buchstaben zusammengesezt waren, um ein ganzes Wort, oder auch mehrere Wörter anzudeuten (litterae coarctatae), deren man sich zum Geschwindschreiben bediente *a*). Von selbigen waren die sigla unterschieden, welche in Zeichen bestanden, die keine gewöhnliche Buchstaben anzeigten, und ein ganzes Wort andeuteten *b*). Von den notis nannte man diejenigen, welche die Kunst mit ihnen zu schreiben verstanden, Notarien. Indeß ward der Name Notarius unter den Kaisern allgemeiner genommen, und zeigte so viel als einen Secretair an. Es gab öffentliche Notarien, und Notarien von Privatpersonen. Erstere waren kaiserliche Bediente, und waren Secretaire in dem geheimen Rathe der Kaiser (in consistorio principis). Diese Notarien waren

ange-

angesehene Männer, Staatsbeamte, welche viele Vorrechte genossen, wie aus dem Theodosischen Codex erhellet *c*). Sie waren ihrem Range nach verschieden. Der vornehmste von ihnen ward der **Primicerius** genannt *d*).

a) L. 40. pr. ff. de testament. milit. MABILLON de re diplom. Lib. I. c. 11. §. 6. p. 48.
b) GUTHERIUS de off. dom. August. Lib. 2. c. 14.
c) Cod. Theod. tit. de primicerio et notariis.
d) S. GUTHERIUS l. c. Lib. III. c. 9.

§. 3.

Notarien in der fränkischen Monarchie und im Mittelalter.

Aus dem Theodosischen Codex lernten die teutschen Völkerschaften die **Notarien** sehr frühzeitig kennen. Man nannte alle diejenigen, welche öffentliche Registraturen zu führen hatten, *cancellarii* oder notarii, wie aus den Gesezzen der Ripuarier *a*) und der Burgundier *b*) erhellet. Carl der Große, der sich um gute Ordnung in der von ihm errichteten Monarchie so sehr verdient machte, hielt darauf, daß die missi regii dafür sorgen musten, daß überall bey den Gerichten Notarien angesezt wurden, um die Registraturen zu führen *c*). Unter Lothar I. scheinen die Notarien sich mancherley Mißbräuche zu Schulden haben kommen lassen, daher dieser Kaiser verordnete: „Notarii legibus eruditi et bonae opinionis constituantur, et iusiurandum praebeant, ut nullatenus falsitatem vel colludium scribant. Et qui hoc fecisse praeterito tempore inventus fuerit, praesentialiter damnetur" *d*). So wie der König oder Kaiser im Mittelalter seine cancellarios oder notarios hatte, so hatten selbige auch die Reichsstände, besonders die Bischöfe, deren sie sich bedienten, um in öffentlichen Staatsangelegenheiten die schriftlichen Verhandlungen zu besorgen. Wenn man nun gleich findet, daß die Notarien auch Cancellarien genannt wurden, so ist es doch unerweislich, daß auch der *archicancellarius* notarius genannt worden sey *e*). Der Erzkanzler oder summus cancellarius war der vornehmste Staatsbeamte, führte die Aufsicht über die Cancellarien, und hatte, ausser dem Directorium der wichtigsten Staatsgeschäfte, auch das Recht, die vom Könige ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren. Die Meynung, als ob auch dieser unter dem allgemeinen Namen eines Notars mit begriffen worden sey, hat vermuthlich darin ihren Grund, daß unterweilen die Cancellarien oder Notarien statt des Erzkanzlers, in dessen Abwesenheit die Urkunden des Königs contrasignirt haben *f*).

a) tit. 59. §. 2. sq. in Georgisch Corp. iur. Germ. antiq. p. 172. und tit. 88. p. 187.
b) Bey Georgisch a. a. O. S. 338.
c) Capit. ad a. 803. bey Georgisch S. 1354. und 1556.
d) Bey Georgisch S. 1245.
e) WIL. B. LYNKER de archivis Imperii bey WENCKER de archiv. S. 93. behauptet.
f) GOEBEL diss. de notariis c. 1. §. 15. Helmst. 1723.

§. 4.

Fortsezzung.

Ehe die Landeshoheit entstanden war, und die Reichsstände noch nicht unmittelbar, sondern Namens des Kaisers die teutschen Länder regierten, besezte der Kaiser die Notarienstellen, d. i. die Gerichtsschreiberstellen, und zwar entweder unmittelbar, oder durch die **Pfalzgrafen**. Selbst nachdem die Landeshoheit aufgekommen war, blieb die Ernennung der offenen, d. i. öffentlichen Schreiber, ein Recht des Reichsoberhaupts. — So wie im Mittelalter die Uebertragung des Rechts auf einen andern auf eine feyerliche Art und Weise vermittelst gewisser Symbole (durch eine Investitur) zu geschehen pflegte, so war dieses auch der Fall bey der Creirung der Notarien. **Moser** *a*) führt aus einem Kanzleyformularbuche folgende Formel an, die zur Zeit Carls IV. üblich gewesen ist, wenn der Kaiser einen Notarius ernannte: „Karolus etc. dilecto fib. etc. Inspectis tue probitatis meritis ac immoda fide constantia quibus aput nostram Celsitudinem fide dignorum testimonio commendaris Tibi eorum intuitu officium tabellionatus committimus, et te Imperiali auctoritate et de certa nostra scientia per *pennam* et *calamum* investimus de eodem, recepto prius a te et vice et nomine nostro et sacri Romani Imperii et pro Imperio fidelitatis solito et proprio iuramento in hec verba: — — — Decernentes et hoc Imperiali statuto edictoque, ut ex nunc in antea valeas et possis per totum Romanum Imperium et terras eidem subiectas et ubique locorum facere et conscribere Instrumenta tam publica quam privata, ultimas voluntates et *quaecunque iudiciorum acta*

etc. Mit der Zeit ward es seltener, daß die Kaiser selbst unmittelbar die Notarien ernannten, häufiger übten sie dieses Recht durch die Unterpfalzgrafen, die nur mit einer kleinen Comitiv versehen sind, welche sie von einem Pfalzgrafen, vermöge dessen grosser Comitiv, erhalten haben, aus. Diesen Unterpfalzgrafen ist wahrscheinlich die Vermehrung der Feyerlichkeit bey der Investitur mit dem Notariat zuzuschreiben. Sie hatten nicht genug an der Ueberreichung des nöthigen Werkzeuges, der Feder nebst Papier und Schreibzeug, sondern sie hatten schon aus dem römischen Rechte den Werth des goldenen Ringes und des Freyheitshutes kennen lernen, und fügten daher das Anstekken des Ringes und das Aufsezzen eines Birets jenen Feyerlichkeiten hinzu. Neuer ist wohl die zwekmäsigere Feyerlichkeit, daß bey der Creirung dem Notar ein Signet gegeben wird, dessen er sich zur Untersieglung der Urkunden, die er als Notar künftig ausfertiget, bedienen muß, indem diese vermuthlich erst aufkam, da die Notarien keine acta iudicialia mehr zu schreiben hatten. *b)*

a) Reichsstaatsr. Th. 5. S. 411 ff.

b) Notariatsord. Max. I. §. 27.

§. 5.

Notarien in neuern Zeiten.

Im Mittelalter waren die Notarien, wie aus dem bisher gesagten erhellet, Gerichtsschreiber, Secretäre bey Collegien, mithin öffentliche, vom Staate unterhaltene Bediente, die aber ihre Würde unmittelbar vom Kaiser, oder von den Pfalzgrafen im Namen des Kaisers erhielten. Als aber die Landeshoheit sich ihrer heutigen Beschaffenheit nach ausbildete, die Landesherren sich immer mehr von der kaiserlichen Gewalt unabhängig zu machen suchten, so muste es ihren Rechten nachtheilig scheinen, daß die Kanzleyen und Gerichte mit kaiserlichen Notarien besezt seyn sollten. Die Landesherren getrauten sich zwar keine Notarien zu ernennen, allein statt dessen ernannten sie Secretarien und Actuarien, welche die Geschäffte der bisherigen Notarien verwalten musten, und auf diese Weise schlossen sie leztere, ohne merkliche Verlezzung des kaiserlichen Ansehens, von den Kanzleyen und Gerichten aus. *a)* Den kaiserlichen Notarien blieb nun nichts weiter übrig, als das Recht, außergerichtlichen Geschäfften durch ihr Zeugniß öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Ueberbleibsel von der ehemaligen Beschaffenheit finden sich auch bey der Reichskammergerichtskanzley, und verschiedenen höhern Landesgerichten. Bey ersterer giebt es noch drey Protonotarien und vier Notarien, welche die ordentlichen gerichtlichen Secretariats- und Actuariatsgeschäffte verrichten. *b)* Von Landesgerichten giebt in Churbraunschw. Landen das Oberappellationsgericht zu Zelle, und die Hofgerichte zu Bremen und Lauenburg Beyspiele einer ähnlichen Einrichtung ab, indem bey jedem dieser Gerichten ein Protonotarius angesezt ist, welcher die Aufsicht über die Secretäre und Gerichtsschreiber führt, die Expeditionen besorgt, das Gerichtssiegel verwahrt u. s. f. *c)* Man sieht aber leicht, daß diese gerichtlichen Protonotarien und Notarien anizt weiter nichts als den Namen mit den Notarien in der engern und gewöhnlichen Bedeutung (§. 1.) gemein haben, indem leztere als Notarien keine Geschäffte im Gerichte zu verrichten haben, keinen ordentlichen Gehalt genießen, und ihre Rechte meistens einer von einem Pfalzgrafen im Namen des Kaisers geschehenen feyerlichen Creirung zu verdanken haben.

a) v. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle, Tit. 29. §. 3. Not. 11. S. 1291. und 1292. Gerstlachers corp. iur. publ. et privat. Th. 1. S. 310.

b) Die Beschäfftigungen der Protonotarien und Notarien beym R. K. G. bestimmt die K. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. 28. u. 29. und das Concept der K. G. O. Th. 1. Tit. 41. u. 42. Weitere Nachricht giebt Walblank Anleit. zur Kenntniß der Verfassung des höchst preißl. kaiserl. und Reichskammergerichts, Th. 1. §. 133. u. 134.

c) Ausführlicher handelt davon PUFENDORF introduct. in proceff. Brunfuico-Luneburg. civil. P. I. c. 14. §. 9.

§. 6.

Notariatsordnung.

Verlor sich gleich das vormalige Ansehen der Notarien, so wuste der Kaiser sich doch bey dem Rechte zu erhalten, daß die von ihm oder Namens seiner von den Pfalzgrafen creirten Notarien die Befugniß behielten, außergerichtlichen Geschäfften durch ihr Zeugniß öffentliche Glaubwürdigkeit beyzulegen. Indeß war es nun auch die Pflicht des Kaisers dafür zu sorgen, daß keine unwürdige Personen zu Notarien gemacht wurden. Die Pfalzgrafen waren

ren aber nicht immer bey der Creirung gewissenhaft verfahren, und es ward dadurch in der Reichskammergerichtsordnung von 1500. §. 14. die Stelle veranlaßt: „Nachdem der offen Notarien in dem heil. römischen Reiche viel sind, und täglich aus Instrumenten, so in das Kammergericht kommen, funden, daß die Leute in mancherley Beschwerung, Irrung und Schaden durch ihre Unwissenheit, Unförmlichkeit, und Versäumniß bisher geführt sind u. s. w.“ Es kam dieserwegen unter Max. I. die Notariatsordnung vom 8ten Oct. 1512. zu Stande, die zwar nicht in der Absicht gegeben wurde, um einen vollständigen Unterricht in der Notariatskunst zu ertheilen, sondern nur bloß dazu dienen sollte, im Allgemeinen die Notarien ihre Pflichten zu lehren, und den bisher bemerkten Mißbräuchen derselben zu steuern. *a)* So wenig auch gegen die noch gegenwärtige allgemeine Verbindlichkeit dieser Notariatsordnung sich gründliche Zweifel vorbringen lassen, so war sie doch nicht vermögend den Mißbräuchen der Pfalzgrafen bey Creirung der Notarien gänzlich abzuhelfen, indem es in dem Kammergerichtsvisitationsabschied von 1560. §. 13. wiederum heißt: Nachdem auch hin und wieder viele Notarien durch Palatinos und Subpalatinos ohne sonderliche Exploration ihrer Geschiklichkeit creiret worden, auch leichtiglich Commendationes und Vorschriften von ihrer Obrigkeit, Privatpersonen und andern ausbringen, und sich die Zahl solcher Notarien häuft, aber diejenigen, so sie in ihren Sachen gebrauchen, in viele Wege ihrer Ungeschiklichkeit halber versäumet und vernachtheilet worden u. s. w.“

a) Gerstlacher a. a. O. S. 314.

§. 7.

Landesherrliche Bestätigung kaiserlicher Notarien.

Diese Mißbräuche der kaiserlichen Pfalzgrafen bey Creirung der Notarien gaben vielen Landesherren Veranlassung auf Einschränkung der kaiserlichen Notarien zu denken. Der König von Preussen gab schon 1708. für die Kurmark Brandenburg eine Verordnung, daß die von den kaiserlichen Pfalzgrafen creirten Notarien von den höhern Landesgerichten zuvor examinirt und immatriculirt seyn müsten, ehe den von ihnen beglaubigten Schriften und Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit beygelegt werden könne. Für die kurbraunschweigischen Länder schrieb ein gleiches die Oberappellationsgerichtsordnung von 1713. vor, so wie auch in Kursachsen die Creirung eines Fleischers zum Notar 1721. unterm 19ten Febr. eine Generalverordnung veranlaste, nach welcher die Gerichte den Notariatsurkunden nicht anders Glauben beymessen sollten, als wenn selbige von einem Notar abgefast worden wären, welcher zuvor von der Juristenfacultät einer inländischen Akademie ein Attestat seiner Geschiklichkeit beygebracht hätte, und sodann bey der Landesregierung immatriculirt sey. *a)* Mehrere Landesherren folgten diesem Beyspiele nach, und nur mindermächtige Reichsstände wagten es nicht den Rechten der kaiserlichen Notarien Gränzen zu sezzen, zumal da der Reichshofrath bey verschiedenen Gelegenheiten über dergleichen Einschränkungen sein Mißfallen und Zweifel gegen deren Rechtmäßigkeit geäußert hat. Von Seiten des Reichshofraths hat es nämlich für einen Eingriff in die Rechte des Kaisers gehalten werden wollen, von einem Notar fernere Legitimation als durch sein ihm vom Pfalzgrafen im Namen des Kaisers ertheiltes Notariatsdiplom zu fordern, durch welches derselbe allein sein Amt erhalte. Er hat ferner gegen die den Notarien, in Ansehung der Ausübung ihrer Notariatspflichten, Schuld gegebenen Mißbräuche erinnert, daß, wenn es auch damit seine Richtigkeit haben sollte, selbige noch keine Befugniß zu Eingriffen in die Rechte des Kaisers geben könnten, sondern dem Kaiser angezeigt, und von diesem die Abstellung dieser Mißbräuche erwartet werden müste. *b)* Allein gegen diese vom Reichshofrath aufgestellten Grundsäzze ist nur das zu erinnern, daß so viel die Regierung der einzelnen Reichslande anlanget, selbige unmittelbar dem Landesherrn zusteht, und dieser deshalb auch alle im Lande vorgehende Mißbräuche abzuändern, und denselben vorzubeugen befugt ist. Es kömmt noch hinzu, daß der Landesherr, der unmittelbar die Regierung im Lande führt, theils am genauesten sich von den Mißbräuchen, welche sich die Notarien zu Schulden kommen lassen, unterrichten, auch am besten beurtheilen kann, wie diesen Mißbräuchen am zwekmäßigsten abzuhelfen ist. Aus diesen Gründen scheint es daher die richtigere Meynung zu seyn, daß der Landesherr in Ansehung der Geschäffte, wozu in seinem Lande das Zeugniß eines Notars erfordert wird, wenn selbige öffentliche

Glaub-

Glaubwürdigkeit haben sollen; die Rechte der kaiserlichen Notarien dergestalt einschränken kann, daß sie erst in seinem Lande von ihm noch besonders zur Ausübung ihres Notariatsamts autorisirt seyn müssen. Auf der andern Seite geht aber ein Landesherr zu weit, wenn er den Zeugnissen auswärtiger kaiserlicher Notarien, in so fern sie ihr Amt nicht in seinem Lande ausgeübt haben, ohne Unterschied die öffentliche Glaubwürdigkeit absprechen will. Es wird lediglich darauf zu sehen seyn, was in dem Lande oder Orte, wo der Notar sein Zeugniß ausstellte, Rechtens war, ob z. B. in diesem Lande oder Orte der Notar einer besondern landesherrlichen Immatriculirung bedurfte oder nicht; indem, in sofern das Notariatszeugniß an dem Orte der Ausstellung gültig war, solches auch in einem andern Lande als gültig betrachtet werden muß. Es tritt hier nämlich der Grundsaz ein, daß, wenn von der gesezmäßigen **Einrichtung** oder **Form** rechtlicher Geschäffte die Frage ist, die Gesezze des Orts, wo das Geschäfft verhandelt ist, zur Richtschnur dienen müssen, wenn gleich bey dem Gerichte des Wohnorts des einen oder andern Theils, welcher das Geschäfft verhandelt, oder dem Gerichte der gelegenen Sache, die der Gegenstand des Geschäffts ist, andere Formalitäten gelten. *c)* Nur alsdenn würde von diesem Grundsazze abzugehen seyn, wenn die Unterthanen zur Eludirung der Landesgesezze auswärts von einem nicht immatriculirten kaiserlichen Notar sich Zeugnisse und Urkunden bey ihren Geschäfften im Lande aufsezzen ließen.

a) Diese und mehrere Beyspiele s. bey **Moser** a. a. O. S. 416 ff. und Ebenderselbe von kaiserl. Regierungsrechten u. Pflichten, S. 475—478. **Pütters** historische Entwickelung der teutschen Staatsr. Th. 3. S. 263.

b) Gerstlacher a. a. O. S. 319.

c) Ueber Freyheiten und Immunitäten in fremden Gebieten. In Siebenkees Beyträgen zum teutschen Recht, Th. 1. S. 117.

§. 8.

Abschaffung kaiserlicher Notarien.

Die Befugniß eines Landesherrn, außer den kaiserlichen Notarien, bloß vermöge seiner Landeshoheit Notarien zu ernennen, deren Zeugniß im Lande bey außergerichtlichen Geschäfften öffentliche Glaubwürdigkeit haben solle, ist wohl nicht zu bezweifeln. Auch würde nach dem im vorigen §. aufgestellten Grundsazze dem Zeugnisse eines solchen Landesnotars selbst auswärts die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht versagt werden können, wenn er es nur über ein im Lande vollzogenes Geschäfft ausgestellt hätte. Nur das einzige scheint bey Ernennung der Notarien bloß vermöge der Landeshoheit bedenklich zu seyn, daß, in so fern bey den Reichsgerichten es in einer Sache auf die Glaubwürdigkeit eines Notariatszeugnisses ankommen sollte, diese dagegen Zweifel erregen könnten, indem sie die Creirung der Notarien als ein Reservatrecht des Kaisers betrachten, welches er ohne Concurrenz der Reichsstände auszuüben befugt sey. Hierin liegt auch wohl der Grund, weshalb die Landesherren sich des Rechts nicht bedienen, Notarien zu ernennen, sondern statt dessen bloß durch Einschränkung der kaiserlichen Notarien ihren Zwek zu erreichen suchen. Nur ein einziger Reichsstand hat sich dieses Rechts bedient, und zwar dergestalt, daß er die Creirung der Notarien durch kaiserliche Pfalzgrafen für seine Staaten völlig abgeschafft hat. Dieses geschah durch eine vom Könige von Preussen 1771. am 11ten Jul. erlassene Instruction für die Notarien in den königlich preussischen sämmtlichen Provinzen. *a)* In dieser Instruction ist zugleich verordnet, daß die preussischen Notarien sich in Urkunden nicht anders als **königlich preussische** öffentliche und bestallte Notarien nennen sollen.

a) Sie steht in dem akadem. Handbuche zum Gebrauche der Rechtsbeflissenen auf den k. Pr. Universitäten. (Berlin 1774.) S. 140.

§. 9.

Notariatskunst.

Die Kenntnisse dessen, wie ein Notar bey aussergerichtlichen Geschäfften, welchen er durch sein Zeugniß öffentliche Glaubwürdigkeit ertheilen soll, zu verfahren habe, macht die Notariatskunst aus. Es bildet dieselbe eine eigene practische Rechtswissenschaft; und ist nur hier zu bemerken, daß die außergerichtlichen Geschäffte, wozu ein Notar zuzuziehen ist, um ihnen öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, nicht bloß Privatgeschäffte sind, sondern selbst Staatsgeschäffte seyn können, wie z. B. solches der Fall bey der Wahl eines römischen Kaisers ist, indem zur Ableistung des von den Kurfürsten abzuleistenden Wahleides im Namen des kurfürst-

fürstlichen Collegiums von Kurmainz zwey Notarien requirirt werden, welche bey Ableistung des Wahleides gegenwärtig seyn, und darüber ein Notariatsinstrument auffezzen müssen. *a)*

a) PÜTTER Instit. iur. publ. §. 491.

§. 10.

Schriftsteller.

So zahlreich das Heer von Schriftstellern ist, welche von der Notariatskunst handeln, so gering ist die Anzahl derjenigen, welche historisch die Rechte des Kaisers in Absicht der Creirung der Notarien entwikkelt, und zugleich die Befugnisse der Landesherren hierin mit dem Kaiser zu concurriren aus einander gesezt hätten. Außer demjenigen, was man in den Systemen des teutschen Staatsrechts davon antrift, verdient besonders dasjenige darüber nachgelesen zu werden, was Göbel in der §. 3. allegirten Dissertation von den Notarien gesagt hat, welche Dissert. mit einer andern ebenfalls von Göbel nicht zu verwechseln ist, in welcher er de cautelis notariorum handelt, und die zu Helmstädt 1724. erschien.

Nothwehr, s. Selbsthülfe.

17. Notorische Mißheyrath.

§. 1.

Verschiedenheit der Stände in Teutschland.

Nichts ist in Teutschland gewöhnlicher, als daß man unstandesmäßige Ehen und Mißheyrathen mit einander verwechselt. Nicht nur Fürsten und Grafen sprechen von einer Mißheyrath, wenn einer aus ihrem Mittel sich mit einer Person vom niedern Adel ehelich verbindet; sondern auch der bloße Edelmann, der fürstliche Rath, ja der Kaufmann geräth in Gefahr, daß seine Verwandte glauben, er habe sich mesalliirt, wenn er eine Person bürgerlichen Standes, die Tochter eines Fabrikanten oder Handwerksmannes eheligt. — Allein, wenn gleich diese Ehen unstandesmäßig sind oder seyn können, so sind sie deshalb noch nicht Mißheyrathen. Denn es ist allerdings zwischen beyden Gattungen ein sehr großer Unterschied. Man wird dieß finden, wenn man sich die Mühe giebt den Begriff einer jeden gehörig zu entwikkeln.

Will man aber dieses thun, so ist es durchaus nothwendig, vorher zu untersuchen, in wie mancherley Stände oder Klassen sich die Bewohner Teutschlands ihrer Geburt nach sowohl in ältern Zeiten getheilt haben, als, wie mancherley die Klassen sind, in welche sie sich wirklich noch jezt theilen.

Bekannt ist es, daß schon zu den Zeiten des Tacitus die Bewohner unsers Vaterlandes aus zwey Hauptklassen bestanden, nämlich aus Freyen und Knechten oder Leibeigenen. Unter den Knechten waren alle diejenigen begriffen, welche lebenslänglich zu persönlichen Diensten, Kriegsdienste jedoch ausgenommen, oder zur Bebauung des Ackers verpflichtet waren. Wer nicht leibeigen war, war frey, jedoch gab es unter den Freyen selbst wieder verschiedene Abstufungen. Einige warfen sich in den beständigen Kriegen, welche die teutsche Völkerschaften theils unter sich, theils mit auswärtigen führten, zu Anführern auf, oder wurden wegen ihrer bereits bewiesenen Tapferkeit und Klugheit dazu erwählt. Ihre Verdienste verehrte man in ihren Nachkommen, und diese suchten sich ebenfalls ihrer Ahnherrn durch tapfere Thaten würdig zu machen. Den grösten Theil der Beute, oder des eroberten Landes wandten sie an, um sich einen Anhang oder ein Geleit zu verschaffen. Dadurch erhielten sie einen Vorzug unter denen, welche bisher ihres Gleichen gewesen waren, (praeeminentiam civilem) sie wurden die ersten, förderstен Fürsten der Nation, späterhin Könige, Herzoge, Mark-, Pfalz-, Land-, und andere Grafen, oder blieben Dynasten, und so war also bald ein Unterschied zwischen den Freyen selbst entstanden. Sie waren entweder Edle (nobiles) oder blos Freye. — Frey waren nun zwar auch diejenigen, welche von ihren Herrn aus der Leibeigenschaft waren losgelassen worden, allein man kann leicht denken, daß der Freygeborne den Freygelassenen sich nicht völlig gleich wird geachtet haben. Erst nach einigen Generationen vergaß man vielleicht die knechtische Abstammung. Es waren also die Freye nicht bloß adliche und freye, sondern sie theilten sich auch wieder in Freygeborne (ingenui) und Freygelassene (libertini). Vielleicht sahen jene auf diese so herab, als in unsern Zeiten wohl der alte Adel auf den neuen Adel herab zu sehen pflegt.

Diese Abtheilung hat sich in der Hauptsache bis auf den heutigen Tag erhalten. Noch jezt sind die

Bewohner Teutschlands entweder freye Leute oder leibeigene. Aber unter den freyen giebt es seit Entstehung des niedern Adels und des Bürgerstandes andere Abstufungen, als ehemals.

Die ersten Keime hievon sind in der Entstehung der Städte in dem Innern von Teutschland, und in der ehemaligen Dienstmannschaft, zu suchen. Viele Freye zogen damals in die Städte, ohne daß sie jedoch dadurch ihre bisherige Freyheit verloren, oder gegen diejenige, welche auf ihren Gütern zurükblieben, herabgesezt wurden. Kaum mögen sie zu den auf dem Lande gebliebenen Freyen in dem Verhältniß gestanden haben, in welchem jezt etwa Feldregimenter zu den Garnisonregimentern zu stehen pflegen.

Aber jene Freye, wenn sie gleich in den ersten Zeiten allein Bürger waren, waren doch nicht die einzigen Bewohner der Städte. Einen Theil der Einwohner machten vielmehr auch Hörige oder Leibeigne aus, welche theils schon vorher in dem Ort, der nun zu einer Stadt gemacht war, gewohnt hatten, theils mit ihren Herrn in dieselbe gezogen waren, und als Handwerker arbeiteten. Diese erhielten in der Folge ebenfalls Freyheit, und wurden Bürger, wie jene. Durch ihr Gewerbe, zum Theil durch den Handel erwarben sie sich Reichthümer. Dagegen standen die ursprünglichen Bürger in Gefahr zu verarmen, und sahen sich daher genöthigt, ebenfalls ein Gewerbe zu treiben, auch wohl, welches sie gewiß, so lange sie selbst noch verächtlich auf die Gewerbtreibenden herab sahen, vermieden hatten, deren Töchter zu heyrathen.

Die Freyen, welche auf dem Lande geblieben waren, waren von verschiedener Gattung. Theils hatten sie sich um Lehen beworben, theils waren sie in die Dienstmannschaft getreten, theils waren sie endlich bloß Besizzer ihrer freyen Allodialgüter geblieben. Waren diese Güter sehr ansehnlich, wußten ihre Besizzer durch gute Wirthschaft sie zu erhalten, hatten sie das Glük sie durch Heyrath, Kauf u. s. w. zu vergrößern, und konnten sie selbst Güter zu Lehen geben, und freye Leute in ihre Dienste ziehen, so hießen sie edle Herrn, so schlossen sie sich an die Fürsten und Grafen an, und machten die Klasse der Dynasten aus.

Doch dies Glük war nur wenigen beschieden. Der gröste Theil wurde unterdrükt, und sank in die Klasse der freyen Bauern herab. Noch andere bewarben sich um Lehngüter, trugen auch wohl ihre freyen Güter zu Lehen auf, und verpflichteten sich zu Kriegsdiensten. Wieder andere traten endlich in die Dienstmannschaft, d. h. sie verpflichteten sich den Großen oder den Stiftern zu Hof- und andern persönlichen Diensten. Hiedurch wurden sie nun zwar unfrey, allein es konnte nicht fehlen, daß nicht der Glanz des Hofes auf sie, wenigstens auf die vornehmern unter ihnen, welche für ihre Dienste, statt eines Soldes, ansehnliche Güter erhielten, und nun selbst einen Aufwand machen konnten, zurükstralte. Sie erhielten dadurch, so wie die ritterlichen Lehnleute einen Vorzug vor den andern, und wenn sie gleich ihre Dienstherrn, so wie die Lehnleute ihren Lehnsherrn gnädiger Herr nennen musten, so wurden sie doch mehr geehrt als der Bürger, oder der bloße in einem mittelmäßigen Zustand lebende, zur Klasse der freyen Bauern herabgesunkene Gutsbesizzer. Und so bildete sich denn aus ihnen und den ritterlichen Lehnleuten, ein eigner Stand, welcher nachgehends zum Unterschied des alten Adels, der nun anfieng regierend zu werden, und jezt unter dem Namen des hohen Adels begriffen wurde, die Benennung des niedern Adels erhielt.

So giebt es also jezt unter den Freyen in Teutschland verschiedene Stände, Klassen, oder Abstufungen. Den ersten Stand macht der regierende oder hohe Adel aus, den zweyten der niedere Adel, welcher entweder landsäßig ist, oder bey Gelegenheit verschiedener älterer Revolutionen reichsunmittelbar geworden ist, den dritten die Bürger in den Städten, und den vierten die freyen Bauern auf dem Lande. Außerdem giebt es noch Leibeigne, deren Anzahl ehemals ungleich größer war als gegenwärtig, und von denen der gröste Theil unserer heutigen Dienst- und Zinspflichtigen Bauern abstammt.

§. 2.

Unstandesmäßige Ehen. Mißheyrathen.

Nach dieser Vorausseszung kann man sich nun leicht einen Begriff von unstandesmäßigen Ehen machen. Man versteht nämlich darunter alle diejenigen Ehen, welche zwischen Personen vollzogen werden, die zu verschiedenen Ständen gehören. Es ist also allerdings eine unstandesmäßige Ehe vorhanden, wenn eine Person vom hohen Adel eine vom niedern Adel, ferner, wenn der

Edel-

Edelmann eine Person bürgerlichen Standes und der Bürger die Tochter eines Bauern eheligt. Aber daraus folgt nicht, daß nun auch eine jede solche eheliche Verbindung zugleich Mißheyrath sey, wozu man sie im gemeinen Leben gewöhnlich zu machen pflegt. Hiebey kömmt es vielmehr darauf an: ob mit der unstandesmäßigen Ehe diejenigen bürgerlichen Wirkungen, welche nach gemeinen Rechten eine jede gehörig eingegangene Ehe hat, vorzüglich die Theilnahme der Frau an der Ehre, Würde und Stande ihres Mannes, und die Successionsfähigkeit der mit derselben erzeugten Kinder verbunden sey oder nicht? Nur im leztern Fall ist, wenn diese Würkungen durch Gesez oder verbindliches Herkommen einer Ehe genommen sind, eine eigentliche und wahre Mißheyrath, (disparagium) und wenn sie durch einen zwischen den Ehegatten auf eine verbindliche Art eingegangenen, d. h. durch Gesez und Herkommen erlaubten Vertrag, der Ehe entzogen sind, eine morganatische Ehe vorhanden, keineswegs aber im erstern. Die durch Gesez oder Herkommen genommene Theilnahme der Frau an der Ehre und dem Stand des Mannes und die auf gleiche Art entzogene Successionsfähigkeit der aus einer unstandesmäßigen Ehe erzeugten Kinder, macht also den eigentlichen, einzigen und wahren Character einer Mißheyrath aus.

§. 3.

Allgemeine Grundsäzze, worauf bey dieser Materie Rüksicht zu nehmen ist.

Wenn man nun die Frage aufwirft: welche unstandesmäßige Ehen für wahre Mißheyrathen zu halten sind? oder mit andern Worten: welche unstandesmäßige Ehen die Unfähigkeit der daraus erzeugten Kinder zur Succession, und die Ausschließung der Frau von dem Stande des Mannes ohne besondern Vertrag nach sich ziehen? so ist es vor allen Dingen nöthig, einige allgemeine Grundsäzze aufzustellen, weil sich sonst nicht füglich ein festes Gebäude aufführen läst.

Bekannt ist 1) und wird von Niemand bestritten, daß der Regel nach eine jede gehörig eingegangene Ehe (matrimonium ratum) die Würkung hat, daß die Frau an der Ehre und dem Stande des Mannes Theil nimmt, und daß die mit derselben erzeugten Kinder successionsfähig sind. Soll also eine Ehe diese Würkung nicht haben, so muß ihr dieselbe auf eine gültige und zu Recht beständige Art genommen seyn, und zwar entweder durch ein Gesez oder durch ein verbindliches Herkommen.

2) Der Fall der Unfähigkeit der Kinder zur Erbfolge verhält sich zum Fall ihrer Successionsfähigkeit, wie Ausnahme zur Regel. Nun ist bekannt, daß Ausnahmen streng müssen erklärt werden, und daß im Zweifel die Regel und nicht die Ausnahme vermuthet wird.

Endlich muß man sich 3) hüten politische Gründe mit rechtlichen zu verwechseln. Es können allerdings Gründe eintreten, welche es rathsam machen gewisse Ehen für Mißheyrathen gesezlich zu erklären, allein so lange dieß noch nicht geschehen ist, können sie rechtlich dafür nicht gehalten werden.

§. 4.

Ob durch Familienverträge bestimmt werden könne, welche Ehen für Mißheyrathen zu halten?

Nach dem bisherigen kann also nur diejenige unstandesmäßige Ehe für eine Mißheyrath gehalten werden, welche dafür entweder a) durch ein Gesez, oder b) durch das Herkommen erklärt worden ist. Zwar scheint es, daß auch noch eine dritte Gattung, die in Familienverträgen ihren Grund hat, angenommen werden müsse; es wird dieses auch von den mehrsten Staatsrechtslehrern behauptet, und nur darüber gestritten, ob zur Gültigkeit solcher Verträge des hohen Adels kaiserliche Bestätigung nöthig sey? allein ich kann mich nicht von der Richtigkeit dieser Meynung überzeugen.

Bloß dem ersten Erwerber kann man höchstens das Recht zugestehen, die Verordnung oder das Hausgesez zu machen, daß einzig und allein diejenigen seiner Nachkommen, welche aus einer standesmäßigen Ehe erzeugt sind, successionsfähig seyn sollen. Er kann nämlich die Bestimmungen festsezzen, unter welchen er das von ihm erworbene Gut, worüber er disponiren kann, in die Familie oder auf seine Nachkommen bringen will.

Ist hingegen dieses nicht geschehen, ist vielmehr das neu erworbene Gut einmal ohne eine solche Einschränkung und Bestimmung in die Familie gebracht, folglich Stammgut geworden, so haben auch

auch alle diejenigen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, ein Recht zur Erbfolge, welches ihnen nachgehends nicht genommen, oder geschmälert werden kann.

Wie könnten also von den nachmaligen Häuptern der Familie dergleichen Verträge gemacht, und dadurch den aus einer blos unstandesmäßigen Ehe, welcher durch Gesez und Herkommen die bürgerliche Würkung der Successionsfähigkeit nicht entzogen ist, erzeugten Kindern das Recht zur Erbfolge genommen werden? Von ihnen schreibt sich ja das Recht der Erbfolge nicht her? Wie können sie also dasselbe jemanden auf eine gültige Art entziehen?

Man wende nicht ein, daß alsdenn auch keine Primogeniturverträge von mehrern Häuptern der Familie, die aber nicht erste Erwerber sind, errichtet werden könnten. Dieser Einwurf bedeutet nichts. Denn durch Einführung der Primogenitur wird keinem der Nachkommen das Recht zur Erbfolge genommen, sondern es wird nur die Würkung dieses Rechts zum Vortheil des Erstgebornen dadurch suspendirt. Es wird für die Nachgebornen auf andere Art gesorgt, und ihnen für ihre einstweilige Aufopferung künftig nach ihrer Ordnung ein desto größerer Gewinn zugesichert. Dies ist aber bey Familienverträgen, wodurch unstandesmäßige Ehen zu Mißheyrathen gemacht werden wollen, der Fall nicht. Hier wird vielmehr den Kindern das Successionsrecht genommen, ja ihnen nicht einmal Hofnung zur künftigen Erbfolge gelassen.

Außer den bisher angegebenen Grund ließen sich noch mehrere Gründe angeben, welche der Verbindlichkeit solcher Familienverträge entgegen stehen. *a)* Der von mir angegebene scheint mir aber der stärkste zu seyn.

Ob es übrigens aus dem angeführten, oder aus einem andern Grund geschieht, daß der Kaiser solche Puncte der Familienverträge, worin bestimmt worden, welche unstandesmäßige Ehen für Mißheyrathen zu halten sind, nicht bestätigt, lasse ich dahin gestellt seyn. So viel aber ist gewiß, daß am kaiserlichen Hofe dergleichen Puncte von der Bestätigung ausgenommen werden, wie dieses erst noch im J. 1769. bey dem Nassau Saarbrükkischen, im J. 1770. bey dem Löwensteinischen und im J. 1784. bey dem gräflich Erbachischen Primogeniturvertrag geschehen ist. *b)* Merkwürdig ist auch, daß im J. 1790. bey Abfassung der Wahlcapitulation die von Kurbrandenburg und Kurbraunschweig dahin gemachten Erinnerungen, daß der Kaiser sich nach den Haus- und Geschlechtsverträgen wegen der Mißheyrathen genau richten, und solche auf Ansuchen unweigerlich bestätigen solle, nicht den Beyfall des gesammten Kurcollegiums erhielten. *c)*

a) In einem in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 23. befindlichen lesenswerthen Aufsaz von Mißheyrathen heist es nämlich §. 3. „Ohne von der so mannichfaltigen Verschiedenheit dieser Verträge zu reden, so ist es doch gewiß, daß ein Vertrag, wenn er als ein Gesez in Betracht der gültigen Ehen angesehen und gehalten werden soll, a) dem Reichsherkommen, daß nämlich die Ehe des hohen Adels zwischen den niedern quoad effectus iuris gleich seyn, nicht das mindeste benehmen; noch viel weniger aber b) in praeiudicium iuris quaesiti eines Dritten gereichen, am wenigsten hingegen c) zweydeutig oder dunkel, und besonders d) die menschliche Freyheit und die natürliche Billigkeit nicht allzusehr einschränken, und überhaupt e) keine der Veränderung unterworfene oder solche Dinge für beständig bestimmen dürfe, welche doch mit der Zeit über kurz oder lang solchen Abwechslungen unterworfen sind, daß die Bestimmung unmöglich dabey bestehen kann.

b) Moser a. a. O. S. 130. Reuß Staatskanzley, Th. X. S. 121.

c) S. das ächte Wahlprotokoll vom Jahr 1790. Bd. 2. S. 221. ingleichen meine Geschichte der Wahlcapitulation Leopolds II. S. 298.

§. 5.

Welche Ehen sind nach den Gesezzen Mißheyrathen? 1) Aeltere Gesezze.

So viel nun aber die Gesezze, welche eine unstandesmäßige Ehe für eine Mißheyrath erklären, betrift: so sind dieselben entweder alte oder neue.

Die alten stimmen alle darin überein, daß blos die Ehe eines Freyen (ingenui) mit einer Leibeignen (serva) oder umgekehrt eine Mißheyrath sey. Nirgends findet sich aber eine Spur, in den ältern Gesezzen, daß auch die Ehe eines Nobilis mit einer ingenua für eine Mißheyrath wäre gehalten worden.

Zwar sagt Neginhard, ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, und aus diesem Adam von Bremen lib. I. 4. histor. eccl. cap. 5. Generis quoque et nobilitatis suae providissimam curam habentes (Saxones) *nec facile* ullis aliarum gentium, vel sibi inferiorum connubiis infecti, propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem facere conati sunt.

sunt. Et id *legibus* firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed *nobilis nobilem* ducat uxorem, *liber liberam*, *libertus* coniungatur *libertae* et *servus ancillae*, si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

Allein, wenn man diese Stelle genau untersucht, so wird sich finden, daß daraus keineswegs das gefolgert werden kann, was man daraus wohl folgern will. Meginhard sagt: *nec facile*, und gesteht also stillschweigend durch dieses nicht leichtlich, daß denn doch auch das Gegentheil zuweilen geschehe. Auch bey uns wird nicht leicht ein Fürst eine Fräulein heyrathen. Und man kann überhaupt wohl als Regel annehmen, daß ein jeder nur eine solche Person heyrathen wird, die von seinem Stande ist. Geht dies doch so weit, daß der Kaufmann nicht leicht die Tochter eines Handwerkers heyrathen wird.

Indessen folgt daraus nicht, daß nun auch eine solche Ehe eine Mißheyrath sey. Aber Meginhard sezt hinzu: *et id legibus firmatum.* Also ist es durch ausdrükliche Gesezze verboten gewesen: ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat? — Wir wissen indessen blos von solchen Gesezzen, welche die Ehen zwischen Freyen und Unfreyen verbieten. Deren haben wir, wie bereits bemerkt worden, sehr viele. Gesezt auch, daß ein und das andre nicht vollständig auf uns gekommen wäre, ist es wohl glaublich, daß dieß bey allen der Fall sey? Würde nicht wenigstens in einem dieser Gesezze sich eine Spur vom Verbot einer Ehe zwischen einem nobilis und einer ingenua finden? Dann aber, läst es sich wohl denken, daß Völker, welche eine ganz democratische Verfassung hatten, wie dies bey unsern ältern teutschen Völkerschaften offenbar der Fall war, wo ein jeder Freyer bey Abfassung eines neuen Gesezzes seine Stimme geben konnte, ein Gesez dieser Art gemacht haben sollten? — Aber Meginhard sagt und bezeugt es doch einmal id *legibus* firmatum fuisse? Man muß ihm also entweder alle Glaubwürdigkeit absprechen, oder die Existenz solcher Gesezze als wahr annehmen! — Auch das nicht! Man weiß ja, daß *Leges* oft so viel heist als *mores.* Man lese also statt id legibus firmatum fuisse — id moribus firmatum fuisse und die ganze Stelle gewinnt ein andres Ansehen. Auch von unsern Zeiten kann man sagen: id moribus firmatum est, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, denn gewöhnlich heyrathet ein jeder eine Person seines Standes, allein daraus folgt noch nicht, daß er nicht eine Person geringern Standes heyrathen dürfe.

Zwar möchte es scheinen, daß die Schlußworte des Meginhards: Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem cum vitae suae damno componat, eine solche Veränderung der Lesart nicht zuließen; allein ohne zu wiederholen, was schon von mehrern behauptet worden, *a)* daß nämlich hierunter nur die Ehe zwischen freyen und nicht freyen Personen zu verstehen sey, will ich nur bemerken, daß nach diesen Worten nur derjenige am Leben gestraft worden, der eine Frau von einem höhern Stande, nicht aber derjenige, welcher eine von niederm Stande geheyrathet hatte. — Dies läst sich noch eher erklären. Wie durfte es der Leibeigne wagen, seine Augen auf die Tochter oder Schwester seines Gebieters zu werfen! Und hiemit stimmen auch verschiedene ältere Gesezze mehr oder weniger überein. *b)* Doch dem sey nun wie ihm wolle, so ist soviel gewiß, daß in unsern jezzigen Zeiten bey rechtlicher Bestimmung einer Mißheyrath nicht mehr auf diese veralterten Gesezze gesehen werden kann. *c)*

a) Schnaubert's Erläuterung des Lehnrechts, S. 347.

b) Leg. Wisigoth. III. 2. 3. Lex. Burgund. tit. XXXV. c. 12.

c) de SELCHOW de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona, praesertim rustica. Goetting. 1755. 4.

§. 6.

2) Neueres Gesez. Kaiserliche Wahlcapitulation.

Es kommt daher darauf an, ob aus neuern Zeiten ein noch gültiges Gesez wegen der Mißheyrathen vorhanden sey? Das einzige, was sich findet, ist seit 1742. die bekannte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. 22. §. 4. „Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nach-

theil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten."

Unbestimmter ist wohl nicht leicht ein Gesez gefast worden, als dieses. Es ist darin die Rede von unstreitig notorischen Mißheyrathen, ohne jedoch anzugeben, welche Ehen dafür gehalten werden sollen. Das kurfürstliche Collegium wuste dies selbst nicht, und mochte und konnte auch nicht füglich in diesem Punkt einseitig eine Verfügung treffen. Es erließ daher zugleich ein Collegialschreiben an den Kaiser, worin es denselben ersuchte, ein Reichsgutachten darüber zu fordern, welche unstandesmäßige Ehen für Mißheyrathen zu halten wären, oder wie die Worte dieses Schreibens lauten: „so nöthig will beynebens in weiteren seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaftig scheinenden Mißheyrathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglich zu Stande zu bringen."

Da so wenig Carl VII. als Franz I. und Joseph II. den in diesem Collegialschreiben gethanen Wunsch erfüllt haben, so ist im J. 1790. in die Capitulation Leopolds II. noch gesezt worden: „Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyn, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen."

Noch zur Zeit ist dieses Regulativ nicht erfolgt, und schwerlich wird es je erfolgen, weil hier das Interesse sowohl der Höfe selbst, als noch mehr der Minister und Gesandten so verschieden ist. Nur dann läst es sich vielleicht erwarten, wenn einmal wieder sich ein solcher Fall ereignet, als der war, welcher zu jenem schwankenden Gesez Veranlassung gab.

Es ist nöthig diesen Fall, so wie das Gesez selbst historisch zu erörtern, um daraus bey fehlender authentischer Erklärung bestimmen zu können, welche unstandesmäßige Ehen für notorische Mißheyrathen gehalten werden dürfen.

Herzog Anton Ulrich von Sachsen Meiningen heyrathete im J. 1713. die Tochter eines hessischen Hauptmanns aus Cassel, Philippine Elisaberhe Jeserin.

Ohnerachtet K. Carl VI. Anfangs auf Veranlassung des ältern Bruders des Herzogs, sowohl der Mutter als den Kindern verbot, sich des fürstlich sächsischen Titels zu bedienen, so erhob er sie doch im J. 1727, nachdem Anton Ulrichs ältester Bruder, H. Ernst Ludwig, gestorben war, in den Reichsfürstenstand, und erklärte ihre drey Söhne und drey Töchter für Rechtgeborne, aus von beyderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen mit aller Lehnsfolge und Erbgerechtigkeit und Fähigkeit.

Für Niemand war dies unangenehmer, als für die übrigen sächsischen Häuser. Waren Anton Ulrichs Söhne nicht successionsfähig, so starb mit ihm und seinem Bruder die Meiningische Linie aus. Sie thaten daher Vorstellungen gegen die von dem Kaiser geschehene Erklärung der Successionsfähigkeit, allein sie richteten damit nichts weiter aus, als daß der Kaiser sie zum Weg Rechtens verwies, und die Vorstellung dem H. von Meiningen mittheilen ließ, um sich darüber vernehmen zu lassen.

Ein Prozeß über die Frage der Successionsfähigkeit war jedoch gefährlich. Jedermann glaubte, a) daß die Ehe eines Fürsten mit einer Person von guter bürgerlicher Herkunft keine Mißheyrath wäre. Die vorzüglichsten damaligen Rechtsgelehrten zu Helmstedt und Halle hatten erst im J. 1720. in ihren auf Anfrage des Anhalt Bernburgischen Erbprinzen, welcher sich im J. 1715. mit Wilhelmine Charlotte Nüßlerin, der Tochter eines Anhaltischen Kanzleyraths verheyrathet hatte, erstatteten rechtlichen Bedenken stattlich und aus Rechtsgründen erwiesen, daß diese Ehe keine Mißheyrath sey. Wie konnte man also die des H. Anton Ulrich dafür halten?

Außerdem konnten auch politische Gründe einen Proceß widerrathen. War es zu erwarten, daß der Reichshofrath die kaiserliche Machtvollkommenheit, kraft welcher jene Erklärung geschehen war, bezweifeln und einschränken würde?

Es müste also ein andrer Weg eingeschlagen, und das, was durch Urtheil und Recht nicht zu erhalten war, wenigstens durch einen Machtspruch zu erhalten gesucht werden.

Man

Man wartete daher den Tod des Kaisers ab, und suchte indessen sowohl die Kur- als andre Höfe zu gewinnen. Brandenburg war sehr leicht gewonnen, denn es hatte wegen der Erbverbrüderung bey der Sache kein geringes Interesse.

Aber auch andern Höfen wuste man das projectirte Monitum zur neuen Wahlcapitulation annehmlich zu machen. Selbst die zu Offenbach versammelten altwaltfürstlichen Häuser trugen darauf an, in die neue Wahlcapitulation zu sezzen: „der Kaiser solle nicht gestatten, daß die aus fürstlichen Mißheyrathen erzeugten Kinder zur Successsion in Land und Leute gelangten, und deren für fähig erkannt würden, auch ihnen keine Standeserhöhung verleihen; besonders solle aber der Kaiser nicht geschehen lassen, daß des H. Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen Descendenz aus jezziger Ehe sich des sächsischen Titels anmaße."

Im kurfürstlichen Collegio selbst machte Kursachsen das Monitum, daß nach den lezten Worten des Art. XXII. §. 3. gesezt würde: Noch auch denen aus ungleicher Ehe oder Mißheyrath erzeugten Kindern u. s. w. Kurbraunschweig aber trug darauf an, daß nach dem dritten Paragraph ein ganz neuer §. dahin eingeschaltet würde:

Und ob wir auch gleich eines Fürsten oder Reichsgrafen ungleiche Gemahlin, oder die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder in den Fürsten- oder Grafenstand erheben sollten; so soll doch solche Standeserhebung diesen kein Recht zur Succession in die Reichslehen geben, es geschehe denn mit der sämmtlichen Stammsvettern, Erbverbrüderten oder sonst bey der Succession Interessirten guten Willen.

Bey der Umfrage erklärte Kursachsen: Es wolle ratione formalium sich dasjenige, was von Kurbraunschweig an Hand gegeben worden, gefallen, auch geschehen lassen, daß, um die Sache deutlicher zu machen, die Worte: ohnstrittige notorische Mißheyrathen, anstatt ungleicher Ehen gebraucht würden, nur daß annoch dasjenige, was in dem diesseitigen Monito wegen deren Titel, Ehren und Würden enthalten, zugleich mit beobachtet werde.

Die übrigen Kurhöfe stimmten dem Monito bey, jedoch trugen einige auf Erlassung eines Collegialschreibens an, um in einem eignen Reichsregulativ zu bestimmen, welche ungleiche Ehen eigentlich für Mißheyrathen zu halten wären.

Besonders votirte Kurtrier: Uebrigens, weil wegen der Mißheyrathen, und was eigentlich dahin zu rechnen sey? verschiedene Fragen entstehen möchten, sey man mit denjenigen fürtrefflichen Votis verstanden, welche auf ein Collegialschreiben angetragen, womit künftige kaiserliche Majestät sich gefallen lassen möchten, in einer so wichtigen Sache mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen sichere Principia, theils nach denen Verfassungen und Pactis derer alten Häuser, theils sonsten fest zu stellen, auch wenigstens mit denen in dieses Werk einschlagenden Standeserhebungen, ohne vorher die bey der Successsion in denen Reichslehen ex pacto et providentia Maiorum Interessirte genüglich gehöret zu haben, einsweilen nichts weiters zu verlangen."

So entstand denn jene Stelle der Wahlcapitulation, welche K. Carl VII. auf den meiningischen Fall anwandte und am 25 Sept. 1744. die von dem vorigen Kaiser bewilligte Successionsfähigkeit der vom H. Anton Ulrich mit der Zeserin erzeugten Kinder wieder aufhob. Der Herzog ergriff zwar dagegen den Recurs an den Reichstag, allein im Jahr 1747. erfolgte ein vom Kaiser nachgehends genehmigtes Reichsgutachten, kraft dessen diesen Kindern die herzoglichsächsische Würde und die Successionsfähigkeit ganz abgesprochen wurde.

d) Spittlers Anmerkungen über die Worte unstreitig notorischen der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XXII. §. 4. im Göttingischen historischen Magazin, Bd. V. St. 1. Nr. 3.

§. 7.

Folgerungen aus dem bisherigen.

Aus dem angeführten Inhalt der kaiserlichen Wahlcapitulation und der Geschichte dieser Stelle ergeben sich nun folgende Resultate:

1) Es giebt jezt in Teutschland unstreitig notorische Mißheyrathen, und es kann der Kaiser selbst den daraus erzeugten Kindern, ohne besondere Einwilligung der wahren Erbfolger, (also nicht blos der Agnaten, sondern auch der Erbverbrüderten und Beanwartschafteten,) die Successionsfähigkeit ertheilen. Es redet aber

2) die Wahlcapitulation blos von Ständen des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, hingegen nicht auch von der Reichsritterschaft *a*). Es läst sich daher nur bey Personen des hohen Adels

eine

eine Mißheyrath gedenken, aber nicht bey Personen, welche zum niedern Adel gehören.

3) Zwischen Kurfürsten, Fürsten und würklichen Reichsgrafen ist dieserhalb kein Unterschied, denn die Capitulation redet allgemein von Ständen des Reichs. Die Reichsstandschaft ist also die Sache, worauf es ankömmt.

4) Für eine unstreitige Mißheyrath kann nur die Ehe eines Reichsfürsten und würklichen Reichsgrafen mit einer Person bürgerlichen oder Bauernstandes gehalten werden.

Zweifelhaft und unentschieden ist aber 5) ob auch die Ehe eines solchen Fürsten und Grafen mit einer Person vom niedern Adel für eine Mißheyrath gehalten werden könne. Gesezlich ist sie es wenigstens nicht, und zwar ohne Unterschied, ob die Gemahlin vom alten stiftsmäßigen, oder vom neuen Adel sey, ja ob sie vor ihrer Verheyrathung erst in den Adelstand vom Kaiser erhoben worden.

Gewöhnlich will man zwar diesen Unterschied machen, es ist aber durchaus nicht abzusehen, worauf sich derselbe gründet. Das Gesez erklärt blos die Ehe eines Reichsstands, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn, mit einer Person bürgerlichen Standes für eine Mißheyrath. Wo die Gesezze nicht unterscheiden, darf auch der Rechtsgelehrte keinen Unterschied machen; und im Zweifel müssen die einer einmal rechtmäßig eingegangenen Ehe beygelegten Würkungen eintreten.

Moser gründet zwar jenen Unterschied darauf, daß alle adliche Damen, deren Ehen mit Fürsten ohne hinzugekommene Standeserhöhung für standesmäßig erklärt worden, sich gerichtlich darauf bezogen hätten, daß sie aus alten stiftsmäßigen Häusern entsprossen wären; es könne also auch das für solche Personen militirende neuere Herkommen sich nur auf ihres gleichen erstrekken. Allein Moser irrt darin, wenn er annimmt, daß die Ehe eines vom hohen Adel mit einer vom niedern Adel deshalb keine Mißheyrath wäre, weil ein entgegen stehendes neueres Herkommen vorhanden sey.

Hierauf kommt es aber nicht an, sondern einzig und allein darauf: welcher Ehe durch Gesez oder Herkommen die bürgerliche Würkungen genommen worden? Kann also nicht dargethan werden, daß dieses in Ansehung der Ehe eines Fürsten und Grafen mit einer Neuadlichen der Fall sey, so bleibt es bey der Regel, und so kann eine solche Ehe nicht für eine Mißheyrath gehalten werden. — Wer hat überdem den Stammbaum immer genau geprüft?

a) Es ist bekannt, daß in der kaiserlichen Wahlcapitulation bey mehrern Gelegenheiten, wenn von Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Rede ist, es heist: die unmittelbare Reichsritterschaft eingeschlossen. Dies ist aber hier nicht der Fall. Folglich kann auch das Gesez nicht auf den niedern Adel gezogen werden, und es läst sich daher bey diesem gar keine würkliche und wahre Mißheyrath gedenken.

§. 8.

Herkommen. Wie solches beschaffen seyn müsse?

Doch vielleicht bestimmt das Herkommen genauer, welche unstandesmäßige Ehen für Mißheyrathen zu halten sind! — Wir wollen sehen; zuförderst aber wird es nöthig seyn, zu bestimmen, wie das Herkommen beschaffen seyn müsse, wenn es als verbindlich angesehen werden soll.

Ueberhaupt muß hier 1) vor allen Dingen bemerkt werden, daß diejenigen, welche die Ehe eines Fürsten oder Grafen mit einer vom niedern Adel für eine Mißheyrath halten, den Beweis eines ihrer Meynung günstigen Reichsherkommens führen müssen; denn da im Zweifel eine jede Ehe rechtliche Würkungen hat, so steht ihnen die Vermuthung entgegen, und es liegt ihnen also nach allen Rechtsgrundsäzzen der a) Beweis ob.

Sodann ist es 2) nicht genug, darzuthun, daß etwa die Ehe eines Fürsten oder Grafen mit einer von niederm Stande von den Verwandten gemißbilliget, oder zu hintertreiben, oder gar wieder zu trennen versucht ist. Man kennt den Familienstolz und weiß, wie gewöhnlich ein Stand auf den andern herab sieht, und wie sehr es gemißbilligt wird, wenn einer unter seinen Stand heyrathet. Allein daraus folgt noch nicht, daß deshalb die Ehe eine Mißheyrath sey.

Es ist ferner 3) nicht hinlänglich, Beyspiele aus dem Mittelalter anzuführen, daß die von einem Fürsten oder Grafen mit einer Person vom niedern Adel erzeugte Kinder nicht zur Succession gelassen worden; denn theils befand sich der bey weitem gröste Theil unsers heutigen niedern Adels in der Ministerialität und war also unfrey, theils traten aber auch andre Gründe ein, weshalb die Kinder nicht succediren konnten.

So

So wurde z. B. Apiz von seinem Vater, dem Landgraf Albrecht dem Unartigen von Thüringen, außer der Ehe und da Albrechts erste rechtmäßige Gemahlin noch lebte, erzeugt. Wenn daher gleich Landgraf Albrecht nach dem Tode seiner ersten Gemahlin die Mutter des Apiz, eine Fräulein von Eisenberg, ehlichte, so blieb Apiz doch immer eine ehebrecherische Geburt und ein Legitimirter, und war also in beyder Rüksicht nicht successionsfähig. — Friedrich des Sieghaften von der Pfalz Kinder, welche er mit der Clara Dettin *b*) von Augsburg zeugte, konnten ebenfalls aus mehrern Gründen ihrem Vater nicht succediren. Theils ist es noch sehr zweifelhaft, ob sie nicht unehlich geboren waren, theils und vorzüglich aber ist aus der Geschichte bekannt, wie dieser Friedrich Kurfürst geworden war. Er war eigentlich nur der Oheim und Vormund des jungen Kurfürsten, wegen der vielen Unruhen übernahm er aber mit Einwilligung der Landstände die Regierung, nahm seinen Neveu an Kindes statt an, erklärte diesen für seinen einzigen Nachfolger und behielt sich nur die Kur auf lebenslang bevor. — Wie hätten also seine Söhne, oder vielmehr sein Sohn Ludwig, denn der älteste, Friedrich, starb noch vor dem Vater, sich der Succession anmaßen können?

Wilhelm III. Herzogs von Sachsen-Weimar Ehe mit der von Brandenstein, kann gleichfalls nichts beweisen, denn sie war unfruchtbar. Merkwürdig ist indessen, daß diese Brandenstein, ohne daß man eine Spur von einer Standeserhöhung findet, verschiedentlich, so gar in einem kaiserlichen Consensbrief, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen und Markgräfin zu Meissen genannt worden ist, *c*)

Die Beweise müssen also vielmehr 4) aus neuern Zeiten, da man nichts mehr von Ministerialität *d*) weiß, und der niedere Adel nicht unfrey ist, mithin der Grund wegfällt, weshalb im Mittelalter eine solche Ehe für eine Mißheyrath gehalten wurde, genommen werden.

Es muß ferner 5) die Ehe nicht eine morganatische Ehe gewesen seyn, das heist, es muß nicht ausdrüklich ausgemacht gewesen seyn, daß die Kinder der Mutter folgen sollten, auch müssen die aus einer unstandesmäßigen Ehe erzeugte Kinder nicht freywillig sich der Succession begeben haben, sondern es muß dargethan werden, daß sie auf den von den Agnaten erhobenen Widerspruch ihres Successionsrechts durch Urtheil und Recht verlustigt erklärt worden *e*), und daß dieses Herkommen ununterbrochen sey.

a) Da in Ansehung der Ehe eines Fürsten und Grafen mit einer Person bürgerlichen Standes es jezt keinem Zweifel mehr unterworfen ist, daß sie für eine Mißheyrath gehalten werden müsse, so will ich mich dabey nicht weiter aufhalten; sonst würde sich auch gegen die Beyspiele, welche man deshalb anführt, manches nicht ohne Grund sagen lassen.

b) Daß diese Clara Dettin nicht vom Adel, sondern eine Sängerin von Augsburg gewesen sey, auch, wenigstens zur Zeit der Geburt ihrer Söhne, dem Kurfürsten noch nicht angetrauet war, hat Spittler im Göttingischen historischen Magazin Bd. 3. St. 3. sehr glaubhaft dargethan.

c) Schnaubert's erläutertes Lehnrecht S. 360. Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 33. f.

d) Das stärkste Argument, welches man anführen kann, um zu beweisen, daß die Ehe eines Fürsten oder Grafen mit einer von Adel eine Mißheyrath sey, ist, daß im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert eine solche Ehe eine Mißheyrath war. Könne also nicht ein neueres entgegen gesezтes Herkommen klar erwiesen werden, so müsse sie noch jezt dafür gehalten werden, weil man eine Veränderung nicht vermuthen könne. Allein auch dies Argument verliert von seiner Stärke, wenn man bedenkt, aus welchem Grunde eine solche Ehe für eine Mißheyrath gehalten wurde. Dies war kein andrer, als weil unser heutiger niedrer Adel sich damals grösstentheils in der Ministerialität befand und unfrey war. Dieser Grund fällt aber jezt schon seit mehrern Jahrhunderten weg, es muß also, wenn die Ursache aufgehört hat, auch die Würkung aufhören.

e) Man behauptet zwar, daß die reichsgerichtlichen Erkenntnisse in dergleichen Fällen kein Herkommen begründen könnten, weil, wenn man auch gleich den Willen des Kaisers daraus abnehmen könne, es doch an der Einwilligung der Reichsstände, welche ebenfalls zur Begründung eines Reichsherkommens erforderlich sey, fehle. Allein Moser in s. Familienstaatsrecht Th. 2. S. 147. erinnert dagegen mit Recht: „Allerdings machen mehrere Sprüche der Reichsgerichte in Sachen, welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind, (wohin alle in das Privatfürstenrecht einschlagende Fälle gehören,) ein Herkommen, wann solche in Rechtskraft erwachsen, und nicht von Reichs wegen angefochten werden." Die Einwilligung kann auch stillschweigend geschehen.

§. 9.

Prüfung der Fälle, wodurch man ein Reichsherkommen begründen will.

1) Mit der Philippine Welser.

So muß der Beweis geführt werden, wenn die Ehe eines Fürsten oder Grafen mit einer vom niedern

dern Adel, kraft eines Herkommens, für Mißheyrath gehalten werden soll. Ein solcher Beweis möchte sich aber schwerlich führen lassen. Zwar berufen sich Pütter und Selchow *a*) auf verschiedene Fälle, woraus sie dieses Herkommen beweisen wollen, allein bey genauerer Prüfung findet sich, daß sie nicht Stich halten.

Man rechnet hierher 1) die Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit der Philippine von Welser. Aus dieser Ehe wurden zwey Söhne erzeugt. Der älteste trat in den geistlichen Stand, der jüngere, Carl, hingegen, erhielt den Titel eines Markgrafen von Burgau, Landgrafen von Nellenburg und Grafen von Hohenberg; nie aber ist ihm der Titel eines Erzherzogs zu Oesterreich zugestanden worden. — Allein dies Beyspiel beweiset nichts. Zwar behauptet Herr von Selchow, daß diese Philippine Welser aus einem uralten ritterbürtigen Geschlecht in Augsburg, dessen Name in vielen Stiftern geprangt habe, entsprossen gewesen sey, allein den Beweis dieser Behauptung bleibt er schuldig. Sie war aber keineswegs aus einem alten ritterbürtigen Geschlecht, sondern die Tochter eines augsburgischen Patriciers *b*), und man weiß ja, daß die Patricier in den mehrsten Reichsstädten, namentlich in Augsburg, nicht zu dem Adel gerechnet werden, in den ältern Zeiten nicht turniers-, und in neuern Zeiten nicht stiftsfähig sind und keine Hofchargen erhalten können. Ueberdem fehlte bey dieser Ehe der väterliche Consens. Noch war die bekannte Verordnung der tridentiner Kirchenversammlung nicht gemacht; Ferdinands Vater konnte also die Ehe annulliren lassen, dies that er zwar nicht, vielmehr ertheilte er seine Einwilligung, jedoch unter der Bedingung, daß die Söhne sich mit der Markgrafschaft Bürgau begnügen und sich des Titels eines Erzherzogs zu Oesterreich enthalten sollten: mit andern Worten, daß die Ehe als eine morganatische Ehe angesehen werden sollte.

a) Ersterer in s. iur. priv. Princip. §. 30. Not. *a*) und lezterer in seiner in der bükkeburgischen Sache für Hessencassel verfaßten Deduction §. 24. f. Man s. dessen neue Rechtsfälle Bd. 3. Nr. 1.

b) S. Moser a. a. O. S. 27.

§. 10.

2) Mit der Metta von Campen.

Der zweyte Fall betrifft die Ehe Herzogs Otto von Lüneburg mit Metta von Campen. Herr von Selchow erzählt in der angeführten Deduction diesen Fall folgendermaßen:

„H. Otto von Lüneburg, H. Heinrich des Mittlern ältester Sohn, vermählte sich im J. 1524. mit der Metta, oder Mechtild von Campen, aus dem Hause Isenbüttel. Dieser unstandesmäßigen Vermählung halber begab er sich der ganzen Regierung des Fürstenthums Lüneburg, welche er seinem Bruder Ernst überließ. Ihm wurde blos Stadt und Schloß Harburg, nebst der Erbfolge im Fürstenthume zugestanden, im Fall seine Brüder, Franz und Ernst, ohne männliche Erben versterben würden. Zugleich verwilligte man demselben ein Jahrgeld von 1500 Gulden, welcher brüderliche Vergleich auch vom K. Carl V. im J. 1555. zu Brüssel bestätigt wurde. Nun suchte zwar sein Sohn Otto im J. 1556. am kaiserlichen Hofe darum nach, daß er in dem Lehnbrief mit eingetragen werden möchte: allein es wurde ihm vom kaiserlichen Hofe schlechterdings abgeschlagen, in so fern nicht die Agnaten darein willigen würden. Man gestand ihm auch überhaupt nur eine Abfindung von 3000 Goldgulden zu. Endlich aber verglichen sich die Agnaten im J. 1560. mit demselben dahin, daß er, gegen nochmaligen Verzicht auf die Regierung, die Aemter Harburg und Meisburg bekommen sollte, worauf endlich auch sein Name dem Lehnbriefe mit einverleibt wurde.“

Unbegreiflich würde es seyn, wie Hr. von Selchow, der selbst Kenner der braunschweigischen Geschichte ist, diesen Fall zu Begründung seiner Meynung hat anführen können, noch mehr aber, wie er ihn so ganz verstellt hat vortragen können, wenn man nicht wüste, wozu leider Deductionenschreiber zuweilen ihre Zuflucht nehmen, wenn sie einmal eine böse Sache zu vertheidigen übernommen haben.

„H. Otto soll seiner unstandesmäßigen Vermählung halber sich der Regierung des Fürstenthums Lüneburg begeben haben!“ Welcher glaubwürdige Geschichtschreiber sagt dies? Und wie läst sich so etwas im mindesten nur vermuthen? — Gesezt auch, daß die Ehe eine Mißheyrath war, und also die aus dieser Ehe zu erzeugende Söhne nicht successionsfähig waren, so wurde doch deshalb H. Otto selbst nicht der Regierung verlustig. Wie hätte ihn die Unstandesmäßigkeit seiner eingegangenen Ehe bewegen können, sich der Regierung zu begeben? Dies behauptet auch keiner der vom Hrn. von S. angeführten Gewährsmänner, weder Strube, noch

Schridt,

Scheidt, ja es giebt Hr. von Selchow selbst in seiner braunschweig-lüneburgischen Geschichte S. 294. die unstandesmäßige Vermählung nur als wahrscheinliche Ursache des Vergleichs an. Wahrscheinlicher aber ist es, daß H. Otto, den Hr. v. S. selbst einen Herrn von sanftmüthiger und stiller Gemüthsart nennt, aus diesem Grunde und wegen der vielen damaligen Unruhen, die einem Herrn von sanftmüthiger und stiller Gemüthsart das Regieren wohl verleiden konnten, sich der Regierung begeben habe.

Kaum kann man sich aber des lautesten Unwillens enthalten, wenn Hr. v. S. in seiner Deduction fortfährt: „Ihm wurde blos Stadt und Schloß Harburg, nebst der Erbfolge im Fürstenthume zugestanden.“ — Einem Herrn also, der sich zum Vortheil seiner Brüder der Regierung begab, dem, wenn auch seine Ehe noch so sehr Mißheyrath war, doch nicht selbst die Regierung genommen werden konnte, wurde nur etwas zugestanden! — Zugestehen thut man jemanden nur etwas, woran er kein Recht hat. Auch sagt S. in seiner angeführten Geschichte dies nicht, sondern vielmehr, „und sich blos die Stadt und das Amt Harburg, nebst der Erbfolge auf den unbeerbten Todesfall seiner Brüder vorbehielt.“

Gleiche Bewandniß hat es mit der Verwilligung des Jahrgeldes von 1500 Gulden; aus Gnaden wurde es ihm nicht verwilligt, sondern er behielt es sich ebenfalls vor.

„Aber es wurde doch dem Sohn des Herzogs Otto, Otto dem jüngeren, sein Gesuch, daß er in dem Lehnbrief mit eingetragen werden möchte, vom kaiserlichen Hofe abgeschlagen!“ Auch hier übertreibt und entstellt Hr. v. S. das Factum. Der Kaiser gab nämlich, wie Strube a) sagt, Otto dem jüngern, als dieser im Lehnbrief übergangen war und um einen Indult anhielt, den Bescheid: „Se. kaiserliche Majestät wären berichtet, daß zwischen ihm und seinen Vettern, den regierenden Herzogen zu Lüneburg, väterliche Verträge vorhanden wären. Weil nun Ihro Majestät nicht wissen möchten, was seine Vettern hierin leiden könnten oder nicht, so möge er seine Sache erst mit selbigen richtig machen, und da er alsdenn bey dem Kaiser ferner ansuchen würde, solle ihm gebührlicher Bescheid widerfahren.“ Also deshalb, weil der Kaiser vernommen, daß väterliche Verträge vorhanden wären, wurde die Einverleibung des Namens in dem Lehnbrief verweigert, aber nicht deshalb, weil die Ehe des H. Otto mit der von Campen für eine Mißheyrath am kaiserlichen Hofe wäre gehalten worden.

Der berühmte Scheidt sagt in seinen Anmerkungen zu Mosers Einleitung in das braunschweig-lüneburgische Staatsrecht S. 58. Man fände in denen über diese Streitigkeit verhandelten Acten nicht die mindeste Spur, daß H. Otto wegen seiner Frau Mutter einiger Vorwurf gemacht, oder einer Standeserhöhung derselben erwähnet worden wäre. Aus diesem Stillschweigen könne man also fast mit Zuverläßigkeit schließen, es müsse keins von beyden geschehen seyn. — Und gleich darauf sagt er: „Es ist auch, so viel man schließen kann, niemals die Frage gewesen, ob H. Otto der jüngere successionsfähig sey: sondern, ob er schuldig, den im J. 1527. von seinem Herrn Vater eingegangenen Vertrag zu halten?“ Eben so beweiset Scheidt, daß Metta von Campen Herzogin titulirt, von ihres Gemahls Brüdern Unsere geliebte Schwester genannt worden, und daß der mit ihr erzeugte Otto der jüngere auch bey seines Vaters Lebzeiten als ein Prinz, und zwar ohne Widerspruch, erkannt sey. Denn, als H. Otto der ältere im J. 1538. seinen Brüdern meldete, daß der Kurfürst von Sachsen, an dessen Hof er diesen seinen Prinzen erziehen lassen wollte, darinnen einige Schwierigkeiten zu machen scheine, weil ihm hinterbracht worden sey, daß seine, H. Otto, Erben, allererst nach gänzlicher Erlöschung ihres Stammes als Fürsten geachtet und gehalten werden sollten; antworteten die Herzoge darauf: sie wollten sehr bitten, er, H. Otto, möchte sie nicht im Verdacht haben, als ob sie dem Kurfürsten dergleichen nachtheiligen Bericht gegen den fürstlichen Stand seines Sohns gethan hätten.

a) In seinen Nebenstunden Th. V. S. 246.

§. 11.

3) Mit Johanne Elisabeth von Krosigk.

3) Die Ehe Fürst Georg Aribert von Anhalt-Dessau mit Johanne Elisabeth von Krosigk vom J. 1637. — Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, sagt Hr. von Selchow, wurde Christian von Aribert genannt. Er stellte zwar eine Klage

gegen seinen Vetter beym Reichshofrath an, und trat, um dieselbe desto mehr zu unterstüzzen, zur katholischen Religion über. Inzwischen erreichte er seinen Zwek nicht. Vielmehr sah er sich im Jahr 1671. genöthigt, den Titel eines Grafen zu Bähringen, auch Herrn zu Walbersee und Radegast anzunehmen. — Es ist traurig, hier des Thomasii juristische Händel Th. 2. S. 107. u. f. als Gewährsmann angeführt zu finden. Hätte Hr. v. S. die fürtreffliche Fortsezzung der bertramischen Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt von Krause a) zu Rathe gezogen, so würde er gefunden haben, daß er diesen Fall gleichfalls gar nicht für sich habe anführen können.

Georg Aribert gab nämlich noch vor Vollziehung seiner Ehe seinem Bruder und seinen fürstlichen Vettern von seinem Vorhaben Nachricht. Es war ihnen zwar, sagt Krause, sehr unangenehm; als sie aber sahen, daß Georg Aribert nicht davon ablassen würde, so hielten sie für räthlicher, durch feste Beredungen und vorläufige Verträge den vermeinten üblen Folgen vorzubeugen, und die Ruhe des fürstlichen Hauses sowohl, als des Fürsten Georg Ariberts insbesondere, zu erhalten. Nach beschwerlichen Handlungen, wie sie Fürst Johann Casimir selbst in seinem Tagebuche nennt, kam es also den 10 Febr. 1637. zu einem merkwürdigen Vergleiche, dessen Hauptinhalt Krause a. a. O. anführt. Ich will daraus folgendes bemerken:

1) Fürst Georg Aribert will zwar mit dem Fräulein von Krosigk in eine würkliche wahre Ehe treten; sie soll zwar alle ihr zustehende Rechte einer ehelichen Gemahlin haben, jedoch aber des fürstlichen Titels, Wappens, Ehren und Würden, sowohl gegen das fürstliche Haus, als Unterthanen und andere, sich nicht anmaßen, sondern in ihrem alten adlichen Stande bleiben, nicht aber dadurch in Fürsten-, Grafen- oder Freyherrnstand erhoben seyn, ingleichen weder er der Fürst etwas tentiren, noch seiner Ehegenossin oder andern gestatten, daß sie vom Kaiser in den Fürsten-, Grafen- oder Freyenstand über kurz oder lang aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erhoben, oder durch Wiedereinsezzung in den vorigen Zustand gesezt werde.
2) Die aus dieser Ehe kommenden Kinder beyderley Geschlechts und Kindeskinder in infinitum sollen bey dem Adelstand verbleiben und sämmtlich heissen, seyn und bleiben: die von Aribert, und sich des fürstlichen Standes, Namens, Titels und Wappens, und davon abhängenden Rechten gänzlich und ewig äußern, mit Bitte an den Kaiser, dasselbe weder auf Ansuchen noch aus eigner Bewegniß jemals zu verhängen.
3) Diese Kinder sollen sammt und sonders den regierenden Fürsten zu Anhalt, darunter sie gesessen, wie andere anhaltische Vasallen, jederzeit unterworfen, treu, hold und gewärtig seyn, und alle Unterthanen- und Vasallenpflichten erfüllen.
4) Auch von der Successsion der Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt, sie seyen ausgestattet oder unausgestattet, durchaus und gänzlich ausgeschlossen seyn, und weder an derselben Lehnschaften und Staminguütern, noch Erbe, was es auch sey, etwas zu gewarten haben. Damit sie aber ihren Adelstand der Gebühr nach, auch ihm (dem Fürsten) selbst zu Ehren führen möchten, so sollten
5) das kreuzische Gut zu Wörliz, sammt dem Gute Radegast, so wie sie dem Fürsten Georg Aribert in der brüderlichen Erbtheilung zugefallen, und mit Zulegung des Dorfs Riesich zum kreuzischen Gute, des Fürsten männlichen Leibeslehenserben, als Mannlehen verbleiben.
6) Von dem ihm nachfolgenden Fürsten, seinen männlichen Leibeslehnserben, 45000 Rthl. gereichet, auch, wo möglich, bey seinem Leben bey der Landschaft belegt, oder an ein anhaltrisches adliches Gut angewendet werden, und damit dieselben gänzlich abgefunden und am Stammhause Wörliz nichts weiters als eine Jahresnuzzung ihnen zuständig seyn.

Hierüber stellte die Fräulein von Krosigk den 11 Febr. einen besondern Revers aus, beschwor den Vergleich mit einem körperlichen Eide; die Stände aber gaben an eben dem Tage eine Recognition, und versprachen, künftig keinen, welchen Fürst Georg Aribert von dem Stande und der Erbfolge der Fürsten zu Anhalt durch den gemeldeten Vergleich ausgeschlossen, für ihren Fürsten und Herrn zu erkennen, viel weniger ihm zu huldigen, oder anzuhängen. Endlich bestätigte K. Ferdinand III. zu Wien den 1 Sept. 1637. diesen Vergleich.

Wie konnte nun nach allen diesen Umständen Georg Ariberts Sohn auf die väterlichen Titel, Ehren und Würden, oder auf die Successsion rechtlichen Anspruch

Anspruch machen? Die Ehe war gleich anfangs eine morganatische Ehe gewesen, und der eingegangene Vergleich nicht nur beschworen, sondern sogar vom Kaiser bestätigt worden.

Eher könnte dieser Fall gegen Hrn. v. S. angeführt werden. Die Vorsicht, mit der man dabey zu Werke gieng und alles zu verclausuliren suchte, beweist hinlänglich, daß man von Seiten des fürstlichen Hauses einen üblen Ausgang befürchtete, wenn diese Sache zu einem Proceß käme. Man ließ sogar versprechen: keine Wiedereinsezzung in den vorigen Stand suchen zu wollen, und erkannte also dadurch, daß, wenn nur diese geschähe, es mißlich aussehen und den Söhnen die Nachfolge nicht füglich würde entzogen werden können.

Dem ohnerachtet kam es nachher beym Reichshofrath zum Proceß. Die Fürsten zu Anhalt hielten es für das zuträglichste, die Vermittelung anderer Fürsten anzunehmen und von der Strenge des ersten Vertrags etwas nachzulassen. Es kam also den 6 Febr. 1671. durch Vermittelung des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha ein neuer Vergleich zu Stande, nach welchem:

1) Die Fürsten zu Anhalt, unter vorausgesezter Genehmigung des Kaisers, bewilligten, daß sich des Fürsten Georg Ariberts Nachkommen Grafen zu Bähringen, Herrn ꝛc. zu Walderſee und Radegast nennen möchten; und da es scheint, daß dieser noch einen besondern Vorzug verlangte, seinem Sohn Christian Aribert und dessen zwo Schwestern freygestellet, ob sie für ihre Personen, aber weiter durchaus nicht, hinzusezzen wollten: Fürst Georg Ariberts zu Anhalt Ehelicher und Einiger Sohn (Eheleibliche Töchter);
2) das Haus Anhalt dem Grafen zu Bähringen, Herrn zu Walderſee und Radegast, aus seinen Wappen den gekrönten Bär (auch zum Helmzierrath mit zu gebrauchen) und die vier roth und gelbe wechselsweise gesezte würfliche Felder, als walderseeischen Wappens, gab;
3) die gesammten Fürsten die Ausstattung seiner Schwestern (ohne es auf weitere Fälle auszudehnen) mit Zuziehung der Landschaft zu übernehmen und jeder 7500 (die Hälfte einer Prinzessinsteuer) aus den dazu gewidmeten Landschaftsmitteln zur Ehesteuer zu reichen versprachen; der Lehnherr aber
4) im Fall des Aussterbens der männlichen Linie, den Landerben außer dieser Aussteuer, den Mobilien und dem Inventarium zur gänzlichen Abfindung 10000 Rthl. auszuzahlen.
5) Bewilligte das Haus Anhalt sogar, daß sich der Graf von Bähringen ꝛc. um die Expectanz auf das Fürstenthum Anhalt bewerben möchte, versprach auch, ihm in Erlangung sonstiger fürstlichen Würden ꝛc. nicht hinderlich, sondern förderlich zu seyn, nur die Anhaltische und Ascanische ausgenommen.
6) So bald nun derselbe zwischen dato und Ostern gegen Fürst Johann Georgen II. die Huldigung und Lehnspflicht leisten wird ꝛc. sollen ihm auch die Lehen gereicht und die 2700 Rthl. Zinsen ausgezahlt werden ꝛc.

a) Th. 2. S. 515.

§. 12.

4) Mit der Sophia von Ingersleben.

Der vierte Fall, welcher zum Beweise eines Reichsherkommens in Betreff der Mißheyrathen angeführt wird, ist die Ehe des Fürst Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym, mit der Sophia von Ingersleben, welche im J. 1725. vollzogen wurde. Der Fürst legte seiner Gemahlin das Prädicat Fürstlich und Durchlaucht bey, und ließ sie im Kirchengebet dem regierenden Fürsten und dessen Gemahlin und Familie vorsezzen. Da der regierende Fürst zu Bernburg dieses nicht zugeben wollte, und dem Fürsten Lebrecht ein Gebetsformular, zugleich als oberster Bischof und Landesherr vorschrieb, so erhob dieser darüber beym Reichshofrath Klage. Das gebetene Mandat wurde aber am 1 März 1726. abgeschlagen und zugleich ein Rescript an den Fürst Lebrecht dahin erlassen:

Cum inclusione exhibiti a) des Herrn Fürsten Victor Friedrich zu Anhalt-Bernburg rescribatur eidem (nämlich dem Fürst Lebrecht): Es hätte derselbe sowohl bey Vermeidung kaiserlicher Ahndung sich gänzlich zu enthalten, seiner geheyratheten von Ingersleben, das Ehrenwort Fürstlich oder Durchlaucht selbst beyzulegen, noch durch andere geben zu lassen, als auch durch gebührende und zukommende Inserirung und Vorsezzung des Landesfürsten und Episcopi, benebenst dessen Gemahlin in dero Kirchenvorbitte auf seinem

fürstlichen Hause zu Hoym, wie nicht weniger mit Präferirung im Gebet seiner fürstlichen Kinder und Familie vor dieser seiner Eheconsortin seiner Seits selbst zu veranlassen, daß im fürstlichen Hause Einigkeit und gutes Verständniß beybehalten, und also von der regierenden fürstlichen Primogeniturlinie in den bernburgischen Kirchen des Fürstenthums und Landen, das vorige Formular der öffentlichen Vorbitte freywillig wieder angeordnet werde *b*).

Von diesem Fall, sagt Moser *c*), er sey der bedenklichste. Aber wenn man gründlich davon urtheilen wollte, müste man die Umstände wissen, da sich dann, vorhandenen genugsamen Spuren nach, äußern würde, daß in dem Hause Bernburg, sowohl kraft eines ältern pacti, als auch vermöge Fürstens Victor Amadei von besagtem seinem Sohn agnoscirten Testaments, die Ehen eines Fürsten von Anhalt-Bernburg mit einer nicht in höhern Stand versezten von Adel verboten waren. Ueberdem sey ein Rescript noch kein Urthel, und wenn diese Gemahlin nicht gleich darauf gestorben wäre, hätte es, falls keine Pacta im Wege gestanden, wohl eben noch einen solchen Ausgang gewinnen können, wie mit dem Herzog von Holstein-Plön, dem die fürstliche Würde in possessorio per sententiam aberkannt, auch die Restitution abgeschlagen, und der doch hernach in petitorio für einen gebornen Herzog durch eine andre Sentenz erklärt worden.

Schon hierdurch gewinnt also die Sache ein andres Ansehen, denn daß besondre Verträge vorhanden gewesen seyn müssen, ergiebt sich aus dem Note *a*) angeführten Gesuch des regierenden Fürsten. Sodann starb auch die Gemahlin des Fürsten bereits am 31sten desselben Monats und Jahrs, als das Rescript erkannt wurde. Wozu sollte also der Proceß fortgesezt werden? Ueberdem ist aber noch zu bemerken, daß dieser Fürst Lebrecht nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Princessin und Erbtochter des Fürsten Adolphs zu Nassau-Schaumburg, mit seiner zweyten Gemahlin, einer Tochter des holländischen Generals von Weede, eine morganatische Ehe eingegangen war, indem in der Eheberedung die neue Gemahlin auf alle fürstliche Vorrechte für sich und ihre Nachkommenschaft sich begab. Dem ohnerachtet ist nachher, da die von Weede vom Kaiser im J. 1705. in den Reichsgrafenstand erhoben worden, diese Ehe für standesmäßig, und die daraus erzeugten Kinder für Prinzen und Prinzessinnen gehalten worden. S. Krause am a. O. Es ist daher auch nicht unwahrscheinlich, daß die dritte Ehe mit der von Ingersleben ebenfalls eine morganatische gewesen ist.

Wenigstens ist aus allem diesem so viel mit Gewißheit zu folgern, daß in dieser Sache noch zu vieles im Dunkel liegt, als daß man gehörig darüber urtheilen könnte. Immer aber könnte dieser einzige Fall noch kein Herkommen begründen. Wer weiß, was für Gründe das Rescript veranlasten. Fürst Lebrecht hatte seine zweyte Gemahlin in den Reichsgrafenstand erheben lassen. Vielleicht wünschte man am kaiserlichen Hofe, daß er auch für die dritte Gemahlin eine Standeserhebung nachsuchen möchte, und machte hiezu durch das erlassene Rescript einen Versuch. — Herr v. S. sagt ja selbst: am Reichshofrath entscheide oft Hofluft mehr als Recht *d*).

a) Dies Exhibitum enthielt das Gesuch pro serio inhibenda usurpatione axiomatis *Principis*, nec non dehortando ab ulteriori renitentia eius, quod iura, *pacta* et officium postulant.

b) Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa Th. 2. S. 333.

c) Im Familienstaatsrecht Th. 2. S. 139.

d) von Selchow Rechtsfälle Bd. 1. Nr. XV.

§. 13.

5) Mit der von Lüzzau.

Der fünfte Fall ist mit der von Lüzzau. Im Jahr 1710. ließ sich Fürst Friedrich Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen Fräulein Magdalene Maximiliane von Lüzzau (die Tochter eines kaiserlichen Rittmeisters) ehelig beylegen. In der ersten mit derselben errichteten Eheberedung wurde ausgemacht, daß weder sie selbst noch ihre Kinder sich des fürstlichen oder gräflichen Titels von Hohenzollern bedienen sollten. Diese Verordnung hob der Fürst aber in der Folge selbst wieder auf, und disponirte, daß nach des Erbprinzen Tode, die mit der von Lüzzau zu erzeugende Kinder im gesammten Lande succediren sollten. Er ersuchte auch, nach Herrn von Selchow, den Kaiser den 10. Aug. 1715. diese seine jüngere Disposition zu bestätigen, es sey aber diese Bestätigung unstreitig nicht erfolgt.

Zum Beweise dieser leztern Behauptung beruft sich Hr. v. S. auf Mosers Staatsrecht Th. XIX. S. 202. Allein sowohl an diesem Ort, als im Familien-

milienstaatsrecht Th. 2. S. 92. sagt Moser dieses nicht, sondern nur folgendes: „Ich habe auch ein Originalschreiben des Herrn Fürsten an den Kaiser d. d. 1715. 20. Aug. gesehen, darin der Fürst den Kaiser gebeten hat, sowohl seine in dess.. Conformität aufgerichtete testamentliche Disposition, als auch das jüngere Ehepactum zu confirmiren, und die Execution gewissen schwäbischen Reichsfürsten aufzutragen. Ob aber dieses Schreiben würklich abgeloffen seye? weiß ich nicht und so ist mir auch nicht hinlänglich bekannt, wie es weiter gehalten worden sey? maßen die Nachrichten variiren. — Wozu nimmt man doch seine Zuflucht, wenn man gegen seine Ueberzeugung schreiben muß! a)

Sodann hat aber auch Hr. v. S. wohlweislich verschwiegen, daß zwischen den Häusern Brandenburg und Hohenzollern Familienverträge von den Jahren 1695. und 1707. vorhanden waren, kraft deren, besonders des leztern: „die Heyrathen, so unter den Grafenstand geschehen, für ungleich geachtet, und diejenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, über dem, daß die daher erfolgende Descendenten des Titels, Namens und der Succession, nach Ausweis des Pacti unfähig seyn, auch weder zur Landesregierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden sollen.“

Was kann also durch dies Beyspiel erwiesen werden?

a) Hr. v. Selchow hat nämlich sonsten behauptet, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel sey keine Mißheyrath.

§. 14.

Ob sich ein gegenseitiges Herkommen erweisen lasse?

Dies wären also die Fälle, woraus man ein Reichsherkommen, daß die Ehe eines Fürsten mit einer Person vom niedern Adel eine Mißheyrath sey, beweisen will. Allein aus dem bisherigen ergiebt sich, wie wenig sie zu Begründung eines Reichsherkommens taugen. Gesezt aber auch, daß weniger dagegen zu erinnern wäre, als wirklich dagegen zu erinnern ist, so würde es doch immer noch darauf ankommen, ob nicht Fälle vorhanden wären, daß die mit einer von niederm Adel erzeugte Söhne eines Fürsten oder Grafen entweder ohne die mindeste Einwendung zur Succession gelassen, oder auf den dagegen erhobenen Widerspruch nicht geachtet worden.

An dergleichen Beyspielen fehlt es nicht. Ohne zu wiederholen, was schon von der Ehe des H. Wilhelm von Sachsen Weimar mit der von Brandenstein, und des H. Otto von Braunschweig Haarburg mit der von Campen angeführt worden, wird es genug seyn, sich auf die Ehe des Markgraf Ernst von Baden-Durlach mit der von Rosenfels, des Markgraf Eduardi Fortunati von Baden-Baden mit der von Eikken, des Fürst Johann Ludwigs zu Anhalt-Zerbst mit der von Zeutschen, des Pfalzgraf Johann Carls zu Birkenfeld mit der von Wizleben, und des H. Christian Carls von Hollstein-Norburg mit der von Eichelberg zu berufen. In allen diesen Fällen sind die aus diesen Ehen erzeugte Söhne, theils ohne allen Widerspruch, theils des dagegen von den Agnaten erhobenen Widerspruchs ohnerachtet, für Prinzen gehalten worden und zur Succession gekommen. Zwar glauben Strube, Pütter, und von Selchow, daß in diesen Fällen die Successionsfähigkeit auf der Einwilligung der Agnaten beruhet habe, oder sich doch sonst verschiedenes dagegen mit Grund anführen lasse. So glaubt besonders lezterer, daß das Beyspiel von Baden-Baden nichts entscheide, da das in dieser Sache ergangene Erkenntniß im dreyßigjährigen Krieg publicirt worden, und Religionseinfluß dabey stark in Betrachtung gekommen seyn möge, man auch während dieses Kriegs die Rechtsgründe nicht so genau abgewogen habe. Ohnehin möge auch vielleicht Baden-Durlach, weil es sich, in Ansehung seiner Stammmutter, der von Rosenfeld in gleichen Umständen befunden, den Widerspruch weiter zu treiben nicht für rathsam gefunden haben.

Der Fall mit Hollstein-Plön komme auch in keine Betrachtung, indem der König von Dännemark, als Haupt des Hauses darin seine Einwilligung ertheilt, und den von Karlstein als Vetter anerkannt habe.

Es bleibe also fast der einzige Fall der Vermählung des Pfalzgrafen von Birkenfeld übrig, welche der Reichshofrath den 11. Apr. 1715. für standesmäßig und ebenbürtig erklärt habe. Allein, wenn man bedenkt, daß Bayern und Kurpfalz diesem reichshofräthlichen Erkenntnisse standhaft widerspro-

chen,

chen, und sich ihre Rechte ausdrüklich dagegen vorbehalten hätten, auch ein an sich rechtskräftiges Urthel, gegen einen dritten keine Verbindlichkeit mache; so falle der aus diesem, in seiner Art würklich einzigen, Fall gezogene Schluß, von selbst weg. Nun sey zwar freylich richtig, daß im Teschner Friedensschluß, die Erbfähigkeit des Hauses Birkenfeld, in der Kurpfalz sowohl, als in Bayern förmlich anerkannt worden, dadurch sey aber keineswegs die Rechtmäßigkeit des vorhin bemerkten Concluſi anerkannt. So wenig diejenigen Fälle, da Vermählungen teutscher Fürsten und Grafen, mit Personen vom niedern Adel, durch Einwilligung der sonst zum Widerspruch berechtigten Interessenten, oder wahren Nachfolger, für standesmäßig erkannt worden, einen allgemeinen Beweis für die Standesmäßigkeit solcher Ehen abgäben, da unter jener Vorausseßung sogar den Ehen mit bürgerlichen Personen alle rechtliche Würkungen angedeihen könnten: eben so wenig könne ein solcher Beweis aus denen Fällen hergeleitet werden, da den Nachkommen aus einer unstandesmäßigen Ehe die Succession auf den Fall zugesichert würde, wenn die zum Widerspruch berechtigten Stammvettern erloschen seyn würden. Beydes fände bey jener Vorschrift des Teschner Frieden Anwendung: da alsdann, wenn die Reihe zu succediren im Hause Pfalz an die Birkenfeldische Linie kommen würde, kein Stammvetter, der ein Recht zu widersprechen hätte, mehr vorhanden seyn würde.

Allein bey näherer Prüfung halten auch diese Gründe nicht die Probe aus. In einigen dieser Fälle, namentlich den Anhalt-Zerbstischen und Baden-Durlachischen, findet sich weder Widerspruch der Agnaten, noch ausdrükliche Einwilligung. Nun kann diese freylich auch stillschweigend ertheilt werden, aber immer kommt es hierbey darauf an, aus welchem Grunde man stillschweigend, oder, wie in andern Fällen, ausdrüklich eingewilligt habe? Ob es nicht in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit (ex opinione neceſſitatis) geschehen, weil man überzeugt gewesen, daß mit dem Widerspruch nichts würde ausgerichtet werden? Dies ist aber im Zweifel eher zu vermuthen, als daß es aus besonderer Güte geschehen sey; denn die läst sich freylich, wenn von einer Succession in beträchtliche Fürstenthümer die Rede ist, eben nicht erwarten.

Angenommen auch, daß in dem Baden-Badenschen Fall die Religion dieses Hauses Einfluß gehabt, so kam doch die Sache beym westphälischen Frieden wieder zur Sprache. Freylich mochte es Durlach sich gerathen finden, die Ehe nicht als eine Mißheyrath anzufechten, aber die andern evangelischen Stände, welche Durlachs Parthie nahmen, hatten doch diese Rükſicht nicht. Indeſſen auch sie giengen über diesen Punct weg, erklärten vielmehr, sie seyen nicht entschlossen die *merita cauſae* zu berühren, und widersprachen nicht, als in der den 6. Apr. 1648. zwischen den evangelischen Deputirten und den kaiserlichen Gesandten gehaltenen Conferenz, diese erklärten: Ein tadelhaftes *matrimonium* werde Markgraf Friedrich (von Baden-Durlach) nicht beweisen können. Markgraf Wilhelms Frau Mutter Maria von Eikinn sey eines über zwey hundert Jahr alten adlichen Geschlechts; Markgraf Friedrichs zu Baden Großvater habe selbst eine adliche Person geheyrathet, und seinen Vater mit derselben erzeugt. *a)* Hier wäre doch wohl Zeit und Gelegenheit gewesen, zu sprechen, wenn man sich davon überzeugt gehalten hätte, daß die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel eine Mißheyrath sey. Aber man schwieg, und gestand also stillschweigend, daß die Ehe des Markgrafen mit der von Eiken kein tadelhaftes matrimonium sey.

In dem Hollsteinischen Fall hat freylich der K. von Dännemark den von Carlstein als seinen Vetter erkannt, und in dessen Succession gewilligt. Aber war denn der König der einzige Agnat und konnte dessen Einwilligung die Einwilligung der übrigen ersezzen?

Hat endlich auch gleich Kurpfalz und Bayern dem Reichshofratherkenntniß, wodurch die Ehe des Pfalzgraf Johann Carl mit der von Wizleben für ein ordentliches, gültiges und vollständiges Matrimonium, und die darin erzeugte Kinder des pfalzgräflichen Namens, Standes, und Würden, und der Succession in alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm- und Fideicommißgüter, fürstliche Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme, fähig erklärt worden, widersprochen; so hat doch dieser Widerspruch nicht die mindeste Würkung gehabt, noch haben können. Nicht einmal der Recurs ist so wenig in diesem, als dem vorhergehenden Fall genommen worden.

Alle

Alle diese Fälle begründen nach Mosers *b)* Behauptung ein Reichsherkommen für die Successionsfähigkeit der aus der Ehe eines Fürsten mit einer von Adel erzeugten Kinder. Allerdings hat diese Behauptung vielen Grund, wenn aber auch dies nicht wäre, so würde doch wenigstens soviel daraus folgen, daß das Gegentheil auch nicht Reichsherkommens sey. Und dies ist genug, um die Ehe eines Fürsten oder Grafen für keine Mißheyrath zu halten. Denn da, wie schon oben bemerkt ist, in dem Fall, daß eine Ehe der rechtlichen Würkungen beraubt seyn soll, dieses durch Gesez oder Herkommen geschehen seyn muß, beydes aber von der Ehe eines Fürsten und Grafen mit einer von Adel nicht behauptet werden kann, so müssen ihr auch diese Würkungen bleiben.

a) von Meiern acta Pac. Westphal. Tom. V. S. 698.

b) Familienstaatsrecht Th. 102. S. 107.

§. 15.

Ob es rathsam sey, die Ehe einer Person vom hohen Adel mit einer vom niedern Adel für Mißheyrath zu erklären?

Wenn ich nun aber gleich aus vorstehenden Gründen vollkommen überzeugt bin, daß die Ehe eines Fürsten oder Reichsgrafen mit einer von Adel rechtlich für keine Mißheyrath gehalten werden könne; so bin ich doch eben so sehr davon überzeugt, daß es allerdings rathsam seyn würde, eine solche Ehe für eine Mißheyrath gesezlich zu erklären, und ihr die gewöhnlichen rechtlichen Würkungen einer Ehe zu nehmen. Es treten deshalb viele Gründe ein, welche zum Theil schon von andern bemerkt sind.

1) Würden allerdings auswärtige Monarchen, welche sich gewöhnlich mit teutschen Prinzessinnen vermählen, zuweilen Bedenken finden, sich mit einer Prinzessin zu verbinden, deren Mutter Bruder hinter ihrem Stuhl stehen muß. Noch mehr macht

2) die Sorge für unsre Prinzessinnen und Gräfinnen ein solches Gesez rathsam. Unter ihren Stand könnten und würden sie nicht leicht heyrathen, sie müsten daher, da zumal Prinzessinnen nur selten aus Neigung geehlicht werden, ledig bleiben, wenn die Ehen der Prinzen mit adlichen, noch mehr Mode werden sollten. Vorzüglich öffnet aber

3) die eheliche Verbindung des Fürsten mit einer vom Adel dem Nepotismus Thür und Thore. Die Familienverbindungen, in welche der Fürst durch eine solche Ehe kommt, können unmöglich vortheilhaft für das Land seyn. Die Regierung der geistlichen Wahlstaaten giebt hierzu den besten Beleg. Der Vetter des Fürsten nimmt sich eher etwas heraus, und es geht ihm eher etwas ungeahndet durch, als einem andern.

Also Gründe genug für Abfassung eines allgemeinen Reichsgesezzes, wodurch die Ehen des hohen Adels mit dem niedern für Mißheyrathen erklärt werden! So lange es aber daran fehlt, muß der Richter, der nicht auf politische, sondern rechtliche Gründe zu sehen hat, die Regel, daß einer jeden gehörig eingegangenen Ehe die gewöhnlichen rechtlichen Würkungen zugestanden werden müssen, befolgen, und sich diese in streitigen Fällen zur Richtschnur machen.

§. 16.

Mosers und Strubens Gedanken.

Dem Zwek dieses Repertoriums gemäß, in wichtigen Materien die Gründe mehrerer der vorzüglichsten Staatsrechtsgelehrten anzuführen, und eine Sache nicht blos einseitig vorzutragen, will ich noch bemerken, was Moser, Strube und Pütter über die Ehe eines Fürsten mit einer adlichen urtheilen.

Strube und Pütter halten sie für eine Mißheyrath, Moser hingegen nicht. Er sagt in seinem Familienstaatsrecht Th. 2. S. 137. Die meiste Streitigkeiten sind dermalen über die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel, welche wenigstens vier adliche Ahnen aufweisen kann. Die meiste und geschikteste neuere Staatsrechtslehrer halten es für ein Matrimonium iuridice inaequale, und die Kinder daraus für unsuccessionsfähig: ihre Gründe nehmen sie aber fast alle aus den oben verworfenen Principiis der alten teutschen Particularrechte, des Sachsen- und Schwabenspiegels, und dem Herkommen des medii aevi u. s. w. Nun muß ich zwar bekennen, daß ich selber allerdings dafür halte, in vorigen Zeiten habe man dergleichen Ehen für sehr unanständig gehalten; davon ich den besten Beweis diesen zu seyn glaube, daß man in so vielen fürstlichen Häusern durch so viele hundert Jahre hindurch findet, daß sich die Fürsten dergleichen

Ehen enthalten haben, und unter so vielen hundert fürstlichen Vermählungen bis ins sechszehnte Seculum sich kaum ein paar Exempel in contrarium finden, unter welchen Herzog Wilhelm zu Sachsen nach der Hälfte des funfzehnten Seculi der erste gewesen ist, der es gewagt und durchgetrieben hat, eine von Adel zu heyrathen, sie nicht in höheren Stand versezzen zu lassen, und es doch dahin zu bringen, daß sie als Herzogin erkannt worden ist; ich halte auch allerdings dafür, es handle ein Fürst noch jezt contra Decorum, und es sey eine ihm nicht wohlanständige und politice zu reden, ungleiche Heyrath, wann er eine von Adel ehlicht; indessen kann ich doch auch nicht anders sagen, als daß es von besagten Herzog Wilhelms Zeiten an, nach und nach, zu einem wahren und rechtskräftigen Reichsherkommen worden sey, daß die Ehe eines Fürstens mit einer gebornen alten von Adel, die weder zuvor noch hernach in höhern Stand versezt worden ist, quoad effectus iuris eine fürstenmäßige und gleiche Ehe sey. Dieses erhärten folgende Exempel: 1) Herzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar mit der von Brandenstein; 2) Herzog Ottens zu Braunschweig-Haarburg mit der von Campen; 3) Markgraf Ernsts von Baden-Durlach mit der von Rosenfels; 4) Markgraf Eduardi Fortunati von Baden-Baden mit der von Eikken; 5) Fürst Johann Ludewigs zu Anhalt-Zerbst mit der von Zeutschen; 6) Pfalzgraf Johann Carls zu Birkenfeld mit der von Wizleben; und 7) Herzog Christian Carls zu Holstein-Norburg mit der von Eichelberg.

Es ist hiebey insbesondere zu merken: 1) daß es falsch ist, als ob einige dieser Gemahlinnen entweder freyherrlichen Standes gewesen, oder in höhern Stand erhoben worden seyn; 2) daß es falsch ist, daß bey einem dieser Fälle sich solche besondere Umstände befänden, daß er nicht auf andere Ehen eines Fürsten mit einer von Adel applicabel wäre; 3) daß es bey einigen derselben gar ohne (wenigstens öffentliche) Contradiction abgegangen ist, nämlich bey dem ersten und dritten; 4) daß bey dem fünften der Kaiser allem Zweifel, nicht durch eine Standeserhöhung, sondern durch eine bloße Erklärung, daß er die Ehe für fürstenmäßig, und die Kinder für successionsfähig halte, vorgebogen hat, und es jedermann dabey bewenden lassen; 5) daß in dem zweyten, vierten, sechsten und siebenten Fall die Agnaten sich zwar Anfangs dagegen gesezt haben, dennoch aber die Urtheile, praevia causae cognitione, für die Kinder und deren Successionsfähigkeit ausgefallen sind; 6) daß gegen keine von allen diesen Urtheln quoad hunc passum jemalen von jemanden Beschwerde geführet worden ist, sondern die Agnaten und jedermann es dabey haben bewenden lassen, außer was von Durlach zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs, wiewohl nicht gerade zu, geschehen ist; 7) daß um so weniger daran zu zweifeln sey, daß sieben in bald dreyhundert Jahren sich zugetragene Fälle ein wahres Reichsherkommen ausmachen; als 8) weder Exempel noch andere tüchtige Gründe in contrarium militiren.

Zwar könnte man in contrarium anführen: 1) das Exempel Erzherzog Ferdinands und der von Welser; 2) Landgraf Ernsts zu Hessen-Rheinfels und der von Dürizel; 3) Fürst Lebrechts zu Anhalt-Bernburg und der von Jngersleben; 4) Fürst Georg Ariberts zu Anhalt und der von Kroßigk; 5) Fürst Friedrich Wilhelms zu Hohenzollern, und der von Lüzzau; dem 6) vielleicht einige des Alberti degeneris Ehe mit der von Eisenberg beyfügen würden.

Es quadrirt aber kein einziges von allen diesen Exempeln: denn ad 1) ist schon oben gezeigt worden, daß Erzherzog Ferdinand ein kaiser- und königlicher Prinz, hingegen seine Gemahlin gar nicht von unstreitig gutem Adel, sondern eine simple Augsburgische Patricia gewesen ist; nicht zu gedenken, daß, da die Ehe noch vor dem Concilio Tridentino getroffen worden, die Ehe selbst ob deficientem consensum Patris, als null angefochten werden konnte, und des Herrn Vaters Consens mit dem Beding, daß es (wie es ohnehin ipso iure war,) ein Matrimonium inaequale seyn sollte, ertheilet worden. Ad 2) Diese war, wie der Landgraf selbst meldet, nur eine Patricia aus Straubingen, deren Adel sich noch weniger wird haben erweisen lassen; überdem gieng alles ex Pacto, welcher Umstand die ganze Sache ändert. Ad 3) dieses Exempel ist zwar das bedenklichste, aber wenn man gründlich davon urtheilen wollte, müste man die Umstände wissen, da sich dann, vorhandenen genugsamen Spuren nach, äussern wird, daß in dem Hause Bernburg, sowohl Kraft eines älteren Pacti, als auch vermöge Fürstens Victor Amadei von besagtem seinem Sohn agnoscirten Testaments, die Ehen eines Fürsten

von

von Anhalt-Bernburg mit einer nicht in höheren Stand versezten von Adel verboten waren. Ueber alles dieses ist ein Rescript noch kein Urtheil, und wann diese Gemahlin nicht gleich darauf gestorben wäre, hätte es, falls keine Pacta im Wege gestanden wären, wohl eben noch einen solchen Ausgang gewinnen können, wie mit dem Herzog von Holstein-Plön, dem die fürstliche Würde in Possessorio per sententiam aberkannt, auch die Restitutio abgeschlagen, und der doch hernach in Petitorio für einen gebornen Herzog per aliam sententiam erklärt worden ist. Ad 4. et 5. Dieses beydes gieng abermal ex Pactis. Ad 6. Endlich so war dieses eine der Mompelgartischen in etwas ähnliche Affaire und man hätte den Kindern die Landesfolge streitig machen können, wenn auch die Ungleichheit des Standes nicht gewesen wäre: überhaupt aber gehört dieses Exempel noch in die Zeiten, aus welchen ich keinen Beweis dessen, was seit 300 Jahren Herkommens ist, zu nehmen verlange.

Noch ist ein von einigen für unwiderleglich geachteter Einwurf übrig, nämlich: es hätten ja doch manche Fürsten, welche adliche Personen geheyrathet haben, selbige in den Fürsten- oder Grafenstand erhöhen lassen, welches sie nicht nöthig gehabt hätten, wenn schon die Ehe selbst eines Fürstens adlichen Gemahlin dessen Würde, und denen Kindern die Successionsfähigkeit beylegte; dahin gehörten z. E. Herzog Johann Adolf zu Sachsen-Weissenfels; Herzog Albrecht zu Sachsen-Coburg; Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell; Fürst Johann Franz zu Nassau-Siegen u. m.

Allein 1) däucht mich, es ließe sich von dem, was in vorigen Zeiten, da das Reichsherkommen in dieser Sache noch nicht so festgestellt war, aus einer (es sey nun nöthigen oder unnöthigen) Präcaution geschehen ist, kein Schluß mehr auf die jezzige Zeit machen, da bey dem je länger je mehr festgestellten Herkommen dergleichen Präcaution immer überflüßiger wird. 2) Heist es wohl auch hier öfters: Minima circumstantia variat rem; z. E. wo ein Pactum vorhanden ist, (wie ich bey Anhalt-Bernburg billig vermuthe,) wodurch die Ehen fürstlicher Personen mit denen von Adel für unerlaubt erkläret worden, da muß freylich ein Herr, der doch eine von Adel heyrathen, und seine Kinder nicht um die Succession bringen will, sich um eine Standeserhöhung für seine Gemahlin bewerben. 3) Endlich bleibet auch sogar in dem Fall, wann dergleichen Pacta nicht vorhanden seyn, ja wenn durch ein förmliches Reichsgesez solche Ehen autorisirt wären, dennoch ein Hauptbeweggrund übrig, welcher einen solchen Herrn entschlossen machen kann, seiner Gemahlin den Grafen- oder Fürstenstand beylegen zu lassen, damit sie nämlich sich desselben auch persönlich anzumaßen habe, folglich, wenn z. E. die Gemahlin selbst, oder ihr Gemahl, oder ihre Kinder, resp. ihren eigenen, oder der Gemahlin, oder per Mutter, personellen Titel anzuführen haben, und noch mehr, wo es da und dorten noch auf eine gewisse Anzahl fürstlich- oder gräflicher Ahnen ankäme, es nicht nur heißen möge, z. E. Herzogin zu Sachsen, geborne von Kempinsky, sondern Herzogin zu Sachsen, geborne Gräfin von Kempinsky. Mithin beweiset auch dieser Grund gar nicht so schlechtweg das, was andere darin anzutreffen vermeinet haben.

Es stehet auch diesem Saz, daß wir nunmehr quoad hoc punctum ein rechtskräftiges Reichsherkommen haben, gar nicht entgegen, daß solchemnach nicht nöthig gewesen wäre, die Sache erst durch die kaiserliche Wahlcapitulation ad Comitia zu Abfassung eines Reichsschlusses zu verweisen; da aber das leztere geschehen sey, müsse es um besagtes Herkommen nicht so ganz richtig aussehen. Denn 1) hat bisher noch Niemand sich die Mühe gegeben, dieses neueste Herkommen und die darzu dienliche Exempel genau zu prüfen; sondern man hat diesen Exempeln in den Tag hinein Umstände angedichtet, welche sie ganz verstellt, und eben dadurch dieses Reichsherkommen verdunkelt haben. 2) Folget nur daraus, daß dieses Herkommen (gleich mehreren andern) noch angefochten werde; es kann aber deswegen doch schon jezt von den höchsten Reichsgerichten darauf gesprochen, und durch einen Reichsschluß nur es dafür erkannt werden, wodurch es aber alsdenn eo ipso zu einem ausdrüklichen Reichsgrundgesez würde; indessen und bis dahin muß einer, so eine dergleichen Ehe trift, es freylich gewärtig seyn, und kann es nicht als eine Injurie ansehen, daß, und wann eine solche Ehe als ungleich angefochten wird; wiewohl, bey vorhandenen vorbesagten Umständen, mit einem solchen Widerspruch je länger je weniger etwas auszurichten seyn wird.

Uebrigens haben einige vermeynen wollen, daß zwar die Kinder aus der Ehe eines Fürsten mit

einer alten von Adel nicht von der Succession könnten ausgeschlossen werden, ihre Mutter aber dürfe sich des Fürstenstandes nicht anmaßen. Nun ist es wohl wahr, daß ehe dieses Herkommen durch so viele Iudicata festgestellt worden ist, es hierin von den Gemahlinnen selbst nicht gleich gehalten, sie auch nicht überall als Fürstinnen erkannt und tractiret worden seyn; indessen ließen doch nicht nur schon im 15ten Seculo der Kaiser und die Agnaten die von Brandenstein als Herzogin zu Sachsen passiren, und im 16ten Sec. wurde die von Rosenfels *illustrissima Marchionissa* auf ihrem Grabmal betitelt, sondern der Reichshofrath hat auch in denen in der Pfalz-Birkenfeld- und Holstein-Plönischen Standesstreitigkeit ergangenen Urtheilen dieser Fürsten Wittwen, so geborne adliche Personen waren, für fürstliche Frau Wittwen erklärt, und ihnen das Prädicat: Frau, so der Reichshofrath nur fürstlichen Personen giebt, beygelegt. Gleichwie sich aber aus den Acten ergiebt, daß alle adliche Damen, welcher Ehen mit Fürsten ohne hinzugekommene Standeserhöhung für standesmäßig erkläret worden seyn, sich iudicialiter darauf bezogen, und, so viel erhellet, dargethan haben, daß sie aus alten stiftsmäßigen Häusern entsprossen seyn; also kann auch das für solche Personen militirende neuere Herkommen sich nur auf ihres gleichen erstrekken; mithin bleibet eines Fürsten Ehe mit einer nicht stiftsmäßigen von Adel, Kraft uralten teutschen Herkommens, unstandesmäßig.

Nachdem hierauf Moser Böhmers und Pütters Meynungen über diese Streitfrage angeführt hat, fährt er weiter fort: noch umständlicher hat Hr. Vicekanzler Strube *a)* meine Meynung geprüft; aus seinen Gründen will ich hier folgendes melden: Unter denen von mir angeführten Fällen sey der zweyte, vierte, sechste und siebente für die Kinder fürstlich adlicher Gemahlinnen entschieden worden, der erste und fünfte aber haben keine Streitigkeiten veranlast. H. Struben scheinen die Umstände der gemeldeten Verheyrathungen noch in kein solches Licht gestellet zu seyn, daß sie ein Reichsherkommen hinlänglich erweisen; wozu so viel mehr bündige Schlüsse erfordert werden, da vorhin ein anders Recht in Teutschland üblich gewesen, dessen Abschaffung nicht zu vermuthen sey, und die von keinem Reichsgericht, sondern nur vom Kaiser und Reich, geschehen könne. Er zweifle 1) überhaupt, daß die richterlichen Erkenntnisse ein beständig dauerendes Recht einzuführen vermögen, wenn nicht erhelle, daß der Kaiser und die Reichsstände ihnen eine gesezliche Verbindlichkeit beylegen wollen; dessen Gegentheil er darthue. Zuförderst komme es 2) darauf an: Ob die Kinder in den angeführten Fällen deswegen für successionsfähig erkannt worden seyn, weil ihre Mutter von altem Adel gewesen, oder weil man die Entscheidung aus den fremden Rechten genommen, und das Principium iuris Romani zum Grund gelegt habe, quod uxor quoad dignitatem sequatur maritum et liberi patrem. Ich vermuthete selbst, daß diesem schon im 15ten Seculo nachgegangen worden sey, und Carafa meldet von dem Badischen Fall, daß er secundum iura scripta entschieden worden sey; nach solchen hätten die Reichsgerichte für die Kinder der von Campen und von Eiken gesprochen, wenn sie gleich keine Ahnen hätten erweisen können. Einen solchen Spruch billigen viele Rechtsgelehrte, und das Kammergericht habe ja gar im J. 1670. des Grafens von Ysenburg mit einer Schäferstochter erzeugten Sohn zur Succession in die Lehen- und Stammgüter gelassen; mithin sey noch unerwiesen, ob die beyde ältere Praeiudicia (von Braunschweig und Baden) von der Ehe eines Fürsten mit einer von Adel handlen; die beyde andere aber (von Pfalz-Birkenfeld und Holstein-Plön,) seyn, wenn sich dieselbe auf eine Stiftsmäßigkeit der Mutter gründen, viel zu jung, als daß sie ein Reichsherkommen einführen könnten. Am wenigsten habe 3) der erste und fünfte Fall (von Sachsen und Anhalt-Dornburg) diese Kraft; die von Brandenstein sey mit des Kaisers und der Agnaten Genehmhaltung der fürstlichen Würde theilhaftig worden, und nicht wegen ihres Adelstandes; das Successionsrecht der Anhalt-Dornburgischen Linie gründe sich gleichfalls in der Agnaten Genehmhaltung. Ein ganz unheilbarer Mangel des angeblichen Reichsherkommens sey 4) dieser, daß nicht nur *a)* die grösten kur- und fürstlichen Häuser in Teutschland zu erkennen gegeben haben, wie sie die Heyrathen mit adlichen Standespersonen für ungleich halten, sondern *b)* auch die höchsten Reichsgerichte in neuern Zeiten bald der Mutter schlechte Ankunft gar nicht beachtet, und bald der Gemahlin eines Fürstens, ob sie wohl alten adlichen Herkommens gewesen, die fürstliche Würde versagt haben; mithin keine Gleichförmigkeit

keit der Handlungen und Erkenntnisse vorhanden sey, ohne welche unmöglich ein Herkommen entstehen könne. Nachdem darauf die Widersprüche und Verordnungen verschiedener Herren und Häuser gegen die ungleichen Ehen angeführet worden, heist es weiter: es sey keine Vermuthung vorhanden, daß die Erkenntnisse des kaiserlichen Reichshofraths von denen mehrsten Ständen gebilligt worden, und sie gesinnet gewesen seyn, ein von den alten Gewohnheiten abweichendes Reichsherkommen einzuführen; vielmehr haben viele, um solchen Erkenntnissen einen Riegel vorzuschieben, durch Testamente und Verträge wider die Ehen mit geringern, als gräflichen Standes, Personen Verordnungen gemacht, andere aber aus Furcht, es möchten die Richter nicht immer für die Gleichheit der Ehen mit adlichen Personen erkennen, Kosten und Mühe angewandt, um ihrer Gemahlinnen Standeserhöhung vom Kaiser zu erlangen. Daß ein Reichsherkommen hierunter Ziel und Maaß gebe, sey vom kurfürstlichen Collegio geläugnet worden; indem es beym kaiserlichen Wahltage im J. 1741, die Verfassung eines gewissen Regulativs für nöthig erachtet habe; es sey auch nicht abzusehen, was die teutsche Fürsten bewegen sollte, ihre alte Vorzüge fahren zu lassen; da derselben Würde in Absicht auf den Adel zu neuern Zeiten vielmehr gestiegen als verringert worden sey. Hierauf wird nochmals wiederholt, daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig seyn, wie aus dem Ysenburg- und Anhalt-Hoymischen Beyspiele erhelle; in Ansehung welches lezteren gegen meine oben dabey gemachte Anmerkungen gemeldet wird: 1) Man wisse auch nicht mehrere Umstände von denen übrigen Fällen, wo für die Kinder aus fürst- und adlichen Ehen gesprochen worden sey; 2) wenn ein älterer solcher Hausvertrag vorhanden wäre, würde gewiß in denen Anhalt-Bernburgischen Streitigkeiten sich darauf bezogen worden seyn; Fürst Victor Amadeus habe in seinem Testament und Codicill nur überhaupt die ungleiche Ehen verboten; 3) wenn der Reichshofrath außer Zweifel gesezt hätte, daß, vermöge des Reichsherkommens, die Heyrathen der Fürsten mit denen von Adel für gleich zu halten seyn, hätte er nimmer das Rescript an den Fürsten von Anhalt-Hoym abgelassen; 4) der Spruch in der Plönischen Sache scheine vornehmlich darauf gegründet zu seyn, daß die nächsten Anverwandten, welchen ein ius contradicendi zugestanden, dem Competenten die fürstliche Würde mit dem Successionsrecht nicht streitig gemacht, und der Kaiser ihm solches gegönnet; maßen er sonst eingeräumet, ex impari Matrimonio erzeuget zu seyn, und die Stiftsmäßigkeit seiner Mutter aus den Acten nicht erhelle, auch der kaiserliche Definitivspruch von dem Reichshofrathsgutachten abgegangen sey.

Da es mir niemalen, wie überhaupt, so auch in dieser Materie, um etwas anders, als die Wahrheit, zu thun gewesen, und noch ist; so kann ich es gar wohl leiden, wenn andere nicht mit mir übereinstimmen; um so mehr, als ich für meine Person gar kein Liebhaber von ungleichen Ehen regierender Herren bin. Es wäre auch freylich gut, wenn dieser Fall, nebst andern, wo ein scheinbarer Zweifel obwaltet, von dem Kaiser und Reich enschieden würde; welches, wenn auch nur ein einziger großer Hof die Sache ernstlich in Bewegung brächte, bald geschehen könnte und würde. Bis dahin aber finde ich noch nicht Ursache, von meiner vorigen Meynung abzugehen; und wie ich dahin gestellt seyn lasse, ob Herrn V. C. Strubens hier angeführte Rechtsgründe, und seine Meynung von der Ehe eines Grafens mit einer von Adel vereinbaret werden können; so will ich hier nur einige kurze Anmerkungen über jene beyfügen.

1) Nicht nur der Sächsische und Anhalt-Zerbstische, sondern auch der Baden-Durlachische Fall haben keine Streitigkeiten verursacht; und dieser lezte Fall ist um so merkwürdiger, weil aus solcher Ehe Söhne erzeuget worden seyn, welche dem Vater, ohne allen Anstand, und ohne alle vorher gegangene Standeserhebung, in seinen sämmtlichen Landen gefolget, und von dem Kaiser und Reich bey Belehnungen, auf Reichs- und Kreistägen, und überall als geborne Fürsten erkannt worden seyn.

2) Sind diese drey Fälle, wo es keinen Streit gegeben hat, überhaupt auch darum merkwürdig, weil bey denselben der Vorwurf wegfällt, welchen Strube denen ältern reichsgerichtlichen Sprüchen zu machen vermeynt, daß nämlich selbige aus verkehrter Anwendung der römisch- und päbstlichen Rechte hergeflossen seyn.

3) Wenn ein neueres Reichsherkommen erweislich ist, fällt die bloße Vermuthung, daß man ein älteres Herkommen nicht habe abändern wollen, gleichfalls völlig hinweg.

4) Dieses neuere Herkommen gründet sich also keineswegs auf bloße reichsgerichtliche Sprüche; sondern es sind auch drey Fälle vorhanden, in denen die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel so allgemein für gleich erkannt worden ist, daß es nicht einmal zu einem Widerspruch kam.

5) Hingegen ist nicht ein einziges Beyspiel aufzubringen, da die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel allgemein für ungleich gehalten worden, und es diesfalls zu einem Widerspruch gekommen, oder gar ein Urtheil dagegen ausgefallen wäre.

6) Allerdings machen mehrere Sprüche der Reichsgerichte in Sachen, welche deren Jurisdiction unterworfen sind, (wohin alle in die sogenannte iurisprudentiam privatam illustrem einschlagende Fälle gehören,) ein Herkommen, wenn solche in Rechtskraft erwachsen, und nicht von Reichswegen angefochten werden.

7) Durch die gerichtliche Sprüche in dieser Materie ist kein neues Recht eingeführt, sondern nur das, worin der Kaiser und das Reich in außergerichtlichen Fällen vorangegangen sind, noch mehrers, und auch in contradictorio gerichtlich bestärket worden.

8) Bey diesen und vorbesagten Umständen kömmt lediglich nichts darauf an, aus was für Gründen die Reichsgerichte für die Gleichheit der Ehe eines Fürsten mit einer von Adel gesprochen haben; genug, a) es ist geschehen, und b) die Agnaten, auch c) sämmtliche Reichsstände haben es ipso facto erkannt, viel weniger sich dagegen bewegt, oder die Agnaten in den Pfalz und Holsteinischen Fällen einen Recurs deswegen an den Reichsconvent genommen.

9) Der Ysenburgische Fall betrift einen Grafen und keinen Fürsten; gehört also nicht hieher.

10) Umgekehrt: je neuer ein Fall ist, desto mehr macht und beweiset er ein neueres Reichsherkommen; und die Fälle in dieser Materie sind von solcher Beträchtlichkeit, daß man solche kek zu denen rechnen darf, in welchen (anderwärts erwiesener maßen,) weder eine Länge der Zeit, noch mehrere sich zugetragene Fälle, zu einem Herkommen erfordert werden.

11) Es liegt nichts daran, aus was für Gründen die von Brandenstein für eine Fürstin erkannt worden ist; genug, daß es geschehen ist, und daß weder der Kaiser noch die Reichsstände etwas dagegen eingewandt haben; und mir ist vielmehr gar glaublich, wenn sie nicht guten adlichen Standes, sondern eine bürgerliche Person gewesen wäre, der Kaiser und die Agnaten hätten es nicht so gutwillig geschehen lassen.

12) Eben dieses gilt auch in Ansehung des Anhalt-Zerbstischen Falles.

13) Noch niemalen hat das gesammte Kur- oder fürstliche Collegium, oder dessen weltliche Bank, einen Schluß gegen die Ehe eines Fürstens mit einer von Adel abgefaßt; und wie sie sich nicht schämen, neben einem geistlichen Kur- oder Fürsten, der ein geborner von Adel ist, zu sizzen, ja ihm gar den Rang zu lassen: so würde es vermuthlich auch schwer halten, es zu einem Collegialschluß zu bringen, daß einer adlichen Mutter Sohn nicht fürstenmäßig seyn solle. Von denen besondern Familienverträgen aber heist es: pacta tenent suos autores, und sie dienen dem Dritten zu keiner Norm; viel weniger können sie eine rechtliche Vermuthung abgeben, daß auch andere nicht gesonnen seyn, von dem alten Herkommen abzugehen.

14) Wenn Fürsten auch ihre von Geburt altadliche Gemahlinnen in einen höhern Stand erheben ließen, folgte nur so viel daraus: a) daß es ihnen für ihre Person und Kinder lieber sey, es heiße, sie haben eine Fürstin oder Gräfin als eine von Adel, zur Gemahlin oder Mutter; oder b) äußersten Falles, daß man es als eine Sache angesehen hat, die einem möglichen Widerspruch ausgesezt seyn könnte; nicht aber, daß sie außerdem gewiß ein widriges Urtheil besorgt hätten.

15) Die Wahlcapitulation redet nicht von der Ehe eines Fürsten mit einer von Adel namentlich; und ob ich gleich gar gern zugestehe, daß sie mit auf diesen Fall ziele: so folget doch abermal allenfalls nur so viel daraus, daß man für besser angesehen hat, es werde einmal ein ausdrükliches Gesez darüber abgefaßt, ob sie Standesmäßig sey oder nicht, als daß man bey jedem sich ereignenden neuen Fall schwere und kostbare Processe gewärtigen müsse.

16) Ob die teutschen Fürsten Ursach oder keine Ursach haben, von dem alten Herkommen abzugehen? davon könnte bey Errichtung eines neuen Gesezzes die Frage entstehen; hier aber ist es bloß um eine quaestionem facti zu thun: ob ein neueres Reichsherkommen hierin vorhanden sey oder nicht?

17) Daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig seyn, kann man durchaus nicht sagen; denn 1) der Ysenburgische Fall gehört,

schon besagter maßen, nicht hieher; 2) das Rescript in der Anhalt-Hoymischen Sache ist kein Urtheil, viel weniger ein rechtskräftiges Urtheil, sondern hätte, wie hundertmal geschiehet, wenn die Sache weiter betrieben worden wäre, durch ein Urtheil aufgehoben werden können. Da es aber zu keinem Urtheil gekommen ist: so beweiset auch dieses Rescript nichts eigentliches, weder pro noch contra.

18) Die kaiserliche Resolution in der plönischen Sache erklärte den jungen Herrn für einen gebornen Herzog von Holstein; mithin fallen alle von Struben angegebene Gründe hinweg, und es ist weder von Gnade, noch Dispensation, noch gönnen u. s. w. die Rede. Strubens Worte: „Maßen er sonst einräumte, ex impari Matrimonio erzeuget zu seyn, verstehe ich nicht; und wenn kaiserliche Resolutionen zwar von Reichshofrathsgutachten abgehen, nur aber gegen keine unstreitige Reichs- oder andere Rechte anstoßen, so bleiben sie eben doch nun einmal, nach der jezzigen Reichsverfassung, das wahre und eigentliche Urtheil.

a) In seinen Nebenstunden Th. 3. S. 537. u. f.

§. 17.

Pütters Gedanken.

Der vorzüglichste Gegner der Ehen eines Fürsten oder Grafen mit einer vom niedern Adel, ist der Hr. G. J. R. **Pütter.** Außer dem, was er in seinem iur. privat. princip. hierüber sagt, finden sich auch in seinen Rechtsfällen Bd. 3. S. 794. f. zwey Gutachten über diese Materie. In dem zweyten heist es: Es ist meines Erachtens 1) der Grund der ganzen Sache aus der Verfassung des mittlern Zeitalters herzuleiten, da es einmal ein ausgemachtes Gewohnheitsrecht des hohen Adels war, daß nur eine standesmäßige Ehe einer Gemahlin den Rang und Würde ihres Gemahls, und den Kindern die Successionsfähigkeit zuwege brachte; da hingegen eine Person geringern Standes, wenn sie einem Fürsten angetrauet war, weder währender Ehe, noch im Wittwenstande als eine Fürstin angesehen wurde, und die Kinder in solchen Fällen der ärgern Hand folgten.

Sowohl in Urkunden als Geschichtschreibern mittlerer Zeiten finden sich davon so viele Zeugnisse, die zugleich durch so viele Beyspiele bewähret sind, daß wenige andere teutsche Gewohnheitsrechte strenger bewiesen werden können. Man müste also entweder behaupten wollen, daß überall dergleichen Gewohnheitsrechte nicht statt finden könnten; oder man muß gestehen, daß dieses Gewohnheitsrecht des teutschen hohen Adels unstreitig in mittlern Zeiten statt gefunden hat.

Struben Nebenstunden Th. 5. S. 253. Nr. 4.

Möglich wäre es zwar 2) gewesen, daß dieses Gewohnheitsrecht des mittlern Zeitalters mit mehr ähnlichen Rechten das Schikfal hätte haben können, in neuern Zeiten abgeändert oder verdunkelt und verdrängt zu werden; wie es denn obgedachtermaßen weder an Schriftstellern gefehlet hat, die aus Vorurtheilen des römischen und päbstlich-canonischen Rechts und aus Unwissenheit der eigentlichen teutschen Verfassung ganz andere Grundsäzze angenommen haben; noch auch an Beyspielen, da in ein und andern einzelnen Fällen nach solchen irrigen Grundsäzzen gesprochen oder verfahren worden.

Allein im Ganzen hat sich offenbar der Fürstenstand auch in neuern Zeiten dabey erhalten, daß zum Nachtheile der rechtmäßigen Erbfolger, ohne deren besondere Einwilligung, keine aus Mißheyrathen erzeugte Kinder zur Succession gelangen können, und daß keiner andern, als standesmäßigen Gemahlin, die Rechte einer fürstlichen Gemahlin und Wittwe zugestanden werden. Für die Zukunft ist das alles seit dem J. 1742. durch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 22. von neuem gesichert und außer allen Zweifel gesezt worden. Man würde aber der Sache doch offenbar viel zu wenig thun, wenn man diese Verordnung der Wahlcapitulation nur als etwas neues, so erst im Jahre 1742. ganz neu geordnet wäre, ansehen wollte; anstatt daß die Geschichte aller bis dahin in fürstlichen Häusern vorgefallenen ähnlichen Fälle einen jeden belehren kann, daß nur dasjenige, was bisher blos Herkommen und Gewohnheitsrecht war, durch diese Verordnung der Wahlcapitulation nunmehr in ein ausdrükliches Gesez verwandelt worden.

So gewiß also 3) der Inhalt dieser Stelle der Wahlcapitulation nicht neu ist, sondern in Beziehung auf ein schon von mittleren Zeiten her wahrzunehmen gewesenes Gewohnheitsrecht gehet, und übrigens von dessen Beybehaltung den besten Beweis abgiebt: so wenig ist es nöthig, die ersten Urquellen dieses Rechts bis in den Gesezzen der ältesten teutschen

schen Völker, die noch als Ueberbleibsel vom 5ten und 6ten Jahrhundert auf uns gekommen sind, aufzusuchen. Viel weniger läst es sich rechtfertigen, wenn man nur nach deren Bestimmung einem Gewohnheitsrechte, wie es sich vom 12ten und 13ten Jahrhunderte her der damaligen Verfassung erst recht gesezt hat, jezt Ziel und Maas sezzen will.

Genug daß von je her, selbst nach den Spuren, die sich in jenen ältesten Denkmälern des 5ten und 6ten Jahrhunderts davon finden, allen teutschen Völkern ungleiche Ehen äußerst verhast gewesen sind, und daß dieser Haß bey dem hohen Adel in Teutschland sich durch alle Zeiten erhalten hat.

Mögen nun immer jene alten Gesezze nur von Heyrathen freyer und leibeigener Personen reden, und mögen sie darauf selbst Todesstrafen sezzen, die in der Folge nicht in Uebung geblieben sind; — wie mag man das zum Beweise gebrauchen, daß nicht sechs oder mehr Jahrhunderte später ein Gewohnheitsrecht aufkommen können, vermöge dessen insonderheit der hohe Adel dabey beharret ist, Kinder aus ungleichen Ehen nur der ärgern Hand folgen zu lassen.

Genug, daß Thatsachen redende Beweise davon abgeben, daß in mittlern Zeiten ein solches Gewohnheitsrecht unter dem hohen Adel obgewaltet hat; es mag nun mit der Beziehung, worin dasselbe auf noch ältere Zeiten gestanden, eine Bewandniß gehabt haben, welche es wollte.

Wenn man inzwischen 4) der wahren Quelle, woraus solches Gewohnheitsrecht zunächst entsprungen seyn möchte, nur etwas näher nachspüret; so läst sich kaum zweifeln, daß nicht der Unterschied der Stände und die große Achtung desselben, die dem teutschen Nationalcharacter vorzüglich eigen zu seyn scheinet, den gröften Antheil daran gehabt haben sollte.

Wie von je her unsere Vorfahren den Stand der Freyen und Leibeigenen so sorgfältig von einander unterschieden, und so ängstlich dafür gesorgt haben, daß sie nicht durch Heyrathen vermenget werden möchten; so kann man sicher annehmen, daß, sobald der Fürsten- und Herrnstand, als der eigentlich ursprüngliche teutsche Adel, oder nach unserer jezzigen Art zu reden, der hohe Adel einen eignen Stand ausgemacht hat, mit gleichem Eifer darauf gehalten worden, ihn nicht mit geringeren Ständen gemein zu machen, und daher in erblicher Fortpflanzung dieses Adels nicht blos auf die väterliche, sondern auch auf die mütterliche Herkunft zu sehen, eben deswegen aber auch alle Heyrathen zwischen dem hohen Adel und geringern Ständen zu vermeiden, oder, wenn dergleichen doch vorfielen, sie nicht mit den Würkungen und Vorrechten einer standesmäßigen Ehe gelten zu lassen.

Nun kann man zwar 5) unsere älteste Geschichte bis in solche Zeiten zurükführen, da Edle und Freye, oder wie wir jezt sagen, hoher und niederer Adel, noch nicht zwey so unterschiedene Stände ausmachten, wie es sich in der Folge des mittlern Zeitalters damit gesezt hat. Insonderheit mag es geraume Zeit hindurch eine nicht selten eingetroffene Möglichkeit geblieben seyn, daß Freygeborne durch ihre persönliche Verdienste zu solchen Ehrenstellen gelangen konnten, welche ihnen und ihren Nachkommen den Adel zuwege brachten.

Sobald es aber einmal so weit gekommen war, daß es an Geschlechtern, deren Vorfahren schon als Herzoge, Fürsten oder Grafen geblühet, und zugleich beträchtlichere Güter erworben hatten, nicht fehlte; so war auch nicht mehr zu erwarten, daß blos Freygeborne zu solchen Ehrenstellen mehr gelangten, wozu jezt Competenten vom Herrenstande genug verhanden waren.

Eben hierin liegt deswegen der große Unterschied zwischen der Verfassung der ältern und mittlern Zeiten, daß, wenn in jenen der Adel noch als ein persönlicher Vorzug durch eigne Verdienste erworben werden konnte, in leztern derselbe einen so zu sagen geschlossenen Stand ausmachte, der für blos frey geborne nicht mehr offen stand, und insonderheit durch gegenseitige nur ebenbürtige Heyrathen eben so von leztern in der Absonderung erhalten wurde, wie Freygeborne sich von Heyrathen unfreyer Personen enthielten.

Daß aber 6) Freygeborne oder solche, die wir jezt unter dem Namen Adliche verstehen, nicht den ursprünglichen teutschen Adel ausmachten, ist schon daraus klar, weil selbst nach ganz allgemeinen Begriffen der Adel einen mit besondern Vorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft begabten Stand, oder eine praeeminentiam civilem voraussezt, so blos darin, daß einer nicht in der Knechtschaft lebt, sondern als ein freyer Mensch geboren ist, nicht bestehen kann. Es ist aber auch als Thatsache bekannt, daß die Vorfahren unsers heutigen Adels ehedem nicht nobiles, sondern nur ingenui hießen, und unter jener Benennung

nung ursprünglich nur Fürsten, Grafen und Dynasten verstanden wurden; bis erst nach Erbauung der Städte mit deren Einwohnern ein dritter Stand aufkam, dem die freye Geburt eben so wenig, als den freyen Einwohnern auf dem Lande bestritten werden konnte, vor dem aber leztere in Ansehung ihrer Lebensart, Lehns- und Ritterdienste, und Vorzüge bey Höfen und in Stiftern bald solche Vortheile gewannen, daß ihnen eine wahre praeeminentia civilis nicht mehr zu versagen war.

Damit war jedoch bey weitem nicht ausgemacht, daß nunmehr die bisherigen ingenui, indem sie in Ansehung des bürgerlichen Standes eine Art von Adel behaupten konnten, mit dem ursprünglichen teutschen Adel, den wir jezt hohen Adel nennen, einerley Stand ausgemacht hätten. Sondern es erwuchs vielmehr eben daraus der Unterschied, den man seitdem zwischen dem hohen und niedern Adel machte, da jener nach wie vor immer einen ganz besondern Stand ausmachte, und sowohl in Heyrathen als sonst von aller Vermengung mit dem niedern Adel sich auf alle Weise wohlbedächtig enthielt.

Ohne 7) zu wiederholen, was KOPP de insigni differentia inter comites et nobiles und mehr andere weitläuftig ausgeführet haben, darf ich hier nur insonderheit den Hauptumstand bemerklich machen, daß durch alle mittlere Zeiten hindurch alle Geschlechter des Herrenstandes Personen von niederem Adel als Vasallen oder Ministerialen in Dienst hatten, wie bis auf den heutigen Tag der Adel nicht allein jezt noch Lehne von Fürsten und Grafen besizt, sondern auch noch immer zum Hof- und Pagendienste gebraucht wird. Wenn aber irgend etwas zur Gränzbestimmung der Verschiedenheit der Stände und Ungleichheit in Heyrathen zum Grundsazze angenommen werden kann: so ist es gewiß dieses, daß kein Stand den andern, der ihm persönlich dient, für seines Gleichen erkennen wird.

In so weit kann man mit Grunde annehmen, daß selbst die Gesinnung der ältesten Zeiten auch im mittlern Zeitalter ihren Einfluß beybehalten hat, indem auf gleiche Art, wie von den ältesten Zeiten her, Heyrathen zwischen Freyen und Knechten verhaßt waren, so auch in den mittlern Zeiten der Herrenstand sich von Heyrathen mit Personen vom Ministerialstande enthielt, oder, wenn dergleichen geschahen, sie nicht für standesmäßig gelten ließ.

Eben dieses Verhältniß ist auch noch jezt wahrzunehmen, wenn man bedenkt, wie anstößig es fürstlichen Personen seyn müsse, wenn sie sich mit solchen, die ihnen die Schleppe tragen oder bey der Tafel aufwarten, verschwägert oder in Verwandschaft gesezt finden sollten.

Wenn hingegen blos die freye Geburt, oder der Umstand, nicht leibeigen zu seyn, hinreichen sollte, um einer Ehe den Vorwurf einer Unstandesmäßigkeit zu benehmen: so würde damit zu viel bewiesen seyn, weil alsdenn nicht nur Ehen altadlicher, sondern auch neuadlicher und bürgerlicher Personen mit Herren vom hohen Adel für standesmäßig gelten müsten.

Statt dessen giebt es aber 8) noch ganz andere Kennzeichen, welche von den mittleren Zeiten her bis auf den heutigen Tag sicher genug urtheilen lassen, daß Ehen des Herrenstandes mit adlichen nicht weniger als mit bürgerlichen Personen nach der teutschen Verfassung nicht für standesmäßig gehalten werden können.

Es ist nämlich a) bekannt, daß, wenn eine Prinzessin sich mit einem Reichsgrafen vermählt, sie ihren fürstlichen Stand behält, und mit dem Haustitel ihres Gemahls den ihrigen als Fürstin verbindet, wie z. B. die Gemahlinnen verschiedener Grafen von der Lippe, von Stollberg, von Bentheim u. s. w. als geborne Prinzessinnen sich Fürstinnen von der Lippe, von Stollberg, von Bentheim u. s. w. schreiben können, weil teutsche Fürsten und Grafen von alten Häusern einerley Standes sind, und also eine Prinzessin, indem sie einen Grafen zum Gemahl nimmt, sich von ihrem Stande nichts vergiebt.

Eine Prinzessin mag aber einen Adlichen oder Bürgerlichen heyrathen, so darf sie sich nicht Fürstin schreiben, sondern muß sich mit dem Character ihres Mannes begnügen. Was ist sicherer daraus zu schließen, als daß nur Ehen des Herrenstandes unter einander standesmäßig sind, hingegen mit adlichen so wenig als mit bürgerlichen dafür gelten können?

Desgleichen ist b) sicher, daß mit Personen von solchem Stande, mit welchen morganatische Ehen geschlossen werden können, keine standesmäßige Ehen statt finden, so wie hinwiederum keine Dame vom Herrenstande sich mit jemanden von eben dem Stande jemals in eine morganatische Ehe einlassen wird.

So konnte z. B. ein Landgraf Otto von Hessen, nach der davon in einer hessischen Chronik vom J. 1311. in HERT. de rebusp. special. sect. 2. §. 6. not. 11. opusc. vol. 1. tom. 2. p. 75. befindlichen Nachricht eine Gräfin von Ravensberg zur Gemahlin haben, aber ganz wohl sich erklären, daß er, wenn solche stürbe, eine fromme Jungfrau von Adel zur (morganatischen) Ehe nehmen wollte.

Und wie es an mehrern Beyspielen solcher morganatischen Ehen teutscher Fürsten, sowohl mit adlichen als bürgerlichen Personen nicht fehlet: so läst sich sicher daraus abnehmen, daß von diesen beyden Ständen einer so wenig als der andre Anspruch darauf machen kann, ihre Ehen mit fürstlichen Personen für standesmäßig gelten zu lassen.

Wenn man dagegen 9) sich auf Beyspiele beruft, da gleichwohl Vermählungen teutscher Fürsten mit Personen von altem Adel als standesmäßig anerkannt worden: so ist es entweder a) mit Bewilligung der Stammsvettern geschehen, wie hauptsächlich bey der Vermählung des Markgrafen Ernsts von Baden-Durlach mit einer von Rosenfeld der Fall gewesen zu seyn scheint; — und dann können auch Ehen mit bürgerlichen Personen alle rechtliche Würkungen ertheilet werden; so daß alsdenn solche Beyspiele wiederum zu viel beweisen, indem sie nicht nur dem Adel, sondern auch dem Bürgerstande, und überhaupt allen ungleichen Ehen ohne Unterschied zu statten kommen würden. — Oder es sind b) Rechtssprüche, die aus irrigen Grundsäzzen geflossen sind, und andern Partheyen nie zur Vorschrift dienen können, unter ganz besondern Umständen durchgesezt worden; von welcher Art der Fall im Hause Baden-Baden vom Markgrafen Eduard mit der von Eiken gewesen.

Oder es sind auch endlich c) solche Fälle, da den Nachkommen aus der Ehe eines Fürsten mit einer Adlichen nur auf den Fall, wenn die zum Widerspruch berechtigten Stammsvettern erloschen seyn würden, die Succession zugesichert worden; wie auf solche Art im Hause Braunschweig-Lüneburg der Vertrag vom Jahre 1527. wegen der Nachkommenschaft des Herzogs Otto und der Metta von Campen eingerichtet war.

Struben Nebenst. Th. 5. S. 247.

So ist wieder ganz neuerlich im teschner Frieden der Pfalzbirkenfeldischen Linie, die aus einer Ehe des Pfalzgrafen Johann Carls mit Maria Esther von Wizleben abstammet, die Succession in den Pfalzbaierischen Landen zugesichert, ohne daß man davon einen Beweis für die Standesmäßigkeit solcher Ehen abnehmen kann, weil alsdann, wenn die Reihe zu succediren im Hause Pfalz an die birkenfeldische Linie kommen sollte, ohnedem kein Stammsvetter, der ein Recht zu widersprechen hätte, mehr vorhanden seyn wird.

Daß auch darin nicht etwa ein Vorzug für Mißheyrathen mit Adlichen vor andern Mißheyrathen zu suchen ist, läst sich daraus abnehmen, weil es nicht an Beyspielen fehlet, da auf ähnliche Art auch Nachkommen aus Mißheyrathen mit bürgerlichen Personen künftige Successionsfälle, nach Abgang der übrigen Stammsvettern, vorbehalten worden, wie z. B. im Hause Bayern den Nachkommen aus der Ehe des Herzogs Ferdinands mit der Pettenbekkin.

IMHOF notitia procerum imp. lib. 2. cap. 6. §. 19. Strubens Nebenst. Th. 5. S. 254. Mosers Staatsrecht Th. 19. S. 19.

Auf der andern Seite müste hingegen 10) wenn die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel gar keine Mißheyrath seyn sollte, auch eigentlich gar kein Beyspiel vorhanden seyn, daß man derselben die Rechte und Würkungen einer standesmäßigen Ehe versagt hätte. Gleichwohl können davon nicht nur häufige Beyspiele morganatischer Ehen zwischen fürstlichen und adlichen Personen zum Beweise dienen, sondern so findet sich auch in der anhaltischen Geschichte die Vermählung des Fürsten Georg Ariberts von Anhalt-Dessau mit einer von Krosigk, ohne daß der in dieser Ehe erzeugte Sohn, Christian Aribert, sich anders, als nur Graf von Beringen schreiben dürfen.

Selbst der Philippine Welserin, die mit dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich vermählt war, würde man ihre adliche Herkunft wohl nicht haben streitig machen können, wenn es nur darauf angekommen wäre, ihre Ehe und Nachkommenschaft als standesmäßig anzusehen.

Es läst sich also wohl nicht in Zweifel ziehen: daß eben die Gründe, auf welchen das unter dem teutschen hohen Adel althergebrachte Gewohnheitsrecht in Ansehung der Mißheyrathen überhaupt beruhet, auch den Ehen teutscher Fürsten mit Personen

von

von altem Adel entgegen stehen; und daß also dergleichen Ehen allerdings für Mißheyrathen zu halten sind.

§. 18.
Schriften.

Ueber keine Materie ist in neuern Zeiten fast mehr geschrieben worden, als über die von Mißheyrathen. Die Hauptfrage, welche man gewöhnlich zu erörtern gesucht hat, betrifft die Ehe eines Fürsten oder Grafen mit einer vom niedern Adel.

Die Staatsrechtslehrer theilen sich hierüber in mehrere Classen, und in jeder stehen Männer von Gewicht an der Spizze.

So behaupten **Strube, Pütter, Schlichtkrull** oder **Hagemeister** *a*), **Graebe** *b*) und andre, daß dergleichen Ehen Mißheyrathen wären, jedoch schränken **Strube** und **Hagemeister** ihre Behauptung blos auf die Fürsten ein. Selbst **Pütter** gesteht, daß viele Grafen sich mit Fräuleins aus guten alten stiftsmäßigen Häusern verheyrathet hätten, und daß deren Kinder ohne Anstand zur Succession gekommen wären. Nur glaubt er, daß eben hierdurch der Grafenstand viel von seinem ehemaligen Glanz verloren habe, und daß die Kinder aus der Ehe eines Herrn von einem teutschen altgräflichen Hause mit einer Person von altem Adel nicht hinlänglich gesichert seyn könnten, ohne Widerspruch der Agnaten zur Succession in die altväterlichen Stamm- und Lehngüter zu gelangen.

Für keine Mißheyrathen werden dergleichen Ehen gehalten von **Moser, Runde** *c*), **Schnaubert** *d*), **Baz** *e*), **Gehler** *f*), **Graf von Lehndorf** *g*) und andern *h*). Die mehrsten unter ihnen glauben jedoch, daß eine gewisse Anzahl Ahnen erforderlich sey, um eine solche Ehe nicht für Mißheyrathen zu halten. — Vorzüglich hat **Schnaubert** diese Materie sehr gut abgehandelt, doch scheint auch er noch etwas furchtsam zu seyn. Endlich giebt es auch — aber nur einen — Mann, der bald dergleichen Ehen für keine Mißheyrathen, bald aber für Mißheyrathen hält. Dies ist der Hr. Canzler **von Selchow**. In seinem iure germanico privato war er andrer Meynung, als in einem Gutachten, welches in seinen Rechtsfällen Bd. 1. Nr. XV. steht, und in diesem wieder einer andern, als in seiner für Hessen-Cassel gefertigten, in dem vorhergehenden oft angeführten Deduction.

Den Grund der Abneigung der Unterthanen in Teutschland gegen unstandesmäßige Ehen ihrer Regenten leitet Hr. Prof. **Posse** in seiner Abhandlung **über unstandesmäßige Ehen unter dem teutschen hohen Adel** *i*) sehr gut aus dem Lehnwesen her. Mehrere Schriften über diese Materie sind angeführt in **Pütters** Litteratur des teutschen Staatsrechts Th. 3. S. 748. f. und in deren Fortsezzung von **Klüber** S. 615. u. f.

Man vergleiche übrigens bey diesem Artikel die Art. **Ministerialen** und **Morganatische Ehe.**

a) in Diss. de matrimonio illustris cum nobili avita. Gryph. 1788. 4.

b) Kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen u. niedern Adels. Rinteln 1787. 8.

c) In seinen Grundsäzzen des allgemeinen teutschen Privatrechts. (Göttingen 1791. 8.) §. 579. f.

d) In s. Erläuterung des Lehnrechts S. 343. f.

e) In der Entwikkelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen (Erlangen) 1781. 4.

f) in Diss. de inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis diiudicanda. Lipf. 1786. 4.

g) in Diss. de matrimonio inaequali, praesertim de eo, quod contrahitur inter personas nobilitatis superioris et inferioris ordinis. Regiomonti 1791. Diese Dissertation ist auch in französische Sprache übersezt.

h) Hierher ist vorzüglich noch zu rechnen: de MANNSBACH de matrimonio principis, comitis liberique domini cum virgine nobili inito. Wezlar. 1750. ingleichen der Verfasser eines Aufsazzes über Mißheyrathen in Schlözers Staatsanzeigen Heft 24. S. 311. u. f.

i) Diese Abhandlung stand anfänglich in dem teutschen Museum vom J. 1787. St. 2. S. 164. Hierauf hat sie Jepernik in seinen Miscellaneen zum Lehnrecht Th. III. Nr. 10. und ganz neuerlich Mereau in den Miscellaneen zum teutschen Staats- und Privatrecht Th. 2. Nr. 1. wieder abdrukken lassen.

Novalzehnten, s. Rottzehnten.

Nürnberg Burggrafthum, s. Burggraf.

18. Nürnberg Reichsstadt.

§. 1.
Geschichte.

Nürnberg ist ohnstreitig eine der ältesten und berühmtesten, so wie ehemals auch der wohlhabendsten Reichsstädte in Teutschland. Nach der gewöhnlichen Meynung stammen die Nürnberger von den

alten Norikern ab, welche sich in dem alten Nordgau niedergelassen und das Castrum Noricum erbauet haben. Der Stadt Nürnberg erwähnt zuerst **Lambert von Aschaffenburg.** Beym J. 1072. schreibt er: clara et celebris valde his temporibus per Galliam erat memoria Sancti Sebaldi in Nürnberg.

Anfangs diente Nürnberg den Italiänern zu einer Niederlage von levantischen und andern Waaren. Aber bald fiengen sie selbst einen Handel, vorzüglich mit ihren eignen Kunst- und Fabrikwaaren an. Der Fleiß, Erfindungsgeist und die Thätigkeit der Nürnberger brachten die Handlung ungemein empor, ihre Waaren wurden nicht nur nach England, Spanien, Frankreich und Italien, sondern auch in die Levante verführt, ja zu Cairo in Egypten hatten sie eigne Niederlagen. Es war also gewiß das Sprüchwort: **Nürnberger Hand geht durch alle Land,** nicht ohne Grund. Und nichts war erwünschter, als nürnberger Arbeit, denn sie zeichnete sich durch besondre Feinheit und Schönheit vor andern aus. Auf diese Art und durch die vielen Begünstigungen, welche die Nürnberger sich sowohl in Teutschland als in andern Ländern zu verschaffen wusten, stieg der nürnbergische Handel so hoch, daß die Stadt die Königin unter den handlungstreibenden Städten, wenigstens im südlichen Teutschland, wurde.

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt sich der Handel, und was davon die Folge war, der Wohlstand von Nürnberg, in seiner ehemaligen Größe; aber seit dieser Zeit ist er ungemein gesunken. Hieran ist Schuld, theils der veränderte Gang der Handlung selbst, bessere Handlungspolitik anderer Länder, die Menge von Fabriken und Manufacturen aller Art, die in benachbarten und entfernten Gegenden errichtet wurden, theils aber der unerhörte **Druk,** den der nürnberger Bürger von seiner Obrigkeit erdulden muß. Lezterer macht es fast unbegreiflich, daß Nürnberg nur noch das ist, was es würklich ist, denn noch immer ist der Handel und das Gewerbe der Stadt nicht unbedeutend. Auf alle Fälle beweist dies aber, daß der ehemalige Erfindungsgeist der Nürnberger, so wie ihre ausnehmende Thätigkeit noch jezt auf ihren Nachkommen ruht. Aber freylich muß am Ende, wenn nicht bald dem unerträglichen Despotismus der dasigen Patricier, und ihrer Hab- und Raubsucht Ziel und Maas gesezt wird, dieser Geist erstikt und der Bürger genöthigt werden, in den benachbarten Marktflekken Fürth, wo Freyheit herrscht, zu ziehen. — Traurig ist es, von einem freyen Reichsbürger den Wunsch zu hören, daß seine Stadt in eine Landstadt verwandelt werden möchte. Diesen Wunsch kann man aber in Nürnberg täglich äußern hören, und würklich würde es das gröste Glük für den nürnberger Bürger seyn, wenn sein Wunsch erhört würde und die Stadt unter brandenburgische Hoheit käme.

§. 2.

Gebiet.

Keine Reichsstadt hat ein so ansehnliches Gebiet, als Nürnberg. Es enthält wenigstens 25 Quadratmeilen, und begreift 7 Städte, 7 Flekken und über 70 Dörfer. Wie manche Fürstenthümer giebt es in Teutschland, die bey weitem nicht so beträchtlich sind, als dieses reichsstädtische Gebiet. Die mehrsten Landgüter sind indessen in den Händen der Patricier.

Genauere Nachricht von dem Gebiet der Stadt Nürnberg geben **Büsching** und **Norrmann** in ihren geographischen Handbüchern.

§. 3.

Regierungsform.

Die Regimentsverwaltung von Nürnberg ist seit uralten Zeiten in den Händen des **Magistrats oder kleineren Raths,** zu welchem zwanzig patrizische Familien die ausschließende Wahlfähigkeit besizzen. Dieser **kleinere Rath** ist das eigentliche **regierende Collegium** und hat 42 Glieder. Davon sind 13 Consules (Bürgermeister im engen Verstand), 13 Scabini (Schöffen) und 8 alte Genannte des größern Raths, zusammen 34 aus den **rathsfähigen Familien** *a*) des Patriziats; die übrigen 8 Stellen werden aus 8 **rathsfähigen Zünften** *b*) vom **Handwerksstande** besezt. Aber diese 8 haben keinen Einfluß auf die Geschäfte. Die meisten obrigkeitlichen Stellen und Aemter, selbst die geringern, werden jezt mit Personen aus dem Patriziat besezt, daß also die Stadt in dieser Rükficht eine völlig aristocratische Regierungsform hat.

Außer diesen kleinern Rath giebt es aber auch noch einen **größeren,** oder ein sogenanntes **Collegium der Genannten des größern Raths,** welches aus ungefähr 279 meistens bürgerlichen Mitglie-

gliedern aller Stände bestehet. Dieses ist seit undenklichen Zeiten im Besiz des Rechts, zur jährlichen Wahl des kleinern Raths mit zu würken, und zwar geschieht die Wahl folgendermaßen: Am Ostermontag versammelt sich der größere Rath auf dem Rathhause und wählt ganz allein, nach den meisten Stimmen, zwey Wähler aus dem Mittel des kleinern Raths, und zwar gewöhnlich einen aus den Consuln und einen aus den Scabinen. Dagegen wählt der kleine Rath 3 Wähler aus dem größern Rath. Diese 5 Wähler ernennen sodann oder bestätigen die sämmtlichen Glieder des kleinen Raths.

Nach der Behauptung der Bürgerschaft kann der kleine Rath in Sachen von Wichtigkeit, als Krieg, Bündnisse, Veräußerungen, Auflagen u. s. w. nichts ohne Beystimmung *c*) des größern Raths unternehmen. In dieser Hinsicht ist also die Verfassung nicht blos aristocratisch, sondern vermischt, oder vielmehr eingeschränkt aristocratisch. Die Genannten stehen nämlich als Repräsentanten der Bürgerschaft gegen den regierenden Magistrat in dem Verhältnisse, wie Landstände gegen den Landesherrn. Insbesondere wird ihr Stimmrecht in Steuersachen durch das beständige Herkommen außer Zweifel gesezt, daß sie alle Jahre im December zu dem sogenannten Losungsvortrage berufen, und Mann für Mann um ihre Meynung befragt werden: worauf der Magistrat den Schluß nach der Mehrheit ihrer Stimmen abfast, und sich in dem Ausschreiben der Steuer darauf beziehet. Auch sind Fälle vorhanden, daß die Genannten Steuern verweigert haben, und daß der Magistrat ihrer Weigerung nachgegeben hat.

Man s. die Actenmäßige Darstellung des jezzigen Verfalls und der innern Streitigkeiten der kaiserl. freyen Reichsstadt Nürnberg.

a) Die rathsfähigen Familien des Patriciats sind gegenwärtig folgende: v. Behaim, v. Ebner, v. Fürer, v. Geuder, v. Grundherr, v. Gugel, v. Harsdörfer, v. Holzschuher, v. Haller, v. Imhof, v. Kreß, v. Löffelholz, v. Oelhafen, v. Pömer, v. Stromer, v. Scheurl, v. Tucher, v. Volkamer, v. Welser, v. Waldstromer.

b) Die 8 rathsfähigen Zünfte sind: die Goldschmiede, Bierbrauer, Rothgerber oder Lederer, Schneider, Mezger, Tuchmacher und Kürschner.

c) Dies läugnet indessen der kleine Rath, und behauptet, daß der große Rath blos ein votum consultativum habe.

§. 4.

Steuerverfassung.

Die Steuerverfassung in Nürnberg hat so viel eignes, daß es schwer hält, sich davon einen deutlichen Begriff zu machen. In der angeführten Actenmäßigen Darstellung heist es: die Hauptabgabe heist die Losung (von losen, zahlen). Sie ist theils eine persönliche, theils eine Vermögenssteuer. Jene heist der Bürgergroschen, und beträgt auf eine einfache Losung 2 Fl. 40 Kr. Diese wird auf dreyerley Art berechnet:

1) Von allen Vermögensstükken, welche keine bestimmte Renten abwerfen, z. B. das Capital, das ein Kaufmann in seinem Handel hat, vorräthige Waaren, ohnverzinsliche Schulden ꝛc. ist die einfache Losung 1 Fl. von 100 Fl. des Werthes; 2) vom Vermögen aller Art, welches bestimmte Renten giebt, als Häuser, verzinsliche Capitalien, Besoldungen, ist sie der 6te Gulden vom jährlichen Ertrag; 3) von Landgütern und Grundstükken, welche gröstentheils Patriziern gehören, der 12te Gulden des Ertrags. Die Bestimmung der Dinge, die nach der ersten Classe losungbar sind oder nicht, ist oft so schwer, besonders für Kaufleute *a*), daß ein ängstliches Kaufmannsgewissen, wenn es sonst noch so rein wäre, in Nürnberg blos vor der Losung keine Ruhe haben könnte. Denn die Schäzzung seines Vermögens ist jedem Bürger selbst überlassen; nur muß er alle Jahre, und zwar vor dem großen Fast- und Bußtage, den Losungseid schwören, daß er alle Stükke getreulich nach der Vorschrift des Losungszeddels taxiren wolle. Die Zahlung soll halb in Gold und halb in Silber geschehen; man leistet sie aber nicht in gewöhnlichen Münzsorten: sondern man hat gewisse Symbolen oder Schaumünzen von Kupfer *b*), welche auf dem Schauamte gegen würkliches Geld eingewechselt werden. Diese trägt der Contribuent in die Losungstube und schüttet sie, ohne sie vorzuzählen, in eine unter der Tafel verborgene Schublade, die mit einem Teppich bedekt ist. Er empfängt auch keine Quittung darüber: sondern es wird blos sein Name und die Gassenhauptmannschaft, zu welcher er gehört, in dem Register aufgeschlagen und ausgethan. In alten Zeiten war nun diese Losung keine beständige Abgabe: sondern es wurde von Zeit zu Zeit, wie es die Bedürfnisse erforderten, bald eine Viertels-, halbe-,

drey Viertels- oder ganze Losung ausgeschrieben. Seit dem dreyßigjährigen Kriege ist aber fast kein Jahr ohne eine ganze Losung geblieben und allmählig ist man bis zur doppelten gestiegen, welche seit dem siebenjährigen preußischen Kriege bis jezt ununterbrochen fortgedauert hat. Bey dieser zahlt also jeder Einwohner den Bürgergroschen jährlich mit 5 Gulden 20 Kr. und 2 Procent vom sämmtlichen Vermögen, oder von 6 Gulden bestimmter Einkünfte immer zwey: der Gutsbesizzer aber nur 2 von 12 Fl. des Ertrags. Bey der Einwechselung der Symbolen muß ferner ein doppeltes Agio gegeben werden, so daß statt 2 Fl. eigentlich 2 Fl. 37½ Kr. bezahlt wird. Auf solche Art giebt der Patrizier von einem Gute, das 10,000 Fl. werth ist, den Ertrag zu 3 Procent gerechnet, jährlich 65½ Gulden Losung: und der gewerbsame Bürger von 10,000 Fl. losungbaren Vermögen 26⅔ Fl. Außer dieser Abgabe, welche beynahe die Hälfte des jährlichen Einkommens beträgt, sind nun auch die Lebensmittel mit Umgeld und Getraideaufschlag *c*) belegt und man erhebt (außer den Canzleygebühren) eine Testamentssteuer, Stempelgeld, Zölle, Einlaß, Chausseegeld, Sporteln, Stolgebühren bey Leichen, Hochzeiten *d*) ꝛc. Beyträge ins Werkhaus und für Arme, herkömmliche Neujahr- und Hochzeitgeschenke und andere Polizeyabgaben. Alles zusammen rechnet man daher, daß ein Bürger, der mit einiger Gewissenhaftigkeit zu Werke geht, dem Staate jährlich Zwey Drittel seiner Einkünfte abgiebt, und daß ihm Ein Drittel zu seiner und der Seinigen Erhaltung übrig bleibt.

a) S. die Schrift: Nachricht von der Losung in Nürnberg und Bemerkungen über einige darauf sich beziehende Puncte des nürnbergischen Staatsrechts. 1787. Fol.

b) Die symbolische Kupfermünze, welche den Bürgergroschen vorstellt, ist von der Größe eines Thalers, hat auf der einen Seite die 3 nürnbergischen Wappen, auf der andern die Aufschrift: EIN GANZER BÜRGERGULDEN — 80 Kr. 1744. Die andern Losungsmünzen, welche theils Goldstükke, theils Silberstükke vorstellen, sind von Metall, und haben auf der Hauptseite auch die 3 nürnbergische Wappen, mit der Umschrift: ANNO DOMINI MDCXI. Auf der Rükseite steht; NUMUS AUREUS (oder ARGENTEUS) PRO AERARIO REIPUBLICAE NORIBERG.

c) Das Umgeld beträgt vom Eimer Bier 46$\frac{8}{13}$ Kr. vom Eimer Wein 4 Fl. und von fremden etwas mehr: vom Getraide auf das Simmra (7¼ nordhäuser Scheffel) 1 Fl. 4 Kr. vom Hafer 24 Kr. das Sra.

d) Ein bemittelter Bürger wird unter 400 Gulden nicht öffentlich begraben, und bey reichern können die Kosten 800 bis 1000 Gulden betragen. Eine Hochzeit kostet 8 bis 1200 Fl. eine Kindtaufe 100 Fl. — Die Hochzeiten müssen in einem öffentlichen Hause, dem Schießgraben, gehalten werden, wo dem Bräutigam gewöhnlich 20 bis 24 Gulden für zerbrochene Gläser auf die Rechnung gesezt werden, wenn auch keins zerbrochen wäre; weil diese Zwangshochzeiten dem Wirthe verpachtet sind. — Bey Kindtaufen wird von allen Thürmen, wo man das Kind vorbey trägt, für Geld geblasen. (s. Nicolais Reisen 1ster B.)

§. 5.

Reichs- und Kreisverhältniß.

Nürnberg ist eine unstreitige kaiserliche freye Reichsstadt, welche auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die dritte, beym fränkischen Kreise aber auf der Reichsstädte Bank die erste Stelle hat. Diese ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft ist ihr auch nie, weder von dem Hause Brandenburg streitig gemacht worden, noch wird sie ihr jezt von Kurpfalz streitig gemacht, vielmehr betreffen beyde Streitigkeiten nur die Hoheit und das Eigenthum eines Theils des zur Stadt gehörigen Gebiets.

In der Reichsmatrikel von 1521. ist die Stadt höher angeschlagen, als die beyden brandenburgischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, nämlich zu 40 zu Roß und 300 zu Fuß, oder nach Geld gerechnet, zu 1680 Fl. auf einen Römermonat. Damals war dieser Anschlag nicht zu hoch, auch würde er es jezt nicht seyn, indem noch immer die Revenuen der Stadt sich über 2 Millionen Gulden, folglich höher, als die der genannten Fürstenthümer belaufen, wofern nicht durch die heillose Wirthschaft des Magistrats die Finanzen der Stadt so sehr zerrüttet wären und die Stadt so außerordentlich viele Schulden hätte. Sie hat daher mehrmals um Moderation ihres Anschlags nachgesucht, und würklich ist auch derselbe auf 796 Fl. herabgesezt.

Zu einem Kammerziel giebt sie 812 Rthl.

Die Versammlungen des fränkischen Kreises werden gewöhnlich zu Nürnberg gehalten. Auch ist die Stadt die Legstadt des fränkischen Kreises. In dieser Eigenschaft hat dieselbe das Kreisrechnungswesen zu besorgen, und die Verrechnung der Kreisgelder geschieht daher auf ihre Gefahr, indem sie dafür

zu

zu stehen verbunden ist. Aus diesem Grunde behauptet sie, daß der Kreiscassier blos ihr Officiant sey und ihr zu dieser Stelle vom Kreise keine Person aufgedrungen werden könne. — Die Kreisversammlung behauptet dagegen, daß der Kreiscassier zugleich Kreisofficiant sey, und daher dem Kreise das Bestätigungsrecht zustehe, indem er nicht nur aus der Kreiscasse besoldet werde, sondern auch würklich in dem gesammten Kreisrechnungswesen der eigentliche Geschäfftsmann sey, und zugleich noch andere Angelegenheiten zu besorgen habe; auch von Seiten des Kreises unmittelbare Befehle an ihn erlassen würden. *a)*

Daß zu Nürnberg der gröste Theil der Reichskleinodien verwahrt wird, und daß die Stadt darüber mit Aachen allerley Streitigkeiten hat, ist schon in dem Artikel **Cleinodien** bemerkt worden.

Nach der goldnen Bulle soll zu Nürnberg der erste Reichstag gehalten werden. Es geschieht dies aber nicht, wie in dem Art. **Reichstag** weiter bemerkt werden wird.

Uebrigens gehört die Stadt zu den blos evangelischen Reichsstädten.

a) Von dem darüber zwischen der Kreisversammlung und der Stadt Nürnberg entstandenen Streit s. Reuß Staatskanzley, Th. V. S. 268. Th. XI. S. 81.

§. 6.

Streitigkeiten.

Nürnberg ist in sehr viele Streitigkeiten verwikkelt. Von dem Streit mit dem Hause Brandenburg ist das hauptsächlichste bereits in dem Artikel **Burggraf** §. 12 f. berührt.

Im J. 1786. entstand zwischen dem kleinern und größern Rath zu Nürnberg ein Streit wegen Auflegung einer neuen Steuer. Der kleinere Rath wollte, um seinen durch üble Verwaltung zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, der ohnehin schon genug bedrükten Bürgerschaft (§. 4.) noch eine Extrasteuer auflegen. Der größere Rath verweigerte hiezu seine Einwilligung. Der Magistrat behauptete nunmehr, daß dem größern Rath in Steuersachen kein votum decisivum, sondern nur ein votum consultativum zustehe, und schrieb wirklich den 7. Februar 1786. die neue Steuer aus. Hierüber entstand eine allgemeine Gährung. Der gröste Theil der Bürgerschaft verweigerte die Entrichtung dieser Steuer, und der große Rath brachte seine Beschwerden dagegen beym Reichshofrath an.

Anfangs schien es, daß der kleine Rath siegen würde, denn der Reichshofrath baute würklich sein erstes Erkenntniß darauf, daß den Genannten des größern Raths in Steuersachen nur ein votum consultativum zustehe, und hat daher, da der innere oder kleine Rath vor Ausschreibung der Steuer würklich mit dem größern Rathe die hergebrachte Rüksprache gehalten hatte, das Gesuch der Genannten abgeschlagen, und sowohl ihnen, als den Bürgern und der Landbauerschaft ihre bezeugte Widersezlichkeit in Verweigerung der Steuer nachdrüklich verwiesen. In der Folge hat aber die Sache eine andere Wendung bekommen, und der Reichshofrath hat ihr eine solche Einleitung gegeben, daß nun doch nicht nur die Frage, von der Nothwendigkeit dieser Steuer, sondern auch die ganze Staatswirthschaft der Stadt ein Gegenstand der oberstrichterlichen Untersuchung und Entscheidung werden, folglich auch der Grund der bürgerlichen Beschwerden wider diese Steuer untersucht werden wird. *a)*

Ganz neuerlich ist auch die Reichsstadt Nürnberg mit Kurpfalz in einen Streit verwikkelt worden, der weder der teutschen Justiz, noch dem pfälzischen Ministerio zur Ehre gereicht. — Nürnberg hat in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg verschiedene pfalzbaiersche Ortschaften acquirirt, und seit mehrern Jahrhunderten ruhig besessen. Im J. 1791. aber reassumirte nicht nur Kurpfalz den deshalb beym Reichskammergericht anhängig gewesenen Proceß, sondern sezte sich auch zugleich eigenmächtig in den Besiz der vorhin erwähnten Ortschaften. *b)* — Rechtlich muß dieser Streit einen guten Ausgang für Nürnberg gewinnen.

a) S. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. XIII. S. 364 f.

b) Die beyden vorzüglichsten Schriften sind: 1) Geschichts- und Actenmäßige Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besizzes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg acquirirten Ländereyen. (Ist für Nürnberg.) 2) Wahre Geschichtserzählung der, in dem, nach Absterben H. Georg des Reichen in Baiern, entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter, und Märkte u. s. w. Beyde Schriften stehen in Mereau Miscellaneen zum Staats- und Privatrecht, Th. 2. Nr. XIV. und XV.

§. 7.

§. 7.

Schriften.

Diese finden sich in der Lipenschen Bibliothek, und deren Fortsezzungen von Schott, ingleichen in der Holzschuherschen Deductionsbibliothek sehr reichlich verzeichnet.

Hier wird es genug seyn noch anzuführen:

1) Entwurf eines Staatsrechts der freyen Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1779. 8.

2) Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg 1787. Fol.

19. Nürnbergische Executionsrecesse.

§. 1.

Erklärung.

Die Nürnbergischen Executionsrecesse sind die zu Nürnberg in den Jahren 1649. und 1650. verglichene zwey Schlüsse der kaiserlichen und schwedischen Plenipotentiarien, desgleichen auch der reichsständischen Abgeordneten, wie es mit der Execution der in den Münsterischen und Osnabrükkischen Friedensinstrumenten verabredeten und entschiedenen Puncte gehalten werden solle. *a)*

a) Man findet diese zwey Friedensexecutionsrecesse in der neuen und vollständigen Samml. der Reichsabschiede, Th. 3. S. 625—640.

§. 2.

Verzögerte Execution des westphälischen Friedens.

Kaum war der westphälische Friede, sowohl zu Münster als Osnabrük, am 14. (24.) Oct. 1648. unterzeichnet worden, als sich schon trübe Aussichten zeigten, ob er auch jemals zur Vollziehung gelangen würde. Das verabredete kaiserliche Edict, worin allen Reichsgliedern, welche in Gemäßheit dieses Friedens etwas abzutreten, zu erstatten, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig waren, anbefohlen wurde, diese ihre Obliegenheiten auf des beschwerten Theils Anmelden, ohne Verzögerung, sogleich zu erfüllen, ward zwar unterm 7. Novbr. 1648. ins Reich erlassen; allein, anstatt der zwey Monate, binnen welchen die Ratification erfolgen sollte, vergieng über ein Vierteljahr, ohne daß es dazu kam. Noch blieben die Truppen wo sie waren, noch immer dauerten die Congresse zu Münster und Osnabrük fort, man hörte von nichts als von Widersprüchen und Schwierigkeiten, und schwerlich würde dieser so theuer erkaufte Friede ohne weiteres Blutvergießen zur Vollziehung gekommen seyn, wenn man nicht bey Abfassung desselben schon zum voraus auf alles, was zu dessen Vollziehung gehörte, Bedacht genommen hätte.

Endlich erfolgte am 8. Febr. 1649. die Auswechslung der Ratificationen, worauf K. Ferdinand die von den Reichsständen entworfene nähere Vollziehungsart, in einem unterm 2. März 1649. an die kreisausschreibenden Fürsten abgelassenen Schreiben, bekannt machte, so, daß der osnabrükkische Congreß kurz darauf in bester zuversichtlichster Hoffnung aus einander gieng.

§. 3.

Neue Verzögerung durch ein Conclusum der Gesandten zu Münster.

Hierauf ließen sich die zu Münster noch anwesende Gesandte beygehen, am 13. April 1649. noch einen Schluß, im Namen des Reichs, abzufassen, *a)* worin man von der Art. XVI. §. 13. des Friedensinstruments beliebten Ordnung der Execution nicht wenig abgieng, indem man verlangte, daß der Vollziehung der verschiedenen Gegenstände des Friedens erst die Abdankung der Truppen und Räumung der besezten Plätze vorausgehen, und alsdann erst die im Frieden verordneten Restitutionen vorgenommen werden sollten.

a) v. Meiern Nürnb. Exec. Handl. Th. I. S. 25 f.

§. 4.

Widerspruch der schwedischen Gesandten.

Es war leicht einzusehen, worauf diese Propostion abzwekte. Waren die Truppen erst abgedankt, so hatte es mit der Restitution gute Wege. Da nun die schwedische Gesandte auf keine Weise zu vermögen waren, die Abdankung der Truppen und Räumung der besezten Plätze nach obigem Vorschlage zu veranstalten, so veranlaste dieses, daß auch der Münsterische Congreß aus einander gieng.

§. 5.

Gleichmäßiger Widerspruch der evangelischen Reichsstände.

Eben so wenig waren die evangelische Reichsstände mit dem angeführten Concluso zufrieden, und

wendeten

wendeten noch insbesondere dagegen ein: daß nach Auswechselung der Ratificationen aller Gesandten Vollmacht und Gewalt erloschen sey, daß überdies auch nur noch einige wenige Gesandte zu Münster zugegen gewesen wären, deren Principale kein sonderliches Interesse bey dem Restitutionspuncte gehabt hätten. Drittens habe ihnen überhaupt nicht gebühret, ohne Vorwissen der beyden Kronen und übrigen Interessenten, einseitig einen Schluß zu fassen, welcher dem Friedensinstrument und der darin enthaltenen Executionsordnung entgegen sey.

§. 6.

Executionshandlungen zu Nürnberg.

Mittlerweile waren zwar bereits zwischen den Generalitäten der kaiserlichen und schwedischen Truppen zu Prag einige Unterhandlungen gepflogen worden, die nun zu Nürnberg fortgesezt werden sollten; allein es hielt lange Zeit sehr schwer, bis es dahin gebracht werden konnte. Die meisten katholischen Stände beruften sich auf das Münsterische Conclusum (§. 3.) und wollten sich in keine weitere Handlung einlassen. Ueberdies verzögerte das kurmainzische Directorium, unter dem Vorwand einer ermangelnden kaiserlichen Zusammenberufung, wie auch gebührender Legitimation und genugsamer Instructionen, die von verschiedenen Ständen urgirte Zusammentretung der drey Reichscollegien, bis endlich Jun. 13. (23.) 1649. der merkwürdige Reichsschluß erfolgte, daß aus allen drey Reichscollegien acht Stände, nämlich zwey aus dem kurfürstlichen, Mainz und Brandenburg; vier aus dem fürstlichen, Bamberg, Kostnitz, Brandenburg Culmbach und Wirtemberg; dann zwey aus dem reichsstädtischen Collegio, nämlich Nürnberg und Ueberlingen, mit Beobachtung der Religionsparität, zu Berichtigung des Restitutionswerks deputirt seyn sollten.

§. 7.

Gegenstand derselben.

Zunächst wurde nun der Gegenstand der Unterhandlungen dahin festgesezt; daß 1) das Evacuations- und Evacuationswerk, oder die Erledigung des Problems, wie gegen Bezahlung der im Friedensschluß verwilligten Satisfactionsgelder, die sämmtlichen Truppen entlassen, aus Teutschland abgeführet, und die besezten Festungen und Plätze geräumt werden sollten, vorgenommen; und dann 2) wie einem jeden dasjenige, was ihm in Gewißheit des Friedensschlusses gebühre, wirklich geleistet und restituirt werden möchte, erörtert werden sollte.

Bey dem ersten Punct waren sowohl die Franzosen, als auch vornehmlich die Schweden interessirt, welche ihre Völker nicht ehe abdanken, noch von des Reichs Boden führen, auch keine Plätze und Festungen ehe räumen wollten, bis sie gewisse und hinlängliche Versicherung erlangt haben würden, daß die Zahlung der ihnen versprochenen fünf Millionen Reichsthaler gewiß erfolgen sollte. Die Franzosen nahmen die vornehmste Ursache, um ihre Truppen zum Theil in Teutschland noch stehen zu lassen, daher: weil die dem Kurfürsten von Pfalz zuständige Festung Frankenthal noch immer von den Spaniern besezt wäre.

§. 8.

Präliminarreceß.

Um den ersten Punct recht zu instruiren, wurden gleich Anfangs gewisse Listen gegen einander extradirt, worin die Plätze, welche geräumt werden, auch binnen welcher Zeit und in welchen Terminen die Räumung geschehen sollte, bestimmt war. Dabey vergaßen die Schweden die Geldzahlungen nicht. So wie sie aber einsahen, daß es unmöglich sey, die ihnen versprochene Summe auf einmal aufzubringen: so verglich man sich dahin: daß von den versprochenen fünf Millionen in drey Termineh, jeden von vierzehn Tagen, drey Millionen baar entrichtet, in jedem dieser Termine aber auch eine gewisse Anzahl Regimenter abgedankt, und auch gewisse namhaft zu machende Plätze von beyden Seiten gegen einander geräumt werden sollten. Hierüber wurden drey besondere Listen verfertigt, und am 18. (28.) Aug. 1649. zwischen Kaiser und Reich einer- und Schweden anderer Seits ein Präliminarreceß errichtet, worin zugleich versprochen wurde, die fünfte und sechste Million ebenfalls in zwey Fristen, jede zu sechs Monaten, von Zeit des obgemeldeten dritten Evacuationstermins, zu entrichten.

Mit Frankreich, welches wegen Räumung der Festung Frankenthal noch immer große Schwierigkeiten machte, wurde am 24. Sept. (Oct. 1.) 1649 ein besonderer Nebenreceß errichtet, dessen Hauptinhalt

inhalt darin bestehet, daß die Festung Ehrenbreitstein immittelst von dem Kurfürsten zu Mainz sequestrirt, sodann aber auf Räumung der Festung Frankenthal mit Macht gedrungen, und wenn diese nicht zu erhalten stünde, endlich Ehrenbreitstein mit französischer Garnison belegt werden sollte.

§. 9.

Restitutionspunct.

Dem mit Schweden errichteten Präliminarrecesß zufolge, sollten auch, während obiger drey Termine, alle liquide Restitutionsfälle unverzüglich ihre Vollziehung erhalten; die übrigen aber, die etwa wegen der großen Menge und Mannichfaltigkeit, oder wegen Schwierigkeit des Beweises, oder wegen Entlegenheit der Oerter nicht so geschwind erledigt werden könnten, sollten doch höchstens in drey Monaten, vom Tage dieses Recesses an zu rechnen, ebenfalls zur Richtigkeit gebracht werden.

Hierauf fiengen auch die Deputirten sogleich an, die Untersuchung der Restitutionsfälle vorzunehmen, und Executionscommissionen zu erkennen. Auch von schwedischer Seite wurde im Jul. 1649. eine Endliche Erklärung *in puncto amnestiae et gravaminum*, nebst einer *specificatione restituendorum* ausgestellt, deren Hauptabsicht dahin gieng, das ganze Restitutionsgeschäfft mit dem Exauctorations- und Evacuationswesen dergestalt zu verbinden, daß beydes mit einander zu Stande gebracht werden möchte. Die Besorgniß, es möchte sonst mancher schwerlich zu dem seinigen gelangen, war die Ursach davon. Ganz anderer Meynung waren die kaiserlichen Gesandten nebst den meisten katholischen Reichsständen, und man stritt sich so lange hierüber, daß beynahe ein volles Jahr verfloß, ehe man mit den beyden Verzeichnissen derer, die in den drey Terminen von vierzehen Tagen, und derer die in drey Monaten restituirt werden sollten, zu Stande kam.

§. 10.

Friedensexecutionshauptrecesß.

Als man sich endlich auch hierüber verglichen hatte, erfolgte den 16. Jun. 1650. der Friedensexecutionshauptrecesß, der vollends berichtigte, wie von 14 Tagen zu 14 Tagen eine Million Thaler an die Schweden bezahlt, so viel benannte Plätze gegenseitig geräumet, so viel Regimenter abgedankt, und die in den Restitutionslisten für die drey Termine benannten Partheyen restituirt werden sollten. Für den ersten Termin, waren deren 39; für den zweyten, 17; für den dritten, 19; und für die nachherigen drey Monathe 60, ohne andere auszuschliessen, die sich noch melden, und ihr Recht dazu beybringen würden.

Ausführlichere Nachricht giebt von der Geschichte und dem Inhalt des Nürnbergischen Executionsrecesses Hr. geh. Rath Herstlacher im Corpor. Iur. Germ. Publ. et Privati Bd. 2. S. 569 f.

20. Nullitätsklage.

§. 1.

Erklärung.

Eine jede gesezwidrige Handlung wird eine Nullität genannt. Nach den gemeinen Rechten können in den gerichtlichen Verfahren Gesezwidrigkeiten, in Ansehung der Bestandtheile des Gerichts, (circa constitutiva iudicii) oder des Inhalts der Sentenz, (circa contenta sententiae, seu neglectus meritorum causae,) vorkommen, und eine Nullitätsklage begründen. Bey dem Gericht kömmt 1) der Richter, 2) die Partheyen, und 3) die Art zu verfahren, oder der Proceß in Betrachtung, wobey sowohl die wesentlichen Stükke, welche schon selbst aus dem Begriff eines Processes herfliessen, (substantialia processus, seu solennia iuris naturalis,) als auch die eigentlich so genannte Solennitäten, ohne welche ein Proceß sich zwar gedenken läst, die aber, mehrerer Ordnung und Zuverläßigkeit wegen, durch positive Gesezze eingeführt worden sind, betrachtet werden müssen. Hieraus entspringen also folgende vier Hauptquellen von Nullitäten; 1) wenn in der Person des Richters; 2) in der Person einer Parthey; 3) in dem Proceß, und 4) in der Sentenz Gesezwidrigkeiten vorkommen. Z. E. Wenn sich das Urtheil auf einen Rechnungsfehler, auf ein falsches Document gründete, oder den klaren Rechten zuwider wäre. Dergleichen Nullitäten sorgfältig zu vermeiden, ist Pflicht eines jeden Richters; Pflicht des Gesezgebers aber ist, solchen, wenn sie begangen worden, durch Ertheilung gewisser zureichender Rechtsmittel abzuhelfen. Ein solches Rechtsmittel ist in Teutschland die Nullitätsklage, welche dahin

hin abzielet, daß ein Urthel, ein Decret, oder eine andere gerichtliche Handlung, als nach den Gesezzen nicht bestehend, für nichtig erklärt, cassirt, und aufgehoben werden möge, und kann diese Klage entweder vor dem nämlichen Richter, oder vor einem Obern angebracht werden.

§. 2.

Kurze Geschichte dieses Rechtsmittels.

Vor dem funfzehnten Jahrhundert war diese Nullitätsklage noch nicht bekannt; sie war mit unter der Appellation begriffen, und jene in den ältern Zeiten ertheilte iura et privilegia de non appellando schlossen auch dieses Rechtsmittel aus. *a)* Der ehemalige Kammergerichtsassessor von Harpprecht, führt zwar ein Beyspiel vom J. 1498. an, wo die Nullitätsklage, selbst gegen ein Urtheil des Kammergerichts, ist eingewendet worden, *b)* allein die erste gesezliche Erwähnung dieses Rechtsmittels geschiehet doch erst in der K. G. O. von 1521. Tit. 19. §. 3. und Tit. 21. §. 1. woselbst es heist: „die Nullität, sammt der Klage auf die Iniquität, Beschwerung und Ungerechtigkeit, alternative und mit einander gleich einzubringen, um zweyfache Rechtfertigungen und gefährliche Verlängerungen zu vermeiden.“

Von dieser Verordnung gehet die K. G. O. von 1523. Tit. 5. §. 7. darin ab, daß sie auch besonders auf die Nullität zu klagen erlaubt. Es heist daselbst: „wo aber die Nullität allein vorgenommen wird, soll derselben halben, wie in extraordinariis angezeigt ist, in denen Terminen fortgefahren und procedirt werden,“ die K. G. O. von 1527. befiehlt darauf im 23 §. „die Ursachen der Nullität, neben der Iniquität in der Klage specifice auszudrükken und zu bestimmen.“ Diese Verordnungen sind hierauf in der K. G. O. von 1555. Th. 3. Tit. 34. wiederholt, auch in das C. O. C. Th. III. Tit. 40. eingetragen, und zugleich darin zugelassen worden, die Nullitätsklage entweder allein und besonders, oder incidenter, zugleich mit der Klage auf die Ungerechtigkeit, oder mit der Appellation einzubringen. Die Einbringung jener ließ man, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, dreyssig Jahr lang zu, diese aber band man an die Fatalien der Appellation, weil man sie als eine accessorische Klage von ihr ansahe: „Es wäre denn Sache,“ wie es in der K. G. O. Th. 3. Tit. 34. §. 4. heist: „daß sich aus denen Actis erster Instanz eine öffentliche Nullität befinde, welche in anderer Instanz nicht rectificirt werden möchte.“ Es ist also offenbar falsch, wenn einige Rechtslehrer behaupten, daß vor dem J. R. A. die Nullitätsklage, ohne Unterschied, in diejenigen Gränzen verwiesen gewesen sey, welche der Appellation vorgeschrieben sind.

Die bisher angeführten Gesezze hatten also zwar bestimmt, daß entweder principaliter oder incidenter auf die Nullität solle geklagt werden können, und hatten für beyde Fälle verschiedene Verordnungen gemacht; allein in welchen Fällen dieses oder jenes geschehen sollte? was eine öffentliche Nullität sey? — dies bestimmten weder diese Reichsgesezze, noch konnte man auch aus den gemeinen Rechten eine sichere Regel herleiten, um in allen Fällen hinlänglich bestimmen zu können, ob eine Nullität oder eine Ungerechtigkeit vorhanden sey? Diese Ungewißheit veranlaste häufige Streitigkeiten über die Frage: ob eine Sentenz null oder ungerecht sey? und dieses hauptsächlich deswegen, weil im ersten Fall noch innerhalb dreyßig Jahren geklagt werden konnte; im zweyten aber nothwendig binnen zehen Tagen appellirt werden muste. Dieses, den Lauf der Gerechtigkeit so sehr hemmende Unwesen, zog die Aufmerksamkeit der in den Jahren, 1643. und 1644. zu Frankfurt versammleten Reichsdeputation auf sich, man hielt Berathschlagungen darüber, verfaste den 20ten Jun. 1644. ein Reichsdeputationsgutachten, und legte solches im Jahr 1653. der Reichsversammlung zu Regensburg vor, worauf diese eine besondere, und zwar die ordentliche Reichsdeputation, zu Untersuchung der Sache niedersezte, bis auf den Reichstag den $\frac{10}{20}$ Dec. 1653. ein allgemeines Reichsgutachten über diesen Punct ergieng, welches aber nicht sogleich dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt, sondern nochmals in Berathschlagung genommen, und nach geschehener Re- und Correlation dem Kaiser übergeben wurde, worauf den $\frac{1}{21}$ April 1654. eine genehmigende Resolution erfolgte. Weil aber die Reichsstände bey dieser noch einiges zu erinnern fanden: so kam die Sache nochmals in den drey Reichscollegien zur Berathschlagung, und der darauf gefaste gemeinsame Schluß, wurde in der den $\frac{23 \text{ Apr.}}{3 \text{ Mai}}$ dictirten kaiser-

lichen Resolution genehmigt. Hierauf wurde diese Reichsverordnung in dem J. R. A. §. 121. 122. eingetragen, und dadurch dieser Materie eine ganz neue Gestalt gegeben.

a) A. B. cap. VIII. §. 2. cap. XI. §. 3. PÜFFENDORF de privilegiis, speciatim de iure de non appellando. (Hannov. 1730.) cap. II. §. 21. H. BERNH. JAUP diss. de privileg. de non appellando, S. R. I. statibus concessorum effectu, quoad querelas nullitatis, querelas denegatae seu protractae iustitiae, mandata de administranda iustitia et alia remedia; (1777.) cap. 1. §. 3.

b) In dem Staatsarchiv des Kammergerichts, Th. II. S. 407. und 408.

§. 3.

Verordnung des jüngsten Reichsabschiedes.

Hier heist es §. 121. „Indem auch nunmehro — — — von vielen Jahren her mit vieler Zeitverlierung unnöthiger Dingen disputirt worden: ob sententia nulla oder iniusta sich verhalte? und zwar darum allein, daß a sententia nulla in dreyßig Jahren die Klage prosequirt, a sententia iniqua aber intra decendium appellirt werden kann und soll: so soll zur Verhütung dergleichen unnöthigen Gezänks, in allen beyden Fällen, d. i. a sententia tam nulla quam iniqua das fatale interponendae observirt, darüber auch hinführo bey unserm Kammergericht stet und festiglich gehalten werden.“ §. 122. „bey denjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den *substantialibus processus* nach sich führen, bleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechte.“

Dieses Reichsgesez will also auf einmal jenen alten Streitigkeiten Grenzen sezzen, will die häufigen Nullitätsklagen abschaffen, oder sie vielmehr an die Fatalien der Appellation binden. Nur drey Gattungen von Nullitäten, die es unheilbare nennt, nämlich diejenige, welche aus einem Mangel in der Person des Richters, oder der Parthey, oder in den Substantialien des Processes entstehen, sollen noch ferner nach Verordnung der gemeinen Rechte, eine rechtmäßige Klage innerhalb dreyßig Jahren begründen. Alle andere hingegen, die im Gegensaz von jenen, heilbare genannt werden, sollen eben so, wie andere Beschwerden, an die Fatalien der Appellation gebunden, und mit dieser vereinigt werden. Dasjenige also, was in den ältern Gesezzen von der nullitate principaliter instituenda verordnet ist, passet nunmehr nur auf die unheilbare Nullität, diese allein verdient eigentlich den Namen einer solchen, so wie die deswegen angestellte Klage allein mit dem Namen einer Nullitätsklage belegt zu werden verdient. Jene Klage hingegen, welche wegen einer heilbaren Nullität angebracht wird, läst sich nicht von der Appellation trennen, und bringt auch keine andere Wirkungen hervor, als diese. Wenn daher hier von der Nullitätsklage geredet wird; so ist keine andere, als die querela nullitatis insanabilis darunter zu verstehen. So klar und allumfassend nun auch jene gesezliche Verordnung scheinen mag, so wenig hat sie doch die Zweifel einiger Rechtslehrer befriedigen, noch auch in allen vorkommenden einzelnen Fällen zureichende Auskunft geben können.

§. 4.

Erfordernisse zu diesem Rechtsmittel.

I. Muß derjenige Richter, wider dessen Verfahren oder Ausspruch eine solche Klage erhoben werden will, den höchsten Reichsgerichten ohne Mittel unterworfen seyn. Die Natur dieses Rechtsmittels, die Verfassung des teutschen Reichs, bringt dieses mit sich, und es bedarf also keines weitern Beweises.

II. Muß die Summe oder der Werth, worüber gestritten wird, die so genannte summam appellabilem erreichen. Der R. A. von 1570. §. 66, der Deputationsabschied von 1600. §. 14. erheischen die darin festgesezte appellabele Summe auch bey der Nullitätsklage, welche principaliter angestellt wird, ganz deutlich. Der J. R. A. thut zwar in dem §. 112, wo er die bisherige summam appellabilem erhöhet, keine ausdrükliche Erwähnung von jenem Rechtsmittel. Allein da doch jene Gesezze nirgends ausdrüklich aufgehoben sind, da es selbst das Wohl des Staats und der Partheyen erfordert, daß nicht jede geringfügige Sache unter dem Titel einer dabey begangenen Nullität an die höchsten Reichsgerichte gezogen, und dadurch der Proceßsucht einzelner Theile, zu ihrem eigenen Untergang, Thür und Thor geöffnet werde; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch noch jezt auf jene im J. R. A. erhöhete Summe sorgfältigst gesehen werden muß. *a*) Es sind zwar mehrere angesehene

Rechts-

Rechtslehrer der gegentheiligen Meynung, *b)* und berufen sich 1) auf das C. O. C. Th. II. Tit. 31. §. 5. wo es heist; „Ebenermaßen soll es auch gehalten werden, da man bey Suchung der Appellationsprocesse zugleich auf die Nullität principaliter — — — klagen und procediren wollte.“ Allein jene Worte: bey Suchung der Appellationsprocesse zugleich, u. s. w. stehen in dem Reichsabschied von 1570. §. 61, woraus doch diese Stelle genommen ist, nicht, sondern die Verfertiger des Concepts haben sie eigenmächtiger Weise hinzugefügt; sie verdienen also auch keine Rükssicht, und das um so weniger, da es ein offenbarer Widerspruch ist, wegen der Nullität principaliter zu klagen, und solche Klage doch mit der Appellation zu verbinden. Eben so wenig können 2) die Worte des J. R. A. §. 122. „bey denjenigen Nullitäten, welche insanabilem defectum — — — bey sich führen, verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechte“ hieher gezogen werden. Denn der ganze Zusammenhang, die Absicht dieses Gesezzes, und die Reichstagshandlungen darüber zeigen sattsam, daß dieselbe nur auf die Zeit, binnen welcher dieses Rechtsmittel statt finden soll, nämlich auf die dreyßig Jahre gehen.

a) PÜTTERI nova epitome proceff. imp. §. 217. (edit. 3.) I. F. W. de N. de W. principia proceff. iudic. imperial. aul. hodierni cum differentiis proceff. cam. cap. VI. §. 41. Lit. 2. BERNH. JAUP cit. differt. de privilegiorum de non appellando S. R. I. ftatibus conceſſorum effectu cap. I. §. 7. de LUDOLF comment. ſyſtem. ſect. I. §. 14. membr. I. n. 6. p. m. 194.

b) L. B. de CRAMER ſyſtemat. proceff. imper. §. 1348. 1352. AUG. CONR. DAN. SIPMANN ſyſtem. iurisdict. ſuprem. in I. R. G. §. 149. not. z; et b. TAFINGER inſtitutt. iurisprud. cam. §. 665. (ed. 2.)

§. 5.

Fortsezzung.

Eine andere Frage aber ist: ob auch bey diesem Rechtsmittel auf die privilegirte Summe und andere *iura* und *privilegia de non appellando* zu sehen ist, und ob diese jenes ausschließen? Die Meynungen der Rechtslehrer sind getheilt. Schon die ältern Gelehrten haben darüber gestritten. *a)* In neuern Zeiten haben viele die verneinende Meynung behauptet. *b)* Allein, wenn es richtig ist, daß es lediglich von dem Willen des Kaisers abhängt, auf welche Weise, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen er solche Privilegien ertheilen will; wenn es richtig ist, daß der Kaiser, indem er ein Privilegium ertheilt, solches entweder ausdrüklich auf die Nullitätsklage ausdehnen, oder aber solche ausdrüklich ausnehmen, und auch, ungeachtet des Privilegiums, noch Plaz finden lassen kann: *c)* so ist es auch unläugbar gewiß, daß bey Beantwortung jener Frage, lediglich auf den Inhalt des Privilegiums, es sey nun beschränkt oder unbeschränkt, gesehen werden muß. Ist aber dieses, so lassen sich folgende drey Fälle gedenken.

1) Wenn in dem Privilegio die Nullitätsklage ausdrüklich und namentlich verboten ist, so ist kein Grund denkbar, wehalb man zweifeln sollte, daß eben dadurch die querela nullitatis insanabilis ausgeschlossen sey, da keine andere, als diese in dem Privilegio gemeynt seyn kann, denn die querela nullitatis sanabilis cessirt von selbst, so bald die Appellation nicht statt findet. Selbst mehrere von denjenigen Rechtslehrern, die doch sonst der gegentheiligen Meynung sind, wie z. E. Lauterbach, erkennen diesen Fall als eine Ausnahme.

2) Eben dieses muß eintreten, wenn das privilegium zwar nicht ausdrüklich die Nullitätsklage verbietet, doch aber solche Worte und Ausdrükke gebraucht, die keinen andern Sinn haben können als den, daß alle nur ordentliche Rechtsmittel, wodurch die Sache an den Oberrichter gebracht werden kann, also auch die Nullitätsklage fernerhin nicht mehr statt finden sollen. Dahin gehören z. E. folgende Ausdrükke, die hin und wieder in den Privilegien vorkommen: „es soll nicht appellirt, supplicirt, noch reducirt (oder provocirt, querulirt) werden.“ Oder auch „die — — — Erkenntnisse, Urtheile u. s. w. sollen ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und vollstrekt werden.“ Entweder haben diese Worte ganz keinen Sinn, oder sie müssen denjenigen haben, der ihnen so eben ist beygelegt worden. *d)* Dieses wird noch einleuchtender, wenn man folgendes bedenkt: bey allen, den Kurfürsten ertheilten Privilegien hat man die goldene Bulle vor Augen gehabt: so heist es in dem Braunschweig-Lüneburgischen von 1716. nach Ziel und Maaß der güldenen Bulle; in andern, z. E. in dem Mainzischen, Trierschen und Cölnischen wird eben so, wie in der goldenen Bulle,

lediglich der Fall verweigerter oder verzögerter Justiz ausgenommen. Da nun die in der goldenen Bulle ertheilte Privilegien auch die Nullitätsklage unstreitig ausgeschlossen haben, (§. 2.) so muß dieses auch nothwendig von denjenigen gelten, die sich auf dieses Reichsgesez beziehen, und nach der Norm desselben abgefast sind.

Ferner, in einigen, in ältern Zeiten ertheilten privilegiis limitatis, wird die Nullitätsklage ausdrüklich verboten; in den nachher ertheilten privilegiis illimitatis hingegen heist es blos überhaupt; nicht appelliren, suppliciren u. s. w. wovon das hessische Privilegium einen Beweis liefert. Wenn man nun nicht annehmen will, daß das leztere Privilegium das erstere einschränke, welches doch widersinnig seyn würde: so müssen dergleichen allgemeine Ausdrükke auch auf die Nullitätsklage gezogen werden. Ferner in dem, dem König in Preussen, wegen seiner nicht kurfürstlichen Lande im J. 1746. ertheilten Privilegio, werden unter den Bewegungsgründen, warum dieses neue Privilegium ertheilt worden, auch folgende angeführt: „daß sich Frevler gefunden, die unter dem erdichteten Vorwand oder Namen von so betitelten unheilbaren Nullitäten das kaiserliche Privilegium zu eludiren gesucht.“ Um diesen Mißbrauch abzuschaffen wird verordnet: daß durch Niemand appellirt, supplicirt, querulirt noch reducirt werden solle oder möge. Hier ist eine ganz unumwundene Erklärung, daß dergleichen allgemeine Ausdrükke auch auf die Nullitätsklage zu ziehen sind. Endlich fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß die höchsten Reichsgerichte wirklich darauf gesprochen haben.

3) Wenn aber das privilegium weder ausdrüklich, noch auch stillschweigend durch dergleichen allgemeine Ausdrükke die Nullitätsklage verbietet, sondern blos von Appellation redet: so findet jene noch immer statt, da die querela nullitatis insanabilis und die Appellation zwey ganz verschiedene Rechtsmittel sind, wovon das eine das andere nicht unter sich begreift. *e)*

Bey dem Wahlconvente 1790, wurde von Kurbraunschweig zum 4. §. des 18. Art. der kaiserlichen Wahlcapitulation das Monitum gemacht, nach den Worten: oder sonst, einzurükken; „namentlich auch, so viel die *privilegia de non appellando*, zumalen *illimitata* betrifft, gegen deren *tenorem* nicht unter dem Prätext von unheilbaren Nullitäten und durch Nullitätsklagen eingreifen.“ Es gieng aber dieses Monitum weder damals, noch bey dem jüngsten Wahlconvente 1792. durch, wo es von Kurbraunschweig wiederholt wurde. *f)*

a) PEFFINGER in Vitriario illustrato tom. III. Lib. 3. tit. 8. §. 29. n. 13. ibique allegati.

b) v. Selchows Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Bd. 2. Tit. 48. S. 591. PÜTTERI nova epitome proceſſ. imper. §. 217. (ed. 3.) Vinzens Hanzelys Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, Abth. 5. Hauptst. 17. §. 1249. TAFINGER institutt. iurisprud. cam. §. 668. et 669. de CRAMER obſervatt. iur. univ. tom. 1. obſ. 172. et syst. proceſſ. imper. sect. III. tit. 2. §. 1351. de LUDOLF comment. system. sect. I. §. 12. membr. I. nr. 7. p. m. 194. LAUTERBACH coll. theor. pract. l. 49. tit. 2. §. 7. p. 1118.

c) Hieran wird um so weniger Jemand zweifeln, wenn er bedenkt, was dieser Privilegien halber während der westphälischen Friedenshandlungen vorgieng. Als die schwedischen Gesandten verlangten, daß in dem Friedensinstrument verordnet werden möchte, daß die privilegia de non appellando auch die Nullitätsklagen ausschließen sollten: so antworteten die kaiserliche Gesandte: „Ist allezeit ein *reservatum imperatoris* gewesen, dessentwegen *privilegia* zu ertheilen.“ MEIERN Acta Pac. Westphal. tom. IV. p. 492. 494.

d) PUFFENDORF in Observ. tom. III. obs. 102. §. 7. 8. BERNH. JAUP cit. diss. de privilegiorum de non appellando S. R. I. statibus concessorum effectu etc. cap. II. §. 30—37. v. Cramer Wezlar. Nebenstunden, Th. 125. Nr. 2. §. 16. S. 123.

e) Mosers teutsche Justizverfassung Th. I. Buch I. Kap. 6. §. 61. S. 236 f.

f) Meine Geschichte der kais. Wahlkapit. S. 264 und 410 f.

§. 6.

Fortsezzung.

III. Das dritte Erforderniß dieses Rechtsmittels ist, daß eine wirkliche unheilbare Nichtigkeit vorhanden sey. Der J. R. A. zählt nur drey Gattungen hieher, nämlich diejenige, welche aus einem Mangel in der Person des Richters, oder der Parthey, oder in den Substantialien des Processes bestehen. Es lassen sich hierbey zwey Fragen aufwerfen:

1) Was wird hier unter den Substantialien des Processes verstanden? blos diejenige Stükke desselben, welche schon das natürliche Recht erheischt, oder auch diejenige Stükke, die das bürgerliche

Recht

Recht bey Strafe der Nullität vorschreibt? Ein jeder Gesezgeber hat ohnstreitig die Befugniß, das gerichtliche Verfahren an gewisse Regeln zu binden, ohne welche es nicht bestehen kann: ist aber dieses, so erhält ein jeder streitender Theil dadurch ein wohlerworbenes Recht, welches ihm mit Bestand des Gesezzes nicht genommen werden kann. Der Grund gegen diese Meynung, welcher aus den Reichstagshandlungen, besonders aus dem Reichsgutachten und der darauf erfolgten kaiserlichen Resolution vom $\frac{23\text{ Apr.}}{3\text{ May}}$ 1654., woraus die Stelle des J. R. A. gezogen worden, hergenommen wird, weil es daselbst heist, „daß ein Unterschied zwischen den nullitatibus wider das ius naturale laufend, und den nullitatibus iuris positivi zu machen, dergestalt, daß in diesen das fatale decendii sowohl, als in den appellationibus hinführo statt haben, in jenen es aber, wegen der Zeit, in welcher die Klage der Nullität einzuwenden, bey denen gemeinen Rechten gelassen werden soll," ist hier, vermöge des oben angeführten, nicht anschlagend, indem die Gesezgeber nur die Formalitäten und Subtilitäten des Prozesses vor Augen hatten, an solche Stükke desselben aber nicht denken konnten, deren Beobachtung ausdrüklich bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist *a*).

2) Sind blos in den drey in dem J. R. A. ausdrüklich genannten Fällen unheilbare Nichtigkeiten vorhanden, oder sind auch diejenigen Nullitäten, die ex neglectu meritorum causſae, z. E. wenn contra ius in thesi, contra rem iudicatam, ex falsa causſa, falsisve instrumentis gesprochen worden, oder wenn ein error calculi in der Sentenz liegt, entstehen, nach dem Sinn des Kaisers und der Stände, den unheilbaren Nichtigkeiten beyzuzählen? Die Meynungen der Rechtslehrer waren von je her bey Beantwortung dieser Frage getheilt *b*).

a) Pütter in opuscul. rem iudic. imper. illustrantib. n. 8. §. 28. Das Gegentheil behauptet Herr Hofr. Schnaubert in der Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten. §. 10. Not. *a*).

b) Sev. Theod. Neurodes pragmatische Erläuterung des jüngeren Reichsabschiedes S. 493. Ehrh. Friedr. Biedermann de vera sententiarum nullitate sive sanabili sive insanabili ad Rec. imp. novist. §. 121. et 122. Lipſ. 1772.

§. 7.

Kopps Meynung.

In neuern Zeiten hat sich Carl Phil. Kopp in Decis. tribun. Cass. tom. I. Dec. 118. n. 20. seq. vorzüglich bemühet, aus den Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. 1654. und dem Schluß des Fürstenraths vom $\frac{18}{28}$ April 1654. welches hernach der gemeinsame Schluß der drey Reichscollegien wurde, zu beweisen, daß, nach dem Sinn des Kaisers und der Stände, diejenigen Nullitäten, die ex neglectu meritorum causſae entspringen, allerdings für unheilbar zu halten, und daß ihrer blos durch einen Irrthum und Versehen des Concipienten des J. R. A. darin keine Erwähnung gethan worden sey. Die Stelle, worauf er sich beziehet, ist in dem vorigen §. sub Nr. I. angeführt. Er zieht daraus S. 500. a. a. O. folgenden Beweis: „Durch dieses von dem Kaiser ratificirte Conclusum war also die ganze materia nullitatum erschöpft. Denn die nullitates contra ius civile positivum entstehen eben aus den accidentalibus, subtilitate et formalitate processus, welche bey einem Volk so, bey dem andern anders seyn können. Die nullitates contra ius naturale aber derriviren sich nicht allein ex defectu in persona iudicis, partium et substantialibus processus: sondern auch aus den meritis causſae." Und hierbey hätte es auch billig verbleiben müssen, denn es war dieses nicht allein unanimi consensu trium collegiorum, sondern auch mit Genehmhaltung des Kaisers, folglich mit allen Requisitis eines vollkommenen Reichsgesezzes also verordnet. Allein, obgleich der kurz darauf, nämlich den 17 May 1654. erfolgte Reichsabschied nach besagtem der Stände, von kaiserlicher Majestät approbirten Gutachten abgefaßt worden: so lehrt doch der Augenschein, daß der Concipient diesen Punct übersehen, und gegen die kaiserliche und der Stände Intention sich nach dem älteren Reichsgutachten vom $\frac{18}{28}$ Dec. 1653. in Verfassung des §. 121. und 122. irriger Weise gerichtet hat; da doch das ältere Reichsgutachten nicht nur unvollständig, sondern auch durch das jüngere corrigirt und gänzlich abgeändert war.

§. 8.

Prüfung dieser Meynung.

So scheinbar auch dieser Beweis seyn mag, so viele Zweifel entstehen doch noch bey einer näheren Beleuchtung desselben. Denn

1) ist

1) ist es gewiß demjenigen, welcher weiß, auf was Art Reichsabschiede auf den Reichstagen zu ihrem Vollzug gelangen, a) nicht wahrscheinlich, daß eine Verordnung sollte hinein kommen können, welche dem Willen des Kaisers und der Stände so wenig gemäß ist, als die Verordnung des §. 122. nach diesem Vorgeben seyn soll.

2) Kommt in den ganzen Reichstagshandlungen kein Wort von den Nullitäten ex neglectu meritorum causſae vor.

3) Jenes Fürstenrathsconclusum soll keine neue Verordnung enthalten, sondern nur eine bereits gemachte wiederholen. Es heist darin: „Der Nullitäten halben wird wiederholt.“ Dieses Wort würde einen Widerspruch in sich fassen, wenn man eine neue Verordnung hätte machen wollen. In jenem Reichsgutachten vom $\frac{10}{20}$ Dec. 1653. aber, worauf es sich beziehet, waren die nullitates ex meritis causſae resultantes noch nicht zu den unheilbaren gerechnet, wie dieses Kopp selbst zugiebt.

4) Es ist hier nicht die Frage, ob die Nichtigkeiten, die ex meritis causſae entspringen, dem natürlichen Recht zuwider sind, sondern, was für nullitates contra ius naturale laufend hierher gehören? und die bestimmt der J. R. A. namentlich *b*).

a) PÜTTER institutt. iur. publ. germ. lib. 4. c. 3. §. 159. (ed. 3.) Joh. Jac. Moser von Reichstagen Th. 2. Cap. 38. MEIERN Acta comitiorum Ratisbonensium de anno 1653. et 1654. T. I. p. 1115.

b) Schnauberts Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten §. 13. f.

§. 9.

Einige Anmerkungen.

I.) Eine solche unheilbare Nichtigkeit begründet die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte, ohne Rükſicht, ob ihre Jurisdiction in der Hauptsache gegründet ist, oder nicht. So findet also auch in peinlichen und dergleichen Sachen diese Nullitätsklage statt.

K. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. C. O. C. P. II. tit. 31. §. 14.

II.) Mehrere Rechtslehrer behaupten, daß die Nullitätsklage nicht sowohl als ein Rechtsmittel gegen die Urtheile der Unterrichter, sondern vielmehr als eine Klage gegen den nichtig verfahrenden Richter anzusehen sey *a*). Allein wenn man bedenkt, daß diese Klage nicht wider den Richter, qua partem, dahin gerichtet wird, daß er entweder den zugefügten Schaden, wie in der Syndicatsklage, selbst ersezzen, oder daß er doch sein ungerechtes Verfahren selbst abstellen soll, wie bey dem mandato attentatorum revocatorio geschehen kann; sondern daß vielmehr die nämliche Partheyen bleiben, und die nämliche Sache nur an den Oberrichter gebracht wird, damit die von dem Unterrichter begangene Nichtigkeiten gehoben werden: so stellt sich der Ungrund jener Meynung einleuchtend dar *b*). Nur in ausserordentlichen Fällen, wenn der Richter gar zu grob gefehlt, und sich eine vorsezliche Bosheit hat zu Schulden kommen lassen, werden ihm die begangene Nullitäten in Ungnaden verwiesen, er auch wohl gestraft, und in die Ersezzung der Unkosten verurtheilt *c*).

a) PÜTTERI nova epitome proceſſ. imp. §. 217. (edit. 3.)

Joh. Christ. Majer's teutsches weltliches Staatsrecht Th. III. S. 222.

Carl Fried. Brainl in den Lehrsäzzen über die Practik der beyden höchsten Reichsgerichte §. 584.

b) BERNH. JAUP cit. diſſ. de privilegior. de non appellando S. R. I. statibus concesſorum effectu etc. cap. I. §. 4.

c) von Selchow Einleitung in den Reichshofraths-proceß. Band 2. Tit. 48. S. 597. 598. und Tit. 40. S. 445. §. 7.

III.) Die Fatalien der Nullitätsklage sind aus den gemeinen Rechten in dem J. R. A. §. 122. beybehalten. Wäre aber durch besondere Landesgesezze, Proceßordnungen oder Observanzen eine andere Zeit zu Einführung dieses Rechtsmittels, so wie z. E. in Sachsen eine sächsische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen eingeführt, oder auch die Heil- oder Unheilbarkeit der Nullitäten anders als in diesem Reichsgesez bestimmt: so muß allerdings auch darauf gesehen werden.

von Selchow Einleitung in den Reichshofraths-proceß. Band 2. Tit. 48. S. 590. §. 10.

Schnaubert in der Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten §. 25.

IV.) Die Regel, daß auch eine nichtige Sentenz intra decendium impugnirt werden soll, leidet, ausser denen in dem J. R. A. §. 122. benannten drey Fällen, noch eine vierte Ausnahme. Wenn nämlich der sachfällige Theil erst nach erörtertem Proceß die Nullität erfährt: so ist er befugt, auch noch nach

Ablauf

Ablauf des decendii, Restitution zu suchen und die Nullität zu deduciren. Diese Ausnahme gründet sich offenbar in dem Reichsgutachten vom $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Dec. 1653. welches auch von dem Kaiser ratificirt, — nachher aber durch keine weitere Verordnung abgeschaft worden ist, also die Kraft eines Reichsgesezzes allerdings erhalten hat, deswegen aber vielleicht in dem J. R. A. ausgelassen worden ist, weil ohnehin nach unserer Praxis restitutio in integrum ex clausula generali selbst gegen rechtskräftige Sentenzen statt hat: dahin denn auch Unwissenheit und wahrscheinlicher Irrthum gerechnet werden.

Schnaubert in der Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten §. 24.

§. 10.

Verfahrungsart.

Wer über unheilbare Nichtigkeiten bey den höchsten Reichsgerichten klagen will, muß solche in einem ordentlichen Exhibito punctweise *(specifice)* an- und ausführen, auch gebührend bescheinigen, und um eine Citation ad videndum principaliter deduci nullitates, wie auch um Erkennung der Compulsorialien und der Inhibition nachsuchen. Hierauf muß der Richter vor allen Dingen untersuchen, ob seine Gerichtbarkeit gegründet, und, wenigstens wahrscheinlich, unheilbare Nichtigkeiten vorhanden seyn? worauf sodann die gebetene Citation, nach Befinden der Umstände, entweder sogleich, oder auch allenfalls mit Verschiebung der Expedition, erkannt oder abgeschlagen, oder das Gesuch suspendirt, oder Schreiben um Bericht erkannt wird, welches leztere häufig zu geschehen pflegt. Wegen der für den Richter streitenden Vermuthung aber hat die Nullitätsklage eben so wenig an und für sich selbst eine suspensive Würkung, als sehr selten nur alsdann Inhibition erkannt wird, wenn sich sehr erhebliche Umstände hervorthun, als z. E. wenn ein unersezlicher Schade bevorstehet. Ist nun die gebetene Citation erkannt worden: so pflegt in Ansehung dieses Puncts, so wie in andern Citationsprozessen, bis zum Endurthel fortgeschritten zu werden; in Ansehung der Compulsorialien aber und der allenfalls erkannten Inhibition, treten die bey Appellationen zu beobachtende Regeln ein *a*). Nur eine Frage ist hierbey noch zu erörtern: nämlich, ob durch die Nullitätsklage die ganze Sache dergestalt an die höchsten Reichsgerichte devolvirt werde, daß diese nicht nur über den Punct der Nullitäten, sondern auch über die Hauptsache selbst erkennen und sprechen können? Gewöhnlich wird diese Frage mit folgendem Unterschied beantwortet: Ist die Gerichtbarkeit des Reichsgerichts auch in Ansehung der Hauptsache selbst gegründet, so spricht es auch über diese; im entgegengesezten Fall aber erkennt es blos über die Nullitäten, und weiset sodann, nach Beendigung derselben, die Hauptsache an den Unterrichter zurük, damit dieser darin auf eine gesezmäßige Art verfahre und entscheide *b*).

In Ansehung des lezten Falls ist kein Zweifel; in Rüksicht des ersteren aber scheinet folgende Meynung anderer richtiger zu seyn. Sie machen einen Unterschied, ob der Unterrichter schon über die merita causae gesprochen habe oder nicht. Im lezten Fall können die höchsten Reichsgerichte in der Hauptsache selbst eben so wenig fortfahren, als eine Appellation von einem Interlocut die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in der Hauptsache zu gründen vermag, da in diesem Fall, so wie in jenem, das Recht der ersten Instanz der Reichsstände im Wege stehet. Hat aber der Unterrichter schon über die merita causae gesprochen, so ist ferner zu unterscheiden, ob der klagende Theil die Appellation in Ansehung der Hauptsache mit der Nullitätsklage cumulirt habe oder nicht. Im ersten Fall entscheiden die Reichsgerichte auch in der Hauptsache, vermöge der ausdrüklichen Verordnung des C. O. C. P. III. tit. 40. pr. et §. 1. In dem andern Fall aber sind sie hierzu nicht berechtiget, weil kein Reichsgesez ihnen diese Befugniß zugetheilt hat *c*).

a) PÜTTERI nova epitome proceſſ. imp. §. 218. 219. (ed. 3.) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Abth. 5. Hptst. 17. §. 1250. f. TAFINGER instit. iurisprud. camer. §. 671.

b) von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß Band 2. Tit. 48. S. 591. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Abth. 5. Hptst. 17. §. 1259. TAFINGER institutt. iurisprud. camer. §. 672. RODING Pandectae cam. lib. I. tit. 33. §. 16.

c) BERNH. JAUP cit. diss. de privilegior. de non appellando S. R. I. statibus concessorum effectu etc. cap. I. §. 9.

§. 11.

Schriften.

Außer den bisher angeführten Schriften verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

SEBAST. VANTII tract. de nullitatibus proceſſuum et ſententiarum. Venet. 1567. Colon. 1574. Spir. 1616. Colon. 1624. 1655. 1697. 8.

EPH. BESOLD diſſ. de nullitatibus. Tubing. 1630. 4.

FRID. DECKHERR diſſ. de ſententiae nullitate. Arg. 1666. 4. Ien. 1729. 4.

BLASII ALTIMARI tractatus de nullitatibus ſententiarum, decretorum, laudorum, arbitramentorum et quorumcunque actuum iudicialium. Tom. I. II. Neap. 1678. Colon. 1679. 1702. 1720. fol.

HERM. ZOLL, diſſ. de nullitate ſententiarum earumque deductione. Rint. 1682.

GUIL. HIERON. BRÜCKNER, diſſ. de nullitate proceſſ. ſanabili et inſanabili. Ien. 1711. 4.

IMM. WEBER, ſeu potius Reſpond. NIC. SCHUBACK, diſſ. de licito per querelam nullitatis ad ſumma imperii dicaſteria recurſu, in cauſſis alias, vel per privilegium, vel per legem, ab illorum iurisdictione exemtis. Gieſſ. 1725. 4.

IO. FRID. WAHL, diſſ. de vitio nullitatis proceſſ. iudicial. Gieſſ. 1740. 4.

Joh. Jac. Moſers Tractat von der teutſchen Juſtizverfaſſung. Th. I. Buch 2. Cap. 35. S. 1030. f.

IO. STEPH. PÜTTER Progr. de nullitate theoria generalis. Goett. 1759. ſteht auch in opuſc. rem iudic. imper. illuſtrantib. p. 292.

Eiusd. diſſ. de querelae nullitatis et appellationis coniunctione. Goett. 1759. in opuſc. p. 302.

IO. PHIL. CARRACH. diſſ. de querela nullitatis ac denegatae iuſtitiae ad ſuprema imperii R. G. tribunalia in cauſſis, ab harum iurisdictione exemtis, in primis criminalibus perferenda. Duisb. 1768. 4.

Joh. Jac. Moſer in den Zuſäzzen zu dem neuen Staatsrecht. Band I. S. 792.

Freyherr von Cramer: Ob bey eingeführten Appellationen in . . . (einer inappellabelen Sache) den höchſten Reichsgerichten, falls ſie Nullitäten in iudiciis a quibus wahrnehmen, zuſtehe, denenſelben vorzuſchreiben, wie ſolche abgethan werden ſollen? in den Nebenſtunden Th. 20. S. 57.

Derſelbe, von der Art, wie bey der unmittelbaren Reichsritterſchaft von deren Mitgliedern unförmlich geführte Inquiſitionsproceſſe in die rechte und behörige Ordnung durch die höchſten Reichsgerichte eingeleitet werden. In den wezlariſchen Beyträgen Th. 3. S. 76.

CHPH. GODOFR. WAGNER in obſervatione de ratione querelarum nullitatis, in quibus adpellationes ad ſumma imperii tribunalia prohibitae ſunt, inter eiusdem obſervationes iuris publici. Lipſ. 1770. 4.

(Freyherr von Bürgel) der wezlariſche Practikant. 1757. quaeſt. II. §. 9. S. 9. und quaeſt. IV. §. 20. S. 21.

AUG. WILH. MEYER Comm. de nullitate ſententiarum ſanab. et inſanab. R. I. G. determinata. Goetting. 1777. 4.

Herr G. J. R. Pütter in dem Verſuch einiger näheren Erläuterung des Prozeſſes beyder höchſten Reichsgerichte in einer practiſchen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofrathsſachen, liefert Formalien.

Ernſt Chriſt. Weſtphals Unterſuchung der Frage: wenn eine Sache von den höchſten Landesgerichten durch die Nullitätsklage an die Reichsgerichte gebracht werden könne? in ſ. teutſchen Staatsrecht ꝛc. (Lpz. 1784. 8.) Nr. 29. S. 311. f.

21. Nuncius.

§. 1.

Erklärung.

Nuncien ſind Geſandten von der zweyten Claſſe (Die von der erſten heiſſen legati *a latere*, weil ſie aus der Zahl der Cardinäle genommen werden, ſ. Legat.) die der Pabſt abſchikt, um ſeine Rechte, und die Befugniſſe, die ihm vermöge des allgemeinen Kirchenregiments zuſtehen, in beſtimmten Diſtricten in ſeinem Namen auszuüben.

Sie werden in beſtändige (oder wie man es in der Kanzleyſprache nennt, ſtändige,) und temporäre abgetheilt, je nachdem ſich nämlich der Zwek ihrer Miſſion auf ein beſtimmtes Geſchäft begränzt, nach deſſen Beendigung ihre Gewalt aufhört, oder je nachdem ſie einen feſten Siz und beſtändigen Aufenthalt *a*) in einem Lande haben, um die meiſten *b*) darin vorkommenden päbſtlichen Verrichtungen zu beſorgen, und die dem Oberhaupte der Kirche zuſtehende Gerechtſame auszuüben. Lezlere ſind erſt vom 11ten Jahrhunderte an aufgekommen, um das Anſehen der römiſchen Curie mehr zu erhöhen, ihren Einfluß zu erweitern, und beſonders um die concurrente Jurisdiction mit den Biſchöfen, die man um die Zeit in Gemäßheit der iſidoriſchen Grundſäzze mit Heftigkeit zu behaupten anfieng, immer mehr und mehr zu ſichern *c*).

a) Dem Wortverſtande nach ſollte Nunciatur eigentlich weiter nichts heißen, als eine päbſtliche Geſandſchaft. In dieſem Sinne befindet ſich izt eine Nunciatur in Wien, ſeit der Zeit nämlich, daß ſie Kaiſer Joſeph II. nach ſeiner bekannten eigenmächtigen Verfahrungsweiſe auf die Beſorgung der Geſchäfte beſchränkt hat, die der Pabſt als ein weltlicher Fürſt mit dem Regenten der öſterreichiſchen Staaten zu verhandeln haben könnte. Verknüpft man hingegen mit dem Worte Nunciatur den Begriff, worin man es gewöhnlich zu brauchen pflegt, ſo bedeutet es einen

Gerichts-

Gerichtshof, worin der Nuncius im Namen des Pabstes eine Art von Jurisdiction ausübt.

b) Die meisten; denn einige will der Pabst laut seines oft und freywillig erneuerten Versprechens nur ex speciali commissione besorgen lassen.

c) ESPEN in lure eccles. P. I. tit. 21. c. 4. t. 1. p. 193. Heut zu Tage giebt es in Teutschland noch drey beständige Nunciaturen, zu Wien, Cölln und München. Vor wenigen Jahren war noch eine zu Brüssel, aber keine zu München; der Kaiser schaffte den alten Nuncius zu Brüssel weg; der Kurfürst von Pfalzbäyern nahm einen neuen in seinen Landen auf. — Auf diese Art ist zwar eine Veränderung in dem Wohnsiz, nicht aber in der Zahl der Nuncien vorgegangen.

§. 2.

Von den Facultäten der Nuncien.

Dieses Wort ist in den leztern Zeiten unendlich häufig, aber nicht immer in derselben Bedeutung gebraucht worden. Der Verfasser des kaiserlichen Hofdecrets, welches wir weiter unten genauer erwähnen werden, scheint Facultäten und Gerichtbarkeit der Nuncien für gleichbedeutende Ausdrükke anzusehen. Andre stellen sich hingegen unter diesem Worte nichts anders vor, als die geheime Instruction eines päbstlichen Gesandten. Beyde Meynungen lassen sich vereinigen.

Im weitern Verstande werden Facultäten für diejenige Instruction genommen, worin einem päbstlichen Legaten seine Verhaltungsbefehle, sowohl im Allgemeinen, als auch für besondere Fälle, ertheilt werden.

Im eingeschränkteren und eigentlichen Verstande aber sind Facultäten der Nuncien Befugnisse, gewisse Rechte unter dem Volke, zu dem ein päbstlicher Nuncius abgeschikt wird, im Namen und aus Uebertragung des Pabstes auszuüben. Die Beantwortung einiger diese Facultäten betreffender Rechtsfragen wird §. 7. und 8. vorkommen *a*).

a) Um eine anschauliche Idee von solchen Facultäten zu bekommen, wovon bey Beurtheilung der Nunciaturstreitigkeit fast alles abhängt, wird es nicht überflüßig seyn, hier die Facultäten mitzutheilen, die Pabst Benedict XIV. dem damaligen Nuncius zu Cölln ertheilt hat. Für ihre Aechtheit bürgt der Umstand, daß sie aus dem Circularschreiben entlehnt sind, das der Kurfürst von Mainz an sämmtliche katholische geistliche Reichsstände in der Nunciatursache erlassen hat.

Art. 1. Visitandi et reformandi Patriarchales, Primatiales, Metropolitanas et alias Cathedrales et Collegiatas, ac Parochiales Ecclesias, nec non Monasteria tam virorum, quam mulierum, Praeposituras, et loca secularia etc. Conventus quorumcumque Ordinum, etiam Mendicantium, nec non Hospitalia etiam exemta, et Apostolicae Sedi immediate subiecta, eorum Capitula, Conventus, Vniversitates, Collegia et Personas seculares, etiam, ut praefertur, exemtas, et subiectas, quoties videbitur.

2. Constitutiones, consuetudines, et mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi, vel iam editas promulgandi, et confirmandi.

3. Tollendi abusus.

4. In personas seculares etiam mendicantes delinquentes inquirendi easque puniendi et ad honestae vitae modum reducendi et reformandi.

5. Cognoscendi et terminandi causas criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non in beneficiales) praeterquam in prima instantia.

6. Conferendi Beneficia ecclesiastica simplicia intra limites suae legationis, dummodo ratione Mensium Apostolicorum reservata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor Ducatos auri Camera non excedunt.

7. Dispensandi super impedimento publicae honestatis.

8. Concedendi facultatem alienandi Bona ecclesiastica seu dandi in Emphyteusin ad tertiam generationem.

9. Relaxandi iuramenta ad effectum agendi.

10. Absolvendi a Censuris.

11. Absolvendi et dispensandi homicidas non involuntarios, periuros, eosque, qui adulterium, incestum, fornicationem, aut aliud quodcumque flagitium carnis perpetraverint.

12. Mandata et Monitoria contra occultos et ignotos malefactores etiam sub Censuris decernendi.

13. Concedendi Indulgentias.

14. Celebrari faciendi in locis interdictis, ianuis clausis, et aliis restrictivis.

15. Concedendi facultatem vescendi lacticiniis et carnibus diebus prohibitis.

16. Promovendi ad 4. minores et sacros maiores Ordines, etiam extra tempora, non servatis interstitiis.

17. Absolvendi Simoniacos et Mediatores in hoc negotio.

18. Concedendi facultatem benedicendi et respective consecrandi Ecclesias, Coemeteria, Altaria, Campanas, Calices, Patenas, Corporalia etc.

19. Dispensandi cum Sanguineis et Affinibus in tertio vel quarto mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto scienter, et ignoranter de praeterito, sive hactenus contraxerunt ac etiam consumarunt.

20. Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis, et compaternitatis.

21. Ad effectum praemissorum omnium consequendum absolvendi ab omnibus Censuris ecclesiasticis, et poenis a Iure, vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas in his omnibus committendi, delegandi, ad varios fines Iudices assistentes, Commissarios, Executores, etiam sub invocatione brachii secularis.

§. 3.

Kurze Geschichte der leztern Nunciaturstreitigkeiten.

Vielleicht giebt es keine staatsrechtliche Untersuchung, die in diesem Jahrhunderte so viel Aufsehen gemacht hat, als die Frage: ob der Pabst befugt sey, ständige mit Facultäten versehene Nuncien in Länder zu schikken, die bisher noch frey davon gewesen waren? Da man diese Frage unmöglich aus dem rechten Gesichtspuncte beurtheilen kann, wenn man die genauern Umstände nicht kennt, unter denen sie aufgeworfen wurde: so werden wir den Verlauf der dahin gehörigen Streitigkeiten aus den besten Quellen *a*), und zwar so kurz als möglich mittheilen.

Im Jahre 1784. waren nur zwey Nunciaturen in Teutschland, zu Cölln und zu Wien, (die zu Brüssel war schon vor einiger Zeit entfernt worden,) als der kurpfalzbayersche Hof auf den Gedanken gerieth, diese Zahl durch eine dritte zu München anzulegende Nunciatur zu vermehren. Sey es religiöse Anhänglichkeit an den Pabst, oder feine Staatsklugheit, die geistliche Gewalt wenigstens einem grossen Theil nach in die Hände eines Prälaten zu bringen, dessen ganzes Daseyn von dem Winke des Landesfürsten abhängen würde *b*), die den Kurfürsten zu diesem Entschluß brachte, genug, man wandte sich an die römische Curie, die diesen Vorschlag begierig ergriff, und alle Anstalten traf, ihn zur Ausführung zu bringen. Der Kurfürst und Erzbischof zu Mainz, der Erzbischof zu Salzburg und der Bischof zu Freisingen, in deren Diöces die neue Nunciatur aufgestellt werden sollte, und die von den deshalb getroffenen Verhandlungen gehört hatten, glaubten allen unangenehmen Streitigkeiten ausweichen zu können, wenn sie noch vor Abschikkung des Nuncius ihre Vorstellungen dagegen an den päbstlichen Stuhl gelangen liessen. Diese Vorstellungen glaubte man zu Rom durch die ertheilte Versicherungen entkräften zu können, daß der neue Nuncius zu München nur mit derselben geistlichen Gewalt ausgerüstet erscheinen würde, die der zu Cölln schon lange ausgeübt habe. Nach dieser Erklärung wurde auch würklich Herr Zoglio, Erzbischof zu Athen, den 27sten Junius 1785. zum Nuncius in München ernannt, und die gesammten bayerisch-pfälzischen und herzog-jülichschen und bergischen Länder wurden ihm zu seinem Districte angewiesen. Die Erzbischöfe und Bischöfe suchten hierauf durch neue Vorstellungen den päbstlichen Hof auf andre Gedanken zu bringen. Allein dieser zweyte Versuch war eben so fruchtlos, wie der erste. Einige der Bischöfe erhielten auf ihre Schreiben gar keine Antwort, und in der Erklärung, die dem mainzischen Agenten ertheilt wurde, beharrte der heilige Vater auf seiner einmal gefaßten Entschließung. Da auf dem Wege der Güte nun nichts mehr zu hoffen war: so entschloß man sich, seine Zuflucht zum Kaiser, als dem obersten Schuzherrn der Kirche, zu nehmen. Diesem zufolge überreichten die Erzbischöfe zu Mainz und zu Salzburg (die zu Cölln und zu Trier wollten nach ergangener Aufforderung diesem Schritte nicht beytreten, weil er ihnen zu stark schien,) zwey sehr nachdrükliche Vorstellungen am kaiserlichen Hofe, worin die Befugniß des Pabstes, Nuncien mit Facultäten in Teutschland aufzustellen, gänzlich geläugnet, und um die kräftige Abstellung dieser Mißbräuche gebeten ward. Die nach dieser Vorstellung an die sämmtlichen Erbischöfe Teutschlands erlassenen Rescripte des Kaisers enthalten die Versicherung, daß, da Ihre kais. Majestät die päbstlichen Nuncien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennten, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustünden, sie auch nie zugeben würden, daß die Metropolitan- und Diöcesanrechte durch jene beeinträchtigt würden. Der Protector der teutschen Nation, Cardinal Graf Herzan, erhielt auch hierauf den Auftrag, zu Hintertreibung der neuen Nunciatur alles anzuwenden; allein dem ungeachtet kam Zoglio im May des Jahrs 1786. würklich zu München an. Die Ankunft dieses Prälaten scheint die Erzbischöfe hauptsächlich veranlaßt zu haben, sich enger zu verbinden und sich gegen die Anmaßungen der römischen Curie durch Aufstellung gewisser und gemeinschaftlicher Grundsäzze zu sichern. Sie liessen daher durch ihre Abgeordnete im August des Jahrs 1786. die merkwürdige

würdige Zusammenkunft im Bade zu Embs halten. Die Schlüsse dieses embser Congresses sind zu bekannt, um uns lange bey ihnen aufzuhalten. Hier müssen wir nur noch erwähnen, daß durch sie das Ende aller Nunciaturen ausdrüklich und ganz unbedingt beschlossen wurde. Hierdurch ließ sich doch weder der päbstliche Hof, noch sein neuer Nuncius irre machen. Jener suchte vielmehr seine Rechte in einem weitläuftigen an den Bischof von Freysingen gerichteten Briefe ausführlich zu beweisen, und dieser unterließ nichts, um seine neue Nunciatur in den besten Gang zu bringen. Zu diesem Ende bewürkte er eine Verordnung von der kurfürstlich pfälzischen geheimen Kanzley, (den 24 Sept. 1786.) wodurch der bayerischen Geistlichkeit befohlen wurde, sich forthin nicht mehr an die Nunciaturen zu Wien, Cölln und Lucern, sondern in allen Fällen an die zu München zu wenden. Auch übte er zu verschiedenenmalen die Gewalt eines päbstlichen Nuncius würklich aus, und sezte für die von seiner Residenz entfernten pfälzischen, und für die jülich- und bergischen Lande zwey besondre Commissarien, denen er seine Verrichtungen auftrug.

a) Die Geschichte dieser Streitigkeiten ist aus den Nachrichten geschöpft, die man darüber in Reuß teutscher Staatskanzley Th. 20. und 22. und in der pragmatischen und actenmäßigen Geschichte der zu München neuerrichteten Nunciatur, antrifft.

b) In der kurzen Darstellung der gegenwärtigen Nunciaturstreitigkeiten wird gesagt, daß man sowohl am bayerschen als pfälzischen Hofe lange mit dem Gedanken umgegangen sey, eigene Landesbischöfe zu haben, und daß man in Bayern schon 1701. diesen Plan dem Pabste zur Realisirung vorgetragen habe. Er sey damals verworfen worden, und erst nach geschehener Vereinigung der pfälzischen und bayerischen Staaten sey er wieder hervorgesucht, und auf Anrathen des päbstlichen Hofes dahin modificirt worden, statt der eigenen Landesbischöfe eine neue Nunciatur zu errichten.

§. 4.

Fortsezzung.

Unterdessen ereignete sich ein andrer merkwürdiger Fall zu Cölln, der mit den Vorgängen zu München in der genauesten Verbindung steht. Auch hier versuchte es der päbstliche Nuncius, der Graf Pacca, Erzbischof zu Damiat, das sinkende Ansehen des Pabstes auf eine auffallende Art zu erheben. Er ertheilte nämlich nicht nur im Anfange des Novembers 1786. dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und der Gräfin von Blankenheim, welche im zweyten Grade der Blutsfreundschaft unter sich verwandt waren, die Dispensation zur Ehe, sondern er ließ auch auf ausdrüklichen Befehl des päbstlichen Hofes an die gesammte Geistlichkeit der drey Erzbisthümer Mainz, Trier und Cölln ein Circularschreiben vom 30 Nov. 1786. ausgehen, worin behauptet wird, daß die Erzbischöfe das Dispensationsrecht nicht aus eigener Gewalt, sondern aus den von dem Pabste erlangten und von fünf zu fünf Jahren bestätigten Indulten auszuüben hätten; daß aber diese Indulte nur vom dritten und vierten, nicht aber vom ersten und zweyten Grade sprächen, und daß in diesen leztern also es noch einzig und allein dem Pabste und seinem Nuncius zukäme, zu dispensiren. Zugleich werden auch alle Ehen, die im ersten oder zweyten Grade ohne päbstliche Dispensation geschlossen werden, für blutschänderische Verbindungen erklärt.

Diese kühnen Schritte machten eine lebhafte Sensation auf die drey Erzbischöfe. Nicht zufrieden damit, das Circularschreiben von allen ihren Geistlichen an den Herrn Pacca zurükschikken zu lassen, überreichten sie am 22 Febr. 1787. drey Officialanzeigen am kaiserlichen Hofe, worin um zwekmäßige kaiserliche Verfügungen gebeten wurde. Auf diese Beschwerden und Officialanzeigen erfolgten in dem Concluso vom 27 Febr. 1787. die nachdrüklichsten Erkenntnisse des Reichshofraths, worin, nach dem Ausspruche dieses Reichsjustizcollegiums, nicht nur das paccasche Circularschreiben von kaiserlichen oberstrichterlichen Amts wegen cassirt, sondern auch die Aufstellung eines Nunciaturcommissarius in den jülich- und bergischen Landen, auf die auch über diesen Gegenstand ausgedehnte kurcöllnische Beschwerde ebenfalls verboten, und aus dem wichtigen Grunde, weil Ihro kaiserliche Majestät, als oberster Schuzherr der teutschen Kirche, nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchsten Genehmigung derley neuerliche fremde Jurisdictionen in dem teutschen Reich eingeführt, die Gerichtsstellen vermehrt, andurch aber auch die teutschen Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden, dem Kurfürsten von der Pfalz befohlen wurde, daß er dem päbstlichen Nuncius Zoglio in seinen jülich- und bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten solle *a*).

Dieses Reichshofraths-conclusum brachte keine weitre Würkung hervor. Die darin vorgeschriebenen Befehle wurden nicht befolgt, und die Nuncien zu Cölln und München blieben an ihren Posten. Anstatt daß man nun hätte erwarten sollen, daß in contumaciam weitre Verfügungen in der Sache ergangen wären, findet man, daß der Reichshofrath ganz unthätig bey diesem Ungehorsam geblieben, und überhaupt kein ferneres Erkenntniß erlassen hat. Ob politische Rükschten des kaiserlichen Hofes diesen reichsgerichtlichen Stillstand veranlast haben, oder ob dieser seinen zufälligen Grund darin habe, daß der Kurfürst zu Cölln nicht für gut gefunden haben mag, die Sache am Reichshofrathe weiter fortzusezzen, und durch eine Ungehorsamsanzeige wiederholte kaiserliche Verfügungen auszuwürken, muß dahin gestellt bleiben.

Auf alle Fälle muste es doch sehr überraschend seyn, daß, nachdem dieser Gegenstand einmal vor den Reichshofrath gekommen war, der durch sein Erkenntniß schon hinlänglich erklärt hatte, daß er ihn für einen solchen ansehe, dessen Erörterung nicht erst neuer Normen von Seiten der gesezgebenden Gewalt bedürftig sey, er nun von diesem höchsten Gerichtshofe abgerufen und vor die Reichsversammlung gebracht werden sollte. In der That geschah dieses doch aber durch das am 22 Aug. 1788. dictirte kaiserliche Hofdecret vom 9 August. Hierin fordert der Kaiser nach Auseinandersezzung der bisher in dieser Angelegenheit ergriffenen Maasregeln die Reichsstände auf, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen und hierauf ein überall angemessenes ausführliches Gutachten zu erstatten.

Obgleich einige Zeit nachher die Nunciatursache auch in die Ansagezettel kam: so ward sie doch nicht zur Berathschlagung vorgenommen. Aus welchen Ursachen dieser wichtige Gegenstand mit so viel Langsamkeit betrieben wurde, sind wir nicht im Stande anzugeben. Wir müssen nur noch anzeigen, was darüber in der Wahlcapitulation Leopolds II. verordnet worden ist. Nach den leztern heftigen Streitigkeiten mit dem päbstlichen Stuhl konnte man leicht vermuthen, daß über den 14ten Artikel der Wahlcapitulation, der bekanntlich das Verhältniß der katholischen teutschen Kirche zu ihrem Oberhaupte enthält, eifrig negotiirt werden würde. Doch erlitt dieser Artikel, troz aller angewandten Bemühungen der geistlichen Kurfürsten, im Ganzen doch nur sehr wenig wichtige Veränderungen. Nur der dritte §. erhielt diesen sehr merkwürdigen Zusaz: „Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der teutschen Nation, gegen die Eingriffe des römischen Hofs überhaupt, besonders in Betreff der Nuncien, noch unerledigt sind, so wollen wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theil von unserm Vorfahrer am Reich, Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9 Aug. 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritt unsrer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.“ Hierdurch ward also erklärt, daß die Nunciaturstreitigkeit durch den Reichstag geschlichtet werden sollte. Freylich hätte Kurmainz gern gesehen, daß dies sogleich durch die Wahlcapitulation geschehen wäre. Die mainzische Fassung des vierten §. lautete daher auch folgendermaßen: „Gleichergestalt wollen wir nicht zugeben, daß der heilige Vater zu Rom außer dem Falle, wo es die Einheit und Erhaltung der katholischen Religion offenkündig erforderte, päbstliche Legaten und Nuncien mit Facultäten und Jurisdiction ins teutsche Reich abschikke, oder daß die im Reiche würklich bestehende und künftige Nuncien von derley etwa insgeheim habenden Facultäten einen Gebrauch machen, und eine Jurisdiction ausüben dürfen“ u. s. w. Allein diese Fassung ward verworfen, weil man sie für einen Eingriff in die Rechte des gesammten Reichs, an welches die Nunciatursache einmal gediehen war, ansah. Man begnügte sich also damit, die Beschleunigung dieser Verhandlung durch den angeführten Zusaz zu bewürken. So viel wir wissen, sind die heilsamen Folgen dieses Zusazzes doch aber noch erst zu erwarten. Denn bis jezt ist die Nunciaturangelegenheit auf dem Reichstage noch nicht vorgenommen worden, und alles ist daher noch auf dem alten Fuß.

a) Wie erstaunlich haben sich die Zeiten nicht geändert! Als die drey geistlichen Kurfürsten 1769. die 31 zu Coblenz entworfenen Artikel, wodurch die Herstellung der Freyheit der teutschen katholischen Kirche bewürkt werden sollte, dem kaiserlichen Hofe in dem nämlichen Jahre überreichen ließen, erfolgte die Antwort: „Kaiserliche Majestät könnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen; Sie ertheilten den Herrn Erzbischöfen demnach den Rath, daß sich ein jeder mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte.“ Sprach Kaiser Joseph 1786. auch noch so gemäßigt?

§. 5.

§. 5.

Festsezzung des Gesichtspuncts, aus dem die Nunciaturstreitigkeit betrachtet werden muß.

Die Nunciaturstreitigkeit hängt mit den neuern Gährungen in der katholischen teutschen Kirche aufs engste zusammen. Wir können zu jener daher nicht eher übergehen, ehe wir nicht von diesen ein paar Worte gesagt haben.

Schon einige Jahrhunderte war die Falschheit der Säzze, die durch den Pseudo-Isidor *a)* in das canonische Recht gekommen waren, anerkannt worden; schon einige Jahrhunderte waren es, daß man die große Entdekkung gemacht hatte, der Pabst danke den gröstn Theil seiner übertriebenen Gewalt dem offenbarsten Irrthume, der unlautersten Quelle — und noch hatte sich, die beständigen auch schon vor dieser Entdekkung erhobenen Klagen gegen die römische Curie ausgenommen, kein Bischof, kein Erzbischof unterfangen, die hergebrachten Gerechtsame des Oberhauptes der Kirche in Zweifel zu ziehen. Diese kühne Sprache fieng man erst in den lezten dreyßig Jahren zu führen an; erst nachdem der würdige Hontheim *b)* der magdeburgischen Centuriatoren und Blondels scharfsinnige Entdekkung bekannter gemacht, und in ein helleres Licht gesezt hatte, fiel man auf den Gedanken, die Kirchenverfassung auf ihre ursprüngliche Reinheit zurükführen zu wollen. Die Erzbischöfe Teutschlands waren es, die diesen Plan durch den coblenzer, und als dieser nicht zur Ausführung kam, durch den embser Vertrag durchzusezzen dachten. So sehr im Ganzen eine Reform zu wünschen gewesen wäre, so wenig war doch der Weg zu billigen, auf welchem sie bewürkt werden sollte. Dieser sah zu sehr einer Revolution gleich, als daß er hätte gefallen können; denn überall ist der Gäng der ruhigen unbefangenen Vernunft, und die durch sie hervorgebrachte Veränderungen wünschenswerther als gewaltsame Erschütterungen; die Ueberzeugung durch Gründe ersprießlicher, als der Ausschlag des Processes durch die Uebermacht des Stärkern. Dem Pabste sollte nun auf einmal mit Gewalt entrissen werden, was er so lange ruhig besessen hatte. Er sollte auf seine wesentlichen Rechte, die ihm als dem Oberhaupte der katholischen Christenheit zustehen, eingeschränkt werden; der zufälligen, die er sich in einer langen Reihe von Jahrhunderten auf verschiedene Art und Weise erworben hatte, sollte er völlig verlustig seyn. Auf der einen Seite gelobten ihm die Erzbischöfe zwar Gehorsam, auf der andern kündigten sie ihm aber die Ausübung aller der Rechte auf, die ihm das Herkommen und ausdrükliche Verträge zugesichert hatten. Wir wollen ihre eigene Erklärung hierüber hören; im Eingang der embser Punctation heist es: „Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunct der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andre Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jezt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinlänglich erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders da keine dahin abzwekkende Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhle bis nun gewürkt haben, unter dem allerhöchsten Schuzze seiner kaiserlichen Majestät wieder einzusezzen."

Also alles, was die Päbste durch isidorische Lehren erlangt haben, soll für sie verloren, alle ihre Vortheile, Rechte, und Befugnisse, die sich hierauf gründen, null und nichtig seyn? und noch dazu ganz ohne Unterschied, ob etwa der Besiz, das Herkommen, oder ein bündig errichteter Vertrag das Siegel darauf gedrükt hat? So soll es seyn? Und warum denn? weil die Wahrheit in ihre Rechte wieder eintritt, und alle Irrthümer vertreibt, die sich unrechtmäßigerweise ihr Eigenthum angemaßt haben. Freylich hat die Wahrheit unverjährliche Rechte, und ein tausend- ja hunderttausendjähriger Besizstand kann den Irrthum nicht zur Wahrheit erheben; wenn dieser richtige Saz aber in dem Umfange verstanden werden sollte: daß alle Rechte, die durch irrige Maximen erlangt, alle Verträge, die unter falschen Voraussezzungen geschlossen wären, sogleich nach Auffindung dieser Irrthümer ipso iure vernich-

vernichtet seyn sollten, wie elend würde es dann um die meisten unsrer Staatsverfassungen aussehen, wie bald würden dann fast alle religiöse, politische, und bürgerliche Bande aufgelöst seyn! Selbst die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte würden dann der grösten Gefahr ausgesezt seyn! Nein, dieser Saz kann unmöglich in dieser Ausdehnung angewandt werden, wenn nicht die gröste Unordnung, das unvermeidlichste Verderben, die ausgebreiteteste Anarchie daraus entstehen soll. Er kann nur die Kraft mit sich führen, daß man nach Verschwindung der Irrlichter, wodurch die Vernunft so lange verleitet ward, aufs eifrigste bedacht ist, und sich aufs lebhafteste bemüht, ihr ihre so lange Zeit verkannten Vorrechte wieder zu verschaffen. Aber die Mittel, um hierzu zu gelangen, können keine andre seyn, als welche sie selbst gut heist; und diese sind gewiß nicht gewaltthätig, sondern so lange milde und gütig, wie Milde und Güte nur noch etwas fruchten kann. Gegenseitige Verhandlungen und Vorstellungen der Episcopalen an die römische Curie waren es auf alle Fälle, womit in dieser Sache der Anfang gemacht werden muste. Man wird vielleicht sagen, daß dieß auch geschehen, aber ohne Erfolg geblieben ist; aber ist es genug geschehen? Und gesezt, dieß wäre auch der Fall gewesen, konnten sich die Erzbischöffe dadurch berechtigt halten nach diesem Räsonnement zu handeln: „Der päbstliche Stuhl hat Jahrhunderte lang über uns Rechte usurpirt, wovon wir glauben, daß sie ihm nicht zukommen; wir haben ihm deswegen zugeredet, sie gutwillig fahren zu lassen; er hat unsre Zuredungen nicht geachtet; wir sind deshalb nun befugt, uns selbst Recht zu verschaffen, und den Usurpator mit Gewalt seines Besizzes zu entsezzen.“ Sollte dieser lezte Schluß wohl gegründet seyn? Unmöglich! Wenn der heilige Vater die Vorstellungen der Primaten der teutschen katholischen Kirche vernachlässigte, und in der Ausübung der Rechte fortfuhr, die er sich durch das Herkommen und die Concordate erworben hatte: so konnte diese Vernachläßigung die Erzbischöfe veranlassen, die kräftigern Maasregeln zu ergreifen, die ihnen die Constitution gegen die vorgegebenen Usurpationen an die Hand bot; sie konnten ihre Klagen an den Kaiser als obersten Schuzherrn der Kirche, an den Reichstag, an ein auszuschreibendes Nationalconcilium bringen; sie konnten alle Reichsstände mit regem Eifer aufmuntern, zur Errichtung neuer, auf die richtigern Grundsäzze gebaueter Concordate alles mögliche beyzutragen; aber so lange die alten Concordate noch existirten, konnten sie ihre Gültigkeit, unsrer Meynung nach, unmöglich aus dem einzigen Grunde vernichten, weil sie durch irrige Voraussezzungen entstanden wären. Dieses Verfahren würde immer gewaltthätig bleiben, und Gewalt ist in den meisten Fällen verwerflich und gefährlich, aber gewiß nie gefährlicher als bey einer so künstlich zusammengesezten Maschine, wie die Hierarchie ist. Das Wesen dieses Systems beruht darauf, daß die ganze Kirche in einer gewissen Subordination erhalten, nach einer gewissen Stufenfolge regiert wird. Der Pfarrer steht unter seinem Bischofe, der Bischof unter dem Erzbischof, der Erzbischof unter dem Pabst. Jeder hat seine gewisse Geschäfte und Gerechtsame, in denen er, wenn die ganze geistliche Republik nicht in Unordnung gerathen, das ganze Gebäude nicht zusammen stürzen soll, nicht gestört werden darf. Reist man ein Glied aus dieser Kette, es sey nun im Anfange, in der Mitte, oder am Ende: so entsteht die gröste Verwirrung. Wollen sich die Erzbischöfe dem Gehorsam, den sie nach den kirchlichen Gesezzen (gleich viel ob diese aus falschen oder wahren Grundsäzzen gegeben wurden) dem Pabste schuldig sind, eigenmächtig entziehen, und ihm seine hergebrachten Gerechtsame aufkündigen, wie lange wird dann ihre Autorität und ihre Befugnisse über die Bischöfe fortdauern können, die sie zum Theil aus eben diesen kirchlichen Gesezzen erlangt, aus eben dieser trüben Quelle geschöpft haben? Das veränderte Verhältniß der Erzbischöfe zum Pabste muß nothwendig auch ein verändertes Verhältniß der Bischöfe zu den Erzbischöfen, und der niedern Geistlichkeit zu den Bischöfen zur Folge haben. Die Reform in der katholischen Kirche muß allgemein seyn um ersprießlich zu seyn; in Gemäßheit ihrer muß die niedere Geistlichkeit eben sowohl wie die höhere in ihre ursprünglichen Rechte wieder eintreten; die Rechte jener sind eben sowohl unmittelbar von Gott, und daher wenigstens im nämlichen Grade unveräußerlich und unverjährbar als die Rechte der Obervorsteher einzelner Kirchsprengel und des obersten Vorstehers der ganzen Kirche; und haben sich nicht in der Folge diese beynahe ihre ganze Gewalt so zugeeignet, sie so von dem Kirchenvorsteheramte fast gänzlich ausgeschlossen,

sen, daß sie jezt kaum etwas anders als ihre bloße Gewaltträger sind? Sehr treffend wird daher in einer sehr schönen Abhandlung c) gesagt: „Es contrastirt sehr, daß zu der Zeit, wo so vieles wider Rom aus dem Zeitalter der Verfassung der ersten acht Jahrhunderte declamirt wird, an den Einfluß, den die alte Geistlichkeit in eben jenen über alles gepriesenen Zeiten in das Kirchenregiment der Bischöfe hatte, nicht gedacht wird."

Doch dieß sind Bemerkungen, die uns zu weit führen würden. Wir brechen daher ab. Uns war es hier bloß darum zu thun, den Saz zu beweisen, daß man, so lange keine neue Einrichtungen getroffen sind, das Oberhaupt der katholischen Kirche in dem Besizze der Vorrechte lassen müsse, und ihm die Gerechtsamen unmöglich bestreiten und entziehen könne, die auf einer unläugbaren Observanz und auf feyerlich errichteten Verträgen beruhen. Man halte uns wegen dieser Meynung für keinen leidenschaftlichen Anhänger des Pabstes. Wir kennen sowohl das Verderbliche seines Einflusses auf Teutschland, als auch die Wirkungen der ganzen Hierarchie zu genau, um nicht zu wünschen, daß beydes in der Maße aufhören möge. Man nehme eine allgemeine Kirchenverbesserung vor; man mache sich (wenn dieß möglich ist) von allen Banden los, welche die teutsche katholische Kirche mit der römischen Curie verknüpfen, aber so lange die alten Verhältnisse fortdauern, muß man auch alle Rechte respectiren, die auf sie gegründet sind, und es ist sonderbar, den Pabst beybehalten, und ihm die wichtigsten seiner Befugnisse aus dem Grunde wegnehmen zu wollen, weil sie aus unrichtigen Voraussezzungen entsprungen sind.

a) Die merkwürdigsten dieser Säzze sind: „daß der römische Bischof des Apostel Petrus Nachfolger sey; daß auf ihm deshalb die Gewalt der Schlüssel und die Grundfeste der Kirche ruhe, wie solche Petrus von Christo erhalten habe; daß alle Bischöfe und Diener der Kirche nach dem Ausspruche des Propheten Zacharias (Zach. 2, 8.) als Gottes Augapfel in Ehren zu halten seyen; daß alle geistliche Personen und Güter von aller weltlichen Macht, und von allen Abgaben befreyet seyn müsten; daß die Gerichtbarkeit nicht nur über geistliche Personen, sondern in Gegenständen, wo die Religion Einfluß habe, als in Ehesachen, Eidesangelegenheiten, Zehntstreitigkeiten u. dgl. auch über weltliche Personen, sowohl Regenten als Unterthanen, nur den geistlichen Gerichten gebühre; daß aber alle Bischöfe und Erzbischöfe nur als untergeordnete Kirchenvorsteher dem römischen Bischofe unterworfen wären, und von demselben ihre ganze Gewalt bekommen müsten; daß von allen Bischöfen und Erzbischöfen die Appellation nach Rom gienge; daß größere und wichtigere Sachen selbst unmittelbar zu Rom vorgenommen werden könnten; daß der Pabst allein berechtigt sey, Bischöfe und Erzbischöfe abzusezzen, und andere an ihrer Stelle zu ernennen, auch Könige und Fürsten mit dem Banne zu belegen, und ihrer Regierung unfähig zu erklären; daß auf ihn der göttliche Ausspruch anzuwenden sey: Sieh ich sezze dich über Völker und Königreiche, daß du ausreissen, zerbrechen, und verderben sollst, und bauen und pflanzen." (Jerem. 1, 10.) Pütters Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 1. S. 89 f. Vergleiche auch, über die Geschichte und die Lehren des falschen Isidors, Spittlers Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8. und M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen. (Ulm, 1778.) Th. 1. S. 614 f.

b) In seinem Buche, das unter dem Titel: IUSTINI FEBRONII de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullion. 1763. in 4. herauskam. Hr. von Hontheim ist zwar hernach genöthigt worden, unterm 1. Nov. 1778. eine Widerrufung der in seinem Buche befindlichen, dem päbstlichen Hofe anstößigen Säzze auszustellen. Allein der Eindruk, den dieses merkwürdige Werk im katholischen Teutschland einmal gemacht hatte, konnte dadurch doch nicht ausgelöscht werden.

c) Etwas über Wahlcapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, S. 17. in der Anmerkung.

§. 6.

Von dem Rechte des Pabstes, ständige Nuncien nach Teutschland zu schikken, und ihnen Facultäten mitzugeben.

Selbst die stärksten Vertheidiger des Episcopalsystems läugnen dem Pabste das Recht nicht ab, zuweilen, zu Beendigung gewisser in seine Primatialgerechtsame einschlagender Geschäfte, Nuncien nach Teutschland zu schikken, deren Gewalt aber nach beendigtem Geschäfte sogleich aufhört. Nur das Recht ständige, mit Facultäten versehene Nuncien in Teutschland zu halten, wollen sie ihm auf keinen Fall zugestehen. Dieser streitige Punct muß also genauer erörtert werden.

Der Hauptgrundsaz der katholischen Kirche (denn ohne diesen würde sie nicht länger katholisch seyn können) ist unstreitig der, daß die Einheit der

Kirche erhalten werde. Jeder Katholik wird zugeben, *a)* daß der Pabst von Gott zum Wächter dieser Einheit, zum obersten Aufseher über die stets fortdauernde Uebereinstimmigkeit aller katholischen kirchlichen Gesellschaften in allen Glaubenssachen ernannt und gesezt ist. Diese Oberaufsicht in Glaubens- und Disciplinarsachen kann der Pabst, der nicht überall in eigener Person zugegen seyn kann, nicht anders ausüben, als wenn er durch Abgesandte den Zustand der Kirche in den verschiedenen Provinzen untersuchen, und sich hierüber den genauesten Bericht abstatten läst. Von den ältesten Zeiten ist dieses auch schon geschehen, und es ist unsrer Meynung nach ganz unwiderleglich, daß aus dem, dem Pabste einmüthig von allen Katholiken, sowohl Episcopalen als Papisten zugestandenen Oberprimate, nach der bekannten Regel: qui vult finem etiam vult media, seine Befugniß fließt, Nuncien in die verschiedenen katholischen Länder abzuschikken. *b)* Man könnte zwar einwenden, daß sich hieraus zwar das Recht ergäbe, in einzelnen Fällen, wenn die Einheit der Kirche, und die Reinheit des Glaubens durch Irrlehren in einer bestimmten Provinz in Gefahr geriethen, Nuncien in diese Provinz zu senden, um den Unordnungen abzuhelfen, und die wahren Grundsäzze wieder herzustellen, daß dieses Recht aber noch keinesweges die Nothwendigkeit involvirte, ständige, zu allen Zeiten gegenwärtige Nuncien in einem Lande zu halten, welches um so viel unnüzzer scheinen könnte, da sich der Pabst gewöhnlicherweise, wenn sich keine außerordentliche Begebenheiten ereigneten, bey den Erzbischöfen und Bischöfen über die Glaubens- und Disciplinarsachen erkundigen, und von diesen eben so getreue Berichte erwarten könnte, wie von den Nuncien. Allein, wenn man einmal dem Pabste die unbedingte Befugniß zugesteht, als Oberhaupt der Kirche auf alle Angelegenheiten ein wachsames Auge zu haben, die auf die Erhaltung der Einheit Einfluß haben: so kann man ihm auch, wie uns däucht, unmöglich bestimmte Gränzen sezzen, innerhalb welcher er diese Befugniß ausüben soll. Dieß muß nothwendig seinem eigenen Ermessen überlassen bleiben, und wenn es ihm daher vorkömmt, als ob die Einheit der Kirche in einer bestimmten Provinz nicht erhalten werden könne, ohne einen beständigen Nuncius in derselben zu halten: so kann ihm die Errichtung einer ständigen Nunciatur in dieser Provinz auf keinen Fall verwehrt werden. Der Primat des Pabstes und sein Recht, ständige Nuncien abzuschikken, scheinen uns daher so nahe verwandt zu seyn, daß wir hierin **Pehems** Meynung vollkommen beytreten, wenn er sich über diesen Gegenstand folgendermaßen ausdrükt: „Ex eadem ratione Primas II. ius sibi merito vindicat, mittendi legatos et vicarios suae potestatis in provinciis constituendi. Utique si Episcopi omnes officio suo rite fungerentur, si in negotiis ad statum Ecclesiae universalis pertinentibus debito modo referrent, cessare quidem huius iuris exercitium posset; sed homines et ipsi Episcopi sunt. Ut igitur Primas pro viribus curare queat, ne quid detrimenti capiat unitas; praedictum ius e numero essentialium omnino excludi non potest. Id autem ex fine Primatus intelligimus, mittendos, non esse legatos, ut iurisdictionem Episcoporum imminuant, aut praevertant, sed ut unitatis conservationi suam impendant operam.“ I. I. N. PEHEM praelectiones in ius ecclesiasticum universum. Viennae 1785. 8. p. 165.

a) PEHEM l. c. p. 164. et 79. I. V. EYBEL introductio in ius ecclesiasticum Catholicorum. Viennae 1778. t. III. p. 150.

b) Hac etiam de causa mittebant Pontifices Romani in terras remotas subinde viros, qui exquirerent, quomodo fides restituenda, qui notarent auctores dissensionum a communione segregandos, paucis! qui Pontificis nomine, Ecclesiis num unitas servetur, invigilarent. *Atque eiusmodi legatos nunciosve mittendi morem non tantum antiquissimum, sed et si unitatis conservandae necessitas exigit, cum primatu connexum quisque opinor lubens admittet.* EYBEL l. c. t. III. p. 151.

§. 7.

Fortsezzung.

Die ständigen Nunciaturen würden in Teutschland lange nicht so viel Widerstand gefunden haben, wenn sie sich bloß darauf eingeschränkt hätten, die Primatialgerechtsame des Pabstes zu besorgen. So aber erschienen die Nuncien mit Facultäten versehen, worin ihnen der Pabst die Ausübung seiner accidentellen, durch das Herkommen und die Concordate erlangten Rechte übertrug, und worin nicht selten Befehle und Aufträge vorkamen, deren Ausführung die rechtmäßige Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe beträchtlich beeinträchtigen muste. Es

konnte

konnte daher nicht fehlen, daß man sich ihnen mit Nachdrukke widersezte; nur gieng man darin, unserer Meynung nach, zu weit, daß man sich nicht damit begnügte, aus den Facultäten dasjenige ausmerzen zu wollen, was der Jurisdiction der Bischöfe oder ihren andern wohlerworbenen Gerechtsamen zuwider war, sondern daß man nun auf einmal dem Pabste die Gewalt abstreiten wollte, überhaupt Nuncien mit Facultäten (d. h. mit der Vollmacht, die accidentellen Rechte des Pabstes auszuüben) abschikken zu dürfen.

Unstreitig war dieses eine zu heftige Maaßregel; denn außer den Primatialrechten stehen dem Oberhaupte der katholischen Kirche unstreitig noch manche beträchtliche accidentelle Rechte zu, und man kann nicht absehen, warum diese nicht durch zu diesem Zwekke bestellte, also mit Facultäten versehene, Nuncien besorgt werden sollten. Freylich muß, wie schon gesagt, in diesen Facultäten nichts enthalten seyn, wodurch den Gerechtsamen der hohen teutschen Geistlichkeit, die ihnen durch die Fürstenconcordate, *a)* das tridentiner Concilium, die Wahlcapitulation und andre Grundgesezze zugesichert sind, zu Nahe getreten wird; in dieser Hinsicht würden daher auch noch manche Puncte aus den oben §. 2. angeführten Facultäten, wie z. B. Nr. 5. 6. u. a. m. die gerade zu gegen die Concordate laufen, weggestrichen werden müssen. Alle andere Rechte hingegen, die dem Pabste noch wirklich zukommen, wie z. B. alle sogenannte causae maiores, die Lossprechungsgewalt von gewissen Sünden, und den darauf verhängten Kirchenstrafen, die Ausspendung des kirchlichen sogenannten Gnadenschazzes mittelst der Ablasse, das Recht in allgemeinen, besonders wichtigen Kirchengesezzen zu dispensiren, und in Ansehung aller vor die geistlichen Gerichte auf was irgend für eine Art gehörigen Sachen in der obersten und lezten Instanz zu entscheiden, *b)* u. s. w. können dem Nuncius zur Besorgung übertragen werden. Dieser, aus der Natur der Sache fließende Grundsaz ist nicht nur durch kein Reichsgesez umgestoßen, sondern durch den Besizstand, worin sich der Pabst seit langen Zeiten befindet, ständige Nuncien mit Facultäten nach Teutschland zu schikken, aufs festeste begründet worden. Auch scheinen es alle Reichsgesezze als eine ausgemachte Sache anzusehen, daß dem Pabste dieses Recht ganz offenbar zustehe. Die Wahlcapitulation Art. 14. und der jüngste Reichsabschied §. 164, die der Nuncien Erwähnung thun, untersagen ihnen nur die Einmischung in weltliche Rechtshändel. Nach den Regeln der Interpretation lassen sich diese Stellen daher nicht anders auslegen, als daß durch sie die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuncien im Reiche stillschweigend anerkannt ist. Das Bündige dieses Grundes hat Pius der sechste auch nicht verkannt, und deshalb den Fürstbischof zu Freisingen darauf aufmerksam gemacht. Sed si, heist es in dem Breve, de Receſſibus imperii loquamur, verae quidem sunt querelae — tantumque abesse, ut illae quidquam nocuerint, ut etiam iurisdictionem confirmarint, quippe his ipsis capitulationibus nihil aliud intenditur, quam ut dicta iurisdictio limitata sit ad causas ecclesiasticas, atque unice excludantur civiles causae.

Aus allen diesen scheint uns ganz unwiderleglich zu erhellen, daß man unter folgenden Limitationen dem Pabste das Recht nicht absprechen könne, ständige mit Facultäten versehene Nuncien in Teutschland zu halten. Nur muß dahin gesehen werden:

1) Daß der Pabst für den Unterhalt seiner Nuncien hinlänglich sorge. Die ihnen im c. 17. 23 X. de Censibus zugestandenen Procurationes (eine Art Diätengelder) sind schon lange abgekommen:

2) Daß die Nuncien die ihnen delegirte Gerichtbarkeit nicht zum Nachtheile der erzbischöflichen und bischöflichen ausüben.

3) Daß sie solche nicht auf weltliche Sachen, sondern bloß auf ganz geistliche, zu ihrem Amtsberufe gehörige Gegenstände erstrekken.

4) Daß durch Ausübung ihrer Facultäten den Concordaten, als den zwischen dem Pabst und der teutschen Nation errichteten und reichsconstitutionsmäßig bestehenden Verträgen nicht zuwider gehandelt werde. *c)*

a) Vor 1763. waren die berühmten Fürstenconcordate, die den 1. Sept. 1446. mit Pabst Eugen IV. zu Frankfurt am Main geschlossen wurden, gar nicht bekannt, und man wußte bloß von den aschaffenburger Concordaten, die den 17ten Febr. 1448. zwischen Nicolaus V. und K. Friedrich III. errichtet wurden. Jezt ist es allgemein anerkannt, daß die frankfurter Concordate wie die Regel, und die aschaffenburger wie die Ausnahme von der Regel gelten. Zweifel gegen ihre Gültigkeit suchte der Hofrath Spittler zu erregen. S. das göttingische Magazin, 1. B. 2tes St. S. 346—348. und 3tes St. S. 474—500. auch des 4. Bds. 1stes St. S. 151—169. Diese Einwürfe hat sehr gründlich und scharfsinnig der Doctor

Mobl widerlegt, in seinen Bemerkungen über die neueste Geschichte der teutschen katholischen Kirche, 1788.

b) Mit dem Entscheidungsrechte des Pabstes in der obersten Instanz hat es folgende Bewandniß. Vor dem Basler Concilium zogen die Päbste sehr oft Sachen, die eigentlich vor den Bischof oder Erzbischof gehörten, per saltum an sich, und wenn dieses auch nicht geschah: so giengen doch die Sachen in dritter Instanz per appellationem nach Rom, und wurden daselbst entschieden. Das Basler Concilium verordnete in der ein und dreyßigsten Sizzung, die mit den Worten: ecclesiasticae solitudinis studium anfängt, daß in den Gegenden, welche über vier Tagereisen von der römischen Curie entfernt wären, alle und jede Sachen (die *in iure* ausdrüklich angezeigten *causae maiores* — die Wahlen der Domkirchen — und die Klosterhändel, weil diese unmittelbar vor den Pabst gehören, ausgenommen) sollten vor dem ordentlichen Richter des Orts entschieden werden. Wenn jemand sein Recht bey seinem Richter nicht erhalten könnte: so sollte er sich an seinen nächsten Oberrichter wenden, und diesen nie übergehen; *nec ad quemcunque etiam ad Papam obmisso medio.* Wenn aber von einem Richter, der dem Pabste unmittelbar unterworfen wäre, appellirt würde: so solle der Pabst in der Gegend, wo der Proceß entstanden sey, durch einen Commissarius denselben verhandeln und entscheiden lassen.

Dieses leztere ward noch durch den Pabst Bonifacius VIII. (s. statutum in sexto de rescriptis) besonders aber von dem Tridentiner Kirchenrathe näher bestimmt. Dieses verordnete: (Sess. XXV. c. X. de reform.) es sollten künftig in den Provinzial- und Diöcesansynoden einige Personen ernannt werden, damit nicht nur den Bischöfen, sondern auch ihnen künftighin diejenigen Sachen zur Erörterung aufgetragen werden könnten, welche zum geistlichen Gerichtsstande gehörten, und in den Gegenden, wo sie entstanden wären, abgethan werden sollten.

Doch diese Verordnung des tridentinischen Conciliums ward in Teutschland, weil die Synoden aus mehreren Gründen unterblieben, nie in Ausübung gebracht. Statt daß die Sachen daher in dritter Instanz an dem Orte des Processes entschieden werden sollten, giengen sie noch sehr oft nach Rom oder an den päbstlichen Nuncius. Dieß machte viele Kosten, und verursachte daher große Beschwerden. Diesen hat nun in der vorlezten Wahlcapitulation durch folgenden Zusaz des 4ten §. des 14ten Artikels ein Ende gemacht werden sollen. „Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenconcordate bey der ersten, die Erzbischöfe bey der zweyten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabst nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesansynods, oder mit Beyrath ihrer Domcapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schüzzen, daß jede geistliche Streitsache in der dritten Instanz vor keine andre als die vorgeschlagenen, und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von ihnen collegialiter im Namen seiner päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt würde; jedoch sind hiervon die *causae maiores in iure expresse nominatae* ausgenommen."

Hierdurch sind also die Verordnungen des basler und tridentiner Concilliums wieder vom neuen geschärft worden, und da diesen zufolge der Pabst nicht selbst, sondern durch an dem Orte des Streits gewählte Männner, die an ihn in dritter Instanz gelangten Klagen entscheiden lassen kann: so folgt auch hieraus, daß die päbstlichen Nuncien sich dieses Recht auch keinesweges anmaßen können. Hiervon sind doch aber die causae maiores ausgenommen; diese sind dem Pabste zu eigner Entscheidung reservirt worden; er kann sie daher auch durch seine Nuncien entscheiden lassen, und ihnen die Befugniß dazu in den Facultäten beylegen.

c) Vergl. hiermit **Sartoris** geistliches und weltliches Staatsrecht der teutschen, katholisch geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. 2ten Bds. 2ter Theil S. 258 f.

§. 8.

Von der Untersuchung der Facultäten, und einigen daraus fließenden Folgerungen.

Wenn man die Nuncien wie bloße Gesandte, die eine Macht an die andre schikt, betrachten könnte: so würde daraus folgen, daß sie nicht gezwungen werden könnten, beym Eintritte in das Land ihrer Bestimmung die ihnen mitgegebenen Facultäten zur Einsicht vorzulegen. Denn eben so wenig wie ein Gesandter nach dem Völkerrecht verbunden ist, die ihm von seinem Monarchen ertheilte Instruction mitzutheilen, eben so wenig würde man in diesem Falle von einem Nuncius die Producirung seiner Facultäten verlangen können. Allein es ist bekannt, daß der Nuncius zur Ausübung gewisser Gerechtsame in das Reich geschikt wird. Nach dem allgemeinen Staatsrechte kann kein Freinder, er sey weltlich oder geistlich, mit öffentlichem Ansehen, und gar mit öffentlicher Gewalt in ein Land den Eintritt verlangen, er habe denn dem Regenten mittelst Vorlegung seines Gewaltbriefes Sicherheit geleistet, daß die ihm ertheilte Gewalt den Rechten des Reichs und der Unterthanen nicht entgegen sey, oder daß er sie doch wenigstens nur in der Maße ausüben wolle, wie es den Rechten und der Verfassung des

Reichs

Reichs unbeschadet geschehen könne. Man findet daher auch fast von allen europäischen katholischen Völkern den Saz angenommen, daß kein päbstlicher Nuncius in ein Reich zugelassen wird, ehe er seine Facultäten der Untersuchung nicht unterworfen hat. *a)*

Es ist also auch gar keinem Zweifel ausgesezt, daß dieses auf eben die Art in Teutschland eintreten müsse. Nur fragt sich hier, wem diese Facultäten zur Einsicht vorgelegt werden müssen, und ob dieses dem Kaiser und Reich, oder dem Landesfürsten geschehen müsse, für dessen Staaten der Nuncius bestimmt ist?

Vor allen Dingen muß man unterscheiden, ob der Nuncius für das ganze teutsche Reich bestimmt sey, oder ob seine Gewalt sich nur auf die Staaten des Landesfürsten, zu dem er abgeschikt wurde, erstrekken solle? Im erstern Falle wären wir der Meynung, daß er sich nach richtigern Grundsäzzen, obgleich bisher das Gegentheil gebräuchlich gewesen zu seyn scheint, bey Kaiser und Reich auf dem Reichstage legitimiren und hier seine Facultäten zur Untersuchung vorlegen müsse.

Im lezten Falle sollten wir glauben, daß es jedem Landesfürsten kraft der ihm in seinem Lande zustehenden allgemeinen Regierungsgewalt zukommen müsse, den päbstlichen Nuncien den Eintritt in sein Land zu verstatten, ohne daß diese oder der Landesfürst erst noch die besondere Erlaubniß des Kaisers dazu vonnöthen haben könnten. Kraft dieser Regierungsgewalt steht dem Landesfürsten zu, wie andere Gesandte, also auch päbstliche in sein Land aufzunehmen. Nur muß er ihre Facultäten sorgfältig untersuchen, und alles davon ausmerzen lassen, was gegen die Rechte der Bischöfe und Erzbischöfe, wider die Reichsgesezze oder die Verträge der teutschen Kirche, oder sonst wider die Reichsgrundverfassung anstieße. Wenn er zugäbe, daß der Nuncius widerrechtlich zu Werke gienge: so würde dieses ein Mißbrauch der Landeshoheit seyn, und dann erst, wenn er sich diesen Mißbrauch erlaubte, würde er dadurch das kaiserliche, aber auch nur oberstrichterliche Amt eintreten machen.

a) Sed et legati Pontificii Principum, in quorum regna mittuntur, consensum expetendum, suorumque mandatorum articulos iisdem antea exhibendos habent. EYBEL l. c. t. III. p. 250. Dieses geschieht auch in Spanien, Portugall, den Niederlanden, den Republiken Venedig und Genua, und mehreren Ländern. Von Frankreich bezeugt Febronius folgendes: Antequam in Galliam admittantur nuncii, indigent permissione Regis, Bulla legationis Parlamento Parisiensi exhibetur, in qua si quid inveniatur libertatibus ecclesiae adversum, illud modificatur: sic verificatae, approbatae et modificatae facultates Nuncii registrantur in omnibus regiis Curiis, ad quarum districtus eaedem facultates extenduntur, denique iurat Nuncius, se non aliter quam ita et quamdiu Regi placitum fuerit, his approbatis facultatibus usurum. De statu Ecclesiae c. 2. §. 10. n. 4.

§. 9.

Litteratur.

Von den Schriften über die päbstliche Nunciaturgerichte verdienen angemerkt zu werden:

DIET. HERM. KEMMERICH dissert. de iudiciis nunciaturae quam vocant apostolicae in Germania ad capitul. caes. art. 14. Ien. 1736.

IO. GE. ESTOR diss. vindiciae secundum libert. eccles. Germ. postulatae a pontif. Rom. contra appellationes ad eius legatos et rotam Rom. ad illustr. R. I. N. §. 164. et cap. 14. capitul. Car. VI. Ien. 1741.

Anon. Tractatio iuris publici de appellationibus et evocationibus ad curiam Romanam ad illustr. art. 14. §. 3. 4. et 5. capitul. caesar. Frcf. et Lips. 1771.

Von Schriftstellern, die sich bey den leztern Nunciaturstreitigkeiten rühmlichst gezeigt haben, begnügen wir uns folgende zu nennen.

Geschichte der päbstlichen Nuncien in Teutschland. Frkf. und Leipzig, 1788. 2 Bände.

Meine Gedanken über die gründliche Entwiklung der Dispens- und Nunciaturstreitigkeiten. Mannheim 1789.

Nähere Ausführung und Fortsezzung der unpartheyischen Gedanken über die dermaligen Nunciaturstreitigkeiten in Teutschland. Frkf. u. Leipzig 1789.

Diese sehr schäzbare Schrift war gegen folgende Abhandlung des Hrn. Hofr. Roth gerichtet:

Ist ein teutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päbstlichen Nuncius mit geistlichen Facultäten auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen?

Mehrere Schriften sind verzeichnet in Klübers neuen Litteratur des teutschen Staatsrechts S. 557. und 577 f.

O.

1. Obedienzgesandschaft.

§. 1.

Erklärung.

Unter Obedienzgesandschaft versteht man diejenige Gesandschaft, welche der Kaiser nach seiner Gelangung zum Thron an den Pabst schikt, um demselben seine Wahl zu melden, ihn seiner Ergebenheit (ehmals kindlichen Gehorsams und Treue) und seines Schuzzes zu versichern.

§. 2.

Wann dieselbe aufgekommen?

So lange die Päbste noch selbst vom Kaiser abhängig waren, und ihre Wahl vom Kaiser bestätigt wurde, wuste man natürlicherweise nichts von dergleichen kaiserlichen Obedienzgesandschaften. Nachdem aber die Päbste angefangen hatten, sich selbst in die teutschen Kaiserwahlen zu mischen, und besonders Gregor VII. sich zum Herrn der Könige aufwarf, so verlangte er von verschiedenen Monarchen, daß sie nach dem Antritt ihrer Regierung ihm Gesandte schikken sollten. *a)*

K. Heinrich V. schikte zuerst, nachdem er durch Hülfe des Pabsts auf die widerrechtlichste Art den Thron seines Vaters bestiegen hatte, eine solche Gesandschaft an den Pabst, und ließ ihm durch dieselbe obedientiam versichern. Seine Nachfolger thaten das nämliche, und so entstand bald eine Observanz daraus. Nur wenige Kaiser wagten es, eine solche Gesandschaft entweder gänzlich zu unterlassen, oder wie Heinrich VII. statt der Obedienz, nur devotionem et filialem reverentiam zu versprechen.

a) GREGORII VII. Epist. L. IV. ep. 25. L. V. ep. 10. L. VI. ep. 29.

§. 3.

Deshalb entstandener Streit mit Ferdinand I. und Max. II.

Nach K. Carls V. Abdankung weigerte sich der Pabst Paul IV., Ferdinand I., weil er ihn wegen Kezzerey in Verdacht hatte, als Kaiser anzuerkennen, und Ferdinands Gesandte zur Audienz zu lassen. Ferdinand gerieth deshalb Anfangs in Verlegenheit, allein sein Vicekanzler Seld beruhigte ihn in einem eignen Bedenken mit den Worten: „da man vormals den römischen Stuhl gar nahent angebetet und für Gott gehalten, wird er jezt von einem großen Theil der Christenheit verachtet: und da man vor Zeiten den päbstlichen Bann übler dann den zeitlichen Tod gefürchtet, da lachet man jezzund denselbigen aus: und da man vormals das, was von Rom kommen, vor göttlich und heilig gehalten, da ist das römische Leben und Wesen jezund in der ganzen Welt dermaßen bekannt, daß schier männiglich, er sey gleich der alten oder neuen Religion, darüber ausspeyet; die Folge dieses kräftigen Bedenkens war, daß Paul IV. keine Obedienz geleistet wurde, und daß, als dessen Nachfolger Ferdinanden als Kaiser anerkannte, dieser dem Pabst nur solitum Reverentiae ac devotionis officium prästiren ließ.

Noch größere Streitigkeiten entstanden über die Obedienzgesandschaft Max. II. Der Pabst verlangte, der Kaiser müsse um Bestätigung seiner Wahl anhalten und schwören, dem römischen Stuhl Obedientiam zu leisten, und daß er bereit sey, sein Leben für die katholische Lehre aufzuopfern. Der König antwortete aber: „Es sey nicht mehr Gebrauch, daß die Kaiser den Päbsten schwüren; Maximilian I. Carl V. und sein Herr Vater hätten es auch nicht gethan; was er zu beschwören hätte, habe er schon zu Frankfurt bey seiner Wahl beschworen. Daß die ältern Kaiser dergleichen gethan, gehe ihm nichts an, es seyen jezt andere Zeiten, und er habe nicht nöthig, sich zu dem zu verpflichten, wozu sich etwa ehedessen ein Kaiser verpflichtet habe, der des päbstlichen Hofes Hülfe wider seinen Gegenkaiser nöthig gehabt hätte; sie wären betrogen worden, und da man ihre Handlungen jezt zum Nachtheil ihrer Nachfolger anführe, so müsse er sich in Acht nehmen, daß er nicht etwas thue, was seinen Nachfolgern schädlich seyn könnte. Was von ihm begehrt würde, sey eben so viel, als ob er sich für einen päbstlichen Vasall bekennen solle.“

Das Ende des Streits war, daß Maximilian dem päbstlichen Stuhl reverentiam, devotionem et obsequium

obsequium versprechen ließ, der Pabst aber in seiner Gegenrede bezeugte, er freue sich, daß ihm die Obedienz wäre geleistet worden *a*).

a) Mosers Staatsrecht Th. 2. S. 576.

§. 4.

Ist unter Leopold I. und Joseph I. ganz unterblieben.

Seit jener Zeit haben die Kaiser ferner Obedienzgesandschaften an den Pabst geschikt. Leopold I. hingegen suchte um Dispensation nach, und da der Pabst diese nicht ertheilen wollte, damit die Sache nicht zur Consequenz gereichte, so unterblieb sie gänzlich.

Auch Joseph I. schikte keine solche Gesandschaft an den Pabst, doch versicherte dieser in der nach des Kaisers Tode in einem Consistorio gehaltenen Rede, daß der Kaiser ihm eine Gesandschaft habe schikken wollen, aber darüber gestorben sey.

§. 5.

Obedienzgesandschaft K. Carls VI.

Kaiser Carl VI. entschloß sich endlich, wieder eine Gesandschaft an den Pabst zu schikken. Der Pabst hatte bey der Audienz sechs Cardinäle neben sich sizzen. Der kaiserliche Gesandte küßte dem Pabst den Pantoffel und überreichte ihm knieend das Schreiben des Kaisers, welches der Pabst darauf von dem Cardinal-Staatssecretair laut vorlesen ließ. Das Schreiben lautete folgendermaßen:

Beatissime in Christo Pater, Domine Reverendissime.

Post officiosissimam commendationem filialis observantiae continuum incrementum. Iniungimus nostro apud Sanctitatem Vestram Oratori, illustri ac magnifico, Sacrique Imperii fideli, dilecto, Herculi Josepho Ludovico Turinetri, Marchioni de Prie, ut Sanctitati Vestrae tum obitum Augustissimi Romanorum Imperatoris Josephi, Fratris nostri charissimi, tum susceptа a Nobis fuisse Imperii gubernacula, ea, qua est, animi devotione significet, et Sanctae Sedi Apostolicae, more Maiorum nostrorum, omnem illam Observantiam, et filialis amoris affectum testetur, qui observantissimum Sanctae Ecclesiae Filium, Imperatorem vere Christianum, atque Catholicum decet, ea firma ac filiali spe freti, quam Nobis sincerae piaeque mentis tribuit fiducia, fore, ut id Officii Sanctitati Vestrae tam gratum acceptumque accidat, quam nos integre, devoteque intendimus ea omnia facere et praestare, quae ad maiorem Divini Numinis gloriam Sanctaeque Romanae Ecclesiae incrementum, nec non Sanctitatis Vestrae solatium, facere et spectare possunt. De quibus omnibus cum dictus Orator noster explicabit pluribus mentem nostram, reverenter postulamus ab eadem Sanctitate Vestra, ut plenam ipsi fidem adhibeat, simulque, uti confidimus, solitos benevolentiae fructus Nobis impertiatur. Eidem de caetero vitam a Deo beatam, ac diuturnam, ad maius Ecclesiae Sanctae decus, ex animo precamur. Datum in Vrbe nostra Viennae die decima quinta Mensis Octobris, Anno Domini millesimo septingentesimo duodecimo, Regnorum nostrorum, Romani primo, Hispanicorum decimo, Hungarici et Bohemici vero secundo

Sanctitatis Vestrae

obsequens Filius

CAROLUS.

Der Gesandte hielt hierauf stehend *a*) diese Rede:

Beatissime Pater!

Etsi sacra Caesarea Maiestas, Dominus meus clementissimus, Sanctitatem Vestram, tam de obitu Augustissimi Romanorum Imperatoris Josephi, Fratris sui omni aevo plurimum colendi, quam de Sua Imperialis solii conscensione literis suis iam pridem edocuerit, nihilominus ut isthoc Officium eo solemnius perficeretur, Sanctitati Vestrae utrumque denuo hisce significari, Eandemque per me de constanti Filialis suae erga Sanctitatem Vestram, Sedemque Apostolicam, Observantiae studio certiorem fieri voluit. Quod, uti Maiorum suorum exemplo quacunque oportunitate testatum reddere, omniaque ea, quae obedientissimum Sanctae Romanae Ecclesiae Filium, strenuumque eiusdem Advocatum, ac Defensorem decent, re ipsa praestare promittit; ita vicissim Sanctitatem Vestram enixe reverenterque rogat, ut quidquid eiusdem Praedecessores, in rei Imperialis et Austriacae commodum et incrementum quovis modo contulerunt, ac deinceps conferendum esset, id quoque

Sanctitas

Sanctitas Vestra Sacrae suae Caesareae Maiestati Augustaeque Domui Austriacae liberaliter impertiri velit, quod dum alte memorata Sacra Caesarea Maiestas de paterno Sanctitatis Vestrae affectu omnino sibi pollicetur, ab eadem Benedictionem Apostolicam instantissime deprecatur.

Der Pabst antwortete dem stehend verbliebenen kaiserlichen Gesandten also: Singularem, ac plane exultantem laetitiam, quam ex faustissima Clarissimi in Christo Filii nostri Caroli in Romanorum Regem, et futurum Imperatorem electione iam pridem suscepimus, plurimum hodie auctam ac vere completam experimur, ob praeclaras eiusdem Caroli Regis in nos et hanc Sanctam Sedem constantis suae ac filialis Observantiae significationes, quas abunde Nobis, tam suis ad Nos datis literis reddi voluit, quam uberius a Te, Nobilis Orator, explicari mandavit, ut certi scilicet magis magisque esse possemus, Maiestatem Suam inclytis et augustis Maioribus suis minime degenerem, ad omnia, quae obedientissimum huius Sanctae Romanae Ecclesiae Filium decent, quavis sibi data occasione, accurate ac studiose praestanda semper fore paratissimam. Quam laeta haec Nobis, ac grata acciderint, plane Tibi persuasum atque exploratum esse non ambigimus; scire tamen Te volumus, eo etiam nomine acceptiora fuisse, quod Nobis a Te declarata fuerint, cuius singulares dotes, ac eximia decora, almae huic Vrbi nostrae apprime perspecta, sicut omnium ad se animos iam dudum allexerant, ita Pontificiam nostram benevolentiam inprimis meruerant. Piissimi itaque Caesaris, ad Catholicae Religionis patrocinium, ad Ecclesiae incrementum, ad Apostolicae Sedis tutelam, tam magnifice exhibita officia grato animo excipimus: omnia illi vicissim, quae Romani Pontifices, Praedecessores nostri, erga electos Romanorum Reges, seu Imperatores, iuxta veterem eiusdem Sedis morem peragere consueverunt, cumulate ac plenissime reddituri; Nullum siquidem ab Eo ex consuetis Pontificiae Largitatis argumentis, quae illius Maioribus delata fuerunt, desiderari patiemur, Deumque optimum maximum interea rogabimus, ut coelesti sua ope dirigat semper optimi Principis gressus in via salutis et Pacis, illiusque animum ad ea perficienda, quae laeta itidem Apostolicae Sedi esse possint, assidue magis inflammet.

Am besten hat von den Obedienzgesandschaften gehandelt BUDER de legationibus obedientiae. Es steht diese Abhandlung in seinen Opusculis.

a) Man hatte anfangs von ihm verlangt, daß er sie knieend in einem öffentlichen Consistorio halten sollte, der Gesandte wollte sie aber sizzend in einer Privataudienz halten, endlich wurde das Mittel getroffen, daß sein Vortrag stehend, in Gegenwart von sechs Cardinälen geschehen sollte.

2. Oberacht.

§. 1.

Erklärung.

Oberacht ist eine in den Reichsgesezzen bestimmte Strafe sowohl unmittelbarer als mittelbarer Reichsglieder, welche in einer völligen Aberkennung aller Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch in der Entziehung der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Friedstandes bestehet.

Die Gesezze unterscheiden Oberacht und Acht. Diese ist das erste Decret, worin einem Uebertreter der Reichsgesezze bey des Kaisers und des Reichs Ungnade anbefohlen wird, dem Mandat zu gehorchen, oder widrigenfalls in den Bann verfallen zu seyn. Jene ist das lezte Decret, welches sogleich die Strafe nach sich ziehet. Bisweilen wird aber auch, selbst in Reichsgesezzen, unter der allgemeinen Benennung Acht, nur dasjenige verstanden, was die eigentlichste Oberacht ausmacht a).

a) Dies bewähren die deutlichsten Worte im wormsischen Lanfrieden von 1521. Tit. 2. und im augsp. Landfr. von 1548. Tit. 3. — — „in Unser (des Kaisers) und des heil. Reichs Acht gefallen seyn. . . . . also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, erkläret werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn und niemands daran freveln oder mißhandeln soll oder mag.“

§. 2.

Reichsgesezliche Verordnungen wegen der Acht.

A.) Goldene Bulle.

Da oben in dem Art. Acht die reichsgesezlichen Regulative in Achtssachen übergangen worden, und es doch hierauf bey Beurtheilung solcher Fälle hauptsächlich ankommt: so dürfte wohl hier der schiklichste Ort seyn, das wichtigste davon nachzuholen.

Zu diesen Regulativen gehöret eigentlich und zunächst die **goldne Bulle.** Sie bestimmt theils gewisse

wisse Fälle, in welchen die Reichsacht zu erkennen sey *a*), theils redet sie auch von der Beschaffenheit, von den Würkungen und Folgen derselben *b*). Was aber die Ordnung des Antrags, der Berathschlagungen und Entschließungen wegen anzuerkennender Reichsacht anlangt, davon findet sich nichts darin, wie denn auch die Weise der Execution nach beschlossener Reichsacht gänzlich mit Stillschweigen übergangen ist.

Dann ist auch noch zu bemerken, daß dieses Gesez unter den zu erklärenden Aechtern nach dem Stande und Eigenschaften derselben einen Unterschied macht, indem nur die Bürger und Gemeinheiten für ihre Person und mit ihren Gütern in die Reichsacht verfallen; Fürsten, Grafen, Herren, Edle, Ritter und andere von Adel aber nur mit dem Verlust ihrer Lehen und Güter bestraft werden sollen *c*).

a) cap. I. §. 2. 3. 4. 6. 7. cap. XIV. §. 1. 2. 3.
b) cap. I. §. 8. 17. 24.
c) cap. I. §. 2. sqq.

§. 3.

B.) Landfriede.

Hiernächst sind die Sazzungen des beständigen und allgemeinen Landfriedens, worin die Reichsacht und Oberacht den Uebertretern der Landfriedensordnungen in gewissen Fällen zur Strafe bestimmt wird, hierher zu rechnen. Zum Theil findet sich hier auch einiges vom Prozeß auf die Reichsacht gegen Landfriedensbrecher, als im Landfrieden zu Worms 1495. *a*); in der 1495. zu Worms aufgerichteten Handhabung des Landfriedens; in der Erklärung des Landfriedens zu Augspurg 1500. *b*); in der Ordnung des Landfriedens zu Worms 1521. *c*); in der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg vom J. 1522. *d*) und in dem 1548. zu Augspurg declarirten und erneuerten Landfrieden *e*).

Bey Anwendung dieser Landfriedenssazzungen ist jedoch zu erwägen: daß die wider einen Reichsstand zu verhängende Achtserklärungen, wegen neuerer Verordnungen, nicht mehr geradezu nach diesen Dispositionen beurtheilt werden können.

a) §. 1—13.
b) Art. 7—11.
c) Art. 2. Art. 3. §. 2. Art. 11. Art. 13.
d) Art. 13—26.
e) Art. 3. 4. 19. 20. 21. 22. 26.

§. 4.

C.) Kammergerichtsordnung.

Ferner treffen wir in der Reichskammergerichtsordnung von 1555. *a*), auch im Concept der K. G. O. von 1613. *b*) gewisse Verordnungen von Reichsachtssachen an, welche aber grösstentheils aus den Landfriedenssazzungen hergenommen sind. Hierbey ist nur noch zu bemerken, daß die hier vorkommende Verordnungen, den Contumazzbann wegen nicht befolgter Reichskammergerichtsurtheile betreffend, heut zu Tage keinen practischen Nuzzen mehr haben.

a) Th. 2. Tit. 9. 10. 12. 13. 16. 17. 18. 19. 20.
b) Th. 2. Tit. 10. 11. 13—19.

§. 5.

D.) Westphälischer Friede.

In den beyden westphälischen Friedensinstrumenten selbst ist zwar keine Verordnung wegen des Achtswesens und Achtsprozesses ausdrüklich enthalten: allein in dem Art. VIII. §. 3. des osnabrükkischen und Art. IX. §. 64. des münsterischen Instruments wird der Punct einer bey Achtserklärungen der Reichsstände, außer demjenigen, was die Reichsgesezze bereits vorgeschrieben, annoch zu beobachtenden Weise und Ordnung, unter den zur nothwendigsten Berathschlagung auf dem nächsten Reichstage ausgestellten Materien mit namhaft gemacht. Hieraus kann man wenigstens 1) die Unzulänglichkeit und Schwierigkeit der Anwendung der bis dahin vorhanden gewesenen Regulative, dann auch 2) die Wichtigkeit der Achtserklärung gegen Reichsstände, und 3) deren Qualification zu einem Reichstagsgeschäfte ersehen.

§. 6.

E.) Reichsabschiede.

In den Reichsabschieden der beyden lezt verflossenen Jahrhunderte kommen theils einzelne Fälle vor, wo die Reichsacht als eine Strafe derjenigen, welche der Wohlfahrt des Reichs oder einer übernommenen gemeinschaftlichen reichsständischen Verbindlichkeit entgegen handeln, festgesezt und angedrohet wird *a*); theils betreffen sie particulare Vorfälle, und bezielen einige in dergleichen Fällen erkannte Folgen und Würkungen der Reichsacht *b*); theils

theils enthalten sie auch hin und wieder einige Vorschriften wegen gewisser Stükke des Verfahrens, vornehmlich wegen der Execution *c*). Doch auch diese Stellen enthalten noch kein beständiges, durchgängiges und allgemeines Regulativ wegen der Acht gegen Reichsstände, sondern das meiste betrifft blos specielle Puncte, oder gar individuelle Vorfälle, wovon sich weder auf Achtsgeschäfte und Sachen von anderer Art, und am wenigsten auf alle Achtsprocesse und Achtserklärungen ein bündiger Schluß machen läst. Daher empfiehlt auch noch der J. R. A. im §. 162. den Vortrag, die Behandlung und Abfassung eines förmlichen und völligen Regulativs in Achtserklärungssachen, nach Veranlassung des westphäl. Friedens der nächsten prorogirten Reichsversammlung.

a) Speyerischer R. A. von 1570. §. 31. ff. Regensp. R. A. 1576. §. 46. J. R. A. §. 15. 161. 162.
b) Erfurt. R. A. 1567.
c) Augsp. R. A. 1555. Executionsordnung im Regensp. R. A. 1576. §. 56. 57. J. R. A. §. 162.

§. 7.

F.) Wahlcapitulation.

Das richtigste, beständigste und allgemeinste Regulativ ist der 20ste Artikel der kaiserlichen **Wahlcapitulation**, der aber dennoch ein Gegenstand vieler Mißdeutungen gewesen ist. Die ganze Schwierigkeit beruhet auf dem ersten §. dieses Art. worin es heist: „Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti pacis in dem jüngeren R. A. §.: **Nachdem auch in dem münster- und osnabrükkischen Friedensschluß** ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.“ Ein solcher §. ist aber in dem ganzen jüngeren R. A. d. i. im Regensp. R. A. von 1654. gar nicht anzutreffen, vielmehr muste man sich in diesem sogenannten jüngsten Reichsabschied §. 162. mit einem abermaligen Versprechen einer künftigen Bestimmung der Art und Weise, Reichsstände in die Acht zu erklären, begnügen. Es würde hier zu weitläuftig seyn, die Geschichte dieses Irrthums zu erzählen, die man bey **Moser** *a*) und **von Zech** *b*) und am ausführlichsten bey **Carrach** nachlesen kann: vielmehr verdienen die Dispositionen selbst hier eine Stelle.

Im zweyten §. des angezogenen Art. verspricht der Kaiser, darauf zu halten: daß hinführo niemand, hohen oder niederen Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder andere, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret: (§. 3. **Führung des Processes.**) Sondern in denen künftigen casibus darin nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder kaiserlichen und des Reichs Kammergericht pro administratione iustitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung derer auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auf des heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesezze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurft nach, angehöret werde. (§. 4. **Abfassung des Urtheils.**) Wenn es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichscollegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset, (§. 5. **Approbation, Publication und Execution des Urtheils.**) Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Namen publiciret, auch die Execution, sowohl in diesem, als andern Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung durch den Kreis, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden; (§. 6. **des Geächteten Güter und daraus zu leistende Satisfaction.**) Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen. (§. 7. **dessen Particularlehen.**) Jedoch so viel die Particularlehen, so nicht

imme-

immediate von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehnherrn, auch sonsten der Kammergerichtsordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeit unbeschadet; (§. 8. Acht schadet den unschuldigen Agnaten nicht.) Gestalten auch im heil. römischen Reich bey verwürkten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem iure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürkten Lehens und anderen zu priviren, keinesweges statt haben soll. (§. 9. Unverzügliche Restitution des Beleidigten.) Und da auch der gewaltthätiger Weise entsezte und spoliirte, pendente processu banni, um anverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad poenam banni anhängig gemachten processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und anderer kaiserlichen Constitutionen, cum pleno effectu verholfen werden solle. (§. 10. Nichtigkeit eines andern Verfahrens.) Und wenn auch auf vorbeschriebene Maas, Form uud Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achtserklärung und Execution ipso iure vor null und nichtig gehalten werden. (§. 11. Abthuung des *banni contumaciae.*) Und so viel das bannum contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi et compellendi mediis bewenden lassen."

a) Joh. Jac. Moser Anmerkungen zur Capitul. K. Carl VII. Th. 2. S. 525.

b) LUD. BERN. L. B. de ZECH de proscriptione statuum imp. ad art. XX. Cap. Caroli VI. (Lipf. 1735. 4.)

c) Joh. Phil. Carrach Reichsgrundgesez- und Observanzmäßiger Bericht von der Reichsacht. (Halle 1758. 4.) §. 6. S. 19—38.

§. 9.

G.) Reichsherkommen.

Endlich ist unter den Regulativen in Reichsachtssachen die Observanz nicht zu übersehen. Aus dieser erhellet, daß nicht allein in eigentlichen auf des Reichssystems Verlezzung abzwekkenden Thathandlungen, sondern auch wegen bloßen Gebrauchs der Waffen eines Reichsstandes gegen den Kaiser oder einen seiner Mitstände, auch wegen Nichtbefolgung kaiserlicher und reichsgerichtlicher Verordnungen, oder wegen Hegung und Beschüzzung eines Reichsächters, die Strafe der Reichsacht erkannt worden ist *a*). Allein man kann bey Berufungen auf die Observanz in diesem Puncte nicht vorsichtig genug seyn, denn die Geschichte zeiget deutlich, daß vornehmlich im 16ten und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts es das Ansehen gewann, als ob man von Seiten K. M. sich der Reichsacht mehr zu Untergrabung der teutschen Freyheit, als zu Handhabung der bürgerlichen Ordnung bedienen wollte. Auf so frühe Beyspiele darf daher die Berufung auf Observanz nicht ausgedehnt werden. Noch viel weniger darf der buchstäbliche Inhalt klarer Reichsgesezze unter dem Vorwande einer gegentheiligen Observanz hintangesezt werden. Seit dem in der perpetuirlichen Wahlcapitulation enthaltenen Regulativ ist auch die Observanz in Achtssachen viel gleichförmiger und den Reichssazzungen angemessener gewesen, indessen ist doch nicht zu läugnen, daß man sicherer gehet, wenn man sich an den deutlichen Buchstaben der Gesezze hält, welcher die Strafe der Reichsacht nur auf solche vorsezliche Thathandlungen sezt, wodurch das ganze System der bürgerlichen Ordnung in Zerrüttung gerathen dürfte, folglich nur auf öffentlichen Landfriedensbruch, oder frevelhafte Vergewaltigung, deren man sich mittelbarer und unmittelbarer Weise schuldig machen kann, und auf thätlichen widersezlichen Ungehorsam gegen die oberstrichterliche vollstrekkende Gewalt.

a) Dies beweisen die Beyspiele der Achtserklärungen des Markgrafen Albrechts zu Brandenburg, des Herzogs Joh. Friedr. II. zu Sachsen-Gotha, des Kurf. Friedrich V. zu Pfalz, des Herzogs Christian zu Braunschweig, Administrators zu Halberstadt, des Markgrafen Joh. Georg zu Brandenb. Jägerndorf, des Fürsten Christian zu Anhalt, des Grafen Georg Friedrich zu Hohenlohe, der Herzoge Adolf Friedrichs und Joh. Albrechts zu Meklenburg ꝛc. davon zum Theil oben der Art. Acht §. 5. 6. 7. und die daselbst angeführten Schriften, desgleichen auch die größeren der teutschen Reichsgeschichte gewidmete Werke von Struv, Bünau, Häberlin, Pütter, Schmidt ꝛc. nachzuschlagen sind.

§. 10.

Remission auf den Artikel: Acht.

Da die Geschichte der Reichsacht, das rechtliche Verfahren in Achtssachen und die davon handelnden Schriften bereits in dem Artikel: **Acht**, beygebracht worden sind, so wird hier lediglich darauf verwiesen.

Oberaufsicht, s. Aufsicht.

3. Obereigenthum.

§. 1.

Erklärung.

Unter Obereigenthum versteht man gewöhnlich das Recht der höchsten Gewalt in einem Falle, da die Erhaltung des Staats mit den Rechten des einzelnen Bürgers streitet, zum Besten des Staats dem einzelnen Bürger etwas zu entziehen. Aber billig sollte dieses Recht das höchste oder äußerste Recht (ius eminens) und nur dann Obereigenthum (dominium eminens) genannt werden, wenn es über die Güter des Bürgers ausgeübt wird. Aeußert sich hingegen dasselbe über die Person des Bürgers selbst, so heist es oberste Herrschaft, äußerste Gewalt (potestas eminens).

§. 2.

Nähere Bestimmung.

Der Ausdruk Obereigenthum ist im Grunde sehr unschiklich, denn genau genommen hat der Staat kein würkliches und wahres Eigenthum, weder an den Gütern, noch weniger an den Personen der Bürger. Da aber die Erhaltung des Wohls des Staats das höchste Gesez ist, so ist die höchste Gewalt auch berechtigt, alles zu thun, was hiezu beytragen kann, und es muß die Erhaltung des einzelnen der Erhaltung des Ganzen nachstehen. Es hat daher keinen Zweifel, daß z. B. wenn der Feind sich einer Festung nähert, die Gartenhäuser der Bürger, in welche sich der Feind verbergen könnte, und welche, ihn zu beobachten, hindern, abgebrochen, Gärten in Schanzen verwandelt, ja selbst die einzelnen Bürger gezwungen werden können, die Waffen zu ergreifen. Kann der Friede nicht anders, als durch Abtretung einiger Provinzen, Districte oder Güter erhalten werden, so ist auch hiezu die höchste Gewalt berechtigt; kurz, sie kann sowohl über das Vermögen, als über die Personen der Bürger selbst, im äußersten Fall disponiren.

Soll dies aber geschehen, so muß eine **würkliche und wahre Noth** vorhanden seyn. Die bloße **Beförderung** des Wohls des Staats ist hiezu nicht hinreichend. Denn sonst würde das Eigenthum des Staatsbürgers sehr unsicher seyn, sondern es muß der Fall so beschaffen seyn, daß das Wohl des Staats nicht ohne Aufopferung der Privatbefugnisse erhalten werden kann, und dem Staat der gröste Ruin droht.

Recht und Billigkeit erfordern aber alsdann, daß derjenige, dessen Vermögen zum Besten des Staats aufgeopfert ist, auch von dem Staat entschädigt wird *a*). Die Römer haben die natürliche Verbindlichkeit, daß derjenige, dessen Vermögen zur Erhaltung des Vermögens anderer zum Opfer gebracht worden, von diesen entschädigt werden müsse, in der bekannten L. Rhodia de iactu bestätigt, und es ist gewiß, daß dieses Gesez auch auf den obangeführten Fall angewandt, und aus demselben utiliter gegen die Staatscasse geklagt werden kann.

a) FRIEDR. ULR. PESTEL de limitibus imperii eminentis. Rintel. 1751. Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist; in den Beytr. zum St. u. F. R. Th. 1. S. 551. u. f. Joh. Aug. Schlettwein wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publicum. Th. 2. S. 87. f.

§. 3.

Wem in Teutschland dieses Recht zustehe?

Nur derjenige, welcher die höchste Gewalt in einem Staate hat, kann das äußerste Recht ausüben. Hieraus folgt also, daß in Teutschland, als ein Staat betrachtet, blos vom Kaiser und dem Corpus der Reichsstände dies Recht ausgeübt werden könne, in den einzelnen teutschen Reichslanden aber von der Landesobrigkeit.

Kaiser und Reich haben dieses große Recht vorzüglich bey dem westphälischen Frieden ausgeübt, indem sie zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens verschiedene Stifter secularisirten. In den einzelnen Reichslanden ereignen sich dergleichen Fälle noch öfterer.

§. 4.

§. 4.

Schriften.

Ueber diese Materie sind außerordentlich viele Schriften erschienen, welche in der Lipenischen Bibliothek, ingleichen in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts Th. 3. §. 1155. und in deren Fortsezzung von Klüber verzeichnet sind.

Man vergleiche auch den Artikel Machtvollkommenheit.

4. Oberhaupt.

Wenn man den Staat, als einen aus mehrern Gliedern bestehenden Körper betrachtet, so ist der Regent des Staats das Haupt desselben.

Das Oberhaupt des teutschen Reichs ist daher der Kaiser. Er wird vielfältig, sowohl in den teutschen Reichsgrundgesezzen, als in andern Staatshandlungen so genannt, und er kann es daher nicht leiden, wenn bey gewissen Gelegenheiten, da von allgemeinen Reichsgeschäften die Rede ist, blos der Ausdruk Corpus Germanicum (Corps Germanique) gebraucht werden will. Als der französische Gesandte in einem im J. 1727. dem Reichsconvent übergebenen Memorial sich dieses Ausdruks öfters bedient hatte, eiferte der Kaiser in dem darauf erlassenen Commissionsdecret dagegen mit den Worten: „Aus welchem (Memorial) deutlich abzunehmen, mit was weitern Art und List, und aus welcher Veranlassung man trachte, das allerhöchste Oberhaupt im römischen Reiche von dessen Gliedern zu trennen, solches unter einen noch niemals gebrauchten unanständigen, metaphorischen Namen und ohngewöhnlichen Stylo vom Corps Germanique in eine Spaltung a Caesarea Majestate zu bringen a). — In unsern Tagen ist zwischen Rußland und Schweden gar darüber ein Krieg entstanden, daß der russische Botschafter in einigen seiner Memoires blos das Corpus der Reichsstände nannte! — So viel ist gewiß, daß, so wie das Haupt ohne den Körper leblos ist, eben so auch der Körper ohne das Haupt todt und ohne Kraft und Würkung sey. Daß übrigens der Kaiser das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit sey, war ein Wahn des mittlern Zeitalters. Man s. den Artikel Kaiser §. 8. u. f.

a) Mosers Staatsrecht Th. 3. S. 177.

Oberhofämter, s. Hofämter.

Oberhofmarschall, s. Hofmarschall.

5. Obermünster.

In Regensburg giebt es zwey Damenstifter, wovon das eine Ober-, das andere Niedermünster heist. Beyde sind reichsunmittelbar, haben sowohl beym Reichstage auf der Prälatenbank, als beym bayerschen Kreis Siz und Stimme. Der H. von Bayern ist der Schuz- und Schirmherr beyder Stifter und übt über deren Güter die Landeshoheit aus. Als der Kurfürst von Bayern zu Anfang dieses Jahrhunderts in die Acht erklärt war, suchten die Stifter die Landeshoheit über ihre im Bayerschen gelegenen Güter zu erhalten, allein da der Kurfürst durch den baadenschen Frieden restituirt wurde, gaben sie selbst ihr Gesuch wieder auf.

Die Aebtissinnen beyder Stifter führen den fürstlichen Titel. Die Stiftsfräulein führen keine klostermäßige Lebensart und können aus dem Stifte heyrathen.

Der Reichsmatricularanschlag beläuft sich von jedem Stift auf 10 Fl., zu einem Kammerziel aber giebt jedes 50 Rthl. 67½ Kr.

6. Obersächsischer Kreis.

§. 1.

Gränzen.

Der obersächsische Kreis, welcher einer der grösten Reichskreise ist, gränzt an den fränkischen, oberrheinischen und niedersächsischen Kreis, an die Ostsee, an Preussen und Pohlen, Schlesien, die Lausiz und Böhmen. Man schäzt die Größe dieses Kreises auf 1950 bis 2000 geographische Quadratmeilen, und die Zahl der Einwohner auf vier Millionen.

§. 2.

Kreisstände.

Die Stände dieses Kreises bestehen blos aus Fürsten und Grafen. Reichsstädte giebt es im obersächsischen Kreise nicht. Zu jenen gehören aber Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern und Camin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-

Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mannsfeld, Stollberg, Barby, Reussen, Schönburg.

§. 3.

Directorium. Kreistage.

Unter den obersächsischen Kreisständen ist Kursachsen der erste, dem von keinem der übrigen je der Rang streitig gemacht worden ist. Aus diesem Grunde ist daher der Kurfürst von Sachsen kreisausschreibender Fürst und führt auf den Kreistagen das Directorium. Seitdem aber das Kurhaus sich zur katholischen Religion bekannt hatte, verlangte der K. von Preussen, als Kurfürst von Brandenburg, daß in Ansehung des Directoriums nunmehr eine Aenderung geschehen müsse, indem es etwas ganz unerhörtes wäre, daß ein Kreis, welcher ganz einer Religion zugethan wäre, sich von einem Statu diversae religionis dirigiren lassen sollte. Es entstand hierüber zwischen den Höfen zu Dresden und Berlin eine weitläuftige Correspondenz, welche Moser in seinem Staatsrecht Th. 27. S. 267—277. auszugsweise liefert. Indessen hat Kursachsen bis jezt das Directorium behalten, vielleicht giebt aber eben dieser Umstand mit einen Grund ab, weshalb im obersächsischen Kreise keine Kreistage mehr gehalten werden.

In ältern Zeiten wurden die Kreistage mehrentheils zu Leipzig, zuweilen jedoch auch zu Frankfurt an der Oder, oder zu Jüterbok gehalten. Der lezte war im J. 1683.

§. 4.

Kriegsverfassung.

Die Stelle eines Kreisobersten hat ehedem gleichfalls der Kurfürst von Sachsen bekleidet, ausserdem aber war gewöhnlich der Kurfürst von Brandenburg Nachgeordneter, und einige Fürsten Zugeordnete. Jezt sind aber alle diese Kreiskriegsämter unbesezt.

Eben so cessirt auch, seitdem die Kreistage aufgehört haben, alle Kreismilitairverfassung. Indessen beträgt das Simplum dieses Kreises, nach der im J. 1682. getroffenen Einrichtung, 1322 zu Pferde und 2707 zu Fuß; und bey der Eintheilung der zu der Reichsoperationscasse 1707. bewilligten 300,000 Fl. sind demselben 31,271 Fl. 58 Kr. zugetheilt worden. Er hat also mit den burgundischen, schwäbischen, westphälischen und niedersächsischen Kreisen einen gleichen Anschlag bekommen, ohnerachtet er weit größer ist, als dieselben.

§. 5.

Religionseigenschaft. Präsentation zum Reichskammergericht.

Die sämmtlichen Mitglieder des obersächsischen Kreises bekennen sich zur evangelischen Religion, und wenn gleich jezt das Kurhaus Sachsen katholisch ist, so ist doch die Religionsänderung blos persönlich gewesen, und es bleibt dasselbe im Sinn des Staatsrechts evangelisch. Der Kreis gehört also in aller Rüksicht zu den blos evangelischen Kreisen.

Zum Reichskammergericht präsentirt der Kreis, nach dem westphälischen Frieden und jüngsten R. A. vier Assessoren. Außerdem sollte er auch noch abwechselnd mit dem niedersächsischen eine Stelle besezzen, und sowohl dieserhalb, als wegen der vorhin erwähnten vier Kreispräsentationen, ist im Kreisabschied von 1654. der Schluß gefasset, daß dieselben von den sämmtlichen Kreisständen nach der Anzahl und Ordnung der Stimmen wechselsweise dergestalt geschehen sollten, daß die kur- und fürstlichen Häuser, bis auf Anhalt, nach der Ordnung und Anzahl der Stimmen, jedes einen, alsdann die drey Stifter zusammen einen, und hierauf die Grafen und Herren auch zusammen einen Assessor präsentiren sollten.

In neuern Zeiten sind hierüber verschiedene Streitigkeiten entstanden. Denn da

1) Durch den Reichsschluß von 1719. die Zahl der Assessoren auf die Hälfte herabgesezt wurde, und also nun die beyden sächsischen Kreise, ingleichen die evangelischen Stände des fränkischen, schwäbischen, oberrheinischen und westphälischen Kreises zusammen genommen, abwechslungsweise nur einen Assessor präsentiren sollten, so konnte man sich deshalb lange nicht vergleichen, und es gerieth daher diese abwechselnde Kreispräsentation ganz ins Stekken. Endlich hat man sich zu Regensburg dieserhalb verglichen und folgendes Schema beliebt:

der Obersächsische die erste,
der Fränkische, Evang. Theils die zweyte,
der Niedersächsische die dritte,

der

der Schwäbische, E. Th. die vierte,
der Obersächsische die fünfte,
der Oberrheinische, E. Th. die sechste,
der Niedersächsische die siebente,
der Westphälische, E. Th. die achte.

2) Entstanden Streitigkeiten wegen Sachsen-Querfurt, welches in dem Kreisschluß von 1654. übergangen war. Sachsen-Weissenfels machte schon 1663. Anspruch an Siz und Stimme wegen Querfurt auf Reichs- und Kreistagen. Ohnerachtet die Sache für Querfurt entschieden wurde, so konnte man sich doch nicht wegen des Rangs und der Ordnung der zu führenden Stimme vergleichen, und darüber gerieth die ganze Sache in Stekken. Kursachsen betrieb, nachdem es zum Besiz des Landes gekommen war, im J. 1754. die Sache aufs neue, erhielt aber keinen Schluß. Nachdem aber die vorhin erwähnte Alternativpräsentation der 6 Kreise berichtigt war, und der obersächsische Kreis damit anfangen sollte: so wollte Kursachsen wegen Querfurt präsentiren, und kam darüber mit den 3 Stiftern, an welche der Turnus war, in Collision. Sachsen gab indessen damals nach, und überließ die Präsentation den Stiftern. Allein bald entstand 1778. ein neuer Streit, als nach erfolgter Resignation des Assessors von Preuschen eine obersächsische Stelle erledigt wurde, und nun nach der Ordnung des Turni die Grafen mit einer Präsentation erschienen, Kursachsen aber wegen Querfurt ebenfalls präsentirte. Endlich gaben jedoch die Grafen nach und erkannten die querfurtische Präsentation, so daß nunmehr Kursachsen wegen Querfurt in dem Turno noch vor den Grafen steht *a*).

a) Chr. Rau von den Präsentationen des obersächsischen Kreises zu den Assessorstellen bey dem K. R. K. G. Regensb. 1782. 4. Julius Friedr. Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial-, Gerichts- und Kanzleyverfassung u. Praxis. (Altdorf 1791. 8.) Th. 1. S. 113. f.

7. Oberrheinischer Kreis.

§. 1.

Gränzen.

Die heutigen Gränzen des oberrheinischen Kreises sind sehr wohl von den ehemaligen zu unterscheiden, indem von diesem Kreise sehr viele Länder abgerissen und durch den westphälischen und die folgenden mit Frankreich geschlossenen Frieden an Frankreich abgetreten sind. So sind nach und nach der gröste Theil des Bisthums Strasburg, die Bisthümer Mez, Tull und Verdun, die Stadt Bisanz oder Besançon, ja in der That auch der Erzbischof von Besançon, die gefürstete Abtey Murbach, die Abtey Münster im Gregorienthal, die Grafschaft Birsch, die Landvogtey Hagenau, welche die zehn ehemaligen Reichsstädte im Elsaß begriff, und die Reichsstädte Mez, Tull, Verdun und Strasburg von diesem Kreise abgerissen.

Jezt gränzt also derselbe an den kurrheinischen, von welchem er eigentlich durchschnitten wird, den niederrheinisch-westphälischen, niedersächsischen, obersächsischen, fränkischen und schwäbischen Kreis, ingleichen an Elsaß und Lothringen, worin jedoch noch einige oberrheinische Kreisländer liegen.

Man schäzt die Größe dieses Kreises auf 500 Quadratmeilen, und die Zahl der Einwohner auf 1,175,000.

§. 2.

Kreisstände.

Die Mitglieder oder Stände dieses Kreises theilen sich in vier Classen oder Bänke, als 1) geistliche Fürsten, 2) weltliche Fürsten, 3) Grafen und Herrn und 4) Reichsstädte.

1) Zu den geistlichen Fürsten gehören 1) der Bischof zu Worms, 2) der Bischof zu Speyer, 3) der gefürstete Probst zu Weissenburg *a*), 4) der Bischof zu Strasburg, wegen seines diesseits des Rheins gelegenen Gebiets, 5) der Bischof zu Basel, 6) der Bischof zu Fulda, 7) der Johanniter-meister als Fürst zu Heitersheim, 8) Kurtrier wegen der gefürsteten Abtey Prüm, 9) der Probst zu Odenheim oder Bruchsal.

2) Weltliche Fürsten sind 1) 2) 3) Kurpfalz wegen Simmern, Lautern und Veldenz, 4) Pfalz-Zweybrükken, 5) Hessen-Cassel, 6) Hessen-Darmstadt, 7) Hessen-Cassel wegen des Fürstenthums Hirschfeld, 8) Baden wegen seines Antheils an der Grafschaft Sponheim, 9) das Haus Lothringen (Oesterreich) wegen Nomeny (als Personalist), 10) der Fürst von Salm, 11) der Fürst von Nassau-Weilburg, 12) der Fürst von Nassau-Usingen, 13) derselbe wegen Idstein, 14) 15)

15) der Fürst von Nassau-Saarbrükken wegen Saarbrükken und Ottweiler, 16) der Fürst von Waldek, 17) die Fürsten von Solms-Braunfels und 18) der Fürst von Isenburg-Birstein.

3) Zu den Grafen und Herrn gehören 1) Hessen-Cassel wegen der Grafschaft Hanau-Münzenberg, 2) Hessen-Darmstadt wegen der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, 3) 4) 5) die Grafen von Solms, Hohensolms, Rödelheim und Laubach, 6) 7) Kurmainz und das gräfliche Haus Stollberg wegen beyderseitigen Antheils an der Grafschaft Königstein, 8) 9) 10) die Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, 11) 12) 13) die Rheingrafen zu Grehweiler, Grumbach und Dhaun, 14) zu Leiningen-Dachsburg und Hartenburg (fürstliche Linie), 15) Leiningen-Westerburg, 16) Kurtrier und Nassau-Usingen in Gemeinschaft wegen Münzfelden, 17) 18) die Grafen von Wittgenstein-Wittgenstein und Berleburg, 19) das Haus Lothringen (Oesterreich) wegen der Grafschaft Falkenstein, 20) die Grafen von Isenburg und Hillesheim wegen der Herrschaft Reipolzkirchen, 21) der Fürst (1791.) von Wied-Runkel wegen der Grafschaft Criechingen, 22) der Graf von Wartenberg, 23) Kurcölln wegen der Grafschaft Brezzenheim, 24) der Graf von Oettingen-Baldern wegen der Herrschaft Dachstuhl, 25) der Graf von Waldbott-Bassenheim wegen der Herrschaft Ollbrük.

4) Reichsstädte: 1) Worms, 2) Speyer, 3) Frankfurt am Main, 4) Friedberg, 5) Wezlar.

a) Nach Mosers Zusäzzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht Bd. 2. S. 287. hat jedoch die dem Hochstift Speyer incorporirte Probstey Weissenburg bey Kreistagen keine eigne Stimme.

§. 3.

Directorium. Kreistage.

Die ausschreibende Fürsten dieses Kreises sind der Bischof zu Worms und der Kurfürst von der Pfalz wegen des Fürstenthums Simmern. So lange Pfalz evangelisch war, gab es wegen des Directoriums allerhand Streitigkeiten a), nachdem aber die reformirte Kurlinie ausstarb und die katholische von Neuburg zur Succession kam, haben sich beyde Höfe zu Weinheim im J. 1690. dahin mit einander verglichen, daß Worms zwar das Directorium allein haben, aber doch mit Kurpfalz, als Simmern, communiciren sollte. Im J. 1705. verglichen sie sich ferner dahin, daß Worms die Kreisausschreiben einseitig ingrossiren und expediren, aber vor und nachher an Pfalz zur Lesung und Revision mittheilen, die pfalzsimmerschen Deputirten bey Verpflichtung der Kreisbedienten und der Handgelöbniß concurriren, die wormsischen Deputirten die Ansagezettel nach den Worten: Von gesammten Kreisausschreibamts wegen unterschreiben, die wormsische Kanzley die Kreisausschreiben an die Kreisstände bestellen, die an das Kreisausschreibamt eingehende Schreiben von demjenigen kreisausschreibenden Fürsten, welchem sie zuerst in die Hände kämen, erbrochen, und dem andern zugesandt, wenn sie aber ihren Deputirten in beyder Gegenwart überreicht würden, allein von dem wormsischen erbrochen, dem pfalzsimmerschen aber dem Herkommen gemäß mitgetheilt werden sollten b).

Die veränderte Religionseigenschaft des weltlichen kreisausschreibenden Fürsten hatte also einen Streit geendigt, dagegen gab es aber nunmehr zu einem neuen Anlaß. Die evangelischen Stände dieses Kreises verlangten nämlich einen evangelischen kreisausschreibenden Fürsten, und da man katholischerseits hierin nicht nachgeben wollte, so separirten sich die mehrsten evangelischen Kreisstände von den übrigen.

Zum Unglük waren sie unter sich selbst uneins, denn einige hielten es mit Hessencassel, welches das Condirectorium suchte, andere aber mit Schweden, als Pfalzgraf zu Zweybrükken. Endlich wurde im J. 1700. vorläufig verglichen, daß bey allen Executionen, welche die Katholiken mit den Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der vorsizzende protestantische Reichsstand mit concurriren sollte; würde aber dieser verhindert, oder wäre er bey der Execution selbst auf einige Weise interessirt, so sollte alsdann dem Impetraten frey stehen, einen andern protestantischen Stand dem Kreisausschreibamt zu benennen, welcher alsdann der Execution mit beywohnen sollte. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis frey stehen, wenn derselbe protestantischer Religion, und der Impetrat katholisch sey. Bey Commissionen und Verschikkungen, wo die Evangelischen directe oder indirecte interessirt wären, sollte die Gleichheit der Religionen beobach-

tet

tet werden. Und wenn die protestantischen Stände zum Besten der Evangelischen etwas zu erinnern hätten, wollten sie solches durch ihren vorsizzenden Stand dem Kreisausschreibamt kund thun, welches alsdann mit denselben hierunter communiciren, auch auf Begehren die von dem vorsizzenden protestantischen Stand geschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Kreistags, den in Ueberlegung zu nehmenden Puncten beyfügen sollte. Würden sich solche Zufälle in dem Kreise begeben, wobey die protestantischen Stände interessirt wären, so wollte das Kreisausschreibamt mit mehr gedachtem vorsizzenden Stand hierüber nothdürftig communiciren. *c*)

Mit diesem vorläufigen Vergleich war indessen Hessen Cassel nicht zufrieden, und blieb daher bis zum J. 1731. von den Kreistagen weg. In diesem Jahr stellte es sich zwar wieder ein, sonderte sich aber 1741. von neuem ab.

Die Kreistage wurden ehemals gewöhnlich zu **Worms** gehalten, seit diesem Jahrhundert kommt der Kreis zu Frankfurt zusammen. Die Kreiskanzley und das Kreisarchiv sind aber bey dem Directorio zu Worms.

a) Mosers Staatsrecht, Th. 27. S. 216 f.
b) Moser von der teutschen Kreisverfassung, S. 202 f.
c) Moser a. a. O. S. 200 f.

§. 4.

Militärverfassung.

Der oberrheinische Kreis hat wegen seiner Lage und Nachbarschaft von Frankreich mit am mehrsten Ursache, sich in eine gute Militärverfassung zu sezzen. Er gehört auch mit zu den sogenannten vordern Reichskreisen, und ist der zu Ende des vorigen Jahrhunderts errichteten Kreisassociation ebenfalls beygetreten. Im Jahr 1697. sollte er zu der von den vorliegenden Kreisen beschlossenen Stellung einer dreyfachen Mannschaft von 60,000 Mann, 10,023 Mann stellen. Er schüzte aber theils wegen der ausgestandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, theils wegen des gehabten Verlusts an Kreisständen, die Unmöglichkeit, so viel Mann zu liefern, vor, und erbot sich nur zu 5000 Mann, wenn aber Hessen Cassel beytreten würde, zu 7000 Mann, nämlich ein Drittel Cavallerie und zwey Drittel Infanterie. Im J. 1727. hat er nach den verglichenen 1½ simplis zu Friedenszeiten auf den Beinen gehalten 150 zu Pferd und 2120 zu Fuß. Im J. 1734. stellte er an dreyfacher Mannschaft 200 zu Pferd und 6023 zu Fuß.

Das Kreisoberstenamt ist mehrentheils von Pfalz, Hessencassel, oder Hessendarmstadt verwaltet worden. Auch dieserhalb hat es oft Streit gesezt, und es ist dasselbe oft unbesezt gewesen.

§. 5.

Präsentationsrecht.

Von den oberrheinischen Kreispräsentationen ist bereits in dem Artikel Assessor §. 15. und 16. ausführlich gehandelt worden, weshalb hier dahin verwiesen werden kann.

Uebrigens gehört der Kreis in Ansehung der Religion zu den vermischten Reichskreisen.

Observanz, s. Herkommen.

S. Obstagii ius.

§. 1.

Begriff.

Obstagium bedeutet 1) denjenigen accessorischen Vertrag, wodurch jemand zu desto größerer Sicherheit desjenigen, welchem er etwas zu leisten verbunden ist, verspricht: daß, im Fall er seine Verbindlichkeit zu gehöriger Zeit nicht erfüllen werde, er entweder allein oder mit einem bestimmten Gefolge, sich an einem gewissen Ort bey Strafe der Ehrlosigkeit einfinden, und selbigen nicht eher verlassen werde, als bis er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet habe. *a*) Es wird aber 2) in Urkunden nicht selten durch Obstagium der Ort angezeigt, wo jemand vermöge des eben erklärten accessorischen Vertrages sich einzufinden versprochen hat. Daher denn die Redensarten kommen: in obstagium intrare, se praesentare, obstagium observare. *b*)

a) Knorre, Nachricht von dem Einlager der Teutschen u. s. w. in dessen rechtl. Abhandl. und Gutachten, Nr. 11. S. 132.
b) Grupen's Abh. von dem Obstagio, dessen Alterthume und Benennungen in Schotts jurist. Wochenbl. Th. 1. S. 85.

§. 2.

Verschiedene Benennungen des Obstagii.

Das Wort *Obstagium* hat ohne Zweifel seinen Ursprung von dem lateinischen *obses*, weil der Schuldner

Schuldner sich freywillig seinem Gläubiger zum obside stellt. *a)* Gleichbedeutende Benennungen sind in der teutschen Sprache: das Einlager; das Einreiten; der Einritt; die Geisselschaft; *b)* und, wie die Reichsgesezze es nennen, die Leistung. Die Veranlassung dieser verschiedenen Benennungen ergiebt sich aus der Natur und Beschaffenheit der Sache selbst, wie sich in der Folge zeigen wird. Etymologische Untersuchungen stellt darüber Grupen a. a. O. mit der ihm eigenen Gründlichkeit an. Die Ausdrükke Mahnung in der Leistung, Leistmahnung, Einmahnung, zeigen nicht sowohl das Obstagium, Einlager selbst, sondern nur die Erinnerung des Gläubigers an seinen Schuldner an, daß selbiger sich am bestimmten Orte zum Einlager einfinden soll.

a) Knorre am a. O. und Grupen am a. O. S. 53.

b) Man nennt daher die Wirthshäuser, wo die Geisseln, welche sich zum Einlager verbindlich gemacht hatten, solches gewöhnlicherweise halten mußten: die Geiseler. S. Etwas von dem Ursprunge der Benennung des Geiseler vor Braunschweig; in dem Braunschweig. Magazin 1791. S. 166 ff.

§. 3.

Ursprung des Einlagerrechts.

Eine ganz falsche Meynung ist es, als ob das Einlagerrecht oder ius obstagii erst von dem Herzoge vom Zähringen, Bertold, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts zur Kränkung des Burgundischen Adels, weil dieser seine Söhne durch Gift ums Leben gebracht habe, solle eingeführt worden seyn. *a)* Es beruhet diese Erzählung bloß auf dem Vorgeben neuerer Schriftsteller, und läuft der Geschichte gänzlich zuwider. Eben so unrichtig ist es, wenn einige behaupten wollen, als sey dieses Recht durch das päbstliche Recht eingeführt. *b)* Allein so wie in mehrern Puncten das canonische päbstliche Recht Bestätigungen längst vorhandener Gewohnheitsrechte enthält, *c)* so ist solches auch hier der Fall. Der Ursprung des Einlagers ist nämlich in der alten teutschen Sitte zu suchen, wegen eines Versprechens seine Person einem andern zu verpfänden. In den von Carl dem Großen dem salischen Gesezze angehängten Kapiteln heißt es K. 8: liber qui se in *loco Wadii* in alterius potestatem commiserit, ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in *locum Wadii* suscepit, aut damnum solvat, aut hominem in mallo perductum dimittat. Die fränkischen Capitularien libr. 3. cap. 29. verordnen, daß wenn jemanden eine freye Frau verpfändet gewesen, und diese während der Pfandzeit beym Gläubiger mit einem Kinde niedergekommen sey, solches der Freyheit des Kindes nicht nachtheilig seyn solle. Daß das Einlager in einer Verpfändung der Person bestanden habe, ergiebt sich aus dem §. 1. gegebenen Begriff. Wohin die teutschen Nationen sich niederließen, führten sie dieses Recht ein, daher in den meisten europäischen Ländern das Einlagerrecht vormals übrig war. *d)* Es sind Urkunden aus dem eilften Jahrhundert vorhanden, worin des Obstagii gedacht wird. *e)* Noch mehrere Beyspiele von Einlager finden sich in Urkunden aus dem zwölften Jahrhundert, wiewohl darin nicht immer die Benennung *obstagium* vorkömmt, allein die Sache selbst ist deutlich genug durch Umschreibungen ausgedrükt. *f)* Der Sachsenspiegel B. III. Art. 11. gedenkt des Einlagers folgendermaßen: „Wenn man aber Gold oder Silber gelten soll, wartet er zu dem rechten Tag der Bezahlung nicht, oder annimpt er sie auch nicht, den Tag der Bezahlung hat er aber verloren damit: hätte er auch jenem gelobt davor einzureiten, er ist des Einreitens ledig, aber nicht des Geldes, noch der Schuld, davor er einreiten soll.“ Der Spiegler erwähnt hier des Einreitens oder Einlagers als eines bekannten, unbezweifelten Rechts. Dieses war es auch in der That. Es beweisen solches theils eine Menge Particulargesezze, theils der Reichsabschied von 1548. Tit. 17. §. 9. in welchem es heißt: „So auch eine Geldverschreibung auf Bürgen in Leistung zu mahnen gestellt wäre oder würde, wollen wir hiermit geordnet haben, daß dieselbe Verschreibung nicht aus dem heiligen Reich teutscher Nation veräußert, noch der Verkäufer oder die Bürgen, so dem Reich unterworfen, daraus eingemahnet werden sollen. Wo es aber von dem Käufer darüber geschehen, alsdann sollen die Bürgen inzuhalten, und der Verkäufer sie auszulösen nicht schuldig seyn, auch der Uebertreter den halben Theil der Hauptsumme in der Gültverschreibung bemerkt, verwirkt haben.“ Bey dem Reichskammergerichte ist mehrmalen auf die Erfüllung der Obstagialverbindlichkeit erkannt worden, wovon sich beym Gail *g)* zwey Präjudicien, eines vom Jahr 1544. und ein anders vom Jahr 1566. finden.

a) Ueber

a) Ueber dieses Vorgeben, welches Besold in thesaur. pract. voc. Leistung u. a. m. behaupten, s. Knorre a. a. O. §. 2.

b) c. 9. u. 10. X. de iureiurando. S. darüber POTTGIESSER comment. de obstagio sive pignore personali, c. 3. §. 9. hinter Dessen tr. de indole et natura pignoris quoad gentium iura et consuetud. Germaniae, S. 279.

c) S. HOMMEL Rhapf. obs. 550.

d) DREYER diss. observat. iur. Holsat. et Cimbr. Melet. II. p. 1 — 10.

e) du FRESNE gloss. T. IV. p. 1303 sqq.

f) Grupen a. a. O. S. 86 ff.

g) L. II. obs. 45.

§. 4.

Natur und Beschaffenheit des Einlagers.

Es kömmt hier auf zwey Puncte an; 1) auf die Art und Weise der Ausübung des Einlagers; 2) auf die Frage: welche Personen dem Einlager sich unterwerfen, und in welchen Sachen selbiges gebraucht werden könne. Was nun erstlich die Art und Weise der Ausübung betrift, so wurde über die Verbindlichkeit zum Einlager gewöhnlich eine Verschreibung ausgestellt, und in derselben zugleich die Bedingungen, unter welchen es statt finden sollte, bestimmt. Entweder war in der Verschreibung ein Termin festgesezt, bey dessen Einleitung der Schuldner oder Bürge sich ungemahnt ins Einlager stellen mußte, oder es war verabredet, daß erst nach Mahnung, entweder sogleich, oder nach einer bestimmten Frist von Zeit der Mahnung an gerechnet, der Schuldner sich stellen sollte. Der verabredete Ort, wo das Einlager gehalten werden mußte, war gewöhnlich eine öffentliche Herberge, weil dieses die Zehrung für den Schuldner kostspieliger, mithin desto drükkender machte. *a*) Edelleute und Fürsten musten sich verpflichten, mit einem bestimmten Gefolge zu Pferde das Einlager zu beziehen, und mit demselben so lange darin zu bleiben, bis sie ihre Verbindlichkeit erfüllt hatten. Während dem Einlager ward auf Kosten des Schuldners gezehrt, der Gläubiger hatte das freye Mitzehren; und ließ sich daher in der Verschreibung nicht selten versprechen, wie es im Einlager hergehen sollte. Der Aufwand war oftmals sehr beträchtlich, und man machte es zum Sprüchworte: köstliche Mahl heißen Geiselmahl. *b*) Oftmals ließ sich der Gläubiger versprechen, daß während dem Einlager mit dem Aufwande von Zeit zu Zeit gestiegen werden muste, damit der Schuldner desto mehr genöthigt würde, bald möglichst durch Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich von dem Einlager zu befreyen. Hierauf bezog sich die Formel der Obstagialverschreibungen: daß von ungedingeten Mahlen zu Mahlen, von Knechten zu Knechten, von Pferden zu Pferden, ohne Aufhören geleistet und gezehret werden sollte, wie Leistens Recht und Gewohnheit sey." *c*) — Wer sich nicht zur gehörigen Zeit ins Einlager stellte, ward ehrlos; und um noch mehr die Schande der verlezten Zusage zu vergrößern, geschah es häufig, daß der Schuldner seinem Gläubiger in dem Falle, daß er sich nicht ins Einlager stellen würde, das Recht, ihn in einem öffentlichen Schandgemälde aufzuhängen, *d*) einräumte.

a) Jedoch war dieses nicht immer der Fall, wie POTTGIESSER l. c. c. 5. §. 4. behauptet. S. z. B. Neander von dem in Niedersachsen üblichen Einlager in Schotts juriſt. Wochenblatt, Th. 3. Nr. 1. S. 17. Nur wählte man freylich nicht des Schuldners eigene Behausung zum Einlager, weil dieses zu bequem und wohlfeil für ihn gewesen seyn würde.

b) Eisenharts Grundſ. des t. Recht in Sprüchw. 2te Ausg. S. 402.

c) MOLLER Semestr. III. c. 30. n. 7.

d) BRUNQUELL de pictura contumeliosa. Ien. 1734. KLÜBER de eod. arg. Erlangen 1787. und dazu einige Zusäzze in Dessen kleiner jur. Bibl. Th. 3. S. 494 ff. Neander a. a. O. S. 6 ff.

§. 5.

Fortsezzung.

Was den zweyten Punct betrift, so konnte sich jeder, ohne Unterschied des Geschlechts, zum Einlager verbinden, und geschieht solches von Frauenzimmern im Hollsteinischen noch heutiges Tages. *a*) Nicht nur physische, sondern auch moralische Personen z. B. Stifter, oder Stadtgemeinheiten stellten Obstagialverschreibungen aus, und ließen das Einlager durch ihre Repräsentanten und Magistratspersonen leisten. *b*) Ebenfalls machte der Stand und das Verhältniß des Schuldners gegen seinen Gläubiger keinen Unterschied. Ritterbürtige und Nichtritterbürtige, ja selbst Fürsten machten sich zum Einlager anheischig. So führt z. B. Scheidt *c*) zwey Urkunden vom J. 1403. an, worin sich die Herzoge von Braunschweig, Bernhard und Heinrich, einigen ihrer landsäßigen Edelleuten wegen eines Anlehns mit den Worten zum Einlager verbinden: „So schall vnde will vaser eyn davore inriden to

Brunſwik, edder to Helmeſtede in de twier ſtede ene, wor we leveſt willen, bynnen den erſten verteyn nachten, wann we van on darumme gemanet worden, vnde dar eyn recht Inlegher to holdende, neyne nacht dar enbuten to weſende, we enhedden on erſt dat geld, dar we vore inne legen, deger vnde all betalet, edder we endeden dat mit oeren willen.“ Zwar meynet Kopp *d)* dem hohen Adel hätte es immer frey geſtanden, durch einige aus der Lehnsmannſchaft das Einlager leiſten zu laſſen. Er bezieht ſich auf eine Urkunde des röm. Königs Friedrichs, und des Herzogs von Oeſterreich, Lupold, vom J. 1315. *e)* worin geſagt wird: „So ſollen die vorgeſchriebenen Bürgen, wenn ſie gemanet werden, von ime, oder von ſeinem gewiſſen Botten, rechte Geſellſchaft leiſten zu Reitlingen, oder zu Newenſtadt, zu Rottenburg alle, wann Grave Rudolff von Hohemburg der ſoll zu Reitlingen leiſten, welcher auch der vorgenannten Birgen, die Herren ſeyn, ſelber nicht leiſten wollte, der ſoll einen erbaren Knecht mit zweenen Pferden legen an ſeine ſtatt.“ Allein dieſe Worte beweiſen dasjenige, was ſie beweiſen ſollen, gar nicht, ſondern enthalten nur eine Ausnahme von der Regel, daß der Schuldner in Perſon zum Einlager ſich ſtellen muſte. Es finden ſich der Urkunden gar viele, da Fürſten und Herren ihre Lehnleute zu Bürgen geſtellet, und zum Einlager verbunden haben, allein es geſchah ſolches immer mit Einwilligung des Gegentheils. So gar Kaiſer Carl IV. verſprach in einer Urkunde vom J. 1349. *f)* der Stadt Gelnhauſen: „daß wir ſie uß der vorgenannten Pfandſchaft umb fünf tuſend Mark lötigen Silbers, inwennig eynem Jar, von dieſem heutigen Tage an zelen, ledigen und löſen wollen, und wo wir des nit teten ſo globen wir in truwen, one Gever, als vorgeſchrieben ſteet, dem Bürgermeiſter, dem Rat und den vorgenannten Bürgern, daß wir zu hant nach der Jar Friſte in den Stete eyne Frankenford oder Wezlarn, oder in das Huß zu Friedberg, wo uns das allerfüglichſt guſin mag, inriten wollen, und daſelbſt inligen bleiben, bis daß wir die vorgenannte Stad zu Geilnhauſen um die vorgenannte Summe Geldes geletigen und getilgen.“ *g)*

a) I. H. BOEHMER T. II. P. I. Reſp. 304. n. 2.

b) Neander a. a. O. S. 12 ff.

c) In den hiſtoriſchen diplomatiſchen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchl. S. 153. Note *m.*

d) De iure pignoris Germ. § 2. p. 5.

e) In SENKENBERG ſelect. iur. et hiſt. Tom. II. p. 275.

f) In Lünigs Reichsarchiv, Cont. IV. P. I. p. 795.

g) Knorrens Unterſuchung und Entſcheidung der Frage: Ob diejenigen, welche ſich zum Einlager verbunden, und aus dem hohen teutſchen Adel geweſen, daſſelbe in Perſon halten müſſen? in den hälliſchen Anzeigen 1751. Nr. 1. auch in Deſſen rechtlichen Anmerkungen Nr. 21. S. 328.

§. 6.

Fortſezzung.

Nicht bloß in Privatgeſchäften, z. B. wegen Anlehne, Bürgſchaften, Eheverträge u. ſ. f. verſchrieb man ſich zum Einlager, ſondern ſelbſt um die Erfüllung von Staatsverträgen zu befeſtigen, und zu ſichern, bediente man ſich dieſes Mittels, und hieng z. B. bey Bündniſſen, Friedensſchlüſſen, Gränzvergleichen u. ſ. w. die Clauſel an, daß derjenige Theil, welcher dem Vertrage zuwider handeln, oder ihn nicht binnen gewiſſer Zeit erfüllen würde, gehalten ſeyn ſollte, eine gewiſſe Anzahl von Lehnleuten zu Geiſſeln zu ſtellen. *a)*

a) Mehrere Beyſpiele führt davon an Potgießer a. a. O. K. 4. S. 308 ff. Gruben a. a. O.

§. 7.

Abſchaffung des Einlagers.

In der lezten Hälfte des 16ten Jahrhunderts bewirkten wahrſcheinlich mehrere Umſtände die Abſchaffung des Leiſtungsrechts oder Einlagers. Die erſte Urſach lag wohl in der Veränderung der Staatsverfaſſung. Seit der Einführung des Landfriedens hatte nicht mehr jeder freye Mann das Recht der Waffen und Selbſthülfe. Eine Art von Selbſthülfe war aber bey dem Einlager allerdings vorhanden, weil dadurch der Gläubiger das Recht erhielt den Schuldner, wenn er das Einlager nicht hielt, für ehrlos zu erklären. Eine zweyte Urſach mochte mit darin liegen, daß man im römiſchen Rechte nichts davon fand, deſſen Anſehen um dieſe Zeit ſeinen höchſten Gipfel erreichte. Die dritte und vielleicht wichtigſte war endlich die, daß die Einlager zu vielen Mißbräuchen Anlaß gaben. Die Schmauſereyen und koſtbaren Zehrungen, wozu die Schuldner ſich verbinden muſten, ſtürzten dieſe nicht ſelten in Schulden noch tiefer hinein, und machten

machten sie erst völlig zahlungsunfähig. Der Kurfürst von Sachsen, August, verordnete daher schon 1572. Const. XXII. L. II. „Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in denen Herbergen, dadurch denn nichts anders dann mehr Schaden und Schulden, und sonsten viel Unrechts verursacht, und dem Gläubiger derentwegen destoweniger Bezahlung folget, gänzlich verboten haben, und der Schaden, Zehrung, und Unkosten halben, so aus den Leistungen und Einreitungen künftiger Verschreibung entstehen, keine Execution und Hülfe thun und leisten lassen.“ In der Reichspolicеyordnung von 1577. Tit. 17. §. 10. ergieng dann ein allgemeines Verbot des Einlagers, indem es darin heist: „Wiewohl auch in des heil. R. P. O. im J. 1548. zu Augspurg publicirt, sondere Maß und Ordnung gemacht, wie es zu halten, da Gültverschreibung auf Bürgen, in Leistung zu viel Mißbrauch, und die Bürgen sowohl, als die Hauptschuldiger dadurch ins äußerste Verderben gesezt, und also auch den Gläubigern selbst, da ihnen damit nicht geholfen, noch bezahlt werden kann, zu Nachtheil gereichen thut: so wollen wir hiemit die Leistung in künftige Schuld- oder Gültverschreibungen einzuverleiben gänzlich verboten haben. Da auch einige Verschreibung gleichwohl hinfürters darauf gestellt werde, soll dieselbige Leistung als nunmehr iure publico verboten, an ihr selbst nichtig, und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leisten, noch auch den Wirthen, da auf ihn mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn.“

§. 8.

Fortsezzung.

Ungeachtet des reichsgesezlichen Verbots des Einlagers blieb man dennoch in vielen teutschen Ländern der alten Gewohnheit treu. So verschrieb man sich z. B. in dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Hildesheimischen, noch so lange zum Einlager, bis durch den dreyßigjährigen Krieg der Reichthum dieser Länder so ausgesogen war, daß keiner mehr Capitalien auszuleihen hatte, oder ein rittermäßiges Einlager halten konnte. Man pflegte dabey in den Verschreibungen die Cautel zu beobachten, daß in denselben der Schuldner dem Rechte entsagte, sich auf das reichsgesezliche Verbot zu berufen. *a)* In andern Ländern wurde dasselbe früher durchgesezt, so versagte z. B. der Herzog Julius von Braunschweig in einem Rescripte vom zwanzigsten April 1588. mit Beziehung auf die Reichsgesezze der adlichen von streithorstischen Wittwe das Einlagerrecht gegen ihre Schuldner, welche sich dazu verschrieben hatten. Nach und nach kam dieses Recht allgemein ab. Zwar findet man in vielen Stadtgesezzen Verordnungen, welche das Einlager betreffen, *b)* allein dieses Einlager ist von dem ehemaligen darin unterschieden, daß der Schuldner nicht von selbst einfährt, sondern daß es als ein gerichtliches Executionsmittel gebraucht wird. *c)*

a) Neander a. a. O. S. 15 ff.

b) Z. B. Statuten der Stadt Einbek von 1658. Kap. 8. §. 3. in PUFENDORF O. I. V. T. II. app. p. 216. Statuten der Stadt Lüneburg, Th. IX. Tit. 16. Hadelsche Polizeyordn. Art. 13.

c) PUFENDORF Proceſſ. civil. Brunſu. Luneb. P. V. c. 6. S. 3. §. 3.

§. 9.

Ausnahme im Hollsteinischen.

Im Hollsteinischen ist das reichsgesezliche Verbot des Einlagers niemals zur Ausübung gekommen. Man sah daselbst dieses Recht als eine Stüzze des Credits im Handel und Wandel an, welche zur Sicherheit besonders des beträchtlichen Handels zu Kiel unentbehrlich sey. Der König von Dännemark, Christian IV., und der Herzog von Hollstein, Adolph, bestätigten vielmehr durch eine Verordnung von 1604. das bisher übliche Einlagerrecht, schärften dessen Verbindlichkeit, und schränkten die Mißbräuche dabey ein. Diese Verordnung ward durch eine andere des gedachten Königs von Dännemark, und des Herzogs von Hollstein, Friedrich, 1630. erneuert. *a)* Diese Nichtobservanz des in der R. P. O. von 1577. enthaltenen Verbots des Einlagers im Hollsteinischen ist selbst in dem Osnabrük. Friedensinstrumente Art. VIII. §. 5. auf Verlangen der hollsteinischen Gesandten gebilligt worden, indem in dieser Stelle, wo verschiedenes zur Begünstigung der im dreyßigjährigen Kriege verarmten Schuldner verordnet wird, die Worte hinzugefügt sind: Sed haec omnia Holsatiae Conſtitutione ſalva et illaeſa, womit auf jene angeführten hollsteinischen Landesgesezze gezielt wird. Eben dieses ist auch in dem J. R. A. §. 171. wiederholt. Es geht die im hollsteinschen geltende Obstagialverbind-

lichkeit so weit, daß ein Leibeigener, dem sein Herr den Handel überhaupt erlaubt hat, sich zum Einlager verbinden kann, und solches selbst wider Willen seines Leibherrn beziehen muß *b*). Wer zum Einlager sich nicht stellt, verfällt in die Ehrlosigkeit, hingegen ist demjenigen, welcher sich gestellt hat, solches an seiner Ehre im geringsten nicht nachtheilig *c*). So ausgemacht es demnach ist, daß hollsteinische Landsassen dem gesezmäßigen Leistungsrechte unterworfen sind, und bey den hollsteinischen Landesgerichten auf dessen Verbindlichkeit zu erkennen ist, so möchte es doch vielleicht für zweifelhaft gehalten werden, ob reichsunmittelbare im Hollsteinischen wohnende Unterthanen, z. B. die Herzoge selbst, sich gültig zum Einlager verschreiben und zu dessen Erfüllung für schuldig gehalten werden könnten. Theils sind dergleichen Personen an die Landesgesezze nicht gebunden, theils hat der osnabrükische Friedensschluß und der J. R. A. an den angeführten Stellen nur die hollsteinische Verordnung und nicht ausdrüklich die hollsteinische Observanz bestätigt. Indessen ist nach der Praxis beyder höchsten Reichsgerichte in Teutschland diese Frage dergestalt bestimmt worden, daß auch Reichsunmittelbare dem Einlager im Hollsteinischen unterworfen sind *d*).

a) Corp. Const. Holsatic. T. I. p. 133.

b) De WESTPHALEN monument. inet. T. IV. p. 972. n. 8. FUCHS Proceff. Holsatic. Lib. I. c. 12. §. 5.

c) Friccii Widerlegung der ungegründeten Meynung, daß in den Herzogthümern Schleßwig-Hollstein die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig sey. Hamb. 1732. 4.

d) Mosers auserlesene Reichshofrathsconclusa, P. III. S. 295. ff. Cramers W. R. St. Th. 1. S. 162—169.

§. 10.

Litteratur.

Außer den angeführten und benuzten Schriftstellern ist noch zu bemerken:

1) Christ. Heinr. Amthor de obstagio ad mores Slesvicensium et Holsatorum. Kiel. 1712.

2) Joh. Lud. Heubel Versuch vom Einlagerrecht, so viel vor jezt betrifft, dessen Abschaffung und Verbot. Hamb. 1727.

3) Joh. Balth. Danzmann Abhandl. von dem in Hollstein beybehaltenen, auch im Schleßwigischen gebräuchlichen Einlager und dessen Rechte. Kiel 1754.

4) Dreyers Nebenstunden S. 352. ff.

9. Ochsenhausen.

Ochsenhausen ist eine beträchtliche unmittelbare Reichsabtey, Benedictinerordens, welche in Oberschwaben gelegen ist. Anfangs war Ochsenhausen eine Probstey und hieng von dem Stift St. Blasii ab. Im geistlichen wurde es durch einen Prior, welchen das Stift St. Blasii dahin verordnete, im weltlichen aber durch einen Probst, welchen die Mönche zu Ochsenhausen aus ihrem eignen Mittel wählten, regiert. In der Folge ist aber Ochsenhausen von Pabst Bonifaz IX. unabhängig gemacht und für eine selbstständige Abtey erklärt worden. Falsch ist es aber, daß der Abt zu Ochsenhausen in diesem Jahrhundert die fürstliche Würde erhalten habe *a*).

Die Abtey steht unter österreichischem Schuz und muß jährlich in die Landvogtey zu Altorf 60 Fl. und wegen Ummendorf 10 Fl. Schirmgeld zahlen. Auf dem Reichstage hat sie auf der schwäbischen Prälatenbank den fünften Plaz, zwischen Weingarten und Yrsee, bey dem schwäbischen Kreis aber zwischen Weingarten und Echingen. Der Reichs- und Kreismatricularanschlag beträgt 100 Fl. Zu einem Kammerziel giebt sie 139 Rthl. 69 Kr.

Von den Aemtern des stiftischen Gebiets geht die Appellation an die Regierung, welche in einem ordentlichen Rath und Oberamt, dieses aber in geist- und weltlichen Räthen, Beamten und Officialen aus der geistlichen und weltlichen Bank besteht.

Die Aemter des stiftischen Gebiets sind Ummendorf, Horn und Fischbach, Thanheimb, Obersulmentingen, Untersulmentingen, und der Abt schreibt sich: Herr der freyen Reichsherrschaften Thanheimb, Ummendorf, Ober- und Untersulmentingen, auch Horn und Fischbach. Man s. Büschings Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 2. S. 186.

a) Moser von den Reichsständen S. 754.

10. Odenheim.

Die Probstey Odenheim, oder das Ritterstift zu Bruchsal, war anfangs ein Kloster, welches im J. 1123. gestiftet ist. Im J. 1444. ist es in ein weltliches Stift verwandelt, und nachdem es im Bauernkriege gänzlich verwüstet war, in die Stadt Bruchsal mit Bewilligung des Bischofs von Speyer verlegt. Von dieser Zeit an hat das Stift die Bischöfe von Speyer oft zu seinem Probst gewählt.

Man

Man hat daher geglaubt, daß Odenheim dem Bisthum Speyer incorporirt und ein jedesmaliger Bischof von Speyer auch zugleich Probst von Odenheim wäre. Allein das ist falsch, denn so war im J. 1582. der Domdechant zu Speyer Probst desselben. Im J. 1769. hat es wiederum einen eignen Probst gehabt, und würklich ist es jezt wieder der Fall, daß der Freyherr von Hutten zu Stolzenberg, Domprobst zu Bamberg und Capitular zu Comburg, Probst von Odenheim ist *a*). Und Moser *b*) versichert, daß, ohnerachtet Speyer an das Stift eine Exemtionsprätension mache, auch deswegen ein Prozeß am Reichskammergericht anhängig sey, dasselbe dennoch bisher im Besiz der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit sey; der Bischof von Speyer aber nur die Schuz- und Kastenvogteygerechtigkeit über das Stift hergebracht habe.

Eben so unwichtig ist es, daß das Stift gefürstet sey, wie man daraus vermuthen könnte, weil dasselbe in der Kammer und andern Matrikeln unter den geistlichen Fürsten des oberrheinischen Kreises, und zwar vor dem Johannitermeister und Fulda steht; allein wenn es gleich in diesem Kreise auf der geistlichen Fürstenbank sizt, so rührt dies daher, weil es in diesem Kreise keine besondre Prälatenbank giebt, auch hat es den lezten Plaz.

In dieses Stift werden nur adliche Personen aufgenommen, welche meistens, oder alle zugleich, Domherrn bey andern Erz- und Hochstiftern, vorzüglich zu Speyer sind. Dechant und Capitel des Stifts machen zwar dem Probst nicht streitig, daß er das Reichs- Kreis- und Collegialvotum im Namen des Stifts führt; allein bey der Administration der Stiftsgüter und der Landeshoheit über die Unterthanen gestatten sie ihm keine Concurrenz, sondern tractiren alles privative, jedoch mit Widerspruch des Probsts. Ja Dechant und Capitel haben sich gar zuweilen als Vertreter der Probstey aufgeführt, wie sie denn in dieser Eigenschaft den R. A. von 1559. haben unterschreiben lassen. (Moser a. a. O.)

Auf dem Reichstage hat das Stift auf der rheinischen Prälatenbank nach dem Abt zu Kaisersheim Siz und Stimme. Der Matricularanschlag ist 1 zu Roß und 7 zu Fuß. Ein Kammerziel beträgt 81 Rthl. 14½ Kr.

a) Reichsprälatisches Staatsrecht (Kempten 1785. 8.) Th. 1. S. 168.

b) von den teutschen Reichsständen S. 756.

Oeffentliche Reichsgeschäfte, s. Reichsgeschäfte.

Oeffnungsrecht, s. Aperturae ius.

Oehringen, s. Hohenlohe.

II. Oesterreich.

§. 1.

Aelteste Geschichte.

Das heutige **Oesterreich** wurde in den ältesten Zeiten mit unter dem Namen **Noricum**, wozu jedoch auch Steyermark, Kärnthen, Krain und ein Theil von Bayern gehörte, begriffen. Die Norker hatten anfangs ihre eignen Könige, nachher musten sie sich aber den Römern unterwerfen, welche das Land zu einer römischen Provinz machten. Bey den Einfällen der sogenannten Barbaren in die römischen Länder ward Noricum von vielen Völkern nach einander, theils eingenommen, theils verheert. Endlich kam Oesterreich unter bayersche Hoheit und mit den Bayern unter die Botmäßigkeit der Franken.

Die Einfälle der Hunnen veranlaßten, daß über Oesterreich zu Beschüzzung der Gränze Markgrafen von den teutschen Königen gesezt wurden, welche von den Herzogen in Bayern gewissermaßen abhiengen. Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts wurde **Leopold**, ein Enkel des unglüklichen Grafen **Adelberts** von **Bamberg** oder **Babenberg**, Markgraf von Oesterreich, und von dieser Zeit an blieb das Haus Babenberg in dem Besiz der Markgrafschaft Oesterreich.

Als H. Heinrich der Stolze von Sachsen und Bayern in die Acht erklärt wurde, erhielt Markgraf **Leopold V.** von Oesterreich das Herzogthum Bayern. Nach dessen Tode wurde es seinem Stiefbruder, dem Markgraf **Heinrich** zu Theil. Dieser vermählte sich zwar mit Heinrichs des Stolzen Wittwe, und deren Sohn, **Heinrich der Löwe**, damals noch ein Kind von 13 Jahren, entsagte zum Besten seiner Mutter allen Ansprüchen auf Bayern, allein dem ohnerachtet muste der neue Herzog nachher das Herzogthum wieder an Heinrich den Löwen abtreten. Dagegen entsagte dieser allen Ansprüchen auf die Markgrafschaft Oesterreich, worauf Kaiser **Friedrich I.** die bisherige Markgrafschaft zu einem Herzogthum erhob, und dem neuen Herzog von

Oester-

Oesterreich verschiedene Freyheiten und Vorrechte, wovon nachher noch besonders gehandelt werden wird, ertheilte. Bey dieser Gelegenheit behielt auch Oesterreich das Land ob der Ens, Leopold VI. aber brachte noch Steyermark und Leopold VII. Krain an sein Haus a).

a) Geschichte der Oestreicher unter den Babenbergern, von Johann Christian Herchenhahn. Leipzig 1784. 8. — Unstreitig das beste Werk über die älteste österreichische Geschichte.

§. 2.

Neuere Geschichte.

Der babenbergische Mannsstamm erlosch im J. 1246. mit H. Friedrich II. Dessen Nichte Gertrud heyrathete erst den Markgraf Vladislaus von Mähren, darauf den Markgraf Herrmann von Baden, und sezte sich in den Besiz von Oestreich. Nach dem Tode ihres leztern Gemahls nahm K. Ottocar von Böhmen Oesterreich ein, weil er sich mit des lezten Herzog Friedrichs Schwester, Margaretha, vermählt hatte. Er brachte auch Kärnthen an sich, muste aber seine sämmtliche Länder nachher an K. Rudolf I. oder den Habsburger abtreten, welcher darauf Oesterreich, Steyermark und Krain seinem Sohn Albrecht, mit Einwilligung der Kurfürsten, zu Lehn gab.

So kam also das Haus Habsburg zum Besiz dieser Länder, welche es so glüklich war, mit dem Herzogthum Kärnthen 1335., der Grafschaft Tyrol 1363., Brisgau 1367., der Landvogtey in Schwaben 1379. und vorzüglich im J. 1477. durch die Heyrath Maximilian I. mit der Erbin von Burgund mit den gesammten Niederlanden zu vermehren; dagegen verlor es aber auch seine Stammgüter in der Schweiz, welche grösstentheils an die Stadt Bern kamen.

Eine Zeitlang theilte sich dies Haus in mehrere Linien, unter welche die Länder jedoch ungleich vertheilt waren. Maximilian I. vereinigte sie aber sämmtlich wieder mit einander. Dessen Sohn Philipp heyrathete 1496. die Prinzessin Johanna, Erbin der spanischen Monarchie, wozu damals auch Sicilien, Neapel und Sardinien gehörten.

Philipps Söhne, Carl (V.) und Ferdinand (I.), theilten sich im J. 1522. in die sämmtlichen Länder dergestalt, daß Carl, als der ältere, Spanien und die Niederlande, Ferdinand aber die sämmtlichen österreichischen Lande in Teutschland erhielt, welcher auch durch seine Vermählung mit der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, kraft eines im J. 1515. geschlossenen Vertrags, diese beyden Reiche an sein Haus brachte.

Seit dieser Zeit waren also zwey österreichische Linien vorhanden, die ältere spanisch-niederländische, und die jüngere teutsche. Diese leztere verlor im 30jährigen Krieg und durch den darauf erfolgten westphälischen Frieden die Lausiz und die Landgrafschaft Elsaß.

Die spanische Linie starb im J. 1700. mit K. Carl II. gänzlich aus. Kurz vor seinem Tode hatte er in seinem Testamente den Herzog Philipp von Anjou, den zweyten Enkel seiner ältern Schwester Maria Theresia und K. Ludwig XIV. von Frankreich zum Erben der ganzen spanischen Monarchie eingesezt. Hierüber entstand der berühmte spanische Successionskrieg. Das Ende desselben war, daß Philipp von Anjou Spanien behielt, das Haus Oesterreich aber die bis dahin spanischen Niederlande, nebst Neapel, Sardinien und Mayland, nachgehends aber durch die Quadrupleallianz statt Sardiniens, Sicilien bekam. Aber im J. 1735. muste es Neapel und Sicilien gegen Parma und Piacenza an Spanien abtreten.

§. 3.

Neueste Geschichte.

Der österreichisch-habsburgische Mannsstamm erlosch im J. 1740. durch den Tod K. Carl VI. So viele Mühe sich dieser Kaiser fast während seiner ganzen Regierung gegeben hatte, einen Successionskrieg nach seinem Tode dadurch zu verhüten, daß er eine eigne Sanction, welche unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannt ist, entworfen, und dieselbe sowohl von seinen Ländern, als von den mehrsten europäischen Mächten habe anerkennen lassen, so brach doch das Kriegsfeuer aus.

Kraft der pragmatischen Sanction sollten die sämmtlichen österreichischen Länder untheilbar seyn, und des Kaisers älteste Tochter, Maria Theresia, welche mit dem H. Franz von Lothringen, nachmaligen Großherzog von Toscana, vermählt war, darin succediren. Der Kurfürst Carl von Bayern ließ sich indessen durch Frankreich verleiten, die Sanction anzufechten, und der jungen Königin, welche gleich

nach

Von dem Erzherzogthum Oesterreich ist die Regierung zu Wien.

Niederösterreich.

Das Land unter der Ens bestehet aus vier Vierteln.

I.

In dem Viertel Unter Wienerwald: Wien, Neustadt, Klosterneuburg, Baden, Haimburg, Bruk an der Leytha.

II.

In dem Viertel Ober Wienerwald: Tuln, St. Pölten, Ips, Bayr. Waidhoven, Pöchlarn, Mauteru, Trasmauer.

III.

In dem Viertel Unter Mannhartsberg: Korn-Neuburg, Rez, Laab, Enzersdorf, Marchek, Zizersdorf, Feldsberg.

IV.

In dem Viertel Ober Mannhartsberg: Krembs, Stein, Egenburg, Böhmisch-Waidhofen, Zwetel, Horn, Hardegg, Littschau, und Gemünd.

Oberösterreich.

Das Land ob der Ens hat vier Viertel.

I.

In dem Machlandviertel: Freystadt, Steuereck, Grein, Waldhausen.

II.

Im Mühlviertel: Ottensheim, Sprinzenstein, Schalaberg, Partenstein.

III.

Im Hausruckviertel: Linz, Wels, Gmünden, Ort, Föklabruk, Efferding, Peyrbach, Neuburg, seit 1528.

IV.

Im Traunviertel: Ens, Steier, Kremsmünster, Lorch, Set. Florian, Gersten, Hall, Weyr, Spital, Spielberg, Losenstein, Achleuten.

Die Regierung von Innerösterreich ist zu Grätz.

Das Herzogth. Steyermark.

Untersteyermark hat drey Viertel.

I.

Im Viertel zwischen Mur und Trau: Grätz, Voitsberg, Marburg, Petau, Fridau.

II.

In dem Viertel Vorau: Kalkersburg, Fürstenfeld, Hardberg, Friedberg.

III.

In dem Viertel Zilli: Zilli, Windischgrätz, Feistriz, Reiu, Gannowiz.

Obersteyermark hat zwey Viertel.

I.

Im Judenburgerviertel: Judenburg, Murau, Wölz, Knittelfeld, Leoben.

II.

Im Ensthalerviertel: Bruk an der Muer, Rottenmann, Aussee, Eisenerzt, Weyer.

Das Herzogthum Kärnthen.

Dieses Herzogthum theilet sich in Unter- u. Oberkärnthen.

I.

In Unterkärnthen: Klagenfurt, St. Veit, Völken oder Völkelmarkt, Friesach, Strasburg, St. Andreä, Wolfsberg, St. Leonhard, Pleyburg.

II.

In Oberkärnthen: Villach, Gmünd, Feldkirchen, Mühlstät, Ortenburg, Landskron, Sachsenburg, Dietrichstein, Greiffenburg, Osiach, Hainburg, Draaburg, Spital.

Das Herzogth. Krain.

Krain wird in fünf Theile abgetheilet.

I.

In Oberkrain: Laibach, Bischoflak, Krainburg, Ratmannsdorf, Stein.

II.

In Unterkrain: Gurkfeld. Landstraß, Rudolphswert oder Neustädtel, Weichselburg.

III.

In Mittelkrain: Gotschee, Laak, Losch, Möttling, Tschermemel, Auersberg, Zirknitz.

IV.

In Innerkrain: Tybein, Adelsberg, Wipach.

V.

Istrien bestehet aus der Grafschaft Mitterburg, wo Biben, Galliniana, Berschez, Burana, und aus der Herrschaft Castua.

Das österr. Friaul.

Friaul wird in vier Theile abgetheilet.

I.

In der gefürsteten Grafsch. Gradiska, ist Gradiska, welche Festung die Venetianer 1473. wider die Türken angelegt haben.

II.

Die Grafschaft Görz, worin Görz, der Sitz eines Erzbisthums seit 1751.

III.

Die Hauptmannschaft Tulmino.

IV.

Das Land Idria, welches von der Bergstadt Idria den Namen führt.

V.

Das Gebiet von Aquileja, die St. Triest mit ihrem Gebiete, und die Stadt Set. Veit am Pflaum, Vindole, wo ein Schiffstapel.

Die Regierung von Oberösterr. ist zu Insbruk.

Die gefürstete Grafschaft Tyrol.

Die gefürstete Gr. Tyrol bestehet aus 7, uneigentlich sogenannten Vierteln.

I.

In dem Unterinthale sind: Insbruk, Hall, Kitzbüchl, Kufstein, Rattenberg, Schwaz, Sonnenburg, Wilten, Ambras, od. Ombras.

II.

Im Oberinthalviertel: Schärnitz, Ehrenberg.

III.

Im Winstgauviertel: Glurns, Mals, Castelbell, Schnals, Trasp.

IV.

Im Etschviertel: Meran, Tyrol, Zenonberg, Bozzen.

V.

Im Eisakviertel: Sterzingen, Neustift, Lengmos, eine Commende des teutschen Ordens, gehörig zur Balley Etsch, Matrey.

VI.

Im Pusterthalviertel: Schönnek, Brauneggen, Lienz.

VII.

In den wälschen Confinen: Arch, oder Arco, Reveredo. Der Kofelpaß.

Die Regierung von Vorderösterreich ist zu Freyburg.

Das österr. Breisgau.

Breisgau nebst den vier Waldstädten.

I.

Im österreich. Breisgau, Freyburg, Altbreysach, Villingen, Breunlingen, Neuburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim, Waldkirch, Troberg, Hauenstein.

II.

Die vier Waldstädte: Laufenburg, Rheinfelden, Sekkingen, Waldshut.

Das schwäbische Oesterreich.

Im schwäbischen Oesterreich:

I.

Die Markgrafsch. Burgau, wo Günzburg.

II.

Die Landgrafsch. Nellenburg, wo Stokkach, Nach.

III.

Die kaiserl. und Reichslandvogtey Altorf u Ravensburg, welche in die obere u. untere eingetheilet ist.

IV.

Die Grafschaft Hohenberg, darinne Rothenburg, Ehingen, Horb, Schömberg, Fridingen, Oberndorf.

V.

Die fünf Donaustädte: Munderkingen, Waldsee, Sulgau, Riedlingen, Mengen.

VI.

Die Stadt Costnitz am Bodensee.

Die vorarlberg. Herrschaften.

Die vorarlbergischen Herrschaften.

I.

Die Grafschaft Feldkirch: der Montfort, darinne ist Feldkirch.

II.

Die Grafschaft Bregenz, worinne Bregenz.

III.

Die Grafschaft Pludenz, wo Pludenz.

IV.

Die Grafschaft Sonneberg.

Die Landvogtey Schwaben ist aus dem Ueberreste der ehemals Welfischen Grafschaft Altorf, und der sogenannten Freyen auf der Leutkircher Heyd, entstanden, und hernach zu der Landvogtey in Ober- und Niederschwaben genommen worden. Seit 1448. gehöret sie dem Hause Oesterreich. Der österreich. Landvogt hat seinen Sitz zu Altorf, und präsidiret bey dasigem Oberamte.

Das weltliche Gebiet der Bischöffe von Trient und Brixen stößet gegen Süden an Tyrol, worinne Trient, Reiff, Brixen, Clausen, Brunek.

nach Antritt der Regierung ihren Gemahl zum Mitregenten erklärt hatte, durch spanische und französische Hülfe den Besiz der Erbschaft streitig zu machen, weil seine Gemahlin, Maria Amalia, die zweyte Tochter K. Joseph I. war. Der Krieg dauerte bis zum J. 1745. in welchem er durch den Frieden zu Fuessen geendigt wurde. Kraft dieses Friedens blieb Maria Theresia grösstentheils in dem Besiz ihrer Staaten, welche sie nachher auf ihre Söhne und Enkel vererbt hat.

Gegen Bayern verlor sie also zwar nichts, dagegen hatte sie den grösten Theil von Schlesien und die Grafschaft Glaz durch den breslauer Frieden an den König von Preussen abtreten müssen, auch verlor sie in Italien die Herzogthümer Parma und Piacenza, nebst einem Strich von Mailand. Dagegen kam im J. 1772. ein großer Theil von Pohlen, im J. 1774. die Bukkowine und im J. 1778. das straubingische Bayern unter ihren Scepter.

§. 4.

Länder.

Die eigentlichen österreichischen Erblande bestehen aus Oesterreich, Innerösterreich, Oberösterreich und Vorderösterreich.

Oesterreich an sich selbst besteht aus dem Lande ob der Ens und unter der Ens, beydes hat aber wieder 4 Viertel. Zu dem Innern Oesterreich gehört Steyermark, Kärnthen, Krain und das friaulische Gebiet. Steyermark macht 5 besondere Kreise, Kärnthen drey, so wie auch Krain. Tyrol hat 7 Viertel und bekommt im Kanzleystyl den Namen Oberösterreich, wozu die wälschen Confinen mitgerechnet werden. Das österreichische Littorale erstrekt sich auf 30 Meilen. Vorderösterreich wird nach seiner Lage in die schwäbischen Länder, in das Breisgau und in die vorarlbergischen Herrschaften eingetheilt. Was übrigens zu einem jeden Theil gehört, läst sich am besten aus beystehender Tabelle, welche sich hinter Samuel Vogels Grundriß der Staatskunde über das Erzherzogthum Oesterreich und die demselben einverleibten teutschen Erbländer, (Wien 1776. 8.) findet, ersehen.

Oesterreichische Nebenländer außer Teutschland sind Ungarn, Siebenbürgen, Sclavonien, Croatien grösstentheils, ein Theil von Dalmatien, der größere Theil des Herzogthums Mayland, das Herzogthum Mantua, und in den Niederlanden der gröste Theil von Brabant, Limburg, Luxemburg, Flandern, Hennegau, Namur und ein Theil von Geldern.

Neu hinzugekommen sind: Gallizien und andre Districte in Pohlen, und ein Theil von Bayern.

§. 5.

Titel, Wappen, Residenz, Hofstaat.

Oesterreich war anfangs, wie bereits bemerkt worden, eine Markgrafschaft, unter K. Friedrich I. wurde es aber zu einem Herzogthum erhoben, und dem neuen Herzog der Rang gleich nach den Wahlfürsten angewiesen. K. Friedrich III. verlieh den Herzogen zu Oesterreich im J. 1453. den erzherzoglichen Titel, und Maximilian I. war Willens, die österreichischen Staaten in ein Königreich zu verwandeln a), doch ist dies beym bloßen Project geblieben.

Der vollständige Titel des Erzherzogs von Oesterreich ist: Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Steyer, Kärnthen, Krain, Fürst zu Schwaben, Markgraf zu Burgau, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görz, Gradiska, Landgraf zu Elsaß, Herr auf der windischen Mark, zu Portenau u. s. w.

Im J. 1755. ist den sämmtlichen österreichischen Prinzen und Prinzessinnen der Titel: Königliche Hoheit und das Prädicat Durchlauchtigst beygelegt worden.

Das Wappen von Oesterreich ist ein silberner Querbalke im rothen Felde. Steyermark führt einen feuerspeyenden ungeflügelten silbernen Greif mit doppeltem Schwanze im grünen Felde. Kärnthen hat einen der Länge nach getheilten Schild, zur linken roth mit einem silbernen Querbalken, zur rechten von Gold mit 3 schwarzen Löwen über einander. Krain führt einen blauen roth gekrönten Adler im silbernen Felde mit rothem Schnabel und Klauen, auf der Brust einen von Silber und Roth gewürfelten halben Mond. Das tyrolische Wappen ist ein rother Adler mit goldner Krone, Schnabel und Klauen im silbernen Felde.

Die Residenz ist zu Wien und der Hofstaat ist einer der prächtigsten und zahlreichsten, theils wegen der kaiserlichen Würde, theils wegen des außerordentlichen Reichthums des österreichischen Adels,

Er steht unter vier Stäben, dem Obersthofmeister, Oberstkammerherrn, Oberstmarschall und Oberststallmeister.

So zahlreich der moderne Hofstaat ist, so zahlreich ist auch der alte. In keinem teutschen Staate giebt es so viele und mancherley Erbhofämter, als in dem österreichischen. Hinter Vogels Grundriß der Staatskunde von Oesterreich findet sich beystehende Tabelle.

Unter den österreichischen Ritterorden, ja wohl unter allen dergleichen Orden, ist der vom goldnen Vlies der vorzüglichste. Eigentlich ist dieser Orden ein burgundischer, kann aber jezt als ein österreich- und spanischer betrachtet werden. (s. Ritterorden.)

a) Die Erhöhungsurkunde war bereits von dem berühmten Peutinger entworfen. Man s. meines Vaters Vorrede zum 15ten Bd. seiner neuesten teutschen Reichsgeschichte S. XVI. u. f.

§. 6.

Collegia.

Die vorzüglichsten Collegia in den österreichischen Landen sind:

1) Die geheime Hof- und Staatskanzley. Chef derselben ist der Hof- und Staatskanzler. Sie hat vorzüglich mit auswärtigen Geschäften zu thun.

2) Der innere Staatsrath. Dieser, welcher aus verschiedenen Staats- und Conferenzministern und Staatsräthen besteht, hat die inländischen Staats- und Regierungsgeschäfte zu besorgen.

3) Die oberste Justizstelle zu Wien und das *iudicium revisorium* zu Gräz und Inspruk. An diese Gerichtshöfe werden alle bürgerliche und peinliche Rechtssachen zur Revision eingeschikt.

4) Der Hofkriegsrath, unter welchem alle Generalcommando und alle iudicia delegata mixta in militaribus Austriae, sowohl im Lande ob- als unter der Ens und in den übrigen Provinzen stehen.

5) Die Hofkammer. Unter ihr stehen alle Aerarii der gesammten österreichischen Staaten. Ihre rechte Hand ist die Oberrechnungskammer, welche die Aufsicht über alle Buchhaltereyen führt.

6) Die Ministerial-Banco-Hofdeputation, mit welcher die Finanzstellen, ingleichen das Handgrafen- und Mauthamt verbunden ist.

In den einzelnen Provinzen sind Landeshauptleute; das Littorale steht unter einer Hauptintendenza.

§. 7.

Landstände.

Jede österreichische Provinz hat ihre besondere Stände, welche jedoch in keiner Verbindung mit einander stehen. Sie haben noch viel von ihren ehemaligen Rechten conservirt, besonders ist ihre Einwilligung zu neuen Auflagen erforderlich, auch haben sie ihre eignen landschaftlichen Kassen.

Das Land unter der Ens oder Niederösterreich hat zu Landständen

1) Prälaten. Nach dem Erzbischof von Wien und dem Bischof zu Wienerisch-Neustadt, folgt der Abt des Stifts und exemten Klosters Mölk, Benedictiner Ordens, welcher den Vorsiz und das Directorium hat. Außer ihm sind noch fünf und zwanzig Aebte und Pröbste.

2) Den Herrenstand, welcher Fürsten, Grafen, und insonderheit sogenannte Herrn oder Freyherrn unter sich begreift. Selbige sind in Ansehung der Sessionsordnung sowohl, als

3) der Ritterstand, welcher den niedern Adel enthält, nach gewissen Classen der Geschlechter unterschieden.

4) Die Städte, wohin jedoch nur die sogenannte landesfürstliche Städte gehören. Die erste ist Wien, außer derselben giebt es noch 14 Städte, welche landtagsfähig sind.

Die Landtage werden zu Wien gehalten und vom Regenten ausgeschrieben.

Der Landmarschall, welchen der Landesherr aus dem Herrnstande ernennt, und welcher dieses Amt beständig behält, hat das Directorium auf denselben, ingleichen den Vorsiz im Landmarschallsgericht und dem Ausschuß der Stände; im erstern sizzen, außer dem Land- und Untermarschall, 13 Landrechtsbeysizzer aus dem Herrenstande und 15 aus dem Ritterstande; im leztern fünf Prälaten, drey aus dem Herrn- und vier aus dem Ritterstande.

Der Landuntermarschall wird allezeit aus dem Ritterstande von dem Landesherrn ernannt.

Die Landstände von Oesterreich ob der Ens bestehen gleichfalls

1) aus

Erbämter in den österreichischen teutschen Erbländern von 1776. Zu S. 698

	Im Lande unter der Ens.	Im Lande ob der Ens.	Steyermark.	Kärnthen.	Krain und Windisch Mark.	Gr. Görz.	Gefürstete Gr. Tyrol.
Erblandhofmeister.	Von 1620. der Fürst Trautsen. 1775. d. 8 Dec. der Fürst Khevenhüller.	Seit 1659. die Grafen von Weißenwolf.	Seit 1625. die Grafen von Trautmannsdorf.	Seit dem Kaiser Leopold die Grafen v. Rosenberg.	Seit Ferdinand I. die Grafen von Thurn.	Seit dem Kaiser Leopold die Fürsten v. Portia.	Die Grafen v. Trapp.
Erbkämmerer, oder Erblandkämmerer.	Seit 1620. der Gr. v. Breuner, mit welchem zugleich d. Erbspielgrafenamt verbunden.	Seit 1675. die Fürsten von Lamberg.	Seit 1717. die Grafen von Wildenstein.	Seit 1566. die Grafen v. Herberstein.	Die Grafen v. Auersberg.	Seit 1648. die Grafen von Breuner.	Seit 1525. die Freyherren von Gldß.
Erblandmarschall.	Seit 1717. die Grafen von Stahremberg.	Diese Würde ist mit Niederösterr. gemeinschaftlich.	Seit 1625. die Grafen von Saurau.	Izt die Grafen von Wagensberg.		Vormals die Grafen von Thurn, izt erledigt.	Die Fürsten v. Trautson.
Erblandstallmeister.	Seit 1559. die Grafen v. Harrach. Die Gr. v. Rappach.	Dieses Erbamt ist gemeinschaftlich mit Niederösterr.	Seit 1565. die Grafen von Windischgrätz.	Die Grafen v. Khevenhüller.	Die Fürsten v. Lamberg.	Die Grafen v. Rabata.	Die Grafen v. Welkenstein.
Erbschenken od. Erbmundschenken, auch Erblandmundschéken.	Seit 1486. die Grafen v. Hardegg.	Seit 1624. die Grafen von Sinzendorf.	Die Herren v. Stubenberg.	Die Grafen v. Dietrichstein.	Die Grafen v. Kobenzel.	Die Grafen v. Lantbieri.	Die Grafen v. Spauer.
Erblandtruchsesse.	Die Grafen v. Schönborn.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.	Die Grafen v. Hardegg.	Die Grafen v. Herberstein.	Die Freyherren v. Ek und Hohenwart.	Izt die Grafen von Kobenzel.	Seit 1693. die Grafen v. Künigl.
Erbjägermeister, od. Erblandjägermeister.	Die Grafen v. Sinzendorf.	Die Fürsten v. Lamberg.	Seit 1690. die Fürsten von Dietrichstein.	Die Grafen v. Paradieser.	Izt die Grafen v. Gallenberg.	Die Grafen v. Strasoldo.	Die Grafen v. Fieger.
Erblandsilberkämmerer.	Seit 1644. die Grafen v. Kufstein.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.	Seit 1596. die Grafen von Rothal.	Die Grafen v. Thurn.	Die Grafen Kazianer v. Kazzenstein.		Die Grafen v. Brandeis.
Erblandkuchelmeister.	Die Freyherren von Hegemüller.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.	Seit 1578. die Grafen von Wurmbrand.	Izt die Grafen v. Sailern.			Die Grafen v. Welsberg.
Erblandthürhüter.	Seit 1740. die Grafen von Haugwiz.	Die Grafen v. Chotek.					
Erbpanier.	Seit dem Kaiser Leopold die Gr. v. Abensberg u. Traun.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.					
Erblandmünzmeister.	Seit 1672. die Gr. v. Sprinzenstein.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.					
Erblandvorschneider.	Die Grafen v. Sinzendorf.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.	Seit 1596. die Gr. v. Schrattenbach.	Die Grafen v. Stürgk.	Die Grafen Sauer v. Ankenstein.		Die Grafen v. Wolkenstein.
Erblandkampfrichter und Schildträger.	Die Grafen v. Zinzendorf.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.					
Erblandfalkenmeister.	Seit 1736. die Gr. v. St. Julien.	Die Grafen v. Thierheim.	Seit 1631. die v. Eibeswald; seit 1675 d. Gr. v. Steinpeis.	Die Freyherrn v. Hallerstein.	Seit 1621. die Gr. v. Lanthieri.	Die Grafen v. Kobenzel.	Ehemals die Grafen v. Colalto.
Erblandpostmeister.	Die Fürsten v. Paar.						
Erblandstäbelmeister.	Die Herren v. Rappach.	Gemeinschaftlich mit Niederösterreich.		Die Grafen v. Wels.	Die Freyherren v. Ek.	Die Grafen v. Stürgk.	Die Grafen v. Welsberg.
Obersterbhofkaplan.	Der Prälat u. Probst von St. Pölten.	Der Abt zu Steyergersten.					

1) aus Prälaten, deren 13 sind, und unter welchen der Abt des Stifts und Klosters Baumgartenberg (nach andern Crembsmünster) der erste ist;
2) aus dem Herrnstande,
3) dem Ritterstande und
4) den Städten, unter welchen Linz die erste ist.

Die Landtage werden zu Linz gehalten.

In Steyermark, Kärnthen und Krain ist eben diese Abtheilung der Landstände.

In Steyermark ist der Bischof von Setau der erste Prälat und eilf andere.

Die Landtage werden in Gräz gehalten.

In Kärnthen zu Klagenfurth.

Zu dem geistlichen Stande in Krain gehören die Bischöfe von Laybach, Freysingen, Brixen, Triest, Biben und dreyzehn andre Prälaten.

Die Landtage sind zu Laybach.

In Tyrol bestehen die Stände aus Prälaten, dem Ritterstande, den Städten und dem Bauernstande.

Das landschaftliche Collegium bestehet aus dem Landeshauptmann, vier Prälaten, vier Deputirten vom Ritterstande, den Abgeordneten der Städte Meran, Bozzen, Inspruk, Hall, Sterzing, den Abgeordneten aus den Gerichten und vom Bauernstande aus den sechs Vierteln.

Die Landtage werden zu Inspruk gehalten.

Im Breisgau sind dreyerley Stände. Der Prälatenstand besteht aus dem Fürsten und Abt zu St. Blasii, dem Großprior des Johanniterordens zu Heidersheim, und zwölf andern Prälaten und Stiftern. Der Ritterstand besteht aus Realisten und Personalisten, wovon jene Güter besizzen, welche zu dem Ritterstande contribuiren, diese nicht. Der dritte besteht aus den Deputirten der dreyzehn Städte und sechs Cameralherrschaften. Jeder Stand hat seinen Präsidenten. Der ritterschaftliche führt das Directorium auf den Landtagen. Die beyden ersten Stände haben aus ihrem Mittel ein eignes Gericht, welches die Priminstanz genannt wird *a*).

a) Curtius Geschichte und Statistik der weltlichen altfürstlichen Häuser in Teutschland S. 58. f. Moser von der teutschen Reichsstände Landen S. 427. f.

§. 8.

Landsassiat. Adel.

Oesterreich gehört mit zu denen Ländern, in welchen der Landsassiat in seiner ganzen Strenge gilt. Hier giebt es, wenn man die Bischöfe von Trient und Brixen ausnimmt, welche jedoch auch österreichsche Landstände sind, und vermöge alter Verträge zu den tyrolischen Anlagen beytragen müssen, keine unmittelbare Reichsglieder, sondern wer nur immer in dem österreichischen Gebiet Güter hat, wird wie ein einheimischer Landsaß angesehen und behandelt. So sind auch die Johanniterritter wegen ihrer Besizzungen gleichfalls unter die österreichischen Landsassen zu rechnen. Die Stiftsgüter, welche das Bisthum Bamberg in Kärnthen hatte, sind 1759. käuflich an das Erzhaus gekommen.

Der Adel ist im östreichischen sehr ansehnlich und zahlreich. Er theilt sich in den höhern und niedern. Zu jenem gehören die Fürsten, Grafen und Freyherrn.

Der Adel hat die niedere Gerichtbarkeit der Regel nach auf seinen Gütern, einige haben auch die hohe. Er übt Forst- und Jagdgerechtigkeit aus, ja einige Familien sollen sogar das Recht zu münzen haben *a*).

Die Güter sind gröstentheils allodial, andre sind Lehngüter, indessen können auch diese auf die Töchter fallen und verkauft werden. Wer in Oesterreich Vasallen haben will, der muß selbst ein österreichischer Lehnmann seyn. Alle Streitigkeiten, welche wegen der Lehen entstehen, werden vor dem niederösterreichischen Landrechte entschieden. Unter dem hohen Adel ist fast durchgängig die Primogenitur eingeführt; doch behalten die apanagirten Herrn das Wappen des Hauses und den Titel der Erbämter.

a) Curtius a. a. O. S. 61.

§. 9.

Religion. Geistliche Gerichtbarkeit.

Vor dem Ausbruch des 30jährigen Kriegs war die Zahl der Protestanten in den östreichischen Staaten außerordentlich groß, ja sie hatten unstreitig das Uebergewicht über die katholischen. Allein man hat von Seiten der Regierung die Protestanten so lange gedrükt und verfolgt, bis sich ihre Zahl sehr vermindert hat. In neuern Zeiten wurden sogar die protestantischen Unterthanen nach Siebenbürgen transplantirt — als wenn man Menschen wie Bäume verpflanzen könnte! — Jezt ist die katholische Religion die herrschende.

Die geistliche Gerichtbarkeit wird seit Josephs II. Zeiten von einheimischen Bischöfen verwaltet. Bis

dahin hatte der Bischof von Passau dieselbe in einem großen Bezirk von Oesterreich, und zu dem Ende ein eignes Consistorium zu Wien.

Bey der Wahl und Installation der Prälaten ist die landesfürstliche Bewilligung einzuholen, ja verschiedene Mediatbisthümer werden von den Erzherzogen besezt. In weltlichen Dingen steht die sämmtliche Geistlichkeit unter der Regierung.

Die Geistlichkeit kann in Oesterreich, vermöge einer Bulle des Pabst Nicolaus V. von 1451. mit Steuern und Abgaben belegt werden. Die Weltlichen sind eben, wie die Geistlichen, der Besizzung des Zehnten fähig. Die Geistlichkeit darf keine weltliche Güter mehr an sich bringen, und es findet zu ewigen Zeiten ein Auslosungsrecht statt. Die Erzherzoge besizzen für allezeit die Erbkasten- oder Kastenvogtey über alle Kirchen, Bisthümer und Klöster in ihrem Gebiet, so wie auch über das Erzbisthum Salzburg, über die Hochstifter Passau, Regensburg, Freysingen, Brixen, Trient u. s. w. *a*).

a) Vogel a. a. O. S. 44.

§. 10.

Kaiserwürde. Vortheile davon für Oesterreich. Verhältnisse zum teutschen Reich.

Die Regenten von Oesterreich besizzen nun schon seit viertehalb hundert Jahren, wenn wir die kurze Periode von 1740 — 1745. ausnehmen, den teutschen Kaiserthron. In der That giebt es auch Gründe genung, weshalb das kurfürstliche Collegium den Regenten Oesterreichs vor andern großen Fürsten bey Besezzung des Kaiserthrons den Vorzug giebt. Oesterreich ist das mächtigste Haus in Teutschland, und dessen Lage und Verbindungen können dem teutschen Reich zwar sehr nachtheilig, aber auch sehr vortheilhaft werden. So lange die Beherrscher von Böhmen und Oesterreich die Kaiserkrone tragen, werden sie diese ihre Staaten nicht vom teutschen Reich losreissen, welches sonst leicht geschehen könnte. Noch entscheidender für Oesterreichs Wahl zur Kaiserwürde ist die Vestigkeit, und Einförmigkeit, welche die Kaiserwürde unter Oesterreichs Regenten erhalten hat. Eben so gewinnen auch die Staatsgeschäfte und deren Betreibung manchen Vortheil durch einen Kaiser aus dem österreichischen Hause *a*),

Aus diesen und andern Gründen, welche in der im J. 1790. erschienenen Schrift: Schon wieder ein Kaiser aus dem österreichischen Hause? oder freymüthige Aufklärungen über die Kaiserwahl Leopolds II. sehr gut ausgeführt sind, ist zu vermuthen, daß die Kaiserkrone so leicht keinem andern teutschen Fürsten zu Theil werden wird.

Hat indessen das teutsche Reich Vortheil davon, daß die Regenten von Oesterreich die Kaiserwürde bekleiden, so ist umgekehrt der Vortheil, welchen das Haus Oesterreich von dieser Würde theils gehabt hat, theils würklich noch jezt hat, ungleich grösser. Es ist dies in der vorhin bemerkten Schrift so gut aus einander gesezt worden, daß ich mich nicht enthalten kann, die Stelle hieher zu sezzen.

Nachdem der unbekannte Verfasser zuerst von den allgemeinen Vortheilen des Kaisers gesprochen hat, handelt er von den besondern Vortheilen, welche die Kaiser aus dem österreichischen Hause für sich und ihre Erbländer gezogen, genossen haben, und sich wohl auch manche in Zukunft, wenn irgend nicht harte Widersprüche entstünden, zueignen und benuzzen würden.

Oesterreichs Vortheile von der seit Jahrhunderten besessenen Kaiserwürde, sagt er, sind von so großem Umfange, daß man damit einige Duzzend Bogen anfüllen könnte. Hier will ich nur die vornehmsten aus Urkunden und Staatsschriften aufstellen.

Erstens. Die meisten Vorrechte, Privilegien, Gerechtsame, u. dgl. m. welche die österreichischen Erbländer genießen, haben sie von den Kaisern aus diesem Hause erlangt oder bestätigt erhalten, die jederzeit recht kaufmännisch und väterlich für ihre teutsche Besizzungen, aber dabey höchst stiefväterlich gegen die Reichsrechte gehandelt haben. Oesterreichs Fürsten führen einzig und allein den hohen Titel: Erzherzog; welchen die Kurfürsten in der Wahlcapitulation, und auch Karl V. und VI. noch vor dem Königstitel sezten. Sie haben sich hernach, unter Begünstigung der Kaiser, den Vorrang auf der geistlichen Bank beym Reichstage, über alle andere teutsche Fürsten zugeeignet, und folgen gleich nach den Kurfürsten.

Die ansehnlichsten Privilegien sind folgende. Oesterreich, Böhmen und Burgund sind ganz von der höchsten Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte ausgenommen, und findet wider sie

keine

keine Appellation an diese Tribunäle statt. Oesterreich und Burgund haben zur rechten Hand des Kaisers im Fürstenrathe, (nicht aber im Kurfürstencollegio,) den ersten alleine *a*), und den zweyten und dritten Siz auf der Reichsfürstenbank mit Salzburg abwechselnd, und Oesterreich führt auch mit Salzburg abwechselnd nach den Materien das Directorium im Fürstencollegio. Die österreichischen, burgundischen (und salzburgschen) Gesandten weichen auch bey Sessionen keinen anwesenden Reichsfürsten *b*).

Durch das Privilegium Heinrichs IV. (1058.) erhielten Oesterreichs Fürsten den Titel: **Prior des heil. Röm. Reichs**, und wurden dadurch zum Primaten oder vornehmsten der weltlichen Fürsten, nach den Kurfürsten gemacht. Auch erhielten sie darin die Schuzherrschaft über die Stifter Juvavia, Lorch, und später nachher die 1548. bestätigte Advocatie über die Stifter Brixen, Trident, Murbach und Regensburg, dessen Marschall der Erzherzog von Oesterreich ist. Carl V. privilegirte Oesterreich mit der Lehnshoheit über die Bisthümer Wien, Sekkau, Gurk, St. Andre und Laubach. Die Erzherzoge können sich in Gegenwart des Kaisers bey Prozessionen, wie die Kurfürsten, ein Schwerd vortragen lassen; und deren Lehnsfahnen dürfen nicht unter das Volk geworfen und zerrissen werden.

Kraft vieler Privilegien Friedrichs I. von 1156. soll jeder Erzherzog Oesterreichs, denen (von ihren hohen Aemtern sogenannten) Pfalzerzherzogen, d. i. Kurfürsten, gleich geachtet, auch nach denselben den ersten Plaz zur Rechten des Kaisers haben: und welches dann auch die Ursache vorgenannter Vorzüge bey den Sizzungen auf dem Reichstage ist. Auch werden in diesem Privilegio dem Lande Oesterreich allerhand vortreffliche Prädicate gegeben, es wird das Herz und Schild des röm. Reichs genennt; von allen Reichslasten, Anlagen, Beyträgen und Diensten ganz befreyet, und nur das einzige vorbehalten, daß es, wenn Teutschland gegen die (demselben damals beschwerlichen) Ungarn zu Felde ziehet, 12 Mann zur Reichsarmee stellen und einen Monat bey derselben unterhalten soll. Doch haben die österreichischen Kaiser keinen Gebrauch davon gemacht, sondern vielmehr dem Reiche große Hülfe an Truppen und Volke geleistet. Freylich kein reines, edles Verdienst! weil sie es um ihrer an Frankreichs und andern Gränzen liegenden Erbländer thaten. — Doch könnte es noch izt, wenn es wollte, nach Beschaffenheit der Umstände sich dieses Privilegiums bedienen: und würklich übt es darin dasselbe aus, daß es zum Kammergericht einen Assessor präsentirt, und doch zur Unterhaltung desselben nichts beyträgt. Aber das Reich erwiedert dieses erstere Vorrecht des Kriegscontingents dadurch, daß es sich, wie z. B. bey den jezzigen belgischen Unruhen, der österreichischen Länder nicht vertheidigend annimmt und sie sich selbst überläst; doch hat man es von der ungarischen und türkischen Seite, aus gewissem Reichsinteresse, bishero gethan. —

Ferner dürfen Oesterreichs Erzherzoge ihre Reichslehn von einem römischen Kaiser nicht außerhalb den Gränzen saner Lande suchen und holen, und genieſsen auch bey der Belehnung ein besonders und weit höheres Cæmoniel, als andere Fürsten, ja sogar als die Kirfürsten; nämlich, sie empfangen ihre Lehne zu Pferde, gewaffnet in ihrer erzherzoglichen Tracht, mit einem Scepter in der Hand, und dem Erzherzogshute mit den darüber gezogenen zwey kaiserl. Boger und Diadem auf dem Haupte. Auch sind sie nicht verbunden, auf den Reichstagen zu erscheinen, wenn sie gleich dazu vom Kaiser verschrieben werden: da hingegen dieses andern Reichsfürsten und Ständen als ein strafbarer Ungehorsam angerechnet wird. Der Erzherzog heist darin, des Reichs **allergeheimtester Rath**: ein Titel, den nur die Kurfürsten führen, und den Carl V. wieder bestätiget hat; wodurch dieselben Antheil an den wichtigsten Reichsberathschlagungen nehmen, die keinen Aufschub und weitere Reichsversammlung leiden. Das Reich hat im Erzherzogthum Oesterreich keine Lehne zu virgeben: d. i. alle darin liegende Begüterten müssen die österreichische Hoheit erkennen und respectiren, und verschiedene andere Lehnsgerechtsame. Die Erzherzoge haben nicht nöthig, irgend jemanden wider ihren Willen vor dem Reiche verantwortlich zu seyn; sondern sind befugt, einige ihrer Vasallen, deren Ausspruch sie sich unterwerfen wollen, zu ernennen; und daher auch nicht die in den Reichsgesezzen verordneten Austräge zu agnosciren verpflichtet. Diese und andere Privilegien haben Carl IV. Sigismund und Carl V. 1366. und 1530. erneuert und bestätiget. Würklich hat auch das Kammergericht keine weitere Gerichtbarkeit über die Erzherzoge von Oesterreich ausgeübt, als wenn sie

sich freywillig eingelassen und die Jurisdiction agnoscirt haben. Die Befreyung von persönlicher Erscheinung zum aufgeforderten Zweykampf ist izt ohne Gebrauch: und mehr dergleichen unbrauchbare Freyheiten. Auch hat Oesterreich das Primogeniturrecht und die Freyheit, daß dessen regierender Erzherzog sein Land, eignes Gefallens, verschenken, vertestiren kann c). Ein neues Beyspiel davon ist die 1713. promulgirte pragmatische Sanction Carls VI. Es kann auch an ihnen, wie an Königen und Kurfürsten, das Verbrechen beleidigter Majestät begangen werden, und sie haben dies Recht noch früher als die Kurfürsten gehabt. Ferner können die Erzherzoge Oesterreichs nach Belieben in ihren Landen neue Zölle anlegen, die alten erhöhen, versezzen: ja, sie üben diese Freyheit sogar gegen die Stifter Trident, Brixen und die Schweiz aus. Auch haben sie das Recht, Grafen, Freyherrn, Ritter, Edelleute, Doctoren der Rechte, Medizin und Philosophie, Notarien u. d. m. zu machen, welches ihnen in den Wahlcapitulationen d) bestätiget ist. Alle diese Privilegien sollen sich auch über Länder erstrekken, welche Oesterreich nach der Zeit erst acquiriren und an sich bringen wird. So weit von den friedericianischen Privilegien Oesterreichs.

Nach Friedrich I hat Heinrich III. die unter den vorigen Kaisern erlangten Freyheiten ꝛc. 1228. und Friedrich II. 1245. bestätiget. Dieser leztere hat Oesterreich sogar die königliche Würde ertheilt, deren es sich aber niemals bedient hat. Rudolph I. hat 1283. alle diese Privilegien, und Carl IV. aufs neue 1361. 1366. und 1368. bestätiget, und in dem lezten Jahre auch die Exemtion von dem rothweilschen Hofgericht und andern Landgerichten hinzugefügt. Carl V. hat 1522. und 1530. das Privilegium de non appellando, sammt dem Rechte, die Reichsgeächteten in Schuz zu nehmen, auch daß die von einem Erzherzog Geächteten für solche im ganzen Reiche gehalten werden müssen, und nirgend Schuz finden, auch weder vom Kaiser und Kammergerichte restituirt werden sollen, noch hinzugesezt. —

Verschiedene andere Privilegien haben sie von Wenzel und Sigismund erlangt. Carl V. und Rudolph II. gaben Oesterreich in den Jahren 1530. und 1599. ein Diplom, in welchem nicht allein alle vorgenannte Privilegien bestätiget, sondern noch manches hinzugefügt wurde. Außer diesen Freyheiten hat das Haus Oesterreich noch verschiedene Gerechtsame durch Vergleiche und Observanzen erlangt und befestiget.

Als Kurfürsten und Könige von Böhmen haben die Erzherzoge von Oesterreich nicht allein (wie schon oben gesagt) die Befreyung von der Gerichtbarkeit des Kammergerichts: sondern wenn ein böhmischer Stand sich eine Appellation an dasselbe erlaubt, so ist er seiner ganzen Sache verlustig. Ferner, wenn Böhmen die Belehnung seiner Länder sucht, so ist es nicht verpflichtet, nach den kaiserl. Hof zu reisen: sondern es muß ihm die Lehn an einem benachbarten und nicht über zehn Meilen von seinem Reiche entlegenen Orte gereichet werden. Die böhmischen Einwohner, hohen und niedern Standes, können auf keine Art vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden. (Goldene Bulle Cap. 8.) Doch leidet dieses Privilegium verschiedene Ausnahmen: a) in Lehnssachen, wenn ein böhmischer Einwohner von einem andern teutschen Fürsten Güter zu Lehn trägt und um derselben willen verklagt wird; b) muß ein böhmischer Unterthan sich vor einem fremden Gerichte stellen, wo er extra contrahiret, oder eine Uebelthat begangen, oder ex L. diffamari, wegen Beschimpfung; c) auch kann derselbe zu Abstattung eines nöthigen Zeugnisses vor das Kammergericht zu Wezlar und Hofgericht zu Rothweil citirt werden, zumal wenn es per requisitionem in subsidium geschiehet; d) endlich so kann der König von Böhmen selbst, als Reichsvasall, vor den Reichsgerichten belangt werden.

Noch ist zu merken, daß Oesterreich kraft dieser Privilegien nicht von allen Verbindlichkeiten gegen das Reich befreyet ist. Vielmehr stehet jederzeit die Bedingung dabey: nec esse debet obnoxius S. R. I. daß es dem Reiche nicht zum Nachtheil gereichen soll. Denn obgleich diese kaiserl. Privilegien bestimmen, daß alle diejenigen Privilegien, welche die Erzherzoge, deren Haus und Lande besizzen, nicht nur von denjenigen Provinzen, welche sie zur Zeit erlangter Privilegien besessen, sondern auch von denen, die sie nach der Zeit erlangt oder erlangen werden, zu verstehen: so ist doch auch dabey in den Wahlcapitulationen genau ausgemacht und bedungen, „daß, wenn ein röm. Kaiser, als Erzherzog zu Oesterreich, durch Erbschaft oder andere Wege, ein Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft, welche dem teutschen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen,

gen, oder sonst verpflichtet, überkommt: desfalls alle aus den österreichischen Privilegien sich herschreibende Exemtionen hintan gesezt, und das heimgefallene Reichslehn bey dem Kreis, wohin es sonst gehöret, verbleiben, die darauf haftende, des heil. röm. Reichs Rechte und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuern und andere schuldige Pflicht, wie sie darauf hergebracht, geleistet, abgerichtet und erstattet; auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen, dem Instrumento pacis gemäß, verbleiben und geschirmet werden sollen." Weil auch ein Kaiser aus dem österreichischen Hause seine Erbländer und Reichslehne nicht von sich selbst zu Lehn nehmen kann e): so muß er deshalb den Herrn Kurfürsten, zur Sicherheit des Reichs angeloben, daß er deshalb Revers und Recognition stellen wolle," u. d. m.

Alle diese Privilegien hat Oesterreich theils von den Kaisern aus diesem Hause, theils durch Verwandschaft, und das bey Wahlen geäußerte Interesse für andere; theils durch andere schlaue Wege, selbst von Kaisern aus fremden Häusern zu erlangen gewust, und dann im vieljährigen Besiz der Kaiserkrone noch vermehrt und erweitert f).

Auf eben die Art haben auch die österreichischen Monarchen durch den Glanz und die Hoheit der Kaiserkrone:

Zweytens ihrer Familie und ihrem Hofe und Staate große Vortheile verschafft. Nie wäre der Besizzer der Grafschaft Habsburg, Baden und Kyburg in Helvetien der Stifter der heutigen österreichischen Monarchie geworden, wenn Rudolph I. von Habsburg, der Stammvater des österreichischen Hauses, nicht Kaiser geworden wäre. Würden Könige und Kurfürsten sich mit seinen gräflichen Töchtern vermählt, und er ohne diese Verbindungen seine häuslichen Umstände haben verbessern können, wenn er blos Graf von Habsburg geblieben, nicht Kaiser gewesen wäre? — Hätte er eigne Kräfte genug gehabt, seine Kaiserwürde gegen König Ottokar von Böhmen zu behaupten: ihm die, des enthaupteten lezten Herzog Friedrichs von Oesterreich hinterlassenen Länder, (Oesterreich und Steyermark,) entreissen, und sie seinem Sohne verschaffen können: wenn der Reichstag zu Augsburg selbige nicht, als dem Reich heimgefallene Lehne, reclamirt hätte? — Würde Wenzel, Ottokars Sohn, Rudolph I. Prinzessin, Jutha, geheyrathet haben? wodurch sie ihrem Hause das Erbschaftsrecht auf Böhmen öffnete! — Wäre er im Stande gewesen, seinem Sohne Rudolph das Herzogthum Schwaben zu geben, wenn er nicht die Beyhülfe des Reichs gehabt, nicht Kaiser gewesen wäre? — War dies nicht die Grundlage zum nachfolgenden Wuchse und der Größe des österreichischen Hauses und seiner Staaten? — Der hartnäkkige Albrecht I. von Oesterreich hat seine geerbten Besizzungen lediglich seiner Kaiserwürde zu verdanken. Die stolze Elisabeth, Kaiser Sigismunds Tochter, vermählte sich mit Albrecht II. von Oesterreich aus keiner andern Ursache, als durch ihn Kaiserin zu werden; und so erhielt er die beyden Königreiche Ungarn und Böhmen. Friedrichs III. Sohn, Maximilian I. hätte blos als Erzherzog von Oesterreich nie die reiche Prinzessin Marie (Tochter Herzog Carls des Kühnen von Burgund), durch die er die Niederlande erbte, erobert, wenn er nicht ein kaiserl. Prinz und Kaiser in Hoffnung gewesen wäre; da so viele hohe Fürsten um das arme Liebchen warben. Maximilian I. Sohn, Philipp, machte aus gleichem Grunde eine eben so vortheilhafte Speculationspartie, durch die Vermählung mit der Erbprinzessin Johanne von Spanien, (Tochter Ferdinands des Katholischen,) wodurch er dem österreichischen Hause das wichtige Erbfolgerecht auf die spanische Monarchie erwarb, hernach würklich König von Spanien ward und es auf seine Nachkommen forterbte. Denn zu allen Zeiten machten sich Könige eine hohe Ehre daraus, mit den teutschen Kaisern verwandt zu seyn.

Diese durch den Glanz und die Würkung der Kaiserkrone bis zum höchsten Gipfel angewachsene Größe, Macht und Reichthum Oesterreichs blieb nun auch der Grund, daß Carl V. und alle seine Nachfolger Kaiser wurden, sich als solche behaupteten, und gleichsam diese höchste Würde für ihre Familie herkömmlich machten.

Ferdinand I., kein Fürst für Damen, reizte nur durch seine Kaiserkrone die Prinzessin Anne, (Schwester des lezten Königs Ludwigs von Ungarn und Böhmen,) sie wünschte Kaiserin und er durch sie nach ihres Bruder Ludwigs Tode Erbe und König von Ungarn und Böhmen zu seyn. Beydes geschah. Welche Acquisition!

Auf diese Art bereicherte sich Oesterreich und erhob sich zu seiner jezzigen Größe. Dadurch konnten Ferdinand I. und II. den dreyßigjährigen Krieg, Leopold I. und seine Nachfolger die langen und kostbaren türkischen, französischen, spanischen Erbfolgekriege und viele andere in- und außerhalb Teutschland aushalten; dadurch die pragmatische Sanction behaupten; — Siebenbürgen (1697.) wieder mit Ungarn vereinigen; — die Erbschaft des erloschenen österreichisch-spanischen Hauses, die italiänischen Staaten nebst den Niederlanden im utrechter Frieden (1713.) acquiriren; — Gallizien und Lodomirien (1772.) den Pohlen; die Bukkowine (1774.) den Türken abcapituliren; — ingleichen den lezten Josephischen ganz gewinnlosen Speculationskrieg wider die Türken unternehmen, und ohne äußerste Entnervung aushalten; so viele Millionen für Landesverbesserungen, für die Armee und tausend andere Staatsbedürfnisse, nebst dem Aufwand der Kaiserkrone gewinnen. Durch eben diese angewachsene Macht und Staatsreichthümer ließen sich mächtige Allianzen, Handelsverträge und andere Verbindungen schließen; manches drohende Unglük abwenden; das Gegengewicht wider Preussen halten; die Gränzen dekken; die erlittenen Schäden verschmerzen ꝛc. g).

Der Urstoff hierzu ist und bleibt doch der Besiz und die Benuzzung der Kaiserwürde. Dieser haben Oesterreichs Monarchen fast allein ihre Besizzungen, Erb- und Errungenschaften, ihre Macht, Größe, Ansehn und vortheilhaften Staatsverhältnisse zu verdanken. Ihre dafür gemachten Aufopferungen sind unnennenswürdige Kleinigkeiten. Die Kaiserwürde war Oesterreichs Glük; und wenn es dieses nicht mit dem redlichsten Dank erkennt, und rechtschaffen gegen das Reich handelt: so verdient es die Verachtung jedes edlen teutschen Fürsten, und eines jeden, der die Ehre hat, ein Teutscher zu seyn.

Andere Arten von Vortheilen zogen die österreichischen Kaiser daraus, daß sie

Drittens: Teutschland in ihre Privatkriege und Hausinteresse verwikkelten. — Wenn man die seit einigen Jahrhunderten geführten Reichskriege untersucht: so wird man finden, daß sie meistens Hauskriege der Kaiser für ihr und ihrer Länder Interesse waren, und das teutsche Reich, oft mit Widerspruch der Stände, ohne Ursache hineingezogen wurde. Die Jahre 1702. 1734. und der siebenjährige Krieg sind neue Beyspiele, mit welchem überwiegenden Einfluß es die Kaiser in ihr Interesse zu verwikkeln verstunden h). Immer brauchten sie die Türken und Franzosen als sogenannte Erbfeinde des teutschen Reichs zum Vorwand, um sich ihre Feinde, oder unruhige lästige Nachbarn vom Halse zu schaffen, ihre Länder zu beschüzzen, schwere Kriege zu erleichtern ꝛc. —

Doch diese Quelle ist fast verstopft. Durch die neuern Wahlcapitulationen, die Verhältnisse mit Frankreich und dem türkischen Reich: — besonders aber durch den teutschen Fürstenbund hat man dem Kaiser die Hände gebunden: die Neigung zu einem solchen Versuche in Würklichkeit zu bringen. Nie sahen ihm die teutschen Fürsten in wichtigen Dingen schärfer auf die Finger als nun.

Viertens: Noch andere erlaubte und unerlaubte Vortheile zogen die Kaiser öffentlich und heimlich von der Verwaltung des römischen teutschen Kaiserthums. Es wäre zu weitläuftig für diese Abhandlung, Beyspiele aus allen Regierungen der österreichisch-teutschen Kaiser hier aufzustellen. Wir wollen nur einige Handlungen der vorigen Regierung Josephs II. berühren. Jeder, der mit der Reichsregierung und dem politischen System desselben recht genau bekannt ist, wird über die Vortheile erstaunen, die er von ohnmächtigen Reichsständen zog und erpreßte, welche alte Gerechtsame er ihnen unter allerley Vorwand aus den Händen spielte und abtrozte, wie viele Eingriffe er sich in ihre Eigenthums- und Landesrechte erlaubte, ihnen Lasten, Dienstleistungen und Steuern auflegte, und sie in dieser oder andern Hinsichten von ihm abhängig machte u. d. m.

Norddeutschland, welches fast aus lauter großen Staaten besteht, dessen kleinere Herrschaften bey ihren Nachbaren Schuz finden und von Wien zu entfernt liegen, erfährt von diesen Usurpationen nichts. Aber jene kleinern minder mächtigen Staaten und Gebiete des bayerischen und schwäbischen Kreises, in der Nachbarschaft österreichischer Provinzen, wissen mehr davon zu sagen: und den kurrheinischen und fränkischen Kreisständen wäre es nicht besser gegangen, wenn sie nicht mannhaft vereinigt dagegen gefochten und alle mögliche Gegenmittel angewandt hätten, obgleich auch sie manches leiden musten.

Mit

Mit den schwäbischen und bayerschen ohnmächtigern Kreisständen gieng Joseph oft ganz despotisch um. — Sie musten sich, wegen anderer Folgen, scheuen, wider ihn beym Reiche zu klagen; manche hatten auch nicht die Kosten zu einem solchen Prozeß, oder standen in andern nöthigen Verbindungen mit Oesterreich ꝛc. Selbst mächtigere geistliche Staaten blieben von ihm nicht verschont. Die unmittelbaren Reichsfürsten-Bischöfe von Brixen und Trident musten sich eine kaiserliche Werbung aufdringen lassen. Passau entzog er seine seit eilf Jahrhunderten gerechten Diöcesanrechte im Oesterreichischen; eben so giengs auch Salzburg, ingleichen Constanz, Chur und Regensburg. Alle rechtsgründlichen Gegenvorstellungen derselben wurden von ihm wegraisonnirt, verlacht und mit Füßen getreten. Er war taub gegen sie, und Kauniz gab ihnen den Trost, der Kaiser wolle nichts mehr davon hören und wissen. Die Verträge und Rechte sind nichts mehr.

Viele andere Bedrükkungen musten die Reichsritterschaft, Prälaten, Städte und einzelne Gebiete Schwabens erdulden. Der lästige und nicht gesezmäßig geschehene Truppendurchmarsch nach den Niederlanden, die erschlichene Werbung in der Oberpfalz, die Eingriffe in die Art des Votirens der geringern Stände, der intendirte Tauschhandel mit Bayern, die Anmaßungen des Reichshofraths in der Collatur der lüttichschen Probstey Hansinne ꝛc. erwähne ich hier nur und übergehe hundert andere Usurpationen, die sich Joseph II. gegen die Reichsstände erlaubt hat. Hätte nicht Joseph II. nach dem Absterben des lezten Kurfürsten von Bayern den grösten und besten Theil von dessen Ländern an sich gerissen, wenn Preussen mit Sachsen alliirt, nicht dem Eindringen und der Besiznehmung mit seinen Armeen widerstanden und im teschener Frieden Oesterreich gezwungen hätte, auf ewig allen Ansprüchen auf Bayern und die wittelsbachschen Erbländer zu entsagen? — Auch der hernach von Oesterreich mit der Miene der Ehrlichkeit projectirte, eben so ungerechte als höchst schädliche Ländertausch mit Bayern gegen die Niederlande wäre erfolgt: wenn nicht der teutsche Fürstenbund die wiederholten Schlangenanträge Oestreichs auf ewig vereitelt, und den Kaiser gehindert hätte, nach und nach wider alle Familienpacte, Lehnrechte, Landesfreyheiten, wider die goldene Bulle, den westphälischen Frieden und die Wahlcapitulationen, die Reichsverfassungen und Nationalneigungen, wider das unentbehrliche und allgemeine Reichsinteresse, (nach einem seit Jahrhunderten von Oesterreich raffinirten Project,) einziger Monarch von ganz Südteutschland zu werden, und von da aus über Norditalien und Nordteutschland zu herrschen, aus teutschen Staaten und durch ihre eingeborne Fürsten selbst herrschenden Nationen, — österreichische Provinzen und Sclaven zu machen. — Heil den ächten teutschen Fürsten! den Beschüzzern der eisernen Freyheit Germaniens! —

Der teutsche Patriot, den dies interessiren muß, lese nur nachstehende Schriften: — Reuß Staatskanzley. Freymüthige Gedanken zur gemmingischen Schrift. Teutschland 1785. Bedenken eines oberteutschen Patrioten. Mörsburg 1785. Erklärung der Ursachen, welche Preussen bewogen, eine Association anzutragen. Berlin im August 1785. Die mainzische Monatschrift von geistlichen Sachen vom Jahre 1785. und 1786. Dohm vom Fürstenbund. Müllers Darstellung des Fürstenbundes 4tes und 5tes Buch. Betrachtungen über Vertauschung der Reichslande ꝛc. und einige andere: so wird er sich sattsam überzeugen können.

Erst neuerlich, im Monat August 1790. überreichten die Stände des schwäbischen Kreises den in Frankfurt am M. versammelten kurfürstlichen Wahlgesandten eine fünf und dreyßig Bogen starke Schrift unter dem Titel: „Beschwerden und Wünsche des schwäbischen Kreises; gesammlet bey dem allgemeinen Reichsconvent vom Jahre 1790. auf Veranlassung der bevorstehenden Kaiserwahl und zu verfassenden Wahlcapitulation," — worin der gesammte schwäbische Kreis die gerechtesten Klagen gegen Oesterreich führt und die Kurfürsten um Rettung, Befreyung und Hülfe anflehet. Die vorzüglichsten Beschwerden gehen gegen das österreichische Münzwesen, gegen den wiener Schubb, gegen Josephs II. ungerechte Einziehung und Beraubung verschiedener dem Kreise steuerbaren Stükke, gegen angemaste Landeshoheitsrechte, gegen vielfache Steuererpressungen von den Ländern und Gütern der Kreisstände, gegen die ungerechte Gerichtspflege des rothweilschen kaiserlichen Hofgerichts und der übrigen kaiserlichen Landgerichte, welche sich Gerichtbarkeit, selbst über eximirte Länder und Gebiete erlaubten, mit dem trozzigen Verwande: daß ihre Exemtionsprivilegien längst cassirt wären. Beschwerden, die schon seit dem westphälischen Frieden dauern! — Die possirlichste

lichste von diesen Beschwerden ist, eine während des lezten österreichisch-russischen Türkenkriegs von einigen schwäbischen Ständen erpreßte Türkensteuer! — Die armen Schwaben! —

Schade! daß diese Handlungen und manche ihm von seinen Vertrauten beygebrachten bösen despotischen Staatsmaximen Josephs Charakter schwärzen. Eines Josephs, der sonst in so vieler Hinsicht die Liebe und Verehrung jedes aufgeklärten unbefangenen Teutschen verdient. Ein Fürst, der mit freyem Blik und viel umfassendem Genie, mit kühner und schneller Manier dachte, vieles unternahm, große Absichten ausführte, alles nach dem Lichte seines Geistes und dem Eifer seiner großen Seele selbst bestimmte; alles durch sich selbst war, fast ganz Europa mit scharfen Reflectionen durchreiste; der seine Nationen zuerst Toleranz und Gewissensfreyheit lehrte und als Tugenden musterhaft empfahl *i*); dem faulen Klosterleben mehr als 20,000 Mönche und Nonnen entriß, oft so edelmüthige Proben seiner Gerechtigkeitsliebe und characteristischen Offenheit gab; ein Menschenfreund, der klügste unter Oesterreichs und der populärste und höflichste unter allen Fürsten Europens; dem die österreichischen Staaten so viel Gutes verdanken sollten, wenn sie es nicht verkennten und in der Aufklärung noch um ein halbes Jahrhundert zurük wären. Leider wurden fast immer seine gute Absichten gemißbraucht. Immer arbeitete man ihm entgegen. Nur wenige Menschen konnte er zum Berathschlagen und Mitwürken brauchen; vieles nicht genug prüfen, und die Anwendung seiner Grundsäzze, die Ausführung seines Willens beobachten und frühzeitig schiefe, unzwekmäßige Verfahrungsarten verbessern. Sein Hof war voll von Menschen, ohne fürstliche, ohne große Seelen, welche Stolz mit Würde, Herrschlust mit Regierungskunst verwechselten, ihren Gebieter verhaft machten, indem sie ihn groß machen wollten: und die von Joseph organisirte und gestellte Staatsmaschine mehr verwirrten und stokken machten, als ihren regelmäßigen Gang, ihre Bestimmung beförderten. Daher so manche Widersprüche! so mancher Umsturz gebauter Dinge! daher so manche Uebel für Oesterreich und Teutschland! ꝛc. Mehreres erlaubt mir der Raum nicht zu sagen.

Endlich verdient noch fünftens der Nuzzen erwähnt zu werden, den die Residenz des Kaisers hat. Man berechne nur einmal das überaus zahlreiche Reichshofraths- und Reichskanzleypersonale mit seinen und anderer Reichsstände ihren Agenten und Advocaten, welche in Wien gewiß von ihrem Gehalte und eignem Vermögen über dreymal hundert tausend Thaler verzehren; die großen Summen, welche für die Anfallsrechte und Exemtionsprivilegien, welche der Commerz, die Reichsprozesse, die Gesandten, Residenten, Agenten, Sollicitanten und Practicanten nach Wien bringen und allda aufgehen lassen. Aus allen teutschen und vielen fremden Ländern strömt Geld nach Wien für Standeserhöhungen, Cabinetsnegotiationen, Adelsdiplome, Privilegien, Lehntaxen, Dispensationen, Contingente ꝛc. Hierzu kommen noch die großen Summen, die Einkünfte von so vielen teutschen Herrschaften *k*), welche die vielen Reichsfürsten, die Reichsgrafen, Barone und Ritter aus politischen Gründen und des Vergnügens wegen in Wien verzehren und verschwenden. Denn Hunderte derselben gehen in kaiserliche Militair- und Hofdienste, oder privatisiren in brillantem Müßiggange: oder lauren da auf Staatsbedienungen, oder halten sich in Angelegenheiten ihrer Länder und Unterthanen daselbst auf. Dieser große Zufluß von Gelde, welchen Wien um des Kaisers und um des Reichshofrathscollegii, Reichskanzley und Registratur u. d. m. willen erhält, beträgt jährlich mehrere Millionen Gulden. Ein großer Finanzgewinn und Zufluß fremden Geldes, den keine teutsche Residenz hat! —

Also ist die teutsche Kaiserkrone für Oesterreich äußerst wichtig und vortheilhaft. —

a) Dies ist nicht ganz richtig, sondern es alternirt Oesterreich mit Salzburg auch in Ansehung des ersten Plazzes. Burgund kommt aber nie auf denselben, sondern hat entweder den 2ten oder 3ten Plaz. H.

b) Auch dies ist nichts besonderes. H.

c) Ist unter den gehörigen Einschränkungen zu verstehen. H.

d) In der Wahlcapitulation K. Joseph I. H.

e) Dies ist indessen unter K. Carl. VI. geschehen. H.

f) Die hieher gehörigen Urkunden und Schriften zur weitern Nachlese sind:

Pater Pezens Collectio script. de rebus austriacis, 2 Voll.; Müllers weltberühmtes Erzhaus Oesterreich; Hubers Austria ex archivis Mellicens. illustrat.; B. LINCKII annales Austrio-Clarevallens.; WAGNERI vita Leopoldi I.; Rinks Leben Leopolds;

Leopolds; Graf Khevenhüllers annales Ferdinandei; Steyrers Oesterreich. Ehrenspiegel; ECCARDI Origines Dom. austriac.; Lünigs Reichsarchiv unter Oesterreich, Böhmen, Burgund und andern österreichisch-teutschen Provinzen; Fr. Chr. Ludw von Stein unter dem Praesidio D. Frankensteins Dissert. de praerogativis et praeeminentiis Augustiss. Dom. Austriacae, Lpz. 1727.; Glafeys Continuation des Schwederischen theatri praetensionum. T. I. unter Oesterreich; Schweder in iur. publ. P. spec. S. 2. c. 7. §. 7.; LIMNAEUS V. c. 2. n. 30. Hörnigks histor. Anzeige von den Ursachen der Privilegien des hochlöbl. Hauses Oesterreich 1688. und 1708. unterm Titel: P. W. V. H. histor. Anzeige von den Privileg. des Hauses Oesterreich, sammt Kurmainzischen vidimus; GOLDASTI Constitutt. t. I.; PFEFFINGER ad Vitriar. I. 1. t. 16. §. 9. (steht Friedr. III Diplom); Natalis Comes in der Historie seiner Zeit I. 9. beweiset, daß Friedrich III. Oesterreich den Erzherzogtitel gegeben, und 1453. die österr. Privilegien bestätiget hat; HIPPOL. A LAPIDE, P. 3. c. 6. LUDWIG. Germ. Princ. P. I. p. 346.; Lünigs ius Feud. T. I. Fol. 714.; GOLDAST. de regno Boh. J. 4. c. 5. §. 14. f. 583.; Ferdinandi, Josephi et Leopoldi et Caroli VI. Wahlcapitt.; Europäische Herold S. 406.; Glafeys Hist. Boh. p. 487. etc.

g) Dies sind auch die Hauptgründe, warum Oesterreichs Fürsten stets so sehr nach der Kaiserwürde gestrebt haben. Denn ihre Politik war immer fein und schlau, nur selten edel, bisweilen auch lahm. Dies hätte selbst der edler denkende Kaiser Leopold II. gestehen müssen.

h) Hiezu kommt jezt das Jahr 1792. H.

i) Man lese die Sammlung aller durch die kaiserl. königl. Toleranz- und Reformationsedicte veranlaßten Schriften.

k) S. Rössig über teutsches Staatsinteresse. Lpz. 1786.

§. 11.

Familienrechte.

Schon K. Friedrich I. hat in dem, dem damals neuen Herzog von Oesterreich ertheilten Privilegio, die Art und Weise, ingleichen die Ordnung in der Erbfolge des österreichischen Hauses dahin bestimmt, daß nicht nur das Recht der Erstgeburt gelten, sondern daß auch nach Erlöschung des Mannsstammes die älteste Tochter succediren solle. Diese Verfügung ist von K. Carl V. in einer eignen Urkunde mit den Worten: Wo aber bemeldete Fürsten unerbsam abgiengen, so soll das Herzogthum und die Lande an seine älteste verlassene Tochter fallen *a*), bestätigt, und eben dieser Punct war der wichtigste in der angeführten pragmatischen Sanction K. Carl VI.

Inzwischen kann man doch nicht sagen, daß von Friedrich I. Zeiten das Recht der Erstgeburt in dem Hause Oesterreich würklich gegolten hätte *b*). Dies ist vielmehr erst nach K. Maximilian II. Tode, dem von seinen sechs Söhnen nur der älteste, Rudolf, in Land und Leute folgte, in Gang gekommen.

K. Ferdinand II. bestätigte in seinem Testament *c*) vom J. 1621. das Erstgeburtsrecht, zugleich aber verordnete er in Ansehung der vorhandenen jüngern Erzherzoge, daß jedem zu seiner Unterhaltung jährlich 45000 Fl. gezahlt, auch jedem eine gelegene Herrschaft zu seiner Residenz und Hofhaltung eingeräumet werden sollte. Diese Herrschaften sollten sie jedoch niemanden verschenken, vermachen, noch weiter übergeben, vielmehr sollte dieselbe nach eines jeden tödtlichem Abgang dem regierenden Herrn wieder heimfallen.

Die Erzherzoginnen werden, so lange sie unverheyrathet sind, mit einer ihrem Stande gemäßen Hofhaltung versehen. Bey ihrer Verheyrathung erhalten sie einen Brautschaz von 100,000 Gulden, und eine Aussteuer an Werth zu 20,000 Gulden.

Die Vormundschaft führt der nächste Agnat *d*). Die Volljährigkeit nimmt in diesem Hause mit Ablauf des sechszehnten Jahrs ihren Anfang.

a) Lünigs teutsches Reichsarchiv. Part. spec. von Oesterreich n. XXXI.

b) Dieses Testament findet sich unter Beylage VI. zu Schrötters fünfter Abhandl. aus dem österreichischen Staatsrecht.

c) Das Gegentheil behauptet jedoch Schrötter in der fünften Abhandl. aus dem österreichischen Staatsrecht.

d) Schrötter a. a. O. S. 297. f. Es behauptet jedoch Vogel in dem angeführten Grundriß, daß die erzherzogliche Mutter die Vormundschaft führe.

§. 12.

Schriften.

Man kann leicht denken, daß die Zahl derjenigen, welche sich durch Schriften um das Haus Oesterreich verdient gemacht haben, von je her außerordentlich groß gewesen ist. Es würde aber sehr unzwekmäßig seyn, hier nur ein etwas vollständiges Verzeichniß derselben zu liefern. Folgende verdienen jedoch vorzüglich angeführt zu werden.

1) H.

1) H. PEZII Scriptores rerum Austriacar. T. I—III. Vienn. et Ratisbon. 1743—45. Fol.

2) S. v. Birken Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnb. 1668. Fol.

3) M. HERRGOTT Genealogia diplomat. aug. gent. Habsburgicae. Vienn. 1737. T. I—III. fol.

4) Oesterreichisches Interregnum, oder Staatsgeschichte der Länder Oesterreich, Steyer, Krain und der windischen Mark. Wien 1773. 4.

5) J. B. Küchelbekkers allerneueste Nachricht von dem K. kais. Hofe und Beschreibung der Stadt Wien. Hannover 1730. 8. (Diese erste Ausgabe ist weit vorzüglicher, als die vom J. 1732. welche hie und da castrirt ist, weil jene verboten war.)

6) F. F. Schrötters Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte. Wien 1773. 8.

7) Desselben Abhandl. aus dem österreichischen Staatsrecht. Abh. I—V. Wien 1771. u. f. 8.

8) F. X. Heyrenbachs Grundsäzze der ältern österreichischen Staatsgeschichte. Linz 1778. 8.

9) Baumeister Versuch einer Staatsgeschichte Steyermarks. Wien 1781. 8.

10) CHR. AUG. BECK Spec. I. et II. Iuris publici Austriaci ex ipsis Legibus, Actisque publicis eruti. Viennae 1750. 52. 4.

11) P. W. von H. (Hörnigk) historische Anzeige von den Privilegiis des Erzhauses Oesterreich. Sammt beygedrukten kurmainzischen Vidimus gedachter Privilegien. Regensburg 1708.

12) Desselben Oesterreich über alles, wenn es nur will, d. i. wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohl bestellten Landeséconomie die kaiserlichen Erblande in kurzem über alle andre Staaten von Europa zu erheben, und mehr als einiger derselben von den andern independent zu machen. Regensb. 1712. 8.

13) Clemens Grundriß der Staatsrechte der österreichischen Erbmonarchie. Wien 1783.

14) Ign. de Luca österreichische Staatenkunde im Grundriß. Wien 1786. 8.

12. Oettingen.

§. 1.

Geschichte.

Das jezzige fürstliche Haus **Oettingen** ist eins der ältesten reichsgräflichen Häuser in Teutschland, dessen Genealogie sich bis in das eilfte Jahrhundert zurükführen läst. Im vierzehnten Jahrhundert erlangten sie einen Theil von Unterelsaß, und nannten sich daher Landgrafen vom Elsaß, allein bald nachher verkauften sie die Lehen, welche sie von den Bischöfen von Strasburg gehabt, an dieselben, und das übrige, was sie vom Reich zu Lehen getragen, überließen sie an K. Carl IV. und an ihre Vasallen, die von Lichtenberg. Indessen gehen noch einige im Elsaß gelegene Dörfer, welche die Freyherrn von Flekkenstein besizzen, vom Hause Oettingen zu Lehen.

Im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts besaß Graf **Friedrich** IV. von Oettingen die ganze Grafschaft. Nach seinem 1429. erfolgten Absterben theilten dessen hinterlassene drey Söhne dieselbe unter sich zu gleichen Theilen. **Wilhelm** hatte seinen Siz zu Oettingen, **Ulrich** zu **Flochberg** und **Johann** zu **Wallerstein**. Die beyden leztern Linien starben bald aus, die erste theilte sich aber nachgehends wieder in die **ötting-öttingische**, oder evangelische, und in die **ötting-wallersteinische**, oder katholische Linie. Von jener war **Ludwig der jüngere**, und von dieser **Friedrich** der Stammvater. Jene erhielt $\frac{7}{12}$ des Landes, wurde im J. 1674. in den Fürstenstand erhoben, und starb im Mannsstamm 1731. aus. Die jüngere theilte sich wieder in die **spielbergische, wallersteinische** und **balderische**, und leztere abermals in die **balderische** und **kazzensteinische**, wovon jedoch die balderische schon 1687. wieder erloschen ist.

Es existiren also jezt drey Linien im Hause Oettingen, 1) die **spielbergische**, welche im J. 1734. K. Carl VI., 2) die **wallersteinische**, welche von K. Joseph II. im J. 1774. in den Reichsfürstenstand erhoben ist, und 3) die **balderische**, oder **kazzenstein-balder-** und **sötternische** Linie, welche noch im Grafenstande verblieben ist, und mit dem jezt regierenden Grafen **Franz Wilhelm**, Domprobst zu Cölln, erlöschen wird.

§. 2.

Lande.

Die Grafschaft Oettingen gränzt gegen Norden an das Fürstenthum Anspach und an die Reichsstadt Dünkelsbühl; gegen Osten an das Fürstenthum Pfalz-Neuburg; gegen Süden an eben dasselbe und an die Herrschaften Eglingen und Heidenheim; gegen Westen an die Probstey Elwangen und Comthurey Kapfenburg. Ihre gröste Ausdehnung von Norden gegen Süden beträgt 6, und von Osten gegen Westen 4 Meilen. Mit ihrer südostlichen Gegend berührt sie die Donau, in welche sich auch bey Donauwerth ihr vornehmster Fluß, die Werniz, ergiest. Den beträchtlichsten Theil der Grafschaft

macht

macht das Ries aus, welches eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden in Schwaben ist a).

a) Büschings Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 2. S. 161. Norrmanns Länderkunde S. 2620. f.

§. 3.

Titel. Wappen. Reichsstandschaft u. s. w.

Der Titel des Fürsten von Oettingen-Spielberg ist: des H. R. Reichs Fürst zu Oettingen-Oettingen und zu Oettingen-Spielberg. Der regierende Fürst von Oettingen-Wallerstein aber führt den Titel: des H. R. R. Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, und der Graf von Baldern: regierender Graf zu Oettingen-Baldern, Sötern und Kazzenstein.

Der öttingische Wappenschild enthält vier Reihen rother stehender und goldener gestürzter Eisenhütchen mit blauen Schildchen, über den ganzen Schild aber geht ein schmales silbernes Andreaskreuz.

So viele Mühe sich zu Ende des vorigen und Anfang des jezzigen Jahrhunderts die evangelisch-öttingische Linie nach ihrer Erhebung in den Fürstenstand gab, in das fürstliche Collegium auf dem Reichstage aufgenommen zu werden, und in demselben eine Virilstimme zu erhalten, und ohnerachtet würklich schon im J. 1708. und 1710. vom fürstlichen und kurfürstlichen Collegio deshalb ein günstiger Schluß gefaßt war, so ist doch die würkliche Einführung unterblieben und die evangelische Linie darüber ausgestorben a). Die neue katholisch-fürstliche Linie hat sich aber nicht weiter darum beworben, und deshalb gehören Spielberg und Wallerstein noch zu dem schwäbischen Grafencollegio. Beym schwäbischen Kreis ist hingegen der fürstlichen Linie 1675. auf der weltlichen Fürstenbank nach Fürstenberg-Heiligenberg Siz und Stimme eingeräumt und im J. 1767. für Oettingen-Spielberg wieder hergestellt, die damals noch gräflich wallersteinische Stimme aber in zwey, nämlich in Baldern und Wallerstein getheilt. Dagegen aber sind von dem öttingischen Gesammthause 3 Mann in ordinario und 3 Fl. in extraordinario übernommen worden.

Der Reichsmatricularanschlag der ganzen Grafschaft ist 8 zu Pferd und 45 zu Fuß, oder 276 Fl. Zum Kammerziel giebt sie 108 Rthl. 83½ Kr.

Die evangelischen Unterthanen haben ein eignes Consistorium.

a) S. Zuverläßige, aus den Acten gezogene Nachricht, worauf die bey dem Reichsconvent so oftmals in Proposition gekommene, durch so viele kaiserliche Verordnungen und Rescripte auf das kräftigste unterstüzte, und ratione Qu. an? allbereits ex votis duorum collegiorum affirmative decidirte Introduction in das reichsfürstliche Collegium Herrn Albrecht Ernstens, Fürstens zu Oettingen, dermalen beruhe. Oettingen 1727. Fol.

13. Offenburg.

Offenburg ist eine kleine katholische Reichsstadt in Oberschwaben, welche am Fluß Kinzing liegt. Sie soll ursprünglich eine Reichsstadt, vom Kaiser aber an Baaden versezt, und von diesem die Pfandschaft 1330. an das Bisthum Strasburg abgetreten worden seyn, welches die Hälfte davon an Kurpfalz überlassen hat. Von jenem hat sich die Stadt kurz vor dem sechszehnten Jahrhundert losgemacht, und von diesem ist sie frey geworden, als der Kurfürst 1504. in die Reichsacht erklärt wurde. Im J. 1635. wurde ihre alte Reichs- und schwäbische Kreisstandschaft erneuert. Auf dem Reichstage hat sie unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die sieben und zwanzigste, beym schwäbischen Kreise aber die neun und zwanzigste Stelle. Ihr Reichs- und Kreismatricularanschlag, welcher ehemals 120 Fl. betrug, ist 1683. auf 34 Fl. und 1733. auf 33 Fl. herabgesezt. Zu einem Kammerziel giebt sie 22 Rthl. 88½ Kr. Sie steht unter österreichischem Schuz und der österreichische Landvogt in der Ortenau hat daselbst seinen Siz. Sie hat weiter kein Gebiet, als was in ihre Stadtmarkung gehört.

Büschings Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 2. S. 288. Moser von den teutschen Reichsständen S. 1090.

Officia aulica, s. Hofämter.

14. Officialatgericht.

§. 1.

Erklärung.

Unter Officialatgerichten versteht man diejenigen bischöflichen Gerichte, welche in geistlichen Sachen und über geistliche Personen die bischöfliche Gerichtbarkeit ausüben. Der Chef eines solchen Gerichts heist der Official, weil er das Officium des Bischofs verwaltet.

§. 2.

Zieht oft weltliche Sachen an sich.

Eigentlich haben also dergleichen Gerichte blos mit geistlichen Sachen, und mit weltlichen Sachen nur in so fern etwas zu thun, als der Beklagte eine geistliche Person ist. Je weniger genau indessen die Gränzlinie zwischen geistlichen und weltlichen Sachen gezogen ist, und je weiter bekanntlich der Clerus um sich zu greifen gewohnt ist, desto öfterer geschieht es, daß auch weltliche Sachen an die Officialatgerichte gezogen werden. Dies ist in Teutschland doppelt der Fall, weil bey uns der Bischof zugleich Landesherr ist, und daher kommt es denn, daß in einigen geistlichen Ländern, namentlich im Cöllnischen, Lüttichschen, Münster- und Paderbornischen, die Officialatsgerichte eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Regierungen und Kanzleyen haben, mithin der Kläger, wenn gleich der Gegenstand der Klage eine weltliche Sache betrifft, die Wahl hat, ob er sich an die Regierung oder an das Officialatgericht wenden will.

§. 3.

Daraus entstehende üble Folgen.

So gleichgültig es zu seyn scheint, ob eine weltliche Sache in einem teutschen geistlichen Reichslande an das weltliche oder geistliche Gericht gezogen wird, indem beyde die Person des Landesfürsten und Bischofs repräsentiren und beyde von demselben die Gerichtbarkeit aufgetragen erhalten haben, so böse Folgen hat doch diese Vermischung. Von den weltlichen Gerichten wird, sobald summa appellabilis vorhanden ist, an die höchsten Reichsgerichte appellirt, von den geistlichen oder Officialatgerichten aber geht die Appellation, der Regel nach, an die Metropolitangerichte, und von diesen wendet man sich an die Nunciaturgerichte, oder auch wohl ad curiam romanam; und so geschieht es denn, daß selbst weltliche Sachen, wenn gleich die Partheyen auch weltliche Personen sind, an auswärtige Gerichte gezogen werden, und die römische Curie dadurch Gelegenheit erhält, sich in fremde Sachen zu mischen.

Gesteht man aber auch ein, daß der Regel nach in weltlichen Sachen, wenn dieselben gleich in erster Instanz bey einem Officialatgericht anhängig gewesen sind, an ein weltliches Gericht appellirt werden müsse, so weiß man doch oft sehr geschikt eine weltliche Sache zu einer geistlichen zu machen, oder man schüzt eine continentiam causae vor, oder behauptet, daß in dergleichen Fällen die Prävention zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten statt finde.

§. 4.

Verordnung des J. R. A.

Je nachtheiliger aber dieses sowohl für die kaiserliche Gerichtbarkeit, als noch ungleich mehr für die Partheyen selbst ist, weil der Appellat sich in einem solchen Fall gewöhnlich an die höchsten Reichsgerichte wendet, und von diesen Mandata cassatoria, von den Nunciaturen aber Gegen-Mandata cassatoria erkannt werden, je mehr ist man bemüht gewesen, diesem Uebel abzuhelfen.

In dem jüngsten Reichsabschied heist es deshalb §. 164.: „Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Erz- und Stiftern Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntius entstehen, indem man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Profansachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die Civilsachen außerhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, daher erfolget, daß nicht allein viel Mandatproceß de cassando entspringen, sondern die Nuncii vielmalen durch Gegen-Mandata cassatoria den Partheyen die kammergerichtliche Verbote aufzuheben bey starker Geldpön oder geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und Uns dann Kurfürsten und Ständ und der Abwesenden Räth und Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des heil. Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdiction gereichender unordentlichen, nachtheiligen Proceduren, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet. So wollen Wir in Erinnerung, was auch dieser Sache halber bereits im Jahr 1548. den 3 Oct. von weiland unserm geliebten Vorfahren am Reich, Kaiser Carl dem fünften, an die Ständ des Reichs vor Rescripte und Mandate de non evocando vorgangen, an den päbstlichen Stuhl zu Rom hierin die Nothdurft dahin beweg-

lich

lich gelangen lassen, damit den Nuntiis dergleichen unzuläßiges Verfahren im Reich, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dagegen ichtwas attendirt oder gehandelt würde, solches keine Kraft haben, sondern wiederum cassirt, aufgehaben, auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht und außerhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey Unserm Reichshofrath und Kammergericht nicht geachtet, keineswegs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum Absolutionem a iuramentis, und daß dergleichen Relationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, hiebey erinnert, beobachten.

§. 5.

Verordnung der kaiserl. Wahlcapitulation.

Eine ähnliche Verfügung ist auch in der kaiserl. Wahlcapitulation enthalten. Im 4ten §. des XIV. Artikels heist es: Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Officialen, als iudice delegato Principis im heiligen Reich ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserl. Fiscale sowohl am kaiserl. Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

Alle diese Verordnungen haben indessen nur wenig Kraft, so lange nicht die Gränzlinie zwischen geist- und weltlichen Sachen auf das genaueste und bestimmteste gezogen ist. Man hat dies wohl eingesehen, und daher gleich im folgenden fünften Paragraphen des gedachten Artikels gesezt: „Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserl. und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die von der Officialen Urtheilen geschehene Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu gröster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdictionsconflict mit dem römischen Hofe möchte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die causae seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleiche erledigt, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge."

Wann ist aber ein solcher gütlicher Vergleich wohl zu hoffen!

§. 6.

Schriften.

Die vorzüglichsten hieher gehörigen Schriften sind:

1) IOS. SACRIPANTE tract. de iurisdictione ecclesiastica circa appellationes ab officiali Leodiensi in causis profanis inter laicos ad superiores ecclesiasticos, cum praefat. pro defensione iurisdictionis secularis supremorum, quae sunt in Germanis, tribunalium. 1711. 8. ed. auct. Frf. et Lipf. 1759. 8.

2) (De LUDOLF) diss. de iurisdictione officialium in causis civilibus, speciatim de recursu ad Officialem Metropolitanum Colonienfem ab officiali Leodiensi et Monasterienfi. Wezlar. 1724. 4.

3) DIET. HERM. KEMMERICH diss. de iudiciis nunciaturae, quam vocant, apostolicae in Germania, ad Cap. Caes. art. 14. Ien. 1736. 4.

4) IO. GE. ESTOR diss. vindiciae secundum libertat. eccles. Germanic. postulatae a Pontifice Romano contra appellationes ad eius legatos et rotam Roman. ad illustr. R. I. N. §. 164. et cap. 14. Capit. Carol. VI. Ien. 1741. edit. 2. sub tit. de appellationibus ad Curiam Rom. libellus. Ien. 1747. 4.

15. Oheim.

Man hält gewöhnlich dafür, daß der Titel Oheim vom Kaiser nur den weltlichen Kurfürsten und einigen altweltlichen Fürsten ertheilt werde; allein das ist, wie Moser im teutschen Staatsrecht Th. 4. S. 199. und Th. 33. S. 367. bemerkt, falsch. Vielmehr erhält ein jeder Fürst, selbst die neucreirten, dieses Prädicat, ohne daß es eines besondern Privilegii darüber bedürfte. So heist es z. B. in dem öttingischen Fürstenbrief von 1674.: zum Fall

aber obmehrgedachter Unser lieber Oheim und Fürst, Albrecht Ernst zu Oettingen, Sr. Liebden eheliche Leibeserben. Die geistlichen Kurfürsten und Fürsten erhalten aber diesen Titel nur dann, wenn sie aus einem fürstlichen Hause entsprossen sind.

16. Oldenburg.

§. 1.

Geschichte.

Die Grafen von Oldenburg waren ein altes reichsgräfliches Geschlecht, welches von dem berühmten sächsischen Heerführer Witikind abstammen soll. In ältern Zeiten nannten sie sich Grafen von Rüstringen und Ammerland (vielleicht von Land am Meer); nachdem aber Graf Christian I. im Jahr 1155. eine Burg an der Oldena erbauet hatte, welche den Namen Oldenburg erhielt, so nahmen nunmehr die Grafen von diesem ihrem Stammschloß, nach damaliger Sitte, den Namen an.

Dieser Graf Christian ist der Stammvater aller nachmaligen Grafen von Oldenburg. Graf Dietrich der Glükliche vereinigte im J. 1435. die Grafschaft Delmenhorst mit Oldenburg, und erhielt mit seiner zweyten Gemahlin Hedwig, die eine Schwester und Erbin Adolfs VIII., lezten Herzogs zu Schleswig und Hollstein war, die Anwartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Hollstein. Sein ältester Sohn, Christian II., wurde 1449. König von Dännemark, und nachgehends H. von Schleswig und Graf von Hollstein; der zweyte Sohn Gerhard aber pflanzte den Stamm der Grafen von Oldenburg fort. Er verlor Delmenhorst, welches B. Heinrich zu Münster wegnahm, erwarb aber Varel und Neuenburg. Sein Enkel, Anton I. hatte das Glük, Delmenhorst wieder zu erobern. Von seinen beyden Söhnen erbte Johann VI., Graf zu Oldenburg, 1575. die Herrschaft Jever, und 1592. wurde ihm auch die Herrschaft Knipphausen zuerkannt; Anton II. aber war Graf zu Delmenhorst.

Im J. 1565. erhielten K. Friedrich II. zu Dännemark, und der Herzog von Hollstein von K. Maximilian II. eine Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Johann VI., Sohn Anton Günther und seine männliche Descendenz aussterben würde, weil sie von väterlicher Seite aus dem Hause Oldenburg abstammten. Auf diese Anwartschaft gründete nachmals, da der lezte Graf Anton Günther im J. 1667. ohne successionsfähige männliche Erben starb, K. Christian V. von Dännemark und H. Christian Albrecht von Hollstein ihre Ansprüche auf die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Aber nun entstand zwischen den dänischen und den hollsteinischen Häusern selbst ein großer Streit. Noch bey Lebzeiten Graf Anton Günthers hatte sich K. Friedrich III. von Dännemark im J. 1648. mit dem H. Friedrich von Hollstein-Gottorp dahin verglichen, daß sie die zu erwartende Erbschaft unter sich theilen wollten. Im folgenden Jahr verglichen sie sich auch deshalb zu Rendsburg mit dem Grafen Anton Günther, ja dieser sezte sie 1664. in den würklichen Besiz seiner Lande, und erklärte sie in seinem Testament für seine Lehnserben. Allein H. Joachim Ernst zu Hollstein-Plön fieng darüber mit dem regierenden hollsteinischen Hause einen Prozeß an. Er behauptete nicht nur mit demselben gleiches Recht, sondern sogar noch einen Vorzug zu haben, weil er dem oldenburgischen Stammvater einen Grad näher verwandt wäre, als der König und der Herzog von Hollstein-Gottorp.

Der H. von Plön gewann den Prozeß und wurde 1675. in den Besiz der streitigen Erbschaft gesezt. Gleich darauf überließ er aber, kraft eines vorher getroffenen Vergleichs, seinen Besiz dem K. von Dännemark, und von dieser Zeit sind die Könige zu Dännemark ruhige Besizzer der beyden Grafschaften geblieben.

Im J. 1773. vertauschte K. Christian VII. die Grafschaften an den Großfürsten Paul von Rußland für desselben Antheil an Hollstein. Die Uebergabe geschah am 10 Dec. und am 14ten eben desselben Monats trat der Großfürst dieselben wieder dem Bischof von Lübek, Friedrich August, Herzog von Hollstein ab, um, wie das Manifest sagt: „der jüngern Linie des Hauses Hollstein-Gottorp ein hinlängliches und anständiges Etablissement zu verschaffen, und das Glük derselben auf das künftige zu befestigen“ a). Der Kaiser hat hierauf im J. 1777. die beyden Grafschaften unter dem Namen von Oldenburg für ein Herzogthum erklärt, und dem neuen Herzog die Belehnung darüber ertheilt.

Da jedoch dieser Austausch, so wie die Abtretung ohne Vorwissen und Einwilligung des Königs von

Schwe-

Schweden, als des Haupts der zweytgebornen hollstein-gottorpischen Linie geschehen war, so ließ der König wider das ganze Austausch- Successions- und Belehnungsgeschäft beym Kaiser sowohl unmittelbar und ministeriell, als gerichtlich bey dem Reichshofrath Protestationen und Verwahrungen einlegen. Der Kaiser ertheilte darauf am 27 Dec. 1774. dem König ein Decretum salvatorium dahin: „daß der zwischen des Königs in Dännemark Majestät, und des Herrn Großfürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beyden als Herzogen zu Hollstein, über den herzogl. hollstein-gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und darauf gerichtete Cession den von der zweytgebornen herzogl. hollstein-gottorpischen Linie bey der Sache eintreten mögenden Gerechtsamen unschädlich und unnachtheilig seyn sollte.“

Mit dieser allgemeinen Erklärung war indessen der König nicht zufrieden. Er ließ daher, als im Julius 1785. der regierende Herzog Friedrich August zu Oldenburg, Fürstbischof zu Lübek starb, und der H. Peter Friedrich Ludwig zu Hollstein, Fürstbischof zu Lübek, für seinen Curanden, den Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, der in das Herzogthum Oldenburg succedirte, die Belehnung beym Kaiser nachsuchte, ein P. M. bey dem Reichsministerio einreichen, und darin um nähere Bestimmung seiner Reservationen dahin bitten: „daß die zwischen des K. in Dännemark Maj. und des Großfürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beyden als HH. zu Hollstein, über den hollstein-gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und darauf gerichtete Cessionen, ingleichen die darüber ertheilte kaiserl. Bestätigung und nachgefolgte kaiserliche Belehnungen des Herrn Fürstbischofs zu Lübek und dessen Nachfolger, demnach und mit Abgang der erstgebornen herzoglich hollstein-gottorpischen Linie dieses herzoglichen Hauses in den Landesantheil gemachte, oder dessen Surrogatum unschädlich und unnachtheilig seyn solle.“

Das hierauf unter den 2 März 1786. ertheilte weitere kaiserl. decretum salvatorium geht dahin: „Wie nun aber Allerhöchstgedachte Ihro kaiserliche Majestät nie etwas gestatten werden, was den Gerechtsamen Ihro königl. Majestät in Schweden, als Chef der zweytgebornen herzogl. hollstein-gottorpischen Linie zuwider seyn könnte, jederzeit auch die zwischen des Königs in Dännemark Majestät und Großfürsten von Rußland kaiserl. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollstein, über den herzogl. hollstein-gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch, darauf gerichtete Cessionen und ertheilte kaiserl. Bestätigung und Belehnung, den Gerechtsamen der zweytgebornen herzogl. hollstein-gottorpischen Linie unschädlich und unnachtheilig seyn solle, endlich auch der Fall, daß der zweytgebornen Linie des herzogl. Hauses nach Abgang der erstgebornen der Vorzug und das Erbfolgrecht vor der drittgebornen allerdings vorbehalten würde, folglich die ertheilte Allerhöchst kaiserl. Urkunde vom 27 Decemb. 1774. die Rechte Ihro königl. Majestät in Schweden und ihres höchsten Hauses hinlänglich verwahrt und es keines weitern Decrets bedürfe — als wird diese Allerhöchst kaiserl. Entschließung und Befehl hiermit Ihro des Königs in Schweden Majestät, als Herzogen zu Hollstein, hiemit bekannt gemacht“ *b*).

a) Der Definitivtractat vom J. 1773. findet sich, so wie der während der Minderjährigkeit des Großfürsten im J. 1767. bereits geschlossene Provisionalvertrag, in den Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche.

b) Neuß teutsche Staatskanzley Th. 19. S. 99. f.

§. 2.

Lande.

Das Herzogthum **Oldenburg** besteht also aus den beyden ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Diese Grafschaften gränzen gegen Abend an Ostfriesland und an das Bisthum Münster, gegen Morgen an die Weser, dadurch sie vom Herzogthum Bremen geschieden werden, gegen Mittag an die kurbraunschweigischen Aemter Harpstedt und Wildeshausen und gegen Mitternacht an die Herrschaft Jever und an die Gade.

Sie sind 45½ teutsche Quadratmeilen groß, und bestehen aus Geest- und Marschlande. Wider die Ueberschwemmungen des Wassers ist das Land mit großen und kostbaren Deichen verwahrt, welche 30314 Ruthen ausmachen, die, wenn man jede Ruthe auf 30 Rthl. schäzzet, 909420 Rthl. anzulegen gekostet haben. Sie stehen unter der Aufsicht und Vorsorge eines besondern Deichamts.

Das ganze Herzogthum wird in 4 Landvolgteyen und 2 Amtsgerichtsdistricte eingetheilt, wozu alsdann noch die Herrschaft Varel kommt. Nach einem Verzeichniß vom J. 1776. sind überhaupt in dem ganzen Herzogthum 2 Städte, 6 Flekken, 369 Dörfer und Dorfschaften, 51 Kirchspiele, 52 Kirchen, 3 Capellen, 53 adelich freye Güter, die eben so viel Ritterpferde geben, davon 12 Lehngüter, die übrigen aber allodial sind; insgesammt aber unter der Regierung zu Oldenburg stehen.

Im J. 1769. zählte man 79,071 Einwohner, jezt aber beträgt die Bevölkerung gewiß 90,000. Die gesammten Einkünfte schäzt man auf 300,000 Rthl., der Weserzoll zu Elsfleth trug allein im J. 1769. 41,021 Rthl. ein *a*).

a) Büschings Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 1. S. 985. Norrmanns Länderkunde S. 2887.

§. 3.

Reichs- und Kreisstandschaft u. s. w.

Ehe die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthum erhoben wurden, gehörten ihre Besizzer zu dem westphälischen Grafencollegio, und hatten auch auf den westphälischen Kreistagen unter den Grafen Siz und Stimme. Jezt hat aber der Herzog von Oldenburg auf dem Reichstage im Reichsfürstenrath die vormalige herzogl. hollstein-gottorpische Stelle und Stimme bekommen; und unter den westphälischen Kreisständen hat er gleich nach Kurbrandenburg, wegen Ostfriesland und Meurs, seinen Plaz erhalten.

Der Reichsmatricularanschlag wegen Oldenburg ist 8 zu Roß und 30 zu Fuß, oder 216 Fl., wegen Delmenhorst 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder 80 Fl. und zu jedem Kammerziel werden wegen Oldenburg und Delmenhorst 113 Rthl. 55½ Kr. gegeben.

Oldenburg hat ein Appellationsprivilegium auf 1000 rheinische Gulden.

Daß die Grafen von Oldenburg Reichsdeichmeister gewesen wären, und kraft dieses Amts Achtung haben müssen, damit die Ufer an den Flüssen und der See wohl verwahret und das Land vor dem Einbruch des Gewässers und Ueberschwemmung gesichert würde, läst sich nicht erweisen *a*).

Das oldenburgische Wappen besteht aus zwey rothen Queerbalken im goldenen Felde, das delmenhorstische ist ein goldnes unten zugespiztes Kreuz im blauen Felde.

a) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 6. S. 330.

§. 4.

Schriften.

Es verdienen hier vorzüglich angeführt zu werden:

H. Hammelmanns oldenburgische Chronik. Oldenburg 1599. mit K. in Fol. (Ein ziemlich seltenes Werk).

J. J. Winkelmanns oldenburgische Friedens- und Kriegshandlungen, wie auch Beschreibung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenb. 1667. Fol. m. K.

S. Meyers Geschlechtsregister der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst. Leipz. 1751. 8.

Schleßwig-Hollsteinischer Actorum publicorum 11te Abtheilung, darin enthalten diejenige Schriften, so zwischen Herzog Joachim Ernsten zu Hollstein-Plön wider den K. von Dännemark und den Herzog von Hollstein-Gottorff, wegen Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in offenem Truk gegen einander bishero gewechselt. (Diese Sammlung ist niemals ganz gedrukt, sondern unterdrükt worden, und daher höchst selten).

G. D. HOFMANN Or. de novo ducatu Oldenburgico. Tubing. 1779.

Ueber die fürstbischöflich-lübekkische und oldenburgische Thronbelehnung s. Reuß Staatskanzley Th. XXIII. S. 264. f.

17. Ollbrük.

Ollbrük ist eine Herrschaft im Cöllnischen. Die Grafen Waldbott zu Bassenheim führen zwar ihrentwegen Siz und Stimme im oberrheinischen Kreis; doch mit Widerspruch der meisten Kreisstände, welche vorgeben, daß selbige nicht ordentlich bewilliget worden sey. Sie hat auch keine Stimme im Grafencollegio, und zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wollte Kurcölln nicht leiden, daß diese Herrschaft zum Reich steure.

Uebrigens theilt sich das Haus Waldbott, welches ursprünglich ein rheinisches Rittergeschlecht ist, in drey Linien. Die bassenheimische führt den Grafen-, die übrige aber den Freyherrntitel. Alle sind katholisch.

Moser von den teutschen Reichsständen S. 859.

18. Oostendienst.

Oostendienste *a*) sind Stipendia praestita Domino feudi a vasallo, qui ipse cum eo in militiam ire non potest aut vult, neque alium idoneum pro se submittere ad compensandum redimendumque laborem in militia obeundum. Rittershusius in Not. ad Günther. L. IIX. c. IV. 2. F. 40. werden *Hostenditiae* genennet adiutorium, quod faciunt dominis Romam cum Rege in hostem pergentibus vasalli, qui cum eis non vadunt.

a) Oder Hostendienst, und sind dem Verstande nach als Heersteuer, Reisegeld, Fahrtlösung, Lehndienstaxe. Eine Geldhülfe des Vasallen, so dem Lehnherrn gegeben wird, um bey einem Römerzuge mit dem würklichen Lehensdienst verschont zu bleiben. S. Strauchii Abhandlung de Hostenditiis. Ludewig Iur. Feud. C. IX. qu. 3. p. 499.

Operationscasse, s. Krieg §. 42.

19. Ordalia divina, Gottesurtheil.

§. 1.

Benennung.

Ungeachtet man mehrere Ableitungen von dem Wort Ordale zu geben gesucht hat, so ist es doch zu deutlich, daß es das alte teutsche Wort: Ordal, Ordeel, Urtheil ist, welches man nach der Gewohnheit der mittlern Zeiten mit einer lateinischen Endigung versah und auf diese Art in den lateinisch geschriebenen Büchern gebrauchte. Glossar. manuale t. V. p. 57.

§. 2.

Entstehung und Beschaffenheit.

Alle unaufgeklärte Nationen und Menschen haben von je her die Meynung gehabt, daß Gott sich unmittelbar derjenigen Dinge annähme, welche Leidenschaft oder Eigennuz den Menschen als wichtig vorstellen. Man zweifelte also auch nicht, daß er seine Allmacht zur Rettung der Unschuld und zur Bestrafung eines boshaften Anklägers zeigen würde, wenn man ihn feyerlich darum anriefe, und seinen Richterspruch in einer dunkeln, nicht aufzuklärenden Sache, wie eine andre seiner Gnadenbezeugungen, von ihm forderte. Dieses ist der Ursprung der Gottesurtheile, die wir schon bey den alten Nationen, sowohl bey den heidnischen, als bey den Israeliten *a*) finden. Die verderbte christliche Religion der mittlern Zeiten hatte mehr als eine Lehre, die die Menschen in der Meynung erhielten, daß Gott bey den unerheblichsten Gelegenheiten den Lauf der Natur hemme und ein Wunderwerk thue. Die ungelehrten Richter, von welchen damals die Criminalklagen untersucht wurden, waren nicht geschikt, Wahrheit und Trug durch die Wege zu entdekken, die unsern peinlichen Gerichtshöfen gemeiniglich gelingen, und noch weniger hatten sie die Geduld, sich auf den langen Weg einzulassen, den dergleichen Untersuchungen nehmen. Man fand ein leichtres Mittel zur Entscheidung zu kommen, wenn man den Partheyen verstattete, sich auf einen göttlichen Ausspruch über ihre Schuld und Unschuld zu berufen, und sich in dieser Absicht Proben zu unterwerfen, die nach dem Laufe der Natur zu ihrem Verderben, oder zu ihrem großen Schaden ausfallen musten. Die Hauptproben dieser Art waren der Zweykampf, die Feuerprobe, die heisse und kalte Wasserprobe und die Kreuzprobe. Von geringerer Bedeutung waren, das Abendmal auf eine Behauptung nehmen, die Offa iudicialis, der caseus execratus u. dgl. Sie geschahen sämmtlich unter vielen geheiligten Ceremonien, unter der Aufsicht und Leitung der Priester und unter feyerlichen Anrufungen Gottes, zur Offenbarung des Verbrechens und zum Schuz der Unschuld ins Mittel zu treten. Wer unbeschädigt oder als Sieger die Probe überstand, den erklärten die Gerichte für unschuldig, nach einem Ausspruche, den Gott selbst gethan hatte.

Klagen gegen Männer, welche das Recht hatten Waffen zu führen, entschied der gerichtliche Zweykampf. Die übrigen Ordalien entschieden in den Sachen des weiblichen Geschlechts und der Geistlichen. Die Feuerprobe bestand darin, daß man auf glühendem Eisen oder auf Pflugschaaren gieng, oder dergleichen in der Hand trug, oder durch zwey nahe neben einander angezündete Feuer gieng. Bey der heissen Wasserprobe stieß man die Hand und den Arm in siedendes Wasser oder Oel, und bey der kalten Wasserprobe scheint das Obenschwimmen und Untersinken den Beweis abgegeben zu haben *b*). In der Kreuzprobe ließ man die streitenden Partheyen vor ein Kruzifix treten und ihre Arme kreuzweise über den Kopf halten. Das Gottesurtheil verdammte denjenigen, dessen Arme zuerst ermüdeten

und

und niedersanken. Es ist wahrscheinlich, daß diese Proben nicht sehr häufig angewandt sind *c*), und daß sich alle Gottesurtheile endlich hauptsächlich in den gerichtlichen Zweykampf zusammengezogen haben.

Der Zweykampf ist unter den teutschen Nationen sehr alt. Der teutsche Mann rächte jede ihm widerfahrne Beleidigung, vermöge des ihm zustehenden Rechts der Selbsthülfe, mit dem Schwerdte. Aber diese ältern Zweykämpfe über Ehrensachen, Schimpfwörter und thätliche Beleidigungen gehören nicht zu den eigentlichen gerichtlichen Zweykämpfen, die später entstanden. Sie fanden lange Widerspruch bey den Geistlichen und wurden erst langsam allgemein *d*). Aber endlich siegte der kriegerische Geist des Mittelalters völlig und der Zweykampf wurde für den freyen und edlen Mann das einzige Gottesurthel, welches so weit gieng, daß auch das weibliche Geschlecht und solche Personen, die nicht im Stande waren die Waffen zu führen, sich Vorfechter wählten, die ihre Unschuld in den Schranken gegen ihre Ankläger darthaten. Man lieset mit Erstaunen, wie weit man das thörichte Zutrauen auf diese blutige Entscheidung des Rechts in einer Streitfrage trieb. Nicht nur Criminalfälle wurden durch einen Zweykampf geendigt, sondern auch Civilprozesse, und endlich trieb man die Thorheit so weit, daß man Rechtsregeln und Religionsgebräuche durch Zweykämpfe festsezte. So haben wir es dem Siege in einem zur Entscheidung des Streits über die Erbfolge angestelltem Zweykampfe zu danken, daß jezt die Kinder eines verstorbenen Bruders mit ihrem Onkel erben *e*), und es wurde ein Zweykampf gehalten, um zu bestimmen, ob die mozarabische oder die römische Liturgie in den spanischen Kirchen gebraucht werden sollte *f*). Man findet daher dieses Gottesurtheil in allen Gesezbüchern, sogar in denjenigen aufgenommen, die von Geistlichen für ihre Staaten gesammlet sind *g*). Die Regeln desselben waren in ein festes System gebracht, welches die Hauptkenntniß derjenigen ausmachte, welche die richterlichen Aussprüche thaten, und die dabey zu beobachtenden Feyerlichkeiten und Ceremonien wurden eine Wissenschaft der sogenannten Wappenkönige und Herolde, die besondre Collegia formirten.

Als in Europa die Vernunft wieder anfieng, die Menschen zu erleuchten und sie einer vollkommnen Ordnung näher kamen, so fieng man an, das thörichte aller Gottesurtheile einzusehen, und trug besonders Verlangen, einen Gebrauch abzuschaffen, durch welchen Gewalt und größre Leibeskräfte oder Gewandheit den Ausspruch über die wichtigsten Güter that, die der Mensch besizzet. Unterdessen muste die Vernunft mit den Ordalien überhaupt, und die weltliche und geistliche Macht lange mit der Gewohnheit des Zweykampfs ringen. Wir finden noch Beyspiele von dem leztern im 16ten Jahrhunderte, und die Wasserprobe hat sich in den Hexenprozessen noch länger erhalten. Die Verbesserung der Justizpflege und die Einführung des römischen Rechts in die Gerichtshöfe hat nicht wenig dazu beygetragen, diese Beweise der Einfalt und des Aberglaubens daraus zu verbannen.

a) Das Trinken des bittern Wassers 4 Mos. 5, 18. dem sich eine Frau, die im Verdacht der Untreue war, unterwerfen muste, war ein solches Gottesurtheil.

b) Ritus probationis per aquam frigidam a Papa Eugenio II. institutae in MABILLONII Analect. p. 161. Es ist bey dieser Probe doch immer noch viel dunkles. Sonderbar ist besonders das Verfahren der Mönche mit den schwäbischen Großen. Wolf beym Monach. Weingart. ap. LEIBN. script. R. B. t. I. p. 783.

c) Der AUTOR VETUS de Beneficiis I. C. sagt ausdrüklich: Tamen iudicium Dei non est licitum adhiberi per ullam causam, nisi cuius veritas per iustitiam non potest aliter reperiri, hoc terminabitur iudicio Dei.

d) Man sehe davon die Beweise in Remers Abriß des gesellschaftl. Lebens nach Robertson. Th. II. S. 497.

e) WITTECHIND Annal. Corbei. ap. MEIBOM. scr. r. G. t. I. p. 644.

f) S. Rodrigo von Toledo angef. von dem P. D'ORLEANS in hist. des revol. d'Espagne t. I. p. 217. und MARIANA l. I. c. 18.

g) Z. B. von dem B. Burkhard von Worms ap. SCHANNAT hist. eccles. Wormatiens. cod. Probat. Nr. 51. und Schmidts Gesch. der Teutschen Th. 2. S. 131.

§. 3.

Schriftsteller.

Außer den schon angeführten:

MURATORI de iudiciis Dei in Antiq. Ital. V. III. Dst. 38.

I. C. BECMANN de Iudicio Dei.

B. G. STRUVII hist. lur. c. 9. §. 5—9.

I. FR. POLACI systema. lurispr. civ. Germ. Ant. l. IV. c. 15.

Montesquieu Geist der Gesezze. B. XXVIII. Cap. 17. 18. f.

20. Orden.

Vorzüglich in unsern Zeiten ist die Frage von dem Recht der höchsten Gewalt im Staate, in Rüksicht auf Ordensverbindungen oder geheime Gesellschaften sehr wichtig geworden. Was man vielleicht in einigen Ländern zu nachsichtig war, ist man in andern zu streng gewesen.

So viel ist gewiß, daß die höchste Gewalt im Staate nicht verbunden ist, geheime Gesellschaften zu dulden, wofern diese sich weigern, den Regenten mit ihren Zwekken und Planen bekannt zu machen. Allein freylich würde es sehr unpolitisch seyn, von diesem Rechte in einem jeden Falle Gebrauch zu machen, und zu argwöhnisch zu seyn. Ein solcher Argwohn verräth Schwäche der Regierung, und alsdann entstehen aus einem unterdrükten Orden, gewöhnlich mehrere neue. Unrecht aber wäre es, wofern anders nicht äußerst wichtige Veranlassungen eintreten, die Entdekkung der Geheimnisse von den Mitgliedern mit Gewalt zu fordern.

Da übrigens schon verschiedenes hieher gehöriges in den Artikeln Aufsicht und Gesellschaft angeführt ist, so wird es genug seyn, hier nur noch zu bemerken, daß nächstens (nach den Osterferien 1793.) die Reichsversammlung auf Veranlassung von Kurbrandenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Hessencassel, sich mit Abfassung eines allgemeinen Reichsgesezzes wider die Ordens auf Universitäten beschäftigen wird. Ob dadurch die allerdings höchst schädlichen Ordensverbindungen auf Universitäten werden ausgerottet werden, wird die Zeit lehren. —

Außer den in den genannten Artikeln bereits angeführten Schriften verdienen noch bemerkt zu werden:

IO. AUG. OTTO GEHLER de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lipſ. 1786. 4.

Ueber das Wesen und die Natur geheimer Gesellschaften; in dem neuen teutschen Museum, 1789. St. VI. Nr. 4.

Von Ritterorden wird übrigens in einem eignen Artikel gehandelt werden.

21. Ordination.

§. 1.

Erklärung.

Diejenigen reichsgerichtlichen Verordnungen, wodurch außer den drey gewöhnlichen Proceßgattungen, (dem Citations-Mandats- und Appellationsproceß) einer streitenden Parthey, oder dem Unterrichter etwas aufgelegt wird, werden Ordinationen genannt. Gewöhnlich werden sie gleich bey dem Anfang eines Rechtsstreits erkannt, und zwar entweder ganz allein, oder sie werden einer andern richterlichen Verfügung, z. E. einem Schreiben um Bericht, den Appellationsprocessen u. s. w. angehängt. Sie sind auch allen Proceßgattungen gemein, kommen aber bey Appellationen am häufigsten vor.

§. 2.

Ordinationen bey dem Reichshofrath.

Diese Gattung richterlicher Verfügungen ist an keine gewisse Formel gebunden, sondern der Richter faßt sie jedesmal so ab, wie es ihm am zwekmäßigsten zu seyn scheinet. So heist es häufig bey Appellationen: „Decernuntur pleni appellationis processus, sed suspensa eorum expeditione rescribatur dem iudici a quo: z. E. die dem Supplicanten zugemuthete *contumaciam* wieder aufzuheben, und das in *aperto liquido* subsistirende *gravamen* abzuthun, und, wie solches geschehen, *in termino duorum mensium* zu berichten.“ Meistentheils wird dem Unterrichter besonders vorgeschrieben, was er thun soll, um das gravamen zu heben, und zugleich ein Termin angesezt, binnen welchem derselbe berichten soll, ob, und in wiefern er der richterlichen Verordnung nachgekommen sey. Doch zu Zeiten wird auch die Präfigirung dieses Termins ausgelassen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch wohl dem Unterrichter die Rechtfertigung begangener Nullitäten aufgelegt, ihm auch wohl ein Verweis gegeben. Ferner ist es nicht ungewöhnlich, daß die Verwarnung angehängt wird: „damit nicht nöthig sey die Expedition der erkannten *processuum* vollstrecken zu lassen“ oder: „damit es anderer kaiserlicher Verordnungen nicht bedürfen möge.“ Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß suspensa expeditione processuum eine Commission erkannt wird. Z. E. Commissio ad amicabilem compositionem, ad inspectionem ocularem, ja auch ad disquirendam totam caussam etc. Beyspiele von diesen und andern Arten richterlicher Verfügungen, findet man in Menge bey Moser *a)* und bey Hahn. *b)* Nicht nur bey Appellationen kommen diese Ordinationen vor, sondern auch häufig

fig werden sie statt gebetener Mandate erkannt. Alsdann heist es z. E. Cum inclusione exhibiti referibatur dem Herrn Kurfürsten N. N. kaiserliche Majestät versehen sich gegen des Herrn Kurfürsten bekanntes Justiz- und Billigkeitliebendes Gemüth, daß selbe, wenn sich die Sache angebrachtermaßen befindet, Klägern auf sein geziemendes Nachsuchen, alle erforderliche Justiz angedeihen lassen werde. Bisweilen wird auch namentlich vorgeschrieben, was der Gegentheil thun soll; auch wohl auf den Fall, daß die Ordination fruchtlos seyn sollte, der Recurs an eines der höchsten Reichsgerichte ausdrüklich vorbehalten. Eben wie solche Ordinationen, statt gebetener Mandate, erkannt werden; eben so erfolgen sie auch statt anderer gebetener Proceßarten; ja sogar auch bey rebus voluntariae iurisdictionis, z. E. statt eines gebetenen salvi conductus etc. Beyspiele liefert auch hier wieder Moser und Hahn an den angeführten Orten.

a) In den merkwürdigen Reichshofrathsconclusis, a. m. O.

b) IO. PHIL. HAHN diss. de ordinationibus, novo iudicandi genere in supremis imperii tribunalibus, in primis in Camerae imperialis iudicio invalescente. Mogunt. 1753. §. 24 sq. Sie steht auch in IO. STEPH. PÜTTERI Opusculis rem iudiciariam imperii illustrantibus, (num. 15. pag. 602.) woraus zu schließen ist, daß Hr. geh. J. R. Pütter der wahre Verfasser davon sey.

§. 3.

Ordinationen bey dem Kammergericht.

In eben der Maaße, wie bey dem Reichshofrath, kommen auch bey dem Kammergericht die Ordinationen vor. Nur daß dieses leztere Gericht andere Formeln gebraucht. Bey diesem heist es z. E. Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu Richtern voriger Instanz, daß selbiger das gravamen des Appellanten, da er sich erboten, seinen convertirten Sohn ein Handwerk lernen zu lassen, welches der Billigkeit und den Rechten gemäß, von selbsten zu heben sich werde geneigt finden lassen; in dessen Entstehung Supplicanten den weitern Recurs anhero zu nehmen ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibt. Eine Menge Beyspiele liefern de Ludolf, *a*) Hahn, *b*) von Cramer. *c*) Auch wird bey dem Kammergericht jedesmal der Recurs an dieses höchste Reichsgericht der Parthie vorbehalten. Niemals aber, so wie bey dem Reichshofrath, ein Termin präfigirt, ad docendum de paritione.

a) In comment. system. Append. VI. p. m. 284 sq.

b) In citat. diss. §. 53 sq.

c) In der Vorrede zu des Hrn. v. Bürgels wezlarischen Practicanten.

§. 4.

Verfahrungsart.

Was diejenigen Ordinationen anlangt, welche, während dem Lauf des Processes erkannt werden: so hat es kein Bedenken, daß derjenige, gegen den sie erfolgen, seine Einwendungen dagegen gerichtlich einbringen kann, da die Sache einmal judicial geworden, und beyde Theile schon im Schriftwechsel mit einander begriffen sind. Eben so gewiß ist es, daß, wenn die erkannte Extrajudicialordination, einem Mandat, einer Citation, oder Appellationsprocessen angehängt worden ist, nach gerichtlicher Reproducirung solcher Processe, auch die Exceptionen gegen die ergangene Ordination gerichtlich eingebracht werden können. Desgleichen wenn einem Schreiben um Bericht eine solche Ordination einverleibt wird; so hat es wieder kein Bedenken, daß in dem Bericht selbst auch die Einreden gegen die Ordination Platz finden. Ist nun der Gegentheil solchergestalt mit seinen Einreden eingekommen, so hängt es von dem Ermessen des Richters ab, nach Befinden der Umstände, weitere angemessene Verfügungen zu treffen. Was hingegen die Extrajudicialordinationen anbelangt, die ganz allein zu Anfang eines Rechtsstreits erlassen worden; so ist das Verhältniß anders bey dem Reichshofrath, anders bey dem Kammergericht. Da nämlich bey ersterm in den meisten Ordinationen ein Termin angesetzt wird, ad docendum de paritione; so erhält eben dadurch der Gegentheil die beste Gelegenheit gegen die ergangene Verordnung seine Einwendungen einzubringen. Diese können hernach dem Impetranten zu Beobachtung der Gegennothdurft, nach Befinden der Umstände, communicirt werden, und sodann beurtheilt der Richter, ob die Processe pure zu erkennen, oder die bereits erkannte wieder aufzuheben, oder was sonst Sachdienliches zu verordnen sey.

Giebt hingegen der Gegentheil keine solche Vorstellungen, parirt auch nicht: so wird entweder eine weitere Ordination de docenda paritione erlassen, oder

oder die commmirte Expedition der Processe wirklich vollzogen, auch die etwa gar begangene Attentate cassirt und inhibirt. Da hingegen bey dem Kammergericht den Ordinationen keine solche Citation ad docendum de paritione angehängt wird, so kann auch der Gegentheil, nach der Natur des kammergerichtlichen Processes nicht wohl seine ihm etwa zustehende Einwendungen einbringen. Dieselbe ausergerichtlich zu übergeben, würde eine unerträgliche Verwirrung des Processes, verursachen, es würden nie vollständige Acten vorhanden seyn, da jeder Theil die seinigen mit dem darauf erhaltenen Decret zurücknimmt, und die einzelnen Duplicate in der Kanzley nicht einmal zusammen gebunden werden; Gerichtlich solche einzubringen ist nicht thunlich, weil keine Ordination reproducirt, und also niemals gerichtlich eingeführt wird. Im Fall der Nichtbefolgung bleibt also nichts anders übrig, als die Processe wirklich zu erkennen, oder eine fernere Ordination zu erlassen, oder allenfalls ein Schreiben um Bericht zu verordnen.

§. 5.

Nuzzen und Nachtheil.

Aus dem, was bisher angeführt worden, ergiebt sich, daß die Ordinationen nach unsrer teutschen Justizverfassung, sowohl für den Richter, als auch für die Partheyen von großem Nuzzen seyn können, besonders bey dem Reichshofrath, welcher in allen Fällen, ohne Verwirrung des Processes, es dahin einzulenken im Stande ist, daß er den Gegentheil hören kann, und also nicht einseitig zu verfahren braucht. Allein bey dem Kammergericht hat sich, vermöge des in dem vorigen §. angeführten, bisher noch immer der große Mißstand geäußert, daß man bey den Extrajudicialordinationen, welche allein erkannt werden, schon nach der Natur des kammergerichtlichen Processes, den Gegentheil nicht hören kann. Dessen Lage ist also übler, als bey jeder andern Gattung richterlicher Verfügungen, selbst bey unbedingten Strafbefehlen, und dieses um so mehr, da selbst der Fall nicht ungewöhnlich ist, daß der Impetrant bloß die Ordination, und nicht einmal die Supplik, worauf sie ertheilt worden ist, dem Gegentheil insinuiren läßt, dieser also eine richterliche Verordnung gegen sich hat, deren Ursprung er nicht einmal kennt. Außer diesem ist es aber auch immer bedenklich, daß diese Gattung richterlicher Verfügungen, durch keine Gesezze geleitet wird, sondern die Willkühr des Richters ihre einzige Richtschnur ist, und aus eben dieser Ursach finden sich auch, wenn von Vollstrekkung derselben die Rede ist, tausend Schwierigkeiten. Anderer Zweifel, die dabey noch vorkommen, nicht zu gedenken; so ist es z. E. immer noch nicht völlig ausgemacht, ob die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte bey Ertheilung solcher Verordnungen, in Ansehung der Sache selbst, gegründet seyn müsse? ob es gleich der Freyherr von Cramer in seinen wezlarischen Nebenstunden, Th. 125. Nr. 2. §. 18. S. 129. ganz zuversichtlich behauptet. Sehr zu wünschen wäre es daher, daß die gesezgebende Gewalt diesen so wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit würdig achten, und durch Wegräumung jener Unbequemlichkeiten dieser an sich, für Richter und Partheyen, nüzlichen Verfahrungsart den ganzen Vortheil zutheilen möchte, dessen sie unstreitig fähig ist. Es sollte zwar vermöge des Reichsgutachtens vom 23. Oct. 1775. §. 28., der Visitationsconseß ein Gutachten wegen der bey dem Kammergericht in neueren Zeiten üblich gewordenen Ordinationen an den Kaiser erstatten; allein dieser heilsame Auftrag ist eben so wenig befolgt worden, als wenig die gewünschte längere Dauer der damaligen Visitationen, der Hoffnung aller teutschen Patrioten entsprach, und noch bis izt ist eine reichsgesezliche Bestimmung dieses Gegenstandes ein frommer Wunsch geblieben.

§. 6.

Schriften.

Außer der mehrangeführten, unter Joh. Phil. Hahns Namen herausgekommenen Pütterischen Dissertation, verdienen hierüber noch vorzüglich nachgesehen zu werden:

IO. STEPH. PÜTTERI nova epitome proceff. imper. §. 272. et 299. (edit. 3.)

Eiusdem introductio in rem iudiciariam imperii, §. 200. p. 138.

L. B. de CRAMER in obſerv. iuris univ. tom. I. obſ. 189. et tom. II. obſ. 779. §. 4.

Derselbe in den wezlar. Nebenstunden, Th. 49. St. 7. S. 136. Th. 62. St. 2. S. 12. Th. 67. St. 2. S. 10. und Th. 125. Nr. 2. S. 128.

Christ. Jac. v. Zwierlein, vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht, S. 113 f.

IUST. CHRIST. de SCHELLWITZ in dissert. de caussis minutis secundum praxin Camerae imperialis. Ien. 1766. §. 6. p. 11.

de LUDOLF Comment. Systemat. Sect. I. §. 13. n. 18. p. m. 186. et §. 14. n. 29. p. m. 214.

PET. IOS. FRANC. CRAMER a CLAUSBRUCH, diss. de ordinationibus in processu camerae imperialis usitatis. Mogunt. 1776.

TAFINGER institut. iurisprud. cam. §. 578 sq. (ed. 2.)

Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht bey künftiger Visitation oder am Reichstag u. s. w. einzurichten und zu verbessern sey? 1786. (von Haak) Th. II. §. 280. S. 580 f.

Vermehrte Beyträge zu Verbesserung des Justizwesens, Th. 2. S. 130. Nr. 1.

22. Ortenburg.

Ortenburg ist eine kleine in Niederbaiern gelegene Grafschaft, deren Besizzer, gleichen Namens, von altem reichsgräflichen Stande sind. Sowohl die Einwohner, als die Grafen selbst, bekennen sich zur evangelischen Religion. Im 16ten Jahrhundert wurde den Grafen ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft von Baiern streitig gemacht. Baiern verfuhr damals fast eben so gegen die Grafen von Ortenburg, als es in unsern Tagen gegen die Reichsstadt Nürnberg verfahren ist. Durch ein reichskammergerichtliches Erkenntniß vom 4. März 1573. wurden zwar die Grafen für reichsunmittelbar erklärt, und erkannt: daß dem Herzog in Baiern nicht gebühre, berührte Grafschaft auszuziehen, sich anzumaßen, sondern sich dessen zu enthalten; allein Baiern kehrte sich so wenig an dieses Urthel, daß es im Gegentheil die in Baiern gelegene Güter der Grafen einziehen ließ. Eben so vergeblich waren lange Zeit die Bemühungen sowohl des kurfürstlichen Collegiums, als der gesammten Reichsversammlung. Endlich ist aber doch im J. 1602. zwischen dem Herzog Maximilian in Baiern und den Grafen Heinrich und Georg zu Ortenburg ein Vergleich errichtet, und seit dieser Zeit ist Ortenburg im völligen und ungestörten Besiz seiner Reichs- und Kreisstandschaft, wenn es gleich sonst nicht an allerhand Bedrükkungen fehlt.

Uebrigens gehören die Grafen zu dem wetterauischen Grafencollegio. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 2 zu Roß oder 24 Fl., und zu einem Kammerziel erlegen sie 16 Rthl. 32 Kr.

Der Titel der Grafen ist: des H. R. R. Grafen des ältern Geschlechts zu Ortenburg, zu Krichingen und Purlingen. Ihr Wappen ist ein weißer Pfahl im rothen Felde. H. Albrecht in Baiern hat im J. 1574. vom K. Maximilian II. eine Anwartschaft auf die Ortenburgischen Reichslehen erhalten.

Moser, von den t. Reichsständen, S. 860 f.
Büschings Erdbeschreib. Th. 3. Bd 2. S. 407 f.

23. Osnabrük.

§. 1.

Geschichte.

Ueber das Entstehungsjahr des Hochstifts Osnabrük sind die Geschichtschreiber unter sich uneins, wenn sie gleich alle darin mit einander übereinstimmen, daß Carl der Große dasselbe gestiftet habe. Moser macht indessen in seiner schäzbaren osnabrükschen Geschichte es sehr wahrscheinlich, daß das Jahr 783, als in welchem Carl den wichtigen Sieg an der Hase erfochten hatte, das Stiftungsjahr von Osnabrük sey.

Mit Gütern wurde das neue Stift nicht dotirt, wohl aber schenkte Carl demselben am Tage der Einweihung den Zehnten aus einem beträchtlichen Sprengel, worüber aber nachgehends Osnabrük in viele und lange Streitigkeiten, vorzüglich mit der Abtey Corvey verwikkelt wurde. Nach und nach erhielt indessen das Hochstift auch verschiedene Güter. So kamen die Erbgüter des Bischofs Ludolf, eines Vetters K. Otto I., welche mehrentheils in dem heutigen Amt Fürstenau gelegen, an das Stift. Bischof Philip von Kazzenellnbogen befehdete die Grafen oder edle Herrn von Holte, und eroberte ihre Burg. Noch einen beträchtlichern Zuwachs an Gütern erhielt das Stift dadurch, daß kein edler Mann eine Anweisung auf einen bischöflichen Zehnten bekam, wenn er nicht einen mit jenem im Verhältniß stehenden Theil seines Erbguts dem Stift zu Lehn auftrug. Auf diese Art bekam zum Beyspiel das Stift Osnabrük Goldenstedde 1070 von Folkern; Helvern 1070. von Volchard; Drebber 1085. von Gyslin; Essen und Bonwedde 1086. von Giesselberten; Venne 1086. von Folkern; Holzhausen und Bevern 1091. von Eberharden; Northenfeld 1096. von der Wittwe Schwanenburg; Waldenbrük 1096. von der Klosterfrau Demod u. s. w. Ueberhaupt sagt Moser a. a. O. S. 158. hat das Stift Osnabrük

brük so wie andere Stifter an Städten, Schlössern, Edelvogteyen und andern Reichs- oder Heerbannsgütern zugenommen, und ist so wenig hieran leer ausgegangen; indem die befestigte Stadt Osnabrük in getreuer Hand verblieben, mit der Jburg Herzog Heinrich der Löwe belehnt, und eine ganze Menge von Reichshöfen an das Stift gebracht worden sind, wodurch nach und nach das Stift Osnabrük, wie andere Stifter zum Besiz der mehrsten Regalien, und zum Obereigenthum eines großen Theils von Reichsgütern gelangt war, daraus in der That die Landeshoheit, obgleich unter einem andern Wort entstand.

§. 2.

Verordnung des westphälischen Friedens.

Auf dem westphälischen Friedenscongreß entstanden wegen des Hochstifts Osnabrük allerley Streitigkeiten, *a)* endlich verglich man sich aber dahin, daß dasselbe wechselsweise einen katholischen und evangelischen Bischof haben solle. Den katholischen könnte das Domkapitel entweder aus seinem Mittel oder anders woher erwählen; den evangelischen aber sollte es allezeit aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg, und zwar aus den Nachkommen Herzogs Georg, nach deren völligem Abgang aber aus den Nachkommen H. Augusts, postuliren. Zur Zeit der Regierung eines evangelischen Bischofs sollten die Kirchencensur, Verwaltung der Sacramente, und alles, was eigentlich blos von einem katholischen Bischof geschehen könne (ad ordinem episcopi catholici gehöre) dem Erzbischof von Cölln, als Metropolitan vorbehalten, in Ansehung der Evangelischen aber ganz aufgehoben seyn. *b)* Die übrigen zur Landeshoheit und Regierung gehörigen Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sollten nach Inhalt und Verordnung der abzufassenden beständigen Wahlcapitulation, dem jedesmaligen evangelischen Bischof verbleiben; ein regierender katholischer Bischof sollte sich nicht das mindeste Recht über die gottesdienstlichen Sachen der evangelischen anmaßen. *c)*

a) Man s. davon Mosers t. Staatsrecht, Th. 10. S. 481—509.

b) PHIL. HEDDERICH de iuribus sanctae sedis Colonienſis in eccleſia cathedrali Osnabrugenſi ſub epiſcopo auguſtanae confeſſionis ad illuſtrandum art. XIII. §. 8. Pacis Osnabrugenſis, Bonn. 1784.

c) I. P. O. art. XIII. §. 1—8.

§. 3.

Gebiet. Landstände.

Das Hochstift **Osnabrük** ist keins von den beträchtlichsten und grösten unter den Hochstiftern in Teutschland. Gegen Mitternacht gränzt es an das Hochstift Münster, gegen Abend an ebendasselbe und an die Grafschaften Lingen und Teklenburg; gegen Mittag auch an einen Theil von Münster und an die Grafschaft Ravensberg; gegen Morgen an eben diese Grafschaft, an das Fürstenthum Minden und an die Grafschaft Diepholz.

Die Landstände sind: das Domcapitel, welches ein starkes Uebergewicht hat, die Ritterschaft und die vier Städte. Man zählt 80 landtagsfähige Güter und Burgsizze: es giebt aber auch freye adliche Güter, welche keine Burgsizze und folglich nicht landtagsfähig sind. Um Siz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu haben, muß man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besizzen, sondern auch sechszehn Ahnen beweisen können. Der Graf von Bar ist Erblanddrost, und hat als solcher das Directorium im ritterschaftlichen Collegio. Unter den Städten führt Osnabrük das Directorium. Jede Curie hat ihren eignen Syndicus und Secretär. Die Landtage werden von dem Bischof ausgeschrieben, und in der Stadt Osnabrük gehalten. *a)*

a) Büschings Erdbeschreibung, Th. 3. Band 1. S. 852.

§. 4.

Domcapitel.

Das Domcapitel besteht aus 25 Domherren, unter welchen nur 3 evangelische, die übrigen aber katholisch sind. Alle Domherren müssen von gutem alten stiftsmäßigen Adel seyn, und die Ahnenprobe bestehen können. Das Capitel hat nicht nur ansehnliche Einkünfte, (man schäzt dieselben auf hunderttausend Thaler) sondern auch verschiedene wichtige Vorrechte. Unter andern müssen alle fürstliche Landesbediente nicht blos dem Bischof, sondern auch dem Domcapitel getreu seyn zu wollen, schwören. Während der Minderjährigkeit eines evangelischen Bischofs führt nach der osnabrükkischen beständigen Capitulation das Domcapitel die Regierung, doch kann der minderjährige Bischof auch vor sich der Regierung zwey Räthe beysezzen. Ob alsdenn das Votum auf dem Reichstage als evangelisch oder ka-

tholisch angesehen werden müsse, ist streitig. Während der Minderjährigkeit des jezzigen Bischofs ruhte die Stimme.

Daß ein evangelischer Bischof sich vermählen könne, ist nicht streitig und wirklich jezt der Fall; dahingegen will man aber dieses den evangelischen Domherrn nicht zugestehen, und behauptet: daß sie dadurch ihrer Pfründen verlustig würden.

§. 5.

Reichs- und Kreisstandschaft.

Auf dem Reichstage hat der Bischof von Osnabrük unter den geistlichen Fürsten die 2te Stelle, zwischen Münster und Lüttich. Diese beyde alterniren zwar mit einander von einer Session zur andern, Osnabrük behält aber stets seinen Plaz, und wird also bald vor, bald nach Münster aufgerufen. Hierüber entstand bey der, im Anfang dieses Jahrhunderts gewesenen außerordentlichen Visitation des Reichskammergerichts Streit, indem, da hier Lüttich fehlte, Osnabrük aber nicht mit alternirte, Münster beständig vorsizzen wollte. Es wurde indessen dieser Streit dadurch gehoben, daß man festsezte, Münster sollte den einen Tag vor, den andern aber nach Osnabrük sizzen. *a)*

Ist der Bischof von Osnabrük evangelisch, so wird er zwar in seiner gewöhnlichen Ordnung aufgerufen, sizt aber auf der sogenannten Queerbank.

Beym westphälischen Kreis hat Osnabrük auf der geistlichen Bank den vierten Plaz nach Lüttich.

Der Reichsmatricularanschlag des Hochstifts ist 6 zu Roß, und 36 zu Fuß, oder monatlich 216 Fl. Ein Kammerziel beträgt für dasselbe 81 Rthlr. 14½ Kr.

Das Wappen des Bisthums ist ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde.

a) Moser von den t. Reichsständen, S. 667.

24. Osnabrükkischer Friede.

§. 1.

Erklärung.

Unter dem osnabrükkischen Frieden versteht man denjenigen Frieden, welcher im J. 1648. zu Osnabrük zwischen dem Kaiser, und den ihm anhangenden Reichsständen einer, sodann der Krone Schweden, und denen derselben anhangenden Reichsständen anderer Seits geschlossen ist. Pax sit christiana heist es in dem Friedensinstrument selbst, Art. 1. universalis, perpetua veraque et sincera amicitia inter sacram Caesaream Maiestatem Domum Austriacam, omnesque eius foederatos, et adhaerentes, et singulorum haeredes et successores, inprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex una, et Sacram Regiam Maiestatem, Regnumque Sueciae, omnesque eius foederatos et adhaerentes, et singulorum haeredes ac successores, inprimis Regem Christianissimum, ac respective Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita sincere, serioque servetur et colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte et universi Romani Imperii cum Regno Sueciae, et vicissim Regni Sueciae cum Romano Imperio fida vicinitas, et secura studiorum pacis atque amicitiae cultura revirescant et reflorescant.

§. 2.

Ursachen des Kriegs.

So viele Mühe man sich bey Abfassung des Religionsfriedens im J. 1555. gegeben haben mochte, allen Irrungen zwischen den Katholischen und Evangelischen für die Zukunft vorzubeugen, und Verträglichkeit und Ruhe zwischen den beyden Religionspartheyen zu erhalten, so wenig glüklich war man doch hierin gewesen. Verträglichkeit war damals von keinem Religionstheil zu erwarten, alles war intolerant, und der wechselseitige Haß schien unauslöschbar. Nach geendigter tridentinischen Kirchenversammlung fieng man katholischer Seits auf Veranlassung der Jesuiten an, die fernere Gültigkeit des Religionsfriedens zu bezweifeln, und der geistliche Vorbehalt war und blieb ein Stein des Anstoßes, indem die Evangelischen ihn nicht anerkennen, die Katholischen aber denselben mehrmalen geltend machen wollten. Jeder Theil klagte über Bedrükkungen des andern, und die Zahl der wechselseitigen Beschwerden war unendlich.

Zu diesen kirchlichen Irrungen gesellten sich nun auch bald politische. Dahin gehört der marburgische Erbfolgestreit, der Jülich-Clevische, die österreichischen Hausunruhen u. s. w. Ueberdem war fast Niemand mit seinem Zustand zufrieden, jeder wünschte Neuerungen, beförderte sie, und viele erwarteten

warteten nur aus dem Ausbruch der Unruhen ihrer Wünsche Erfüllung.

Lange Zeit hielt indessen ein Schwerd das andere in der Scheide, selbst da noch, als bereits ein grosser Theil der evangelischen Stände die bekannte Union, die katholischen aber die Lige unter sich geschlossen hatten. Endlich aber brach im J. 1618. das Kriegsfeuer in Böhmen aus, verbreitete sich bald auch in Teutschland, und es dauerte nicht lange, so nahmen die mehrsten europäischen Mächte auf irgend eine Art an diesem Kriege Theil. Die Lige leistete dem Kaiser treflichen Beystand, und Spanien unterstüzte ihn ebenfalls mit Geld und Truppen. Indessen ward die Abhängigkeit, in welche der Kaiser dadurch gerieth, demselben empfindlich; er warb also selbst eine Armee, und je glüklicher diese war, desto lebhafter schien zu Wien der Gedanke zu werden, nicht nur die Protestanten gänzlich zu unterdrükken, sondern auch sich zum unumschränkten Herrn von Teutschland zu machen.

Dännemark, welches sich in den Krieg gemischt hatte, muste schon den nachtheiligen Frieden zu Lübek eingehen; aber nun erschien, durch Frankreich unterstüzt, Gustav Adolph, König von Schweden, in Teutschland, worauf der Krieg mit neuer Lebhaftigkeit fortgesezt wurde. Endlich nahm auch Frankreich selbst unmittelbar an dem Kriege Theil, indem es eine eigne Armee an den Rhein schikte, und so kam es denn, daß volle dreyßig Jahr verstrichen, bis Ruhe und Friede in Teutschland wieder hergestellt werden konnte. *a)*

a) Unter den Schriftstellern vom dreyßigjährigen Krieg sind vorzüglich zu merken:

1) GUILLAUME HYACINTHE BOUGEANT histoire des guerres et des negotiations, qui précederent le Traité de Westphalie, sous le regne de Louis XIII. et le ministère du Cardinal de Richelieu et du Cardinal Mazarin, composée sur les memoires du Comte d' Avaux. Paris 1727. 4 (Dies Werk ist auch ins Teutsche übersezt mit Anmerkungen und Vorrede von Friedr. Eb. Rambach. Halle, Th. I. und II. 1758. 8.)

2) Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs und westphälischen Friedens. Gotha 1760. 4.

3) Joh. Christoph Krause, Lehrbuch der Gesch. des dreyßigjährigen Kriegs. Halle 17— in 8.

4) Schillers Gesch. des dreyßigjährigen Kriegs, in dem historischen Kalender für Damen. Leipz. 1791. 1792. und 1793. (Schade, daß das Ende dieser Geschichte mit dem Anfang in keinem Verhältniß steht!)

5) Johann Georg Aug. Galletti, Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs. (Diese Geschichte macht einen Theil der Geschichte von Teutschland aus, wovon nunmehr zu Halle 6 Bände in 4. erschienen sind. Sie ist aber auch unter jenem besondern Titel zu haben.)

§. 3.

Friedenspräliminarien.

Zwar hatte man schon im J. 1636, nachdem Frankreich selbst unmittelbar an dem Kriege Theil genommen hatte, und die Schweden verschiedentlich glüklich gewesen waren, am kaiserlichen Hofe an die Wiederherstellung des Friedens gedacht. Aber man wünschte das divide et impera zu spielen. Zu Cölln sollte unter päbstlicher Vermittelung mit Frankreich und zu Hamburg oder Lübek mit Schweden unter dänischer Vermittelung der Frieden verhandelt werden. Wirklich fanden sich schon an beyden Orten Gesandte ein, nur fand Frankreich es räthlicher den seinigen nicht nach Cölln, sondern ebenfalls nach Hamburg zu schikken. Im Grunde war es aber den auswärtigen Kronen noch nicht Ernst den Frieden herzustellen. Man handelte zwar ganzer vier Jahre mit einander, aber man näherte sich nicht dem eigentlichen Zwek, und verdarb die kostbare Zeit mit grösstentheils unnüzzen Streitigkeiten.

Endlich wurden jedoch die Handlungen etwas ernstlicher. Nach einem im Anfang des Jahrs 1640. gehaltenen kurfürstlichen Collegialtag, bequemte sich der Kaiser, was er bisher sorgfältig vermieden hatte, einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben. Der Kaiser wohnte dieser Reichsversammlung, welche im September 1640. zu Regensburg ihren Anfang nahm, in eigner Person bey. Hier berathschlagte und stritt man sich nun vorzüglich über die Amnestie, die Restitution der geistlichen Güter, und die Theilnahme der Reichsstände an den Friedenshandlungen selbst. Lange wollte der Kaiser keine allgemeine Amnestie bewilligen, und eben so wenig den Ständen das Recht zugestehen, den Friedenscongreß durch eigne Gesandte zu beschikken. Endlich muste er zwar nachgeben, indessen schränkte er doch die Generalamnestie sehr ein. Es sollten nämlich 1) alle bisher unausgesöhnte Stände, wenn sie sich mit dem Kaiser zusammensezten, wohin auch das wandelbare Glük der Waffen fallen möchte, der weltlichen Güter halber von 1630, der geistlichen aber von 1627. an zu rechnen,

nen, völlige Restitution zu gewarten haben; jedoch 2) mit Ausnahme der Stände und Unterthanen aus den kaiserlichen Erblanden, ingleichen der auf besondere Tractaten ausgesezten pfälzischen Sache und anderer gravaminum. Zugleich wurde auch auf Verlangen der Kronen festgesezt, daß die Friedenscongresse nicht zu Cölln und Lübek, sondern zu Münster und Osnabrük gehalten werden sollten.

Nunmehr kamen auch zu Hamburg am $\frac{1}{11}$ Dec. 1641. die Präliminarien zu Stande, die jedoch weiter nichts als die Sicherheit des Congresses, die beyderseits auszustellende Geleitsbriefe, und daß den $\frac{1}{11}$ März 1642. die Friedenshandlungen zu Osnabrük und Münster eröffnet, beyde Congresse aber nur für einen einzigen gehalten werden sollten, zum Gegenstande hatten. Allein jezt verzögerte sich die Ratification dieser Präliminarien, und als diese endlich von Seiten des Kaisers am 23 März 1643. erfolgte, und darin der $\frac{1}{11}$ Jul. desselben Jahrs zu Eröffnung der Friedenshandlungen von neuem angesezt wurde, so verzog sich dennoch die wirkliche Eröffnung bis zum Jun. 1645. theils wegen der langsamen Ankunft der Gesandten, theils wegen Loslassung des gefangenen Kurfürsten von Trier, theils wegen der Geleitsbriefe für verschiedene Mediatstädte, theils wegen der Art und Weise der reichsständischen Concurrenz, ob sie nämlich als bloße Consiliarii und Assistenten, oder cum iure suffragii mitwürken sollten, *a)* und vorzüglich wegen des zwischen Schweden und Dännemark neu ausgebrochenen Kriegs, welchen Schweden absichtlich deshalb angefangen hatte, um Dännemark von der Mediation, die freylich für Schweden nicht vortheilhaft seyn konnte, zu entfernen.

a) Hievon ist in dem Art. *Modus tractandi* §. 6-10. umständlich gehandelt worden.

§. 4.

Würkliche Friedenshandlungen.

Im J. 1645. nahmen also erst die Friedenshandlungen selbst ihren Anfang, indem im April die Auswechslung der Vollmachten und am 1 Jun. die Auslieferung der Hauptfriedenspropositionen von Seiten der Kronen Frankreich und Schweden geschah. Jezt nahmen also eigentlich erst die grösten Schwierigkeiten ihren Anfang. Das Interesse der verschiedenen contrahirenden Theile durchkreuzte sich so sehr, daß es fast unmöglich schien, einen Ausweg zu finden. Jeder Theil wollte gewinnen, aber keiner verlieren. Die auswärtigen Mächte hatten die Absicht, das Ansehen des Kaisers herabzusezzen, und die ihnen so furchtbare Macht des Hauses Oesterreich zu schwächen. Jenes konnten sie nicht besser bewürken, als wenn sie die politischen Beschwerden der teutschen Reichsstände auf das kräftigste unterstüzten. In Ansehung dieses Puncts waren sowohl die auswärtigen Kronen, als die gesammten Reichsstände selbst einig. Denn so war ihnen allen daran gelegen, daß ihnen ihr freyes Siz und Stimmrecht auf Reichstagen aufrecht erhalten würde, daß allgemeine Reichsgeschäfte nicht ohne ihr Vorwissen und Einwilligung vom Kaiser verhandelt, ihre landeshoheitliche Gerechtsame gegen die Eingriffe des Kaisers gesichert würden u. s. w. In Ansehung dieses Puncts stritten also alle wider den Kaiser, und da konnte es denn, zumal da das mehrste schon seit langer Zeit Herkommens gewesen war, nicht fehlen, der Kaiser muste weichen und nachgeben. Fast in keinem Punct wich man von dem schwedischer Seits entworfenen Project eines Friedensinstruments ab, und Trautmannsdorf, der kaiserliche Gesandte, muste unterschreiben, ohnerachtet er nach geschehener Durchlesung des Projects gesagt hatte: es sey so eingerichtet, daß, wenn er auch zu Stokholm im Gefängniß säße, er doch noch Bedenken trüge, solches zu unterschreiben.

Noch größer waren die Schwierigkeiten wegen der Schadloshaltung, welche die auswärtigen Kronen für die aufgewandten Kriegskösten verlangten; denn hier hatte man nicht blos mit dem Kaiser, sondern auch, weil man die Secularisirung einiger Erz- und Hochstifter verlangte, mit dem katholischen Religionstheil zu thun. Hiezu kam ferner noch, daß Kurbrandenburg wegen Pommern, Mekkenburg, Braunschweig u. s. w. entschädigt werden muste, und ein jeder seine Forderungen so hoch als möglich trieb.

Doch der gröste Stein des Anstoßes betraf die Abthuung der Religionsbeschwerden und die Feststellung gewisser Grundsäzze, nach welchen künftig vorfallende Streitigkeiten beurtheilt und entschieden werden könnten. Der erste Streit entstand dieserhalb zwischen den Kronen selbst. Frankreich durfte wegen des Pabsts nicht die Parthey der Evangelischen nehmen und war auch überhaupt dazu nicht sonderlich geneigt. Endlich versprach es jedoch, den

Schweden

Schweden nicht hinderlich zu seyn, mithin hatte man nun nur noch mit dem Kaiser und den katholischen Ständen zu thun. Diese wünschten, daß dieser Punct auf einem außerordentlichen Reichsdeputationstag verhandelt werden möchte, allein Schweden und die evangelischen Stände gaben hierin durchaus nicht nach. Auch widersezten sie sich, als die Kaiserlichen darauf drangen, den darüber zu errichtenden Vergleich in ein besonderes Instrument zu bringen.

Alle diese und noch ungleich mehrere Schwierigkeiten, die unter andern auch wegen Sicherstellung des Verabredeten und wegen der Amnestie entstanden, waren zu überwinden, mithin ist es würklich zu verwundern, daß dem ohnerachtet die Friedenshandlungen selbst in kürzerer Zeit beendigt wurden, als die Präliminarien verhandelt waren. Auch verglich man sich zu Osnabrük noch früher, als zu Münster; um jedoch der Verabredung, daß beyde Congresse nur für einen gehalten werden sollten, ein Genüge zu thun, wurden beyde Instrumente an ein und demselben Tage, nämlich am $\frac{14}{24}$ Oct. 1648. unterzeichnet.

§. 5.

Inhalt.

Was den Inhalt des osnabrükkischen Friedens betrifft, so läst sich derselbe auf folgende Puncte bringen:

1) Entschädigung der Krone Schweden und deren Bundesgenossen des Hauses Hessencassel für die aufgewandten Kriegskosten. Davon abhangende Compensationsforderungen.
2) Amnestie, sowohl überhaupt, als in Ansehung einzelner Stände und Personen.
3) Hebung der Religionsbeschwerden und Feststellung gewisser Normen, wonach künftig dergleichen Streitigkeiten abgethan werden sollten.
4) Hebung der politischen Beschwerden, und
5) Sicherstellung des Verabredeten, sowohl für damals, als für die Zukunft.

Es wird sich allerdings der Mühe verlohnen, diese verschiedenen Puncte einzeln durchzugehen, und bey jedem das nothwendigste zu bemerken, die weitere Ausführung aber besondern Artikeln vorzubehalten.

§. 6.

Satisfactionspunct. Compensationsforderungen.

Schweden hatte mehr als einen Grund gehabt, an dem teutschen Kriege Theil zu nehmen. Besonders konnte aber den König die neue Nachbarschaft, in welche er durch die Progressen der kaiserlichen in Meklenburg und Pommern zu kommen schien, nichts weniger als gleichgültig seyn. Was hatte Schweden nicht alles zu fürchten, wenn der Kaiser festen Fuß an der Ostsee faste! Vielleicht dachte Gustav Adolph, als er mit seinem kleinen Heer nach Teutschland sich begab, an nichts weniger, als daran, für seine Theilnahme eine oder die andre Provinz von Teutschland zur Belohnung zu erhalten. Wenigstens hatte Schweden und Frankreich mehrmalen erklärt, daß sie mit ihren Waffen zu keinen Privatnuzzungen, sondern allein zu Defension der Stände Religions- und Staatsfreyheit ins Reich gekommen, und bey Abhandlung des Friedens keine andere Recompens oder Schadloshaltung begehren würden, als die Ehre, den Reichsständen mit tapferm Muth und aufrichtig geholfen zu haben. Aber das Glük, das die Schweden in diesem Kriege grösstentheils hatten, brachte andre Gedanken hervor. Auf dem Friedenscongreß bestanden sie standhaft darauf, daß ihnen zur Entschädigung nicht nur das Herzogthum Pommern, sondern auch Schlesien und einige Erz- und Bisthümer abgetreten werden müsten.

Die Forderung fand viele Schwierigkeiten. Pommern gehörte von Gott und Rechtswegen dem Kurhause Brandenburg. Schlesien war die schönste Provinz des Kaisers, und Erz- und Bisthümer zu secularisiren hielten die Katholischen für Kirchenraub. Indessen wuste man Kurbrandenburg durch das Versprechen, daß es auf andre Art hinreichend entschädigt werden sollte, zur Nachgiebigkeit zu bringen; der Kaiser wollte lieber sich die Secularisirung und Abtretung der Erz- und Bisthümer gefallen lassen, als Schlesien missen, und so muste denn der katholische Religionstheil ebenfalls einwilligen, wozu er sich um so eher endlich bereit finden ließ, als ohnehin schon die Stifter in den Händen der Protestanten waren.

Schweden erhielt also 1) ganz Vorpommern sammt der Insel Rügen, von Hinterpommern aber

Stettin, Garz, Dam, Golnau, die Insel Wollin, das frische Haf und die dazu gehörigen Orte Peine, Schweine und Divenau; 2) die Stadt Wismar mit dem Hafen und allem Zugehör, wie es die Herzoge von Meklenburg besessen hätten, und 3) das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, jenes als ein Herzogthum, dieses als ein Fürstenthum, und zwar mit Aufhebung der dasigen Domcapitel und Stifter.

Alle diese Länder wurden jedoch keineswegs von dem teutschen Reiche abgerissen, vielmehr blieben sie Reichslehen, und die Krone Schweden erhielt in Ansehung ihrer die Reichsstandschaft mit allen Rechten und Verbindlichkeiten; nur bedung sie sich noch aus Furcht vor dem Reichshofrath das Recht aus, sich, wenn sie in der Eigenschaft eines teutschen Reichsstandes verklagt werden sollte, den Gerichtsstand selbst wählen zu dürfen, ingleichen daß aus den neu erworbenen Landen gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden sollte, wogegen sie sich ein eignes Appellationsgericht anzuordnen verpflichtete. Uebrigens wurde noch den Städten Bremen, Wismar und Stralsund die Beybehaltung ihrer bisherigen Freyheiten, der Krone Schweden aber die Beybehaltung der während des Kriegs in Pommern angelegten Licente in Pommern zugesichert. Dagegen war aber der Versuch, welchen Schweden gemacht hatte, in das kurfürstliche Collegium aufgenommen zu werden, fehlgeschlagen.

So war also Schweden dafür, daß es die teutsche Constitution hatte aufrecht erhalten und gegen Eingriffe sichern helfen, hinlänglich belohnt. Es sorgte aber nicht blos für sich, sondern auch für das Haus Hessencassel, weil dieses vom Anfang an, bis zum Ende die schwedische Parthie genommen hatte. Gern hätte Cassel die gefürsteten Abteyen Fulda und Hirschfeld gehabt, allein es muste sich mit der leztern und einer Summe von 600,000 Rthlr. begnügen.

Kurbrandenburg hatte Pommern abtreten müssen, und überdem durch den Krieg außerordentlich gelitten, dafür verlangte es das Erzstift Magdeburg, die Bisthümer Halberstadt, Minden, Osnabrük und Münster, als weltliche Fürstenthümer, und um diesen Zwek desto eher zu erreichen, ebenfalls einige Stükke der kaiserlichen Erblande, namentlich die schlesischen Fürstenthümer Glogau und Sagan. Nach langem Streiten erhielt es endlich die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Fürstenthümer, Magdeburg aber als ein Herzogthum, doch sollte der Prinz August von Sachsen, als bisheriger Administrator des Erzstifts, dasselbe auf Lebenszeit noch behalten.

Meklenburg bekam für das abgetretene Wismar die Bisthümer Schwerin und Razzeburg, als weltliche Fürstenthümer, nebst den Johanniercommenden Mirow und Nemerow.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg verlor durch die Secularisation von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Razzeburg die gehabten Coadjutorien. Zur Vergütung wurde ausgemacht, daß im Bisthume Osnabrük abwechselnd ein Prinz aus dem Hause Hannover zum Bischof postulirt werden sollte. Außerdem wurden noch dem Hause Braunschweig die Klöster Walkenried und Gröningen überlassen, und zwar nicht im Frieden selbst, aber doch noch während den Verhandlungen des Friedens dem Gesammthause ein privilegium electionis fori zugestanden.

§. 7.

Amnestie.

Der zweyte Vorwurf der Friedenshandlungen betraf die Wiederherstellung aller und jeder Bundesgenossen der auswärtigen Kronen in den Zustand, wie sich alles vor Ausbruch des Kriegs befunden hatte. Schon auf dem regensburger Reichstag vom J. 1640. war dieser Punct zur Sprache gekommen; der Kaiser hatte zwar eine Generalamnestie bewilligt, aber dieselbe sehr eingeschränkt. (§. 3.) Der Inhalt des R. A. von 1641. sollte nun nach dem Willen des Kaisers auf dem Friedenscongreß zum Grund gelegt werden. Die auswärtigen Kronen wollten aber von einer so eingeschränkten Amnestie nichts wissen, sondern bestanden vielmehr darauf, daß alles ohne Ausnahme auf den Fuß, wie es vor Ausbruch des Kriegs, aber nicht, wie es in den Jahren 1627. und 1630. gewesen wäre, wieder hergestellt werden müsse. Dies wollte nun der Kaiser, sowohl wegen der pfälzischen Sache, als wegen der vielen in den Erblanden geschehenen Confiscationen durchaus nicht zugestehen, und beynahe wäre darüber das ganze Geschäft vereitelt.

Endlich gab man von beyden Seiten etwas nach. Es ward zwar zur Regel gemacht, daß alles auf den

Fuß

Fuß des Jahrs 1618. wieder hergestellt werden sollte, nur sollte diese Regel Ausnahmen haben,

1) in Ansehung der kaiserlichen Erblande und

2) wegen der pfälzischen Sache.

Der Kaiser hatte, sowohl gleich nach der Wiedereroberung von Böhmen, als nachher, die Güter derer, welche theils an den böhmischen Händeln Theil genommen hatten, theils in der Folge in schwedische oder französische Dienste getreten waren, confiscirt. Sollten diese Güter restituirt werden, so litt der kaiserliche Fiscus und die Creaturen des kaiserlichen Hofs, die zum Theil diese Güter erhalten hatten, ungemein. Auf der andern Seite wäre es die gröste Unbilligkeit gewesen, wenn die Kronen die in ihre Dienste getretene, und dafür mit dem Verlust ihrer Güter gestrafte österreichische Vasallen hätten verlassen wollen. Man kam daher endlich dahin mit einander überein, daß ein Unterschied gemacht werden sollte, ob die Confiscation der Güter vor oder nach der Zeit, als ihre Besizzer in die Dienste der Kronen getreten waren, geschehen sey. Nur im leztern Fall sollte die Restitution erfolgen, aber nicht im erstern.

Gleiches Interesse hatte der Kaiser in Ansehung der pfälzischen Sache. Sollte Pfalz vollkommen restituirt werden, Bayern die erhaltene Kurwürde, die obere Pfalz und die Grafschaft Cham wieder zurük geben, so muste der Kaiser dem Herzog, der ihm als Haupt der Lige den treflichsten Beystand geleistet und Böhmen wieder hatte erobern helfen, für die aufgewandten Kriegskosten Millionen bezahlen. Man verglich sich daher endlich, daß Bayern zwar die alte pfälzische Kur, nebst der Oberpfalz und die Grafschaft Cham behalten, dagegen aber für Pfalz eine neue Kurwürde errichtet, und der Kurfürst in der Unterpfalz, sammt allen zugehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen, mit der völligen Amnestie auf den Fuß, wie alles vor den böhmischen Unruhen im Jahr 1618. gewesen wäre, hergestellt werden sollte. Außerdem enthält der Friede noch in Ansehung der Pfalz verschiedene einzelne Bestimmungen.

Nach den Grundsäzzen der Amnestie wurden nun auch die Herzoge von Würtemberg, der Markgraf von Baden-Durlach, der Herzog von Croy, die Häuser Nassau Hanau, Solms, Isenburg, Rheingrafen Sayn-Hachenburg, Falkenstein, Waldek, Oettingen, Hohenlohe, Löwenstein, Erbach, und selbst einige nahmhaft gemachte Privatpersonen, zum Theil mit ausdrüklicher Entscheidung einzelner Irrungen, in den vorigen Stand hergestellt, ohne daß jedoch denen, die nicht mit Namen benennt wären, am Recht der allgemeinen Amnestie etwas abgehen sollte.

§. 8.

Religionsverhältnisse.

Ein fernerer, ja der vorzüglichste Gegenstand der Friedenshandlungen, war die Beylegung der häufigen Religionsbeschwerden, und die Bestimmung des Religionsverhältnisses für die Zukunft. In Ansehung dieses Puncts handelte Schweden und die evangelischen Reichsstände mit dem Kaiser und den katholischen Reichsständen allein, und es war allerdings schon viel gewonnen, daß Frankreich versprach, nicht entgegen zu seyn.

Hier kam es nun auf die Bestimmung der Gesezze wegen des Religionsverhältnisses, auf die Benennung der verschiedenen Religionspartheyen, auf die Bestimmung ihrer wechselseitigen Rechte u. s. w. an. Die fernere Gültigkeit und Dauer des Religionsfriedens von 1555. war, wie bereits bemerkt worden, von den Jesuiten bestritten. Dagegen hätte man den, den Protestanten so nachtheiligen Prager Frieden *a*) von Seiten des Kaisers und der Katholischen gern allgemein anerkannt gehabt. Man verglich sich aber dahin, daß der prager Frieden aufgehoben, dagegen der passauer Vertrag und der Religionsfriede von neuem auf das vollkommenste bestätigt seyn, die jezzigen Verabredungen zwar nur bis auf den Fall einer gütlichen Vereinigung der verschiedenen Religionspartheyen festgesezt, in Ermangelung derselben aber ewige Dauer und Gültigkeit haben sollten.

In Ansehung der Benennung der Evangelischen wurde der Name Augsburgische Confessionsverwandte und Protestanten allgemein angenommen. Die Benennung Evangelische fand Widerspruch und wurde sorgfältig vermieden, indessen kommt sie doch, wiewohl nur ein einzigesmal, im Art. X. §. 16. vor. Auch wurde nach vielem Streiten ausdrüklich erklärt, daß unter jener Benennung die Reformirte ebenfalls mit begriffen seyn sollten. Dieser Punct hatte im Anfang viele Schwierigkeiten gefunden, indem nicht nur die Katholischen, vorzüglich Frankreich und Bayern, sondern selbst mehrere

lutherische Stände, besonders Sachsen, sehr dagegen waren. Indessen trugen doch die Bemühungen von Kurbrandenburg den Sieg davon, wozu unter andern auch die Gunst, worin das Haus Hessencassel bey den Kronen Frankreich und Schweden stand, das Seinige reichlich mit beytrug.

Im Allgemeinen wurde nun auch zwischen den Katholischen und Evangelischen der Grundsaz aufgestellt, daß eine völlige Gleichheit zwischen ihnen seyn, und das, was dem einen Theil Rechtens wäre, dem andern ebenfalls Rechtens seyn sollte. (Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit *aequalitas exacta mutuaque* — ita ut, *quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum.* I. P. O. Art. 5. §. 1.) Die Reichsdeputationen, Commissionen und Reichsgerichte sollten daher aus einer gleichen Anzahl von Personen beyderseitiger Religion bestehen, und selbst auf dem Reichstag, ohnerachtet dort die Zahl der katholischen Stimmen größer wäre, als die der evangelischen, sollte dennoch, sobald die beyden Religionstheile ungleicher Meynung wären, die Mehrheit der Stimmen nicht geachtet, sondern alles gütlich verglichen werden. (s. Mehrheit der Stimmen.) Nach allem diesen sollten also beyde Religionen das Reichsbürgerrecht haben und beyde als gleich herrschend angesehen, dagegen aber keine dritte sich gleicher Vorrechte zu erfreuen und von Reichs wegen an und aufgenommen werden *b*).

Eine solche allgemeine und völlige Gleichheit konnte man indessen nicht in den einzelnen Territorien einführen. Hier muste vielmehr das Verhältniß, und zwar erstens der Protestanten unter sich, und zweytens der Katholischen und Protestanten besonders bestimmt werden.

In Ansehung jener unterschied man zwischen dem Vergangenen und Zukünftigen. Was vor dem Frieden durch Verträge oder sonst schon auf einen gewissen festen Fuß gesezt war, dabey sollte es ferner sein Verbleiben haben. Würde aber künftig ein reformirter Landesfürst lutherisch werden, oder das reformirte Land einen lutherischen Regenten bekommen, so sollte in diesem, so wie in dem umgekehrten Fall, der Regent zwar berechtigt seyn, den Hofgottesdienst nach seiner Religion in der Residenz zu halten, und auch sonst seinen Glaubensgenossen Religionsübung im Lande zu gestatten, nur sollte dadurch dem andern Religionstheil kein Nachtheil zugefügt werden, vielmehr deren Gottesdienst, Consistorium und ganzes Kirchen- und Schulwesen unverändert bleiben.

a) Es wird davon in einem eignen Artikel gehandelt werden.

b) Dies ist der eigentliche und wahre Verstand der Worte: praeter religiones supra nominatas *nulla alia in Sacro romano Imperio recipiatur aut toleretur.* I. P. O. Art. 7. §. 2. in fin. Man s. TRAUG. ANDR. BIEDERMANN de iure reformandi territor. ad tres religiones in I. R. G. receptas haud restricto. Hal. 1771.

§. 9.

Fortsezzung. Besonders zwischen Katholischen und Protestanten.

Ganz anders musten indessen die wechselseitigen Rechte der Protestanten und Katholischen bestimmt werden. Wie aber dies geschehen sollte, war ein desto größeres Problem, als es hiebey auf Religionsgrundsäzze ankam, und man Gewissens halber nicht nachgeben zu können glaubte.

Durch den Krieg war überdem alles in die gröste Verwirrung gerathen. Hatten die Protestanten das Uebergewicht, so zogen sie die Klöster und Kirchengüter ein, gestatteten freye Religionsübung u. s. w. War umgekehrt der Vortheil auf katholischer Seite, so wurden die Mönche wieder herbeygerufen, den Protestanten ihre Kirchen und Schulen wieder geschlossen, der geistliche Vorbehalt geltend gemacht u. s. w. Wer vermochte hier das Recht vom Unrecht zu unterscheiden?

Zum Glük verfiel man endlich bey Gelegenheit der Amnestie darauf, die Fragen vom Recht und Unrecht ganz bey Seite zu sezzen, einen gewissen Termin anzunehmen, und denn einzig und allein auf den Besizstand zu sehen. Dieser Gedanke fand Beyfall; aber nun war noch die große Frage, welcher Termin anzunehmen sey? Billig wäre es auch wohl hier gewesen, auf das Jahr vor dem Ausbruch des Kriegs zu sehen; katholischer Seits wünschte man aber das Jahr 1630., weil man in diesem das berüchtigte Restitutionsedict in vielen Gegenden geltend zu machen gewust hatte, mithin in diesem Jahr viele geistliche Güter wiederum in den Händen der Katholischen gewesen waren. Beyde Theile waren also, da die Protestanten auf das Jahr 1618. bestanden, sehr weit aus einander. Da man indessen

sich

sich doch vergleichen wollte, so gab jeder Theil nach, und wählte endlich das Jahr 1624., ja, wo es sich thun ließ, sezte man den Termin auf den ersten Tag dieses Jahrs.

Nach diesem Termin sollte also alles normirt und entschieden werden, weshalb er auch terminus normalis, decretorius, Entscheidungsziel genannt wird. *(Decretorius terminus.)* Alle geistliche Stiftungen und Güter, sowohl mittelbare, als unmittelbare, sollten, jedoch mit Ausschluß der secularisirten, in dem Zustand bleiben, worin sie am 1 Jan. 1624. gewesen wären. Wegen der Religionsübung evangelischer Unterthanen eines katholischen Regenten, oder umgekehrt, katholischer Unterthanen eines evangelischen Herrn, wurde das Entscheidungsziel ebenfalls dergestalt angenommen, daß, wenn sie in irgend einem Theile des Jahrs (quacunque anni parte) öffentlichen oder Privatgottesdienst gehabt hätten, ihnen derselbe ferner verstattet werden sollte.

Eben so sollte die geistliche Gerichtbarkeit katholischer Landesherrn über evangelische Unterthanen, und umgekehrt, ingleichen das kaiserliche Recht der ersten Bitte in mittelbaren Stiftern und Klöstern und andere Gerechtsame von Zinsen, Zehenden und dergl. zwischen den beyden Religionsverwandten nach eben der Zeit beurtheilt werden.

Endlich wurde auch in dem Friedensschluß das jus reformandi und emigrandi bestimmt, und möglichst genau festgesezt, wie es in den verschiedenen Fällen, besonders alsdann gehalten werden sollte, wenn einzelne Unterthanen im Entscheidungsjahr keine öffentliche oder Privatreligionsübung gehabt hätten, oder auch erst nachher sich zu einer andern, als der im Lande herrschenden, bekannt hätten; auch ausdrüklich festgesezt, daß niemand der Religion halber verächtlich gehalten, noch von der bürgerlichen Gemeinschaft, vom Genusse gemeiner Rechte, oder von ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen, sondern andern Mitbürgern gleich geachtet werden sollte. Das völlige Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, gegen die evangelischen Reichsstände und deren Unterthanen, sowohl unter katholischen und evangelischen, als bloß unter evangelischen Partheyen unter sich, wurde gänzlich aufgehoben und ausdrüklich hinzugesezt, daß das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit sich auf die Gränzen eines jeden Landes einschränken sollte.

§. 10.

Hebung der politischen Beschwerden.

So wenig es an Religionsbeschwerden gefehlt hatte, eben so wenig fehlte es an politischen. Hier war zwar schon das mehrste durch ausdrükliche Gesezze, oder durch ein langwieriges, unverrüktes Herkommen bestimmt, allein dem ohnerachtet wurde den Ständen des Reichs bald dieses, bald jenes Recht bezweifelt, besonders aber hatte sich während des Kriegs der kaiserliche Hof manchen Schritt erlaubt, den er selbst wohl nicht zu einer andern Zeit gethan haben würde. Hier galt es also hauptsächlich nur darum, die Rechte der Stände gegen die Eingriffe des kaiserlichen Hofs zu sichern, und in so fern enthält das Friedensinstrument keine neue Verfügungen, sondern blos Bestätigung und nähere, deutlichere Bestimmung der damals schon geltenden Rechte der Reichsstände.

So hatte man bisher wohl gestritten, ob ein Reichsstand nur diejenigen Hoheitsrechte hätte, zu denen er sich legitimiren könnte, oder ob ihm der ganze Inbegriff derselben zustünde? Dieser Streit wurde zum Vortheil der Stände entschieden, indem ihnen ein liberum exercitium iuris territorialis, also nicht blos einzelne Hoheitsrechte, sondern ein ius territoriale zugestanden wurde.

Eben so war bisher das Recht der Reichsstände, sowohl unter sich, als mit auswärtigen Mächten Bündnisse einzugehen, manchen Zweifeln und Bedenklichkeiten ausgesezt gewesen. Je größer aber das Interesse der Kronen war, ihnen dieses Recht zu sichern, desto stärker drangen sie hierauf, und waren auch so glüklich es durchzusezzen, daß den Reichsständen frey stehen sollte, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, sowohl unter sich, als mit Auswärtigen, Bündnisse schließen zu dürfen; nur sollten dieselben nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn, noch gegen den Landfrieden und gegen die Pflicht, womit ein jeder dem Kaiser und Reich verwandt wäre, anstoßen.

Eine andre Beschwerde der Reichsstände wurde dadurch gehoben, daß man die Reichspfandschaften für irreluibel erklärte. Zwar hatte man, seitdem der Gebrauch der Wahlcapitulationen aufgekommen war, schon von den Kaisern versprechen lassen, daß sie einem jeden Reichsstande seine Pfandschaften bestätigen und ihn dabey schüzzen wollten. Allein am

kaiserlichen Hofe fieng man an, diese gesezliche Verfügung dergestalt zu erklären, daß nur nicht ohne Wiedererstattung des Pfandschillings das Pfand zurük verlangt werden sollte. Nach diesem Grundsaz fieng schon Ferdinand II. an mit einigen Reichsstädten zu verfahren, und wäre dem nicht durch den Frieden entgegen gearbeitet worden, so würden nach und nach alle Reichsstädte in kaiserliche Landstädte verwandelt seyn, auch viele andre Reichsstände, an welche in der Folge die Reihe ebenfalls gekommen seyn würde, außerordentlich verloren haben.

Besonders wurde auch hienächst der Antheil zu bestimmen gesucht, welchen die teutschen Reichsstände an der Regierung des ganzen Reichs haben sollten. Daß der Kaiser, kraft uralten Herkommens und kraft ausdrüklicher geschriebener Gesezze, nicht unumschränkter Herr von Teutschland war, hatte wohl keinen Zweifel. Indessen bemächtigte sich doch oft die Souverainitätsbegierde der teutschen Regenten. Die Idee, daß sie als Nachfolger der alten römischen Kaiser auch im Zweifel deren Rechte haben müsten, und daß das teutsche Reich in das römische Reich umgeschaffen sey, kam ihnen hiebey trefflich zu statten. Zwar konnten sie nicht läugnen, daß von je her in Teutschland Reichstage gehalten, und auf diesen wichtige und allgemeine Reichsangelegenheiten berathschlagt worden waren, aber man suchte doch zu behaupten, daß es vom Gutbefinden des Kaisers abhange, ob und wann er Reichstag halten, und welche Sachen er an die versammelten Stände bringen wollte? Ueberdem bewies man schon aus dem Namen Reichsgutachten, daß der Schluß der Reichsstände weiter nichts, als ein guter Rath sey, und daß der Kaiser zu Ausübung seiner Majestätsrechte keiner Einwilligung der Reichsstände bedürfe.

Vorzüglich war während der langen Dauer des Kriegs nach diesen Grundsäzzen mehrmals gehandelt. Um so mehr hatten also die Stände Ursache auf ihrer Huth zu seyn. Sie, oder vielmehr Namens ihrer die Kronen, verlangten daher, es sollte in das Friedensinstrument gesezt werden: „daß die Reichsstände ohne Widerspruch in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte des freyen Siz- und Stimmrechts sich zu erfreuen haben sollten; besonders, wenn Gesezze gemacht, oder erklärt, Krieg angefangen, Steuern auferlegt, Werbungen oder Einquartierungen veranstaltet, neue Festungen in den Gebieten der Stände angelegt, oder alte mit Besazzung versehen, Frieden oder Bündnisse geschlossen, oder andre dergleichen Geschäfte vorgenommen werden sollten. Nichts von allen diesen, noch irgend etwas ähnliches sollte künftig jemals geschehen, oder zugelassen werden, wenn nicht der Reichstag dazu seine Einwilligung gäbe, und allen Ständen die Freyheit ihrer Stimmen dabey gelassen würde.“ Dieser Antrag war den kaiserlichen Gesandten ein Donnerschlag; lange bemühten sie sich, es dahin zu bringen, daß dieser Antrag, wenn auch nicht zurükgenommen, doch anders gefaßt würde. Allein die Kronen ließen sich kein einziges Wort abstreiten, und willigten auch nicht ein, als die Kaiserlichen zulezt den Zusaz wünschten: daß jedoch dieses alles mit Vorbehalt der Rechte, die für den Kaiser allein, oder doch nur für ihn und das kurfürstliche Collegium gehörten und überhaupt iuxta morem antiquum verstanden seyn sollte. Man muste endlich von Seiten des kaiserlichen Hofs nachgeben, und so entstand der berühmte §. Gaudeant, der die Grundsäule der reichsständischen Freyheit ist a).

Bey dieser Gelegenheit wurde auch noch ein anderer Streit, der nicht sowohl zwischen dem Kaiser und den Ständen, als vielmehr zwischen diesen selbst war, entschieden. Die beyden höhern Reichscollegia hatten nämlich mehrmalen behauptet, daß den Reichsstädten eine blos gutachtliche, aber keine entscheidende Stimme zustehe. Dagegen behaupteten diese, daß ihre Stimme so gut entscheidend wäre, als die der übrigen Reichsstände. Durch den Frieden wurde dieser Streit zum Besten der Städte erledigt, und überhaupt sowohl ihnen der völlige Umfang ihrer Hoheit und Gerichtbarkeit innerhalb ihres Gebiets zugestanden, als der Reichsritterschaft und den Reichsdörfern ihre Reichsunmittelbarkeit und Gerechtsame gesichert.

Außer diesem verabredete man auch verschiedenes wegen des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, den man anfangs von Seiten der Evangelischen als kein Justizcollegium anerkennen wollte; ferner wegen der künftig genauer zu beobachtenden Austrägalinstanz, ingleichen wegen der kaiserlichen Landgerichte, der Zölle, Commercien u. s. w. Indessen konnte man sich doch über verschiedene Puncte, als wegen Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, wegen der römischen Königswahl, der Achtserklärungen u. s. w. nicht vergleichen, sondern verwies

wies diese Materien auf den nächsten Reichstag, welcher binnen sechs Monaten nach Ratification des Friedens gehalten werden sollte.

a) In dem Art. Reichsgeschäfte und Reservatrechte wird diese Stelle des Friedens näher erläutert werden.

§. 11.

Sicherstellung des Verabredeten.

Es war nun aber nicht genug, daß man sich über die streitigen Puncte verglichen hatte, sondern man muste auch darauf denken, wie sowohl gleich damals das Verabredete zur Vollziehung gebracht, als für die Zukunft allen Contraventionen vorgebeugt werden könnte.

Es ward daher festgesezt, daß in 8 Wochen von Zeit der geschehenen Unterschrift des Friedens, die erforderliche Ratification geschehen, die Feindseligkeiten aber sogleich aufhören sollten. Der Kaiser sollte ein Edict ins Reich erlassen, und darin einem jeden, dem der Friede etwas zu thun oder zu restituiren auferlegte, anweisen, demselben ein Genüge zu leisten. Den kreisausschreibenden Fürsten sollte darin auferlegt werden, die nachzusuchende Execution zu vollstrekken, falls sie aber selbst dabey interessirt wären, sollte es durch die benachbarte kreisausschreibende Fürsten geschehen.

Keine Protestation, sie möchte herrühren, von wem sie wollte, sollte geachtet, der Friede als ein Reichsgrundgesez geachtet und dem künftigen Reichsabschied einverleibt werden. Wer sich unterstehen würde, dem Frieden entgegen zu handeln, sollte als ein Friedbrecher behandelt, und zur vollkommensten Genugthuung angehalten werden. Besonders aber sollten im Fall einer künftigen Uebertretung des Friedens, nach vergeblich in Zeit dreyer Jahren gepflogenen gütlichen oder rechtlichen Wegen, alle und jede Theilhaber des Friedens berechtigt seyn, auf Anrufen des beleidigten Theils demselben mit gewaffneter Hand beyzustehen.

§. 12.

Wichtigkeit des Friedens.

Unter allen Frieden, welche von je her geschlossen worden, ist wohl keiner, wenigstens für Teutschland, so wichtig, als der osnabrük- und münsterische. Auch ist auf keinem Friedenscongreß die Zahl der Gesandten und Deputirten so groß gewesen, als auf diesem. Alle europäische Mächte, welche damals in Betrachtung kamen, nahmen auf irgend eine Art an dem Friedensgeschäft Theil und hatten ihre Gesandte entweder nach Münster oder Osnabrük geschikt. Hiezu kamen nun noch die viele Gesandte der teutschen Reichsstände, ja selbst die Deputirte verschiedener mittelbarer Städte, so daß die Zahl aller auf diesem Congreß anwesenden Staats- und Geschäftsmänner sich über anderthalb hundert a) beläuft.

Der Friede selbst aber war für Teutschland von den wichtigsten Folgen, indem durch denselben die teutsche Staats- und Kirchenverfassung mehr bestimmt und auf den heutigen Fuß gesezt, auch gegen Eingriffe möglichst gesichert wurde.

a) Man s. das Verzeichniß in von Meiern Act. Pac. Westph. Tom. I. in den Beylagen zur Vorrede Nr. 1.

§. 13.

Dunkelheit desselben und Erklärung.

Je wichtiger indessen der Friede für Teutschland ist, desto mehr ist es zu bedauren, daß er zuweilen so dunkel und zweydeutig gefaßt ist, daß unter zwey streitenden Theilen ein jeder ihn mit vielem Schein für sich anführen kann. Unter mehrern Beyspielen, die angeführt werden könnten, mag es genug seyn, an den in unsern Tagen wegen der außerhalb Landes gelegenen Güter eines in neuern Zeiten aufgehobenen Klosters, zwischen Kurmainz und Hessendarmstadt entstandenen Streit zu erinnern. Wo ein Theil, sagt Moser a), nicht ganz durchdringen konnte, suchte er wenigstens die Sache so einzukleiden, daß er nach Zeit und Umständen ihr diese oder jene Wendung geben könnte.

Vorzüglich wird den kaiserlichen Gesandten Schuld gegeben, daß sie auf diesen Zwek loszuarbeiten gesucht hätten. So soll besonders der kaiserliche Gesandte **Volmar**, als einer seiner Freunde über den Nachtheil, den die katholische Religion durch diesen Frieden litte, geklagt hat, zur Antwort gegeben haben: Non esse, cur animo valde angeretur; nam plerasque leges sic esse scriptas, ut catholicis nunquam defutura sic occasio excusandi se a praestatione, eo modo, quo Protestantes pactum fuisse forte nunc sibi persuasum habeant; neque ex

hac

hac mala fide Catholicis periculum creatum iri, cum pace semel concluſa, et deducto utrinque milite, bellum non ita facile renovetur, quam nondum extinctum continuetur, coronis praeſertim exteris opimis adeo ſpoliis ditatis, de quibus denuo aleam iacere periculoſum fuerit: Status vero Proteſtantes, quos belli taedium diu cepiſſet, poſtquam dulcedine pacis capti ſunt, poſſe nullo negotio ſpe permulceri, proximis comitiis ſatisfactum iri deſideriis: atque hac arte, cum primi motus deferbuiſſent, mox ipſis in comitiis difficultates alias ſuper alias naſcituras, quae rem ad comitia proroganda iterum remittant, donec mortuis plerisque, qui actioni pacis interfuere, et mentem paciſcentium recte cognitam habuere, cum poſteris ſpecioſiori calumniandi pacem compendio agi poſſit *b*).

Eben dieſer Dunkelheit wegen, die die Verfaſſer des Friedens ſelbſt am beſten bemerken mochten, wurde in dem Friedensinſtrument ſelbſt noch beſtimmt, wie es mit der Erklärung gehalten werden ſollte. Im Inſtr. Pac. Osnab. heiſt es nämlich Art. V. §. 50.: Si quid dubii hinc aut aliunde incidat, aut ex cauſis Pacem religioſam, aut hanc transactionem tangentibus reſultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii conventibus inter utriusque religionis Proceres nonniſi amicabili ratione tranſigatur.

Es ſoll alſo auf dem Reichstag oder andern reichsſtändiſchen Conventen der entſtandene Zweifel durch gütlichen Vergleich gehoben werden. Hiebey entſteht die wichtige Frage: ob dieſe gütliche Beylegung blos von den Reichsſtänden und dem Kaiſer geſchehen könne, oder ob auch dazu die Garants des Friedens concurriren müſſen?

Ich glaube, daß man unterſcheiden müſſe, ob der zweifelhafte Punct ein Recht betreffe, welches die Garants durch den Frieden erhalten haben oder nicht? daß im erſtern Fall Kaiſer und Reich allein ſich keine Entſcheidung anmaßen könne, indem hier die auswärtigen Kronen nicht als bloße Garants, ſondern als Compaciſcenten anzuſehen ſind; daß aber im leztern Fall nur alsdenn von der Concurrenz der Kronen die Rede ſeyn könne, wenn ſie von ein oder dem andern Theile als Garants aufgefordert worden ſind.

Uebrigens läſt ſich manche Stelle des osnabrük- und münſterſchen Friedens aus den Protokollen und andern Friedenshandlungen erklären, und es iſt daher ein wahres Verdienſt, welches ſich Gärtner und von Meiern, jener durch Herausgabe der weſtphäliſchen Friedenskanzley, (Leipzig 1731 bis 1738. 9 Th. in 8.) und dieſer der weſtphäliſchen Friedenshandlungen, *c*) (Hannover 1734 bis 1736. 6 Th. in Fol.) erworben haben. *d*)

a) Von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung. S. 419.

b) de HENNIGES Meditat. ad I. P. Spec. 6. in praefat.

c) Auch gehören hieher Deſſelben Nürnbergiſche Friedensexecutionshandlungen. Göttingen, 1736 f. 2 Th. in Fol. Man ſ. ERH. REUSCHEN de uſu et praeſtantia Actor. Pac. Weſtph. Helmſtad. 1736. 4.

d) Hievon hat der Hr. Juſtizrath Maier in ſeinem teutſchen geiſtlichen Staatsrecht (Lemgo 1773. in 8.) ſehr guten Gebrauch gemacht.

§. 14.

Ob der Friede ein Reichsgrundgeſez ſey?

Wenn man die Frage aufwirft, ob der osnabrükkiſche Friede ein Reichsgrundgeſez ſey, ſo läſt ſich dieſelbe im Allgemeinen weder bejahen noch verneinen. Zum Theil iſt er allerdings dafür zu halten, zum Theil iſt er aber auch blos ein zwiſchen Kaiſer und Reich und der Krone Schweden errichteter Vertrag. Man muß daher, wenn man genau zu Werke gehen will, ſowohl auf die paciſcirende Theile, als auf den Gegenſtand des Friedens ſehen. Auf dem Friedenscongreß verglichen ſich 1) der Kaiſer einer-, und ſämmtliche Reichsſtände andererſeits über verſchiedene die teutſche Staatsverfaſſung betreffende Puncte; 2) der Kaiſer und die katholiſchen Reichsſtände einer-, und die evangeliſchen Reichsſtände andrerſeits über die vorgeweſenen Religionsirrungen und den kirchlichen Zuſtand von Teutſchland; 3) aber auch der Kaiſer und ſämmtliche Reichsſtände mit der Krone Schweden, über eine Entſchädigung wegen der aufgewandten Kriegskoſten. In Anſehung dieſes lezten Puncts iſt alſo der Friede kein Reichsgrundgeſez, wohl aber in Anſehung der beyden erſtern.

Indeſſen wird, ohne dieſen Unterſchied zu machen, der Friede ſowohl in dem Friedensinſtrument ſelbſt, *a*) als in dem jüngſten Reichsabſchied §. 6. und ſonſt *b*) ein Fundamentalgeſez genannt.

a) I. P. O. art. 17. §. 2. Sit haec transactio *perpetua Lex et pragmatica Imperii Sanctio*, in poſterum aeque ac aliae Leges et *conſtitutiones imperii fundamentales* — praeſcripta.

b) In

b) In dem kaiserl. Commissionsdecret vom 9. Jun. 1757. wird der Friede des Reichs vorderstes Reichsgrundgesez genannt.

§. 15.

Allgemeine Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit des osnabrükkischen Friedens ist allgemein. Dieses erhellet aus vielen Stellen des I. P. Gleich im Prooem. heist es: De pace universali suscepta cogitatio. Art. I. §. 1. Pax sit universalis, perpetua veraque. Art. eod. inter omnes amnestia sit: omnium, quocunque in loco modove ab una vel altera parte. Art. II. universalis et illimitata amnestia. Art. V. §. 1. In reliquis omnibus inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est, ita, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Art. XVI. §. 2. Imperator per universum imperium edicta de ea promulget. Art. XVII. §. 2. Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica sanctio, imposterum aeque ac aliae Leges et constitutiones fundamentales Imperii, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Caesareis Procerumque Consiliariis et Officialibus, quam tribunalium omnium Iudicibus et Assessoribus, tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta. Art. eod. §. 10. 11. 12. Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris omnes suae Maiestatis foederati et adhaerentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Sacri Imperii Romani Electores, Principes caeterique Status, comprehensa libera et immediata Imperii Nobilitate etc. ex parte vero Serenissimae Reginae Regnique Sueciae omnes eius foederati et adhaerentes, Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status, libera et immediata Imperii nobilitate comprehensa, et Civitates Hanseaticae etc. In quorum omnium et singulorum fidem mainsque robur, tam Caesarei, quam Regii legati, nomine vero omnium Electorum, Principum, et Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipsis (vigore concluſi die decimo tertio Octobris anni 1648. et ipso die subscriptionis sub sigillo Cancellariae Moguntinensis Legationi Suecicae extraditi) Deputati etc. verb. final. Subscriptione iam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes et singuli, qui subscriptione et ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observantiam et manutenentiam eorum, quae in hoc pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta et exhibita ratificatio.

Sehr lächerlich war es daher, als ein gewisser nun verstorbener Professor zu Ingolstadt, der nachher noch eine ansehnliche Stelle bekleidet hat, in seiner gelehrten Dissertation behauptete: der westphälische Frieden sey in Bayern nicht recipirt.

§. 16.

Dauer desselben.

Die Verbindlichkeit des Friedens ist auch nicht auf gewisse Zeit eingeschränkt, sondern vielmehr ohne alle weitere Bedingung so lange fortdauernd, als die Religionstrennung fortdauert.

Es sind daher die von den Jesuiten aufgestellte Grundsäzze, daß der westphälische Friede nur provisionaliter und so lange errichtet worden sey, als ein der A. C. verwandter Reichsstand, oder sonstiges unmittelbares Reichsglied bey seiner Religion verbleiben, und nicht zur katholischen Kirche zurükkehren würde. Geschähe aber dieses, so könnten die bey Gelegenheit der Reformation eingezogene und secularisirte geistliche Güter, Gülten und Gefälle, sogleich wieder von der katholischen Geistlichkeit, ungehindert des Friedensschlusses, als contra ius canonicum, et civile veräußert und secularisirt, nulla obstante praescriptione, utut temporis plusquam immemorialis vindicirt werden.

Diese Grundsäzze haben besonders bey Gelegenheit der Rakenizzischen Sache auf dem Reichstag ein großes Aufsehen verursacht. Es waren nämlich die Freyherren, Philipp Wilhelm, und Johann Friedrich von Rakeniz mit den Jesuiten zu Neuburg an der Donau vor der kurpfälzischen neuburgischen Regierung in einen Proceß verwikkelt. Die Jesuiten machten den Rakenizzen ein und andere seit dem Jahr 1555. zu ihrem Gut Haunsheim gehörige, und in der Pfalz-Neuburg gelegene Appertinentien streitig, und suchten diese Stükke wieder an ihr Kloster zu Eschenbrun, wohin selbige vor der Reformation gehörig gewesen, aus folgenden Ursachen zu bringen: weil 1) diese Stükke als res Ecclesiae und

Deo semel dicatae mit Bestand weder damals in Reformatione, noch auch sonsten in ordine ad praescribendum valide nicht alieniret, oder von dem Kloster separiret werden können; zumalen 2) dieser Veräußerung gleich anfangs von dem damaligen Bischof Otten zu Augspurg widersprochen, und dagegen protestiret worden, auch 3) obgedachter beyder Freyherren von Rakeniz Frau Mutter im Jahr 1707. sich zu der römischkatholischen Religion gewendet hätte; in welchem Betracht dann 4) und weil diese mit der römischen Kirche sich wieder vereinigt, alle ihre vormals zur Kirchen gehörig gewesene geistliche Güter, Gülten, und Gefälle von der katholischen Geistlichkeit ipso iure wieder angesprochen und eingezogen werden könnten. Nun ist zwar diese Irrung vor berührter Pfalz-Neuburgischen Regierung bis zur Quadruplik gebracht worden: weil aber die Freyherren besorgten, es möchte wider sie ein widriges Urtheil ausfallen, mithin dem gesammten evangelischen Wesen durch Festsezzung dergleichen jesuitischen Grundsäzze und Auslegung des I. P. ein großer Nachtheil zugezogen werden: so haben sie sich an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg gewendet, und um nachdrükliche Interessionalien angesucht. *a)*

a) Das Corpus Evangelicorum hat auch die neu erdachten Grundsäzze der Jesuiten sehr übel aufgenommen, wie die Acten davon in den Elect. I. P. p. 91 — 106. nachzusehen sind.

§. 17.

Ausgaben.

Der osnabrükkische Friede war kaum geschlossen, und noch nicht einmal unterschrieben, als schon an mehreren Orten Abdrükke davon erschienen. Ueberdem wurde er dem jüngsten Reichsabschied einverleibt, und mit diesem verschiedentlich abgedrukt. Diese Abdrükke waren aber grösstentheils mit vieler Flüchtigkeit gemacht, wichen daher in mehrern Stellen von einander ab, und waren voller Fehler. *a)* Endlich ließ Hr. v. Meiern eine aus dem schwedischen Archiv zu Stokholm genommene, unterm 28. Jan. 1737. von dem dortigen Archivactuarius Stiermann, und dem damaligen Kanzleyregistrator Arkenholz beglaubigte Abschrift des osnabrükkischen Friedens, mit Beyfügung des münsterschen, und eines vollständigen Registers, unter dem Titel: Instrumenta pacis Caesareo-Suecicum et Caesareo-Gallicum ex authentico, quod in sanctioribus regni Suecici tabulariis adservatur, in usum academiarum accuratissime expressa et recognita. Goettingae, 1737. in fol. abdrukken. Die eigenhändige Unterschrift der genannten Archivbedienten findet sich in dieser Ausgabe S. 55. in Kupfer gestochen. Um unächte Nachdrükke zu verhüten, hat der Buchhändler unter dem Titel sein Petschaft mit dem Sinnbilde: Idem non semper idem, gedrukt, und auf der andern Seite des Titelblatts geschrieben: Revidirt Michael Turpe. Auf diesen Abdruk ist außerordentlich viel Fleiß gewandt, so daß man kaum einen Drukfehler darin finden wird, als daß Artikel 5. §. 29. zwischen den Worten deinceps quoque und clero das Wort *cum* ausgelassen, und S. 62. die kaiserliche Unterschrift *Ferdinandus* gedrukt ist. *b)* Uebrigens handelt der Herausgeber in der Vorrede von den Fehlern der vorigen Abdrükke; und nach dem Abdruk des Hrn. von Meiern sind nachher noch verschiedene andere von Engau, Bertram und Böhmer veranstaltet worden. Der Leztere macht einen Anhang zu des Verfassers principiis iuris canonici aus.

Außer diesen Ausgaben ist auch noch ein Abdruk des Friedens zu bemerken, welcher vom Hrn. Hofrath und Archivar Roth in Mainz, nach dem im Reichsarchive befindlichem Original veranstaltet ist, und sich in Desselben zwey wichtigsten Reichsgrundgesezzen (Mainz 1788. in 8.) findet.

So wenig es an Abdrükken des Friedensinstruments fehlt, eben so wenig fehlt es an teutschen Uebersezzungen desselben. Schon im Jahr 1648. erschien eine solche Uebersezzung, die aber sehr schulermäßig gerathen war, *c)* und eben so finden sich welche in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. Tom. I. p. 831. und in Schmauß Corp. Iur. Publ. acad. Ausgabe von 1722. Im Frühling des J. 1791. kündigten Hr. Rathsconsulent Roth zu Weissenburg im Nordgau, und Hr. Stadtsyndicus Voigt zu Quedlinburg, zwey neue Uebersezzungen, mit Anmerkungen begleitet, an; *d)* welche aber beyde nicht erschienen sind.

a) Sachsen-Altenburg hatte im Nov. 1648 darauf angetragen, daß man den Friedensschluß in Folio drukken, und die Correctur durch Jemand von den kaiserlichen, dann der Kronen und der Stände Seite verrichtet würde. Es ist aber aus diesem guten Vorschlag nichts geworden weil der kaiserliche Gesandte Crane schon einem Buchdrukker zu Münster die

die Erlaubniß zum Druk gegeben hatte. Gerstlacher Corp. Iur. Publ. Th. 2. S. 317.

b) Pütters Litteratur des Staatsrechts, Th. 2. S. 420 f. Noch einen andern Drukfehler, daß nämlich Art. XI. §. 6. statt *conceſſione* geſezt wäre *ſucceſſione* führt GEISLER in Comment. I. de interpret. P. W. S. 10. an. Allein es ist noch zweifelhaft, welche Lesart die richtigste sey. Gerstlacher a. a. O. S. 319.

c) Diese Ueberſezzung ist von Kurmainz als Reichserzkanzler im J. 1649. durch ein in öffentlichen Druk publicirtes Edict als fehler- und mangelhaft verworfen und sich darauf zu berufen verboten worden.

d) Klübers neue Litteratur des Staatsr. S. 72.

§. 18.

Nachweisung.

Da alles das, was in dem Art. Münsterscher Frieden von der Bestätigung, der päbstlichen Protestation, Garantie u. s. w. gesagt ist, auch von dem osnabrükkischen Frieden gilt, so wird es genug seyn, hier dieserhalb auf jenen Artikel zu verweisen. Nur das einzige will ich hier noch bemerken, daß man ganz neuerlich hat behaupten wollen, Rußland sey ebenfalls Garant des westphälischen Frieden. Das weitere davon wird unten in dem Artikel Teschenscher Frieden vorkommen.

§. 19.

Schriften.

Zur Geschichte des osnabrükkischen Friedens gehören vorzüglich:

1) CHRPH. FORSTNERI Epistolae negotium Pacis Osnabrugo-Monasterienſis concernentes. Montisbell. 1647. 12.

2) TOB. PFANNERI Historia Pacis Germano-Gallo-Suecicae, Monasterii atque Osnabrugae tractatae et a. 1648. perfectae. Irenop. 1679. Goth. 1697. 8.

3) ADAM. ADAMI Arcana Pacis Westphalicae. Frcf. 1698. und nach der Ausgabe J. G. v. Meiern, unter dem Titel; Relatio historica de pacificatione Osnabrugo-Monasterienſi. Lipſ. 1737. 4.

Dazu gehören auch:

MEIERI Emblemata, ſive locà quaedam ex *Adami* Historia de pacificatione Westphalica a *I. G. de Meiern* interpolata, inverſa, vel omiſſa prorſus, hinc inde notata, vel delibata potius, Promulſidis loco. Ratisbon. 1739. 4.

4) G. H. BOUGEANT Histoire du Traité de Westphalie. Paris 1743. 4. (Ist auch ins Teutsche übersezt.)

Uebrigens findet sich der Inhalt des Friedens sehr gut aus einander gesezt in Pütters historischer Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 2. S. 49 — 154. und zur Geschichte des Friedens verdient noch besonders bemerkt zu werden Gerstlachers Corp. Iur. German. Publ. et Priv. Th. 2. Kap. 4.

Actenstükke enthalten außer den bereits angeführten Werken von Gärtner und von Meiern die

Negotiations ſecretes touchant la Paix de Munſter et d'Osnabrug, ou Recueil des Preliminaires, Inſtructions, Lettres, Memoires etc. concernant les Negotiations depuis 1642. jusqu'en 1648. avec les depeches de Mr. de Vautorte et autres Pieçes au ſujet du même Traité jusqu'en 1654. incl. à la Haye 1725. et 26. Fol. IV Vol.

Unter den Schriften, welche zur Erläuterung des Friedensschlusses dienen, ist noch immer die beste des Hrn. v. Henniges Meditationes ad Inſtrumentum Pacis Caeſareo-Suecicum. Hal. 1706. 12. 4. Sehr schäzbar sind auch des Hrn. geh. Rath Joh. Niklas Friedr. Brauers Abhandlungen zu Erläuterung des westphälischen Friedens. (Offenbach, 1782 — 85. 3 Bde. in 8.) Nur muß man in diesem Werk keinen Commentar über den ganzen westphälischen Frieden suchen, vielmehr sind darin blos einzelne Materien desselben erläutert. Joh. Jac. Mosers Erläuterung des westphälischen Friedens aus reichshofräthlichen Handlungen (Th. 1. Erlangen 1775. Th. 2. Frkf. u. Leipz. 1776. in 4.) ist weiter nichts, als eine Sammlung von reichshofräthlichen Schlüssen, R. H. R. Gutachten, und darauf erfolgten kaiserlichen Resolutionen, welche vor und nach geschlossenem Frieden abgefaßt sind, und allerdings manches enthält, das theils die Geschichte, theils den Sinn des Gesezzes, theils die Vollstrekkung des Friedens betrift.

Uebrigens s. man HOFFMANNI Biblioth. iur. publ. p. 254 sq. ingleichen die Pütter- und Klüberſche Litteratur des teutschen Staatsrechts.

25. Osterfest.

§. 1.

Erklärung.

Das Osterfest *a)* ist eins von den Hauptfesten in der Christenheit, welches zur Erinnerung der Auferstehung des Stifters der christlichen Religion jährlich feyerlichst begangen wird, *b)*

a) Das Wort Ostern will von einigen von dem veralteten Wort Urstende oder Auferstehung hergeleitet werden. Joachim Hildebrand de diebus Festis p. 77. In den mittlern Zeiten ward Ostern bald festivitas festivitatum, bald solennitas omnium solennitatum genannt, und unter diesen Worten verstanden.

b) Es ist dabey zu bemerken, daß nach dem Osterfeste sich nicht nur alle andere Feste, sondern auch die Ordnung der Sonntage durch das ganze Jahr richtet.

§. 2.

Kurze Geschichte wegen der Zeit der Osterfeyer.

Die ersten Christen feyerten Ostern mit den Juden zu gleicher Zeit. Als aber hernach die Christen in Europa dieses hohe Fest nicht mehr mit den Juden, sondern den Sonntag darauf feyern wollten, so entstand zwischen den orientalischen und occidentalischen Kirchen ein großer Streit. Dieser währte über hundert Jahr, bis endlich in dem im J. 325. zu Nicäa gehaltenen Concilio einhellig beschlossen und ernstlich befohlen wurde: daß man inskünftige das Osterfest nicht mehr mit den Juden, sondern den nächsten Sonntag darauf, oder wenn die jüdische Ostern auf einen Sonntag fielen, den sodann folgenden feyern sollte. Damit nun dieser Schluß um desto richtiger vollzogen, und dabey kein Fehler begangen werden möchte, so hat man zugleich verordnet, daß, weil dieses sowohl in dem Sonnen- als absonderlich in dem Mondslauf erfahrne Leute erforderte, und die Astronomie in Alexandrien dazumal besonders getrieben ward, der Bischof und die Astronomi allda den Terminum Paschalem auf alle Jahr astronomisch berechnen, und dann solchen den andern Bischöfen, diese aber ihren untergeordneten Geistlichen bey Zeiten zuschikken sollten, damit sie die Ostern, und andere davon abhangende Feyertäge, den Gemeinden jederzeit gleich nach dem neuen Jahr öffentlich verkündigen möchten. Als aber solches in den folgenden Zeiten nicht so mehr wie anfänglich seinen Fortgang haben wollte; indem zum Theil sowohl zu Alexandrien, als an andern Orten, die Astronomie in Abnehmen gerieth, zum Theil den alexandrinischen Bischöfen, die der Astronomie kundig seyn musten, diese Unternehmung wegen der je mehr und mehr sich ausbreitenden christlichen Gemeinden, je länger je mehr zu mühsam und beschwerlich fiel, zum Theil aber die andern Bischöfe eben so geschikt zu seyn sich bedünken ließen: so war man immittelst auf eine Methode bedacht, wie ein jeder, wenn er gleich in der Astronomie wenig oder nicht erfahren, den erforderten Terminum Paschalem mit leichter Mühe ausfinden könnte. Verschiedene gaben sich dieserwegen alle Mühe, und endlich fand im J. 527. ein gelehrter Abt, Dionysius Exiguus, bey Zuziehung etlicher die Sonne und den Mond angehenden Cyclorum, einen solchen Computum. Wiewohl bereits lange vorher, nämlich um das Jahr Christi 437. der Athenienser, Meton, den Cyclum Lunae decennovennalem ausgesonnen hatte, wovon hernach die güldene Zahl bey den Römern entstanden ist. a) Hierbey vermeynte man anfänglich eben so richtig zu gehen, als mit dem mühsamen astronomischen Calculo, an den hernach nicht weiter gedacht ward. Allein die folgenden Zeiten gaben mehr als zu viel zu erkennen, wie jener von diesem gar merklich abgienge, und ziemlich mangelhaft würde. Und ob man zwar, da Pabst Gregor XIII. im J. 1582. die Verbesserung des Kalenders vornahm, mit einer Anordnung der sogenannten Epacten diesen Computum gänzlich verbessert zu haben vermeynet, so ist doch solcher, nach eigenem Geständniß einiger, die sonst selbigen nach Möglichkeit vertheidigt, nicht ohne Fehler geblieben, da zumal sich ein und das andermal inzwischen ereignet hat, daß man die Ostern, wider das in der Kirchen festgesezte Decret, mit den Juden zugleich gefeyert hat. b)

a) Man sehe hiervon ausführlich: IOH. WILH. IANI historiam Cycli Dionysiani cum argumentis Paschalibus et aliis eo spectantibus. Wittebergae, 1718.

b) S. des Prof. Johann Gabr. Doppelmeyers Schreiben an den Rath zu Nürnberg, die Celebrirung des Osterfestes betreffend; in Fabers Staatskanzley, Th. XLI. S. 639—645. Wie dann unter andern in ältern Zeiten der Cardinal d'Ailly auf dem Concilio zu Constanz nicht nur auf die Verbesserung des Kalenders getrieben, sondern auch verschiedene Schriften de vero Cyclo Lunari und de Astronomica virtute geschrieben hat. Hieher gehöret auch das wohlausgearbeitete Buch de Cyclorum Solilunarium inconstantia et emendatione, so der berühmte Mathematikus P. Thomas Mapháus, Ord. Praedicat. im J. 1706. zu Venedig herausgegeben, und Pabst Clemens XI. dedicirt hat.

§. 3.

Was bey der Ausrechnung zu beobachten ist.

Die Juden fangen nämlich ihre Ostern an nach dem Gesez Mosis Exod. XII. Levit. XXIII. Num. XIX. und XXVIII. denselben Tag, da der Mond zum erstenmal voll wird, nachdem im Frühjahr Tag und Nacht gleich gewesen ist. Solchemnach hat man bey Einrichtung des Kalenders viererley zu finden: 1) den Tag des Aequinoctii vernalis; 2) das Alter des Mondes an selbigem Tag daraus zu erkennen; 3) den Tag, wenn der Mond wieder voll wird; 4) was dieses für ein Tag in der Woche sey. Denn wann dieses ein Werktag ist, so fällt Ostern gleich auf den nächsten Sonntag, ist es aber der Sonntag so wird Ostern noch acht Tage aufgeschoben, damit es nicht wider die Gewohnheit der alten Kirchen von uns mit den Juden zugleich gefeyert werde. Diese Momenta werden nun vorizt in unserer Kirche auf dreyerley Art berechnet, daher dreyerley Kalender entstehen: der alte julianische, der gregorianische und der verbesserte. Dieser lezte ist der richtigste unter allen, weil nach dem Reichsschluß der evangelischen Stände in Regensburg vom J. 1699. den 23. Apr. auf jedes Jahr sowohl dies Aequinoctii als proximi plenilunii, aus den tabulis Astronomicis Rudolphinis müssen berechnet, und darneben nach der Juden Kalender gesucht werden, auf welchen Tag dieselben Ostern feyern, damit unsere Ostern niemals zu spät noch zu früh, noch mit den Juden zugleich, sondern just auf die von der alten Kirche bestimmte Zeit gesezt werden. In der julianischen und gregorianischen Rechnung sezzet man den richtigen Calculum Astronomicum aus den Augen, und supponiret a) Aequinoctium vernum falle allemal auf den 21 März, welches doch grundfalsch ist, da es zuweilen wohl den 19. auch wohl erst den 23. März fallen kann. b) Weil es ihnen zu weitläuftig scheinet, die Plenilunia alle Jahr von neuem auszurechnen, bedienen sie sich gewisser Tabellen, in welchen die Plenilunia Paschalia auf 19 Jahr nach einander ausgerechnet sind, daraus sie denn jedes Jahr, wenn sie nur die Zahl wissen, welche ihm an diesem Cyclo novemdecimali zukommt, und die güldene Zahl genennet wird, so fort finden können, auf welchen Tag das Plenilunium Paschale falle. Ist nun dies der Sonntag, so sezzen sie Ostern acht Tage weiter hinaus, ist es aber ein anderer Tag in der Woche, wird Ostern gleich den Sonntag darauf angesezt. Allein auch diese cyclische Rechnung, sie mag sich auf des *Dionysii Exigui* Calculum, wie in dem julianischen Kalender, oder auf die Epacten, wie im gregorianischen, gründen, ist sehr trüglich, weil in des *Dionysii* Ciclo die Plenilunia jezt auf drey Tage früher angesezt sind, als sie am Himmel entstehen. Nach den Epacten aber werden sie oft einen Tag zu spät gerechnet, daher dann Ostern ebenfalls wider die Gewohnheit der alten Kirchen prolongirt wird. *a)*

a) S. Johann Bernhard Wiedeburgs Bericht über die Discrepanz des Kalenders; in Fabers Staatskanzley, Th. XLII. S. 559—570.

§. 4.

Erste Osterdiscrepanz zwischen dem verbesserten und gregorianischen Kalender, und warum die Evangelischen jenem folgen.

In dieser genauen und richtigen Ausrechnung und Bestimmung des Osterfestes beruhet ein erheblicher Vorzug des von dem Corpore Evangelicorum angenommenen verbesserten Kalenders. (s. Kalender.) Anfangs schien es zwar, als träfe derselbe allemal mit dem gregorianischen überein. Allein 1724. ereignete sich am ersten ein merkwürdiger Unterschied, da die Feyerung des Osterfestes acht Tage von einander unterschieden war. Dieser Umstand, ob er gleich nicht ganz unvermuthet kam, zog dennoch aller Aufmerksamkeit an sich. Die Evangelischen hielten für bedenklich hierinnen nachzugeben; weil 1) ihr Calculus richtig, der gregorianische falsch (§. 3.); zum 2) würden die Evangelischen dadurch dem römischen Pabst in Kirchensachen zu viel einräumen, weil sich der Pabst Gregor XIII. eigenmächtiger Weise angemaßt, die Veränderung des Kalenders anzuordnen, da doch solches Recht vielmehr Ihro kaiserl. Majestät und den Ständen des Reichs im römischen Reich, nach dem Exempel des Julius Cäsar, Constantin des Großen, und Theodos zukomme; daher haben auch 3) die Evangelischen sich niemals nach diesem gregorianischen Kalender gerichtet, sondern wie sie bisher außer Teutschland, in den Königreichen England, Schweden, Dännemark u. s. w. noch beständig den alten julianischen Kalender behalten: so ist auch in dem röm. Reich von den protestirenden Ständen die Verbesserung

des Kalenders auf eine andere, und von der gregorianischen ganz unterschiedene Art vorgenommen worden, damit es nicht das Ansehn habe, als wenn man dem Pabst in rebus ecclesiasticis zu viel einräume. 4) Wollte man aber, so oft dieser verbesserte Kalender von dem gregorianischen abweichet, von dem Calculo Astronomico abgehen, und sich nach dem päbstlichen richten, so wäre besser gewesen, man hätte alsobald der gregorianischen Computum angenommen, und brauchte es auf die Weise nicht, daß sich die Astronomi jährlich so viel Mühe geben, und den Terminum Paschalem so genau ausrechnen.

§. 5.

Schluß des Corporis Evangelicorum.

Das Corpus Evangelicorum faste diesemnach folgenden Schluß: „Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Kalenderverbesserung, vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm 23. Sept. (3. Oct.) 1699. einmüthig ausgefallenen Schlusses beliebt worden, daß künftighin die Osterfestrechnung weder nach dem im julianischen Kalender angenommenen dionysianischen, vielweniger gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemacht werden solle, darnebst nach Inhalt eines fernerweiten unterm $\frac{1}{2}\frac{2}{0}$ Januarii 1700. abgefaßten Concluſi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des, unter den Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulae die allerzuverläßigste und accurateste seyn, die bisher fast durchgehends gebrauchte rudolphinische Tabulas Keplери zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Ostervollmonds, zu behalten, und nach denselben praeceptis ad Meridianum Uranoburgicum das Tempus Aequinoctii Verni, und dann den wahren Ostervollmond in Tag, Stunden, und Minuten zu berechnen; und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculi bis auf jetztlaufendes 1723. Jahr inclusive wegen Bestimmung des Osterfests sowohl nach der accuraten astronomischen als nach der gregorianischcyclischen Rechnung sich keine Differenz zugetragen; hingegen nunmehr von der königlich preussischen Societät der Wissenschaften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehendem 1724. Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20. März, und der nächst darauf folgende Vollmond auf den 8. April einfalle, welches der rechte Ostervollmond gemeldeten 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9. April, weil der vorhergehende 8. April ein Sonnabend sey, für den rechten Ostertag gehalten werden; der gregorianische Computus Cyclicus aber sezte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9. April, und weil dieses ein Sonntag, das Osterfest auf den 16. Apr. also acht Tage später hinaus; dergleichen Differenz sich auch in diesem laufenden Seculo im Jahr 1744. 1778. und 1798. darnebst auch begeben werde, daß in den jezt bemeldten zwey lezten Jahren, nämlich im J. 1778. und 1798. der Ostertag des verbesserten Kalenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicaenum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde. Also ist nach allen darbey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umständen von evangelischen Corporis wegen einmüthig für gut befunden und geschlossen worden:

1) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum fest zu bestehen, folglich

2) Allen im heil. römischen Reich befindlichen evangelischen Kalenderschreibern, Drukkern, und Verlegern, zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des verbesserten Kalenders führohin bewenden lassen, vornehmlich aber, das im nächstfolgenden 1724. Jahre, nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. Apr. fallende Osterfest in der Columne des verbesserten Kalenders auf selben Tag ansezzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs ganze Jahr hindurch einrichten, und

3) In folgenden Jahren, es möge zwischen dem verbesserten und gregorianischen Kalender sich eine Osterdifferenz zeigen, oder nicht, jedesmal nach mehr berührtem Calculo Astronomico die Ostern mit den darnach einzurichtenden beweglichen Festen, dem verbesserten Kalender inseriren; auch

4) Wann, nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern sich befände, daß selbige mit den

Ostern

Ostern des verbesserten Kalenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778. und 1798. sich begeben solle, und wann inzwischen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulae Rudolphinae, ausgefunden, und von dem Corpore Evangelicorum approbiret worden, das Osterfest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicaeni hierinnen beyzubehalten, acht Tage weiter hinaus sezzen sollen.

5) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und den Regulis Conciliis Nicaeni gemäßer Schluß in allen evangelischen Reichslanden und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Kalenders A. 1699. gehalten worden, am lezten Sonntag vor dem Advent des jeztlaufenden 1723sten Jahrs von denen Kanzeln öffentlich zu verkündigen, und die Osterfeyer in dem künftigen 1724sten und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzustellen.

§. 6.

Erläuterung.

Zur Erläuterung und Rechtfertigung dieses Concluſi Corporis Evangelicorum wollen wir folgendes anmerken:

1) Daß die Evangelischen sowohl aus astronomischen als politischen und theologischen Gründen niemals für rathsam gehalten, den Gregorianischen Kalender anzunehmen, und daher das Corpus Evangelicum bey der Kalenderänderung zu Anfang dieses Jahrhunderts beschlossen: daß man das Osterfest nicht mit den Gregorianern nach ihrem Cyclo, sondern nach den Tabulis Rudolphinis ausrechnen solle. Hätte man nun, den Katholiken zu gefallen, von der Astronomischen Rechnung abweichen wollen, da sie mit ihrer Cyclischen nicht zusammen stimmet: so wäre das Concluſum Corporis Evangelici ungereimt. Denn warum sollte man Ostern nach dem Calculo Astronomico bestimmen, da man es durch die Cyclische Rechnung leichter haben kann, wenn man doch gleichwohl dem astronomischen Calculo nicht folgen dürfte, als so lange er mit der Cyclischen Rechnung übereinträfe. Dieses wäre in der That so viel, als wenn man den Gregorianischen Kalender annehme.

2) Dadurch würde man insonderheit den Herren Theologis Ursach gegeben haben, sich zu beschweren, als wenn man sie geäffet, da man ihnen weiß gemacht, es sey der verbesserte Kalender unterschieden von dem Gregorianischen, wider dessen Annehmung sie beständig geeifert; auch war zu besorgen, daß die katholische Klerisey darüber triumphiren würde, daß die evangelische Theologen doch endlich nachgeben, und den Gregorianischen Kalender annehmen müssen.

3) Man fand auch keine dringende Ursach, warum die Evangelischen, da sie recht hatten, den Katholiken nachgeben sollen, die Ostern offenbar unrecht feyerten, wider das Decretum des Concilii Nicaeni, das in der Osterfeyer zum Grunde gelegt wird. Wobey

4) zu merken, daß unerachtet Ostern von den Evangelischen acht Tage früher gefeyert ward, als von den Katholiken, deswegen doch durch das ganze Jahr die Gleichheit des Styli erhalten wurde, die man hauptsächlich bey der Verbesserung des Kalenders verlanget, und daher aus Datirung öffentlicher Patente und Documentorum, wie auch der Privatschreiben, gar keine Irrung zu besorgen war.

5) Das einzige Incommodum, welches auf dem Reichstag zu befürchten, war dieses, daß 5 Tage dieses Jahres weniger waren als sonst, da das Corpus Evangelicum cum Catholico zusammen kommen konnte, nemlich zwey Ostertage, zwey Pfingsttage, und ein Himmelfahrtstag. Nächst diesem konnte es

6) den Katholiken wegen der Leipziger Messe einige Irrung geben, weil sie acht Tage früher fiele, als es nach ihrem Kalender seyn sollte; allein diese waren gar leicht durch die öffentliche Zeitungen dessen zu bedeuten. Hatten sie vor diesem, ehe die Verbesserung des Kalenders geschehen, meistens alle Jahr sich in diesem Stücke nicht nach ihrem Kalender richten können: so hatte es auch diesesmal nicht viel zu sagen. a)

a) Christian Wolfens unmaßgebliches Gutachten wegen Feyrung des Osterfestes 1724. in Fabers Staatscanzley XLI. Theil. S. 649-653.

§. 7.

Beytritt auswärtiger Staaten.

Das Corpus Evangelicorum fand zugleich für gut, an verschiedene auswärtige der Evangelischen Konfession zugethane Staaten zu schreiben, ihnen den gefaßten Schluß zu eröfnen und dieselbe zum Beytritt zu ersuchen. a) Es konnte jedoch selbst im Reich die Gleichförmigkeit nicht durchgängig erhalten werden. Verschiedene Reichsstädte, als Augspurg

spurg, Dünkelspühl, Biberach und Ravenspurg entschuldigten sich, daß es wegen ihrer Einrichtung nicht füglich angehe, bey Feyerung des Osterfestes von dem Gregorianischen Kalender abzuweichen. *b*) Man war hiermit nicht allzuwohl zufrieden, und ward sonderlich von dem Reichsstädtischen Directorio in einem Schreiben an Augspurg das von letztgedachter Reichsstadt geäußerte Principium: daß die feyerliche Begehung der Feste ad Materiam pure politicam gehörig seyn sollte, für sehr bedenklich, und denen disseits führenden Meynungen entgegen gehalten. *c*)

a) Die an Dännemark, die vereinigten Niederlande und die protestantische Cantons in der Schweiz abgelassene Schreiben lieset man in Fabers Staatscanzley Tom. XLII. p. 611. 578. 581. Dännemark erklärte sich: Ihro K. M. wären keinesweges gemeynet, den Katholischen Principiis in Ansehung der unrichtig Cyclischen Festrechnung das mindeste einzuräumen, vielweniger sich auf einige Weise von den Evangelicis zu separiren, sondern wären allerdings geneigt, wann und so oft dieser Casus wieder existirte, mehrgedachtes Conclusum in Dero Königreichen und Landen gelten zu lassen. Die Evangelischen Schweizercantons traten dem Evangelischen Concluso mit bey.

b) Man findet die dieserwegen ergangene Schreiben in Fabers Staatscanzley XLIV. Th. p. 584. 587. XLV. Th. p. 411. 416.

c) Faber XLV. Th. p. 416. 417.

§. 8.

Streitigkeiten der Evangelischen und Katholischen dieserhalb.

Auf dem Reichstag kam es zwischen dem Corpore Evangelicorum und den Katholischen Ständen zu einigen Streitschriften. Die Katholischen hielten dafür: „Daß Evangelici so wenig Ihro Kais. Maj. so wohl wegen der auf dem Reichstage, als auch bey dem Kammergerichte gewöhnlichen und resp. im leztern Visitationsabschiede verordneten Ferien, und sonsten; als denen katholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die Aenderung des Kalenders und davon abhangenden Osterfeyer und anderer beweglichen Festtäge, keinesweges vorzuschreiben, oder hierinnen vor- und einzugreifen hätten.“ Die Antwort *ex parte Evangelicorum* an die römischkatholische Gesandte, auf das den 26. Febr. 1724. denen Evangelischen in der Kalendersache geschehene Anbringen, gieng dahin: 1) Die Evangelischen hätten ihre Conclusa nicht in der Absicht, denen Herren Katholischen etwas zu insinuiren, sondern selbige nur ad Acta Imperii zu bringen, dem Reichs-Directorio insinuiren lassen. 2) Die Katholischen wären in einem ganz irrigen praesuppositio, als ob die Evangelische dermalen eine Aenderung des Kalenders vorgenommen hätten. Dann es sey ex actis publicis bekannt, daß sie den Gregorianischen Kalender nie angenommen, sondern den Julianischen behalten, und sich dagegen nichts aufdringen lassen, auch die Kalendersache von K. M. und sämmtl. Herren Katholischen nie anders angesehen worden, als daß man sich darüber zu vergleichen hätte, und daß so lange solcher Vergleich nicht erfolget sey, kein Theil darunter dem andern etwas vorschreiben könne, um so weniger als bekanntlich die Einrichtung der Kalender und anzuordnenden Feyertägen ad Curam Religionis eiusq. Exercitium katholischer Seits selbst gezogen, und deswegen solche von dem Haupt in der Kirche angenommen worden. Evangelici aber, nachdem sie aller päbstlichen Iurisdiction sich entschüttet, und das Ius Sacrorum independenter erlanget, auch in Kraft desselben den Julianischen Kalender beyzubehalten und ihre Feste und Ferien nach solchem zu reguliren beliebet. Und dem zu folge, wären auch so wohl auf Reichstägen als bey dem Kammergericht doppelte Ferien nicht allein beobachtet, sondern auch bey dem leztern per expressas Constitutiones Imperii fest gestellet worden. Als aber Evangelici A. 1699. aus bewegenden Ursachen unter sich gut befunden, den Julianischen Kalender zu verbessern und nach dem Astronomischen Calculo einzurichten, sey solches wie billig ohne einige Contradiction der Katholischen geschehen. Nachdem nun aus der An. 1699. festgestellten Regul sich von selbsten ergäbe, daß in dem 1724. Jahre ratione des Osterfestes und anderer davon dependirenden Festorum mobilium zwischen den beyden Kalendern ein Unterschied entstehen müsse: so habe man jezt nichts anders gethan, als declariret: daß es dißfalls bey der A. 1699. gemachten Verordnung sein ungeändertes Bewenden haben, und die Ostern nach dem Calculo Astronomico determiniret werden sollten. *a*)

a) Faber Staatskanzl. XLIII. Th. p. 696. XLV. Th. p. 434 — 447.

§. 9.

Fortsezzung.

Hierauf antworteten die Katholischen am 21. Mart. Sie hätten wünschen mögen, daß die Herren

ten A. C. Verwandte nach Anleitung des jüngern R. A. §. 158. und des Kaiserl. Decrets de An. 1664. gleichwie auch zu Wetzlar bey Einrichtung des Visitationsabschieds geschehen, sich mit denen Kathol. vorhin, nach der Reichsform und Ordnung, besprochen, und die so wohl vorgesehene aus ihrem einseitigen Verfahren entstehende Confusiones verhindert hätten; sie überließen alles Ihro Kaiserl. Maj. Erwägung und erwarteten, durch was Mittel und Wege dieselbe dafür halten mögten, daß diesem Werk abzuhelfen sey; indessen aber wolle man an denen in der Herren A. C. Verwandten Antwort enthaltenen, wider den klaren Friedensschluß und den darinnen gegründeten Annum Decretorium laufenden Principiis und Auslegung keinen Theil nehmen, sich vielmehr dagegen bestens verwahren, auch aller anscheinlich anmaßender Obermacht kräftigst widersprechen.

§. 10.

Weitere Fortsezzung.

Die Evangelischen hingegen verfaßten hierauf eine weitere Gegenantwort auf der Katholischen Antwort vom 23. Mart. Sie declariren darinnen, daß sie nichts anders intendiret hätten, als daß sie die katholische Unterthanen, welche in Evangelischer Ständen Territoriis wohnen, bey dem in Anno Decretorio gebrauchten Gregorianischen Kalender ferner gerne lassen wollten, wann nur auch Catholici Status ihren evangelischen Unterthanen ihren eigenen Kalender, wie sie dicto anno gehabt, ferner zu behalten vergönnen wollten, woraus denn von selbsten erhelle, daß Evangelische nichts neues suchten und mit den Katholischen in guter Einigkeit zu leben verlangten. Was aber insonderheit den allegirten §. 158. des jüngern R. A. und Kaiserl. Decrets von A. 1664. anbelanget, wären Evangelici allezeit bereit gewesen, die Handlung zu reassumiren. Es sey schon über ein ganzes Jahr die Kalender-Discrepanz jedermännigl. bekannt gewesen; wann nun Katholische geglaubet hätten, nöthig zu seyn, sich mit den Evangelischen darüber zu vernehmen, so hätte das Churmaynzische Directorium sie ad motum bringen können und sollen. Wann nun daraus einige Inconvenientien entstünden, könnten dieselbe niemand anders als denenjenigen zugeschrieben werden, die den Evangelischen den Statum Anni Decretorii nicht lassen, sondern contra Notorietatem Actorum publicorum ihnen andichteten, daß sie den Gregorianischen Kalender 1699. angenommen hätten; oder unter anderm Vorwand den statum regulativum intervertirten und es ratione der Ferien auf dem Reichstage und beym Kaiserl. und Reichskammergericht resp. bey der alten Observanz und Visitationsabschied A. 1587. nicht bewenden lassen, oder sich nicht also darüber vergleichen wollten, daß die Paritas utriusque partis salva bleibe; wie man denn evangelischer Seits alle Stunden zu einem acceptablen Vergleich geneigt sey.

§. 11.

Endliche Erklärung der Katholischen.

Die Katholischen suchten das lezte Wort zu behalten, und übergaben bey dem Reichsdirectorium eine weitere Erklär- und Verwahrung auf derer Evangelischen Gegenantwort. Hier wiederholen sie ihre obige (§. 9.) Meynung und erklären sich in keine fernere unnöthige Schriftwechslungen mehr einzulassen.

§. 12.

Vergleich.

Ostern rükte indessen immer näher heran, und es fehlete nicht an Vorschlägen, wegen Aussezung und Nichtbesuchung des Raths, von Seiten beyder Corporum. Endlich bewilligte man beym Corpore Evangelicorum ex mutua conventione den 3. April, als den Montag ihrer Charwoche, noch in den Rath zu kommen; dahingegen Catholici den Freytag, nemlich den 21. solchen Monats, ebenermaßen sich wieder daselbst einfinden sollten.

§. 13.

Kaiserliches Commissionsdecret dieserwegen.

Es wurde auch besagten 3. April würklicher Rath gehalten, und dabey ein Kaiserl. Commissionsdecret vom 2ten Martii 1724. in dieser streitigen Kalendersache dictiret. In diesem äusserten sich Ihro K. Maj. unter andern: „Daß sie zwar den A. C. verwandten Ständen an ihren erlangten Rechten keine Beklemmung wiederfahren zu lassen gemeynet seyn; doch wäre bekannt, was wegen der Kalenderänderung so wohl im R. A. 1654. §. 158. als auch auf dem fürwährenden Reichstage 1664. gehandelt, und daß diese allgemeine Sache auf gemeinsamen Schluß gesammter Stände und Ihro K. M.

K. M. Approbation ausgestellet worden. Nachdem nun an Sie von dem Kalenderwesen Reichsconstitutionsmäßig nichts bishero angebracht, weniger von dem gesammten Reich hierüber gehörig communiciret worden, die vorhabende einseitige Verlegung des Osterfestes und darauf folgenden Festorum mobilium aber sowohl im Commercio als sonsten in viel andere Wege allenthalben große Zerrüttungen und Gefährde verursachen würde und müste, als begehrten J. K. M. von gesammten Ständen, daß selbige wegen gemeldter Veränderung mit einander sich förderlichst vernehmen und Deroselben ein Reichsgutachten förderlichst erstatten möchten, damit denen besorglichen und gefährlichen Verwirrungen noch in Zeiten vorgebogen werden könnte." a)

a) Fabers Staatskanzley XLV. Th. p. 450-453.

§. 14.

Berathschlagungen.

Da nun am 15. May in beyden höhern Collegiis eine Deliberation über dieses Commißionsdecret angestellet wurde, ließen Ihro K. M. insbesondere zu erkennen geben: wie sie gern alles anhören und befördern helfen wollten, was zu Erreichung des gemeinsamen Zwecks einer Uniformität durch das ganze Reich gedeyen könnte. Ratione Provisorii wüsten sie kein unanstößigers und denen Reichsconstitutionen gemäßeres Mittel, als in Sachen, die das ganze Reich angiengen, so lange bey denen leztern Reichsgesezzen zu bleiben, bis communi totius imperii consensu ein anders beschlossen, von Kaiserl. Maj. ratificiret, und zu allgemeiner Nachgelebung publiciret, auch gehöriger Orte intimiret worden, gleichwie dieselbe auch das Kammergericht hiernach beschieden hätten. Hingegen eröfneten verschiedene katholische Gesandten ihre Meynung dahin, wie ihre hohe Principalen gewünschet, daß da man in die 24. Jahre sich bey dem so genannten verbesserten Kalender ruhig und wohl befunden, es ferner dabey gelassen worden wäre. Andere hielten dafür, daß da die Intention des Nicänischen Concilii weit besser durch den Gregorianischen Cyclum als den Astronomischen Calculum erreichet worden, es auch besser wäre, wenn man bey sothanem Cyclo mit Beyseitsezzung der mathematischen, öfters irrigen Subtilitäten beständig geblieben, zumalen da diese Kalenderdifferenz nur ein und das anderemal in dem ganzen Seculo recurrirte, und weilen die doppelte Ferien bey dem Kammergericht auf etliche wenige, der Justiz eben nicht nach heilige Tage ankämen, J. K. M. ad interim, bis man sich eines gemeinsamen Concluſi verglichen, geruhen möchten die doppelten Ferien, und zwar einem jeden nach seiner Religion, (außer an denen Orten, wo schon der Landesfürsten Verordnungen und die errichteten Religionsrecesse das verglichene Ziel und Maaß sezzen) so wohl auf dem Reichstage, als auch bey dem Kammergerichte vor diesmal, jedoch unabbrüchig des jüngern Visitationsabschiedes, absonderlich die bevorstehende Pfingstferien halten und celebriren lassen.

§. 15.

Erklärung der Evangelischen.

Die evangelischen Herren Gesandten erklärten sich durchgehends mit Magdeburg dahin: „Es würde Ihro Kaiserl. Maj. zu unsterblicher Glorie gereichen, wenn unter Dero allerhöchsten Nahmen und Auctorität es je eher je lieber zu einem gemeinen Reichskalender gebracht, und bis dahin alle Zweyungen unter beyderseits Religionen provisorio modo abgethan würden." Wobey sie denn des gesammten Corporis Evangelicorum schon am 17. Aprilis der höchstansehnlichen Kaiserl. Commission pro Memoria des Kalenderwesens halber überreichte schriftliche Meynung ad Protocollum gaben.

§. 16.

Projekt eines Schlußes des Reichs-Fürsten-Raths.

Das am 19. May aus lezt erwehnter Reichs-Fürsten-Raths Consultation vom Directorio gezogene *Conclusum* gieng dahin: „Daß Ihro K. M. für dero preißwürdigst geäußerte reichsväterliche Fürsorge der allerunterthänigste Dank abzustatten. Gleichwie nun J. K. M. zu unsterblicher Glorie und Nachruhm gereichen würde, wann Sie, dafern in dieser Sache etwan ein und andern Orts gegen die Reichsgrundgesezze gehandelt oder etwas unternommen worden wäre, aus angestammter Kaiserl. Großmüthigkeit übersehen wollten; also wären allerhöchst dieselbe auch von Reichs wegen zu ersuchen, zu Beybehaltung guter Verständniß im Reich und möglichster Abwendung aller sonst noch mehr zu besorgen stehender Weiterungen allermildest zu erlauben geruhen, daß, da die doppelten Ferien bey dem Kammergericht nur auf etliche wenige der Justiz eben

nicht

nicht so präjudicirliche Tage ankämen, solche ad interim und für dießmal nach beyderseits Religionsübungen separatim celebriret werden möchten, bis man sich hiernächst des Kalenders halber eines gemeinsamen und endlichen Schlusses verglichen, weshalben man das weitere an Sie allerunterthänigst bringen würde."

Bey diesem Concluso fanden *Evangelici* im Fürstenrath ein und anders zu erinnern, und hielten unter andern dafür: es wäre in selbigem zu melden, wie J. K. M. zu unsterblichem Nachruhm gereichen würde, wenn sie unter Dero allerhöchsten Namen und Auctorität einen allgemeinen Reichskalender förderlichst zu Stande brächten, wozu gesammte Stände alles mögliche mit Rath und That beyzutragen bereit wären. Weilen jedoch inzwischen, und bis dieses Werk zur Richtigkeit gelangte, nöthig seyn wollte, zu Verhütung aller Mishelligkeiten, sich wegen eines Medii provisorii zu vereinigen, und es wegen der doppelten Ferien bey dem Kaiserl. Reichskammergericht nur auf etliche wenige der Justiz eben nicht präjudicirliche Tage ankäme; Ihro Kaiserl. Maj. allermildest geruhen wollten, daß bey sich ereignender Kalenderdifferenz, vorbehaltlich anderer gemeinen Reichsvergleichungen, die doppelten Ferien, sonderlich beym Kammergericht behalten, und alles in die Reichsconstitutionsmäßige Wege wieder gesezzet werden möchte.

Hierauf gaben Catholici zu vernehmen, daß sie hierzu noch nicht instruiret, sondern wollten wegen des zu errichtenden und zu vergleichenden Kaiserlichen und Reichskalenders mit denen dabey fürgekommenen Monitis ihren hohen Herren Principalen referiren und deren Gedanken darüber vernehmen.

Sodann erfolgten noch einige Erinnerungen von beyderley Ständen, doch ward weder ein völliges Fürstl. Conclusum ausgefertiget, noch wegen eines vorgeschlagenen Modi Provisorii etwas gewisses beschlossen.

§. 17.

Es erfolgt kein Reichsgutachten.

Ob auch gleich von Evangelicis wegen Unbeweglichkeit des Osterfestes ein Vorschlag geschahe, *a*) hat solcher doch bey den Catholicis aus allerley Ursachen wenig Eingang finden können. Wie es dann, ohnerachtet der vielen von Evangelicis nach vollbrachter Zeit, worüber man der Feyertage halber streitig gewesen, erfolgten Erinnerungen in dieser Kalendersache, zu Abgebung eines Reichsgutachtens nicht gebracht werden mögen. Ueberhaupt ist diese Materie, ohnerachtet solche den 26. Junii reproponiret worden, dennoch liegen geblieben. *b*)

a) Nach an die Handgebung P. Job. Bernhard Wiedeburgs in Jena, der es vor thunlich hielte, Ostern, gleich als Weynachten, Lichtmeß, Michaelis zu einem unbeweglichen Fest zu machen, und auf einen gewissen Sonntag im Jahr, etwan den lezten im Merz, oder den ersten im April zu legen. Weil 1) wir keinen göttlichen Befehl haben, nach welchem wir jährlich Ostern zu halten verbunden; da also 2) der christl. Kirche es frey gestanden, Weynachten und andere hohe Feste auf gewisse Tage zu legen: so stehe ihr auch ratione Osterfestes gleiche Freyheit zu. 3) Sey man auch sonsten wohl in andern ritibus von der Antiquität abgegangen, wann es die Noth und gewisse Umstände erfordert. 4) Könne ohnedem jezo, da sich die christl. Religion durch die ganze Welt ausgebreitet, die Praxis Antiquae Ecclesiae ohnmöglich mehr genau observiret werden, daß nemlich in der ganzen Christenheit Ostern zu gleicher Zeit und niemals mit den Juden gefeyert würde, weil es wegen Runde der Erden in China z. E. schon Sonntag ist, wenn wir in Europa erst den Sonnabend zehlen. 5) Brauchte man in Zukunft auf solche Weise gar keine Rechnung, auch keine Cyclos mehr, sondern hätte ein Calendarium perpetuum, das Jahr würde in 4 gleiche Quartale getheilet, wir hätten alle Jahr gleich viel Sonntage nach Trinitatis und Epiphanias. Anderer Vortheile zu geschweigen, welche in vita civili zu erwarten.

b) S. Buders kurzer Begrif der neuesten Reichshistorie vom Jahr 1714. bis 1740. p. 61 - 70. Die Extracte der Protocolle findet man in Fabers Staatskanzley XLVII. Th. p. 299. u. f.

§. 18.

Vorschlag des Corporis Evangelicorum.

Das Corpus Evangelicum that indessen wegen der in Comitiis vorkommenden Ferien folgenden Vorschlag: „In Comitiis hat die Sache so viel als gar keine Difficultät, dann da ist man gewohnet, wann Geschäfte vorfallen, daran dem Publico gelegen und periculum in mora einschlägt, ohne auf Zeiten und Täge zu reflectiren, zu Rath zu gehen, und was nöthig, zu crörtern. Wann man aber auch einer gewissen Ordnung sich vergleichen wollte, würde solches also füglich geschehen können, daß auch bey differenten Festen gar keine Schwürigkeit übrig bliebe. Zum Exempel, bey gleicher Begehung des Osterfestes wird nach Estomihi bis Invocavit zwey

Tage, nämlich Montag und Freytag, der Reichsrath nicht besuchet. Wann nun bey einfallender Differenz nach jeden Kalenders eintretenden Sonntag Estomihi nur der nächstfolgende Montag gefeyert, den folgenden Freytag selbiger Wochen aber der Rath frequentiret würde: so würden auch in diesem Fall mehr nicht als zwey Tage versäumet, und hebt sich also eins gegen das andere auf. Zur österlichen Zeit selbst, wann dieselbe gleich eintrift, wird der Reichsrath 14. Tag, nämlich von Palmarum bis Quasimodogeniti geschlossen, und werden also vier Reichstage versäumet. Wann man nun bey sich ereigneter Differenz, in der evangelischen Charwochen am Montag, und in der katholischen Osterwoche am Freytag, wie dießmal beliebet worden, zu Rath gienge: so beträgt das Intervallum der doppelten Feyertage eben auch vier Rathstage, so zurück bleiben, und hebt sich die Sache abermal gegen einander auf. Die ganze Pfingstwoche hat man, und also zwey Rathstage, bey gleicher Feyer ausgesezzet. Wenn man nun schon jeden theils den Pfingstmontag separatim begienge und vom Rathhaus wegbliebe, hingegen in solcher Woche den Freytag zu Rath käme: so hebt sichs wieder gegen einander auf."

§. 19.

Was im J. 1744. deshalb auf dem Reichstage vorgekommen ist.

Im Jahr 1744. ereignete sich die verschiedene Feyerung des Osterfestes zum andernmale. Wie nun bereits ehedem dieser Fall war vorher gesehen worden: (§. 5.) so ward in einer den 15. May 1743. inter Evangelicos gehaltenen Conferenz beschlossen: »daß es bey dem gedachten Concluso sein Bewenden haben sollte." a) Hiernächst ließ auch das Corpus Evangelicorum unterschiedene Schreiben wegen dieses Vorfalls an auswärtige evangelische Staaten abgehen: so wie solches ehedem auch geschehen war. Der Kaiser Carl der VII. aber brachte die Sache in einem Commissionsdecret vom 12. Sept. 1743. an die Reichsversammlung, mit den Worten: Es sey Ihro K. M. allerunterthänigst vorgetragen worden, daß nach vorliegender Beschaffenheit des annoch ohnverglichenen Kalenderwesens, die im verflossenen 1724sten Jahr bekanntlich vorgegangene Discrepanz in Feyerung des Osterfestes und anderer davon abhangender beweglichen Festtage, sich wiederum in dem nächst instehenden Jahr 1744. ergeben, dadurch aber in Publicis so wohl als in Justizsachen, dann dem gemeinen Commercio, verschiedene Confusiones, Unordnungen und Gefährde leichtlich erfolgen dürften. Wann nun allerhöchstgedachte Ihro Kaiserliche Maj. alle auch nur anscheinende Weiterungen zeitlich abzuwenden, sich in Kraft dero tragenden allerhöchsten Kaiserl. Amts die fordersamste reichsväterliche Sorge seyn lassen, anbey niemanden unbekannt seyn kann, daß allschon in dem leztern Reichsabschied vom Jahr 1654. §. 158. zu Vermeidung derley aus solcher Ohngleichheit zu besorgender Unordnungen und Mißverständnissen, eine durchgehende Reichsvergleichung herzustellen, und zu solchem Ende die Handlungen zu reassumiren für höchst nothwendig angesehen worden sey: So verlangten Ihro K. M. diesemnach allergnädigst, daß deren Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte darob in fördersamste Deliberation treten, sich unter einander vernehmen, und allerhöchst Deroselben ein standhaftes Reichsgutachten erstatten möchten." Allein es kam auch diesesmal zu keinem förmlichen Reichsschluß.

a) Das *Conclusum Corporis Evangelici* die Osterfeyer 1744. betreffend, findet man in den Geschichten und Thaten Kaiser Carls VII. Cap. II. p. 166 bis 170.

§. 20.

Handlungen wegen der differenten Osterfeyer beym Reichskammergericht.

Bey dem Kaiserlichen und Reichskammergericht verursachte diese unterschiedene Osterfeyer wegen der Ferien große Weitläuftigkeit. Die sämmtlichen evangelischen Assessores meldeten sich in zwey Schreiben vom 21. und 25. Febr. 1724. bey dem Corpore Evangelicorum. In dem ersten gedenken sie, des Hrn. Kammerrichters Hochgräfl. Excell. habe wegen des sich dieserwegen geäußerten Dissensus, ein Plenum halten wollen; nachdem er aber auf geschehene Anfrage in Wien ein Kaiserl. Rescript erhalten, das Plenum wieder aufgesaget, und gäbe man katholischen Theils zu erkennen, als ob Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs evangelischen Theils eine Veränderung des Kalenders halber unter sich anzuordnen, die Macht nicht gehabt,

gehabt, mithin alle davon dependirende Ferien nicht legal seyn könnten. Diesemnach hätten der Hr. Präsident und sämmtl. katholische Assessores sich im Kammergerichtshaus per Senatus versammlet und Rath gehalten, auch die Audienz ansagen lassen, worzu aber weder der evangelische Assessor, an welchem die Reihe gewesen, noch auf geschehene Erinnerung einige der Procuratorum evangelischen Theils erschienen, mithin die Audienz nicht gehalten worden, unterdessen katholischer Seits man ein Collegium Camerale und Senatus ohne Concurrenz der Evangelischen constituiren zu können vermeynet, und vermuthlich bey J. K. M. das Aussenbleiben der Evangelischen zum Nachtheil anbringen werde, welche derohalben diesen Vorfall an das Corpus Evangelicorum berichten, nicht zweiflende, es werde dasselbe solche Consilia darüber fassen, wodurch mehrere Folgerungen abgewendet werden. In dem leztern Schreiben beklagen sich die der A. C. verwandte Hrn. Assessores, daß ihnen aus einem von des Hrn. Vicekanzlers Exc. an des Hrn. Kammerrichters Exc. auf Ihro K. M. Befehl erlassenen Schreiben ein und anders vorgelesen worden, worinnen solche Imputationes und Verweisungen enthalten, deren sie sich schuldig gemacht zu haben nicht erkenneten, weil sie nun besorgen müßten, daß noch härtere Kaiserliche Verordnungen einlaufen dürften, so bitten sie darauf solche Reflectiones zu nehmen, wie es der Umstände Nothdurft erfordert, damit sie ohne weitere Beschwerung ihr Amt wie bishero sorgfältig und fleißig abwarten könnten.

Die Antwort des *Corporis Evangelicorum* gienge dahin: Man habe mit Vergnügen ersehen, daß dieselbe wegen des bey dem Kaiserlichen und Reichskammergericht sich ereigneten Dissensus über der heurigen differenten Osterfeyer und davon dependirenden beweglichen Festen, auch dahero sich ergebenden Kammergerichtsferien denen Reichsconstitutionen gemäß sich bezeiget: Man werde auch von Seiten des Corporis Evangel. nicht ermangeln solches Ihrer K. M. förderlichst in allerunterthänigster Devotion vorstellig zu machen.

§. 21.

Desselben Schreiben an K. M.

Die der A. C. verwandte Kammergerichtsassessores liessen indessen ein Schreiben an Ihro K. M. *de dato 21. Febr. 1724.* ergehen. Sie stelleten darinnen vor, wie sie nicht nur insbesondere, sondern auch communi nomine, dem Kaiserl. Kammerrichter zu erkennen gegeben, daß wegen der Ferien bey dem Kammergericht, zu Abwendung allerhand Confusionen, eine gemeinsame Collegialverordnung zu machen seyn würde, gestalten, als Anno 1699. von evangelischen Ständen des Kalenderwesens halber unter sich Abrede genommen worden, solche nicht auf die gregorianische, sondern nach astronomischer Rechnung gerichteten Kalender und Ausrechnung des Osterfests gesehen, und in jüngern C. G. Visitationsabschied §. 38. der Ferien halber die Verordnung nur so lange beyderley Kalender übereintreffen würden, wie die Worte ausdrücklich lauten, gemeynet gewesen, folglich bey entstehender Differenz des Styli, es bey der alten Verordnung und Visitationsabschied vom Jahre 1587. verbleiben werde, in mehrerer Erwägung auch vermöge jüngern R. A. 1654. §. 158. der Feyertage halber das Werk anders nicht als durch gütliche Zusammentretung gehoben werden solle. Sie melden darauf den weitern Vorgang, (§. 20.) und bitten, Ihro K. M. möchten geruhen, gegen sie hierunter keiner ungleichen Beymessung statt zu geben, sondern bey dero Kaiserl. Kammerrichter, damit das Ferienwerk nach obgedachtem Visitationsabschied bey vorfallender Differenz des Styli reguliret werden möchte, immaßen sie in der österlichen Zeit nicht zugleich des Gottesdienstes abwarten und den Rath frequentiren könnten, allergnädigst zu verordnen.

Bald darauf, näml. bereits den 25. Febr. erliessen sie abermals an S. K. M. ein Schreiben, in welchem sie sich beklagten, daß ihnen aus einem eingelangten Schreiben des Reichsvicekanzlers, Hrn. Grafen von Schönborn, von dem Hrn. Kammerrichter vorgelesen worden: „daß gleichwie Ew. K. M. die von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Aug. Conf. einseitig auf dieses Jahr beschlossene Haltung der österlichen Zeit und davon abhangenden übrigen Feyertage, so viel dieselbe insonderheit die gerichtliche Vacanz und Ferien nach sich ziehet, nicht approbiret; Also Ew. K. Maj. eine von ihnen intentirte und denen Katholischen aufzudringen suchende Verdoppelung der Cameralferien nicht zugeben könnten, mit Beziehung auf ein Kaiserl. Kommissionsdecret an die Reichsversammlung vom J. 1664. auch Erinnerung ihrer Pflicht, und

daß solcher Unfug, indem sie der Interpretation des leztern Visitationsabschieds, mithin K. M. hohen Gerechtsamen zu nahe zu treten, sich anmaßeten, verwiesen, folglich sie zu dessen Emhaltung und Frequentirung des Raths ohne Absicht auf die Kalenderdifferenz ermahnet, und rem propriam daraus nicht zu machen, verwarnet werden sollten; darauf des Hrn. Kammerrichters Excellenz schleunige Erklärung erfordert, mit angehengter Bedeutung, widrigen Falls zu erwarten habender Kaiserlichen schweren Empfindung, und wo sie sich hierunter nicht gehorsamlich erklären würden, dieselbe sodann, was Ihro weiter befohlen, vollziehen würden." Sie betrüben sich, daß auf einen unbekannten Bericht, worinnen die Sache ganz anders als sie in der That sey, erzehlet worden, ohne sie zu hören, sie mit so scharfer Verwarnung angesehen werden sollen, da sich die Sache doch in ganz andern Umständen befinde. *a*) Sie klagen hierauf, daß die katholischen Assessores, ohngeachtet nach dem Visitationsabschied Feriae legales gewesen, die Rathssessiones einseitig continuiret, Decreta und Urthel gemacht, auch denen Procuratoribus A. C. die Audienz ebenfalls mit hoher Verwarnung angesaget, die sich aber geziemend entschuldiget. Sie bemerken sodann, was widerrechtlich bey den einseitig gehaltenen Sessionibus vorgenommen worden, bitten endlich keine Ungnade wider sie oder auch die Procuratores A. C. zu werfen, noch ihnen gegen die Reichs- und Visitationsabschiede etwas anzusinnen. *b*)

a) In der an den Kammerrichter von den sämmtlichen Assessoren A. C. des Kaiserl. und Reichs C. G. auf den ihnen der Ferien halber gethanen Vortrag erstatteten Erklärung äußern sich diese dahin: „daß gleichwie diese Kalenderdifferenz nicht von ihnen, sondern von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs evangelischen Theils hergerühret, und jederzeit das Kalenderwesen unter die Religionssachen mit gezehlet worden, sie dannenhero Causam propriam zu machen nie intendiret, am allerwenigsten aber Ihro K. M. allerhöchsten Rechten zu nahe zu treten, zu Sinne genommen auch keinesweges die Ferien zu vermehren, sondern vielmehr der Justiz zum besten zu vermindern, und sich schlechterdings nach dem klaren Buchstaben der Visitationsabschiede, ohne einige Interpretation (welche von Seiten derer Herren Katholischen bishero gesucht worden) zu richten gemeynet. Die Sache wäre nicht von einem und andern unter ihnen, sondern von sämmtl. ganz einstimmig deliberiret und tractiret worden, wären auch entschlossen Causam communem zu haben.

b) Zugleich erschien folgende Deduction: Kurze und gründliche Vorstellung, warum im laufenden 1724. Jahr des kaiserlichen und Reichskammergerichts Assessores A. C die Osterfeyer und darvon dependirende übrige bewegliche Feyertage, nach dem von des h. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen evangelischen Theils, beliebten verbesserten Kalender, folglich bey dieszährigem Unterschied vom gregorianischen Kalender, die Vacanz und Ferien nach Inhalt des Kammergerichts-Visitationsabschieds von A. 1597. 27 May zu halten befugt, und ein anderes ihnen nicht aufzubürden, noch eine Ungleichheit in Kameralferien gegen die Herrn Katholischen zuzumuthen sey.

§. 22.

Intercession des Corporis Evangelicorum.

Das *Corpus Evangelicorum* nahm sich der A. C. verwandten Kammergerichtsassessoren an. Es schikte unter dem 11 März 1714. ein allerunterthänigstes Schreiben an Se. kaiserl. Maj. die bey dem kaiserl. und Reichskammergericht zu Wezlar der differenten Osterfeyer in diesem Jahr, und wegen der Gerichtsferien sich ereignete Discrepanz betreffend. Hier giebt das C. E. nach Erzählung des Vorlaufs zu erkennen: daß so wenig sich eingebildet werden können, daß der Hr. Kammerrichter von dem Reichssazzungsmäßigen Principio, quod Evangelici ad paria cum Catholicis iudicari debeant, ganz und gar abgehen, und sich nicht des 4ten §. im jüngern Visitationsabschied erinnert werde, darinnen ausdrüklich verordnet sey, daß, weilen die Wohlfahrt des kaiserl. Kammerger. guten Theils auf einer vertraulichen Correspondenz des Hrn. Kammerrichters und Präsidenten beruhe, als würde demselben obliegen in allen wichtigen Sachen mit ihnen zu communiciren, und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichsgesezze und Ordnungen am besten befolget werden könnten. Um so viel weniger sey zu glauben gewesen, daß derselbe dem ganzen evangelischen Theil des Kammergerichts, bevorab in Abwesenheit eines evangelischen Kammerpräsidenten, die zu wiederholten malen verlangte Communication, in dieser sehr wichtigen ad Plenum gehörigen Sache abschneiden würde, denn wenn das Collegium sich in Tempore einmüthig zusammen vernommen hätte, auf was Art der bevorstehenden Ferien halber, nach Vorschrift der alten und neuen Visitationsabschiede, die nöthige Veranstaltung ratione Audientiarum und sonst zu machen seyn möchten;

ren; so hätte sich sofort zu Tage gelegt, daß der katholischen Mitglieder Meynung irrig sey, als wenn jene weit größere Anzahl der Ferien ihnen aufzubürden intendiret hätte, und solchen Falls wäre die Causa totius Dissensus hinweggefallen, folglich K. Maj. mit des Herrn Kammerrichters in Facto sich anders befindenden einseitigen Berichte nicht zu beschweren gewesen, man hätte auch auf diese Weise nicht nöthig erachten können, denen Assessoribus A. C. solche Imputationes und bedrohliche Verweisungen vorlesen zu lassen, deren sie sich schuldig zu machen niemalen im Sinne gehabt. Daß aber die sämmtlichen evangelischen Procuratores dadurch, weil sie sich mit dem evangelischen Theil des Kammergerichts conformiret, sollten vergangen haben, sey nicht abzusehen. Am allermeisten aber bemerket das Corpus Evangelicorum, daß unerwogen aller obigen Umstände, von den Herrn Kammerrichtern und übrigen katholischen Mitgliedern in Feriis Cameralibus die Rathssessiones continuiret, und in absentia Evang. Assessorum Urtheil und Decrete gemacht, sogar in einer recurrirenden Sache, mit Exclusion der darinnen vorhin zum Senatu verordnet gewesener drey evangelischen Assessoren ein Urtheil formiret, und also ein einseitiges, mit der zu solchen Judicialhandlungen erforderlichen Reichsgesez und ordnungsmäßigen Form und richterlichen Gewalt allerdings ermangelndes Judicium constituiret werden wollen. Es sey auch dieses ungültig und nicht minder zu schädlichen Trennung und Confusion der an diesem Reichsgericht anhängigen Rechtfertigung und darüber entstehender Querelen Anlaß gebenden Unternehmen, mit dem irrigen Praesupposito, als wenn durch das am 30 Jan. vorigen Jahrs gemachte Conclusum der Reichsstände A. C. Verwandte eine Aenderung des Kalenders vorgenommen, welche nicht anders, als mit Genehmhaltung K. M. und deren gesammten Reichsstände in Comitiis geschehen könnte, und daß daher die unter ihnen verglichene Feyertage nicht legal wären, keineswegs zu entschuldigen ꝛc.

§. 23.

Kaiserliches Rescript an den Kammerrichter.

Ihro Kaiserl. Maj. hatten indessen an den Hrn. Grafen von Hohenlohe, kaiserl. Kammerrichter, ein allergnädigstes Rescript d. d. den 16 Febr. 1724. abgelassen. In solchem wird angenommen, als ob ein und anderer der A. C. zugethane Assessor des Kammergerichts, der von den Kanzeln durch den Magistrat der Reichsstadt Wezlar, auf dessen Gebote man sonst eben nicht so gehorsamlich bis Dato gesehen hätte, in puncto der Osterfeyer gethanen öffentl. Verkündigung nach, sich angemaßet, dem Kammerrichter die Anzeige zu thun, um doppelte Kameralferien zu verlangen. Es sey zwar dasjenige, was im nächst verwichenen Jahr unter denen A. C. Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Regenspurg privatim vorgegangen seyn solle, allerdings wohlwissend, aber niemalen gläublich gewesen, daß man eine einseitige ohne Consens anderer Mitstände, und ohne eines röm. Kaisers, als höchsten Richters im Reiche, Vorwissen und Genehmhaltung ab una et illa quidem non integra Parte Imperii vorgebrachte Sache, welche in denen vermischten teutschen Reichsländern mehr als einen Umstand leide, mithin mehr als eine Rüksicht erfordere, sogar auch pro Lege publica denen kaiserl. Allerhöchsten Reichsgerichten aufzudringen würde gedacht haben, oder sich einfallen lassen. - - Der Schluß gehet dahin, daß einem jeden freygestellt wird, seine Ostern auf den Sonn- und andern Feyertagen auf seine Religions Mäßigung für sich in privato zu feyern, ohne daß die Absentes a Senatu, wie es täglich in andern Gelegenheiten bey dem Kammergericht cum venia vel pleni vel praesidiali zu geschehen pfleget, deswegen einigen Entgeld leiden sollten. - - Mit dem fernern Beyfügen, daß kaiserl. Kammerrichter, der katholische Präsident und die übrige katholische Assessores in dem bisherigen Gleis mit denen gewöhnlichen Rathstagen fortzufahren, aber solche Materien vorzunehmen, allwo kein A. C. Verwandter Re- oder Correferent erforderlich sey.

§. 24.

Anderweites kaiserliches Rescript.

In einem anderweiten kaiserl. Rescript an den Kammerrichter vom 29 März wird nach Wiederholung obiger Umstände gesagt, daß genugsam bekannt sey, welchergestalt der angezogene Visitationsreceß alle vorige Verordnung aufgehoben, und wie künftighin die Ferien und Vacanzien zu halten seyen, ausdrüklich angeordnet, wovon aber aus eigenem Arbitrio und vorschüzzenden unbündigen Ursachen, daß die Kalender dieses Jahr nicht zusammen treffen,

sen, einseitig wieder abzugehen, zugleich auf eine verloschene Disposition des Visitationsrecesses vom J. 1587. dessen doch in obigem jüngern Gesez vom J. 1713. §. 38. mit keinem Worte gedacht, oder die Befolgung in diesem Casu der künftighin wieder differirenden Kalender mit vorbehalten, wohl aber in Recessu novissimo der Ordnung und Gebühr nach, zu der Stände gemeiner Einverständniß und der K. M. Approbation ausgestellt worden ist, zurük zu fallen. Diesemnach solle der Kammerrichter denen sämmtlichen A. C. Verwandten ihr begangenes schweres Vergehen von K. M. wegen in kaiserl. Ungnade verweisen, und in keine Neuerungen willigen, falls sie auch mit Protestationen und Nullitätsdeclarationen unbefugter Weise hervorbrechen würden, wider dieselbe jedesmal Reichsconstitutionsmäßig verfahren, sofort auch denen Procuratoribus A. C. sub poena Remotionis ab officio ipso facto incurrente, damit sie auch führohin von denen gewöhnlichen Audienzien nicht mehr auszubleiben, weniger einen Ungehorsam und Mißtretung der sorgfältigst errichteten Gesezze spüren zu lassen unterstehen sollen, ernstlich einzubinden und anzubefehlen.

§. 25.

Die Procuratoren unterwerfen sich.

Diesemnach ließ der Kammerrichter die der A. C. zugethane Procuratores auf die Kammer fordern, that ihnen allda den Inhalt obigen kaiserl. Rescripts zu wissen, erinnerte sie ihrer Eid und Pflicht, so sie K. M. geleistet, mit dem Beyfügen, wenn sie heute nicht in der Audienz erschienen, würde es bey ermeldtem kaiserl. Befehl lediglich bleiben, und sie die darinnen gesezte Strafe exequiren. Die Procuratores thaten nun zwar Vorstellungen dagegen; endlich aber haben sie nach collegialiter gepflogener Deliberation, größeres Unheil und angedrohete Weitläuftigkeit zu verhüten, sich bequemet, die Audienz selbigen Tag frequentiret, und damit auch sogar den folgenden Charfreytag continuiret *a*).

a) Summarisches Protocollum Procuratorum A. C. in Fabers Staatskanzley XLVI. Theil S. 398 — 401.

§. 26.

Die Assessoren aber nicht.

Die Herren Kammergerichtsassessores A. C. hingegen ließen sich von dem einmal erwählten Weg nicht abwenden. Sie thaten dem Kammerrichter Vorstellung, in welcher sie die gegen sie angebrachte Beschuldigungen von sich ablehnten und bey dem allen von den Rathstagen wegblieben. Sie berichteten ferner diese Umstände in anderweiten Schreiben an das Corpus Evangelicorum. In der hierauf erfolgten Antwort des Corporis vom 12 April wird ihr bisheriges Unternehmen approbiret, mit der Erinnerung, man hoffe, es würde sich keiner von dem andern trennen lassen, sollte aber über Verhoffen gegen einen, oder etliche von denen Herren Assessoren mit anmaßlicher Suspension oder Remotion verfahren werden, so wolle man hoffen, daß es die andern dergestalt, als wenn es allen insgesammt geschehen, ansehen, und keiner den andern deseriren werde.

§. 27.

Deren abermaliges Schreiben an K. M.

Ferner ward von den der A. C. verwandten Kammergerichtsassessoren an Ihro K. M. unterm 7 Apr. ein abermaliges Schreiben abgelassen. Sie beklagen sich darinnen, daß sogar am Charfreytag und also bey der Evangelischen Kirchenfeyerung, gerichtliche Audienz gehalten, die Procuratores A. C. bey Vermeidung strenglicher Remotion ab officio angehalten, ihnen Assessoren aber unter allerhand Comminationen, wie ad extrema geschritten werden würde, intimiret und bedeutet worden, mit dem Anführen, daß nach Inhalt der kaiserl. Rescriptorum, sie als Verlasser ihres Amts in die Strafe des §. 6. Rec. Vis. sich selbsten gesezzet hätten, immaßen ihnen nach ebenmäßigen derselben Inhalt nur privatum Sacrorum exercitium zugelassen, und sie in solchen Feyertagen von denen ordentlichen Rathssessionen anders nicht, als durch gewöhnlichen Urlaub bitten nur gedachtem Exercitio privato abzuwarten, abseyn dürfen, wodurch sie in nicht geringe Bekümmerniß gesezzet, und Assessores sowohl als Procuratores die zu christlicher Bereitung und Andacht jedermann sonst gegönnete Zeit und Vacanz dazu nicht hätten anwenden können, dergleichen im ganzen h. R. R. wo die A. C. Verwandte nicht etwan aus Vergünstigung der Landsherrschaften, sondern ex lege publica öffentl. Gottesdienst, und dazu in einer der A. C. zugethanen Reichsstadt haben, nicht erhöret worden. Sie fügen hierzu, wie sie die Sache in Pleno vorzunehmen, nach klaren Verordnung der Reichs-

Reichssazzungen Dep. Absch. 1557. Ferner nach dem ꝛc. *I. P. W. Art. V. §. 56. vers. si quae vero dubia etc.* bevor nach der Disposition des jüngern Vis. Absch. §. 4. sich dazu befugt erachtet. Sie gedenken, daß sie an der das ganze Säculum kaum einmal sich ereignenden Kalenderdifferenz die geringste Schuld nicht hätten, und glaubten, daß bey Verfassung leztern Visitationsabschieds der Ferien halber auf dergleichen künftig vorfallende Differenz des Kalenders Styli reflectiret worden, in Betrachtung sonsten die Worte §. 38. So lange es durchgehends des Kalenders halber in jezzigem Zustand bleibet ꝛc. vergeblich seyn müssen, wann der ältere Visitationsabschied 1587. durch den neuen für gänzlich wäre verloschen geachtet worden, davon doch der §. 38. nichts besagt, sondern vielmehr §. 1. die alten confirmirt. Sie bedauren, daß der Kammerrichter in der Sache nicht nach der Ordnung und Reichssazzungen vorgeschriebenen Mas und Anweisung, darauf er auch in dem leztern kaiserl. Rescript gewiesen, flugs ad extrema zu schreiten, sich vernehmen lassen; gedenken dabey, daß, da sie die Vacanztage meistens zu der ihnen überflüßig zugetheilten Arbeit anzuwenden gewohnet, und darunter, daß einer in seiner Arbeit zurük blieben, keine Klage werde geführet werden können, also daß dem Lauf der Justiz dadurch gar keine Hemmung widerfahre. Sie bitten endlich, Ihro K. M. möchten allergnädigst geruhen, Assessorn sowohl als Procur. A. C. bey dem freyen in Reichssazzungen gegründeten Exercitio Sacrorum publicorum, so oft solches nach ihrer Kirchengewohnheit in öffentlichem Dienst gefeyert werde, ohne Besorgniß einer hierunter nicht verdienenden Ahndung, und dann der übrigen Vacanzien halber bey der unter beyderseits Religionsverwandten ordnungsmäßigen Parität zu lassen und dem Kammerrichter, daß Se. Exc. in sie hierunter nicht dringen, sondern vielmehr nach Inhalt des jüngern Visitationsabschieds §. 1. dabey schüzzen möge, allermildest und gerechtest anzubefehlen.

§. 28.

Nachdrükliches kaiserliches Rescript.

Allein alle diese Vorstellungen hatten die gewünschte Würkung nicht, vielmehr erfolgte von Ihro K. M. an den Kammerrichter, unter dem 6 May ein sehr nachdrükliches Schreiben. In diesem wird das Verfahren des Kammerrichters gebilliget, daß er in allem nach kaiserlichem Befehl und Willen wohl und lobwürdig gethan, hingegen das beharrliche ungehorsame Betragen dieses Theils des Kammergerichts mit kaiserl. Unwillen und Empfindlichkeit angesehen, je mehr kaiserl. Maj. gegen sie, die den Namen und Jurisdiction als kaiserl. Richter und Räthe gerne mitführten, folglich den Gehorsam, welchen sie unter diesem Namen von andern forderten, vorzüglich selbsten leisten, der Majestät ihres römischen Kaisers aber zum ersten Recht, Gehorsam, Gebühr und Ehre geben sollten, als wohin die Reichsconstitutiones ihnen selbsten die starke Anweisung thun, zumahlen, was einem römischen Kaiser sie schuldig seynd, wissen sollten, eines ganz andern versehen. Es wird sodann geahndet, daß mehrgedachte Assessores gewisse Pro-Festa und Vacanzien vor und nach gedachtem Osterfest zu stiften, oder einseitig einzuführen, mithin die Activität des Gerichts mittelst sothaner Trennung von den übrigen Membris, Kammerrichter, Präsidenten und Beysizzern zu hemmen, so viel an ihnen gewesen, eine vorzügliche Autorität sich eigenmächtig beyzulegen unterstanden, ja noch über dem in lezterer den 7 April datirten Vorstellung auf eine Approbation der Kurfürsten und Stände A. C. die sie ihre Mitconstituenten zu seyn angegeben, da doch aus dem westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 53. und 54. ihnen nachzudenken gebühret, was maßen die Assessores von denen hierzu berechtigten Kurfürsten und Kreisen nur präsentiret, nicht aber constituiret werden, und gemeldter Terminus constitutionis nur allein dem römischen Kaiser bey Ansezzung eines Kammerrichters und der Präsidenten zum künstlichen merklichen Unterscheid beygelegt worden sey, sich zu berufen, und damit gleichsam zu pochen kein Bedenken getragen haben; Also wären zwar K. M. solchen Ungehorsam und des Gerichts bey so gestalter Aufführung fast nicht mehr hinderlichen Untergang, dem Ansehen nach beflissenlichen Assessoren die Strenge des §. 6. jüngern Visitationsrecesses schon dato empfinden zu lassen überflüßig verursachet; wollten aber in Reichsväterlicher Beherzigung des aus ihrer verdienten Bestrafung gar leicht auf viele andere unschuldige gerichtsverwandte Personen und Partheyen unvermeidlich erstrekkenden Unheils dermalen noch an sich halten, befehlen hingegen zum lezten Male gnädigst und ernstlich, daß mehr erwähnte sämmtliche

liche Assessores A. C. unangesehen deren in vorangeregter ihrer Vorstellung ohnhinlänglicher und grundloser Lehrstükken und Ursachen, von nun an fürterhin, ohne Ausnahm, und unter was Prätext es sey, an die Disposition des jüngern Visit. Rec. §. 38. ohnabweichlich und lediglich sich zu halten, die Rathssessiones und Audienzien, wie sonst üblich gewesen, der Ordnung nach, bis mit gesammten Reich ein anders geschlossen, frequentiren sollen, widrigenfalls K. M. die den geziemenden Gehorsam ferner versagende Assessores, mit kaiserlichen Namen und Jurisdiction nicht mehr beehren, dahero auch mit Privation aller jedem in particulari angeborner oder sonst vorhero erworben gehabter Dignitäten, Privilegien und Würden, auch der Sachen wahren Beschaffenheit nach etwan erforderlichen schärfern Rechtsvollstrekkung von würklichen Strafen anzusehen nicht würden umgehen können noch sollen. Dabey werden sie erinnert, daß sie annoch zurüktreten, sich die geheiligte Justiz als rechts- und ruhmliebende Leute, durch fernere Widersezlichkeit vom ohnausbleiblichen Untergang erretten, und daß sie Ursacher so unglükseliger Folgerung seyn würden.

§. 29.

Die Assessoren unterwerfen sich.

Dieses kaiserliche Rescript war nun so nachdrüklich, daß die A. C. Verwandte Assessores kein Mittel übrig sahen, als nachzugeben. Sie erklärten sich diesemnach unterm 15 May, daß sie, bis ein anderer Reichsschluß erfolgte, zu Rath erscheinen wollten, dabey zuversichtlich glaubende, daß die nächst bevorstehende Tage, in welchen das Fest der Himmelfahrt Christi und das Pfingstfest öffentlich gefeyert werde, von Frequentirung des Raths, auch Audienz, und zu Abwartung ihres Gottesdienst frey bleiben möchten.

§. 30.

Melden jedoch den Vorgang an das C. E.

Sie berichteten indessen auch diesen Vorgang an das Corpus Evangelicorum unterm 15 May mit dem Anfügen: Wie sie nicht ermessen können, wie die wider sie zum Effect bereitete Extreme nunmehro anders als mit geschehener Nachgebung (doch außer den diebus sacris, auch ohne Eingehung mehrerer Rathstage, als ohne dem würden gewesen seyn) zu verhindern, darneben nicht nur ihre Personen, sondern auch mehrere andere Cameralen, vornehmlich aber des Justizwesens selbst und etlicher tausend Partheyen Wohlfahrt, darunter verschiedenen Ständen des Reichs in eigenen Sachen mit verstrendes Interesse in Consideration zu ziehen gewesen sey, und endlich in diesen und andern in des Kammergerichts Verfassung einschlagenden Dingen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs deren hohe Iura zu beobachten frey bleibe; so vermeynten sie in diesem Kalenderwerk (von welchem sie bey ihrer andern überhäuften Arbeit auf dasjenige, was daraus allhier entstehen würde, zu gedenken nicht vermocht) vom Monat Februar bisher alles, was von ihnen geschehen können, gethan zu haben. Hingegen hätten sie von einer verhoften kräftigen Vorkehrung bey Ihro K. M. weder von Seiten des Corporis Evangelicorum bey der Reichsversammlung zu Regenspurg, noch dero höchsten und hohen Herren Principalen und Committenten selbst nichts vernommen, die Hoffnung aber einer Interimsvergleichung bey jezt hochgedachter Reichsversammlung unerfüllet, mithin sich ohne Beystand zuförderst das Reichsgericht ohne Rettung von höchstschädlichem Justitio alles in äusserster Confusion und mehr anders alsobald nicht reparirliches Unheil vorgesehen; da zumal es nur auf vier andere Tage, als der Visitationsabschied von A. 1587. beyden Theilen zur Vacanz bestimme, ankomme, in welchen sie zu Rathe zu gehen, oder gewöhnlicher maßen sich zu excusiren genöthiget würden.

§. 31.

Wiederholte Vorstellung des C. E.

Das *Corpus Evangelicorum* ward hierdurch bewogen, ein Schreiben und Vorstellung an Ihro R. K. M. unterm 26 Jul. 1724. dieserwegen abgehen zu lassen. Es enthält dieses eine ausführliche Deduction, betreffend die Gerechtsamen der A. C. Verwandten in Ansehung der Kalender- und Feriensache. Der Hauptinhalt gehet dahin: Erstlich wird vorgestellt: welchergestalt occasione der diesjährigen Kalenderdifferenz, welche die Evangelischen, in Continuation ihrer in dem Recht und Gebrauch ihres Kalenders beständig behaupteten Freyheit und Kraft derselben Anno 1699. ohne allen

ten Widerspruch gemachten und von K. M. und gesammten Ständen des Reichs in dem jüngern Visitationsabschied ipso facto agnoscirten und approbirten Concluſi unter sich und suo iure, als die weder den gregorianischen Kalender jemals angenommen, noch sich durch einigerley Reichsgesezze oder noch zu machenden Kalendervergleich daran gehindert gesehen, anzuordnen vor gut befunden, jüngsthin bey dem Kammergericht über Vermuthen allerhand Irrungen entstanden, darüber sowohl überhaupt, als absonderlich durch des Herrn Kammerrichters übereiltes Verfahren unterschiedliches mit untergelaufen, welches Statibus Evangelicis nicht anders vorkommen könne, als daß dadurch ihren bey diesem hohen Gericht competirenden Reichssazzungsmäßigen Juribus allerdings zu nahe getreten worden.

Als nämlich, daß den Evangelischen proprium Calendarium habendi, und nach demselben den öffentlichen Gottesdienst zu üben, in Zweifel gezogen werden wollen, also zwar, daß an denen Procuratoribus sub poena Remotionis ipso facto incurrendae die Abwartung der Audienzien am grünen Donnerstag und Charfreytag injungiret worden. Gleichwie aber Reichskündigermaßen die Einrichtung der Kalender und anzuordnenden Feyertage ad Curam Religionis eiusque Exercitium katholischer Seits selbst gezogen werde, Status Evangelici aber durch die Religions- und Profanfriedensschlüsse das Ius Sacrorum absolute und independenter erlanget, auch kraft derselben den julianischen Kalender bey und ihre Feste nach solchem zu reguliren die Freyheit behalten: Also sey es um so unbegreiflicher, daß bey jezigem Fall dasjenige, was Art. V. §. 29. I. P. W. verbis: neutri parti alteram de Religionis suae Exercitio, Ritibus et Ceremoniis deturbare fas sit enthalten, und zwar in einer evangelischen freyen Reichsstadt, welche vermöge eiusdem §. tam ratione Iuris reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium, in territoriis suis idem cum reliquis Statibus Imperii superioritatis ius habet. Folglich das einmal beliebte und publicirte Concluſum vom 30 Jan. 1723. billig observiret, nicht attendiret worden, ohngeacht in dem allergnädigsten Rescript vom 16. Febr. a. c. die Erklärung enthalten, wie K. M. so viel die per Concluſum Evangelicorum fest gestellte Sacra betreffe, in terris et Ecclesiis A. C. nichts in Weg zu legen gedächten, auch reichskündig sey, daß zwar zum öftern auf eine Reichsconstitutionsmäßige Vereinigung der julianischen und gregorianischen Kalender, vornämlich im R. A. 1654. §. 158. angetragen, solche auch A. 1664. in Comitiis proponiret, aber nicht zum Stande gekommen.

Ferner sind Status Evangelici in nicht geringe Sorge gesezt worden, daß ihnen Paritas cum Catholicis in puncto Feriarum difficultiret werden wollen. Dabey wird von K. M. Gemüthsbilligkeit gehoffet, selbst zu ermessen, daß die Assessores A. C. welche, wenn es ad casum et quaestionem Religionis, und derselben freyen Genuß ankommt, die Evangelische Kurfürsten, Fürsten und Stände zu vertreten haben, um deswillen, weil sie Iura Evangelicorum vor Augen gehabt, gar kein, viel weniger aber ein solches Verbrechen gegen K. M. und das Reich begangen haben, daß sie ihrer Aemter unfähig und unwürdig zu achten, sondern sich der kaiserl. Gnade und Protection um so viel mehr zu erfreuen, als es an ihnen nicht gehaftet, daß die Einrichtung der Ferien bey dem K. G. nicht ordentlich geschehen, da sie die Erinnerung wegen eines Pleni gethan, wozu ihnen erst Hoffnung gemacht, hernach aber von dem Kammerrichter nicht verfügt worden, welches die einige Ursache alles Uebels und dadurch entstandener Unordnung ist, und dergleichen Haltung der Plenorum, in Sachen von solcher Wichtigkeit, keinem ganzen Gerichtstheil (wie die Evangelische ausgemacht) zu verweigern gewesen.

Wogegen nicht hindern möge, daß keine Notification dem Kammergericht wegen der heurigen Osterdifferenz gethan worden; welche Notification Anno 1699. eben so wenig geschehen, und dennoch das ganze Collegium daher Deliberationes und Plena den 13 Jan. und 6 März 1700. zu halten gar nicht Umgang genommen, und es um so befremdlicher sey, daß der katholische Theil des Gerichts denen Evangelischen desfalls etwas unziemliches beymessen wollen, da ganz kürzlich die Katholischen zwey Kammerferien, sonder Beyfall der Reichsgesezze und Anfrage bey K. M. und dem Reich, auch mit unterlassener Communication mit dem evangelischen Theil, veranlasset.

Nicht weniger die gesammten evangelischen Reichsstände auch dadurch bekümmert worden, daß eadem paritas ratione Constitutionis huius Iudicii fast gänzlich aus den Augen gesezzet, vom katholi-

schen Theil integrum Collegium constituiret, und ohne Concurrenz der evangelischen Assessoren Urtheil und Bescheid gemacht und publicirt werden wollen. Sintemal solches, dem System und der Verfassung dieses Reichsgerichts entgegen laufend, ihnen ein schweres Präjudiz, und den einseitig unternommenen gerichtlichen Handlungen, eine unheilbare Nichtigkeit involviret.

Anbey hoffen, K. M. werde weder denen Ständen des Reichs insgesammt, noch denen evangelischen Ständen insbesondere, ihren an der Constitution sowohl, als Besezzung dieses Gerichts habenden Antheil entziehen, viel weniger nur in Zweifel gestellet wissen wollen, ob die Assessores, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht nur als ihre Präsentanten, sondern auch als ihre Mitconstituenten anzusehen haben.

Hierauf bemerken die Evangelischen, daß der Kammerrichter, in Abwesenheit des Präsidenten, die ältesten und erfahrensten evangelischen Assessores hören, das billige Verlangen um ein Plenum statt geben, und alles zu einem gemeinsamen Bericht einleiten, hingegen das einseitige Berichten einstellen, noch der evangelischen Assessoren Erklärung ad Protocollum Pleni zu nehmen, dem Protonotario nicht untersagen sollen. Da in dem jüngern Visitationsabschied §. 21. intuitu Pleni ausdrüklich disponiret sey: „Als hat der Kammerrichter dahin zu sehen 1) was vermöge der Ordnung und Reichsconstitutionen ohnstreitig ad Plenum gehöret, dahin gezogen und nicht per Senatus darüber umgefragt, was auch einmal dahin gebracht, bis zu völliger der Sachen Erörterung beständig dabey gelassen, und unter keinem Prätext dergleichen Sachen auf andere Art ohne des Collegii Wissen entschieden werden.“ Und was das Protocoll betrifft, derselbe gleichergestalt in benanntem Reichsgesezze §. 27. 28. angewiesen sey: „Daß der Kammerrichter darüber fest halten soll, daß von denen Proto- und Notariis allein im vollen Rath alles, was darinnen gehandelt und geschlossen, dem Visitat. Abschied von A. 1577. §. 5. zufolge, wohl verzeichnet und das Protocoll, sonderlich in dergleichen Fällen, da es zur Contradiction kommt, besser und umständlicher geführt werde.“

Wann aber auch hierbey kein Ausgang zu finden gewesen wäre, hätte dem Kammerrichter obgelegen, die Sache nicht einseitig, sondern mit Beytritt des gesammten Collegii an K. M. und die Stände des Reichs gelangen zu lassen. Als wozu er sowohl durch den speyerischen Deput. Abschied von A. 1577. §. Ferner demnach ꝛc. „Wo dann künstlich einiger zweifelhaftiger Verstand in der Kammergerichtsordnung, nicht die Prozeß, sondern Articulos decisivos anlangend, oder sonsten in des heil. R. Reichs *Constitutionibus* jezzunder wäre, oder sich künftig zutrüge, dessen sich der Kammerrichter und Beysizzer in pleno Consilio nicht vergleichen könnten: So sezzen, ordnen und wollen wir, daß sie solches an die kaiserl. Maj. und die Stände des Reichs durch unsern Neven den Erzbischofen Kurfürsten zu Manz anlangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheides erwarten.“ Als auch per l. P. W. Art. V. §. 56. verbis: Si vero in diiudicandis causis ecclesiasticis vel politicis ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in *pleno* etiam Senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, *Catholicis* in unam, *Aug. vero Conf.* Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitia Imperii universalia, gründliche Anweisung bekommen.

Eben so wenig hätte dem Kammerrichter gebühret, die Communication des kaiserl. Rescripts anfänglich abzuschlagen, auch die weitere Intimation nur mündlich durch den Protonotarium, wider die Gewohnheit und Gebühr thun zu lassen, sich mit den katholischen Assessoribus, der K. O. P. I. Tit. X. zuwider, einseitig zu versammlen, auch Audienz ansagen und Decrete abfassen zu lassen, die dagegen eingewandte Erinnerung ungleich und als eine ungegründete Protestation aufzunehmen, da doch das Systema Camerale die Zuziehung der evangelischen Assessorum, vermöge Visit. Absch. §. 34. nicht nur wo einer Referens oder Correferens ist, sondern allenthalben et quidem pari numero erfordert.

Wie wenig er auch dem K. Rescript vom 16 Febr. (§. 23.) vermöge dessen einem jeden seine Ostern, auch die Sonn- und andere Feyertage, auf seine Religionsermäßigung freygestellet worden, nachgelebet, erscheine auch daraus, daß er an der Evangelischen grünen Donnerstag und Charfreytag einseitig Rath und Audienz gehalten, auch am lezten Tage die evangelische Procuratores sub poena remotionis ipso facto incurrendae dabey zu erscheinen genöthiget,

get, und die A. C. Assessores durch die höchst bedenkliche Expressionen zu intimidiren gesucht: „Es würden kaiserl. Maj. dero hierunter gefaste Resolutiones ganz gewiß behaupten, wenn auch das ganze römische Reich in Feuer und Flammen gerathen sollte:“ Ingleichen: „daß mancher die Hände werde zusammenschlagen ꝛc. und dabey keine Scheu getragen, einiger hohen Potentaten auf eine unzuläßliche Weise mit zu erwähnen.

Daß dem Pfenningmeister kein einseitiger Befehl wegen seiner Abreise auf die frankfurter Messe gegeben werden könne, hätte sich der Kammerrichter aus dem bey der leztern Visitation dem Pfenningmeister zugestellten Memorial §. 11. erinnern sollen.

Evangelici bitten demnach, K. M. werde alles, was zeithero, denen Reichs-Constitutionibus und Iuribus Statuum Evangelicorum, in specie dem freyen Gebrauch ihres Kalenders und in allen Stükken denenselben zukommender Parität, zumal auch insonderheit, so viel die in Camera tempore Feriarum absentibus Assessoribus A. C. einseitig vorgenommene ungültige Actus Iudiciales anlangend, zuwider verhänget worden, in Reichssazzungsmäßigen Zustand wiederum zu sezzen sich allergnädigst gefallen lassen, anbey die gerechteste Verfügung thun, daß dem Kammerrichter sein oben angezeigtes und nebst andern Gebrechen sich zu einer ohne dem gleich nach der lezten ohnumgänglich erachteten Visitation qualificirendes Verfahren indessen verwiesen, und er nachdrüklich erinnert werden, denen sowohl in Reichs- als Kammergerichtsordnungen ihm vorgeschriebenen Gesezzen und Verfassungen hinführo genauer nachzukommen *a*).

a) K. M. sollen nach geschehener Einreichung dieses Schreibens geantwortet haben: Sie wollten nimmermehr zugesteben, daß denen Protestanten einiges Unheil daher widerfahren sollte. Doch blieb damals die Sache liegen. Wie aber solche 1744. verglichen worden, s. den Art. Ferien §. 12.

§. 32.

Schwierigkeiten in Ansehung der Unterthanen verschiedener Confessionen.

Machte diese verschiedene Osterfeyer bey dem Reichstag und bey dem Kammergerichte so große Schwierigkeiten: so erfolgten deren auch nicht weniger in Ansehung der Unterthanen, deren Landesherren einer andern Religion zugethan sind. Verschiedene römischkatholische Stände wollten ihren protestantischen Unterthanen keine andere Osterfeyer, als nach dem gregorianischen Kalender verstatten *a*). Dagegen erwiederten solches einige evangelische Stände, und wollten den katholischen Unterthanen keine andere Feyerung verstatten, als die in dero Landen verordnet und gut befunden worden *b*). Worüber von beyden Seiten viele Klagen geführet wurden.

a) Als der reformirte Kirchenrath zu Heydelberg bey Kurpfalz um Erlaubniß, Ostern mit den andern Evangelischen im Reich feyern zu dürfen, ansuchte, (Fabers Staatsk. Th. 44. S. 577. 578.) wurde es ihm unter dem ganz unrichtigen und unerfindlichen Vorwand abgeschlagen: als ob im Jahr 1700. der päbstliche gregorianische Kalender zu durchgehender Befolgung, durch einen allgemeinen Reichsschluß eingeführt wäre. Faber Th. 45. S. 454—457.

b) Dergleichen geschah von Kurbrandenburg in einem Befehl an das Domcapitel zu Minden (Fabers Staatsk. Th. 46. S. 423) welches aber darüber bey dem Reichshofrath Klage führte, (Faber Th. 47. S. 284.) auch an andern Orten, worüber aber die jülich- und bergische Regierung Beschwerden führte, und sind die gewechselten Schreiben in Fabers Staatsk. a. a. O. S. 279—284. zu lesen. Das Domcapitel zu Hildesheim cassirte und annullirte zwar des dasigen fürstl. Consistorium A. C. ergangene Verordnung wegen Feyerung des Osterfestes, doch erlaubte solches den Protestanten die Osterfeyer auf den 9 April.

§. 33.

Beschwerden der Evangelischen.

Die Evangelischen ließen sich dieserwegen in ihrer Antwort an die Herren römisch-katholische Gesandte auf die den 26 Febr. 1724. den Evangelischen in der Kalendersache geschehenes Anbringen, so dem kurmainzischen Reichsdirectorio übergeben worden, also vernehmen: Es könne die Evangelische nicht anders als sehr befremden, daß die Herren Katholische sich ex Superioritate Territoriali berechtiget zu seyn erachten wollen, ihren evangelischen Unterthanen, denen vi I. P. W. das liberum Exercitium suae Religionis zukommt, ratione des Kalenders etwas aufzudringen, und sie abzuhalten, daß sie sich in dem Stük mit ihren Glaubensgenossen in anderer evangelischen Stände Landen nicht

conformiren können; Es sey schon vorhin angemerket worden, daß das Kalenderwesen a supremo Iure Sacrorum dependire. Es sey auch bekannt genug, daß der Pabst denen katholischen Landesherrn solches Ius vorlängst entzogen und sich zugeeignet habe, und sie daher ihre Kalenderverbesserung von Rom erwarten müssen, auch noch diese Stunde darin eine Aenderung zu machen sich nicht getrauen würden. Dieser angemaßten päbstlichen Gewalt sey nun in dem Instr. P. ein Riegel vorgeschoben, und das evangelische Religions- mithin auch Kalenderwesen dem katholischen Iuri Sacrorum, es möge nun entweder von Seiten des Pabsts oder des Landesherrn exerciret werden wollen, entnommen, und ad certum statum figiret worden. Gegen welche die Katholische ihre evangelische Unterthanen salva fide Pactorum et Legum Imperii nicht beschweren könnten. — — Hoften daher, die katholischen Herren Mitstände würden die Regel aller Billigkeit quod tibi non vis fieri etc. beobachten, als ja bekanntlich auch viele katholische Unterthanen unter evangelischen Landesherren lebten, und denen sonder Zweifel nicht gefallen würde, wann ihre evangelische Landesherren ex ore et ad exemplum der Herren Katholischen ihnen auferlegen sollten, den gregorianischen Kalender zu verbessern, und die Ostern, sammt andern davon dependirenden Festtagen, nach dem verbesserten zu feyern, welchen Falls Katholische sich zu beschweren nicht die geringste Ursache vorwenden könnten, weil es ihren eigenen neuen Principiis ganz gemäß wäre.

§. 34.

Endliche Vereinbarung der beyden Religionstheile.

Aus dem bisherigen ergiebt sich, wie groß die Irrungen sowohl auf dem Reichstag, als beym Reichskammergericht, und sonst, vorzüglich in solchen Reichslanden, in welchen beyderseits Religionsverwandte freye Religionsübung hatten, waren. Im J. 1778. würde sich dieser Fall wieder ereignet haben, wenn man sich nicht vorher, vorzüglich auf Betrieb von Kurbrandenburg, deshalb vereinigt hätte. Am 13. Dec. 1775. beschloß nämlich das Corpus Evangelicorum: „Man wolle der Kalenderdifferenz zwischen beyden Religionstheilen aus freyem Willen und nach eigenem Gefallen, sonderlich aber zum Besten des Handels und Wandels, auch zu völliger Abschneidung aller (besonders in gemischten Landen,) zu befahrenden Unordnung oder Mißverständnisse, endlich einmal ausweichen; mithin, wann zumalen über kurz oder lang keine richtigere Zeitberechnung, als die Tabulae Rudolphinae, zum Vorschein kommen, und allerseits für annehmlich erachtet werden sollten, sich mit dem katholischen Reichstheil dahin vereinbaren, daß man, (unter ausdrücklichem Vorbehalt allerseitiger landesherrlichen Hoheitsrechte im geist- und weltlichen, besonders aber des Iuris liturgici, welche hiedurch nach ihrem ganzen Umfang auf das feyerlichste verwahret werden,) sobald der nach der cyclischen Zeitrechnung eingerichtete so genannte neue Kalender mit dem Namen eines verbesserten Reichskalenders belegt, und zum öffentlichen Druk befördert werden wolle, fürs Künftige die Auferstehung des Heilands, oder das Osterfest, sammt den davon abhangenden disseitigen beweglichen Festtagen, zu gleicher Zeit, und auf einen Tag mit und nebst demselben zu feyern, sodann diese Entschließung in allen evangelischen Reichslanden und Orten nicht nur zur Beobachtung öffentlich verkündigen, sondern auch der kaiserlichen Principalcommission, so wie dem kurmainzischen Reichsdirectorio, nachrichtlich ohnverhalten, wie nicht weniger allen auswärtigen evangelischen Mächten zum beliebigen Beytritt eröffnen zu lassen, nunmehr entschlossen sey.

Im J. 1776. 29. Jan. kamen die beyde höhere Collegia in dem Deputations- oder fürstlichen Nebenzimmer wegen der Kalendersache zusammen. Kurmainz legte sogleich einen Entwurf eines Schlusses beyder höherer Reichscollegien vor, welcher auch genehmigt wurde; sodann re- und correferirte man mit den Reichsstädten, und als auch diese beytraten, machte man ein Conclusum trium Collegiorum, sodann aber dieses Reichsgutachten:

Als man in allen dreyen Reichscollegien die Angelegenheit der Aufhebung des in Feyerung der Ostern und anderer davon abhängender Feste sich zu Zeiten nach den bisher üblich gewesenen Kalendern ergebenden Unterschieds, nach Anleitung der dieserhalben an die Reichsversammlung gediehenen kaiserlichen Commissionsdecrete vom 12ten Apr. 1664. 2ten April 1724. und 12ten Sept. 1743. in Berathschlagung gezogen, und die Stände Augspurg. Confession

Confession sich dabey dahin erkläret haben: (im wesentlichen wie das vorstehende Conclusum lautet.) Welches dann auch von den katholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen für gemeinersprießlich angesehen, und unter gleicher und ebenmäßiger Verwahrung ihrer landesherrlichen Rechte in geist- und weltlichen Sachen gut gefunden worden; so hat man hierauf dafür gehalten und beschlossen, daß, nach Maaßgabe eines solchen allgemeinen Kalenders, in künftigen Zeiten die Oster- und andere davon abhängende Feste, jederzeit und ohne Ausnahme, auf beyden Religionsseiten zugleich zu begehen und zu feyern seyn; wobey jedoch die Bestimmung anderer in etlichen Provinzen, Landen, oder Städten, etwa besonders zu feyernden Feste, und die Benennung der Tage, jedes Orts seiner Behörde vorbehalten bleibe, und den landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen sey.

Den 7ten Jun. genehmigte der Kaiser dieses Reichsgutachten, mit der angehängten Erklärung: daß auch seiner Seits die dabey in reichsgesezlich- und herkommlicher Maaße einzutretende habende kaiserliche obersthauptliche und oberstrichterliche Gerechtsame vorbehalten blieben.

§. 35.

Beytritt auswärtiger Mächte.

Das Corpus Evangelicorum suchte hierauf auch die auswärtige evangelische Mächte zum Beytritt zu bewegen, und erließ deshalb eigne Schreiben an die Könige von Großbritannien, Dännemark, und Schweden, ingleichen an die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, und an die evangelische Cantons in der Schweiz. Die Generalstaaten antworteten: sie würden nicht die mindeste Schwierigkeit finden, sich mit der Meynung des C. E. und dem darauf erfolgten Reichsgutachten zu conformiren, wenn nicht die Feyer des Osterfestes schon vorlängst auf dem nämlichen Fuß, als es bey dem Reichsgutachten regulirt worden, bey ihnen festgesezt wäre, mithin desfalls keine neue oder andere Verfügungen erforderlich wären. Die evangellschen Cantons in der Schweiz erklärten sich zum Beytritt geneigt, und ein gleiches geschah von den Kronen Großbritannien, Dännemark, und Schweden.

§. 36.

Schriften.

In Fabers Staatskanzley, Th. 41—47. findet man sowohl dasjenige, was auf dem Reichstage in dem J. 1720 f. wegen der Osterfeyer vorgekommen ist, als auch verschiedene Privatschriften, worunter vorzüglich das Gutachten von **Wolf**, und der Bericht von **Wiedeburg** zu bemerken ist.

Von der in neuern Zeiten geschehenen Beylegung der Osterirrungen sehe man die **Neueste Staatsbegebenheiten** auf das Jahr 1775. und 1776, woselbst sich auch der wegen der Osterfeyer 1778. von dem geh. Rath und Prof. **Böhm** zu Giessen nach Darmstadt erstattete Bericht befindet; ingleichen **Herrichs** Conclusa Corp. Evangel. von 1753 — 1786. S. 36—68. woselbst sich unter andern auch die an die auswärtige evangelische Mächte von dem C. E. erlassene Schreiben befinden.

Außerdem verdienen noch angeführt zu werden:

P. IOSEPHI FALK animadversiones circa dubium, quod inter acatholicos oritur ratione Paschatis a. 1724. Monachii 1723. 8.

CHPH. CARL KRESS de KRESSENSTEIN diss. epist. de eo quod iustum est circa diversam paschatis celebrationem. Hal. 1734. 4.

Joh. Mich. Dohm, von der Osterfeyer. Mainz, 1746.

Dav. Ge. Strube, von dem Rechte der unter katholischer Landesobrigkeit gesessenen evangelischen Unterthanen, das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den evangelisch teutschen Landen eingeführten verbesserten Kalender zu halten; in Dessel. ben Nebenst. Th. 3. S. 210 f.

A. G. Kästners Beantwortung einiger Fragen wegen des Osterfestes 1771; in den teutschen Schriften der göttingischen Societät der Wissenschaften, Th. 1. S. 179 f.

Joh. Aug. Ernesti, von der Osterfeyer der evangelischen Kirche und dieser Feyer gewissen Bestimmung. Leipzig, 1775. 4.

GE. HENR. BORTZ progr. de die Festi paschatos anni 1778. Lipf. 1775. 4.

Uebrigens vergleiche man mit diesem Artikel, den Art. Calender, und f. Mosers Staatsr. Th. 3. S. 492 f. Th. 10. S. 288 f. Zusäzze zum alten Staatsr. 2. 467 f. Desselben Tr. von den Reichstagsgeschäften, S. 349. 1465 f. Zusäzze zum neuen Staatsr. Bd. I. S. 500.

26. Ostfriesland.

§. 1.

Geschichte.

Ostfriesland bestand ehemals aus vielen kleinen Herrschaften oder Herrlichkeiten, welche von sogenannten Häuptlingen beherrscht wurden. Die Würde dieser Häuptlinge war erblich; unter ihnen thaten sich vorzüglich die zu Gretsyhl hervor, aus deren Familie Edzard war, welcher sich um das J. 1430. zum Oberherrn von Ostfriesland aufwarf, und als solcher anerkannt wurde. Sein Bruder und Nachfolger Ulrich wurde nebst seinen Nachkommen im J. 1454. von K. Friedrich III. in den Reichsgrafenstand, Graf Emmo IV. aber und dessen Bruder Georg Christian, ersterer von K. Ferdinand III. im J. 1654. und lezterer von K. Leopold I. im J. 1662. in den Reichsfürstenstand erhoben.

Im Jahr 1744. erlosch der ostfriesische Mannsstamm, worauf sich viele Competenten zur Nachfolge fanden. Kurbraunschweig gründete sein Successionsrecht auf eine im Jahr 1691. mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Erbverbrüderung; der Graf von Wiedrunkel wollte als nächster Agnat von der weiblichen Seite, und der Graf von Kaunitz, als ein Descendent eines ostfriesischen Nebenstamms succediren. Allen diesen kam jedoch der K. von Preussen, dessen Haus im Jahr 1694. eine Anwartschaft auf Ostfriesland vom Kaiser erhalten hatte, zuvor. Er sezte sich in den Besiz, und hat sich in demselben bis izt, der Protestationen und Verwahrungen von Kurbraunschweig unerachtet, erhalten.

§. 2.

Lande. Collegia. Religion.

Ostfriesland gränzet gegen Mitternacht theils an die Nordsee, theils an das sogenannte Harlinger Land, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und das Herzogthum Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstift Münster und gegen Abend an die niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee. In seiner gröstn Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht hat es 6 bis 6½ ostfriesische Meilen, welche aber groß sind, und wohl 9½ teutsche Meilen ausmachen, und von Abend gegen Morgen etwa 9 teutsche Meilen.

Es besteht heutiges Tags aus 3 Städten, 9 Aemtern, welche ehemals Herrlichkeiten gewesen sind, izt aber zu den Domainen des Landesherrn gehören, und aus 6 adlichen Herrlichkeiten, welche ihre eigne, der ostfriesischen Hoheit jedoch unterworfene Erbherrn haben.

Die landesfürstliche Regierung, welche aus zwey Senaten besteht, und zugleich mit Zuziehung des Generalsuperintendenten und der Stadtprediger in Aurich das Consistorium ausmacht, ist, so wie die Kriegs- und Domainenkammer in Aurich, der Hauptstadt des Landes.

Die Einwohner bekennen sich gröstentheils zur evangelisch-lutherischen Religion, es giebt jedoch auch daselbst sehr viele Reformirte. *a)*

a) Büschings Erdbeschreibung, Th. 3. S. 928 f.

§. 3.

Reichs- und Kreisstandschaft.

Nachdem das Haus Ostfriesland in den Reichsfürstenstand erhoben war, empfahl es der Kaiser durch ein im Jun. 1665. zur Dictatur gekommenes Commissionsdecret zu einer Virilstimme im Reichsfürstenrath. Es fand indessen anfangs das Gesuch des neuen Fürsten, weil er evangelisch war, einige Schwierigkeit, und als diese dadurch gehoben wurde, daß auch das katholische Haus Fürstenberg sich um die Introduction im Fürstenrath bewarb, so entstand ein neuer Streit, wer von beyden den Rang haben sollte. Endlich verglich man sich jedoch deshalb, Ostfriesland behielt den Vorzug und wurde im Sept. 1667. nebst Fürstenberg wirklich introducirt.

Nach dem Tode des lezten Fürsten von Ostfriesland machte Kurbraunschweig das ostfriesische Votum Kurbrandenburg streitig, wovon Mosers Staatsrecht, Th. 17. S. 141. u. Th. 35. S. 180. nachzusehen ist. Inzwischen ist Brandenburg in dem Besiz geblieben.

Auf den westphälischen Kreistagen hat der König von Preussen wegen Ostfriesland Siz und Stimme zwischen Nassau-Dillenburg und Mörs.

Zu einem Römermonat ist es auf 6 zu Roß und 30 zu Fuß, oder auf 192 Fl., und zu einem Kammerziel auf 160 Thl. 86½ Kr. angesezt.

§. 4.

§. 4.

Titel. Wappen. Landstände.

Der Titel, welchen der König von Preussen wegen Ostfriesland führt, ist: Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund.

Das Wappen ist eine goldene und gekrönte Harpye mit ausgebreiteten Flügeln im schwarzen Felde, nebst vier goldenen Sternen in den vier Winkeln des Feldes.

Die Landstände bestehen aus drey Klassen: 1) der Ritterschaft, 2) den Städten, und 3) dem Hausmannsstand.

Die Ritterschaft ist von zweyerley Gattung, indem einige adliche Herrschaften oder Herrlichkeiten haben, andere aber nicht. Indessen sind doch beyde in Ansehung der Landtage und anderer der Ritterschaft zukommenden Rechte einander gleich. Denn, wer von Adel ist und ein immatriculirtes adliches Gut, auch ohne Jurisdiction besizt, wird sowohl, als der Besizzer der Herrlichkeiten, zu Landtagen verschrieben.

Die landtagsfähigen Städte sind Emden, Aurich und Norden.

Der Hausmannsstand besteht aus den Deputirten der Aemter, welche von den Kirchspielen erwählt werden.

Die ostfriesischen Landstände haben sehr viele Vorrechte und Freyheiten, die sie aber freylich unter ihren vorigen Beherrschern besser geltend machen konnten, als unter den gegenwärtigen.

Bisher war der im J. 1611. unter Vermittelung und Garantie der Generalstaaten zu Osterhusen, zwischen der Landesherrschaft und den Landständen über die zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten, geschlossene Vergleich, das vorzüglichste Fundamentalgesez. Indessen dauerten die Irrungen doch noch immer fort, indem es nicht an Contraventionen dieses Vergleichs, mithin an neuen Beschwerden fehlte. Als der K. von Preussen Ostfriesland im Besiz genommen hatte, wurde auf einem zu Aurich sofort gehaltenem Landtage eine besondere Convention errichtet, worin der König die Landesverträge bestätigte, sie als Grundfesten der ostfriesischen Landesregierung annahm, verschiedene Contraventionen abstellte, und die Erörterung der übrigen Beschwerden versprach.

Wie der jezzige König 1786. zur Regierung kam, versprach er in den ausgestellten Huldigungsreversalien, den Landständen auf dem damals ausgeschriebenen Landtage, sie bey allen ihren Privilegien und Freyheiten u. s. f. zu schüzzen, und alle dawider laufende Contraventionen abzuschaffen. Die Stände übergaben darauf ihre Beschwerden, sandten auch nachgehends eine eigne Deputation nach Berlin, worauf vom König eine eigne Immediatcommission ernannt, und eine Localuntersuchung angestellt wurde. Endlich ist am 16. May 1791. die königliche Resolution für die ostfriesischen Landesstände auf die allgemeinen Landesbeschwerden erfolgt, und auf einem am 15. Jul. 1791. eröffneten neuen Landtage, zur Zufriedenheit der Stände publicirt. *a)* Diese Resolution ist also jezt das neueste und vorzüglichste ostfriesische Fundamentalgesez.

a) Diese Resolution ist zu Aurich 1791. in Folio gedrukt. Ein vollständiger Auszug aus derselben findet sich in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 65. S. 109 f.

§. 5.

Schriften.

Von Schriften wird es genug seyn anzuführen:

Ludolph Otto Brenneysen, ostfriesische Historie und Landesverfassung, aus den im fürstlichen Archiv vorhandenen, und sonst colligirten glaubwürdigen Documenten, Huldigungsacten, Landesgesezzen, kaiserlichen Verordnungen, holländischen Resolutionen, und Decisionen, und andern Actis publicis zusammengetragen. In zween Tomis auf fürstl. Befehl publicirt. Aurich 1720. 2 Bände in Folio.

H. BOERHAVII diss. de antiquis orientalis Frisiae Dynastis eorumque iuribus. Lugdun. Batav. 1730. 4.

Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der ostfriesischen Stände Freyheit, Macht, Recht, und Gerechtigkeit, mit Ausschließung des Landesherrn Steuern, Schazzungen, oder andere Anlagen, zu erheben und zu verwenden; nebst beygefügter, wegen Verwaltung der gemeinen Landesmitteln, den 18ten August 1721. ergangenen kaiserl. Resolution. Emden 1723. 12.

27. Ottobeuren.

Ottobeuren, oder wie Moser sagt, Ottenbeuren ist eine in Oberschwaben, nicht weit von Memmingen, gelegene Benedictiner Mannsabtey, welche im Jahr 764. von Syllach, Landvogt in Alemannien und Grafen im Ilergow, gestiftet seyn soll.

Kaiser Carl IV. gab 1350. das Schuz- und Schirmrecht über dieses Stift, welches bis dahin weltliche Schirmvögte gehabt hatte, dem Bischof von Augsburg. Die Kaiser Ruprecht und Sigismund ertheilten dem Stift besondere Freyheiten, und bestätigten die ältern Privilegien desselben.

Im Anfang des 17ten Jahrhunderts entstand über die Unmittelbarkeit des Stifts zwischen demselben und dem Bischof von Augsburg ein Proceß beym Reichskammergericht, welcher im Jahr 1624. zum Vortheil des Stifts entschieden wurde. *a)* Indessen hat doch nachher im Jahr 1626. das Stift dem Bischof 100,000 Fl. bezahlt, wogegen sich derselbe aller Ansprüche auf die Landeshoheit und das Besteurungsrecht begab, und dieser Vertrag ist vom Kaiser bestätigt. *b)*

Das Stift ist also Reichsunmittelbar, und der Abt führt den Titel: des unmittelbar gefreyeten Reichs- und Gotteshauses Ottobeuren regierender Prälat und Herr, Ihro römisch kaiserlichen Majestät wirklicher Rath und Erbcaplan; indessen hat es doch weder Reichs- noch Kreisstandschaft. Der schwäbische Kreis hat sich zwar viele Mühe gegeben, es dahin zu bringen, daß das Stift zum Kreis concurriren und Kreisanlagen entrichten solle, aber er hat bis jezt seinen Zwek nicht erreicht. *c)*

a) Mosers t. Staatsrecht, Th. 36. S. 498 f. Th. 37. S. 1 f.

b) Moser von den teutschen Reichsständen, S. 756.

c) Mosers t. Staatsrecht, Th. 31. S. 415 bis 438.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß der Rubriken.

L.

Ladung, s. Citation.
Ländertausch, s. Landesveräußerung.
1. Ländertheilung * S. 1
2. Ländervereinigung * 4
3. Lagerbuch * 6
4. Lahr * 6
5. Lamberg * 7
6. Land * 8
7. Landau * 8
8. Landausmessung * 9
9. Landausschuß * 10
Landcomthurey, s. Comthurey.
10. Landcharten * 10
11. Landdrost * 11
Landesadministrator, s. Administrator.
12. Landesältester * 12
13. Landesangelegenheiten * 12
14. Landesbeschwerden * 13
Landesfürst, s. Landesherr.
Landesgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit, §. 45.
Landesgesez, s. Gesez, §. 31.
Landesgränzen, s. Gränzen.
15. Landesgrundgesez * 15
16. Landesherr * 19
17. Landeshoheit 21
18. Landesmatrikel * 53
Landespolicey, s. Policey.
Landesregent, s. Landesherr.
19. Landesschulden * S. 56
20. Landessigill * 57
21. Landesveräußerung * 57
22. Landesverfassung * 62
23. Landesvorstand * 62
24. Landfolge * 62
25. Landfriede 63
26. Landfriedensbruch * 68
27. Landgerichte 77
28. Landgraf 88
29. Landkutsche * 89
30. Landmarschall * 89
31. Landmiliz * 90
32. Landrecht, Landesordnung * 90
33. Landsaß 91
34. Landschaftlicher Ausschuß * 101
35. Landstadt (Mittelbare Stadt) * 101
36. Landstand 105
37. Landstandschaft * 137
Landsteuern, s. Abgaben und Landstand, §. 10 — 18.
38. Landskron * 139
Landtafel, s. Landesmatrikel.
39. Landtag 139
40. Landtrauer * 143
41. Landvogt * 143
42. Landwirthschaft * 153
Langenburg, s. Hohenlohe.
43. Langheim * 155

44. Langhische Lehne * S. 155
Laubach, s. Solms.
Laudemien, s. Lehnwaare.
Laudemiallehn, s. Feudum, §. 16.
45. Lauenburg * 157
46. Lausiz * 158
Lautern, s. Pfalz.
47. Lavant * 160
48. Legat, päbstlicher * 160
Legitimation der Gesandten, s. Abgesandter, §. 36. und Creditiv.
49. Legitimation unehelicher Kinder 161
50. Legstädte * 165
51. Lehn * 165
52. Lehnbar * 168
Lehnbeden, s. Lehnsabgaben.
53. Lehnbrief 169
54. Lehendienste * 172
Lehnfolge, s. den vorstehenden Artikel. Auch Lehnsfolge.
Lehngeld, s. Lehnsabgaben.
Lehngut, s. Lehn.
Lehnkammer, s. Lehnshof.
55. Lehnprobst 179
56. Lehnrecht 180
Lehnregister, s. Lehnbücher.
57. Lehnrichter 184
58. Lehnsabgaben * 185
59. Lehnsabsonderung * 186
Lehnsabtretung, s. Lehnsaufkündigung.
Lehnsanfall, s. Anfall, Apertur, Lehnsfolge, Nachfolge.
Lehnsanwartschaft, s. Anwartschaft.
Lehnsauflassung, s. Lehnsaufkündigung.
Lehnsauftragung, s. Aufgetragenes Lehn.
60. Lehnsaufkündigung * 189
Lehnsbesserung, s. Melioration.
61. Lehnsbinde * 193
62. Lehnsbücher * 193
63. Lehnschaft * 194
Lehnscontract, s. Lehnvertrag.
64. Lehnsconsens * 194
65. Lehnsconsolidation * S. 194
Lehnscurie, s. Lehnshof.
66. Lehnsdirectorium * 196
67. Lehnseid 195
Lehnseinstand, s. Belehnung, Investitur, Lehnsfähigkeit, Lehnserwerb.
Lehnserbe, s. Lehnsfolge, Nachfolge.
68. Lehnsergänzung * 198
Lehnserneuerung, s. Belehnung, Investitur.
Lehnseröffnung, s. Apertur, Anfall, Lehnsconsolidation, Lehnsfolge.
Lehnsertheilung, s. Belehnung, Investitur, Lehnsfähigkeit, Lehnserwerb.
69. Lehnserwerb * 198
Lehnsexpectanz, s. Anwartschaft.
70. Lehnsfähigkeit * 200
Lehnsfehler, s. Felonie.
71. Lehnsfolge * 203
72. Lehnsfrüchte * 210
Lehnsgebühr, s. Lehnsabgaben, Lehnwaare.
73. Lehnsgehorsam * 212
74. Lehnsgerichtbarkeit * 212
75. Lehnsgericht * 225
Lehnsgesezze, s. Lehnrecht, longobardisches Lehnrecht.
Lehnsheimfall, s. Anfall, Apertur, Lehnsconsolidation.
76. Lehnsherr 226
77. Lehnsherrlichkeit * 227
78. Lehnshof * 232
Lehnshoheit, s. Lehnsherrlichkeit.
Lehnsindult, s. Indult.
Lehnsinvestitur, s. Investitur.
Lehnskanzelley, s. Lehnshof.
Lehnsmann, s. Vassall.
Lehnsmatrikel, s. Lehnsbücher.
79. Lehnsmündigkeit * 232
80. Lehnsmuthung * 234
Lehnsnuzzungen, s. Lehnsfrüchte.
Lehnsobereigenthum, s. Lehnsherrlichkeit.

81. Lehnspertinenz * S. 235
82. Lehnspfand * 237
Lehnspferd, s. Ritterpferd.
Lehnspflicht, s. Lehnseid, Fidelis, Lehndienste, Lehnsgehorsam, Lehnstreue.
83. Lehnsproceß * 243
Lehnsredintegration, s. Lehnsergänzung, Lehnspertinenz.
Lehnsrefutation, s. Lehnsaufkündigung.
84. Lehnsretract * 244
85. Lehnsrevers 244
86. Lehnssachen * 245
Lehnsschaz, s. Lehnwaare.
87. Lehnsschein * 249
88. Lehnsstamm 249
89. Lehnstreue * 251
Lehnssuccession, s. Lehnsfolge, Nachfolge.
Lehnsstreitigkeiten, s. Lehnssachen.
Lehnstafel, s. Lehnsbücher, Lehnshof.
Lehnstreue, s. Fidelitas.
Lehnstube, s. Lehnshof.
Lehnsveräußerung, s. Veräußerung u. s. w.
Lehnsverbesserung, s. Melioration.
Lehnsvererbung, s. Lehnsfolge, Nachfolge.
Lehnsverjährung, s. Verjährung u. s. w.
Lehnsverleihung, s. Belehnung, Investitur.
Lehnsverpfändung, s. Lehnspfand, Pfandlehen.
90. Lehnsvertrag * 253
Lehnsverwürkung, s. Felonie, Acht.
Lehnsverkauf, s. Lehnsretract.
Lehnsvormund, s. Vormund.
91. Lehntaxe * 255
92. Lehnträger * 257
93. Lehnwaare 259
94. Leibeserben 274
Leibgeding, s. Dotalitium.
95. Leiningen * 275
Leipziger Münzfuß, s. Münzfuß.
Leistungsrecht, s. Obstagii ius.
96. Lemgo * 277
Leserey des Reichskammergerichts, s. Canzley, §. 9. Archiv, §. 7.
97. Leuchtenberg * S. 277
98. Leutkirch * 278
99. Leyen, (Grafen von und zu der) * 278
100. Licent * 280
Licentiat, s. Doctor.
Lichtenberg, s. Hanau.
101. Lichtenstein * 282
102. Liebden * 284
103. Liefland * 285
104. Ligne * 288
105. Ligium feudum 289
106. Limburg * 290
107. Lindau, Reichsstadt * 291
108. Lindau, Reichsstift * 293
Linealsuccession, s. Nachfolge.
109. Lingen * 294
110. Lippe * 295
111. Litispendenz * 296
Lobenstein, s. Reuß.
112. Lobkowiz * 298
113. Localcommission * 299
114. Lössenich * 305
115. Löwenstein * 305
116. Lommersum * 309
117. Longobardisches Lehnrecht * 309
118. Longobardisches Reich * 316
119. Loos * 318
Looz, s. Lüttich.
Lorch, s. Passau.
120. Losenstein * 318
121. Lotterie * 318
122. Lothringen * 320
123. Lübek (Bisthum) * 323
124. Lübek (Reichsstadt) * 325
125. Lüders, Abtey * 328
Lüneburg, s. Braunschweig.
126. Lüttich * 328
127. Lumpenhandel * 332
128. Lupfen * 334
129. Lustenau * 334

Lutheraner, s. Augsburgische Confessionsverwandte, auch Evangelische.
130. Luxus * S. 334

M.

1. Maaß, Herzogthum * 338
2. Machtspruch 340
3. Machtvollkommenheit 343
4. Mähren * 348
5. Magdeburg, Herzogthum * 349
Magdeburg Burggrafthum, s. Burggraf §. 17. u. f.
6. Magdeburg, Stadt * 350
7. Mage 352
8. Magnificus 352
9. Mainstrom * 352
10. Mainz, Erzstift * 355
11. Majestät 359
12. Majestätsrechte 361
13. Majestätssiegel 362
14. Majestätsverbrechen 362
Maiora, s. Mehrheit der Stimmen.
15. Majorat 365
16. Maior domus 367
17. Majorennität 367
18. Mallus 374
Maltheserritter, s. Johanniterordensmeister.
19. Mandat * 374
20. Mandatsproceß * 381
21. Mauderscheid * 389
22. Manifest * 390
23. Mann 390
24. Mannengericht * 390
Mannkammer, s. Lehnsgericht.
25. Mannlehen 391
26. Mannsfeld * 392
27. Mansionarius 392
28. Mantelkinder * 392
29. Manutenenz * 394
30. Marchthal * 396
31. Mark, Geld 396
32. Mark, Grafschaft * 396
33. Markgraf S. 396
Marschall, s. Erb- Erz- und Landmarschall
34. Marktrecht * 398
35. Marschwesen 399
36. Matrikel 403
37. Matrimonialia 419
38. Mayding 430
39. Mediation 480
40. Medium aevum 432
41. Mehrer des Reichs 432
42. Mehrheit der Stimmen * 432
Meissen, s. Burggraf §. 33. f. und Sachsen
Meinungen, s. Sachsen.
43. Meklenburg * 437
44. Menses Papales 443
45. Meran * 445
46. Messen 445
47. Metallorum ius 451
48. Metatorum ius 460
49. Metternich * 467
50. Metropolitan 468
51. Meyer, Meyergut, Meyerdingsgut 473
52. Miles 478
53. Miliz * 480
54. Mindelheim * 482
55. Minden * 483
Minderau, s. Weissenau.
Minderjährigkeit, s. Majorennität und Vormund.
56. Ministerialis, oder Dienstmann 483
Ministerium, s. Staatsministerium.
57. Minorat * 488
58. Mirandola * 488
59. Miserable Personen * 488
Mißheyrath, s. Notorische Mißheyrath.
60. Missi regii 490
Mitbelehnschaft, s. Gesammte Hand.
61. Mitgabe 492
62. Mitregierungsrecht * 495
63. Mittelbare Unterthanen 496
64. Mobiliarverlassenschaft * 497
65. Modena * 497.
66. Mo-

66. Moderation der Reichsmatrikel * S. 498
67. Modus tractandi 501
68. Mömpelgard * 509
Mönchsroth, s. Roth.
69. Mörs * 510
70. Mößkirch * 511
71. Monogramma 511
72. Monopolien 512
73. Montferrat * 515
74. Montfort * 516
75. Moratorien * 516
76. Morganatische Ehe 519
77. Morgengabe 521
78. Mühlhausen * 522
79. Münster * 523
Münstersche Erbmänner, s. Erbmann.
80. Münsterischer Friedensschluß 524
81. Münze 534
82. Münzcommission * 539
Münzconvent, s. Münzprobationstag.
Münzenberg, s. Hanau.
83. Münzfälschung * 540
84. Münzfuß 541
Münzgerechtsame, s. Münzregal.
85. Münzmängel 553
86. Münzordnungen 557
87. Münzprobationstag 559
Münzrecesse, s. Münzprobationstag, insonderh. §. 9.
88. Münzregal * 562
89. Münzstädte 570
90. Münzvalvation 570
91. Münzwardein 576
92. Mundmann 578
Municipalstadt, s. Landstadt.
Murbach, s. Lüders.
93. Mußtheil * 578
Muthen, Muthschein, s. Lehnsmuthung.
94. Mutschar, Muthschierung * 579
95. Mylendonk * 579

N.

1. Nachbarn S. 580
2. Nacheil 581
3. Nachfolge 582
4. Nachgeborne * 601
Nachgeordnete der Kreise, s. Creis.
Nachsteuer, s. Abzug.
Näherrecht, s. Einstandsrecht.
5. Nahrungsstand * 604
6. Nassau * 604
Nationalgeist, s. Genie der Nation.
7. Natürliche Kinder 608
Naturrecht, s. Recht der Natur.
Nebenabschied, s. Abschied.
Nebenpost, s. Post.
8. Neresheim * 609
9. Neven 609
Neuburg, s. Pfalz.
Neue Fürsten, s. Fürsten.
Neunte Chur, s. Chur.
Neustadt, s. Gümborn.
Neustrien, s. Austrasien.
10. Neutralität 610
Neuwied, s. Wied.
Niederlande, s. Lothringen und Burgund.
11. Niedersächsische Kreis * 616
12. Nimwegischer Frieden * 617
Nobilitas, s. Adel.
Nobilitas immediata, s. Reichsritterschaft.
13. Nördlingen * 619
14. Nomeny * 619
15. Nordhausen * 620
16. Notarien * 620
17. Notorische Mißheyrath 625
Novalzehenden, s. Rottzehenden.
18. Nürnberg * 651
19. Nürnbergische Executionsrecesse 656
20. Nullitätsklage * 658
21. Nunciatur * 666

O.

1. Obedienzgesandschaft S. 678
2. Oberacht 680
Oberaufsicht, s. Aufsicht.
3. Obereigenthum * 684
4. Oberhaupt * 685
Oberhofämter, s. Hofämter.
Oberhofmarschall, s. Hofmarschall.
5. Obermünster * 685
6. Obersächsischer Kreis * 685
7. Oberrheinischer Kreis * 687
Observanz, s. Herkommen.
8. Obstagii ius 689
9. Ochsenhausen * 694
10. Odenheim * 694
Oeffentliche Reichsgeschäfte, s. Reichsgeschäfte.
Oeffnungsrecht, s. Aperturae ius.
Oehringen, s. Hohenlohe.
11. Oesterreich * S. 695
12. Oettingen * 708
13. Offenburg * 709
Officia aulica, s. Hofämter.
14. Officialatgerichte * 709
15. Oheim * 711
16. Oldenburg * 712
17. Ollbrük * 714
18. Ostendienst 715
Operationscasse, s. Krieg §. 42.
19. Ordalien 715
20. Orden * 717
21. Ordination * 717
Ordo equestris, s. Ritterorden.
22. Ortenburg * 720
23. Osnabrük * 720
24. Osnabrükischer Frieden 722
25. Osterfest 735
26. Ostfriesland * 756
27. Ottobeuren * 758

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidemantel, Heinrich Gottfried, 1739-1788 [Verfasser] [Herausgeber] /
Scheidemantel, Heinrich Gottfried, / Häberlin, Karl Friedrich,

Repertorium des Teutschen Staats und Lehnrechts

Bd.: Dritter Theil

Leipzig 1793

4 J.publ.g. 1020-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517022-4
VD18 90888960